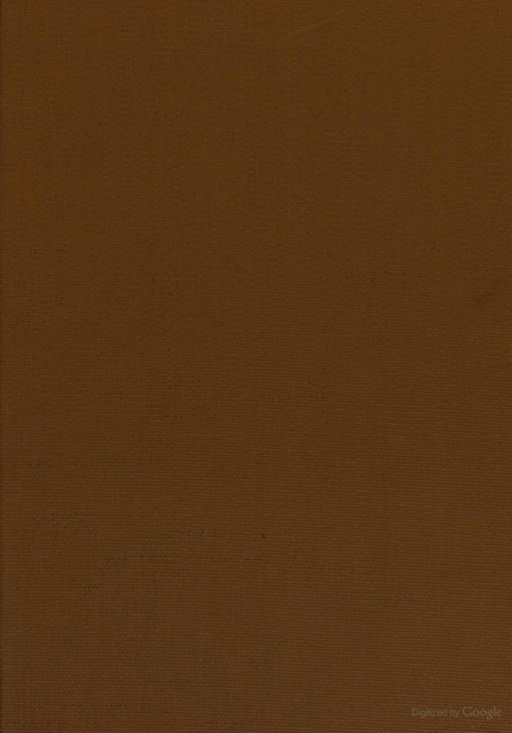
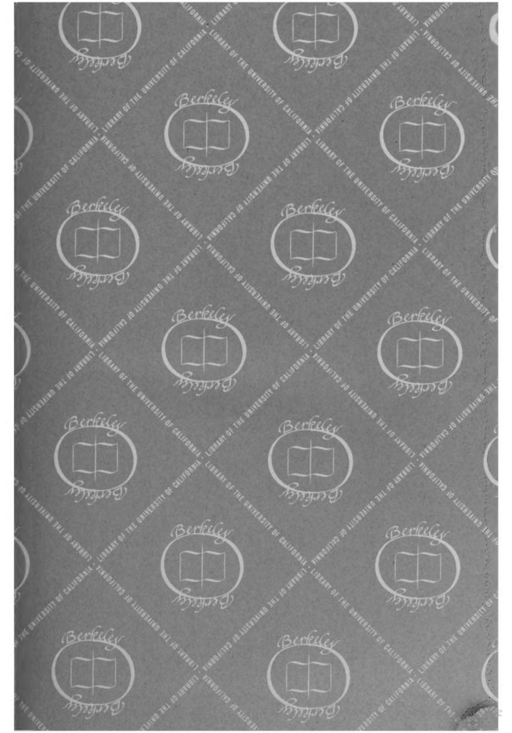
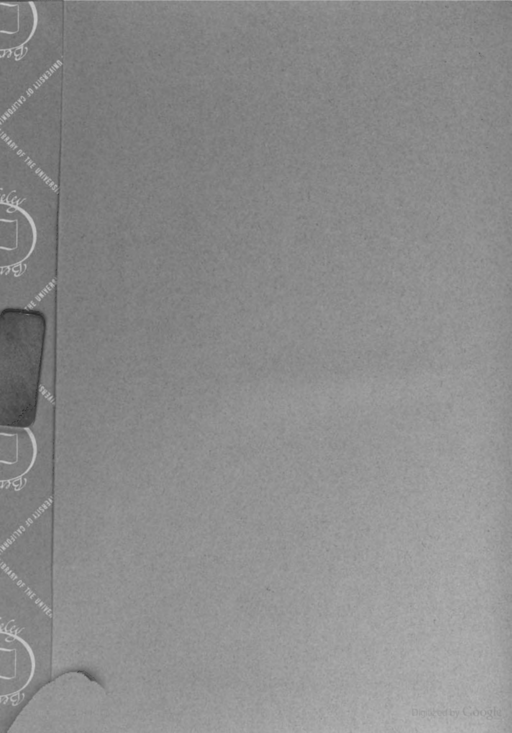



Berkeley
LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA


Berkeley
LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA


Digitized by Google

Austria.

Wochenschrift für Volkswirthschaft und Statistik.



Verantwortlicher Redakteur: Dr. Gustav Höfken.

Des XII. Jahrganges I. Band.

(Enthaltend die Hefte vom Januar bis einschl. Juni 1860.)



Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1860.

DOCUMENTS

Austria.

Wochenschrift für Volkswirtschaft und Statistik.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Gustav Höfken.



Zur Reform der direkten Besteuerung in Oesterreich *).

VI.

Das System der Realsteuern.

C. Der ausgleichende Steuerzuschlag.

Vor allem muß festgehalten werden, daß auch dieser Zuschlag auf Grund des Realitätenwertes keine neueinzuführende Steuer bilden, wie mitunter irriger Weise angenommen wird, sondern nur an Stelle des gegenwärtigen Drittelzuschlages zu den Realsteuern, jedoch auf einer rationelleren und gleichmäßigeren Grundlage treten soll.

In der Grund- und in der Gebäudesteuer bezieht der Staat — gleichviel ob das Recht dieses Bezuges aus dem Obereigentum oder aus der Staatshoheit hergeleitet wird — den ihm altherkömmlich zufließenden, bei jeder Besitzveränderung von dem Käufer der Liegenschaft im Verkehrspreise berücksichtigten Antheil an der Grund- und Gebäuderente. Die Größe dieser Rente richtet sich hauptsächlich nach den durch die Bevölkerungsverhältnisse, allgemeinen Kulturfortschritte 2c. bedingten Preisen der Bodenprodukte und Wohnungswerte, ist also von der unmittelbaren Einwirkung des einzelnen Besizers fast unabhängig; während die innere Verbesserung der Wirtschaft, die zweckmäßigeren Betriebseinrichtungen 2c. lediglich den Unternehmergewinn als solchen berühren und vermehren. Jene beiden Realsteuern erfassen jede Liegenschaft als ein selbständiges Objekt wesentlich nach ihrem natürlichen Gebrauchswerte, haben also zwar im Allgemeinen die Natur eines erblichen Grundzinses. Sie sollen sich aber, wie die Grundrente selbst, verändern und den allgemeinen Verhältnissen folgen; wenngleich, aus praktischen Gründen, erst in mehr oder minder langen Zeitperioden. Innerhalb dieser Perioden ist, wie wir sahen, die volle Abwälzung dieser Steuern, wie aller dauernden Reallasten, auf den Verkäufer möglich, indem derlei Lasten bei Ermittelung des Reinertrags der Realitäten und folgerecht ihres Verkehrswertes in Abzug kommen.

Die Wertsteuer faßt als ein ausgleichender Steuerzuschlag dagegen mehr unmittelbar die Zinsen des in Grund und Gebäuden wirklich verwendeten Kapitals ins Auge, die sich als steuerpflichtig gleich jedem anderen Einkommen aus Kapitalsanlagen darstellen. Thatsächlich an Stelle des dermaligen irrationellen

*) Vergl. den vorigen Jahrgang, Heft XLVII bis LI.

Drittelzuschlags zu den Realsteuern tretend, der deren Ungleichmäßigkeit bekanntlich noch vermehrt, soll sie mit einem gewissen mäßigen Procent vielmehr unmittelbar von dem Wertanschlage der Realitäten eingehoben werden. Wesentlich um dieses Zusammenhangs willen in der Vertheilungsgrundlage, sodann weil es sich um das Einkommen aus dem im Realbesize werbenden Kapital handelt, wird sie den Realsteuern beigezählt, wie solches auch bisher bei dem die Stelle der gewöhnlichen Einkommensteuer vertretenden Drittelzuschlag zu jedem Steuergulden der Fall war.

Das Einkommensteuergesez vom 29. Oktober 1849 geht nämlich rücksichtlich des Realbesizes einfach von dem Grundsaz aus, daß das zur Erwerbung einer Realität aufgewendete Kapital, hätte es bloß bei der herkömmlichen Grundsteuer sein Bewenden, insofern steuerfrei bleiben würde, als der Käufer von Grund und Boden oder von Gebäuden die darauf haftenden Lasten nach den landesüblichen Zinsen kapitalisirt beim Ankauf in Abzug zu bringen pflegt; um dieser Ungleichmäßigkeit abzuhelfen, unterwirft es daher das Einkommen aus den im Realbesize werbenden Kapitalien mittelst des Drittelzuschlags ebenfalls der Einkommensteuer. Dem analog soll hinfür, wie beantragt wird, an dessen Stelle ein Zuschlag erhoben werden, der sich unmittelbar nach einem Antheil des Wertanschlages der Realität bemißt, welcher jedoch den 20. Theil des Ausmaßes der Einkommen- oder Rentensteuer nicht übersteigen darf. Wird diese z. B. mit 5% ausgeschrieben, so darf der Zuschlag keinesfalls mehr als 1/4% des Wertanschlages betragen, und kann also nicht entfernt als eine eigentliche Kapitalssteuer gelten. Und zwar soll, während das aus dem Wertanschlag und der kapitalisirten Grundsteuer entwickelte Steuerkapital zwanzig Jahre hindurch die unveränderte Basis der Grundsteuer bildet, der Zuschlag an Stelle der Einkommensteuer sich fünfjährig nach den Verkehrswerten allein regeln, woraus sich auch der Name „Wertsteuer" erklärt.

Der praktische Vorzug, der darin liegt, daß dieser Zuschlag sich nicht mehr nach den Realsteuern bemißt, folglich die thatsächlich ungleiche Vertheilung derselben nicht noch verschlimmern kann, sondern unmittelbar auf der Basis der Verkehrswerte umgelegt werden soll, springt sogleich in die Augen. Statt daß sich die nicht ganz vermeidbaren Unebenheiten in der Grund- und Gebäudesteuer noch verdoppelten, werden sie dann eher ausgeglichen. Nur wird in Folge davon die Richtigkeit des Wertkatasters noch ein dringenderes Gebot.

Die Richtigkeit der Werteinschäzung läßt sich nämlich nach zweierlei Gesichtspunkten auffassen, entweder an und für sich — absolute Richtigkeit — oder in Verhältniß der einzelnen Schäzungsanschläge untereinander — relative Richtigkeit. Jene wird vorwiegend von der Wertsteuer verlangt, weil diese direkt nach Procenten des Kapitalwertes bemessen werden soll; während bei der Grund- und Gebäudesteuer, so weit bestimmte Beträge daran für jedes ganze Verwaltungsgebiet ausgeschrieben sind, es wesentlich bloß auf die relative Richtigkeit ankommen kann. Nur insofern der Wert alles Realbesizes in den verschiedenen Verwaltungsgebieten bei Bestimmung der Landesquoten, obschon nicht allein maß-

gebend, doch jedenfalls als ein wesentliches und je länger desto wichtigeres Moment gewürdigt werden muß, darf auch hiefür die Wichtigkeit absolut richtiger Wertanschläge nicht unterschäzt werden.

Bei unserer Besprechung sowol der Grundsteuer als der Gebäudesteuer hat sich bereits ergeben, daß diese Realsteuern, als vorwiegend auf Boden- und Gebäuderente hinzielend und deren Bedingungen folgend, noch gewisse Ertrags-Elemente des Realbesizes, die sich hauptsächlich auf das sehr verschiedene darin angelegte Kapital beziehen, entweder gar nicht oder doch nicht gleichmäßig besteuern. Hiermit hängt es eben zusammen, daß die Wertsteuer, um diese Verschiedenheit auszugleichen, nicht mehr bloß, wie bisher, einen einfachen Zuschlag zu den anderen Realsteuern bilden darf, sondern eine davon verschiedene Umlage nach dem unmittelbaren Kapitalswert erhalten soll.

Der thatsächliche Unterschied beruht zum Theil darauf, daß die Vertheilungs-Basis für die Grundsteuer nicht bloß, wie bei der Wertsteuer, aus der dem Wertanschlage entsprechenden Rente, vielmehr in der Summe hieraus und der bisher entrichteten Grundsteuer besteht. Die Bedeutung dieser Kombination — wir wiederholen es — liegt darin, daß die dermalige Grundsteuer durchgehends bei weitem nicht der gleiche aliquote Theil des Wertanschlags ist, weil es bekanntlich vorkömmt, daß z. B. Grundstücke, die per Joch 500 fl. wert sind, noch als Weideland im Kataster aufgeführt bloß 10 kr., und andere Grundstücke von gleichem Werte wegen des zu hoch gehaltenen Reinertrags 12 fl. Steuer bezahlen. Nach dem bloßen Wertanschlage dieser Grundstücke, die zusammen 12 fl. 10 kr. Steuer entrichten, hätte jedes von ihnen 6 fl. 5 kr. zu zahlen; entwickelt man aber, unter Zuzählung der bisherigen Grundsteuer, die steuerbare Grundrente mit 20 fl. 10 kr. und mit 32 fl. oder das entsprechende Steuerkapital, so wird das bisher zu niedrig belegte Grundstück doch nur 4 fl. 42½ kr. und das mit 12 fl. belegte 7 fl. 27½ kr. an Steuer zu übernehmen haben, wodurch ein minder rascher Uebergang bedingt ist. Die Wertsteuer dagegen von beiden, im Wertanschlage gleichgehaltenen Grundstücken ist jedenfalls die gleiche, sofern die Kapitalsanlage als die nämliche erscheint. Und zwar betrüge sie nach dem beantragten Maximalsaze (der nämlich der Rentensteuer zu 5% höchstens gleichkommen soll) von den Grundstücken zu 500 fl. Wert ¾ fl. Von jenen beiden Grundstücken würde mithin das eine mit dem Zuschlag im Ganzen 5 fl. 57½ kr., das andere 8 fl. 42½ kr. K. M. zu entrichten haben.

Ein weiterer Unterschied liegt darin, daß die Grund- und Gebäudesteuer Repartitions-, die Wertsteuer dagegen eine Percentual- oder Quotitäts-Steuer wird. Bei der Gebäudesteuer ferner findet die Untertheilung der Landesquote auf die einzelnen Gemeinden nicht nach dem Werte der Gebäude, sondern nach der Einreihung in den Tarif der Steuereinheiten, in Verbindung mit der Seelenzahl der Gemeinde Statt; der Gebäudewert dient nur im Innern der Gemeinden als Untertheilungs-Maßstab für die auf die Gemeinde entfallende Gebäudesteuer-Schuldigkeit. Die Wertsteuer wird dagegen wirklich auch nach der Höhe des Gebäudewerts zu dem festgesezten Procent bemessen, und ihr indivi-

dueller Belauf hängt daher unmittelbar von der Größe und dem Verhältniß der Grund- und Gebäudewerte ab. Sie bildet daher auch für die Gebäudesteuer die Ausgleichung mit Rücksicht auf den wirklichen Kapitalswert. Uebrigens ist wol festzuhalten, daß das Steuerprocent für die Wertsteuer nicht willkürlich und a priori, sondern in Hinblick auf ein bestimmtes Erträgniß unter Würdigung aller Umstände festzustellen und mit den übrigen Steuern in ein richtiges Verhältniß zu bringen sein wird. Selbstredend wird es um so geringer bemessen werden können, je höher der Wertanschlag der Realitäten überhaupt ausfällt, und wir führen es daher auch nur als einen beiläufigen Maßstab an, daß die Wertsteuer, im Voranschlag über den wahrscheinlichen Erfolg der Steuerreform mit $^1/_5$% des Wertes angenommen, sich darnach auf ungefähr 12 Millionen berechnet.

Sodann bleibt die Grundsteuer, insolange das Postulat das gleiche, wegen der für 20 Jahre angenommenen Stabilität des Steuer-Kapitals durch vier Steuerperioden unverändert, während die Wertsteuer sich auch ohne Aenderung des Steuerprocentes von einer 5jährigen Steuerperiode zur andern ändern kann, wenn nämlich der Realitätenwert im Allgemeinen oder die Werte einzelner Liegenschaften insbesondere durch Kulturänderungen mittlerweile steigen oder fallen. Wird das Postulat an Grundsteuer höher oder niedriger, so wird zwar auch innerhalb jener 20 Jahre die Grundsteuer der einzelnen Liegenschaften steigen oder fallen; dies aber eben nur in Verhältniß des erhöhten oder ermäßigten Postulats, und unabhängig vom Realitätenwert. Dagegen hängt das Steigen und Fallen der Wertsteuer nicht nur von der veränderten Steueranforderung ab, sondern noch von einem zweiten selbständigen Faktor, nämlich von den Aenderungen im Werte der Realitäten innerhalb einer Steuerperiode.

Zwar sollen, so wie es im gegenwärtigen Grundsteuerkataster Vorschrift ist, Aenderungen im Umfange des Besitzstandes durch Uebertragung einzelner Theile einer Katastraleinlage zu einer anderen, durch natürlichen oder künstlichen Zuwachs, dann Aenderungen in der Person des Besizers auch im Realitätenkataster von Jahr zu Jahr im Evidenzhaltungswege durchgeführt werden. In Anbetracht jedoch, daß merkliche durchschnittliche Aenderungen im Preise liegender Güter sich in der Regel auf kürzere Zeit nicht ergeben, und um des praktischen Vortheils der Stätigkeit willen soll, wie gesagt, der erhobene Wert der Realitäten jedesmal erst nach Ablauf von fünf Jahren, die erhobene steuerbare Grundrente oder das Steuer-Kapital mit Rücksicht auf die in der lezten Steuerperiode bezahlte Grundsteuer aber erst nach zwanzig Jahren revidirt und für die nächste bez. 5 und 20jährige Periode neu festgestellt werden. Werden z. B. Weiden in Wiesland umstaltet, so ist zwar von der nächsten Steuerperiode an der sich ergebende höhere Realitätenwert zu inkatastriren und folglich die höhere Wertsteuer anzusezen; allein das erhöhte Steuer-Kapital wird erst mit Ablauf der 20jährigen Periode als Maßstab der Grundsteuer genommen, um mittlerweile den landwirtschaftlichen Fortschritten eine Prämie zu gewähren. Zwar ist sonach der Zeitraum für eine solche Begünstigung verschieden, je nachdem die Revisionsperiode schon mehr oder weniger abgelaufen ist; diese nicht zu vermeidende Ungleichheit liegt aber ebenso sehr im Systeme des stabilen Katasters, wenn es zur Revision desselben in je 20jährigen

Perioden, wie bei dessen Beibehaltung nothwendig wäre, wirklich kommen sollte. Ganz gleich verhalten sich beide Kataster gegenüber der Einwendung, der Wert eines Grundstückes könne ja innerhalb zwanzig Jahren auch zurückgehen. Das Steuer-Kapital bleibt eben nur ganz so, wie der Reinertrag des stabilen Katasters, durch zwanzig Jahre unverändert. Nur in Bezug auf die Gebäudesteuer und noch unmittelbarer auf die Rentensteuer machen sich die Aenderungen im Werte der Realitäten, diese mögen sich erhöht oder vermindert haben, schon jedesmal nach Ablauf der fünfjährigen Steuerperiode geltend. Bei ihnen tritt also bereits früher eine Ausgleichung in der Steuerzumessung und Vertheilung, eine größere Beweglichkeit mit Rücksicht auf die wirklichen Ergebnisse des Verkehrslebens ein. Und gewiß kann in dieser theilweis rascheren Annäherung an die steigende oder fallende Ertragsfähigkeit der Realwirtschaften, die gegenwärtig weder bei den Realsteuern selbst noch bei den Zuschlägen zu denselben irgend berücksichtigt wird, nur ein Vorzug des beantragten Systems vor dem bestehenden gefunden werden. Und zwar ein um so größerer, als die ganze moderne Volkswirtschaft mit ihrer riesenhaften Entfaltung der Verkehrsmittel und des Industrialismus auch den Wert und Ertrag der Liegenschaften viel veränderlicher, schwankender und beweglicher erscheinen läßt, als dies früher der Fall war.

Indem die fünf-, bez. zwanzigjährige Revision des Realitätenkatasters bei der beantragten Art der Wertermittelung zweifellos mit Leichtigkeit ausführbar sein wird, ist dadurch zugleich die Möglichkeit geboten, die Finanzen an dem erhöhten Erträgniß und Wert der Realitäten billigen Antheil nehmen zu lassen, ohne Druck auszuüben; während die Einrichtung des stabilen Katasters, verbunden mit der Schwierigkeit und Kostspieligkeit der Revision desselben, eine solche Möglichkeit geradezu versperrt und, selbst neben dem mit der Zunahme von Bevölkerung und Wolstand steigenden Ertrage der übrigen Steuern, gerade die Grundsteuer, ohne Erhöhung des Steuerausmaßes selbst, als eine geschlossene, eines allmählichen Zuwachses nicht fähige Staatseinnahmequelle erscheinen läßt. Dies hat aber eine um so größere Unbilligkeit im Gefolge, als vorzüglich die Grundsteuer sich auf eine Rente bezieht, zu deren Gunsten ein natürliches Monopol durch die Begrenztheit der Bodenfläche und der damit verbundenen Naturkräfte fortwährend einwirkt. Die natürliche monopolistische Stellung des Grundbesizes, ein so wichtiges Moment für die politische Ordnung, bringt doch auch ihre financiellen Pflichten mit sich und darf nicht zu materieller Bevorrechtigung oder Ausbeutung Anlaß bieten.

Wie gesagt, auch die bestehende Steuergesezgebung fußt auf dem Grundsaze: das in Grund und Boden sowie in Gebäuden angelegte Kapital gleich den in der Industrie oder im anderen Wege fruchtbringend gemachten Kapitalien der Besteuerung zu unterziehen. Und zwar geschieht dies in der Form des Drittel-Zuschlages zu jedem Gulden der Realsteuern. Statt des lezteren soll dieser Zuschlag hiefür nach dem rationellen Maßstabe des katastrirten Kapitalwertes der Liegenschaften erhoben werden, wodurch er sich zugleich mit den fünfjährigen Steuerperioden der wirklichen Kontributionsfähigkeit anschließt. Da das Steigen des

Realitätenwertes im großen Durchschnitt mit der Ertragserhöhung gleichen Schritt hält, so kann, wer in seiner Liegenschaft zu Folge eingetretener günstigerer Verhältnisse ein höheres Kapital besizt, davon auch eine verhältnißmäßig höhere Staatsauflage tragen, gleich dem der durch Placirung eines größeren Kapitals in seinem Industrial-Unternehmen ein höheres Einkommen erzielt; und zwar um so mehr als der Zuwachs an Kapitalswert dem Besizer jedenfalls die ausgedehntere Benüzung des Realkredits zur fruchtbareren Bewirtschaftung seines Realbesizes ermöglicht.

Endlich ist noch ein unterscheidendes Moment der Wertsteuer hervorzuheben, in Bezug nämlich auf die Hypothekarlasten des Realbesizes.

Soll die Grund- und Gebäudesteuer jedenfalls dem Staate seinen altherkömmlichen Antheil an der natürlichen Rente der Realitäten sichern, so soll die Wertsteuer gleich der Rentensteuer nur auf dem, von allen öffentlichen und Privat-Lasten gereinten Kapitale ruhen, und ebenso in der Regel dem gleichen Ausmaße jener Steuer folgen, wodurch eine vollkommene Einheit in das Steuersystem gebracht wird. Dies entspricht auch ihrem Wesen, als einer Steuer vom Erwerb oder Kapitalgewinn des Unternehmers oder Wirtschaftenden. Sofern sie solchen Gewinn aber einfach nach dem Kapital schäzt, muß folgerecht auch diesem Unternehmer, wie jedem anderen, als Hypothekarschuldner das Recht zustehen, von den Zinsen für seine Schuld den der Rentensteuer entsprechenden Percentualbetrag abzuziehen.

Obgleich also die Wertsteuer nach dem Kapitalsanschlag ohne Rücksicht auf die darauf haftenden Hypothekarlasten bemessen wird, ist doch dem Besizer gestattet, seinem Gläubiger einen dem Ausmaße der Rentensteuer entsprechenden Abzug an dem zu entrichtenden Zinsbetrage zu machen. Hierdurch wird die volle Ausgleichung und Analogie hergestellt. Der Realbesizer zahlt von dem auf sein Gut beim Ankauf oder sonst verwendeten Kapital keinenfalls eine höhere Einkommensteuer, als wer sein Vermögen in öffentlichen Fonds, auf Hypotheken oder in einem Industrial-Unternehmen fruchtbringend anlegt. Die Wertsteuer hat in dieser Hinsicht die Natur der Rentensteuer, wenn sie auch, als vom Ertrage des im Real-Besize werbenden Kapitals erhoben, den Realsteuern einzureihen ist. Indem also die Wertsteuer ohne Rücksicht auf die bücherlich versicherten Lasten entrichtet, dem Besizer dagegen, wie bisher, das Recht eingeräumt wird, seinem Sazgläubiger den Rentensteuerabzug an den Zinsen zu machen; indem überdies die Wert- und die Rentensteuer mittelst der Steuerausschreibung in der Regel zu einem gleichen Procent angefordert wird, erstere höchstens zu $^1/_4$% vom Werte und leztere zu 5% vom Einkommen — was unter Voraussezung einer 5% Verzinsung gleiche Bedeutung hat —: so ist der Form und dem Ausmaß nach vollkommene Uebereinstimmung zwischen beiden Steuern vorhanden.

Es liegt wol der Gedanke ziemlich nahe, und wirklich hat man der Vereinfachung und populären Vorurtheilen zu Liebe vorgeschlagen: diese Einkommensteuer von dem im Realbesize werbenden Kapital gleich in die Grund- und Gebäudesteuer mit einzubegreifen, statt ihr unter dem (allerdings die Sache nicht genau bezeichnenden) Namen eines „Zuschlags“ einen eigenen Plaz im neuen Steuer-

Gesez einzuräumen. Allein das hieße die wahre Natur dieser von fünf zu fünf Jahren ausgleichenden Steuer verkennen, Ungleichartiges vermengen und den Grundgedanken des ganzen Systems fälschen. Weil man praktisch nicht mit einer Einkommen- oder Realsteuer auskömmt, so muß man die Specialsteuern auch so kombiniren, daß durch die verschiedene Umlage jedes Ertrags-Element nach Thunlichkeit gleichmäßig getroffen wird. Die Grundsteuer z. B. bezieht sich im bestimmten Sinn auf die Grundrente; um diese darzustellen, kömmt nicht bloß der Verkehrswert der Liegenschaft, sondern auch die bisherige Grundsteuer in Betracht, wogegen eine etwaige Grundschuld außer Betracht bleiben muß. Die statt der Einkommensteuer erhobene Wertsteuer bezieht sich aber bloß auf den Kapitals-Ertrag und bedingt daher auch, daß, ganz abgesehen von der Grundsteuer, die Steuer von der Rente des Kapitals, welches die Realität belastet, dem Gläubiger in Abzug gebracht werden kann. Und sollte ferner die Steuerbasis für die sämmtlich in eine zusammengeworfenen Realsteuern ebenfalls 20 Jahre hindurch unverändert bleiben, wie bei der Grundsteuer allein im Interesse der landwirtschaftlichen Fortschritte? Dann ginge für die Finanzen, wie sehr sich im Laufe der 20jährigen Periode durch Zunahme der Bevölkerung und Gewerbthätigkeit die Grundrente erhöhen möchte, selbst auch jene nur mäßige ausgleichende Ertragssteigerung verloren, welche sich doch aus der mit Ablauf jeder fünfjährigen Steuerperiode neu umgelegten, den Veränderungen im Realwerte folgenden Wertsteuer ergeben muß. Wäre die Steigerung der Grundrente sehr beträchtlich, so träte nach Ablauf der 20 Jahre, abgesehen von den individuellen Veränderungen, der Uebergang zu dem revidirten Kataster zu plözlich und empfindlich ein, zumal wollte man den ungefähr gleichen Percentual-Steuersaz beibehalten. Im umgekehrten Fall, bei starkem Sinken der Grundpreise, würde die mit der Grundsteuer verknüpfte höhere Wertsteuer durch 20 Jahre hindurch unverändert das Steuerobjekt empfindlich drücken. Ihrer Natur nach soll die Wertsteuer, eben um der Ausgleichung willen, bis zu einem gewissen Grad beweglich sein und sich von fünf zu fünf Jahren den Verhältnissen anfügen. Die größere Beweglichkeit bewahrt diesem Theil der direkten Abgaben auch mehr die Natur einer wirklichen Steuer, und bewirkt daß die Wertsteuer überhaupt in zweckmäßiger Weise eine eigentliche Erwerbsteuer für Real-Wirtschaften ersezt, die hier doch folgerecht nicht minder Plaz zu greifen hätte, als bei jeder anderen Privatwirtschaft, wo durch das Zusammenwirken von Kapital und Arbeit ein Einkommen erzielt wird, in gleicher Weise wie in England neben der Landtaxe (und der Armensteuer) die Einkommensteuer, und in Preußen neben der Grundsteuer die klassificirte Einkommensteuer besteht, welcher die Grundbesizer ebenfalls unterliegen.

Der Reformantrag regelt nach Ablauf erst von je 20 Jahren die Grundsteueranforderung nach der im Steuer-Kapital ausgedrückten annähernd wirklichen Steuerfähigkeit jedes Kronlandes, während er zugleich ohne Percentualerhöhung den Staat durch die Wertsteuer an den Fortschritten des Wolstandes von Steuer- zu Steuerperiode billigen Antheil nehmen läßt. Da für den Grundsteuerbetrag lediglich das Verhältniß des Steuer-Kapitals der einzelnen Kron-

länder zueinander maßgebend ist, die leztere hingegen nach einem bestimmten Procent vom Realwert erhoben wird, der mit dem Steuer-Kapital nicht identisch ist: so kann auch das Beitragsverhältniß der einzelnen Kronländer in der Grundsteuer ein anderes als das in der Wertsteuer sein, und zwar wird lezteres insofern ausgleichend wirken, als der Wertsteuerzuschlag sich verhältnißmäßig dort um so geringer bemißt, wo gegenwärtig die Grundsteuer, die kapitalisirt dem Verkehrswert zur Bildung des Steuer-Kapitals zugezählt wird, sich thatsächlich als relativ höher ergibt. Denn je höher die erhobene Grundsteuer zum wirklichen Reinertrage sich darstellt, verhältnißmäßig desto geringer wird sich — caeteris paribus — der Verkaufswert ausdrücken, und nur dieser ist der Maßstab für die Wertsteuer.

Aehnliches gilt in Bezug auf die mehr oder minder große Hypothekar-Verschuldung des Grundbesizes in den Kronländern untereinander und in jedem einzelnen Kronlande. Indem diese Verschuldung bei der Grundsteuer nicht wol in Anschlag kommen kann, und nur bei der besonderen Realitätenwertsteuer die Uebertragung der Rentensteuer von dem Hypothekarschuldner auf den Gläubiger sich als zuläßig darstellt, würde ihr billiger Einfluß ohne leztere kaum zur Geltung gelangen, mithin nicht immer der wirkliche Rentenbezieher auch zur Steuerpflicht herangezogen werden. Ein Kronland mit hochverschuldetem Grundbesiz würde darunter natürlich am meisten leiden, insbesondere wenn die Gläubiger einem anderen angehörten. Also auch diese ausgleichende Wirkung der besonderen Wertsteuer auf die allgemeine Steuervertheilung unter die Kronländer sowie auf die individuelle würde nicht stattfinden, wenn dieselbe gleich in die Grund- und Gebäudesteuer einbezogen würde.

Wir glauben hiermit das Wesen der kombinirten Realsteuern, wie sie (nicht etwa neu, sondern nur auf richtigeren Grundlagen) beantragt worden, dargestellt und die Zweckmäßigkeit dieses Hauptheils der Reform im Allgemeinen begründet zu haben. Daß bei der ersten Ausführung derselben mancherlei Schwierigkeiten zu überwinden sein und nicht gleich alle Ungleichmäßigkeiten hinwegfallen werden, ist selbstverständlich. Auf dem Gebiete der Steuern gibt es keine Vollkommenheit, keine Anhaltspunkte, die niemals trügen. Die Hauptsache bleibt immer, daß das System an sich auf einer gerechten und rationellen Grundlage ruht, in seiner praktischen Durchführnng auf keine zu großen Schwierigkeiten stößt und sich einer organischen Verwaltung, wie solche beabsichtigt wird, harmonisch einfügt. Dann werden sich auch die einzelnen Ecken und Härten, die sich anfänglich noch zeigen, durch das Bestehen, das Einleben und Verbessern des Systems allmählich wie von selbst abschleifen, die Unebenheiten sich ausgleichen, und das Heterogene sich abstoßen.

Auf den ersten Blick mag das in Frage stehende System sich dem Laien als komplicirt, vielleicht auch als etwas zu theoretisch darstellen. In Wahrheit aber ist es aus den umfassendsten praktischen Erfahrungen geschöpft, und beruht auf

sehr einfachen Grundsäzen, die sowol der Gerechtigkeit als der Zweckmäßigkeit, nicht minder auch der angestrebten größeren Selbstverwaltung durchaus entsprechen. Eine scheinbare Einfachheit, womit z. B. auch eine allgemeine Einkommensteuer sich insinuirt, trügt nur zu oft, und führt auf dem Gebiete der Steuern zu den ärgsten Verwickelungen und Unbilligkeiten. —

Ueberblicken wir noch einmal die ganze Kombination. Zunächst leuchtet aus dem Gesagten gewiß Jedem ein, daß die beiden Hauptzwecke der thunlichsten Gleichmäßigkeit und Elasticität der Steuern nicht zu erreichen sein würden, wenn die Realsteuern in eine zusammen geworfen und nach einem und demselben Maßstab von dem einzuschäzenden Reinertrage erhoben werden sollten. Das vorgeschlagene System erstrebt auf dem Wege der drei kombinirten Specialsteuern auch nichts Anderes als die gleichmäßige Erhebung einer bestimmten, sich den öffentlichen Bedürfnissen möglichst anschließenden Steuersumme lediglich aus dem Ertrage des Realbesizes. Hierauf allein kömmt es ihm an. Es handelt sich nicht um ein anderes Steuerobjekt als das Einkommen, sondern nur um eine zweckmäßigere Art der Umlage, welche jenen beiden Hauptzwecken mit Rücksicht auf jedes Element des Realeinkommens möglichst genau entspricht; es handelt sich nicht etwa um Einführung einer neuen Steuer, am wenigsten um eine neue Kapitals- oder um eine Vermögenssteuer, zu welcher Annahme nur der Wert-Maßstab bei der Steuervertheilung verleiten könnte!*) Denkt der aufmerksame Leser dieser Erörterungen noch an so etwas, so müssen entweder wir uns schlecht ausgedrückt, oder jener den Reformanträgen ein schweres Verständniß entgegengetragen haben.

Der Realbesiz soll hinfür, wie jezt, nur eine gewisse verhältnißmäßige Steuersumme, die sich erfahrungsgemäß innerhalb gewisser Grenzen von seinem Ertrage abgeben läßt, zu den Staatsbedürfnissen beitragen. Nicht mehr und nicht weniger; über dieses Verhältniß im Allgemeinen und zu den indirekten Abgaben werden wir später noch sprechen.

Wollte man diese Steuersumme nach dem wirklichen Reinertrag als allgemeine Einkommensteuer, d. i. nach der Größe desselben erheben — es wäre praktisch nicht durchführbar, da die positive Steuergesezgebung mit ihren feststehenden Normen, deren sie bedarf, am wenigsten in einem großen Reiche den schwankenden individuellen Einkommen von Jahr zu Jahr folgen kann. Wollte man sie nach dem eingeschäzten Katastral-Reinertrag erheben — es wären, wie die Erfahrung lehrt, noch bei der ersten Durchführung und bei den notwendigen Revisionen unermeßliche Schwierigkeiten zu besiegen, und doch würden die größten Ungleichmäßigkeiten daraus hervorgehen. Wollte man endlich die ganze Realsteuersumme bloß und ausschließlich einfach nach dem Verkehrswerte der Realitäten umlegen, so würden auch hieraus wieder Unzukömmlichkeiten aller Art, Ungleichheiten und selbst Erschütterungen des Eigentums hervortreten. Darum muß die Gesezgebung

*) Freilich jede Steuer wird zulezt in der Regel aus dem „Vermögen“ entrichtet, ist darum aber noch keine Vermögenssteuer in dem Sinne, der damit verknüpft wird. Eine Wertsteuer z. B. von $\frac{1}{4}$ % des Kapitalsanschlags kann doch unmöglich das werbende Kapital berühren, wenn dieses etwa durchschnittlich 5% Zinsen trägt, sondern betrifft dann nur den zwanzigsten Theil der Zinsen.

zu Specialsteuern greifen, die sich — lassen die verschiedenen Elemente des Real-Einkommens sich auch nicht scharf sondern und jedes Element besonders besteuern — doch an diese Elemente des Einkommens thunlichst anlehnen, und dafür solche zweckmäßige Normen auffinden, welche die hinreichende Gleichmäßigkeit und Elasticität der Besteuerung nach Maß der wirklichen Steuerkräfte verbürgen. Hierauf beruht die erörterte neue Kombination der drei, auch jezt bestehenden, besonderen Realsteuern. Sie faßt das Realeinkommen rationeller von verschiedenen Seiten auf, nicht etwa um die Steuersumme willkürlich hinaufzuschrauben, sondern nur um jedes Element desselben dafür möglichst gleichmäßig heranzuziehen und eben dadurch sowie durch die einfachere Anlage und Verwaltung auch die allgemeine Spannkraft des Steuersystems zu heben.

Die Grund- und die Gebäudesteuer wenden sich hauptsächlich an die Boden- und Gebäuderente überhaupt, wenn gleich schon in verschiedener, den beiden Objekten entsprechender Weise. Die Rente von landwirtschaftlichen Grundstücken, die sich mittelbar erst aus den Preisen der Bodenprodukte entwickelt, ist ihrer Natur nach weniger veränderlich als die Rente aus den Gebäudenuzungen, die sich unmittelbar aus den Preisen der Wohnungswerte ergibt, deshalb auch leichter je nach dem Wechsel äußerer Umstände auf- und abschwankt; daher und zur Schonung landwirtschaftlicher Verbesserungen soll das Steuer-Kapital, wonach die Grundsteuer sich bemißt, durch zwanzig Jahre, der Gebäudewert, der schließlich die Umlage der Gebäudesteuer jedoch nur innerhalb der Gemeinde. regelt, indem für deren Umlage auf die einzelnen Gemeinden die nach der Einwohnerzahl, dem Miethpreise ꝛc. sich bestimmende Steuereinheit maßgebend ist, nur durch fünf Jahre unverändert bleiben. Die Wertsteuer dagegen als wesentlich eine Abgabe vom Kapitalgewinn, welche sich auf das in den Realitäten überhaupt angelegte Kapital richtet, wird ganz unmittelbar nach den alle fünf Jahre zu revidirenden Verkehrswerten in einem nach den Verhältnissen bestimmten Procente mit dem Vorbehalte bemessen, daß die Rentensteuer aus der das Besiztum belastenden Hypothekenschuld von dem Gläubiger in Abzug gebracht werden kann. Durch dieses System von Specialsteuern mit verschiedener dem Objekt entsprechender Umlage erscheint das Problem praktisch lösbar: einmal eben alle Ertrags-Elemente des Realbesizes, aber auch nur diese, möglichst gleichmäßig heranzuziehen und zwar in einem angemessenen Verhältniß sowol zur wirklichen Steuerkraft als zu den indirekten Abgaben; und damit zugleich auch den Real-Steuern eine größere Spannkraft zu verleihen, die sie befähigt, sich den allgemeinen Verhältnissen und Staatsbedürfnissen mehr als jezt der Fall ist anzuschließen. —

Man hat die Besorgniß ausgesprochen — unseres Wissens die einzige von Bedeutung —: auf diesem Wege, zumal durch den Wertkataster, möchte das eine Kronland stärker als das andere, insbesondere aber der kleine Besiz härter belastet werden als der große. Gewiß verdient diese Besorgniß die ernsteste Würdigung, und wir wollen uns auch hier nicht mit der Entgegnung begnügen, daß sowol in dem Gesezentwurf als namentlich in den Vollziehungs-Vorschriften mannigfache Vorsorge gegen eine solche Möglichkeit getroffen worden ist.

Rücksichtlich des ersten Punktes soll nämlich in der Uebergangsperiode die Steuervertheilung auf die Kronländer nicht gleich ausnahmelos genau nach dem Steuer- und Wertkapitale stattfinden. Vielmehr fand man es von der Vorsicht geboten, bevor diese Vertheilung fest geregelt würde, vorerst das Ergebniß des Wertkatasters abzuwarten, um nach keiner Seite hin unbillig zu werden, und um nicht durch den Ausspruch eines unabänderlichen Princips in die gleichen Schwierigkeiten zu gerathen, in welchen die Finanzverwaltung hinsichtlich der Anwendung des im A. h. Patente vom 23. December 1817 enthaltenen Peräquations-Grundsazes namentlich den italienischen Provinzen gegenüber sich befindet. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend wurde die grundsäzliche Feststellung des angemessenen Verhältnisses der für jedes Kronland zu bestimmenden Quote der Realsteuer, nach genauer Ermittlung aller sich darauf beziehenden Daten, der späteren Entscheidung des obersten Gesezgebers vorbehalten. Hierin ist ein Mittel geboten, zumal beim Uebergang zum neuen System allen Verhältnissen schonende Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen.

Erfahrungsmäßig stellt sich der Reinertrag einer Liegenschaft in gewissen Procenten des Verkehrswertes derselben dar. Die Höhe dieser Procente kann jedoch verschieden sein. Sie hängt theils von dem landesüblichen Zinsfuß, wie namentlich bei größeren Gütern, theils von der Konkurrenz in Anbot und Nachfrage ab, indem das Preisgesez auf den Verkerhswert der Realitäten seinen Einfluß erstreckt Insofern nun beide Faktoren, Zinsfuß und Konkurrenz, nicht rücksichtlich aller Realitäten gleichmäßig wirken, kann allerdings aus der Annahme bloß des Verkehrswertes als Steuervertheiler eine nicht ganz gleichmäßige Umlage hervorgehen. Dies würde der kleine Grundbesiz am meisten empfinden, wofern man bei diesem eine verhältnißmäßig stärkere Nachfrage voraussezt. Unbedingt zwar trifft eine solche Voraussezung nicht immer ein; denn der größeren Nachfrage beim kleinen Besize steht auch ein größeres Anbot gegenüber, und beides kann sich für den Preis wieder ausgleichen. Immerhin aber mag das an sich lobenswerte Streben der arbeitenden Klassen auf dem flachen Lande, durch Ersparnisse einen eigenen, ob noch so kleinen Grundbesiz zu erwerben, dahin führen, daß der Käufer desselben weniger auf den Reinertrag und die Verzinsung des Kaufpreises sieht, als dies beim Käufer großer Güter der Fall ist. Hieraus würde mithin eine höhere Belastung des kleinen Besizes hervortreten, namentlich auch im Verhältniß zu jezt. Allein zunächst ist hierbei in Betracht zu ziehen, daß die Grundsteuer, auf welche es hier vornehmlich ankömmt, nicht bloß nach dem Wertsanschlage, sondern nach diesem plus der kapitalisirten bisherigen Grundsteuer umgelegt werden soll. Ist nun gegenwärtig, aus eben jenem gleichen Grunde, der große Grundbesiz dem Verkehrswerte nach höher belastet als der kleine, so tritt eben dadurch, daß die bestehende Grundsteuer zur steuerbaren Grundrente gezählt wird, schon eine Korrektion für den gedachten möglichen Mißstand ein.

Sodann aber kann der kleine Besizer intensiver und zugleich wolfeiler wirtschaften, also einen verhältnißmäßig höheren Ertrag erzielen als der große, zumal er alles selbst thut und überwacht und nicht vom guten Willen, von den Launen und Eigenschaften seiner Hülfs- und Lohnarbeiter abhängt. Sein Ertrag überhaupt,

wenn auch nicht seine eigentliche Grundrente, ist verhältnißmäßig größer; und eben doch der gesammte Reinertrag, nicht bloß die Grundrente, soll durch die vereinigten Realsteuern getroffen werden. Die Richtigkeit jener Thatsache unterliegt wol keinem Zweifel.

Es sind darüber in den meisten Ländern genaue statistische Erhebungen gepflogen worden, und alle führen zu dem gleichen Ergebniß, daß nicht bloß der Roh- sondern auch der Reinertrag sich in den kleinern und mittleren Wirtschaften durchschnittlich höher stellt als in den großen; zu keiner Zeit galten Latifundien für besonders produktiv. Interessant und schlagend in dieser Hinsicht sind die aus Frankreich vorliegenden Thatsachen, dann die Untersuchungen, welche Hr. Lette für Preußen, und namentlich die Erhebungen, welche Hr. Engel im Königreich Sachsen angestellt hat, wobei die relativ größere Produktivität des kleinen Besizes selbst in Bezug auf den Viehstand überzeugend nachgewiesen wurde. Dem relativ höheren Verkehrswert des kleineren Grundbesizes dürfte daher allerdings auch in der Regel ein verhältnißmäßig höherer steuerbarer Ertrag entsprechen. Stellte sich aber dennoch auch mit Rücksicht hierauf der Verkehrswert des kleinen Besiztums theilweis als relativ zu hoch heraus, so könnte der Grund davon nur darin liegen, daß der steigenden Nachfrage gerade nach kleinen Gütern das Anbot derselben nicht nachzukommen vermöchte. Hierin läge mit Rücksicht auf das natürliche Preisgesez nur die Mahnung, daß man der Bildung kleinerer Anwesen nicht künstliche Schranken sezen oder dieselben, wo sie bestehen, nach Thunlichkeit hinwegräumen sollte; womit übrigens nicht der Güterzerstückelung, sondern unter Umständen nur der Erleichterung in Arrondirung kleinerer Anwesen das Wort geredet werden soll. Durch das vermehrte Anbot der lezteren würde dann auch der künstliche Preis derselben sich ermäßigen, dagegen der gedrückte Wert der großen Güter bei abnehmendem Anbot derselben steigen. Je mehr also der große und der kleine Grundbesiz sich arrondiren und in ein zu dem Bedürfnisse richtiges Verhältniß treten, desto mehr wird auch in natürlicher Folge davon Nachfrage und Anbot bei beiden sich ausgleichen und ihr Verkehrswert sich gleichmäßiger stellen.

Endlich soll zur Ausgleichung unverhältnißmäßiger Kaufpreise, wie schon früher bemerkt worden, bei der Werteinschäzung lediglich der größere geschlossene bäuerliche Besiz als Grundlage der Bewertung dienen. Zu dem Ende sollen mehrere größere, gemeindeüblich bewirtschaftete geschlossene Bauerngüter, deren Wert zweifellos konstatirt ist, gewählt und aus ihnen der zur Kontrole dienende Werttarif der Gemeinde ermittelt werden. Dieser Tarif wäre zunächst auf die genannten Bauerngüter anzuwenden und zu prüfen. Auf Grund erst dieses erprobten Tarifs würden die übrigen Grundbesizungen in der Gemeinde eingeschäzt, und zwar die kleineren in der Art, daß zwar unter ihren vorliegenden Verkehrswert herabgegangen, nie aber über denselben hinaufgegangen werden könnte.

Da demnach in den Kaufpreisen mittlerer Wirtschaften im ganzen Lande feste Anhaltspunkte für die Bewertung aller übrigen gegeben sind, und überdies die erste Wertsermittelung — unstreitig die schwierigste — alle fünf Jahre revidirt werden soll; da ferner die Lokalkommissionen verpflichtet wären, nicht bloß auf die absolute

Richtigkeit des Wertanschlags jeder Realität, sondern auch auf die Gleichmäßigkeit des Wertverhältnisses der Realitäten untereinander ihr besonderes Augenmerk zu richten, und die Reklamationen denselben Zweck verfolgen; da weiter den Bezirkskommissionen zur Hauptaufgabe gemacht werden soll, das Gleichgewicht der Werte unter den Gemeinden zu erzielen, und dieses endlich auch sowol im Interesse der Kommissionsmitglieder als in dem aller Steuerträger liegt: so läßt sich im Innern des Kronlandes eine Ungleichmäßigkeit der Steuerumlage nach den endgültig festgesezten Wertanschlägen — es sei überhaupt, es sei besonders zwischen dem kleinen und großen Grundbesitz — mit Grund kaum besorgen, sicher mindestens in keinem Verhältniß zu den Ungleichmäßigkeiten, welche der stabile Grundsteuerkataster, der sogar grundsäzlich bei allen großen und kleinen Realitäten den gleichmäßigen Ertrag voraussezt, zum Vorschein bringt.

Was dann noch die Verschiedenheit des Zinsfußes betrifft, so hat dieselbe, wie gesagt, auf den Verkehrswert kleiner und mittlerer Güter einen kaum merklichen Einfluß. Dies gilt jedoch nicht von großen Gütern, deren Käufer allerdings den Zinsfuß vor allem in Rechnung zu ziehen pflegen. Die Käufer solcher Güter gehören aber nicht immer derselben Provinz an, in welcher das Gut liegt, und noch weniger fließt immer die Quelle ihres Kredits in dieser. Mehr oder minder werden sie daher auf den Hauptgeldmarkt des Reichs zurückgreifen, also den gleichen Einflüssen und Bedingungen desselben unterliegen. Ist doch auch die Hypothekarkredit-Abtheilung der Nationalbank ein auf die gesammte Monarchie berechnetes Institut, und ihre Pfandbriefe haben keinen verschieden Kurs, ob sie auf einer Hypothek im Westen oder im Osten derselben beruhen. Auch wird, je mehr die Solidarität der Interessen durch die Ausbildung der Verkehrsmittel, der Eisenbahnen, durch freisinnige Gewerbs- und Heimatgeseze, durch gleiches Recht und Maß erstarkt, die Verschiedenheit des Kreditpreises und Zinsfußes sich mehr und mehr ausgleichen, indem das große Kapital, unter sonst gleichen Umständen, sich dem Realbesiz vorzugsweis in den Kronländern zuwenden wird, welche die höhere Rente in Aussicht stellen.

Sollte dennoch wegen Verschiedenheit des Zinsfußes in den Kronländern als solchen durch den Wertkataster eine ungleiche Steuerbelastung derselben untereinander herbeigeführt werden können, so ist auch für Rektificirung eines solchen möglichen Uebelstandes in den Gesezentwürfen vorgesehen. Um nämlich überhaupt für Korrektionen, zumal in der Uebergangsperiode, Raum zu lassen, ist eben nicht voreilig ausgesprochen worden, daß die Grundsteuer-Postulate für jedes Kronland sofort im gleichen Procentsaze des Steuer-Kapitals gebildet werden soll. Vielmehr ist vorbehalten, wie schon oben angedeutet worden, die Erfahrungen zu sammeln und die Resultate zu würdigen, welche die Einführung des Wertkatasters an die Hand geben wird, bevor die Grundsäze zur Bestimmung der Steuer-Postulate für die einzelnen Kronländer festgestellt werden sollen. Wollte man allenthalben das gleiche Steuerprocent vom Steuer-Kapital alsogleich in Anwendung bringen, so könnte es z. B. leicht geschehen, daß in einem schon vor längerer Zeit katastrirten Kronlande die Grundsteuer allzu plözlich bedeutend gesteigert werden müßte. So fest man das Ziel der völligen Gleichmäßigkeit der Besteuerung im Auge

behält, sollen doch im Uebergange dahin gar zu heftige Sprünge, die mit nachtheiligen Störungen verknüpft sein könnten, vermieden werden.

Uebrigens dürfte jedenfalls den Steuer-Landeskommissionen ein begutachtender Einfluß auf die Bestimmung der Steuer-Postulate für jedes Kronland eingeräumt werden, wie solches auch schon in der Vollzugsvorschrift bezüglich der Gebäudesteuer ausdrücklich bestimmt wird. Es würde somit in der Pflicht jener Landeskommissionen liegen, dieses Gutachten auf die Agrikulturverhältnisse des Kronlandes, auf den Betrag der bisher entrichteten Steuer, dann auf die Ergebnisse des Wertkatasters und endlich auf den landesüblichen Zinsfuß zu gründen. Sollte sich in lezterer Hinsicht die Zweckmäßigkeit ergeben, den Wertanschlag der einzelnen Kronländer in ihrer Gesammtheit mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Zinsfußes zu regeln; so dürfte doch auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß ein unverhältnißmäßig hoher Zinsfuß gerade bei der solidesten Kapitalsanlage im Realbesiz auf eine geringere Entwickelung des Wolstandes, überhaupt auf Verhältnisse hinweist, die, so lange sie bestehen, eine relativ mäßige Steuerbelastung solcher Länder wol rechtfertigen. —

Noch einmal, die hier entwickelten Reformanträge beabsichtigen nicht die Einführung einer neuen Steuer, sondern nur die Reform der bestehenden; — die Grundsteuer, die Gebäudesteuer, der Zuschlag sind da, nur beruhen sie nicht auf richtigen Grundlagen und führen zu keiner Gleichmäßigkeit. Die Vorschläge schließen sich auch den eingelebten Gewohnheiten der Bevölkerung auf dem Steuergebiete in der Sache wie in der Form, und selbst in den Namen vollkommen an. Nur verknüpfen sie zugleich das direkte Steuerwesen mit einem erhöhten autonomen Gemeindeleben von der Orts- bis zur Landesgemeinde hinauf, bringen den Kataster, der bestehen bleiben und nur in seinem Wesen verbessert werden soll, zugleich in den innigsten Zusammenhang mit dem wichtigen Institut der öffentlichen Bücher, geben dadurch den Dokumenten über Steuerzahlung sowie über die Kataster-Einlagen erst einen anerkannten, jedenfalls einen ungleich größeren Wert als sie jezt haben, und bilden einen neuen Hebel für den Realkredit und das ganze Verkehrsleben. Sie verfolgen kein anderes Ziel als dieses: die bestehenden Realsteuern auf neuen rationellen Grundlagen, jedoch mit aller Rücksicht auf das Geltende und das Werdende, d. h. im Anschluß an den neuerstrebten Verwaltungsorganismus, mit thunlichster Gleichmäßigkeit, d. i. nach der wirklichen Steuerkraft, zu bemessen und zu erheben, und eben hierdurch zugleich das System der Realsteuern zu befähigen, sich mit größerer Spannkraft, als bisher möglich war, den öffentlichen Bedürfnissen anzuschließen.

Uebersicht der Preise einiger wichtiger Lebensmittel an verschiedenen Orten des österreichischen Kaiserstaates zu Anfang des Monates December 1859.

	Rindfleisch	Kalbfleisch	Schweinfleisch	Schaffleisch	Rindschmalz	Schweinfett
	Preis in Neukreuzern pr. Wiener Pfund					
Bukowina:						
Suczawa	8	12	12	7	84	35
Krakau: Krakau	12—14·5	18—24	20—24	18—20	45—55	38—40
Galizien:						
Czortkow	9	10	12	6	21	35
Przemysl	10·5—12	15—20	12—16	10—14	50—60	52—65
Sambor	10·5	10·5	15	9	36	42
Tarnopol	9	15	17	8	42	42
Siebenbürgen:						
Hermannstadt	11	12—24	11—14	9—10	63—70	32—36
Reps	8	—	12—15	—	—	40—50
Ungarn:						
Debreczin	13	18	12—14	10	70	35
Greßwardein	14—16	12—28	18—20	10—12	60—70	35—40
Kecskemet	16	20—24	18—20	10—15	80—84	—
Ofen	17	40—42	22—24	14—16	70—73	34—36
Presburg	19	30	26	12	52	32
Szigeth	10	12	20	6	70	50
Serbische Wojwodschaft:						
Perjames	12—14	16—18	12—18	10—12	45—50	30—35
Theresiopel	14	24—28	12—14	8—10	60—70	30—35
Werschetz	13	15—16	12—14	10—11	35—45	40—45
Kroatien und Slavonien:						
Essek	13	18—24	14—16	8	40—50	30—31·5
Karlstadt	13	18—20	20—21	10	50—63	42—46
Militärgrenze:						
Brod	11	18	12—14	9	65—75	35—40
Karlowitz	12	14	12—14	10	60—70	30—35
Weißkirchen	12	17·5	17·5	10	—	35
Mähren:						
Brünn	18	20—24	20—28	17—20	50	40
Neutitschein	16	20	24	20	56	40
Nikolsburg	16	24	22	16	60	24
Olmütz	16	20	22	16	55—65	40
Schlesien:						
Bielitz	16—20	16—20	20—24	18—20	45—50	50—60
Troppau	16	20—22	26—28	18—20	64—66	48—50
Böhmen:						
Brüx	21	21—22	27—28	19—20	40—42	62—65
Eger	18	20	28	14	70	52
Klattau	17—18	20—24	24—26	14—16	60—70	50—55
Neubidschow	23	16—20	20—22	22—24	24—30	30—36
Pilsen	22	22—24	24—26	16—18	30	44
Tabor	18	20	22	16	35	40
Niederösterreich:						
Horn	22	25	24	—	48	40
Neustadt (Wr.)	22—24	34—36	26—30	14—18	58—64	36—37
Waidhofen a. d. Ybbs	20	22	26	16	45	36
Wien	18—26	18—40	32—52	16—30	48—56	28—34
Steiermark:						
Bruck a. d. Mur	20·5	28	26	25	53	38—40
Judenburg	20	25—27	30—34	18—19	64—72	54
Kärnten:						
Klagenfurt	21·5	26—30	24—26	19	60	46
Krain:						
Laibach	16—20	24	20—22	14	55	40
Küstenland:						
Triest	27—31	35	32—36	—	60	40
Veglia	17·5	16	26	14	35—40	40—45
Dalmatien:						
Ragusa	13	—	25	11	—	45
Oberösterreich:						
Grein	17·5—20	22	24	20	48—52	36
Linz	23	24	26	21	54—58	44—46
Wels	18	24	26	16	52—56	40—42
Tirol:						
Bregenz	23—25	20—24	26·5	20—22	58—62	52—54
Trient	23—24	28—30	—	18—20	34—38	38—40

Uebersicht der Preise der wichtigsten Brennstoffe und des Taglohnes an verschiedenen Orten des österr. Kaiserstaates zu Anfang des Monates December 1859.

	Brennholz		Steinkohlen	Braunkohlen	Holzkohlen	Taglohn eines gewöhnlichen Arbeiters ohne Beköstigung
	hartes	weiches				
	1 Wr. Klftr. zu 36 Zoll Länge		pr. Wiener Centner			
	Preis in Gulden österreichischer Währung					
Bukowina:						
Suczawa	2·55	4·00	—	0·43	1·65	0·42
Krakau: Krakau	15·60	12·00	0·45	—	2·00—3·00	0·40—0·50
Galizien:						
Czortkow	2·25	2·00	—	—	3·36	0·25
Przemysl	7·87	4·72	—	—	—	0·60—0·70
Sambor	7·35	4·60	—	—	1·20	0·42
Tarnopol	10·00	7·50	—	—	—	0·30—0·35
Siebenbürgen:						
Hermannstadt	8·82	6·30	—	—	2·10	0·52—0·63
Reps	7·00	—	—	—	—	0·50—0·60
Ungarn:						
Debreczin	10·50	—	—	—	3·00	0·60
Großwardein	8·14	6·43	0·40	—	1·38	0·60—0·70
Kecskemet	12·00	7·80	1·68	—	4·20	0·30—0·40
Ofen	14·85	10·00	0·70	0·80	3·00	0·50—0·60
Preßburg	14·50	8·40	1·20	—	1·30	0·60
Szigeth	5·78	—	—	—	—	0·50
Serbische Wojwodschaft:						
Perjamos	10·00	8·00	2·40	—	—	0·40—0·50
Theresiopel	11·00	—	1·20	—	1·20	0·50—1·00
Werschetz	15·00	12·50	1·10	—	3·10	0·50—0·60
Kroatien und Slavonien:						
Essek	9·00	—	—	—	2·25	0·50—0·70
Karlstadt	8·56	3·53	1·05	—	2·04	0·63
Militärgrenze:						
Brod	10·08	—	—	—	4·00	0·50—0·60
Karlowitz	10·00	7·00	—	—	—	0·60—0·70
Weißkirchen	15·12	—	1·05	—	—	0·50—0·70
Mähren:						
Brünn	16·38	10·68	0·70	0·40	4·44	0·63
Neutitschein	10·08	7·35	0·50	—	—	0·31,5
Nikolsburg	13·44	10·21	0·90	0·50	4·00	0·35
Olmütz	13·65	9·45	0·95	0·53	2·10	0·42—0·52
Schlesien:						
Bielitz	6·84	4·74	0·45—1·20	0·54	2·63	0·42—0·70
Troppau	12·55	8·88	0·50—0·68	—	3·00	0·35—0·40
Böhmen:						
Brüx	9·84	9·32	—	0·14	2·50	0·52,5
Eger	15·00	12·75	0·64	—	3·00	0·42
Klattau	9·60	8·54	0·52,5	—	—	0·30—0·40
Neubidschow	13·20	12·00	—	—	—	0·30—0·40
Pilsen	11·34	8·82	0·38	—	1·40	0·52—0·70
Tabor	—	9·60	—	—	—	0·35
Niederösterreich:						
Horn	13·24	9·60	—	—	—	0·70
Neustadt (Wr.)	16·80	12·00	0·90	0·80	1·00	0·70
Waidhofen a. d. Ybbs	10·00	7·35	0·74	—	—	0·42—0·63
Wien	17·00—26·50	13·00—17·00	0·50—1·20	0·44—0·70	2·88	0·70—1·10
Steiermark:						
Bruck a. d. Mur	10·70	8·58	0·56	—	4·40	0·63—0·74
Judenburg	—	5·20	0·46	—	2·00	0·76—0·90
Kärnten:						
Klagenfurt	12·60	8·97	—	0·35	1·80	0·55—0·70
Krain:						
Laibach	10·80	8·60	0·46	—	2·10	0·60
Küstenland:						
Triest	17·31	—	1·30	—	2·40	0·80
Veglia	18·00	—	—	—	—	0·60—0·70
Dalmatien:						
Ragusa	5·86	—	—	—	—	0·80
Oberösterreich:						
Grein	12·40	7·06	—	—	1·60	0·60—0·80
Linz	21·12	14·40	1·20	0·42	1·68	1·20
Wels	13·98	11·46	—	0·37	1·97	0·52—0·72
Tirol:						
Bregenz	10·00	8·50	0·48	—	3·50	1·20
Trient	22·80	20·40	—	—	1·75	0·60—0·70

Kursbewegung der wichtigeren Effekten an der Wiener Börse im Jahre 1859.

Stand der Kurse am:	Silber	Nationalanlehen	5% Metalliques	Niederösterreich. Grundentlastung	Bankaktien	Kreditaktien	Nordbahn	Staatsbahn-Gesellschaft
31. December 1858	102·75	85·12	84·25	95·00	1003	243	1765	255
5. Januar 1859 (Antwort des Kaisers Napoleon an Frh. v. Hübner)	102·75	84·75	83·50	94·50	988	239	1775	249
31. Januar	104·60	80·50	78·75	93·00	933	215	1720	235
28. Februar (Ueberhandnehmende Besorgnisse)	108·75	76·75	73·75	91·00	860	187	1660	228
15. März	109·75	75·50	72·25	91·00	850	186	1640	231
31. März (Hoffnungen auf Erhaltung des Friedens)	109·25	77·75	74·25	94·00	882	195	1700	237
23. April (Sommation an Piemont)	119·75	74·25	71·50	89·00	805	169	1580	230
30. „ (28. Kriegsmanifest, 29., 30. Einmarsch in Piemont)	131·25	62·00	56·50	90·00	695	137	1360	203
20. Mai (Schlacht von Montebello)	140·00	64·00	58·75	90·00	708	131	1550	201
31. „	140·25	68·25	62·75	91·50	751	139	1510	206
4. Juni (Schlacht bei Magenta)	142·25	69·25	62·75	90·00	785	141	1540	206
16. „ (Einstellung der Silbereinlösung der Nationalanlehens-Koupons)	141·25	69·50	63·50	89·00	805	161	1735	223
25. „ (Schlacht bei Solferino)	140·00	67·25	62·00	89·00	786	159	1740	231
30. „ (Waffenstillstands-Gerüchte)	139·00	68·00	61·50	91·00	792	160	1730	237
8. Juli (Waffenstillstand)	136·00	74·00	65·75	91·00	855	191	1830	267
13. „ (12. Zusammenkunft der Monarchen in Villafranca)	116·00	79·00	72·50	91·00	905	217	1850	280
15. „ (Friedensmanifest)	114·00	80·50	76·00	92·00	898	217	1840	268
28. „ (Moniteur-Artikel wegen Reduktion auf den Friedensfuß)	118·00	80·75	75·75	92·50	900	218·50	1830	276
30. „	116·00	80·00	75·25	93·00	898	216	1830	267
17. August (General-Amnestie in Frankreich)	116·50	81·50	75·25	95·00	908	219	1840	263
31. „	116·75	79·25	74·25	94·00	900	213	1830	260
15. September (Ungünstige Gerüchte von der Züricher Konferenz)	121·75	78·00	73·70	94·50	880	206	1820	262
30. September	119·25	79·25	73·75	94·50	892	211	1830	262
15. Oktober (Naher Abschluß des Friedens-Vertrages)	120·25	77·80	72·25	93·50	900	206·60	1830	263
31. Oktober	124·25	76·00	70·50	92·00	887	199	1875	266
11. November (Unterzeichnung des Friedens-Vertrages)	123·50	77·50	72·00	91·50	900	206	1965	269
30. November	124·50	78·50	72·50	92·50	906	205·50	1940	272
13. December (Einlösung der Koupons des Nationalanlehens in Silber)	124·25	80·25	74·00	92·50	907	221	2030	282
31. December	123·75	79·50	72·70	91·50	904	208·40	1977	275

Das Zeitungswesen in Oesterreich.

Die Lust am Zeitungslesen hat in Oesterreich seit dem Jahre 1848 bedeutend zugenommen. Wir sehen dies zunächst bei der Anzahl Exemplare, welche die k. k. Zeitungs-Expedition in Wien jährlich versendet. Während nämlich hier im genannten Jahre nicht mehr wie 1,189.934 Exemplare durch die Post an ihre Adresse abgesendet wurden, betrug diese Gesammtmenge in 1855 bereits 15,113.588, und dürfte sich für das Jahr 1859 wol auf 30 Millionen erhöhen. Zieht man aber den Zeitungsverkehr in Betracht, welcher in der ganzen Monarchie durch die kaiserl. Postanstalt vermittelt wird, und nimmt man ferner bei jeder Zeitschrift eine wöchentlich viermalige Versendung als Durchschnitt an, so läßt sich für 1859 die Gesammtzahl aller im Postwege bestellten Zeitungsexemplare annähernd auf 123 Millionen veranschlagen. Diese leztere Annahme gründen wir auf das bezügliche, die erste Hälfte 1859 umfassende Ergebniß, worüber uns die amtlichen D.tail-Nachweise vorliegen. Nach Postbezirken gesondert, und mit Einbeziehung der Pränumeranten am Orte des Erscheinens, stellt sich dieser halbjährige Verkehr im Vergleiche zum nächstfrüheren Semester folgendermaßen dar:

Postbezirk		Im Auslande pränumerirte Zeitschriften		Inländische Zeitschriften für das Inland		Inländische Zeitschriften für das Ausland		Inländische Zeitschriften Loco-Pränumeranten	
		1. Halbjahr 1859	2. Halbjahr 1858	1. Halbjahr 1859	2. Halbjahr 1858	1. Halbjahr 1859	2. Halbjahr 1858	1. Halbjahr 1859	2. Halbjahr 1858
Wien . . .	Exemplare	5.774	5.176	143.545	84.770	2329	3.582	60.071	69.323
Prag . . .	"	5.076	4.090	11.315	24.474	1611	221	3.860	15.814
Brünn . . .	"	621	569	10.140	10.164	33	80	3.120	3.238
Lemberg . .	"	2.987	2.159	5.618	5.604	370	477	918	848
Linz	"	1.790	1.349	3.110	4.057	118	87	2.260	2.891
Innsbruck .	"	1.744	1.104	5.190	4.163	95	15	3.593	3.113
Graz . . .	"	1.130	735	8.543	12.556	20	16	9.391	9.786
Triest . . .	"	1.037	1.080	6.589	3.264	778	1.921	17.538	5.649
Verona . .	"	753	1.342	5.123	23.736	476	4.473	2.735	13.854
Zara . . .	"	—	—	819	590	35	23	342	230
Agram . . .	"	—	—	2.450	3.033	32	57	1.062	1.129
Pest	"	3.614	2.338	54.643	43.032	145	129	7.097	5.959
Presburg . .	"	479	286	1.754	634	3	—	417	940
Oedenburg .	"	—	—	381	492	8	10	311	356
Temesvar . .	"	—	—	2.733	2.752	330	439	1.264	1.212
Hermannstadt	"	—	—	2.265	1.970	44	78	907	900
Großwardein.	"	—	—	319	436	3	1	604	718
Im Ganzen,	Exemplare	25.005	20.228	264.537	225.727	6430	11.609	115.490	135.960

Im Kaschauer Postbezirke, der in obiger Uebersicht fehlt, erscheinen keine Zeitungen, und als Folge davon werden in diesem Bezirke keine inländischen Zeitungen per Post nach dem Auslande versendet. Aber auch ausländische Zeitungen werden dort nicht direkt bezogen. Der theilweise Ausfall, der sich im Zeitungsverkehre des 1. Halbjahrs 1859 gegen jenen der 2. Hälfte von 1858 herausstellt, trifft zunächst den Postbezirk von Verona, dessen Verkehrsbereich jezt ein viel engerer geworden. Bedeutend gestiegen finden wir beim Wiener Postbezirke die Anzahl der für das Inland pränumerirten inländischen Zeitschriften; der Unterschied beträgt 58.775 Exemplare. Dagegen war die Pränumeration in Loco um mehr als 9000 Exemplare schwächer. Unter den 533 verschiedenen ausländischen Blättern, wovon während des 1. Halbjahrs 1859 zusammen 5744 Exemplare im Wiener Postbezirke bestellt wurden, befanden sich 169 politischen und 364 nicht-politischen Inhalts, mit resp. 2565 und 3209 Exemplaren. Was den Ort ihres Erscheinens betrifft, so vertheilen sich beide Gattungen Zeitschriften in folgender Weise auf die einzelnen Länder. Es kamen nämlich:

Aus:	Politische Blätter Anzahl der Zeitschriften	Exemplare	Nicht-politische Blätter Anzahl der Zeitschriften	Exemplare
Deutschland	66	1792	225	2504
England	24	172	17	38
Frankreich	19	240	93	607
Italien	13	34	5	16
Belgien	12	273	4	9
Schweiz	10	15	7	11
Rußland	9	19	9	19
Niederland	3	4	1	1
Türkei	3	4	—	—
Donaufürstenthümern	3	3	1	1
Dänemark	2	3	1	2
Schweden	1	2	—	—
Spanien	1	1	—	—
Griechenland	1	1	—	—
Serbien	1	1	1	1
Nordamerika	1	1	—	—

Zum Schlusse wollen wir noch von einigen der gelesensten ausländischen Blätter die Anzahl Exemplare erwähnen, die während der 1. Hälfte 1859 durch die Wiener k. k. Zeitungsexpedition an ihre Adresse bestellt wurden. Wir finden nämlich bei den politischen Zeitschriften: 1145 Exempl. der „Augsbg. Allg. Ztg.“, 234 Ex. der „Indépendance Belge“, 109 Ex. der „Kölnischen Ztg.“, 80 Ex. des „Journal des Débats“, 70 Ex. der „Neuen Preuß. Ztg“, 58 Ex. der „Illustrated London News“, 57 Ex. des „Journal de Francfort“; — bei den nicht-politischen: je 130 Ex. der Stuttgarter „Allg. Muster-Ztg.“ und des Berliner „Bazar“; 263 Ex. der „Fliegenden Blätter“, 174 Ex. der „Gartenlaube“, 370 Ex. der Leipziger „Illustrirten Zeitung“, 119 Ex. des „Illustrirten Dorfbarbiers“, 91 Ex. der Pariser „Illustration“, 119 Ex. des „Illustrirten Familien-Journals“, 175 Ex. des „Kladderadatsch“, 67 Ex. des Londoner „Punch“.

Jonische Inseln.

Die englischen Blaubücher, die der Handels- und allgemeinen Statistik seit einer Reihe von Jahren ein dankenswertes Material zuführen, geben in ihrem dritten Bande vom Jahre 1856 folgende Uebersicht des Flächenraumes und der Bevölkerung der sieben Inseln, aus welchen der Jonische Staat besteht:

	Flächenraum in engl. □ Meilen	Einheimische	Fremde	Zusammen
Corfù	227	61.772	6158	67.930
Cephalonia	311	69.926	2010	71.936
Zante	161	37.153	348	37.501
S. Maura	156	19.883	100	19.983
Ithaka	44	11.474	14	11.488
Cerigo	116	13.210	46	13.256
Paxo	26	4.984	28	5.012
Zusammen	1041	218.402	8704	227.106

Dieser Bevölkerungsstand vertheilte sich auf die verschiedenen Zweige der Erwerbsthätigkeit, wie folgt:

	Ackerbau	Industrie	Handel
Corfù	15.500	2000	1500
Cephalonia	17.055	3273	1453
Zante	7.636	1497	526
S. Maura	3.140	260	385
Ithaka	3.000	300	1900
Cerigo	2.360	430	650
Paxo	500	—	60
Zusammen	49.191	7760	6474

Die Zahl der Geburten, Trauungen und Todesfälle bezifferte sich:

	Geburten	Todesfälle	Trauungen		Geburten	Todesfälle	Trauungen
in Corfù auf	1620	1350	593	in Ithaka auf	221	205	68
„ Cephalonia	1624	1482	448	„ Cerigo	270	225	40
„ Zante	1076	991	358	„ Paxo	86	142	43
„ S. Maura	382	438	123	Zusammen	5279	4833	1673

Der Schulbesuch vertheilte sich auf 150 öffentliche und 32 Privatschulen, zu deren Erhaltung die Regierung 8816 L. St., das Publikum 1617 L. St. beitrug; an ihrem Unterrichte nahmen 10.433 Schüler Antheil.

Die Staatseinnahme erhob sich im Jahre 1856 auf 184.646 L. St., während 137.643 L. St. zur Bestreitung der Verwaltungskosten genügten. Die Einnahmen vertheilten sich auf

Eingangszölle *): für verschiedene Güter		31.013 L. St.
„ Weine und Spirituosen		5.864 „ „
„ Tabak		2.758 „ „
„ Getreide		21.095 „ „
Zusammen		60.730 L. St.
Ausgangszölle: für Olivenöl		48.317 L. St.
„ Korinthen		44.974 „ „
„ inl. Weine		366 „ „
Zusammen		93.657 L. St.
Stempel		13.257 L. St.
Schießpulververschleiß (Monopol)		745 „ „
Sanitätsgebühren		3.510 „ „
Postertrag **)		2.616 „ „
Polizeiliche Taxen	3241 L. St.	
Gerichtliche „	915 „ „	4.156 „ „
Verschiedene Eingänge		5.975 „ „
Zusammen		184.646 L. St.

Die Staatsausgaben vertheilten sich auf die verschiedenen Titel des Verwaltungs-Ressorts, wie folgt:

Militärzwecke	25.000 L. St.
Civilliste (Lord Oberkommissär)	13.000 „ „
Gesezgebende Versammlung	224 „ „
Politische Verwaltung	41.206 „ „
Richterliche „	16.376 „ „
Schulen	10.433 „ „
Miethe für Dienstlokale	1.471 „ „
Oeffentliche Arbeiten	1.852 „ „
Verschiedene Ausgaben	28.081 „ „
Zusammen	137.643 L. St.

*) Die Zölle der Jonischen Inseln wurden mit Parlamentsakte vom 8. Juni 1835 geordnet. Alle in dem damals veröffentlichten Tarif nicht ausdrücklich angeführten Einfuhrartikel entrichten auf jonischen, englischen, österreichischen und sardinischen Schiffen 7%, auf den Schiffen jeder anderen Flagge 8% vom Werte. Unter den Gegenständen der Ausfuhr sind Korinthen und Olivenöl mit einer Wertabgabe von 19½% besteuert, alle übrigen Gegenstände, welche Industrie oder Bodenprodukten der Ausfuhr übergeben, entrichten bloß 3%. Allen für den Verbrauch importirten und verzollten Gütern, wenn sie in ihrem ursprünglichen Zustande keine Umgestaltung erfahren haben, ist der zollfreie Wiederaustritt gestattet.

**) Mit 15. Juni 1859 wurde das System der Vorausbezahlung des Briefportos mittelst Post-Marken auf den Jonischen Inseln eingeführt, wobei jedoch zu bemerken, daß die Frankirung nur in Beziehung auf die jonische Briefpost stattfindet. Der Poststempel sind drei: rothe zu 2 d., blaue zu 1 d. und gelbe zu ½ d.

Der neueste Bericht, der uns über die Schifffahrtsbewegung der Jonischen Inseln zu Gebote steht, datirt vom Jahre 1858. Nach den officiellen Ausweisen sind in diesem Jahre angekommen:

	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen
in Corfù: österreichische	502	191.620		
fremde	614	123.466	1116	315.086
auf Zante: österreichische	245	65.663		
fremde	464	56.005	709	121.668
„ Cephalonia: österreichische	180	69.559		
fremde	288	66.175	468	135.734
„ S. Maura: österreichische	114	16.821		
fremde	438	6.282	552	23.103
„ Ithaka: österreichische	106	43.358		
fremde	65	5.716	171	49.074
„ Cerigo: österreichische	106	43.358		
fremde	181	3.668	287	47.026
„ Paxo	—	—		
Zusammen			3303	691.691

An dieser Gesammtzahl von Schiffen und Tonnen nimmt Oesterreich in Folge der Thätigkeit seiner Dampfer, wenn die sebei jeder Landung, selbst auf den kleineren Inseln mit ihrem ganzen Tonnengehalte mitzählen, mit 1253 Schiffen und 430.379 Tonnen Theil, während auf die übrigen Flaggen 2050 Schiffe und 261.312 Tonnen entfallen. An diesem beträchtlichen Verkehre haben die Insel und der Hafen von Corfù den überwiegendsten Antheil. Die reichere Bodenproduktion, die regere Gewerbsthätigkeit, der belebende Einfluß, den die Gegenwart der gesezgebenden Versammlung, der Behörden, der nicht unbeträchtlichen Besazung und des Lord Oberkommissärs übt, die Thätigkeit der Bank, die Schiffswerfte, der geräumige Hafen, die Sanitätsanstalten haben in Verbindung mit der geografischen Lage dieser Insel hier einen Hauptknoten des Dampferverkehrs im Mittelmeere geschaffen, dessen Ausläufer die wichtigsten Handelspläze italienischer, egyptischer, österreichischer, griechischer, türkischer, russischer und britischer Nationalität berühren, und in die regsamen Beziehungen eines umfangreichen Depotgeschäftes bringen. Ein nicht unwesentlicher Antheil an dieser erfreulichen Thätigkeit entfällt auf die Dampfer des österreichischen Lloyd.

Im Hafen von **Corfù** sind im Jahre 1858 **eingelaufen**:

	Handelsthätig in Ladung		Leer		Handelsunthätig		Zusammen	
	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen
Oesterr. Dampfer	370	157.395	—	—	22	12.436	392	169.831
Segelschiffe	73	15.791	10	1196	27	4.802	110	21.789
	443	173.186	10	1196	49	17.238	502	191.620
Englische Dampfer	92	59.450	—	—	—	—	92	59.450
Segelschiffe	98	18.080	—	—	9	1.089	107	19.089
Jonische	128	8.800	2	318	32	2.349	162	11.547
Griechische	76	8.363	—	—	11	920	87	9.283
Neapolitanische	74	6.887	—	—	—	—	74	6.887
Päpstliche	14	980	—	—	2	163	16	1.143
Türkische Dampfer	9	5.437	—	—	—	—	27	6.756
Segelschiffe	18	1.319	—	—	—	—		
Holländische Dampfer	3	1.300	—	—	—	—	11	2.299
Segelschiffe	8	999	—	—	—	—		
Französische	4	428	—	—	2	312	6	740
Russische	2	457	—	—	—	—	2	457
Walachische	3	625	—	—	—	—	3	625

	Handelsthätig in Ladung		Leer		Handelsunthätig		Zusammen	
	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen
Moldauische	6	416	—	—	4	345	10	761
Serbische	3	699	—	—	—	—	3	699
Samiotische	2	185	—	—	2	186	4	371
Schwedische	3	1.201	—	—	—	—	3	1.201
Dänische	1	187	—	—	—	—	1	187
Belgische	1	194	—	—	—	—	1	194
Sardinische	2	399	—	—	—	—	2	399
Amerikanische	2	1.300	—	—	—	—	2	1.300
Hamburgische	1	148	—	—	—	—	1	148
Im Ganzen . . .	993	291.040	12	1514	111	22.602	1116	315.086

Wie aus dieser Tabelle hervorgeht, hat die österreichische Flagge wie in früheren Jahren so auch in 1858 den ersten Rang behauptet; wobei die Dampfer des österreichischen Lloyd den Ausschlag geben. Ihr folgt die britische Flagge. Die jonische nimmt, wenn man die kleinen Küstenbarken nicht mitzählt, erst den dritten Rang ein.

Die englischen Dampfer, der Kompagnie Biby in Liverpool gehörig, haben im Laufe des Jahres zur Erhöhung ihrer Konkurrenzfähigkeit mit den Dampfern des österreichischen Lloyd eine Vermehrung erhalten. Wenn sich ihre Geschäfte trozdem nicht gemehrt haben, so lag der Grund vielleicht vorzüglich darin, daß neue Anknüpfungspunkte von einiger Erheblichkeit sich nicht darboten, ältere aber bei den hohen Frachtpreisen, an welchen die Gesellschaft beharrte, nicht leicht zu gewinnen waren. Sie verkehrten zwischen Corfù, Triest, Malta und Ancona und berührten auf ihrer Fahrt auch die übrigen Jonischen Inseln. Die Zahl ihrer Reisenden betrug 536, während jene der Lloydschiffe sich auf 7414 erhob*). Die Konkurrenz der Dampfschifffahrt führt eine beträchtliche Anzahl Kohlenschiffe in den Hafen von Corfù. Die beinahe ausschließlich für Zwecke der Schifffahrt und von der Industrie der Jonischen Inseln nur im geringfügigen Maße verbrauchte Kohle kam ausnahmslos aus England. Die Sendungen erreichten 38.200 Tonnen und die Tonne kostete 15 fl., so daß ihr Gesammtwert sich auf 573.000 fl. erhob.

Das Gesammtbild der Thätigkeit im Hafen von Corfù bedarf jedoch noch einer wesentlichen Ergänzung, welche sie erst erhält, wenn man die Rührigkeit der kleinen Küstenfahrer, die sich des Approvisionirungsgeschäftes beinahe ausschließlich bemächtigt haben, in Anschlag bringt. Außer den oben verzeichneten Schiffen langten 3871 Barken von weniger als 20 Tonnen Tragfähigkeit (3628 jonische, 157 türkische, 76 griechische und 10 neapolitanische) im Hafen von Corfù an. Sie unterhielten einen lebhaften Verkehr zwischen den Jonischen Inseln, dem Epirus, Albanien und Griechenland. Ihre Einfuhr bestand in Schlacht- und Stechvieh, frischen und gesalzenen Fischen, Salz, Brennholz, Geflügel, Valonea, Mais, Hafer, Blutegeln und Spirituosen; ihre Ausfuhr in groben Webstoffen, Buenos-Ayres-Häuten (mit welchen in Corfù ein ausgedehntes Depotgeschäft betrieben wird), in Zucker, Kaffee, Droghen, Medikamenten, Nägeln, eisernen Werkzeugen u. s. w. Namentlich diese Rührigkeit der Küstenfahrt und die Aufmerksamkeit, welche die Ankunft und Abfahrt zahlreicher Dampfer gebietet, mögen zu der Erkenntniß geführt haben, daß Corfù einer Verschärfung seiner Hafenpolizei bedürfe. Zu dieser ist es denn auch vorzüglich nach zwei Richtungen hin gekommen. Eine Polizeiverordnung sucht den Hafen namentlich zur Nachtzeit von den vielen

*) Während der Kriegsereignisse des Jahres 1859 waren die Fahrten der Liverpooler Gesellschaft zwischen Corfù und Triest unterbrochen. Da hiedurch die indische Post und mit dieser die Postverbindung des Jonischen Staates mit England eine wesentliche Unterbrechung erlitten hätte, wurde auf Anordnung des Lord Oberkommissärs eine zweimalige Verbindung (pr. Monat) mit den französischen Dampfern, die in Malta landen, hergestellt, so daß die englischen Dampfboote statt der ausgefallenen Fahrt zwischen Corfù und Triest eine Fahrt zwischen Corfù und Malta in ihren Fahrplan aufnahmen. Nach Beendigung des Krieges jedoch nahmen sie die Fahrten nach Triest wieder auf.

Fischerbarken frei zu machen, die ihn verengten; eine Verordnung des Hafenamtes aber leitet ein möglichst gleichmäßiges Vorgehen bei den Ausladungen an.

Die letztere Verordnung (vom 14. Mai 1859) verfügt, daß in Hinkunft alle Güter und somit auch alles Gepäck von Reisenden unmittelbar vom Schiffe auf das Zollhaus gestellt werden müssen. Von dieser Verordnung sind nur die auf den einlaufenden Yachten befindlichen Gegenstände ausgenommen. Wird von Schiffskapitänen, Speditionshäusern oder Eigentümern aus irgend einem rücksichtswürdigen Grunde das Verlangen gestellt, daß einzelne Kolli an einem besonderen Orte aufbewahrt werden oder von der Behandlung im Zollhause eine Ausnahme erfahren sollen, so ist der Zollhausdirektor zur Ertheilung der nöthigen Bewilligung ermächtigt. Ueber seinen Auftrag wird das bezeichnete Gut ausgeladen und unter der Verantwortlichkeit eines Zollbeamten beschaut. — Die bezüglich der Fischerei im Hafen von Corfù erflossene Verordnung lautet dahin, daß diese mit Ausnahme jener Gegenden, wo die Fischerbarken dem Geschäftsbetriebe hemmend im Wege stehen, will sagen die Nachbarschaft des Zollhauses und der Quarantäne, von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zwar Jedermann gestattet, bei Nacht jedoch oder in der Nähe der erwähnten Gebäude, sowie in Zeiten, wo besondere Sanitätsvorsichten vorgeschrieben sind, von einer schriftlichen Erlaubniß des Polizeidirektors abhängig sei.

Die im Handel von Corfù während des Jahres 1858 umgesetzten Werte betrugen:

	1858	1857
Einfuhr	4,399.580 fl.	4,099.762 fl.
Ausfuhr	3,334.050 „	501.100 „
Transito	5,053.830 „	5,270.660 „
Auf dem Lager gebliebene Güter	2,498.040 „	2,752.900 „
Steinkohleneinfuhr	573.000 „	484.400 „
	15,859.500 fl.	13,108.822 fl.

die Zunahme erreicht daher 2,750.678 fl.

Unter den Gütern der Einfuhr machen sich einige durch bedeutende Zunahme bemerkbar, wie Zucker, Kaffee, Medikamente, Droghen, Kattune, Schafwollstoffe, Glas- und Metall-Waren, Gerste und Hafer, Reis, Stockfisch, gesalzene Fische, Ochsen, Stechvieh, Häute; unter den Artikeln der Ausfuhr: Oel, Seife, Valonea. Im Verkaufe von Durchfuhrgütern blieb dieses Jahr unbeträchtlich zurück.

Den Verkehr von und nach österreichischen Häfen vermittelten außer den österreichischen Schiffen noch folgende Flaggen und Fahrzeuge:

Flagge:	Von österreichischen Häfen kamen:		Nach österreichischen Häfen gingen:	
	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen
Jonische	40	2.260	32	1.480
Englische*)	52	30.720	54	31.140
Griechische	21	1.380	15	1.670
Neapolitanische	34	3.960	31	3.400
Holländische**)	3	1.300	3	1.300
Päpstliche	2	159	—	—
	152	39.779	135	38.990

Unter den durch diesen Schiffsverkehr vermittelten Einfuhrartikeln Corfùs ragen hervor: Musseline, Jaconnets, Cambrich's, gestickte Stoffe, dann Tuche, feine und ordinäre, Kasimir, Shawls, Droghen, Arzneien, ordinäre und Krystallgläser, Werkhölzer, Nägel, Reis, Kartoffeln, gereinigtes Wachs, Fischbein, Papier, Salami, Stockfisch, Heringe, Zucker, Kaffee u. s. w. Vieles davon geht in die Depots des Freihafens von Corfù, um von hier aus nach dem Epirus, Griechenland u. s. w. verschifft zu werden. Der Gesammtwert dieser Güter wird auf 2,400.000 fl. veranschlagt.

*) Darunter 49 Dampfer der Kompagnie Biby.
**) Dampfer.

Die Ausfuhr Corfùs nach Venedig, Triest und den dalmatinischen Häfen besteht in Oel, Seife, Ueberröcken, Häuten, Lammsfellen, Getreide u. s. w. und erreichte den Wert von 3,375.000 fl.

England führte ein: Ordinäre Kattune und Schafwollstoffe in großen Mengen, Garne, Eisenwaren, Spirituosen, Quincaillerien, Kolonialgüter und Steinkohlen und bezog dagegen 33.602 B. Oel und im Transit eine Menge Mais und andere Körner, im beiläufigen Gesammtwerte der Aus- und Einfuhr von 3.200.000 fl. — Der Epirus und Albanien liefern der Insel Stechvieh, Tabak, Brennholz, Mais, Hafer, Hülsenfrüchte frischen und eingesalzenen Fisch, Butter und Käse und für den Transithandel Oel, Schafwolle, Ueberröcke, Blutegel und Getreide. Ihre Rückladung aus den Niederlagen des Freihafens besteht in Baumwollen- und Schafwollenstoffen, eisernen Werkzeugen und Geräten, Buenos-Ayres-Häuten, Kaffee, Zucker ꝛc. — Aus Brasilien werden die eben angeführten Buenos-Ayres-Häute, aus Holland vorzugsweise Zucker eingeführt. In Fällen, wo wegen Verspätung der Sendungen diese Artikel in den Depots der Insel zu fehlen beginnen, liefert sie Triest. — Die russischen Häfen im Schwarzen Meere liefern Getreide, ihr harter Weizen vorzüglich ist vielfach begehrt. — Der Handel mit Griechenland, dem Königreiche Neapel, Frankreich und dem Kirchenstaate spielt eine viel untergeordnetere Rolle. Aus all dem geht hervor, daß der Handel Oesterreichs in Corfù ebenso kräftig eingreift wie seine Schifffahrt.

Das Haupterzeugniß der Insel ist Oel. Nach den verschiedenen Bestimmungsorten betrugen die verschifften Mengen dieses Produktes:

Für Oesterreich	111.436	Baril	Für Ancona	910	B.
„ London und Liverpool	33.602	„	„ Rotterdam	3.351	„
„ Cephalonia	103	„	„ Konstantinopel	6.918	„
„ Marseille	4.134	„	Taganrog	807	„
			Zusammen	182.990	B.

Welchen großen Antheil die österreichische Flagge an dem Verkehre Corfù's nimmt dürfte sich am klarsten aus dem hier folgenden Ausweise ergeben:

Es wurden nämlich unter österreichischer Flagge verschifft:

mit Dampfern	nach Oesterreich	4.323	Baril Oel		
	„ Ancona	262	„		
	„ Konstantinopel	12	„		
„ Segelschiffen	„ Oesterreich	62.738	„		
	„ Konstantinopel	1.006	„	68.341	B.

Dagegen unter englischer Flagge:

mit Dampfern	nach Oesterreich	4.632	B.		
	„ London und Liverpool	3.449	„		
	„ Cephalonia	103	„		
	„ Ancona	392	„		
„ Segelschiffen	„ London und Liverpool	20.351	„	40.656	„

Unter neapolitanischer Flagge:	nach Oesterreich	36.875	B.		
	„ London und Liverpool	6.122	„	42.997	„
„ jonischer	„ Oesterreich	1.407	B.		
	„ Konstantinopel	3.102	„	4.509	„
„ französischer „	„ Marseille			4.134	„
„ holländischer „	„ Oesterreich	97	B.		
	„ London und Liverpool	2.103	„		
	„ Rotterdam	1.212	„	3.412	„

Unter schwedischer Flagge:	nach London und Liverpool		1.577 B.
„ griechischer „	„ Oesterreich	1.362 B.	
	„ Konstantinopel	1.268 „	
	„ Taganrog	312 „	
			2.944 „
„ belgischer „	„ Rotterdam		2.139 „
„ päpstlicher „	„ Ancona		256 „
„ serbischer „	„ Konstantinopel	1.530 B.	
	„ Taganrog	495 „	
			2.025 „
			182.990 B.

Da die Traubenfäule 1858 mit voller Verderblichkeit wüthete, so gingen von dem Ertrage des Weinstockes drei Viertheile zu Grunde; was noch erübrigte, reichte eben für den Bedarf des Landes hin. Der höhere Preis, der sich zwischen sechs und acht Thalern pr. Baril hielt, konnte wol Einzelnen Ersaz für die durch die Krankheit der Rebe verlorene Menge bieten, keineswegs aber das Land für die Verheerungen schadlos halten, welche das Oidium Tuckeri nun seit sechs Jahren in seinen Weinbergen anrichtet. Die meisten Weinproducenten, die sich der Schwefelung als eines Präservativs bedienten, haben dieses Heilmittel wieder aufgegeben, einerseits, weil es sich nicht im Verhältnisse der Kosten hülfreich erwiesen, noch vielmehr aber deswegen, weil der mit Hülfe der Schwefeleinstreuung gewonnene Wein einen widerwärtigen, oft Ekel erregenden Geschmack annimmt.

Zante. Im Schifffahrtsverkehre der Insel Zante ergaben sich im Jahre 1858 folgende Einläufe:

Flagge:	Handelsthätig in Ladung		Handelsthätig in Ballast		Handelsunthätig		Zusammen	
	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen
Oesterr.: Dampfer . .	209	58.945	—	—	—	—	245	65.663
Segelschiffe .	18	2.554	—	—	18	4.164		
Englische (Dampfer) . .	16	2.253	18	2457	33	5.397	67	10.107
Jonische	50	4.926	5	475	85	8.611	140	14.012
Griechische	36	2.253	2	136	76	11.996	114	14.385
Neapolitanische	14	965	—	—	23	2.187	37	3.152
Päpstliche	8	620	—	—	6	474	14	1.094
Türkische (Dampfer) . .	8	423	—	—	15	1.523	23	1.946
Holländische	—	—	—	—	3	466	3	466
Französische	1	149	1	94	7	1.471	9	1.714
Russische	5	615	—	—	2	222	7	837
Walachische	8	168	—	—	10	1.568	18	1.736
Moldauische	3	177	1	37	8	452	12	666
Serbische	—	—	—	—	2	564	2	564
Samiotische	3	207	—	—	4	694	7	901
Schwedische	2	256	—	—	2	215	4	471
Dänische	—	—	—	—	1	186	1	186
Belgische	—	—	—	—	1	114	1	114
Sardinische	—	—	—	—	3	365	3	365
Toskanische	—	—	—	—	2	289	2	289
	381	77.511	27	3199	301	40.958	709	121.668

Die Einfuhr dieser Schiffe, meist in denselben Artikeln bestehend, die für den Verbrauch oder Transitverkehr Corfus importirt werden, erreichte die Summe von 805.397 fl.; wovon 168.538 fl. auf Bodenprodukte, 581.980 fl. auf andere Nahrungsstoffe, 14.970 fl. auf Brennmaterial und 39.909 fl. auf Luxusartikel entfallen. Unter den Artikeln der Ausfuhr ragen Korinthen, Oel und Seife als die vorzüglichsten hervor. Uebrigens hat die Insel auch einige Industrie-Erzeugnisse aufzuweisen, wie ordinäre Seidenstoffe, Kattune, Matrosenmäntel; der Gesammtwert der Ausfuhr erreichte 1,125.900 fl., davon entfallen 117.000 fl. auf Olivenöl, 825.580 fl. auf Korinthen, 95.626 fl. auf Seife und 87.690 fl. auf andere Artikel. — Das Jahr war in Beziehung auf den Hauptartikel der Insel, die Korinthen, eines der

ungünstigsten, da der größte Theil der Ernte durch den endlosen Regen zu Grunde ging. Für den wirklich eingebrachten Rest aber wurden die gehofften hohen Preise nicht bewilligt, so daß der größere Theil unverkauft auf dem Lager blieb. Auch der Oelertrag war einer der schlechteren und betrug nicht volle 10.000 Baril. Durch die schlechte Korinthenernte litt vorzüglich der Verkehr mit England und Norddeutschland und durch den geringen Vorrat an Oel vor Allem der Handel mit Triest. Der Wert der jährlichen Konsumtion Zantes erreicht die Summe von 3,700.000 fl., worunter ungefähr für 900.000 fl. Erzeugnisse seines eigenen Bodens. Der Gesammtwert seiner Bodenproduktion ist jedoch weit höher zu veranschlagen und dürfte mit 1,500.000 fl. nicht zu hoch gegriffen sein. Unter den Produkten seiner Industrie behauptet Seife den ersten Rang, da im jährlichen Durchschnitte für 180.000 fl. verfertigt wird. Unter der Leitung eines Franzosen ist in jüngster Zeit auch eine ausgedehnte Liqueurfabrik in Betrieb gesezt worden. Schön gearbeitet werden auf Zante seidene Tüchel und seidene Damenshawls, sowie Seidenstoffe in Schwarz und Blau, die insbesondere von englischen Damen gern getragen werden. Erwähnenswert sind auch die buntgestreiften Zantischen Teppiche aus Ziegenhaar, welche unter dem Namen „Zennie" bekannt sind, und zum Belegen der Fußböden dienen.

Von den 161 englischen Quadratmeilen Flächenraum der Insel Zante widerstrebt der bei weitem größte Theil aller Beurbarung, da er entweder aus steilen Gebirgsabhängen, aus Felsen und Gerölle oder aus Sümpfen besteht. Nur ungefähr 35 (engl. □M.) stehen im wirtschaftlichen Betriebe und von diesen ist wieder kaum der dritte Theil fruchtbarer Boden zu nennen. In der Nähe der östlichen Küste, unfern dem Dorfe Catastari, befinden sich die Salinen, die — auf Staatskosten betrieben — ungefähr 40.000 Kilo Salz liefern. Ihr Ertrag vermag den Bedarf der Insel um so weniger zu decken, da der Gebrauch besteht, die Oliven, bevor sie gepreßt werden, mit Salz einzustreuen; der Abgang muß aus S. Maura herüber gebracht werden. Außerdem finden sich Erdpechquellen im sogenannten Thale von Chieri, die des Jahres ungefähr 100—120 Fässer Erdpech liefern; eine Schwefelquelle an der nördlichen Küste; Marmorbrüche bei Catastari, Musachi; Kalksteinlager bei Geracario und Trentanove; Tuffsteinbrüche bei Geraca; Alabaster- und Gypsbrüche auf dem Berge Scopò; mächtige Adern von Chalcedon durchstreichen das Gebirge, namentlich auf den Ländereien von Langadakia und Fioliti, desgleichen bricht röthlicher und schwarzer Jaspis, der sich für Quincaillerien und zum Graviren vortrefflich eignet.

Die fleißig betriebene Bienenzucht der Insel liefert 45—70 Tausend Litra Honig und 4000 Litra Wachs; dagegen wird die Seidenraupenzucht gegenwärtig sehr vernachlässigt, weil der Ertrag in den lezten Jahren wenig lohnend war. Einiger Versuche zum Anbaue von Zuckerrohr, Indigo und ähnlichen Pflanzen südlicherer Klimate auf den Jonischen Inseln ist schon in einem früheren Berichte der „Austria" (1858, II. B., XVI. H., S. 113) erwähnt worden. Bei ihrer südlichen Lage hat die Insel Zante ein sehr mildes Klima; Schnee und Frost tritt nur selten ein. Nicht selten aber wird die Insel durch Erdbeben heimgesucht, die zuweilen große Verheerungen anrichten. Wie das benachbarte Festland ist auch Zante im Ganzen arm an Wasser; man findet dort weder Bäche noch Seen, wol aber einige Wildbäche, deren Rinnsal im Sommer trocken liegt. Ergiebige Wasserquellen hat der Berg Scopò; sie werden gesammelt und mittelst eines Aquäduktes nach der Hauptstadt geleitet. Einige andere Wasserquellen finden sich wol auf der Insel, sie reichen aber nicht aus, um den Bedarf an Süßwasser zu decken; es wird daher Regenwasser in Cisternen gesammelt.

Der Hafen von Zante vermag schon in seinem jezigen Zustande 200 Fahrzeuge verschiedener Größe aufzunehmen und würde bei einiger Verlängerung des Molos einer der sichersten sein. Die Rhederei der Insel ist unbedeutend; sie zählt nur 5 größere Küstenfahrer und 60 Barken, welche den Verkehr mit Morea und Albanien unterhalten. Die Zahl der kleinen Küstenbarken beträgt 89. — Die auf Aktien gegründete Seeversicherungsgesellschaft „Zante" hat bereits im ersten Jahre ihrer Thätigkeit einen Reingewinn von 62% erzielt, d. i. 50% aus dem Versicherungs- und 12% aus dem Eskomptegeschäfte.

Cephalonia. Im Hafen von Argostoli sind während des Jahres 1858 eingelaufen

Flagge:	Handelsthätig in Ladung		in Ballast		Handelsunthätig		Zusammen	
	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen
Oesterr.: Dampfer	105	36.180	—	—	55	29.465	160	65.645
Segelschiffe	14	2.608	1	439	5	867	20	3.914
Englische	63	34.929	7	1000	1	178	71	36.107
Jonische	72	9.089	8	1634	14	2.804	94	13.527
Griechische	39	5.048	—	—	19	3.287	58	8.335
Neapolitanische	7	776	—	—	4	454	11	1.230
Holländische	5	621	—	—	—	—	5	621
Walachische	5	605	—	—	1	250	6	855
Moldauische	5	380	1	114	—	—	6	494
Türkische	4	417	—	—	3	244	7	661
Norweg. und schwedische	2	326	—	—	1	163	3	489
Hannöver'sche	2	193	—	—	—	—	2	193
Päpstliche	2	144	—	—	2	183	4	327
Französische	1	107	—	—	2	296	3	403
Samiotische	1	90	1	188	2	410	4	688
Sardinische	—	—	—	—	7	1.063	7	1.063
Toskanische	—	—	—	—	3	394	3	394
Russische	—	—	—	—	2	405	2	405
Serbische	—	—	—	—	1	288	1	288
Oldenburgische	—	—	—	—	1	95	1	95
Zusammen	327	91.513	18	3375	123	40.846	468	135.734

Außerdem langten 285 kleine Barken von weniger als 52 Tonnen Tragfähigkeit im Hafen von Argostoli an, u. zw. 211 jonische, 35 griechische, 21 neapolitanische, 6 türkische, 6 moldauische, 4 walachische und 2 päpstliche.

Die Einfuhr vom Auslande bestand vorzugsweise in Cerealien, Kolonial-, Manufaktur- und Eisenwaren, irdenem Geschirre, Porzellan, Glas u. s. w. Die Getreideproduktion der Insel reichte nur für 5 Monate aus; der Abgang mußte durch Zufuhren aus Südrußland, den Donaufürstentümern und Egypten gedeckt werden. Im Ganzen wurden 287.901 Kilo Weizen, 49.078 Kilo Mais und 28.206 Kilo Gerste und Hafer eingeführt. Aus Oesterreich kamen 157 Ctr. Dampfmehl, aus Venedig 3518 Ctr. Reis, aus Malta und Zante 959 Ctr. Teigwaren. Die Gesammteinfuhr aus Oesterreich hatte einen Wert von 4,115.964 fl.; sie bestand in Bauholz, Faßdauben, Reis, Mehl, Glas, Webwaren, Kaffee, eisernen Werkzeugen und Nägeln, gegerbten Fellen, Leder, Stearinkerzen, Papier, Spielkarten, Droghen und Medicinalwaren, Möbeln und Stockfisch. Dagegen wurden in Argostoli für österreichische Häfen verladen: 314.755 Pfd. Korinthen, 2404 Baril Olivenöl, 7508 St. Lammfelle, 200 Kilo Leinsaat, im Gesammtwerte van 86.000 fl. In diesen Summen sind die durch die Lloyddampfer im Verkehre mit Triest vermittelten Ein- und Ausfuhren nicht inbegriffen; erstere beliefen sich auf 58.246 fl., leztere auf 23.518 fl. — An Korinthen wurden im Laufe des Jahres 1858 versendet:

	Von der Ernte 1857	Von der Ernte 1858	Im Ganzen
Nach England	982.720 Pfd.	5,907.048 Pfd.	6,889.768 Pfd.
„ Triest	51.376 „	314.755 „	366.131 „
„ Corfu	8.658 „	6.989 „	15.647 „
„ Hamburg	— „	1,013.353 „	1,013.353 „
„ Bremen	— „	287.770 „	287.770 „
„ Antwerpen	— „	2,106.417 „	2,106.417 „
„ Amsterdam	— „	487.878 „	487.878 „
„ Rotterdam	— „	285.190 „	285.190 „
„ Dünkirchen	— „	237.550 „	237.550 „
„ Malta	— „	1.712 „	1.712 „
Zusammen	1,042.754 Pfd.	10,648.662 Pfd.	11,691.416 Pfd.

Wir lassen hier einige Daten der „Times" über den Korinthenhandel im Jahre 1859 folgen: Sicher bildet der Korinthenhandel das mächtigste Band, welches den in jüngster Zeit durch die italienischen Ereignisse nicht wenig aufgeregten Siebeninselstaat mit Großbritannien verbindet. England führt nämlich mehr Trockentrauben ein als alle übrigen Staaten zusammen, wie sich dies aus der entschiedenen Vorliebe der englischen Bevölkerung für ihre Nationalspeise, den Plumrudding, leicht erklärt. Cephalonia und Zante zusammen liefern ungefähr zwei Fünftheile der ganzen jährlichen Korinthenernte, drei Fünftheile derselben entfallen nämlich auf die Halbinsel Morea. Im Jahre 1859 wurde den Inseln endlich eine reichlichere Ernte zu Theil. Sie erhob sich in Cephalonia auf 13 Millionen Pfund, bei einem Steigen der Preise auf 30 — 35 Thaler pr. 1000 Pfund. Ein solcher Aufschwung wirkte belebend auf die von Mißjahren und erhöhten Erzeugungskosten entmuthigten Landwirte zurück, die von diesem Zweige ihrer Bodenkultur beinahe ausschließlich abhängen. Leider drückt auf den Korinthenhandel außer dem von dem Jonischen Staate erhobenen Ausfuhrzolle noch ein Einfuhrzoll von 50% in dem Mutterlande des Freihandels, England. In der That ist dieser Zoll der höchste, der irgendwo in der Welt von Korinthen erhoben wird, denn er berechnet sich auf 200 Drachmen pr. 1000 Pfund, für welche in Oesterreich 140, im Zollvereine 162, in Holland 11 Drachmen, in Frankreich 1 Fr. 20 C., in den russischen Häfen des Baltischen Meeres 20 Drachmen, in den russischen Häfen des Schwarzen Meeres aber gar kein Zoll erhoben wird; er drückt auf den Korinthenhandel um so schwerer, da der Erzeuger der Korinthen nicht eben häufig einen höheren Preis als 150 Drachmen für 1000 Pfund erhält.

Von den 18.000 Barilen Oel der Insel gingen 9756 nach England, 3541 nach Konstantinopel und 2404 nach Triest. Der Lagervorrat am Jahresschlusse wurde auf 2000 B. geschäzt.

Die Gesammtausfuhr der Insel im Jahre 1858 wurde auf 1,686.980 fl., die Gesammteinfuhr auf 1,043.310 fl. geschäzt.

S. Maura. Im Jahre 1858 sind angekommen:

Flagge:	Handelsthätig in Ladung		Handelsthätig in Ballast		Handelsunthätig		Zusammen	
	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen
Oesterreichische: Dampfer	103	15.587	—	—	—	—	103	15.587
Segelschiffe	6	668	—	—	5	566	11	1.234
Jonische	166	1.853	36	537	138	2091	340	4.481
Griechische	25	540	17	149	41	670	83	1.359
Neapolitanische	2	92	—	—	2	92	4	184
Ottomanische	4	125	1	4	6	129	11	258
	306	19.165	54	690	192	3548	552	23.103

S. Maura führt aus: Oel, vorzüglich nach Triest; Wein nach Corfù; Salz nach sämmtlichen Jonischen Inseln, Albanien und Epirus. Der Gesammtwert der Ausfuhr hob sich auf 308.000 fl., jener der Einfuhr auf 212.000 fl., der Gesammtverkehr auf 520.000 fl.

Ithaka. Die treffliche Olivenernte des Jahres 1858 belebte den Schiffsverkehr der kleinen Insel. Es sind im Laufe des Jahres handelsthätig angekommen:

	Schiffe	Tonnen
Oesterreichische: Dampfer	106	43.358
Englische: Segelschiffe	5	625
Jonische	44	4.027
Griechische	8	707
Neapolitanische	4	177
Päpstliche	2	107
Türkische	2	73
Zusammen	171	49.074

Die Ausfuhr der Insel bestand in 8000 B. Olivenöl und 300.000 Pfd. Korinthen, welch leztere den Preis von 70 Thalern pr. 1000 Pfd. erhielten. Der ganze Wert der Ausfuhr wird mit 218.000 fl., die Einfuhr mit 75.000 fl., daher der Gesammtverkehr mit 293.000 fl. veranschlagt.

Cerigo wurde im Jahre 1858 von nachstehenden Fahrzeugen angelaufen:

Flagge:	Handelsthätig in Ladung		Handelsthätig in Ballast		Handelsunthätig		Zusammen	
	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen
Oesterreichische: Dampfer	106	43.358	—	—	—	—	106	43.358
Englische: Segelschiffe	1	180	—	—	—	—	1	180
Jonische	92	1.183	13	370	—	—	105	1.553
Griechische	36	417	—	—	22	504	58	921
Neapolitanische	5	310	—	—	9	529	14	839
Päpstliche	—	—	—	—	3	175	3	175
	240	45.448	13	370	34	1208	287	47.026

Der arme Felsenboden der Insel producirte für die Ausfuhr des Jahres nur etwas Oel und Hafer im Werte von 7090 fl., die Einfuhr jedoch erhob sich auf 97.400 fl., der ganze Verkehr somit auf 104.490 fl.

Paro. Obgleich die kleinste der Jonischen Inseln, ist Paro doch fruchtbarer und daher reicher als Cerigo und Ithaka. Ihr Oel ist von trefflicher Beschaffenheit und die Ernte ging auf das Glücklichste von Statten. Die Ausfuhr dieser Insel im Jahre 1858 hatte einen Wert von 246.000 fl., die Einfuhr von 86.000 fl., der Gesammtverkehr beläuft sich daher auf 332.000 fl.

Steiermärkischer Industrieverein.

: Graz, 24. December 1859. Erfahrungsmäßig sind Industrie- und Gewerbevereine vorzügliche Beförderungsmittel des Wohlstandes. Die Weisheit eines erlauchten wahren Menschenfreundes, dessen vortreffliches Herz von einem durch umfassende Bildung ausgerüsteten Verstande geleitet wurde, hatte die Wahrheit dieses Sazes erkannt, indem er in Steiermark, Kärnten, Krain, Oberösterreich und Tirol gemeinnüzige Institutionen gründete, die Steiermark seit 40 Jahren zu seinem Lieblingsaufenthalte erhob und vorzugsweise diesem schönen Lande die goldenen Früchte seiner reichen Erfahrungen spendete.

Unter den vielen Anstalten, welche nunmehr in dieser Provinz blühen, darf der von dem Durchlauchtigsten, uns leider zu früh entrissenen Hrn. Erzherzog Johann Baptist vor mehr als 20 Jahren gegründete Privatverein zur Ermunterung und Beförderung der Industrie und Gewerbe mit besonderer Auszeichnung erwähnt werden. Die Leistungen desselben in der langen Reihe von Jahren sind des erhabenen Gründers, der jede seiner Schöpfungen mit wahrhaft väterlicher Liebe pflegte und unterstüzte, vollkommen würdig. Die Intelligenz der Leitungsorgane dieses Vereins verfolgte mit Ausdauer und gewissenhafter Treue das vorgesteckte Ziel, wovon die in früheren Jahren veranstalteten großartigen Industrie- und Gewerbeausstellungen in Graz, Laibach, Klagenfurt, Linz &c. den vollgültigsten Beweis wiederauflebender Industrie und geweckten Gewerbfleißes lieferten.

Der steiermärkische Industrie- und Gewerbeverein genoß den unschäzbaren Vortheil der unmittelbaren Theilnahme seines erhabenen Gründers, welcher nicht nur in allen Vereinsgeschäften thätigsten Einfluß nahm, sondern auch das von ihm gestiftete Musterwarenkabinet und die Vereinsbibliothek ansehnlich bereicherte. Besondere Sorgfalt widmete der hohe Herr der Vereinszeichnungsanstalt, welche gegenwärtig als Sonntagsschule besteht und von fast 200 Schülern vom Kindes- bis zum Mannesalter mit regem Eifer benüzt wird. Eine Menge tüchtiger Meister unserer Stadt, sowie auch viele Auswärtige verdanken dieser trefflich geleiteten Anstalt ihre Ausbildung. Das Princip des freien Unterrichtes liefert hier überraschende Resultate und wahres Vergnügen gewährt es dem Beobachter, zu sehen, mit welch lobenswertem Eifer die zahlreichen Schüler sich in ihren verschiedenen Fächern auszubilden beflissen sind. Diese Zeichnenschule bildet eigentlich gegenwärtig den Mittelpunkt der Vereinsthätigkeit. Ein kleiner jährlicher Geldbeitrag berechtiget jedes Mit-

glied, einen Schüler, dem das Zeichnungsmateriale vom Vereine unentgeltlich beigestellt wird, unterzubringen. Die Zeichnenschule, von 3 tüchtigen Lehrern besorgt, besteht aus 2 Abtheilungen, wo in ersterer die Freiehandzeichnung, in lezterer die technische Zeichnung und die damit verwandten Gegenstände gelehrt werden.

Die mit nahe an 6000 Bänden wissenschaftlichen Inhalts ausgestattete Vereinsbibliothek steht den Mitgliedern zu Gebote; das reiche Musterwarenkabinet liefert dem Beschauer einen belehrenden Ueberblick der beachtenswerten Produktionsthätigkeit Steiermarks. Dem Publikum wird auf jede Anfrage im gewerblichen Interesse schriftlich oder mündlich unentgeltlich bereitwillige Auskunft ertheilt; das Lesezimmer ist für Jedermann täglich 6 Stunden geöffnet; im Winter finden an jedem Freitage Abendbesprechungen und freie Vorträge über wissenschaftliche Gegenstände Statt.

Außerdem bildete sich im Schoße dieses Vereins ein Aushülfskasseverein für Gewerksleute, dessen Wirksamkeit unlängst begonnen hat, und durch die rege Theilnahme günstige Aussichten verspricht. Aber hiemit ist das rastlose gemeinnüzige Streben des Vereins noch nicht abgeschlossen. Das von demselben herausgegebene technische Wochenblatt „Industrie- und Gewerbeblatt" gedeiht unter der Redaktion des Hrn. Dr. Leyer vortrefflich und beginnt mit 1860 seinen 5. Jahrgang. Diesem Blatte sind erläuternde Zeichnungen sowol im Holzschnitte als Steindruck in großer Zahl beigegeben und seine Tendenz erstreckt sich auf alle Zweige der gewerblichen Thätigkeit.

Bei der geringen Anzahl technischer Journale wäre dessen Verbreitung in allen Theilen der Monarchie, namentlich in Wien, der Metropole des Gewerbfleißes, wünschenswert, und es ist auffallend, daß eben Wien gegenwärtig nur 3 Abonnenten dieses Wochenblattes zählt.

Nach dem hier Geschilderten ist es unser aufrichtiger Wunsch, daß es als Ehrensache eines jeden Bürgers betrachtet würde, diesem vaterländischen Verein als Mitglied beizutreten, das egoistisch Berechnende — das Uebel unserer Zeit — gänzlich bei Seite zu sezen und nur das wahre Wohl des Allgemeinen in's Auge zu fassen.

Verhandlungen der Handels- und Gewerbekammern.

Pest. (Sizung am 5. December.) Die k. k. Statthalterei-Abtheilung in Ofen sendete der Kammer den Bericht des Bürgermeisteramtes in Szegedin, betreffend die Bitte der dortigen sogenannten „Magyar Faragók" wegen Bildung eines Gewerbevereins, zur gutachtlichen Aeußerung. Da die Absicht dieser Gewerbsgenossen in religiös-sittlicher sowol, als auch gewerblicher Hinsicht eine sehr löbliche sei, und auch dem §. 192 der prov. Handels- und Gewerbe-Instruktion durchwegs entspreche, dürfte nach der Ansicht der Kammer die Gewährung ihrer Bitte keinem Anstande unterliegen, nur müßte behufs gehöriger Ueberwachung der Vereinsverhandlungen im Punkte 9 noch angefügt werden, daß der Verein die Protokolle seiner Sizungen stets auch der politischen Behörde vorzulegen die Verpflichtung habe.

Die nämliche Behörde sendete den Bericht des Pester Magistrats betreffs der Abänderung der auf die Abschaffung von kupfernen Schalwagen gerichteten Verordnungen zur gutachtlichen Aeußerung. Die Kammer glaubte, die vom bürgerlichen privilegirten Handelsstande gemachte Vorstellung auch ihrerseits unterstüzen zu sollen; denn die tägliche Erfahrung zeige, daß man sich dieser Wagen nur bei trockenen und größeren Gegenständen bediene, die man nie unmittelbar mit den Schalen in Berührung bringe, sondern immer schon in dem Umschlage oder der Verpackung abwiege. Den polizeilichen Vorsichtsmaßregeln würde sonach vollkommen Genüge geleistet sein, wenn der Gebrauch der kupfernen Wagschalen auch fortan gestattet und den Verkäufern von Eßwaren zur Pflicht gemacht würde, strenge darauf

zu sehen, daß diese Artikel nur in Papierumschlägen auf die Wage gebracht werden dürfen; zur noch größeren Vorsicht könnte vielleicht noch die Verzinnung der innern Schalenfläche angeordnet werden, wo dann auch bei jenen Waren, die etwa in feuchtem Zustande verkauft werden, jede Gefahr beseitigt wäre.

Die Handels- und Gewerbekammer in Brünn ersuchte um die Ansicht der Kammer über den Vorschlag, die Regelung der Brünner und Altbrünner Jahrmärkte betreffend. Die Kammer hat die gemachte Mittheilung einer eingehenden Erörterung unterzogen und ist dabei zu der Ueberzeugung gelangt, daß eine Regelung der Einfallszeiten, wie sie von der Brünner Kammer angestrebt wird, nicht nur vollkommen zweckentsprechend, sondern auch von den Rücksichten des Verkehrs dringend geboten sei, welchen diese Märkte in den weitesten Kreisen vermitteln und der insbesondere bei dem nicht unbedeutenden Bezuge von Waren für Ungarn nicht außer Acht gelassen werden sollte. Namentlich müsse sie dem bei der vorgenommenen Regelung aufgestellten Systeme, wo für die Märkte Brünns in Zukunft ein gewisser Monatstag (der Montag) festgesezt werde, ihren Beifall zollen, weil dadurch allen jenen Inkonvenienzen, welche durch die variablen Festtage, an welche dermalen die Markttermine gebunden seien, alljährlich entstanden und die fast immer eine behördliche Kundmachung der Reducirung auf bestimmte Kalendertage nothwendig machten, mit einemmal begegnet sei, nebstbei aber der Uebelstand, wonach zwischen dem Ende eines und dem Anfang des nächsten Marktes oft kaum einige Tage verstrichen, aufhören müsse. Was die beantragten neuen Termine betreffe, so habe die Kammer dagegen einige Bemerkungen, welche durch die Rücksichten für einige der wichtigeren ungarischen Märkte geboten seien und die sie der Brünner Kammer zur Beachtung empfehle. Der für den zweiten Montag im Mai beantragte Markt sollte auf den dritten Montag verlegt werden, weil demselben die Arader, Erlauer und der Pester Wollmarkt unmittelbar vorgehen und die dort wahrgenommenen Bedarfs- und Absazverhältnisse bei dem Brünner Markte, wenn er um 8 Tage später, nämlich am dritten Montage im Mai folge, entsprechend benüzt werden könnten. Der Julimarkt sollte von dem ersten Montag ebenfalls auf den dritten verlegt werden, weil er sonst für den Einkauf und die Bestellungen der Herbst- und Winterwaren viel zu früh abgehalten würde. Der Septembermarkt wäre vom ersten auf den zweiten Montag zu verlegen, weil der Pester Johanni-Enthauptungsmarkt (Ende August) sich in die ersten Tage Septembers hinausdehne, der Brünner daher, so oft der erste oder zweite September auf einen Montag falle, damit in Kollision treten würde; ebenso wäre der Oktobermarkt vom zweiten Montag, wo er mit den Debrecziner und Szegediner Märkten zusammenfalle, auf den dritten Montag zu verlegen.

Czernowitz. (Sizung am 7. December.) Die k. k. Landesregierung verlangte das Gutachten, ob es wünschenswert sei, zur Hebung des Viehhandels auf der Zollamtsstation Guraniegri bei Dorna eine Viehkontumaz zu dem Ende einzurichten, damit die Viehtriebe aus der Moldau auch über diesen Grenzpunkt auf österreichisches Gebiet einbrechen können. Mit Hülfe der Landkarte gab der Sekretär folgende Erläuterung: Alle Zollämter der Bukowina haben mit Ausnahme jenes zu Guraniegri das Befugniß, Viehtriebe aus der Moldau einzulassen, für welchen Zweck auch die Viehkontumazen überall eingerichtet sind, und wenn das Zollamt Guraniegri dieser Einrichtung gänzlich entbehrt, so sei dies bisher nur ein Nachtheil für den Viehhandel gewesen. Die ganze moldauische Gebirgsstrecke von Baja, Niamz und Piatra über Hangul, Holdiza und Holda bis Kolbu und Pietrili Rosch umfasse einen Flächenraum von etwa 70 bis 80 Quadratmeilen, wovon die Alpenweiden fast die Hälfte einnehmen. Hier werde einerseits eine ausgedehnte Viehzucht betrieben, andererseits aber auch ein großer Theil des Hornviehes aus dem moldauischen Flachlande auf der Sommerweide erhalten und sodann mehrentheils nach der Bukowina und von da nach Siebenbürgen und Galizien abgetrieben. Wenn nun der Vieheigner bisher beispielweise aus der Gegend von Broszteny oder aus dem Gebirge Tajetul nach Siebenbürgen zu treiben gesonnen war, so mußte er zum k. k. Zollamte Bajeszesztie 8 und von da auf öster

reichisches Gebiet über Kimpolung bis Dorna nahe an 12 Meilen, daher zusammen 20 Meilen zurücklegen, während er auf dem geraderen Wege nach Zurücklegung von höchstens 5—6 Meilen Dorna erreichen könnte, wenn es ihm unbenommen bliebe, über Guraniegri bei Dorna in die Bukowina einzubrechen, wobei nicht unberücksichtigt gelassen werden dürfe, daß auf dem leztgedachten Wege die Fütterung des Viehes von gar keinem Belange sei, während solche auf der österreichischen Poststraße zwischen Bajeszesztie und Dorna sehr hoch zu stehen komme. Der Hr. Präsident fügte hinzu: Es sei unter solchen Verhältnissen sehr wünschenswert, daß die Vieheintriebe aus der Moldau auch über Guraniegri bei Dorna bewilligt werden, zumal da es sich hier keinesfalls um die Herstellung von Gebäuden oder um die Systemisirung von Zollbeamten handle, da das Zollamt zu Guraniegri bereits bestehe und es nur darauf ankomme, für lezteres das Befugniß auszudehnen, einige Vieh-Okole (Schranken) einzurichten und den Stand der Finanzwache am Zollamte um einige Mann zu vermehren. An geeigneten Gründen für die Vieh-Okole werde es ebenso wenig wie an Wasser fehlen, da der wasserreiche Grenzbach Niagra nur einige Schritte vom Zollamte vorüberfließe. Auch sei an diesem Grenzpunkte über den erwähnten Bach eine solide Brücke hergestellt, daher Guraniegri zu einer Viehkontumazstation vorzüglich geeignet wäre. Nach längerer Berathung sprach die Kammer einhellig den Wunsch aus, daß die Viehkontumaz in Guraniegri bewilligt und eingerichtet werde.

Hierauf verlas der Hr. Präsident einen Bericht des Hrn. Kammersekretärs über die für das Kronland Bukowina berathene Orts- und Bezirks-Gemeindeordnung, wozu der Sekretär als Vertrauensmann von der Landesregierung berufen war. Die Kammer sprach dem Hrn. Sekretär für die gewissenhafte Vertretung der Interessen dieses Kronlandes ihre Zufriedenheit aus und der Hr. Präsident bemerkte: Es sei zu bedauern, daß die Bestimmung, wem die Verleihung von Koncessionen für Handel und Gewerbe bei der Einführung der Gemeindeordnung zustehen werde, in die Gemeindeordnung nicht aufgenommen worden sei. Daß einem neuen Gewerbegeseze soeben entgegensehen werde und daß man noch nicht wisse, wie weit sich die Gewerbefreiheit ausdehnen werde, biete noch kein Hinderniß, in die Gemeindeordnung die Bestimmung aufzunehmen, wem die Kenntnißnahme eines Gewerbe-Antrittes oder die Koncession hiezu in der Folge zustehen soll, zumal da der Möglichkeit doch Raum gegeben werden müsse, daß das in Aussicht stehende Gewerbegesez viel später als die Gemeindeordnung ins Leben treten könne*), daher es auch nöthig sei, zu bestimmen, wer die jezt noch wirksamen Gewerbegeseze zu überwachen habe. Der Sekretär fügte hinzu, daß diese Bestimmung den Verhältnissen angemessen auch durch ein späteres Gesez festgestellt werden könne, und er erblicke an der diesfälligen Lücke der Gemeindeordnung nichts Wesentliches; er lege weit mehr Gewicht auf den Wunsch mehrerer Gutsbesitzer, ihre Gebiete von der Gemeinde gänzlich auszuscheiden. Der Sprecher fügte hinzu: er sei nicht Pessimist, er erblicke aber in dieser Trennung der Gutsgebiete eine höchst bedauerliche Beeinträchtigung der Volkswirtschafts-Interessen, indem er voraussehe, daß das ehemalige Zerwürfniß zwischen Grundherrn und Gemeinde, welches seit dem Jahre 1848 bisher fast überall und sehr abgenommen habe, sich wieder erneuern und zu einem noch höheren Grade steigern werde — eine Kalamität, die für alle Volksschichten nur höchst abträglich wirken könne. Die Kammer stimmte dieser Ansicht einhellig bei und sprach ebenfalls ihr Bedauern aus über die sich bei vielen Grundherren kundgebende Tendenz zur Ausscheidung ihrer Gutsgebiete aus dem Gemeindeverbande.

---

*) Diese Voraussezung dürfte doch kaum gerechtfertigt erscheinen. (D. R.)

Zur Reform der direkten Besteuerung in Oesterreich.

VII.

Die außer den Realsteuern derzeit bestehenden direkten Abgaben.

Die Natur der Verhältnisse nicht minder als das praktische Bedürfniß der Verwaltung bedingt, wie wir früher sahen, die Unterscheidung zwischen Real-Steuern, welche aus dem mit einer Realität als solcher verknüpften Einkommen, ohne Rücksicht auf gewisse Personen, gefordert werden, und solchen direkten Abgaben, die, wenngleich mit Rücksicht auf ein steuerbares Einkommen, doch zunächst nur bestimmten Personen, denen nämlich das Einkommen erwächst, auferlegt sind, und die man daher auch wol unter dem Namen Personal-Einkommen- oder kurzweg Personal-Steuern zusammenfaßt.

Dem steuerbaren Einkommen aus der Benüzung und Bewirtschaftung des Realbesizes, d. i. dem sogenannten unbeweglichen Vermögen, steht nämlich zur Seite noch das Einkommen aus dem beweglichen Vermögen und den persönlichen Leistungen — ein Einkommen, das natürlich ebenfalls der direkten Besteuerung unterzogen werden muß. Dieses von der Realsteuer nicht berührte Einkommen bestimmter Personen fließt nun im Allgemeinen, auf Haupt-Kategorien zurückgeführt, entweder a) als Kapital- und Unternehmergewinn aus Gewerbs- und Handelsunternehmungen aller Art; oder b) als Arbeitslohn, Gehalt 2c. aus persönlichen Leistungen jeder Art; oder c) als Kapitalsrente aus Darlehen oder aus Schuldtiteln überhaupt, welchen solche, d. h. gegen Vergütung zur Nuzung an Andere überlassene Kapitalien zu Grunde liegen, oder auch aus mehr zufälligen Gewinnsten, welche nicht unmittelbar durch Arbeit von Seite des Bezugsberechtigten bedingt sind, oder aus Einkünften von auswärts.

In den verschiedenen Staaten wird dieses Einkommen aus dem beweglichen Vermögen und den persönlichen Leistungen, sowie aus mehr zufälligen Zuflüssen in sehr verschiedener Weise zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse herangezogen. Auch in Oesterreich selbst besteht wirklich in dieser Hinsicht eine nur zu bunte Mannigfaltigkeit der Geseze. Im Wesentlichen jedoch ist hier das der Realsteuer nicht unterzogene Einkommen, welches durch Arbeit in Verbindung mit Kapital, oder durch Arbeit oder Kapital allein von Jemand erzielt wird, mit der Erwerb- und der Einkommensteuer belegt.

Die Erwerbsteuer zunächst wird in Oesterreich, außer der Militärgrenze, nach vier mehr oder minder verschiedenen Systemen umgelegt.

In den deutsch-slavischen Kronländern besteht für die Handels-, Fabriks- und Gewerbsunternehmungen, dann für bestimmte Beschäftigungsarten, welche eine Dienstleistung oder die Ueberlassung einer Sache in zeitliche Nuznießung zum Gegenstand haben, die eigentliche, mit Allerhöchstem Patente vom 31. December 1812 eingeführte Erwerbsteuer. Sie hat noch ihre ursprüngliche Einrichtung, mit Ausnahme einer 1822 eingeführten Tarifsänderung und der 1832 aufgehobenen Triennialbemessung, wonach seit dem Jahre 1828 eine allgemeine Erwerbsteuer-Bemessung nicht mehr stattgefunden hat, sondern nur individuelle Bemessungen

in Folge neuer Unternehmungen und Beschäftigungen oder Minderungen und Erhöhungen des Steuerbetrags wegen geänderter Erwerbsverhältnisse vorgenommen werden. Diese Erwerbssteuer ist auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 9. December 1851 auch in Dalmatien eingeführt worden.

Sie wird also individuell nach Klassen eines Tarifs erhoben, der für jede der genannten vier Beschäftigungs-Hauptabtheilungen mehrere fixe Steuersäze enthält, die wieder, mit Ausnahme der Fabriken, nach der Ortsbevölkerung verschieden sind. Diese Tarifsäze oder Steuerklassen bewegen sich zwischen 2 fl. bis 1500 fl. K. M.; es gibt z. B. für landesbefugte Fabriken acht Steuersäze von 40 bis 1500 fl., für Handwerker und Gewerbtreibende sogar zwölf verschiedene Säze von 2 bis 300 fl. Den Finanzorganen liegt es ob, jedes Geschäft nach dessen Umfang in einen dieser verschiedenen Steuersäze einzureihen.

Befreit von dieser Steuer sind Alle, die sich mit der Landwirtschaft befassen, die im Dienste des Staats oder einer vom Staate anerkannten öffentlichen Anstalt stehen; dann Hülfsarbeiter aller Art, Schriftsteller, Künstler, Aerzte, Wundärzte, Hebammen; endlich in Orten unter 4000 Einwohnern Alle, deren Beschäftigung der Unterricht ist.

In den italienischen Ländern sodann besteht der Contributo delle arti e commercio auf Grund des Gesezes der französischen Regierung vom 13. Juni 1811. Die steuerpflichtigen Geschäfte sind in sieben Hauptklassen eingereiht, für welche drei verschiedene Tarife, und zwar für die Landeshauptstadt, für die Städte über 30.000 Einwohner und für die übrigen Orte bestehen. Der Tarif ist für jede Kategorie in drei Grade oder fixe Steuersäze abgetheilt, in welche die Steuerpflichtigen nach ihrem Geschäftsumfange gereiht werden; steuerfrei sind gewöhnliche Taglöhner und schlechthin Dürftige. Die Steuersäze, zwischen 2 bis 250 Lire sich bewegend, sind weit geringer als in anderen, theilweise ärmeren und minder gewerbthätigen Kronländern.

Drittens wurde in Ungarn, Kroatien und Slavonien, dann in der Wojwodina und dem Temeser Banate vom Verwaltungsjahre 1851 angefangen die Personal-Erwerbsteuer als eine Uebergangsmaßregel aus der früheren Dikal-Besteuerung von Personen eingeführt. Sie ist eine Klassensteuer nach drei Haupt-Kategorien mit verschiedenen fixen Steuersäzen, hat jedoch insofern die Natur einer Kopfsteuer, als sie nicht bloß alle Schichten der Bevölkerung, mit Einschluß der Grund- und Hausbesizer, bis zum lezten Taglöhner herab, sondern auch die Familienglieder, Gattin, Kinder, Geschwister des Steuerträgers, mithin auch Klassen von Einwohnern umfaßt, die keinen selbständigen Erwerb und daher kein Einkommen haben. Die Steuersäze wechseln je nach dem Wohnorte, der persönlichen Eigenschaft und dem Besize von 12 kr. bis 10 fl. K. M. Die Umlage geschieht jährlich von den Behörden unter Mitwirkung der Gemeindevorstände.

In Siebenbürgen endlich bestanden verschiedene Personal- und Einkommentaxen, von welchen mehrere bei der mit dem Verwaltungsjahre 1855 eingetretenen Wirksamkeit des Grundsteuer-Provisoriums aufgehoben wurden, andere aber vorläufig, bis zur allgemeinen Regelung der Erwerbsteuern, ganz ungeändert in Wirksamkeit geblieben sind, nämlich: die Protektionstaxe, der Männer und

Weiber, Kinder und Gesinde der misera contribuens plebs nach der Kopfzahl (die Männer zahlen 18, die Weiber 12 kr. K. M.) unterliegen; die Kopftaxe, gelegt auf Bauern, Häusler, Bergleute, Köhler, Goldwäscher, Schiffer und Israeliten mit fixen Steuersäzen nach persönlicher Eigenschaft von 30 kr. bis 6 fl. K. M.; die Taxe der Bürger, Kaufleute und Handwerker, die in vier Klassen nach den Wohnorten mit 6, 7, 8 und 10 fl. K. M. (Witwen zahlen die Hälfte) zerfällt; endlich die Opilionensteuer für das aus Siebenbürgen in die Türkei zur Weide getriebene Vieh, nach einem Tarife von 1½ bis 12 kr. K. M. per Stück und Gattung abgestuft. Wie die ungarische Personal-Erwerbsteuer sind diese Taxen also theils Klassen-, theils Kopfsteuer, und werden jährlich von den Behörden unter Mitwirkung der Gemeinde-Organe aufgenommen.

Wie leicht begreiflich ist, führen diese großentheils veralteten Systeme und ihre Verschiedenheit zu großen Ungleichheiten in der Besteuerung des persönlichen Erwerbs, und zwar nicht nur bei den einzelnen Gewerbskategorien in einem und demselben Lande, sondern auch in Vergleich der Erwerbsbesteuerung in verschiedenen Kronländern. Troz aller Instruktionen haben die Behörden, zumal in den Landen der eigentlichen Erwerbsteuer, zwischen dem höchsten und niedrigsten Saz einen weiten Spielraum für das subjektive Ermessen, was auf dem Steuergebiete immer bedenklich ist. Zudem ist die Beurtheilung über die Wahl des Steuersazes der Natur der Sache nach beinahe ganz in die Hand der untersten Finanzorgane gelegt, da den oberen Behörden auch zur endgültigen Entscheidung der Beschwerden und Rekurse in der Regel jede sichere Basis fehlt. Durch die Festsezung mehrerer Steuersäze für den gleichartigen Erwerb beabsichtigte man zwar die Steuer dem Einkommen anzupassen; allein es gibt überhaupt schon zu wenige Abstufungen, als daß man nicht entweder zu hoch oder zu niedrig einschäzen müßte, die Steuer also dem wirklichen Einkommen gemäß bemessen könnte. In der Ausführung mußte daraus mithin der Uebelstand einer ungleichmäßigen Umlage entstehen, und zwar um so mehr weil die Steuer von so vielen Beamten mit so verschiedenen Ansichten und Erfahrungen bemessen wird. — Was aber die Personal-Erwerbsteuer in Ungarn und dessen ehmaligen Nebenländern betrifft, so ist sie namentlich für die Masse der kleineren Grundbesizer drückend, da diese, insbesondere bei einem großen Familienstande, oft sogar das Mehrfache der Grundsteuer an Personal-Erwerbsteuer zu entrichten haben. Der Uebergang aus dem jezigen Provisorium in ein definitiv geregeltes Erwerbsteuersystem ist daher für Ungarn wie für Siebenbürgen ein dringendes Gebot. Aber nicht bloß für die Steuerpflichtigen, sondern auch für die Finanzverwaltung ist das in jenen Ländern derzeit bestehende Steuersystem sehr lästig und kostspielig. Lezteres besonders wegen des unmittelbaren Verkehrs mit so vielen Steuerpflichtigen, auf welche die Steuer umgelegt, von ihnen eingehoben, beziehungsweis exequirt und verrechnet werden muß. Beträgt doch in den genannten Ländern die Zahl der Steuerträger über fünf Millionen, während sie in den übrigen Kronländern nicht ganz 700.000 erreicht!

Alle diese Mißstände, die Verschiedenheit und Ungleichheit der Besteuerung, die Ueberbürdung der kleinen Gewerbe und insbesondere der kleinen Grundbesizer

in den ungarischen Ländern, nicht minder auch der Umschwung der industriellen Verhältnisse und das Wachsen der Staatsausgaben haben längst das Bedürfniß einer durchgreifenden Reform in der Besteuerung des persönlichen Erwerbs allgemein fühlbar gemacht. Zu dem Ende sind schon in früheren Jahren Verhandlungen angeknüpft worden; allein weder diese, noch die in neuerer Zeit eingeleiteten Erhebungen haben bisher zu einem bestimmten Ergebniß geführt.

Durch die Einführung der Einkommensteuer im ganzen Reiche mit Allerhöchstem Patente vom 29. Oktober 1849 hat zwar die Besteuerung des persönlichen Erwerbs eine wesentliche Verbesserung und Ergänzung erfahren, indem dadurch die unmittelbare procentuale Ertragsbesteuerung ins Leben gerufen und das durch die Erwerbsteuer nur unvollständig getroffene industrielle Einkommen angemessener besteuert worden ist. Allein ungeachtet also diese Lücke theilweis ausgefüllt wurde, ist anderseits doch die Einrichtung der Einkommensteuer mit mancherlei Unzukömmlichkeiten verknüpft und überhaupt unter Verhältnissen erfolgt, welche jezt nicht mehr bestehen, so daß auch in dieser Hinsicht manche Aenderungen wünschenswert und notwendig erscheinen.

Außer dem die Einkommensteuer bekanntlich vertretenden Drittelzuschlag zur Grund- und Gebäudesteuer in den deutsch-slavischen Kronländern, trifft die Einkommensteuer in drei Klassen:

1. den Handels- und Industriegewinn mit Einschluß des Einkommens vom Berg- und Hüttenbetriebe und von Pachtungen; dann theilweis auch die Arbeits-Rente (Einkommen aus persönlichen Leistungen), sofern sie der Erwerbsteuer unterliegt, z. B. der Advokaten und Lehrer, lezterer in Orten mit oder über 4000 Einwohner;

2. die mit der Erwerbsteuer nicht belegte Arbeitsrente (aus persönlichen Leistungen); und

3. die Kapitalsrente (außer dem Realbesize).

Steuerfrei sind in der ersten Klasse: die Künste und Gewerbe, der Privat-Unterricht und die Beförderung von Personen und Sachen, dann wenn diese Geschäfte mit dem untersten Erwerbsteuersaze belegt sind; in der zweiten Klasse: das Arbeits-Einkommen bis einschließlich 600 fl. K. M.; in der dritten endlich: Renten und Zinsen, wenn das Gesammteinkommen des Bezugsberechtigten mit Einschluß der Rente 300 fl. K. M. jährlich nicht übersteigt.

Die Einkommensteuer wird auf Grund von Fassionen und Anzeigen, welche die Steuerbehörden prüfen und richtigstellen, bei der ersten und dritten Klasse mit 5% vom reinen Einkommen, bei der zweiten Klasse hingegen in einer Progression nach der Höhe des Einkommens von 1 bis 10% bemessen. Bei der ersten Klasse wird endlich die Erwerbsteuer und ebenso die Bergfrohne von der Einkommensteuer zwar abgezogen, jedoch besonders neben dem Reste der lezteren eingehoben; was die Kassa-Manipulation und Rechnungs-Kontrole nicht unerheblich erschwert.

Indem die Einkommensteuer nach Procenten des reinen Einkommens umgelegt und von ihr die Erwerbsteuer abgezogen wird, scheint sie zwar der Forderung auf Gleichmäßigkeit der Umlage zu entsprechen; denn, ihre eigene richtige Bemessung vorausgesezt, muß sich selbst ein zu niedriger oder zu hoher Saz der Er-

werbsteuer durch deren Abzug von der Einkommensteuer rektificiren und kontroliren lassen. Allein die Anstände gegen die richtige Umlage der Einkommensteuer selbst sind eben in der Praxis noch weit größer, als die bei der Erwerbsteuer. Denn mit Ausnahme der Aktienvereine, deren Rechnungsabschluß der öffentlichen Ueberwachung untersteht, fehlt es zur Prüfung und Richtigstellung der Fassion den Steuerbeamten an sicheren Anhaltpunkten. Die Bemessung dieser Steuer hängt daher, abgesehen von der Aufrichtigkeit der Steuerpflichtigen, von dem Ermessen der Steuerbehörden oder doch davon ab: ob und wie die Fassion geprüft wird. Soll diese Prüfung streng eindringlich sein, so führt sie notwendig zu veratorischen Mitteln, oft sogar zu einem anstößigen Eindringen in das innere Familienleben. Hieraus erklärt sich hinlänglich die Unbeliebtheit der fraglichen Steuer auf der einen wie auf der andern Seite. Denn auch der Beamte findet sich in der mißlichsten Lage wegen der Alternative: entweder durch sein Eindringen zarte Empfindungen zu reizen, oder das Interesse, es sei der Steuerträger, es sei des Staatsschazes, zu verlezen. Es machen sich Rücksichten geltend, welche, zumal die Umlage in so viele und verschiedene Hände gelegt ist, unter solchen Umständen notwendig zu einer ungleichmäßigen Behandlung führen müssen, und die damit auch die Fatenten selbst beirren. So kommen denn Klagen über ungleichmäßige Auflagen fast in jedem Rekurse vor, und die Behörden haben kein Mittel, dem Uebel gründlich abzuhelfen. Diese Uebelstände macht die jährliche Umlage noch fühlbarer. Der Steuerpflichtige, immer ungewiß über den Betrag der Steuer, wird von Jahr zu Jahr in Unruhe versezt. Und eben weil deshalb die Einkommensteuer gleichsam immer neu bleibt, kann auch das Publikum sich an sie viel schwerer als an andere Steuern gewöhnen. Darum behauptet bekanntlich in England die Einkommensteuer fortwährend auch die Natur einer außerordentlichen Steuer, zu der man in ungewöhnlichen Zeiten seine Zuflucht nimmt; sie bildet dort eine Art Kriegssteuer, die man wieder zu beseitigen sucht, sobald die Staatsbedürfnisse ein solches Mittel nicht mehr heischen. Ferner ist in Oesterreich mit der gegenwärtigen Einko mensteuer ein ungeheurer, fast unerschwinglicher Arbeitswust für die Steuerbehörden verknüpft. Die Klagen und Schreibereien nehmen kein Ende. Sind doch jährlich über eine Million Steuerbemessungen vorzunehmen!

Ein weiterer Uebelstand ist die Bestimmung, daß jene Industriellen, welche in der untersten Erwerbsteuerklasse stehen, in der Einkommensteuer nicht einbezogen sind. Hiedurch wird ein of^nbares Mißverhältniß zwischen den in die niedrigste und den in die nächst höheren Erwerbsteuerklassen eingereihten Steuerpflichtigen verursacht, und es gewissermaßen ganz in die Hand der untersten Steuerorgane gelegt: ob ein Gewerbtreibender entweder bloß der kleinsten Erwerbsteuer, oder aber mit der höheren Erwerbsteuer zugleich auch dem Mehr der Einkommensteuer unterworfen werden soll.

Sodann sind in die zweite Klasse der Einkommensteuer alle jene nicht einbezogen, deren Einkommen 600 fl. K. M. nicht erreicht. Diese Befreiten sind sonach in den Ländern, wo die Erwerbsteuer (jedoch auch nur für höheren Erwerb) besteht, mit keiner direkten Steuer belegt, während in den östlichen Ländern, wo die Personal-Erwerbsteuer eingeführt ist, dieselben Kategorien von Per-

sonen, ohne Rücksicht auf den Betrag ihres Einkommens, diese Personalsteuer zu entrichten haben, und bei einem 600 fl. überschreitenden Erwerbe aus Dienstleistungen nebst der Personal-Erwerbsteuer auch dem Mehr der Einkommensteuer, daher einer Belastung in zwei Richtungen unterliegen, obgleich auch hier wieder die Einrechnung der ersteren in die leztere stattfindet.

In Absicht auf die Besteuerung des Erwerbs durch Arbeit in Verbindung mit Kapital ist schließlich noch das Einkommen vom Berg- und Hüttenbetriebe zu erwähnen, welches gegenwärtig nebst der von den Bergbehörden zu bemessenden Bergfrohne, welche auf dem Rohertrag lastet, ebenfalls noch der Einkommensteuer unterliegt. Zwar kömmt die Bergfrohne hier gleichfalls von dieser Steuer in Abzug und wird nur neben dem Reste derselben erhoben; hiedurch wird aber, wie schon oben bezüglich des gleichen Vorgangs erwähnt wurde, eine ganz unnötige Geschäfts- und Arbeitsvermehrung veranlaßt.

Bei allen diesen Mißständen und troz des alljährlichen außerordentlichen Zeit- und Kraftaufwandes stellt sich doch das financielle Ergebniß der Einkommensteuer in ihrer bisherigen Einrichtung nicht als befriedigend heraus. Ihr Erträgniß erreichte im Jahre 1858 mit Einschluß der Lombardei noch nicht 10 Millionen Gulden (das der Erwerbsteuer und der Personal-Erwerbsteuer ungefähr 9½ Millionen Gulden). Ein solcher Ertrag steht ohne Zweifel so wenig im richtigen Verhältnisse zu den Kosten und Mühen der Erhebung als in dem zur Größe des Gesammteinkommens der Staatsangehörigen. Auch dürfte, unter Beibehaltung des Systems, bloß durch ein verschärftes, immer mit Gehässigkeit verknüpftes, Eindringen der Staatsorgane in die Privatverhältnisse der Steuerpflichtigen ein wesentlich günstigeres Resultat kaum zu erwarten sein.

Die hier angeführten Mängel und Gebrechen der gegenwärtigen Erwerb- und Einkommensteuer, die Verschiedenheit der Steuergeseze, die Ungleichmäßigkeit der Steuerlast, das Mißverhältniß zwischen Ertrag und Aufwand, insbesondere der Mißstand, daß das Bemessen des Steuerbetrages für den Einzelnen in der Regel dem Ermessen der Finanz-Organe einen zu weiten Spielraum bietet, es sei zum Nachtheile der Steuerträger, es sei zum Schaden des Staatsschazes — dies alles läßt die dringende Notwendigkeit einer Reform auch dieser Hälfte der direkten Steuern nicht verkennen. Die dabei zu lösende Aufgabe besteht darin: an die Stelle aller dermaligen Geseze über die Erwerbsteuern, die Personal-Erwerbsteuern, die Einkommensteuer und die Bergfrohne ein Steuergesez einzuführen, welches die gerügten Unzukömmlichkeiten vermeidet, das betreffende Einkommen aus dem Erwerbe durch Arbeit und Kapital und durch persönliche Leistungen allein, mit thunlicher Verläßlichkeit und Gleichmäßigkeit ohne vexatorische Mittel und ohne dem Ermessen der Finanz-Organe zu großen Spielraum zu lassen, zu den Abgaben heranzieht, — ein Steuergesez endlich, dessen Vollziehung auch eine einfachere und minder kostspielige Verwaltung erfordert und sich auf die Mitwirkung der Gemeinden wesentlich stüzt.

Wie die Reformanträge diese Aufgabe zu lösen suchen, wird in dem nächsten Abschnitte dargestellt werden.

Die Verwaltungsberichte der k. k. Berghauptmannschaften über Verhältnisse und Ergebnisse des österreichischen Bergbaues im Verwaltungsjahre 1858.

Unter obigem Titel ist soeben im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei eine Sammlung der von den Bergbehörden für das Verwaltungsjahr 1858 erstatteten Verwaltungsberichte erschienen. Sie wurde vom k. k. Finanzministerium durch zusammenfassende Uebersichtstabellen für die Jahre 1856—1858 bereichert und der Oeffentlichkeit übergeben. Im Wesentlichen schließt sie sich der im Jahre 1857 erschienenen Publikation „Der Bergwerksbetrieb im Kaisertume Oesterreich im Jahre 1855" nach Inhalt und Form an; doch haben die Verwaltungsberichte der Bergbehörden seither an Vollständigkeit und Genauigkeit sehr gewonnen. Sie enthalten ein so reichhaltiges statistisches Material und so viele Anhaltspunkte zur Beurtheilung der österreichischen Bergbauverhältnisse, daß sich das k. k. Finanzministerium veranlaßt sah, dieselben nahezu vollständig zu veröffentlichen; so sehr auch der Umfang des Druckwerkes dadurch ausgedehnt werden mußte. Obgleich aber das Ganze 456 Seiten und zahlreiche Tabellen enthält, ist doch durch dessen Gliederung nach Berghauptmannschaftsbezirken und Kronländern jede Schwerfälligkeit vermieden; Jeder findet die Bergbauverhältnisse jenes Verwaltungsgebietes, das ihn zunächst interessirt, abgesondert und im Detail geschildert, und die zusammenfassenden Tabellen am Schlusse des Werkes liefern ihm vergleichende Uebersichten der Gesammtergebnisse im ganzen Reiche.

Indem wir uns vorbehalten, auf die Berichte der einzelnen Berghauptmannschaften zurückzukommen, wollen wir heute den Uebersichtstabellen die Hauptergebnisse der Bergwerks-Produktion entnehmen:

Kronländer	Gesammtfläche der verliehenen Bergwerksmaßen in Wiener Quadratklaftern bis zum Schlusse des Verwaltungsjahres		
	1856	1857	1858
Niederösterreich	13,546.550	13,591.826	13,309.586
Oberösterreich	10,714.219	10,714 219	10,817.439
Salzburg	1,484.651	1,495 915	1,509.739
Tirol	5,351.189	5,284.580	5,360.436
Steiermark	16,731 113	16.439.403	16,837.858
Kärnten	14,435.870	14,513.843	12,612.352
Krain	5,240 351	7,157.106	9,710.025
Küstenland	324.457	324.457	324 457
Böhmen	98,953 735	102,622.836	109,982.676
Mähren	13,692.620	13,780.820	14,699.668
Schlesien	7,806.092	8,177.793	8,308.484
Krakau und Westgalizien	42,447.018	42,045.610	41,888.894
Ostgalizien	1,961.940	1,646.850	1,866.477
Bukowina	513.132	293.898	316.452
Ungarn	31,405.064	30,889.682	28,739.357
Serb. Woiwodschaft und Temeser Banat	2,775.752	2,881.340	2,971.892
Siebenbürgen	3,185.083	3,204 245	3,230.437
Kroatien und Slavonien	137.984	150.528	1,815.904
Militärgrenzland	346.136	1,429.077	1,894.197
Venetien	—	—	401.408
Dalmatien	—	—	459.040
Zusammen	271,059.956	276,644.628	287,056.778
Davon entfielen:			
auf das Aerar	57,697.517	58,045.802	53,786.807
„ Private	213,362.439	218,598.736	233,269.971
„ Grubenmaßen	269,202.628	273,322.280	279,702.174
„ Tagmaßen	2,857.328	3,322.348	7,354.604

Im Allgemeinen hat sich die Gesammtfläche der verliehenen Tagmaßen mehr gesteigert als jene der Grubenmaßen. Der Besitz des Aerars an Bergwerksmaßen hat sich gegen 1856 durch den Verkauf einiger Bergwerke um nahezu 4 Millionen Quadratklafter vermindert,

während der Besitz der Privaten um fast 20 Millionen Quadratklafter zunahm; doch wurde durch Löschung verlassener Bergbaue in den Berghauptbüchern in einigen Kronländern die Gesammtfläche der verliehenen Bergwerksmaßen nicht unansehnlich vermindert, und für neue Bergbau-Unternehmungen ein weiteres Feld eröffnet.

An Bergwerksabgaben (Maßen- und Frohngebühren) wurden eingehoben in Konventions-Münze:

	1856		1857		1858	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
In Niederösterreich / „ Oberösterreich	37.982	42 1/4	24.467	21 3/4	27.144	26 3/4
„ Salzburg und Tirol	29.257	34 1/4	23.750	7 1/4	22.122	15 3/4
„ Steiermark	137.688	24 1/4 *)	68.777	33 3/4	174.950	51
„ Kärnten	141.735	53 3/4	77.003	20 2/4	77.301	41
„ Krain und im Küstenlande			28.806	6	28.336	47 1/4
„ Böhmen	224.192	34 1/4	220.525	31 3/4	244.557	14
„ Mähren und Schlesien	119.250	35 3/4	110.205	59	127.473	33 3/4
„ Krakau und Westgalizien	55.868	56 2/4	43.190	51 1/4	34.666	25 3/4
„ Ostgalizien und der Bukowina	4.712	5 2/4	6.482	58 1/4	6.283	54 2/4
„ Ungarn	215.942	28	113.373	56 1/4	197.879	45
„ der serb. Woiwodschaft, dem Temeser Banate und dem serb. banater Militärgrenzlande	4.536	31 2/4	6.459	5 2/4	11.177	27 3/4
„ Siebenbürgen	56.571	1 3/4	94.404	55	46.571	52 2/4
„ Kroatien und Slavonien und im kroatischen Militärgrenzlande **)	—	—	3.223	54 2/4	5.896	29
„ Venetien	—	—	—	—	6.220	11 3/4
„ Dalmatien	67	2 **)	207	51 1/4 **)	278	24 2/4
Zusammen	1,027.811	49 1/4	820.879	31 2/4	1,010.861	20 1/4
Hievon wurden gezahlt:						
von ärarischen Bergbauen	289.970	6 1/4	163.248	14 1/4	291.916	5 3/4
„ Privatbergbauen	737.841	43	657.631	17 1/4	718.945	14 2/4
an Maßengebühren	174.173	20 3/4	135.478	5	142.508	16
„ Frohngebühren	853.638	28 3/4	685.401	26 2/4	868.353	4 1/4

Die Bergwerksproduktion (ohne Salz) betrug:

		1856	1857	1858
Gold	Wr. Mark	5.825·68	5.444·85	4.940·90
Silber	„ „	119.230·89	106.789·50	103.717·34
Frisch-Roheisen	„ Ctr.	4,591.542	5,034.656	5,327.187
Guß-Roheisen	„ „	542.774	640.379	627.729
Steinkohlen	„ „	22,993.223	24,957.710	28,752.695
Braunkohlen	„ „	18,760.269	19,923.046	23,223.079
Kupfer	„ „	41.985	33.781	41.227
Blei	„ „	95.190	106.998	95.744
Glätte	„ „	24.840	28.022	26.791
Bleierze	„ „	16.621	16.550	15.454
Quecksilber	„ „	4.569·95	7.178·25	4.331·09
Nickel und Kobalt	„ „	2.561·11	7.143	6.334·80
Zink	„ „	15.087	18.832	28.209
Zinkerze	„ „	97.574	93.496	105.654
Antimonium crudum und regulus	„ „	3.911·20	6.213	2.526·05
Antimonerze	„ „	187	81	6.405
Arsenik	„ „	893	945	1.167
Schwefel	„ „	25.932·20	24.386·60	25.856·10
Schwefelkies	„ „	106.430	78.653	65.621
Eisenvitriol	„ „	41.379	46.313	55.374
Kupfervitriol	„ „	1.561	3.305	1.733

*) Mit Einschluß der Bergwerksabgaben in Kroatien und dem kroatischen Militärgrenzlande.
**) Bergfrohne.

		1856	1857	1858
Alaun	Wr. Ctr.	26.589	24.417	27.867
Alaun- und Vitriolschiefer	„ „	672.197	476.224	468.784
Grafit	„ „	63.675	73.170	78.564
Braunstein	„ „	1.053	882	1.192
Chromerz	„ „	46	67	—
Zinn	„ „	640	764	1.093
Wismuth	„ „	—	5·60	—
Wolframerz	„ „	1·60	—	280
Uranerz	„ „	10·35	83·41	11·72
Urangelb	„ „	—	—	1·87
Auripigment	„ „	—	4	—
Silbererz	„ „	372	5.298	74
Kupfererz	„ „	227	62.373	71.491
Eisenerz	„ „	29.916	121.161	147.418
Asphaltstein	„ „	2.552	3.855	19.422
Asphalt	„ „	—	85	25
Mineralfarben	„ „	—	94·40	19
Geldwert der Gesammtprod. in Gulden	K. M.	37,418.022	39,823.924	41,202.522

Der Uebersicht der wichtigsten im Verwaltungsjahre 1858 bei den Berg- und Hüttenwerken (mit Ausnahme der Raffinirwerke) bestandenen Betriebseinrichtungen (Tabelle V) entnehmen wir folgende Daten: Die bei den Berg- und Hüttenwerken angelegten Förderbahnen hatten eine Gesammtlänge von 622.260 Klaftern (222.499 Kl. Eisen- und 399.761 Holzbahnen). An Förder- und Fahrtmaschinen zählte man im Ganzen 149 Dampfmaschinen, 90 Maschinen mit Wasserkraft und 235 Maschinen mit thierischer Kraft. Unter den 663 Wasser-Hebemaschinen wurden 167 mit Dampfkraft, 113 mit Wasserkraft, 48 mit Thierkraft und 335 mit Menschenkraft betrieben. An Aufbereitungs-Maschinen zählte man 20.126 Pocheisen, 117 Walzenpaare, 367 Mühlläufer, 1135 Stoßherde und 74 Siebsetzmaschinen. Es bestanden im Kaiserstaate: 349 Hochöfen, 111 Halbhochöfen, 63 Krummöfen, 53 Seiger- und Rosettirherde, 36 Treibherde, 43 Sublimationsöfen, 71 Destillationsöfen, 435 Röstöfen, 141 Flammöfen, 151 Retorten-Oefen, 15 Amalgamirwerke, 217 Laugwerke, 275 Abdampfkessel, 505 Krystallisations-Kästen, 39 Extraktionsapparate und 16 Cementations-Einrichtungen.

Der Arbeiterstand bei den Berg- und Hüttenwerken (mit Ausschluß der Raffinir-Werke) war nach Tabelle II:

	1856	1857	1858
In Niederösterreich	2.047	1.918	1.899
„ Oberösterreich	238	261	277
„ Salzburg	1.047	1.087	1.136
„ Steiermark	7.068	7.796	8.732
„ Kärnten	7.391	7.744	7.648
„ Krain	1.664	1.941	3.182
Im Küstenlande	241	286	370
In Tirol	1.995	2.054	2.207
„ Böhmen	24.492	25.277	29.235
„ Mähren	7.959	6.513	6.746
„ Schlesien	9.439	5.559	7.148
„ Krakau und Westgalizien	3.566	3.574	3.529
„ Ostgalizien	801 *)	957	605
„ der Bukowina	1.254 **)	1.126	1.205
„ Ungarn	25.985	22.854	24.429
„ der serb. Woiwodschaft und im Temeser Banate	2.840	2.280	2.925
„ Siebenbürgen	10.807	8.913	9.751
„ Kroatien und Slavonien	154	135	576

*) Mit Einschluß der bei der Stabeisenfabrikation verwendeten Arbeiter.
**) Die Nebenzweige der Montanindustrie mitgerechnet.

	1856	1857	1858
Im Militärgrenzlande	492	675	829
In Lombardo-Venetien	*)	*)	1.229
„ Dalmatien	*)	*)	72
Zusammen	109.480	100.950	113.730
Darunter: Männer	91.311	88.842	99.016
Weiber und Kinder	18.169	12.108	14.714
	Ohne Lombardo-Venetien und Dalmatien.		

Den Salinen, welche in die vorstehenden Uebersichten nicht einbezogen sind, wollen wir einen abgesonderten Artikel widmen.

Seehandel in Kriegszeiten.

Wie bekannt, wurde durch die von den meisten europäischen Regierungen anerkannte Deklaration des Pariser Kongresses vom 16. April 1856 die Kaperei abgeschafft, der Schuz der neutralen Seeschiffahrt und des neutralen Eigentums an Bord von Fahrzeugen kriegführender Staaten, endlich auch der Schuz feindlichen Eigentums an Bord neutraler Schiffe sanktionirt. Dagegen stieß der Vorschlag der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, die Handelsmarine und das Eigentum der Angehörigen der kriegführenden Staaten auch dann zu respektiren, wenn es auf Schiffen unter ihrer eigenen Flagge verladen ist, auf Widerstand und konnte nicht durchgreifen.

Diesen Gedanken wieder aufnehmend, durch dessen Verwirklichung ein Ueberrest der Barbarei beseitigt würde, hat sich Angesichts des in nächste Aussicht gestellten europäischen Kongresses bereits vor einiger Zeit in Bremen ein Komité gebildet, das alle am Seeverkehr betheiligten Bürger zu einer Versammlung zum Schuze der Privat-Interessen auf der See in Kriegszeiten einlud. Diese Versammlung fand unter großer Theilnahme am 2. November d. J. Statt, wobei folgende Punkte zum Beschluß erhoben wurden:

1. Die Unverlezlichkeit der Person und des Eigentums in Kriegszeiten zur See, unter Ausdehnung auf die Angehörigen kriegführender Staaten, soweit die Zwecke des Krieges sie nicht nothwendig beschränken, ist eine unabweisliche Forderung des Rechtsbewußtseins unserer Zeit.

2. Ein hoher Senat der freien Hansestadt Bremen ist angelegentlich zu ersuchen, diesen Grundsaz vertreten und seine Durchführung, sei es bei den verbündeten deutschen Regierungen, sei es bei den Mächten des Kongresses, in Anregung bringen zu wollen.

3. Der gleichstimmige Ausspruch und die gleichstimmige Einwirkung auf ihre Regierung von Seiten Aller, welchen die Durchführung jenes Grundsazes im eigenen wie im Interesse des Rechts und der Civilisation am Herzen liegt, ist möglichst zu erstreben.

4. Zur Ausführung dieser Beschlüsse wird ein Komité niedergesezt, welches namentlich die Mittheilung derselben an einen hohen Senat, an die Handelskammer, an die hier residirenden Konsuln anderer Staaten, und in ausgedehntem Maße an solche Kreise und Personen Deutschlands und des Auslandes, die an der Wohlfahrt des Seeverkehrs eng betheiligt sind, mit der Aufforderung übernehmen wird, in gleichem Sinne thätig sein zu wollen.

Im Laufe der Verhandlungen wurde darauf hingewiesen, daß unter den Nationen, welche sich vor allen anderen berufen fühlen müßten, für den von Amerika ausgegangenen Grundsaz zu wirken, gerade Deutschland obenan stehen müsse; denn keine Nation sei bei einer solchen Größe und Bedeutung seiner Rhederei und seines Handels doch zugleich so wenig im Stande, durch einzelne Kriegsschiffe etwas zur Vertheidigung seiner nationalen Interessen beizutragen, und daher bei Ausbruch eines Krieges den größten Gefahren Preis gegeben. Wiederum stehe es dem kleinen Bremen zunächst zu, die Initiative in dieser Angelegenheit zu ergreifen; denn in Sachen der Rhederei habe es sich nicht bloß in Deutsch-

---

*) Nicht angegeben.

land, sondern in der ganzen Verkehrswelt zu einer würdigen Stellung emporgearbeitet. Nachdrücklichst wurde ferner hervorgehoben, daß diese Angelegenheit nicht etwa die Seepläze allein, sondern auch alle Handels- und Industriepläze des Inlandes berühre, die am Gedeihen des Seehandels so nahe betheiligt sind.

Auch Hamburg blieb nicht unthätig. Die dortige Kommerzdeputation hat in dieser Beziehung in einer Eingabe an den Senat der freien Stadt Hamburg folgende Punkte hervorgehoben:

1. Feststellung gleichmäßiger und bestimmter Regeln über die Anerkennung des neutralen Charakters der in das Eigentum von Neutralen übergegangenen Schiffe, die früher Unterthanen der kriegführenden Staaten gehört haben. (Die französischen und die englischen Prisengerichte haben hierin eine völlig divergirende Praxis geübt.)

2. Aufstellung gleichmäßiger und bestimmter Regeln über die Termine, innerhalb derer nach Ausbruch eines Krieges die Schiffe der feindlichen Staaten noch unbehindert sollen ihre begonnene Reise fortsezen und in ihre Heimat zurückkehren dürfen.

3. Feststellung des Begriffs der Kriegskontrebande durch Beschränkung derselben auf Waffen, Pferde, Munition, ostindischen und raffinirten Salpeter, Schwefel und Blei.

4. Anerkennung der Regel, daß ein Blokadebruch nur in den Fällen zu statuiren sei, wenn ein bereits von einem Kreuzer der blokirenden Seemacht abgewiesenes Schiff, in dessen Papieren diese Abweisung ordnungsmäßig notirt worden, dennoch sich dem blokirten Plaze wieder zu nähern versucht.

Die Erlangung dieser Punkte wurde übrigens von der Kommerzdeputation keineswegs als das allein zu erstrebende Ziel hingestellt; sie empfahl vielmehr — in vollster Uebereinstimmung mit den Rhedern und Kaufleuten Bremens — mit aller Entschiedenheit den Anschluß an die von der öffentlichen Meinung in den Vereinigten Staaten von Amerika als die allein genügende und richtige Basis des See-Völkerrechts zulezt anerkannten, über die Forderungen der Marcy'schen Note vom 28. Juli 1856 bedeutend hinausgehenden Grundsäze:

I. **Sicherheit des Privateigentums zur See, nicht allein gegen Nehmung durch Kaper, sondern auch gegen Konfiskation durch Staats-Kriegsschiffe.**

II. **Beschränkung der Blokaden auf befestigte Pläze und im Uebrigen auf die Verhinderung der Zufuhr eigentlicher Kriegskontrebande, deren Begriff präcise festzustellen ist.**

Nur wenn diese Grundsäze allgemeine Anerkennung finden, will man Seitens der Vereinigten Staaten sich dazu verstehen, auf die Ausgabe von Kaperbriefen nach Ausbruch des Krieges zu verzichten. Diese Erklärung der Vereinigten Staaten ist eine sehr natürliche. Die Handelsmarine der nordamerikanischen Staatenunion hat eine Tragfähigkeit von mehr als 5 Millionen Tonnen; sie übertrifft die britische Handelsmarine um etwa 700.000 und die französische um ca. 4 Millionen Tonnen. Dagegen zählt die nordamerikanische Kriegsmarine nur ungefähr 2000 Kanonen; sie kommt daher etwa dem 7. Theile der französischen und nur dem 8. Theile der britischen Kriegsmarine gleich. Da die amerikanischen Kauffahrer meist auf weiten Reisen beschäftigt sind, welche sie oft auf Jahre von der Heimat fernhalten, sind sie vielfältiger und dauernder den Gefahren des Seekrieges ausgesezt als die Schiffe anderer Nationen, und können auf keinen nur einigermaßen ausreichenden Schuz durch die eigene Kriegsmarine rechnen. Eine Ausgleichung des Unterschiedes findet man daher in der Austheilung von Kaperbriefen, und will auf dieses Recht nur dann verzichten, wenn der Seehandel durch völkerrechtliche Bestimmungen hinreichenden Schuz gefunden hat.

In Bremen sprach man die Hoffnung aus, daß England, welches im Jahre 1856 von dem amerikanischen Vorschlage nichts wissen wollte, durch die größere Machtentwicklung und die gewaltigen Seerüstungen Frankreichs bewogen, gegenwärtig auf den Antrag der Vereinigten Staaten eingehen werde. Ob diese Ansicht Hoffnung auf Verwirklichung habe, ist noch sehr zweifelhaft. Der torystische „Morning Herald“ gab sich zwar die Miene, in der Theorie die Bremer Ideen zu billigen, schloß aber mit der Erklärung, daß ihre Ver-

wirklichung „unstatthaft und unrecht“ wäre. Das Wesentlichste des Artikels ist in Folgendem enthalten:

„Wir wären froh, wenn der Seekriegsgebrauch in der an der Weser vorgeschlagenen Weise abgeändert werden könnte, zumal Angesichts des Krieges, dessen sich jezt die Welt gewärtigt; allein wir fürchten, daß Alles, was sich thun läßt, auf Proteste beschränkt bleiben muß. Das internationale Recht wird im besten Falle von einem zweifelhaften und machtlosen Tribunal gehandhabt. Wir haben gesehen, wie weit es von Napoleon dem Großen gegen den Herzog von Enghien, von England selbst gegen die dänische Flotte und von dem unbefleckten Washington gegen Major Andre beobachtet wurde. Es ist in der That ein Kodex, der allezeit der physischen Uebermacht oder dem Bedürfniß eines civilisirten Staates weichen muß; und die Barbaren hätten ebenso leicht die Verfeinerungen der römischen Welt geachtet, wie kriegführende Nationen in seiner Ganzheit das System annehmen werden, welches Bremen jezt der Welt empfiehlt, aber schwierig finden würde, nur dem benachbarten Königreich Hannover vorzuschreiben. Es war ein bedeutender Fortschritt, den der vorige Krieg veranlaßte, daß nämlich laut Kongreß-Erklärung das Eigentum der Unterthanen einer kriegführenden Macht unter neutraler Flagge geschüzt sein soll. Ueber diesen Punkt hinauszugehen, wird ungemeine Schwierigkeiten haben. Der Bremer Vorschlag eröffnet Fragen, die eine fortwährende Debatte hervorrufen würden, und die kein mit der Uebung des Kriegsrechtes zur See beauftragter Officier verstehen könnte. Was ist „den Bedingungen des Krieges“ gemäß oder nicht? Die bloße Frage, was an einer Fracht Kontrebande sei, hat die Federn von Diplomaten und Juristen sehr oft beschäftigt und ist am Ende häufiger durch Schiffskapitäne als durch Prisengerichte entschieden worden. Es führt im Grunde zu der Untersuchung, was einem Feinde von Vortheil sein kann oder nicht, und bei einer solchen Untersuchung werden der Sofisterei Thür und Thor geöffnet. Daß die Flagge die Ladung decken soll, ist eine der Zweckdienlichkeit halber angenommene Doktrin, deren Verlezung einen Dritten in Feindseligkeiten verwickeln würde; aber zu verlangen, daß Schiffe, die unter der Flagge einer kriegführenden Macht fahren, an den Kreuzern der andern kriegführenden unbelästigt und frei vorübersegeln sollen, vorausgesezt, daß sie keine Kriegskontrebande an Bord haben — das heißt einen Zustand erhoffen, der nimmer walten kann und, wir sagen es ohne Bedenken, unstatthaft ist und nimmer herrschen darf — so lange es überhaupt auf der einen oder der anderen Seite einen gerechten Kriegsgrund gibt. Wenn der Krieg wirklich nur als „Spiel der Könige“ geführt würde, und Niemand als der Soldat sein Dasein verspüren sollte, dann könnten wir die gewünschte manierliche Seekriegsweise verständlich finden. Aber so lange der Geist der Zeit dem gerechten Grundsaze huldigt, daß der Krieg, wenn einmal unvermeidlich, je verheerender und kürzer desto besser ist, wird der Bremer Vorschlag bei keinem denkbaren Kongreß Fürsprecher finden können.“

Noch viel schärfer urtheilte die „Times“ über die Bremer Seerechtsvorschläge. Sie äußerte sich, durch den Gedanken zum Zorn gereizt, daß die Vorschläge besonders gegen England gerichtet und im ausschließlichen Interesse der Binnenmächte seien, unter Anderem folgendermaßen:

„Seit einiger Zeit geht Europa ein Gefühl durch die Glieder, als ob ein Gewitter in der Luft steckte. So haben denn auch einige Bürger in einer kleinen Hansestadt sich berufen gefühlt, zum Besten der Welt einen neuen Kodex des maritimen Völkerrechts kund zu machen. Nun sind aber diese Bremer Beschlüsse kein so bedeutungsloses Faktum, wie vielleicht Manche denken. Was der Bremer Geschäftsmann denkt, werden auch andere denken, denen die Gefahr näher auf den Leib rückt. Der vorherrschende Gedanke, der die Massen erfüllt, wird zulezt oft von ihren unbedeutendsten Mitgliedern ausgesprochen. Selbst unter unserer (der englischen) Menge gibt es sehr viele schwache Gemüther, die mit Eifer das Civilisationsgeschrei nachbeten werden, welches schlauere Köpfe zu eigenen Zwecken souffliren, und beim Kongreß wird es nicht an klugen Leuten fehlen, denen sogleich der Gedanke einfallen wird, wie vortheilhaft es für sie wäre, einem künftigen Kriege mit England fast allen Schrecken zu benehmen. Einen großen Schritt auf dieser Bahn machte schon der Pariser Kongreß durch die Erklärung, welche die europäischen Mächte gegen das Kaperwesen abgaben. Viele jener Mächte würden ohne Zweifel diese Politik gern vervollkommnen, bis jedes Kriegsschiff nuzlos geworden, das Meer dem Transporte großer Landheere geöffnet und die Militärmacht von ihrem einzigen Gegengewicht befreit wäre. Das Klasseninteresse macht sich überall geltend; sind wir so ganz gewiß, daß die eitle Erwartung ermäßigter Versicherungsprämien nicht in den Augen britischer wie Bremer Kaufleute die Form „fortgeschrittener Civilisation“ annehmen wird? Was wir gegen die Bremer Vorschläge vor Allem einzuwenden haben, ist, daß sie nicht weit genug gehen. Warum nicht gleich erklären, daß nach dem Völkerrechte der Krieg überhaupt gesezwidrig ist? Warum nicht jede Invasion für ein entehrendes Verbrechen und Seeräuberei erklären? Man wird uns sagen, dies sei unmöglich. Nun dann kommen wir nur auf die alte Wahrheit zurück, daß jeder Krieg sehr unrecht ist. Es ist sehr unrecht, einem Bremer sein Schiff in Grund zu bohren oder seine erwartete „Frau“ in einen Hafen zu schleppen, nach welchem sie gar nicht segeln wollte, sie dort ihrer reichen Ladung zu berauben, vor einem Admiralitätsgericht zu verdammen und an den Meistbietenden zu verkaufen. . . . Dieses Aufbringen von Schiffen und Versteigern von Schiffsladungen gehört mit zur großen nationalen Zwangsjacke. Weil wir wissen, daß sie vorhanden ist, bezähmen wir uns, so lange

wir können. Wer hörte je, daß ein Kaufmann blaß wurde, wenn er von irgend einem neuen furchtbaren Zerstörungswerkzeug las, mit welchem man ein Linienschiff in tausend Splitter sprengen kann, oder von einer Pestbombe, die zwischen den Verdecken plazen und die ganze Bemannung vergiften soll, oder von einer weittragenden Kanone, die den Steuermann am Rade trifft, wenn das Schiff nur wie ein dunkler Fleck auf dem Ocean erscheint? O nein, der Ingenieur bietet seine ganze Kraft auf, um solche Werkzeuge zu erfinden, und der Fabrikant verfertigt sie laut Muster, wenn nur der kleinste Gewinn dabei herausschaut. Ist es moralisch und politisch recht, daß sie diese Schauderdinge hervorbringen und Menschen zum Gebrauch derselben abrichten und veranlassen, ohne die Möglichkeit, daß sie selbst dabei indirekt zu Schaden kommen? Die Geschichte aller gebildeten Nationen zeigt, wie gern jeder Mensch durch Stellvertretung Krieg führt. Aber der Krieg selbst ist ein so grauenhaftes Ungemach und zugleich eine so gleißende Sünde, daß man sich ernstlich besinnen muß, ob es angeht, irgend eine Klasse von den Leiden, durch die er sich rächt, auszunehmen? . . ."

Es ließ sich erwarten, daß diese Auslassungen der „Times" selbst in England auf Mißbilligung stoßen werden, und in der That trat „Mercator" (unter welchem Pseudonym Lord Overstone zuweilen Einsendungen an die „Times" zu machen pflegt) für die Bremer Vorschläge auf, und bezog sich dabei auf eine Aeußerung Palmerstons, welche derselbe im Jahre 1856 im Parlamente machte und später in Liverpool wiederholte. Er sprach: „Es wird behauptet, die Wegnahme des feindlichen Gutes auf neutralen Schiffen sei wesentlich, um den Feind zu bezwingen. Aber man nenne mir doch einen Krieg, in welchem ein Land zum Frieden gezwungen worden durch den Grundsaz: frei Schiff macht nicht frei Gut. Die Sache ist, daß Kriege geführt werden durch Flotten und Armeen, durch die Zerstörung von Flotten zur See, durch militärische Operationen und Einnahme fester Pläze zu Land. Aber die Vorstellung, daß der Ausgang eines Krieges von der Wegnahme feindlichen Gutes an Bord neutraler Schiffe abhänge, kann nur in einem Geiste aufkommen, der mit den gewöhnlichsten Lehren der Geschichte völlig unbekannt ist. Ich kann mir die Hoffnung nicht versagen, daß diese Milderung der strengen Grundsäze vielleicht noch weiter ausgedehnt, und daß mit der Zeit die Grundsäze, die in Landkriegen zur Anwendung kommen, auf Feindseligkeiten zur See ausgedehnt werden, und Privateigentum auch dort nicht länger ein Gegenstand des Angriffes sein möge. Der Konflikt von Armeen zu Land, von Flotten zur See entscheidet die großen Kämpfe der Nationen, und es ist vielleicht wünschenswert, daß diese Konflikte auf die Streitkräfte beschränkt werden, die unter den Befehlen und der Direktion der betreffenden Staaten handeln." Auch Mr. Campbell erklärte sich im Namen der britischen Industrie für die Bremer Vorschläge, und aus Leeds und Liverpool liefen ähnliche Zustimmungen ein. Die „Times" läßt sich aber dadurch nicht von ihrer ersten Ansicht abbringen. Sie schreibt:

„Unsere Schiffe, unsere Kolonien und unser Handel sind es, um derentwillen unsere Kriegsflotte ins Leben trat und mit denen sie im geraden Verhältnisse gewachsen ist. Diese Schiffe, diese Kolonien und dieser Handel sind es, die uns den Neid und die Mißgunst mächtiger Nachbarn zuziehen.... Der Krieg hat heutzutage nur den Sinn und Zweck, den Zustand der Feindseligkeiten für einen der beiden Theile so verderblich zu machen, daß er sich gezwungen sieht, die vom anderen gestellten Bedingungen anzunehmen. Nun, welche Mittel hat ein ausschließlich zur See mächtiger Staat zu jenem Zwecke?... So lange wir das Meer halten, bilden die Feindseligkeiten gegen Jeden, der aufs Meer herauskommt, das einzige Mittel, um die unnahbare heimische Bevölkerung der uns feindlichen Länder zur Vernunft zu bringen. Wenn wir die Meere nicht mehr halten, wird dieser Vortheil natürlich aufhören; aber in dem Falle hören wir eben auf, eine große Macht zu sein, und ein Krieg, der die Fähigkeit zum Widerstande voraussezt, würde dann unmöglich. Ein Krieg zwischen uns und einer festländischen Macht muß immer dem Kampfe zwischen einem Hunde und Fische gleichen, und der uns gemachte Vorschlag läuft, wie uns scheint, darauf hinaus, daß der Fisch das Recht aufgeben soll, den Hund zu packen, wenn er sich ins Wasser wagt. Allein, gesezt der Handel stände schon unter dem Schuze des europäischen Staatsrechts, dann würden, der Theorie zufolge, die großen Armadas in fernen Meeren nicht mehr nöthig sein. Unsere Kaufleute wären die Ersten, die über die Besteuerung zum Unterhalte von Flotten, deren Nothwendigkeit Niemand einleuchten dürfte, ungeduldig werden dürften. Wir würden dann den Rest unserer Seeübermacht ganz verlieren; und was würde uns dann die Kriegsfreiheit des Handels nüzen? Man kann Handelsschiffe ebenso gut ausschließen wie vernichten. Große Festungen würden sich erheben, wo sie jezt nuzlos wären. Herrn Emil v. Girardin's Idee, uns von der Meerenge von Gibraltar zu verdrängen und sich an unsere Stelle zu sezen, um das Mittelmeer in einen französischen Teich zu verwandeln, würde dann aufhören, ein lächerlicher Traum u sein. Rußland könnte die Ostsee, jede Macht könnte — da sie uns nichts mehr nüzen würde — die Straße von Bab-el-mandeb sperren. Die Kraft der Welt würde in großen Landheeren und kleinen

Flotten liegen, und danach kann man urtheilen, mit welchem Gewichte England in die Wagschale fallen würde. Wir meinen, es würde uns, als einer Handelsnation, ebenso viel Schaden verursachen, wenn unsere Schiffe aus der Ostsee oder dem Mittelmeere oder den orientalischen Meeren zurückgewiesen, wie wenn sie aufgebracht würden. Aber selbst angenommen, daß der individuelle Eigentümer das Uebel für geringer hielte, gibt es denn eine Bürgschaft für die praktische Geltung und Beobachtung des vielersehnten Gesezes? Würde das europäische Staatsrecht die reichen lockenden Goldschiffe vor dem mächtigen Räuber schüzen?"

Dagegen sprach sich die „Daily News" mit Entschiedenheit **für** die Bremer Seerechtsvorschläge aus. Gegen „Times" und „Herald" polemisirend, erklärte sie:

„Unsere einfache Antwort (auf die Behauptungen der Gegner) ist, daß Niemanden die Möglichkeit eingefallen, den Handelsstand von dem Feuer auszunehmen, dem er gleich allen anderen Ständen ausgesezt ist, oder eine Kriegsführung zu erfinden, deren ganzes Ungemach allein auf das Militär fiele. So lange die Welt Krieg führt, werden seine Kosten auf den nichtmilitärischen Theil der Nation fallen, gleichviel, welches Staatsrecht in Kraft sein möge. Aber verhielte es sich gegenwärtig so, wie unsere Widersacher annehmen, daß nämlich die Kaufleute und Rheder nicht nur für ihr Einkommen doppelte und dreifache Steuern zu zahlen, sondern außerdem ihr Kapital zu opfern hätten, so bedürfte es keines Wortes, um die Ungerechtigkeit solcher Lastvertheilung darzuthun.... Die besonderen Opfer, die das alte Seerecht dem Handelsstande auferlegte, wurden als harte Nothwendigkeit ertragen, so lange die Existenz derselben vom Belieben fremder Potentaten abhing; doch dünkt es uns etwas Neues, sie als heilsam anpreisen zu hören. Keineswegs aber waren sie auf eine einzige Klasse beschränkt. Nichts zwang den Kaufmann, sein Eigentum der Beschlagnahme auszusezen. Und that er dies dennoch, so deckte er sich durch Versicherungsprämien und höhere Preise, die der Konsument zu zahlen hatte. Wir haben indeß nichts mehr mit dem Staatsrechte von vor 50 Jahren zu schaffen, sondern mit den Principien des heutigen Staatsrechtes, wie dasselbe durch die Erklärungen des Pariser Kongresses modificirt ist, haben wir es zu thun. (Und diese Erklärung wurde ihrer Zeit von der „Times" befürwortet.) ... Als wir in Paris dem Princip beipflichteten, daß „die neutrale Flagge Feindes Gut deckt", begaben wir uns für immer der Macht, in Kriegszeiten den Handel einer Nation zum Stillstande zu bringen. Die Erklärung von 1856 läßt uns eben nur die Macht, dem feindlichen Handel durch Blokirung zu schaden. Russische Produkte im Werte von Millionen segelten an den Flotten von Napier und Dundas unangefochten vorüber, obgleich wir alle russischen Häfen streng blokirt hielten. In jedem europäischen Kriege wird immer eine oder die andere Macht neutral bleiben und mit Vergnügen die Seespedition übernehmen. Und gäbe es keine neutrale Macht in Europa, so würde Amerika sich glücklich schäzen, uns bedienen zu können. Wenn man vielleicht Griechenland ausnimmt, gibt es keinen einzigen Staat in Europa, gegen den wir jene enge rechtskräftige Blokade, die der 4. Artikel der Erklärung allein noch anerkennt, so anwenden könnten, daß sie seinem Seehandel ein Ende machte. Waren, die auf den Weltmärkten einen Wert haben, werden kraft der neuen Regulirungen und vermittelst des kontinentalen Eisenbahnsystems dem Konsumenten doch zukommen; es kann sich nur darum handeln, wer sie spediren soll. Und für England fragt es sich im Falle eines Krieges, ob es besser ist, daß alle Kauffahrteimatrosen des Feindes auf der Handelsflotte bleiben oder durch Brodlosigkeit auf die Kriegsflotte des Feindes getrieben werden?

Man hat gegen die Bremer Vorschläge eingewendet, daß sie jedem künftigen Kriege mit England alle Schrecken für den Feind benehmen würden. Aber Frankreich — die einzige europäische Macht, von der wir einen Angriff befürchten könnten — hat sich durch keine Rücksicht für seine Handelsflotte je vom Kriege abhalten lassen. Sogar seine Kolonien stellte es gern aufs Spiel, wenn es Gelegenheit zum Kampfe mit uns fand. Und auch heutzutage, wo England noch die „Zwangsjacke" anwenden darf, fällt es Niemanden ein, zu wähnen, daß es Furcht vor kommerciellen Verlusten sei, was den Kaiser von einem Invasionsversuche abhält. Sehr wol denkbar ist es dagegen, daß die Furcht, seinen Handel von allen Meeren durch französische Kreuzer hinweggefegt zu sehen, eines Tages Deutschland verhindern könnte, auf Englands Seite zu treten. Es ist nicht sehr wahrscheinlich, daß Ihrer Majestät Kriegsflotte durch die Aufbringung deutscher, holländischer, belgischer und skandinavischer Schiffe viel Prisengelder gewinnen wird, aber es kann vielleicht kommen, daß die französische Flotte dereinst für die Handelsstaaten Mitteleuropas furchtbar genug wird, um England in seinen politischen Beziehungen zu beengen. Man hat sehr gut behaupten, England sei stark genug, sich selbst zu schüzen, aber es könnten doch Umstände eintreten, wo es für England sehr vortheilhaft wäre, sich auf die Freundschaft Mitteleuropas verlassen zu können.... Wir in der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts blicken mit Schaudern auf den Landkrieg jener Tage zurück, wo Armeen die Städte und Dörfer in Feindesland systematisch plünderten und einäscherten. Diejenigen, die zuerst eine humanere Methode in Vorschlag brachten, wurden von ihren Zeitgenossen ohne Zweifel sentimentale Narren gescholten; nichtsdestoweniger finden im Kriege heutzutage beide Theile ihre Rechnung dabei, daß die sentimentale Thorheit durchgedrungen ist. Wenn wir der Quelle des gegenwärtigen Widerstandes gegen eine Verbesserung des Seerechtes nachspüren, so finden wir sie in der Vorstellung, daß Alles, was dem Feinde Unheil bringt, uns nothwendig nüzen müsse. Wir haben in unserem Handelsverkehre dies falsche und verabscheuungswürdige Princip aufgegeben; es ist Zeit, es auch in anderen Beziehungen loszuwerden und die Kriegsoperationen auf den Kampf gegen Heere und Kriegsflotten zu beschränken."

Auch das „Morning Chronicle" befürwortet die Bremer Seerechtsvorschläge und ist überzeugt, daß sie thatsächlich zur Geltung kommen werden, indem es künftig im Seekriege für ebenso ehrlos gelten werde ein Privatschiff, wie im Landkriege eine Stadt zu plündern. Ihre amtliche Annahme würde die Vereinigten Staaten zur Aufgebung der Kaperei bewegen und so das Seerecht der alten und neuen Welt in Einklang bringen. Die „Morning Post" meint, daß die Hansestädte, wenn es ihnen gelänge, die europäischen Mächte zur Annahme ihrer Vorschläge zu bereden, dem Welthandel einen ungeheuren Dienst leisten und die Wahrscheinlichkeit künftiger Kriege ohne Zweifel vermindern würden. Uebrigens sei es kaum anzunehmen, daß die stimmführenden Seemächte sich über den Gegenstand jezt schon einigen werden. Die Zeit könne kommen, in der die Beweisgründe der schwächeren Staaten durchdringen, aber gekommen sei sie noch nicht. Die in Kopenhagen erscheinende „Berlingske Tidende" hält dafür, daß auch Dänemark mit einer Annahme der Bremer Resolutionen gedient sein würde. „Im ersten Augenblick", sagt das genannte Blatt, „könnte es vielleicht scheinen, daß wir hierdurch von unserer besten Waffe in einem Kriege mit Deutschland — und wenn wir hier zu Lande an die Möglichkeit eines Krieges denken, so denken wir hierbei immer an Deutschland — einbüßen würden; aber zunächst muß man berücksichtigen, daß Deutschland bereits jezt nicht mehr so gänzlich entblößt von einer Marine ist, wie es 1848 war, und daß die preußischen Kriegsschiffe, deren Zahl nach und nach vermehrt wird, doch vielleicht hier und da Repressalien ergreifen könnten. Aber gesezt selbst, daß in dieser Beziehung keine Gefahr zu fürchten wäre, so brauchen wir doch nur an die Besorgnisse, die uns vor kaum einem Jahre beschlichen, zurückzudenken, um zu finden, daß jenes Princip nicht zu unserm Schaden dienen würde. Als die Rede davon war, daß das holsteinische Kontingent in Veranlassung des italienischen Krieges ausrücken würde, da begannen unsere Rheder und Kaufleute eine ernste Furcht für die Sicherheit unserer Schiffe zu nähren, und es dürfte höchst zweifelhaft sein, wie weit unsere Neutralität respektirt worden wäre, wenn holsteinische Truppen aktiv am Kriege theilgenommen hätten. Diese Furcht, die damals begründet war, würde nie entstanden sein, wenn Privateigentum zur See als unverlezlich erklärt worden wäre, und nichts bürgt uns dafür, daß das Dilemma, vor dem wir zu Anfange dieses Jahres standen, nicht wiederkehren wird. Daß Dänemark, wenn es jemals dazu käme, an einem Kriege mit einer Seemacht theilzunehmen, das beregte Princip angenommen zu haben wünschen müßte, liegt klar auf der Hand."

Sehr beachtenswert ist Rußlands Geneigtheit, sich in der Frage über die Freiheit des Seehandels in Kriegszeiten auf die Seite der nordamerikanischen Freistaaten zu stellen. Es stimmte in einer Depesche vom 28. November 1856 an seinen Gesandten in Washington principiell dem von dem nordamerikanischen Staatssekretär Marcy formulirten Antrage bei, daß kein Handelsschiff durch ein Kriegsschiff aufgebracht werden sollte, außer wenn es Kontrebande an Bord habe. Dieser Grundsaz hat auch heute noch Freunde an der Newa. Der russische „Invalide" widmet der Reform des Seerechts einen Leitartikel und ist der Ansicht, daß diese Angelegenheit auch auf dem Kongreß zur Sprache kommen müsse. Was die specielle Frage betrifft, so will das militärische Blatt die lieberalsten Reformen, meint aber, daß es freilich am besten wäre, den Krieg ganz abzuschaffen. Da dieser Gedanke aber noch „vorzeitig" sei, solle man wenigstens das Elend desselben so viel als möglich lindern.

Die meisten deutschen Seestädte stimmten den Bremer Resolutionen bei, so auch mehrere deutsche Binnenstädte, wie insbesondere Magdeburg, Köln und Breslau. Derselben Agitation begegnet man in Rotterdam, Antwerpen, Havre, Bordeaux und Marseille. Die „Gaceta de Madrid" brachte die Bremer Einladung in spanischer, der „Corriere Livornese" in italienischer Sprache. In Oesterreich hat bald nach Abschluß der Friedenspräliminarien von Villafranca die k. k. Central-Seebehörde eine Reform des Seerechtes in Kriegszeiten angeregt, und vor kurzem wendeten sich die Handels- und Gewerbekammern von Triest und Venedig an die Regierung mit der Bitte, auf dem bevorstehenden Kongresse liberalere Seerechtsbestimmungen zu bevorworten. Die Triester Börsedeputation richtete, durch die dortige Handels- und Gewerbekammer in der Sizung vom 17. December 1859 dazu ermächtigt, nachstehende Eingabe an das k. k. Finanzministerium:

„Der, wenngleich kurze Krieg, welcher im Laufe dieses Jahres ausgebrochen und beendigt worden ist, hat dem österreichischen Seehandel und unserer Handelsmarine so empfindliche Nachtheile und schwere Verluste zugefügt, daß der Wunsch, dieselben in Zukunft vor solchen Beeinträchtigungen geschüzt zu sehen, gewiß vollkommen gerechtfertigt erscheint und keiner weiteren Begründung bedarf. Die ehrerbietig Unterzeichnete ist auch von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die h. k. k. Staatsverwaltung die Drangsale, denen der erwähnte wichtige Zweig der volkswirtschaftlichen Thätigkeit ausgesezt war, in vollem Umfange würdigte, wovon die den Rhedern bewilligte Unterstüzung, sowie die durch den Friedensvertrag vom 10. November 1859 sanktionirte Begünstigung den deutlichsten Beweis ablegen. Gerade in der lezteren, beziehungsweise in der durch Art. 3 des gedachten, zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen abgeschlossenen Vertrages getroffenen Stipulation erblickt jedoch die Unterzeichnete ein Anzeichen, daß jenes mit der Civilisation und Humanität in so grellem Widerspruche stehende Verfahren, wodurch das friedliche Privateigentum zur See im Kriege rechtlos gemacht wird, sich endlich in seinem wahren Lichte darzustellen beginnt, und der Augenblick vielleicht nicht mehr fern ist, wo die Rechtsgrundsäze, welche das Bürgergut auf dem Lande schüzen, auch auf der See Plaz greifen werden.

Um dieses höchst wünschenswerte Ergebniß zu beschleunigen, bietet sich, wie die ehrerbietig Unterzeichnete glaubt, gegenwärtig ein sehr angemessener Weg und ein sehr wirksames Mittel dar. Wie nämlich der Pariser Kongreß vom Jahre 1856 in Anerkennung des Grundsazes „frei Schiff, frei Gut" die unter den europäischen Seemächten eingegangene Verbindlichkeit beschloß, in vorkommenden Kriegen keine Kaperbriefe mehr zu ertheilen, so könnte der gegenwärtig bevorstehende Kongreß sich das große Verdienst erwerben, in das Völkerrecht den Grundsaz einzuführen, daß es auch den Kriegsschiffen der kriegführenden Nationen ferner nicht mehr erlaubt sei, sich an Schiff und Gut der Kaufleute der gegnerischen Nation auf offenen Meeren zu vergreifen. Schon hat vor kurzem die Republik Buenos-Ayres die Erklärung gegeben, daß sie im Interesse der Civilisation für immer auf eine Beeinträchtigung des schwimmenden Privateigentums im Kriege Verzicht leiste, und die kais. österreichische Regierung, der bei einem so löblichen Beginnen gewiß die große Mehrzahl aller übrigen Staaten kräftig zur Seite stände, würde sich wärmsten Dank und unvergänglichen Ruhm erwerben, wenn es ihren Bemühungen gelänge, die Anerkennung und Durchführung des bezeichneten Grundsazes von Seite der Kongreßmächte zu erwirken.

Mit der Aufgabe betraut, die Interessen des Handels- und Rhederstandes des größten und wichtigsten Emporiums der österreichischen Monarchie zu vertreten, erlaubt sich nun die ehrerbietig Unterzeichnete, im Namen und über einstimmig ertheilten Auftrag der hiesigen Handels- und Gewerbekammer auf die im Vorstehenden angedeuteten Gründe gestüzt, an ein h. k. k. Ministerium die dringende Bitte zu richten, im Einvernehmen mit dem h. k. k. Ministerium des Aeußern erwirken zu wollen, daß dem k. k. Bevollmächtigten für den bevorstehenden Kongreß die Instruktion ertheilt werde, von Seite der Kongreßmächte

„„die Unverlezlichkeit der Privatpersonen und des Privateigentums in Kriegszeiten zur See, wie zu Lande, unter Ausdehnung auf die Angehörigen kriegführender Staaten, soweit die Zwecke der Kriegführung sie nicht nothwendig beschränken"", ferner:

„„die Beschränkung der Blokade auf die Kriegshäfen und im Uebrigen auf die Zufuhren eigentlicher Kriegskontrebande, mit gleichzeitiger genauer Feststellung des Begriffes dieser lezteren"",

als allgemein gültige Grundsäze zur Anerkennung und Durchführung zu bringen."

Die Handels- und Gewerbekammer in Venedig faßte ihre Bitte in folgenden Anträgen zusammen: „Daß das Privateigentum zur See, in welcher Form es immerhin vorkommen möge, künftighin im Kriege gewissenhaft respektirt werde, und daß das Seekriegsrecht sich darauf beschränke, nur die Artikel der Kriegskontrebande, deren Grenzen mit Genauigkeit festgestellt werden sollten, der Konfiskation preiszugeben."

Ob die Agitation zum Schuze des Privateigentums auf der See in Kriegszeiten schon in nächster Zeit Kongresse in wünschenswerter Weise ausgetragen wird, ist noch zweifelhaft. Ideale Bestrebungen der verschiedensten Art haben wir eine nach der anderen an der Sprödigkeit der äußeren Verhältnisse scheitern gesehen; viele andere haben aber ihr Ziel erreicht, obgleich ihnen brutaler Egoismus und Vorurtheile weit geschlossener und gewaltiger entgegenstanden, als es heute noch betreffs der in Bremen begonnenen Agitation der Fall ist. Wer hat die Tortur, die Hexenprocesse, den Sklavenhandel, die Privatkaperei beseitigt? Das ideale Streben nach Beseitigung der Barbarei, nach Verwirklichung wahrhaft humaner Zustände. Und man sollte daran verzweifeln, der durch das heutige Seerecht noch sanktionirten Kaperei durch Kriegsschiffe ein Ende gemacht zu sehen?

Fast ein Jahrhundert hindurch hatten die zur See im Vergleiche zu England machtlosen seefahrenden Nationen sich vergeblich bemüht, die Rechte der Neutralen im Kriege sicher zu stellen; England erklärte stets, daß es nie daran denken könne in diese Forderung

zu willigen, weil es damit eine wesentliche Stütze seiner Seeherrschaft aufgeben würde. Da brachte der Pariser Friede vom Jahre 1856 das so lange vergeblich Erstrebte der ungläubigen Welt als ein dem Anscheine nach müheloses Geschenk dar; selbst das Eigentum der kriegführenden Nationen an Bord neutraler Schiffe war fortan gegen den bis dahin sanktionirten Raub gesichert. So bedeutend das dadurch Erreichte auch ist, so können wir es nicht als den lezten Schritt auf der betretenen Bahn betrachten. Die begonnene Agitation für Freiheit des Handels in Kriegszeiten und für Unverlezlichkeit des Privateigentums zur See wird voraussichtlich keine vorübergehende Erscheinung sein, sondern fortdauern und sich erweitern, bis sie endlich durch die Macht der öffentlichen Meinung den Forderungen der Gerechtigkeit und Humanität den gebührenden Einfluß verschafft hat. Als im Jahre 1800 der Professor Büsch in Hamburg, wesentlich auf Anregung der dortigen Kaufmannschaft, sein Buch „über das Bestreben der Völker neuerer Zeit einander in ihrem Seehandel recht wehe zu thun" herausgab, that er den Ausspruch, daß eine Abhülfe gegen diese Barbarei allein von der Energie der aufstrebenden jungen Republik jenseit des Oceans zu hoffen sei. „Sie wird nicht ausbleiben, allein ich werde sie nicht mehr erleben", fügte er bei, und seine Vorhersage scheint sich erfüllen zu wollen.

Korrespondenzverkehr zwischen Oesterreich und Frankreich.

Am 1. Januar 1858 ist ein neuer Postvertrag zwischen Oesterreich und Frankreich in Wirksamkeit getreten, durch welchen der gegenseitige Brief- und Zeitungsverkehr eine wesentliche Förderung und Erleichterung gewann, wenn es auch noch nicht gelungen ist, bei Gelegenheit dieser jüngsten Vereinbarung das volle deutsche Briefgewicht durchzusezen. Der Frankirungszwang für die Korrespondenz aus Oesterreich nach Frankreich und Algerien, oder in umgekehrter Richtung, wurde aufgehoben; die Gewichtsprogression auf beiden Seiten von 10 zu 10 Grammes ($^{6}/_{10}$ Loth) festgestellt und das Briefporto nicht bloß im unmittelbaren Verkehre zwischen den vertragschließenden Staaten, sondern auch im Transit durch Frankreich bedeutend ermäßigt. Nicht minder erheblich ist der Vortheil, der bezüglich der Versendung von Zeitungen und Drucksachen aller Art durch die neue Vereinbarung erzielt wurde, wiewol die darin stipulirte höhere Taxe für nicht-periodische Schriften (1 Buch im Gewichte von 1 Pfd. zahlt von Wien nach Paris dreimal so viel Porto als die gleiche Gewichtsmenge von Zeitschriften) allerdings noch ein ziemlich bedeutendes Verkehrshinderniß bildet.

Der Nuzen, der dem korrespondirenden Publikum aus dem Abschlusse des neuen österreichisch-französischen Postvertrages erwuchs, ist unzweifelhaft; es drängte sich aber die freilich untergeordnete Frage auf, ob der Vertrag auch der Postanstalt in financieller Beziehung zu Gute kam. Um dies zu ermitteln, wurde über die Ergebnisse des Korrespondenz- und Druckschriftenverkehrs zwischen Oesterreich und Frankreich eine Zusammenstellung gemacht, welche freilich nur die ersten 3 Monate nach dem Inslebentreten jener Konvention umfaßt, gleichwol aber unzweifelhaft entnehmen läßt, daß die Vortheile, welche die mehrerwähnte Uebereinkunft dem korrespondirenden Publikum bietet, auch der österreichischen Postanstalt einen financiellen Nuzen abgeworfen haben.

Im 1. Quartal 1858 betrug der Briefverkehr zwischen Oesterreich und Frankreich im Ganzen 172,664 Stück; es gingen nämlich:

	Aus Frankreich nach Oesterreich	Aus Oesterreich nach Frankreich
Frankirte Briefe	26.828 Stück	30.527 Stück
Nicht frankirte Briefe	62.527 „	48.124 „
Rekommandirte Briefe	1.062 „	3.596 „
Zusammen . . .	90.417 Stück	82.247 Stück
Drucksachen	37.765 „	8368 „

Von den für die Briefe eingehobenen Portogebühren hat die österreichische Postanstalt 28.395 fl. 6 kr. K. M., von jenen für die Drucksachen 1278 fl. 18 kr. K. M. als Antheil bezogen. An Deutschland, Belgien, Sardinien und die Schweiz wurden unter dem Titel von Transit-Gebühren 8720 fl. 29 kr. für Briefe und 12 fl. 48 kr. für Drucksachen hinausbezahlt, es hat also die Mehreinnahme der österreichischen Postkasse aus dem erwähnten Verkehre betragen:

Für Briefe	19.674 fl. 37 kr. K. M.	oder österr. Währung	20.658 fl. 35 kr.
„ Drucksachen . .	1.265 „ 30 „ „	„ „ „	1.328 „ 78 „
Zusammen			21.987 fl. 13 kr.

Die durchschnittliche Einnahme für die Beförderung eines Briefes bezifferte sich mit nahebei 12 Nkr., für eine Kreuzbandsendung mit ungefähr 3 Nkr.

Die Korrespondenz zwischen Oesterreich und Frankreich gelangt auf verschiedenen Wegen an ihre Bestimmung, und zwar im Transit: a) durch Belgien; b) durch Baden; c) durch die Schweiz; d) durch Sardinien. Der leztere Weg stellt sich in pekuniärer Beziehung für die österreichische Postanstalt als der günstigste heraus; am wenigsten vortheilhaft ist der Zug durch Baden, indem hier nicht bloß an die großhzgl. Regierung bedeutende Transitgebühren (nach dem Rohgewichte bemessen) zu zahlen sind, sondern weil die Briefpakete auf diesem Wege auch noch andere deutsche Länder (Württemberg, Baiern und das fürstl. Thurn-Taxis'sche Postgebiet; beziehungsweise Sachsen, Preußen und das fürstl. Thurn-Taxis'sche Postgebiet) berühren, wofür abermals Durchzugsabgaben an die betreffenden Postverwaltungen zu entrichten kommen. Den Weg durch Baden nimmt gegenwärtig höchstens der 23. Theil der gesammten, zwischen Oesterreich und Frankreich beförderten Briefschaften; ist aber einmal unsere Westbahn fertig gebaut und mit den baierischen Schienenstraßen in Verbindung gebracht, dann wird der Transit durch jenes Großherzogtum wol viel häufiger für die österreichisch-französische Korrespondenz sich benüzen lassen, — um so mehr, als für den gegebenen Fall eine Ermäßigung der jezt, wie gesagt, noch ziemlich hohen badischen Transittaxe in Aussicht steht.

Bei jenen Staatsanstalten, welche der Beförderung von Personen und Gütern dienen, steht selbstverständlich die Rücksicht auf den Geldertrag in zweiter Reihe. Als Rowland Hill zuerst den Gedanken der „Pennypost" erfaßte, hatte er dabei gewiß nicht das Ziel im Auge, die Einnahmen der englischen Postanstalt zu vermehren; er wollte zunächst durch ein so niedrig wie möglich gegriffenes Porto den Briefverkehr erleichtern. Vervielfältigung dieses lezteren und damit auch pekuniärer Gewinn für die den Transport besorgende Anstalt waren die unausbleiblichen, weil natürlichen Folgen des einmal begründeten rationellen Systems, welches sich seit 1839 in beiden Richtungen so glänzend bewährt hat. Die österreichische Regierung vereinbarte mit Frankreich eine neue Postkonvention, durch welche das frühere sehr hohe Porto von 29 kr. K. M. für je 7½ Grammes Briefgewicht auf 14 kr. für je 10 Grammes ermäßigt wurde. Sie hatte dabei kein anderes Streben, als den Korrespondenzverkehr mit Frankreich von einem wesentlichen Hemmnisse zu befreien, ohne besondere Rücksicht auf den Ausfall, welcher die Postanstalt möglicherweise, wenigstens für die erste Zeit, treffen konnte. Daß aber dies nicht einmal zu Anfang der Wirksamkeit des neuen Vertrages eingetreten ist, haben die vorstehenden Angaben gezeigt, welche nicht bloß um des berührten financiellen Momentes willen, sondern auch deshalb von Interesse scheinen, weil sie das Verhältniß zwischen den aus Frankreich nach Oesterreich und in entgegengesezter Richtung gehenden Briefen überhaupt, dann zwischen frankirten, nicht frankirten und rekommandirten Korrespondenzen in beiden Ländern, endlich zwischen den beiderseits versendeten Druckschriften zur Anschauung bringen.

Sparkassen in Frankreich.

Statistische Nachweisungen über die Gebahrung von Sparkassen haben in mehrfacher Beziehung einen besonderen Wert. Zunächst geben sie Aufschluß über den Sparsinn und damit gleichzeitig über den sittlichen Standpunkt namentlich der minder bemittelten Bevölkerungsklassen eines Landes, und dann liefern sie höchst wichtige Aufschlüsse über die fruchtbringende Anlage der Gelder. Wir entnehmen ferner daraus, bis zu welchem Grade der moralische Einfluß, den diese Anstalten unläugbar auf die Bevölkerung üben, in diesem oder jenem Gebiete wirksam geworden; kurz — statistische Uebersichten der erwähnten Art bieten Stoff zu mancherlei interessanten Betrachtungen in kulturhistorischer wie volkswirtschaftlicher Beziehung.

In Frankreich legt die Regierung einen Wert darauf, über die Betriebsthätigkeit aller im Lande befindlichen Sparkassen die genauesten Nachweise zu besitzen, zumeist — wie es scheint — um aus denselben zu ersehen, wie viel von den Sparkassegeldern in Staats-Renten angelegt wurde. Für jedes Jahr werden daselbst im Ministerium für Landwirtschaft, Handel und öffentliche Arbeiten die von den Sparkassen gelieferten ausführlichen Daten über den Umfang ihres Geschäftsbetriebes sorgfältig gesammelt, und dann wird auf Grund derselben am Schlusse einer jeden zwölfmonatlichen Periode ein Generalbericht verfaßt und dem Kaiser vorgelegt. Der „Moniteur Universel" brachte eben den Rechenschaftsbericht des Staatsministers Rouher über die Operationen der französischen Sparkassen im Jahre 1858. Wir finden diesen „Compte rendu" interessant genug, um dessen wesentlicheren Theil hier wiederzugeben.

Am 31. December 1858 gab es in Frankreich 421 autorisirte Sparkassen*), darunter 10, die erst im Laufe des genannten Jahres gegründet wurden. Im Betriebe standen am 1. Januar 1858 bloß 379, doch hat sich diese Anzahl durch die Eröffnung von 22 bereits koncessionirten, aber noch nicht in Betrieb gewesenen Sparkassen bis Ende des Jahres auf 401 erhöht. Von den bestehenden 421 Sparkassen befanden sich 85 in den Hauptstädten der Departements, 233 in den Hauptorten der Arrondissements, 102 in den Kantonal-Hauptorten und 1 befand sich in dem Hauptorte einer Gemeinde. Die 421 Mutteranstalten zählten im Ganzen 189 Filialen, welche letzteren sich ziemlich gleichmäßig auf die einzelnen Arrondissements, Kantone und Gemeinden vertheilten. Ohne Sparkasse waren am 31. December 1858 bloß 28 Unterpräfektursitze; in dem Berichte des Staatsministers wird jedoch hervorgehoben, daß sich während des Jahres 1859 deren beständig abnehmende Zahl abermals wesentlich verringert habe. Die allgemeinen Ergebnisse der Geldgebahrung aller im Betriebe gestandenen französischen Sparkassen waren im Vergleich der Jahre 1857 und 1858 folgende:

	1858		1857		Zunahme	Abnahme
	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.	in Procenten	
Dotationskapital am 1. Januar	5,393.969	84	5,236.350	12	3 %	—%
Reservefonds " " "	3,005.305	14	2,767.844	92	8·58 "	— "
Subskriptionen, Geschenke und Legate	11.388	37	15.490	68	— "	26·45 "
Subvention:						
durch die Generalräthe	20.470	—	20.620	—	— "	0·72 "
" " Municipalräthe	49.952	89	45.619	19	9·43 "	— "
Kapitalsinteressen	277.192	76	265.919	49	4·25 "	— "
Einnahmen von:						
Interkalarzinsen	1,338.573	93	1,301.933	76	3 "	— "
verfallenen 30jährigen Interessen	2.988	64	3.948	94	— "	24·25 "
Summe der Fonds	10,099.841	57	9,657.727	10	4·58%	—
Verwaltungskosten	1,321.639	43	1,240.864	54	6·51 "	—
Rest am 31. December	8,778.202	14	8,416.862	56	4·29%	—

*) Der Herzog von Larochefoucault-Liancourt und Benj. Delessert gründeten 1818 die erste französische Sparkasse in der Landeshauptstadt Paris.

Die 401 Sparkassen, welche am 1. Januar 1858 in Thätigkeit waren, hatten 978.904 Einlagsbücher ausgegeben; dazu kamen im Laufe des Jahres 177.449 neu ausgefertigte und 7441 mittelst Uebertragung, so daß jene Sparkassen im Ganzen für 1,163.794 Einlagsbücher als Schuldner erschienen. Am lezten December 1858 blieben aber nur 1,042.205 Sparkassenbücher in Umlauf, nachdem bis dahin 121 589 eingezogen worden waren. Gegenüber von 1857 stellt sich die Gesammtzahl der Einlagsbücher um 63.301 oder ungefähr 6·5%, und die Zahl der neu ausgefertigten um 12.167 (7·4%) höher; dagegen jene der eingezogenen Bücher um 12.740 (9·5%) niedriger. Endlich war die Vermehrung, welche zwischen dem 1. Januar und 31. December 1858 in der Menge der vorhandenen Einlagsbücher stattgefunden hat, fast doppelt so groß als jene, die während des Jahres 1857 eingetreten ist. Die Anzahl der in Umlauf befindlichen Einlagsbücher gegenübergehalten der Anzahl der Sparkassen, die im Betriebe standen, zeigte sich am 31. December 1858 zwischen beiden ein Verhältniß von 2599 : 1 (1857 war dasselbe 2583:1). Macht man einen ähnlichen Vergleich in Bezug auf die amtlich ermittelte Ziffer der Bevölkerung (d. i. 36,039.364 Seelen), so ergibt sich, daß zu Ende 1858 ungefähr 1 Interessent auf 35 Einwohner (im Vorjahre 1:38) entfiel. In 23 Departements erscheint dieses Durchschnittsverhältniß der Einleger zur Bevölkerung höher, nämlich von 7·6 : 1 (im Seine-Dep.) bis 33 : 1 (im Yonne-Dep.); dagegen in 63 Departements niedriger, nämlich von 36 : 1 (im Sarthe-Dep.) bis 480 : 1 (im Ariège-Dep.). Die folgenden Zahlenreihen sind geeignet, den Geschäftsumfang jener Sparkassen zu veranschaulichen, welche die größte Anzahl Interessenten haben:

Städte	Neu ausgefertigte Einlagsbücher im Jahre 1858	1857	Gesammtzahl der Einlagsbücher am 31. December 1858	1857	Städte	Neu ausgefertigte Einlagsbücher im Jahre 1858	1857	Gesammtzahl der Einlagsbücher am 31. December 1858	1857
Paris	32.887	33.227	231.647	226.224	Meaux	1.428	1.304	8.916	8.207
Lyon	3.987	3.131	34.527	32.462	Versailles	1.411	1.384	8.551	8.236
Marseille	3.708	3.672	18.255	17.245	Amiens	1.402	1.315	8.898	8.183
Bordeaux	3.125	2.953	18.426	17.813	Brest	1.363	—	8.606	8.213
Lille	2.376	2.256	12.899	12.013	Grenoble	1.314	—	7.738	—
Nancy	2.024	1.835	10.798	10.394	Orleans	1.290	—	11.061	10.706
Rouen	1.767	1.640	13.220	12.408	Corbeil	1.222	—	8.791	8.103
Nantes	1.764	1.476	8.468	7.935	Beauvais	1.117	1.299	10.143	9.585
Straßburg	1.702	1.562	10.489	10.009	Le Mans	1.089	—	8.280	7.672
Reims	1.676	1.479	7.924	—	Dijon	1.041	—	8.424	7.999
Metz	1.528	1.337	17.456	16.942					

Die Schuldigkeit der operirenden 401 Sparkassen gegenüber ihren Interessenten stellte am 1. Januar 1858 eine Summe von 278,912.390 Fr. 16 Cts. dar, die sich aber bis zum Schlusse des Jahres um 31,593.822 Fr. 16 Cts., d. i. um 11·32% erhöhte. Sämmtliche Empfänge waren in 1858 größer als im Vorjahre, dagegen die Zahlungsposten (mit Ausnahme einer einzigen) geringer; u. zw. betrugen die:

	Fr.	Cts.			Fr.	Cts.	
Einzahlungen	130,807.485	42	gegen 1857 mehr	um	10,808.302	64	(9%)
Interessen-Guthabungen der Einleger	10,094.364	94	„ „ „	„	424.084	49	(4·39%)
Unbehobenen Zinsen	233.482	95	„ „ „	„	14.038	30	(6·40%)
Renten-Ankäufe (auf Grund der Geseze von 1851 und 1853)	318.024	9	„ „ weniger	„	22.934	7	(6·74%)
Renten-Ankäufe (auf Verlangen der Einleger)	8,907.354	20	„ „ „	„	2,705.691	76	(23·30%)
Rückzahlungen	100,295.394	—	„ „ „	„	15,148.124	64	(13·11%)
Zahlungen an die Altersversorgungskasse	20.738	—	„ „ mehr	„	7.023	55	(33·33%)

Wenn man die allgemeine Schuldsumme der Sparkassen an ihre Interessenten, wie sich dieselbe am 31. December 1858 bezifferte, durch die Gesammtzahl der an diesem Tage vorhandenen Einlagsbücher theilt, erhält man eine Quote von 297 Fr. 93 Cts. (Ende 1857

nur 284 Fr. 86 Cts.) auf je 1 Buch. Dieses mittlere Verhältniß wurde in 60 Departements überschritten, u. zw. bis zu 474 Fr. (im Var-Dep.), dagegen in 26 anderen (darunter das Seine-Dep. mit nur 210 Fr. 59 Cts.) nicht erreicht. Einzahlungen und Guthaben der Interessenten stellten sich in beiden Vergleichsjahren bei den nachbenannten bedeutendsten Sparkassen auf folgende Beträge:

Städte	Einzahlungen vom 1. Januar bis 31. December				Gesammtguthaben der Interessenten am 31. December			
	1858		1857		1858		1857	
	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.
Paris	24,449.310	—	24,188.598	15	48,783.360	52	44,607.254	56
Marseille	2,956.847	67	2,831.982	44	7,776.326	12	7,437.442	4
Lyon	2,830.465	92	2,351.210	23	7,164.705	33	6,228.119	79
Bordeaux	2,545.972	73	2,267.627	25	7,901.176	50	7,244.701	95
Nancy	1,662.379	15	1,522.740	34	3,029.075	86	2,777.380	14
Lille	1,558.253	8	1,407.197	71	4,133.781	67	3,695.020	24
Metz	1,531.653	14	1,377.618	46	3,671.343	68	3,381.094	21
Rouen	1,468.314	2	1,397.594	75	4,365.833	—	3,900.406	53
Reims	1,319.670	32	1,184.024	22	3,051.000	19	2,525.288	90
Straßburg	1,306.714	19	1,154.896	59	2,994.427	26	2,710.721	20
Besançon	1,300.856	78	1,129.249	37	2,424.124	52	2,081.376	4
Meaux	1,217.164	50	1,056.093	74	2,791.426	13	2,423.043	37
Grenoble	1,163.333	38	1,081.947	59	2,542.075	14	2,316.203	72
Orleans	1,149.402	46	909.744	15	3,337.103	17	3,017.818	3
Amiens	1,136.665	69	1,058.863	73	2,962.510	12	2,613.924	15
Toulon	1,055.863	62	1,044.798	66	2,903.298	50	2,798.030	39
Nantes	1,054.512	36	—	—	3,556.467	63	3,207.226	40
Havre	1,045.509	84	988.430	89	2,507.692	1	2,282.063	67
Brest	1,041.237	20	—	—	3,457.246	15	—	—
Beauvais	1,028.649	1	1,146.940	49	2,749.316	64	2,547.135	27
Châlons	1,011.161	53	—	—	2,406.895	75	—	—

Je nach der (in 4 Klassen geschiedenen) Höhe der Einlagen vertheilt sich die am 31. December 1858 resultirende Gesammtzahl der Einlagsbücher, sowie das ganze Guthaben der Interessenten vergleichsweise, wie folgt:

Einlagen	Einlags-Bücher	Procent-Verhältniß	Gegen 1857 Bücher	Guthaben Fr.	Cts.	Procent-Verhältniß	Gegen 1857 Fr.	Cts.	Durchschnittliche Höhe der Guthaben	
Bis 500 Fr.	789.247	75·75	+ 34.929	108,305.084	40	35·00	+ 8,100.530	21	137	23
501—800 Fr.	126.312	12·25	+ 12.600	78,810.982	27	25·38	+ 8,257.009	76	623	94
801—1001 Fr.	77.505	7·45	+ 9.660	70,118.571	25	22·57	+ 8,888.088	4	904	69
1001 Fr. und darüber*)	47.120	4·35	+ 6.607	48,686.076	35	15·64	+ 6,818.033	67	1033	24
1001 Fr. und darüber**)	2.021	0·20	— 402	4,585.498	10	1·43	— 479.597	8	2268	92
Im Ganzen	1,042.205	100·00	+ 28.465	310,506.212	37	100·00	+ 31,584.964	80	297	93

Wie bereits früher bemerkt, haben im Jahre 1858 die französischen Sparkassen zusammen 177.449 neue Einlagsbücher ausgegeben. Die folgende Tabelle zeigt nun, wie sich diese Anzahl und die Summe der damit verbundenen ersten Einlagen auf die betreffenden Interessenten je nach deren Berufsstande vertheilten:

Berufsstände	Einlagsbücher	Procent-Verhältniß	Betrag der 1. Einlage Fr.	Cts.	Procent-Verhältniß	Durchschnitt Fr.	Cts.
Arbeiter	64.473	36·45	12,493.606	88	37·65	196	88
Dienstleute	31.499	17·87	4,985.090	86	15·05	158	25
Beamte	9.746	5·64	1,790.077	3	5·41	183	69
Soldaten und Seeleute	6.439	3·10	1,130.840	51	3·46	175	62
Verschiedene Berufsstände	37.600	21·20	9,286.984	31	28·01	246	99
Bergarbeiter	27.477	15·62	3,409.142	15	10·22	124	7
Wechselseitige Unterstützungs-Vereine	213	0·12	98.469	84	0·20	458	—
Im Ganzen	177.449	100·00	33,194.211	58	100·00	187	6

*) Einlagen, die nach Verlauf von 3 Monaten reducirt werden können.
**) Einlagen, welche das Gesetz in Betreff einer solchen Reduktion als Ausnahmen bezeichnet.

Nachdem in 1857 die Ausfertigung von 165.282 neuen Sparkassebüchern stattgefunden, hat das Jahr 1858 in dieser Beziehung eine Zunahme um 12.167 Bücher aufzuweisen. Davon entfielen 5179 auf Arbeiter, 2608 auf Bergleute, 2325 auf verschiedene Berufsstände, 1269 auf Dienstleute, 1009 auf Beamte. Eine Verringerung gegen das Vorjahr ergab sich nur bei den Soldaten und Seeleuten um 189, und bei den wechselseitigen Unterstüzungsvereinen um 34 Einlagsbücher. Was ferner den Betrag der ersten Einlage betrifft, so hat gegen 1857 eine Vermehrung stattgefunden, u. zw. bei den Arbeitern um 1,294.993 Fr., bei den verschiedenen Berufsständen um 799.099 Fr. 68 Cts., bei den Bergleuten um 415.035 Fr. 93 Cts., bei den Dienstleuten um 264.308 Fr. 97 Cts., bei den Beamten um 206.269 Fr. 86 Cts.; dagegen bei den Soldaten und Seeleuten, dann bei den wechselseitigen Unterstüzungsvereinen eine Verminderung um bez. 71.187 Fr. 72 Cts. und 10.427 Fr. 89 Cts.

Die 401 operirenden Sparkassen hatten am 1. Januar 1858 zusammen 10.054 Inskriptionen in Verwahrung, welche 259.592 Fr. Renten darstellten und 10.093 Einlegern gehörten. Im Laufe des Jahres haben die Sparkassen gekauft, u. zw. auf Grund der Geseze von 1851 und 1853: 1511 Einschreibungen (17.054 Fr. Rente) für 1500 Interessenten; dann auf Ansuchen von 9837 Deponenten: 9523 Einschreibungen (440.114 Fr. Rente). Außerdem haben die Sparkassen einerseits durch Uebertragung von anderen Kassen noch 93 solche Inskriptionen erhalten, welche, 470.008 Fr. Rente darstellend, das Eigentum von 11.614 Parteien bildeten; andererseits 11.254 Inskriptionen (470.008 Fr. Rente) ausgefolgt, welche 11.614 Parteien gehörten. Im Ganzen hatten die erwähnten Sparkassen am Schlusse des Jahres 9905 Inskriptionen (247.838 Fr. Rente) für 9879 Interessenten in Verwahrung.

Auffallend ist, daß die französische Regierung über die Verwendung der Sparkassegelder so notdürftige Daten veröffentlichte. Die Sparkassen wirken auch sehr Ersprießliches durch Gewährung von Darleihen auf Hypotheken, Belehnung von Werteffekten und Diskontirung von Wechseln. Sind auch die Beträge, welche die einzelnen Sparkassen in dieser Richtung verwenden, in der Regel von geringem Belang, so berechnen sie sich doch in ihrer Gesammtheit auf Summen, die schwer in die Wagschale fallen. Zudem füllen sie durch diese Thätigkeit zum Theil die Lücken aus, welche die größeren Kreditinstitute offen lassen; sie wirken in Kreisen, welche sehr ausgedehnt sind, aber bei den mächtigen Bank-Instituten, die nur mit ansehnlichen Summen zu arbeiten pflegen, auf Berücksichtigung ihres im Einzelnen auf verhältnißmäßig kleine Beträge beschränkten Kapitalbedarfs nicht Anspruch machen können.

Statistisches über Rußland.

Das „Journal des Débats" brachte einen bemerkenswerten Artikel über die heutige Pflege der Statistik in Rußland. Das „Kenne dich selbst" — der bekannte Spruch des griechischen Philosophen — wird jederzeit für den ganzen Staat wie für das einzelne Individuum die Hauptbedingung einer gesunden und fruchtbaren Entwicklung sein. Die Statistik verhilft dem Staate zu jener gründlichen Kenntniß seiner selbst, welche nöthig ist, um auf der Bahn des vernünftigen Fortschrittes mit Sicherheit vorwärts zu gelangen. In Rußland hat man die Wahrheit dieses Sazes recht wol begriffen, als man nach den Erschütterungen, welche der orientalische Krieg verursacht hatte, zuerst an eine Umgestaltung des bisherigen statistischen Bureau dachte, dessen Leistungen nach keiner Richtung hin genügten. An Stelle des früher im Ministerium des Innern bestandenen statistischen Kabinets wurde ein „Central-Komité" gebildet, das aus einer statistischen und einer volkswirtschaftlichen Abtheilung besteht, welche leztere sich insbesondere auch mit den Erhebungen bezüglich der Emancipation der Leibeigenen zu beschäftigen hat. Das Central-Komité ließ nun die ersten Ergebnisse seines wissenschaftlichen Wirkens an die Oeffentlichkeit gelangen. Erwägt man

die besonderen Schwierigkeiten, welche die ungeheuere Ausdehnung des nordischen Reiches und die verhältnißmäßig niedrige Bildungsstufe der Masse seiner Bevölkerung statistischen Forschungen entgegensezt, so kann man nur der Meinung des „Jour. des Déb." beipflichten, wenn es sagt, daß jene ersten statistischen Veröffentlichungen nicht mit dem Maße strenger Genauigkeit gemessen werden dürfen. Immerhin liegt in denselben wenigstens annähernd die Wahrheit und gewiß dürfen sie auf einen weit höheren Wert Anspruch machen als alle früheren Publikationen ähnlicher Art, bei welchen kein festes System beobachtet war, sondern beinahe Alles nur auf Konjekturen beruhte.

Indem wir den Angaben folgen, welche das „Jour. des Déb." aus den erwähnten statistischen Mittheilungen hervorhebt, erfahren wir, daß sich das europäische Rußland — mit Einrechnung von Finland (6873 Quadratmeilen) und Polen (2320 Q. M.) — über 94.740 geogr. Quadratmeilen erstreckt, d. i. über mehr als die Hälfte des Gesammtumfanges (182.512 Q. M. (von Europa. Dazu kommen noch in Asien: die kaukasischen Gebiete mit 4725 und Sibirien mit 237.503 Q. M.; in Amerika: die Ländereien der russisch-amerikanischen Gesellschaft mit 17.500 Q. M. Das macht im Ganzen 353.468 Q. M. oder viermal soviel als das ganze nicht-russische Europa in sich begreift. Man darf sich also nicht wundern, wenn Gouvernements (Provinzen) und Gebietstheile Rußlands vorkommen, zwei- und dreimal so umfangreich als mancher der größeren Staaten Europa's. Unter den 65 Gouvernements und Territorien, in welche das russische Kaiserreich getheilt ist, finden wir 7 von größerem Umfang als Frankreich (9615 Q. M.) und nur vier, die kleiner sind als Belgien (625 Q. M.): die mittlere Ausdehnung der einzelnen Theile des Reiches erhöht sich in dem Maße, als man von dem Mittelpunkte gegen die Peripherie dieses kolossalen Länder-Konglomerates vorschreitet.

Verhältnißmäßig so stark bevölkert wie etwa Portugal, Griechenland oder die europäische Türkei — d. h. in dem Grade, welchen man die mittlere Dichtigkeit der Bevölkerung (ungefähr 1500 Seelen auf die Q. M.) nennt — würde Rußland für 550 Millionen Einwohner (2½mal die gegenwärtige Bevölkerung des ganzen nicht-russischen Europa) genügenden Raum bieten. Ohne jedoch von Sibirien zu sprechen, wo man streckenweis hundert Meilen weit wandern kann, ohne auf eine menschliche Wohnung zu stoßen, gibt es auch im europäischen Rußland weitgedehnte Bezirke, die gänzlich unbewohnt oder vielmehr unbewohnbar sind. Der äußerste Norden mit seinen Morästen, seinem Eis und seinen Wäldern; die Steppen des Südens mit ihrem vollständigen Wassermangel scheinen dazu verurtheilt, noch auf lange hinaus Wüsten zu bleiben. Zwanzig Gouvernements zählen weniger als 500 Einwohner auf die Quadratmeile; in 12 Provinzen ist dieses Verhältniß zwar ein günstigeres, bleibt aber noch immer unter 1000 Seelen; 27 wechseln zwischen 1000 und 2000, und nur 6 Provinzen haben mehr als 2000 Einwohner pr. Quadratmeile. Diese 6 am dichtesten bevölkerten Gouvernements bilden einen breiten elliptischen Streifen, der im Norden von Moskau, nahe der Wolga, beginnend, über die Oka und den Dnieper hinzieht, um am Dniester, bei Kaminiez-Podolsk (an der galizischen Grenze) zu enden; dort war so zu sagen die Wiege und ist noch jezt der Mittelpunkt des nationalen moskovitischen Lebens.

Obwol relativ sehr dünn, erhebt sich Rußlands absolute Bevölkerung dennoch zu einer fast erschreckenden Ziffer. Die amtlichen Dokumente, aus denen die vorliegenden Angaben geschöpft sind, sprechen von 63·5 Mill. Seelen für das europäische Rußland, wobei Polen mit 4·7 und Finland mit 1·6 Mill. hinzugerechnet sind. Schlägt man außerdem Kaukasien mit 2·4 Mill., Sibirien mit 5·4 Mill. und die amerikanischen Besizungen mit 10.700 Einwohnern zu obiger Summe, so erhöht sich dieselbe auf 71,310.700 Seelen. Das ist beinahe zweimal die Einwohnerzahl von Oesterreich oder Frankreich, mehr als 2½mal jene Großbritanniens. Wie fast in allen dünnbevölkerten Ländern, ist auch in Rußland die Bevölkerung in ziemlich rascher Zunahme begriffen. Im Jahre 1856 zählte man 2,706.870 Geburten gegen 2,146.900 Sterbfälle — also bei den Ersteren ein Mehr von 559.970 Seelen oder 0·78%. Dabei kömmt zu beachten, daß man in Rußland das erwähnte Jahr für ungünstig in Bezug auf das Wachstum der Bevölkerung hielt, welches im jährlichen

Durchschnitte 1% beträgt. Wenn man das Ergebniß der Volkszählung des Jahres 1836 mit der für 1856 konstatirten Seelenzahl vergleicht, so findet man innerhalb dieses zwanzigjährigen Zeitraumes in der That eine Zunahme um 12,110.000 Köpfe oder 20·48%. Angenommen, daß dieses Verhältniß fortan ungeändert bliebe, so hätte Rußland bis zum Jahre 1875 eine Bevölkerung von 88, und bis Ende des 19. Jahrhundertes sogar 110 Mill. Seelen.

Zwar verringert sich das Wachstum der Bevölkerung gewöhnlich in dem Maße, als deren Dichte zunimmt, und manches Jahr (z. B. 1856) zeigt in den russischen Städten eine größere Anzahl Sterbfälle als Geburten; doch kömmt ein starkes Zusammendrängen von Menschen in Rußland noch wenig vor und ist ohne Bedeutung gegenüber dem Totale der Bevölkerung. Einzig und allein in den beiden Gouvernements St. Petersburg und Moskau verschlingen die Städte einen ziemlich beträchtlichen Theil (53·50 und bez. 27·50%) der gesammten Einwohnerschaft. Minder hervortretend, wenn auch relativ noch immer von Belang, ist dieses Verhältniß in den drei pontischen Provinzen: Cherson, Taurien und Bessarabien, wo auf die Städte resp. 20·30, 18·40 und 17·80% der Bevölkerung entfallen. An allen anderen Punkten des Reiches ist die städtische Bevölkerung äußerst geringfügig, im allgemeinen Durchschnitte nicht einmal 9 Städter unter 100 Seelen der gesammten Einwohnerzahl. In ganz Rußland zählt man gegenwärtig 678 eigentliche Städte, 1360 Gemeinden, die ebenfalls gewisse städtische Privilegien genießen, und 305.439 Dörfer.

Die relative Minderheit der städtischen Bevölkerung findet auch in der geringen Anzahl von Handeltreibenden ihren Ausdruck. Wie bekannt, gibt es in Rußland drei Gilden oder Klassen von Kaufleuten. Die Mitglieder der ersten Gilde müssen wenigstens ein Vermögen von 16.000 Rubel nachweisen, und können jede Art von Handels- und Bankgeschäften treiben; die zweite Gilde (6400 Rubel Kapital) vermittelt den inneren und internationalen Handel, diesen lezteren aber nur bis zu einem Wertbelange von ungefähr 151.000 fl. österr. Währg.; die dritte Gilde endlich (wenigstens 3200 Rubel Vermögen) treibt bloß Handelsgeschäfte im Innern. Nun gab es 1856 in ganz Rußland nicht mehr wie 1149 Kaufleute der ersten, 2909 der zweiten und 51.012 der dritten Gilde; im Ganzen also 55.070 Handeltreibende, d. i. 1 auf je 1160 Einwohner. Fast ein Drittheil (16.821) der obigen Gesammtzahl entfällt auf die 3 Gouvernements St. Petersburg, Moskau und Cherson (Odessa). Das einbekannte Vermögen der 55.070 Kaufleute oder das Kapital, welches — auf dieser Basis berechnet — in Rußlands innerem und äußerem Handel verwendet ist, bezifferte sich 1856 mit 263,957.900 fl. österr. Währg.; da jedoch das gesezliche Minimum, welches die Angehörigen jeder Gilde nachzuweisen haben, in der Wirklichkeit namhaft überschritten wird, so dürfte es keine falsche Schäzung sein, wenn man das im Handel investirte Kapital der ersten und zweiten Gilde in runder Summe mit je 200 Mill., und das der dritten mit 500 Mill. fl., oder das Ganze mit 900 Mill. fl. veranschlagt. Bei der ungeheueren Ausdehnung des Verkehrsgebietes, dem schlechten Zustande der Verbindungswege und den daraus unvermeidlich entspringenden sehr langen Krediten kann im Allgemeinen der Kaufmann sein Geschäftskapital kaum öfter als 2½mal im Jahre umkehren, und es würde sich darnach der innere und äußere Handel Rußlands auf einen Jahreswert von mehr als 2 Milliarden Gulden erheben. Da die industrielle Thätigkeit dieses kolossalen Reiches noch wenig entwickelt ist, so beschränkt sich jener Handel größtentheils auf Verzehrungsgegenstände und Rohstoffe. Die amtliche Statistik schäzt für 1856 die Produktion der Fabriken und Manufakturen auf 376,866.000 fl.; doch muß man berücksichtigen, daß die betreffende Wertsumme für 1849 bloß 260,946.000 fl. war, also innerhalb 8 Jahren eine Steigerung der Produktion um 115,920.000 fl. oder mehr als 44% stattgefunden hat.

Man darf wol die Behauptung aufstellen, daß die Fortschritte, welche das wirtschaftliche Leben Rußlands im Laufe des lezten Jahrzehnts gemacht hat, durch die dort in jüngster Zeit zur Geltung gelangten Tendenzen und namentlich durch die großartige Maßregel der

Emancipation, welche 9 Millionen Leibeigene in freie Arbeiter umwandeln soll, eine wesentliche Beschleunigung und Vervielfältigung erfahren werden. Anderseits jedoch machen es die vorstehenden Angaben augenfällig genug, daß es der russischen Regierung bei ihren Reformen auf lange Jahre hinaus an Arbeit nicht fehlen werde. Rußlands Bevölkerung und deren Produktivkraft in ein gesundes Verhältniß mit der Gebietsausdehnung des Landes zu bringen, ist ein großes, aber auch mühevolles Werk!

Verhandlungen der Handels- und Gewerbekammern.

Prag. (Sitzung am 9. December.) Bevor die Berathung über die Programms-Gegenstände begann, machte Hr. Seutter von Lötzen der Kammer die Mittheilung, daß Hr. Ludwig Haase im Beginne des nächsten Jahres eine Reise nach Spanien, Portugal und an die Nordküste von Afrika anzutreten beabsichtige. Nachdem Hr. Ludwig Haase bereits auf seiner, im Beginne des Jahres 1859 nach Egypten und Syrien unternommenen Reise den böhmischen Industriellen durch seine persönliche Verwendung sowol, wie durch Muster und interessante Auskünfte vielfach Gelegenheit zur Anknüpfung von Handelsverbindungen geboten, so sei mit Recht zu hoffen, er werde auch auf der bevorstehenden Reise in der Lage sein, der böhmischen Industrie willkommene Dienste zu leisten. Hr. von Seutter stellte demnach den Dringlichkeitsantrag, für Hrn. Ludwig Haase zu diesem Ende vom k. k. Ministerium ein Empfehlungsschreiben an die betreffenden k. k. Konsulate zu erbitten. — Dieser Antrag wurde von der Kammer einstimmig zum Beschlusse erhoben.

Das gemäß Sitzungsbeschlusses vom 21. November d. J. zur Berathung des Antrages des Hrn. Vicepräsidenten Bachofen von Echt in Betreff der beschränkten Räumlichkeiten am Prager Bahnhofe niedergesetzte Komité sprach sich dafür aus, daß vorerst bloß in Betreff des erwähnten Uebelstandes ein Einschreiten an das k. k. Finanzministerium gerichtet werden solle; belangend die anderweitigen, die Güterversendung auf der Eisenbahn betreffenden Beschwerden, möge sich die Kammer unmittelbar an die Generaldirektion der k. k. priv. österr. Staatseisenbahngesellschaft wenden. Die Kammer gab diesem Antrage ihre Beistimmung. Hierauf wurde der auf Grund des Vortrages des Herrn Vicepräsidenten verfaßte Entwurf der Eingabe an das k. k. Finanzministerium vorgelesen und von der Kammer angenommen.

Vom k. k. Armee-Oberkommando erging an die Kammer die Aufforderung, ein Gutachten über die beabsichtigte Durchführung einer allgemeinen Regelung des Verfrachtungswesens bei Militär-Aerarialgütern zu erstatten. Die Kammer beschloß, mit der Vorberathung dieses Gegenstandes ein Komité zu betrauen.

Triest. (Sitzung am 17. December.) Es wurde eine aus den HH. N. Bottacin, J. A. Abami, J. H. Gwinner und M. Radich bestehende Kommission ernannt, um zwei der Handelskammer eingereichte Projekte zur Förderung des Triester Handelsverkehrs zu prüfen und der Kammer darüber Bericht zu erstatten. Dieser Kommission wurde zugleich die Ermächtigung ertheilt, auch andere, der Kammer nicht angehörige Personen zu vernehmen, wenn sie dies für zweckmäßig halte.

Das k. k. Finanzministerium hatte die unterm 26. August 1859 an das bestandene k. k. Handelsministerium gerichtete Eingabe der Kammer, nach vorläufig mit dem k. k. Ministerium des Aeußeren gepflogener Rücksprache, dahin erledigt, daß dermalen noch nicht der geeignete Zeitpunkt vorhanden sei, die in Anregung gebrachte Absendung österreichischer Kriegsschiffe zum Abschlusse von Handelsverträgen mit China, Japan und Siam in nähere Erwägung zu ziehen. Mit Beziehung darauf beschloß nun die Kammer, an das k. k. Ministerium eine erneuerte Vorstellung zu richten, in welcher sie erklärte, sie habe aus dem erwähnten Erlasse nicht ohne Befriedigung entnommen, daß das k. k. Ministerium die in Anregung gebrachte Absendung österreichischer Kriegsschiffe zum Abschlusse von Handelsverträgen mit

China, Japan und Siam keineswegs als unausführbar betrachte, obgleich es dermalen noch nicht den geeigneten Zeitpunkt gekommen glaube, um dieselbe in nähere Erwägung zu ziehen. Auch die Kammer sei bei der Eingabe, welche sie unterm 26. August 1859 an das k. k. Handelsministerium richtete, keineswegs von der Ansicht ausgegangen, daß die beantragte Expedition sogleich ins Werk zu sezen sei; sie glaubte vielmehr, indem sie die Wichtigkeit und den Nuzen eines solchen Unternehmens für die österreichische Schifffahrt und den österreichischen Seehandel auseinandersezte, dasselbe vorläufig nur in Anregung bringen zu sollen, indem sie sich sehr wol bewußt war, daß die erforderlichen Erhebungen und vorbereitenden Maßregeln große Sorgfalt und längeres Studium in Anspruch nehmen. Ebenso innig war und sei sie jedoch von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die auswärtigen kommerciellen Beziehungen des Kaiserstaates, deren vorzüglichstes Organ das Emporium von Triest sei, eines neuen kräftigen Aufschwunges und nachhaltiger Förderungsmittel bedürfen, wenn sie nicht zum größten Nachtheile der österreichischen Marine, der zahlreichen, aus derselben ihren Erwerb ziehenden Bevölkerung und aller damit im Zusammenhange stehenden wichtigen Interessen in immer engere Grenzen zurückgedrängt werden und endlich ganz erschlaffen sollen. Daß aber Expeditionen, wie die in Anregung gebrachte, zu dem bezeichneten Zwecke besonders geeignet erscheinen, ergebe sich auch aus dem Beispiele, welches andere Mächte geben, die, wie Preußen, Dänemark, Belgien — lauter Staaten mit beschränkten maritimen Kräften — ähnliche Unternehmungen ins Werk sezen, und hinter denen zurückzubleiben der Würde des Kaiserstaates gewiß nicht entspreche. Eine umständlichere Beweisführung sei jedoch in diesem Punkte um so weniger nöthig, als ja die k. k. Regierung selbst durch die Fahrten, mit denen sie im Laufe der lezten Jahre die Fregatte „Novara“ und die Korvette „Carolina“ beauftragte, den hohen Wert bekundet habe, welchen sie auf eine solche, durch rühmliche Traditionen schon vorgezeichnete Entfaltung unseres Seewesens lege. Wenn die Kammer sich nunmehr erlaube, auch nach dem oben erwähnten Bescheide nochmals auf die vorliegende Angelegenheit zurückzukommen, so werde sie dabei von der zuversichtlichen Hoffnung geleitet, daß der von dem k. k. Ministerium als dermalen noch nicht vorhanden bezeichnete geeignete Zeitpunkt vielleicht in nicht allzu langer Frist eintreten werde, und daß es deshalb wünschenswert erscheine, schon jezt die zum Zwecke dienlichen Erhebungen anzustellen, damit, wenn der günstige Moment komme, die erforderlichen Studien nicht erst angefangen zu werden brauchen, sondern bereits beendigt zur Benüzung vorliegen. Aus diesem Grunde wage es die Kammer, an das k. k. Ministerium die Bitte zu richten, sie geneigtest zu ermächtigen, im Hinblicke auf das eventuelle Eintreten eines geeigneten Zeitpunktes für die in Anregung gebrachte Unternehmung, nicht nur selbst angemessene Forschungen anzustellen, sondern sich zu dem gleichen Behufe auch mit anderen Handelskammern der Monarchie in Verbindung und ins Einvernehmen zu sezen. Dieser Bitte füge die Kammer noch die weitere bei, das k. k. Ministerium wolle auch seinerseits das angeregte Projekt im Auge behalten und die zur einstigen Verwirklichung desselben geeigneten vorbereitenden Maßregeln gemeinschaftlich mit dem k. k. Ministerium des Aeußern und dem k. k. Marine-Oberkommando anbahnen, welches leztere eine solche Verwendung der k. k. Kriegsmarine — die sich auch mit den ökonomischen Rücksichten nicht allzu schwer vereinbaren ließe — gewiß nur als eine dem Berufe derselben vollkommen entsprechende auffassen könnte.

Zum Abgeordneten der Kammer bei den im Laufe des Monats December im k. k. Justizministerium zu eröffnenden Berathungen über eventuelle Abänderungen der das Vergleichsverfahren betreffenden gesezlichen Bestimmungen wurde der gegenwärtig in Wien verweilende Börsedeputirte Hr. Elio Ritter v. Morpurgo ernannt. Die demselben gleichzeitig ertheilten Instruktionen umfassen folgende, entsprechend begründete Punkte: 1. Es wird vorgeschlagen, daß die Begünstigung des Vergleichsverfahrens von den kraft der Verordnung vom 6. September 1845 beim Triester Börsenamte insinuirten und dadurch zu Wählern der Handelskammer gewordenen Kaufleuten nur dann in Anspruch genommen werden könne, wenn seit dieser Insinuirung wenigstens ein Jahr verflossen ist. — 2. Die Eröffnung des Konkurses der Gläubiger sollte im Sinne des §. 16 der Ministerialverordnung vom

18. Mai 1859 auch dann stattfinden, wenn der Schuldner dem Komité keine oder nur unregelmäßig geführte Handelsbücher vorlegen kann. — 3. Statt des im §. 22 der erwähnten Verordnung vorgeschriebenen Drittels der Gläubiger sollte diese Minderheit auf ein Viertel beschränkt werden. — 4. Falls der Gläubigerausschuß Beweise hat, daß eine angemeldete Forderung fingirt sei, solle derselbe ermächtigt sein, diese Anmeldung als nicht geschehen zu betrachten. — 5. Den Gläubigern, welche ohne ihre Schuld ihre Forderung nicht angemeldet, sollte die restitutio in integrum zugestanden und als peremtorischer Termin der vorlezte Tag vor dem für den Vergleichsvorschlag bezeichneten festgesezt werden. Auch sollte der zum Kommissär bestellte Notar verpflichtet sein, allen ihm bekannten Gläubigern die festgesezte Frist mittelst rekommandirter Schreiben kundzugeben. — 6. Die dem Gläubigerausschusse ertheilte Vollmacht sollte eine allgemeine sein und auch alle jene Geschäfte umfassen, für welche im Sinne des §. 1008 des bürgerlichen Gesezbuches eine besondere Vollmacht nöthig ist.

Von der den Rhedern bewilligten, von der Börsedeputation verwalteten Subvention im Betrage von einer Million Gulden waren bis zum 12. December 141.000 fl. bereits ausbezahlt und ein weiterer Betrag von 786.400 fl. für Subventionen bewilligt, so daß noch 72.600 fl. verfügbar blieben. Die Zahl der Schiffe, auf welche Subventionen bewilligt wurden, betrug 117 mit einem Gesammtgehalte von 46.192 Tonnen.

Schon im Jahre 1850 hatten bei der k. k. Central-Seebehörde, mit Zuziehung von Vertretern des Handels- und Rhederstandes, Berathungen über einen Gesezentwurf begonnen, der die Einführung einer Marine-Inskription, die Regulirung des Dienstes auf den Handelsschiffen und die Gründung eines allgemeinen Pensionsfondes für alte und arbeitsunfähige Seeleute, sowie deren Witwen und Waisen bezweckte. Da nun dieser Gesez-Entwurf in Folge des neuen Gesezes über die Heeresergänzung wesentliche Abänderungen erfahren, so wurden die betreffenden Verhandlungen wieder aufgenommen und die k. k. Central-Seebehörde hat die Börsedeputation eingeladen, nach Einvernehmung sachverständiger Rheder und Kapitäne ein Gutachten zu erstatten.

Innsbruck. (Sizung am 25. November.) Der Hr. Präsident stellte den Antrag, eine dringliche Bitte an das k. k. Statthalterei-Präsidium um Einschreiten für Regelung der Wasserstraße von Kufstein abwärts bis Rosenheim zu überreichen. Alljährlich werden auf der Strecke von Hall bis Kufstein die nothwendigsten Wasserbauten am Inn vorgenommen, um denselben der Schifffahrt tauglich zu erhalten; an stabilen Hindernissen bestehe mit Ausnahme der Brücke bei Brixlegg auf dieser Strecke keines mehr, und selbst für die Beseitigung der durch jene gebotenen seien bereits Verhandlungen eingeleitet. Leider könne man eine solche Sorgfalt für die Fahrbarhaltung des Inns von Kufstein abwärts, und namentlich auf königlich baierischer Seite nicht rühmen. Auf dieser Strecke, und zwar bis Rosenheim, sei dem Inn beinahe durchgehends freier Lauf gelassen, wodurch er an vielen Stellen eine Ausdehnung selbst bis zu 1500 Klaftern annehme, welche das Fahrwasser schwäche und die Schiffe nöthige, die in Hall aufgeladenen Güter zu schifften, d. h. auf Hülfsplätten derart zu vertheilen, daß sie mit der Hälfte oder sogar nur dem Viertheil der vollen Ladung ein noch fahrbares Wasser zu erreichen suchen müssen. Es seien zwar in lezterer Zeit sowol von Seite Oesterreichs als Baierns in der Gegend von Zollhaus und Mühlgraben Durchstiche ausgeführt und Parallelbauten gemacht worden, durch welche der Inn eine größere Geschwindigkeit erlangte und das innerhalb dieser Bauten liegende Schottermateriale in Menge mit sich führte, das er jedoch am Ende dieser Bauten, wo er die Kraft, das Geschiebe fortzubringen, verlor, ablagerte. In Folge dessen bildete sich daselbst eine Schotterbank, welche die Fahrt derart sperre, daß die Schiffe über die österreichische Pilotenreihe fahren müssen, was bei hohem Wasser mittelmäßig, bei mittlerem Stande nur schlecht gehe, bei kleinem aber ganz unmöglich sei. Diese Uebelstände nöthigen die Schiffer, im Frühjahre die Fahrten später als in den vergangenen Jahren zu beginnen, im Herbste aber solche früher wieder einzustellen, und man müßte sogar befürchten, daß,

wenn nicht kräftige Hülfe geboten werde, künftighin von Kufstein nur bei Hochwasser noch mit voller Ladung werde verschifft werden können. Daß unter solchen Umständen Unglücksfälle häufig sich ereignen, sei leicht begreiflich; hiedurch wurden die Assekuranzen ganz augenscheinlich unverhältnißmäßig oft in Anspruch genommen, daher sie nur zu entsprechend hohen Prämien assekuriren können, ja selbst sich weigern, künftighin auf so gefährlicher Straße versichern zu wollen. Eine geeignete Abhülfe lasse sich nur dann erwarten, wenn der Inn von Windhausen bis Rosenheim ebenso eingedämmt würde, wie dies in Tirol und von Rosenheim abwärts der Fall sei, um was schon oft — jedoch vergebens gebeten wurde. Die k. baierische Regierung lege sichtlich dieser Wasserstraße keine Bedeutung mehr bei, glaube solches durch die nebenbei laufende Eisenbahn gerechtfertigt, und vermeine dieser um so größeren Ertrag zu sichern, eine Ansicht, die jedoch als irrig bezeichnet werden müsse. Es gebe viele Artikel, welche die Spesen des Eisenbahntransportes nicht vertragen, und deren Export nur dann stattfinden könne, wenn die Kosten der Beförderung sehr gering seien, wie Cement, weißer Kalk, Holz, Erdfarben, Eisenwaren, chemische Produkte, Sumach, Käse u. s. w. Der Handel mit diesen werde durch den Mangel billigerer Verfrachtung sehr beeinträchtigt und durch Verfolgung des erwähnten Zweckes zum Theile sogar ganz aufhören müssen. Aber auch die Spinnereien und Papierfabriken, welche während der günstigen Jahreszeit die Wasserstraße zur Versendung ihrer Erzeugnisse benüzen, seien durch das Erschweren derselben sehr im Nachtheile. Sie haben mit so übermächtiger Konkurrenz zu kämpfen, daß jede mögliche Ersparniß an den Versendungskosten schwer in die Wagschale falle. Der Transit durch Tirol erleide entschiedenen Nachtheil; denn die großen Mengen von Reis, Citronen u. a. italienischen Produkten, welche bei sicherem und billigem Transporte, wie in den früheren Jahren, dem Innstrome zugeführt würden, um nach Oesterreich versendet zu werden, nehmen ihren Weg über Venedig und seien auf diese Weise dem Tiroler Güterverkehre entzogen. Die Versammlung stimmte dem Antrage einhellig bei und beschloß die Abfassung der bezüglichen Bitte an das k. k. Statthalterei-Präsidium, mit Unterlegung genauer Daten über in den lezten Jahren auf dieser Wasserstraße stattgefundene Versendungen zur vollen Hervorhebung der Wichtigkeit derselben auf den allgemeinen Verkehr.

Weiters berichtete der Hr. Präsident, daß die Klassifikation der Güter auf der Eisenbahn nicht stets genau nach dem kundgemachten Tarife, sondern nach einer willkürlichen Auslegung geschehe, wodurch die Parteien benachtheiligt werden. Wie bekannt, werden von dem k. k. Berg- und Hüttenamte Brixlegg größere Sendungen von Kupferplatten für die k. k. Münze nach Venedig gemacht; laut dem Gebührentarife fallen: „Metalle, unedle, nicht in anderen Klassen genannte, roh, dann in Platten, Blechen, Drähten, Kugeln, Röhren u. s. w." in die I. Klasse; hingegen „Metallwaren, unedle, nicht in anderen Klassen genannte (mit Ausnahme der Hohlwaren), auch Kupfergeld verpackt" in die II. Klasse. Es möchte wol unglaublich scheinen, daß jene Kupferplättchen als Metallware, geschweige denn als Kupfergeld erklärt werden können; als Ware können sie nicht gelten, weil sie zu nichts anderem als zum Prägen von Kupfermünze verwendet werden können; als Kupfergeld nicht, weil sie zu solchem erst durch die Prägung umgestaltet werden. Für jede andere beabsichtigte Verwendung müßten sie aber erst eingeschmolzen, und können sohin nur als rohes Metall betrachtet werden. Daß diese die zum Versandt nothwendige Verpackung nicht zu einem Frachtstücke II. Klasse mache, sei einleuchtend; denn die Verpackung sei nicht für die Klassifikation maßgebend, was daraus hervorgehe, daß Bleche, Drähte und Kugeln großentheils verpackt versendet werden, diese aber keineswegs nur „offen" als der I. Klasse zufallend erwähnt seien. Die Betriebsverwaltungen selbst seien darüber abweichender Ansicht und es sei der Fall vorgekommen, daß in Bozen, wo dieser Artikel zur Weiterbeförderung der Eisenbahn übergeben, hiefür nur der Frachtensaz der I. Klasse beansprucht wurde, wogegen die Direktion in Venedig sich nicht scheute, vom k. k. Münzamte den Unterschied des Frachtsazes der II. von dem der I. Klasse nachzufordern. Die Kammer fand hierin allerdings Willkür in der Auslegung des klar sprechenden Tarifes und beschloß, die Bitte um Beseitigung solcher an das k. k. Finanzlandesdirektions-Präsidium zu leiten.

Lemberg. (Sitzung am 18. November.) Der Hr. Kammersekretär verlas den Bericht, womit der k. k. Statthalterei angezeigt wurde, daß in Folge des prov. Gesetzes vom 26. März 1850, R. G. Bl. Nr. XXXIV, und der Geschäftsordnung für die Handelskammern, §. 16, mit Ende December 1859 ein Drittheil der Mitglieder, welche bereits durch 3 Jahre fungirt haben, auszutreten habe. Zugleich wurde die Bitte gestellt, die k. k. Statthalterei wolle durch die betreffenden k. k. Kreisbehörden die Neuwahlen einleiten und das Ergebniß in der ersten Hälfte des Monats December 1859 der Kammer bekannt geben lassen. In Folge dieses Berichtes gab die k. k. Statthalterei bekannt, daß die Kreisvorstände in Lemberg, Sambor, Przemysl, Stryj und Stanislau angewiesen worden sind, die Neuwahlen nach den hiefür bestehenden Vorschriften vorzunehmen und das Ergebniß der Wahl längstens bis 15. December 1859 der Kammer mitzutheilen. Diese Mittheilung wurde zur Wissenschaft genommen.

Die k. k. Statthalterei eröffnete, daß über die Eingabe vom 2. September 1859 wegen Aufhebung der 30tägigen Wartfrist bei Einlösung der fälligen Koupons von Nationalanlehens - Obligationen das k. k. Finanzministerium unterm 16. Oktober 1859, Z. 42746-938, eröffnet habe, selbes finde sich nicht veranlaßt, die Anordnung vom 25. April l. J., Z. 2308, womit diese Beschränkung verfügt wurde, im Allgemeinen aufzuheben, daß aber die Kreditsabtheilungen gleichzeitig ermächtigt worden seien, in Fällen, wo dieselben glauben, den unangemeldeten Zahlungsanforderungen der Parteien genügen zu können, auch ohne vorangegangene Anmeldung die Nationalanlehens-Koupons zu realisiren. Wurde zur Wissenschaft genommen.

Die k. k. Statthalterei verständigte die Kammer, daß das k. k. Handelsministerium mit Dekret vom 31. Mai l. J. über die, anläßlich der Vorlegung des Hauptberichtes derselben für die Jahre 1854—1856 ausgedrückten Wünsche Folgendes bedeutet habe: Die von der Kammer angesonnenen legislativen Bestimmungen wegen Einführung eines Handelsgesetzbuches, Sanktion eines Gewerbegesetzes, Revision der Gerichtsordnung und Aufhebung der Wuchergesetze befinden sich zum größten Theile schon seit längerer Zeit in Verhandlung und sei das Ergebniß derselben zu gewärtigen. Ebenso stehe die Regulirung der Weichsel und des San zum Zwecke der Verbesserung der Schiffbarkeit derselben in Verhandlung und sei in den letzteren Jahren wegen Reinigung dieser Flüsse von Schifffahrtshindernissen bereits Bedeutendes geleistet worden. Die Untersuchung des Stromlaufes des Dniester durch einen englischen Ingenieur behufs der Errichtung einer Dampfschifffahrt auf demselben sei dem k. k. Ministerium bekannt gewesen, und die k. k. Statthalterei angewiesen worden, wegen Beseitigung wesentlicherer Schifffahrtshindernisse das Geeignete entweder im eigenen Wirkungskreise zu veranlassen oder die betreffenden Anträge an das Ministerium zu erstatten. Letzteres sei vor kurzem mittelst eines die Sache umfassend behandelnden Berichtes geschehen. Bei dem kurzen Laufe des Bugflusses in Galizien, dem verwilderten Zustande und der untergeordneten Bedeutung desselben könne vorläufig nach dem Ausspruche des Ministeriums an eine Schiffbarmachung dieses Stromes nicht gedacht werden. — Indessen seien bei der k. k. Statthalterei die Verhandlungen über die bessere Nutzbarmachung dieses Flusses im Zuge, und diese bereits durch Wegräumung der darauf befindlichen Schiffmühlen und dazu gehörigen Wehren wesentlich erleichtert worden. — Die beantragte Vermehrung der Realschulen in Zolkiew, Kolomea, Sanok, Jaroslau und Stanislau würde zuerst erheischen, daß die betreffenden Gemeinden sich zur Herbeischaffung und Sicherstellung der von ihnen nach der A. h. Resolution vom 2. März 1851 (R. G. Bl. XX. Stück, Nr. 70) zu bestreitenden Kosten herbeilassen, und ihre motivirten Gesuche bei der k. k. Statthalterei einbringen. Aber selbst dies vorausgesetzt, dürften Gesuche um Errichtung von Oberrealschulen zu Jaroslau und Stanislau wenig Aussicht auf Erfolg haben, da die Vermehrung der Oberrealschulen im Lemberger Verwaltungsgebiete um zwei in keinem richtigen Verhältnisse zur Anzahl der derzeit bestehenden Unterrealschulen stände und überdies der ohnehin vielseitig in Anspruch genommene Staatsschatz die Dotation der Lehrergehalte für 2 neue Oberrealschulen zu übernehmen nicht in der Lage wäre. Dessen-

ungeachtet finde die k. k. Statthalterei es angemessen, Verhandlungen in dieser Beziehung mit den betreffenden Gemeinden mittelst der k. k. Kreisbehörden gleichzeitig einleiten zu lassen. Ueber die übrigen von der Handelskammer zur Sprache gebrachten Wünsche habe das k. k. Handelsministerium noch keine Entscheidung mitgetheilt. — Der darunter vorkommende erneuerte Antrag wegen Errichtung einer Börse und Einführung von Sensalen in Lemberg werde auf Grundlage eines in dieser Beziehung hohen Orts bereits vorliegenden Berichtes der k. k. Statthalterei daselbst unter Einem in Anregung gebracht. — Wurde zur Wissenschaft genommen. Das Kammermitglied Hr. Viktor Goldbaum beantragte, in einer Eingabe an das k. k. Ministerium darzustellen, daß es sehr zweckmäßig wäre, in allen Kronländern bei Verkauf von Getreidegattungen statt des bisher üblichen Maßes das Gewicht sowol im kleinen als großen Verkehre einzuführen. Bei der über diesen Antrag eröffneten Diskussion erklärte sich der Hr. Vicepräsident mit demselben einverstanden, stellte jedoch das Amendement, die Kammer wolle beschließen, in ihrer Eingabe an das k. k. Ministerium die Bitte derart zu stellen, damit im Handel mit Getreide neben dem Hohlmaße auch das Gewicht angegeben werde. Der Antrag wurde mit dem Amendement angenommen und zugleich beschlossen, wegen Einführung des Gewichtes beim Verkaufe der Fische eine eigene Zuschrift an den k. Magistrat der Hauptstadt Lemberg zu richten.

Agram. (Sizung am 5. December.) Die k. k. Statthalterei forderte die Kammer auf, ein Gutachten über die Frage abzugeben, ob von der Bestimmung hinsichtlich chirurgischer Kenntnisse beim Barbiergewerbe abzusehen und bloß auf die Beschäftigung des Rasirens beschränkte Befugnisse zu gestatten wären. Der Hr. Kammersekretär referirte, daß, um mit den Intentionen der hohen Staatsverwaltung und den Grundsäzen der Kammer hinsichtlich freierer Bewegung der Gewerbe im Einklange zu verbleiben, zur Verleihung bloßer Rasirbefugnisse mit Ausschluß aller chirurgischen Operationen umsomehr einzurathen wäre, als in Kroatien keine chirurgische Lehranstalt bestehe, auf welcher sich der angehende Barbier chirurgische Kenntnisse erwerben könnte, während andererseits keine gesezliche Anordnung vorliege, durch welche das Wandern der Gesellen in ein anderes Kronland als das heimatliche ausdrücklich anbefohlen wäre; wobei es selbstverständlich sei, daß das Publikum einen mit bloßer Rasirbefugniß versehenen Barbier zu chirurgischen Hülfeleistungen nicht berufen werde, und daß jeder Uebergriff eines derartigen Barbiers als Kurpfuscherei durch die bestehenden sanitätspolizeilichen Bestimmungen seine gesezliche Ahndung finden müßte. Nach einer längeren Debatte über die erhobene Frage wurde der Referatsantrag zum Beschlusse erhoben. Hr. Ant. Luft, Zuckerfabrikant in Cakaturn, legte der Kammer ein Gesuch an die k. k. Statthalterei um einen Nachlaß von der Rübensteuer mit der Bitte um bevorwortende Einbegleitung desselben vor. Der Hr. Kammersekretär bemerkte, Gesuchsteller begründe seine Bitte damit, daß die kroatische Zuckerrübe um mehr als 3 Grade weniger Zuckerstoff enthalte, wie die in nördlicheren Gegenden gebaute, deren Zuckergehalt als Maßstab für die Rübensteuer angenommen worden sei; ferner daß die in Kroatien gebaute Rübe wegen der größeren Milde des Klimas sich nur bis Januar aufbewahren lasse und daher eine schnellere und kostspieligere Aufarbeitung erheische; endlich daß die Arbeitskräfte in Kroatien viel theurer als im Norden und dabei die Arbeiter minder geschickt seien, daher weit weniger leisten als in anderen Provinzen. Referent, der auf seiner Bereisung die Cakaturner Zuckerfabrik inspicirt hat, bestätigte die Richtigkeit der Angaben des Bittstellers, und wies darauf hin, daß das Ansuchen nach seiner Ansicht um so berücksichtigungswürdiger sei, als in Folge der Restriktion des Tabakbaues auf der Murinsel der Rübenbau daselbst ein Bedürfniß für die Bevölkerung geworden sei, daher derselbe aus wirtschaftlichen Gründen erhalten werden müßte, was nur in dem Falle geschehen könne, wenn sich die Fabrik erhalte. Bei dem jezigen Ausmaße der Rübensteuer sei aber die Existenz der Fabrik selbst in Frage gestellt, wie denn bereits zwei früher gegründete Rübenzuckerfabriken (in Cice und Recica) mit großen Verlusten eingegangen seien. Der Antrag des Referenten, dieses Gesuch bevorwortend der k. k. Statthalterei vorzulegen, wurde einstimmig angenommen.

Getreide-Durchschnittspreise.

(In der Woche vom 26. bis 31. December 1859 *).

Preise in österreichischer Währung.

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Mais
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Bukowina.					
Czernowitz	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Radautz	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Sereth	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Galizien.					
Bochnia	3·18	2·27	1·89	1·08	—·—
Lemberg	3·05(+ 5)	1·60(— 4)	1·34(+ 1)	1·20(+ 4)	—·—
Sambor	2·84	1·61	1·29	0·86	—·—
Neu-Sandec	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Tarnopol	2·50	1·60	1·40	0·90	—·—
Wadowice	4·08	2·52	—·—	1·12	—·—
Siebenbürgen.					
Hermannstadt	4·13	1·82	—·—	0·98	1·89(+ 7)
Kronstadt	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Ungarn.					
Arad	3·40	1·90	1·30	1·10	1·90
Debreczin	3·30	1·90	1·40	1·10	1·70(+20)
Fünfkirchen	3·83(+12)	2·45	1·94	1·41	2·40(— 1)
Großwardein	3·40(—56)	2·10	—·—	1·26(+ 8)	1·80(+10)
Gyöngyös	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Kaschau	3·65(+11)	2·00(+15)	1·55(+ 1)	0·96(+ 4)	1·72(—15)
Oedenburg	4·42(— 3)	2·76(— 4)	2·30(+ 5)	1·90(—10)	2·95
Pest	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Presburg	4·39(—16)	2·77(—13)	2·35(+ 5)	1·85(— 2)	2·38(— 7)
Raab	4·40	2·50	2·00(+10)	1·40(—10)	2·50
Tyrnau	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Wieselburg	4·75	2·75	1·80(+10)	1·73	2·55(+10)
Wojwodschaft					
Neu-Arad	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Großbecskerek	4·00	—·—	1·60	1·40	2·60(+10)
Neusatz	4·55(— 7)	—·—	2·03(— 7)	1·42(— 1)	2·58(+ 6)
Temesvár	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
M. Theresiopel	3·99(+ 9)	2·73	1·55(— 9)	1·36	1·65(—34)
Zombor	4·41	3·57	1·89	1·40	2·31
Kroatien und Slavonien.					
Esseg	4·05(— 5)	2·90	2·00	1·40	3·00(—30)
Fiume	6·50	—·—	3·50	2·40	4·00
Karlstadt	5·25	3·00	3·00	1·75	3·50
Warasdin	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Militärgrenze.					
Gospic	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Ogulin	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Otočac	5·70(+30)	—·—	3·50(+10)	2·10(+10)	4·20(+20)
Pancsowa	4·00	—·—	1·80(+20)	1·50(+15)	2·60
Weißkirchen	5·04	—·—	1·89	1·40	2·86
Winkowce	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Mähren.					
Austerlitz	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Brünn	4·98(+30)	3·07(— 7)	2·58(+ 2)	1·76(— 5)	3·10
Gaya	4·40(+10)	2·82(— 6)	2·32	1·55(— 3)	2·70(+10)
Hradisch (ungar.)	4·49(+23)	2·73(— 7)	2·43(+ 5)	1·48(—12)	3·00(+ 5)
Kremsier	4·43(— 5)	2·80(+ 3)	2·46(+ 1)	1·51(+ 7)	2·48(—36)
Leipnik	4·69(+ 4)	2·92(+13)	2·46(— 1)	1·48(+ 8)	3·00
Müglitz	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Mähr. Neustadt	4·25(+11)	2·86(+ 3)	2·49(+ 3)	1·59(— 3)	—·—

*) Von jenen Marktorten, bei welchen die Preiskolonnen mit Pausen ausgefüllt sind, haben wir die betreffenden Eingaben bis zum Schlusse des Blattes nicht erhalten.

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Mais
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Olmütz	4·09(— 1)	2·81(— 7)	2·48	1·59(+ 1)	—·—
Proßnitz	4·33(— 3)	2·85(+ 1)	2·38(— 3)	1·52(— 7)	3·60(+45)
Znaim	4·64(—13)	2·93(+ 9)	2·61(—13)	1·73(+ 4)	—·—
Schlesien.					
Jägerndorf	4·57(—10)	3·02(—12)	2·51	1·51	—·—
Olbersdorf	4·44(— 2)	3·08(+ 4)	2·36(+13)	1·54(+ 5)	—·—
Weidenau	4·60	3·40	2·40	1·80	—·—
Böhmen.					
Dobruschka	4·56(— 9)	3·42(+ 4)	2·78	1·85(+ 2)	—·—
Eger	5·90(+ 1)	4·23(— 1)	3·69(+ 5)	2·25(+ 9)	—·—
Gitschin	4·63	3·59	2·76	1·88	—·—
Horzitz	4·69(+20)	3·55(— 4)	2·68(+ 2)	1·71(+ 2)	—·—
Leitmeritz	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Leitomischl	4·60	2·80	2·60	1·70	—·—
Neubidschow	4·70(+ 6)	3·47(+ 1)	2·66(+ 8)	1·93(+ 3)	—·—
Pardubitz	4·77(— 9)	3·41(— 6)	2·71(— 6)	1·80(+ 3)	—·—
Prag	5·49(— 7)	3·67(—24)	3·12(— 5)	2·13(—10)	—·—
Trautenau	4·90(—58)	3·70(—10)	2·61(—15)	1·90(+ 1)	—·—
Turnau	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Nieder-Oesterreich.					
Bruck an der Leytha	—·—	2·71	—·—	1·65(+ 6)	—·—
Groß-Enzersdorf	4·80(—14)	2·92	2·31	—·—	—·—
Korneuburg	—·—	2·91	—·—	1·66(—22)	—·—
Krems	4·92	3·20(— 5)	2·35(+ 1)	1·83(+ 1)	3·67(+ 4)
Laa	4·57(—14)	2·92(+10)	2·39(+ 2)	1·46(+ 3)	—·—
Melk	5·06	3·19	—·—	1·83	—·—
Neulengbach	4·98(+13)	2·95	2·45	1·95(— 3)	—·—
St. Pölten	5·06(— 8)	3·15(— 8)	2·36(+ 8)	1·94(+ 2)	—·—
Scheibbs	5·01	3·10	2·73	1·92	—·—
Stockerau	—·—	2·76(— 4)	—·—	1·61(—12)	3·10
Untergänserndorf	4·76(— 5)	—·—	—·—	—·—	—·—
Wien	—·—	—·—	2·21(+ 8)	2·14(— 6)	3·32(+ 2)
Wiener-Neustadt	5·12(—11)	3·18(— 7)	2·26(—21)	1·79(— 3)	2·95(+ 2)
Steiermark.					
Grätz	5·02	3·01	3·19	2·08	3·07
Marburg	5·35	3·10	3·15	2·08	4·15
Pettau	5·15(+ 5)	3·40(—10)	3·00	2·05(+ 5)	3·80(—20)
Kärnten.					
Klagenfurt	5·42(—23)	3·52(+ 8)	3·75	2·33(+ 2)	3·72(+ 4)
Völkermarkt	4·95(—51)	3·48(— 7)	3·67(—27)	2·10(—14)	3·55(— 7)
Krain.					
Krainburg	5·52(+ 4)	3·82(+ 4)	—·—	2·95(+ 5)	4·95
Laibach	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Küstenland.					
Görz	6·20(—10)	—·—	—·—	3·00	4·20
Dalmatien.					
Macarsca	5·80	4·00	3·28	—·—	3·50
Ober-Oesterreich.					
Steyr	4·82(—13)	3·01(— 6)	2·72	2·00(— 1)	—·—
Schwanenstadt	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Wels	4·15(—18)	2·68(— 4)	2·67(+ 2)	1·90(— 1)	—·—
Salzburg.					
Salzburg	5·36(+12)	3·21(—10)	3·61(— 1)	2·37(— 1)	—·—
Tirol.					
Bozen	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Bregenz	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Brunneck	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Klausen	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Trient	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—

Zur Reform der direkten Besteuerung in Oesterreich.

VIII.

Das beantragte System der Erwerb- und Rentensteuer.

Um den im vorigen Abschnitte hervorgehobenen wesentlichen Uebelständen der Steuergesezgebung abzuhelfen, beantragt der Entwurf der Finanzverwaltung: an die Stelle aller dermaligen Erwerbsteuer-Arten und der Einkommensteuer eine Erwerbsteuer und eine Rentensteuer einzuführen. Der ersten hätte alles der Realsteuer nicht unterzogene Einkommen zu unterliegen, welches durch persönliche Leistungen allein, oder durch Arbeit in Verbindung mit Kapital und Naturkräften erzielt wird, insofern es nicht unter die Rentensteuer fällt; der lezteren dagegen alles übrige Einkommen, welches zunächst durch Arbeit von Seite des Bezugsberechtigten nicht unmittelbar bedingt erscheint, oder das auch vom Auslande österreichischen Staatsbürgern gleichviel aus welchen Quellen zufließt.

A. Die Erwerbsteuer.

Das Einkommen, welches der Erwerbsteuer unterliegt, ist seinem Wesen nach entweder Kapital- und Unternehmergewinn oder Arbeitsrente lediglich aus persönlichen Leistungen fließend. Allein das Gesez so wenig als das Leben vermag diese beiden, häufig ineinander verschwimmenden Bestandtheile genau und scharf zu trennen. Betrachtet man z. B. das mit vielen Arbeitern besezte Bureau eines Advokaten, so wird man dessen Einkommen sicher nicht bloß als den Lohn für persönliche Leistungen ansehen können, es wird sich damit auch Kapitalrente und Unternehmergewinn verknüpfen. Aus praktischen Gründen empfiehlt sich daher, das erwerbsteuerpflichtige Einkommen in ein solches, welches entweder aus Handels- und Gewerbsunternehmungen, oder auch aus anderen selbständigen Beschäftigungen, die man sonst vorwiegend den persönlichen Leistungen zurechnet, erwächst, und in ein solches einzutheilen, das aus einem bloßen Dienst- oder Lohn-Verhältnisse hervorgeht.

Zum praktischen Zwecke der Umlage theilt demnach der Gesezentwurf die Einkommensteuer in zwei wesentlich verschiedene Klassen. Zu der ersten Klasse gehören alle selbständigen Beschäftigungen, sie mögen unter das Gewerbsgesez fallen oder nicht, Handelsunternehmungen und Gewerbe aller Art, Bergbau- und Hüttenbetrieb, aber auch z. B. die persönliche Geschäftsvertretung der Advokaten, Notare, Sensale, Handels- und Privat-Agenten, Erziehungsanstalten, die Ausübung der Heilkunde, oder einer Wissenschaft und Kunst, die Unternehmung von Zeitungen wie von Theatern 2c.

Nur die unter das Vereinsgesez von 1852 fallenden Vereine sollen, mit Rücksicht auf die Natur der Theilnehmer und der ihr Kapital repräsentirenden Industriepapiere, in Ansehung des mit ihrem Zwecke notwendig zusammenhängenden Unternehmens nicht der Erwerb-, sondern der Rentensteuer unterliegen. Betreiben sie jedoch ein Unternehmen, welches mit dem Wesen und Zwecke des

Vereins nicht notwendig zusammenhängt, so haben sie hievon, wie andere Personen, die Erwerbsteuer erster Klasse zu entrichten. Wir werden auf diese wichtige Ausnahme und deren Begründung bei der Rentensteuer zurückkommen.

Der Erwerbsteuer zweiter Klasse unterliegen dagegen alle fixen und veränderlichen Lohnbezüge, Gehalte &c., insofern sie nicht oneros, d. h. zur Bestreitung von Dienstes- oder Arbeitsauslagen bestimmt sind.

Diese Klassen-Unterscheidung der erwerbenden Personen, nämlich in solche, welche selbständig, und in solche, welche nur als Hülfsarbeiter oder in irgend einem Dienstverhältnisse stehend erwerben, ist in der Natur der Verhältnisse begründet und durch die Praxis hinlänglich geläufig geworden. Wiewol es der Doktrin kaum gelingen dürfte, auch zwischen diesen beiden Klassen durchgehends eine scharfe Scheidelinie zu ziehen; so dürften doch in der praktischen Sonderung derselben nur wenig Anstände hervortreten, die nicht leicht zu beheben wären. Uebrigens sollen, vorab bemerkt, alle bisherigen, vom Betrage des Einkommens bedingten Steuerbefreiungen aufhören.

Die Steuerumlage hätte wie folgt zu geschehen. Jeder Gemeinde-Vorstand würde, unter Mitwirkung des dem Bezirke gleichfalls angehörenden Geschäftsleiters der Lokalkommission, ein individuelles Verzeichniß aller im Orte befindlichen, der ersten Steuerklasse unterworfenen Beschäftigungen verfassen und darin alle Thatumstände, die auf den Umfang und Ertrag des Geschäftes von Einfluß sind, anführen. Die aus fünf Erwerbsteuerpflichtigen erster Klasse gebildete Bezirks-Kommission hätte dieses Verzeichniß zu prüfen und richtig zu stellen; sodann aber der Lokal-Kommission, bez. dessen Geschäftsleiter, sammt den die bisherige Bemessung der Erwerb- und Einkommensteuer betreffenden Akten zu übersenden. Leztere, auch aus Erwerbsteuerpflichtigen in derselben Gemeinde bestehend, würde im Vereine mit ihrem Geschäftsleiter das Einkommen jedes Unternehmers oder selbständigen Geschäftsmannes mit Rücksichtnahme auf das Einkommen in den vorhergehenden drei Jahren, auf den lezten Steuersaz und auf alle sonstigen Umstände einschäzen. Dieser Hauptakt der Selbsteinschäzung kann dort unmöglich auf nachhaltige Schwierigkeiten stoßen, wo das Princip der Selbst-Verwaltung in den Gemeinden überhaupt schon Wurzel getrieben hat; hiervor zurückschrecken, dieses jedes bürgerliche Interesse so nahe und unmittelbar berührende Geschäft wieder auf durchaus bureaukratische Organe zurückwälzen, hieße soviel als überhaupt auf die Selbstverwaltung der Gemeinden verzichten und würde in Ländern des Selfgovernement, wo derartige Vorgänge ganz und gar zum Gemeindeleben gehören, als ein nichterhörtes testimonium paupertatis angesehen werden. Will man den Zweck, so muß man auch die an sich rechten und entsprechenden Mittel wollen.

Den Einschäzungsakt hätte nun die Bezirks-Kommission, ganz so wie bezüglich der Grundsteuer, zu prüfen, mit dem Rechte, die Einschäzung zur Herstellung eines richtigen Verhältnisses unter den Gemeinden um ein angemessenes Procent zu erhöhen oder zu vermindern; gegen die Erhöhung stünde der Gemeinde der Rekurs, in ähnlicher Weise wie bei der Realsteuer, an die Landes-Kommission offen.

Noch vor dieser individuellen Einschäzung hätte jedoch die Landes-Kommission das Steuer-Postulat für jedes Kronland, auf Grundlage der Anträge der Bezirks-Kommissionen, mit Rücksicht auf den dermaligen Steuerbetrag und auf die Gewerbethätigkeit des Landes an die Central-Kommission begutachtend vorzulegen, deren Anträge der Entscheidung des obersten Gesezgebers unterbreitet würden. Gleichzeitig mit der Vorlage wegen Bestimmung des Postulats an Erwerbsteuer erster Klasse hätte die Landes-Kommission, gleichfalls über die Anträge der Bezirks-Kommissionen, einen Minimal-Tarif über das geringste Einkommen für die verschiedenen Kategorien der steuerbaren Geschäfte vorzuschlagen. Dieses Minimal-Einkommen bildet den Ausgangspunkt für die Einschäzung, nach welchem auch ruhende Gewerbsrechte, dann solche selbständige Beschäftigungen besteuert würden, deren Ertrag, nach geschehener individueller Einschäzung, das in dem Tarif angesezte Minimal-Einkommen nicht übersteigt. Eben die Einführung eines besonderen Minimal-Tarifs für jedes Kronland ermöglicht es, nicht bloß richtige Fixpunkte für die Einschäzung zu gewinnen, sondern auch die kleinen Gewerbe ohne Druck in den Kreis der Besteuerung zu ziehen und dann ruhende Gewerbsrechte ebenso wie brachliegende Aecker zu besteuern, nämlich mit dem jedesmaligen niedrigsten Ausmaß. Dieser Grundsaz, auch eine solche Fähigkeit des Erwerbs, welche jedenfalls auf die Konkurrenz Einfluß äußert, folglich für den Staat anderweitigen Entgang herbeiführen kann, nicht jeder Steuerpflicht zu entheben, läßt sich aus Gründen der Volkswirtschaftspflege wol rechtfertigen, steht übrigens in der gegenwärtigen Gesezgebung gleichfalls in Geltung. Es leuchtet dies um so mehr ein, als der Belastete durch Heimsagung des Gewerbrechts sich seiner Steuerpflicht entledigen kann, was für die Zukunft auch durch die Gewerbefreiheit erleichtert werden dürfte.

Das Allerhöchst bestimmte Steuer-Postulat würde fünf Jahre hindurch, vorbehaltlich der gestatteten Steuerabschreibungen bei Verminderung des Einkommens, ungeändert bleiben, und auf Grund des nachfolgenden individuellen Einschäzungsaktes in Verhältniß des endgültig festgesezten Einkommens auf jeden Bezirk und jeden Steuerträger vertheilt werden.

Die Erwerbsteuer zweiter Klasse, die das Einkommen bloß aus persönlichen Leistungen trifft, wäre dagegen auf Grund eines nach dem Einkommen progressiv abgestuften Tarifes fixer Steuersäze in Folge der Selbstschäzung des Steuerpflichtigen in der einfachsten Weise mittelst Lösung von Steuer-Bolleten jedes Quartal zu entrichten, mit Wegfall der bisher üblichen Fassionen und Einschäzungen, und unter Haftung der Dienst- und Arbeitgeber. Die Verwaltung und Einhebung dieser Steuer würde zunächst den Gemeinde-Vorständen obliegen.

Kontrovers ist bei dieser Erwerbsteuer zweiter Klasse zumal die Frage wegen Steuerbefreiung nach der Höhe des Einkommens. Das Princip verlangt jeden Erwerb, auch den der Lohnarbeiter, der Besteuerung zu unterziehen, und keine Grenze für das steuerbare Einkommen, etwa auf 500—1000 fl. festzusezen. Wie schwer ist es selbst nur den Begriff der gemeinen Lohnarbeiter zweifellos zu stellen — wie viel schwerer die richtige Grenzlinie des Einkommens, wo die Steuer an-

fangen sollte, in der Praxis aufzufinden und festzustellen! Die Willkürlichkeit einer solchen bestimmten Grenze gegenüber den so verschiedenen wirklichen Umständen springt in die Augen.

Nach dem gegenwärtigen Geseze ist die reine Arbeitsrente von der Erwerb- und Einkommensteuer befreit, wenn sie den Betrag von 600 fl. nicht übersteigt. Befreit in solchem Fall sind also die Tag-, Wochen-, Monatslöhner, das Dienstgesinde, Hülfsarbeiter, Beamten, Schriftsteller, freie Künstler, Aerzte, Privat-Lehrer in Orten unter 4000 Einwohner, bei einem Einkommen bis 600 fl. K. M. Auch schreitet gewöhnlich die Steuer mit dem Einkommen dieser Kategorien in einer bestimmten Progression fort — die einzige Progressivsteuer in Oesterreich — so daß von 1000 fl. Einkommen nur 1%, von 2000 fl. 1½%, von 3000 fl. 2%, von 4000 fl. 2½% und so fort, endlich von 9000 fl. 5% und von 10.000 fl. 5½%, nie aber mehr zu entrichten sind, während sonst in der Regel die Steuer nicht unter 5% des Einkommens (ohne Kriegszuschlag) beträgt.

Der vorliegende Entwurf über die Erwerbsteuer zweiter Klasse macht dagegen, wie gesagt, hinsichtlich der Steuerpflicht keinen Unterschied, wol aber hinsichtlich des Ausmaßes. Sie bleibt eine Progressivsteuer, ihr höchster Saz soll jedoch das Maß von 5% des Einkommens nicht überschreiten.

Vom rechtlichen Standpunkt aus läßt sich nicht bestreiten, daß Jedermann, der an den Vortheilen des staatlichen Verbandes theilnimmt, auch verpflichtet sei, zu den allgemeinen Staatslasten in Verhältniß seines Einkommens beizutragen. Es handelt sich daher bloß um die Würdigung der Zweckmäßigkeit dieses Grundsazes. In Ungarn und Siebenbürgen ist demselben bereits Folge gegeben, freilich in einer für die unteren Volksklassen drückenden Weise, indem man beim Ausmaß der Steuer zu wenig auf die Steuerfähigkeit des Einzelnen Rücksicht nahm. Die Personal-Erwerbsteuer in den ungarischen Ländern, dann die Protektional- und die Kopftaxe in Siebenbürgen dehnen sogar die Steuerpflicht ohne Rücksicht auf den Erwerb auf Jedermann aus. Während es sich also in dieser größeren Hälfte der Monarchie um Beschränkung der bestehenden Steuerpflicht auf das Princip des wirklichen Erwerbes durch Arbeit handelt, soll dieses Princip in der anderen Hälfte dagegen ganz zur Geltung kommen. Dort wird sich die fragliche Steuerlast bedeutend vermindern, hier allerdings einigermaßen vermehren. Jedoch sind die vorgeschlagenen Steuersäze so gering — z. B. 25 Neukreuzer (¼ fl.) bis zu einem Einkommen von 200 fl. — und das Princip der Selbstbesteuerung ist so freisinnig angetragen, daß auch hier von einem Steuerdrucke nicht entfernt die Rede sein und die Entrichtung einer so geringfügigen Abgabe in vier Quartals-Raten selbst dem lezten Taglöhner nicht beschwerlich fallen kann. Leben doch die Dienstleute und die bei der Landwirtschaft, beim Handel und der Industrie stätig beschäftigten Lohn- und Hülfsarbeiter nicht selten sorgenfreier, besser und reichlicher als ihre Dienstgeber, als die Familie des unbemittelten Gewerbtreibenden oder Landwirtes selbst, welchen doch eine Steuerbefreiung nicht zugedacht ist. Ohnehin sollen die Steuerpflichtigen der Erwerbsteuer zweiter Klasse nach der Absicht des Entwurfes zu den Gemeinde-, Bezirks- und Landes-Erfordernissen nicht beitragen; Zuschläge zu dieser Steuer sind, insofern deren Entrichtung mittelst der Bolletenlösung geschieht, auch schwer aus-

führbar. Ferner ist nicht zu übersehen, daß der weniger Bemittelte, zur Staatssteuer wie jeder Andere herbeigezogen, dadurch nur die Anregung zur selbständigeren Thätigkeit und einen größeren moralischen Halt gewinnen muß, welche auf Belebung des Gemeinsinns und des Pflichtgefühls hinwirken werden. Man darf sich ferner auf die Allerhöchste Entschließung vom 5. November 1857 berufen, womit in der Militärgrenze die für die Klasse der Taglöhner bestehende Schuzsteuer mit 2 fl. und 4 fl. genehmigt worden ist; sowie auf das Beispiel deutscher Nachbarstaaten, dann auch Frankreichs, wo jeder Staatsbürger zur Leistung des Wertes dreier Arbeitstage verpflichtet ist. Die allgemeine Steuerpflicht besteht in Preußen und Baiern ohne die geringste Unzukömmlichkeit, und eine so mäßige Abgabe, die nach dem vorliegenden Antrage nur beinahe die Hälfte des anderwärts hiefür geltenden Steuerausmaßes beträgt, kann bei der Lebensweise auch der untersten Volksschichten in Oesterreich nicht für drückend erkannt werden*). Befindet sich übrigens der Arbeiter außer Beschäftigung, so braucht er natürlich auch keine Steuer-Bollete zu lösen.

Ungeachtet in der Personal-Erwerbsteuer die zu beseitigende Unbilligkeit liegt, daß sie als Kopfsteuer auch auf jenen Hausgenossen lastet, welche kein selbständiges Einkommen haben, rechtfertigen doch die in der östlichen Hälfte der Monarchie seit dem Bestehen jener Steuer gemachten Erfahrungen keineswegs die Besorgniß es möchte sich das Band zwischen Dienst- und Arbeitgeber einerseits und Dienstboten und Arbeiter anderseits durch die mäßige Besteuerung der lezteren lockern. Ob diese Steuer auf den Arbeit- und Dienstgeber überwälzbar sei oder nicht, hängt von den Umständen, insbesondere von dem Verhältniß zwischen Arbeit und Nachfrage bezüglich der persönlichen Leistungen ab. Dies findet mehr oder minder bei jeder direkten Steuer Statt, und führt nur, wie wir schon Anfangs erörterten, zu einer weiteren Ausgleichung der Steuerlast. Auch der Realbesizer, der Handels- und Gewerbsmann sucht, soweit die Verhältnisse der Konkurrenz es gestatten, die auf ihm lastende Steuer auf den Konsumenten abzuleiten. Immerhin aber haben die direkten Steuern weit weniger Einfluß auf die Regelung der Preise von Arbeit und Produkten, als das Verhältniß von Nachfrage und Anbot. Dies gilt

---

*) Nach dem preußischen Gesez über die Klassen- und klassificirte Einkommensteuer vom 1. Mai 1851, §. 7, befinden sich in der ersten Hauptklasse der Steuerpflichtigen die gewöhnlichen Lohnarbeiter, die Handwerksgesellen, das gewöhnliche Gesinde und die Taglöhner. Die Steuer beträgt gemäß §. 9 nach vier Stufen

monatlich	1	Sgr.	3	Pf.,	somit jährlich	—	Thlr.	15	Sgr.
"	2	"	6	"	" "	1	"	—	"
"	5	"	—	"	" "	2	"	—	"
"	7	"	6	"	" "	3	"	—	"

Die Einschäzung erfolgt durch eine Gemeindekommission.

In Baiern unterliegt nach dem Geseze vom 10. December 1814 jedes nicht in Almosen bestehende Einkommen der Familiensteuer. Diese beträgt beispielsweise für den gemeinen Taglöhner, für Dienstboten, Gesellen rc. 40 kr.; ledige Weibspersonen und Witwen bezahlen die Hälfte. Neben der Familiensteuer hat nach dem Geseze über die Kapitalrenten- und Einkommensteuer vom 11. Juli 1850, Art. 12, jeder Ansässige noch die Einkommensteuer nach der Höhe des Einkommens, und wenn dasselbe den Betrag von 200 fl. nicht erreicht, mindestens mit dem Steuersaze von 20 kr. zu entrichten.

Man sieht, daß der für Oesterreich beantragte unterste Tarifsaz von jährlich nur einem Viertelgulden = 5 Sgr. weit unter jenem Ausmaße bleibt.

namentlich von einer mäßig gehaltenen Besteuerung der Arbeitsrente, wie sie hier beantragt wird, da auf einen Arbeitstag des gemeinen Taglöhners, 300 Tage des Jahrs gerechnet, $^1/_{12}$ Neukreuzer oder auf zwölf Arbeitstage erst ein Neukreuzer entfällt. Wie gesagt, ein weit härteres Steuersystem besteht gegenwärtig in der östlichen Hälfte des Reiches, wie denn der Arbeiter auch in Baiern und Preußen ungleich höheren Steuersäzen unterworfen ist. Ausnahmen einzelner Klassen lassen sich aber nicht machen, ohne gegen Andere ungerecht zu werden, ohne zu Umgehungen der Steuerpflicht durch unmoralisches Einverständniß zwischen Arbeitgebern und Arbeitern Anlaß zu bieten, ohne endlich die ganze Reform aus financiellen Rücksichten in Frage zu stellen. Denn durch das Aufgeben der die unbemittelten Klassen wirklich drückenden Personalsteuern in den ungarischen Ländern und in Siebenbürgen sollen 3,660.000 fl. geopfert werden, während das Erträgniß aus der Erweiterung der Erwerbsteuerpflicht in den übrigen Kronländern bloß mit 2,712.000 fl. veranschlagt worden ist, daher noch immer anfänglich eine Einbuße von 948.000 fl. bevorstehen dürfte.

Das projektirte Erwerbsteuersystem mit der Ausdehnung der Steuerpflicht auf alles Einkommen, ohne Rücksicht auf den Betrag desselben, empfiehlt sich endlich noch durch die Einfachheit der Steuer-Bemessung und Einhebung, in Bezug also auf die zu vereinfachende Administration, indem dadurch die mitunter äußerst schwierige Ausscheidung des steuerfreien Einkommens nach einer bestimmten Grenzlinie, die Klagen über die unbillige Besteuerung des dieser Linie sich nähernden Betrages und viele Anlässe zu Strafverhandlungen vermieden werden. Eben auch mit vorzugsweiser Rücksicht auf die große Zahl der Lohn- und Hülfsarbeiter ist bei der Erwerbsteuer zweiter Klasse das einfache System der Steuer-Bolleten berechnet.

Die beantragte Steuerart erscheint als eine Personalsteuer, welche jedoch nur denjenigen trifft, der wirklich erwirbt. Als solche hält der Entwurf den bisherigen Grundsaz fest, daß, wenngleich die Erwerbsteuer mit Rücksicht auf ein gewisses Einkommen bemessen wird, doch kein für die Steuer haftendes Objekt, sondern nur ein Steuer-Subjekt, welches mit seinem ganzen Vermögen für die Steuer haftet, vorhanden ist, nämlich jene Person, welche das steuerbare Einkommen bezieht oder beziehen könnte. Demnach gehen selbst bei Realgewerben Personal-Steuerrückstände nicht auf den Nachfolger im Gewerbe über. Bei Pachtunternehmungen erscheint in Absicht auf die Erwerbsteuer immer der Pächter als steuerpflichtig; jedoch muß in solchen Fällen das Einkommen des Pächters und Verpächters wol unterschieden werden.

Bei Pachtungen von Grundstücken und Gebäuden ist ganz so vorzugehen, wie bei radicirten Gewerben; der Besizer bleibt für die Realsteuer verpflichtet, hat aber den Pachtschilling nicht weiter mehr zu versteuern; der Pächter seinerseits erscheint nur hinsichtlich des Gewinnes, welchen er aus der Pachtuug zieht, steuerpflichtig, kann also den Pachtzins als eine Gewerbsauslage am Einkommen in Abrechnung bringen. Man hat das in dieser Hinsicht gegenwärtig Geltende beibehalten, obwol es sich nicht über jeden Einwand erhaben darstellt, zumal die Erwerbsteuer des Pächters unter Umständen auf den Besizer abgewälzt werden, dessen Steuerlast also erhöhen kann.

Der Grundsaz jedoch, daß erwerbsteuerpflichtige Unternehmungen wenigstens mit dem Minimal-Einkommen anzuschäzen sind, soll übrigens bei Grundpachtungen, wie nur billig ist, eine Ausnahme erleiden. Dieselben sollen nämlich dann erwerbsteuerfrei bleiben, wenn die von Jemand gepachteten Grundstücke nicht einmal das Minimal-Einkommen abwerfen. Durch diese Bestimmung werden bloß jene kleinen Pachtungen steuerfrei gelassen, welche, ohne einen selbständigen Lebensunterhalt zu gewähren, nur als Nebenverdienst von Häuslern, Gärtlern, Taglöhnern, kleinen Gewerbsleuten und Arbeitern betrieben werden, und es verknüpft sich damit die Absicht, in dieser Richtung zur Konsolidirung des Gewerbs- und Arbeiterstandes wesentlich beizutragen.

Der Bergbau und Hüttenbetrieb als ein eigentümlicher Industriezweig wurde der Natur der Sache nach im Entwurf abgesondert behandelt. Das Einkommen aus demselben ist bisher doppelt, nämlich durch die Bergfrohne und die Einkommensteuer belastet, wobei noch die Unzukömmlichkeit eintritt, daß erstere nach dem Roh-, leztere nach dem Reinertrag erhoben wird. Zudem unterliegt der Bergbau noch den Maßengebühren, welche sich ohne Rücksicht auf den Ertrag nach der Größe des Grubenfeldes richten und fortan, wie bisher, an das Montan-Aerar zu entrichten sein werden. Dagegen hat nach den Reformanträgen die vom Rohprodukte bemessene Bergfrohne aufzuhören, und das Einkommen aus dem Berg- und Hüttenbetrieb ist lediglich der Erwerbsteuer zu unterziehen.

Diesen Industriezweig etwa darum, weil er, wie die Landwirtschaft, aus dem Boden seine Schäze zieht, mit der Realsteuer zu belegen, würde, nebenher bemerkt, nicht zweckmäßig und ein Mißgriff sein. Denn es liegt eine wesentliche Verschiedenheit darin, daß der Zuwachs und Ertrag aus Grund und Boden bei der Landwirtschaft sich fort und fort erneuert und deren Grundfonds, von besonderen Unglücksfällen abgesehen, naturgesezlich fruchtbringend bleibt; während die Minerallager, die zu Tage gefördert werden, sich nicht mehr erneuern, und der Ertrag mit der Erschöpfung des Lagers vollkommen aufhört. Auch besteht der Kostenpreis der Bergbauprodukte, wenn man ihn in seine Bestandtheile zerlegt, zum weitaus größten Theil in *Arbeitslohn*, und das Gleiche gilt von den Produkten der Hütten, deren Betrieb übrigens oft von dem des Bergbaues schwer zu trennen wäre. Deshalb entspricht es mehr der Natur der Verhältnisse, das Einkommen auch aus dem Bergbau mit der Gewerbe- und Arbeitssteuer zu treffen, welche eine Personal- und keine Realsteuer ist. Und zwar soll einfach alles das, was im *Bergbuche* selbst als Bergwerkseigentum oder als dessen Zugehör eingetragen ist, nebst den Tagmaßen als ein zum Bergbau und Hütten-Betriebe gehöriges Steuer-Objekt behandelt werden. Darum können folgerecht die zum Bergregale gehörigen Mineralien auch im Realitäten-Wertkataster keinen Plaz finden, indem das unbewegliche Gut, das sie darstellen, durch Ausbeutung eben mobilisirt wird.

Die *fünfjährige* Steuerausschreibung bestimmt, auf Grundlage der schon früher berührten Erhebungen, für jedes Verwaltungsgebiet den Betrag an Erwerbsteuer erster Klasse, und zwar getrennt erstens als die *Gewerbsquote* oder den Betrag, welchen die sämmtlichen dieser Steuer unterliegenden Beschäftigungen,

ohne Einbeziehung des Bergbau- und Hüttenbetriebes, jährlich zu entrichten haben; und zweitens als die Bergwerksquote oder den Betrag für den Bergbau und Hüttenbetrieb. Die Vertheilung der Gewerbsquote einer- und der Bergwerks-Quote andererseits auf die Steuerpflichtigen geschieht im Verhältniß ihres reinen, der Erwerbsteuer unterliegenden Einkommens, welches durch die dafür bestimmten Organe nach dem früher angedeuteten Verfahren im Wege der Einschäzung festzustellen ist.

Wir wiederholen, die Reformanträge wollen die Steueranforderung in einer Weise ermitteln und umlegen, welche nicht nur mindest kostspielig ist, sondern auch einen dem wirklichen Einkommen der Steuerpflichtigen entsprechenden Ertrag und dessen regelmäßiges Einfließen in die Staatskassen sichert. Sie wollen zu dem Ende den bisherigen Standpunkt der unmittelbaren Individualbesteuerung durch die bureaukratischen Steuerorgane verlassen, indem gewiß viel leichter genügende Anhaltpunkte gewonnen werden können, um die Steuerkraft im Ganzen zu beurtheilen, als die Steuer jedem Einzelnen, jedem Kaufmann, Krämer, Handwerker mit Rücksicht auf seine besonderen Erwerbsverhältnisse bloß durch Steuerbeamte gerecht und billig zuzumessen. Lezteres wird durch Organe, welche dem Steuerpflichtigen näher stehen, ohne Zweifel mit weit größerer Sicherheit erfolgen, als durch eine nur immer kostspieliger und lästiger werdende Ausbildung des gegenwärtigen Princips der Steuerverwaltung.

Das reine Einkommen aus Handel und Industrie, welches der Erwerbsteuer erster Klasse unterliegt, wäre von Vertretern der Steuerträger unter ihrer Kontrole in gleichem Wege zu ermitteln, wie zur Umlage der Realsteuer die Verkehrswerte bestimmt werden. Auch hier wird also der Einfluß subalterner Finanz-Organe bei der Lokalkommission ganz beseitigt, bei der Bezirkskommission aber sehr beschränkt. Das Princip der Selbsteinschäzung, im vollen und notwendigen Einklange mit der Autonomie der Gemeinden, tritt an die Stelle der bisherigen Steuerbemessung durch Staatsbeamte, und mit diesem entschiedenen Vorzug verknüpft sich die Gewähr einer gleichmäßigeren Steuerumlage. Die zur Ermittelung des Einkommens berufenen Männer, denen der Geschäftsleiter, die Gemeinde-Vorstände, die Körperschaften und Genossenschaften helfend zur Seite stehen, kennen am besten die Verhältnisse jedes Steuerpflichtigen. Ihr Ausspruch, der sich auf Thatsachen gründen muß, wird außerdem der Kontrole der Oeffentlichkeit im ganzen Bezirke zum Zwecke der Reklamation übergeben und dadurch in den Schranken der Gerechtigkeit und eines gleichmäßigen Vorganges erhalten. Durch den Minimal-Einkommentarif vor geschehener Einschäzung wird es aber nicht bloß möglich, von dem kleinen Gewerbsmann jeden Steuerdruck entfernt zu halten, sondern es wird dadurch auch ein fester Stüzpunkt für die Einschäzung selbst gewonnen, zumal das eigene Interesse allenthalben auf eine gleichmäßige Einschäzung dringen wird, um nicht von einer unverhältnißmäßigen Tangente an der allgemeinen Steuerquote betroffen zu werden. Mag ungeachtet dieses sehr wirksamen, im Interesse der Steuerträger selbst liegenden Kontrolsmittels die Tendenz nach einer möglichst geringen Einschäzung noch fortwirken, so bleibt doch immerhin die wichtige, derzeit fehlende Beruhigung, daß nicht leicht Jemand überbürdet werde und die Steuer möglichst gleichmäßig umgelegt sei.

Um das wahrscheinliche Einkommen des Handels und der Industrie im Ganzen zu ermitteln, daher ein der Steuerkraft im Allgemeinen angemessenes Postulat stellen zu können, dazu stehen der Regierung nicht bloß die Ergebnisse der bisherigen Steuerbemessung, des Ertrags der Erwerbsteuer, der Bergfrohne und der Einkommensteuer erster und zweiter Klasse, insofern das bisher dieser Steuer unterzogene Einkommen künftig unter die Gewerbs- oder Bergwerks-Quote fällt, — sondern auch sonst viele Anhaltspunkte zu Gebote, welche sich auf statistische Daten über den Verkehr, die Produktion und Konsumtion, Marktpreise, Volkszahl ꝛc. ꝛc. gründen. Aus allen diesen Daten wird, von unten nach oben aufsteigend, zunächst die Bezirks-Gewerbsquote ermittelt, wobei jeder Antrag namentlich auf Erhöhung über den gegenwärtigen Betrag durch positive Thatsachen gerechtfertigt werden muß; es haben übrigens die in dieser Richtung eingeleiteten Erhebungen die Möglichkeit der Vorausbestimmung mäßiger Bezirksquoten dargethan. Aus diesen Bezirksquoten ist sodann die Gewerbsquote für das ganze Verwaltungsgebiet zu bilden. Für das Einkommen aus dem Berg- und Hütten-Betriebe wäre die abgesonderte Bergwerksquote für jedes Verwaltungsgebiet auf Grund der Vorschläge der Berghauptmannschaften zu ermitteln. Die Erwerbsteuer-Quoten werden sodann von den Steuer-Landesbehörden, über Vernehmung der Unterbehörden (einschließlich der Berghauptmannschaften und der Steuer-Landeskommission), der Steuer-Centralkommission vorgeschlagen, und die Anträge der lezteren sind im Wege des Finanzministeriums der Allerhöchsten Entscheidung vorzulegen.

Indem mithin das beantragte System dem obersten Gesezgeber die Bestimmung des Postulats auf Grund aller Erhebungen vorbehält, überläßt es dagegen die für Steuerbeamte größte Schwierigkeit einer gerechten Umlage, nämlich die Ermittelung des individuellen Einkommens, der Bestimmung und dem Einfluß der Steuerträger selbst und knüpft zugleich an deren eigenes Interesse die Gleichmäßigkeit dieser Ermittelung. Es vermeidet damit zugleich die früher gerügten Mängel des jezigen Verfahrens: ein fiskalisches Eindrängen in persönliche Verhältnisse eben sowol als ein nicht gerechtfertigtes Vertrauen in die Richtigkeit des Fatirens, sowie das Einreihen der Steuerpflichtigen, troz der großen Verschiedenheit ihres Erwerbes, in einige fixe Steuersäze.

Die Thätigkeit der österreichischen Nationalbank in den Jahren 1856—1859.

Der jüngst veröffentlichte Rechnungsabschluß der österreichischen Nationalbank für 1859 veranlaßt uns auf die Thätigkeit dieses Kreditinstitutes in den lezten vier Jahren zurückzublicken. Gegen Ende 1855 wurde bekanntlich die Schuld des Staates an die Bank geregelt, und diese zur Gründung einer Hypothekaranstalt ermächtigt. Zur Deckung für 155 Millionen Gulden der nicht fundirten Staatsschuld wurden der Nationalbank Staatsgüter im beiläufigen Werthe von 156.485.060 fl. mit dem Rechte der Veräußerung übergeben, und behufs der Verstärkung ihres Fonds zum Betriebe der Hypothekarabtheilung emittirte die Bank 50.000 neue Aktien, auf welche bis Ende December 1855 bereits 16,335.585 fl. eingezahlt waren. Der Bankstand stellte sich zu dieser Zeit wie folgt:

Aktiva	K. M.		
Barfonds	49,410.554	fl. 43¼	kr.
Wechselportefeuille ..	85,995.915	„ 4¾	„
Vorschüsse auf Staatspapiere	79,039.500	„ —	„
Schuld des Staates ..	253,175.172	„ 12¾	„
Andere Darlehen ...	1,218.800	„ —	„
Bestand d. Reservefonds in Staatspapieren .	10,361.578	„ 12	„
Bestand d. Pensionsfonds in Bankaktien ...	999.946	„ 35	„
Wert der Gebäude und andere Aktiva ...	2,641.164	„ 37¼	„
Zusammen .	482,842.631	fl. 25	kr.

Passiva	K. M.		
Banknoten-Umlauf ..	377,880.275	fl. —	kr.
Reservefonds	10,361.588	„ 17¾	„
Pensionsfonds	992.439	„ 10	„
Unbehobene Dividenden, einzulösende Anweisungen u. Saldi laufender Rechnungen .	7,396.943	„ 57¼	„
Bankfonds, älterer ..	69,875.800	„ —	„
Einzahlungen auf die neuen Aktien ...	16,335.585	„ —	„
Saldo .	482,842.631	fl. 25	kr.

War es nun das Streben der Finanzverwaltung wie der Bankdirektion die Bank allmählich in jene Lage zu versezen, die es ihr ermöglichte, die Einlösung ihrer Noten wieder aufzunehmen, so mußte, um dieses Ziel rascher zu erreichen, einerseits der Barfonds verstärkt und anderseits die Notencirkulation vermindert werden. Beide Wege wurden eingeschlagen.

Zunächst war bestimmt worden, daß die zu emittirenden 50.000 neuen Aktien in Silber eingezahlt werden sollten. Bis Ende December 1856 wurden 47.500 neue Aktien ausgegeben. Dafür hätte (à 700 fl.) eine Summe von 33,250.000 fl. in Silber eingehen sollen; doch wurden darauf thatsächlich nur 2,959.985 fl. in klingender Münze, der Rest aber in Banknoten mit dem entsprechenden Aufgelde eingezahlt. Das Aufgeld betrug 2,483.154 fl 56 kr.; die Bankdirektion war aber so glücklich mit einem geringeren Aufwande (2,049.281 fl. 37 kr.) den noch fehlenden Betrag von 30,290.015 fl. in Silber beizuschaffen, und mit dem Ueberschusse des Aufgeldes weitere Münzvorräte anzukaufen.

Auch das zweite Mittel, die Verminderung des Banknotenumlaufes, wurde sofort, aber mit der größten Schonung in Anwendung gebracht, um die krankhaft erregten Kredit-Verhältnisse nicht einer Krisis zuzuführen, und manches zukunftvolle Unternehmen schon im Keime zu ersticken. Die Krisis blieb aber doch nicht aus, da sie im Herbste 1856 über ganz Europa hereinbrach. Leider wurde die Nationalbank genöthigt, zur Linderung des Uebels ihrem Wechselportefeuille und mit diesem der Notenausgabe wieder eine größere Ausdehnung zu geben. Uebrigens hat sie mit Beschluß vom 22. September 1856 den Discont, der seit 4. April 1833 unverändert mit 4 % beibehalten worden war, und ebenso den Zinsfuß für Darlehen auf Staatspapiere, der seit April 1833 mit 4 % festgesezt war, auf 5 % erhöht. Auf Anregung der Finanzverwaltung wurde endlich der übermäßige Kredit, der früher einigen größeren Firmen gewährt worden war, beschränkt.

Die Krisis, von welcher die meisten Handelspläze beider Hemisphären so schwer heimgesucht wurden, hat in Oesterreich keine so bedeutenden Schäden angerichtet, als man Anfangs befürchtet hatte, doch machten sich ihre Nachwirkungen noch lange Zeit hindurch fühlbar und verhinderten die Nationalbank ihr Portefeuille sofort wieder zu beschränken. Damit konnte sie erst im Oktober 1857 beginnen und auch dann nicht ununterbrochen fortfahren; denn schon im Juli 1858 wurde ihr Kredit wieder in erhöhtem Maße in Anspruch genommen. Inzwischen wuchs aber ihr Barfonds mächtig an, und im November 1858 konnte sie, wenn auch in bescheidenem Maße, ihre Barzahlungen aufnehmen. Der verhältnißmäßig geringe Abfluß des Silbers beruhigte die Bankdirektion in dem Maße, daß sie mit vollem Vertrauen dem Jahre 1859 entgegensah, zumal es ihr gelungen war, einen namhaften Theil des abgeflossenen Silbers wieder zu ersezen. Auch hatte die Finanzverwaltung nicht unterlassen, der Nationalbank die Lösung ihrer Aufgabe zu erleichtern. Dies geschah in Folge der Uebereinkunft vom 26. December 1858 durch Ueberweisung von 30 Millionen Gulden ö. W. an Kaufschillingsraten der südlichen Staats-, lombardisch-

venetianischen und central-italienischen Eisenbahn-Gesellschaft, dann von fl. 23,074.537 05 ö. W. in 5 % Grundentlastungs-Obligationen.

Die gerechten Hoffnungen, die man am Schlusse des Jahres 1858 an die Wiederherstellung der Silbervaluta knüpfte, sollten nicht zur Wahrheit werden. Das Jahr 1859 begann mit politischen Verwicklungen, die bald darauf den Krieg und am 29. April 1859 auch die völlige Einstellung der Barzahlungen der Bank zur Folge hatten. Zudem mußte der Staat, dem Drange der Noth nachgebend, neuerdings den Kredit der Bank in Anspruch nehmen, die sich überdies in den ersten Monaten des Jahres veranlaßt sah, sowol hier als auch in den Kronländern hülfreich aufzutreten, um die Zahlungsverlegenheiten thunlichst zu beseitigen, die insbesondere durch den Fall eines hiesigen großen Banquierhauses herbeigeführt wurden. Die dornenvolle Arbeit, welche die Herstellung der Valuta zum Zwecke hat, muß nun und leider unter noch schwierigeren Verhältnissen vom Neuen begonnen werden. Nur weise Erwägung aller Verhältnisse, kräftiges Durchführen der als richtig erkannten Mittel und unermüdliche Ausdauer in Beseitigung der sich entgegenstellenden Hindernisse können zum Ziele führen. Vor Allem aber bedürfen wir des Friedens!

Die Hauptpositionen des Bankstandes waren in Gulden österr. Währung berechnet:

	Barfonds	Banknoten-Umlauf	Verhältniß des Barfonds zum Notenumlauf	Wechsel-Portefeuille	Vorschüsse auf Staatspapiere
Am 31. December 1855	51,881.082	396,774.289	1 : 7·65	90,295.711	82,991.475
„ „ 1856	91,602.640	399,190.139	1 : 4·36	88,204.985	90,994.050
„ „ 1857	102,945.173	402,654.828	1 : 3·91	82,828.971	90,519.870
„ „ 1858	103,506.317	388,523.473	1 : 3·75	80.635.693	81,282.080
„ „ 1859	80,187.756	466,758.923	1 : 5·82 *)	35,130.287	55,896.795

Besondere Beachtung sowol als Deckung wie auch als Mittel die Silbervorräte der Bank zu verstärken, verdienen noch die im Besitze der Bank befindlichen Devisen, welche in der Rubrik „Wert der Bankgebäude und andere Aktiva" verrechnet werden. Da die Devisen nicht besonders ausgewiesen sind, müssen wir die ganze Rubrik hier anführen; ihre Summe betrug in österr. Währung:

am Schlusse des Jahres 1855	fl. 2,773.222·85
„ „ „ „ 1856	„ 16,243.851·08,5
„ „ „ „ 1857	„ 17,286.008·77
„ „ „ „ 1858	„ 17,532.305·31
„ „ „ „ 1859	„ 32,440.147·03

Die Bewegung des Bankstandes in den erwähnten Hauptpositionen während des verhängnißvollen Jahres 1859 zeigt nachstehende Uebersicht:

	Barfonds	Banknoten-Umlauf	Wechselportefeuille	Vorschüsse auf Staatspapiere
Am 31. Januar	105,171.384 fl.	387,255.711 fl.	74,261.539 fl.	79,489.200 fl.
„ 28. Februar	105,201.935 „	384,212.800 „	77,080.638 „	77,333.305 „
„ 28. März	105,327.574 „	382,237.780 „	78,970.851 „	75,030.375 „
„ 2. Mai	101,377.035 „	376,559.892 „	79,206.749 „	72,467.855 „
„ 30. „	90,015.624 „	429,291.582 „	76,106.721 „	71,759.340 „
„ 28. Juni	79,785.997 „	453,752.407 „	72,038.014 „	69,950.505 „
„ 1. August	76,709.748 „	466,369.040 „	62,703.308 „	63,559.960 „
„ 29. „	77,543.261 „	478,090.728 „	52,660.747 „	61,003.645 „
„ 3. Oktober	79,090.168 „	472,191.762 „	40,191.148 „	59,389 085 „
„ 31. „	79,167.609 „	476,622.015 „	39,238.883 „	58,373.440 „
„ 28. November	79,200.663 „	474,134.031 „	37,965.092 „	57,352.690 „
„ 31. December	80,187.756 „	466,758.923 „	35,130.287 „	55,896.795 „

*) Dieses Verhältniß, an und für sich wesentlich besser als jenes vom 31. December 1855, würde sich weit günstiger stellen, wenn man den Betrag der Einguldennoten abschlüge, der in den der Bank übergebenen Staatsgütern seine volle Bedeckung findet.

Die Schuld des Staates an die Nationalbank betrug in Gulden österr. Währung:

	Fundirte Schuld zu 4% verzinsliche	Fundirte Schuld unverzinsliche	Neuere Schuld, durch Uebergabe von Staatsgütern gedeckt	Andere Guthaben der Bank an den Staat	Zusammen
Am 31. December 1855 . .	30,152.709	33,322.775	162,750.000	—	226,225.484
„ „ 1856 . .	30,152.709	29,838.995	160,125.000	3,301.835	223,418.539
„ „ 1857 . .	26,529.577	29,838.995	157,605.000	—	213,973.572
„ „ 1858 . .	26,329.577	26,490.938	100,000.000	—	153,020.515
„ „ 1859 . .	22,610.798	26,658.539*)	97,900.000	153,000.000	300,169.337

Die fundirte Schuld hat sich seit Ende December 1855 um 14,206.147 fl. und die durch die Staatsgüter gedeckte Schuld um 64,850.000 fl. vermindert. Dieser Verminderung um zusammen 79,056.147 fl. steht aber die durch die Kriegserfordernisse des jüngst abgelaufenen Jahres veranlaßte Vermehrung um 153 Millionen Gulden entgegen, so daß die Schuld des Staates an die Bank nunmehr um 73,943.853 fl. mehr beträgt als am Schlusse des Jahres 1855. Unter den Guthaben der Bank an den Staat befinden sich 20 Millionen Gulden in Silber, welche als Vorschuß auf den noch nicht begebenen Theil der in England kontrahirten Anleihe von 1859 erfolgt wurden.

Von den der Nationalbank als Pfand übergebenen Staatsgütern konnten bei der Ungunst der Verhältnisse bisher nur wenige verkauft werden. Im Jahre 1858 beschränkte sich der Verkauf auf die kleinen Besitzungen Miljana, Maria Saal, Taggenbrunn, St. Andree, St. Ivány und Réfalu, und im Jahre 1859 wurden die Güter Verbovec und Racovec, dann Bestandtheile der Güter Wisniowa, Prądnik und Czernichow nebst einigen anderen kleinen Gütern und Parzellen veräußert. Diese Verkäufe haben durchgehends günstige Ergebnisse geliefert, doch lassen sich vorläufig keine großen Erwartungen vom Güterverkaufe hegen.

Ueber den Umfang des Escompte-Geschäftes der Nationalbank entnehmen wir den Rechnungsabschlüssen der lezten vier Jahre nachstehende Daten:

	Escomptirt wurden in Wien: Anzahl der Wechsel	in Wien: Geldbetrag in österr. W.	bei den Filialen: Anzahl der Wechsel	bei den Filialen: Geldbetrag in österr. W.	im Ganzen: Anzahl der Wechsel	im Ganzen: Geldbetrag in österr. W.
1856 . . .	236.995	355,523.247 fl.	64.571	102,913.903 fl.	301.566	458,437.150 fl.
1857 . . .	229.107	370,288.299 „	73.051	110,459.155 „	302.158	480,747.454 „
1858 . . .	119.420	260,676.689 „	69.479	98,506.725 „	188.899	359,183.414 „
1859 . . .	75.054	190,617.490 „	59.155	85,584.802 „	134.209	276,202.292 „

An Vorschüssen auf Staatspapiere und Prolongationen wurden bewilligt:

	in Wien	bei den Filialen	im Ganzen
1856	398,586.405 fl.	3,525.480 fl.	402,111.885 fl.
1857	405,197.100 „	3,599.085 „	408,796.185 „
1858	396,154.110 „	1,849.050 „	398,003.160 „
1859	346,558.805 „	1,257.200 „	347,816.005 „

Ueber das Anweisungs-, Depositen-, Giro- und Wiener-Währung-Einlösungsgeschäft liegen nachstehende Daten vor:

	Ausgestellte Bankanweisungen: Anzahl	Ausgestellte Bankanweisungen: Geldbetrag	Wert der Bank-Depositen am Schlusse des Jahres	Revirement im Girogeschäfte	Betrag des eingelösten Wiener-Währungs-Papiergeldes
1856 . . .	28.715	115,394.012 fl.	93,190.411 fl.	204,431.723 fl.	48.400 fl. — kr.
1857 . . .	25.717	113,254.593 „	100,823.684 „	31,424.724 „	17.902 „ 50 „
1858 . . .	22.740	99,746.234 „	118,567.539 „	33,291.320 „	—
1859 . . .	22.265	100,677.036 „	106,478.165 „	10,535.395 „	—

*) Die Erhöhung dieser Schuldpost gegen das Vorjahr ist dadurch begründet, daß die Nationalbank der Staatsverwaltung im Jahre 1859 einen Betrag von fl. 167.601·84 in eingelöstem Wiener-Währungs-Papiergelde gegen unverzinsliche Schuldverschreibung übergeben hat.

Die Hypothekar-Abtheilung der Nationalbank wurde am 1. Juli 1856 eröffnet. Bis zum Schlusse des Jahres 1859 wurden auf 349 Häuser und auf 760 Landgüter im Ganzen 59,363.965 fl. an Darlehen bewilligt und 54,831.130 fl. auch bereits erfolgt. Die Rückzahlungen belaufen sich auf 1,814.423 fl. Außerdem sind durch die Assicurazioni generali in Triest Darlehen im Betrage von 902.400 Vereinsthalern erfolgt worden. Am Schlusse der lezten vier Jahre war der Stand folgender:

	Erfolgte Hypothekar-Anlehen	Pfandbriefe im Umlauf
1856	1,697.115 fl.	489.195 fl.
1857	14,527.065 „	5,874.750 „
1858	38,659.352 „	26,590.405 „
1859	53,016.707 „	40,055.255 „

Salzproduktion in Oesterreich.

Die Salzlager Oesterreichs theilen sich in zwei Hauptgruppen; die eine gehört dem Alpen-, die zweite dem Karpathen-Gebiete an. Zur ersteren zählen die Bergbaue auf Salz bei Hall in Tirol, am Dürnberge bei Hallein im Salzburgischen, bei Ischl und Hallstadt in Oberösterreich und bei Aussee in Steiermark. Das Salz kann dort nur ausnahmsweise als Steinsalz gewonnen werden, da es meist nur in dünnen Lagen vorkommt und mit Thon vermengt ist; es wird daher in der Regel durch Auslaugen des Thones in Lösung gebracht und die so gewonnene Soole in die benachbarten Sudwerke geleitet. Diese befinden sich in Hall, Hallein, Ebensee, Ischl, Hallstadt und Aussee. Mächtiger sind die Salzlager der Karpathen. Das dort gewonnene Steinsalz ist zum Theile völlig rein, oft aber auch mit Thon, Mergel und Gyps vermengt. In den großartigen Salzbergwerken von Wieliczka und Bochnia in Westgalizien wird nur Steinsalz gewonnen. In Ostgalizien bestehen Salinen zu Lacko bei Dobromil, Drohobycz, Stebnik, Solec, Bolechów, Dolina, Kalusz, Delatyn, Łaczyn, Kossow und Utorop. In der Bukowina wird zu Kaczyka Steinsalz und Soole gewonnen. An der südlichen und südwestlichen Abdachung der Karpathen sind Salinen im Betriebe zu Ronaſék, Sugatag und Szlatina in Ungarn, dann zu Vizakna, Parajd, Thorda, Deésakna und Maros-Ujvár in Siebenbürgen. Außerdem bestehen Sudhäuser zu Soóvár in Ungarn, in welchen die Soole aus dem dortigen, schon im Jahre 1752 ersäuften Steinsalzgrubenbau versotten wird.

Dem jüngst erschienenen Werke „Die Verwaltungsberichte der k. k. Berghauptmannschaften über Verhältnisse und Ergebnisse des österreichischen Bergbaues im Verwaltungs-Jahre 1858" (Wien. Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1859.) Tab. VIII. entnehmen wir nachstehende Daten über die Salzproduktion in Bergwerken und Sudhäusern:

		1856	1857	1858
Steinsalz:				
Westgalizien	Ctr.	1,486.103	1,388.451	1,288.382
Siebenbürgen	„	1,126.408	1,151.113	1,195.140
Ungarn	„	967.538	968.178	765.229
Bukowina	„	23.876	21.069	25.204
Oberösterreich	„	9.018	8.996	9.092
Steiermark	„	5.470	2.491	3.152
Salzburg	„	1.366	1.320	1.236
Tirol	„	50	76	48
Zusammen	Ctr.	3,619.829	3,541.694	3,287.483
Sudsalz:				
Oberösterreich	Ctr.	961.496	889.831	916.272
Ostgalizien	„	502.354	523.244	509.982
Steiermark	„	261.305	238.760	253.116
Salzburg	„	255.370	233.060	239.972
Tirol	„	251.155	231.102	219.565
Ungarn	„	135.539	120.632	126.082
Bukowina	„	10.138	10.737	11.505
Zusammen	Ctr.	2,377.357	2,247.366	2,276.494

Industrialsalz:		1856	1857	1858
Westgalizien	Ctr.	82.579	53.361	77.295
Oberösterreich	„	33.300	36.019	35.393
Siebenbürgen	„	12.563	15.862	5.213
Ostgalizien	„	9.021	12.910	14.706
Steiermark	„	1.838	—	1.540
Bukowina	„	1.138	1.500	1.200
Ungarn	„	929	56.791	40.706
Zusammen	Ctr.	141.368	176.443	176.053

Aus den obigen Uebersichten ist zu entnehmen, daß die Steinsalzproduktion um ungefähr 50% höher war als die Produktion des Sudsalzes. Westgalizien, Siebenbürgen und die Bukowina liefern etwa $^3/_5$ des Steinsalzes, Oberösterreich und Salzburg mehr als die Hälfte des Sudsalzes. Westgalizien liefert kein Sudsalz, Ostgalizien kein Steinsalz, das auch in Tirol nur in sehr kleinen Mengen gewonnen wird.

Der Geldwert der oben nachgewiesenen Salzproduktion berechnete sich in K. M.:

	1856 fl.	kr.	1857 fl.	kr.	1858 fl.	kr.
In Westgalizien	8,722.508 fl.	38 kr.	8,163.672 fl.	43 kr.	7,568.782 fl.	— kr.
„ Ungarn	6,452.195 „	3 „	6,713.059 „	38 „	5,480.540 „	40 „
„ Oberösterreich	6,252.301 „	— „	6,038.717 „	57 „	6,235.301 „	33 „
„ Siebenbürgen	4,151.100 „	40 „	4,247.164 „	— „	4,340.867 „	40 „
„ Ostgalizien	2,721.213 „	26 „	2,859.742 „	32 „	2,791.788 „	12 „
„ Steiermark	1,713.797 „	55 „	1,542.725 „	35 „	1,646.480 „	30 „
„ Salzburg	1,377.090 „	— „	1,362.174 „	— „	1,302.949 „	— „
„ Tirol	981.926 „	19 „	903.886 „	22 „	859.860 „	11 „
„ der Bukowina	155.556 „	15 „	154.080 „	10 „	176.036 „	25 „
Zusammen	32,527.689 fl.	16 kr.	31,985.222 fl.	57 kr.	30,402.606 fl.	11 kr.

Außerdem wurde an Seesalz gewonnen:

		1856	1857	1858
In Istrien	Ctr.	853.620	1,066.177	1,091.684
„ Dalmatien	„	124.764	77.868	80.710
„ Venetien	„	76.775	91.704	99.946
Zusammen	Ctr.	1,055.159	1,235.749	1,272.340

Arbeiter waren beschäftigt:

	1856				1857				1858			
Bei der Stein- und Sudsalz-Produktion:	Männer	Weiber	Kinder	Zusammen	Männer	Weiber	Kinder	Zusammen	Männer	Weiber	Kinder	Zusammen
In Oberösterreich	2003	162	35	2200	1913	172	80	2165	2091	179	19	2289
„ Westgalizien	1659	—	217	1876	1511	—	231	1742	1740	—	213	1953
„ Ungarn	1049	—	106	1155	1141	—	117	1258	1132	—	100	1232
„ Siebenbürgen	758	35	56	849	717	30	57	804	782	48	86	916
„ Steiermark	738	73	19	830	747	105	20	872	703	53	14	770
„ Tirol	540	24	—	564	481	24	—	505	474	24	—	498
„ Ostgalizien	499	—	—	499	496	—	—	496	503	—	—	503
„ Salzburg	449	—	—	449	456	—	—	456	474	—	—	474
„ der Bukowina	37	—	—	37	38	—	—	38	43	—	—	43
Zusammen	7732	294	433	8459	7500	331	505	8336	7942	304	432	8678
Bei der Seesalz-Produktion wurden während der heißesten Sommerzeit verwendet:												
In Istrien	1768	1108	1470	4346	1809	1141	1450	4400	1805	1225	1462	4492
„ Dalmatien	2385	—	—	2385	2253	—	—	2253	2392	—	—	2392
Zusammen	4153	1108	1470	6731	4062	1141	1450	6653	4197	1225	1462	6884

Im Venetianischen waren das ganze Jahr hindurch 38 männliche Arbeiter bei den Salinen beschäftigt, außerdem aber zur Vorbereitung der Salzgärten 40—50, und während der heißesten Jahreszeit 400—500 Arbeiter. Im Ganzen beläuft sich die Anzahl der beim Salzbergbau, bei den Salzsiedereien und Seesalinen beschäftigten Arbeiter auf ungefähr 16.000 (12.500 Männer, 1500 Weiber und 2000 Kinder). Im Salzburgischen, in Ostgalizien und der Bukowina, in Dalmatien und im Venetianischen sind nur Männer bei der Salzgewinnung beschäftigt; in Siebenbürgen, Steiermark, Tirol, Oberösterreich und in Istrien auch Weiber. Kinder werden in Tirol, im Salzburgischen, in Ostgalizien und der Bukowina, dann in Dalmatien und im Venetianischen gar nicht, in Oberösterreich, Steiermark und Siebenbürgen nur in geringer Anzahl zu Salinenarbeiten verwendet; bedeutend mehr ist dies in Ungarn und Westgalizien, vorzüglich aber in Istrien der Fall. Die ansehnliche Zahl der bei den istrianischen Salinen beschäftigten Weiber und Kinder erklärt sich aus der verhältnißmäßig leichten Arbeit bei der Seesalzgewinnung. Zudem sind die Männer der istrianischen Küstengegend großentheils bei der Schifffahrt beschäftigt; daher müssen zur Zeit der Salzernte viele Weiber und Kinder zu den möglichst rasch zu beendenden Arbeiten verwendet werden.

Eisenbahnen.

Die am 15. December v. Js. eröffnete Eisenbahn zwischen Bingen und Koblenz stellt, indem sie zunächst Mainz und Köln verbindet, die Vereinigung der für den internationalen Verkehr so wichtigen Eisenbahnlinie im deutschen Westen her, welche den Verkehr der Schweiz und Süddeutschlands mit Holland vermittelt. Der Anschluß der rheinischen Bahn von Bingen nach Koblenz hat die Verwaltungen aller angrenzenden Eisenbahnen veranlaßt, sich durch eine Uebereinkunft zu einem „Rheinischen Verbande" zu vereinigen. Dieser Uebereinkunft, welche die Erreichung direkter Verkehrserleichterungen für die Beförderung von Personen und Gütern bezweckt, sind zunächst beigetreten: die rheinische Bahn, die hessische Ludwigsbahn, die Main-Neckarbahn, die badische Bahn und die pfälzischen Bahnen Der Beitritt der den Verkehr mit Holland vermittelnden Bahnen ist bereits in Aussicht genommen und wegen des Beitritts mehrer abzweigender Bahnlinien, wie der Taunusbahn, der Rhein-Nahe-Bahn, der baierischen Staatsbahnen, wird noch unterhandelt. Der rheinische Verband ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Zur Aufnahme neuer Mitglieder ist die Zustimmung aller beigetretenen Eisenbahnverwaltungen erforderlich. Dem Austritte muß eine sechsmonatliche Kündigung vorausgehen.

Das Uebereinkommen gewährt große Begünstigungen im Personen- und Güterverkehre. Für den direkten Personenverkehr werden nach allen bedeutenden Stationen des Verbandes Fahrkarten ausgegeben, welche für die Dauer eines Monates gültig sind und 60 Pfund Freigepäck mitzuführen berechtigen. Sie sollen jedoch auch über die Grenze des Verbandes hinaus gelten, und zwar für die belgischen Bahnen in ihren Hauptstationen (Lüttich, Brüssel, Ostende), für die Straßburg-Baseler Bahn und für die Schweizer Bahnen (Bern, Luzern, Genf, Zürich, Winterthur, Chur). Für die Rückreise auf demselben Wege werden auf 10 Tage und für diejenige am anderen Rheinufer auf 1 Monat gültige Cirkularkarten ausgegeben, jene im 1⅓fachen, diese im 1⅗fachen Preise der einfachen Taxe. Außerdem sollen bei besonderen Gelegenheiten eigene Vergnügungsfahrten eingerichtet werden. Der Güterverkehr wird zwischen den bedeutenderen Stationen ein direkter sein. Der in einzelnen Bestimmungen noch zu ändernde Tarif des mitteldeutschen Eisenbahnverbandes wird angenommen und seine Klassifikation der Güter beibehalten. Die beiden Rheinuferlinien werden gleich behandelt. Die Personenschnellzüge von Köln bis Basel gehen direkt auf beiden Rhein-Ufern; bei beiden Linien kommen gleiche Transittarife in Anwendung. Die linksrheinische Linie genießt jedoch vorerst noch den Vortheil, die Wagen nicht wechseln zu müssen; während dies auf der rechtsrheinischen Bahn bei Mainz wegen des derzeitigen Abganges einer festen

Rheinüberbrückung geschehen muß. Für die Ueberfahrt auf dem Rhein bei Mainz erhält die hessische Ludwigsbahn eine besondere Vergütung der Frachtgebühr für eine Meile. Den Stationen, welche die Güter versenden und empfangen, wird gleichfalls eine Meilengebühr als Vergütung zugestanden. Schnellzüge werden zwischen Köln und Basel auf der rechtsrheinischen Bahn und ebenso auf der linksrheinischen Bahn in Gang gesezt. Ein gemeinschaftliches Bureau besorgt in Mainz das Rechnungswesen der vereinigten Eisenbahngesellschaften und führt die Verwaltungskontrole.

Die Gründung des „Rheinischen Verbandes" gibt Zeugniß davon, wie mächtig der Associationsgeist die Eisenbahnverwaltungen am Rhein belebt. Die Früchte so kräftigen Zusammenwirkens, sind nach allen Richtungen die besten; denn je mehr die Bewegung von Personen und Gütern erleichtert wird, je sorgfältiger die billigen Wünsche und thatsächlichen Bedürfnisse des Publikums berücksichtigt werden, desto mehr steigert sich die Benüzung der Bahnen, und desto namhafter fällt gleichzeitig der Gewinn der betreffenden Unternehmungen aus. Die Vortheile, welche diese Art von Association den Eisenbahngesellschaften selbst gewährt, sind so entschieden und zuverlässig, daß man sich ihrer wahrlich nirgends mehr entschlagen sollte!

Die Gesellschaft der hessischen Ludwigsbahn (von Worms über Mainz nach Bingen und von Mainz über Darmstadt nach Aschaffenburg) beschäftigte sich schon seit längerer Zeit mit dem Projekte einer Rheinüberbrückung zur Herstellung einer direkten Verbindung des linksrheinischen Schienennezes mit den baierischen Eisenbahnen. Die Wahl des Ortes zur Ueberbrückung begegnete jedoch vielerlei Schwierigkeiten. Einerseits sollte auf den vorhandenen Mainzer Bahnhof Rücksicht genommen werden, andererseits würde der Bau einer Brücke von Mainz nach Kastel wegen des ungünstigen Terrains, der ungemeinen Breite des Stromes und wegen der herzustellenden fortifikatorischen Werke ein so bedeutendes Kapital in Anspruch genommen haben, daß sich das Unternehmen voraussichtlich nie hätte rentiren können. Der Bevölkerung von Mainz wäre allerdings die Erbauung einer Brücke in dieser Lage sehr erwünscht gewesen, indem die durch die zeitweise Abführung der Schiffbrücke im Winter häufig unterbrochene Kommunikation der beiden Rheinufer dem Verkehr und den Geschäften in Mainz bedeutenden Schaden zufügt. Den Wünschen der Bevölkerung jedoch konnte die Eisenbahngesellschaft wegen der angeführten Gründe nicht Rechnung tragen, und es wurde beschlossen, die Brücke außerhalb der Festung in die Nähe des Güterhafens und des Bahnhofes zu verlegen und sie in schräger Richtung nach dem jenseitigen Ufer über die an der Mündung des Mains in den Rhein gelegene Mainspize, nach der sogenannten Gustavsburg hin zu bauen. Die Erlaubniß zum Bau dieser Brücke wurde nachgesucht, und von den Staatsbehörden, der Rheinschifffahrts-Kommission und der Bundes-Militär-Kommission auch ertheilt. Die hessische erste Kammer jedoch, an welche sich die Verwaltung der Eisenbahngesellschaft wegen financieller Erleichterungen wandte, hielt auch die Rentabilität dieser zu erbauenden Brücke für zweifelhaft und knüpfte an ihre Zustimmung die Bedingung der Erbauung einer Zweigbahn auf dem linken Mainufer bis Frankfurt. Die Verwaltung der hessischen Ludwigsbahn übernahm die Verpflichtung, dieser Bedingung nachzukommen. Diese Abzweigung der Bahn, welche noch überdies den Vortheil eines feststehenden Rheinüberganges für sich gehabt hätte, wäre aber eine direkte Konkurrenzlinie der Bahn von Frankfurt nach Kastel, respektive Mainz, auf dem rechten Mainufer (sog. Taunusbahn) geworden. Der Betrieb der Taunusbahn, welche zum größten Theile mit Frankfurter Kapitalien gebaut ist, mußte durch dieses Projekt als sehr gefährdet erscheinen. Eine Verständigung mit der Ludwigsbahn war dringend geboten, und als es nicht möglich schien, diese herbeizuführen, war die Taunus-Eisenbahngesellschaft bereit, die größten Opfer zu bringen und sich lieber zum Bau einer feststehenden Brücke zwischen Mainz und Kastel zu entschließen, als der Gefahr einer Isolirung entgegen zu gehen. Die Behörden der freien Stadt Frankfurt unterstüzten die mißliche Lage der Gesellschaft, und machten die von der hessischen Ludwigsbahn nachgesuchte Koncession zum Baue der Eisenbahn am linken Main-

Ufer auf dem Frankfurter Gebiete, beziehungsweise deren Einmündung in den Main-Nekar-Bahnhof, von der Koncession Seitens der großherzoglich hessischen Regierung zum Bau einer festen Rheinbrücke zwischen Kastel und Mainz abhängig. Bei dieser Sachlage hatten beide Bahnen wenig Aussicht auf eine gedeihliche Zukunft. Die Ausführung dieser Pläne, die nicht die geringste Rentabilität versprachen, hätte den Aktionären bedeutende Geldopfer auferlegt. Beide Bahnen wären auf eine gegenseitige Tarifherabdrückung angewiesen gewesen.

Nach langen Verhandlungen hat nun in neuester Zeit zwischen den beiden Eisenbahn-Verwaltungen eine befriedigende Vereinbarung stattgefunden. Dieser zufolge dürfte die Frankfurter Taunusbahn zwar den Hauptschaden von sich abgewendet haben, aber immerhin wird sie einen großen Theil des Frankfurt-Mainzer Lokalverkehrs einbüßen. Die Vereinbarung enthält folgende Grundzüge:

Die hessische Ludwigsbahn verzichtet auf den Bau einer direkten Mainz-Frankfurter Bahn auf dem linken Mainufer. — Die Taunusbahn verzichtet ihrerseits auf die Erbauung einer feststehenden Brücke von Kastel nach Mainz. — Beide Bahnen treten in eine unmittelbare Schienenverbindung bei Flörsheim (zwei Stationen vor Mainz), wo die Taunusbahn vermittelst einer Brücke über den Main in die Ludwigsbahn einmündet. — Die Ludwigsbahn erbaut zum Zwecke der ununterbrochenen Verbindung mit ihrer Linie nach Darmstadt und Aschaffenburg die von den Behörden bereits genehmigte Brücke über den Rhein an der Mainspize, und die Taunus-Eisenbahngesellschaft übernimmt 600.000 fl. des von der Ludwigsbahn zur Erbauung der Rheinbrücke zu emittirenden zweiten Prioritätsanlehens von 3 Mill. Gulden.

Durch dieses Uebereinkommen, welches in der jüngst in Wiesbaden stattgefundenen Generalversammlung der Aktionäre der Taunusbahn nach lebhaften Debatten mit 325 gegen 90 Stimmen angenommen wurde und mit verhältnißmäßig geringen Opfern verbunden ist, erwächst beiden Bahnen der Vortheil eines direkten Verkehres zwischen Frankfurt und Mainz; die hessische Ludwigsbahn bewerkstelligt ferner ihre ununterbrochene Kontinuität mit den baierischen Bahnen ebenso als es der Taunusbahn ermöglicht wird, sich dem niederländisch-baierisch-österreichischen Güterverkehre anzuschließen. Leztere erwartet, daß sie für ihre Einbuße auf der Linie Frankfurt-Mainz in dem großen nordöstlichen Transit hinlängliche Entschädigung finden werde. Der Bau der Brücke soll sobald als möglich in Angriff genommen werden; der Beginn desselben ist nur noch abhängig von den Resultaten der Verhandlungen mit der Bundes-Militärkommission wegen der von der Rheinschifffahrts-Kommission beantragten Uferkorrektion des Rheins zwischen Kastel und der Mainspize.

Zur Ausführung des seit Jahren projektirten Baues einer Eisenbahn von Frankfurt nach dem Bade- und Spielbankorte Homburg vor der Höhe hat der bekannte englische Ingenieur Morton Peto die Koncession erhalten. Aktien werden nicht ausgegeben. In der Handelswelt ist es nicht bekannt, wer die hiezu nöthigen Kapitalien beschafft. Die Arbeiten haben bereits begonnen und man erwartet, daß diese nur vier Wegstunden lange Bahnstrecke in einem Jahre dem Verkehr übergeben werden könne.

Die Gesammtlänge der durch Parlamentsakte koncessionirten Eisenbahnen in Großbritannien und Irland betrug zu Ende 1858 nicht weniger als 15.659 (engl.) Meilen; weil aber darunter 1610 M. sich befinden, die von den betreffenden Koncessionären wieder aufgegeben wurden, so verringert sich obige Summe auf 14.049 M., und vertheilt sich mit 9506 M. auf bereits in Betrieb stehende, und mit 4543 M. auf noch unvollendete Schienenwege. Wie sich das englische Eisenbahnnez seit dem Jahre 1843 entwickelt hat, werden folgende Zahlen darthun:

Jahr		Koncessionirt	Im Laufe des Jahres eröffnet	Im Betriebe	Jahr		Koncessionirt	Im Laufe des Jahres eröffnet	Im Betriebe
1843 .	Meilen	2.390	—	2390	1851 .	Meilen	10.770	96	8272
1844 .	„	3.195	792	3182	1852 .	„	10.970	215	8487
1845 .	„	5.830	2389	5571	1853 .	„	11.909	542	9029
1846 .	„	9.312	2214	7785	1854 .	„	12.384	176	9205

Jahr		Koncessionirt	Im Laufe des Jahres eröffnet	Im Betriebe	Jahr		Koncessionirt	Im Laufe des Jahres eröffnet	Im Betriebe
1847 .	Meilen	10.227	317	8102	1855 .	Meilen	12.737	192	9397
1848 .	"	10.571	64	8166	1856 .	"	13.059	99	9496
1849 .	"	10.587	3	8169	1857 .	"	13.721	7	9503
1850 .	"	10.595	7	8176	1858 .	"	14.049	3	9506 *)

Das gesammte Kapital, dessen Aufnahme entweder in Aktien oder im Wege von Anleihen durch das Parlament bewilligt wurde, bezifferte sich zu Ende 1858 mit L. 392,682.755, wovon aber nur L. 325,375.507 realisirt sind. Theilt man diese leztere Summe durch die ganze Meilenzahl der in Betrieb gesezten Eisenbahnen, so entfällt im vereinigten Königreiche auf die Meile ein durchschnittlicher Kostenbetrag von L. 34.228; berücksichtigt man aber jedes der drei Reiche für sich allein, so zeigt sich, daß in England die Herstellungskosten 1 Meile Schienenweg fast dreimal mehr als in Irland, und ungefähr $1\frac{1}{2}$mal mehr als in Schottland ausmachen. Das bis Ende 1858 thatsächlich in Eisenbahnbauten investirte Kapital vertheilt sich mit L. 181,837.781 (oder 56%) auf gewöhnliche Aktien, L. 61,854.547 (19%) auf Prioritätsaktien und L. 81,683 179 (25%) auf Anleihen (Schuldverschreibungen). Kapitän Galton, dessen statistischen Aufstellungen wir diese und die folgenden Angaben über Englands Schienennez entnehmen, betont mit Nachdruck die günstige Vertheilung des Eisenbahnkapitals — günstig dadurch, daß mehr als die Hälfte desselben in gewöhnlichen Shares (Aktien), und nur $\frac{1}{4}$ in Loans (Schuldverschreibungen) bestehe. Dieses Verhältniß sei gewiß ganz dazu angethan, den Darleihern vollkommene Sicherstellung zu bieten. Von 1849 — 1858 hat das für den Eisenbahnbau realisirte Kapital mit Schluß eines jeden Jahres folgende Bewegung gezeigt:

Jahr	Gewöhnliche Aktien	Prioritäts-Aktien	Schuldverschreibungen	Summe
1849 . . . . L.	158,560.118	19,852.506	51,335.154	229,747.778
1850 . . . . "	150,022.877	34,740.800	55,507.068	240,270.745
1851 . . . . "	155,060.024	34,494.155	58,686.717	248,240.896
1852 . . . . "	161,400.256	38,700.755	64,064.668	264,165.672
1853 . . . . "	165,054.677	43,527.379	64,742.458	273,324.514
1854 . . . . "	166,030.806	49,377.952	70,660 036	286,068.794
1855 . . . . "	169,604.017	52,818.026	75,161.241	297,583.284
1856 . . . . "	174,359.304	57,057.171	77,359.419	308,775.894
1857 . . . . "	178,624.394	58,126.627	78,406.237	315,157.258
1858 . . . . "	181,837.781	61,854.547	81,683.179	325,375.507

Zu den Betriebsergebnissen der englischen Eisenbahnen übergehend, finden wir, daß dieselben im Jahre 1858 eine Roheinnahme von L. 23,956.749 geliefert haben. Zieht man davon die Betriebsauslagen pr. L. 11,738.807 ab, so zeigt sich als reines Erträgniß eine Summe von L. 12,217.942, d. i. 3·75% des oben bezifferten Baukapitals. Nicht gleichmäßig vertheilt sich aber die auf die drei verschiedenen Gattungen des Vermögens entfallende Verzinsung; denn die Prioritätsaktien warfen 4·84%, die Schuldverschreibungen 4·48%, die gewöhnlichen Aktien nur 3·06% ab. Den nächstfrüheren 9 Jahren gegenüber verhält sich 1858, was die Gebahrung der englischen Eisenbahnen betrifft, in folgender Weise:

Jahr	Rohertrag L.	Betriebskosten L.	Reinertrag L.	Reinertrag in Procenten
1849	11,806.498	5,312.924	6,493.574	2·83
1850	13,204.668	5,942.100	7,262.568	3·02
1851	14,997.459	6,748.856	8,248.603	3·32
1852	15,710.554	7,059.749	8,650.805	3·27
1853	18,035.879	8,116.145	9,919.734	3·63
1854	20,215.724	9,097.075	11,118.649	3·88

*) Die Spurweite der englischen Eisenbahnen ist nichts weniger als gleichförmig; man zählt 749 M. mit breitem, 6352 M. mit schmalem Geleise und 1180 M. (in Irland) mit einer besonderen Spurweite; bei dem Reste ist die Breite abermals ganz verschieden. Ungefähr $\frac{1}{3}$ des Ganzen (3148) hat nur einfaches Geleise.

Jahr	Roherträg L.	Betriebskosten L.	L.	Reinertrag in Procenten
1855	21,507.599	10,323.647	11,183.952	3·76
1856	23,165.493	10,887.781	12,277.712	3·97
1857	24,174.610	11,362.066	12,812.544	4·06
1858	23,956.749	11,738.807	12,217.942	3·75

Nicht uninteressant dürfte es sein, zu wissen, in welchem Maße sich das oben in Procenten ausgedrückte Reinerträgniß auf die Besitzer der Eisenbahn-Aktien und Obligationen vertheilt:

Jahr	Gewöhnl. Aktien	Prioritäts-Aktien	Obligationen	Jahr	Gewöhnl. Aktien	Prioritäts-Aktien	Obligationen
1849 . . . %	1·88	5·63	4·67	1854 . . . %	3·39	5·01	4·27
1850 . . . „	1·83	5·61	4·60	1855 . . . „	3·12	4·92	4·35
1851 . . . „	2·44	5·26	4·54	1856 . . . „	3·40	4·78	4·66
1852 . . . „	2·40	5·21	4·18	1857 . . . „	3·60	4·86	4·52
1853 . . . „	3·05	5·00	4·14	1858 . . . „	3·06	4·84	4·48

Mit Ausnahme des Jahres 1858, welches für die in Eisenbahnen angelegten Kapitalien bezüglich ihrer Verzinsung gerade nicht das günstigste war, haben die englischen Bahnen während des letzten Decenniums ein fortwährend steigendes Erträgniß geliefert. Nach den obigen Zahlen zu urtheilen, scheint sich das Vertrauen der Kapitalisten in die financielle Zukunft der Eisenbahnen derart befest gt zu haben, daß sie sich im Jahre 1858 mit einem Kapitalszinse von 4·48% zufrieden stellten, während ihnen 10 Jahre früher 4·67% zufielen. Diese Wahrnehmung tritt noch schärfer bei den Prioritätsaktien hervor. Im Jahre 1849 mußte man bis zu 5·63% zahlen, um Geld unter dieser Form zu erhalten; dagegen ist die mittlere Verzinsung für alte und neue Aktien dieser Art jezt nur 4·84. Am nächsten betheiligt bei diesen günstigen Verhältnissen sind die Besitzer gewöhnlicher Aktien, denn ihre Dividenden haben sich seit 1849 von 1·88 auf 3½% erhoben. Im Allgemeinen ergibt sich, daß die jezige Finanzlage der englischen Eisenbahnunternehmungen eine günstige ist, namentlich wenn man sie dem gegenüberstellt, was sie vor 10 Jahren gewesen.

Ueber die französischen Eisenbahnen brachte kürzlich der „Moniteur des intérêts matériels" eine erschöpfende Darstellung, der wir Einiges von allgemeinerem Interesse entlehnen wollen. Zuerst finden wir darin die folgenden Zahlenangaben, welche sich auf die Baukosten beziehen:

Jahr	Länge der vollendeten Bahnen in Kilometern	Auf den Bau verwendete Summen (Franken): durch Gesellschaften	durch den Staat	Im Ganzen	Herstellungskosten pr. Kilometer Fr.
1841 . . .	569	175,397.753	3,228.740	178,626.493	313.915
1842 . . .	597	217,373.963	13,510.458	230,884.421	386.741
1843 . . .	827	249,691.065	47,126.130	296,817.195	358.908
1844 . . .	829	275,193.819	86,182.777	361,376.596	435.923
1845 . . .	881	358,683 577	136,897.893	495,581.470	562.521
1846 . . .	1320	479,124.242	210,620.008	689,744.250	522.533
1847 . . .	1830	684,809.308	281,782.417	966,591.725	528.191
1848 . . .	2222	717,441.608	423,606.354	1.141,047.962	513.523
1849 . . .	2861	778,911.923	492,131.002	1.271,042.925	444.265
1850 . . .	3013	830,712.664	543,058.721	1.373,771.385	455.948
1851 . . .	3558	883,520.396	580,199.564	1.463,719.960	411.388
1852 . . .	3872	1.006,802.988	574,205.580	1.581,008.568	408.318
1853 . . .	4063	1.221,856.652	596,181.927	1.818,038.579	447.462
1854 . . .	4662	1.530,210.460	631,387.315	2.161,597.775	463.663
1855 . . .	5552	1.729,746.053	662,385.110	2.392,131,163	431.015
1856 . . .	6226	2.247,821.682	685,831.208	2.933,652 890	470.891
1857 . . .	7385	3.132,252.258	715,245.409	3.847,407.667	520.988
1858 . . .	8668	3.571,899.594	752,645.800	4.324,545.394	498.794
Durchsch. der 18 Jahre .	3274	1.116,191.666	413,123.690	1.520,315.356	467.170

Auch über die Betriebsergebnisse der französischen Eisenbahnen während jener achtzehnjährigen Periode liefert der „Moniteur des intérêts matériels" eine übersichtliche Zusammenstellung, welche wir hier wiedergeben:

Jahr	Länge der in Betrieb stehenden Linien, Kilom.	Einnahmen Fr.	Betriebskosten Fr.	Verhältniß der Einnahmen zu den Betriebskosten wie 100 zu	Pr. Tag und Kilom. betrug die Einnahme	die Ausgabe	der Reinertrag
					Franken		
1841	517	13,289.107	8,615.070	0·65	71	47	24
1842	580	14,512.894	9,517.510	0·66	69	45	24
1843	763	21,566.409	11,623.959	0·54	77	42	35
1844	847	28,967.759	14,721.319	0·51	94	48	46
1845	901	32,603.963	16,135.652	0·49	99	49	50
1846	1137	42,017.328	20,341.495	0·48	101	49	52
1847	1537	66,341.907	32,466.411	0·49	118	58	60
1848	2034	62,278.073	35,589.124	0·57	84	48	36
1849	2508	76,583.088	39,701.817	0·52	83	43	40
1850	2962	97,521.443	46,667.964	0·48	90	43	47
1851	3299	108,269.552	49,701.371	0·46	90	41	49
1852	3694	137,294.062	57,403.839	0·42	102	43	59
1853	3978	171,779.666	73,954.696	0·43	118	51	67
1854	4348	201,946.158	87,091.053	0·43	127	55	72
1855	4800	255,146.436	106,951.912	0·42	146	61	85
1856	5392	284,579.589	127,169.696	0·44	143	64	79
1857	6802	329,448.810	151,453.958	0·46	133	61	72
1858	7622	352,109.261	162,108.428	0·46	126	58	68
Durchschnitt der 18 Jahre . . .	3007	127,569.416	58,400.348	0·46	117	53	64

Das französische Eisenbahnnez hat sich in dem verhältnißmäßig kurzen Zeitraume von 18 Jahren um nicht weniger als 7100 Kilometer erweitert; der Rohertrag stieg von 13 auf 352 Mill. Fr. Dagegen haben sich die Betriebskosten, welche im Jahre 1841 noch 65% der Roheinnahme verschlangen, allmählich bedeutend gemindert und betrugen in den leztverflossenen Jahren nur zwischen 42 und 46%. Wie bedeutend sich die Verkehrsbewegung entwickelt hat, zeigen die pr. Tag und Kilometer berechneten Betriebsresultate; von 71 Fr. in 1841 ist die Roheinnahme auf 126 Fr. in 1858 gestiegen; in 1856 war dieselbe sogar 146 Fr., d. i. mehr denn doppelt soviel als vor 15 Jahren. Aber mit der Zunahme des Bruttoerträgnisses haben gleichzeitig die Betriebskosten sich vermindert, derart, daß innerhalb 18 Jahren die reine Einnahme nahebei verdreifacht erscheint, während sich der Rohertrag nur verdoppelte.

Ueber die Geldmittel, welche der Bau und Betrieb der französischen Eisenbahnen erheischte, und über die Art und Weise ihrer Aufbringung geben folgende Daten, welche die Zeit bis zum 1. Januar 1859 in sich begreifen, einen näheren Aufschluß:

Kapital in Aktien		Fr. 1.469,500.000
„ „ Obligationen, deren Nennwert von 3.517,151.450 Fr. einen effektiven Wert lieferte pr.		„ 2.252,924.300
Summe des durch die Privatindustrie gelieferten Kapitals		Fr. 3.722,424.300
Subvention aus Staatsmitteln, u. zw.:		
1. In Bauten	Fr. 526,665.408	
2. „ Geld	„ 416,408.957	
		„ 943,074.365
Darlehen und Vorschüsse, welche der Staat in Bauten und Geld gegen Rückerstattung gegeben hat		„ 71,452.524
Summe des realisirten Kapitals . . .		Fr. 4.736,951.189

Da man allgemein annimmt, daß zur Vollendung des ganzen Eisenbahnnezes, wie es seinerzeit projektirt wurde, noch weitere 2000 Mill. Fr. erforderlich sein werden, so dürfte sich der diesfällige Kostenaufwand im Ganzen mit nahebei 7 Milliarden für 16.352 Kilometer oder im Durchschnitte mit 416.268 Fr. pr. Kilometer beziffern.

Wir schließen mit einer vergleichenden Statistik der französischen und englischen Eisenbahnen:

Jahr	Mittlere Länge der in Betrieb stehenden franz. Bahnen (Kilometer)	Mittlere Länge der in Betrieb stehenden engl. Bahnen (Kilometer)	Kosten pr. Kilomet. Französ. Bahnen (Franken)	Kosten pr. Kilomet. Englische Bahnen (Franken)	Pr. Tag und Kilometer: Französ. Bahnen Einnahmen (Franken)	Französ. Bahnen Betriebskosten	Französ. Bahnen Reinertrag	Englische Bahnen Einnahmen (Franken)	Englische Bahnen Betriebskosten	Englische Bahnen Reinertrag	Verhältniß der Einnahmen zu den Betriebskosten wie 100 zu: Franz. Bahnen	Engl. Bahnen	Percentual-Ertrag des aufgewendeten Kapitals: Franz. Bahnen	Engl. Bahnen
1849 .	2508	13.147	444.265	436.084	83	43	40	62	28	34	0·52	0·45	3·3	2·83
1850 .	2962	13.152	455.948	456.780	90	43	47	69	31	37	0·48	0·45	3·7	3·02
1851 .	3299	13.317	411.388	465.070	90	41	49	77	35	42	0·46	0·46	4·4	3·32
1852 .	3694	13.664	408.318	483.070	102	43	59	79	35	44	0·42	0·44	5·4	3·27
1853 .	4978	14.536	447.462	469.815	118	51	67	85	38	47	0·43	0·45	5·5	3·63
1854 .	4348	14.820	463.663	482.572	127	55	72	94	42	52	0·43	0·45	5·6	3·88
1855 .	4800	15.129	431.015	490.390	146	61	85	97	47	50	0·42	0·48	6·9	3·76
1856 .	5392	15.287	470.891	511.406	143	64	79	104	43	61	0·44	0·41	5·3	3·97
1857 .	6802	15.295	520.988	514.962	133	61	72	108	51	57	0·46	0·47	4·4	4·06
1858 .	7622	15.295	498.794	531.835	126	58	68	107	53	54	0·46	0·49	4·4	3·75

Schifffahrtsverkehr im Hafen von Triest im Jahre 1859, verglichen mit den zwei früheren Jahren.

Nach der von der Triester Börsedeputation jüngst veröffentlichten statistischen Zusammenstellung sind im Hafen von Triest angekommen:

Segelschiffe:	1859 mit Ladung Schiffe	1859 mit Ladung Tonnengehalt	1859 in Ballast Schiffe	1859 in Ballast Tonnengehalt	1858 mit Ladung und in Ballast Schiffe	1858 Tonnengehalt	1857 mit Ladung und in Ballast Schiffe	1857 Tonnengehalt
Oesterreichische . . .	5.958	212.067	2.147	63.812	7.461	288.640	8.154	293.797
Belgische	1	355	1	230	—	—	2	389
Bremische	1	499	—	—	4	930	3	665
Chilenische	—	—	—	—	1	700	—	—
Dänische	16	2.213	1	137	13	2.013	18	3.151
Englische	54	12.093	—	—	107	24.626	57	15.508
Französische	20	2.893	—	—	48	7.520	20	3.081
Griechische	285	41.593	8	1.602	317	46.755	226	36 917
Hamburgische	2	259	—	—	10	2.087	3	603
Hannöver'sche	5	824	—	—	15	2.349	2	359
Jonische	95	5.981	9	469	92	5.135	65	2.025
Lübeck'sche	1	330	—	—	1	276	—	—
Mecklenburgische . . .	3	728	—	—	2	620	2	502
Moldauische	3	429	—	—	3	323	2	338
Neapolitanische . . .	512	41.869	25	1.692	517	41.976	517	40.387
Niederländische . . .	64	9.347	1	186	79	12.064	52	9.574
Nordamerikanische . .	22	12.623	—	—	36	16.740	45	26.283
Oldenburgische . . .	1	193	—	—	5	832	3	425
Ottomanische	59	4.122	1	85	74	6.958	56	3.868
Päpstliche	503	30.177	52	2.709	490	28.200	394	22.956
Portugiesische	1	195	—	—	1	201	1	410
Preußische	9	2.432	—	—	12	3.282	8	1.843
Russische	5	1.353	—	—	3	976	—	—
Samiotische	9	1.092	—	—	9	1.032	2	180
Sardinische	15	2.405	2	498	44	8.129	42	5.966
Schwed. u. norwegische	22	5.348	1	163	32	7.916	40	10.138
Serbische	—	—	—	—	—	—	1	128
Spanische	6	1.675	—	—	15	3.305	17	4.561
Toscanische	1	279	—	—	3	511	5	1.061
Walachische	4	339	—	—	5	638	8	1.002
Zusammen . . .	7.677	393.713	2.248	71.583	9.399	514.734	9.745	487.017
	9.925	465.296						
Darunter in Ballast .	2.248	71.583			1.288	35.099	1.357	39.753

Dampfschiffe:	1859 mit Ladung Schiffe	1859 mit Ladung Tonnengehalt	1859 in Ballast Schiffe	1859 in Ballast Tonnengehalt	1858 mit Ladung und in Ballast Schiffe	1858 mit Ladung und in Ballast Tonnengehalt	1857 mit Ladung und in Ballast Schiffe	1857 mit Ladung und in Ballast Tonnengehalt
Oesterreichische . . .	739	181.057	251	103.082	923	228.902	947	232.642
Englische	27	20.157	2	781	27	20.620	38	26.694
Französische	—	—	—	—	2	380	—	—
Griechische	13	4.476	—	—	—	—	—	—
Niederländische . . .	5	1.912	1	392	5	2.279	2	993
Ottomanische	2	1.000	—	—	—	—	1	360
Russische	4	1.020	—	—	—	—	—	—
Zusammen . . .	790	209.622	254	104.255	957	252.181	988	260.689
	1.044	313.877						
Darunter in Ballast .	254	104.255			14	3.160	14	4.297
Im Ganzen . . .	8.467	603.335	2.502	175.838	10.356	766.915	10.733	747.706
	10.969	779.173						
Darunter in Ballast .	2.502	175.838			1.302	38.259	1.371	44.050

Dagegen sind abgegangen:

Segelschiffe:	1859 mit Ladung Schiffe	1859 mit Ladung Tonnengehalt	1859 in Ballast Schiffe	1859 in Ballast Tonnengehalt	1858 mit Ladung und in Ballast Schiffe	1858 mit Ladung und in Ballast Tonnengehalt	1857 mit Ladung und in Ballast Schiffe	1857 mit Ladung und in Ballast Tonnengehalt
Oesterreichische . . .	5.474	217.048	2.415	54.868	7.392	277.156	8.166	304.542
Belgische	1	355	—	—	—	—	2	428
Bremische	1	381	1	485	3	623	3	950
Chilenische	—	—	—	—	1	700	—	—
Dänische	10	1.353	5	899	16	3.020	19	4.340
Englische	19	4.890	32	8.502	104	28.071	64	20.895
Französische	11	1.834	6	1.140	48	8.485	20	3.809
Griechische	274	41.923	10	2.234	313	46.234	221	39.416
Hamburgische	3	456	—	—	8	1 918	3	733
Hannöver'sche	3	709	2	306	16	2.603	2	336
Jonische	98	6.720	6	1.113	91	5.297	65	3.508
Lübeck'sche	1	330	—	—	1	295	1	375
Mecklenburgische . . .	1	350	—	—	2	830	3	1.019
Moldauische	1	82	—	—	3	307	1	224
Neapolitanische . . .	464	35.834	61	2.549	516	38.154	538	37.312
Niederländische	52	8.362	12	1.701	67	11.588	62	12.596
Nordamerikanische . .	8	5.724	15	8.723	35	18.556	47	30.285
Oldenburgische . . .	1	228	—	—	6	1.216	4	785
Ottomanische	68	5.403	3	333	69	6.367	54	4.101
Päpstliche	462	28.183	81	4.205	493	29.072	394	23.536
Portugiesische	1	222	—	—	1	204	1	410
Preußische	10	2.799	2	706	10	2.924	8	2.753
Russische	3	1.281	3	729	3	1.225	—	—
Samiotische	10	1.488	—	—	10	1.246	2	219
Sardinische	12	2.034	3	666	45	8,304	39	5·800
Schwed. u. norwegische	4	952	13	4.334	36	10.629	41	12 343
Serbische	—	—	—	—	—	—	1	128
Spanische	7	2.305	—	—	15	3.912	16	5·247
Toscanische	—	—	—	—	3	499	5	961
Walachische	3	273	—	—	7	1.017	7	1.048
Zusammen . . .	7.002	371.519	2.670	93.493	9.314	510.452	9.789	518.099
	9.672	465.012						
Darunter in Ballast .	2.670	93.493			2.942	148.381	3.499	159.296

Dampfschiffe:	1859 mit Ladung Schiffe	1859 mit Ladung Tonnengehalt	1859 in Ballast Schiffe	1859 in Ballast Tonnengehalt	1858 mit Ladung und in Ballast Schiffe	1858 Tonnengehalt	1857 mit Ladung und in Ballast Schiffe	1857 Tonnengehalt
Oesterreichische . . .	762	188.028	223	95.782	926	230.696	944	229.432
Englische	26	19.172	2	721	28	21.402	37	25.622
Französische	—	—	—	—	2	380	—	—
Griechische	13	4.476	—	—	—	—	—	—
Niederländische . . .	6	2.344	—	—	5	1.920	1	400
Ottomanische	2	1.000	—	—	—	—	1	362
Russische	4	1.020	—	—	—	—	—	—
Zusammen . . .	813	216.040	225	96.503	961	254.398	983	255.816
	1.038	312.543						
Darunter in Ballast .	225	96.503			22	6.233	43	11.971
Im Ganzen . . .	7.815	587.559	2.895	189.996	10.275	764.850	10.772	773.915
	10.710	777.555						
Darunter in Ballast .	2.895	189.996			2.964	154.614	3.542	171.267

Nach der Herkunft und Bestimmung der Schiffe stellte sich der Verkehr wie folgt:

Land der Herkunft: Segelschiffe:	1859 mit Ladung Schiffe	1859 mit Ladung Tonnengehalt	1859 in Ballast Schiffe	1859 in Ballast Tonnengehalt	1858 mit Ladung und in Ballast Schiffe	1858 Tonnengehalt	1857 mit Ladung und in Ballast Schiffe	1857 Tonnengehalt
Oesterreich:								
Illirisches Küstenland .	3.707	68.767	1.708	29.232	4.698	90.668	5.182	96.637
Venetianische Küste . .	958	49.995	371	32.018	1.069	56.405	1.299	67.954
Kroatische „ . .	335	17.731	10	815	380	20.634	486	26.433
Dalmatinische „ . .	755	22.902	61	2.182	795	22.122	794	24.049
Zusammen . . .	5.775	159.395	2.150	64.247	6.942	189.829	7.761	215.073
Amerika:								
S. Domingo	7	1.063	—	—	9	1.563	5	850
Spanische Besitzungen .	8	2.556	—	—	43	14.028	29	8.955
Ver. Staaten	25	12.692	—	—	24	10.571	26	12.645
Englische Besitzungen .	—	—	—	—	1	300	—	—
Mexico	—	—	—	—	—	—	5	1.167
Venezuela	1	111	—	—	2	481	3	547
Brasilien	28	5.772	—	—	40	8.449	43	10.548
Chili	—	—	—	—	1	700	—	—
Perù	2	638	—	—	1	366	1	263
Afrika:								
Tripolis	1	113	—	—	1	71	—	—
Marocco	—	—	—	—	1	232	1	232
Algerien	—	—	1	374	—	—	1	307
Westküste Gabaon . .	—	—	—	—	1	218	—	—
Asien:								
Englische Besitzungen .	4	1.405	—	—	10	3.700	6	2.607
Java	1	460	—	—	—	—	—	—
Manila	—	—	—	—	1	537	—	—
Sumatra	1	400	—	—	—	—	1	299
Belgien	15	4.216	—	—	18	4.019	16	3.212
Frankreich:								
Atlantische Küste . .	17	2.814	—	—	25	3.596	14	2.218
Mittelmeerküste . . .	48	8.935	1	219	49	9.823	60	11.695
Griechenland . .	113	9.103	1	169	158	14.869	133	16.930
Großbritannien und Irland . .	134	39.827	1	478	236	67.905	117	41.937
Malta	2	215	1	85	6	1.324	15	2.590
Hansestädte:								
Hamburg	9	928	—	—	8	874	5	548

Land der Herkunft:	1859 mit Ladung		1859 in Ballast		1858 mit Ladung und in Ballast		1857 mit Ladung und in Ballast	
Segelschiffe:	Schiffe	Tonnengehalt	Schiffe	Tonnengehalt	Schiffe	Tonnengehalt	Schiffe	Tonnengehalt
Jonische Inseln	44	3.486	3	230	75	7.024	37	2.233
Kirchenstaat . .	436	22.936	69	3.874	502	25.912	399	21.551
Königreich beider Sicilien:								
Königreich Neapel . .	401	21.689	12	440	383	21.303	434	25.001
Insel Sicilien . . .	76	12.826	1	152	84	13.668	76	12.057
Niederland . . .	32	4.987	—	—	46	6.989	26	4.635
Ottoman. Reich:								
Türkei	269	20.366	6	832	424	45.020	239	27.312
Egypten	21	6.302	1	324	43	11.501	51	16.020
Moldau	20	3.055	—	—	30	4.672	33	5.064
Walachei	60	13.037	—	—	115	18.782	97	16.460
Portugal	—	—	—	—	1	86	1	63
Preußen	5	993	—	—	8	1.161	—	—
Rußland (Schwarzes Meer) . . .	64	18.596	—	—	44	12.946	50	14.153
Sardinien . . .	19	2.498	1	159	47	8.180	26	3.620
Schwed. u. Norw.	7	1.269	—	—	4	826	6	1.073
Spanien	8	1.606	—	—	8	1.917	18	3.773
Toscana	4	424	—	—	8	1.292	10	1.414
Zus. vom Auslande .	1.902	234.318	98	7.336	2.457	324.905	1.984	271.944
	2.000	241.654						
Darunter in Ballast .	98	7.336			39	5.028	65	12.569
Im Ganzen: Segelsch. .	7.677	393.713	2.248	71.583	9.399	514.734	9.745	487.017
	9.925	465.296						
Darunter in Ballast .	2.248	71.583			1.288	35.099	1.357	39.753
Dampfschiffe:								
Oesterreich } österr. .	594	116.477	240	98.793	727	140.597	798	154.186
Ausland } österr. .	145	64.580	11	4.289	196	88.305	149	78.456
„ } fremde .	51	28.505	1	392	34	23.279	41	28.047
Oesterreich } fremde .	—	—	2	781	—	—	—	—
Im Ganzen: Dampfsch.	790	209.622	254	104.255	957	252.181	988	260.689
	1.044	313.877						
Darunter in Ballast .	254	104.255			14	3.160	14	4.297
Total . . .	8.467	603.335	2.502	175.838	10.356	766.915	10.733	747.706
	10.969	779.173						
Darunter in Ballast .	2.502	175.838			1.302	38.259	1.371	44.050

Land der Bestimmung:	1859 mit Ladung		1859 in Ballast		1858		1857	
Segelschiffe:								
Österreich:								
Illirisches Küstenland .	3.145	58.872	2.175	37.248	4.862	100.272	5.542	110.343
Venetianische Küste . .	1.157	80.399	121	8.005	996	60.540	1.036	60.699
Kroatische „ . .	254	14.126	107	18.224	451	41.188	517	38.866
Dalmatinische „ . .	756	25.949	81	2.217	862	26.946	764	24.030
Zusammen . . .	5.312	179.346	2.484	66.294	7.171	228.946	7.859	233.938

Land der Bestimmung:	1859 mit Ladung		1859 in Ballast		1858 mit Ladung und in Ballast		1857 mit Ladung und in Ballast	
Segelschiffe:	Schiffe	Tonnengehalt	Schiffe	Tonnengehalt	Schiffe	Tonnengehalt	Schiffe	Tonnengehalt
Amerika:								
Spanische Besitzungen	2	871	—	—	1	673	—	—
Ver. Staaten	16	5.129	—	—	14	8.658	16	11.284
Englische Besitzungen	—	—	—	—	—	—	5	2.959
Dänische "	—	—	—	—	—	—	1	263
Venezuela	1	140	—	—	—	—	—	—
Brasilien	28	7.821	—	—	30	7.934	18	5.221
Perù	—	—	—	—	—	—	1	762
Afrika:								
Tunis	—	—	—	—	1	125	7	1.139
Algerien	17	4.850	—	—	20	4.675	21	6.441
Cap Verde	—	—	—	—	—	—	1	300
Teneriffa	—	—	—	—	—	—	1	143
Asien: Java	—	—	—	—	1	296	3	1.060
Belgien	3	641	—	—	9	1.450	14	2.566
Dänemark	—	—	—	—	—	—	3	655
Frankreich:								
Atlantische Küste	1	124	—	—	1	101	5	843
Mittelmeerküste	32	7.096	—	—	23	3.784	31	7.180
Griechenland	180	23.870	7	1.630	241	32.768	154	24.267
Großbritannien und Irland	32	8.789	1	504	71	18.182	36	10.482
Gibraltar	1	232	—	—	—	—	13	6.943
Malta	89	14.239	1	277	89	13.458	69	11.083
Hansestädte:								
Hamburg	16	2.521	—	—	9	1.414	17	4.179
Bremen	1	130	—	—	1	235	3	560
Jonische Inseln	48	4.126	6	1.303	93	10.059	52	3.652
Kirchenstaat	471	27.955	64	3.475	480	28.372	418	26.337
Königreich beider Sicilien:								
Neapel	359	18.948	61	2.450	431	24.434	434	24.371
Insel Sicilien	47	9.102	8	4.317	62	13.505	81	25.166
Monaco	—	—	—	—	1	237	—	—
Niederland	9	1.368	—	—	13	2.178	13	2.686
Ottoman. Reich:								
Türkei	250	28.927	28	8.860	406	67.616	326	54.210
Egypten	40	13.112	—	—	49	15.927	61	19.901
Moldau	1	220	1	337	11	2.235	6	1.128
Walachei	2	565	—	—	6	1.363	10	1.769
Portugal	—	—	—	—	—	—	1	147
Preußen	2	421	—	—	1	252	2	745
Rußland:								
Baltische Küste	1	125	—	—	1	101	4	619
Schwarzes Meer	8	2.595	1	417	18	7.099	18	6.240
Sardinien	13	1.909	4	884	19	4.452	19	3.589
Schweb. u. Norw.	2	328	—	—	3	548	3	461
Spanien	7	1.996	1	198	16	4.233	33	10.052
Toscana	11	4.014	3	2.547	22	5.142	30	4.758
Zus. nach dem Auslande	1.690	192.173	186	27.199	2.143	281.506	1.930	284.161
	1.876	219.372						
Darunter in Ballast	186	27.199			279	59.078	248	64.923
Im Ganzen: Segelsch.	7.002	371.519	2.670	93.493	9.314	510.452	9.789	518.090
	9.672	465.012						
Darunter in Ballast	2.670	93.493			2.942	148.381	3.499	159.296

Land der Bestimmung:	1859 mit Ladung		1859 in Ballast		1858 mit Ladung und in Ballast		1857 mit Ladung und in Ballast	
Segelschiffe: Dampfschiffe:	Schiffe	Tonnengehalt	Schiffe	Tonnengehalt	Schiffe	Tonnengehalt	Schiffe	Tonnengehalt
Oesterreich } österr.	616	121.851	219	94.387	729	141.943	800	154.696
Ausland } österr.	146	66.177	4	1.395	197	88.753	144	74.736
„ } fremde	51	28.012	2	721	34	23.397	39	26.384
Oesterreich } fremde	—	—	—	—	1	305	—	—
Im Ganzen: Dampfsch.	813	216 040	225	96.503	961	254.398	983	255.816
	1.038	312.543						
Darunter in Ballast .	225	96.503			22	6.233	43	11.971
Total . . .	7.815	587.559	2.895	18.996	10.275	764.850	10.772	773.915
	10.710	777.555						
Darunter in Ballast .	2.895	18.996			2.964	154.614	3.542	171.267

Wenn man nur die Hauptzahlen dieser Tabellen ins Auge faßt, könnte man zu dem Schlusse verleitet werden, daß der Seeverkehr Triests im jüngstabgelaufenen Jahre sich nicht ungünstiger gestaltete als in den zwei Vorjahren. Dies war aber keineswegs der Fall. Die Kriegsmonate konnten nicht verfehlen, auf die Schifffahrt ungünstig einzuwirken. Anstatt 8111 Segelschiffen mit 479.635 T., die 1858 beladen einliefen, kamen im lezten Jahre nur 7677 mit 393.713 T. in Triest an. Ebenso litt die inländische Dampfschifffahrt. Im Jahre 1858 kamen 909, im lezten nur 739 Lloyddampfer mit Ladung an, und die Rhede verließen statt 905 nur 762 Dampfer derselben Gesellschaft. Selbst die neutrale Flagge, welche doch ungefährdet dem Handel einen Ersaz für die unterbrochene Kommunikation hätte bieten können, betheiligte sich im Ganzen weniger bedeutend an dem Seeverkehre Triests, als man hätte glauben können

---

Verhandlungen der Handels- und Gewerbekammern.

Wien. (Sizung am 16. December.) Die k. k. niederösterreichische Statthalterei theilte mit, daß überhandnehmende Beschwerden hinsichtlich der Errichtung von feuergefährlichen, gesundheitsschädlichen oder sonst die Nachbarschaft belästigenden Fabriken und Gewerbsunternehmungen bei Wohngebäuden oder in geschlossenen Orten das k. k. Ministerium des Innern bestimmt haben, über die Bewilligung von derlei Fabriken und Gewerbs-Unternehmungen ein besonderes Gesez in Vorschlag zu bringen, in welchem den nöthigen Rücksichten der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit, wie auch den wesentlichen Interessen der in der Nähe solcher Fabriken wohnenden Parteien Rechnung getragen würde, ohne durch unnöthige Aengstlichkeit bei Ertheilung der fraglichen Licenzen die möglichste Entwicklung und Ausbreitung der Fabriken und Gewerbe zu hemmen. Es sollen von der Statthalterei unter Beiziehung von wissenschaftlichen und technischen Kapacitäten Anträge zur Erlassung eines Gesezes im oberwähnten Sinne berathen und dem Ministerium vorgelegt werden, und dieselbe stellte an die Kammer das Ersuchen, bei den diesfälligen, nächstens beginnenden Komité-Berathungen durch einen Abgeordneten zu interveniren. Die Kammer delegirte hierzu ihren Vicepräsidenten Hrn. Franz Wertheim.

Das bestandene k. k. Handelsministerium eröffnete, daß es den von der Kammer erstatteten Bericht über den Erfolg der Gewerbeschule für Fabriks- und Gewerbslehrlinge im Schuljahre 1858/59 mit voller Befriedigung zur Kenntniß genommen habe und sich veranlaßt finde, der Kammer für das bei der Errichtung und Leitung der oberwähnten Schule bethätigte eifrige Streben, insbesondere aber dem Hrn. Kammer-Präsidenten v. Dück für die dabei bewährte außergewöhnliche Mühewaltung, Umsicht und Ausdauer die vollkom-

mene Anerkennung auszusprechen. Das Ministerium hege die Erwartung, daß die Kammer fortfahren werde, auf gleiche Weise thätig zu sein und das zur Bildung des niederen und mittleren Gewerbestandes so nothwendige Institut der gewerblichen Fachschule seiner weiteren Vervollständigung zuzuführen, demselben eine immer größere Theilnahme zu gewinnen und die besten Erfolge seiner Wirksamkeit zu erzielen. In gleichem Sinne hat sich auch das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht über die Thätigkeit der Kammer zur Hebung des gewerblichen Unterrichtes ausgesprochen.

Die HH. Kammermitglieder Dr. Lamatsch und Huber erstatteten Bericht über den ihnen von der Kammer zur Prüfung zugewiesenen Apparat, um die Menge und Gradhältigkeit des in Brennereien erzeugten Spiritus genau zu kontroliren und hierdurch das längst erwünschte Mittel zur Erhebung der Branntweinsteuer vom wirklichen Produkte, anstatt wie bisher von der Maische, unter voller Sicherung des gebührenden Steuerertrages für die Staatskasse, zu bieten. Der in Rede stehende Apparat, von Hrn. P. Stumpe erfunden und von dem Mechaniker Hrn. Wilhelm Holdmann in Wien ausgeführt, zeichne sich nach dem übereinstimmenden Urtheile der beiden Berichterstatter durch eine äußerst einfache Konstruktion vor ähnlichen Kontrolapparaten aus, so daß man auf eine befriedigende Dauerhaftigkeit des ganzen Mechanismus und seiner Theile schließen könne. Bei den wiederholt und sorgfältig vorgenommenen Versuchen erwies sich die Genauigkeit des fraglichen Apparates in Bezug auf die Quantität der darin durchlaufenden geistigen Flüssigkeit als eine vollkommene und dessen Konstruktion überhaupt als eine richtige und zweckmäßige. Demnach bliebe nur noch zu erheben übrig, ob der Apparat bei längerem Gebrauche nichts an seiner Genauigkeit uud Empfindlichkeit einbüße, zu welchem Ende von den Berichterstattern die Veranlassung einer längeren, wenigstens zwei Monate dauernden probeweisen Verwendung desselben unter entsprechender Aufsicht empfohlen wurde. Die Kammer beschloß, in dieser Beziehung bei der k. k. Finanz-Landesdirektion einzuschreiten.

Eine Kommission berichtete über die Zweckmäßigkeit mehrerer Einrichtungen an der unter Administration der Kammer stehenden Wiener Warenbörse und über die für das Jahr 1860 zu bestimmende Eintrittsgebühr. Die Kommission erwähnte des bedauerlichen Umstandes, daß der Besuch der Warenbörse, obwol die Gründung derselben seit zehn Jahren von der Geschäftswelt als ein Förderungsmittel des soliden Verkehrs bezeichnet und angestrebt wurde, obwol ferner die Kammer dem Unternehmen Mühe und Geldopfer in vollem Maße zuwendete, mit geringen Ausnahmen bis jezt dennoch ein ganz ungenügender geblieben sei. Das Verhältniß der Ausgaben für die Warenbörse zu den Einnahmen aus den gelösten Börsekarten stelle sich im hohen Grade ungünstig und lasse in Rücksicht auf die durch das Deficit allzusehr in Anspruch genommenen Kammerfonds die Auflassung der an jedem Wochentage von Berlin, Breslau und Stettin bezogenen Telegramme als angemessen erscheinen, zumal diese besonders kostspieligen Telegramme seither nur von wenigen Börsebesuchern benüzt worden seien. Der Bezug regelmäßiger telegrafischer Depeschen von den Hauptstapelpläzen des Inlandes, dann von Manchester und Liverpool dürfte hingegen in der bisherigen Weise auch fortan stattfinden, gleichwie die Einsendung brieflicher und gedruckter Marktberichte von den bedeutendsten Handelspläzen des Kontinents, ebenso die Pränumeration in- und ausländischer Fachjournale für die Warenbörse durchaus keine Beschränkung erleiden sollte. Um die Eintrittsgebühr, welche die ständigen Besucher der Warenbörse zu entrichten haben, noch weiter zu ermäßigen und deren Entrichtung möglichst zu erleichtern, beantragte die Kommission die Ausgabe halbjähriger Eintrittskarten zu 5 fl. österr. W. Bis zum Ablaufe des 1. Semesters 1860 dürfte wol auch die Frage entschieden sein, ob und unter welchen Modalitäten die Warenbörse mit der öffentlichen Fondsbörse im neuen Börsegebäude zu vereinigen wäre. Die Kammer genehmigte nach einer kurzen Debatte die Vorschläge der Kommission.

Schließlich stellte Hr. Kammerrath Dr. Mayrhofer unter vorläufiger näherer Begründung den Antrag: die Kammer wolle bei dem k. k. Justizministerium die zulässige Abkürzung des Verfahrens bei jenen Rechtsstreitigkeiten in Vorschlag bringen, welche unter

Geschäftsleuten, die zur Buchführung verpflichtet seien, stattfinden und wobei der Kläger seinen Beweis durch das ordnungsmäßig geführte Geschäftsbuch, sowie durch den Erfüllungseid führe. Nach der Meinung des Hrn. Antragstellers dürften auf diese Fälle die kaiserliche Verordnung vom 21. Mai 1855 und die Ministerial-Verordnung vom 18. Juli 1859 auszudehnen sein. Die Kammer überwies diesen Antrag der nämlichen Kommission, welche kürzlich über entsprechende Abänderungen der das Vergleichsverfahren bei Zahlungs-Einstellungen regelnden Verordnung Vorschläge erstattet hat, zur Berichterstattung.

Linz. (Sizung am 12. December.) Ueber die Eingabe mehrerer Brauer Oberösterreichs um Bevorwortung ihres Gesuches, daß die Verzehrungssteuer vom Biere im Wege der Abfindung eingehoben werden möge, erstattete das Kammermitglied Hr. Josef Wimmer einen Vortrag, in welchem er darauf hinwies, daß schon im Jahre 1850 beim k. k. Finanzministerium die Frage in Erörterung gezogen worden sei, ob nicht die Art der Einhebung der Verzehrungssteuer vom Biere einer Modifikation zu unterwerfen wäre, um die Kosten der Ueberwachung zu ersparen und die Kontrole zu vereinfachen, ohne Beeinträchtigung des Erträgnisses dieser Steuer. Man berief Vertrauensmänner aus verschiedenen Provinzen, und auch aus Oberösterreich wurde ein Brauer, Hr. Felix Wieninger aus Scheerding, berufen. Die Brauer Oberösterreichs gelangten zwar hievon erst zur Kenntniß, als Hr. Felix Wieninger von seiner Sendung zurückkehrte, allein seine hiernach bei der Kammer, deren Mitglied er war, gegebenen Aeußerungen gaben Kunde, daß derselbe alle jene Thatsachen und Motive entschieden geltend zu machen versucht habe, welche auch die Brauer Oberösterreichs in einer Denkschrift an das k. k. Ministerium mit allem Nachdrucke geschildert hatten. Damals wurde speciell vom k. k. Finanzministerium die Frage erörtert: ob nicht eine Malzsteuer anstatt der Verzehrungssteuer für Bier einzuführen sei. Die Abgabe der Ansichten war daher nur auf diesen einzigen Punkt gerichtet und wurde die Einführung der Malzsteuer aus sehr triftigen Gründen für wünschenswert erklärt. Die Kammer erwog diese Gründe und Angaben der Brauer, und redete der Malzsteuer und der Aufhebung der damaligen Verzehrungssteuer-Einhebungsart das Wort; wobei sie namentlich auf das Beispiel Baierns hinwies, wo die Biererzeugung so schwunghaft betrieben werde und die Einhebung der Steuer vom Malze sowol die Regierung als die Industriellen vollkommen zufriedenstelle. Die Erledigung hierüber war eine Hinweisung auf das Gesez vom 12. December 1852, womit unter Beibehaltung der bisherigen Ueberwachungsart die Besteuerung nach Maß der Bierwürze eingeführt wurde. — Neuerlich brachte die Kammer am 12. September 1853 das Anliegen der Brauer zur Sprache; sie schilderte die Schwierigkeiten und Kosten dieser Manipulation. Sie unterbreitete eine Darstellung der technischen Bedenken und wies auf ihre bereits erstatteten Berichte hin. Die Erledigung vom 21. Februar 1854 lautete dahin: „daß diesem Einschreiten keine Folge gegeben werde.“ — Da nun aus Gründen, welche der Kammer nicht bekannt wurden, keine Aussicht zu sein scheine, daß die Erfahrungen des benachbarten Baierns in Oesterreich in Anwendung kommen, und der Zustand der Brauereien und die großen Einhebungskosten noch heute dieselben seien, so haben mehrere der ersten Brauer Oberösterreichs neuerlich eine Eingabe an die Kammer gerichtet, worin sie die Einhebung der Verzehrungssteuer im Wege der Abfindung beantragten. Sie sprachen sich vor Allem aus, daß sie die reine Einnahme des Staatsschazes durchaus nicht schmälern wollen, sondern nur den Zweck im Auge haben, ihr Gewerb ungehemmt zu treiben und dem Staate Kosten zu ersparen. Es sei kaum denkbar, „daß ein Antrag, wodurch der Staat seine Erträgnisse ungeschmälert, aber unter Ersparung von Einhebungs- und Ueberwachungskosten, die im ganzen Reiche so viele Millionen betragen, beziehen soll und wodurch einer hochwichtigen Industrie freiere Entwicklung gegönnt würde,“ auch heute keinen Anklang finden sollte, wo eben Ersparungen im Staatshaushalte und Entwicklung der Industrie zu Losungsworten geworden seien. Unter Festhaltung der von der Kammer bereits am 8. November 1852 und am 12. September 1853 ausgesprochenen Ueberzeugung von den Vorzügen der Besteuerung des Malzes dürfte diese Eingabe dem k. k. Finanzministerium vorwortlich zu unterbreiten sein, mit der Bitte, we-

nigstens vor der Hand den Versuch der Abfindung mit den oberösterreichischen Brauern anzubahnen und die Modalitäten, unter denen die Abfindung genehm sein könnte, in Behandlung zu ziehen. Dieser Antrag wurde von der Kammer zum einhelligen Beschlusse erhoben.

Graz. (Sizung am 18. December.) Das zur Ermittlung der Mängel des Vergleichsverfahrens eingesezte Komité erstattete folgenden Bericht: Die derzeit in Oesterreich bestehenden Konkursvorschriften enthalten folgende Bestimmungen: 1. Die sich meldenden Gläubiger führen eine Gesammterekution auf das Vermögen des Kridatars, daher bleibt jenen Gläubigern, die sich nicht gemeldet haben, sowie auch den sich meldenden Gläubigern, in soweit sie aus dem Konkursvermögen ihre Befriedigung nicht erlangen, 2. ihr Forderungsrecht wider den Gemeinschuldner auch nach Beendigung des Konkurses vorbehalten; 3. der Kridatar wird einer strafgerichtlichen Untersuchung unterworfen und 4. wenn die Gläubiger mehr als 12% verlieren, so ist das Handlungsbefugniß des Kridatars zu kassiren. Wenn in neuerer Zeit der Wunsch nach einem verbesserten Konkursverfahren immer dringender hervorgetreten sei, so wären doch niemals die eben angedeuteten Grundsäze des Konkursverfahrens bestritten worden. Die Kostspieligkeit und Langwierigkeit der Konkurse waren es allein, die das bestehende Konkursverfahren als unvereinbarlich mit den gegenwärtigen Bedürfnissen des industriellen und kommerciellen Verkehrs erscheinen ließen. Es unterliege keinem Zweifel, daß mit der Einführung eines zweckmäßig eingerichteten mündlichen und summarischen Verfahrens auch das Konkursverfahren an Schnelligkeit und Wolfeilheit gewinnen würde. Ein weit einfacheres Mittel, den Gläubigern auf eine schnelle und wolfeile Weise, soweit die Konkursmasse reiche, zu ihrer Befriedigung zu verhelfen, sei unstreitig ein zweckmäßig eingerichtetes Vergleichsverfahren. Von diesem Gesichtspunkte aufgefaßt, sei auch das mit Verordnung vom 18. Mai 1859 eingeführte Vergleichsverfahren mit Freude begrüßt worden. Allein ungeachtet der kurzen Dauer dieses Gesezes haben sich bereits wesentliche Schattenseiten desselben herausgestellt, deren Beseitigung im Interesse der Industrie und des Handels höchst erwünscht sei. Das Hauptgebrechen dieses Vergleichsverfahrens bilde die Anordnung des §. 27, wo es heiße: „Der Schuldner wird durch den abgeschlossenen Vergleich, sofern in demselben nichts Anderes bedungen worden ist, von jeder weiteren Verbindlichkeit, sowol in Ansehung derjenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen bei der Verhandlung angemeldet haben, als derjenigen befreit, welche diese Anmeldung unterlassen haben.“ Nach der Ansicht des Komités sollte das Vergleichsverfahren keinen andern Zweck haben, als die Zeit und die Kosten des förmlichen Konkursverfahrens möglichst zu vermindern und es wäre daher das Vergleichsverfahren lediglich auf die Befriedigung der sich meldenden Gläubiger aus dem Vermögen des Schuldners zu beschränken; dagegen wäre das Recht derjenigen, die ihre Forderungen beim Vergleichsverfahren nicht angemeldet, oder zwar angemeldet, aber ihre volle Befriedigung nicht erhalten haben, zu wahren. Die Bestimmung des §. 22, wonach die Minorität von $^1/_3$ der Ansprüche sich dem von der Majorität eingegangenen Vergleiche zu fügen habe, erscheine nur dann als eine Härte, wenn der Vergleich sich auf das Forderungsrecht und nicht bloß auf das Recht zur Befriedigung aus dem vorhandenen Vermögen beziehe. Die Vorschrift, wonach durch das Vergleichsverfahren jede Forderung gegen den Schuldner erlösche, habe auch noch andere Schattenseiten im Gefolge; einerseits werde dadurch die Eingehung der Vergleiche erschwert, indem die Gläubiger sich gewiß leichter zu einem Vergleiche herbeilassen werden, wenn ihnen ihr Forderungsrecht, soweit sie im Vergleichswege nicht befriedigt werden, vorbehalten bleibe, andererseits dürfe aber auch nicht gering angeschlagen werden, daß durch diese Bestimmung unredlichen Schuldnern eine zu lockende Gelegenheit geboten werde, sich zum Nachtheile der Gläubiger zu bereichern. Der §. 26 des Gesezes enthalte die Bestimmung, daß das Gericht nach Bestätigung des Vergleichsverfahrens zugleich die Prüfung und Beurtheilung des Benehmens des Verschuldeten zu veranlassen habe und daß, wenn ihm ein Verschulden zur Last falle, nach den gesezlichen Bestimmungen gegen ihn vorzugehen sei. Es sei hier nicht ausdrücklich bestimmt, daß gegen den Schuldner ebenso wie

gegen einen Kridatar das förmliche Strafverfahren einzuleiten sei, und doch wäre es, besonders insolange die Vorschrift bestehe, daß durch den Vergleich die Forderungen der Gläubiger erlöschen, um so nothwendiger, daß mit aller Strenge gegen den Schuldner verfahren werde, weil die Gefahr eines unredlichen Vorganges von Seite des Schuldners um so größer sei. Ob das Vergleichsverfahren die Wirkung hervorbringe, daß, wenn die Gläubiger mehr als 12% verlieren, das Handlungsbefugniß verloren gehe, sei im Geseze nicht bestimmt und doch wäre diese Vorschrift um so nothwendiger, insolange die gesezliche Bestimmung, wonach durch das Vergleichsverfahren die Forderungen der Gläubiger erlöschen sollen, aufrecht erhalten werde; im entgegengesezten Falle wäre aber durch Fortbetrieb des Geschäftes von Seite des Schuldners den Gläubigern die Hoffnung gegeben, seiner Zeit zu ihren Forderungen zu gelangen. — Es wurde beschlossen, diesem Antrage gemäß einen Bericht an das k. k. Ministerium zu erstatten.

Klausenburg. (Sizung am 11. November.) Die Zunft der Zimmerleute von Klausenburg berichtete, daß für die ihr einverleibten Gesellen kein Verein oder eine Aushülfskasse bestehe, wie solches bei den Hülfsarbeitern anderer Zünfte gebräuchlich sei. Dies sei ein großer Nachtheil, weil bei keinem andern Gewerbe die Gesellen so leicht und so oft zu Krüppeln werden, und der fremden Hülfe bedürfen. Den Wunsch der Zunft, daß ein Hülfsverein für solche Zwecke errichtet werde, würdigte die Kammer vollkommen. In der Stadt befinden sich 25 Gesellen und 70 solche Zimmerleute, die zwar für eigene Rechnung arbeiten, aber nach den bestehenden Vorschriften nur für Gesellen angesehen werden können. Diese Ziffer könnte einen Verein von wesentlicher Kraft bilden, und die Kammer sei der Meinung, daß bei der Wohlthätigkeit des Zweckes es dem städtischen Magistrate bloß eine einfache Aufforderung kosten würde, um den ganzen Verein ins Leben zu rufen. Es wurde daher beschlossen, in diesem Sinne eine Note an den Magistrat zu richten.

Die Kammer hatte an das bestandene Handelsministerium die Bitte gerichtet, daß die zeitweise eingestellte Abtelegrafirung der sämmtlichen Börsenkurse wieder angeordnet werde. (Vgl. „Austria" v. J. 1859, XLIII. Heft, S. 216.) Dieser Bitte wurde keine Folge gegeben, weil die Telegrafirung sämmtlicher Posten eine Stunde Zeit in Anspruch nehmen würde, und dann die Beförderung der um dieselbe Zeit in großer Menge aufgegebenen Privatdepeschen verzögert werden müßte. Wenn ferner der Kurs der Grundentlastungs-Obligationen aller Provinzen zum Abtelegrafiren käme, so würde das amtliche Börsentelegrafiren seine frühere Ausdehnung erhalten und das vorgesezte Ziel, die Beschleunigung des Abganges der Börsendepesche, nicht erreicht werden. — Die Kammer beschloß folgende Erwiederung auf diese Entscheidung: Sie müsse erkennen, daß die angegebene Ursache gegen die Abtelegrafirung des vollen Börsenkurses zwar triftig sei, bemerke jedoch, daß die Grundentlastungs-Obligationen die Basis der Agrikulturverhältnisse der meisten Kronländer bilden und die Kursschwankungen dieser Papiere für den Grundbesizer sehr belangreich seien. An der Börse cirkuliren übrigens nur die Grundentlastungs-Obligationen von 11 Provinzen, und wenn deren Notirungen nebst den dermalen in dem amtlichen Kurs-Telegramme enthaltenen 7 Posten ebenfalls abtelegrafirt würden, so gebe dies 18 Positionen, deren Abtelegrafirung denn doch nicht so viel Zeit erfordern dürfte als früher die Kundmachung des ganzen Börsenkurses, dessen gegenwärtig aufgelassene Posten für die Provinzen auch früher von keinem wesentlichen Interesse gewesen wären. Von dieser Ansicht ausgehend, bat somit die Kammer, die Statthalterei wolle diese Angelegenheit dem k. k. Ministerium befürwortend vorlegen.

Getreide-Durchschnittspreise.

(In der Woche vom 2. bis 7. Jänner 1860*).

Preise in österreichischer Währung.

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Mais
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Bukowina					
Czernowitz	2·39	1·47	1·03	0·68	1·57
Radautz	1·99	1·28	0·88	0·53	1·34
Sereth	2·10	1·44	0 93	0.56	1·32
Galizien.					
Bochnia	3·23(+ 5)	2·25(— 2)	1·60(—29)	1·12(+ 4)	—·—
Lemberg	3·17(+12)	1·71(+11)	—·—	1·13(— 7)	—·—
Sambor	2·84	1·58(— 6)	1·16(—13)	0·95(+ 9)	—·—
Neu-Sandec	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Tarnopol	2·50	1·60	1·40	0·99	—·—
Wadowice	3·79(—29)	2·78(+26)	—·—	1·12	—·—
Siebenbürgen.					
Hermannstadt	4·13	1·82	—·—	1·05(+ 7)	1 89
Kronstadt	3·44	1·84	1·68	0·80	2·00
Ungarn.					
Arad	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Debreczin	3 20(—20)	1·90	1·30	1 20(+10)	1·80(—10)
Fünfkirchen	4·05(+22)	2·45	1·94	1·41	2·40
Großwardein	4 25(+85)	2·20(+10)	—·—	1·26	1·90(+10)
Gyöngyös	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Kaschau	3 45(—20)	1·77(—23)	1·43(—12)	0·91(— 5)	1·81(+ 9)
Oedenburg	4 27(—15)	2·75(— 1)	2·28(— 2)	1·85(— 5)	2·90(— 5)
Pest	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Presburg	4·44(+ 5)	2·70(— 7)	2·35	1·80(— 5)	2·51(+13)
Raab	4·60	2·40(—10)	1·90(—10)	1·50(+10)	2·50
Tyrnau	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Wieselburg	4·75	2·80(+ 5)	1·90(+10)	1·71(— 2)	2·55
Wojwodschaft					
Neu-Arad	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Großbecskerek	4·00	—·—	1·60	1·35(— 5)	2·70(+10)
Neusatz	4·41(—14)	—·—	1·96(+54)	1·41(— 1)	2·59(+ 1)
Temesvár	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
M. Theresiopel	3·60(—39)	2·80(+ 7)	1·55	1·35(— 1)	2·10(+45)
Zombor	4·34(— 7)	3·50(— 7)	1·96(+ 7)	1·40	2·38(+ 7)
Kroatien und Slavonien.					
Esseg	4·30(+25)	3·00(+10)	2·10(+10)	1·50(+14)	3·00
Fiume	6·50	—·—	3·60(+10)	2·50(+10)	4·00
Karlstadt	5·25	3·00	3·00	1·75	3·50
Warasdin	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Militärgrenze.					
Gospic	6·20	4·60	3·80	2·00	4·50
Ogulin	5·80	—·—	—·—	3·00	4·20
Otočac	5·64(— 6)	—·—	3·60(+10)	2·00(—10)	4·30(+10)
Pancsowa	4·00	—·—	1·80	1·50	2·60
Weißkirchen	5·04	—·—	1·89	1·40	2·86
Winkowce	4·20	—·—	2·60	2·20	3·30
Mähren.					
Austerlitz	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Brünn	4·79(—19)	3·08(+ 1)	2·54(— 4)	1·70(— 6)	—·—
Gaya	4·56(+16)	2·75(— 7)	2·30(— 2)	1·44(—11)	2·70
Hradisch (ungar.)	4·17(—32)	2·74(+ 1)	2 42(— 1)	1·43(— 8)	3 00
Kremsier	4·44(+ 1)	2·78(— 2)	2·50(+ 4)	1·48(— 3)	2·48
Leipnik	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Müglitz	4·55	3·00	2·60	1·67	—·—
Mähr. Neustadt	4·30(+ 5)	2·87(+ 1)	2·56(+ 7)	1·54(— 5)	—·—

*) Von jenen Marktorten, bei welchen die Preiskolonnen mit Pausen ausgefüllt sind, haben wir die betreffenden Eingaben bis zum Schlusse des Blattes nicht erhalten.

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Mais
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Olmütz	4·14(+ 5)	2·88(+ 7)	2·50(+ 2)	1·59	—·—
Proßnitz	4·34(+ 1)	2·88(+ 3)	2·43(+ 5)	1·57(+ 5)	3·60
Znaim	4·62(— 2)	2·89(— 4)	2·60(— 1)	1·73	3·10
Schlesien.					
Jägerndorf	4·54(— 3)	3·06(+ 4)	2·52(+ 1)	1·51	—·—
Olbersdorf	4·46(+ 2)	3·08	2·35(— 1)	1·61(+17)	—·—
Weidenau	4·65(+ 5)	3·45(+ 5)	2·40	1·85(+ 5)	—·—
Böhmen.					
Dobruschka	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Eger	5·58(—32)	4·16(— 7)	3·94(+25)	2·22(— 3)	—·—
Gitschin	4·82(+19)	3·57(— 2)	2·71(— 5)	1·80(— 8)	—·—
Horzitz	4·59(—10)	3·38(—17)	2·70(+ 2)	1·67(— 4)	—·—
Leitmeritz	5·29	3·51	3·12	2·47	—·—
Leitomischl	4·60	2·85(+ 5)	2·55(— 5)	1·70	—·—
Neubidschow	4·66(— 4)	3·47	2·55(—11)	1·93	—·—
Pardubitz	4·75(— 2)	3·39(— 2)	2·73(+ 2)	1·80	—·—
Prag	5·52(+ 3)	3·81(+ 4)	3·14(+ 2)	2·08(— 5)	—·—
Trautenau	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Turnau	4·79	3·70	2·71	1·86	—·—
Nieder-Oesterreich.					
Bruck an der Leytha	—·—	2·73(+ 2)	—·—	1·61(— 4)	—·—
Groß-Enzersdorf	4·93(+13)	—·—	2·13(—18)	1·67	—·—
Korneuburg	—·—	3·01(+10)	—·—	1·63(— 3)	—·—
Krems	4·97(+ 5)	3·21(+ 1)	2·24(—11)	1·78(— 5)	3·76(+ 9)
Laa	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Melk	4·96(—10)	3·24(+ 5)	—·—	1·70(— 1)	—·—
Neulengbach	4·98	2·95	2·26(—19)	1·90(— 5)	—·—
St. Pölten	5·07(+ 1)	3·12(— 3)	2·32(— 4)	1·85(— 9)	—·—
Scheibbs	5·06(+ 5)	3·18(+ 8)	2·73	2.01(+ 9)	—·—
Stockerau	—·—	2·76	—·—	1·66(+ 5)	3·20
Untergänserndorf	4·96(—20)	2·99	2·22	—·—	—·—
Wien	—·—	—·—	2·20(— 1)	2·10(— 4)	3·44(+12)
Wiener-Neustadt	4·84(—28)	3·03(—15)	2·29(+ 3)	1·73(— 6)	2·88(— 7)
Steiermark.					
Graz	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Marburg	5·15(—20)	3·05(— 5)	3·25(+10)	2·05(— 3)	4·10(— 5)
Pettau	5·25(+10)	3·40	—·—	2·30(+25)	4·00(+20)
Kärnten.					
Klagenfurt	5·64(+22)	3·48(— 4)	3·72(— 3)	2·25(— 8)	3·69(— 3)
Völkermarkt	5·25(+30)	3·43(— 5)	3·55(—12)	2·10	3·67(+12)
Krain.					
Krainburg	5·49(— 3)	3·80(— 2)	—·—	2·91(— 4)	4·98(+ 3)
Laibach	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Küstenland.					
Görz	6·20	—·—	—·—	3·00	4·20
Dalmatien.					
Macarsca	5·65(—15)	4·00	3·50	—·—	3·80(—40)
Ober-Oesterreich.					
Steyr	5·03(+21)	3·02(+ 1)	2·54(—18)	2·00	—·—
Schwanenstadt	4·65	3·00	2·96	2·10	—·—
Wels	4·40(+25)	2·80(+12)	2·70(+ 3)	1·90	—·—
Salzburg.					
Salzburg	5·28(— 8)	3·33(—28)	3·50(—11)	2·33(— 4)	—·—
Tirol.					
Bozen	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Bregenz	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Brunneck	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Klausen	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Trient	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—

Oesterreichs Warenverkehr mit dem Auslande und Zolleinnahmen in den Monaten Januar bis November 1859.

Zusammengestellt vom Rechnungs-Departement des k. k. Finanzministeriums.
(Abtheilung für indirekte Besteuerung.)

Die weiter unten folgenden Ausweise über die Ergebnisse der Waren-Ein- und Ausfuhr in den 11 Monaten Januar einschließlich November 1859 zeigen gegen die Resultate der zuletzt (im Hefte LI, Jahrgang 1859) veröffentlichten zehnmonatlichen Nachweisung keine wesentliche Veränderung. Vergleicht man jedoch nur die Ergebnisse des Warenverkehres im Monate November 1859 mit den im gleichen Monate des Vorjahres zur Ein- und Ausfuhr gelangten Warenmengen, so zeigt sich nicht nur wie in den Vormonaten fast bei allen Gewerbs- und Fabrikserzeugnissen eine bedeutend höhere Ausfuhr, sondern es tritt auch bei den meisten Roh- und Hülfsstoffen der Industrie eine Mehreinfuhr hervor, die auf regere Thätigkeit eines großen Theiles unserer Industriezweige schließen läßt.

Die Zolleinnahmen erlitten in der gedachten Zeitperiode den beträchtlichen Ausfall von 6,959.722 fl. Derselbe wurde vornehmlich herbeigeführt: durch die geringeren Bezüge von 358.423 Ctr. Raffinatzucker und Zuckermehl mit dem Zollentgange von 2,338.751 fl., dann durch die geringeren Bezüge der verschiedenen Gattungen von unedlen Metallen und den aus denselben verfertigten Waren (Tarifklassen X und XVII) für Eisenbahn-Unternehmungen, welche eine Zollabnahme von 1,803.254 fl. ergeben, endlich durch die Abtretung der lombardischen Gebietstheile mit einer Einbuße an Zöllen von 2,264.230 fl.

Der Verkehr mit Edelmetallen im rohen und geprägten Zustande stellt sich für die Zeit vom 1. Januar bis 30. November folgendermaßen dar:

		Einfuhr		Ausfuhr		Mehr-Einfuhr	Mehr-Ausfuhr
		1859	1858	1859	1858	1859	
Gold	Pfund	2.576	41	7	62	2.569	—
Silber	„	216.851	339.685	132	232	216.719	—
Gold- und Silbermünzen	„	443.215	431.974	1,065.813	538.885	—	622 598

wobei wir wiederholt bemerken, daß die vorstehend ausgewiesenen Ein- und Ausfuhr-Mengen von Gold- und Silbermünzen sich nur auf die der zollamtlichen Behandlung unterzogenen Geldsendungen beschränken, und nicht auch die durch den Personenverkehr vermittelten, sehr belangreichen Geldtransporte umfassen.

Die Klagen über die unzureichende Vertretung österreichischer Handelsinteressen in den Donaufürstentümern

tauchen von Zeit zu Zeit auf, und werden auch von Handels- und Gewerbekammern erhoben. Zunächst legt man den in den Donaufürstentümern aufgestellten kais. Konsularämtern zur Last, daß sie den Export österreichischer Fabrikate nach jenen Ländern nicht genug fördern; man übersieht jedoch, daß der stockende Absaz nach Serbien, der Walachei und Moldau theils in der gesteigerten oder auch wol in voraus eskomptirten fremden Konkurrenz, der die Vertheuerung der österreichischen Produktion lange Zeit hindurch Vorschub leistete, vorzüglich aber in der durch die politischen Wirren herbeigeführten Versiegung des Wolstandes in den Donaufürstentümern und in den angrenzenden türkischen Provinzen begründet ist. Es scheint uns unbillig alle thatsächlichen Verhältnisse zu ignoriren und den Konsuln zur Last zu legen, was diese nicht abzuwenden vermochten. Anfragen über Absaz-Verhältnisse, die an sie gerichtet werden, beantworten sie stets in bereitwilligster Weise; Auskünfte über die Solidität dortiger Handelshäuser ertheilen sie ungesäumt, wobei sie selbstverständlich jene Vorsichten einhalten müssen, die in der Natur der Sache begründet

sind. Uebrigens werden sie in der Regel nur selten um Auskünfte angegangen, nicht so sparsam aber mit Beschuldigungen über Vernachlässigung der vaterländischen Handels-Interessen überhäuft.

Auch wird geklagt, daß jene Konsulate die österreichischen Staatsangehörigen in Streitsachen gegen Unterthanen der genannten Fürstentümer nicht kräftig genug unterstüzen. Nehmen aber jene, welche eine solche Klage erheben, auch immer Rücksicht auf die Zustände jener Länder? Wenn ein österreichischer Exporteur dem Konsulate einen einfachen Konto über sein Guthaben ohne ein förmliches Beweisdokument einsendet, so ist es wol in jenen levantinischen Provinzen, welche unter der unmittelbaren Verwaltung der hohen Pforte stehen, nicht unmöglich, eine gerichtliche Anerkennung der Forderung zu erwirken und den Schuldner zu deren Zahlung zu verhalten; aber in den Donaufürstentümern ist ein durch die Formen des modernen Gerichtsverfahrens beengter Civilproceß durchzuführen. Dort kann der Konsul die Rechtsforderungen österreichischer Unterthanen vor den Gerichten nicht durchkämpfen; wol aber wird er nicht verabsäumen, alle, welche ihre Klage persönlich oder durch einen Bevollmächtigten in gesezlicher Form vor dem Gerichte anbringen, nach Kräften zu unterstüzen. Diese Unterstüzung kann allerdings nur in der Belehrung über das dort bestehende Gesez und Rechtsverfahren, in der Beigabe eines Konsulatsbeamten zu dem mündlichen Gerichtsverfahren und in der Betreibung einer beschleunigten Entscheidung des Rechtsstreites bestehen; aber wir glauben, daß eine solche Unterstüzung immerhin einen großen Wert habe. Zumeist aber scheuen die österreichischen Kaufleute die immerhin ansehnlichen Gerichtskosten, sowie die lange Dauer des Processes, und ziehen es vor, einen selbst unvortheihaften außergerichtlichen Vergleich einzugehen. Die Verluste, die sie dabei erleiden, den kais. Konsularämtern zur Last zu legen, ist in hohem Grade unbillig.

Es sollte ferner nicht übersehen werden, daß die Stellung der Konsularämter den Landesbehörden gegenüber seit dem Pariser Frieden von 1856 eine wesentlich geänderte ist, und daß auch die Handhabung der Geseze in den durch politische Umtriebe unterwühlten Donaufürstentümern manches zu wünschen übrig läßt. Nicht selten begegnen die Bemühungen der Konsularämter einem systematischen Uebelwollen der Behörden, das sich weniger in offenem Entgegentreten als in versteckter, daher schwer zu bekämpfender Opposition bemerkbar macht.

Wenn insbesondere hervorgehoben wurde, daß serbische Wechsel in Wien nicht untergebracht werden können, so scheint man nicht beachtet zu haben, daß in Serbien weder ein Handelsgericht noch ein Wechselgesez besteht, und daß dort ein Wechsel nur die Kraft eines gewöhnlichen Schuldscheines hat. Und wenn serbische Schuldner nicht selten fingirte Forderungen zum Nachtheile der reellen Ansprüche österreichischer Kaufleute zur Geltung zu bringen wissen, so liegt die Schuld nicht an der mangelhaften Konsularvertretung, sondern in Umständen, die nicht schwer zu entdecken sind, wenn man ein offenes Auge für die politischen Ereignisse hat.

Es ist in hohem Grade zu bedauern, daß sich seit einiger Zeit viele hiesige Kaufleute, durch frühere Verluste entmuthigt, ganz von dem Geschäftsverkehre mit den Donaufürstentümern zurückgezogen oder wenigstens die Kreditgeschäfte aufgegeben haben. Sie ziehen sich dadurch von einem Absazgebiete zurück, auf welchem Oesterreich naturgemäß den ersten Rang einnehmen und jede fremde Konkurrenz besiegen könnte. Auch Leipziger Exporteure ließen sich durch die ungünstigen Konjunkturen der lezten Jahre zur Beschränkung oder völligen Einziehung der Kredite in den Donaufürstentümern verleiten; bald aber kamen sie zu der Einsicht, daß dies einem völligen Aufgeben der Geschäftsverbindungen mit den unteren Donauländern gleichkomme, und die Leipziger Handelskammer entschloß sich, einen eigenen Handelsagenten für die Donaufürstentümer zu bestellen, der die Aufgabe erhält, die Interessen der sächsischen Kaufleute, die mit den unteren Donauländern in Verkehrsbeziehungen stehen, an Ort und Stelle wahrzunehmen und nöthigen Falles auf Grund specieller Vollmachten zu vertreten.

Betriebsergebnisse der österreichischen Staatstelegrafenanstalt im 3. Quartal 1859.

In dem dreimonatlichen Zeitraum von Juli bis September 1859 war der telegrafische Korrespondenzverkehr viel stärker als während des entsprechenden Trimesters 1858. Bei den Staatsdepeschen beträgt die Zunahme 25.183 Stück und 756.502 Worte, bei den Privatdepeschen 31.641 St. und 853.866 W.; was zusammen den namhaften Mehrunterschied von 56.824 D. und 1,610.368 W. bildet. Das Gebührenerträgniß für die zur Aufgabe gelangten Privatdepeschen beziffert sich mit 233.622 gegen 212.572 fl., d. i. um 21.050 fl. höher. Unter den in Rede stehenden 3 Monaten des Jahres 1859 hat der Juli das bedeutendste Ergebniß geliefert, von da an zeigt sich eine allmähliche Abnahme der Korrespondenzbewegung, so zwar daß wir den September im Vergleiche zu dem erstgenannten Monate im Ganzen um 16.444 Staatsdepeschen von 746.620 Worten, dann um 12.698 Privatdepeschen von 386.171 W., nebst 18.841 fl. Beförderungs-Gebühren, schwächer finden. Es läßt sich füglich annehmen, daß auf die besondere Thätigkeit des Telegrafen im Juli die damaligen Zeitverhältnisse von vorwiegendem Einflusse gewesen sind. Die rasche Beendigung des Krieges brachte in alle Kreise neues Leben, und der elektrische Draht hatte nach den verschiedensten Richtungen die ihm anvertrauten dringlichen Nachrichten zu befördern, bis nach und nach die Dinge wieder in ihr früheres Geleise zurückversezt waren, und damit auch der Zudrang zu den Telegrafenämtern ein schwächerer wurde. In welcher Weise sich das oben bezifferte Gesammtergebniß auf die einzelnen Monate, auf eingelangte uud abgesendete Staats- und Privatdepeschen vertheilt, wird aus der folgenden Tabelle ersichtlich, die überdies einen Vergleich mit den betreffenden Monaten des Vorjahres bietet:

Staatskorrespondenz.

Monat	Aufgegebene Depeschen 1859		Aufgegebene Depeschen 1858		Eingelangte Depeschen 1859		Eingelangte Depeschen 1858	
	Stück	Worte	Stück	Worte	Stück	Worte	Stück	Worte
Juli	26.178	1,117.488	7.529	408.540	180	7.021	69	3.234
August	12.861	518.571	8.229	435.700	185	7.021	164	3.991
September	9.678	367.607	8.039	416.866	236	10.282	105	3.157
Zusammen	48.717	2,003.666	23.797	1,261.106	601	24.324	338	10.382
In 1859 mehr um	24.920 Dep. und 742.560 W.				263 Dep. und 13.942 W.			

Privatkorrespondenz.

Monat	Aufgegebene Depeschen 1859		Aufgegebene Depeschen 1858		Eingehobene Beförderungsgebühren, fl.		Eingelangte Depeschen 1859		Eingelangte Depeschen 1858	
	Stück	Worte	Stück	Worte	1859	1858	Stück	Worte	Stück	Worte
Juli	40.657	858.125	26.577	562.197	89.978	69.073	10.087	303.511	5.606	113.335
August	33.966	730.113	27.645	555.248	72.507	73.268	7.073	204.034	6.151	122.644
September	33.007	673.304	26.010	538.401	71.137	70.231	5.039	102.161	6.199	125 557
Zusammen	107.630	2,261.542	80.232	1,655.846	233.622	212.572	22.199	609.706	17.956	361.536
In 1859 mehr um	27.398	605.696	—	—	21.050	—	4.243	248.170	—	—

Von den 161 Stationen, welche in der bezeichneten Periode den telegrafischen Korrespondenzverkehr in Oesterreich vermittelten, erscheinen — außer Wien, dem Centralpunkte des über die ganze Monarchie ausgespannten elektrischen Drahtnezes — als die bedeutenderen: Triest, Verona, Pest, Venedig, Prag, Temesvar, Brody, Padua, Krakau, Lemberg, Fiume, Linz, Graz. Das Telegrafenbureau in Triest, als das erste in der gegebenen Reihe — bei welcher übrigens nur die Privatkorrespondenz in Betracht gezogen ist —, hat während der 3 Monate Juli bis September im Ganzen 10.181 Dep. von 155.143 Worten theils abgesendet, theils erhalten, und für erstere eine Gebührensumme von 26.132 fl. eingehoben; dagegen entfielen auf die Station Graz, mit der jene Reihe schließt, zusammen 1209 Dep. von 26.951 W. und 2254 fl. an Beförderungsgebühren. Ordnet

man den genannten 13 Stationen noch jene Telegrafenämter bei, welche im 3. Quartal 1859 ebenfalls eine verhältnißmäßig größere Betriebsthätigkeit entwickelten, so erhält man die nachstehende Uebersicht, in welcher die einzelnen Orte entsprechend dem Umfange ihres Verkehres in Privatdepeschen eingetheilt erscheinen:

Stationen	Juli Depeschen	Juli Worte	Juli Beförderungs-Gebühren, fl.	August Depeschen	August Worte	August Beförderungs-Gebühren, fl.	September Depeschen	September Worte	September Beförderungs-Gebühren, fl.
Wien	17.203	441.713	29.905	10.182	243.689	16.942	7.667	146.761	16.779
Filiale in der Leopoldstadt	—	—	—	980	38.904	1.939	1.497	28.576	3.451
Triest	3.352	76.562	7.869	3.181	71.239	8.328	3.648	77.342	9.935
Verona . . .	2.324	42.087	4.576	1.443	32.284	3.339	946	19.657	1.522
Pest	1.722	36.297	3.991	1.620	30.946	3.620	1.691	33.948	3.729
Venedig . . .	1.633	31.125	2.746	2.423	62.916	4.135	1.902	36.678	3.208
Prag	1.520	32.847	2.472	1.302	23.786	2.193	1.368	27.378	2.153
Temesvar . .	623	13.201	1.067	405	8.409	650	460	9.357	647
Brody . . .	602	11.887	1.371	475	9.866	1.044	452	9.093	954
Padua . . .	587	12.624	559	676	14.012	714	488	9.698	502
Krakau . . .	582	11.934	875	305	7.144	582	474	9.989	684
Lemberg . .	574	11.760	1.576	360	7.570	934	442	9.197	1.015
Fiume . . .	544	11.540	957	477	9.592	613	434	9.019	573
Linz	540	11.894	649	482	3.465	599	522	10.592	724
Graz	504	11.711	928	329	7.137	665	376	8 103	661
Brünn . . .	481	10.806	876	354	7.148	603	400	8.524	688
Czernowitz . .	426	7.636	991	321	7.894	736	404	7.595	837
Innsbruck . .	420	8.784	685	307	6 238	484	284	6.747	418
Arad	417	9.566	771	231	5.614	418	246	5.926	435
Karlsbad . .	402	8.507	818	330	7.943	592	141	3.027	246
Raab	377	8.119	619	374	8 372	577	428	8.902	648
Laibach . . .	368	8.043	619	313	6.663	539	283	5.943	449
Botzen . . .	358	7.654	550	254	5.051	376	281	6.227	424
Semlin . . .	353	7.368	560	322	7.819	570	381	8.143	628
Casarsa . . .	312	7.130	537	210	4.292	299	181	3.592	292
Udine	312	6.722	439	363	7.010	532	243	5.843	346
Agram	306	6.522	520	285	6.156	396	272	5.364	381
Sissek . . .	306	7.667	460	344	7.794	432	268	5.991	365
Karlstadt . .	284	5.995	347	272	5.560	304	309	5.188	307
Teplitz . . .	283	7.254	332	324	6.553	448	245	5.067	312
Nabresina . .	279	606	517	157	3.464	214	58	1.180	73
Preßburg . .	271	6.044	338	300	6.234	329	376	8.026	429
Vicenza . . .	268	5.965	307	269	6.824	294	197	3.808	179
Ragusa . . .	255	6.130	634	228	6.396	500	161	3.580	370
Marienbad . .	250	5.456	424	229	5.100	414	71	1.612	112
Szegedin . .	249	5.890	399	226	4.600	316	266	5.910	373
Baden . . .	235	5.894	378	237	4.954	258	156	3.234	227
Salzburg . .	235	5.450	342	269	5.519	558	248	6.333	338
Rzeszow . .	231	6.065	433	192	3.828	304	158	3.212	262
Trient . . .	226	4.710	336	165	3.271	260	181	3.423	210
Zara	219	4.284	342	155	3.128	241	182	3.670	261
Franzensbad .	203	6.770	590	242	5 215	408	78	1.700	150
Spalato . . .	196	3.898	403	181	4.028	383	239	5.843	484
Hermannstadt .	192	4.522	413	160	3.924	330	219	4.953	488
Neusatz . . .	189	6.670	325	128	2.682	270	204	4.238	309
Gr. Becskerek	186	3 951	361	158	3.207	250	170	3.558	291
Klagenfurt .	179	5.858	322	106	2.406	178	100	2.021	158
Tarnopol . .	167	4.668	361	137	2.604	210	101	2.227	158
Kronstadt . .	168	5.875	404	171	4.231	434	168	3.280	468
Rovereto . .	164	3.428	307	166	3.819	278	149	2.759	207
Großwardein .	155	4.037	316	153	3.686	281	124	2.460	252
Cattaro . . .	154	3.681	518	149	3.509	427	120	2.695	297
Ischl	141	3.033	320	178	3.936	384	179	3.878	344
Im Ganzen .	42.527	987.840	77.755	33.600	767 631	61.124	30.638	621.067	59.753

Diese 53 Stationen, welche nur $1/3$ aller im Betriebe gestandenen österreichischen Telegrafenämter repräsentiren, waren sowol bei der Gesammtzahl der vorgekommenen Privatdepeschen, als auch bei der Summe der eingehobenen Beförderungsgebühren mit ungefähr $5/6$ betheiligt. Wir treffen unter denselben auch die Kurorte:

		Anzahl Privatdepeschen	Worte	Beförderungs-Gebühren, fl.
Karlsbad	mit	873	19.477	1.656
Teplitz	„	852	18.874	1.092
Baden	„	628	14.082	863
Marienbad	„	550	12.168	950
Franzensbad	„	523	13.685	1.148
Ischl	„	498	10.847	1.048

Das in der Vorstadt Leopoldstadt bestehende Filiale der Centralstation Wien, welches bekanntlich am 16. Mai 1859 für einige Zeit geschlossen wurde, ist im August 1859 wieder für den Betrieb eröffnet worden. Die Anzahl der daselbst im September vorgekommenen Privatdepeschen war größer als jene beim Telegrafenamte Prag; mit seiner Gebühren-Einnahme im leztgenannten Monate hatte dieses Filiale sogar den Vorrang vor Venedig.

Flußbauten an der österreichischen Elbe.

Durch den Vertrag vom 23. Juni 1821, dann durch die Additionalakte zu demselben vom 13. April 1844 hatten sich Oesterreich und die übrigen Elbeuferstaaten (Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark für Holstein und Lauenburg, Mecklenburg, Anhalt, Lübeck, Hamburg) gegenseitig verbindlich gemacht, für eine möglichst vollständige Wegräumung der auf der Elbe noch vorhandenen Schifffahrtshindernisse Sorge zu tragen. Um diese Aufgabe rascher und wirksamer durchführen zu können, wurde im Jahre 1850 aus Abgeordneten der genannten Staaten eine Kommission gebildet, welche die hydrotechnische Untersuchung des Stromes von Melnik angefangen bis hinaus zur offenen See vorzunehmen und jene Regulirungsbauten genau zu bezeichnen hatte, welche nötig schienen, um die Ruder- und Dampfschifffahrt auf dieser wichtigen deutschen Wasserstraße von örtlichen Hindernissen frei zu machen, und gleichzeitig die vertragsmäßig bestimmte Fahrtiefe von 36" allenthalben gesichert zu erhalten.

Die österreichische Regierung ist der Verbindlichkeit, welche sie als Elbeuferstaat auf sich genommen, bisher mit der größten Gewissenhaftigkeit nachgekommen. Auch in dieser Richtung eine dankenswerte Thätigkeit entfaltend, hat sie der Elbe jene aufmerksame Sorgfalt zugewendet, welche dieser herrliche Strom in vollem Maße verdient. Noch bleibt manches Schifffahrtshinderniß zu entfernen übrig, aber viel ist in den lezten Jahren bereits geschehen, und daß dieses Viele auch ersprießlich war, beweist die steigende Regsamkeit des Schifffahrtsverkehrs auf der Elbe.

Unter den Bauobjekten, welche die erwähnte hydrotechnische Kommission als erforderlich auf der das Kronland Böhmen durchschneidenden Flußstrecke bezeichnet hatte, waren die bedeutendsten: Verengung des Strombettes auf die normale Breite, in der Richtung zwischen den Dörfern Pömmerle und Rongstock; Korrektionsbauten an der Ausmündung des Polzenbaches bei Tetschen, und Regulirungsarbeiten beim Dorfe Rosawitz. Mit lezteren wurde gleichzeitig die Anlage eines Winterhafens erzweckt, und damit einem Bedürfnisse Rechnung getragen, welches die inländischen und fremden Schifffahrtsgesellschaften wiederholt geltend gemacht hatten. Alle diese Bauwerke sind nun größerntheils vollendet, nachdem die Staatsverwaltung die dafür präliminirten Geldsummen ungeschmälert von Jahr zu Jahr flüssig gemacht hat, um in der Ausführung des begonnenen großartigen Werkes ja keine Stockung eintreten zu sehen. Die Kosten, welche von österreichischer Seite auf Strombauten an der Elbe verwendet wurden, haben von 1853 bis 1859 eine Höhe von

715.594 fl. österr. Währg. erreicht, während die Länge der innerhalb derselben Zeit ausgeführten Bauwerke zusammen 12.358 Kurr. Klftr. beträgt. Beide Summen vertheilen sich in folgender Weise auf die einzelnen Jahre:

Jahr	Länge der Bauwerke, Kurr. Klftr.	Baukosten, fl. österr. Währg.	Jahr	Länge der Bauwerke, Kurr. Klftr.	Baukosten, fl. österr. Währg.
1853	1559	58.039	1857	2280	131.496
1854	1895	69.489	1858	1829	128.568
1855	1278	62.597	1859	1761	98.575
1856	1756	166.830			

Mit Rücksicht auf die verschiedenen Stromstrecken lassen sich diese Jahresergebnisse zergliedern, wie folgt:

	Auf der Stromstrecke									
	Melnik-Raudnitz		Raudnitz-Leitmeritz		Leitmeritz-Aussig		Aussig-Tetschen		Tetschen-sächs. Grenze	
Jahr	Kurr. Klftr.	fl.	Kurr. Klftr.	fl.	Kurr. Klftr.	fl.	Kurr. Klftr.	fl.	Kurr. Klftr.	fl.
1853	673	24.956	415	19.126	402	7.926	69	4.740	—	1.291
1854	1416	59.129	65	1.122	321	5.766	93	1.850	—	1.622
1855	274	9.441	156	4.358	337	9.807	511	34.278	—	4.713
1856	590	19.502	—	9.100	664	52.797	502	76.420	—	9.111
1857 . . .	235	6.572	50	2.382	764	39.261	897	80.589	334	2.692
1858	60	6.334	108	3.012	1388	53.873	80	47.151	193	18.198
1859	507	18.656	244	4.208	555	45.003	455	28.814	—	1.894
Zusammen .	3755	144.590	1038	43.208	4431	214.433	2607	273.842	527	39.521

Von den Korrektionsarbeiten, die während der genannten 7 Jahre auf den einzelnen Stromstrecken ausgeführt wurden, verdienen folgende eine besondere Erwähnung:

Melnik-Raudnitz.

1853. Flußregulirung beim Dorfe Weißkirchen (463 Kurr. Klftr. mit einem Kostenaufwande von 17.907 fl.).

1854. Beendigung dieser Arbeiten (266 Klftr. und 18.459 fl.); Regulirung bei der Czertlover Ueberfuhr (772 Klftr. und 27.757 fl.).

1856. Regulirung bei dem Dorfe Unterberkowitz (590 Klftr. und 19.502 fl.).

Raudnitz-Leitmeritz.

1853. Beendigung der im Jahre 1851 begonnenen Elberegulirung bei dem Dorfe Wiedomic (343 Klftr. und 17.092 fl.).

Leitmeritz-Aussig.

1856. Regulirung der Elbe bei Lobositz (664 Klftr. und 52.797 fl.).

1857. Weiterführung der Wasserbauten auf der Lobositzer Strecke (691 Klftr. und 39.261 fl.).

1858. Fortsezung dieser Arbeiten in einer Ausdehnung von 1388 Klftrn. und mit einem Kosten-Aufwande von 53.873 fl.).

1859. Vollendung der im Jahre 1856 begonnenen Regulirung nächst Lobositz (232 Klftr. und 37.263 fl.).

Aussig-Tetschen.

1855. Regulirung der Flußstrecke zwischen den Dörfern Pömmerle und Rongstock (360 Klftr. und 30.923 fl.).

1856. Fortsezung der vorerwähnten Korrektionsarbeiten (260 Klftr. und 34.937 fl.), dann Beginn der Stromregulirung beim Dorfe Rosawitz, oberhalb Tetschen (242 Klftr. und 41.483 fl.).

1857. Fortführung der Bauten bei Rosawitz (758 Klftr. und 80.589 fl.).

1858. Vollendung der Rosawitzer Korrektionswerke (80 Klftr. und 47.151 fl.).

1859. Regulirung der Elbe an der Ausmündung des Polzenbaches, oberhalb Tetschen (351 Klftr. und 21.000 fl.). An diesem Punkte ist der Korrektionsbau noch nicht vollendet.

Tetschen-sächsische Grenze.

1858. Regulirung der Flußstrecke bei Herrnskretschen (193 Klftr. und 18.198 fl.).

Die guten Folgen solch einer gründlichen Verbesserung der Stromverhältnisse, an der auch die übrigen Elbeuferstaaten in ihrem Gebiete mitgewirkt haben und noch mitwirken, geben sich — wie gesagt — in der Zunahme, welche der Elbeschifffahrtsverkehr überhaupt innerhalb der lezteren Jahre troz der Konkurrenz der Eisenbahnen erfahren hat, mit zu erkennen. Aus statistischen Erhebungen über diesen Gegenstand geht unter Anderem hervor, daß das Gewicht der auf der Elbe verschifften Gütermassen für den vierjährigen Zeitraum 1855 bis 1858 das Zweifache jener Mengen darstellt, die auf die Jahre 1845 bis 1848 entfielen. Zu wünschen bleibt nur, daß dem Beispiele Oesterreichs, welches bekanntlich auf seiner ganzen Elbestrecke keine Stromzölle mehr erhebt, bald auch die übrigen Uferstaaten folgen; freilich ein pium desiderium, solange nicht der Widerstand schwindet, dem namentlich an der Niederelbe die wiederholt angeregte Aufhebung der Elbezölle bisher begegnet ist.

Baumwollpflanzungen in Südafrika.

Die Bemühungen Großbritanniens, sich in Afrika neue Bezugsquellen des unentbehrlichsten seiner Rohstoffe zu eröffnen, die unermüdliche Opferwilligkeit seiner Reisenden und Missionäre scheinen endlich ihrem Ziele näher zu rücken. In einem Landstriche der westlichen Küste ist es nämlich gelungen, der Baumwollenkultur in weiterem Umfang Eingang zu verschaffen. Die von dort einlangenden Sendungen haben in England Aufmerksamkeit erregt.

Die stets steigenden Baumwollpreise und die Abhängigkeit des britischen Baumwollenbezuges von Nordamerika verleihen dem Gelingen erweiterter Baumwollpflanzung in Südwest-Afrika besondere Wichtigkeit und der einflußreiche Antislavery-Verein erblickt darin die Erfüllung eines seiner lebhaftesten Wünsche. Für diesen Verein bedeutet das Emporkommen der Baumwollenkultur an der West- und Südküste Afrika's den Anfang einer verläßlichen Unterdrückung von Menschenjagd und Menschenhandel. Diese bietet dem Neger eine seiner Natur entsprechende Art der Bodenkultur, somit allen dafür gewonnenen Stämmen einen entsprechenden Ertrag ihrer freien Arbeit, der zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse hinreicht, sie an feste Wohnsize gewöhnt und in den weiten Kreis civilisirter Thätigkeit, in den großen Plan menschlicher Arbeitsvertheilung einschließt. Mit einem solchen Fortschritte der Kultur an der Küste rückt nach britischer Ansicht auch die Zeit näher, wo die Völker im Innern des unermeßlichen Welttheiles sich den Gesezen des Christentumes und der Civilisation zu unterwerfen genöthigt sein werden. Es ist endlich damit ein Anfang zu dem großen Unternehmen gemacht, den britischen Welthandel von dem Produkte nordamerikanischer Sklavenarbeit unabhängig zu machen. Reicht die Aufgabe, Boden und Bevölkerung Afrika's für die Zwecke menschlicher Arbeit und Gesittung zu gewinnen, in ihrer vollen Ausdehnung auch weit über die nächsten Zwecke des britischen Handels hinaus, dieser ist das providencielle und nächstliegende Mittel ihrer Lösung. — Während aber der Handel hier, wie im ganzen Verlaufe menschlicher Entwicklung, seine weltgeschichtliche Rolle erfüllt, fehlt es der britischen Nation nicht an Charakteren, welche der edelsten Hingebung für Bestrebungen fähig sind, die weit hinausreichen über die Ziele einiger vorübereilenden Geschlechter, und eben die Geschichte der afrikanischen Reisen und Missionen hat eine lange Reihe solcher achtunggebietenden Erscheinungen an uns vorübergeführt. Die edelsten idealen und gesundesten praktischen Richtungen der britischen Nation fallen daher in dem großen Werke der Civilisirung und Christianisirung Afrika's zusammen, so daß sich ohne Usurpirung einer Profetengabe heute schon voraussehen läßt, daß Süd- und Centralafrika, gleich Australien, nach wenigen Menschenaltern eine Art britischer Welttheil sein wird.

Der Küstenstrich, von dem hier die Rede ist, liegt südlich dem Stromgebiete des großen Fischflusses unter 70° 30' südlicher Breite und streckt sich von der Atlantischen Küste 600—700 englische Meilen hin in das Innere des Welttheiles, immer den Ufern des Flusses Cunené entlang, der früher den Anwohnern des Sees Nighami unter der Benen-

nung Mukurru Mohonnja bekannt war. Der Fluß Cunené wurde schon vor Livingstone von Desborough Cooley beschrieben und für geografische Zwecke als hinlänglich fahrbar geschildert. Vor seiner Mündung liegt, wie dies bei allen Strömen der Süd- und Westküste der Fall ist, eine Sandbank, die jedoch kaum für 3—4 Monate des Jahres der Schifffahrt hinderlich wird. Andersshon, Morrell und Meesum haben das Gebiet dieses Stromes besucht und erklären, sowie die Handelsleute, welche ihre Unternehmungslust hingeführt, einmütig, daß es reich an Bodenprodukten und zum Anbauen von Kaffee, Baumwolle u. s. w. im hohen Grade geeignet sei. Die Bevölkerung betheiligt sich am Sklavenhandel nicht.

Die Baumwollenstaude wird hier seit Jahren gebaut und ihr Produkt zu ordinären Stoffen für die Eingebornen verarbeitet. Seit diesen aber die Verbindung mit englischen Agenten die Mittel an die Hand gibt, ihr Produkt zu versenden, hat der Anbau in gewaltigen Umrissen zugenommen. In jüngster Zeit sind daher Vorkehrungen zur Uebernahme der im Lande gebauten Baumwolle getroffen. Man hat nämlich den ganzen Lauf des Flusses aufwärts Handelsstationen errichtet, bei deren jeder sich außer dem untergeordneten Personale ein Hauptagent, ein Arzt und ein Priester befindet. Das Klima dieses Landes ist jenem der Kolonie Natal ähnlich, daher Europäern nicht feindlich. Das Palmenland dehnt sich mehrere Meilen im Süden hin. Der Handel mit Palmöl, schon seit längerer Zeit in der Zunahme begriffen, erhält nun durch die Handelsstationen am Flusse einen neuen Antrieb. Auch dürften diese außerdem die Stützpunkte eines ausgedehnten Tauschhandels mit den Eingebornen werden, die Elfenbein, Gummen und andere Landesprodukte dorthin bringen. Die zahlreichen Stämme des Hinterlandes machen den Cunené zu einer wichtigen Handelsstraße.

Verhandlungen der Handels- und Gewerbekammern.

Pest. (Sitzung am 2. Januar.) Das k. k. Armee-Oberkommando in Wien forderte eine Mittheilung, die Einführung eines neuen Verfrachtungs-Systems für Militär-Aerarialgüter betreffend. Nach den in Ungarn gemachten Erfahrungen könne die Kammer die Aufstellung von Hauptspediteuren für diese Transporte nicht anrathen, sondern halte es dem Zwecke viel entsprechender, wenn mit der Dampfschifffahrts-Gesellschaft und mit den Verwaltungen sämmtlicher Eisenbahnen ein Uebereinkommen getroffen würde, wonach diese gegen einen verhältnißmäßigen Zuschlag zur Fracht, welche jedoch früher noch ermäßigt werden könnte, die Verfrachtung und an allen Stationen, wo sich Bestellte dieser Unternehmungen befinden, auch zugleich das Zu- und Abführen der Militärgüter zu besorgen und zu diesem Ende einen eigenen Frachttarif zu verfassen hätten. Dadurch wäre für das Aerar der Vortheil erzielt, daß die Verfrachtung auf den Hauptrouten zu den billigsten Frachtsätzen vollkommen gesichert wäre. Bezüglich jener Strecken, wo noch keine Eisenbahnen oder Dampfschiffe verkehren, wo daher der Transport auf den gewöhnlichen Straßen oder auf Ruderschiffen bewerkstelligt werden müsse, wäre die Verfrachtung alljährlich mittelst Minuendo-Licitationen, u. zw. für jedes Kronland besonders zu Stande zu bringen und statt des in jeder Hinsicht nachtheiligen stationsweisen Transportes stets die ganze Linie, von dem Bezugs- bis zum Verbrauchsorte oder, insofern sich die Verfrachtung mit der Eisenbahn oder dem Dampfschiffe kombiniren lasse, bis an den nächsten Stationsplatz derselben zu benützen. Diese Modalität, welche die Verwaltung der Militärgüter mit den Verkehrsunternehmungen in unmittelbare Berührung bringe und die besten Kommunikationsmittel benütze, erweise sich unter allen Umständen als die sicherste und billigste.

Der Pester Stadtmagistrat übermachte die Aussage eines Inwohners von Pest, womit derselbe selbst gesteht, den Verkauf von Wirtschaftsgeräten gegen eine Sensarie-Gebühr vermittelt, sowie den Verkauf von Liegenschaften und Häusern ohne besondere behördliche Bewilligung betrieben zu haben; der Magistrat ersuchte demnach um die Angabe, ob der Betreffende sich dadurch einer Winkelsensarie schuldig gemacht habe oder nicht. Die

Kammer erwiederte, daß die Allerhöchsten Orts sanktionirte Sensalenordnung sich lediglich auf Waren beziehe, daher der Verkauf von Liegenschaften und Häusern, dann Gewerbe-Requisiten nicht unter die Bestimmungen derselben subsumirt werden könne, sonach das betreffende Individuum durch Vermittlung des Verkaufes von Wirtschaftsgeräten sich — nach Ansicht der Kammer — keiner Gesezübertretung schuldig gemacht habe.

Konsularberichte.

Norwegen. Bergen, im December. An den Küsten des Königreichs Norwegen sind laut Kundmachung des königl. Marinedepartements vom 10. November 1859 ab zwei neue Lichtsignale in Wirksamkeit getreten: das eine zu Lille Feiesteen, rothes fixes Licht 4. Ordnung, 58° 49′ 30″ N. B. 5° 30′ 45″ O. L. v. Greenwich, Höhe 66′ über dem Meeresspiegel, 3 Meilen weit sichtbar, — das zweite auf Slötterö, fixes Licht 2. Ordnung, 59° 54′ 30″ N. B. 5° 5′ 0″ O. L. v. Greenwich, Höhe 145′ über dem Meeresspiegel, 4½—5 Meilen sichtbar.

Türkei. Mostar, im December. Während der Monate Oktober und November 1859 wurden von Triest über Metkovich folgende Artikel hier eingeführt: Spirituosen 553 Kolli, Kaffee 370, Zucker 361, gedörrtes Obst 274, Reis 209, Seiden-, Wollen- und Baumwollenwaren 106, Eßwaren 85, Seife und Glaswaren je 82, Garne 68, Agrumen 42, Eisenwaren 34, Stahl und Oel je 30, Leder 24, Irdenwaren und Alaun je 17, Kupferwaren 14, Bleikugeln und Schrot 12, Farbholz 11, Specereien und Möbel je 10, endlich verschiedene andere Waren 38 Kolli. Allein bei den Garnen und Baumwollwaren zeigte sich einige Tendenz zum Steigen der Preise. Erstere wurden zu 20—32 Piaster die Oka abgesezt. Kolonialwaren hielten sich fest auf ihren höheren Preisen: Kaffee wurde zu 11—12, Zucker zu 8—8⅓ Piaster die Oka verkauft. Von Spirituosen, deren Verbrauch immer mehr zunimmt, wurden nur ganz ordinäre und verfälschte Sorten eingeführt. Rum kostete 6, Branntwein 3⅓—4½ Piaster pr. Oka. — In der Einfuhr aus Bosnien nehmen die landwirtschaftlichen Produkte entschieden den ersten Plaz ein; es langten nämlich von dort in den verflossenen zwei Monaten ungefähr 2000 Kolli Getreide, Gemüse und Obst hier an. Außer diesen läßt sich die Einfuhr aus Bosnien in den besagten Monaten auf beiläufig 700 Kolli beziffern, von denen 150 auf façonnirtes und Stangeneisen, der Rest aber auf Wollenwaren, Pelzwerk, Fußbekleidungsstücke, levantinische Seidenwaren, österreichische Tuche und Feße, national-türkische Sättel u. s. w. entfällt. Im Austausch zu einer solchen Einfuhr war die Ausfuhr nach Bosnien eine verhältnißmäßig sehr untergeordnete und bestand in Tabak, Grünzeug, Honig u. s. w.

Die Ausfuhr nach Triest über Metkovich war: 351 Kolli rohe Schaffelle, 283 Ballen Wolle und 28 Kolli Wachs. Die Preise sind gegen September durchaus gestiegen; Felle kosteten 8—10 Piaster das Stück, Wolle 6½ und Wachs 25⅓ Piaster die Oka. Auch die Getreidepreise haben sich wieder gehoben; Weizen wurde zu 65—70, Gerste zu 45—50 und Mais zu 45 Para pr. Oka verkauft. — Von Schlachtvieh wurden ausgeführt: nach dem Kreis von Ragusa 1200 St. Hornvieh und beiläufig 2000 St. Wollvieh; nach jenem von Cattaro 300 von dem ersteren und 1000 von dem lezteren. Das Hornvieh stammte ausschließlich aus der Herzegowina, das Wollvieh zur Hälfte aus Bosnien. Fleisch wurde hierzulande zu 2½ Piaster die Oka verkauft.

Kurse der österreichischen Geldsorten: Souverains 176 Piaster, Dukaten 60 Pstr., Silbergulden österreichischer Währung 12 Pstr., Silberzwanziger 4 Pstr. 10 Para.

Kaffeesurrogate. Es wird oft selbst in den Berichten der Handels- und Gewerbekammern hervorgehoben, daß Fabriken auf die Aufsuchung von Absazwegen nicht hinlänglich bedacht sind. Dieses scheint insbesondere auch bei den Kaffeesurrogatfabriken der Fall zu sein. Da ihnen die Erzeugungsstoffe im Inlande in genügender Menge zu Gebote stehen, und ihr Fabrikat bei gleichem Preise dem ausländischen an Güte nicht nachsteht, so muß es auffallen, daß in einigen Gegenden, besonders in Vorarlberg, wo dieser Artikel den Gegenstand eines starken Verbrauches der unteren Volksschichten bildet, Kaffeesurrogate häufig aus dem Auslande eingeschmuggelt werden. Sollte der Grund hievon wol in dem kostspieligeren Transporte nach Vorarlberg liegen? oder nicht vielmehr darin, daß die inländischen Fabriken sich mit der Erzeugung wolfeiler Sorten für den Verbrauch der minder bemittelten Volksklassen nicht befassen?

Getreide-Durchschnittspreise.

(In der Woche vom 9. bis 14. Januar 1860*).

Preise in österreichischer Währung.

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Mais
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Bukowina.					
Czernowitz	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Radautz	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Sereth	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Galizien.					
Bochnia	3·25(+ 2)	2·22(— 3)	1·80(+20)	1·12	—·—
Lemberg	3·14(— 3)	1·79(+ 8)	—·—	1·22(— 9)	—·—
Sambor	2·76(— 8)	1·58	1·16	0·72(—23)	—·—
Neu-Sandec	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Tarnopol	2·60(+10)	1·60	1·50(+10)	0·89(—10)	—·—
Wadowice	4·07(+28)	2·62(—16)	2·20	1·15(+ 3)	—·—
Siebenbürgen.					
Hermannstadt	4·13	1·82	—·—	1·05(+ 7)	1·82(— 7)
Kronstadt	3·48(+ 4)	1·88(+ 4)	1·68	0·80	2·00
Ungarn.					
Arad	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Debreczin	3·40(+20)	1·90	1·30	1·20	1·70(—10)
Fünfkirchen	4·05	2·72(+17)	1·94	1·52(+11)	2·40
Großwardein	4·05(—20)	2·15(— 5)	—·—	1·26	1·70(—20)
Gyöngyös	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Kaschau	3·38(— 7)	1·52(—25)	1·38(— 5)	0·90(— 1)	1·86(+ 5)
Oedenburg	4·30(+ 3)	2·68(— 7)	2·30(+ 2)	1·76(— 9)	2·78(—12)
Pest	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Presburg	4·18(—26)	2·68(— 2)	2·43(+ 8)	1·77(— 3)	2·43(— 8)
Raab	4·40(—20)	2·50(+10)	2·00(+10)	1·50	2·30
Tyrnau	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Wieselburg	4·75	2·80	1·90	1·67(— 4)	2·60(+ 5)
Wojwodschaft.					
Neu-Arad	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Großbecskerek	4·00	—·—	1·60	1·35	2·70
Neusatz	4·41	—·—	1·96	1·47(+ 6)	2·54(— 5)
Temesvár	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
M. Theresiopel	3·60	2·70(—10)	1·60(+ 5)	1·40(+ 5)	2·10
Zombor	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Kroatien und Slavonien.					
Esseg	4·20(—10)	3·00	2·20(+10)	1·50	3·15(+15)
Fiume	6·50	—·—	3·60	2·50	4·00
Karlstadt	5·25	3·00	3·00	1·75	3·50
Warasdin	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Militärgrenze.					
Gospic	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Ogulin	5·80	—·—	—·—	3·00	4·20
Otočac	5·70(+ 6)	—·—	3·66(+ 6)	2·00	4·35(+ 5)
Pancsowa	4·00	—·—	1·80	1·50	2·80(+20)
Weißkirchen	3·04	—·—	1·89	1·40	—·—
Winkowce	4·20	—·—	2·60	1·60(—60)	3·00(—30)
Mähren.					
Austerlitz	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Brünn	4·81(+ 2)	3·03(— 5)	2·53(— 1)	1·76(+ 6)	3·03
Gaya	4·50(— 6)	2·72(— 3)	2·34(+ 4)	1·50(+ 6)	2·60(—10)
Hradisch (ungar.)	4·32(+15)	2·91(+17)	2·49(+ 7)	1·55(+12)	3·00
Kremsier	4·45(+ 1)	2·85(+ 7)	2·45(— 5)	1·48	2·40(— 8)
Leipnik	4·64	2·92	2·42	1·47	3·00
Müglitz	4·62(+ 7)	3·05(+ 5)	2·62(+ 2)	1·67	—·—
Mähr. Neustadt	4·19(—11)	2·91(+ 4)	2·42(—14)	1·58(+ 4)	—·—

*). Von jenen Marktorten, bei welchen die Preiskolonnen mit Pausen ausgefüllt sind, haben wir die betreffenden Eingaben bis zum Schlusse des Blattes nicht erhalten.

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Mais
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Olmütz	4·32(+18)	2·92(+ 4)	2·53(+ 3)	1·60(+ 1)	—·—
Proßnitz	4·38(+ 4)	2·88	2·45(+ 2)	1·51(— 6)	3·60
Znaim	4·73(+11)	2·89	2·69(+ 9)	1·72(— 1)	—·—
Schlesien.					
Jägerndorf	4·59(+ 5)	3·10(+ 4)	2·59(+ 7)	1·44(— 7)	—·—
Olbersdorf	4·36(—10)	3·04(— 4)	2·33(— 2)	1·48(—13)	—·—
Weidenau	4·60(— 5)	3·40(— 5)	2·40	1·80(— 5)	—·—
Böhmen.					
Dobruschka	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Eger	5·91(+33)	4·39(+23)	3·71(—23)	2·19(— 3)	—·—
Gitschin	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Horzitz	4·69(+10)	3·44(+ 6)	2·71(+ 1)	1·72(+ 5)	—·—
Leitmeritz	5·49(+20)	3·72(+21)	3·12	2·46(— 1)	—·—
Leitomischl	4·70(+10)	2·90(+ 5)	2·55	1·70	—·—
Neubidschow	4·73(+ 7)	3·46(— 1)	2·60(+11)	1·86(— 7)	—·—
Pardubitz	4·80(+ 5)	3·42(+ 3)	2·70(— 3)	1·80	—·—
Prag	5·45(— 7)	3·79(— 2)	3·13(— 1)	2·08	—·—
Trautenau	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Turnau	4·83(+ 4)	3·67(— 3)	2·80(+ 9)	1·87(+ 1)	—·—
Nieder-Oesterreich.					
Bruck an der Leytha	—·—	2·80(+ 7)	—·—	1·62(+ 1)	—·—
Groß-Enzersdorf	4·96(+ 3)	—·—	2·14(+ 1)	1·43(—24)	—·—
Korneuburg	—·—	3·20(+19)	—·—	1·67(+ 4)	—·—
Krems	5·11(+ 4)	3·15(— 6)	2·22(— 2)	1·80(+ 2)	3·84(+ 8)
Laa	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Melk	5·16(+20)	3·28(+ 2)	—·—	1·82(+12)	—·—
Neulengbach	4·90(— 8)	3·00(+ 5)	2·50(+14)	1·95(+ 5)	—·—
St. Pölten	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Scheibbs	5·10(+ 4)	3·21(+ 3)	2·83(+10)	1·95(— 6)	—·—
Stockerau	4·60	2·96(+20)	—·—	1·68(+ 2)	3·20
Untergänserndorf	4·96	2·95(— 4)	2·16(— 6)	—·—	—·—
Wien	—·—	—·—	2·20(— 1)	2·09(— 1)	3·50(+ 6)
Wiener-Neustadt	4·91(+ 7)	3·08(+ 5)	2·30(+ 1)	1·77(+ 4)	2·93(+ 5)
Steiermark.					
Graz	5·02	3·05	3·16	2·08	3·13
Marburg	4·80(—35)	3·11(+ 6)	3·21(+ 4)	2·10(+ 5)	4·10
Pettau	5·00(—25)	3·15(—25)	3·00	2·05(—25)	3·75(—25)
Kärnten.					
Klagenfurt	5·63(— 1)	3·36(+ 4)	3·83(+11)	2·19(— 6)	3·75(+ 6)
Völkermarkt	5·30(+ 5)	3·66(+23)	3·67(+12)	2·20(+10)	3·62(— 5)
Krain.					
Krainburg	5·45(— 4)	3·82(+ 2)	—·—	2·90(— 1)	5·00(+ 2)
Laibach	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Küstenland.					
Görz	6·40(+20)	—·—	—·—	3·10(+10)	4·30(+10)
Dalmatien.					
Macarsca	5·40(—25)	4·00	3·30(—20)	—·—	4·00(+20)
Ober-Oesterreich.					
Steyr	4·97(+ 6)	3·03(+ 1)	2·52(— 2)	2·04(+ 4)	—·—
Schwanenstadt	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Wels	4·33(— 7)	2·80	2·65(— 5)	1·88(— 2)	—·—
Salzburg.					
Salzburg	5·26(— 2)	3·25(— 8)	3·67(+17)	2·32(— 1)	—·—
Tirol.					
Bozen	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Bregenz	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Brunneck	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Klausen	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Trient	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—

A. Uebersicht der Waren-Einfuhr und Ausfuhr

Warengattung	Bezeichnung der Mengen-Einheit	Länder, in welchen die					
		Oesterreich		Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland	Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein	Böhmen	Mähren und Schlesien
		unter der Enns	ob der Enns u. Salzburg				
A. Einfuhr.							
I. Kolonialwaren und Südfrüchte.							
Kakao	Ztr.	1.812	117	517	111	1.085	140
Kaffee und Kaffee-Surrogate	„	77.055	16.839	40.096	19.725	100.956	10.007
Gewürze:							
gemeine	„	4.074	550	2.915	383	4.516	851
feine	„	1.516	161	638	133	1.718	209
Sago, Tapioca, Sagosurrogate, Arrow-Root	„	67	9	3	21	25	2
Südfrüchte:							
feine	„	17.260	4.857	19.614	3.444	7.388	2.653
Weinbeeren, getrocknete, zur industriellen Verwendung	„	. . .	. . .	3.718	198	. . .	. . .
mittelfeine	„	21.035	4.937	28.419	9.577	4.272	2.626
gemeine	„	3.580	694	13.729	2.906	971	725
Thee	„	561	16	27	12	73	12
Zucker:							
raffinirt	„	839	33	1.948	590	192	128
Zuckermehl zum Handel	„	. . .	. . .	616	61	4	. . .
für Raffineure	„	28.893	. . .	25.101	. . .	. . .	. . .
Zuckersyrup	„	25	14	222	169	9.180	24
II. Tabak und Tabakfabrikate.							
Tabak, roh	„	12.792	. . .	1.218	. . .	9.863	21.908
Tabakfabrikate	„	2.430	4	14	1	97	17
III. Garten- und Feldfrüchte.							
Gartengewächse und Obst, frisch	„	275	13.534	3 346	25.613	21.956	46 842
zubereitet, gedörrt ꝛc., dann Nüsse	„	9.557	296	1.170	110	372	184
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	16	477	. . .	880	23.634	20.675
Getreide und Hülsenfrüchte:							
Weizen und Spelz ohne Hülsen	„	6	. . .	16.659	434	9	. . .
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	2	29.536	. . .	356.622	136.621	44.008
Roggen, Halbgetreide, Heide, Hirse, Mais ꝛc.	„	7	. . .	155.382	22.949	22	. . .
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	7	12.252	. . .	114.237	117.729	23.574
Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Zizern	„	13	. . .	4.749	9	. . .	. . .
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	41	107	. . .	553	357	335
Gerste, Malz und Hafer	„	. . .	. . .	37.525	117	. . .	. . .
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	1	38.430	. . .	303.761	15.742	11.642
Reis, enthülst und in Hülsen	„	1.489	664	8.071	409	35.523	6.494

in den Monaten Januar bis November 1859.

Zollbehandlung stattfand.

Lemberger (Finanz-Verw.-Gebiet)	Krakauer (Finanz-Verw.-Gebiet)	Lombardie	Venedig	Ungarn	Serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate	Kroatien und Slavonien	Siebenbürgen	Zusammen	Zollertrag Gulden	In den gleichen Monaten des Vorjahres: Menge	In den gleichen Monaten des Vorjahres: Zollertrag Gulden
45	26	617	492	323	. . . .	2	2	5.289	42.374	9.493	74.952
4.822	5.794	10.350	29.637	25.563	2 692	3 813	3.015	330.364	2,802.761	395.374	3,117.220
846	981	395	2.178	3.732	367	708	653	22.549	180.392	27.966	220.601
187	130	162	415	694	46	56	48	6.116	96 327	7.467	117.605
9	. . .	1	1	4	. . . .	. . .	. . .	142	745	162	850
2.618	1.719	645	4.609	9 449	906	818	750	76 736	402.827	74.007	338 521
. . .	. . .	16	13.861	. . . .	. . . .	. . .	. . .	17.793	3.737	21.988	4.618
1.930	1.714	4.612	8 965	8.847	1.102	1.432	498	99.966	262 897	102 075	267.990
409	282	13.673	19.057	2 850	584	1.280	218	61.158	48.789	59.743	47.106
2.858	264	14	5	90	2	3	4	3 941	61.945	3.751	58.952
370	117	282	1.138	75	18	420	212	6 362	80.136	12.884	165 213
. . .	. . .	4.037	1.441	65	. . . .	12	. . .	6.236	58.930	17.886	169.023
. . .	. . .	7.345	84.088	. . . .	. . . .	. . .	. . .	145.427	916.190	485.678	3,059 771
6	8	. . .	249	. . . .	. . . .	. . .	. . .	9.897	31.176	4.840	15.246
. . .	1.009	. . .	30.253	1.862	. . . .	2 668	. . .	81.573	31	157.785	84
12	1	2	1	91	47	2	6	2.725	12.311	2.042	18.033
2.085	4.474	18.378	5.205	74	5.020	753	1.787	149.342	. . . .	473 677	. . . .
872	83	2.565	780	40.612	2.404	1.073	1.619	61.697	49.274	44.166	34.967
1	3	. . .	2	1	. . . .	. . .	. . .	45.689	. . . .	36.906	. . . .
13.392	27.435	131	7.190	. . . .	7.098	3 929	2.501	78.784	24.082	136.625	43.692
. . .	191	. . .	. . . .	1	. . . .	. . .	. . .	367.001	. . . .	506.619	. . . .
206973	37.010	6.017	23 094	7.237	31.226	93.530	95.924	679.371	145.682	1,089.021	242.803
. . .	294	. . .	. . . .	1	. . . .	. . .	. . .	268.094	. . . .	222.608	. . . .
6.549	2.252	1.494	1.688	77	208	310	116	17.465	3.893	22 305	4.966
. . .	5	. . .	. . . .	9	. . . .	. . .	. . .	1.407	. . . .	3.886	. . . .
77.936	46.937	717	58.573	9.112	5.761	29.280	1.140	267.107	43 745	230.065	36.806
. . .	44	. . .	. . . .	7	. . . .	. . .	. . .	369.627	. . . .	204.620	. . . .
1.141	1.720	2.301	1.955	811	524	835	710	62.647	48 932	65.803	47.727

Warengattung	Bezeichnung der Mengen-Einheit	Länder, in welchen die					
		Oesterreich		Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland	Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein	Böhmen	Mähren und Schlesien
		unter der Enns	ob der Enns u. Salzburg				
Mehl und Mahlprodukte	Ztr.	13	6	32.210	630	56	2
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	21	3.211	. . . .	145.337	101.953	8.539
Pflanzen und Pflanzentheile, nicht in anderen Abtheilungen enthaltene:							
Hopfen	„	470	1.352	19	878	8 698	70
Oelsaat	„	116	18	8.226	154	74	14
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	129	1.962	. . . .	2.903	28.953	8.255
Kleesaat und Sämereien, dann Anis, Kümmel, Senfsaat und Senfpulver	„	1.501	22	515	186	309	23
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	1.025	166	10	523	10.837	4.161
Früchte, Beeren, Wurzeln, Blätter, Blüthen, Rinden ꝛc., nicht besonders benannte	„	3.835	540	961	997	5.350	173
IV. Thiere.							
Fische, Schal- und sonstige Wasserthiere:							
frische	„	11	1	281	3	16	. . . .
Süßwasserfische ꝛc., aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	18	286	. . . .	23	100	131
Häringe, Cospettoni, Saracche, Stockfische, dann getrocknete Weißfische	„	5.065	540	5.351	1.989	9.016	5.361
Fische, nicht besonders benannte, zubereitet	„	2.264	154	2.217	749	811	175
Schlacht- und Zugvieh:							
Ochsen und Stiere	Stück	. . .	1	315	35	18	1
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	. . .	753	. . . .	1.277	3.006	110
Kühe und Jungvieh	„	. . .	1.293	509	1.077	3.758	609
Jungvieh aus dem fr. Verk. der Zollvereinsst.	„	. . .	353	. . . .	329	1.043	109
Kälber	„	. . .	2	17	1.272	. . . .	. . . .
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	. . .	3 647	. . . .	1.868	9.488	200
Schafe, Ziegen, Lämmer, Kizen, Spanferkel	„	. . .	89	1.168	1.648	5 660	701
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	. . .	1.448	. . . .	1.949	6.388	3 161
Schweine	„	. . .	332	23	543	1.666	227
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	. . .	705	. . . .	141	525	9
Pferde, Füllen, Maulthiere und Esel	„	. . .	. . .	35	60	. . . .	2
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	. . .	490	. . . .	185	816	381
Wildpret, großes	„	1	8	1	9	26	26
V. Thierische Produkte (nicht in anderen Klassen enthaltene).							
Felle und Häute, roh	Ztr.	5.900	2.527	17 012	3.834	8.442	2.061
Pelzwerk	„	571	39	14	14	377	45
Borsten, Haare und Federn	„	1.220	109	524	147	449	622
Haare, zubereitet, dann Bettfedern, aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	1	47	. . . .	203	117	3
Fleisch und Fleischwürste	„	279	368	949	633	239	77
Honig	„	260	133	332	50	1.444	102
Honig und Honigwasser, aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	54	58	. . . .	21	429	348
Wachs und Wachskoth	„	985	110	199	348	184	19

Zollbehandlung stattfand.

Lemberger	Krakauer	Lombardie	Venedig	Ungarn	Serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate	Kroatien und Slavonien	Siebenbürgen	Zusammen	Zollertrag	In den gleichen Monaten des Vorjahres: Menge	Zollertrag
Finanz-Verw. Gebiet									Gulden		Gulden
768	5.630	1.244	11.636	9	279	7.961	247	60.713	29.358	32.721	13.389
...	256	...	...	20	...	...	...	259.337	...	128.791	...
47	41	78	40	28	2	4	24	11.751	30.905	11.572	30.390
3.204	6.063	7.128	40.130	216	28	42	3.780	72.102	4.326	82.775	4.426
1	45	...	...	75	...	...	...	42.328	...	44.570	...
3.561	314	1.400	422	758	15	25	3	9.054	4.794	12.347	6.270
14	842	...	...	824	2	...	...	18.404	...	13.826	...
172	73	1.834	1.200	390	20	38	23	15.615	12.090	17.826	13.790
172	11	44	636	...	108	167	46	1.406	801	3.182	1.686
...	2	...	...	3	...	...	...	625	...	660	...
7.181	9.928	6.544	47.530	1.983	64	779	33	101.364	160.153	138.839	218.801
588	102	580	2.959	501	310	139	4.748	16.297	32.381	17.756	37.431
33.709	176	3.025	930	...	8.121	15.088	2.985	64.413	229.197	50.810	184.348
...	3	...	...	...	...	...	...	5.149	19.309	10.807	39.779
4.256	36	3.439	89	...	4.637	13.811	1.529	35.133	62.015	41.244	72.904
...	10	...	...	...	...	...	...	1.844	2.766	3.046	4.779
174	7	2.986	412	...	68	258	13	5.209	2.120	25.742	10.471
...	19	...	...	...	...	...	...	15.222	...	14.756	...
33.818	724	1.745	120	...	7.251	22.017	32.305	107.246	24.902	114.277	19.787
...	166	...	...	...	...	...	...	13.112	...	14.720	...
3.699	1.689	6.508	3.423	...	257.092	81.189	59.431	416.042	412.506	412.884	396.238
	35	...	...	...	...	...	...	1.415	1.415		
3.944	665	88	65	...	68	355	934	6.216	12.791	6.013	12.126
...	41	...	...	...	...	...	...	1.913	...	2.704	...
5	17	...	1	...	...	15	6	115	182	134	211
10.721	324	2.547	8.696	1.870	28.899	3.703	15.946	112.491	678	101.777	680
187	125	3	14	466	6	...	56	1.030	5.076	2.791	7.327
2.544	795	408	514	67	215	3	14	7.631	2.003	11.586	2.833
...	...	...	...	...	...	...	...	461	...	526	...
237	27	489	697	17	178	25	96	4.331	11.446	4.376	11.884
376	64	16	47	153	246	34	286	3.552	3.730	9.187	9.647
...	20	...	...	...	...	...	...	930	465	1.540	800
65	26	1.166	793	13	84	30	...	4.030	16.926	6.021	25.288

Warengattung	Bezeichnung der Mengen-Einheit	Länder, in welchen die					
		Oesterreich		Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland	Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein	Böhmen	Mähren und Schlesien
		unter der Enns	ob der Enns u. Salzburg				
Käse	Ztr.	3.717	233	1.297	223	642	150
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	48	34	6	24	344	25
Thierische Produkte, nicht besonders benannte	"	643	203	204	109	41	7
VI. Fette und fette Oele.							
Fette:							
Butter, Schmalz, Schweinfett, Speck, Stearin	"	247	6	1.467	143	17	2
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	36	127	....	3.987	55	43
Fischthran	"	3.700	627	2.230	952	19.553	5.430
Fette, nicht besonders benannte	"	5.731	1.083	17.033	965	2.375	558
Oele, fette:							
Olivenöl, in Fässern und Schläuchen	"	16.743	4.504	52.183	15.373	1.123	905
mit Terpentin- oder Rosmarinöl vermengt	"	5.986	673	56.132	6.065	5.308	5.206
Cocosnuß- und Palmöl, dann Oele, fette, nicht besonders benannte	"	5.293	456	8.469	1.409	20.891	3.173
Hanf-, Lein- und Rüpsöl, aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	874	42	....	1.466	3.346	2.651
VII. Getränke und Eßwaren.							
Bier	"	135	3.935	69	521	5.994	91
Essig	"	37	224	1.574	1.548	493	214
Gebraunte geistige Flüssigkeiten	"	3.121	164	1.318	275	1.447	567
Wein:							
in Flaschen und Krügen	"	3.316	170	165	148	1.336	277
in Fässern und Schläuchen	"	1.048	47	390	124	722	100
aus den Zollausschlüssen eingeführt	"	4	...	15.587	....	....	....
gemeine piemontesische und modenesische Weine	"	....	....	....	....	....	....
Schweizer, moldauische, walachische, serbische, bosnische, türkische, dann italienische Weine (mit Ausnahme der modenesischen u. piemontesischen)	"	38	...	360	1.712	29	....
Weintrauben und Weinmaische	"	....	....	....	374	4	....
Eßwaren:							
Brod, gemeines, Teigwerk, Oblaten rc.	"	59	15	9.439	148	14	2
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	3	823	....	8.209	14.809	1
Eßwaren, alle übrigen	"	998	51	624	35	258	69
Chokolate, Konfituren, eingelegte Früchte rc. aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	52	30	3	16	89	16
VIII. Brenn-, Bau- und Werkstoffe.							
Holz:	100						
Brennholz	Kblfß.	...	....	1.123	3	....	....
über die Grenzen gegen die Zollvereinsstaaten	"	...	25.908	....	2.042	3.065	....
Werkholz, gemeines	"	...	....	2.095	86	9	....
über die Grenzen gegen die Zollvereinsstaaten	"	2	39.689	....	231	1.050	2.138
Werkholz, außereuropäisches	Ztr.	125	353	2.101	37	918	49
Stein- und Braunkohlen	"	...	68.560	21.175	29.973	509 894	1,582.513
Drechsler- und Schnizstoffe	"	3.636	84	5.483	92	5.398	699

Zollbehandlung stattfand.

Lemberger	Krakauer	Lombardie	Venedig	Ungarn	Serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate	Kroatien und Slavonien	Siebenbürgen	Zusammen	Zollertrag	In den gleichen Monaten des Vorjahres	
Finanz-Verw. Gebiet									Gulden	Menge	Zollertrag Gulden
1.068	104	1.418	5.566	663	7	49	187	15.324	75.857	18 391	84.523
. . . .	2	. . . .	20	5	. . . .	. . . .	. . . .	508	762	404	774
27	. . . .	91	433	174	242	32	397	2.623	2.098	2.939	2.323
467	36	320	1.333	276	327	63	529	5.233	13.812	4.668	11.816
. . . .	1	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	4.249	9.560	8 897	20.216
1.061	260	602	1.275	571	46	74	12	36.402	19.293	44.368	23.321
13.178	428	2.707	10.899	4.313	4.589	82	4.037	67.978	54.382	111.959	88.311
731	443	6.143	102.887	5.531	2.097	5.148	340	214.151	503.939	275.972	699.203
57	40	1.528	13.164	577	. . . .	262	. . . .	95.088	76.070	172.840	136.300
688	778	4.903	4.076	317	50	384	15	51.802	66.758	66 392	78.618
70	1.085	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	9.534	7.150	11 761	9.169
658	946	170	643	55	19	547	5	13.788	20.739	17.353	24.411
22	77	40	1.075	1	16	140	13	5.474	4.527	3.030	2.550
745	448	735	2.633	1.537	49	179	94	13.312	183.036	15.788	207.470
205	196	197	296	623	16	31	77	7.053	89.292	10.057	127.900
68	136	225	1.907	74	9	59	8	4.917	49.255	4.063	40.666
. . . .	. . . .	. . . .	16.303	. . . .	. . . .	19.932	. . . .	51.526	48.950	63.384	59.939
. . . .	. . . .	333028	3.319	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	336.347	238 332	813.421	458.023
8.010	. . . .	495	8.596	1	. . . .	. . . .	947	20.188	56.709	16.322	50.006
133	. . . .	1.003	2.924	. . . .	. . . .	28	786	2.252	7.517	248.896	160.081
20	16	254	16.246	37	1	2.265	62	28.573	21.945	3.094	3.900
. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	23.845	. . . .	22.253	. . . .
133	112	192	345	273	1.430	30	42	4.592	62.106	3.151	51.230
2	10	1	. . . .	27	2	. . . .	. . . .	248	2.604	247	2 593
1.618	2.786	3.252	1.686	. . . .	2.031	1.536	1.230	15.265	3.921	41.411	11.931
. . . .	12	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	31.027	. . . .	50.946	. . . .
164	935	3.038	2.824	. . . .	660	4.077	248	14.136	7.217	25.954	13.847
. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	43.110	. . . .	50.674	. . . .
. . . .	5	55	8.425	14	. . . .	. . . .	. . . .	12.082	. . . .	16.083	. . . .
. . . .	1,112.554	89.720	536.843	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	3,951.232	. . . .	3,615.791	. . . .
3	53	102	362	54	516	4	3	16.480	230	16.046	289

Warengattung	Bezeichnung der Mengen-Einheit	Länder, in welchen die					
		Oesterreich		Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland	Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein	Böhmen	Mähren und Schlesien
		unter der Enns	ob der Enns u. Salzburg				
Mineralien, roh und geschliffen, gemahlen oder geschlämmt	Ztr.	771	157318	5.420	3.699	33.683	1.667
geschliffen und polirt (mit Ausnahme der Kreide und des Rothsteines) aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	881	2.263	1	439	1.694	176
IX. Arzenei-, Parfümerie-, Farb-, Gerbe- und chemische Hülfsstoffe.							
Arzenei- und Parfümeriestoffe	"	2.438	216	1.007	266	590	109
Farb- und Gerbestoffe:							
Farbhölzer in Blöcken u. verkleinert, dann Farbwurzeln, gemeine	"	246	350	40.951	2.072	47.509	11.186
Bablah, Dividivi, Catechu, Quercitron, Eicheln, Knoppern, Galläpfel &c.	"	565	996	126.953	816	10.814	476
Krapp, Waid und Wau	"	119	355	5.759	9.769	702	10
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	1.140	17	. . . .	148	9.329	3.017
Cochenille, Silvester, Kermes, Indigo	"	4.828	651	37	484	4.108	546
Kreuzbeeren, Lacdyé, Lakmus, Orleans, Saflor &c.	"	1.372	12	1.625	95	828	114
Krapp-, dann Farbholz- und Gerbestoff-Extrakte, Orseille, zubereitet, Garanzine &c.	"	2.315	82	299	560	20.526	303
Gummen, Harze, dann andere Pflanzensäfte:							
Terpentin, Steinöl, schwarzes, Vogelleim, Limoniensaft in Fässern	"	524	6	233	57	257	. . . .
Terpentinöl, Pech- und Theeröl, dann weißes und rothes Steinöl	"	1.771	32	280	73	3.302	115
Terpentinöl aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	33	191	. . . .	222	390	245
Gummen und Pflanzensäfte, nicht bes. benannte	"	9.065	271	4.583	243	6.883	176
Kochsalz, Salzlauge, Meerwasser	"	3	33	36.156	. . . .	71.800	33
Chemische Hülfsstoffe:							
Schwefel in Stücken, Schwefelblüthe	"	. . .	15	33.068	745	28.195	681
Chilisalpeter (salpetersaures Natron)	"	901	26	24.235	48	48.140	2.788
Potasche und unausgelaugte Holzasche, dann Weinstein, roh	"	15	. . .	64	828	440	6
Soda	"	1.763	729	25.107	3.383	48.761	8.414
Borax und Salpeter, roh, Eisenvitriol, Mineralwässer, natürliche	"	40	4	6.461	1.218	12	5
Eisenvitriol und Mineralwässer aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	269	9.916	. . . .	524	1.803	1.641
Arsenik, Spießglanz, Weinstein, Salpeter, raffinirt, Digestivsalz, Glaubersalz &c.	"	212	49	6.269	142	1.915	12
Arsenik, Spießglanz und Weinstein aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten . .	"	54	6	. . . .	23	2.495	98
Arsenikschwefel, Mennig, Vitriol, Alaun, Salze und Säuren &c.	"	1.577	81	442	1.812	5.775	300
Arsenikschwefel, Vitriol, Alaun, Schwefel- und Salzsäure aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	41	119	. . . .	1.572	2.044	18
Blei- und Zinkweiß, Chlorkalk, Kalien, Grünspan &c.	"	1.259	196	210	1.910	4.864	511

Zollbehandlung stattfand.

Lemberger (Finanz-Verw. Gebiet)	Krakauer (Finanz-Verw. Gebiet)	Lombardie	Venedig	Ungarn	Serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate	Kroatien und Slavonien	Siebenbürgen	Zusammen	Zollertrag (Gulden)	In den gleichen Monaten des Vorjahres: Menge	In den gleichen Monaten des Vorjahres: Zollertrag (Gulden)
400	10.757	36.335	44.489	384	1.148	584	139	298.794	1.735	561.180	1.966
4	6	...	...	46	...	...	...	5.510	...	6.039	...
71	41	710	684	1.012	115	57	53	7.378	47.535	10.026	62.270
77	510	3.583	5.083	12	1.954	27	42	113.602	3 050	179.454	3.276
8	2	671	33.510	4.554	5.213	1.712	705	187.085	...	183.141	...
...	...	498	550	...	...	...	...	17.762	1.954	15.924	1.670
...	74	...	...	1	...	...	...	13.726	...	11.550	...
54	14	405	226	417	18	7	2	11.797	9.437	13.718	10.820
2	...	42	14	14	...	...	...	4.118	1.735	4.791	2.662
...	1	256	28	4	7	...	...	24.381	26.893	24 547	27.219
118	15	3	50	23	...	...	...	1.286	534	1 739	676
1.080	478	590	2.822	136	...	26	188	10 893	8.744	16.400	12.037
...	49	...	...	1	...	...	...	1.131	...	1 529	...
78	10	690	357	596	6	10	6	22 974	18.379	26.310	20.746
...	20	...	415886	3	...	8	3	523 945	34	289.873	26
3	...	116	1 599	3	3	1 370	...	65.798	...	70.665	...
6	83	330	878	50	...	...	...	77.485	...	39.095	...
...	...	601	1.149	13	2	...	1.478	4.596	...	6.877	...
218	3.153	4 912	10.192	27	21	483	...	107.163	45.008	139.165	58.449
79	5	712	120	4	7	105	1	8 773	3.666	11.015	4.598
3	813	...	...	8	...	...	...	14.977	...	16.988	...
12	6	219	703	49	...	29	...	9 617	6.784	10.913	7.829
...	...	7	1	26	...	...	...	2.710	...	2.129	...
19	5	2 429	1.631	141	12	118	2	14.344	21.019	20.727	30.029
...	...	...	...	3	...	...	...	3.797	1.455	5.572	2.206
9	46	878	233	50	...	4	...	10.170	26.540	15.725	41.197

Warengattung	Bezeichnung der Mengen-Einheit	Länder, in welchen die					
		Oesterreich		Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland	Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein	Böhmen	Mähren und Schlesien
		unter der Enns	ob der Enns u. Salzburg				
X. Metalle, vererzt, roh und als Halbfabrikat.							
Blei, roh und gegossen, dann Bleiglätte	Ctr.	1.575	20	352	384	4.877	132
Eisen:							
roher, dann altes gebrochenes	"	531	6.199	5.847	8.445	55.620	1.246
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	5	166	. . . .	97	53.581	9.936
gefrischtes, nicht façonnirtes, dann Eisenbahnschienen	"	981	152552	50.485	1.025	23.654	2.249
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	560	36 967	. . . .	407	28 779	211
Stahl aller Art	"	381	4	14	289	595	2.539
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	514	9	. . .	61	444	640
Eisen- und Stahl-Blech, -Platten und -Draht, roh, nicht polirt	"	2 109	. . .	120	749	3.353	247
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	198	91	2	515	3.059	157
Radkranz-Eisen (Tyres)	"	5.280	. . .	. . . .	. . . .	4.127	. . .
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	2.823	. . .	. . . .	. . . .	6.102	1.509
Eisen- und Stahl-Blech, -Platten und -Draht, polirt, verzinnt ꝛc.	"	283	4	923	352	30	59
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	11	1	. . . .	82	50	1
Eisen, gefrischtes, façonnirtes, Anker, Ketten ꝛc.	"	829	. . .	316	176	136	508
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	6	250	. . . .	21	632	2
Eisenguß, roher	"	329	22	735	2.827	2.910	806
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	1 531	2.398	. . . .	5.707	3 465	263
Quecksilber	"	. . .	. . .	17	. . . .	1	. . . .
Zink, roh, in Platten und Blechen, dann Zinkguß	"	2	. .	141	26	4	2
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	641	15	1	113	471	15.677
Metalle, unedle, nicht in anderen Abtheilungen enthaltene:							
Kupfer, Messing, Packfong, Tomback, Nickel, Zinn und nicht besonders genannte unedle Metalle und Metallgemische, roh	"	540	. . .	1.015	138	375	2
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	290	163	2	102	12.316	7.363
Kupfer, Messing, Nickel, Packfong, Zinn ꝛc., gezogen, gestreckt und gegossen	"	28	47	1.221	18	204	. . . .
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	23	5	. . . .	50	275	. . . .
Metalle, edle (roh, in Abfällen u. als Münzen):							
Gold, roh, auch alt gebrochen	Pfund	2.572	1	. . . .	3	. . . .	. . . .
Silber, roh, auch alt gebrochen	"	216590	7	. . . .	4	133	. . . .
Platin und nicht bes. benannte edle Metalle, roh	"	6	. . .	1	. . . .	4	. . . .
Münzen u. z. Goldmünzen	"	6.648	33	6.320	2.547	152	1
Silbermünzen	"	82.711	8.522	34.344	33.516	12.657	98
XI. Webe- und Wirkstoffe.							
Baumwolle, roh und kardätscht	Ctr.	962	4.481	177 204	69.357	278.710	68.292
Flachs, Hanf, Manillahanf, chinesisches Gras, Waldwolle, Seegras	"	1.336	498	13.556	136	1.013	493
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten .	"	38	2.419	. . . .	719	25.474	7.288
Schafwolle, roh und gemahlen	"	937	342	5 187	974	6.183	4.633
gemahlen aus d. freien Verkehre der Zollvereinsst.	"	75	2	. . . .	10	226	83
Seide und Seidenabfälle aller Art	"	1.564	. . .	38	22	77	. . . .
XII. Garne.							
Baumwollgarne:							
roh, dann Baumwollwatta	"	8.106	31	627	304	42.504	858
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	44	25	. . . .	17	11.678	5

Zollbehandlung stattfand.

Lemberger Finanz-Verw. Gebiet	Krakauer Finanz-Verw. Gebiet	Lombardie	Venedig	Ungarn	Serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate	Kroatien und Slavonien	Siebenbürgen	Zusammen	Zollertrag Gulden	In den gleichen Monaten des Vorjahres: Menge	In den gleichen Monaten des Vorjahres: Zollertrag Gulden
70	34	905	608	205	1	40	...	9.463	13.154	20.651	32.587
329	8.572	1.236	20.188	...	4	268	3	108.497	50.057	371.807	172.511
...	2.903	...	1	...	...	...	...	66.689	17.609	144 240	38 775
38	6	1.758	248.997	194	2	395	7	482.343	868.173	1,353.600	1,903.001
...	20	...	...	14.186	9	...	...	81.139	52.709	240.193	128.169
...	2	99	27	85	1	...	...	4.036	9.870	10.983	27.025
...	1	...	...	23	...	...	...	1.692	1.092	1.985	2.079
...	2	1.414	2.129	474	1	8	1	10.616	42.219	46.026	164.840
...	32	...	...	1	...	...	...	4.955	8.186	5.202	9.064
...	...	...	...	310	...	...	...	9.717	37.671	2.703	11.731
...	72	...	...	...	...	...	...	10.506	15.759	15.000	23.574
71	44	723	3.890	...	10	49	3	6.441	27.6[illegible]2	36.255	101.544
...	9	2	...	...	...	...	...	156	409	416	1.136
...	...	8	53	18	...	2	...	2.044	6 718	22.251	66 891
...	1	...	...	...	...	...	...	912	1.368	2.650	4.178
28	14	91	24.845	7	...	1.401	23	34.238	26.512	131.8[illegible]4	134.023
8	1.580	...	...	9	...	...	...	14.961	10.716	10.870	8.495
...	...	...	1	...	...	...	...	19	8	26	31
16	...	99	540	...	...	50	...	880	2.962	2.603	6.070
99	875	...	...	2	...	...	...	17.894	9.772	22.374	17.062
249	13	830	1.708	...	317	127	23	8.337	5.609	17 097	13.177
...	51	...	...	...	...	...	...	20.287	...	26.721	...
...	...	167	115	...	...	4	...	1.804	4.424	1.507	9.628
...	...	1	...	1	...	...	...	355	938	480	1.480
...	...	...	...	...	...	...	...	2.576	...	41	...
40	...	...	16	...	22	...	39	216.851	...	339.085	...
...	...	...	...	...	...	...	...	11	...	12	...
4.167	...	5.553	2.317	5	5.586	21	1.298	34.048	...	431.974	...
7.884	112	26.116	160.853	495	34.509	1.908	4 842	408.567	...		...
100	1.000	36.229	23.571	27	315	2	1.161	661.420	180	718.132	275
10.764	21	4.065	81.084	755	19	540	41	114.321	6.852	125.382	6.616
...	6	...	...	...	...	...	...	35.944	...	43.403	...
73.249	4.637	617	12.409	5	38.273	181	27.453	175.100	301	143.154	79
...	...	...	...	...	...	...	...	396	...	69	...
...	...	118	627	2	45	1	7	2.501	14.597	6.382	7.454
30	5	3.484	99	210	1.474	1.104	70	58.996	309.729	108.564	569.960
...	...	...	9	...	...	...	...	11.778	30.917	18.093	47.494

Warengattung	Bezeichnung der Mengen-Einheit	Länder, in welchen die					
		Oesterreich		Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland	Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein	Böhmen	Mähren und Schlesien
		unter der Enns	ob der Enns u. Salzburg				
gebleicht oder gezwirnt, dann Dochte	Ztr.	312	4	301	57	102	2
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	331	118	4	45	936	87
gefärbt (ungezwirnt und gezwirnt)	"	43	6	98	65	4	. . .
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	740	222	. . . .	335	8 307	1.533
Leinengarne:							
roh	"	786	12	11	85	11.100	3.126
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	160	619	. . . .	103	4.574	3.777
gebleicht, gefärbt, gezwirnt	"	657	3	20	63	425	14
gezwirnt aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	59	3	. . . .	21	57	. . .
Wollengarne:							
roh	"	2.290	236	. . . .	2	14.992	154
gefärbt, gezwirnt	"	732	38	15	89	814	58
XIII. Webe- und Wirkwaren.							
Baumwollwaren:							
gemeine und mittelfeine	"	936	101	157	19	1.040	56
mittelfeine aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	241	45	1	45	81	8
feine	"	1.065	5	32	2	211	8
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	104	11	2	5	26	2
feinste	"	144	. . .	1	. . . .	16	. . . .
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	7	1	1	2	8	. . . .
Leinenwaren:							
Seilerwaren, dann Packleinwand, graue	"	11	17	1 265	92	90	30
Leinenwaren, gemeinste und gemeine	"	516	18	236	23	116	15
mittelfeine	"	37	. . .	1	. . . .	22	. . . .
aus d. freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	8	. . .	. . . .	1	3	. . . .
feine und feinste	"	103	. . .	. . . .	. . . .	2	. . . .
aus dem fr. Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	. . .	. . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
Wollenwaren:							
gemeinste und gemeine	"	289	1	116	9	218	72
gemeine aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	30	. . .	1	11	43	1
mittelfeine	"	2.421	211	61	44	353	135
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	1.123	80	53	111	319	41
feine und feinste	"	244	1	10	. . . .	14	1
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	493	12	5	6	26	1
Seidenwaren:							
feine	"	707	5	11	8	63	. . . .
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	195	22	8	16	47	4
gemeine	"	267	4	5	. . . .	31	1
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	235	5	5	2	56	2
Wachstuch, Wachsmousselin, Wachstafft	"	658	16	4	9	236	3
Kleidungen und Putzwaren aller Art	"	281	9	72	28	61	7
XIV. Waren aus Borsten, Bast, Cocosnuß-Fasern, Binsen, Gras, Schilf, Span, Stuhlrohr und Stroh, dann Papier und Papierwaren.							
Bürstenbinder- und Siebmacher-Waren	"	26	3	35	15	26	. . . .
gemeine, aus d. fr. Verk. der Zollvereinsstaaten	"	18	14	. . . .	91	151	. . . .
Bast-, Binsen-, Cocosnuß-Fasern-, Gras-, Schilf-, Span-, Stuhlrohr- und Strohwaren	"	542	32	309	34	76	. . . .
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	43	27	. . . .	14	42	1

Zollbehandlung stattfand.

Lemberger	Krakauer	Lombardei	Venedig	Ungarn	Serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate	Kroatien und Slavonien	Siebenbürgen	Zusammen	Zollertrag	In den gleichen Monaten des Vorjahres	
Finanz-Verw. Gebiet										Menge	Zollertrag
									Gulden		Gulden
83	127	301	348	26	121	112	28	1.924	20.202	2.822	20.630
1	17	1	6	110	...	...	...	1.650	4.347	1.615	4.239
59	4	77	40	...	...	5	...	401	5.273	552	7.246
12	31	147	52	97	...	...	...	11.485	30.148	14.612	38.361
2	2	236	508	72	...	...	...	15.940	41 916	35.046	91.438
...	...	...	...	...	2	...	...	9.235	3 736	10.264	3.441
...	2	47	86	115	...	1	...	1.433	15.695	2.149	21.161
...	1	...	1	...	...	...	...	142	1 491	198	2.079
2	1	35	5	2	...	...	5	17 724	93 051	18.699	98 170
13	12	92	57	21	...	10	...	1.951	25 656	3.214	42.194
69	3	53	36	169	3	7	...	2.649	185.758	3.557	261.908
5	11	30	13	48	...	...	...	328	23.760	751	35.406
23	7	19	11	116	2	4	...	1 505	158.025	1 736	182.280
...	7	1	...	33	...	...	...	191	9.310	228	10.849
1	...	5	2	8	...	...	...	177	46 200	225	59.062
...	...	...	...	1	...	...	...	20	4 000	35	7.330
33	1	4	82	...	18	78	...	1.727	1.560	2.179	1.801
3	6	59	362	23	1	1	...	1.379	21.504	661	18.317
...	...	6	...	1	...	...	...	67	5.276	83	5.908
...	...	1	...	2	...	...	...	15	705	14	657
...	...	4	1	24	...	...	...	134	14.070	243	25.830
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	5	394
19	19	79	897	29	8	33	1	1.792	26 373	2.379	62.311
...	2	25	41	...	...	...	...	164	7.380	501	23.616
137	19	133	33	431	8	...	...	3.986	313.858	5.029	395.994
11	52	49	48	164	...	...	...	2.051	92.295	3 306	155.457
12	1	21	1	33	...	...	...	338	38.325	540	58 274
...	1	36	27	55	...	...	...	662	44.310	673	32.401
13	...	35	7	31	...	...	1	881	231.262	860	225.749
5	1	...	1	16	...	...	...	315	37.800	410	51.468
12	1	28	7	34	...	...	...	390	61 425	566	89.144
1	1	3	...	27	...	...	...	337	31.185	511	46.046
33	18	39	142	114	5	...	...	1.279	26.381	1.774	32.307
7	19	32	119	53	...	9	...	697	72 523	1.135	114.246
14	2	4	110	7	...	...	...	242	1.728	290	2.123
...	1	2	1	1	...	...	...	279	209	332	261
23	9	184	549	42	3	54	40	2.187	20 355	2.020	27.230
...	...	3	...	...	...	...	...	132	324	236	490

Warengattung	Bezeichnung der Mengen-Einheit	Länder, in welchen die					
		Oesterreich		Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland	Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein	Böhmen	Mähren und Schlesien
		unter der Enns	ob der Enns u. Salzburg				
Papier und Papierwaren:							
Papier, gemeinstes und gemeines	Ztr.	220	199	154	78	9	25
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	613	422	...	77	3.336	937
feines und feinstes	"	214	14	61	23	54	2
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	1.034	193	19	278	1.943	117
Papierarbeiten, jeder Art	"	448	61	28	43	80	12
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	659	39	11	131	307	37
XV. Leder, dann Leder- und Kürschnerwaren und ähnliche Fabrikate.							
Kürschnerwaren, rohe und fertige	"	23	...	3	...	2	...
rohe, aus dem fr. Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	15	3	...	...	17	...
Leder, dann Leder- und Gummiwaren:							
Leder, gemeines, dann halbgare Ziegen- und Schaffelle	"	10.468	11	287	48	4.550	942
Leder, gemeines a. dem freien Verkehre der Zoll-Vereinsstaaten	"	3.224	3.172	130	583	10.375	1.034
Leder, feines	"	166	...	10	2	13	...
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	502	76	10	125	354	35
Gummiplatten und Gummifäden, Guttapercha	"	143	...	...	...	13	2
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	27	...	...	...	95	4
Leder- und Gummiwaren, gemeine	"	1.094	1	30	12	191	2
Schuhmacher- und Sattlerwaren ꝛc. aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	40	26	2	25	268	29
feine, dann Handschuhe	"	111	7	7	3	57	3
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	482	45	4	70	184	13
XVI. Bein-, Holz-, Glas-, Stein- und Thon-Waren.							
Beinwaren und Beinarbeiten	"	60	24	8	3	66	7
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	18	36	...	91	62	4
Holzwaren:							
gemeinste und gemeine	"	2.293	23	3.989	236	438	123
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	2.233	16.835	4	468	5.232	447
feine	"	93	4	266	51	37	22
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	112	217	3	136	1.008	71
feinste	"	118	17	23	20	37	3
Korbflechter-, Schnitz- u. Drechslerwaren, feine, aus dem freien Verk. der Zollvereinsstaaten	"	426	471	79	238	782	318
Glas und Glaswaren:							
Glas, gemeinstes und gemeines	"	38	...	459	44	92	...
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	163	206	16	438	1.759	69
mittelfeines	"	3[illegible]	...	15	3	23	...
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	89	8	...	8	238	5
feines	"	71	5	13	21	38	1
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	100	39	3	126	83	7
Spiegel über 284 Wiener Quadratzoll	"	47	...	1	...	...	4
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	482	22	19	11	64	7
Steinwaren:							
Steine, echte Korallen, bearbeitet, dann echte Perlen ungefaßt	Pfund	2.291	14	259	20	452	6

Zollbehandlung stattfand.

Lemberger (Finanz-Verw. Gebiet)	Krakauer (Finanz-Verw. Gebiet)	Lombardie	Venedig	Ungarn	Serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate	Kroatien und Slavonien	Siebenbürgen	Zusammen	Zollertrag (Gulden)	In den gleichen Monaten des Vorjahres: Menge	In den gleichen Monaten des Vorjahres: Zollertrag (Gulden)
35	31	10	185	...	4	20	...	970	1.070	1.077	1.190
3	1.935	5	...	62	...	...	...	7.390	...	13.009	...
10	1	111	106	21	...	6	...	623	5.122	1.382	11 283
31	104	14	1	348	7	9	3	4.101	6.788	6.426	10 866
32	11	52	88	35	8	...	5	901	17.608	1.508	27.734
16	54	17	31	57	2	2	1	1 384	7.155	1.576	7 921
14	4	...	...	2	...	...	...	48	693	118	1 617
2	2	...	...	16	...	...	...	55	289	102	535
188	18	315	1.822	1.418	1.074	1.093	39	22.273	70 723	29 843	109.899
6	584	14	47	201	...	...	8	19.378	50.867	18 476	48.500
...	...	21	19	17	...	...	...	248	3.261	451	5 920
18	64	50	27	78	4	2	...	1.345	3.531	2.211	5.804
...	...	1	...	4	...	...	...	163	1.304	333	2 626
...	...	3	...	...	...	...	...	129	400	147	400
8	16	20	199	13	2	3	...	1.591	8.993	509	7.323
17	8	...	4	12	1	...	...	432	3.240	592	4 645
9	2	19	14	85	...	...	...	317	13.492	352	15.604
43	14	15	40	66	...	1	...	977	23.278	1.617	33.280
...	13	25	18	9	...	...	...	233	2.546	268	3.622
1	7	5	2	33	...	...	...	259	745	390	1.223
263	379	984	1.870	661	56	1.165	26	12 506	8.035	20.597	14.074
1	86	...	2	294	23	...	...	25 595	245	19.640	308
6	22	51	433	28	...	6	...	1,019	2.749	1.514	5.454
54	120	7	3	16	...	...	...	1.767	3.033	1.326	2 467
29	21	23	21	44	2	...	3	361	5.569	501	7 265
91	103	28	44	479	111	9	39	3.218	15.285	4.193	19.824
...	...	377	12.040	2	...	255	3	13.310	5 947	16.018	9 176
9	3	...	2	5	...	...	1	2.662	1.648	2.832	2 179
2	3	23	3.899	1	...	...	...	4.007	1.784	4 571	3.219
3	3	3	1	8	...	...	1	367	1.101	378	1.186
1	2	18	11	4	...	1	...	181	2.473	288	4.410
1	2	15	22	2	...	...	...	423	2.009	695	3.286
...	...	8	4	...	...	...	...	64	1.344	144	3.024
4	4	112	...	53	13	...	...	791	7.910	1.005	10.516
3.887	995	480	80	35	3	203	...	8.725	1.375	10.118	1.593

Warengattung	Bezeichnung der Mengen-Einheit	Länder, in welchen die					
		Oesterreich unter der Enns	Oesterreich ob der Enns u. Salzburg	Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland	Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein	Böhmen	Mähren und Schlesien
Achat, Karniol, Jaspis rc., bearbeitet, ungefaßt aus dem freien Verk. der Zollvereinsstaaten	Pfund	653	19	. . . .	. . . .	342	. . .
Steinarbeiten, gemeine und feine	Ztr.	220	15	265	62	39	33
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	124	51	. . . .	176	84[illegible]	6
Thonwaren:							
gemeinste und gemeine	"	3.420	2	1.036	520	219	56
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	402	12.927	14	3.676	24.981	2.579
mittelfeine	"	77	. . .	59	. . . .	5	1
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten .	"	182	36	10	63	39	7
feine und feinste	"	92	1	3	6	15	4
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten .	"	422	165	8	202	204	57
XVII. Metallwaren.							
Bleiwaren	"	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
Spielzeug, gefärbte Bleiwaren rc. aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	14	13	1	20	166	9
Eisenwaren:							
gemeinste und gemeine	"	13.332	3.843	6.452	456	7.596	128
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	3.373	1.063	68	2.041	8.027	635
feine, dann Häkel-, Stricknadeln rc.	"	2.483	24	87	107	986	43
abgeschliffene, polirte Eisenwaren aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten . .	"	1.768	153	34	307	985	81
Metallwaren, nicht besonders benannte	"	256	61	130	74	159	17
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten .	"	237	101	16	220	286	101
XVIII. Land- und Wasser-Fahrzeuge.							
Schiffe und andere Wasserfahrzeuge:							
hölzerne	Tonne Tragfk.	. . .	. . .	3	6	. . . .	. . . .
aus dem freien Verk. der Zollvereinsstaaten	"	. . .	. . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
eiserne und Dampfschiffe	"	3	. . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
Wägen und Schlitten:							
Last- und Personenwägen und -Schlitten . . .	Stück	7	. . .	10	7	1	1
Ohne Leder- und Polsterarbeit aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	. . .	15	. . . .	5	46	8
Eisenbahnwägen	"	96	. . .	. . . .	. . . .	47	33
Obergestelle, hölzerne, aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
XIX. Instrumente, Maschinen und kurze Waren.							
Instrumente	Ztr.	55	. . .	29	12	32	1
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten.	"	571	35	22	105	388	90
Maschinen und Maschinenbestandtheile:							
eiserne	"	32.728	1.940	1.474	1.471	37.467	3.394
nicht besonders benannte	"	1.578	3	6	118	6.667	370
Kurze Waren:							
feinste	Pfund	4.716	375	387	962	1.233	113
feine	"	17.130	1.202	535	1.167	5.466	189
echt vergoldete oder versilberte aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	13.316	1.343	157	1.597	4.980	552
gemeine und gemeinste	Ztr.	1.129	32	34	46	110	35
gemeine aus d. fr. Verk. der Zollvereinsstaaten	"	43	9	. . . .	17	17	3

Zollbehandlung stattfand.

Lemberger (Finanz-Verw. Gebiet)	Krakauer (Finanz-Verw. Gebiet)	Lombardie	Venedig	Ungarn	Serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate	Kroatien und Slavonien	Siebenbürgen	Zusammen	Zollertrag (Gulden)	In den gleichen Monaten des Vorjahres: Menge	In den gleichen Monaten des Vorjahres: Zollertrag (Gulden)
. . .	. . .	. . .	. . .	339	. . .	. . .	. . .	1.353	101	1.518	120
6	14	119	249	24	4	6	4	1.060	1.643	2,465	2.835
. . .	42	1	. . .	18	. . .	. . .	. . .	1.258	214	1.058	334
101	10	1.517	2.036	803	37	62	1	9.820	7.201	12.508	11.648
1	719	124	31	30	. . .	. . .	. . .	45.574	2.091	50.197	3.874
8	. . .	122	14	51	1	12	. . .	350	3.591	614	6.446
20	3	106	15	104	. . .	. . .	9	594	2.821	1.037	4.901
3	4	20	5	9	. . .	. . .	. . .	162	4.972	285	9.534
. . .	4	42	10	49	2	. . .	. . .	1.165	9.055	1.476	12.236
. . .	. . .	1	2	. . .	. . .	. . .	. . .	3	47	13	189
1	12	. . .	. . .	6	. . .	. . .	. . .	242	1.815	327	2.558
50	214	453	53.683	626	12	197	2	87.044	356.949	122.332	468.488
228	665	181	28	1.275	1	6	13	17.604	50.701	21.833	60.214
32	17	101	58	90	10	8	11	4.057	49.491	3.464	52.415
50	89	69	46	358	4	4	18	3.966	18.838	4.931	23.311
44	16	96	132	32	. . .	11	6	1.034	14.182	1.737	23.717
17	35	28	16	26	5	8	1	1.097	3.120	1.416	6.571
. . .	. . .	1	4	. . .	2	84	. . .	100	42	240	101
. . .	75	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	75	15	105	22
. . .	. . .	. . .	. . .	220	. . .	. . .	. . .	223	1.171	2.861	15.020
10	2	. . .	4	. . .	3	1	23	69	1.371	93	1.477
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	74	. . .	90	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	176	23.100	443	58.537
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	150	. . .
18	3	55	48	64	2	. . .	. . .	319	3.288	952	9.201
12	12	1	4	92	1	. . .	1	1.334	4.002	1.416	4.439
59	1.362	2.314	18.073	5.221	. . .	2.395	26	107.924	258.108	205.235	462.518
. . .	10	25	180	24	3	8	. . .	8.992	6.932	17.752	9.762
269	424	220	704	231	21	30	21	9.706	25.157	13.816	35.004
298	276	2.364	1.817	2.175	14	22	43	32.698	33.515	54.294	55.783
233	219	1.374	1.651	1.542	9	14	15	27.002	14.176	30.119	15.812
8	30	136	197	216	. . .	2	. . .	1.975	46.315	2.634	61.204
. . .	. . .	1	4	8	. . .	. . .	. . .	102	1.842	169	3.197

Warengattung	Bezeichnung der Mengen-Einheit	Länder, in welche die					
		Oesterreich		Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland	Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein	Böhmen	Mähren und Schlesien
		unter der Enns	ob der Enns u. Salzburg				
XX. Chemische Produkte, Farb-, Fett- und Zündwaren.							
Chemische Produkte und Farbwaren:							
Arzeneiwaren, zubereitete	Ztr.	88	24	24	26	44	8
Leim, Stärke, Schwärzen, Wagenschmiere ꝛc.	„	367	5	326	809	37	233
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	1.136	5.186	. . . .	2.411	4.444	2 367
Chemische Produkte, dann Farbwaren, feine	„	3.133	328	329	713	3.297	270
Blei- und Rothstifte aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	128	19	. . . .	35	37	3
Kerzen aller Art, Wachsfabrikate u. Pechfackeln	„	7	2	240	23	21	. . . .
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	8	15	. . . .	90	76	1
Seife, gemeine und feine	„	532	69	3 037	877	558	56
Zündwaren jeder Art	„	94	. . .	904	6	. . . .	. . . .
gemeine, aus dem fr. Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	194	23	. . . .	33	1.132	56
XXI. Literarische und Kunst-Gegenstände.							
Bücher, Karten (wissenschaftliche), Musikalien	„	747	117	232	111	180	50
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	5.543	1.181	704	669	2.592	1.685
Bilder auf Papier	„	54	19	50	24	8	2
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	207	54	21	38	100	105
Gemälde	„	132	. . .	18	4	33	1
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	260	87	6	42	243	2
XXII. Abfälle.							
Lumpen (Hadern)	„	170	29	887	326	1.009	. . . .
Knochen, Klauen, Hörner, Lederabschnizel ꝛc.	„	303	72	1.851	349	3.437	95
B. Ausfuhr.							
I. Kolonialwaren und Südfrüchte.							
Kolonialwaren	„	216	75	199	177	233	3
Südfrüchte	„	1.175	165	2.056	1.723	320	168
II. Tabak und Tabakfabrikate.							
Tabak, roh	„	332	. . .	195	. . . .	. . . .	. . . .
Tabakfabrikate	„	7	2	. . . .	3	1	1
III. Garten- und Feldfrüchte.							
Gartengewächse und Obst, frisch	„	437	3.091	46.670	12.700	183.380	2.165
zubereitet, dann Nüsse	„	2.690	837	8.253	1.039	123.172	19.677

Zollbehandlung stattfand.

Lemberger (Finanz-Verw. Gebiet)	Krakauer (Finanz-Verw. Gebiet)	Lombardie	Venedig	Ungarn	Serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate	Kroatien und Slavonien	Siebenbürgen	Zusammen	Zollertrag Gulden	In den gleichen Monaten des Vorjahres: Menge	In den gleichen Monaten des Vorjahres: Zollertrag Gulden
5	20	68	125	34	. . .	. . .	1	467	7.026	364	8.380
12	17	716	4.343	5	7	645	3	7.523	4.154	10.748	6.066
32	178	6	. . .	437	. . .	. . .	. . .	16.197	. . .	35.450	. . .
45	71	409	564	281	18	53	4	9.515	57.916	12.131	78.063
3	1	6	8	17	. . .	. . .	. . .	257	1.221	341	1.611
26	3	9	837	9	. . .	116	1	1.324	5.562	1.367	6.288
25	20	. . .	. . .	36	. . .	. . .	. . .	271	813	217	677
16	19	1.067	10.009	251	29	36	218	16.774	38.288	22.009	52.183
. . .	. . .	2	3.611	1	7	. . .	. . .	4.625	5.259	553	1.313
. . .	. . .	. . .	. . .	8	. . .	. . .	. . .	1.446	. . .	2.947	. . .
91	77	475	819	152	21	11	1	3.084	8.701	5.071	14.030
241	216	15	46	2.360	198	84	204	15.738	. . .	17.010	. . .
5	8	13	43	29	1	. . .	. . .	265	1.956	447	3.375
9	11	. . .	. . .	51	2	2	3	603	. . .	705	. . .
3	18	21	100	29	1	4	. . .	373	284	816	547
1	32	. . .	. . .	39	. . .	. . .	. . .	712	. . .	988	. . .
. . .	53	39	11.683	. . .	63	218	46	14.523	. . .	15.856	. . .
4.195	4	644	985	1	568	2	. . .	12.506	. . .	14.833	. . .
786	6	151	101	415	15	36	16	2.429	. . .	898	. . .
99	380	452	271	1	1	11	. . .	6.828	. . .	11.390	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	27.056	. . .	27.583	. . .	11.458	. . .
. . .	37	. . .	. . .	. . .	. . .	5	. . .	56	. . .	50	. . .
12.217	18.423	1.496	22.693	15	5.542	3.[illegible]51	7.02[illegible]	319.026	. . .	282.653	. . .
741	2.250	23	1.078	15.853	360	317	10	176.300	. . .	114.203	. . .

Warengattung	Bezeichnung der Mengen-Einheit	Länder, in welchen die					
		Oesterreich		Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland	Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein	Böhmen	Mähren und Schlesien
		unter der Enns	ob der Enns u. Salzburg				
Getreide und Hülsenfrüchte:							
Weizen und Spelz ohne Hülsen	Ztr.	. . .	14.729	68.256	24.669	26.406	9.072
Halbgetreide, Roggen, Heide, Hirse, Mais	„	28	11.245	4.630	5.507	234.580	20.372
Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Zizern	„	954	171	8.025	588	13.480	1.779
Gerste, Malz und Hafer	„	5.266	132691	25 547	15.604	242.202	25.979
Reis	„	3	19	11.063	1.269	10	. . . .
Mehl und Mahlprodukte	„	24.916	76.932	117 200	2.639	38.974	7.070
Pflanzen und Pflanzentheile (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene):							
Hopfen	„	164	186	114	12	4.166	161
Oelsaat	„	20	4.172	305	1.489	138.865	4.857
Kleesaat, Sämereien, Senfsaat, Anis, Kümmel	„	929	1.733	1.593	715	54.972	2.020
Pflanzen und Pflanzentheile, nicht bes. ben.	„	1.531	230	2.505	2.595	1.638	603
IV. Thiere.							
Fische, Schal- und sonstige Wasserthiere	„	6	6	64	32	792	79
Schlacht- und Zug-Vieh:							
Ochsen und Stiere	Stück	. . .	8.888	10.744	1.471	3.970	485
Kühe und Jungvieh	„	. . .	2.481	355	15.817	2.728	628
Kälber	„	. . .	2.941	12.810	10.632	628	12
Schafe, Ziegen, Lämmer, Kizen u. Spanferkel	„	. . .	1.833	12.752	7.327	21.865	4.344
Schweine	„	. . .	3.066	1.516	601	67.751	6.729
Pferde und Füllen, Maulthiere und Esel	„	. . .	2.912	62	398	561	58
Wildpret, großes	„	36	9	24	50	59	26
V. Thierische Produkte (nicht in anderen Klassen enthaltene).							
Felle und Häute, roh	Ztr	250	96	1.396	948	673	309
nach den Zollvereinsstaaten ausgeführt	„	6.400	3.654	13	1.228	4.073	2.378
Pelzwerk	„	323	11	23	11	50	122
Haare aller Art, dann Borsten	„	128	9	156	39	16	23
nach den Zollvereinsstaaten ausgeführt	„	528	50	. . . .	32	927	364
Federn, ohne Unterschied	„	1.638	538	1	60	12.546	63
Fleisch und Fleischwürste	„	377	48	1.063	131	76	32
Honig	„	132	184	281	29	67	2
Wachs	„	55	236	. . . .	4	67	94
Käse	„	458	1.061	583	8.983	73	300
Thierische Produkte, nicht besonders benannte	„	405	132	50	51	316	130
VI. Fette und fette Oele.							
Fette:							
Butter, Schmalz, Schwein- u. Gänsefett, Speck	„	7 308	257	5.650	1.491	16.986	4.783
Fette, nicht besonders benannte	„	198	77	975	75	209	260
Oele, fette, aller Art	„	8 475	494	2.344	31	35	24
VII. Getränke und Eßwaren.							
Bier	„	852	411	27.480	235	53	576
Essig	„	1.244	. . .	4.122	18	27	5

Zollbehandlung stattfand.

Lemberger Finanz-Verw. Gebiet	Krakauer Finanz-Verw. Gebiet	Lombardie	Venedig	Ungarn	Serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate	Kroatien und Slavonien	Siebenbürgen	Zusammen	Zollertrag Gulden	In den gleichen Monaten des Vorjahres: Menge	In den gleichen Monaten des Vorjahres: Zollertrag Gulden
274	51.060	124.862	149.503	. . .	8.799	34.317	145	512 292	. . . .	1,290.258	. . . .
1,820	181910	61.325	218.676	4.400	3.344	3.940	26	751.803	. . . .	559.680	. . . .
3.909	52.974	2.275	2.361	3.084	172	843	2.420	93.044	. . . .	79.047	. . . .
4.640	101406	11.538	33.144	1.869	21 940	8.287	33	630.146	. . . .	543.662	. . . .
. . .	. . .	4.769	43.170	1	284	886	. . .	61.474	. . . .	66.377	. . . .
13.129	12.858	17.886	20,310	2.393	17.529	20.805	602	373.243	. . . .	435.783	. . . .
36	44	3	11	101	60	4	19	5.084	. . . .	9.404	. . . .
31	46.276	420	2.733	14.327	13	2	. . .	213.510	. . . .	57.899	. . . .
532	23.159	2.316	341	907	15	. . .	7	89.239	. . . .	56.428	. . . .
93	83	283	593	707	. . . .	32	5	10.898	19	12.567	15
2	828	139	1.692	. . .	5.001	466	69	9.176	. . . .	7.441	. . . .
394	687	52	1.715	. . .	44	3.786	3.088	35.333	. . . .	28.371	. . . .
228	1.779	323	3.166	. . .	67	35	3.401	31.008	. . . .	28.644	. . . .
29	542	777	807	. . .	31	526	720	30.458	. . . .	26.557	. . . .
2.508	959	278	261	. . .	2.921	4.140	120819	180.007	. . . .	195.757	. . . .
37	7.709	411	28	. . .	. . . .	169	336	88.347	. . . .	93.717	. . . .
79	377	376	75	. . .	255	32	2.049	7.234	. . . .	12.678	. . . .
4	. . .	. . . .	. . . .	. . .	. . . .	2	. . .	210	. . . .	108	. . . .
291	649	372	202	104	938	78	13	6.379	14.981	22.487	56.776
. . .	1.676	. . . .	. . . .	3.528	. . . .	. . . .	. . .	22.950	57.375		
75	444	1	. . . .	351	. . . .	. . . .	. . .	1.411	. . . .	1.485	. . .
91	13	81	104	27	1	1	15	704	385	2.491	1.235
1	89	. . . .	. . . .	22	. . . .	. . . .	. . .	2.013	1.456		
126	678	11	204	17.260	. . . .	. . . .	. . .	33.125	. . . .	30.343	. . . .
6	18	118	198	724	11	2.024	134	4.960	. . . .	2.431	. . . .
723	4	55	. . . .	335	9	103	. . .	1.924	. . . .	800	. . . .
224	1	52	24	528	12	8	400	1.705	. . . .	795	. . . .
53	94	12.371	2.678	25	143	28	280	27.136	. . . .	37.286	. . . .
[illegible]	1	7	81	354	3	. . . .	. . .	1.550	. . . .	1 523	. . . .
21	1.054	4.737	1.289	15.273	107	89	24	59.069	. . . .	44.209	. . . .
14	13	268	2.192	20	6	26	1	4.334	. . . .	1.777	. . . .
101	5	286	2.414	1.082	307	36	181	15.815	. . . .	3.237	. . . .
403	11	64	750	43	1.255	1.591	4	33.728	. . . .	35.416	. . .
115	. . .	636	38	213	2.146	268	14	8.843	. . . .	7.670	. . .

Warengattung	Bezeichnung der Mengen-Einheit	Länder, in welchen die					
		Oesterreich		Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland	Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein	Böhmen	Mähren und Schlesien
		unter der Enns	ob der Enns u. Salzburg				
Gebrannte geistige Flüssigkeiten	Ztr.	177	...	18.619	17	51	36
Wein:							
in Flaschen und Krügen	„	599	17	522	6	143	63
in Fässern und Schläuchen (auch Weintrauben)	„	10.454	1.943	66.535	2.144	7.620	6.459
Eßwaren:							
Brot, gemeines, Teigwerk, Oblaten	„	1.195	43	1.385	99	6.194	699
Eßwaren, alle übrigen	„	121	13	51	7	11	11
VIII. Brenn-, Bau- und Werkstoffe.							
Holz:	100						
Brennholz	Kub. F.	...	...	20.705	1.703	...	...
über die Grenzen gegen die Zollvereinsstaaten	„	...	3.417	...	187	21.816	1.800
Werkholz, gemeines	„	...	...	18.284	4.234	...	...
über die Grenzen gegen die Zollvereinsstaaten	„	479	543	...	4.584	50.467	35.028
Werkholz, außereuropäisches	Ztr.	5	...	...	6	43	...
Stein- und Braunkohlen	„	...	...	179.620	22.340	3.268.994	8.476
Drechsler- und Schnitzstoffe	„	707	2	51	8	17	12
Mineralien, roh, geschliffen, gemahlen etc.	„	1.449	23.652	3.596	7.362	85.335	6.341
IX. Arzenei-, Parfümerie-, Farb-, Gerbe- und chemische Hülfsstoffe.							
Arzenei- und Parfümerie-Stoffe	„	699	12	209	96	122	318
Farbstoffe aller Art	„	2.736	17	44	7.217	3.437	366
Gärbestoffe, als: Eicheln, Knoppern, Galläpfel	„	5	294	81	31	...	...
nach den Zollvereinsstaaten ausgeführt	„	1.092	5.429	...	72	231	507
Gummen, Harze, dann Pflanzensäfte	„	1.302	571	411	1.025	348	10
Kochsalz, Salzlauge, Meerwasser	„	5	30.004	11	97	...	...
Chemische Hülfsstoffe:							
Schwefel, Schwefelblüte und Chilisalpeter	„	1	13	1.263	...	920	2
Potasche und unausgelaugte Holzasche	„	729	...	8.698	34	548	2.941
nach den Zollvereinsstaaten ausgeführt	„	2.006	134	...	...	5.257	1.573
Weinstein, roh	„	212	5	1.940	31	45	106
nach den Zollvereinsstaaten ausgeführt	„	2.510	7	...	199	1.758	263
Borax und Salpeter, roh, Soda	„	936	...	...	5	81	123
Eisenvitriol	„	254	3	35	1	14.044	2
Mineralwässer, natürliche	„	2.073	75	1.527	2	16.194	15
Arsenik, Spießglanz, Weinstein und Salpeter, raffinirt, Digestivsalz, Glaubersalz etc.	„	3.837	287	2.867	153	2.742	915
Arsenikschwefel, Mennig, Vitriol aller Art, Alaun, Salze, Säuren etc.	„	4.967	651	849	33	12.681	67
Blei- und Zinkweiß, Chlorkalk, Kalien, Grünspan	„	1.148	173	2 121	2	657	98
X. Metalle, vererzt, roh und als Halbfabrikat.							
Erze, als: Kobalt- und Nickel-Erze und -Speise	„	...	...	...	...	...	...
nach den Zollvereinsstaaten ausgeführt	„	...	...	...	...	77	161
Blei, roh und gegossen, dann Bleiglätte	„	661	396	1.477	92	677	9
Eisen:							
rohes, dann altes gebrochenes	„	684	2.536	722	166	177	123
gefrischtes, dann Eisenbahnschienen	„	5.935	2.065	18.103	3.185	181	233
Stahl aller Art	„	3 526	24.117	60.547	4.035	2 428	179

Zollbehandlung stattfand.

Lemberger (Finanz-Verw. Gebiet)	Krakauer (Finanz-Verw. Gebiet)	Lombardie	Venedig	Ungarn	Serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate	Kroatien und Slavonien	Siebenbürgen	Zusammen	Zollertrag (Gulden)	In den gleichen Monaten des Vorjahres: Menge	In den gleichen Monaten des Vorjahres: Zollertrag (Gulden)
745	10	43	4.059	271	48	695	16	24.787	....	43.915	....
1	90	10	258	479	14	1	...	2.207	....	2.904	....
1.328	22.670	6.043	12.514	8.166	25.242	7.526	1	178.645	....	176.442	....
9	26	24	423	275	33	2.419	5	12.829	....	8.316	....
11	6	15	2	51	30	1	162	492	....	555	....
591	836	1.221	695	...	570	4.071	...	30.392	9.977	37.598	11 874
...	132	...	...	...	...	...	...	27.352	...	19.601	...
31.858	54.003	3.092	38.581	40	1.081	12.580	11.429	175.182	48.194	131.170	47.007
...	651	...	...	262	...	...	...	92.014	...	87.329	...
4	...	4	30	...	...	...	...	92	9	45	4
...	179789	7.143	49.528	...	216.853	...	...	3,932.743	...	3 553.279	...
1	11	11	8	10	...	...	1	839	80	1.136	116
541	24.015	1.534	212.523	88	21.111	23.656	6	411.209	...	396.565	...
28	23	20	2	97	2	...	...	1.628	...	1.386	...
102	8	727	17	1.405	353	2	24	16.455	924	11.518	215
...	...	358	481	...	12	1	...	1.263	464	7.812	3.213
...	...	...	...	3.255	...	...	...	10.586	4.234		
105	32	43	717	32	6	...	2	4.604	...	3.188	...
5	834183	...	202 294	...	51.659	...	2	1,118.260	...	1,006 916	...
...	626	22	...	1	...	...	...	2.850	128	1.368	...
112	1.098	57	78	114	...	...	17	14.426	5.152	23.769	8 647
...	5.502	...	...	3.186	...	...	...	17.658	7.063		
43	27	79	521	125	31	1	...	3.166	2.147	8.327	6.546
...	...	...	...	4.105	...	...	...	8.842	6.631		
49	89	40	85	13	30	...	...	1.451	...	1.453	...
7	...	208	2.617	237	627	...	...	18.035	...	17 621	...
2.295	1.387	...	418	155	264	6	5.642	30.053	...	32.744	...
68	34	75	323	428	3	...	...	11.732	...	9.581	...
785	1.153	111	796	756	1.222	206	5	21.282	...	18 659	...
325	28	16	1.955	51	10	8	...	6.592	...	6.870	...
...	...	...	...	...	...	...	...	...	15.558	3.883	12.175
...	4.948	...	...	...	...	...	...	5.186			
224	68	48	424	159	160	2	135	4.532	...	4.519	...
139	6.711	435	887	...	2,835	...	1	15.416	...	10.095	...
6.892	...	11.154	3.273	963	4.163	92	8.961	65 200	...	55 100	...
3	56	436	142	128	2.699	871	530	99.697	...	86 504	...

Warengattung	Bezeichnung der Mengen-Einheit	Länder, in welchen die					
		Oesterreich		Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland	Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein	Böhmen	Mähren und Schlesien
		unter der Enns	ob der Enns u. Salzburg				
Eisen- und Stahl-Blech, -Platten und -Draht, roh, unpolirt	Ztr.	990	267	24 922	23	28	6
polirt, verzinnt ꝛc.	"	319	77	512	2	84	...
Eisen, gefrischtes, façonnirtes, Anker, Ketten ꝛc.	"	74	706	64	6	1	7
Eisenguß, roher	"	1.279	280	2 616	108	614	1.786
Quecksilber	"	3.762	12	1.811	...	222	...
Zink aller Art	"	307	...	1.874	715	20	68
Metalle, unedle, als: Kupfer, Messing, Nickel, Packfong, Zinn ꝛc., roh, auch alt gebrochen	"	537	169	714	807	699	71
gegossen, gezogen, gestreckt ꝛc.	"	2.864	443	3.356	65	30	...
Metalle, edle (roh, in Abfällen und als Münzen):							
Gold, Silber, Platin ꝛc.	Pfund	21	...	1	1	1	...
Münzen, u. z. Goldmünzen	"	14.002	240	3.672	237	...	280
Silbermünzen	"	259517	12 140	56.665	109 958	34.279	3.439
XI. Webe- und Wirkstoffe.							
Baumwolle, roh und kardätscht	Ztr.	133	...	328	2.202	1.383	1
Flachs, Hanf, chinesisches Gras, Waldwolle ꝛc.	"	497	2.531	720	16.706	2.646	1.316
Schafwolle, roh und gemahlen	"	76.640	3.271	191	1.039	35.223	22.379
Seide:							
Seidengalleten	"	...	...	6	...	...	...
Seide, roh, unfilirt	"	10	...	...	145	...	...
nach den Zollvereinsstaaten ausgeführt	"	2	...	...	...	...	...
Seidenabfälle, ungesponnen	"	30	...	185	413	...	...
nach den Zollvereinsstaaten ausgeführt	"	31	...	...	13	...	...
Seide, roh, filirt	"	17	1	1	245	...	...
nach den Zollvereinsstaaten ausgeführt	"	135	4	...	18	1	...
Seidenabfälle, gesponnen, ungefärbt	"	172	12	63	50	...	...
Seide und Seidenabfälle, gefärbt	"	54	5	3	44	2	...
XII. Garne.							
Baumwollgarne	"	677	7	389	2.119	1.120	3
Leinengarne	"	295	901	23	177	8.260	530
Wollengarne	"	299	196	10	4	1.599	567
XIII. Webe- und Wirkwaren.							
Baumwollwaren:							
gemeine und mittelfeine	"	14.687	31	447	331	2.031	40
feine und feinste	"	1.083	1	34	125	31	15
Leinenwaren:							
Seilerwaren, dann Packleinwand, graue	"	617	1.213	999	4	142	16
Leinenwaren, gemeinste und gemeine	"	5.247	178	7.836	142	15.264	2.142
mittelfeine	"	793	...	48	...	13	7
feine und feinste	"	218	...	14	50	16	3
Wollenwaren:							
gemeinste und gemeine	"	9.577	61	3.213	110	2.817	2.089
mittelfeine	"	5.408	12	395	82	2.450	1.567
feine	"	1.264	...	27	60	1.852	9
feinste	"	1.398	1	5	...	9	...

Zollbehandlung stattfand.

Lemberger (Finanz-Verw. Gebiet)	Krakauer (Finanz-Verw. Gebiet)	Lombardie	Venedig	Ungarn	Serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate	Kroatien und Slavonien	Siebenbürgen	Zusammen	Zollertrag (Gulden)	In den gleichen Monaten des Vorjahres: Menge	In den gleichen Monaten des Vorjahres: Zollertrag (Gulden)
2.285	1	537	1.625	174	1.150	59	9	32.085	...	21.813	...
4	...	34	18	3	48	...	...	1.301	...	2.287	...
...	...	486	...	5	2	7	...	1.358	...	4.053	...
182	6	6.051	2.400	186	1.854	8	199	17.669	...	11.373	...
15	4	16	2	31	...	...	...	5.875	...	1.577	...
241	627	13	338	16	32	10	...	4.261	...	5.610	...
74	505	22	4.223	16	...	90	...	7.927	...	3.556	...
119	...	70	322	199	51	64	196	7 779	...	9.914	...
4	4	106	...	3	...	...	...	141	...	336	...
2	...	1.829	3.988	9	541	282	...	25.082	...	538.885	...
27	94.782	366.963	100.482	478	533	1.468	...	1,040.731	...		
224	21	1.281	102	2	...	...	81	5.758	574	7.331	764
57	8.193	15.485	14.926	278	117	11	...	63.483	...	44.441	...
516	33.168	1.648	4.802	62.018	...	1.037	47	261.979	...	167.773	...
			46					52	682	802	10.067
...	...	389	195	...	...	...	...	739	23.278	4.286	135 008
...	...	...	...	...	...	...	...	2	60		
...	...	4.869	714	...	...	...	...	6.217	16.289	13.449	35.290
...	...	...	...	...	...	...	...	46	115		
...	...	6 347	87	...	...	...	...	6.698	70.308	20.649	216.806
...	...	...	...	...	...	...	...	183	1.830		
...	...	...	5	...	...	...	...	427	...	350	...
...	...	7	23	...	...	...	...	214	...	400	...
...	...	99	7	...	...	...	...				
37	1	438	144	43	3	50	133	5.164	...	4.504	...
204	256	2.914	17	20	...	...	213	13.830	...	24.991	...
7	...	7	...	2	...	...	1	2.692	...	2.001	...
234	556	917	839	122	38	45	6	20,344	...	15.071	...
143	12	31	75	41	4	10	1	1.626	...	1.790	...
2.181	18	142	911	45	1.685	226	5.758	13.957	...	11.908	...
1.942	2 120	298	1.076	577	445	104	2.324	39 704	...	34.934	...
389	28	18	54	10	11	1	...	1.872	...	2 043	...
345	44	5	42	31	...	...	7	1.275	...	1.213	...
684	15	141	2 083	169	36	101	3.232	24.328	...	19.173	...
249	12	205	363	271	38	13	22	11.087	...	7.132	...
52	47	55	120	94	13	6	130	3.729	...	2.445	...
7	...	6	...	24	...	...	...	1.450	...	971	...

Warengattung	Bezeichnung der Mengen-Einheit	Länder, in welchen die					
		Oesterreich		Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland	Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein	Böhmen	Mähren und Schlesien
		unter der Enns	ob der Enns u. Salzburg				
Seidenwaren:							
feine	Ztr.	562	3	13	11	25	...
gemeine	"	5.252	...	61	1	68	20
Wachstuch, Wachsmousselin, Wachstafft	"	107	...	17	...	10	...
Kleidungen und Putzwaren	"	1.576	6	359	45	148	437
XIV. Waren aus Borsten, Bast, Cocosnuß-Fasern, Binsen, Gras, Schilf, Span, Stuhlrohr und Stroh, dann Papier und Papierwaren.							
Bürstenbinder- und Siebmacher-Waren	"	36	...	61	13	355	27
Bast-, Binsen-, Cocosnuß-Fasern-, Gras-, Schilf-, Span-, Stuhlrohr- u. Strohwaren	"	99	34	269	633	1.172	...
Papier und Papierwaren:							
Papier, gemeinstes und gemeines	"	706	230	2 044	96	6.354	1:384
feines und feinstes	"	2.129	134	6.441	356	727	398
Papierarbeiten jeder Art	"	749	10	169	1	87	7
XV. Leder, dann Leder- und Kürschner-Waren und ähnliche Fabrikate.							
Kürschnerwaren	"	23	1	2	...	...	2
Leder:							
gemeines	"	835	237	1.879	184	260	194
feines	"	706	28	52	14	27	7
Leder- und Gummi-Waren	"	3.147	4	1.159	46	84	206
XVI. Bein-, Holz-, Glas-, Stein- und Thon-Waren.							
Beinwaren	"	269	...	25	11	297	13
Holzwaren:							
gemeinste und gemeine	"	1.932	1.224	14.151	5.029	16.429	2.333
feine	"	3.561	72	1.760	276	3 370	201
feinste	"	1.376	24	142	3.401	519	22
Glas und Glaswaren:							
Glas, gemeinstes und gemeines	"	3.025	33	29.303	161	28.440	30
mittelfeines	"	7.733	18	2.060	680	23.151	3
feines	"	4.474	11	116	209	51.243	5
Spiegel über 284 Wiener □ Zoll	"	661	...	26	...	447	...
Steinwaren:							
Steine, echte, Korallen und Perlen, ungefaßt	Pfund	44	...	...	...	723	3
Steinarbeiten, gemeine und feine	Ztr.	229	95	10	3	9	24
Thonwaren:							
gemeinste und gemeine	"	4 207	63	2.509	532	2 595	136
mittelfeine	"	233	...	159	...	845	...
feine und feinste	"	1.037	15	410	...	1.501	2
XVII. Metallwaren.							
Bleiwaren	"	3	...	...	...	14	18
Eisenwaren:							
gemeinste und gemeine	"	19 993	6 696	19 310	3.701	4.115	1.346
feine, dann Häkel-, Stricknadeln ꝛc.	"	6.299	99	381	40	1.015	168
Metallwaren, nicht besonders benannte	"	1.715	36	318	92	183	43

Zollbehandlung stattfand.

Lemberger (Finanz-Verw.-Gebiet)	Krakauer (Finanz-Verw.-Gebiet)	Lombardie	Venedig	Ungarn	Serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate	Kroatien und Slavonien	Siebenbürgen	Zusammen	Zollertrag (Gulden)	In den gleichen Monaten des Vorjahres: Menge	In den gleichen Monaten des Vorjahres: Zollertrag (Gulden)
21	5	40	21	2	. . . .	3	2	708	. . . .	795	. . . .
28	1	37	21	3	1	25	24	5.542	. . . .	5 840	. . . .
. . .	2	5	1	4	. . . .	. . .	. . .	146	. . . .	154	. . . .
177	27	33	240	1.553	132	51	1.137	5.921	. . . .	7.203	. . . .
7	. . .	. . . .	6	82	207	20	74	888	. . . .	1.302	. . . .
2	. . .	318	497	15	178	65	6	3.288	. . . .	2.210	. . . .
1.653	615	346	29.043	1.430	1.608	5.159	4.798	47.366	. . . .	61.306	. . . .
48	40	697	3.608	1.001	45	4.198	1.854	21 676	. . . .	19.977	. . . .
40	11	43	22	30	8	10	7	1.194	. . . .	1.126	. . . .
10	195	. . . .	. . . .	30	2	1	15	291	. . . .	422	. . . .
1.769	1	1.085	1.569	218	424	162	69	8.886	. . . .	10.745	. . . .
26	. . .	19	9	24	9	3	1	925	. . . .	935	. . . .
321	2	23	206	360	189	120	1.761	7.628	. . . .	8.705	. . . .
13	25	83	11	1	1	21	66	836	. . . .	917	. . . .
9.204	1.963	1.415	1.198	668	2.517	1.739	1.379	61.181	. . . .	91.203	. . . .
3.001	177	676	197	1.588	708	47	9.434	25 068	. . . .	28 183	. . . .
138	54	77	36	231	10	15	17	6 071	. . . .	5.998	. . . .
2.948	79	1.230	286	1.492	4.732	140	3.516	75.415	. . . .	77.040	. . . .
4.007	134	87	325	68	31	3	4	39.204	. . . .	36.109	. . . .
286	31	14	72	89	117	7	13	56.687	. . . .	51.262	. . . .
105	. . .	3	11	6	1	3	. . .	1.263	. . . .	1.645	. . . .
4	203	340	. . . .	. .	3	. . .	. . .	1.320	. . . .	965	. . . .
339	21	1.286	. . . .	490	2.051	. . .	3	4.560	. . . .	8.293	. . . .
1.331	52	608	2.245	266	5.929	604	1.661	22.798	. . . .	28.853	. . . .
53	1	124	182	27	67	12	. . .	1.703	. . . .	1.905	. . . .
103	11	38	43	150	370	. . .	25	3.705	. . . .	3.027	. . . .
. . .	. . .	. . . .	. . . .	1	. . . .	. . .	. . .	36	. . . .	48	. . . .
30.930	2.586	6.864	3.026	1.924	5.136	973	530	107.130	. . . .	110.955	. . . .
196	4	61	36	84	136	6	30	8.555	. . . .	10.119	. . . .
141	30	707	339	119	819	211	442	5.195	. . . .	5.447	. . . .

Warengattung	Bezeichnung der Mengen-Einheit	Länder, in welchen die — Oesterreich unter der Enns	Oesterreich ob der Enns u. Salzburg	Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland	Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein	Böhmen	Mähren und Schlesien
XVIII. Land- und Wasserfahrzeuge.							
Schiffe und andere Wasserfahrzeuge, hölzerne	Tonne Tragfk.	....	....	....	6.139	18.693	....
eiserne, wie auch Dampfschiffe	„	....	....	....	....	25	....
Wägen und Schlitten:							
Lastwägen und Lastschlitten	Stück	2	2	4	19	5	3
Personenwägen und -Schlitten	„	260	32	19	....	4	20
Eisenbahnwägen	„	....	....	....	....	....	....
XIX. Instrumente, Maschinen und kurze Waren.							
Instrumente	Ztr.	771	15	139	4	216	13
Klaviere	„	1.969	....	396	....	13	12
Maschinen	„	1.967	24	4.917	151	1.907	63
Kurze Waren:							
feinste	„	149	1	6	....	16	8
feine	„	2.902	10	66	1	149	5
gemeine und gemeinste	„	13.599	29	239	78	1.328	37
XX. Chemische Produkte, Farb-, Fett- und Zündwaren.							
Chemische Produkte und **Farbwaren:**							
Arzeneiwaren, zubereitete	„	602	5	35	6	110	3
Leim, Stärke, Schwärzen, Wagenschmiere 2c.	„	1.942	873	1.018	288	4.736	300
Chemische Produkte, dann Farbwaren, feine	„	3.960	90	1.672	30	1.856	33
Kerzen aller Art, Wachsfabrikate und Pechfackeln	„	4.448	....	126	4	96	45
Seife, gemeine und feine	„	120	13	41	....	5	13
Zündwaren jeder Art	„	11.007	33	14.609	31	29.715	417
XXI. Literarische und Kunst-Gegenstände.							
Bücher, Karten (wissenschaftliche), **Musikalien**	„	3.560	237	325	226	1.857	291
Bilder auf Papier	„	218	3	8	1	45	5
Gemälde	„	613	58	26	16	247	40
XXII. Abfälle.							
Lumpen (Hadern)	„	74	....	10.575	....	....	15
nach den Zollvereinsstaaten ausgeführt	„	1.648	66	....	1	231	3
Knochen, Klauen, Hörner, Lederabschnizel 2c.	„	109	12	293	384	24	....
nach den Zollvereinsstaaten ausgeführt	„	137	212	....	101	1.001	32
Spodium im Ausgange über die Grenzen gegen die Zollvereinsstaaten	„	22	....	....	11	11	28

Zollbehandlung stattfand.

Lemberger Finanz-Verw. Gebiet	Krakauer Finanz-Verw. Gebiet	Lombardie	Venedig	Ungarn	Serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate	Kroatien und Slavonien	Siebenbürgen	Zusammen	Zollertrag (Gulden)	In den gleichen Monaten des Vorjahres: Menge	In den gleichen Monaten des Vorjahres: Zollertrag (Gulden)
46.137	22.210	...	...	3	417	1.118	...	94.717	...	97.595	...
...	...	...	...	...	...	...	...	25	...	60	...
17	...	...	5	...	7	7	7	78	...	146	...
1.353	4	53	2	24	149	3	28	1.951	...	3.337	...
...	...	51	...	...	...	...	...	51	...	66	...
72	76	63	45	49	9	2	6	1.480	...	1.769	...
970	59	2	41	5	...	13	3	3.483	...	3.898	...
2.579	1.100	2.467	5.572	213	5	...	12	20.977	...	8.978	...
24	2	...	1	1	...	4	...	212	...	213	...
310	22	38	27	26	12	6	...	3.574	...	3.583	...
369	94	258	215	105	66	56	9	16.482	...	12.902	...
21	2	50	10	45	11	...	1	901	...	765	...
369	2	232	232	1.132	44	13	37	11.218	...	12.011	...
503	16	312	189	810	202	16	60	9.749	...	7.946	...
315	5	401	1.746	69	58	34	466	7.813	...	5.644	...
369	...	346	1.987	104	90	48	2	3.198	...	1.696	...
661	55	28	19	87	69	191	...	36.922	...	42.255	...
248	458	736	83	681	55	10	51	8.818	...	9.381	...
20	4	16	1	2	3	3	9	338	...	336	...
3	39	80	6	20	1	...	25	1.144	...	1.443	...
...	3	...	121	259	...	6	...	11.053	24.843	16.095	39.692
...	14	...	...	227	...	...	...	2.190	8.760		
7	26	2.190	430	10	...	4	...	3.498	2.320	10.915	8.184
...	4	...	...	17	...	...	...	1.504	1.127		
...	4.846	...	...	7	...	...	...	4.925	...	4.731	...

B. Zolleinnahmen in den Monaten Januar bis November 1859.

Zusammengestellt vom Rechnungsdepartement des k. k. Finanzministeriums.

(Finanz-Abtheilung.)

	Einfuhrzölle				Ausfuhrzölle			
	Einnahme im Jahre		im Jahre 1859		Einnahme im Jahre		im Jahre 1859	
	1859	1858	mehr	weniger	1859	1858	mehr	weniger
In Niederösterreich . . . . fl.	2,943.974	2 921.041	24.933	. . . .	30.124	26.203	3.921	. . .
„ Oberösterreich . . . . . „	436.063	484 863	. . .	48.800	9.577	5.783	3 794	. . .
„ Salzburg . . . . „	115.938	134.913	. . .	18.975	2.489	1.164	1.325	. . .
„ Tirol . . . . „	437.759	507.582	. . .	69.823	17.147	12.143	5.004	. . .
„ Steiermark . . . . . . „	218.372	541.390	. . .	323.018	673	2.020	. . .	1.347
„ Kärnten . . . . „	88.825	102.740	. . .	13.915	. . .	. . .	. . .	. . .
„ Krain . . . . „	56.687	389 584	. . .	332 897	1	. . .	1	. . .
Im Küstenlande . . . . . . „	929.130	2,099.697	. . .	1,170 567	55.058	56.572	. . .	1.514
In Böhmen . . . . „	1,393.027	3,548.957	. . .	2,155.930	18.159	16.658	1.501	. . .
„ Mähren . . . . „	147.938	184.017	. . .	36.079	3.725	1.603	2.122	. . .
„ Schlesien . . . . „	135.727	208.285	. . .	72 558	5.116	3.152	1.964	. . .
„ Ostgalizien . . . . . . „	214.481	264.545	. . .	50 064	656	567	89	. . .
„ Westgalizien mit Krakau . „	188 685	286 841	. . .	98.156	23.329	15 331	7 998	. . .
„ der Bukowina . . . . . „	272.603	230.657	41.946	. . . .	29	53	. . .	24
„ „ Lombardie . . . . . „	704.312	2,609 021	. . .	*)1904709	97.028	392.516	. . .	*)295488
„ Venedig . . . . „	2,464.241	3,465 594	. . .	1,001 353	40.306	37.578	2.728	. . .
„ Ungarn . . . . „	619.426	735 530	. . .	116.104	16.991	12.649	4.342	. . .
„ Kroatien . . . . „	242 467	285.857	. . .	43 390	1.408	6 285	. . .	4.877
„ der Wojwodina . . . . . „	419.943	424.083	. . .	4.140	2.446	3.175	. . .	729
„ Siebenbürgen . . . . . „	183.707	209.783	. . .	26.076	997	1.350	. . .	353
Zusammen . „	13,215.505	19,635.180	. . .	6 419.675	325 259	594.802	. . .	269.543

	Durchfuhrzölle				Nebengebühren			
	Einnahme im Jahre		im Jahre 1859		Einnahme im Jahre		im Jahre 1859	
	1859	1858	mehr	weniger	1859	1858	mehr	weniger
In Niederösterreich . . . . fl.	13 562	15.621	. . .	2.059	109.497	129.288	. . .	19.791
„ Oberösterreich . . . . . „	8	8	. . .	. . .	15.987	21.626	. . .	5.639
„ Salzburg . . . . „	15	8	7	. . .	3 371	3.712	. . .	341
„ Tirol . . . . „	527	537	. . .	10	17.536	35.922	. . .	18.386
„ Steiermark . . . . . . „	. . . .	. . . .	. . .	. . .	5.559	9.427	. . .	3.868
„ Kärnten . . . . „	. . . .	. . . .	. . .	. . .	689	884	. . .	195
„ Krain . . . . „	1	9	. . .	8	1.196	4.111	. . .	2.915
Im Küstenlande . . . . . . „	5.578	4.971	607	. . .	55.098	67.984	. . .	12.886
In Böhmen . . . . „	413	312	71	. . .	48.837	148.386	. . .	99.549
„ Mähren . . . . „	. . . .	6	. . .	6	3.108	5.608	. . .	2.500
„ Schlesien . . . . „	56	69	. . .	13	5 186	10.606	. . .	5.420
„ Ostgalizien . . . . . . „	8,626	9.754	. . .	1.128	17.654	25.013	. . .	7.359
„ Westgalizien mit Krakau . „	904	514	390	. . .	10.069	11.999	. . .	1.830
„ der Bukowina . . . . . „	3.202	4.309	. . .	1.107	28.304	10.744	17.560	. . .
„ „ Lombardie . . . . . „	1 036	4 751	. . .	*) 3.715	23 569	83.887	. . .	*)60318
„ Venedig . . . . „	6.913	1.379	5.534	. . .	49.238	76.609	. . .	27.371
„ Ungarn . . . . „	4.623	4.156	467	. . .	52.811	68.920	. . .	16.109
„ Kroatien . . . . „	1 326	262	1 064	. . .	12 404	11 357	1.047	. . .
„ der Wojwodina . . . . . „	1.015	746	269	. . .	26.751	28.878	. . .	2 127
„ Siebenbürgen . . . . . „	27	78	. . .	51	13.612	16.431	. . .	2 819
Zusammen . „	47.832	47.520	312	. . .	502 576	773.392	. . .	270 816

*) Von der Lombardie sind vom Monate Mai 1859 angefangen keine Zollertragsausweise mehr vorgelegt worden.

Zur Reform der direkten Besteuerung in Oesterreich.

IX.

Das beantragte System der Erwerb- und Rentensteuer.

B. Die Rentensteuer.

Das von den Realsteuern und der Erwerbsteuer nicht direkt betroffene Einkommen soll endlich der Rentensteuer unterzogen werden. Das wichtigste Objekt derselben sind Zinsen von Darlehen an den Staat, an einen öffentlichen Fond und an Private, dann die Dividenden der Aktienvereine. Wenn dadurch auch Ausländer in die Besteuerung gezogen werden, so kann hiegegen kein rechtlicher Anstand sich erheben, weil sie ja durch den Ankauf österreichischer Effekten (bei deren Preis zudem die sie treffende Steuer in Rechnung gebracht wird), oder durch Betheiligung an österreichischen Unternehmungen, oder durch Darlehen ihre Kapitalien im Inlande werbend anlegen, mithin aus österreichischen Einnahmsquellen Nuzen ziehen und für ihr Eigentum den Schuz der österreichischen Geseze genießen. Auch muß die angestrebte Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben im Staatshaushalte vorzugsweis dem Staatsgläubiger willkommen sein.

Es soll das Ausmaß der Rentensteuer, und zwar in Procenten des steuerbaren Einkommens, das an sich selbst freilich von Jahr zu Jahr sich ändern kann, nicht jährlich, wie jezt die Einkommensteuer, sondern bei jeder Steuerausschreibung für die nächsten fünf Jahre festgesezt werden, wie solches überhaupt bei den direkten Abgaben als Grundsaz anzunehmen beantragt wird.

Die Rentensteuer würde demnach entweder direkt oder indirekt von folgenden Objekten eingebracht:

1. Von Zinsen, Renten, Gewinnsten aus öffentlichen Fonden unmittelbar durch Abzug bei ihrer Auszahlung von den Staats- und Fondskassen — wie dies schon gegenwärtig der Fall ist. Die Zinsen von Staatsanlehen, welche vertragsmäßig im Auslande, also nicht unmittelbar von den behufs des Steuerabzugs angewiesenen Staatskassen zu zahlen sind, genießen natürlich an und für sich Steuerfreiheit; auf leztere wird jedoch für den Fall verzichtet, daß der Besizer solcher Obligationen die Ueberweisung der Zinsenzahlung auf inländische Kassen selbst begehren sollte.

2. Von Zinsen und Renten stehender Schuldforderungen, die auf den der Realsteuer unterworfenen Realitäten hypothecirt, oder bei Unternehmungen die der Erwerbsteuer erster Klasse, oder bei Vereinen die der Rentensteuer unterliegen, angelegt sind, wird die Rentensteuer nicht direkt, sondern nur auf mittelbarem Wege, nämlich mit der Real- und der Erwerbsteuer eingehoben; wobei dem Schuldner das Recht vorbehalten bleibt, seinerseits dem Gläubiger von dem Zinsen- oder Rentenbezuge die davon entfallende Steuer abzuziehen. Von den hier angeführten Zinsen stehender Schuldforderungen bei Privaten soll der Staat unmittelbar also gar keine Rentensteuer beziehen, so wenig als dies gegenwärtig hinsichtlich der Einkommensteuer geschieht. Die Finanzverwaltung will nämlich, schon um der Einfachheit willen, das in Realitäten oder in Erwerbsbeschäftigun-

gen angelegte Kapital nur mit der Real-, bezüglich mit der Rentensteuer, oder mit der Erwerbsteuer erster Klasse, aber mit dieser auch ganz treffen, ohne Rücksicht darauf, ob auf der Liegenschaft oder auf der gewerblichen Unternehmung Schulden haften oder nicht. Indem der Staat also schon in der Realsteuer oder in der Erwerbsteuer von dem Einkommen des Unternehmers die Rentensteuer mit einbezieht, muß er folgerecht jedoch, um den verschuldeten Besizer oder Unternehmer, der seinen Gesammtertrag mit dem Gläubiger theilen muß, nicht härter als den nichtverschuldeten zu treffen, dem Schuldner gegenüber seinem Gläubiger das Recht des Abzuges der Rentensteuer an den Zinsen einräumen.

Die Rentensteuer würde ferner unmittelbar eingebracht

3. von dem Einkommen der unter das Vereinsgesez vom 26. November 1852 fallenden Vereine, auf Grund ihrer jährlichen Nachweise und Bilanzen; —

4. bei Zinsen und Gewinnsten aus Privatlotterien von dem Unternehmer, jedoch gegen dessen Berechtigung, die Steuer bei Auszahlung der Zinsen und Gewinnste dem Bezugsberechtigten in Abzug zu bringen; —

5. von Zinsen und Renten der unter die oben bei Punkt 2 bezeichneten Kategorien nicht fallenden Schuldforderungen; dann von den auf Grund und Boden bleibend haftenden Bezügen, sofern sie bei dem herrschenden Gute nicht der Realsteuer unterliegen; endlich von dem Einkommen, welches österreichische Staatsangehörige aus dem Auslande beziehen, auf Grund von (fünfjährigen) Fassionen, welche die Bezirkskommissionen prüfen und richtigstellen, unter Freilassung des Rekurses an die Landeskommission.

Die hier aufgeführten verschiedenen Arten von Renten sind (mit Ausnahme der auf anderem Wege — durch den Drittelzuschlag — getroffenen Hypothekar-Renten in den deutsch-slavischen Kronländern) auch nach der gegenwärtigen Gesezgebung der Einkommensteuer, jedoch auf Grundlage von freiwilligen Bekenntnissen unterworfen. Die Geringfügigkeit der in dieser Richtung fatirten Einkommen mußte jedoch Aenderungen, durch welche dieser namhafte Einkommenszweig mit der Steuer wirklich getroffen wird, dringend anempfehlen, indem die Gerechtigkeit fordert, alle Arten des Einkommens zur Tragung der öffentlichen Lasten gleichmäßig heranzuziehen.

Vor allem müssen wir hier noch einmal den obersten Grundsaz der Steuer-Gesezgebung hervorheben, daß der Steuerpflicht alles aus inländischen, d. i. österreichischen Einnahmequellen fließende Einkommen — ohne Unterschied also, ob dasselbe von In- oder von Ausländern bezogen wird — sowie auch alles das Einkommen unterliegen soll, welches von österreichischen Staatsangehörigen aus dem Auslande eingenommen wird. Der objektiven Steuerpflicht ist mithin bezüglich der Realsteuer, der Erwerbsteuer und der Rentensteuer auch der Ausländer von dem Einkommen unterworfen, welches ihm aus einem Realbesize, aus einem Erwerbsgeschäft oder aus einem Rentenbezug in Oesterreich erwächst. Der Oesterreicher selbst hat aber zugleich eine subjektive Steuerpflicht auch rücksichtlich des ihm aus ausländischen Quellen zufließenden Einkommens. Mit anderen Worten: der österreichische Staatsbürger hat vermöge dieser seiner persönlichen Eigenschaft auch von jenem Einkommen beizusteuern, welches er aus

dem Auslande gleichviel aus welcher Quelle bezieht, ob aus Grund und Boden, gewerblichen Unternehmungen, Dienstleistungen oder Kapitalien, und ohne Unterschied, ob und wie es im Auslande bereits besteuert worden ist. Da die Liegenschaft, das Geschäft, der Dienst oder das Kapital, woraus das Einkommen fließt, der Voraussezung gemäß jedoch nicht im Inlande besteht, so stellt sich das hier zum Genuß des Inländers gelangende Einkommen lediglich als ein Rentenbezug dar und wird als solcher versteuert.

Die Rentensteuer soll ferner nicht progressiv, sondern ganz ebenmäßig nach der Größe der Rente aufgelegt werden. Es empfahl sich nicht, in dem Procentual-Ausmaße der Rentensteuer einen Unterschied nach dem Betrage des Einkommens zu machen, nicht bloß weil eine progressive Rentensteuer überhaupt viel gegen sich hat, sondern weil die praktische Durchführung einer solchen auch die angestrebte Sicherheit und Vereinfachung in der Steuerverwaltung wesentlich vereiteln würde. — Das Ausmaß selbst ist der jeweiligen fünfjährigen Steuer-Ausschreibung vorbehalten, um sowol erhöhten Anforderungen an den Staatsschaz darin folgen, als namentlich auch bei geringeren Bedürfnissen eine Ermäßigung der Steuerforderung eintreten lassen zu können. Selbstverständlich hat auch die Verschiedenheit der Dauer der Rente, des Rechtstitels und der Benennung auf die Steuerpflicht, die ohne Unterschied des Berechtigten und Verpflichteten eintritt, keinen Einfluß.

Das reine Einkommen der Aktiengesellschaften und anderer unter das Vereinsgesez fallenden Vereine, wenngleich ihr Vereinszweck auf Erwerb gerichtet ist, soll als eine Ausnahme von der allgemeinen Regel nicht der Erwerbsteuer, sondern ohne Unterschied der Ertragsquelle der Rentensteuer unterliegen, und zwar aus folgenden Gründen. Zunächst sind derlei Unternehmungen gewöhnlich von größerer Ausdehnung und nicht auf den Umfang einer Gemeinde, ja nicht einmal eines Steuerbezirks beschränkt. Es wäre daher schwierig, ihr Einkommen durch die sonst hiezu berufenen Organe, nämlich durch die Lokalkommissionen der Gemeinden einschäzen zu lassen. Zudem nimmt ihr Einkommen den Aktionären oder sonstigen Theilnehmern gegenüber (insbesondere den späteren, die gleichsam eine Rente kaufen, nachdem der erste Unternehmergewinn bereits realisirt worden) die Natur von Renten an, und bedingt in der Regel keinen persönlich thätigen Einfluß darauf von Seite dieser Bezugsberechtigten. Die Industrie-Papiere, Aktien und Obligationen haben in dieser Hinsicht so sehr die Natur der Staatsfonds-Papiere, daß der Käufer derselben die auf diesen Mobiliar-Werten haftenden direkten Steuern sehr wol in Rechnung bringt. Nur die Behandlung des Vereins-Einkommens als Objekt der Rentensteuer ermöglicht es, die besondere Eigentümlichkeit jener Steuer-Subjekte entsprechend zu berücksichtigen.

Betreiben derlei Vereine Erwerbsbeschäftigungen, welche ihrer Natur nach mit dem Wesen und Zwecke des Vereins in keinem notwendigen Zusammenhange stehen, z. B. eine Maschinenwerkstatt auch für andere Abnehmer, einen Kohlen-Verschleiß, Restaurationen; so folgen solche Beschäftigungen der allgemeinen Regel, werden abgesondert in dem Bezirke wo sie liegen behandelt und der Erwerb-

steuer unterzogen. Auch die Realsteuer von Liegenschaften, sowie die Rentensteuer, welche von Zinsen und Gewinnsten aus öffentlichen Kassen, aus Privatlotterien, aus bücherlich versicherten und in fremden Geschäftsunternehmungen anliegenden Kapitalien im Wege des Abzuges eingehoben wird, haben sie gleich Einzelnpersonen zu entrichten. Diese Steuerbeträge kommen mindestens jedoch als Unkosten vom Rohertrag zur Bestimmung des Reinertrags in Abzug. Dagegen können die Antheile am Vereinseinkommen, welche den Aktionären und Vereinsgliedern als Zinsen, Dividenden, Tantièmen, oder unter was immer für Benennung zufließen, insofern der Verein als Kollektivperson eben nur in den einzelnen Gesellschaftern besteht, einer weiteren Besteuerung nicht unterzogen werden. Die Bezüge der Gesellschafter gehen darum nicht steuerfrei aus, sie werden nur besteuert, bevor sie den Bezugsberechtigten zufließen. Die gleiche Anordnung bei Lotterie-Unternehmungen 2c. empfiehlt sich zur Vermeidung des mühsameren und weniger sicheren Weges der Fatirung durch diejenigen, welche das Einkommen beziehen, und die sehr zerstreut, auch im Auslande leben können.

Die Besteuerung der Hypothekar-Renten sowie der Renten von Kapitalien, welche in Geschäftsunternehmungen anliegen, auf dem mittelbaren Wege, d. h. lediglich dadurch daß bei der Bemessung der Realsteuer, sowie bei der Erwerbsteuer erster Klasse auf die Verschuldung oder die angeliehenen Kapitalien keine Rücksicht genommen wird (gegen dem jedoch, daß dem Schuldner der Abzug der Rentensteuer von den Zinsen gestattet ist), empfiehlt sich behufs der Vereinfachung in der Steuerverwaltung. Die unmittelbare Besteuerung derartiger Renten auf dem Wege der Gläubiger-Bekenntnisse würde bei der großen Anzahl und Komplicirtheit solcher Schuldverhältnisse an und für sich nicht bloß sehr schwierig sein, sondern auch einen sehr großen Aufwand an Zeit und an Arbeitskräften erfordern, ohne zum Ziele zu führen. Auch würde dadurch nicht vermieden werden, daß der Gläubiger die ihn treffende Steuer auf den Schuldner überzuwälzen sucht; der leztere wird sich das Zurückschieben der Steuer immer dann gefallen lassen müssen, wenn er sonst Gefahr läuft, daß der Gläubiger sein Kapital zurückzieht, und wenn ihm sonst kein billigerer Kredit zu Gebote steht. Im Ganzen die gleichen Bedenken walten ob, wollte man die Rentensteuer zwar nicht von den Gläubigern, aber unmittelbar von den Schuldnern auf Grund von Bekenntnissen erheben, wobei dem Schuldner die Verpflichtung auferlegt werden müßte, die Steuer von den auszuzahlenden Zinsen abzuziehen und an die Staatskasse abzuführen. Aus diesen Gründen hat der Reformvorschlag die Grundsäze, welche rücksichtlich der bücherlich versicherten verzinslichen Forderungen sowie der in Geschäftsunternehmungen und Erwerbsvereinen angelegten Kapitalien derzeit schon gelten, mit Recht beibehalten zu müssen geglaubt.

Der Weg der mittelbaren Besteuerung der Renten, welche aus den in Realitäten und industriellen Unternehmungen anliegenden Kapitalien entspringen (dadurch nämlich, daß bei dem Wertanschlage der Realitäten die darauf haftende Hypothekarbelastung, und ebenso bei der Ermittlung des Einkommens aus steuerpflichtigen Unternehmungen ein Abzug der Passivzinsen für fremde Kapitalien von dem Gesammtertrage der Unternehmung nicht eintreten darf) — dieser Weg ist

nicht bloß für die Finanzverwaltung der einfachste und sicherste, sondern er vermeidet auch jede Doppelbesteuerung und ist für den Realkredit verhältnißmäßig noch am schonendsten. Die Finanzverwaltung macht keinen Unterschied, ob das aus der Realität oder aus der Unternehmung herrührende Einkommen ganz durch Verwendung eigener oder auch fremder Kapitalskräfte erzielt wird. Der Gesammtwert der Realität oder der Gesammtertrag der Unternehmung bildet die Steuergrundlage, und es wird nur dem Schuldner das Recht des der Rentensteuer entsprechenden Abzuges bei Auszahlung der Zinsen oder sonstigen Rentenbezüge eingeräumt, gleichviel ob er davon Gebrauch macht oder nicht. Das Verhältniß zwischen Schuldner und Gläubiger ist ein privatrechtliches. Macht der Schuldner von seinem Befugniß keinen Gebrauch, entweder weil er dem Gläubiger seine Gegenforderung erläßt, oder vertragsmäßig darauf verzichtet, so muß er das geborgte Kapital zwar um etwas höher verzinsen, der Finanzverwaltung aber kann daraus ein Anspruch gegen den Gläubiger ebenso wenig erwachsen, als es anginge, den Grundbesitzer nochmal zur Zahlung der Grundsteuer, oder den Gewerbspächter nochmal zur Zahlung der Erwerbsteuer zu verhalten, weil der Grundpächter anstatt des Verpächters die Grundsteuer oder der Gewerbsbesitzer anstatt des Pächters die Erwerbsteuer bezahlt.

Die Entrichtung der Rentensteuer wird mithin in den weitaus meisten und wichtigsten Fällen vom Fatiren ganz unabhängig. Die Renten und Genüsse aus öffentlichen Fonden oder Kassen werden bei ihrer Behebung ohne weitere Regie-Auslage besteuert. Das Einkommen von Aktienvereinen und Privat-Lotterieunternehmungen auf Grundlage besonderer jährlicher Nachweisungen, die für jene auf 14 Tage nach abgehaltener Generalversammlung oder auf 3 Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres anberaumt worden. In diesen Fällen hätte daher die wirkliche Steuerbemessung und Entrichtung auch erst nachhinein jährlich zu erfolgen, zumal hier eine Präliminirung des Einkommens auf fünf Jahre voraus wenig verläßlich wäre. Zur Richtigstellung des reinen Gesammteinkommens der Vereine wären nicht bloß die Erhaltungs- und Betriebskosten, sondern auch, wie gesagt, die sonst bezahlten Steuern in Ausgabe zu stellen. — Ferner wird die Rentensteuer von den Zinsen stehender Schuldforderungen auf den der Realsteuer unterworfenen Realitäten oder in den der Erwerbsteuer erster Klasse unterliegenden Unternehmungen oder endlich bei den der Rentensteuer unterzogenen Vereinen, auf mittelbarem Wege mit diesen Steuern selbst erhoben, und es dem Schuldner überlassen, sein Recht, die entsprechende Rentensteuer dem Gläubiger an den Zinsen abzuziehen, in Anwendung zu bringen.

Das unzuverlässige System der Besteuerung auf Grundlage von Bekenntnissen beschränkte sich mithin bloß noch auf jene Zinsen stehender Privat-Schuldforderungen, oder auch auf sonstige Renten und Bezüge, welche nicht in die bezeichneten Kategorien gehören. Diese Steuerobjekte sind jedoch nicht zahlreich, und ihre Natur bringt es mit sich, daß ein lästiges Eindringen in die Verhältnisse des Fatenten bei Prüfung der Fassion sich von selbst ausschließt; wofür außerdem die Zusammensezung der Bezirkskommission, welcher diese Prüfung obliegen würde, Bürgschaft leistet. Uebrigens soll die Fassion nicht jährlich verlangt, vielmehr die Steuer auf die

Dauer einer ganzen Steuerperiode bemessen werden, zumal im Stande des hier fraglichen Einkommens oft jahrelang keine Veränderung eintritt. Jedoch selbstredend unter der Verpflichtung daß, wenn im Laufe der Steuerperiode ein rentensteuerpflichtiges Einkommen neu entsteht oder sich (um 20%) erhöht, solches bekannt werden muß; wogegen im Fall ein solches aufhört oder sich um 20% vermindert, die entsprechende Steuerabschreibung verlangt werden kann.

Noch ist hervorzuheben, daß zwischen der gegenwärtigen Bemessung der Einkommensteuer und der beantragten Rentensteuer ein Unterschied auch in der Richtung besteht, daß zwar bei beiden auf das nächstvorausgegangene dreijährige Erträgniß reflektirt wird; während aber bei der jezigen Einkommensteuer lediglich der Durchschnitt dieses Erträgnisses zur Grundlage der Bemessung dient — welcher Durchschnitt insbesondere bei dauernder Abnahme des Geschäftsumfanges zum Steuerdruck führt, mitunter auch in einem sehr ungünstigen Jahre die nach günstigen Jahren berechnete Steuerlast äußerst empfindlich macht — soll bei der Rentensteuer aus dem Ergebniß der drei früheren Jahre nur ein Schluß auf das wahrscheinliche nächste Einkommen mit Berücksichtigung aller sonstigen Verhältnisse gezogen werden und bloß als kontrolirender Anhaltspunkt für die dem wirklichen Einkommen entsprechende Besteuerung dienen. Auch hiermit dürfte der Anlaß zu manchen Beschwerden entfallen.

Eine eigentliche Bemessung der Rentensteuer durch eigene Organe ist nur in jenen Fällen erforderlich, wo Nachweisungen oder Fassionen eingebracht werden müssen. Sie wurde im Antrage den Bezirks- und städtischen Steuerkommissionen übertragen, bei welchen der das Interesse des Staatsschazes vertretende Steuer-Inspektor als Referent fungirt. Die Kompetenz der Bemessungsbehörde richtet sich natürlich nach dem Orte der Besteuerung, bei Vereinen also nach dem Size derselben. Jene Kommissionen haben für die geprüften Nachweisungen und Fassionen mittelst Anwendung des durch die fünfjährige Steuerausschreibung festgesezten Procents den Steuerbetrag zu bemessen. Gegen die Bemessung steht der Partei, jedoch auch dem Steuer-Inspektor im Interesse des Staatsschazes der Rekurs offen. Die so bemessenen Beträge werden den Steuerämtern bekannt gegeben, von ihnen vorgeschrieben und in einem anzulegenden Rentensteuer-Kataster fortgeführt.

Auch bei der Rentensteuer soll die dermal bei der Einkommensteuer bestehende Begünstigung, das geringere Renteneinkommen steuerfrei zu lassen, folgerecht in Wegfall kommen. So wenig aus dem Gesichtspunkt des Rechts als aus dem der Zweckmäßigkeit ließen sich derlei Befreiungen für gewisse Kategorien empfehlen. Womit will man eine Begünstigung etwa für das auf dem Chirografarkredit beruhende Renteneinkommen rechtfertigen, wenn alles übrige noch so geringe Einkommen aus Hypothekarrenten, dann jenes von öffentlichen Fonds-Papieren, endlich auch die Arbeitsrente ausnahmslos der Besteuerung unterliegt? Eine Steuer-Befreiung mit Rücksicht auf die Höhe des Einkommens ließe sich überhaupt nur dann konsequent durchführen, wenn dabei das Gesammteinkommen des Steuerpflichtigen aus allen seinen verschiedenen Einnahmequellen in Anschlag gebracht wird, wie solches in England, jedoch nicht ohne einen sehr ausgedehnten Administrations-Apparat zu fordern, wirklich der Fall ist. In jenem Lande hat übrigens

die Befreiung des minderen Einkommens von der Einkommensteuer in dem bedeutenden Uebergewichte der indirekten Abgaben, welche die Arbeitsrente und überhaupt das kleinere Personal-Einkommen verhältnißmäßig weitaus am stärksten belasten, über die direkten Abgaben mindestens ihre relative Rechtfertigung, wovon später mehr. Sonst führen alle theilweisen Steuerbefreiungen in der Regel nur entweder zu Unbilligkeiten oder zu Gesezesumgehungen, dadurch also theils zur Benachtheiligung der Staatseinnahmen, theils zu Demoralisationen, während umgekehrt eine allgemeine mäßige Beitragspflicht zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse nur das Gemeingefühl in allen Schichten der Bevölkerung stärken kann.

Nur von der auch ferner noch auf Grund von Bekenntnissen zu bemessenden Rentensteuer sollen, mit erweiterter Rücksicht auf die dabei obwaltenden humanitären und gemeinnüzigen Zwecke, befreit sein: die Armenanstalten, die Invalidenfonde, die Kranken- und sonstigen Wolthätigkeits-, dann die öffentlichen Lehr- und Erziehungsanstalten, sowie auch die unter kirchlicher Autorität für Zwecke der Frömmigkeit und Nächstenliebe gebildeten Vereine; die aus solchen Anstalten, Fonden und Vereinen betheilten Personen hinsichtlich dieser Betheilung; dann jene Personen, welche aus Stiftungen Renten beziehen, hinsichtlich dieser Genüsse (nicht die Stiftung selbst); endlich die Vergütungsbeträge der Schadenversicherungs-Anstalten, welche keine wiederkehrende Rente sind, und die aus Einlagen in Sparkassen oder Versorgungsanstalten hervorgehenden Bezüge. Die zulezt genannten Befreiungen rechtfertigen sich aus dem Zwecke, um dadurch den Beitritt zu Brand-, Hagel- und anderen Schadenversicherungsanstalten, sowie die Einlagen in Sparkassen zu befördern, worauf nicht bloß wegen Abwehr der Verarmung und zur Weckung des Sparsinns, sondern auch in financieller Hinsicht zur Schonung und Stärkung der übrigen Steuerkraft mit Recht ein großes Gewicht gelegt werden muß.

Wollte sonst überhaupt mit Rücksicht auf die Größe des Einkommens einer Steuerbefreiung (wie im gegenwärtigen Einkommensteuergesez bei einem Minimal-Einkommen von 300 fl.) Raum gegeben werden, so würde dies die Notwendigkeit herbeiführen, bei allen jenen Kontribuenten, welche durch die Rentensteuer mittelst Abzuges bei den öffentlichen Kassen, oder mittelbar von Seite der Besizer von Realitäten und anderer Geschäftsunternehmer getroffen worden sind, sobald sie auf die Steuerfreiheit aus dem Titel eines geringen Einkommens Anspruch machten, ihr Gesammteinkommen genau zu erheben, um beurtheilen zu können, ob dasselbe nicht den Betrag des steuerfreien Einkommens überschreitet. Rechtfertigte sich darnach ihr Anspruch, so müßte ihnen der Betrag der in Abzug gebrachten Steuer dann folgerecht zurückvergütet, und wenn der Abzug von Seite eines Grundbesizers oder Gewerbsunternehmers ꝛc. gemacht wurde, diesem auch die Abschreibung jenes Theilbetrages seiner Steuerschuldigkeit gewährt werden, hinsichtlich dessen ihm gesezlich das Abzugsrecht zusteht. Es leuchtet von selbst ein, welch große Verwicklung und Unsicherheit durch dieses Verfahren in die Steuerverwaltung gebracht werden würde. Dies aber wäre dem ganzen den Reformanträgen in dieser Richtung zum Grunde liegenden Streben nach Vereinfachung und Ersparung in den Verwaltungskosten durchaus widerstreitend.

Fassen wir das über die Personalsteuern Gesagte noch einmal übersichtlich zusammen. Neben der Realsteuer, die wesentlich die Grundrente sowie die Rente aus dem im Realbesitze werbend angelegten Kapitale trifft, muß folgerecht auch das reine Einkommen aus dem beweglichen Vermögen und den persönlichen Leistungen direkt besteuert werden.

Zergliedert man dieses Einkommen, so stellt es sich in der Wirklichkeit mit Rücksicht auf die Personen denen es zufließt, dar:

1. als Unternehmergewinn in engster Verbindung mit Kapitals-Rente, und zwar entweder

a) vorwiegend als Unternehmergewinn, wie bei den meisten von Einzelnen selbständig betriebenen Erwerbsgeschäften, oder

b) vorwiegend als Kapitalsrente, wie gewöhnlich bei den Vereinen in Bezug auf die einzelnen Gesellschafts-Theilnehmer; —

2. aber als Erwerb oder Lohn aus vorwiegend persönlichen Leistungen; —

3. endlich als reine für sich als Darlehenspreis bezogene Kapitalsrente, welcher sich in Rücksicht auf die besondere Volkswirtschaft sowol zufällige Gewinnste, als auch das aus dem Auslande, gleichviel aus welchen Quellen, Inländern zufließende Einkommen in Betreff der Besteuerung naturgemäß anreihen.

Dieser Dreigliederung entsprechend, soll nun die beantragte Erwerbsteuer erster Klasse wesentlich das unter Punkt 1 a angeführte Einkommen, also den mit Kapitalsrente in Erwerbsgeschäften verbundenen Unternehmergewinn treffen; die Erwerbsteuer zweiter Klasse aber den unter Punkt 2 angeführten Erwerb aus persönlichen Leistungen für sich; endlich die Rentensteuer sowol das unter Punkt 3 zusammengefaßte Einkommen — die reine Kapitalsrente von Darlehen, zufällige Gewinnste und von auswärts zufließendes Einkommen — als auch die unter Punkt 1 b angeführte mit Unternehmergewinn verknüpfte Kapitalsrente von Vereinen.

Die Einfachheit und Logik dieser Eintheilung springen in die Augen. Kein Theil des von der Realsteuer nicht betroffenen Einkommens bleibt ganz unberührt, wenn auch der reine Arbeitserwerb einigermaßen berücksichtigt erscheint; doch auch kein Theil wird in Bezug auf die steuerpflichtige Person zwiefach betroffen, wie bei den Personalsteuern sonst nur zu gewöhnlich geschieht. Zwar ist sowol bei Punkt 1 als bei Punkt 3 der obigen Eintheilung von der Kapitalsrente die Rede. Allein jede Doppelbesteuerung derselben wird doch dadurch vermieden, daß die Rente von dem ganzen in Erwerbsgeschäften werbenden Kapital thatsächlich entweder nur der Erwerbsteuer erster Klasse oder nur der Rentensteuer unterzogen wird; die Gleichförmigkeit der Besteuerung zwischen diesen Kapitalrenten in Erwerbsgeschäften unter sich und mit dem übrigen lediglich der Rentensteuer unterworfenen Einkommen wird aber dadurch wieder hergestellt, daß es den Schuldnern gestattet ist, ihrerseits die Rentensteuer von den in ihren Erwerbsgeschäften anliegenden Forderungen den Gläubigern in Abzug zu bringen.

So wie die Bemessung die gleichmäßigste, ist die Umlegungs- und Einhebungsweise die thunlich einfachste. Die Erwerbsteuer erster Klasse, welche als Theil- oder Procentualsteuer von den Steuerorganen aufgelegt unendlich größere Schwie-

rigkeiten für die richtige Einschäzung und Einhebung darbieten würde, bildet hinfür eine von den Gemeinden individuell umgelegte und erhobene Vertheilungssteuer und hat alle Vorzüge derselben. Sie ist eine wirkliche Umlage ganz nach dem mit Hülfe der autonomen Organe eingeschäzten reinen Einkommen aus selbständigen Erwerbsgeschäften, jedoch ohne alle Steuerausnahmen und ohne Rücksicht darauf, ob dieses Einkommen theilweis auch einem Gläubiger zu gute kommt. Die Erwerbsteuer zweiter Klasse wird von dem reinen Arbeitserwerb in nach dessen Größe progressiv abgestuften, an sich sehr mäßigen und das Ausmaß der Rentensteuer nie überschreitenden fixen Steuersäzen mittelst Steuer-Bolleten von den Gemeinde-Vorständen eingehoben, unter Aufhebung aller der jezt so empfindlichen Personal- und Kopftaxen in der östlichen Hälfte der Monarchie. Die Rentensteuer endlich ist dagegen, ihrer Natur gleichfalls durchaus entsprechend, eine Procentual- oder Theilsteuer, d. h. eine wirkliche Auflage auf die für sich bezogene reine Kapitalsrente und andere dieser analogen Einkommensarten; und sie wird theils unmittelbar von den öffentlichen Kassen bei Verabfolgung der fälligen Zinsen, theils auf Grund der jährlichen Rechnungs-Abschlüsse der Vereine, theils auf dem mittelbaren Wege des Abzuges, und nur zum kleinsten Theil auf Grund von Bekenntnissen erhoben.

Hiernach kann wol nicht verkannt werden, daß das beantragte System der Erwerb- und der Rentensteuer vor den mancherlei jezt bestehenden Personalsteuer-Gesezen weitaus den Vorzug verdient.

Würdigt man namentlich die ganz besonderen Schwierigkeiten, welche bei der direkten Besteuerung des beweglichen Vermögens und der persönlichen Leistungen der Natur der Sache nach zu besiegen sind: so wird der Sachkundige gewiß zugeben, daß der hier erörterte Vorschlag eine gleichmäßige Steuervertheilung auf die thunlichst einfache, verläßlichste und dem Princip der gemeindlichen Selbstverwaltung entsprechende Weise mit Glück anstrebt. Indem der Entwurf an dem erleuchteten Grundsaz festhält, lieber das fiskalische Interesse zu opfern als durch größere oder vexatorische Strenge Druck und Störungen herbeizuführen, wird er, in Ausführung gebracht, desungeachtet darauf hinwirken, eben wegen der größeren Gleichförmigkeit der Steuervertheilung und der einfacheren Verwaltung doch auch die Spannkraft dieser Art der direkten Abgaben bedeutend zu erhöhen.

Die Rückvergütung des Zolles und der Verbrauchsabgabe bei der Zuckerausfuhr.

Es ist bekannt, daß bei der im Oktober v. J. in Wien durchgeführten kommissionellen Verhandlung über den Zustand der inländischen Rübenzucker-Industrie*) die Einigung der sich diametral gegenüberstehenden Ansichten und Forderungen der Rübenzucker-Fabrikanten einer- und der Kolonialzucker-Raffineure und Rheder andererseits nicht erzielt werden konnte. Allerdings wurde aber bei jener Ministerial-Kommission die Thatsache unzweifelhaft festgestellt, daß in Folge einer Ueberpro-

*) Vgl. „Austria" v. J. 1859, 4. Band, Seite 74 und 172.

duktion von Rübenzucker in den lezten Jahren und durch die ungünstigen Handels-Konjunkturen der jüngsten Vergangenheit sehr beträchtliche Vorräte des benannten Artikels aufgehäuft worden seien, welche eine baldige Erweiterung des Absazgebietes für denselben höchst wünschenswert erscheinen ließen.

Schon bei Einleitung der Enquête über den Gegenstand der Frage war von Seite des Finanzministeriums die Ansicht ausgesprochen worden, daß wol durch Rückvergütung der Verbrauchsabgabe bei der Ausfuhr des im Inlande erzeugten oder raffinirten Zuckers demselben die Konkurrenz auf den Märkten des Auslandes ermöglicht und hiedurch ein beträchtlich ausgedehntes Absazgebiet gewonnen werden könnte. Es erschien zumal als eine, bei der Branntwein- und Biersteuer schon praktisch zur Geltung gebrachte Forderung der Gerechtigkeit, die Verbrauchsabgabe für einen Gegenstand zurückzuzahlen, der erwiesener Maßen im Inlande nicht zum Verbrauche gelangt.

Dieser so nahe liegende Gedanke fand anfänglich nicht die erwartete Würdigung. Mit höchst wenigen und unbedeutenden Ausnahmen wurde im Laufe der Provinzial-Enquête von den Industriellen die Möglichkeit einer Ausfuhr von Zucker aus Oesterreich geradezu in Abrede gestellt. Im Schoße der Ministerial-Kommission gab sich aber einstimmig die entgegengesezte Ansicht kund.

Der Antrag auf Zoll- und Steuer-Restitution für den nach dem Auslande exportirten Zucker wurde daher an die Spize jener Vorschläge gestellt, welche dem Monarchen zur Hebung der heimischen Zucker-Industrie vorgelegt worden sind und der Allerhöchsten Schlußfassung entgegensehen. Da sich aber diese Maßregel zur Lichtung der angesammelten Vorräte und in Folge mehrerer Petitionen von Handelskammern und Zuckerfabrikanten besonders dringend darstellte, so wurde über dieselbe eine abgesonderte Allerhöchste Entschließung erbeten, welche denn auch bereits unterm 6. Januar d. J. erfolgte*).

Unterlag es einerseits keinem Zweifel, daß eine Rückvergütung der erwähnten Art durch Rücksichten des Rechtes und im Interesse des vaterländischen Gewerbfleißes geboten erscheine, so war es dagegen andererseits sehr schwierig, die Höhe des Rückzahlungsbetrages festzusezen.

Dem Principe nach wurde bereits in der Ministerial-Kommission darüber verhandelt, ob der Bonifikation der durchschnittliche Steuerbetrag, d. i. jener, welcher von einer unter mittelmäßig günstigen Umständen arbeitenden Fabrik erzielt wird, oder das Steuerminimum, d. h. jener Steuerbetrag zu Grunde zu legen wäre, welcher von einer vorzüglich betriebenen Fabrik, die mit sehr guten Rüben arbeitet, entrichtet wird.

Vom Standpunkte der Staatsfinanzen aus konnte natürlich nur der Rückzahlung des Steuerminimums das Wort geredet werden, wollte man sich nicht der Gefahr aussezen, Steuerbeträge zu restituiren, welche man nicht erhalten. Man konnte im vorliegenden Falle nicht einmal die gewöhnliche Annahme gelten lassen, daß sich der bei einer Sendung etwa zu viel rückvergütete Steuerbetrag mit dem bei einer anderen zu wenig restituirten ausgleichen werde; denn nur besonders

*) Vgl. „Wiener Zeitung" vom 17. Januar l. J. Nr. 15.

gute Fabriken betheiligen sich in der Regel am Exporte, während mittelmäßige und schlechte Produkte auf ausländischen Märkten nicht konkurriren können. Abgesehen von den Interessen des Staatsschazes, erheischten aber auch die Interessen der minder günstig gelegenen Fabriken eine solche Beschränkung des Rückzahlungs-Betrages; würde eine vorzügliche Fabrik beispielsweise für 5000 Ctr. Zucker, welche sie exportirt, je 1 fl. vom Ctr. mehr zurückerhalten, als sie wirklich entrichtet hat, so könnte sie andere 5000 Ctr. im Inlande um 1 fl. billiger ablassen, als ihre minder begünstigten Mitbewerber, und diese würden sonach auch vom inländischen Markte theilweise verdrängt werden.

Aber selbst für die Bemessung des Steuerminimums waren absolut richtige Grundlagen nicht zu gewinnen. Sowol über die Gewinnung von Rohzucker aus den Rüben als über die Menge des aus 1 Ctr. Rüben-Rohzucker darstellbaren Raffinates schwanken die Angaben.

Die Industriellen hatten angegeben, daß man mindestens 14 (im Durchschnitte 16) Ctr. frische Rüben verarbeiten müsse, um 1 Ctr Rohzucker zu erzeugen, während nach amtlichen Erhebungen unter günstigen Bedingungen schon 11 (durchschnittlich 13—14) Ctr. Rüben hierzu genügen. Da der Steuersaz $31{,}_5$ Nkr. vom Ctr. verarbeiteter Rüben beträgt, so schwankt hiernach das Steuerminimum für 1 Wr. Ctr. Rohzucker zwischen den beiden Grenzen $31{,}_5 \times 14 =$ fl. 4·41 und $31{,}_5 \times 11 =$ fl. 3·46. Für den Zollcentner (nach dem Verhältniß 112 : 100 reducirt) liegt dasselbe innerhalb der Grenzen fl. 3·94 und fl. $3{\cdot}09{,}_5$. — Rücksichtlich der Gewinnung von Melis (Raffinat) gaben die Industriellen an, daß selbe 80% des Rohzuckers betrage, während aller Wahrscheinlichkeit nach mindestens 85% gewonnen werden, worüber jedoch nähere amtliche Erhebungen fehlen. Es würde somit das Steuerminimum für 1 Zollcentner Raffinat zwischen fl. 3·64 und fl. $4{\cdot}63{,}_5$ schwanken. — Selbstverständlich wären alle diese Beträge, solange der 20%ige Steuerzuschlag noch besteht, um $^1/_5$ zu erhöhen.

Bei so schwankenden Grundlagen schien es räthlich, um weder die Industriellen noch den Staatsschaz zu benachtheiligen, die Verhandlungen ins Auge zu fassen, welche auf Antrag des k. preußischen Finanzministeriums bei der vorjährigen Generalkonferenz des Zollvereins zur Ermittlung des Restitutionsbetrages für den Zuckerexport aus dem Zollvereine stattgefunden hatten.

Durch diese Verhandlungen war festgestellt worden, daß unter günstigen Verhältnissen selbst 10 Ctr. frischer Rüben genügen, um 1 Ctr. Rohzucker zu erzeugen, daß aber für einen so wenig Syrup enthaltenden Rohzucker, wie er zum Absaz im Auslande sich eigne, selbst im besten Falle 11 Ctr. Rüben erfordert werden. Das Verhältniß des Rohzuckers zum Raffinate wurde auf der Zollvereins-Konferenz wie 5:4 (genauer wie $100:82{,}_5$) festgesezt. Hiernach berechnete man im Zollvereine den eventuellen Restitutionsbetrag für Rohzucker ($7^1/_2$ Sgr. $\times$ 11) mit 2 Thlr. $22^1/_2$ Sgr. und für Raffinat ($82^1/_2$ Sgr. $\times$ $^5/_4$) mit 3 Thlr. 13 Sgr. oder abgerundet mit 3 Thlr. 10 Sgr.

In der Voraussezung, daß die österreichischen Rüben theilweise etwas — wenn auch nicht bedeutend — weniger freien Zucker enthalten als die vereinsländischen, schien, bei der Kombination aller vorerwähnten Daten, die Annahme gerechtfertiget,

es können unter günstigen Verhältnissen in Oesterreich 12 Ctr. frischer Rüben 1 Ctr. Rohzucker liefern. Dies als Minimum angenommen und das von den österreichischen Industriellen angegebene Verhältniß des Rohzuckers zur Raffinade mit 5:4 festhaltend, ergaben sich die Restitutionsbeträge für den Wiener Centner

Rohzucker ($31_{,5} \times 12$) mit fl. 3·78 abgerundet fl. 3·80
Raffinat ($378 \times \frac{5}{4}$) „ „ 4·72,5 „ „ 4·75

oder für den Zollcentner nach dem Verhältniß 112 : 100

für Rohzucker fl. 3·37.5 abgerundet fl. 3·40
„ Raffinat „ 4·22 „ „ 4·20

Durch die Allerhöchste Verfügung wurde der Restitutions-Betrag für 1 Zollctr. Rohzucker auf fl. 3·50 und für die gleiche Gewichtsmenge Raffinatzucker auf fl. 4·30 erhöht und somit so reichlich bemessen, daß allen billigen Ansprüchen Genüge geleistet sein dürfte.

Im Zollvereine besteht bereits eine Bonifikation für Raffinate aus Kolonial-Zuckermehl, und zwar in einem bedeutend höheren, nach dem Zuckerzolle bemessenen Betrage. Allein aus dieser Ursache kann, um Unterschleife zu verhüten, die Zoll- und die Steuer-Restitution nur den Raffineuren von Kolonialzucker selbst und nicht anderen Personen und selbst jenen nur dann bewilliget werden, wenn sie nicht in der nämlichen oder in einer nahe gelegenen Fabrik auch Rübenzucker raffiniren.

Diese Maßregel erscheint relativ nachtheilig für Industrie und Handel, denn sie erschwert den Export und behindert den Verkehr mit Rübenrohzucker. Es schien daher gerathen, für jede Zuckerausfuhr, ohne Rücksicht auf den Umstand, ob der Zucker aus Runkelrüben oder aus Zuckerrohr gewonnen worden, einen und denselben Restitutions-Betrag festzusezen. Man konnte wol mit Grund annehmen, daß die Raffineure von Kolonialzucker in einer solchen Rückvergütung, wenn sie auch hinter dem Betrage des Zuckerzolles zurückbleibt, immerhin eine Verbesserung ihrer Lage erkennen würden, da ihnen bisher bei der Ausfuhr ihrer Erzeugnisse gar keine Vergütung für den entrichteten Zoll gewährt wurde.

Wurde auf solche Weise dem Verkehre jede Beschränkung erspart, so mußten doch auch die Interessen des Staatsschazes gewahrt werden und es lag daher vor Allem nahe, die Abgabenvergütung nicht im Baren zu leisten. Der Zoll und die Steuer werden ja ebenfalls nicht gleich bar entrichtet, sondern den Industriellen auf ein Jahr geborgt. Wollte man die Rückvergütung im Baren zugestehen, so könnte man leicht in die Lage kommen, Abgaben zu restituiren, welche man noch gar nicht erhalten hat und den Exporteuren ein unverzinsliches Darleihen zu gewähren. Es kann daher die Zoll- und Steuer-Restitution nur mittelst Anweisungen erfolgen, die in der Regel erst nach einem Jahre vom Tage ihrer Ausstellung bei den Staatskassen bar eingelöst werden, zwischenweilig aber auch ausnahmsweise von den betreffenden Industriellen zur Steuerzahlung benüzt werden können.

Die übrigen im Geseze enthaltenen Bestimmungen zur Fernhaltung einer Verkürzung des Aerars sind die nämlichen, welche sich schon seit Jahren bei der Steuerrestitution für die Branntweinausfuhr bewährt haben. Der Austritt des Zuckers darf nur über wenige höher gestellte und mit zahlreicherem Personal ver-

sehene Zollämter jener Grenze stattfinden, über welche eine Zuckerausfuhr wahrscheinlich ist; der Transport erfolgt unter amtlichem Verschlusse; sowol bei der Absendung als beim Austritte der Ware wird dieselbe der inneren Untersuchung unterworfen. Einige Nebenbestimmungen sind dem anologen Verfahren im Zollvereine entlehnt worden.

Hiedurch dürfte Alles geschehen sein, was von Seite der Staatsverwaltung gethan werden konnte, um zur bleibenden Vergrößerung des Absazgebietes der heimischen Rübenzucker-Industrie beizutragen, ohne dabei die Interessen des Staatsschazes oder anderer Industrien zu verlezen.

Anwendung des Ansageverfahrens auf die auf der Eisenbahn aus Oesterreich über Bodenbach nach Leipzig versendeten Güter.

Nach den sowol in Oesterreich als im deutschen Zollvereine in Wirksamkeit stehenden Zollvorschriften müssen die aus dem Auslande in das Zollgebiet eintretenden Güter entweder an der Grenze verzollt oder mittelst eines förmlichen, auf Grund einer vorausgegangenen Warenerklärung und zollamtlichen Untersuchung ausgefertigten Begleitscheines an das Zollamt des Bestimmungsortes zur weiteren Amtshandlung angewiesen werden. In beiden Fällen ist in der Regel die Abladung der Güter bei dem Grenzamte zum Behufe der zollamtlichen Untersuchung oder zur Anlegung des amtlichen Verschlusses an die einzelnen Warenkolli erforderlich, wodurch das Eintreffen der Sendung am Bestimmungsorte verzögert, die Dazwischenkunft eines Mittelspediteurs in vielen Fällen nothwendig gemacht und der Aufwand an Transportkosten erhöht wird.

Die unbedingte Anwendung dieses bei gewöhnlichen Frachtfuhrwerken zur Sicherung der Zollabgabe unumgänglich nothwendigen Zollverfahrens auf die im Eisenbahntransporte die Grenze überschreitenden Güter würde den wesentlichen Vortheil schmälern, welchen die Beförderung auf Eisenbahnen durch die größere Schnelligkeit des Transportes gewährt. Es wurde daher seit dem Bestehen von Eisenbahnen, welche die Zoll-Linie überschreiten, die Einleitung getroffen, daß die auf verschließbaren Eisenbahnwägen aus dem Auslande einlangenden Güter, welche für einen Ort bestimmt sind, wo sich ein Zollamt befindet, an der Grenze ohne eine das Abladen der Waren bedingende zollamtliche Untersuchung mit aller Beschleunigung summarisch abgefertigt, nämlich bloß unter Verschluß des Ladungsraumes gelegt und mittelst einer, auf Grund der beigebrachten, mit Erklärungen oder Frachtbriefen der Versender belegten Ladungslisten ausgestellten summarischen zollamtlichen Ausfertigung (des sogenannten Ansagescheines) an das im Bestimmungsorte längs der Eisenbahn befindliche Zollamt angewiesen werden. Demgemäß wurde auch in der zwischen Oesterreich und Sachsen abgeschlossenen Uebereinkunft über die böhmisch-sächsische Eisenbahn vom 31. December 1850 (Artikel 90) bestimmt, es solle die Grenzstation Bodenbach, wo sich neben dem österreichischen auch ein sächsisches Zollamt befindet, in Beziehung auf solche Waren als Ansageposten und erst jenes Amt, welches die ordentliche Amtshandlung vornimmt, als Eingangszollamt betrachtet werden. Ursprünglich erstreckte sich diese Begünstigung nicht weiter als bis Prag österreichischer Seits und bis Dresden sächsischer Seits, an welchen Orten die nach Art der Bestimmung der Ware (für den Verbrauch im Zollgebiete oder für die Durchfuhr) vorgeschriebene gewöhnliche Amtshandlung (Abfertigung) vorzunehmen war. Oesterreichischer Seits wurde jedoch das Ansageschein-Verfahren für die über Bodenbach einlangenden Güter schon vor mehreren Jahren auf den Transport bis Brünn, Olmütz, Wien, Presburg, Pest u. s. w. ausgedehnt. Dagegen standen sächsischer Seits der

Ausdehnung dieser Begünstigung auf dem Transport von Bodenbach bis Leipzig Schwierigkeiten entgegen, welche endlich durch die von dem königl. sächsischen Finanzministerium verfügte Errichtung einer, bereits mit Beginn des Jahres 1859 in Wirksamkeit getretenen königl. sächsischen Zollabfertigungsstelle am Dresdener Bahnhofe zu Leipzig für den direkten Güterverkehr aus Oesterreich behoben wurden.

Obgleich diese Verfügung bereits mit dem Erlasse des k. k. Finanzministeriums vom 19. Januar 1859 im Wege des Verordnungsblattes sämmtlichen Zollämtern und später durch eine Verordnung des Handelsministeriums den böhmischen und mährischen Handelskammern bekannt gemacht worden ist, so hat sich doch laut einer Eröffnung des königl. sächsischen Finanzministeriums herausgestellt, daß von Seite des Handelsstandes von dieser den Güterverkehr zwischen Oesterreich und Sachsen durch Beseitigung des Aufenthaltes in Dresden und Ersparung an Zwischenspeditionskosten wesentlich begünstigenden Einrichtung nicht in einem den namhaften Opfern, welche derselben gebracht werden mußten, entsprechenden Maße Gebrauch gemacht wurde, indem noch immer ein beträchtlicher Theil der aus Oesterreich auf der Eisenbahn über Bodenbach nach Leipzig versendeten Güter der zollordnungsmäßigen Abfertigung nicht erst in Leipzig, sondern schon in Dresden unterzogen wird, was deren Eintreffen an ihrem eigentlichen Bestimmungsorte Leipzig verzögert und die Speditionskosten erhöht. Das k. k. Finanzministerium sah sich daher veranlaßt, sämmtliche Handels- und Gewerbekammern zur Verständigung des Handelsstandes auf den Vortheil aufmerksam zu machen, welchen die in Rede stehende Einrichtung gewährt, und welchen sich derselbe dadurch zu sichern vermag, daß er sich bei der Warenaufgabe die ununterbrochene Expedition bis Leipzig bedingt.

Die Leipziger Neujahrmesse 1860.

(Nach einem Berichte des k. k. Generalkonsulates in Leipzig.)

Die Verhältnisse, welche einen so äußerst nachtheiligen Einfluß auf den Verkehr der beiden Leipziger Hauptmessen zu Ostern und Michaelis 1859 genommen haben und seit geraumer Zeit den Geschäftsgang des kontinentalen Handels fast durchgängig lähmen, sind größtentheils unverändert oder wenigstens in ihren ungünstigen Nachwirkungen fortbestehend geblieben und es konnte demnach auch das Ergebniß der am 14. Januar d. J. beendeten Neujahrmesse sich zu keinem befriedigenden gestalten. Der Mangel an Spekulation und Kredit hat die Umsäze dieser Messe — ganz abgesehen von ihrer ohnedies geringeren Bedeutung — beschränkt und zugleich auf die Preise fast aller Warenbranchen einen empfindlichen Druck geübt. Die deutsche Kundschaft war im Allgemeinen schwach vertreten und nur im Einkaufe von Artikeln des nothwendigsten Bedarfes thätig. Oesterreich ist durch den Stand der Valuta nicht nur von der Theilnahme an diesem Meßverkehre abgehalten gewesen, sondern auch genöthigt, ältere Verbindlichkeiten ungeordnet zu lassen. — Rußland und Polen haben, nebst dem durch die jüngste Handelskrisis noch fortdauernd gestörten Kredite, ebenfalls unter den Valutaschwankungen zu leiden, indem der Verlust 16—18% an der Landeswährung gegen die für Leipzig gangbaren Zahlungsmittel beträgt und den Einkauf fast unthunlich macht. — Die unteren Donauländer, deren Haupthandelspläze Jassy, Bukurest, Fokschan u. s. w. durch den Krimkrieg zu so übermäßigen Handelsunternehmungen verleitet wurden, sind noch gegenwärtig mit Falliten überfüllt und von Zahlungsmitteln so entblößt, daß sie auf sehr lange Zeit jedes Vertrauen verloren haben und für Leipzigs Meßhandel bedeutungslos geworden sind. Die großartigen Beziehungen dieser Länder zu Leipzig, wie sie bis zum Ausbruche der Handelskrisis Ende 1857 bestanden, dürften sich überhaupt kaum jemals wieder in der vorigen Weise herstellen lassen. — Amerika ist nach der kaum bestandenen Krisis an allen Hauptmärkten wieder dermaßen mit

Manufaktur-Erzeugnissen des europäischen Kontinents überfüllt, daß manche Artikel dort billiger zu haben sind, als deren Einkauf in Europa zu bewerkstelligen ist. Von anderen ausländischen Käufern waren diesmal namentlich Holland, Dänemark, Schweden und Norwegen vertreten und sind von ihnen, besonders von ersterem, einige nicht unbedeutende Posten in Modeartikeln und Tuchen zu ziemlich guten Preisen entnommen worden.

Die Warenzufuhren sind im Ganzen geringer gewesen als gewöhnlich und zwar nicht nur, weil die meisten Fabrikanten ihren Geschäftsbetrieb eingeschränkt haben, sondern auch weil viele Verkäufer es vorzogen, bloß mit Mustern und Proben die Messe zu besuchen, um bei den schwachen Hoffnungen auf einen günstigen Absaz wenigstens die Kosten des Transportes und die hohen Mietzinse für Niederlagen zu ersparen. — Da die ganze Industrie einen enggegliederten Organismus bildet, so mußte es schon als ein sicheres Anzeichen für einen gewerblichen Stillstand in den meisten Fabrikationszweigen gelten, daß die Eisenhütten und Maschinenwerkstätten seit dem Spätherbste beiweitem weniger arbeiteten. Diese Geschäftsstockung hat sich im Allgemeinen und fast bei allen einzelnen Warengattungen in dem Verkehre der Neujahrmesse als noch fortdauernd bestätigt. In **Tuchen**, Buckskins u. s. w. wurden für gute Ware zwar durchschnittlich die Michaelispreise gelöst, welche aber schon deshalb nicht befriedigen konnten, weil seitdem die Wollpreise wieder höher gegangen sind, was auch eine Ueberführung des Marktes mit dieser Warengattung verhindert hat. In geringen Tuchen wurde sehr wenig verkauft; am meisten gefragt waren $^3/_4$ Tuche, Zephyrs, dann Buckskins. — Die **Ledermesse** hat wie gewöhnlich einen sehr raschen Verlauf genommen; für Oberleder (Rindleder) war die Nachfrage geringer, weil die Käufer aus Oesterreich fehlten, und es schwankten die Preise der lezteren zwischen 15—17 Sgr. Malmedyer, Luxemburger und rheinisches Wildsohlenleder erster Qualität erhielten 53—65 Thlr., geringere Sorten 51—60 Thlr., Schweinfurter starkes Sohlenleder 62—64 Thlr., leichtes Eschweger 48—54 Thlr. und nur die ordinären deutschen Sohlleder und Vache, dann lohgare Schafleder behaupteten die gleichen Preise wie in der jüngsten Michaelismesse. Kypse waren mehr als gewöhnlich zugeführt und blieb hievon beiweitem der größere Theil unverkauft. Kalbleder blieb, troz der Steigerung der rohen Ware, noch immer zu den früheren Preisen (28—30 Sgr.) gefragt. Von Sohlenleder sind im Ganzen 1700 Bürden verkauft worden, darunter die bedeutendsten Posten aus Prüm, Malmedy und Singen. Es ist beachtenswert, daß von den 360 Millionen Pfund Leder, welche Europa im Durchschnitte jährlich erzeugt, 108 Millionen Pfund aus deutschen Gerbereien hervorgehen. Der Wert der europäischen Ledererzeugung wird auf 157 Millionen Thaler berechnet, welcher durch die weitere Verarbeitung des Leders zu den verschiedenen Zwecken, denen es dient, um 150% vermehrt wird und somit auf 392 Mill. Thlr. steigt. Die Anzahl der Lederfabriken in Oesterreich, ausschließlich Ungarns, wird mit 200, jene der Gerber auf 5000 geschäzt, und können die Werte, welche die Leder-Erzeugung derselben darstellt, zu beiläufig 50 Mill. Gulden berechnet werden. Hiernach wäre da in diesem Industriezweige, für welchen bisher nur Wien und Brünn als Hauptpläze gelten, ein um so größerer Aufschwung wünschenswert und erreichbar, als gerade Oesterreich einen so bedeutenden Fond von Rohprodukten hiezu bietet. In rohen Häuten und Fellen konnte kein bedeutendes Geschäft gemacht werden, da nur geringe Vorräte am Plaze waren. Dasselbe gilt von Wildhäuten. — Für den Handel in **Rauhwaren** hatte man vergeblich gehofft, es werde noch einige Bewegung in das sogenannte Produktengeschäft kommen, indem nur für dieses die Neujahrmesse von Bedeutung ist. Die Leipziger Messen vermitteln das Zusammentreffen der russischen Pelzhändler mit den englisch-amerikanischen, und diese Stadt ist zum großen Stapelplaze für den europäischen Pelzhandel geworden, der seiner eigentümlichen Natur nach vorzüglich in Tauschgeschäften besteht. — Im Allgemeinen ist diese Rauhwarenmesse still geblieben. Die Umsäze beschränkten sich auf gute Sortiments von Ziegenfellen, wofür bessere Preise, als man ursprünglich erwartete, nämlich 20—30 Gr. erlangt wurden. Hasenfelle 25—26 Thlr., Kaninfelle $3^1/_2$—$4^1/_2$ Thlr. pr. Hundert. Fuchs und Marder waren wenig am Plaze und wurde

für ersteren $1\frac{1}{2}$—$1\frac{3}{4}$ Thlr., für lezteren und zwar 3—$3\frac{1}{2}$ Thlr. pr. Stück Steinmarder und 4—$4\frac{1}{2}$ für Baummarder geboten. Iltis sind mit $1\frac{1}{4}$—$1\frac{1}{2}$ Thlr., Fischotter 4 bis $4\frac{1}{2}$ Thlr., Dachse 25—30 Gr. verkauft worden. — In Manufakturwaren, namentlich wollenen und baumwollenen Artikeln, fanden zwar Verkäufe Statt; aber da hiefür die gewöhnlichen Abnehmer fehlten und auch die Bestellungen aus Amerika ausblieben, so konnten sich weder der Quantität noch dem Preise nach die erreichten Umsäze befriedigend gestalten. Namentlich ist in Kattunen wenig oder gar nichts verkauft worden. Bei der jüngsten Michaelismesse ist der Verkauf ausländischer Baumwollwaren um 800 Ctr. geringer gewesen, der Ausfall bezüglich der Ausfuhr von Kammgarnstoffen — Wolle mit Baumwolle und Seide gemischt — nach dem Auslande betrug im Kontirungsverfahren gegen 1000 Ctr.; ebenso sind um 200 Ctr. weniger Seidenwaren abgesezt worden. — Die hohen Preise der Rohseide, namentlich in feineren Sorten, haben sich troz des schlechten Geschäftsganges in Italien und der starken Einfuhren asiatischer Seiden über England, welche leztere nicht für alle Fabrikate die italienische ersezen, fest behauptet. — Für inländische Leinenwaren blieb der Absaz sehr beschränkt, weil nach den theilweisen Mißernten des Flachses und den gestiegenen Garnpreisen eine lohnende Verwertung von derlei Fabrikaten nicht zu ermöglichen ist. Ausländische Leinenwaren, von denen nur die irländischen Bedeutung haben, müssen quantitativ den zollvereinsländischen nachstehen, da der Eingangszoll nur in feineren Waren eine Konkurrenz auf deutschen Märkten zuläßt.

Die Theilnahme österreichischer Industriellen als Verkäufer ist bei dieser Messe eine kaum bemerkenswerte gewesen, und es dürfte außer dem guten Absaze von Wiener Galanteriewaren, namentlich den mannigfaltigen Luxusartikeln aus Holz mit Bronceverzierungen, Ledersachen, Lampen u. s. w., welche unter den gegenwärtigen Kursverhältnissen auf ausländischen Märkten so billig zu haben sind und überhaupt immer mehr konkurrenzfähig werden, nur noch der Thätigkeit in Rohprodukten und im Pelzhandel erwähnt werden, woran galizische und namentlich Brodyer Händler großen Antheil nahmen.

Der Kleinhandel blieb mit sehr wenigen Ausnahmen in allen Artikeln unbefriedigend und hatte einen so schleppenden Verlauf genommen, wie er selbst bei den bescheidensten Ansprüchen der Verkäufer kaum erwartet werden konnte.

Eisenbahnen.

Nachstehend bringen wir die Ausweise über die Betriebsergebnisse der **österreichischen** Eisenbahnen im Jahre 1859 im Vergleiche zu jenen des Jahres 1858:

Bahnen der südlichen Staats-, lombardisch-venetianischen und central-italienischen Eisenbahn-Gesellschaft.

(Südliche Staatsbahn $83\frac{1}{2}$ Meilen, lomb. venet. Bahnen 63 Meilen und Tiroler Bahn $19\frac{1}{2}$ Meilen, zusammen 106 Meilen.)

	Befördert wurden	Einnahme in Gulden		Gesammteinnahme in Gulden	
	Personen	für Personen	für Gepäck, Eilgut und Frachten	1859	1858
1. Jan. bis 25. Nov. .	3,848.714	4,567.337·28	16,809.492·79	21,380.830·86	13,804.080·18
26. Nov. bis 2. Dec. .	73.884	98.085·39	342.835·74	441.821·13	256.745·89
3.— 9. December . .	76.611	98.580·68	284.207·02	382.787·70	250.653·56
10.—16. „ . .	73.126	93.015·90	276.784·17	369.800·07	253.510 49
17.—23. „ . .	62.529	86.308 84	191.294·21	277.693·05	260.661·56
Zusammen . . .	4,134.864	4,944.318·09	17,904.613·93	22,852.932·81	14,825.651·68

Ueber die Wocheneinnahme vom 23.—31. December 1859 wurde ein besonderer Ausweis nicht veröffentlicht, sondern es wurden nur die Einnahmen des Jahres 1859 in ihrer Gesammtsumme von 23,623.324 fl. österr. W. angegeben, wobei die Gesellschaft die Einnahmen der 10 Meilen langen Nord-Tiroler Bahn einbezogen zu haben scheint.

Bahnen der österreichischen Staatseisenbahn-Gesellschaft (174½ Meilen).

	Befördert wurden		Einnahme in Gulden			Gesammteinnahme in Gulden	
	Personen	Waren Zollctr.	für Personen	für Eilgut	für Frachten	1859	1858
1. Jan. bis 2. Dec.	2,575.177	35,432.031·02	6,514.664	539.303	9,616.799	16,670.766	14,044.252
3.— 9. December .	38.782	928.364·94	91.093	13.911	260.453	365.457	263.203
10.—16. „ .	33.563	1,030.196·19	88.045	14.670	240.474	343.189	242.375
17.—23. „ .	27.388	665.547·97	81.025	14.603	201.847	297.475	256.725
24.—30. „ .	31.762	696.081·47	80.821	13.335	182.978	277.137	262.624
31. „ .	3.672	124.757·65	10.450	1.551	34.203	46.204	34.450
Zusammen .	2,710.344	38,873.979·24	6,866.101	597.373	10,536.754	18,000.228	15,103.629
						1860	1859
1.— 7. Januar .	33.123	902.392·20	79.858	11.194	214.802	305.854	233.880
8.—14. „ .	32.681	954.993·61	78.909	10.774	215.955	305.638	248.366
Zusammen .	65 804	1,857.385·81	158.767	21.968	430.757	611.492	482.246

Kaiser Ferdinands-Nordbahn.

		Befördert wurden		Einnahme		
	Meilen	Personen	Güter Zollcentner	für Personen fl.	für Güter fl.	Zusammen fl.
Jan. bis Nov. 1859	82½	1,631.710	23,580.393	5,008.721·71	9,086.879·95	14,095.601.66
December 1859 . .	82½	100.337	2,247.717	234.395·94	929 093·36	1,163.489·30
Im Jahre 1859 . .	82½	1,732.047	25,828.110	5,243.117·65	10,015.073·31	15,259.090·96
„ „ 1858 .	82½	1,637.432	23,390.555	. . . .	. . . .	11,935.701 65

Kaiserin Elisabeth-Westbahn.

		Befördert wurden		Einnahme			
	Meilen	Personen	Frachten Zollcentner	für Reisende u. Militärtransp. fl.	für Gepäck und Eilgut fl.	für Frachten fl.	Zusammen fl.
Vom Januar bis Nov. 1859 .	51	1,121.521	4,605.301 33	1,402.566·41	65,509·90	1,423 027·57	2,891.103·88
Im Dec. 1859 .	51	50.705	503.488·77	67.297·27	4.180·01	129.810·57	201.287·85
Im Jahre 1859	51	1,172.226	5,108.790·10	1,469.863·68	69.689·91	1,552.838·14	3,092.391·73
„ „ 1858	26 [1]	173.474	2,744.198·70	. . . .	. . . .	. . . .	1,054.365·94

Theißbahn.

		Befördert wurden		Einnahme			
	Meilen	Personen	Frachten Zollctr.	für Personen fl.	für Gepäck und Eilgut fl.	für Frachten fl.	Zusammen fl.
Vom Januar bis Nov. 1859 . .	67	563.399	4,318.515 02	1,077.658·24	67.239·80	995.776·66	2,140.674·70
Im Dec. 1859 .	67	36.680	464.246·81	64.193·47	5.775·39	111.125 99	181.094·85
Im Jahre 1859 .	67	600.079	4,782.761·83	1,141.851·71	73.015·19	1,106.902·65	2,321.769·55
„ „ 1858 .	49	236.014	3,490.183·44	. . . .	. . . .	. . . .	1,225.554·57

[1]) Im Jahre 1858 war nur die Budweis-Linz-Gmundner Eisenbahn im Betriebe.

Galizische Karl Ludwig-Bahn.

	Meilen	Personenverkehr Reisende	Personenverkehr Einnahme	Güterverkehr Zollctr.	Güterverkehr Einnahme	Gesammt-Einnahme
Vom Januar bis November 1859 . . .	23	364.677	fl. 548.286·54	3,833.534	fl. 1,085.123·96	fl. 1,633.410·50
Im December 1859 .	28[1])	19.028	„ 31.078·65	332.550	„ 102.755·00	„ 133.833·65
Im Jahre 1859 . .	28	383.705	fl. 579.365·19	4,166.084	fl. 1,187.878·96	fl. 1,767.244·15
„ „ 1858 . .	23	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	„ 948.648·35

Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn (Pardubitz-Reichenberg).

	Meilen	Personenverkehr Reisende	Personenverkehr Einnahme	Güterverkehr Zollctr.	Güterverkehr Einnahme	Gesammt-Einnahme
Vom Januar bis November 1859 . . .	27[2])	278.597	fl. 210.292·10	1,888.906	fl. 408.175·00	fl. 618.467·10
Im December 1859 .	27	15.124	„ 12.774·38	241.617	„ 48.531·38	„ 61.305·76
Im Jahre 1859		293.721	fl. 223.066·48	2,130.523	fl. 456.706·38	fl. 679.772·86

Für den Monat December 1858 fehlt uns der Ausweis.

Buschtěhrader Eisenbahn.

Befördert wurden

	auf d. Pferdebahn (7½ Meilen) Frachten Zollctr.	auf der Lokomotivbahn (2½ Meilen) Personen	auf der Lokomotivbahn (2½ Meilen) Frachten Zollctr.	Kohlen- u. Koaks-Frachten im Grubenfelde Zollctr.	im Ganzen Personen	im Ganzen Frachten Zollctr.
Vom Jan. bis Nov. 1859	985.900	44.866	4,848.300	1,569.500	44.866	7,403.700
Im December 1859 . .	91.000	3.060	448.600	237.700	3.060	777.300
Im Jahre 1859 . . .	1,076.900	47.926	5,296.900	1,807.200	47.926	8,181.000
„ „ 1858 . . .	785.579	23.519	4,880.204	—	23 519	5,665.783

Aussig-Teplitzer Bahn.

Befördert wurden

	Meilen	Personen	Frachten	Bau-Materialien	In die chem. Fabrik in Aussig
Vom Januar bis November 1859 .	2½	141.294	2,592.928 Ctr.	383.400 Ctr.	412.242 Ctr.
Im December 1859	2½	5.052	299.188 „	—	47.453 „
„ Oktober 1859 im Verkehre mit fremden Bahnen		1.320	—	—	—
Beförderte Militärs im Jahre 1859 . .		616	—	—	—
Zusammen		148.282	2,892.116 Ctr.	383.400 Ctr.	459.695 Ctr.
			3,735.211 Ctr.		

Für den Monat December 1858 fehlt uns der Ausweis.

Pressburg-Tyrnauer Pferde-Eisenbahn.

	Meilen	Befördert wurden Personen	Befördert wurden Güter	Einnahme
Vom Januar bis Nov. 1859	8½	80.689	586.799 Ctr. 86 Pfd.	fl. 168.942·69
Im December 1859	8½	4.041	37.711 „ 68 „	„ 10.713·43
Im Jahre 1859	8½	84.730	624.511 Ctr. 54 Pfd.	fl. 179.656·12
„ „ 1858	8½	84.927	596.480 „ 14 „	„ 138.478·49

[1]) Am 15. December 1859 wurde die 5 Meilen lange Strecke von Rzeszow bis Przeworsk eröffnet.

[2]) Bis 30. April 1859 nur 17 Meilen.

Ueber die Betriebsergebnisse der **preußischen** Eisenbahnen in 1859 im Vergleich zu 1858 veröffentlichte der „Preußische Staatsanzeiger" folgenden Ausweis:

Namen der Eisenbahnen	Länge der gegenwärtig in vollem Betriebe befindlichen Bahnstrecken		Auf die einzelnen Bahnstrecken sind bisher an Anlage-Kapital verwendet		Einnahme	
	im Ganzen	davon doppelgeleisig	im Ganzen	daher pro Meile	1859	1858
I. Staatsbahnen.	Meilen		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1. Ostbahn	79·93	.	26,546.761	332.125	2,536.993	2,564.069
2. Niederschlesisch-Märkische	51·73	33·60	25,364.794	490.330	3,829.789	4,168.310
3. Bahnhofs-Verbindungsbahn zu Berlin	1·34	.	288.623	215.230	37.096	41.239
4. Westfälische	27·71	.	12,770.160	460.850	880.810	929.462
5. a) Saarbrücker	6·51	4·79	3,958.000	668.581	596.646	605.237
5. b) Saarbrücken-Trier	5·—	.	.	.	110.902	.
II. Privatbahnen.						
A. Unter Staatsverwaltung stehend.						
1. Wilhelmsbahn	23·46	.	7,418.800	344.740	451,442	477.493
2. a) Oberschlesische	41·14	35·31	19,133.100	465.073	2,591.001	3,193.287
2. b) Breslau-Posen-Glogauer	27·85	..	12,225.852	438.989	698.463	755.475
3. Stargard-Posener	22·64	.	6,475.070	286.014	510.776	618.473
4. Stettin-Stargarder	4·58	.	1,600.000	349.650	164.448	167.393
5. a) Bergisch-Märkische (Düsseldorf-Soest)	18·37	4·28	12,800.600	696.669	1,590.583	1,577.457
5. b) Ruhr-Sieg-Eisenbahn	2·80	.	—	—	71.642	.
6. Prinz Wilhelm-Eisenbahn	4·39	.	2,240.300	510.319	218.358	242 984
7. Aachen-Düsseldorfer	11·43	0 71	7,395.412	646.735	513.039	567.992
8. Ruhrort-Krefeld-Kreis-Gladbacher	5·60	.	3,315.801	591.896	318.382	363.681
9. Köln-Krefelder	6·81	.	2,026.418	297.478	162.787	158.631
10. Rhein-Nahe-Eisenbahn	9·10	.	—	—	41.381	20.287
B. Von Privatdirektionen verwaltet.						
11. Niederschlesische Zweigbahn	9·50	.	2,528.865	266.196	176.509	159.687
12. Breslau-Schweidnitz-Freiburger	22·85	.	8,300.000	363.270	845.988	773.762
13. Neisse-Brieger	6·18	.	1,200.000	205.761	103.874	103.786
14. Oppeln-Tarnowitzer	10·12	.	2,500.000	247.036	88.019	88.671
15. a) Berlin-Stettiner	17·85	.	5,215.570	292.156	856.593	903.103
15. b) Stargard-Köslin-Kolberg	22·80	.	8,266.000	362.544	158.494	.
16. Berlin-Hamburger	39·66	20·60	16,340.000	411.981	2,263.297	2,264.276
17. Magdeburg-Wittenbergische	14·28	1·39	6,264.836	438.622	403.746	409.977
18. Magdeburg-Leipziger	19·36	15·77	8,200.000	423.510	1,533.565	1,891.998
19. Berlin-Potsdam-Magdeburger	19·54	19·13	12,683.192	649.188	1,448.135	1,437.114
20. Magdeburg-Halberstädter	7·75	4·85	2,400.000	309.877	679.663	697.038
21. a) Berlin-Anhaltische	30·86	11·64	8,500.000	275.437	1,577.435	1,650.687
21. b) Dessau-Bitterfeld, Bitterfeld-Halle-Leipzig u. Wittenberg-Bitterfeld	—	—	—	—	267.737	.
22. a) Thüringische } b) Weißenfels-Gera }	37 26	19·—	19,900.000	534.128	1,857.496	1,804.277
					100.000	.
23. a) Köln-Mindener	46·70	35·97	29,850.008	630.173	4,445.748	4,511.623
23. b) Köln-Gießener	5·70	—	—	.	75.104	.
24. Rheinische a) Herbesthal-Rolandseck	17·25	11·51	12,601.603	730.528	1,307.830	1,336.240
24. Rheinische b) Kölner Verbindungsbahn und Rolandseck-Bingen	—	.	.	.	193.894	57.159
25. Aachen-Mastrichter	12·40	.	5,550.000	639.475	207.913	248.433

Namen der Eisenbahnen	Einnahme auf die Meile Bahnlänge 1859	Einnahme von dem verwendeten Anlage-Kapital 1859	Stamm-Aktien-Kapital, welches 1859 an der Dividende Theil nimmt	Auf die Stamm-Aktien sind für das Jahr 1858 an Zinsen und Dividenden gezahlt	Gesammtes bis jetzt der Gesellschaft koncessionirtes Anlagekapital im Ganzen	Gesammtes bis jetzt der Gesellschaft koncessionirtes Anlagekapital davon in Stamm-Aktien
I. Staatsbahnen.	Thlr.	Proc.	Thlr.	Proc.	Thlr.	Thlr.
1. Ostbahn	31.740	9·56	.	.	.	.
2. Niederschlesisch-Märkische	74.034	15·10	.	.	.	.
3. Bahnhofs-Verbindungsbahn zu Berlin	27.684	12·85	.	.	.	.
4. Westfälische	31.787	6·90	.	.	.	.
5. a) Saarbrücker	91.580	—	.	.	.	.
5. b) Saarbrücken-Trier	22.180	—	.	.	.	.
II. Privatbahnen.						
A. Unter Staatsverwaltung stehend.						
1. Wilhelmsbahn	19.243	—	5,300.000	0	8,500.000	5,300.000
2. a) Oberschlesische	62.980	13·54	12,066.840	$8\frac{2}{3}$	21,753.100	12,606.200
2. b) Breslau-Posen-Glogauer	25.079	5·71	—	—	12,044.900	—
3. Stargard-Posener	22.561	7·89	5,000.000	$3\frac{1}{2}$	7,300.000	5,000.000
4. Stettin-Stargarder	35.906	10·28	1,600.000	6	1,600.000	1,600.000
5. a) Bergisch-Märkische (Düsseldorf-Soest)	86.586	12·43	6,213.000	4	30,883.000	11,213 000
5. b) Ruhr-Sieg-Eisenbahn	25.586	—	—	—		
6. Prinz Wilhelm-Eisenbahn	49.740	9·75	1,300.000	2	2,400.000	1,300.000
7. Aachen-Düsseldorfer	44.885	6·94	3,938.600	$3\frac{1}{2}$	7,950.000	4,000.000
8. Ruhrort-Krefeld-Kreis-Gladbacher	56.854	9·60	1,500.000	$3\frac{1}{3}$	3,512 000	1,500.000
9. Köln-Krefelder	23.904	8·03	1,300.000	$1\frac{1}{30}$	2,000.000	1,300.000
10. Rhein-Nahe-Eisenbahn	4.547	—	—	—	15,000.000	9,000.000
B. Von Privatdirektionen verwaltet.						
11. Niederschlesische Zweigbahn	18.580	6·98	1,412 202	0	2,500.000	1,500.000
12. Breslau-Schweidnitz-Freiburger	37.024	10·19	5,100.000	5	8,300.000	5,100.000
13. Neisse-Brieger	16.811	—	1,100.000	2	1,200.000	1,100.000
14. Oppeln-Tarnowitzer	8.698	3·52	2,500.000	.	2,500.000	2,500.000
15. a) Berlin-Stettiner	47.983	16·42	4,424.000	6	5,224.000	4,424.000
15. b) Stargard-Köslin-Kolberg	6.951	1·92	.	.	.	.
16. Berlin-Hamburger	57.068	13·85	8,000.000	$5\frac{1}{4}$ resp. $4\frac{1}{4}$	16,340.000	9,548.000
17. Magdeburg-Wittenbergische	28.274	0·44	3,679.000	1	6,500.000	4,500.000
18. Magdeburg-Leipziger	79.205	18·70	3,500.000	$16\frac{1}{2}$	9,200.000	3,500.000
19. Berlin-Potsdam-Magdeburger	74.111	11·42	4,500.000	7	13,489.800	5,000.000
20. Magdeburg-Halberstädter	87.699	28·32	1,700.000	13	2,400.000	1,700.000
21. a) Berlin-Anhaltische	51.116	18·56	6,000.000	$8\frac{1}{2}$	8,500.000	6,000.000
21. b) Dessau-Bitterfeld, Bitterfeld-Halle-Leipzig u. Wittenberg-Bitterfeld	—	—	—	—	—	—
22. a) Thüringische, b) Weißenfels-Gera	52.536	9·84	9,000.000	$5\frac{1}{8}$	20,900.000	9,000.000
23. a) Köln-Mindener	95.196	14·89	13,000.000	$7\frac{3}{4}$	51,274.500	13,000.000
23. b) Köln-Gießener	13.176	—	—	.	—	.
24. Rheinische a) Herbesthal-Rolandseck	75.816	10·38	7,801.200	5 resp. $5\frac{1}{2}$	12,301.200	7,801.200
24. Rheinische b) Kölner Verbindungsbahn und Rolandseck-Bingen	—	—	.	.	.	.
25. Aachen-Mastrichter	16.767	—	2,750.000	0	5,550.000	2,750.000

Der Staatshaushalt der Vereinten Staaten von Nordamerika im Jahre 1859.

Ueber den Staatshaushalt des nordamerikanischen Freistaatenbundes in dem mit 30. Juni 1859 abschließenden Finanzjahre enthält die kürzlich erschienene Präsidenten-Botschaft und die Berichte der Staatssekretäre einige Thatsachen, deren wesentlichste wir in Folgendem hervorheben:

Die Gesammteinnahme der Staaten hatte sich, einschließlich fundirter und schwebender Schuld, auf 81,692.471 D. belaufen, der Kassarest des Vorjahres erhöhte diesen Betrag auf 88,090.787 D.

Von diesen 81,692.471 D. gingen durch die Zölle 49½, durch ein verzinsliches Anlehen 18½ Mill. D. ein, und für 9 Mill. emittirte Schazscheine, Landverkäufe und verschiedene Einnahmen bedeckten den Rest.

Die Verwendung dieser Hülfsmittel vertheilte sich:

Auf Civildienst, äußere Vertretung und verschiedene Ausgaben mit . . .	23,635.280	D.
„ Pensionen und durch Verträge mit Indianerstämmen begründete Lasten	4,753.972	„
„ das Departement der Landarmee	23,243.822	„
„ das Marine-Departement	14,712.610	„
Zinsen der Staatsschuld und Einziehung von Schazscheinen	17,405.285	„
womit die Gesammtsumme der Ausgaben sich berechnet auf	83,750.969	D.

Bezüglich der einzelnen Dienstzweige liegen folgende Berichte der Staatssekretariate vor:

Der Staatssekretär für die Finanzen erläutert den Stand der Staatsschuld: Am 1. Juli 1858 betrug die konsolidirte öffentliche Schuld D. 25,155.977·66. Das Gesez vom 14. Juni bevollmächtigte mich zu einem Additional-Anlehen von 20,000.000 D. In Folge dieses flossen bis Ende März 1859 18,620.000 D. in den Schaz; mit Zurechnung der weiteren Eingänge auf dasselbe erhebt sich nun dermalen die öffentliche Schuld auf D. 45,155.977·66. Die mit Gesez vom 25. December 1857 kreirte flottirende Schuld besteht in 20 Mill. D. in Schazscheinen, von welchen sich am 30. Juni 1858 19,754.800 D. in Umlauf befanden. Bis zum 30. Juni 1859 haben sich diese Noten auf 15,046.500 D. vermindert.

Ueber den Handel des Freistaates findet sich folgende Angabe:

1859	Einfuhr	338,768.120	Ausfuhr	356,789,462	D.

Mit dem Voranschlage für

1860	Einnahme	75,384.541	Ausgabe	61,002.732	D.
1861	„	80,606.808	„	66,717.928	„

wird zugleich die Mittheilung gemacht, daß eine Erhöhung der Zölle auf 60 Mill. D. beantragt werden wird.

Ueber das **Postwesen** erhalten wir umfassenderen Nachweis:

Die Brutto-Einnahmen der Postverwaltung waren	9,768.484 D.	um 6% mehr als
Dagegen die Kosten des Postwesens	15,754.092 D.	im Jahre 1858
Deficit .	5,985.608 D.	

Beiläufig 4½ Mill. D. blieb die Verwaltung einstweilen schuldig, weil der lezte Kongreß keine Vorsorge fürs Postdepartement getroffen hatte, so daß den Kontrahenten einstweilen nur **Anerkenntnisse** über ihre Forderungen ausgestellt wurden, worauf diese Gelder gegen Zinsen aufnahmen, wofür nun die Verwaltung die Vergütung mit mehr als 90.000 D. zu leisten haben wird.

Im Verwaltungsjahre 1859 wurden an die Postmeister ausgefolgt:

Briefmarken zu 1 Cent	44,432.300 St.	Briefmarken zu 10 Cent	3,765.560 St.
„ „ 3 „	142,087.800 „	„ „ 12 „	1,429.700 „
„ „ 5 „	486.560 „	Zusammen	192,201.920 St.

Ferner gestempelte Briefumschläge 30,280.300 St. im Werte von 982 128 D.

Totalwert der Briefmarken und Kouverts 5,962.787 D.
Gegen 1858 mehr um . . . . 298.746 „

Im Verwaltungsjahre 1859 wurden 1455 neue Poststationen errichtet, 892 aufgelassen, 432 versezt. Zu Ende des Jahres bestanden 28.539 Poststationen. Neue Postmeister wurden angestellt 7548, wovon 4629 in Folge Resignation, 867 in Folge Entlassung, 295 wegen Todesfällen. Länge der Poststraßen: 260.052 (engl.) Meilen; hievon 26.010 M. Eisenbahnen, 19.209 M. Dampfschifffahrt, 63.041 M. für Postwägen (Coach), 151.792 M. Straßen für Transportmittel von geringerer Art. Die Zahl der Fahrtunternehmer, mit welchen Kontrakte abgeschlossen waren, betrug 7353. Die Länge des von Postsendungen (Mails) zurückgelegten Weges war 82,308.402 (engl.) Meilen; hievon auf Eisenbahnen beiläufig 27¼, mit Dampfschiffen 4½, mit Postwagen 23½, bei gewöhnlicher Beförderung 27 Mill. Meilen. Die Zahl der dead letters (unbestellbaren Briefe) war beiläufig 2 Mill.

Die Pennyposten (Lokalposten für den Briefverkehr in großen Städten) sollen sich selbst bezahlen: man mußte daher wenigstens 2 Cent fordern; dabei gediehen sie aber nicht, weil Private diesen Verkehr um 1 Cent besorgen.

Für die 6 großen Postkurse, welche unter der Benennung Pacific mails begriffen sind (nämlich von den östlichen Staaten Nordamerika's zum Stillen Meere, als: von Neuyork über Panama nach San Francisco, von Neu-Orleans über Tehuantepec nach San Francisco u. s. w. zahlt die Postverwaltung 2,184.697 D., während sie nur 339.747 D. einnimmt, also Abgang oder Verlust 1,844.950 D. Die große Ueberlandroute von St. Louis und Memphis über El Paso nach San Francisco ist unter diesen 6 Routen begriffen, mit einem Kostenaufwande von 600.000 D. in Folge eines sechsjährigen Kontraktes. Die Einnahmen machten 27.229 D.

Der Staatssekretär für die Landarmee erinnert, daß die gesezlich gestattete Truppenzahl 18.165 Mann beträgt, die wirkliche Stärke derselben jedoch nur 17.498 M. erreiche. Von diesen stehen wieder nur 11.000 M. für den aktiven Felddienst zur Verfügung. Er empfiehlt eine Werbung für ein Kavalleriekorps, die mit nächstem Mai zu beginnen hätte. Auf eine weitere Vermehrung der gezogenen Kanonen glaubt er nicht einrathen zu sollen, und empfiehlt Kanonen mit Hinterladung als die zweckmäßigsten für den praktischen Dienst.

Nach der Eröffnung des Marinesekretärs beträgt sein Marine-Voranschlag für das mit 30. Mai 1861 zu Ende gehende Finanzjahr:

Für die eigentliche Marine	D.	9,977.115·58
„ das Marinekorps	„	699.736·05
„ alle übrigen Bedürfnisse	„	557.994·—
Zusammen . . .	D.	11,234.845·63

Die nordamerikanische Marine ist im Laufe der jüngsten Verwaltungsperiode um 20 Schiffe vermehrt worden. Von diesen waren 13 gebaut und 7 angekauft worden. Der Marinesekretär empfiehlt eine weitere Vermehrung der Schiffe. Diese soll jedoch nicht durch den Umbau alter, nicht mehr brauchbarer Fahrzeuge, nicht durch die Verschleuderung von Millionen für Schiffe riesiger Dimension erzielt werden, sondern indem man jenen Weg verfolgt, der von dem Kongreß selber als der beste anerkannt wurde und der darin besteht, daß man die kleinen Dampfer (Kanonenboote mit Geschüzen von schwerem Kaliber und großer Tragweite), die mit verhältnißmäßig geringen Kosten hergestellt und erhalten werden können, auf eine genügende Anzahl bringt.

Die völlig verschiedenen Zustände, unter welchen die Staaten der alten Welt und der Großstaat der neuen, die Vereinten Staaten von Nordamerika, ihre Lebensbedingungen entwickeln, verleihen dem Augenblicke, in welchem eine Präsidentenbotschaft das officielle Bild nordamerikanischen Fortschrittes aufrollt, jedesmal eine besondere Bedeutung; — am überwiegendsten aber ist dies bezüglich der financiellen Verhältnisse der Fall. Der große nordamerikanische Freistaat bleibt nämlich von allen Wirren, welche die wirtschaftlichen Erlebnisse anderer Völker trüben, so völlig unberührt, die Weisheit seiner Staatsmänner bewegt sich auf dem Boden einer idealisch-demokratischen Verfassung so frei von allen äußeren Schranken, von jeder Rückwirkung der Vergangenheit, von jeder Besorgniß für die Zukunft, die Bevölkerung jenes Landes erschafft sich mit einem Worte ihre Welt so völlig selber, daß Gedrücktheit oder Wolfahrt des nordamerikanischen Bürgers gewissermaßen als das natürliche Resultat der in seinem Lande herrschenden volkswirtschaftlichen Theorie betrachtet werden darf. Bringt man auch nur diesen einzigen Grund in Anschlag, so begreift man die Theilnahme leicht, mit welcher die Präsidentenbotschaft in allen Ländern der Erde gelesen wird, — auch in solchen, die mit dem Sternenbanner in geringe Berührung kommen. Für England ist der Fall ein noch ganz anderer; für dieses Reich liegt in jeder Präsidentenbotschaft ein Saatkorn seiner eigenen Zukunft. Es ist daher bezeichnend für die Situation, was englische Publicisten in dieser jüngsten Präsidentenbotschaft hervorgehoben haben. Im Hinblick auf die Größe des britischen Verkehres mit Nordamerika konnte sich im Allgemeinen nur die größte Befriedigung mit der Lage der Freistaaten aussprechen. Sie ist für den englischen Handel von der günstigsten Vorbedeutung, die Unternehmungslust und mit ihr der Preis des Kapitales heben sich diesseit und jenseit des Oceans.

Was jedoch der Staatssekretär für die Finanzen, der mit seiner Warnung vor einem weiteren Fortschreiten auf dem mit der Deckung der Staatsbedürfnisse betretenen Wege sicher eine Saite nationaler Empfindung anschlägt, mit dem Antrage meint, für die Bedürfnisse des öffentlichen Dienstes, für welche die bisher bekannten Einnahmsquellen schwerlich ausreichen dürften, auf irgend einem, von der Benüzung des Staatskredites verschiedenen Wege vorzusehen, mag den Freunden des Freihandels in England minder beruhigend klingen.

Nur aus dem Eindrucke dieser Stelle und der angeknüpften weiteren Bemerkung: es erscheine um so bedenklicher die Staatsschuld in Friedenszeiten zu vermehren, weil auf diesem Wege die Staatsmittel für den Fall eines Krieges vorhinein erschöpft würden, erklären sich die scharf tadelnden Auslassungen der „Times“ über das fortschreitende Steigen des amerikanischen Budgets für Land- und Seemacht.

Die Land- und Seemacht des amerikanischen Freistaates erscheinen durch die Größe und den Umfang des Staates mehr als gerechtfertigt. Die ungeheure Ausdehnung der Küste, deren Sicherheit zu überwachen und der Landgrenzen, die zu beschüzen, bevorwortet dieses Budget umsomehr, da aus diesem zahlreiche wissenschaftliche Beobachtungsstationen, chartografische Arbeiten, dann nautische und technische Versuche bestritten werden. Dessenungeachtet erblickt die „Times“ in der Tendenz zur Vermehrung von Armee und Flotte den hervortretendsten Zug im Staatshaushalte der Vereinsstaaten. „Schon“, sagt dieses Blatt, „kosten Armee und Flotte so viel als der ganze innere und äußere Dienst, die verschiedenen Ausgaben und die Hälfte des auf Deckung der Staatsschuld verwendeten Betrages. Theilt man mit einem Worte sämmtliche Staatsmittel in zwei gleiche Hälften, so verschlingt der militärische Schuz die eine derselben. Die Bedeutung dieser Thatsache tritt so bezeichnender hervor, wenn man die volle Sicherheit ins Auge faßt, mit welcher der amerikanische Freistaat sich als unangreifbar betrachten darf. — Blättert man in der Finanzgeschichte Nord-Amerikas einige Jahre zurück, so findet man, daß 1853 die Auslage

für die Armee	9,947.290 Doll.
„ „ Flotte	10,891.639 „
zusammen . . .	20,838.929 Doll.

nicht überstieg. Wir sehen somit innerhalb 6 Jahren einen demokratischen Staat, dem nirgends ein innerer oder äußerer Feind droht, ja, der sich im Besitze aller Bürgschaften voller Unangreifbarkeit von außen befindet, die Ausgabe für seine Armee mehr als verdoppeln und jene für die Flotte um 50% steigern. Stünden die Fortifikationsarbeiten, wie dies in anderen Ländern üblich, auf Kosten der Landarmee, so würde diese im Staatshaushalte mit 30 Mill. Doll. figuriren".

Die gereizte Empfindlichkeit dieser Betrachtung kann allerdings unter dem Mantel der Bruderliebe, der sie deckt, nicht eigentlich verlezen. Denn das englische Blatt weiset nachdrücklich auf die Gefahren hin, welche für England selber in der so oft wiederkehrenden Nothwendigkeit kriegerischer Rüstungen liegen. Das englische Blatt vergißt jedoch, daß, wenn in Großbritannien sich ein bei weitem günstigeres Verhältniß zwischen Armee- und Flotten-Bedarf einerseits und den übrigen Erforderniſſen der Verwaltung anderseits herausstellt, die Ursache dieser Erscheinung nicht in der überwiegend größeren Sparsamkeit britischer Finanzmänner, sondern einzig in dem Umstande zu suchen sei, daß auf dem Budget des amerikanischen Gesammtstaates der bei weitem größere Theil des wirklichen Staatsbedarfes als der financiellen Thätigkeit der freien Gemeinde überwiesen nicht erscheint, während das englische Budget ohne Vergleich tiefer in die unteren Schichten des Volkslebens hinabsteigt. Die Größe des Abstandes wird sogleich fühlbar, wenn sich in Ohio z. B. die Einnahme des Jahres 1859 auf 3,520.154 D. und mit Einschluß des Kasserestes vom Vorjahre die Kassebereitschaft auf 3,746.272 D. berechnete, die Miliz des Staates in Stand gesezt werden mußte, für den Bedarfsfall die Cadres eines künftigen Aufgebotes zu liefern, und nach Abzug der auf öffentliche Bauten, Schulen und Volksbibliotheken verwendeten Hälfte der Staatseinnahmen der Rest als financieller und politischer Verwaltungsbedarf gedacht wird.

Vielleicht um mit dem Ausdrucke nationaler Sympathien zu schließen, wendet sich „Times" zulezt dem betrachtungswürdigen Thema des Abflusses der edlen Metalle zu, welchen ein Theil der amerikanischen Bevölkerung im Hinblicke auf den Löwenantheil, den England für sich nimmt, beunruhigend findet Diesen ängstlichen Gemüthern — sagt „Times" — scheint es nämlich, daß sie bei dem reichlichen und unablässigen Ausströmen ihres Goldes doch mehr hingeben als eine gewöhnliche Ware, und daß der Abzug der Edelmetalle das Land eines Gutes beraube, welches sich zur Verbreitung von Wolstand mehr eignet als jedes andere, welches im Handel verwertet wird. „Times" vergißt nicht, welche für Amerika wichtige Autorität ihr in dieser Frage zur Seite steht und beruft sich auf deren eigene Worte. Cobb sagt in Beziehung auf die soeben angezogene Voraussezung amerikanischer Geschäftsleute:

Dieser Argwohn ist in Nordamerika eine arge Täuschung! In einem Lande, wo Metallgeld reichlich genug vorhanden bleibt, um in allen Fällen als gesezliches Zahlungsmittel verwendet zu werden, wo der Abzug der edlen Metalle nicht bis zu dem Grade vorschreitet, daß die Landeswährung dadurch eine Aenderung erlitte, ist Gold und Silber nur Ware. Dort bedeutet ihr Abfluß bloß einen Ueberschuß von Erzeugung über den eigenen Verbrauch und der Handel sezt Gold und Silber um, wie alle übrigen Werte. Das illustrirende Beispiel liegt in Kalifornien nahe. Wäre dieses Land, im Falle dasselbe die in seinem Schooße seit 1848 gewonnenen 100,000.000 L. St. behalten hätte, heute wol glücklicher oder blühender als es durch die Hingabe seines Ueberflusses an Gold für Gegenstände seines Verbrauches, für Hülfsmittel seiner Civilisation, seiner Bodenwirtschaft, seiner Arbeit, seiner socialen Befriedigung geworden? Gold war nur ein Handelsartikel Kaliforniens, das Hauptprodukt seiner Erzeugung, wie etwa Baumwolle das Hauptprodukt von Georgia, und Kalifornien hat nur sein Gold wie Georgia seine Baumwolle verkauft.

Verhandlungen der Handels- und Gewerbekammern.

Aeußerungen über das neue Gewerbegesez und die Bildung der Genossenschaften.

In der Sizung der Handels- und Gewerbekammer zu Linz am 9. Januar besprach der Hr. Präsident das Gesez vom 20. December 1859 mit folgenden Worten: „Vor Allem habe ich der hochwichtigen Verfügung der Erlassung eines liberalen Gewerbegesezes Erwähnung zu thun. Nicht bloß die oberösterreichische Kammer, welche seit neun Jahren unablässig die Nothwendigkeit einer der jezigen Zeit angemessenen Gewerbe-Ordnung geltend machte, sondern auch alle Patrioten, alle Freunde des Fortschrittes, alle erfahrenen Industriellen begrüßen dieses Gesez als einen Hebel künftiger Blüte des Gewerbewesens, der Vervollkommnung der Produktion, der Anbahnung aufgeklärter gewerblicher Association. Das Recht eines jeden Staatsbürgers, ohne Unterschied des Geschlechtes u. s. w. sein Brod durch Fleiß und Geschicklichkeit zu verdienen, ist im liberalsten Maßstabe anerkannt; den dermaligen Besizern von Gewerben sind erweiterte Befugnisse zugestanden, als beispielsweise: Haltung von Gehilfen jeder Art, Handel mit Erzeugnissen ihres Gewerbszweiges überhaupt — eigenen wie fremden — Gründung von Niederlagen, wozu früher nur landesbefugte Fabrikanten berechtiget waren; Verpachtung ihrer Gewerbe, was älteren Gewerbe-Besizern, deren Geschäft zwar lebhaft war, die sich aber zurückziehen wollen, Versorgung gewähren kann. Den Genossenschaften ist es an die Hand gegeben, eine solide Disciplin unter Lehrlingen und Gehülfen herzustellen, deren Mangel derzeit bei dem wirkungslosen Zunftwesen nur zu sehr gefühlt und beklagt wurde. Das Verweigern der Arbeit an abgebotenen Feiertagen wird gegen einen ernsten Willen der Arbeitgeber nicht mehr Plaz greifen können. Die Unterstüzung erkrankter oder arbeitsunfähiger Gewerbsglieder wird im Wege freier Association ausgiebiger und nachhaltiger ermöglicht werden als bisher, Fleiß und Geschicklichkeit werden nicht mehr durch Selbstsucht und Brodneid nieder gehalten werden; dem Fortschritt ist offene Bahn gegeben. Allerdings wird es, wie bei jeder neuen guten Sache, auch hier Personen geben, welchen das Gewerbegesez Besorgniß einflößt. Alle Feinde der freieren Bewegung des Nationalgefühls; alle Feinde des Fortschrittes überhaupt, alle Feinde Oesterreichs, welche mit Schadenfreude auf viele verkommene Zustände hinweisen; alle Jene, welche da meinen, das Publikum sei nur für ihren Erwerb vorhanden, und sie allein sollen das Privilegium haben, sich zu bereichern; alle Jene weiters, die in ihrer Geschicklichkeit weit zurückblieben und dem Publikum nur mittelmäßige Waren für theures Geld liefern und welche es mißfällig aufnehmen, wenn nun Geschicktere Besseres bieten können, dann Manche, die noch weit in der volkswirthschaftlichen Ausbildung zurück sind und denen die Erfahrungen auf diesem Gebiete mangeln; werden Bedenken erheben gegen die heilsamen Wirkungen dieser neuen Gewerbeordnung. Mögen dagegen die Industriellen die Beruhigung aus den Erfahrungen jener Länder schöpfen, welche durch die Freiheit des Gewerbewesens so weit vorausgeschritten sind. Wenn auch Einzelne, welche weit hinter den Anforderungen der Neuzeit zurückblieben, jezt einen härteren Stand haben werden, so wird doch kein Vaterlandsfreund wünschen, daß um solcher Wenigen willen die ganze Nation zum Rückschritte verurtheilt werden solle! Nach wenig Jahren wird es keine Gegner der Gewerbefreiheit mehr geben, sobald die Segnungen derselben sich thatsächlich werden geltend gemacht und die Wunden geheilt haben, welche Einige Zurückgebliebene nun beklagen. Bei Vielen mag auch die Besorgniß obwalten, daß nun jeder Gehülfe ohne weiters ein selbständiges Gewerbe antreten und so sich wie anderen Gewerbtreibenden schaden werde. Auch diese Besorgniß wird schwinden und der Uebergang zur Gewerbefreiheit wird keineswegs so grelle Wirkungen haben. Schon jezt sah man, daß die vielerlei seit langer Zeit ganz frei gegebenen Beschäftigungen keineswegs sich so bedeutend vermehrt haben. Bei koncessionirten Gewerben sind Zurückweisungen ohnedies schon zur Ausnahme geworden. Wenn aber, was bisher troz des Koncessionswesens nur zu oft

stattfand. Einzelne mit Ueberschäzung ihrer Kraft voreilig Gewerbe antraten und nach kurzer Dauer untergingen, so mag dieses Andern eine heilsame Lehre sein und sie zur Vorsicht mahnen. Besser ist es, ein tüchtiger Gehülfe zu sein, als voreilig sein Ersparniß und seine Existenz bei gewagten Unternehmungen auf das Spiel zu sezen. Man wird sehr bald zur Einsicht kommen, daß es unchristlich, unbürgerlich, lieblos und im höchsten Grade inhuman sei, seinem Mitgenossen den Erwerb des Unterhaltes nicht zu gönnen, und ihn zwangsweise in Erwerblosigkeit zu halten Man wird zur Einsicht kommen, daß nicht durch die fortdauernde Bevormundung, sondern durch Entwickelung der eigenen selbständigen Kraft die Nation erstarken könne und werde." — Die versammelte Kammer drückte einhellig die vollste Beistimmung zu diesen Aeußerungen und Ansichten aus.

Von der k. k. Statthalterei zur Mitwirkung bei der Bildung der Genossenschaften im Sinne der neuen Gewerbeordnung aufgefordert, äußerte sich die Kammer im Allgemeinen wie folgt: Sollen die Genossenschaften ihren Zweck erreichen, so scheine es angezeigt, im Geiste des neuen Gesezes, im Geiste des Fortschrittes folgende Gesichtspunkte festzuhalten: 1. Nur freie Vereinbarung durch Ueberzeugung der Zweckmäßigkeit, nach Maß der speciellen Landes-, Orts- und Gewerbsverhältnisse, möge den Grundpfeiler der neuen Genossenschaften bilden. Die Zeit, die Erfahrung, die wachsende Bildung werde dann das Weitere thun. 2. Nicht Ausschließung, Hinderung, Beschränkung oder Erschwerung des Gewerbsbetriebes zwischen den Genossen, sondern vereintes wohlwollendes Zusammenwirken zum gemeinsamen Fortschritte Aller soll thatsächlich angestrebt werden. 3. Eine zwangsweise Vereinbarung von Genossen wider den ausdrücklichen Willen möge niemals Plaz greifen. Nicht das todte Wort, sondern der Geist des Wohlwollens möge die Glieder aneinander knüpfen. 4. Eine allgemeine Anordnung also, welchen Umfang, in Betreff der Gewerbskategorien oder der Territorien, die Genossenschaften haben sollen oder dürfen, scheine nicht angemessen, sondern es möge die Zweckmäßigkeit des Umfanges erwogen, und von Fall zu Fall die Vereinbarung durch freie Zustimmung der Genossen möglichst zu erzielen gestrebt werden. 5. Die Ausdehnung einer Genossenschaft dürfte sich nach Maß der bisherigen Entwicklung, dann der nöthigen Kräfte in den verschiedenen Bezirken, oder der größeren Zahl einzelner Gewerbekategorien zu gestalten haben. 6. Die Statuten hätten einen allgemeinen Theil zu enthalten, worin mit Hinblick auf das Gewerbegesez gemeinschaftliche, zur Ordnung allenthalben erforderliche Punkte aufgenommen, dann specielle Sazungen, worin die bei gewissen Gewerben erforderlich scheinenden besonderen Verfügungen zusammengestellt werden. — Bei Realisirung der Genossenschaftsbildung scheine folgender Vorgang am einfachsten. Die dermalen schon bestehenden Gremien, Zünfte, Innungen, Gilden u. s. w. wären aufzufordern, in einem bestimmten Termine ihre Erklärungen abzugeben: ob sie als Genossenschaft im bisherigen, bestandenen Umfange fernerhin eine Korporation bilden; ob sie ihre alten Statuten dem neuen Geseze gemäß reformiren, oder ganz neue Statuten feststellen; wie sie die einen oder andern stylisiren; ob sie verwandte Gewerbe, und welche, in ihre Korporation aufnehmen, und wie sie es mit der Vermögensverwaltung halten wollen. Zu dem Ende hat die Kammer ein bereits vorbereitetes Verzeichniß der Zünfte, Innungen und Gremien bei der Hand, welches der k. k. Statthalterei mitzutheilen wäre. Aus einem zweiten vorliegenden Verzeichnisse können alle Gattungen der derzeit in Oberösterreich bestehenden Fabriken, Handlungen, Gewerbe und freien Beschäftigungen, so wie deren Anzahl in jedem Bezirke ersehen werden. Daraus werde sich ergeben, welche Beschäftigungen derzeit ohne alle genossenschaftliche Verbindung bestehen, wenn man diejenigen ausscheide, welche laut jenes Verzeichnisses ohnedies schon korporativ vereint seien. Ein drittes Verzeichniß gibt eine Uebersicht der Fabriken, der Handelsbeschäftigungen im weitesten Sinne, dann der übrigen Gewerbe nach verwandtschaftlichen Kategorien geordnet. Dies möge als Anhaltspunkt dienen, um die Gewerbsgenossen selbst aufmerksam zu machen auf den Vortheil solcher Vereinbarungen verwandter Gewerbe, namentlich auch betreffend die Arbeiter, die Disziplin, die Unterstüzungskassen, die Entscheidung von Streitigkeiten. Am geeignetsten schiene es zunächst, daß die Bezirksgemeinden als erste

Basis genommen werden, weil die Natur der Sache schon die Genossen einer Bezirksgemeinde in gar vielen Interessen einander näher stelle. Gleichwie in der Hauptstadt ein Handelsgremium bestehe, könnten auf dem Lande sich Korporationen jener Gewerbsgenossen bilden, deren Beschäftigung der Handel etwa auch im weitesten Sinne bilde, nämlich die Inhaber von Verschleißrechten überhaupt. Insofern es nicht gelänge, abgesonderte Genossenschaften bestimmter, oder doch verwandter Gewerbe in manchen Bezirken zu bilden, soll es den Gewerbegenossen insgesammt nahe gelegt werden, sich vor der Hand sämmtlich zu einer Bezirksgenossenschaft zu vereinbaren, da wenigstens an der Ordnung und Disciplin, an Gründung von Unterstüzungskassen Allen gelegen sein dürfte. Doch möge da kein Zwang Plaz greifen. Da jedoch bereits viele sehr nüzliche Unterstüzungs- und Krankenvereine von Gewerbtreibenden bestehen, welchen Mitglieder aus allerlei Gewerben und Klassen beitraten, so mögen solche Mitglieder ja nicht genötbiget werden, etwa auszutreten, oder gewissen erst zu gründenden Anstalten beizutreten. Auch bei Unterstüzungs-Kassen soll die eigene Wahl so viel thunlich jedem Genossen offen bleiben, zumal wenn deren mehrere zu Gebote stünden

Damit bei Verfassung der Statuten die Genossenschaften die Hauptpunkte im Auge halten, auf welche sie bedacht sein sollen, so dürften folgende Momente hiebei ihrer Aufmerksamkeit anzuempfehlen sein: Feststellung der Zwecke der Genossenschaft; wer soll Mitglied oder Angehöriger der Genossenschaft sein? Verhältnisse der Lehrherren und Lehrlinge; der Gehilfen, der Gesellen, mit Hinblick auf die §§. 72 bis 105 der Gewerbeordnung; Entwurf der Dienstordnungen in den Werkstätten, Führung der Verzeichnisse der Lehrlinge, Gehilfen, Gesellen u. dgl., Austragung der Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, Vertretung der Gehilfen oder Gesellen bei der Genossenschaft, Herbergswesen, Versammlungen der Genossen; Organe, Vorstand; Wahl des Vorstandes, Abstimmungsart, Protokoll über die Beschlüsse, Ausschuß; Zahl der Ausschüsse, Dauer der Funktionen, Berechtigung und Pflicht zum Antritte, Bestimmung der dem Ausschusse zugewiesenen Geschäfte, Rechte und Pflichten der Vorsteher, Kasse der Genossenschaft, Gesellenkassen, Aufbringung der Kosten durch Umlagen oder andere Beiträge, Verwaltung des Vermögens, Haftung und Rechnungslegung, Register der Genossenschaft, Verfahren bei Entscheidung von Streitigkeiten und Verhängung von Strafen, Vollzug der Erkenntnisse der Genossenschafts-Richter. Speciellere Bestimmungen werden sich bei verschiedenen besonderen Gewerbszweigen ergeben. Diese Bestimmungen werden ihrer Natur nach sehr verschieden sein können, aber doch dem allgemeinen Gewerbegeseze und der Gewerbefreiheit in keinem Punkte entgegenstreben dürfen. Beispielsweise wären solche Bestimmungen: Gewisse Bedingungen, welche stillschweigend bei Lehrverträgen als geltend angenommen werden wollen, wenn hierüber ausdrücklich nichts bedungen wurde; über das Arbeiten der Gesellen außer der Werkstätte, über Hausverpflegung bei kürzerer Krankheit eines Gehilfen, über die Zeit der Zahlung der Umlagen, über Strafen wegen vernachlässigter Pflichten gegen die Genossenschaft, Renitenzen; Zuerkennung von Unterstüzungen oder Darlehen, Fruktificirung der Gelder, gemeinschaftliche Unternehmungen, Form der Ausstellung der Genossenschafts-Urkunden, Verfügungen über die zur Geschäftsbesorgung nöthigen Individuen u. s. w. Je gleichförmiger die Genossenschaften sich über diese Punkte vereinigen, desto leichter und verläßlicher werden sie im Vollzuge bleiben, namentlich was die Arbeiter betreffe, da es gewiß im höchsten Grade wünschenswert sei, daß selbe allenthalben im Lande die möglichst gleiche Ordnung und billige Behandlung finden, aber auch wissen, daß überall gute Disciplin gehalten werden muß, endlich daß die Sazungen aus freier Ueberzeugung und unter Beseitigung jeder Nöthigung von den Genossen selbst geschaffen seien. Die Kammer genehmigte mit Stimmeneinhelligkeit diese Grundsäze und beschloß in dieser Richtung das Gutachten an die k. k. Statthalterei nach diesem Antrage abzugeben.

Die Handels- und Gewerbekammer in Graz hat in der Sizung am 8. Januar aus Anlaß des neuen Gewerbegesezes beschlossen, an das k. k. Finanzministerium die Bitte zu stellen, daß gewisse Bedingungen herbeigeführt werden, von denen das gedeihliche Wirken

des neuen Gesezes abhängig sei, und zwar: a) Die Erlassung eines strengen Kridagesezes; denn in dem Maße als die Freiheit in der Ausübung der Gewerbe erweitert wird, sei auch jeder Mißbrauch in dieser Freiheit um so strenger zu bestrafen. b) Die möglichst schnelle Abänderung des bestehenden Vergleichsverfahrens im Sinne der mittelst eines besonderen Berichtes gelieferten Darstellung. c) Aufhebung der bestehenden Wuchergeseze, indem die Freiheit der Gewerbe auch die Freiheit des Kapitals nothwendig bedinge. d) Aufrechthaltung bestehender und Einführung neuer Kreditanstalten, weil nur auf diese Weise wolfeile Kapitalien der Produktion zugeführt werden können. Dieses sei insbesondere auf die in Graz bestehende Filial-Leihanstalt zu beziehen, die in Folge neuester Weisungen Ende Februar 1860 gänzlich aufgelöst werden soll, während der Fortbestand derselben mit keiner Schwierigkeit verbunden sei und dem Handels- und Gewerbestande einen wesentlichen Vortheil gewähren würde. Die Aufhebung dieser Filial-Leihanstalt werde keine andere Wirkung haben, als daß die Besizer von Wertpapieren genöthigt sein werden, die in Wien bestehende Leih-Anstalt zu benüzen, wodurch aber die nachtheilige Wirkung eintrete, daß ihnen größere Spesen erwachsen.

Bei der Handels- und Gewerbekammer in Brünn wurde in der Sizung am 30. December, aus Anlaß eines Rückblickes auf die Thätigkeit der Kammer im verflossenen Jahre und des Erfolges ihrer Bemühungen, der neuen Gewerbeordnung in folgender Weise erwähnt: Eine Erledigung von außerordentlicher Tragweite stelle sich in dem Erlasse des neuen Gewerbegesezes dar, welches in seiner liberalen Grundlage und in der Ausführung der einzelnen Bestimmungen im Wesentlichen mit dem Gutachten übereinstimme, das die Kammer über den Entwurf der Gewerbeordnung im Jahre 1856 abgegeben habe. Damit erscheine ein wichtiges, auf die Entfaltung von Handel und Gewerbe einen mächtigen Einfluß ausübendes Gesez dem Bereiche der Projekte entrückt und die Kammer dürfe sich schmeicheln, ihrerseits redlich und unablässig dazu beigetragen zu haben. Es werde dies ihr Vertrauen und den Muth zu der weiteren Verfolgung ihrer Aufgabe im wirtschaftlichen Leben der Monarchie stärken und heben, sowie sie mit lebhaftem Danke für die wolwollende Unterstüzung und Förderung der Staatsverwaltung erfüllen.

Wien. (Sizung am 28. December.) Wie wir aus dem, in einer besonderen Beilage zur „Wiener Zeitung" vom 27. d. M. veröffentlichten Protokollsauszuge entnehmen, kamen in dieser Sizung auch die „Bremer Beschlüsse" zur Verhandlung und das mit der Berichterstattung über diesen Gegenstand betraute Kammermitglied, Hr. v. Schey, stellte den Antrag, bei der Staatsverwaltung die geeigneten Schritte zu machen, damit die Wegnahme von Handelsschiffen auf offener See, sei es durch Kriegs- oder Kaperschiffe, als vollkommen rechtswidrig für immer abgeschafft werde. Die Kammer genehmigte diesen Antrag und beschloß, die hierauf abzielende Eingabe durch eine Deputation den betreffenden HH. Ministern zu überreichen. — Hr. Greß berichtete über die Berathungen des Komité zur Revision des „Vergleichsverfahrens bei Zahlungseinstellungen" und beantragte aus diesem Anlasse ein Dankesvotum für Se. Exc. den Hrn. Justizminister, welches mit Akklamation entgegengenommen wurde. — Eine Kommission referirte über die Verhältnisse der Approvisionirung Wiens, wobei aber ausschließlich die Fleischkonsumtion im Auge behalten und über die Verwendung von Pferdefleisch zum menschlichen Genusse ein eben nicht günstiges Urtheil gefällt wurde. Die Versammlung genehmigte die zum Theile auch auf Hebung der Viehzucht abzielenden Anträge der Kommission. — Am Schlusse gab der Hr. Präsident eine gedrängte Uebersicht der Thätigkeit der Kammer im Jahre 1859, rücksichtlich deren wir auf den bereits erwähnten vollständigeren Protokollsauszug verweisen.

Triest. (Sizung am 7. Januar.) In dieser Sizung kam der Bericht zum Vortrage welchen der Börsedeputirte, Hr. Heinrich Escher, über die von ihm zum Behufe eingehender, gemeinschaftlich mit seinem Kollegen, Hrn. Elio Ritter von Morpurgo, zu pflegenden Verhandlungen mit der Verwaltung der südlichen Staatsbahn übernommene Sendung er-

stattete, und in dem er auch andere Angelegenheiten, deren Befürwortung bei den k. k. Ministerien der Präsident der Kammer ihm in einer besondern Denkschrift empfohlen, berührt hatte. Hr. Escher hob zuvörderst hervor, daß er sich nicht über die Schwierigkeit getäuscht habe, Zugeständnisse im gegenwärtigen Augenblicke zu erlangen, da Triest in Folge des Agiozuschlages von 22—24%, den die Frachtkosten von den nordischen Häfen nach der österreichischen Grenze durch die Entwertung der Valuta zu erleiden haben, sein Absazgebiet neuerdings ausgedehnt, die Südbahngesellschaft aber, indem sie, ungeachtet sie selbst ihre Zahlungen an das Aerar und ihre Aktionäre in Metallmünze zu leisten habe, den Tarif vom 1. Januar 1859 nicht erhöhte und die Frachten in Papier einzuheben fortfahre, bereits ein Zugeständniß gemacht habe, das einer Herabsezung des Tarifs um den Betrag des gegenwärtigen Agios gleichkomme. Von Hrn. Lapeyrière erhielt Hr. Escher die bestimmtesten Zusicherungen in Betreff seiner günstigen Absichten, die sich theilweise auch bereits durch die Herabsezung der Frachtgebühr für getrocknete Früchte im Transit nach dem Norden und für Oelkuchen, sowie durch Beibehaltung des Tarifs in Papiergeld thatsächlich kundgegeben. Indem Hr. Escher sich mit Hrn. Lapeyrière über die Hauptpunkte ins Einvernehmen sezte, glaubte er unter den gegenwärtigen Umständen seine Wünsche auf folgende weitere Zugeständnisse beschränken zu müssen: 1. Versezung aus der 2. in die 1. Klasse für Mandeln, Pomeranzen und Citronen, wenn sie die ganze Monarchie im Transit passiren. — 2. Einreihung in die Begünstigungsklasse von fl. 1·25 für Kolofonium, Cement, Salz, Natron, Soda, Salpeter, Chilisalpeter, Schwefel, Katechu und andere Farberden, wenn sie von Triest oder Fiume kommend über Wien hinaus bestimmt sind. — 3. Herabsezung der Fracht für über Wien hinaus bestimmte Baumwolle auf fl. 1·45. — 4. Versezung der Bock- und Schaffelle aus der 2. in die 1. Klasse. Zwei andere, Hrn. Lapeyrière vorgelegte Wünsche bezogen sich auf die Einführung direkter Frachten und die Organisirung eines Eilzuges. Hr. v. Lapeyrière sezte ferner Hrn. Escher von den Schritten in Kenntniß, die geschehen seien, um einen wohlfeilen Betrieb der Wiener Verbindungsbahn zu erwirken, sowie im Einvernehmen mit den Gesellschaften der an die Südbahn sich schließenden Eisenbahnen zu erzielen, damit leztere die zur Ausdehnung des Absazgebietes über Wien hinaus erforderlichen Zugeständnisse machen, da die zu diesem Zwecke unumgänglichen Opfer billiger Weise nicht von der Südbahngesellschaft allein verlangt werden können, sondern auch von den übrigen im entsprechenden Verhältnisse getragen werden sollten. Diese Schritte stellen dem Vernehmen nach einen baldigen günstigen Erfolg in Aussicht. Hr. v. Lapeyrière wies auch auf den Uebelstand hin, daß Roheisen und Blei, wenn sie über die Zollvereinsgrenze aus dem Auslande bezogen werden, einen geringeren Einfuhrzoll zahlen als über Triest (eine Differenz, die mit Bezug auf Roheisen durch eine unlängst erlassene Verordnung beseitigt wurde). Aus dem Vorhergegangenen dürfte der Handelsstand von Triest die Ueberzeugung schöpfen, daß die Südbahnverwaltung die günstigsten Gesinnungen hege, wobei jedoch zu berücksichtigen sei, daß die Organisirung eines so großartigen Unternehmens jedenfalls eine gewisse materielle Zeit erheische. Er sei daher eigentlich mehr berufen gewesen, durch Festsezung leitender Principien eine direkte Verständigung mit der Bahn-Verwaltung anzubahnen, die übrigens seit dem 1. September, dem Zeitpunkte der Uebernahme der Bahn, die Hände keineswegs in den Schooß gelegt, sondern ihr Möglichstes gethan und sich nach Kräften beeifern wolle, den Handelsverkehr Triest's zu erleichtern. Die H. H. Talabot und Lapeyrière werden demnächst in Triest eintreffen, um sich an Ort und Stelle über die nothwendigen Maßregeln klare Anschauungen zu verschaffen, und sich mit dem Handelsstande in direkte Verbindung zu sezen. Von Seite desselben verspreche sich die Eisenbahnverwaltung auch die geeignete Mitwirkung, namentlich aber die möglichste Kostenbeschränkung, ohne die der angestrebte Zweck nicht erreicht werden könne. Hr. Escher machte bei diesem Anlasse auch die für den Handelsverkehr so wichtige Eisenbahnstrecke Steinbrück-Sissek zum Gegenstande eindringlicher Erörterungen. Unter den übrigen Angelegenheiten, die Hr. Escher zur Anregung und Befürwortung übernahm, wurde die Zuckerfrage erwähnt, ferner die Räumung der zu Aerarialzwecken verwendeten Magazine der

Eisenbahnstation Triest, der Einfuhrzoll auf Reis, dessen Herabsezung von der Kammer beantragt worden, und die Versorgung der Kassen mit Scheidemünze, in Betreff deren der Bescheid ertheilt wurde, daß die Menge der in Umlauf gesezten Scheidemünze bereits das Maximum von 1 fl. pr. Kopf erreiche, daß jedoch in kurzem die in Zirkulation kommenden Viertelguldenstücke dem fühlbar gewordenen Mangel abhelfen würden. Mit Bezug auf das Gesuch wegen Einführung des mündlichen und summarischen Verfahrens in Handelssachen wurde auf das in Berathung befindliche neue Gesez verwiesen und gleichzeitig auch, bei Erwähnung des schon seit geraumer Zeit vorgelegten Entwurfes einer neuen Sensalenordnung für Triest, der Bescheid gegeben, daß ein neues Reglement für die Wiener Börse der A. h. Sanktion vorliege, welches auch auf die Triester Anwendung finden werde. Eine Beschleunigung und bessere Regelung des Briefpostverkehrs mit der Schweiz und Vorarlberg wurde in Aussicht gestellt, und bei der Schilderung der Uebelstände, die für das schwer bedrängte Istrien sowol als für Triest aus der Einverleibung des erstern in den allgemeinen Zollverband entspringen, und für die unter Anderem auch eine größere Entwicklung der Salzindustrie einige Abhilfe bringen könnte, die Zusicherung gegeben, daß die Zollfrage erneuerter Berathung unterzogen werde und die Staatsverwaltung geneigt sei, das Salz dem Handelsstande als Ausfuhrartikel um denselben Preis zu überlassen, den, mit Einschluß der Spesen, das Aerar dafür bezahle. Was die Einführung von Grundbüchern in Istrien betrifft, die für die Emporhebung des Kredites in der Provinz so nothwendig seien, so liege dem Reichsrathe ein Gesezentwurf vor, der dieses Institut auch auf jene Kronländer ausdehne, die es noch nicht besizen. Die Aufhebung der Gebühren, die unter dem Titel von Kontumaztaxen an der türkischen Grenze erhoben werden und den Handel mit den benachbarten ottomanischen Provinzen so sehr beeinträchtigen, während derselbe im Gegentheile, als zu gedeihlicher Entwicklung sehr geeignet, möglichst erleichtert werden sollte, wurde dringend befürwortet und auch in Aussicht gestellt.

Bei der Hinweisung auf die empfindlichen Nachtheile, die für Triest aus den fortwährenden Valutaschwankungen entspringen, die nicht nur den Handel Triests mit dem Inlande sondern auch mit Italien, sowie jenen mit allen Artikeln beeinträchtigen, die aus dem Auslande eingeführt und wieder nach dem Auslande abgesezt werden, wurde mit Entschiedenheit erklärt, daß Anträge, die auf Ausnahmsmaßregeln in dem Valutawesen zu Gunsten von Triest abzielen sollten, durchaus keine Hoffnung auf Genehmigung hätten, daß jedoch von den gegenwärtig im Zuge befindlichen Maßregeln eine Abstellung der berührten Uebelstände zuversichtlich erwartet werden könne. Als endlich vorgestellt wurde, wie die Steuerlast sich in Folge der großen Verluste und der übrigen in den lezten Jahren eingetretenen Kalamitäten immer empfindlicher fühlbar mache, ward die Zusicherung ertheilt, daß das neue Gesez über die direkten Steuern, welches der A. h. Sanktion unterbreitet sei, solche Bestimmungen enthalte, daß auch die Beschwerden Triests, denen es nicht an Begründung fehle, dadurch beseitigt würden. — Die Kammer faßte den einstimmigen Beschluß, Hrn. H. Escher für seine eifrigen und einsichtsvollen Bemühungen die gebührende dankbare Anerkennung auszudrücken.

Rovigo. (Sizung am 19. November.) Die Kammer beschäftigte sich mit der Feststellung ihres Budgets für 1860 und mit inneren Angelegenheiten. Sie beschloß ferner, dem k. k. Ministerium zu berichten, daß der Getreideverkehr über die Mincio-Grenze noch immer ohne Belang sei, während man sich doch bei Errichtung der Zoll-Linie ein namhaftes Geschäft in Cerealien versprochen habe. — Die übrigen Verhandlungsgegenstände betrafen abermals ökonomische Verhältnisse der Kammer und die bevorstehenden Kammer-Wahlen.

Getreide-Durchschnittspreise.

(In der Woche vom 16. bis 21. Januar 1860 *).

Preise in österreichischer Währung.

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Mais
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Bukowina					
Czernowitz	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Radautz	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Sereth	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Galizien.					
Bochnia	3·25	2·25(+ 3)	1·83(+ 3)	1·12	—·—
Lemberg	3·18(+ 4)	1·77(— 2)	1·44	1·22	—·—
Sambor	2·84(+ 8)	1·68(+10)	1·21(+ 5)	0·89(+17)	—·—
Neu-Sandec	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Tarnopol	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Wadowice	3·86(—21)	2·77(+15)	2·12(— 8)	1·30(+15)	—·—
Siebenbürgen.					
Hermannstadt	4·13	1·89(+ 7)	—·—	1·05	1·89(+ 7)
Kronstadt	3·44(— 4)	1·86(— 2)	1·62(— 6)	0·78(— 2)	2·00
Ungarn.					
Arad	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Debreczin	3·40	2·00(+10)	1·30	1·20	1·80(+10)
Fünfkirchen	4·01(— 4)	2·67(— 5)	2·05(—11)	1·52	2·40
Großwardein	3·80(—25)	2·20(+ 5)	1·30	1·15(+11)	1·80(+10)
Gyöngyös	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Kaschau	3·41(+ 3)	1·70(+18)	1·38	0·91(+ 1)	1·78(— 8)
Oedenburg	4·30	2·60(— 8)	2·21(— 9)	1·68(— 8)	2·71(— 7)
Pest	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Presburg	4·30(+12)	2·70(+ 2)	2·40(— 3)	1·72(— 5)	2·40(— 3)
Raab	4·60(+20)	2·50	2·00	1·50	2·50
Tyrnau	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Wieselburg	5·05(+30)	2·80	2·05(+15)	1·75(+ 8)	2·65(+ 5)
Wojwodschaft.					
Neu-Arad	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Großbecskerek	4·30(+30)	—·—	1·60	1·35	2·60(—10)
Neusatz	4·62(+21)	—·—	1·96	1·47	2·58(+ 4)
Temesvár	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
M. Theresiopel	3·70(+10)	2·70	1·55(— 5)	1·40	2·00(—10)
Zombor	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Kroatien und Slavonien.					
Esseg	4·20	2·90(—10)	2·20	1·45(— 5)	3·05(—10)
Fiume	6·80(+30)	—·—	3·80(+20)	2·60(+10)	4·10(+10)
Karlstadt	5·25	3·00	3·00	1·80(+ 5)	3·70(+20)
Warasdin	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Militärgrenze.					
Gospic	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Ogulin	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Otočac	5·60(—10)	—·—	3·70(+ 4)	2·00	4·30(— 5)
Pancsowa	4·00	—·—	1·80	1·50	2·80
Weißkirchen	5·04	—·—	1·89	1·40	2·86
Winkowce	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Mähren.					
Austerlitz	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Brünn	4·92(+11)	3·07(+ 4)	2·56(+ 3)	1·78(+ 2)	3·02(— 1)
Gaya	4·55(+ 5)	2·82(+10)	2·36(+ 2)	1·54(+ 4)	2·60
Hradisch (ungar.)	4·43(+11)	2·81(—10)	2·57(+ 8)	1·60(+ 5)	3·00
Kremsier	4·53(+ 8)	2·92(+ 7)	2·50(+ 5)	1·45(— 3)	2·60(+20)
Leipnik	4·69(+ 5)	2·91(— 1)	2·50(+ 8)	1·55(+ 8)	3·00
Müglitz	4·60(— 4)	3·10(+18)	2·60(+18)	1·70(+23)	—·—
Mähr. Neustadt	4·42(+23)	3·01(+10)	2·52(+10)	1·70(—18)	—·—

*) Von jenen Marktorten, bei welchen die Preiskolonnen mit Pausen ausgefüllt sind, haben wir die betreffenden Eingaben bis zum Schlusse des Blattes nicht erhalten.

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Mais
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Olmütz	4·43(+11)	2·99(+ 7)	2·53	1·58(+ 2)	—·—
Proßnitz	4·42(+ 4)	2·90(+ 2)	2·47(+ 2)	1·56(+ 5)	3·55(— 5)
Znaim	4·72(— 1)	2·92(+ 3)	2·68(— 1)	1·72	—·—
Schlesien.					
Jägerndorf	4·67(+ 8)	3·17(+ 7)	2·55(— 4)	1·55(+11)	—·—
Olbersdorf	4·43(+ 7)	3·09(+ 5)	2·41(+ 8)	1·58(+10)	—·—
Weidenau	4·60	3·40	2·40	1·80	—·—
Böhmen.					
Chlumetz	4·70	3·45	2·55	1·85	—·—
Eger	5·88(— 3)	4·50(+11)	3·78(+ 7)	2·18(— 1)	—·—
Gitschin	4·72	3·54	2·72	1·81	—·—
Horzitz	4·74(+ 5)	3·46(+ 2)	2·71	1·72	—·—
Leitmeritz	5·23(—26)	3·81(+ 9)	3·25(+13)	2·56(+10)	—·—
Leitomischl	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Neubidschow	4·47(—26)	3·44(— 2)	2·53(—13)	1·93(+ 7)	—·—
Pardubitz	4·75(— 5)	3·42	2·75(+ 5)	1·79(— 1)	—·—
Prag	5·47(+ 2)	3·78(— 1)	3·11(— 2)	2·04(— 4)	—·—
Trautenau	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Turnau	4·84(+ 1)	3·68(+ 1)	2·67(—13)	1·84(— 3)	—·—
Nieder-Oesterreich.					
Bruck an der Leytha	—·—	2·74(— 6)	2·00	1·73(+11)	—·—
Groß-Enzersdorf	5·00(+ 4)	—·—	2·21(+ 7)	1·64(+21)	—·—
Korneuburg	—·—	2·92(—28)	—·—	1·66(— 1)	—·—
Krems	4·96(—15)	3·16(+ 1)	2·28(+ 6)	1·80	3·81(— 3)
Laa	4·68	2·97	2·37	1·42	—·—
Melk	5·16	3·27(+ 1)	2·30	1·84(+ 2)	—·—
Neulengbach	5·00(+10)	3·08(+ 8)	—·—	2·01(+ 6)	—·—
St. Pölten	5·19	3·20	2·41	1·82	—·—
Scheibbs	5·09(— 1)	3·15(— 6)	2·82(— 1)	1·94(— 1)	—·—
Stockerau	4·75(+15)	3·18(+22)	—·—	1·64(— 4)	—·—
Untergänserndorf	4·99(+ 3)	3·07(+12)	2·20(+ 4)	—·—	—·—
Wien	—·—	—·—	2·28(+ 8)	2·13(+ 4)	3·50
Wiener-Neustadt	4·99(+ 8)	2·99(— 9)	2·31(+ 1)	1·78(+ 1)	2·93
Steiermark.					
Graz	4·95(— 7)	3·07(+ 2)	3·03(—13)	2·11(+ 3)	3·25(+12)
Marburg	4·77(— 3)	2·87(—24)	3·15(— 6)	2·05(— 5)	4·15(+ 5)
Pettau	4·80(—20)	3·15	—·—	2·05	3·70(— 5)
Kärnten.					
Klagenfurt	5·70(+ 7)	3·46(+10)	3·68(—15)	2·25(+ 6)	4·08(+33)
Völkermarkt	5·30	3·55(+11)	3·81(+14)	2·15(— 5)	3·67(+ 5)
Krain.					
Krainburg	5·53(+ 8)	3·80(— 2)	—·—	2·95(+ 5)	5·10(+10)
Laibach *)	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Küstenland.					
Görz	6·30(—10)	—·—	—·—	3·10	4·60(+30)
Dalmatien.					
Macarsca	5·80(+40)	4·00	3·30	3·00	3·70
Ober-Oesterreich.					
Steyr	4·91(— 6)	3·07(+ 4)	2·55(+ 3)	2·07(+ 3)	—·—
Schwanenstadt	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Wels	4·43(+10)	2·80	2·76(+11)	1·90(+ 2)	—·—
Salzburg.					
Salzburg	5·19(— 7)	3·35(+10)	3·68(+ 1)	2·34(+ 2)	—·—
Tirol.					
Bozen	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Bregenz	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Brunneck	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Klausen	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—

*) Laut Angabe der Marktbehörde wird der Markt aus dem Grunde nicht befahren, weil im Lande Getreidemangel herrschen soll.

Die Bremer Seerechtsresolutionen.

⊔ Bei der innigen Verbindung, in welcher gegenwärtig zu Folge des Verkehrs die Kulturvölker unter einander stehen, macht ein klar hervortretender ökonomisch-politischer Gedanke, wenn er den Zeitverhältnissen entspricht, leicht seinen Gang um die Welt. Erst wenige Wochen sind verflossen, seit die Bremer Kaufmannschaft den Beschluß faßte, eine Agitation zu Gunsten des schwimmenden Privateigentums im Kriege zu beginnen, und schon hat fast in allen Handelsplätzen Europa's dieselbe einen lebhaften Anklang gefunden. Die „Times" und mit ihr die hinter der Redaktion haltende höhere Politik empfängt dadurch eine sehr deutlich ausgesprochene Lehre, daß die Größe eines Plazes nicht immer über die Gesundheit seiner Logik entscheidet. Mit ungemein vornehmer Geringschäzung behandelte jenes wetterwendische Blatt die kleine Hansestadt an der Weser, als diese es wagte, an den maritimen Staatsgrundgesezen Englands zu rütteln, wogegen Jahrhunderte lang nur Kanonen, und selbst sie vergebens, gekämpft hatten. Das A B C des internationalen Staatsrechts wurde förmlich mit den deutschen „Krämern" durchgenommen, und salbungsvoll fiel dabei der Blick auf Großbritannien hin, daß es sich ja nicht einfallen lassen werde, solchen kindischen Grundsäzen zuzustimmen. „Was soll denn wol aus dem Kriege werden, wenn man dem Kriege seine Schrecken nimmt?" lautete die aufgeworfene Frage. „Nur die Schrecken des Krieges verhindern es, daß die Nationen jeden Augenblick mit einander in Kampf gerathen!" Wo jedoch solche Thesen aufgestellt werden, da gibt man in Wahrheit seine Sache eigentlich schon verloren; denn es bedarf ja bloß der alleroberflächlichsten Geschichtskenntniß, um inne zu werden, wie im Laufe der Jahrtausende die Völkerkriege in gleichem Maße seltener auftraten und kürzer dauerten, einen je milderen Charakter sie nach und nach annahmen. Wo die Kultur und die Arbeitstheilung über die Nationen ihre verbindenden Fäden ausspannen, bleiben selbst in offener Fehde der Länder noch genug Beziehungen zwischen ihnen über, zu denen die Kugeln nicht hinaufreichen.

So ist denn für die Handelshistorie der Gegenwart der Beifall, der den Bremer Resolutionen von allen Seiten zu Theil geworden, ein Maßstab für die Höhe der Durchbildung, welche das über die Nationen hinausgehende zwischenländische Leben thatsächlich und im Bewußtsein der Menschen bereits gewonnen hat; das Meer gibt ja recht eigentlich das räumliche Bereich des internationalen Getriebes ab. Schon im Mittelalter, um von den Verhältnissen des Altertums zu schweigen, hängen die Seegeseze der verschiedenen Völker auf das Engste zusammen. Sogar das gleichmäßig durch ganz Europa hingehende Rittertum weist in Betreff seiner Einrichtungen, Sitten und Gebräuche nicht soviel innere Verwandtschaft in den einzelnen Ländern unseres Erdtheiles auf, als die hinsichtlich der Meerschifffahrt im Norden wie im Süden geltenden Bestimmungen. Wie so ziemlich alle seefahrenden Völker rund um Europa herum im Mittelalter aus ihren Sprachen Beiträge zu den noch heute üblichen gemeinsamen Benennungen der Schiffstheile geliefert haben, wie sich an dem Schiffe der Gegenwart von dem Sprachkenner arabische, italienische, spanische, holländische, englische, deutsche und

dänische Bezeichnungen entdecken lassen, so nahm auch früher das eine Volk die Seegeseze des anderen zu sich herüber, um sie im Laufe der Zeit seinem Nachbar weiter zu geben. Von der tabula de Amalfa an zieht sich durch das Consulato del mare, die rooles d'Oléron, die Geseze von Damme und Westcappelle bis zu dem Lübischen und Wisby'schen Seerechte hin eine Gemeinsamkeit der Institutionen, der Gewohnheiten, der Regeln, wie sie sich in ähnlicher Weise in der Geschichte wol nur bei dem Städterecht innerhalb des nämlichen Reiches wiederfindet. Auf dem überall gleichen Elemente der Wellen, auf welchem sich die verschiedenen Kauffahrteifahrer trafen, hörten unter ihnen die nationalen Unterschiede auf; das gleiche Wasser, der gleiche Handel machte sie selber gleich.

Erst nachdem die Nationalstaaten sich durchgebildet hatten, und nun als Staaten am Seeverkehr Theil nahmen, trug die nationale Schifffahrtsgesezgebung vielfach den Sieg über die naturgemäße Gleichartigkeit der maritimen Gebräuche davon. Dazu ward die Seeräuberei der rohen Zeiten von der Politik für die Kriegsfälle geradezu in ein System gebracht. Mit der Idee der national-wirtschaftlichen Bilanz, die damals zuerst im Völkerleben auftauchte, verband sich das Bestreben der hervorragenden Seemächte, dem benachbarten Lande auf alle mögliche Weise zu schaden. Die Beeinträchtigung des einen Volkes galt für den Vortheil des anderen; man wußte nichts von einer internationalen Arbeitstheilung, welche die gesammte Menschheit umfaßt; wie bei jedem Handelsvertrage die Kontrahenten sich gegenseitig zu überlisten suchten, weil sie nicht begriffen, daß bei einem richtigen Traktate beide Theile gewinnen müssen, und daß sogar der Eine durch den Gewinnst des Anderen mitgewinnt, so wurde vollends im Kriege rücksichtslos die feindliche Produktion, wo es sich thun ließ, vernichtet. Daß vielleicht dieselben Schiffe, dieselben Städte und Dörfer des Gegners es gewesen waren, die dem Angreifer in Zeiten der Noth Nahrung und Kleidung zum Kaufe gebracht hatten, oder ihm seine eigenen Waren gegen gutes Geld abnahmen, wurde nicht weiter beachtet. Das Wort des gemeinen Lebens: „Es muß Alles verruinirt werden!" enthielt damals die Quintessenz der politischen Weisheit im Kriege. Die Geschichte der Seekriegsgeseze, welche daraus im späteren Mittelalter bis auf unsere Tage hervorging, ist aber bekannt genug, als daß wir hier noch einmal darauf zurückzukommen brauchten. Ihre eigentliche systematische Ausbildung in der aller egoistischesten Richtung empfingen sie von England; durch nichts wird vielleicht in der Historie der Staatsruhm Großbritanniens so sehr verdunkelt als durch die maritime Knechtschaft, in welche es vermittelst seiner Seegeseze die übrigen Völker zu bringen suchte. Im Vaterlande der Nationalökonomie fehlte das Verständniß, daß die rechte Volksblüte von dem gleichzeitigen Blühen der übrigen Länder abhängt.

Troz der entgegenstehenden internationalen Politik mußte daher der Welthandel durch die Ausdehnung des Güterlebens selber die Völker unter sich näher führen; und unser Jahrhundert wird in der Geschichte recht eigentlich dadurch gekennzeichnet werden, daß in ihm zum erstenmal das zwischenländische Völkerleben als eine selbständige, schöpferische, politische Potenz auftritt. Der Begriff der gesammten Menschheit gehörte bis dahin nur der Religion und dem philoso-

phischen Denker an; in Wirklichkeit zerfiel die Menschheit in lauter mehr oder weniger einander feindlich gegenüber haltende Nationen. Jezt jedoch hat durch den allgemeinen Verkehr, welcher sich über den ganzen Erdball ausbreitet, die Idee der Menschheit in der in sich gegliederten Völkerarbeit ihre feste Grundlage erhalten, und richtet nun eben von dieser aus ihre Anforderungen an die einzelnen nationalen Staaten.

Es mag hier dahingestellt bleiben, ob die Handelsherren an der Weser bei der Abfassung ihrer bekannten Resolutionen sich der eben angedeuteten Tragweite derselben durchweg klar bewußt gewesen sind. Allein die allgemeine Zustimmung, die sie bei ihren Ansichten finden, beweist, daß sie mit den Resolutionen den Kern des heutigen internationalen Lebens getroffen haben. Das fluktuirende Kapital ist längst von der heimatlichen Scholle losgerissen; deutsche Gelder arbeiten in England, französische in Deutschland, englische in Nordamerika. Daraus folgt einerseits der Schluß, daß die früher gegen ein feindliches Land gerichteten ökonomischen Kriegsmaßregeln jezt durchaus nicht mehr den Gegner allein schädigen; sie verwunden ebenso gut die eigenen Unterthanen, welche bisher mit dem Lande gehandelt oder Kapitalien darin belegt haben. Ebenso ist es ja leicht möglich, daß, wenn z. B. ein deutsches Schiff von dem Feinde erbeutet wird, amerikanische Häuser, die etwa ihrem deutschen Korrespondenten namhafte Vorschüsse gemacht haben, dadurch in wesentlichen Schaden gerathen. Und andererseits hängt heutzutage das Güterleben eines Landes durchaus nicht mehr, wie es früher der Fall war, allein von seinem Aktivhandel ab, indem es sich zu seiner Ausfuhr und Einfuhr jeden Augenblick der fremden Flaggen bedienen kann. Oekonomische Kriegsmaßregeln, wie sie am Anfange unseres Jahrhunderts die Kontinentalsperre in sich schloß, und die darauf ausgingen, das wirtschaftliche Getriebe Englands völlig brach zu legen, sind bei den jezigen internationalen Zuständen unbrauchbar geworden. Ihre Anwendung würde nicht allein das Ziel weit verfehlen, sondern noch obendrein dem Angreifer die gesammte Zahl der Neutralen als Gegner auf den Hals ziehen. Die Pariser Konvention, die der neutralen Flagge ihre seit lange in Anspruch genommenen unveräußerlichen Rechte zurückgab, erscheint mithin, sobald man die Zeitverhältnisse dabei in Erwägung bringt, keineswegs als ein politischer Gnadenakt auf dem politischen Gebiete. Der Vertrag gesteht nur als Recht fortan zu, was sich thatsächlich von keiner Großmacht, ohne eigene Gefahr, mehr verhindern läßt.

Sind demnach durch die gänzlich veränderte Lage des Handels die Angriffe auf das schwimmende Privateigentum des Feindes ihrer Rückwirkung auf die militärische Kraft desselben entblößt, wird jezt voraussichtlich kein selbständiger Staat durch ökonomische Angriffe des Gegners zum Frieden mehr gezwungen werden können, weil die Neutralen ihm kommercielle Aushülfe genug darbieten, dann unterscheidet sich die Wegnahme von Privateigentum auf See, die auf dem Lande während des Krieges schon als ungesezlich angesehen wird, in gar nichts von der offenen Piraterie. Der vom Staat oder unter dessen Billigung ausgeführte Raub hat keine politisch-militärischen Zwecke mehr; er dient nur noch dem

frechen Egoismus einzelner Unterthanen. Seltsam, England predigt so gerne den anderen Völkern eine puritanische Moral für ihr politisches Verfahren, und die „Times" spricht es unumwunden aus: „Unsere Marine kann der Prisengelder nicht entbehren, sie ist zum Theil darauf angewiesen." Aber seien wir nicht ungerecht; gerade in den lezten Wochen haben sich die ersten englischen Handelsstädte den Bremer Resolutionen angeschlossen, die alten politischen Traditionen über Englands Interessen im Völkerleben sind nicht mehr im Einklange mit den Bedürfnissen und Ansichten der jezt lebenden Generation; die Kaufleute in London und Liverpool unterliegen thatsächlich den nämlichen Verkehrsbedingungen wie die Kaufleute in Dänemark, Deutschland, Holland und Frankreich, und wenn erst die Nachrichten von Nordamerika zurückgekommen sind, so wird es sich zeigen, daß auch jenseit des Oceans die Handelsmänner an ihre Staatsmänner die nämlichen Anforderungen über die künftige Sicherung des schwimmenden Privateigentums im Kriege stellen werden wie an dieser Seite des Wassers.

Freilich bietet sich für den Augenblick keine Gelegenheit dar, durch welche die bekannten vier Punkte der Bremer Resolutionen dem eigentlichen Völkerrechte einverleibt werden könnten. Der in Aussicht genommene europäische Kongreß scheint vorerst nicht zu Stande zu kommen; indessen wird in der Zwischenzeit die öffentliche Meinung aller Kulturländer sich nur noch klarer über die beregte Sache werden, und bei der ersten Veranlassung läßt es sich erwarten, daß jene Säze positiven Rechtens werden, die ebenso sehr den allgemeinen Völkerinteressen als der Humanität entsprechen. Auch Oesterreich wird es sich nicht nehmen lassen, dahin mitzuwirken!

Zur Reform der direkten Besteuerung in Oesterreich.

X.

Der financielle Erfolg der Reformanträge.

a. Bezüglich der Einnahmen.

Erst der positive Erfolg einer Staatsmaßregel entscheidet schließlich über deren Wert. Indeß auch der wahrscheinliche Erfolg, sofern er sich nicht bloß auf hypothetische Voraussezungen gründet, sondern nach wirklichen Thatsachen berechnet wird, muß in voraus scharf ins Auge gefaßt werden, um sichere Anhaltpunkte zur Beurtheilung einer Reformmaßregel zu gewinnen. Wir lassen daher bei Ermittlung dieses Erfolges den konstitutiven Theil der Reformanträge, der sich an die gemeindliche Selbstverwaltung und an den organischen Ausbau der Verfassung Oesterreichs eng anschließt — so wichtig solcher sich auch für unsere Staatswirthschaft selbst darstellt — in seinen mittelbaren Wirkungen außer Betracht. Nur von dem in Ziffern nachweisbaren finanziellen Erfolg, der freilich die ganze Tragweite der Reformvorschläge bei weitem nicht erschöpft, soll hier die Rede sein.

Die bisherigen Erörterungen lassen darüber keinen Zweifel, daß durch das beantragte Steuersystem einerseits eine gleichförmigere und ausgedehntere Steuerbasis gewonnen werden, anderseits die Steuerverwaltung ein-

facher und wolfeiler einzurichten sein wird. Es handelt sich für den Staatshaushalt also sowol um die Einnahmen als um die Ausgaben, und die Aufgabe besteht darin: die in beiden Richtungen wahrscheinlich zu erwartende Wirkung der beantragten Reformen in ihrer Anwendung auf die gegebenen Verhältnisse und Zustände im Kaiserreich anschaulich zu machen.

In Lösung dieser Aufgabe folgen wir einer uns vorliegenden authentischen Darstellung. Der beispielsweisen Vergleichung liegt dabei der normale Staatsvoranschlag für das Verwaltungsjahr 1858—59 zum Grunde, bei welchem der neue Kriegszuschlag sowie die Loslösung der lombardischen Gebiete natürlich noch außer jeder Berechnung stand. Ferner wird zunächst der Realitäten-Wertkataster als vollendet angenommen, obgleich dessen Durchführung voraussichtlich einen Zeitraum von drei Jahren in Anspruch nehmen dürfte. Die Uebergangsperiode, während welcher dem Beginne der Wirksamkeit sowol der Erwerb- und Rentensteuer als auch der neuen Steuereinhebungs- und Exekutionsvorschrift kein materielles Hinderniß im Wege stände, wird abgesondert in Betracht gezogen werden.

Um den mutmaßlichen Erfolg der Reform zuvörderst bei der Realsteuer darzustellen, mußte vor allem das Steuer-Kapital im ganzen Reiche annähernd ermittelt werden. Dieser Ermittelung wurden jene Werte zum Grunde gelegt, welche aus den durchschnittlichen Ergebnissen der unmittelbaren Gebührenbemessung bei Besizveränderungen seit dem Bestehen dieser Abgabe hervorgegangen sind, und die in den gedruckten Tafeln zur Statistik des Steuerwesens vom Jahre 1858 (Tab. XIII.) dargestellt erscheinen. Diese Werte sind daher jedenfalls sehr mäßig gegriffen. Die folgende Tafel gibt hierüber genaueren Aufschluß und zeigt zugleich das Verhältniß der auf den Realitäten grundbücherlich ruhenden Zinsenlast zu dem Werte derselben.

Kronländer	Gesammtwert aller Realitäten nach der Gebühren-Bemessung	Jährlicher Zinsenbetrag der auf sämmtlichen Realitäten haftenden Kapitalien	Das % des Gesammt-Wertes
	Gulden in Konv. Münze		
Niederösterreich	1.014,495.392	10.644.345	1·05
Oberösterreich	392,339.713	8,846.452	2·25
Salzburg	76,663.837	764.281	1·00
Steiermark	402,742.339	5,340.483	1·33
Kärnthen	94,681.207	1,626.729	1·72
Krain	96,749.796	1,484.149	1·53
Küstenland	230,597.551	1,903.396	0·83
Böhmen	1.653,415.069	13,480.449	0·82
Mähren	733,507.362	5,311.707	0·72
Schlesien	104,385.787	1,069.734	1·02
Ost-Galizien	279,950.067	2,665.468	0·81
Bukowina	48,815.033		
West-Galizien	174,808.712	591.613	0·34
Dalmatien	35,702.632	344.021	0·96
Ungarn	1.812,541.810	3,631.407	0·20
Kroatien und Slavonien . . .	170,000.000	388.310	0·23
Wojwodina	436,963.271	812.024	0·19
Siebenbürgen	239,626.204	1,308.224	0·55

Die Absonderung der Grund- und der Gebäudewerte erfolgte, in Ermangelung eines anderen Maßstabes, nach dem Verhältniß der bestehenden Grund- und Gebäudesteuer in den einzelnen Kronländern. Ohne Zweifel werden die wirklichen

gemeindeüblichen Verkehrswerte sich bei Errichtung des Realitätenkatasters höher als in der obigen Tafel herausstellen, da der Gebührenbemessung in vielen Fällen nur ein ermäßigter Preis und besonders in den östlichen Kronländern häufig nur der 100fache Betrag der Grundsteuer als Basis dient. Es wird diese Annahme auch durch den Vergleich der aus den angenommenen Grundwerten sich ergebenden durchschnittlichen Jochpreise mit den wirklichen Preisen in jedem Kronlande, sowie durch alle in den Handelskammerberichten enthaltenen Angaben über den Ertrag und Wert der Grundstücke durchaus bekräftigt.

Zur Darstellung des Steuer-Kapitals, welches den Gesammtertrag der Grundstücke, mit Einschluß also der bisherigen Steuer, repräsentirt, muß dem Verkehrswerte der Grundstücke die im 20fachen Betrage kapitalisirte gegenwärtige Grundsteuer zugeschlagen werden. Hierdurch wird, wie wir wiederholen, nichts Anderes bezweckt, als um die dermal bestehenden Steuerungleichheiten nach Thunlichkeit auszugleichen und jeden Realbesizer nur im Verhältniß des wirklichen Ertragswertes seiner Grundstücke in Anspruch zu nehmen, da ja vergleichsweise der höheren Grundsteuer ein geringerer Verkaufswert und umgekehrt der Regel nach wenigstens entsprechen wird. Eben wegen dieser so erzielten größeren Gleichförmigkeit wird es auch möglich sein, einen etwas höheren Steuersaz eintreten zu lassen, ohne so große Gefahr von individuellen Ueberbürdungen zu laufen, wie dies jedenfalls gegenwärtig bei den Friedens- und Kriegszuschlägen zu dem ursprünglichen Steuergulden der Fall ist, wodurch die Ungleichmäßigkeit fort und fort zum Schaden der Ueberbürdeten gesteigert wird.

Vertheilt man nun das in den verschiedenen Kronländern in 1858 bestehende Ordinarium der Grundsteuer (ohne Drittel- und ohne Kriegszuschlag) auf das wie oben annähernd berechnete Steuer-Kapital aller Kronländer, so ergibt sich eine Belastung mit 0·55% dieses Kapitals. Die folgende Tabelle gibt über die Bildung des Steuer-Kapitals der Kronländer mit Zugrundelegung der Grundsteuer aus dem Staatsvoranschlage für das Verwaltungsjahr 1859 näheren Aufschluß und bietet überhaupt ein hohes statistisches Interesse; wobei jedoch wol zu beachten ist, daß das Steuer-Kapital zwar den Maßstab zur individuellen Umlage der Grundsteuer-Quote eines Kronlandes, keineswegs aber den ausschließenden Maßstab zur Bemessung der Landes-Quoten selbst bilden soll, worauf vielmehr auch der bisherige Steuerbetrag und die Höhe des Zinsfußes von Einfluß sein werden.

Kronländer	Verkehrswert der Grundstücke	Hiezu das 20fache Ordinarium der bisherigen Grundsteuer	Gesammtes Steuer-Kapital
	Gulden in Konventions-Münze		
Niederösterreich	546,976.749	43,847.740	590,824.489
Oberösterreich	322,110.904	25,172.140	347,283.044
Salzburg	62,941.010	4,316.560	67,257.570
Steiermark	316,152.736	23,308.660	339,461.396
Kärnten	80,005.620	8,047.440	88,053.060
Krain	80,689.330	10,770.100	91,459.430
Küstenland	82,006.619	8,159.680	90,166.299
Dalmatien	27,491.027	4,146.000	31,637.027
Böhmen	1.423,590.374	152,994.000	1.576,58.4374
Mähren	627,882.302	61,179.000	689,061.302
Schlesien	88,205.990	11,151.420	99,357.410

Kronländer	Verkehrswert der Grundstücke	Hiezu das 20fache Ordinarium der bisherigen Grundsteuer	Gesammtes Steuer-Kapital
	Gulden in Konventions-Münze		
Ostgalizien	211,362.300	35,682.000	247,044.300
Westgalizien	130,756.917	17,849.360	148,606.277
Bukowina	34,756.304	4,114.280	38,870.584
Tirol und Vorarlberg	226,066.888	12,420.000	238,486.888
Lombardei	1.054,772.666	157,907.500	1.212,680.166
Venedig	674.573.089	99,809.100	774,382.189
Ungarn	1.586,061.496	232,680.000	1.818,741.496
Kroatien und Slavonien	145,690.000	22,740.000	168,430.000
Wojwodina	417,736.887	79,220.000	496,956.887
Siebenbürgen	213,746.574	26,760.000	240,506.574
Zusammen für die Monarchie	8.353 575.782	1.042,274.980	9.395,850.762

Das Grundsteuer-Ordinarium aus dem Staatsvoranschlage für 1859 im Betrage von 52,113.749 beträgt also 0·55% des Steuer-Kapitals.

Wird jedoch Siebenbürgen, wegen der diesem Lande durch die Aufhebung der jezigen Personalsteuern zugedachten Erleichterung im Betrage von über 2¹/₄ Millionen Gulden, gleich den anderen Kronländern, mit Ausnahme der italienischen Provinzen, mit 16% des katastrirten Reinertrags der Liegenschaften veranschlagt, so entfällt das Umlage-Procent mit 0·56. Zieht man indeß bloß die bereits im stabilen Kataster stehenden Kronländer in Betracht, so beziffert sich die Umlage des gegenwärtigen Grundsteuer-Ordinariums auf das Steuer-Kapital derselben schon jezt mit 0·5965 oder rund 0·60%. Da hierbei nicht bloß der Drittelzuschlag, wie selbstverständlich, sondern auch der Kriegszuschlag außer Frage bleibt, so dürfte mit Rücksicht auf die zu bewirkende viel größere Gleichmäßigkeit der Steuervertheilung ein Steuersaz von 0·60% des Steuer-Kapitals als Ordinarium der Grundsteuer, der hier übrigens nur beispielsweise und zur Erleichterung der Rechnung angenommen wird, nicht übermäßig erscheinen, ja ein solcher Saz muß in Folge gleichmäßigerer Umlage für die jezt Ueberbürdeten sich als eine wesentliche Erleichterung darstellen.

An Stelle des als Einkommensteuer dermal bestehenden Drittelzuschlags zur Grundsteuer tritt der ausgleichende Zuschlag, der sich jedoch nach dem gemeindeüblichen Werte der Realitäten vertheilen und in seinem Ausmaße nie den 20sten Theil des Steuersazes übersteigen soll, womit das der Rentensteuer unterworfene Einkommen belegt wird. Er dürfte mithin, würde leztere mit dem gegenwärtigen Ausmaße der Einkommensteuer III. Klasse von 5% (ohne Kriegszuschlag) angenommen, ¹/₄% des eingeschäzten Wertes nicht überschreiten. Er wird hier jedoch, um die Darstellung des Erfolges um so sicherer innerhalb der Grenze des Erreichbaren zu halten, nur mit ¹/₅% des Wertanschlages, also geringer als die eigentliche Rentensteuer in die Berechnung genommen.

Da der Natur und dem Zweck dieses Zuschlags in Verbindung mit der Grundsteuer das meiste Mißverständniß begegnet ist, und da der bloße Name des Wertkatasters als Mittels der Steuerumlage auf den Ertrag, so manchen Anstoß erregt, so wollen wir bei dieser Gelegenheit noch an einem Beispiel anschaulich machen, wie durch die genannte Steuer und die beantragte Umlagsart die jezt bestehende Ungleichmäßigkeit beseitigt wird, daß gerade die im Kataster und somit

in der Grundsteuer schon überbürdeten Realitäten durch den Drittelzuschlag zu dieser Steuer, sowie in allen auf die Realsteuer sich stüzenden Landes- und Gemeindezuschlägen noch weiter überhalten werden.

Sezen wir drei Grundstücke mit dem gleichen gemeindeüblichen, dem nachhaltigen Ertrage derselben entsprechenden Wertanschlage von 540 fl. Das eine entrichtet jedoch an Grundsteuer nur 1 fl., das andere 3 fl., das dritte sogar 6 fl. — eine Verschiedenheit der Belastung die gegenwärtig keineswegs zu den Seltenheiten gehört. Es beträgt mithin das Steuer-Kapital des ersten $540 + 1 \times 20 = 560$ fl., des andern $540 + 3 \times 20 = 600$ fl., des dritten $540 + 6 \times 20 = 660$ fl. Alle drei zusammen zahlen dermal eine Grundsteuer (ohne Drittelzuschlag) von 10 fl., welche, nach dem obigen Steuer-Kapital (vorausgesezt daß derselbe Gesammtsteuerbetrag auf die drei Grundstücke entfiele; in Wirklichkeit kann er sich höher oder auch niedriger stellen) vertheilt, für

a)	Das erste Grundstück	eine Schuldigkeit von	3 fl.	$4\frac{3}{4}$ kr. K. M.
b)	„ zweite „	„ „	„ 3 „	$17\frac{3}{4}$ „ „
c)	„ dritte „	„ „	„ 3 „	$37\frac{2}{4}$ „ „

zusammen ebenfalls 10 fl. ergibt*).

Während gegenwärtig diese drei Grundstücke gleichen Wertes und annähernd gleichen Ertrags eine sehr verschiedene Grundsteuer zahlen, werden sie durch die Steuerumlage nach dem Steuer-Kapital mithin in der Belästung sich wesentlich näher gebracht. Würde aber bei derselben Voraussezung das ursprüngliche Ordinarium der Grundsteuer von 0·55 auf 0·60, also um 0·05 erhöht — eine um so weniger fühlbare Erhöhung, je mehr sie jeden Steuerpflichtigen im richtigen Verhältnisse seines wirklichen Ertrages trifft — so zahlt

	beim jezigen System:	nach dem Steuer-Kapital aber:
a)	statt 1 fl. — 1 fl. $5\frac{2}{4}$ kr.;	statt 3 fl. $4\frac{3}{4}$ kr. — 3 fl. $21\frac{3}{4}$ kr.
b)	„ 3 „ — 3 „ $16\frac{2}{4}$ „	„ 3 „ $17\frac{3}{4}$ „ — 3 „ 36 „
c)	„ 6 „ — 6 „ 33 „	„ 3 „ $37\frac{2}{4}$ „ — 3 „ $57\frac{2}{4}$ „

Nach dem bisherigen Steuersystem hätte nun mittelst des Drittelzuschlages (statt der Einkommensteuer), vom Kriegszuschlag abgesehen, ungeachtet des gleichen Kapitalwertes aller drei Grundstücke, noch zu bezahlen

a)	von 1 fl. $5\frac{2}{4}$ kr.	den Drittelzuschlag mit	— $21\frac{3}{4}$ kr.
b)	„ 3 „ $16\frac{2}{4}$ „	„ „ „	„ 1 fl. $5\frac{2}{4}$ „
c)	„ 6 „ 33 „	„ „ „	„ 2 fl. 11 „

Nach dem Antrage dagegen entfiele mit Anwendung des Steuersazes von $\frac{1}{5}$% vom Verkehrswerte der Zuschlag für **jedes** der drei Grundstücke **gleich** mit 1 fl. $4\frac{3}{4}$ kr., wodurch die Verschiedenheit in der ganzen Realbesteuerung sich noch mehr ausgliche. Es ergibt sich demnach eine Gesammtschuldigkeit

	nach dem bestehenden System:	nach den Reformanträgen:
für a)	mit 1 fl. $27\frac{1}{4}$ kr.;	mit 4 fl. $26\frac{1}{4}$ kr.
„ b)	„ 4 „ 22 „	„ 4 „ $40\frac{3}{4}$ „
„ c)	„ 8 „ 44 „	„ 5 „ $2\frac{1}{4}$ „
Summe . . .	14 fl. $33\frac{1}{4}$ kr.;	14 fl. $9\frac{1}{4}$ kr. K. M.

*) Wenn in einem hiesigen Blatte aus der unumgänglichen Einbeziehung der bisherigen Grundsteuer zur gleichmäßigen Berechnung der **ganzen steuerbaren Grundrente** schon der Schluß auf eine entsprechende Erhöhung der Grundsteuer gezogen wird, so beruht dieser Schluß durchaus auf einem Mißverständniß und erklärt zum Theil wenigstens das sich daran knüpfende befangene Urtheil. Jene Einbeziehung hat keinen anderen Grund, als eben die ganze steuerbare Grundrente auszudrücken und der bestehenden ungleichen Steuervertheilung nach Thunlichkeit abzuhelfen.

Während also bei a die 4% Rente des verwendeten Kapitals von 540 fl. nur mit 6,7%, bei c aber mit 40,4% durch die jezige Realsteuer belastet erscheint, bewegt sich diese Belastung nach den neuen Anträgen bloß zwischen 20,5 und 23,1%. Jede Ausdehnung der Steuern ist daher nach dem bestehenden System ohne Unbilligkeit gegenüber einzelnen Steuerträgern und ohne Nachtheil für deren Steuerfähigkeit gar nicht ausführbar, und der gegenwärtige Kriegszuschlag, für a kaum fühlbar, wird für c sehr drückend sein, abgesehen selbst von den Landes- und Gemeindezuschlägen.

Nach der vor uns liegenden genauen Zusammenstellung (mit Einschluß noch der ganzen Lombardei, was die Vergleichung wenig beeinträchtigt) liefert nun die beispielsweise Anwendung des gleichen Steuersazes von 0·60 auf das Steuer-Kapital der verschiedenen Kronländer und die Belastung des Wertanschlages mit einem Steuersaze von nur 1/5% ein Ergebniß der Realsteuer von Grund und Boden im ganzen Reiche mit Ausnahme der Militärgrenze von ca. 72 Millionen, und zwar um 8 Millionen mehr, als der jezige Ertrag jedoch ohne den Kriegssteuerzuschlag beträgt, welcher leztere freilich an sich auch derzeit schon den Grundbesiz mit nahezu 9 Millionen und zwar viel ungleicher belastet. Nach dem Staatsvoranschlage für das Verwaltungsjahr 1859 beträgt nämlich das Ordinarium 52,113.749, der 1/3-Zuschuß 11,243.949, zusammen 63,357.698 fl. K. M. ohne den Kriegszuschlag mit 9 Millionen; nach den Anträgen würde unter den obigen beispielsweisen Voraussezungen das Ordinarium 56,375.104, der Zuschlag 15,807.891, zusammen 72,182.995 fl. K. M. ertragen. (Fortsezung folgt.)

Der Plan eines deutschen Kaufmannstages.

♆ Aus Norddeutschland. Die kriegerischen Ereignisse der lezten Jahre haben die wirtschaftliche Bewegung, welche eine Zeit lang so fördernd auf die Ausbildung der deutschen Bundesverhältnisse einwirken zu wollen schien, in den Hintergrund gedrängt; ehemals mit allgemeinem Beifall von der öffentlichen Meinung aufgenommene ökonomisch-politische Anschauungen und Entwürfe liegen vergessen oder von ihren früheren Anhängern verlassen in der Ecke; und während dergestalt die in der schaffenden Arbeit gegebenen Einigungsbande für die verschiedenen Theile des Bundesgebietes außer Augen verloren sind, haben sich die inneren Gegensäze des deutschen Staatslebens schärfer, als es seit lange der Fall war, nach vorn gestellt. Wer gegenwärtig den Blick über das politische Getriebe zwischen Adria und der Nordsee hingleiten läßt, und sich dann die Frage vorlegt, zu welcher den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden staatlichen Gliederung wol die Dinge hingeleitet werden könnten, der möchte schwerlich sich von der Zukunft ein nur einigermaßen klar umrissenes Bild hervorrufen können. Wer geht bei seinen politischen Erwägungen noch von den Anforderungen der Volkswirtschaft aus und erblickt in den materiellen Interessen einen wichtigen Hebel der Staatsgeschichte? Wenn Einer aus der Schaar der Publicisten, welche in der ersten Hälfte des vorigen Jahrzehents mit Muth und Einsicht sich zu Wortführern der ökonomischen

Hoffnungen unserer Gegenwart machten, jezt nach einem fünfjährigen Schlafe erwachte, er würde zwischen damals und heute wenig Anknüpfungspunkte mehr finden. Die Dinge und die Auffassung von den Dingen haben sich zersplittert.

So fehlt es denn jezt recht eigentlich an einer Bestrebung in Deutschland, welche mit der belebenden Kraft der von ihr gehegten Pläne eine neue Verständigung über die möglicherweise zu erreichende Zukunft in der öffentlichen Meinung herbeiführte. Die partikularistischen Interessen sehen sich nirgends mehr von großen durchgehenden Ideen und Wünschen aufgewogen. Mehr im Innern zerspalten und zerrissen als gegenwärtig hat sich das deutsche Bundesgebiet seit dem Wiener Kongresse wol nie gezeigt; das Wort Nation wird höchstens nur noch dann gebraucht, wenn es gilt, partikularistische Projekte zu umhüllen. Und doch leben wir in einer Zeit, wo die internationalen Konstellationen uns die Notwendigkeit engen Aneinanderschließens nahe legen wie nur je zuvor. Deutschland hat sich einiger gebärdet, als es von keiner Gefahr bedroht war; fast sollte man meinen, die Gefahr von außen regte seine innere Zwietracht noch mehr auf.

Unter solchen Verhältnissen nistet sich leicht auch selbst bei stärkeren Naturen Muthlosigkeit und in Folge derselben Gleichgültigkeit gegen die Lage des Vaterlandes ein; gerade die tüchtigeren Köpfe lieben es dann, in die Einsamkeit rein wissenschaftlicher Untersuchungen sich zurückzuziehen; das individuelle Behagen soll die mangelnde politische Befriedigung ersezen. Allein das läßt sich nicht verkennen, daß auf staatlichem Felde jede Arbeitsversäumniß sich unerbittlich rächt. Was heute etwa hätte vollbracht werden können und nicht gethan ist, wird morgen schon viel schwieriger zu vollbringen sein und erscheint übermorgen vielleicht bereits als unausführbar; während auf der anderen Seite keine für das Vaterland vollzogene Arbeit ganz verloren geht. Wie uneben sich auch gegenwärtig das deutsche Bundesbereich für ein politisches Aufbauen darbieten mag; kann der Boden noch nicht geebnet, kann der Bau noch nicht begonnen werden, so gilt es, das Material für denselben herbeizutragen und vorzubereiten; der politische Müssiggang enthält in einer Zeit wie die unsere für eine jede Nation die größte Gefährdung.

Mustert man indessen die Verschiedenartigkeit der Steine, die zu dem Durchbau des Bundesgebäudes noth thun, und fragt man sich dann, welcher Theil desselben zuerst in Angriff genommen werden könnte, so sind und bleiben es doch immer die materiellen Interessen, vermittelst deren die erste feste Grundlage gewonnen zu werden vermag. Es hilft nichts, im großen Ganzen müssen wir zu den ökonomischen Gedanken aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrzehents zurückkehren, sobald wir in Deutschland mit der thatsächlichen größeren Einigung fortschreiten wollen. Manche von ihnen sind zwar inzwischen durch die veränderten Verhältnisse wesentlich verändert worden; etwelche werden vor der Hand schwerlich auf eine Verwirklichung hoffen können; dagegen ist schon viel erreicht, sobald überhaupt nur die Nation wieder anfängt, ihre ökonomischen Angelegenheiten zum inneren Verbande benüzen zu wollen. Auf diesem Standpunkte erhält denn auch der neuerdings aufgetauchte Gedanke eines deutschen Kaufmannstages eine nicht gering anzuschlagende Bedeutung. So vage die Vorstellung von demselben und von den durch ihn zu lösenden Aufgaben im Publikum immerhin erscheint, so

verschwommen, um es kurz zu sagen, diese Idee in ihrem Umfange und Inhalte noch dasteht; an sich beurkundet sie das Bestreben der Nation, wieder wie früher, durch ökonomische Bindemittel die politischen inneren Gegensäze zu versöhnen oder doch abzuschwächen. Bis jezt haben in den verschiedenen deutschen Bundesstaaten die Interessen des Handels in den Handelskammern ihre mehr örtliche Vertretung gefunden; die eingesezten Gremien umfaßten die kommerciellen Angelegenheiten der ihnen zugewiesenen Bezirke, um die Bedürfnisse und Wünsche derselben zur Kenntniß der oberen Behörden zu bringen. Allerdings war mit der Einsezung dieser Institute im Vergleich zu dem früheren Zustande der Dinge ein großer Fortschritt gethan. Die Handelskammern haben, obgleich sie durchweg erst ein Decennium bestehen, in ihren Kreisen sehr segensreich gewirkt. Die in ihnen vereinigte merkantile Intelligenz mußte einerseits belebend auf den Gemeinsinn der Kaufmannschaften zurückwirken; der Einzelne fühlte sich dadurch mehr mit einem höheren Ganzen verbunden; und andererseits haben die Kammern durch Beschaffung des erforderlichen statistischen Materials, durch Begutachtung von administrativen Entwürfen u. s w. der Verwaltung überall die wesentlichsten Dienste geleistet. Man kann sich den Handel in Deutschland kaum noch ohne das Institut der Handelskammern denken, so eng sind sie bereits mit ihm verwachsen. Aber während die Interessen des Handels sich gleichartig über weite Gebiete erstrecken, und die nationalen Rückwirkungen desselben auch mit Hinblick auf das gesammte Bundesbereich angeschaut werden müssen, bilden die Handelskammern bis jezt nur lokale Organe; sie sind ihrer Zusammensezung nach zunächst auf ihre speciellen Bezirke hingewiesen; ihren Auffassungen fehlt der gemeinsame Mittelpunkt. Der deutsche Handel, obgleich er seiner Natur nach ein in sich zusammenhängendes Getriebe bildet und gerade deswegen der nationalstaatlichen Einigung vielfachen Vorschub leistet, zerfällt in Betreff seiner Vertretung in lauter lokale Handelskammern, die nur mit ihren Ministerien, nicht aber unter sich korrespondiren. Bei Lichte betrachtet, erscheint es eigentlich seltsam, daß man nicht schon früher auf die Idee verfallen ist, mittelst eines Zusammenfassens der Handelskammern die Bedeutung des gemeinsamen wirtschaftlichen Lebens in Deutschland mehr zur Geltung zu bringen. Im Einzelnen sind die Jahresberichte der gewichtigeren Gremien immer von den Behörden wie vom Publikum mit lebhafter Theilnahme entgegengenommen; manche wichtige Frage, die ihre Linien weit über das Weichbild einer Handelskammer hinauszog, kam dabei zum Vorschein; mancher die öffentlichen Angelegenheiten betreffende Wunsch wußte sich im kommerciellen Gewande am rechten Orte Eingang zu verschaffen. Trozdem hat unseres Wissens Niemand daran gedacht, die Gesammtkraft der deutschen Handelskammern zum Träger der nationalwirtschaftlichen Einigung zu machen. Wol trat von Zeit zu Zeit unter Befürwortung der einflußreichsten Staatsmänner der Plan hervor, in einer Versammlung ökonomischer Fachmänner, den verschiedenen Zweigen des Gewerbetums entnommen, einen weiteren Anhalt für größere nationalökonomische Schöpfungen zu beschaffen. In einzelnen Fällen sind auch wirklich derartige Zusammenkünfte einberufen worden, die gute Dienste leisteten; nur waren sie nicht organisch in den Staatsbau eingefügt, ihre Zusammensezung blieb mehr eine willkürliche, zufällige,

und nach vollbrachtem Berathungswerke lösten sie sich wieder in ihre einzelnen Bestandtheile auf. Geht die Natur auf dem gesellschaftlich-staatlichen Felde eben so allmählich schaffend zu Wege als in der Körperwelt, gelangt sie auch darin erst nach verschiedenen Versuchen zu dem endgiltigen Organismus, so könnte man jene Fachmännerversammlungen der einzelnen Länder etwa die Vorläufer eines allgemeinen deutschen Kaufmanns- und Gewerbetages nennen, zu dem sie sich nach und nach erweitern müssen; denn mit diesem treten aufs Neue die nationalwirtschaftlichen Angelegenheiten in den Vordergrund und die alten Anknüpfungspunkte mit einer von schöpferischen Ideen bewegten Vergangenheit sind für die Gegenwart gefunden!

Bekanntlich hat sich in Preußen der Gedanke eines Kaufmannstages bereits Bahn gebrochen; derselbe soll im Anfange des Monats Februar in Berlin zusammentreten. Soviel wir wissen, sind es die preußischen Handelskammern als solche, die ihn mit Abgeordneten beschicken; er geht nicht etwa aus der unorganisirten Menge der gesammten preußischen Kaufleute hervor. Dazu werden in den Blättern eine Menge Gegenstände namhaft gemacht, welche zur Berathung gelangen dürften. Namentlich befindet sich darunter der Vorschlag, einen bleibenden kaufmännischen Ausschuß für Preußen zu gründen. So sehr aber auch dieser Plan im Allgemeinen den Bedürfnissen unserer Zeit entspricht, ebenso sehr ist es zu beklagen, daß derselbe in einem rein partikularistischen Geiste ausgeführt wird. Vergebens haben sich verschiedene publicistische Stimmführer bemüht, das Projekt sogleich bei dem ersten Versuche seiner Verwirklichung zu einem deutschen Kaufmannstage zu erweitern; ihre Ansichten sind bei der in Preußen eigentümlichen Familienexklusivität unbeachtet geblieben. Und doch läßt sich ohne viel Sehergabe die Muthmaßung wagen, daß ein ausschließlich preußischer Kaufmannstag ziemlich resultatlos ausfallen wird. Denn es gibt einerseits keinen ausschließlich preußischen Handel, der Verkehr des Landes bildet nur einen integrirenden Theil des ganzen deutschen Verkehrs; und andererseits hängen die zu ergreifenden handelspolitischen Maßregeln auch vielfach von der Zustimmung der übrigen Zollvereins-Mitglieder ab. Was kann z. B. ein preußischer Kaufmannstag über die Herabsezung der Zölle auf indischen Zucker und einen Rückzoll bei der Ausfuhr von Rübenzucker für sich ausmachen? Wie läßt sich die Frage der Durchgangszölle, die ebenfalls auf die Tagesordnung gesezt ist, vom exklusiv preußischen Standpunkte aus behandeln und entscheiden? Die Tagfahrt wird dabei von selbst auf den allgemein deutschen Boden hinübergeführt, und doch fehlen ihr die Theilnehmer aus den übrigen deutschen Ländern. Wir glauben deshalb nicht zu irren, wenn wir die Behauptung aufstellen, daß die nicht-preußische deutsche Kaufmannschaft sehr bald die gewiß berechtigte Forderung auf Erweiterung des Kaufmannstages äußern wird. Uns wenigstens ist es unverständlich, wie ohne Hereinziehen des Leipziger Handels mit dem Osten über die Aufhebung der Messen entschieden werden kann; wie die Interessen des Seehandels zur Geltung kommen sollen, sobald die Handelspläze der Nord- und Südküste in der kommerciellen Gesammtkammer unvertreten bleiben. Erweitert sich indessen der Kaufmannstag wirklich zu einer allgemeinen deutschen Handelstagfahrt, dann ist gerade in ihm eine Basis

dargeboten, auf welcher der große Zusammenhang der wirtschaftlichen Interessen in Deutschland abermals zum Ausgange patriotischer Hoffnungen zu werden vermag. Wolle doch die Presse diese Angelegenheit nicht übersehen!

Das wirtschaftliche Programm des Kaisers Napoleon III. und der französisch-englische Handelsvertrag.

Bekanntlich erklärte der Kaiser der Franzosen in seinem Schreiben vom 5. Januar l. J. an den Staatsminister Hrn. Fould, daß der Augenblick gekommen sei, in welchem man sich mit den Mitteln beschäftigen müsse, „den verschiedenen Zweigen des Nationalreichtums einen großen Aufschwung zu geben", und es dürfte in Frankreich Wenige geben, welche es nicht als ein dringendes Bedürfniß erkennen, daß dem friedlichen Schaffen wieder eine ungehinderte Bahn eröffnet werde. Als das wirksamste Mittel hiezu muß vor Allem die endliche Konsolidirung der politischen Verhältnisse angesehen werden. Allerdings versichert das kaiserliche Schreiben, daß „troz der Unsicherheit, welche noch im gewissen Punkten der auswärtigen Politik herrscht, man doch mit Vertrauen einer friedlichen Lösung entgegensehen könne"; aber die Geschäftswelt bedarf festerer Anhaltspunkte, als in dieser Versicherung liegt, um wahres Vertrauen zu fassen. Die Pariser Börse beantwortete das kaiserliche Schreiben mit einer Baisse.

Das wirtschaftliche Programm, welches der Kaiser seinen Ministern zur Richtschnur vorzeichnet, hat einen ziemlich geringfügigen Kern. Es handelt sich zunächst um Abschaffung der Eingangszölle auf Wolle und Baumwolle, ferner wird eine allmähliche Herabsezung der Kaffee- und Zuckerzölle, endlich ein Uebergang vom Prohibitiv- zum Schuzzollsystem in Aussicht gestellt. Alle übrigen Programmspunkte sind entweder nicht neu, oder sie stellen sich als staats- und volkswirtschaftliche Mißgriffe dar.

Der Anlage und Verbesserung von Kommunikationsmitteln hat die französische Regierung schon bisher ihre volle Aufmerksamkeit zugewendet; will sie aber — wie das Programm andeutet — aus Staatsmitteln „Kanäle, Straßen und Eisenbahnen ausführen lassen, auf welchen Kohlen und Dünger nach Orten gelangen, wo die Bedürfnisse der Produktion diese Stoffe nöthig haben", so stellt sie sich eine Aufgabe, die unausführbar ist. — Der Minister der öffentlichen Arbeiten soll „sich Mühe geben, die Frachtsäze zu ermäßigen, indem er zwischen den Kanälen und Eisenbahnen eine gerechte Konkurrenz ermöglicht". Vor wenigen Jahren erst vernichtete man großentheils die Konkurrenz der Eisenbahnen durch Begünstigung der Fusion mehrerer Bahngesellschaften; man schuf Monopole, die nun wieder paralisirt werden sollen. — Man will die Landwirtschaft „an den Wolthaten der Kreditseinrichtungen theilnehmen lassen"; dazu bedarf es wol nur, daß die Regierung ernstlich auf die Erhaltung des Friedens bedacht ist, und die Kapitalien der Bodenkreditbanken fernerhin nicht mehr ihrer eigentlichen Bestimmung entzieht. — Die Wälder in den Ebenen sollen ausgerodet und die Berge wieder bewaldet werden. Wir meinen, daß Frankreich bereits übermäßig entwaldet ist und auch die Wälder in den Ebenen Schonung verdienen. Das bestehende französische Ministerium wird sich den Dank des Landes verdienen, wenn es für die Wiederbewaldung der Berge sorgt; die Ausrodung der Wälder in der Ebene kann es füglich späteren Generationen überlassen. — Gegen die beabsichtigten großen Trockenlegungs-, Bewässerungs- und Urbarmachungsarbeiten ist so lange nichts einzuwenden, als die Regierung nur dort eingreift, wo es unumgänglich nothwendig ist; sie soll nicht übersehen, daß es zunächst die Aufgabe der Besizer selbst ist, für die Urbarmachung ihrer Ländereien Sorge zu tragen. — Völlig ungerechtfertigt muß es erscheinen, wenn die Regierung der Industrie „ausnahmsweise zu einem ermäßigten Zinsfuße" Darlehen gewähren will; denn der Unterschied zwischen den marktgängigen Zinsen und jenen, welche der Staat für die doch nur an eine nicht sehr bedeutende Anzahl größerer Fabriksbesizer

gewährten Darlehen fordert, wird zulezt aus den Taschen der nicht unterstüzten Steuerpflichtigen genommen, die schon bisher unter dem Prohibitivsysteme zu leiden hatten, und noch für lange Zeit die Last hoher Schuzzölle zu tragen haben. Man hemme nicht die Ansammlung der Kapitalien, störe nicht durch unnatürliche Eingriffe und kriegerische Demonstrationen die Grundlagen des Kredits, gebe Geseze, welche nicht den Schuldner mehr begünstigen als den Gläubiger, und man hat Alles gethan, um billige Kapitalien für Ackerbau und Industrie zu schaffen.

Den eigentlichen Kern des kaiserlichen Programmes bilden, wie bemerkt, die Aenderungen im Zolltarife. Sind sie auch für den Augenblick zum Theile darauf berechnet, Frankreichs freundschaftliche Beziehungen zu England zu befestigen, so ist doch kaum zu bezweifeln, daß sie im Ganzen ernstlich gemeint seien. Schon wiederholt versuchte Louis Napoleon das Prohibitivsystem, das in Frankreich in vollster Blüte steht, zu durchlöchern. Im Jahre 1853 wurden die Zölle auf Roh- und Schmiedeisen Stahl und Kohlen ermäßigt; 1854 ward das Einfuhrverbot von nicht besonders tarifirten Spirituosen abgeschafft und die Einfuhr verschiedener Rohstoffe und Hülfsmaterialien unbedingt, oder über gewisse Grenzstrecken, oder unter nationaler Flagge freigegeben; 1855 wurde die Einfuhr von Seefischen gestattet und für Werkzeuge, Maschinen und Schiffe theils das Einfuhrverbot beseitigt, theils der Zoll herabgesezt. Im Jahre 1856 ist die Einfuhr von gefärbter Wolle gestattet und der Zoll für verschiedene Roh- und Hülfsstoffe aufgehoben worden. Zudem legte die kaiserliche Regierung am 10. Juli 1856 dem gesezgebenden Körper einen Gesezentwurf vor, welcher die Aufhebung der Einfuhrverbote und deren Ersezung durch hochgegriffene Schuzzölle vorschlug. Die dabei ausdrücklich ins Auge gefaßten Gegenstände waren: einige chemische Produkte, Farbholz- und Krappextrakte, China- und Rhabarber-Salze, Kaffeesurrogate, gemeine Seife, Raffinatzucker und Syrup, Baumwollgarne unter Nummer 145, Wollengarne mit Ausnahme der rohen Kammgarne, die meisten Garne aus Thierhaaren, Baumwollwaren mit wenigen Ausnahmen, mit Baumwolle gemischte Leinenwaren, die meisten feineren Wollenwaren, Siebböden, europäische Shawls und andere Waren aus Thierhaaren, Bobbinets, Halbseidenwaren und alle reicheren Stoffe, feinere Bastwaren, die meisten Leder- und Pelzwaren, Geschirre aus terra cotta und Steingut, nicht besonders benannte Glaswaren, Tabletteriewaren mit Ausschluß der Elfenbein- und Schildpattkämme sowie der Billardballen, Gußeisen in Stücken unter 30 Ctr., Schmiedeisen in Luppen, polirter Messingdraht, Messerschmiedwaren, nicht besonders benannte Waren aus Stahl, Eisen, Kupfer und Kupferlegirungen, Zink und Zinn, plattirte Waren und Personenwägen. Die Zölle für diese Artikel sollten mit 30% vom Werte bemessen, außerdem sollte zu ergiebigerem Schuze der heimischen Industrie der ganze Apparat von Zollplackereien, minutiösen Deklarations- und Verpackungsvorschriften, Differentialzöllen und Differentialschifffahrtsabgaben beibehalten werden. Aber selbst diese Bollwerke gegen den fremden Mitbewerb genügten den französischen Prohibitionisten nicht. Ihre Opposition gegen jede, wenn auch noch so geringfügige Aenderung am Zollsysteme war so heftig und einmüthig, daß es der Kaiser damals für angemessen hielt, die Aufregung durch das Versprechen zu beschwichtigen, daß vor dem Jahre 1861 ein weiterer Versuch, an dem Prohibitivsysteme zu rütteln, nicht wiederkehren solle.

Gegenwärtig scheint Louis Napoleon in der Zollfrage die Opposition des gesezgebenden Körpers umgehen zu wollen; wenigstens bemerkt er in seinem Schreiben vom 5. Januar, daß sein Programm „in mehreren seiner Theile“ die Genehmigung der Kammern wird erhalten müssen, und im weiteren Verlaufe erwähnt er der Handelsverträge mit fremden Mächten. Nun ist aber bekannt, daß ihm durch Senatskonsult vom December 1852 die Befugniß eingeräumt wurde, in Folge von Handelsverträgen jede dadurch gebotene Zolländerung aus eigener Machtvollkommenheit zu verfügen. Diesen Hebel hat er nun angesezt und zunächst mit England, an dessen Gunst ihm zur Zeit sehr viel gelegen ist, einige Vereinbarungen getroffen, welche mehrere Zolländerungen zur Folge haben werden. Wenn er aber dadurch den Widerstand des gesezgebenden Körpers umgeht, so stößt er auf

desto heftigere Opposition Seitens der in ihren Interessen sich bedroht glaubenden Industriellen. Kaum war das Schreiben vom 5. Januar veröffentlicht, als schon Drohungen, die Feuer der Hochöfen auszublasen, die Werkstätten zu schließen und Tausende von Arbeitern rücksichtslos zu entlassen, laut wurden. Besonders groß ist die Aufregung im Norden Frankreichs, wo sich die zahlreichsten und größten Fabriksetablissements befinden. Die Besitzer der blühendsten Werkstätten, die noch vor kurzem mit Stolz auf ihre Erzeugnisse hinzuweisen pflegten, erklären sich nun für unfähig den fremden Mitbewerb aushalten zu können. Sie geberden sich, als müßten sie sammt und sonders den Bettelstab ergreifen, und an der Seite ihrer entlassenen Arbeiter die Mildthätigkeit guter Menschen um eine kleine Gabe anflehen. Es liegt viel Unwürdiges in diesem Gebahren, und wir wollen uns davon abwenden, um auf die beabsichtigten Zolländerungen überzugehen.

Die Aufhebung der Eingangszölle auf Wolle und Baumwolle, welche am 1. Juli 1860 in Wirksamkeit treten soll, muß als eine Begünstigung der französischen Industrie angesehen werden. Gegenwärtig beträgt der Eingangszoll für 100 Kilogr. (2 Zollctr.) Wolle bei der Einfuhr zu Land je nach der Qualität 10 bis 37½ Fr. (ohne Kriegszuschlag). Für die Einfuhr zur See sind folgende Zollsäze (ohne Kriegszuschlag) bestimmt:

	Französische Flagge	Fremde Flagge
Gemeine ungewaschene Wolle:		
außereuropäische	Fr. 5·—	Fr. 15·—
europäische	„ 10·—	
Feine ungewaschene Wolle:		
außereuropäische	„ 10·—	„ 20·—
europäische	„ 15·—	
Gemeine gewaschene Wolle:		
außereuropäische	„ 10·—	„ 25·—
europäische	„ 20.—	
Feine gewaschene Wolle:		
außereuropäische	„ 22·50	„ 37·50
europäische	„ 32·50	
Kammwolle	„ 70·—	„ 80·—
Gefärbte Wolle	„ 100·—	„ 115·—

Baumwolle darf unter nationaler Flagge aus französischen Kolonien zollfrei und aus Entrepôts zum Zollsaze von 25 Fr. eingeführt werden. Fremden Schiffen ist die Einfuhr der Baumwolle aus französischen Kolonien und aus Entrepôts nicht gestattet. Uebrigens zahlen 100 Kilogr. Baumwolle bei der Einfuhr zur See unter

	französischer Flagge	fremder Flagge
Aus der Türkei	Fr. 15	Fr. 25
„ Ostindien	„ 5	
„ anderen außereuropäischen Ländern	„ 20	

Die Mengen der in Frankreich zum Verbrauche eingeführten Wolle und Baumwolle und die dafür eingehobenen Zollgebühren betrugen in den lezten drei Jahren:

		1857	1858	1859
Eingeführte Mengen:				
Wolle	metr. Quint.	378.658	360.187	400.409
Baumwolle	„	730.027	795.530	816.176
Eingehobene Zollgebühren:				
Für Wolle	Fr.	8,064.194	7,706.536	7,604.052
„ Baumwolle	„	17,254.598	18,370.651	19,005.034
Zusammen	Fr.	25,318.792	26,077.187	26,609.086

Durch die Aufhebung des Eingangszolles auf Wolle und Baumwolle werden somit die französischen Industriellen mindestens 26 Millionen Franken ersparen; anderseits werden ihnen aber dann die Ausfuhrprämien, welche als Rückersaz des Zolles für den Rohstoff ge-

zahlt werden, für die exportirten Wollen- und Baumwollwaren entgehen. Diese Ausfuhr-Prämien betrugen im Durchschnitte der lezten drei Jahre 2 Millionen und für Baumwoll-Waren 5½ Mill., zusammen 7½ Mill. Franken. Den gezahlten Eingangszoll wußten die Fabrikanten durch Ausbeutung des monopolisirten französischen Marktes reichlich hereinzubringen, so daß ihnen die Ausgangsprämie für exportirte Waren als reiner Gewinn verblieb, der ihnen nun entgehen soll. Dies erklärt die Unzufriedenheit der Fabriksherren mit einer Maßregel, die man anderwärts, wo sie zur Ausführung kam, als eine Begünstigung der Industrie mit Freude begrüßte.

Vor 1834 war in Frankreich der Eingangszoll auf Wolle zum Schuze der inländischen Schafzüchter mit 30% vom Werte bemessen. Als in jenem Jahre der Zoll auf 20% vom Werte herabgesezt wurde, erhoben die großen Grundbesizer laute Klagen; sie meinten, oder gaben mindestens vor zu meinen, daß die Zucht feinwolliger Schafe in Frankreich aufhören müsse, weil der Preis der Wolle durch die große Einfuhr fremder Wollen so herabgedrückt würde, daß die Zucht edler Schafe nicht mehr lohnen könne. Der Erfolg zeigte das Unbegründete dieser wirklichen oder vorgeblichen Besorgnisse. Die Einfuhr fremder Wollen, welche im Durchschnitte der Jahre 1826—1833 6½ Mill. Kilogr. betragen hatte, stieg im Jahre 1835 sofort auf 14,845.000 Kilogr. und erhöhte sich allmählich bis über 40 Mill. Kilogr.; aber bei dem gesteigerten Verbrauche von Schafwolle erhöhte sich auch deren Preis nahezu um 20%, und der Schafstand Frankreichs, der sich nach officiellen Erhebungen im Jahre 1840 auf 32,151.430 St. belaufen hatte, betrug nach der Zählung von 1852/53 33,295.066 St., der Wert der exportirten Schafwollwaren aber stieg von 27 Mill. Fr. in 1831 auf 156 Mill. Fr. im Jahre 1858.

Gleichzeitig mit der Beseitigung der Eingangsabgaben für Wolle und Baumwolle soll nach den bisher bekannt gewordenen Bestimmungen des am 23. Januar l. J. unterzeichneten französisch-englischen Handelsvertrages die den belgischen Steinkohlen und Kokes zugestandene Zollbegünstigung auf englische Steinkohlen und Kokes ausgedehnt werden. Welch bedeutenden Einfluß die Zollbegünstigung auf die Einfuhr belgischer Steinkohlen übte, zeigt nachstehende Uebersicht der Einfuhr dieser Brennstoffe in Frankreich:

	1857	1858	1859
	metr. Quint.	metr. Quint.	metr. Quint.
Steinkohlen: aus Belgien	24,649.847	26,802.065	28,265.150
„ England	11,543.905	11,339.230	11,666.914
„ Deutschland	6,788.341	7,251.243	6,350.835
„ anderen Ländern	282.785	52.799	174.755
Zusammen	43,264.878	45,445.337	46,457.654
Kokes: aus Belgien	—	—	2,594.599
„ anderen Ländern	—	—	1,941.129
Zusammen	—	—	4,535.728

Eine weitere Begünstigung der französischen Industrie liegt in der Ermäßigung der Eingangsabgaben auf Eisen, welche nach den Bestimmungen des französisch-englischen Handelsvertrages vom 1. Oktober 1860 ab 7 Fr. per 100 Kilogr. betragen soll. Bisher war in Frankreich nur die Einfuhr von rohem Gußeisen von einigem Belang, und schottisches Eisen behauptete dabei den ersten Rang; doch machte sich in den lezten Jahren bei dem Stocken aller Geschäfte eine sehr bedeutende Abnahme der Einfuhr bemerkbar, die selbst durch den gesteigerten Kriegsbedarf nicht ausgeglichen werden konnte. Es wurden nämlich eingeführt:

	1857	1858	1859
	metr. Quint.	metr. Quint.	metr. Quint.
Rohes Gußeisen: aus England	637.300	412.599	266.047
„ Belgien	255.638	190.910	140.166
„ anderen Ländern	83.835	31.235	23.997
Zusammen	976.773	634.744	430.210
Schmiedeisen in Stangen	230.546	133.187	14.187

Mit 31. December 1860 soll den mit der englischen Regierung getroffenen Vereinbarungen zu Folge eine Ermäßigung des Zolles auf **Maschinen**, und mit 1. Januar 1861 eine Herabsetzung der Eingangsgebühr auf **Zucker** in Wirksamkeit treten. Die Maschineneinfuhr war bisher in Frankreich sehr unbedeutend, so daß dieselbe in den Verzollungs-Nachweisungen, welche der „Moniteur" von Monat zu Monat veröffentlicht, gar nicht besonders nachgewiesen erscheint. Von Belang dagegen sind die Zuckermengen, welche in Frankreich eingeführt werden, obgleich bei der ungünstigen Behandlung fremder Schiffe der Import nicht jene Ausdehnung erlangen kann, deren er fähig wäre. Gegenwärtig betragen die Zuckerzölle (ohne Kriegszuschlag)

		für 100 Kilogr. Rohzucker von niedrigem	höherem
		Süßigkeitsgrade	
Bei der Einfuhr unter **französischer** Flagge:			
Aus französischen Kolonien jenseit des Kap der guten Hoffnung	Fr.	39	42
„ „ „ in Amerika	„	42	45
„ China, Cochinchina, den Philippinen und Siam	„	45	48
„ Britisch-Ostindien	„	47	50
„ anderen außereuropäischen Ländern	„	50	53
„ Entrepôts	„	60	63
Bei der Einfuhr unter **fremder** Flagge*)	„	65	68

Die Einfuhr von **Raffinatzucker** ist im Allgemeinen verboten; nur aus französischen Kolonien darf unter französischer Flagge raffinirter Zucker zum Zollsatze von 46 und 49½ Fr. eingeführt werden.

Die **Zuckereinfuhr** betrug in den letzten Jahren:

	1857	1858	1859
	metr. Quint.	metr. Quint.	metr. Quint.
Aus französischen Kolonien	849.324	1,164.736	932.897
„ anderen Ländern	513.783	395.211	596.464
Zusammen	1,363.107	1,559.947	1,529.361
Davon wurden eingeführt:			
Unter französischer Flagge	1,3622.41	1,558.746	1,525.537
„ fremder Flagge	866	1.201	3.824

Die Zolleinnahmen betrugen:

	Franken		
Für Zucker aus französischen Kolonien	36,872.606	51,982.338	43,567.521
„ „ „ anderen Ländern	29,884.469	22,868.217	34,889.779
Im Ganzen	66,757.075	74,850.555	78,457.300

In diesen Zahlen spiegelt sich die Engherzigkeit der französischen Zoll- und Handels-Politik getreu ab; und die in Aussicht gestellte **allmähliche** Ermäßigung der Zuckerzölle dürfte in der Beibehaltung der jede Konkurrenz lähmenden Schifffahrts- und Differential-Zollgesetzgebung ein Gegengewicht finden.

Kaffee, dessen Eingangszoll nach dem kaiserlichen Programme gleichfalls ermäßigt werden soll, zahlt gegenwärtig bei der Einfuhr unter fremder Flagge die ungeheure Abgabe von 105 Fr. für 100 Kilogr. Zudem dürfen fremde Schiffe die Kaffee-Einfuhr aus französischen Kolonien nicht vermitteln. Wird Kaffee unter französischer Flagge importirt, so zahlt der metr. Quintal je nach der Provenienz:

Aus französischen Kolonien jenseit des Kap der guten Hoffnung	50	Fr.
„ „ „ diesseit „ „ „	60	„
„ den französischen Faktoreien an der Westküste von Afrika und aus Ostindien	78	„
„ anderen außereuropäischen Ländern	95	„
„ Entrepôts	100	„

*) Unter **fremder** Flagge darf aus den französischen Kolonien kein Zucker in Frankreich eingeführt werden.

Bei diesen hohen Zollsäzen darf es nicht befremden, daß in Frankreich nur etwa 1²/₈ Zollpfund Kaffee pr. Kopf der Bevölkerung zur Einfuhr gelangen. Es betrug nämlich:

		1857	1858	1859
Die Einfuhr von Kaffee	metr. Quint.	279.856	282.008	303.182
„ Zolleinnahme für Kaffee . .	Fr.	27,339.530	28,142.910	30,492.830

Am 1. Juli 1861 soll die Prohibition für Garne und Gewebe aus Wolle und Baumwolle aufhören, und der 1. Oktober 1861 ist für den Wegfall aller übrigen Prohibitionen festgesezt. Daß die Schuzzölle, welche an die Stelle der Prohibition treten sollen, sehr ergiebig sein werden, dafür sprechen die Bemerkungen der halbofficiellen Pariser Blätter, welche 30% vom Werte in Aussicht stellen, und die allgemeinen wirtschaftlichen Anschauungen der Franzosen, dafür bürgt endlich der Umstand, daß der Kaiser Napoleon III. sich stets als Anhänger eines hohen Zollschuzes offenbarte.

Als das kaiserliche Programm veröffentlicht wurde, beeilten sich englische Blätter über den „Sieg des Freihandelssystems in Frankreich" zu frohlocken. Wol haben sie seither eine andere Sprache angestimmt, und namentlich scheinen sie durch den Abschluß des französisch-englischen Handelsvertrages wenig erbaut zu sein; aber auch jenen Fehlschuß hätten sie sich ersparen können, wenn sie das Programm selbst einer näheren Prüfung unterzogen, oder einen Blick auf die Vergangenheit des Kaisers der Franzosen geworfen hätten, der seine wirtschaftlichen Anschauungen in den beiden Broschüren „L'Analyse de la question des sucres" und „L'Extinction du paupérisme", die bei ihrem Erscheinen ein gewisses Aufsehen erregten, kundgegeben hat. In der ersten dieser Broschüren erging er sich in Lobeserhebungen über Napoleon I., weil dieser „die Kolonien nach Europa verlegen wollte, indem er die Wissenschaft anspornte, in unserem Himmelsstriche einen Ersaz für die Produkte der Tropenländer aufzufinden". Dann suchte er darzuthun, daß die Interessen des Handels immer jenen der Landwirtschaft und der Industrie untergeordnet werden müssen, und bemerkte: „Der Kaiser Napoleon (I.) hat folgende Klassifikation aufgestellt, welche die Grundlagen zeigt, auf denen die Wirtschaftspolitik Frankreichs fußen muß: Die Landwirtschaft ist die Grundlage und Kraft der Landeswolfahrt. Die Industrie begründet den Wolstand und das Glück der Bevölkerung. Der Verkehr mit dem Auslande, der Ueberfluß, ist für jene ein guter Diener. Er ist für jene zwei da, die keineswegs für ihn geschaffen sind. Die Interessen dieser drei wichtigen Grundlagen sind verschieden, oft entgegengesezt. Diese so klare Eintheilung zeigt, welchen Grad von Wichtigkeit man in Frankreich den sich ineinander verschlingenden Interessen jener drei Hauptelemente des Volkswoles beilegen müsse. Die Landwirtschaft und die Industrie sind die zwei Lebensbedingungen, während der Verkehr mit dem Auslande nichts ist als deren Wirkung; eine kluge Regierung wird nie die wichtigeren Interessen der ersteren dem untergeordneten Interesse des lezteren opfern."

Noch deutlicher entwickelte Louis Napoleon seine Ideen an jener Stelle, wo er auf die Warenpreise zu sprechen kam. Er schrieb: „Das Hauptinteresse eines Landes besteht nicht in der Billigkeit der Manufakturerzeugnisse, sondern darin, daß der Arbeit Nahrung zugeführt wird. Die größtmögliche Thätigkeit schaffen, alle müßigen Hände beschäftigen, das soll die vorzüglichste Sorge einer Regierung sein; die Begünstigung der Konsumenten zum Nachtheile der inländischen Arbeit ist im Allgemeinen nichts Anderes als eine Begünstigung der wolhabenden Klassen zum Nachtheile des dürftigen Volkes, denn die Produktion ist das Leben des Armen, das Brod des Arbeiters, der Reichtum des Landes. Das Interesse des Konsumenten hingegen drängt den Fabrikanten dazu, ein Unterdrücker zu werden. Um die Konkurrenz zu beherrschen und seine Erzeugnisse zu den möglichst billigen Preisen liefern zu können, erhält er Millionen von Menschen im Elende, verkürzt er täglich die Löhne, beschäftigt er vorzugsweise nur Weiber und Kinder und gewährt keine Beschäftigung dem kräftigen Manne, der nicht weiß, was er nun mit seiner Stärke und Jugend beginnen soll.... England hat die Träume gewisser moderner Nationalökonomen verwirklicht; es übertrifft alle anderen Nationen in billiger Herstellung seiner Industrieprodukte. Aber diesen Vor-

theil, wenn es überhaupt einer ist, hat es nur durch Beeinträchtigung der Arbeiterklasse erreicht. Der geringe Preis der Ware steht im Zusammenhange mit dem geringen Preise der Arbeit, und dieser ist das Elend des Volkes."

Das Schreiben des Kaisers Napoleon III. vom 5. Januar l. J. steht mit diesen Auslassungen nirgends im Widerspruche; die „neue Aera in Frankreichs Handelsgeschichte" dürfte daher der Vergangenheit nicht sehr unähnlich werden, von welcher Michel Chevalier eben kein freundliches Bild entwirft. Indem dieser Nationalökonom über den Sturz des Prohibitivsystems seine Freude ausdrückt, schreibt er in den „Debats":

„Die Gewaltthätigkeit und Ausdehnung, welche dieses System in Frankreich genommen, hat kein Beispiel bei anderen Völkern. Stets wird die Thatsache eine der staunenerregendsten Episoden neuerer Geschichte bilden, daß dieses System, welches ein erbitterter Krieg — nach allgemeiner Voraussezung nur für die Dauer desselben — als Repressalie gegen England in Frankreich einführte, ein halbes Jahrhundert nach Wiederherstellung des Friedens in diesem Lande unerschüttert in voller Kraft bestehen konnte! Eine „Koalition von Privatinteressen", welche in ihrer Anfeindung der öffentlichen Wolfahrt eine unheilvolle Thatkraft entwickelte, zwang allen Regierungen Frankreichs bis zum Jahre 1860 die Beibehaltung dieses Rückschrittsmittels auf, sammt seinem Anhange von Gewaltmaßregeln, die eines civilisirten Zeitalters unwürdig sind."

Er geht dann auf die Hindernisse über, welche die Vollzugsvorschriften in Zoll- und Schifffahrtssachen dem fremden Mitbewerb in Frankreich, selbst dem günstigen Geseze gegenüber, in den Weg zu werfen wußten. „Unsere großen Unternehmungen alle (sagt Chevalier) erseufzen unter einem Wuste von Manipulations- und Gebahrungs-Vorschriften. Die fruchtbarsten Ideen der Regierung selber erliegen unter der Wucht der Vollzugsvorschriften. Man erinnere sich nur, was der Kaiser zu Gunsten der Drainage verfügt hatte. Feierlich hatte er ausgesprochen, daß Landwirten, welche die Drainage anwenden würden, Darleihen im Gesammtbetrage von 100 Millionen Francs gegeben werden sollten. Aber die Vollzugsvorschriften und gesezlichen Klauseln vereitelten die Absicht des Kaisers. Als der Einfuhrzoll auf Maschinen, Ackerbauwerkzeuge auf 15% vom Werte herabgesezt wurde, vereitelten die zollamtlichen Vorschriften jede Wirkung des Gesezes so gründlich, daß die wirklich zu entrichtenden Gebühren nicht selten 100% betrugen. Es ist der überall thätige Geist der Prohibition, der in Frankreich Alles durchdringt. Aber selbst bis zu dem Hindernisse der Vollzugs- und Manipulationsvorschriften der Douanen bringt selten der verwegene Unternehmungsgeist eines Ausländers vor. Schon viel früher stößt er auf noch ganz andere Wächter des französischen Monopols. Das ist jenes fürchterliche Heer von Differentialbestimmungen über Tonnengebühren, Hafen- und Ankergelder, Leuchtthurm-, Quarantäne-, Niederlags- und Begleitungsgebühren, Zollrückvergütungen und Grenzunterschiede, das überall auf den Fremden lauert."

Der Warenverkehr bei dem k. k. Hauptzollamte Wien im Verwaltungsjahre 1859*).

Die Zollstätte in Wien veröffentlicht alljährlich eine statistische Nachweisung über ihre Geld- und Geschäftsgebahrung, sowie über den durch sie vermittelten Verkehr mit zollpflichtigen Waren. Dieser sowol für das engere Verkehrsgebiet der Reichshauptstadt als für den österreichischen Warenhandel überhaupt in mehrfacher Beziehung interessanten Nachweisung entnehmen wir bezüglich des leztabgewichenen Verwaltungsjahres folgende Daten:

*) Vergl. „Austria" v. J. 1859, Heft V., Seite 231.

Die bei dem Wiener Hauptzollamte erzielte Einnahme betrug

		im Jahre 1859	1858	daher 1859 mehr
Im Zollgefälle	fl.	3,282.368	3,106.359	176.009
„ Verzehrungssteuergefälle	„	133.967	125.059	8.908
„ Gemeindezuschlag	„	31.136	31.024	112
Zusammen	fl.	3,447.471	3,262.442	185.029

Die Mehreinnahme ergab sich: bei den Einfuhrzöllen im allgemeinen Verkehr mit 212.808 fl., bei den Ausfuhrzöllen mit 3.475 fl., bei dem Kontumazzuschlage mit 965 fl., bei den anderen zum Ertrage gehörigen Einnahmen mit 5.533 fl., dann bei den Verzehrungssteuer- und Gemeinde-Zuschlagsgebühren mit 9.020 fl.; dagegen zeigte sich eine Weniger-Einnahme: beim Einfuhrzolle im Verkehre aus den Zollvereinsstaaten mit 35.290 fl., bei den Durchfuhrzöllen mit 1.862 fl., bei den Nebengebühren (Waggeld, Zettelgeld, Siegelgebühr und Lagerzins) mit 8.699 fl., beim Verzehrungssteuerzuschlag zum Zolle und beim Aufgelde mit 922 fl.

Die Mehreinnahme an Einfuhrzöllen im allgemeinen Verkehre gründet sich auf die Mehreinfuhr von Südfrüchten, nicht besonders benannten Oelen, Weinen, feinen und feinsten Baumwollwaren, gemeinsten und mittelfeinen Leinen- und feinen Seidenwaren, dann gemeinsten, gemeinen und feinen Eisenwaren und eisernen Maschinen. Der Ausfall im Verkehre mit den Zollvereinsstaaten wurde durch den geringeren Import von Webe- und Wirkwaren, dann von feinen Leder- und Gummiwaren herbeigeführt. Die Durchfuhrzölle haben aus dem Grunde abgenommen, weil in Folge der Ereignisse in Italien die südliche Eisenbahn längere Zeit für den Frachtenverkehr gesperrt war. Hingegen haben, begünstigt durch die Valutaverhältnisse, Rohprodukte (Felle, Häute, Haare, Borsten, Weinstein und Hadern) einen stärkeren Abzug ins Ausland gefunden, wodurch die Ausfuhrzölle eine höhere Einnahme lieferten.

An Licenzgebühren für ausländischen Tabak sind 51.342 fl. eingehoben worden; um 34.080 fl. weniger als im Vorjahre, weil der Bezug fremdländischer Cigarren einer größeren Beschränkung unterlag.

Die Zolleinnahme vom Jahre 1859 verglichen mit jener

vom Jahre	per Gulden	stellt sich höher			niedriger		
1849	2,694.892	um	fl.	587.475	um	fl.	—
1850	3,291.693	„	„	—	„	„	9.326
1851	3,427.910	„	„	—	„	„	145.543
1852	4,174.751	„	„	—	„	„	892.384
1853	4,288.447	„	„	—	„	„	1,006.080
1854	3,027.267	„	„	255.100	„	„	—
1855	3,396.114	„	„	—	„	„	113.747
1856	4,222.011	„	„	—	„	„	939.644
1857	4,076.046	„	„	—	„	„	793.679
1858	3,106.358	„	„	176.009	„	„	—

Sie ist daher eine der geringsten des lezten Decenniums und übersteigt nur um fast 600.000 fl. jene des Jahres 1849, wo das Prohibitivsystem noch im vollen Umfange seine Herrschaft übte. Es läßt sich davon wol ein Schluß auf die Lähmung des Handelsverkehres im Allgemeinen und auf die Intensität der Hemmung ziehen, welche dem Absaz ausländischer Produkte in Oesterreich durch die Höhe des Wechselkurses auf fremde Pläze entgegengestellt wird.

Die amtlichen Niederlagen umfaßten mit Ende Oktober 1859 ein Depot von 40.091 Kolli im Gewichte von 60.857 Ctr. mit einem Werte von 3,900.000 fl. öst. Währ. Am Schlusse des vorhergegangenen Verwaltungsjahres hatten sich nur 33.767 Kolli im Gewichte von 84.778 Ctr. in dem Hauptzollamts-Magazine befunden. Die Einlagerung betrug im verflossenen Jahre 420.438 Kolli mit 653.241 Ctr. und die Auslagerung 414.123 Kolli

mit 677.162 Ctr. — Unter dem Lagerbestande am Schlusse des Verwaltungsjahres befanden sich 11.646 Ctr. Kaffee, 905 Ctr. Gewürze, 1293 Ctr. Südfrüchte, 176 Ctr. Thee, 1129 Ctr. raffinirter Zucker, 500 Ctr. Zuckersyrup, 6189 Ctr. Reis, 1600 Ctr. Felle und Häute, 2358 Ctr. Honig, Wachs und Käse, 908 Ctr. zubereitetes Obst, 4320 Ctr. Oele, 42 Ctr. Seide, 3693 n. ö. Eimer Wein. 1748 Eimer Branntwein, Rhum und Arrak, 6464 Ctr. rohe Schafwolle, 1397 Ctr. Garne, 3660 Ctr. Webe- und Wirkwaren, 2678 Ctr. Leder, 157 Ctr. Indigo und Kochenille u. s. w.

Die Gesammtzahl der vom Hauptzollamte im Jahre 1859 vorgenommenen amtlichen Ausfertigungen betrug 1,599.586, um 17.355 weniger als im Vorjahre.

Die Einfuhr hat in folgenden Artikeln bedeutend zugenommen, als: bei feinen Südfrüchten (18.847 gegen 17.783 Ctr.) und in mittelfeinen (22.769 gegen 18.775 Ctr.), weil sehr günstige Ernten eine Preisermäßigung und in Folge dessen einen namhafteren Bezug bewirkten; bei Oel in Fässern (4961 gegen 2776 Ctr.), weil ungünstige Ernten im Banate und den Theißgegenden eine Mehreinfuhr von Rübsöl veranlaßten; bei Eisenwaren gemeinster Art (17.931 gegen 6882 Ctr.), zumeist bestehend aus Gasleitungs-Röhren für die ausgedehnteren Beleuchtungsstrecken, dann aus im Zolle begünstigten Ueberbrückungs-Bestandtheilen und Drehscheiben für die Orientbahn, vorzugsweise aber in Einrichtungsgegenständen für die Maschinen-Werkstätten der Westbahn; bei eisernen Maschinen für inländische Fabriken (36.498 gegen 30.102 Ctr.), ebenfalls für die Maschinen-Werkstätte der Westbahn. — Eine namhaftere Abnahme des Importes ergab sich bei Kaffee und dessen Surrogaten (76.083 gegen 79.420 Ctr.), wegen Abnahme der Spekulationslust in Folge der politischen Ereignisse; bei Zuckermehl für Raffineurs (1841 gegen 11.358 Ctr.), wegen ausgedehnterer Verwendung von Raffinat und Zuckermehl aus Runkelrüben; bei Olivenöl (21.508 gegen 27.639 Ctr.) wegen des Preisaufschlages in Folge des durch den Krieg erschwerten Transportes und der Valutaverhältnisse; bei Kochenille, Indigo u. dgl. (5903 gegen 7021 Ctr.); bei Eisenbahnschienen (643 gegen 3427 Ctr.); bei Stahl im allgemeinen Verkehre (718 gegen 2461 Ctr.) wegen Deckung des Bedarfes durch einheimische Erzeugnisse, dann durch jene des Zollvereines; bei Eisenplatten (666 gegen 2342 Ctr.) hauptsächlich wegen der verminderten Thätigkeit im Bau eiserner Schiffe für die Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft; bei gemeinem Leder (1496 gegen 2824 Ctr.) in Folge des durch den Krieg veranlaßten abnormen Preisaufschlages; bei gemeinen Eisenwaren im Zwischenverkehr (2486 gegen 3197 Ctr.) wegen des geringeren Bedarfes der Nordbahn und der Waggonfabriken an Wagenfedern und Wagenrädern; endlich bei eisernen Maschinen im Allgemeinen (962 gegen 3406 Ctr.), weil die inländischen Fabriken bei den ungünstigen Verhältnissen ihren Betrieb nicht erweitern konnten.

In der Ausfuhr haben sich wesentlich gehoben: chemische Hülfsstoffe (14.563 gegen 10.156 Ctr.), Quecksilber (3636 gegen 1482 Ctr.), rohe Schafwolle (83.390 gegen 53.664 Ctr.), Baumwollwaren (15.786 gegen 11.804 Ctr.), Wollenwaren (18.117 gegen 15.906 Ctr.), kurze Waren (17.668 gegen 15.250 Ctr.), Arzneiwaren, Farbwaren und chemische Produkte (6488 gegen 4663 Ctr.), dann Seife und Kerzen (3793 gegen 2715 Ctr.), hauptsächlich begünstigt durch den hohen Stand des Silberagios, welcher dem Auslande die Bezüge erleichtert, dann auch in Folge der größeren Regsamkeit einzelner Fabriken. Dagegen hat sich der Export vermindert: bei Südfrüchten (992 gegen 2347 Ctr.) wegen des hohen Preises der inländischen Agrumen in Folge des Krieges; bei Mehl und Mahlprodukten (13.169 gegen 16.667 Ctr.) wegen des stärkeren Verbrauches im Inlande zum Armeebedarfe; bei Wein (9818 gegen 15.881 Eimer) in Folge der bedeutenden Erschütterungen, welche mehrere der ersten Exporteure bei der vorjährigen Handelskrise erlitten; bei Blei (578 gegen 1805 Ctr.) und Eisen (12.388 gegen 16.737 Ctr.) aus Anlaß des Ausfuhrverbotes; bei unedlen Metallen (3722 gegen 6413 Ctr.) wegen der hohen Kupferpreise; bei Holzwaren (7455 gegen 15.716 Ctr.), weil im Vorjahre bedeutende Sendungen von Tischlerwaren zur Errichtung von Agentiegebäuden ins Ausland gingen; bei Glaswaren (16.842 gegen 22.715 Ctr.) in Folge des durch längere Zeit gehemmten

Seehandels; bei Eisenwaren (27.168 gegen 30.899 Ctr.) wegen des Ausfuhrverbotes für Waffen; endlich bei Zündwaren (11.716 gegen 20.820 Ctr.), weil überhaupt der Export abnahm und weil die Verpackung dieser Waren zur Erhaltung der Konkurrenz viel leichter gemacht wurde, um an Transportspesen zu sparen.

In der Warendurchfuhr zeigte sich eine Zunahme: bei Arznei- und Parfümeriestoffen mit 478 Ctr., bei Schafwolle mit 262 Ctr. und bei Baumwollgarn mit 867 Ctr.; dagegen eine Abnahme: bei Südfrüchten um 165 Ctr., bei Zucker um 202 Ctr., bei Fellen, Häuten und Pelzwerk um 28 Ctr., bei fetten Oelen um 2937 Ctr., bei Farb- und Gärbestoffen um 835 Ctr., bei Gummen und Pflanzensäften um 327 Ctr., bei Flachs und Hanf um 159 Ctr., bei Baumwollwaren um 8701 Ctr., bei Wollenwaren um 3393 Ctr., bei Leder, dann Leder- und Gummiwaren um 211 Ctr., endlich bei Eisenwaren um 2936 Ctr. — Nebst den bereits früher erwähnten Verkehrshemmungen in Folge kriegerischer Ereignisse in Italien haben auch die politischen Wirren in den Donaufürstentümern und die daselbst eingetretene Erschütterung des Kredits dazu beigetragen, um den auf den Schienenwegen und der Donau stattfindenden Transit durch die österreichischen Staaten zu vermindern.

Sehr erfreulich ist die Abnahme der Straffälle, weil sie den Beweis liefert, daß durch genaue Handhabung des Dienstes und gute Einrichtung des Zollverfahrens Gefälls-Uebertretungen immer seltener versucht werden. Es wurden im Jahre 1859 beim Haupt-Zollamte 179 größere und 1129 geringere (gegen 223 und 1364 im Vorjahre) verbucht, wovon 105 der ersten und 193 der zweiten Art beim Amte selber entdeckt worden waren. Die Strafgelder für beide Arten von Straffällen betrugen 11.451 gegen 33.218 fl. im Vorjahre und haben sich daher um 21.767 fl. vermindert.

Das Steuererträgniß in Frankreich.

Der „Moniteur Universel" bringt einen Nachweis über das lezjährige Ergebniß der direkten und indirekten Steuern. Die erstere dieser beiden Ertragsquellen wird, wie bekannt, jährlich auf dem Wege der Gesezgebung fixirt, ist also eine im vorhinein bestimmte; die indirekten Abgaben dagegen sind den Wechselfällen des Wolstandes, der größeren oder geringeren Entwicklung des Verbrauches unterworfen. In den zwei lezten Jahren wurde in runder Summe eingehoben an:

	1858	1859	
Direkten Steuern	464	473	Mill. Fr.
Indirekten „	1092	1095	„ „
Zusammen	1556	1568	Mill. Fr.

Bezüglich der indirekten Abgaben enthält der „Moniteur" folgendes Detail, welches die 3 Jahre 1857—1859 umfaßt:

Indirekte Abgaben	Ertrag in Franken 1859	1858	1857
Enregistrement-, Hypotheken- u. a. Gebühren	271,311.000	286.347.000	283,735.000
Stempelabgaben	53,504.000	52,983.000	54,590.000
Einfuhrzölle von:			
Getreide	1,227.000	650.000	1,233.000
Vermischten Gütern	109,810.000	107,113.000	115.217.000
Französischem Kolonialzucker	43,565.000	51,981.000	36,953.000
Fremdem Zucker	34,891.000	22,871.000	29,810.000
Ausfuhrzölle	4,221.000	3,796.000	1,802.000
Schifffahrtsabgaben	4,351.000	3,794.000	4,147.000
Zollamtliche Nebengebühren	2,024.000	3,513.000	2,442.000
Salzsteuer in den Verzollungsdistrikten	28,348.000	27,823.000	29,584.000
Getränkesteuer	174,271.000	165,832.000	152,899.000
Salzsteuer außerhalb der Verzollungsdistrikte	8,723.000	7,752.000	7,538.000
Rübenzuckersteuer	57,585.000	63,871.000	41,577.000

Indirekte Abgaben	Ertrag in Franken 1859	1858	1857
Verschiedene Abgaben und Einnahmen unter verschiedenen Titeln	52,635.000	49,962.000	51,849.000
Tabakverkauf	178,744.000	177,273.000	173,268.000
Pulververkauf	9,416.000	10,013.000	11,254.000
Briefporto	56,498.000	53,036.000	52,004.000
Zweiprocentige Gebühr von Geldanweisungen	1,810.000	1,625.000	1,664.000
Ertrag der Fahrpost	—	—	15.000
Transitporto	1,405.000	1,469.000	1,108.000
Verschiedene Einnahmen	215.000	24.000	24.000
Im Ganzen	1.094,644.000	1.091,728.000	1.052,713.000

Wie man aus diesen Zahlen ersieht, stellte sich 1859 der Ertrag an indirekten Steuern um 2,916.000 Fr. höher als in 1858; das Präliminare war 1 Milliarde 45 Mill., also um ca. 50 Mill. niedriger als die wirkliche Einnahme. Es gab eine Zeit, wo in dem Steuererträgnisse Frankreichs ein rasches und bedeutendes Wachstum sich kundgab, z. B. in den Jahren 1852—1857, innerhalb welcher die indirekten Abgaben von 810 Mill. auf mehr als 1 Milliarde stiegen. Die diesmalige Zunahme geht nicht über die bescheidene Summe von 3 Mill. Fr. hinaus, aber für ein Jahr des Krieges und der politischen Wirren ist das immerhin ein befriedigendes Resultat. Von den 18 verschiedenen Steuern haben sich im Vergleich zum Vorjahre 12 zusammen um 35 Mill. vermehrt; diesen steht ein Minus von 32 Mill. bei den 6 anderen gegenüber. Wesentlich mehr haben die Post, der Zoll von fremdem Zucker und die Getränkesteuer ergeben; dagegen war der Ausfall am stärksten beim Enregistrement*) — nämlich 15 Mill. Diese leztere Erscheinung erklärt sich leicht, wenn man bedenkt, wie sehr die Geschäfte in unbeweglichen Gütern durch innere wie äußere politische Verwicklungen beeinträchtigt werden, indem eben in Zeiten solchen Wirrsals das Kapital mehr als je zögert sich zu immobilisiren. Ebenfalls nahe an 15 Mill weniger lieferte die Steuer von französischem Rüben- und Kolonialzucker; worin jene, welche dem genannten Industriezweige in Frankreich angehören, eine neuerliche Bekräftigung ihrer Forderung erkennen, daß die Regierung zur Vermehrung des Zuckerabsazes im eigenen Lande durch eine Steuerermäßigung für diesen wichtigen Artikel beitragen möge. Nun, das neueste „wirtschaftliche Programm" des Kaisers der Franzosen stellt auch in dieser Richtung durchgreifende Reformen in Aussicht.

Das „Journal des Débats", indem es über jene Steuerausweise spricht, macht dabei einen Vergleich mit dem Jahre 1787, in welchem — nach Angabe dieses Blattes — die Einnahme von direkten und indirekten Abgaben 790 Mill., oder nach der jezigen französischen Währung ungefähr 1 Milliarde Franken war. Nun aber — bemerkt das „Jour. des Débats" weiter — habe das Frankreich von 1787 nahe an 26 Mill. Einwohner gezählt; der Wert der landwirtschaftlichen Produktion sei 3 und jener der Industrie $2^1/_2$ Milliarden gewesen. Seitdem habe die Bevölkerung um nicht viel mehr als $^1/_3$ zugenommen, aber die Erzeugungskraft von Landwirtschaft und Industrie sei bei der großartigen Entwicklung aller volkswirtschaftlichen Elemente des Landes, bei der unaufhörlichen Vermehrung und Ausdehnung der Verkehrsmittel derart gestiegen, daß jene beiden Produktionszweige jezt das Dreifache des früheren Wertes (8 und bez. 10 Milliarden) zu Tage fördern. Aus diesen Vergleichszahlen lasse sich füglich der Schluß ziehen, daß die französische Nation von der auf ihr ruhenden Steuerlast gegenwärtig weniger gedrückt werde als es 1787 der Fall gewesen, in welchem Jahre außerdem bei Vertheilung der Abgaben auf die einzelnen Bevölkerungsklassen nichts weniger als Gleichförmigkeit vorgewaltet habe.

*) Unter Enregistrement im weiteren Sinne versteht man alle Gebühren, die aus Anlaß von Rechtsgeschäften eingehoben werden (die sämmtlichen Stempelabgaben eingeschlossen); im engeren Sinne umfaßt es bloß jene Gebühren, die für die Eintragung der Rechtsgeschäfte in gewisse, zu ihrer Evidenzhaltung dienende Register der Steuerbehörde (nicht in die Grund- und Hypothekenbücher) vorgezeichnet sind.

Besteuerungsverhältnisse in England.

Die jüngste Nummer des „Edinburgh Review" beschäftigt sich mit einer ausführlichen Beleuchtung des englischen Steuersystems bezüglich der Bürde, welche die verschiedenen Klassen der Besteuerten tragen. Die vorzüglichsten Gesichtspunkte, welche dieses Blatt entwickelt, sind folgende:

1. Daß die Besteuerung des englischen Volkes nicht zu immer größeren Lasten fortschreitet, sondern die Bürde der Besteuerten seit den napoleonischen Kriegen und selbst vom Beginne dieses Jahrhunderts an sich gemindert. Die Erleichterung, welche dem Volke gewährt wurde, tritt sowol bei Vertheilung der Steuerlast auf die Kopfzahl als bezüglich der Kapitalskraft der Nation zu Tag.

I.

Jahr	Kopfzahl	Steuerertrag L.	Steuerquote pr. Kopf
1801	15,800.000	34,113.000 „	43 Sh. — D.
1815	19,000.000	72,200.000 „	76 „ — „
1821	21,200.000	55,800.000 „	52 „ 6 „
1851	27,000.000	52,300.000 „	39 „ — „
1858	30,000.000	61,812.000 „	41 „ 2 „

II.

	Wert sämmtlicher Besteuerungsobjekte	Steuerertrag	Steuerbetrag in Procenten
1803 Realbesitz	1.063,000.000 L.		
Personalbesitz	800,000.000 „		
	1.863,000.000 L.	38,600.000 L.	2·07
1814 Realbesitz	1.650,000.000 L.		
Personalbesitz	1.200,000.000 „		
	2.850,000.000 L.	71,000.000 L.	2·49
1845 Realbesitz	2.300,000.000 L.		
Personalbesitz	2.200,000.000 „		
	4.500,000.000 L.	53,000.000 L.	1·18
1858 Realbesitz	3.200,000.000 L.		
Personalbesitz	2.775,000.000 „		
	5.975,000.000 L.	61,800.000 L.	1·034

2. Der Steuerbetrag, der in Frankreich eingehoben wird, beträgt 39 Sh. 5 D., jener in England 41 Sh. 2 D. pr. Kopf, und die Staatsausgaben (ohne Rücksicht auf die Staatsschuld) vertheilen sich in Frankreich mit 27 Sh. 5 D., in England mit 24 Sh. 3 D. auf den Kopf. Vergleicht man die Gesammtbesteuerung Englands und Nordamerika's, so daß man für England die Steuern an das Königreich, an die County und die Gemeinde, für Amerika jene an den Gesammtstaat, den Einzelstaat und die Gemeinde zusammenfaßt, so vertheilt sich der Steuerbetrag in England mit 54 Sh. 3 D. auf den Kopf, und auf den Real- und Personalbesitz der Nation mit 1·41%, in den Vereinten Staaten von Nordamerika mit 28 Sh. 2 D. pr. Kopf und auf den Realbesitz mit 1·62%. Die Staats-, Grafschafts- und Gemeinde-Ausgaben (abzüglich der Staatsschuld) betragen in England 34 Sh. 3 D. pr. Kopf, und 0·89% vom Vermögen; in Amerika 19 Sh. 10 D. und 1·14%. Die Steuerquote pr. Kopf ist daher in England größer als in Frankreich oder Nordamerika, dagegen das auf den Besitzstand entfallende Procent kleiner.

3. Bezüglich der Steuereinhebungskosten ergibt sich, daß dieselben bei den indirekten Abgaben sich billiger stellen als bei den direkten, wenn gleich große Summen bei richtiger Würdigung der Leistungsfähigkeit der verschiedenen Bevölkerungsschichten erhoben werden

sollen. In England werden Zölle und Accise unter steter Verminderung der Einhebungskosten erhoben. Diese waren nämlich bei ersteren innerhalb 20 Jahre (1839 bis 1858) von 5½ auf 4% gefallen; ohne das Depotsystem (welches als eine bloß merkantilen Zwecken dienende Einrichtung zu betrachten ist) würden sie nur mehr 3% betragen. In Amerika betragen die Einhebungskosten für die Zölle 7¾ in Frankreich volle 16%. Die Einhebung der direkten Steuern kostet in England dermalen 3—4% und würde bei jener Ausdehnung auf jede Art von Eigentum, welche die Reformpartei anstrebt, 5% kosten, dabei aber noch immer höchst mangelhaft vertheilt bleiben.

4. Bezüglich des Verhältnisses, in welchem einerseits die besitzende Klasse und der Mittelstand, anderseits die Klasse der Wochen- und Taglohnarbeiter an der Gesammtheit der Reichs-, Distrikts- und Gemeindebesteuerung betheiligt sind, weisen die Tabellen des „Edinburgh Review" nach, daß die besitzenden Klassen — in der Gesammtheit ihrer Betheiligung an den auf 76 Mill. L. bemessenen Erforderniſſen des Staates und der Gemeinde — bei einer Kopfzahl von 7,500.000 Seelen und einem Einkommen von 320,000.000 L. im Ganzen 51,500.000 L. bezahlen; wogegen die arbeitenden Klassen (22,500.000 Seelen mit einer Gesammteinnahme von 225,000.000 L.) 24,500.000 L. entrichten. Erstere zahlen daher 6 L. 17 Sh. 4 D. per Kopf oder 16%, leztere 22 Sh. per Kopf oder nicht volle 11% von ihrem jährlichen Einkommen. Die Tabelle, auf welche das englische Blatt seine Aufstellung vorzüglich gründet, ist folgende:

	Der Besitzstand zahlte		Der Arbeiterstand zahlte	
	L.	oder im Verhältniß zum Gesammtertrag der Steuer	L.	oder im Verhältniß zum Gesammtertrag der Steuer
Lokale Besteuerung:				
Armensteuer ꝛc. . . .	14,000.000	14/15	1,000.000	1/15
Einkommensteuer:				
Census ꝛc.	9,975.294	—	—	—
Stempel:				
für Bestätigungen, Vermächtnisse ꝛc. . . .	8,247.342	—	—	—
Accise:				
für Wildpret und Luxuspferde	17.999	—	—	—
„ Lohn- u. Stellwagen	155.359	3/4	51.786	1/4
Eisenbahntaxe	339.569	—	—	—
Papiersteuer	960.767	3/4	320.256	1/4
Gewerbliche Licenzen .	478.964	1/3	957.928	2/3
Inländische Spirituosen	2,297.210	1/4	6,891.632	3/4
Malz und Hopfen . .	2,253.413	3/8	3,755.689	5/8
Zölle:				
Butter	76.391	4/5	19.098	1/5
Käse	22.185	1/2	22.185	1/2
Kaffee	221.060	1/2	221.060	1/2
Getreide	195.594	1/3	391.189	2/3
Korinthen	266.153	2/3	133.077	1/3
Seidenwaren	216.429	4/5	54.107	1/5
Brandy	830.521	—	—	—
Rum	279.253	1/5	1,117.014	4/5
Zucker	3,751.330	6/10	2,500.888	4/10
Thee	2,904.256	56/100	2,281.915	44/100
Tabak	1,363.554	1/4	4,090.662	3/4
Wein	1,827.087	—	—	—
Holz	282.535	1/2	282.535	1/2
Verschiedene Artikel . .	515.183	2/3	257.591	1/3
	51,477.448		24,348.612	

Verhandlungen der Handels- und Gewerbekammern.

Aeußerungen über das neue Gewerbegesez und die Bildung der Genossenschaften.

Die Handels- und Gewerbekammer in Pilsen hat in ihrer Sizung am 8. Januar zur Bildung der Genossenschaften, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und Dringlichkeit dieses Gegenstandes, zur Vorberatung ein Komité konstituirt. Die Aufgabe desselben soll darin bestehen, für den ganzen Kammerbezirk einen Vorschlag über die wünschenswerte Vereinigung gleicher oder verwandter Gewerbe zu einer Genossenschaft, über einen zu bestimmenden territorialen Umfang oder auch über die allenfalls nötig erscheinende Zertheilung und Zuweisung der bis jezt vereinigten Gewerbe zu einer Genossenschaft, zu erstatten. Das Komité wird dabei insbesondere auch den §. 114 der Gewerbe-Ordnung im Auge zu behalten haben, und auf das Zustandekommen von Genossenschaften über einen größern territorialen Umfang hinwirken, damit der in der bezeichneten Gesezesstelle ausgesprochene Zweck der Genossenschaften ermöglicht werde. Das Kammerbureau wird sich unverweilt an die Bürgermeisterämter des Kammerbezirkes wenden, um die Ansichten und Wünsche des Handels- und Gewerbestandes bei der Bildung der gesezlich vorgeschriebenen Genossenschaften zu hören und dem Komité hievon Mittheilungen machen. Eine gleiche Aufforderung wird das Bureau auch in dem Pilsner Lokalblatte ergehen lassen. Das Bureau wird dem Komité auch eine Tabelle mittheilen, aus welcher die Summe der einzelnen Gewerbe des gesammten Kammerbezirkes nach den einzelnen Verwaltungsbezirken ersichtlich ist. Von diesen Einleitungen wird der k. k. Statthalterei sogleich Mittheilung gemacht. — Dieselbe verlangte auch die Auskunft über die Stimmung, mit welcher die öffentliche Meinung und insbesondere die industriellen und gewerblichen Kreise das neue Gesez aufgenommen haben. Da jedoch der Zeitraum, seit welchem dieses neue Gesez bloß mittelst Zeitungen zur Kenntniß kam, nur ein kurzer sei, der Inhalt desselben bei der Bevölkerung noch wenig Eingang gefunden habe, so sei die Kammer noch nicht in der Lage, sich diesfalls aussprechen zu können.

In der Handels- und Gewerbekammer zu Budweis war am 7. Januar eine außerordentliche Sizung abgehalten worden, um eine Kommission zur Bildung der Genossenschaften zu erwählen. In der am 18. Januar abgehaltenen ordentlichen Sizung entwickelte Hr. Josef Schier als Berichterstatter dieser Kommission die leitenden Grundsäze, welche bei der Formirung der Gruppen zur Richtschnur dienten. Zur Erreichung des Zweckes der Genossenschaften wurde denselben in den schwächer bevölkerten Theilen des Budweiser Kreises ein größerer territorialer Umfang zugewiesen, als in den gewerbsthätigeren Theilen des Taborer Kreises wo mehr auf die Lage der Städte Rücksicht genommen werden konnte. Da nur wenige Gewerbe genügend zahlreich vertreten seien, um für sich allein eine eigene Genossenschaft zu bilden, so wurden die verwandten Gewerbe in Eine Gruppe vereint. Bei der Beantragung des Ortes für den Siz der Genossenschaft wurde Rücksicht auf jene Städte genommen, welche ohnedies das Centrum des der Genossenschaft angewiesenen Territoriums bilden. Es erfolgte dann die Verlesung der gebildeten Genossenschaften und der denselben zugetheilten Bezirke, womit in überwiegender Mehrzahl die anwesenden Mitglieder sich einverstanden erklärten. Das Kammermitglied Hr. Franz Keil stimmte wol dem Berichte bei, trug jedoch an, einen von ihm verfaßten Antrag über die Bildung von Genossenschaften, in welchem er denselben nach ihrer numerischen Vertretung einen verschiedenen territorialen Umfang zuweist, der k. k. Statthalterei vorzulegen. — Dieser Antrag wurde genehmigt.

Der Präsident der Handels- und Gewerbekammer in Kronstadt eröffnete die Sizung am 3. Januar mit einer Ansprache, in welcher er hervorhob, daß mit dem neuen Jahre für die gewerbliche Thätigkeit des ganzen Landes eine neue Aera beginne. Das alte Jahr habe mit der Lösung einer das ganze Reich auf das tiefste berührenden Frage geschlossen, mit der Veröffentlichung des neuen definitiven Gewerbegesezes. Die Regierung habe mit dem Erlaß desselben lange gezögert; sie habe lange geschwankt, welche Entscheidung und

Wahl sie zwischen den verschiedenen einander oft sehr widerstreitenden Wünschen treffen sollte. Nun da die Frage einmal definitiv entschieden sei, die bisherigen schüzenden Bollwerke gefallen seien und Jeder auf seine eigene Kraft angewiesen sei, möge sich die Kammer nicht in nuzlosem Hin- und Herreden darüber ergehen, vielmehr das gewerbliche Publikum ermuthigen; sie möge alle Mittel aufsuchen und anwenden, geeignet, um dasselbe zum Bestehen der Konkurrenz tüchtig zu machen; sie möge das Gesez mit Freuden als einen der wichtigsten Fortschritte im nationalökonomischen Leben des Vaterlandes begrüßen. Hr. Vice-Präsident Gött wies darauf hin, daß ein Wunsch dieser Kammer, den sie bei Begutachtung des Gesezentwurfes ausgesprochen, in dem Geseze selbst Berücksichtigung gefunden habe, der Fortbestand der Genossenschaften durch die Verpflichtung zum Beitritte zu denselben; die Regierung habe dadurch die Freiheit mit der Ordnung weise gepaart und besonders nach dieser Richtung hin begrüße auch er das Gesez mit voller Freude. Die Kammer beschloß dem Ministerium den Ausdruck des innigsten Dankes für dieses Gesez im Namen des Kammerbezirks darzubringen, in der frohen Erwartung, daß dasselbe zum Heil des ganzen Landes, zur Entwicklung seiner reichen Hülfsquellen auf das förderndste beitragen werde. Zur Berathung der Frage, in welcher Weise sich die Kammer bei der Einführung des neuen Gewerbegesezes zu bethätigen habe, wurde eine eigene außerordentliche Sizung anberaumt. Da das neue Gewerbegesez in §. 16 die Bestimmung enthalte, daß diejenigen, welche an öffentlichen Orten ihre Dienste zu Jedermanns Gebrauche anbieten, wie Plazdiener u. s. f., einer behördlichen Koncession bedürfen, so beschloß die Kammer, mit Hinweis auf die in der vorigen Sizung gepflogene Verhandlung betreffs der Facchini, den Magistrat zu ersuchen, er möge sämmtliche Personen, welche das Gewerbe als öffentliche Plazdiener betreiben, zur Erwirkung einer Koncession und zum Tragen eines Abzeichens mit einer bestimmten Nummer verhalten.

Pilsen. (Sizung am 8. Januar.) Das k. k. 35. Linien-Infanter-Regiments-Ergänzungskommando zu Pilsen ersuchte die Kammer um ihr Gutachten in Betreff der Versendung ärarischer Güter. Nach dem Beschlusse der Kammer wurde folgende Ansicht ausgesprochen: Vor Allem glaubte die Kammer bemerken zu sollen, daß sich in der Gegend von Pilsen und vielleicht auch an anderen Orten über einen bestimmten Verfrachtungspreis nicht aussprechen lasse, weil so vielerlei Faktoren die Veränderlichkeit desselben herbeiführen, als: Saat- und Erntezeit, die Pilsner Jahrmärkte mit ihrer großen Zu- und Abfuhr von Waren, das zeitweilige Zusammentreffen von größeren Quantitäten zu verfrachtender Güter, schlechte Wege u. s. w., wodurch der Frachtpreis von dem Normalpreise auf das Doppelte gesteigert zu werden pflege Hieraus ergebe sich die natürliche Folge, daß sich gewiß kein Unternehmer herbeilassen werde, ohne Rücksicht auf die eben bezeichneten Umstände eine unbedingte Verfrachtungspflicht zu übernehmen. Demgemäß dürfte dem Aerar nichts Anderes erübrigen, als sich, wie ein Private, von Fall zu Fall an die Spediteure oder sonstige bekannte verläßliche Frächter zu verwenden und mit denselben kontraktlich abzuschließen. Die Verfrachtung selbst müßte selbstverständlich auf einen bestimmten Ort und nicht nach Meilen lauten; denn z. B. würde der Frachtpreis von Pilsen nach Zerhowitz oder Beraun wahrlich unbedeutend oder gar nicht geringer sein als von Pilsen nach Prag, u. zw. aus dem Grunde, weil der Frächter die ihm von Prag zu Gebote stehende Rückfracht in Anschlag bringe, was auf den genannten Zwischenstationen nicht der Fall sei. Uebrigens seien die Handels- und Gewerbekammern stets in der Lage, über die je nach den bezeichneten Umständen entfallenden Frachtpreise ihr Gutachten abzugeben.

Der Hr. Vicepräsident Otto Bischoff legte einen Antrag vor: die Kammer wolle dahin wirken, daß die Dampfkesselprobe von dem kreisamtlichen technischen Beamten allein vorgenommen werden dürfe. Das Gesez vom 11. Februar 1854 über die beim Gebrauche von Dampfkesseln erforderlichen Sicherheitsmaßregeln bestimme im §. 19, daß für die amtliche Probe bei allen Kesseln, deren Feuerfläche über 12 Quadratfuß betrage, eine Taxe von 15 fl. in vorhinein dem Gesuche um Vornahme der Probe beizulegen sei; hingegen hatten

die Mitglieder der Prüfungskommission die Amtshandlung unentgeltlich und bei größerer Entfernung vom Amtssize gegen Vergütung der Reise- und Zehrungskosten zu besorgen, welche wahrscheinlicher Weise eben von den erlegten 15 fl. bestritten wurden. Unter dem 6. Januar 1858 wurde jedoch von den k. k. Ministerien verfügt, daß die bei Dampfkessel-Proben allenfalls aufgelaufenen Kosten von den Parteien getragen werden sollen. Dies war auch bis zum 11. Februar 1854 der Fall, jedoch ohne den Erlag einer Taxe; und es erwachse den Parteien, da die Kommission aus zwei kreisamtlichen Beamten, nämlich dem Ingenieur und einem politischen Kommissär, zusammengesezt sei, eine sehr namhafte Auslage. Die Probe eines Dampfkessels sei lediglich ein technischer Gegenstand und beruhe auf der Berechnung des gesezlich vorgeschriebenen Probegewichtes mit Rücksicht auf die Ventilfläche und Hebelverhältnisse; somit sei bei dieser Kommission nur der technische kreisamtliche Beamte thätig und auch verantwortlich für die Richtigkeit seiner Rechnung. Es entstehe daher die Frage, warum auch ein politischer Beamte zugegen sein solle, indem von ihm nicht gefordert werden könne, daß er sich der Vornahme der eigentlichen Proberechnung selbst unterziehe. Beide Kommissionsmitglieder stehen gewöhnlich in Rang und Diätenklasse gleich hoch; man könne daher auch nicht voraussezen, daß der Eine die Amtshandlung des Anderen überwachen solle, und es werde durch diesen Vorgang keine größere Bürgschaft für die Richtigkeit der Probe erzielt, als wenn der technische Kreisbeamte allein das Amt gehandelt hätte. Hingegen erwachse den Parteien, die ohnehin gegen früher mehr bezahlen müssen, eine größere Auslage und der betreffenden Behörde ein unnüzer Zeitverlust und Entgang der Arbeitskräfte. Bei dem Bestreben der Regierung, Arbeitskräfte, somit Zeit und Geld zu sparen, dürfte es nicht unangezeigt erscheinen, wenn die Handels- und Gewerbekammer die angeregte Frage in Betracht ziehen wollte. Es wäre wünschenswert, wenn man zugleich die schon früher gestellte Bitte, es möge der jeweilige Kreisingenieur mit der Prüfung der Heizer und Maschinenwärter betraut werden, damit diese Leute nicht genöthigt seien, ihrer Prüfung halber die Reise nach Prag zu unternehmen, nochmals in Anregung bringen wollte. Der amtlichen „Prager Zeitung" zu Folge seien zwar die Gymnasien einiger Städte, u. z. auch jenes zu Pilsen, mit der Prüfung dieser Leute betraut; es müsse aber auffallen, warum man hiezu nicht den Kreisingenieur beordere, der in der Lage sei, bei Gelegenheit der vorgenommenen Prüfung sich von der Anstelligkeit des zum Heizer oder Wärter bezeichneten Individuums zu überzeugen und nöthigenfalls, worauf hauptsächlich Wert zu legen wäre, den Prüfungskandidaten mit der Maschine selbst experimentiren lassen könne. Es handle sich bei diesen Prüfungen weniger um eine schulgerechte Beantwortung der gestellten Fragen, als um die Ueberzeugung von der allgemeinen Brauchbarkeit, Geistesgegenwart und Entschlossenheit des Maschinenwärters. Die Kammer erklärte sich mit diesem Antrage umsomehr einverstanden, als sie bereits auf Grund eines gleichen Antrages nach ihrem Sizungsbeschlusse vom 28. November 1858 *) um die Genehmigung beim k. k. Handelsministerium petitionirt habe.

Krakau. (Sizung am 31. December.) Der Ersazmann Hr. Ludwig Zieleniewski stellte folgenden Antrag: Es sei ihm aus seinem Geschäftsverkehre mit Gutsbesizern aus dem Königreiche Polen bekannt, daß sehr viele von ihnen über das bei den k. k. Zollämtern gelegentlich der Einfuhr von Ackerbaugerätschaften und Maschinen zum Zwecke ihrer Reparatur nach Krakau gehandhabte Verfahren Klage führen. Gleichviel nämlich, ob die eingeführten Stücke ganze (wenn auch abgenüzte, beziehungsweise zerbrochene) Gerätschaften oder bloße Maschinenbestandtheile seien, müsse deren Einfuhr beim Zollamte schriftlich angesagt, überdies deren Rückfuhr durch Erlegung einer, den Wert der eingeführten Stücke oft übersteigenden Kaution gewährleistet werden. Obendrein werde diese Kaution in österr. Münze abverlangt, womit der aus Polen Ankommende selbstverständlich nicht versehen sei. Nun sei die hiebei obwaltende Manipulation selbst dergestalt komplicirt und von solcher Dauer, daß sie sich durch mehrere Stunden hinziehe, zumal die Stücke gewogen und

*) Vergl. Heft II, Seite 84 der „Austria" vom Jahre 1859. (D. R.)

gesiegelt werden müssen. Das Aergste hiebei sei übrigens, daß der Zeitpunkt der Rückfuhr des eingeführten Gegenstandes nach Polen genau angegeben werden müsse. Alle diese Vorgänge seien demnach mit solchen Schwierigkeiten verbunden, daß jeder auf den Transport seiner Requisiten zum Zwecke ihrer Reparatur nach Krakau Reflektirende (wofern er ihn einmal versucht habe) den Gedanken daran aufzugeben sich gezwungen sehe und seine Requisiten deshalb troz der großen Entfernung lieber nach der Fabrik zu Bialogon (in Polen) sende, wodurch er jedenfalls den Unzukömmlichkeiten ausweiche, die er sonst bei den k. k. Zollämtern bestehen müßte. Weil aber Krakau durch seine geografische Lage mit dem ehemaligen Krakauer Palatinat innig verknüpft sei, so zwar, daß die polnischen Gutsbesizer in steter Beziehung, insbesondere was den Getreidehandel anbelangt, zu dieser Stadt stehen; so büße dieselbe wegen der erwähnten Schwierigkeiten, auf welche dieselben bei ihrer Unbekanntschaft mit den zollamtlichen Einrichtungen keineswegs vorbereitet seien, jene belangreichen materiellen Vortheile ein, deren sie sonst in Folge der angedeuteten Beziehungen theilhaftig werden würde. — Die geschilderten Anstände seien übrigens größtentheils Ursache, daß die jenseitigen Gutsbesizer (ungeachtet sie polnischer Seits keinen Eingangszoll von Maschinen und Ackerbaugerätschaften zu entrichten brauchen) auf den Ankauf solcher Gegenstände in Krakau verzichten, weil sie dieselben im Falle eingetretener Beschädigung nicht nach Oesterreich zur Ausbesserung senden können. Uebrigens seien schon mehrmals Fälle vorgekommen, wo dergleichen zum k. k. Zollamt gebrachte Gegenstände unverrichteter Sache nach Polen zurückgeführt werden mußten. Hiedurch leide jedoch die Industrie und der Handel ungemein und dieselben werden sich Angesichts solcher Vorschriften nie zu heben vermögen. Auf den Lokalbedarf eingeschränkt, der sehr gering sei, können sie auf keinen Fall aufblühen. Er trage deshalb darauf an, daß das Ansuchen um Abstellung der bemerkten Vorschrift, oder mindestens um Vereinfachung des diesfälligen, bei den k. k. Zollämtern gehandhabten Verfahrens, mit Auseinandersezung der Beweggründe gehörigen Orts gestellt werden möchte. In weiterer Entwicklung seines Antrages machte der Redner die polnischen Gutsbesizer nahmhaft, welche sich über die bei den k. k. Zollämtern ihnen diesfalls begegnenden Schwierigkeiten zu beklagen Ursache hatten. Er erwähnte, daß die aus solchem Verfahren hervorgehenden Hindernisse auch dem Handel und den Gewerben der Stadt Krakau überhaupt fühlbar seien, indem die polnischen Gutsbesizer wegen der geschilderten Umstände weniger Veranlassung haben, diese Stadt zu besuchen. Er bemerkte, daß die Erzeugnisse seiner Fabrik allerdings größtentheils in Polen Absaz fänden, daß jedoch auch die Besorgung von allfälligen Reparaturen oder Umänderungen an denselben in der Fabrik selbst unvermeidlich sei. Schließlich fügte er hinzu, daß, da seine Erzeugnisse mit dem eigentümlichen Fabrikszeichen versehen seien, der Wiedereinfuhr derselben aus Polen nach Krakau eigentlich kein Hinderniß im Wege stehen sollte. Die Versammlung beschloß in Anbetracht des Umstandes, daß die Ackerbaugerätschaften und Maschinen aus den Fabriken zu Krakau und Mogilany zum großen Theile nach Polen abgesezt werden, woher ihre Wiedereinfuhr behufs Reparaturen oder Umarbeitungen oftmals notwendig erscheine, die k. k. Finanz-Landesdirektion um Beseitigung oder wenigstens um Verminderung der jener Einfuhr entgegenstehenden Hindernisse anzugehen.

Fiume. (Sizung am 29. December.) Die Sizung wurde mit dem Akte der Präsidentenwahl eröffnet; wobei sich sämmtliche Stimmen auf den bisherigen Präses Ritter v. Scarpa und den Vicepräsidenten Cosulich vereinigten. Der Hr. Präsident dankte hierauf der Kammer für seine Wiederwahl und stellte folgenden, in einer längeren Erörterung motivirten Antrag: Es wäre eine Deputation der Kammer, an welcher sich auch die Municipien von Fiume, Buccari und Karlstadt durch eigene Abgeordnete zu betheiligen hätten, zu dem Ende in die Reichshauptstadt abzuordnen, um dort bei den höchsten Behörden die erforderlichen Schritte zu machen, damit die Unterhandlungen wegen Einlösung der Louisen-Straße so bald als möglich zu Ende geführt und die Gesellschaft der Sissek-Karlstädter Eisenbahn zur unverweilten Vornahme der Trassirungs-Arbeiten veranlaßt werde. Die Versammlung erklärte sich mit diesem Antrage vollkommen einverstanden.

Ueber das Einschreiten der Fiumaner Rheder wegen Nachsicht der Steuer für den zweiten Semester 1859 hat das k. k. Finanzministerium der Kammer bedeutet, daß diesem Gesuche in seiner allgemeinen Fassung keine Folge gegeben werden könne, daß es hingegen Einzelnen, welche berücksichtigungswürdige Gründe geltend zu machen vermögen, unbenommen bleibe, um eine solche Nachsicht einzuschreiten. Im Uebrigen werde die Schifffahrts-Thätigkeit vom Jahre 1859 bei der Steuerbemessung für 1860 ohnehin berücksichtigt werden. Die Kammer bemerkte hierzu, sie finde es sowol nach den bestehenden Gesezen als aus Billigkeitsrücksichten angezeigt, daß der durch die gegenwärtigen Verhältnisse ohnehin benachtheiligten Handelsmarine jede mögliche Erleichterung bezüglich der öffentlichen Lasten zugestanden werde. Es wäre daher an die Komitatsbehörde die Bitte zu richten, daß bei der Steuerbemessung für 1860 die einzelnen Schiffsrheder vor einer zu diesem Zwecke zu bestellenden Vertrauens-Kommission einvernommen werden mögen, wo sodann durch das Gutachten der lezteren den Gesuchen um Steuernachlaß in Zukunft ein größerer Nachdruck verliehen werden dürfte.

Es hat sich unter dem Rhederstande der Zweifel erhoben, ob nach dem Wortlaute des Erlasses der Central-Seebehörde vom 8. November 1859 den kriegsgefangenen Matrosen das Recht auf den Ersaz ihrer Löhnung für die Zeit ihrer Gefangenschaft zustehe, falls sie aus dieser wieder in ihr früheres Dienstverhältniß zurücktreten. Die Kammer war der Meinung, daß eine solche Berechtigung mit dem §. 24, Art. VII, des Schifffahrtsgesezes im offenen Widerspruche stehe, um so mehr, da auch die Staatsverwaltung den in Kriegsgefangenschaft gefallenen Soldaten keine Löhnungsvergütung für die Zeit der Gefangenschaft zugestehe. Sie hatte sich daher von dem vorgesezten Ministerium eine bestimmte Weisung in dieser Angelegenheit erbeten, welche aber noch nicht erfolgt sei. Da sich inzwischen durch die Aufklärungen der Kapitäne mehrerer weggenommener Schiffe ddo. Toulon 29. November 1859 die Dringlichkeit einer solchen Entscheidung noch mehr herausgestellt habe, so wurde beschlossen, die erwähnte Anfrage zu wiederholen.

Ueber Antrag des Hrn. Präsidenten wurde beschlossen, das k. k. Ministerium um dessen Verwendung anzugehen, damit die von den Vereinigten Staaten von Nordamerika im Juli 1856 vorgeschlagenen Grundsäze des Seerechtes in Kriegszeiten zur allgemeinen Geltung gebracht werden.

Vorstandswahlen. Das k. k. Finanzministerium hat nachstehende Vorstandswahlen der Handels- und Gewerbekammern bestätigt:

Handelskammer	Präsident	Vicepräsident
Wien	Anton Edler v. Dück.	Franz Wertheim.
Brünn	Joh. Ritter v. Hering.	Max Gomperz.
Linz	A. G. Pummerer.	Franz Honauer.
Agram	Anastas Popovic.	Josef Horbeld.
Fiume	Iginio Ritter v. Scarpa.	Kasimir Cosulich.
Treviso	Angelo Giacomelli.	Nicolo Mazzolini.

Personalstand. Bei der Handels- und Gewerbekammer in Fiume: Präsident: Iginio Ritter v. Scarpa. Vicepräsident: Kasimir Cosulich. — Mitglieder: Franz Camerra, Anton Descovich, Johann Francovich, Ludwig Rossi, Paul Ritter v. Scarpa, Peter Ritter v. Scarpa, Josef Verzenassi, Anton Blasich, Michael Chiachich, Rudolf Reisner, Ludw. And. Burgstaller, Joh. Gelletich, Mathias Poglayen, Friedr. Ritter v. Thierry, Josef Cante, Franz Corrossacz, Anton Pascoletto und Josef Walluschnig. — Ersazmänner: Franz Jellouscheg, Franz Palese, Karl Sporer, G. Franz Verzenassi, Josef Battagliarini, Joh. Nep. Durbessich, Thomas Gelcich, Vincenz Pessi. Anton Deseppi und Heinrich Schiavon.

Getreide-Durchschnittspreise.

(In der Woche vom 23. bis 28. Januar 1860*).

Preise in österreichischer Währung.

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Mais
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Bukowina.					
Czernowitz	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Radautz	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Sereth	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Galizien.					
Bochnia	3·25	2·35(+10)	1·83	1·24(+12)	—·—
Lemberg	3·09(— 9)	1·82(+ 5)	1·42(— 2)	1·16(— 6)	—·—
Sambor	2·65(—19)	1·60(— 8)	1·28(+ 7)	0·89	—·—
Neu-Sandec	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Tarnopol	2·60	1·50	1·40	0·84	—·—
Wadowice	3·99(+13)	2·76(— 1)	2·10(— 2)	1·36(+ 6)	—·—
Siebenbürgen.					
Hermannstadt	4·13	1·89	—·—	0·98(— 7)	1·89
Kronstadt	3·44	1·88(+ 2)	1·68(+ 6)	0·80(+ 2)	2·00
Ungarn.					
Arad	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Debreczin	3·60(+20)	2·00	1·50(+20)	1·30(+10)	1·90(+10)
Fünfkirchen	4·30(+29)	2·55(—12)	1·94(—11)	1·52	2·45(+ 5)
Großwardein	3·86(+ 6)	2·10(—10)	—·—	1·26(+11)	1·70(—10)
Gyöngyös	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Kaschau	3·52(+11)	1·85(+15)	1·37(— 1)	0·91	1·86(+ 8)
Oedenburg	4·37(+ 7)	2·61(+ 1)	2·20(— 1)	1·75(+ 7)	2·90(+19)
Pest	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Presburg	4·26(— 4)	2·70	2·47(+ 7)	1·77(+ 5)	2·40
Raab	4·60	2·60(+10)	2·00	1·50	2·50
Tyrnau	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Wieselburg	5·15(+10)	2·75(— 5)	2·25(+20)	1·75	2·55(—10)
Wojwodschaft.					
Neu-Arad	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Großbecskerek	4·50(+20)	—·—	1·60	1·40(+ 5)	2·70(+10)
Neusatz	4·48(—14)	—·—	2·10(+14)	1·51(+ 4)	2·66(+ 8)
Temesvár	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
M. Theresiopel	4·20(+50)	2·94(+24)	1·78(+23)	1·36(— 4)	2·10(+10)
Zombor	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Kroatien und Slavonien.					
Esseg	4·20	3·10(+20)	2·20	1·50(+ 5)	3·10(+ 5)
Fiume	6·84(+ 4)	—·—	3·80	2·60	4·10
Karlstadt	5·25	3·00	3·00	1·80	3·70
Warasdin	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Militärgrenze.					
Gospic	6·20	4·60	3·80	2·00	4·50
Ogulin	5·60	—·—	—·—	3·00	4·10
Otočac	5·56(— 4)	—·—	3·60(—10)	1·80(—20)	4·20(—10)
Pancsowa	4·00	—·—	1·80	1·50	2·80
Weißkirchen	5·04	—·—	1·89	1·40	2·86
Winkowce	4·20	—·—	2·60	1·60	3·00
Mähren.					
Austerlitz	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Brünn	4·85(— 7)	3·13(+ 6)	2·58(+ 2)	1·71(— 7)	2·99(— 3)
Gaya	4·60(+ 5)	2·95(+13)	2·50(+14)	1·56(+ 2)	2·60
Hradisch (ungar.)	4·18(—25)	2·93(+12)	2·54(— 3)	1·60	3·00
Kremsier	4·59(+ 6)	3·00(+ 8)	2·55(+ 5)	1·56(+11)	2·64(+ 4)
Leipnik	4·75(+ 6)	2·99(+ 8)	2·41(— 9)	1·57(+ 2)	3·10(+10)
Müglitz	4·65(+ 5)	3·13(+ 3)	2·60	1·72(+ 2)	—·—
Mähr. Neustadt	4·45(+ 3)	3·07(+ 6)	2·54(+ 2)	1·64(— 6)	—·—

*) Von jenen Marktorten, bei welchen die Preiskolonnen mit Pausen ausgefüllt sind, haben wir die betreffenden Eingaben bis zum Schlusse des Blattes nicht erhalten.

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Mais
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Olmütz	4·45(+ 2)	3·03(+ 4)	2·58(+ 5)	1·62(+ 4)	—·—
Proßnitz	4·54(+12)	3·03(+13)	2·54(+ 7)	1·63(+ 7)	3·40(—15)
Znaim	4·78(+ 6)	3·04(+12)	2·70(+ 2)	1·76(+ 4)	—·—
Schlesien.					
Jägerndorf	4·77(+10)	3·27(+10)	2·62(+ 7)	1·58(+ 3)	—·—
Olbersdorf	4·43	3·18(+ 9)	2·46(+ 5)	1·62(+ 4)	—·—
Weidenau	5·00(+40)	3·35(— 5)	2·60(+20)	2·00(+20)	—·—
Böhmen.					
Chlumetz	4·55(—15)	3·25(—20)	2·45(—10)	1·75(—10)	—·—
Eger	6·23(+35)	4·72(+22)	4·10(+22)	2·26(+ 8)	—·—
Gitschin	4·71(— 1)	3·60(+ 6)	2·68(— 4)	1·82(+ 1)	—·—
Horzitz	4·69(— 5)	3·49(+ 3)	2·65(— 6)	1·64(+ 8)	—·—
Leitmeritz	5·80(+57)	3·78(— 3)	3·25	2·32(— 24)	—·—
Leitomischl	4·80	3·05	2·60	1·76	—·—
Neubidschow	4·73(+26)	3·47(+ 3)	2·70(+17)	1·93	—·—
Pardubitz	4·84(+ 9)	3·45(+ 3)	2·78(+ 3)	1·80(+ 1)	—·—
Prag	5·61(+14)	3·93(+15)	3·20(+ 9)	2·13(+ 9)	—·—
Trautenau	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Turnau	4·85(+ 1)	3·70(+ 2)	2·66(— 1)	1·86(+ 2)	—·—
Nieder-Oesterreich.					
Bruck an der Leytha	—·—	—·—	—·—	1·72(— 1)	—·—
Groß-Enzersdorf	5·17(+17)	—·—	2·26(+ 5)	1·70(+ 6)	—·—
Korneuburg	—·—	3·18(+26)	—·—	1·68(+ 2)	—·—
Krems	5·01(+ 5)	3·18(+ 2)	2·27(— 1)	1·80	3·78(— 3)
Laa	4·73(+ 5)	3·07(+10)	2·45(+ 8)	1·44(+ 2)	—·—
Melk	5·19(+ 3)	3·24(— 3)	—·—	1·88(+ 4)	—·—
Neulengbach	5·01(+ 1)	3·05(— 3)	2·50	1·97(+ 4)	—·—
St. Pölten	5·24(+ 5)	3·24(+ 4)	2·43(+ 2)	1·88(+ 6)	—·—
Scheibbs	5·07(— 2)	3·22(+ 7)	2·88(+ 6)	1·97(+ 3)	—·—
Stockerau	5·20(+45)	3·02(—16)	—·—	1·68(+ 4)	—·—
Untergänserndorf	5·05(+ 6)	2·97(—10)	2·22(+ 2)	—·—	—·—
Wien	—·—	—·—	2·27(— 1)	2·10(— 3)	3·47(— 3)
Wiener-Neustadt	4·89(—10)	2·93(— 6)	2·24(— 7)	1·76(— 2)	2·87(— 6)
Steiermark.					
Graz	5·05(+10)	3·16(+ 9)	2·98(— 5)	2·12(+ 1)	3·21(— 4)
Marburg	4·90(+13)	2·90(+ 3)	3·15	2·05	4·00(—15)
Pettau	4·80	3·15	—·—	2·00(— 5)	3·80(+10)
Kärnten.					
Klagenfurt	5·87(+17)	3·69(+23)	3·75(+ 7)	2·25	4·08
Völkermarkt	5·51(+21)	3·67(+12)	3·94(+13)	2·24(+ 9)	3·67
Krain.					
Krainburg	5·64(+12)	3·90(+10)	—·—	2·95	5·12(+ 2)
Laibach	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Küstenland.					
Görz	6·50(+20)	—·—	—·—	3·20(+10)	4·90(+30)
Dalmatien.					
Macarsca	5·80	4·00	3·50(+20)	3·00	4·00(+30)
Ober-Oesterreich.					
Steyr	4·96(+ 5)	3·10(+ 3)	2·65(+10)	2·09(+ 2)	—·—
Schwanenstadt	5·00	3·10	3·00	2·20	—·—
Wels	4·48(+ 5)	2·83(+ 3)	2·79(+ 3)	1·90	—·—
Salzburg.					
Salzburg	5·38(+39)	3·47(+12)	2·76(—92)	2·34	—·—
Tirol.					
Bozen	6·90	4·70	—·—	3·18	4·44
Bregenz	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Bruneck	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Klausen	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Trient	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—

Zur Reform der direkten Besteuerung in Oesterreich.

X.

Der financielle Erfolg der Reformanträge.

a. Bezüglich der Einnahmen.

(Fortsetzung.)

Auch die beantragte Gebäudesteuer wird durch die Gleichmäßigkeit der Umlage eine größere natürliche Spannkraft erlangen. Wird die von jeder Gemeinde im Ganzen dermal entrichtete Hauszins- und Hausklassensteuer auf den Kopf der Bevölkerung vertheilt, so erhält man die jezige Steuereinheit derselben, d. h. den durchschnittlichen Betrag, der auf jeden Bewohner der Gemeinde an solcher Abgabe entfällt. Diese Steuereinheiten sind aber, wie wir früher auseinandergesezt haben, sehr verschieden voneinander, je nach dem örtlichen Mietpreise und je nachdem bloß die Hausklassensteuer oder die Zinssteuer oder beide gemischt erhoben werden. In Orten, wo gegenwärtig die ausschließende Hauszinssteuer eingeführt ist, wird sich die Steuereinheit vergleichsweis am höchsten stellen, jedoch immer nur in Verhältniß zu den wirklichen, von Anbot und Nachfrage abhängenden Mietpreisen. Wir nehmen an, hier werde die sich ergebende Steuereinheit in der Regel beibehalten werden können, unbeschadet also einer Ermäßigung derselben an Pläzen, wo die Höhe der Steuer bereits mit Nachtheilen droht. In Orten dagegen, wo nur die an sich sehr mäßige Hausklassensteuer unabhängig vom Mietzinse bloß mit fixen, nach der Zahl der Wohnungsbestandtheile abgestuften Tarifsäzen eingehoben wird, — zumal in solchen Kronländern, wo der einfache Tarif besteht — wird eine Erhöhung der Steuereinheit, ohne einen Druck auszuüben, Plaz greifen können und müssen, um die grellen oft bis zum zehnfachen Betrage reichenden Verschiedenheiten in der Steuerlast zu mildern.

Angenommen also, natürlich nur beispielsweis, der bisherige Ertrag der ursprünglichen Hauszinssteuer werde im Ganzen, unbeschadet einzelner Ausgleichungen, unverändert beibehalten, jener der theilweisen Hauszinssteuer und der Hausklassensteuer aber durchschnittlich um ein Drittheil und in den Kronländern, wo der einfache Tarif besteht, um die Hälfte erhöht — wodurch nach exemplikativ vorgenommenen Erhebungen eine gleichförmige Steuer von etwa 0,40—0,44 für 100 Gulden Kapitalswert in Anspruch genommen würde —: so würde sich mit Einschluß der Zuschlagssteuer, die sich an Stelle des Drittelzuschlages zur Realsteuer auf den ganzen gemeinbeüblichen Wert der Realitäten erstrecken soll, eine Mehreinnahme von ca. 3 Millionen Gulden gegenüber dem Voranschlag für das Verwaltungsjahr 1858/59 ergeben. Es würde sich nämlich in runden Summen das Ordinarium der Gebäudesteuer von $9\frac{3}{4}$ auf $11\frac{1}{4}$ Millionen, der Drittelzuschlag zur Gebäudesteuer aber, an dessen Stelle wieder der Zuschlag mit $\frac{1}{5}$% des Wertanschlags der Gebäude träte, von $2\frac{1}{2}$ auf 4 Millionen erhöhen. Wie gesagt, hier ist nur von einer Möglichkeit die Rede. —

Die Erwerbsteuer erster Klasse trifft bekanntlich die selbständigen Beschäftigungen und Einzelunternehmungen, umfaßt also die bisherige Erwerbsteuer, dann den contributo arti e commercio in den italienischen Provinzen, die bisherige Einkommensteuer I. Klasse und jene selbständigen Beschäftigungen, welche jezt der II. Einkommensteuerklasse eingereiht sind, mit Wegfall der Befreiungen nach der Höhe des Einkommens. Sie soll für jedes Kronland in einer bestimmten Quote, nicht in einem Procentualsaze, ausgesprochen werden, und dies ist bei der Einschäzung des Erwerbes durch die gemeindlichen Kommissionen eine wesentliche Bedingung der Reform*). Zur Bemessung dieser Quote in den deutsch-slavischen Kronländern kann das bisherige Ergebniß der Erwerb- und der Einkommensteuer erster Klasse zum Ausgangspunkt genommen, hiezu nach der bisherigen Erfahrung und mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Bemessung für eine 5jährige Steuerperiode bei voller Gewerbefreiheit erfolgt, wol anstandslos ein Zuschlag von 3 bis 5% hinzugerechnet, ferner jenes Einkommen von selbständigen Beschäftigungen, welches bisher in der I. und II. Einkommensteuerklasse befreit war, mit 5% in der Steuer veranschlagt werden. Für Ungarn und dessen ehmalige Nebenländer, dann für Italien mußte dagegen ein anderer Maßstab zur annähernden Ermittlung der Erwerbsteuer-Quote aufgesucht werden. Man glaubte jedoch, gewiß mit Grund, den durchschnittlichen Erwerbsteuerbetrag von 22 kr. K. M., welcher in Steiermark auf den Kopf der Bevölkerung entfällt, auf die in ihren Erwerbsverhältnissen sicher nicht minder vorgeschrittenen italischen Provinzen, und anderseits den durchschnittlichen Erwerbsteuerbetrag von 15 kr. K. M. von Ostgalizien auf die ungarischen Kronländer ohne Gefahr der Ueberbürdung, ja für die lezteren eine wesentliche Erleichterung herbeiführend, als Maßstab für diese Wahrscheinlichkeitsrechnung anwenden zu können.

Die Erwerbsteuer zweiter Klasse, dann die durch eine besondere Verordnung zu regelnde Steuer auf das Dienst- und Amtseinkommen aus öffentlichen Fonden soll, wie früher erörtert worden, nach den fixen Säzen eines progressiven Tarifs erhoben werden. Zum Anhaltspunkt der Ermittlung des Erfolgs für den vorliegenden Zweck wurde der Tarif angenommen, welcher zur Besteuerung des Diensteinkommens aus Staatskassen entworfen worden ist, und dabei der Umstand berücksichtigt, daß auch bei der Erwerbsteuer zweiter Klasse eine Befreiung des kleinen Einkommens in der Regel nicht Plaz greift.

Der nachfolgende, statistisch sehr lehrreiche Nachweis über das gesammte Ergebniß der beantragten Erwerbsteuer beziffert gegenüber dem bisherigen Steuerertrage einen Ausfall für die Finanzen im Betrage von nahezu einer Million Gulden. Es wird nämlich durch die Aufhebung der jezigen drückenden Personalsteuern den ehmals ungarischen Kronländern und Siebenbürgen eine Steuererleichterung von

*) Ein hiesiges Blatt scheint in seiner ungünstigen, auf zum Theil irrigen Voraussezungen beruhenden Beurtheilung der Erwerbsteuer erster Klasse namentlich den Umstand und dessen Folgen nicht gehörig berücksichtigt zu haben, daß diese Steuer fortan eine Quoten- und Repartitions-Steuer werden soll, daß mithin eine richtige verhältnißmäßige Einschäzung des Einkommens (durch die gemeindlichen Kommissionen, nicht mehr durch Finanzbeamte) das unmittelbare Interesse der Steuerpflichtigen wird, während dies gegenwärtig nicht der Fall ist.

3,662.314 fl. K. M. zugewendet, welche die Ertragssteigerung in den anderen Kronländern von 2,712.902 fl. noch um 949.412 fl. überschreitet. Dieser Ausfall würde sicher indeß schon bei der nächstfolgenden Steuerperiode theils in Folge der größeren Gleichmäßigkeit der Besteuerung, theils in Wirkung der verkehrsbelebenden Gewerbefreiheit eingebracht werden.

Kronländer	Bevölkerung	Der bisher besteuerten Handel- und Gewerbetreibenden	Erwerbsteuer I. Klasse							
			Von den nach dem bisherigen Gesetze nicht besteuerten selbständigen Beschäftigungen	Summe der Erwerbsteuer I. Klasse	Hievon entfällt im Durchschnitte auf 1 Kopf der Bevölkerung		Bei Vergleichung der Summe mit der bisherigen Vorschreibung zeigt sich eine Vermehrung			
							von		im Durchschnitte auf 1 Handel- und Gewerbetreibenden	
	Seelenzahl	Anzahl	Gulden Konv. Münze		fl.	kr.	fl.	%	fl.	kr.
Nieder-Oesterreich: Wien sammt Vorstädten .	473.000	38.527	62,265	1,527.725	3	13 3/.	104.665	7·4	2	43 1/.
Nieder-Oesterreich: Flaches Land	1,133.567	50.771	62.408	730.315	.	38 3/.	94.164	14·8	1	51 1/.
Zusammen .	1,606.567	89.298	124.673	2,258.040	1	24 1/.	198.829	9·7	2	13 2/.
Oberösterreich . . .	721.745	35.326	36.224	312.859	.	26	46.837	17·6	1	19 2/.
Salzburg	147.978	6.177	4.866	60.649	.	24 2/.	6.993	13·0	1	8
Steiermark	1,003 389	31.692	43.217	324.982	.	19 2/.	53.994	19·9	1	42 1/.
Kärnten	305.546	12.442	15.195	123.422	.	24 1/.	19.346	18·6	1	33 1/.
Krain	481.830	13.165	17.745	119.875	.	15	21.650	22·0	1	38 3/.
Böhmen	4,533.555	205.114	227.614	1,797.376	.	23 4/.	302.070	20·2	1	28 1/.
Mähren	1,856.694	89.860	99.947	843.247	.	27 1/.	135 289	19·1	1	30 1/.
Schlesien	454.292	16.472	20.572	173.832	.	23	27.846	19·1	1	41 2/.
Ost-Galizien	2,976.661	51.652	97.562	667.217	.	13 2/.	114.096	20·6	2	12 2/.
West-Galizien . . .	1,663.664	21.938	42.292	277.822	.	10	49.131	21·5	2	14 1/.
Bukowina	395.607	8.412	12.485	94.573	.	14 1/.	14.874	18·7	1	46
Tirol u. Vorarlberg	868.600	29.910	42 780	204.016	.	14	47.442	30·3	1	35 1/.
Küstenland	533.549	13.366	48.451	501.731	.	56 2/.	65.599	15·0	4	54 2/.
Dalmatien	419.929	7.689	10.182	64.999	.	9 1/.	11.774	22·1	1	32
Summe .	17,969.606	632.513	843.805	7,824.640	.	26 1/.	1,115.770	16·6	1	45 3/.
Lombardei	2,903.874	. . .	. . .	. . .	.	. .	. . .	. .	.	. .
Venedig	2,431.270	. . .	. . .	. . .	.	. .	. . .	. .	.	. .
Ungarn	8,678.220	. . .	. . .	. . .	.	. .	. . .	. .	.	. .
Kroatien u. Slavonien	956.524	. . .	. . .	. . .	.	. .	. . .	. .	.	. .
Woiwodina	1,563 680	. . .	. . .	. . .	.	. .	. . .	. .	.	. .
Siebenbürgen . . .	2,267.548	. . .	. . .	. . .	.	. .	. . .	. .	.	. .
Zusammen .	36,770.722	. . .	. . .	. . .	.	. .	. . .	. .	.	. .
Hiezu die Erwerbsteuer II. Klasse von Staatsdienern . .	. . .	. . .	. . .	. . .	.	. .	. . .	. .	.	. .
Hauptsumme . .	. . .	. . .	. . .	. . .	.	. .	. . .	. .	.	. .

Kronländer	Erwerbsteuer II. Klasse	Summe der Erwerbsteuer I. u. II. Klasse			Die bisherige Erwerbsteuer, dann die Einkommensteuer I. und II. Kl.*) beträgt			Durch die neue Besteuerung würde sich sonach eine Vermehrung oder Verminderung des Steuerbetrages ergeben			
		Zusammen	pr. Kopf der Bevölkerung		Zusammen	pr. Kopf der Bevölkerung		Zusammen		pr. Kopf der Bevölkerung	
	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	%	fl.	kr.
Nieder-Oesterreich: Wien sammt Vorstädten .	105.442	1 633.167	3	27 1/4	1,465.341	3	6	167.826	11·5	.	21 1/4
Nieder-Oesterreich: Flaches Land	64.228	794.543	.	42 2/4	642.048	.	34	152.495	23·8	.	8 2/4
Zusammen .	169.670	2,427.710	1	30 3/4	2,107.389	1	18 3/4	320.321	15·2	.	12
Oberösterreich . . .	46.890	339.749	.	30	269.090	.	22 2/4	90.659	33·7	.	7 2/4
Salzburg	9.054	69.703	.	28 1/4	53.797	.	21 3/4	15.906	29·6	.	6 2/4
Steiermark	56.679	381.661	.	22 2/4	273.938	.	16 1/4	107.723	39·3	.	6 1/4
Kärnten	22.441	145.863	.	28 2/4	105.888	.	20 3/4	39.975	37·8	.	7 3/4
Krain	10.013	129.888	.	16 1/4	99.281	.	12 2/4	30.607	30·8	.	3 3/4
Böhmen	186.956	1,984.332	.	26 1/4	1,528.740	.	20 1/4	455.592	29·8	.	6
Mähren	67.829	911.076	.	29 2/4	721.865	.	23 2/4	189.211	26·2	.	6
Schlesien	16.597	190.429	.	25	149.538	.	19 3/4	40.891	27·3	.	5 1/4
Ost-Galizien . . .	53.071	720.288	.	14 2/4	556.218	.	11 1/4	164.070	29·5	.	3 1/4
West-Galizien . . .	32.733	310.555	.	11 1/4	230.008	.	8 1/4	80.547	35·0	.	3
Bukowina	5.062	99.635	.	15	79.941	.	12	19.694	24·6	.	3
Tirol u. Voralberg .	35.220	239.236	.	16 2/4	157.494	.	11	81.742	51·9	.	5 2/4
Küstenland	39.629	541.360	1	3/4	455.128	.	51 1/4	86.232	18·9	.	9 2/4
Dalmatien	11.619	76.618	.	11	53.876	.	7 3/4	22.742	42·2	.	3 1/4
Summe .	763.463	8,588.103	.	28 3/4	6,842.191	.	22 2/4	1,745.912	25·5	.	6
Lombardei	. . .	1,064.754	.	22	517.779	.	10 2/4	546.975	105·6	.	11 1/4
Venedig	. . .	891.466	.	22	471.451	.	11 2/4	420.015	89·1	.	10 2/4
Ungarn	. . .	2,169.555	.	15	4,070.885	.	28 1/4	1,901.330	46·7	.	13 1/4
Kroatien u. Slavonien	. . .	239.131	.	15	388.841	.	24 2/4	149.710	38·5	.	9 2/4
Woiwodina	. . .	390.920	.	15	742.020	.	28 2/4	351.100	47·3	.	13 2/4
Siebenbürgen . . .	. . .	566.887	.	15	1,827.061	.	48 1/4	1,260.174	69·0	.	33 1/4
Zusammen .	. . .	13,910.816	.	. .	14,860.228	.	. .	2,712.902 3,662.314	. .	.	. .
					Reine Verminderung			949.412	6·4	.	1 2/4
Hiezu die Erwerbsteuer II. Klasse von Staatsdienern . . .	. . .	(**400.000	.	. .	(**400.000	.	. .	. . .	. .	.	. .
Hauptsumme . .	. . .	14,310.816	.	. .	15,260.228	.	. .	949.412	. .	.	. .

*) Die bisherige Erwerbsteuer, dann die Einkommensteuer I. und II. Klasse wurde aus den eingelangten steuerbezirksweisen Nachweisungen entnommen und stellt das wirkliche Ergebniß des Verwaltungsjahres 1856 dar. Die Berechnung des Ertrages der neu beantragten Erwerbsteuer I. und II. Klasse beruht gleichfalls auf den in den erwähnten Nachweisungen enthaltenen Daten.

**) Die Erwerbsteuer II. Klasse von dem Diensteinkommen aus landesfürstlichen Kassen und öffentlichen Fonden, dann von den Bezügen der Geistlichkeit wurde nur mit dem bisher von dem Einkommen

Der Rentensteuer endlich, welche mit einem 5% Steuersaz in Anschlag genommen wird, unterliegt, soweit sie für den Staatsschaz unmittelbar in Betracht kömmt, wie bekannt, wesentlich das folgende Einkommen:

a) die von den öffentlichen Kassen ausbezahlten Zinsen und Gewinnste. Die Zinsen der allgemeinen Staatsschuld mit Einschluß der Staatslottoanlehens-Gewinnste belaufen sich nach dem Staatsvoranschlage für das Verwaltungsjahr 1859 auf 91,886.800 fl. und mit den Zinsen von der Schuld des lomb. venet. Monte zusammen auf 96,937.100 fl. K. M., wovon mithin die 5% Rentensteuer im Betrage von 4,846.855 fl. K. M. entfällt. Die seitdem stattgefundene Vermehrung der Staatsschuld, nach Abzug des auf die Lombardei überwiesenen Antheils, bleibt hier außer Betracht. Hinzu kommen dagegen die Zinsen von den bisher ausgegebenen Obligationen der Grundentlastungsschuld (nach dem Stande mit Ende Oktober 1858) im Betrage von 21,615.648 fl. K. M., woraus die Rentensteuer mit 1,080.782 fl. K. M. entfällt. Auch dieser Posten dürfte sich jezt höher stellen, indem noch für etwa 100 Millionen Obligationen auf die Grundentlastungsschuld zur Ausgabe gelangen sollten, die mittlerweile stattfindenden Tilgungen aber diesen Betrag nicht erreichen. Die folgende sehr interessante Zusammenstellung zeigt das Nähere der gesammten Grundentlastungsschuld:

Kronländer und Verwaltungsgebiete	Die Grundentlastungs-Schuld beträgt	Bis Ende Oktober 1858 wurden Obligationen hinausgegeben im Betrage von	Getilgt wurden bis Ende Oktober 1858: durch börsemäßige Einlösung	durch Verlosung	Zusammen	Wirklicher Stand der Schuldverschreibungen mit Ende Oktober 1858
	Gulden Konventions-Münze					
Niederösterreich	45,310.000	43,825.300	1,256.710	699.420	1,956.130	41,869 170
Oberösterreich	19,333.000	16,407.360	64.780	318.740	383.520	16,023.840
Salzburg	2,810.000	2,800.910	8.700	48.000	56.700	2,744.210
Steiermark	23,540.000	21,882.160	601.750	372.460	974 210	20,907.950
Kärnten	7,081.000	6,242.290	86.720	87.090	173.810	6,068.480
Krain	10,085.000	8,876.040	176.750	148.900	325.650	8,550.390
Küstenland: Görz	1,611.000	828.610	39.900	28.000	67.900	760.710
Küstenland: Triest	110.000	95.600	2.250	2.300	4.550	91.050
Küstenland: Istrien	1,315.000	762.900	3.750	20.450	24.200	738.700
Küstenland: Zusammen	3,036.000	1,687.110	45 900	50.750	96.650	1,590.460
Tirol und Vorarlberg	8,264.000	5,826.490	10.860	159.280	170.140	5,656.350
Böhmen	53,193.000	48,672.010	2,064.610	923.890	2,988.500	45,683.510
Mähren	31,416.000	30,552.290	1,065.990	548.940	1,614.930	28,937.360
Schlesien	3,841.000	3,605.550	118.270	64.010	182.280	3,423.270
Ost-Galizien	58,674.000	45,940.150	—	—	—	45,940.150

der Staatsdiener erhobenen Einkommensteuerbetrage per 400.000 fl. veranschlagt. Es liegt dieser Annahme die Betrachtung zu Grunde, daß die geringeren Tarifsäze, welche für die Erwerbsteuer der Staatsdiener in den Einkommensstufen zwischen 700 und 1300 fl. in dem neuen Steuersysteme beantragt sind, den zahlreichen Steuerpflichtigen dieser Abstufungen gegenüber dem gegenwärtigen Geseze eine so wesentliche Erleichterung gewähren, daß hiedurch nebst der auf Grundlage von besonderen Bekenntnissen bisher vorgeschriebenen Einkommensteuer der Geistlichkeit, — die übrigens von geringem Belange ist, — auch jener Steuerzuwachs aufgewogen werden dürfte, auf welchen durch die neubeantragte Besteuerung jener Staatsdiener gerechnet werden kann, die bei einem Einkommen unter 600 fl. nach dem gegenwärtigen Geseze steuerfrei waren.

Kronländer und Verwaltungsgebiete		Die Grundentlastungs-Schuld beträgt	Bis Ende Oktober 1858 wurden Obligationen hinausgegeben im Betrage von	Getilgt wurden bis Ende Oktober 1858			Wirklicher Stand der Schuldverschreibungen mit Ende Oktober 1858
				durch börsemäßige Einlösung	durch Verlosung	Zusammen	
		Gulden Konventions-Münze					
West-Galizien	Krakau, Großherzogtum . .	3,398.000	2,518.980	—	—	—	2,518.980
	Krakau, Verwaltungs-Gebiet .	33,669.000	26,830.760	—	—	—	26,830.760
	Zusammen .	37,067.000	29,349.740	—	—	—	29,349.740
Bukowina		8,870.000	2,335.160	5.200	—	5.200	2,329.960
Ungarn	Ofner Verwaltungs-Gebiet	23,820 000	16,699.010	48.550	50.300	98.850	16 600.160
	Pressburger Verwaltungs-Gebiet	35,714.000	22,788.340	—	73.870	73.870	22,714 470
	Oedenburger Verwaltungs-Gebiet	45,518.000	35.520.670	62.990	103.800	166.790	35,353.880
	Kaschauer Verwaltungs-Gebiet	20,135 000	18,311.620	—	31.120	31.120	18,280.500
	Großwardeiner Verwaltungs-Gebiet	24,562.000	20,587.560	—	58.750	58.750	20,528.810
	Zusammen .	149,749.000	113 907.200	111.540	317.840	429.380	113,477.820
Kroatien mit Slavonien .		14,945.000	12,287.520	—	24.950	24.950	12,262.570
Wojwodina		40,055.000	36,904.170	94.500	25.300	119 800	36,784.370
Siebenbürgen		28,000.000	10,713.350	—	—	—	10,713.350
Hauptsumme .		545,269.000	441,814.800	5,712.280	3,789.570	9,501.850	432,312.950

Von der lezteren Summe betragen die 5% Zinsen 21,615.648 und dann die 5% Rentensteuer 1,080.782 fl. K. M.

Die Gewinnste aus der k. k. Zahlen-Lotterie betrugen 9,619.922 fl., mit einer Rentensteuer also von 480.996 fl. K. M., denen wir gleich die Zinsen und Gewinnste der Privat-Lotterieanlehen, welche für das Verwaltungsjahr 1859 zur Auszahlung gelangten, beifügen im Betrage von 2,749.959 fl., davon Rentensteuer 137.498 fl. K. M., wie die folgende Tabelle näher darthut:

Bezeichnung des verlosbaren Privatanlehens	Anzahl der Ziehungen im V. J. 1859	Der zur Ziehung gekommenen Lose		Der Kapitals-Einsaz beträgt daher	Gesammtbetrag der Gewinne bei den im V. J. 1859 stattgefundenen Ziehungen
		Anzahl	Nominalwert pr. Stück		
				Gulden Konv. Münze	
1. Mailand-Como-Rentenscheine . . .	1	3.600	14 fl. K. M.	50.400	84.000
2. Graf Keglevich'sches Anlehen . . .	1	850	10 „ „	8.500	24.420
3. „ Waldstein'sches „ . . .	3	500	20 „ „	10.000	76.300
4. Fürst Windischgrätz'sches „ . . .	1	625	20 „ „	12.500	48 136
5. „ Palffy'sches „ . . .	2	500	40 „ „	20.000	124.400
6. „ Esterhazy'sches „ . . .	2	6.000	40 „ „	240.000	476.240
7. Graf Saint-Genois'sches „ . . .	2	400	40 „ „	16.000	139.940
8. Fürst Salm'sches „ . . .	3	600	40 „ „	24.000	180.980
9. „ Clary'sches „ . . .	4	160	40 „ „	6.400	81.080
10. Eisenbahn-Anlehen der Kreditanstalt	4	7.800	100 „ Oest. W.	742.867	2,102.867
11. Anlehen der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft *)	2	650	100 „ K. M.	65.000	227.600
12. Anlehen der Stadt Triest *) . . .	1	120	100 „ „	12.000	49.600
Zusammen				1,207.667	3,615.563

*) Die Zinsen sind nach dem jeweiligen, durch die im Laufe des Verwaltungs-Jahres 1859 stattfindenden Ziehungen geänderten Kapitalienstande berechnet.

Bezeichnung des verlosbaren Privatanlehens	Ueber Abschlag des Kapitals-Einsatzes bleibt ein d. Rentensteuer unterliegend. Gewinn	An Zinsen von dem noch aushaftenden Kapitale	à %	entfallen für das V. J. 1859	Daher im Ganzen zu versteuern	Hievon entfällt die 5% Rentensteuer mit
	Gulden Konv. Münze			Gulden Konv. Münze		
1. Mailand-Como-Rentenscheine . . .	33.600	—	—	—	33.600	1.680
2. Graf Keglevich'sches Anlehen . .	15.920	—	—	—	15.920	796
3. „ Waldstein'sches „	66.300	—	—	—	66.300	3.315
4. Fürst Windischgrätz'sches „	35.636	—	—	—	35.636	1.782
5. „ Palffy'sches „	104.400	—	—	—	104.400	5.220
6. „ Esterhazy'sches „	236.240	—	—	—	236.240	11.812
7. Graf Saint-Genois'sches „	123.940	—	—	—	123.940	6.197
8. Fürst Salm'sches „	156.980	—	—	—	156.980	7.849
9. „ Clary'sches „	74.680	—	—	—	74.680	3.734
10. Eisenbahn-Anlehen der Kreditanstalt	1,360.000	—	—	—	1,360.000	68.000
11. Anlehen der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft *)	162.600	5,897.083	4	235.883	398.483	19.924
12. Anlehen der Stadt Triest *) . . .	37.600	2,359.583	4½	106.180	143.780	7.189
Zusammen . . .	2,407.896	8,256.666	—	342.063	2,749.959	137.498

b) Das Einkommen der Aktiengesellschaften und Vereine. Es wurde auf nur 56,110.380 fl. mit einer Rentensteuer von 2,805.519 fl. K. M. veranschlagt. Von der lezteren entfallen nahezu 2 Millionen allein auf 17 Privat-Eisenbahn-Unternehmungen. Außerdem gab es in Wien 17 andere Aktiengesellschaften, welche im Verwaltungsjahre 1858 an Erwerb- und Einkommensteuer nahezu 800.000 fl. entrichteten. Der Steuerertrag der übrigen Aktien-Unternehmungen in den Provinzen wurde auf Grund der steuerbezirksweisen Nachweisungen der wirklichen Steuerschuldigkeit derselben für das Verwaltungsjahr 1856 nur mit 94.207 fl. K. M. in Anschlag gebracht.

c) Die Zinsen von den auf steuerfreien Liegenschaften intabulirten Kapitalien (diese Zinsen wurden ausgewiesen mit 330.590 fl. — Rentensteuer 16.529 fl. K. M.), sowie endlich die auf dem Chirografarkredit beruhenden Zinsen aus unversicherten Forderungen, die Leibrenten, das Einkommen österreichischer Staatsbürger aus dem Auslande 2c., wofür im Ganzen nur ein Steuerbetrag von 250.000 fl. K. M. in Anschlag gebracht wurde.

In runder Summe kann demnach das Erträgniß an Rentensteuer auf mindestens 10 Millionen veranschlagt werden.

Der Gesammtertrag an direkten Steuern beziffert sich aber nach dieser Wahrscheinlichkeits-Berechnung auf die Summe von ca. 112 Millionen fl. K. M. (wovon der auf das abgetretene lombardische Gebiet entfallende Theil in Abzug käme), und dies ergibt gegenüber dem normalen Voranschlage für 1859 eine Mehreinnahme von ungefähr 18 Millionen. Wie gesagt, diese ganze Aufstellung will eine andere

*) Die Zinsen sind nach dem jeweiligen, durch die im Laufe des Verwaltungs-Jahres 1859 stattfindenden Ziehungen geänderten Kapitalienstande berechnet.

Bedeutung als die Reform und die Wahrscheinlichkeit ihres financiellen Erfolgs beispielsweis zu erläutern, um so weniger beanspruchen, als mittlerweile schon die Verhältnisse sich bedeutend geändert haben. Nur so viel leuchtet daraus unzweifelhaft hervor, daß die Gewinnung einer gleichförmigeren und ausgedehnteren Steuerbasis in Folge der Reform die Spannkraft der direkten Abgaben wesentlich erhöhen muß, d. h. bei derselben Steuersumme wird die Abgabenlast weniger empfunden, und eine Erhöhung der Steuern, wie sie jezt in Folge des Kriegs wirklich stattgefunden hat, wird durch die Reform leichter und ohne Druck getragen werden.

Ein noch direkteres Interesse beansprucht aber die einfachere und wolfeilere Steuerverwaltung, wie sie durch die Reform erreicht werden soll.

Eine neue Erscheinung auf dem Geldmarkte.

Daß der englische Geldmarkt seit Monaten belebter ist als im Laufe des verflossenen Sommers; daß das Sparkapital der Nation, das seit dem Schlusse der großen Handelskrisis reichlicher als in irgend einer früheren Periode in seinen Sammelpläzen zusammengeflossen, weil die Anlage desselben in Handelsunternehmungen mit seinem Rückflusse aus denselben nicht Schritt hielt, wieder im Begriffe steht, mehr als früher aufgesogen zu werden; davon liegen in dem Sinken der Notenreserve im Eskompte-Departement der Bank von England um 3 Millionen und des Barschazes um 2,600.000 L., sowie in dem Steigen des Portefeuilles um 3 Millionen, welches den Jahresabschluß von 1859 kennzeichnet, und neuerlich in dem Steigen des Bankdiskonts von $2^1/_2$ auf 3 und 4% hinlänglich bekannte und gewürdigte Belege vor. Die seit Neujahr bekannt gegebenen Wochenberichte über die Geldverhältnisse Englands erwähnen jedoch außer diesen allgemeinen Merkmalen noch eines besonderen, nämlich eines verstärkten Abflusses von Gold, der sich als ein so stätiger und nachhaltiger erweist, daß der Diskont nächstens eine neuerliche Erhöhung erfahren dürfte. Unter den sehr verschiedenartigen Anlässen dieses lezterwähnten Symptoms wird nun auch eines Ereignisses erwähnt, welches für den nächsten Augenblick zwar noch keine Bedeutung hat, dieselbe jedoch für die Folge in einem ungewöhnlichen Grade beanspruchen dürfte.

Die „Austria" hat in einem Aufsaze „Nationale und englische Ansichten über die Annahme einer Goldwährung in Ostindien", 45. Heft 1859, S. 292 u. ff., auf die Thatsache hingewiesen, daß der Handelsstand in Ostindien, wo bisher nur die Rupie gesezliches Zahlungsmittel ist und daher eine Silberwährung besteht, eine gemischte Währung anzunehmen, d. h. auch Goldmünzen höheren Wertes als gesezliches Zahlungsmittel zuzulassen wünsche, und dabei jener begründeten Einwendungen erwähnt, welche englischerseits gegen die Einführung einer gemischten Währung geltend gemacht werden. Wirklich ging die Regierung auf den Wunsch der Handelskammer von Calcutta nicht ein. Indessen steigt mit dem fortschreitenden Unternehmungsgeiste der Bedarf an Umlaufsgeld täglich, und das Silber wird in dem Maße und mit solcher Beharrlichkeit aufgesogen, daß dem Handel, dessen Belang sich in wenigen Jahren verdoppelt hat, die nöthigen Barmittel zum Verkehre fehlen. Um diesem Mangel für jezt wenigstens theilweise und für die Folge gründlich abzuhelfen und wahrscheinlich zugleich die beabsichtigte Einführung einer wertvolleren, gesezlich anerkannten Goldmünze vorzubereiten, beziehen nun seit kurzem einige ostindische Häuser Gold in kleinen Barren, gewöhnlich im Gewichte von 12 Unzen, welche bei einem inneren Goldwerte von 84 Schilling per Unze den runden Betrag von 50 L. Sterling repräsentiren. Diese Barren gehen, wie man vernimmt, nach Bombay, erhalten dort nach erfolgter Wägung und Probirung einen Stempel und werden, mit diesem versehen, in Zahlung für

500 Rupien angenommen. Bisher war die Menge der in dieser Art versendeten Barren keine beträchtliche (die lezte indische Post nahm deren 1100 mit), wol aber verdient die Thatsache von dem Gesichtspunkte aus Beachtung, daß es sich um einen Versuch Ost-Indiens handelt, das Goldgeld in größerem Maße als bisher im Verkehr einzubürgern.

Die englische Bank wird bei diesen Ankäufen, wenn sie, wie zu vermuthen, andauern und an Umfang zunehmen, ein nicht zu verachtendes Geschäft machen; sie erhält 3 L. 18 Sh. per Unze Standard statt 3 L. 17 Sh. 10½ D., wofür es Jedermann freisteht, gemünztes Gold zu beziehen*). In Ostindien dagegen, wo der von der Kompagnie außer Kurs gesezte Mohur bei einem Gehalte von 165 Grain Feingold willig für 15 Rupien angenommen wird, während in 1½ Sovereign 169·65 Grain enthalten sind, kauft man Gold zu diesem Preise im Verhältnisse zu dem in der Rupie enthaltenen Silberwerte noch immer billig. In so mäßigen Partien bezogen wie bisher, wird das nach Ostindien in der Form von Barren zu 500 Rupien abfließende Gold in den Verhältnissen des Geldmarktes nicht das Geringste ändern; eine ausgedehntere Benüzung dieses Zahlungsmittels aber könnte immerhin, indem es durch den vermehrten Goldabfluß den Abfluß des Silbers ermäßigt, den Augenblick hinausrücken, für welchen so viele Finanz- und Geschäftsmänner eine namhafte Aenderung in dem Wertverhältnisse der beiden Edelmetalle besorgen.

Eisenbahnen.

Wir haben bereits das Uebereinkommen besprochen, welches zwischen den Verwaltungen der Taunus- (Frankfurt-Kastel, resp. Mainz) und der hessischen Ludwigs-Eisenbahn abgeschlossen wurde, und die Rheinüberbrückung an der Mainspize (Mündung des Main in den Rhein), dann die Erbauung einer Brücke über den Main bei Flörsheim zum Gegenstande hat**). Wie gleichzeitig erwähnt wurde, haben die Aktionäre der Taunus-Bahn diesem Vertrage, durch welchen der Anschluß der genannten Bahn an den niederländisch-baierisch-österreichischen Güterverkehr ermöglicht wird, bereits ihre Zustimmung gegeben. Seitdem ist nun auch in einer außerordentlichen Generalversammlung der hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft ein gleichlautender Beschluß gefaßt worden. Der Kostenaufwand für die Rheinbrücke, welche in Folge dessen die hessische Ludwigsbahn-Gesellschaft oberhalb Mainz nach der Mainspize zu erbauen hat, ist auf 275,000 fl. veranschlagt. Man erwartet, daß die mit der Rheinschifffahrtskommission gegenwärtig noch obwaltenden Differenzen, betreffend die Korrektions-Arbeiten am rechten Rheinufer zwischen Mainz und der Mainspize, ehestens beseitigt werden. Der Brückenbau soll innerhalb zwei Jahre ausgeführt, und wenn die hiezu nöthigen Fonds durch die bereits gesicherte Prioritätsanleihe von drei Mill. fl. aufgebracht sind, gleich im kommenden Frühjahr in Angriff genommen werden.

Außer dem Vertrage mit der Taunusbahn wurden in der erwähnten außerordentlichen Versammlung der Aktionäre der hessischen Ludwigsbahn noch einige wichtige Berathungs-

---

*) Ein Bericht aus Melbourne vom 17. December in der „Times" vom 4. Februar gibt den Preis für Balaratgold mit 77 Sh. 6 D. — 78 Sh. 6 D. per Unze an, der sich nach Zuschlag des Ausfuhrzolles auf 80—81 Sh. per Unze stellt. Der Grund, aus welchem die englische Bank geprägtes Gold ungefähr zu dem gleichen Preise verkauft, zu welchem reines in Balarat erstanden wird, liegt in der Legirung. Da aber außer dem Münzgewinn des Mutterlandes bei dem Bezuge englischen Goldes gegen reines Gold noch die doppelte Fracht und Assekuranz zu berücksichtigen ist, so ist neuerlich auch die gesezgebende Versammlung in Melbourne bei der Königin um die Begünstigung eingeschritten, daß ein Filiale der königlichen Münze nach dieser Stadt verlegt werde mit der Bestimmung, dort Sovereigns zu prägen, welche den englischen gleichgehalten und im ganzen Reiche als gesezliches Zahlungsmittel angenommen würden.

**) Vgl. „Austria" von 1860, III. Heft, S. 80 u. ff.

gegenstände zum Beschlusse erhoben, darunter: die Erhöhung des Gesellschaftskapitals um 1 Mill. fl., so daß dasselbe nunmehr 10 Millionen in Aktien und 7 Mill. in Prioritäten betragen soll; dann die Bestimmung einer gemeinschaftlichen Form für die verschiedenen Kategorien der Ludwigsbahn-Aktien. In dem der Generalversammlung vorgelegten Rechenschaftsberichte des Verwaltungsrathes wurden unter Anderem auch die Vortheile des kürzlich gegründeten „Rheinischen Verbandes" *) hervorgehoben, welcher die direkte Beförderung von Personen und Gütern sowol im inneren als internationalen Verkehr ermöglicht. Der Verwaltungsrath sprach die Erwartung aus, daß mit Vollendung der Eisenbahnverbindungen im südlichen Deutschland eine ähnliche Association für den rheinisch-baierisch-österreichischen Verkehr sich ergeben werde; was man bei der Nützlichkeit derartiger Verbindungen nicht lebhaft genug wünschen kann.

Der Bau der erwähnten beiden Brücken über den Rhein bei Gustavsburg (auf der Mainspitze) und über den Main bei Flörsheim wird bei dem neugebildeten „Rheinischen Eisenbahnverbande" für die Zukunft dazu dienen, das Paritätsverhältniß für die links- und rechtsrheinische Linie aufrecht zu erhalten. Die Rheinbrücke wird die ununterbrochene Verbindung der linksrheinischen, die Mainbrücke jene der rechtsrheinischen Linie mit den nach Süden und nach Osten führenden Eisenbahnstraßen herstellen. Die Vermittlung mit den baierischen Staatsbahnen bietet für beide Linien die hessische Ludwigsbahn einer- und die Taunusbahn, die Frankfurter Verbindungsbahn und die Frankfurt-Hanauer Bahn andererseits. Die beiden Brücken über den Rhein und Main lassen dem Verkehr die Wahl, welcher dieser Vermittlungswege er sich bedienen will; voraussichtlich wird jedoch bei aller Parität die Ludwigsbahn mit großem Erfolge den drei genannten rechtsmainischen Eisenbahnen Konkurrenz machen.

Der Bau einer festen Rheinbrücke bei Koblenz ist endgültig beschlossen. Die Aktionäre der rheinischen Eisenbahn haben das Abkommen genehmigt, welches unter Vorbehalt ihrer Zustimmung zwischen der preußischen Regierung und der Direktion der rheinischen Bahn abgeschlossen ward, und nach welchem der Bau früher unternommen werden wird als anfänglich bestimmt war. Die Regierung übernimmt die Garantie für die Zinsen des Baukapitals. Diese Brücke wird dazu dienen, die norddeutschen Bahnen über Gießen und Ems in nähere Verbindung mit Koblenz und den französischen Ostbahnen zu bringen, doch ist der dadurch gewonnene Vorsprung nicht bedeutend. Die Zweckdienlichkeit der Brücke wurde in den bezüglichen öffentlichen Erörterungen von verschiedenen Seiten bestritten. Die Anhänger des bekanntlich nicht durchgedrungenen Projekts zu einem Brückenbau zwischen Mainz und Kastel erklärten denselben mit Rücksicht auf Frankreich für strategisch minder bedenklich als eine Brücke bei Koblenz. — Der Bau der Brücke bei Kehl schreitet rasch vorwärts. Frankreich hat die von ihm herzustellenden Pfeiler gebaut, und es erübrigt nunmehr Baden, den Oberbau auszuführen.

Die Vollendung des größten Theils der Eisenbahnen an der ganzen Länge des Rheins hat die Frage der Rheinzölle nunmehr in den Vordergrund gestellt. Die bei der Rhein-Schifffahrt interessirte Geschäftswelt behauptet, daß bei dem niedrigen Frachtentarife der neuen rheinischen Bahnen die Rheinschifffahrt nicht bestehen könne, daß also die Rheinzölle, wenn sie nicht ganz aufgehoben werden könnten, doch mindestens herabgesezt werden müßten. Die Rheinschiffer, insbesondere die Schifffahrtsgesellschaften, wollten zu diesem Zwecke eine Eingabe an die Bundesversammlung richten; in einem solchen Schritte läge aber eine Art von Demonstration, da eine entscheidende Einwirkung der Bundesversammlung auf die Entschließungen jener Einzelregierungen (Großherzogtum Hessen und Nassau), welche aus triftigen pekuniären Gründen die Aufhebung der Rheinzölle nicht wollen, unmöglich ist. Die Bundesversammlung befand sich bekanntlich schon einmal in der Lage, einer Eingabe der Rheinschiffer und mehrerer Handelskammern, welche glaubten, durch die Intervention der

*) S. das vorerwähnte Heft der „Austria", S. 80.

Bundesversammlung eine Aenderung des Bauplanes der Kölner Brücke in ihrem Sinne erwirken zu können, keine Folge zu geben. Hessen und Nassau sind übrigens bereit, auf eine Herabsezung der Rheinzölle innerhalb ihres Gebietes insoweit einzugehen, als es ihnen die Lasten gestatten, welche sie durch den Ertrag dieser Zölle zu decken haben. Bereits ist zwischen den Rheinuferstaaten eine Vereinbarung getroffen, nach welcher der Rheinzoll für einige Artikel herabgesezt wird, nämlich für Blei (roh und in Platten), Katechu (roh und gereinigt). Der Zollsaz ist für diese Artikel seit 1. Januar 1860 um den vierten Theil niederer. Auch für den Main und Nekar gilt der neue Zollsaz von dem gleichen Zeitpunkte an. Dies wäre vorläufig ein erster Schritt zu einer Erleichterung des Rhein-Verkehrs.

Mit der Nachricht über den Abschluß des „Rheinischen Eisenbahnverbandes" traf diejenige der Vollendung der baierischen Ostbahnstrecke zwischen Nürnberg und Regensburg unmittelbar zusammen. Da diese Thatsache die Verbindung mit Oesterreich durch Süddeutschland auf der kürzesten Linie um einen bedeutenden Schritt näher bringt, so konnte sie eines guten Eindrucks nicht ermangeln. Ob die Eröffnung der erwähnten Bahnstrecke den Ertrag des Donau-Main-Kanals beeinträchtigen werde, ist eine Frage, deren Erörterung nahe lag. Man bezweifelt es in geschäftlichen Kreisen. Die Güter, welche auf dem Kanale befördert werden, sind meist Kolonialwaren, Getreide, Hülsenfrüchte, Bausteine u. s. w., bei deren Beförderung es auf Zeitersparniß nicht ankommt. Der Tarif der baierischen Ostbahn ist auch bedeutend höher gestellt, als jener der Kanalschifffahrt. Es läßt sich daher annehmen, daß Güter, welche nicht besondere Eile haben und keinen hohen Tarifsaz vertragen können, nach wie vor den Kanalweg gehen werden. Die Winterzeit, welche den Wasserverkehr hemmt, wird der Ostbahnstrecke zwischen Nürnberg und Regensburg jedenfalls besondere Vortheile im Güterverkehre bieten.

Ueber die Betriebsergebnisse der belgischen Staatseisenbahnen im Jahre 1858 ist jüngst eine amtliche Nachweisung (Compte rendu) erschienen. Hat auch das darin angesammelte, den Gegenstand erschöpfende Material mit Rücksicht auf den Zeitpunkt, für welchen es gilt, größerntheils nur einen geschichtlichen Wert, so dürfte es doch von Interesse sein, aus dieser Veröffentlichung der belgischen Staatsbehörde die wesentlicheren Daten hervorzuheben.

Die am Schlusse des Jahres 1858 in Betrieb gestandenen belgischen Bahnen hatten eine Gesammtlänge von 1692 Kilometer (im Vorjahre 1511 Kil.); davon kamen 1125 Kil. auf die von Privatgesellschaften und 567 Kil. auf die vom Staate gebauten Schienenwege. Ein Theil der lezteren wird von Privatgesellschaften betrieben, während hinwieder mehrere von jenen Linien, welche durch Private hergestellt wurden, sich in Staatsregie befinden. Diesem Verhältnisse entsprechend, ergibt sich folgende Untertheilung:

		In Staats- Regie	In Privat- Regie
Staatsbahnen	Kil.	557	10
Privatbahnen	„	189	936
Zusammen	Kil.	746	946
Dagegen 1857	„	712	798

Mit Ausnahme von 52 Kil., haben alle vom Staate betriebenen Eisenbahnen doppeltes Geleise. Da ein kleiner Theil derselben nicht das ganze Jahr 1858 hindurch in Betrieb war, so muß bei den in Staatsregie gestandenen Bahnen eine Länge von nur 726 Kil. als Maßstab für alle weiteren Berechnungen angenommen werden.

Auf den Bau der erwähnten 567 Kil. Eisenbahnen hat der Staat bis Ende 1858 eine Summe von 189,776.365 Fr. verwendet; was pr. Kilometer 334.628 Fr. an Herstellungskosten ergibt, die sich also vertheilen:

Bahnkörper	228.643 Fr.
Gebäude	33.227 „
Allgemeine Auslagen	9.162 „
Fahrmittel	63.596 „

Die vom Staate betriebenen 726 Kil. haben 1858 folgende Ergebnisse geliefert:

		Im Ganzen	Pr. Tag und Kilometer.
Beim Personentransport	Fr.	10,458.463	39
„ Reisegepäck	„	556.393	2
„ Warentransport im Kleinen	„	1,557.021	6
„ „ „ Großen	„	13,717.133	52
„ Viehtransport	„	452.347	2
Außerordentliche Einnahmen	„	536.569	2
Zusammen	Fr.	27,277.926	103
Indirekte Einnahmen *)	„	1,828.286	7
Gesammter Rohertrag	Fr.	29,106.212	110

Berücksichtigt man diesen Rohertrag insoweit, als sich darin mehr oder weniger die kommercielle Thätigkeit des Landes ausdrückt, so erscheint das Verhältniß der in Staats-Regie betriebenen belgischen Bahnen als ein günstiges. Wie wir neulich gezeigt haben (vgl. „Austria" von 1860, III. Heft, S. 81 u. ff.), beziffert sich für 1858 das Rohertrӓgniß der französischen Eisenbahnen mit 126 Fr., jenes der englischen mit 107 Fr. pr. Tag und Kilometer; die belgischen Bahnen mit 110 Fr. nehmen also ihren Plaz zwischen diesen beiden ein. Wenn übrigens die Berechnung eine genaue ist, welche sich in einer „Finanzgeschichte der Eisenbahnen" **) vorfindet, und wornach der durchschnittliche Rohertrag aller europäischen Bahnen 102 Fr. auf den Tag und die Meile beträgt, dann ist Belgien gegen diesen allgemeinen Durchschnitt ziemlich weit voraus. Anders jedoch verhält es sich mit den Betriebskosten, die wir in dem „Compte rendu" der belgischen Regierung mit einer Summe von 14,698.464 Fr. angesezt finden. Auf 726 Kilometer vertheilt, gibt dies pr. Tag und Kilometer 55 Fr. oder genau die Hälfte des Rohertrages. In ganz gleichem Verhältnisse beziffert die erwähnte Schrift auch den durchschnittlichen Betriebsaufwand aller europäischen Eisenbahnen.

Von der oben angegebenen Roheinnahme pr. 29,106.212 Fr. kamen auf jeden Kilometer 40.093 Fr. für das ganze Jahr; zieht man davon die entsprechenden Betriebskosten mit 20.246 Fr. ab, so bleibt ein reines Erträgniß von 19.852 Fr., welches im Gegenhalte zu den Herstellungskosten 1 Kilometers (334.628 Fr.) eine Kapitalsverzinsung von 5·9 % darstellt. Die englischen Bahnen ergaben im nämlichen Jahre 3·75 %, die französischen 4·4 %; für alle europäischen Bahnen wird ein mittleres Reinerträgniß von 4·9 % angenommen. Darnach erscheint die Lage der belgischen Eisenbahnen als eine besonders günstige; doch darf nicht übersehen werden, daß hier bloß von den in Staatsregie befindlichen Linien, und nicht von allen Schienenwegen Belgiens die Rede ist.

Wie die meisten Eisenbahnunternehmungen, hatten auch die in Belgien einen schwierigen Anfang, und vermochten ihre Betriebskraft nur allmählich zu voller Thätigkeit zu entwickeln. Seit 1835, in welchem Jahre die ersten 20 Kil. gebaut wurden, haben die belgischen Staatsbahnen folgende Resultate geliefert:

---

*) Darunter sind begriffen:

1. Ganz unentgeltliche oder doch im Preise ermäßigte Transporte, die, nach den Tarifsäzen berechnet, ergeben hätten . . . Fr. 1,682.347
2. Einnahmen aus der Verpachtung von Restaurationen und Magazinen, aus dem Verkaufe von altem Material 2c. . . . „ 145.939

**) Histoire financière des chemins de fer, par A. De Laveleye. Paris et Bruxelles. 1858.

Jahr	Kilometer gebaut	Kilometer betrieben	Herstellungskosten im Ganzen Fr.	Herstellungskosten pr. Kilometer Fr.	Gesammt-Rohertrag Fr.	Gesammt-Betriebskosten Fr.	Pr. Tag und Kilometer Rohertrag Fr.	Pr. Tag und Kilometer Betriebskosten Fr.	Pr. Tag und Kilometer Reinertrag Fr.	Verhältniß der Einnahmen zu den Betriebskosten wie 100 zu	Procentualertrag des aufgewendeten Kapitals
1835 . .	20	13	1,929.768	96.488	—	—	—	—	—	—	—
1836 . .	44	36	5,815.416	132.169	—	—	—	—	—	—	—
1837 . .	143	91	18,253.149	127.044	1,416.983	1,189.989	43	36	7	0·84	2·0
1838 . .	256	202	35,587.229	139.013	3,097.833	2,755.056	42	37	5	0·88	1·3
1839 . .	309	271	49,740.248	160.971	4,249.825	3,084.410	43	31	12	0·72	2·7
1840 . .	332	321	62,144.584	187.182	5,335.167	2,997.113	46	26	20	0·57	3·9
1841 . .	378	339	75,594.248	199.985	6,226.334	4,539.659	50	31	19	0·63	3·5
1842 . .	438	397	95,530.570	218.106	7,461.553	4,700 327	51	32	19	0·63	3·2
1843 . .	556	494	137,573.077	247.433	9,041.267	5,476.616	50	30	20	0·60	3·0
1844 . .	556	556	144,746.774	258.939	11,230.483	5,765.431	55	28	27	0·51	3·8
1845 . .	556	556	149,714.827	269.271	12,403.205	6,321.578	61	31	30	0·51	4·1
1846 . .	556	556	156.216.826	280.965	13,655.909	7,245.767	67	36	31	0·55	4·0
1847 . .	556	569	160,161.878	288.031	14,789 754	9,318.861	71	45	26	0·63	3·3
1848 . .	556	621	163,441.793	293.960	12,107.745	8,787.480	53	38	15	0·72	1·9
1849 . .	556	621	166,344.807	299.181	12,935.921	8,298.163	57	37	20	0·65	2·4
1850 . .	556	621	167,333.413	300.959	14,847.541	9,261.336	66	41	25	0·62	3·0
1851 . .	556	621	167,804.146	301.806	15,968.805	8,933.150	70	39	31	0·56	3·7
1852 . .	556	621	168,526.382	303.105	17,078.003	8,862.092	77	39	38	0·51	4·6
1853 . .	556	621	169,754.488	305.314	19,342.796	9,681.427	85	43	42	0·51	5·0
1854 . .	556	621	173,630.770	312.286	22,045.633	11,350.370	97	50	47	0·52	5·5
1855 . .	567	650	179,009.727	315.714	23,697.716	13,317.929	102	55	47	0·54	5·4
1856 . .	567	712	182,369.577	321.638	24,578.540	14,757.962	95	57	38	0·60	4·3
1857 . .	567	712	186,643.242	329.175	27,334.150	13,861.961	105	53	52	0·50	5·8
1858 . .	567	726	189,776.365	334.704	29,106.212	14,698.404	110	55	55	0·50	5·9
Durchschn. aller Jahre	491	523	—	277.768	—	—	73	42	31	0·57	4·1

Die Finanzgeschichte der belgischen Staatseisenbahnen läßt sich deutlich genug aus diesen Zahlen herauslesen, welche dadurch ein besonderes Interesse gewinnen, daß sie uns für einen 24jährigen Zeitraum eine ununterbrochene Reihe von Beobachtungen bieten. Der regelmäßige Betrieb begann eigentlich erst 1837, da sich in den beiden Vorjahren der Betrieb der fertigen Strecken mit dem Weiterbau vermengte. Wesentlich höher erscheinen die Herstellungskosten; 1837 nur 127.000 Fr., haben sich dieselben bis 1858 auf 334.700 Fr. für jeden Kilometer vermehrt. Die Roheinnahme pr. Tag und Kilometer hat sich innerhalb des erwähnten Zeitraumes mehr wie verdoppelt, dagegen der Betriebsaufwand nach und nach von 84 auf 50% dieses rohen Ertrages vermindert. Daß der jezige Reinertrag achtmal größer erscheint als im Anfange, darf unter so günstigen Verhältnissen nicht Wunder nehmen. Die auf den Bau verwendeten Kapitalien haben sich im Jahre 1858 mit nicht viel weniger wie 6% verzinst, während 20 Jahre früher kaum 2% dafür erzielt werden konnten.

Wir haben in dem früher citirten Hefte der „Austria" Gelegenheit gehabt, die Betriebsergebnisse der englischen und französischen Eisenbahnen in ihren Hauptmomenten zu vergleichen; nunmehr wollen wir diese Parallele durch die belgischen Staatsbahnen, jedoch nur bezüglich des Jahres 1858, vervollständigen:

		Belgische Bahnen	Französische Bahnen	Englische Bahnen
In Betrieb befindliche Linien	Kil.	726	7.622	15.295
Herstellungskosten pr. Kilometer	Fres.	334 704	467.170	531.835
Pr. Tag und Kilometer: Rohertrag	„	110	117	107
Pr. Tag und Kilometer: Betriebsaufwand	„	55	53	53
Pr. Tag und Kilometer: Reinertrag	„	55	64	54
Verhältniß der Einnahmen zu den Ausgaben wie 100 zu		0·50	0·46	0·49
Ertrag des aufgewendeten Kapitals in Procenten		5·9	4·5	3·75

Wenn sonst nichts, so ergibt sich aus dieser vergleichenden Uebersicht doch gewiß die eine beachtenswerte Thatsache, daß die beim Eisenbahnbau gemachten bedeutenden Auslagen auf die Verzinsung der dafür verwendeten Kapitalien einen sehr nachtheiligen Einfluß üben. Es sind da drei Länder einander gegenüber gestellt, in welchen das Transportmittel der Schienenwege schon seit lange einheimisch ist. Sowol im Roh- als Reinertrage, auch bezüglich der Betriebskosten weichen dieselben nicht wesentlich von einander ab und trozdem gelangen sie schließlich zu ganz verschiedenen financiellen Ergebnissen. Belgien baut unter den drei Ländern am wolfeilsten und erzielt 6% als Kapitalszinsen; England dagegen kostet 1 Kilometer Eisenbahnen fast um 200.000 Fr. mehr, dafür realisirt es aber auch nur $3^{3}/_{4}$% beim Bahnbetriebe; Frankreich hält zwischen diesen zwei Ländern in beiden Beziehungen die Mitte.

Die Eisenbahnen des indo-britischen Reiches lenken mit Recht von Zeit zu Zeit unsere Aufmerksamkeit auf sich. Vor allen übrigen Kulturmitteln befähigt, die Erstarrung der indischen Bevölkerung in ihren tausendjährigen Vorurtheilen zu überwinden, sind die Eisenbahnen hier die Vorläufer eines Durchbruches, dem im Hinblicke auf die Stellung Ostindiens zu Mittel- und Ostasien, wie zu den Inseln und Küsten des Stillen Meeres, der Südsee und Australiens eine unermeßliche Bedeutung innewohnt. Bisher bauen drei, von einander völlig unabhängige Gesellschaften an den ostindischen Eisenbahnen, d. i.

1. die Gesellschaft der Calcutta- oder großen ostindischen Orientbahn;
2. die Gesellschaft der Bombay- oder großen Peninsularbahn und
3. die Gesellschaft der Madrasbahn.

Ueber Fortschritt und Gebahrung dieser drei Bahnen brachte der „Friend of India" folgende Uebersicht, die, an einen früheren Bericht desselben Blattes anknüpfend (vergl. „Austria" von 1858, II. Band, S. 62), den durch den indischen Aufstand abgerissenen Faden officieller Ausweise wieder aufnimmt.

Die Calcutta- oder „große ostindische Orientbahn" beförderte im Jahre 1858 1,172.852 Reisende, d. i. 8952 pr. engl. Meile. Die Roheinnahme pr. Fahrmeile betrug 3 Rupien 14 Annas 1 Pice (die Kompagnie-Rupie = $96^{1}/_{4}$ Nkr.), während die Betriebskosten pr. Fahrmeile 1 Rupie 15 Annas 1 Pice erreichen, so daß die Betriebskosten 50·1% der Gesammteinnahmen in Anspruch nehmen.

Das Aktienkapital der Gesellschaft verzinste sich im Jahre 1858 bereits mit $6^{1}/_{4}$%, so daß zum Weiterbau der Bahn Prioritätsobligationen mit 5% verzinslich im Betrage von 1,600.000 L. St. ausgegeben werden konnten, welche seit 2. Januar 1860 auch auf der Londoner Börsenliste erscheinen. Wie bei anderen Bahnen hat auch auf dieser der Güter-Verkehr ansehnlich zugenommen, während bezüglich der Reisenden die Zunahme nur eine geringe blieb.

Von der indischen Peninsularbahn standen auf der Concanlinie 68, auf der Deccanlinie $103^{3}/_{4}$ engl. Meilen im Betriebe, im Ganzen waren daher $171^{3}/_{4}$ Meilen fertig. Da aber 64 Meilen darunter bei dem Jahresschlusse erst seit 14 Tagen dem Verkehre übergeben waren, so wurden $135^{3}/_{4}$ Meilen für die Durchschnittsberechnung angenommen. Die Betriebskosten berechnen sich nur mit 43·35% der Gesammteinnahme; dessenungeachtet beträgt der Reinertrag (wegen der bedeutenden Größe des Anlagekapitals) nur 4 L. 5 Sh. 10 D. vom Hundert, während die Ostbahn 6 L. 4 Sh. ausweist. Die Einnahme vom Personen-Transporte beträgt 4 R. 14 An. 6 P. pr. Fahrmeile gegen 3 R. 13 An. 4 P. im Jahre 1857. Bei dieser Bahn fällt die Ungunst des Gesammtergebnisses somit nicht dem Personenverkehre, in welchem sich gegen das Vorjahr ein günstiges Verhältniß herausstellt, sondern dem verhältnißmäßig geringen Ertrage der Frachtenbeförderung zur Last. Der Grund des Uebels liegt in den hohen Frachtsäzen. Sie wurden zwar in neuester Zeit ermäßigt, aber nicht in jenem Maße, welches geeignet wäre, der Bahn einen lebhaften Frachten-Zufluß zu gewinnen.

Ueberblickt man die Ergebnisse der Madrasbahn, so wundert man sich nicht mehr, daß die größten Gegner des Eisenbahnwesens in Ostindien dieser Präsidentschaft angehören. Ihre Ergebnisse erweisen sich als völlig unbefriedigend. Obgleich bereits auf 96 engl. Meilen im Betriebe weiset sie eine sehr mittelmäßige Einnahme aus, was zumeist den überspannten Frachtsäzen zuzuschreiben ist. Die Betriebskosten dieser Bahn erheben sich auf 66·44% der Gesammteinnahme, wobei sich das Aktienkapital kaum mit 3½% verzinst.

Vergleicht man diese Ergebnisse mit jenen der englischen Bahnen vom Jahre 1858, so erweisen sie sich jedenfalls noch als aufmunternd genug. Die durchschnittliche Verzinsung des Aktienkapitals überschritt in England nicht 3·06% und war folglich geringer als jene der Madrasbahn. Selbst das Prioritätskapital erreichte in England nur eine Verzinsung von 4·84%, überstieg somit die Dividende der ostindischen Peninsularbahn um wenig, während sie gegen jene der großen indischen Ostbahn um ungefähr 2% zurückblieb. Die Gesammtziffer der Personenbewegung in England erreichte freilich 140 Millionen; nach der Fahrmeile berechnet, war sie aber doch in Irland geringer als auf der ostindischen Ostbahn, und in Schottland nicht bedeutend höher. Selbst in dem eigentlichen England war sie nur um 40% größer. Die Anlagekosten betrugen bei den englischen Bahnen durchschnittlich 34.228 L. pr. engl. Meile, bei den amerikanischen 8.275 L. und bei der indischen Peninsularbahn 8.253 L. Die Betriebskosten sind bei den indischen Bahnen geringer als bei den meisten Eisenbahnen, und jede weitere Ausdehnung derselben, jede Herabminderung der Frachtsäze lohnt mit einer Aufbesserung des Ertrages. Diese Ergebnisse erscheinen in der That als auffallend ermuthigend, ja sie weisen auf eine Zukunft voll der glänzendsten Erfolge hin. Bis jezt stehen die ostindischen Eisenbahnen vereinzelt da, ohne Zusammenhang unter einander; es fehlt noch überall an Straßen, die sie mit dem Inneren des Landes in Verbindung bringen. Zudem hat noch keine das ihr vorgesteckte Endziel erreicht; irgend ein Dorf oder Morast bildet vorläufig das Ende derselben. Die Fahrpreise für Reisende der dritten Klasse, sowie die Frachtsäze für Güter sind bei allen dreien noch viel zu hoch gehalten, und verhindern daher eine gedeihliche Entwicklung des Verkehres. Kommen erst die Güter des Berglandes und seiner wasserreichen Thäler zwischen Madras und Beypore in Verkehr — wälzen einmal Centralindien und die Baumwolldistrikte von Hyderabad unter dem Beistande sicherer Transportmittel ihre gewaltigen Ballen nach Bombay herab, während die Erzeugnisse Manchesters dem Inneren zuströmen — eilen nur einmal die unermeßlichen Werte, die sich im Ganges- und Indusdelta gesammelt, mit dem Thee der Himalaya-Abhänge Kurachee und Calcutta zu, während billige Fahrpreise die dichten Bevölkerungsmassen der Gebirge zum Besuche dieser Märkte einladen, so werden die indischen Eisenbahnen auch reichliche Dividenden ertragen. Jedenfalls legt England seine Millionen hier auf dem fruchtbarsten Boden an, den der Dampfpflug seiner Industrie erobern kann, jedenfalls legt es hier den Grundstein eines mächtigen Weltreiches, und wird auf diesem Grundsteine das Bollwerk vollenden, welches seine Herrschaft in demselben, wenn nicht sicherstellt, so doch mehr befestigt, als dies privilegirte Kompagnien zu thun vermögen.

Die Frankfurter Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft

befindet sich, wie man uns aus Frankfurt a. M. schreibt, in einer wenig erfreulichen Lage. Da die Aktien der Gesellschaft in den lezten Jahren gar keine Zinsen abwarfen und während dieser Zeit eine namhafte schwebende Schuld kontrahirt wurde, so ist man um die Zukunft des Unternehmens ernstlich besorgt. In einer gegen Ende December v. J. abgehaltenen Sizung des Verwaltungsrathes legte der Direktor der Schleppschifffahrt eine Denkschrift vor, worin er die kritische Lage des Unternehmens darstellte und beantragte, bei dem Senate der freien Stadt Frankfurt um eine unverzinsliche Subvention von 300.000 fl. nachzusuchen, nachdem Kapitalien dringend notwendig seien und die Aktionäre statutengemäß zu

weiteren Einzahlungen nicht angehalten werden können. Mit dieser Subvention sollen die schwebenden Schulden getilgt und die weiter nötigen Fonds für den Betrieb beschafft werden. Der Verwaltungsrath hat den durch die Gemeinnüzlichkeit des Unternehmens begründeten Antrag angenommen, und man erwartet, daß sowol der Senat als auch der gesezgebende Körper und die ständige Bürgerrepräsentation das Anlehen bewilligen werden. Frankfurt und dessen Handel ziehen erhebliche Vortheile aus der Schleppschifffahrt und würden eine beträchtliche Einbuße erleiden, wenn die Gesellschaft im Falle der Nichtgewährung des Anlehens zu ihrer Auflösung schreiten müßte oder wegen der kostspieligen Maintransporte gezwungen sein würde, ihren Stationsort von Frankfurt nach Biebrich zu verlegen. Frankfurt war bis zur Gründung der Dampfschleppschifffahrt abhängig von den Rhein-Uferstädten Köln und Mainz, welche durch frühere Stapelgerechtsame (die erst durch die Konvention vom 31. März 1831 aufgehoben wurden) den Frankfurter Verkehr an sich gezogen hatten und ohne große Anstrengungen nicht freiwillig wieder aufgeben wollten. Im Jahre 1841 wurden zwar Versuche mit einer direkten Segelschifffahrt von Rotterdam nach Frankfurt gemacht, dieselben hatten aber keine Dauer, und Frankfurt war nahe daran, wieder in das frühere Abhängigkeits-Verhältniß zu verfallen. Das Bedürfniß einer regelmäßigen Schifffahrt machte sich immer fühlbarer und bezweckte endlich 1845 die Gründung der jezt bestehenden Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft mit einem Aktienkapitale von $\frac{1}{2}$ Million Gulden, eingetheilt in 2000 Aktien je zu 250 fl. Dieses Kapital wurde in der Folge durch Emission neuer Aktien auf das Doppelte ausgedehnt.

Bei Gründung der Dampfschleppschifffahrt hatte man hauptsächlich den Verkehr nach Oesterreich im Auge, da man von der Ansicht ausging, daß durch die Vollendung des Ludwig-Kanals (1846) der österreichische Transit über Frankfurt geleitet werden könnte. Diese Ansicht hat sich im Laufe der Zeit als vollkommen richtig erwiesen. Nicht weniger als 60% des ganzen jährlichen Verkehrs von Frankfurt bestehen in Transitgütern nach Oesterreich; darunter befinden sich Schienen, Baumwolle, Maschinentheile, schottisches Roh-Eisen, Zucker und Kaffee von den englischen und holländischen Märkten. Die Frachten und alle Unterwegsspesen, welche vor Beginn der Schleppschifffahrt und auch noch in den ersten Jahren ihrer Wirksamkeit von der Nordsee bis nach Wien 5 bis 6 fl. K. M. pr. Wr. Ctr. (56 Kilogramm) betrugen, haben sich durch den Einfluß der Dampfschleppschifffahrt bis auf 1 fl. 45 kr. und 2 fl. K. M. vermindert, je nach der Warengattung und den darauf lastenden Fluß- und Kanalzöllen. Die Rentabilität des Unternehmens war in der ersten Zeit eine glänzende. Es wurden bis 20% Dividende gezahlt; später jedoch fiel das Erträgniß immer geringer aus. Einen wesentlichen Grund dieses Zurückgehens sah man theils in der Konkurrenz der Eisenbahnen, die sich rascher als vorauszusehen war entwickelte, zum Theil auch in den hohen Fluß- und Kanalzöllen. In den lezten 4 Jahren trat noch ein anderer ungünstiger Umstand hinzu. Der Wasserstand des Main war so niedrig, daß die Schifffahrt Monate hindurch fast gänzlich unterbrochen blieb. Zur Beförderung einer gewöhnlichen Schiffsladung von 4000 bis 6000 Ctr. mußten in der besten Zeit 14 bis 16 Lichterschiffe verwendet werden. Bei solchen Verhältnissen lieferte das Unternehmen endlich gar keinen Reinertrag mehr und die Aktien wurden beinahe ganz wertlos. Zwar sind dieselben jezt mit 125 fl. angegeben, es werden aber darin keine Geschäfte gemacht und ist dieser Kurs auch nicht dafür zu erreichen. Die Gesellschaft besizt gegenwärtig 4 Remorqueure, 28 eiserne Schleppkähne und eine Anzahl Lichterschiffe für die Mainstrecke von Mainz bis Frankfurt. Sämmtliches Material befindet sich in gutem Zustande und stellt nach den derzeitigen Preisen einen Ankaufswert von weit über 1 Mill. Gulden dar.

Belgiens auswärtiger Handel im Jahre 1858.

Das belgische Finanzministerium hat vor kurzem ihren an den König gerichteten Generalbericht über den Handel mit fremden Ländern im Jahre 1858 (Tableau général du commerce avec les pays étrangers) der Oeffentlichkeit übergeben. Wie immer, zeichnet sich diese statistische Darstellung durch Klarheit und Genauigkeit aus; auf 268 Folio-Seiten wird der betreffende Gegenstand in allen seinen Einzelnheiten beleuchtet, und in einem allgemeinen Resumé das Hauptergebniß zusammengefaßt. Aus diesem lezteren ersehen wir zunächst, daß Belgiens Handel mit dem Auslande im Jahre 1858 abgenommen hat; der Unterschied gegen 1857 beträgt 10%. Die allgemeine Ein- und Ausfuhr zusammen ergaben nämlich, auf Grund der amtlichen Wertschäzung, eine Summe von 1462 Mill. Fr., d. i. gegen das Vorjahr weniger um 169,600.000 Fr. Nimmt man aber bei dieser Schäzung die wirklichen Warenwerte als Grundlage an, so erhöht sich obige Summe auf 1.544,100.000 Fr., also um 82,100.000 Fr oder 6% gegenüber den fixen amtlichen Werten. Die nach Belgien zum Verbrauch, im direkten Durchzuge oder zur Einlagerung importirten Waren hatten einen (amtlichen) Wert von 730,800.000 Fr. (gegen 1857 weniger um 63,500.000 Fr. oder 8%); dagegen stellte sich die allgemeine Ausfuhr (belgische und fremdländische Waren zusammen) auf 731,200.000 Fr., ist also gegen 1857 um 106 Mill. oder 13% zurückgeblieben Im Specialhandel bezifferte sich der Wert der fremden Erzeugnisse, welche Belgien im Jahre 1858 zum eigenen Verbrauch erhielt, mit 429 800.000 Fr. (mehr um 36,600.000 Fr. oder 9%), und der Wert der exportirten Landesprodukte mit 424 Mill. (weniger um 26,700.000) Fr. Das Gesammtergebniß der Handelsbewegung vertheilte sich mit 65·1% (im Vorjahre 63·8%) auf den Transport zu Land und auf Flüßen, und mit 34·9% (gegen 36·2%) auf den Seeverkehr. Bei der ersteren Beförderungsart haben sich Einfuhr und Ausfuhr zusammen um 9%, bei der lezteren um 14% gegen 1857 vermindert. Der Warenaustausch (Specialhandel) Belgiens mit dem übrigen Europa stellt 86·6% des Ganzen dar, der Rest von 13·4% kam auf Asien, Afrika und Amerika. Nach den wirklichen Werten berechnet, hat der diesfällige Antheil der einzelnen Länder in Millionen von Franken betragen:

Länder	Einfuhr nach Belgien		Ausfuhr aus Belgien	
	1857	1858	1857	1858
Rußland	26·625	29·722	5·288	5·493
Schweden u. Norwegen	4·531	5·230	1·295	0·981
Dänemark	1·435	0·808	0·537	0 550
Zollverein	42·488	35 846	55·395	51·647
Mecklenburg-Schwerin	0·059	0·005	0·490	0·247
Hansestädte	3·741	2·632	13·410	10·027
Niederland	82·134	83·581	58·413	59.392
England	73·436	85·523	67·101	58.891
Frankreich	76·053	105·698	157·629	138.585
Portugal	0·684	0·695	0·135	0·185
Spanien	1·831	4·213	2·235	3·292
Sardinien	0·730	0·270	3·338	4·098
Schweiz	1·362	0·875	0 578	1·416
Oesterreich	1·545	1·220	1·712	2·462
Kirchenstaat, Toscana u. die estensischen Länder	0·770	0·527	0·574	1·189
Beide Sicil.	1·141	1·063	3·238	4·202
Griechenland	0·124	0·047	0·120	0 558
Türkei	2·650	2·930	6·146	7·412
Afrika	2·059	1·712	0·497	0·248
Asien	7·305	6·377	1·319	0·486
Amerika	73·075	71·193	30·517	29·885

Bei der Ein- und Ausfuhr (Specialhandel) sind folgende Waren als die vorzüglicheren hervorzuheben:

Einfuhr:	1857	1858
Schafwolle, Kilogr.	12,332.000	10,212 000
Getreide „	117,101.000	161,073.000
Kaffee „	22,075.000	21,409.000
Oelkörner „	54,569.000	69,728.000
Rohe Häute, Fres.	27,563.000	23,127.000
Pflanzenfasern, Kilogr.	11,761.000	13,697.000
Rohe Baumw. „	11,018.000	12,494.000
Roher Zucker „	17,796.000	23,951.000
Hornvieh, Stück	138.275	123.743
Seidenwaren, Kilogr.	81.612	91.497

Einfuhr:	1857	1858
Wein, Hektltr. . . .	90.826	113.549
Bauholz, kub. Meter	127.730	152.189
Tuche u. andere Schafwollwaren, Kilogr. .	554.000	687.000
Dünger „ .	52,139 000	44,424.000
Roher Tabak „ .	5,063.000	5,668.000
Metalle, Mineralien und Erden, Frcs. .	4,048.000	8,532.000
Flachs- und Hanfgarn, Kilogr.	832.000	1,370.000
Reis, Kilogr. . . .	33,113.000	27,758.000
Baumwollgew., Kilogr.	297.000	370.000
Farbstoffe, Frcs. . .	5,613.000	5,115.000
Krämereien „ . .	4,661.000	4,833.000
Rohkupfer, Kilogr. .	1,357.000	1,684.000
Maschinen, Kilogr. .	2,341.000	3,258.000
Seide „ .	57.086	74.272
Fische, Frcs. . . .	3,582.000	3,497.000
Baumwollgarn, Kilogr.	268.000	303.000
Harze „	21,562.000	13,373.000
Zubereitete Häute „	257.000	390.000
Obst „	4,344.000	4,806.000
Butter, frisch und gesalzen, Kilogr. . .	800.000	1,107.000
Weinhefenasche, Kilogr.	2,341.000	2,994.000
Schafwollgarn „	175.000	236.000
Preßkuchen „	7,652.000	11,053.000
Pferde u. Füllen, Stück	3.604	3.130
Chemikalien, Frcs. .	2,220.000	2,233.000

Ausfuhr:	1857	1858
Steinkohlen, Tonnen .	2,887.012	3,091.316
Flachsgewebe, Kilogr.	3,550.000	3,418.000
Rohe Häute, Frcs. .	14,714.000	22,981.000
Flachs, Kilogr. . . .	14,829.000	14,606.000
Tuche u. andere Schafwollgewebe, Kilogr.	1,243.000	1,145.000
Raffin. Zucker „	17,508.000	19,414.000
Baumwollgewebe „	2,907.000	2,131.000
Hornvieh, Stück . .	238.548	217.725
Getreide, Kilogr. . .	75,641.000	52,968.000
Maschinen „ . .	8,886.000	9,679.000
Glas- u. Kristallwaren, Frcs.	12,838.000	10,186.000
Roher Zink, Kilogr. .	9,550.000	15,436.000
Handwaffen, Frcs. .	11,151.000	9,950.000
Flachsgarn, Kilogr. .	2,432.000	1,720.000
Pferde u. Füllen, Stück	14.331	12.033
Gußeisen, Kilogr. . .	54,232.000	71,323.000
Butter „ . .	3,828.000	3,236.000
Nägel „ . .	14,959.000	10,580.000
Eisen, gehämmert, gestreckt ꝛc. (mit Ausnahme von Draht u. Nägeln), Kilogr. .	32,204.000	29,435.000
Zinkbleche „ .	7,115.000	7,638.000
Schafwolle „ .	1,636.000	1,463.000
Tull u. Spizen, Frcs.	5,007.000	4,124.000
Schafwollgarn, Kilogr.	477.000	420.000
Reis „	12,801.000	9,543.000
Eisenwaren „	5,816.000	8,537.000
Papier, Frcs. . . .	3,561.000	3,330.000
Zubereit. Häute, Kilogr.	614.000	431.000
Fettstoffe „	2,696.000	2,159.000
Fleisch „	1,810.000	1,760.000
Gemälde, Frcs. . .	2.650.000	2,203.000
Kerzen, Kilogr. . .	725.000	879.000
Bauholz, kub. Meter	26.800	20.800
Kleidungsstücke und Puzwaren, Frcs. .	2,694.000	2,080.000
Metalle, Mineralien u. Erden, Frcs. . . .	2,251.000	1,926.000
Rohe Steine, geschnitten oder gesägt, Frcs.	2,666.000	1,807.000
Holzkohlen „	1,588.000	1,698.000
Dünger, Kilogr. . .	6,503.000	6,749.000
Rohe thierische Stoffe, Frcs.	1,602.000	1,660.000
Cichorienwurzel, Kilogr.	5,900.000	7,791.000
Bücher „	228.000	246.000
Blei „	2,893.000	2,645.000
Obst, Frcs.	1,858.000	1,403.000
Kartoffeln, Hektltr. .	404.654	349.952
Eisenerz, Kilogr. . .	63,470.000	73,424.000
Gerberinde, Frcs. . .	1,291.000	1,363.000
Lederwaren, Frcs. .	1,532.000	1,358.000
Tabakfabrikate, Kilogr.	214.000	203.000
Leinöl „	1,661.000	1,277.000
Krämereien, Frcs. .	1,447.000	1,201.000
Vegetabilien „ .	850.000	1,198.000
Baumwollgarne, Kilogr.	355.000	296.000
Sirup „	3,048.000	1,883.000

Der Wert des belgischen Durchfuhrhandels im Jahre 1858 hat sich gegen 1857 um 21% verringert; er ging von 386,522.000 Fr. auf 307,254.000 Fr. zurück. Dies die amtliche Schäzung; nach dem wirklichen Werte der Waren berechnet, erhöht sich die leztere Jahressumme auf 361,917.000 Fr., also um 18% gegen die aus dem Jahre 1833 herstammenden fixen (amtlichen) Werte. Die Länder, mit welchen rücksichtlich des Transits die lebhaftesten Verkehrsbeziehungen bestanden, waren je nach ihrer Wichtigkeit, u. zw. bei der Einfuhr nach Belgien: der Zollverein, Frankreich, Niederland, England, die La Plata-Staaten, die nordamerikanischen Vereinsstaaten, Rußland, Brasilien, Spanien und Britisch-Indien; — beim Export aus Belgien: der Zollverein, Frankreich, Niederland, England, Nordamerika, die Hansestädte, Brasilien, Oesterreich, Chile, die La Plata-Staaten und Dänemark. Als die vorzüglichsten Durchzugsgüter sind zu erwähnen:

Warengattung:	1857	1858
Getreide, Kilogr. . .	30,244.000	37,830.000
Metalle, Mineralien u. Erden, Frcs. . . .	4,552.000	2,010.000
Dachschiefer, Stück .	29,912.960	35,606.300
Gußeisen, Kilogr. . .	9,359.000	9,779.000
Oelkörner „ . .	3,028.000	9,434.000
Kaffee „ . .	8,714.000	6,861.000
Schafwolle „ . .	5,681.000	5,815.000
Roher Zink „ . .	6,369.000	4,919.000
Reis „ . .	6,347.000	3,799.000
Gewebe aus Baumwolle, Schafwolle, Flachs und Seide, Kilogr. . . .	4,100.000	3,545.000

Warengattung:	1857	1858
Porcellan und Steingut, Kilogr.	2,659.000	2,680.000
Wein, Hektltr. . . .	23.252	23.389
Rohe Häute, Frcs. .	9,712.000	4,878.000
Eisen, gehämmert rc., Kilogr.	2,828.000	2,110.000
Kupfer, gehämmert rc., Kilogr.	1,827.000	1,927.000
Obst, Kilogr.	1,937.000	1,813.000
Leinöl „	811.000	1,741.000
Rohe Baumw., Kilogr.	2,292.000	1,685.000
Farbstoffe, Frcs. . .	6,111.000	4,598.000
Speiseöl, Kilogr. . .	1,525.000	1,619.000

Die im Jahre 1858 in den Entrepots befindlichen Vorräte von ausländischen Waren haben gegen 1857 um 6% abgenommen; nach den alten Schäzungen stellte sich nämlich der Belang der eingelagerten Handelsgüter auf 81,721.000 (gegen 87,101.000) Fr., und nach den wirklichen Werten auf 84,422.000 (gegen 102,981.000) Fr.

Ueber die Schifffahrtsbewegung in den belgischen Häfen geben folgende Zahlen näheren Aufschluß:

Flagge:	Einlauf				Auslauf			
	1857		1858		1857		1858	
	Schiffszahl	Tonnengehalt	Schiffszahl	Tonnengehalt	Schiffszahl	Tonnengehalt	Schiffszahl	Tonnengehalt
Russische	13	3.460	21	5.168	13	3.489	20	5.121
Schwed. u. norwegische	202	39.958	226	44.608	201	40.248	228	45.483
Dänische	81	9.841	107	14.082	81	9.453	103	13.951
Preußische	79	21.151	90	23.658	78	20.940	90	23.670
Mecklenburgische . .	132	30.339	100	22.655	132	30.285	93	21.033
Hanseatische	30	6.090	47	8.673	29	5.508	45	8.106
Hannöv. u. oldenburg.	134	15.417	199	21.730	125	14.314	188	20.553
Niederländische . . .	160	24.066	181	23.945	159	22.596	176	24.132
Englische	1183	225.340	1538	235.173	1191	221.632	1530	235.714
Französische	170	24.083	374	42.267	167	22.277	369	42.861
Portugiesische . . .	1	129	1	136	1	129	1	136
Spanische	45	8.496	46	9.962	46	8.008	43	9.830
Sardinische	17	3.392	19	4.775	16	3.434	19	4.841
Oesterreichische . . .	19	6.447	32	10.885	7	2.797	38	12.542
Toscanische	1	81	2	606	—	—	2	365
Neapolitanische . .	12	2.458	23	4.958	8	1.700	19	3.571
Malteser	1	382	—	—	—	—	1	382
Griechische	—	—	1	305	—	—	1	305
Türkische	1	175	1	175	1	175	1	175
Jonische	1	233	—	—	—	—	1	233
Nordamerikanische . .	87	66.827	58	50.126	83	64.855	58	47.007
Argentinische	1	164	—	—	1	164	—	—
Belgische	421	106.140	458	78.067	429	114.162	437	72.067
Im Ganzen .	2791	594.669	3524	601.954	2768	586.166	3463	592.078

Im Jahre 1858 haben 4080 Auswanderer in 43 Schiffen den Hafen von Antwerpen verlassen; davon gingen: 1503 in 14 Sch. nach den nordamerikanischen Vereinsstaaten, 2536 in 28 Sch. nach Brasilien und 41 in 1 Sch. nach den La Plata-Staaten.

Der Ertrag an Zöllen hat sich 1858 um 26% gegen das Vorjahr erhöht, und war in beiden Vergleichsperioden, wie folgt:

		1857	1858
Bei der Einfuhr	Fr.	12,256.802	15,592.976
„ „ Ausfuhr	„	116.362	63.027
„ „ Durchfuhr	„	2.809	2.186
„ „ Schifffahrt	„	682.866	730.812
Im Ganzen . . .	Fr.	13,058.839	16,389.001

Nach dieser allgemeinen Darstellung des auswärtigen Handels von Belgien erübrigt noch, aus dem Tableau général jene Einzelnheiten zu entnehmen, welche speciell den Verkehr mit Oesterreich betreffen, und in der folgenden Uebersicht enthalten sind:

Oesterreichische Einfuhr nach Belgien.

Warengattung	Specialhandel 1857	Specialhandel 1858	Generalhandel 1857	Generalhandel 1858	In 1858 erhobener Zoll, Fr.
Bauholz, kub. Meter	7	5	11	5	39
Kaffee, Kilogr.	—	27.297	28.160	—	3.603
Potasche „	—	—	1.204	425	—
Bleiweiß „	3.153	213	3.588	—	11
Droguerien, Frcs.	39.000	64.000	148.000	25.000	1.060
Gewürze „	—	4.000	1.000	4 000	890
Hanf, Kilogr.	620.225	139.420	669.362	107.583	17
Werg „	47.496	17.677	50.823	23.245	—
Mandeln, Kilogr.	—	1.213	—	6.937	437
Pflaumen „	12.926	44.811	31.161	47.252	8.030
Weintrauben „	21.571	44.621	70.461	40.302	10.679
Oelkörner „	937.420	1,008.366	1,731.676	1,086.204	2.420
Getreide „	99.326	310.578	31	868.838	544
Olivenöl „	61.416	225.092	61.416	205.428	5.402
Lakrizzensaft „	—	—	6.433	—	—
Schafwolle, roh, Kilogr.	20.951	9.763	28.596	11.267	—
Krämereien, Frcs.	1.000	3 000	1.000	3.000	352
Häute, roh und zubereitet, Kilogr.	152	—	152	—	—
Harze, Kilogr.	12.207	440	14.930	440	—
Schwefel „	198.174	—	198.174	—	—
Farbstoffe, Frcs.	128.000	108.000	150.000	112.000	14
Verschiedene Waren, Frcs.	21.000	5.000	43.000	47.000	221
Summe der eingehobenen Zölle					Fr. 33.719

Belgische Ausfuhr nach Oesterreich.

Warengattung	Specialhandel 1857	Specialhandel 1858	Generalhandel 1857	Generalhandel 1858
Farbhölzer, Kilogr.	60.000	—	60.000	—
Werkholz, Frcs.	—	—	1.000	—
Destillirte Getränke, Hektltr. (auf 50° gerechnet)	21	20	26	42
Kerzen, Kilogr.	9.784	47.859	10.155	47.859
Steinkohlen, Tonnen	24	2	24	2
Weißes Wachs, Kilogr.	—	200	—	200
Eiserne Nägel „	1,203.248	422.136	1,203.438	422.136
Anderes Eisen, gehämmert, gestreckt etc., Kilogr.	13.741	956	13.741	956
Eisenwaren, Kilogr.	24.340	4.629	36.541	15.800
Getreide „	—	19.594	—	20.079
Fettstoffe „	53.304	21.961	53.384	21.961
Kleidungsstücke und Modewaren, Frcs.	5.000	2.000	174.000	182.000
Maschinen, Kilogr.	20.069	85.400	21.186	86.822
Krämereien, Frcs.	9.000	2.000	91.000	98.000
Metalle, Mineralien und Erden { Frcs.	3.000	—	61.000	—
Metalle, Mineralien und Erden { Kilogr.	—	8.670	—	8.672
Möbeln, Frcs.	—	—	18.000	15.000
Handwaffen, Frcs.	3.000	7.000	7.000	67.000
Papier „	—	—	34.000	43 000
Häute, roh und zubereitet, Kilogr.	646	29.711	646	34.063
Steine, geschnitten oder gesägt, „	—	—	—	405
Harze, Kilogr.	38.153	1.576	38.153	1.576
Reis „	—	127.466	—	127.466
Raffin. Zucker, Kilogr.	446.975	1,789.973	446.990	1,789.977

Warengattung	Specialhandel 1857	Specialhandel 1858	Generalhandel 1857	Generalhandel 1858
Tabakfabrikate, Kilogr.	40	34	56	40
Gemälde, Frcs.	—	1.000	23.000	2.000
Gewebe aus Baumwolle, Kilogr.	957	388	4.657	2.778
„ „ Schafwolle „	242	—	8.281	3.363
„ „ Flachs „	601	479	1.701	1.278
Tull und Spizen, Frcs.	6.000	3.000	36.000	61.000
Glas- und Kristallwaren, Frcs.	139.000	120.000	172.000	143.000
Zink, Kilogr.	155.127	58.597	155.127	58.597
Verschiedene Waren, Frcs.	16.000	34.000	1,628.000	722.000

In fixen (amtlichen) Werten ausgedrückt, stellen sich Ein- und Ausfuhr der lezten 6 Jahre, u. zw. mit alleiniger Rücksicht auf den Specialhandel, folgendermaßen dar:

Jahr	Oesterr. Einfuhr	Belg. Ausfuhr
1853	800.000 Fr.	5,072.000 Fr.
1854	843.000 „	3,923.000 „
1855	831.000 „	4,176.000 „
1856	842.000 Fr.	6,306.000 Fr.
1857	1,465.000 „	2,286.000 „
Fünfjähriger Durchschn.	956.000 Fr.	4,353.000 Fr.
1858	1,400.000 „	3,467.000 „

Im Generalhandel hatte die österreichische Einfuhr 1858 einen Wert von 1,402.000 Fr. (gegen 2,159.000 Fr. im Vorjahre), während anderseits die belgische Ausfuhr sich mit 4,713.000 (gegen 4,206.000) Fr. bezifferte.

Notizenblatt für Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Angelegenheiten.

Unter diesem Titel wird vom 1. März 1860 ab eine besondere Beilage des Verordnungsblattes des Finanzministeriums erscheinen. Dieselbe wird in dem Eisenbahndepartement des Finanzministeriums redigirt, daher auf Verläßlichkeit der Daten Anspruch machen können. Alle wichtigeren Kundmachungen der Privat-Eisenbahnverwaltungen und Dampfschifffahrts-Unternehmungen, welche für das Publikum bestimmt oder doch für dasselbe sowie für Transportunternehmungen von Wichtigkeit oder Interesse sind, werden in dieses Notizenblatt aufgenommen werden; dahin gehören insbesondere alle Kundmachungen über die Eröffnung neuer Eisenbahnstrecken und neuer Dampfschifffahrts-Linien, Fahrordnungen, Tarife, Bestimmungen über den Personen- und Sachentransport, sowie über freie Lagerzeit, alle Veränderungen in der Organisirung des Betriebes, sofern dieselben von Wichtigkeit sind, Kundmachungen über zeitweise Einstellungen des Betriebes, Beschlüsse der Generalversammlungen der Aktionäre, Nachweisungen über die Betriebs-Einnahmen u. s. w. Auch technische Notizen, insbesondere über neue Erfindungen und deren erfolgreiche Anwendung, über gesammelte Erfahrungen im Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsbetriebe, über wichtige Bauobjekte oder zweckmäßige Konstruktionen u. s. w. sollen Aufnahme in dem Notizenblatte finden, ebenso Personalangelegenheiten, namentlich wichtigere Ernennungen, Beförderungen und Auszeichnungen der Angestellten sowie Veränderungen in der obersten Verwaltung der Gesellschaften oder Unternehmungen.

Diese Andeutungen dürften genügen, um die Wichtigkeit des „Notizenblattes" nicht nur für Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Gesellschaften und die bei denselben bediensteten Personen, sondern auch für Spediteure, den gesammten Handelsstand und für jene Personen, welche in die Lage kommen, sich dieser Transportunternehmungen öfter zu bedienen, darzuthun, und wir zweifeln nicht, daß diese neue Publikation bei der Mannigfaltigkeit ihres Materials allgemeinen Anklang finden werde.

Der Pränumerationspreis des „Notizenblattes", das in der Regel wöchentlich einmal erscheinen und dessen Umfang durch das vorhandene Material bedingt wird, ist zur Erleichterung der Anschaffung auf das Billigste bemessen worden, u. zw. für Wien: ganzjährig mit fl. 3, halbjährig mit fl. 1·50; mit Postversendung: ganzjährig mit fl. 3·60, halbjährig mit fl. 1·80 österr. Währung. Die Pränumeration wird für Wien bei der k. k. Postamts-Zeitungsexpedition (alter Fleischmarkt Nr. 665), auswärts bei allen Postämtern angenommen.

Verhandlungen der Handels- und Gewerbekammern.

Aeußerungen über das neue Gewerbegesez und die Bildung der Genossenschaften.

Von der Handels- und Gewerbekammer in Wien wurden in der Sizung am 8. Februar für die Bildung der neuen gewerblichen Genossenschaften nachstehende Grundsäze festgestellt: 1. Der Genossenschaftsbezirk für Wien soll in der Regel der Polizei-Rayon sein. 2. Die Verschiedenheit im Stande des gegenwärtigen Innungsvermögens oder in anderen rein administrativen Verhältnissen soll kein Hinderniß der Vereinigung von zwei oder mehreren Innungen sein. Hinsichtlich der ungleichen Vermögensverhältnisse soll jedoch ein billiger und rechtlicher Ausgleich stattfinden. 3. Bedingungen für eine zweckmäßige Vereinigung sind: a) Die Gleichartigkeit der wichtigsten Werksvorrichtungen; b) die Verwandtschaft in der Arbeit der technischen Gehülfen; c) die Gleichmäßigkeit der technischen Kenntnisse, welche von den Gewerbetreibenden und Gehülfen vorausgesezt werden sollen.

Wien. (Sizung am 9. Januar.) Aus dem in einer Beilage zur „Wiener Zeitung" vom 5. Februar l. J. veröffentlichen Protokollsauszuge ersehen wir, daß sich die Kammer, nach Erledigung einiger Einläufe, mit einem bei ihr eingebrachten Antrage wegen Erhöhung des Eingangszolles für ausländische Fourniere (von 2 fl. auf 5 — 6 fl.) beschäftigte, worüber eine Kommission Bericht erstattete. Zur Begründung dieses Antrages wurden von dem Proponenten auf die mächtige Konkurrenz Hamburgs in Fournieren aus überseeischen Holzgattungen und auf den Umstand hingewiesen, daß der von den Bezugsorten der rohen Hölzer so viel weiter entfernte österreichische Fournier-Erzeuger das Rohmaterial, welches bei dem Verschneiden zu Fournieren ca. ⅔ seines Gewichtes an Abfällen ergebe, mit bedeutenden Frachtspesen herbeiholen müsse, die in dem gegenwärtig bestehenden Eingangszolle für Fourniere keine solche Deckung finden, um den in- und ausländischen Fournierfabrikanten gleichzustellen. Die Kommission erhob hiegegen die Einwendung, daß der österreichische Fournierfabrikant durch die ihm gewährte zollfreie Einfuhr der rohen Hölzer begünstigt sei, daß ferner die bei dem Schneiden der Fourniere entstehenden Holzabfälle eine vortheilhafte Verwertung finden, insbesondere aber die einheimische Erzeugung von Fournieren dem großen Bedarfe hierin bei weitem noch nicht in dem Maße genüge, daß nicht die angestrebte höhere Zollbelastung für die zahlreichen Verbraucher von Fournieren, die Tischler u. s. w., den Bezug dieses wichtigen Halbfabrikates vertheuern würde, ohne, wie der Antragsteller selbst zugibt, die Einfuhr fremder Fourniere wesentlich beirren zu können. Abgesehen aber hievon, sei noch zu berücksichtigen, daß der Eingangszoll für geschnittene Fourniere im deutschen Zollvereine nur 1 Rthlr. (1 fl. 30 kr. K. M.) und der Zwischenzoll bei der Einfuhr solcher Fourniere aus dem Zollvereine nach Oesterreich 45 kr. K. M., im Ganzen also 2 fl. 15 kr. K. M. pr. Zollcentner betrage, wonach eine einseitige Erhöhung des österreichischen allgemeinen Zollsazes über diesen Betrag für unsere Fournierfabrikation ganz zwecklos und für die Staatskasse nachtheilig wäre; denn es könnten und würden in dem bezeichneten Falle die außerhalb des Zollvereins erzeugten Fourniere über die Grenzen der Vereins-Staaten doch zu dem Zolle von 2 fl. 15 kr. nach Oesterreich anstandslos eingehen, und das

österreichische Zollgefäll erlitte zu Gunsten der Zollvereinskasse einen Verlust von 1 fl. 15 kr. K. M. an Eingangszoll pr. Zollcentner. Aus den hier angeführten Gründen erachtete die Kommission den in Rede stehenden Antrag nicht unterstüzen zu können. Die Kammer erklärte sich hiemit einverstanden.

Ueber die — schon von mehreren anderen Handels- und Gewerbekammern im ähnlichen Sinne beantwortete — Anfrage des k. k. Armee-Ober-Kommandos wegen Verfrachtung von Militärgütern sprach sich die Kammer, nach Anhörung des vom Hrn. Winterstein vorgelegten Referates, dahin aus, daß eine direkte Verfrachtung solcher Güter von dem Anschaffungs- an den Verbrauchsort durch Privatspediteure nicht allein vollkommen ausführbar, sondern im Ganzen dem alten Systeme bei weitem vorzuziehen sei.

Schließlich wurden die Wahlen des Präsidenten, des Vicepräsidenten, des Kasse- und des Oekonomieverwalters der Kammer für das Jahr 1860 vorgenommen.

Linz. (Sizung am 9. Januar.) Die k. k. Statthalterei in Linz verlangte Auskunft über die Arbeitsverhältnisse und den Unterricht der Kinder bei den Spinnfabriken in Kleinmünchen. Aus dem Vortrage des Kammermitgliedes H. Josef Hartmayr entnehmen wir hierüber folgende Daten: Viele Arbeiten können ihrer Natur nach nur von Kindern verrichtet werden, wie das Spulenaufsezen, Abnehmen, das Andrehen u. s. w. Für diese Arbeiten fanden sich bis nun zu Kleinmünchen und in der Umgebung bei den schulfreien Kindern keineswegs so viele zur Fabriksarbeit geneigt, als deren erforderlich waren. Es wurden also solche Kinder aufgenommen, welche den bisher üblichen halbtägigen Schulunterricht genießen, und die freie Zeit zum Arbeiten benüzen. Der Lohn einer halbtägigen Arbeit eines solchen Kindes beträgt durchschnittlich 21 kr. österr. Whrg. pr. Kopf. Eltern, denen der Unterhalt ihrer Familie sehr schwer fällt, verwenden sich oft bei den Fabriksherren dringend um Arbeit für die Kinder. Man habe es versucht, aus Böhmen Kinder zur Arbeit zu gewinnen, allein dieselben ließen sich auf die Dauer nicht halten. Wenn man nun die Kinder verhalten wollte, die Schule Vor- und Nachmittag zu besuchen, so wäre bei vielen der Unterhalt gefährdet. Bei tüchtigen Lehrkräften könne aber durch einen vormittägigen Unterricht von 3 Stunden immerhin viel geleistet werden. Namentlich sei man in Kleinmünchen von den guten Leistungen der Lehrkräfte überzeugt, was aus einem Berichte des dortigen H. Pfarrers hervorgehe, welcher auf die anerkannten Erfolge bei der jährlichen Prüfung hinweise. Nach einem Berichte der Fabriksfirmen Johann Grillmayr und Josef Dierzer kam daselbst der Fall durchaus nie vor, daß man Eltern nur unter der Bedingung in Arbeit nehme, daß sie sich verpflichten, ihre Kinder zur Arbeit zu stellen; sondern die Eltern wünschen, daß ihre Kinder etwas verdienen, und daß ein halbtägiger Unterricht wie bisher dieses fortan ermögliche. Es scheine daher im Interesse vieler Arbeiter-Familien gelegen, den Kindern fortan wie bisher halbtägig Unterricht ertheilen zu lassen, damit die Kinder etwas verdienen können. Der Antrag, das Gutachten in dieser Richtung abzugeben, wurde einhellig zum Beschlusse erhoben.

In einem zweiten Vortrage besprach Hr. Hartmayr die gleichfalls von der k. k Statthalterei in Linz angeregte Frage, ob sämmtliche Lehrlinge zum Besuche des Abendunterrichtes für Gewerbetreibende an der dortigen k. k. Oberrealschule zwangsweise zu verhalten seien. In dem Zeitraume zwischen 1. November und Ende April wird in den Abendstunden an der Linzer Oberrealschule Unterricht für Gewerbtreibende ertheilt. Die Gegenstände sind: Deutsche Sprache, Arithmetik mit Buchhaltung, Physik, Chemie, geometrisches Zeichnen mit Geometrie und Freihandzeichnen. Im Jahre 1857 waren für diese Gegenstände anfangs 121 Gewerbtreibende eingeschrieben, allein es verblieben nur 94. Im Jahre 1858 ließen sich 74 einschreiben, aber nur 57 sezten den Besuch fort. Es wurden mehrere Sizungen in der Oberrealschule abgehalten, um die Ursachen dieser Erscheinung zu erforschen, und einen lebendigeren Besuch zu erzielen; doch das Schuljahr 1859 zeigte kein günstigeres Resultat. Nur 4 Meister und 27 Gesellen ließen sich einschreiben und bloß 22 besuchten die Vorträge. Der Gewerbeverein in Linz läßt Unterricht ertheilen im Schreiben, Zeichnen, Arithmetik, Geometrie, Baukunst. Im Jahre 1857 waren daselbst 302 Frequentanten, wovon 162 an Wochentagen, 140 an Sonntagen den Unterricht benüzten. Daselbst

wird Vor- und Nachmittag Unterricht ertheilt. Die Besucher seien so viele, als der Raum aufnehmen könne. Diese Thatsache bewähre, daß es keineswegs die Indolenz sei, welche an dem geringen Besuche des Abendunterrichtes an der Oberrealschule Schuld trage; weil ja die Vorträge über Chemie an der Oberrealschule doch stets die Besucher fesselten, und weil nur bei den anderen Gegenständen die Zuhörer immer mehr wegblieben. Weiters bestehe in Linz eine Gremial-Handelsschule in 3 Klassen, wo nicht bloß Handels-Lehrlinge, sondern junge Leute überhaupt Aufnahme finden, und es gebe auch Gelegenheit, Privat-Unterricht in den einschlägigen Fächern zu erlangen. — Das neue Gewerbegesetz spreche, in Betreff der erforderlichen Ausbildung, von der in wirklicher Verwendung beim Gewerbe erworbenen praktischen Befähigung und von der Pflicht der Lehrherren, dort wo Fachschulen bestehen, die Lehrlinge zum Besuche derselben anzuhalten. Diese Pflichten können auf mehreren Wegen erfüllt werden, und es scheine gar nicht angezeigt, jetzt zwangsweise den Besuch einer einzelnen Anstalt als Bedingung der Freisprechung aufzustellen. Es scheine kaum nöthig, die Unausführbarkeit solcher Verfügung besonders nachzuweisen. So nützlich die Chemie dem Färber sei, so wenig würde sie manchem Andern unerläßlich sein und selbst dem Färber scheinen mehr Kenntnisse nöthig, als man in den wenigen Abendstunden eines nur halbjährigen Kurses möglicherweise den Lehrlingen beibringen könnte. Weiters würde auf dem Lande das Lehrzeugniß doch ohne solches Frequentationszeugniß ertheilt werden müssen. Endlich bewiese der bloße Besuch der Vorträge gar nichts für die Kenntnisse der Lehrlinge. Die Fragen: ob man die Lehrlinge zwingen soll, den gewerblichen halbjährigen Unterricht an der Oberrealschule zu besuchen, und ob man die Freisprechung an die Bedingung der Beibringung eines Frequentationszeugnisses dieses Unterrichtes knüpfen soll, scheinen insbesondere mit Rücksicht auf das Gewerbegesetz entschieden verneint werden zu müssen. Die Kammer erhob auch diesen Antrag zum einhelligen Beschlusse.

Die Gemeinde-Vorstehung und der Handelsstand zu Wels ersuchten um Bevorwortung des Verbleibens der k. k. Sammlungskasse und der k. k Zolllegstätte daselbst. Nach dem Vortrage des Kammermitgliedes Hrn. Karl Planck Edlen von Planckburg ist der Sachverhalt folgender: Zu Wels besteht eine k. k. Zolllegstätte und eine Sammlungskasse. Mit der Auflassung der k. k. Finanzbezirksdirektion daselbst dürfte nun, zufolge der vorliegenden Eingaben, auch die Auflassung der Sammlungskasse und der k. k. Zolllegstätte verbunden werden. Die Auflassung der k. k. Finanzbezirksdirektion scheine dadurch motivirt worden zu sein, daß die Geschäfte dieser Stelle auch in anderen Orten und unter bedeutender Ersparung von Beamten-Gehalten verrichtet werden können. Es liege auf der Hand, daß das Land und die Steuerpflichtigen Ersparnisse im Staatshaushalte, namentlich in jetziger Zeit, stets mit günstigem Auge betrachten, wenn selbe ohne Abbruch des unerläßlichen Dienstes geschehen können. Insbesondere könne vom Standpunkte der Staats- und Volkswirthschaft, wenn es sich um Verminderung des Beamtenpersonales handle, niemals der lokale Vortheil, — „daß an einem Orte mehr Geld verzehrt werde, wenn viele Beamte dort die Gehalte verzehren" — ins Gewicht fallen. Allein die Geschäfte wollen besorgt, der Verkehr will nicht eingestellt sein und gewisse Geschäfte können nur an dazu geeigneten Orten verrichtet werden. In Wels finde der größte und bedeutendste Wochenmarkt des Landes ob der Enns statt. Würde nun die k. k. Sammlungskasse und die k. k. Zolllegstätte in Wels aufgelassen, so wäre der Geld- und Warenverkehr selbst eingestellt. Diese Geschäfte können nicht nach Linz, oder anders wohin verlegt werden. Alle amtlichen Expeditionen von Wels und Umgebung nach dem Zollverein und von diesem nach Wels, welche bisher zu Wels geschahen, seien dann dort eingestellt. Wer eine Ware von Wels nach München senden wolle, könne die amtliche Expedition in Wels machen. Sobald in Wels keine Zolllegstätte sei, höre diese Expedition auf. Alle derlei zu exportirenden Waren müssen dann entweder in Linz oder Scheerding, oder Braunau, oder Salzburg durch Spediteure behandelt werden. Gleiches gelte von Waren, welche aus Baiern nach Wels und Umgebung kommen. Wels läge dann an der Eisenbahn, aber könnte dennoch keine einzige Expedition direkt nach Baiern machen. Eben so wenig lasse sich der Geldverkehr, der zu Wels Statt hat, anders wohin verlegen.

Es liegen daher sehr gewichtige Motive vor, daß der Stadt Wels, einem schon derzeit höchst wichtigen, in naher Zukunft aber mit Bedacht auf die Richtung der Eisenbahn von Steyr dahin, und nach Regensburg über Scheerding und Passau noch weit entscheidenderem Plaze, nicht der Verkehr gesperrt, oder doch in hohem Grade erschwert werde. Demnach wurde der Beschluß gefaßt, diese Eingabe unterstüzend Sr. Exc. dem Hrn. Finanzminister zu unterbreiten.

Brünn. (Sizung am 30. December.) Hr. Leopold Haupt beantragte in einer Eingabe, daß sich die Kammer für die Herabsezung des 5% Eskomptesazes der Nationalbank verwenden möge, und bezog sich auf die gegenwärtigen Geldverhältnisse, wonach der Zinsfuß für erstes Papier im Privateskompte sich unter 5% bewege, und in Folge dessen auch die Fonds der Bankfilialen zu einem namhaften Theile keine Benüzung finden. Auch wurde auf den allgemein anerkannten Grundsaz im Bankwesen hingewiesen, daß der Zinsfuß beweglich sein solle und je nach den Verhältnissen des Geldverkehrs zu steigen oder zu fallen habe. Zur Unterstüzung des gedachten Antrags wurde vorgebracht, daß der Bank-Zinsfuß sich immer nach dem Stande des Privateskomptes halten und zwischen beiden ein hinlänglicher Spielraum sich feststellen solle. Von anderer Seite wurde dagegen angeführt, daß, so richtig jene Anschauung sei und in anderen Staaten Geltung verdiene, dieselbe bei uns, wo die Geldverhältnisse abnorm seien, unanwendbar erscheine. Je billiger der Bankkredit werde, desto mehr nehme der Banknotenumlauf zu, was wieder ein Steigen des Agio bewirke. Das Interesse an der Wiederherstellung der Valuta berühre sowol den Staat als den Verkehr und sei ein so wichtiges, daß jede andere Rücksicht weichen müsse. Die Debatte verlor sich sodann in die Geschichte unseres Bankwesens und in dessen Details, und führte zu einem einstimmigen ablehnenden Beschlusse.

Hiernach erfolgte der Vortrag der seit lezter Sizung von den Komités erledigten Gegenstände. Das gewerbliche Komité hat sich an den mährischen Landesausschuß um Fortgewährung der Subvention per 1000 fl. öst. W. für die Brünner Gewerbeschule pro 1859/60 unter Darstellung des Bedürfnisses verwendet. Zugleich erstattete das Komité an das Finanzministerium, an das Ministerium des Unterrichtes und Kultus und an den Hrn. Statthalter Bericht über die Wirksamkeit der Gewerbeschule im Schuljahre 1858/59.

Der erste Gegenstand des Programms war ein Bericht des gemeinschaftlichen Komité über ein vom k. k. Armee-Oberkommando gefordertes Gutachten bezüglich der Verfrachtung ärarischer Gegenstände. In dem Komitéberichte hierüber wurde der Plan, die Privat-Spedition für die gesammte Verfrachtung der ärarischen Güter zu benüzen, im Principe gebilligt und als vollständig durchführbar bezeichnet. In Betreff der Durchführung dieser Organisation erklärte sich das Komité gegen den beabsichtigten Vorbehalt der Militär-Verwaltung, nach Ermessen die Verfrachtung auf Dampfschiffen und Eisenbahnen selbst zu besorgen, und wies darauf hin, daß durch eine derartige theilweise Selbstverfrachtung eben die Vortheile gemindert werden, welche durch Bestellung von Generalspediteuren angestrebt würden. Die Privatspedition sei auch in diesem vorbehaltenen Falle schleuniger, sicherer und wolfeiler; nur wenn dem Spediteur alle Verfrachtungen überwiesen werden, vermöge er in Folge seiner ganzen Einrichtung auf ein umfassendes Speditionsgeschäft billigere Preise zu stellen. Der Vorschlag, daß der Transport auf im voraus bestimmten Routen geschehen solle, erscheine nicht nur als eine Beschränkung des Spediteurs, die ihm möglicherweise höheren Aufwand verursachen könne, sondern auch überflüssig. Der Spediteur werde im eigenen Interesse die kürzeste und zweckmäßigste Route wählen, und wenn man ihm eine Lieferzeit festseze, sowie ihn für richtige und schadlose Ablieferung mit seiner Kaution kontraktlich haftbar mache, so dürfte es der Militärverwaltung gleichgültig sein, welche Route er zur Spedition nehme. Nebst der Unterscheidung der Speditionsgüter in gefährliche und nicht gefährliche, sei ferner die Trennung in voluminöse und nicht voluminöse zu berücksichtigen, weil erstere nicht nur auf Bahnlinien eine höhere Fracht zahlen, sondern auch beim Achsentransport theurer zu verfrachten wären. Werden beide Gattungen Güter daher bei der Licitation zusammengeworfen, so müsse der Offerent offenbar einen höheren Durchschnittspreis stellen. Das Komité stellte den Antrag, sich in diesem Sinne an das Armee-Oberkommando zu äußern, was auch angenommen wurde.

Der zweite Gegenstand des Programms war ein Bericht des gewerblichen Komité über die Durchführung der projektirten allgemeinen Krankenkasse für die Arbeiter Brünns. Dieser für die Industrie wichtige Gegenstand sei durch das inzwischen erschienene neue Gewerbegesez in eine neue Bahn geleitet worden, indem die §§. 85 und 114 die Verpflichtung der größeren Etablissements wie der Genossenschaften zur Gründung und Erhaltung von Unterstüzungskassen für die Arbeiter aussprechen. Das Komité wies daher nach, daß es sich empfehle, die Bildung der Gewerbsgenossenschaften nach dem neuen Gewerbegeseze abzuwarten und dann mit denselben, welchen sich auch die Fabrikanten anzuschließen haben werden, in Verhandlung zu treten und dahin zu wirken, daß dieselben einer gemeinsamen Kranken-Unterstüzungskasse für die Brünner Hülfsarbeiter beitreten. Das Komité beantragte daher, die Kammer wolle den Hrn. Statthalter um den Auftrag bitten, nach Eintritt der Wirksamkeit des neuen Gewerbegesezes auf die gedachte Weise die Begründung der Anstalt einzuleiten. Hierüber entspann sich eine längere Diskussion, welche sich hauptsächlich auf die Einrichtung einer allgemeinen Unterstüzungsanstalt bezog. Man beschloß mit allgemeinem Einverständnisse, nach Maßgabe des Komitéberichtes vorzugehen.

Der dritte Gegenstand des Programms war der Bericht des gewerblichen Komité über einen von mehreren Brünner Industriellen gestellten Antrag auf Anschluß an die Bremer Beschlüsse bezüglich des internationalen Seerechtes in Kriegszeiten. Nach einer kurzen Verhandlung, worin die Begründung und Opportunität einer solchen Verwendung der Kammer allgemeine Anerkennung fand, wurde der Antrag des Komité zum Beschlusse erhoben, sich wegen Förderung dieser Angelegenheit bei der Staatsverwaltung zu verwenden.

Im Verfolge des Programms berichtete das gewerbliche Komité über einen von mehreren Industriellen gestellten Antrag um Verwendung der Kammer dafür, daß in den gegenwärtigen österreichischen Freihäfen lediglich das Entrepôtsystem eingeführt und das eigentliche Freihafensystem aufgegeben werde. In dem Berichte wurde auf die bekannten Thatsachen hingewiesen, daß das in Triest, Venedig und Fiume bestehende Privilegium der Freihäfen einerseits diesen Städten den beabsichtigten Vorschub für die Hebung des Handels mit dem Auslande bisher nicht geleistet habe, andererseits daß der innere Verkehr, der Absaz heimischer Industrie-Erzeugnisse darunter wesentlich leide. Insbesondere haben Triest und Venedig bisher eben in Folge der Freihafeneinrichtung jener Aufgabe nicht gerecht zu werden vermocht, welche ihnen ihre geografische Lage und die leichte Verbindung mit dem österreichischen Hinterlande gegenüber der Industrie als natürlich zuwiesen. Man könne daher keinen Augenblick im Zweifel sein, daß die theils unbedeutenden, theils imaginären Vortheile der betreffenden Städte nachstehen müssen dem Bedürfnisse nach Herstellung eines Zustandes, wo auch der innere Verkehr wieder die nöthige Verbindung mit den großen Seehandelswegen erlange, ohne den ausländischen Handel von den Handelsplätzen an der See auszuschließen. Diese wünschenswerte Verfassung stelle sich in der Einrichtung von Entrepôts dar, die sich in den ersten handeltreibenden Ländern Europa's vollständig bewährt haben. Das Komité stelle demnach den Antrag, die Kammer wolle sich bei der Staatsverwaltung für die Einführung des Entrepôtsystems an Stelle des Freihafensystems verwenden. Zugleich bemerkte das Komité, daß bei der Komitéberathung sich eine Meinungsverschiedenheit insofern herausgestellt habe, als eine Minorität, ohne zu verkennen, wie wünschenswert der gedachte Ersaz durch Entrepôts sei, es noch nicht an der Zeit hielt, auf die eingangsbezogene Eingabe hin sich bei der Staatsverwaltung für jene Aenderung zu verwenden. Schon wegen seiner Wichtigkeit und des Eingreifens in andere als bloße Verkehrsverhältnisse erscheine es geboten, zuvor dem Gegenstande eine umfassende Erörterung zu widmen und namentlich auf Grund statistischer Daten, welche erst zu sammeln wären, die obwaltenden Verhältnisse im ausländischen Handel jener Städte festzustellen. In der hierüber erfolgten Debatte fand das Minoritätsvotum mehrfache Unterstüzung. Die Frage sei zu wichtig, um nicht der eindringlichsten Erörterung und statistischen Begründung insbesondere der Handelsverhältnisse Triest's, und der in anderen Ländern über die Entrepôts gemachten Erfahrungen zu bedürfen. Man einigte sich dahin, die Sache dem gewerblichen

Komité zur weiteren Verhandlung und Berichterstattung in einer der nächsten Sitzungen zu überweisen. — Ferner erstattete das benannte Komité Bericht über den durch Vermittlung der Kammer einzuführenden Plazuso für das Brünner Schafwollwarengeschäft. In der Sitzung vom 30. September habe die Kammer beschlossen, das Gesuch einer Anzahl von Schafwollwaren-Fabrikanten um Einführung eines festen Plazuso dahin zu unterstüzen, daß zuvor eine Einigung der Geschäftsleute über dessen Modalitäten erzielt werde. Dieses Uebereinkommen erscheine nunmehr durch die von einer großen Anzahl Firmen unterzeichnete Erklärung festgestellt, welche folgendermaßen laute: 1. Der beim Abschluß eines Verkaufsgeschäftes sich vorfindende Maßinhalt eines Stückes Ware gilt als Grundlage der Berechnung; Gutmaß wird nicht gewährt. — 2. Jede Ware ist als laut Faktura verkauft zu betrachten, wenn nicht spätestens acht Tage nach Empfang entweder die Ware retournirt wird oder etwaige Reklamationen dagegen dem Verkäufer bekannt gegeben werden. — 3. Die Zahlung in Folge eines abgeschlossenen Verkaufsgeschäftes versteht sich stets loco Brünn. — 4. Der dem Käufer einzuräumende Respiro wird auf fünf Monate, vom Tage der ertheilten Faktura an, festgestellt. — Bargeschäfte werden mit 3% Skonto vergütet. Die Abrechnung und die wechselmäßige oder bare Begleichung hat bei fremden Käufern, die am Plaze selbst erscheinen und die Ware in Brünn übernehmen, sofort, bei ansäßigen Käufern dagegen, wenn nicht sofortige Ausgleichung bedungen wird, am Schlusse jedes Monats zu erfolgen. — 5. Vorstehender Plazuso wird von der Brünner Handelskammer bekannt gemacht und dem k. k. Landesgerichte in Brünn überreicht. Den Fabrikanten, Erzeugern und Verkäufern in Schafwollwaren wird empfohlen, die Bestimmungen des Uso in gedrängter Kürze ihren Fakturen aufdrucken zu lassen. — Auf Grund dieser Vereinbarung wurden in einer zweiten von einer Anzahl Industriellen unterzeichneten Eingabe folgende Anträge gestellt: 1. Zur Vereinfachung der Ausgleichung der Differenzen, welche sich bei erfolgtem Geschäftsabschlusse über Schafwollwaren ergeben, kann von den Brünner Fabrikanten, Erzeugern und Verkäufern das Schiedsgericht der Brünner Handelskammer unter nachstehender Modalität benüzt werden. — 2. Jedes Verkaufsgeschäft nämlich, welches mittelst eines vom Käufer und Verkäufer unterzeichneten Schlußzettels, dem die Bestimmungen des vereinbarten Plazuso, sowie des gegenwärtigen Uebereinkommens in gedrängter Kürze vorgedruckt sind, abgeschlossen wird, ist dadurch geeignet, die daraus entstandenen Differenzen vor dem Schiedsgerichte der Brünner Handelskammer mit Verzicht auf die Betretung des ordentlichen Rechtsweges zum Austrage und zur rechtsgültigen Entscheidung zu bringen, indem der Schlußzettel ausdrücklich zugleich in der Eigenschaft eines Kompromißvertrages unterfertigt ist und als solcher zu gelten hat. — 3. Diese Schlußzettel sind so einzurichten, daß sie auch dann in gleicher Weise zu benüzen sind, wenn sich die Parteien über einen oder mehrere Punkte anders vereinbaren als es der Plazuso bestimmt. — 4. Die Schlußzettel sind von der Brünner Handelskammer in Druck zu legen und auf dem Bureau an diejenigen zu verabfolgen, welche sie in Gebrauch nehmen wollen. — 5. Die vorstehende Einrichtung wird von der Brünner Handelskammer veröffentlicht. — In dem Komitéberichte hierüber wurde der Kammer empfohlen, die vereinbarten Modalitäten des Uso zu adoptiren, dieselben bekannt zu machen und gleichzeitig an das k. k. Landesgericht, an den Hrn. Statthalter von Mähren und das Finanzministerium mitzutheilen, ferner auf die Anträge betreffs der Austragung von Streitigkeiten vor dem Schiedsgerichte der Kammer einzugehen. Bei der Verhandlung über den Komitébericht zeigte sich eine Uebereinstimmung der Ansichten über die Zweckmäßigkeit der vorstehenden Bestimmungen und das Bedürfniß der Einführung derselben. Schließlich wurde der Komitébericht angenommen und dessen Anträge zu Beschlüssen erhoben.

Hierauf folgte ein Bericht über die Wirksamkeit der Kammer im Jahre 1859.

Kronstadt. (Sitzung am 6. December.) Das bestandene Handelsministerium eröffnete: Hinsichtlich der im Berichte des A. E. Popp und F. A. Voß über ihre Reise nach den Donaufürstentümern und Bulgarien angeregten Ausdehnung des mündlichen Verfahrens in Civilstreitigkeiten bei den k. k. Konsulaten in den Donaufürstentümern und wegen Be-

stimmung des Oberlandesgerichtes in Hermannstadt, anstatt jenes in Lemberg, als Berufungsinstanz für die Konsularämter in Galatz und Ibraila sei von Seite des Ministeriums des Aeußern die geeignete Rücksprache mit dem Justizministerium eingeleitet worden. Gleichzeitig sei auch dem Hrn. Internuntius in Konstantinopel aufgetragen worden, wegen der Veranlassung der Mokanen*) zur rechtzeitigen Rückkehr nach Oesterreich das Geeignete zu verfügen; derselbe habe diesfalls bereits die entsprechenden Weisungen an die Konsular-Aemter in Varna, Tultscha, Galatz und Rustschuk erlassen. Auch wurde in Betreff der Beschwerden über die Zollverhältnisse in den Donaufürstentümern und über die Stellung der Freihäfen in Galatz und Ibraila dem Konsulate in Galatz die Vorlage des ihm bereits unterm 20. Juli 1858 abgeforderten Berichtes in Erinnerung gebracht. Die Frage wegen Abschaffung der Kontumazbehandlung der Briefschaften am Ojtozer Passe werde bei der in Thätigkeit befindlichen Ministerialkommission zur Regelung des Kontumazwesens an der österreichischen Landesgrenze bald zur Verhandlung kommen, während die Entscheidung wegen Abtragung der Thorwölbung an der Ojtozer Schanze zum Geschäftsressort der Statthalterei in Hermannstadt gehöre. Die Kammer nahm diesen Erlaß zur Kenntniß und beschloß, betreff des leztern Punktes ein Gesuch an die k. k. Statthalterei zu richten. — Der Hr. Vorsizer beantragte, hieran anknüpfend, das Gesuch um Vereinigung des Zollamtes von Unter- in Ober-Tömös, welche principiell schon genehmigt sei und deren Ausführung dem Vernehmen nach laut einem Kostenüberschlag nur auf 30.000 fl. zu stehen komme, nochmals an die k. k. Statthalterei zu richten und dabei darauf hinzuweisen, daß die Vortheile, welche der Regierung wie dem allgemeinen Verkehre aus dieser Vereinigung erwachsen, in keinem Vergleiche zu den Kosten stehen. — Hr. Kammerrath J. G. Joan, soeben aus Bukurest zurückgekehrt, theilte mit, daß die Straße nunmehr von der Grenze an durch das Prahova-Thal bis Breaza ganz fertig sei, somit die früher am meisten gefürchteten schlechten Stellen bei La Oretzi jezt nicht mehr die Kommunikation erschweren; von Breaza bis Kimpina werde der Weiterbau im Frühjahre fortgesezt, von Kimpina bis Plojesti sei der Weg schon jezt ziemlich gut, solle aber auch vollkommen chausséeartig, sowie die Straße von Plojesti bis Bukurest fertig sei, hergestellt werden. Es sei daher zu hoffen, daß die Fracht von Kronstadt bis Bukurest bald von fl. 1·40 auf 70 Nkr. herabsinken werde. Die Fuhrleute würden aber dennoch nicht über Plojesti fahren, sondern nach wie vor die schlechtere Straße über Filipesti einschlagen, weil sie in Plojesti die Pässe abgeben und vidiren lassen müßten. Dadurch würden sie gewöhnlich einen ganzen Tag aufgehalten, da das Amt nur zu den bestimmten Stunden geöffnet sei. Angeblich verlange nur die k. k. Starostie die Vidirung der Pässe, keineswegs aber die walachische Behörde; die Fuhrleute bäten dringend, die Kammer wolle sich dafür verwenden, daß jene von ihnen, welche nur durch Plojesti durchfahren, ohne sich daselbst aufzuhalten, von der Paßvidirung befreit würden. Die Kammer erkannte vollkommen, daß die Paßvidirung in Plojesti den Fuhrleuten viel Zeit raube und sie davon abhalte, die gute Straße über Plojesti einzuschlagen; sie beschloß daher für den Fall, als sich die Angabe der Fuhrleute durch die einzuholenden Auskünfte bestätige, sich im Sinne des Antrages zu verwenden.

Die Finanz-Landesdirektion hat sich über den Antrag der Kammer wegen Befreiung der Unschlittsiedereien (Sahanas) von der Fleischverzehrungssteuer in folgender Weise ausgesprochen: Die Sahanabesizer haben schon bei der ersten Einführung der Verzehrungssteuer vom Wein- und Fleischverbrauche Beschwerden wegen der Steuerpflicht der Schlachtungen zur Unschlitterzeugung eingebracht, wobei insbesondere hervorgehoben wurde, daß der Verkauf von Fleisch bloß Nebensache sei, da das meiste Fleisch ausgesotten werde und nur wenige Pfunde vom Stück an arme Leute um billigen Preis verkauft werden; dann daß die Sahanaen oft Stunden weit vom Orte, zu dem sie gehören, gelegen seien, daher in Absicht auf die Verzehrungssteuer nicht als zum Orte gehörig betrachtet werden können. Diese Beschwerden seien nach allen Richtungen der eindringlichsten Würdigung unterzogen und sodann an das k. k.

---

*) Viehhirten, welche die Heerden österreichischer Besizer in die Moldau und Walachei zur Weide treiben. (D. R.)

Finanzministerium geleitet worden, worüber die Entscheidung dahin erfolgte, daß die Thiere, welche zum Zwecke der Unschlitterzeugung in den steuerpflichtigen Orten geschlachtet werden, nach der Stückzahl ohne Unterschied, ob das zur Unschlitterzeugung nicht verwendete Fleisch verzehrt werde oder nicht, der Verzehrungssteuer unterliegen; daß übrigens von den in solchen Sahanaen, welche von verzehrungssteuerpflichtigen Orten entfernt liegen und mit denselben in keinen näheren Verkehrsverhältnissen stehen, vorgenommenen Schlachtungen die Verzehrungssteuer nicht einzuheben sei. Auch die für die Aufhebung oder Aenderung der Verzehrungssteuer von Schlachtungen, welche zum Zwecke der Unschlitterzeugung in den Sahanaen vorgenommen werden, vorgebrachten Gründe seien nicht stichhaltig. Die Unschlitt-Erzeugung werde nämlich nicht bloß von den Sahanaenbesizern, sondern auch in verzehrungssteuerpflichtigen Orten betrieben, und habe in einigen derselben schon seit Jahren eine solche Ausdehnung genommen, daß sie zur Hauptbeschäftigung der Bevölkerung geworden, welche darin ihren sicheren Erwerb finde. Wenn nun die Unschlittkerzen-Erzeugung in den verzehrungssteuerpflichtigen Orten sich seither, ungeachtet ihr Produkt besteuert war, das in Sahanaen erzeugte Unschlitt dagegen steuerfrei blieb, behauptet habe, so müssen wol alle Befürchtungen einer Gefahr für diesen Industriezweig schwinden, und es lasse sich wol nicht annehmen, daß die Sahanaenbesizer aus dem Grunde, weil sie in Hinkunft die zur Unschlitterzeugung erforderlichen Schlachtungen auch der Verzehrungssteuer werden unterziehen müssen, ihren Betrieb aufgeben und in der Absicht auf dem walachischen Boden Sahanaen errichten werden, um dem Handel mit ihren Waren eine andere Richtung zu geben, wo der Absaz ihrer Erzeugnisse durch den inländischen Bedarf um so sicherer sich herausstelle, als gegen eine bedrohende Konkurrenz der angrenzenden Sahanaenbesizer schon durch die Schuzzölle und durch die den Paskuanten zugestandene Erleichterung vorgesorgt sei. Bei einem Industriezweige, dessen Erzeugniß ein bleibendes Bedürfniß der Bevölkerung sei, könne eine Stockung aus Anlaß des Hinzutrittes der Besteuerung eines aliquoten Theiles des erforderlichen Rohstoffes nicht eintreten, da eben nach Maß der kaiserlichen Verordnung vom 12. Mai 1859 die Besteuerung eine gleichmäßige werden soll und eine fremde Konkurrenz nicht zu befürchten stehe. Die Handels- und Gewerbekammer bemerkte hiezu, daß sie nicht die Aenderung der bisher bestandenen gesezlichen Bestimmungen, wonach die Sahanas außerhalb der verzehrungssteuerpflichtigen Orte von der Verzehrungssteuer frei waren, bevorwortet, sondern auf Ansuchen dieser Sahanabesizer eben die Beibehaltung der bisherigen Gepflogenheit im Interesse der Unschlitt-, Seifen- und Kerzenerzeugung und des Handels angestrebt habe, wogegen das Gesez vom 12. Mai 1859 künftighin sämmtliche Sahanaen, gleichviel ob sie in- oder außerhalb eines verzehrungssteuerpflichtigen Ortes liegen, der Steuer vom 1. Mai 1860 an unterziehe. Nachdem Hr. Kammerrath J. G. Joan die Befürchtungen, daß durch dieses Gesez die Unschlitterzeugung im Inlande eine bedeutende Schmälerung erleiden und manche Heerdenbesizer veranlaßt werden würden, die Schafe in der Walachei zu schlachten und dort noch mehr Sahanas als bisher zu errichten, als durch die Bemerkungen der k. k. Finanz-Landesdirektion nicht widerlegt auch jezt noch hegte, wogegen Hr. Kammerrath Gunesch diese Befürchtungen nicht theilen zu sollen glaubte, im Gegentheil eine Gleichstellung sämmtlicher Unschlittsieder für wünschenswert hielt, so beschloß die Kammer, die Sahanabesizer, welche das Ansuchen um Beibehaltung der bisherigen gesezlichen Bestimmungen gestellt hatten, von den vorerwähnten Bemerkungen zur allfälligen näheren Beleuchtung der Sachlage in Kenntniß zu sezen.

— (Sizung am 3. Januar.) Der Hr. Präsident eröffnete die Sizung mit einem kurzen Rückblick auf die Thätigkeit der Kammer im verflossenen Jahre, welcher den Beweis liefere, daß sie ihrer Aufgabe nach Kräften zu entsprechen beflissen war. Er lenkte hierbei die Aufmerksamkeit der Kammer auf einige wichtigere, den Kammerbezirk sehr nahe berührende Angelegenheiten. Aus ursprünglich kleinen Anfängen habe sich der Kronstädter Bergbau- und Hütten-Aktienverein zu einem ausgedehnten Werkekomplex erweitert und sei soeben im Begriff, durch Verschmelzung mit der ersten siebenbürgisch-Banater Eisen-Gewerkschaft und sodann durch den gemeinschaftlichen Ankauf der V.-Hunyader ärarischen

Eisenwerke sich noch mehr zu erweitern. Durch diese Vereinigung sei auch die siebenbürgische Eisenbahnfrage ihrer Lösung und definitiven Entscheidung näher gerückt, indem diese Werke binnen einem Zeitraum von 5—6 Jahren den gesammten Eisenbedarf für diese Bahn auf eine Länge von 260 Meilen zu decken vermögen. Durch die im Namen des Landes gemachten bedeutenden Offerte Sr. Durchlaucht des Hrn. Gouverneurs Fürsten zu Liechtenstein, welcher den baldigen Bau der Bahn auf das wärmste anstrebe und durch Erreichung dieses Zieles seinem Wirken im Lande ein bleibendes ehrenvolles Andenken für immer sichere, werde der Bau sehr erleichtert, so daß die Beischaffung der noch benöthigten Geldmittel voraussichtlich nicht schwer fallen dürfte.

In Bezug auf den Bau eines Realschulgebäudes legte der Hr. Sekretär das Protokoll der am 19. December v. J. abgehaltenen Kommissionssitzung von Vertretern des Magistrats und der Stadtgemeinde, des Presbyteriums A. C. und der Handels- und Gewerbekammer sammt den schriftlichen Erklärungen der erstern vor. Die Kammer erklärte sich ihrerseits mit sämmtlichen darin enthaltenen Anträgen einverstanden und versprach für den Fall der Genehmigung derselben von Seite der Stadt- und Kirchengemeinde auch ihrerseits die wärmste Bevorwortung bei der Regierung. Die von Seite des Presbyteriums A. C. gewünschte Unterstellung auch der vom Staat an der Ober-Realschule anzustellenden Lehrer in disciplinarischer Beziehung unter das Presbyterium halte die Kammer im Interesse der einheitlichen Leitung und der Schuldisciplin für geboten, dagegen wünsche sie die Aufnahme der ausdrücklichen Erklärung in das zwischen Regierung, Stadt- und Kirchengemeinde zu treffende Uebereinkommen, daß jeder Schüler, welcher Konfession oder Nationalität er immer angehöre und von wo er immer gebürtig sei, an der Oberrealschule zuzulassen wäre und daß von allen Schülern gleiche Aufnahmstaxen und Schulgelder eingehoben werden. In diesem Sinne soll die Aeußerung der Kammer an den Magistrat zur weitern Einigung abgegeben werden.

Das Kreisamt Kronstadt übermittelte die Anträge des Magistrats und der Kommunität wegen Uebertragung der Aichungsgeschäfte an das Marktkommissariat und wegen der Gebühren für das Aichen. Um die diesfällige Gepflogenheit in Pest kennen zu lernen, wurde inzwischen die dortige Handels- und Gewerbekammer um Auskunft angegangen, welche dem Ansuchen auch bereitwillig entsprochen hat. Auf Grund der gepflogenen Erhebungen erklärte sich die Kammer mit dem Vorschlage, das Marktkommissariat, welches ohnehin schon die Cimentirung der Maße besorge, auch mit der Aichung der Fässer in Kronstadt zu betrauen, einverstanden; als Norm, wornach bei der Aichung vorzugehen sei, hätte die vom Ministerium des Innern im Jahre 1858 erflossene allgemeine Instruktion für die Cimentirungsämter zu gelten; die Gebühren für das Aichen, von denen ein kleiner Theil der Kommune für Abnützung der Brandzeichen zugewiesen sei, wären nach einer mäßigen Taxe festzusetzen, um die amtliche Aichung mehr und mehr allgemein zu machen. In diesem Sinne soll das Gutachten an das Kreisamt erstattet werden.

Vorstandswahlen. Das k. k. Finanzministerium hat nachstehende Vorstandswahlen der Handels- und Gewerbekammern bestätigt:

Handelskammer	Präsident	Vicepräsident
Presburg	C. Hofer.	Joh. Duranszky.
Graz	David Sigmundt.	Jos. Kienreich.
Triest	Ant. Ritter v. Vicco.	Joh. Hagenauer.

Personalstand. Bei der Handels- und Gewerbekammer in Linz: Präsident: A. G. Pummerer. Vicepräsident: Franz Honauer. — I. Handelssektion. Mitglieder: Vincenz Fink, Ignaz Gilhofer, Josef Hafferl, Josef Hartmayr, Karl König, Karl Planck Edler v. Planckburg, Mathias Radler, Josef Schalk und Mathias Trowofsky. Ersazmänner: Franz Gilhofer, Eduard König, Alois Manhardt, Franz Uitz und Karl Zöchmann. — II. Gewerbesektion. Mitglieder: Michael Bodingbauer, Johann Grillmayr, Anton Hofstätter, Karl Moser, Alois Schimak, Andreas Steininger, Ernst Vielguth, Josef Weinmeister und Josef Wimmer. Ersazmänner: Josef Hafner, Franz Hollederer, Franz Hofbauer, Johann Metz und Gottlieb Weinberger.

Getreide-Durchschnittspreise.

(In der Woche vom 30. Jänner bis 4. Februar 1860 *).

Preise in österreichischer Währung.

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Mais
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Bukowina.					
Czernowitz	2·39	1·49	1·02	0·67	1·81
Kimpolung	2·62	1·56	—·—	0·77	1·75
Sereth	2·52	1·38	0·92	0·52	1·42
Galizien.					
Bochnia	3·25	2·26(— 9)	1·73(+10)	1·14(—10)	—·—
Lemberg	3·15(+ 6)	1·71(—11)	1·32(—10)	1·15(— 1)	—·—
Sambor	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Neu-Sandec	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Tarnopol	2·50(—10)	1·60(+10)	1·40	0·84	—·—
Wadowice	4·08(+ 9)	2·76	—·—	1·34(— 2)	—·—
Siebenbürgen.					
Hermannstadt	4·13	1·82(— 7)	—·—	0·98	1·82(— 7)
Kronstadt	3·44	1·88	1·68	0·84(+ 4)	2·00
Ungarn.					
Arad	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Debreczin	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Fünfkirchen	4·30	2·70(+15)	2·05(+11)	1·55(+ 3)	2·55(+10)
Großwardein	3·93(+ 7)	2·15(+ 5)	—·—	1·27(+ 1)	1·90(+20)
Gyöngyös	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Kaschau	3·35(—17)	1·92(+ 7)	1·39(+ 2)	0·91	1·83(— 3)
Oedenburg	4·36(— 1)	2·73(+12)	2·21(+ 1)	1·77(+ 2)	2·92(+ 2)
Pest	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Presburg	4·60(+34)	2·70	2·45(— 2)	1·78(+ 1)	2·44(+ 4)
Raab	4·80(+20)	2·60	2·10(+10)	1·50	2·50
Tyrnau	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Wieselburg	5·30(+15)	2·75	2·20(— 5)	1·85(+10)	2·80(+25)
Wojwodschaft.					
Neu-Arad	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Großbecskerek	4·50	—·—	1·70(+10)	1·40	2·70
Neusatz	4·57(+ 9)	—·—	1·96(—14)	1·54(+ 3)	2·60(— 6)
Temesvár	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
M. Theresiopel	4·20	3·00(+ 6)	1·80(+ 2)	1·40(+ 4)	2·00(—10)
Zombor	4·41	3·57	2·17	1·40	2·52
Kroatien und Slavonien.					
Esseg	4·20	3·10	2·20	1·50	3·10
Fiume	6·90(+ 6)	—·—	3·80	2·60	4·20(+10)
Karlstadt	5·25	3·00	3·00	1·80	3·70
Warasdin	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Militärgrenze.					
Gospic	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Ogulin	5·60	—·—	—·—	3·00	4·10
Otočac	5·56	—·—	3·60	1·75(— 5)	4·00(—20)
Pancsowa	4·00	—·—	1·80	1·50	2·80
Weißkirchen	5·04	—·—	1·89	1·40	2·86
Winkowce	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Mähren.					
Austerlitz	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Brünn	4·81(— 4)	3·22(+ 9)	2·75(+19)	1·78(+ 7)	3·09(+10)
Gaya	4·75(+15)	2·95	2·45(— 5)	1·60(+ 4)	2·70(+10)
Hradisch (ungar.)	4·81(+63)	2·99(+ 6)	2·65(+11)	1·60	3·00
Kremsier	4·92(+33)	3·07(+ 7)	2·65(+10)	1·53(— 3)	2·70(+ 6)
Leipnik	4·86(+11)	3·08(+ 9)	2·45(+ 4)	1·61(+ 4)	3·15(+ 5)
Müglitz	4·72(+ 7)	3·20(+ 7)	2·70(+10)	1·70(— 2)	—·—
Mähr. Neustadt	4·39(— 6)	3·04(— 3)	2·60(+ 6)	1·65(+ 1)	—·—

*) Von jenen Marktorten, bei welchen die Preiskolonnen mit Pausen ausgefüllt sind, haben wir die betreffenden Eingaben bis zum Schlusse des Blattes nicht erhalten.

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Mais
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Olmütz	4·74(+29)	3·08(+ 5)	2·63(+ 5)	1·58(— 4)	—·—
Proßnitz	4·51(— 3)	3·08(+ 5)	2·56(+ 2)	1·63	3·40
Znaim	4·79(+ 1)	3·11(+ 7)	2·74(+ 4)	1·79(+ 3)	—·—
Schlesien.					
Jägerndorf	4·81(+ 4)	3·38(+11)	2·67(+ 5)	1·67(+ 9)	—·—
Olbersdorf	4·62(+10)	3·24(+ 6)	2·58(+12)	1·64(+ 2)	—·—
Weidenau	5·00	3·40(+ 5)	2·60	2·00	—·—
Böhmen.					
Chlumetz	4·70(+15)	3·25	2·41(— 4)	1·75	—·—
Eger	6·38(+16)	4·86(— 6)	3·99(—21)	2·24(— 2)	—·—
Gitschin	4·68(— 3)	3·48(—12)	2·71(+ 3)	1·80(— 2)	—·—
Horzitz	4·91(+22)	3·55(+ 6)	2·62(— 3)	1·77(+13)	—·—
Leitmeritz	5·77(— 3)	3·84(+ 6)	3·21(— 4)	2·38(+ 6)	—·—
Leitomischl	4·80	3·05	2·60	1·80(+ 4)	—·—
Neubidschow	4·60(—13)	3·41(— 6)	2·63(— 7)	1·97(+ 4)	—·—
Pardubitz	4·87(+ 3)	3·41(— 4)	2·77(— 1)	1·80	—·—
Prag	5·53(— 8)	3·92(— 1)	3·17(— 3)	2·06(— 7)	—·—
Trautenau	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Turnau	4·88(+ 3)	3·70	—·—	1·83(3)	—·—
Nieder-Oesterreich.					
Bruck an der Leytha	—·—	2·87	2·00	1·76	—·—
Groß-Enzersdorf	5·29(+12)	—·—	2·32(+ 6)	1·79(+ 9)	—·—
Korneuburg	—·—	3·10(— 8)	—·—	1·57(+11)	—·—
Krems	5·14(+13)	3·27(+ 9)	2·33(+ 6)	1·80	—·—
Laa	4·87(+14)	3·18(+11)	2·48(+ 3)	1·55(+11)	—·—
Melk	5·17(— 2)	3·28(+ 4)	2·11	1·78(—10)	—·—
Neulengbach	5·22(+21)	3·13(+ 8)	2·46(— 4)	2·00(+ 3)	—·—
St. Pölten	5·31(+ 7)	3·35(+11)	2·48(+ 5)	1·95(+ 7)	—·—
Scheibbs	5·24(+17)	3·28(+ 6)	2·90(+ 2)	1·99(+ 2)	—·—
Stockerau	5·12(— 8)	3·40(+38)	—·—	1·83(+15)	3·40
Untergänserndorf	5·13(+ 8)	3·10(+13)	2·32(+10)	—·—	—·—
Wien	—·—	—·—	2·26(— 1)	2·15(+ 5)	3·47
Wiener-Neustadt	5·07(+18)	3·07(+14)	2·30(+ 6)	1·82(+ 6)	2·82(— 5)
Steiermark.					
Graz	5·01(— 4)	3·08(— 8)	3·09(+11)	2·00(—12)	3·26(+ 5)
Marburg	5·10(+20)	3·06(+16)	3·10(— 5)	2·05	4·01(+ 1)
Pettau	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Kärnten.					
Klagenfurt	5·87	3·66(— 3)	3·90(+15)	2·29(+ 4)	4·17(+ 9)
Völkermarkt	5·39(—12)	3·67	3·94	2·27(+ 3)	3·81(+14)
Krain.					
Krainburg	5·70(+ 6)	4·00(+10)	—·—	2·90(— 5)	5·16(+ 4)
Laibach	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Küstenland.					
Görz	6·56(+ 6)	—·—	—·—	3·20	4·80(—10)
Dalmatien.					
Macarsca	5·70(—10)	4·00	3·30(—20)	—·—	4·00
Ober-Oesterreich.					
Steyr	5·17(+21)	3·18(+ 8)	2·66(+ 1)	2·08(— 1)	—·—
Schwanenstadt	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Wels	4·53(+ 5)	2·93(+10)	2·85(+ 6)	1·95(+ 5)	—·—
Salzburg.					
Salzburg	4·54(— 4)	3·49(+ 2)	2·76	2·35(+ 1)	—·—
Tirol.					
Bozen	7·30(+40)	4·78(+ 8)	—·—	3·18	4·64(+20)
Bregenz	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Bruneck	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Klausen	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Trient	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—

Die Rückwirkungen des österreichischen Gewerbegesezes in den deutschen Staaten.

⨃ Obgleich erst eine kurze Zeit seit der Veröffentlichung des neuen österreichischen Gewerbegesezes vergangen ist, so läßt sich doch bereits eine entschiedene Einwirkung dieses ökonomisch-politischen Schrittes auf die übrigen deutschen Länder nicht verkennen. Zunächst ist der moralische Eindruck keineswegs gering anzuschlagen, den die Aufhebung des Zunftwesens in Oesterreich draußen hervorgerufen hat. Im Allgemeinen kann es gewiß nicht bestritten werden, daß von all den vielen Federn, welche täglich in der Presse über Oesterreich ihre litterarische Ware zu Markte bringen, die Wenigsten aus eigener Anschauung Land und Leute des Kaiserstaates kennen. Die Verhältnisse desselben erscheinen ihnen vielmehr nur in dem Lichte von Parteidarstellungen, die, Wahres und Falsches mit einander vermischend, ein Interesse daran haben, ein möglichst hyperboräisches Dunkel über das Reich auszubreiten. Wie selten zeigt sich ein Publicist, der sich ernstlich die Mühe gibt, Oesterreich nach österreichischem Maßstabe zu messen, und der stufenweisen Durchführung des neu eingeleiteten Entwicklungsprocesses gerecht zu werden! „In dubio semper contra Austriacos" lautet gewöhnlich der Schlachtruf, „was kann von Wien Gutes kommen"? Unter solchen Verhältnissen werden nun derartige Geister durch das neue österreichische Gewerbegesez wider ihren Willen gezwungen, sich einzugestehen, daß bis jezt keine Gewerbeverfassung der anderen deutschen Länder der gegebenen Arbeitsfreiheit in Oesterreich gleichkommt. Derselbe Staat, den man einst als den Hort des veralteten Industriesystems hinstellte, und welcher dessenungeachtet früher als der Zollverein seine Tarifsäze den modernen Bedürfnissen des Verkehrs anbequemte; der sein Erwerb- und Grundsteuerwesen vielleicht eher auf eine rationelle Basis zurückführen wird als Preußen, geht auch in der völligen Beseitigung der Zunftschranken mit Entschlossenheit vorwärt, an denen man in verschiedenen anderen Staaten bisher nur zaghaft zu rütteln wagte, nachdem die Stein'schen Maßregeln theilweise verkürzt worden waren. An dieser Thatsache vermag die publicistische Parteieregese nicht zu drehen und zu deuteln. Recht aus dem Herzen kam ihr freilich das Lob nicht, das sie dem österreichischen Gewerbegeseze spendete; sie mäkelte, wo sie nur irgend konnte. Statt dasselbe nach den vorhandenen österreichischen Verhältnissen zu beurtheilen, unter denen es doch Plaz greifen soll, richtete man seine Anforderungen meistens in der Weise daran, als ob es nun auch unbedingt für alle übrigen Länder Deutschlands ebenfalls passen sollte. Namentlich stieß man sich mehrfach an dem Bestreben der österreichischen Gewerbegesezgebung, die Innungen nach ihrer gesellschaftlichen Natur hin von Staatswegen aufrecht zu erhalten, deren Bildung man rein dem freien Ermessen der Betheiligten zuweisen wollte. Man übersah jedoch dabei, daß das Gesez in allen Kronländern der Monarchie Gültigkeit haben soll, und in einigen der entfernteren Provinzen die Kultur-Zustände der arbeitenden Klassen noch nicht genug vorgeschritten sind, um der staatlichen Beihülfe bei der Reorganisation der Innungen ganz entbehren zu können.

So hat denn Oesterreich mit der Promulgation seines Gewerbegesezes nach dem unglücklichen Kriegsjahre auch für die öffentliche Meinung in Deutschland die unabläugbare Aeußerung einer entschlossenen reorganisatorischen Thätigkeit wieder

gethan. Wenn in der ersten Hälfte des verflossenen Jahrzehntes die neue ökonomische Politik des Staates belebend auf die deutschen Länder zurückwirkte und weiter gehende Hoffnungen erweckte, die internationalen Verwicklungen waren seitdem störend dazwischen getreten. Man glaubte im übrigen Deutschland, die früher in Wien gehegten schöpferischen Pläne seien begraben und vergessen, die Gegner derselben frohlockten, diejenigen dagegen, welche davon einen wolthätigen Umschwung der Dinge gehofft hatten, sahen sich vergebens nach anderweitigen Reformideen um. Unterdessen ist in Oesterreich troz aller Hindernisse und Widerwärtigkeiten, die sich dabei in den Weg stellten, die umbildende staatsmännische Arbeit ihren Weg gegangen.

Mit diesem angedeuteten moralischen Einflusse der Zunftbeseitigung in Oesterreich verbindet sich dann zugleich eine Rückwirkung von mehr praktischer, greifbarer Natur. Die österreichischen Finanzpläne sind durch die neu ausgebrochenen Konflikte des europäischen Staatslebens in beklagenswertester Weise durchkreuzt. In den lezten fünf Jahren wurden an die Monarchie materielle Anforderungen gestellt, deren unabweisbare Befriedigung die begonnene ökonomische Kräftigung des Landes unterbrechen mußte. Das Ausland warf daher offen oder im Geheimen die Frage auf, ob es dem Reiche auf die Dauer möglich sein werde, seinen pekuniären Verpflichtungen nachzukommen, und die Wunden völlig auszuheilen, welche ihm die entferntere wie die nahe Vergangenheit geschlagen. Die Feinde vollends triumfirten schon über den vermeintlichen gänzlichen Ruin der österreichischen Finanzkraft. Leidet aber Oesterreich durch den Mangel an eigenen Kapitalien, und ist ferner das Kapital im Volkshaushalte nichts anderes als die angesammelte Arbeit des Volks, dann muß die Entfesselung der producirenden Arbeit nothwendig in sehr energischer Art auf die Steuerkraft der Unterthanen zurückwirken. Das neue Gewerbegesez bildet demnach ein Glied in der langen Kette von Maßregeln, welche die Herstellung der Ordnung im österreichischen Staatshaushalt bezwecken. Oesterreich hat, durch die Zeitumstände gedrängt, seine Zuflucht zu dem ausländischen Kapitale nehmen müssen. Jährlich ist es demnach veranlaßt, beträchtliche Summen an Zinsen über seine Grenzen hinauszuschicken. Da indessen die Produktion an edlen Metallen im Lande verhältnißmäßig gering ist, jedenfalls nicht ausreicht, um gegen Kontanten die Koupons aus der Fremde einlösen zu können, so kann allein eine gesteigerte Ausfuhr an Produkten (Warenwerten) die nothwendige Zahlung ermöglichen. Denn eine jede Nationalwirtschaft ist, im Großen und Ganzen betrachtet, ein individueller Organismus, der gerade so gut den durchgreifenden ökonomischen Gesezen unterliegt wie ein Privatgeschäft. An und für sich nun sind die Bedingungen für die producirende Arbeit in Oesterreich sehr günstig; Nahrungsstoffe und Rohstoffe finden sich im Ueberflusse, das Leben ist für den Arbeiter in der Regel nicht theuer, und an angeborner Geschicklichkeit und Intelligenz fehlt es keinem der österreichischen Volksstämme. Daher läßt sich mit Gewißheit darauf rechnen, daß jezt, wo der städtischen Arbeit in Oesterreich ebenso die Fesseln abgenommen worden sind als früher dem Bauernstande die feudalen Lasten, der Aufschwung der Produktion in sehr kräftiger Weise vor sich gehen wird. Denn nicht allein die Fabriken eines Landes sind es, welche einzig die Ausfuhrwerte beschaffen; das mittlere und Kleingewerbe liefert

durch die große Menge seiner Werkstätten nicht minder bedeutende Massen Waren. Außerdem greifen gegenwärtig Fabrikwesen und Handwerkertum in vielen Zweigen ineinander über. Eine durchgebildete Großindustrie wird nur da bestehen können, wo ihr ein entwickeltes Kleingewerbe zur Seite hält. Sollte sie hier vollständig festen Fuß fassen, so mußte sie einen von den Zunftfesseln befreiten Handwerkerstand um sich haben. Das österreichische Gewerbegesez berührt in seinen Folgen somit unmittelbar den Kredit des Staates. Die gesteigerte Produktion steigert die Steuerkraft der Bevölkerung und vermehrt den österreichischen Export. Dächte die Börse nur um einige Spannen über den jedesmaligen Tag hinaus, so hätte sich die Promulgation des Gewerbegesezes in dem Kurse der Staatspapiere wiederfinden müssen.

(Schluß folgt.)

Oesterreichs Warenverkehr mit dem Auslande und Zolleinnahmen im Jahre 1859.

Vor wenigen Tagen erschien im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei „die summarische Uebersicht der Waren-Ein- und Ausfuhr des allgemeinen österreichischen Zollgebietes im Verkehre mit dem Auslande und den in den Zollausschlüssen gelegenen Theilen der österreichischen Monarchie im Sonnenjahre 1859". Dieselbe wird diesesmal von Seite des Rechnungs-Departements für die indirekte Besteuerung des k. k. Finanzministeriums veröffentlicht, an welches mit Auflösung des k. k. Handelsministeriums die Verfassung sämmtlicher auf den Warenverkehr über die Zolllinie bezüglicher Ausweise übergegangen ist. Auch ihm ist gelungen, jene Uebersicht binnen sechs Wochen nach Ablauf des Jahres, das sie umfaßt, zu veröffentlichen, eine Schnelligkeit, die kein mit Rücksicht auf die Vollständigkeit der Nachweisung analoger Ausweis eines anderen Staates erreicht.

Diese Uebersicht und die Nachweisungen, welche wir in diesem Blatte geben, sind, wie wir bereits öfters zu bemerken die Gelegenheit hatten, auf Grundlage der von den Zollämtern eingesendeten monatlichen Verkehrs-Ausweise zusammengestellt, und stimmen daher auch in ihren Hauptergebnissen überein; bezüglich ihrer Form weichen sie aber von einander ab.

Die im Verlage der k. k Hof- und Staatsdruckerei erschienene „summarische Uebersicht" zerfällt nämlich in 5 Ausweise, wovon der erste die Menge, den Wert und den Zollertrag aller in der Ein- und Ausfuhr vorkommenden Artikel, nach den verschiedenen Zollbegünstigungen und Zollfreiheiten gesondert und in der Reihenfolge des Tarifes enthält, und es sind bei jenen Artikeln, deren Verkehr von besonderer Wichtigkeit ist, auch die Resultate der vorausgegangenen Jahre 1854 bis 1858 ersichtlich gemacht. — Die folgenden 4 Ausweise sind den Vergleichungen zwischen der Menge, dem Werte und Zollbetrage der Ein- und Ausfuhr im Jahre 1859 untereinander, dann jener mit dem vorausgegangenen Jahre gewidmet; überdies werden im Ausweise IV die Ursachen bezeichnet, welche das Steigen oder Fallen des Verkehres der einzelnen Waren veranlaßten.

Die von uns hier veröffentlichten Ergebnisse der Waren-Ein- und Ausfuhr, dann des Zollertrages im Solarjahre 1859 sind nach den Kronländern, in welchen die Zollamtshandlungen erfolgten, dargestellt, was insofern von Wichtigkeit ist, als hieraus die Richtung, aus welchen fremden Staaten die Einfuhr nach Oesterreich erfolgte oder nach welchen Nachbarstaaten die Versendungen aus Oesterreich stattfanden, mit ziemlicher Verläßlichkeit zu ersehen ist.

Durch diese verschiedenartige Darstellung ergänzen und vervollständigen sich die gegenwärtigen Nachweisungen und die erwähnte Uebersicht in soweit, daß sie bis zum Erscheinen

der großen Detailausweise über den auswärtigen Handel Oesterreichs für die Bedürfnisse der Finanzverwaltung sowol als der Geschäftswelt vollkommen genügen dürften.

Den Schluß der vorliegenden Ausweise bildet die Uebersicht der Gesammtzollerträgnisse der Monarchie, zusammengestellt nach den einzelnen Finanz-Verwaltungsgebieten und geschieden nach den Ein-, Aus- und Durchfuhrzöllen, dann den Zoll-Nebengebühren.

Sowol in der mehrerwähnten Uebersicht als auch in den im vorliegenden Hefte gegebenen Warenverkehrs-Nachweisungen sind jene belangreichen Warenmengen nicht einbezogen, welche seit der erfolgten Ausscheidung einiger Gebietstheile der Lombardie aus dem österreichischen Staaten-Komplexe aus der Lombardie in das Ausland ausgeführt oder aus dem Auslande dahin eingeführt worden sind, während dagegen der Warenverkehr, welcher zwischen der Lombardie und den anderen Kronländern in der zweiten Hälfte des Jahres 1859 stattfand, in diesen Ausweisen als Verkehr über die Zollinie erscheint.

Sowol in der Uebersicht als in der gegenwärtigen Nachweisung stimmen die das Jahr 1858 betreffenden Ziffern häufig mit denjenigen Angaben nicht überein, welche in den gleichen für das Jahr 1858 veröffentlichten Dokumenten enthalten sind. Es rührt dies daher, weil sie theils auf Grundlage der nach erfolgter Veröffentlichung der summarischen Ausweise für das Jahre 1858 eingelangten Aufklärungen, theils in Folge der in der Zwischenzeit vorgenommenen Prüfung der Jahreseingaben berichtiget wurden.

Vergleicht man die Ergebnisse der beiden Jahre 1858 und 1859, so zeigt sich für das Jahr 1859 im Allgemeinen eine bedeutende Verkehrsabnahme, die den Kriegsereignissen in Italien, der lange andauernden Blokade unserer Häfen, den politischen Wirren in den Donaufürstentümern und dem erschütterten Kredite zuzuschreiben ist.

Werden die Verkehrsresultate nach den einzelnen Tarifsklassen in den beiden letzten Jahren in Betracht gezogen, so zeigt sich für das Jahr 1859 bei den wichtigeren Konsumtionsgegenständen, die zumeist in die Klassen I bis VII des Zolltarifes eingereiht sind, eine Zunahme der Einfuhr bei: gemeinen Südfrüchten, Zuckersyrup, zubereiteten Gartengewächsen, Weizen, Hafer, Mehl und anderen Mahlprodukten, Sämereien, Schafen, und — wiewol streng genommen nicht hieher gehörig — bei gemeinen rohen Fellen und Häuten. Eine bedeutende Abnahme dagegen bei: Kaffee, Pomeranzen und Limonien, Zuckermehl und Zuckerraffinat, rohem Tabak, frischen Gartengewächsen und Obst, Roggen und Halbgetreide, Oelsaat, Fischen (namentlich Stockfischen), allen Gattungen Schlacht- und Stechvieh, Honig, Wachs, allen Fettarten (insbesondere amerikanischem Unschlitt) Olivenöl, gebrannten geistigen Flüssigkeiten, Wein und Weintrauben.

Die Ausfuhr ist gestiegen bei: Tabakblättern, Obst, Halbgetreide, Mais, Gerste, Hülsenfrüchten, Oelsaat, Kleesaat, bei Schlachtvieh (mit Ausnahme der Schweine und Spanferkel), Honig, Wachs, Schwein- und den nicht besonders benannten Fetten, dann bei Hanf- und Rüböl — und den nur wegen Einreihung in die Klasse der thierischen Produkte hieher zu beziehenden rohen Fellen und Federn; bei den übrigen wichtigeren Konsumtionsartikeln hat der Export abgenommen, wie namentlich beim Weizen, Mehl und sonstigen Mahlprodukten, den Pferden, Käse und den gebrannten geistigen Flüssigkeiten.

An Roh- und Hülfsstoffen zur Fabrikation (Tarifsklassen IX, X und XI) wurden in größeren Mengen eingeführt: Steinkohlen, Krapp und Schafwolle; bedeutend abgenommen dagegen hat der Import an: gemeinem Brenn- und Werkholz dann an außereuropäischem Werkholz, an Farbhölzern in Blöcken, Valloneen, Knoppern, Gummen und Harzen, chemischen Hülfsstoffen, Baumwolle, Flachs und Schafwolle.

Eine Zunahme der Ausfuhr ergibt sich beim Brenn- und Werkholze, den Steinkohlen, Farbwurzeln, Kochsalz, den meisten chemischen Hülfsstoffen, beim Quecksilber, rohem Kupfer, Flachs, Hanf und der Schafwolle; vermindert hat sich der Export bei Mineralien, Farbholz- und Gerbestoffextrakten, dann der Baumwolle.

Von den wichtigeren Halbfabrikaten wurden in beiden lezten Jahren

		eingeführt		ausgeführt	
		1859	1858	1859	1858
Eisen, gefrischtes, nicht façonnirtes	Zollctr.	39.725	98.473	58.396	56.931
Eisenbahnschienen	„	524.965	1,562.237	11.089	1.794
Stahl aller Art	„	6.034	14.240	107.878	93.695
Eisen- und Stahl-Bleche, -Platten und -Draht, Eisen, gefrischtes, façonnirtes, Tyres &c.	„	48.128	140.121	38.206	31.337
Eisenguß, roher	„	51.359	147.330	21.114	11.300
Zink in Platten und Blechen, dann Zinkguß	„	7.739	13.959	2.532	1.476
Kupfer, Messing, Zinn &c., gegossen, gezogen, gestreckt	„	2.321	2.120	8.600	10.855
Seide und Seidenabfälle	„	3.004	6.737	15.145	44.478
Baumwollgarne	„	92.182	165.072	5.865	4.774
Leinen- und Hanfgarne	„	28.950	52.107	14.563	27.010
Wollengarne	„	22.447	24.285	2.980	2.145
Leder	„	46.943	55.230	10.715	12.616

Hienach stellt sich die Einfuhr im Jahre 1859 beinahe durchgehends geringer, der Export dagegen bei der größeren Anzahl der Halbfabrikate höher dar als im Jahre 1858.

Der Verkehr mit Ganzfabrikaten gestaltete sich folgender Weise:

		Einfuhr		Ausfuhr	
		1859	1858	1859	1858
Baumwollwaren	Zollctr.	5.360	6.937	23.327	18.133
Leinen- und Hanfwaren	„	3.444	3.490	61.688	54.705
Wollenwaren	„	9.400	13.091	44.289	32.591
Seiden- und Halbseiden-Waren	„	2.054	2.540	6.864	7.578
Kleidungen und Puzwaren	„	757	1.205	6.235	7.262
Papier und Papierarbeiten	„	16.688	27.108	74.245	80.116
Leder- und Gummiwaren	„	3.536	3.465	8.176	9.693
Holzwaren	„	47.866	51.895	98.897	132.093
Glas und Glaswaren	„	23.960	29.172	186.795	180.084
Thonwaren	„	61.183	71.356	30.569	36.670
Eisenwaren	„	116.067	174.678	125.183	131.563
Schiffe und andere Wasserfahrzeuge	Tonnen	430	3.209	94.890	109.554
Wagen und Schlitten	Stücke	169	200	2.097	3.638
Eisenbahnwagen	„	241	609	51	66
Instrumente	Zollctr.	1.846	3.143	5.411	6.175
Maschinen und Maschinenbestandtheile	„	124.804	250.942	22.104	9.948
Kurze Waren	„	3.247	4.311	22.283	18.449
Chemische Produkte und Farbwaren	„	37.293	62.792	23.359	22.519
Zündwaren	„	6.309	3.577	60.027	46.668
Litterarische und Kunstgegenstände	„	23.323	28.094	11.016	11.948

Mit Ausnahme der gemeinen Leder- und Gummi-, dann der Zündwaren hat demnach der Import sämmtlicher Fabrikate abgenommen, der Export dagegen weiset bei vielen, namentlich aber bei den Webe- und Wirkwaren, den Maschinen, den Glas-, Zünd- und kurzen Waren eine erhebliche Steigerung nach.

An Edelmetallen sowol in Barren als Münzen wurden in diesen beiden Jahren bei den Zollämtern behandelt

		in der Einfuhr		in der Ausfuhr	
		1859	1858	1859	1858
Gold	Zollpfd.	3.000	38	7	62
Silber	„	217.265	350.167	132	335
Gold- und Silbermünzen	„	651.146	504.936	1,109.533	838.784

Im Jahre 1859 wurden somit mehr eingeführt an

	Gold um	2.962	Pfund
	und an Münzen um	146.210	„
dagegen weniger an	Silber um	32.902	„

Die Ausfuhr ist bei den Münzen um 270.749 Pfund gestiegen, dagegen beim Gold um 55 Pfund und beim Silber um 203 Pfund gefallen. Bei Vergleichung der Einfuhr mit der Ausfuhr ergibt sich im Jahre 1859 bei der Einfuhr ein Ueberschuß: beim Gold um 2.993 Pfund und beim Silber um 217.133 Pfund, und ein Abgang bei den Gold- und Silbermünzen um 448.387 Pfund.

Der Zollertrag weiset nachstehende Resultate aus:

1859	15,299.986 fl.	daher im Jahre 1859
1858	22,876.875 „	weniger um 7,576.889 fl.

Von dem Ausfalle kommen auf die

Eingangszölle	6,986.428 fl.
Ausgangszölle	304.887 „
Nebengebühren	288.107 „
Zusammen . . .	7,579.422 fl.
dagegen waren die Durchfuhrzölle höher um	2.533 „

Von dem erheblichen Zollentgange entfallen auf die Lombardie 2,503.061 fl. und nach den Zolltarifsklassen berechnet in der Einfuhr auf: Kolonialwaren und Südfrüchte (zumeist Raffinatzucker und Zuckermehl) 2,797.759 fl, auf Getränke und Eßwaren (größtentheils piemontesische Weine und Weintrauben) 471.941 fl., auf unedle Metalle (in Folge der geringeren Bezüge zu Eisenbahnzwecken) 1,786.778 fl., auf Garne 444.558 fl. und in der Ausfuhr auf Webe- und Wirkstoffe (Seide) 493.095 fl.

Nachstehend folgt noch die Uebersicht der Werte in den Jahren 1859 und 1858, nach Tarifsklassen zusammengestellt:

Warengattungen nach den Tarifsklassen	Wert der Einfuhr im Jahre 1859	Wert der Einfuhr im Jahre 1858	Wert der Ausfuhr im Jahre 1859	Wert der Ausfuhr im Jahre 1858
	Gulden in österreichischer Währung			
Kolonialwaren und Südfrüchte . . .	16,423.482	21,868.731	75.124	59.577
Tabak und Tabakfabrikate	3,785.066	6,597.781	607.411	300.400
Garten- und Feldfrüchte	14,905.160	14,940.036	17,398.457	16,263.981
Thiere	15,210.270	16,588.402	6,728.210	6,386.314
Thierische Produkte	6,054.175	6,550.955	5,640.192	5,681.691
Fette und Oele, fette	13,106.161	18,694.691	2,481.583	1,505.574
Getränke und Eßwaren	3,315.608	18,720.712	2,987.371	3,104.637
Brenn-, Bau- und Werkstoffe . . .	5,757.629	9,821.330	16,662.068	13,912.589
Arzenei-, Parfümerie-, Farb-, Gerbe- und chemische Hülfsstoffe	16,202.539	18,373.963	4,418.397	3,800.780
Metalle, vererzt, roh und als Halbfabrikat	73,610.632	70,237.691	75,325.135	49,557.752
Webe- und Wirkstoffe	39,170.534	38,911.833	49,131.140	75,118.267
Garne	11,868.433	18,123.249	1,757.001	2,080.864
Webe- und Wirkwaren	9,631.170	12,394.855	34,222.225	30,179.935
Waren aus Borsten, Bast rc., Papier und Papierwaren	1,537.057	2,249.380	4,771.433	4,243.076
Leder u. Lederwaren, Kürschnerarbeiten rc.	6,391.440	7,624.040	7,945.350	8,234.540
Bein-, Holz-, Glas-, Stein- und Thonwaren	9,797.173	9,691.599	24,402.291	21,771.948
Metallwaren	5,004.096	6,814.091	6,540.208	6,762.457
Land- und Wasserfahrzeuge	1,203.590	2,500.370	2,725.200	3,566.480
Instrumente, Maschinen und kurze Waren	6,326.815	10,552.211	16,271.414	14,825.732
Chemische Produkte, Farb-, Fett- und Zündwaren	2,340.302	2,885.870	4,338.481	3,403.494
Litterarische und Kunstgegenstände . .	6,260.650	7,777.405	2,900.700	3,179.540
Abfälle	160.546	180.304	129.060	167.639
Summe . . .	268,062.528	322,099.499	287,458.451	274,167.267

Das abnorme Ergebniß, daß im Jahre 1859 der Wert der Ausfuhr jenen der Einfuhr um 19,395.923 fl. überstieg, wurde vorzüglich veranlaßt durch die vermehrte Ausfuhr an Münzen aus edlen Metallen (24,531.030 fl.) und die geringeren Bezüge an piemontesischen und modenesischen Weinen, Olivenöl, Kolonialzuckermehl und verschiedenen Metallwaren.

Zur Seidenkultur.

(Aus einem Konsularberichte.)

Türkei. Widdin, im Januar. Die in den Jahren 1849 und 1850 in Europa zuerst aufgetretene Krankheit der Seidenraupe, besonders aber das allgemeine Fehlschlagen der Seidenraccolta in den Jahren 1853 und 1856 war die Veranlassung, daß nicht nur Kokons, sondern auch größere Partien von Raupensamen aus allen die Seidenzucht betreibenden Ländern des Ostens geholt wurden, theils um den bedeutenden Ausfall der Ernte zu decken, theils in der Hoffnung, durch einen gesunden Samen das Uebel aus ihren Bigatterien zu entfernen. Während die in anderen Gegenden gemachten Samenankäufe den gehegten Erwartungen nicht vollkommen entsprachen und man die Ueberzeugung gewann, daß die neue Krankheit der Seidenraupe (atrofia del baco) allgemein verbreitet sei, wendete sich die Aufmerksamkeit der Bacologen auf die in einigen Distrikten Ober-Bulgariens an den Abhängen des Balkans betriebene Seidenzucht und es war hiedurch der Impuls zu einer nicht unbedeutenden Ausfuhr von Samen und zur weiteren Verbreitung der Seidenkultur in jenen Gebieten des Hämus gegeben. Da die Handels- und Gewerbekammer in Pest in einer ihrer lezten Versammlungen die Frage der Förderung der Seidenkultur in Ungarn einer besonderen Kommission zur Begutachtung zugewiesen hat, dürften einige diesen Kulturzweig Ober-Bulgariens betreffende Daten umsomehr zeitgemäß befunden werden, als über die Frage, ob der im vergangenen Jahre hier von österreichischen Seidenzüchtern angekaufte und nach Verona exportirte Same von entsprechender Qualität sei und ein gutes Produkt liefere, im kommenden Mai entschieden werden soll.

Vor dem Jahre 1857 wurde aus Ober-Bulgarien nur Rohseide ausgeführt, die größtentheils nach Konstantinopel ging. Die ungenügende Bearbeitung lohnte nicht den Handel mit derselben und so wurde das Meiste im Lande selbst weiter verarbeitet. Erst im Jahre 1857 erschienen hier österreichische Seidenzüchter, besonders aus Ungarn und Lombardo-Venetien, und bewerkstelligten zu billigen Preisen den Ankauf von Samen und Galetten. Diese Ankäufe wurden in den Jahren 1858 und 1859 fortgesezt und erreichten mit jedem Jahre eine größere Ausdehnung. Im Jahre 1857 betrug die Ausfuhr von Seidenraupen-Samen 500 Pfd., 1858 2300 Pfd. und 1859 6489 Pfd. An Galetten wurden ausgeführt: 1857 2800 Pfd., 1858 5300 Pfd. und 1859 32.013 Pfd. Diese Daten sind den Verzeichnissen der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft entnommen, durch welche der Transport Donau aufwärts vermittelt wurde. Während die Ausfuhr von Samen und Galetten von Jahr zu Jahr in der angegebenen Weise stieg, nahm der Export der Rohseide nach Konstantinopel ab; die Produktion aber gewann einen nicht unansehnlichen Aufschwung. Nach einer annähernden Berechnung dürfte die Seidenernte in der Umgebung von Vratza, Tirnova, Rasgrat, Lowdsche und Selvi bei 5000—6000 Ctr. Kokons betragen. Inwiefern die Qualität dieses Produktes den besseren Qualitäten gleich kommt, muß erst die Erfahrung zeigen; denn die Resultate mit dem Produkte von Vratza, von welchem 14 bis 15 Pfd. Kokons erst ein Pfund Seide geben, können bei der landesüblichen ungenügenden, ja schlechten Behandlung nicht zum Maßstabe genommen werden.

Während des Jahres 1859 geschahen die meisten Ankäufe von Samen und Galetten in den Distrikten von Vratza und Tirnova, obwol die Galetten auch hier nicht durchgängig gesund befunden wurden. Von den oben angeführten 6489 Pfd. Seidenraupensamen, der seinen Weg nach Verona nahm, wurde eine große Partie durch die italienischen Seidenzüchter selbst aus den Kokons gewonnen, die mit 60—75 kr. österr. W. das Pfund bezahlt worden sind. Der Rest ward als Same den einheimischen Seidenzüchtern abgekauft und man bezahlte das Pfund Samen mit 21—25 fl. österr. W. Silber und einige Partien bis 32 fl. pr. Pfund. Nimmt man den geringsten Preis des Ankaufes von 21 fl. als Wertmesser an, so repräsentiren die nach Oesterreich ausgeführten 6489 Pfd. Seidensamen einen Wert von wenigstens 135.219 fl. österr. W. und hiernach stellt sich dieser Artikel als einer der bedeutenderen Exportartikel Ober-Bulgariens heraus, dessen Verschiffung von Widdin mit

930 Pfd., von Lom Palanka mit 969 Pfd. und von Sistow mit 4590 Pfd. stattfand. Um die Quantität der Kokons zu bestimmen, die zur Erzeugung obiger Samenmenge nothwendig war, muß man sich auf die Experimente stüzen, die diesfalls während des Jahres 1859 von Sachverständigen angestellt worden sind. Die diesfälligen Resultate ergaben, daß 39 Pfd. Kokons nothwendig seien, um ein Pfund Samen zu erzeugen oder richtiger gestellt 1000 Pfd. Kokons auf 26 Pfd. Samen. Hiernach waren 2500 Ctr. Kokons oder beiläufig die halbe Ernte Ober-Bulgariens nothwendig, um jene von den italienischen Seidenzüchtern exportirte Samenmenge von 6489 Pfd. herzustellen. Die durchlöcherten Kokons wurden hier mit 20 bis 25 kr. österr. W. das Pfund verkauft.

Ueber die Qualität des von hier ausgeführten Samens läßt sich zur Zeit noch kein Urtheil fällen. Die am 15. Mai d. J. in Verona zusammentretenden Bacologen werden die mit dem Samen der Seidenraupe aus Ober-Bulgarien erzielten Resultate ihrer Prüfung unterziehen und wenn dieselben den gehegten Erwartungen entsprechen, so werden durch eine geraume Zeit die Listen aufgelegt werden, in denen jeder Seidenzüchter die Menge des Samens einträgt, den er durch die für dieses Jahr aufgestellte Kommission aus Ober-Bulgarien zu beziehen wünscht. In Betreff der Art der Ankäufe von Samen und Galetten hier zu Lande kommt zu erwähnen, daß dieselben mittelst Kontrakte auf Lieferung, die vom Monat März an gegen Erfolgung von Barvorschüssen abgeschlossen werden, stattfinden, worauf im Juni und Juli die Ware abgeliefert wird. Im abgelaufenen Monat December soll ein Agent für ein Mailänder Haus bereits mehrere Kontrakte auf Galetten des Jahres 1860 abgeschlossen haben.

Verhandlungen der Handels- und Gewerbekammern.

Aeußerungen über das neue Gewerbegesez und die Bildung der Genossenschaften.

Die Handels- und Gewerbekammer in Olmütz hat in ihrer Sizung am 30. Januar die Bildung der neuen Genossenschaften einer sehr gründlichen Erörterung unterzogen. Aus dem hierüber von dem Hrn. Sekretär vorgetragenen Referate entnehmen wir im Folgenden die wesentlichsten Momente: Da die künftige politische Landesorganisation jeder weiteren Eintheilung und Zuweisung des territorialen Umfanges der Genossenschaften als unerläßliche Basis zu dienen habe, sollen nicht die Genossenschaften, wegen der theilweisen Aufhebung oder Verrückung der Grenzen der derzeitigen politischen Amtsbezirke, Theilnehmer verschiedener Bezirke in sich vereinen, sonach der einheitlichen Oberaufsicht entbehren, so erscheine ein Vorschlag zur Neubildung der Genossenschaften im Sinne der Gewerbe-Ordnung schon wegen dieses Hindernisses, noch mehr aber wegen des Abganges allgemein geltender Principien bei Vornahme der Vereinigung, der Zertheilung bestehender und Gründung neuer Genossenschaften äußerst schwierig. Er gestalte sich aber in seinem praktischen Verfolge nahezu unausführbar, wenn man den Umstand, daß ein Weiterbau auf Grund der gemischten Zünfte des Flachlandes eine Unmöglichkeit sei, in Betrachtung ziehe und nebstbei zugestehe, daß einerseits die meisten der bestehenden Zünfte und Innungen den im §. 114 der Gewerbeordnung gestellten Anforderungen weder nachzukommen Willens seien, noch die hiezu erforderlichen Mittel besizen, andererseits aber jeder Vereinigung oder Zertheilung von Grund aus abhold wären und hiezu nur zwangsweise verhalten werden könnten. Glaube die Kammer dieser schwierigen Aufgabe dennoch gerecht zu werden, so wäre es nur dadurch möglich, daß sie künstliche Eintheilungsgründe sowol für die Vereinigung, Zertheilung bestehender und Gründung neuer Genossenschaften, als auch Centren für die denselben zuzuweisenden Territorien schaffe, und bei dem Mangel einer wissenschaftlichen Eintheilung der Gewerbe mehr das Bedürfniß der technischen Zusammengehörigkeit rücksichtlich der Gleichartigkeit der Erzeugnisse oder verbrauchten Rohstoffe im Auge behalte. Nichtsbestoweniger könne sich die Kammer auch bei diesem Vorgange neue Schwierigkeiten

nicht verhehlen, welche einerseits dadurch entstehen, daß bei Gewerben oder gewerblichen Anstalten, welche verschiedenartige Produktionszweige umfassen oder die nur vereinzelt vorkommen, von der jedesmaligen Eintheilungsregel Ausnahmen gemacht werden müssen, andererseits aber dadurch, daß der gegenwärtig noch in Blüte stehende Kastengeist, sowie die aus Vorurtheil und Gewohnheit entsprungene Eintheilung in gemeine und in höhere technische Gewerbe, jeder Vereinigung und Zusammenlegung zu gleichartigen Unternehmungen die größte Opposition entgegensetzen dürften. Um einen wissenschaftlichen Eintheilungsgrund zu gewinnen, entwarf die Kammer ein Schema, in welchem mit Zuhülfenahme der bei dem dritten statistischen Kongresse in Wien aufgestellten Grundsätze die Eintheilung der Gewerbe in 13 Kategorien versucht wurde *). — Bezüglich des Handels wurde bei dem Umstande, als die Eintheilung in Groß- und Kleinhandel mit seinen weiteren Abzweigungen nach §§. 44 und 47 der Gewerbeordnung nunmehr verschwindet, jedoch eine Vereinigung der sämmtlichen Handeltreibenden in eine Genossenschaft wegen der Menge der Betheiligten unzulässig erschien, die Gruppe in zwei Klassen getheilt, weil nur auf diesem Wege sich die ganz kleinen Handelsgeschäfte von den größeren kaufmännisch betriebenen Unternehmungen am leichtesten trennen lassen.

Bei der Zuweisung des territorialen Umfanges jeder Genossenschaft sei von der bisherigen politischen Eintheilung zu abstrahiren, dagegen wären die größeren Marktorte als Mittelpunkte der Genossenschaften in der Art erklärt, daß bei der Wahl derselben gleichzeitig auch auf die Dichtigkeit der Bevölkerung der Umgebung als den wichtigsten Faktor, sowie auf den kirchlichen Verband der anzuschließenden Gemeinden Bedacht zu nehmen sei. Für diese Ansicht wurden sehr triftige Unterstützungsgründe hervorgehoben. Auf Grund der hier erörterten Principien befleißigte sich auch das Bureau, insoweit es die zur Berichterstattung außerordentlich kurz bemessene Zeit zuließ, einzelne Elaborate zu verfassen und in denselben sowol die verschiedenen obwaltenden Verhältnisse des Kammerbezirkes zur Anschauung zu bringen, als die Durchführbarkeit des Projektes zu konstatiren. — Zu diesem Berichte, welcher in seiner Wesenheit einstimmig angenommen wurde, stellte das Kammermitglied J. C. Machanek den Antrag, die Kammer wolle zugleich in Vorschlag bringen, daß jene fabriksmäßigen Unternehmungen, welche den Beweis zu liefern vermögen, daß sie bei der großen Zahl ihrer beschäftigten Hülfsarbeiter die in §. 114 lit. a, b, d, e, f des Gewerbe-Gesetzes gestellten Bedingungen erfüllen, nebstbei sich aber auch noch nach lit. c zur Gründung und Förderung von Fachschulen mittelst Beiträgen verpflichten, von den Genossenschaften ausgenommen werden, und daß es denselben freigestellt werde, zur Erreichung dieser Zwecke sich mit dem nächstgelegenen großartigen Unternehmen zu vereinen, wobei sie nur zu verhalten wären, dem politischen Amte über die Zuhaltung der Bedingungen periodische Berichte zu erstatten. Dieser Antrag wurde gleichfalls angenommen und dem Bureau aufgetragen, obiges Projekt der Statthalterei zur Prüfung vorzulegen. Im Falle der Genehmhaltung desselben wären die weiteren Weisungen zu erbitten, um auf Grundlage der ausgesprochenen Principien die Vollendung des Operates zu bewerkstelligen und einen Statutenentwurf für sämmtliche Genossenschaften des Bezirkes nach §. 127 der Gewerbe-Ordnung zu verfassen.

*) Diese Kategorien sind folgende: I. Erde und Stein verarbeitende Industrialgewerbe; II. Metalle verarbeitende Industrialgewerbe; III. Erzeuger chemischer Produkte; IV. Erzeuger animalischer Nahrungs- und Verzehrungsgegenstände; V. Industrialgewerbe, welche aus vegetabilischen Stoffen Nahrungsmittel erzeugen; VI. Getränke-Erzeuger und Verschleißer; VII. Industrialgewerbe, welche Garne, gewebte, gewirkte und dergleichen Stoffe erzeugen; VIII. Industrialgewerbe, welche gewebte oder gewirkte Stoffe verarbeiten; IX. Industrialgewerbe, welche sonstige animalische Stoffe verarbeiten; X. Industrialgewerbe, welche Papier erzeugen oder verarbeiten; XI. Industrialgewerbe, welche Holz, Bein, Meerschaum ꝛc. verarbeiten; XII. Baugewerbe; XIII. Kunstgewerbe; XIV. und XV. Handeltreibende. Unter diese Gewerbegruppen wurden sodann die einzelnen Beschäftigungen eingereiht und es wurde zugleich angegeben, welcher verwandten Gruppe jene Gewerbetreibenden zuzuweisen seien, welche nicht zahlreich genug wären, um eine selbständige Genossenschaft im Sinne der obigen Kategorien zu bilden.

Getreide-Durchschnittspreise.

(In der Woche vom 6. bis 11. Februar 1860 *).

Preise in österreichischer Währung.

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Mais
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Bukowina.					
Czernowitz	2·62(+23)	1·57(+ 8)	0·99(— 3)	0·75(+ 8)	1·68(—13)
Kimpolung	2·68(+ 6)	1·60(+ 4)	1·10	0·75(— 2)	1·70(— 5)
Radautz	2·50	1·37	1·20	0·69	1·68
Galizien.					
Bochnia	3·25	2·25(— 1)	1·70(— 3)	1·18(+ 4)	—·—
Lemberg	3·01(—14)	1·71	1·45(+13)	1·21(+ 6)	—·—
Sambor	2·77	1·79	1·31	0·86	—·—
Neu-Sandec	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Tarnopol	2·60(+10)	1·60	1·50(+10)	0·84	—·—
Wadowice	4·07(— 1)	2·73(— 3)	2·22	1·38(+ 4)	—·—
Siebenbürgen.					
Hermannstadt	4·13	1·89(+ 7)	—·—	1·05(+ 7)	1·82
Kronstadt	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Ungarn.					
Arad	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Debreczin	3·60	2·00	1·40	1·20	1·80
Fünfkirchen	4·43(+13)	2·70	2·05	1·52(— 3)	2·55
Großwardein	4·00(+ 7)	2·30(+15)	—·—	1·30(+ 3)	2·10(+20)
Gyöngyös	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Kaschau	3·48(+13)	1·84(— 8)	1·41(+ 2)	0·91	1·90(+ 7)
Oedenburg	4·47(+11)	2·71(— 2)	2·25(+ 4)	1·81(+ 4)	2·86(— 6)
Pest	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Presburg	4·49(—11)	2·79(+ 9)	2·56(+11)	1·93(+15)	2·49(+ 5)
Raab	5·00(+20)	2·64(+ 4)	2·20(+10)	1·60(+10)	2·70(+20)
Tyrnau	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Wieselburg	5·50(+20)	2·85(+10)	2·20	1·93(+ 8)	2·90(+10)
Wojwodschaft.					
Neu-Arad	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Großbecskerek	4·50	—·—	1·80(+10)	1·60(+20)	2·80(+10)
Neusatz	4·83(—26)	—·—	2·10(+14)	1·57(+ 3)	2·80(+20)
Temesvár	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
M. Theresiopel	4·06(—14)	2·80(+20)	1·60(—20)	1·42(+ 2)	1·90(—10)
Zombor	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Kroatien und Slavonien.					
Esseg	4·40(+20)	3·10	2·20	1·60(+10)	3·15(+ 5)
Fiume	6·90	—·—	3·80	2·60	4·20
Karlstadt	5·40(+15)	3·00	3·00	1·80	3·70
Warasdin	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Militärgrenze.					
Gospic	6·25	4·65	3·85	2·00	4·50
Ogulin	5·40(—20)	—·—	—·—	2·80(—20)	4·10(+10)
Otočac	5·70(+14)	—·—	3·70(+10)	2·16(+41)	4·00
Pancsowa	4·30(+30)	—·—	1·80	1·50	2·80
Weißkirchen	5·04	—·—	1·89	1·48(+ 8)	2·86
Winkowce	4·70	—·—	—·—	2·00	—·—
Mähren.					
Austerlitz	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Brünn	5·12(+31)	3·28(+ 6)	2·70(— 5)	1·82(+ 4)	2·95(—14)
Gaya	4·95(+20)	3·15(+20)	2·53(+ 8)	1·65(+ 5)	2·70
Hradisch (ungar.)	4·87(+ 6)	3·12(+13)	2·76(+11)	1·65(+ 5)	3·20(+20)
Kremsier	4·80(—12)	3·15(+ 8)	2·77(+12)	1·58(+ 5)	2·80(+10)
Leipnik	5·11(+25)	3·29(+21)	2·69(+24)	1·66(+ 5)	3·20(+ 5)
Müglitz	4·75(+ 3)	3·31(+11)	2·74(+ 4)	1·88(+18)	—·—
Mähr. Neustadt	4·70(+31)	3·31(+27)	2·58(— 2)	1·78(+13)	—·—

*) Von jenen Marktorten, bei welchen die Preiskolonnen mit Pausen ausgefüllt sind, haben wir die betreffenden Eingaben bis zum Schlusse des Blattes nicht erhalten.

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Mais
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Olmütz	4·67(— 7)	3·22(+14)	2·78(+15)	1·64(+ 6)	—·—
Proßnitz	4·74(+23)	3·28(+20)	2·78(+22)	1·84(+21)	3·20(—20)
Znaim	5·00(+21)	3·15(+ 4)	2·74	2·04(+ 5)	—·—
Schlesien.					
Jägerndorf	4·89(+ 8)	3·29(— 9)	2·71(+ 4)	1·65(+ 2)	—·—
Olbersdorf	4·73(+11)	3·25(+ 1)	2·56(— 2)	1·62(— 2)	—·—
Weidenau	4·00(—100)	3·40	2·60	2·00	—·—
Böhmen.					
Chlumetz	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Eger	6·39(+ 1)	4·79(— 7)	4·15(+16)	2·32(+ 8)	—·—
Gitschin	4·84(+16)	3·56(+ 8)	2·75(+ 4)	1·80	—·—
Horzitz	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Leitmeritz	5·55(—22)	4·02(+18)	3·42(+21)	2·25(—13)	—·—
Leitomischl	4·90(+10)	3·10(+ 5)	2·60	1·80	—·—
Neubitschow	4·97(+37)	3·46(+ 5)	2·66(+ 3)	1·93(— 4)	—·—
Pardubitz	4·93(+ 6)	3·45(+ 4)	2·83(+ 6)	1·79(— 1)	—·—
Prag	5·62(+ 9)	3·94(+ 2)	3·31(+14)	2·13(+ 7)	—·—
Trautenau	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Turnau	5·20(+32)	3·89(+19)	2·73	1·89(+ 6)	—·—
Nieder-Oesterreich.					
Bruck an der Leytha	—·—	2·88(+ 1)	2·10(+10)	1·81(+ 5)	—·—
Groß-Enzersdorf	5·47(+18)	—·—	2·42(+10)	1·86(+ 7)	—·—
Korneuburg	—·—	3·45(+35)	—·—	1·88(+31)	—·—
Krems	5·24(+10)	3·45(+18)	2·43(+10)	1·95(+15)	3·50
Laa	5·09(+22)	3·40(+22)	2·61(+13)	1·77(+22)	—·—
Melk	5·47(+30)	3·40(+12)	2·50(+39)	1·83(+ 5)	—·—
Neulengbach	5·60(+38)	3·44(+31)	2·50(+ 4)	2·08(+ 8)	—·—
St. Pölten	5·46(+15)	3·44(+ 9)	2·55(+ 7)	2·04(+ 9)	—·—
Scheibbs	5·16(— 8)	3·28	2·89(— 1)	2·00(+ 1)	—·—
Stockerau	—·—	3·25(—15)	—·—	1·94(+11)	—·—
Untergänserndorf	5·25(+12)	3·22(—18)	2·46(+14)	—·—	—·—
Wien	—·—	—·—	2·35(+ 9)	2·26(+11)	3·50(+ 3)
Wiener-Neustadt	5·16(+ 9)	3·13(+ 3)	2·43(+13)	1·86(+ 4)	2·95(+13)
Steiermark.					
Graz	4·98(— 3)	3·14(+ 6)	3·43(+34)	2·19(+19)	3·22(— 4)
Marburg	5·05(— 5)	2·91(—15)	—·—	2·00(— 5)	3·76(—15)
Pettau	4·65	3·30	2·05	3·85	—·—
Kärnten.					
Klagenfurt	5·82(— 5)	3·73(+ 7)	3·87(— 3)	2·29	4·54(+37)
Völkermarkt	5·56(+17)	3·71(+ 4)	3·94	2·29(+ 2)	3·94(+13)
Krain.					
Krainburg	5·87(+17)	4·10(+10)	—·—	2·95(+ 5)	5·20(+ 4)
Laibach	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Küstenland.					
Görz	6·56	—·—	—·—	3·20	4·90(+10)
Dalmatien.					
Macarsca	6·00(+30)	4·33(+33)	3·30	—·—	4·00
Ober-Oesterreich.					
Steyr	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Schwanenstadt	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Wels	4·88(+35)	3·00(+ 7)	2·95(+10)	1·95	—·—
Salzburg.					
Salzburg	5·81(+27)	3·57(+ 8)	2·85(+ 9)	2·34(— 1)	—·—
Tirol.					
Bozen	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Bregenz	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Brunneck	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Klausen	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Trient	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—

A. Uebersicht der Waren-Einfuhr und

Warengattung	Bezeichnung der Mengen-Einheit	Länder, in welchen die					
		Oesterreich		Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland	Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein	Böhmen	Mähren und Schlesien
		unter der Enns	ob der Enns u. Salzburg				
A. Einfuhr.							
I. Kolonialwaren und Südfrüchte.							
Kakao	Ztr.	1.995	128	638	124	1.170	140
Kaffee und Kaffee-Surrogate	"	87.371	18.333	44.470	21.767	113.668	10.822
Gewürze:							
gemeine	"	4.656	626	3.404	447	5.287	932
feine	"	1.743	191	734	152	1.978	232
Sago, Tapioca, Sagosurrogate, Arrow-Root	"	69	11	3	22	28	2
Südfrüchte:							
feine	"	19.827	6.001	22.161	4.279	8.652	3.123
Weinbeeren, getrocknete, zur industriellen Verwendung	"	. . .	. . .	3.718	198	. . .	. . .
mittelfeine	"	23.785	5.920	31.849	11.002	5.077	2.930
gemeine	"	3.790	776	15.302	3.199	1.095	808
Thee	"	642	18	31	16	83	13
Zucker:							
raffinirt	"	929	33	2.086	624	197	135
Zuckermehl zum Handel	"	. . .	. . .	680	61	5	. . .
für Raffineure	"	28.893	. . .	25.101	. . .	. . .	. . .
Zuckersyrup	"	149	14	222	169	11.900	26
II. Tabak und Tabakfabrikate.							
Tabak, roh	"	9.575	. . .	891	. . .	8.259	17.761
Tabakfabrikate	"	1.822	4	15	1	99	28
III. Garten- und Feldfrüchte.							
Gartengewächse und Obst, frisch	"	281	13.590	3.418	26.463	22.818	49.687
zubereitet, gedörrt rc., dann Nüsse	"	10.637	302	1.429	120	470	236
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	18	516	. . .	1.221	23.771	22.710
Getreide und Hülsenfrüchte:							
Weizen und Spelz ohne Hülsen	"	6	. . .	19.080	548	9	. . .
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	2	31.045	. . .	395 133	152.136	48.369
Roggen, Halbgetreide, Heide, Hirse, Mais rc.	"	7	. . .	167.688	29.161	22	. . .
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	8	14.149	. . .	125.444	126.713	23.960
Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Zisern	"	16	. . .	6.305	12	. . .	. . .
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	70	107	. . .	612	544	381
Gerste, Malz und Hafer	"	. . .	. . .	40.267	201	. . .	. . .
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	1	43.766	. . .	328.912	16.782	12.022
Reis, enthülst und in Hülsen	"	1.533	701	8.304	463	44.170	6.799

Ausfuhr im Sonnenjahre 1859.

Zollbehandlung stattfand.

Lemberger (Finanz-Verw. Gebiet)	Krakauer (Finanz-Verw. Gebiet)	Lombardie	Venedig	Ungarn	Serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate	Kroatien und Slavonien	Siebenbürgen	Zusammen	Zollertrag (Gulden)	Im Vorjahre: Menge	Im Vorjahre: Zollertrag (Gulden)
47	31	617	536	372	. . . .	2	2	5.802	46.503	9.998	79.018
5.335	6.499	10.350	33.040	28.610	2.997	4.216	3.247	390.725	3,125.652	428.559	3,382.654
1.015	1.129	395	2 372	4.311	434	244	641	25.893	207.144	31.548	249.257
225	151	162	489	796	54	67	56	7.030	110.722	8.429	132.757
10	. . .	1	1	4	. . . .	. . .	. . .	151	793	171	898
2.962	2.115	645	5.435	10.891	1.089	986	801	89.057	467.544	88.207	463.087
. . .	. . .	16	17.005	. . . .	. . . .	. . .	. . .	20.937	4.397	25.323	5.318
2.064	1.924	4.612	9 906	9.884	1.277	1.633	627	112.490	295.830	115.496	308.105
484	352	13.873	23.969	3.131	633	1.444	261	69.117	55.156	65.959	52.067
3.083	293	14	6	98	5	3	5	4.310	67.709	4.226	66.418
407	128	282	1.186	80	18	446	215	6.766	85 449	14.051	179.980
. . .	. . .	4.037	1.481	65	. . . .	13	. .	6.342	59.932	18.840	178.038
. . .	. . .	7.345	87.535	. . . .	. . . .	. . .	. .	148.874	937.906	505.903	3,187.189
6	10	. . .	250	. . . .	. . . .	. . .	. . .	12.746	40.150	5.676	17.860
. . .	740	. . .	22.702	1.362	. .	4.770	. . .	66.060	31	170.346	115
13	1	2	1	103	49	2	7	2.147	13.440	2.426	21.262
2.122	4.798	18.378	5.366	74	5.992	788	2.565	156.340	. . .	511.362	. . . .
1.016	105	2.565	919	44.583	3.708	1.290	1.980	69.360	55.405	54.110	42.921
1	3	. .	2	1	. . . .	. . . .	. . .	48.243	. . .	37.868	. .
13.460	29.188	131	7.296	. . . .	8.815	4.061	2.673	85.267	25.929	145.551	46.627
. . .	191	. . .	. . .	1	. . .	. . .	. . .	626 877	. .	555.557	. .
215414	38.437	6.017	30.925	7.237	37.666	96.412	99 566	728.552	156.242	1,138.086	231.018
. . .	204	. . .	. . .	1	. . .	. . .	. . .	290.569	. . .	285 931	. . . .
6.644	2.766	1.494	2.465	77	254	346	131	20.510	4.566	24.259	5.887
. . .	5	. . .	. . .	29	. . . .	. . .	. . .	1.748	. . . .	3.957	. . . .
83.180	48.561	717	80.299	9.112	5.965	30.189	1.382	209.573	49.611	271.431	44.584
. . .	44	. . .	. . .	7	. . . .	. . .	. . .	401.534	. .	236.210	. . . .
1.261	2.057	2.301	2.016	842	543	892	984	72.866	57.103	74.714	54.492

Warengattung	Bezeichnung der Mengen-Einheit	Länder, in welchen die					
		Oesterreich		Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland	Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein	Böhmen	Mähren und Schlesien
		unter der Enns	ob der Enns u. Salzburg				
Mehl und Mahlprodukte	Ztr.	15	7	32.436	678	86	2
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	46	3.471	. . . .	151.303	111.738	9.137
Pflanzen und Pflanzentheile, nicht in anderen Abtheilungen enthaltene:							
Hopfen	„	621	1.784	22	1.249	10.435	205
Oelsaat	„	134	23	8.314	160	77	18
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	141	2.091	. . . .	3 521	30.098	8.351
Kleesaat und Sämereien, dann Anis, Kümmel, Senfsaat und Senfpulver	„	1.708	23	554	223	330	24
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	1.330	218	10	562	13.802	4.764
Früchte, Beeren, Wurzeln, Blätter, Blüthen, Rinden ꝛc., nicht besonders benannte	„	4.230	585	1.026	1.180	5.537	182
IV. Thiere.							
Fische, Schal- und sonstige Wasserthiere:							
frische	„	15	1	335	3	17	. . . .
Süßwasserfische ꝛc., aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	20	289	. . . .	35	182	140
Häringe, Cospettoni, Saracche, Stockfische, dann getrocknete Weißfische	„	6.159	633	6 085	2.670	10.014	5.961
Fische, nicht besonders benannte, zubereitet	„	2.538	175	2.668	923	1.037	217
Schlacht- und Zugvieh:							
Ochsen und Stiere	Stück	. . .	1	339	37	18	1
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	. . .	770	. . . .	1.345	3.211	111
Kühe und Jungvieh	„	. . .	1.398	642	1.151	3.941	622
Jungvieh aus dem fr. Verk. der Zollvereinsst.	„	. . .	371	. . . .	344	1.117	113
Kälber	„	. . .	2	20	1.400	1	. . . .
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	. . .	3.977	. . . .	1.940	10.353	205
Schafe, Ziegen, Lämmer, Kizen, Spanferkel	„	. . .	96	1.171	1.912	5.670	701
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	. . .	1.583	. . .	2.166	6.409	3.179
Schweine	„	. . .	530	26	725	1.787	239
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	. . .	894	. . .	153	577	9
Pferde, Füllen, Maulthiere und Esel	„	. . .	. . . .	42	63	. . . .	2
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	. . .	492	. . . .	195	823	398
Wildpret, großes	„	2	9	1	10	33	29
Thiere, ausgestopfte	Ztr.	1	. . . .	1	2	2	. . . .
V. Thierische Produkte (nicht in anderen Klassen enthaltene).							
Felle und Häute, roh	„	6.217	2.611	18.231	4.276	9.047	2.092
Pelzwerk	„	611	41	17	15	401	49
Borsten, Haare und Federn	„	1.315	117	609	161	469	757
Haare, zubereitet, dann Bettfedern, aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	1	47	. . . .	303	117	3
Fleisch und Fleischwürste	„	325	418	1.019	720	300	91
Honig	„	295	209	373	58	1.887	102
Honig und Honigwasser, aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	54	59	. . . .	21	429	355
Wachs und Wachskoth	„	1.040	113	210	397	190	23

Zollbehandlung stattfand.

Lemberger	Krakauer	Lombardie	Venedig	Ungarn	Serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate	Kroatien und Slavonien	Siebenbürgen	Zusammen	Zollertrag	Im Vorjahre	
Finanz-Bezirk Gebiet									Gulden	Menge	Zollertrag Gulden
788	6.070	1.244	11.970	9	301	8 277	263	62.116	30.275	33.558	13.753
. . .	261	. . .	. . .	20	. . .	. . .	. . .	275.976	. . .	147.734	. . .
57	99	78	59	28	10	11	24	14.682	38.614	13.729	36.107
3.279	7.190	7.128	43.950	227	31	42	5.799	76.372	4.582	91.537	5.491
1	45	. . .	. . .	75	. . .	. . .	. . .	44.323	. . .	47.915	. . .
4.165	314	1.400	445	896	16	27	3	10.128	5.416	12.604	6.870
14	853	. . .	. . .	1.131	2	. . .	. . .	22.686	. . .	16.273	. . .
205	91	1.834	1.395	451	24	40	28	16.808	13.016	20.483	15.171
250	13	44	721	. . .	119	170	145	1.833	1.217	3.876	2.095
. . .	9	. . .	. . .	5	. . .	. . .	. . .	680	. . .	712	. . .
8.507	13.634	6.544	51.785	2 445	74	793	53	115.357	182.261	162.063	256.060
731	146	580	4.039	565	339	156	5.927	20.041	39.521	20.604	44.043
34.673	176	3.025	963	. . .	8.756	16.786	3.072	67.847	242.541	61.949	197.944
. . .	3	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	5.440	20.400	11.651	42.943
4.651	36	3.439	91	. . .	4.721	14.707	1 533	36.932	65.599	43.737	77.485
. . .	10	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	1.955	2.932	3.153	4.938
184	12	2.986	464	. . .	69	266	13	5.426	2.220	27.162	11.061
. . .	19	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	16.494	. . .	16.149	. . .
35.556	756	1.745	129	. . .	7.284	22.086	33.823	110.929	25.880	117.504	20.931
. . .	166	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	13.503	. . .	15.063	. . .
3.955	1.889	6.508	4.869	. . .	260.696	82.116	71 116	443.465	441.117	459.598	441.112
. . .	35	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	1.608	1.668	682	682
4.057	665	88	69	. . .	69	367	1.016	6.438	13.250	6.372	12.887
. . .	42	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	1.950	. . .	2.858	. . .
5	24	. . .	1	. . .	. . .	18	6	138	218	149	235
. . .	. . .	8	2	4	. . .	. . .	. . .	20	16	32	23
12.139	345	2.547	9.497	1.912	32.852	3.973	18.084	123.823	692	112.138	701
284	139	3	18	405	6	. . .	62	2.141	5.631	3.025	7 956
2.845	902	408	580	68	225	3	15	8.474	2.256	12.615	3.341
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	471	. . .	570	. . .
260	33	489	733	25	187	27	106	4.733	12.772	5.276	14.410
377	65	16	47	468	288	47	381	4.613	4.844	10.757	11.295
. . .	20	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	938	469	1 780	925
65	20	1.166	804	14	132	36	. . .	4.216	17.707	6.329	26.582

Warengattung	Bezeichnung der Mengen-Einheit	Länder, in welchen die					
		Oesterreich		Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland	Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein	Böhmen	Mähren und Schlesien
		unter der Enns	ob der Enns u. Salzburg				
Käse	Ztr.	4.237	254	1.480	253	708	170
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	59	38	6	24	355	27
Thierische Produkte, nicht besonders benannte	"	682	225	285	121	47	9
VI. Fette und fette Oele.							
Fette:							
Butter, Schmalz, Schweinfett, Speck, Stearin	"	249	7	1.570	150	18	2
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	39	133	....	4.271	64	46
Fischthran	"	4.668	883	2.359	1.058	21.569	6.555
Fette, nicht besonders benannte	"	15.364	1.096	18.274	1.085	2.386	564
Oele, fette:							
Olivenöl, in Fässern und Schläuchen	"	17.524	4.846	56.363	16.567	1.245	931
mit Terpentin- oder Rosmarinöl vermengt	"	6.249	673	62.431	6 612	5.978	6.139
Cocosnuß- und Palmöl, dann Oele, fette, nicht besonders benannte	"	5.634	478	8.866	1.715	22.327	4.099
Hanf-, Lein- und Rüpsöl, aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	874	45	....	1.632	3.639	3.046
VII. Getränke und Eßwaren.							
Bier und Meth	"	155	3.982	70	545	6.269	91
Essig	"	38	231	1.586	1.656	508	244
Gebrannte geistige Flüssigkeiten	"	3.582	200	1.608	322	1.598	680
Wein:							
in Flaschen und Krügen	"	4.074	191	200	184	1.508	326
in Fässern und Schläuchen	"	1.182	53	438	163	793	133
aus den Zollausschlüssen eingeführt	"	4	...	16.716	....	....	....
gemeine piemontesische und modenesische Weine	"	....	....	....	....	....	....
Schweizer, moldauische, walachische, serbische, bosnische, türkische, dann italienische Weine (mit Ausnahme der modenesischen u. piemontesischen)	"	40	...	401	1.779	29	....
Weintrauben und **Weinmaische**	"	....	....	....	374	4	....
Eßwaren:							
Brod, gemeines, Teigwerk, Oblaten rc.	"	63	18	9.606	168	15	2
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	5	877	....	9.075	15.446	1
Eßwaren, alle übrigen	"	1.287	71	699	49	286	81
Chokolate, Konfituren, eingelegte Früchte rc. aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	82	36	4	25	108	19
VIII. Brenn-, Bau- und Werkstoffe.							
Holz:							
Brennholz	100 Kblfß.	...	...	1.128	14	....	....
über die Grenzen gegen die Zollvereinsstaaten	"	...	26.258	....	2.328	3.800	....
Werkholz, gemeines	"	...	...	2.265	86	9	....
über die Grenzen gegen die Zollvereinsstaaten	"	2	40.258	....	234	1.115	2.138
Werkholz, außereuropäisches	Ztr.	125	353	2.336	60	969	49
Stein- und Braunkohlen	"	...	68.810	20.091	33.345	590.548	1,713.336
Drechsler- und Schnitzstoffe	"	4.073	101	6.478	117	5.839	834

Zollbehandlung stattfand.

Lemberger (Finanz-Verw. Gebiet)	Krakauer (Finanz-Verw. Gebiet)	Lombardie	Venedig	Ungarn	Serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate	Kroatien und Slavonien	Siebenbürgen	Zusammen	Zollertrag (Gulden)	Im Vorjahre: Menge	Im Vorjahre: Zollertrag (Gulden)
1.086	113	1.418	6.974	786	9	52	193	17.733	88.446	19.899	91.947
2	2	...	20	5	...	...	...	538	807	566	882
27	...	91	586	194	370	36	586	3.259	2.607	3.616	2.865
467	41	320	1.512	276	331	66	535	5.544	14.625	5.037	12.802
...	1	...	...	...	...	...	...	4.554	10.247	10 016	22.734
1.115	294	602	1.370	776	46	92	22	41.409	21.947	49.141	26.045
14.359	430	2.707	11.320	5.682	6.510	171	4.549	84.497	67.598	132.341	26.045
814	534	6.143	112.550	5.821	2.329	5.469	383	231.519	638.153	301.935	777.098
66	53	1.528	13.819	663	...	270	...	104.481	83.585	185.244	146.215
697	788	4.903	5.749	390	59	390	16	56.111	71.459	73.799	88.835
80	1.243	...	...	...	...	...	...	10.559	7.919	14.481	11.205
679	967	172	692	56	20	570	5	14.273	21.661	18.433	26.171
25	92	40	1.163	1	16	152	13	5.765	4.767	3.459	2.942
853	511	735	2.952	1.774	62	219	97	15.193	209.965	17.623	233.143
238	228	197	370	800	29	33	92	8.470	107.729	11.427	145.937
68	149	225	2.027	88	10	65	8	5.402	54.201	4.570	45.454
...	...	...	17.642	...	...	21.802	...	56.164	53.356	75.194	71.434
...	...	333028	4.147	...	...	...	...	337.175	239.347	882.097	517.302
8.287	...	495	9 896	1	...	2	1.272	22.202	62.731	19.487	58.358
133	...	1.003	2.924	...	...	28	790	5.256	7.524	250.249	160.885
20	17	254	16.423	38	1	2.326	66	29.017	22.396	3.458	4.461
...	...	...	1	...	...	...	...	25.405	...	18.883	...
149	134	192	478	314	1.437	35	46	5.258	71.297	5.900	60.881
2	10	1	...	37	2	...	...	326	3.423	321	3.370
1.819	3.227	3.252	1.906	...	2.147	1.964	1.541	16.998	4.331	43.438	12.584
...	13	...	...	...	...	...	...	32.399	...	52.614	...
172	987	3.038	2.960	...	669	4.091	303	14.580	7.382	26.890	13.971
...	...	...	...	...	...	...	...	43.747	...	52.372	...
...	5	55	8.446	17	...	...	...	12 415	...	18.051	...
...	1,175.910	89.720	553.212	...	...	...	...	4,246.972	...	4,168.164	...
10	70	102	490	64	516	4	4	18.702	298	18.716	319

Warengattung	Bezeichnung der Mengen-Einheit	Länder, in welchen die					
		Oesterreich		Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland	Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein	Böhmen	Mähren und Schlesien
		unter der Enns	ob der Enns u. Salzburg				
Mineralien, roh und geschliffen, gemahlen oder geschlämmt	Ztr.	871	164279	8.031	6.255	33.909	1.802
geschliffen und polirt (mit Ausnahme der Kreide und des Rotbsteines) aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	938	2.602	1	469	1.950	180
IX. Arzenei-, Parfümerie-, Farb-, Gerbe- und chemische Hülfsstoffe.							
Arzenei- und Parfümeriestoffe	"	2.809	263	1.105	309	684	123
Farb- und Gerbestoffe:							
Farbhölzer in Blöcken u. verkleinert, dann Farbwurzeln, gemeine	"	290	378	44.417	2.302	51.706	11.802
Bablah, Dividivi, Catechu, Quercitron, Eicheln, Knoppern, Galläpfel ꝛc.	"	13.184	1.000	130.859	967	12.041	476
Krapp, Waid und Wau	"	209	357	6.241	10.271	703	10
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	1.258	17	. . . .	223	10.273	3.035
Cochenille, Silvester, Kermes, Indigo	"	5.345	735	38	522	4.560	575
Kreuzbeeren, Lacdye, Lakmus, Orleans, Saflor ꝛc.	"	1.644	13	1 670	129	912	122
Krapp-, dann Farbholz- und Gerbestoff-Extrakte, Orseille, zubereitet, Garanzine ꝛc.	"	2.514	82	299	679	23.297	403
Gummen, Harze, dann andere Pflanzensäfte:							
Terpentin, Steinöl, schwarzes, Vogelleim, Limoniensaft in Fässern	"	525	6	233	57	257	. . . .
Terpentinöl, Pech- und Theeröl, dann weißes und rothes Steinöl	"	2.086	33	303	105	3.862	205
Terpentinöl aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	167	191	. . . .	255	418	258
Gummen und Pflanzensäfte, nicht bes. benannte	"	10.201	286	4 867	276	7.620	183
Kochsalz, Salzlauge, Meerwasser	"	3	33	38.213	. . . .	82.202	34
Chemische Hülfsstoffe:							
Schwefel in Stücken, Schwefelblüthe	"	. . .	15	36.110	745	30.190	681
Chilisalpeter (salpetersaures Natron)	"	906	26	24.522	54	49.466	2.788
Potasche und unausgelaugte Holzasche, dann Weinstein, roh	"	15	. . .	68	989	460	6
Soda	"	1.934	729	26.485	4.173	50.503	8.569
Borax und Salpeter, roh, Eisenvitriol, Mineralwässer, natürliche	"	41	5	7.134	1.460	12	5
Eisenvitriol und Mineralwässer aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	269	10.142	. . . .	526	1.868	1.858
Arsenik, Spießglanz, Weinstein, Salpeter, raffinirt, Digestivsalz, Glaubersalz ꝛc.	"	253	58	6.316	170	1.975	12
Arsenik, Spießglanz und Weinstein aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	60	8	. . . .	25	2.846	98
Arsenikschwefel, Mennig, Vitriol, Alaun, Salze und Säuren ꝛc.	"	1.730	85	487	1.894	6.446	306
Arsenikschwefel, Vitriol, Alaun, Schwefel- und Salzsäure aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	45	121	. . . .	1.662	2.115	27
Blei- und Zinkweiß, Chlorkalk, Kalien, Grünspan ꝛc.	"	1.370	208	241	1.991	5.221	574

Zollbehandlung stattfand.

Lemberger Finanz-Verw.-Gebiet	Krakauer Finanz-Verw.-Gebiet	Lombardie	Venedig	Ungarn	Serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate	Kroatien und Slavonien	Siebenbürgen	Zusammen	Zollertrag Gulden	Im Vorjahre Menge	Im Vorjahre Zollertrag Gulden
479	10.090	36.385	46.894	387	1.148	590	139	312.118	1.792	912.653	2.173
5	7	. . . .	. . . .	94	. . . .	. . . . .	. . .	6.246	. . . .	6.518	. . . .
79	44	710	763	1.097	120	69	68	8.252	53.285	11.028	68.502
84	568	3.583	5.607	23	1.954	30	42	122.786	3.341	102.045	3.780
9	2	671	35.340	4.556	14.191	2.570	850	216.716	. . . .	210.473	. . .
. . .	. . .	498	803	. . .	. . . .	. . . . .	. . .	19.092	2.100	17.628	1.030
. . .	82	. . . .	. . .	1	. . . .	. . . . .	. . .	14.889	. . . .	13.058	. . . .
59	14	405	366	457	25	7	2	13.110	10.488	14.973	11.824
2	. . .	42	16	16	. . . .	. . . . .	. . .	4.566	2.035	5.146	2.808
. . .	1	256	29	6	7	. . . . .	. . .	27.573	30.378	28.484	31.662
130	15	3	54	23	. . . .	. . . . .	. . .	1.303	542	2.018	802
1.086	585	590	½ 3.917	136	2	27	202	13.139	10.509	19.548	15.454
. . .	49	. . . .	. . . .	1	. . . .	. . . . .	. . .	1.330	. . . .	1.763	. . . .
80	11	690	402	672	6	10	7	25.311	20.249	29.164	23.028
. . .	20	. . . .	433303	3	. . . .	8	3	553.822	34	682.119	30
3	. . .	116	1.599	3	3	1.370	. . .	70.835	. . . .	77.713	. . . .
13	83	330	937	58	. . . .	. . . . .	. . .	79.183	. . . .	42.637	. . . .
. . .	. . .	601	1.371	13	259	. . . .	1.729	5.511	. . . .	7.604	. . . .
234	3.211	4.912	10.731	27	21	611	. . .	112.140	47.009	157.335	66.081
82	240	712	125	4	7	112	1	9.940	4.156	10.114	4.205
3	814	. . . .	. . . .	8	. . . .	. . . . .	. . .	15.488	. . . .	18.343	. . . .
20	8	219	719	40	. . . .	29	. .	9.828	6.948	11.693	8.364
. . .	. . .	7	1	52	. . . .	. . . . .	. . .	3.097	. . . .	2.609	. . . .
22	5	2.429	1.784	140	13	186	5	15.541	22.845	22.091	32.143
. . .	. . .	. . . .	. . . .	3	. . . .	. . . . .	. . .	3.973	1.540	6.427	2.467
9	48	878	239	50	. . . .	4	. . .	10.833	28.283	17.296	45.401

Warengattung	Bezeichnung der Mengen-Einheit	Länder, in welchen die					
		Oesterreich		Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland	Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein	Böhmen	Mähren und Schlesien
		unter der Enns	ob der Enns u. Salzburg				
X. Metalle, vererzt, roh und als Halbfabrikat.							
Blei, roh und gegossen, dann Bleiglätte	Ctr.	1.713	23	565	620	4.928	137
Eisen:							
rohes, dann altes gebrochenes	"	645	6.199	6.075	8.898	59.476	3,970
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	7	173	....	100	58.432	11.147
gefrischtes, nicht façonnirtes, dann Eisenbahnschienen	"	981	152552	50.616	1.152	23.826	2,550
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	560	36.968	....	471	28 938	212
Stahl aller Art	"	381	4	17	375	613	2.571
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	518	9	....	83	461	763
Eisen- und Stahl-Blech, -Platten und -Draht, roh, nicht polirt	"	2.155	...	152	796	3.373	265
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	209	91	2	523	3.970	175
Radkranz-Eisen (Tyres)	"	4.610	...	....	....	4.173	....
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	4.164	...	....	....	6.444	2.281
Eisen- und Stahl-Blech, -Platten und -Draht, polirt, verzinnt ꝛc.	"	357	4	974	364	30	69
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	16	1	....	90	56	1
Eisen, gefrischtes, façonnirtes, Anker, Ketten ꝛc.	"	829	...	316	176	277	506
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	6	250	....	27	641	2
Eisenguß, roher	"	540	22	802	3.477	2.910	1.176
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	1.570	2.458	....	5.894	3.824	280
Quecksilber	"	....	...	17	....	1	....
Zink, roh, in Platten und Blechen, dann Zinkguß	"	2	...	155	32	4	2
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	746	15	1	115	481	16.440
Metalle, unedle, nicht in anderen Abtheilungen enthaltene:							
Kupfer, Messing, Packfong, Tomback, Nickel, Zinn und nicht besonders genannte unedle Metalle und Metallgemische, roh	"	574	5	4.337	156	376	2
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	491	170	2	170	13.438	7.869
Kupfer, Messing, Nickel, Packfong, Zinn ꝛc., gezogen, gestreckt und gegossen	"	28	47	1.356	18	220	....
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	25	5	....	56	277	....
Metalle, edle (roh, in Abfällen u. als Münzen):							
Gold, roh, auch alt gebrochen	Pfund	2.848	9	....	3	....	....
Silber, roh, auch alt gebrochen	"	216931	7	....	12	196	....
Platin und nicht bes. benannte edle Metalle, roh	"	6	...	1	....	4	....
Münzen u. z. Goldmünzen	"	6.856	33	6.842	2.910	152	1
Silbermünzen	"	251551	8.532	37.794	36.729	15.700	99
XI. Webe- und Wirkstoffe.							
Baumwolle, roh und kardätscht	Ctr.	1.154	7.530	197.665	75.379	317.025	73.047
Flachs, Hanf, Manillahanf, chinesisches Gras, Waldwolle, Seegras	"	1.789	523	15.047	160	1.174	538
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	40	2.462	....	873	29.184	8.595
Schafwolle, roh und gemahlen	"	1.006	380	6.439	1.022	6.804	5.077
gemahlen aus d. freien Verkehre der Zollvereinsst.	"	101	16	....	10	226	123
Seide und **Seidenabfälle** aller Art	"	1.926	...	40	27	86	1
XII. Garne.							
Baumwollgarne:							
roh, dann Baumwollwatta	"	8.915	31	672	348	45.441	988
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	64	25	....	18	12.259	5

Zollbehandlung stattfand.

Lemberger (Finanz-Verw. Gebiet)	Krakauer (Finanz-Verw. Gebiet)	Lombardie	Venedig	Ungarn	Serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate	Kroatien und Slavonien	Siebenbürgen	Zusammen	Zollertrag Gulden	Im Vorjahre Menge	Im Vorjahre Zollertrag Gulden
70	34	905	701	206	1	40	. . .	9.943	13.707	22.908	35.818
331	8.574	1.236	22.295	. . .	4	271	3	117.977	54.552	392.518	183.357
. . .	3.069	. . .	1	. . .	. . .	. . .	. . .	72.929	19.243	153.233	41.154
41	6	1.758	249.222	194	2	419	7	483.326	870.124	1,415.238	1,993.360
. . .	20	. . .	. . .	14.186	9	. . .	. . .	81.364	52.934	245.472	130.755
. . .	2	99	28	85	1	. . .	. . .	4.176	10.018	11.786	29.093
. . .	1	. . .	. . .	23	. . .	. . .	. . .	1.858	1.858	2.454	2.549
. . .	2	1.414	2.482	474	1	10	1	11.125	44.445	45.345	165.421
. . .	32	. . .	. . .	1	. . .	. . .	. . .	5.003	8.291	5.180	9.004
. . .	. . .	. . .	. . .	310	. . .	. . .	. . .	9.093	37.687	3.205	13.461
. . .	72	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	12.961	18.758	16.853	26.431
74	44	723	3.940	. . .	10	50	4	6.643	28.663	11.140	57.863
. . .	9	2	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	175	450	470	1.233
. . .	. . .	8	69	18	. . .	2	. . .	2.201	7.542	54.931	130.362
. . .	1	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	927	1.390	2.997	4.704
33	15	91	25.144	7	. . .	1.400	25	35.651	27.877	135.411	136.781
8	1.656	. . .	. . .	18	. . .	. . .	. . .	15.708	11.261	11.919	9.287
. . .	. . .	. . .	1	. . .	. . .	. . .	. . .	19	8	33	39
16	. . .	99	599	. . .	. . .	50	. . .	959	3.294	2.650	5.957
101	875	. . .	. . .	2	. . .	. . .	1	18.777	10.229	23.311	17.954
261	13	830	1.843	1	336	134	25	8.893	6.032	18.409	14.204
. . .	67	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	22.207	. . .	20.993	. . .
. . .	. . .	167	117	. . .	. . .	4	. . .	1.957	4.584	1.588	10.269
. . .	. . .	1	. . .	1	. . .	. . .	. . .	364	961	532	1.629
. . .	140	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	3.000	. . .	38	. . .
40	. . .	. . .	16	. . .	22	. . .	41	217.265	. . .	350.167	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	11	. . .	12	10
4.167	. . .	5.553	3.065	6	5.693	21	1.453	36.752	. . .	} 504.936	. . .
7.884	112	26.116	187.477	557	34.792	1.908	5.143	614.394	. . .		
106	1.205	36.229	26.416	29	348	2	1.166	737.301	199	800.739	316
11.213	27	4.065	99.084	785	19	607	46	135.077	8.098	144.589	8.592
. . .	6	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	41.160	. . .	49.704	. . .
80.029	4.817	617	13.782	5	39.588	186	27.828	188.180	307	161.164	83
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	476	. . .	65	. . .
. . .	. . .	118	744	2	52	1	7	3.004	17.742	6.737	8.319
30	5	3.484	117	228	1.646	1.150	70	63.125	331.406	124.050	661.204
. . .	. . .	. . .	9	. . .	. . .	. . .	. . .	12.380	32.407	20.205	53.196

Warengattung	Bezeichnung der Mengen-Einheit	Länder, in welchen die					
		Oesterreich		Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland	Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein	Böhmen	Mähren und Schlesien
		unter der Enns	ob der Enns u. Salzburg				
gebleicht oder gezwirnt, dann Dochte	Ztr.	341	4	329	66	108	2
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	379	125	4	49	990	90
gefärbt (ungezwirnt und gezwirnt)	"	46	6	109	78	4	. . . .
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	807	241	. . . .	374	8 900	1.648
Leinengarne:							
roh	"	931	26	18	92	12.002	3.126
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	162	671	. . . .	110	5 070	3.961
gebleicht, gefärbt, gezwirnt	"	745	3	26	65	451	17
gezwirnt aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	66	5	. . . .	23	62	. . .
Wollengarne:							
roh	"	2.514	281	. . . .	3	17.234	172
gefärbt, gezwirnt	"	830	41	18	101	889	60
XIII. Webe- und Wirkwaren.							
Baumwollwaren:							
gemeine und mittelfeine	"	1.025	106	167	20	1.107	58
mittelfeine aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	257	46	1	48	85	8
feine	"	1.091	6	33	2	221	9
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	109	12	3	6	28	2
feinste	"	151	. . .	1	. . . .	16	. . . .
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	8	1	1	2	8	. . . .
Leinenwaren:							
Seilerwaren, dann Packleinwand, graue	"	11	17	1 304	93	102	45
Leinenwaren, gemeinste und gemeine	"	532	18	241	23	121	15
mittelfeine	"	37	. . .	1	. . . .	23	. . .
aus d. freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	8	. . .	. . . .	1	3	1
feine und feinste	"	113	. . .	. . . .	. . . .	2	. . . .
aus dem fr. Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	. . . .	. . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
Wollenwaren:							
gemeinste und gemeine	"	321	1	117	9	233	88
gemeine aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	33	. . .	1	12	46	1
mittelfeine	"	2.570	223	62	44	365	137
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	1.160	84	56	118	328	43
feine und feinste	"	247	1	10	. . . .	14	1
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	497	12	5	6	26	1
Seidenwaren:							
feine	"	747	6	11	8	66	. . . .
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	213	23	8	16	53	4
gemeine	"	279	4	5	. . . .	33	1
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	263	5	5	2	60	2
Wachstuch, Wachsmousselin, Wachstafft	"	683	16	5	10	270	5
Kleidungen und Puzwaren aller Art	"	310	10	79	32	68	8
XIV. Waren aus Borsten, Bast, Cocosnuß-Fasern, Binsen, Gras, Schilf, Span, Stuhlrohr und Stroh, dann Papier und Papierwaren.							
Bürstenbinder- und Siebmacher-Waren	"	32	3	36	16	30	. . . .
gemeine, aus d. fr. Verk. der Zollvereinsstaaten	"	19	15	. . . .	109	159	. . . .
Bast-, Binsen-, Cocosnuß-Fasern-, Gras-, Schilf-, Span-, Stuhlrohr- und Strohwaren	"	611	41	632	35	83	. . . .
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	50	28	. . . .	17	62	1

Zollbehandlung stattfand.

Lemberger	Krakauer	Lombardie	Venedig	Ungarn	Serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate	Kroatien und Slavonien	Siebenbürgen	Zusammen	Zollertrag	Im Vorjahre	
Finanz-Verw. Gebiet									Gulden	Menge	Zollertrag Gulden
91	136	301	430	39	126	119	28	2.126	22.323	3.040	31.920
1	22	1	7	115	. . . .	. . .	. . .	1.783	4.680	1.836	4.810
68	4	77	48	. . .	5	6	. . .	451	5.931	634	8.324
12	32	147	56	100	. . . .	. . .	. . .	12.317	32.332	16.141	42.370
2	2	236	694	94	. . . .	. . .	. . .	17.223	45.291	38.002	99.361
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	2	. . .	. . .	9.976	4.112	11.385	3.767
. . .	2	47	110	120	. . . .	1	. . .	1.593	17.587	2.494	24.632
. . .	1	. . . .	1	. . .	. . . .	. . .	. . .	158	1.650	226	2.373
2	1	35	11	2	. . . .	. . .	5	20.260	106.365	20.741	108.890
13	14	92	96	23	. . . .	10	. . .	2.187	28.739	3.544	46.534
73	3	53	38	179	3	7	. . .	2.839	200.040	3.722	274.743
5	12	30	19	49	. . . .	. . .	. . .	560	25.200	787	37.516
23	7	19	12	120	2	4	. . .	1.540	162 645	1.862	195.510
. . .	7	1	. . .	38	. . . .	. . .	. . .	206	9.985	270	12.851
1	. . .	5	2	9	. . . .	. . .	. . .	185	48.300	238	62.475
. . .	. . .	. . . .	. . .	1	. . . .	. . .	. . .	21	4.200	48	10.020
34	1	4	84	7	18	87	. . .	1.807	1.698	2.419	1.928
3	7	59	364	23	1	1	. . .	1.408	22 165	687	19 525
. . .	. . .	6	. . .	1	. . . .	. . .	. . .	68	5.355	87	6.615
. . .	. . .	1	. . .	2	. . . .	. . .	. . .	16	750	25	1.168
. . .	. . .	4	1	25	. . . .	. . .	. . .	145	15.225	262	28.140
. . .	. . .	. . . .	. . .	. . .	. . . .	. . .	. . .	. . . .	. . . .	10	900
21	19	79	915	34	9	44	2	1.892	28.228	2 528	65.600
. . .	2	35	41	. . .	. . . .	. . .	. . .	171	7.695	556	26.152
144	20	133	36	447	8	. . .	. . .	4.169	329.844	5 274	415.288
14	56	49	53	174	. . . .	. . .	. . .	2.135	96.075	3.481	163.327
12	1	21	1	34	. . . .	. . .	. . .	342	38.745	559	60 742
. . .	1	36	32	55	. . . .	. . .	. . .	671	44.770	693	33.463
15	. . .	35	8	33	. . . .	. . .	1	930	244.125	934	245.175
5	1	. . .	1	17	. . . .	. . .	. . .	341	40.920	449	56.226
19	1	28	8	34	. . . .	. . .	. . .	412	64.732	605	95.287
1	2	3	. . .	28	. . . .	. . .	. . .	371	32.370	552	40.852
46	21	39	148	120	5	. . .	. . .	1.308	28.271	1.878	34.492
8	20	32	125	56	. . . .	9	. . .	757	78.981	1.205	126.416
14	2	4	113	7	. . . .	. . .	. . .	257	1.872	316	2.265
. . .	1	2	1	1	. . . .	. . .	. . .	307	230	366	280
26	9	184	610	42	3	60	47	2.383	21.289	2.342	30.091
. . .	. . .	8	. . .	. . .	. . . .	. . .	. . .	176	408	203	587

Warengattung	Bezeichnung der Mengen-Einheit	Länder, in welchen die					
		Oesterreich		Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland	Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein	Böhmen	Mähren und Schlesien
		unter der Enns	ob der Enns u. Salzburg				
Papier und Papierwaren:							
Papier, gemeinstes und gemeines	Ztr.	226	199	166	146	26	25
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	640	452	...	95	3.522	953
feines und feinstes	"	257	16	64	29	57	2
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	1.125	207	20	306	2.103	126
Papierarbeiten, jeder Art	"	480	86	30	49	99	15
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	714	45	14	143	336	65
XV. Leder, dann Leder- und Kürschnerwaren und ähnliche Fabrikate.							
Kürschnerwaren, rohe und fertige	"	25	...	3	...	3	...
rohe, aus dem fr. Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	17	3	...	...	19	...
Leder, dann Leder- und Gummiwaren:							
Leder, gemeines, dann halbgare Ziegen- und Schaffelle	"	11.557	13	310	52	4.906	957
Leder, gemeines a. dem freien Verkehre der Zoll-Vereinsstaaten	"	3.381	3.771	151	604	10.889	1.077
Leder, feines	"	175	...	11	2	13	...
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	533	79	10	132	367	43
Gummiplatten und Gummifäden, Guttapercha	"	171	...	...	...	19	2
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	28	...	...	...	109	4
Leder- und Gummiwaren, gemeine	"	1.095	1	32	15	193	2
Schuhmacher- und Sattlerwaren rc. aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	44	28	2	29	294	32
feine, dann Handschuhe	"	130	8	8	3	62	4
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	537	49	10	87	212	15
XVI. Bein-, Holz-, Glas-, Stein- und Thon-Waren.							
Beinwaren und Beinarbeiten	"	73	24	14	4	77	9
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	22	42	...	102	70	5
Holzwaren:							
gemeinste und gemeine	"	2.452	92	4.212	243	460	129
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	2.760	17.174	5	513	5.589	559
feine	"	102	5	274	53	42	22
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	132	233	3	169	1.057	74
feinste	"	164	18	29	21	45	9
Korbflechter-, Schnitz- u. Drechslerwaren, feine, aus dem freien Verk. der Zollvereinsstaaten	"	507	501	95	269	876	360
Glas und Glaswaren:							
Glas, gemeinstes und gemeines	"	68	...	489	49	97	...
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	170	209	16	534	1.840	62
mittelfeines	"	40	...	18	3	24	...
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	95	12	...	9	266	5
feines	"	77	6	14	23	41	2
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	107	62	3	151	97	7
Spiegel über 284 Wiener Quadratzoll	"	59	...	1	...	...	4
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	489	22	19	12	72	7
Steinwaren:							
Steine, echte Korallen, bearbeitet, dann echte Perlen ungefaßt	Pfund	2.487	15	295	24	467	6

Zollbehandlung stattfand.

Lemberger (Finanz-Verw. Gebiet)	Krakauer (Finanz-Verw. Gebiet)	Lombardie	Venedig	Ungarn	Serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate	Kroatien und Slavonien	Siebenbürgen	Zusammen	Zollertrag Gulden	Im Vorjahre Menge	Im Vorjahre Zollertrag Gulden
35	31	10	410	2	4	24	...	1.304	1.360	1.154	1.356
4	1.973	5	...	63	...	...	...	7.707	...	13.861	...
10	4	111	128	25	...	6	...	709	5.817	1.656	13.600
36	104	14	1	373	8	9	3	4.435	7.432	6.976	11.797
35	14	52	93	41	9	...	4	1.007	19.293	1.669	30.428
22	62	17	35	67	3	2	1	1.526	7.846	1.792	9.015
18	4	...	...	2	...	...	...	55	766	144	2.457
2	2	...	...	16	...	...	...	59	310	103	541
196	19	315	1.965	1.894	1.132	1.140	39	24.495	76.857	32.536	108.703
6	586	14	48	233	...	...	10	20.770	54.521	19.838	52.075
...	...	21	23	17	...	...	...	262	3.445	484	6.354
18	64	50	34	80	4	2	...	1.416	3.717	2.372	6.226
...	...	1	...	4	...	...	...	197	1.576	318	2.511
...	...	3	...	...	...	...	...	143	442	154	431
9	17	20	199	16	2	3	...	1.604	9.197	605	8.449
17	9	...	5	13	1	...	...	474	3.355	640	5.003
9	3	19	19	88	...	...	...	353	15.078	408	17.383
44	14	15	49	72	...	1	...	1.105	26.491	1.812	37.437
1	13	25	20	11	...	...	...	271	2.851	306	4.074
1	8	5	2	33	...	...	...	290	844	420	1.312
287	410	984	2.300	767	70	1.196	26	13.628	8.733	22.315	15.385
1	92	...	4	385	23	...	...	27.105	271	20.944	371
6	23	51	458	34	...	7	...	1.077	3.005	1.639	5.963
88	131	7	3	22	...	...	...	1.019	3.278	1.604	2.951
30	27	23	30	51	2	...	3	452	6.971	583	8.555
123	140	28	50	569	119	9	39	3.685	17.504	4.810	22.756
...	...	377	13.495	2	...	260	3	14.840	6.306	18.030	9.851
10	4	...	2	5	...	...	1	2.853	1.871	3.475	2.530
2	3	23	4.191	1	...	...	...	4.305	1.912	4.875	3.557
3	4	3	1	8	...	...	1	407	1.221	420	1.340
1	2	18	8	4	...	1	...	197	2.725	314	4.819
2	3	15	24	2	...	...	...	473	2.247	768	3.033
...	...	8	4	...	...	...	...	76	1.596	180	3.780
6	4	112	...	53	13	...	...	809	8.090	1.101	11.480
4.056	1.092	480	83	35	3	220	...	9.263	1.459	11.132	1.754

Warengattung	Bezeichnung der Mengen-Einheit	Länder, in welchen die					
		Oesterreich		Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland	Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein	Böhmen	Mähren und Schlesien
		unter der Enns	ob der Enns u. Salzburg				
Achat, Karniol, Jaspis etc., bearbeitet, ungefaßt							
aus dem freien Verk. der Zollvereinsstaaten	Pfund	790	22	. . . .	1	344	. . . .
Steinarbeiten, gemeine und feine	Ztr.	236	16	266	65	57	33
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	129	56	. . . .	180	867	21
Thonwaren:							
gemeinste und gemeine	„	3.447	2	1.063	588	275	119
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	539	13.204	27	4.233	26.576	2.716
mittelfeine	„	78	. . .	64	. . . .	5	1
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	207	49	15	73	53	9
feine und feinste	„	102	1	3	6	16	4
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	554	191	8	233	250	64
XVII. Metallwaren.							
Bleiwaren	„	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
Spielzeug, gefärbte Bleiwaren etc. aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	20	17	1	21	186	10
Eisenwaren:							
gemeinste und gemeine	„	13.510	3.848	6.504	526	7.710	155
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	3.656	1.119	80	2.223	8.440	691
feine, dann Häkel-, Stricknadeln etc.	„	2.692	24	95	120	1.032	44
abgeschliffene, polirte Eisenwaren aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	2.016	177	42	342	1.089	98
Metallwaren, nicht besonders benannte	„	288	67	136	78	175	18
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	259	108	17	251	306	106
XVIII. Land- und Wasser-Fahrzeuge.							
Schiffe und andere **Wasserfahrzeuge:**	Tonne						
hölzerne	Tragfk.	. . .	. . .	5	6	. . .	. . .
aus dem freien Verk. der Zollvereinsstaaten	„	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
eiserne und Dampfschiffe	„	3	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
Wägen und Schlitten:							
Last- und Personenwägen und -Schlitten	Stück	7	. . .	10	8	1	1
Ohne Leder- und Polsterarbeit aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	. . .	21	. . .	6	58	8
Eisenbahnwägen	„	161	. . .	. . .	. . .	47	33
Obergestelle, hölzerne, aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
XIX. Instrumente, Maschinen und kurze Waren.							
Instrumente	Ztr.	60	. . .	37	12	35	1
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	622	39	22	125	440	96
Maschinen und Maschinenbestandtheile:							
eiserne	„	34.658	2.303	1.752	1.688	40.800	3.667
nicht besonders benannte	„	1.697	3	6	121	7.464	370
Kurze Waren:							
feinste	Pfund	5.229	430	447	1.000	1.284	124
feine	„	20.535	1.516	633	1.268	6.094	267
echt vergoldete oder versilberte aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	14.206	1.394	164	1.807	5.602	598
gemeine und gemeinste	Ztr.	1.359	38	38	53	137	38
gemeine aus d. fr. Verk. der Zollvereinsstaaten	„	47	12	1	22	19	3

Zollbehandlung stattfand.

Lemberger	Krakauer	Lombardie	Venedig	Ungarn	Serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate	Kroatien und Slavonien	Siebenbürgen	Zusammen	Zollertrag	Im Vorjahre	
Finanz-Verw. Gebiet										Menge	Zollertrag
									Gulden		Gulden
...	...	...	...	471	...	...	...	1.628	122	1.550	122
6	14	119	254	24	4	12	4	1.110	1.765	2.641	3.090
12	49	1	...	21	...	...	...	1.336	237	1.116	402
111	10	1.517	2.191	803	50	64	1	10.241	7.518	13.032	12.259
1	801	124	52	34	...	...	...	48.307	2.383	54.533	4.108
8	...	122	16	51	1	12	...	358	3.675	664	6.972
20	6	106	15	118	...	...	9	680	3.230	1.145	5.415
3	4	20	8	9	...	...	...	176	5.455	331	11.014
1	7	42	10	59	2	...	...	1.421	11.091	1.651	13.778
...	...	1	2	...	...	...	...	3	47	18	268
1	16	...	...	7	...	...	...	279	2.092	349	2.719
53	224	453	54.710	663	12	203	2	88.573	363.775	135.275	504.159
241	713	181	31	1.303	1	13	13	18.705	53.935	29.888	75.265
34	18	101	67	100	10	8	12	4.357	52.767	3.824	58.119
54	94	69	55	388	4	4	20	4.452	21.146	5.691	26.922
48	19	96	161	36	2	13	9	1.146	15.601	1.936	26.795
22	38	28	18	30	5	8	1	1.197	5.595	1.576	7.316
...	...	1	4	...	2	84	...	102	43	231	105
...	75	...	...	...	...	...	...	75	15	95	19
...	...	...	...	220	...	...	...	223	1.171	2.863	15.030
10	2	...	5	...	3	2	27	76	1.492	100	1.406
...	...	...	...	...	...	...	...	93	...	100	...
...	...	...	...	...	...	...	...	241	31.631	459	60.244
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	150	...
27	8	55	58	66	2	...	...	361	3.729	1.333	11.439
13	13	1	4	108	1	...	1	1.485	4.455	1.810	5.622
61	1.540	2.314	18.088	5.456	...	2.448	26	114.891	276.977	230.142	520.021
...	12	25	180	24	3	8	...	9.913	7.372	20.800	10.154
327	437	220	808	241	22	30	22	10.591	27.408	15.145	39.401
381	312	2.364	2.163	2.609	21	22	90	38.275	39.282	60.471	62.419
262	223	1.374	2.657	1.610	16	14	15	29.942	15.720	34.004	17.850
14	35	136	232	259	...	2	1	2.342	54.367	3.032	69.593
...	...	1	4	8	...	...	...	117	2.141	183	3.638

Warengattung	Bezeichnung der Mengen-Einheit	Länder, in welchen die — Oesterreich unter der Enns	Oesterreich ob der Enns u. Salzburg	Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland	Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein	Böhmen	Mähren und Schlesien
XX. Chemische Produkte, Farb-, Fett- und Zündwaren.							
Chemische Produkte und Farbwaren:							
Arzeneiwaren, zubereitete	Ztr.	94	29	26	30	50	9
Leim, Stärke, Schwärzen, Wagenschmiere etc.	„	413	5	381	846	39	233
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	1.221	5.292	. . . .	3.062	4.782	2.921
Chemische Produkte, dann Farbwaren, feine	„	3.465	335	358	806	3.520	301
Blei- und Rothstifte aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	137	20	. . . .	41	40	3
Kerzen aller Art, Wachsfabrikate u. Pechfackeln	„	9	2	258	23	27	. . . .
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	8	19	. . . .	96	78	1
Seife, gemeine und feine	„	585	80	3.285	961	618	60
Zündwaren jeder Art	„	108	. . .	1.011	6	. . . .	. . . .
gemeine, aus dem fr. Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	249	27	. . . .	62	1.132	61
XXI. Literarische und Kunst-Gegenstände.							
Bücher, Karten (wissenschaftliche), Musikalien	„	826	133	262	131	201	57
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	6.192	1.326	741	856	2.897	1.848
Bilder auf Papier	„	62	21	63	28	9	2
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	235	62	28	41	[illegible]	115
Gemälde	„	154	. . .	24	4	33	1
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	297	95	6	43	258	3
XXII. Abfälle.							
Lumpen (Hadern)	„	244	29	980	326	1.193	. . . .
Knochen, Klauen, Hörner, Lederabschnitzel etc.	„	334	85	1.866	357	3.811	95
B. Ausfuhr.							
I. Kolonialwaren und Südfrüchte.							
Kolonialwaren	„	239	81	219	230	261	4
Südfrüchte	„	1.192	185	2.274	1.795	321	173
II. Tabak und Tabakfabrikate.							
Tabak, roh	„	373	. . .	219	. . . .	. . . .	. . . .
Tabakfabrikate	„	1	. . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
III. Garten- und Feldfrüchte.							
Gartengewächse und Obst, frisch	„	440	3.127	52.235	12.800	184.664	2.178
zubereitet, dann Nüsse	„	3.035	893	9.131	4.193	128.780	22.212

Zollbehandlung stattfand.

Lemberger Finanz-Verw.-Gebiet	Krakauer Finanz-Verw.-Gebiet	Lombardie	Venedig	Ungarn	Serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate	Kroatien und Slavonien	Siebenbürgen	Zusammen	Zollertrag Gulden	Im Vorjahre Menge	Im Vorjahre Zollertrag Gulden
6	20	68	135	39	. . .	. . .	1	507	7.656	603	8.980
13	18	716	4 611	5	8	770	3	8.061	4.474	11.240	6.863
32	214	6	. . .	576	. . .	. . .	. . .	18.106	. . .	38.005	. . .
52	75	409	607	315	19	54	5	10.341	63.214	12.573	81.196
3	1	6	9	18	. . .	. . .	. . .	276	1.320	371	1.754
29	4	9	1.066	10	2	175	1	1.615	6.966	1.621	7.313
25	23	. . .	. . .	36	. . .	. . .	. . .	286	858	262	813
17	22	1.067	10.646	292	33	40	245	17.951	41.286	24.184	57.548
. . .	. . .	2	3.619	3	7	. . .	. . .	4.736	6.105	594	1.623
. . .	3	. . .	. . .	19	. . .	. . .	. . .	1.553	. . .	2.983	. . .
100	88	475	938	173	23	12	1	3.470	9.760	5.620	15.313
277	301	15	52	2 615	219	94	227	17.660	. . .	19.023	. . .
7	11	13	54	30	2	. . .	. . .	302	2.235	489	3.720
11	11	. . .	. . .	57	2	2	4	691	. . .	815	. . .
7	20	21	119	30	1	4	. . .	418	318	913	619
1	33	. . .	. . .	46	. . .	. . .	. . .	782	. . .	1.234	. . .
1	58	39	13.035	. . .	63	218	58	16.264	. . .	17 067	. . .
4.557	4	644	1.164	1	692	2	. . .	13.512	. . .	16.702	. . .
834	7	151	210	418	26	37	16	2 733	. . .	1.004	. . .
99	389	452	454	1	1	29	. . .	7.365	. . .	12.430	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	30.411	. . .	31.003	. . .	14.593	. . .
. . .	2	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	3	. . .	112	. . .
15.073	19.107	1.496	25.130	15	5.893	3.199	7.682	333.139	. . .	303.553	. . .
1.160	2.824	23	1.246	16.139	392	318	13	187.359	. . .	126.472	. . .

Warengattung	Bezeichnung der Mengen-Einheit	Länder, in welchen die					
		Oesterreich		Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland	Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein	Böhmen	Mähren und Schlesien
		unter der Enns	ob der Enns u. Salzburg				
Getreide und Hülsenfrüchte:							
Weizen und Spelz ohne Hülsen	Ztr.	. . .	16 830	79.843	30.599	26.961	9.172
Halbgetreide, Roggen, Heide, Hirse, Mais	"	83	11.986	5.803	5.690	255.570	25.207
Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Zizern	"	956	172	8.592	662	14.870	2.309
Gerste, Malz und Hafer	"	5.266	143743	26.558	16.815	262.900	29.332
Reis	"	3	20	12.276	1.380	10	. . .
Mehl und Mahlprodukte	"	27.698	78.603	127.564	3.066	40.281	7.438
Pflanzen und Pflanzentheile (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene):							
Hopfen	"	195	238	125	66	5.430	221
Oelsaat	"	20	4.187	473	1.962	144.584	5.211
Kleesaat, Sämereien, Senfsaat, Anis, Kümmel	"	964	1.797	1.718	805	59.515	2.255
Pflanzen und Pflanzentheile, nicht bes. ben.	"	1.596	250	2.870	2.840	1.670	620
IV. Thiere.							
Fische, Schal- und sonstige Wasserthiere	"	6	6	68	49	1.191	81
Schlacht- und Zug-Vieh:							
Ochsen und Stiere	Stück	. . .	9.139	11.739	1.551	4.116	485
Kühe und Jungvieh	"	. . .	2.661	394	16.367	2.838	632
Kälber	"	. . .	3.111	14.717	11.838	655	12
Schafe, Ziegen, Lämmer, Kizen u. Spanferkel	"	. . .	2.065	12.982	7.613	21.964	4.433
Schweine	"	. . .	3.118	2.020	658	73.049	6.833
Pferde und Füllen, Maulthiere und Esel	"	. . .	2.999	62	400	601	58
Wildpret, großes	"	36	11	29	38	69	27
Thiere, ausgestopfte	Ztr.	2	. . .	3	. . .	. . .	. . .
V. Thierische Produkte (nicht in anderen Klassen enthaltene).							
Felle und Häute, roh	"	315	97	1.477	994	676	310
nach den Zollvereinsstaaten ausgeführt	"	6.763	3.869	20	1.394	4.383	2.521
Pelzwerk	"	341	11	23	11	50	123
Haare aller Art, dann Borsten	"	143	9	172	39	16	26
nach den Zollvereinsstaaten ausgeführt	"	604	53	. . .	33	988	391
Federn, ohne Unterschied	"	1.670	633	1	71	13.986	63
Fleisch und **Fleischwürste**	"	393	50	1.156	136	93	36
Honig	"	132	184	309	36	70	2
Wachs	"	59	236	. . .	7	67	94
Käse	"	462	1.265	613	9.638	78	312
Thierische Produkte, nicht besonders benannte	"	443	170	54	54	343	142
VI. Fette und fette Oele.							
Fette:							
Butter, Schmalz, Schwein- u. Gänsefett, Speck	"	9.595	478	7.933	1.494	19.555	5.173
Fette, nicht besonders benannte	"	198	78	1.536	76	227	337
Oele, fette, aller Art	"	10 029	542	3.524	34	40	25
VII. Getränke und Eßwaaren.							
Bier und **Meth**	"	929	411	30 656	236	57	589
Essig	"	1.241	. . .	4 320	18	27	5

Zollbehandlung stattfand.

Lemberger (Finanz-Verw. Gebiet)	Krakauer (Finanz-Verw. Gebiet)	Lombardie	Venedig	Ungarn	Serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate	Kroatien und Slavonien	Siebenbürgen	Zusammen	Zollertrag (Gulden)	Im Vorjahre Menge	Im Vorjahre Zollertrag (Gulden)
303	55.739	124.862	163.439	. . .	8.820	37.088	146	553.802	. . . .	998.817	. . . .
1.861	218503	61.325	220.992	4.405	3.345	4.001	26	818.797	. . . .	668.855	. . . .
5.829	57.609	2.275	3.014	3.094	173	2.419	2.779	104.753	. . . .	85.961	. . . .
5.386	111059	11.538	33.661	1.869	22.250	8.935	33	679.345	. . . .	594.380	. . . .
. . . .	. . . .	4.769	49.321	1	284	894	. . .	68.958	. . . .	76.891	. . . .
15.164	13.976	17.886	21.876	2.534	19.380	27.026	661	403.153	. . . .	457.333	. . . .
44	48	3	16	103	110	4	35	6.638	. . . .	10.056	. . . .
100	49.264	420	2.957	14.327	13	2	1	223.521	. . . .	66.438	. . . .
570	26.673	2.316	392	922	15	. . .	7	97.949	. . . .	64.741	. . . .
102	86	283	657	723	. . . .	32	6	11.735	19	14.627	11
2	842	139	2.838	. . .	5.351	466	69	11.108	. . . .	8.806	. . . .
499	694	52	2.263	. . .	44	4.085	3.353	38.020	. . . .	30.707	. . . .
242	1.823	323	3.420	. . .	69	35	4.318	33.122	. . . .	30.167	. . . .
36	542	777	856	. . .	31	545	978	34.098	. . . .	31.002	. . . .
2.508	1.849	278	261	. . .	2.921	4.316	174776	235.966	. . . .	215.798	. . . .
38	8.372	411	28	. . .	1	259	354	95.141	. . . .	97.030	. . . .
83	377	376	75	. . .	257	32	2.896	8.216	. . . .	13.382	. . . .
4	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	2	. . . .	236	. . . .	137	. . . .
. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	5	. . . .	14	. . . .
292	668	372	204	164	938	80	14	6.601	15.550	23.744	59.864
. . .	1.870	. . . .	. . .	3.628	. . . .	. . . .	. . . .	24.448	61.120		
79	459	1	4	400	. . . .	. . . .	. . . .	1.502	. . . .	1.519	. . .
93	13	81	120	27	1	1	20	761	440	2.658	1.348
1	100	. . . .	. . . .	22	. . . .	. . . .	. . . .	2.192	1.621		
130	951	11	205	18.162	. . . .	. . . .	. . . .	35.883	. . . .	32.142	. . . .
6	21	118	201	725	11	2.062	147	5.155	. . . .	2.967	. . . .
1.140	5	55	. . . .	335	9	105	. . .	2.382	. . . .	977	. . . .
288	4	52	24	576	12	24	450	1.893	. . . .	884	. . . .
79	102	12.371	2.724	25	146	30	306	28.151	. . . .	42.667	. . . .
. . .	2	7	99	407	3	. . . .	. . . .	1.724	. . . .	1.607	. . . .
24	1.188	4.737	1.289	16.299	118	241	28	68.152	. . . .	47.736	. . . .
14	23	268	2.509	30	6	28	1	5.331	. . . .	1.968	. . . .
110	5	286	3.086	1.098	394	63	210	19.446	. . . .	3.456	. . . .
480	15	68	819	43	1.600	1.691	6	37.600	. . . .	38.115	. . .
123	. . . .	636	38	213	2.188	286	28	9.123	. . . .	8.236	. . .

Warengattung	Bezeichnung der Mengen-Einheit	Länder, in welchen die					
		Oesterreich		Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland	Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein	Böhmen	Mähren und Schlesien
		unter der Enns	ob der Enns u. Salzburg				
Gebrannte geistige Flüssigkeiten	Ztr.	177	. . .	26.866	17	51	40
Wein:							
in Flaschen und Krügen	„	645	18	534	8	163	70
in Fässern und Schläuchen (auch Weintrauben)	„	11.358	2.072	72.772	2.198	8.255	7.688
Eßwaren:							
Brot, gemeines, Teigwerk, Oblaten	„	1.207	45	1.421	110	6.344	707
Eßwaren, alle übrigen	„	154	17	61	10	17	13
VIII. Brenn-, Bau- und Werkstoffe.							
Holz:							
Brennholz	100 Kub. F.	. . .	. . .	22.423	1.797	3	. . .
über die Grenzen gegen die Zollvereinsstaaten	„	. . .	3 742	. . .	187	24.737	1.935
Werkholz, gemeines	„	. . .	. . .	19 924	4.750	. . .	. . .
über die Grenzen gegen die Zollvereinsstaaten	„	1.049	582	. . .	4.698	52.833	37.869
Werkholz, außereuropäisches	Ztr.	5	. . .	. . .	6	44	. . .
Stein- und Braunkohlen	„	. . .	. . .	204.903	23.140	3,344.715	13.526
Drechsler- und Schnitzstoffe	„	737	2	53	8	17	12
Mineralien, roh, geschliffen, gemahlen ꝛc.	„	1.621	25.118	3.671	7.498	85.777	6.547
IX. Arzenei-, Parfümerie-, Farb-, Gerbe- und chemische Hülfsstoffe.							
Arzenei- und Parfümerie-Stoffe	„	719	14	222	98	145	358
Farbstoffe aller Art	„	2.949	17	57	10.005	3.696	2
Gärbestoffe, als: Eicheln, Knoppern, Galläpfel	„	5	294	83	31	. . .	. . .
nach den Zollvereinsstaaten ausgeführt	„	1.431	6.117	. . .	72	234	620
Gummen, Harze, dann Pflanzensäfte	„	1.364	590	484	1.065	334	10
Kochsalz, Salzlange, Meerwasser	„	5	30.004	11	101	. . .	. . .
Chemische Hülfsstoffe:							
Schwefel, Schwefelblüte und Chilisalpeter	„	1	13	1.560	. . .	945	2
Potasche und unausgelaugte Holzasche	„	1.072	. . .	9.724	66	548	3.282
nach den Zollvereinsstaaten ausgeführt	„	2 048	134	. . .	. . .	5.514	1 909
Weinstein, roh	„	351	5	2.185	31	45	106
nach den Zollvereinsstaaten ausgeführt	„	2.734	7	. . .	213	1 986	353
Borax und Salpeter, roh, Soda	„	936	. . .	. . .	5	81	123
Eisenvitriol	„	254	3	35	1	14.882	2
Mineralwässer, natürliche	„	2.073	75	1.528	2	16 218	15
Arsenik, Spießglanz, Weinstein und Salpeter, raffinirt, Digestivsalz, Glaubersalz ꝛc.	„	4.044	311	3.086	153	2.956	961
Arsenikschwefel, Mennig, Vitriol aller Art, Alaun, Salze, Säuren ꝛc.	„	5.201	665	916	33	13.154	67
Blei- und Zinkweiß, Chlorkalk, Kalien, Grünspan	„	1.192	246	2 361	2	681	110
X. Metalle, vererzt, roh und als Halbfabrikat.							
Erze, als: Kobalt- und Nickel-Erze und -Speise	„	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
nach den Zollvereinsstaaten ausgeführt	„	. . .	. . .	. . .	. . .	77	161
Blei, roh und gegossen, dann Bleiglätte	„	661	405	1.586	103	687	9
Eisen:							
rohes, dann altes gebrochenes	„	684	2.667	722	202	187	123
gefrischtes, dann Eisenbahnschienen	„	6.106	2 234	20.184	3.608	186	236
Stahl aller Art	„	3.823	24.960	66.523	4.462	2 740	181

Zollbehandlung stattfand.

Lemberger (Finanz-Verw. Gebiet)	Krakauer (Finanz-Verw. Gebiet)	Lombardie	Venetig	Ungarn	Serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate	Kroatien und Slavonien	Siebenbürgen	Zusammen	Zollertrag (Gulden)	Im Vorjahre: Menge	Im Vorjahre: Zollertrag (Gulden)
808	10	43	4.765	274	64	802	16	33.933	. . . .	45.427	. . . .
1	90	10	294	508	14	4	. . .	2.359	. . . .	2.979	. . . .
1.558	25.466	6.043	12.926	8.381	27.449	8.032	7	194.205	. . . .	191.327	. . . .
9	28	24	433	311	38	2.435	5	13.117	. . . .	8.758	. . . .
17	6	15	3	55	31	3	184	386	. . . .	693	. . . .
640	899	1.221	820	. . .	582	4 248	. . .	32.633	10.789	38.735	12 797
. . .	132	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	30.783	. . . .	21.495	. . . .
31.009	54.007	3.092	40.434	40	1.155	12.909	11.455	179.692	51.026	139.964	50.767
. . .	654	. . .	. . .	262	. . .	. . .	. . .	97.944	. . . .	88.827	. . . .
4	. . .	4	30	. . .	. . .	. . .	. . .	93	9	46	[illegible]
. . .	179960	7.143	53.808	. . .	231.957	. . .	. . .	4,059.161	. . . .	3,774.510	. . . .
1	11	11	14	10	. . .	. . .	1	877	84	1.197	117
541	24.015	1.534	220.723	88	21.711	23.656	6	422.506	. . . .	434.690	. . . .
32	23	20	4	104	7	. . .	. . .	1.746	. . . .	1.716	. . . .
130	8	727	17	1.422	353	2	35	19.800	1.208	13.658	337
. . .	. . .	358	481	. . .	12	11	. . .	1.275	469 }		
. . .	. . .	. . .	. . .	3.289	. . .	. . .	. . .	11.763	4.705 }	7.918	3.247
113	66	43	717	34	6	. . .	2	4.848	. . . .	3.516	. . . .
5	848717	. . .	239 964	. . .	51.659	. . .	2	1,170.468	. . . .	1,069 554	. . . .
. . .	626	22	. . .	1	. . .	. . .	. . .	3.170	158	1.309	. . . .
112	1.098	37	78	114	. . .	. . .	20	16.171	5.776 }		
. . .	6.823	. . .	. . .	3 664	. . .	. . .	. . .	20.092	8.037 }	25.749	9.279
43	27	79	547	125	31	4	. . .	3.576	2.462 }		
. . .	. . .	. . .	. . .	4 391	. . .	. . .	. . .	9.684	7.263 }	8.961	6.970
49	89	40	86	13	30	. . .	. . .	1.452	. . . .	1.071	. . . .
7	. . .	208	9 184	237	638	. . .	1	19.452	. . . .	20.229	. . . .
2.295	1.387	. . .	426	157	264	6	3.642	30.088	. . . .	32.782	. . . .
81	49	75	326	447	3	. . .	5	12.497	. . . .	11.267	. . . .
883	1.153	111	839	756	1.226	206	6	25.216	. . . .	19.930	. . . .
328	28	16	2.067	51	10	8	. . .	7.100	. . . .	7.319	. . . .
. . .	4.948	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	5.186	15.558 }	5.571	17.239
227	72	48	424	159	194	2	147	4.724	. . . .	4.722	. . . .
139	6.711	435	1 549	. . .	2 836	. . .	1	16.247	. . . .	16.954	. . . .
7.342	. . .	11.154	3.691	963	4 335	92	9 354	69 485	. . . .	58 745	. . . .
3	56	436	142	128	2 890	933	601	107.878	. . . .	93.695	. . . .

Warengattung	Bezeichnung der Mengen-Einheit	Länder, in welchen die — Oesterreich: unter der Enns	ob der Enns u. Salzburg	Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland	Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein	Böhmen	Mähren und Schlesien
Eisen- und Stahl-Blech, -Platten und -Draht, roh, unpolirt	Ztr.	1.016	299	27.657	27	28	7
polirt, verzinnt 2c.	"	834	90	530	2	84	...
Eisen, gefrischtes, façonnirtes, Anker, Ketten 2c.	"	95	741	134	6	1	7
Eisenguß, roher	"	1.287	388	5.773	116	624	1.790
Quecksilber	"	4.134	12	1.812	...	224	...
Zink aller Art	"	313	...	2.099	827	20	68
Metalle, unedle, als: Kupfer, Messing, Nickel, Packfong, Zinn 2c., roh, auch alt gebrochen	"	622	339	714	810	769	71
gegossen, gezogen, gestreckt 2c.	"	3.278	452	3.655	65	30	...
Metalle, edle (roh, in Abfällen und als Münzen):							
Gold, Silber, Platin 2c.	Pfund	21	...	1	1	1	...
Münzen, u. z. Goldmünzen	"	16.274	240	3.909	262	...	280
Silbermünzen	"	266346	12.140	59.310	119.430	35.159	3.439
XI. Webe- und Wirkstoffe.							
Baumwolle, roh und kardätscht	Ztr.	133	...	328	2.578	1.464	1
Flachs, Hanf, chinesisches Gras, Waldwolle 2c.	"	382	2.720	793	19.265	3.664	1.420
Schafwolle, roh und gemahlen	"	82.355	3.883	269	1.081	38.198	23.745
Seide:							
Seidengalleten	"	...	...	6	...	...	...
Seide, roh, unfilirt	"	10	...	...	151	...	...
nach den Zollvereinsstaaten ausgeführt	"	2	...	...	...	...	...
Seidenabfälle, ungesponnen	"	39	...	185	657	...	...
nach den Zollvereinsstaaten ausgeführt	"	31	...	...	15	...	...
Seide, roh, filirt	"	17	1	1	253	...	...
nach den Zollvereinsstaaten ausgeführt	"	161	5	...	18	1	...
Seidenabfälle, gesponnen, ungefärbt	"	174	12	163	50	...	...
Seide und Seidenabfälle, gefärbt	"	56	5	3	45	2	...
XII. Garne.							
Baumwollgarne	"	754	7	533	2.244	1.305	3
Leinengarne	"	318	1.048	23	177	8.728	377
Wollengarne	"	308	200	10	4	1.817	623
XIII. Webe- und Wirkwaren.							
Baumwollwaren:							
gemeine und mittelfeine	"	15.495	33	468	376	2.162	40
feine und feinste	"	1.195	1	34	135	52	16
Leinenwaren:							
Seilerwaren, dann Packleinwand, graue	"	617	1.295	1.146	4	161	16
Leinenwaren, gemeinste und gemeine	"	6 428	179	8.530	152	16.218	2.237
mittelfeine	"	816	...	48	...	17	7
feine und feinste	"	229	...	14	30	17	3
Wollenwaren:							
gemeinste und gemeine	"	10.621	64	3.292	115	3.037	2.198
mittelfeine	"	5.875	12	456	82	2.715	1.749
feine	"	1.461	...	28	60	1.919	9
feinste	"	1.570	1	5	...	9	...

Zollbehandlung stattfand.

Lemberger (Finanz-Verw. Gebiet)	Krakauer (Finanz-Verw. Gebiet)	Lombardie	Venedig	Ungarn	Serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate	Kroatien und Slavonien	Siebenbürgen	Zusammen	Zollertrag (Gulden)	Im Vorjahre: Menge	Im Vorjahre: Zollertrag (Gulden)
2.304	1	537	1.697	175	1.174	82	9	35.013	. . . .	24.850	. . . .
4	. . .	34	73	3	48	. . .	. . .	1.702	. . . .	2.264	. . . .
. . .	. . .	486	. . . .	12	2	7	. . .	1.491	. . . .	4.223	. . . .
183	7	6.051	2.498	186	1.954	33	224	21.114	. . . .	11.300	. . . .
19	4	16	4	31	. . . .	. . .	. . .	6.256	. . . .	1.706	. . . .
241	627	13	338	16	34	10	. . .	4.606	. . . .	7.492	. . . .
74	551	22	4.790	16	. . .	105	. . .	8.883	. . . .	4.350	. . . .
167	. . .	70	353	199	70	64	197	8.600	. . . .	10.855	. . . .
4	4	106	. . . .	3	. . . .	. . .	. . .	141	. . . .	418	. . . .
2	. . .	1.829	5.635	9	578	282	. . .	29.300	. . . .	838.784	. . . .
27	98.628	366.963	116.312	478	533	1.468	. . .	1,080.233	. . . .		
224	43	1.281	112	2	. . . .	. . .	190	6.356	633	8.128	810
57	9.533	15.485	15.991	289	131	11	. . .	69.941	. . .	53.269	. . .
558	59.885	1.648	5.688	62.572	. . . .	1.131	73	281.086	. . .	188.063	. . .
. . .	. . .	. . .	46	. . .	. . . .	. . .	. . .	52	682	707	8.817
. . .	. . .	389	248	. . .	. . . .	. . .	. . .	798	25.137	4.412	138.978
. . .	. . .	. . . .	. . .	. . .	. . . .	. . .	. . .	2	60		
. . .	. . .	4.869	916	. . .	. . . .	. . .	. . .	6.666	17.465	15.436	40.437
. . .	. . .	. . . .	. . .	. . .	. . . .	. . .	. . .	46	115		
. . .	. . .	6.347	123	. . .	. . . .	. . .	. . .	6.742	70.770	23.092	242.444
. . .	. . .	. . . .	6	. . .	. . . .	. . .	. . .	191	1.910		
. . .	. . .	7	23	. . .	. . . .	. . .	. . .	429	. . .	394	. . . .
. . .	. . .	99	9	. . .	. . . .	. . .	. . .	219	. . .	437	. . . .
43	1	438	278	43	3	52	161	5.865	. . . .	4.774	. . . .
222	275	2.914	17	20	. . . .	. . .	244	14.563	. . . .	27.010	. . . .
8	. . .	7	. . . .	2	. . . .	. . .	1	2.980	. . . .	2.145	. . . .
264	592	917	960	122	40	47	7	21 523	. . . .	16.212	. . . .
172	15	31	93	42	7	10	1	1.804	. . . .	1.921	. . . .
2.257	18	142	934	45	1.736	230	6.226	14.827	. . . .	12.533	. . . .
2.068	2.372	298	1.141	577	448	119	2.530	43 297	. . . .	38.456	. . . .
1.057	28	18	54	10	11	1	. . .	2.067	. . . .	2 382	. . . .
1.033	55	5	42	31	. . . .	. . .	18	1 497	. . . .	1.334	. . . .
766	64	141	2.173	173	51	110	3.642	26 447	. . . .	21.204	. . . .
276	15	205	384	317	40	20	25	12.171	. . . .	7.641	. . . .
55	51	55	134	95	14	6	162	4.049	. . . .	2.720	. . . .
7	[illegible]	6	. . . .	24	. . . .	. . .	. . .	1 622	. . . .	1.026	. . . .

Warengattung	Bezeichnung der Mengen-Einheit	Länder, in welchen die					
		Oesterreich		Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland	Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein	Böhmen	Mähren und Schlesien
		unter der Enns	ob der Enns u. Salzburg				
Seidenwaren:							
feine	Ztr.	603	3	14	11	26	. . . .
gemeine	"	5 802	. . .	74	1	68	21
Wachstuch, Wachsmousselin, Wachstafft	"	115	. .	17	. . .	10	. . . .
Kleidungen und Putzwaren	"	1.723	10	367	45	154	438
XIV. Waren aus Borsten, Bast, Cocosnuß-Fasern, Binsen, Gras, Schilf, Span, Stuhlrohr und Stroh, dann Papier und Papierwaren.							
Bürstenbinder- und Siebmacher-Waren	"	44	. . .	69	13	362	27
Bast-, Binsen-, Cocosnuß-Fasern-, Gras-, Schilf-, Span-, Stuhlrohr- u. Strohwaren	"	99	34	269	772	1.265	. . . .
Papier und Papierwaren:							
Papier, gemeinstes und gemeines	"	713	245	2.207	96	7.060	1.593
feines und feinstes	"	2.179	134	6 816	356	809	420
Papierarbeiten jeder Art	"	806	11	207	1	93	8
XV. Leder, dann Leder- und Kürschner-Waren und ähnliche Fabrikate.							
Kürschnerwaren	"	38	1	2	. . .	. . .	2
Leder:							
gemeines	"	931	254	1.995	199	294	205
feines	"	751	29	55	20	31	7
Leder- und Gummi-Waren	"	3.334	4	1.178	47	92	212
XVI. Bein-, Holz-, Glas-, Stein- und Thon-Waren.							
Beinwaren	"	292	. . .	27	12	321	15
Holzwaren:							
gemeinste und gemeine	"	2.020	1.264	15.296	5.420	17.873	2.423
feine	"	3.689	75	1.912	284	3 518	222
feinste	"	1.461	25	181	3.658	530	24
Glas und Glaswaren:							
Glas, gemeinstes und gemeines	"	3.155	37	32 283	161	31.317	34
mittelfeines	"	8.148	18	2.402	783	25 038	3
feines	"	4.698	11	194	261	54.439	5
Spiegel über 284 Wiener □ Zoll	"	782	. . .	26	. . .	447	. . . .
Steinwaren:							
Steine, echte, Korallen und Perlen, ungefaßt	Pfund	50	. . .	. . .	. . .	937	3
Steinarbeiten, gemeine und feine	Ztr.	245	93	11	3	9	24
Thonwaren:							
gemeinste und gemeine	"	4 347	69	2.622	564	2.822	141
mittelfeine	"	260	. . .	165	. . .	929	. . . .
feine und feinste	"	1.132	15	464	. . .	1.597	2
XVII. Metallwaren.							
Bleiwaren	"	3	. . .	. . .	. . .	14	18
Eisenwaren:							
gemeinste und gemeine	"	21.001	7.079	21 622	3.946	4.277	1.401
feine, dann Häkel-, Stricknadeln rc.	"	6.444	127	588	40	1.032	168
Metallwaren, nicht besonders benannte	"	2.034	37	337	94	200	43

Zollbehandlung stattfand.

Lemberger	Krakauer	Lombardie	Venezia	Ungarn	Serbische Wojwodschaft mit dem Temeser Banate	Kroatien und Slavonien	Siebenbürgen	Zusammen	Zollertrag	Im Vorjahre Menge	Im Vorjahre Zollertrag
Finanz-Verw. Gebiet									Gulden		Gulden
23	5	40	25	2	. . . .	4	2	758	. . . .	883	. . . .
28	1	37	21	3	1	25	24	6.166	. . . .	6.693	. . . .
. . .	2	5	1	4	. . . .	. . .	. . .	154	. . . .	165	. . . .
183	30	33	293	1.606	144	51	1.158	6.235	. . . .	7.262	. . . .
7	. . .	. . . .	6	82	218	25	91	944	. . . .	1.349	. . . .
2	. . .	318	630	15	204	65	6	3.679	. . . .	2.436	. . . .
1.745	691	346	21.807	1.433	1.682	5.279	3.475	50.375	. . . .	64.574	. . . .
69	41	697	3.687	1.018	56	4.199	2.087	22.568	. . . .	23.249	. . . .
43	11	43	22	30	8	12	7	1.302	. . . .	1.293	. . . .
12	209	. . . .	. . .	31	2	1	15	315	. . . .	358	. . . .
1.963	1	1.085	1.833	234	497	169	72	9.737	. . . .	11.676	. . . .
26	. . .	19	9	24	10	3	1	985	. . . .	940	. . . .
370	3	23	206	366	205	132	2.004	8.176	. . . .	9.693	. . . .
13	26	83	11	1	1	21	69	894	. . . .	1.029	. . . .
9.637	2.033	1.415	1.378	669	2.611	1.836	1.527	65.402	. . . .	95.157	. . . .
3.240	183	676	208	1.618	732	67	10.560	27.014	. . . .	30.404	. . . .
143	54	77	36	231	19	20	22	6.481	. . . .	5.532	. . . .
3.140	92	1.230	603	1.502	4.835	169	3.682	82.240	. . . .	84.277	. . . .
5.671	174	87	416	68	31	3	5	42.847	. . . .	40.368	. . . .
313	[illegible]	14	97	94	120	19	13	60.315	. . . .	53.681	. . . .
105	. . .	3	15	6	1	8	. . .	1.393	. . . .	1.738	. . . .
4	203	340	. . . .	. . .	3	1	. . .	1.541	. . . .	1.064	. . . .
342	21	1.286	3	493	2.051	. . .	7	4.590	. . . .	8.400	. . . .
1.390	167	608	2.587	260	6.186	1.017	1.577	24.665	. . . .	31.223	. . . .
62	22	124	271	27	69	12	3	1.944	. . . .	2.036	. . . .
111	11	38	44	151	370	. . .	25	3.962	. . . .	3.391	. . . .
. . .	. . .	. . . .	. . . .	1	. . . .	. . .	. . .	36	. . . .	32	. . . .
34.963	2.722	6.864	3.461	1.925	5.338	1.025	593	116.217	. . . .	121.055	. . . .
205	4	61	36	84	137	9	31	8.960	. . . .	10.508	. . . .
143	31	707	356	119	866	212	479	5.658	. . . .	5.818	. . . .

Warengattung	Bezeichnung der Mengen-Einheit	Länder, in welchen die — Oesterreich unter der Enns	Oesterreich ob der Enns u. Salzburg	Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland	Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein	Böhmen	Mähren und Schlesien
XVIII. Land- und Wasserfahrzeuge.							
Schiffe und andere Wasserfahrzeuge, hölzerne	Tonne Tragfk.	....	....	....	6.139	18.839	....
eiserne, wie auch Dampfschiffe	"	....	....	....	....	25	....
Wägen und Schlitten:							
Lastwägen und Lastschlitten	Stück	2	2	5	19	5	3
Personenwägen und -Schlitten	"	263	36	21	....	4	20
Eisenbahnwägen	"	....	....	....	....	....	....
XIX. Instrumente, Maschinen und kurze Waren.							
Instrumente	Ztr.	824	15	186	8	244	15
Klaviere	"	2.110	8	430	....	13	12
Maschinen	"	1.974	24	5.762	152	1.970	70
Kurze Waren:							
feinste	"	166	1	6	....	17	8
feine	"	3.194	11	79	1	193	5
gemeine und gemeinste	"	14.858	34	273	78	1.451	39
XX. Chemische Produkte, Farb-, Fett- und Zündwaren.							
Chemische Produkte und Farbwaren:							
Arzeneiwaren, zubereitete	"	646	5	37	6	117	3
Leim, Stärke, Schwärzen, Wagenschmiere rc.	"	2.038	933	1.089	327	5.030	412
Chemische Produkte, dann Farbwaren, feine	"	4.138	94	1.852	44	1.989	36
Kerzen aller Art, Wachsfabrikate und Pechfackeln	"	4.688	...	152	4	116	47
Seife, gemeine und feine	"	134	13	47	....	5	13
Zündwaren jeder Art	"	11.557	33	16.576	35	30.184	452
XXI. Literarische und Kunst-Gegenstände.							
Bücher, Karten (wissenschaftliche), Musikalien	"	3.942	240	337	239	1.963	294
Bilder auf Papier	"	232	3	8	1	46	5
Gemälde	"	650	64	27	20	257	10
XXII. Abfälle.							
Lumpen (Hadern)	"	74	...	11.347	....	....	15
nach den Zollvereinsstaaten ausgeführt	"	1.878	66	....	1	231	3
Knochen, Klauen, Hörner, Lederabschnizel rc.	"	110	12	305	384	25	....
nach den Zollvereinsstaaten ausgeführt	"	151	212	....	238	1.093	32
Spodium im Ausgange über die Grenzen gegen die Zollvereinsstaaten	"	22	....	....	11	11	37

Zollbehandlung stattfand.

Lemberger (Finanz-Verw. Gebiet)	Krakauer (Finanz-Verw. Gebiet)	Lombardie	Venedig	Ungarn	Serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate	Kroatien und Slavonien	Siebenbürgen	Zusammen	Zollertrag Gulden	Im Vorjahre Menge	Im Vorjahre Zollertrag Gulden
46.137	22.210	. . . .	. . . .	3	419	1.118	. . .	94.865	. . . .	109.494	. . . .
. . .	. . .	. . . .	. . . .	. . .	. . . .	. . .	. . .	25	. . . .	60	. . . .
17	. . .	. . . .	5	. . .	7	7	8	80	. . . .	150	. . . .
1.404	6	53	2	24	152	3	29	2.017	. . . .	3.488	. . . .
. . .	. . .	51	. . . .	. . .	. . . .	. . .	. . .	51	. . . .	66	. . . .
76	82	63	48	49	9	2	6	1.624	. . . .	1.870	. . . .
1.072	66	2	53	5	. . . .	13	3	3.787	. . . .	4.296	. . . .
2.699	1.184	2.467	5.572	213	5	. . .	12	22.104	. . . .	9.948	. . . .
24	2	. . . .	1	1	. . . .	4	. . .	230	. . . .	250	. . . .
399	22	38	38	26	13	7	. . .	4.026	. . . .	4.051	. . . .
395	94	258	269	110	69	73	26	18.027	. . . .	14.148	. . . .
21	2	50	11	46	11	. . .	2	957	. . . .	858	. . . .
396	2	232	290	1.199	47	13	44	12.052	. . . .	12.669	. . . .
550	20	312	206	816	207	18	68	10.350	. . . .	8.992	. . . .
335	9	401	1.983	70	59	36	526	8.426	. . . .	6.138	. . . .
370	1	346	2.087	164	99	54	2	3.335	. . . .	1.901	. . . .
734	56	28	21	87	69	195	. . .	60.027	. . . .	46.668	. . . .
284	498	736	109	700	57	10	55	9.444	. . . .	10.078	. . . .
22	5	16	1	2	3	3	13	360	. . . .	371	. . . .
3	43	80	6	21	2	. . .	29	1.212	. . . .	1.499	. . . .
. . .	3	. . . .	138	259	. . . .	6	. . .	11.842	26.536	17.683	44.325
. . .	14	. . . .	. . . .	227	. . . .	. . .	. . .	2.420	9.680		
7	26	2.190	457	10	. . . .	4	. . .	3.530	2.344	11.701	8.539
. . .	4	. . . .	. . . .	17	. . . .	. . .	. . .	1.747	1.310		
. . .	5.092	. . . .	. . . .	7	. . . .	. . .	. . .	5.180	. . . .	5.838	. . . .

B. Zolleinnahmen im Sonnenjahre 1859.

Zusammengestellt vom Rechnungsdepartement des k. k. Finanzministeriums
(Finanz-Abtheilung.)

	Einfuhrzölle				Ausfuhrzölle			
	Einnahme im Jahre		im Jahre 1859		Einnahme im Jahre		im Jahre 1859	
	1859	1858	mehr	weniger	1859	1858	mehr	weniger
In Niederösterreich . . . . fl.	3,214.927	3,187.321	27.606	. . . .	32.897	27.430	5.467	. . .
„ Oberösterreich . . . . . . „	437.731	323.664	. . .	65.933	9.991	5.783	4.208	. . .
„ Salzburg . . . . „	129.127	149.140	. . .	20.013	2.671	1.324	1.347	. . .
„ Tirol . . . . „	487.045	562.406	. . .	75.361	19.285	13.066	6.219	. . .
„ Steiermark . . . . . . „	249.313	590.181	. . .	340.868	762	2.245	. . .	1.483
„ Kärnten . . . . „	98.486	113.575	. . .	15.089	. .	1	. . .	1
„ Krain . . . . „	62.431	396.699	. . .	334.268	33	. . .	33	.
Im Küstenlande . . . . . . „	993.413	2,195.468	. . .	1,202.055	59.518	63.815	. . .	4.297
In Böhmen . . . . „	2,636.679	3,879.039	. . .	1,242.060	19.336	17.632	1.704	. . .
„ Mähren . . . . „	159.658	205.884	. . .	46.226	4.005	1.834	2.171	. . .
„ Schlesien . . . . „	151.777	224.854	. . .	73.077	5.482	3.342	2.140	. . .
„ Ostgalizien . . . . . . „	236.396	300.835	. . .	64.439	659	594	65	. . .
„ Westgalizien mit Krakau . . „	212.678	319.262	. . .	106.584	24.409	20.633	3.776	. . .
„ der Bukowina . . . . . . „	284.501	249.488	35.013	. . .	29	53	. . .	24
„ „ Lombardie . . . . . „	704.312	2,807.618	. . .	*)2103306	97.028	426.146	. . .	*)329118
„ Venedig . . . . „	2,669.352	3,816.916	. . .	1,147.564	44.425	40.471	3.954	.
„ Ungarn . . . . „	685.909	800.463	. . .	114.554	17.661	12.811	4.850	. .
„ Kroatien . . . . „	265.087	318.653	. . .	53.566	1.481	6.957	. . .	5.476
„ der Wojwodina . . . . . . „	449.343	466.122	. . .	16.779	2.446	3.209	. . .	763
„ Siebenbürgen . . . . . „	207.051	234.356	. . .	27.305	1.779	1.438	341	. . .
Zusammen . . „	14,355.516	21,341.944	. . .	6,986.428	343.897	648.784	. . .	304.887

	Durchfuhrzölle				Nebengebühren			
	Einnahme im Jahre		im Jahre 1859		Einnahme im Jahre		im Jahre 1859	
	1859	1858	mehr	weniger	1859	1858	mehr	weniger
In Niederösterreich . . . . fl.	44.510	17.532	. . .	3.022	121.327	139.974	. . .	18.647
„ Oberösterreich . . . . . „	8	286	. . .	278	16.747	22.597	. . .	5.850
„ Salzburg . . . . „	17	8	9	. . .	3.750	3.987	. . .	237
„ Tirol . . . . „	561	553	8	. . .	18.976	37.405	. . .	18.429
„ Steiermark . . . . . . „	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	5.856	10.099	. . .	4.243
„ Kärnten . . . . „	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	730	921	. . .	191
„ Krain . . . . „	1	9	. . .	8	1.412	4.416	. . .	3.004
Im Küstenlande . . . . . . „	8.262	5.616	2.646	. . .	61.788	80.848	. . .	19.060
In Böhmen . . . . „	423	357	66	. . .	52.863	155.126	. . .	102.263
„ Mähren . . . . „	. . . .	6	. . .	6	3.275	5.952	. . .	2.677
„ Schlesien . . . . „	59	75	. . .	16	6.103	11.250	. . .	5.147
„ Ostgalizien . . . . . . „	9.663	10.915	. . .	1.252	19.453	27.166	. . .	7.713
„ Westgalizien mit Krakau . . „	1.049	608	441	. . .	11.164	12.815	. . .	1.651
„ der Bukowina . . . . . . „	3.661	4.956	. . .	1.295	28.922	11.987	16.935	. . .
„ „ Lombardie . . . . . „	1.036	5.270	. . .	*) 4.234	25.569	91.972	. . .	*)66403
„ Venedig . . . . „	9.009	1.515	7.494	. . .	54.096	81.957	. . .	27.861
„ Ungarn . . . . „	4.857	4.331	526	. . .	55.984	73.052	. . .	17.068
„ Kroatien . . . . „	1.477	270	1.207	. . .	13.615	12.437	1.178	. .
„ der Wojwodina . . . . . . „	1.110	818	292	. . .	28.414	30.977	. . .	2.563
„ Siebenbürgen . . . . . „	34	79	. . .	45	14.792	18.005	. . .	3.213
Zusammen . . „	55.737	53.204	2.533	. . .	544.836	832.943	. . .	288.107

*) Von der Lombardie sind vom Monate Mai 1859 angefangen keine Zollertragsausweise mehr vorgelegt worden.

Die Rückwirkungen des österreichischen Gewerbegesezes in den deutschen Staaten.

(Schluß.)

Eine andere kaum minder wichtige Reihenfolge von Rückwirkungen knüpft sich an die österreichische Gewerbefreiheit in Bezug auf die Stellung Oesterreichs im deutschen Bundesstaate. Die wirtschaftliche Gesammtentwicklung des wesentlich binnenländischen Donaureichs hat in vieler Beziehung später begonnen, als die Entfaltung der ökonomischen Kräfte im übrigen Deutschland seit dem zweiten Jahrzehnte unseres Jahrhunderts vor sich ging. Dadurch ist es gekommen, daß die Zustände beider Gebiete manchfach verschieden wurden. Es war lange Zeit für Oesterreich geradezu unmöglich, den Fortschritten seiner Nachbarn nachzufolgen. Das ist die Ursache, warum sich für das unmittelbare Bewußtsein der Menge eine angeblich unüberbrückbare Kluft zwischen dem Kaiserstaate und den andern deutschen Ländern herausstellte. Wie man von Preußen aus nach Süddeutschland hinüber von einem „Bleigewichte" gesprochen hat, ebenso galt der öffentlichen Meinung Oesterreich als das immerwährende Hinderniß schnellerer Entwicklung. Vorurtheile aber wiegen im politischen Leben oft kaum weniger schwer als begründete Wahrheiten. Unter den vielen Hindernissen, welche Oesterreichs engerem ökonomischen Anschluß an Deutschland im Wege stehen, hält sein vermeintliches Rückbleiben hinter der ökonomischen Bildungsstufe dieses nicht in lezter Reihe. War deshalb die Tarifreform des Staates seiner Zeit von so großer Wichtigkeit, weil sie der Menge zeigte, daß Oesterreich in wirtschaftlicher Hinsicht, statt im Schlepptau von Deutschland zu sein, die Führerschaft übernehmen konnte und wollte, so ist jezt das neue Gewerbegesez eine zweite verbindende Brücke, welche es nach Deutschland hinüberschlägt. Man muß die Dinge auffassen, wie sie nun einmal liegen. Für Oesterreichs Beziehungen zu Deutschland ist es fürwahr keinen Augenblick gleichgültig, in welchem Lichte der Staat den Bundesmitgliedern erscheint. Ganz Deutschland bedarf fast für alle Richtungen seines öffentlichen Lebens der Reformen. Wer ihm zur Durchführung derselben mithilft, dessen Einfluß muß sich unausbleiblich neu kräftigen. Auf keinem Felde werden aber die Menschen durch Verbesserungen lebhafter und unmittelbarer berührt als auf dem wirtschaftlichen, und eine Neuordnung des Gewerbswesens geht die Konsumenten ebenso nahe an als die Producenten. Welch' eine Menge brauchbarer Kräfte sind nicht bei dem bisherigen Zunftsysteme verloren gegangen! Nichtverwertung einer tüchtigen Geschicklichkeit erzeugt allemal Unzufriedenheit. Und welch' eine unzählige Masse kleiner Chikanen zog nicht für das kaufende und verbrauchende Publikum das alte Innungswesen mit seinen gewerblichen Privilegien nach sich! Nun macht auf einmal Oesterreich einen Strich durch die ganze verworrene Rechnung; die arbeitenden Kräfte fühlen sich fortan frei; der Konsument ist nicht mehr gebunden — muß eine solche That nicht im Lande selber wie in Deutschland volle Anerkennung finden?

Wir lieben es nicht, rein politische Fragen auf das wirtschaftliche Gebiet zu übertragen; die großen Staatsangelegenheiten schlagen oft einen ganz anderen

Weg ein als die wirtschaftlichen Interessen. Bei dem Vergleiche zwischen Oesterreich und Preußen läßt sich dessenungeachtet so viel als gewiß annehmen, daß das leztere einen guten Theil seiner Popularität den Reformen verdankt, welche man im übrigen Deutschland auf es zurückzuführen sich gewöhnt hat. Darin liegt eine gewiß nicht zu übersehende Lehre für Oesterreich gegeben. Je weiter der Staat auf der eingeschlagenen Bahn der Umbildung fortschreitet, um so größer wird thatsächlich der moralische Einfluß werden, welchen er auf die Länder seiner Periferie ausübt. Darin hat die Politik der neuen Zeit eine vollständige Umänderung erfahren. Ein Reich gilt heut zu Tage in der Völkerfamilie kaum weniger durch sein Wesen als durch seine unmittelbare physische Macht; wenigstens kann diese den Mangel seiner wahren Civilisation für seine Stellung nach außen nicht mehr ersezen.

Die ökonomischen Wechselbeziehungen, welche sich vor einem Jahrzehnte zwischen Oesterreich und den übrigen deutschen Ländern so vielfach angeknüpft hatten, waren während des lezten Lustrums einigermaßen wieder gelockert worden. Man verstand sich hüben und drüben oft nicht recht mehr in Sachen der Handelspolitik oder sonstigen wirtschaftlichen Angelegenheiten. Auch die beiderseitigen Zeitungs-Organe hörten auf, die darüber bereits eingeleitete Verständigung zu pflegen und auszubilden. Der italienische Krieg vollends mit dem inneren Hader, den er in Deutschland hervorgerufen hat, ließ mit seinen Nachwirkungen zunächst alle die angeknüpften Fäden erschlaffen. Da gibt nun die neue Gewerbepolitik Oesterreichs einen willkommenen Gegenstand zu frischen gemeinsamen Verhandlungen ab, indem ja so ziemlich in allen deutschen Staaten die Zunft- oder Koncessionsfrage eine brennende geworden ist. Selbstverständlich werden die betreffenden Staatsorgane in Oesterreich Erfahrungen über die ökonomischen und socialen Resultate der neuen Einrichtungen einsammeln. In den Rubriken der Gewerbestatistik lagert sich ohne Zweifel der stattgehabte Umschwung der Professionsverhältnisse ab. Die gewonnenen Ergebnisse können in den übrigen Ländern zur Richtschnur dienen. Wenn bis dahin die Vorgänge im Innern von Oesterreich in der Presse hauptsächlich bloß zu Parteiobjekten gemacht wurden, ohne daß man sich an vielen Orten Deutschlands ernstlich um die Verhältnisse selber kümmerte, so weist nunmehr das eigene Interesse die allgemeine Aufmerksamkeit darauf hin, den Gang der österreichischen Gewerbefreiheit genauer zu verfolgen. Nach verschiedenen deutschen Staaten hinüber hat das österreichische Beispiel schon anfeuernd den Anstoß gegeben, daß die fertigen Entwürfe zu neuen Gewerbeordnungen noch einmal revidirt wurden. Man hatte stellenweise nicht den Muth gehabt, unbedingt die Gewerbefreiheit zu proklamiren. Nachdem jedoch Oesterreich vorangegangen ist, kann man damit nicht zurückhalten.

Es würde uns für jezt zu weit führen, wenn wir noch darlegen wollten, wie notwendig die österreichische Gewerbefreiheit viele tüchtige Arbeitskräfte ins Land hereinziehen wird. Eine Gewerbefreiheit ohne eine möglichste Ausdehnung des Ansiedlungsrechtes ist und bleibt eine halbe Maßregel; die Beschränkung des lezteren kann die erstere fast völlig wieder aufheben. Mit der Einwanderung von Hand-

werkern, von Arbeits- und Kapitalskräften aus Deutschland aber wächst nicht nur die Produktion des Reiches selbst, sondern auch die ökonomischen Linien vermehren sich in gleichen Verhältnissen, welche sich von ihm aus nach Deutschland hinüberspannen. Die Forderung einer größeren deutschen Einigung und Einigkeit läßt sich nur dann erfüllen, sobald über die staatlichen Grenzen hinaus zunächst einmal die ökonomischen Berührungen ihre freie Bahn haben. Der Verbindung der Länder muß die Verbindung ihrer Bevölkerungen untereinander vorausgehen. Auch nach dieser Richtung hin wird die österreichische Gewerbefreiheit wolthätig wirken. Zu der Nachahmung, die sie in den übrigen deutschen Ländern hervorruft, gesellt sich ein Austausch der Arbeiter von den verschiedenen Gebieten. Es nähern sich die Menschen von beiden Seiten wieder einander; und auf eine dauernde Verständigung innerhalb des deutschen Bundes müssen jezt alle zu ergreifenden Maßregeln hinauslaufen. Auch die Gewerbefreiheit, die von Oesterreich ausgeht, dient dazu.

Zur Reform der direkten Besteuerung in Oesterreich.

XI.

Der financielle Erfolg der Reformanträge.

b. Bezüglich der Ausgaben.

Der für die Verwaltung der direkten Steuern nötige Aufwand wird durch das System und die Einrichtung dieses Finanzzweiges, dann durch dessen Zusammenhang mit anderen Verwaltungszweigen, namentlich dem politischen und judiciellen, endlich durch seine Stellung im gesammten Staats-Organismus bedingt. Wir müssen uns hier jedoch im Wesentlichen auf die Aenderungen beschränken, welche voraussichtlich aus Anlaß der Reform in der Administration der Steuern unmittelbar herbeigeführt würden.

Der Organismus der Reichs- und der Landesstellen bliebe bezüglich des Kostenpunktes in dieser Richtung im Ganzen ziemlich unberührt. Die politischen Kreis- und Komitatsbehörden hätten dagegen auf die Verwaltung der direkten Steuern hinfür Einfluß nicht mehr zu üben und würden für diesen Zweck entbehrlich. Nach den vorliegenden Anträgen soll wiederum dem politischen Bezirks-Vorsteher gemeinschaftlich mit dem Steuerinspektor der leitende und überwachende Einfluß auf die Steuergeschäfte gewahrt bleiben; insbesondere hat der Steuer-Inspektor allenthalben das Interesse des Staatsschazes wahrzunehmen, und es erlangt dieses Institut eine besondere Wichtigkeit. In jedem politischen Bezirke werden nämlich eine aus Steuerträgern gebildete Bezirks- und mehrere Lokalkommissionen für eine oder mehrere Gemeinden desselben zu fungiren haben, welchen unter Mitwirkung und Kontrole des Steuerinspektors die Beschaffung der Bemessungsgrundlage für die Real- und die Erwerbsteuer erster Klasse durch die ihnen zugewiesene Errichtung des Realitäten- und Erwerbsteuer-Katasters, dann der Bemessung der Rentensteuer in den noch übrigen Fällen des Bekenntnisses zugedacht

ist. Ebenso gehört die Evidenzhaltung der verschiedenen Kataster für die genannten Steuerarten, dann die Individual-Vorschreibung, die Einhebung, Abfuhr und Verrechnung der Steuern zu ihrer Aufgabe, in deren Lösung sie, wie gesagt, zunächst durch die Steuerinspektoren unterstüzt und überwacht werden. Selbstverständlich können, wie es gegenwärtig auch in der Absicht der Regierung liegt, die für die Steuerverwaltung erforderlichen Organe der Gemeinde- und Bezirks-Vertretung ebenso zweckmäßig im Gemeinde- wie im allgemeinen Staatsinteresse noch in anderer Richtung benüzt und ihnen namentlich ein aus dem Wirkungskreise des gemischten Bezirksamtes auszuscheidender Theil der politischen Verwaltung und selbst der Justizpflege unter Kontrole der landesfürstlichen Behörden übertragen werden, wodurch der Staatsaufwand für diese untersten Instanzen gleichfalls sehr bedeutend vermindert würde.

Von den Angelegenheiten der Konskription, der Einquartirung, des Vorspanns ꝛc. nicht zu reden, wollen wir in dieser Hinsicht hier nur auf die Führung der Grundbücher hinweisen. Dieser wichtige Geschäftszweig dürfte dem beantragten Bezirks-Steueramte, welchem ohnehin die Evidenzhaltung des Grund- und Gebäudesteuer-Katasters obliegen soll, mit der Verpflichtung der Anstellung eines beeideten Grundbuchführers füglich zu übertragen sein. Nach dem Entwurfe der neuen Grundbuchsordnung für die ganze Monarchie bildet das Besizstandsblatt einen integrirenden Theil des Grundbuches. Liegt es da nicht nahe, daß die umfangreiche und kostspielige Führung der Evidenz über den Besizstand nicht z w e i m a l, nämlich für die Grundbuchs- und für die Steuerzwecke abgesondert, sondern nur einmal stattfinde, und zwar bei dem Steueramte, wo ohnedies auch der Erwerb- und der Rentensteuer-Kataster in Evidenz zu erhalten ist?

Ebenso könnte vielleicht eine namhafte Ersparniß an Kosten und Arbeitskraft dadurch erzielt werden, daß die Anlage der neuen und die Revision der bestehenden Grundbücher gemeinschaftlich mit der Errichtung des Realitäten-Wertkatasters in Angriff genommen und durchgeführt würde.

In gleicher Weise könnte wol auch das Waisen- und Depositenwesen der Bezirksvertretung zur Besorgung mittelst des ihr unterstehenden Steueramtes zugewiesen werden.

Die jezt, wie bekannt, zum Theil mangelhafte Verwaltung des Waisenvermögens und die hauptsächlich wegen Abgangs der erforderlichen Arbeitskräfte zu sehr empfindlichem Nachtheil des Realkredits vernachlässigte Grundbuchsführung würden durch die beantragte Einrichtung, unter Kontrole der kaiserlichen Behörden, in befriedigenden Stand gebracht und darin erhalten werden können. Für die Betheiligten aber müßte eine solche Vereinigung um so erwünschter sein, als sie dadurch in die Lage kämen, alle ihre Geschäfte immer an einem Orte abzuthun und zu begleichen. Die Kontrole der Oberbehörden ist gegenwärtig durch den Umstand beeinträchtigt, daß den Unterbehörden die nötigen Mittel und Arbeitskräfte fehlen, um den bestehenden Vorschriften in allen Richtungen zu genügen und allen Gebrechen abzuhelfen. Auch dieses financielle Hinderniß entfällt, wenn der Bezirk den diesfälligen, übrigens verringerten Aufwand zu tragen hat und die Verwaltung selbst sich vereinfacht.

Es liegt in dieser Uebertragung der Steuer- und anderer Geschäfte an die Gemeinden also nicht etwa bloß eine Ueberwälzung der Ausgaben aus dem Staatssäckel auf die Gemeindekassen, sondern auch eine wesentliche Vereinfachung und Erleichterung. Abgesehen davon daß die Gemeinden, wie Private, in der Regel wolfeiler als der Staat administriren, wird die Last auch an sich geringer, die Verwaltung wird einfacher und für die Einzelnen bequemer, die Grundbuchführung exakter und wertvoller, das Gemeindeleben wird inhaltreicher, und so kommen den Steuerträgern die Kosten der Selbstverwaltung auf hundert Wegen wieder ein.

Außerdem aber soll zunächst den Gemeinden des Bezirkes für die Steuer-Einhebung und die ihnen obliegende Verpflichtung der Vorschußleistung für die säumigen Kontribuenten die 5% Zögerungsstrafe zu gute kommen. In die Bezirkskasse selbst fließen ferner die regelmäßigen Beiträge aus dem Staatsschaze, welche nach einem mehr oder minder hohen Procent der Steuerabfuhr veranschlagt werden sollen, sowie die Strafgebühren. Endlich kann der Bezirksgemeinde zur Erleichterung der Kosten der Evidenzhaltung der Bezug einer mäßigen fixen Gebühr für die Ausfertigung von amtlichen Besizstands-Auszügen gewährt werden, wie diese Uebung in den italienischen Provinzen bereits besteht.

Ebenso beabsichtigt man für die technische Aufnahme der in den Objekten der Realsteuer (Realitäten-Kataster) eintretenden Aenderungen eine bestimmte Gebühr für jede neuentstehende oder veränderte Parzelle einzuführen, um auf solche Weise den Aufwand für das technische Evidenzhaltungs-Personal zu decken. Billigerweise haben diejenigen welche Grundtheilungen vornehmen, auch die Kosten der Aufnahme derselben im Kataster zu tragen. Betrüge die Gebühr für die Parzelle selbst einen Gulden, sie würde doch den Aufwand lange nicht erreichen, der den Grundbesizern durch die selbständige Vornahme der Vermessung mittelst Privat-Geometer erwachsen würde, während anderseits nach der Erfahrung über die Zahl der Veränderungsfälle sich in dieser Gebühr die volle Entschädigung für die Kosten der technischen Evidenzhaltung fände.

Die den Bezirksgemeinden zur Deckung des ihnen übertragenen Wirkungskreises regelmäßig zufließenden Einnahmen lassen sich auf mindestens 1,800.000 fl. beziffern. Und zwar beläuft sich nach einem Mindestanschlag der Beitrag des Staats an die Bezirke für die rechtzeitig in Abfuhr gebrachten Repartitions-Steuern (nach Abzug der von den Staatskassen unmittelbar erhobenen) auf 1,100.000 fl.; sodann die verhältnißmäßig höhere Provision an die Gemeinden für jenen Betrag, welchen sie an den zahlreichen Bolleten der Erwerbsteuer zweiter Klasse in Abfuhr bringen (nämlich 1,238.060 fl. ohne die Beiträge der Staatsdiener), auf mindestens 125.000 fl. K. M. Die den Bezirken zukommenden Gebühren für Ausfertigung der Besizstandsauszüge, dann die auf Steuerverkürzungen gesezten Strafen werden zusammen auf die runde Summe von nur 100.000 fl. veranschlagt. Endlich können die von den Steuerpflichtigen mit 5% des rückständig gebliebenen Steuerbetrags zu entrichtenden und in die Gemeindekassen fließenden Zögerungsstrafen wol auf mindestens 523.000 fl. angesezt werden. Denn die Rückstände an den direkten Steuern betrugen in der ganzen Monarchie:

	Im I.	II.	III.	IV.	Im Durchschnitte
	Quartal				
1855	43%	28%	22%	11%	26%
1856	35 "	19 "	15 "	7 "	19 "
1857	31 "	20 "	14 "	6 "	18 "
1858	30 "	17 "	14 "	7 "	17 "

Da hieraus hervorgeht, daß die Rückstände bei der Sorgfalt, welche dem Geschäfte der Steuereinbringung gewidmet wird, sich im Durchschnitte von Jahr zu Jahr vermindern, und nachdem insbesondere bei Einführung des neuen Steuer-Systems durch die unmittelbar nach dem bestimmten Einhebungstage dem säumigen Kontribuenten zur Last fallende Zögerungsstrafe sich die Steuerpflichtigen zur größeren Pünktlichkeit bestimmt finden werden, so können die Steuerrückstände in jedem Quartale mit 10% der fälligen Schuldigkeit, mithin die für das ganze Verwaltungsjahr entfallenden Zögerungsstrafen mit $^5/_{10}$% der Jahresschuldigkeit angenommen werden. Die neuen direkten Steuern betragen nun, insoweit sie nicht bei den öffentlichen Kassen hereingebracht werden, zusammen 104,624.204 fl., und angenommen, hievon verbleiben 10% im Rückstande mit 10,462.420 fl., so beträgt die den Gemeinden zugewiesene 5% Zögerungsstrafe 523.121 fl.

Ob die Bezirke und Gemeinden in diesem Mindest-Einkommen für den ihnen zugewiesenen Verwaltungsaufwand schon die volle Bedeckung finden, kann freilich bezweifelt werden. Viel wird davon abhängen, wie sie selbst die Steuerverwaltung einrichten, ob sie die rechten Männer dafür, eventuell vielleicht auch die geeigneten Pächter für die Steuereinhebung finden. Jedenfalls aber wird der etwaige Mehraufwand, der sich möglicher Weise für die ersten Jahre herausstellt, sich allmählich verringern und durch die anderweitigen mit der Selbstverwaltung verknüpften Vortheile, durch die Vereinfachung des Geschäfts und die größere Bequemlichkeit für jeden Steuerpflichtigen mehr als aufgewogen werden. Möglich auch, daß sich den Gemeinden durch die bevorstehende neue Ordnung noch andere Quellen des Einkommens erschließen, die mit den notwendigen Organen derselben in natur- und zweckmäßige Verbindung gebracht werden können. Nötigenfalls aber würde selbst ein erhöhter Beitrag, welchen der Staatsschaz den Gemeinden für ihre Mühewaltung gewährte, gegenüber dem dermaligen Aufwande für die Finanzen noch immer vortheilhaft sein.

Die anzuhoffende Ersparniß im Verwaltungsaufwande des Staats würde nämlich, wenn dabei die Verwaltung der direkten Steuern ausschließlich berücksichtigt wird, sich auf mehr als 3 Millionen Gulden belaufen. Und zwar betrügen

1. die Abfälle

	Gulden K. M.
a) an den gegenwärtig aus der Staatskasse bestrittenen Steuer-Verwaltungskosten (insbesondere durch den Entfall der bisherigen Steuerämter mit bald 3¾ Millionen Gulden, dann der Steuer-Inspektoren in ihrer gegenwärtigen Einrichtung mit 733.000 fl.)	5,063.052
b) an solchen Kosten, welche dem Staat im Zweck der direkten Besteuerung beim Festhalten an dem gegenwärtigen System jedenfalls noch erwachsen würden (hauptsächlich für die auf einem Flächenraum von beiläufig 5517 Geviertmeilen noch nicht stattgefundene Grundertragsschäzung à 1000 fl. pro Meile, im Ganzen also 5,500.000 fl. oder jährlich bis zur Beendigung dieser Operation den für 1859 präliminirten Betrag von 600.000 fl.)	690.100
Summe der Abfälle	5,753.152

2. die Zuwächse

	Gulden K. M.
a) für etwa 34 Steuer-Ober-Inspektoren und 1300 Inspektoren	1,432.167
b) für den Beitrag an die Bezirke zur Bestreitung des Aufwandes für die ihnen zugewiesenen Steuergeschäfte	1,046.242
c) für die Provision an die Gemeinden von jenen Beträgen, welche sie an Bolleten der Erwerbsteuer zweiter Klasse in Abfuhr bringen	123.806
Summe der Zuwächse	2,602.215

Zieht man diese Zuwächse von jenen Abfällen ab, so stellt sich ein jährliches Ersparniß an den Verwaltungsauslagen mit 3,150.937 fl. K. M. heraus.

Die früher ermittelte Vermehrung des Ertrages an den direkten Abgaben mit ca. 18 Millionen, wenn man nämlich von den gegenwärtigen Kriegszuschlägen ganz absieht, und die Verminderung des Verwaltungsaufwandes mit mehr als 3 Millionen zusammen lassen somit für das Bedeckungs-Budget des Staats eine jährliche Gesammterhöhung von mindestens 21 Millionen fl. K. M. oder 22 Millionen fl. ö. W. erwarten, wobei außerdem die Bezirke und Gemeinden mit Bezügen für ihre Betheiligung an der öffentlichen Verwaltung mit ca. 2 Millionen fl. ö. W. bedacht sind. —

Wenn die für das Verwaltungsjahr 1859 bewilligte Dotation für den stabilen Kataster von 1,549.000 fl. in der runden Summe von 1,500.000 fl. beibehalten wird, so ist es möglich, hiemit nicht nur die Kosten der Errichtung des Realitäten-Wertkatasters im ganzen Umfange der Monarchie zu bestreiten, sondern auch die Triangulirung im ganzen Reiche statt in 12³/₄ Jahren schon in 9²/₄ Jahren, und die Detailvermessung statt in 20¹/₃ in 14¹/₂ Jahren zum Abschluß zu bringen. Die Wichtigkeit dieses Ergebnisses für die Administration in mehr als einer Hinsicht ist schon wiederholt hervorgehoben worden. Anderseits erwächst dem Staatsschaze dadurch, daß die parcellenweise Katastraleinschäzung durch das beantragte System entbehrlich wird, wenn man die Quadratmeile mit Rücksicht auf alle Stadien der Schäzungs-Operation nur mit 1000 fl. veranschlagt, für den Flächenraum von 5500 Geviertmeilen eine Ersparniß von 5,500.000 fl.

Außer der durch die Einführung des Realitäten-Wertkatasters ohne Zweifel zu erwartenden Vermehrung des Ertrages der unmittelbaren Gebühren, welche oben nicht veranschlagt worden ist, wird den Staatsfinanzen ferner noch der Vortheil zugehen, daß Steuerrückstände bei der folgerichtig einzuführenden Gemeinde- und Landeshaftung für die umgelegten Steuerquoten (im Gegensaz zu den jezigen Procentual-Auflagen) in Zukunft nicht mehr erwachsen werden. Diese Rückstände betrugen im Durchschnitt der lezten zehn Jahre 18% der Jahresschuldigkeit, dürften sich jedoch in Folge des neuen Systems, insbesondere der an Stelle der Theilsteuern einzuführenden Umlagen, und des in der Selbstverwaltung der Steuern durch die Kontribuenten begründeten Princips der Haftung bedeutend vermindern. Uebrigens soll, theils zur Erleichterung dieser Haftung, theils um individuelle und lokale Hülfe in besonderen Ausnahmsfällen zu leisten, in jedem Verwaltungsgebiet ein Unterstüzungsfond gebildet werden, in welchen der Staat einen verhältnißmäßigen Beitrag leistet. Jede politische Gemeinde ist schuldig, gegen Ende des Quartals die fällige Rate ihrer Jahresschuldigkeit an das Steueramt des Bezirks

abzuführen, wenngleich die Zahlung durch die Steuerpflichtigen noch nicht ganz erfolgt wäre. Der etwaige Abgang wäre zwar aus Gemeindemitteln zu decken, wogegen aber der Gemeinde, wie gesagt, die Zögerungsstrafen der einzelnen Steuerpflichtigen zufallen. Geschieht die Steuereinhebung im Wege der Verpachtung, so erwachsen dem Pächter analoge Rechte und Verpflichtungen. Bei Verabsäumung der zeitmäßigen Abfuhr verfällt hinwieder die Gemeinde oder der Pächter in die Zögerungsstrafe hinsichtlich des im Rückstande gebliebenen Betrages an der Staatssteuer. Diejenigen Beträge, welche am Schlusse des Quartals für Rechnung der Gemeinden rückständig geblieben sind, hat der Unterstüzungsfond des Verwaltungsgebiets für die betreffenden Gemeinden vorzuschießen, wogegen ihm die von denselben zu entrichtenden Zögerungsstrafen, sowie auch die den Bezirken bewilligten Einhebungsprocente in Ansehung des geleisteten Vorschusses zuzukommen haben. Auf solche Weise dürfte die Haftung der Gemeinden und des Landes, für die Staatsfinanzen so vortheilhaft, auch den Gemeinden nicht zu lästig werden. Und dies zwar um so weniger, als sich, wie wol zu bemerken, die Haftung durchaus nicht auf jene Steuerbeträge ausdehnen soll, welche nach den Bestimmungen des Gesezes sowol bei der Real- als bei der Personalsteuer wegen eintretender Veränderungen im Steuer-Objekte oder im eingeschäzten Einkommen zur Abschreibung zu kommen haben. Zur Bestreitung der etwaigen Steuernachlässe wegen Elementarschäden und Zahlungsunfähigkeit werden zudem in den hiefür zu errichtenden Landesfond fixe Pauschalsummen vom Staat eingelegt, welche dem Betrage der bisher aus diesen beiden Titeln gewährten Nachlässe ungefähr gleichkommen sollen. —

Ziehen wir schließlich noch das wahrscheinliche Ergebniß, welches sich aus den erhöhten Einnahmen und verminderten Ausgaben für die Uebergangsperiode bis zur Vollendung des Realitäten-Wertkatasters herausstellen dürfte, kurz in Betracht; so beziffert sich, unter den übrigen sonst gleichen Vorausseżungen, und wenn man den gegenwärtigen Kriegszuschlag außer Rechnung läßt, für das Bedeckungs-Budget der Vortheil an Mehr-Einnahmen und Weniger-Ausgaben in runder Summe auf 8 Millionen Gulden. Es ergäbe sich nämlich für die Staatskasse vorläufig eine Verminderung an Verwaltungskosten von 2½ Millionen fl. (an Abfällen nahezu 5 Millionen und an Zuwächsen mit Einschluß der Beiträge und Provisionen an die Bezirke und Gemeinden nahezu 2½ Millionen) und eine Vermehrung des Ertrages an den direkten Steuern von 5½ Millionen fl., welche freilich von dem Betrage, den der jezige Kriegszuschlag abwirft, schon erheblich überwogen wird. Hiebei sind schon die Bezüge der Bezirke und Gemeinden für ihre Betheiligung an der öffentlichen Verwaltung im Belaufe von 1,620.000 fl. in Abzug gebracht, die sich, wie folgt, berechnen:

1. Beitrag des Staates an die Bezirke für die rechtzeitig in Abfuhr gebrachten direkten Steuern	926.301	fl.	K. M.
2. Provision an die Gemeinden für jenen Betrag, welchen sie an Volleten der Erwerbsteuer zweiter Klasse in Abfuhr bringen	923.806	„	„
3. Die in die Gemeindekassen fließenden 5% Zögerungsstrafen	463.150	„	„
4. Die den Bezirken zukommenden Gebühren für die Ausfertigung der Besizstands-Extrakte, dann die auf Steuerverkürzungen gesezten Strafen werden zusammen veranschlagt in runder Summe auf	100.000	„	„
Zusammen in runder Zahl . . .	1,620.000	fl.	K. M.

Immerhin würde also auch in der Uebergangsperiode der financielle Vortheil schon bedeutend sein. Weniger freilich in Bezug auf die jezige Gesammtsumme an direkten Steuern mit Einschluß des Kriegszuschlags, als vielmehr durch eine verhältnißmäßige Erleichterung der Mehrzahl der Steuerpflichtigen in Folge der größeren Gleichmäßigkeit der Steuerumlage, sowie durch die erhebliche Ersparniß an Verwaltungsaufwand und durch die Erleichterung aller Steuergeschäfte für die Behörden wie für die Verpflichteten. Daß ferner in Folge der Vereinfachung des Verwaltungs-Mechanismus und durch die Ersparniß an Personal auch viele tüchtige Arbeitskräfte für andere produktive Thätigkeit frei und vergleichsweis weniger neue Kräfte von dem Staatsdienst absorbirt werden, damit also eine relative Vermehrung wiederum der materiellen Produktion und der Steuerkraft verknüpft sein würde; anderseits aber die Lokal- und Bezirkskommissionen die beste praktische Vorschule zur Ausbildung für die Wirksamkeit in der Landesvertretung und für das öffentliche Leben überhaupt bilden würden — hierauf wollen wir nur nebenher hindeuten.

Die österreichische Gewerbeordnung und das allgemeine österreichische Berggesez.

Mit dem kaiserlichen Patente vom 20. December 1859 erhielt die neue österreichische Gewerbeordnung die Allerhöchste Sanktion und wurde im In- und Auslande als ein höchst erfreulicher Fortschritt auf der Bahn der Neugestaltung Oesterreichs mit der lebhaftesten Theilnahme begrüßt. Die nahen Beziehungen, in welchen dieses Gesez zu dem mit Allerhöchstem Patente vom 23. Mai 1854 erlassenen allgemeinen österreichischen Berggeseze steht, veranlassen uns, einige Parallelen dieser beiden, in wirtschaftlicher Beziehung nahe verwandten Geseze hervorzuheben.

Beide sind eigentlich Polizeigeseze und in beiden läßt sich ein und derselbe leitende Grundsaz: „Schuz der Arbeit!" deutlich erkennen. Allein während die Gewerbeordnung nur der persönlichen Befähigung und Thätigkeit Schuz und Berechtigung zugesteht, daher auch nur persönliche Rechte begründet, verleiht das Berggesez als Ausfluß der landesfürstlichen Berghoheit (des Bergregals) dem Bergwerksunternehmer einen reellen unterirdischen Raum als sachliches Recht, als Eigentum, regelt die Art und Weise, wie es erworben wird und benüzt werden soll, verbindet endlich damit verschiedene Berechtigungen und Verpflichtungen, um diesen Zweig der Urproduktion als Montanindustrie für die Staats- und Volkswirtschaft möglichst fruchtbar zu machen, dabei aber die öffentliche Wolfahrt und Sicherheit zu wahren. Das Berggesez mußte daher bezüglich der damit verbundenen Eigentumsverhältnisse einen Theil der Rechtsgeseze in sich aufnehmen, während es in den Bestimmungen über die wirtschaftliche Benüzung der unterirdischen Mineralschäze, über die Sorge für die Sicherheit der Personen und des Eigentums, über die Humanitätsrücksichten für die bei dieser gefahrvollen Beschäftigung verwendeten Arbeiter die Aufgabe polizeilicher Vorschriften zu lösen hat. Nur auf dieser zweiten Richtung beruht die nahe Verwandtschaft des Berggesezes mit der

Gewerbeordnung und nur in dieser Beziehung bietet das erstere Stoff zu Vergleichungen mit der Gewerbeordnung dar *).

I. Im Artikel I des kaiserlichen Patentes vom 23. Mai 1854 wird das neue allgemeine österreichische Berggesez seinem vollen Inhalte nach für alle Kronländer des Reiches vom 1. November 1854 angefangen in Wirksamkeit gesezt. In dem Art. V des kaiserlichen Patentes vom 20. December 1859 werden jene Erwerbszweige aufgezählt, auf welche die neue Gewerbeordnung keine Anwendung zu finden habe, die also nach den besonderen dafür bestehenden Vorschriften zu behandeln seien. Dahin gehören nach Absaz b „der Bergbau und die nach dem Berggeseze von bergamtlicher Koncession abhängigen Werksvorrichtungen".

Das Berggesez kennt nur zwei Arten von Koncessionen: 1. für Hülfsstollen und Hülfsschächte (§. 85) und 2. für Revierstollen (§. 90). Aber auch diese Koncessionen beziehen sich streng genommen nur auf besondere Zwecke des unterirdischen Bergbau-Betriebes, dürften daher unter „Bergbau" vollkommen und unzweifelhaft enthalten sein. Dagegen berechtigt die Bergwerksverleihung (§§. 40 und 41) den Bergwerksbesizer nach §. 131 des allg. Berggesezes:

„b) zur Gewinnung, Förderung, Aufbereitung und Zugutebringung der Mineralien, zur Wetterführung und Wasserhaltung, Vorrichtungen, Maschinen und Werkstätten jeder Art zu errichten, unter welche leztere insbesondere die Erzmühlen und Quetschwerke, Pochwerke, Schlemmwerke, Schmelzöfen, Amalgamirwerke, Quickmühlen, Erzröste, Koaksöfen, Extraktions- oder Laugwerke, Krystallisationswerke und die Bergschmieden zu rechnen sind;"

„f) in seinen Werkstätten die zum Bergwerksbedarfe erforderlichen Handwerke durch eigene Arbeiter zu betreiben;"

„g) das eigene Arbeitspersonale, jedoch ohne gewerbsmäßigen Gewinn, mit den nöthigen Lebensmitteln zu versehen."

Zur Errichtung der unter b) genannten Betriebsvorrichtungen bedurfte der Bergwerks-Besizer nach den früher bestandenen Bergordnungen allerdings besonderer Koncessionen der ehmaligen Berggerichte, zur Ausübung der unter f und g erwähnten Befugnisse theilweise Koncessionen der Gewerbebehörde. Nach dem heutigen Berggeseze erwirbt derselbe alle diese Koncessionen mittelbar durch die Bergwerksverleihung, und es dürfte daher wol kaum einem Zweifel unterliegen, daß der Art. V, Abs. b), des kaiserlichen Gewerbepatentes unter dem Ausdrucke „bergamtlicher Koncession" die durch das Berggesez erworbenen industriellen Berechtigungen verstanden wissen wolle.

II. Einen umfangreichen Wirkungskreis räumten die früher bestandenen Berg- und Hammerordnungen den ehmaligen Berggerichten bei der Koncessionirung und polizeilichen Ueberwachung der Eisenhammer- und Sensen-, dann Puddling- und Walzwerke ein, welche als bücherliches Eigentum verliehen wurden und Objekte der Berg- und Grundbücher bildeten. Der Art. V des kaiserlichen Patentes vom 23. Mai 1854 hat jedoch dieses Koncessionsverhältniß aufgehoben und angeordnet:

„Alle diejenigen Hüttenwerke und andere Unternehmungen, zu deren Errichtung die Koncessionen bisher zwar von den Bergwerksbehörden ertheilt wurden, welche aber nach dem neuen Geseze der Verleihung durch die Bergbehörden nicht mehr unterliegen, unterstehen von dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesezes sowol hinsichtlich der Ertheilung des Befugnisses zu deren Errichtung, als der Aufsicht über ihren Betrieb den zur Leitung der Gewerbeangelegenheiten und Fabriken überhaupt bestellten Behörden."

„Die über solche Unternehmungen in den Hammerordnungen, Innungsvorschriften and anderen Gesezen enthaltenen Bestimmungen bleiben jedoch bis zur Erlassung anderer Verfügungen durch Gewerbs- und Fabriksgeseze einstweilen in Kraft."

„Wie die Uebertragung dieser Besizungen in die Grund- oder anderen öffentlichen Bücher vorzunehmen sei, wird durch besondere Verordnungen bestimmt."

---

*) Diejenigen, welche sich mit den Eigentümlichkeiten des Berggesezes in staats- und volkswirtschaftlicher Beziehung näher bekannt machen wollen, verweisen wir auf die zwei Schriften: „Motive zum österreichischen Berggeseze" und „Idiotikon der österreichischen Berg- und Hüttensprache" (Wien, 1855 und 1856, bei Wilhelm Braumüller). Für die Gewerbebehörden dürften beide von einigem Nuzen sein.

Mit dem Erlasse des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 8. November 1854 (Reichsgesezblatt Nr. 290, Seite 1110, von 1854) wurde diesfalls ausgesprochen, daß die bis nun verliehenen Hammer- und Sensenwerke zwar in ihren alten Rechten auch als verkäufliche Objekte erhalten bleiben, sowie die hierauf bezüglichen Hütten- und Hammerordnungen, dann Innungsvorschriften bis zum Erlasse neuer gesezlicher Vorschriften ihre Wirksamkeit behalten, neue Bewilligungen zu ihrer Errichtung jedoch nur als koncessionirte (Kommercial-) Gewerbe ertheilt, diese daher weder verpachtet, noch privatrechtlich an andere Personen übertragen werden dürfen.

Das kaiserliche Patent vom 20. December 1859 sezt jedoch im Art. III „sämmtliche derzeit in Kraft bestehende Vorschriften über die Erlangung von Gewerbs-, Fabriks- und Handelsberechtigungen, sowie alle mit dieser Gewerbeordnung unvereinbarlichen älteren Normen über deren Ausübung außer Wirksamkeit". Zu Folge dieser Allerhöchsten Bestimmung verlieren daher die bis nun bestandenen Hammerordnungen und Innungsvorschriften für die Eisenhammer- und Sensenwerke mit 1. Mai 1860 ihre gesezliche Kraft, und es werden für dieselben fortan nur die Vorschriften der neuen Gewerbeordnung maßgebend sein.

Zum Schuze älterer, wolerworbener Rechte verfügt der Art. VII des kaiserlichen Patentes vom 20. December 1859, daß „die Realeigenschaft der zu Recht bestehenden radicirten und verkäuflichen Gewerbe unverändert bleibe". In diese Reihe aber gehören auch die **vor** dem 1. November 1854 koncessionirten Eisenhammer-, Puddling- und Walzwerke, dann Sensenhämmer; sie bleiben sonach Objekte der öffentlichen Bücher und können privatrechtlich an andere übertragen oder verpachtet werden.

Ein besonderes Verhältniß tritt jedoch ein, wenn derlei Hammer- oder Walzwerke mit dem Bergwerkseigentume zu einem Komplexe vereinigt werden wollen. Die §§. 117 und 118 des allg. B. G. gestatten nämlich, daß „alle Taggebäude, Werkstätten und Anlagen, welche zur Ausübung der verliehenen Bergbauberechtigung erforderlich sind oder von dem Besizer des Werkes dazu bestimmt werden", oder auch andere, „obgleich nicht unmittelbar zum Werksbetriebe dienenden unbeweglichen Güter", welche „der Bergbau-Unternehmer mit dem Werke benüzen und durch die Anmerkung in den öffentlichen Büchern mit demselben vereinigen will" (insofern die politischen Vorschrif en nicht entgegenstehen), mit dem verliehenen Bergwerkseigentume im Bergbuche zu einem Ganzen vereinigt eingetragen werden können, nur muß in den betreffenden Grundbüchern diese Widmung besonders ausgezeichnet, und es darf in den lezteren hierauf keine besondere Besizstandsveränderung oder Belastung eingetragen werden, so lange die vorerwähnte bücherliche Vereinigung besteht (§. 119 des allg B. G.). Nach diesen gesezlichen Bestimmungen kann daher ein vor dem 1. November 1854 koncessionirtes, in den öffentlichen Büchern eingetragenes Guß-, Maschinen-, Hammer-, Walz- oder Sensenwerk mit irgend einem im Bergbuche vorkommenden Bergwerkseigentume (vorbehaltlich der vorläufigen Ordnung der Hypothekarposten) ein bücherliches Ganzes, einen vereinigten Betriebskomplex bilden. Da aber der §. 2 des allg. Berggesezes vorschreibt, daß „insofern das Berggesez keine besonderen Bestimmungen enthält, auch auf Bergwerksangelegenheiten die allgemeinen bürgerlichen Straf-, politischen, Gewerbs- und Handelsgeseze anzuwenden seien", so folgt von selbst, daß die Gewerbebehörde auch über solche, mit dem Bergwerkseigentume vereinigte Realgewerbe das durch die Gewerbeordnung vorgezeichnete Aufsichtsrecht auszuüben berufen sei.

III. Dem Vorausgeschickten zufolge werden nunmehr die Vorschriften der neuen Gewerbeordnung auch auf die vor dem 1. November 1854 unter der Aufsicht der ehmaligen Berggerichte gestandenen Eisenhammer- und Walz-, dann Sensenwerke volle Anwendung finden. Die Besizer derselben müssen daher nach §. 33 der Gewerbeordnung, Z. 42, Erweiterungen und Aenderungen ihrer Werksanlagen, in der im §. 34 (Gewerbeordnung) vorgezeichneten Form und über die in den §§. 35, 36, 37 vorausgegangenen Erhebungen, der Genehmigung der Gewerbebehörde unterziehen (§. 40 der Gewerbeordnung), und nach §. 41 erlischt selbst diese neue Genehmigung, wenn der Betrieb

dieser neuen Anlage nicht binnen Jahresfrist begonnen wird (wofür jedoch eine Erweiterungsbewilligung bis zu drei Jahren gestattet ist) oder wenn er durch länger als drei Jahre unterbrochen wird. Dagegen hat ein solcher Werksbesitzer nach §§. 43 und 44 der Gewerbeordnung das Recht, „alle zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse nöthigen Arbeiten zu vereinigen, die hiezu erforderlichen Hülfsarbeiter auch anderer Gewerbe zu halten, und selbst mit den gleichen fremden Erzeugnissen Handel zu treiben", nach §. 46 seine Produkte auch anderen ähnlichen Werksbesitzern in Kommission zu geben und auch außer seiner Gemeinde Zweigetablissements oder Niederlagen zu errichten, doch muß er dies nach §. 47 der Gewerbeordnung sowol seiner zuständigen Gewerbebehörde als jener, in deren Bezirk er dies zu thun beabsichtet, früher anzeigen. Er darf nach §§. 49 und 50 der Gewerbeordnung seine Betriebsstätte oder Wohnung mit einer äußeren Bezeichnung versehen oder sich sonstiger Mittel der Bekanntmachung bedienen, und entweder selbst oder mittels Bestellter durch Umherreisen und Mitnahme von Mustern Bestellungen suchen. „Das Recht und die Pflicht zur Protokollirung der Firma und die Folgen derselben werden durch besondere Bestimmungen geregelt" (§. 54 der Gewerbeordnung).

Der §. 58 der Gewerbeordnung gestattet, daß Gewerbe, sonach auch Eisen- und Sensenwerke, durch Stellvertreter betrieben oder verpachtet werden können (wodurch der vorerwähnte Handels-Ministerialerlaß vom 8. November 1854 eine Aenderung erleidet); hierüber, sowie über jede durch den Tod oder durch Vertrag erfolgte Besitzes-Uebertragung muß jedoch die Anmeldung bei der zuständigen Gewerbebehörde erfolgen. (§. 59 der Gewerbeordnung.)

Gemäß §. 61 der Gewerbeordnung können die Behörden wichtigeren Werksunternehmungen zur Belebung der Nationalindustrie und des Handels die Führung des kaiserlichen Adlers im Schilde und Siegel und die Bezeichnung „k. k. privilegirte" bewilligen.

Das V. Hauptstück der Gewerbeordnung regelt den Marktverkehr und gestattet in seiner Beziehung auf die Eisen- und Sensenwerke, daß auf öffentlichen Märkten alle ihre Erzeugnisse, auf Wochenmärkten aber nur Wirtschafts- und Ackergeräte feil geboten werden dürfen, wofür die Gemeinden nur die Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Buden und Gerätschaften und für andere mit der Abhaltung des Marktes verbundene Auslagen fordern können.

Von einer besonderen Bedeutung für die Eisen- und Sensenwerke ist das VI. Hauptstück der Gewerbeordnung über das „gewerbliche Hülfspersonale", welches eine ganze Reihe der diesfälligen — in den alten Hammer- und Sensenordnungen enthaltenen — Vorschriften principiell und formell gänzlich aufhebt. Mit dem Eintritte der Wirksamkeit der neuen Gewerbeordnung werden alle korporativen Eigentümlichkeiten der alten Hammer- und Sensenarbeiter erlöschen und die bestandenen Normen über ihre Aufnahme (das Aufdingen), ihre einzelnen Arbeitspflichten, ihre „Verleikaufung", ihre Dienstdauer, ihre Schuldentilgung u. s. w. die weitere Geltung verlieren. Diese Arbeiter treten aus ihrer exceptionellen Stellung in den großen Kreis freier Werks- und Fabriksgehülfen; es wird ihnen die freiere Entwicklung und Benüzung ihrer Geschicklichkeit und Thätigkeit ermöglicht. Die Werksbesitzer werden dagegen ihre vorzüglichen „Meister" und Gehülfen durch gesezliche Verträge oder dadurch, daß sie deren Interessen mit jenen des Werkes in eine anziehende Wechselverbindung bringen, zu erhalten trachten müssen. Genaue und gehörig maßgebende Dienstordnungen, mit Gerechtigkeit und Humanität gehandhabt, werden Arbeitsgeber und Arbeitsnehmer gegen ungebührliche Ausschreitungen schüzen, die Gewerbebehörden aber werden der Eisenindustrie, welche in unseren Alpenländern ganze Thäler belebt und eine große Anzahl von Menschen beschäftigt und ernährt, gewiß jene wolwollende Theilnahme zuwenden, welche den Uebergang aus den alten zu den neuen gesezlichen Bestimmungen wesentlich erleichtern wird. Den älteren Eisenhammer- und Sensenwerksbesitzern muß daher angelegentlich empfohlen werden, sich mit dem VI. Hauptstücke der Gewerbeordnung und dem Anhange „Von den Arbeitsbüchern" wol vertraut zu machen, weil das Gedeihen und der vortheilhafte Ruf kaum bei irgend einer Gewerbe-

Unternehmung so sehr von dem glücklichen Verhältnisse zwischen Besitzer und Werkspersonale abhängt, wie bei einem Eisenhammer- oder Sensenwerke.

Das VII. Hauptstück der Gewerbeordnung von den „Genossenschaften" ist den älteren Hammer- und Sensenwerksbesitzern nicht ganz fremd. Mindestens fanden sich in Steiermark alle Hammerwerke in Mandatariats-Bezirke, alle Sensenwerke in Innungs-Viertel eingetheilt; die Vorstände derselben bildeten das Vermittlungsorgan zwischen den einzelnen Werksbesitzern ihres Bezirkes unter sich und gegen die Behörden, sie veranlaßten periodische Versammlungen und brachten gemeinsame Angelegenheiten zur Berathung. Die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen über die „Genossenschaften" wird daher bei den Eisenhammer- und Sensenwerksbesitzern kaum auf Schwierigkeiten stoßen.

Schließlich muß noch bemerkt werden, daß das VIII. Hauptstück der Gewerbeordnung von den „Uebertretungen und Strafen" handelt, und auf die Eisenhammer- oder Sensenwerksbesitzer Anwendung findet, wenn sie „neue Anlagen ohne rechtskräftige Genehmigung in Betrieb setzen, den Anordnungen über Aufnahme, Verwendung und Behandlung ihres Werkspersonals zuwider handeln oder sich Bedrückungen desselben durch Ablohnung in Waren oder andere vorschriftwidrige Vorgänge zu Schulden kommen lassen". Hierauf setzt die Gewerbeordnung Verweise, Geldbußen bis 400 fl., Arrest bis zu drei Monaten, die Gewerbsentziehung für immer oder auf bestimmte Zeit als Strafen fest und verordnet im Schlußabsatze des §. 138, daß im letztgenannten Straffalle dem Besitzer eines Realgewerbes, also auch eines alten Hammer- oder Sensenwerkes nur die Veräußerung seines Werkes unbenommen sein würde. (Fortsetzung folgt.)

Postwesen in Oesterreich.

Im letztverflossenen Verwaltungsjahre (November 1858 bis Oktober 1859) wurden bei sämmtlichen Postämtern der Monarchie ungefähr 64 Mill. Briefe, oder $5^1/_3$ Mill. pr. Monat, zur Aufgabe gebracht. Gegenüber dem nächstfrüheren Jahre erscheint dies Ergebniß um etwas mehr wie 3 Mill. Briefe höher; dabei darf aber nicht übersehen werden, daß die Lombardie, bereits im Juli 1859 einen Ausfall von 400.000 Briefen gegenüber dem gleichen Monate des Vorjahres ergebend, vom August ab gänzlich wegfiel. Nun hatte diese Provinz in den letzteren Jahren eine durchschnittliche Briefaufgabe von 448.000 Stück pr. Monat, was für 3 Monate 1,444.000 und mit Einbeziehung des erwähnten Ausfalles 1,844.000 Stück ergibt. Diese letztere Anzahl Briefe muß füglich mit in Rechnung gebracht werden, wenn man für den Aufschwung, den bei uns die Korrespondenz-Bewegung auch im Jahre 1858/59 genommen hat, einen richtigen Maßstab finden will. Aber selbst wenn man nur das thatsächliche Ergebniß beachtet, um es mit jenem der vorgehenden zwölfmonatlichen Periode zu vergleichen, erscheint die Zunahme der letztjährigen Briefaufgabe ungeachtet des Wegfalls der Lombardie nicht geringer, als sich dieselbe für die Zeit von 1857 auf 1858 herausgestellt hatte; denn auch damals betrug der Mehrunterschied etwas über 3 Mill. Briefe. Das Jahr unmittelbar nach der Postreform in Oesterreich, nämlich 1851, figurirt noch mit der geringen Summe von 31 Mill. aufgegebener Briefe; man darf also den Erfolg immerhin beachtenswert nennen, wenn sich die Thätigkeit der Postanstalt in dem hier besprochenen Zweige innerhalb 9 Jahren mehr wie verdoppelt hat.

Entsprechend der nachhaltigen Entwickelung, welche die österreichische Postanstalt in ihrer Gesammtheit zeigt, und wozu eben durch die erwähnte gründliche Umgestaltung dieses Staatsinstitutes der Anstoß gegeben war, hat auch speciell der Verkehr beim Wiener Postamte sich namhaft erweitert. Zum Beweise dafür lassen wir eine ziffermäßige Zusammenstellung folgen, welche zeigt, daß seit 1851 die Anzahl der in Wien aufgegebenen Briefe um mehr als das Doppelte gestiegen ist.

Verwaltungs-Jahr	Stadtbriefe	Weitergehende Briefe	Gesammtzahl der aufgegebenen Briefe
1850/51	779.990	4,279.784	5,059.774
1851/52	981.829	4,830.021	5,811.850
1852/53	1,024.898	5,027.220	6,052.118
1853/54	1,555.350	6,035.666	7,591.016
1854/55	1,579.497	6,855.211	8,434.708
1855/56	1,633.632	7,519.562	9,153.194
1856/57	1,857.238	8,553.364	10,410.602
1857/58	2,037.256	9,849.714	11,886.970
1858/59	2,160.075	10,791.735	12,951.810

Die financielle Gebahrung seit dem Reformjahre erscheint nicht minder günstig; billige Portosäze haben noch überall, wo man sie vereint mit anderweitigen, den Verkehr erleichternden Maßregeln in Anwendung brachte, eine Vervielfältigung des Brieftransportes und als weitere Folge eine Zunahme des Gebührenertrages hervorgerufen. Im Verwaltungsjahre 1852 wurden in der ganzen Monarchie 4,152.890 fl., aber in 1858 bereits 5,646.600 fl. K. M. an Briefporto eingehoben; im leztabgelaufenen Verwaltungsjahre bezifferte sich diese (Brutto-) Einnahme mit 5,994.900 fl. österr. W. oder gegen 1852 um ca. 1,634.400 fl. höher.

In welcher Weise das Wiener Postamt auch bezüglich seiner Geldgebahrung gleichen Schritt gehalten habe mit dem allgemeinen Gedeihen der Staatspostanstalt, möge der nachstehende Ausweis zeigen:

Verwaltungs-Jahr	Einnahme für Brief-Marken	Franko-Gebühren	Briefabgabs-Porto	Zeitungs-Marken	Gesammt-Einnahme
	Gulden österreichischer Währung				
1850/51	457.752	18.622	156.227	61.773	694.374
1851/52	502.617	19.580	154.919	96.957	774.082
1852/53	537.471	23.312	151.676	99.040	811.499
1853/54	582.942	25.058	152.892	132.975	893.867
1854/55	626.457	30.683	161.715	146.043	964.898
1855/56	690.191	36.966	170.051	133.967	1,031.176
1856/57	740.020	38.935	177.510	124.955	1,081.420
1857/58	765.324	26.496	156.693	105.965	1,054.478
1858/59	809.035	18.714	171.811	127.072	1,126.632

Wie aus der lezten Rubrik unserer Tabelle hervorgeht, hat sich die Gesammteinnahme des Wiener Postamtes innerhalb 9 Jahren beinahe verdoppelt. Im Einzelnen zeigt der Briefmarkenverkauf eine stetige Vermehrung, welche beweist, daß der Gebrauch dieser Marken immer allgemeiner wird. Die Einnahme an Frankogebühren steigt bis 1856/57, nimmt aber dann mit solcher Raschheit ab, daß die Ziffer des leztverflossenen Jahres fast eben so niedrig ist wie jene des ersten Vergleichsjahres. Schwankend erscheint die Bewegung beim Brief-Abgabsporto, während sich bei den Zeitungsmarken zeitweilig der Einfluß der politischen Verhältnisse bemerkbar macht. Namentlich in 1854/55, als in Folge der orientalischen Kriegswirren die Tagespresse ihren Leserkreis namhaft erweitert sah, hat der Verkauf der Zeitungsmarken beim Wiener Postamte eine Geldeinnahme geliefert, stärker als in jedem der anderen 8 Jahre. Die bezügliche Einnahme in 1858/59 stellte sich zwar höher als die des nächstfrüheren Jahres, hat aber die relativ höchste Ziffer von 1854/55 ebenso wenig erreicht als jene der gleichfalls günstigeren Jahre 1853/54 und 1855/56. Gleichwol ist die Einnahme vom Verkaufe der Zeitungsmarken beim Wiener Postamte jezt mehr wie doppelt so groß, als sie vor 9 Jahren gewesen. —

Ueber den Postverkehr im Kronlande Böhmen haben wir eine abgesonderte ziffermäßige Nachweisung zur Hand, welche das Verwaltungsjahr 1858/59 betrifft. Böhmen gebührt bezüglich seines Antheils an den Gesammtergebnissen des Postbetriebes einer der ersten Pläze unter sämmtlichen Provinzen der Monarchie. Es bestehen daselbst 347 Postämter, bei welchen im genannten Jahre 31,061.529 Briefe und 5,416.708 Fahrpost-

Sendungen — leztere im Gewichte von 8,720.242 Pfd. und im Werte von 630,873.108 fl. — manipulirt wurden. Die Gesammtzahl der durch die Postanstalt beförderten Reisenden war 51.730; deren Gepäck hatte ein Gewicht von 1,177.251 Pfd. und einen Wert von 2,070.791 fl. Im Einzelnen stellt sich dieser Brief- und Fahrpostverkehr folgendermaßen dar:

Briefpost.

		Beim Postamte Prag	Bei den übrigen Postämtern	Im ganzen Kronlande
Aufgegebene Briefe	Stück	3,330.440	9,178.458	12,508.898
darunter rekommandirte	„	327.536	560.212	887.748
Abgegebene Briefe	„	3,236.531	8,328.832	11,565.363
darunter rekommandirte	„	322.595	460.373	782.968
Durchlaufende Briefe	„	1,416.867	5,570.401	6,987.268
darunter rekommandirte	„	123.814	358.885	482.699
Gesammtzahl der Briefe	Stück	7,983.838	23,077.691	31,061.529
Darunter rekommandirte	„	773.945	1,379.470	2,153.415

Fahrpost.

		Beim Postamte Prag	Bei den übrigen Postämtern	Im ganzen Kronlande
Aufgegebene Sendungen	Stückzahl	504.265	1,520.140	2,024.405
	Wert, fl.	59,864.126	149,805.875	209,670.001
	Gewicht, Pfd.	1,030.516	2,306.050	3,336.566
Abgegebene „	Stückzahl	551.660	1,328.028	1,879.688
	Wert, fl.	145,610.460	148,219.556	293,830.016
	Gewicht, Pfd.	544.439	2,176.958	2,721.397
Durchlaufende „	Stückzahl	328.835	1,183.780	1,512.615
	Wert, fl.	23,477.777	103,895.314	127,373.091
	Gewicht, Pfd.	453.265	2,209.014	2,662.279
Aller Sendungen	Stückzahl	1,384.760	4,031.948	5,416.708
	Wert, fl.	228,952.363	401,920.745	630,873.108
	Gewicht, Pfd.	2,028.220	6,692.022	8,720.242
Postreisende		9.700	42.030	51.730
Wert ihres Gepäckes, fl.		830.200	1,240.591	2,070.791
Gewicht ihres Gepäckes, Pfd.		282.771	894.480	1,177.251

Wie natürlich, hat unter den 347 Postämtern jenes in der Kronlandshauptstadt weitaus den bedeutendsten Verkehr. Auf dasselbe entfällt beinahe 1/4 der gesammten Briefzahl, nicht ganz 1/3 von dem Werte aller Fahrpostsendungen, und ungefähr der fünfte Theil der beförderten Passagiere. Prag zunächst kommen bezüglich des größeren Belanges ihrer leztjährigen Betriebsergebnisse die folgenden Postämter zu erwähnen:

Postämter	Gesammtzahl der manipulirten Briefe	Fahrpostsendungen		
		Stückzahl	Wert, fl.	Gewicht, Pfd.
Aussig	527.777	50.882	3,117.062	216.747
Bodenbach	1,041.918	116.279	23,567.795	257.770
Budweis	423.577	150.600	16,851.158	179.990
Chrudim	219.543	51.080	8,524.363	52.414
Czaslau	177.720	31.349	8,030.328	66.214
Eger	233.241	63.208	8,611.012	148.156
Falgendorf	256.609	36.732	5,112.454	54.436
Jičin	196.771	44.220	9,130.708	51.128
Jungbunzlau	296.100	39.070	9,212.512	402.644
Karlsbad	443.176	76.696	8,973.776	337.586
Königgrätz	384.425	64.841	3,251.333	71.266
Kolin	735.493	126.319	15,921.276	191.746
Komotau	242.536	44.151	1,652.388	69.159
Kuttenberg	174.357	29.159	1,930.172	27.421
Leippa (Böhmisch-)	215.519	49.486	6,912.205	54.810
Leitmeritz	235.169	47.567	9,650.615	183.397
Lobositz	218.769	44.678	3,573.974	70.087
Marienbad	175.555	31.293	3,171.838	52.376
Pardubitz	852.371	199.457	15,760.292	385.563

Postämter	Gesammtzahl der manipulirten Briefe	Fahrpostsendungen Stückzahl	Wert, fl.	Gewicht, Pfd.
Pilsen	581.075	83.582	10,310.502	222.791
Pisek	206.157	26.380	1,665.100	32.465
Reichenberg	551.117	86.374	18,783.543	330.242
Rumburg	208.257	42.095	5,677.603	86.722
Saaz	276.417	40.281	6,983.563	244.515
Tabor	210.617	53.315	3,597.647	91.742
Teplitz	514.832	87.290	5,437.010	457.725
Teischen	207.827	25.142	1,212.273	15.560
Theresienstadt	295.389	48.954	2,737.648	47.994
Trautenau	238.236	30.610	2,572.381	43.744
Wildenschwert	440.315	59.339	5,120.835	191.821

Bei den Postämtern Abertham, Bistrau, Duschnik, Friedberg, Gießhübel, Steinsdorf, Sonnenberg, Tremles, Ullitz, Wosseletz und Zinnwald hat im Verwaltungsjahre 1858/59 die relativ schwächste Bewegung sowol in Briefen als Fahrpostsendungen stattgefunden; bei diesen schwankte der Wert zwischen 20.000 und 167.000 fl., während bei jenen die Stückzahl zwischen 3200 und 5800 variirte.

Betriebsergebnisse österreichischer Eisenbahnen.

Südösterreichisches Eisenbahnnez *).

(Südliche Staatsbahn sammt Flügelbahnen 83 M., venetianische Linien 35 M., südtirolische Bahn 19 M., nordtirolische Bahn 10 M., im Ganzen 147 M.)

	Beförderte Reisende	Einnahmen in Gulden: für Reisende	für Militär-Transporte	für Gepäck u. Frachten	Gesammteinnahmen in Gulden: 1860	1859
1.— 7. Januar	53.000	56.808·02	19.415·41	167.160·61	243.384·04	174.833 57
8.—14. „	48.732	53.067·89	18.037·44	206.504·50	277.609·83	270.886·43
15.—21. „	47.722	50.939 69	15.672·92	225.577·81	292.190·42	293.698·91
22.—28. „	46 486	51.001·01	17.590·45	212.385·35	280·976.81	274.384·28
Zusammen	195.940	211.816·61	70.716·22	811.628·27	1,094.161·10	1,013.803·19

*) Zur Vervollständigung der Einnahmenausweise der die süd-österreichischen Bahnen besitzenden Gesellschaft geben wir nachstehend auch die Betriebsergebnisse der lombardischen Bahnen und die Gesammteinnahmen dieser Gesellschaft:

Lombardische Eisenbahnen (30 Meilen).

	Beförderte Reisende	Einnahmen: für Reisende	für Militär-Transporte, Gepäck und Frachten	Gesammteinnahmen: 1860	1859
1.— 7. Januar	20.181	fl. 17.256·40	fl. 9.934·—	fl. 27.190·40	fl. 23.576·79
8.—14. „	26.377	„ 21.676·40	„ 10·521·60	„ 32.198·—	„ 44.055·01
15.—21. „	21.996	„ 18.776·30	„ 11.387·51	„ 30.163·81	„ 45.839·81
22.—28. „	21.514	„ 16.822·—	„ 12.083·20	„ 28.905·20	„ 40.924·02
Zusammen	90.068	fl. 74.531·10	fl. 43.926·31	fl. 118.457·41	fl. 154.395·63

Gesammteinnahmen der südlichen Staats-, lombardisch-venetianischen und central-italienischen Eisenbahn-Gesellschaft.

	1860: Länge der Betriebsstrecken	1860: Einnahme	1859: Länge der Betriebsstrecken	1859: Einnahme	1858: Länge der Betriebsstrecken	1858: Einnahme
1.— 7. Januar	177	fl. 270.574·44	154	fl. 198.410·36	146½	fl. 379.355·34
8.—14. „	177	„ 309.807·83	156	„ 314.941·44	146½	
15.—21. „	177	„ 322.354·23	156	„ 339.538·72	146½	„ 386.707·74
22.—28. „	177	„ 309.882·01	156	„ 315.308·30	146½	
Zusammen		fl. 1,212.618·51		fl. 1,168.198·82		fl. 766.153·08

Bahnen der österreichischen Staatseisenbahn-Gesellschaft (174½ Meile).

	Befördert wurden		Einnahme in Gulden			Gesammteinnahme in Gulden		
	Personen	Waren Zollctr.	für Personen	für Eilgut	für Frachten	1860	1859	1858
11.—14. Jan.	65.804	1,857.385·81	158.767	21.968	430.757	611.492	482.246	467.531
25.—21. „	31.949	945.937·19	79.155	9.667	220.017	308 839	263.230	257.164
22.—28. „	31.536	1,106.934·60	72.621	9.286	224.579	306.486	257.206	259.268
9. Januar bis 4. Februar .	30.147	1,013.250·68	74.819	8.656	212.088	295.563	236.404	228.016
5.—11. Febr.	27.410	1,037.296·01	74.346	8.271	224.814	307.431	247.812	240.527
Zusammen	186.846	5,960.804·29	459.708	57.848	1,312.255	1,829.811	1,486.898	1,452.506

Kaiser Ferdinands-Nordbahn.

	Meilen	Befördert wurden		Einnahme		
		Personen	Güter	für Personen	für Güter	Zusammen
			Zollcentner	fl.	fl.	fl.
Im Januar 1860 .	82½	103.390	2,624.512	220.607·79	968.655·19	1,189.262·98
„ „ 1859 .	82½	107.702	2,101.142	232.702·15	734.411·18	967.113·33
„ „ 1858 .	70	89.991	1,655.665	. . . . . .	. . . . . .	805.424·49

Kaiserin Elisabeth-Westbahn.

	Meilen	Befördert wurden		Einnahme			
		Personen	Frachten	für Reisende u. Militärtransp.	für Gepäck und Eilgut	für Frachten	Zusammen
			Zollcentner	fl.	fl.	fl.	fl.
Im Jan. 1860 .	51	45.707	437.272·84	54.290·62	3.617·11	148.674·19	206.581·92
„ „ 1859 .	51	33.477	243.810·80	41.596·56	4.997·61	93.922·03	140.516·20
„ „ 1858 .	26*)	3.773	141.635·56	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	60.370·22

Theißbahn.

	Meilen	Befördert wurden		Einnahme			
		Personen	Frachten	für Personen	für Gepäck und Eilgut	für Frachten	Zusammen
			Zollctr.	fl.	fl.	fl.	fl.
Im Jan. 1860	. 67	37.984	398.717·13	70.661·93	6.563·66	101.201·50	178.427·09
„ „ 1859	. 49	21.579	247.822·76	41.625·46	5.364·35	53.887·30	100.877·11
„ „ 1858	. 20	12.348	218.703·92	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	61.149·77

Galizische Karl Ludwig-Bahn.

	Meilen	Personenverkehr		Güterverkehr		Gesammt-Einnahme
		Reisende	Einnahme	Zollctr.	Einnahme	
Im Januar 1860 .	. 28	18.820	fl. 31.771·98	409.254	fl. 117.094·16	fl. 148.866·14
„ „ 1859 .	. 23	15.355	„ 23.544·36	261.182	„ 71.329·27	„ 94.873·63
„ „ 1858 .	. 16	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	„ 46.891·52

Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn (Pardubitz-Reichenberg).

	Meilen	Personenverkehr		Güterverkehr		Gesammt-Einnahme
		Reisende	Einnahme	Zollctr.	Einnahme	
Im Januar 1860 .	. 27	13.855	fl. 12.476·67	218.915	fl. 43.697·23	fl. 56.173·90
„ „ 1859 .	. 17	14.361	„ 9.893·38	163.904	„ 27.328 04	„ 37.221·42

Der erste von der Gesellschaft dieser Bahn veröffentlichte Ausweis umfaßt den Zeitraum vom 4. November 1857 bis 31. Mai 1858.

---

*) Im Januar 1858 war nur die Budweis-Linz-Gmundner Eisenbahn im Betriebe.

Buschtěhrader Eisenbahn.

	Befördert wurden					
	auf d. Pferdebahn (7½ Meilen) Frachten	auf der Lokomotivbahn (2½ Meilen) Personen	auf der Lokomotivbahn (2½ Meilen) Frachten	Kohlen- u. Koaks-Frachten im Grubenfelde	im Ganzen Personen	im Ganzen Frachten
	Ctr.		Ctr.	Ctr.		Ctr.
Im Januar 1860 . . .	124.700	3.203	529.300	304.400	3.203	958.400
„ „ 1859 . . .	69.000	2.822	612.700	—	2.822	681.700
„ „ 1858 . . .	104.800	763	363.000	—	763	467.800

Außig-Teplitzer Bahn.

	Meilen	Personenverkehr Reisende	Personenverkehr Einnahmen	Frachtenverkehr incl. der Regiegüter u. Verfrachtungen in die chem. Fabrik Zollctr.	Frachtenverkehr incl. der Regiegüter u. Verfrachtungen in die chem. Fabrik Einnahmen	Gesammt-Einnahmen
Im Januar 1860 . . .	2½	5.588	fl. 2.228·50	285.006	fl. 9.826·98	12.055·48
„ „ 1859 . . .	2½	5.882	*)	175.536	*)	*)

Die Außig-Teplitzer Bahn wurde erst am 20. Mai 1858 in Betrieb gesezt.

Presburg-Tyrnauer Pferde-Eisenbahn.

	Meilen	Befördert wurden Personen	Befördert wurden Güter	Einnahme
Im Januar 1860	8½	5.659	50.865 Ctr. 79 Pfd.	fl. 14.359·83
„ „ 1859	8½	5.718	38.446 „ 35 „	„ 9.960·45
„ „ 1858	8½	5.759	36.719 „ 28 „	„ 9.674·07

Erste österreichische Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft.

	Einnahme 1859	Einnahme 1858
Vom 1. Februar bis 21. November	fl. 7,965.024·37	fl. 6,882.391·64
„ 22.—28. November	„ 215.665·55	„ 153.592·65
„ 29. November bis 5. December	„ 117.315·38	„ 116.867·06
Zusammen . . .	fl. 8,298.005·30	fl. 7,152.851·35

	1860	1859
Vom Beginne der Schifffahrt, d. i. 4.—24. Januar .	fl. 37.217·79	—
„ 25.—31. Januar	„ 48.526·03	—
Zusammen . .	fl. 85.743·82	—

---

*) Ueber die Einnahmen der Außig-Teplitzer Bahn im Jahre 1859 sind keine Ausweise bekannt gemacht worden.

Sparkassen.

Ueber die Einlagen und Rückzahlungen bei den österreichischen Sparkassen liegen uns für den Monat Januar 1860 nachstehende Daten vor:

Sparkasse:	Einlagen	Rückzahlungen	Mehrbetrag der Einlagen	Mehrbetrag der Rückzahlungen
Wien	fl. 1,030.374·86	fl. 647.378·25	fl. 382.996·61	fl. —
Linz	„ 107.675·01	„ 65.297·48	„ 42.377·53	„ —
Steyr	„ 37.539·64,5	„ 26.998·30,5	„ 10.541·34	„ —
Gmunden . . .	„ 8.508·37,5	„ 1.505·89	„ 7.002·48,5	„ —
St. Florian . .	„ 17.233·09	„ 8.959·99,5	„ 8.273·09,5	„ —
Salzburg . . .	„ 67.297·56,5	„ 19.296·49,5	„ 48.001·07	„ —
Prag	„ 1,011.198·33	„ 610.495·54	„ 400.702·79	„ —
Reichenberg . .	„ 50.832·65,5	„ 16.536·05	„ 34.296·60,5	„ —
Budweis	„ 76.886·73,5	„ 19.906·19	„ 56.980·54,5	„ —
Brüx	„ 18.025·57,5	„ 5.126·74,5	„ 12.898·83	„ —
Ofen	„ 397.138·76	„ 273.935·84	„ 123.202·92	„ —
Presburg . . .	„ 149.602·49	„ 90.478·15	„ 59.124·34	„ —

Mit Ende December 1859 sind die Abschlüsse sämmtlicher Sparkassen der vereinten Königreiche Großbritannien und Irland mit Einschluß der dazu gehörigen Inseln für das mit 20. November 1858 abschließende Vorjahr erschienen. Diese Ausweise sind bei ihrer großen Anzahl begreiflich in manchen Nebendingen sehr abweichend von einander gehalten, doch lassen sich aus ihnen alle wesentlichen Gesichtspunkte der Sparkassegebahrung in den drei Königreichen entnehmen. Als solche heben wir hier folgende hervor: Die Gesammtzahl der Sparkassen belief sich auf 606. Bei denselben waren 621 unbesoldete Funktionäre und 1256 Beamte beschäftigt. Die Kautionen der unbesoldeten Funktionäre betrugen 381,820, jene der Beamten 356.530 L. St. Die Besoldungen und Emolumente sämmtlicher Beamten beliefen sich auf 88.184 L. St.; die Gesammtsumme der Verwaltungskosten in dem mit 20. November 1858 abgelaufenen Jahre auf 121.125 L. St., die Summe der bis zu diesem Tage unbehoben gebliebenen Einlagszinsen betrug 1,398.886, die Summe sämmtlicher Guthaben der Einleger 35,947.340 L. St.

Während in anderen Ländern die verfügbaren Gelder der Sparkassen zu Darlehen auf Hypotheken verwendet, zum Theil auch durch Eskomptiren von Wechseln oder im Lombard-Geschäfte fruchtbringend gemacht werden, besteht in Großbritannien und Irland die Gepflogenheit, dieselben zum Ankaufe von Staatskreditpapieren zu benützen. Auf diese Weise wurden einschließlich der Reservefonds 35,757.455 L. St. verwendet. Der bare Kassen-Bestand betrug 302.901 L. St. Im Durchschnitte wurden die Einlagen mit 2 L. 18 Sh. 10 D. für je 100 L. St. verzinst. Die Zahl der seit Eröffnung der Sparkassen genehmigten Annuitäten belief sich auf 11.244, deren Betrag auf 188.918 L. St. Das Verhältniß der Verwaltungskosten zu den in Verwaltung der Sparkassen befindlichen Summen berechnete sich im Durchschnitte mit 6 Sh. 9 D. für je 100 L. St. Die Zahl sämmtlicher Einlagen in dem am 20. November 1859 abgelaufenen Jahre hat 1,598.250, die Zahl der Rückzahlungen 625.129 betragen; durchschnittlich entfiel auf eine Einzahlung der Betrag von 4 L. 18 Sh. 9 D., und auf eine Rückzahlung der Betrag von 9 L. 10 Sh.

Unternehmer- und Arbeiter-Verbindungen in Belgien.

° **Vom Rhein**, im Februar. In Belgien bereiten sich von verschiedenen Seiten Bewegungen vor, die auf die Hinwegräumung des gesezlichen Verbotes von Arbeiter-Verbindungen hinzielen. Die Paragrafen, die davon handeln, wurden bereits aus dem Entwurfe des revidirten Strafgesezes gestrichen, und der Berichterstatter, Hr. Eudore Pirmez, dringt mit Lebhaftigkeit darauf, daß das Verbot von Koalitionen überhaupt aus der belgischen Gesezgebung ebenso verschwinde, wie es aus den Gesezgebungen der Vereinigten Staaten, Englands und der Schweiz verschwunden ist. Schon vor zwei Jahren ging aus den Bureaux des „Economiste belge" und der „Bourse du travail" eine Petition um Auflassung dieses Verbotes hervor, die von einer ansehnlichen Zahl von Industriellen, zum größten Theil der Gesellschaft für die Zollreform angehörig, unterschrieben ward. Das Mitglied Hr. Frison erstattete dann in der Kammer einen günstigen Bericht darüber.

„Sind die Strafbestimmungen über die Koalitionen, sagte der Berichterstatter, nicht geradezu eine Ungereimtheit in dem Organismus unserer socialen Institutionen, welche die Freiheit zur Basis haben? — Die Veränderungen in den Preisen sind einfach Anzeichen und Folgen von wirtschaftlichen Störungen, nicht aber deren Ursache, und es heißt die Intensität einer Krisis nur steigern, wenn man ihre Kundgebungen niederhält und ihr jeden Ausweg verschließt; überdies ist es gefährlich, den natürlichen Lauf der Dinge zwingen zu wollen. Repressiv-Geseze können wol für einige Zeit das Steigen der Arbeitslöhne verhindern; es trete aber nur eine merkliche Differenz zwischen dem natürlichen und gesezlichen Preise ein, und tumultuarische Auftritte werden nicht ausbleiben. Das Gesez hat dann durch Begünstigung der niedrigen Preise zur Herbeiführung einer solchen Krisis selbst beigetragen.

„Man darf nicht vergessen, daß man durch Niederhaltung der Preise der Arbeit auch die Qualität derselben verringert, und daß es kontradiktorische Dinge sind, niedrigen Arbeitslohn mit vorzüglicher Qualität der Erzeugnisse verbinden zu wollen. — Eine andere Unzukömmlichkeit des Gleichgewichts-Systems, das die Artikel 414, 415 und 416 des Strafgesezes diktirt hat, besteht in seiner Unausführbarkeit hinsichtlich der gleichmäßigen Behandlung beider Theile. In der That treffen die Strafen, mit denen Unternehmer und Arbeiter bedroht sind, nur diese lezteren; das Einverständniß zwischen einigen wenigen Industrie-Herren kann ohne viele Mühe geheim gehalten werden, und das Gesez wird sie beinahe niemals erreichen, während die Verabredungen der verhältnißmäßig sehr zahlreichen Arbeiter stets leicht zu konstatiren sind."

Ermuthigt durch die günstigen Schlüsse dieses Berichtes und angeeifert durch das Beispiel der Gesellschaft für die Zollreform, haben Arbeiter von Gent, Brüssel und einigen anderen Manufaktur-Mittelpunkten eine „allgemeine Arbeitergesellschaft" gegründet, welche die Abschaffung der Geseze über die Koalitionen vorzugsweise zum Zwecke hat. Diese Gesellschaft ist schon zu mehreren Meetings*) in Gent, Brüssel, Antwerpen, Charleroi u. s. w. zusammengetreten, und es haben, wie wenigstens der „Economiste belge" behauptet, ihre Redner durch die Mäßigung ihrer Sprache, sowie das zuhörende Arbeiterpublikum durch seine ruhige und würdige Haltung bewiesen, daß das belgische Volk wenigstens ebenso wie das englische die erforderliche Reife erlangt hat, von dem Associationsrecht einen nüzlichen Gebrauch zu machen. Diese Bewegung hat erklärlicher Weise in den Regionen der hohen Industrie- und Finanzwelt Aufsehen hervorgerufen, und man hat versucht, derselben in mehrfacher Weise entgegenzutreten. So wurde einer der Redner der Arbeiter-Association, der ein bescheidenes Amt bei einer der großen belgischen Versicherungsgesellschaften versieht, in die Alternative gestellt, entweder seine Betheiligung an der Bewegung aufzugeben oder seinen Plaz zu verlieren. Doch ließ sich die Association durch derlei Mittel in ihren Bestrebungen nicht einschüchtern.

*) Zur Deckung der Kosten dieser Versammlungen wurde eine National-Subskription eröffnet.

Zur Bestätigung des in dem Berichte Frison's enthaltenen Ausspruches, daß „die Strafen, mit denen Unternehmer und Arbeiter für Vergehen der Koalition bedroht sind, nur diese letzteren treffen", möge die in dieser Zeitschrift im vorigen Jahre*) besprochene Union der Kohlengewerke des Bezirkes von Mons, dann die Association der Fabrikanten von Gent dienen. Das Treiben der letzteren wurde erst kürzlich in dem der Gesellschaft der „Vlamingen Vooruit" von Hrn. G. Jottrand Sohn erstatteten Berichte aufgedeckt. Es ist diese Association nichts anderes als eine permanente, gegen die Arbeiter gerichtete Koalition. Ihre Mitglieder haben sich in der That verbunden und zwar, wie es scheint, unter Androhung einer Strafe von 300 Francs, Arbeiter, die aus der Fabrik eines von ihnen ausgetreten sind, unter keiner Bedingung bei sich in Dienst zu nehmen, so gerechtfertigt auch übrigens die Motive dieses Austrittes sein mögen. Es entstanden darauf starke Differenzen zwischen verschiedenen Fabrikanten und ihren Arbeitern bezüglich des Arbeitslohnes bei der Weberei. Nachdem die ersteren zu einer Erhöhung des Lohnes sich verstanden hatten, versuchten einzelne derselben die eingegangenen Verpflichtungen zu umgehen, indem sie heimlicher Weise die Kette verlängerten. Wie die Arbeiter diese Verletzung der gemachten Versprechungen bemerkten, verlangten sie ihre Arbeitsbücher und stellten sich bei anderen Fabrikherren vor. Sie wurden zurückgewiesen, und man hat auch nicht Anstand genommen, ihnen den Grund dieser Zurückweisung anzugeben. (Es wird nun eine Reihe von Arbeitern namentlich aufgeführt, die nach Austritt aus einer der verbündeten [speciell bezeichneten] Fabriken aus dieser Ursache allein bei den gleichfalls namentlich aufgeführten Fabrikherren ein Unterkommen nicht finden konnten.) — Der Aufforderung zur Verfolgung der verbündeten Fabrikanten zu entsprechen, hat sich die Justiz mit Hartnäckigkeit geweigert. Doch lesen wir noch in dem Berichte, „versichert die Staatsanwaltschaft von Gent das Benehmen der Fabrikanten einer ernsten Untersuchung unterzogen und dieselben verständigt zu haben, daß sie ungescheut verfolgt würden, falls das Gesetz Anwendung auf sie fände, und nur deshalb unthätig geblieben zu sein, weil in ihrem Benehmen nichts Verbrecherisches liege, so tadelnswert dasselbe auch in anderer Beziehung sein mag." — — „Man lasse", sagt weiter Jottrand, „Unternehmer und Arbeiter einer gemeinsamen Freiheit genießen, man verhalte sie beide durch die gleichen Mittel zur gegenseitigen Achtung der geschlossenen Verträge und verbiete ihnen nur die Anwendung von Drohungen oder von Gewalt."

Jede ungerechte Protektion stürzt gerade die durch sie Begünstigten selbst zuletzt ins Verderben. Was ist aus der Koalition der Kohlengewerke von Mons geworden? Durch Erhöhung der Kohlenpreise hat dieselbe vorerst der Produktion der anderen Bezirke eine Aufmunterungsprämie gegeben und leidet gegenwärtig unter dem wachsenden Druck einer Konkurrenz, zu deren Erhebung sie selbst mitgearbeitet hat; dann hat sie durch künstliches Herabdrücken der Arbeitslöhne die Auswanderung der Arbeiter aus ihrem Bezirke bewirkt, der, noch vor kurzem der wichtigste des Landes, schon nach Verlauf von drei Jahren nahezu Tausend seiner besten Arbeiter verloren hat und jetzt seinem Verfalle entgegengeht. Was geschieht endlich in Gent? Die Elite der Arbeiter der Baumwollenindustrie wandert in die Manufakturgegenden im Norden Frankreichs aus, oder geht nach und nach zu anderen Industrien über, bei welchen die Unternehmer nicht verbündet sind, und der Beistand der Polizei nicht unaufhörlich zur Regelung der Löhne aufgerufen wird; in Folge davon klagen die Fabrikanten von Jahr zu Jahr mehr, sich keine guten Arbeiter verschaffen zu können, und bezeichnen als eine der Hauptursachen ihrer Inferiorität gegenüber der englischen Konkurrenz und als einen entscheidenden Grund zur Aufrechthaltung des ihnen zugefallenen Schutzes die schlechte Qualität der Arbeit, von der sie bei der zunehmenden Seltenheit guter Arbeiter Gebrauch zu machen gezwungen seien.

*) S. „Austria" 1859, IV. Bd., S. 145.

Verhandlungen der Handels- und Gewerbekammern.

Aeußerungen über das neue Gewerbegesez und die Bildung der Genossenschaften.

In der Handels- und Gewerbekammer in Pilsen gelangte man in der Sizung am 29. Januar zu einer Schlußfassung über den Komitébericht in Angelegenheit der Bildung von Gewerbsgenossenschaften. Das Komité einigte sich mit seiner Ansicht in dem Grundsaze: daß die Vereinigung des gesammten Gewerbestandes ohne Unterschied, d. i. sowol der freien als auch der koncessionirten Gewerbe und für den ganzen territorialen Umfang eines dermaligen politischen Verwaltungsbezirkes (Bezirksamtes) wünschenswert sei, um die Erfüllung des im §. 114 der Gewerbeordnung ausgesprochenen Zweckes zu ermöglichen. In demselben territorialen Umfange hätte sich auch das gesammte Handels-Gewerbe zu einer Genossenschaft zu bilden. Was das Vermögen der einen oder der andern Zunft oder der Handelsgremien anbelange, so sei diesfalls bereits im §. 130 der Gewerbeordnung fürgesorgt, und können auch überdies bei der nach §. 108 vorzunehmenden Reformirung der Statuten weitere geeignete Bestimmungen getroffen werden. — Nach Art. V b des kais. Patentes vom 30. December 1859 finde die neue Gewerbeordnung auf den Bergbau und auf die nach dem Berggeseze bergamtlich ertheilten Koncessionen keine Anwendung. Hieraus fließe, daß alle diejenigen Industrie-Etablissements, welche das Rohprodukt zur Handelsware aufbereiten, zu dem Eintritte in eine Genossenschaft berufen und verpflichtet seien. Es scheine in solchen Fällen eine Kollision hervorzutreten, wo der Bergbau mit dem Hüttenwesen vereinigt sei, wo nämlich Knappschaftskassen (Bruderladen) bestehen und die Arbeiter beider Kategorien Beiträge in diese gemeinschaftlichen Kassen geleistet haben, deren Trennung unverkennbar mit Schwierigkeiten verbunden wäre. Der §. 85 der Gewerbeordnung gebe diesfalls allerdings, sowol rücksichtlich der größeren Anzahl der Arbeiter als auch der Natur der Beschäftigung einen Fingerzeig; nur ergebe sich damit wieder ein hindernder Umstand, daß die politischen, rücksichtlich Gewerbsbehörden nur auf die Genossenschaften der Hüttenwerke, aber nicht auf den Bergbau, beziehungsweise dessen Arbeiterpersonale Einfluß zu nehmen berechtiget seien. Das Komité war demnach der Ansicht, daß die fragliche Vereinigung auch für die Zukunft zu belassen wäre, weil eine billige und gerechte Theilung jenes Kassenvermögens geradezu unmöglich erscheine.

Den Antrag, daß in einem ganzen politischen Amtsbezirke nur eine Genossenschaft des sämmtlichen Gewerbestandes und ebenso nur eine Genossenschaft des gesammten Handelsgewerbes gebildet werden möge, glaubte das Komité mit Nachstehendem motiviren zu können: Kleine Korporationen vermögen dasjenige nicht zu leisten, was der §. 114 der Gewerbeordnung beabsichtige. Nun schwanke aber die Anzahl der Gewerbsleute nach dem Umfange der einzelnen Verwaltungsbezirke zwischen 500 und 1500 und es müsse dabei noch in Betracht genommen werden, daß in diesen Zahlen der Kleinhandel mitbegriffen sei, welcher von dem eigentlichen Gewerbe auszuscheiden und dem Handelsgewerbe zuzuweisen wäre. Ferner wäre auch von jenen Zahlen jene der sich mit dem Hausirhandel und dem Strazzensammeln beschäftigenden Individuen in Abschlag zu bringen, weil gemäß kais. Patentes Art. V q diese gewerblichen Verrichtungen von dem neuen Gewerbegeseze nicht berührt werden. Werden nun diese Handelsgewerbe von den einzelnen Gesammtsummen des Gewerbestandes, d. i. der bestehenden Gewerbeunternehmer, abgeschlagen, so vermindere sich die Zahl der lezteren für einen Bezirk auf 300—1300. Auf einen größeren territorialen Umfang als den eines politischen Amtsbezirkes glaube das Komité nicht einrathen zu sollen, weil das den Genossenschaften obliegende Geschäft endlich zu komplicirt und die den Behörden gemäß §. 129 der Gewerbeordnung über die Genossenschaft zustehende Aufsicht vielleicht zu sehr erschwert würde. Das Komité verkenne keineswegs, daß ein größerer territorialer Umfang als der eines dermaligen politischen Verwaltungsbezirkes dann angezeigt wäre, wenn es sich nach c des §. 114 um die Gründung und Förderung von Fachschulen

oder um die Förderung derjenigen Anstalten und Vorbereitungen handle, welche die Bedingungen der gemeinsamen gewerblichen Interessen abgeben. Darunter wäre wol auch die Gründung von gewerblichen Leihkassen zu verstehen. Die Kammer gab diesem Komitéberichte ihre Zustimmung, glaubte aber von einer Bildung größerer Bezirke absehen zu müssen, weil selbst die Durchführung für einen ganzen politischen Verwaltungsbezirk wenig Aussicht habe. Aus den bisher von dem Handels- und Gewerbestande durch die Bürgermeisterämter an die Kammer gelangten Aeußerungen sei leider zu ersehen, daß nicht einmal der Inhalt der neuen Gewerbeordnung überall bekannt sei. Uebrigens sei vorherrschend der Wunsch ausgesprochen worden, daß die Genossenschaften nicht auf einen größeren territorialen Umfang ausgedehnt werden. Hie und da sei sogar die Belassung des bestehenden Zunftumfanges befürwortet worden. In Anbetracht dessen, daß sich die Gewerbeordnung über die Bildung von Genossenschaften überhaupt nicht imperativ ausspreche (§§. 90, 102, 103, 106, 109, 110, 112) und bei der freiwilligen Bildung derselben rücksichtlich der sich allenfalls vereinigenden Gewerbe denselben ihren freien Willen bewahre, wurde von dem Kammerbureau ein Tableau für die einzelnen politischen Verwaltungsbezirke angefertigt, woraus folgende Daten ersichtlich sein sollen: 1. das gesammte Handelsgewerbe; 2. das gesammte Gewerbe ohne Unterschied, ob verwandt oder nicht; 3. die verwandten Gewerbe; 4. die anderen verschiedenen Gewerbe ohne die verwandten; 5. die einzelnen Städte mit ihrem Gewerbestande und jenem der angrenzenden Dorfschaften. Die Kammer erachtete dies darum für angezeigt, um seiner Zeit den in dieser oder jener Richtung hervortretenden überwiegenden Wünschen gerecht zu werden und den wahrscheinlich sich ergebenden Eifersüchteleien zu begegnen. Nach Vollendung dieser Uebersichten und nach Einlangung der von den Bezirksämtern zu erhebenden Auskünfte werde die Kammer Anträge stellen, welche Genossenschaften aus gleichen oder verwandten Gewerben, mit wie viel Mitgliedern und mit welchem territorialen Umfange herzustellen wären. Die Kammer werde überdies mittelst einer verständlichen Darstellung die weise Absicht der Gesezgebung bei der Bildung von Genossenschaften sowol in Bezug ihrer humanitären Zwecke, als auch ihres legalen Wirkungskreises gegenüber den Genossenschaftsgliedern durch das in Pilsen erscheinende, ziemlich verbreitete Lokalblatt zu verbreiten suchen.

Bei der Handels- und Gewerbekammer zu Kronstadt kam die neue Gewerbeordnung und die Bildung der Genossenschaften in den Sizungen am 11. und 24. Januar zur Sprache. In der Sizung am 11. Januar wurde die Kammer von der Statthalterei eingeladen, für den ganzen Kammerbezirk den Vorschlag über die wünschenswerte Vereinigung, Zertheilung bestehender und Gründung neuer Genossenschaften unter Beantragung des jeder Genossenschaft anzuweisenden territorialen Umfangs zu erstatten, ferner einen Musterstatuten-Entwurf auf Grundlage der betreffenden Paragrafe des Gewerbegesezes als Leitfaden für die Genossenschaften zu verfassen und zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, endlich über jene Maßnahmen sich gutachtlich zu äußern, welche sich im Interesse der beschleunigten und unbehinderten Durchführung des neuen Gesezes als wünschenswert oder nothwendig herausstellen sollten. Die Kammer beschloß: 1. der Statthalterei ihr Gutachten dahin zu erstatten, daß es am zweckmäßigsten sein dürfte, die jezigen Innungen und Gremien für die Gewerbe und mit dem territorialen Umfang, für welchen sie jezt gelten, einstweilen fortbestehen zu lassen, dagegen aber 2. ein Musterstatut sogleich zu entwerfen, der Statthalterei vorzulegen und zu bitten, daß dieser Entwurf den gegenwärtigen Innungen und Genossenschaften übermittelt werde, damit diese ihn ihren Verhältnissen anpassen und in denselben auch Bestimmungen über den gewerblichen, sowie über den territorialen Umfang, welchen sie ansprechen, aufnehmen; diese von jeder Genossenschaft ihren Wünschen gemäß ergänzten Entwürfe wären sodann der Handels- und Gewerbekammer zur Begutachtung und von dieser schließlich der Statthalterei zur Bestätigung vorzulegen. Auf diese Weise würde mit rücksichtsvoller Schonung des Bestehenden, soweit es möglich ist, die Umwandlung der Innungen in Genossenschaften sich auf die leichteste und einfachste Art vollziehen lassen. 3. Mit Rücksicht darauf, daß vor allem die allgemeine Kenntniß des neuen Gewerbegesezes in den weitesten

Kreisen sowol für die jezigen als für die angehenden Gewerbetreibenden, auch im Interesse der Behörden, damit diese nicht mit so vielen unnüzen, dem Geseze widerstreitenden Klagen behelligt werden, wünschenswert sei, wurde der Sekretär beauftragt, eine leicht verständliche Darstellung der Rechte und Pflichten, welche das Gesez den Gewerbetreibenden gewähre und auferlege, auszuarbeiten und nach erfolgter Genehmigung der Kammer dieselbe in Druck zu legen und zu veröffentlichen. Ferner empfehle sich für die Orte, wo für Viktualien, als Fleisch, Gebäck u. dgl. gegenwärtig Sazungen (Taxen) und Verpflichtungen der Gewerbetreibenden zum Fleischausschroten (Reihenschlachtung) oder Halten von Vorräten bestehen, die Aufrechthaltung dieser Verordnungen gemäß §. 55 des Gesezes einstweilen insolange, bis sich ihre Aufhebung als wünschenswert herausstelle. Endlich sei für Kronstadt gemäß §. 21 des Gesezes die Festsezung einer örtlichen, vom dortigen Magistrate zu entwerfenden Dienstordnung für die öffentlichen Plazdiener (Fachini) wünschenswert, da diese ohne alle Aufsicht ihre Dienstleistungen verrichten und deshalb dem Handelsstande und Frächtern schon zu vielen Klagen Anlaß gegeben haben. In diesem Sinne wurde der Statthalterei Bericht erstattet. — In der Sizung am 24. Januar, welche in Gegenwart des k. k. Statthaltereirathes Heinrich Edlen v. Clesius stattfand, drückte dieser den Wunsch aus, zunächst die Ansichten des Kronstädter Handels- und Gewerbestandes über das neue Gewerbegesez und die Einleitungen kennen zu lernen, welche die Kammer hinsichtlich der Organisirung der Genossenschaften getroffen habe. In lezterer Beziehung wurden die Beschlüsse der Kammer vom 11. Januar mitgetheilt und die populäre Darstellung über das Gewerbegesez vom Hrn. Sekretär verlesen. Dieselbe wurde gutgeheißen. Hr. k. k. Statthaltereirath v. Clesius erklärte sich mit den Einleitungen der Kammer vollkommen einverstanden; er empfahl nur noch die Frage zur Erwägung, ob nicht namentlich für Kronstadt, das doch mehrere größere Gewerbeunternehmungen habe, die Entwerfung einer Dienstordnung im Sinne des §. 84 des Gesezes wünschenswert oder nothwendig sei. Die Frage wurde der weiteren Verhandlung vorbehalten. — Hr. Vicepräsident Gött theilte mit, soweit er die Ansichten des Gewerbestandes vernommen habe, hege derselbe vorzugsweise die Befürchtung, weil nun ein Jeder was immer für ein Gewerbe treiben könne, auch wenn er es nicht ordentlich oder gar nicht erlernt habe, so werde das Publikum mit schlechter und schleuderischer Arbeit übervortheilt und der Kredit der bisher guten Kronstädter Arbeit ruinirt werden. Hiegegen wurde darauf hingewiesen, daß jeder Gewerbsmann, welcher gute Ware verfertige, sich durch Registrirung seiner Marke seinen Kredit zu erhalten in die Lage gesezt sei; der Umstand, daß bisher so wenige gewerbliche Marken registrirt seien, liefere leider den traurigen Beweis, daß die meisten Gewerbetreibenden sich mit neuen Betriebs- und Absazverhältnissen zu befreunden nicht gewillt seien oder aber die Vortheile des Markengesezes nicht zu würdigen wissen. Hr. k. k. Rath v. Clesius wies insbesondere darauf hin, wie wichtig für die Gewerbetreibenden es sei, durch Eingehen von Gesellschaftsverträgen sich den Bezug der Rohstoffe, die Gewinnung von Kredit zu erleichtern, gemeinschaftlich Maschinen anzuschaffen, und dadurch die billige Herstellung der Fabrikate zu ermöglichen.

Reichenberg. (Sizung am 1. Februar.) Die Kammer verhandelte zuerst über einen schriftlich eingebrachten Antrag, bei der k. k. Statthalterei um die Verfügung einzuschreiten, daß die Prüfung der Dampfmaschinen- und Dampfkesselwärter bei einer in Reichenberg befindlichen Lehranstalt durch einen dortigen k. k. Ingenieur vorgenommen werden dürfe. Nachdem dieser Antrag vorschriftsmäßig unterstüzt worden war, wurde vom Sekretär die in derselben Richtung unterm 19. März 1858 an die k. k. Statthalterei geleitete Vorstellung der Kammer nebst der diesfälligen unterm 28. December 1858 vom k. k. Kreisamte zu Jungbunzlau intimirte abschlägige Erledigung vorgelesen. Eine hierauf eingeleitete Debatte, an welcher sich der Hr. Antragsteller, Fr. Schmidt aus Böhmisch-Aicha, dann die HH. J. G. Keil und Joh. Mikisch betheiligten, hatte den Antrag zu Folge: Daß ungeachtet dieser abschlägigen Erledigung bei der Wichtigkeit des Gegenstandes für die Interessen der Industriellen im ganzen Kammerbezirke, welche im Besize von Dampf-

Maschinen und Dampfkesseln sind, und bei dem Umstande, wo in Folge eines Statthalterei-Erlasses vom 27. December v. J. die Gymnasien zu Pilsen, Eger und Pisek mit der Vornahme der Prüfung der Maschinen- und Dampfkesselwärter in Gemäßheit der Handels-Ministerialverordnung vom 13. September 1858 betraut worden seien, neuerlich mit allem Nachdrucke um diese ausnahmsweise Bewilligung für die Reichenberger Oberrealschule eingeschritten werden solle.

Eine Kommission berichtete über das Gesuch der Kaffeesurrogat-Fabriksbesitzer Aug. Tschinkel Söhne in Schönfeld und Lobositz, um Erwirkung einer Ministerialverordnung in Bezug auf den Abdruck von Industrie-Ausstellungsmedaillen auf Plakaten und Etiketten. Bei dem Umstande, als der von der Firma Reiner & Komp. in Brünn in Anwendung kommende, von den Bittstellern beanständete Medaillenabdruck, wenn auch nicht in der Farbe und Größe, doch in der Abbildung und Umschrift selbst sich von jenen der HH. Aug. Tschinkel Söhne unterscheide und übrigens auch auf den diesfälligen Plakaten und Etiketten die Firma Reiner & Komp. in Brünn ersichtlich sei, demnach eine Entscheidung über die Berechtigung zum Gebrauche solcher, den Tschinkel'schen ähnlichen Plakate und Vignetten derjenigen Behörde zukomme, welche das Markenschutzgesetz dafür als kompetent erkläre; bei dem ferneren Umstande, daß die Ansicht über den höheren oder minderen Wert der einen oder der anderen dieser Medaillen eine individuelle, durch den Ausspruch einer Behörde schwer zu bestimmende sei, dürfte auf die Berücksichtigung des vorliegenden Gesuches von Seite des k. k. Finanzministeriums kaum gerechnet werden und eine Unterstützung desselben durch die Kammer dürfte auch darum nicht stattfinden, weil für die Begründung einer solchen alle Anhaltspunkte fehlen. Der Antrag des Komités ging somit dahin, das Gesuch der HH. Aug. Tschinkel Söhne unter Anführung der Beweggründe ablehnend zu bescheiden, und erhielt die einstimmige Genehmigung der Kammer.

Vor Schluß der Sitzung erbat sich noch Hr. J. G. Keil das Wort und brachte das Gerücht in Anregung, daß eine Verschmelzung der k. k. Kreisgerichte Reichenberg und Jungbunzlau im Zuge sein solle und hieraus die Besorgniß erwachse, es könne die Eventualität eintreten, daß Reichenberg aufhöre, der Sitz eines k. k. Kreisgerichtes zu sein. Er halte eine solche Besorgniß für wichtig genug, um schon jetzt die Kammer zu Schritten zu veranlassen, einer solchen Eventualität vorzubeugen und erlaube sich deshalb die Aufmerksamkeit der Kammer auf diesen Gegenstand zu lenken. Der Hr. Präsident erwiderte darauf, daß der Gegenstand allerdings wichtig genug sei, um ihn in der Kammer zur Sprache zu bringen, daß man aber doch vorher irgend einen Anhaltspunkt für die Glaubwürdigkeit des Gerüchtes haben müsse, worüber übrigens im Privatwege bereits Erkundigungen eingezogen worden wären.

Vorstandswahlen. Das k. k. Finanzministerium hat nachstehende Vorstandswahlen der Handels- und Gewerbekammern bestätigt:

Handelskammer	Präsident	Vicepräsident
Prag	Andreas Haase v. Wranau.	Klemens Bachofen v. Echt.
Troppau	Wilhelm Wiedenfeld.	Eduard Zenżyżki.

Personalstand. Bei der Handels- und Gewerbekammer in Prag: Präsident: Andreas Haase v. Wranau. Vicepräsident: Klemens Bachofen v. Echt. I. Handelssektion. Mitglieder: J. W. Bayer, Friedrich Hezner, Koppelmann Thorsch, Wolfgang Löwenfeld, Anton Dubek, Andreas Haase Edler v. Wranau, F. A. Michal, Hieronymus Albert, Friedrich Tempsky, Eduard Seutter v. Lötzen, Johann Gustav Pilz, Richard Dotzauer, Friedrich Zdekauer Edler v. Treukron, J. B. Batka und Heinrich Fügner. Ersazmänner: Adam Pollak, C. B. Schimek, F. A. Schönberger, Ludwig Waydelin, Josef Lippmann, H. C. Buschbeck und W. H. Marbach. — II. Gewerbesektion. a) Abtheilung der Fabrikanten. Mitglieder: Franz Richter, Gustav Hoffmann, Franz Ringhoffer, Ludwig Haase, Maximilian Dormizer, C. Ed. Brosche und Klemens Bachofen v. Echt. Ersazmänner: Anton Richter, Johann Pack, A. v. Lebeda und Gustav Fischel. b) Abtheilung des Gewerbestandes. Mitglieder: Johann Schary, Anton Horáček, Josef Kaura, Karl Suchy, Josef Pešina, Robert Krach, Franz Pstroß und Karl Behr. Ersazmänner: Ludwig Popel, Alois Veit, Ferdinand Scheib und Friedrich Wilhelm Willigk.

Konsularberichte.

Frankfurt a. M., im Februar. In letzterer Zeit wurde hier die Bildung eines „Vereins zur Wahrung der kaufmännischen Interessen" angeregt und sollte deshalb eine Zusammenkunft stattfinden, um den Gegenstand, bei welchem die Wahrnehmung der Interessen des Frankfurter Handels nach außen als vornehmlicher Zweck hingestellt wurde, einer gründlichen Berathung zu unterziehen. Aber kaum war dieser Vorschlag aufgetaucht, als demselben von anderer Seite her ein zweites Projekt entgegentrat, welches, schon seit einiger Zeit betrieben, auf die Bildung eines „volkswirtschaftlichen Vereins" abzielte. Die Statuten für eine solche Association sind bereits entworfen und in Umlauf gesetzt, und die Gründer des Unternehmens — nebenbei bemerkt, Männer, welche sich an der vorjährigen volkswirtschaftlichen Versammlung in Frankfurt*) betheiligt haben — erklären, daß sie auch die Wahrung der kaufmännischen Interessen dieser Stadt im Auge haben, daß also eine Verschmelzung beider Projekte möglich und wünschenswert sei. Ob und inwieweit nun der Gedanke bei der hiesigen Bevölkerung auf Zustimmung rechnen dürfe, läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen; entschiedenen Anklang wird derselbe aber schwerlich finden.

Die seit beinahe 30 Jahren hier bestehende „Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und ihrer Hülfswissenschaften" bildet eben jezt den Gegenstand einer lebhaften Agitation, bei welcher es auf eine Revision der Gesellschaftsstatuten abgesehen ist. Man behauptet unter anderem, die Zwecke der Gesellschaft seien in den lezteren Jahren nicht nach allen Richtungen hin erfüllt worden, und führt zum Beweise dafür die Thatsache an, daß die Zahl der Vereinsmitglieder abgenommen habe. Ueberdies sei die Gesellschaft außer Stande, von den eingehenden Beiträgen ihrer Theilnehmer die allgemeinen Auslagen zu decken, müsse vielmehr dazu den aus der Staatskasse gewährten Zuschuß und den Ertrag von zweien ihrer Institute, der Sparkasse und den Lehranstalten, verwenden. Man meint nun, bei allseitiger Erfüllung ihrer Zwecke würde die Gesellschaft in günstigere Verhältnisse gebracht, und besonders auch die Theilnahme der Frankfurter Bürgerschaft rege erhalten oder eigentlich mehr wie zeither angeregt werden. Unter der Oppositionspartei in erster Linie steht eine Abtheilung der Gesellschaft selber — nämlich der Gewerbeverein, der bekanntlich gegen Ende des Jahres 1858 sehr lebhaft für eine Centralisirung der deutschen Gewerbevereine agitirt hatte**). Als Grundzüge eines Revisionsprogramms, das durch eine Generalversammlung der genannten Gesellschaft berathen werden soll, sind folgende Punkte bezeichnet: Bildung eines engeren Ausschusses und zugleich Abhaltung öfterer Generalversammlungen im Laufe des Jahres, um die Gesammtthätigkeit zu vermitteln und sich einer allgemeineren Betheiligung der Bürgerschaft zu versichern. Ferner soll das Präsidium mindestens alle 3 Jahre erneuert, und um diesen Wechsel zu erleichtern, ein schon länger projektirtes ständiges Sekretariat gegründet werden, welches die Gesellschaft in ihrer Gesammtheit nach außen zu vertreten hätte. Genauere Kenner der Verhältnisse geben zu, daß die Vorwürfe, welche man gegen die bisherige Thätigkeit der Gesellschaft erhob, nicht ganz grundlos seien, und wollen in dem jüngst erfolgten Rücktritte des Mannes, der seit 10 Jahren als Präsident fungirt hatte, eine günstige Gelegenheit für den Gewerbeverein erblicken, um den Bereich seiner Thätigkeit zu erweitern. Ob aber die jezigen Widersacher der Gesellschaft dann, wenn sie mit ihren Forderungen durchgedrungen, auch stark genug

---

*) Einen kurzen Bericht über die Verhandlungen des zweiten „Kongresses deutscher Volkswirte", der im September 1859 zu Frankfurt tagte, haben wir im III. Bde., 38. H. der „Austria" von 1859, S. 600 u. ff., gebracht. D. R.

**) Bei seinen Bestrebungen dachte der Frankfurter Gewerbeverein nicht bloß an eine Regelung der Gewerbefrage; einen seiner besonderen Zwecke bildete auch, das Zustandekommen der Zolleinigung mit Oesterreich zu fördern. Sein Grundsaz war: Erstrebung einer Einheit in Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten, und zwar durch Vermittlung der deutschen Bundesversammlung. Aber das Unternehmen des Gewerbevereins wurde von den Anhängern des alten Zunftwesens mit Mißtrauen betrachtet, und selbst an politischen Gegnern fehlte es demselben nicht, so daß an ein allgemeines Durchgreifen der Sache einstweilen nicht zu denken war.

sein werden, die Zwecke des Unternehmens nach allen Richtungen hin zu verfolgen, wird heute noch vielseitig bezweifelt.

Das neue österreichische Gewerbegesez hat allenthalben einen sehr guten Eindruck gemacht, und überall hört man die Ansicht aussprechen, daß dasselbe auf die Regelung der gewerblichen Verhältnisse in den Mittel- und Kleinstaaten Deutschlands, ja sogar in Preußen selbst einen mächtigen Einfluß äußern werde. In den betreffenden Kreisen Frankfurts wird das neue Gesez lebhaft besprochen; man sieht voraus, daß es zu einer wirksameren Erörterung unserer Gewerbefragen endlich den Anstoß geben werde, nachdem ohnehin schon eine Reihe von Jahren erfolglos darüber hinweggegangen ist.

Türkei. Mostar, Ende Januar. Auf die bedeutende Einfuhr im Monate November 1859 a. St. (d. i. vom 13. November bis 12. December n. St.) folgte eine Abnahme im December, in welchem Monate die Gesammtzahl der über Metkovich eingeführten Kolli sich nur auf 600 belief. Unter diesen nehmen der Zahl nach den ersten Plaz ein die geistigen Getränke, und zwar Branntwein, Rhum, Mastica und Anisette 120 Kolli, dann Reis 100 Kolli (größtentheils aus Italien kommend), getrocknete Feigen 100 Kolli (zum Theil aus Dalmatien, zum Theil aus der Levante), Zucker 100, Garne und Manufakte 52, Kaffee schlechterer Sorte und Seife je 50, Eisen und Eisenwaren, dann Majolica und Glaswaren je 20 Kolli. Auch die Einfuhr aus Bosnien war hauptsächlich der strengen Jahreszeit wegen von geringem Belang; sie beschränkte sich auf ungefähr 500 Kolli landwirtschaftliche Produkte und 120 K. Manufakte (größtentheils für den hierländigen Verbrauch). — In den Marktpreisen der Waren hat sich gegen November kaum eine Veränderung ergeben. Eine stärkere Nachfrage zeigte sich nur für einheimische Getreidegattungen, deren Preise bei dem verhältnißmäßig geringen Vorrate sich merklich hoben: Weizen von 65—70 Para auf 2 Piaster, Gerste von 45—50 auf 55, endlich Mais von 45 auf 50 Para pr. Oka.

Die Ausfuhr über Metkovich beschränkte sich auf beiläufig 30 Kolli Wachs, Wolle und rohe Schaffelle. Die Ausfuhr nach Bosnien bestand in 60 Kolli Tabak, Gemüse, geräucherten Fischen und getrocknetem einheimischem Obst. — An Schlachtvieh wurden nach dem benachbarten Dalmatien ausgeführt: 700 Stück Hornvieh und 1500 Stück Wollvieh. Der Fleischpreis stieg von $2^1/_2$ auf 3 Piaster pr. Oka.

Die Kurse der österreichischen Geldsorten sind dieselben wie im vorigen Monate*).

Chile. Valparaiso, im December 1859. Der hiesige Handel erreichte im Jahre 1858**) einen Gesammtwert von 36,521.734 Piaster, wovon auf die Einfuhr 18,186.292 und auf die Ausfuhr 18,335.442 P. entfielen. Diese Summen zeigen einen ziemlichen Rückgang gegen 1857, in welchem Jahre die Einfuhr 20,196.968 und die Ausfuhr 19,778.151 P. betrug; jedoch ist zu bemerken, daß sich in 1858 das Verhältniß zwischen Import und Export viel besser gestaltete, wie überhaupt der hiesige Handel im Allgemeinen seit Anfang 1859 troz der unglücklichen Revolution ein gesünderes Ansehen gewonnen hat, als solches seit langer Zeit der Fall gewesen ist. Die im Jahre 1858 stattgefundene Einfuhr nach Chile vertheilt sich auf die verschiedenen Produktionsländer vergleichsweise wie folgt:

Einfuhr aus:	Wert in Piastern 1858	1857	Einfuhr aus:	Wert in Piastern 1858	1857
England und dessen Kolonien	6,418.751	7,037.456	Deutschland	1,259.468	1,619.235
Frankreich und dessen Kolonien	3,882.295	4,037.303	der Argentinisch. Republik	1,173.401	1,436.428
den Vereinigten Staaten	1,844.118	2,179.031	Brasilien	809.233	869.245
			Neu-Granada	262.950	130.496
			Centralamerika	234.906	128.504

*) S. „Austria" vom Jahre 1860, IV. Heft, Seite 105.

**) Die verspätete Vorlage dieses Jahresberichtes wurde durch lokale Umstände veranlaßt. Eine Feuersbrunst zerstörte die Sammlungen des statistischen Bureaus in Valparaiso; dann brach dort im Januar 1859 eine Revolution aus, die erst im darauffolgenden Mai unterdrückt werden konnte. Aber abgesehen von diesen hemmenden Zwischenfällen, beklagt das kaiserliche Generalkonsulat in Valparaiso im Allgemeinen das spärliche Vorhandensein von statistischen Hülfsquellen in jenem Lande. Das Wenige, was sich erheben lasse, sei überdies höchst unvollständig, so daß periodische Berichte — selbst wenn man die damit verbundenen Kosten nicht scheue — nur mit vieler Schwierigkeit zusammengestellt werden können. A. d. R.

Einfuhr aus:	Wert in Piastern 1858	1857	Einfuhr aus:	Wert in Piastern 1858	1857
Peru	485.552	750.711	Ecuador	87.879	85.414
Belgien	490.526	624.934	Holland und dessen Kolonien	6.843	80.573
Spanien und dessen Kolonien	509.226	439.119	Kalifornien	147.590	64.056
Bolivia	207.655	283.879	Polinesien	18.770	12.172
China	174.465	197 698	Uruguay u. Montevideo	—	6.584
Sardinien	132.564	121.359	Australien und Neuholland	—	1.647
Mexico	40.100	91.124			

Die Einfuhren der meisten Produktionsländer haben gegen 1857 abgenommen, mit Ausnahme von Spanien und dessen Kolonien, Neu-Granada, Centralamerika, Sardinien, Ecuador, Kalifornien und Polinesien. Diese Länder zeigen in dem Werte ihrer Importen eine kleine Vermehrung, die jedoch meistens durch zufällige Umstände hervorgerufen wurde.

Chile's **Ausfuhr** repräsentirte in den einzelnen Warengattungen folgende Werte:

	Piaster 1858	1857
Kupfererze	2,712.089	1,926.919
" halbraffinirtes Kupfer (Ejes)	2,759.785	4,592.134
Kupfer in Stangen	3,922.003	3,043.962
Gearbeitetes Kupfer	6.303	—
Silbererze	784.397	1,279.152
Gemischte Kupfer- und Silbererze	115.420	235.900
Silber in Stangen	1,249.838	1,584.504
Kobalterz	19.155	2.059
Weizen	680.135	876.299
Mehl	777.627	822.827
Schiffszwieback	209.297	174.057
Nudeln	23.662	20.381
Kleie	9.986	16.894
Gerste	363.020	330.753
Mais	3.808	5.480
Bohnen	28.102	27.001
Nüsse	55.354	68.522
Hanf	510	10.249
Getrocknete und gesalzene Häute	436.921	707.681
Chinchilla-Felle	1.088	4.162
Ziegenfelle	19.550	25.359
Getrocknetes Rindfleisch (Charqui)	99.502	91.528
Gesalzenes Fleisch	7.232	48.826
Ochsen- und Kuhhörner	13.920	9.045
Talg und Speck	28.863	22.296
Knochen	13.072	5.676
Schafwolle	565.982	440.658

	Piaster 1858	1857
Getrocknete Früchte	18.524	28.534
Butter	13.677	18.989
Käse	29.188	20.878
Kleesamen	24.040	—
Coquitos	15.197	—
Kartoffeln	47.689	—
Branntwein	4.776	—
Pferde	17.960	—
Heu	10.860	—
Pellones	7.992	—
Holzkohlen	7.239	—
Verschiedene Waren	110.465	282.772
Bau- und Brennholz	223.291	137.420
Steinkohlen	185.944	219.188
Guano	27.248	9.394
Golddoublonen, im Lande gemünzt	278.708	1,489.275
Golddoublonen, Wieder-Ausfuhr	163.631	
Gold in Staub und Stangen	35.229	
Gold- u. Silbermünzen, im Lande gemünzt	929.621	
Gold- u. Silbermünzen, Wiederausfuhr	36.725	
Harte Thaler, Wieder-Ausfuhr	27.338	
Nationalisirte Waren fremden Ursprungs, die bei der Einfuhr keinen Zoll zahlen	1,213.479	1,193.176

An dem Gesammtwerte der Ausfuhr betheiligten sich die verschiedenen Bestimmungs-Länder in folgender Weise:

	Piaster 1858	1857		Piaster 1858	1857
England und dessen Kolonien	9,460.966	9,894.318	Peru	2,935.253	2,706.902
Frankreich u. dessen Kolonien	1,518.037	1,311.842	Belgien	125.848	—
Vereinigte Staaten	1,901.932	2,687.707	Spanien und dessen Kolonien	8.740	23.598
Deutschland	729.855	941.459	Bolivia	429.394	287.506
Argentinische Republik	136.952	253.225	China	2.724	132.563
Brasilien	397.205	347.777	Neu-Granada	16.777	4.898
			Centralamerika	24.516	10.378

	Piaster 1858	1857		Piaster 1858	1857
Sardinien	400	—	Polynesien	56.998	71.247
Mexico	—	—	Uruguay u. Montevideo	6.425	159.846
Ecuador	80.156	213.984	Australien und Neuholland	21.214	228.623
Holland und dessen Kolonien	—	—	Für Schiffsproviant	303.566	274.322
Kalifornien	178.484	137.955			

Die größere Ausfuhr von Kupfererzen wurde durch eine Abnahme im Export von halbraffinirtem Kupfer mehr wie aufgewogen, und im Allgemeinen erscheint daher die Ausfuhr von Kupfererzen beider Klassen kleiner. In den Preisen fand während des Jahres 1858 keine Aenderung Statt; dieselben hielten sich durchgehends hoch, P. 3·40 bis 3·60 per 100 Pfd. span. für 25%haltiges Erz. Die Operationen der einheimischen Schmelzöfen haben bedeutend abgenommen, indem solche durchgehends schlechte Geschäfte machten. Der abermals bedeutende Rückgang in der Ausfuhr von Silbererzen und Silber in Stangen ist eine Folge der beträchtlichen Abnahme im Ertrage der sonst so reichen Copiapó-Minendistrikte. Es ist jedoch möglich, daß selbe später wieder an Ergiebigkeit zunehmen werden, da man an den meisten fortwährend fleißig arbeitet. Der Preis des Barsilbers hielt sich durchschnittlich auf P. 10·56¼—10·62½ für die feine Mark. In Weizen und Mehl haben die gewöhnlichen Fluktuationen stattgefunden. Die Frage für Australien war während des ganzen Jahres 1858 sehr unbedeutend. Gerste spielt eine unbedeutende Rolle, seitdem sie nicht mehr für den Export genommen wird, mit Ausnahme der Sendungen nach der Küste Peru's, wo beständig ein starker Konsum in diesem Artikel stattfindet. In Häuten und Ziegenfellen wurde im Verhältniß zum Jahre 1857 viel weniger exportirt; eine natürliche Folge der bedeutend niedrigern Preise, die diese Artikel seit der 1857er Krise holten. Die Durchschnitts-Notirungen waren in 1858 zwischen 15—18 P. per 100 Pfd. span. für Baraca-Ochsen- und Kuhhäute und 30 — 35 P. für Ziegenfelle. In Schafwolle war die Ausfuhr sehr bedeutend, ein Theil davon gehörte jedoch zur Schur des Jahres 1857. Der Wert des Artikels behauptete sich zwischen P. 7·50 — 8·50 per Ctr. für ordinäre ungewaschene weiße Wolle. Die Gewinnung von Steinkohlen belief sich auf 79.639 Tonnen, wovon 34.200 T. ausgeführt und 45.439 T. im Lande konsumirt wurden. Da im Jahre 1857 die Produktion 76.853 Tonnen betrug, so erscheint die Zunahme in 1858 nicht groß. Die Preise dagegen sind höher gegangen und schwankten zwischen 5—6 P. per Tonne an Bord in den Produktionshäfen.

Das erwähnte richtigere Verhältniß zwischen Einfuhr und Ausfuhr hätte ohne Zweifel seinen günstigen Einfluß auf unsern Großhandel bereits im Jahre 1859 fühlbar gemacht, wenn nicht die im Januar ausgebrochenen politischen Wirren das Geschäft gänzlich paralisirt hätten. Aus Oesterreich trafen auch im Jahre 1858 keine direkten Importationen hier ein; das österreichische Schiff „Epulo", von Glasgow mit Stückgütern nach Kalifornien bestimmt, kam nur in Havarie hieher. Im Ganzen zählten wir 1160 Schiffsankünfte, und zwar unter folgenden Flaggen:

Flagge	Schiffszahl	Tonn. Gehalt	Flagge	Schiffszahl	Tonn. Gehalt
Chilenische	575	112.319	Schwedische	4	1.779
Englische	225	95.739	Mecklenburger	4	1.269
Nordamerikanische	143	78.999	Niederländische	4	1.001
Französische	74	29.027	Russische	2	1.170
Hamburger	36	10.639	Neapolitanische	2	1.076
Peruanische	24	5.465	Hannöver'sche	2	508
Dänische	22	7.117	Tahiti	2	262
Spanische	12	4.590	Ecuador	2	171
Sardinische	10	3.488	Oesterreichische	1	467
Bremer	7	2.853	Oldenburger	1	400
Belgische	4	2.083			
Preußische	4	1.835	Zusammen	1160	362.257

Der Herkunft nach vertheilten sich Schiffszahl und Tonnengehalt in nachstehender Weise:

Es kamen von:	Schiffe	Tonnen	Es kamen von:	Schiffe	Tonnen
England	114	46.827	Montevideo	15	4.323
Frankreich	32	16.541	Australien	32	19.802
Nordamerika	38	23.957	China	3	1.153
Mittelmeer	3	859	Kalifornien	19	10.522
Spanien	6	2.680	Centralamerika	18	3.815
Havana	3	1.188	Ecuador	14	2.814
Belgien	7	3.240	Peru	152	55.530
Bremen	2	614	Bolivia	14	6.083
Hamburg	19	6.085	Mexico	4	1.895
Niederland	2	446	Polynesien	14	2.410
Dänemark	1	622	Gesellschaftsinseln	2	160
Preußen	3	1.248	Mauritius	1	181
Genua	4	1.595	Assumcion	1	1.082
Brasilien	35	10.570	Fischfang, Kabotage rc.	602	136.025

Chile's Staatseinnahmen im Jahre 1858 betrugen 5,959.759·59 P., gegen 6,415.393·73 P. in 1857, so daß sich eine Abnahme von 455.634·14 P. herausstellte. Unter den Einkünften befanden sich:

	1858		1857
Zölle	P. 3,484.618	gegen	P. 4,029.341
Ertrag der Regalien (Estancos)	„ 983.826	„	„ 1,082.314
Territorial-Abgaben	„ 526.914	„	„ 526.914
Diverse Einnahmen	„ 964.401	„	„ 776.824

Die laufenden Ausgaben erreichten die Summe von ca. 7 Mill. P., so daß also ein bedeutendes Deficit entstand. In der chilenischen Nationalschuld kamen die folgenden Reduktionen vor:

In der 3% und 6% fremden Schuld	250.000 P.
„ „ 3 „ internen Schuld	21.475 „
„ „ 8 „ und 10% Lokalanleihe	75.000 „
Gesammt-Amortisation	346.475 P.

Zu Ende 1858 blieben folgende Summen:

Von der 3% und 6% fremden Schuld	5,764.000 P.
„ „ 3 „ internen Schuld	2,225.575 „
„ „ 8 „ und 10% Lokalanleihe	112.500 „
Gesammtschuld	8,102.075 P.

Der Marktwert aller obigen Papiere am Schlusse des Jahres 1859 war:

In England: ca. 68— 72% für die 3% fremden,
„ 100—103 „ „ 6 „ „
„ Chile: „ 41— 42 „ „ „ 3 „ internen,
pari „ „ 8 und 10% internen,
„ 90— 95 „ „ „ 8% Eisenbahnkoupons.

Die Regierung hat sich im Jahre 1858 mit der Privatgesellschaft für den Bau einer Eisenbahn zwischen Valparaiso und Santiago verständigt und jenes Unternehmen käuflich an sich gebracht, indem sie für einen Theil des Kaufpreises Schuldscheine auf 2—6 Jahre Termin zum Betrage von 859.820 P. ausgab, die 8% jährliche Zinsen tragen. Das Gouvernement hat ferner zur emsig betriebenen Fortsetzung dieser Bahn im November 1858 in London durch das Banquierhaus Baring Brothers und Komp. eine neue Anleihe von 7,774.000 P. negocirt, welche 4½% trägt und den Preis von 92% (weniger 2% Kommission) für die Herren Baring holte. Es sind daher ca. 7 Millionen realisirt, die jetzt allmählich theils durch Barsendungen, theils durch Wechsel und in Materialsendungen für die Eisenbahn hier eingeführt werden. Diese neue chilenische Schuld war letzterer Zeit in London mit 87—90% notirt.

Getreide-Durchschnittspreise.

(In der Woche vom 13. bis 18. Februar 1860 *).

Preise in österreichischer Währung.

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Mais
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Bukowina.					
Czernowitz	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Kimpolung	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Radautz	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Galizien.					
Bochnia	3·57(+32)	2·53(+28)	1·70	1·30(+12)	—·—
Lemberg	3·12(+11)	1·82(+11)	1·48(+ 3)	1·26(+ 5)	—·—
Sambor	2·84(+ 7)	1·84(+ 5)	1·42(+11)	1·02(+16)	—·—
Neu-Sandec	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Tarnopol	2·60	1·60	1·50	0·84	—·—
Wadowice	4·02(— 5)	2·82(+ 9)	2·25(+ 3)	1·43(+ 5)	—·—
Siebenbürgen.					
Hermannstadt	4·13	1·82(— 7)	—·—	0·98(— 7)	1·82
Kronstadt	3·44	1·88	1·68	0·82	2·00
Ungarn.					
Arad	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Debreczin	3·90(+30)	2·10(+10)	1·50(+10)	1·30(+10)	1·90(+10)
Fünfkirchen	4·46(+ 3)	2·70	2·05	1·55(+ 3)	2·65(+10)
Großwardein	4·06(+ 6)	2·20(+10)	—·—	1·35(+ 5)	2·10
Gyöngyös	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Kaschau	3·34(—14)	2·01(—17)	1·47(+ 6)	0·95(+ 4)	1·89(— 1)
Oedenburg	4·67(+20)	2·90(+19)	2·30(+ 5)	1·92(+11)	2·97(+11)
Pest	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Presburg	4·89(+40)	3·00(+21)	2·63(+ 7)	1·84(— 9)	2·74(+25)
Raab	5·00	2·70(+ 6)	2·10(—10)	1·60	2·70
Tyrnau	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Wieselburg	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Wojwodschaft.					
Neu-Arad	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Großbecskerek	4·80(+30)	—·—	1·80	1·60	2·80
Neusatz	4·76(— 7)	—·—	2·24(+14)	1·70(+13)	2·85(+ 5)
Temesvár	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
M. Theresiopel	4·15(+ 9)	2·70(—10)	1·60	1·40(+ 2)	1·85(— 5)
Zombor	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Kroatien und Slavonien.					
Essegg	4·40	3·20(+10)	2·30(+10)	1·60	3·10(— 5)
Fiume	6·90	—·—	3·80	2·60	4·20
Karlstadt	5·40	3·00	3·00	1·80	3·70
Warasdin	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Militärgrenze.					
Gospic	6·25	4·65	3·90(+ 5)	2·00	4·50
Ogulin	5·90(+50)	—·—	—·—	2·90(+10)	4·30(+20)
Otočac	5·60(—10)	—·—	3·60(—10)	1·66(—50)	4·13(+13)
Pancsowa	4·30	—·—	1·80	1·50	2·80
Weißkirchen	5·04	—·—	1·89	1·76(+28)	3·16(+30)
Winkowce	4·70	—·—	3·00	2·00	3·70
Mähren.					
Austerlitz	—·—		—·—		—·—
Brünn	5·18(+ 6)	3·41(+13)	2·86(+16)	1·90(+ 8)	—·—
Gaya	5·00(+ 5)	3·16(+ 1)	2·62(+ 9)	1·70(+ 5)	2·80(+10)
Hradisch (ungar.)	4·96(+ 9)	3·10(— 2)	2·75(— 1)	1·92(+27)	3·20
Kremsier	5·05(+25)	3·23(+ 8)	2·82(+ 5)	1·56(— 2)	2·80
Leipnik	5·16(+ 5)	3·41(+12)	2·75(+ 6)	1·70(+ 4)	3·30(+10)
Müglitz	4·96(+21)	3·50(+19)	2·90(+16)	1·82(— 6)	—·—
Mähr. Neustadt	4·74(+ 4)	3·41(+10)	2·93(+ 5)	1·70(— 8)	—·—

*) Von jenen Marktorten, bei welchen die Preiskolonnen mit Pausen ausgefüllt sind, haben wir die betreffenden Eingaben bis zum Schlusse des Blattes nicht erhalten.

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Mais
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Olmütz	4·80(+13)	3·36(+14)	2·84(+ 6)	1·82(+18)	—·—
Proßnitz	4·91(+17)	3·30(+ 2)	2·85(+ 7)	1·95(+11)	3·30(+10)
Znaim	5·14(+14)	3·20(+ 5)	2·86(+12)	2·05(+ 1)	—·—
Schlesien.					
Jägerndorf	4·94(+ 5)	3·32(+ 3)	2·75(+ 4)	1·66(+ 1)	—·—
Olbersdorf	4·66(— 7)	3·36(+11)	2·56	1·68(+ 6)	—·—
Weidenau	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Böhmen.					
Chlumetz	4·80	3·35	2·55	1·80	—·—
Eger	6·64(+25)	4·86(+ 7)	4·36(+21)	2·30(— 2)	—·—
Gitschin	5·08(+24)	3·57(+ 1)	2·87(+12)	1·86(+ 6)	—·—
Horzitz	5·08	3·67	2·83	1·74	—·—
Jaromirz	5·32	3·71	2·85	2·11	—·—
Leitmeritz	5·70(+15)	4·17(+15)	3·36(— 6)	2·55(+30)	—·—
Leitomischl	4·90	3·15(+ 5)	2·60	1·80	—·—
Neubidschow	4·85(—12)	3·60(+14)	2·66	1·97(+ 4)	—·—
Pardubitz	5·01(+ 8)	3·49(+ 4)	2·87(+ 4)	1·82(+ 3)	—·—
Prag	5·69(+ 7)	4·04(+10)	3·32(+ 1)	2·16(+ 3)	—·—
Trautenau	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Turnau	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Nieder-Oesterreich.					
Bruck an der Leytha	—·—	3·12(+24)	2·02(— 8)	1·90(+ 9)	—·—
Groß-Enzersdorf	5·64(+17)	3·20	2·46(+ 4)	1·83(— 3)	—·—
Korneuburg	—·—	3·28(—17)	—·—	2·03(+15)	—·—
Krems	5·27(+ 3)	3·56(+11)	2·51(+ 8)	2·00(+ 5)	3·80(+30)
Laa	5·19(+10)	3·34(— 6)	2·61	1·77	—·—
Melk	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Neulengbach	5·60	3·60(+16)	2·50	2·28(+20)	—·—
St. Pölten	5·98(+52)	3·84(+40)	2·68(+18)	2·13(+ 5)	—·—
Scheibbs	5·16	3·28	2·89	2·00(— 4)	—·—
Stockerau	5·34	3·32(+ 7)	—·—	1·80(—14)	—·—
Untergänserndorf	5·65(+40)	3·41(+19)	2·52(+ 6)	—·—	—·—
Wien	—·—	—·—	2·53(+18)	2·34(+ 8)	3·77(+27)
Wiener-Neustadt	5·12(— 4)	3·17(+ 4)	2·50(+ 7)	1·92(+ 6)	3·05(+10)
Steiermark.					
Graz	4·98	3·16(+ 2)	2·87(+44)	2·19	3·31(+ 9)
Marburg	5·25(+20)	3·10(+19)	—·—	2·00	3·61(—15)
Pettau	4·90(+25)	3·30	—·—	2·00(— 5)	3·80(— 5)
Kärnten.					
Klagenfurt	5·64(—18)	3·79(+ 6)	3·82(— 5)	2·31(+ 2)	4·26(—28)
Völkermarkt	5·95(+39)	3·94(+23)	3·94	2·50(+21)	4·46(+52)
Krain.					
Krainburg	5·95(+18)	4·15(+ 5)	—·—	2·90(— 5)	—·—
Laibach	5·91	—·—	—·—	—·—	—·—
Küstenland					
Görz	6·56	—·—	—·—	3·90(+70)	4·90
Dalmatien.					
Macarsca	6·00	4·20(—13)	3·50(+20)	—·—	4·00
Ober-Oesterreich.					
Steyr	5·79	3·59	—·—	2·19	—·—
Schwanenstadt	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Wels	5·10(+12)	3·13(+13)	3·08(+13)	2·03	—·—
Salzburg.					
Salzburg	5·93	3·67	4·05	2·37	—·—
Tirol.					
Bozen	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Bregenz	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Brunneck	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Klausen	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—

Zur Reform der direkten Besteuerung in Oesterreich.

XII.

Die Verhältnißmäßigkeit der Abgaben.

Es ist ein Irrtum zu glauben, das Abgabenwesen unterliege nicht ganz ähnlichen Umwandlungen, wie sie sonst Verfassung und Verwaltung, die Form und das Leben der Staaten in der Zeit erfahren.

Die Geschichte der Staatswirtschaft und des Staatshaushaltes ist vielmehr ein wichtiger Theil der Geschichte des Staates selbst. Beide halten in der Entwicklung ziemlich gleichen Schritt, und wie jedes eigentümliche Volk und Zeitalter seine eigentümliche Staatsidee hat, so auch seine besondere Besteuerungsform im weitesten Sinne des Worts. Die Domänenwirtschaft, die uns jezt so künstlich als komplicirt dünkt, entspricht durchaus dem Patrimonialstaate des Mittelalters, und die spätere Regalwirtschaft ist dem gleichzeitigen absoluten Polizeistaat ebenso verwandt, wie die Steuerwirtschaft dem neueren Rechtsstaate. Selbst die Regalien, welche auf dem Grundgedanken eines ausschließlichen fiskalischen Staatsanspruchsrechts auf gewisse Erwerbsthätigkeiten beruhen, das in verschiedener Weise ausgebeutet wurde, sind für die heutige Wissenschaft nicht viel mehr als ein historischer Ausdruck für die Gesammtheit jener Fiskalvorrechte, welche in der Uebergangszeit von dem mittelalterlichen Vorwiegen der Domanialwirtschaft zu dem modernen Vorwiegen des Steuersystems den tonangebenden Hauptheil der Staatseinnahme bilden. Aber auch dieses Besteuerungswesen im engeren Sinne selbst ist in fortwährender Bewegung und Umwandlung begriffen, je nach den Verhältnissen und Bedürfnissen des Staats und der zeitweiligen Stufenfolge ihrer Wichtigkeit. Auch auf diesem Gebiete focht und ficht der Idealismus mit dem Realismus seine Kämpfe aus. Die Physiokraten erblickten in der Grundrente oder in dem Reinertrag der Liegenschaften das einzige rationelle Steuerobjekt und gelangten daher zum Ertragskataster als der ausschließlichen und allein gerechten Basis aller Abgaben; die Theorie des A. Smith'schen allgemeinen Industriesystems führte dagegen zur Idee einer allgemeinen Einkommensteuer, welche doch wieder, schon wegen ihrer praktischen Unkatastrirbarkeit, den Grundsaz der Belastung nach der konkreten Beitragsfähigkeit geradezu umstößt. Die natürliche Schwere des Bestehenden und ein realistischer Eklekticismus haben bisher jedoch allenthalben noch der abstrakten Theorie und der wissenschaftlichen Negation mehr oder weniger widerstanden. Thatsächlich bestehen überall gemischte Systeme von direkten und indirekten Steuern, von Schazungen und Aufschlägen in sehr verschiedenem Verhältniß. Die Wissenschaft kann hiefür auch gar keine abstrakte Verhältnißzahl geben, indem praktische Zwecke, die verschiedenen wirtschaftlichen Entwicklungsstufen und Zustände darüber entscheiden müssen*).

*) Direkte und indirekte Steuern ist bekanntlich keine glückliche Bezeichnung, die einen wie die andern sind Abgaben vom Einkommen. Der altfränkische Ausdruck Schazungen und Aufschläge trifft die Sache richtiger. Bei jenen werden die Einkommenpartialen in dem Momente zur Besteue-

Principiell sollen die Abgaben, nach Thunlichkeit, aus dem reinen Einkommen der Staatsangehörigen im Verhältniß der Größe desselben entrichtet werden. Wegen der praktischen Schwierigkeit und Unzulänglichkeit einer einzigen allgemeinen Einkommensteuer kennt der moderne Staat indeß, um jenes Ziel annähernd zu erreichen, nur Systeme kombinirter Specialsteuern von Ertrag und Erwerb, und indirekte Abgaben. Angemessenheit und Zweckmäßigkeit derselben beruhen jedoch vor allem darauf, daß ein richtiges Verhältniß sowol zwischen den direkten Specialsteuern unter sich mit Rücksicht auf die Natur des Einkommens, als auch hinwieder zwischen den direkten und indirekten Abgaben bestehe. Es ist nicht etwa genug, daß z. B. die Realbesteuerung an sich und die Personalbesteuerung für sich wolberechnete Systeme bilden, sie müssen auch in einem gewissen Gleichgewichte untereinander und zu der ganzen übrigen Besteuerung stehen.

Um eine gerechte Steuervertheilung zu erzielen, sind daher zwei wesentliche Gesichtspunkte festzuhalten: einmal die Verhältnißmäßigkeit der direkten Besteuerung an sich, die der Specialsteuern untereinander, sodann die Verhältnißmäßigkeit zwischen den direkten und indirekten Abgaben überhaupt. Aus einer einfachen Betrachtung leuchtet ein, daß, wie nur unter dieser Bedingung die Steuerkraft wirklich nahezu gleichmäßig getroffen werden kann, ein Steuersystem auch aus sich an Spannkraft und Ausgiebigkeit wachsen muß, je mehr ein solches Gleichmaß stattfindet. Oft ist es nicht die absolute Höhe der Steuerlast, als vielmehr der Umstand, daß dieselbe ihre Schwere gegen Einzelne oder einzelne Klassen wendet, welcher sie drückend und stagnirend macht.

Was nun den ersten Punkt betrifft, so wollen die Reformanträge, in Anerkennung eines allgemeinen fast in allen vorgeschrittenen Staaten zur Geltung gelangten Rechtsprincips, vor allem individuell so wenig das kleine als das große Einkommen von der direkten Steuer befreien. Grundsätzlich sollen individuelle Steuerbefreiungen nicht nach oben, aber auch nicht nach unten stattfinden. Die Realsteuer trifft sowol den Ertrag des kleinsten als des größten liegenden Besitztums, die Erwerbsteuer erster Klasse läßt auch das Minimal-Einkommen aus selbständigem Geschäftsbetrieb nicht steuerfrei, ebenso wenig die Rentensteuer irgendwelche isolirte Kapitalsrente, folgerecht auch die Erwerbsteuer zweiter Klasse keine isolirte Arbeitsrente. Wer für die Steuerbefreiung des kleinen Einkommens sich ausspricht, sollte sich auch bewußt sein, daß er damit der *Progressivsteuer* das Wort redet und gleichsam im Geiste derselben denkt. Soll das kleine Einkommen frei ausgehen, so ist es nur folgerichtig, das mäßige Einkommen auch geringer als das große zu besteuern — und da haben wir die Progressivsteuer. Eine solche hat aber ihre Wurzel in einer falschen humanitären Richtung und ist nicht ohne bedenkliche Konsequenzen. Indem sie das alte verurtheilte System, den Großen freizulassen und bloß den Kleinen zu besteuern, umkehrt, thut sie damit, vielleicht harmlos und in

rung fixirt, *wo sie als Ertrag in das Vermögen eintreten* oder doch eintreten sollen, bei diesen in jenem, *wo sie als Verwendung aus demselben ausscheiden*. Oder um uns noch populärer auszudrücken, die einen treffen in der Regel das Einkommen bei der Einnahme, die andern bei der Ausgabe. Hierin besteht ihr wesentlicher Unterschied, liegt zugleich aber auch ihr Zusammenhang ausgesprochen.

guter Absicht, einen ersten Schritt zum System des Socialismus. Die Wissenschaft der politischen Oekonomie, die Gerechtigkeit, die Zweckmäßigkeit fordert nur die gleichmäßige Besteuerung alles Einkommens mit Rücksicht auf die Natur desselben, nicht mehr und nicht weniger, keine Exemption nach oben und keine nach unten. Nicht das Befolgen dieses Grundsazes, nur das Abgehen davon in der einen wie in der anderen Richtung kann auch politische Bedenken erregen. Das Recht auf Steuerfreiheit nach unten hat eine gewisse innere Verwandtschaft mit dem socialistischen „Recht auf Arbeit" und kann, eingedenk des „Brod und Spiele" des römischen Proletariats, am Ende viel weiter führen als man beabsichtigt. In principiis obsta! Wenn man dagegen die entgegengesezte Besorgniß äußert, das Hereinziehen der unteren Schichten der Bevölkerung in die direkte Besteuerung könne das Selbstgefühl in diesen Schichten übermäßig anfachen, so gestehen wir, fehlt uns hiefür das Verständniß, indem ein sittlich und politisch gehobenes Bewußtsein der unteren arbeitenden Volksklassen unseres Erachtens nur wolthätig wirken kann und auch dem Geiste der neuen österreichischen Gewerbe- und Handelsgesezgebung durchaus entspricht. Uebrigens widerspricht jene Befürchtung allen Erfahrungen der Geschichte. Oder waren denn, um ein naheliegendes Beispiel zu erwähnen, in den ungarischen Ländern früher die von Steuern Eximirten nicht die ausschließlich herrschenden Klassen, die Besteuerten dagegen, die misera contribuens plebs, die bloß passiv gehorchenden und regierten? Warum hat dort so wenig als anderwärts das Verhältniß der Steuerzahlung den bedenklichen Einfluß auf die politische und sociale Stellung, auf das stolze Ueberheben der Steuerträger gegenüber den Steuerbefreiten geäußert? —

Obschon nach den Reformvorschlägen die direkten Abgaben bezüglich der Erhebungsart in Procentual- und in Repartitionssteuern zerfallen, hierbei also der gleiche Theilsaz nicht vorgeschrieben werden kann, soll ferner doch das Bestreben darauf gerichtet sein: eine Gleichmäßigkeit unter denselben soweit herzustellen und zu erhalten, als die gegebenen Verhältnisse und die Natur jener Specialsteuern solches überhaupt nur gestatten. Wie viel das jezt bestehende System in dieser Hinsicht wirklich zu wünschen läßt, haben wir schon früher erörtert und wird, abgesehen von den Ungleichmäßigkeiten der individuellen Steuerumlage, die folgende Tafel noch prägnanter in Ziffern erkennen lassen. Der Berechnung in dieser die Real- mit den Personalsteuern vergleichenden Tafel haben wir die Steuer-Vorschreibung für das Verwaltungsjahr 1858 zu Grunde gelegt und die Kronländer in der Reihe aufeinander folgen lassen, als ihr Beitrag an direkten Abgaben verhältnißmäßig mehr in Real- als in Personalsteuern besteht. Da z. B. im venetianischen Königreich die Personalbesteuerung eine sehr geringe ist, so stellt sich der Antheil der Realsteuer an dem Gesammtbetrage der dort erhobenen direkten Steuern auch in Venetien verhältnißmäßig am höchsten. Umgekehrt ist bei Siebenbürgen, welches die unterste Stelle in der Reihe einnimmt, die hohe Kopf- und Personal-Erwerbsteuer sowie die mit Rücksicht auf dieselbe mit einem geringeren Procente (10% statt 16%) bemessene Grundsteuer die Ursache des auffallenden Abstandes gegenüber den anderen Kronländern. Auf den höheren Antheil der Personalsteuer

im Küstenlande an dem dort erhobenen Gesammtbetrag der direkten Steuern wirkt jedoch nur die höhere Einkommensteuer der Stadt Triest, welche die Realbesteuerung dieses kleinen Kronlandes mit einem geringeren Antheil an der Gesammtsteuer erscheinen läßt.

Post-Nr.	Kronländer und Verwaltungsgebiete		Realsteuern				
			Grund-	Hauszins-	Hausklassen-	Zusammen	Von sämmtlichen direkten Steuern %
			Steuer sammt 1/3 Zuschuß				
			Gulden Konv. Münze				
1	Venedig		6,653.941	. . . . .	. . . . .	6,653.941	92·7
2	Westgalizien		1,203.920	175.622	248.834	1,628.376	87·1
3	Böhmen		10,201.636	956.972	889.255	12,047.863	86·1
4	Krain		718.007	70.079	78.283	866.369	85·9
5	Oberösterreich		1,678.143	116.805	250.421	2,045.369	85·1
6	Dalmatien		276.432	66.327	23.233	365.992	84·6
7	Ostgalizien		2,383.684	360.105	459.007	3,202.796	84·5
			Ohne 1/3 Zuschuß				
8	Wojwodina		3,960.691	65.497	108.480	4,134.668	84·4
9	Mähren		4,078.601	352.997	360.759	4,792.357	83·9
10	Niederösterreich	Wien	21.326	3,438.012	. . . . .	3,459.338	52·5
		Flaches Land	2,901.857	511.022	323.137	3,736.016	83·0
		Zusammen	2,923.183	3,949.034	323.137	7,195.354	. . .
11	Schlesien		743.584	50.742	84.465	878.791	82·8
12	Salzburg		287.771	36.423	31.003	355.197	82·0
13	Steiermark		1,553.910	262.756	203.064	2,018.730	81·7
14	Bukowina		274.287	39.645	72.855	386.787	80·6
15	Kärnten		536.496	41.609	60.545	638.650	80·4
16	Tirol und Vorarlberg		821.577	. . . . .	. . . . .	821.577	77·4
			Ohne 1/3 Zuschuß				
17	Kroatien mit Slavonien		1,137.039	100.138	68.995	1,306.172	75·4
			Ohne 1/3 Zuschuß				
18	Ungarn		11,636.097	1,024.092	532.955	13,193.144	74·8
19	Küstenland		543.979	376.777	105.619	1,026.375	67·7
			Ohne 1/3 Zuschuß				
20	Siebenbürgen		1,333.219	89.488	127.534	1,550.241	45·1
	Hauptsumme		52,946.197	8,135.108	4,027.444	65,108.749	78·5

Post-Nr.	Kronländer und Verwaltungsgebiete	Personalsteuern: Erwerb- u. Personal-Erwerb-Steuer	Personalsteuern: Einkommen-Steuer	Personalsteuern: Zusammen	Personalsteuern: Von sämmtlichen direkten Steuern %	Summe aller direkten Steuern	Die Personalsteuer verhält sich zur Realsteuer wie 1 zu
		Gulden Konv. Münze				fl. K. M.	
		Contributo arti e commercio					
1	Venedig	188.035	334.030	522.065	7·3	7,176.006	12·7
		Erwerbsteuer					
2	Westgalizien	107.211	133.763	240.974	12·9	1,869.350	6·8
3	Böhmen	1,041.598	903.932	1,945.530	13·9	13,993.393	6·2
4	Krain	73.574	68.868	142.442	14·1	1,008.811	6·1
5	Oberösterreich	194 098	164.474	358.572	14 9	2,403.941	5·7
6	Dalmatien	44.129	22.612	66.741	15·4	432.733	5·5
7	Ostgalizien	238.890	348.669	587.559	15·5	3,790.355	5·5
		Personal-Erwerbsteuer					
8	Wojwodina	488.936	274.596	763.532	15·6	4,898.200	5·4
		Erwerbsteuer					
9	Mähren	539.950	377.312	917.262	16·1	5,709.619	5·2
10	Niederösterreich: Wien . . .	1,019.070	2,112.257	3,131.327	47·5	6,590 665	1·1
	Niederösterreich: Flaches Land	605.859	156.678	762.537	17·0	4,498.553	4·9
	Niederösterreich: Zusammen .	1,624.929	2,268.935	3,893.864	. . .	11,089.218	. .
11	Schlesien	96 682	86.240	182.922	17·2	1,061.713	4·8
12	Salzburg	36.097	41.984	78.081	18·0	433.278	4·5
13	Steiermark	191.680	260.628	452 308	18·3	2,471.038	4·5
14	Bukowina	43.663	49.140	92.803	19·4	479.590	4·2
15	Kärnten	61.649	93.769	155.418	19·6	794.068	4·1
16	Tirol und Vorarlberg	104.722	134.964	239.686	22·6	1,061.263	3·4
		Personal-Erwerbsteuer					
17	Kroatien mit Slavonien . . .	258.259	168 037	426.296	24·6	1,732.468	3·1
		Personal-Erwerbsteuer					
18	Ungarn	2,856.139	1,581.799	4,437.938	25 2	17,631.082	3·0
		Erwerbsteuer					
19	Küstenland	41 853	447.096	488.949	32·3	1,515.324	2·1
		Personal-Erwerbsteuer					
20	Siebenbürgen	1,681.071	205.125	1,886.196	54·9	3,436.437	0·8
	Hauptsumme . .	9,913.165	7,965.973	17,879.138	21·5	82,987.887	3·6

Abgesehen also von der individuellen Steuervertheilung, die vergleichsweis übrigens noch grellere Ungleichheiten darbietet, ergibt sich hieraus auch ein sehr ungleiches Verhältniß, in welchem die einzelnen Kronländer an Real- und an Personalsteuern beitragen. Die Verhältnißzahl der Personalsteuern zu der Gesammtsteuersumme, durchschnittlich 21·5%, bewegt sich in den einzelnen Kronländern zwischen 7·3 und 54·9%, und keineswegs fällt die verhältnißmäßig höhere Personalsteuer gerade auf jene Kronländer, welche mit Recht für die gewerb- und kapitalreichsten gelten. Denn während die Personalsteuer im Venetianischen nicht $^1/_{12}$, in Böhmen nicht $^1/_6$, in Oesterreich, Mähren und Schlesien p. p. $^1/_5$ des ganzen Betrages ausmacht, den diese Kronländer an direkten Steuern zahlen, beträgt sie in Ungarn, Kroatien und Slavonien $^1/_3$, in Siebenbürgen sogar $1^1/_4$ dieses Betrages.

Die Reformvorschläge gehen auf Beseitigung dieses Mißverhältnisses und auf eine größere Gleichmäßigkeit unter den direkten Steuern überhaupt aus.

Wie bekannt, sollen die Rentensteuer, der ausgleichende Realsteuerzuschlag und die Erwerbsteuer zweiter Klasse auf das betreffende Einkommen in Procenten aufgelegt, die Haus- und Gebäudesteuer und die Erwerbsteuer erster Klasse dagegen wesentlich nach Maß des Realertrags und des Geschäftserwerbs umgelegt werden. Gewissermaßen als Regulator für jene Theilsteuern stellt sich der für die isolirte Kapitalrente auf die Steuerperiode bestimmte Procentsaz, nämlich als jenes Ausmaß dar, das in der Regel sonst nicht überschritten werden soll; bei der Vertheilungssteuer dagegen wird man im großen Ganzen von dem bisherigen Steuerbetrag ausgehen. Betrüge z. B. die Rentensteuer 5% der isolirten Rentenbezüge, so dürfte der Realsteuerzuschlag auch keinesfalls mehr betragen, also höchstens sich auf $^1/_4$% des eingeschäzten Durchschnittswertes bemessen, während der höchste Saz der Erwerbsteuer zweiter Klasse zur Besteuerung der isolirten Arbeitsrente sich gleichfalls nicht über 5% erheben darf. Ebenso wäre dann bei der Bemessung der Quote oder des Betrags an der Erwerbsteuer erster Klasse mit auf einen 5% Steuersaz Bedacht zu nehmen. Hiermit wäre sonach auch rücksichtlich der Steuergröße der Grundsaz vollkommen gerechtfertigt, daß die Zinsen aus den in solchen selbständigen Geschäften und Unternehmungen oder im Realbesiz anliegenden Kapitalien, auf welche bei Bemessung der Real- und der Erwerbsteuer keine Rücksicht genommen wird, mit der Rentensteuer nur mittelbar durch den den Schuldnern gestatteten Abzug derselben von den Zinsen getroffen werden. Es liefe rücksichtlich des Rohertrags für den Staatsschaz auf Eines hinaus, ob die Rentensteuer von solchen Zinsen für sich, oder ob sie gleich mit und in Form der Real- und der Erwerbsteuer erhoben würde; nur würde im ersten Falle die Verwaltung viel verwickelter und kostspieliger, der Reinertrag also geringer sein, und darum wurde davon auch abgesehen.

Eine zum Theil mehr scheinbare als wirkliche Ausnahme von jener Regel machen die Grund- und Gebäudesteuer mit einer höher, die Erwerbssteuer zweiter Klasse mit einer schwächer bemessenen Belastung des Ertrags, bez. des Einkommens. Der Grund zu dieser Ausnahme liegt theils bei der Realsteuer in der altherkömmlichen Belastung, welche sich meistens längst im Kaufspreis der Realitäten und im steigenden Güterwert ausgeglichen hat, theils überhaupt in dem Wesen der Grund- und Gebäuderente einer-, der isolirten Arbeitsrente anderseits. Im Allgemeinen gewährt der Staatsverband dem Grundeigentum, als der unentbehrlichen und dabei der Ausdehnung nach begrenzten Grundlage jeder anderen Thätigkeit, besondere Vortheile. Alle Fortschritte, welche auf irgendeinem Gebiete des Gewerbefleißes oder in Beziehung auf Zahl, Bildung und Wolhabenheit der Bevölkerung gemacht werden, die Verbesserung der Verkehrsmittel, Erfindungen und Entdeckungen, jede Vervollkommnung der Staatseinrichtungen, welche das Vertrauen befestigt, die Kosten des Kredits ermäßigt, den Zufluß der Kapitalien befördert, die Sicherheit und Annehmlichkeit des Lebensgenusses überall hin verbreitet —

alles dies trägt dazu bei, den Wert des Realeigentums ohne Zuthun des Besitzers zu erhöhen. Theilen die übrigen Erwerbzweige manche dieser Vortheile, so fehlt ihnen doch die Gunst der Umstände, welche für die Realbesitzer dem natürlichen Monopol entspringt. Gewerbliche Anlagen pflegen durch neue Erfindungen und Entdeckungen im Werte zu fallen, die Preise der Gewerbserzeugnisse sinken mit dem Fortschreiten der Kultur, während die Preise der Bodenprodukte steigen. Ganz wie bei den Gewerben, kann auch durch die Betriebsamkeit der Landwirte für sich allein niemals eine Steigerung, sondern stets nur eine Herabsezung der Korn-Preise bewirkt werden. Erfolgt jene gleichwol aus allgemeinen Ursachen, so stellt sich der Gewinn nur um so höher heraus, und die verhältnißmäßig höhere Steuer als ein Theil dieses Gewinnes, an dessen Realisirung die Gesammtheit mitgewirkt hat, erscheint daher vollkommen berechtigt. Der Staat nimmt nur einen Theil des Gewinnes, welcher den Realbesizern nicht durch ihre Anstrengungen, nicht als die Frucht ihres eigenen Fleißes, sondern vermöge ihres Eigentumsrechtes und natürlichen Monopols in Folge allgemeiner Kulturfortschritte zufällt, für sich in Anspruch, um diese Fortschritte durch seine und die allgemeine Thätigkeit zu ermöglichen und zu sichern. Nur muß sich die Steuer jedenfalls innerhalb solcher Grenzen halten, daß die allgemeine, nicht auf neue Kapitalsverwendungen zurückführende Steigerung der Güterpreise dadurch, wenn schon in etwas ermäßigt, doch nicht gehemmt, geschweige in ein Sinken verwandelt wird. Auf das gleiche Princip führt die Thatsache zurück, daß die Kommunalabgaben allwärts wesentlich mit der direkten Realbesteuerung in Verbindung gebracht und zum größten Theil dem Realbesiz auferlegt werden, und zwar mit um so größerem Recht, als auch viele örtliche öffentliche Anstalten des Verkehrs 2c. dem Realeigentum zum besonderen dauernden Vortheile gereichen.

Umgekehrt verhält es sich mit der isolirten Arbeitsrente, und aus Rücksicht auf die Natur derselben ist auch die beantragte Erwerbsteuer zweiter Klasse zwar progressiv abgestuft, ähnlich der ihr jezt entsprechenden Einkommensteuer zweiter Klasse, nur im Ganzen noch mäßiger gegriffen. Der höchste Saz auf das größte Arbeitseinkommen soll niemals das Ausmaß für die Rentensteuer überschreiten, während von diesem höchsten Saz die Skala bis auf ein Minimum, bis auf einen Beitrag von ¼ Gulden des Jahrs herunterfällt, so daß die Erwerbsteuer von einem Einkommen bis 400 Gulden sich in Wahrheit nur als eine Art Stämpel oder Beglaubigungstaxe für den erwerbenden Arbeitsmann, überhaupt auch sich viel weniger fühlbar als jezt etwa die Personal-Erwerbsteuer in Ungarn oder die Kopfsteuer in Siebenbürgen darstellt. Diese Abstufung mit Herabgehen unter das gewöhnliche Steuerausmaß ist aber bei der isolirten Arbeitsrente nur billig, und die Erwerbsteuer zweiter Klasse ist bloß ihrer Form, keineswegs ihrem Geiste nach eine Progressivsteuer. Denn einmal ist die gemeine Arbeitsrente, zumal bei dem gegenwärtigen noch so unvollkommenen Zustande unseres Versicherungswesens, die persönlichste und prekärste von allen Einkommensarten, während die Grundrente sich als die relativ sicherste darstellt. Weit entfernt stätig zu wachsen, wie dies im regelmäßigen Verkehrslauf etwa bei der Grund- und Gebäuderente selbst ohne Einwirkung des Besizers der Fall zu sein pflegt, steht ihr vielmehr in Aussicht, nach einem gewissen Alter des Arbeiters allmählich abzunehmen und durch ungünstige Konjunkturen, durch Zeitverhältnisse oder selbst durch Krankheit unterbrochen zu werden. Während steigende Getreidepreise, aus Anlaß größerer Nachfrage, den Grundbesizern zum großen Gewinn gereichen, lasten sie mindestens längere Zeit hindurch schwer auf den arbeitenden Klassen, sowie auf allen anderen Ständen, da weder der Arbeitslohn, noch der Handwerksverdienst, noch die Beamtengehalte, noch sonstige Erwerbe gleich rasch so allgemein und in gleichem Verhältniß steigen, um die Vertheuerung des Lebensunterhalts aufzuwiegen. Sodann ist der wissenschaftliche Unterschied

zwischen Reinertrag und Reineinkommen doch auch von praktischer Bedeutung und hier wol zu beherzigen. Der Reinertrag bezieht sich auf das Objekt, das Geschäft, das Unternehmen, und stellt sich nach Abzug des Aufwandes vom Rohertrage heraus. Das Reineinkommen hingegen bezieht sich auf das Subjekt, die Person selbst, und ermittelt sich aus dem Roheinkommen nach Abzug der zur Bestreitung der wirklichen Lebensbedürfnisse nötigen Kosten. Der Reinertrag, welchen Jemand bezieht, kann für ihn persönlich daher erst ein Roheinkommen bilden. Es würde praktisch freilich zu den größten Unzukömmlichkeiten und Weitläufigkeiten führen, wollte die Steuervertheilung auf diesen wissenschaftlichen Begriff des Reineinkommens wirklich gestützt werden. Der Billigkeit wird aber genügt und die Praxis hilft sich dadurch, daß sie, ohne in minutiöse Untersuchungen einzugehen und ohne zu Kopfsteuern zu greifen, das Arbeitseinkommen eben in verschiedenen bis zu einem Minimum abgestuften Säzen besteuert. Endlich ist noch zu beherzigen, daß die arbeitenden Klassen insbesondere der Städte von den indirekten Abgaben am härtesten betroffen werden, und daß gerade sie diese Abgaben selten oder niemals aus ihrem Reineinkommen, sondern fast ausschließlich aus ihrem Roheinkommen entrichten.

Wir sind hiermit bei dem zweiten Punkt angelangt, auf welchen es zur gerechten Steuervertheilung ankömmt: bei der Verhältnißmäßigkeit zwischen direkten und indirekten Abgaben.

Es ist zuvörderst an sich klar, daß die indirekten Abgaben das Einkommen nicht gleichmäßig zur Deckung der Staatsbedürfnisse heranziehen, am wenigsten das Reineinkommen. Sie treffen nämlich das Einkommen nicht nach der Beitragsfähigkeit, sondern nach dem persönlichen Verbrauche der besteuerten Artikel. Und da sie der Regel nach auf Artikel allgemeinen Bedürfnisses gelegt werden, weil nur diese einen erklecklichen Ertrag versprechen, so belasten sie die ärmeren Bevölkerungsklassen verhältnißmäßig weit stärker und empfindlicher als die wolhabenden und reichen. Nur insofern sie Luxusgegenstände betreffen, werden sie in der Regel wirklich aus irgend einem Reineinkommen der Vermögenden entrichtet. Die weitaus ergiebigsten Finanzzölle, Verzehrungssteuern und Staatsmonopole stüzen sich jedoch auf allgemeine Verbrauchsartikel, und belasten daher das Einkommen z. B. einer Arbeiterfamilie viel höher als das eines Rentners.

In dieser Ungleichmäßigkeit der Belastung durch indirekte Abgaben liegt bekanntlich das Hauptargument derjenigen, welche in verschiedenen Ländern die Steuerreform auf Grundlage der Einschränkung der indirekten und der Ausdehnung der direkten Steuern anstreben. Jener Humanismus, welcher die Lage der arbeitenden Klassen zu erleichtern und zu verbessern sinnt, muß allerdings in Rücksicht der Steuern vor allem darauf denken, die Finanzzölle auf gemeine Verbrauchsgegenstände, die Verzehrungssteuern und die Monopole allmählich theils zu ermäßigen, theils zu beseitigen. Dies ist selbstverständlich aber nur durch die Erweiterung der Basis der direkten Steuern möglich, und hierin eben liegt das kräftigste Argument für eine gesunde rationelle Gestaltung der direkten Abgaben auf breitester Grundlage. England bietet hiefür ein ungemein lehrreiches Beispiel. Sir Robert Peel führte zunächst die Einkommensteuer ein, um darauf gestüzt seit dem Jahre 1842 eine Menge für die arbeitenden Klassen besonders drückender Zölle und Accisen abschaffen zu können. Seit den Tagen Peels hat das englische Unterhaus Jahr für Jahr daran gearbeitet, die Zölle und Verzehrungssteuern zu ermäßigen und direkte Steuern an deren Stelle zu sezen. Auf diese Weise wurden allmählich indirekte Abgaben im Betrage von ca. 200 Mill. Gulden theils ermäßigt, theils abgeschafft, und was man zur Ausfüllung dieser Lücke, soweit dieselbe nicht schon durch das fast wunderbare Wachsen der bloß ermäßigten Zölle und des Handels überhaupt wieder gestopft wurde, einführte, waren

die hohe Einkommensteuer, die Erbsteuer, die Stämpelsteuer und noch mehrere andere kleinere direkte Steuern, die den minder Begüterten wenig berühren. Das Endergebniß dieser Steuerreformen war, daß sich seit 1842 troz der beseitigten indirekten Abgaben die Staatseinnahmen mit dem steigenden Wolstande der Nation fortwährend gehoben haben. Bekanntlich aber will sich die einflußreiche Manchester-Partei mit diesen Erfolgen noch nicht begnügen lassen. Sie behauptet: am Ende seien es doch nur die mittleren und unteren Klassen, durch welche der Verbrauch von Zucker, Thee, Kaffee, Tabak 2c. in den lezten zwanzig Jahren sich verdoppelt habe, und auf diese falle die Last. Diese Finanzreform-Agitation ist gegenwärtig ohne Zweifel die wichtigste wirtschaftliche Bewegung in England. Gestüzt auf das neugewonnene Axiom, daß Nachlässe an indirekten Steuern am sichersten beitragen zur Förderung des allgemeinen Wolstandes und zur Mehrung der Einkünfte, geht sie geradezu auf das Ziel los: die indirekten Abgaben sammt und sonders durch direkte zu ersezen. Wer weiß, ob die Manchesterschule, die ihren ersten vielleicht schwierigeren Plan der Verdrängung der alten Schuzzölle durch Finanzzölle mit so großem Erfolge gekrönt sieht, nicht im Laufe der nächsten Jahrzehente auch jenes Ziel im Wesentlichen erreichen werde? Wie dem sei, jedenfalls zweifeln wir nicht, daß in Folge davon, wenn die Welt sich nicht aus anderen Gründen umgestaltet, die Produktionskraft Englands sich von neuem steigern und sein Welthandel sich noch gewaltiger ausdehnen würde. Uebrigens ist der mit Frankreich jüngst abgeschlossene Handelsvertrag schon ein weiterer höchst bedeutsamer Schritt in jener Richtung. Denn der Verlust des Staatsschazes in Folge des Vertrags an indirekten Abgaben durch die sehr beträchtliche Ermäßigung der Zölle für Branntwein und Weine, dann für Bauholz, Cichorien, Hopfen, Rosinen, sowie die Abschaffung aller noch übrigen Zölle auf Manufakte, auf Butter, Käse, Eier 2c. wird auf p. p. 40 Millionen Gulden veranschlagt, und dieser Verlust nebst anderweitigem Bedarf soll wesentlich durch die Erweiterung der Einkommensteuer im Mehrbetrage von 8 Mill. Pf. St., nämlich von 10 Pence per Pfund bei einem Jahreseinkommen von mehr als 150 Pf. St., und von 7 Pence für ein niedrigeres Einkommen, gedeckt werden. Ein solches großes Zugeständniß an die Bestrebungen der Finanzreformers ist wol so bald nirgends erwartet worden!*) —

In welchem Verhältniß die direkten und indirekten Abgaben in Oesterreich zueinander stehen, hierüber gibt die folgende beachtenswerte Tafel sowol für den Gesammtstaat als für jedes einzelne Kronland im Verwaltungsjahre 1858 genauen Aufschluß. Selbstverständlich kömmt der Kriegszuschlag, der das Verhältniß zu Gunsten der direkten Steuern gegenwärtig nicht unbedeutend verrückt hat, dabei nicht in Betracht. Die Tabelle zeigt die Kronländer in dem Verhältniß, als sie einen relativ höheren Beitrag an direkten als an indirekten Abgaben liefern, eingereiht, obwol dieses Verhältniß für ihren wirklichen Steuerbeitrag insbesondere an indirekten Abgaben nicht ganz maßgebend ist.

---

*) Und welch einen Spiegel hält, nebenher bemerkt, dieses Vorgehen Englands der im deutschen Zollvereine gegenüber Oesterreich bisher leider vorherrschenden kleinlichen Zoll- und Steuerpolitik vor! Man denke an die Hartnäckigkeit, welche man der Verminderung des Zwischenzolls auf österreichische Weine lediglich aus fiskalischen Gründen entgegengestellt hat und noch immer entgegenstellt. Der Schazkanzler Gladstone beantragte bei der lezten Budgetvorlage, wie gesagt, eine Ermäßigung der Steuerlast für das konsumirende Publikum im Belaufe von 40 Millionen Gulden, die jedoch sofort für den Staatsschaz nur einen vorübergehenden Ausfall von etwa der halben Summe zur Folge haben würde. Darunter befinden sich etwa 10 Millionen kleinere Finanzzölle und an 12 Millionen Schuzzölle. Der Einnahmeverlust in Folge Ermäßigung bloß der Weinzölle wird auf 3,150.000 fl. veranschlagt; doch soll durch diese Zollreduktion Wein auch „des armen Mannes Luxus“ werden. Die bisherigen hohen Zölle hätten nur zu viel demoralisirende und gesundheitsschädliche Verfälschung begünstigt. Das sollte man doch auch im Zollverein bedenken!

Kronländer	Summe der direkten Steuern im Verw. Jahre 1858 fl. K. M.	oder von der Summe der indirekten Abgaben und direkten Steuern %	Verzehrungssteuer	Zoll	Salz	Tabak	Stempel	Gebühren von Rechtsgeschäften	Taxen	Lotto	Post	Mäute	Zusammen	oder von der Summe der indirekten Abgaben und direkten Steuern %	Summe der direkten Steuern u. indirekten Abgaben im V. J. 1858 fl. K. M.	Die direkten Steuern verhalten sich zu den indirekten Abgaben wie 1 zu
			Brutto-Einnahmen an den indirekten Abgaben im Verwaltungsjahre 1858 — Gulden in Konventions-Münze													
Wojwodina . .	4,898.200	47·4	1,101.129	464.496	418.603	1,835.204	386.448	638.272	24.237	202.797	313.200	50.098	5,434.396	52·6	10,332.596	1·1
Mähren	5,709.619	38·4	2,879.971	192.376	62	2,979.743	588.667	1,248.077	43.367	509.433	521.400	187.309	9,150.605	61·6	14,860.224	1·6
Ungarn	17,631.082	36·1	6,374.806	923.878	6,367.851	9,309.288	1,964.393	3,210.924	158.994	1,040.370	1,467.400	. . . .	31,218.104	63·9	48,849.186	1·8
Schlesien . . .	1,061.713	33·7	799.116	241.179	96	495.830	52.900	188.116	12.263	134.584	115.200	51.977	2,091.263	66·3	3,152.976	2·0
Kärnten	794.068	33·1	308.756	114.468	11.634	380.071	84.008	235.617	5.069	48.262	159.300	55.045	1,605.230	66·9	2,399.298	2·0
Böhmen	13,993.393	33·1	8,084.199	3,924.091	15.783	7,782.065	1,424.750	2,905.449	130.051	1,744.653	1,671.100	613.824	28,295.967	66·9	42,289.360	2·0
Krain	1,008.811	32·6	397.527	383.718	. . . .	614.161	116.508	204.912	9.678	163.568	115.000	81.667	2,086.739	67·4	3,095.570	2·1
Siebenbürgen .	3,436.437	31·8	1,157.435	231.844	2,986.103	1,639.943	304.777	401.747	29.435	251.272	281.100	53.558	7,357.316	68·2	10,793.753	2·1
Venedig	7,176.006	30·1	2,317.798	3,747.340	2,070.674	3,366.013	785.072	1,715.522	135.126	1,731.578	653.700	. . . .	(*16,640.852	69·9	23,816.858	2·3
Kroatien und Slavonien . .	1,732.468	28·9	134.985	317.904	1,539.013	1,337.235	201.741	230.369	21.413	178.152	222.600	73.723	4,257.137	71·1	5,989.605	2·5
Niederösterreich	11,089.218	27·3	8,171.987	3,160.782	2.146	7,103.530	2,498.943	2,916.361	251.260	2,569.714	2,327.100	504.125	29,504.948	72·7	40,594.166	2·7
Bukowina . . .	479.590	27·2	272.814	249.275	147.614	269.107	57.292	80.619	5.609	41.142	94.300	67.309	1,283.782	72·8	1,763.372	2·7
Ostgalizien . .	3,790.355	26·4	2,908.562	309.316	2,782.571	2,422.053	372.010	543.469	46.119	276.286	570.100	319.936	10,550.742	73·6	14,341.097	2·8
Steiermark . .	2,471.038	24·7	1,301.261	849.562	1,648.987	1,820.085	339.745	811.084	24.355	302.466	411.200	140.959	7,549.704	75·3	10,020.742	3·1
Dalmatien . .	432.733	22·4	. . . .	375.357	439.942	391.401	85.952	99.067	10.746	34.307	59.100	. . . .	1,496.873	77·6	1,929.606	3·5
Westgalizien . .	1,869.350	18·9	822.347	328.304	4,137.870	1,632.847	193.557	306.811	18.811	106.422	321.400	152.485	8,020.854	81·1	9,890.204	4·3
Tirol u. Vorarlberg	1,061.263	17·6	479.661	580.453	909.735	1,379.866	250.622	704.339	24.931	119.027	425.800	90.720	4,965.184	82·4	6,026.447	4·7
Oberösterreich .	2,403.941	17·4	1,113.372	502.494	6,790.038	1,448.202	251.869	691.443	26.183	250.003	272.100	72.052	11,417.760	82·6	13,821.701	4·7
Küstenland . .	1,515.324	17·0	692.387	2,349.395	957.249	1,474.472	336.776	513.225	29.847	476.869	500.700	68.860	7,399.980	83·0	8,915.304	4·9
Salzburg . . .	433.278	14·7	284.447	141.839	1,843.907	358.036	56.503	125.792	8.861	43.762	132.500	28.781	2,524.148	85·3	2,957.246	5·8
Summe .	82,987.887	30·1	39,802.260	19,108.271	33,769.905	48,438.172	10,332.733	17,774.235	1,016.259	10,224.870	10,636.300	2,612.570	192,851.604	69·9	275,839.491	2·3

*) In dieser Summe sind noch 116.029 fl. für „vereinte Gebühren" im venet. (lomb.) Königreich eingeschlossen.

Im Verwaltungsjahre 1858 beliefen sich mithin die direkten Abgaben in Oesterreich (mit Ausschluß der Lombardei) auf bloß ca. 30%, die indirekten auf ca. 70% der ganzen Steuersumme, und es fällt durchschnittlich auf den Kopf der Bevölkerung $2^1/_3$ mal so viel an indirekten als an direkten Steuern. Stellt sich dieses Verhältniß auch im Vergleich zu anderen Staaten als ein **mittleres** dar, wie wir unten zeigen werden; so kann man es doch für unsere wirtschaftlichen Zustände kein günstiges nennen, es streift vielmehr ziemlich nahe an Ueberbürdung der unteren Volksschichten mit indirekten Steuern und läßt vorläufig wenigstens eine recht elastische Entwicklung der leztern kaum erwarten.

In England freilich überwiegen die indirekten Staatsabgaben noch mehr die direkten. Die sämmtlichen Real- und direkten Taxen mit Einschluß der hohen Einkommensteuer kommen dort noch lange nicht den Erträgnissen der Accise und noch weniger den Zolleinkünften gleich. Allein einerseits werden in England auch die meisten Lokalsteuern und insbesondere die bedeutende Armentaxe direkt und zwar vorwiegend vom Grundbesiz erhoben. Die Form, unter welcher das Grundeigentum in England einen sehr erheblichen Theil der öffentlichen Lasten trägt, sind die von den **Kommunal-Verbänden** auferlegten Grundsteuern; wogegen diesen Gemeindeverbänden in ihrer Gliederung — Kirchspiele, Unions und Grafschaften — die Sorge für einen beträchtlichen Theil der öffentlichen Ausgaben überlassen ist, welche bei uns mehr minder die Staatskasse belasten, wie für Armen-, Arbeits-Häuser, Polizeiverwaltung, Bau und Unterhaltung von Straßen und Brücken, von Gefängnissen und Gerichtslokalen ɔc. ɔc. Während der ganze Steuer-Ertrag des Staats sich im lezten Jahr auf 618 Millionen Gulden belief, betrugen die Lokalsteuern, wovon $^{14}/_{15}$ auf die besizenden Klassen (und nahezu 100 Millionen Gulden auf das Grundeigentum) entfielen, 140 Millionen Gulden*). Sodann ergab auch die Einkommensteuer des Staats, ebenfalls allein vom Besizstande getragen, nahezu 100 Millionen Gulden. Anderseits kann der gewaltige Welthandel Englands verhältnißmäßig mehr indirekte Abgaben ertragen, als dies mit Oesterreich der Fall ist, indem die vorgeschrittene Produktion und die über die ganze Erde geknüpften Handelsverbindungen es auch England mehr als einem anderen Land

---

*) Davon verausgaben die Lokalverbände in England und Wales in runder Summe:

	Gulden ö. W.
Für das Armenwesen und Irrenanstalten	51,500.000
„ Polizeiverwaltung und Rechtspflege	12,000.000
„ Wege, Deiche, Brücken	32,000.000
„ Bau und Unterhaltung von Kirchen	5,000.000
„ Besoldung von Lokalbeamten und Verschiedenes	8,500.000

Es ergibt sich in England und Wales ein Betrag der **Grundsteuer** von nahebei 33.000 Gulden per Quadratmeile und von bald 10 Gulden auf den Kopf der Bevölkerung, ungleich mehr also als in Oesterreich und Preußen. Vergl. die unten folgenden Daten. Denn selbst in den westlichen Provinzen des preußischen Staats ergibt die Grundsteuer nebst 40% an Kommunalzuschlägen zusammen nur eine Belastung von ca. 9000 Gulden für die Quadratmeile und $2^1/_4$ Gulden für den Kopf der Bevölkerung. Freilich ist der **Reinertrag** des Grundeigentums in England beträchtlich höher als bei uns. Gleichwol nehmen die englischen **Lokalgrundsteuern** 8—13% des Rein-Ertrags in Anspruch, und dazu kommen die **Landtaxe**, die **Haussteuer** und die **Einkommensteuer**, die zur größeren Hälfte gleichfalls vom Grundeigentum getragen wird. **So sehr irren jene, welche die Grundsteuer in England für geringfügig halten!**

ermöglichen, einen Theil seiner indirekten Steuern auf das Ausland abzuwälzen. In England sollen die indirekten Abgaben etwa noch zur Hälfte von den arbeitenden Klassen getragen werden*), und gewiß wird denselben ein nicht geringer Theil dessen, was sie bei den Verbrauchsartikeln steuern, in dem höheren Lohne zurückerstattet, welchen das Ausland durch den für englische Waren entrichteten Preis vergüten hilft. Endlich muß auch das kolossale bewegliche Vermögen Englands in Betracht gezogen werden. Im Jahre 1858 schätzte man das Nationalvermögen Englands in runder Summe auf 6 Milliarden Pf. St., wovon nur 3.200,000.000 auf den Realbesitz, 2.800,000.000 aber auf den Personalbesitz entfielen — ein Verhältniß, das sich bekanntlich in Oesterreich ganz anders und weit mehr zu Gunsten des Realbesitzes gestaltet.

In den Vereinigten Staaten von Amerika sind die unteren Verwaltungs-Verbände — Gemeinden, Städte, Grafschaften — zur Bestreitung ihrer mannigfachen Ausgaben ebenfalls fast allein auf direkte Steuern angewiesen, während die Kasse des Bundesstaats freilich ihre Einnahmen wesentlich aus den Eingangszöllen und aus dem Erlös der Staatsländereien bezieht. Auch für die einzelnen Staaten der Union dient die direkte Steuer nur als Aushülfe zur Deckung der fehlenden Summen. Dennoch werden z. B. im Staat Neuyork vom Grund-Eigentum nach dem verschiedenen Bedürfniß der Jahre im Ganzen 6—8 pr. Mille des eingeschätzten Kapitalswertes desselben als Steuer erhoben, was, unter Voraussezung eines dem landesüblichen Zinsfuß entsprechenden Reinertrags von 6% des Kapitals, 10—$13\frac{1}{3}$% des Reinertrags ausmacht. Die direkte Steuer ruht überhaupt in Nordamerika zu mehr als $\frac{4}{5}$ auf dem Grundeigentum und hat für dasselbe ganz die Natur einer Grundsteuer, d. h. vom Ertrage, indem die Umlage nach dem Kapitalswert oder Kaufpreise der Liegenschaften geschieht, ohne Rücksicht auf die etwa darauf haftenden Schulden und auf die persönlichen Vermögensverhältnisse des Besizers. Außerdem trifft die Besteuerung des beweglichen Vermögens die Grundbesizer in Amerika ebenfalls. Wie man sieht, die Verschiedenheit zwischen England und Amerika einerseits und den großen europäischen Kontinentalstaaten anderseits hinsichtlich der direkten Besteuerungsart liegt nur darin, daß die Ausbeutung zumal der Grundsteuer dort wesentlich den Gemeinde-Verbänden überlassen wird; wogegen diese auch viele Ausgaben zu bestreiten haben, welche bei uns der Staatskasse zur Last fallen. — In Brasilien zahlen die großen Grundherren — kleine gibt es dort keine — freilich keine direkte Steuer, dies gereicht bekanntlich aber jenem Reiche zu großem Unheil.

In Frankreich trugen 1859 die direkten Steuern 473 Millionen und die indirekten Steuern 1095 Millionen Franken ein. Dies Verhältniß steht dem in Oesterreich zwar sehr nahe, es stellt sich jedoch für die unteren Volksschichten insofern etwas gün-

*) Nach den Berechnungen des Londoner „Economist", der übrigens den Finanzreformers von Manchester abhold ist, entfallen z. B. von dem ganzen Thee- und Zuckerverbrauche Englands

	Thee	Zucker
auf die höheren Klassen	$17\frac{1}{2}$%	$22\frac{1}{2}$%
„ „ mittleren „	38 „	38 „
„ „ unteren „	$44\frac{1}{2}$ „	$39\frac{1}{2}$ „

stiger, als man einerseits auf den verhältnißmäßig größeren Kapitalreichtum und Export Frankreichs und anderseits bloß auf die eigentlichen Verbrauchsabgaben Rücksicht nimmt, indem in Frankreich z. B. die Enregistrement-, Hypotheken- und anderen Gebühren allein den großen Betrag von 271,311.000 Franken, welche die arbeitenden Klassen nicht berühren, in der Rubrik der indirekten Abgaben ausmachen.

Ziehen wir noch Belgien, Preußen und Baden mit in den Vergleich, so stellt sich nach uns vorliegenden Daten das Verhältniß zwischen direkten und indirekten Abgaben wie folgt:

Post-Nr.	Staaten	Einwohnerzahl	Jahr	Im Durchschnitte entfallen auf 1 Einwohner: an direkten Steuern brutto	an indirekten Abgaben mit Inbegriff der Monopole und Regalien	Zusammen*)	Verhältnißzahl zwischen den direkten und indirekten Abgaben
				Gulden Konv. Münze			
1	Frankreich	35,800.000	1859	4·5	10·8	15·3*)	1 : 2·4
2	Belgien	4,500 000	1859	2·8	6·4	9·2*)	1 : 2·29
3	Oesterreich (mit Ausschluß der Militärgrenze und der Lombardei)	33,221.820	1858	2·5	5·8	8·3*)	1 : 2·32
4	Baden	1,356.943	1857	2·4	4·5	6·9*)	1 : 1·9
5	Preußen	17,739.913	1859	2·04	4·5	6·54*)	1 : 2·2

*) Die dieser Berechnung zu Grunde liegenden Roheinnahmen an direkten Steuern und indirekten Abgaben beruhen bei Oesterreich auf dem wirklichen Erfolge vom Jahre 1858, bei den übrigen Staaten auf den Voranschlägen für die neben angegebenen Jahre. Auch sind die Einnahmen vom Staatseigentum, dann vom Berg- und Münzwesen hier nicht einbegriffen. Man muß ferner berücksichtigen, daß in Preußen die Kommunalabgaben sich in den westlichen Provinzen auf 40% und im Durchschnitt auf nahezu 50% der direkten Steuern beziffern dürften.

Hiernach zahlt Baden die verhältnißmäßig höchste Quote an direkten, mithin die kleinste an indirekten Steuern, während sich dies Zahlenverhältniß an sich in Preußen und Belgien nur unbedeutend günstiger als in Oesterreich gestaltet, wenn man auf sonst keine Faktoren Rücksicht nehmen will. Ganz anders freilich, wenn man die natürlichen Bodenverhältnisse und die Wirthschaftszustände dieser Länder mit in Anschlag bringt. Bei einem viel naturreicheren Boden steht Oesterreich verhältnißmäßig in Bezug auf die Ausdehnung von Industrie und Handel jenen Ländern im Ganzen noch nach, was sich schon aus der vergleichsweis viel höheren Zolleinnahme von Belgien und dem deutschen Zollverein ergibt. Nach dem wirklichen Erfolge vom Jahr 1858 betrugen die direkten Steuern in Oesterreich (ohne Militärgrenze und Lombardei) 82,987.887 fl. K. M. oder 7463 fl. auf die geografische Quadratmeile, oder 2·50 fl. auf den Kopf, direkte und indirekte Abgaben aber 275,839.491 fl. K. M. oder 8·3 fl. auf den Kopf (nach der Volkszählung

von 1857); in Preußen (nach der Volkszählung freilich von Ende 1858) beliefen sich dagegen nach dem Staatsvoranschlag für 1859 die direkten Steuern (ohne die inzwischen aufgehobene Eisenbahnabgabe) auf 36,149.521 oder 7083 fl. K. M. auf die geografische Geviertmeile und 2·04 fl. auf den Kopf, direkte und indirekte Abgaben aber auf 116,028.521 oder 6·54 fl. auf den Kopf, die Kommunalabgaben hier wie dort nicht eingerechnet. Zergliedert man die direkten Steuern, so ergibt sich:

	Flächenraum in geogr. Quadrat-Meilen	Bevölkerung	Grund- und Gebäudesteuer			Einkommen- und Erwerbsteuern	
			des ganzen Staates	pr. geogr. Quadr. Meile	pr. Kopf	des ganzen Staates	pr. Kopf
			Gulden Konv. Münze				
Oesterreich (ohne Militärgrenze und Lombardei)	11.120·46	33,221.820 [1])	sammt ⅓ Zuschuß 65,108.749	5.855	1·96	17 879.138	0·54
Preußen	5.104	17,739.913 [2])	14,006.685	2.862	0·82	Klassen- und klassificirte Einkommen- u. Gewerbesteuer 21,542.836	1·22

1) Nach der Zählung vom Jahre 1857.
2) Nach der Zählung zu Ende des Jahres 1858

Aus Vorstehendem dürften sich folgende Schlüsse ergeben. Verhältnißmäßig hatten in Preußen die direkten Steuern überhaupt einen etwas höheren Antheil am Staatseinkommen als wie in Oesterreich. Die Realsteuer erträgt dagegen in Preußen verhältnißmäßig weniger, die Personalsteuer dagegen viel mehr als wie in Oesterreich. Die schon seit Jahrzehenten in Preußen schwebende Frage der Grundsteuer-Ausgleichung scheint zwar folgerecht zu einer Erhöhung des Grundsteuer-Ertrags ausgetragen zu werden, wie auch die jezt den preußischen Kammern vorliegenden Finanzgesezentwürfe darthun. Auf Grundlage des Katastral-Reinertrags wird nur erst Westfalen und die Rheinprovinz besteuert, und es beträgt im Durchschnitt beider Provinzen die Steuer von Grundstücken und Gebäuden (ohne die Klassen- und klassificirte Einkommensteuer) 1·1 fl. K. M. pro Einwohner. Geschähe die Regulirung der Grundsteuer aber auch auf derselben Grundlage in ganz Preußen, so würde durchschnittlich doch wol kein erheblich höherer Betrag auf den Kopf als für jene beiden Provinzen herauskommen. Hieraus ist mit Rücksicht auf Oesterreichs naturreichen Boden und vorwiegenden Ackerbau der weitere Schluß erlaubt: die direkten Abgaben stehen hier im Allgemeinen in einem schwachen Verhältniß zu den indirekten, die Zunahme der direkten Abgaben ist aber mehr bei den Personal- als bei den Realsteuern zu suchen und zu erwarten, während die lezteren, die Grund- und Gebäudesteuer, zwar nicht an sich unmäßig erscheinen, wegen der ungleichen Vertheilung individuell aber oft sehr drückend sind. Die größere Ertragsfähigkeit vorzugsweise der Erwerb- und der Renten-

Steuer suchen wir jedoch nicht sowol in einer Erhöhung des Steuerausmaßes, als vielmehr theils in einer gleichmäßigeren Steuervertheilung, theils ganz besonders in der Entwickelung der Steuerkraft auf dem industriellen Gebiete, in dem Aufschwunge der Gewerbe und des Handels, worauf die Gewerbefreiheit, Reformen in den Handels- und Kreditgesezen, sowie der erleichterte Zufluß von Arbeits- und Kapitalskräften in nächster Zeit belebend einwirken müssen. —

Noch ein anderes Moment verdient hervorgehoben zu werden. Das Ertrags-Verhältniß zwischen direkten und indirekten Abgaben ist nicht etwa beliebig zu regeln und festzusezen. Vielmehr kann bei beiden eine gewiße Grenze des Ertrags nicht wol überschritten werden. Der Saz, daß in der Finanz 2 mal 2 oft nur 3 oder 1 machen, oder daß durch Addiren oft subtrahirt, durch Subtrahiren oft addirt wird, gilt vorzugsweise von den indirekten Steuern. Wird ein Finanzzoll oder eine Verbrauchsabgabe auf das Doppelte erhöht, so folgt daraus noch nicht, daß nun auch der Steuerertrag davon sich verdoppeln müsse. Im Gegentheil, er kann sich auch vermindern, wenn die höhere Steuer, dem Preise der Ware zugeschlagen, den Verbrauch derselben auf weniger als die Hälfte herabdrückt, indem etwa zahlreiche Volksklassen davon ausgeschlossen werden. Umgekehrt kann eine Ermäßigung der indirekten Steuern deren fiskalischen Ertrag allmählich erhöhen, wenn in Folge davon der Verbrauch der besteuerten Waren in einem höheren Verhältniß, als die Steuer ermäßigt worden, zunimmt. Das englische Volk empfängt gegenwärtig seit zwanzig Jahren zum viertenmal aus der Hand der Legislatur große Steuerermäßigungen, deren jede bisher einen merkwürdigen Aufschwung in der Ergiebigkeit der Steuerquellen zur Folge hatte. So wenig wie die Höhe der Verbrauchssteuer, so wenig entscheidet die Menge der besteuerten Artikel über die Ergiebigkeit etwa nach dem Grundsaze, daß eine Steuer auf beliebig viele Artikel mit gleich günstigem Erfolg ausgedehnt werden könne. Die gegenwärtige Reduktion der Anzahl zollbarer Artikel im englischen Tarif von 460 auf 48 oder eigentlich auf nur 15, die freie Zulassung aller Manufakte, die Aufhebung der Steuern von Zimmerholz, Papier, Büchern und mehreren der kleinern Lebensbedürfnisse, wie Eier, Käse, Butter, die außerordentliche Ermäßigung der Zölle von Wein und Spirituosen — kurz diese weitere durchgreifende Aenderung des englischen Zoll- und Steuersystems ist nicht etwa auf eine Verminderung, sondern auf eine Erhöhung der Staatseinnahmen berechnet und soll sogar ein Deficit von nahezu 11½ Millionen Pf. St. decken helfen!*)

In keinem Fall aber kann der Gesammtertrag an indirekten Steuern über die Grenze, welche durch die Verbrauchsfähigkeit, d. i. den Wolstand und das Einkommen der zahlreichsten Bevölkerungsklassen gezogen wird, dauernd hinausreichen. Bei dieser Grenze angekommen, muß das Erträgniß der indirekten Abgaben

---

*) Im Jahr 1845 zählte der englische Tarif noch 1163 zollpflichtige Artikel, im Jahr 1853 noch 466, in 1859 noch 419, welche jezt auf 48 zurückgeführt werden sollen. Unter diesen befinden sich eigentlich nur 15 Artikel, wie Zucker, Thee, Tabak, Wein, Branntwein, Kaffee, Rosinen, die aus financiellen Rücksichten beibehalten sind, die Zölle auf die übrigen Artikel bleiben im Tarif stehen, theils wegen ihrer Aehnlichkeit mit den 15 Hauptartikeln (z. B. kölnisches Wasser wird wegen des Zolls auf Branntwein nicht frei eingelassen), theils weil dadurch Steuern auf einheimische Artikel kompensirt werden sollen.

stagniren, während möglicher Weise das Einkommen der vermögenderen Klassen dabei wenig oder doch in gar keinem Verhältniß nur etwa durch den langsamen Proceß der Ueberwälzung ins Mitleid gezogen wird.

Eine durchgreifende Ausgleichung der Steuerlast und damit zugleich eine dem Gleichmaß entsprechende Vermehrung der Steuerkraft und der Staatseinnahmen kann also nur auf dem doppelten Wege theils durch Reduktionen und Beseitigung jener indirekten Abgaben, welche Produktion und Verkehr fesseln, den Verbrauch der zahlreichsten Volksklassen schmälern und die Schwungkraft des industriellen und kommerciellen Unternehmungsgeistes der Nation hemmen, theils durch eine richtige Bemessung der direkten Abgaben bewirkt werden, welche das Einkommen unmittelbar soviel thunlich im Verhältniß der individuellen Leistungsfähigkeit treffen.

Wenn man die Anwendung dieser gesunden Finanzgrundsäze auf die Regierungskunst in einem anderen Lande als wie England bezweifelt hat, so geschah es nicht, etwa weil das Princip anderwärts weniger wahr ist als in England, sondern weil man sonst nirgends auf staatsökonomischem Felde den nötigen Mut voraussezte, „um dem eingewurzelten Vorurtheil und den Ueberlieferungen der Routine entgegenzutreten.“

Man muß uns übrigens recht verstehen, so rationell und unumgänglich die direkten Steuern sind, gleichwol ist doch auch bei ihrer Auflage ein sehr bestimmtes Maß geboten, das ohne Nachtheil wieder für den Ertrag der indirekten Steuern und ohne Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen und gewerblichen Fortschrittes nicht überschritten werden darf. Dies muß ebenfalls im Auge behalten werden, sowol um die verschiedene Wirkung der Erhöhung oder Erweiterung der direkten und indirekten Steuern als auch um die Wechselwirkung zwischen beiden genau zu erkennen.

Das Einkommen der einzelnen Staatsangehörigen kann von ihnen entweder ganz aufgebraucht oder auch theilweis erspart und als Kapital neuverwendet werden. Hieraus folgt, daß eine erhöhte direkte Abgabe vom Einkommen entweder den Verbrauch der Einzelnen oder den Kapitalszuwachs oder beides zugleich schmälern muß. Denn der äußerste Fall, wo die unmittelbare Abgabe an den Staat so hoch gegriffen würde, daß sie ein Angreifen des Betriebskapitals und eine direkte Minderung der Produktion bedingen sollte, bleibt hier füglich außer Betracht. In der Regel nun ist anzunehmen, daß zunächst nur eine Beschränkung etwa des persönlichen oder des Familien-Verbrauchs eintreten werde. Die Familie, deren Einkommen höher besteuert wird, wird dadurch sich nicht ihre Erwerbsmittel schmälern lassen, sondern, wo nur eben thunlich, ihren eigenen Haushalt einzuschränken suchen. Diese Beschränkung wird ohne Zweifel zum Theil, ja vielleicht vorzugsweise dahin führen, daß sie an solchen Waren, welche indirekten Steuern unterliegen, abzuknappen sucht, daß in Folge davon mithin die Steuern, welche bisher indirekt entrichtet wurden, eine verhältnißmäßige Einbuße erfahren. Viel schlimmer in volkswirtschaftlicher Beziehung ist die Wirkung, wenn die erhöhten direkten Steuern nicht mehr von der Familie durch Einschränkung ihres Verbrauches erübrigt, sondern aus jenen Ersparnissen, um welche sonst das Na-

tionalkapital angewachsen wäre, oder gar aus dem Kapital selbst genommen werden.

Eine zu scharfe Anspannung der direkten Abgaben kann also jedenfalls die Einkünfte aus den indirekten Steuern beeinträchtigen. Allerdings gilt dies nicht unbedingt, es hängt vielmehr auch davon ab: wie und in welcher Weise der Staat die Mehreinnahmen an direkten Steuern verwendet und verbraucht; ob z. B. reproduktiv oder nicht, wo im ersten Fall er seinerseits wieder Produktion und Konsumtion steigern kann. Der geschmälerte Verbrauch der Einzelnen an steuerbaren Artikeln wird sicher z. B. in dem Falle nicht ersezt, wenn die direkt erhobenen Mehreinkünfte auf Verzinsung von Schulden verwendet werden, die im Ausland geschlossen sind. Nur insofern also durch die höheren direkten Steuern das Wachstum des Wirtschaftskapitals ohne mittelbaren Ersaz zurückgehalten oder dieses sogar selbst angegriffen werden sollte, wird sich hier, wie bei allem unproduktiven Aufbrauch von Kapitalien, eine nachhaltig schlimme Wirkung auf den Fortschritt der Produktion und die Verbrauchskraft der Nation, sowie auf den Ertrag der indirekten Steuern herausstellen. Freilich darf man dagegen nicht außer Acht lassen, daß die einseitige Erhöhung der lezteren unter Umständen noch viel nachtheiliger wirken kann. Denn davon abgesehen, daß die indirekten Steuern im Allgemeinen die unteren Klassen am empfindlichsten treffen, wirken sie auch mehr direkt auf Vertheuerung der Warenpreise, also auf Verminderung des Konsums der vertheuerten Waren hin, erschweren oft den Gewerbtreibenden die Konkurrenz mit dem Auslande, bringen mitunter wohl gar einzelne Produktionszweige in harte Bedrängniß und helfen dadurch mittelbar selbst Kapitalswerte zerstören, wie dann immer geschieht, wenn Industriezweige der Konkurrenz erliegen. Hierin liegt die sogar oft von Staatsmännern bezweifelte Notwendigkeit begründet, eine erhöhte Steuerlast, welche die Bedürfnisse des Staats heischen, nicht bloß in indirekter, sondern verhältnißmäßig auch in direkter Weise aufzulegen, um das Gleichgewicht nicht bloß in der Steuervertheilung, sondern auch in der Produktion und Konsumtion der zahlreichsten Volksklassen zu erhalten. Steht der Gesammtsteuerertrag leztlich auch immer im Verhältniß zur Steuerkraft des Volks und kann er sich dauernd nur mit dieser erheben, so muß darum also die Finanzkunst doch ihr ganzes Augenmerk auf das Gleichmaß zwischen direkten und indirekten Abgaben richten.

Wendet man endlich dieses Kriterium auf die oben beigebrachten thatsächlichen Verhältnißzahlen an, so wird dadurch nur der wichtige Grundsaz bekräftigt, daß, will man wirklich auf eine Steuererleichterung der zahlreichsten Klassen hinwirken, dies nicht durch eine Befreiung von der direkten Steuer nach unten, sondern wesentlich nur durch eine successive Ermäßigung der indirekten Abgaben, insbesondere der Verzehrungssteuern, mancher Finanzzölle und der Monopole zu erreichen möglich ist. Hierin beruht das Wesen der neueren englischen Steuerpolitik, welche bereits so große Erfolge aufzuweisen und mit der Produktions- und Konsumtionsfähigkeit auch die Steuerkraft des englischen Volkes so staunenswert gehoben hat. Wenn in Oesterreich beispielsweis so ziemlich der ganze durchschnittliche Steuerbetrag an indirekten Abgaben mit Einschluß der Regalien und Monopole von 6 Gul-

den per Kopf gegenwärtig auf den verschiedenen arbeitenden Klassen lastet, so dürften diese Klassen nach Durchführung der Reformvorschläge auch ohne Steuerbefreiung nach unten an den direkten Abgaben durchschnittlich per Kopf doch kaum mit 1/2 Gulden getroffen werden, zumal an der Personal-Erwerbsteuer gegen jezt ein Abgang von nahezu einer Million Gulden zur Erleichterung der minder vermögenden Volksklassen in den östlichen Kronländern durch den Staatsschaz getragen werden soll. Ein solches Mißverhältniß spricht sehr deutlich für die natürliche Richtung und Gravitation späterer Reformen.

Soll aber die Steuerpolitik Oesterreichs rationellen Grundsäzen mehr und mehr erfolgreich zustreben und insbesondere die lästigsten indirekten Abgaben und Monopole allmählich zu erleichtern in die Lage kommen, so kann dies nur auf der breiten soliden Grundlage eines durchaus zeitgemäßen Systems der direkten Besteuerung geschehen, welches vor allem das Princip festhält, die direkten Abgaben in richtigem Verhältniß der Leistungsfähigkeit auf jedes Einkommen auszudehnen. Wie gesagt, die außerordentlichen glücklichen Erfolge der englischen Zoll- und Steuerreformen seit zwei Jahrzehenten beruhen auf diesem Grundsaze, und dort bildete damals wie jezt bei den neuen durchgreifenden Reformvorschlägen die Einkommensteuer den Rückhalt, auf welchen gestüzt die Umgestaltung des ganzen Handels- und Finanzsystems Englands vorgenommen werden konnte. Zuerst muß — die conditio sine qua non — ein auf rationellen Principien beruhendes System der direkten Besteuerung durchgeführt sein, bevor man mit Beruhigung von dieser sicheren Basis aus an weitere durchgreifende Reformen auf diesem Gebiet gehen kann. Und wir bekennen offen, daß die Vorschläge der österreichischen Finanzverwaltung zur Reform der direkten Besteuerung, zunächst auf eine gleichmäßigere Vertheilung der individuellen Steuerlast sowie auf Vereinfachung und Umgestaltung der Steuerverwaltung mit Zuhülfenahme des autonomen Princips hinzielend, uns persönlich darum doch nur um so bedeutungs- und wertvoller erscheinen, als durch ihre Verwirklichung unseres Erachtens zugleich auch die Wege zu weiteren, für die Volkswirtschaft sehr wünschenswerten Verbesserungen auf dem Steuergebiet sich ebnen werden.

Die Verhandlungen über den Zustand der inländischen Rübenzucker-Industrie haben nunmehr mit der Allerhöchsten Entschließung vom 22. Februar l. J. und mit dem Erlasse des Finanzministeriums vom 25. v. M. ihren vorläufigen Abschluß gefunden.

Die Rübenzucker-Industrie, ursprünglich das zarte Produkt eines unnatürlichen wirtschaftlichen Zustandes — der Kontinentalsperre — hat sich in allen Staaten erst allmählich zu normalen Verhältnissen herangebildet, und konnte dies nur unter dem besonderen Schuze der Regierungen, namentlich unter Gewährung der Abgabenfreiheit. Allenthalben trat aber auch ein Zeitpunkt ein, wo der Schüzling, erstarkt und herangewachsen, zur Tragung der öffentlichen Lasten mit herangezogen werden mußte, und dies umsomehr, als die Staatsfinanzen seinethalben an den Zuckerzöllen einen empfindlichen Ausfall erlitten.

Dieser Proceß begann zuerst in Frankreich im Jahre 1837. Im Zollverein und in Oesterreich, wo sich die Rübenzucker-Industrie später und langsamer entwickelt hatte, trat er später ein. Ueberall war aber der Erfolg derselbe: die durch lange Begünstigung verwöhnten, ihre eigene Kraft unterschäzenden Industriellen sträubten sich gegen jede ergiebige Besteuerung und sahen dabei ihren unvermeidlichen Untergang vor Augen.

Die Erfahrung hat diese Ansichten gründlich widerlegt. Was namentlich Oesterreich betrifft, so haben sorgfältige statistische Erhebungen erwiesen, daß die Rübenzucker-Industrie ungeachtet der Steuererhöhung im raschen Zuge das ganze Absazgebiet der Monarchie eroberte und den fremdländischen Zucker fast völlig von demselben verdrängte.

Im November 1857 war die Verbrauchsabgabe für heimischen Rohzucker um 50%, d. i. von 12 auf 18 kr. für den Centner roher Rüben erhöht worden. Die Zucker-Kampagne 1857/58 lieferte gegen 1856/57 eine Vermehrung der Rübenzuckerfabriken von 109 auf 116 und der verarbeiteten Rübenmenge von 9,124.000 Ctnr. auf 10,315.000 Ctnr. Der Steuerertrag stieg im Vergleiche zwischen den Monaten November 1857 bis April 1858 (wo die Steuererhöhung wirksam war) gegen November 1856 bis April 1857 von 1,258.701 fl. auf 2,099.853 fl.; folglich nicht um 50%, wie nach der Steuererhöhung für die Zeit vom 1. November 1857 angefangen zu erwarten war, sondern um 67 %. — In der Kampagne 1858/59 stieg die Zahl der Fabriken von 116 auf 128, die Menge der verarbeiteten Rüben um 5,966.000 Cntr., der Steuerertrag um 2,260.975 fl. oder 79% selbst gegen die so günstige, nächst vorhergegangene Kampagne. Der Rübenzucker, von welchem, unter Voraussezung daß 16 Cntr. frische Rüben 1 Cntr. Rohzucker liefern, angenommen wurde, daß er in 1857 nur 55% des Gesammtverbrauches des Reiches mit 1,156.000 Cntr. Zucker decke, bestritt, unter der gleichen Voraussezung, 1858 schon 57% des Gesammtverbrauches von 1,254.000 Cntr. und im Laufe der Monate Januar bis September 1859 wurden sogar nur 152.179 Zollcntr. Kolonialzucker eingeführt, während die Rübenzucker-Kampagne 1,130.000 Zollcntr. Rohzucker geliefert hatte. Die Einfuhr von fremdem Zucker und Zuckermehl betrug im Sonnenjahr 1859 nur mehr 174.728 Zollcntr. gegen 544.464 Zollcntr. im Jahr 1858 und 524.446 Zollcntr. im Jahr 1857. Auch jenseit des Semmering haben die Kolonialzucker-Raffinerien zu Graz, Laibach, Görz und Treviso allmählich theils aufgehört zu arbeiten, theils verwenden sie statt ausländischem Zuckermehl Rübenrohzucker aus den nördlichen Kronländern. Selbst die Raffinerie in Venedig hat die Bewilligung angesucht, statt wie bisher Kolonial- künftig Rübenrohzucker verarbeiten zu dürfen. Dabei ist nicht zu übersehen, daß im Jahre 1858 das Silberagio fast ganz verschwunden war, und daß somit die Verschlechterung der Valuta im Jahre 1859 nur als eine Prämie für die inländische Zuckererzeugung erscheinen mußte.

Der Sieg des einheimischen Zuckers über den fremdländischen war somit entschieden und allgemein, und als nun in der Kampagne 1858/9 zuerst Stimmen über die gedrückte Lage der Rübenzuckerindustrie ertönten, welche im weiteren Ver-

laufe immer lauter und dringender um Abhülfe baten, konnte man mit einiger Beruhigung annehmen, daß die wahre Ursache des minder günstigen Zustandes dieser Industrie nicht in der Höhe der Verbrauchsabgabe, sondern auf anderen Wegen zu suchen sei. Der nächste Grund dieser unerfreulichen Erscheinung lag sofort am Tage; er war in der allgemeinen und in der speciell österreichischen Handelskrise zu finden. In den Jahren 1856 und 1857 hatte sich eine zügellose Spekulation auf das Warengeschäft geworfen und namentlich Zucker gehörte zu den Lieblingsgegenständen derselben. Die Preise stiegen über das Maß und ungeheure Vorräte wurden in den Händen der Spekulanten angehäuft. Nun folgte die Periode der Abspannung; die Preise fielen, die Vorräte mußten losgeschlagen werden und wurden auf den Markt geworfen, der daher für die Fabrikanten nicht die Absazmenge eines gewöhnlichen Jahres gewährte. — Hiezu kam noch die Ueberproduktion. Die namhaften Gewinne, welche Landwirte und Fabrikanten in diesem Zweige der Thätigkeit erzielten, hatten Rübenfelder und Rübenzuckerfabriken in rascher Folge entstehen lassen. Die höchst günstigen Rübenernten, welche in den Kampagnen 1857/8 und 1858/9 zur Verarbeitung kamen, steigerten noch die Menge der Erzeugnisse und diese mußten den wirklichen Verbrauch bald überschreiten. Rechnet man die Ergebnisse der Zuckereinfuhr und der gleichzeitigen Rübenzucker-Kampagne zusammen, so betrug die Gesammtmenge des in Oesterreich zur Verarbeitung gelangten (in- und ausländischen) Rohzuckers für 1857 nur 1,156.000 Zollctr., für 1858 1,254.000 Ctr. und bis Ende Oktober 1850, für eine durch die Abtretung der Lombardei namentlich in Bezug auf den Zucker-Verbrauch verminderte Bevölkerung, 1,284.000 Ctr. Es ist nicht anzunehmen, daß der Zuckerkonsum im gleichen Maße zugenommen habe. Wenn daher unläugbar eine Ueberproduktion stattfand, so wäre diese gewiß noch weit höher gewesen, falls nicht die Steuererhöhung unbedachten Unternehmungen einen Damm entgegengesezt hätte.

Lag es nun außer dem Bereiche der Regierung, Hindernisse dieser Art zu beseitigen, so sollte doch für diesen, der nationalen Arbeit so förderlichen und zugleich auf die Hebung des Ackerbaues so wolthätigen Industriezweig Alles gethan werden, was sein Bestehen sichern, sein Aufblühen beschleunigen konnte.

An der Hand der bei den einschlägigen kommissionellen Verhandlung gewonnenen Erfahrungen ergaben sich als derartige Förderungsmittel: Vergrößerung des Absazgebietes, Aenderung des Steuermodus und Verminderung der bei Kreditsicherstellung geforderten Solidarbürgen. Selbstverständlich mußte auch eine gewisse Stabilität der Zoll- und Steuersäze den Industriellen dieser Klasse, gleichwie allen übrigen, erwünscht sein.

Die Erweiterung des Absazgebietes konnte im Inlande weder durch Ermäßigung der Steuer noch durch Erhöhung der Zuckerzölle erreicht werden, aus dem einfachen Grunde, weil ja ohnehin schon das ganze Zollgebiet fast ausschließlich mit Rübenzucker versehen wird. Um den Absaz in's Ausland zu ermöglichen, wurde eine Zoll- und Steuerrückvergütung für das entsprechendste, von Seite der Staatsverwaltung zu gewährende Unterstüzungsmittel anerkannt und bereits auch mit der Allerhöchsten Entschließung vom 6. Januar l. J. bewilliget*).

*) Vergl. „Austria“ vom Jahre 1860, Heft V, Seite 145 u. ff.

Der Steuermodus bestand bisher in der Abwage der zur Verarbeitung gelangten Rüben oder in der Abfindung nach der Leistungsfähigkeit der zur Saftgewinnung aus dem Rübenbreie bestimmten Pressen. Beide Besteuerungsarten machten eine fortgesezte Kontrole der Fabriken durch gefällsamtliche Aufsichtsorgane nöthig und gewährten doch weder dem Staatsschaze volle Sicherheit noch den unter minder günstigen Umständen, d. h. mit weniger zuckerhaltigen Rüben arbeitenden Industriellen die Beruhigung, daß sie nicht zu viel Steuer bezahlen. Es empfahl sich dagegen eine Besteuerung nach dem Zuckergehalte und der Menge des zur Läuterung gelangten Rübensaftes, welche beiden Momente durch genaue Senkwagen und mechanische Zählwerke mit nahezu mathematischer Schärfe erhoben werden können.

Die Bürgschaft von sechs solidarisch haftenden Kaventen für den bewilligten Steuerkredit eines Jahres war schwer zu erlangen, und es konnte die gleiche Sicherheit auch mit einer geringeren Anzahl als zahlungsfähig erkannter Bürgen erreicht werden.

Die größere Stabilität der Zoll- und Steuersäze konnte endlich, ohne irgend einen Nachtheil für den Staatsschaz, durch Feststellung längerer Termine für die bestehenden und den Beginn der Gültigkeit neu zu bestimmender Zoll- und Steuersäze erreicht werden.

Den hierauf abzielenden Anträgen des Finanzministers ist nunmehr die Sanktion des Monarchen zu Theil geworden. Längstens nach Ablauf der Erzeugungsperiode 1860/61, wenn es nicht schon früher thunlich sein sollte, soll unter Beiziehung von Vertretern der betheiligten Industrien in einer Ministerial-Kommission über die vorgeschlagene Einhebung der Steuer nach der Menge und dem Zuckergehalte des Rübensaftes berathen und das Ergebniß dieser Berathung sogleich der allerhöchsten Schlußfassung unterzogen werden, damit diese neue Besteuerungsart, wenn sie sich bewährt und zugleich für geeignet erkannt wird, um den Zuckerfabriken in jenen Gegenden, in denen die Rüben von geringerer Beschaffenheit sind, die nöthige Ausgleichung im Steuerausmaß zu gewähren, schon mit Beginn der Erzeugungsperiode 1861/62 in's Leben treten könne. Zur Sicherstellung des den Rübenzucker-Fabrikanten gewährten einjährigen Steuerkredites sind künftig drei Solidarbürgen für genügend anzusehen, nur wird der Finanzminister in jedem einzelnen Falle die Zahlungsfähigkeit der Bürgen genau und namentlich auch mit Rücksicht auf die Größe der von denselben gegenüber dem Staate bereits übernommenen Verpflichtungen zu prüfen haben. Endlich wurde allerhöchst genehmigt, daß die bestehenden Steuer- und Zollsäze unverändert beibehalten werden, und zwar die ersteren bis zum Ausgange der Erzeugungs-Periode 1860/61, die lezteren bis zum Ausgange des Jahres 1865. Künftige Aenderungen sollen jederzeit erst nach Ablauf einer entsprechenden Zeitfrist, vom Tage ihrer Kundmachung an gerechnet, in Wirksamkeit treten.

Die österreichische Gewerbeordnung und das allgemeine österreichische Berggesez.

(Fortsezung.)

IV. Die industriellen Betriebszweige, welche ein Bergwerksunternehmer vielfach in Ausübung sezen muß, um aus den durch seinen Bergbau zu Tage geförderten Mineralien den verkäuflichen Rohstoff darzustellen, und wozu ihn das allgemeine Berggesez auf Grundlage seiner erworbenen Bergwerksverleihung ermächtigt, sind mit manchen Gewerbsunternehmungen, welche das neue Gewerbegesez regelt, oft so nahe verwandt, daß sich deren Grenze nur durch richtige Erwägung der beiderseitigen geseztlichen Bestimmungen ermitteln läßt. Oft stehen auch die Bergwerks- mit den Gewerbsunternehmungen in einem so innigen Zusammenhange, daß es für den vorsichtigen Eigentümer derselben von Wichtigkeit ist, die Uebereinstimmung oder die Abweichung der polizeilichen Normen, welche für jede derselben vorgezeichnet sind, in einer Gegenüberstellung vor Augen zu haben. Indem wir dies im Folgenden versuchen, wollen wir dabei den Paragrafen der Gewerbeordnung folgen.

In den §§. 4—12 bestimmt die Gewerbeordnung, daß der Unternehmer eines selbständigen Gewerbes sein Vermögen selbst zu verwalten berechtigt sein müsse, und spricht die Normen aus, nach welchen einigen Personen nur das bedingte Recht zum Antritte eines Gewerbes zusteht, andere hievon gänzlich ausgeschlossen bleiben sollen. — Das Berggesez spricht sich dagegen in seinem §. 7 dahin aus, daß Jeder zur Erwerbung und zum Besize von Bergwerken berechtigt sei, der überhaupt unbewegliches Eigentum erwerben und besizen darf, wovon nach §. 8 nur die bergbehördlichen Beamten und deren Familienglieder in ihrem Amtsbezirke ausgenommen sind.

§. 5 der Gewerbeordnung sagt: „Moralische Personen können unter den gleichen Bedingungen wie einzelne Individuen Gewerbe betreiben, müssen aber einen geeigneten Geschäftsführer als Stellvertreter bestellen." — Im Berggeseze §. 134 heißt es: „Bergwerke können von einzelnen oder mehreren physischen oder juridischen Personen in Gemeinschaft besessen und betrieben werden." Dann im §. 188: „Theilnehmer eines von Mehreren betriebenen Bergbaues haben stets einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten im Bezirke der Bergbehörde zu bestellen."

Nach §. 13 der Gewerbeordnung ist der Unternehmer eines freien Gewerbes nur gehalten, vor dem Antritte desselben „der Behörde die Meldung zu machen". — Die Erwerbung einer Bergwerksverleihung, als eines umfangreichen, mit vielerlei Berechtigungen ausgestatteten, unbeweglichen bücherlichen Eigentumes, unterliegt jedoch mehrfachen umständlichen Vorerhebungen, wovon das III. Hauptstück des Berggesezes handelt. Dagegen gestattet der §. 131 dieses Gesezes dem einmal berechtigten Bergwerks-Besizer die Anlage und den Betrieb mehrfacher industrieller und gewerblicher Unternehmungen (wie bereits oben unter I erwähnt) ohne vorläufige Anmeldung. Wird jedoch eine verliehene Bergwerksberechtigung zurückgelegt oder als erloschen erklärt, so ist nach §. 262 des Berggesezes „jeder Gewerbs- oder andere Geschäftsbetrieb, welchen der Besizer früher nur in Folge seiner Bergbauberechtigung auszuüben befugt war, demselben für die Zukunft unter den in den Gewerbe- oder politischen Gesezen gegen unbefugten Gewerbsbetrieb festgesezten Strafen verboten."

§. 16 der Gewerbeordnung zählt unter Nr. 10 und 14 die Verfertigung von Munitionsgegenständen, dann die Gast- und Schankgewerbe zu den koncessionirten Gewerben. Da aber nach §. 131 des Berggesezes das Recht zur Schmelzung der Mineralien in eigenen Schmelzöfen, dann zur Verabreichung von Lebensmitteln an das eigene Personale als eine aus der Bergwerksverleihung fließende Berechtigung erscheint, auf welche die neue Gewerbeordnung nach Artikel V des kaiserlichen Gewerbepatentes keine Anwendung erleidet, so werden berggesezlich berechtigte Bergwerkseigentümer auch in Zukunft aus ihren Eisenschmelzöfen Munitionsgegenstände erzeugen und ihr Personale mit den nöthigen Getränken versehen können, ohne hiezu einer gewerbbehördlichen Koncession zu bedürfen, insofern nicht politischerseits Bedenken dagegen erhoben werden.

§. 23 der Gewerbeordnung verordnet, daß zur Leitung von Hochbauten nur geprüfte Ingenieure befugt seien. Auch diese Bestimmung dürfte nach §. 131 des allgemeinen Berggesezes auf die Bauleitung bei Bergwerken durch das eigene Werkspersonale keine Anwendung finden.

Nach den §§. 31 und 32 der Gewerbeordnung unterliegen Betriebsanlagen mit Feuerstätten, Dampfmaschinen oder Wasserwerken, und nach §. 33 derselben, Z. 42, selbst Aenderungen von Wasserwerken der vorläufigen Genehmigung der Gewerbebehörde, welche nach Erhebung der örtlichen Verhältnisse die Baubedingungen vorzeichnet, und der §. 37 der Gewerbeordnung schreibt überdies vor, daß bei Bauführungen, welche einen vorläufigen politischen Baukonsens erfordern, diese Erhebungen mit jenen der vorerwähnten gewerblichen Behörde unter Einem vorgenommen werden sollen. Das allgemeine Berggesez beschränkt jedoch den auf Grundlage des §. 131 zur Bauführung befugten Bergwerksbesizer im §. 133 nur darauf, daß derselbe „zur Herstellung von Gebäuden, Wasserwerken, Straßen, Brücken, Eisenbahnen, Maschinen und anderer Bauführungen über Tag die vorgeschriebene Baubewilligung der politischen Behörde einzuholen und der Bergbehörde nach erfolgter Herstellung die Anzeige zu erstatten“ habe. Ueber Maschinenbauten in der Grube hat die leztere Anzeige vorläufig zu geschehen.

Die §§. 34, 35, 36 der Gewerbeordnung zeichnen das Ediktalverfahren vor, welches vor der Genehmigung gewisser gewerblicher Anlagen stattfinden müsse, und bestimmen, daß die vorzulegenden Beschreibungen und Zeichnungen, deren wesentlicher Inhalt durch Anschlag in der betreffenden Gemeinde bekannt zu machen ist, den binnen 2 — 4 Wochen anzuordnenden kommissionellen Verhandlungen zur Grundlage zu dienen haben; daß ferner, wenn hiebei Einsprüche privatrechtlicher Natur erhoben werden, worüber ein gütliches Uebereinkommen nicht erzielt wird, die Parteien zur vorläufigen Austragung auf den Rechtsweg zu verweisen seien. Diese Bestimmungen entsprechen ganz jenen Vorschriften, welche das allgemeine Berggesez in den §§. 54, 55 und 61 über die Freifahrung vor Ertheilung einer jeden Bergwerksverleihung anordnet, wonach diese Amtshandlung unter Anderem den Bestand des Mineralaufschlusses, des hiezu nothwendigen Grubenfeldes, alle Verhältnisse in öffentlicher Beziehung und zu den betheiligten Grundbesizern zu erörtern, die Lagerungskarte zu prüfen und zu ergänzen, endlich wenn Streitigkeiten über Privatrechte obwalten, die Parteien auf den Rechtsweg zu verweisen hat. Ueberdies muß jede Freifahrung vorher öffentlich kundgemacht werden.

V. Von besonderer Wichtigkeit sind die gesezlichen Bestimmungen, welche die Gewerbeordnung in ihrem VI. Hauptstücke unter der Ueberschrift „Gewerbliches Hülfspersonale“, das allgemeine Berggesez aber in seinem IX. Hauptstücke mit der Ueberschrift: „Von den Verhältnissen der Bergwerksbesizer zu ihren Beamten und Arbeitern“ enthält.

§. 72 der Gewerbeordnung bestimmt: „Die Rechtsverhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und ihrem Hülfspersonale sind, insofern nicht das gegenwärtige Gesez besondere Bestimmungen enthält, nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesezbuches zu beurtheilen.“ Das allgemeine Berggesez erklärt schon in seinem §. 2, daß — soweit in demselben nicht besondere Bestimmungen vorkommen — auch auf Bergwerksangelegenheiten die allgemeinen bürgerlichen Straf- und anderen Geseze anzuwenden seien. In den §§. 200 und 209 aber spricht es sich dahin aus, daß über die Dienstverhältnisse bei Bergwerksbesizungen die Dienstverträge oder Dienstordnungen maßgebend seien.

Die Gewerbeordnung anerkennt nur Gehülfen und Lehrlinge als gewerbliches Hülfspersonale, und erklärt im §. 73, daß Werkführer, Mechaniker, Faktoren, Kassiere, Zeichner und Chemiker ebensowenig als Handlanger, Taglöhner und das Hausgesinde (Kellner, Fuhrknechte u. dgl.) in die Kategorie der Gehülfen gehören. Das allgemeine Berggesez zählt alle bei einem Bergwerks- und Hüttenbetriebe beschäftigten Individuen zum Werkspersonale, und klassificirt sie (§§. 200, 201) in Beamte, Aufseher und Arbeiter.

Es kennt dagegen die besondere Klasse der Lehrlinge nicht, da bei den Berg- und Hüttenwerken auch Knaben und Mädchen ihre erste Beschäftigung in geringen Arbeits-Leistungen als Arbeiter, wiewol mit den geringsten Tag-, Geding- oder Wochenlöhnen finden und sich so allmählich mit der Zunahme ihrer Kräfte und Geschicklichkeit zu Arbeitern höherer Kategorien heranbilden.

§. 74 der Gewerbeordnung schreibt vor, daß jeder Gehülfe mit den nöthigen Ausweisen (Dienstzeugniß oder Arbeitsbuch) versehen sein müsse, und die Aufnahme eines Gehülfen ohne solchen Ausweis den Gewerbsunternehmer strafbar und gegen den früheren Dienstgeber ersatzpflichtig mache (§. 1302 A. B. G. B.). Das allgemeine Berggesetz bestimmt im §. 208: „Jedem Bergarbeiter oder Aufseher ist bei seinem Austritte ein Abkehrschein (Entlaßschein) auszufertigen, in welchem die Arbeiterklasse, in die er gehört; die Bruderlade, welcher er einverleibt ist; die Zeit, seit welcher er in diese eingezahlt hat; endlich die Zeit des Dienst-Ein- und Austrittes angeführt werden muß. Arbeiter oder Aufseher, welche irgend einmal auf einem österreichischen Bergwerke gedient haben, dürfen ohne Entlaßschein von keinem Bergwerksbesitzer aufgenommen werden." Gegen Uebertretungen dieser Vorschriften sind Strafen angedroht, worüber später gesprochen werden soll.

Der §. 75 der Gewerbeordnung lautet: „Die Art der Verwendung eines Gehülfen, seine Bezüge und sonstige Stellung, die Dauer des Dienstverhältnisses, die allfällige Probezeit und die Kündigungsfrist sind Gegenstand freien Uebereinkommens. In Ermanglung eines solchen wird die Bedingung wöchentlicher Ablöhnung und einer vierzehntägigen Kündigungsfrist vorausgesetzt, und in anderen Beziehungen der Ortsgebrauch zur Richtschnur genommen". Das allgemeine Berggesetz bestimmt im §. 201: daß Dienstverträge und Dienstordnungen das Dienstverhältniß zu regeln haben, und sofern diese über die Diensteskündigung nichts enthalten, „Beamte und Aufseher nur nach einer dreimonatlichen, Arbeiter nach einer vierzehntägigen Aufkündigungsfrist aus dem Dienste austreten oder entlassen werden können".

§. 76 der Gewerbeordnung enthält die allgemeinen Pflichten und Rechte der Gehülfen, unter leztern den Anspruch derselben auf die rechtzeitige Ablöhnung und ein wahrheitsgetreues Dienstzeugniß beim Austritte. Das allgemeine Berggesetz verweiset die Pflichten und Rechte des Werkspersonals im §. 200 auf die Dienstordnung und schreibt in den §§. 206 und 208 vor, daß der Werksbesitzer mit seinem Aufsichts- und Arbeitspersonal wenigstens vierteljährig, beim Dienstaustritte aber sogleich Abrechnung pflegen, und im lezteren Falle den vorgeschriebenen Entlaßschein ausfertigen müsse.

§. 77 der Gewerbeordnung verbietet den Gehülfen „willkürliche Feiertage zu halten, ohne Einwilligung des Dienstgebers für eigene Rechnung oder für fremde Arbeitgeber zu arbeiten, unter sich Verabredungen zu treffen und durch gemeinschaftliche Arbeitsverweigerung oder durch andere Mittel von ihrem Dienstherrn Bedingungen zu erzwingen" (§. 481 des Strafgesetzbuches). Der §. 204 des allgemeinen Berggesetzes lautet: „Wie Verabredungen der Berg- und Hüttenarbeiter, um durch Weigerung der Arbeit, Widersetzlichkeit im Dienste oder andere Mittel einen höhern Lohn oder andere Bedingungen zu erzwingen, und die Aufwieglung hiezu bestraft werden, bestimmen die Vorschriften des Strafgesetzbuches (§. 481)."

§. 78 der Gewerbeordnung bestimmt, in welchen Fällen der Dienstvertrag auch ohne Aufkündigung sogleich aufgelöst werden kann.

1. Von Seite des Dienstgebers: wenn der Gehülfe

„a) zum Dienste unbrauchbar befunden wird;

b) eine Handlung verübt, durch welche das in ihn zu sezende Vertrauen gegründeter Weise verwirkt wird;

c) ohne Einwilligung des Dienstgebers ein der Verwendung beim Gewerbe abträgliches Nebengeschäft treibt;

d) sich hartnäckig weigert, des Dienstgebers rechtmäßige Weisungen zu vollziehen, oder die Mitgehilfen (u. s. w.) zum Ungehorsam, zur Auflehnung, zu unordentlichem Lebenswandel oder unerlaubten Handlungen zu verleiten sucht, oder sich Ehrenbeleidigungen gegen den Dienstgeber oder

dessen Angehörige, oder einer anderen wesentlichen oder wiederholten Pflichtverlezung schuldig macht;

e) durch eigenes Verschulden arbeitsunfähig wird, oder die unverschuldete Arbeitsunfähigkeit über 4 Wochen dauert;

f) durch länger als 8 Tage gefänglich angehalten wird."

2. Von Seite des Gehülfen:

"a) wenn er ohne Schaden für seine Gesundheit die Arbeit nicht fortsezen kann;

b) wenn sich der Dienstgeber thätlicher Mißhandlungen oder Uebertretung der Ehrenbeleidigung gegen ihn schuldig macht;

c) wenn ihn der Dienstgeber zu unsittlichen oder gesezwidrigen Handlungen zu verleiten sucht;

d) wenn ihm der Dienstgeber die bedungenen Bezüge ungebührlich vorenthält oder andere wesentliche Vertragsbestimmungen verlezt;

e) wenn der Dienstgeber in Konkurs verfällt oder sonst verhindert ist, den Gehülfen Beschäftigung und Verdienst zu geben."

Das allgemeine Berggesez verordnet in dieser Beziehung in den §§. 202, 203 und 205:

"§. 202. Beamte, Aufseher oder Arbeiter, welche eines Verbrechens, eines aus Gewinnsucht entsprungenen oder der öffentlichen Sittlichkeit zuwiderlaufenden Vergehens, oder einer dergleichen Uebertretung schuldig erkannt werden, oder sich eines Vergehens oder einer Uebertretung gegen die Sicherheit der Person, der Ehre oder des Eigentums ihres Dienstherrn nach dem allgemeinen Strafgeseze schuldig gemacht haben", oder

"§. 203, welche sich in Beziehung auf Treue, Fleiß und den Vorgesezten schuldige Achtung und Gehorsam einer wesentlichen Pflichtverlezung schuldig machen, welche ein mit ihrem Dienste unverträgliches Nebengeschäft betreiben, oder von den in ihrem Dienste erlangten Kenntnissen der Werksverhältnisse einen ihrem Dienstherren schädlichen Mißbrauch gemacht haben;"

können von demselben, „wenn auch in dem Dienstvertrage oder der Dienstordnung diesfalls eine andere oder gar keine Bestimmung enthalten sein sollte, sogleich des Dienstes entlassen werden."

§. 205. Auch können wegen Mißhandlungen, welche Aufseher oder Arbeiter, und wegen herabwürdigender Behandlung, welche Beamte von ihren Vorgesezten erleiden — wegen Versagung der bedungenen Verpflegung, unterlassener Entrichtung des Lohnes zur bestimmten Zeit und anderer wesentlicher Vertragsverlezungen — Arbeiter, Aufseher oder Beamten in Folge einfacher Meldung aus dem Dienste treten."

Die §§. 79, 80 und 81 der Gewerbeordnung enthalten Bestimmungen über Entschädigungen, welche Gehülfen wegen schuldloser früherer Entlassung von ihrem Dienstherrn, oder diese wegen unberechtigten Austrittes von ihren Gehülfen in Anspruch nehmen können. Das allgemeine Berggesez enthält derlei Bestimmungen nicht, indem es solche Rechtsverlezungen zur Beschwerdeführung vor die kompetente Behörde verweist, insofern diesfalls Verträge oder Dienstordnungen nichts enthalten.

Für größere Gewerbsunternehmungen schreibt die Gewerbeordnung §. 83 vor: „Ueber das gesammte Arbeiterpersonale ist ein Verzeichniß mit Angabe des Vor- und Zunamens, des Alters, der Heimatsgemeinde, der dienstlichen Bestimmung und der Bezüge zu führen und der Behörde auf jedesmaliges Verlangen vorzuweisen." Die diesfällige Vorschrift des allgemeinen Berggesezes, §. 209, lautet: „Bei jedem Werke ist über alle Bergarbeiter und Aufseher ein ausführliches Mannschaftsbuch zu führen; dieses muß der Berg- und politischen Behörde, so oft es verlangt wird, vorgelegt werden.

Ueber die Dienstordnungen für das Arbeitspersonale sind die Bestimmungen der Gewerbeordnung und des allgemeinen Berggesezes sehr übereinstimmend. Sie lauten:

§. 84 der Gewerbeordnung:

„In den Werkstätten muß eine Dienstordnung angeschlagen sein, worin insbesondere folgende Bestimmungen auszudrücken sind:

a) über die verschiedenen Klassen des verwendeten Personals und seine Dienstverrichtungen, insbesondere über die Verwendung der Weiber und Kinder mit Rücksicht auf physische Kräfte und den für leztere vorgeschriebenen Schulunterricht;

b) über die Dauerzeit der Arbeit;

c) über die Zeit der Abrechnung und die Ablöhnungsverhältnisse;

d) über die Befugnisse des Aufsichtspersonals;

e) über die Behandlung im Falle der Erkrankung oder Verunglückung;

f) über allfällige Löhnungsabzüge und Arbeitsstrafen bei Uebertretungen der Dienstordnung;

g) über Kündigungsfristen und die Fälle, in welchen das Dienstverhältniß sogleich aufgelöst werden kann.

Ein Duplikat der Dienstordnung ist der Behörde vorzulegen."

§. 200 des allgemeinen Berggesezes:

„Ueber die Dienstverhältnisse des Aufsichts- und Arbeiterpersonals muß bei jedem Werke eine Dienstordnung verfaßt, von der Bergbehörde mit Zuziehung der Sachverständigen sorgfältig geprüft, nach erfolgter Genehmigung bekannt gemacht und in den Arbeiterwerkstätten stets angeschlagen werden.

In dieselbe gehören insbesondere die Bestimmungen:

a) über die verschiedenen Klassen der Arbeiter und Aufseher und deren Dienstverrichtungen, sowie über die Verwendung von Weibern und Kindern mit Rücksicht auf die physischen Kräfte, und die gesezliche Unterrichtstheilnahme bei den zweiten;

b) über das Verhältniß zwischen Arbeiter und Aufseher;

c) über die Zeit und Dauer der Arbeit;

d) über das Betragen in und außer dem Dienste;

e) über die üblichen Ablöhnungsverhältnisse;

f) über die Gebühren im Falle der Erkrankung und Verunglückung;

g) über die Geld- und Arbeitsstrafen bei Uebertretung der Dienstordnung;

h) über die Fälle, in welchen das Dienstverhältniß sogleich aufgelöst werden kann."

§. 85 der Gewerbeordnung verfügt:

„Wenn mit Rücksicht auf die große Zahl der Arbeiter oder die Natur der Beschäftigung eine besondere Vorsorge für die Unterstüzung der Arbeiter in Fällen der Verunglückung oder Erkrankung nöthig erscheint, ist der Unternehmer verpflichtet, unter Beitragsleistung der Arbeiter, entweder eine selbständige Unterstüzungskasse dieser Art bei seinem Etablissement zu errichten oder einer schon bestehenden beizutreten."

Das allgemeine Berggesez verordnet im §. 210:

„Zur Unterstüzung hülfsbedürftiger Bergarbeiter, sowie ihrer Witwen und Waisen sollen Bruderladen (Knappschaftskassen oder Versorgungsanstalten) bestehen."

„Jeder Bergwerksbesizer ist verpflichtet, entweder bei seinem Werke für die selbständige Errichtung einer solchen zu sorgen, oder sich darüber nach Genehmigung der Bergbehörde mit anderen Bergwerksbesizern zu vereinigen."

Hienach folgen in den weiteren §§. 211, 212 und 213 die Vorschriften über den Beitritt zu den Bruderladen und die Bruderladstatuten, und im §. 268 die Vorrechte der Bruderladforderungen bei Exekutionen auf Bergwerke. Diese Vorschriften waren bereits von den wolthätigsten Folgen, und es haben die Verwaltungsberichte der Bergbehörden mit Schluß des Jahres 1858 bei sämmtlichen österreichischen Bergwerken ein Vermögen der Bruderladen von 4,063.987 fl. K. M. nachgewiesen.

Die §§. 86 und 87 der Gewerbeordnung ertheilen Vorschriften über das Minimal-Alter der zur Arbeit zulässigen Kinder und deren entsprechende Arbeitszeit. Diese kommen im allgemeinen Berggeseze nicht vor, da diesfalls die der Genehmigung der Behörden unterliegenden Dienstordnungen Maß und Ziel geben.

§. 94 der Gewerbeordnung bestimmt: „Im Erkrankungsfalle hat der Lehrling, der in der Hausgenossenschaft des Lehrherrn lebt, auf die gleiche Hülfe Anspruch, welche nach den allgemeinen Gesezen den Dienstgebern gegen ihre Dienstboten obliegt." Nach dem allgemeinen Berggeseze sollen die Dienstordnungen und Bruderladstatuten die Bestimmungen über die Versorgung kranker oder verunglückter Arbeiter feststellen, insolange aber auf diesem Wege noch nicht vorgesorgt ist, verordnet dessen §. 214:

„Besizer von Bergwerken, bei welchen eine gesezmäßig eingerichtete Bruderlade noch nicht besteht, sind bis zur Errichtung derselben verpflichtet, ihren erkrankten oder verunglückten Arbeitern wenigstens diejenige Hülfe zu leisten, welche nach den allgemeinen Gesezen den Dienstherren gegen ihre Dienstleute obliegt."

Ueber die Austragung der Streitigkeiten zwischen Unternehmer und Gehülfen, worüber die Gewerbeordnung im §. 102 spricht, enthält das allgemeine Berggesez keine besondere Vorschrift, und weiset dadurch nach seinem §. 2 derlei Streitigkeiten vor die Gerichte oder politischen Behörden.

(Schluß folgt.)

Die Gewerbeschule in Brünn

trat vor acht Jahren als „Handwerkerschule" ins Leben. Mit geringen Mitteln und auf einem ziemlich eng abgesteckten Gebiete begann sie ihre Thätigkeit; aber von Jahr zu Jahr wurde der Lehrplan erweitert, und immer erkennbarer traten die Früchte ihres segensreichen Wirkens hervor, so daß sich das k. k. Unterrichtsministerium im vorigen Jahre veranlaßt fand, ihr den Titel „Gewerbeschule" beizulegen. Nach dem neuen Schulplane zerfällt sie in die vorbereitende Abtheilung mit drei Jahrgängen und in vier Fachschulen, nämlich: die Baugewerbsschule mit drei Winterkursen, die Maschinengewerbsschule mit drei Jahrgängen, die niedere Webereischule mit zwei Jahrgängen und die Schule für chemische Gewerbe mit zwei Jahrgängen. Außerdem werden Vorträge über chemische Technologie für einzelne Gewerbszweige, über einfache und doppelte Buchhaltung, über Wechselrecht, sowie über Rechtsgeschäfte gehalten. Die Zahl der Schüler betrug:

Im Schuljahre	1852/53	1278	Im Schuljahre	1856/57	1467
„ „	1853/54	1197	„ „	1857/58	1483
„ „	1854/55	1421	„ „	1858/59	1471
„ „	1855/56	1439			

Von den für das Schuljahr 1858/59 ausgewiesenen Schülern besuchten: die zwei Jahrgänge der vorbereitenden Abtheilung 1139, die Baugewerbsschule 38, die Maschinen-Gewerbsschule 48, die Webereischule 142, die chemische Abtheilung 28 und die Vorlesungen über Buchhaltung und Wechselrecht 76. Den Vorträgen über Rechtsgeschäfte wohnten 29 Schüler der verschiedenen Abtheilungen bei. Die Leistungen der Schüler waren sehr befriedigend, was schon daraus erhellet, daß in der vorbereitenden Abtheilung nahezu 35% und in den Fachschulen fast 52% mit Vorzugsklassen ausgezeichnet wurden.

Der Rechnungsabschluß des Schuljahres 1858/59 weist folgende Einnahmen und Ausgaben aus:

Einnahmen.

Kassarest vom Schuljahre 1857/58		fl. 26·63
Von Sr. Exc. dem k. k. Hrn. Statthalter von Mähren drei Stück Nationalanlehens-Obligationen à 100 fl. im Nominalwerte von		„ 300·—
An Zinsen von den angelegten Kapitalien		„ 310·27
An freiwilligen Beiträgen:		
Vom mährischen Landesausschusse	fl. 1000·—	
Aus der Kaiserin Elisabeth-Stiftung	„ 336·—	
Vom Gemeinderathe der Stadt Brünn zur Dotation des Direktors für die Zeit vom 1. Juni 1858 bis Ende August 1859	„ 656·25	
„ Bezirksausschusse der innern Stadt Brünn	„ 50·—	
Von den Industriellen und den Zünften Brünns	„ 2401·—	
		„ 4443·25
An außerordentlichen Einnahmen zur Vermehrung des Schulfonds:		
Ueberschuß von den Wolfsohn'schen Vorlesungen	fl. 25·69	
Von dem Komité der Vereinsbälle	„ 75·—	
		„ 100·69
Summe		fl. 5180·84

Ausgaben.

Ankauf von Staatsobligationen im Nominalbetrage von 540 fl.	fl. 431·78¾
Die im Empfang als Kapitalsschenkung von Sr. Exc. dem k. k. Hrn. Statthalter von Mähren dem Institute gewidmeten 300 fl. Nationalanlehen werden hier als dem Schulfond übergeben in Ausgabe gestellt mit	„ 300·—
Gehalte und Remunerationen	„ 4310·16
Lehrmittel	„ 115·09¾
Kanzleispesen	„ 51·40
Summe	fl. 5208·44½

Es ergab sich mithin ein Kassedeficit von fl. 27·60½, welches zur Ausgleichung auf die nächste Rechnung übertragen wurde. Veranlaßt wurde das Deficit durch die Verminderung der Subskriptionsbeträge der Fabrikanten in Folge des Eingehens einiger Gewerbs-

Unternehmungen, welche früher zum Theil ansehnliche Beiträge geleistet hatten. Da sich eine Vermehrung der Einnahmen nicht erzielen ließ, mußte man auf Ersparnisse im Aufwande bedacht sein. Es wurde beschlossen, die Lehrgehalte ohne Umrechnung nach dem Nennbetrage in österreichischer Währung zu zahlen und die öffentliche Prüfung und Prämienvertheilung für diesmal zu unterlassen. Da sich nach den eingehendsten Erörterungen herausstellte, daß weder die bisherigen Einnahmsquellen eine Erhöhung gestatteten, noch eine Beschränkung des Unterrichtes ohne Gefährdung der wolthätigen Wirksamkeit und des ungestörten Fortbestandes der Schule thunlich sei, so entschloß sich die leitende Kommission der Gewerbeschule, die Brünner Handels- und Gewerbekammer um eine Unterstüzung von 1000 fl. für das nächste Schuljahr anzugehen Die Handelskammer erklärte sich mit Zustimmung des k. k. Handelsministeriums hiezu bereit, und so erscheint nun der Fortbestand der Schule ermöglicht, ohne daß man genöthigt ist, den bisher angesammelten Fond in Anspruch zu nehmen. Dieser Schulfond beläuft sich jezt auf die Summe von 6440 fl. in verschiedenen mit 5% verzinslichen Effekten. Das k. k. Finanzministerium, in dessen Ressort die Gewerbeschulen nach Auflösung des Handelsministeriums übergegangen sind, hat in Folge des Berichtes über die Wirksamkeit der Brünner Gewerbeschule im Schuljahre 1858/59 sowol der Handels- und Gewerbekammer in Brünn, welche die Schule ins Leben rief und deren Gedeihen eine unausgesezte Aufmerksamkeit zuwendet, als auch der mit der unmittelbaren Leitung betrauten Kommission und dem gesammten Lehrpersonale der Gewerbeschule seine besondere Befriedigung über die für den Bestand des Institutes an den Tag gelegte Thätigkeit ausgedrückt.

Verhandlungen der Handels- und Gewerbekammern.

Aeußerungen über das neue Gewerbegesez und die Bildung der Genossenschaften.

Die Handels- und Gewerbekammer zu Brünn hat in ihrer Sizung vom 10. Februar nach einer längeren gründlichen Erörterung des 7. Hauptstückes der neuen Gewerbe-Ordnung folgende Principien für die Bildung der Genossenschaften festgestellt. 1. Die bestehenden Innungen, Zünfte, Gremien und Vereine bleiben in ihrem bisherigen Bestande aufrecht und haben sich nur nach den Bestimmungen des Gewerbegesezes neu zu reorganisiren. — 2. Mehrere der jezt bestehenden Korporationen können nur dann zu einer Genossenschaft vereinigt werden, wenn sie insgesammt oder wenigstens eine von ihnen dieses begehren. — 3. Gewerbe, welche gegenwärtig keine Korporation bilden, können nur über ihr Verlangen, entweder, in sofern sie stark genug sind, eine eigene Genossenschaft begründen oder sich mit mehreren anderen korporationslosen Gewerben zu einer neuen Genossenschaft vereinigen, oder einer bereits bestehenden Korporation eingereiht werden. — 4. Die gegenwärtig mit einem Fabriksbefugnisse versehenen Etablissements können nur über ihren eigenen Wunsch in eine Genossenschaft eingereiht werden. — 5. Auch in Zukunft können Gewerbsunternehmungen, welche in die Kategorie des §. 82 fallen und die Erfüllung der Vorschriften §§. 83 bis 87 nachweisen, von jedem genossenschaftlichen Verbande ausgeschlossen bleiben, wenn sie dies ausdrücklich wünschen. — 6. Ein imperatives Vorgehen in allen diesen Beziehungen hat nur da einzutreten, wo augenfällige Anomalien oder die im §. 114 vorgeschriebenen Zwecke der Genossenschaften es unerläßlich machen. — 7. Der territoriale Umfang der Genossenschaften ist in der Regel nur auf den Gemeindebezirk auszudehnen, der Anschluß nachbarlicher Gemeinden aber dem eigenen Wunsche und überhaupt der Entwickelung anheim zu geben. — 8. Die jezt bestehenden Reihenzünfte sind provisorisch zu bestätigen und ihre veränderte Gruppirung ist der Entwickelung der Zukunft zu überlassen; nur in denjenigen Fällen, wo ein Gewerbe einer solchen Innung an sich stark genug ist, daß es eine eigene Genossenschaft erhalten kann und durch seinen Austritt das

Bestehen der Reiheninnung nicht gefährdet wird, wäre den Betheiligten die Bildung einer eigenen Genossenschaft jenes Gewerbes zu empfehlen. — 9. Es wäre ein Statutenformular für die neuen Genossenschaften auszuarbeiten und den Betheiligten zur Benuzung zu empfehlen. Das Komité spricht sich ferner dahin aus, daß, bevor an die Verfassung der Vorschläge über Bildung der Genossenschaften gegangen werden könne, es unentbehrlich erscheine, darüber die Entscheidung der k. k. Statthalterei zu erlangen, ob die vorstehenden Grundsäze maßgebend zu sein haben. Das Komité legte ferner der Berathung der Kammer eine Zusammenstellung der künftigen Genossenschaften der Stadt Brünn vor, welche auf Grundlage der Vernehmung der dortigen Zünfte und mit Anwendung der oben gedachten Principien getroffen worden ist und sonach gleichsam als ein Beispiel der Ausführung gelten könne. Nach einer längeren Verhandlung wurde der Bericht sowol in seinen Principien als in deren Anwendung auf die Gewerbe von Brünn genehmigt. — In einem Separatberichte sprach sich zugleich das gewerbliche Komité über zwei bei Gelegenheit der Einvernehmung der Brünner Innungen zu Protokoll gegebene Anträge aus, deren erster von der Bäcker-, Fleischer- und Schuhmacher-Innung ausging und auf die Verwendung der Kammer für die Ablösung der Realgewerbe abzielte, während der zweite, von der Bäcker- und Fleischer-Innung vorgebrachte Wunsch die Aufhebung der Gebäcks- und Fleischtaxen betraf. Was die Entschädigung an die Besizer der durch Einführung der neuen Gewerbeordnung entwerteten Realgewerbe anbelangt, so bezog sich das Komité darauf, daß die Kammer schon im Jahre 1856, bei Gelegenheit der Begutachtung des Entwurfes zu dem jezt erschienenen neuen Gewerbegeseze, den Modus der Entschädigung für die faktisch aufgehobenen Realgewerbe vertreten*) und zur Aufbringung der hiezu nöthigen Summe die Erhebung einer Taxe von jedem Gewerbsmanne, der nach Eintritt der Gewerbefreiheit ein Geschäft anmeldet, vorgeschlagen habe. Das Komité halte an dieser Ansicht aus Gründen der Billigkeit fest und stelle den Antrag, die Kammer wolle sich für die Gewährung einer Entschädigung an die Besizer von Realgewerben, deren gegenwärtiger Wert durch Schäzung aufzunehmen wäre, hohen Orts verwenden. Bezüglich der Aufhebung der Sazungen auf Nahrungsartikel ging der Komitébericht dahin, daß sich die Kammer schon im Jahre 1854 dafür unter der Bedingung des Freigebens der betreffenden Gewerbe verwendet habe und ein längeres Bestehen der Taxen weder mit dem Geiste des neuen Gewerbegesezes noch mit den Anforderungen des Verkehrs vereinbarlich sei. Indem eine entsprechende Verwendung bei der k. k. Statthalterei für die Aufhebung der Sazungen auf Gebäck und Fleisch vom 1. Mai l. J. beantragt wurde, ist auch der Maßregel empfehlend gedacht worden, daß die Bäcker und Fleischer ihre Preistarife am Verkaufslokale anzuschlagen und der Behörde wöchentlich anzuzeigen verpflichtet werden, welch leztere zum leichteren Ueberblick der Preisverhältnisse seitens des Publikums eine Zusammenstellung der Preise zu veröffentlichen hätte.

Wien. (Sizung am 8. Februar.) Außer den Grundsäzen zur Bildung der Genossenschaften (worüber wir bereits im VII. Hefte der „Austria", Seite 222, berichteten) beschäftigten die Kammer in dieser Sizung, deren Protokoll in Nr. 32 der „Wiener Zeitung" vom 28. Februar l. J. ausführlich mitgetheilt wurde, auch noch einige auf den allgemeinen Handelsverkehr der Monarchie bezügliche Mittheilungen und Vorschläge. Sie vernahm dann einen Kommissionsbericht über den vom Kammermitgliede Dr. Mayrhofer gestellten Antrag, für Rechtsstreitigkeiten zwischen den zur Buchführung verpflichteten Geschäftsleuten ein abgekürztes Verfahren einzuführen. Die Anträge der Kommission wurden genehmigt und es wurde beschlossen, hiebei die Bitte zu stellen, daß das neue Verfahren baldigst, und wenn dies für den ganzen Umfang der Monarchie nicht möglich sein sollte, wenigstens vorläufig für Wien versuchsweise eingeführt werde. Zwei Projekte, deren eines die Gründung eines Vereines zur Einführung einer selbständigen Mode, das andere die Errichtung einer

*) Vergl. „Austria" v. J. 1856, I. Band, Seite 428. (D. R.)

„Wiener Kaufmannshalle" zum Gegenstande hatte, wurden der Statthalterei zur Berücksichtigung empfohlen*).

Pest (Sizung am 6. Februar.) Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß die Baulust, welche in dem lezten Jahrzehent so außerordentlich abgenommen hatte, in den beiden Städten Pest und Ofen rege zu werden beginne und die Baugewerbe wieder eine lohnende Beschäftigung erlangen dürften. Eine Bauordnung, welche besser als die dermalige den Anforderungen der Neuzeit entspräche, fehle jedoch noch immer und werde um so empfindlicher vermißt. Die Kammer glaubte daher an die k. k. Statthalterei-Abtheilung in Ofen die dringende Bitte richten zu sollen, eine den dermaligen Zeitverhältnissen und den Fortschritten der Baukunst angemessene Bauordnung zu erlassen.

Die Pester Fruchthändler haben die Verwendung der Kammer in Anspruch genommen, damit die im Laufe des vergangenen Jahres eingeführte zwangsweise Remorquirung der Ruderschiffe innerhalb des Bereiches der Stadt Ofen wieder aufgehoben werde. Diese Bitte wurde durch folgende Gründe unterstüzt: Der Bau der Ruderschiffe habe in Ungarn noch nicht eine solche Vollkommenheit erreicht, um den durch die Remorquirung erzeugten Wellenschlag ungefährdet überwinden zu können; es übernehme deswegen auch die Dampfschifffahrtsgesellschaft keine Verantwortung und jeder Frächter müsse schon in vorhinein mittelst eines eigenen Reverses jedem Anspruch auf Entschädigung entsagen. Im verflossenen Herbste sei ein Ruderschiff (Regina) gänzlich unbrauchbar und ein anderes (Josef) in dem Grade beschädigt worden, daß es ohne Verzug ausgeladen werden mußte. — Zur Ernte und zur Zeit der Herbsteinkäufe mehren sich die Schiffe an dem ihnen angewiesenen Plaze oft in solcher Zahl, daß die Dampfschifffahrtsgesellschaft nicht im Stande sei, die rasche Expedition zu bewerkstelligen und stets mehrere Schiffe durch 3—4 Tage auf die Weiterbeförderung warten müssen, was die Kosten sehr vermehre und die Einhaltung der bedungenen Lieferzeit unmöglich mache. Bei plözlich eintretendem Frost komme überdies der Kaufmann in Gefahr, seine Ware auf irgend eine Zwischenstation ausladen zu müssen und sie dann zur gelegenen Zeit nicht mehr in den Handel bringen zu können. Diesem Gesuche haben sich auch die Fruchthändler und Schiffseigentümer in Duna-Földvár, in Mohács, in Szegedin, in Tolna, in Bajá und in Neubecse angeschlossen und mit Zeugnissen von Fachmännern nachgewiesen, daß der Bauzustand ihrer Frachtschiffe für die Remorquirung noch nicht geeignet sei und insbesondere, daß die obenerwähnten beiden Schiffe allerdings in Folge dessen Schaden gelitten haben. Die Kammer hat bei der Wichtigkeit der Frage und der großen Anzahl von Interessenten an der Donau und Theiß, welche sich gegen diese Maßregel ausgesprochen haben, es für nothwendig gefunden, hierüber einen Vortrag an die k. k. Statthalterei-Abtheilung in Ofen zu richten und dargestellt, daß sie eine Berathung mit den Betheiligten, mit Fachmännern und mit dem Inspektor der Dampfschifffahrtsgesellschaft und den Repräsentanten der Pest-Ofner Assekuranzkammern gepflogen habe, deren Ergebniß die Angabe der Bittsteller bestätigt habe. Ob nun, wo alle Fachmänner, Schiffseigentümer und Fruchthändler sich über die Unzweckmäßigkeit und Kostspieligkeit der zwangsweisen Remorquirung der Ruderschiffe mit Einhelligkeit ausgesprochen haben, der Fortbestand dieser Maßregel wünschenswert sei, müsse die Kammer dem Ermessen der Statthalterei überlassen und könne von ihrem Standpunkte nur wünschen, daß — während fast alle Staaten sich die Förderung der freien Schifffahrt zur Aufgabe gemacht haben — Beschränkungen wie die in Frage stehende auf das billige Maß des Unvermeidlichen herabgemindert werden.

Olmüz. (Sizung am 31. Januar.) Der Hr. Präsident beantragte in Rücksicht auf das allseitige Streben nach Vereinfachung der Geschäfte in verschiedenen Verwaltungszweigen die Erstattung eines Vorschlages zur Umänderung des provisorischen Gesezes über die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern vom 18. März 1850, welcher eine Umänderung des bisherigen Wahlgesezes und eine Aufhebung der periodisch wiederkehrenden Steuereinhebung zur Deckung des erforderlichen Kostenaufwandes bezwecken soll. Zur Be-

*) Die Konzessionirung der „Kaufmannshalle" ist bereits erfolgt. A. d. R.

gründung des ersten Punktes hob er hervor, daß, wie die Erfahrung bisher bewiesen habe, die zur Ergänzung der Kammer aus einem Drittheile aller Geschäftsleute des Bezirkes alljährlich eingeleiteten Urwahlen in keiner Beziehung dem beabsichtigten Zwecke entsprechen, wol aber den politischen und Steuerämtern eine außerordentliche Mühewaltung verursachen. Mit Rücksicht auf diesen Umstand, namentlich aber auf das zum Geseze erhobene Princip der Gewerbefreiheit, mit deren Inslebentreten die bisherigen Rangabstufungen der Gewerbe nothwendig fallen, beantrage er einerseits die Ausdehnung des aktiven Wahlrechtes auf sämmtliche Geschäftsunternehmungen des Bezirkes ohne Census — und ohne alle Unter-Abtheilungen in Wahlkörper —, anderseits aber die Berufung der Mitglieder und Ersazmänner durch indirekte Wahl mit Vermeidung der bisherigen Urwahlen aus den zukünftigen Genossenschaften, und zwar analog mit §. 117 des neuen Gewerbegesezes, durch Vertrauensmänner auf drei auf einander folgende Sonnenjahre. — In Betreff des zweiten Punktes glaube er, daß eine separate, periodisch wiederkehrende, in einem und demselben Kronlande aus mannigfachen Ursachen auch noch verschieden bemessene Steuer für ein an und für sich noch so vortheilhaftes Institut eine unläugbare Gehässigkeit gegen dasselbe Seitens der Beitragspflichtigen wachrufe. Er beantrage daher die Aufhebung des bisherigen Besteuerungsmodus, statt dessen aber die einmalige Einhebung eines 10%igen Zuschlages auf die vorgeschriebene Steuerquote in der Art, daß auf Gewerbsleute, welche mit einem geringeren Steuersaze als 5 fl. österr. W. besteuert seien, nur 50 Neukreuzer pr. Kopf, auf alle anderen jedoch eine 10%ige Gebühr der direkten Steuer umgelegt, ein für allemal zur Bildung eines Reservefonds erhoben und an die Kammer abgeführt werde, wobei es sich von selbst verstehe, daß die Einhebung dieser Kammerbeiträge von den derzeit bestehenden Gewerbsunternehmern innerhalb bestimmter Fristen, von den neuen Geschäftsleuten aber bei der Anmeldung der Unternehmung zu bewerkstelligen sei. — In der über diesen Gegenstand entsponnenen Debatte wurde das Praktische dieses Vorschlages anerkannt und der Antrag mit Stimmeneinhelligkeit angenommen. Dem auf Grund dieser Motive zu verfassenden Gesuche soll ein praktisches Beispiel in Ziffern, welche das Gesagte am besten anschaulich machen würden, beigefügt werden.

Verona. (Sizung am 13. Januar.) Die Kammer war zum Zwecke der statutenmäßigen Präsidentenwahl für das Jahr 1860, dann zur Ernennung eines Beisizers beim k. k. Handelsgerichte einberufen worden. Da jedoch die Zahl der anwesenden Mitglieder nicht genügend erschien, um eine gesezliche Berathung vorzunehmen, so wurden die vorzunehmenden Wahlen auf eine nächste Sizung verschoben, bei welcher man eine größere Zahl von Mitgliedern vereint zu sehen hoffe. Um inzwischen dringende Geschäfte nicht unerledigt zu lassen, wurde beschlossen, den Vorschlag der Akademie für Ackerbau, Künste und Handel anzunehmen, welcher dahin ziele, auch im laufenden Jahre eine Gesellschaft zu bilden, die Seidenraupensamen zu besorgen hätte, bei dessen Bezug entferntere und bieher noch möglichst von der herrschenden Krankheit verschont gebliebene Länder ins Auge zu fassen wären. Ferner einigte man sich dahin, eine Kommission zu ernennen, welche die Kokonstaxen für 1859 zu revidiren und einverständlich mit der Municipalität jene Veränderungen vorzuschlagen hätte, die sich für das laufende Jahr als nöthig erweisen. Diese Kommission solle auch zugleich die Kammerkostenrechnung für 1859 prüfen und darüber in der nächsten Sizung Bericht erstatten.

Vorstandswahlen. Das k. k. Finanzministerium hat nachstehende Vorstandswahlen der Handels- und Gewerbekammern bestätigt:

Handelskammer	Präsident	Vicepräsident
Olmütz	C. A. Primavesi.	J. J. Klob.
Rovigo	Luigi Giolo.	Angelo Cavallaro.

Getreide-Durchschnittspreise. (In der Woche vom 20. — 25. Februar 1860.)

		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Mais
Bukowina: Czernowitz	fl. öst. W.	2·62	1·57	0·99	0·75	1·65
Galizien: Bochnia	„	3·63 (+ 6)	2·00 (+ 7)	2·25 (+55)	1·42 (+12)	—·—
Lemberg	„	3·09 (— 3)	1·78 (— 4)	1·45 (— 3)	1·31 (+ 5)	—·—
Sambor	„	2·93 (+14)	1·54	1·37 (— 5)	1·00 (— 2)	—·—
Tarnopol	„	3·00 (+40)	1·75 (+15)	1·55 (+ 5)	0·84	—·—
Wadowice	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Siebenbürgen: Hermannstadt	„	4·20 (+ 7)	1·96 (+14)	—·—	1·05 (+ 7)	1·89 (+ 7)
Kronstadt	„	3·36 (+14)	1·94 (+ 6)	1·72 (+ 4)	0·84 (+ 2)	2·12 (+12)
Ungarn: Debreczin	„	3·80 (—10)	2·10	1·40 (—10)	1·25 (— 5)	1·90
Fünfkirchen	„	4·70 (+24)	2·90 (+20)	2·15 (+10)	1·62 (+ 7)	2·90 (+25)
Großwardein	„	3·76 (—30)	2·20	1·50	1·32 (— 3)	2·05 (— 5)
Kaschau	„	3·59 (+ 5)	2·02 (+ 1)	1·52 (+ 5)	0·96 (+ 1)	2·08 (+14)
Oedenburg	„	4·65 (— 2)	2·90	2·33 (— 3)	1·87 (— 5)	3·00 (+ 3)
Pest	„	4·95	2·75	2·07	1·67	2·74
Presburg	„	4·80 (— 9)	2·98 (— 7)	2·57 (— 6)	2·05 (+22)	2·73 (— 1)
Raab	„	5·00	2·80 (+10)	2·20 (+10)	1·70 (+10)	2·80 (+10)
Tyrnau	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Wieselburg	„	5·35	2·80	2·13	1·93	2·99
Wojwodschaft: Großbecskerek	„	4·80	—·—	1·80	1·60	2·80
Neusatz	„	4·69 (— 7)	—·—	2·33 (+10)	1·82 (+12)	2·80 (— 5)
M. Theresiopel	„	4·60 (+45)	3·30 (+60)	1·90 (+30)	1·60 (+20)	2,50 (+65)
Kroatien u. Slavonien: Essegg	„	4·50 (+10)	3·20	2·30	1·70 (+10)	3·10
Fiume	„	6·90	—·—	3·80	2·60	4·20
Karlstadt	„	5·50 (+10)	3·25 (+25)	3·00	1·80	3·66 (— 4)
Militärgrenze: Ogulin	„	6·00 (+10)	—·—	—·—	3·00 (+10)	4·30
Otočac	„	5·70 (+10)	—·—	3·70 (+10)	2·09 (+34)	4·50 (+37)
Pančowa	„	4·30 (+20)	—·—	2·00 (+20)	1·60 (+10)	2·90 (+10)
Weißkirchen	„	5·04	—·—	1·89	1·76	3·16
Mähren: Brünn	„	5·57 (+19)	3·47 (+ 6)	3·01 (+15)	1·91 (+ 1)	3·24
Gaya	„	5·15 (+15)	3·50 (+14)	2·70 (+ 8)	1·80 (+10)	2·90 (+10)
Kremsier	„	5·00 (— 5)	3·30 (+ 7)	3·00 (+18)	1·57 (+ 1)	2·84 (+ 4)
Leipnik	„	5·33 (+17)	3·46 (+ 5)	2·94 (+19)	1·83 (+13)	3·35 (+ 5)
Müglitz	„	5·10 (+14)	3·52 (+ 2)	3·04 (+14)	1·95 (+15)	—·—
Mähr. Neustadt	„	4·81 (+ 7)	3·46 (+ 5)	2·84 (— 9)	1·81 (+11)	—·—
Olmütz	„	5·60 (+20)	3·39 (+ 3)	2·96 (+12)	1·85 (+ 3)	—·—
Proßnitz	„	5·02 (+11)	3·34 (+ 4)	2·91 (+ 6)	1·87 (— 8)	3·30
Znaim	„	5·23 (+ 9)	3·30 (+10)	2·97 (+11)	2·11 (+ 6)	—·—
Schlesien: Jägerndorf	„	5·05 (+11)	3·37 (+ 5)	2·91 (+16)	1·74 (+ 8)	—·—
Oberdorf	„	4·76 (+10)	3·37 (+ 1)	2·76 (+40)	1·82 (+14)	—·—
Weidenau	„	5·00	3·40	2·60	2·00	—·—
Böhmen: Chlumetz	„	5·00 (+20)	3·65 (+30)	2·65 (+10)	1·90 (+10)	—·—
Eger	„	6·77 (+13)	4·99 (+15)	4·36 (+20)	2·69 (+ 9)	—·—
Gitschin	„	5·22 (+14)	3·72 (+15)	2·90 (+ 3)	1·92 (+ 6)	—·—
Horitz	„	5·38 (+30)	3·78 (+11)	2·96 (+14)	1·78 (+ 4)	—·—
Jaromierz	„	5·39 (+ 7)	4·01 (+24)	3·18 (+35)	2·13 (+ 2)	—·—
Leitmeritz	„	5·70	3·90 (— 27)	3·38 (+ 2)	2·48 (—15)	—·—
Leitomischl	„	5·10 (+20)	3·30 (+15)	2·80 (+20)	1·90 (+10)	—·—
Neubidschow	„	5·16 (+15)	3·75 (+26)	2·92 (+ 5)	2·10 (+28)	—·—
Pardubitz	„	5·09 (+ 8)	3·61 (+12)	2·98 (+11)	1·92 (+10)	—·—
Prag	„	5·75 (+ 6)	4·07 (+ 3)	3·34 (+ 2)	2·22 (+ 6)	—·—
Trautenau	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Niederösterreich: Bruck a. d. L.	„	—·—	—·—	—·—	1·99 (+ 9)	—·—
Groß-Enzersdorf	„	5·74 (+10)	—·—	2·44 (— 2)	1·94 (+11)	—·—
Korneuburg	„	—·—	3·43 (+15)	—·—	1·98 (—15)	—·—
Krems	„	5·48 (+21)	3·60 (+ 4)	2·80 (+29)	2·12 (+12)	—·—
Laa	„	5·22 (+ 3)	3·42 (+ 8)	2·67 (+ 6)	1·75 (— 2)	—·—
Melk	„	5·65	3·83	—·—	2·00	—·—
Neulengbach	„	5·61 (+ 1)	3·88 (— 28)	3·00 (+30)	2·26 (— 2)	—·—
St. Pölten	„	6·00 (+ 2)	3·91 (+ 7)	2·85 (+15)	2·14 (+ 1)	—·—
Scheibbs	„	5·80 (+64)	3·84 (+56)	3·14 (+25)	2·14 (+13)	—·—
Untergänserndorf	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Wien	„	—·—	—·—	2·44 (— 9)	2·34	3·52 (—25)
Wiener Neustadt	„	5·51 (—19)	3·33 (+16)	2·46 (— 4)	2·04 (+12)	3·53 (+28)
Steiermark: Graz	„	5·17 (+19)	3·22 (+ 6)	—·—	2·16 (— 3)	3·53 (+ 2)
Marburg	„	5·28 (+ 3)	3·28 (+18)	3·42	2·08 (+ 5)	3·95 (+34)
Pettau	„	5·00 (+10)	3·25 (— 5)	—·—	2·00	3·70 (—10)
Kärnten: Klagenfurt	„	5·84 (+20)	3·80 (— 1)	3·83 (+ 1)	2·33 (+ 2)	4·32 (+ 6)
Völkermarkt	„	6·15 (—20)	4·15 (+11)	3·94	2·45 (— 3)	3·94 (+48)
Krain: Krainburg	„	6·05 (+10)	4·12 (— 3)	—·—	2·60 (— 30)	5·24
Laibach	„	5·99 (+ 8)	4·00	—·—	—·—	—·—
Küstenland: Görz	„	6·56	—·—	—·—	3·20 (—70)	5·00 (+10)
Dalmatien: Macarsca	„	5·80 (+20)	4·20	3·40 (—10)	—·—	4·00
Oberösterreich: Steyr	„	5·57 (—22)	3·61 (+ 2)	2·92	2·23 (+ 4)	—·—
Schwanenstadt	„	5·50	3·40	3·45	2·20	—·—
Wels	„	5·15 (+ 5)	3·15 (+ 2)	3·15 (— 7)	2·04 (+ 1)	—·—
Salzburg: Salzburg	„	6·07 (+14)	3·56 (—11)	4·10 (+ 5)	2·37	—·—
Tirol: Botzen	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Bregenz	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—

Zur Reform der direkten Besteuerung in Oesterreich.

(Schluß.)

XIII.

Die lautgewordenen Bemängelungen.

Wir haben das auf den Reformanträgen beruhende Steuersystem im Wesen und nach seinen Hauptseiten ohne Rückgedanken zu erörtern gesucht. Wir verfolgten hierbei keinen anderen Zweck als den: die öffentliche Meinung über die Natur und Tragweite der beantragten Steuerreform aufzuklären und namentlich auch den Organen der Presse einen genaueren Einblick in das Ganze der Vorschläge, ihrer freimütigen Beurtheilung derselben eine authentische positive Grundlage zu verschaffen. Zu unserem Bedauern müssen wir indeß die Thatsache konstatiren, — ohne den Ursachen dieser Erscheinung hier weiter nachhängen zu wollen — daß wir bisher, ungeachtet schon seit Wochen das Wesentliche der Anträge zur Reform der direkten Besteuerung vorliegt, in den hiesigen Blättern keiner Kritik begegnet sind, die Zeugniß davon ablegte, daß man den wichtigen Gegenstand nach Verdienst gewürdigt, sich denselben zu eigen gemacht und aus seiner Natur heraus eine eingehende principielle Beurtheilung auch nur ernstlich versucht hätte. Wenigstens können wir eine solche weder in den kurz angebundenen Verneinungen, an denen es, wie zu erwarten war, nicht fehlte, noch in verschiedenen längeren Gegenreden und Ausstellungen finden, die sich in der Regel nur auf herausgerissene Einzelnheiten warfen und dabei das Ganze des Neuen in Vergleich zu dem Alten aus dem Auge verloren.

Wenn ein Blatt meinte, wir hätten das Wesen der Reformanträge — vermeintlich eine fiskalische Plusmacherei, wie auch von verschiedenen anderen Seiten ohne weiteres vorausgesezt wird — nirgends ausgesprochen und mit unseren Erörterungen im Grunde nichts Anderes bezweckt, als die Anträge und ihre Vollkommenheit der Immediatkommission gegenüber anzupreisen: so macht es damit wol so wenig seinem eigenen Verständniß als der selbständigen Einsicht der Immediatkommission, welcher ja das umfassendste Material als Basis der Berathung zu Gebote stehen muß, ein Kompliment. Wir sind uns bewußt, nicht einen wesentlichen Punkt übergangen zu haben, der bei Erörterung dieser Reform in Frage kömmt. Auch haben wir wiederholt bemerkt: es gebe nichts Vollkommenes auf dem Gebiete der Steuern, man müsse sich hier mit dem relativ Guten, dem Besseren in Vergleich zu jezt begnügen, gesunde Principien zum Grunde legen und die Vervollkommnung des Systems den Erfahrungen anheimstellen. Die Steuersysteme fremder Länder haben wir nur nebenbei und beispielsweis berührt, uns sonst aber auf die Vergleichung des bestehenden mit dem projektirten beschränkt, obschon lezteres den Vergleich mit der Steuergesezgebung anderer Staaten in keiner Richtung zu scheuen braucht. Wir haben uns endlich über die Schwierigkeiten, Vorurtheile und Gegenströmungen, womit durchgreifende Steuerreformen stets und allenthalben zu kämpfen haben, keinen Augenblick einer Täuschung hingegeben, vielmehr gleich im Beginn unserer Erörterungen den allgemeinen Grund

dafür angegeben. Nachdem wir aber persönlich die Ueberzeugung von den Vorzügen des beantragten Systems vor dem bestehenden gewonnen hatten, haben wir dieser Ueberzeugung pflichtgemäß in der Zuversicht Ausdruck gegeben, daß die Sachverständigen unbefangenen Urtheils, troz einzelner Anstände die sie finden mögen, unserer Ansicht im Ganzen beipflichten werden.

Die Vorschläge sind übrigens zu umfassend, als daß wir uns nicht auf die Erörterung der Principien der Reformanträge, über welche seinerzeit, wie gleich beim Eingange dieser Aufsäze bemerkt wurde, auch in der Minister-Konferenz Einverständniß erzielt worden war, hätten beschränken sollen. Auf alle einzelne Bestimmungen und Vollzugsvorschriften, welche gleichsam noch nicht im Fegefeuer der Debatte geläutert waren, konnten wir nicht eingehen. Und stehen jene Principien unseres Erachtens durchaus auf der Höhe der Wissenschaft, so schließt das nicht aus, daß einzelne Bestimmungen der Entwürfe sich als verbesserungsfähig und -bedürftig nach den konkreten Wirtschaftszuständen darstellen.

Wir sind also weit entfernt, einzelnen Einwürfen ihre Berechtigung abzusprechen. Nur berühren dieselben, wie uns scheint, das Wesen der Reformanträge nicht. So wollen wir, um unsere Unbefangenheit zu bekunden, gerne zugeben, daß die Vorschrift, nach welcher auch die Grundpachtungen der Erwerbsteuer erster Klasse unterliegen sollen, obwol unseres Wissens nicht beanständet, doch vom praktischen Standpunkt der österreichischen Volkswirtschaft aus kaum zu billigen sein dürfte. Für diese Vorschrift, welche übrigens auch gegenwärtig in Geltung steht, liegt zwar der Rechtfertigungsgrund vor, daß zwei verschiedene Steuer-Subjekte vorhanden sind: der Grundbesizer und der Pächter. Bewirtschaftete der Grundbesizer selbst sein Gut, so wäre vom Ertrage bloß die Realsteuer zu entrichten; bleibt bei der Verpachtung dieser Ertrag sich gleich, so muß von demselben, nach Abzug des Pachtzinses, auch noch die Erwerbsteuer erster Klasse entrichtet werden, weil dieser Ueberschuß von einem anderen Subjekt, dem Pächter, erworben wird. Allein anderseits ist nicht zu verkennen, daß der Grundbesizer einen höheren Pachtzins erlangen könnte, wäre sein Pächter steuerfrei; die Erwerbsteuer des Pächters wird mithin ganz oder theilweis auf den Besizer zurückgeschoben, der in Wahrheit also eine höhere Steuer als bei der Selbstbewirtschaftung zahlt. Es fragt sich daher, ob man nicht, zumal in Hinblick auf die Wichtigkeit des Instituts der Pächter für Oesterreich, die Ausnahme, welche der Gesezentwurf schon bezüglich kleinerer Einzelnpachtungen im Interesse der Konsolidirung der Arbeiterverhältnisse aufstellt, zur Regel machen sollte. — Ebenso dünkt es uns bei der Rentensteuer wünschenswert, daß die für Einlagen in den Sparkassen beantragte Steuerfreiheit auf alle verzinslichen Depositen ausgedehnt werden möchte, in Anbetracht daß die Zunahme der Depositen von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung ist und dadurch nur ein sonst schlummerndes Kapital fruchtbar gemacht wird, anderseits aber auch die große Beweglichkeit der Depositen den Abzug der Rentensteuer zu Lasten der Zinsberechtigten sehr erschwert. — Auch die Bestimmung, wonach, wenn Aktiengesellschaften und Vereine, welche mit ihrem ganzen Gewinn der Rentensteuer unterliegen, Nebengeschäfte treiben oder nebenher Staatsobligationen, Aktien rc. besizen, die dafür entfallende Erwerb-

und Rentensteuer bloß als Unkosten vom Rohertrag, nicht aber als schon entrichtete Steuer in Abzug kommen soll, erscheint uns nicht ohne Bedenken. Sie sind in dieser Beziehung offenbar ungünstiger gestellt als Private oder physische Personen, ungeachtet doch gerade Vereine vorwiegend aus kleinen Theilnehmern bestehen, die erst durch Zusammenschluß ihres kleinen Kapitals Großes bilden und wirken. Wenn z. B. ein reicher Banquier nebenher aus Realbesiz, aus einer Fabrik, aus dem Besize von Staatsfonds besteuerte Bezüge hat, so braucht er diese in seinem Gesammteinkommen nicht noch einmal zu versteuern — warum soll es denn eine Aktienbank, deren Aktionäre der Mehrzahl nach gewiß nur kleinere Leute sind? Hiefür könnte nicht wol der Unterschied im Steuer-Subjekt angeführt werden, wie es z. B. bei der Erwerbsteuer des Grundpächters gegenüber der Realsteuer des Grundbesizers der Fall ist. Und weil endlich die Aktienvereine die Form bilden, in welcher auswärtige Kapitalisten sich an österreichischen Unternehmungen am bequemsten betheiligen, — um so weniger sollte man sie durch eine Art Doppelbesteuerung davon abschrecken; selbst wenn dann, wie wir nicht verkennen, auch anderweitige Fälle denkbar sind, wo die Zinsen des einen und anderen Kapitals sich übrigens gesezlich auch der einfachen Besteuerung zu entziehen vermögen. Gewiß werden alle derlei Bedenken auch die volle Würdigung der Finanzverwaltung finden.

Wir wenden uns nun zu den lautgewordenen Bemängelungen, soweit sie das vorgeschlagene System selbst in dem einen oder andern Princip betreffen.

Ein oft beanstandetes Princip ist die Ausdehnung der Steuerpflicht auf jedes Arbeitseinkommen bei der Erwerbsteuer zweiter Klasse, wie niedrig eben wegen dieser Ausdehnung auch der Tarifsaz für die kleinen Einkommen bemessen werden soll (von 400 fl. z. B. 1 fl., während jezt von 600 fl. Einkommen schon 1%, d. h. 6·30 fl. entrichtet werden muß). Gerade für dieses Princip sprechen jedoch sehr wichtige Gründe der Billigkeit und der administrativen Vereinfachung, indem die Feststellung jeder Grenze etwas Willkürliches hat und zu Steuerumgehungen auf der einen, zu peinlichen Nachsuchungen auf der anderen Seite Anlaß gibt. Abgesehen ferner davon, daß es bisher schon in den ehmals ungarischen Kronländern und Siebenbürgen, jedoch in sehr drückender Weise, in voller Geltung steht und dort eine wesentliche Erleichterung beabsichtigt wird, ist derselbe Grundsaz auch in den meisten Nachbarländern ohne Nachtheil durchgeführt. Jener thatsächliche Bestand widerspricht auch dem Einwurf, daß die günstigeren Arbeitszustände in Baiern, Preußen, Frankreich 2c. keine Analogie mit Oesterreich zulassen; wenn jedoch an verschiedenen Pläzen des Kaiserstaats der Lebensunterhalt theurer ist als in jenen Ländern, so liegt dies wesentlich in den vorübergehenden Geldverhältnissen; sodann ist an den theurern Orten in der Regel auch der Arbeitslohn verhältnißmäßig höher. Ebenso wenig dünkt uns der wichtigste Einwand begründet, nämlich die Befürchtung: die Erwerbsteuer zweiter Klasse für die untersten Arbeitsklassen (¼ — 1 fl. jährlich) möchte auf die Arbeitgeber überwälzt und lezteren mithin auch die Steuer für ihre Arbeiter aufgebürdet werden.

Was im Verkehr auf der einen Seite, z. B. bei den Arbeitern, Einkommen, ist auf der anderen, bei den Unternehmern, Aufwand. Bei der unmittelbaren

Berührung zwischen beiden Theilen wird immer ein Markten sein: hier das Einkommen zu steigern, dort den Aufwand zu vermindern. Schließlich entscheidet allein das natürliche Preisgesez. Ueberhaupt suchen alle Producenten die Steuern so viel thunlich einander zuzuschieben oder auf die Konsumenten überzuwälzen, wogegen diese nur die allerdings oft sehr wirksame Waffe haben, ihren Verbrauch einzuschränken oder ihre Bezugsquellen zu erweitern. Gesezt aber, die Nachfrage nach Arbeitern gestattete es diesen, die geringe Erwerbsteuer den Arbeitgebern zuzuschieben — d. h. thatsächlich den Lohn zu erhöhen, was unter jener Voraussezung wahrscheinlich ohnehin erfolgte — was geschähe? Die Arbeitgeber würden ihrerseits gewiß bedacht sein, diesen neuen Posten an Produktionsaufwand wieder den Käufern ihrer Waren aufzubürden, d. h. deren Preis zu erhöhen, um sich ihren Gewinn nicht schmälern zu lassen. Ohne Zweifel wird man antworten: ja wenn nur die Arbeitgeber solches vermögen, wenn die Konkurrenz diese Preis-Erhöhung zuläßt. Ganz richtig! Aber kann die gleiche Erwiderung nicht auch den Arbeitgebern gemacht werden, wenn sie behaupten: die Erwerbsteuer werde den Preis der Arbeit erhöhen. Gewiß geschieht dies wie jenes — mit und ohne Erwerbsteuer — wenn die Verhältnisse der Konkurrenz es gestatten; wo nicht, wird sich auf die Dauer der Preis der Arbeit so wenig als der Preis der Ware erhöhen, welche der Arbeitgeber auf den Markt bringt. Es geht damit ganz, wie mit dem Ueberschieben der Rentensteuer von den Zinsen anliegender Kapitale von den Gläubigern auf die Schuldner; gibt man einmal zu, daß der Abzug der Rentensteuer bei niedrigem Zinsfuß dem Schuldner möglich wird, so muß man zugeben, daß er auch bei höherem Zinsfuß möglich wäre, wenn nur die Wuchergeseze solches gestatteten.

Ueberall also bildet bei freier Bewegung die Konkurrenz zwischen den Faktoren der Produktion sowie rücksichtlich der Verwertung der Produkte das entscheidende Moment. Läßt der Druck der Warenpreise keine Erhöhung der Arbeitslöhne zu, so muß sich auch wieder je nach dem weiteren Verhältniß zwischen Anbot und Nachfrage entweder der Arbeiter den Steuerabzug, oder der Arbeitgeber einen geringeren Gewinn gefallen lassen, oder dieser sinnt darauf, seinen Betrieb zu vervollkommnen, an Arbeitern oder an Kapital zu sparen, und den Entgang wieder einzubringen. Der Kapitalzins (nicht bloß der Unternehmergewinn) kann mithin ebenfalls ins Mitleid gezogen werden, wie denn überhaupt die Höhe des Arbeitslohnes ebensowol auf den Kapitalzins als auf den Unternehmergewinn Einfluß übt, sowie umgekehrt diese beiden auf jenen, und im Verkehrsleben von einer Abgeschlossenheit der verschiedenen Einkommensquellen keine Rede sein kann.

Insofern die Steuern aus dem Einkommen der einzelnen Staatsangehörigen entrichtet werden, schmälern sie natürlich deren Verbrauchskraft, für den Einen mehr, für den Anderen weniger empfindlich. In welchem Verhältniß dies zwischen den verschiedenen Klassen von Producenten, den Arbeitern, Unternehmern, Grundbesizern und Kapitalisten, sodann zwischen diesen und den übrigen Konsumenten geschieht, hängt wesentlich mit von den Konkurrenzverhältnissen ab. Die wirkliche Steuerlast, welche schließlich auf Jeden entfällt, ist also durchaus nicht immer kongruent mit dem Betrage, welchen Jeder thatsächlich an die Steuerkasse abführt,

und je mehr durch freie Konkurrenz und den gleichen gesicherten Rechtsschuz für Alle die Harmonie der wirtschaftlichen Kräfte waltet, desto angemessener wird im Rechtsstaat die wirkliche Steuerlast sich vertheilen. Was die Einzelnen von ihrem Einkommen, das ihre Verbrauchskraft darstellt, mehr an den Staat abgeben, gewinnt dieser daran — die ganze Summe des Verbrauches kann zunächst sich wol gleich bleiben. Anders jedoch stellt sich der werbende oder reproduktive Verbrauch, der einigermaßen in Verhältniß als die Steuern wachsen, abnehmen muß, da nicht vorauszusezen ist, daß Jedermann die entrichtete Steuer, hätte er sie behalten, auch unproduktiv verbraucht haben würde. Caeteris paribus beschränken also die zunehmenden Steuern den Kapitalzuwachs der Nation. Und da dies die Nachfrage nach Arbeit relativ mindert, überhaupt für die arbeitenden Klassen am nachtheiligsten wirkt (wie umgekehrt eine lebhafte Kapitalzunahme in doppelter Richtung, durch Ermäßigung des Zinsfußes und größere Nachfrage nach Arbeit, den Arbeitern nüzt), so dürfte vielleicht aus dem allen der Schluß erlaubt sein, daß die arbeitenden Klassen bei steigender Abgabenlast im Allgemeinen am wenigsten in der Lage sind, die ihnen mittelbar oder unmittelbar auferlegten Steuern auf die übrigen Producentenklassen abzuwälzen. Ein Grund mehr, alle mögliche Rücksicht auf das Einkommen der mittleren und unteren Schichten der Bevölkerung namentlich bei den indirekten Abgaben zu nehmen, indem jede wesentliche Erleichterung darin nicht nur die Verbrauchskraft derselben unmittelbar schont, sondern ihnen mittelbar auch dadurch nüzt, daß sie den Verkehr fördert, den Unternehmungsgeist spornt und die Nachfrage nach Arbeit vermehrt, wie das Beispiel Englands und anderer Staaten darthut.

Wie sehr wir daher dem Princip, die direkte Besteuerung auf jedes Einkommen mit Rücksicht auf dessen Natur auszudehnen, huldigen, weil wir darin eine Basis für weitere zeitgemäße Steuerreformen erkennen; möchten wir dieses Princip doch nicht gerade auf die Spize treiben. Es dürfte z. B. gegen dasselbe nicht verstoßen, wenn man bezüglich der Arbeitsrente, in Rücksicht der bei dieser Einkommensart obwaltenden eigentümlichen Verhältnisse, zwar nicht wegen der Höhe des Einkommens, wol aber etwa wegen des Alters Steuerbefreiung eintreten ließe. Kinder, die in Fabriken arbeiten, oder Lehrburschen sollen mit ihrem geringen Erwerb für sich nicht besteuert werden, überhaupt soll die subjektive Steuerpflicht bezüglich der Arbeitsrente nicht eher Plaz greifen, als bis der junge Mensch aus dem elterlichen oder vormundschaftlichen Hause, aus Schule und Lehre mit individueller Selbständigkeit in die Reihe der für sich erwerbenden Staatsangehörigen eintritt. Eine Bestimmung des Gesezes etwa, daß die subjektive Steuerpflicht hinsichtlich der Arbeitsrente nicht vor zurückgelegtem 17. Jahre eintrete, würde manches Bedenken heben, ohne daß man zu der immer etwas mißlichen Aufstellung von steuerfreien Arbeiterkategorien überzugehen brauchte; und nur rücksichtlich der gemeinen Taglöhner dürfte auch hierin eine Ausnahme zu machen sein, und diese von der Erwerbsteuer zweiter Klasse frei bleiben, um den Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, welche namentlich auf dem Lande derzeit aus dem Bolletensystem für wandernde oder nur zeitweis in Lohn gehende Feldarbeiter sowie für die Arbeitgeber hervortreten könnten. Jedenfalls scheint es der Natur der Sache sowie den

humanen Tendenzen des Gesezgebers mehr zu entsprechen, eine wirkliche Arbeiter-Familie als solche nach ihrem Gesammteinkommen mit der Erwerbsteuer zweiter Klasse zu treffen, als jedes in Erwerb stehende unselbständige Glied derselben schon in die subjektive Steuerpflicht einzubeziehen, obschon solches freilich in den östlichen Kronländern selbst für die nicht erwerbenden Familienglieder stattfindet. —

Den lebhaftesten Widerspruch hat der Realitäten-Wertkataster mit dem Steuer-Kapital als Basis der individuellen Umlage der Grundsteuerquote in jedem Kronlande gefunden. Vom Namen irregeleitet und ohne Rücksicht darauf, daß der gemeindeübliche Verkehrswert der Realität eben in der Weise für den Kataster ermittelt werden soll, daß er thunlichst annähernd dem wirklichen Reinertrage der Realität entspricht, glaubte man anfänglich wol gar: es handle sich nicht mehr um eine Steuer vom Ertrag, vielmehr ohne Rücksicht hierauf um eine Wert- oder Vermögenssteuer. Auf ein noch hartnäckigeres Mißverständniß stieß die Berechnung der steuerbaren Grundrente wegen der doch unumgänglichen Zuzählung der bestehenden Grundsteuer zu der Verkehrsrente, und ein hiesiges Blatt deducirte daraus sogar eine in jedem Fall höhere Steuer.

Die Reformvorschläge haben nicht „den Wert der Realitäten oder mit anderen Worten das im Realbesiz ruhende (sic!) Kapital als Besteuerungsgrund hervorgesucht“, sondern sie sehen diesen nur im Reinertrag, den sie freilich, im vollen Einklang mit der Wissenschaft und den praktischen Erfahrungen der verschiedensten Länder, durch eine zweckmäßige Bestimmung des Wertverhältnisses leichter und genauer zu ermitteln glauben als durch die direkte parcellenweise Einschäzung des Reinertrags, wie solche im stabilen Kataster vorgeschrieben *). Und zwar soll, da der Reinertrag wesentlich aus Grund- und Kapitalrente besteht, die Grund- und Gebäudesteuer vorwiegend die erstere, der ausgleichende Zuschlag (an Stelle des jezigen Drittelzuschlags) die leztere treffen.

Was sollen wir aber zu der weiteren Bemerkung, die nur aus offenbarem Mißverständniß hervorgehen konnte, sagen: die Finanzverwaltung gerathe mit sich in Widerspruch, daß sie eine Besteuerung, deren Gebrechen sie zugebe, doch wieder bestimme „sowol bei der Grund- als bei der Gebäudesteuer einen der Faktoren für die Bemessung der neuen Steuer abzugeben“? Gerade ja, weil die Grundsteuer in Wirklichkeit jezt so ungleichmäßig aufliegt und deshalb auf den Verkaufswert der Liegenschaften einen verschiedenen Einfluß äußert, darum kann sie bei Bestimmung der steuerbaren Grundrente oder des dieser entsprechenden Steuerkapitals mit Rücksicht auf den Verkehrswert gar nicht außer Acht bleiben. Wir haben ausdrücklich ausgeführt, daß, bestünde jezt gar keine oder bestünde eine durchaus gleichmäßige Grundsteuer, man sich dann bloß mit den im richtigen Verhältniß ermittelten Verkehrswerten begnügen und das Moment der gegenwärtigen Besteuerung ganz außer Betracht lassen könnte, indem dann die Verhältnißzahl der Auftheilung doch immer die gleiche bliebe. Also gerade in Konsequenz der Anerkennung der Gebrechen blieb es für die Richtigstellung der wirk-

*) Ueber den ganzen Vorgang dabei sowie über die Durchführung des Realitätenkatasters gedenken wir das Wesentliche noch im Zusammenhange zum besseren Verständniß nachzutragen.

lichen ganzen steuerbaren Grundrente nicht gleichgültig, ob man die bestehende Steuer auch mit in Rechnung zog oder nicht, mußte man vielmehr die derzeitige Grundsteuer mit einbeziehen, und muß man bei der folgenden Steuerperiode es ebenso halten, um eine richtigere Verhältnißzahl zu gewinnen. Der scharfe Beurtheiler hat ferner — was sicher einem Mann der Finanzwissenschaft nicht begegnet wäre — den Unterschied zwischen Reinertrag und Reineinkommen gänzlich übersehen. So gut die Rentensteuer z. B. vom gesammten Reinertrag einer Aktiengesellschaft (nicht etwa von dem nach Abzug der Steuer verbleibenden Rest) genommen werden soll, ebenso soll auch die Grundsteuer nach dem ganzen Reinertrag der Liegenschaft umgelegt werden. Das Reineinkommen des Besizers der lezteren ist freilich der Reinertrag weniger die Steuer, und ihm hat der eingeschäzte Verkehrswert möglichst zu entsprechen. Bei der Thatsache also, daß die jezige Grundsteuer nicht gleichmäßig umgelegt ist, und daß sie, nach dem wirklichen Ertrage vertheilt, sich individuell mehr oder weniger verschieden gestalten würde, kann nur durch die Einbeziehung der jezigen Grundsteuer die richtige Verhältnißzahl für die ganze steuerbare Grundrente gewonnen werden. Also nicht der Gesezgeber fürchtete sich „vor den Konsequenzen seines Gesezes", sondern der Beurtheiler irrte sich in deren Auffassung.

Die Finanzverwaltung hat bei ihren Vorschlägen nicht verkannt, vielmehr wol erwogen, daß Kapital und Rente „sich in kapitalarmen Ländern wie 100:10, in kapitalreichen vielleicht wie 100:3 verhalten mag", obwol unsere positiven Geseze einen höchsten Zinssaz von 5% (mit nur einer einzigen Ausnahme von 6%) beim Hypothekarkredit allenthalben vorschreiben, und unsere Verkehrsentwicklung sicherlich auf eine Ausgleichung des Zinsfußes mehr und mehr hinarbeitet. Allein einmal hat die Verschiedenheit des Zinsfußes in den verschiedenen Verwaltungs-Gebieten auf die individuelle Steuerumlage der Landesquote gar keinen Einfluß, bei Bestimmung der Landesquoten selbst aber soll nicht ausschließlich das Verhältniß des Steuerkapitals der Länder zueinander entscheiden, vielmehr sollen dabei alle berücksichtigenswerten Momente mit in Betracht gezogen werden, namentlich auch der bisherige Steuerbeitrag des Kronlandes und der landesübliche Zinsfuß. Sodann verdienen doch auch die kapitalarmen Länder, welche in Folge des höheren Zinsfußes ein verhältnißmäßig zu niedriges Steuerkapital darstellen, am ehsten eine Berücksichtigung, durch welche sich diese Verschiedenheit von Steuerperiode zu Steuerperiode mehr und mehr ausgleichen wird. Endlich bietet gerade die Zumessung und Umlage einer Steuerquote für jedes Land, an Stelle der seit 1849 üblich gewordenen Procentualsteuer, das einfachste Mittel dort, wo sich doch eine verhältnißmäßige Ueberbürdung wirklich herausstellen sollte, auf Antrag der neuzuschaffenden Landesorgane eine entsprechende Erleichterung eintreten zu lassen.

Wenn man ferner einen „flottanten (?) Ertrags-Kataster" für principiell allein richtig erklärt und behauptet, die Auffindung einer Formel, nach welcher der Reinertrag einer Grund-Parcelle (und des Komplexes derselben?) sich festsezen läßt, habe „keine Schwierigkeit"; so widerspricht das eben allen von der Wissenschaft konstatirten Erfahrungen. Will man sich nicht die Mühe geben, die Schriften jener deutschen und fremden Autoren zu lesen, welche sich mit diesem Gegen-

stande speciell befaßt haben, so verweisen wir auf den jüngst erschienenen zweiten Theil von Max Wirth's Nationalökonomie, wo man auf einigen Bogen einen Auszug derselben findet. Freilich könnten die schlagenden Erfahrungen der eigenen Finanzverwaltung und ihrer Katasterbehörden genügen, und zwar um so mehr als sie mit den Erfahrungen und dem fachmännischen Urtheile über den Wert eines ohne Rücksicht auf den wirtschaftlichen Verband der Grundstücke errichteten Katasters in anderen Ländern vollkommen übereinstimmen. So äußert sich Präsident Bornemann, der früher den Grundsteuer-Angelegenheiten im preußischen Finanz-Ministerium vorstand, folgendermaßen*):

„Die Bearbeitung des (Ertrags-) Katasters durch ein großes Personal und bei den verschiedenartigsten Kulturzuständen führt notwendig dahin, daß die allgemeinen Abschätzungsgrundsäze verschieden angewendet werden. Besondere Kommissionen treten zwar schließlich zusammen, um die ermittelten Katastralerträge zu prüfen und die verhältnißmäßige Gleichheit derselben herzustellen. Die Arbeit ist indessen eine so schwierige, daß am Ende gewaltsam durchgeschnitten werden muß, wie dies denn auch in den westlichen Provinzen (Rheinland, Westfalen) durch Erhöhung oder Erniedrigung der Katastralerträge um 20, 30, 50 und selbst 80% wiederholt geschehen ist. Man hat zu Resultaten kommen wollen und müssen, und diese waren eben auf einem anderen Wege nicht zu erzielen. Die wahrhafte Gleichheit in der Besteuerung von Grund und Boden ist aber dadurch, wie jeder unparteiische Kenner des rheinisch-westfälischen Katasters bezeugen wird, nicht erreicht worden."

Ebenso spricht sich der gleichfalls praktisch erfahrene Marquis d'Audiffret, Präsident des Rechnungshofes in Frankreich, an sehr verschiedenen Stellen seines „Système financier de la France" aus:

„Toute évaluation spéculative d'une richesse aussi variable que la propriété immobilière, toute classification des bienfonds reposant sur les probabilités qui naissent du rapprochement d'un grand nombre des faits, lorsqu'elles sont soumises au jugement si divers de l'intelligence humaine, sont exposées à de graves erreurs et aux contestations des intérêts froissés." — „Il n'existe de véritable preuve, de témoignage irrécusable pour la fortune privée et pour l'opinion publique, que dans les contrats, les actes authentiques qui servent de garantie aux engagements personnels, qui forment la loi des parties et qui fixent journellement le prix vénal et la valeur locative des bienfonds dans les mouvements continuels qu'ils éprouvent." — „Nous nous bornerons enfin à déclarer relativement au cadastre, qu'il est considéré depuis longtemps par la plupart des administrateurs comme une oeuvre vaine et sans terme; que ceux qui ont tenté d'en résoudre les difficultés ont tous échoué par le vice essentiel de son système."

Wie in Frankreich, so räumen auch am Rhein die Katasterbehörden selbst ein, daß das Ergebniß jeder künstlichen Reinertrags-Berechnung ein unsicheres sei, daß eine Uebereinstimmung der berechneten mit den wirklichen Reinerträgen in keiner Weise verbürgt werden könne; daß die Gleichmäßigkeit der Einschäzung sehr viel mehr auf der unmittelbaren Vergleichung der katastrirten Grundstücke nach dem Augenschein und auf der umsichtigen Benuzung von Anhaltpunkten, welche der Verkehr und die Beobachtung darbieten, als auf den Ergebnissen der Berechnung beruhe; daß eben deshalb ein Ertragskataster zur Ausgleichung der

*) Vergl. dessen „Bedenken gegen den Gesezentwurf, die Grundsteuer-Befreiungen betreffend," Seite 7.

Grundsteuer um so weniger geeignet sei, je entfernter die zu vergleichenden Gegenden voneinander liegen und je abweichender ihre gesammten Wirtschaftszustände sind. Ja schon bei den Ausgleichungsberathungen vor Abschluß der Katastral-Schäzungen in Rheinland-Westfalen wurde die Revision des Werkes für notwendig erkannt, sie sollte unmittelbar mit der Vollendung des Katasters beginnen, so wenig entsprach das Werk von Anfang an, und auch die Beschwerden der Provinzial-Landtage darüber nahmen kein Ende. Die Revision eines Parcellen-Katasters ist aber kein leichtes Unternehmen, es sind dabei wesentlich dieselben und in mancher Hinsicht noch größere Hindernisse zu überwinden als bei seiner Aufnahme, zumal wenn der Kataster sich über ein großes Gebiet ausdehnt. Schon die ungeheuern Kosten einer Revision scheinen es selbst in Frankreich, wo der Kataster bald auf eine sehr untergeordnete Anwendung beschränkt werden mußte, niemals zu einer Revision haben kommen lassen, so wenig als in Preußen, ungeachtet hier, wie gesagt, schon vor der Vollendung des Katasters in Rheinland-Westfalen bei Wahrnehmung der Mängel desselben eine solche in Aussicht genommen worden war. Möchten diejenigen, welche sich für einen Parcellen-Ertrags-Kataster so lebhaft enthusiasmiren, doch einmal den III. Abschnitt der „Vorschläge zur Regelung der Grundsteuer in Preußen von Dr. Kries“ lesen, — vielleicht werden sie noch zu der Ansicht der Männer bekehrt werden, welche die auf die Aufnahme eines solchen verwendeten Kräfte an Zeit, Mühe und Geld zum größten Theil für verloren erachten, indem nach Hoffmann's Urtheil gar bald „von der ganzen mühsamen und kostbaren Arbeit nur der einfachste Theil derselben, die Vermessung, noch einen Wert behält.“

In Ländern, wo man sich doch auf die Selbstverwaltung versteht, in England z. B. und in den Vereinigten Staaten Nordamerika's, verursacht die Abschäzung des Realbesizes weder erhebliche Kosten noch große Schwierigkeiten, Beschwerden über ungerechte Abschäzungen kommen dort selten vor oder werden zur Befriedigung erledigt. Der Grund ist einfach, daß man nicht künstliche Berechnungen, sondern die durch den Verkehr selbst festgestellten Thatsachen der Entscheidung zum Grunde legt. In England mit seinem ausgebildeten Pächtersystem dienen die Pachtpreise, in Amerika die Kaufpreise zur Richtschnur. Außer den Gemeindesteuern macht in England nämlich die Einkommensteuer (welche nicht nach dem Gesammt-Reineinkommen jeder steuerpflichtigen Person, sondern nach dem Reinertrag jedes Realbesizes, Gewerbs und Geschäfts veranlagt wird; in Wahrheit also eine Real- und eine Erwerbsteuer vertritt) eine durchgreifende Abschäzung des Reinertrags des Realeigentums im ganzen Reiche nötig. Es geschieht zunächst im engen Kreise eines Kirchspiels von Grundeinsassen (in der Regel den Armenvätern); für die Gleichmäßigkeit und Ausgleichung der Einschäzung zwischen den verschiedenen Kirchspielen eines größern Bezirks oder einer Grafschaft wirken theils die Friedensrichter, ganz besonders aber eine Kommission von Grundbesizern unter Mitwirkung und Kontrole eines königlichen Steuerbeamten. — Aehnlich ist das Verfahren in den Vereinigten Staaten, nur daß hier, da Verpachtungen selten vorkommen, die Kaufpreise als die durch den Verkehr gegebenen Anhaltpunkte dienen; demgemäß die Steuer in Promille des Kapitalwerts ausgedrückt wird.

Die Einschäzung geschieht durch gewählte Gemeindebeamte, und ihre Gleichmäßigkeit wird durch die vollste Offenlegung der Steuerrollen und durch die wechselseitige Kontrole der Bürger bewirkt. Für die Gleichmäßigkeit der Abschäzung zwischen den verschiedenen Gemeinden einer Grafschaft sorgt eine Kommission aus Gemeindevertretern mit der Befugniß, die zu niedrige Abschäzung einzelner Gemeinden durchgehend um angemessene Procente zu erhöhen.

Man hat ferner behauptet: einmal der Kaufpreis als Besteuerungsbasis angenommen, habe der Käufer ein Interesse, falsche Kaufschillinge im Kaufvertrag anzusezen, wie schon jezt derlei Verfälschungen des wahren Preises häufig vorkommen, um nur die einmalige Besizveränderungs-Gebühr herabzumindern. Bei diesem Einwurf übersieht man nur wieder Verschiedenes. Einmal wird der Kaufpreis nicht unbedingt als der gemeindeübliche Verkehrswert angenommen, er bildet eben nur einen der wichtigsten Anhaltspunkte und muß mit anderen Werten, Kauf- und Pachtverträgen, Hypothekarbelastungen, Erbtheilungen 2c. verglichen werden. Sodann können zu niedrige Abschäzungen wegen der Kreditverhältnisse, die fortan mit dem Wertkataster und den Grundbüchern wirklich in genauem Zusammenhange stehen würden, keineswegs im Interesse der Grundbesizer liegen. Endlich werden die Konsequenzen einer Vertheilungssteuer übersehen, die es direkt mit sich führt, daß die richtige Einschäzung das unmittelbare Interesse Aller wird. Die Schmälerung des Staats an der Uebertragungs-Gebühr, die zu geringe Einschäzung des Einkommens führt jezt keinen unmittelbaren Schaden für Dritte herbei; ganz anders, wenn der eine Steuerpflichtige genau in demselben Verhältniß mehr zahlen soll, als sein Nachbar zu wenig entrichtet.

Das gleiche Verhältniß findet Statt zwischen Gemeinden und Gemeinden, sodann zwischen Bezirken und Bezirken bei Vertheilung der Landesquote. Dabei wird das neue Institut der Steuer-Inspektoren im Interesse des Staatsschazes, sowie das stufenweise durchgeführte Reklamationsverfahren sehr wirksam eingreifen. Wenn also die oben gedachten Defraudationen jezt wirklich häufig vorkommen, so ist für die Zukunft sogar eine Zunahme im Erträgniß der Uebergangsgebühren zu erwarten.

Ebenso sind die eigentümliche Natur der Umlagssteuer und die eben erwähnten Institutionen nicht gehörig gewürdigt worden, wenn zwar zugegeben wird, daß „innerhalb der Gemeinde alle die Einwendungen wegfallen, welche sich gegen den Realitätenwertkataster als Steuerbemessungsprincip (?) im Allgemeinen machen lassen", dagegen ein Gleiches innerhalb des Bezirks und des Landes in Abrede gestellt wird. Aber so gut die örtlichen Gemeindeglieder sich untereinander kontroliren, ebenso sicher geschieht dies zwischen den in einem Bezirk vereinigten Gemeinden und weiter zwischen den Bezirken, wenn eben die vorgeschlagene Organisation mit den Steuer-Inspektoraten, mit den Bezirks- und Landeskommissionen und mit dem Reklamationsverfahren ins Leben treten wird.

Wenn bei der Grundsteuer auf die durch den Verkehr dargebotenen Anhaltspunkte zur Ermittlung des Reinertrags oft zu geringer Wert, ein zu großer aber auf die künstliche Berechnung desselben gelegt werden will, so wird merkwürdiger Weise dagegen bei der Gebäudesteuer ohne weiteres zugestanden, und

zwar mit vollem Recht, daß hierfür der Mietertrag eine sehr verläßliche Basis bilde. Was ist aber der Mietzins anders als eben der durch den **Verkehr** selbst festgestellte Ertrag? Der durch den Verkehr sich ausdrückende Mietpreis würde unter gewissen Voraussezungen als Maß der Gebäudebesteuerung vollkommen ausreichen, wie dies auch schon durch das Steuerpatent vom Jahre 1817 allgemein beabsichtigt wurde, jedoch nicht durchzuführen möglich war. Der Mietpreis kann nämlich für sich allein noch nicht ganz genügen. Einmal ist es oft, zumal auf dem Lande, ungemein schwierig, den gemeindeüblichen Mietzins, es sei durch Parifikation oder auf anderem Wege annähernd genau zu ermitteln, und es erscheint daher wichtig, dort wo dieser eine Anhaltspunkt abgeht, noch auf andere Behelfe, welche der Verkehr darbietet, Rücksicht nehmen zu können. Die beantragte Gebäudesteuer macht dies möglich, indem sie neben dem Mietzins auch dem gemeindeüblichen Verkaufswert &c. bei Einschäzung der Gebäude mit Rücksicht auf ihren Nuzungswert Rechnung trägt. — Sodann ist der Mietzins noch lange nicht der Reinertrag, der doch allein der Besteuerung unterliegen soll, sondern bloß der Rohertrag, und nicht bloß in verschiedenen Gegenden und Pläzen, sondern auch in einem und demselben Ort wird der wirkliche Reinertrag oft in einem sehr verschiedenen Verhältniß zu dem Rohertrage stehen. Das gegenwärtige Hauszinssteuergesez hat sich bemüht, durch Feststellung verschiedener Procente für den Abzug vom Rohertrag die durchschnittliche Leistungsfähigkeit einigermaßen zu berücksichtigen, allein ohne Erfolg; es ist eben unmöglich, den Procentualabzug für Aufwand und Erhaltung in jedem Fall den Verhältnissen anzupassen, ein in der ganzen Monarchie gleicher wie verschiedene Säze dafür werden in concreto gleich wenig zutreffen. Der in voraus also unbestimmbare Abzug für Aufwand wird sich ebenfalls durch den Verkehr noch am richtigsten bestimmen, und auch hier muß daher das Princip, die vom Verkehre selbst gegebenen und verglichenen Anhaltspunkte zur Basis der Steuerumlage zu nehmen, für zweckmäßiger als das Princip künstlicher Berechnung anerkannt werden. Doch die Bedingung der Reform ist auch bei der Gebäudesteuerung der Uebergang von der Theil- zur Vertheilungssteuer, wodurch zugleich die Bekenntnisse überflüssig gemacht, und alle mit der Hauszinssteuer jezt verknüpften Unzukömmlichkeiten, veratorische Einmischungen, Processe &c. beseitigt werden. Endlich suchen die Reformanträge auch bei der Gebäudesteuer einen zu raschen schroffen Uebergang von den jezigen, theilweis schreienden Ungleichheiten zu einem gleichmäßigeren Systeme zu vermeiden und nur allmählich die Verhältnißmäßigkeit herbeizuführen. —

Wir lassen füglich die eigentümliche Logik auf sich beruhen, welche bei der Realsteuer die unmittelbarste Ertragsberechnung für unumgänglich erklärt, bei der Erwerbsteuer dagegen jede wie immer geartete direkte Einschäzung des Erwerbs aus selbständigen Beschäftigungen perhorrescirt. Gerade bei den lezteren ist vielmehr die direkte Erwerbseinschäzung nicht zu umgehen, weil hier bei der großen Beweglichkeit und Veränderlichkeit der Industrialverhältnisse jeder andere Modus noch viel weniger zum Ziele führen kann. Bei Gewerben, Fabriken, Handlungen etwa auf den Verkaufswert reflektiren, würde zu keiner sicheren Basis führen, so wenig als eine Hypothek auf derlei Besiztum dem Kapitalisten die gleiche Beruhi-

gung gewährt, wie eine Hypothek auf Realbesitz. Auch der Vorschlag, für jedes der verschiedenen Gewerbe bestimmte Arbeitseinheiten, bald einzelne Arbeiter, bald Werkstellen, bald Spindeln und andere Maschinen als Maßstab der Besteuerung aufzustellen, also für jede Arbeitseinheit in den verschiedenen Gewerben einen verschiedenen Produktionswert und eine verschiedene Steuerkraft zu subsumiren, kann bei der Mannigfaltigkeit und Beweglichkeit der einschlägigen Verhältnisse nicht dem Zweck entsprechen; auf solche Arbeitseinheiten haben übrigens auch die Reformvorschläge reflektirt, jedoch nur insoweit, als sie unter Umständen, insbesondere bei manchen Gewerben und Fabriken, als recht praktische Behelfe zur Einschätzung des Erwerbs und zur Bestimmung der richtigen Verhältnißzahl unter den Gewerbetreibenden derselben Kategorie dienen können. Ebenso wenig haben die Reformvorschläge dagegen etwas einzuwenden, wenn bei der Einschätzung der Steuerkraft von Handlungen, Gasthäusern 2c., es sei auf die Ortsbevölkerung und die Verkehrslage, es sei auf die Räumlichkeiten, in welchen das Geschäft betrieben wird, und auf die, freilich nicht immer leicht bestimmbare Höhe des Zinses für dieselben die gebührliche Rücksicht genommen wird. Alles dies aber nicht zur unmittelbaren Basis der Steuerumlage, sondern lediglich als unter Umständen ganz treffliche Behelfe bietend zur verhältnißmäßigen Einschätzung des Erwerbs; auch würden wir uns gegen eine polizeiliche „Abgrenzung der einzelnen Verkehrsgewerbe" aus Steuerrücksichten als im Widerspruche mit der Gewerbefreiheit erklären müssen. —

Wenn man uns aber der Inkonsequenz und der unlogischen Denkweise zeiht, weil wir angeblich das in seiner Unzweckmäßigkeit anerkannte jetzige System der Bemessung hinsichtlich der Erwerb- und Einkommensteuer wieder „pur und simpel mit allen seinen Schwächen acceptiren" sollen, indem wir die Besteuerung der Gewerbe doch auf Grund der Einschätzung ihres Erwerbs empfehlen, so bekundet dieser Vorwurf wieder nur eine mangelhafte Auffassung der Reformvorschläge. Wir haben die Einschätzung als solche gar nicht zu den Gebrechen des jetzigen Systems zählen können, weil dieses zunächst auf dem Bekenntniß und der Fassion beruht, was nicht gleichbedeutend mit der Einschätzung ist. Wol aber haben wir als ein Hauptgebrechen des bestehenden Systems hervorgehoben, daß die Steuer-Bemessung gegenüber dem Bekenntniß wesentlich in die Hand einzelner subalterner Finanzbeamte gelegt und dem subjektiven Ermessen derselben ein zu weiter Spielraum geboten sei, ohne daß dafür irgend ein ausreichendes Korrektiv bestehe. Nach den Vorschlägen entfällt diese Steuerzumessung durch Beamte, überhaupt die unmittelbare Berührung zwischen diesen und den Steuerträgern gänzlich, was man doch nicht die pure und simple Wiederaufnahme des alten Systems nennen kann. Nach den Vorerhebungen über alle wesentlichen Thatumstände durch den Gemeinde-Vorstand soll die Einschätzung des Geschäftsgewinns durch eine Lokalkommission aus Erwerbsteuerpflichtigen geschehen, welcher es frei steht, sich aller Mittel und Behelfe, auch der Arbeitseinheiten, der Räumlichkeiten, der Mietzinse, sowie des Raths und der Mitwirkung der Genossenschaften zu bedienen, um den Zweck einer möglichst richtigen und verhältnißmäßigen Einschätzung zu erreichen. Auch läßt sich nach den Erfahrungen anderer Länder, wo man die Berufung zur Mitwirkung

an der Umlage von Repartitionssteuern für eine Ehre erachtet, sowie nach den Erfahrungen im eigenen Reiche, wie in Italien, selbst in der Bukowina, mit Beruhigung erwarten, daß sich allenthalben eine genügende Anzahl Kommissions-Mitglieder finden werde, welche „den Mut" haben, das Einkommen ihrer Gemeindegenossen nach bestem Wissen und Gewissen einzuschäzen. Nur darf man eben nicht die Natur einer Repartitionssteuer verkennen, die bewirkt, daß ein Zuwenig des Einen ein Zuviel des Andern wird, daß also eine verhältnißmäßige Einschäzung das gemeinsame Interesse Aller wird, welches mit Redlichkeit, Geschick und Energie wahrzunehmen gewiß nur Ehre eintragen kann und den Geachtetsten anvertraut wird; während bei der jezigen Procentualbesteuerung des Einkommens freilich die Gemeindegenossen kein solches unmittelbares Gemeininteresse haben, weil der zu geringe Steueransaz bei dem Einen den Anderen nicht so direkt benachtheiligt. Jener Einwurf wäre begründet, sollte die jezige Steuerbemessung einfach aus der Hand des Steuerbeamten in die der Steuerkommission gelegt werden; allein es handelt sich fortan um etwas ganz Anderes, nämlich um die individuelle Umlage einer bestimmten Steuerquote, bei deren verhältnißmäßiger Auftheilung alle Steuerpflichtige gleich betheiligt sind. Auch fehlt bei den Kommissionen nicht, wie naiv genug angenommen wird, jede Vertretung des Fiskus („der Gesammtheit der Staatsbürger"), vielmehr ist zur Wahrnehmung des Interesses des Staatsschazes zunächst das Institut der Steuer-Inspektoren berufen, das fortan nur eine viel wirksamere und würdigere Stellung einnehmen würde. Außer der Mitwirkung und Kontrole des Steuer-Inspektors steht diesem ebenso, wie jedem Steuerträger und in weiterer Aufstufung jeder Gemeinde und jedem Bezirke, im Interesse des Staats der Rekurs zu. Wie die Natur einer Repartitionssteuer, wie die Wirksamkeit jenes Instituts der Steuer-Inspektoren, wird überhaupt auch das Reklamationsverfahren bei Beurtheilung der Reformvorschläge nur zu oft übersehen. Ganz dasselbe Interesse, welches die Angehörigen einer Gemeinde an der Verhältnißmäßigkeit der Einschäzung haben, besteht bei den Gemeinden eines Bezirks untereinander, und ebenso bei den Bezirken eines Landes. Es zu wahren liegt zunächst den Bezirkskommissionen und der Landeskommission ob, unter Ueberwachung der Finanzorgane mit dem Recht auf Einspruch zur Wahrung der Interessen des Staatsschazes, während den einzelnen Steuerpflichtigen, den einzelnen Gemeinden und Bezirken gegen übermäßige Einschäzung ihrerseits das Reklamations- und Rekursrecht zusteht.

Dieses System der Selbsteinschäzung hat also selbstverständlich eine unerläßliche Voraussezung: die **Quoten-** oder **Repartitionsbesteuerung**. Es kann sich nur empfehlen, insofern eine vorher bestimmte Steuerquote des Landes darnach zur Umlage kommen soll. Bei jeder Procentual- oder Theilsteuer vom Einkommen kann die Einschäzung desselben, weil jedes gemeinsame Interesse an der Richtigkeit und Verhältnißmäßigkeit der Einschäzung aufhören würde, nicht mit Beruhigung der Selbstverwaltung anheimgegeben werden, sondern müßte in der Hand der Finanzbeamten liegen bleiben. Man gibt zu, die Auftheilung einer **bestimmten** Steuerschuldigkeit in der Gemeinde würde auf dem Wege der Selbstverwaltung möglichst korrekt zu Ende geführt werden. Nun, wir glauben,

das gleiche Princip gilt auch aus gleichen Gründen von der Austheilung einer bestimmten Steuerschuldigkeit, einer Quote für das ganze Verwaltungsgebiet.

Freilich darf man, um die Reformvorschläge richtig zu würdigen, denselben nicht, wie man von mehr als einer Seite gethan hat, die rein fiskalische Absicht unterlegen: es sei lediglich auf die Ansezung einer Steuerschraube ohne Ende abgesehen, und dazu biete das Postulat, die Umlage von Landesquoten eine bequemere Handhabe als die Auflage von bestimmten Procenten des Einkommens. Ein Blatt, das übrigens der Steuerreform sonst noch die meiste Aufmerksamkeit gewidmet hat, meint: der zwar nicht ausgesprochene, doch eigentliche Grundgedanke der Vorschläge laufe daraus hinaus, an Stelle eines relativ fixen Erträgnisses der direkten Steuern „Postulate" zu stellen, welche sich den jährlichen Anforderungen des Staatsbedürfnisses anpassen, zumal leztere sich gegenwärtig noch jeder regelmäßigen Vorausbestimmung entzögen. Dieser Gedanke hat jedoch die Urheber der Reformanträge durchaus nicht geleitet. Vielmehr, wie wir zum Schlusse nochmals betonen, liegt das Grundprincip der Vorlagen, welches auch den ganzen inneren Zusammenhang derselben bedingt, lediglich in dem Streben: die Steuerkraft des Reiches gleichmäßig in Anspruch zu nehmen und die Vertheilung der direkten Steuern der individuellen Leistungsfähigkeit nach Thunlichkeit anzupassen. Allerdings wird unser Steuerwesen durch ein solches größeres Gleichmaß der Vertheilung folgerichtig auch in sich an Spannkraft gewinnen, und dies ist von hoher Wichtigkeit nicht bloß für den Staat und seine Macht, sondern auch für das gesammte Gemeindeleben, dessen Hülfsquellen und Kraft gleichfalls mit der Verhältnißmäßigkeit der direkten Steuern wachsen. Daß es aber auf keine Steuerschraube ohne Ende abgesehen, die man von Jahr zu Jahr nach Erforderniß mehr oder minder anziehen kann, geht auch schon daraus hervor, daß fünfjährige Steuer-Perioden mit unverändertem Ausmaß für fast alle direkten Abgaben, für das Grundsteuer-Kapital aber eine zwanzigjährige Periode einzuführen beantragt wird, während doch bisher alljährliche Steuerausschreibungen thatsächlich in Uebung standen.

Jene besorgliche Voraussezung erscheint um so auffallender, als das lezte Jahrzehent genügend dargethan hat, daß die Staatsverwaltung auch bei dem bestehenden System die Steuern zu vermehren und zu erhöhen weiß. Und zwar ist dies bei den direkten Steuern theils durch neue Auflagen, theils hauptsächlich durch Zuschläge zu den bestehenden Steuern geschehen. Indeß gerade durch diese Zuschläge traten die schon früher vorhandenen Ungleichmäßigkeiten und Mißstände nur noch viel greller hervor und steigerten sich individuell nicht selten zu einem empfindlichen Druck. Darum bezweckt die Reform vor allem eine gleichmäßigere Vertheilung der bisher aufgebrachten Steuersummen auf alle Steuerpflichtigen nach Maß ihrer Leistungsfähigkeit, wodurch Viele sich gegen früher erleichtert, Andere wol auch erschwert finden werden.

Nächst diesem Grundgedanken der Vorschläge geht die weitere Absicht, wie wir gleichfalls im Laufe dieser Erörterung oft wiederholt haben, auf eine Vereinfachung und mindere Kostspieligkeit der Steuerverwaltung aus, im engen Anschluß an die gemeindliche Selbstverwaltung und den inneren organischen Ver-

fassungsausbau des Staats. Nur das Streben auf Erreichung dieses Zweckes führte naturgemäß bei den Hauptarten der direkten Abgaben, nämlich bei der Real-Steuer und bei der Erwerbsteuer erster Klasse, zur Besteuerungsform durch Repartition, d. h. zu dem Grundsaze Steuerquoten („Postulate") für die einzelnen Landesgebiete zu ermitteln, welche Quoten dann nach der mit Hülfe von autonomen Organen erhobenen Leistungsfähigkeit der Einzelnen umzulegen kommen. Derlei Postulate sind übrigens auch in Oesterreich nichts Neues, sie bestanden bis zum Jahre 1849, und die Erfahrung lehrt, daß es am wenigsten gerade diese Besteuerungsform ist, welche zu Steuerüberbürdungen eines Landes oder eines Einzelnen führt. Man ist also nicht, wie vorausgesezt worden, von dem Grundsaze, Postulate nach den jedesmaligen Erfordernissen des Staatsausgaben-Präliminars stellen zu können, ausgegangen, um darnach das System der Steuerverwaltung einzurichten. Im Gegentheil dieses aus inneren Gründen befürwortete System führte notwendig bei den genannten Steuerkategorien zu Landesquoten und zur Repartitionsform zurück, indem eine solche nur den beantragten Verwaltungsgrundsäzen entsprechen und überhaupt es der Staatsregierung ermöglichen kann, den wesentlichen Theil der Steuerverwaltung den autonomen Organen mit Beruhigung anheim zu geben.

Wir glaubten diese, bloß Mißverständnisse und irrige Auffassungen abwehrende Erörterungen noch der Sache der Steuerreform selbst schuldig zu sein, und sind hiemit zum Schluß gelangt.

Die unbefangen Prüfenden werden den Vorschlägen der Finanzverwaltung gewiß einen höheren Gesichtspunkt als den fiskalischen, eine größere Tragweite selbst als die financielle abgewinnen. Finanzreformen werden in der Regel durch das Bedürfniß des Staats erzwungen und sind kaum jemals ohne Verlezung einzelner Interessen durchführbar. Alleinstehend können sie daher schwerlich eine allgemein freudige Zustimmung erwarten; wol aber, wenn damit zugleich sonst wünschenswerte allgemeine Zwecke und Ziele erreicht werden, welche mit der Uebernahme der daran geknüpften Opfer versöhnen. Dies trifft hier in eminentem Grade bezüglich der Erstarkung des Gemeindelebens im weitesten Sinn zu. Im Gegenhalt bureaukratischer Centralisation müßte die Selbstverwaltung mit der Bedeutung der den Gemeinden zugewiesenen Aufgaben innerlich erstarken und wachsen. In dem Maß als sich ihnen ein größeres und wichtigeres Gebiet der öffentlichen Interessen erschließt, wird die fruchtbare auf Positives gerichtete Wirksamkeit auch der Bezirks- und Landesvertretungen an Gehalt zunehmen und werden die geistigen und sittlichen Kräfte allerwärts sich diesen Organen des öffentlichen Lebens mit Aufmerksamkeit und Hingebung zuwenden.

Wir wissen nicht, welches Schicksal den Anträgen bevorsteht. Wie es aber komme, innigst sind wir überzeugt, daß die Reformvorschläge ihren Urhebern zur Ehre und früher oder später dem Kaiserstaat noch zum nachhaltigen Vortheil gereichen werden.

Hn.

Der preußische Handelstag*)

wurde in Berlin am 20. Februar in dem Lokale der Provinzialstände der Mark Brandenburg eröffnet. Die volle Oeffentlichkeit der Verhandlungen war ausgeschlossen, da das Ständehaus nur unter diesem Vorbehalte der Versammlung eingeräumt worden ist; bloß den Berichterstattern der Zeitungen ward ungehinderter Zutritt zu den Plenarversammlungen gewährt, und Mitglieder der Kaufmannschaft wurden bedingungsweise zugelassen. Vertreten waren im Ganzen 55 Handelskammern und kaufmännische Korporationen aus Preußen.

Nach Konstituirung des Bureaus und Annahme der von dem Aeltesten-Kollegium der Berliner Kaufmannschaft vorbereiteten Geschäftsordnung wurden in der ersten Sizung folgende Anträge besprochen und angenommen: Aufhebung der Durchfuhrzölle und Beistimmung zu den Beschlüssen des lezten volkswirtschaftlichen Kongresses in Frankfurt in Betreff des Zolltarifs; Aufhebung der Zinsbeschränkungen; baldige Einführung des Decimalmünzsystems in Preußen und den verbündeten Staaten; Beitritt zu den Bremer Beschlüssen in Betreff der Reform des internationalen Seerechtes. Ferner wurde beschlossen: a) an die geeigneten kaufmännischen Korporationen in London, Petersburg, Paris, Mailand, Amsterdam und Riga das Ersuchen zu stellen, daß auf den Kurszetteln der dortigen Börsen die Pläze Köln und Berlin regelmäßig notirt würden; b) die sämmtlichen Handelskammern der preußischen Monarchie aufzufordern, daß Seitens der einflußreichen Häuser ihrer Bezirke deren Geschäftsfreunde an den genannten Pläzen dringend ersucht werden, das Zustandekommen dieser Einrichtung kräftig zu unterstüzen.

In der zweiten Sizung (am 21. Februar) wurden zunächst die Kommissionen zur Prüfung der von den verschiedenen Handelskammern und kaufmännischen Korporationen eingebrachten Anträge gewählt; hierauf schritt man zur Abstimmung über den Antrag wegen Aufhebung der Besteuerung der Aktiengesellschaften. Der Antrag selbst fand allgemeine Zustimmung; aber über die Frage, wie dem Beschlusse der Versammlung Ausdruck gegeben werden solle, entspann sich eine längere Diskussion. Behrend (Danzig) beantragte eine Petition an das Abgeordnetenhaus; dagegen wies Frank (Breslau) auf die Stellung des Handelstages hin, welche es demselben unthunlich mache, selbständig aufzutreten. Hürter (Düsseldorf) machte auf die Stellung des Handels- und und Gewerbevereins für Rheinland und Westfalen zu den Behörden aufmerksam und glaubte, daß der Handelstag sich in einer gleichartigen Lage befinde, und Fretzdorf (Stettin) befürwortete mit Wärme, daß der Handelstag seine Stellung in der öffentlichen Meinung wahren und als „Handelstag" in die Oeffentlichkeit und vor die Behörden treten möge. Hansemann (Präsident) erklärte, daß die Form für die schließliche Behandlung eines Beschlusses dem Bureau vorbehalten werden müsse, das sich für solche Fälle in geeigneter Weise verstärken könnte; er gab zu verstehen, daß bei einem abweichenden Beschlusse mehrere Theilnehmer der Versammlung sich in die Nothwendigkeit versezt sehen würden, sich von dem Handelstage gänzlich zurückzuziehen. Obwol verstimmt durch diese Erklärung, überließ die Versammlung doch dem Bureau die Einleitung der nöthigen Schritte wegen Aufhebung der Besteuerung der Aktiengesellschaften.

In der dritten Sizung (am 24 Februar) erstattete Schemionek (Berlin) den Kommissionsbericht über Feststellung der Usancen. Der Antrag der Kommission lautete: „Der Handelstag möge beschließen, die durch denselben vertretenen Handelsvorstände zu veranlassen, die Berechnungsart für sämmtliche Getreidesorten nach Gewicht stattfinden zu lassen, und statt der Vermessung die Verwiegung von Getreide einzuführen." Als Norm für die Berechnung wurde empfohlen: bei Weizen 2100 Pfd., bei Roggen und Oelsaaten 2000, bei Gerste 1800, bei Hafer 1200 Pfd. und bei allen anderen Getreidesorten in der Weise, daß das Gewicht durch 100 theilbar sei. Der Berichterstatter

*) Vergl. VI. Heft, S. 177 u. ff.: „Der Plan eines deutschen Kaufmannstages".

motivirte diese Anträge. Die Kommission sei auf die Mai-Konferenzen von 1848 zurückgegangen, welche die allgemeine Berechnung nach Scheffeln beschlossen haben. Dieser Beschluß sei eben nicht zur Ausführung gekommen; jeder Plaz handelte verschieden. Berlin, durch seinen Verkehr mit dem Süden und Westen gedrängt, habe das Gewicht eingeführt. Die Berechnung nach Gewicht bestehe an vielen Seepläzen schon seit vielen Jahren. Es empfehle sich die Verwiegung vor der Vermessung hauptsächlich dadurch, weil die Wage zuverlässiger als das Maß sei; erstere lasse sich von Jedermann leicht kontroliren, lezteres sei von Geschicklichkeit und Praktiken abhängig. Der Producent werde auch einen Sporn erhalten, gutes schweres Getreide zu erzielen; Müller und Bäcker erhielten Schuz gegen Betrug. Im ganzen Zollverein existire nur ein Gewicht, das Zollgewicht, aber die Maße seien hundertfältig verschieden. Die Normirung für die Berechnung knüpfe an die bisherigen Usancen an; sie basire auf ein Maß von 25 Scheffeln, multiplicirt bei Weizen mit 84 Pfd. (dem gewöhnlichen Gewichte eines preußischen Scheffels), bei Roggen und Oelsaaten mit 80 Pfd., bei Hafer mit 50 Pfd. Für andere Früchte, als Kartoffeln und Hülsenfrüchte, werde die Theilung durch 100 empfohlen. — Müller (Stettin) meinte, daß man nach Gewicht bezahlen solle, aber die Ermittelung des Quantums überhaupt nur nach Gewicht stattfinden zu lassen, sei unmöglich. In Städten an Wasserstraßen ließe sich das nicht einführen. Wenn der Schiffer nur Gewicht abzuliefern habe, so werde er das Getreide nässen, während jezt, wo gewogen und gemessen werde, eine Kontrole bestehe: er müsse nach Maß und Gewicht liefern. Gegenüber dem Landmann finde dasselbe Bedenken Statt, er werde lieber feuchte als trockene Ware liefern. Das System des bloßen Wiegens lasse sich an einzelnen Pläzen, welche überseeischen Export betreiben, nicht durchführen. Das Getreide komme in großen Massen im Frühjahr an, und die Befrachtung eines Dampfers von 400—500 Last, dem jede Zeitversäumniß große Verluste verursache, würde bei Verwiegung jedes einzelnen Sackes, statt wie bisher nur 2 Tage, etwa 8 Tage lang dauern. Auch bei dem Verkehr auf Flußschiffen sei das System nicht haltbar. Schnellwagen erfordern, um ein sicheres Resultat zu geben, einer festen Basis, welche das Schwanken der Kähne nicht gewähre. Da könne man nur Balkenwagen anwenden. Wolle man aber das Getreide erst vom Kahn auf Lager nehmen, so wäre das noch schlimmer. Endlich werde an den Haupthandelspläzen ein gewisses effektives Gewicht als Minimum für die Lieferung gefordert (z. B. 84 Pfd. effektiv per Scheffel). Dieses effektive Gewicht bilde einen bedeutenden Faktor bei der Preisfeststellung; eine Basis, welche fortfallen müsse, wenn der Preis nur nach Gewicht festgestellt werde. — Behrend (Danzig) wunderte sich, daß gerade ein Plaz wie Stettin darin Bedenken finden sollte, daß die Verwiegung nicht eben so schnell zur Verladung führe, wie die Vermessung. Wenn der Vorredner anführe, daß in Stettin häufig Dampfschiffe schnell beladen werden müssen, so möge dies vollkommen richtig sein; aber gar zu häufig kämen Dampfer von 500 Last nicht vor, nähmen auch keine 8 Tage in Anspruch. Es sei auch nicht richtig, daß eine absolut feststehende Unterlage für die Decimalwage erforderlich sei. Jedenfalls sei diese Methode doch noch sicherer als die bisherige, vielen Chikanen ausgesezte Art der Feststellung des Quantums. Alle Institute der geschworenen Messer seien nicht im Stande, gegen die nur zu gut begründeten Beschwerden zu schüzen; denn in allen Städten gebe es eine verschiedene Art und Weise der Messung. In Danzig z. B. gebe es drei Arten, und er wolle nicht verhehlen, daß der Danziger Messer anders für den Danziger Kaufmann messe und anders für den englischen. Die bitteren Klagen darüber seien gerecht und müßten verschwinden. Mit dem Gewichte allein reiche man zur Ermittlung der Qualität nicht aus; aber es sei nach wie vor kein Hinderniß, durch Wiegen eines Maßes die Qualität festzustellen. — Der Berichterstatter bemerkte: Es sei gesagt worden, die Schiffer müßten nach Maß und Gewicht liefern; aber das Gewicht des Getreides ändere sich schon durch Feuchtigkeit oder Trockenheit der Luft, und noch niemals habe ein Schiffer die darauf bezügliche Klausel des Frachtbriefes erfüllen können. Nässe mache das Getreide schwerer; doch der Schiffer, der schlechtes Getreide abliefere, verfalle der Kommission, welche untersuche, ob die Qualität

nach Probe ausfalle, und sei dem Ersaz des Minderwertes oder gar einer Strafe ausgesezt. Der Landmann bringe das Getreide in Säcken zu Markte; das nasse Getreide erhize sich, quelle und verrathe jedem Sachverständigen sofort die Qualität. Solches Getreide werde man entweder gar nicht kaufen oder nur nach dem wahren Werte bezahlen. Die Qualitäts-Feststellung werde durch den Kommissionsantrag nicht alterirt. Diese solle durch Wiegen eines Maßes oder durch die vom Handelsministerium vorgeschlagene Proportionalwage ermittelt werden. Zeit und Raum würden durch das neue System erspart. Sämmtliche Connoissements erhielten die Bestimmung, daß der Schiffer nur so viel Centner, den Centner zu dem und dem Gewicht, zu liefern habe. Die Proportionalschale des Handelsministers würde den Wiegescheffel vollständig ersezen. Das Maß bliebe stets unsicher. Werde z. B. Hafer 3—4mal durchgemessen, so ergebe er jedesmal ein abweichendes Resultat, nicht aber bei 3 oder 4maligem Wiegen. In Holland gehe man jezt mit Einführung des Wiegens um, und in Frankreich werde die Hektolitre durch den Kilo verdrängt. Er empfehle dringend den Kommissionsvorschlag. Derselbe wurde mit großer Majorität angenommen.

Ferner empfahl die Kommission dem Handelstage, dahin zu wirken, daß 1. in sämmtlichen preußischen Handelsstädten die Berechnung für Spiritus nach 100 Quart à 80% (8000%) Tralles eingeführt werde; 2. daß die vom Handelsministerium in Vorschlag gebrachte Verwiegung von Spiritus nach der Brix'schen Tabelle nicht in Ausführung komme. Der zweite Theil des Antrages veranlaßte eine lebhafte Debatte. Da die Ansichten sich schroff entgegenstanden, wurde die Sizung auf einige Zeit suspendirt, um eine Einigung der verschiedenen Amendements zwischen den Antragstellern zu versuchen. Dieser Versuch mißlang, und als die Sizung wieder aufgenommen wurde, wurde schließlich nach einer nochmaligen Diskussion der Kommissionsantrag im Prinzip angenommen; demselben aber ein Amendement hinzugefügt, welches die Vorzüge der von der Regierung dem Landtage gemachten Vorlage anerkennt. Danach soll nun also auf der einen Seite die Regierung angegangen werden, es bei der bisherigen Ermittlungsmethode für den Alkoholgehalt des Spiritus zu belassen, auf der anderen Seite aber, die bisherigen sog. Greiner'schen Alkoholometer, welche die Regierung eben, weil sie dieselben für unzuverlässig hält, beseitigen will, stempeln zu lassen, ein Widerspruch, auf welchen Jaffé (Posen) nach wieder aufgenommener Diskussion in eingehender Weise aufmerksam machte.

In der vierten Sizung (am 25. Februar) berichtete Königs (Gladbach) über die Berathungen der Kommission für Zoll- und Steuerangelegenheiten. Die Kommission ist über alle Tariffragen mit dem Beschlusse hinweggegangen, die Regierung zu ersuchen, Gutachten über Zollreform einzuholen durch Berufung einer Enquêtekommission im Jahre 1863. Zwicker (Magdeburg) nahm seinen in der Kommission gestellten, von derselben aber verworfenen Antrag wieder auf, daß der Handelstag die vertretenen Handelskammern auffordern möge, sich gutachtlich über den Zollvereinsvertrag, über die Zolltarife u. s. w. zu äußern, und das so gewonnene Material für einen nächsten Handelstag verarbeiten zu lassen, um dasselbe demnächst der Staatsregierung zu unterbreiten. Behrend (Berlin) sprach für Freihandel, der vom Zeitgeist gefordert werde und für den überseeischen Handel Bedingung sei. Der Präsident bat die Versammlung, den Streit über die Prinzipienfrage, ob Freihandel, ob Schuzzoll, zu verlassen, und den Antrag der Majorität der Kommission anzunehmen, indem er schließlich noch vom patriotischen Standpunkte aus dem Zollvereinsvertrage das Wort redete. Der Berichterstatter motivirte den auf Vertagung gerichteten Kommissionsantrag vom politischen und volkswirtschaftlichen Standpunkte, indem er der Regierung die freie Aktion in jeder Beziehung gewahrt wissen wollte. Im Prinzip zwar nicht gegen den Antrag Zwicker, halte er es nur für wünschenswert, daß eventuell dem Ausschusse für den nächsten Handelstag überlassen bleibe, die verschiedenen Gutachten einzufordern. Ein langer Streit, ob der Kommissionsantrag oder der Antrag Zwicker zuerst zur Abstimmung zu bringen, folgte hierauf. Durch namentliche Abstimmung wurde beschlossen, daß erst über den Kommissionsantrag und sodann über den Antrag Zwicker abgestimmt werden solle. Schließlich wurden beide Anträge mit geringer Majorität angenommen.

In der fünften Sizung (27. Februar) beschäftigte sich der Handelstag mit der beantragten Anwendung der in dem §. 269 des Strafgesezbuches niedergelegten Strafbestimmung auch auf die Nachahmung von Fabrikzeichen und Waren-Etiquets. Die Kommission beantragte die Erweiterung dieses Paragrafen in diesem Sinne und ließ ihren Antrag durch den Referenten Liebermann (Berlin) motiviren. Derselbe ging auf die historische Grundlage des §. 269 und auf die gegenwärtige Lage des Marktes ein, welche die fragliche Strafbestimmung als unzureichend erscheinen lasse, unter Hervorhebung specieller Fälle. Overweg hielt das von der Kommission empfohlene Recht zur öffentlichen Bekanntmachung des Strafresoluts für bedenklich und stellte einen auf Verwerfung dieses Theiles zielenden Antrag. Liebermann bekämpfte denselben, indem er insbesondere die Geldstrafe für weniger durchschlagend erklärte, als die eventuelle Veröffentlichung, die sich gegen den Ruf richte. Die Debatte war kurz und das Resultat der Abstimmung die einstimmige Annahme des Kommissionsantrages in seinem ersten Theile und die Ablehnung des zweiten Theiles.

Demnächst berichtete die Kommission für Post- und Telegrafen-Angelegenheiten. Der erste Antrag ging auf Einwirkung für die Beseitigung jenes Paragrafen des Postgesezes von 1852, wonach bei Naturereignissen und beim Zufalle die Garantie ausgeschlossen bleibe. Die Kommission beantragte ferner die Ausdehnung der Garantiefrist von 6 auf 12 Monate. Die Aufhebung des Postzwanges für Packete, edle Metalle, Gelder und geldwerte Papiere nach dem Antrage Berlin wurde nur mit der Modifikation empfohlen: „insofern dadurch der pünktliche Postdienst nicht aufhöre." Meckel (Elberfeld) wies auf das Mißverhältniß hin, welches in den Versicherungsprämien der Post und der Versicherungsgesellschaften vorwalte. Bei der einen stelle sich die Prämie auf 4 Pf. pro Mille, bei der anderen auf 20 Sgr. Dietrich (Berlin) suchte dies zu berichtigen, kam aber auch dahin, daß sich das Verhältniß wie 1 zu 20 stelle. Die Kommissionsanträge wurden angenommen. — Stralsund hat die Hinwirkung auf Ermäßigung der Portosäze beantragt und zu dem Antrage eine größere Denkschrift überreicht. Es wurde darüber referirt. Die Kommission befürwortete nur, auf die Ermäßigung des Porto überhaupt hinzuwirken, ohne bestimmte Säze zu empfehlen, und ferner eine Uebereinstimmung des §. 35 des Postgesezes mit dem Art. 63 des Vereinsvertrages vom 5. December 1851 in Betreff der Postvorschüsse anzustreben. Meyer (Koblenz) stellte einen Antrag auf die Aufhebung des Bestellgeldes. Kallmeyer (Erfurt) wollte auch die Beseitigung der Bestimmung, wonach bei Briefen, welche nach dem Postvereinsgebiete gehen, darin unterschieden wird, ob der Brief frankirt oder unfrankirt aufgegeben worden. Meckel (Elberfeld) bekämpfte das Amendement Kallmeyer, darauf verweisend, daß mit der fraglichen Bestimmung die Frankatur und die Erleichterung des Postdienstes bezweckt werde. Kallmeyer legte dagegen Gewicht darauf, daß es sich hier hauptsächlich um Belästigungen im Verkehr Preußens mit Thurn und Taxis u. s. w. handle. Hansemann erläuterte faktisch, daß in den übrigen zum Postverbande gehörenden Staaten kein Bestellgeld bestehe. Coupienne (Mühlheim) stellte das Amendement, die Einführung des Frankaturzwanges zu befürworten, indem er sich davon die Aufhebung des Bestellgeldes und die Ermäßigung des Porto verspreche, die Staats-Regierung zu ersuchen, eine Ermäßigung des Portotarifs eintreten zu lassen und hierbei insbesondere die Abschaffung des Bestellgeldes von $1/3$ Sgr. zu berücksichtigen. Ferner berichtete der Referent, daß die Anträge wegen Ermäßigung der Tarife für telegrafische Depeschen und wegen Führung einer Legitimation bei Aufgabe der Depeschen zurückgezogen, die Anträge wegen Ausdehnung der Portofreiheit der Handelskammern und wegen Umwandlung der Telegrafenstationen mit beschränktem Tagesdienste in solche mit unbeschränktem Dienste von der Kommission einstweilen abgelehnt worden seien. Die Versammlung ging darüber hinweg und wendete sich zu dem Antrage Elberfeld wegen Erwirkung der Befugniß für die Postanstalten zur Aufnahme von Wechsel-Protesten, dem sich Minden angeschlossen hat. Meckel (Elberfeld) referirte über die Berathungen der Kommission, mit dem Antrage schließend, sich dem Voranschlage Elber-

felds anzuschließen. Behrend (Berlin) motivirte die Ansicht der Minorität der Kommission, welche die Postanstalten und namentlich die Briefträger, wie Elberfeld will, dazu nicht für qualificirt und deshalb den Antrag für bedenklich hält, die ferner Wert darauf legt, daß die Wechselordnung ein deutsches Gesez sei, während der Antrag, dieselbe in wesentlichen Bestimmungen nur preußischen Verhältnissen anpassend, diesen Charakter zu gefährden drohe. Wesenfeld (Barmen) meinte, daß der Antrag nur eine Erweiterung der Bestimmungen der Wechselordnung bezwecke. Mülheim erklärte sich einverstanden, wenn den Postbehörden auch die Verpflichtung auferlegt wird, die Proteste beizubringen. Geppert (Berlin) trat der Ansicht des Kommissionsberichtes entgegen, daß die beantragte Ausdehnung des betreffenden Paragrafen der Wechselordnung durch Reskript geregelt werden könne; er hielt ein Gesez dazu für nothwendig, und glaube, daß man nicht eine gesezliche Hülfe beanspruchen solle, wenn man sich selber helfen könne, und das könne man durch den Vermerk „ohne Kosten". Er sei deshalb gegen den ersten Theil des Antrages, die Protesterhebung betreffend; dagegen für den zweiten Theil, das Inkasso von Wechseln durch die Postanstalten betreffend. Molinari (Breslau) erklärte sich mit Rücksicht auf die wesentlichen Unterschiede zwischen der heutigen Stellung der Postbehörden und der Stellung, in welche der Antrag dieselben bringen will, gegen den Antrag. In dem Schlußreferate verwies Meckel noch auf Hamburg, das in der Krisis auch andere Personen mit der Befugniß, Proteste zu erheben, bekleidet habe, und auf die Urtheile der Postbehörden über die Qualifikation der Postboten, die darnach zur Protesterhebung wol genügen dürfte. Schließlich wurde sowol der Antrag, für die Postanstalten die Befugniß zu erwirken, das Inkasso, das Accept, die Protestaufnahme rc. von Wechseln zu vermitteln, als auch der zweite Theil desselben, dahin lautend, für die Postanstalten die Befugniß zum Inkasso zu erwirken, abgelehnt, dagegen der Antrag auf Herbeiführung einer Uebereinstimmung zwischen dem §. 35 des Postgesezes und dem Art. 63 des Postvereinsvertrages, die Postvorschüsse betreffend, einstimmig angenommen.

Es folgte die Berathung des Berichtes der Kommission für Konkursordnung. Liebermann (Berlin) schlug vor, die in einer besonderen Denkschrift motivirten 5 Anträge der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin zu adoptiren, womit sich die Versammlung fast ohne Debatte einverstanden erklärte. Der erste Antrag bezweckt die Abänderung des §. 17 der Kabinetsordre dahin, daß die Differenz bei Zeit- oder Lieferungsgeschäften nicht nach dem Stichtage, sondern nach dem Tage der Konkurseröffnung berechnet werde; der zweite die Abänderung der §§ 211, 128 der Kabinetsordre durch Gestattung einer größeren Einwirkung der Konkursgläubiger bei Bestellung des Massenverwalters; der dritte will die Abänderung des §. 184 durch die Bestimmung, daß der Status den Gläubigern mitzutheilen und zu erläutern sei; der vierte beabsichtigt die Beseitigung der Möglichkeit verschiedener Akkordvorschläge durch Abänderung des §. 184 dahin, daß nur ein Akkord proponirt werden dürfe, wenn der Kridatar nicht seine Vorschläge selber zurückgezogen, dieselben vielmehr von den Gläubigern verworfen seien; der fünfte Antrag endlich will den Abstimmungsmodus im Akkordverfahren regeln.

In der sechsten Sizung (am 28. Februar) wurde der Kommissionsbericht über die Befugnisse der Privatbanken erstattet. Die Kommission beantragte zunächst darauf hinzuwirken, daß die Noten aller Privatbanken bei allen Staatskassen angenommen und von denselben auf den Wunsch der Privaten an diese verausgabt, eventuell, daß mindestens die vom Handelsministerium ressortirenden Kassen zur Annahme verpflichtet würden. Ein zweiter Antrag bezweckte die Ausdehnung der Befugnisse zur Annahme von Darlehen und Depositen; ein dritter die Erweiterung der Befugniß zur Ausgabe von 10 Thalernoten bis zum Belaufe von 250.000 Thlr.; ein vierter die Verpflichtung der preußischen Bank, von den Privatbanken zur Einlösung der Noten Wechsel, welche noch 4 Wochen laufen, in Zahlung zu nehmen. Die drei lezten Anträge werden kurz motivirt und nach kurzer Debatte angenommen, worauf der Präsident Hansemann noch bemerkte, daß allerdings noch weitere Wünsche im Interesse der Privatbanken beständen, die sich indeß mehr oder weniger nicht

für eine Berathung vor dem Handelstage eigneten. Ein Amendement von Walter (Frankfurt), daß die preußische Bank befugt werde, die Wechsel der Privatbanken unter denselben Grundsäzen zu diskontiren, wie die der Privaten, wurde zurückgezogen.

Dietrich (Berlin) berichtete über die Berathungen der Kommission für Eisenbahn-Verkehr. Die Kommission beantragte, dahin zu wirken, daß der Tit. 5 des Handelsgesez-Buches nach den Beschlüssen zweiter Lesung mit den Abänderungen, welche von der neuerlich vom Handelsminister einberufenen Kommission empfohlen wurden, zur Annahme gelange. Der Antrag wurde ohne Diskussion einstimmig angenommen. — Die Kommission beantragte ferner: die Staatsregierung zu ersuchen, in den Tarifbestimmungen rationellere Grundsäze zur Anwendung bringen zu lassen. Der Berichterstatter motivirte den Antrag unter Anführung von Beispielen, wonach in den Güterfracht-Tarifbestimmungen verschiedener Bahnen allerdings große Mißstände obwalten, indem die Säze für den Lokalverkehr häufig höher sind als für den internationalen. Kramsta (Reichenbach) führte Beispiele aus dem schlesischen Kohlenverkehre an, Hötte (Elberfeld) aus dem Verkehre in Eisen, namentlich Gewicht darauf legend, daß nicht allein das schlesische Eisen billiger befördert werde, als das rheinische ($1\frac{7}{8}$ zu $3\frac{3}{4}$ Thlr. pr. Centner und Meile bis Berlin), sondern auch, daß das deutsche Fabrikat auf deutschen Bahnen theurer befördert werde als das englische. Der Antrag wurde einstimmig angenommen. — G. H. Waldshausen (Essen) berichtete darauf über die Berathung der Kommission über die Anträge Bochum und Essen, die Ermäßigung der Frachtsäze der Steinkohlen auf Eisenbahnen und die Erleichterung des Fracht-Verkehrs auf den Eisenbahnen im Allgemeinen, sowie der sonstigen Produkte des Bergbaues, Eisen und namentlich Roheisen betreffend. Die Kommission beantragte, die Ermäßigung der Frachttarife für die Produkte und Bedürfnisse des Bergbau- und Hüttenbetriebes für eine volkswirtschaftliche Nothwendigkeit zu erklären und deshalb die Staatsregierung zu ersuchen, auf den Staats- und den unter Staatsverwaltung stehenden Bahnen für jene Produkte und Bedürfnisse billige und jedenfalls billigere, wie die bestehenden Tarife einzuführen, dabei auch darauf aufmerksam zu machen, daß der Verkehr selbst noch weitere Erleichterungen erheische, soweit derselbe die Betriebsmittel verschiedener Bahnen in Anspruch nimmt. Schemionek (Berlin) glaubte, daß die Tarife der Staatsbahnen nicht einen einzelnen Industriezweig zum Nachtheile der Rentabilität und der Möglichkeit angemessener Verzinsung begünstigen könnten. Overweg, Wesenfeld, Waldshausen und der Berichterstatter berichtigten dies, besonders darauf Wert legend, daß der Frachtsaz im Kohlenverkehre den Bahnen, welche bisher noch keinen bedeutenden betrieben, als eigentümlicher Nuzen zufalle. Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Die Kommission für Wechselstempelsteuer, Wechselstempelmarken und Wechselprotest beantragte eine Abänderung des Stempelgesezes dahin, daß die Stempel-Pflichtigkeit der Wechsel allgemein ausgesprochen, die Taxe dagegen in der Art ermäßigt werde, daß für Wechsel unter 100 Thlr. 1 Sgr., für Wechsel über 100—200 Thlr. 2 Sgr. und sofort für jedes Hundert je 1 Sgr. Stempelsteuer zur Hebung komme, daß auch weiter die Stempelung in einem Staate des Zollvereins für alle Staaten Geltung habe und endlich, daß die Stempelung durch Marken erfolgen könne. Walter (Frankfurt) wollte statt der Stempelmarken gestempelte Wechselformulare. Dagegen erklärte sich Liebermann (Berlin), auf England, Amerika und Oesterreich verweisend. Nach einiger Debatte wurden die Kommissionsanträge ihrem vollen Umfange nach angenommen.

In der siebenten Sizung (am 29. Februar) beantragte die Kommission für Gewerbefreiheit, der Handelstag möge sich mit Rücksicht darauf, daß die Gewerbeordnung vom Jahre 1849 mit ihren Zusäzen aus den Jahren 1852 und 1854 sich vielseitig als nachtheilig und hinderlich erwiesen, für eine Revision der Gewerbegesezgebung aussprechen. Dieser Antrag wurde ohne Diskussion angenommen.

Die Kommission für Organisation der kaufmännischen Korporationen stellte den Antrag:

„Der Handelstag möge anerkennen, daß die gegenwärtig bestehende Einrichtung der Handelskammern unbeschadet des großen Verdienstes, welches sich die Staatsregierung um das Wol des Handels und der Industrie durch Gründung derselben erworben hat, nicht mehr ausreicht, um allen gemeinsamen Bedürfnissen des kommerciellen und industriellen Berufes gerecht zu werden;

daß insbesondere neben dem Rechte und der Pflicht, über den Gang des Handels Gutachten zu erstatten, wenn auch nicht überall in demselben Maße, das Recht und die Pflicht vermißt werden, eine ganze Reihe von Angelegenheiten, als da sind: Firmen-, Societäts- und Prokurenwesen, Börsen- und Marktverhältnisse, Plazusancen rc., selbstthätig zu ordnen;

daß es zu diesem Behufe aber wünschenswert erscheint, wenn dem Personenkreise, welcher jezt zu den Beiträgen für die Handelskammern herangezogen wird, in Bezug auf diese Verwaltung und Vertretung seiner gemeinsamen Berufsangelegenheiten eine größere Mitwirkung als in der bloßen aktiven Wahl zur Handelskammer bisher gelegen, eingeräumt werde;

daß insbesondere in dieser Beziehung je nach Erwägung der besonderen Verhältnisse und verschiedenen Bedürfnisse hier der Zusammentritt jener Personenkreise zu Generalversammlungen, denen gewisse Rechte vorzubehalten sind, dort die Verknüpfung derselben zu genossenschaftlichen Ganzen durch die Gesezgebung ermöglicht werden möge;

das leztere namentlich auch zu dem Zwecke, daß für den selbständigen Erwerb von Vermögen und für die bequemere Verwaltung desselben in der Person der Gesammtheit ein geeignetes Rechtssubjekt gewonnen werden möge;

daß endlich in allen diesen Beziehungen die von Breslau in Betreff dieses Gegenstandes dem Handelstage überreichte Denkschrift, wenn dieselbe auch vorzugsweise und in ihrer ganzen Ausdehnung nur auf die dortigen Verhältnisse Anwendung finden sollte, die sorgfältigste Erwägung sowol seitens der Staatsregierung als auch seitens der einzelnen Handelsvorstände in Anspruch zu nehmen verdient."

Zwicker (Magdeburg) glaubte, daß der Antrag, soweit derselbe Verpflichtungen für den Beitritt zu den kaufmännischen Korporationen fordere, das Zunftwesen begünstige und in soweit gegen den angenommenen Antrag der Kommission für Gewerbefreiheit verstoße. Dietrich (Berlin) hielt die Stellung von Anträgen nicht für zeitgemäß, da das deutsche Handelsgesezbuch die Frage regeln werde. Schließlich wurde der vom Präsidenten als sehr unschuldig bezeichnete Kommissionsantrag angenommen, ebenso ein zweiter Antrag, welcher lautete:

„Der Handelstag wolle beschließen, bei der Staatsregierung dahin zu wirken, daß, soweit nicht dieser Antrag durch die unter I zu XXVII von der Kommission einstimmig in Anregung gebrachte umfassende Revision der auf die Organisation der Handelskammern bezüglichen Gesezgebung zur Erledigung kommen sollte,

a) der Nachsaz zu §. 7 der Verordnung vom 11. Februar 1848, welcher dahin lautet: Wird der rc. (zur Wahl der Handelskammer-Mitglieder berechtigende) Steuerbetrag von einer Handlungs-Gesellschaft gezahlt, so ist dieselbe nur durch eines ihrer Mitglieder an der Wahl Theil zu nehmen befugt, in Wegfall komme, dagegen

b) ein Nachtrag zu §. 7 cit. erlassen werden möge, welcher den bisher bei der aktiven Wahl zur Handelskammer vollends ausgeschlossenen Aktiengesellschaften und Gewerkschaften eine geeignete Ausübung derselben ermögliche."

Die Kommission für Schifffahrt und Wasserzölle beantragte: „der Handelstag möge es aussprechen, daß die Schifffahrt nur dann vor Verfall geschüzt werden könne, wenn der Staat seinen Verpflichtungen für Erhaltung und Erweiterung der Wasserstraßen genüge, wenn ferner die Schifffahrt von allen Belästigungen befreit, und wenn endlich die Konventionen beseitigt würden, welche namentlich Elbe und Rhein mit Zöllen beschweren." Der Kommissionsbericht verbreitete sich über die sämmtlichen Wasser-Fahrstraßen des Staates und hob hervor, daß die bisher zur Erhaltung in Bewegung gesezten Mittel sich als unpraktisch und unzureichend erwiesen haben. Derselbe kam dann auf die Belastungen der Elbe und des Rheines mit seinen Nebenflüssen und wollte, daß Preußen namentlich mit Aufhebung der Elbzölle vorgehe (d. h. Oesterreich nachfolge?), dadurch den übrigen Staaten ein gutes Beispiel gebe und eventuell gegen die weitere Erhebung protestire. Rücksichtlich der Oder beantragte die Kommission eine Petition an das Abgeordnetenhaus um Einwirkung auf baldige Anordnung der Regulirung derselben. In Betreff des Rhein-Elbekanals empfahl die Kommission, die Staatsregierung zu ersuchen, die Pläne unter ihrer Leitung und auf Staatskosten ausarbeiten zu lassen. In der Debatte machte Holzapfel (Magdeburg) darauf aufmerksam, daß dem ursprünglichen Zweck der Wasserzölle keine Rechnung getragen, die Wasserzölle vielmehr zu

Finanzquellen gemacht worden seien; er glaubte deshalb an die Möglichkeit einer Kündigung der Wiener Verträge, soweit sie darauf Bezug nehmen. Kruse (Stralsund) legte Wert darauf, daß auch besonders den Strommündungen gehörige Berücksichtigung geschenkt werde und stellte einen auf Verbesserung des Baggerungswesens zielenden Antrag. Barth (Posen) stellte ein Amendement dahin, daß auch die Regulirung der Warthe befürwortet werden möge. Lautz (Trier) wollte die Beseitigung der Gewerbesteuer für Flußschiffe, beziehungsweise eine Revision der Gewerbesteuergesetze und stellte den Antrag, der Handelstag möge der Staatsregierung diese Revision empfehlen. Hansemann sprach ausführlich über den großen Wert der Wasserverbindungen und klagte bei Berührung der deutschen Wasserzölle über die traurige Zerrissenheit unseres großen deutschen Vaterlandes, durch lebhafte Zustimmung unterbrochen. Er hob die Thätigkeit Friedrich des Großen für Schifffahrt hervor. Friedrich der Große habe die Verbindung zwischen Elbe und Weichsel geschaffen; seitdem aber sei platterdings Nichts geschehen. Er bekämpfte weiter den wahrscheinlichen Einwurf der Regierung, daß sie die Staatsmittel nicht auf Verbesserung der Erweiterung der Schifffahrtsanstalten verwenden dürfe, darauf hinweisend, daß gerade diese Anstalten die Kräfte des Landes in jeder Hinsicht steigerten, und es sich durchaus nicht um so große Summen handle, insbesondere nicht um solche Summen, wie sie die Heerverfassung in Anspruch nehme. Bei direktem Eingehen auf die bezüglich der Schifffahrt und Wasserzölle gestellten Anträge hielt er jedoch den Antrag Posens wegen der Warthe für nicht zeitgemäß, weil die Staatsregierung dem Abgeordnetenhause bereits Vorlagen wegen der Oder-Regulirung gemacht und leicht veranlaßt werden könnte, dieselben zurückzuziehen. Ebenso erklärte er sich gegen den Antrag Stralsunds, weil der Kommissionsantrag denselben bereits berühre und gegen den Antrag Triers, als weniger hierher gehörend. In Betreff des Rhein-Elbekanals hielt er es sogar für kein Unglück, wenn der Staat für die Anlage desselben nicht wirke. Die Anträge Posens, Stralsunds und Triers wurden darauf zurückgezogen. Bei namentlicher Abstimmung wurden sämmtliche Anträge der Kommission im Ganzen einstimmig angenommen.

In der achten Sitzung (am 1. März) erstattete E. Waldshausen Bericht über die Berathungen der Kommission für Bergbau. Die Kommission stellte den Antrag: Der Handelstag möge sich für die Nothwendigkeit der Aufhebung der fiskalischen Abgaben vom Eisensteinbergbau und für eine Ermäßigung, resp. Gleichstellung der Abgaben auf Steinkohlen und alle übrigen Mineralien in den rechtsrheinischen und östlichen Provinzen mit den Abgaben auf dem linken Rheinufer aussprechen. v. Beughem bemerkte, daß die angeerbte Krankheit der 12 Bergordnungen gegenwärtig die Quelle aller Ungleichheiten im preußischen Bergbau und namentlich in der Besteuerung sei. Er wies dies und die daraus erwachsenden großen Nachtheile im Einzelnen nach, besonders betonend, daß die Brutto-Besteuerung verwerflich sei, weshalb auf deren Beseitigung hingewirkt werden müsse. Auf den Eisensteinbergbau insbesondere eingehend, meinte er, daß derselbe gegenwärtig zwar der ärmste, aber auch zugleich der wichtigste sei. Der Produktionswert per Arbeiter betrüge zwar nur 125 Thaler im Jahre, doch erreiche das mittelst des Eisensteinbergbaues in Bewegung gesetzte Kapital die Höhe von 42 Millionen Thalern. Behrend (Berlin) hielt die Aufhebung dieser Steuern nicht für wünschenswert, weil der Ausfall anderweit aufgebracht werden müsse. Harkort (Hagen) erachtete die Beseitigung der für häufige Maßregeln der Bergbehörden zu entrichtenden Kosten für wichtiger als die Aufhebung der Eisensteinbergbau-Abgaben, die er aber um so mehr wünsche, als dieselben nicht hoch anzuschlagen seien. Bramsta (Reichenbach) sprach im Interesse des schlesischen Eisensteinbergbaues, für den er seiner Steuerfreiheit wegen die Aufhebung der Eisensteinbergbau-Abgaben auch in den übrigen Landestheilen für nachtheilig hielt. Molinari (Breslau) glaubte, daß durch diese Bedenken der Handelstag sich nicht abhalten lassen dürfe, einer Forderung der Gerechtigkeit das Wort zu reden. Die Kommissionsanträge wurden darauf einstimmig angenommen.

Delius (Bielefeld) erstattete Bericht über einen Antrag auf Beseitigung der Beschränkung in der Auswahl der Versicherungsanstalten. Die Kommission empfahl,

darauf anzutragen, daß die in Beziehung auf das Versicherungswesen noch bestehenden Beschränkungen, namentlich soweit dieselben die Konkurrenz auswärtiger Gesellschaften ausschließen, aufgehoben und die Bedingungen, unter welchen Versicherungen abgeschlossen werden könnten, durch Geseze geregelt werden sollten. Hansemann sprach gegen den Kommissionsantrag, soweit er unbedingte Zulassung anstrebt, und empfahl den Zusaz: „soweit nicht staatspolizeiliche Interessen entgegenstehen". Dem zweiten Theile des Kommissions-Antrages sezte er entgegen, daß derselbe die Freiheit beschränke, ohne den Zweck zu erreichen. Er sei der Meinung, daß solide ausländische Gesellschaften nicht auf eine derartige Festsezung von Bedingungen, unter welchen sie versichern könnten, einzugehen vermöchten und auch nicht würden. Coupienne wollte Einräumung der Reciprocität für preußische Gesellschaften in den Staaten, aus welchen Versicherungsgesellschaften in Preußen zugelassen werden. — Dietrich (Berlin) wünschte überhaupt Aufhebung des Versicherungszwanges. Behrend (Danzig) forderte für den Versicherer eines Objektes von 10.000 Thalern die Befugniß, versichern zu können, wo er wolle, und insoweit Aufhebung des Koncessionswesens. Er erklärte sich deshalb auch gegen das Amendement Coupienne, sowie gegen den ersten Theil des Kommissionsantrages, weil der kleine Mann des staatlichen Schuzes stets bedürfe, während der Versicherer großer Summen denselben entbehren könne. Weig rt (Hirschberg) gab zu bedenken, ob nicht auch für die inländischen Gesellschaften eine Beseitigung des Koncessionswesens anzustreben sei. Liebermann (Berlin) bekämpfte das Amendement Behrend, soweit dasselbe nur für den Versicherer von 10.000 Thlrn. freie Bewegung verlangt. Der erste Theil des Kommissionsantrages mit dem Amendement Hansemann und das Amendement Dietrich wurden einstimmig angenommen, der zweite Theil ward verworfen.

Die Kommission für Geschäftsordnung schlug folgende Beschlüsse vor:

1) Nach dem Schlusse des Handelstages tritt für die weitere Geschäftsbehandlung eine Kommission zusammen, welche aus den Handelskammern von Berlin, Breslau, Magdeburg, Elberfeld, Köln, Stettin, Danzig und Hagen zusammengesezt ist. Jeder dieser genannten Handelsvorstände bezeichnet zu dieser Kommission ein Mitglied und einen Stellvertreter desselben. Den Vorsiz führt Berlin.

2) Der Vorsizende der Kommission resp. dessen Stellvertreter hat zunächst für die Ausführung der Beschlüsse des Handelstages Sorge zu tragen und dem gemäß das Weitere zu veranlassen.

3) Die Kommission hat über die Vertheilung der durch Abhaltung des gegenwärtigen Handelstages veranlaßten gemeinschaftlichen Kosten unter die einzelnen Handelsvorstände, welche denselben beschickt haben, zu beschließen. Bei dieser Vertheilung sind mindestens 3 und höchstens 5 verschiedene Säze unter geeigneter Berücksichtigung des Jahresetats der einzelnen Handelsvorstände festzuhalten. Die einem einzelnen Handelsvorstande durch eine Vertretung erwachsenen Kosten sind nicht einbegriffen.

4) Die Kommission hat über den Zeitpunkt eines zweiten Handelstages, sowie über die Einleitungen zu demselben zu beschließen, der Beschluß über die Berufung eines 2. Handelstages muß mit einer Majorität von mindestens 5 Stimmen gefaßt sein. Die Kommission wird vorgängig im Einzelnen Handelsvorstände auffordern, ihre Ansichten über die auf dem Handelstage zu verhandelnden Gegenstände mitzutheilen, resp. darüber motivirte Anträge einzureichen. — Demnächst sezt die Kommission die Tagesordnung fest und übersendet dieselbe zeitig vor dem Zusammentritt an die einzelnen Handelsvorstände. Die Kommission sezt für den nächsten Handelstag die Geschäftsordnung fest, vorbehaltlich der von diesem selbst etwa zu beschließenden Abänderungen.

Lüderitz (Stettin) wollte regelmäßig alle zwei Jahre Wiederkehr. und nicht, daß der Handelstag sich selbst vergesse, selbst verleugne. Er legte Gewicht auf die Bedürfnißfrage und glaubte, daß der gegenwärtige Handelstag dem Bedürfnisse nicht genügt habe. Coupienne brachte ein längeres Amendement ein, auf periodische Wiederkehr des Handelstages (nach 3 Jahren), permanenten Ausschuß und Freiheit des Antrages für die einzelnen Handelskammern abzielend. Harkort (Hagen) wünschte, daß der jezige Handelstag nicht der lezte sein möge, namentlich damit derselbe der Vorarbeiter für das Abgeordnetenhaus werde und bleibe. Langemack meinte, daß die einzelnen Deputirten auch das Mandat hätten, für eine Organisation für die Zukunft zu sorgen, und glaubte, daß dieser Theil des Mandats nicht durch Annahme des Kommissionsantrages erledigt werde. Hansemann betonte, daß der Handelstag keine legale Stellung habe und eine solche zu erreichen streben müsse. Der Kommissionsantrag wurde angenommen.

In der neunten und lezten Sizung (am 2. März) richtete der Präsident ein Schlußwort an die Versammlung, in welchem er zunächst Veranlassung gab, den Ständen

der Mark Brandenburg für Einräumung des Sitzungslokales den Dank der Versammlung durch Erheben von den Sitzen auszudrücken. Sodann machte er der Versammlung über den Empfang der Deputation durch den Handelsminister Mittheilung, vor Allem betonend, daß die Verhandlungen des Handelstages auf den Minister einen günstigen Eindruck gemacht. Der Minister habe bedauert, daß nicht auch in den Häusern des Landtages Handel und Industrie gewichtiger vertreten seien, und die Hoffnung ausgesprochen, daß der Handelstag, indem er das Bedürfniß nach einer eigentlichen Vertretung zum Ausdruck gebracht, durch seine Mitglieder in deren Wirkungskreise eine größere Vertretung erstreben werde. Der Präsident kam demnächst auf die eigentümliche Stellung zurück, welche der Handelstag bei Lage der Gesetzgebung einzunehmen gezwungen worden, sowie auf seine Bemühungen, durch welche er die Hindernisse zu beseitigen gesucht, die sich sonst möglicherweise jezt und in Zukunft einer Vereinigung entgegengestellt haben würden. Die Regierung sei bei den Berathungen nicht durch einen Kommissär vertreten gewesen, sonst würden die einzelnen Aussprüche vielleicht schärfer und prägnanter ausgefallen sein. Es habe also in der Versammlung ein Geist der Rücksichtnahme gewaltet, der um Vieles dazu beigetragen habe, daß das Ziel erreicht worden: ein Anschaulichmachen der verschiedenen Bedürfnisse in dem Bewußtsein, daß Alle Kinder desselben Vaterlandes seien. Landwirth, Handel und Gewerbe haben gemeinschaftlich Haus geführt, und dadurch sei wesentlich zur Belebung vaterländischen Gefühls beigetragen. Der Präsident schloß mit einem Hoch auf das Vaterland. Kruse antwortete mit einem Dank für den Präsidenten in längerer Rede. Der Präsident erklärte darauf den ersten preußischen Handelstag geschlossen.

Darüber dürfte nur eine Stimme herrschen, daß der preußische „Handelstag“ ein verfehltes Unternehmen war; immerhin hat er aber gezeigt, was künftig zu vermeiden wäre. Bei den Verhandlungen selbst zeigte sich ein allzugroßes Breitmachen der sogenannten „praktischen“ Elemente, ein ängstliches Vermeiden aller principiellen Fragen. Die Scheu vor der „Theorie“ drängte die Versammlung zu widersinnigen Beschlüssen, zu einer Zerfahrenheit in der Debatte, und das Ergebniß des Hin- und Herredens war — wie das „Bremer Handelsblatt“ bemerkt — „ein ellenlanger Wunschzettel, wie er bei den Kindern vor dem lieben Weinachtsfeste gebräuchlich ist.“

Ueber eine Zolleinigung zwischen Belgien und Holland.

Politisch vereinigt ohne eigenes Zuthun, haben Belgien und Holland, wie man weiß, sehr schlecht zusammen gelebt. Die Flitterwochen haben nicht lange gedauert, und die Zeit der allmählich wachsenden Uneinigkeit, die ihnen gefolgt ist, wurde durch die Trennung von 1830 geschlossen, welche nach einem ungeheuren Schriftenwechsel und unglücklicherweise auch nach so manchen schweren Schlägen endlich im Jahre 1839 von den europäischen Mächten anerkannt und bestätigt ward. Während einiger Zeit hielten die beiden getrennten Theile ihren Groll gegeneinander noch fest, aber nach und nach hat sich das anfangs so bittere Andenken ihrer Zänkereien verwischt; von beiden Seiten hat man einsehen lernen, daß man in guter Eintracht, ja Freundschaft nebeneinander leben könnte, wenn jeder für sich dem Seinigen vorstehe; Handel und Industrie, diese beiden großen Friedensstifter, haben sich auf beiden Ufern des Moerdyck ans Werk gesezt, und von neuem die Interessen genähert und verschmolzen, welche die Politik geschieden hatte, und zwar in so hohem Grade, daß heutzutage troz der Zollschranken, die sich zwischen beiden Ländern erheben, ihre gegenseitigen Beziehungen enger und bedeutender geworden sind als sie es zur Zeit der Union selbst waren. Holland nimmt nämlich im auswärtigen belgischen Handel den dritten Plaz gleich nach Frankreich und England ein, und es hat der Handel beider Staaten in 1858 die Ziffer von 163 Millionen erreicht, d. i. beinahe der fünfte Theil des gesammten auswärtigen Handels von Belgien. Wir führen nach dem vom belgischen Finanzministerium

veröffentlichten „Tableau général du commerce avec les pays étrangers" die hauptsächlichsten Waren mit ihren Werten namentlich auf: Belgien lieferte Holland Zink für 7,946.000 Franken, Leinen- und Hanfgewebe 7,532.000 Fr., Baumwollengewebe 6,351.000 Fr., Getreide und Mehl 4,475.000 Fr., rohe und bearbeitete Häute 3,480.000 Fr., Metalle, insbesondere Eisen, 3,195.000 Fr., Steinkohlen 2,912.000 Fr., Tuche und andere Wollgewebe 3,150.000 Fr., Glaswaren 1,202.000 Fr. u. s. w.; dafür bezog es von Holland Kaffee für 16,522.000 Fr., Vieh 13,247.000 Fr., Getreide 8,625.000 Fr., Baumwolle 3,955.000 Fr., rohe Häute 3,788.000 Fr., Dünger 2,684.000 Fr., Zucker 2,522.000 Fr., Fische 2,266.000 Fr., Butter und Käse 2,662.000 Fr. u. s. w.

Im Allgemeinen geschieht der Austausch zwischen den zwei Ländern von Seite Belgiens vornehmlich in Manufaktur- und Bergwerksprodukten, von Seite Hollands in Lebensmitteln und darunter besonders in Kolonialien. Zu verschiedenen Malen wurden Anstrengungen gemacht, den Verkehr so viel als möglich zu erleichtern, und zu diesem Zwecke Handelsverträge abgeschlossen. Aber einleuchtend ist es, daß das Mittel, denselben auf sein Maximum zu steigern, darin bestünde, die Zollschranken, welche die Ereignisse von 1830 zwischen den beiden Ländern aufgerichtet haben, völlig zu entfernen, und eine Zolleinigung, einen holländisch-belgischen „Zollverein", herzustellen. Diese Idee ist schon früher an mehreren Orten ausgesprochen worden, wird gegenwärtig aber ernster betont. So sagt ein Genter Blatt:

„Wir haben durch die Trennung von Holland die bedeutenden Märkte von Ost- und Westindien sicherlich zum großen Theile eingebüßt, und unter diesem Gesichtspunkte hat die Trennung uns sowol als Holland selbst Schaden zugefügt. Doch unter der Regierung der Niederlande so gut als unter jener des gegenwärtigen belgischen Königreiches hätten wir die Zollreform, ja die Aufhebung des Tarifes reklamirt. Handel, Industrie, Alles kann nur dabei gewinnen. Nach der Trennung von Holland wurden auf beiden Seiten Schuzzölle eingeführt; wir wollen weder die Veranlassung, noch die Gründe davon prüfen; die Zeit wird kommen, wo man mit mehr Ruhe und ohne vorgefaßte Ideen die Ergebnisse von 1830 wird beurtheilen können. Aber wir wünschen lebhaft, daß die Handelsbeziehungen Hollands und Belgiens sich enger knüpfen und erleichtert werden; wir wünschen, daß der freundschaftliche Verkehr beiderseits sich weiter ausdehne. Wir wünschen, daß Holland und Belgien sich einander so viel Freiheit einräumen als irgend einer andern Macht, und wo möglich den Zolltarif, insoweit er sie selbst angeht, ganz abschaffen."

Während die englische Industrie einen innern Markt von 28 Millionen Einwohnern und den außerordentlich großen Absaz nach den Kolonien, die französische, zollvereinsländische und österreichische eine jede einen Markt von über 30 Mill. Einwohnern besizen, befindet sich die belgische Industrie in einem engen Umkreise von Zöllen eingeschlossen, und besizt innerhalb derselben nur $4^1/_2$ Mill. Konsumenten. Käme eine Zolleinigung mit Holland zu Stande, so würde Belgien einen innern Markt von 8 Mill. Konsumenten und einen Kolonialmarkt von 20 Mill., d. i. im Ganzen ein freies oder beinahe freies Absazgebiet von 28 Mill. gewinnen. Die belgische Industrie würde dann eine größere Operationsbasis erlangen, und in dieser Beziehung fast auf gleichem Fuße mit der englischen, französischen und deutschen stehen. Dieses Ergebniß würde die Schuzzollpartei nicht minder als die freihändlerische befriedigen, wie wir aus dem belgischen „Economiste" sehen. Vor allem aber würden Alle, denen die Aufrechthaltung der Unabhängigkeit des belgischen Staates am Herzen liegt, einer Maßregel, die gewiß zu den besten Präservativmitteln gegen die Annexions-Bestrebungen der Parteigänger für die „natürlichen Grenzen Frankreichs" gehörte, ihren wärmsten Beifall schenken. Holland seinerseits würde vom Standpunkte der allgemeinen Interessen seines Handels und Ackerbaues, sowie der lokalen Interessen seiner Grenzbevölkerungen, von denen einige, wie das deutsche Limburg, in einer vierfachen Linie von Zöllen eingeengt sind, endlich financiell durch die Auflassung der Zollschranken entschieden gewinnen. Von beiden Seiten wären die Vortheile ganz offenbar, und es ist daher wol möglich, daß diese interessante Frage bald eine praktische Bedeutung gewinnt.

Verhandlungen der Handels- und Gewerbekammern.

Aeußerungen über das neue Gewerbegesez und die Bildung der Genossenschaften.

Nachdem die Wiener Handels- und Gewerbekammer bereits in der Sizung vom 8. Februar die Grundzüge für die Bildung von Genossenschaften im Polizeirayon der Reichshauptstadt festgestellt hatte, wurden in der Versammlung vom 7. d. M. für die Bildung der gewerblichen Genossenschaften am flachen Lande nachstehende Grundsäze gutgeheißen: 1. Der Genossenschaftsbezirk ist in der Regel der politische Amtsbezirk. In gleicher Weise haben die Genossenschaften ihren Siz in der Regel am Hauptorte des Bezirkes. Ausnahmen hievon würden insbesondere für jene anderen Ortschaften angemessen sein, wo der Gewerbsbetrieb überhaupt oder ein einzelner Industriezweig eine im Vergleich zum Bezirkshauptorte weit überwiegende Bedeutung hätte. 2. Sämmtliche Gewerbe werden in nachstehende fünfzehn Genossenschaften eingetheilt: a) Müller und Bäcker, b) Fleischer und Fischer, c) Gastgeber, d) Baugewerbe, e) Erzeuger von Kleidungsstücken und Puzwaren, f) Schuhmacher, g) Gespinnst- und Webwaren-Erzeuger, h) Erzeuger von Leder und Papier, dann von verschiedenen Arbeiten aus diesen Stoffen, i) Erzeuger von geistigen Getränken, Zucker und Oel, k) Erzeuger chemischer Produkte, dann Erzeuger von Glas- und Thonwaren, l) Erzeuger von Holz- und Beinarbeiten und Musikinstrumenten, m) Erzeuger von Metallwaren, Maschinen und Waffen, n) Fuhrleute, o) Viktualien-, Holz- und Kohlenhändler, p) Kaufleute und Krämer. 3. Im Falle der anerkannten Zweckmäßigkeit können sich für einen Bezirk zwei oder mehrere der vorgenannten Gewerbegruppen zu einer Genossenschaft vereinigen. 4. In Bezirken von größerer Ausdehnung können außerhalb des Hauptortes noch an anderen industriellen Orten Genossenschafts-Ausschüsse zur Besorgung administrativer Genossenschafts-Angelegenheiten nach Maßgabe einer besonderen Instruktion bestellt werden. Diese Ausschüsse sind selbstverständlich untergeordnete Organe der betreffenden Bezirksgenossenschaft. Rücksichtlich der Bildung der Genossenschaften nach den voranstehenden Grundzügen wird sich die Kammer sofort mit den k. k. Bezirksämtern, mit den Vorständen der gegenwärtig bestehenden Innungen und freien gewerblichen Vereine, dann mit ihren Korrespondenten am flachen Lande ins Einvernehmen sezen.

Die Laibacher Handels- und Gewerbekammer, welche den Gegenstand in ihrer Sizung am 7. Februar verhandelte, mußte denselben von einer ganz eigentümlichen Seite auffassen. Wie nämlich der Hr. Vicepräsident Samassa, welchem das Referat übertragen worden war, bemerkte, haben in der Provinz Krain gesezliche Zünfte und Innungen längst aufgehört und es könne somit von einer Reform der Statuten derselben keine Rede sein. Da ferner die unter wenigen Handwerkern der Hauptstadt Laibach, dann in Neumarktl und Neustadtl bestehenden Vereine weder als Innungen, noch als halbwegs dem neuen Geseze entsprechende Genossenschaften angesehen werden können, so erachtete der Referent es für nothwendig, daß die Statuten der Gewerbsgenossenschaften neu entworfen werden, und zwar in einem Sinne, welcher dem Geiste des jüngst erflossenen Gesezes sowol als den Interessen der den Genossenschaften einverleibten Gewerbsklassen vollkommen entsprechen würde. Da das Gesez die in Krain bestehenden Gewerbsverhältnisse fast einzig nur in der Genossenschafts-Verbindung wesentlich berühre und dasselbe hierüber bloß allgemeine Andeutungen enthalte, während diese Statuten eine dauernde Feststellung und Regulirung der Befugnisse, Verpflichtungen, Beitragsleistungen, sowie der Verhältnisse der Gewerbsangehörigen, d. i. der Gehülfen und Lehrlinge, erheischen, so erscheine vor allem nothwendig, daß ein Entwurf zu einem allgemeinen Genossenschafts-Statute zu Stande gebracht werde. Referent beantrage daher die Konstituirung einer Kommission zum Entwurfe eines allgemeinen Genossenschaftsstatutes, welche aus der Gewerbesektion der Handelskammer und dem Kammersekretär, aus dem Hrn. Bürgermeister Stellvertreter und dem magistratischen

Gewerbereferenten und aus einer entsprechenden Anzahl von Vertrauensmännern des Gewerbestandes von Laibach bestehen sollte, deren Wahl dem dortigen Stadtmagistrate zu überlassen wäre. Der Referent ging sodann zur Eintheilung der verschiedenen Gewerbe in Genossenschaften im Sinne des §. 106 der neuen Gewerbeordnung über, indem er als theilweise Gruntlage seiner Gruppirung den Bericht der österreichischen allgemeinen Wiener Industrie- und Gewerbs-Produkten-Ausstellung vom Jahre 1845 und das von Dr. Becher im Jahre 1851 herausgegebene Werk: „Die Organisation des Gewerbewesens" anführte. Die Gewerbe der Hauptstadt Laibach sollen sich demnach in zwölf Genossenschaften theilen, welche sich in folgender Art zu vereinigen hätten: 1. Die protokollirten Handlungen aller Art, die Spediteure und landesbefugten Fabriken. 2. Die Buch- und Kunsthandlungen, Buch- und Musikalienleihanstalten, Papier- und Zeichnenrequisitenhandlungen, die Buchdrucker, Lithografen und Buchbinder. 3. Die Gold- und Silberarbeiter, Gürtler, Graveure, Optiker und Mechaniker, Glocken- und Metallgießer, Groß- und Kleinuhrmacher, Kupferschmiede, Zinngießer, Spengler, Messerschmiede und chirurgische Instrumentenmacher, Büchsenmacher, Schlosser, Schmiede, Feilhauer und alle sonstigen Stahlarbeiter. 4. Die Rothgerber, Weißgerber, Sattler, Riemer, Kürschner, Handschuhmacher, Hutmacher, Bürstenbinder und Kammmacher. 5. Die Bildhauer, Orgelbauer, Musik-Instrumentenmacher, Tischler, Möbelhändler und Tapezirer, Wagner, Faßbinder, Siebmacher, Holzwarenhändler, Lackirer und Anstreicher. 6. Bierbrauer, Weinhändler, Spiritus-, Liqueur- und Essig-Erzeuger, Gastwirthe, Kaffesieder, Traiteurs, Zuckerbäcker und Luxusbäcker. 7. Getreidehändler, Müller, Bäcker, Fleischhauer, Stechviehhändler, Wildprethändler, Kerzen- und Seifen-Erzeuger, Flecksieder, Fettsieder, Wachszieher und Lebzelter. 8. Schneider und Schuhmacher. 9. Mode- und Putzwarenhändler, Leinen- und Wäschhändler, Kunstblumen-Erzeuger und Händler, Kurzwarenhändler und Krämer, Posamentirer, Knöpf- und Schnürmacher, Färber, Regen- und Sonnenschirmmacher, Kappenmacher und Trödler. 10. Maurer und Zimmerleute, Ziegelerzeuger, Bauholzhändler, Hafner und Thonwarenerzeuger, Steinmetze, Glaser und Rauchfangkehrer. 11. Viktualienhändler und Greisler, Brennholz- und Kohlenverschleißer. 12. Die sogenannten Platzgewerbe, als: Miethwageninhaber, Fiaker und Einspänner, Schiffer, Lohnbediente, Barbiere und Friseure. — Für das flache Land beantragte der Hr. Referent, und zwar für jeden einzelnen landesfürstlichen Bezirk für sich folgende drei Genossenschaften: 1. Alle Handelsgewerbe, dann bedeutendere industrielle Unternehmungen überhaupt, welche ihre Erzeugnisse in einem weitern Kreise, als in dem Standpunkte der Unternehmung selbst absetzen, mit Ausnahme der durch das Allerhöchste Gesetz vom 20. December 1859 ausgeschiedenen, auf bergamtliche Koncessionen errichteten Werksvorrichtungen. 2. Alle koncessionirten Gewerbe, deren Ausübung gemäß §. 2 obigen Gesetzes aus öffentlichen Rücksichten einer besondern Bewilligung der Behörde unterliegt. 3. Alle freigegebenen Gewerbsbeschäftigungen.

Da die Regelung der Verhältnisse, selbst der verwandten Gewerbe, immerhin eine schwierige Aufgabe bleibe und ohne Einvernehmung des größeren Gewerbestandes nie das gewünschte Resultat liefern könne, so beantragte der Referent, daß diese Genossenschafts-Eintheilung von der oben angedeuteten Kommission ebenfalls zu prüfen und festzustellen wäre. — In Beziehung auf den territorialen Umfang der Genossenschaftsverbindung stellte Referent den Antrag daß sich in der Hauptstadt diese Genossenschaftsverbindungen bloß auf den eigentlichen Stadtbezirk, und die Genossenschaftsverbindungen am flachen Lande auf den gegenwärtigen oder künftigen Umfang der landesfürstlichen Bezirke zu beschränken hätten, indem die l. f. Bezirksbehörden als I. Instanz in Gewerbeangelegenheiten vor Allem berufen und zunächst in der Lage seien, den gesetzmäßigen Vorgang der Genossenschaften zu überwachen und anderntheils dadurch, daß Gewerbsparteien einer Genossenschaft in verschiedenen Bezirken ihren Wohnsitz hätten, selbst die Wirksamkeit der Genossenschaften unter sich und in Beziehung auf die Beaufsichtigung der Gehülfen und Lehrlinge, so wie bei Errichtung oder Förderung von gewerblichen Bildungsanstalten nur erschwert würde. Die Repräsentation der Genossenschaft am flachen Lande solle immer im Haupt-

oder Standorte des landesfürstlichen Bezirksamtes ihren Siz haben Am Schlusse begründete Referent noch einmal seinen Antrag auf Entwurf eines allgemeinen Genossenschafts-Statutes durch den eigentümlichen Umstand, daß in Krain die neuen Genossenschaften nicht aus bereits bestehenden Innungen oder Zünften gebildet, sondern neu geschaffen werden müssen. Durch die Vorlage eines allgemeinen Statutes, in welchem alles beseitiget sei, was mit dem neuen Geseze unvereinbar erscheine, würde der Konstituirung der Genossenschaften wesentlich Vorschub geleistet, und es würden hiedurch die endlosen Bemühungen und Verhandlungen der neuen Genossenschaftskörper vermieden werden. Diese Anträge wurden von der Kammer einhellig genehmigt.

Presburg. (Sizung am 2. Januar.) Die Kammer beschäftigte sich vorerst mit den statutenmäßigen Ergänzungswahlen. Hierauf wurde eine Eröffnung des Präsidiums der k. k. Statthalterei-Abtheilung mitgetheilt, wonach die beiden Kammermitglieder Hr. Theodor Edl und Hr. Gustav Walko die von der Handels- und Gewerbekammer auf sie gefallene Wahl zu Vertrauensmännern für die Berathungskommission in Gemeinde-Angelegenheiten zurückgelegt haben, und zugleich ersucht, zur Fortsezung der gedachten Berathungen zwei andere Kammermitglieder mit der möglichsten Beschleunigung bezeichnen zu wollen. In Folge dieser Mittheilungen wurde auf Veranlassung des Kammerpräsidiums der Hr. Vicepräsident Johann Duranszky, sowie das Kammermitglied Hr. Stefan Pallehner in Kenntniß gesezt, daß auf Grund des am 25. November stattgehabten Wahlaktes die fraglichen Stellen als Vertrauensmänner auf dieselben übergehen. Da jedoch diese beiden Herren die schriftliche Erklärung abgegeben haben, daß es ihre Geschäftsverhältnisse füglich nicht zulassen, die Funktion eines Vertrauensmannes für die Berathungskommission in Gemeinde-Angelegenheiten übernehmen zu können so wurde das Präsidium der k. k. Statthalterei-Abtheilung hievon mit dem Bemerken verständigt, daß nunmehr kein Mitglied von denjenigen welche bei der stattgehabten Wahl Stimmen erhielten, namhaft gemacht werden könne.

In Erledigung einer an die Presburger k. k. Finanz-Bezirksdirektion gerichteten Eingabe wegen Abstellung nnd Beseitigung mehrseitiger Uebelstände im Maut- und Eisenbahn-Verkehr wurde der Kammer die Mittheilung gemacht, daß die beklagten Störungen, da dieselben lediglich in der unzureichenden Menge der im Eisenbahnhofe zum Weitertransporte der eingelangten Waren zugelassenen Fuhrgelegenheiten, dann in dem Mangel eines Eisenbahn-Expeditionsfiliales in der inneren Stadt ihren Grund haben, beseitigt werden dürften, wenn sich der Presburger Handelsstand direkt und in der geeigneten Weise an die Eisenbahnverwaltung um Abhülfe wenden würde. Es wurde beschlossen, das Handelsgremium von dieser Eröffnung in Kenntniß zu sezen, um die weiters vorzunehmenden Schritte in dieser für den dortigen Handelsverkehr höchst wichtigen Angelegenheit sofort einzuleiten.

Die übrigen Verhandlungsgegenstände betrafen zumeist Firmaprotokollirungen und Zunftstreitigkeiten, von welch lezteren einige mit Hinweisung auf das nahe Inslebentreten der neuen Gewerbeordnung beigelegt wurden.

Brody. (Sizung am 28. December.) Der Kammersekretär erstattete Bericht über den Stand der Dniesterdampfschifffahrts-Angelegenheit in Rußland, bei welcher der österreichische Verkehr interessirt sei. Nach genauen Mittheilungen vom russischen Dniester-Gebiete habe die „Steam-Navigation-Company“, welcher die Beschiffung jenes Stromes übertragen wurde, bei andern gleichen Unternehmungen auf größern Flüssen stark betheiligt, am Dniester noch nicht einmal die Regulirungsarbeiten in Angriff genommen, ohne welche, bei den eigentümlichen Schwierigkeiten, welche der Dampfschifffahrt auf dem Dniester entgegenstehen, das projektirte Unternehmen nicht realisirt werden könne, da vorerst scharfe Krümmungen, Steinblöcke, Wurzeln, Untiefen und Versandungen beseitigt werden müssen. Es dürfte somit noch eine geraume Zeit verfließen, bis das dem Vernehmen nach in England gebaute erste eiserne Dampfboot den Dniester befahren würde.

— (Sizung am 11. Januar.) Die k. k. galizische Statthalterei theilte der Kammer ein von dem kaiserlich russischen Gouverneur in Zitomyr, Fürsten Trubetzkoi, an den Hrn.

Statthalter gerichtetes Schreiben mit, welches die Antwort auf eine schon im Jahre 1852 von der Kammer an die Statthalterei überreichte Eingabe enthält. Es handelte sich nämlich darum, für die russischen Getreidefrächter die Erlaubniß zu erwirken, daß sie mit ihrer Ladung auf 24 Stunden nach Brody kommen dürfen, um selbe dort, statt an der eine halbe Stunde von der Stadt entfernten Grenze, wo es an Lokalitäten zur Unterbringung des Getreides wie auch an Arbeitskräften fehle, abzuliefern. Der kaiserlich russische Gouverneur war der Ansicht, daß, da an der österreichisch-russischen Grenze ein großes steinernes Wirthshaus bestehe und seit dem Einschreiten der Kammer ein hölzernes Schüttdaus dort erbaut wurde. die Nothwendigkeit wegfalle, die Getreidefuhren bis in die Stadt fahren zu lassen. Schließlich wurde angefragt, ob und welche Maßnahmen zur Erleichterung des Grenzverkehrs zwischen der Stadt Brody einer- und dem Markte Radziwiłow andererseits zu wünschen seien. Der hierauf an die k. k. Statthalterei erstattete Bericht der Kammer lautete im Wesentlichen folgendermaßen: Die an der russischen Grenze auf österreichischem Gebiete vorhandenen Lokalitäten zur Aufnahme von Getreide genügen keineswegs dem Bedarfe und es entstehen bei der unfreiwilligen Einlagerung des Getreides sowol Gewichtsabgänge als auch empfindliche Spesen für Ab- und Aufladen, welche erspart wären, wenn die Ladung in einem Zuge in die Stadt gebracht würde, wo genügende Magazine zu deren Aufnahme vorhanden seien. Sei in dem Schütt- oder in dem Wirthshause an der Grenze Raum frei, so müssen die Getreidehändler sich zu einer, von den Eignern oder Pächtern derselben beliebig angesetzten Magazinage verstehen; sei aber kein disponibler Raum und keine Frachtgelegenheit, welche die Weiterbeförderung in die Stadt übernehme, vorhanden, so müsse das Getreide oft bei ungünstigem Wetter unter freiem Himmel abgeladen und einem theilweisen Verderben Preis gegeben werden. Diese Kalamität und die unnützen Spesen, dann die Unsicherheit der Grenzmagazine und der Mangel an Arbeitskräften an einem Orte, wo außer der Pächterfamilie und einer Abtheilung der k. k. Finanzwache kein Mensch lebe, treffen den Getreidehandel in ziemlich empfindlicher Weise. Anlangend die Maßregeln zur Erleichterung des Grenzverkehrs zwischen Brody und Radziwiłow machte die Kammer darauf aufmerksam, daß die vom Brodyer Polizeikommissariate ausgestellten Passirscheine nur auf die Dauer von 7 Tagen und für den Markt Radziwiłow gelten. Der geringste Ausflug von dort oder eine durch Geschäfte oder Krankheit herbeigeführte Versäumniß von nur einem Tage bedinge die Sendung des Passes nach Zitomyr zur Vidirung beim dortigen Gouvernement, worüber oft Wochen verfließen, und der Reisende so den einen unfreiwillig versäumten Tag mit vielen Tagen gezwungenen Aufenthaltes büßen müsse, oder derselbe sehe sich zur Beschleunigung des Paßvisa's genöthigt in die Gouvernementsstadt zu reisen, und verfalle so in Kosten, welche oft das Unternehmen, das ihn über die Grenze führte, nicht lohne. Ein weiterer Uebelstand sei der, daß zu jedesmaligem Grenzübertritte, und wäre es auch täglich, die Vidirung des Passes bei dem kaiserl. russischen Konsulate erforderlich sei, ebenso wie die Ankunft und Abreise in Radziwiłow, und läge auch zwischen beiden nur die Dauer einer Stunde, im dortigen Polizeiamte angemeldet und darüber Zeit versäumt werden müsse.

Personalstand. Bei der Handels- und Gewerbekammer in Troppau: Präsident: Wilh. Wiedenfeld. Vicepräsident: Eduard Zentzytzki. — I. Handelssektion. Mitglieder: Franz Bubenik, Jos. Butschek, Ludw. Scholz und Wilh. Wiedenfeld. Ersazmänner: Emanuel Glaßner und Ferdinand Jilg. II. Gewerbesektion. Mitglieder: Albert Andrée, Franz Göbel, Franz Heinz, August Hoffmann, Ludw. Hohenegger und Eduard Zentzytzki. Ersazmänner: Kaspar Eisenbach, Georg Hüblinger und Julius Keil.

— Bei der Handels- und Gewerbekammer in Brünn: Präsident: Ernst Joh. Ritter v. Heering. Vicepräsident: Max Gomperz. Mitglieder: Theod. Bauer, Karl Butschek, Andr. Gach, Julius Gomperz, Leop. Haupt, Heinr. Kafka, Karl Offermann, Jul. Rittler, Florentin Robert, Filipp Schöller, Alfred Skene, Alexander Suchanek, F. V. Steinbrecher, August Stummer, W. A. Waschitz und Emil Weeger. Ersazmänner: Moriz Bauer, Friedr. Bräunlich, A. Rüdiger Deyks, Isid. Vinc. Flesch, Georg Koerting, Karl Offermann, Sigm. Popper, Georg Schickardt, Vinc. Schönaich, Karl Turetschek und Karl Winiker.

Konsularberichte.

Belgien. Antwerpen, 5. März. In den ersten zwei Monaten des laufenden Jahres sind 311 beladene Handelsfahrzeuge hier angekommen, welche den nachbenannten Flaggen angehörten:

Flagge:	Einläufe			Flagge:	Einläufe		
	Im Januar	Im Februar	Zusammen		Im Januar	Im Februar	Zusammen
Belgische	8	7	15	Preußische	5	2	7
Englische	58	47	105	Russische	7	—	7
Französische	39	17	56	Norwegische	3	3	6
Dänische	17	12	29	Schwedische	4	1	5
Niederländische	14	12	26	Mecklenburgische	3	2	5
Hannöversche	13	7	20	Spanische	1	1	2
Hamburgische	4	5	9	Bremische	1	—	1
Nordamerikanische	6	3	9	Lübeckische	1	—	1
Oesterreichische	7	—	7	Portugiesische	1	—	1

Wie aus obigem Nachweise hervorgeht, sind nur im Januar 7 österreichische Schiffe hier eingelaufen, dagegen haben in beiden Monaten zusammen 15 österreichische Handelsschiffe den Hafen verlassen, nämlich im Januar 2 mit Ladung und ebenso viele unbeladen, im Februar 3 und bezüglich 8. — Auf dem Getreidemarkte fand in beiden Monaten ein lebhaftes Geschäft Statt; während aber die Preise im Jannar bei starken Zufuhren eine weichende Tendenz zeigten, haben sich dieselben jezt wieder ziemlich befestigt. Der Gesammtumsaz, der wahrscheinlich bedeutender geworden wäre, wenn nicht die Inhaber namentlich gegen Ende des vorigen Monates ihre Forderungen ferner erhöht hätten, betrug ungefähr 2570 Last Weizen, 4100 L. Roggen und 1770 L. Gerste. In Folge der Besorgnisse für die nächste Rappsernte herrschte für Oelsaat eine animirte Stimmung. Verkauft wurden 3100 L. Leinsaat, 630 L. Rappsaat und 115 L. Rübsamen. Die hohen Kaffeepreise halten die Käufer zurück und man nimmt nur Kleinigkeiten für den dringendsten Bedarf; indessen bleibt die Meinung für diesen Artikel fortwährend gut, und im Februar wurden auf Lieferung 12.000 Säcke Domingo zu 35 bis $35^1/_4$ Cts. (Entrepotpreis) genommen; was gegen die Preise für disponible Ware um $^1/_2$ Ct. billiger ist. Roher Zucker bleibt vernachlässigt, da für raffinirten kein Absaz besteht; die Verkäufe im vorigen Monate beschränkten sich auf 4019 Kisten Havana zu etwas niedrigeren Preisen, besonders für ordinäre Sorten. Baumwolle behauptet sich bei schwachem Umsaze; wegen Mangels an vorrätiger Ware wurden im Februar 1800 B. auf Lieferung gekauft. Dagegen bleibt Schafwolle gefragt, und die am 31. Januar stattgefundene Auktion über 766 B. La Plata und 118 B. diverse ging sehr lebhaft und zu einer Steigerung von 10 — 15% auf die September-Preise von Statten. Der Plaz-Vorrat ist ganz erschöpft, und die neuen Zufuhren aus Südamerika können erst in ca. 4 Wochen erwartet werden. Olivenöl steigt fortwährend im Preise; zulezt wurden 141 Pipen spanisches und sicilianisches zu 130 — 135 Frcs. begeben. Der augenblickliche Vorrat beschränkt sich auf ungefähr 50 Pipen, die auf höhere Preise gehalten werden. Wildhäute bleiben gefragt und Alles, was eintrifft, findet raschen Absaz zu sehr festen Preisen; für einzelne Sorten, namentlich für Ochsenhäute, wird sogar eine mäßige Erhöhung bewilligt, während Kuhhäute weniger beliebt und etwas billiger zu haben sind. Die Zufuhren von Tabak beschränkten sich im Februar auf 297 Fässer Kentucky, die Frage ist wenig belebt; da indessen die Inhaber neue Koncessionen machten, so gestaltete sich der Umsaz ziemlich lebhaft. Es wurden begeben: 485 F. Kentucky ord. bis gut ord. zu 15—16 Cts., 238 F. Virginier gut mittel zu 20, ord. bis gut ord. zu 15—16 Cts., ord. Sandgut zu 6 Cts. Der jezige Plazvorrat beträgt 2880 F. Kentucky, 224 F. Virginier und 188 F. Stiele.

Getreide-Durchschnittspreise. (In der Woche vom 27. Februar bis 3. März 1860.)

		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Mais
Bukowina: Czernowitz	fl. öst. W.	2·64 (+ 2)	1·63 (+ 6)	1·02 (+ 3)	0·78 (+ 3)	1·70 (+ 2)
Galizien: Bochnia	„	3·68 (+ 5)	2·65 (+ 5)	2·50 (+25)	1·50 (+ 8)	—·—
Lemberg	„	3·31 (+22)	1·85 (+ 7)	1·60 (+15)	1·27 (— 4)	—·—
Sambor	„	3·22 (+24)	1·86 (+ 2)	1·44 (+ 7)	1·15 (+15)	—·—
Tarnopol	„	2·80 (—20)	1·80 (+ 5)	1·50 (— 5)	0·88 (+ 4)	—·—
Wadowice	„	4·06	2·95	2·44	1·46	—·—
Siebenbürgen: Hermannstadt	„	4·27 (+ 7)	1·96	—·—	1·19 (+14)	1·89
Kronstadt	„	3·56	1·96 (+ 2)	1·74 (+ 2)	0·86 (+ 2)	2·10 (— 2)
Ungarn: Debreczin	„	3·80	2·50 (+20)	1·50 (+10)	1·30 (+ 5)	2·00 (+10)
Fünfkirchen	„	4·80 (+10)	2·95 (+ 5)	2·15	1·67 (+ 5)	2·95 (+ 5)
Großwardein	„	3·93 (+17)	2·10 (—10)	1·40 (—10)	1·25 (— 7)	2·10 (+ 3)
Kaschau	„	3·59 (+20)	2·16 (+14)	1·69 (+17)	0·97 (+ 1)	2·08 (+ 5)
Oedenburg	„	4·95 (+30)	2·96 (+ 6)	2·33	2·03 (+16)	3·13 (+13)
Pest	„	4·91 (— 4)	2·95 (+20)	2·35 (+28)	1·73 (+ 6)	2·80 (+ 6)
Presburg	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Raab	„	4·70 (—30)	2·70 (—10)	2·20	1·80 (+10)	2·80
Tyrnau	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Wieselburg	„	4·95 (—40)	2·80	2·15 (+ 2)	1·90 (— 3)	3·05 (+ 6)
Wojwodschaft: Großbecskerek	„	4·80	—·—	1·80	1·60	2·80
Neusatz	„	4·97 (+28)	—·—	2·17 (—17)	1·72 (—10)	2·87 (+ 7)
M. Theresiopel	„	4·70 (+10)	3·20 (—10)	2·03 (+13)	1·55 (— 5)	2·45 (— 5)
Kroatien u. Slavonien: Essegg	„	4·50	3·30 (+10)	2·40 (+10)	1·70	3·20 (+10)
Fiume	„	6·70 (—20)	—·—	3·50 (—30)	2·50 (—10)	4·32 (+12)
Karlstadt	„	5·50	3·25	3·00	1·80	3·66
Militärgrenze: Ogulin	„	6·10 (+10)	—·—	—·—	3·00	4·49 (+10)
Otočac	„	6·00 (+30)	—·—	3·80 (+10)	2·00	4·16 (—34)
Pancsowa	„	4·50	—·—	2·04 (— 4)	1·60	2·90
Weißkirchen	„	5·04	—·—	1·89	1·76	3·16
Mähren: Brünn	„	5·29 (— 8)	3·46 (— 1)	2·98 (— 3)	2·00 (+ 9)	3·08 (—16)
Gaya	„	5·20 (+ 5)	3·22 (— 8)	2·80 (+10)	1·80	3·20 (+30)
Kremsier	„	4·92 (— 8)	3·30	2·97 (— 3)	1·78 (—21)	2·64 (—20)
Leipnik	„	5·37 (+ 4)	3·41 (— 5)	2·91 (— 3)	1·75 (— 8)	3·35
Müglitz	„	5·30 (+20)	3·51 (— 1)	3·15 (+11)	1·96 (+ 1)	—·—
Mähr. Neustadt	„	5·02 (+21)	3·52 (+ 6)	3·08 (+24)	1·90 (+ 9)	—·—
Olmütz	„	5·06 (+ 6)	3·42 (+ 3)	3·06 (+10)	1·93 (+ 8)	—·—
Proßnitz	„	4·95 (— 7)	3·30 (— 4)	3·01 (+10)	2·09 (+22)	3·20 (—10)
Znaim	„	5·21 (— 2)	3·29 (— 1)	2·85 (—12)	2·15 (+ 4)	—·—
Schlesien: Jägerndorf	„	5·22 (+17)	3·53 (+16)	3·06 (+15)	1·78 (+ 4)	—·—
Olbersdorf	„	5·03 (+27)	3·56 (+19)	2·90 (+14)	2·00 (+18)	—·—
Weidenau	„	5·[illegible]0 (+30)	3·80 (+40)	2·90 (+30)	2·10 (+10)	—·—
Böhmen: Chlumetz	„	5·45 (+45)	3·65	2·85 (+20)	2·05 (+15)	—·—
Eger	„	7·26 (+49)	5·04 (+ 5)	4·94 (+38)	2·60 (+21)	—·—
Gitschin	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Horzitz	„	5·15 (—23)	3·75 (— 3)	3·06 (+10)	1·97 (+ 9)	—·—
Jaromierz	„	5·47	4·01	3·26	2·29	—·—
Leitmeritz	„	5·81 (+42)	4·16 (+15)	3·50 (+12)	2·66 (+18)	—·—
Leitomischl	„	5·35 (+25)	3·50 (+20)	2·85 (+ 5)	1·90	—·—
Neubidschow	„	5·31 (+15)	3·80 (+ 5)	2·85 (— 7)	2·23 (+13)	—·—
Pardubitz	„	5·17 (+ 8)	3·64 (+ 3)	3·04 (+ 6)	1·92	—·—
Prag	„	5·80 (+ 3)	4·29 (+22)	3·48 (+14)	2·25 (+ 3)	—·—
Trautenau	„	—·—	—·	—·—	—·—	—·—
Niederösterreich: Bruck a.d.L.	„	—·—	—·	2·33	1·96 (— 3)	—·—
Groß-Enzersdorf	„	5·70 (— 4)	—·—	2·50 (+ 6)	2·09 (+13)	—·—
Korneuburg	„	—·—	3·27 (—16)	—·—	1·80 (—18)	—·—
Krems	„	5·51 (+ 3)	3·74 (+14)	2·99 (+19)	2·24 (+12)	—·—
Laa	„	5·09 (—13)	3·42	2·66 (— 1)	1·75	—·—
Melk	„	5·74 (+ 9)	3·85 (+ 2)	—·—	2·06 (+ 6)	—·—
Neulengbach	„	5·86 (+25)	3·88	2·80 (—20)	2·36 (+10)	—·—
St. Pölten	„	5·98 (— 2)	3·84 (—10)	2·87 (+ 4)	2·14	—·—
Scheibbs	„	5·85 (—15)	4·05 (+12)	3·18 (+35)	2·15 (+ 1)	—·—
Untergänserndorf	„	5·48	3·10	2·70	—·—	—·—
Wien	„	—·—	—·—	2·36 (+12)	2·26 (— 8)	3·75 (—23)
Wiener Neustadt	„	5·37 (+ 6)	3·30 (— 3)	2·46	1·90 (—14)	3·22 (—11)
Steiermark: Graz	„	5·15 (— 2)	3·33 (+11)	2·54	2·33 (+17)	3·46 (+13)
Marburg	„	5·17 (—11)	3·30 (+ 2)	3·30 (— 2)	2·05	4·00 (+ 5)
Pettau	„	5·00	3·30 (+ 5)	3·00	2·05 (+ 5)	4·00 (+30)
Kärnten: Klagenfurt	„	6·01 (+17)	3·84 (+ 4)	4·13 (+30)	2·48 (+15)	4·39 (+ 7)
Völkermarkt	„	6·09 (— 6)	4·36 (+21)	3·94	2·42 (— 4)	4·46 (+52)
Krain: Krainburg	„	6·11 (+ 6)	4·15 (+ 3)	—·—	2·65 (+ 5)	5·30 (+ 6)
Laibach	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Küstenland: Görz	„	6·56	—·—	—·—	3·30 (—10)	5·10 (+10)
Dalmatien: Macarsca	„	6·00 (+20)	4·00 (—20)	3·20 (—20)	—·—	4·09
Oberösterreich: Steyr	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Schwanenstadt	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Wels	„	5·10 (— 5)	3·20 (+ [illegible])	3·15	2·08 (+ 4)	—·—
Salzburg: Salzburg	„	6·17 (+10)	3·72 (+16)	3·72 (—38)	2·38 (+ 1)	—·—
Tirol: Bozen	„	7·12	4·99	—·—	3·00	4·78
Bregenz	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—

Die Durchfuhrzölle des Zollvereins.

± Aus Norddeutschland. Wenn der preußische Handelstag die öffentliche Aufmerksamkeit nicht in der erwarteten Weise beschäftigte, so rührt, unseres Erachtens, diese Gleichgültigkeit des Publikums gegen seine Verhandlungen daher, daß man die Theilnahme an demselben von vornherein auf Preußen beschränkt hat. Es gibt keinen für sich abgeschlossenen selbständigen preußischen Verkehr. Das gesammte Güterleben des Landes bildet nur einen Theil der ganzen deutschen Nationalwirtschaft; nur unter dieser allgemeinen Perspektive erscheinen seine einzelnen Angelegenheiten in der richtigen Beleuchtung. Lassen sich schon an und für sich die Bewegungen des Handels nicht so ohne weiteres nach den politischen Grenzen einschränken, selbst wenn auch die politischen Grenzen vielleicht zu gleicher Zeit die Zollgrenzen bilden; so macht vollends Preußens Zugehörigkeit zum Zollverbande eine derartige handelspolitische Abscheidung thatsächlich unmöglich. Das fühlt denn auch die Kaufmannschaft im übrigen Deutschland; der preußische Kaufmannstag kann nur zu einseitigen Auffassungen der Verhältnisse führen; erst ein gesammtdeutscher vermag den Boden zu weitergreifenden merkantilen Verständigungen im Bundesgebiet zu bereiten; die Berliner Zusammenkunft wird nur ein Vorläufer künftiger größerer Versammlungen sein.

Sobald man indessen den Blick auf das gesammte wirtschaftliche Leben von Deutschland richtet, sieht man sich genöthigt, mit seinen Betrachtungen auch über die Grenzen des Zollvereins hinauszugehen und in erster Linie die geografische Gestaltung des deutschen Bundesbereichs ins Auge zu fassen. Einmal nämlich stehen ja die bedeutendsten Handelsstädte des Nordens, Bremen, Hamburg und Lübeck, von Holstein und Mecklenburg abgesehen, noch außerhalb seines Verbandes. Die eigentlichen Size des nordischen Seeverkehrs, deren Flaggen in allen Häfen der Erde wehen, haben auf den zollvereinsländischen Konferenzen keine Stimme. Nach den Interessen der Ostsee, nicht nach den unvertretenen Interessen der Nordsee hat sich die maritime Politik des Vereins vorwiegend gerichtet; der Differentialzoll auf die zu Schiff vollzogene Einfuhr der französischen Weine, den die Hansestädte im Vergleich zu den Pläzen des Zollvereins bei der Weiterverfrachtung ins Binnenland zahlen müssen, liefert dafür ein bekanntes Beispiel. Und andererseits ist das südliche und südöstliche Hinterland der beiden nördlichen Küsten keineswegs mit der österreichischen Grenze abgeschnitten. Kein Umstand belegt es vielleicht klarer und charakteristischer, daß wir Deutschen erst seit fünfzig Jahren angefangen haben, uns mit Handelspolitik zu befassen, als die noch immer vorherrschende Losreißung unseres Güterlebens von den räumlichen Bedingungen unserer Gelände. Durch diesen Mangel an gesunden realpolitischen Anschauungen fällt es uns nicht nur sehr schwer, die Notwendigkeit individueller Verkehrsgebilde, wie es die Hansestädte sind, zu begreifen; eine handelspolitische Gleichmacherei geht daraus hervor; sondern wir ziehen auch nicht die nöthigen Folgerungen aus der gegebenen Lage unseres gesammten Bodengebietes für unser Handelsleben. Der Politik wie der Handelspolitik fehlt in Deutschland noch in mancher Beziehung die geografische Unterlage.

Unter den kommerciell-politischen Einzelfragen, bei denen der erwähnte Mangel am schärfsten hervortritt, nimmt wol die seit Jahren in unausgesezter Anregung befindliche Angelegenheit des vereinsländischen Durchfuhrzolls eine der ersten Stellen ein. Wer sich gewöhnt hat, die bestehenden Staatseinrichtungen in ihrer allmählichen geschichtlichen Ausbildung zu verfolgen, der muß sich eingestehen, daß die alte „Transtura" schon an und für sich sehr nach den financiellen Feudalzeiten des Mittelalters schmeckt. Nicht zur Vergütung etwelcher für den Verkehr gemachten Bequemlichkeiten wurde dieselbe von den Waren bezahlt; sie war vielmehr rein die Erlaubniß, daß Waren unbehindert und ungefährdet durch ein Gebiet gehen durften, und ein anderes Besteuerungsprincip liegt auch dem modernen Transitzolle nicht zum Grunde. So lange nun ein Vorland das ausschließliche kommercielle Thor seines Hinterlandes bildet, und es mit dem lezteren nicht durch anderweitige Interessen verbunden ist, mag im Wirtschaftsleben ein derartiges Thorgeld immerhin gehen und stehen; es ist ja, so zu sagen, die eigene Schuld des Hinterlandes, daß es nicht selber am Meere liegt. Wenn aber dieses sich erst einmal andere Zuwege zum allgemeinen Welthandel gebahnt hat, oder die Verflechtung der wirtschaftlichen und politischen Interessen beide Gebiete auf einander hinweist, wird ein Durchfuhrzoll thatsächlich auch zu einer Selbstbenachtheiligung des Vorlandes. In dem ersten Verhältniß steht jezt der Zollverein mit seiner Durchgangsabgabe noch zu der Schweiz, in dem zweiten Verhältnisse zur österreichischen Monarchie.

Bekanntlich ist der britische Kanal und die Nordsee, vorwiegend im Revier der holländischen Küste, die gefährlichste Stelle für die Schifffahrt auf dem ganzen langen Wege von Deutschland nach Amerika. Dadurch erhält die Lage der französischen Häfen für den Warenimport von jenseit des Oceans her einen merkantilen Vortheil vor den Häfen der deutschen Küste. Alle übrigen Frachtverhältnisse als gleich vorausgesezt, müssen sich schon die Assekuranzprämien auf der Tour zwischen Amerika und Deutschland höher stellen als für Frankreich. Nur durch größere kaufmännische Energie vermag demnach der deutsche Importeur sich die transoceanischen Waren ebenso billig zu verschaffen als der französische. Verlängert man nun das naturgemäße Absazgebiet beider Küsten in dem europäischen Hinterlande, so stoßen die gezogenen Linien in der Schweiz zusammen. Die Schweizer Alpen bilden nicht nur in politischer, sondern auch in geografisch-kommercieller Hinsicht das neutrale Gebiet, auf welchem sich Frankreich und Deutschland begegnen. Die Schweiz aber ist, im Verhältniß zu ihrer Ausdehnung, vielleicht der konsumtionsfähigste Theil des europäischen Binnenlandes. In Folge ihrer reichlichen Wasserkraft erscheint sie recht eigentlich zum modernen Industrieleben wie geschaffen. Eine deutsche Handelspolitik nun, die da weiß, welche Bedeutung die möglichst große Entwicklung des Seeverkehrs für ein Land hat, müßte daher der deutschen Nordküste allen nur irgend thunlichen Vorschub leisten, um derselben die Konkurrenz mit den französischen Häfen nach der Schweiz hin leichter zu machen. In der Blüte der deutschen Rhederei findet ja nicht allein eine Menge deutscher Arbeitskräfte gute Verwendung; der Bau und die Ausrüstung der Schiffe bietet

einen vortheilhaften Absaz für das binnenländische Holz, Segeltuch, Taue, Nahrungsmittel, sondern die durch eine ausgedehnte Schifffahrt hervorgerufenen billigen Frachten wirken auch wolthätig auf den überseeischen Export der deutschen Industrie zurück, abgesehen von anderweitigen politischen Konsequenzen, welche der Wolstand des eigenen Landes nach sich zieht. Während indessen die französischen Eisenbahn-Verwaltungen Alles aufbieten, um den Transport der transatlantischen Güter durch Frankreich nach der Schweiz zu den niedrigsten Säzen zu bewerkstelligen, der sogenannte internationale Transport wird von ihnen besonders begünstigt, hat der deutsche Transithandel nirgends einen Frachtsaz von nur 2 Silberpfennigen per Centner und Meile in seinem Binnengebiete, sondern er sieht sich noch obendrein einem Durchgangszolle unterworfen. In der Richtung nach der Schweiz hin sieht er demnach viel nachtheiligere Bedingungen vor sich. Es hilft dem norddeutschen Importeur nichts für seine auf die Schweiz berechnete Einfuhr, daß er in Folge seiner eigenen kaufmännischen Thätigkeit sich selber die Waren vielleicht billiger stellt, als sie dem nordfranzösischen Kaufmanne zu stehen kommen; die gewonnene Differenz geht bei der Wiederversendung nach dem Süden durch die höheren Eisenbahnfrachten und die Transitabgabe in Deutschland wieder verloren. Auch der Großhandel rechnet heut zu Tage nach Groschen und Kreuzern. Das Güterleben bewegt sich jezt mit mathematischer Schärfe. Bis auf den Unterschied von zwei, drei Stunden lassen sich die Grenzen der Absazgebiete zweier mit einander konkurrirenden Handelspläze berechnen. Bis zu dem einen inländischen Fabriksetablissement kann noch die norddeutsche Küste ihre Ballen schicken; unmittelbar daneben gebietet schon Havre. Ist aber in der Gegenwart Baumwolle ein entscheidender Artikel im Seehandel geworden, dann muß sich bei der entwickelten Baumwollenindustrie der Schweiz die Hauptkonkurrenz der norddeutschen und der nordfranzösischen Küste eben in dem Baumwollengeschäft beider Gestade ausdrücken. Wir dürfen uns indessen nicht verhehlen, daß der Import an Baumwolle zu Havre die Einfuhr dieses Rohstoffes in Bremen und Hamburg überwiegt. An sich ist zwar Frankreich gewiß kein stärkerer Konsument des genannten Artikels. Die deutsche Baumwollenindustrie hat in dem lezten Jahrzehnt einen großen Aufschwung genommen; in manchen Geweben wird sie die französische entschieden übertreffen. Allein Havre verbindet mit seiner Lieferung für den französischen Verbrauch zugleich die Versorgung von dem größten Theile der Schweizer Fabriken, während Norddeutschland noch obendrein mit der Konkurrenz von Holland und Belgien darin zu kämpfen hat. Und wie es in dieser Beziehung mit der Baumwolle geht, so geht es auch in gleicher Weise mit den übrigen Kolonialwaren.

Man hat sich gewöhnt, mit einer gewissen Befriedigung auf die Ausdehnung des norddeutschen Seeverkehrs hinzublicken; man berechnet, daß die deutsche Handelsflotte die dritte der Welt sei. Dessenungeachtet stehen wir nicht an, zu fragen, ob dieselbe wol schon in dem richtigen Verhältniß zu dem weiten Binnenlande hält, welches in geografischer Natürlichkeit sich auf die Elbe- und Weser-Mündung bei seinem Handel mit den überseeischen Ländern hingewiesen sieht?

Hamburg zählt ungefähr 150.000 Einwohner, Bremen circa 65.000; eine solche Bevölkerungszahl ist für die beiden ersten Seestädte Norddeutschlands sehr wenig. Vergleicht man damit z. B. die Ausdehnung der nordamerikanischen Hafenpläze, welche doch nicht mehr als 30 Millionen producirender und konsumirender Menschen hinter sich haben, und deren Handelsmarine eine ganz andere Ausdehnung gewonnen hat, dann scheint der norddeutsche Seeverkehr noch sehr weit von der ihm möglichen Entwicklungsstufe entfernt zu sein. Unter solchen Verhältnissen darf man sich daher auch nicht darüber wundern, daß gerade von Norddeutschland aus der Kampf gegen den Durchgangszoll am lebhaftesten geführt worden ist. Seit Jahren sind im Norden die Interessenten unausgesezt bemüht gewesen, die Transitabgabe im Zollverein zu beseitigen. Lebhafte Erörterungen wurden darüber gegen die süddeutschen Staaten in der Presse gepflogen, die den Durchgangszoll als Repressalie für das Rheinoktroi festhalten wollten.

Aber es will uns dabei bedünken, als ob man in Norddeutschland rücksichtlich des Durchfuhrzolls einigermaßen einseitig nur den Absaz nach der Schweiz ins Auge gefaßt hat, wo es gilt, der französischen Konkurrenz entgegenzutreten, und darüber vergißt, wie das östliche Hinterland, Oesterreich, ebenfalls davon betroffen wird. Der Transitzoll des Zollvereins wirkt auch als eine Besteuerung Oesterreichs von Seiten der Zollvereinsländer. Bietet sich daher gegenwärtig bei der eingetretenen Nachgiebigkeit Hessens und Nassau's in Betreff des Rheinoktroi die Aussicht dar, daß diese Durchfuhrabgabe endlich aufgehoben wird, so gilt es jezt auch, die Rückwirkungen sich deutlich zu machen, die sich aus den Maßregeln für die Stellung Oesterreichs zum Zollverein ergeben. Wir sagten oben, der preußische Kaufmannstag stände auf einer geografisch zu beschränkten Basis. So sehr wir es nun auch anerkennen wollen, daß derselbe sich einstimmig gegen den Fortbestand des Transitzolls ausgesprochen hat, so müssen wir doch für die aus der Aufhebung der Abgabe sich herausstellenden Konsequenzen eine weitere kommerciell-geografische Perspektive nehmen, als sie sich auf dem exklusiv preußischen Standpunkte darbietet.

Die Urtheile in Deutschland über Oesterreich sind sehr manchfaltiger Art; wie sie jedoch auch auseinander gehen, die doppelte Prämisse läßt sich nicht in Abrede ziehen, daß ein großer Theil des österreichischen Ländergebiets in merkantiler Hinsicht das Hinterland der Ostsee und Nordsee bildet, und demnach dieses Vorland an der Konsumtionsfähigkeit Oesterreichs ein lebhaftes Interesse hat. Richteten sich die politischen Anschauungen der Parteiführer in Deutschland etwas mehr nach der räumlichen Beschaffenheit des deutschen Bundesbereiches, so hätte die Anerkennung dieser hervorgehobenen Thatsache niemals ausbleiben können. Dazu kommt ferner, daß Oesterreich sehr bedeutende Kapitalien aus Deutschland zu sich herübergezogen hat, die es durch seine Produktion verzinsen muß. Nur dasjenige Land aber, welches heutzutage in der leichtesten und ungezwungensten Weise am großen Welthandel Theil nimmt, ist im Stande, alle in ihm vorhandenen wirtschaftlichen Kräfte vollständig zu entwickeln. Die Schweiz brauchte bisher den Durchfuhrzoll des Zollvereins bei dem Bezug der Kolonialgüter nicht

zu tragen; sie konnte dieselben entweder über Havre beziehen, oder sie nöthigte den deutschen Kaufmann, ihr die Waren um so viel billiger zu stellen. Oesterreich dagegen mußte ihn bezahlen, weil seine anderen Wege zum Meere noch größere Kosten verursachen. Um den Belauf des Transitzolles ist z. B. die österreichische Baumwollenindustrie für ihren Auslandsexport in der Konkurrenz mit der Schweizer und deutschen unbedingt schlechter gestellt. Dadurch ward natürlicher Weise einmal der Absaz des Vorlandes an Oesterreich geringer; die österreichische Industrie wurde durch die Handelspolitik des Vorlandes selber gehemmt, und andererseits sieht sich in Folge dessen Oesterreich in seinen financiellen Schwierigkeiten, die es nur durch die Arbeitskraft seiner Bevölkerung überwinden kann, sicher nicht gefördert. Man unterwirft in Deutschland die heutigen financiellen Zustände Oesterreichs ohne Weiteres der schärfsten Kritik, ohne dabei im eigenen Interesse von Deutschland den Bemühungen gerecht zu werden, mit welchen in Oesterreich an der Heilung der Schäden unermüdlich gearbeitet wird. Auch nach dieser Seite hin soll man indessen die Frage der Durchfuhrzölle erörtern. Die Gemeinschaft der materiellen Interessen, die aus den gegebenen räumlichen Verhältnissen hervorgeht, läßt sich nun einmal nicht mit willkürlichen politischen Systemen wegdisputiren. Und wenn die Durchfuhrzölle, die Oesterreich seinerseits seit Jahren ermäßigt oder beseitigt hat, endlich auch im Zollvereine fallen, dann nimmt vielleicht ein gesammtdeutscher Kaufmannstag den Gedanken wieder auf, daß an den Außengrenzen des Vorlandes sich die für Oesterreich bestimmten Waren alsbald bei ihrem Eintritt in das Gebiet des Zollvereins auf besonderen Zollstätten versteuern lassen.

Die österreichische Gewerbeordnung und das allgemeine österreichische Berggesez*).

(Schluß.)

VI. Ein industrielles Institut von hervorragender Wichtigkeit behandelt die Gewerbe-Ordnung in ihrem VII. Hauptstücke unter der Ueberschrift „Genossenschaften" in den §§. 106—130. Der §. 114 der Gewerbeordnung entwickelt den Zweck der Genossenschaften, indem er denselben folgende Bestimmungen auferlegt:

„a) die Sorge für die Erhaltung geregelter Zustände zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft und ihren Angehörigen, insbesondere in Bezug auf den Lehr- und Dienstverband;

b) die Austragung der bezüglichen Streitigkeiten;

c) die Gründung und Förderung von Fachschulen und die Beaufsichtigung derselben;

d) die Gründung von Anstalten zur Unterstüzung der Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft in Fällen der Erkrankung oder sonstigen Nothlage, und die Beaufsichtigung dieser Anstalten;

e) die Erstattung der verlangten Auskünfte und Gutachten über die in ihrem Wirkungskreise liegenden Verhältnisse an die Behörde und die Handels- und Gewerbekammer ihres Bezirkes;

f) endlich die Mitwirkung in allen Vorkehrungen der öffentlichen Verwaltung, welche sich auf die Gesammtheit der Gewerbsgenossen beziehen."

Die übrigen Paragrafen beziehen sich auf die Durchführung aller Maßregeln zur Erreichung dieses Zweckes, und betreffen die „Beitrittspflicht", die „Sonderung der Mitglieder in Genossen und Angehörige", die „Vertretung", die „Versammlungen", die „Kompetenz" derselben, das „Stimmrecht", die Vertretung der „Gehülfen", die „Um-

*) S. „Austria" d. Js., IX. Heft, S 281 u. ff., und X. Heft, S. 326 u. ff.

lagen", die „Gesellenkassen", die „Statuten" u. s. w., endlich die „Beaufsichtigung" und die Uebergangsbestimmung rücksichtlich des „Vermögens alter Innungen".

Das allgemeine Berggesez enthält eine ähnliche Institution in seinen Bestimmungen über die „Bergreviere"; es geht aber hiebei nicht so imperativ und eingreifend zu Werke wie die Gewerbeordnung, und läßt der Vereinigung der Bergwerksbesizer zur Wahrung ihrer gemeinschaftlichen Interessen freieren Spielraum. Es beschränkt sich darauf, in seinem §. 11 auszusprechen:

„Bergwerke, welche durch ihre Ortslage und durch gleiche Besiz-, Betriebs- und andere Verhältnisse in einer natürlichen Verbindung stehen, können zu einem Bergreviere vereinigt werden.

„Die Bestimmung des Umfanges der Bergreviere und die Einleitung zur Bildung derselben kömmt den Bergbehörden nach Einvernehmung der dadurch Betroffenen zu.

„Jedes Revier ist mit einem bestimmten Namen zu bezeichnen."

Es verordnet ferner in den §§. 274 und 275 für die zu einer Revierbildung geeigneten Bergbezirke die Gründung derselben durch die Bergbehörde und Vertrauensmänner, den Entwurf der nöthigen Reviersübersichtskarten und der Reviersstatuten, welche Akte durch die Oberbergbehörden dem Finanzministerium vorzulegen und nach von lezterem erfolgter Genehmigung im Kronlande öffentlich kundzumachen seien. Im Uebrigen beruft es sich in den §§. 31, 43, 44, 64, 91, 268, 269, 280 über die Bildung der Freischurfkreise, die Gestalt der Grubenmaßen, die Beurtheilung der Abbauwürdigkeit, die Art der Maßen-Verpflockung, die Zulässigkeit der Revierstollen, den Schuz der Revieranstalten und einige Uebergangsbestimmungen einfach auf die diesfalls abweichend vereinbarten Reviersstatute. Dagegen heben die „Vollzugsvorschriften" zum allgemeinen Berggeseze die Wichtigkeit der Reviersvereine in eindringlicher Weise hervor. Es heißt dort im §. 8:

„Die in dem §. 11 des allgemeinen Berggesezes vorgezeichnete Bildung der Bergreviere trägt den Keim der wichtigsten Fortschritte, der mächtigeren Entwicklung und des segensvollen Gedeihens der Berg- und Hüttenwerke in sich und muß von den Bergbehörden in diesem bedeutungsvollen Sinne aufgefaßt werden, um darauf im wahren Geiste des Gesezes einzuwirken.

„Nicht nur sezt das allgemeine Berggesez die Bildung geschlossener Reviere voraus, sondern es können eine Menge gemeinnüziger Unternehmungen zu Hauptaufschlüssen, Hülfsbauen, Teichanlagen, Wasserleitungen, Straßen, Förderbahnen, Maschinen, Aufbereitungs- und Schmelzwerken, dann Aushülfs- und Unterstüzungskassen, Krankenhäuser, Werksschulen u. s. w. nur durch einmüthiges Zusammenwirken aller Bergwerksbesizer eines unter sich abgeschlossenen Reviers in das Leben gerufen werden. Den vereinten Kräften ist die Beseitigung der meisten Hindernisse möglich, unter denen die vereinzelten Bergbaue erliegen müßten. Durch diese Vereinigung wird ein korporativer Geist geweckt, welcher zu gemeinschaftlichem Beistande, zur Beförderung des gemeinsamen Woles nach allen Richtungen wirksam ist."

Hierauf folgen die Bemerkungen, wie die Bergbehörden vorzugehen hätten, um die Bergwerksbesizer zur Bildung der Reviersvereine zu ermuntern und die diesfälligen Berathungen zu einem erfolgreichen Resultate zu bringen. — In den §§. 27, 36 und 37 kommen die „Vollzugsvorschriften" auf die Nothwendigkeit der Reviersvereine und einige ihrer speciellen Aufgaben zurück und geben Andeutungen über die Wahl der Reviersausschüsse und ihrer „Vorstände, mit denen die Bergbehörden in allen, die Gesammtheit der Reviere betreffenden Angelegenheiten sofort in amtliche Verbindung zu treten haben". In den §§. 102 und 103 wird der wolthätige Einfluß der Reviersvereine auf die Feststellung gleichförmiger Dienstordnungen und die Bildung umfangreicherer Bruderladen und Unterstüzungs-Kassen entwickelt, und in den §§. 129 und 130 die Belehrung ertheilt, in welcher Richtung, Form und Ausdehnung auf die Vereinbarung von Reviersstatuten eingewirkt werden soll. Auf Grundlage dieser Belehrungen sind bereits über 40 mit förmlichen Statuten ausgestattete Bergreviere gebildet worden, denen selbstgewählte Reviersausschüsse vorstehen, und welchen in ihren dienstlichen Korrespondenzen mit den Bergbehörden durch Handels-Ministerialerlaß vom 17. September 1856, Z. 23.651, die Postportofreiheit zugestanden ist.

Was die einzelnen gesezlichen Vorschriften der Gewerbeordnung über die Genossenschaften betrifft, so findet man allerdings einige Aehnlichkeiten mit jenen, welche das allgemeine Berggesez in seinem VI. Hauptstücke über die „Gewerkschaften" enthält; da aber diese auf ganz anderen Grundlagen als die „Genossenschaften" der Gewerbe beruhen, so

würde eine Vergleichung der beiden gesezlichen Normen hier nicht am Plaze sein. Nur in Beziehung des §. 124 der Gewerbeordnung sei bemerkt, daß dieser, insofern er von den Gesellenkassen „zur Unterstüzung hülfsbedürftiger Gehülfen" handelt, in jenen Vorschriften, welche das allgemeine Berggesez in seinem X. Hauptstücke §§. 210—214 über die „Bruderladen" aufstellt, eine viel weiter gehende Vorsorge für das Arbeitspersonal beabsichtet, welche für großartigere Gewerbsbetriebe, Fabriken, Puddling- und Walzwerke u. dgl. gewiß eine wolthuende Anwendung verdienen dürfte.

VII. In ihrem VIII. Hauptstücke behandelt die Gewerbeordnung die „Uebertretungen und Strafen" und zwar heißt es im §. 131: „Die Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesezes werden bestraft: a) mit Verweisen, b) mit Geldbußen bis 400 fl., c) mit Arrest bis zu drei Monaten, d) mit Entziehung der Gewerbsberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit." — §. 224 des allgemeinen Berggesezes lautet:

„Um den Vollzug der Anordnungen zu sichern, welche von den Bergbehörden in Ausübung der Oberaufsicht über den Bergbaubetrieb getroffen werden, sind dieselben berechtigt, insofern eine binnen einer entsprechenden Zeitfrist wiederholte Ermahnung ohne Erfolg bleibt, angemessene Geldstrafen zu verhängen, oder wenn die Unfähigkeit des Werksleiters die Sicherheit oder den Fortbestand des Bergwerkes gefährdet, bis zur Behebung dieses Uebelstandes von Seite des Bergwerksbesizers, auf Gefahr und Kosten desselben einen sachverständigen Werksleiter aufzustellen und im Falle der Nothwendigkeit zur Ausführung ihrer Anordnungen sich behufs der Anwendung von Zwangsmaßregeln an die politische Behörde zu wenden."

Diesen Bestimmungen zu Folge sind daher die Bergbehörden angewiesen, in allen Fällen, wo sie eine Vernachlässigung der berggesezlichen Vorschriften bemerken oder hievon Kenntniß erhalten, vorerst mit Ermahnungen vorzugehen und selbe im nöthigen Wiederholungsfalle mit Strafandrohungen zu begleiten. Erst wenn diese gelinderen Maßregeln nicht beachtet werden, hat die Strafverhängung selbst einzutreten, worüber das XIII. Hauptstück des Berggesezes handelt, in welchem für die verschiedenen Uebertretungen des Berg-Gesezes Strafausmaßen von 1—200 fl. und in Wiederholungsfällen selbst die Entziehung des Bergwerkseigentumes vorgezeichnet sind.

Im §. 132 der Gewerbeordnung ist eine Strafe von 5 bis 200 fl. gegen Jene angedroht, welche ein Gewerbe ohne gesezliche Genehmigung, oder der behördlichen Einstellung zuwider, oder vor Erledigung der im III. Hauptstücke angeordneten Vorerhebungen betreiben. Das allgemeine Berggesez verordnet:

§. 5. „Die Aufsuchung oder Gewinnung vorbehaltener Mineralien darf nur nach erlangter Berechtigung in Angriff genommen werden." Dann im §. 236. „Unbefugter Bergbaubetrieb ist von der Bergbaubehörde an dem Schuldigen mit einer Geldstrafe von fünf bis hundert Gulden und im Falle der Wiederholung oder anderer besonders erschwerender Umstände bis zu zweihundert Gulden Konv. Münze zu bestrafen."

§. 238. „Bergwerksbesizer, welche die vorgeschriebene Anzeige von der unmittelbaren Erwerbung eines Bergwerkes versäumen, verfallen in eine Strafe von zehn bis hundert Gulden."

Nach §. 133 der Gewerbeordnung trifft eine Geldstrafe von 10—400 fl.: „a) Diejenigen, welche den Anordnungen über die Aufnahme, Verwendung und Behandlung der Gehülfen und Lehrlinge zuwider handeln; und b) jene Gewerbsleute, welche sich Bedrückungen der Arbeiter durch Ablohnung in Waren oder durch andere vorschriftswidrige Vorgänge zu Schulden kommen lassen — Im allgemeinen Berggeseze heißt es:

„§. 247. Dienstordnungswidrige Verwendung von Kindern zieht eine Strafe von Einem bis fünfzig Gulden nach sich" und

„§. 248. Einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden unterliegt der Bergwerksbesizer, wenn er die vierteljährige Abrechnung mit seinem Aufsichts- und Arbeitspersonale, oder bei dem Dienst-Austritte desselben unterläßt, und einer Strafe von fünf bis fünfzig Gulden für jeden Bergarbeiter, den er ohne den vorgeschriebenen Abkehrschein in die Arbeit aufgenommen hat."

§. 134 der Gewerbeordnung lautet: „Bei Bemessung der Strafen ist auf die Erschwerungs- und Milderungsumstände sowie auf die Größe des mit der Uebertretung beabsichtigten Vortheiles oder zugefügten Nachtheiles Rücksicht zu nehmen." — Das allgemeine Berggesez enthält eine solche Bestimmung nicht, da es in den verschiedenen Strafparagrafen jene Umstände hervorhebt, welche als erschwerend angesehen werden, sonach ein höheres

Strafausmaß zur Folge haben. Die „Vollzugsvorschriften" zum allgemeinen Berggesetze belehren die Bergbehörden aber in ihrem § 120 über den Maßstab der Strafbemessung umständlich.

Im § 136 der Gewerbeordnung heißt es: „Unterliegen Handlungen oder Unterlassungen, welche als Uebertretungen der Gewerbsvorschriften erscheinen, zugleich einer durch die allgemeinen Strafgesetze festgesetzten Strafe, so haben die durch das gegenwärtige Gesetz festgesetzten Strafarten nicht abgesondert Platz zu greifen." Dagegen verordnet §. 2 des allgemeinen Berggesetzes:

„Hat Jemand durch eine dem Berggesetze zuwiderlaufende Handlung zugleich ein allgemeines Strafgesetz übertreten, so ist nebst der in letzterer Beziehung verwirkten — auch die in dem Berggesetze bestimmte Strafe wider ihn zu verhängen."

Und §. 235 lautet:

„Welche nachtheiligen Rechtsfolgen die Außerachtlassung einzelner Vorschriften des Berggesetzes nach sich zieht, und inwiefern das allgemeine Strafgesetz auf Verbrechen und Vergehen, welche bei dem Bergbautriebe vorkommen können, in Anwendung zu kommen hat, ist an den betreffenden Orten dieses Gesetzes angedeutet; solche Uebertretungen desselben aber, die hierin als besonders strafbar bezeichnet sind, unterliegen den im gegenwärtigen Hauptstücke vorgeschriebenen Strafen."

Im §. 138 handelt die Gewerbeordnung von der Entziehung der Gewerbs-Berechtigung, welche entweder in Folge einer im „allgemeinen Straf- oder Steuergesetze verpönten Handlung" oder in gewissen speciell aufgeführten Fällen auch „selbständig von der Gewerbebehörde für bestimmte Zeit oder für immer" verhängt werden kann. Der §. 253 des allgemeinen Berggesetzes verordnet dagegen: „Ist rechtskräftig auf die Entziehung verliehener Gruben oder Tagmaßen erkannt, so hat die Bergbehörde die Veräußerung derselben durch exekutive Schätzung und Feilbietung einzuleiten". Das Bergwerkseigentum kann daher nur expropriirt werden. Bei den bloßen Freischurfberechtigungen tritt jedoch in den Fällen der §§. 241 und 242 allerdings auch die Entziehung der Berechtigung ein.

VIII. Die Instanzen in Gewerbeangelegenheiten bilden laut §§. 141, 142, 143 der Gewerbeordnung: a) die politischen Verwaltungsbehörden erster Instanz; b) die politischen Länderstellen als zweite, und c) das Ministerium des Innern als dritte Instanz. — In allen Bergwerksangelegenheiten sind nach §. 225 des allgemeinen Berggesetzes die Berghauptmannschaften als erste, die Oberberg-Behörden als zweite und das Finanzministerium als dritte Instanz berufen.

§. 145 der Gewerbeordnung ordnet die Führung der Gewerberegister bei den Gewerbebehörden erster Instanz an, in welche auch alle Veränderungen im Stande der Gewerbe eingetragen, und wovon sowol die Steuerbehörde als die Handels- und Gewerbekammer in Kenntniß gesetzt werden müssen. In Bergwerksangelegenheiten werden die diesfälligen Vormerkbücher sowol bei den Bergbehörden erster Instanz als auch bei den Berg-Gerichten geführt, und zwar:

a) Bei den Berghauptmannschaften:

gemäß §. 39 des allgemeinen Berggesetzes die „Schurfbücher", d. i. die Vormerkbücher über die ertheilten Schurfberechtigungen und die angemeldeten und von der Berg-Behörde bestätigten Freischurfe;

gemäß der §§. 141 und 142 des allgemeinen Berggesetzes die „Gewerkenbücher", d. i. die Vormerkung über alle Theilbesitzer — Kuxenbesitzer — der die Gewerkschaft bildenden Bergbaugesellschaft;

gemäß der §§. 35, 39, 71 der „Vollzugsvorschriften" zum allgemeinen Berggesetze die Vormerkbücher über alle ertheilten Bergwerksverleihungen und Koncessionen, über die angemeldeten Verleihungsgesuche und die hierüber geführten Verhandlungen, über alle Tagmaßen.

b) Bei den Berggerichten gemäß §. 109 des allgemeinen Berggesetzes die öffentlichen Bücher über das unbewegliche Bergwerkseigentum, d. i. alle Grubenmaße, Ueberscharen, Hülfs- und Revierstollen, über alle nach den §§. 117 und 118 von den Bergwerks-Besitzern zu einem Bergwerkseigentum gewidmeten und damit zu einem bücherlichen Kom-

ptere vereinigten anderweitigen liegenden Güter, endlich die auf denselben ruhenden aktiven und passiven Dienstbarkeiten (§. 193 des allgemeinen Berggesezes).

Die §§. 146, 148 und 150 der Gewerbeordnung bestimmen die Rekursfristen und sezen sie gegen Entscheidungen über verweigerte Koncessionen, Untersagung oder Zurücksezung eines Gewerbsbetriebes oder Rechtes auf 6 Wochen — gegen Straferkenntnisse auf 14 Tage fest, mit dem Beisaze, daß gegen bestätigte oder gemilderte Straferkenntnisse der zweiten Instanz ein weiterer Rekurs nicht stattfinde. — Das allgemeine Berggesez verordnet in den §§ 230 und 231:

„Gegen jedes Erkenntniß oder gegen jede andere Entscheidung der Bergbehörde kann die Beschwerde an die Oberbergbehörde ergriffen werden, und gegen eine abändernde Entscheidung der lezteren steht der Rekurs an das Finanzministerium offen.

„Das Ministerium kann auch aus wichtigen Gründen den Rekurs gegen gleichlautende Entscheidungen zulassen. Jeder Rekurs muß binnen dreißig Tagen nach Zustellung der in Beschwerde gezogenen Entscheidung bei der ersten Instanz eingebracht werden."

Diese leztere hat den Rekurs mit Amtsbericht an die höhere Instanz zu leiten.

§ 151 der Gewerbeordnung lautet: „Die Einbringung der Strafgelder erfolgt im administrativen Exekutionswege. Sie fließen, wenn der Straffällige zu einer Genossenschafts- oder Unterstüzungskasse beitragspflichtig ist, in die bezügliche Kasse, sonst in den Armenfond des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde." — Das allgemeine Berggesez ordnet im §. 233 an: „Die verhängten Geldstrafen sind bei den Bergbehörden zu erlegen und fließen in die Bruderlade, zu welcher das Werk des Bestraften gehört. Bis zur Errichtung der Bruderladen wird die Bergbehörde für die Verwahrung der Strafgelder Sorge tragen."

Im §. 152 der Gewerbeordnung heißt es: „Bei Vollziehung der Straferkenntnisse und sonstigen Anordnungen ist die Behörde berechtigt, die zur Sicherung des Erfolges nöthigen Maßregeln zu ergreifen, als: Beschlagnahme von Waren und Werkzeugen, Außerbetriebsezung von Maschinen, Schließung der Betriebsstätten." — Der §. 232 des allgemeinen Berggesezes aber sagt: „Der Vollzug der Erkenntnisse der Bergbehörde ist, insoweit es die Beschaffenheit der Umstände fordert, im Wege der politischen Behörden, durch die den lezteren zustehenden Zwangsmittel und nöthigen Falles im gerichtlichen Wege zu bewirken."

Es ist gewiß erfreulich, aus dieser Gegenüberstellung der Gewerbeordnung und des Berggesezes zu entnehmen, in welcher Uebereinstimmung diese beiden wesentlich industriellen Vorschriften in allen wesentlichen Punkten stehen. Ohne Zweifel wird die neue Gewerbe-Ordnung nicht minder von gedeihlichem Einfluß auf das Erblühen der österreichischen Gewerbeindustrie sein, als sich das Berggesez auf die fruchtbare Ausbreitung der österreichischen Bergwerksindustrie bereits bewährt hat.

Der britisch-französische Handelsvertrag und die englische Budgetvorlage.

Der am 23. Januar abgeschlossene britisch-französische Handelsvertrag, dessen Ratifikationen am 4. Februar in Paris ausgewechselt worden sind, stieß im englischen Unterhause auf geringeren Widerstand, als die Freunde des französischen Kaisers besorgt hatten. Nur wenige Bestimmungen desselben gaben Anlaß zu lebhafteren Debatten, die sich aber weniger um die wirtschaftliche Frage bewegten, als vielmehr auf das Gebiet der Politik hinüberstreiften. Und als das Haus, durch die Rede des Kaisers Napoleon vom 1. März beunruhigt, Miene machte den Handelsvertrag zu verwerfen, genügten einige, die Vergrößerungssucht Frankreichs mißbilligende Erklärungen Lord John Russell's und die Vorlage der Reformbill, um den Widerstand gegen den Vertrag zu brechen. Wir lassen hier dessen Bestimmungen folgen:

Art. 1. Se. Majestät der Kaiser der Franzosen verpflichtet sich, daß von den folgenden aus dem Vereinigten Königreiche nach Frankreich eingeführten Artikeln englischer Produktion und Fabrikation die Zölle 30% ad val., einschließlich der zwei Additionaldecimes, nicht übersteigen sollen. Diese Artikel sind: Zucker, raffinirter; Kurkume, gestoßen; Bergkrystall, verarbeiteter; Schmiedeisen in Masseln oder Blöcken; Messingdraht (Kupfer mit Zink verbunden), polirter oder unpolirter und in allen Sorten; chemische Produkte, benannte oder nicht benannte; Farbholzextrakte; Garancine; Seife, ordinäre aller Art und parfümirte; Töpferwaren, Steingut und Fayence, gemeine und feine; Porcellan, Gläser, Krystall, Spiegel; Garne, Baumwollen-, Wollengarn aller Art; Leinen- und Hanfgarn; Haargarn, benanntes oder nicht; Gewebe aus Seide, Flockseide und Floretseide; Gewebe aus Baumrinde und allen anderen verspinnbaren Pflanzenstoffen, benannten oder nicht; Leinen- und Hanfgewebe; gemischte Gewebe aller Art; Strumpfwaren, kurze Waren, Posamentirwaren, Gewebe aus Kautschuck und Guttapercha, rein oder gemischt; Kleidungsstücke, ganz oder theilweis fertige; zubereitete Häute; Artikel aller Art in Lederarbeiten, einschließlich der kleinen Arbeiten aller Gattungen, feine oder ordinäre; plattirte Waren aller Art, Messerschmiedwaren, Metallarbeiten jeder Art; Gußeisen aller Art und ohne Unterschied des Gewichtes, Stabeisen und geschlagenes, mit Ausnahme der im Art. 17 specificirten Gattungen; Stahl; Maschinen, Werkzeuge, mechanische Vorrichtungen aller Art; Wagen auf Federn, garnirt und gemalt; Tabletterie, Holzwaren, verarbeitete und gedrechselte jeder Art; Elfenbeinarbeiten; Branntweine und Spirituosen, einschließlich der nicht aus Wein, Kirschen, Melasse oder Reis destillirten; Schiffe und Boote.

Was den raffinirten Zucker und die aus Salz gefertigten chemischen Produkte anlangt, werden die Accisеabgaben den oben specificirten Zöllen hinzugefügt.

Art. 2. Se. kaiserl. Majestät verpflichtet sich, die Eingangszölle in Frankreich von englischen Steinkohlen und Kokes auf 15 Cents pr. 100 Kilogr. nebst den zwei Decimes herabzusezen.

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen verpflichtet sich ebenmäßig, innerhalb vier Jahren vom Tage der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages für die Einfuhr der Steinkohlen und Kokes, zu Lande und zur See, einen gleichförmigen Zoll festzusezen, der den im vorhergehenden Paragrafe bestimmten Saz nicht übersteigen soll.

Art. 3. Es versteht sich, daß die in den vorstehenden Artikeln erwähnten Zölle unabhängig sind von den Differentialzöllen zu Gunsten der französischen Marine, auf welche sie keinen Einfluß üben sollen.

Art. 4. Die im gegenwärtigen Vertrage stipulirten Zölle ad val. sollen nach dem Werte im Orte der Erzeugung oder Fabrikation des importirten Gegenstandes mit Hinzufügung der zur Einfuhr in Frankreich bis zum Ausschiffungshafen erforderlichen Transport-, Assekuranz- und Kommissionskosten berechnet werden.

Behufs der Erhebung dieser Zölle soll der Importeur der Zollbehörde eine den Wert und die Beschaffenheit der importirten Ware bekundende schriftliche Deklaration einreichen. Falls die Zoll-Behörden den deklarirten Wert für unzulänglich erachten, sollen sie berechtigt sein, indem sie mit einem Zuschlage von 5% dem Importeur den deklarirten Wert bezahlen, die Waren zu behalten.

Diese Zahlung, sowie die Erstattung aller von diesen Waren entrichteten Zölle soll innerhalb 15 Tagen nach der Deklaration erfolgen.

Art. 5. Ihre britische Majestät verpflichtet sich, die Mitwirkung zur Aufhebung der Eingangs-Zölle von folgenden Artikeln vom Parlamente zu verlangen.

Schwefelsäure und andere mineralische Säuren; Agat und Karneol, gefaßt; Zündstoffe aller Art, Kupferhütchen, Waffen aller Art, Bijouterie, Spielsachen, Korke, Silber- und Goldbrokate, Stickereien und Nadelarbeiten aller Art, Bronze- und Kupferwaren, bronzirtes Metall, Stöcke, Regen- und Sonnenschirmstöcke mit Gestellen (montés), gefirnißt oder mit anderen Verzierungen; Hüte von Stoffen jeder Art; Handschuhe, Strümpfe, Socken oder andere Artikel von Baumwolle oder Leinen, ganz fertig oder nicht; verarbeitetes Kupfer, Spizen von Baumwolle, Wolle, Seide oder Leinen; Eisen- und Stahlarbeiten, Maschinen und mechanische Vorrichtungen, Werkzeuge und andere Instrumente, Messerschmiedwaren und andere Artikel von Stahl, Eisen oder gegossene; Schmuck- und Fantasieartikel in Stahl oder Eisen; galvanisch überkupferte Artikel;

Modeartikel und künstliche Blumen; frische Früchte; Handschuhe und andere Bekleidungsgegenstände von Leder; Guttapercha- und Kautschukarbeiten; Oele; musikalische Instrumente; Shawls von Wolle, bedruckte, glatte oder gemusterte; Decken, Handschuhe und andere nicht benannte Artikel von Wolle;

Taschentücher und andere nicht benannte Gewebe von Leinen oder Hanf; Parfümerien, Tabletterie und Drechslerwaren aller Art; Taschen- und Standuhren und Operngläser; Bleiwaren, benannte oder nicht; Federn, zubereitete oder nicht; Porcellan, Steingut und irdenes Geschirr; Gewebe in Ziegenhaaren oder andere; Trauben; schwefelsaures Chinin; Morphinsalz; Seidengewebe, rein oder gemischt mit irgend welchen anderen Stoffen; Artikel, nicht im gegenwärtigen Tarife benannte, die jezt 10% ad val. bezahlen. Diese Artikel bleiben denjenigen Vorsichtsmaßregeln unterworfen, welche im fiskalischen Interesse erforderlich sein sollten, um in der Zusammensezung der auf Grund des gegenwärtigen Paragrafen zollfrei zugelassenen Artikel die Einbringung von den Zoll- oder Accise-Abgaben unterworfenen Stoffen zu verhindern.

Art. 6. Ihre großbr. Majestät verpflichtet sich, dem Parlamente vorzuschlagen, daß die Einfuhrzölle von französischen Weinen sofort auf den Saz von nicht mehr als 3 Sh. pr. Gallon ermäßigt, und daß vom 1. April 1861 an diese Einfuhrzölle folgendermaßen regulirt werden:

1. Auf Wein, der mehr als 15 Grad Alkoholgehalt nach Syke's Hydrometer hat, soll der Zoll 1 Sh. pr. Gallon nicht übersteigen;

2. auf Wein, der von 15—26 Grad enthält, soll der Zoll 1 Sh. 6 Pence pr. Gallon nicht übersteigen;

3. auf Wein, der von 26—40 Grad enthält, soll der Zoll 2 Sh. pr. Gallon nicht übersteigen;

4. auf Wein in Flaschen soll der Zoll 2 Sh. pr. Gallon nicht übersteigen;

5. Wein soll über keine anderen Häfen eingeführt werden als die zu diesem Zwecke, ehe der gegenwärtige Vertrag in Kraft tritt, zu bezeichnenden; wobei Ihre großbr. Majestät sich das Recht vorbehält, den ursprünglich bezeichneten Häfen andere zu substituiren oder deren Zahl zu vermehren.

Der auf die Einfuhr von Wein in anderen als den bezeichneten Häfen erhobene Zoll soll 2 Sh. pr. Gallon betragen.

6. Ihre großbr. Majestät behält sich, unangesehen die Bestimmungen dieses Artikels, die Befugniß vor, das Maximum des Alkoholgehaltes, welches in der als Wein deklarirten Flüssigkeit enthalten sein darf, festzustellen, ohne daß jedoch dieses Maximum unter 37 Grad herabgehen darf.

Art. 7. Ihre großbr. Majestät verspricht, dem Parlamente vorzuschlagen, daß die aus Frankreich in das Vereinigte Königreich importirten Waren zu einer Abgabe zugelassen werden, welche der Acciseabgabe gleich ist, die jezt von den gleichartigen Artikeln in dem Vereinigten Königreiche erhoben oder künftig auf dieselben gelegt wird. Indeß darf zugleich die auf die Einfuhr solcher Waren gelegte Abgabe um eine Summe erhöht werden, welche als Aequivalent dient für die Kosten, die das Accisesystem für den britischen Producenten zuwege bringen mag.

Art. 8. In Gemäßheit des vorstehenden Artikels übernimmt Ihre großbr. Majestät, dem Parlamente zu empfehlen, daß die aus Frankreich eingeführten Branntweine und Spirituosen zu einem Zolle zugelassen werden, welcher genau den von im Inlande fabricirten Spirituosen erhobenen Acciseabgaben gleich ist, mit Hinzufügung eines Zollaufschlages von 2 Pence pr. Gallon, wodurch der von den französischen Branntweinen und Spirituosen zu zahlende Zoll sich auf 8 Sh. 2 Pence pr. Gallon stellen würde.

Ihre großbr. Majestät übernimmt es auch, dem Parlamente zu empfehlen, daß Rum und Ratafia bei der Einfuhr aus den französischen Kolonien zu demselben Zolle zugelassen werden, welcher von demselben Artikel bei der Einfuhr aus den britischen Kolonien jezt erhoben oder künftig erhoben werden wird.

Ihre großbr. Majestät übernimmt es, dem Parlamente zu empfehlen, daß die aus Frankreich importirten Tapeten zu einem Zolle zugelassen werden, welcher der Acciseabgabe gleich ist, d. h. zu 14 Sh. pr. Ctr., und Kartons desselben Ursprunges zu einem Zolle, welcher 15 Sh. pr. Ctr. nicht übersteigen soll.

Ihre großbr. Majestät übernimmt ferner, dem Parlamente vorzuschlagen, daß das aus Frankreich importirte Gold- und Silbergeschirr (plate) zu einem Zolle zugelassen werde, welcher der Stempel- und Acciseabgabe von britischem Gold- und Silbergeschirre gleich ist.

Art. 9. Die beiden hohen kontrahirenden Mächte sind darüber einverstanden, daß, wenn eine derselben es für nothwendig erachtet, eine Accisesteuer auf irgend einen Artikel von einheimischer Produktion oder Fabrikation zu legen, welcher unter den vorstehend aufgeführten Artikeln enthalten ist, der aus dem Auslande eingeführte gleichartige Artikel sofort einem entsprechenden Zoll bei der Einfuhr unterworfen werden darf.

Gleichermaßen sind die beiden hohen kontrahirenden Mächte darüber einverstanden, daß, falls die britische Regierung es für nothwendig halten sollte, die von einheimischen Spirituosen erhobene Acciseabgabe zu erhöhen, die Zölle von den eingeführten Weinen in folgender Weise modificirt werden dürfen:

Für jede Erhöhung der Acciseabgabe um 1 Sh. pr. Gallon darf der Zoll von Weinen, die 1 Sh. 6 Pence Zoll bezahlen, um nicht mehr als 1½ Pence pr. Gallon erhöht werden; und bei Weinen, die 2 Sh. bezahlen, darf die Zollerhöhung 2½ Pence nicht übersteigen.

Art. 10. Die beiden hohen kontrahirenden Theile behalten sich die Befugniß vor, von allen in dem gegenwärtigen Vertrage erwähnten Artikeln oder von jedem anderen Artikel Ein- und Ausklarirungs-Abgaben zu erheben, um die Kosten für alle in den Ein- und Ausfuhrhäfen erforderlichen Einrichtungen zu decken.

In Allem aber, was sich bezieht auf die Behandlung an Ort und Stelle, auf die Abgaben und Lasten in den Seehäfen, Bassins, Docks, Rheden, kleineren Häfen und Flüssen der beiden Länder, auf die Vorrechte, Begünstigungen oder Vortheile, welche den Nationalschiffen im Allgemeinen gewährt sind oder noch gewährt werden oder den auf denselben eingeführten oder ausgeführten Waren, sollen dieselben gleichmäßig den Schiffen des anderen Landes und den auf denselben eingeführten oder ausgeführten Waren gewährt werden.

Art. 11. Die beiden hohen kontrahirenden Mächte verpflichten sich, die Ausfuhr von Steinkohlen nicht zu verbieten und die Ausfuhr derselben nicht mit einer Abgabe zu belasten.

Art. 12. Die Unterthanen einer der beiden hohen kontrahirenden Mächte sollen in dem Staatsgebiete der anderen denselben Schuz genießen, wie die eingeborenen Unterthanen mit Bezug auf die Eigentumsrechte von Fabrikzeichen und Mustern jeder Art.

Art. 13. Die innerhalb der Grenzen der vorstehenden Artikel festgesezten ad val. Zölle sollen in specifische Zölle durch eine Supplementar Konvention umgewandelt werden, welche vor dem 1. Juli 1860 abgeschlossen werden soll. Als Basis für diese Umwandlung sollen die Mittelpreise während der dem Datum des gegenwärtigen Vertrages unmittelbar vorhergehenden sechs Monate angenommen werden.

Indeß sollen Zölle in Gemäßheit der oben festgesezten Basis erhoben werden:

1. Im Falle diese Supplementar-Konvention nicht in Kraft tritt vor Ablauf des Zeitraumes, der mit Bezug auf Frankreich für die Ausführung des gegenwärtigen Vertrages festgesezt ist;

2. von denjenigen Artikeln, über welche man sich in Betreff der Festsezung der specifischen Zölle nicht hat einigen können.

Art. 14. Der gegenwärtige Vertrag soll für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Irland verpflichtend sein, sobald vom Parlamente die erforderliche legislative Sanktion ertheilt worden ist, mit dem im Art. 6 in Betreff der Weine gemachten Vorbehalte.

Ferner behält sich Ihre großbr. Majestät die Befugniß vor, aus besonderen Gründen und ausnahmsweise während eines zwei Jahre nicht überschreitenden Zeitraumes, vom 1 April 1860 an gerechnet, die Hälfte der Zölle beizubehalten von denjenigen Artikeln, deren zollfreie Zulassung durch den gegenwärtigen Vertrag stipulirt worden ist.

Dieser Vorbehalt bezieht sich indeß nicht auf Seidenfabrikate.

Art. 15. Die von Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen übernommenen Verpflichtungen sollen erfüllt und die wie oben als von britischen Waren und Fabrikaten zahlbar angegebenen Zoll-Ansäze zur Anwendung gebracht werden innerhalb der folgenden Zeiträume:

1. Für Steinkohlen und Kokes vom 1. Juli 1860 an.

2. Für Stab- und Roheisen und für Stahl von den Arten, welche nicht den Einfuhrverboten unterworfen sind, vom 1. Oktober 1860.

3. Für verarbeitetes Metall, Maschinen, Handwerksgeräte und mechanische Instrumente aller Art innerhalb eines Zeitraumes, der nicht über den 31. December 1860 hinaus verlängert werden soll.

4. Für Flachs- und Hanfgarne und Fabrikate vom 1. Juni 1861 an.

5. Und für alle anderen Artikel vom 1. Oktober 1861 an.

Art. 16. Se. Majestät der Kaiser der Franzosen verpflichtet sich, daß die ad val. Zölle, welche bei der Einfuhr von Waren britischer Produktion oder Fabrikation in Frankreich zu bezahlen sind, vom 1. Oktober 1864 an ein Maximum von 25% nicht übersteigen sollen.

Art. 17. Als über ein Element der Umwandlung der ad val. Zölle in specifische Zölle haben sich die beiden hohen kontrahirenden Mächte darüber vereinigt, daß für die Arten von Stabeisen, welche gegenwärtig bei der Einfuhr in Frankreich einem Zoll von 10 Fr., ausschließlich der beiden Zusaz-Decimes, unterworfen sind, der Zoll bis zum 1. Oktober 1864 7 Fr. für jedes hundert Kilogramm und von dem Zeitpunkte an 6 Fr. sein soll, in beiden Fällen einschließlich der beiden Zusazdecimes.

Art. 18. Die Abreden des gegenwärtigen Handelsvertrages finden ihre Anwendung auf Algerien, sowol was die Ausfuhr seiner Produkte als die Einfuhr der britischen Waren betrifft.

Art. 19. Eine jede der beiden hohen kontrahirenden Mächte verpflichtet sich, der anderen jede Begünstigung, Bevorrechtigung oder Ermäßigung des Tarifes der Einfuhr von den in dem gegenwärtigen Vertrage erwähnten Artikeln zu Theil werden zu lassen, welche die besagte Macht irgend welcher dritten Macht zugestehen möchte. Sie machen sich ferner verbindlich, die eine gegen die andere keinerlei Einfuhr- oder Ausfuhrverbot in Kraft zu sezen, das nicht zu gleicher Zeit auf alle anderen Nationen seine Anwendung findet.

Art. 20. Der gegenwärtige Vertrag soll nicht gültig sein, bevor nicht Ihre großbritannische Majestät durch die Zustimmung Ihres Parlamentes ermächtigt ist, die von Ihr in den Artikeln des gegenwärtigen Vertrages übernommenen Verpflichtungen zur Ausführung zu bringen.

Art. 21. Der gegenwärtige Vertrag soll in Kraft bleiben für die Dauer von 10 Jahren, von dem Datum der Auswechslung der Ratifikationen an gerechnet; und im Falle keine der hohen kontrahirenden Mächte der anderen 12 Monate vor Ablauf des besagten Zeitraumes von 10 Jahren die Absicht notificirt, denselben außer Wirksamkeit zu sezen, so soll der Vertrag noch ein Jahr in Kraft bleiben und sofort von Jahr zu Jahr, bis zum Ablaufe eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die eine oder andere der hohen kontrahirenden Mächte ihre Absicht angezeigt hat, demselben ein Ende zu machen.

Die hohen kontrahirenden Mächte behalten sich das Recht vor, nach gemeinsamer Zustimmung in den Vertrag irgend welche Modifikation einzubringen, welche dem Geiste und den Grundsäzen desselben nicht widerspricht und deren Nüzlichkeit die Erfahrung erwiesen hat.

Art. 22. Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratifikationen sollen ausgewechselt werden in Paris innerhalb eines Zeitraumes von fünfzehn Tagen oder wenn möglich früher.

Zunächst fällt in die Augen, daß Frankreich in dem Vertrage nur die Zulassung von „Artikeln englischer Produktion und Fabrikation" ausspricht und das Zugeständniß an die Bedingung der direkten Einfuhr knüpft (§. 1). Auch die im §. 2 vereinbarte Zoll-Ermäßigung wird vorläufig nur den englischen Steinkohlen und Kokes zu Statten kommen, und soll erst nach Ablauf von vier Jahren allgemeine Wirksamkeit erlangen. Auf die Differentialzölle zu Gunsten der französischen Marine sollen die England gewährten Zollbegünstigungen keinen Einfluß üben (§. 3); doch soll die englische Flagge bezüglich der Abgaben und Lasten in den Seehäfen, Bassins, Docks und Rheden, in kleineren Häfen und auf Flüssen dieselben Vorrechte, Begünstigungen oder Vortheile genießen, welche den französischen Schiffen im Allgemeinen gewährt sind oder noch gewährt werden (§. 10). Auf die französischen Kolonien findet der Handelsvertrag, wie Lord John Russell auf eine bezügliche Interpellation in der Unterhaussizung vom 5. März bemerkte, keine Anwendung, wol aber auf Algerien. Uebrigens sprach der edle Lord die Hoffnung aus, daß die erwähnte Beschränkung bald schwinden werde.

England beschränkt sich nicht auf einseitige Zugeständnisse. Allerdings hat es der Vertrag nur mit Waren französischen Ursprungs zu thun; aber die englische Regierung hat sich ausdrücklich das Recht vorbehalten, die den Waren französischen Ursprungs gewährten Begünstigungen auf Waren irgend welchen Ursprungs auszudehnen, und der Schazkanzler hat in seiner Finanzvorlage von diesem Vorbehalte sofort den ausgedehntesten Gebrauch gemacht. Ohne von anderen Regierungen darum angegangen zu sein, ohne Rücksicht, ob früher mit denselben abgeschlossene Handelsverträge die Klausel der Gleichstellung mit der am meisten begünstigten Nation enthalten oder nicht, schlug die britische Regierung die Gleichstellung aller Provenienzen mit den französischen Waren vor, und fügte der Reihe von Artikeln, welche der Handelsvertrag umfaßt, weil Frankreich auf deren Begünstigung einen besonderen Wert legte, noch eine zweite Reihe von Waren hinzu, für welche der Eingangszoll ermäßigt oder ganz in Wegfall kommen soll. England beseitigt, indem es die Eingangszölle für die meisten Industrie-Artikel aufhebt, die lezten Reste des Schuz-Zollsystems. Im Ganzen soll die Zahl der zollpflichtigen Artikel von 419 auf 48 vermindert werden. Ausnahmsweise behielt sich die britische Regierung vor, während eines zwei Jahre nicht überschreitenden Zeitraumes, vom 1. April 1860 an gerechnet, aus besonderen Gründen die Hälfte der Zölle beizubehalten von denjenigen Artikeln deren zollfreie Zulassung durch den Vertrag stipulirt worden ist. Dieser Vorbehalt bezieht sich indeß nicht auf Seidenfabrikate (§. 14).

Wenn wir die lange Reihe der Artikel überblicken, welche künftig zollfrei oder zu ermäßigten Tarifsäzen in England eingeführt werden dürfen, drängt sich uns die Ueberzeugung auf, daß auch Oesterreich aus der britischen Zollreform mannigfachen Nuzen ziehen wird, wenn unsere Industriellen und Kaufleute die gebotenen Vortheile zu benüzen verstehen. Zündwaren, Spielsachen, erzgebirgische Spizen, Kunstblumen, frische Früchte, Lederhandschuhe, musikalische Instrumente, Wiener Shawls, leichtere Wollstoffe, wollene Decken und Wirkwaren, Drechslerarbeiten, Glaswaren, Papier, Weine, dalmatinische Liqueure, böhmischer Hopfen, Wachs, galizisches, böhmisches und slavonisches Bauholz sind Artikel, mit welchen wir jedenfalls auf dem englischen Markte konkurriren können. Zudem ist London der Hauptstapelplaz für Exportartikel nach Nord- und Südamerika, Südafrika, Australien und Ostasien. Unsere Exporteure werden dort leicht Verbindungen anknüpfen können, welche sie vor den Wechselfällen des direkten Exports nach fernen überseeischen Ländern bewahren, mindestens für so lange Zeit bis sie mit Nuzen direkte Verbindungen anzuknüpfen in die Lage kommen. Unsere Schiffsrheder aber werden sich auch an der gesteigerten Verfrachtung von Südfrüchten, namentlich von Korinthen, Feigen und Agrumen nach England mit Vortheil betheiligen können. Von den Waren, welche die österreichischen Staaten liefern oder österreichische Schiffe aus den östlichen Ländern des Mittelmeers zuführen können, wurden in Großbritannien und Irland während der lezten drei Jahre nachstehende Mengen eingeführt:

		1857	1858	1859
Potasche	Centner	140.833	150.432	155.663
Borsten	Pfund	2,644.002	2 055.596	2,405.932
Weizen	Quarter	3,475.234	4,275.435	4,023.578
Gerste	„	1,720.532	1,672.602	1,742.066
Hafer	„	1,732.004	1,878.313	1,709.197
Erbsen	„	161.896	159.484	157.474
Bohnen	„	307.348	414.983	346.097
Mais	„	1,158.752	1,762.320	1,321.633
Weizenmehl	„	2,212.168	3,890.252	3,354.801
Weinstein	Centner	19.238	17.455	27.137
Sumach	Tons	18.909	11.904	14.044
Galläpfel	„	24.023	19.572	27.579
Weinbeeren	Centner	255.996	384.531	482.425
Rosinen	„	185.136	258.807	303.545
Limonen und Orangen	Bushels	917.797	983.777	1,077.820
Ziegenhaar	Pfund	3,225.010	3,790.262	2,411.834
Hanf	Centner	792.201	882.110	1,088.249
Hopfen	„	14.426	16.587	1.970
Handschuhe	Paar	3,663.991	3,210.848	4,231.193
Stahl	Tons	2.030	1.788	3.226
Olivenöl	Fässer	18.862	25.121	19.786
Oelkuchen	Tons	99.265	80.629	95.208
Speck und Schinken	Centner	366.934	196 685	107.251
Schweinfleisch, gesalzenes . . .	„	88.732	89.741	163.322
Kleesaat	„	171.585	150.377	138 100
Leinsaat	Quarter	1,051.113	1,017.844	1,270.911
Holz, gesägt, gespalten	Loads	1,286.140	1,213.460	1,354.810
„ roh oder behauen	„	1,142.705	970.478	1,069.515
Faßdauben	„	111.545	105.236	114.881
Wolle	Pfund	127,390.885	124,050.590	130,873.000
Shawls, Schärpen und wollene Tücher	„	15.213	16.115	145.600
Andere Wollenfabrikate . .	Wert in L. St.	1,267.608	817.112	865.673
Preßhefe	Centner	77.582	82.425	78.606

Ueber mehrere der obbezeichneten Fabrikate, welche unseres Erachtens von Oesterreich nach England eingeführt werden könnten, enthalten die uns für die lezten drei Jahre vorliegenden summarischen Importlisten keine näheren Angaben. Oesterreichs Hauptaugenmerk muß nach unserem Dafürhalten auf den Weinexport nach England gerichtet sein*). Nach Frankreich ist unser Kaiserstaat der stärkste Weinproducent und seine Weine sind zum Theil von vorzüglicher Güte. Daß aber England ein guter Markt für Weine ist, zeigen die dortigen Importlisten. Ungeachtet der übermäßigen Weinzölle und troz der im Großen betriebenen Weinfabrikation wurden in Großbritannien und Irland eingeführt:

		1857	1858	1859
Rothe Weine	Gallonen**)	3,178.868	2,731.506	2,972.192
Weiße „	„	3,863.174	3,965.718	4,290.773
Zusammen . . .	Gallonen	7,042.042	6,697.224	7,262.965

*) Ein vom 24. Februar datirter Pester Brief der „Times“ vom 1. März sucht glauben zu machen, daß die österreichische Regierung dem Export ungarischer Weine Schwierigkeiten entgegenstelle. Diese läppische Behauptung bedarf wol keiner Widerlegung; durch die bloße Erwähnung wird sie zureichend gebrandmarkt. Es habe (heißt es in jener Korrespondenz) vor einiger Zeit ein Projekt bestanden, ungarische Weine, namentlich jene von Tokay, Neßmühl, Uihely u. a. O. nach den westlichen Ländern Europa's,' vorzüglich nach England auszuführen; die Gladstone'schen Zollreformpläne machten das baldige Inslebentreten der Gesellschaft wünschenswert. Man habe sich nach Wien gewendet, um die Erlaubniß zur Bildung der Gesellschaft einzuholen; die nachgesuchte Bewilligung sei jedoch abgeschlagen worden. Die Bewerber hätten „in aller Demuth“ nach dem Grunde der Abweisung gefragt, und man habe ihnen geantwortet: „Weil die Sympathien, die sich in England für Ungarn regen, sich nur steigern dürften, wenn man dort ungarische Weine trinkt.“ Solche Korrespondenzen tischt die zu London erscheinende „Times“ im Jahre 1860 nach Christi Geburt ihren Lesern auf!

**) 1 englischer Imperial-Gallon = ca. 3¼ Wiener Maß (genauer 3·211) oder 4·543 Liter.

Davon kamen:		1857	1858	1859
Von den brit. Besitzungen in Südafrika	Gallonen	456.214	726.506	781.581
„ anderen britischen Besitzungen . .	„	1.677	2.923	4.348
Ueber Holland	„	92.116	89.315	125.406
Aus Frankreich	„	622.443	571.993	695.911
„ Portugal	„	2,304.886	1,291.677	2,017.338
Von Madeira	„	35.505	33.145	29.565
Aus Spanien	„	2,776.964	2,657.131	2,876.578
Von den Canarischen Inseln	„	5.994	3.359	3.150
„ Neapel und Sicilien	„	230.574	220.240	224.411
„ anderen Ländern	„	515.669	470.935	504.677

Zur Richtschnur für unsere Weinexporteure theilen wir hier einige Notizen über den Weinkonsum in England mit, die wir einem uns vorliegenden Schreiben aus London entnehmen: Zur Zeit der Königin Elisabeth wurden in England französische Weine entschieden bevorzugt; seit etwa 150 Jahren aber hat sich die Vorliebe der englischen Weinkonsumenten den spanischen und portugiesischen Weinen zugewendet. Dazu sind seit Erwerbung der Kapkolonie unter der Einwirkung starker Zollbegünstigungen die Kapweine getreten. Anfangs vom Hofe begünstigt, der dabei die Interessen der Krone zu vertreten glaubte, fanden sie Zugang zu vornehmen Tafeln; doch sanken sie später fortwährend in der Beliebtheit und werden gegenwärtig vorzugsweise nur in Haushaltungen untergeordneten Ranges konsumirt. Sehr häufig werden sie mit einheimischen Fruchtsäften gemischt, was übrigens auch bei den spanischen und portugiesischen Weinen in fortwährend steigendem Maße der Fall ist. Der Marsala-Wein aus Sicilien, zuerst durch Nelson in England eingeführt, hat bei den Marine-Officieren und auch in anderen Kreisen Eingang gefunden, aber troz seiner vorzüglichen Qualität und seiner Aehnlichkeit mit dem Madeira auf vielen Tafeln neben den spanischen und portugiesischen Weinen sich nicht einzubürgern vermocht, und zwar aus dem charakteristischen Grunde, weil er um 1 Sh. per Flasche billiger verkauft wird. Wie im Weindistrikte des Duero sind auch bei Marsala viele Weinberge im Besitze von Engländern. Englische Weinhändler überwachen an Ort und Stelle die Bereitung des Weines für den britischen Markt, da dieselbe eine besondere Behandlung erfordert. Französische und deutsche Weine finden in jenen Kreisen der englischen Gesellschaft, welche dem Kontinente die Touristen liefern, und bei den zahlreichen in England anwesenden Fremden vorzügliche Abnahme. Unter den französischen Weinen behaupten die unter dem Namen „Claret" in den Verbrauch kommenden Bordeauxweine ein ganz entschiedenes Uebergewicht. Deutsche Weine kommen nur in ganz feinen Sorten auf den englischen Markt, und werden bloß in ganz vornehmen Häusern unter dem Namen „Hock" (Hochheimer), sowie von Deutschen getrunken. Nicht gering ist endlich der Verbrauch von sogenannten britischen Weinen, d. i. von künstlichen Weinen aus Rosinen und anderen Fruchtsäften (Orangen, Johannis- und Stachelbeeren 2c.) bereitet. Die Flasche eines solchen Gebräues wird zu 1 Sh. verkauft.

Mit der Herabsezung des Eingangszolles für Wein wird die Fabrikation künstlicher Weine abnehmen und der Verbrauch echter Weine eine größere Ausdehnung gewinnen. Niemand, der mit dem Volksgeschmacke in England bekannt ist, hegt darüber einen Zweifel, daß den kräftigeren Weinen Ungarns, wenn bei deren Bereitung auf das englische Geschäft Rücksicht genommen und der richtige Zeitpunkt sowie die rechte Art der Einfuhr ergriffen wird, eine große Zukunft in England in Aussicht steht. Zunächst muß, was der Hof für den Kapwein und Nelson für den Marsalawein that, auch für ungarische Weine gethan werden; er muß durch eine ausgezeichnete Persönlichkeit förmlich in die vornehme Gesellschaft eingeführt werden. Es ist dies eine Eigentümlichkeit des Weinhandels überhaupt namentlich aber in England, wo man sich mit Niemand befreundet, der nicht in bester Form im Hause eingeführt wurde. Um guten Absaz zu finden, muß der ungarische Wein in England ein Mode-Artikel werden, und dazu können die größeren Grundbesitzer Ungarns dadurch beitragen, daß sie einem der renommirtesten Weinhändler Londons ein Kommissionslager ihrer selbsterzeugten

Weine anvertrauen. Daraus ergeben sich dann Rathschläge und Maßregeln von selbst. Zunächst ist nicht so sehr auf billige Preise als vielmehr auf vorzügliche Qualität des Weines zu sehen; erst später, wenn der Absaz einmal gesichert ist, kann er durch billigere Lieferung erweitert werden.

Was hier von den ungarischen Weinen gesagt ist, findet auch auf andere österreichische Weine Anwendung. Insbesondere liefern Niederösterreich, Steiermark und auch Tirol Weine, die bei richtiger Behandlung und mit Beachtung der obigen Andeutungen sich leicht einen Absaz nach England bahnen können. Man hüte sich, gleich Anfangs Weine nach England zu exportiren, welche durch untergeordnete Qualität ein ungünstiges Urtheil über alle österreichischen Weine hervorrufen und deren Absaz für immer gefährden. Mit Umsicht läßt sich viel erreichen, durch unpassendes Vorgehen viel verderben.

Von besonderer Wichtigkeit für Böhmen ist die von dem britischen Schazkanzler vorgeschlagene Zollbefreiung für Glaswaren, von welchen die geschliffenen, farbigen oder in Kunstform gebrachten bisher 10 Sh. Eingangszoll für den englischen Centner zahlten. Böhmen wird zwar auf die Konkurrenz von Schlesien Baiern, Belgien und Frankreich stoßen, aber es hängt nur von seiner kommerciellen Energie ab, die Ueberlegenheit seiner technischen Leistungen in verschiedenen Zweigen der Glasindustrie zur Geltung zu bringen. — Auch die inländischen Papierfabriken könnten bei richtiger Benüzung der ihnen zu Statten kommenden natürlichen Verhältnisse einen guten Absaz ihrer Erzeugnisse nach England erringen.

Durch die Zollermäßigungen und Zollbefreiungen, sowie durch die vorgeschlagene Aufhebung der Papiersteuer wird nach den Berechnungen Mr. Gladstone's der Staatsschaz eine voraussichtliche Einbuße von 2,108.000 L. St. erleiden. Rechnet man hiezu das sonstige Deficit von 9,400.000 L. St., so bleiben 11,508.000 L. St. zu decken. Zu diesem Behufe beantragte der Schazkanzler die Beibehaltung der Kriegszölle von Thee und Zucker auf ein weiteres Jahr, und das Fortbestehen der Einkommensteuer in der Höhe von 10 Den. pr. L. St. für Einkommen von mehr als 150 L. und in der Höhe von 7 Den. für kleinere Einkommen, was einer Erhöhung dieser Steuer um 1 Den. pr. L. St. gleichkommt. Außerdem soll eine neue Verbrauchsabgabe auf Hopfen, Malz und Cichorie, eine Registrirungsgebühr von 1 Den. für jedes ein- und ausgeführte Warenpacket, eine neue Abgabe für verschiedene Operationen in den Lagerhäusern, eine neue Besteuerung der Wein- und Bierschänker, dann eine Stempelgebühr von 1 Den. für die Kaufs- und Verkaufsnoten der Börsenmäckler eingeführt werden. Allerdings vernimmt man darüber Klagen, aber die in Aussicht gestellte Befreiung des Handelsverkehres von so vielen Zollabgaben und Zollplackereien übt auf die Engländer einen so großen Einfluß, daß sie eine stärkere Belastung mit anderen Abgaben darüber fast vergessen.

Im Parlamente wurde der Regierung der Vorwurf gemacht, daß in dem mit Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrage englischer Seits weit umfangreichere und gewichtigere Zugeständnisse gewährt als erhalten wurden. Auch tadelte man, daß keine Schritte gemacht worden sind, um eine Gleichstellung der Schifffahrtsgebühren zu erzielen. Dagegen wurde bemerkt, daß England durch eine liberale Zollreform sich selbst große Vortheile zuwende; Frankreich habe übrigens durch den Bruch mit dem Prohibitivsysteme einen verhältnißmäßig größeren Schritt nach vorwärts gewagt als England durch die weitere Ausbildung des bereits früher adoptirten Systems des freien Verkehrs. Auch die britische Regierung hätte gewünscht, daß der Handelsvertrag zugleich ein Schifffahrtsvertrag wäre; die französische Regierung habe es aber standhaft verweigert, ihre Schifffahrtsgeseze abzuändern. Dieser Erklärung gegenüber klingt die Nachricht der „Sunderland Times" unwahrscheinlich, daß einflußreiche Personen (Cobden?) gegenwärtig „mit trefflichen Aussichten auf Erfolg" für den Abschluß eines Schifffahrtsvertrages zwischen England und Frankreich wirken, „welcher im Einklang mit den Grundsäzen des jüngst abgeschlossenen Handelsvertrages stehen würde".

Seitens der Opposition wurde die Frage aufgeworfen, ob es weise sei, daß England, um die billigere Erzeugung französischer Fabrikate zu ermöglichen, sich verpflichte, Frankreich

auf zehn Jahre mit Steinkohlen zu versehen, während Frankreich die Ausfuhr von Rohprodukten, die für die englische Industrie ebenso wichtig seien, z. B. Habern und Seide, noch fortan verbiete oder mit hohen Ausgangszöllen belege? Diese Frage hatte für englische Ohren zu viel schuzzöllnerischen Beigeschmack, als daß sie eine große Wirkung hervorbringen konnte. Zudem versicherte Lord John Russell, der Kaiser der Franzosen werde den Kammern einen Gesezentwurf vorlegen, welcher die Aufhebung des Habern-Ausfuhrverbotes zum Zwecke hat. Dennoch war es die Kohlenausfuhr nach Frankreich, welche am meisten angegriffen wurde. Insbesondere gab der Art. 11 des Vertrages, in welchem sich England und Frankreich gegenseitig verpflichten, die Ausfuhr von Steinkohlen nicht zu verbieten und nicht mit einer Abgabe zu belegen, die Handhabe zu mehrfachen Angriffen auf das Ministerium. Es wurde bemerkt, daß England, besonders im Falle eines Krieges, den Vortheil im Seewesen, den es seinem Kohlenreichtume verdanke, einbüßen werde, wenn es sich des Rechtes begibt, einen Ausgangszoll für Kohlen einzuführen oder eventuell deren Export ganz zu verbieten*). Wol konnte mit Recht darauf erwidert werden, daß im Falle eines Krieges mit Frankreich der Vertrag und mit demselben der Art. 11 erlöschen werde. Aber man erinnerte an die Möglichkeit, daß England mit anderen Mächten in Krieg gerathen könne; bliebe Frankreich dann neutral, so wäre es in der Lage, den Feind Englands mit englischen Kohlen zu versorgen. Die Entgegnung des Ministeriums, daß England im Falle eines Krieges hinreichende Mittel behalten werde, um die Kohlenausfuhr zu kontroliren, glich mehr einer Entschuldigung als einer Widerlegung; dagegen wurde die Opposition durch die Hinweisung zum Schweigen gebracht, daß Lord Malmesbury seiner Zeit versucht habe, die Kohleneinfuhr in Frankreich gegen Ermäßigung der englischen Zölle auf französische Spirituosen einzutauschen.

Gegen die Abschaffung einer ansehnlichen Zahl von Eingangszöllen erhob sich keine einzige Stimme; dagegen veranlaßten zwei ganz unscheinbare Artikel eine unerwartete Debatte. Es waren dies: Korkholz und Aepfel. Duncombe wollte den Eingangszoll für Korkholz beibehalten wissen, weil dieses meist aus Spanien komme und durch die Beseitigung des Einfuhrzolles diesem Lande, welches eine so überaus engherzige Handelspolitik befolgt, ein unverdienter Gewinn in den Schoß falle, zumal wenn es sich wie im Jahre 1853 einfallen ließe, seinen Ausfuhrzoll in demselben Maße zu erhöhen als England den Eingangszoll ermäßigt. Dagegen wurde eingewendet, daß Robert Peel, wenn er auf Gegenseitigkeit gewartet hätte, ohne Zweifel mit seinen Tarifreformen in der Tasche begraben worden wäre und Duncombe's Kork-Amendement wurde verworfen. Die zollfreie Aepfeleinfuhr aber fand Hr. Bentinck äußerst anstößig. Es sei ganz unverantwortlich, meinte er, daß der arme Mann von Devonshire, der ein Paar Aepfelbäume besize, nicht mehr gegen die Aepfelbauern der Normandie beschüzt werden solle. Diese Aepfel seien, mehr als alles Andere, schlagende Beweise für die Behauptung, daß der Handelsvertrag lediglich im Interesse Frankreichs abgefaßt sei. Die Wirkung dieser Rede war, daß die Aepfelzölle in heiterer Stimmung beseitigt wurden. Glücklicher waren die Destillateure, deren Petition gegen die Ermäßigung der Zölle auf französische Spirituosen zur Folge hatte, daß am 25. Februar in Paris ein Zusazartikel zu dem Handelsvertrage unterzeichnet wurde, dessen Ratifikationen am 28. Februar ausgewechselt worden sind. In diesem Zusaz-Artikel wurde der ursprünglich mit 2 Pence festgesezte Zollzuschlag für die aus Frankreich eingeführten Branntweine und Spirituosen (Art. 8) auf 5 Pence erhöht. Dagegen wurde die Abgabe von Spirituosen, welche nach dem 29. Februar 1860 in England destillirt werden oder sich im Vorrate eines Destillateurs oder in einem abgabefreien Warenlager be-

*) Frankreich verbrauchte im Jahre 1857 131,494.700 metr. Ctr. Steinkohlen. Davon wurden 44,964.586 metr. Ctr. eingeführt und 86,530.114 metr. Ctr. im Inlande gewonnen. Die größten Mengen lieferten nachstehende Kohlenbecken: Loire 22,426.000, Valenciennes 19,600.000, Alais 7,540.000, Blanzy 5,806.000, Comentry 4,845.000 und Aubin 4,635.000 metr. Ctr. Im Jahre 1859 stieg die Einfuhr auf 50,098.823 metr. Ctr. Steinkohlen und 4,537.901 metr. Ctr. Cokes. England lieferte in diesem Jahre 14,609.535 metr. Ctr. Steinkohlen, Belgien nahezu die doppelte Menge, d. i. 28,058.939 und Deutschland 6,674.212 metr. Ctr.

finden, um 1 Den. pr. Gallone erhöht. Bezüglich der Weinzölle wurde in der Komité-Sizung des Unterhauses am 27. Februar beschlossen, daß deren Normirung nach dem Alkoholgehalte des Weines schon am 1. Januar 1861 ins Leben treten solle. Auch ward bestimmt, daß die Grenze für den niedrigsten Zollsaz auf 18 Grad Alkoholgehalt hinaufgerückt werde. Bis zum 1. März 1861 solle der Zoll auf rothen und weißen Wein 3 Sh. pr. Gallon betragen.

Nach Andeutungen, welche aus Paris kommen, geht die französische Regierung mit dem Plane um, demnächst an den deutschen Zollverein Anträge wegen des Abschlusses eines Handelsvertrages zu stellen. Insbesondere will Frankreich für seine Weine, sowie für seine Seiden- und Modewaren einen verstärkten Absaz nach Deutschland erwirken. Hoffentlich wird Deutschland vorsichtig zu Werke gehen und nicht für Scheinkonzessionen mit vollen Händen wirkliche Gaben darbringen. So lange Frankreich an seiner engherzigen Schifffahrtsgesezgebung und an den Differentialzöllen festhält, kann es füglich auf Zollbegünstigungen Seitens des Zollvereins nicht Anspruch machen.

Betriebsergebnisse österreichischer Eisenbahnen.

Bahnen der südlichen Staats-, lombardisch-venetianischen und central-italienischen Eisenbahn-Gesellschaft (177 Meilen).

Ueber den Verkehr und die Einnahmen bei den Bahnen dieser Gesellschaft ist seit dem Ausweise für die Woche vom 22.—28. Januar 1860 Nichts veröffentlicht worden.

Bahnen der österreichischen Staatseisenbahn-Gesellschaft (174·5 Meilen).

	Befördert wurden		Einnahme in Gulden			Gesammteinnahme in Gulden		
	Personen	Waren Zollctr.	für Personen	für Eilgut	für Frachten	1860	1859	1858
1. Januar bis 11. Februar .	186.846	5,960.804·29	459.708	57.848	1,312.255	1,829.811	1,486 898	1,452.506
12.—18. Febr.	30.763	834.332·07	77.824	9.235	198.713	285.772	249.171	228.138
19.—25. „	31.900	770.560·36	86.518	8.791	193.652	288.961	248.781	244.175
26. Febr. bis 3. März .	33.802	942.128·72	93.046	8.559	211.955	313.560	278.235	254.801
Zusammen	283.311	8,507.825·44	717.096	84.433	1,916.575	2,718.104	2,263.085	2,179.620

Kaiser Ferdinands-Nordbahn.

		Befördert wurden		Einnahme		
	Meilen	Personen	Güter Zollcentner	für Personen fl.	für Güter fl.	Zusammen fl.
Im Januar 1860 .	82·5	103.390	2,624.512	220.607·79	968.655·19	1,189.262·98
„ Februar 1860	82·5	105.332	2,421.606	214.735·34	890.554·28	1,105.289·62
In den ersten zwei Monaten 1860 .	82·5	208.722	5,046.118	435.343·13	1,859.209·47	2,294.552·60
In den ersten zwei Monaten 1859 .	82·5	189.676	3,973 340	407.575·04	1,443 433·55	1,851.008·59
In den ersten zwei Monaten 1858 .	70	177.203	3,291.491	. . . .	. . . .	1,575.603·29

Kaiserin Elisabeth-Westbahn.

	Meilen	Befördert wurden: Personen	Befördert wurden: Frachten	Einnahme: für Reisende u. Militärtransp.	Einnahme: f. Gepäck u. Eilgut	Einnahme: für Frachten	Einnahme: Zusammen
			Zollcentner	fl.	fl.	fl.	fl.
Im Jan. 1860 .	51	45.707	437.272·84	54.290·62	3.617·11	148.674·19	206.581·92
„ Febr. 1860 .	51	43.411	426.712·32	53.438·17	3.263·11	144.013·02	200.714·30
In den ersten zwei Monaten 1860	51	89.118	863.985·16	107.728·79	6·880·22	292.687·21	407.296·22
In den ersten zwei Monaten 1859	51	72.562	484.516·72	86.155·85	7.982·10	178.502·51	272.640·46*)
In den ersten zwei Monaten 1858	26**)	7.350	267.424·57	. . . . .	. . . . .	. . . . .	113.621·37

Theißbahn.

	Meilen	Befördert wurden: Personen	Befördert wurden: Frachten	Einnahme: für Personen	Einnahme: für Gepäck und Eilgut	Einnahme: für Frachten	Einnahme: Zusammen
			Zollctr.	fl.	fl.	fl.	fl.
Im Jan. 1860	. 67	37.984	398.717·13	70.661·93	6.563·66	101.201·50	178.427·09
„ Febr. 1860	. 67	29.996	407.903·23	53.802·76	4.401·65	92.881·66	151.086·07
In den ersten zwei Monaten 1860	67	67.980	806.620·36	124.464·69	10.965·31	194.083·16	329.513·16
In den ersten zwei Monaten 1859	49	41.636	476.223·50	74.773·47	8.434·83	103.168·22	186.376·52
In den ersten zwei Monaten 1858	20	21.377	304.972·64	. . . . .	. . . . .	. . . . .	98.535·14

Galizische Karl Ludwig-Bahn.

	Meilen	Personenverkehr: Reisende	Personenverkehr: Einnahme	Güterverkehr: Zollctr.	Güterverkehr: Einnahme	Gesammt-Einnahme
Im Januar 1860 . .	28	18.820	fl. 31.771·98	409.254	fl. 117.094·16	fl. 148.866·14
„ Februar 1860 . .	28	18.011	„ 28.495·99	427.048	„ 119.728·86	„ 148.224·85
In den ersten zwei Monaten 1860	28	36.831	fl. 60.267·97	836.302	fl. 236.823·02	fl. 297.090·99
In den ersten zwei Monaten 1859	23	28.083	„ 44.700·95	514.641	„ 144.561·36	„ 189.262·31
In den ersten zwei Monaten 1858	16	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	„ 98.109·11

Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn (Pardubitz-Reichenberg).

	Meilen	Personenverkehr: Reisende	Personenverkehr: Einnahme	Güterverkehr: Zollctr.	Güterverkehr: Einnahme	Gesammt-Einnahme
Im Januar 1860 . .	27	13.855	fl. 12.476·67	218.915	fl. 43.697·23	fl. 56.173·90
„ Februar 1860 . .	27	11.385	„ 12.982·05	186.528	„ 44.965·21	„ 57.947·26
In den ersten 2 Monaten 1860 . . .	27	25.240	fl. 25.458·72	405.443	fl. 88.662·44	fl. 114.121·16
In den ersten 2 Monaten 1859 . . .	17	25.983	„ 18.899·99	356.236	„ 62.301·90	„ 81.201·89

Der erste von der Gesellschaft dieser Bahn veröffentlichte Ausweis umfaßt den Zeitraum vom 4. November 1857 bis 31. Mai 1858.

---

*) Die Gesellschaft gibt in ihrem in der „Wiener Zeitung“ jüngst veröffentlichten Ausweise diese Summe mit fl. 286.975·24 an.

**) In den ersten zwei Monaten 1858 stand nur die Budweis-Linz-Gmundner Bahn im Betriebe.

Buschtěhrader Eisenbahn.

	Befördert wurden auf d. Pferdebahn (7·5 Meilen) Frachten Zollctr.	auf der Lokomotivbahn (2·5 Meilen) Personen	Frachten Zollctr.	Kohlen- u. Koaks-Frachten im Grubenfelde Zollctr.	im Ganzen Personen	Frachten Zollctr.
Im Januar 1860 . . .	124.700	3.203	520.300	304.400	3.203	953.400
„ Februar 1860 . . .	50.300	3.063	468.000	241.000	3.063	759.300
In den ersten 2 Monaten 1860	175.000	6.266	997.300	545.400	6.266	1,717.700
In den ersten 2 Monaten 1859	153.500	5.812	1,231.200	—	5.812	1,384.700
In den ersten 2 Monaten 1858*)	174.272	1.892	721.504	—	1.892	895.776

Außig-Teplitzer Bahn.

(Unter Vorbehalt des Nachtrages der Verkehrs- und Erträgnißnachweisung von fremden Bahnen und des speciellen Revisionsbefundes von Seiten der Gesellschaft.)

	Meilen	Personenverkehr Reisende	Einnahmen	Frachtenverkehr incl. der Regiegüter u. Verfrachtungen in die chem. Fabrik Zollctr.	Einnahmen	Gesammt-Einnahmen
Im Januar 1860 . . .	2·5	5.588	fl. 2.228·50	285.006	fl. 9.826·98	fl. 12.055·48
„ Februar 1860 . . .	2·5	4.826	„ 1.852·83	280.723	„ 9.294·35	„ 11.147·18
In den ersten 2 Monaten 1860	2·5	10.414	„ 4.081.33	565·729	fl. 19.121·33	fl. 23.202·66
In den ersten 2 Monaten 1859	2·5	11.309	**)	369.199	**)	**)

Die Außig-Teplitzer Bahn wurde erst am 20. Mai 1858 in Betrieb gesezt.

Presburg-Tyrnauer Pferde-Eisenbahn.

	Meilen	Befördert wurden Personen	Güter	Einnahme
Im Januar 1860	8·5	5.659	50.865 Ctr. 79 Pfd.	fl. 14.359 83
„ Februar 1860	8·5	2.693	39.124 „ 49 „	„ 7.402·04
In den ersten 2 Monaten 1860 . . .	8·5	8.352	89.990 Ctr. 28 Pfd.	fl. 21.761·87
„ „ „ „ „ 1859 . . .	8·5	11.029	77.292 „ 38 „	„ 18·061·23
„ „ „ „ „ 1858 . . .	8·5	10.525	61.179 „ 23 „	„ 17.739·96

Der **Theißbahn-Gesellschaft** wurde die Koncession zum Bau und Betriebe einer Lokomotivbahn von Sugatagh und Slatina über Szigeth und Gergely nach Nyiregyhája, und der **Außig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft** die Koncession zur Anlage einer Zweigbahn von Karbitz nach den Kohlenwerken der Bergbaugesellschaft „Saxonia" ertheilt.

Erste österreichische Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft.

	Einnahme 1860	1859	1858
Vom 4.—31. Januar	fl. 85.743·82	—	—
„ 1.— 7. Februar	„ 55.016·81	2.737·28	—
„ 8.—14. „	„ 44.650·58	23.666·73	—
„ 15.—21. „	„ 55.554·51	71.674·18	—
Zusammen . . .	fl. 240.965·72	98.078·19	—

*) In den von uns veröffentlichten Januar-Ausweisen wurden bei der Buschtěhrader Eisenbahn für das Jahr 1858 (s. „Austria" 1860, IX. Heft, S. 290) die Frachten nicht in Zollcentnern, sondern in Wiener Centnern angegeben.

**) Ueber die Einnahmen der Außig-Teplitzer Bahn im Jahre 1859 sind keine Ausweise bekannt gemacht worden.

Behandlung deutscher Schiffe in fremden Häfen.

Die wirtschaftliche Gesellschaft für Nordwestdeutschland hielt am 13. und 14. Januar l. J. in Bremen ihre zweite Versammlung. Gegenstände der Verhandlung waren: das Niederlassungsrecht, die Behandlung deutscher Schiffe in fremden Häfen, die Einheit im Maßwesen, dann die Theilbarkeit oder Untheilbarkeit des Grundbesitzes. Bezüglich des Niederlassungsrechtes machte sich keine besondere Opposition bemerkbar; man entschied sich für Freizügigkeit. Ueber die beiden letzten Fragen wurde keine Einigung erzielt; dagegen war die Verhandlung über die „Behandlung deutscher Schiffe in fremden Häfen" geeignet, allgemeines Interesse zu erregen. Der von Dr. Böhmert, Redakteur des „Bremer Handelsblattes", erstattete Bericht ging auf den Gegenstand der Frage ausführlich ein. Der Berichterstatter bemerkte, man habe ursprünglich beabsichtigt, eine Uebersicht über die Belastung deutscher Schiffe in fremden Häfen auszuarbeiten, und dieselbe schon vor der Versammlung den Mitgliedern der Gesellschaft zuzusenden. Indessen habe man in der Kürze der Zeit das überreichliche Material, welches die verschiedenen Verträge der einzelnen Staaten mit deren Abänderungen und Zusätzen enthalten, nicht bewältigen können, und er müsse sich daher darauf beschränken, die Hauptgesichtspunkte hervorzuheben und die auffälligsten Uebelstände anzudeuten, da der Gegenstand bis jetzt außerhalb des Kreises der unmittelbar bei der Schifffahrt Betheiligten nur wenig bekannt sei und es wol verdiene, das Interesse sämmtlicher Regierungen des Inlandes zu erwecken und die öffentliche Meinung Deutschlands zu beschäftigen. Die Behandlung deutscher Schiffe sei eine besonders ungünstige in den französischen und spanischen Häfen. Frankreich und Spanien erheben von deutschen Schiffen, wenn sie nach ihren Häfen oder denen ihrer Kolonien kommen, bedeutend höhere Schifffahrtsabgaben, Tonnengelder, Lootsengelder und Zölle als von ihren eigenen Schiffen, während französische und spanische Schiffe in deutschen Häfen fast durchgehends dieselben Abgaben zu zahlen haben als die deutschen und alle übrigen Schiffe, da die deutschen Häfen in dieser Hinsicht unter den Schiffen der verschiedenen Nationen keinen Unterschied machen. Die deutschen Schiffe werden dadurch wesentlich benachtheiligt. Am empfindlichsten zeige sich dies im deutschen Handel mit Cuba. Ferner halte Holland zum Nachtheil seiner Kolonien an einem engherzigen Differential-Zollsysteme fest, welches die Märkte des Mutterlandes begünstige und wonach den Schiffen, die in Holland abladen, ein bedeutender Theil des in den holländischen Kolonien erhobenen enormen Ausfuhrzolles erlassen werde. Zur näheren Erläuterung der Sachlage theilte er folgende Angaben mit:

An Tonnengeldern werden in den Häfen Cuba's erlegt für Fahrzeuge spanischer Flagge (5 Realen =) 62½ Cents per Tonne, alle nicht spanischen Fahrzeuge dagegen haben (12 Realen =) 1 Dollar 50 Cents per Tonne zu erlegen. Fremde (nicht spanische) Fahrzeuge, welche Kohlen anbringen und in Ballast fortsegeln, sind gänzlich von Tonnengeldern befreit; wenn dagegen Güter retour geladen werden, so zahlen sie (4 Realen =) 50 Cents Tonnengeld per Tonne. Diejenigen Fahrzeuge, die in Ballast oder mit Ladung nach Cuba kommen und mit Molassen beladen fortgehen, sind gänzlich vom Tonnengeld befreit. Produkte, die in Spanien producirt sind und die daselbst angefertigten Fabrikate zahlen auf Cuba, wenn mit spanischer Flagge importirt, 7½%, mit fremder Flagge 17½% des Werts. Dieselben Produkte und Fabrikate zahlen, wenn sie vom Auslande kommen, mit spanischer Flagge 20—25%, dagegen mit fremder Flagge 28½—35% für einen festgestellten Wert, der ungefähr den mittleren Marktwert repräsentirt. Ein Schiff mit Reis nach Cuba mit 2000 Ballen, angenommen zu 350.000 Pfund im Werte von 17.500 Doll., zahlt in fremder Flagge à 35% Zoll 6125 Doll., in spanischer Flagge à 25% 4375 Doll., zu Gunsten der spanischen Flagge 1750 Doll.

Spanische Fahrzeuge erhalten in Bremen in der Regel 20—30 Dollar per Last von 100 Kubikfuß, wegegen Bremer und fremde Fahrzeuge für denselben Raum selten mehr als 10 Doll. an Fracht bedingen. Bei Retourladungen von Cuba ist die Fracht zu Gunsten der spanischen Flagge 5—10 Shill. per Tonne für Zucker, dagegen 10—20 Shill. per

Tonne Tabak, à 1000 Pfd. gerechnet. Bei Genever, der viel nach Cuba verschifft wird. ist die Zolldifferenz zu Gunsten der spanischen Flagge 30 Cents per Demiyohn à $4^1/_2$ Gallon.

Gleich ungünstig sei die Behandlung deutscher Schiffe in den französischen Häfen, da Frankreich nicht nur seine eigene Flagge, sondern auch die spanische, englische, russische, dänische und andere Flaggen vor den Flaggen deutscher Länder, mit Ausnahme Mecklenburgs, begünstige. Laut besonderer Verträge genießen nämlich spanische, englische, mecklenburgische, russische, dänische, holländische, belgische, südamerikanische Schiffe verschiedene Ermäßigungen des Tonnengeldes von 3 Fr. 57 Ct. per Tonne, von welcher Abgabe französische Schiffe ganz frei sind. Auch die sog. droits d'expédition sind, je nach den von den einzelnen Staaten abgeschlossenen Traktaten, ganz verschieden bestimmt. Aus einer für diese Verhandlungen von kaufmännischer Seite angefertigten Zusammenstellung ergibt sich Folgendes:

Französische und englische Schiffe, sowie einige bevorzugte Nationen bezahlen nur etwa $^1/_4$ der enormen Unkosten, welche Zollvereinsschiffen zur Last fallen.

Deutsche Schiffe bezahlen an Tonnengeld per Tonne	3 Fr. 75 C. und 20% décime additionnelle.
Französische, von England kommend	1 Fr. — C.
Sonst woher	nichts
Englische, von England kommend	1 „ — „
Dänische überall	nur 2 Fr. ohne 20%
Russische, von russischen Häfen, beladen, außer von dem Schwarzen Meere	nichts
Holländische und belgische in Ballast	„
Von der Heimat, beladen	2 Fr. 10 C.
Sardinische von England	1 „ — „
Sonst woher	nichts
Norwegische und schwedische, wenn von England, nur	— „ 50 „
Sonst woher	nichts
Südamerikanische von England	1 „ — „
Sonst woher	nichts

Droits d'Expédition.

Französische Schiffe von England	von 6—150 Tonnen	2 „ — „
	„ 151—300 „	6 „ — „
	mehr	15 „ — „
Sonst woher		nichts
Deutsche Schiffe	von 6—200 Tonnen	18 „ — „
	mehr	36 „ — „

Andere Flaggen weniger.

Lootsengelder sind in Bordeaux:

Für ein deutsches Schiff von 100 Tonnen gemessen, ca. 120 T. kommend geladen, 10 englische Fuß tief	370 „ — „
Einklarirung per Tonne	— „ 50 „
Kourtage auf 120 T. per Tonne	1 „ 50 „

so daß ein solches Schiff laut Kopie einer Schiffsrechnung von Carmichell in Bordeaux 1075 Fr. zu bezahlen hat.

Dagegen hat in Bremen ein fremdes Schiff von 100 T. nur

	5 Thlr.	für Einklarirung und
	5 „	„ Ausklarirung,
sowie 5 Gr. per Tonne, also	7 „	Staatsabgabe
zu zahlen, zusammen	17 Thlr. =	70 Fr.
Die Staatsabgaben der Bordeaux'er Rechnung, excl. Kourtage, betragen		895 „
	also mehr	825 Fr.

Der Unterschied beträgt also für solch ein kleines Schiff beinahe 200 Thlr.

Daß die Schifffahrt zwischen Zollvereinshäfen und Frankreich troz dieser enormen Abgaben noch immer Zollvereinsschiffe beschäftigt, verdanken dieselben nur ihrer größeren Tüchtigkeit und Genügsamkeit. Die Nachtheile dieser höheren Belastung deutscher Schiffe

treffen namentlich die oldenburgische Rhederei, deren meist kleinere Schiffe sich besonders für die europäische Fahrt eignen und darin Beschäftigung suchen, während die bremische Flotte meist größere Schiffe in der transatlantischen Fahrt beschäftigt.

Anlangend ferner die Behandlung deutscher Schiffe von Seiten Hollands, so wurde darüber Folgendes angeführt:

Alle Waren, die mit nichtholländischen Schiffen den Kolonien zugeführt werden, sind einem Zoll von 25% vom En gros-Wert in Batavia unterworfen, wogegen diejenigen Waren, die mit holländischen Schiffen eingeführt werden, nur 12½% vom En gros-Wert zu zahlen haben. Ferner beträgt der Ausfuhrzoll auf Kaffee: mit holländischen Schiffen nach Holland 2 fl. per Picul, 133 Pfd. englisch; mit fremden Schiffen nach Holland 4 fl. per Picul, 133 Pfd. englisch; mit fremden Schiffen nach fremden Häfen 5 fl. per Picul von 133 Pfd. englisch. — Ausfuhrzoll auf Zucker: mit fremden Schiffen nach fremden Häfen 2 fl. per Picul; mit holländischen Schiffen nach holländischen Häfen 1 fl. per Picul. Ausfuhrzoll auf Reis ist immer 3 fl. für den Cojang von 27 Picul à 133 Pfd. englisch. Ausfuhrzoll auf Zinn: mit fremden Schiffen nach fremden Häfen 4 fl. per Picul; mit holländischen Schiffen nach Holland 2 fl. per Picul.

Wenn nun die Thatsache der ungünstigen Behandlung deutscher Schiffe in verschiedenen fremden Häfen festgestellt sei, so frage es sich weiter, was zur Beseitigung dieses Uebelstandes zu thun sei. In den Seepläzen sei das Sachverhältniß bekannt und das Bedürfniß einer Aenderung desselben längst fühlbar geworden. Die von Seiten der Hansestädte gemachten Bemühungen haben indessen noch zu keinem Erfolge geführt, und es scheine durchaus der Anstrengungen des gesammten Deutschlands zu bedürfen, um unserer Nation und ihrer Schifffahrt eine günstigere Stellung durch gemeinsame Verträge zu verschaffen. Wenn die Hansestädte entschuldigend anführen könnten, daß ihren Anlässen die eigenen Mittel nicht gewachsen waren, so gelte bei den übrigen deutschen Staaten zum Theil das Umgekehrte. Preußen, Oesterreich und der Zollverein hätten vereint weit mehr für die deutsche Schifffahrt und den deutschen Handel erreichen können. Wir Deutschen seien mit einem großen Aufwand von vereinzelten Kräften nur zu geringen und halben Resultaten gekommen. Es könne nicht fehlen, daß man einem vereint auftretenden Deutschland mit einem so ausgedehnten Konsumtionsgebiete mindestens dieselben Rechte und Vergünstigungen bewilligen werde, die man anderen weit kleineren Staaten nicht verweigere. Man dürfe hoffen, daß, was den Zollverein möglich gemacht hat — das neu erwachte Gesammtgefühl der deutschen Verkehrs- und Gewerbsinteressen, mit ihm das lautgewordene Bedürfniß nach einer nationalen Handelspolitik — recht bald zu Maßregeln führen werde, welche die Gemeinschaft unserer Staaten und Flaggen auch den fernsten Nationen zur Anschauung bringen; daß vor allen Dingen die Grundlage geschaffen werde, auf welcher deutsche Handels- und Schifffahrtsverträge geschlossen, die Förderung, Vertretung und Ueberwachung der so verbundenen Interessen Aller durch jeden Staat bewerkstelligt werden könne....

Es dürfe bei dieser Gelegenheit wol an die Bestrebungen des deutschen Handelsministeriums im Jahre 1848 zur Herstellung eines deutschen Handels- und Schifffahrtsbundes erinnert und der Wunsch ausgesprochen werden, daß sich die wirtschaftliche Gesellschaft angelegen sein lasse, das reichhaltige Material, welches jene Verhandlungen bieten, nuzbar zu machen zu einigen passenden Vorschlägen und den Gegenstand vielleicht einer hier zu wählenden Kommission zu überweisen.

Zur Beseitigung der ungerechten Behandlung deutscher Schiffe in fremden Häfen werden von manchen Seiten Retorsionsmaßregeln den betreffenden Staaten gegenüber vorgeschlagen. Derartige Maßregeln erscheinen indessen aus verschiedenen Gründen verwerflich. Eine jede Nation, die fremden Schiffen den Austausch von Gütern zwischen ihren Staatsangehörigen mit fremden Staaten erschwere, schade sich selbst dadurch am meisten. Das Volk sei nicht der Rheder wegen da. Im Interesse aller producirenden und konsumirenden Klassen sei es, ein möglichst großes Angebot von Schiffen zu haben, welche den internationalen Güteraustausch zu übernehmen bereit sind. Deutschland müsse

es allerdings zu hindern suchen, daß ein so wichtiger Erwerbszweig wie die deutsche Rhederei im Auslande ungerecht behandelt werde, allein es dürfe dazu nicht das Mittel wählen, gegen seine eigenen Staatsangehörigen zu Gunsten dieses beeinträchtigten Erwerbszweiges ungerecht zu werden und sie in der Auswahl und Benuzung von Schiffen zum Beziehen oder Versenden von Gütern zu beschränken. Wenn ein Fabrikant des Inlandes nur die Wahl habe zwischen zwei oder drei Fuhrleuten, so werde er aller Wahrscheinlichkeit nach höheren Fuhrlohn bewilligen müssen, als wenn ihm zehn und zwanzig Fuhrleute ihre Dienste anbieten. Es werde ihm gleichgültig sein, ob unter lezteren Ausländer sind, wenn sie nur billig fahren und zur Hebung seines Betriebes beitragen. Je zahlreicher und billiger die Transportanstalten eines Landes seien, um so besser sei es für Handel und Industrie dieses Landes. Wenn daher einzelne Staaten ihren Angehörigen die Benuzung fremder Schiffe erschweren, so sei das ihr eigener Nachtheil, und ein solches Verfahren verdiene keineswegs Nachahmung und Wiedervergeltung. Die gleichmäßige Behandlung fremder Schiffe in deutschen Häfen und die Gleichstellung aller Nationen sei ein so wichtiges Princip, daß es höchst bedenklich erscheine, daran zu rütteln und den Grundsaz der Reciprocität an die Stelle zu sezen. Die Erfahrung zeige, daß die freie Konkurrenz auch die Rhederei am weitesten bringe, und daß der künstliche Schuz, den Franzosen und Spanier ihrer eigenen Flagge gewähren, den Unternehmungsgeist und die Energie der geschüzten Rheder und Schiffer nur lähme. England, Amerika und Deutschland huldigen dem Grundsaze freier Konkurrenz in ihren Schifffahrtsverhältnissen, und die Flaggen dieser Nationen haben einen ganz unbestreitbaren Vorzug vor der französischen und spanischen Handelsflotte. Die deutschen Häfen würden sich selbst großen Schaden zufügen, wenn sie französische, spanische und holländische Schiffe mit höheren Abgaben und französische und spanische Produkte mit höheren Zöllen belasten wollten. Die hinter diesen Häfen liegenden Märkte würden dadurch beeinträchtigt. So würden z. B. eine Masse höchst wichtiger westindischer Produkte von unserem Markt abgelenkt werden und anderen konkurrirenden Märkten zuströmen. Aus diesen Gründen müsse er sich als Berichterstatter von vornherein gegen Retorsionsmaßregeln erklären, wolle indessen der Diskussion nicht vorgreifen, sondern dieselbe nur angeregt haben und sich weitere Resolutionen vorbehalten.

Konsul H. H. Meier erklärte sich auch entschieden gegen Retorsionsmaßregeln, doch bezweifelte er, ob der Versuch des Abschlusses deutscher Handelsverträge überall gerathen sei. Würde man z. B. das Recht der Einzelstaaten soweit einschränken wollen, daß sie keine selbständigen Verträge abschließen dürften, so würde er das nicht bloß vom bremischen, sondern auch vom deutschen Standpunkte aus bedauern. Er wolle zur Rechtfertigung dieser scheinbar partikularistischen Ansicht anführen, daß die Hansestädte keinerlei politische Rücksichten zu nehmen brauchen und beim Abschluß von Verträgen nur die Handelsinteressen im Auge haben, während beim Abschluß von Verträgen durch Gesammt-Deutschland die hohe Politik Einfluß haben werde. Wenn wir in Deutschland dahin gelangt sein würden, die Interessen der Bevölkerung gehörig vertreten und allein maßgebend zu sehen, so würde er seine Ansicht modificiren; so lange dies aber nicht der Fall sei, werde er es beklagen, wenn den Hansestädten, als den natürlichen Vertretern der deutschen Schifffahrts- und Handelsinteressen, die Freiheit und Selbstbestimmung in ihren Verträgen geschmälert werden sollte. Er führe das Beispiel Spaniens an, wo man nach Ausbruch der Revolution die illegitime Regierung von Seiten Deutschlands nicht habe anerkennen wollen. Damals seien eine Reihe von nachtheiligen Bestimmungen für die deutschen Handels-Interessen in den spanischen Zolltarif aufgenommen worden, weil Deutschland in Spanien nicht gehörig vertreten war. Die Hansestädte brauchten bei solchen Gelegenheiten nur ihre Handelsinteressen zu fördern und wären manchmal im Stande mehr zu erreichen, als die durch hohe Politik geleiteten Großmächte. Er schlage folgende Resolutionen vor: „Die Versammlung beschließt, daß es wünschenswert sei, wenn die ihr bekannten Bemühungen der Regierungen, die differentielle Behandlung der deutschen Schiffe in verschiedenen fremden Ländern abzuschaffen, fortgesezt werden; daß sie es aber für den allgemeinen Verkehr

und Güteraustausch nur nachtheilig erachte, wenn solches durch Retorsionsmaßregeln erstrebt würde; daß sie auch für die Entwicklung der eigenen deutschen Rhederei Retorsions-Maßregeln, die einen gewissen Schuz in sich schließen, eher für nachtheilig als vortheilhaft erachte, da thatsächlich diejenigen Nationen, welche einen Schuz für ihre Rhederei genießen, in der Ausdehnung derselben weit hinter solchen, die das Princip der freien Konkurrenz anerkennen, zurückgeblieben sind."

Hr. E. Pavenstedt erklärte, daß Retorsionsmaßregeln zweckmäßig seien; er könne es keine freie Konkurrenz nennen, wenn man in Spanien deutschen Schiffen so exorbitante Zölle auflege, daß dieselben zu Gunsten der spanischen ganz ausgeschlossen werden. Das sei keine gerechte und ersprießliche Konkurrenz, sondern ein Erdrücken des einen Theiles. Auf ein solches Verhältniß könne das Princip des Freihandels nicht angewendet werden. Ein Vorredner habe das Beispiel der Fuhrleute gebraucht. Er frage was man in Hannover gesagt haben würde, wenn man zu einer Zeit, wo es noch keine Eisenbahnen zwischen Bremen und Hannover gab, allen hannöver'schen Fuhrleuten in Bremen eine Extraabgabe von 20 Thlrn. auferlegt hätte. Das Rechtsbewußtsein würde sich in Hannover dagegen aufgelehnt haben und man würde Gleiches mit Gleichem vergolten und bremische Fuhrleute ebenfalls besteuert haben. Man solle daher auch den Spaniern hohe Zölle wegen ihrer Belastung deutscher Schiffe auferlegen. Es frage sich weiter, ob Retorsionsmaßregeln durchführbar seien; dies hänge allerdings davon ab, daß Hannover, Oldenburg, Bremen, Hamburg und auch Holstein bezüglich Altona's zustimmen. Dänemark müsse deshalb ebenfalls beitreten; es sei zu hoffen, daß es sich von dem Nuzen eines solchen Beitritts für seine Schiffahrtsinteressen überzeugen werde. Neben Dänemark müsse man aber auch Holland und Belgien heranzuziehen suchen. Er schlage deshalb der Versammlung folgende Resolution vor: „Der Verein spricht die Ansicht aus, daß es sehr wünschenswert wäre, wenn die Regierungen von Hannover, Oldenburg, Hamburg und Bremen gemeinschaftlich mit der dänischen und wo möglich gleichzeitig mit der holländischen und der belgischen Regierung Spanien Vorstellungen machten wegen der Ungleichmäßigkeit, mit der es die ihren Ländern angehörigen Schiffe in seinen Häfen behandle, und daß, falls Spanien diesen Vorstellungen kein Gehör schenkte, die obengenannten deutschen Regierungen ein gemeinschaftliches Gesez entwürfen und zur Ausführung brächten, wonach spanische Schiffe ebenso in deutschen Häfen behandelt würden als deutsche in spanischen Häfen."

Dr. Kiesselbach sprach sich entschieden gegen jedes Differentialzollsystem aus. Vor mehr als 10 Jahren sei in Bremen der Gedanke daran aufgetaucht. Allein man habe sich in der Zwischenzeit davon überzeugt, daß Differentialzölle zweischneidig seien und das eigene Fleisch ebenso verwundeten wie das fremde. Man dürfe hoffen, daß die gesunde Vernunft, welche der jüngst von Bremen ausgegangenen Seerechtsbewegung überall so zu Hülfe gekommen sei, auch den Sieg über jene engherzigen Ueberbleibsel einer feudalen Zeit erringen werde. — Auch Hr. Th. Bastian sprach die Hoffnung aus, daß die gesunde Vernunft das Differentialzollsystem zu Fall bringen werde; dagegen meinte Hr. v. Kapff: Die Grundsäze des freien Verkehrs hörten sich sehr gut an, er sei ebenfalls dafür eingenommen, allein man komme im vorliegenden Falle damit zu keinem praktischen Ziele, man müsse sich vielmehr bemühen, so gut wie andere Nationen Mittel ergreifen, um gerechten Beschwerden Abhülfe zu verschaffen. Er wolle von der Behandlung deutscher Schiffe in Spanien absehen und die Versammlung besonders auf die Verhältnisse in Frankreich aufmerksam machen. Man habe daselbst Waren, die mit nationalen Schiffen ankommen, billiger besteuert und belaste außerdem fremde Schiffe mit höheren Abgaben. Das französische System fordere andere Staaten geradezu zu Retorsionsmaßregeln auf; denn man sage dort ausdrücklich, daß die Abgaben von 3 Fr. 75 Cts. pr. Tonne für alle Staaten bestehen, mit Ausnahme derjenigen, welche Traktate mit Frankreich abgeschlossen haben. In Mecklenburg habe früher eine Abgabe für französische Schiffe bestanden. Die Mecklenburger werden, weil sie darauf verzichteten, günstiger in Frankreich behandelt. Da man in Bremen keine besondere Belastung französischer Schiffe kenne, müsse man eine solche schaffen, um

die hohen Lasten in Frankreich los zu werden. Es sei eine herrliche Sache, auf den Sieg der gesunden Vernunft zu vertrauen, aber es dauere nur mitunter gar zu lange. Wir schwärmten für die Wissenschaft und für ein wissenschaftliches Princip, aber unser Interesse sei uns Nebensache. Nach seiner Ansicht sollte Deutschland zu Frankreich sagen: Wie Du mir, so ich Dir. Willst Du meine Schiffe ungehörig belasten, so belaste ich die Deinen ebenfalls. Er beantrage folgende Resolution: „Die Versammlung ist der Ansicht, daß es wünschenswert wäre, wenn die deutschen Regierungen auf diplomatischem Wege hinsichtlich der Schiffsabgaben auf deutsche Schiffe in fremden Ländern eine völlige Gleichstellung mit der nationalen Flagge beanspruchen, ebenso wie in Deutschland kein Unterschied der Abgaben stattfinde für nationale und fremde Schiffe, nöthigen Falles mit der Drohung, eventuell auch in Deutschland eine ebenso hohe Abgabe auf diejenigen fremden Schiffe legen zu wollen, deren Regierungen unsere Flaggen benachtheiligen."

Konsul H. H. Meier meinte, der Pavenstedt'sche Antrag sei nach den politischen Verhältnissen unausführbar. Erst wenn sich bedeutende politische Einflüsse geltend machten und wenn Spanien sehe, daß seine eigene Schifffahrt zurückgehe, werde man eine Aenderung des dortigen Systems hoffen können. Was die Bemerkungen des Vorredners anlange, so sei er sehr unschuldig an dem Vorwurf, für ein wissenschaftliches Princip zu schwärmen. Er habe seine Ansichten nicht aus der Wissenschaft, sondern aus einem ausgedehnten praktischen Verkehr, aus den in verschiedenen Ländern gesammelten Erfahrungen. Ueberall habe er die Menschen da, wo freie Konkurrenz herrscht, tüchtig und fortschreitend gefunden, während der Schuz einschläfernd wirke und die Energie lähme. Er könne auf das Beispiel seiner eigenen Vaterstadt hinweisen, die gerade dadurch groß geworden sei, daß man die freie Konkurrenz der ganzen Welt zugelassen habe. Seines Wissens habe Bremen 1827 den ersten Vertrag mit Amerika geschlossen und seit jener Zeit den verschiedensten Nationen volle Gleichstellung mit der einheimischen Flagge eingeräumt. Allerdings sei Bremen in der Lage, nichts aufgeben zu können; aber er frage, ob Bremen wol durch Retorsionsmaßregeln so weit gekommen wäre? Weil man die Schifffahrt völlig freigegeben, habe man sich anstrengen müssen und sei emporgeblüht, so daß der ganze Nordwesten jezt an Bremens Blüte theilnehme und sich in Gemeinschaft mit Bremen kräftig rühre. Er müsse allerdings zugeben, daß Bremen in einem Punkte vielleicht zu weit gegangen sei; es habe, anstatt Retorsionsmaßregeln zu ergreifen, Zollvereinsschiffe besser gestellt als seine eigenen, indem erstere von allen Abgaben befreit seien. Bremen müsse für Leuchtfeuer, Tonnen rc. auf der Weser sorgen und dessen Freunde und Nachbarn hätten nichts dafür zu zahlen. Aber es schade nichts, Bremen komme wol auch darüber hinweg; es würde ohne das Princip der freien Konkurrenz nicht so weit gekommen sein. Man möge daher dem Princip treu bleiben und allmählich werde das schlagende Beispiel des Gedeihens der Staaten, welche diesem Princip huldigen, wol zum Siege der gesunden Vernunft beitragen.

Regierungsrath Strackerjan: Er sei in allen Punkten mit dem Vorredner einverstanden; er gehöre nicht zu den Praktikern, sondern zu den Theoretikern, müsse aber fragen, wie man sich die vorgeschlagenen Retorsionsmaßregeln denn ausführbar denke? Es sei gesagt, daß Hannover, Oldenburg, Bremen, Hamburg, ferner auch Dänemark und Holland sich gegen Spanien vereinigen sollten. Allein dann würden die Waren nach der Ostsee über preußische Häfen gehen und man hätte sich selbst ins Gesicht geschlagen. Nehme man nun an, es gelinge, ganz Deutschland zu vereinigen, so müßten auch noch andere Staaten für solche Maßregeln gewonnen werden; denn sonst würden die von deutschen Häfen abgelenkten Produkte die englischen Häfen aufsuchen. Man werde aber auch eben solcher Umgehungen wegen nicht wol Differentialzölle gegen einzelne Länder geltend machen können, wenigstens habe die Praxis namentlich auch in England bewiesen, daß, wenn einmal in ein Differentialzollsystem durch Handelsverträge oder sonst ein Loch gemacht worden, dasselbe bald ganz über den Haufen gefallen sei.

Hr. E. Pavenstedt meinte, es wäre nicht zu befürchten, daß die spanischen Waren sich nach der Ostsee wenden würden; wol aber müsse er zugeben, daß auch Belgien und

Holland beitreten müßten. Die Beförderung über England werde nur bei einigen Artikeln eintreten. Man habe geäußert, Spanien sei zu zähe allen Retorsionsmaßregeln gegenüber. Er müsse anführen, daß Amerika kurzen Proceß gemacht, und einen gleich hohen Differentialzoll auf spanische Schiffe und Produkte in seinen Häfen gelegt habe. Die Folge sei, daß der Verkehr zwischen Cuba und Amerika in amerikanischen Händen geblieben sei. Allerdings seien die Waren etwas vertheuert, aber nur wenig. Das spanische Differential-Zollsystem habe der deutschen Schifffahrt ungemein geschadet und dieselbe zum großen Theile herausgedrängt. Der Transport nach Bremen sei enorm vertheuert, weil man spanische Schiffe nehmen müsse, die viel theurer sind als die deutschen. Auf den Sieg der gesunden Vernunft sei schwer zu hoffen, weil das System zwar für Cuba nachtheilig sei, aber von Seiten Spaniens nur das Interesse des Mutterlandes berücksichtigt werde. Er frage, was aus der bremischen Schiffahrt geworden wäre, wenn sie von allen Nationen eine solche Behandlung erlitten hätte? Die freie Konkurrenz sei sehr schön, aber wenn man so unfair behandelt werde, könne davon nicht die Rede sein.

Hr. Th. Bastian bemerkte, daß man an den Vereinigten Staaten sehe, daß Retorsions-Maßregeln nicht zum Guten, sondern zum Bösen führen; denn als Amerika spanische Schiffe ebenfalls höher belastete, seien diejenigen spanischen Schiffe aus der Fahrt herausgeworfen worden, die das amerikanische Mehl zu billigen Zöllen nach Cuba einführten. Die Folge war, daß Amerika die Mehlausfuhr nach Cuba verlor. Amerika habe selbst dadurch Schaden gehabt. Es sei rein unmöglich, mit den vorgeschlagenen Retorsions-Maßregeln etwas auszurichten, wenn nicht ganz Europa beitrete. Bremen würde einen großen Theil seines Geschäftes verlieren. Deutsche Leinen würden über andere Länder verladen werden. Ebenso würde es bei Retorsionsmaßregeln gegen Holland gehen. Wenn man einen hohen Differentialzoll an der holländischen Grenze erheben wollte, würden die Waren den Weg über England wählen. Selbst wenn sich Retorsionsmaßregeln principiell rechtfertigen ließen, seien sie im vorliegenden Falle praktisch unausführbar.

Nachdem der Berichterstatter die ausgesprochenen Ansichten der verschiedenen Redner kurz zusammengefaßt hatte, empfahl er die Annahme der von Hrn. Meier vorgeschlagenen Resolutionen, für welche sich eine große Stimmenmehrheit ergab.

Verhandlungen der Handels- und Gewerbekammern.

Aeußerungen über das neue Gewerbegesez und die Bildung der Genossenschaften.

In der Sizung am 20. Februar referirte der Hr. Präsident der Prager Handelskammer im Namen des mit der Berathung in Betreff der Bildung der Genossenschaften betrauten Komités über den Fortgang dieser Verhandlungen. Im Verlaufe derselben sei im Komité die Frage aufgeworfen worden, ob die Beitrittspflicht zu einem Genossenschaftsverbande als eine allgemeine und unbedingte anzusehen sei. Das Gesez lasse diesfalls manchen Zweifel, obschon andererseits die §§. 107 und 110 wieder klar und bestimmt für die Beitrittspflicht sprechen. Gestüzt auf diese gesezlichen Bestimmungen, sowie in Erwägung, daß sonst an eine allgemeine Einführung des Genossenschaftswesens unter den dermaligen Verhältnissen nicht zu denken sei, und daß mithin auch die gemeinnüzigen und wolthätigen Zwecke, deren Erreichung mittels der Genossenschaften angestrebt wird, zum großen Theile vereitelt würden, habe sich das Komité für den obligatorischen Beitritt aller Handel- und Gewerbetreibenden zu irgend einer Genossenschaft entschieden. In Betreff der Verhandlung mit den Handel- und Gewerbetreibenden in Prag hinsichtlich ihrer Einreihung in eine oder die andere Genossenschaft beantrage das Komité, daß eine Verhandlung nur mit jenen Gewerben, welche bereits in Gremien, Innungen oder Zünfte vereint seien,

und zwar mitelst ihrer Vorsteher unter Beiziehung der Gewerbetreibenden aus den anderen mit den bereits bestehenden Korporationen zu vereinigenden Gewerben zu pflegen sei; denn mit den übrigen Gewerben, die an keine bestehende Innung sich anschließen, sondern selbständig konstituiren sollen, sei eine Verhandlung wol kaum möglich, da sie meist zahlreich besezt seien und mitunter wol 500 Genossen und darüber zählen. Es wäre daher bei lezteren lediglich der Vorschlag über ihre Einreihung von Seite der Kammer an die Statthalterei zu erstatten, wornach, wenn die Statthalterei den Vorschlag genehmigt, durch den Prager Magistrat unter einem mit der Einberufung behufs ihrer Verständigung gleich die Wahl der Vorstände veranlaßt werden würde. Auf diese Weise würde die Verhandlung mit 15 Gewerbegruppen entfallen. Um eine Grundlage für die Verhandlung bezüglich der Einreihung der verschiedenen Handels- und Gewerbezweige in Prag in Genossenschaften zu gewinnen, habe das Komité ferner eine Zusammenstellung von 48 Gruppen gleichartiger Gewerbe entworfen. Was endlich die Einreihung der Fabriken in Genossenschaften anbelange, so trage das Komité darauf an, selbe den verwandten Gewerben in ihrem Bezirke anzuschließen, wo die Fabriken ihren Standort haben. Schließlich theilte der Herr Präsident der Kammer mit, daß bis nun 2 Genossenschaften in Prag als gebildet zu betrachten seien, nämlich jene des vereinten Handelsstandes und des Buchhändlergremiums, welchem lezteren die Verlagsbuchhändler, die israelitischen Verlagshändler, die Kunst- und Musikalienhandlungen, die Antiquare, Kupferstichhändler, Bilderhändler, Leihbibliotheken, Musikalien-Leihanstalten einverleibt werden. — Es wurde nun die Debatte über diese Komité-Anträge eröffnet und dieselbe bewegte sich hauptsächlich nur um den ersten Punkt, nämlich über die Frage, ob der Beitritt zu einer Genossenschaft als obligatorisch zu betrachten sei. Der Vicepräsident Hr. Bachofen v. Echt erklärte sich für den Komitéantrag, weil die Vortheile zu klar seien, welche durch die Genossenschaften dem Gewerbsstande geboten werden, und weil dadurch der Zerfahrenheit in den gewerblichen Zuständen vorgebeugt werde. Auch Hr. Tempsky sprach sich dafür aus, daß der Grundsaz, jeder Gewerbtreibende müsse einer Genossenschaft angehören, mit der möglichsten Konsequenz durchgeführt werde. Gewiß sei es, daß dadurch die Vereinzelung der Gewerbtreibenden verhindert werde; man brauche aber deshalb von Seite der Genossenschaften nicht die Uebergriffe und Mißbräuche zu fürchten, welche sich die alten Zünfte haben zu Schulden kommen lassen, denn das, was zu Mißbräuchen und Uebergriffen bei den Zünften Veranlassung gegeben — der Einfluß, der ihnen auf die Berechtigung zum Gewerbsbetriebe eingeräumt war — sei mit weisem Vorbedachte aus den Genossenschaften ausgeschieden und deren Wirkungskreis auf wahrhaft gemeinnüzige und wolthätige Zwecke begrenzt worden. Ein zweites Moment, welches bei den Genossenschaften nicht übersehen werden dürfe, sei das, daß dadurch dem Bedürfnisse nach Selbstverwaltung in großem Maße abgeholfen werde. Die Gewerbtreibenden werden nun sich gewöhnen, ihre Angelegenheiten unter einander selbst auszumachen; sie werden ihre Berufsgenossen kennen lernen und jene, welche durch Intelligenz hervorragen, aufsuchen, um sie zur Mitwirkung zu den gemeinsamen Zwecken zu berufen. Der Wirkungskreis der Genossenschaften sei im Geseze klar ausgesprochen. Es könne kein Mißbrauch geschehen und die Einrichtungen, welche ihnen übertragen sind, seien so vortheilhaft, daß man nur wünschen müsse, sie recht bald ins Leben gerufen zu sehen. Und wenn das Institut erst nur ein halbes Jahr Bestand habe, werde kein Mensch mehr verlangen auszutreten. — Hr. Fischel erklärte sich gegen den Zwang zum Beitritte und fand eine Unzukömmlichkeit auch darin, daß, wenn Jemand mehrere Gewerbe betreibe, er sich in 5 bis 6 Genossenschaften einverleiben lassen müßte. Hr. Lippmann wendete dagegen ein, daß dieser Fall bereits im Geseze vorgesehen sei und fand den §. 107, welcher die Beitrittspflicht anordne, so klar, daß er sich nur für den Komitéantrag entscheiden könne, zumal im §. 112 der Handels- und Gewerbekammer der Einfluß auf die Zuweisung der einzelnen Gewerbe gewahrt sei. — Hr. Dubek erachtete es gleichfalls für zweifellos, daß jeder Gewerbtreibende einer Genossenschaft angehören müsse. — Hr. v. Seutter fand dieses zwar nicht so positiv ausgesprochen, hielt aber jedenfalls die Aufstellung des vom Komité beantragten Grundsazes für sehr

ersprießlich, weil es sehr wünschenswert sei, eine feste Gestaltung der gewerblichen Verhältnisse zu erzielen, und weil die Nüzlichkeit der Genossenschaften so hervortretend sei, daß man für die Einführung derselben nur danken könne. Bei der Abstimmung wurden sämmtliche Anträge des Komités von der Kammer angenommen.

— Bei der Handels- und Gewerbekammer in Salzburg hielt in der Sizung am 14. Februar der Hr. Kammersekretär Mielichhofer einen eingehenden Vortrag über das Wesen und die Zwecke der neuen Genossenschaften, und entwickelte die Gesichtspunkte, von denen etwa bei Organisirung der Genossenschaften im Herzogtume Salzburg ausgegangen werden könnte. Der Hr. Kammerpräsident eröffnete nunmehr die Diskussion über die leitenden Grundsäze für die Reorganisirung und die Umgestaltung der bestehenden Innungen in Genossenschaften und die wünschenswerte Gruppirung bisher getrennter gleichartiger Zünfte in größere Innungsverbände nach dem Sinne des neuen Gewerbegesezes. Nachdem sich sämmtliche anwesende Kammermitglieder an der Diskussion betheiligt und ihre Ansichten erörtert hatten, wurde einstimmig beschlossen, den Vorschlag der Kammer für die Bildung der Genossenschaften im Herzogtume Salzburg der k. k. Landesregierung in einer Eingabe vorzulegen, welche im Wesentlichen Folgendes enthielt: Bei der Bildung der gewerblichen Genossenschaften im Herzogtume Salzburg dürfte als leitende Idee an die Spize gestellt werden, daß die Organisirung der Genossenschaften der freien Vereinbarung anheim gestellt werde und jeder Zwang dabei ausgeschlossen bleibe; daß man berechtigten Wünschen der bisherigen Innungen so viel thunlich entgegen komme, daß man der bestehenden territorialen Eintheilung und Ausdehnung der Zünfte billige Rechnung trage und die traditionellen Gepflogenheiten schone — natürlich insoweit, als dies mit dem Geiste und den Bestimmungen des neuen Gewerbegesezes in Einklang gebracht werden könne. Denn es sei gewiß berücksichtigungswert, daß das Kronland Salzburg, von Alpen umfangen und dünn bevölkert, von dem großen Weltverkehr ziemlich abgeschlossen, manche Eigentümlichkeiten aufzuweisen habe, die in seiner Natur und Lage begründet seien und die als nicht zu übersehende Faktoren bei der Bildung der Genossenschaften in Betracht kommen müssen. Dahin gehöre z. B. die natürliche Eintheilung des Kronlandes in 4 Gaue; die dünne Bevölkerung des Gebirgslandes und dessen Centripetalstreben nach der Hauptstadt Salzburg, welche, obwol außer dem Mittelpunkte gelegen, doch durch Kommunikationen und Verkehr der natürliche Centralpunkt für das ganze Kronland sei; was auch zur Folge hatte, daß bisher zahlreiche Vorstehungen der Zünfte für das ganze Land in der Stadt Salzburg ihren Siz hatten, und daß sich dort die Hauptladen, und in den bedeutendsten Orten der übrigen drei Gaue Neben- oder Viertelladen befanden. Dadurch erlangte einerseits der Haushalt der Zünfte, der bei der geringen Anzahl der Zunftgenossen in den einzelnen Gauen, wenn in jedem eine Hauptlade errichtet worden wäre, sich zu sehr zersplittert hätte, eine gewisse Konsolidirung und größere ökonomische Bedeutung; andererseits wurde durch die Einführung der Neben- oder Viertelladen in den Gauen der zu großen räumlichen Entfernung der Zunftgenossen von der Hauptlade für bestimmte Fälle billige Rechnung getragen. Diese Rücksichten dürften vielleicht auch bei der Bildung der Genossenschaften in die Wagschale fallen. Da aber bei den Genossenschaften auch die möglichste Kräftigung ihres Vermögens zum Behufe der gemeinsamen Vorkehrungen, Aushülfskassen ꝛc. vor Allem wünschenswert erscheine, so wäre in dieser Beziehung die Gruppirung gleichartiger Gewerbe in je eine Genossenschaft von großem Belange. Was hiebei die ungleichen Vermögensverhältnisse der bestehenden Zünfte anbelange, so könnte und müßte bei ihrer Zusammenlegung ein billiger und rechtlicher Ausgleich stattfinden. Eine zwangsweise Vereinigung gleichartiger Gewerbe zu einer Genossenschaft könne jedoch nicht räthlich erachtet werden, indem eine solche nur Mißstimmung erzeugen und dadurch das beabsichtigte genossenschaftliche Zusammenwirken illusorisch machen würde. Es dürften somit für die Bildung der Genossenschaften im Herzogtume Salzburg etwa nachfolgende leitende Grundsäze aufgestellt werden: 1. Der

territoriale Umfang der Genossenschaften soll sich auf das ganze Kronland Salzburg erstrecken. In der Landeshauptstadt Salzburg haben die Genossenschaftsvorstände ihren Siz; und in einem zu bestimmenden Orte eines jeden der drei Gebirgsgaue (Pongau, Lungau, Pinzgau) sollen Vorstands-Filiale bestehen, analog den bisherigen Hauptladen und Viertelladen. — 2. Es soll die Vereinigung gleichartiger Gewerbe zu je einer Genossenschaft angestrebt werden. Jedoch soll dies nicht durch Zwang bewerkstelligt, sondern der freien Vereinbarung und dem gegenseitigen Einvernehmen anheim gestellt werden. — 3. Bei der Vereinigung mehrerer Innungen von ungleichen Vermögens-Verhältnissen soll ein billiger Ausgleich stattfinden; jedenfalls sollen den zur Zeit der Vereinigung vorhandenen Mitgliedern und Angehörigen der früheren Innungen jene Vortheile gesichert bleiben, auf welche sie beim Fortbestande derselben aus deren Vermögen Anspruch gehabt hätten. — 4. Jedes Genossenschafts-Statut habe eine allgemeine und eine specielle Abtheilung zu enthalten; wovon jene die nach dem neuen Gewerbegeseze allen Genossenschaften gemeinschaftlichen Bestimmungen, diese die bei den betreffenden Gewerben nöthig scheinenden speciellen Anordnungen zusammenfasse. — Den einzelnen Innungen könnte nahe gelegt werden, daß es zweckmäßig erscheine, wenn größere Gruppen gleichartiger Gewerbe zu Genossenschaften zusammentreten würden und es wurde für diesen Zweck eine Tabelle vorgelegt, welche 141 Gewerbe in 26 Gruppen zusammengestellt enthält. — Schließlich bemerkte die Kammer, daß es wünschenswert wäre, wenn sobald als möglich die Kategorien bekannt gegeben würden, nach welchen in Folge der neuen Gewerbeordnung die Anmeldungen zu den Gewerben stattzufinden haben.

Im weiteren Verlaufe der Sizung stellte der Hr. Kammerpräsident den Antrag: die Kammer wolle dem k. k. Finanzministerium eine Vorstellung bezüglich der besonderen Verhältnisse der radicirten und verkäuflichen Gewerbe im Herzogtume Salzburg, und die Bitte um eine billige Entschädigung der Besizer von Realgewerben bei Einführung der neuen Gewerbeordnung unterbreiten. Nach einer ausführlichen Erörterung dieses Antrags, welchem sämmtliche anwesende Mitglieder beistimmten, beschloß die Kammer, unverzüglich eine Vorstellung an das k. k. Ministerium zu überreichen, in welcher die bestehenden Verhältnisse der Realgewerbe im Kronlande Salzburg ausführlich geschildert und darauf hingewiesen wurde, daß die im §. 7 der neuen Gewerbeordnung bezüglich des Fortbestandes der Realgewerbe enthaltene Zusicherung nur den Namen aber nicht das Wesen der Realgewerbe rette und daß die Realeigenschaft zur Illusion werde, indem der bisher sanktionirte Geldwert derselben verloren gehe. Denn es dürfte wol kaum Leute geben, die für ein sogenanntes Realgewerbe eine Summe Geldes vergeuden, wenn sie dasselbe Gewerbe bloß gegen Anmeldung unentgeltlich betreiben können. Es solle daher — meine die Kammer — für eine billige Entschädigung irgend eine Modalität gesucht werden, wie man selbe doch auch für die Grundentlastung und die Ablösung anderer Rechte gefunden habe. Es läge wol ein Mittel nahe, welches eine allmähliche Ablösung der Realgerechtsame zu Stande bringen könnte, ohne daß der Staat ins Mitleid gezogen oder andere Stände zu Beitragsleistungen verpflichtet würden. Es bestände dieses einfach darin, daß im Kronlande Salzburg für jeden gewerblichen Anmeldschein (nach der neuen Gewerbeordnung) eine Taxe eingehoben würde, und aus diesen Taxen dann der Entschädigungs- oder Ablösungsfond gebildet würde.

— Die Brodyer Handels- und Gewerbekammer beschäftigte sich in ihrer Sizung am 21. Februar mit der neuen Gewerbeordnung vom 20. December 1859 und der Bildung von Genossenschaften. Nach längerer Verhandlung über diesen Gegenstand, besonders über die einzelnen Paragrafen des siebenten Hauptstückes, einigte sich die Kammer dahin, die Gewerbe, ohne Rücksicht darauf ob sie in die Kategorie der freien oder koncessionirten gehören, so zu gruppiren, daß jene, die in ähnlichen Stoffen arbeiten oder sonstwie in gewisser Verwandtschaft zu einander stehen, zu Einer Genossenschaft vereint werden. Eine größere Zersplitterung der Gewerbe in selbständige Genossenschaften würde auch die pekuniären Mittel derselben zu sehr zersplittern, da in dem Bezirke der Kammer die gewerblichen Klas-

sen nur zu geringen Beiträgen herangezogen werden können, und somit die von den Genossenschaften zu verfolgenden gemeinnützigen Zwecke in Frage gestellt sein würden. Um die Genossenschaften stark genug zu machen, die vorgezeichneten Zwecke zu erzielen, müsse man dieselben so zahlreich, als es die Verhältnisse gestatten, formiren, wodurch auch der nicht zu übersehende Vortheil gewonnen werde, daß bei einer größern Kopfzahl leichter einige intelligente Männer zur Leitung ihrer Korporationen gefunden werden können, als in einer geringen Menge von Gewerbetreibenden, die in Galizien nur selten Schulunterricht genießen. Nach diesem Antrage ergeben sich folgende 14 genossenschaftliche Gruppen: 1. Schuster, Gerber, Sattler, Handschuhmacher, Tapezirer, Buchbinder und Futteralmacher. 2. Schneider und Kürschner. 3. Binder und Wagner. 4. Schmiede, Schlosser, Klempner, Gold- und Silberarbeiter. 5. Uhrmacher, Mechaniker, Maschinisten und Instrumentenmacher. 6. Schänker, Gastwirthe, Kaffeesieder und Zuckerbäcker. 7. Seiler, Weber und Posamentirer. 8. Tischler, Drechsler, Kammmacher, Glaser, Anstreicher, Färber. 9. Maurer und Zimmerleute. 10. Fleischer und Bäcker. 11. Potasche-, Oel- und Seifensieder, Kalk-, Ziegel- und Branntweinbrenner, dann Bierbrauer. 12. Apotheker und Wundärzte. 13. Barbiere und Friseure. 14. Kaufleute. — Die territoriale Ausdehnung der Genossenschaften betreffend, trug die Kammer an, hiefür die politische Bezirkseintheilung zur Basis zu nehmen und die Gewerbsgenossen eines Bezirkes nach oberwähnter Zusammenstellung in einen Verband einzureihen. Schließlich setzte die Kammer über Antrag des Hrn. Vorsitzenden ein Komité mit dem Auftrage nieder, einige intelligente Innungsvorsteher an sich zu ziehen und im Vereine mit ihnen auf der neuen Gewerbeordnung basirende Statuten, die der Genehmigung der Landesstelle zu unterlegen seien, für die zu bildenden Genossenschaften auszuarbeiten.

Konsularberichte.

Rußland. Odessa, im Februar. Das Municipal-Komité, welches für die Pflasterung der Stadt Odessa als leitendes Organ aufgestellt wurde, hat durch das hier erscheinende „Journal d'Odessa" folgende Verlautbarung gemacht:

„Das Municipal-Komité für die Pflasterung der Stadt Odessa (Comité municipal du pavage de la ville d'Odessa) benöthigt ungefähr 20 Millionen Pflastersteine aus Porphyr und Diorit, die aus den Steinbrüchen an der Südküste der Krim, in der Nähe der Stadt Jalta, sowie bei dem St. Georgs-Kloster zwischen Balaklava und Kamiesch gewonnen werden können. Es wendet sich daher an jene Unternehmer und Gesellschaften, welche in Frankreich, Belgien, Deutschland und Italien solche Steinbrüche ausbeuten, mit der Aufforderung, die Erzeugung von Pflastersteinen in der Krim zu übernehmen und zwar in der Weise, daß ungefähr 10 Jahre hindurch wenigstens 2 Millionen Steine jährlich nach Odessa geschafft werden. Da die bezeichneten Steinbrüche an der Meeresküste liegen, so kann die Verladung der Steine unmittelbar an Ort und Stelle geschehen. — Außer diesen Steinbrüchen gibt es noch andere unweit von Odessa, welche Granit- und Sandsteine enthalten; dieselben sind zu Wasser nur einige Tagreisen von der Mündung des Bug, Dnieper und Dniester entfernt und liegen am schiffbaren Theile dieser Flüsse, auf welchen die Pflastersteine ganz leicht stromabwärts geführt werden könnten. Jene Personen, die geneigt wären, die Ausbeute dieser verschiedenen Steinbrüche zu unternehmen, oder diejenigen, welche nebst der Lieferung der Pflastersteine auch gleich die Pflasterungsarbeiten besorgen wollten, werden eingeladen, sich darüber mit dem Municipal-Komité für die Pflasterung der Stadt Odessa ins Einvernehmen zu setzen, sowol um diesfalls nähere Angaben zu erhalten, als auch um bezüglich der Ausführung der Pflasterungsarbeiten in Unterhandlung zu treten. Alle Zuschriften sind an das bezeichnete Komité in Odessa zu richten."

(Indem wir auf diese Ankündigung unter der Voraussetzung aufmerksam machen, daß vielleicht österreichische Staatsangehörige sich an dem Lieferungsgeschäfte zu betheiligen wünschten; bemerken wir noch, daß gleichzeitig auch den Handelskammern zu Wien, Pest, Triest und Venedig davon im dienstlichen Wege Kenntniß gegeben wurde. D. R.)

Getreide-Durchschnittspreise. (In der Woche vom 5. bis 10. März 1860.)

		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Mais
Bukowina: Czernowitz	fl. öst. W.	2·63 (— 1)	1·33 (— 8)	1·27 (+25)	0·77 (— 1)	1·68 (— 2)
Galizien: Bochnia	"	4·00 (+32)	2·73 (+10)	2·50	1·30	—·—
Lemberg	"	3·15 (—16)	1·94 (+ 9)	1·59 (— 1)	1·39 (+12)	—·—
Sambor	"	3·15 (— 7)	2·15 (+39)	1·42 (— 2)	1·15	—·—
Tarnopol	"	3·20 (+40)	1·80	1·50	0·84 (— 4)	—·—
Wadowice	"	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Siebenbürgen: Hermannstadt	"	4·41 (+ 14)	2·03 (+ 7)	—·—	1·19	2·03 (+14)
Kronstadt	"	3·56	1·96	1·74	1·02 (+16)	2·24 (+14)
Ungarn: Debreczin	"	4·00 (+20)	2·30	1·60 (+10)	1·30	2·10 (+10)
Fünfkirchen	"	4·83 (+ 3)	2·95	2·15	1·67	2·95
Großwardein	"	3·93	2·63 (+53)	1·60 (+20)	1·20 (— 5)	2·05 (— 5)
Kaschau	"	3·69 (+10)	2·25 (+ 7)	1·60 (— 9)	1·04 (+13)	2·29 (+21)
Oedenburg	"	4·60 (—35)	2·90 (— 6)	2·33	2·00 (— 3)	3·20 (+ 7)
Pest	"	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Presburg	"	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Raab	"	4·60 (—10)	2·60 (—10)	2·30 (+10)	1·70 (—10)	2·70 (—10)
Tyrnau	"	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Wieselburg	"	4·80 (—15)	2·90 (+10)	2·14 (— 1)	1·80 (—10)	3·00 (— 5)
Wojwodschaft: Großbecskerek	"	4·30 (—30)	—·—	1·80	1·60	2·75 (— 5)
Neusatz	"	4·97	—·—	2·24 (+ 7)	1·34 (—38)	2·94 (+ 7)
M. Theresiopel	"	4·70	3·20	2·02 (— 1)	1·51 (— 4)	2·49 (— 5)
Kroatien u. Slavonien: Esseg	"	4·50	3·30	2·40	1·60 (—10)	3·20
Fiume	"	6·70	—·—	3·30	2·50	4·32
Karlstadt	"	5·50	3·25	3·00	1·55 (+ 5)	3·60 (— 6)
Militärgrenze: Ogulin	"	5·90 (—20)	—·—	—·—	2·96 (— 4)	4·30 (—10)
Otočac	"	6·10 (+10)	—·—	4·20 (+10)	2·10 (+10)	4·20 (+ 4)
Pancsowa	"	4·45 (— 5)	—·—	1·90 (—14)	1·60	2·90
Weißkirchen	"	3·04	—·—	1·89	1·76	3·16
Mähren: Brünn	"	5·42 (+13)	3·45 (— 1)	2·99 (+ 1)	2·10 (+10)	3·10 (+ 2)
Gaya	"	5·20	3·20 (— 2)	2·72 (— 8)	1·80	3·20
Kremsier	"	4·85 (— 7)	3·34 (+ 1)	3·05 (+ 8)	1·63 (—13)	2·60 (— 4)
Leipnik	"	5·31 (— 6)	3·46 (+ 5)	3·15 (+24)	1·74 (— 1)	3·35
Müglitz	"	5·26 (— 4)	3·45 (— 6)	3·19 (+ 4)	1·95 (— 1)	—·—
Mähr. Neustadt	"	4·96 (— 6)	3·14 (— 8)	3·07 (— 1)	2·03 (+13)	—·—
Olmütz	"	5·08 (+ 2)	3·37 (— 5)	3·06	1·91 (— 2)	—·—
Proßnitz	"	5·00 (— 5)	3·31 (+ 1)	3·00 (— 1)	1·87 (—22)	3·20
Znaim	"	5·38 (+17)	3·17 (+ 8)	2·90 (+ 5)	2·06 (— 9)	—·—
Schlesien: Jägerndorf	"	5·45 (+23)	3·64 (+11)	3·37 (+31)	1·97 (+ 9)	—·—
Olbersdorf	"	5·41 (+38)	3·72 (+16)	3·13 (+25)	1·97 (— 3)	—·—
Weidenau	"	3·40 (+10)	3·90 (+10)	3·00 (+10)	2·20 (+10)	—·—
Böhmen: Chlumetz	"	5·60 (+13)	3·65	3·05 (+20)	2·05	—·—
Eger	"	7·20 (— 6)	5·02 (— 2)	4·50 (—14)	2·47 (—13)	—·—
Gitschin	"	5·39	3·89	3·03	2·02	—·—
Horitz	"	5·42 (+27)	4·01 (+16)	3·12 (+ 6)	1·98 (— 1)	—·—
Jaromirz	"	5·61 (+14)	4·03 (+ 2)	3·40 (+14)	2·46 (+17)	—·—
Leitmeritz	"	6·09 (+28)	4·12 (— 4)	3·45 (— 5)	2·39 (— 7)	—·—
Leitomischl	"	5·40 (+ 5)	3·40 (—10)	2·85	2·00 (+10)	—·—
Neubidschow	"	5·31	3·83 (+ 3)	3·10 (+15)	2·20 (— 3)	—·—
Pardubitz	"	5·24 (+ 7)	3·65 (+ 2)	3·07 (— 3)	1·93 (+ 3)	—·—
Prag	"	5·99 (+19)	4·31 (+ 2)	3·56 (+ 8)	2·36 (+11)	—·—
Turnau	"	5·31	4·19	3·03	2·34	—·—
Niederösterreich: Bruck a. d. L.	"	—·—	3·02	2·28 (— 5)	1·78 (— 5)	—·—
Groß-Enzersdorf	"	5·32 (—18)	3·20	2·46 (— 4)	2·17 (+ 8)	—·—
Korneuburg	"	—·—	3·31 (+ 4)	—·—	1·95 (+15)	—·—
Krems	"	5·62 (+ 9)	3·65 (— 9)	2·99	2·13 (—11)	4·00
Laa	"	5·08 (— 1)	3·22 (—20)	2·63 (— 3)	1·75	—·—
Melk	"	5·67 (— 7)	3·95 (+10)	—·—	2·09 (+ 3)	—·—
Neulengbach	"	5·61 (—25)	3·88	2·88 (+ 8)	2·24 (+12)	—·—
St. Pölten	"	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Scheibbs	"	5·85	4·05 (+ 2)	3·19 (+ 1)	2·18 (+ 3)	—·—
Untergänserndorf	"	5·54 (+ 6)	3·41 (+31)	2·46 (—21)	—·—	—·—
Wien	"	—·—	—·—	2·45 (— 11)	2·27 (+ 1)	3·70 (— 5)
Wiener-Neustadt	"	5·16 (—21)	3·23 (— 7)	2·46	1·91 (+ 1)	3·14 (— 8)
Steiermark: Graz	"	5·27 (+12)	3·36 (+ 3)	3·01 (+17)	2·48 (+15)	3·40 (— 6)
Marburg	"	5·25 (+ 8)	3·25 (— 5)	—·—	2·10 (+ 5)	3·90 (—10)
Pettau	"	5·10 (+10)	3·25 (— 5)	3·05 (+ 5)	2·05	4·05 (+ 5)
Kärnten: Klagenfurt	"	6·01	3·90 (+ 6)	3·94 (—19)	2·41 (— 7)	4·56 (+17)
Völkermarkt	"	6·19 (+10)	4·41 (+ 5)	4·20 (+26)	2·43 (+ 3)	4·46
Krain: Krainburg	"	6·17 (+ 6)	4·20 (+ 5)	—·—	2·65	5·36 (— 6)
Laibach	"	6·02	—·—	—·—	—·—	—·—
Küstenland: Görz	"	6·70 (+14)	—·—	—·—	3·30	5·20 (+10)
Dalmatien: Macarsca	"	6·50 (+50)	4·25 (+25)	3·70 (+50)	—·—	4·00
Oberösterreich: Steyr	"	5·27	3·36	2·87	2·28	—·—
Schwanenstadt	"	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Wels	"	5·03 (— 5)	3·18 (— 2)	3·25 (—10)	2·08	—·—
Salzburg: Salzburg	"	5·73 (—44)	3·72	3·90 (+18)	2·28	—·—
Tirol: Botzen	"	7·08 (— 4)	4·50 (—19)	—·—	3·15 (— 6)	4·66 (—12)
Bregenz	"	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—

Pränumerations-Ankündigung.

Da das Abendblatt der Wiener Zeitung, an dessen Stelle die Abonnenten der lezteren seit Beginn d. J. die „**Austria**" Montags erhielten, mit 1. April l. J. wieder erscheint, so kann diese Wochenschrift fortan nur noch gegen **besondere** Pränumeration bezogen werden. Jene Abonnenten der Wiener Zeitung, welche die „**Austria**" fortbeziehen wollen, werden daher eingeladen, das diesfällige Abonnement baldmöglichst zu bewerkstelligen, um darnach die Größe der Auflage bemessen zu können. Die Ausgabe der „Austria" findet regelmäßig **Sonntag Morgens** Statt.

Der jezige Pränumerationspreis bleibt unverändert und beträgt:

	für Wien	mit Postversendung im Inlande
Ganzjährig	fl. 6	fl. 7
Halbjährig	„ 3	„ 3·50
Vierteljährig	„ 1·50	„ 1·75

Die **Monatsbeilage** der „Austria" für Mittheilung der im Kaiserstaate registrirten Marken, Muster und Modelle wird nach Maß der bei den verschiedenen Handelskammern der Monarchie vorkommenden Registrirungen erscheinen und kostet mit und ohne Postversendung: ganzjährig 2 fl., halbjährig 1 fl.

Einzelne Nummern der „Austria" (ohne die Monatsbeilage) 20 Neukreuzer. — Die Monatsbeilage im Einzelverkaufe 25 Neukreuzer.

Die Pränumeration auf die „Austria" wie auf deren Monatsbeilage geschieht in Wien in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei (Stadt Singerstraße Nr. 913 — **allwo auch die Ausgabe stattfindet**), auswärts bei allen Post-Aemtern.

Das neue freiwillige Staatsanlehen

soll in erster Linie den Wunsch, ein geordnetes Geldwesen hergestellt zu sehen, wornach sich alle Völker des Kaiserstaats, alle Producenten und Geschäftsleute, Alle ohne Ausnahme gleich stark sehnen, verwirklichen, und stellt sich überhaupt als eine für die Staatsverwaltung und das öffentliche Wohl hochwichtige Finanz-Maßregel dar.

Bekanntlich wurde der entschiedene Fortschritt in der Besserung unserer financiellen Zustände durch die vorjährigen Ereignisse leider gewaltsam unterbrochen. Der Staatshaushalt sowol als namentlich auch die Landesvaluta sahen sich von dem seit Jahren konsequent erstrebten Ziele einer definitiven Regelung und Ordnung plözlich wieder zurückgedrängt. Die gebieterischen Gelderfordernisse des Krieges konnten nur durch außerordentliche Mittel aufgebracht werden, und die Staats-Verwaltung fand sich genötigt, wiederum die Hülfe der österreichischen National-Bank in Anspruch zu nehmen.

Das mit der kaiserlichen Verordnung vom 29. April 1859 zur Deckung des notwendig gewordenen außerordentlichen Aufwandes angeordnete Anlehen von

200 Millionen Gulden hätte damals, bei der allgemeinen Lähmung des Kredits, nur mit den schwersten Opfern ausgeführt werden können. Seine Begebung blieb daher einer späteren Zeit vorbehalten, die jedoch im allgemeinen Interesse so wenig als möglich hinausgerückt werden darf. Die notwendigen Geldmittel aber, die der Krieg kategorisch heischte, wurden durch Vorschüsse erlangt, welche die National-Bank auf das Anlehen, und zwar im Betrage von 133 Millionen Gulden leistete, deren Rückzahlung durch die später zu erfolgende Hinausgabe des Anlehens versprochen wurde. Selbstverständlich mußte in Folge davon die Nationalbank ermächtigt werden, die Einlösung ihrer Noten gegen Metall wieder ganz einzustellen. Der Rückschlag auf das Silberagio und alle Verkehrsverhältnisse konnte nicht ausbleiben.

Gewiß verdient der Entschluß der Staatsverwaltung, diesem erneuerten Mißstand sobald als möglich und mit aller Kraft entgegenzutreten, man möge denselben nun vom Standpunkt der Volkswirtschaft oder von dem des Staatskredits und der Politik auffassen, die allgemeinste Anerkennung. Je weniger dem wieder eingetretenen Uebel Zeit gelassen wird, sich tiefer und tiefer einzufressen und alle Zustände zu vergiften, je rascher und energischer ihm abgeholfen wird, mit desto geringeren Opfern wird die Krankheit überwunden und der Uebergang zu normalen Geldverhältnissen bewerkstelligt werden können.

Hoffentlich wird daher die Allerhöchste Entschließung vom 15. März d. J., kraft welcher die Begebung des oben genannten Anlehens gegenwärtig auf dem Wege der Freiwilligkeit zur Durchführung gelangen soll, ein lautes Echo in allen Herzen und ein thätiges Entgegenkommen in der Hauptstadt, wie in allen Provinzen, bei allen Schichten und Klassen der Bevölkerung finden.

Die Hinausgabe des Anlehens soll durch freiwillige Betheiligung mittelst Einzeichnung (vom 27. März bis 7. April) in der Form von fünfprocentigen, mit Gewinnen durch Verlosung rückzahlbaren Schuldverschreibungen über Beträge von 500 und 100 Gulden geschehen, und zwar zum Preise von hundert Gulden für je hundert Gulden in Schuldverschreibungen.

Als Hauptgesichtspunkt muß dabei festgehalten werden, daß der Erlös aus diesen Schuldtiteln es der Staatsverwaltung ermöglichen wird, der Nationalbank die obgedachten Vorschüsse binnen kurzer Frist zurückzuzahlen, indem schon am 15. Oktober 1861 die lezte Rate auf das neue Anlehen zur Einzahlung kommt, und zugleich die schließliche Bedeckung der durch die Kriegsereignisse herbeigeführten außerordentlichen Staatsausgaben zu bewirken.

Ein Staatsinteresse also, Zwecke von der höchsten Bedeutung für den Kredit und die Wolfahrt Oesterreichs sollen hierdurch erreicht werden. Die Rückerstattung der Vorschüsse an die Bank wird diese in den Stand sezen, die Menge der umlaufenden Noten bei gleichzeitiger Kräftigung ihres Silberbestandes zu vermindern und sich so in rascherem Gange wieder dem Ziele zu nähern, an welchem sie bei Beginn des vorigen Jahres stand, und von dem sie nur durch die Gewalt unabwendbarer Vorgänge zurückgedrängt wurde. Gefördert auch durch die allseitig ins Leben tretenden Reformen, wird sie sich dann bald in der Lage befinden, dem

so nachtheiligen tiefen Stande, sowie den so verderblichen großen Schwankungen der Landeswährung dauernd Einhalt zu thun und schließlich die Barzahlung definitiv wieder aufzunehmen.

Gewiß, in keinem Punkte sonst besteht eine so unmittelbare Uebereinstimmung des öffentlichen mit dem Interesse aller Einzelnen, als bei der Herstellung eines festgeordneten Geldwesens und der damit verknüpften Regelung des Staatshaushalts. Die Zwecke des neuen Anlehens stellen sich daher schon an und für sich als die dringendsten Beweggründe für alle Staatsbürger des Reichs zur Theilnahme an der Subskription auf dasselbe nach Maß ihrer Kraft dar.

Indeß mußte zugleich den Verhältnissen des Fondsmarktes volle Rechnung getragen und demgemäß das Erträgniß der neuen Schuldverschreibungen an Zinsen und Gewinnen denselben angepaßt werden. Die den Kapitalisten als solchen mit dem Anlehen dargebotenen Vortheile — abgesehen von den allgemeinen Zwecken — werden daher auch an und für sich ihre Anziehungskraft nicht verfehlen und das neue Wertpapier aller Wahrscheinlichkeit nach bald zu einem der beliebtesten des Geldmarkts machen. Zugleich wird die Annahme der Schuldverschreibungen des Nationalanlehens zu 100 fl. öst. W. für 100 fl. K. M. des Nennwertes (deren Emission bekanntlich entsprechend zu 95 stattfand) bei zwei Zahlungsraten des jezigen Anlehens (nämlich am 30. September 1860 und am 15. Januar 1861) die Betheiligung an demselben erleichtern und gleichzeitig die emittirte Summe des Nationalanlehens ebenmäßig herabmindern.

Sowol vom Standpunkte des Patriotismus als von dem der Kapitalsanlage erwarten wir daher die lebhafteste Betheiligung. Hn.

Oesterreichs Warenverkehr mit dem Auslande und Zolleinnahmen in dem Monate Januar 1860.

Die Uebersicht der Waren-Ein- und Ausfuhr für das Jahr 1860, welche wir in diesem Hefte mit der Darstellung der Ergebnisse des Monates Januar 1860 beginnen, weicht von den früheren gleichartigen Nachweisungen in etwas ab, denn es ist darin der Verkehr der minder wichtigen Waren nicht mehr aufgenommen und mehrere Artikel, welche bisher namentlich aufgeführt wurden, werden fortan gemeinschaftlich mit anderen Waren derselben Gattung nachgewiesen. Hiezu nöthigte der beschränktere Umfang dieser Wochenschrift und der weitere Umstand, daß wir in Zukunft auch die statistischen Nachweisungen über die Ergebnisse der Erzeugung und des Steuerertrages von Bier, Branntwein, Zucker und den sonstigen Verzehrungssteuer-Objekten, dann des Verkaufs an Stempelmarken, des Ertrags der Taxen und unmittelbaren Gebühren u. dgl. periodisch zu veröffentlichen beabsichtigen.

Ferner erscheint der Verkehr der bei Oesterreich verbliebenen lombardischen Gebietstheile vereint mit jenem der venetianischen Provinzen unter der Ueberschrift lombardisch-venetianisches Verwaltungsgebiet. Ueberdies wurden in der Vergleichungsperiode des Vorjahres jene Waren weggelassen, welche über die früheren Grenzen der Lombardie gegen das Ausland ein- und ausgingen. Hiedurch stellen sich selbstverständlich bei den einzelnen Artikeln Differenzen zwischen den hier nachgewiesenen, das Vorjahr betreffenden Ziffern und jenen heraus, welche in den für das Jahr 1859 veröffentlichten Uebersichten enthalten sind.

Werden die Verkehrsresultate im Januar 1860 mit jenen im Januar 1859 im Allgemeinen verglichen, so ergibt sich im laufenden Jahre nur bei einigen Warengattungen

und nur eine unerhebliche Steigerung der Einfuhr, dagegen bei der Mehrzahl der Waren eine bedeutende Zunahme der Ausfuhr.

Insbesondere zeigt sich bei den ersten 7 Klassen, welche zumeist Konsumtions-Gegenstände enthalten, eine Zunahme der Einfuhr bei: Kaffee, Gewürzen, Südfrüchten (mit Ausnahme der ungenießbaren Weinbeeren zum Fabriksgebrauche), Zuckersyrup, Kleesaat, Käse (Erzeugnissen der Lombardie), Arrak und Rum, Wein und feinen Eßwaren; eine Abnahme dagegen bei: Zuckermehl für Raffineure, Tabakblättern (indem der inländische Bedarf durch die Erzeugung in Ungarn mehr als g deckt ist), Weizen, Roggen, Gerste, Reis, Mehl, Oelsaat, Heringen und Stockfischen, Schlacht- und Stechvieh (mit Ausnahme der Schafe), Pferden (im Vorjahre war der Ankauf im Auslande zur Lieferung für die k. k. Armee ungewöhnlich belangreich), rohen Fellen und Häuten, Fetten (namentlich Unschlitt), dann bei Kokosnuß-, Hanf-, Lein- und Rüpsöl. Der Export weiset bezüglich dieser Tarifsklassen eine Steigerung aus bei: allen Getreidegattungen (mit Ausnahme von Mais), Reis, Mehl (vorzüglich nach Italien), Hopfen, Oelsaat, Kleesaat und Sämereien (in Folge der günstigen Ernte im Inlande), Kälbern, Schweinen, Federn, Fetten (namentlich ungarischem Talg) und Oelen (vorzüglich viel nach Italien), Bier, Branntwein und Wein (von beiden letzteren große Mengen nach der Lombardie); eine Verringerung bei: Tabakblättern, Mais, Ochsen, Kühen, Jungvieh, Schafen, Lämmern und Pferden.

An Roh- und Hülfsstoffen zur Fabrikation, insofern selbe in den Tarifs-Klassen VIII, IX, X und XI enthalten sind, hat der Import zugenommen bei: außereuropäischem Werkholze, Drechsler- und Schnitzstoffen (namentlich Meerschaum und Fischbein), Arzenei- und Parfümeriestoffen, den meisten Farbstoffen (mit Ausnahme von Krapp und Krapp-Extrakten), Knoppern, Terpentinöl (das vorzüglich nach Venedig zur Erzeugung von Kamphin ausgeführt wurde), der größeren Anzahl von chemischen Hülfsstoffen, rohem Zinn, Baumwolle (um 30.556 Ctr.), Flachs und Hanf; abgenommen aber bei: Steinkohlen, Valloneen, Kochsalz, Soda, Vitriol, Schwefel- und Salzsäure, Bleiglätte, Roheisen, Zink (wegen Betriebsverminderung eines Zinkwalzwerkes in Galizien), Kupfer und Schafwolle.

Die Ausfuhr hat sich vermehrt bei: Brenn- und gemeinem Werkholze, Steinkohlen, Farbwurzeln (namentlich Alkana- und Berberizwurzeln), Knoppern (in Folge der günstigen Einsammlung), Kochsalz, fast sämmtlichen chemischen Hülfsstoffen, Quecksilber, Zink, Kupfer und Hanf; vermindert dagegen bei: Knoppern, Schwefelsäure, Roheisen, Zinn, Flachs und Schafwolle.

Der Verkehr mit wichtigeren Halbfabrikaten stellt sich folgendermaßen dar:

		Einfuhr		Ausfuhr	
		1860	1859	1860	1859
Eisen, gefrischtes, nicht façonnirtes	Zollctr.	689	9.207	3.432	1.852
Eisenbahnschienen	„	[1]) 53.717	16.842	—	—
Stahl	„	183	1.177	8.973	7.462
Eisen- und Stahl-Blech, -Platten und -Draht	„	1.179	4.139	2.394	2.915
Eisen, gefrischtes, façonnirtes, Anker, Ketten, Radkranz-Eisen rc.	„	8	1.107	96	74
Eisenguß, roher	„	[2]) 20.046	3.795	504	69
Seide und Seidenabfälle	„	[3]) 507	97	[4]) 405	125
Baumwollgarne	„	[5]) 5.869	15.891	781	79
Leinen- und Hanfgarne	„	2.662	3.501	1.115	857
Wollengarne	„	3.007	2.251	177	175
Leder	„	2.675	4.414	681	537

[1]) Für die italienische Bahn bezogen.
[2]) Vorzüglich für die italienische Bahn eingeführt.
[3]) Betrifft Erzeugnisse der Lombardie.
[4]) Die Mehrausfuhr erfolgte nach der Lombardie.
[5]) Namentlich hat die Einfuhr nach Böhmen abgenommen.

An wichtigeren Ganzfabrikaten wurden im Monate Januar

		eingeführt		ausgeführt	
		1860	1859	1860	1859
Baumwollwaren	Zollctr.	348	546	1.847	623
Leinen- und Hanfwaren	"	132	116	4.799	3.360
Wollenwaren	"	454	901	3.928	1.682
Seiden- und Halbseiden-Waren	"	166	161	668	417
Kleidungen und Putzwaren	"	46	44	211	238
Papier und Papierarbeiten	"	[1]) 1.504	1.276	5.901	7.526
Leder- und Gummiwaren	"	153	223	466	284
Holzwaren	"	3.277	2.637	6.231	4.816
Glas und Glaswaren	"	[2]) 1.351	2.326	[3]) 13.744	11.219
Thonwaren	"	2.016	3.241	1.212	1.029
Eisenwaren	"	[4]) 19.295	12.855	[5]) 10.518	6.445
Maschinen und Maschinenbestandtheile	"	[6]) 5.435	20.505	[7]) 1.785	133
Kurze Waren	"	215	219	[8]) 1.838	1.113
Chemische Produkte und Farbwaren	"	[9]) 3.575	2.192	[10]) 1.496	976

Der Verkehr mit Edelmetallen im rohen und geprägten Zustande, insoweit derselbe bei Zollämtern der Amtshandlung unterzogen wurde, ist aus nachstehender Tabelle zu ersehen:

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1860	1859	1860	1859
	Zollpfund			
Gold, roh	—	[11]) 277	10	—
Silber, "	7	[11]) 19.519	[12]) 2.404	1
Goldmünzen	2.276	1.598	[13]) 2.405	1.355
Silbermünzen	11.030	51.181	81.316	104.579

Die Zolleinnahmen sammt Nebengebühren betrugen:

im Januar 1860	im Januar 1859	daher 1860 weniger
1,200.465 fl.	1,202.928 fl.	2.463 fl.

Während sich nämlich der Ertrag

an Ausfuhrzöllen um	9.489 fl.	
" Durchfuhrzöllen um	3.610 "	und
" Nebengebühren "	11.753 "	
zusammen um	24.852 fl.	

gehoben hat, fiel jener der Einfuhrzölle um 27.315 fl.

Da durch den geringeren Import von 12.586 Ctr. Kolonial-Zuckermehl für Raffinerien ein Zollentgang von 79.292 fl. sich herausstellt, so entfällt auf die Mehr-Einfuhr anderer Artikel eine Zollertrags-Zunahme von 51.977 fl.

---

[1]) Die Mehreinfuhr betrifft Erzeugnisse der Lombardie.

[2]) Abgenommen hat die Einfuhr aus den Fabriken Venedig's.

[3]) Zugenommen hat der Export nach der Levante.

[4]) Die Mehreinfuhr erfolgte ausschließlich zum Ausbau der italienischen Eisenbahnen.

[5]) Die Ausfuhr nach Rußland ist bedeutend gestiegen.

[6]) Unter den gegenwärtigen Geldverhältnissen wurde der Ankauf auf den allernothwendigsten Bedarf beschränkt.

[7]) Darunter 998 Ctr. für das Arsenal in Venedig bestimmt.

[8]) Der höhere Export fand über Peschiera Statt.

[9]) Vorzüglich Wagen- und Maschinenschmiere.

[10]) Die Mehrausfuhr betrifft gemeine Zündwaren (1301 Ctr.).

[11]) Für die k. k. priv. Nationalbank bezogen.

[12]) Bei Peschiera ausgetreten.

[13]) Davon sind bei Peschiera 1.412 Pfd. ausgetreten.

Die Kontrole des Gold- und Silberwarenverkehrs in Oesterreich.

Gold- und Silberwaren gehören zu jenen Erzeugnissen des Kunst- und Gewerbefleißes, welche relativ sehr hohe Werte repräsentiren, und die in jedem Kulturstaate — mehr oder weniger — in fast allen Schichten der Bevölkerung verbreitet sind.

Bei diesen Erzeugnissen ist es aber unendlich schwer — wo nicht ganz unmöglich — nach dem äußeren Ansehen den Antheil an Edelmetall zu erkennen, welcher sich in der Ware befindet, während doch deren Wert vorzugsweise eben durch die Größe jenes Antheiles bestimmt und hiernach der Preis der Ware bemessen wird.

Das kaufende Publikum wäre daher argen Täuschungen von Seite gewissenloser Verfertiger und Händler, der redliche Gewerbsmann dieser Abtheilung aber einer unbesiegbaren Konkurrenz von Seite unredlicher Kollegen ausgesezt, wenn die Regierung nicht im Wege der Gesezgebung nach beiden Richtungen einschreiten wollte. Aber auch im eigenen Interesse muß die Regierung dahin wirken, daß die edlen Metalle im Lande zu hochhaltigeren, also wertvolleren Waren verwendet werden, da es derselben in Beziehung auf das ihr allein zustehende Münzregal nicht gleichgültig sein kann, ob so große Mengen edlen Metalles in wertvollem oder wertlosem Zustande im Lande cirkuliren, und früher oder später im höheren oder geringen Halte zur Einlösung an die Münzämter gelangen. Diese Einlösung beträgt in Oesterreich jährlich zwischen 60 und 70 Millionen Gulden, und es müssen hiebei die Edelmetalle aus den minder feinhaltigen Waren durch eine kostspielige Scheidung zu Gute gebracht werden.

Die österreichische Regierung hat alle diese Verhältnisse auch wirklich lange schon ins Auge gefaßt. Bereits mit dem Patente vom 23. Februar 1788 wurden: „Um im Publikum Bevortheilungen bei Gold- und Silberwaren zuvorzukommen, über das Korn und die Feine des Metalls, woraus die Ware verfertigt ist, und die Punzirung, d. i. Probebezeichnung", gesezliche Vorschriften gegeben. Mit dem Hofkammerdekrete vom 30. Januar 1824 wurden diese Vorschriften in Folge Allerhöchsten Auftrages mit Angabe der nämlichen Motive ausführlich republicirt. Gleichzeitig wurden die, durch die Bedrängnisse der Kriegsepochen hervorgerufenen Verordnungen vom 21. August 1806 und 19. December 1809 über die Repunzirung und Gold- und Silbereinlieferung aufgehoben, und durch das Hofkammerdekret vom 28. Februar 1824 die zur Handhabung dieses Gesezes aufgestellten Punzirungsämter oder Substitutionen zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Diese Vorschriften waren jedoch nur für die sogenannten deutsch-erbländischen Provinzen, d. i. mit Ausschluß von Ungarn und dessen einstigen Nebenländern, der Militärgrenze, Siebenbürgens und Dalmatiens wirksam, während für das lombardisch-venetianische Königreich noch das französische „Garantiegesez" vom 25. December 1810 in Geltung blieb.

Diese gesezlichen Bestimmungen haben sich im Laufe der Zeit nicht ausreichend gezeigt, und die bestandene allgemeine Hofkammer sah sich schon im Jahre 1840 veranlaßt, dem Monarchen den Entwurf eines neuen Punzirungsgesezes vorzulegen, dessen Wirksamkeit jedoch ebenfalls auf jene Reichsgebiete beschränkt bleiben sollte, in denen bisher die Staatskontrole für Gold- und Silberwaren vorgeschrieben war.

Dieser Entwurf erhielt wirklich, mit einigen Modifikationen, unterm 9. Oktober 1840 die Allerhöchste Genehmigung; doch verzögerte sich die Vervollständigung desselben, die Vereinbarung über die nöthigen Vollzugsvorschriften und folglich die Kundmachung dieses Gesezes bis zum Jahre 1848, nach welchem die Legislation theilweise eine andere Richtung erhielt.

Nichtsdestoweniger wurde die Nothwendigkeit, die alten Punzirungsvorschriften einer Revision unterziehen und in einem neuen zeitgemäßen Gesezentwurfe zusammenstellen zu lassen, bald wieder erkannt und schon im Jahre 1852 eine für das ganze Kaiserreich anwendbare Fassung der älteren Punzirungsvorschriften ausgearbeitet. Allein als im Jahre 1854 die Münzkonferenz in Wien zusammentrat und auch die Frage eines Uebereinkommens zum Behufe einer gleichförmigen Gesezgebung über den Feingehalt und die Kontrole der Gold- und Silberwaren in allen deutschen Bundesstaaten, als einen mit dem Münzwesen

in einer natürlichen Beziehung stehenden Gegenstand, in die Hände nahm, kam jener Gesezentwurf nicht mehr zur Verhandlung.

Hohes Interesse gewähren nun die Protokolle, welche im Jahre 1856 über die Berathungen der Münzkonferenz rücksichtlich des vorerwähnten Uebereinkommens aufgenommen wurden. Vor allem wurde die Zweckmäßigkeit der Feststellung eines gesezlichen Minimal-Feingehaltes der Gold- und Silberwaren und einer Staatskontrole derselben einstimmig anerkannt, indem allgemeine staatswirtschaftliche, wie besondere staatspolizeiliche Rücksichten hiefür sprechen. In der ersteren Beziehung wurde geltend gemacht: „Es sei im Allgemeinen von Wichtigkeit, daß dem im Lande vorhandenen Gold- und Silberschaze durch feineres Korn ein höherer Wert bewahrt, und daß der inländischen Gold- und Silberwarenfabrikation der gute Kredit erhalten oder verschafft werde, welcher erfahrungsgemäß von der Höhe des üblichen Feingehaltes, namentlich der am meisten in Betracht kommenden niedrigsten Gehaltsstufe abhänge. Aus diesen Gründen empfehle es sich nicht bloß, die bestehenden höheren Gehalte der Gold- und Silberwaren beizubehalten, sondern die etwa noch nicht dahin gerichteten Volksgewohnheiten thunlichst darauf zu leiten." In der zweiten Beziehung ist vorzugsweise das Gutachten der über diesen Gegenstand einvernommenen „Direktion des Gewerbevereines für das Königreich Hannover" bezeichnend, welche ihr Gutachten damit beginnt: „Es ist in unserer Versammlung einstimmig der Wunsch einer Kontrole des Feingehaltes der Gold- und Silberwaren ausgesprochen worden, welche — richtig angeordnet und konsequent durchgeführt — im gleichen Maße den Verfertigern der Gold- und Silberwaren, wie dem kaufenden Publikum zum Vortheile gereichen wird. Im Besonderen haben die zugezogenen praktischen Fachmänner nachdrücklich zu erkennen gegeben, wie eine schärfere Kontrolirung des Feingehaltes nöthig sei."

Ungeachtet dieser übereinstimmenden Ansichten der zur Münzkonferenz versammelten Vertreter der deutschen Bundesregierungen über die Grundlagen eines allgemeinen Schuzes in Beziehung auf den Feingehalt von Gold- und Silberwaren, war man jedoch rücksichtlich der Durchführung dieses Schuz- (Garantie-) Gesezes nicht gleicher Meinung. Von der einen Seite wurde das — in Oesterreich und Frankreich bisher in Geltung gestandene — Präventivprincip bevorwortet, gemäß welchem der von dem Geseze vorgezeichnete Feingehalt der in den Verkehr kommenden Gold- und Silberwaren dadurch gewahrt werden soll, daß jede im Inlande angefertigte oder vom Auslande zum Handel eingeführte Ware dieser Gattung vor ihrem Ausgebote einer Prüfung ihres Feingehaltes und einer deutlichen Bezeichnung desselben durch eigens hiezu bestellte Organe der Regierung unterzogen werden soll. Von der Mehrheit der Konferenzmitglieder ist jedoch dem Repressivprincipe der Vorzug gegeben worden, nach welchem nur der Verfertiger, sowie der Verkäufer von Gold- und Silberwaren dafür verantwortlich gemacht werden sollen, daß die von ihnen angefertigten oder in Handel gesezten Waren einen der von dem Geseze vorgezeichneten Feingehalts-Grade besitzen und demgemäß von ihnen bezeichnet werden. Die Regierung aber habe hierüber nur durch zeitweise Untersuchungen der betreffenden Vorräte zu wachen und jede Uebertretung der gesezlichen Vorschrift strenge zu bestrafen. Hiebei wurde auf Genf hingewiesen, welches der festen Handhabung dieses Principes seinen blühenden Handel in Gold- und Silberwaren danke.

Eine dritte Meinung fügte diesem Principe noch den Antrag bei, jedem Verfertiger oder Verkäufer von Gold- und Silberwaren frei zu stellen, dieselben einem öffentlichen Kontrolamte zur Feingehaltsprüfung vorzulegen und ihre diesfällige Bezeichnung durch Aufschlagung eines Kontrol- (Garantie-) Stempels bestätigen zu lassen. Dieser leztere, von der Direktion des hannöver'schen Gewerbevereines ausgegangene Antrag enthält jedoch ein Zugeständniß, daß das vorgeschlagene Repressivprincip für sich allein doch nicht zureichend sei, um das kaufende Publikum zu schüzen und den Kredit der Gold- und Silberwarenindustrie wesentlich zu heben.

Aus diesem Grunde sowie mit Beziehung auf die bisher in Oesterreich gewonnenen Erfahrungen und in Anbetracht der von vielen Gewerbsgenossen dieser Abtheilung selbst

ausgesprochenen dringenden Wünsche, wurde dem neuerlich in Bearbeitung befindlichen Entwurfe eines Gold- und Silberwaren-Kontrols- und Punzirungsgesezes für Oesterreich das Präventivsystem zu Grunde gelegt. Der auf dieser Grundlage bearbeitete Entwurf dürfte demnächst Gegenstand einer umfassenden Berathung unter Beiziehung von Vertretern dieses Industrie- und Handelszweiges werden.

Die Kodifikation des Handelsrechts und das Civilgesez.

⊔ Der uralte Kampf des Idealismus und Realismus, welcher in der Philosofie eine so große Rolle spielt, wird auch auf dem Gebiete des staatlichen Lebens ausgefochten. Auch in der Politik mit allen ihren verschiedenen Abzweigungen nach der Justiz wie nach der Verwaltung hin ringt das Bestreben, die Dinge der Wirklichkeit vorgefaßten Begriffen gemäß zu gestalten mit dem umgekehrten Verfahren, welches erst von der Erkenntniß der Dinge, wie sie nun einmal sind, die Begriffe über ihr Wesen ableitet. Sobald der Mensch in Betreff seiner selbst wie der Welt um sich her zum Bewußtsein gekommen ist, regt sich in ihm die Lust, mittelst dieses Bewußtseins nun auch auf die Welt einzuwirken. Das Spiegelbild, das er in sich von den Verhältnissen rundum gewonnen hat, und in welchem er dann mit der Willkür des Geistes Linien, Formen und Figuren ändert, soll fortan die Zeichnung abgeben, nach der die Wirklichkeit sich umbauen muß. Daß der Sterbliche, selbst wenn er sein Auffassungs- und Denkvermögen noch so sehr ausbildet, doch immer nur einen Theil der Wirklichkeit nach ihrer Wesenheit durchdringt, während die vorhandene Welt das Ergebniß aller waltenden Kräfte ist, machen sich die Idealisten nicht klar; es ist auch viel leichter, mit Denkformen und Schablonen geistig zu handthieren, als im positiven Wissen ein vorhandenes Material zu bewältigen.

So lange dieser Kampf sich nur auf dem Felde wissenschaftlicher Systeme bewegt, wird das wirkliche Leben von seinen Resultaten nicht weiter berührt; wo indessen der Idealismus mit vermeintlich schöpferischer Hand in das Staatsleben eingreifen will, da läuft Gegenwart und Zukunft Gefahr, durch seine Versuche in eine allgemeine Verwirrung zu gerathen. Vielleicht klingt es nun vielen Lesern sehr seltsam, wenn wir hier die Ansicht zu äußern wagen, daß seit dem Schlusse des Mittelalters der Idealismus stellenweise ebenso störend auf den naturgemäßen Gang der organischen Staatsausbildung eingewirkt hat, wie wir dieselbe Erscheinung am Schlusse des Altertums vor uns sehen. Beide Male im Laufe der Geschichte ist nämlich die in den Hauptkulturvölkern begriffene Menschheit an dem Punkte angelangt, über Staat und staatliche Dinge näher nachzudenken. Das Zusammenleben der Menschen ward begrifflich erfaßt; dann suchte man es nach den herausgeschälten Begriffen seinerseits zu reorganisiren. Bis dahin war, falls der Ausdruck richtig verstanden wird, die Welt vor sich selber gegangen. Die vorhandenen socialpolitischen Kräfte hatten sich ihrer Natur gemäß eingerichtet, wo verschiedene Richtungen derselben auf einander trafen, gab es Aergernisse. Selbst die Verfassungen, welche einzelne Legislatoren ihren Völkern verliehen,

erwuchsen unmittelbar aus den wirtschaftlich-gesellschaftlichen Verhältnissen, unter denen die Völker lebten; sie schufen nicht willkürlich etwas Neues, sie brachten nur das vorhandene Alte in eine gleichmäßige Ordnung. Den klarsten Ausdruck der Willkürlichkeit in der Politik bildet eben am Schlusse des Altertums die Gesezessammlung Justinians. Das römische Recht, welches im ununterbrochenen Flusse des Lebens stets neu geworden war, den veränderten Bedürfnissen der Zeit entsprechend, ward jezt in starre Formen geschlagen; der organische Proceß, nach welchem das Recht stets frisch mit den socialen Gestaltungen hervorsproßt, durchschnitten; nach dem Codex hatte sich von jezt an innerhalb der Grenzen des römischen Reiches die Wirklichkeit zu richten. Und was am Schlusse des Altertums die Macht des römischen Imperators im Civilrecht durchführen konnte, als die klassische Welt sich ausgelebt hatte, das faßte am Schlusse des Mittelalters die beginnende politische Wissenschaft für den gesammten Staat als Ziel ins Auge.

Ungefähr gleichzeitig mit den europäischen Entdeckungsfahrten fängt nämlich in Europa auch die Wissenschaft an, sich mit der Natur des Staates zu beschäftigen. In phantastischen Gebilden von dem sogenannten besten Staate, in den bekannten Staatsromanen versucht es der Idealismus zuerst, die Anforderungen der Begriffe an die Wirklichkeit zu stellen. Und wie sehr sich auch immerhin seit den Tagen von Thomas Morus die politische Wissenschaft geläutert hat, gänzlich ist sie noch nicht von den Nachwirkungen jener Staatsromane befreit. Oder läßt es sich läugnen, daß auch gegenwärtig den Männern der politischen Wissenschaft vorzugsweise ein staatliches Ideal vor Augen schwebt, das ihnen, wenn auch nicht gerade als Ziel, aber doch als Maßstab für die Wirklichkeit und ihre Lebens-Aeußerungen gilt? Daß die Politik auf einer Naturwissenschaft beruht, auf der Kunde von dem ökonomischen, gesellschaftlichen und politischen Wesen der Menschen und Staaten, will sich der Patriotismus in den seltensten Fällen zugestehen; jenes Wesen soll dem Begriffe sich anbequemen.

Diese eben angedeuteten Gedanken drängen sich uns immer wieder entgegen, so oft wir den Blick auf die Tagesgeschichte in Deutschland richten. In dem gesammten Bundesgebiete herrscht jezt das ernstliche Bestreben, die staatlichen Verhältnisse der Bundesgliederung weiter zu entwickeln; der Patriotismus ist zur moralischen Pflicht jedes Einzelnen geworden; inneres Bedürfniß wie äußere Gefahr weisen das Bundesbereich zur Durchbildung seiner politischen Gestaltung hin. Allein eine Unsumme tüchtiger Kraft wird in dem vergeblichen Ringen verschwendet, die Wirklichkeit der vorgefaßten Schablone gemäß zu modeln, und deswegen ist der wirklich vollzogene Fortschritt ein so ungemein geringer. Weil die Nation in vielen Beziehungen eine Einigung anstrebt, welche keine in sich gleichartige Objekte vor sich haben, deswegen hält es so schwer, auf demjenigen Gebiete die Einigung zu vollziehen, wo sie sich wirklich herstellen läßt.

Das deutsche Bundesgebiet ist seiner topografischen Anlage nach in seinen einzelnen Theilen sehr wesentlich verschieden. Küstengebiete, Flußthäler, Bergzüge rufen innerhalb seiner Grenzen die manchfaltigste provinciale Abwechslung hervor. Diese Raumbedingungen wirken aber bestimmend auf das Leben der Menschen

zurück, welche von ihnen umfaßt werden. So hat sich denn auch das Dasein der deutschen Völker von den frühesten Zeiten an nach Ernährungsweise, Sitte, Gewohnheit und Recht in sich verschiedenartig gestaltet. Die deutsche Geschichte ist nun einmal im Großen und Ganzen, wenn wir es so bezeichnen dürfen, der sociale Ausdruck des deutschen Bodenbereiches. Wie wenig immerhin die föderative Grundanlage Deutschlands den patriotischen Idealen von der deutschen Nation, welche ein großer Theil des Volkes hegt, entsprechen mag, ihre Existenz, ihre unaufhörliche Einwirkung auf das gesellschaftliche Leben kann nicht wegdekretirt werden. Leider jedoch erkennt der nationale Idealismus diese Thatsache nicht an.

Nehmen wir einmal einen Augenblick an, was in seinen Hauptzügen den Traum so vieler Patrioten ausmacht, ein politischer Zauberer riefe plözlich auf den Trümmern der bestehenden staatlichen Gliederung in Deutschland eine Macht hervor, welche unbekümmert um alle vorhandenen Sonderbildungen schalten und walten könnte wie sie wollte; eine Gesezgebung, eine Verwaltung sei über alle Deutschen ausgespannt — würde damit nicht jeder organische Proceß des öffentlichen Lebens vernichtet werden? Weil Alle sich dem nämlichen staatlichen Rechte unterworfen sehen, kann dieses an keiner Stelle mehr aus den Verhältnissen selber sich herleiten; der Mensch wäre des Staates wegen da, nicht der Staat des Menschen wegen. In gewisser Beziehung ist das französische Volk bei dieser Gestaltung der Dinge angekommen. An und für sich weist das französische Gebiet vielleicht eine ebenso große topografische Manchfaltigkeit auf als das deutsche; seine natürlichen Provinzen haben früher dasselbe naturgemäße Sonderleben geführt wie die deutschen. Aber aus vielen, hier nicht näher zu entwickelnden Ursachen wußte das Leben der einen Stadt Paris das Leben des ganzen Staates in sich zu absorbiren, und zwang nun, während das Provincialleben immer mehr an Kraft verlor, dem großen weiten Landraume seine städtischen Einrichtungen auf. Mit dem Despotismus einer zügellosen Demokratie, welche aus dem Rousseau'schen Idealismus ihre Konsequenzen zog, fuhr die neue Departementseintheilung am Schlusse des vorigen Jahrhunderts durch die geschichtlich gewordenen Provinzen hin; und eine Civilgesezgebung herrschte bald darauf von den Vogesen bis zu den Pyrenäen, von dem Ligurischen Meere bis zur Nordsee. Was ist die Folge davon gewesen? Das französische Staatsleben ist aus einem Naturprodukte ein Kunstprodukt geworden; sein Zusammenhang, sein Schwerpunkt ruht in dem veränderlichen Willen der Menschen, nicht mehr in der Natürlichkeit und Nothwendigkeit der gesellschaftlichen Verhältnisse. Wäre wol ernstlich ein gleiches Ziel von der deutschen Nation zu erstreben, selbst wenn sich ihr die Möglichkeit darböte, dasselbe zu erreichen?

Es würde uns über die Aufgabe dieser Blätter hinausführen, falls wir hier auf die angeschlagene Gedankenkette näher eingehen wollten. Nur nach der einen Seite hin wollen wir dieselbe ein wenig verfolgen, weil wir damit eine unmittelbare Tagesfrage berühren. Bekanntlich ist das gegenwärtig in der Durcharbeitung befindliche deutsche Handelsgesezbuch der Vollendung nahe, und gegründete Aussicht, daß in nicht zu ferner Zeit der gesammte deutsche Handel den nämlichen

rechtlichen Normen unterliegt. Das einheitliche Wechselrecht, wie es am Schlusse der Vierziger Jahre zu Stande kam, erweitert sich zu einem einheitlichen Handels- und Seerechte — da wird denn bereits an vielen Stellen in Deutschland die Ansicht laut, daß von dem einheitlichen Handelsrechte zu einem allgemeinen einheitlichen Civilrechte nur noch ein Schritt sei, dessen Vollziehung nunmehr zur nationalen Aufgabe werde.

Im ersten Augenblicke, das läßt sich nicht läugnen, hat dieser Plan etwas Verführerisches in sich. Es ist ein oft ausgesprochener, von den bedeutendsten Staatsmännern anerkannter Gedanke, daß Deutschland seine größere Einigung zunächst auf dem ökonomischen Gebiete anzustreben habe; und das Civilrecht, dessen Grundstoff hauptsächlich in den Beziehungen über das Mein und Dein besteht, scheint die ökonomische Zusammenfassung der deutschen Staaten auf das innigste zu berühren. Wie kann, so lautet die Frage, eine wirtschaftliche Einigung Beständigkeit erhalten, wenn sie nicht mit einer civilrechtlichen Einheit verbunden?

Untersuchen wir das Wesen der geforderten wirtschaftlichen Einigung, so begrenzt sich dasselbe auf ganz bestimmte Seiten des öffentlichen ökonomischen Lebens. Bis jezt haben wir immer nur gehört, daß dabei Gewicht gelegt wurde auf die gleichen Einrichtungen bei dem Eisenbahnverkehre, bei den Postanstalten, bei dem Maß- und Münzwesen, dem Telegrafendienste, bei der Behandlung der Schiffe, der Erhebung der Zölle 2c. 2c. Die Erscheinung ist keineswegs zufällig, wenn die in Angriff genommenen Einigungsversuche sich nur auf die Bethätigung des beweglichen Eigentums bezogen. Was vom Boden losgelöst als Wertgut umläuft, unterliegt nicht mehr den individuellen Bedingungen eines Bodenbereiches. So weiß die Cirkulation des Geldes nichts von provincialen oder nationalen Grenzen; das nämliche ökonomische Gesez beherrscht die Wertschwankungen der Edelmetalle auf dem ganzen Erdballe; von den gleichen Frachtsäzen auf den Eisenbahnen, dem gleichen Postporto wird eine provinciale Besonderheit nicht weiter berührt, eine gleiche allgemeine Grenzmaut benimmt den besonderen örtlichen Bildungen nichts von ihrer auf das gesellschaftliche Dasein zurückwirkenden Eigentümlichkeit. Und wo das wirtschaftliche Leben innerhalb eines nationalen Raumgebietes hinreichend entwickelt ist, da weist auch der Handel des ganzen Bereiches eine genügende gleichartige Natur auf, um früher oder später, so zu sagen von selbst, zu den nämlichen Rechtsäzen hinüberzuführen. Im Mittelalter entlehnten die verschiedensten Völker rund um Europa herum von einander die Seegeseze. Sie konnten die fremden Rechtsnormen unbedenklich bei sich einbürgern lassen, weil ihre eigenen maritimen Verhältnisse sich meistens wenig oder nichts von den Verhältnissen der Küste unterschieden, an welcher der See-Codex entstanden war. In der neueren Zeit ist nun die Gleichartigkeit der Kommerz-Geschäfte nicht nur innerhalb einer und derselben Nation, sondern auch im internationalen Leben noch viel mehr ausgebildet worden. Troz der Verschiedenartigkeit der Länder und ihrer Provinzen, in denen der Kaufmann etablirt ist, haben sich nach und nach für seine kommerciellen Beziehungen vielfach dieselben Regeln

herausgestellt. Die immer wiederkehrenden gleichen Geschäfte leiteten naturgemäß zu den gleichen juristischen Grundsäzen bei der Beurtheilung derselben hin; und wo sich abweichende lokale Usanzen bildeten, traten diese doch im Vergleich zu dem großen gemeinsamen Rechtsbewußtsein als vereinzelt und unbedeutend zurück. Namentlich aber konnte es nicht ausbleiben, daß innerhalb der nämlichen Nation Handel und Wandel sich immer gleichartiger gestalteten; jedenfalls hatte ihre etwa noch vorhandene Ungleichartigkeit ihren Grund in Zufälligkeiten und nicht in der Besonderheit der föderativen und provincialen Gebilde.

Deswegen war denn auch der Wunsch der Nation, das der Hauptsache nach in sich gleiche Handelsleben unter die gleichen Rechtsnormen zu bringen, vollständig naturgemäß. Gerade weil das Handelsleben im ganzen deutschen Bundesgebiete seinem Wesen nach in sich gleich war, wurde es für die kaufmännische Thätigkeit so störend, daß diese thatsächliche Gleichheit noch durch die Verschiedenartigkeit der Partikulargesezgebung unterbrochen wurde, daß das nämliche Geschäft, je nach der Verschiedenheit der Oertlichkeit einer verschiedenen rechtlichen Beurtheilung unterlag, die seinem Wesen und den kaufmännischen Bedürfnissen zuwiderlief.

Es ist darüber gestritten worden, ob nicht überhaupt jede Kodifikation des Rechts zu verwerfen sei. In dem lebendigen Flusse des Lebens geht thatsächlich die Rechtsbildung immer weiter; ist aber erst einmal ein Koder festgestellt, so läuft man Gefahr, diese Rechtsbildung zu stören. Am naturgemäßesten werden sich die Rechtszustände, soweit wir das Privatrecht im Auge behalten, stets in demjenigen Lande gestalten, in welchem die fortlaufende Reihe der Rechtsentscheidungen von Seiten des obersten Gerichtshofes die vor sich gehende Neubildung des Rechtes gewissermaßen stufenweise ablagert. Indessen konnte zur Gewinnung eines allgemeinen Handelsrechtes dieser Weg in dem föderativen Deutschland nicht eingeschlagen werden. Es blieb vielmehr bei dem Mangel eines gemeinschaftlichen höchsten Gerichtshofes den deutschen Staaten nichts Anderes übrig, als zunächst einmal eine Verständigung über die Rechtsnormen im kommerciellen Leben herzustellen. Nachdem der Versuch eines gemeinschaftlichen Wechselrechtes geglückt war, schritten die Regierungen in den lezten Jahren zur Ausarbeitung des gesammten Handelsrechts. Wie sehr aber auch die der kommerciellen Thätigkeit entnommene Rechtsmaterie in Deutschland in sich gleichartig ist, es kann dessenungeachtet nicht ausbleiben, daß, falls nicht eine gemeinsame höchste Instanz eingesezt wird, das edirte Handelsrecht in den Einzelstaaten seine partikulare Wandelung erfährt. Schon bei dem Wechselrechte ist seit der kurzen Zeit seines Bestandes mehr als ein Rechtssaz in den verschiedenen Ländern verschieden interpretirt worden. Und außerdem würde auch die gemeinschaftliche Fortbildung des Handelsrechts leiden, sobald nicht in den Urtheilen eines obersten Hofes eine stets frisch fließende Rechtsquelle geöffnet bliebe.

So gleichartig jedoch auch die Materie des Handelsrechts in Deutschland durch die Handelsverhältnisse selber allmählich herausgebildet ist, dessenungeachtet sind die Schwierigkeiten, welche sich bei der Kodifikation aufwarfen, keineswegs gering gewesen. Es bedurfte der ganzen Energie der Regierungen wie ihrer Kommis-

färe, um das ins Auge gefaßte Ziel wirklich zu erreichen. Glaubt man darum aber schon, nun auch mittelst eines gemeinsamen Civilrechts-Kodex die Ungleichartigkeit der im unbeweglichen Eigentum fußenden ökonomisch-juridischen Verhältnisse in dem gesammten Deutschland ausebnen zu können? Wol ließ Napoleon der Erste seinen Kodex für ganz Frankreich abfassen; aber neben dem Kodex stand eine unbeschränkte Centralgewalt, welche durch ihre administrativen Maßregeln zuvor und gleichzeitig den Boden für das eine einzige Privatrecht zu bereiten im Stande war. Dazu kam, daß die vorangegangene Revolution mit allen historischen Rechtsbildungen tabula rasa gemacht hatte. Ueber eine Gesellschaft, die in lauter gleichartige Einzelatome zuvor aufgelöst werden ist, läßt sich wol ein gemeinsames Privatrecht ausspannen. In Deutschland fehlt aber nicht nur jedes aktiv eingreifende administrative Centrum, sondern der föderative Charakter des deutschen Raumgebietes drückt sich auch ganz entschieden in seinen partikularen Privatrechten aus. Neben den agrarischen Verhältnissen gibt es noch eine große Menge sonstiger Rechtsbeziehungen von Personen und Eigentum, die sich von jeher in den verschiedenen Ländergruppen Deutschlands verschieden entwickelt haben; ein einheitliches deutsches Civilrecht, und wenn alle deutschen Staaten ihre Gerichtshoheit einem höchsten Bundeshofe unterwürfen, würde vielleicht eine juridische Zwangsjacke werden, deren Nähte die Körperlichkeit des föderativen Lebens in Deutschland alsbald wieder auseinander sprengte.

Je mehr dem deutschen Bundesgebiete gegenwärtig eine größere ökonomische und politische Einigung noth thut, umsomehr hat sich der Patriotismus zu hüten, daß er Zielpunkte ins Auge faßt, die sich nicht erreichen lassen. Denn nicht nur ist unter allen Verschwendungen die Vergeudung politischer Nationalkraft am wenigsten zu ersezen, sondern das vergebliche Ringen auf dem einen Gebiete stumpft auch in der Regel bei der Menge den Muth und die Thatkraft für diejenigen allgemeinen Aufgaben ab, die wirklich gelöst werden können. Nicht oft genug vermag es heutzutage wiederholt zu werden, die Mitte von Europa ist in ihrer räumlichen Gliederung von der Natur föderativ angelegt. Bleibt es nun überhaupt fraglich, ob ein unbedingter einheitlicher Centralstaat die echte staatliche Gesundheit in sich schließt, da er alle Lebensverhältnisse nach denselben Normen mißt, so sieht sich außerdem das deutsche Bundesgebiet gar nicht in die Lage versezt, auch mit dem besten Willen einen unionistischen Centralstaat durchführen zu können. Wer sich gewöhnt, die Rückwirkungen zu beobachten, welche sich naturgemäß von der wirtschaftlichen Thätigkeit der Menschen zu ihrer gesellschaftlichen Gliederung und von da zu den Staatsformen hinziehen, und nur die Abhängigkeit untersucht, in der die wirtschaftliche Thätigkeit zu den topografisch gegebenen Bedingungen steht, der wird sich nicht verhehlen, daß das so manchfaltig gestaltete Gebiet zwischen Nord- und Ostsee einerseits und der Adria anderseits, bei seinen im Osten und Westen von der Natur keineswegs scharf vorgezeichneten Grenzen, zu keinem Unionstaate bestimmt ist. In allen Beziehungen des öffentlichen Lebens also, die nicht im unmittelbaren Zusammenhange mit der Scholle sind, in den Angelegenheiten des beweglichen Eigentums, in den gemeinschaftlichen militärischen

Schuzmaßregeln, in allen rein kulturlichen Wechselverbindungen hat der deutsche Bundesstaat zunächst seine festere politische Zusammenfügung anzustreben. Was gleichartig ist, kann gleichartig geregelt werden, und der Stoff schafft die Form, nicht umgekehrt!

Ein Gutachten über den stabilen Kataster und die Realbesteuerung.

Eine der ältesten und nachhaltig wirksamsten Landwirtschafts-Gesellschaften des Kaiserstaates, die k. k. von Steiermark, deren Gründer und Präsident seit dem Jahr 1817 Erzherzog Johann unvergeßlichen Andenkens war, und die sich mit 47 Filialen über das ganze Herzogtum ausbreitet, hat in ihrer Sizung vom 23. Januar d. J. ihren Centralausschuß zu einer eindringlichen Prüfung der Vorlagen des Finanzministeriums zur Reform der Realbesteuerung veranlaßt. Wie nämlich aus dem Organ der genannten Gesellschaft zu ersehen, brachte in jener Sizung ein Mitglied des Ausschusses die beantragte Steuerreform ausführlich zur Sprache, natürlich mit Hinblick auf die Interessen Steiermarks. Die bestehenden verschiedenen Grundsteuersysteme, wurde bemerkt, machen es fast unmöglich, die Grundsteuer von jeder einzelnen Provinz in jenem Betrage anzufordern, welcher einerseits der Steuerkraft derselben entspräche, andererseits aber die Beruhigung gewähren würde, daß derselbe in einem richtigen Verhältnisse zu den Postulaten der übrigen Provinzen stünde. Eine solche Bürgschaft aber auf der einen und eine solche Verhältnißmäßigkeit auf der andern Seite sei in jedem wolgeordneten Staate eine Notwendigkeit. Ob hiezu der in einem großen Theile der Monarchie bereits eingeführte stabile, auf dem Reinertrag der Parcelle beruhende Kataster das geeignetste Mittel bilde? Der Parcellenkataster sei mit einem Aufwande von sehr viel Zeit und von mehr als 30 Millionen Gulden K. M. bis jezt nur in etwas mehr als dem dritten Theile der Monarchie durchgeführt; die wegen der Parcelleneintheilung außerordentlich langwierige Operation würde sicherlich bis zu ihrer Vollendung noch Jahrzehende brauchen und vielleicht weitere 40 Millionen verschlingen. Dabei wäre die angestrebte Gleichmäßigkeit zwischen den einzelnen Provinzen noch immer sehr zweifelhaft, weil bei den großen Zeitabständen, welche zwischen Beginn und Vollendung liegen müßten, der ermittelte Reinertrag in den zuerst bearbeiteten Provinzen in dem Augenblicke der Gegenwart nicht mehr entsprechen würde, wo man die lezte Provinz eben vollendete, so daß also neben Errichtung des Katasters an einem Orte immer auch die Revision desselben an andern gleichzeitig geschehen müßte.

Zu diesen Schwierigkeiten komme, daß die Erfahrungen, welche man in den Provinzen machte, wo der Parcellen-Reinertragskataster bereits seit längerer Zeit in Wirksamkeit ist, dieser Einrichtung nicht das Wort sprechen. Seine Aufgabe, die Steuerfähigkeit jedes einzelnen Steuerpflichtigen für sich und im Verhältnisse zu andern auszudrücken, ward durch denselben schon vom Anfange an nicht erreicht. Wie willkürlich am Ende alle Annahmen waren, erweist schon der Umstand, daß schließlich der Reinertrag Steiermarks, weil er im Verhältnisse zu den Nachbar-

provinzen zu niedrig erschien, um einige Millionen gehoben werden mußte. Waren schon ursprünglich Ungleichheiten vorhanden, so sind sie durch diese Operation gewiß nicht geringer geworden.

Empfindlicher jedoch in ihren Wirkungen als die ursprünglichen Unebenheiten mußten im Laufe der Zeit diejenigen werden, welche durch die Mängel der Evidenzhaltung und durch die seit einem 23jährigen Bestande unterlassene Revision des stabilen Katasters entstanden. Seit den 23 Jahren des Bestandes des stabilen Katasters in Steiermark sind nicht bloß viele Grundstücke, welche zur Zeit seiner Errichtung einer niederen Kultur angehörten, in höhere Kulturen, Waldungen in Aecker, Hutweiden in Wiesen umstaltet worden, es sind auch z. B. durch die seitdem in Aufschwung gekommene Obstkultur in vielen Gemeinden ganz neue „gemischte“ Kulturen entstanden, welche in derselben bei der Katastralschäzung nicht aufgestellt wurden, weil sie damals nicht vorhanden waren. Manche Kulturen, wie z. B. der Wald, die Alpenweide u. s. w., haben seitdem und zwar in lokalen, aber doch ziemlich weiten Ausdehnungen einen den Reinertrag des Katasters um das Drei- auch Zehnfache überschreitenden Werth bekommen und die zunehmende Bevölkerung mehrerer Orte, die verbesserten Kommunikationen und die dadurch neu entstandenen Verkehrsmittel mußten auch auf den Reinertrag der davon berührten Gemeinden und Gegenden ihre die gewonnenen Resultate wesentlich alterirenden Wirkungen äußern. Eine Steuer aber, welche auf solchen Grundlagen vertheilt wird, kann unmöglich gleichmäßig vertheilt sein.

Auch nach dem beantragten neuen Systeme solle nur das wirkliche reine Einkommen besteuert werden, indem angenommen werde, daß sich dasselbe in nichts so rein abspiegle als in den Verkehrswerten, wie sich dieselben aus der Benüzung der Käufe, Pachtungen, Schäzungen und aus andern Akten der Eigentumsübertragung ergeben. Natürlich wäre daß in einem Staate, in welchem die Anforderungen an die Steuerkraft in einem kurzen Zeitraum sehr gesteigert wurden, eine jede Veränderung, welche sich als Reform ankündigt, mit großer Besorgniß aufgenommen werde, und daß man die Grundlagen der Landwirtschaft durch möglicherweise noch höhere Anforderungen leicht bedroht sehe. Deshalb hab auch der Centralausschuß seine Aufmerksamkeit dem Gegenstande zugewendet. Er habe damit ein Komité betraut und werde, nachdem er einen vollständigen Einblick in das System erlangt haben wird, die ihm notwendig erscheinenden Schritte thun. — —

Der Referent dieser Kommission hat nun ein umfassendes Gutachten in der Realsteuerfrage erstattet. Dasselbe ist um so interessanter, als es einerseits mit Unbefangenheit und Sachkunde in den Gegenstand scharf eindringt, und andererseits dabei den praktischen Standpunkt mit Hinblick auf Steiermark durchaus festhält. Ohne Zweifel wird es jenen unserer Leser, welche sich für die Steuerreform interessiren, willkommen sein, wenn wir die Hauptstellen jenes Gutachtens, zumal solche, welche die wichtige Frage von neuer Seite oder mit neuen Argumenten beleuchten, hier mittheilen. Nicht als ob dasselbe den Vorschlägen der Finanzverwaltung in allen Punkten zustimme, vielmehr macht es nicht unbedeutende

Abweichungen in einzelnen Fragen geltend. Jedoch in den Hauptprincipien schließt sich das Gutachten den Vorschlägen so vollkommen und wir möchten sagen mit so energischer Konsequenz an, daß auf der Basis dieser Uebereinstimmung die mehr untergeordneten Differenzpunkte sich ohne Zweifel leicht auflösen und vermitteln ließen.

Das Referat handelt erstens von dem stabilen Kataster und seinen Gebrechen, gibt sodann das neue System und dessen Begründung und spricht endlich die selbständige Meinung des Referenten aus. Besonders eingehend ist der erste Abschnitt.

„Zur Durchführung der im Patente vom 23. December 1817 aufgestellten Grundzüge wurden über die Vermessung, Schäzung, Behandlung der Reklamationen und über die Evidenzhaltung besondere Vorschriften und Instruktionen erlassen und in der Grundsteuerregulirungs-Hofkommission, dann in den Provinzial- und Kreissteuerregulirungs-Kommissionen die leitenden Behörden bestellt. Die ausführenden Organe waren für die Geschäfte der Vermessung unter der Vermessungs-Central-Direktion in Wien die Provinzial-Mappirungsdirektoren und Unterdirektoren, die Vermessungs-Inspektoren, Triangulatoren, Geometer und Adjunkten, dann die von den Gemeinden beigestellten Indikatoren und Handlanger; für die ökonomische Schäzung: die Inspektoren, Schäzungskommissäre und ihre Adjunkten, dann die Bezirksobrigkeiten. Den Instruktionen gemäß war der Gang der Schäzungsoperationen der nachstehende. —

„Nach der ein Jahr vor der Detailvermessung vorgenommenen grafischen Triangulirung und der Beschreibung und Berichtigung der Gemeindegrenzen — die definitive Grenzbeschreibung erfolgte erst dann, wenn die Detailaufnahme der Gemeinde vollendet und richtig befunden wurde — mußten die Gemeinden die Eigentumsgrenzen innerhalb der Gemeinde berichtigen und sicher stellen. Der Geometer hatte dann die Gemeinde mit einem grafischen Neze zu überziehen und auf das sorgfältigste durchzutrianguliren, wonach er erst zur Bestimmung der Grund- und Bauparcellen schritt. Jede verschiedene Kultur bildete eine eigene Parcelle. Dieselben Kulturen bildeten besondere Parcellen, wenn sie verschiedene Eigentümer hatten, oder wenn sie zwar einen Eigentümer hatten, aber zu verschiedenen Häusern gehörten, oder ihre gesezliche Eigenschaft eine verschiedene war, oder wenn sie durch Flüsse, Bäche, Wege u. s. w. geschieden, oder mit Planken, Zäunen und Mauern umgeben waren. Eigene Parcellen bildeten ferner Hausgärten, wenn sie mehr als 25 □Klafter einnahmen; alle öffentlichen Wege, Bäche, Flüsse, taubes Gestein, wenn sich dasselbe über 100 □Klafter ausdehnte. Waldungen zerfielen nach den Holzbeständen in Parcellen. Alle zu einem Wirtschaftshofe gehörigen, einen Hofraum einschließenden Gebäude machten sammt dem Hofraume eine, wenn aber Scheunen oder Wirtschaftsgebäude von dem Wirtschaftshofe, zu dem sie gehörten, geschieden waren, besondere Parcellen u. s. w. Entstand ein Zweifel, ob irgend eine Strecke eine eigene Grund- oder irgend ein Gebäude eine eigene Bauparcelle sei, so hatte die Provinzialbehörde hierüber erst die Entscheidung der Hofstelle einzuholen. Die Parcellen waren dann unter Zuziehung der Eigentümer sorgfältig auszupflocken, in die Indikationsskizzen aufzunehmen, zu numeriren, zu berechnen, im Protokolle ein- und auf der Mappe aufzutragen. Die Vermessungsoperate wurden dem bei der Provinzialbehörde bestehenden Mappenarchive zur Aufbewahrung übergeben. —

„Nach vollendeter geometrischer Aufnahme und Mappirung ward zur ökonomischen Schäzung geschritten. Um bei den Schäzungsoperationen durch genaue und kontrolirte Erhebungen der Wahrheit so nahe als möglich zu kommen, vorzüglich aber die Einhaltung eines gleichen Verfahrens und eines richtigen Verhältnisses in allen Theilen und zwischen allen Territorien zu sichern, bestand eine gegliederte Eintheilung der Organe, durch welche die Schäzung auszuführen war. Zu diesem Ende ward jede Provinz in Schäzungsdistrikte eingetheilt, von denen jeder mit gehöriger Rücksicht auf die administrative Eintheilung mehrere Bezirke und ca. 12—15 □Meilen umfaßte. In jedem Schäzungs-Distrikte stand ein Theil der Erhebungen (die sogen. Vorarbeiten) und gewissermaßen die Vertretung der Grundbesizer den Bezirksobrigkeiten zu. Zur Ueberwachung der Bezirksobrigkeiten in den ihnen obgelegenen Verpflichtungen und zur eigentlichen Ausführung der Schäzungsanschläge, sowie zur Ausarbeitung der diese enthaltenden Schäzungsoperate ward für jeden Schäzungsdistrikt ein eigener ökonomischer Schäzungskommissär mit der Weisung bestellt, jeden Schritt mit Zuziehung der Gemeinden und unter Intervenirung des obrigkeitlichen Beamten vorzunehmen. Deshalb war in jeder Gemeinde für die Grundertrags-Schäzungen ein aus dem Gemeindevorsteher und sechs Ausschußmännern bestehender Ausschuß zu ernennen, wovon der Gemeindevorsteher und drei Ausschußmänner bei allen Vorarbeiten persönlich gegenwärtig zu sein hatten. — Für die Erhebungen, welche sich auf die Waldungen bezogen, wurden nach Kreisen eigene Waldschäzungs-Kommissäre bestellt, welche sich jedoch mit den ökonomischen Schäzungskommissären der ihnen zugewiesenen Schäzungsdistrikte im engsten Geschäftsverbande zu erhalten und die Resultate ihrer Amtshandlungen dem betreffenden ökonomischen Schäzungskommissär zur Einschaltung in das Gemeinde-Elaborat zu übergeben hatten.

„Die verschiedenen Schäzungsinstruktionen behandelten: a) die Vorarbeiten zur Schäzung, b) die ökonomische Schäzung selbst, c) die Anbringung und Entscheidung der Reklamationen, d) die Evidenzhaltung des Katasters. —

„Die Vorarbeiten waren, jedoch unter steter Anleitung und Kontrole der Schäzungskommissäre vorzüglich in die Hände der Gemeinden und Steuerbezirks-Obrigkeiten gelegt. Dahin gehörte

1. die Erhebung der 1824 bestandenen mittleren Preise der Feldfrüchte und der Arbeitslöhne in jeder Gemeinde, und die Anfertigung der Preistarife für die vorzunehmenden Katastralschäzungen. Die Preise der Hauptfrüchte, welche in der Gemeinde gebaut wurden, entnahm man den Preisen des nächsten Marktortes mit Berücksichtigung der Entfernung von diesem; die Preise der Arbeitslöhne aber den mittleren Erhaltungskosten eines Knechtes und die der Fuhren den mittleren Anschaffungskosten eines Gespannes, den Erhaltungskosten desselben, sowie der Abnüzung, beides unter Kombination mit dem im Jahre 1824 bestandenen gewöhnlichen Tage- und Fuhrlohne, und mit Rücksicht auf den mäßigen Preisanschlag der Produkte. Die von den Bezirksobrigkeiten nach den Angaben der Gemeinden angefertigten Preistarife mußten von den Schäzungskommissären geprüft und in ihrem Distrikte von Bezirk zu Bezirk in das Verhältniß gestellt werden. In ähnlicher Weise verfuhr der Schäzungsinspektor in sämmtlichen Distrikten seines Kreises, legte sein Operat der Landesstelle vor, von welcher, nachdem diese die aus allen Kreisen eingelangten Operate geprüft und kombinirt hatte, die Anträge zur definitiven Preisbestimmung für jedes Produkt in jeder Gemeinde der Schlußfassung der Hofkanzlei unterzogen wurden. Um den Schäzungskommissären einen allgemeinen Ueberblick über die Kultur- und Lokalverhältnisse der Gemeinde zu gewähren, wurden diesen

2. hierauf bezügliche ökonomische Fragen hinsichtlich der Elementarereignisse, von denen die Gemeinde mehr oder minder regelmäßig heimgesucht wurde, der verschiedenen Arten der Boden-Benüzung, der Pacht- und Mietverhältnisse, der Fruchtfolge, des Absazes u. s. w. vorgelegt, welche von den Gemeinde-Ausschüssen oder sonstigen erfahrenen und rechtschaffenen Grundbesizern zu beantworten waren.

3. Waren für jede Gemeinde die in derselben bestehenden Kulturgattungen, innerhalb derselben die Verschiedenheiten und Abstufungen in der Güte und Ertragsfähigkeit des Bodens (Klassifikation), sowie festzusezen, welche einzelne Grundstücke derselben Kulturgattung in gleichen Verhältnissen stehen, daher in dieselbe Klasse gereiht werden können (Klassirung). Wo in einer Kulturgattung merkliche Verschiedenheiten in der Menge oder Güte des Produktes oder in beiden zugleich, oder wo außer den gemeindeüblichen Bewirtschaftungskosten noch besondere Auslagen gemacht werden mußten, waren die Grundstücke dieser Kulturgattung nach diesen Verschiedenheiten zu klassificiren. Für die Klassifikation wie für die Klassirung waren umständliche Regeln ertheilt und diese Arbeiten wurden unter Kontrole der Schäzungskommissäre von den Bezirksobrigkeiten und den Gemeinde-Ausschüssen vorgenommen. Die Gemeinden waren hiebei an die Ansäze der Geometer nicht gebunden, wenn sie dieselben im Widerspruche mit dem faktischen Bestande fanden. Bei der Klassifikation war ebenso von den durch besonderen Fleiß oder Auslagen bewirkten Boden-Verbesserungen als von der durch Nachlässigkeit entstandenen Verschlimmerung zu abstrahiren; es waren vielmehr die Grundstücke einer Kulturgattung so zu klassificiren, als ob sie alle auf die gemeindeübliche Weise bewirtschaftet würden. Die Zahl der Klassen sollte ohne hinreichenden Grund nicht vervielfältigt werden und jede derselben von der andern merklich verschieden sein. Die Kennzeichen der Klassenunterschiede wurden an Ort und Stelle ausgemittelt; für jede Klasse ein Grundstück gewählt, in welchem sich diese Kennzeichen und Unterscheidungsmerkmale deutlich und kennbar aussprachen und dieses Grundstück dann als Mustergrund in Vormerkung genommen. Die Klassirung bestand in dem Ausspruche, zu welcher Klasse der betreffenden Kulturgattung jedes einzelne Grundstück zu zählen sei. Auch der Ausspruch der Klasse hatte sich nur auf die Voraussezung zu gründen, daß das Grundstück so gepflegt und bearbeitet werde, wie es die meisten Landwirte der Gemeinde mit den Grundstücken von gleicher Beschaffenheit des Bodens zu halten pflegen.

„Nach beendigter Revision der Vorarbeiten aller Gemeinden des Schäzungsdistriktes lag dem Schäzungskommissär die Grundertragsschäzung ob. Er hatte dabei die Aufgabe zu lösen, den jährlichen reinen Mittelertrag eines niederösterreichischen Joches für jede Klasse jeder einzelnen Kulturgattung auszumitteln, d. h. zu bestimmen: was ein niederösterreichisches Joch jeder Klasse, in jeder besonderen Kulturgattung in einem Jahre gewöhnlicher Fruchtbarkeit und bei Anwendung der gemeindeüblichen Kultur an reinem Ertrage abwirft. Der Grundertragsschäzung waren außer den in der Urproduktion benüzten Flächen auch jene in der Urproduktion benüzbaren Oberflächen einzubeziehen, welche entweder wegen einer industriellen oder einer andern, diese Benüzung hindernden Widmung derselben entzogen sind, wie z. B. Kalk-, Sand- und Lehmgruben, die Area der Gebäude u. s. w. Dagegen wurden derselben nicht einbezogen: alle im Wege der Urproduktion nicht benüzbaren Oberflächen, wie nackte Felsen, unfruchtbarer Sand u. s. w., dann solche, welche der landwirtschaftlichen Benüzung oder der Benüzung im Wege der Vermiethung durch das Gesez, die Landes-Verfassung oder ihre Widmung entzogen sind, als Heerstraßen, Ortspläze, Kirchen, Friedhöfe u. s. w. Die Grundertragsschäzung zerfiel in drei Operationen: 1. die Ausmittlung des Natural-Brutto-Ertrages und dessen Veranschlagung zu Geld; 2. die Ausmittlung der zur Kompension der Kulturkosten zu machenden Abzüge; 3. die Darstellung des jochweisen Reinertrages für jede Kulturgattung und Klasse im Gelde.

„Es würde zu weit führen, die umständlichen Vorschriften anzuführen, nach welchen sich der Schäzungskommissär bei der Ausmittlung des Natural-Bruttoertrages zu benehmen hatte; es genügt zu bemerken, daß derselbe hiebei durchaus nach dem faktischen Stande der Bewirtschaftungsart vor-

zugeben hatte; daß er bei Aeckern den gemeindeüblichen Wirtschaftskurs aufstellen mußte, wobei das Stroh und die reine Brache entfielen, und daß zur Ausmittlung des einjährigen Natural-Brutto-Ertrages eines Joches Acker in einer gewissen Klasse die einzelnen während der ganzen Dauer des Wirtschaftskurses erzeugten Produkte durch die Anzahl der Jahre des ganzen Wirtschaftskurses getheilt wurden; daß Gärten — selbst in der Nähe volkreicher Städte — wenigstens in ihrer lezten Klasse mit Aeckern 1. Klasse parificirt wurden u. s. w. Die Brutto-Ertragsschäzungen durften nicht sogleich nach ihrer Vollendung den Gemeinden bekannt gegeben werden; sie mußten vielmehr erst, um vorläufig ein Bild zu erlangen, wie hoch sich der Bruttoertrag der ganzen Provinz nach Vollendung der Operation stellen werde, durch die Inspektoren der Landesstelle eingesendet werden, von wo aus diese Resultate durch Vergleichung mit den in anderen Schäzungsdistrikten gewonnenen Resultaten sowol bei den kommissionellen Arbeiten der Schäzungskommissäre als auch wenn hiebei ein Einverständniß nicht zu erzielen war, über Antrag der Inspektoren von der Landesstelle modificirt werden konnten.

„Auf den Natural-Bruttoertrag ward zur Darstellung des Geld-Bruttoertrages der für die Gemeinde bestätigte Preistarif angewendet.

„Die Regeln, nach welchen die den Kulturaufwand darstellenden Abzugsposten erhoben wurden, waren für jede Kulturklasse besonders vorgeschrieben und der komplicirtesten Art. Sie wurden schließlich für jede Kultur in Procenten des Bruttoertrages ausgesprochen und durften bei Aeckern nicht unter 20 und nicht über 60, bei Wiesen nicht unter 10 und nicht über 30, beim Weinlande nicht unter 30 und nicht über 80% betragen. Ueber die speciellen Kulturauslagen waren vor deren Anwendung Tarife gemeindeweise zu entwerfen und zur höheren Bestätigung vorzulegen.

„Zur Ausmittlung des Reinertrages sollten endlich auch noch die Pachtungen und aus den Kaufakten der Kapitalswert eines Joches jeder Kulturgattung vergleichungsweise benüzt werden.

„Dem Schäzungskommissär war es übrigens zur Pflicht gemacht, dahin zu wirken, daß in jeder Gemeinde zwischen den einzelnen Kulturgattungen und zwischen den einzelnen Klassen derselben das möglichst genaue Verhältniß vorherrsche, und daß eben dieses genaue Verhältniß auch zwischen allen Gemeinden des Distriktes wahrzunehmen sei. Die Inspektoren hatten dagegen in ihren Kreisen auf die Einhaltung dieses Verhältnisses in allen Distrikten hinzuwirken und, wenn es nicht bestand und durch ihre Einwirkung nicht abgeholfen werden konnte, so hatten sie den, den Reinertrag ihres Kreises ausweisenden Summarien ihre Abänderungsanträge anzuschließen, und die Landesstelle, welche den Zusammensaz für die ganze Provinz zu verfassen hatte, konnte ihre Aenderungsanträge der Hofstelle vorlegen, welche dann darüber zu entscheiden hatte.

„Nachdem die Grundertrags-Schäzungen beendet waren, wurden die Resultate der Vermessung und Schäzung zur Kenntniß der Interessenten gebracht, um dieselben mit ihren Einsprüchen zu hören. Die Reklamationen konnten geltend gemacht werden sowol gegen die Resultate der Vermessung als gegen die der Schäzung, und es waren hiezu berechtigt: die Steuerbezirks-Obrigkeiten gegen Reinertragsansäze, welche entweder absolut überspannt oder außer Verhältniß schienen zu seinen angrenzenden Bezirken; der Gemeindeausschuß bei Nichtübereinstimmung der Detailsaufnahme der ganzen Gemeinde mit deren definitiver Grenzbeschreibung; wenn Kulturgattungen, welche in der Gemeinde nicht existiren, als bestehend angenommen wurden; gegen fehlerhafte Klassifikation, endlich gegen absolut oder relativ überspannte Reinertragsansäze der Kulturen oder Klassen; der einzelne Grundbesizer gegen irrige Zumessung von Parcellen; gegen unrichtige Vermessung; gegen irrigen Kulturansaz der Parcellen, endlich gegen Einreihung derselben in eine unrichtige Klasse. Für die Anmeldung der Einsprüche waren nur kurze Termine festgesezt: (6 Wochen vom Tage der Mittheilung der Ergebnisse der Schäzung an die Gemeinden für deren Ausschüsse, und 6 Wochen für die einzelnen Grundbesizer von dem Tage der an sie erfolgten Zustellung der Katastral-Auszugsbogen). Ueber die von den Steuerbezirks-Obrigkeiten und den Gemeindeausschüssen erhobenen Reklamationen entschied nach vorläufiger Vernehmung des Schäzungsinspektors — wol auch nach vorläufiger lokaler Erhebung des Beschwerdefalles durch einen der reklamirten Schäzung fremden Schäzungskommissär — die Landesstelle; über die Reklamationen der einzelnen Grundbesizer aber entschieden — mit Vorbehalt des Rekurses an das Kreisamt, die Landesstelle und die Hofkanzlei — die Steuerbezirks-Obrigkeiten.

„Nach Erledigung aller Reklamationen und definitiver Feststellung der Schäzungsresultate sollte der so aufgestellte Kataster ein stabiler bleiben. Den Grundsaz einer periodischen Revision desselben sprachen die Geseze nicht aus.

„Die sogenannte Evidenzhaltung hat sich nur zu beziehen: auf die Aenderungen im Besizstande (Trennung und Erwerbung von Parcellen) und in der Person des Eigentümers; dann auf Aenderungen im Steuerobjekte, namentlich: wenn die Begrenzung einer Gemeinde durch administrative Maßregeln eine Veränderung erleidet, dann wenn produktive Flächen ganz oder zum Theile außer Kultur kommen oder umgekehrt unproduktive produktiv z. B. Straßen, Beerdigungspläze aufgelassen werden. Dagegen sind Aenderungen in der Kulturgattung kein Gegenstand der Evidenzhaltung.

(Fortsezung folgt.)

Eisenbahnen.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 2. März l. J. wurde, wie wir bereits gemeldet, der **Außig-Teplitzer Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft** die angesuchte Koncession zum Bau und Betriebe einer Lokomotiv-Zweigbahn von dem Stationsplaze bei **Karbitz** zu den Kohlenwerken der Bergbaugesellschaft „Saxonia" ertheilt. Ausdrücklich wurde bestimmt, daß die erwähnte Flügelbahn binnen **zwei** Jahren zur Ausführung gebracht und dem Betriebe übergeben werden müsse, eine Bedingung, die um so leichter zu erfüllen ist, als die Länge der neuen Bahnanlage nur 1071·3 Kurr. Klafter beträgt. Zudem bieten die Bodenverhältnisse dem Bau durchaus keine Schwierigkeiten dar. Die Flügelbahn ästet, wie bemerkt, bei Karbitz von dem Hauptzuge der Außig-Teplitzer Eisenbahn aus, durchzieht die Gemarkungen von Wiklitz, Karbitz und Herbitz und endet bei dem Hauptförderungsschachte St. Eleonora der Bergbaugesellschaft „Saxonia". Sie führt durch eine sanft ansteigende Fläche, welche nicht von Gewässern durchschnitten ist; es werden daher keine kostspieligen Bauten, sondern nur einige Oeffnungen zur Ableitung des Regenwassers notwendig sein. Auch sind weder große Einschnitte noch hohe Aufdämmungen auszuführen. Da die Bahn nur für ein einfaches Geleise mit einer Kronenbreite von 2° 1' angelegt wird, dürften die Anlagekosten 48.000 fl. nicht überschreiten, eine Summe, die aus den Mitteln der Gesellschaft ohne Schwierigkeit gedeckt werden kann.

So unbedeutend diese Zweigbahn in ihrer Längenausdehnung ist, darf ihre Wichtigkeit doch nicht unterschäzt werden; denn sie durchzieht ein sehr reichhaltiges Kohlenbecken. Längs derselben liegen theils belehnte Grubenfelder, theils Schurfgebiete. Die Bergbau-Gesellschaft „Saxonia", an deren Hauptförderungsschachte die Bahn münden wird, besizt in jener Gegend 38 belehnte Grubenmaße und ein bereits gesichertes Schurfgebiet auf 18 Grubenmaßen. Der Kohlenreichtum, über welchen sie zu verfügen hat, beträgt nach dem Ergebnisse der kommissionellen Erhebung mindestens 500 Millionen Centner. Bei der ungewöhnlichen Reichhaltigkeit ihrer Kohlenlager war es ihr leicht, sich gegenüber der Außig-Teplitzer Eisenbahn-Unternehmung vertragsmäßig zur Verfrachtung von mindestens einer halben Million Centner Kohlen jährlich zu verpflichten. Da nach Vollendung der Zweigbahn die Kohlen mit geringen Kosten bis an die Elbe und zur nördlichen Staatsbahn verführt werden können, läßt sich erwarten, daß wol bald weit größere Mengen aus den Gruben der „Saxonia" und aus den benachbarten Kohlenwerken zur Abfuhr gelangen werden.

Verhandlungen der Handels- und Gewerbekammern.

Aeußerungen über das neue Gewerbegesez und die Bildung der Genossenschaften.

In der Sizung der Handels- und Gewerbekammer zu **Troppau** am 23. Januar machte der Hr. Präsident darauf aufmerksam, daß das Erscheinen der neuen Gewerbeordnung, durch welche das Princip der freien Konkurrenz in der gewerblichen Thätigkeit zur praktischen Geltung gebracht werden soll, als ein sehr bedeutender Fortschritt auf dem industriellen Gebiete und als ein für die Förderung der materiellen Gesammtinteressen unseres Vaterlandes hochwichtiger Regierungsakt von allen intelligenten Handels- und Gewerbetreibenden mit wahrer Befriedigung begrüßt wurde, welcher Ansicht die Kammer um so mehr zustimmte, als durch die neue Gewerbeordnung einem sehr fühlbaren Bedürfnisse und einer von derselben wiederholt vorgebrachten Bitte entsprochen wurde. Bei diesem Anlasse wurde von Seite eines Kammermitgliedes darauf hingewiesen, daß die Bestimmung der neuen Gewerbeordnung, wonach die Realeigenschaft der zu Recht bestehenden radicirten und verkäuflichen Gewerbe unverändert bleibe, wol nur **den** Sinn haben könne, daß die Real-

Gewerbe, deren Aufhebung die Kammer seiner Zeit bei Berathung der früheren Gewerbe-Gesezentwürfe nur gegen eine billige Entschädigung als zulässig erklärte, so lange unverändert fortbestehen werden, bis die hohe Staatsverwaltung dieselben gegen Entschädigung gänzlich aufheben dürfte, weil sonst ihr Fortbestehen neben der Gewerbefreiheit gar keinen Sinn hätte; eine Auffassung, welcher auch die sämmtlichen übrigen Kammermitglieder beistimmten. Außerdem wurde von einem anderen Kammermitgliede hervorgehoben, daß dasselbe mit Bedauern das Fortbestehen der in einigen Kronländern und darunter auch in Schlesien vorkommenden Propinationsrechte, deren Aufhebung die Kammer bei mehreren dargebotenen Gelegenheiten gleichfalls gegen Entschädigung beantragt hatte, in der neuen Gewerbeordnung wahrgenommen habe, da auch diese monopolartigen Rechte mit der Gewerbefreiheit nicht im Einklange stünden. Auf diese Aeußerung bemerkte der Hr. Präsident, daß nach der Durchführung des Gesezes vom 20. December 1859 das demselben zu Grunde liegende Princip der freien Konkurrenz wol auch in mancher anderen Richtung, wo dasselbe vor der Hand nicht Plaz greife, in Anwendung kommen werde, sobald nur erst die diesfalls nöthigen Erfahrungen, die vorläufig noch abgewartet zu werden scheinen, gesammelt worden seien.

Nach diesen Bemerkungen über das neue Gewerbegesez machte der Hr. Präsident die Mittheilung, daß die Kammer von Seite der k. k. schlesischen Landesregierung aufgefordert worden sei, zur Durchführung der Gewerbeordnung für den ganzen Kammerbezirk (Schlesien) ihren Vorschlag über die wünschenswerte Vereinigung oder Zertheilung der bestehenden und die Gründung neuer Genossenschaften unter Beantragung des einer jeden anzuweisenden Territorialumfanges zu erstatten. In Folge dieser Aufforderung seien sogleich die nöthigen Vorerhebungen gepflogen worden und das für diesen Zweck bestellte Komité sei in seiner Sizung am 28. Februar d. J. zur eigentlichen Verhandlung über den in Rede stehenden Gegenstand geschritten. In derselben referirte der Hr. Kammersekretär vorerst über die bei der Neubildung der gewerblichen Genossenschaften zu beobachtenden allgemeinen Grundsäze, und es wurden, dem Referate desselben beistimmend, folgende Punkte als leitende Principien aufgestellt: 1. Bei der Organisirung der Genossenschaften müsse von der im §. 107 der neuen Gewerbeordnung enthaltenen Bestimmung ausgegangen werden, daß jeder, welcher ein Gewerbe selbständig betreibe, einer Genossenschaft anzugehören habe, mithin kein Handels- oder Gewerbetreibender sich dem Genossenschaftsverbande entziehen dürfe, weil sonst das ganze Genossenschaftswesen in Frage gestellt, und namentlich die Realisirung der nach §. 114 der G. O. den Genossenschaften obliegenden Zwecke vereitelt würde. — 2. Soll bei der Bildung der neuen Genossenschaften das Bestehende, das sich häufig aus den örtlichen Verhältnissen herausgebildet habe, möglichst geschont werden. Es sollen daher jene bisherigen Zünfte, welche eine entsprechende Anzahl Genossen besizen, um die im §. 114 der G. O. enthaltenen Obliegenheiten erfüllen zu können, unverändert als neue Genossenschaften konstituirt werden. — 3. Wenn auch jeder Gewerbtreibende einer Genossenschaft nach §. 107 angehören müsse, so solle die Zertheilung oder Zusammenlegung der bestehenden und die Organisirung neuer Genossenschaften dennoch so viel als möglich im Wege der Vereinbarung stattfinden. In dieser Beziehung wurden von der Kammer die diesfälligen Anträge der Vorstände sämmtlicher Ortsgemeinden, denen die Wünsche der Handels- und Gewerbsleute ihrer Gemeinde doch bekannt sein müssen, und die sich hierüber auch mit den bisherigen Innungsvorständen berathen haben dürften, sowie auch die Ansichten der k. k. Bezirksämter über die Anträge der Ortsvorstände eingeholt und werden alle thunliche Berücksichtigung erfahren. Uebrigens liegen der Kammer auch die Anträge der gegenwärtigen Zunftvorsteher in den eingeholten Ausweisen unmittelbar vor, und es soll insbesondere für die Landeshauptstadt Troppau mit Zuziehung der Vorsteher der größeren Innungen über die Bildung der neuen Genossenschaften verhandelt werden. — 4. Sollen nur gleiche oder verwandte Gewerbe in Eine Genossenschaft vereinigt werden; nur dann, wenn deren Anzahl zu gering wäre, soll vorläufig eine Vereinigung verschiedener Gewerbe beantragt werden, die dann in Zukunft mit Rücksicht auf die erst zu machenden Erfahrungen

ja zu jeder Zeit zweckmäßiger sich vertheilen können. — Als verwandte Gewerbe seien jene anzusehen, welche a) gleichartige Werksvorrichtungen besitzen; b) gleichartige technische Kenntnisse voraussetzen; c) gleichartige Rohstoffe verarbeiten, und endlich d) ähnliche Erzeugnisse liefern. — 5. Es sollen im Sinne des §. 107 der G. O. nur gleiche oder verwandte Gewerbe in Einer Gemeinde, und wo dies nicht thunlich sei, mindestens nur in nachbarlichen Gemeinden, welche gewöhnlich durch mancherlei gemeinsame Interessen einander nahe stehen, in Eine Genossenschaft vereinigt werden. — 6. Aus dieser Bestimmung des §. 107 der G. O. ergebe sich die Andeutung, daß der territoriale Umfang eben kein sehr ausgedehnter sein solle, weil sonst das nachbarliche Zusammensein der Gewerbsgenossen, welches einem gegenseitigen freundschaftlichen Verhältnisse und dadurch auch dem vereinten Zusammenwirken zur Erzielung des so nothwendigen Fortschrittes auf dem kommerciellen und industriellen Gebiete Vorschub leiste, gänzlich verloren ginge. In dieser Beziehung scheinen die jezigen Amtsbezirke die zumeist nicht sehr groß seien, der erwähnten gesezlichen Anforderung umsomehr zu entsprechen, als viele im Kammerbezirke bestehende Zünfte ohnehin schon den ganzen gegenwärtigen Amtsbezirk umfassen. Es wären daher die jezigen Bezirke in der Regel als territorialer Umfang der neuen Genossenschaften anzunehmen. Nur bei den größeren Bezirken wären außer dem Size des Bezirksamtes noch jene wenigen Marktorte, welche eine größere Bevölkerung und zugleich einige industrielle oder kommercielle Bedeutung haben, herauszuheben und in dem Umkreise derselben nach Maßgabe der in größerer Anzahl vorhandenen Gewerbe gleichfalls Genossenschaften zu bilden. Insbesondere wäre diese Rücksicht bei jenen Gemeinden in dem gebirgigen Theile des westlichen Schlesien, welche wegen der früher schlechten Verbindung mit ihren Bezirksorten bereits eigene Zünfte errichtet haben, zur Schonung des Bestehenden zu beobachten. — 7. Die Verschiedenheit im Stande des Innungsvermögens soll kein Hinderniß abgeben, zwei oder mehrere verwandte Innungen, wenn dies als nothwendig erkannt werde, zu vereinigen, da die zu vereinigenden Korporationen hinsichtlich ihrer Vermögensverhältnisse im Wege der Vereinbarung einen billigen und rechtlichen Ausgleich treffen können. — 8. Endlich soll es jeder Fabriksunternehmung freigestellt werden, sich jene unter den neuen Genossenschaften ihres Bezirkes zu wählen, welcher dieselbe als Mitglied beitreten wolle. Sollte aber ein fabriksmäßiges Unternehmen nachweisen, daß dasselbe bei einem ausgedehnten Fabriksbetriebe und einer größeren Anzahl Arbeiter (§. 82 d. G. O.) die den Genossenschaften im §. 114 lit. a, b, d, e und f der G. O. vorgezeichneten Obliegenheiten für sich allein erfüllen könne und wolle, und sollte sich ein derartiges Unternehmen nebenbei auch noch zur Gründung und Förderung von Fachschulen gleich den in seinem Bezirke bestehenden Genossenschaften verpflichten, dann soll dasselbe von dem Beitritte zu einer Genossenschaft ausgenommen sein und ihm freigestellt bleiben, zur Realisirung der übernommenen Verpflichtungen sich allenfalls auch mit einem anderen gleichfalls eremten größeren Unternehmen zu vereinigen. — Nach der Annahme dieses Gutachtens wurde weiter noch der Beschluß gefaßt, wegen Bildung von Genossenschaften im Amtsbezirke Troppau unter Zuziehung der Vorsteher der größeren Zünfte schon am 29. Februar zu verhandeln und sofort auch die übrigen Amtsbezirke der Reihe nach ununterbrochen vorzunehmen.

— In der Handels- und Gewerbekammer zu Agram erstattete der Kammersekretär am 30. Januar Bericht über die kommissionellen Verhandlungen wegen Bildung der neuen gewerblichen Genossenschaften. Das Komité stellte den Grundsaz auf, daß alle durch die Gewerbeordnung nöthigen Neugestaltungen dem Prinzipe derselben entsprechend unter unmittelbarer Theilnahme der Gewerbetreibenden versucht werden sollten, und daß überall, wo es ohne Nachtheil für das Prinzip der Gewerbefreiheit geschehen könne, und namentlich in der Genossenschaftsfrage diese Neugestaltung an die bestehenden Verhältnisse angeknüpft werden möchte. Das Komité hätte gewünscht, daß im Geseze die Bildung von Genossenschaften dem freien Ermessen der Gewerbetreibenden anheimgestellt worden wäre und finde einen schwer zu lösenden Widerspruch zwischen der Gewerbefreiheit und der imperativ angeordneten Einreihung der Gewerbetreibenden in Genossenschaften, die keinen gewerblichen,

sondern bloß einen polizeilichen und wolthätigen Entzweck haben und erfüllen können. Indessen hoffe das Komité mit aller Zuversicht, daß die Lösung dieses Widerspruches von der stetigen Entwickelung und Fortbildung des Prinzipes der Gewerbefreiheit zu erwarten sei. Von diesem Standpunkte aus beantwortete das Komité die von der k. k. Statthalterei gestellten Fragen folgendermaßen: 1. Die Reformirung der Statuten der bestehenden gewerblichen Korporationen sollte durch die respektiven Genossen selbst vorgenommen und die Entwürfe der Kammer vorgelegt werden, damit diese die diesfälligen Wünsche der Gewerbetreibenden kennen lerne und der k. k. Statthalterei darüber Bericht erstatte. Für diejenigen Genossenschaften, deren Mitglieder in keinem korporativen Verbande stehen, werde die Kammer ein Normalstatut ausarbeiten, wenn dies nicht von Seite der Staatsverwaltung geschehen sollte. — 2. Die Vereinigung mehrerer gleichartiger Gewerbe zu einer Genossenschaft sollte nur nach vorheriger Vernehmung und freier Zustimmung der Genossen vorgenommen werden, um späterem Hader und Zerwürfnissen zuvorzukommen, die kaum zu vermeiden wären, wenn die Betreffenden unbefragt und bloß auf Grund eines theoretischen Eintheilungsprinzipes in eine Genossenschaft zusammengeworfen würden. — 3. Die Frage der territorialen Begrenzung der Genossenschaften und der Zertheilung sogenannter Reihenzünfte sei zur Zeit kaum genau zu beantworten, da die jezige administrative Eintheilung des Landes in Gemeinden und Bezirke durch die beabsichtigte Reorganisation in Frage gestellt und das Prinzip der künftigen Abgrenzung der Kammer nicht bekannt sei. In Bezug auf Städte könne wol kein Zweifel aufkommen, da die Stadt mit ihrem Gebiete eine geschlossene Einheit bilde; aber desto schwieriger sei die Abgrenzung des territorialen Umfanges der Genossenschaften am flachen Lande, wo oft in weit zerstreuten Dörfern kaum je ein Schuster, ein Schmied, hie und da ein Müller u. s. w. vorhanden sei, der überdies sein Gewerbe nur als Nebenbeschäftigung betreibe und eher für einen Landwirth als für einen Handwerker gelten möge. Da die Zahl aller dieser Gewerbetreibenden in manchen Bezirken sich kaum auf ein Duzend Personen belaufe, und die am Lande zu bildenden Genossenschaften daher oft kaum aus zwei oder drei Personen bestünden, wenn die jezigen Reihenzünfte, denen sie gegenwärtig ohne Rücksicht auf das Gewerbe und die administrative Landeseintheilung einverleibt seien, aufgehoben, beziehentlich zertheilt würden, so glaubte das Komité, daß jede diesfällige Schwierigkeit beseitigt würde, wenn man den Gewerbetreibenden am flachen Lande freistellte, sich entweder an eine Genossenschaft innerhalb der später festzusezenden territorialen Grenzen anzuschließen, oder aber die bestehenden Reihenzünfte in neuer Gestalt und unter neuem Namen beizubehalten. Eine zwangsweise Einreihung der Gewerbetreibenden am flachen Lande in städtische Genossenschaften und beziehentlich die zwangsweise Auflösung der Reihenzünfte in Gemeinden oder Bezirken, wo anders geartete Genossenschaftsverbände nicht herzustellen wären, würde eben so sehr dem liberalen Geiste der Gewerbeordnung entgegen als in gewerbepolizeilicher Hinsicht nachtheilig sein. — 4. Auch bezüglich der Herstellung genossenschaftlicher Verbindungen solcher Gewerbe, die bisher außerhalb derselben standen, lege das Komité großen Wert auf das freie Uebereinkommen derselben und auf Fernhaltung jedes behördlichen Zwanges bei der Einreihung in neuzubildende Genossenschaften, und wünsche daß solche Gewerbetreibenden aufgefordert würden, sich zu erklären, ob und in welcher Weise sie unter sich einen genossenschaftlichen Verband herzustellen oder ob sie sich einer andern und welcher Genossenschaft anzuschließen wünschen. Diese Ansichten empfahl das Komité der k. k. Statthalterei zur Berücksichtigung vorzulegen in der Ueberzeugung, daß bei dem gesunden und loyalen Sinne der Bevölkerung die so folgenschwere Frage der Gewerbefreiheit durch unmittelbare Mitwirkung der Betheiligten eine gedeihliche Erledigung finden werde, besonders wenn die Staatsverwaltung das Kapital von der Last der Wuchergeseze befreie, die Etablirung von Filialen der großen Kreditinstitute in allen Provinzen anordne, die Bildung privater, auf Gegenseitigkeit beruhender Vorschußkassen und Darlehensvereine bewillige und ein strenges Konkursgesetz und ein exactes Vergleichsverfahren einführe, also vielfach geäußerten Bitten willfahre, die sich als logisch nothwen-

dige Corollarien aus dem Prinzipe der Gewerbefreiheit von selbst ergeben. Nach einer lebhaften Diskussion der Referatsanträge, an welcher sich sämmtliche Anwesende betheiligten, wurde die Vorlage derselben an die k. k. Statthalterei beschlossen.

Konsularberichte.

Belgien. Antwerpen. (Aus dem Jahresberichte für 1859.) Während des letztabgelaufenen Jahres wurde dieser Hafenplatz von 2302 Handelsschiffen mit 469.563 Tonnen besucht. Nachdem in 1858 die Anzahl der eingelaufenen Schiffe 2250 und deren Tragfähigkeit 509.703 T. war, so stellt sich im Vergleiche beider Jahre einerseits eine Zunahme um 53 Sch., anderseits aber eine Abnahme um 13.140 T. für 1859 heraus. Von den im vorigen Jahre hier angekommenen Schiffen waren nur 41 mit 8483 T. in Ballast, alle übrigen beladen. Wie sich nun diese letzteren auf die im Handelsverkehre mit Antwerpen beschäftigten Flaggen vertheilen, zeigt die folgende Tabelle, bei der auch ein Vergleich mit 1858 gemacht ist:

Flagge	1859 Schiffszahl	1859 Tonnengehalt	1858 Schiffszahl	1858 Tonnengehalt
Belgische	133	41.107	141	46.103
Englische	758	157.784	781	171.516
Französische	324	38.251	339	38.993
Dänische	168	17.308	90	12.681
Hannöver'sche	158	18.904	133	14.816
Niederländische	140	18.282	140	19.390
Norwegische	132	26.071	114	24.214
Preußische	97	29.071	80	21.445
Hamburgische	64	16.144	34	6.855
Mecklenburgische	52	12.131	66	15.789
Schwedische	46	7.841	53	10.532
Nordamerikanische	46	36.897	58	50.324
Russische	39	7.965	19	4.739
Spanische	26	7.166	38	8.044
Oesterreichische	25	10.512	32	10.921
Sardinische	15	4.966	19	4.902
Neapolitanische	11	2.354	23	4.889
Oldenburgische	9	1.244	18	2.384
Bremische	6	2.255	5	1.258
Portugiesische	4	2.478	2	1.436
Griechische	3	1.000	2	589
Lübeckische	3	751	3	817
Brasilische	1	338	—	—
Toscanische	1	260	—	—
Jerusalemitanische	—	—	2	501
Zusammen	2261	461.080	2192	473.838

Wie aus dieser Uebersicht hervorgeht, war bei den letztjährigen Einläufen die österreichische Flagge durch 25 beladene Schiffe von 10.512 T. vertreten. Von diesen nationalen Handelsfahrzeugen, deren Importgüter einen Gesammtwert von 1,051.000 fl. hatten, kamen 16 mit 6932 T. aus Odessa, beladen mit Roggen, Hafer, Gerste und Leinsaat für 614.000 fl.; 2 von 689 T. aus Berdiansk mit Leinsaat für 113.000 fl.; 2 von 677 T. aus Mariupol mit Leinsaat für 100.000 fl.; 2 von 1065 T. aus Alexandrien mit Gerste, Baumwollensamen und Knochen für 54.000 fl.; 1 von 455 T. aus Havana mit Zucker für 110.000 fl.; 1 von 408 T. aus Taganrog mit Roggen für 40.000 fl.; endlich 1 von 286 T. aus Konstantinopel mit Gerste für 20.000 fl. — Abgesegelt sind von Antwerpen 16 österreichische Schiffe von 5691 T., darunter 14 von 4912 T. beladen mit Glaswaren, Nägeln, Waffen, Eisenbahnschienen, Kolonialien &c. im Gesammtwerte von 1,028.000 fl. In 1858 sind von hier unter österreichischer Flagge 38 Schiffe abgegangen, von denen 22

mit 8073 T. einen Wert von 1,265.000 fl. in den gewöhnlichen Warengattungen exportirten. Die Bestimmung unmittelbar nach österreichischen Häfen hatten im vorigen Jahre 6 nationale Schiffe von 2696 T.; es gingen nämlich 5 Sch. mit 2288 T. und 226.000 fl. Ladungswert nach Venedig, 1 Sch. mit 408 T. und 100.000 fl. Ladungswert nach Triest. — Bezüglich des Verkehrs zwischen Antwerpen und österreichischen Seehäfen, soweit derselbe in 1859 durch fremde Kauffahrer vermittelt wurde, ist zu bemerken, daß aus Triest 3 niederländische und 1 dänisches Schiff hier ankamen, beladen mit Wolle, Hanf, Oel, Potasche, Holz, Südfrüchten, Perlen 2c. Dagegen sind von Antwerpen 23 mit verschiedenen Waren beladene Schiffe unter fremden Flaggen nach Oesterreich abgegangen; 11 derselben hatten die Bestimmung nach Triest, die übrigen nach Venedig. Oesterreichische und fremde Flaggen zusammen genommen, sind also von hier nicht mehr wie 29 beladene Handelsfahrzeuge nach dem Kaiserstaate versegelt, während im Vorjahre fast die doppelte Anzahl Schiffe, nämlich 53, dahin abgingen. Wenngleich einerseits nicht zu läugnen ist, daß bei dem letzteren günstigen Ergebnisse die anhaltend großen Sendungen von Eisenbahnschienen wesentlich mitgewirkt haben — ein Ausfuhrartikel, der im vorigen Jahre wenigstens nicht in solchen Mengen verladen wurde —; so muß man doch anderseits auch darauf Rücksicht nehmen, daß die Handelsverbindungen beider Länder, im Allgemeinen ohnehin erschwert durch die häufigeren Schwankungen des Wechselkurses, im Jahre 1859 außerdem noch unter dem Einflusse der Kriegszustände zu leiden hatten. Aber nicht bloß im Verkehr mit dem österreichischen Kaiserstaate fehlte eine größere Thätigkeit, die vorjährigen Handelsgeschäfte Antwerpens überhaupt bewegten sich nur innerhalb der Schranken des dringendsten Bedarfes, indem Unternehmungsgeist und lokale Spekulationslust sich zu Anfang des Jahres durch die politischen Verhältnisse und später durch die hohen Preise der meisten Kolonialwaren gelähmt fühlten. Der geringe Ertrag der vorjährigen Getreideernte in Belgien hat während der letzten Monate des abgelaufenen Jahres mehr Leben auf dem Körnermarkte hervorgerufen und zu recht ansehnlichen Bezügen vom Schwarzen Meere Anlaß geboten. Aus nachstehender Uebersicht ist zu entnehmen, wie groß während der zwei letzten Jahre die Einfuhren zur See in den vorzüglicheren Handelsgegenständen waren:

	1859	1858		1859	1858
Kaffee, Ballen	247.890	160.082	Zucker:		
Kaffee, Barriques u. Baril	87	250	Havana, Kisten	64.884	61.881
Baumwolle, Ballen	53.725	38.560	Brasil „	85	—
Schafwolle „	32.087	32.665	Säcke	15.004	29.222
Häute, Stück	501.497	508.198	Barriques und Baril	551	693
Pfeffer, Ballen	2 639	3.215	Kanaſt.	14.692	3.566
Piment „	265	643	Tabak, Bouc.	6.901	4.291
Reis, Tierçons	3.943	5.007	Tabak, Ball., Sur. u. Kist.	9.753	8.165
Reis, Säcke	165.022	341.829	Thee, Kolli	773	—
Potasche, Baril	4.232	3.355	Kakao, Ballen	3.675	4.979
Potasche, Barriques	693	1.405			

Litteratur.

Statistik des österreichischen Kaiserstaates. Von F. Schmitt, k. k. Ministerialkoncipist bei der Direktion der administrativen Statistik. Zweite Auflage. (Wien bei Tendler und Komp. 1860.)

Ein Vergleich dieser mit der ersten Auflage von F. Schmitt's „Statistik des österreichischen Kaiserstaates“ zeigt, daß das Buch nicht nur theilweise Ergänzungen und Vervollständigungen, sondern eine völlige Umarbeitung erfahren hat, wobei dem Verfasser das reichhaltige Material des statistischen Bureau's sowie andere amtliche Quellen zu Gebote standen. War die erste Auflage im Wesentlichen ein für Gymnasien und Realschulen bestimmter Auszug aus Josef Hain's „Handbuch der Statistik des österreichischen Kaiserstaates“ (Wien

1852), so stellt sich die zweite Auflage als eine selbständige Arbeit dar. Der Verfasser suchte selbst dort, wo es — wie im I. Abschnitte (Bildung und Anwachs der österreichischen Monarchie) — mit einigen Schwierigkeiten verbunden war, sich von der früheren Darstellung möglichst frei zu machen. Die geschichtliche Entwicklung Oesterreichs in gedrängter Kürze darstellend, verwies er alle näheren Details in die Rubrik der Anmerkungen. Die beiden Kapitel „Staatsorganismus" und „Staatshaushalt" zeichnen sich durch Uebersichtlichkeit und Neuheit der Daten aus. Bei der „Bevölkerung" sind bereits die Ergebnisse der neuesten Volkszählung berücksichtigt. Mit besonderer Sorgfalt erscheint die Darstellung der Erwerbsverhältnisse bearbeitet; dabei werden aber alle zu sehr vom Zwecke ablenkenden Details vermieden. Mit Sicherheit und Klarheit sind insbesondere die verschiedenen Zweige der industriellen Thätigkeit gezeichnet. Das Transportwesen (Telegrafen, Postwesen, Eisenbahnen, Fluß- und Seeschifffahrt) ist in zureichendem Umfange besprochen, ebenso der Handel. Nach einer kurzen Darstellung der kirchlichen und Unterrichtsverhältnisse, des Zeitungs- und Sanitätswesens, der Kranken-, Irren- und Versorgungshäuser, dann der Versicherungsanstalten schließt das Buch mit einer gedrängten Statistik der Verbrechen, Vergehen und Gefällsübertretungen.

Das vorliegende Buch ist zunächst ein Lehrbuch für Gymnasien und Realschulen, aber es stellt sich auch für weitere Kreise als eine sehr schäzbare populäre Darstellung der staatlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unseres Kaisertums dar, und es ist demselben daher eine allgemeinere Verbreitung zu wünschen. Die Kenntniß der vaterländischen Zustände ist bei uns noch keineswegs so verbreitet, als sie sein sollte; wir heißen daher jede Publikation willkommen, welche geeignet ist, diesem Mangel thunlichst abzuhelfen.

Lehrbuch der technischen Chemie für Oberrealschulen und technische Lehranstalten von Dr. E. Hornig, Prof. der Chemie an der k. k. Oberrealschule auf der Landstraße in Wien. I. Theil. Unorganische Chemie. Mit 9 Kupfertafeln. (Wien. Verlag von Karl Gerold's Sohn. 1860.)

Die Chemie hat in der neueren Zeit einen so unermeßlichen Einfluß auf alle Zweige der Industrie gewonnen, daß die genaue Kenntniß der Grundlehren dieser Wissenschaft ein unabweisliches Bedürfniß für jeden Industriellen geworden ist. Der Verfasser des vorliegenden Buches, durch seine Stellung als Lehrer an einer Realschule zur Vermittlung einer solchen Kenntniß berufen, hat sich dabei offenbar die Aufgabe gestellt, vor Allem dem praktischen Bedürfnisse Rechnung zu tragen und die wissenschaftlichen Principien stets in unmittelbaren Zusammenhang mit deren Anwendung auf die gewerbliche Produktion zu bringen. Sein Buch ist daher streng genommen eine chemische Technologie, welche weit über den Kreis der Realschule hinaus Interesse erregen und Nuzen stiften dürfte. Besonders wird die so wichtige Metallurgie, deren Bedeutung für den Industriellen, den Kaufmann und den Beamten wol Niemand in Abrede stellen dürfte, in dem Buche mit Gründlichkeit und Ausführlichkeit behandelt, was um so verdienstlicher erscheint, als dieses belangreiche Fach nur an wenigen technischen Lehranstalten Oesterreichs die verdiente Berücksichtigung findet. Der Verfasser zeigt in seinem Werke eine genaue Kenntniß der neuesten Fortschritte seines Faches, und wenn — wie er in der Vorrede selber sagt — ein Lehrbuch für Realschulen nicht neue Thatsachen bieten und sein Verdienst nur in der Auswahl des Stoffes aus dem riesenhaften Gebiete der Wissenschaft bestehen kann, muß wenigstens in dieser Beziehung die Arbeit des Hrn. Dr. Hornig eine sehr verdienstvolle genannt werden. Ein recht praktisches Sachregister macht dieses Werk zu einem vielfach brauchbaren Nachschlagebuche und den von M. Aigner gestochenen Kupfertafeln muß Richtigkeit der Zeichnung, sowie eine sehr klare und nette Ausführung nachgerühmt werden. Mit Interesse sehen wir dem Erscheinen des 2. Bandes entgegen, welcher die organische Chemie behandeln und hiermit ein für die Industrie nicht weniger fruchtbares Feld (Farbenchemie, Gährungschemie u. s. w.) betreten wird.

Album der Industrie des Reichenberger Handelskammerbezirkes. Herausgegeben von A. Anschiringer, Sekretär der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer &c. (Reichenberg, bei Franz Jannasch.)

Das Erscheinen und den Inhalt der ersten 6 Lieferungen dieses Albums haben wir bereits im vorigen Jahre angezeigt. Seither sind vier neue Lieferungen erschienen. Die 7. Lieferung enthält die Abbildungen der Baumwollspinnerei der HH. Johann Liebieg & Comp. in Swarow, der k. k. landesbef. Jungbucher Flachsgarn-, Zwirn- und Leinwandfabrik, der Webwarenfabrik des Hrn. J. E. Klaus in Niedergrund bei Warnsdorf und der Glasfabrik des Hrn. Karl Riedel in Christianstbal (Bezirk Reichenberg). In der 8. Lieferung findet man die Ansichten der k. k. priv. landesbef. Webwarenfabrik des Hrn. Vincenz Mastny in Lomnitz, der k. k. landesbef. Schafwollwarenfabrik der HH. E. Heintschel & Comp. in Heinersdorf, der Fabrik des österreichischen Vereins für Erzeugung chemischer und metallurgischer Produkte in Aussig und der k. k. priv. Kotton- und Tüchelbruckfabrik des Hrn. Josef Richter in Böhmisch-Leipa. Die 9. Lieferung bringt Abbildungen der k. k. priv. Feintuchfabrik der HH. J. Phil. Schmidt & Söhne in Proschwitz nächst Reichenberg, der Baumwollspinnfabrik des Hrn. Johann Priebsch in Morchenstern, der Bandfabrik der HH. Augustin Liebich's Söhne in Leopoldsruh bei Schluckenau, dann der Ober-Hohenelber Leinen- und Baumwollwaren-, Bleich- und Appreturanstalten des Hrn. Friedrich Werner. Die 10. Lieferung endlich enthält die Ansichten der Baumwollspinnfabrik der HH. Josef Herzig & Söhne in Grünwald, der k. k. landesbef. Kunst- und Dampfmühle der Gebrüder Conrath in Leitmeritz, der k. k. priv. landesbef. Wollwarenfabrik des Hrn. Franz Liebieg in Dörfel und der k. k. priv. Flachsspinnfabrik der HH. F. A. Rotter & Söhne in Ober-Hohenelbe. Bilden die nett ausgeführten Ansichten angenehme Gedenkblätter für alle, welche die aufgeführten Fabriksetablissements besucht haben, so bringt der beigegebene Text sehr schätzenswerte Daten über die Gründung und Entwicklung, sowie über die Einrichtung und Leistungsfähigkeit der einzelnen Fabriken. Jedenfalls kann das Album als ein wertvoller Beitrag zur Industriestatistik Böhmens und des österreichischen Kaiserstaates bezeichnet werden.

Die ausschließlich privilegirten bogenförmigen Gitterbrücken mit Trägern von gleichem Widerstand, von dem österreichischen Ingenieur Josef Langer. Mit 8 Zeichnungen. (Wien, 1859. Bei Friedrich Förster.)

Auf den ersten Blick könnte man die vorliegende Schrift für eine Reklame des Privilegiumbesitzers halten, aber die ausführliche Beschreibung des privilegirten Gegenstandes, die beigefügten genauen Berechnungen und Zeichnungen beweisen, daß Hr. Langer von den Vorzügen seiner Erfindung vollkommen überzeugt ist und das Urtheil Sachkundiger nicht scheuet. Seit Einführung der Eisenbahnen war man genöthigt, dem Brückenbau eine größere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es mußte die Frage gelöst werden, in welcher Weise die größte Festigkeit und Dauerhaftigkeit der Brücken mit dem geringsten Kostenaufwande erzielt werden könne. Die in England eingeführten Blechkonstruktionen und selbst die neueren Hängewerke sind bei unseren gegenwärtigen Eisenpreisen zu theuer; die Kettenbrücken in ihrer bisherigen Ausbildung sind in Folge ihrer jetzigen Konstruktion oft bedeutenderen Einsenkungen der Fahrbahn unter örtlicher Belastung unterworfen, daher für Eisenbahnen mit Lokomotivbetrieb unanwendbar erachtet worden; die auf dem Kontinente in größerem Maßstabe in Uebung gekommenen Gitterbrücken endlich hält der Verf. in ihrer bisherigen Gestalt für zu kostspielig. Das von ihm erdachte Brückenbausystem ist eine Verbindung des Ketten- und Gitterbrückensystems; es beruht im Wesentlichen auf einer Versteifung der Stütz- und Kettenlinie durch Gitterstäbe. Durch diese Konstruktionsart soll eine größere Spannweite ermöglicht und der kostspielige Pfeilerfundirungsbau entbehrlich gemacht werden. Zudem versichert der Verfasser, daß die Herstellung solcher bogenförmigen Gitterbrücken keinen höheren Kostenaufwand erfordere als der Bau von Holzbrücken, selbst in Gegenden, wo Bauholz noch um Mittelpreise zu beschaffen ist. Bezüglich der Details des Langerschen Konstruktionssystems verweisen wir auf die angezeigte Schrift.

Getreide-Durchschnittspreise. (In der Woche vom 12. bis 17. März 1860.)

		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Mais
Bukowina: Czernowitz	fl. öst. W.	2·65 (+ 2)	1·55	1·33 (+ 6)	0·78 (+ 1)	1·64 (— 4)
Galizien: Bochnia	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Lemberg	„	3·32 (+17)	1·56 (— 8)	—·—	1·46 (+ 7)	—·—
Sambor	„	3·04 (—11)	2·10 (— 3)	1·47 (+ 5)	1·26 (+11)	—·—
Tarnopol	„	3·20	1·70 (—10)	1·60 (+10)	1·00 (+16)	—·—
Wadowice	„	4·50	3·14	2·87	1·63	—·—
Siebenbürgen: Hermannstadt	„	4·41	2·03	—·—	1·26 (+ 7)	1·96 (— 7)
Kronstadt	„	3·56	2·00 (+ 4)	1·74	1·06 (—13)	2·24 (+21)
Ungarn: Debreczin	„	4·00	2·20 (—10)	1·50 (—10)	1·30	2·10
Fünfkirchen	„	4·53 (—30)	2·95	2·15	1·65 (— 2)	2·95
Großwardein	„	4·00 (+ 7)	2·20 (—43)	1·60	1·35 (+15)	2·10 (+ 5)
Kaschau	„	3·57 (—12)	2·13 (—10)	1·49 (—11)	1·01 (— 3)	2·11 (—18)
Oedenburg	„	4·40 (—20)	2·80 (—10)	2·30 (— 3)	1·80 (—20)	—·—
Pest	„	4·69	2·85	2·35	1·57	2·55
Presburg	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Raab	„	4·40 (—20)	2·70 (+10)	2·20 (—10)	1·60 (—10)	2·70
Tyrnau	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Wieselburg	„	4·85 (+ 5)	2·95 (+ 5)	2·17 (+ 3)	1·77 (— 3)	2·80 (—20)
Wojwodschaft: Großbecskerek	„	4·50	—·—	1·80	1·60	2·75
Neusatz	„	4·90 (— 7)	—·—	2·24	1·57 (+33)	2·94
M. Theresiopel	„	3·80 (—90)	2·80 (—40)	1·60	1·35	2·05
Kroatien u. Slavonien: Essег	„	4·30 (—20)	3·00 (—30)	2·20 (—20)	1·60	3·10 (—10)
Fiume	„	7·00 (+30)	—·—	3·50	2·70 (—20)	4·70 (+38)
Karlstadt	„	5·40 (—10)	3·15 (—10)	2·90 (—10)	1·90 (+ 5)	3·60
Militärgrenze: Ogulin	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Otočac	„	5·90 (—20)	—·—	4·15 (— 2)	2·10	4·20
Pancsowa	„	4·45	—·—	1·90	1·60	2·90
Weißkirchen	„	5·04	—·—	1·89	1·76	3·16
Mähren: Brünn	„	5·40 (— 2)	3·54 (— 9)	3·12 (+13)	2·09 (— 1)	3·30 (+20)
Gaya	„	5·15 (— 5)	3·28 (+ 8)	2·82 (+10)	1·80	3·20
Kremsier	„	5·05 (+20)	3·42 (+11)	3·04 (— 1)	1·60 (— 3)	2·60
Leipnik	„	5·47 (+16)	3·49 (+ 3)	3·29 (+14)	1·71 (— 3)	3·40 (+ 5)
Müglitz	„	5·25 (— 1)	3·45	3·10 (— 9)	1·98 (+ 3)	—·—
Mähr. Neustadt	„	4·96	3·48 (+ 4)	3·12 (+ 5)	2·01 (— 2)	—·—
Olmütz	„	5·14 (+ 6)	3·48 (+11)	3·08 (+ 2)	1·92 (+ 1)	—·—
Proßnitz	„	5·11 (+11)	3·39 (+ 8)	2·98 (— 2)	1·97 (+10)	3·20
Znaim	„	5·28 (—10)	3·38 (+ 1)	2·72 (—18)	2·08 (+ 2)	—·—
Schlesien: Jägerndorf	„	5·64 (+19)	3·76 (+12)	3·37	1·86 (—11)	—·—
Olbersdorf	„	5·53 (+12)	3·74 (+ 3)	3·18 (+ 5)	1·94 (— 3)	—·—
Weidenau	„	5·40	4·00 (+10)	3·00	2·20	—·—
Böhmen: Chlumetz	„	5·40 (—20)	3·55 (—10)	3·05	2·05	—·—
Eger	„	7·15 (— 5)	5·12 (+10)	4·99 (+19)	2·58 (+11)	—·—
Gitschin	„	5·67 (+28)	4·06 (+17)	3·20 (+15)	2·12 (+10)	—·—
Horzitz	„	5·45 (+ 3)	3·99 (— 3)	3·03 (— 9)	1·98 (+ 2)	—·—
Jaromirz	„	5·61	3·98 (— 6)	3·49 (+ 9)	2·40 (— 6)	—·—
Leitmeritz	„	6·24 (+15)	4·32 (+20)	3·50 (+ 5)	2·65 (+ 6)	—·—
Leitomischl	„	5·35 (— 5)	3·40	2·90 (+ 5)	2·00	—·—
Neubidschow	„	5·44 (+13)	3·87 (+ 4)	3·07 (— 3)	2·33 (+13)	—·—
Pardubitz	„	6·32 (+ 8)	3·71 (+ 5)	3·13 (+ 6)	1·98 (+ 3)	—·—
Prag	„	6·07 (+ 8)	4·26 (— 5)	3·39 (+ 3)	2·47 (+11)	—·—
Turnau	„	5·52 (+ 1)	4·14 (— 5)	3·10 (+ 7)	2·22 (—12)	—·—
Niederösterreich: Bruck a.d.L.	„	—·—	3·01 (— 1)	2·27 (— 1)	1·82 (+ 4)	—·—
Groß-Enzersdorf	„	5·35 (—17)	3·30 (+10)	2·42 (— 4)	2·04 (—13)	—·—
Korneuburg	„	—·—	3·41 (+10)	—·—	1·90 (— 5)	—·—
Krems	„	5·65 (+ 3)	3·58 (— 7)	2·83 (—14)	2·18 (+ 5)	4·00
Laa	„	5·02 (— 6)	3·27 (+ 5)	2·69 (+ 6)	1·66 (— 9)	—·—
Melk	„	5·43 (—22)	3·80 (—15)	2·79	2·02 (— 7)	—·—
Neulengbach	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
St. Pölten	„	5·85	3·71	2·87	2·13	—·—
Scheibbs	„	5·85	4·05	3·19	2·18	—·—
Untergänserndorf	„	5·24 (—30)	3·17 (—24)	2·56 (+10)	1·74	—·—
Wien	„	—·—	—·—	2·41 (— 4)	2·20 (— 7)	3·72 (+ 2)
Wiener-Neustadt	„	5·14 (— 2)	3·21 (— 2)	2·52 (+ 6)	1·87 (— 4)	3·10 (— 4)
Steiermark: Graz	„	5·31 (+ 4)	3·38 (+ 2)	3·12 (+11)	2·18 (—30)	3·41 (+ 1)
Marburg	„	5·20 (— 5)	3·21 (— 4)	—·—	2·05 (— 5)	3·90
Pettau	„	5·18 (+ 8)	3·30 (+ 5)	3·10 (+ 5)	2·00 (— 5)	4·10 (+ 5)
Kärnten: Klagenfurt	„	5·97 (— 4)	3·86 (+ 4)	3·75 (—19)	2·46 (+ 8)	4·50 (— 6)
Völkermarkt	„	6·09 (—10)	4·41	4·34 (+26)	2·57 (+12)	4·72 (+26)
Krain: Krainburg	„	6·12 (— 5)	4·20	—·—	2·70 (+ 5)	5·40 (+ 4)
Laibach	„	5·77 (—35)	4·31	—·—	—·—	—·—
Küstenland: Görz	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Dalmatien: Macarsca	„	6·50	4·35 (+10)	3·50 (—20)	—·—	4·00
Oberösterreich: Steyr	„	5·25 (— 2)	3·40 (—16)	3·21 (+44)	2·15 (— 8)	—·—
Schwanenstadt	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Wels	„	4·98 (— 7)	3·25 (+ 7)	3·10 (—15)	2·08	—·—
Salzburg: Salzburg	„	6·18 (+45)	3·78 (+ 6)	4·01 (+11)	2·47 (+ 8)	—·—
Tirol: Bozen	„	7·13 (+ 5)	4·80	—·—	3·10 (— 9)	4·70 (+ 4)
Bregenz	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—

Ein- und Ausfuhr der vorzüglicheren

Warengattung	Bezeichnung der Mengen-Einheit	Kronländer, in welchen die				
		Oesterreich		Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland	Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein	Böhmen
		unter der Enns	ob der Enns u. Salzburg			
A. Einfuhr.						
I. Kolonialwaren und Südfrüchte.						
Kakao	Ztr.	197	8	34	24	38
Kaffee und Kaffee-Surrogate	„	8.045	2.276	4.581	1.945	10.417
Gewürze: gemeine und feine	„	730	98	376	88	763
Südfrüchte:						
feine	„	1.190	348	1.267	493	603
Weinbeeren, getrocknete, zur industriellen Verwendung	„	...	...	...	...	...
mittelfeine	„	2.917	1.856	3.667	1.429	610
gemeine	„	393	50	2.237	734	43
Thee	„	66	3	5	2	10
Zucker: raffinirt	„	146	7	123	25	7
Zuckermehl zum Handel	„	4	...	50	...	...
für Raffineure	„	...	...	...	...	...
Zuckersyrup	„	27	...	...	...	2.076
II. Tabak und Tabakfabrikate.						
Tabak, roh	„	3.052	...	...	...	1.231
Tabakfabrikate	„	250	...	1	...	3
III. Garten- und Feldfrüchte.						
Gartengewächse und Obst, frisch	„	6	395	86	1.172	512
zubereitet, gedörrt etc., dann Nüsse	„	438	3	340	19	127
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	3	2	...	41	53
Getreide und Hülsenfrüchte:						
Weizen und Spelz ohne Hülsen	„	...	...	777	324	...
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	...	970	...	36.479	8.487
Roggen, Halbgetreide, Heide, Hirse, Mais etc.	„	...	...	16.735	8.272	4
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	4	1.554	...	10.535	7.075
Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Zizern	„	6	...	1.529	8	...
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	10	1	...	92	36
Gerste, Malz und Hafer	„	...	...	2.534	27	4
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	...	3.996	...	19.186	1.192
Reis, enthülst und in Hülsen	„	27	45	181	288	3.394
Mehl und Mahlprodukte	„	3	...	244	49	...
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	...	203	...	4.171	8.358
Pflanzen u. Pflanzentheile, nicht in and. Abtheil. enthalt.:						
Oelsaat	„	7	1	208	31	5
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	...	192	...	282	917
Kleesaat und Sämereien, dann Anis, Kümmel, Senfsaat	„	446	...	34	45	43
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	300	6	...	84	1.632
IV. Thiere.						
Fische, Schal- und sonstige Wasserthiere:						
Häringe, Cospettoni, Sarache, Stockfische etc.	„	702	11	1.094	426	419
Fische, nicht besonders benannte, zubereitet	„	261	10	319	115	109
Schlacht- und Zugvieh:						
Ochsen und Stiere	Stück	...	...	32	3	...
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	...	11	...	96	70

Warengattungen im Januar 1860.

Zollbehandlung stattfand.

Mähren und Schlesien	Lemberger (Finanz-Verwaltungs-Gebiet)	Krakauer (Finanz-Verwaltungs-Gebiet)	Lombardisch-venetianisches (Finanz-Verwaltungs-Gebiet)	Ungarn	Serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate	Kroatien und Slavonien	Siebenbürgen	Zusammen	Zollertrag (Gulden)	Im gleichen Monate des Vorjahres: Menge	Im gleichen Monate des Vorjahres: Zollertrag (Gulden)
5	3	2	55	31	. . .	. . .		397	3.183	363	2.009
1.145	462	635	3.450	2.084	210	364	357	35.971	287.770	29.811	238.490
207	105	108	283	524	55	39	86	3.462	33.160	3.088	20.021
233	199	118	688	804	58	77	62	6.140	32.235	5.071	26.623
. . .	. . .	. . .	893	. . .	. . .	. . .	. . .	893	188	1.831	385
405	225	255	3.010	1.598	118	226	64	16.380	43.076	10.848	28.530
62	30	17	5.033	135	14	53	11	8.812	7.050	6.316	5.053
4	268	49	2	7	. . .	. . .	. . .	416	6.552	425	6.694
9	26	19	59	. . .	. . .	28	5	454	5.365	752	9.757
. . .	. . .	. . .	98	1	. . .	2	. . .	155	1.465	150	1.417
. . .	. . .	. . .	2.914	. . .	. . .	. . .	. . .	2.914	18.358	15.500	97.650
62	. . .	1	217	. . .	. . .	. . .	. . .	2.383	7.506	467	1.471
646	. . .	1	1.788	337	. . .	. . .		7.055	10	15.091	. . .
2	1	1	. . .	13	2	1	1	275	1.024	253	2.404
1.244	30	190	199	5	35	4	1.093	4.971	. . .	2.400	. . .
27	61	12	224	283	37	8	299	1.878	1.502	2.268	1.814
1.842	. . .	. . .	1	. . .	. . .	. . .	. . .	1.942	. . .	2.786	. . .
. . .	63	404	230	. . .	63	99	92	2.052	401	11.346	3.742
3.218	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	49.154	. . .	67.269	. . .
. . .	6.679	1.470	5.156	. . .	4.378	5.240	1.330	49.273	8.350	49.110	11.241
469	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	19.637	. . .	33.522	. . .
. . .	3	549	503	. . .	9	2.395	6	5.008	1.166	3.117	775
51	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	190	. . .	158	. . .
. . .	5.056	2.015	11.933	. . .	365	636	102	22.672	4.034	24.763	3.758
476	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	24.850	. . .	26.742	. . .
171	59	182	43	34	62	63	140	4.689	3.731	6.160	4.928
. . .	14	451	971	3	3	297	9	2.044	1.249	3.327	1.568
691	. . .	7	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	13.430	. . .	16.887	. . .
. . .	44	125	3.386	8	2	1	26	3.844	231	5.784	347
343	. . .	. . .	. . .	372	. . .	. . .	. . .	2.106	. . .	2.750	. . .
8	281	3	68	901	. . .	3	. . .	1.832	678	950	415
755	1	75	. . .	304	. . .	1	. . .	3.158	. . .	3.172	. . .
302	480	1.502	4.791	91	2	58	8	9.886	15.620	12.771	20.178
14	23	19	425	65	7	8	177	1.552	3.149	1.184	2.437
. . .	1.757	. . .	27	. . .	266	1.887	2	3.974	14.431	3.873	7.701
3	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	180	675	714	2.677

Warengattung	Bezeichnung der Mengen-Einheit	Kronländer, in welchen die: Oesterreich unter der Enns	Oesterreich ob der Enns u. Salzburg	Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland	Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein	Böhmen
Kühe und Jungvieh	Stück	...	66	39	58	108
Jungvieh aus dem fr. Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	...	14	...	20	38
Kälber	"	...	...	7	75	...
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	...	205	...	88	588
Schafe, Ziegen, Lämmer, Kizen, Spanferkel	"	...	40	14	51	26
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	...	121	...	414	27
Schweine	"	...	1	7	31	49
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	...	42	...	27	39
Pferde, Füllen, Maulthiere und Esel	"	...	...	5	5	...
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	...	3	...	5	5
V. Thierische Produkte (nicht in anderen Klassen enthaltene).						
Felle und Häute, roh	Ztr.	920	83	2,142	495	160
Fleisch und Fleischwürste	"	49	16	422	82	37
Käse	"	386	17	159	50	19
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	2	...	...	...	29
VI. Fette und fette Oele.						
Fette:						
Butter, Schmalz, Schweinfett, Speck, Stearin	"	5	...	62	4	...
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	...	3	...	229	2
Fischthran	"	193	128	254	456	1.866
Fette, nicht besonders benannte	"	2.893	12	1.134	80	13
Oele, fette:						
Olivenöl, in Fässern und Schläuchen	"	611	301	3 618	1.719	99
mit Terpentin- oder Rosmarinöl vermengt	"	210	49	5.084	929	535
Cocosnuß- und Palmöl, dann Oele, fette, nicht besonders benannte	"	339	14	299	221	415
Hanf-, Lein- und Rüpsöl, aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	...	...	...	60	481
VII. Getränke und Eßwaren.						
Bier	"	...	5	...	18	278
Gebrannte geistige Flüssigkeiten	"	250	17	165	26	140
Wein:						
in Flaschen und Krügen	"	273	12	11	13	105
in Fässern und Schläuchen (auch Weintrauben)	"	41	...	34	17	34
aus den Zollausschlüssen eingeführt	"	...	...	678	...	...
gemeine piemontesische Weine	"	...	...	...	84	...
Schweizer, moldauische, walachische, serbische, bosnische, türkische, dann italienische Weine	"	...	...	45	81	10
Eßwaren:						
Brod, gemeines, Teigwerk, Oblaten ꝛc.	"	4	1	71	29	1
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	...	38	...	676	559
Eßwaren, alle übrigen	"	112	1	46	7	19
Chokolate, Konfituren, eingelegte Früchte ꝛc. aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	7	3	...	3	8
VIII. Brenn-, Bau- und Werkstoffe.						
Holz:	100					
Brennholz	Kbkfß.	...	...	6	12	...
über die Grenzen gegen die Zollvereinsstaaten	"	...	312	...	395	296
Werkholz, gemeines	"	...	...	233	1	...
über die Grenzen gegen die Zollvereinsstaaten	"	...	190	...	17	53
Werkholz, außereuropäisches	Ztr.	5	...	330	2	231

Zollbehandlung stattfand.

Mähren und Schlesien	Lemberger	Krakauer	Lombardisch-venetianisches	Ungarn	Serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate	Kroatien und Slavonien	Siebenbürgen	Zusammen	Zollertrag	Im gleichen Monate des Vorjahres	
	Finanz-Verwaltungs-Gebiet									Menge	Zollertrag
									Gulden		Gulden
1	433	1	8	. . .	80	294	. . .	1.088	2.093	1.223	2.200
. . . .	. . .	. . .	. . . .	. . .	. . . .	. . .	. . .	72	108	163	244
. . . .	15	4	67	. . .	. . . .	16	. . .	184	77	114	43
. . . .	. . .	. . .	. . . .	. . .	. . . .	. . .	. . .	881	. . . .	2 600	. . .
30	1.560	. . .	74	. . .	81	41	347	2.264	592	787	138
7	. . .	. . .	. . . .	. . .	. . . .	. . .	. . .	569	. .	739	. .
8	199	51	2.140	. . .	11.129	1.815	10.043	25.473	26.595	44.714	42.574
1	. . .	. . .	. . . .	. . .	. . . .	. . .	. . .	109	109	139	139
. . . .	174	4	5	. . .	. . . .	13	52	258	523	476	990
11	. . .	. . .	. . . .	. . .	. . . .	. . .	. . .	24	. . . .	230	. . . .
. . . .	816	4	1.185	32	1.662	329	2.137	9.905	7	11.670	31
5	1	5	84	3	14	4	21	743	2.011	404	957
9	50	2	1.014	115	1	14	5	1.841	9.507	588	2.375
. . . .	. . .	. . .	. . . .	1	. . . .	. . .	. . .	32	48	31	46
. . . .	. . .	7	219	. . .	5	5	8	315	824	438	1.147
1	. . .	. . .	. . . .	. . .	. . . .	. . .	. . .	235	529	687	1.545
574	60	25	118	35	. . . .	4	. . .	3.722	1.973	3.635	1.927
31	967	13	1.760	298	251	104	57	7.622	6.098	13.612	10.890
55	48	32	8.778	230	105	313	36	15.945	40.063	15.045	41.707
394	. . .	10	855	60	. . . .	20	. . .	8.146	6.517	8.535	6.828
123	43	10	475	35	. . . .	22	2	1 998	2.286	3.526	4.074
260	14	297	. . . .	. . .	. . . .	. . .	. . .	1.112	834	1.632	1.224
10	1	1	37	1	. . . .	44	. . .	395	642	518	960
95	103	75	448	204	14	24	15	1.576	22.270	1.442	18.579
21	6	1	50	41	4	4	10	551	6.983	745	9.678
15	. . .	. . .	114	4	. . . .	12	. . .	271	2.719	215	2.257
. . . .	. . .	. . .	3.932	. . .	. . . .	2.110	. . .	6.720	6.384	6.440	6.118
. . . .	. . .	. . .	5.388	. . .	. . . .	. . .	. . .	5.472	6.703	. . .	. . .
. . .	343	. . .	3.339	. . .	. . . .	. . .	62	3.880	9.299	1.568	4.144
. . . .	. . .	1	29	1	. . . .	11	2	150	209	138	174
. . . .	. . .	. . .	. . . .	. . .	1	. . .	. . .	1.274	. . .	2.051	. . . .
6	21	12	226	21	5	3	7	486	6.794	249	3.388
2	. . .	. . .	. . . .	. . .	. . . .	. . .	. . .	23	241	28	294
. . . .	173	416	276	. . .	79	43	251	1.256	238	1.103	222
. . . .	. . .	. . .	. . . .	. . .	. . . .	. . .	. . .	1.003	. . . .	1.035	. . . .
. . . .	45	60	332	. . .	5	53	11	740	211	604	192
. . . .	. . .	. . .	. . . .	. . .	. . . .	. . .	. . .	260	. . . .	565	. . . .
. . . .	. . .	. . .	43	. . .	. . . .	. . .	. . .	611	. . . .	309	. . . .

Warengattung	Bezeichnung der Mengen-Einheit	Kronländer, in welchen die				
		Oesterreich		Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland	Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein	Böhmen
		unter der Enns	ob der Enns u. Salzburg			
Stein- und Braunkohlen	Ztr.	. .	2.948	1.755	6.290	74.126
Drechsler- und Schnitzstoffe, als: Thierzähne, roh, Meerschaum, Wallfischbarten, Elfenbein und Perlmutter, roh	"	147	. . .	20	. . . .	177
IX. Arzenei-, Parfümerie-, Farb-, Gerbe- und chemische Hülfsstoffe.						
Arzenei- und Parfümeriestoffe	"	287	25	79	35	70
Farb- und Gerbestoffe:						
Farbhölzer, dann gemeine Farbwurzeln	"	11	15	6.135	423	2.509
Bablah, Dividivi, Catechu, Quercitron, Eicheln, Knoppern, Galläpfel ꝛc.	"	65	8	2.452	131	837
Krapp, Waid und Wau	"	40	. .	358	1.130	. . . .
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	24	. .	. . . .	1	914
Cochenille, Silvester, Kermes, Indigo	"	445	74	2	51	265
Krapp-, dann Farbholz- und Gerbestoff-Extrakte, Orseille, zubereitet, Garanzine, Persio, Saflor	"	328	13	203	81	2.500
Gummen, Harze, dann andere Pflanzensäfte:						
Terpentinöl, Pech- und Theeröl	"	10	. .	45	. . . .	22
Terpentinöl aus dem fr. Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	163	. .	. . .	9	88
Gummen und Pflanzensäfte, nicht bes. benannte	"	1.326	14	220	13	344
Kochsalz, Salzlauge, Meerwasser	"	. .	. .	6.543	. . . .	2.252
Chemische Hülfsstoffe:						
Schwefel in Stücken, Schwefelblüthe	"	. .	25	8.192	185	1.814
Chilisalpeter (salpetersaures Natron)	"	12	. .	4	11	1.765
Soda	"	1	53	2.379	364	982
Borax und Salpeter, roh, Eisenvitriol, und natürliche Mineralwässer	"	. .	. .	537	183	12
Eisenvitriol und Mineralwässer aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	1	1	. . .	6	138
Arsenikschwefel, Mennig, Vitriol, Alaun, Salze, Säuren, Geiste, Borax, raffinirt ꝛc.	"	281	4	73	145	158
Arsenikschwefel, Vitriol, Alaun, Schwefel- u. Salzsäure aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	3	27	. . .	104	117
Blei- und Zinkweiß, Chlorkalk, Kalien, Grünspan ꝛc.	"	108	1	20	226	330
X. Metalle, roh und als Halbfabrikat.						
Blei, roh und gegossen, dann Bleiglätte	"	4	1	7	372	7
Eisen:						
rohes, dann altes gebrochenes	"	. . .	. . .	63	1.040	2.958
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	2	. . .	. . .	5	1.118
gefrischtes, nicht façonnirtes, dann Eisenbahnschienen	"	. . .	. . .	130	6	287
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	. . .	3	. . .	57	110
Stahl aller Art	"	1	. . .	3	. . . .	30
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	. . .	. . .	. . .	12	77
Eisen- und Stahl-Blech, -Platten und -Draht, roh, polirt und nicht polirt	"	57	. . .	104	31	64
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	9	50	. . .	59	51
Radkranz-Eisen (Tyres)	"	. . .	. . .	. . .	. . . .	. . . .
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	. . .	. . .	. . .	. . . .	. . . .
Eisen, gefrischtes, façonnirtes, Anker, Ketten ꝛc.	"	5	. . .	. . .	. . . .	. . . .
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	. . .	. . .	. . .	1	1
Eisenguß, roher	"	. . .	. . .	36	155	. . . .
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	319	12	. . .	305	147
Zink, roh, in Platten und Blechen, dann Zinkguß	"	. . .	. . .	6	7	. . . .
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	27	2	. . .	9	23

Zollbehandlung stattfand.

Mähren und Schlesien	Lemberger (Finanz-Verwaltungs-Gebiet)	Krakauer (Finanz-Verwaltungs-Gebiet)	Lombardisch-venetianisches (Finanz-Verwaltungs-Gebiet)	Ungarn	Serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate	Kroatien und Slavonien	Siebenbürgen	Zusammen	Zollertrag (Gulden)	Im gleichen Monate des Vorjahres: Menge	Im gleichen Monate des Vorjahres: Zollertrag (Gulden)
160.980	. . .	123288	55.417	. . .	. . .	. . .	. . .	424.804	. . .	498.745	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	344	1	159	12
14	7	4	124	114	8	5	5	777	5.004	535	3.583
904	10	62	484	13	. . .	6	. . .	10.572	342	4.844	249
27	3	. . .	3.507	. . .	60	763	93	7.946	. . .	22.813	. . .
. . .	. . .	. . .	138	. . .	. . .	. . .	. . .	1.666	183	2.285	251
236	. . .	13	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	1.188	. . .	1.582	. . .
27	1	1	71	16	. . .	. . .	. . .	953	763	788	630
44	. . .	. . .	2	. . .	. . .	. . .	. . .	3.171	3.075	3.462	3.279
. . .	. . .	153	724	. . .	. . .	2	46	1.002	802	475	380
123	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	383	. . .	90	. . .
4	8	. . .	32	86	. . .	. . .	. . .	2.047	1.638	1.768	1.414
1	. . .	. . .	18.128	. . .	. . .	. . .	. . .	26.924	. . .	54.372	1
. . .	. . .	. . .	77	. . .	. . .	3	. . .	10.286	. . .	4.554	. . .
262	. . .	. . .	23	. . .	. . .	. . .	. . .	2.[illegible]77	. . .	1.461	. . .
720	68	336	1.707	. . .	14	62	. . .	6.686	2.808	9.191	3.860
. . .	. . .	. . .	50	. . .	. . .	9	. . .	791	333	243	102
62	. . .	13	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	221	. . .	222	. . .
53	12	. . .	147	29	. . .	87	. . .	989	1.550	1.141	1.802
. . .	. . .	5	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	256	101	705	212
31	. . .	3	6	11	. . .	. . .	. . .	736	1.927	684	1.779
1	. . .	. . .	48	. . .	. . .	3	. . .	443	584	973	1.409
. . .	71	. . .	3.248	. . .	. . .	7	. . .	7.387	3.806	19.297	8.884
2.889	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	4.014	1.099	11.440	2.924
. . .	2	. . .	53.680	. . .	. . .	41	. . .	54.146	71.575	24.625	39.559
90	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	260	260	1.424	810
4	. . .	. . .	4	. . .	. . .	. . .	. . .	42	110	1.017	2.617
52	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	141	141	160	160
42	5	. . .	686	. . .	. . .	7	. . .	996	3.291	2.784	7.486
6	. . .	. . .	. . .	8	. . .	. . .	. . .	183	360	1.355	2.171
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	628	942
. . .	. . .	. . .	1	. . .	. . .	. . .	. . .	6	31	379	1.192
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	2	3	100	150
. . .	5	. . .	19.026	. . .	. . .	2	2	19.226	10.399	2.786	2.018
8	. . .	29	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	820	520	1.009	67[illegible]
. . .	. . .	. . .	1	. . .	. . .	19	. . .	33	107	10	34
935	. . .	15	. . .	1	. . .	. . .	2	1.014	409	2.407	525

Warengattung	Bezeichnung der Mengen-Einheit	Kronländer, in welchen die				
		Oesterreich		Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland	Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein	Böhmen
		unter der Enns	ob der Enns u. Salzburg			
Metalle, unedle, nicht in anderen Abtheilungen enthaltene:						
Kupfer, Messing, Packfong, Tomback, Nickel, Zinn u. nicht bes. genannte unedle Metalle u. Metallgemische, roh	Ztr.	197	2	160	16	...
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	4	3	...	64	1.252
Metalle, edle (roh, in Abfällen und als Münzen):						
Gold, roh, auch alt gebrochen	Pfund	...	...	...	...	...
Silber, roh, auch alt gebrochen	„	2	...	...	3	2
Münzen u. z. Goldmünzen	„	51	...	510	165	...
Silbermünzen	„	34	202	668	402	133
XI. Webe- und Wirkstoffe.						
Baumwolle, roh und karbätscht	Ztr.	7	62	22.620	6.913	30.611
Flachs, Hanf, Manillahanf, chinesisches Gras, Waldwolle, Seegras	„	159	5	1.923	108	143
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	...	19	...	115	7.628
Schafwolle, roh und gemahlen	„	542	12	261	50	570
gemahlen aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	6	...	...	155	21
Seide und **Seidenabfälle** aller Art	„	340	...	1	...	16
XII. Garne.						
Baumwollgarne:						
roh, dann Baumwollwatta	„	920	...	31	70	2.726
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	...	1	...	...	552
gebleicht oder gezwirnt, dann Dochte	„	35	...	24	4	6
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	17	4	...	5	67
gefärbt (ungezwirnt und gezwirnt)	„	7	...	17	...	4
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	54	13	...	76	589
Leinengarne:						
roh	„	150	9	2	16	1.135
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	31	37	...	12	389
gebleicht, gefärbt, gezwirnt	„	48	...	2	13	25
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	14	...	...	11	2
Wollengarne:						
roh	„	429	...	...	...	2.360
gefärbt, gezwirnt	„	115	1	1	7	54
XIII. Webe- und Wirkwaren.						
Baumwollwaren:						
gemeine und mittelfeine	„	75	7	8	2	90
mittelfeine aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	15	2	...	4	12
feine	„	73	1	1	...	9
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	5	...	2	...	1
feinste	„	6	...	...	...	1
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	...	...	...	...	1
Leinenwaren:						
Seilerwaren, dann graue Packleinwand	„	...	...	53	2	1
Leinenwaren, gemeinste und gemeine	„	18	...	...	2	1
mittelfeine	„	3	...	...	...	...
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	1	...	...	...	...
feine und feinste	„	4	...	...	...	...
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	1	...	...	...	...
Wollenwaren:						
gemeinste und gemeine	„	8	...	4	...	15
gemeine aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	1	...	...	...	2

Mähren und Schlesien	Lemberger	Krakauer	Lombardisch-venetianisches	Ungarn	Serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate	Kroatien und Slavonien	Siebenbürgen	Zusammen	Zollertrag	Im gleichen Monate des Vorjahres	
	Finanz-Verwaltungs-Gebiet								Gulden	Menge	Zollertrag Gulden
. . .	13	. . .	79	1	11	42	. . .	521	296	582	466
453	. . .	10	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	1.786	. . .	2,410	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	277	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	7	. . .	19,519	. . .
. . .	866	. . .	513	. . .	55	. . .	116	2.276	. . .	1.598	. . .
. . .	689	. . .	8.271	112	10	200	309	11.030	. . .	51.181	. . .
7.396	16	66	1.742	70	18	2	195	69.718	15	39,162	15
49	1.215	18	14.236	93	2	75	6	18.030	1.082	13.928	836
1.649	. . .	1	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	9.412	. . .	5.124	. . .
286	3 042	578	1.417	. . .	25	. . .	528	7.311	3	9.246	4
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	182	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	149	. . .	. . .	. . .	1	507	3.208	97	522
184	. . .	. . .	35	3	21	48	34	4.072	21,377	11.461	60.170
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	553	1.452	2.418	6.346
. . .	6	8	39	2	2	3	. . .	129	1.354	166	1.745
3	. . .	. . .	. . .	8	. . .	. . .	. . .	104	273	191	501
. . .	3	. . .	4	. . .	. . .	1	. . .	36	473	32	421
240	. . .	. . .	3	. . .	. . .	. . .	. . .	975	2.559	1.623	4.260
15	. . .	. . .	97	3	. . .	. . .	. . .	1.427	3.753	2.120	5.576
609	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	1.078	321	1.138	311
1	. . .	. . .	30	11	. . .	. . .	. . .	130	1.506	231	2.243
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	27	271	12	126
7	. . .	. . .	1	. . .	. . .	. . .	. . .	2.797	14.684	2.038	10,699
. . .	. . .	. . .	31	1	. . .	. . .	. . .	210	2.761	213	2.801
1	2	. . .	1	14	. . .	. . .	. . .	200	15.340	173	13.471
. . .	. . .	. . .	2	. . .	. . .	. . .	. . .	35	1.575	49	2,205
. . .	2	. . .	. . .	9	. . .	. . .	. . .	95	9.975	177	186
. . .	. . .	. . .	. . .	1	. . .	. . .	. . .	9	460	31	1.450
. . .	. . .	. . .	. . .	1	. . .	. . .	. . .	8	2.100	14	3.875
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	1	200	2	400
. . .	1	. . .	27	. . .	. . .	8	. . .	92	141	61	66
2	. . .	. . .	2	3	. . .	. . .	. . .	28	530	22	493
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	3	236	19	1.496
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	1	45	. . .	. . .
1	. . .	. . .	. . .	2	. . .	. . .	. . .	7	735	14	1.470
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	1	75	. . .	. . .
3	. . .	3	62	. . .	2	. . .	. . .	97	726	215	2,958
. . .	. . .	. . .	. . .	1	. . .	. . .	. . .	4	180	12	540

Warengattung	Bezeichnung der Mengen-Einheit	Kronländer, in welchen die				
		Oesterreich		Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland	Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein	Böhmen
		unter der Enns	ob der Enns u. Salzburg			
mittelfeine	Ztr.	159	17	2	9	20
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	52	3	1	5	20
feine und feinste	"	3	...	...	...	...
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	3	1	...	...	1
Seidenwaren:						
feine	"	90	...	1	1	3
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	17	3	1	1	4
gemeine	"	15	...	...	...	4
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	12	...	...	...	5
Wachstuch, Wachsmousselin, Wachstafft	"	83	...	...	6	11
Kleidungen und **Putzwaren** aller Art	"	11	...	1	2	3
XIV. Papier und Papierwaren.						
Papier, gemeinstes und gemeines	"	3	...	9	2	3
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	127	44	...	6	172
feines und feinstes	"	54	...	4	2	4
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	94	10	13	24	191
Papierarbeiten, jeder Art	"	41	5	2	4	7
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	52	5	1	6	20
XV. Leder, dann Lederwaren und ähnliche Fabrikate.						
Leder, dann Leder- und Gummiwaren:						
Leder, gemeines, halbgare Ziegen- und Schaffelle	"	857	...	22	2	340
Leder, gemeines a. dem fr. Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	117	117	17	27	560
Leder, feines	"	14	...	1	...	...
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	77	6	...	5	30
Leder- und Gummiwaren, gemeine	"	18	...	2	1	2
Schuhmacher- und Sattlerwaren rc. aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	6	...	...	1	25
feine, dann Handschuhe	"	2	2	...	...	3
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	25	9	2	3	5
XVI. Holz-, Glas- und Thon-Waren.						
Holzwaren:						
gemeinste und gemeine	"	245	7	403	24	76
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	259	454	...	53	431
feine	"	2	...	6	6	1
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	12	20	...	8	28
feinste	"	16	...	2	3	7
Korbflechter-, Schnitz- u. Drechslerwaren, feine, aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	57	40	1	17	44
Glas und Glaswaren:						
Glas, gemeinstes und gemeines	"	1	...	55	1	1
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	21	...	...	126	128
mittelfeines	"	2	...	1	...	...
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	2	1	...	1	17
feines	"	5	...	1	...	2
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	5	7	2	20	8
Spiegel über 284 Wiener Quadratzoll	"	...	...	...	...	...
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	16	...	4	...	1
Thonwaren:						
gemeinste und gemeine	"	23	...	72	33	...
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	4	309	4	248	1,284

Zollbehandlung stattfand.

Mähren und Schlesien	Lemberger	Krakauer	Lombardisch-venetianisches	Ungarn	Serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate	Kroatien und Slavonien	Siebenbürgen	Zusammen	Zollertrag	Im gleichen Monate des Vorjahres	
	Finanz-Verwaltungs-Gebiet								Gulden	Menge	Zollertrag Gulden
...	4	...	1	27	...	...	...	239	18.821	408	32.130
1	1	1	5	11	...	...	...	100	4.500	164	7.380
...	1	...	...	1	...	...	...	5	525	39	4.252
...	...	...	4	...	...	...	...	9	405	63	3.110
...	1	...	...	2	...	...	...	98	25.725	67	17.587
...	...	...	...	1	...	...	...	27	3.240	29	3.480
...	4	...	1	...	...	...	...	24	3.780	33	5.197
...	...	...	...	...	...	...	...	17	1.500	32	2.535
1	3	1	9	...	...	...	...	114	2.394	123	2.520
1	...	...	10	3	...	15	...	46	4.567	44	6.325
11	3	...	397	...	...	4	...	432	372	37	87
...	...	51	...	7	...	...	...	407	6	386	...
...	2	2	23	6	...	1	...	98	814	46	383
4	5	11	...	47	2	...	2	403	688	566	907
1	...	...	5	2	1	...	...	68	1.149	63	1.024
3	2	1	6	...	...	...	...	96	506	180	971
41	5	...	9	189	...	10	...	1.475	3.545	2.438	8.738
65	...	111	3	15	...	...	...	1 032	2.709	1.765	4.633
...	...	...	3	1	...	...	...	19	250	21	276
3	...	15	6	7	...	...	...	149	391	190	499
1	...	...	20	1	...	2	...	47	740	75	1.055
2	...	1	3	...	...	...	...	38	285	46	345
...	...	1	...	1	...	...	...	9	378	14	588
...	1	2	11	1	...	...	...	59	1.243	88	1.842
30	34	8	534	80	...	24	1	1 466	813	742	560
96	...	3	...	1	...	...	...	1.297	32	1.353	22
...	...	1	37	...	...	1	...	54	182	76	158
2	4	8	4	...	...	...	...	86	158	118	177
1	1	...	1	...	...	...	...	31	442	31	488
63	11	17	13	70	9	...	1	343	1.629	317	1.506
...	...	...	666	...	...	24	...	748	327	1 594	569
1	...	2	...	1	...	...	...	279	129	321	219
...	...	...	219	...	...	...	...	222	75	279	119
...	...	1	...	1	...	...	...	23	69	40	120
...	...	...	1	...	...	...	...	9	142	8	126
...	...	...	4	...	...	...	...	46	218	37	176
...	...	...	3	...	...	...	...	2	63	5	105
...	...	...	...	...	...	...	...	21	210	39	390
88	9	...	228	...	...	1	...	454	301	182	149
101	...	41	...	2	...	...	...	1.093	89	2.854	121

Warengattung	Bezeichnung der Mengen-Einheit	Kronländer, in welchen die				
		Oesterreich		Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland	Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein	Böhmen
		unter der Enns	ob der Enns u. Salzburg			
mittelfeine	Ztr.	15	...	8	...	...
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	9	2	2	8	1
feine und feinste	"	9	...	...	...	...
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	26	22	...	21	13
XVII. Metallwaren.						
Eisenwaren:						
gemeinste und gemeine	"	894	1	190	24	21
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	224	39	1	150	400
feine, dann Häkel-, Stricknadeln rc.	"	194	...	16	16	29
abgeschliffene, polirte Eisenwaren aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	133	12	8	40	81
XVIII. Fahrzeuge.						
Eisenbahnwägen	Stück	...	...	...	...	...
XIX. Maschinen und kurze Waren.						
Maschinen und **Maschinenbestandtheile:**						
eiserne	Ztr.	1.223	223	47	115	1.902
nicht besonders benannte	"	36	...	1	9	169
Kurze Waren:						
feinste	Pfund	439	14	12	20	65
feine	"	1.504	73	61	95	346
echt vergoldete oder versilberte aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	856	148	1	89	572
gemeine und gemeinste	Ztr.	79	3	3	5	12
gemeine aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	8	3	...	2	1
XX. Chemische Produkte, Farb- und Feitwaren.						
Chemische Produkte und **Farbwaren:**						
Leim, Stärke, Schwärzen, Wagenschmiere rc.	"	2	...	26	19	...
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	437	61	...	251	486
Chemische Produkte, dann feine Farbwaren	"	253	23	28	82	214
Blei- und Rothstifte aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	11	1	1	7	3
Seife, gemeine und feine	"	34	...	379	63	57
XXI. Literarische und Kunst-Gegenstände.						
Bücher, Karten (wissenschaftliche), **Musikalien**	"	76	15	2	19	11
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	474	87	72	57	215
Bilder auf Papier	"	7	2	5	1	1
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	13	7	2	6	16
B. Ausfuhr.						
I. Kolonialwaren.						
Zucker, raffinirt und Zuckermehl	"	...	...	...	...	...
II. Tabak und Tabakfabrikate.						
Tabak, roh	"	...	...	...	...	...
Tabakfabrikate	"	...	...	...	...	...

Zollbehandlung stattfand.

Mähren und Schlesien	Lemberger	Krakauer	Lombardisch-venetianisches	Ungarn	Serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate	Kroatien und Slavonien	Siebenbürgen	Zusammen	Zollertrag	Im gleichen Monate des Vorjahres: Menge	Im gleichen Monate des Vorjahres: Zollertrag
	Finanz-Verwaltungs-Gebiet								Gulden		Gulden
. . .	1	. . .	1	. . .	. . .	1	. . .	26	273	40	420
2	. . .	. . .	18	2	. . .	. . .	. . .	44	209	48	228
. . .	. . .	. . .	. . .	2	. . .	. . .	. . .	11	409	16	499
2	1	. . .	. . .	3	. . .	. . .	. . .	88	662	101	925
14	. . .	92	16.424	11	. . .	22	1	17.694	56.375	10.784	33.568
111	7	37	. . .	21	9	1	6	1.006	2.935	1.335	3.991
1	3	1	10	. . .	. . .	1	. . .	271	4.272	252	3.947
11	2	9	9	9	1	. . .	9	324	1.538	484	2.299
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	37	4.856
24	6	47	1.356	131	1	. . .	. . .	5.075	12.924	17.280	35.964
141	. . .	1	. . .	. . .	2	. . .	1	360	526	3.225	790
2	24	10	68	13	. . .	1	. . .	658	1.703	845	2.156
10	18	2	170	216	11	. . .	4	2.510	2.551	3.227	3.365
14	. . .	43	410	31	2	. . .	40	2.206	1.158	3.036	1.594
2	. . .	2	29	11	. . .	. . .	. . .	146	3.410	133	3.399
. . .	. . .	. . .	1	. . .	. . .	. . .	. . .	15	283	15	299
. . .	. . .	. . .	484	. . .	. . .	. . .	. . .	531	261	297	114
227	. . .	4	765	. . .	. . .	. . .	. . .	2.251	. . .	1.160	. . .
21	1	9	110	20	. . .	6	. . .	767	5.017	710	4.305
. . .	. . .	. . .	1	1	1	. . .	. . .	26	123	25	119
. . .	. . .	. . .	518	28	. . .	5	16	1.100	2.479	976	2.594
4	9	12	130	8	2	1	. . .	314	891	273	731
125	15	16	9	245	19	9	21	1.364	. . .	1.192	. . .
. . .	. . .	2	10	. . .	. . .	. . .	. . .	28	184	25	183
3	2	. . .	. . .	5	1	. . .	1	56	. . .	45	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	6	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	1.059	. . .
. . .	. . .	6	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	6	. . .	3	. . .

Warengattung	Bezeichnung der Mengen-Einheit	Kronländer, in welchen die — Oesterreich unter der Enns	Oesterreich ob der Enns u. Salzburg	Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland	Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein	Böhmen
III. Garten- und Feldfrüchte.						
Gartengewächse und Obst, frisch	Ztr.	8	13	2.086	140	512
zubereitet, dann Nüsse	„	30	179	672	13	3.133
Getreide und Hülsenfrüchte:						
Weizen und Spelz ohne Hülsen	„	. . .	3.871	14.319	2.064	1.209
Halbgetreide, Roggen, Heide, Hirse, Mais	„	. . .	1.054	1.517	204	28.437
Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Zizern	„	41	94	385	121	1.268
Gerste, Malz und Hafer	„	. . .	20.044	976	1.582	26.695
Reis	„	. . .	3	2.290	62	. . . .
Mehl und Mahlprodukte	„	7.838	2.087	15.312	418	572
Pflanzen und Pflanzentheile (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene):						
Hopfen	„	3	40	14	5	340
Oelsaat	„	. . .	61	109	473	6 945
Kleesaat und Sämereien	„	1	47	225	264	10.393
IV. Thiere.						
Schlacht- und Zug-Vieh:						
Ochsen und Stiere	Stück	. . .	287	1.207	55	55
Kühe und Jungvieh	„	. . .	61	30	471	25
Kälber	„	. . .	132	2.068	1.074	4
Schafe, Ziegen, Lämmer, Kizen und Spanferkel	„	. . .	95	91	40	20
Schweine	„	. . .	172	307	53	4.936
Pferde und Füllen, Maulthiere und Esel	„	. . .	117	. . . .	1	44
V. Thierische Produkte (nicht in anderen Klassen enthaltene).						
Felle und Häute, roh	Ztr.	39	3	63	92	7
nach den Zollvereinsstaaten ausgeführt	„	260	217	4	220	377
Federn, ohne Unterschied	„	183	149	. . . .	22	1.114
Fleisch und **Fleischwürste**	„	3	1	154	6	6
Käse	„	. . .	47	1	425	8
VI. Fette und fette Oele.						
Fette:						
Butter, Schmalz, Schwein- und Gänsefett, Speck	„	1.946	190	990	11	1.079
Fette, nicht besonders benannte	„	3	9	66	3	. . .
Oele, fette, aller Art	„	490	152	1.406	. . . .	7
VII. Getränke.						
Bier	„	7	. . .	3.076	. . . .	6
Gebrannte geistige Flüssigkeiten	„	7	. . .	7.683	7	. . . .
Wein:						
in Flaschen und Krügen	„	22	1	108	1	20
in Fässern und Schläuchen (auch Weintrauben)	„	107	267	8.670	54	266
VIII. Brenn-, Bau- und Werkstoffe.						
Holz:	100					
Brennholz	Kbkfß.	. . .	. . .	2.099	80	. . . .
über die Grenzen gegen die Zollvereinsstaaten	„	. . .	282	. . . .	1	661
Werkholz, gemeines	„	. . .	. . .	2.292	361	. . . .
über die Grenzen gegen die Zollvereinsstaaten	„	21	62	. . . .	168	2.003

Zollbehandlung stattfand.

Mähren und Schlesien	Lemberger (Finanz-Verwaltungs-Gebiet)	Krakauer (Finanz-Verwaltungs-Gebiet)	Lombardisch-venetianisches (Finanz-Verwaltungs-Gebiet)	Ungarn	Serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate	Kroatien und Slavonien	Siebenbürgen	Zusammen	Zollertrag Gulden	Im gleichen Monate des Vorjahres: Menge	Im gleichen Monate des Vorjahres: Zollertrag Gulden
8	1.844	583	2.871	. . .	378	223	421	9.987	. . . .	8 146	. . . .
1.589	147	350	280	44	14	13	. . .	6.464	. . . .	7.853	. . . .
204	243	7.378	7.133	. . .	. . . .	157	. . .	36.578	. . . .	34 518	. . . .
8.383	150	68.662	862	5	2	6	. . .	109.284	. . . .	36.754	. . . .
832	1.490	7.592	3.454	. . .	. . . .	89	135	15.501	. . . .	9.159	. . . .
12.983	745	25.368	3.185	. . .	265	383	. . .	92.226	. . . .	30 812	. . . .
1	. . .	. . .	4.986	. . .	. . . .	. . . .	. . .	7 342	. . . .	5.866	. . . .
683	2.096	1.887	1.248	123	1.546	1.259	74	35.143	. . . .	15.060	. . . .
8	5	2	. . . .	12	8	. . . .	19	456	. . . .	224	. . . .
265	165	1.567	284	2.409	. . . .	. . . .	. . .	12.278	. . . .	7.916	. . . .
121	15	4.442	. . . .	1	. . . .	. . . .	. . .	15.509	. . . .	11.973	. . . .
. . .	151	. . .	175	. . .	. . . .	186	. . .	2.116	. . . .	2.611	. . . .
. . .	94	31	305	. . .	3	. . . .	2	1.022	. . . .	1 397	. . . .
. . .	6	3	70	. . .	24	64	3	3.448	. . . .	2.799	. . . .
2	. . .	10	. . . .	. . .	. . . .	52	9.673	10.163	. . . .	14.103	. . . .
46	7	658	3	. . .	. . . .	33	. . .	6.215	. . . .	4.146	. . . .
5	13	36	. . . .	. . .	. . . .	1	137	354	. . . .	805	. . . .
. . .	7	7	5	. . .	2	2	4	231	529	496	1.244
171	. . .	62	. . . .	33	. . . .	. . . .	. . .	1.344	3.360	1.241	3.102
1	15	271	8	1.738	. . . .	. . . .	. . .	3.501	. . . .	2.140	. . . .
1	. . .	11	13	11	. . . .	30	10	240	. . . .	219	. . . .
24	1	4	5	. . .	4	. . . .	31	550	. . . .	597	. . . .
77	14	149	. . . .	623	1	18	2	5.100	. . . .	2.175	. . . .
427	1	282	429	33	. . . .	. . . .	. . .	1.253	. . . .	57	. . . .
. . .	13	. . .	364	17	82	1	35	2.567	. . . .	366	. . . .
2	53	2	. . . .	. . .	21	154	. . .	3.321	. . . .	2.563	. . . .
1	217	1	680	1	. . . .	131	1	8.729	. . . .	1.642	. . . .
2	. . .	1	1	12	6	2	. . .	176	. . . .	152	. . . .
549	218	2.831	1.340	164	775	534	. . .	15.775	. . . .	10.615	. . . .
. . .	34	10	226	. . .	. . . .	800	. . .	3.205	1.003	2.432	886
298	. . .	. . .	. . . .	. . .	. . . .	. . . .	. . .	1.242	. . . .	1.392	. . . .
. . .	40	18	4.239	. . .	3	2.327	11	9.291	5.381	6.848	4.554
3.902	. . .	6	. . . .	1	. . . .	. . . .	. . .	6.253	. . . .	3.488	. . . .

Warengattung	Bezeichnung der Mengen-Einheit	Kronländer, in welchen die				
		Oesterreich		Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland	Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein	Böhmen
		unter der Enns	ob der Enns u. Salzburg			
Werkholz, außereuropäisches	Ztr.	...	...	...	...	1
Stein- und Braunkohlen	"	...	...	42.547	...	101.162
Mineralien, roh, geschliffen, gemahlen ꝛc.	"	...	746	...	84	1.637
IX. Arzenei-, Parfümerie-, Farb-, Gerbe und chemische Hülfsstoffe.						
Arzenei- und Parfümerie-Stoffe, edelster Art	"	2	...	...	...	...
Farbstoffe aller Art	"	42	1	30	1.204	168
Gärbestoffe, als: Eicheln, Knoppern, Galläpfel	"	...	...	12	...	5
nach den Zollvereinsstaaten ausgeführt	"	...	172	...	8	80
Kochsalz, Salzlauge, Meerwasser	"	...	...	...	102	...
Chemische Hülfsstoffe:						
Potasche und unausgelaugte Holzasche	"	...	...	1.188	...	...
nach den Zollvereinsstaaten ausgeführt	"	65	201	...	...	654
Weinstein, roh	"	...	...	425	7	...
nach den Zollvereinsstaaten ausgeführt	"	230	...	...	...	287
Eisenvitriol	"	25	...	...	...	918
Mineralwässer, natürliche	"	...	...	1	...	41
Arsenik, Spießglanz, Weinstein und Salpeter, raffinirt, Digestivsalz, Glaubersalz ꝛc.	"	224	...	231	...	289
Arsenikschwefel, Mennig, Vitriol aller Art, Alaun, Salze, Säuren, Geiste ꝛc.	"	264	69	244	...	515
Blei- und Zinkweiß, Chlorkalk, Kalien, Grünspan	"	120	13	324	...	32
X. Metalle, roh und als Halbfabrikat.						
Blei, roh und gegossen, dann Bleiglätte	"	...	2	255	8	16
Eisen:						
rohes, dann altes gebrochenes	"	...	19	...	15	42
gefrischtes, dann Eisenbahnschienen	"	...	162	1.216	226	9
Stahl aller Art	"	132	1.319	6.779	504	70
Eisen- und Stahl-Blech, -Platten und -Draht, roh, unpolirt, dann polirt, verzinnt ꝛc.	"	54	22	2.076	...	6
Eisen, gefrischtes, façonnirtes, Anker, Ketten ꝛc.	"	...	96	...	...	...
Eisenguß, roher	"	1	23	200	3	143
Quecksilber	"	261	27	36	...	13
Zink aller Art	"	6	...	112	224	...
Metalle, unedle, als: Kupfer, Messing, Nickel, Packfong, Zinn ꝛc., roh, auch alt gebrochen	"	348	...	...	127	91
gegossen, gezogen, gestreckt ꝛc.	"	417	8	330	3	4
Metalle, edle (roh, in Abfällen und als Münzen):						
Gold und Silber	Pfund	...	...	3	...	...
Münzen, u. z. Goldmünzen	"	788	...	167	21	...
Silbermünzen	"	28.945	178	4.030	20.988	2.644
XI. Webe- und Wirkstoffe.						
Flachs, Hanf, chinesisches Gras, Waldwolle ꝛc.	Ztr.	23	308	79	3.338	10
Schafwolle, roh und gemahlen	"	4.319	228	137	242	1.196
Seide:						
Seidengalleten	"	...	...	2	...	...
Seide, roh, unfilirt	"	...	...	...	14	...
nach den Zollvereinsstaaten ausgeführt	"	...	...	...	...	...
Seidenabfälle, ungesponnen	"	...	...	...	39	...
nach den Zollvereinsstaaten ausgeführt	"	...	...	...	...	...

Zollbehandlung stattfand.

Mähren und Schlesien	Lemberger (Finanz-Verwaltungs-Gebiet)	Krakauer (Finanz-Verwaltungs-Gebiet)	Lombardisch-venetianisches (Finanz-Verwaltungs-Gebiet)	Ungarn	Serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate	Kroatien und Slavonien	Siebenbürgen	Zusammen	Zollertrag (Gulden)	Im gleichen Monate des Vorjahres: Menge	Im gleichen Monate des Vorjahres: Zollertrag (Gulden)
								1			
2.089		20	6.800					152.618		117.713	
276	3		13.060		300			16.106		7.394	
		2		1				5		2	
52	32		4	263	10		16	1.822	152	491	32
			32			15		64	27	19	8
138				1.043				1.441	577	555	223
		21.424	61.797					83.323		25.819	
593		75	34				4	1.894	605	572	105
317		384		68				1.689	676	1.407	563
	34		51	11				528	390	343	235
62				490				1.069	802	458	343
			533					1.476		1.42[illegible]	
								42		33	
79	2	26	80	20			3	954		602	
	163		119	1		2		1.377		1.389	
31		1	244					765		368	
	14		240				8	543		123	
			11					87		444	
25	1.059		8	11	10		706	3.432		1.852	
18		7	47		31	29	37	8.973		7.462	
	38		190	2	4	2		2.304		2.915	
								96		74	
4	28		91		3		8	504		69	
								3.[illegible]7		141	
								342		252	
		50	582			34		1.232		572	
	21		41		6			830		405	
		7	2.404					2.414		1	
			1.412	1	16			2.405		1.355	
908		5.491	18.080				52	81.316		104.579	
94		249	759	90	3		3	4.956		6.544	
1.656		3.274	475	1.114				12.641		15.864	
								2	26		
			97					111	3.496		
										2	60
			146					185	485	3	8
										5	12

Warengattung	Bezeichnung der Mengen-Einheit	Kronländer, in welchen die				
		Oesterreich		Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland	Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein	Böhmen
		unter der Enns	ob der Enns u. Salzburg			
Seide, roh, filirt	Ztr.	4	. . .	. . .	12	. . .
nach den Zollvereinsstaaten ausgeführt	"	9	. . .	. . .	. . .	. . .
Seidenabfälle, gesponnen, ungefärbt	"	18	. . .	. . .	. . .	. . .
Seide und Seidenabfälle, gefärbt	"	5	. . .	. . .	1	. . .
XII. Garne.						
Baumwollgarne	"	32	20	56	283	202
Leinengarne	"	26	120	. . .	. . .	809
Wollengarne	"	3	8	3	. . .	130
XIII. Webe- und Wirkwaren.						
Baumwollwaren:						
gemeine und mittelfeine	"	1.165	. . .	33	16	95
feine und feinste	"	167	. . .	1	49	1
Leinenwaren:						
Seilerwaren, dann graue Packleinwand	"	37	9	204	1	5
Leinenwaren, gemeinste und gemeine	"	665	15	261	35	1.806
mittelfeine	"	49	1	5	. . .	4
feine und feinste	"	7	. . .	. . .	. . .	2
Wollenwaren:						
gemeinste und gemeine	"	970	2	102	3	111
mittelfeine	"	1.044	. . .	28	. . .	438
feine	"	148	. . .	. . .	. . .	55
feinste	"	217	. . .	. . .	. . .	. . .
Seidenwaren:						
feine	"	35	1	2	. . .	1
gemeine	"	612	. . .	3	. . .	5
Kleidungen und Putzwaren	"	81	. . .	11	. . .	4
XIV. Waren aus Borsten, Bast, Cocosnuß-Fasern, Binsen, Gras, Schilf, Span, Stuhlrohr und Stroh, dann Papier und Papierwaren.						
Bast-, Binsen-, Cocosnuß-Fasern-, Gras-, Schilf-, Span-, Stuhlrohr- u. Strohwaren	"	. . .	. . .	1	22	117
Papier und Papierwaren:						
Papier, gemeinstes und gemeines	"	13	20	20	. . .	444
feines und feinstes	"	90	. . .	1.125	. . .	254
Papierarbeiten jeder Art	"	15	. . .	35	. . .	8
XV. Leder, dann Lederwaren und ähnliche Fabrikate.						
Leder:						
gemeines	"	58	17	71	2	25
feines	"	97	1	18	3	4
Leder- und Gummi-Waren	"	151	. . .	107	. . .	4
XVI. Holz-, Glas- und Thon-Waren.						
Holzwaren:						
gemeinste und gemeine	"	48	26	1.176	409	1.075
feine	"	58	3	135	138	53
feinste	"	52	5	9	95	4

Zollbehandlung stattfand.

Mähren und Schlesien	Lemberger (Finanz-Verwaltungs-Gebiet)	Krakauer (Finanz-Verwaltungs-Gebiet)	Lombardisch-venetianisches (Finanz-Verwaltungs-Gebiet)	Ungarn	Serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate	Kroatien und Slavonien	Siebenbürgen	Zusammen	Zollertrag Gulden	Im gleichen Monate des Vorjahres: Menge	Im gleichen Monate des Vorjahres: Zollertrag Gulden
. . . .	. . . .	. . . .	51	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	67	703	16	168
. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	9	90	28	280
. . . .	. . . .	. . . .	7	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	25	. . . .	53	. . . .
. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	6	. . . .	18	. . . .
. . . .	27	. . . .	130	. . . .	1	6	24	781	. . . .	79	. . . .
83	21	42	. . . .	. . . .	. . . .	4	10	1.115	. . . .	857	. . . .
28	2	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	3	177	. . . .	175	. . . .
. . . .	103	53	125	4	. . . .	2	5	1.601	. . . .	580	. . . .
. . . .	18	. . . .	7	. . . .	. . . .	3	. . . .	246	. . . .	43	. . . .
2	154	1	208	. . . .	66	48	250	985	. . . .	471	. . . .
94	159	59	133	3	12	45	112	3.399	. . . .	2 739	. . . .
. . . .	142	10	66	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	277	. . . .	105	. . . .
1	93	3	26	5	. . . .	. . . .	1	138	. . . .	54	. . . .
102	71	1	75	11	12	7	183	1.650	. . . .	867	. . . .
183	24	1	24	26	. . . .	1	32	1.801	. . . .	463	. . . .
. . . .	8	2	41	. . . .	. . . .	. . . .	6	260	. . . .	238	. . . .
. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	217	. . . .	114	. . . .
. . . .	1	. . . .	1	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	41	. . . .	76	. . . .
2	2	. . . .	. . . .	. . . .	2	. . . .	1	627	. . . .	341	. . . .
. . . .	11	11	10	8	7	2	66	211	. . . .	238	. . . .
. . . .	. . . .	. . . .	65	. . . .	5	19	. . . .	229	. . . .	147	. . . .
189	105	46	2.047	3	13	258	323	3.481	. . . .	3.987	. . . .
19	2	8	345	21	1	361	134	2.360	. . . .	3 455	. . . .
1	1	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	60	. . . .	84	. . . .
10	114	1	214	. . . .	29	2	3	546	. . . .	495	. . . .
. . . .	2	. . . .	8	1	. . . .	1	. . . .	135	. . . .	42	. . . .
6	45	. . . .	2	. . . .	. . . .	15	133	466	. . . .	284	. . . .
293	410	325	271	1	6	87	194	4.401	. . . .	3.410	. . . .
10	267	10	53	17	6	2	877	1.629	. . . .	1.159	. . . .
1	25	. . . .	9	. . . .	. . . .	1	. . . .	201	. . . .	247	. . . .

Warengattung	Bezeichnung der Mengen-Einheit	Kronländer, in welchen die				
		Oesterreich		Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland	Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein	Böhmen
		unter der Enns	ob der Enns u. Salzburg			
Glas und Glaswaren:						
Glas, gemeinstes und gemeines	Ztr.	163	1	4.251	25	2.771
mittelfeines	„	569	...	336	46	1.155
feines	„	191	...	89	17	1.731
Spiegel über 284 Wiener Quadratzoll	„	73	...	...	...	1
Thonwaren:						
gemeinste und gemeine	„	70	5	190	14	186
mittelfeine	„	17	...	6	...	67
feine und feinste	„	57	4	9	...	36
XVII. Metallwaren.						
Eisenwaren:						
gemeinste und gemeine	„	959	458	1.935	279	122
feine, dann Häkel-, Stricknadeln rc.	„	942	645	92	14	29
Metallwaren, nicht besonders benannte	„	156	4	13	5	16
XVIII. Land- und Wasserfahrzeuge.						
Schiffe und andere **Wasserfahrzeuge,** hölzerne	Tonne Tragfk.	...	...	...	...	1.063
eiserne, wie auch Dampfschiffe	„	...	...	...	...	...
Wägen und Schlitten:						
Lastwägen und -Schlitten	Stück	...	1	1	1	2
Personenwägen und -Schlitten	„	5	2	...	...	1
Eisenbahnwägen	„	...	...	...	...	...
XIX. Instrumente, Maschinen und kurze Waren.						
Instrumente	Ztr.	69	3	9	...	14
Klaviere	„	123	8	35	...	...
Maschinen	„	218	112	1.156	49	30
Kurze Waren:						
feinste	„	17	...	2	...	1
feine	„	160	...	10	...	25
gemeine und gemeinste	„	868	2	14	...	436
XX. Chemische Produkte, Farb-, Fett- u. Zündwaren.						
Chemische Produkte und **Farbwaren:**						
Leim, Stärke, Schwärzen, Wagenschmiere rc.	„	153	7	47	52	424
Chemische Produkte, dann feine Farbwaren	„	265	13	86	...	107
Kerzen aller Art, Wachsfabrikate und Pechfackeln	„	50	...	17	...	30
Seife, gemeine und feine	„	19	...	...	...	1
Zündwaren jeder Art	„	314	1	3.191	2	358
XXI. Literarische und Kunst-Gegenstände.						
Bücher, Karten (wissenschaftliche), **Musikalien**	„	301	5	8	5	58
Bilder auf Papier	„	6	1	...	1	1
XXII. Abfälle.						
Lumpen (Hadern)	„	...	...	1.125	...	...
nach den Zollvereinsstaaten ausgeführt	„	173	...	...	...	9
Knochen, Klauen, Hörner, Lederabschnitzel rc.	„	...	...	12	21	...
nach den Zollvereinsstaaten ausgeführt	„	...	9	...	46	53
Spodium im Ausgange über die Grenzen gegen die Zollvereinsstaaten	„	...	...	...	3	...

Zollbehandlung stattfand.

Mähren und Schlesien	Lemberger	Krakauer	Lombardisch-venetianisches	Ungarn	Serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate	Kroatien und Slavonien	Siebenbürgen	Zusammen	Zollertrag	Im gleichen Monate des Vorjahres	
	Finanz-Verwaltungs-Gebiet								Gulden	Menge	Zollertrag Gulden
...	247	1	719	...	26	33	451	8.688	...	6.732	...
...	737	6	76	...	...	...	3	2.928	...	2.723	...
...	11	1	12	...	...	...	...	2.052	...	1.731	...
...	2	...	...	...	...	...	...	76	...	33	...
1	58	...	216	...	...	92	164	996	...	840	...
...	12	...	...	...	...	...	...	102	...	87	...
...	...	...	5	3	...	...	...	114	...	102	...
26	4.218	186	375	58	60	39	40	8.755	...	6.006	...
...	21	...	...	...	12	...	8	1.763	...	439	...
1	9	...	20	...	72	18	27	341	...	360	...
...	...	...	...	...	650	...	...	1.713	...	...	...
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
...	...	...	...	...	...	4	...	9	...	5	...
1	25	...	...	...	1	...	3	38	...	88	...
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
1	18	23	17	...	...	...	...	154	...	58	...
...	68	...	20	...	...	...	...	254	...	224	...
...	151	69	...	...	...	...	...	1.785	...	133	...
...	...	...	...	...	...	...	...	20	...	18	...
...	44	5	20	...	1	...	...	265	...	212	...
4	62	8	102	3	5	30	19	1.553	...	883	...
49	36	...	27	113	1	...	1	910	...	665	...
2	83	...	12	...	5	1	12	586	...	311	...
9	55	1	216	...	4	3	164	549	...	247	...
...	8	...	31	2	...	4	...	65	...	46	...
17	104	9	10	...	...	16	...	4.022	...	3.029	...
3	25	16	35	15	3	...	1	475	...	300	...
...	...	...	...	1	...	...	...	10	...	23	...
...	...	...	...	...	...	2	...	1.127	2.369	756	2.008
1	...	...	...	...	...	...	...	183	732	108	432
...	...	...	6	...	...	...	...	39	30	166	129
...	...	...	...	...	...	...	...	108	80	78	58
...	...	529	...	...	...	...	...	532	...	39	...

C. Zolleinnahmen im Monate Jänner 1860.

Zusammengestellt vom Rechnungsdepartement des k. k. Finanzministeriums

(Finanz-Abtheilung.)

	Einfuhrzölle				Ausfuhrzölle			
	Einnahme im Jahre		im Jahre 1860		Einnahme im Jahre		im Jahre 1860	
	1860	1859	mehr	weniger	1860	1859	mehr	weniger
In Niederösterreich . . . . fl.	220.632	253.397	. . .	32.765	2.302	2 545	. . .	243
„ Oberösterreich . . . . . „	18.530	16.956	1 574	. . .	389	505	. . .	116
„ Salzburg . . . . „	17.100	12.420	4.680	. . .	367	290	77	. . .
„ Tirol . . . . „	46.223	47.421	. . .	1 198	1.901	786	1.115	. . .
„ Steiermark . . . . . . „	18.290	25.986	. . .	7.696	126	59	67	. . .
„ Kärnten . . . . „	13.460	9.197	4.263	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
„ Krain . . . . „	7.283	4 779	2.504	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
Im Küstenlande . . . . . „	57.027	63.116	. . .	6.089	6.049	4.264	1.785	. . .
In Böhmen . . . . „	192.151	286 150	. . .	93.999	1.659	2.031	. . .	372
„ Mähren . . . . „	12.591	16.437	. . .	3.846	142	9	133	. . .
„ Schlesien . . . . „	114 327	11.066	103.261	. . .	613	471	142	. . .
„ Ostgalizien . . . . . . „	17.234	24.406	. . .	7.172	46	12	34	. . .
„ Westgalizien mit Krakau . „	16.269	22.836	. . .	6.567	2.734	952	1.782	. . .
„ der Bukowina . . . . . „	13 790	12. 02	1.288	. . .	. . .	1	. . .	1
Im lombardisch-venetianischen Verwaltungsgebiete . . . „	246.840	219.562	27.278	. . .	7.206	2.821	4 385	. . .
In Ungarn . . . . „	46.227	39.750	6.477	. . .	929	168	761	. . .
„ Kroatien . . . . „	21.622	22.571	. . .	949	185	159	26	. . .
„ der Wojwodina . . . . . „	18.617	26.521	. . .	7.904	5	63	. . .	58
„ Siebenbürgen . . . . . „	17.474	27.929	. . .	10.455	104	132	. . .	28
Zusammen . . „	1,115.687	1,143.002	. . .	27.315	24.757	15.268	9.489	. . .

	Durchfuhrzölle				Nebengebühren			
	Einnahme im Jahre		im Jahre 1860		Einnahme im Jahre		im Jahre 1860	
	1860	1859	mehr	weniger	1860	1859	mehr	weniger
In Niederösterreich . . . . fl.	1.614	1.184	430	. . .	9.631	9.986	. . .	355
„ Oberösterreich . . . . . „	. . . .	2	. . .	2	467	794	. . .	327
„ Salzburg . . . . „	. . . .	1	. . .	1	329	420	. . .	91
„ Tirol . . . . „	33	10	23	. . .	1.974	1.410	564	. . .
„ Steiermark . . . . . . „	. . . .	. . . .	. . .	. . .	190	243	. .	53
„ Kärnten . . . . „	. . . .	. . . .	. . .	. . .	69	72	.	3
„ Krain . . . . „	. . . .	. . . .	. . .	. . .	206	138	68	. . .
Im Küstenlande . . . . . „	1.847	662	1.185	. . .	4.049	4.114	.	65
In Böhmen . . . . „	23	18	5	. . .	5.905	6.615	. . .	710
„ Mähren . . . . „	. . . .	. . . .	. . .	. . .	294	348	. .	54
„ Schlesien . . . . „	6	8	. .	2	15 911	544	15.367	. . .
„ Ostgalizien . . . . . . „	792	535	257	. . .	1 239	2.213	. .	974
„ Westgalizien mit Krakau . „	17	17	.	.	1.042	804	238	. . .
„ der Bukowina . . . . . „	492	336	156	. .	743	736	7	. . .
Im lombardisch-venetianischen Verwaltungsgebiete . . . „	1 639	127	1 512	.	5.728	4.949	779	. . .
In Ungarn . . . . „	126	85	41	. . .	2 167	4.456	. . .	2.289
„ Kroatien . . . . „	4	. . . .	4	. . .	738	886	. . .	148
„ der Wojwodina . . . . . „	80	78	2	. . .	1.393	1.275	118	.
„ Siebenbürgen . . . . . „	1	1	.	. . .	1.272	1.591	. .	319
Zusammen . . „	6 674	3 064	3.610	. .	53.347	41.594	11.753	. . .

Suez-Kanal.

Von der niederländischen Regierung wurde vor einiger Zeit eine aus handelspolitischen, Finanz- und wissenschaftlichen Notabilitäten bestehende Kommission zur genauen und gründlichen Untersuchung und Erforschung des Suez-Kanalprojektes niedergesezt. Diese Kommission hat erst vor kurzem sich ihrer Aufgabe entledigt und über die vorgelegten Fragen einen eingehenden Bericht erstattet, welcher nun von den Widersachern der Durchstechung der Landenge und insbesonders von der englischen Presse vielfach dahin ausgebeutet wird, als ob die Kommission sich darin gegen die praktische Nüzlichkeit und financielle Rentabilität, ja sogar gegen die Ausführbarkeit des Kanalbaues ausgesprochen hätte und damit dem Gutachten des verstorbenen Stephenson beigetreten wäre.

Der berühmte holländische Ingenieur Conrad, der Mitglied der Kommission war, äußert sich in einem an den Chefredakteur des „Bolettino dell' istmo di Suez" (in Turin) gerichteten Briefe ddo. Haag, 5. December 1859 folgendermaßen: „Im Allgemeinen ist der Bericht weit entfernt davon, dem Suez-Kanal ungünstig zu sein; man würde sich sehr täuschen, wenn man das glaubte.... Um die Arbeit der holländischen Kommission zu beurtheilen, muß man sich aber auf den Standpunkt versezen, von dem aus sie dem Programm entsprechen sollte, das ihr von der Regierung gestellt ward. Die technische Seite der Frage, also die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Ausführung des Kanals lag gar nicht im Bereich ihrer Aufgabe. Uebrigens ist seine Ausführbarkeit in meinem Vaterlande eine ausgemachte Sache und Niemand zweifelt daran. Die Kommission sollte dieselbe als eine feststehende Thatsache betrachten und zum Ausgangspunkte nehmen. Auch theilte die Kommission die Ueberzeugung: „daß der Bericht der internationalen wissenschaftlichen Kommission von 1856 auf eine unzweifelhafte Weise dargethan hat, das Projekt der Durchstechung sei ausführbar. Durch die Prüfung, welche die früheren Irrtümer hinweggräumte, lernte man das Terrain, das die beiden Meere scheidet, besser kennen und gelangte so zu der Erkenntniß, daß weder die Beschaffenheit der Landenge noch des Niveaus der beiden Meere der jezigen Wasserbaukunst irgendwie unübersteigliche Hindernisse darbieten".

Das von der Regierung aufgestellte Programm ging dahin: 1. Die voraussichtlichen Folgen zu erforschen, welche die Durchstechung der Landenge für den Handel und die Schifffahrt im Allgemeinen, und für den Handel und die Schifffahrt Hollands im Besonderen haben werde; 2. nach Inbetrachtnahme dieser Veränderungen die Mittel aufzusuchen, den Antheil Hollands an Handel und Schifffahrt zu wahren oder wo möglich noch zu erweitern; 3. bekannt zu geben, was von der Regierung geschehen könnte, um die holländische Industrie zu unterstüzen und aufzumuntern. — Die Kommission ist nach dem Zeugnisse eines anderen Mitgliedes derselben, des Professors der politischen Oekonomie an der Universität in Leyden, Vissering, bei Lösung ihrer Aufgabe mit der gewissenhaftesten Sorgfalt zu Werke gegangen, und hat vor Allem mehrere Monate der genauesten Prüfung der Frage gewidmet, ob der Kanal von Suez die Fahrt von Holland nach den niederländischen Besizungen in Indien bedeutend abkürzen werde, wobei sie die Erfahrungen der ausgezeichnetsten Seefahrer und hervorragendsten Ingenieure ihres Heimatlandes in Anspruch nahm. Ein Auszug aus den Ergebnissen dieser Untersuchungen wurde vom „Economiste belge" vom 3. December 1859, jedoch ohne alle weitere Motivirung mitgetheilt, dem wir auch die volle Verantwortlichkeit über die Verläßlichkeit der einzelnen Daten überlassen müssen.

Ein Segelschiff von 800 Tonnengehalt und 25 Köpfen an Bord legt den Weg

von Kap Lézard (Kaap Hagedis in Holland) nach der Sunda-Straße durchschnittlich zurück in	84·4 Tagen
und würde über Suez nöthig haben	90·5 Tage
also über Suez um . . .	6·1 Tage mehr.

Dasselbe Schiff legt den Rückweg

von der Sunda-Straße nach dem Kap Lezard zurück in	94·5 Tagen
über Suez aber erst in	110 „
also über Suez um . . .	15·5 Tage mehr.

Macht für die Hin- und Rückfahrt 21·6 Tage mehr durch den Suez-Kanal als um das Kap der guten Hoffnung.

Ein stark bemastetes und für eine weite Fahrt besonders gebautes Segelschiff mit einer kleinen Aushülfsdampfmaschine legt obigen Weg

um das Kap durchschnittlich zurück in	79·4 Tagen
und würde ihn über Suez zurücklegen in	90·5 „
über Suez um . . .	11·1 Tage mehr.

Dasselbe Schiff benöthigt für die Rückfahrt ums Kap 89·5 Tage und würde über Suez 110 Tage, also durch den Kanal um 20·5 Tage mehr brauchen.

Ein Schraubendampfer endlich von 2400 Tonnengehalt*) und 200 Pferdekraft käme um das Kap nach der Sunda-Straße in 71·5, durch den Kanal in 57·5 Tagen, also durch letzteren um 14 Tage früher, verbrauchte aber beim kürzeren Wege doppelt so viel Kohlen als beim längeren. Den Rückweg um das Kap würde es in 77, durch den Kanal in 60 Tagen zurücklegen, also wieder um 17 Tage weniger benöthigen, aber auch wieder doppelt so viel Kohlen verbrauchen. — Der über Suez gehende Dampfer würde daher im Ganzen 31 Tage gewinnen, dagegen nach den Berechnungen der holländischen Kommission durchschnittlich 1094 Tonnen Kohlen verbrauchen, während der das Kap umschiffende davon nur 480 verbraucht, was einen Unterschied von 614 Tonnen gibt und eine Kostenvermehrung um 14.571 Fr. herbeiführt, wozu noch die doppelte Schifffahrtsgebühr pr. 22 Fr. für je eine Tonne, d. i. 52.800 Fr. hinzukommen. Andererseits ist diese Ersparniß jener 31 Tage mit mindestens 30.000 Fr.**) zu veranschlagen, und nach der Meinung der Kommission die Versicherungsprämie über Suez als geringer anzunehmen als um das Kap der guten Hoffnung, was eine weitere Ausgleichung bewirken dürfte.

Dieser letzteren Ansicht tritt der ehemalige holländische Rheder Friedrich v. Coninck in seiner neuesten Broschüre „Du percement de l'isthme de Suez, nouvelles considérations" (Oktober 1859) mit Entschiedenheit entgegen, da bei den Gefahren des Rothen Meeres eher eine höhere als eine geringere Prämie zu erwarten sei; doch sind seine Auseinandersetzungen wegen der aus ihnen hervorleuchtenden unverkennbaren Animosität gegen das Unternehmen nur mit Vorsicht aufzunehmen.

Unter der oben angeführten Voraussetzung wäre daher die Fahrt durch den Kanal für Segelschiffe und Klipper sowol von längerer Dauer als auch kostspieliger, dagegen für Dampfer von der bemerkten Tragfähigkeit kürzer und die hiebei aufzuwendenden Kosten wenn nicht geringer, so doch gewiß auch nicht bedeutender als um das Kap der guten Hoffnung. Diese Resultate werden von Vissering im Allgemeinen dahin bestätigt, daß für eigentliche Dampfer der Weg über Suez jederzeit vorzuziehen sei, während bei Klipperschiffen viele günstige Bedingungen zusammentreffen müssen, um die Benützung des Kanals als einen Zeit-, niemals aber als einen Kostengewinn erscheinen zu lassen. Derselbe erklärt ferner,

---

*) Gegen die Annahme einer so großen Tonnenzahl wird in einem mit den Chiffern C. S. gezeichneten Artikel des „Economiste belge" Einsprache erhoben. Dagegen führt Vissering in Folgendem die Gründe dafür an: 1. Dampfschiffe von geringerer Tragfähigkeit sind für den Warentransport auf weite Fahrten nicht geeignet, da die nöthige Menge Kohlen den ganzen Schiffsraum ausfüllen würde; 2. die Schnelligkeit des Schiffes wächst im Verhältnisse zu seiner Tonnenzahl und zur Kraft der Maschinen, die man dort aufstellen kann.

**) Nämlich 6%ige Interessen des Kapitals von 2,500.000 Fr. (Wert des Schiffes und der Ladung) für einen Monat . . . . 12.000 Fr.
Ersparniß von Lebensmitteln und Sold . . . . 8.000 „
Ersparte Abnützung . . . . 10.000 „
30.000 Fr.

daß die für Holland geltenden Berechnungen gleicherweise anwendbar seien auf den Gesammt-Handel Nord- und Osteuropa's, Preußens, Schwedens, Dänemarks, Hamburgs, Bremens, Englands, Belgiens und der französischen Häfen am Atlantischen Ocean mit dem äußersten Orient, als dessen Centralpunkt die Insel Java angesehen werden könne, d. i. mit Neu-Holland, den Philippinen, Singapore, China und Japan. Dagegen weist Conrad in obigem Briefe darauf hin, daß für Egypten, die Türkei, Rußland, die Jonischen Inseln, Oesterreich mit seinen Häfen Triest, Fiume und Venedig, Italien, die Mittelmeerhäfen Frankreichs, Algerien, Spanien u. s. w. in ihrem Verkehre mit Ostasien der Suez-Kanal namhafte Vortheile mit sich bringen werde, und die Kommission dies an mehreren Stellen ihres Berichtes offen und unumwunden erklärt habe. Zudem sprach sich die leztere zu wiederholten Malen ganz entschieden über die Vortheile des Kanals auch für England und die Niederlande aus, doch, fügte sie bei, werde es viel Energie und Klugheit bedürfen, derselben theilhaftig zu werden. „Es wird dahin kommen, daß die nördlichen Staaten Europa's, welche den Weg um das Kap der guten Hoffnung fernerhin zu nehmen fortführen, das Problem zu lösen haben: Müssen wir die Segelschifffahrt aufgeben oder nicht?... Die Staaten des südlichen Europas, bei deren größerem Theil die Gefahren des Mittelmeeres und vorzüglich die Schwierigkeiten der Fahrt durch die Meerenge von Gibraltar dann hinwegfallen, würden sicher den neuen Weg wählen, und wenn sie auch ihre Segelschifffahrt nicht aufgeben, werden ihre Vortheile über die nördlichen Länder doch noch überwiegend sein." An einer anderen Stelle heißt es: „Wir haben an verschiedenen Orten unsere Meinung über den Handel der Mittelmeerhäfen ausgesprochen und glauben, daß derselbe außerordentlich zunehmen werde. Ob nun hiedurch die Häfen im nördlichen Europa Verluste erleiden werden oder nicht, das wird von den Mitteln abhängen, die man in Anwendung bringt, um gegen diese durch die glücklichsten Umstände geschaffene und verstärkte Konkurrenz Front zu machen." Den lezteren wird in der That nichts anderes übrig bleiben, als völlig zur Dampfschifffahrt überzugehen, ja Conrad sagt geradezu: „Ob in einigen Jahren die Segelschifffahrt überhaupt noch existiren wird? was mich anbelangt, ich glaube es nicht. In wenigen Jahren (wenn der Kanal fertig sein wird) werden wir nur mit Dampf fahren, und Alles, was man noch gegenwärtig zu Gunsten der Segelschifffahrt anführt, wird seine Antwort in der vollzogenen Thatsache des Dampfes finden. Darüber ist man ja nahezu einig, daß mit dem Dampfe Alles sich zum Vortheile des Suez-Kanals hinneigt.... Meine persönliche Meinung hat sich durchaus nicht geändert und der Glaube steht fest in mir, daß die Durchstechung der Landenge von Suez, dieses große Friedenswerk, für alle Nationen des Erdballs vortheilhaft sein wird. Klar ist es aber, daß diese Vortheile je nach der geografischen Lage der verschiedenen Länder größere oder kleinere sein werden." — Die Kommission ihrerseits thut einen Ausblick in die Zukunft und erklärt als das Ergebniß aller ihrer Untersuchungen, „daß man sich nach Vollendung des Kanals vorzüglich dieses neuen Weges bedienen werde; daß die Abkürzung der Fahrt zwischen Europa, Asien und Afrika einen ungeahnten Aufschwung des allgemeinen Welthandels zur Folge haben und ganz neue Kombinationen herbeiführen werde, die während Jahrhunderte verborgen geblieben und nicht ausgebeutet worden wären, wenn die Schifffahrt fortwährend den alten Weg um das Kap der guten Hoffnung benüzt hätte.

Nach den übereinstimmenden Zeugnissen unserer beiden Gewährsmänner Conrad und Vissering läßt auch die Kommission der Größe der Unternehmung und ihrem unermüdlichen Beförderer alle Gerechtigkeit widerfahren; sie sieht es als eine besondere Fügung der Vorsehung an, daß ein Mann von diesem Verdienste und Charakter an der Spize steht. Anderseits läßt sich aber nicht läugnen, daß durch die maßlosen Reklamen und Anpreisungen, wornach den Aktionären des Suez-Kanals ein Gewinn von 20% in Aussicht gestellt wurde und denselben überdies durch den Handel mit arabischen Pferden, durch die Fischerei im Kanal und endlich durch den Anbau der Mohnpflanze weitere beträchtliche Summen zufließen sollen, die Meinung über die Solidität des Unternehmens sehr beeinträchtigt wurde. Doch wer ein hohes Ziel sich zur Lebensaufgabe gemacht hat, der läßt kein

Mittel unversucht, um es zu fördern und seiner Verwirklichung näher zu bringen; wenn er hiebei manchmal fehlgreift, so darf man deswegen nicht die Sache selbst verdammen. Hat Hr. Ferdinand v. Lesseps auch in der Anpreisung der Rentabilität des Unternehmens das richtige Maß überschritten, soll doch das große Werk, das troz des Widerstandes einiger englischer Staatsmänner zu Stande kommen wird, nicht darunter leiden.

Wer annehmen wollte, England werde dem Durchstiche des Isthmus von Suez wie Ein Mann entgegentreten, der eilte den Ereignissen weit voraus. Auch in Großbritannien leben Tausende, die entweder vom allgemeinen Standpunkte menschlichen Fortschrittes aus oder im wolverstandenen Interesse des britischen Handels und des britischen Kapitalsumsazes den Durchstich der Landenge von Suez wünschen, durch welchen die massenhaften Kräfte europäischer Kultur dem fernen Oriente wie durch einen Zauberschlag näher rücken würden. Nicht alle englischen Blätter stehen mit gleichem Eifer für die Politik des heutigen Kabinets ein. Der „Economist", obgleich dem Suez-Kanalprojekte nicht minder ungünstig als das Ministerium, fühlt den Nerv der Frage trefflich heraus und sieht sich zu einem Tadel der heutigen Politik Englands veranlaßt. Dieser Tadel gilt freilich nicht dem Zwecke, sondern den Mitteln. Der „Economist" entwickelte vor etwa zwei Monaten seinen Standpunkt in der Frage des Suez-Kanals wie folgt:

„England kann es eben im gegenwärtigen Augenblicke am wenigsten wünschenswert finden, einer selbstischen Politik verdächtigt zu werden, und dennoch — entweder in Folge einer Adhäsion an einen großen theoretischen Irrtum oder eines bedauerlichen Mißverständnisses — erscheint eben jezt die Stellung unseres Gesandten in Konstantinopel im Lichte eines unbegreiflich selbstsüchtigen Widerstandes gegen die gemeinsamen Bemühungen aller europäischen Mächte für die Förderung eines Schiffahrtskanals, der, wenn ausführbar, den materiellen Fortschritt der Welt unermeßlich fördern muß. Wie thöricht es überhaupt sein mag, Anlaß zu der Verdächtigung zu geben, als fürchte England von dem Zustandekommen des Suez-Kanals für seine ostindische Herrschaft, wie noch viel thörichter muß es erscheinen, wenn man Anlaß zu der Klage gibt, daß England unter dem Gesichtspunkte einer wirklichen Besorgniß sich für berechtigt hält, einem Werke von so hoher und allgemeiner Bedeutung entgegenzutreten. Der Zeitpunkt, den man zur Durchführung des Widerstandes gewählt, machte ihn zum groben politischen Mißgriffe. Wir können es nicht glauben, daß unser Gesandter in Konstantinopel angewiesen sei, unter der Aegide Englands eine Politik zu vertreten, die uns dem einberufenen Kongresse (als der Artikel des „Economist" geschrieben wurde, glaubte man noch an den baldigen Zusammentritt des Kongresses) gegenüber entwaffnet, indem sie uns dem unvermeidlichen Vorwurfe des versammelten Europa preisgibt, Alles, was wir in Beziehung auf italienische Politik anstreben, gehe einzig von unseren Partikularinteressen aus und bezwecke eben nur Einspruch und Widerstand gegen Staaten, deren Machtentfaltung uns mit Besorgniß erfülle. Wir können den Gegnern unserer Politik keine triftigeren Gründe gegen diese in den Mund legen, als durch die politische Anfeindung eines Planes, dessen Ausführung, wenn sie gelingt, allen Nationen vortheilhaft, und gelingt sie nicht oder erweist sie sich, wie etwa der Bau des Great Eastern, als eine zwecklose Vermögensvergeudung, Niemanden Schaden zufügt als den betreffenden Aktionären. Soll englisches Kapital vor einer verfehlten Anlage in Schuz genommen werden, so ist das Mittel, dessen man sich dazu bedient, eine der unwürdigsten Schuzmaßregeln. Seine Ueberzeugung, daß das Unternehmen praktisch unhaltbar, spricht England ganz genügend aus, wenn es sich an dem Ankaufe der Aktien nicht betheiligt. Politisches Einschreiten im Hinblicke auf einen solchen Zweck und von Männern, welche „Handelsfreiheit" in ihr politisches Glaubensbekenntniß aufgenommen, wäre eine unerhörte Thorheit; aller Widerstand, der gegen ein solches Unternehmen von britischen Staatsmännern ausgeht, wird daher vom Auslande, und zwar nicht ohne Grund einem politischen Mißbehagen zugemuthet, welches auszudrücken, auch wenn es empfunden wird, der Würde der Nation fern liegen sollte, und umsomehr widerstrebt, je lauter die Ueberzeugung jedes Humangesinnten die innigere Verbindung des Ostens und Westens bevorwortet.

Der selbstische und ungerechtfertigte Widerstand, den man in Englands diplomatischem Auftreten erblickt, erscheint nicht bloß als thöricht und unzeitig; er wird sogar zu dem vorzüglichsten Stüzpunkte aller Hoffnungen auf das Gelingen des Suez-Kanals, mit welchen unsere Gegner sich tragen. Hinter ihm eben sucht man — zunächst die volle Ueberzeugung von der Ausführbarkeit des Planes, dann aber auch die Gewißheit, daß das Zustandekommen des Kanals Frankreichs Uebergewicht im Oriente begründen müsse. Hielten, demonstrirt man, englische Staatsmänner den Suez-Kanal für eine unausführbare Chimäre, sie ließen die Werkleute des Hrn. v. Lesseps die egyptische Wüste durchwühlen und blieben dabei so kaltblütige Zuschauer als sähen sie die Mondbewohner an einer Verbindung mit unserem Planeten arbeiten. So ungeheuerlich und verderblich ihnen der Plan auch erschiene; die Ueberzeugung, daß er an der Beschränktheit der menschlichen Kraft scheitern müsse, die Verschwendung von Arbeit und die unnüze Aufregung würde ihnen nur ein schadenfroh selbstzufriedenes Lächeln ab-

gewinnen. Daß die Politik Englands dem Durchstiche des Isthmus von Suez widerstrebt, wird daher bloß als politisches Mißbehagen erklärt, das sich eben nur wegen der Ausführbarkeit des Unternehmens kundgibt. Halten aber unsere Staatsmänner den Kanal in Beziehung auf die bestehenden physischen Verhältnisse für unausführbar und nur die Rentabilität des Unternehmens für hoffnungslos, so können sie sicher nichts Schlimmeres thun als die ungeheure politische Bedeutung erkennen lassen, welche sie dem Unternehmen beilegen. Für einen großen politischen Zweck wird es troz der geringen Aussicht auf Rentabilität an Subskribenten nicht fehlen. Ohne die Hinweisung auf diesen Zweck würde die Unternehmung vielleicht unterbleiben. Eben der Widerstand dieser Staatsmänner, so aufrichtig sie auch von der Unausführbarkeit des Planes überzeugt sein mögen, fordert daher die Anstrengung anderer Nationen dafür heraus, d. h. an die Stelle von Subskribenten, die sich an dem Suez-Kanalunternehmen in der Hoffnung, ein einträgliches Geschäft dabei zu machen, betheiligten, schafft man solche, die, ohne an Verzinslichkeit oder Rückerstattung ihres Kapitals zu denken, einfach die Förderung der Pläne Frankreichs und die Niederhaltung jener selbstischen Politik im Auge halten, welche England zur Schau trägt. Der Widerstand britischer Staatsmänner wird nicht bloß den Glauben an die Ausführbarkeit des Unternehmens kräftigen, nicht bloß das Sparkapital französischer Patrioten den spärlichen Zeichnungen der Spekulation zu Hülfe senden, er wird auch der Ueberzeugung einen Boden schaffen, daß mit Hülfe dieses Kanals Frankreich den Einfluß Englands im Oriente mächtig überflügeln müsse und diese Ueberzeugung die Ausführung des Werkes mehr begünstigen als jede Aussicht auf Gewinn."

Einen auffallenden Gegensaz zu der besänftigenden Auffassung des „Economist" bilden die Auslassungen der „Morning Post": „Vom merkantilen Standpunkte aus (sagt sie) hat der Suez-Kanal allerdings nichts zu bedeuten als den Ruin jener von Hrn. v. Lesseps verblendeten Thoren, allein vom politischen aus bedeutet er von dem Augenblicke an, wo seine Sanktion in Konstantinopel ausgesprochen sein wird, die Realisirung jener ehrgeizigen Pläne auf Egypten, die von den Herrschern Frankreichs zu den verschiedensten Zeiten erneuert wurden. Hat doch schon der Gründer der heutigen Dynastie in Frankreich seine Soldaten nach Egypten geführt; war doch Lord Palmerston vor 19 Jahren erst genöthigt, das feingesponnene Gewebe Thiers' zu zerreißen, dessen Fäden die Herrschaft über Egypten bedeuteten. Warum es läugnen, daß Englands Interessen auf dem Spiele stehen, und daß wir diese Interessen unbeugsam zu vertheidigen entschlossen sind? Sind sie nicht zugleich die Interessen aller unabhängigen Staaten? die Interessen internationaler Freiheit und Moral — ja wir fügen unbedenklich hinzu — der europäischen Civilisation? Uns stellt sich das Suez-Kanalprojekt in keinem anderen Lichte dar, als ein Flibustier-Handstreich auf Kuba oder eine russische Besezung der Donaufürstentümer. (!) Auf Grundlage derselben Motive, die uns im Schwarzen Meere und in Westindien zur Einsprache bestimmten, treten wir dem Suez-Kanalprojekte entgegen. Ist das egoistische Politik, so mag sie dafür gelten, unbestritten aber geht die rechte Selbstliebe des Einzelnen mit der Wolfahrt der Gesammtheit Hand in Hand. Dies gilt von der Haltung des Bürgers wie von der Politik der Nationen. Was man in diesem Falle englische Selbstsucht nennt, das haben Elisabeth und Oliver (Cromwell), Wilhelm III. und Chatham vor uns gethan und dadurch Glück und Wolfahrt der europäischen Völkerfamilie gerettet."

Doch auch diesem Aufrufe empörten Nationalgefühls tritt der „Economist" begütigend entgegen. „Suchen wir (schreibt er) den eigentlichen Grund, aus welchem die Kanal-Koncession so ernste Bedenken erregt, so liegt er wol darin, daß die überwiegend französische Gesellschaft, welche sie anstrebt, mit der Koncession zum Baue auch territoriale Rechte, auch das Recht zur Befestigung ihrer Bauten erlangen soll. Darauf, befürchtet man, würde das Verbleiben einer französischen Militärmacht und die weitere Ausdehnung französischer Herrschaft sich stüzen. Man sagt ferner, daß dasselbe England, das heute die Türkei in der Suez-Kanalfrage dem Andrängen auswärtiger Mächte weichen ließe, bald genöthigt werden würde, wie in 1854 einen blutigen Krieg für deren Unabhängigkeit zu führen. Eine solche Politik könne daher weder Bestand haben noch überhaupt als von richtigen Grundsäzen ausgehend betrachtet werden. Was aber diesen lezteren Punkt betrifft, ist es wol zweierlei, die Türkei in einer Weigerung zu unterstüzen, die aus ihrem freien eigensten Entschlusse hervorgegangen, und diese Weigerung als Zugeständniß an England von ihr verlangen. Das eine ist die Schuznahme eines Alliirten in seinen heiligsten Rechten, das andere

heißt denselben Druck auf den Alliirten nur in entgegengesezter Richtung ausüben, den man seinem politischen Gegner zum Vorwurfe macht. Tragen aber bezüglich der Territorial- und Befestigungsrechte, welche die überwiegend französische Gesellschaft in Anspruch nimmt, England oder die Türkei Bedenken, so liegen diese allerdings nahe genug; die Nothwendigkeit einer starren Weigerung und gründlich feindlichen Politik gegen den Kanalbau begründen sie jedoch nicht. Wozu gibt es Diplomaten, wenn sie nicht fähig sind, das Zulässige von dem Unstatthaften zu unterscheiden, Begriffe und Bestimmungen festzustellen? Die militärischen Rechte der Kanalgesellschaft bilden doch offenbar den Gegenstand einer besonderen Verhandlung. Haben nicht schon andere Gesellschaften von der ottomanischen Pforte Zugeständnisse von Grund und Boden erlangt? Baut nicht soeben eine englische Gesellschaft emsig an einer Eisenbahn zwischen Smyrna und Aidin? Nicht eine zweite zwischen der Donau und Küstendsche? Ist irgend ein Bedenken erhoben worden, in solchen Fällen den Gesellschaften das volle Bodenbesitzrecht auf eine längere Reihe von Jahren einzuräumen? Vielleicht ist die Pforte in der Lage Alles zuzugestehen außer dem militärischen Besazungsrechte. Wenn aber ohne dieses die Koncession für die überwiegend französische Gesellschaft keinen Wert hätte? Nun, dann ist alle Gefahr, welche die Frage in sich schließt, vorüber. Besizt nicht endlich die Welt im Clayton-Bulwer Vertrage ein Vorbild, unter welchen Garantien und Vorsichten ein Kanal mit territorialen Rechten durch fremdes Gebiet geführt werden könne? Wir halten den Kanal für völlig nuzlos; wird er aber dessungeachtet in Angriff genommen, so möge es auf solchen Grundlagen geschehen, daß auch im Falle seines Bestehens möglichem Mißbrauche gesteuert bleibe."

Als Antwort auf die vom „Economist" berührten englischen Bedenken veröffentlichte Hr. v. Lesseps vor kurzem eine 136 Seiten starke Flugschrift. Der Verfasser tritt darin den irrigen Auffassungen entgegen; dahin gehört insbesondere: Das Recht der Souveränetät, das der Gesellschaft über das Territorium eingeräumt werden soll, von dem sie die Koncession erlangt hat; dann das Privilegium, Befestigungen auf der Landenge zu errichten. Beides erklärt Lesseps als völlig aus der Luft gegriffen. Er beginnt seine Darstellung mit dem Berichte, wie er zuerst auf den Gedanken gekommen sei, einen Kanal durch die Landenge zu graben und erzählt dann die weiteren Schritte, die er bis zum gegenwärtigen Stande der Dinge unternahm. Er führt die von Napoleon I. bezüglich des Projektes gesprochenen Worte an: „Das Unternehmen ist groß; ich kann es jezt nicht zur Vollendung bringen, aber die türkische Regierung wird einstens ihre Erhaltung und ihren Ruhm in seiner Ausführung finden." Mit Lebhaftigkeit bestreitet er, daß irgend ein Grund zu der Annahme vorliege, Frankreich habe die Absicht, Egypten von der Souzeränetät der Pforte loszulösen; im Gegentheile werde der Kanal von Suez die Bande des Vicekönigs an seinen Souzerän noch fester knüpfen, wobei der Text der Koncessionsurkunde reproducirt wird, welche bloß dem Vicekönig das Recht zur Aufführung von Vertheidigungswerken vorbehält. Die Garantien der von den Mächten anzuerkennenden Neutralität mögen jenen analog sein, welche die Neutralität der Dardanellen sichern. Der Kanal werde zwischen dem Mittelländischen und Rothen Meere das herstellen, was zwischen dem Mittelländischen und Schwarzen Meere die Natur hervorgebracht habe — nämlich eine Meerenge. Es sei die Existenz dieser Straße der Dardanellen und das internationale Gesez, zu welchem sie Anlaß gab, was die Türkei troz der Ueberlegenheit der ihr gegenüberstehenden Macht gerettet habe. Am Schlusse des ersten Kapitels werden Additionalverfügungen zu den Konventionen über Meerengen vorgebracht, „welche Frankreich vorschlägt, um welche die Gesellschaft dringend bittet und deren Princip England genöthigt ist anzunehmen, wenn sein Widerstand wirklich nur aus dem Verlangen entspringt, Egypten vor fremder Intervention zu schüzen und die Integrität der Türkei aufrecht zu erhalten." Diese Vorschläge lauten, wie folgt:

1. „Es soll die vollständige Neutralität des großen Meereskanals von Suez bis Pelusium und die Freiheit der Durchfahrt für jedes Handelsschiff, welcher Nation immer dasselbe angehört, proklamirt werden, gegen Zahlung der Gebühren, welche für alle dieselben sein sollen. Das Princip dieser Neutralität ist schon durch die von dem Vicekönig Egyptens ausgestellte Koncessionsurkunde

sanktionirt; da dieselbe aber eben nur für den Vicekönig und die Gesellschaft bindend ist, so wäre es nothwendig, die Neutralität zum Gegenstande einer Uebereinkunft zwischen den europäischen Staaten zu machen

2. „Kriegsschiffen soll es untersagt sein, den Suez-Kanal zu passiren, wenn sie nicht eine ausdrückliche Erlaubniß von der Lokalregierung dazu haben.

3. „Der Gesellschaft soll es förmlich verboten werden, irgend ein Vertheidigungs- oder Befestigungswerk zu errichten, sei dies nun am Eingange oder längs der Ufer des Kanals oder endlich auf dem Grunde der Landenge, dessen Besitz der Gesellschaft eingeräumt wird. Auch soll es nicht gestattet sein, Kolonien von Landbauern zu gründen, die keine Unterthanen der Lokalregierung sind.

4. „Schiffe, die den Kanal passiren, sollen Landtruppen auf den Isthmus nicht ausschiffen dürfen, außer bei Krankheit, zugefügter Beleidigung oder Elementarunfällen und selbst dazu ist die Erlaubniß vom Vicekönig einzuholen. (England ist ein Land, welches diese Klausel besonders interessiren muß, da es sehr häufig Ursache haben wird, diese Erlaubniß anzusuchen.)

5. „Die der Gesellschaft verliehenen Ländereien sollen nur für landwirtschaftliche Zwecke verwendet werden, und wenn alle oder irgend ein Theil derselben verpachtet oder veräußert wird, so soll sie verpflichtet sein, dies ausschließlich vom Gesichtspunkte ihrer financiellen Interessen, ohne Unterschied der Person oder Nationalität zu thun."

Die Ueberlassung von Land mit den Rechten eines Besitzers, nicht aber mit jenen der Souveränetät (was zwei völlig verschiedene Dinge sind) ist, wie Hr. v. Lesseps bemerkt, eine nothwendige Ergänzung der Koncession und gibt den Theilnehmern eine doppelte Garantie des Gewinnes. „Ist die Benützung dieser Ländereien genau festgestellt, so kann der der Gesellschaft übertragene Besitz derselben bei Niemanden Argwohn hervorrufen. Endlich ist der erleuchtete und ehrenwerte Fürst, der Egypten beherrscht und von seiner Treue gegen das Haupt des Islams und den Souverän seines Reiches so viele Proben abgelegt hat, bereit eine Besatzung von türkischen Truppen in Suez zuzulassen; eine Bedingung, die dem innerhalb der Grenzen Egyptens eingeschlossenen Territorium weder durch den Hattischerif von 1841 noch durch die Verträge auferlegt ist, laut welcher die fünf Großmächte das gegenseitige Verhältniß Egyptens und der Türkei garantirt haben. — Dies sind die hauptsächlichen Vorsichtsmaßregeln, welche angewendet werden mögen, um jeden Vorwand der Beunruhigung zu entfernen. Sie beweisen so klar die aufrichtige Gesinnung des Vice-Königs von Egypten, die Uneigennützigkeit Frankreichs und das Fehlen aller anderweitigen Nebenzwecke bei der Gesellschaft, daß die Politik keines Staates sie zurückweisen kann. Die Gesellschaft hat immer eine Ordnung der Angelegenheit auf internationalem Wege gewünscht, welche, wenn sie die Neutralität des Kanals garantirt, die baldige Realisirung dieses Zieles von allgemeinem Nutzen fördern, die Freiheit der Bewegung auf dem Kanal sichern und selbst den Schatten eines Zweifels an dem reellen Charakter der Unternehmung verscheuchen wird."

Erleichterungen des Tabakbaues in Ungarn.

Als wir am Schlusse des vorigen Jahres („Austria" IV. Band, Seite 595 u. ff.) die unrichtigen Darstellungen ausländischer Journale bezüglich der wirtschaftlichen Verhältnisse Ungarns auf Grundlage von Thatsachen widerlegten, nahmen wir davon Anlaß, auch die eigentümliche Lage des Tabakbaues in jenem Kronlande zu besprechen. Wir haben damals nachgewiesen, daß die vom Aerar verfügten Beschränkungen in der Bewilligung zum Tabakbau zur Zeit, als selbe stattfanden, durch die Verhältnisse bedingt und zum großen Theil wegen Verhütung einer Ueberproduktion im Interesse der Tabakbauer selbst geboten waren.

Inzwischen hat eine eigene Enquête-Kommission im Schoße des Finanzministeriums die Frage eindringend berathen und dem Monarchen sind in Folge dieser Berathungen unterthänigste Anträge gestellt worden, deren Erledigung zwar zur Zeit noch zu erwarten ist, jedoch in der Allerhöchsten Verordnung vom 27. März d. J. (Reichsgesetzblatt Stück CLVIII, Z. 462) bereits einen für die Interessen des Tabakbaues in hohem Maße förderlichen Vorläufer erhalten hat.

Mit dieser kaiserlichen Verordnung sind dem Tabakbau und der Ausfuhr dieses Artikels in das Ausland so große Erleichterungen zugestanden worden, als sie eben bei Aufrechthaltung des Monopols nur möglich gewesen sein mögen. Der wesentliche Inhalt dieser Allerhöchsten Verfügung läßt sich kurz in Folgendem zusammenfassen:

Der Tabakbau ist in allen jenen Ortsgemeinden unter der Bedingung gestattet, daß daselbst wenigstens 20 Katastraljoche dem Tabakbau gewidmet werden, welche im Jahre 1858 in den sogenannten geschlossenen Rayons Tabak gebaut haben, und nicht wegen Ueberhandnahme des Unterschleifes von dem Tabakbau ausgeschlossen worden sind, oder die in den vereinzelt liegenden sogenannten Oasen bereits vor der Einführung des Monopols Tabak zum Handel gebaut haben. Das Finanzministerium ist ermächtigt, wenn das Bedürfniß der Tabakregie es erheischt oder die Wahrscheinlichkeit eines bedeutenden Exportes nachgewiesen wird, auch in anderen Ortsgemeinden die Ermächtigung zum Tabakbau zu ertheilen. — In den Orten, wo der Tabakbau gestattet ist, kann Jedermann die Bewilligung (Licenz) zum Tabakbau erlangen, welcher weder eines Verbrechens, eines aus Gewinnsucht entsprungenen Vergehens, des Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung schuldig erkannt, noch bloß wegen Abgangs rechtlicher Beweise der Untersuchung entbunden worden ist, dem Tabakbau eine zusammenhängende Fläche, und zwar beim Feldbau von wenigstens 800 Quadratklaftern, beim Gartenbau von wenigstens 300 Quadratklaftern widmet und die Nachweisung liefert, daß er entweder selbst ein Magazin besitzt, welches die im §. 52 der provisorischen Tabakmonopolsordnung vorgezeichneten Bedingungen erfüllt, oder daß seinen Tabak ein befugter Tabakhändler oder die Tabakregie übernehmen werde. Den Pflanzern, welche nach Charakter und Besitzstand oder durch ihre Vereinigung zu gemeinsamen Einrichtungen (Trockenstuben, Magazine u. dgl.) die nöthige Sicherheit darbieten, kann gestattet werden, die Nachweisung des Magazins erst nach Erlangung der Licenz zum Tabakbau, jedoch vor Aussezung der Pflanzen und spätestens vor 1. Mai des Anbaujahres zu liefern; in diesem Falle aber wird die Licenz nur bedingt ertheilt und sie erlischt, wenn binnen der erwähnten Frist die Nachweisung nicht geliefert wird. Die Bewilligung zum Tabakbau wird von der Finanzbezirks-Behörde ertheilt, in deren Gebiet die Tabak bauende Gemeinde liegt. Zur Erleichterung der Verhandlung werden bei jedem Gemeindevorsteher Blanquetten für solche Anmeldungen zum Verkaufe vorhanden sein. Die Bewilligungen zum Tabakbau sind mit thunlichster Beschleunigung zu ertheilen, und können längstens bis Ende April bei dem Steueramte, dem die Gemeinde zugewiesen ist, behoben werden. Jede Verweigerung einer Bewilligung wird motivirt werden.

Zum Ersaze der Kosten der Ueberwachung ist bei Ertheilung der Licenz eine Licenzgebühr, ohne Unterschied, für wessen Rechnung der Tabak gebaut wird, zu bezahlen; sie richtet sich nach dem Umfange der zu bebauenden Fläche, ist aber verschieden, je nachdem die gesammte Anbaufläche der Gemeinde oder des Pflanzers größer oder kleiner ist. Sie wird nach einer bestimmten Skala bemessen und schwankt zwischen 50 Nkr. und fl. 1·10 für das Joch. — Die Pflanzer, welche für die Regie bauen, sind nicht genöthigt, die Licenzgebühr bar zu erlegen, sondern sie können sich dieselbe seiner Zeit von den Ablösungsbeträgen in Abzug bringen lassen. — Die Bewilligung zum Tabakhandel wird Jedem ertheilt, welcher weder eines Verbrechens, eines aus Gewinnsucht entsprungenen Vergehens oder des Schleichhandels, oder einer schweren Gefällsübertretung schuldig erkannt, noch bloß wegen Abganges rechtlicher Beweise der Untersuchung entbunden worden ist. Der Bewerber muß überdies die Nachweisung liefern, Magazine zu besizen, welche zur Aufnahme der Tabakmengen, auf welche seine Bewilligung zum Tabakhandel lautet, hinreichen und der im §. 52 der provisorischen Tabakmonopolsordnung vorgezeichneten Bedingung entsprechen und die nöthige Sicherheit bieten, daß er bei der Aufbewahrung und dem Transporte des Tabaks die bestehenden Vorschriften erfülle, und im Falle der Uebertretung derselben die entfallenden Strafen zu entrichten im Stande sein werde. Diese Sicherstellung ist dieselbe, wie die für die Anweisung unverzollter ausländischer Waren vorgezeichnete, also wenn der Bewerber der Behörde als ein im Inlande ansäßiger, für den Betrag der Kaution sicherer Kaufmann oder Grundbesizer bekannt ist, oder eine solche Person für ihn als Bürge oder Zahler eintritt, eine persönliche, sonst aber eine nach dem Betrage des Großverschleißpreises des ordinären Landtabaks für die Menge, auf welche er die Befugnisse erlangen will, bemessene reale im Baren, in Staatspapieren nach dem Börsekurse des Erlagstages oder in Hypotheken. — Die Bewilligung zum Handel mit Tabak wird, wenn die zur Aufnahme des Tabaks bezeichneten Magazine bloß in einem Verwaltungsgebiete gelegen sind, von der betreffenden Finanz-Landesdirektion (Finanzlandes-Direktionsabtheilung), im Falle die bemerkten Magazine in mehreren Verwaltungsgebieten gelegen sind, von jener dieser Finanz-Landesdirektionen (Finanz-Landesdirektions-Abtheilungen) ertheilt, an welche sich der Bewerber wendet. Sie wird je nach dem Wunsche des Bewerbers auf 1—5 Jahre ertheilt; sie erlischt, sobald eine der Bedingungen ihrer Ertheilung nicht mehr erfüllt erscheint. Jede Verweigerung einer Bewilligung wird motivirt werden.

Im Uebrigen enthält die Allerhöchste Verordnung die erforderlichen Bestimmungen über die beim Anbau des Tabaks, sowie beim Transporte und der Aufbewahrung desselben zu beobachtenden Vorsichten, dann in Betreff der in Uebertretungsfällen zu verhängenden Strafen, wobei genau die Linie der bestehenden Gefällsgeseze eingehalten und dem redlichen

Verkehre ein genügender Spielraum gelassen worden ist, damit sich dieser belangreiche Produktionszweig — unbehindert vom Monopole — in seinen natürlichen Grenzen frei entwickeln könne.

Ein Gutachten über den stabilen Kataster und die Realbesteuerung.

(Fortsetzung.)

Nach der Darstellung der Katastral-Operationen geht der Referent des Central-Ausschusses der k. k. steiermärkischen Landwirtschafts-Gesellschaft, wie folgt, auf die Beurtheilung des stabilen Katasters über.

„Der so mit großen Opfern an Mühe, Zeit und Geld zu Stande gebrachte stabile Kataster hat die Erwartungen nicht gerechtfertigt, welche man auf ihn sezte, und man hat jezt nachgerade bereits erkannt, daß durch ihn die ausgesprochene Absicht des Patentes vom 23. December 1817 — eine Basis zu erlangen, auf welcher sich die Grundsteuer sowol unter den Provinzen, als auch unter den Kreisen, Bezirken und den einzelnen Kontribuenten verhältnißmäßig vertheilen ließe — nicht erfüllt wurde.

„Bei den Erfahrungen, welche man mit dem Parcellenkataster in Oesterreich sowie in andern Ländern gemacht hat, kann es nicht schwer sein, die Gründe für die überall gleiche Erscheinung seiner Unbrauchbarkeit, als Besteuerungs-Grundlage zu dienen, aufzufinden. Es ist notwendig, diese Gründe zu kennen. Denn lägen sie nur etwa in den Unvollkommenheiten der Ausführung und in der Mangelhaftigkeit der Instruktionen, dann dürfte es vielleicht vorzuziehen sein, das Unvollkommene und Mangelhafte zu verbessern und ein Werk nicht aufzugeben, welches bereits für einen großen Theil der Monarchie vollendet und hier längere, dort kürzere Zeit schon in praktischer Geltung ist. Referent theilt aber vollkommen die Ueberzeugung, daß die Gebrechen des gegenwärtigen Grundsteuersystems nicht in solchen Nebendingen, sondern daß sie ganz vorzüglich darin liegen, daß die Grundlage desselben im Parcellenkataster ist, mit welchem die Stabilität der Natur seiner Beschaffung nach notwendig in Verbindung steht.

„Indem der Staat die Parcelle als ein besonderes Steuerobjekt erfaßt und somit davon abstrahirt, daß dieselbe nur als Theil eines bestimmten Ganzen und nur in diesem einen bestimmten Reinertrag abwirft, versezt er sich in die Notwendigkeit, entweder die Parcelle bloß als Produktionswerkzeug oder nach der Diktion einer natürlichen Rente veranschlagen zu können, oder aber jede Parcelle auch als ein mit allen Bedingungen der Bewirtschaftung ausgerüstetes besonderes Wirtschaftsobjekt zu betrachten. Im ersten Falle erschiene es passender, die Parcelle statt nach einem Reinertrage nach jenem Werte zu schäzen, welchen sie mit Rücksicht auf ihre Beschaffenheit, ihre Lage und die klimatischen Verhältnisse hat. Im zweiten Falle wird man zu einem abstrakten Reinertrag gelangen, welcher weder einer natürlichen Rente und noch viel weniger jenem Reinertrage entsprechen wird, welchen die Parcelle ihrem Besizer wirklich abwirft. Weil nun diese abstrakte Parcellenschäzung in konsequenter Durchführung Resultate liefern muß, welche, da sie mit der Wirklichkeit im Widerspruche stehen, zu Besteuerungszwecken vollkommen ungenügend sind, so geht es auch nicht an, dieselbe damit zu rechtfertigen, daß man dem Staate bei jeder einzelnen Parcelle einen Vorhineinabzug an ihrem möglichen Ertrage vindicirt und die Klagen des Wirtschaftsbesizers dadurch zu beseitigen glaubt, wenn man ihn anweist, durch Verkauf ungünstig gelegener und Erwerbung anderer Parcellen den katastrirten Gesammt-Reinertrag seiner Wirtschaft der Wahrheit näher zu bringen. Abgesehen davon, daß die freieste Beweglichkeit im Verkehre mit Grund und Boden eine allgemeine Ausgleichung weder in so kurzer Zeit, als zur schnellen Behebung einer auf so irriger Basis entstehenden Steuerungleichheit notwendig wäre, noch überhaupt je hervorbringen wird, muß dort, wo eine solche Beweglichkeit gesezlich nicht besteht, der Widerspruch zwischen den Voraussezungen, auf welchen

die Steuergrundlage beruht, und der Wirklichket nur noch deutlicher hervortreten. In der That hieße dies, die Parcelle für die Haupt-, die Wirtschaft für die Nebensache erklären.

„Ist nun Referent einerseits der Ueberzeugung, daß schon im Principe des Parcellar-Katasters die Folge notwendig liegen müsse, daß die Katastralerträge nirgends mit den wirklichen wirtschaftlichen Reinerträgen übereinstimmen werden, so wird er durch die Art und Weise, wie ein solcher Kataster in der Durchführung beschafft wird, in dieser seiner Ueberzeugung nur noch mehr bestärkt. Die Reinerträge, welche der Parcellarkataster als endliches Resultat seiner verwickelten Operationen aufstellt, sind immer nur das Ergebniß der Berechnung; das Ergebniß jeder Reinertrags-Berechnung aber, welche sich nur auf allgemeine theoretische Regeln und nicht auf diejenigen stüzt, welche die Erfahrungen aus dem Verkehrsleben an die Hand geben, muß notwendig ein unsicheres sein.

„Man wende nicht ein, daß die parcellenweise Schäzung nicht notwendig die Korrektion ihrer Resultate durch die Verkehrspreise ausschließe. Bei der Schwerfälligkeit der Operationen und bei der Unmöglichkeit, diese künstlichen Schäzungen in kurzen Zeiträumen zu revidiren, würde, was man bei der ersten Aufstellung mit unsäglicher Mühe in einiges Verhältniß zu den wirklichen Verkehrswerten gestellt hat, doch bald wieder von diesen überflügelt werden und dabei müßte sich die Frage doch immer noch aufdringen: warum man auf dem Umwege künstlicher Berechnungen ein Resultat gesucht hat, welches man viel kürzer dadurch hätte erlangen können, daß man gleich ursprünglich von den Erfahrungen ausgegangen wäre, welche der Verkehr liefert? Die Unsicherheit des Ergebnisses künstlicher Ertragsberechnungen von einzelnen aus dem Zusammenhange mit der ganzen Wirtschaft gerissenen Parcellen wird noch größer, wenn konkrete Verhältnisse bestehen, nach welchen der Ertrag einer Wirtschaft sich wesentlich modificirt.

„Wie es nun nicht möglich ist, durch den Parcellarkataster den wirklichen Ertrag der Liegenschaft, welche doch allein und nicht die Parcelle das Steuerobjekt sein kann, darzustellen, ebensowenig eignen sich andererseits die Parcellen-Reinerträge, um als Verhältnißzahlen zu einer gerechten Steuerumlage auf größeren Gebieten zu dienen. Der Erfolg des stabilen Katasters ist ganz überwiegend nur in der Ausgleichung der Grundsteuer innerhalb kleinerer Verbände, nie aber in der Wirkung auf die Quoten großer und von einander entfernter Landstriche zu suchen. Man wird daher darauf verzichten müssen, Siebenbürgen mit dem gleichen Procente des angeschäzten Katastral-Reinertrags zu belegen, wie z. B. Steiermark oder Böhmen, selbst wenn man dort bei der Katastral-Schäzung ganz dieselben Grundsäze beobachten würde wie hier. Schon die Verschiedenheit der Zeitabstände, in welchen diese Operationen vorgenommen werden, und die Verschiedenheit der Kulturfortschritte, welche in diesen Zeitabständen herrschten, bewirken solche Ungleichheiten. Vollkommen wahr bleibt es daher, daß das im Jahre 1856 geschäzte Böhmen unmöglich mit seinen auf der Basis der in diesem Jahre gemeindeüblichen Bewirtschaftungsweise ermittelten Reinerträgen im Verhältnisse stehen könne zu Niederösterreich, welches auf eben dieser Basis vor 25 Jahren geschäzt wurde. Wie sich seit dieser Zeit die Kulturverhältnisse in Böhmen gehoben haben, so würde auch in Niederösterreich heute die gemeindeübliche Bewirtschaftungsweise eine andere befunden werden.

„Eine der wesentlichsten, aber in einem Reiche von weiter Ausdehnung geradezu unerfüllbare Bedingung für eine Katasteraufnahme bliebe immer die Vollendung desselben in einem möglichst kurzen Zeitraume, und wo möglich die Beschaffung desselben unter den Augen derselben Behörden und für gewisse Operationen, wie z. B. die Klassifikation, durch dieselben Organe. Geschehen die Operationen der Schäzung nicht in einem verhältnißmäßig kurzen Zeitraume, so ändern sich alle landwirtschaftlichen Verhältnisse in der Zwischenzeit und die Schäzungsaussprüche entsprechen denselben schon in dem Momente nicht mehr, wo sie erst anfangen sollen praktische Geltung zu erlangen. Sucht man aber den Wert eines Katasters weniger in der absoluten Richtigkeit seiner Reinertragsziffern als in ihrer Verhältnißmäßigkeit, dann wird man nicht umhin können, zuzugeben, daß die Gleichmäßigkeit

der Einschäzungen vielmehr durch die unmittelbare Vergleichung durch Augenschein als durch künstliche Ertragsberechnungen erzielt werde. — —

„Nicht weniger schwierig als eine das richtige Verhältniß einhaltende Klassifikation des Bodens aufzustellen, wird es, die Brutto-Ertragsberechnung mit Sicherheit zu treffen; denn es fehlt durchaus dafür an den notwendigen untrüglichen Anhaltspunkten. Warum Boden erster Klasse in dieser Gegend gerade 15 und in einer entfernteren nur 12 Mezen Korn tragen soll, wird immer mehr oder weniger eine beliebige Annahme bleiben, und dieselben Erfahrungen, welche den Schäzungskommissär zu diesem Ansaz bestimmten, werden seinen Revidenten zu einem höheren bestimmen. Hängt doch hiebei Alles von der Art ab, wie der Boden benüzt wird, und wird doch von Zweien, welche die Sache zu beurtheilen haben, Jeder etwas Anderes als gemeindeübliche Benüzungsart erklären können, ohne sich zu sehr von den Thatsachen zu entfernen. Und nun vollends die Abzüge, um den Reinertrag schließlich darzustellen. — Die in jeder Klasse und für jede Fruchtgattung erforderliche Samenmenge, die für jede einzelne wirtschaftliche Operation notwendige Zahl der Hand- und Zugtagwerke, die Ermitlung ihres Preises u. s. w., beruhen auf einer Kombination sehr verschiedenartiger Annahmen, und die abweichendsten Resultate, welche sie liefern, werden durch Erfahrungen und Thatsachen vertheidigt werden können. Die detaillirtesten Instruktionen, welche man den Schäzungsorganen ertheilen mag, werden es nicht erreichen, daß von denselben die gestellte Aufgabe in gleichem Sinne erfaßt werde. Das Leben ist eben zu mannigfaltig, als daß man alle seine Phasen in einer Instruktion voraussehen und erfassen könnte. Dazu kömmt aber noch, daß der Kataster seinem Wesen nach die Gleichmäßigkeit der Steuergrundlage auf umfangreichere Gebiete herbeiführen soll. Deshalb aber müssen eben die Abschäzungsnormen so allgemein gehalten sein, daß sie auf Gegenden von sehr verschiedener Bodenbeschaffenheit und Kultur noch anwendbar sind. Es wird daher die Ausführung völlig in das Verständniß der Schäzungsorgane gelegt, welche so dehnbare allgemeine Regeln auf die besonderen Verhältnisse ihres Distriktes anwenden sollen und hiebei doch thatsächlich ohne gesezliche Führung sind. —

„Es bedarf daher immer noch außerhalb des Gebietes solcher Berechnungen und Voraussezungen liegender Anhaltspunkte, um die Angemessenheit der Katastral-Ermittlungen beurtheilen und dieselben nöthigenfalls berichtigen zu können. Je nach der Wahl des Mittels aber wird man sich auch mehr von dem Wesen des Parcellarkatasters entfernen und versucht sein, an die Stelle des aus der Summe der Reinerträge der Parcellen ermittelten Katastral-Reinertrages der Wirtschaft den durch diese Mittel gefundenen wirklichen Reinertrag zu sezen In Frankreich hat man zu solchen Anhaltspunkten die Pachtverträge benüzt. Pachtverträge sind aber zur Vergleichung der durch Berechnung gefundenen idealen Reinerträge mit den wirklichen nur dann zu brauchen, wenn sie in hinreichender Menge zu Gebote stehen, aus derselben Zeit herrühren und unter denselben Bedingungen geschlossen wurden; auch lassen dieselben über jenen Theil des Reinertrages, welcher in dem Gewinne des Pächters liegt, noch immer eine Verschiedenheit der Ansicht zu. In den westlichen Provinzen Preußens hat man neben vorsichtiger Benüzung der Kauf- und Pachtverträge sich der auf unmittelbarer Anschauung ruhenden Vergleichung sachkundiger Personen bedient, um die Ergebnisse der künstlichen Berechnung zu prüfen und zu berichtigen. Die ermittelten Katastralerträge wurden zunächst innerhalb engerer Verbände von besonderen Kommissionen mit einander verglichen, wobei die Prüfung des gegenseitigen Verhältnisses derselben die Hauptaufgabe war. Nachdem man auf solche Weise die Gleichmäßigkeit der Abschäzung innerhalb eines Regierungsbezirkes notdürftig hergestellt hatte, schritt man zur Ausgleichung der Abschäzungen zwischen den verschiedenen Regierungsbezirken. Eine eigene, aus Beamten, provinzial-landständischen und Deputirten der Regierungsbezirks-Kommissionen zusammengesezte Kommission hatte dies Problem durch die Ueberzeugung zu lösen, welche sie auf Grundlage unmittelbarer Anschauung und vergleichender Besichtigung katastrirter Gemeinden an den Grenzen je zweier Regierungsbezirke von der Verhältnißmäßigkeit der Katastral-Reinerträge zu einander gewann, und so groß waren die hiebei beschlossenen Abänderungen,

daß der Katastral-Reinertrag der Weingärten im Regierungsbezirke Trier hiebei sogar um 100% gehoben wurde.

„Gewiß waren diese Operationen viel rationeller, als das in Oesterreich angewendete, wornach die Ausgleichungen zwischen den einzelnen Schäzungsdistrikten lediglich in kommissionellen Zusammentretungen der Schäzungskommissäre und häufig in Folge der von den Schäzungs-Inspektoren einseitig erstatteten Anträge über Weisung der Landesstelle erfolgten. Eine solche auf unmittelbarer Anschauung beruhende Ausgleichung von engeren zu weiteren Verbänden ist aber jedenfalls sehr zeitraubend, schiebt das schließliche Resultat weit hinaus, und ist daher in einem großen Reiche schon deshalb unanwendbar. Auf weiten Entfernungen ist ferner eine solche vergleichende Prüfung durch Selbstüberzeugung gar nicht möglich, und je größer die Distanzen sind, je größere klimatische und Kulturunterschiede im Mittel liegen, desto unsicherer werden auch solche Vergleichungen werden. In einem großen Reiche wird also, wenn man sich einmal in das Labyrinth der parcellenweisen Anschäzung verirrt hat, der gordische Knoten wol häufig mit dem Schwerte der Hofentscheidungen durchhauen werden müssen, weil man — eine bestimmte Steuerquote und ein bestimmtes, nicht zu hohes Procent im Auge — auch schon im vorhinein eine bestimmte Total-Reinertragsziffer als ein Minimum sich konstruirt haben wird.

„Zugegeben jedoch, daß die Verhältnißmäßigkeit, nach welcher man strebte, auf diesem Wege, sei es für engere Verbände, sei es selbst für ganze Provinzen, erreicht worden sei, so wird dieselbe unter den unaufhaltsamen Veränderungen, welchen das Güterleben unterliegt, nicht lange währen. Jede Erfindung, welche, auf den Ackerbau angewendet, geeignet ist, dem Boden einen höheren Ertrag abzugewinnen, oder die Produktionskosten zu vermindern; jede verbesserte Bodenbenüzung; jeder neue und vortheilhaftere Fruchtwechsel; die Errichtung von Fabriken, welche ihre Rohstoffe dem Ackerbau entnehmen, oder des Holzes als Brennstoff bedürfen; Eröffnung neuer Kommunikationen, die Zunahme der Bevölkerung wird in einzelnen Besiztümern oder auf weitere Bezirke hin die kaum erreichte Verhältnißmäßigkeit wieder stören. Werden aber die Resultate des Katasters bald wieder unwahr, und geschieht dies oft plözlich und auf unberechenbare Ausdehnungen hin, dann werden nicht nur diejenigen, welchen ohne ihr Zuthun die Vortheile dieser Veränderungen zukommen, in der auf andere Voraussezungen hin veranlagten Steuer eine ungerechtfertigte Prämie gegenüber jenen Grundbesizern genießen, welche von solchen günstigen Veränderungen unberührt blieben, sondern es wird auch die Vertheilung neuer Abgaben, insbesondere die Erhebung von Grundsteuer-Zuschlägen zur Bestreitung von Gemeinde-, Bezirks- und Provinziallasten von Jahr zu Jahr mißlicher. Gerade dieser Umstand ist es aber, welcher dem Referenten von hoher praktischer Bedeutung erscheint, weil die künftigen Landesvertretungen in ihrer ganzen provinciellen Wirksamkeit in der Beschaffung der erforderlichen Mittel fast nur auf diese Quelle angewiesen sein werden.

„Ein Kataster, welcher den Veränderungen im Ertrage des Bodens nicht zu folgen im Stande ist, ist daher von sehr geringem praktischen Werte. Dieses Gebrechen müßte aber am fühlbarsten dann werden, wenn Provinzen, welche zur Zeit der Errichtung des Katasters im Verhältnisse zu anderen Provinzen desselben Reiches auf tiefer wirtschaftlicher Entwicklungsstufe standen, durch die Konsolidirung der Macht des Gesammtreiches und durch eine weise Anwendung der financiellen und politischen Kraft desselben, folglich großentheils mit den andern Provinzen entnommenen Mitteln sich rasch auf eine höhere Stufe der Kultur und des Wolstandes schwingen. Dem stabilen Kataster fehlt sicher diese Eigenschaft der Beweglichkeit. Ueberall, wo derselbe die Grundlage der Besteuerung bildet, und namentlich auch in den westlichen Provinzen Preußens, hat sich in dem Augenblicke seiner Vollendung schon wieder das Bedürfniß seiner Revision geltend gemacht. Alle diese Ursachen aber, welche die Konstruktion eines Parcellenkatasters so schwierig, unsicher und kostspielig machen, machen auch die Revision desselben schwierig, unsicher und kostspielig. Deshalb wird auch zu einer Revision, wenn überhaupt, so doch immer nur nach langen Zwischenräumen geschritten werden können. Auch wird eine solche nach langen Zeiträumen

nie eine bloß lokale, auf einzelne Gegenden (in welchen etwa besondere Wertveränderungen bemerkbar wären) beschränkte bleiben können. Schon die wegen der herzustellenden Verhältnißmäßigkeit notwendigen Vergleichungen würden sie zu einer allgemeinen ausdehnen müssen.

„Die Anlage des gegenwärtig in Frankreich durchgeführten Parcellenkatasters wurde im Jahre 1808 beschlossen und begonnen. Die Aufnahme desselben aber schritt so langsam vor, daß im Jahre 1821 noch nicht der dritte Theil, im Jahre 1830 wenig über die Hälfte des Landes katastrirt war, und das Werk erst im vierten Decennium dieses Jahrhunderts vollendet worden ist. Die Kosten der Aufstellung betrugen über 200 Millionen Franken. Inzwischen bediente man sich zur Vertheilung der ganzen Grundsteuersumme auf die einzelnen Departements des historischen, d. h. des Maßstabes der bisher entrichteten Steuern. Den heftigen Beschwerden über die ungleiche Vertheilung der Steuerkontingente suchte man dadurch abzuhelfen, daß man zu wiederholten Malen bald einzelnen Departements, bald allen Steuerpflichtigen nach, der Statistik entnommenen Anhaltspunkten Ermäßigungen ihrer Kontingente bewilligte. — — Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß die den Departements zugewiesenen Kontingente einen ziemlich verschiedenen Theil ihres wirklichen Reinertrages in Anspruch nahmen. Während die Grundsteuerlast einschließlich der Zuschläge im mittleren Durchschnitte für ganz Frankreich auf 16% des Reinertrages geschätzt wurde, schwankte der den Departements zugewiesene Antheil zwischen 9 und 27% desselben; bei einzelnen Besitzungen nahm dieselbe gar den Reinertrag bis zur Hälfte in Anspruch, während bei andern dieselbe nur $^1/_{60}$ beträgt, ja in einem Centraldepartement, wo man nach der Katastrirung die Weinstöcke ausriß, müssen die gegenwärtig zum Getreidebau verwendeten Grundstücke gar ihren ganzen Reinertrag als Grundsteuer abgeben. Frägt man sich aber: warum der Kataster nicht benützt wurde, um so bedeutende Verschiedenheiten der Steuerlast in dem Maße auszugleichen, als dessen Vollendung fortschritt? so lautet die Antwort dahin: daß man die Ergebnisse des Katasters nicht für zuverlässig genug hielt, um auf seiner Grundlage die Gleichmäßigkeit der Belastung, insbesondere zwischen entfernten und verschieden angebauten Gegenden herstellen zu können, und zweitens, weil man vor der mit einer erheblichen Veränderung einer lange Zeit hindurch fortbehobenen Grundsteuer unzertrennlich verbundenen Erschütterung der Vermögens- und Kreditverhältnisse der Eigentümer zurückscheute. Der Parcellenkataster hat in Frankreich zu einer gleichmäßigen Vertheilung der Grundsteuer auf die einzelnen Departements nicht Anwendung finden können. Aber auch seine Fähigkeit, innerhalb engerer Bezirke zur Ausgleichung der Steuer zu dienen, wird von den in diesem Zweige erfahrensten Beamten und Schriftstellern daselbst in Zweifel gezogen und geradezu in Abrede gestellt, und es scheint, daß die Ansicht von der Unerläßlichkeit eines Parcellenkatasters weniger auf der Ueberzeugung beruht, daß man das angestrebte Ziel auf diesem Wege sicher erreicht, als vielmehr auf der Ansicht, daß es überhaupt einen andern Weg nicht gebe.

„Was anerkanntermaßen weder in Frankreich, noch in den westlichen Provinzen Preußens gelingen konnte: durch den Parcellenkataster zu einer gerechten Steuervertheilung die geeignete Grundlage zu erlangen und festzuhalten, das wird auch in Oesterreich nicht gelingen, weil die Ursachen tiefer liegen, als in dem größeren oder geringeren Maße von Umsicht und Genauigkeit, welche bei der Ausführung angewendet werden. Wendet man sich den Resultaten zu, welche der Kataster in Oesterreich aufzuweisen hat, so wird Jeder, der mit der Sache etwas vertrauter ist und der Gelegenheit hat, hierüber Vergleichungen anzustellen, eingestehen müssen, daß seine Reinerträge weder der Wirklichkeit entsprechen, noch daß sie darauf Anspruch machen können, unter den verschiedenen Gegenden und Besitzungen in einem richtigen Verhältnisse zu einander zu stehen. Während die Kaufpreise und die gerichtlichen Schätzungen in vielen Gegenden häufig einen Realitätenwert darstellen, welcher das 40- bis 60fache des Katastral-Reinertrages ist, stellt sich dieser in andern, von solchen Gegenden nicht sehr entfernten Orten oft kaum als das 20fache dar; sicherlich kann daher die Belastung bei solchen Verschiedenheiten nicht mehr eine gleichmäßige sein. In Oester-

reich galt es mehr, eine im vorhinein festgesetzte Gesammt-Reinertragsziffer innerhalb der Provinz auf die einzelnen Besizungen bis auf die lezte Keusche hinab zu vertheilen und die Garantien, welche man in umständlichen Instruktionen niederlegen zu müssen glaubte, sanken in dem absolut-bureaukratischen Mechanismus zur Form und das Resultat zum buchhalterischen Rechnungs-Exempel herab. Wenn man den Aktenfascikel aufschlägt, welcher die ganze Schäzungs-Operation einer Gemeinde von der Beantwortung der ökonomischen Fragen bis zu den Abzugsprocenten enthält und von dem man hofft, er werde Licht darüber verbreiten, warum der Schäzungstarif die Wiese I. Klasse mit 8 fl. 40 kr. Reinertrag anschäzt, so findet man häufig oben ein Blatt, welches unter der Ueberschrift: „Revisionsbogen" einen Kalkül enthält, der, alle Erhebungen des Operates über den Haufen werfend, in einigen hingestellten Zahlen den eigentlichen und lezten Aufschluß über die Ziffer des Reinertrages gibt.

„Keinen geringen Einfluß auf die Unverhältnißmäßigkeit der Anschäzungen hatte auch die Art, wie die Preise der Früchte, der Taglöhner, eines Gespanns u. s. w. ermittelt und gemeindeweise festgesezt wurden. Natürlicher Weise waren die Preistarife jener Gemeinden, welche Frucht einführen mußten, daher für ihren Bedarf selbst nicht genug bauten, höher und um so höher, je größer ihre Entfernung vom Markte ist. Die nachtheilige Wirkung, welche diese erhöhten Preistarife auf die Höhe des Geld-Brutto-Ertrages ausübten, ward durch den in Procenten des lezteren ausgedrückten Abzug für Kulturaufwand immer nur theilweise aufgehoben; denn da der Besizer in diesen Gegenden kein Produkt erübrigte, so konnten die höhern Preise nicht einen höheren Brutto-Ertrag, sondern nur ein theureres Leben bedeuten. Deshalb und weil der im Gebirge ohnehin karge, und für den Verkauf, ja selbst für die Einstreu nichts erübrigende Strohertrag weder hier noch in den ebenen Gegenden in Anschlag gebracht wurde, zeigt auch die Erfahrung, daß die Kastastral-Reinerträge der Wirtschaften in gebirgigen Gegenden verhältnißmäßig höhere sind, als in Ebenen und die oft gehörten Beschwerden der Gebirgsländer über die Unverhältnißmäßigkeit ihrer Reinerträge haben wenigstens theilweise in diesem Grundsaze des stabilen Katasters ihren Grund.

„Ein Umstand, welcher nicht wenig auf die Unrichtigkeit der Schäzungsoperate einwirkte, war der, daß die wichtigsten Vorarbeiten in die Hände der Bezirksobrigkeiten gelegt waren. Diese, mögen sie nun wie in Krain l. f., oder wie in Steiermark Patrimonialbehörden sein, auf ein für die kurrenten Geschäfte notdürftig berechnetes Personale beschränkt, übertrugen die Leitung der Arbeiten meist ihren Unterbeamten, deren fachliche und sittliche Befähigung oft sehr zweifelhaft war. In diesen Händen befanden sich so wichtige Arbeiten, wie die Klassenaufstellung und die Klassirung. Je nachdem nun in einer Gemeinde unter gleichen Verhältnissen mehr Klassen in einer Kultur aufgestellt wurden als in einer andern und je nachdem in der einen Gemeinde mehr Parcellen als in einer andern in niedere Kulturklassen eingereiht wurden, oder je nachdem das Abzugsprocent in der einen ein niedereres, in der anderen ein höheres war, war thatsächlich schon die Unverhältnißmäßigkeit zwischen diesen Gemeinden, und insofern die Grundstücke eines Besizers in ungerechtfertigter Weise in eine niederere Klasse eingereiht wurden, als die eines andern, war diese Unverhältnißmäßigkeit zwischen den einzelnen Steuerträgern schon vorhanden. Wie wenig Bürgschaft in dem in Oesterreich beobachteten Ausgleichungsverfahren lag, und wie willkürlich dasselbe war, ward bereits erwähnt. Was in den westlichen Provinzen Preußens die unmittelbare Anschauung der Revisionskommission that, ward in Oesterreich an die Länder- und an die Hofstelle übertragen.

„Die Zuziehung der Gemeinden (welche bei den Operationen der Schäzung allerdings durch ihre Ausschußmänner intervenirten, welche aber bei allen Auskünften, die sie ertheilten, und bei ihrer ganzen Mitwirkung sich nie eine Rechenschaft über den Einfluß dieser ihrer Mitwirkung zu geben vermochten) war für die absolute, sowie für die relative Richtigkeit der Anschäzungen nur von sehr untergeordneter Bedeutung. Sie hatten wol die Protokolle zu unterschreiben, man suchte wol ihre Zustimmung bei differirender Ansicht zu erlangen,

aber wenn sie nicht zu erlangen war, so war es doch wieder über den Bericht des Schäzungs-Kommissärs oder des Inspektors die behördliche, mitunter sogar die Entscheidung der entfernten Hofstelle, welche Recht behielt.

„Wie sehr man es übrigens für möglich hielt, daß man bei der Brutto-Ertragsschäzung auf in der Anwendung den Gesammtkalkül störende Resultate kommen könne, und wie sehr man von vorne herein schon überzeugt war, daß man zur erforderlichen Ausgleichung von oben herab die Resultate, die man braucht, werde diktiren müssen, beweist der Umstand, daß die Resultate der Brutto-Ertragsschäzungen den Gemeinden nicht sogleich bekannt gegeben werden durften, sondern erst eingesendet werden mußten, um vorläufig ein Bild zu ermöglichen, wie hoch sich der gesammte Geld-Bruttoertrag der Provinz stellen werde, und daß demnach die erlangten und doch sicherlich auf Thatsachen gestüzten Resultate erst durch die buchhalterische Vergleichung mit in anderen Schäzungsdistrikten gewonnenen noch vielfach und mitunter beträchtlich modificirt wurden.

„Da das Patent vom Jahre 1817 die Absicht aussprach, den Gulden Katastral-Reinertrages in allen Provinzen des Reiches mit dem gleichen Procente zu belegen, so hatten die Gemeinden nur das Interesse, die Reinertragsschäzung so tief als möglich herabzudrücken; die Gleichmäßigkeit derselben unter den einzelnen Besizungen und Gemeinden konnte ihnen gleichgültiger sein, insofern sie nicht hiebei auf Herabsezung ihres eigenen Reinertrages rechnen konnten. Dieses Streben nach Herabdrückung mag nun in Steiermark vielleicht auch von einigen Erfolgen begleitet gewesen sein. Wenigstens zeigt sich nach Vollendung der Schäzung die gesammte Reinertragsziffer der Provinz im Vergleiche zu jener Niederösterreichs und Krains so nieder, daß bei einem gleichen Procentensaze in der Besteuerung zwischen diesen Provinzen ein Mißverhältniß zu besorgen war. Eine Erhöhung des Reinertrages für die ganze Provinz war demnach der Auftrag der Hofstelle, und er war in kurzer Zeit erfüllt; denn es war dies eben mehr eine Aufgabe der Katastral-Rechnungsabtheilung, als das Werk einer reassumirten Schäzung. Dieser Fürgang allein ist geeignet, über die ganze vorhergegangene mühevolle Operation den Stab zu brechen.

„Glaubt man, daß unrichtige Schäzungsresultate durch die eingeräumten gemeindeweisen und individuellen Reklamationen sich beheben ließen und thatsächlich behoben worden seien, so gibt man sich einer argen Täuschung hin. Daß dazu im Allgemeinen kein Interesse vorlag, die Schäzungsanschläge im Wege der Reklamationen in das billige Verhältniß zu bringen, ist bereits gesagt worden. Es war ein wenig lohnender Erfolg, seinem Nachbar dadurch, daß man erwies, daß sein Acker II. Klasse ebenso gut war als der eigene, der in die I. Klasse eingereiht ist, bei der Unwahrscheinlichkeit, diesen ebenfalls in die II. Klasse versezt zu sehen, zu einem höheren Reinertrage und folglich zu einer höheren Steuer zu verhelfen, ohne Aussicht, selbst in eine niederere zu kommen.

„Uebrigens hing, ob von dem Reklamationsrechte ein mehr oder minder ausgedehnter Gebrauch gemacht wurde, völlig von dem größeren oder geringeren Grade von Thätigkeit ab, welche die Bezirksobrigkeit, eigentlich der Oberbeamte des Bezirkes, in diesem Geschäfte entwickelte. Da der einzelne Grundbesizer nur aus der Vergleichung seines Auszugsbogens mit der Mappe, welche ihm jedoch nur in der Bezirkskanzlei zu Gebote stand, und nur aus der weiteren Vergleichung desselben mit jenen anderer Grundbesizer, deren Wirtschaften mit der seinigen ähnliche Kultursverhältnisse hatten — denn bei der individuellen Reklamation war die Beschwerde wegen absolut überspannter Schäzung natürlich ausgeschlossen — und insbesondere durch die Vergleichung der Einklassirung ersehen konnte, ob für ihn eine gesezliche Veranlassung zur Reklamation vorhanden sei; da ferner kaum viele Grundbesizer den Einfluß sich klar machen konnten, welchen der ihnen zugestellte Bogen auf ihren Reinertrag und somit auf ihre Steuer üben werde, zu alle dem aber die umständlichsten Belehrungen und Besprechungen von Seite der Bezirksobrigkeiten mit den Grundbesizern nothwendig gewesen wären; da endlich der Termin zur Anbringung ein verhältnißmäßig sehr kurzer war, so ist wol anzunehmen, daß von dem eingeräumten Reklamationsrechte bei weitem nicht jener ausgedehnte Gebrauch gemacht worden sei, als zur Hebung der thatsächlich vorhan-

denen Ungleichheiten wünschenswert gewesen wäre. Auch konnte die Regierung von vorne herein nicht gewillt sein, das einmal aufgestellte Gesammtresultat durch die Entscheidungen über die gemeindeweisen und individuellen Reklamationen mehr verrücken zu lassen.

„Hat nun, wie nach dem Gesagten fast zweifellos ist, der Kataster schon ursprünglich in seinen Reinerträgen sich von der Wirklichkeit mehr oder weniger fast überall entfernt und ein richtiges Verhältniß nicht eingehalten, so mußten seit seinem Bestande die einmal vorhandenen Ungleichheiten nur noch größer werden. Seit dieser Zeit sind nämlich in vielen Gemeinden zur Zeit der Schäzungsoperationen daselbst nicht vorgefundene Kulturen entstanden, niedere Kulturen wurden in höhere umgestaltet, eine rationellere Fruchtfolge machte der Dreifelderwirtschaft Plaz, Handelsgewächse werden gebaut, wo man soche früher nicht kannte, und diese forderten eine andere Fruchtfolge; die Ausdehnung des Klee- und Maisbaues; der Aufschwung, welchen vor nicht langer Zeit die Zuckerfabrikation aus Runkelrüben, die Branntweinbrennereien genommen hatten; die verbesserten Kommunikationen u. s. w., Alles das hat hier in einzelnen Gegenden, dort auf weiteren Gebieten den Ertrag des Grundes und Bodens wesentlich geändert, und würde somit die Verhältnißmäßigkeit wesentlich alterirt haben, wenn sie auch durch den Kataster wirklich ursprünglich hätte hergestellt werden können.

„Daß der stabile Kataster für die Grundbuchszwecke von geringem Nuzen sei, weiß Jeder, der in der Lage war, den Wert von Hypotheken beurtheilen zu müssen, und der sich hiebei die Frage vorlegte: was ihm die Zusammengehörigkeit der in einem sogenannten Katastral-Auszugsbogen aufgezählten Parcellennummern mit einer bestimmten Grundbuchs-Einlage verbürge? Der Besizer mehrerer Grundbuchsnummern hat alle dazu gehörigen Parcellen auf einem Bogen beisammen, wenn dieselben in einer Katastralgemeinde liegen, und er selbst weiß oft nicht anzugeben, wie sich dieselben zu jenen verhalten.

„Nach dem Gesagten dürfte nicht zu bestreiten sein, daß die Reinerträge des stabilen Katasters

1. nicht die wirklichen Reinerträge der steuerbaren Realitäten ausdrücken; daß sie dieselben in manchen Fällen noch jezt übersteigen, in den meisten hinter denselben zurückbleiben, und daß daher der stabile Kataster eine billige und gerechte Steuervertheilung vor Augen es unthunlich mache, den Gulden Katastral-Reinertrages mit dem gleichen Procentsaze zu belegen;

2. daß seine Reinerträge eben deshalb auch nicht geeignet seien, um als **Verhältnißzahlen** zur gleichmäßigen Repartition einer im Allgemeinen aufgelegten Steuerquote zu dienen;

3. daß der stabile Kataster unbrauchbar sei, den Veränderungen des Bodenertrages und des Bodenwertes in kurzen Zeiträumen zu folgen; daß die durch ihn hervorgerufenen Steuerungleichheiten es unthunlich erscheinen lassen, die Belastung des Bodens mit den gesteigerten Bedürfnissen des Staates, der Provinzen und der Bezirke gleichen Schritt gehen zu lassen, und daß in dem Maße, als diese Steuerungleichheiten länger dauern, eine Revision des Katasters der damit verbundenen Vermögenserschütterungen wegen immer schwieriger wird.

„Es dürfte ein vergebliches Bemühen sein, durch Aenderungen im Verfahren und durch Aufsuchen von Garantien diese Folgen abhalten zu wollen. Jede Verbesserung, welche darauf gerichtet ist, der Wahrheit näher zu kommen und dieselbe dauernd festzuhalten, wird dadurch zur Verschlimmerung werden, daß sie, sei es durch das Streben nach absoluter Richtigkeit (welche schon deshalb nie zu erreichen ist, weil die gemeindeweisen Schäzungstarife der Kulturen und Klassen nur das Ergebniß einer Durchschnittsberechnung sein können), sei es durch das Streben nach Verhältnißmäßigkeit ein umständliches, gewissenhafteres und eben deshalb auch länger währendes und kostspieligeres Verfahren involviren muß. In einer weitgedehnten Monarchie, wo der stabile Kataster noch auf einem Gebiete von 7042 Meilen zu errichten wäre, und auf einem anderen von 3956 Meilen dringend der Revision bedarf, ist daher die Frage wol eine vollkommen gerechtfertigte: ob es nicht angezeigt sei — die

Möglichkeit eines Besseren vorausgesezt — ein System zu verlassen, welches seit beinahe 40 Jahren und mit einem Opfer von 40 Millionen bisher nur in ein Labyrinth von Irrtümern und Unrichtigkeiten führte?" (Schluß folgt.)

Sparkassen.

Ueber die Einlagen und Rückzahlungen bei den österreichischen Sparkassen liegen uns nachstehende, sehr beachtenswerte Daten vor:

Im Januar 1860*). Sparkassen:	Einlagen	Rückzahlungen	Mehrbetrag der Einlagen	Mehrbetrag der Rückzahlungen
Mauerkirchen**)	fl. 3.503·—	fl. —	fl. 3.503·—	fl. —
Leitmeritz	„ 82.070·64	„ 18.031·19	„ 64.039·45	„ —
Pilsen	„ 27.580·04	„ 20.545·54,5	„ 7.034·49,5	„ —
Eger	„ 16.546·30,5	„ 14.687·06,5	„ 1.859·24	„ —
Teplitz	„ 10.031·35,5	„ 4.863·92,5	„ 5.167·43	„ —
Joachimsthal	„ 2.208·49	„ 47·55	„ 2.160·94	„ —
Brünn	„ 39,222·03	„ 22.282·92,5	„ 16.939·10,5	„ —
Triest	„ 45.481·25	„ 31.189·18	„ 14.292·07	„ —
Im Februar 1860. Sparkassen:				
Wien	fl. 787.209·74	fl. 608.724·20	fl. 178.485·54	fl. —
Linz	„ 139.946·27	„ 42.811·05	„ 97.135·22	„ —
Steyr	„ 27.813·52,5	„ 17.193·18,5	„ 10.620·34	„ —
Gmunden	„ 5.781·36,5	„ 1.493·44	„ 4.287·92,5	„ —
Salzburg	„ 37.918·55,5	„ 26.578·71,5	„ 11.339·83	„ —
Prag	„ 507.233·03	„ 423.180·64	„ 84.052·39	„ —
Leitmeritz	„ 46.818·93	„ 14 371·88,5	„ 32.447·04,5	„ —
Reichenberg	„ 27.769·77,5	„ 28.853·30	„ —	„ 1.083·52,5
Budweis	„ 38.651·96	„ 18.050·45	„ 20.601·51	„ —
Pilsen	„ 21.098·88,5	„ 8.083·46	„ 13.015·42,5	„ —
Eger	„ 7.882·27	„ 7.216·54	„ 665·73	„ —
Teplitz	„ 7.348·33	„ 5.026·12	„ 2.322·21	„ —
Brür	„ 20 865·84	„ 2.813·77	„ 18.052·07	„ —
Joachimsthal	„ 2.136·—	„ 563·06,5	„ 1.572·93,5	„ —
Brünn	„ 30.954·32,5	„ 18.369·12	„ 12.585·20,5	„ —
Ofen	„ 286.299·52	„ 239.793·24	„ 46.506·28	„ —
Presburg	„ 120.972·97	„ 78.368·74	„ 42.604·23	„ —
Hermannstadt	„ 55.339·66	„ 41.007·39	„ 14.332·27	„ —
Triest	„ 32.819·54	„ 59.903·28	„ —	„ 27.083·74

Neue Zeitschriften.

Bei dem Herannahen des Zeitpunktes, an welchem die gewerbliche Thätigkeit von den Fesseln des Zunftzwanges befreit werden soll, zeigt sich eine größere Regsamkeit in unseren industriellen Kreisen, ein sichtbares Aufraffen zu selbstbewußtem Wirken. Allenthalben sucht man Versäumtes nachzuholen, und wo man die individuelle Schwäche fühlt, ist man bemüht auf dem Wege der Association die nöthige Kraft zu gewinnen. Es bilden sich Vereine zu gemeinschaftlicher Anschaffung von Rohstoffen oder zu gemeinsamen Verkaufsniederlagen; es entstehen Genossenschaften zur Bildung gewerblicher Darlehenskassen. Auch das Bedürfniß wird gefühlt sich gründlichere Fachkenntnisse anzueignen, und dieses

*) Nachtrag zu der Uebersicht im IX. Hefte der „Austria", Seite 291.

**) Diese Sparkasse wurde am 15. November 1859 eröffnet. Eingelegt wurden in dieselbe vom 15. November bis Ende December 1859 fl. 7437·65, und im Januar 1860 die oben ausgewiesenen fl. 3503, zusammen fl. 10.940·65. Rückzahlungen wurden bis Ende Januar 1860 nicht verlangt.

Bedürfniß rief neue Zeitschriften ins Leben, die wir als die Vorboten einer gedeihlichen Entwicklung unserer industriellen Zustände mit aufrichtiger Freude begrüßen. Zwei neue Gewerbeblätter werden hier in Wien erscheinen, und in Pest wird eine neue Zeitschrift herausgegeben, welche dem Programme zu Folge der Landwirtschaft, dem Handel und der Industrie, sowie den Beziehungen derselben zu den juridischen Organen seine Aufmerksamkeit zuwenden will. Die drei neuen Blätter, von welchen uns die Probenummern vorliegen, sind:

Wiener Gewerbeblatt. Illustrirte Zeitschrift für die Interessen des Handwerker- und Fabriksstandes, redigirt von Dr. Emil Hornig.

Diese Zeitschrift stellt sich die Aufgabe, zwischen Wissenschaft und Gewerbe als Vermittler aufzutreten, und beabsichtigt daher einerseits die neuesten Erfindungen im Gebiete der Technik, anderseits aber schon früher gewonnene aber nicht zureichend verbreitete wissenschaftliche Thatsachen zum Gemeingut des Gewerbestandes zu machen. Dem Kleingewerbe soll darin ein besonderes Augenmerk zugewendet werden. Die Probenummer bringt einen einleitenden Artikel unter der Ueberschrift: „Die Wissenschaft und das Gewerbe"; einen Beitrag zur Gehaltsbestimmung der Handelsartikel; Mittheilungen über Anilin, Fuchsin und Fuchsiacin, über ein neues Verfahren Porcellangegenstände zu verzieren, über neue Artikel für Nadler (mit Abbildung), über Poupards verbesserten Hemmschuh (mit Abbildung), über Anfertigung undurchdringlicher Gewebe für Mauern und Fußböden, endlich kleinere Mittheilungen für Handwerker und Haushaltungen.

Gerber-Courier. Organ für Lederfabrikation und Lederhandel. Verantwortlicher Redakteur: Alexander Friedmann, beeideter Warensensal.

Die Gerberei läßt bei uns noch Manches zu wünschen übrig; erfreulich ist es daher, daß für diesen Industriezweig, der noch einer großen Entwicklung fähig ist, ein eigenes Organ geschaffen wurde, das ebenso nützlich wirken kann als die in Berlin erscheinende „Gerber-Zeitung", besonders wenn es in einem wolorganisirten österreichischen Gewerbe-Vereine eine kräftige Stütze fände. Die Probenummer enthält den Anfang einer geschichtlichen Skizze über die Entstehung und Entwicklung der Gerberei, eine Rechtfertigung des Zwischenhandels in Leder und eine Mittheilung über Lepelley's Enthaarungs- und Entfleischungsmaschine (mit Abbildung), Handelsberichte über Häute, Felle, Leder, Gerbestoffe, Hörner, Klauen, Leim, Roßhaare, Thran und Hanf aus Wien, Pest, Berlin, Bremen, Paris und Amsterdam, endlich die Wechselkurse auf London und Paris, den Stand des Silber-Agio's und den Kurs der preußischen Kassenanweisungen.

Halle für den öffentlichen Verkehr. Redigirt von Dr. Joh. Friedr. Berger, k. k. Notar, und Adolf Dux.

Diese in Pest erscheinende Wochenschrift stellt sich ein sehr ausgedehntes Programm. Sie will einerseits die mannigfachen Bewegungen und Vorkommnisse verzeichnen und beleuchten, welche die Interessen des Grundbesitzes, des Handels und der Industrie berühren, anderseits aber den wechselseitigen Beziehungen zwischen der landwirtschaftlichen, kommerciellen und gewerblichen Welt und den juridischen Organen als Dolmetsch dienen, und zudem als Beigabe die statistische und topografische Beschreibung Ungarns (nach A. Fényes) bringen. Die Probenummer enthält eine Aufforderung „zu fortlaufenden Berichten über den Eisenverkehr", eine kurze Abhandlung über die Verpachtung von Gewerben, Notizen über das Versicherungswesen und Eisenbahnen, die Darstellung eines Rechtsfalles über Vormerkung des Pfandrechtes auf Grund eines noch nicht fälligen Wechselacceptes, ein Inhaltsverzeichniß der neuesten Reichsgesetzblätter, eine Uebersicht der neuernannten Advokaten und Notare, verhängter Kuratelen und gerichtlicher Citationen, eröffneter und aufgehobener Konkurse und Vergleichsabhandlungen, ein Verzeichniß von Advokaten und Notaren, endlich ein Feuilleton. Bei der Mannigfaltigkeit des Stoffes wird diesem Blatte der Raum eines Bogens zu enge werden; es dürfte sich bald genöthigt sehen, seinen Umfang zu erweitern oder das im Programme abgesteckte Gebiet einzuengen.

Die gemeinschaftlichen Einnahmen des Zollvereins.

Die provisorischen Abrechnungen unter den Zollvereinsstaaten für die Jahre 1856 bis 1859 liefern folgende Ergebnisse:

I. Bruttoeinnahme an Zollgefällen ohne Abzug.	1856 Thlr.	1857 Thlr.	1858 Thlr.	1859 Thlr.
Eingangsabgaben	26,348.703	26,419.270	28,292.336	23,467.454
Ausgangsabgaben:				
im östlichen Verbande	90.134	77.076	88.774	96.553
im westlichen Verbande	136.952	120.937	135.574	154.449
Durchgangsabgaben:				
im östlichen Verbande	309.367	310.434	307.379	340.296
im westlichen Verbande	70.989	74.444	73.126	61.848
Zusammen	26,956.145	27,002.761	28,897.189	24,120.600
II. Die zur Vertheilung gestellte Brutto-Einnahme.				
Eingangsabgaben	25,549.599	26,014.819	28,002.849	23,105.797
Aus- und Durchgangsabgaben	606.851	580.969	603.743	651.746
Zusammen	26,156.450	26,595.788	28,606.592	23,757.543
III. Gemeinschaftliche Lasten.				
Zollverwaltungskosten	2,534.065	2,575.520	2,476.581	2,738.314
Aversum und Nachschuß an Frankfurt a. M.	199.380	191.253	208.374	178.129
Aequivalent Preußens für Wasserzölle	96.598	82.935	86.969	126.125
Zusammen	2 830.043	2,849.708	2,771.924	3,042.568
IV. Reineinnahme.				
Eingangsabgaben	22,816.154	23,248.046	25,317.894	20,189.354
Aus- und Durchgangsabgaben	510.253	498.034	516.774	525.621
Zusammen	23,326.407	23,746.080	25,834.668	20,714.975

Hienach haben die Roheinnahmen des Zollvereins an Zollgefällen unter der Einwirkung des italienischen Krieges und der Mißtrauen erregenden Politik Frankreichs im Jahre 1859 einen Ausfall von mehr als 8% gegenüber dem Vorjahre erfahren. Die Rein-Einnahme des Jahres 1859 ist, wenn man von den Jahren 1848 — 1854 absieht, die geringste, welche der Zollverein seit 1842 aufzuweisen hat, obwol derselbe inzwischen durch den Beitritt des Steuervereins erheblich vergrößert worden ist.

Zur Beurtheilung der Veränderungen, welche in den kommerciellen und Konsumtions-Verhältnissen der einzelnen Vereinsstaaten stattgefunden haben, ist nachstehende Zusammenstellung der Roheinnahme an Eingangsabgaben, welche wir dem „Bremer Handelsblatte“ entnehmen, von Interesse. Die erwähnten Roheinnahmen (ohne Abzug) betrugen in

	1856 Thlr.	1857 Thlr.	1858 Thlr.	1859 Thlr.
Preußen	16,672.627	16,723.038	17,524.059	13,809.970
außerdem Luxemburg	81.233	88.121	99.235	143.633
Baiern	1,054.155	1,051.030	1,265.479	1,214.300
Sachsen	2,311.275	2,460.697	3,504.854	2,323.629
Hannover	2,560.708	2,206.828	2,547.381	2.121.098
Württemberg	374.342	402.737	435 322	418.459
Baden	746.609	813.361	1,020.500	915.409
Kurfürstentum Hessen	300.965	283 222	303.071	299.022
Großherzogtum Hessen	447.607	665.285	603 448	461.068
Thüringen	333.914	323.070	381.360	346.538
Braunschweig	297.367	285.889	291.517	273.103
Oldenburg	216.758	258.595	277.221	235.899
Nassau	86.957	64.881	80.518	82.283
Frankfurt a. M.	864.186	892.516	958.371	823.043
Zusammen	26,348.703	26,419.270	28,292.336	23,467.454

Hienach haben die Eingangsverzollungen in sämmtlichen Vereinsgebieten — mit Ausnahme von Luxemburg und Nassau — eine erhebliche Verminderung erfahren, welche insbesondere bei Preußen sehr hervortretend erscheint.

Die Durchfuhrzölle haben im östlichen Verband zugenommen, da viele für Oesterreich bestimmte Waren, welchen der Seeweg durch den Kriegszustand in Italien abgeschnitten war, durch den Zollverein transitirten. Dagegen ergibt sich für den westlichen Verband der Zollvereinsstaaten, der die große Durchfuhrstraße von Bremen und Hamburg nach der Schweiz umfaßt, eine sehr beträchtliche Abnahme der Durchfuhrverzollungen, die durch die wachsende Ablenkung der Transitgüter von den deutschen Durchfuhrstraßen erklärt werden kann.

Der Staatshaushalt Dänemarks und der Herzogtümer Schleswig und Holstein.

Die dänische Regierung hat eine Zusammenstellung der Staats-Einnahmen und Ausgaben für die Finanzjahre 1853/54 — 1857/58 zusammenstellen und veröffentlichen lassen, die zwar sehr summarisch gehalten ist, immerhin aber einen Einblick in den Staatshaushalt des Königreichs und der Herzogtümer gewährt, der schon oft der Gegenstand lebhafter Erörterungen in den Zeitungen und in den Kammern Dänemarks und Holsteins war. Zunächst ist zu bemerken, daß sich das Budget in ein gemeinschaftliches und besonderes scheidet. Jenes umfaßt das Königreich und die Herzogtümer, lezteres ist gesondert für das Königreich, für Schleswig und für Holstein.

Die Staatsausgaben, welche gemeinschaftlich getragen werden, beziehen sich auf die Civilliste und die Apanagen, den Aufwand für den Reichsrath und für den geheimen Staatsrath, die Verzinsung und Rückzahlung der Staatsschuld, den Aufwand für Pensionen und die Invalidenversorgung, die Kosten der Reichsministerien und auf verschiedene außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben. Zur Deckung dieser gemeinschaftlichen Staatsausgaben sind zunächst bestimmt: die Erträgnisse der Domänen, des Oeresund- und Eiderkanalzolles, des grönländischen und faröischen Handels, der ärarischen Porcellanfabrik, der Zolleinnahmen, der Branntweinsteuer, der Postanstalt und Klassenlotterie, die Zinsen von Aktivkapitalien und vom Reservefonds, die Einnahmen aus dem Verkaufe von Domänen und Pfandverschreibungen, die Ueberschüsse von Lauenburg und den dänisch-westindischen Inseln, endlich verschiedene andere Zuflüsse. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Ausgabenrest wird auf Grundlage des Staatsvoranschlages durch Zuschüsse der Landestheile hereingebracht.

Die gemeinschaftlichen Staatsausgaben betrugen in den Finanzjahren*):

	1853/54	1854/55	1855/56	1856/57	1857/58
	Reichsthaler				
Civilliste und Apanagen	1,155.334	1,169.360	1,169.360	1,170.060	1,170.060
Reichsrath	—	8.737	35.731	55.669	68.773
Geheimer Staatsrath	46.767	48.967	45.773	53.739	55.859
Verzinsung der Staatsschuld . .	4,751.820	4,723.540	4,664.673	4,597.135	4,496.458
Rückzahlung " " . .	1,994.133	1,503.682	2,028.136	3,238.569	2,456.532
Pensionen und Invalidenversorgung	1,777.146	1,704.599	1,720.553	1,672.320	1,670.115
Ministerium des Aeußern . . .	221.447	228.576	225.164	217.418	201.442
Kriegsministerium	5,034.814	5,671.634	4,878.957	4,273.109	4,230.189
Marineministerium	1,694.648	2,258.213	2,066.848	1,966.787	1,989.098
Finanzministerium u. Ministerium für die gemeinschaftlichen inneren Angelegenheiten	242.186	244.489	303.441	267.051	391.873
Verschiedene außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben . .	269.918	216.670	408.447	1,186.024	1,016.422
Zusammen . . .	17,188.213	17,778.467	17,547.083	18,697.881	17,746.821

*) Das dänische Finanzjahr beginnt mit dem 1. April und endigt mit dem 31. März des folgenden Jahres.

Zur Deckung dieser Ausgaben steuerten bei:

	1833/54	1854/55	1855/56	1856/57	1857/58
Das Königreich:	Reichsthaler				
Ertrag der Domänen . . .	543.804	679.884	583.670	700.490	556.779
Zinsen von Aktiven	229.078	241.297	260.942	274.023	270.711
Oeresundzoll	2,265.913	1,446.552	1,683.275	2,333.453	788.536
Verkauf von Domänen und Pfandverschreibungen . .	596.926	908.211	1,065.381	1,094.116	324.610
Zölle, Branntweinsteuer 2c. .	4,715.668	4,619.563	5,606.282	5,706.852	5,273.206
Zusammen . . .	8,351.389	7,895.507	9,198.550	10,108.934	7,213.842
Das Herzogtum Schleswig:					
Ertrag der Domänen . . .	505.450	663.155	754.940	813.855	836.568
Zinsen von Aktiven	18.876	18.291	22.424	20.471	23.670
Hälfte des Eiderkanalzolles .	51.419	37.372	33.337	47.721	Abg. 4.456
Verkauf von Domänen und Pfandverschreibungen . .	60.279	120.240	199.136	76.879	182.917
Zölle, Branntweinsteuer 2c. .	1,294.449	1,115.330	1,192.119	1,429.261	1,235.573
Zusammen . . .	1,930.473	1,954.388	2,201.956	2,388.187	2,274.272
Das Herzogtum Holstein:					
Ertrag der Domänen . . .	713.981	684.418	713 781	743.691	707.594
Zinsen von Aktiven	13.906	19.749	10.610	7.785	8.808
Hälfte des Eiderkanalzolles .	51.419	37.372	33.337	47.721	Abg. 4.456
Verkauf von Domänen und Pfandverschreibungen . .	46.378	30.842	78.454	8.155	12.427
Zölle, Branntweinsteuer 2c. .	862.980	1,183.826	1,443.707	1,496.682	1,355.477
Zusammen . . .	1,688.664	1,956.207	2,279.889	2,304.034	2,079.850
Summe . . .	11,970.526	11,806.102	13,680.395	14,801.155	11,567.964
Außerdem wurden dazu verwendet:					
Die Zinsen vom Reservefonds, von den Lauenburg'schen u. westind. Aktiven, dann der Ueberschuß vom grönländischen und färöischen Handel, sowie von der Porcellanfabrik	334.720	314.121	431.697	335.792	255.257
Sonst. Abträge auf die Aktiven	105.186	99.845	115.695	102.850	122.598
Der Ueberschuß von Lauenburg	387.015	347.051	450.562	390.434	270.733
Der Ueberschuß von den dänisch-westindischen Inseln . .	40.080	23.592	Abg. 32.395	75.419	50.069
Der Ueberschuß des Postwesens	60.825	111.338	151.077	30.152	124.277
Der Ertrag der Klassenlotterie und andere Einnahmen .	906.602	494.054	631.048	436.941	529.792
Im Ganzen . . .	13,805.954	13,196.103	15,428.079	16,172.743	12,920.690
Endlich der Zuschuß der Landestheile	3,383.259	4,582.364	3,481.359	3,837.818	3,837.818
Total . . .	17,188.213	17,778.467	18,909.438	20,010.561	16,758.508
Der Kassenbehalt betrug zu Anfang des Finanzjahres	3,378.344	3,378.344	3,378.344	4,740.699	6,053.379
Werden von der Summe . .	20,566.557	21,156.811	22,287.782	24,751.260	22,811.887
abgeschlagen: die Ausgaben	17,188.213	17,778.467	17,547.083	18,697.881	17,746.821
so ergibt sich ein Kassenbehalt am Schlusse des Finanzjahres von .	3,378.344	3,378.344	3,740.699	6,053.379	5,065.066
Die Staatsaktiven betrugen am Schlusse des Finanz-Jahres	11,907.197	12,966.831	13,303.412	14,202.261	14,537.878
Dagegen belief sich die Staatsschuld auf	118,313.430	121,807.337	119.574.985	117,066.537	114,402.147

Die besonderen Ausgaben der Landestheile betreffen: die Repräsentationen, die besonderen Ministerien, die Obergerichte sowie das Justiz- und Polizeiwesen, die Straßen- und andere Bauten, die innere Verwaltung, den Kultus, das Unterrichtswesen, die Verzinsung der Landesschuld und besondere Pensionen, verschiedene andere Ausgaben und den Zuschuß zu den Gesammt-Staatsausgaben. Zur Deckung der Landesausgaben dienen: direkte Steuern (Gammelskat, Landsteuer, Ausgleichungssteuern, Haussteuer), Stempelgebühren, Abgaben von Erbschaften und Eigentumsübertragungen, Amts- und Gerichtstaxen, dann verschiedene Einnahmen. Nachstehend lassen wir eine summarische Uebersicht der besonderen Einnahmen und Ausgaben des Königreichs sowie der Herzogtümer Schleswig und Holstein folgen:

	Einnahmen				Ausgaben		
	Direkte Steuern	Indirekte Abgaben	Verschiedene Einnahmen	Gesammt-Einnahme	Ausgaben zu Landeszwecken	Zuschuß zu den Gesammt-Staatsausgaben	Summe der Ausgaben
	Reichsthaler						
Königreich:							
1853/54 . .	4,153.862	1,190.721	195.303	5,539.886	2,722.590	2,029.955	4,752.545
1854/55 . .	4,174.813	1,496.303	203.054	5,874.170	2,921.940	2,749.418	5,671.358
1855/56 . .	4,231.453	1,438.602	242.267	5.912.322	3,162.772	2,088.815	5,281.587
1856/57 . .	4,307.373	1,634.383	313.832	6,255.588	3,988.696	2,302.691	6,291.387
1857/58 . .	4,360.410	1,727.844	314.122	6,402.376	5,111.411	2,302.691	7,414.102
Schleswig:							
1853/54 . .	887.182	270.863	178.512	1,336.557	1,163.306	575.154	1,738.460
1854/55 . .	1,043.658	302.387	200.726	1,546.771	826.457	779.002	1,605.459
1855/56 . .	1,301.617	258.309	104.367	1,664.293	870.381	591.831	1,462.212
1856/57 . .	960.204	311.429	120.720	1,392.353	914.476	652.429	1,566.905
1857/58 . .	1,525.417	299.112	120.360	1,944.889	906.759	652.429	1,559.188
Holstein:							
1853/54 . .	1,051.510	332.605	102.585	1,486.700	989.914	778.150	1,768.064
1854/55 . .	1,397.356	346.922	92.129	1,836.407	1,110.556	1,053.944	2,164.500
1855/56 . .	1,427.123	358.479	104.066	1,889.668	1,173.536	800.713	1,974.249
1856/57 . .	1,942.216	341.694	131.326	2,415.236	1,154.679	882.698	2,037.377
1857/58 . .	1,373.092	319.512	96.276	1,788.880	1,095.358	882.698	1,978.056

Verhandlungen der Handels- und Gewerbekammern.

Aeußerungen über das neue Gewerbegesez und die Bildung der Genossenschaften.

Die Handelskammer zu Oedenburg begrüßte in der Sizung am 14. März die von Sr. k. k. Apostolischen Majestät genehmigte neue freisinnige Gewerbeordnung mit Freude und inniger Dankbarkeit als ein, allen aufgeklärten Industriellen des österreichischen Gesammtstaates erwünschtes, höchst wolthätiges Geschenk. Die Kammer sprach ihre Ueberzeugung dahin aus, daß die Bestimmungen dieses Gewerbegesezes, wenn sie der weisen Absicht der Gesezgebung gemäß mit eifrigem Streben und Thatkraft ins Leben übertragen werden, vollkommen geeignet seien, der vaterländischen Industrie durch höhere Ausbildung und Vervollkommnung denjenigen würdigen Plaz anzuweisen, welchen dieselbe zur Beförderung des allgemeinen Wohles einzunehmen berufen sei. Durch die k. k. Statthalterei-Abtheilung zur beschleunigten Durchführung einiger Bestimmungen dieser Gewerbeordnung aufgefordert und mit der Erstattung des Vorschlages für den ganzen Kammerbezirk bezüglich der wünschenswerten Vereinigung oder Zertheilung bestehender und Gründung neuer Genossenschaften, unter Beantragung des jeder Genossenschaft anzuweisenden territorialen Umfanges betraut, habe die Kammer sämmtliche k. k. Stuhlrichterämter und Magistrate ersucht, über die

diesfälligen Wünsche und Ansichten der Gremien, Innungen und Zünfte Bericht zu erstatten. Obwol bis jezt erst ein Theil der erwarteten Zuschriften eingelaufen sei, so habe sich doch aus deren Ueberblick die Kammer die Ueberzeugung verschafft, daß die Betheiligten in Folge der Neuheit des Gegenstandes das Zweckmäßige und Wolthätige der Genossenschaften noch nicht eingesehen, die zur Vereinigung nöthige Ueberzeugung noch nicht erlangt haben, und zum großen Theil von der Furcht vor der durch diese Gewerbeordnung hervorgerufenen Konkurrenz und den bei gemischten Innungen häufiger vorkommenden Streitigkeiten viel zu sehr beherrscht seien und sich in ihrem Interesse gefährdet fühlen, als daß sie nicht den Wunsch aussprechen sollten, bei den bisherigen gewohnten Zuständen auch ferner fortbestehen zu wollen. Die Kammer nahm hieraus Veranlassung, ihre Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß die Betheiligten selbst baldigst die Unhaltbarkeit des bisherigen Zunftzwanges bei den Fortschritten der Kultur und der Kommunikationsmittel einsehen, und schon in der nächsten Zukunft das Wolthätige der Genossenschaften, welche den grellen Uebergang vom Zunftzwang zur gänzlichen Gewerbefreiheit zu mildern bestimmt seien, auffassend, sich beeilen werden, den Genossenschaften verwandter Gewerbe beizutreten, um derart der Segnungen derselben theilhaftig werden zu können. Bei Aufstellung der Grundsäze zur Vereinigung der Innungen und Gründung neuer Genossenschaften nahm die Kammer den sicheren Leitfaden der Erfahrung zur Hand, verlor aber auch den politisch-administrativen Standpunkt der Frage nicht aus den Augen. Die Erfahrung lehre, daß die meisten Gewerbe, daher auch die meisten Gremien, Innungen und Zünfte sich in den bevölkerten Städten und Handelspläzen befinden, wo der Zusammenfluß der Menschen und der Handel den meisten Absaz bedinge und sichere; daher habe die Kammer in den Städten und bedeutenderen Handelspläzen, besonders in Voraussicht der in Folge der Gewerbeordnung ins Leben tretenden Konkurrenz, die Gewerbe nach Gruppen eingetheilt, wobei die Verwandtschaft der Gewerbe beobachtet wurde, und bloß bei großer Anzahl der Mitglieder eines Gewerbes für diese selbstständige Genossenschaften beantragt. Ferner habe sie in Berücksichtigung, daß die Einwohner mancher Gegenden des Kammerbezirkes durch das Zusammentreffen von Umständen angewiesen seien, sich in größerer Zahl der industriellen Thätigkeit zu widmen, für solche Bezirke nach Maßgabe der Anzahl entweder im Hauptorte des Bezirkes mehrartige Genossenschaften vorgeschlagen, die alle verwandten Gewerbetreibenden des ganzen Bezirkes in sich fassen würden, oder in mehreren Hauptorten des Bezirkes, wo die industrielle Thätigkeit am meisten vertreten und entwickelt ist, mit Zuweisung des territorialen Umfanges gemischte Genossenschaften beantragt. Endlich habe sie auf dem flachen Lande, wo der Ackerbau alle Hände in Anspruch nimmt, der Handwerkerstand aber nur vereinzelt vorkömmt und bloß mit den nothwendigsten Erzeugnissen für den täglichen Bedarf beschäftigt ist, die gemischte Bezirksgenossenschaft mit dem Size im Hauptorte desselben, welche alle Gewerbe in sich vereinigen würde, als das Zweckmäßigste anempfohlen. Der politisch-administrative Standpunkt der Frage und die eigensten Interessen der Gewerbetreibenden fordern ebenfalls gebieterisch, daß insbesondere in den ersten Decennien der Geltung der neuen Gewerbe-Ordnung die Size der aus den bisherigen Innungen und Zünften neu zu bildenden Genossenschaften in den bedeutendsten, in gewerblicher Hinsicht am meisten entwickelten Orten koncentrirt werden; hiedurch werde erreicht: a) daß die Handhabung der Statuten von Seite der Genossenschaft durch die berufene Behörde leichter überwacht und durch Anleitung und Aufklärung die Schwierigkeiten schnell beseitiget werden und die Genossenschaft in das neue gewerbliche Leben anstandslos eingeführt werde. b) Daß ein materiell gekräftigter, intellektuell und technisch gebildeter, daher achtunggebietender Handwerkerstand nach und nach herangebildet werde, wenn der auf dem Lande verschollen lebende Handwerker als Genossenschaftsmitglied das Recht und die Pflicht habe, sich in einem Kreise von Gewerbsgenossen zu bewegen, die einen viel höheren technischen, intellektuellen und sittlichen Standpunkt einnehmen als er selbst. Das was er hier sehe und höre, rege und sporne ihn zum Fleiße, zur Vervollkommnung seiner Technik und Verfeinerung seiner Sitten an. c) Die Zwecke der Genossenschaften bedingen aus zahlreichen Mitgliedern bestehende und dadurch

moralisch und materiell gekräftigte Genossenschaften; denn nur den Vertretern solcher werde es gegönnt sein, als Schiedsgericht bei den Genossen in Ansehen zu stehen und ihrem Ausspruche Gehorsam zu verschaffen; nur vereinte Kräfte werden für die Gewerbeschulen den nöthigen Fond zusammenbringen und im Falle der Noth die gehörige Hülfe leisten, nur solche Vorsteher werden die Genossenschaften würdig vertreten und den billigen Wünschen Berücksichtigung verschaffen können. Nicht minder sah sich die Handelskammer veranlaßt, bezüglich der Innungen, die auf ganze Komitate sich erstreckten, und in Betreff der Innungsgenossen, die in fremden Bezirken wohnen, den Grundsaz zur Annahme zu empfehlen, daß derlei Innungen und Innungsgenossen sich den zu bildenden Bezirksgenossenschaften einzuverleiben hätten. Nur bei der Innung der Rauchfangkehrer glaubte die Kammer eine Ausnahme machen zu müssen; diese gaben nämlich zu Protokoll, daß in ganz Ungarn nur zwei Innungen beständen, wovon sich die eine in Presburg, die andere in Pest befinde und beide durch periodische Einzahlungen der Meister reich dotirt seien. In Gemäßheit der Innungsstatuten werde in Folge ihres Berufes verunglückten oder zur ferneren Arbeit unfähig gewordenen Gehülfen reichliche Unterstüzung gewährt. Sie bäten daher aus Rücksicht der Eigentümlichkeit und Gefährlichkeit ihres Gewerbes und des durch die Eintheilung in eine fremde Genossenschaft für die Gehülfen erwachsenden Verlustes, sie auch ferner so wie bisher fortbestehen zu lassen. Die Kammer fand sich durch diese Gründe bewogen, diese Bitte höheren Orts bevorwortend zu unterbreiten. Für die Bildung neuer Genossenschaften und als Bedingungen für eine zweckmäßige Vereinigung derselben wurden die durch die Wiener Handels- nnd Gewerbekammer projektirten Grundsäze angenommen.

Prag. (Sizung am 27. März.) In dieser außerordentlichen Sizung fanden mehrere belangreiche Gegenstände ihre Erledigung. Der Antrag des Hrn. Batka auf Einführung des Zollgewichtes als Handelsgewicht wurde mit der Modifikation, daß nicht auf die alte Eintheilung des Pfundes in 32 Loth, sondern auf Centesimal-Eintheilung eingerathen werden soll, von einem Komité befürwortet und von der Kammer angenommen, hingegen der weitere Antrag auf die Einführung eines gemeinsamen österreichischen Apothekergewichtes als in den Wirkungskreis der Kammer nicht gehörig abgelehnt. — Von einem Komité wurde der Kammer das Gesuch der Prager Ziegeldeckerzunft um Einreihung ihres Gewerbes unter die koncessionirten Gewerbe unter gleichzeitiger Hinweisung auf die Nothwendigkeit, daß sich die Befugnißwerber über ihre theoretische Vorbildung durch eine Prüfung ausweisen, zur Befürwortung empfohlen, über Antrag der HH. Fischel und Pstroß jedoch beschlossen, dem Gesuche keine Folge zu geben. — Dem Ansuchen des Prager Tischler-Vereins um Verfassung eines Statuten-Entwurfes für die Geschäftsführung bei seinem gemeinsamen Möbelmagazine soll nach dem Antrage eines Komité nicht willfahrt werden. Hr. Dudek stellte jedoch den Antrag, den Gegenstand noch einmal einem verstärkten Komité zur Berathung zu übergeben, und es wurde sodann über Anregung des Hrn. Präsidenten beschlossen, die HH. Dudek und Pstroß vorher um Verfassung eines fertigen Entwurfes zu ersuchen, wonach erst die weiteren Berathungen durch die Kammer gepflogen werden würden. — Der Antrag des Hrn. Löwenfeld, die Kammer möge in Anbetracht der durch das baldige Inslebentreten der Gewerbefreiheit voraussichtlich sich äußernden größeren Regsamkeit im Handel und Gewerbe neuerlich um die Einführung der Postnachnahme, und zwar wenigstens für den inländischen Verkehr einschreiten, wurde von der Kammer zum Beschlusse erhoben. — Die von einem Strumpfwirker in Antrag gebrachte Wiedereinführung des Ausgangszolles auf rohe Schafwolle, worüber an die k. k. Statthalterei ein Gutachten zu erstatten ist, wurde als durchaus unzuläßig erkannt. — Aus Anlaß des in dem lezten Sizungsberichte bereits erwähnten Schreibens der Administration der „Wiener Zeitung“ stellte Hr. Richard Dotzauer den Antrag, die Kammer möge dahin wirken, daß nebst den Protokollirungen bei dem Wiener k. k. Handelsgerichte und nebst den Einleitungen von Konkursen und Vergleichsverhandlungen u. s. w. auch die handelsgerichtlichen Protokollirungen aus sämmtlichen Kronländern und die exekutiven Feilbietungen von Handels- und

Gewerbsleuten gehörenden Realitäten, dann die wichtigeren Entscheidungen der Handelsgerichte von der „Wiener Zeitung“, und zwar in einem Beiblatte, auf welches auch besondere Pränumerationen anzunehmen wären, fortlaufend und so rasch als möglich veröffentlicht werden. Dieser, auf die Gründung eines Centralorgans für handelsgerichtliche Veröffentlichungen abzielende Antrag wurde von der Kammer einem Komité zur Vorberathung übertragen. — Da das k. k. Ministerium des Innern die Geneigtheit ausgesprochen hat, die Musterschuzgebühr herabzusezen, falls sich diese Maßregel als begründet herausstellen sollte, so war an die Kammer die Aufforderung ergangen, ein Gutachten darüber zu erstatten, ob und bis zu welchem Betrage eine Ermäßigung der Taxe wünschenswert und räthlich erscheine. Ein Komité sprach sich, gestüzt auf die von Hrn. Robert Krach bei Gelegenheit seines schon im vorigen Jahre in gleicher Richtung gestellten Antrages angeführten Gründe und anschließend an die im lezten Jahresberichte niedergelegten Wünsche, für die Herabsezung der Taxe auf 2 fl. ohne Rücksicht auf die Schuzdauer aus, welcher Ansicht auch die Kammer ihre Beistimmung gab. — Von der k. k. Statthalterei war, noch eh in eine meritorische Erledigung der von der Kammer beantragten Ausscheidung der Bergwerke aus dem Wirkungskreise der Handels- und Gewerbekammern eingegangen wurde, ein bereits vom k. k. Finanzministerium genehmigter Antrag der Pilsener Handels- und Gewerbekammer zur Erwägung mitgetheilt worden, welchem Antrage die Kammer jedoch nach dem ausführlich motivirten Referate eines Komités nicht beizutreten sich bestimmt fand. — Schließlich wurde aus Anlaß eines von Hrn. Richard Dotzauer gestellten Dringlichkeits-Antrages der Beschluß gefaßt, dem k. k. Finanzministerium den fühlbaren Mangel an Silberscheidemünze vorzustellen und um Abhülfe zu bitten.

Vorstandswahlen. Das k. k. Finanzministerium hat nachstehende Vorstandswahlen der Handels- und Gewerbekammern bestätigt:

Handelskammer	Präsident	Vicepräsident
Rovigno	Domenico Benussi.	Pietro Longo.
Klagenfurt	Franz v. Rosthorn.	Leopold Nagel.
Budweis	Kajetan Kail.	Karl Hardtmuth.
Innsbruck	Friedrich Wilhelm.	Josef Ganahl.

Konsularberichte.

Sachsen. Leipzig, im März. Der hiesige Stadtrath hat unterm 21. Januar l. J. den Verkauf leichter baumwollener Ballkleider (Tarletane) von grüner Farbe, wenn sie mit sogenanntem Schweinfurter Grün (arsenigsauerem Kupferoxyd) gefärbt sind, bei 50 Thlr. Geldbuße, beziehungsweise Gefängnißstrafe untersagt, weil derlei Kleiderstoffe in gefährlicher Weise auf die Gesundheit jener Personen einwirken, welche sie verarbeiten und tragen. Weitere Untersuchungen haben ergeben, daß dieselbe gifthaltige grüne Farbe bei verschiedenartigen Kopfpuzen sich vorfindet. Wenn nun auch der Gebrauch von aus Batist angefertigten Blättern, sobald dieselben in Wachs gesotten sind und damit die Arsenikbestandtheile des Farbstoffes gebunden werden, der Gesundheit insofern nicht nachtheilig ist, als in diesem Falle der Farbstoff fest haftet, so werden doch Schilfgräser theils aus Batist, Gelatine, Krepp u. dgl. angefertigt, theils auch natürliche zu Kopfpuzen verwendet, bei welchen die Färbung mit arsenikhaltigen grünen Farben ohne jenen Zusaz von Wachs geschieht, so daß der in ziemlicher Menge vorhandene giftige Farbstoff nur lose haftet und sich selbst bei leichter Bewegung abstäubt. Da die Benüzung so gefärbter Gegenstände zu Kopfpuzen für die Gesundheit höchst gefährlich erscheint, sah sich der Stadtrath veranlaßt, unterm 17. Februar l. J. das Eingangs erwähnte Verbot auch auf den Verkauf von Kopfpuzen der bezeichneten Art auszudehnen.

Der Ausbruch der Rinderpest in Böhmen gab Veranlassung zu mancherlei Hemmungen im Grenzverkehr mit Sachsen. Zunächst wurde vom königl. Ministerium des Innern mit Verordnung vom 27. December 1859 der Eintrieb von Hornvieh aus Böhmen verboten, und dieses Verbot unterm 3. Januar l. J. auf die Einfuhr von frischem Fleische, rohen Häuten, Hörnern, Klauen, Haaren, Talg und Abfällen von Hornvieh ausgedehnt. Gleichzeitig wurde die Ausfuhr von lebendem Hornvieh jeder Art nach Böhmen, sowie die Verwendung von Hornvieh zum Zug und als Vorspann in der Richtung von und nach Böhmen untersagt. Mit königl. Verordnung vom 16. Januar l. J. wurde für den Fall, daß die Löserdürre in einem an Sachsen angrenzenden oder durch Eisenbahnen damit verbundenen Lande oder im Inlande selbst ausbricht, das Ministerium des Innern ermächtigt, sofort alle Maßregeln anzuordnen, welche geeignet sind, die Einschleppung der Seuche zu hindern, die bereits ausgebrochene aber zu unterdrücken. Diese Ermächtigung erstreckt sich bis auf die Tödtung des Hornviehbestandes und Vernichtung der giftfangenden Sachen in dem durch die Umstände bedingten Umfange. Das Ministerium des Innern verbot unterm 25. Januar die Einfuhr von Knochen aus Böhmen und unterm 14. Februar die Einbringung von Schafvieh, Ziegen und Schweinen, soweit diese auf der Zittau-Reichenberger Eisenbahn in Etagenwägen anlangen, ferner von Heu, Stroh, Fleisch, sonstigen Theilen und Abfällen von Schafvieh, Ziegen und Schweinen.

Frankreich. Marseille. (Aus dem Jahresberichte für 1859.) Die Anzahl Handelsschiffe, welche im vorigen Jahre den hiesigen Hafen besuchten, war 9587 mit einer Tragfähigkeit von 1,603.517 Tonnen; es hat also gegen 1858, in welchem Jahre 9352 Sch. von 1,586.756 T. hier einliefen, eine Zunahme um 235 Sch. und 16.761 T. stattgefunden. Aus nachstehender Uebersicht geht hervor, daß nebst der österreichischen Flagge, bei der sich in Folge des Krieges eine Verminderung um 163 Sch. und 62.171 T. gegenüber den im Jahre 1858 vorgekommenen Einläufen ergab, auch noch die spanische, sardinische, griechische und toskanische Flagge um 326 Schiffe weniger zählten, während unter französischer und den übrigen fremden Flaggen um 751 Schiffe mehr nach Marseille gelangten, als im Vorjahre. Es sind nämlich eingelaufen:

	1859	1858		1859	1858
Französische Schiffe	2930	2372	Schwedische Schiffe	119	101
Sardinische „	533	613	Amerikanische „	85	48
Spanische „	497	690	Russische „	54	46
Neapolitanische „	485	400	Niederländische „	38	32
Griechische „	313	340	Dänische „	20	12
Englische „	247	240	Hanseatische „	17	8
Toskanische „	135	144	Belgische „	13	7
Oesterreichische „	134	297			

Bei obigem Gesammtergebnisse der vorjährigen Hafenbewegung sind 1102 Dampfer mitgerechnet, welche Marseille besuchten. Diese Anzahl erscheint gegen 1858 mit 1630 eingelaufenen Dampfschiffen um 528 kleiner; es kamen nämlich weniger um: 376 französische, 98 spanische, 43 englische, 18 holländische, 9 österreichische, je 7 russische und türkische Dampfer. Dagegen liefen hier unter sardinischer und toskanischer Flagge um 27 und bez. 3 Dampfboote mehr ein als im Vorjahre.

Die letztjährigen Einfuhren nach Marseille zeigen im Vergleiche zu 1858 nur geringfügige Veränderungen bei Zucker, Kaffee und anderen Kolonialwaaren, bei Steinkohlen, Baumwolle und Häuten. Namhaft gestiegen sind folgende Artikel:

		1859	1858
Schafwolle (ungewaschene)	Kilogr.	12,154.000	8,458.500
Faßdauben (aus österr. und amerik. Häfen)	Stück	22,956.000	17,456.000
Metalle	Kilogr.	24,708.000	23,800.000
Schwefel (roher)	„	29,283.000	19,600.000
Oelsaaten	„	99,400.000	94,703.000

Anderseits haben mehrere wichtige Importgegenstände, darunter namentlich Cerealien und Olivenöl in Folge guter Ernten, im vorigen Jahre einen wesentlichen Rückgang erfahren. Diese sind:

		1859	1858
Getreide (fremdländisches)	Hektltr.	1,800.000	4,364.000
Mehl	metr. Ctr.	2.122	1,298.300
Olivenöl	„ „	19,546.000	24,830.000
Farbholz	„ „	6,862 000	8,613.000
Reis und Gemüse	„ „	4,327.000	9,900.000

Die Einnahmen des hiesigen Zollamtes betrugen 41,358.900 Fr., gegen 41,490.000 Fr. im Vorjahre; an Rückzöllen (Drawback) wurden 27,843.000 (gegen 26,832.000) Fr. bezahlt, wovon der weitaus größte Theil auf die Zuckerausfuhr entfiel. Rückzölle wurden gewährt für:

		1859	1858
Baumwollgarn	Kilogr.	57.377	51.450
Schafwollstoffe	„	987.500	891.600
Gegerbte Felle	„	269.400	247.200
Bleiwaren	„	1,700.000	1,893.000
Seife	„	4,247.600	4,208.000
Raffinirten Zucker	„	30,724.000	32,701.000

In den Entrepots von Marseille wurden 32,800.000 Kilogr. Meersalz eingelagert und 31,800.000 K. denselben entnommen (gegen 38,100.000 und bez. 37,300.000 K. im Vorjahre). Am Schlusse des Jahres umfaßte der Warenvorrat in den Freilagern 108.000 (gegen 106.600) Tonnen.

Für Marseille's Handel war das vorige Jahr kein gedeihliches, und unsere Rhederei hat für diese zwölfmonatliche Periode keine glücklicheren Erfolge als die lokale Industrie aufzuweisen. Ungeachtet der Zinsfuß nicht über 3—3½% pr. Jahr stieg, fand das verfügliche Geld doch keine Verwendung im Privatverkehre und viele Kapitalisten mußten sich deshalb an öffentliche Fonds wenden, damit ihr Vermögen nicht ganz unfruchtbar bleibe. Die Handelsbeziehungen mit Algerien veranlaßten folgende Einfuhren aus dieser Kolonie nach Marseille:

		1859	1858
Felle und Häute	Kilogr.	1,145.900	531.500
Schafwolle (ungewaschene)	„	4,331.500	2,215.000
Talg	„	179.000	232.900
Olivenöl	Hektltr.	608.150	3,441.000

Nachdem 1858 kein Produktionsjahr gewesen, so zeigte der leztgenannte Artikel natürlich bei der leztjährigen Einfuhr einen empfindlichen Ausfall, der sich übrigens in 1860 zu einem gleich nambaften Ueberschusse in dem Falle gestalten dürfte, wenn — was einstweilen noch zweifelhaft scheint — die 1859er Olivenernte einen reichlichen Ertrag lieferte. Da die vorjährige Getreideernte Algeriens nur mittelmäßig ausfiel, übrigens Frankreich mit seinem Bedarf an Cerealien diesmal nicht ans Ausland gewiesen war, so ging die Korneinfuhr aus Algerien 1859 nicht höher als im Vorjahre, und betrug nur ungefähr 150.000 Hektltr. Unser Export nach dieser Kolonie war in folgenden Artikeln von Bedeutung:

		1859	1858
Kolonialwaren	Kilogr.	2,723.900	2,484.800
Raffinirter Zucker	„	5,159.300	4,441.000
Baumwollgewebe	„	3,087.300	1,953.500
Wein und Spirituosen	Liter	1,670.000	1,735.000
Mehl (für Armee und Flotte)	Kilogr.	5,795.500	1,314.000
Seife	„	1,450.000	1,440.000

Im Hafen von Cette sind eingelaufen:

Jahr	Schiffszahl	Tonnengehalt	Darunter österr. Schiffe Anzahl	Darunter österr. Schiffe Tonnengehalt
1859	514	79.007	10	2609
1858	285	50.829	12	2055
Daher in 1859 mehr um	229	28.178	—	554
Daher in 1859 weniger um	—	—	2	—

Nicht genug, daß im vorigen Jahre die Traubenfäule neuerdings, wenn auch nur auf gelinde Weise, im südlichen Frankreich aufgetreten ist, haben dort auch starke Fröste im April und Mai den Reben derart geschadet, daß nur halbsoviel Wein als in gewöhnlichen Jahren gewonnen wurde. Auch die Güte des Erzeugnisses fiel hie und da so gering aus, daß dasselbe zur Branntweinbereitung verwendet werden mußte, wodurch wieder in den Preisen des sog. $^3/_6$-Spiritus ein fühlbarer Rückgang eintrat. Cette hat exportirt:

		1859	1858	1859 mehr um	1859 weniger um
Wein	Hektltr.	679.923	394.754	285.169	—
Spirituosen	"	10.595	30.976	—	20.381

Die vorjährige Salzproduktion Südfrankreichs war jener in 1858 beinahe gleich, und Cette hat von diesem Artikel, dessen Preis sich in Folge großen Ueberflusses von 12 auf 10 Fr. für 1000 Wr. Pfd. erniedrigte, 7031 Ton. (gegen 8715 T. im Vorjahre) ausgeführt.

Die Hafenbewegung von Toulon gestaltete sich bezüglich der Anzahl der eingelaufenen Schiffe, wie folgt:

Jahr	Schiffszahl	Tonnengehalt	Darunter österr. Schiffe Anzahl	Darunter österr. Schiffe Tonnengehalt
1859	654	73.290	26	7.335
1858	364	51.452	31	10.788
Daher in 1859 mehr um	290	21.838	—	—
Daher in 1859 weniger um	—	—	5	3.453

Die allgemeine Zunahme in der vorjährigen Schiffsbewegung rührt von der Ankunft zahlreicher sardinischer und toskanischer Fahrzeuge her, welche während des Krieges große Mengen Approvisionirungsgegenstände für die Kriegsmarine aus Genua und Livorno nach Toulon brachten. — Die Handelsmarine Marseille's, welche zu Ende 1858 zusammen 952 Segelfahrzeuge von 165.535 T. zählte, bestand am Schlusse 1859 in Folge zahlreicher Unfälle nur aus 908 Sch. von 160.117 T. Aus gleicher Ursache hat sich auch der Stand der Dampfer-Marine von 122 auf 115 verringert, denn während nur 2 Dampfschiffe durch Neubau hinzukamen, sind deren 9 auf offener See verloren gegangen.

Ueber das Schicksal der 39 österreichischen Handelsschiffe, welche während des italienischen Krieges weggenommen wurden, war — mit Ausnahme von 6 — bis Anfang Februar d. J. bereits entschieden. Es wurden nämlich in Toulon 20 freigegeben, und 2 (die Barke „Esultanza" und die Brigantine „Erminia") in Folge richterlichen Ausspruches verkauft; in Marseille 11 freigegeben und 4 durch Beschluß des Prisenrathes verurtheilt. Von lezteren sind die Briggs „Constantine S." und „Buona Sorte" bereits verkauft, den 2 anderen Briggs „Genio Speculatore" und „Maria Baccarcich" steht dies bevor. Eines der gekaperten Schiffe wurde in Algerien freigelassen; eines endlich, die Brigg „Eolo", war so glücklich, sich selbst die Freiheit wiederzugeben.

Türkei. Mostar, im März. Die hiesige Gesammt-Wareneinfuhr von Triest über Metkovich belief sich im Februar a. St. auf beiläufig 1500 Kolli. Unter diesen nehmen den eingeführten Mengen nach die geistigen Getränke den ersten Plaz ein, dann folgen Reis, Zucker, Kaffee, verschiedene Manufakte, getrocknete Früchte, Seife, Eisen, Kupfer, Glaswaren, Agrumen, Oel, Farbholz u. s. w. Mit Ausnahme der Garne, deren Preis um beiläufig 2% stieg, und der getrockneten Früchte, die

auch theurer wurden, machte sich bei den vom Auslande kommenden Artikeln durchaus keine Veränderung in den Preisen des täglichen Verkehres bemerkbar. Die Getreidepreise, über deren Steigen schon im leztverflossenen Monate geklagt wurde, gingen nicht nur nicht zurück, sondern steigerten sich im Gegentheile bedeutend. Dies veranlaßte ansehnliche Bestellungen von Getreide auf dem Markte von Triest für den Lokalverbrauch, da noch immer, wie bisher, der für die großherrlichen Truppen erforderliche Proviant zum größten Theile aus Oesterreich bezogen wird. Auf dem hiesigen Markte wurden verkauft: ungefähr 400 Lasten Gerste zum Durchschnittspreise von 63 Para die Oka, 200 Lasten Weizen zu 85 Para, 250 Lasten Mais zu 58 Para, endlich 100 Lasten Hülsenfrüchte zu 80 Para die Oka. Im Vergleiche zu den früheren Preisen ist Weizen um 5, Gerste aber und Mais um 8 Para gestiegen.

Von Getreide wurde ein guter Theil aus Bosnien eingeführt, von wo auch noch etwa 80 Kolli verschiedener Manufakte kamen, bestehend in österreichischen Tuchen, Levantiner Seide, Stabeisen, Eisenwaren, Fußbekleidungsstücken, Sätteln und anderen Lederwaren. In geringen Mengen wurden dorthin ausgeführt Tabak, getrocknete Fische, Küchengewächse, rothes Maroquinleder u. s. w. Die Ausfuhr nach Triest über Metkovich betrug bloß 40 Kolli Wachs und 60 Kolli roher Schaffelle. — An Schlachtvieh gingen nach den Kreisen von Ragusa und Cattaro 700 Stück Hornvieh und 1700 Stück Wollvieh. Der Fleischpreis blieb auf seinem Stande von 3 Piastern pr. Oka.

Von österreichischen Geldsorten hoben sich Souverains von 176 auf 180 Piaster, dagegen änderten sich die Kurse von Dukaten und Zwanzigern seit Oktober und November v. J. nicht *).

Die Preise der wichtigeren Lebensmittel, der Brennstoffe und des Taglohnes,

welche wir in den folgenden Uebersichten auf Grundlage direkter amtlicher Vorlagen der verschiedenen Marktbehörden veröffentlichen, zeigen gegen die zulezt (I. Heft, S. 15 u. 16) publicirten gleichartigen Nachweisungen vom December v. J. eine fast durchgängige Erhöhung der Rindfleischpreise um 2—3 Nkr. pr. Pfund. Die Ursache dieser Vertheuerung eines der wichtigsten Nahrungsstoffe dürfte wol, nebst der durch den langdauernden Winter erschwerten Fütterung, in jenen Hemmungen des Marktverkehres zu suchen sein, die wegen der in den nördlichen und nordöstlichen Kronländern ausgebrochenen Rinderpest aus sanitätspolizeilichen Gründen geboten erschienen. Die Preise des Brennholzes sind an den meisten Marktorten gesunken; dagegen sind die fossilen Brennstoffe auf vielen Pläzen theurer geworden. Wahrscheinlich haben sich die Vorräte der lezteren stärker als jene des Brennholzes gelichtet, während die Förderung und der Nachschub durch die starken Schneefälle der lezten Monate gehindert wurde. Der Taglohn ist größtentheils unverändert geblieben, ja an vielen Orten sogar gegen den Monat December gestiegen; es scheint also nicht an lohnender Beschäftigung für arbeitsame Hände zu mangeln. — Sehr bedeutend sind die Preisunterschiede zwischen den einzelnen Kronländern; so differirt z. B. der Preis des Rindfleisches pr. Pfund von 8 Nkr. (Tarnopol) bis 18—26 Nkr. (Wien), 25—27 Nkr. (Bregenz) und 20—36 Nkr. (Triest); jener des harten Brennholzes von 5 fl. (Suczawa) bis fl. 26·50 (Wien). Oertliche Verhältnisse, mangelnde Verkehrsmittel und zu geringe Entwicklung des Handels nehmen auf diese namhaften Differenzen wesentlichen Einfluß. — Man sollte meinen, daß die Preise der meisten Verbrauchsgegenstände, namentlich jener, welche gleich dem Rindvieh zum Theil vom Auslande bezogen werden müssen, durch das Gold- und Silberagio wesentlich berührt werden. Dies ist aber aus den Preisen im Kleinverkaufe bisher noch nicht zu entnehmen; denn diese standen zu Anfang December 1859 beinahe auf gleicher Höhe mit jenen vom December 1858, wo das Silberagio nahezu verschwunden war, und erst in der Periode vom December v. J. bis zum März 1860, während welcher der leztere Faktor fast unverändert blieb, ist eine fühlbare Preissteigerung eingetreten, welche vorwiegend wol auf den oben angegebenen Gründen beruhen dürfte, während die Wirkung des Agios, wenigstens bei den kleinsten Einheitspreisen, durch den Einfluß anderer hierauf Bezug nehmender Elemente mehr noch verdeckt wird.

---

*) S. „Austria" vom Jahre 1860, IV. Heft, Seite 105.

Uebersicht der Preise einiger wichtiger Lebensmittel an verschiedenen Orten des österreichischen Kaiserstaates zu Anfang des Monates März 1860.

	Rindfleisch	Kalbfleisch	Schweinfleisch	Schaffleisch	Rindschmalz	Schweinfett
	Preis in Neukreuzern pr. Wiener Pfund					
Bukowina:						
Suczawa	10	11	10	7	70	35
Krakau: Krakau	13·5—16	18—25	20—24	18—20	30—60	38—40
Galizien:						
Lemberg	9—33	15—20	18—20	—	70—74	—
Przemysl	13—13	11—18	15—20	15—18	50—56	50—56
Sambor	12	15	18	—	38	46
Tarnopol	8	10	13	—	40	42
Siebenbürgen:						
Hermannstadt	12	14—28	12—16	—	63—70	40—48
Reps	9	—	15	—	—	40—45
Ungarn:						
Debreczin	14	19	15	—	70	37
Großwardein	14—16	14—28	20—24	—	70—80	38—40
Kecskemet	16	16—18	18—20	—	80—86	—
Ofen	18	22—26	22—24	—	60—65	35—38
Presburg	19	30	26	12	32	32
Szigeth	10	12	20	8	—	30
Serbische Wojwodschaft:						
Perjamos	14—15	14—15	16—20	—	30—40	20—24
Theresiopel	15	17—20	16—17	10—12	76—80	35—36
Werschetz	14	17—18	16—17	—	40—50	40—43
Kroatien und **Slavonien:**						
Essek	15	16	16	—	55—60	34—35
Fiume	18	22	24	—	60—64	40—44
Militärgrenze:						
Brod	12	18	12—14	9—12	60—70	40—42
Karlowitz	12	14	12—14	10	60—70	30—35
Weißkirchen	12	17·5	17·5	10	—	35
Mähren:						
Brünn	21	20—24	18—26	18—22	30—48	38
Neutitschein	19	20	24	—	36	40
Nikolsburg	19	19	20	16	30	40
Olmütz	19	20	22	18	55—65	40
Schlesien:						
Bielitz	16—18	15—18	20—24	16—18	70—80	50—60
Troppau	19	20—22	26—28	18—20	60—64	56—60
Böhmen:						
Brüx	21	22	28	—	40	62
Eger	19	20	28	—	70	48
Klattau	18—19	20—24	24—26	20—22	70—72	60—63
Neubidschow	21	20—22	22—24	20—22	24—30	32—36
Pilsen	22	24	24—26	20—24	30	42
Prag	23	24—32	26—27	20—26	42—46	46—48
Niederösterreich:						
Horn	22	25	24	—	48	40
Neustadt (Wr.)	22	28—30	26—30	—	55—60	30—36
Waidhofen a. d. Ybbs	20	22	26	16	45	36
Wien	18—26	20—42	36—30	18—32	45—36	32—40
Steiermark:						
Graz	21	24—28	24—28	20—26	48—54	32—36
Judenburg	22	28	28	20	32	38
Kärnten:						
Klagenfurt	17·5—19·5	20—28	25—30	—	59	45
Krain:						
Laibach	15—19	24—26	26—28	14	30	46
Küstenland:						
Triest	20—36	35—40	40—44	—	60	40
Veglia	17·5	20	26	15—16	30—40	40—46
Dalmatien:						
Ragusa	14	—	—	12	—	60
Oberösterreich:						
Grein	17·5—20	18—20	22—25	—	45—37	38
Linz	23	24	26	21	34—38	44—46
Wels	19	24	26	16	54—56	40—44
Tirol:						
Bregenz	23—27	20—24	20—26	18—24	56—60	48—54
Trient	23·5—25	26—28	—	20—22	30—34	36—40

Uebersicht der Preise der wichtigsten Brennstoffe und des Taglohnes an verschiedenen Orten des österr. Kaiserstaates zu Anfang des Monates März 1860.

	Brennholz		Steinkohlen	Braunkohlen	Holzkohlen	Taglohn eines gewöhnlichen Arbeiters ohne Beköstigung
	hartes	weiches				
	1 Wr. Klftr. zu 36 Zoll Länge		pr. Wiener Centner			
	Preis in Gulden österreichischer Währung					
Bukowina:						
Suczawa	5·00	3·75	—	0·45	—	0·35
Krakau: Krakau	15·60	12·00	0·45	—	3·00—4·00	0·30—0·60
Galizien:						
Lemberg	*) 9·00—10·00	8·00—8·11	—	0·45	1·45	0·35—0·43
Przemysl	7·83	5·00	—	—	1·40—1·45	0·40—0·60
Sambor	7·00	4·20	—	—	1·50	0·30
Tarnopol	9·00	6·60	—	—	1·70	0·24—0·35
Siebenbürgen:						
Hermannstadt	8·82	6·30	—	—	2·10	0·32—0·63
Reps	7·00	—	—	—	—	0·50—0·60
Ungarn:						
Debreczin	10·50	—	—	—	4·00	0·80
Großwardein	8·14	6·43	0·40—0·45	—	1·20	0·60—0·74
Kecskemet	12·00	7·30	1·68	—	4·20	0·35—0·40
Ofen	15·00	10·00	0·75	0·50	3·00	0·60—0·70
Presburg	11·50	8·40	1·20	—	1·30	0·60
Szigeth	5·78	—	—	—	—	0·40
Serbische Wojwodschaft:						
Perjamos	10·00	6·00	2·50—3·00	—	—	0·50—0·60
Theresiopel	—	12·00	1·40	—	1·40	0·35—0·50
Werschetz	14·00	12·50	1·10	—	—	0·50—0·60
Kroatien und Slavonien:						
Essek	8·52	3·50	1·03	—	2·10	0·60—0·80
Fiume	14·30	—	2·20	1·50	2·38	1·10—1·40
Militärgrenze:						
Brod	10·08	—	—	—	4·00	0·60—0·70
Karlowitz	10·00	7·00	—	—	—	0·60—0·70
Weißkirchen	15·12	—	1·05	—	—	0·50—0·70
Mähren:						
Brünn	16·38	10·88	0·54	0·16	4·44	0·63
Neutitschein	9·60	6·60	0·73	—	—	0·31$_5$
Nikolsburg	13·44	10·21	1·00	0·90	3·20	0·35
Olmütz	13·65	9·45	0·90	0·33	2·10	0·42—0·52
Schlesien:						
Bielitz	8·21	5·60	0·34—1·20	0·54	3·00	0·40—0·70
Troppau	12·97	8·53	0·42—0·48	—	2·80	0·33—0·40
Böhmen:						
Brüx	9,84	9·32	—	0·14	2·50	0·40—0·50
Eger	13·00	12·75	0·64	—	3·00	0·42
Klattau	9·60	8·54	0·52$_5$	—	—	0·20—0·30
Neubidschow	12·00	10·50	—	—	—	0·24—0·35
Pilsen	11·34	8·82	0·38	—	1·40	0·52—0·70
Prag	15·90	13·86	0·55—0·79	0·42—0·56	1·80—2·00	0·63—0·84
Niederösterreich:						
Horn	13·24	9·60	—	—	—	0·70
Neustadt (Wr.)	16·20	10·20	0·90	0·85	0·80	0·50—0·80
Waidhofen a. d. Ybbs	10·00	7·35	0·74	—	—	0·42—0·63
Wien	17·00—26·50	12·00—17·00	0,56—1·20	0·44—0·70	3·82$_5$	0·70—1·10
Steiermark:						
Graz	11·20	8·00	0·74	0·46—0·48	2·90	0·34—0·60
Judenburg	—	5·00	0·42	—	1·60	1·00
Kärnten:						
Klagenfurt	15·60	12·78	—	0·35	2·00	0·42—0·70
Krain:						
Laibach	10·50	5·10	0·46	—	2·50	0·60
Küstenland:						
Triest	16·20	—	1·30	—	2·40	0·60
Veglia	18·00	—	—	—	—	0·70—0·80
Dalmatien:						
Ragusa	10·75	—	—	—	—	0·80
Oberösterreich:						
Grein	18·00	10·50	—	—	1·60	0·60—0·80
Linz	21·12	14·40	1·20	0·42	1·68	1·20
Wels	15·00	12·00	—	0·37	2·08	0·52—0·72
Tirol:						
Bregenz	12·00	9·40	0·48	—	2·50	1·12—1·20
Trient	22·80	19·20	—	—	2·00	0·60—0·70

*) Mit leist Konkurrenz.

Getreide-Durchschnittspreise. (In der Woche vom 19. bis 24. März 1860.)

		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Mais
Bukowina: Czernowitz	fl. öst. W.	2·63 (— 2)	1·56 (+ 1)	1·28 (— 5)	0·77 (— 1)	1·65 (+ 1)
Galizien: Bochnia	„	4·00	3·13	2·57	1·57	—·—
Lemberg	„	3·73 (+ 1)	2·27 (+41)	2·00	1·48 (+ 2)	—·—
Sambor	„	3·19 (+15)	2·21 (+11)	1·58 (+11)	1·37 (+11)	—·—
Tarnopol	„	3·20	1·90 (+20)	1·70 (+10)	1·08 (+ 8)	—·—
Wadowice	„	4·60 (+10)	3·55 (+41)	2·98 (+11)	1·67 (+ 5)	—·—
Siebenbürgen: Hermannstadt	„	4·27 (—14)	2·10 (+ 7)	—·—	1·19 (— 7)	2·03 (+ 7)
Kronstadt	„	3·72 (+16)	2·10 (+10)	1·90 (+16)	1·06 (—21)	2·24
Ungarn: Debreczin	„	3·80 (—20)	2·10 (—10)	1·40 (—10)	1·20 (—10)	2·00 (—10)
Fünfkirchen	„	4·50 (— 3)	2·95	2·15	1·65	2·95
Großwardein	„	3·70 (—30)	2·23 (+ 3)	1·45 (—15)	1·30 (—30)	2·10
Kaschau	„	3·47 (—10)	1·99 (—11)	1·48 (— 1)	1·01	2·05 (— 6)
Oedenburg	„	4·45 (+ 3)	2·90 (+10)	2·35 (+ 5)	1·90 (+10)	3·20
Pest	„	4·72 (+ 3)	2·90 (+ 5)	2·30 (+ 2)	1·60 (+ 3)	2·60 (+ 5)
Preßburg	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Raab	„	4·60 (+20)	2·60 (—10)	2·20	1·60	2·80 (+10)
Tyrnau	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Wieselburg	„	5·00 (+15)	2·95	2·25 (+ 8)	1·80 (+ 3)	2·90 (+10)
Wojwodschaft: Großbecskerek	„	4·20 (—30)	—·—	1·80	1·60	2·73
Neusatz	„	4·90	—·—	2·17 (— 7)	1·54 (— 3)	2·94
M. Theresiopel	„	3·70 (—10)	2·75 (— 5)	1·55 (— 5)	1·30 (— 5)	2·00 (— 5)
Kroatien u. Slavonien: Essegg	„	4·30	3·20 (+20)	2·40 (+20)	1·60	3·10
Fiume	„	7·00	—·—	3·50	2·70	4·70
Karlstadt	„	5·40	3·15	2·90	1·90	3·70 (+10)
Militärgrenze: Ogulin	„	6·00	—·—	—·—	2·80	4·30
Otočac	„	5·80 (—10)	—·—	4·08 (—10)	2·06 (— 4)	4·50 (+30)
Pancsowa	„	4·45	—·—	1·90	1·60	2·90
Weißkirchen	„	5·04	—·—	1·89	1·76	3·16
Mähren: Brünn	„	5·58 (+18)	3·60 (+ 6)	3·05 (— 7)	2·03 (— 6)	3·44 (+14)
Gaya	„	5·30 (+15)	3·30 (+ 2)	2·82	1·80	3·10 (—10)
Kremsier	„	5·10 (+ 5)	3·40 (— 2)	3·06 (+ 2)	1·61 (+ 1)	2·60
Leipnik	„	5·40 (— 7)	3·50 (+ 1)	3·10 (—19)	1·59 (—12)	3·40
Müglitz	„	5·28 (+ 3)	3·49 (+ 4)	3·15 (+ 5)	2·01 (+ 3)	—·—
Mähr. Neustadt	„	5·16 (+20)	3·46 (— 2)	3·03 (— 9)	2·05 (+ 4)	—·—
Olmütz	„	5·07 (— 7)	3·48	3·03 (— 5)	1·82 (—10)	—·—
Proßnitz	„	5·02 (— 9)	3·37 (— 2)	2·98	1·94 (— 3)	3·40 (—20)
Znaim	„	5·26 (— 2)	3·29 (— 9)	2·81 (+ 9)	2·07 (— 1)	—·—
Schlesien: Jägerndorf	„	5·46 (—18)	3·55 (—21)	3·21 (—16)	1·89 (+ 3)	—·—
Oberdorf	„	5·51 (— 2)	3·63 (—11)	3·10 (— 6)	1·89 (— 5)	—·—
Weidenau	„	5·30 (—10)	4·00	2·90 (—10)	2·10 (—10)	—·—
Böhmen: Chlumetz	„	5·45 (+ 5)	3·60 (+ 5)	3·05	2·25 (+20)	—·—
Eger	„	6·99 (—16)	5·24 (+12)	4·83 (—16)	2·65 (+ 7)	—·—
Gitschin	„	5·45 (—22)	3·92 (—11)	3·19 (— 1)	2·14 (+ 2)	—·—
Horzitz	„	5·47 (+ 2)	3·96 (— 3)	3·22 (+19)	2·01 (+ 3)	—·—
Jaromirz	„	5·91 (+39)	4·08 (— 6)	3·51 (+41)	2·51	—·—
Leitmeritz	„	6·35 (+11)	4·30 (— 2)	3·54 (+ 4)	2·85 (+20)	—·—
Leitomischl	„	5·85	3·35 (— 5)	2·90	2·00	—·—
Neubidschow	„	5·36 (— 8)	3·73 (—14)	3·26 (+19)	2·27 (— 6)	—·—
Pardubitz	„	5·31 (—91)	3·68 (— 3)	3·15 (+ 2)	2·08 (+10)	—·—
Prag	„	6·03 (— 4)	4·19 (— 7)	3·71 (+12)	2·35 (—12)	—·—
Turnau	„	5·85 (+36)	4·16 (+ 2)	3·39 (+29)	2·33 (+11)	—·—
Niederösterreich: Bruck a. d. L.	„	—·—	3·11 (+10)	2·29 (+ 2)	1·88 (+ 6)	—·—
Groß-Enzersdorf	„	5·35	3·51 (+21)	2·47 (+ 5)	1·94 (—10)	—·—
Korneuburg	„	—·—	3·33 (— 8)	—·—	1·89 (— 1)	—·—
Krems	„	5·52 (—13)	3·55 (— 3)	2·90 (+ 3)	2·17 (— 1)	3·90 (—10)
Laa	„	5·09 (+ 7)	3·32 (+ 5)	2·75 (+ 6)	1·71 (+ 5)	—·—
Melk	„	5·44 (— 1)	3·60 (—20)	2·64 (—15)	2·01 (— 1)	—·—
Neulengbach	„	5·62	3·73	2·85	2·34	—·—
St. Pölten	„	5·41 (—44)	3·50 (—21)	2·63 (—24)	2·03 (—10)	—·—
Scheibbs	„	5·74 (—11)	3·94 (—11)	3·12 (— 7)	2·18	—·—
Untergänserndorf	„	5·21 (— 3)	3·22 (— 3)	2·39 (+ 3)	2·30 (—26)	—·—
Wien	„	—·—	—·—	2·55 (+14)	2·21 (+ 1)	3·57 (+15)
Wiener-Neustadt	„	5·09 (— 5)	3·23 (+ 2)	2·50 (— 2)	1·93 (+ 6)	3·19 (+ 9)
Steiermark: Graz	„	5·24 (— 7)	3·33 (— 5)	3·13 (+ 1)	2·33 (+15)	3·54 (+13)
Marburg	„	5·15 (— 5)	3·15 (— 6)	3·00	2·07 (+ 2)	4·00 (+10)
Pettau	„	5·20 (+ 2)	3·40 (+10)	3·10	2·10 (+10)	4·10
Kärnten: Klagenfurt	„	5·75 (—22)	3·87 (+ 1)	3·87 (+12)	2·48 (+ 2)	4·45 (— 5)
Völkermarkt	„	5·65 (—44)	4·30 (—11)	4·20 (—14)	2·57	4·72
Krain: Krainburg	„	6·09 (— 3)	4·10 (—10)	—·—	2·70	5·86 (— 4)
Laibach	„	—·—	—·—	3·25	—·—	—·—
Küstenland: Görz	„	6·70	—·—	—·—	3·50	5·20
Dalmatien: Macarsca	„	6·50	4·40 (+ 5)	3·20 (—30)	—·—	4·00
Oberösterreich: Steyr	„	5·46 (+21)	3·35 (— 5)	3·09 (—12)	2·18 (+ 3)	—·—
Schwanenstadt	„	5·30	3·40	3·40	2·40	—·—
Wels	„	4·82 (—16)	3·22 (— 3)	3·05 (— 5)	2·06 (— 2)	—·—
Salzburg: Salzburg	„	6·13 (— 5)	3·73 (— 5)	4·11 (+10)	2·57 (+10)	—·—
Tirol: Bozen	„	7·05 (— 8)	4·80	—·—	3·10	4·66 (— 4)
Bregenz	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—

Generalversammlung der k. k. priv. österreichischen Kreditanstalt.

Am 4. April hat die diesjährige Generalversammlung der Aktionäre der k. k. priv. österreichischen Kreditanstalt stattgefunden. In dem von dem Direktor Hrn. Hornbostel vorgetragenen Geschäftsberichte wurde zunächst auf die Ereignisse des abgelaufenen Jahres hingewiesen. Troz der schwierigen Zeitverhältnisse, die auch nach Beendigung des Krieges umwölkt blieben und im Geschäftsleben Stagnation und Abspannung erhielten, habe das abgelaufene Geschäftsjahr für die Anstalt im Ganzen einen weit günstigeren Verlauf genommen, als zur Zeit der vorjährigen Generalversammlung, bei dem damaligen Stande der Kurse, gehofft werden konnte. Uebrigens sei ein solches Jahr im Allgemeinen nicht darnach angethan gewesen, um zu neuen Geschäften und Unternehmungen zu ermuntern oder um auch nur zu lebhafter Entwicklung der bestehenden Geschäftszweige beizutragen. Bei den schwankenden Verhältnissen, bei dem Erlahmen jeder Spekulation habe die Vorsicht geboten, sich der Betheiligung an neuen Unternehmungen zu enthalten. Anderseits habe aber der Verwaltungsrath geglaubt, sowol für jede Eventualität sich vorbereiten, als auch insbesondere für den Fall eines Geschäftsumschwungs zum Bessern die großen Mittel und Kräfte der Anstalt nach Thunlichkeit bereit und beweglich machen zu sollen. Als daher mit dem Friedensschluß die Kurse sich von ihrem tiefsten Stande im April bis Juni zu erholen anfingen, suchte er — in Ausführung der bereits in der lezten Generalversammlung mitgetheilten Absicht — den Besiz der Anstalt an Staats- und Industriepapieren durch allmähliche Verkäufe zu vermindern, insoweit dies ohne irgend erheblichen Verlust möglich war, und es sei gelungen, den Effektenbesiz im Laufe des Jahres im Ganzen um 6,731.000 Gulden des Nominalbetrages zu verringern, und zwar ohne eine verhältnißmäßig große Einbuße, indem der abgeschriebene Minderwert im Belaufe von fl. 741.193·48, welchen der Konto der eigenen Effekten mit Rücksicht auf die Kurse am Jahresschlusse nachweist, wesentlich von den im Besize der Anstalt gebliebenen Wertpapieren herrührt. Der Besizstand der Anstalt an eigenen Effekten sei hiedurch, troz der im Laufe des Jahres auf einzelne Aktien geleisteten Einzahlungen, am Schlusse des Jahres auf einen den jezigen Verhältnissen entsprechenden Betrag von fl. 38,805.603·31 nach dem Kurswerte herabgemindert worden. Eine weitere Beruhigung dürften die Aktionäre in dem Umstande finden, daß dieser Besizstand sich vorwiegend auf Realwerte bezieht*).

Rücksichtlich eines der im Besize der Kreditanstalt befindlichen Wertpapiere schienen dem Verwaltungsrathe einige Bemerkungen nicht überflüssig; er glaubte darauf hinweisen zu sollen, daß für die Theißbahn-Aktien die Staatsgarantie noch im Laufe dieses Jahres beginnen werde, indem die Linie Miskolcz-Kaschau spätestens im Herbste dem Verkehre übergeben wird. Zu den jezt im Betriebe stehenden 66 Meilen der Theißbahn werden dann noch 11 Meilen hinzukommen, im Ganzen also 77 Meilen ein von Natur gesegnetes Land durchziehen. Manche andere sehr günstige Umstände, wie namentlich eine wolfeile und tüchtige Bauausführung, ein verhältnißmäßig billiger Betrieb, die Produktions- und Verkehrsverhältnisse des Landes, seien ganz dazu angethan, die Zukunft der Theißbahn zu sichern. Nach aller Erfahrung, die man bei anderen neuangelegten Bahnen, namentlich den größeren und solchen, die durch Gegenden führen, wo früher Mangel an Verkehrsmitteln bestand, gemacht habe, wäre der Zeitpunkt nicht ferne, wo die Theißbahn eine von der Staatsgarantie unabhängige Rente abwerfen wird.

Zu den laufenden Geschäften der Anstalt übergehend, bemerkt der Bericht, daß dieselben sowol in Wien als bei den Filialen ihren ununterbrochenen regelmäßigen Fort-

---

*) Am 31. December 1859 befanden sich im Besize der Anstalt nachfolgende Effekten:

Staatspapiere (einschließlich Grundentlastungs-Obl.) fl.	5,333.417·05	Prioritätsobligationen . . fl.	291.026·51
Industriepapiere . . . . . „	11,075.059·—	Bankpfandbriefe . . . . „	2.667·—
Promessen . . . . „	8,127.112·50	Lose . . . . „	13,976.321·25
		Zusammen . fl.	38,805.603·31

gang genommen haben. Nur habe der in der zweiten Hälfte des Jahres sich allgemein zeigende Geldüberfluß sowol den Eskompte als die Zinsen im Prolongationsgeschäfte namhaft gedrückt, wodurch der Gewinn an Zinsen nicht unwesentlich geschmälert wurde. Hingegen hätten die Geschäfte bei den Filialen, insbesondere das Warengeschäft, einen großen Aufschwung genommen, daher auch die Filialen ein weit höheres Erträgniß als in früheren Jahren gegeben. Dieser Umstand und nicht minder das Bedürfniß Galiziens hätte veranlaßt, die Errichtung einer Filiale in Lemberg, wo gleichfalls das Rohproduktengeschäft sehr lohnend zu werden verspricht, zu beschließen. Bereits seien alle Vorkehrungen getroffen worden, damit die galizische Filiale ihre Thätigkeit binnen kurzem beginne.

In Folge der vielen während dieses Jahres eingetretenen Zahlungseinstellungen und des raschen Rückganges der Kurse habe die Anstalt theils im Wechselgeschäfte, theils im Vorschußgeschäfte auf Effekten einige, jedoch nicht bedeutende Verluste erlitten. Der Gesammtbetrag der diesfalls zur Abschreibung gelangten Summen belaufe sich auf fl. 102.266·45. Hingegen sei auf zweifelhafte, bereits in früheren Jahren zur Abschreibung gekommene Forderungen nachträglich noch ein Betrag von fl. 22.487·62 eingegangen, daher zur wirklichen Abschreibung nur ein Belauf von fl. 79.778·83 gelangt. Ferner hätten einige Schuldner der Anstalt, denen Kredite gegen hypothekarische Sicherstellung bewilligt worden waren, ihre Zahlungen eingestellt; aus diesen Zahlungseinstellungen dürfte jedoch der Anstalt entweder gar kein oder doch nur ein unbedeutender Verlust erwachsen.

Nebst den regelmäßigen Geschäften habe die Kreditanstalt im abgelaufenen Jahr auch noch den kommissionsweisen Ankauf des Getreides für das k. k. Militärärar übernommen, und obgleich sie in ziemlich kurzer Zeit ein Quantum von ca. 4 Millionen Mezen zu kaufen hatte, sei es ihr dennoch gelungen, durch sorgfältiges Vorgehen ein rapides Steigen der Getreidepreise, welches sonst unzweifelhaft eingetreten wäre, zu verhindern. Dieses Geschäft sei, mit Anerkennung der betreffenden hohen Centralstelle, bereits vollzogen und es werde soeben seiner Schlußabrechnung zugeführt.

Das gesammte Reinerträgniß der laufenden Geschäfte der Anstalt betrage nahezu 7% des gesammten Aktienkapitals, nähere sich also dem des vorigen Jahres.

Ueber die verschiedenen Geschäftszweige enthält der Verwaltungsbericht nachstehende Daten:

Kommissionsgeschäft.

	Geschäftsumsaz in laufenden Rechnungen	Im Bankgeschäfte erzielte Provision
Wien	fl. 326,357.900	881.360·70
Pest	„ 16,264.300	83.155·65
Prag	„ 20,121.100	83.100·36
Brünn	„ 17,822.300	78.317·47
Kronstadt	„ 2,523.400	7.018·77
Summe	fl. 383,089.000	1,132.952·95

Wechselgeschäft.

Im Laufe des Jahres gingen bei der Anstalt ein:

Wechsel auf Wien, sowie auf die übrigen großen Pläze der Monarchie:

in Wien	fl. 91,630.600	in Brünn	fl. 13,936.600
„ Pest	„ 9,127.000	„ Kronstadt	„ 771.300
„ Prag	„ 21,817.100	in Summa	fl. 137,282.700

Die Gesammtsumme der im Laufe des Jahres acceptirten Tratten betrug die Höhe von 80,416.300 fl. Bei den neuen Kreditbewilligungen wurde mit der durch die Umstände gebotenen Zurückhaltung vorgegangen. Die Kreditanstalt hat im Laufe des Jahres nur einen Gesammtbetrag von 1,200.000 fl. neue Kredite gegen hypothekarische Sicherstellung bewilligt, hingegen ist eine nahezu gleich große Summe zur Tilgung gelangt.

Der Verkehr mit ausländischen Wechseln erreichte

in Wien die Höhe von	fl.	52,158.600
bei den Filialen von	„	7,388.300
in Summa	fl.	59,546.900

Es ergab sich aus diesem Verkehrszweige für die Anstalt ein Verlust von fl. 48.985·97, der mit Rücksicht auf die ausnahmsweisen Schwankungen der Wechselkurse als nicht sehr belangreich bezeichnet werden kann.

Vorschußgeschäft.

	In Effekten		In Waren	
	Geldumsaz in Vorschüssen auf Staats- und Industrie-Papiere	Ertrag	Gesammtbetrag der Vorschüsse auf Waren	Ertrag an Provision des Vorschußgeschäftes und des damit verbundenen Waren-Kommissionsgeschäftes
In Wien . . . fl.	11,869.600	548.537·95	3,740.600	31.979·52
„ Pest . . . . „	1,748.500	16.339·39	23,459.500	341.323·45
„ Prag . . . . „	4,231.700	112.172·68	5,777.300	77.904·94
„ Brünn . . „	733.100	22.611·04	2,067.100	32.159·80
„ Kronstadt . . „	1,038.300	53.988·19	556.800	579·39
in Summa . fl.	19,621.200	753.649·25	35,601.300	483.947·10

Die bedeutende Abnahme des Vorschußgeschäftes in Effekten hat in allbekannten Verhältnissen, vorzüglich aber im Ermatten der Spekulation und in dem in der zweiten Jahreshälfte eingetretenen Geldüberflusse an der Börse, ihren Grund. Dagegen hat sich das für die Produktion der Monarchie so wichtige Vorschußgeschäft in Waren, dem die vollste Sorgfalt der Kreditanstalt gewidmet bleibt, gegenwärtig nicht bloß in Pest, sondern auch in den Filialen Prag und Brünn in erfreulicher Weise entwickelt und weist eine wesentliche Mehreinnahme nach.

Girogeschäft.

Das Publikum hat im abgelaufenen Jahre, insbesondere gegen den Schluß desselben, die Vortheile mehr zu würdigen begonnen, welche ihm die von der Kreditanstalt errichtete Depositen- und Anweisungsbank gewährt. In Folge dessen hat sich die Zahl der Einleger im verflossenen Jahre von 165 auf 313 vermehrt und beträgt bereits mehr als 400. Das Depositengeschäft wird um so sicherer und fruchtbarer, je höher die Zahl der regelmäßigen Einleger sich beläuft, und die bisherige Erfahrung berechtigt zu der Erwartung, daß es in Verbindung mit dem Anweisungs- und Chequeswesen auch in Oesterreich immer festere und breitere Wurzel ziehen werde. Um die Anstalt vor dem Verluste zu bewahren, der ihr aus der Nothwendigkeit, einen unverhältnißmäßig großen Kassebestand zu halten, erwachsen könnte, wurde die Anordnung getroffen, daß im Allgemeinen die von einem Kontoinhaber erlegten stets fälligen Beträge nur bis zur Höhe von 100.000 fl. zu verzinsen seien. Zugleich hat der Verwaltungsrath seine Bereitwilligkeit erklärt, auch höhere Beträge zur Verzinsung in laufende Rechnung zu nehmen, sich jedoch hiebei von Fall zu Fall eine besondere Vereinbarung über deren Verzinsung und die Kündigungstermine vorbehalten. Zwar hätte der Zweck, der durch Festsezung eines Maximums der verzinslichen stets rückzahlbaren Einlage erstrebt wird, auch durch eine Herabsezung des Zinsfußes erreicht werden können, und dieser Grundsaz dürfte sich bei normalen Geld- und Valutaverhältnissen vorzüglich empfehlen; aber der Verwaltungsrath glaubte von diesem Mittel für jezt keinen Gebrauch machen zu sollen, um dadurch nicht der sich eben lebhafter gestaltenden Entwicklung des Geschäftes und insbesondere der Zahl der kleineren Einleger Abbruch zu thun. Der Gesammtumsaz im Girogeschäfte in Wien erreichte die Summe von 90,440.800 fl.

In der vorjährigen Generalversammlung hat der Verwaltungsrath bereits angedeutet, daß er zur weiteren Entwicklung des Depositengeschäftes auch die Einrichtung zu treffen beabsichtige, daß die Gesellschaft über hinterlegte Gelder in laufender Rechnung Bestätigungen auf runde Summen lautend ausstelle. Bis jezt war es nicht möglich, diese Absicht zu verwirklichen; doch wurde dieselbe keineswegs aufgegeben.

Gesammte Kassebewegung.

In Wien	fl.	397,368.300	In Brünn	fl.	16,252.600
„ Pest	„	25,490.800	„ Kronstadt	„	3,843.800
„ Prag	„	47,514.400	Summe	fl.	490,469.900

Im Geschäftsberichte wurde hervorgehoben, daß in der diesjährigen Bilanz nach bisherigem Gebrauche sämmtliche Staats- und Industriepapiere zum Kurse des 31. December angenommen worden sind. Die Aktiva betragen fl. 107,058.058·58, die Passiva erreichen mit Einschluß des Gewinnes von fl. 3,745.357·67 denselben Betrag.

Von dem Gewinne pr.	fl.	3,745.357·67
geht zunächst ab die im Januar d. J. geleistete à Konto-Zahlung auf die Dividende von 10 fl. pr. Aktie, also auf 300.000 Stück	„	3,000.000·—
Es erübrigt daher ein Reingewinn von	„	745.357·67
Es wurde beantragt, davon 10%, d. i.	„	74.535·77
dem Reservefonde zu hinterlegen, der dadurch eine Höhe von fl. 822.513·16 erreichen würde.		
Es würde dann ein Betrag von	„	670.821·90
zur statutenmäßigen Vertheilung erübrigen.		
Hievon ab: 5% für den Verwaltungsrath	„	33.541·09
5 „ „ die Direktion und Beamten	„	33.541·09
verbleiben . . .	fl.	603.739·72

Der Verwaltungsrath beantragte:

1. die Generalversammlung möchte 2 fl. pr. Aktie noch als Dividende vertheilen und den Rest von fl. 3739·72 auf Gewinn- und Verlust-Konto des laufenden Jahres übertragen (angenommen);

2. von der statutenmäßig auf den Verwaltungsrath kommenden 5% Tantième im Belaufe von fl. 33.541·09 solle der Antheil von $^{3}/_{21}$, welcher auf die drei voriges Jahr unbesezt gebliebenen Stellen des Verwaltungsrathes zu entfallen käme, im Belaufe also von fl. 4791·58 gleich den obigen fl. 3739·72 dem Gewinn- und Verlust-Konto des laufenden Jahres vorgetragen werden (genehmigt).

In der vorjährigen Generalversammlung stand die Wahl dreier Verwaltungsräthe auf der Tagesordnung. Ueber einen aus der Mitte der Aktionäre hervorgegangenen Antrag wurde damals beschlossen, die Wahl zu vertagen, und in der diesjährigen Generalversammlung die Frage in Erwägung zu ziehen, ob eine Verminderung der Zahl der Verwaltungs-Mitglieder räthlich erscheine. Mit Hinblick auf die bisher gemachten Erfahrungen glaubte der Verwaltungsrath nur empfehlen zu können, daß die in den Statuten vorgesehene Zahl von 21 Verwaltungsmitgliedern beibehalten werde. Diese im Statut nur nach reiflicher Erwägung aller Verhältnisse aufgenommene Bestimmung finde in den vielverzweigten verschiedenen Geschäften der Anstalt ihre vollkommene Begründung; für eine Reduktion jener Zahl stelle sich kein greifbares Motiv dar, und ohne das Vorhandensein eines solchen sollten Statutenänderungen überhaupt nicht vorgenommen werden. (Die Generalversammlung stimmte dieser Ansicht bei und schritt zur Wahl dreier Mitglieder des Verwaltungsrathes. Diese fiel auf die Herren: Max Gomperz, Josef Freiherrn v. Kalchberg und Dr. Gredler.

Zum Schlusse wurde der Versammlung zur Kenntniß gebracht, daß im August des abgelaufenen Jahres Hr. Paul Schiff, um ein selbständiges Geschäft zu begründen, aus der Direktion ausgetreten und an seine Stelle Hr. Vincenz Dutschka zum Direktor ernannt worden sei, sowie daß das Gebäude der Anstalt in diesem Frühjahre vollendet wird, die zur Vermiethung bestimmten Räume zu dem nächsten Termine bezogen werden, und die Anstalt selbst im Laufe dieses Sommers ihre neuen Amtslokalitäten eröffnen könne.

Baierns Verkehrsanstalten.

Sämmtliche königliche Verkehrsanstalten Baierns stehen unter der Oberleitung einer besonderen Generaldirektion. Dieser sind untergeordnet: die Oberpost- und Bahnämter in München, Nürnberg, Bamberg, Würzburg und Augsburg, die Oberpostämter in Landshut, Speyer und Regensburg und das Telegrafenamt in München. Das Oberpost- und Bahn-Amt in Nürnberg ist zugleich mit der Verwaltung des Donau-Main-Kanals und das Ober-Postamt in Regensburg mit der Leitung des Betriebes der Donau-Dampfschifffahrt betraut. Nach einer von der erwähnten Generaldirektion im November 1859 veröffentlichten „Nach-

weisung über den Betrieb der königlich baierischen Verkehrsanstalten für das Etatsjahr 1857/58" (München, 1859) bestand in dem eben bezeichneten Jahre das Personale der Generaldirektion aus dem Generaldirektor, 4 Räthen, 1 Assessor, 1 Centralkassier, 1 Kasse-Kontroleur, 15 Rechnungskommissären, 2 Sekretären, 2 Registratoren, 3 Kanzlisten, 15 Unterbeamten und 7 Dienern. Der gesammte Personalstand der Generaldirektion zählte sonach 45 Beamten und 7 Diener. Der Eisenbahn- und Postdienst wurde unter der Leitung von 5 Räthen und 8 Oberpost- und Bahnamtsvorständen von 1291 Beamten und 2710 minderen Bediensteten besorgt. Den Telegrafendienst leitete 1 Rath (Telegrafenamtsvorstand); demselben waren untergeordnet: 1 Bezirksingenieur, 3 Ingenieure, 1 Maschinenmeister, 1 Kassier, 3 Officiale, 21 Obertelegrafisten, 88 Assistenten, 6 Gehülfen, 30 Telegrafenwärter, 34 Diener und 1 Magazinswärter, im Ganzen 124 Beamten und 65 mindere Bedienstete. Das Personale der Donau-Main-Kanalverwaltung bestand aus 123 und jenes der Donau-Dampfschifffahrt aus 249 Köpfen. Im Ganzen unterstanden dem General-Direktor 4614 Beamten und Diener. Die festen Bezüge des ganzen Personals betrugen 1,757.832 fl., die Funktionsnebenbezüge 393.546 fl., zusammen 2,151.378 fl.; davon entfielen auf die Centralleitung 90.272 fl.*).

Eisenbahnen.

		Geogr. Meilen
Die Länge der baierischen Staatsbahnen betrug zu Ende des Etatsjahres 1857/58		137·88
Hievon waren verpachtet:		
an die königl. sächsische Staatsbahn die Strecke von Hof bis an die sächsische Grenze	1·56 Meilen	
und an die Frankfurt-Hanauer Bahn die Strecke von Aschaffenburg bis zur hessischen Grenze	2·23 „	
		3·79
Es verblieben sonach in Staatsregie		134·09
Dagegen waren vom Staate in pachtweisen Betrieb übernommen:		
die Bahn von Pasing nach Starnberg	2·81 Meilen	
„ „ „ Neuenmarkt nach Beureuth	2·80 „	
„ Bahnstrecke von der Mitte der Donaubrücke bis in den Bahnhof von Ulm	0·12 „	
und die Strecke von der Landesgrenze bei Kiefersfelden bis Kufstein	0·30 „	
		6·03
Es hatten daher die in Staatsregie betriebenen Bahnen eine Gesammlänge von		140·12

Die Anlagekosten der baierischen Staatsbahnen berechnen sich bis zum Schlusse des Etatsjahres 1857/58:

	Meilenzahl	Für den Bahnkörper und die Schienenlegung	Für die Stationsgebäude, Bahnhöfe u. Telegrafen	Für das Fahrmaterial	Für die Bauaufsicht und Verwaltung	Im Ganzen
		Gulden				
Ludwigs-Süd-Nordbahn (Lindau-Hof)	76·05	43,096.508	5,331.252	7,051.922	2,198.144	57,677.826
Ludwigs-Westbahn (Bamberg-Kahl)	27·91	18,263.641	2,265.733	2,588.744	1,048.062	24,166.180
Maximiliansbahn:						
I. Abtheilung (Ulm-Augsburg)	11·40	5,969.500	557.436	1,044.147	318.692	7,889.775
II. Abtheilung (Augsburg-München)	8·35	4,842.740	850.466	570.273	418.472	6,681.951
III. Abtheilung (München-Kiefersfelden)	14.17	7,372.012	650.927	903.998	428.595	9,355.532
Zusammen	137·88	79,544.401	9,655.814	12,159.084	4,411.965	105,771.264

*) Diese und alle nachfolgenten Geldbeträge sind in süddeutscher Währung berechnet.

Im Durchschnitte entfallen auf 1 geogr. Meile der Ludwigs-Süd-Nordbahn 758.418 fl., der Ludwigs-Westbahn 865.860 fl., der Maximiliansbahn I. Abtheilung 692.084 fl., II. Abtheilung 800.232 fl., III. Abtheilung 660.234 fl. Der Gesammtdurchschnitt berechnet sich mit 767.124 fl. pr. Meile.

Nachstehende Uebersicht zeigt die Einnahmen sämmtlicher in der Staatsregie betriebenen Eisenbahnen in den Etatsjahren 1856/57 und 1857/58:

	1856/57		1857/58	
Personenbeförderung:	Personen	Ertrag	Personen	Ertrag
I. Klasse	18.469	112.318 fl.	21.078	112.740 fl.
II. "	631.825	1,223.630 "	744.868	1,370.969 "
III. "	2,109.299	1,315.122 "	2,425.882	1,498.272 "
Militär	29.784	35.931 "	49.390	42.633 "
Zusammen	2,789.377	2,687.001 fl.	3,241.218	3,023.614 fl.
Reisegepäcke:	Zollctr.		Zollctr.	
Passagiergut	147.402	174.019 "	173.646	172.606 "
Militäreffekten	4	3 "	87	59 "
Zusammen	147.406	174.022 fl.	173.733	172.665 fl.
	Zahl		Zahl	
Wägen (sammt Militärfuhrwerk)	779	22.230 "	654	13.880 "
Thiere (sammt Militärpferden)	178.399	106.390 "	199.448	114.174 "
	Zollctr.		Zollctr.	
Frachtgüter (sammt Militäreffekten)	14,304.956	4,718.978 "	13,751.739	4,725.749 "

	1856/57		1857/58	
Ausschließlich des Militärs wurden von den Personen zurückgelegt	16,355.958	Meilen	18,464.351	Meilen
Es kommt sonach im Durchschnitte auf eine Person eine Bahnstrecke von	5·90	"	5·78	"
und zwar in I. Klasse	20·25	"	17·67	"
II. "	9·60	"	9·20	"
III. "	4·65	"	4·63	"
Die durchschnittliche Zahl der Reisenden, welche die ganze Bahn befuhren, beträgt	129.010	Personen	136.328	Personen
Auf 1 Meile Bahnlänge entfallen daher	1.017	"	1.006	"
Von den Einnahmen kommen:				
auf jede Bahnmeile ohne Militär	20.910 fl.	46 kr.	22.009 fl.	36 kr.
auf jede Bahnmeile mit "	21.194 "	12 "	22.324 "	22 "
" " Nuzmeile ohne Militär	6 "	8 "	6 "	27 "
" " Nuzmeile mit "	6 "	12 "	6 "	32 "
" " Person I. Klasse	6 "	4·86 "	5 "	18·09 "
" " Person II. "	1 "	56·10 "	1 "	50·47 "
" " Person III. "	— "	37·38 "	— "	37·05 "
" " Person im Allgemeinen	— "	57·64 "	— "	55·18 "
auf jeden Mann des beförderten Militärs	1 "	12·37 "	— "	51·79 "
Für den Transport des Gepäckes (mit Ausschluß der Militäreffekten) wurden eingenommen: pr. Bahnmeile	1.373 "	24 "	1.274 "	24 "
" Zollctr.	1 "	11 "	— "	59 "
Für die Beförderung von Wägen (mit Ausschluß der Militärfuhrwerke) gingen ein: pr. Bahnmeile	166 "	20 "	93 "	21 "
" Wagen	30 "	— "	22 "	39 "
Für den Transport der Thiere (mit Ausschluß der Militärpferde) wurden eingenommen: pr. Bahnmeile	831 "	6 "	835 "	24 "
" Stück	— "	35 "	— "	34·07 "
Die Einnahmen aus dem Gütertransporte (ohne Militäreffekten) betrugen: pr. Bahnmeile	37.212 "	38 "	34.875 "	7 "
" Zollcentner	— "	19·07 "	— "	20·06 "
An Frachtgütern wurden pr. Bahnmeile befördert	112.810	Ctr.	101.494	Ctr.
Ein jeder Centner durchlief im Durchschnitte	20·2	Meilen	20·5	Meilen

	1856/57	1857/58
Die Betriebseinnahmen der eigentlichen Staatsbahnen betrugen im Ganzen	7,811.927 fl.	8,246.489 fl.
Die Betriebsausgaben	3,535.103 „	4,045.536 „
Es verblieb sonach eine Reineinnahme von	4,276.824 fl.	4,200.953 fl.
Hienach berechneten sich die Roheinnahmen für jede der durchschnittlich im Betriebe gestandenen 129·71 Bahnmeilen mit	62.515 fl. 24 kr.	63.576 fl. 20 kr.
die Ausgaben mit	28.289 „ 50 „	31.189 „ 5 „
und der Reinertrag pr. Bahnmeile mit	34.225 fl. 34 kr.	32.387 fl. 15 kr.
Auf die Nuzmeile entfallen vom Reinertrage	9 „ 54 „	9 „ 4 „
An den Ausgaben nahmen Theil:		
die Centralverwaltung mit	1·89%	1·69%
der Abfertigungs- und Fahrdienst mit	18·40 „	18·25 „
„ Maschinen-, Wagen- und Werkstättedienst mit	50·17 „	51·07 „
die Unterhaltung und Beaufsichtigung der Bahn und der Gebäude mit	29·54 „	28·99 „
Das Verhältniß der Einnahme zu den Ausgaben war	100 : 45·02	100 : 49·05
Aus der obigen Reineinnahme verzinste sich das Anlagekapital der Eisenbahnen mit	4·44%	3·96% *)

Das Brennmaterial der Lokomotive bestand großentheils in Torf. Von dem verbrauchten Torfe wurden in ärarischen Mooren 1,091.200 Kub. Fuß gewonnen, u. zw. im Werthensteiner Moore 199.100 Kub. Fuß Modeltorf à 2 fl. 58 kr. pr. 100 Kub. Fuß und mit Zurechnung der Nebenkosten à 3 fl. 6·9 kr., dann 575.000 Kub. Fuß Stichtorf à 2 fl. 30 kr. und beziehungsweise 2 fl. 38·9 kr., ferner im Degermoore 15.200 Kub. Fuß Modeltorf à 3 fl. 30 kr. und beziehungsweise 3 fl. 42·6 kr., dann 301.900 Kub. Fuß Stichtorf à 3 fl. und beziehungsweise 3 fl. 12·6 kr. Die Torfgewinnung im Haspelmoore beschränkte sich — außer den für die dortige Stativmaschine verwendeten 82.998 Kub. Fuß Stichtorf — auf die Fortsezung der Vorarbeiten zur Preßtorferzeugung. Preßtorf wurde wegen der späten Vollendung der Vorrichtungen nur in einer Menge von 15.000 Ctrn. dargestellt. Der von Privaten bezogene Torf kostete im Durchschnitte 3 fl. 48 kr. pr. 100 Kub. Fuß. Im Ganzen wurden im Etatsjahre 1857/58 zur Heizung der Maschinen verbraucht:

9,012.803	Kub. Fuß Stich- und Modeltorf	im Geldwerte von 321.261 fl.
5.835	Ctr. Preßtorf	„ „ „ 1.923 „
408.403	„ Nußkohlen aus Sachsen	„ „ „ 172.926 „
8.787	„ Kokes von der Ruhr	„ „ „ 9.602 „
3.114	Klafter weiches Brennholz	„ „ „ 27.893 „

Die Heizung der Maschinen kostete 1 fl. 2·84 kr. pr. Wegmeile (gegen 1 fl. 10·7 kr. im Jahre 1856/57) und 1 fl. 18 kr. pr. Achsenmeile. Die Abnahme der Feuerungskosten wurde durch Ersezung der Kokes durch Torf und sächsische Nußkohle erzielt.

Außer den in Staatsregie betriebenen Eisenbahnen bestehen in Baiern noch bereits fertige Privat-Schienenstraßen von Nürnberg nach Fürth **), von Nürnberg nach Hersbruck und von München nach Landshut. Im Bau begriffen und zum Theil schon nahe vollendet

*) Bringt man den Mehrwert an Materialvorräten, die auf das Jahr 1858/59 übertragen wurden, in Rechnung, so erhöht sich die Verzinsung des Anlagekapitals der Eisenbahnen im Betriebsjahre 1857/58 auf 4·19%.

**) Ueber den Verkehr auf der baierischen Ludwigs-Eisenbahn (Nürnberg-Fürth) entnehmen wir dem jüngsten Verwaltungsberichte nachstehende Daten: Im Jahre 1859 wurden 677.347 Personen, 3686 Ctr. Gepäcke und 469.665 Ctr. Frachtgüter befördert. Die Einnahmen betrugen 104.374 fl., die Ausgaben 82.956 fl.; es ergab sich sonach ein Ueberschuß von 21.418 fl. Die Dividende für 1859 wurde mit 15% bemessen; 3488 fl. sind auf die nächste Rechnung übertragen und 1000 fl. zur Gründung eines Unterstüzungsfonds für das Dienstpersonale bestimmt worden. Am 8. Januar l. J. erfolgte die a. h. Bewilligung zur Anlage eines durch den starken Gütertransport nothwendig gewordenen zweiten Geleises.

sind die Linien Rosenheim-Salzburg*), Hersbruck-Furth (böhmische Grenze), Schwandorf-Regensburg-Landshut und Geiselhöring-Passau. Ueber diese Privatbahnen enthält der uns vorliegende Bericht der Generaldirektion der königl. baierischen Verkehrsanstalten keine näheren Angaben; sie sind nur auf der dem Berichte beigegebenen Karte verzeichnet. Neu koncessionirt wurden: eine Bahn von Hochstadt (Station der Süd-Nordbahn) nach Stockheim und zu den benachbarten Steinkohlenlagern und eine direkte Bahn von Ulm über Memmingen nach Kempten. Im Projekte liegen vor eine Verbindung der Süd-Nordbahn mit Eger und eine direkte Schienenstraße von Amberg nach Bayreuth.

Postanstalt.

Vor 1808 wurde der Postdienst in Baiern durch Postbeamte des Fürsten Thurn und Taxis betrieben. Als die baierische Regierung die Postanstalt in die eigene Verwaltung übernommen hatte, war es ihre erste Sorge, derselben eine größere Ausdehnung und zweckentsprechendere Einrichtung zu geben. Zunächst ward eine besondere „Generaldirektion der königl. Posten" als eine dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unmittelbar unterstehende Centralstelle errichtet, und es wurden Oberpostämter zu München, Innsbruck, Augsburg und Nürnberg aufgestellt. In Folge der eingetretenen Territorialveränderungen fiel 1810 das Oberpostamt in Innsbruck aus, dagegen entstanden neue Oberpostämter in Salzburg, Regensburg und Bayreuth. Im Jahre 1814 kam Salzburg an Oesterreich und das Oberpostamt in Bayreuth wurde aufgelöst, dagegen ward ein neues Oberpostamt in Würzburg und 1816 ein solches in Speyer errichtet. In dem leztbezeichneten Jahre gab es in Baiern 6 Oberpostämter und 284 Postanstalten. Im Jahre 1817 wurde die Centralstelle für das Postwesen unter dem Namen einer „Generaladministration der baierischen Posten" neu organisirt. Diese ward zu Ende des Jahres 1826 als Sektion dem Staats-Ministerium der Finanzen zugetheilt, 1834 neuerdings dem Ministerium des Aeußern untergeordnet, 1847 abermals dem Finanzministerium zugewiesen und in eine „General-Verwaltung der königl. Posten und Eisenbahnen" umgestaltet, bis sie endlich im Jahre 1848 an das neuerrichtete Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten überging. Im Jahre 1851 wurde ihr auch die Oberleitung über die Donau-Dampfschifffahrt, des Donau-Main-Kanals und der Telegrafen übertragen; sie erhielt den Titel „Generaldirektion der königl. baierischen Verkehrsanstalten", und bildet seither eine Sektion des Staatsministeriums für Handel und öffentliche Bauten. Am 31. December 1859 waren derselben 831 Postanstalten untergeordnet, u. zw. 8 Hauptexpeditionen für Brief-, Fahrpost- und Zeitungsabfertigung am Size der 8 Oberämter, 11 Postämter (von denen 8 zugleich Eisenbahnämter sind), 17 Postverwaltungen (davon 3 gleichzeitig Bahnverwaltungen) und 604 Expeditionen (davon 72 zugleich mit dem Bahndienste betraut). Außerdem bestanden noch 191 Briefablagen mit regelmäßiger Korrespondenzbestellung auf dem Lande. Für Besorgung des Fahrdienstes war vorgesorgt durch 372 Poststallhaltereien, von denen 313 mit den Expeditionen verbunden, 44 am Size von Aemtern und Verwaltungen oder getrennt von den Expeditionen, und 15 ausschließlich Relaisställe waren. Speciell im Postdienste waren zu Ende 1859 im Ganzen 1563 Beamte und minder Bedienstete verwendet, u. zw. 8 Vorstände der Bezirksämter, 11 Vorsteher der Postämter, 17 Vorstände der Postverwaltungen, 8 Bezirkskassiere, 10 Specialkassiere, 118 Officiale, 599 Expeditoren, 127 Assistenten, 44 Akcessisten und Praktikanten, 20 Kanzleigehülfen, 63 Oberbriefträger und Briefträger, 21 Packer, 191 Kondukteure, 31 Briefstempler, 191 Briefabgabe-Inhaber und 111 Postboten. Dazu wären noch zu rechnen ca. 250 Postgehülfen, welche im Privatdienste der Postexpeditoren stehen, und ca. 150 Postboten, welche die Vermittlung der Briefpackete zwischen den Briefablagen und den Expeditionen besorgen.

*) Für den Bau der Zweigbahn von Holzkirchen nach Musbach und zu den in der Nähe befindlichen Steinkohlengruben ist vor kurzem die Koncession ertheilt worden.

Von den baierischen Posten wurden im Etatsjahre 1857/58 befördert:

	Briefe	Eilwagen-Reisende	Frachtstücke	Zeitungen Exemplare
In Oberbaiern	4,936.638	13.772	1,044.833	16,543.604
„ Niederbaiern	1,472.627	7.197	367.687	1,202.838
„ der Pfalz	3,893.319	1.108	302.063	2,668.068
„ „ Oberpfalz und Regensburg	1,605.225	15.647	367.525	1,036.714
„ Oberfranken	1,935.876	8.685	480.007	1,389.726
„ Mittelfranken	3,179.437	8.388	681.684	3,112.434
„ Unterfranken und Aschaffenburg	3,030 980	15.504	700.946	3,799.696
„ Schwaben und Neuburg	3,698.012	4.249	860.390	5,869.110
Zusammen	23,752.114	81.550	4,806.135	35,622.190
1856/57	22,493.437	89.329	4.208.793	34,361.968
1855/56	20,932.635	87.318	4,264.830	33,170.368
1854/55	19,968.038	115.990	4.388.498	27,969.942
1853/54	19,717.064	194.313	3,959.382	25,550.047
1852/53	17,083.133	206.401	3,447.345	23,824.113
1851/52	15,841.269	195.163	3,056.070	24,124.852
1850/51	14,251.524	168.720	2,529.177	20,612.202

Die Vorsorge für den Postdienst und die Benüzung der Postanstalt im Jahre 1857/58 zeigt nachstehende Uebersicht:

	Eine Postanstalt entfällt auf		Auf 1 Kopf der Bevölkerung entfallen Briefe	Ein Eilwagen-Reisender entfällt auf Einwohner	Auf 1 Kopf der Bevölkerung entfallen		1 Zeitungs-Abonnent entfällt auf Einwohner
	□ M.	Einw.			Frachtstücke	Pfunde	
In Oberbaiern	2·916	7.150	6·51	55	1·37	3·23	14
„ Niederbaiern	2·530	7.363	2·59	78·7	0·64	2·23	149
„ der Pfalz	1·932	10.627	6·54	537·1	0·50	1·97	69
„ Oberpfalz und Regensburg	2·367	6.477	3·34	30·6	0·76	2·01	148
„ Oberfranken	1·765	7.179	3·79	58·7	0·94	3·05	114
„ Mittelfranken	2·102	8.143	5·91	64	1·26	4·87	53
„ Unterfranken u. Aschaffenburg	1·803	6.650	5·06	38·6	1·17	3·12	49
„ Schwaben und Neuburg	2·067	6.791	6·48	134·1	1·50	2·74	30
Im ganzen Königreiche	2·216	7.397	5·14	56	1.04	2·91	40
1856/57	2·274	7.445	4·95	50	0·94	2·70	41

Die Abnahme der Eilwagenreisenden ist in der Ausdehnung der Eisenbahnen und in der Umwandlung vieler Eilwagenkurse in Postomnibusfahrten begründet. Mit den lezteren wurden 1857/58 283.962 Personen (gegen 234.609 im Vorjahre) befördert. Im Durchschnitte kam auf 16·2 Köpfe der Bevölkerung ein Omnibusreisender, gegen 19·3 im Vorjahre.

Als die Posten in Baiern im Jahre 1808 in die eigene Regie des Staates übernommen wurden, blieben die vorgefundenen älteren, höchst ungleichmäßig bemessenen Tarife vorläufig noch in Wirksamkeit; erst mit der königl. Verordnung vom 3. November 1810 wurde ein neuer Briefposttarif eingeführt, der vom 1. December 1810 ab Geltung hatte. In diesem Tarife wurde die Brieftaxe nach der geradlinigen Entfernung bemessen. Er umfaßte 12 Taxstufen nach Rayons von 6 zu 6 Meilen. Die erste Taxstufe war 3 kr., die zweite 4 kr. und jede folgende stieg um 2 kr. bis zu dem höchsten Saze von 24 kr. Als Normalgewicht eines Briefes wurde ½ Loth baierisch angenommen; für schwerere Briefe stieg die Taxe um die Hälfte des einfachen Sazes für jedes halbe Loth. In der Rheinpfalz wurden bei Uebernahme der Posten (1816) die Brieftaxen theils nach dem altfranzösischen Tarife, theils nach Observanz und Willkür berechnet, bis auch dort der in den übrigen baierischen Kreisen geltende Briefportotarif eingeführt wurde, der im ganzen Königreiche bis Ende 1842 in Wirksamkeit blieb.

Durch königl. Verordnung vom 13. November 1842 wurde vom 1. Januar 1843 ab in den Kreisen rechts vom Rheine der höchste Portosaz auf den Betrag von 12 kr. er-

mäßigt; alle niedrigeren Portosäze blieben unverändert. Für den Verkehr der Postanstalten in der Pfalz unter einander wurden zwei Portostufen bestimmt, nämlich 3 kr. bis zu 6 Meilen, und 6 kr. für weitere Strecken. Für den Verkehr zwischen den Postanstalten rechts vom Rheine mit jenen der Pfalz wurde nach Orten, wohin die einfache Taxe 8 und 10 kr. betrug, dieser Betrag beibehalten, sonst aber eine allgemeine Taxe von 12 kr. ohne Zuschlag einer Transitgebühr festgesezt.

Mit 1. Juli 1849 trat für den inneren Verkehr Baierns eine bedeutende Briefporto-Ermäßigung in Wirksamkeit; der neue Tarif für die Kreise diesseit des Rheines enthielt nur zwei Taxstufen: 3 kr. bis zu 12 Meilen und 6 kr. für weitere Entfernungen. Für die Pfalz wurde der gleichmäßige Portosaz von 3 kr., und für die Korrespondenz zwischen der Pfalz und den übrigen Theilen des Königreiches der Saz von 6 kr. ohne Unterschied der Entfernung festgesezt. Dabei wurde das Gewicht des einfachen Briefes auf 1 Loth Zollgewicht erhöht, und angeordnet, daß für Briefe von mehr als 1 bis zu 4 Loth lediglich das Doppelte der einfachen Taxe berechnet werden soll. Noch in demselben Jahre, mit 1. November 1849, wurde die Frankirung der Briefe mit Marken eingeführt. Nach Bildung des deutschen Postvereins wurden die Taxbestimmungen für den internen Verkehr Baierns im Allgemeinen beibehalten, nur wurde bestimmt, daß bei unfrankirten Briefen ein Porto-Zuschlag von 3 kr. pr. Loth einzutreten habe; und mit königl. Dekret vom 20. Juni 1858 wurde bestimmt, daß vom 1. Juli 1858 ab hinsichtlich der Taxprogression sowie in Bezug auf die Porto-Ermäßigung für Drucksachen und Warenmuster die Normen des Postvereins auch für den internen Verkehr Baierns Anwendung finden sollen.

Die Reinerträgnisse der baierischen Postanstalten stellen sich wie folgt:

1809	156.780 fl.	1825/26	336.864 fl.	1842/43	448.798 „
1810	238.498 „	1826/27	343.331 „	1843/44	463.382 „ †)
1811	155.034 „ *)	1827/28	364.911 „	1844/45	455.524 „
1812	271.533 „	1828/29	382.332 „	1845/46	431.127 „
1813	305.663 „	1829/30	426.050 „	1846/47	264.080 „
1814	463.584 „	1830/31	437.116 „	1847/48	360.759 „
1815	410.504 „	1831/32	427.071 „	1848/49	188.159 „ ††)
1816	438.848 „	1832/33	461.864 „	1849/50	203.590 „
1817	202.541 „ **)	1833/34	380.169 „ ***)	1850/51	151.631 „ †††)
1817/18	342.962 „	1834/35	380.088 „	1851/52	153.581 „
1818/19	355.418 „	1835/36	380.012 „	1852/53	202.014 „
1819/20	339.318 „	1836/37	389.344 „	1853/54	192.068 „
1820/21	289.794 „	1837/38	499.634 „	1854/55	304.016 „
1821/22	291.874 „	1838/39	506 258 „	1855/56	411.430 „
1822/23	308.988 „	1839/40	523.731 „	1856/57	500.076 „
1823/24	309.208 „	1840/41	532.181 „	1857/58	500.093 „
1824/25	297.524 „	1841/42	544.913 „		

Diese Uebersicht bestätigt die auch in anderen Staaten gemachte Erfahrung, daß Ermäßigungen des Portotarifes in der Regel nur auf kurze Zeit eine Verminderung der Posteinnahmen zur Folge haben. Durch die rasche Steigerung des Verkehrs erreichte der Reinertrag der Postanstalt bald wieder seine frühere Höhe, und wenn er in den lezten Jahren noch immer hinter den Ergebnissen der Jahre 1838/39 — 1841/42 zurückblieb, so ist dies lediglich eine Folge der Erweiterung des Eisenbahnnezes und der Zunahme der Postomnibus-Fahrten, wodurch der Eilwagenverkehr in engere Grenzen gebannt wurde. Dies geht am

*) Die Abnahme des Reinertrages war eine Folge der am 1. December 1810 eingetretenen Briefporto-Ermäßigung.

**) Umfaßte nur 9 Monate, d. i. die Zeit vom 1. Januar bis Ende September 1817.

***) Am 1. April 1834 trat ein ermäßigter Fahrposttarif in Wirksamkeit.

†) Neuer Briefportotarif.

††) Bedeutende Briefporto-Ermäßigung. Zudem war am 1. Juni 1848 ein ermäßigter Fahrposttarif in Wirksamkeit getreten, dessen Einwirkungen sich erst im Etatsjahre 1848/49 in vollem Maße bemerkbar machten, da auch die ermäßigten Briefportogebühren vom 1. Juli 1849 ab als Grundtaxe der Fahrpostsendungen in Anwendung kamen.

†††) Die momentane Abnahme war eine Folge des Abschlusses des deutschen Postvereines.

schlagendsten aus der Uebersicht der Roheinnahmen der Jahre 1847/48—1857/58 hervor. Es wurden nämlich von der baierischen Postanstalt eingenommen:

	An Briefporto	An Zeitungsporto	An Frachtstückporto	Für Personenbeförderung
1847/48	969.639 fl.	127.813 fl.	477.451 fl.	713.528 fl.
1848/49	902.350 „	100.851 „	368.194 „	662.198 „
1849/50	992.415 „	86.920 „	407.704 „	613.395 „
1850/51	954.789 „	81.697 „	430.650 „	575.465 „
1851/52	931.797 „	84.892 „	532.334 „	570.188 „
1852/53	957.443 „	90.977 „	572.154 „	569.495 „
1853/54	953.418 „	97.675 „	551.161 „	547.297 „
1854/55	969.348 „	104.680 „	633.855 „	373.414 „
1855/56	988.126 „	107.539 „	710.122 „	332.135 „
1856/57	1,006.890 „	108 307 „	749.925 „	320.773 „
1857/58	1,054.121 „	109.747 „	814.945 „	248.525 „

Besondere in der Form von den früheren Nachweisungen abweichende Uebersichten liegen uns über die Ergebnisse des Postverkehrs in den vier Quartalen des Solarjahres 1859 vor, aus welchen wir nachstehende Summen zusammengezogen haben:

I. Briefpostsendungen.

	Gewöhnliche Briefe		Rekommandirte Briefe	Portofreie Briefe
	frankirte	unfrankirte		
Aus dem eigenen Postgebiete	10,471.357	1,951.469	250.805	2,942.225
„ „ Postvereinsgebiete	3,495.948	923.754	81.055	144.014
„ „ Postvereinsauslande	603.369	746.603	26.988	9.230
Nach „ „	212.004	173.771	8.060	3.549
Transitirend vom Postvereinsauslande nach dem Postvereinsauslande	37.375	43 992	572	13
Zusammen	14,820.053	3,839.589	367.480	3,099.031

	Briefe mit Warenproben	Kreuzband-Sendungen	Summe der Briefpostsendungen
Aus dem eigenen Postgebiete	32.812	854.327	16,502.995
„ „ Postvereinsgebiete	36.114	828.698	5,509.583
„ „ Postvereinsauslande	8.216	196.365	1,590.771
Nach „ „	962	37.285	435.630
Transitirend vom Postvereinsauslande nach dem Postvereinsauslande	—	962	82.914
Zusammen	78.104	1,917.636	24,121.893

In diesen Summen ist der Zeitungsverkehr nicht inbegriffen. Bei demselben wurde die Unterscheidung nach Provenienz und Bestimmung nicht gemacht. Im Ganzen sind im Laufe des Jahres 1859 37,765.404 Exemplare Zeitungen durch die baierische Postanstalt befördert worden, u. zw. im ersten Quartale 8,440.102, im zweiten Quartale bei der Steigerung der politischen Verwicklungen 9,864.253 St., im dritten Quartale sogar 9,924.131 St. und im vierten Quartale 9,536.918 St.

II. Fahrpostsendungen.

	Ordinäre Packete		Briefe und Packete mit deklarirtem Werte		
	Stückzahl	Gewicht in Zollpfunden	Stückzahl	Gewicht in Zollpfunden	Wert in Guld. südd. Währ.
Aus dem eigenen Postgebiete:					
Portopflichtige	1,000.857	2,438.293	1,800.123	3,208.387	149,279.494
Portofreie	567.840	1,977.560	484.016	1,783.574	116,484.446
Zusammen	1,568.697	4,415.853	2,284.139	4,991.961	265,763.940
Aus dem Postvereinsgebiete	353.366	1,843.569	383.318	805.623	53,711.684
Nach „ „	370.058	1,553.110	355.927	851.422	48,252.828
Aus „ Postvereinsauslande	3.874	17.576	23.894	57.577	2,134.483
Nach „ „	8.515	37.076	20.748	43.940	2,594.280
Transitirende Sendungen	47,489	234.403	66.417	157.261	18,802.264
Im Ganzen	2,351.999	8,101.587	3,134.443	6,907.784	391,259.479

Die Gesammtzahl der durch die baierische Postanstalt beförderten Fahrpostsendungen belief sich auf 5,486.442 Stücke im Gewichte von 15,009.371 Zollpfund.

III. Anweisungsgeschäfte.

	Nachnahme-Sendungen Zahl	Nachnahme-Sendungen Betrag in Gulden südd. Währ.	Bare Einzahlungen Zahl	Bare Einzahlungen Betrag in Gulden südd. Währ.
Aus dem eigenen Postgebiete	354.926	1,896.622	1365	18.330
„ „ Postvereinsgebiete	32.851	143.390	3198	29.502
Nach „ „	33.475	308.477	3224	38.088
Aus „ Postvereinsauslande	1.209	11.284	—	—
Nach „ „	2.522	22.750	—	—
Transitirende Sendungen	7.007	58.617	388	5.785
Im Ganzen	431.990	2,441.140	8175	92.365

Die Zahl der Eilwagenreisenden betrug im Jahre 1859 nur 69.727.

In Verwendung standen im Jahre 1859: 379 ärarische Postwägen mit 1964 Sizpläzen, 376 Postomnibuswägen (Eigentum der Poststallhalter) mit 3760 Sizpläzen und 744 Postchaisen (Eigentum der Poststallhalter) mit 2976 Sizpläzen, zusammen 1599 Wägen mit 8700 Sizpläzen, dann 2653 Postpferde und 759 Postillons.

Telegrafen.

Baiern zählte im Jahre 1857/58 34 ständig eröffnete und 6 temporäre Telegrafen-Stationen. Von ersteren wurden die Stationen Erlangen, Nördlingen und Kaufbaiern am 1. Juni 1858 geschlossen.

An telegrafischen Depeschen wurden abgefertigt:

	1856/57 Zahl	1856/57 Worte	1857/58 Zahl	1857/58 Worte
Im internen Verkehr:				
Staatsdepeschen	4.709	148.101	4.926	158.216
Bahndepeschen	17.733	183.530	4.425	89.063
Privatdepeschen	43.294	863.533	58.522	1,200.737
Im internationalen Verkehr:				
Staats- und Privatdepeschen	62.411	1,397.377	68.425	1,469.078
Zusammen	128.147	2,592.541	136.298	2,917.094

An Gebühren wurden

	1856/57 erhoben	1856/57 notirt	1857/58 erhoben	1857/58 notirt
Im internen Verkehr:				
Für Staatsdepeschen	219 fl.	7.992 fl.	105 fl.	5.733 fl.
„ Bahndepeschen	66 „	14.968 „	15 „	4.190 „
„ Privatdepeschen	47.030 „	—	48.824 „	—
Im internationalen Verkehr:				
Für Staats- u. Privatdepeschen	125.621 „	305 „	112.270 „	335 „
Zusammen	172.936 fl.	23.265 fl.	161.214 fl.	10.258 fl.
	196.201 fl.		171.472 fl.	

Der Reinertrag der baierischen Telegrafenanstalt betrug im Jahre 1857/58 6326 fl. Da der Gesammtaufwand für die Staatstelegrafenlinien bis dahin 629.434 fl. betragen hatte, so berechnet sich die Rente mit nicht ganz 1%, und wenn man die bloß in Vormerkung genommenen Gebühren für Staats- und Bahndepeschen berücksichtigt, mit 2.63%.

Ludwigs-Donau-Main-Kanal.

Ueber die Benüzung des Kanals und die eingehobenen Gebühren entnehmen wir den amtlichen Nachweisungen folgende Daten:

	1856/57	1857/58
Zahl der Schiffe, welche den Kanal befuhren	3.536	4.299
„ „ Flöße, „ „ „ „	1.560	1.552
Gesammtlast der Fahrzeuge	2,090.553 Ctr.	3,003.664 Ctr.
Eingehobene Kanalgebühren	178.080 fl.	170.839 fl.

Im Durchschnitte ergab sich:	1856/57	1857/58
Auf die Fahrt eine Ladung von	845 Ctr.	698 Ctr.
„ den Centner Ladung eine Beförderungsstrecke von	12·7 Meilen	12·13 Meilen
„ „ „ „ „ Gebühr von	3·57 kr.	3·41 kr.

Die minder günstigen Ergebnisse im Jahre 1857/58 sind dem zeitweise äußerst niedrigen Wasserstande und der hiedurch bedingten geringeren Belastung der Fahrzeuge zuzuschreiben. Ein großer Theil der Güter, welche auf dem Kanal in Nürnberg eintrafen, wurden deshalb auf der Bahn weiterbefördert. Mittelst der den Kanalhafen und den Bahnhof in Nürnberg verbindenden Schienenbahn wurden 1857/58 366.848 Ctr. gegen 316.344 Ctr. im Vorjahre befördert.

	1856/57	1857/58
Die Gesammteinnahmen der Kanalverwaltung betrugen . . .	196.644 fl.	188.578 fl.
„ Gesammtauslagen beliefen sich auf	100.125 „	177.130 „
Es ergab sich daher ein Reinertrag von . . .	96.519 fl.	71.448 fl.

Die Gesammtausgaben für die ganze Kanalanlage betrugen bis Ende 1857/58 16,091.355 fl.; das Anlagekapital verzinste sich daher durch die Reineinnahme der Kanal-Verwaltung nicht mit vollen $^{3}/_{4}$%.

Donau-Dampfschifffahrt.

Auf der Strecke Donauwörth-Regensburg waren die Fahrten der königl. Dampfboote vom 26. November 1857 bis 23. März 1858, auf der Strecke Regensburg-Linz vom 13. December 1857 bis 23. März 1858 eingestellt. Die übrige Zeit des Etatsjahres 1857/58 waren 11 Personendampfboote und 8 Schleppdampfer in Thätigkeit.

		Personen-Dampfboote	Schleppdampfer
Zahl der Fahrten		379	193
Zurückgelegte Wasserstunden		39.722	17.337
Fahrzeit	Stunden	12.103	8.969
Beförderte Waaren	Centner	63.463	582.407
Verbrauch an Kohlen	„	64.743	64.989
„ „ Brennholz	Klafter	1.646	625
„ „ Fett	Pfund	9.425	6.665

Die Einnahmen stellten sich wie folgt:

	1856/57			1857/58		
Für Personen	64.156		170.769 fl.	67.270		156.676 fl.
„ Reisegepäck	2.592	Ctr.	5.279 „	2.910	Ctr.	5.734 „
„ Frachtgüter	794.760	„	285.774 „	525.909	„	204.120 „
„ Wägen	10	St.	165 „	11	St.	206 „
„ Pferde	40	„	866 „	55	„	822 „
„ Hunde	174	„	158 „	216	„	169 „
Zusammen . . .			463.011 fl.			367.727 fl.

Im Durchschnitte trafen:

			1856/57		1857/58
Auf eine Fahrt	Einnahme	fl.	733·77	fl.	642·88
„ „ zurückgelegte Wasserstunde	„	„	7·60	„	6·44
„ einen Reisenden	„	„	2·66	„	2·33
„ „ Centner Reisegepäck	„	„	2·03	„	1·97
„ „ „ Frachtgut	„	„	0·359	„	0·388
„ „ Wagen	„	„	16·50	„	18·70
„ ein Pferd	„	„	21·65	„	14·94
„ einen Hund	„	„	0·91	„	0·78
„ eine Personenfahrt	Personen		166	Personen	177
„ „ Schleppfahrt	Ctr.		3244	Ctr.	2725
„ „ Fahrt überhaupt: an Gütern und Gepäck	„		1263·63	„	924·50

Die Gesammteinnahmen betrugen	473.863 fl.	373.863 fl.
„ Ausgaben	421.996 „	361.773 „
Der Reinertrag belief sich daher auf . . .	51.867 fl.	11.570 fl.

Da der Gesammtaufwand für das Unternehmen bis zum Ende des Etatsjahres 1857/58 1,706.915 fl. betragen hat, so verzinste sich die Kapitalanlage in diesem Jahre nicht ganz mit 0·68%. Nicht unbedeutend fühlen die königl. baierischen Dampfboote die Konkurrenz der österreichischen Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft und der baierischen Gesellschaft Riedl & Komp., deren Dampfboote ihre Fahrten bis Regensburg ausdehnen. Auch blieb im Jahre 1857/58 die Handelskrisis nicht ohne Einfluß auf den Frachtenverkehr auf der Donau, und zudem hatten die Tarifermäßigungen Seitens der österreichischen Gesellschaft auch die königl. baierische Dampfschifffahrts-Verwaltung zu ansehnlichen Frachtpreis-Herabsezungen genöthigt und den Ertrag geschmälert. In jüngster Zeit hat die königl. General-Direktion der Verkehrsanstalten Vorsorge getroffen, den baierischen Donau-Dampfschiffen den Warenzug von Vorarlberg und der Schweiz nach Oesterreich zu sichern. Zu diesem Behufe wurde die Fracht auf der Staatsbahn für die von Vorarlberg und von der Schweiz nach Oesterreich transitirenden Güter von Lindau nach Donauwörth auf 24 kr., und von Donauwörth nach Linz auf 32 kr. für die 1. und 2. Klasse herabgesezt. Die von Oesterreich nach Vorarlberg und der Schweiz bestimmten Güter zahlen ohne Unterschied, ob sie zur 1. oder 2. Klasse gehören, von Linz bis Donauwörth 48 kr. und von Donauwörth nach Lindau 35 kr. pr. Zollcentner.

Ein Gutachten über den stabilen Kataster und die Realbesteuerung.

(Schluß.)

Nachdem der Referent des Central-Ausschusses der steierm. Landwirtschafts-Gesellschaft sodann die Reformanträge und deren Begründung ausführlich vorgeführt hat, entwickelt er schließlich seine eigenen Ansichten. Er stimmt den Grund-Principien der Vorschläge, welche, in untrennbarem Zusammenhange stehend, das Wesen der beantragten Reform der Realbesteuerung ausmachen, nämlich dem Realitäten-Wertkataster, der Quoten- oder Umlagsbesteuerung und der zu vereinfachenden und unter Staatskontrole wesentlich autonom zu gestaltenden Steuerverwaltung vollkommen bei. Zugleich aber strebt er eine noch größere Vereinfachung und provinzielle Autonomie der Administration an, wobei er dann konsequent mitunter weiter geht, als die Reformanträge selbst mit Rücksicht auf das Bestehende und aus Schonung desselben für zweckmäßig halten.

Nach Vorausschickung einiger allgemeiner Bemerkungen über die Landeslage deren Wert wir nicht verkennen, wird die Frage, um welche es sich bei einer vorurtheilsfreien Beurtheilung des Reformprojekts wesentlich handelt, ganz korrekt dahin gestellt: ob und unter welchen Voraussezungen das beantragte System zu leisten im Stande sei, was es verspricht, nämlich eine bessere Grundlage zur Vertheilung der Grundsteuer zu liefern? Unter gewissen Voraussezungen sei dies der Fall, und die Reform werde dann selbst bei einer etwa in Aussicht genommenen mäßigen Steuererhöhung nur denen fühlbar werden, welche sich bisher „durch die Unebenheiten des stabilen Katasters in einer begünstigten Lage befanden".

„Die Sicherheit gegen eine den Grundbesitzer übermäßig belastende Steueranforderung liegt nicht in diesem oder jenem Systeme. Wol aber ist es ein, unter allen Verhältnissen

sich gleich bleibendes volkswirtschaftliches Interesse, daß die Basis der Veranlagung der Steuer eine solche sei, welche in jedem Augenblick eine Einsicht in die Steuerfähigkeit gewähre. Dieses Interesse ist gleich groß für die Regierung, welche in dem Präliminare für ihre Einnahmen sich in jedem Zweige derselben der wirklichen Steuerkraft anschließen muß, wie für die Steuerträger, welche eine überbürdende Anforderung nur auf Grundlage sicherer, dem Verkehrsleben entnommener Anhaltspunkte, und nicht auf jenem eines Rein-Ertrages zurückweisen können, welcher auf dem Maschenwerke künstlich verschlungener, immer willkürlicher und durch nichts zu kontrolirender Berechnungen fußt. Daß der stabile Kataster hierin weder dem Interesse der Regierung, noch jenem der Grundbesitzer im Allgemeinen entspricht, ward bereits gezeigt. — — Uebereinstimmend mit den Anschauungen des Finanzministeriums sei auszusprechen: daß man das System des Parcellenkatasters **vollständig verlassen**, auf jede Revision desselben verzichten und für einen Ersaz besorgt sein müsse.

„Das neue System beruht auf der kaum bestreitbaren Wahrheit: daß sich der wirkliche Ertrag des Grund und Bodens in den regelmäßigen Verkehrspreisen viel sicherer abspiegle, als in kunstreichen Berechnungen; daß die Ertragsfähigkeit und somit der richtige Verkehrswert jeder Realität den Besitzern in derselben Gemeinde am geläufigsten sei, und daß sonach in der Benüzung dieser Lokalkenntnisse, sowie in dem Interesse des Steuerträgers, daß er nur in dem gleichen Verhältnisse zu den übrigen Steuerträgern belastet werde, die sicherste Gewähr für die Beschaffung einer, die ebenmäßige Vertheilung verbürgenden Steuergrundlage liege. Diesen Grundsäzen gemäß soll kein künstlich berechneter Reinertrag, sondern der durch Benüzung aller in einer bestimmten Zeitperiode vorgekommenen Käufe, Pachtungen, gerichtlichen Schäzungen u. s. w. erhobene **wirkliche Verkehrswert** der Realitäten die Grundlage der künftigen Steuervertheilung bilden; es sollen in erster Linie die Steuerträger selbst berufen sein, die Steuergrundlagen zu beschaffen; und es sollen die Grund- und Gebäudesteuern **Repartitionssteuern** sein, daher dieselben von den Provinzen nur in bestimmten Quoten angefordert werden können. — —

„Das Wesen des englischen Verfahrens zur Schäzung und Besteuerung des Grund-Eigentums bestehe darin, daß der Wert des Grundeigentums nach Anleitung der Thatsachen, welche der Verkehr darbietet — der Pachtpreise — fortlaufend und jährlich von neuem festgestellt; ferner die Ermittlung des Reinertrages zunächst in dem engen Kreise eines Kirchspieles von dort angesessenen Personen vorgenommen, die Ausgleichung zwischen den einzelnen Kirchspielen aber durch ein Kollegium von Grundbesitzern aus einem größeren Bezirke unter Mitwirkung königlicher Beamten bewirkt werde. — Was in England und den Vereinigten Staaten Nordamerika's die Beschaffung eines Vertheilungsmaßstabes auf Grundlage der Thatsachen, welche der Verkehr an die Hand gibt, ungemein erleichtere, sei der Umstand, daß die Grundsteuern nur zur Bestreitung der Bedürfnisse engerer Verbände (in England jedoch behufs der **Einkommensteuer** auch des **ganzen** Vereinigten Königreiches!) erhoben werden, und daß die Wertsermittlungen daher sich auch nur auf einen engeren Kreis erstrecken. — —

„Ganz abgesehen von der Größe des Gebietes, auf welchem die Verkehrswerte die Grundlage für die Besteuerung des Grundeigentumes bilden sollen, werden sie nur dann eine gleichmäßige Steuervertheilung zur Folge haben, wenn dieselben auf dem ganzen Gebiete den gleichen oder möglichst gleichen Ertrag von hundert Gulden Kapital ausdrücken. — —

„Die Schuldigkeit des Verwaltungsgebietes einmal ausgesprochen, soll dieselbe auf die einzelnen Gemeinden und Einlagen des Realitätenkatasters in dem Verhältnisse ihres Steuerkapitals umgelegt werden. Auf dem Gebiet einer Provinz wird man, wenn es sich um nichts weiter handelt, als eine angesprochene Summe zu vertheilen, und wenn unter den Besteuerten ein reges Interesse besteht, einen gleichmäßigen Vertheilungsmaßstab zu schaffen, den Bezirks- und den Steuer-Landeskommissionen unbedenklich die Befugniß einräumen können, zur Herstellung der Verhältnißmäßigkeit unter den Gemeinden und Bezirken das

Steuerkapital der Gemeinden, die Verhältnißmäßigkeit desselben innerhalb der Gemeinde vorausgesezt, oder auch jenes ganzer Bezirke nach Befund mit einem bestimmten Procentsaze zu erhöhen oder herabzusezen. Bedenklicher wird die Einräumung einer solchen Befugniß, sobald der Zweck der im Innern der Provinz herzustellenden Gleichmäßigkeit auch über die Grenzen derselben hinaus gerichtet und man daher bestrebt sein muß, so viel möglich ein absolut richtiges Steuerkapital zu ermitteln."

Bei dieser Gelegenheit bespricht der Referent sehr ausführlich die beantragte Aufstellung eines gemeindeweisen Schäzungstarifes und vermutet, die Finanzverwaltung wolle wieder zu diesem Behelfe greifen, lediglich um ein richtiges Steuer-Kapital behufs der Zumessung der Landesquoten zu ermitteln. Nach der Auffassung des Finanzministeriums indeß soll jener Tarif, der aus den vorhandenen Daten unschwer aufzustellen sein wird, für manche Kronländer, insbesondere solche mit sehr großem Grundbesize (wozu bekanntlich Steiermark nicht zählt) nur einen zweckmäßigen Behelf bilden, welcher die gleichmäßige Durchführung des Realitäten-Katasters und dessen beabsichtigte Verschmelzung mit dem stabilen Kataster, wo solcher besteht, wesentlich erleichtert, während zur Bemessung der Landesquoten neben den ermittelten Steuerkapitalien auch der Zinsfuß und andere statistische Daten zu Anhaltspunkten dienen sollen. Insbesondere soll der Schäzungstarif die Kulturklassen im Ganzen ins Auge fassen und dann auf dem Grundsaze der Gemeindeüblichkeit beruhen und dadurch ebenfalls dem Lande die Prämie des Kultur-Fortschrittes sichern, während die Vertheilung der Steuerschuldigkeit der Gemeinde innerhalb derselben allerdings eine größere Beweglichkeit zuläßt.

Auch die Art und Weise, wie mit Berücksichtigung der bisher bezahlten Grundsteuer das Steuerkapital gebildet werden soll, wird in dem Referat nicht für nötig oder dringend erachtet. Der stabile Kataster sei in einigen Provinzen erst in diesem Jahrzehende zur Ausführung gekommen, und selbst in Niederösterreich und Steiermark, wo derselbe am längsten besteht, werden die auf demselben beruhenden Steuer-Ungleichheiten nur in einzelnen sehr eklatanten Fällen im Verkehrspreise ihre Wirkung geäußert haben. Es sei daher mit Sicherheit anzunehmen, daß weder zu einer Ausgleichung unter den Provinzen, noch zu einer solchen unter den Steuerträgern die Notwendigkeit der Berücksichtigung der bisherigen Grundsteuer jezt schon vorliege. Uebrigens liege „in der von dem Reformprojekte weise benüzten Lokal-Kenntniß, in dem Interesse der Steuerträger, in der Beweglichkeit der Steuer-Grundlage und in dem Einflusse der Finanzorgane auf die Beschaffung der Steuergrundlagen — nicht aber in künstlichen Schäzungstarifen — ein viel wirksameres Mittel in vereinzelten Fällen, in welchen der stabile Kataster bereits auf die Verkehrspreise alterirend eingewirkt hätte, die wünschenswerte Ausgleichung herbeizuführen". Zwar ist ferner wol, seit durch Einführung der Einkommensteuer jede Art Einkommens vom beweglichen Kapitale der Steuer, wenn auch nach einem verhältnißmäßig geringeren Procente unterzogen wurde, das Kapital, in welcher Form es immer erscheinen möge, entweder in seinen unmittelbaren Zinsen oder im Gewerbsgewinne u. s. w. besteuert. Allein hierbei vergißt der Referent, daß auch die thatsächlich bestehende individuelle Unverhältnißmäßigkeit der aufgelegten Realsteuer zu berücksichtigen bleibt, welche jedenfalls sich im Verkehrspreise

der Realitäten mehr minder äußert. Der ausgleichende Zuschlag kann aber nicht auch auf die derzeit bestehende verschiedene Grundsteuer Rücksicht nehmen, weil er nicht die Grundrente, sondern lediglich die Rente des auf die Realität verwendeten Kapitals zur Steuer heranziehen soll. Uebrigens will der Referent nicht in Abrede stellen, daß Steuerüberbürdungen jezt schon hin und wieder einen nachtheiligen Einfluß auf die Verkehrspreise der Grundstücke üben. „In Gegenden, in welchen auf Grundlage des stabilen Katasters Ueberbürdungen sich zeigen, wird, wenn mittlerweile nichts geschah, was den Reinertrag der Grundstücke angemessen zu heben und die ursprüngliche Unebenheit auszugleichen vermag, sich der Einfluß der bestehenden Steuerungleichheit dadurch äußern, daß der Wert der Grundstücke derselbe sein wird, der er vor einem Jahrzehend war, während derselbe ringsherum im Steigen begriffen ist".

„Es ist im Verlaufe dieses Referates oft darauf hingewiesen worden, daß die Sicherheit der Durchführung des dem Wertkataster zu Grunde liegenden Principes lediglich in dem Interesse liege, welches die Besteuerten, die Gemeinden, die Provinz an der Beschaffung einer richtigen und leicht beweglichen Steuergrundlage haben. Das Reformprojekt glaubt dieses Interesse durch den ausgesprochenen Grundsaz der Quotenbesteuerung und dadurch hinlänglich geweckt zu haben, daß es den Gemeinden und Provinzen eine liberale Mitwirkung bei der Errichtung der Steuerrollen gestattet, daß es ihnen die Kosten und die Verantwortung der ganzen untern Steuerverwaltung überträgt, und es glaubt sie hinlänglich dafür entschädigt, wenn es denselben durchschnittlich 1% der Einhebung und gewisse Strafgebühren, sowie eine Autonomie in Aussicht stellt, welche je nach Umständen von sehr zweifelhaftem Werte sein kann." (Vielmehr ist das Ausmaß für den Ersaz der Kosten noch eine offene Frage!) Das Referat befürchtet dagegen, das Interesse, auf geringe Steuer-Postulate hinzuwirken, werde jenes an einem gleichmäßigen Vertheilungsmaßstabe noch überwiegen, insbesondere darum, weil die gesammte Grundsteuersumme, welche die Gemeinden aufzubringen haben, von der Staatskasse verschlungen werde. „Die Gemeinden und ihre Vorstände werden nur das Odium fühlen, welches mit der Eintreibung verbunden ist. Was von der bedeutenden Abfuhr den Steuerträgern wieder zurückkehrt, das entzieht sich ihren Blicken, und sie wissen nur, daß sie für Alles, was sie näher und täglich berührt, die Mittel erst wieder aufbringen müssen. Wie gesund auch das Princip ist, an der Klippe: daß man die Verwendung der Grundsteuer dem Grundeigentümer nicht in den unmittelbaren Gesichtskreis und die gleichmäßige Beschaffung derselben nicht seinem Interesse näher rückt, an dieser Klippe muß das Reformprojekt scheitern. Es hat dasselbe von England und den Vereinigten Staaten die Einfachheit des Grundsazes, nicht aber die Bedingungen adoptirt, auf denen dieser allein Gestaltung annehmen und sich einleben konnte."

Aber diese Bedingungen sollen ja eben, natürlich den Verhältnissen Oesterreichs entsprechend, adoptirt werden — es ist dies eine Voraussezung der gesammten Reformanträge.

„Das Reformprojekt erwartet von dem neuen Systeme eine günstige, anregende Wirkung auf das Gemeindeleben. Wol kann dies der Fall sein, aber gewiß nicht auf dem schmalen Wege, den dasselbe vorschlägt. Man muß sich in Oesterreich entschließen, an die Provinzen, rücksichtlich an ihre frei gewählten Vertretungen einen großen Theil jener Gegenstände zu übertragen, welche eine übercentralistische Richtung ohne Not und selten zum wahren Nuzen der Sache nur durch den Staat verwalten zu können vermeinte, und man muß der Provinz einen Theil des von ihr aufgebrachten Grundsteuer-Ordinariums zur Bestreitung der mit ihrer ausgedehnteren Verwaltung verbundenen Kosten überlassen." — Man sieht, das Referat legt den Ton darauf, daß den Provinzen, unbeschadet der Einheit in der Gesezgebung

und der Verwaltungsgrundsäze, „ein großer Wirkungskreis" eingeräumt werde. „Unter der Voraussezung, daß man sich mit den Landesvertretungen den staatlichen Ausbau nicht schon abgeschlossen denkt, ist nicht abzusehen, warum die Kosten für Erhaltung eines Theiles der Straßen der Staat, eines anderen die Provinz trägt; warum die Gymnasien vom Staate, die Realschulen von der Provinz dotirt sind; warum es Staats- und Lokal-Wolthätigkeits-Anstalten gibt; warum man nicht den ganzen Sicherheitsdienst, die ganze untere Administration, ja vielleicht den ganzen administrativen Theil der Justizpflege erster Instanz zur Provinzsache machen sollte? Man lege die Autonomie dorthin, wo sie lebensfähig ist, in die Provinzen, nicht in eine Ueberbürdung der Gemeindeverbände, wo sie an pekuniärer und intellektueller Unfähigkeit zu Grunde gehen müßte, und man wird nichts zu besorgen haben. Wenn den Provinzen der Staat hiefür einen und wäre es auch den größeren Antheil an der Grundsteuer überläßt, dann werden die Länder und die Gemeinden den Umfang ihrer Pflichten, die auch ihre Rechte sein werden, kennen; sie werden hiefür die Mittel votiren, und ein lebhaftes Interesse wird sie beseelen, dafür die Grundlagen zu beschaffen; denn sie überwachen die Verwendung dessen, was sie aufgebracht haben, und die Erfolge ihrer pekuniären Anstrengungen treten nahe an ihren Gesichtskreis heran. Ein Wetteifer bemächtigt sich der einzelnen Verwaltungsgebiete, die Administration zu verbessern, die Unterrichts-Anstalten zu vermehren und reichlicher zu dotiren, neue Verkehrswege zu eröffnen, die Landeskultur zu unterstüzen, den allgemeinen Wolstand zu heben, und wie der Einzelne, so gewinnt hiebei der Staat in seinen übrigen Einnahmen, an seiner Macht und Bedeutung."

In ganz ähnlicher Weise schlägt Professor Kries in seiner Schrift über die Grundsteuerreform in Preußen, auf welche das vorliegende Referat wiederholt Bezug nimmt, die Lösung der Grundsteuerfrage in jenem Königreiche vor; offenbar hat die genannte Schrift einen wesentlichen Einfluß auf die Vorschläge des Referenten genommen, die jedenfalls eine ernste Prüfung wert sind.

„Unter der Voraussezung, welche hier gemacht wird, schwinden alle Schwierigkeiten, welche sich sonst der Ausführung der beantragten Steuerreform fast unübersteigbar entgegenstellen. Unter dieser Voraussezung braucht man nicht ängstlich besorgt zu sein, wie man in den Wertanschlägen von Bezirk zu Bezirk, von Kreis zu Kreis, von Land zu Land überall den gleichen Zins festhalte; man braucht sich nicht abzumühen mit der Ermittlung, was hier, was dort der landesübliche Zinsfuß sei, wie man demnach die Wertanschläge auf ein höheres oder niedereres Kapital zu reduciren habe, um sie überall auf denselben Zinsfuß zurückzuführen; man braucht außer der geometrischen Vermessung und Mappirung keine weiteren künstlichen Schäzungen und Schäzungstarife; überall reicht für die gestellten Zwecke die Lokalkenntniß und über die engeren Bezirksverbände hinaus die auf Erfahrung und unmittelbare Lebensanschauungen gegründete Ueberzeugung von mit Land und Leuten und dem Verkehre vertrauten Persönlichkeiten aus; denn das große Hinderniß jedes Schaffens, für welches die Mithülfe der Bevölkerung nicht zu missen ist, die Passivität ist überwunden und das Interesse welches die Grundlagen nicht entbehren kann, die es schaffen soll, wird rege in den weitesten Kreisen."

„Das Reformprojekt ist einem gesunden staatswirtschaftlichen Principe entsprossen; es muß sich Jedermann empfehlen, der über die Gebrechen des bisherigen Steuersystems nachgedacht hat. Der Realitäten-Wertkataster ist demnach nur insofern als ein Kataster zu betrachten, als demselben Vermessung und Mappirung vorhergehen; im Uebrigen trägt er mehr die bewegliche Natur von Steuerrollen an sich, und in dieser seiner Beweglichkeit, welche ihm gestattet, sich mit Leichtigkeit geänderten Verhältnissen anzuschließen, liegt ein Vortheil, der nicht aufgegeben werden darf. Man soll nicht Räume besteuern und kann von dem Grundstücke die Personen nicht trennen. Deshalb kann man sich mit der Idee einer zwanzigjährigen Stabilität unmöglich einverstanden erklären. Die Prämien, welche man damit Verbesserungen zu

gewähren vermeint, kommen in der That häufiger jenen Ertrag- und Werterhöhungen zu Guten, welche unabhängig vom Thun des Besizers in besonderen Verhältnissen und Ereignissen ihre Ursache haben und werden bedrückend für jene, welche durch solche Ereignisse, die sie nicht hintanzuhalten vermögen, den Ertrag und den Wert ihrer Güter sinken sehen; — — sie sind ein Sporn zu Verbesserungen, dessen die Landwirtschaft in der That nicht bedarf, weil Niemand darin, daß er z. B. nur mehr zehn Jahre jener Stabilität vor sich hat, ein Hinderniß sehen wird, eine wirkliche Melioration seines Grundeigentums vorzunehmen, weil jede Verbesserung sich in ihren Erfolgen erst bewähren muß, und dies ohnehin erst nach Verlauf von Jahren äußerlich erkennbar wird, und weil bei Verbesserungen von allgemeinerem Nuzen, wie gemeinschaftliche Drainirung, Trockenlegung von Sümpfen u. s. w. durch die lokale Gesezgebung in irgend einer Form Entschädigung, selbst Steuerfreiheit geboten werden kann. Eben deshalb kann man sich auch der Idee nicht befreunden, daß die Einfachheit und Wahrheit des Princips einem ungesunden Verwaltungs-Systeme, welches sich nach und nach mit dem Staatsprincipe identificirte, zum Opfer gebracht und dem zu Liebe in die Ausführung Mittel aufgenommen werden, welche die Resultate gefährden." (Aber das Verwaltungssystem soll ja eben von seinen Mängeln — den „ererbten Uebelständen" — befreit und gesund gemacht werden!)

Das Gesagte wird schließlich in folgende Säze zusammengefaßt:

„1. Die Einführung des stabilen Katasters in jenen Verwaltungsgebieten, in welchen derselbe bis jezt noch nicht Eingang gefunden hat, und die Revision desselben dort, wo er jezt bereits besteht, kann nicht empfohlen werden.

2. Als Grundlage der künftigen Vertheilung der Realsteuern haben jene Daten zu dienen, welche der Verkehr mit Liegenschaften innerhalb eines bestimmten, nicht zu langen Zeitraumes an die Hand gibt.

3. Diese Grundlagen sind — mit Ausnahme der Vermessung und Mappirung — unter Intervenirung und angemessener Kontrole von Finanzorganen, in den Gemeinden, Bezirken und zwischen diesen ausgleichungsweise, durch die in diesen Verbänden gefundenen Lokalkenntnisse und rücksichtlich durch die Steuer-Landeskommissionen zu beschaffen. Die Einhaltung der Verhältnißmäßigkeit innerhalb der Gemeinden ist durch das Reklamationsrecht der Besteuerten sicher zu stellen.

4. Um das Interesse der Besteuerten an der Beschaffung richtiger Steuergrundlagen zu wecken, ist das Princip der Quotenbesteuerung festzuhalten.

5. Die Steuerpostulate sind an die Verwaltungsgebiete nicht nach den in denselben beschafften Steuergrundlagen und daher mit Vermeidung einer Ausgleichung derselben zwischen den einzelnen Verwaltungsgebieten, nach der bisherigen Steueranforderung und mit Zuhülfenahme statistischer (?) Daten von der Centralstelle unter garantirter Intervenirung von Vertretern der Besteuerten zu stellen.

6. Den Verwaltungsgebieten, rücksichtlich den Landesvertretungen und ihren Organen wären alle jene öffentlichen Geschäfte zur Besorgung zu überlassen, welche unbeschadet der politischen Einheit und unbeschadet der Einheit in der Gesezgebung und in den obersten Verwaltungsgrundsäzen an dieselben abgetreten werden können. Die Verwaltungsgebiete besorgen diese Geschäfte unter entsprechender Oberaufsicht und dem Einflusse der Staatsregierung.

7. Zur Bestreitung der wegen dieser Geschäftserweiterung anerlaufenden Kosten überläßt die Staatsregierung den Verwaltungsgebieten einen verhältnißmäßigen Theil der angeforderten Grundsteuerpostulate.

8. Lokal- und Provinzialsteuern können nur auf Grund und Boden umgelegt werden. Insofern diese Verbände Zuschläge zu andern direkten oder aber zu indirekten Steuern, oder aber bisher unbesteuerte Objekte zur Bestreitung ihrer Auslagen benüzen wollten, wäre hiezu ein Staatsgesez nöthig."

Der Stand der österreichischen Nationalbank mit Ende März 1860

zeigt, verglichen mit den Ausweisen der leztvorhergegangenen Monate, eine Besserung in der Lage dieses ältesten Kreditinstitutes der Monarchie, namentlich in dem Verhältnisse desselben zur Finanzgebahrung des Staates. Es betrugen nämlich:

		im Monate				
		Januar		Februar		März
der Barvorrat	fl.	80,254.962	fl.	80,360.135	fl.	80,472.592
die Kaufschillingsraten der Südbahn	"	40,000.000	"	40,000.000	"	40,000.000
das Wechselportefeuille	"	32,777.938	"	33,056.356	"	32,630.369
die Vorschüsse auf Staatspapiere	"	53,789.350	"	52,659.225	"	51,582.290
die fundirte Staatsschuld	"	48,929.717	"	48,590.097	"	48,250.477
die Staatsgüter, welche der National-Bank zur Deckung dienen	"	97,900.000	"	97,800.000	"	97,700.000
die Vorschüsse auf das am 29. April 1859 verfügte Anlehen	"	133,000.000	"	133,000.000	"	99,000.000
die Vorschüsse in Silber	"	20,000.000	"	20,000.000	"	20,000.000
die Darlehen auf Hypotheken	"	53,483.390	"	54;122.159	"	54,314.699
der Vorrat an Grundentlastungs-Obligationen	"	23,074.128	"	23,074.128	"	23,074.128
die aus dem Tilgungsfonde übernommenen Effekten		—		—	"	34,000.000
die Silberwechsel und Saldi	"	24,722.670	"	23,622.603	"	21,689.514
der Notenumlauf	"	463,717.708	"	461,636.112	"	457,861.564
der Pfandbrief-Umlauf	"	40,424.540	"	40,887.790	"	41.114.100

Die belangreichste Aenderung im Laufe dieser 3 Monate ist ohne Zweifel die Verminderung der, vor einem Jahre auf das eben in der Hinausgabe begriffene Staatsanlehen entnommenen Vorschüsse um 34 Millionen. Diese bedeutende Reduktion der Staatsschuld an die Bank wurde dadurch bewirkt, daß dieser, über Vorschlag der Staatsschulden-Kommission, ein früher dem Vermögen des Tilgungsfondes angehöriges, in Grundentlastungs-Obligationen, dann in Schuldverschreibungen der Kaiser Ferdinands-Nordbahn, der galizischen Karl-Ludwigsbahn und der priv. Theiß-Eisenbahn bestehendes Aktien-Kapital im Nominalwerte von mehr als 42 Millionen Gulden überlassen wurde. Diese durchaus sicheren Hypotheken erscheinen nunmehr im Bankstande für März mit ihrem Kurswerte von 34 Millionen als eine neue Position. Die fundirte Staatsschuld hat sich im Laufe der lezten 3 Monate um 679.240 fl., jener Theil der Staatsschuld, welchem die der Bank verpfändeten Staatsgüter zur Deckung dienen, um 300.000 fl. vermindert. — Die Vermehrung des Barfondes war zwar nicht bedeutend, jedoch stetig fortschreitend; sie betrug im Februar 114.173 fl., im März 112.457 fl., daher zusammen 226.630 fl. Der Notenumlauf hat sich im Februar um 2,081.596 fl., im März um 3,774.548 fl., somit im Ganzen um 5,856.144 fl. vermindert, d. i. beiläufig um 1·3 Procent. Die für die Herstellung der Valuta so bedeutungsvolle Position der im Besize der Bank befindlichen Wechsel auf auswärtige Pläze läßt sich aus dem Grunde nicht bilanciren, weil die betreffende Ziffer mit jener der Saldi vereinigt und der Belang der lezteren nicht bekannt ist. — Von den übrigen Positionen blieb das Wechselportefeuille ziemlich unverändert; es stieg im Februar um 279.000 fl. und stellte sich Ende März nur um 147.000 fl. geringer als im Januar. Die Vorschüsse auf statutenmäßig deponirte Staatspapiere zeigen zu Ende des Vierteljahres eine Verminderung von 2,207.000 fl., wovon auf den Februar 1,130.000 fl. und auf den März 1,077.000 fl. entfallen. Die Darleihen auf Hypotheken erhöhten sich während des hier in Betrachtung gezogenen Zeitraumes um 832.000 fl. und es ist demgemäß auch bei den im Umlaufe befindlichen Pfandbriefen eine Vermehrung von 690.000 fl. eingetreten.

Der Verkehr Leipzigs mit Meßgütern im Jahre 1859

betrug nach einer vom königlichen Hauptzollamte in Leipzig veröffentlichten Nachweisung 674.936 Centner (um 35.603 Ctr. weniger als im Vorjahre). Hierunter befanden sich 367.557 Ctr. vereinsländische Waren, welche sich in folgender Weise auf die drei Messen vertheilten:

	Neujahrs-Messe	Oster-Messe	Michaelis-Messe		Neujahrs-Messe	Oster-Messe	Michaelis-Messe
	Centner				Centner		
Baumwollwaren	13.607	29.860	35.034	Leinenwaren	5.247	9.381	7.321
Eisenwaren	2.328	3.820	3.543	Papier	2.208	2.040	1.753
Garn	1.543	1.898	2.204	Porcellan	1.875	3.464	3.743
Glas und Spiegel	1.645	2.421	2.493	Pelzwerk	1.109	2.097	2.165
Feine Holzwaren	777	2.413	2.615	Seidenwaren	914	2.698	3.029
Instrumente	1.276	630	505	Halbseidene Waren	551	1.422	1.370
Fertige Kleider	294	898	1.062	Strohwaren	150	300	298
Kupfer- und Messing-Waren	524	982	1.472	Tapeten	51	105	109
Kurze Waren	3.696	6.428	7.836	Wollwaren	25.631	38.439	50.286
Leder	10.658	22.205	24.256	Wagen	22	70	292
Lederwaren	1.147	2.224	2.783	Diverse, nicht besonders benannte Waren	690	1.291	2.350

Hienach hatte sich der Verkehr gegen 1858 um 17.881 Ctr. vermindert und es entfiel hievon der größte Antheil (156.519 Ctr.) auf die Michaelismesse, welcher die Oster-Messe (mit 135.095 Ctr.) ziemlich nahe kam, während sich die Neujahrsmesse (mit 75.943 Ctr.) als die schwächste erwies.

Die während der nämlichen Periode zugeführten ausländischen Fabrikate und Manufakturwaren, sowie die dahin bezüglichen Halbfabrikate und Rohstoffe — mit Inbegriff des aus dem Vorjahre verbliebenen Restes — hatten im Ganzen 307.379 Ctr. betragen, wovon 248.899 Ctr. von Inländern und 31.010 Ctr. von Ausländern gekauft wurden. Die folgende Uebersicht stellt diesen Verkehr nach den Warengattungen geschieden dar:

	Sämmtliche eingegangene ausländische Waren	Davon von Inländern gekauft	Davon von Ausländern gekauft
	Centner		
Baumwollwaren	23.073	4.236	10.195
Kurze Waren à 10 Thlr.	2.005	533	398
" " " 50 "	591	243	170
" " " 100 "	69	27	11
Seidenwaren	3.350	1.194	1.316
Halbseidenwaren	1.740	512	599
Glatte Wollwaren à 30 Thlr.	14.463	5.516	3.076
Gemusterte und bedruckte Wollwaren à 50 Thlr.	2.515	806	862
Baumwollgarne	34.237	26.992	3.757
Eisenwaren	2.672	1.787	233
Glaswaren	1.041	1.275	41
Holzwaren	1.425	1.365	58
Instrumente	128	109	—
Kleider	64	6	43
Kupfer- und Messingwaren	216	212	3
Leder und Lederwaren	3.868	1.590	1.108
Lederne Handschuhe	7	7	—
Leinengarn	2.404	2.190	97
Gebleichte Leinwand	1.313	314	647
Batist, Bänder u. s. w.	19	7	—
Papierarbeiten und Papier	292	234	4
Seide, gezwirnt und ungezwirnt	831	831	—
Strohwaren	165	103	12
Porcellan und Steingut	183	119	10

	Sämmtliche eingegangene ausländische Waren	Davon von Inländern gekauft	Davon von Ausländern gekauft
	Centner		
Wachsleinwand	2.101	913	424
Wollengarn	33.896	30.057	2.991
Fußteppiche	1.610	70	574
Diverse nicht genannte Waren	21.634	20.491	783
Rohe Baumwolle	43.893	43.832	60
Droguerieware, rohe Erzeugnisse	69.100	67.040	2.060
Rohe Häute und Felle	26.695	25.446	837
Kokosnuß- und Palmöl	3.916	3.079	41
Rohe Schafwolle	7.263	7.263	—

Es ergibt sich hieraus, daß von Inländern gegen das vorige Jahr um 22.681 Ctr. mehr, dagegen von Ausländern um 13.993 Ctr. weniger angekauft worden sind, während die Zufuhr ausländischer Waren um 17.722 Ctr. geringer gewesen ist, als im Jahre 1858.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Dänemark und Siam.

Mit königl. Erlaß vom 3. Februar 1860 wurde in Dänemark der Vertrag bekannt gemacht, welcher bereits am 21. Mai 1858 (1220 der siamesischen Zeitrechnung) zu Bangkok zwischen den Bevollmächtigten des Königs von Dänemark und der beiden Könige von Siam vereinbart und unterzeichnet worden ist. Den Dänen werden durch diesen Vertrag in Siam alle Vorrechte der meistbegünstigten Nationen eingeräumt; sie können Konsuln und Konsularagenten aufstellen und über den Konsulatsgebäuden die Nationalflagge aufziehen. Dänischen Unterthanen ist die freie Ausübung ihrer Religion gestattet und sie sollen befugt sein an Orten, wo ihnen hiezu von den siamesischen Behörden die Erlaubniß gegeben wird, Kirchen zu bauen. Wenn die Erlaubniß versagt wird, muß ein zureichender Grund der Verweigerung angegeben werden. Den Wohnsitz dürfen dänische Unterthanen vorerst nur in der Stadt Bangkok und in einigen im Vertrage besonders namhaft gemachten Bezirken aufschlagen; wollen sie sich an anderen Orten niederlassen, so bedürfen sie dazu einer ausdrücklichen Erlaubniß Seitens der siamesischen Behörden. Uebrigens steht es allen Dänen frei das ganze Königreich zu bereisen und allenthalben Waren zu kaufen und zu verkaufen, wenn dies keine Kontrabandegegenstände sind; dieses Recht soll ihnen auf keine Weise durch Pachtmonopole und sonstige Privilegien des ausschließlichen Ankaufs oder Verkaufs verkürzt werden. Dänische Staatsangehörige dürfen siamesische Diener halten, in den Bezirken, in welchen ihnen die Ansäßigmachung unbedingt gestattet ist, Ländereien oder Pflanzungen ankaufen oder pachten, auch Häuser mieten, kaufen oder bauen, nach Minen schürfen und dieselben abbauen, Fabriken anlegen und betreiben. Innerhalb der Stadt Bangkok und in deren Umkreise von 4 engl. Meilen dürfen übrigens nur jene Dänen Grundeigentum erwerben, welche sich bereits 10 Jahre in Siam aufgehalten haben, oder welche eine besondere Erlaubniß der siamesischen Regierung erhalten. Läßt sich ein Däne ein schweres Verbrechen zu Schulden kommen, so wird er zwar von der Lokalbehörde verhaftet, aber von dem dänischen Konsul nach dänischen Gesezen bestraft oder nach Dänemark zur Bestrafung abgeliefert. Ueberhaupt wird dem dänischen Konsul die volle Gerichtsbarkeit über die dänischen Unterthanen eingeräumt.

Dänische Schiffe dürfen in den Fluß einlaufen und bei Paknam vor Anker gehen; wollen sie aber bis Bangkok vordringen, so bedürfen sie hiezu einer besonderen Erlaubniß. Außer den Ein- und Ausgangszöllen sind keinerlei Abgaben zu entrichten. Der Zoll auf Waren, welche unter dänischer Flagge zur Einfuhr gelangen, soll 3% vom Werte nicht übersteigen; er kann nach der Wahl des Importeurs entweder in natura oder in Geld bezahlt werden. Nicht abgesezte Waren können wieder ausgeführt werden, und es wird für

dieselben der gezahlte Eingangszoll zurückerstattet. Im Ganzen sind 52 siamesische Landesprodukte mit Ausgangszöllen belegt. Wir wollen nachstehend die wichtigeren derselben anführen. Zum besseren Verständniß der Tabelle führen wir an, daß 1 Tical (Bat) fl. 1·28¾ österr. Währung gilt und in 4 Salungs zu 2 Fuangs untertheilt wird. 1 Pikul à 50 Catties = 108 Wr. Pfund; 1 Koyan Reis wiegt ca. 23¾ Wr. Ctr., 1 Koyan Salz 27 Wr. Ctr.

		Ausgangsgebühr Ticals	Sal.			Ausgangsgebühr Ticals	Sal.
Elfenbein	pr. Pikul	10	—	Hirschhäute, feine	100 Stück	8	—
Gummigutta	"	6	—	" gemeine	"	3	—
Rhinoceroshörner	"	50	—	Büffelhörner	pr. Pikul	—	1
Cardamom, beste Sorte	"	14	—	Tigerfelle	pr. Stück	—	1
" unecht	"	6	—	Armadillhäute	pr. Pikul	4	—
Getrocknete Betelnüsse	"	1	—	Hanf	"	1	2
Haifisch-Finnen, weiße	"	6	—	Sopanholz	"	—	2½
" schwarze	"	3	—	Mangelbaumrinde	"	—	1
Pfauenschwänze	100 Stück	10	—	Rosenholz	"	—	2
Schildkrötenschalen	pr. Pikul	1	—	Ebenholz	"	1	1
Benzoe-Gummi	"	4	—	Reis, enthülst	pr. Koyan	4	—
Büffel- und Kuhhäute	"	1	—	" in Hülsen	"	2	—

Die folgenden Artikel zahlen keinen Ausgangszoll, unterliegen aber den nachstehenden Binnen- und Transitzöllen:

		Ticals	Sal.			Ticals	Sal.
Weißer Zucker	pr. Pikul	—	2	Tabak	1000 Bündel	1	2
Rother "	"	—	1	Baumwolle		10 Procent	
Pfeffer	"	1	—	Bohnen, Erbsen, getrocknete Kraben, Teelsamen und rohe Seide		Ein Zwölftel	
Salzfisch (Platu)	10.000 Stück	1	—	Bienenwachs		Ein Fünfzehntel	
Talg	pr. Pikul	1	—				
Salz	pr. Koyan	6	—				

Nach Ablauf von 12 Jahren wird der Vertrag, wenn eine der beiden Mächte dies wünschen sollte, einer Revision unterzogen.

Verhandlungen der Handels- und Gewerbekammern.

Aeußerungen über das neue Gewerbegesez und die Bildung der Genossenschaften.

In der Sizung der **Presburger** Handels- und Gewerbekammer am 15. März d. Js. hat das zur Regelung und Eintheilung der Zünfte in gemeinschaftliche Genossenschaften ernannte Komité berichtet, daß es bei Prüfung der von den Magistraten und Stuhlrichterämtern eingelangten Auskünfte über den jezigen Bestand der Innungen die diesfalls erstatteten Berichte viel zu einseitig und mangelhaft befunden habe, um daraus auch nur annähernd einen Anhaltspunkt für das bezügliche Operat zu finden. Abgesehen von diesem Uebelstande sprach das Komité seine Ansicht in dieser Angelegenheit vorerst dahin aus, daß bei dem Umstande, als die beabsichtigte Eintheilung an und für sich schon viele Schwierigkeiten darbiete, um die zu verschmelzenden Innungen gegenseitig zufrieden zu stellen, es außerdem nöthig erscheine, daß bei dieser Eintheilung auch das materielle Interesse Berücksichtigung finde, weil es viele Zünfte gebe, welche Kapitalien oder sonstige Aktiva besizen, während andere, die im Sinne der neuen Gewerbeordnung mit denselben verschmolzen werden sollen, öfter sogar Passiva haben. Es sei daher eine der schwierigsten Aufgaben, diese Geldverhältnisse so zu regeln, daß nicht die eine oder die andere der zusammengestellten Zünfte im Nachtheil bleibe, was Beschwerden zur Folge haben müßte. Ferner sei vorauszusehen, daß eine größere Innung, welche bezüglich der Zahl der Meister den kleineren ihr

einverleibten Innungen überlegen sei, sowol bei ihrer Vorstandswahl, als bei sonstigen Berathungen in ihrer Abstimmung die Oberhand behalten würde, was gleichfalls zu Unzufriedenheit und häufigen Reklamationen Anlaß gäbe. Diese Uebelstände, welche unzweifelhaft bei einer Zusammenstellung verwandter Gewerbe ohne irgend eine sonstige Berücksichtigung eintreten würden, in's Auge fassend, sei das Komité der Ansicht, daß bei Zusammenstellung der Genossenschaften den Wünschen der bestehenden Innungen so viel als möglich Rechnung getragen werden sollte und zwar umsomehr, da jedes in dieser Beziehung verfaßte willkürliche Operat, denn ein solches müßte es werden, da die Kammer in die Nebenverhältnisse der Innungen nicht eindringen könne, nur gegenseitige Unzufriedenheit und unabsehbare Beschwerden herbeiführen würde. Das Komité hielt es demnach für angezeigt, daß die jezt bestehenden Zünfte vorläufig in ihrer bisherigen Verfassung mit im Sinne der neuen Gewerbeordnung geregelten Statuten versehen und unter der bisherigen Ueberwachung ihr Verbleiben haben sollen, ohne jedoch eine Verschmelzung mehrerer Gewerbe nach gegenseitigem Einverständniß in eine Genossenschaft dadurch auszuschließen; nur glaube das Komité, daß eine solche Vereinbarung dem freien Uebereinkommen der betreffenden Innungen selbst überlassen werden müsse. Um demnach das auszuarbeitende Operat den Wünschen der Betreffenden nach Möglichkeit anpassen zu können, schlage das Komité der Kammer vor, eine Eingabe an die k. k. Statthalterei-Abtheilung mit der Bitte zu richten, die Stuhlrichterämter und Magistrate, deren bisherige Berichte dem Bedürfniß des Komité bezüglich seiner Aufgabe nicht entsprechen, aufzufordern, diese derart zu rektificiren, daß daraus ersichtlich werde: 1. wie viele Meister sich von jedem Gewerbe in ein und demselben Orte befinden; 2. welche Entfernung der Meister vom flachen Lande bis zu seinem Bezirksorte habe, ob ihm nicht eine Stadt oder ein Marktflecken, wo Innungen bestehen, näher liege, um selbe in die ihnen näher gelegenen Genossenschaften eintheilen zu können; 3. mögen die betreffenden Behörden aufgefordert werden, die Wünsche der in ihrem Rayon befindlichen Gewerbeinhaber einzuholen, ob sie überhaupt einer Zunft, und welcher zugetheilt werden oder selbständig bleiben wollen. — Bei Zusammenstellung mehrerer Innungen wäre jedoch darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Eintheilung derselben nach Möglichkeit gemäß folgenden Kategorien eingeleitet werde: 1. Kaufleute, Fabrikanten, Produktenhändler. 2. Erzeuger von geistigen Getränken und Oel. 3. Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen, Buchdrucker, Lithografen, Buchbinder, Papiermacher, Kartenmaler. 4. Müller, Bäcker, Stärkmacher, Lebzelter. 5. Fleischhauer, Fleischselcher, Fischer, Wildpret händler, Ochsen- und Borstenviehhändler, Seifensieder. 6. Brauer, Gastwirthe, Wein- und Branntweinschänker. 7. Maurer, Steinmeze, Zimmerleute, Ziegel- und Schieferdecker, Pflasterer, Rauchfangkehrer. 8. Schmiede, Schlosser, Spengler, Kupfer- und Nagelschmiede, Stahlwarenarbeiter. 9. Schneider, Tuchscherer, Puzwarenarbeiter, Pfaidler, Schnürmacher, Kürschner, Hutmacher, Tapezirer. 10. Lederer, Weißgerber, Schuh- und Czismenmacher, Riemer, Taschner, Sattler, Handschuhmacher. 11. Krämer, Viktualien-, Holz- und Kohlenhändler. 12. Erzeuger von chemischen Produkten und Glas, Hafner, Anstreicher, Lackierer, Vergolder und Zimmermaler. 13. Tischler, Drechsler, Faßbinder, Bürstenbinder, Wagner. 14. Erzeuger von Metallwaren, Maschinen, Waffen, Gold- und Silberarbeiter, Uhrmacher, Zinngießer. 15. Seiler, Sesselmacher, Siebmacher, Färber, Weber. — Hiermit solle jedoch nur angedeutet werden, wie in Städten, wo diese Gewerbe existiren, vorzugehen wäre, ohne jedoch damit auszusprechen, daß bei einer Minderzahl derselben nicht von diesen Kategorien abweichend vorgegangen, ja nach Umständen auf dem flachen Lande bei wenigen Zünften auch alle in Eine Genossenschaft gebracht werden könnten. Nur auf diese Weise könne jeder Zwang, der auf keinen Fall ein günstiges Resultat herbeiführen würde und den selbst die diesfällige Verordnung vermieden zu sehen wünsche, beseitigt und ein zweckmäßiges Ergebniß erzielt werden. Die Kammer erklärte sich mit den angeführten Grundsäzen einverstanden und beschloß, in diesem Sinne eine Eingabe der k. k. Statthalterei zu unterbreiten.

— Die Handels- und Gewerbekammer in Triest hat in ihrer Sizung am 29. Februar das von der k. k. Statthalterei abverlangte Gutachten über die Bildung der Genossen-

schaften dahin abgegeben, daß die Errichtung derselben mit den Eigentümlichkeiten des dortigen Verkehres nicht vereinbar sei, und daß die Bestimmung des §. 10 der Gewerbeordnung, wonach Fremde, die in Oesterreich Handel oder Gewerbe betreiben wollen, hiezu von Fall zu Fall einer ministeriellen Bewilligung bedürfen, der freien Handelsbewegung Nachtheil bringe. Daran wurde das Gesuch geknüpft, das neue Gesez möge auf Triest ebensowenig in Anwendung gebracht werden, wie auf Venetien und die Militärgrenze.

Triest. (Sizung am 29. Februar.) In dieser Sizung der Handels- und Gewerbekammer kam eine Denkschrift zur Berathung, welche das Handlungshaus Morpurgo und Parente der Börsedeputation überreicht hatte, und in der die Gründe auseinandergesezt wurden, welche für Aufhebung des Ausfuhrzolles auf Hadern sprechen. Es sei eine unbestreitbare Thatsache, daß die Hadernausfuhr seit Einführung des Zolltarifes vom Jahre 1852 bedeutend abgenommen habe. Daß aber diese Verminderung nur der Zollerhöhung zuzuschreiben sei, gehe schon aus dem Umstande hervor, daß die Zufuhr von Hadern aus jenen Gebieten, die der Zollbehandlung nicht unterliegen, sich in Triest ansehnlich vermehrte. Ebenso klar sei es, daß die Abnahme der Hadernausfuhr nicht etwa aus ungünstigen Konjunkturen auf den auswärtigen Handelspläzen entspringe, denn in Neuyork z. B. habe sich der Verbrauch von Hadern in den lezten Jahren vervierfacht. Endlich gehe aus den statistischen Nachweisungen in anderen Ländern hervor, daß die Hadernproduktion dort, wo dem Absaze keine Zollschranken im Wege stehen und der vortheilhafteste Markt aufgesucht werden könne, in steter Zunahme begriffen sei, die noch dadurch gesteigert werde, daß gegenwärtig auch Baumwollhadern zur Papierfabrikation verwendet werden können. Die Nachtheile des auf die Hadern gelegten hohen Ausfuhrzolles machen sich, heißt es in der Denkschrift, zunächst in den Produktionsländern selbst fühlbar. Dort nährten sich früher hunderte von Familien vom Hadernsammeln, jezt sei, da der hohe Zoll den Export beinahe unmöglich mache, der Preis dieses Artikels so tief gesunken, daß das Sammeln und Sortiren desselben kaum mehr die Mühe lohne. Und da im Tausche gegen Hadern, besonders in Ungarn, meistens Quincailleriewaren abgesezt werden, so finde sich durch die Abnahme des Haderngeschäftes auch dieser Industrie- und Handelszweig beeinträchtigt. Den empfindlichsten Schaden erleide dadurch der österreichische Ausfuhrhandel und die nationale Schifffahrt, indem sich seit der Erhöhung des Ausfuhrzolles auf Hadern die Zahl der von Triest nach London und Neuyork abgegangenen Schiffe beträchtlich vermindert habe. Der Grund dieser Abnahme liege auf der Hand. Viele österreichische Waren, welche für die englischen und amerikanischen Märkte bestimmt seien, nehmen ihren Weg über Hamburg oder Bremen, weil sich in Triest, in Folge der verminderten Hadernausfuhr, selten Schiffsgelegenheiten nach diesen Punkten finden und diejenigen Fahrzeuge, welche Fahrten dahin unternehmen, allzu lange auf die Vervollständigung ihrer Ladung warten müssen. Daß dieser Uebelstand aber nicht bloß die österreichische Schiffahrt benachtheilige, sondern auch der Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Artikel auf fremden Märkten Eintrag thue, wird in der Denkschrift durch ein schlagendes Beispiel nachgewiesen. Diesen Thatsachen gegenüber erscheinen die Behauptungen, mit denen man namentlich von Seite der Papierfabrikanten den hohen Ausfuhrzoll auf Hadern zu rechtfertigen suche, durchaus nicht stichhaltig. Daß die Preise dieses Artikels nach Beseitigung des Ausfuhrzolles allzu sehr steigen würden, lasse sich wol nicht mit Grund besorgen. Das Einsammeln der Hadern würde vielmehr mit verdoppeltem Eifer betrieben werden, der eintretende Preisunterschied aber, ohne den Papierfabriken lästig zu fallen, den Hadernsammlern eine wirksame Aufmunterung darbieten. Wende man dagegen ein, daß die heimische Papierfabrikation geschüzt werden müsse, so dürfe wol darauf hingewiesen werden, daß der Einfuhrzoll von 8 fl. dieser Industrie schon mehr als hinlänglichen Schuz gewähre; der auf Hadern gelegte hohe Ausfuhrzoll aber steigere diesen Schuz zum Monopol. Ueberdies genießen die einheimischen Papierfabrikanten den auswärtigen gegenüber ohnehin einen namhaften Vortheil, indem sie das Rohmaterial im Lande

selbst finden, während leztere es aus der Ferne beziehen und mehr oder weniger beträchtliche Frachtkosten bestreiten müssen. Wie wenig ein so übertriebener Schuz geeignet sei, die Fabrikanten zu zeitgemäßen Anstrengungen anzuspornen, und wie sehr dadurch die Interessen der Konsumenten leiden, bedürfe wol keines näheren Nachweises. Unter solchen Verhältnissen sei es auch natürlich, daß die Fabrikanten, während sie einerseits den Preis ihres Produktes möglichst hoch zu schrauben suchen, andererseits jenen des Rohmaterials nach Kräften herabzudrücken bestrebt seien, was ihnen nur zu sehr gelinge, da ihnen die Habernproducenten gewissermaßen auf Gnade und Ungnade preisgegeben seien. Unter solchen Umständen könne wol Niemand die Befürchtung theilen, daß die Aufhebung des Ausfuhrzolles einen Mangel an Habern für den Bedarf der einheimischen Fabrikation zur Folge haben könnte. Das Angebot würde vielmehr stets mit der Nachfrage gleichen Schritt halten, wie dies auch in anderen Ländern der Fall sei; ein Mangel, wie der besorgte, aber könnte vielmehr eher in Folge des zunehmenden Herabdrückens der Preise von Seite der einheimischen Papierfabrikanten selbst eintreten, indem dadurch das Habernsammeln zu einem die Mühe gar nicht mehr lohnenden Geschäfte erniedrigt würde. Die Kammer erklärte sich mit dieser Darlegung vollkommen einverstanden und beschloß einstimmig, in diesem Sinne an das k. k. Finanz-Ministerium ein Gesuch um Abschaffung des Ausfuhrzolles auf Habern zu richten.

Unter den Artikeln, welche für den Ausfuhrhandel Triests seit der Eröffnung der Südbahn bedeutendere Wichtigkeit gewonnen haben, nehmen die in den Wäldern Kroatiens und Slavoniens verfertigten Faßdauben einen hervorragenden Plaz ein. Der Handel mit diesem Artikel wurde bisher durch den Umstand begünstigt, daß das k. k. Haupt-Zollamt Triest keinen Anstand nahm, die betreffenden Sendungen ausfuhrzollfrei zu behandeln, wenn dieselben nach Anordnung der Anmerkung 2 zur Tarifpost 29 unter sichernder Kontrole, d. h. mit Gefällsdeckungen der kroatischen Gefällsämter Sissek, Karlstadt und Agram, anlangten. Andererseits machten auch leztere keine Schwierigkeit, die erwähnten Sendungen mit den erforderlichen Certifikaten zu versehen. In neuester Zeit aber wurde durch einen Erlaß der k. k. Finanz-Landesdirektion in Agram den derselben untergeordneten Gefällsämtern untersagt, solche Ursprungscertifikate für Faßdauben zu verabfolgen, die aus Kroatien und der Militärgrenze ausgeführt werden, wenn die Ausfuhr nicht über Zollämter dieser beiden Länder selbst stattfinde. Durch diese Verfügung werde allen jenen Faßdauben, die über Sissek nach Steinbrück und Triest zum Export geführt werden, die Begünstigung der zollfreien Ausfuhr entzogen; eine Benachtheiligung, die nicht nur den Häfen Fiume, Buccari und Zengg eine keineswegs gerechtfertigte Bevorzugung auf Kosten Triests gewähre, sondern auch den Handel mit dem bezeichneten Artikel wesentlich beeinträchtige, indem der Weg über Steinbrück für denselben sogar nöthig erscheine, wenn es Raschheit des Bezuges oder Erfüllung dringender Bestellungen gelte, oder, wie dies oft geschehe, auf den anderen Straßen genügende Transportmittel mangeln. Auch können solche Hemmungen nicht verfehlen, auf die Faßdaubenproduktion in den Ursprungsländern selbst eine nachtheilige Rückwirkung auszuüben und die namhaften Einnahmen zu schmälern, welche die Südbahn aus dem Transporte dieses Artikels beziehe. Aus den hier auseinandergesezten Gründen beschloß die Kammer, ein auf den vorliegenden Gegenstand bezügliches Gesuch des Triester Kaufmannes, Hrn. E. Ciotta, dem k. k. Finanzministerium angelegentlich zur Berücksichtigung zu empfehlen und daran die Bitte zu knüpfen, die Zollämter in Kroatien und der Militärgrenze anweisen zu wollen, den aus den genannten Provinzen stammenden, zur Ausfuhr über Triest bestimmten Faßdauben die erforderlichen Ursprungscertifikate ohne Anstand auszustellen.

Die Hrn. H. Rieter, Mitglied der Kammer, und J. Baldini, Baumeister, haben der Kammer ein Projekt eingereicht, um die im Karstgebiete befindlichen Steinlager zur Ausfuhr verwendbar zu machen, zu welchem Zwecke sie die Gründung einer Aktiengesellschaft vorschlagen, bei der die Kammer die Initiative zu übernehmen hätte. Die Kammer zollte den wolmeinenden Absichten der genannten Herren und der gemeinnüzigen Absicht ihres Vorschlages vollen Beifall, sprach sich jedoch dahin aus, daß sie die beantragte Initiative

nicht übernehmen könne, indem es sich um ein Unternehmen handle, welches seiner Natur nach durch Privatthätigkeit ins Leben zu rufen sei.

Die Kammer war in der am 4. December 1856 abgehaltenen Sizung benachrichtigt worden, daß sich in Triest ein Komité gebildet, um vorläufige Studien über eine Zweigbahn von Görz durch das Isonzothal nach Villach zu unternehmen, und daß das Komité für die Kärntner Eisenbahn sich bereit erklärt habe, auch seinerseits die nöthigen Vorstudien für die Strecke bis zur Grenze vornehmen zu lassen. Die Kammer hatte zur Bestreitung der Kosten auch 4000 fl. beigesteuert, und die betreffenden Studien seien seitdem vollendet, deren Ergebnisse aber dem k. k. Finanzministerium vorgelegt worden. Im Auftrage desselben habe nun das k. k. Statthaltereipräsidium dem Kammerpräsidenten die darauf bezüglichen Pläne mit der von Sr. Excellenz dem Hrn. Finanzminister beigefügten Bemerkung übersendet, daß in der angedeuteten Beziehung der Südbahngesellschaft eine Verpflichtung nicht auferlegt werden konnte, da dieselbe nach Ausführung der Bahn Marburg-Klagenfurt und Villach bloß verpflichtet sei, auf Verlangen der Staatsverwaltung unter gewissen Bedingungen die Strecke zwischen Villach und der Tiroler Bahn bei Brixen zu bauen. Das k. k. Statthaltereipräsidium begleitete diese Sendung mit der Aeußerung, daß vorerst also von der in Rede stehenden Eisenbahnverbindung abgesehen werden müsse, und übergab die obigen Pläne zur geeigneten Verfügung und Vereinigung mit der darauf bezüglichen Verhandlung, bis der rechte Zeitpunkt zur Wiederaufnahme dieser wichtigen Eisenbahnverbindung kommen werde, durch welche allerdings die kürzeste Verbindung zwischen Triest und Deutschland hergestellt werden könnte. Inzwischen sei die Staatsverwaltung im Interesse von Triest besorgt gewesen, der Südbahngesellschaft die Verpflichtung aufzuerlegen, den Warenverkehr von Triest bis Brixen in den Frachtsäzen derart zu regeln, daß die Versendung über den langen Weg Triest-Marburg-Villach-Brixen mit den Versendungen auf dem kurzen Wege von Venedig-Verona-Bozen-Brixen konkurriren könne. Im Hinblick auf die außerordentliche Wichtigkeit der in Rede stehenden Eisenbahnverbindung und die verhältnißmäßig geringe praktische Bedeutung des von der Südbahngesellschaft bewilligten Frachtzugeständnisses von 20% auf der Route Triest-Marburg-Villach-Brixen, beschloß die Kammer, auf Grundlage eines von dem Börsedeputirten Hrn. Escher vorgelegten Berichtentwurfes, an das k. k. Statthaltereipräsidium eine ausführliche Eingabe zu richten, worin die vielfachen und großen Vortheile der bezeichneten Eisenbahnverbindung noch einmal in allen Einzelheiten auseinandergesezt wurden. Am Schlusse dieser Eingabe sprach die Kammer die Ueberzeugung aus, daß Se. Excellenz der Hr. Statthalter nicht nur durch geeignete Schritte bei dem k. k. Ministerium dahin zu wirken trachten werde, damit die auf der Triest-Wien-Linzer Route von der Verwaltung der südlichen Staatseisenbahn in Aussicht gestellten nothwendigen Tarif-Modifikationen für Transitgüter von und nach Deutschland und der Schweiz baldmöglichst ins Leben treten, sondern auch, daß die h. Staatsverwaltung, wenn der Friede erhalten bleibe, sofort die weiteren Erhebungen und Schritte einleite, um die Görz-Tiroler Bahn, diese kürzeste Linie zwischen Süddeutschland und Triest, dem einzigen Seehafen im Süden des deutschen Bundes (welche raschere Verbindung wol auch übrigens aus höheren Staatsrücksichten nicht ganz untergeordneter Natur sein dürfte), sobald als möglich in Angriff nehmen und rascher Vollendung entgegenführen zu können.

Ein von der k. k. Central-Seebehörde abverlangtes Gutachten über die Zweckmäßigkeit des Abschlusses eines Handels- und Schifffahrtsvertrages mit der Republik Haïti wurde dem Grundsaze nach in bejahendem Sinne erstattet, mit dem Vorbehalte weiterer Aeußerung, sobald die in Aussicht gestellten Aktenstücke vorliegen würden. — Ein von der nämlichen Behörde abverlangtes Gutachten über einen von dem Ingenieur Hrn. D. Marussig in Paris erfundenen Apparat zur Hebung versenkter Schiffe wurde auf Grundlage einer von den HH. E. Strudthoff und J. Tonello vorgenommenen Prüfung dahin erstattet, daß dieser Apparat zwar auf einem theoretisch ganz richtigen Grundsaze beruhe, in der Praxis aber Schwierigkeiten begegnen würde, welche dessen erfolgreiche Anwendung sehr zweifelhaft erscheinen lassen. — Ein Gesuch an die Südbahnverwaltung, die Sendungen von

nationalem Spiritus in bedeckten Waggons transportiren und gleich nach ihrer Ankunft in die Zollamtsmagazine abliefern zu lassen, wurde von derselben zustimmend erledigt. — Ein Bericht des k. k. Generalkonsulates in Belgrad über gewisse Handelsprojekte französischer Spekulanten wurde den mit Serbien in Handelsverbindung stehenden Triester Handelshäusern zur Kenntniß gebracht. — Ein von dem k. k. Armee-Oberkommando abverlangtes Gutachten über die Einrichtung des Militärtransportwesens wurde, nach Einvernehmung des Güterbestätteramtes, dahin abgegeben, daß die Gründung einer Privatgesellschaft mit dem Sitze in Wien und Filialen auf den wichtigsten Punkten der Monarchie zweckmäßig erscheine, welche das gesammte Militärtransportwesen und eventuell auch die Ankäufe von Produkten für den Bedarf der Armee gegen eine Provision zu übernehmen hätte. — Die den Schwefelexport hemmenden Bestimmungen gaben zu dem Gesuche Anlaß, das bestehende Verbot, da es sich um einen von auswärts zugeführten und keineswegs im Kaiserstaate selbst erzeugten Artikel handle, entweder ganz aufzuheben oder die k. k. Statthalterei zu ermächtigen, von Fall zu Fall davon zu dispensiren.

Konsularberichte.

Preußen. Danzig, im März. Trotzdem die Gewässer während der letzten beiden Monate hier mit Eis bedeckt waren, hat doch ein recht lebhafter Verkehr in den einzelnen Handelszweigen des hiesigen Platzes stattgefunden, da sowol von England als von Holland und dem Rhein dauernde Nachfrage für Getreide bestand. Auf den Holzhandel hat die Aussicht einer Zollreduktion in England günstig eingewirkt und hiesige Häuser zu bedeutenden Ankäufen von Holz in Polen veranlaßt. Ebenso kann die Erwartung ausgesprochen werden, daß die reiche vorjährige Getreide-Ernte Polens einen vergrößerten Bedarf von Kolonialwaren, also einen starken Export hiesiger Einfuhrartikel nach jenem Lande herbeiführen werde. Betreffend das Geschäft in Getreide, Oelsaaten und Spiritus, so hat dasselbe im Allgemeinen während der genannten Monate eine für die Jahreszeit ungewöhnliche Lebhaftigkeit gezeigt. Die Zufuhren per Bahn und per Achse waren nicht unbedeutend und haben, abgesehen von den sogleich zur Verschiffung verwendeten Quantitäten, die Lagerbestände vermehrt. Neben dem Geschäft in effektiver Ware hat ein ziemlich umfangreicher Verkehr in Lieferungsware, sowol Weizen als Roggen von Polen, stattgefunden und würde derselbe größere Dimensionen angenommen haben, wenn nicht die gesteigerten Forderungen der Eigner in Polen dem Geschäfte Abbruch gethan hätten. Von Spiritus waren die Zufuhren geringer, als es sonst um diese Zeit der Fall zu sein pflegt, und das Geschäft bezog sich mehr auf den Konsumtionsbedarf als auf den ausländischen Verkehr. — An Holz wurden im Januar und Februar hier verkauft: 942 fichtene Balken zu $6\frac{1}{3}$ bis $7\frac{2}{3}$ Sgr. und 2193 fichtene Mauerlatten zu $5\frac{1}{3}$—$6\frac{2}{3}$ Sgr. per englischen Kubikfuß, 63 Schock Rundholz zu 165—1260 Thlr. per Schock, 435 eichene Balken zu 8 Sgr. und 647 eichene Plançons zu 7—$7\frac{1}{2}$ Sgr. per franz. Kubikfuß, 40 Schock Stäbe zu 40 Thlr. per Schock Piepen 1. Sorte. Seewärts exportirt wurden in denselben Monaten: 1012 fichtene Balken, 7343 fichtene Sleepers, 1003 fichtene Dielen, 186 Schock Stäbe, 47 Faden Splittholz.

Die Hoffnung, daß der sehnlichst von allen Rhedern erwünschte und der Rhederei nothwendige Aufschwung in Frachten Anfangs dieses Jahres eintreten würde, hat sich leider nicht bestätigt. Sowol die Frachten, welche für jezt ladende Segelschiffe bewilligt wurden, als auch die zum Frühjahr abgeschlossenen sind nicht der Art, um den in der Rhederei angelegten Kapitalien neben der für Benüzung erforderlichen Abschreibung einen lohnenden Zinsfuß zu gewähren. Bemerkenswert ist, daß während des Winters mehr Schiffe als sonst, vornehmlich mit Getreide, in Fahrwasser über Land geladen wurden; auch gelang es Segelschiffen von 200 Last und darüber, Getreideladung zu erhalten; ein Umstand, der seit 1853 fast nie vorgekommen ist, indem in den lezteren Jahren die Dampfer stets den größeren Segelschiffen den Rang streitig gemacht haben. Die Ursache, daß eine solche Konkurrenz diesmal ausblieb, liegt einerseits darin, daß es bei den mangelhaften Zollanstalten in Fahrwasser sehr gewagt ist, Güter im Winter einzuführen, anderseits aber können Dampfschiffe bei den jezigen niedrigen Frachten nur bestehen, wenn sie Aus- und Rückladung erhalten.

Während der Monate Januar und Februar war es im Heringsgeschäfte, wie gewöhnlich zu dieser Zeit, sehr stille. Die kleinen Lager räumen sich nach und nach durch Detailverkäufe. Die Nachrichten über den norwegischen Fang lauten überaus günstig, indem man das Quantum gesalzene Fische auf 700.000 Tonnen angibt. Die Preise werden sich demzufolge mäßig stellen und ein gutes Geschäft steht in Aussicht. Der Verkehr im Warengeschäft beschränkte sich, wie immer zur Zeit der geschlossenen Schiffahrt, nur auf den dringendsten Bedarf des Inlandes, und kam nur bei Kaffee zu einiger Ausdehnung. Die im Inlande allgemein geräumten Lager in diesem Artikel mußten hier bei allmählich steigenden Preisen und sehr beschränkter Auswahl nothdürftig ergänzt werden, wodurch die am Schlusse des vorigen Jahres verbliebenen Bestände stark zusammenschmolzen.

Lübeck. (Aus dem Jahresberichte für 1859.) Die Verhältnisse waren im verflossenen Jahre nicht dazu geeignet, den hiesigen Handel besonders zu heben, denn einestheils waren die Nachwirkungen der Krisis von 1857/8, namentlich in den nördlichen Gegenden, noch nicht verschmerzt, anderntheils traten die politischen Ereignisse jedem Aufschwung hemmend entgegen. Troz dieser Umstände sind die Resultate immerhin bedeutend genug und erweisen abermals die Wichtigkeit des hiesigen Plazes, der seine volle Geltung jedoch erst dann erlangen wird, wenn die direkte Eisenbahn nach Hamburg und der unmittelbare Anschluß an die hannöver'schen Bahnen durch Anlage einer Dampffähre bei Lauenburg über die Elbe und durch Fortsezung der Eisenbahn von Lauenburg nach Lüneburg hergestellt sein werden. Für beide Projekte sind Unterhandlungen im Gange, welche das erwünschte Resultat in nicht ferner Zeit erwarten lassen. Was die Schifffahrt anbelangt, so ist hervorzuheben, daß die Zahl der auf der Ostsee verkehrenden Dampfer außerordentlich zunimmt und deshalb Segelschiffe mehr und mehr angewiesen sind, in fremder Fahrt Verdienst zu suchen. Die Dampfschiffverbindungen auf der Ostsee liefern aber keineswegs immer günstige Ergebnisse. Das Dampfschiff „Obotrit" z. B., welches bisher zwischen Kopenhagen und Wismar fuhr, sollte kürzlich in Wismar öffentlich versteigert werden, weil die mecklenburgische Regierung, die das Schiff von der Stadt Wismar gekauft, fortwährend Schaden bei den Fahrten hatte. Von den hiesigen Schiffen sind voriges Jahr drei in Verlust gerathen; Lübeck besizt gegenwärtig 63 Seeschiffe mit 6939 Lasten à 4120 Pfund. Ueber die Ergebnisse der Hafenbewegung in den zwei lezten Jahren gibt folgende Tabelle einen näheren Aufschluß:

I. Segelschiffe und Dampfer	1859				1858			
	Angekommen		Abgegangen		Angekommen		Abgegangen	
Flagge	Schiffszahl	Lasten*)	Schiffszahl	Lasten	Schiffszahl	Lasten	Schiffszahl	Lasten
Lübecker	114	13.025	119	13.414	111	11.412	122	12.318
Dänische	252	6.038	252	6.079	251	5.756	250	5.663
Englische	13	1.049	13	1.049	4	306	4	306
Französische	4	299	4	299	2	108	2	108
Hamburger	4	116	7	332	9	361	11	457
Hannöver'sche	19	647	18	590	13	379	16	496
Mecklenburger	57	6.033	59	6.211	45	4.395	49	4.969
Niederländische	12	575	13	643	25	1.309	26	1.357
Norwegische	5	235	5	235	1	31	2	122
Oldenburger	—	—	—	—	1	31	2	109
Preußische	32	1.607	32	1.431	27	1.718	25	1.632
Russische	205	16.440	202	16.239	173	13.967	171	13.847
Schwedische	339	33.022	341	33.150	278	26.406	279	26.387
Zusammen	1056	79.086	1065	79.672	940	66.179	959	67.771
Darunter Dampfer	278	37.300	276	36.899	228	29.351	226	29.060
II. Küstenfahrzeuge								
Unter Lübecker Flagge	12	356	12	356	9	266	9	266
" fremder "	234	581	234	581	237	586	237	586
Zusammen	246	937	246	937	246	852	246	852

Die Lübeck-Büchener Eisenbahn (6'3 Meilen lang) hat im verflossenen Jahre die bis jezt günstigsten Resultate ergeben, und selbst mehr als in dem bisher vortheilhaftesten Jahre 1857 eingebracht. Der Gütertransport betrug ca. 1,745.809 Ctr. (gegen 1,535.078 Ctr. in 1858) und die Gesammteinnahme für Güter und Personen bezifferte

*) Die Last zu 4120 Pfd. Lübisch.

sich mit 190.875 Thlr. (gegen 174.748 Thlr. in 1858 und 188.222 Thlr. in 1857). Diese Ergebnisse sind um so höher anzuschlagen, als der Betrieb der mecklenburgischen Eisenbahnen für das Jahr 1859 gegen das Vorjahr die beträchtliche Mindereinnahme von ca. 30.500 Thlr. (401.026 Thlr. gegen 431.563 Thlr. in 1858) zu beklagen hat. Den letztgenannten Bahnlinien fehlt zu ihrem Gedeihen Anschluß an östliche Handelspläze, der aber von Reformen der Steuern und Zölle abhängig gemacht ist.

Lübecks Handel macht sich bekanntlich in verschiedenen Richtungen geltend und theilt sich zunächst in zwei Hauptbranchen: den Eigenhandel und das Speditionsgeschäft. Ersterer umfaßt: 1. das Exportgeschäft, den Vertrieb deutscher Fabrikate und Produkte nach dem Norden; 2. das Importgeschäft, die Einfuhr von Rohprodukten und einigen Fabrikaten des Nordens, und 3. das Zwischengeschäft, die Versendung der Fabrikate des mittleren und westlichen Europa, der Länder des Mittelmeers und der transatlantischen Länder nach dem Norden, dann einen minder erheblichen Zwischenhandel einiger Artikel des Nordens nach Dänemark. Das Speditionsgeschäft ist für Lübeck weniger bedeutend, aber als kräftiges Förderungsmittel für den Eigenhandel wird es immer eine gewisse Wichtigkeit behalten. Im Allgemeinen war im verflossenen Jahre, wie bereits erwähnt, das Geschäft zufriedenstellend, sowol im Speditions- wie auch im Eigenhandel, welch' lezterer besonders im Herbste beim Verkehr mit Dänemark, Schweden und Finnland so bedeutend wurde, daß die Dampfschiffe nicht Raum genug zur Unterbringung der Güter boten. Für den Getreidehandel sind die hiesigen Verhältnisse durchaus nicht begünstigend, weil die Kosten im Vergleiche zu denen der Umgegend (Kiel, Hamburg 2c.) zu hoch erscheinen und jeden Aufschwung hemmen. Auch das Jahr 1859 war in dieser Hinsicht nicht von großer Bedeutung. In Folge der Mißernte in Westfalen, Hannover 2c. ging manche Sendung Roggen, Erbsen 2c. nach jenen Gegenden. Der Export von Weizen nach England via Hamburg, sonst von Bedeutung, war sowol durch den geringen Ertrag der 1858er Ernte wie auch durch hohe Preise behindert. Der italienische Krieg brachte einiges Leben ins Geschäft, besonders für Hafer, durch Verproviantirungen am Rhein. Die Ernte in hiesiger Gegend war, was Futter und Stroh betrifft, sehr ergiebig, der Kœnerertrag nur bei Weizen in Qualität und Quantität (reichlich 50% über Durchschnitt) vorzüglich, in Roggen nur über halben Durchschnitt, Gerste in Quantität und noch mehr in Qualität gering, Hafer mittelmäßig. Oelfrüchte, Rappsaat und Rübsen lieferten ein sehr gutes Resultat. Es wurden hier und in der Umgegend an 30.000 Tonnen à 200 Pfd. erzielt, die großentheils nach Holland verladen wurden, doch blieb auch ein ansehnliches Quantum den hiesigen Mühlen. Die Zufuhren in 1859 betrugen: 93.512 Tonnen Weizen, 39.802 T. Roggen, 22.664 T. Gerste, 34.268 Tonnen Hafer, 10.181 T. Erbsen, 2084 T. Buchweizen und 726 T. Wicken. Eine seit zwei Jahren hier bestehende Korndampfmühle hat ca. 3,500.000 Pfd. Mehl (gegen 3 Mill. Pfund in 1858) hauptsächlich nach dem Auslande geliefert, während am hiesigen Plaze von dem anerkannt guten Fabrikate nur 500.000 Pfd. konsumirt wurden. — Holzwaren aus Schweden und Finnland sind im verflossenen Jahre in bedeutend größeren Quantitäten zugeführt worden als früher. Der Abzug nach Holstein, Mecklenburg und Lauenburg blieb sich gleich, war aber nach Hamburg und Umgegend bedeutend größer; auch für überseeische Länder waren namentlich an Planken größere Versendungen bestimmt. Die Zufuhren von Bretern und Planken bestanden 1859 in ca. 105.400 Zwölfter (gegen 77.300 Z. in 1858); von Sparren und Balken in ca. 39.000 St. (gegen ca. 67.600 St.); von Latten in ca. 69.000 St. (gegen ca. 58.800 St.). Schwedisches Eisen wird in nicht unbedeutenden Quantitäten durch hiesige Händler nach Mecklenburg, Holstein, Lauenburg 2c., theilweise auch nach Hamburg und für überseeische Pläze abgesezt. Von der diesjährigen Zufuhr per 25.000 Schiffspfund (1 Schiffspfund = 280 Pfd.) war manches zum Transit, aber auch ein großer Theil für hiesige Eisenhändler bestimmt. Im Jahre 1858 wurden 19.500 Schiffspfd. eingeführt. Das in 1859 importirte englische Eisen (ca. 3500 Schiffspfd.) war nur für hiesige Händler, zum Verkauf an hiesige Schmiede und die Nachbarländer, bestimmt.

Der Verkehr auf der hiesigen königlich preußischen Telegrafenstation hat, verglichen mit dem Vorjahre, folgende Resultate ergeben. Es wurden:

	Abgesendet		Empfangen	
	1859	1858	1859	1858
Amtsdepeschen	39	53	70	57
Depeschen hiesiger Behörden	10	13	12	5
Eisenbahndienstdepeschen	54	71	10	20
Privatdepeschen	4012	3235	4681	3642

Ueber die Schifffahrt und Rhederei einiger benachbarten Häfen lassen sich folgende Angaben machen.

Die Anzahl der in Kiel während der zwei lezten Jahre angekommenen und ausgelaufenen Schiffe war, wie folgt:

Segelschiffe	1859 Anzahl	1859 Kommerzlasten à 5200 Pfd.	1858 Anzahl	1858 Kommerzlasten
Einheimische	3544	36.841	2957	32.631
Schwedische	117	5.537	73	3.227
Russische	46	4.203	33	3.170
Hannöver'sche	32	763	14	263
Preußische	15	519	5	121
Holländische	15	436	18	640
Englische	11	837	8	661
Mecklenburgische	8	951	2	303
Hamburgische	4	110	4	66
Lübeckische	3	195	—	—
Oldenburgische	1	37	—	—
Norwegische	1	20	—	—
Dampfschiffe	487 *)	9.302	460	8.505
Im Ganzen	3804	59.751	3574	49.587

In Warnemünde sind

Flagge	1859 angekommen	1859 abgegangen		1858 angekommen	1858 abgegangen	
	Schiffszahl	Schiffszahl	Lasten	Schiffszahl	Schiffszahl	Lasten
Mecklenburger	128	170	18.624	136	134	13.748
Rostocker	122	136	10.841	126	107	6.920
Dänische	114	116	3.128	127	131	3.632
Schwedische	66	65	2.515	37	39	1.509
Norwegische	22	21	581	24	27	680
Preußische	32	46	2.207	48	41	1.406
Holländische	23	22	955	24	26	958
Hannöver'sche	22	24	621	26	23	523
Englische	10	12	669	6	6	338
Russische	4	6	510	9	8	527
Oldenburgische	—	—	—	1	1	20
Hamburgische	—	—	—	2	4	210
Lübeckische	—	—	—	1	1	10
Im Ganzen	543	618	40.651	569	548	30.481

*) Darunter 10 russiche Kriegsschiffe.

Getreide-Durchschnittspreise. (In der Woche vom 26. bis 31. März 1860.)

		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Mais
Bukowina: Czernowitz	fl. öst. W.	2·65 (+ 2)	1·59 (+ 3)	1·30 (+ 2)	0·77	1·65
Galizien: Bochnia	„	4·25 (+25)	3·10 (— 3)	2·15 (—42)	1·57	—·—
Lemberg	„	3·78 (+ 5)	2·08 (—19)	—·—	1·67 (+19)	—·—
Sambor	„	3·31 (—42)	2·21 (— 6)	1·58 (—42)	1·37 (—11)	—·—
Tarnopol	„	3·20	1·80 (—10)	1·60 (—10)	1·20 (+12)	—·—
Wadowice	„	4·92 (+32)	3·67 (+12)	—·—	1·59 (— 8)	—·—
Siebenbürgen: Hermannstadt	„	4·27	2·10	—·—	1·26 (+ 7)	2·03
Kronstadt	„	3·56 (—16)	2·12 (+ 2)	1·80 (—10)	1·06	2·24
Ungarn: Debreczin	„	4·00 (+20)	2·10	1·50 (+10)	1·30 (—10)	2·10 (+10)
Fünfkirchen	„	4·43 (— 7)	2·95	2·15	1·65	2·95
Großwardein	„	4·00 (+30)	2·80 (+57)	1·35 (+10)	1·33 (+ 3)	2·60 (+50)
Kaschau	„	3·43 (— 4)	2·11 (+12)	1·53 (+ 5)	1·00 (— 1)	1·90 (—15)
Oedenburg	„	4·40 (— 5)	2·90	2·30 (— 5)	1·80 (—10)	3·20
Pest	„	4·63 (— 3)	2·85 (— 5)	2·33 (+25)	1·37 (— 3)	2·70 (+10)
Preßburg	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Raab	„	4·60	2·70 (+10)	2·10 (—10)	1·60	2·70 (—10)
Tyrnau	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Wieselburg	„	4·85 (—15)	2·90 (— 5)	2·15 (—10)	1·85 (+ 5)	2·95 (+ 5)
Wojwodschaft: Großbecskerek	„	4·20	—·—	1·80	1·60	2·80 (+ 5)
Neusatz	„	4·83 (— 7)	—·—	2·10 (— 7)	1·56 (+ 2)	2·57 (— 7)
M. Theresiopel	„	4·23 (+53)	3·10 (+35)	1·90 (+33)	1·45 (+15)	2·20 (+20)
Kroatien u. Slavonien: Esseg	„	4·30	3·30 (+10)	2·40	1·60	3·00 (—10)
Fiume	„	7·00	—·—	3·60 (+10)	2·80 (+10)	4·76 (+ 6)
Karlstadt	„	5·40	3·15	3·00 (+10)	1·95 (+ 5)	3·50 (+10)
Militärgrenze: Ogulin	„	5·83 (+13)	—·—	—·—	2·90 (+10)	4·20 (—10)
Otočac	„	5·70 (—10)	—·—	4·00 (— 8)	2·09 (— 6)	4·55 (—15)
Pancsowa	„	4·12 (—33)	—·—	2·00 (+10)	1·60	3·00 (+10)
Weißkirchen	„	5·04	—·—	1·59	1·76	3·20 (+ 4)
Mähren: Brünn	„	5·43 (—15)	3·56 (— 4)	3·02 (— 3)	2·10 (+ 7)	3·41 (— 3)
Gaya	„	5·50 (+20)	3·28 (— 2)	2·80 (— 2)	1·76 (— 4)	3·20 (+10)
Kremsier	„	5·00 (—10)	3·40	3·01 (— 5)	1·51 (—10)	2·84 (+24)
Leipnik	„	5·20 (—20)	3·41 (— 9)	3·08 (— 2)	1·64 (+ 5)	3·35 (— 5)
Müglitz	„	5·21 (— 7)	3·50 (+ 1)	3·08 (— 7)	2·03 (+ 4)	—·—
Mähr. Neustadt	„	5·21 (+ 5)	3·45 (— 1)	3·05 (+ 2)	2·02 (— 3)	—·—
Olmütz	„	5·03 (— 4)	3·48	3·04 (+ 1)	1·73 (— 9)	—·—
Proßnitz	„	5·22 (+20)	3·43 (+ 6)	2·98	1·94	3·40
Znaim	„	5·32 (+ 6)	3·27 (— 2)	2·91 (+10)	1·91 (—16)	—·—
Schlesien: Jägerndorf	„	5·66 (+20)	3·53 (— 2)	3·20 (— 1)	1·84 (— 5)	—·—
Olbersdorf	„	5·46 (— 5)	3·62 (— 1)	3·11 (+ 1)	1·93 (+ 4)	—·—
Weidenau	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Böhmen: Chlumetz	„	5·23 (—20)	3·55 (— 5)	3·03	2·15 (—10)	—·—
Eger	„	6·95 (— 4)	4·97 (—27)	4·61 (—22)	2·71 (+ 6)	—·—
Gitschin	„	5·38 (— 7)	3·93 (+ 1)	3·17 (— 2)	2·19 (+ 5)	—·—
Horzitz	„	5·52 (+ 5)	4·01 (+ 5)	3·40 (+18)	2·17 (+16)	—·—
Jaromirz	„	6·05 (+14)	4·17 (+ 9)	3·44 (— 7)	2·73 (+22)	—·—
Leitmeritz	„	6·30 (— 5)	4·38 (+ 8)	3·54	2·71 (—14)	—·—
Leitomischl	„	5·30 (— 5)	3·30 (— 5)	2·85 (— 5)	1·95 (— 5)	—·—
Neubidschow	„	5·32 (— 4)	3·81 (+ 8)	3·10 (—16)	2·40 (+13)	—·—
Pardubitz	„	5·35 (+ 1)	3·74 (+ 6)	3·13 (— 2)	2·07 (— 1)	—·—
Prag	„	6·02 (— 1)	4·20 (+ 1)	3·69 (— 2)	2·40 (+ 5)	—·—
Turnau	„	5·77 (— 8)	4·20 (+ 4)	3·25 (—14)	2·27 (— 6)	—·—
Niederösterreich: Bruck a.d.L.	„	—·—	3·00 (—11)	2·24 (— 5)	1·76 (—12)	—·—
Groß-Enzersdorf	„	5·37 (— 2)	3·48 (— 3)	2·43 (— 4)	2·15 (+21)	—·—
Korneuburg	„	—·—	3·39 (+ 6)	—·—	1·86 (— 3)	—·—
Krems	„	5·48 (— 4)	3·54 (— 1)	2·94 (+ 4)	2·15 (— 2)	4·00 (+10)
Laa	„	5·09	3·29 (— 3)	2·72 (— 3)	1·71	—·—
Melk	„	5·55 (+11)	3·61 (+ 1)	2·72 (+ 8)	2·03 (+ 2)	—·—
Neulengbach	„	5·75 (+13)	3·63 (—10)	2·56 (+ 1)	2·37 (+ 3)	—·—
St. Pölten	„	5·63 (+22)	3·68 (+15)	2·83 (+20)	2·02 (— 1)	—·—
Scheibbs	„	5·71 (— 3)	3·90 (— 4)	3·17 (+ 5)	2·10 (— 8)	—·—
Untergänserndorf	„	5·26 (+ 5)	3·35 (+13)	2·43 (—16)	—·—	—·—
Wien	„	—·—	—·—	2·41 (—14)	2·23 (+ 2)	3·79 (— 5)
Wiener-Neustadt	„	5·29 (+20)	3·20 (— 3)	2·48 (— 2)	1·94 (+ 1)	3·22 (+ 3)
Steiermark: Graz	„	5·17 (— 7)	3·32 (— 1)	3·11 (— 2)	2·31 (— 2)	3·39 (—15)
Marburg	„	5·35 (+20)	3·30 (+15)	3·10 (+10)	2·21 (+11)	4·00
Pettau	„	5·20	3·30 (—10)	3·00 (—10)	2·10	4·00 (—10)
Kärnten: Klagenfurt	„	5·85 (+10)	3·63 (—24)	3·98 (+11)	2·42 (— 6)	4·39 (— 6)
Völkermarkt	„	5·62 (— 3)	3·96 (—34)	4·20	2·57	4·72
Krain: Krainburg	„	6·09	4·06 (— 4)	—·—	2·70	5·30 (— 6)
Laibach	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Küstenland: Görz	„	6·70	—·—	—·—	3·50	5·10 (—10)
Dalmatien: Macarsca	„	6·50	4·40	3·50 (+30)	—·—	4·40 (+40)
Oberösterreich: Steyr	„	5·37 (+11)	3·53 (+18)	3·67 (— 2)	2·17 (— 1)	—·—
Schwanenstadt	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Wels	„	4·85 (+ 3)	3·29 (+ 7)	3·08 (+ 3)	2·09 (+ 3)	—·—
Salzburg: Salzburg	„	5·90 (—23)	3·83 (+10)	3·94 (—17)	2·52 (— 5)	—·—
Tirol: Botzen	„	7·08 (+ 3)	4·83 (+ 3)	—·—	3·15 (+ 5)	4·72 (+ 6)
Bregenz	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—

Die neuen Aufgaben der Nationalökonomie.

⊔ Die „Austria" hat es sich zur Aufgabe gemacht, auch die nationalökonomische Litteratur der Gegenwart in den Kreis ihrer Betrachtungen zu ziehen. Wenn indessen während der jüngsten Zeit in diesen Blättern wenig von neuen wissenschaftlichen Werken über wirtschaftliche Gegenstände die Rede gewesen ist, so soll man den Grund davon nicht etwa in einer Vernachlässigung der kritischen Umschau suchen; die Ursache liegt vielmehr darin, daß jezt nicht allein in Deutschland, sondern auch bei den übrigen Hauptkulturvölkern unseres Erdtheils litterarische Erscheinungen auf dem Gebiete der Staatswirtschaft einigermaßen selten geworden sind. Hinsichtlich Deutschlands ließe sich diese Thatsache dem ersten Anscheine nach vielleicht der gegenwärtigen Zerfahrenheit der öffentlichen Verhältnisse zuschreiben. Es fehlt für den Augenblick an einer festen Grundlage, auf welcher Theorie und Praxis weiterbauen könnten. Die Zustände befinden sich unverkennbar in einem Uebergange, dessen innere Momente sich erst weiter durchzuringen haben, um einen sicheren Ausgang zu frischem geistigen und praktischen Schaffen darzubieten. Allein da, soweit uns bekannt, auch der englische und französische Büchermarkt neuerdings keine hervorragenden nationalökonomischen Arbeiten aufzuweisen gehabt hat, so dürfte die Erklärung dieser wissenschaftlichen Unproduktivität aus anderen Umständen herzuleiten sein. Verfolgt man aber die Entwicklung, welche die Nationalökonomie seit einem Jahrhunderte in Europa genommen hat, dann möchte man versucht sein zu glauben, daß sie auf dem bisher eingeschlagenen Wege ans Ende gekommen ist, und sich somit zu einer in sich fertigen, abgeschlossenen Wissenschaft abgerundet hat. Auch auf dem Felde der theoretischen Mathematik scheinen ja neue Entdeckungen nicht gemacht zu werden; die vorhandenen Geseze sind aufgefunden; einige genauere Bestimmungen mögen in einzelnen Fällen immerhin noch nachgeliefert werden können; im großen Ganzen steht dieser Zweig des menschlichen Wissens fest.*)

Ist es jedoch wirklich eine ausgemachte Sache, daß die Nationalökonomie bereits ihren ganzen Inhalt wissenschaftlich erschöpft hat? Bleibt den nachfolgenden Geschlechtern nichts mehr übrig, als die einzelnen Definitionen derselben vielleicht

---

*) Wir fühlen uns jedoch verpflichtet, bei dieser Gelegenheit auf den vor kurzem erschienenen ersten Band des „System der politischen Oekonomie von Dr. L. Ritter v. Hasner, o. Prof. a. d. Universität Prag" (Prag 1860), der neben einer allgemeinen Einleitung gerade den „**öffentlichen** Wolstand" und das „sociale Güterleben" begrifflich zergliedert, als auf eine jedenfalls tüchtige, ja bedeutende wissenschaftliche Arbeit hinzuweisen. Wir sind zwar nicht im Stande, aus dem ersten, sehr abstrakt (für unseren Geschmack zu abstrakt) gehaltenen Bande bereits unser endgültiges Urtheil über dieses Werk auszusprechen, und wir sehen mit Spannung dem Erscheinen des zweiten Bandes entgegen. Nur dünkt uns aber jezt schon soviel zweifellos, daß Hasner's „System" troz der Vortragsform durch Schärfe und Weite der Auffassung vor manchen anderen bedeutsam hervortreten und insbesondere zur Revision und Erweiterung der Disciplin und ihrer wissenschaftlichen Begriffsbestimmungen wesentlich beitragen werde, obwol, wenigstens unseres Bedünkens, auch nicht zu verkennen ist, daß in dieser Richtung oft zu sehr, und daher nicht immer mit Glück und Erfolg, nach Originalität der Definitionen gerungen wird. R. d. A.

noch etwas feiner auszufeilen, wenn sie die überlieferten Lehrsäze ihrerseits weiter geben? Bekanntlich ist die Nationalökonomie als Wissenschaft sehr jung. Da wäre es doch eine eigentümliche geschichtliche Erscheinung, daß ein Wissenszweig sich innerhalb weniger Generationen vollständig fertig hinstellen ließe. Auf allen anderen Gebieten der Erfahrungsansammlung arbeitet der Menschengeist noch fernen unbekannten Zielen entgegen; und die Nationalökonomie sollte schon bei dem tausendjährigen Reiche ruhigen Genusses angelangt sein, von allem Zweifel abgeschieden, ganz rund und in sich selbst zufrieden?

Wir geben es zu, daß die Nationalökonomie in der Weise, wie sie bisher ausgebildet worden ist, innerhalb der mit eigener Hand abgesteckten Grenzen ihren Acker bestellt hat; um indessen gewahr zu werden, welche Neubrüche sie jezt etwa in Angriff nehmen könnte, muß man zunächst einmal die Art und das Ergebniß ihrer Forschungen etwas näher betrachten. Im Allgemeinen läßt sich dabei von dem Saze ausgehen, daß sie bislang nur bestrebt gewesen ist, die Erscheinungen der Wirtschaftswelt auf die ihnen innewohnenden Geseze zurückzuführen. An und für sich war es gewiß ein großer Fortschritt, als der Menschengeist auf die Wahrnehmung verfiel, die auf die Ernährung unseres Geschlechts zu verwendende Arbeit unterliege nicht minder festen Normen als die körperliche Natur und das menschliche Seelenleben. Neben die unmittelbaren Naturwissenschaften und die Kritik der reinen Vernunft trat damit das Bewußtsein, daß auch die ineinandergreifende ökonomische Thätigkeit der Menschen nach einer unwandelbaren Ordnung geregelt ist; der Einzelne wurde dadurch eben aus seiner Vereinzelung, aus der Willkür seines Thuns und Treibens herausgenommen, und als Theil eines großen Ganzen anerkannt. Allein so weite Gebiete diese Auffassung des Lebens den menschlichen Anschauungen eröffnet, so hat doch die Nationalökonomie, welche die bis dahin verschlossenen Pforten offen stieß, den sich neu darbietenden freien Raum nur in einer Richtung durchmessen; sie verlor den Einzelmenschen aus dem Auge und ging bloß den Gesezen des Güterlebens nach. So ist denn diese Wissenschaft einzig zu einer „Mathematik der Arbeitstheilung" geworden; nicht den Arbeiter, sondern das Resultat seiner Arbeit hat sie allein zum Gegenstande ihrer Untersuchungen gewählt; das Leben der Güter und Dienste, nicht das Leben der Menschen von diesen Gütern und Diensten wurde ihr zur Hauptsache.

Seltsam, daß es den vielen reichbegabten Geistern, welche in der National-Oekonomie wissenschaftlich thätig gewesen sind, niemals in den Sinn gekommen ist, wie den auf das Wesen der Arbeit gerichteten Untersuchungen eine Erfassung des Arbeiters nach seinem Wesen vorausgehen müsse! Bei Lichte betrachtet, haben sie alle mit demselben nationalökonomischen Menschen gerechnet, ohne sich doch diesen nationalökonomischen Menschen wissenschaftlich zuvor zergliedert zu haben. Es herrschte, so zu sagen, eine stillschweigende Uebereinkunft bei den Priestern der Nationalökonomie, den Menschen als eine Arbeitsmaschine in den wissenschaftlichen Kalkül zu bringen, die allein durch den Egoismus in Bewegung gesezt, nun auch gar keine anderen als die Zwecke der Selbstsucht im Auge hat. Sobald diese Voraussezung selbstbewußt gemacht wäre, in der Absicht, die Untersuchungen vor-

erst von jedem ableitenden Gedanken fern zu halten und die ausgelegten Fäden rein in geraden Linien zu verfolgen, ließe sie sich gewiß unbedingt gutheißen, weil man dann später von selber die eingehaltene Einseitigkeit verlassen haben würde. Da sie indessen, wie erwähnt, stillschweigend aufgestellt wurde, so ist bis heute die Wissenschaft sich über die Enge ihres Gebietes und die Dürre ihrer Begriffe noch nicht recht klar geworden.

Unter solchen Umständen läßt es sich begreifen, wie in der jüngsten Zeit bei uns der Nationalökonomie so ernste Vorwürfe gemacht werden konnten. Wir leben gegenwärtig in einer Periode, in welcher das wirtschaftliche Getriebe der Völker aus verschiedenen Ursachen durchweg in einen gewaltigen Aufschwung gekommen ist. In Folge dessen beschäftigen die ökonomischen Angelegenheiten der Länder und Nationen die allgemeine Aufmerksamkeit; das Streben nach Reichtum hat die Bedeutung der anderweitigen menschlichen Bethätigungen vielfach in den Hintergrund gedrängt. Gibt nun schon dieser thatsächliche Verhalt zu sehr lauten Klagen über den Materialismus des Jahrhunderts Anlaß, so gibt man außerdem der Nationalökonomie Schuld, daß sie diesen materialistischen Zug der Gegenwart wissenschaftlich zu rechtfertigen suche. Und in der That, so ganz unverdient ist die Anklage nicht. Für die vorhandenen Geseze des Güterlebens, bei welchen der menschliche Egoismus eine so große Rolle spielt, kann allerdings die Wissenschaft in keiner Weise verantwortlich gemacht werden; sie sind wie sie sind, daran läßt sich nichts ändern. Aber es ist falsch, diese Geseze für die einzig gültigen Regulatoren des menschlichen Daseins auszugeben, wie es die Nationalökonomie mehrfach gethan hat, und nun mit der Kaufmannselle alles Thun und Treiben des Menschen auf Erden zu bemessen. In erster Linie bleibt ja die auf die Lebensfristung verwendete menschliche Arbeit nur das Mittel und nicht der Zweck für das menschliche Leben. Die Erfüllung der Arbeitsnotwendigkeit ist demnach den anderweitigen Aufgaben des Daseins in lezter Entscheidung unterworfen. Wird nun schon dadurch die unbedingte Herrschaft der wirtschaftlichen Geseze wesentlich eingeschränkt, so ist es auch nicht zu verkennen, daß es eine Menge gewichtiger menschlicher Kräfte gibt, die sich den Bestimmungen von Angebot und Nachfrage völlig entziehen und dennoch sehr energisch in den Gang des Menschheitslebens eingreifen. Bisher hat die Nationalökonomie in Betreff derselben das mühelose Verfahren beobachtet, sie einfach unbeachtet zu lassen; und in einer bescheidenen Selbstbegrenzung ihrer Stellung und ihrer Forschungen hätte sie auch ihr gutes Recht dazu. Der Anatom zergliedert den Bau des menschlichen Körpers, der Physiolog sein thierisches und der Philosoph sein geistiges Leben. Sobald indessen die Anatomie sich anmaßt, die ganze Wissenschaft von dem Einzelmenschen zu umfassen, muß sie darauf hingewiesen werden, daß noch andere Dinge im Mikrokosmos vorhanden sind, als Knochen, Muskeln, Sehnen, Nerven und Häute; und sobald die Nationalökonomie sich unterfängt, Staat und Kultur sich rücksichtslos unterzuordnen, ist sie unbarmherzig zu dem Geständniß zu zwingen, daß sie mit ihren Säzen gar nicht im Stande ist, einen Staat theoretisch zu konstruiren, geschweige kulturliche Bestrebungen zu begreifen.

Wollte die Nationalökonomie auf dem heutigen Standpunkt ihrer Entwicklung mit einseitiger Konsequenz verfahren, so hätte sie selbst den Fortbestand der Staatsverbände zu verwerfen, auch sind einzelne kühne Geister keineswegs davor zurückgeschreckt, die Gliederung der Völker in nationale Staaten zu Gunsten eines allgemeinen Gesellschaftsbreies auflösen zu wollen. Mit dem bekannten Gebote laissez faire, laissez passer wird die Vernunft aus den Köpfen der Menschen in ein abstraktes Gesez verlegt. Man hat einmal von der ökonomischen Politik der „Times" gesagt, daß dieses publicistische Gewissen der Londoner City vollständig beruhigt sei, sobald die hungernden Proletarier nur nach den Regeln der Nationalökonomie sterben. Dasselbe Wort läßt sich auf die Nationalökonomie anwenden, die sich mit ihrem System unbedingt in den Mittelpunkt des Menschheitslebens versezt. Wie einst ein englischer Mathematiker nach Anhörung eines Musikstückes fragte, was mit jenen Tönen bewiesen werden solle, in gleicher Weise fehlt der reinen Tauschwertlehre das Verständniß dafür, daß Heimats- und Vaterlandsliebe in der Menschenbrust auch sociale Potenzen sind, welche die Anforderungen des Güterlebens geradezu aufheben können.

Sobald einmal eingeräumt worden ist, daß die menschliche Arbeit auf Erden nur Mittel und nicht Zweck bleibt, wird die Wissenschaft von den Gesezen der Arbeit auf der Stelle in gehöriger Art anderen Wissenschaftszweigen untergeordnet. Sie hat fortan die Ergebnisse ihrer eigenen Forschung mit den übrigen wissenschaftlichen Resultaten zuvor in Einklang zu bringen, wenn sie aktiv auf die Gestaltung des Menschenlebens einwirken will. Zu der Erkenntniß dieser Notwendigkeit ist jedoch die nationalökonomische Wissenschaft auf ihrem heutigen Standpunkte noch nicht durchgedrungen. Deswegen glaubt sie denn auch, am Ende ihrer Forschungen zu sein, obgleich sie thatsächlich doch eigentlich bloß erst Vorarbeiten für endgültige Erfahrungen vollendet hat; und sie verharrt somit in unfruchtbarer Trägheit, während eine kräftige Erfassung der ihr zugewiesenen neuen Aufgaben die ganze Energie des männlichen Denkens in die Schranken fordern würde. Ihre innige Berührung mit den anderen Zweigen der Staatswissenschaft findet sie aber, wenn sie mit ihren Säzen auf die sociale Natur des Menschen zurückgeht. Der Mensch mit der Gesammtsumme der ihm von Gott verliehenen Anlagen muß auch den Ausgang der Nationalökonomie abgeben; und die in der Religion geahnte ethische Bestimmung des Menschen bei seinem Durchgange durch dieses Leben hat auch das Endziel zu sein, welches die National-Oekonomie bei ihren an die ökonomische Politik abgelieferten Säzen im Auge behält.

Es ist freilich kein neuer Saz, den wir aussprechen, wenn wir hier die Anforderung stellen, daß die ökonomische Politik, diese „angewandte Nationalökonomie", die Menschennatur zum Centrum ihres Gedankennezes zu machen habe. Wilhelm Roscher sagt in seiner Abhandlung „Ideen zur Politik und Statistik der Ackerbausysteme": „Die Staatswirtschaftslehre hat es nicht mit den Sachgütern selbst, sondern mit den Menschen zu thun, die dadurch berührt werden. Man kann sie die Lehre von den geschichtlichen Entwicklungsgesezen der Völker nennen. Wie

die Völker ihre leiblichen Bedürfnisse befriedigen, welchen Einfluß die Art und Weise dieser Befriedigung auf die Gesezgebung, Staatsverwaltung, überhaupt Kultur ausübt und von daher wiederum erfährt, das ist ihr Gegenstand. Und man wird kein menschliches Verhältniß finden, das ganz ohne wirtschaftliche Seite wäre" — wie es umgekehrt keine wirtschaftliche Beziehung der Menschen untereinander gibt, die ohne alle kulturliche Beimischung ist. So klar und bestimmt jedoch auch in den angeführten Säzen den nationalökonomischen Studien ihr neues Terrain angedeutet wird, Roscher selber hat nur theilweise in seinen ökonomisch-historischen Schriften auf dasselbe hinüber gelenkt, und die historische Schule der Nationalökonomie weist bis jezt auch noch keinen anderen Jünger auf, der sich die Worte des Meisters zu Nuzen gemacht hätte.

Die Gegenwart ist in allen Staaten von sehr ernsten, das Menschendasein bis ins Mark hinein berührenden Fragen bestürmt, die über kurz oder lang auf dem Gebiete der Politik ihre Antwort verlangen. Wer nicht mit den Schwäzern über das altersmüde Europa faselt, sondern weiß, daß jeder Zeit ihre Aufgabe gestellt wird, der schaut sich also nach Mitteln und Wegen um, auf welchen das gehörige Material zur Ermöglichung einer genügenden Antwort zu beschaffen sei. Die Entwicklungsperiode jedoch, in welche Europa jezt eingetreten ist, findet in der ganzen Vergangenheit ihres Gleichen nicht. Die Staatsmänner von heute sehen deshalb keine „vorangegangenen Fälle" vor sich, die ihnen bei Ergreifung der einzelnen Maßregeln zur Richtschnur dienen könnten. Sie müssen die Gegenwart in dem eigenen Wesen derselben zu verstehen suchen. Wir gewahren, wie die Geldwirtschaft bemüht ist, alles Eigentum, alle Kräfte zu mobilisiren. Sie tritt mit gesellschaftlichen Einrichtungen und Errungenschaften in einen offenen Kampf, die noch unsern Vätern als das Ergebniß hoher Staatsweisheit galten. Unbekümmert um Vergangenheit und Zukunft verlegt sie den Schwerpunkt des Einzellebens wie des Staatslebens in den jedesmal gegenwärtigen Moment. Wie ist es nun möglich, in diesem kreisenden Chaos für das politische Urtheil und die daraus erwachsende That eine feste Basis zu gewinnen? Das allgemeine Güterleben ist in einem unaufhörlichen Wandel begriffen; heute sezen sich seine Kräfte zu diesen Figuren, morgen zu jenen zusammen. Unwandelbar bleibt nur die Menschennatur als solche; ihre Ausstattung für das ökonomisch-sociale Leben, die Grenzen des Könnens und Wollens, welche ihr von Anfang an gesezt wurden, sind die nämlichen. Darum hat die Nationalökonomie, welche wirklich weiter strebt, die abstrakten Geseze des Güterlebens fortan mit der socialen Natur des Menschen in Zusammenhang zu bringen; dann erst vermag sie brauchbare Resultate für die Politik zu liefern.

Die Grundelemente der socialen Menschennatur lassen sich jedoch nur an ihren Aeußerungen erkennen; die ganze Geschichte der Menschheit ist so zu sagen nichts Anderes, als eine lange Reihe thatsächlicher Kundgebungen des gesellschaftlichen Wesens im Menschen. Darum gilt es denn jezt, unseres Erachtens, in sorgfältigen Studien über die ökonomisch-politischen Wechselbeziehungen in der Vergangenheit der socialen Menschennatur auf historischem Wege beizukommen. Dazu gehört,

daß man in jeder charakteristischen Zeitperiode und bei jedem einzelnen Volke die sich auf der jedesmaligen Entwicklungsstufe darbietenden ökonomischen Möglichkeiten bemißt und dann weiter untersucht, welche Staatsform und welche kulturliche Ausbildung diese wirtschaftlichen Möglichkeiten zuließen. Die allgemein durchgreifenden nationalökonomischen Geseze müssen in ihrem äußeren Auftreten nach der Topografie des Landbereiches, nach der Ernährungsweise seiner Bewohner, nach den ihnen innewohnenden Stammeseigentümlichkeiten individualisirt werden. Der Wechsel in dem Gleichgewichte der in einem Nationalverbande thätigen ökonomisch-socialen Kräfte und die daraus hervorgehende politische Konstellation sind zu verfolgen. Sollte es nicht Völker- und Staatenkrankheiten geben, wie es Menschenkrankheiten gibt? Wie entstehen dieselben, und wie ist der Störung in dem Gleichgewichte der Kräfte etwa abzuhelfen? Wir deuten hier natürlicher Weise die Richtung nur an, in welcher die neuen Aufgaben der nationalökonomischen Wissenschaft liegen; sie zu lösen, ist nicht Sache des Einzelnen, sondern eine Arbeit von Generationen. Aber wird nicht das Hineintragen der National-Oekonomie in die Vergangenheit historische Perspektiven eröffnen, an welchen die geschichtliche Forschung bisher arglos vorübergegangen ist; wird man nicht erst dann einer Zeit und den einzelnen in ihr hervorragenden Persönlichkeiten gerecht werden können; und ist es nicht erst unter solchen Bedingungen möglich, nach den Erfahrungen der Vergangenheit über die sociale Menschennatur bestimmte Schlüsse für die Fragen der Gegenwart zu thun? Keine Geschichtsperiode gleicht völlig der andern; allein die Menschennatur steht zu der einen Konstellation der Kräfte in demselben Verhältnisse wie zu der andern. Die Nationalökonomie hat bis jezt die Geseze des Güterlebens erforscht; nunmehr liegt es ob, die Geseze der Gesellschaft bloß zu legen, um dann der Individualität der einzelnen geschichtlich gewordenen Staatsorganismen ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es gilt für den Arzt als sehr schwierig, eine Krankheit nach der Individualität des Kranken zu individualisiren; in der Politik hat der Staatsmann nicht minder seine Maßregeln der Individualität seines Staates anzupassen. Noch hat indessen die Nationalökonomie sich nicht um die Eigenart der Staatsindividuen in der Reihenfolge ihrer Entwicklungsstufen bekümmert.

Zollreform im Königreiche beider Sicilien.

Als nach Joachim Murat's Flucht König Ferdinand IV. (als König beider Sicilien der Erste) nach Neapel zurückgekehrt war, schien es ihm vor Allem nothwendig den Handelsverkehr von jenen Fesseln zu befreien, die demselben durch das Napoleonische Continentalsystem angelegt worden waren. Durch den Zolltarif vom 20. Januar 1815 wurde die Grenzsperre beseitigt und der Tarif vom 20. April 1818 brachte weitere Erleichterungen für den Verkehr mit dem Auslande. Bald aber gewannen die Anhänger des Schuzzollsystems die Oberhand, und ihrem Einflusse gelang es, die Tariferhöhungen von 1823 und 1824 durchzusezen. Man wollte eine Industrie, die zum Theil erst entstehen sollte, zum Theil aber noch auf sehr niedriger Stufe der Entwicklung stand, gegen die Konkurrenz des Auslandes schüzen; machte aber bald die leidige Erfahrung, daß jeder erhöhte Zollschuz, der einem Industriezweige gewährt wurde, viele andere Industriezweige in der Ent-

wicklung hemmte, manche sogar völlig lahm legte. Statt unter dem Zollschuze zu erstarken, bestürmten die Industriellen die Regierung mit Petitionen um erhöhten Schuz, dessen Gewährung dem Staatsschaze eine ergiebige Einnahmsquelle entzog, die Konsumenten zu Gunsten weniger Industriellen in empfindlicher Weise benachtheiligte und nur dem Schmuggel zu Statten kam.

Ferdinand II. erkannte sofort nach seinem Regierungsantritte die Nothwendigkeit einer Reform des Zolltarifs, aber er hielt eine sofortige Umgestaltung desselben für bedenklich. Theilweise Zolländerungen sollten die Reform anbahnen und bewirken. Sie wurden auch bald ins Werk gesezt und ihnen folgten die mit königl. Dekret vom 9. März 1846 angeordneten umfassenderen Zollermäßigungen, welche dem Staatsschaze wieder ergiebigere Einnahmen zuführten. Die politischen Wirren der darauf folgenden Jahre störten das Werk der friedlichen Entwicklung. Ferdinand II. war im Allgemeinen wirthschaftlichen Reformen nicht abhold, aber er wollte dieselben nicht in's Werk sezen, solange es den Anschein haben konnte, als hätte er sich dazu durch äußere Einflüsse nöthigen lassen.

Sein Sohn und Nachfolger Franz II. nahm das Reformwerk wieder auf. Inmitten der politischen Agitation, die Italien durchwühlt, sezte er kaum vier Monate nach seiner Thronbesteigung mit Dekret vom 13. Oktober 1859 eine Kommission ein, welche den Zolltarif systematischer ordnen, thunlichst vereinfachen und mit den Bedürfnissen des Staatsschazes, der Industrie und des Handels in Einklang bringen sollte. Schon im December 1859 hatte die Kommission ihre Berathungen geschlossen, deren Resultat einer zweiten Kommission zur Revision überwiesen wurde. Ob sie ihre Aufgabe gründlich erfaßte und ein fertiges Reformwerk in Vorschlag brachte, wird man erst dann zu beurtheilen in der Lage sein, wenn der neue Zolltarif vollständig vorliegt. Vorläufig wurde mit den königl. Erlässen vom 1. und 15. März eine Reihe von Zollermäßigungen angeordnet, die zum Theil sehr bedeutend sind und auch unseren Verkehr mit dem Königreiche beider Sicilien beleben werden. Noch wichtiger ist aber, daß diese Tarifänderungen von dem „Giornale del Regno delle due Sicilie" als die Vorläufer weiterer Reformen im Zolltarife erklärt werden. Insbesondere sollen, wie aus einer Kundmachung des königl. Finanzministeriums zu entnehmen ist, Zollermäßigungen für Webewaren noch im Laufe des nächsten Sommers kundgemacht und in Wirksamkeit gesezt werden. Es scheint daß man die Tarifsäze allmählich herabsezen und dann erst den Tarif systematisch ordnen und vereinfachen will.

Mit dem königl. Dekrete vom 1. März wurden folgende Tarifermäßigungen angeordnet:

	Eingangszoll in Ducati*)			
	früher		gegenwärtig	
Stahl in Kistchen jeder Art	pr. Cantajo**)	1·70	pr. Cantajo	1·40
Roheisen und Brucheisen	„	4·50	„	2·—
bei der Einfuhr nach der Insel Sicilien	„	—·67	„	—·40
Eisenreifen in Buschen	„	2·—	„	1·—
Eisen- und Stahlwaren, nicht besonders benannte	„	4·50	„	3·—
Feilen jeder Größe	„	4·50	„	—·60
Eisenblech	„	2·—	„	1·50
Weißblech	„	4·—	„	1·50
Glocken- und Kanonenmetall	„	6·—	„	4·—
Messingdraht	„	12·—	„	6·—
Messingplatten	„	7·—	„	6·—
Kupferdraht	„	10·—	„	8·—
Kupferschalwaren	„	4·80	„	3·—
Zinn in Blöcken, Blechen und Stangen	„	11·— ***)	„	6·—
Zinnlegirungen	„	10·—	„	5·—
Zink	„	3·—	„	1·40
Zinkblech	„	4·—	„	2·—

*) 1 Ducato à 100 Grana = fl. 1·72 österr. Währung.
**) 1 Cantajo à 100 Rotoli = 178·2 Zollpfund.
***) Im Durchschnitte.

	Eingangszoll in Ducati			
	früher		gegenwärtig	
Blei in Blöcken	pr. Cantajo	2·50	pr. Cantajo	1·30
Kupfer	"	6·50	"	5·—
Kupferblech	"	10·—	"	7·70
Kupfer in Stangen	"	7·—	"	5·39
Altes Kupfer	"	5·—	"	3·85
Gegerbte und halbgegerbte Häute	"	20·—	"	10·—
Gefärbtes oder lackirtes Leder	"	24·—	"	10·—
Sämisch gegerbtes Leder, auch farbiges	"	25·50 *)	"	10·—
Ziegen- und Schafleder	"	20·—	"	13·—
" " " gefärbt	"	38·—	"	15·—
Kuhleder	"	20·—	"	10·—
Kalbleder und gegerbte Kalbfelle	"	20·—	"	15·—
Gefärbtes oder lackirtes Kalbleder	"	24·—	"	18·—
Getrocknete oder gesalzene Felle	"	4·50	"	3·50
Frische Felle	"	2·40	"	1·80
Möbel und Billards	"	40·—	"	21·—
Harfen	pr. Stück	24·—	pr. Stück	12·—
Resonanzböden für Mandolinen und Guitarren	pr. 1000 Stück	18·—	pr. 1000 Stück	8·—
" " Klaviere	"	36·—	"	10·—
" " Violinen	"	10·—	"	6·—
Kassetten für Schreib-, Maler-, Toilette-Requisiten etc.	pr. Stück	4·—	pr. Rotolo	—·60
Koffer von Holz, mit Leder, Wachstuch etc. überzogen	pr. Cantajo	5·—	pr. Cant. br.	3·—
Bijouterie-Artikel von Gold	pr. Rot. netto	50·—	pr. Rot. netto	2.—
" " Silber	"	5·50	"	1·—
" " anderen Stoffen	"	20·—	"	—·50
Leierkästen von Holz mit Stahl- oder Metallwalzen, kleine	pr. Stück	1·40	pr. Stück	—·40
Leierkästen von Holz mit Stahl- oder Metallwalzen, größere	"	2·—	"	—·80
Leierkästen von Holz mit Stahl- oder Metallwalzen, sehr große	"	4·—	"	1·60
Pergament, Lösch- und Druckpapier, Pappe und gebundene weiße Bücher	pr. Cant. br.	10·—	pr. Cant. br.	8·—
Schreib- u. Zeichnenpapier, dann farbiges Papier	"	10·—	"	6·—
Notenpapier, rastrirtes	pr. Rotolo	—·40	pr. Cant. netto	10·—
" mit gedruckten oder geschriebenen Noten	"	40·—	"	15·—
Papiertapeten	"	40·—	pr. Cant. br.	15·—
Landkarten	"	—·60	pr. Cant. netto	30·—
Bücher und Drucksachen, auch gebundene, dann Zeitungen	pr. Sesto	—·30*)	pr. Cant. br.	6·—
Bilderbögen	pr. Rotolo	1·—	pr. Cant. netto	40·—
Pelzwerk, feines	verschieden nach Stück oder Gewicht		"	40·—
" mittelfeines	"		"	15·—
" gemeines	"		"	10·—
Thierhaare	pr. Cant. br.	4·80*)	pr. Cant. br.	—·40
Graue Ambra	pr. Rotolo	40·—	pr. Rotolo	10·—
Judenpech	"	1·39	pr. Cantajo	6·—
Assa foetida	"	—·28	"	2·—
Stechpalme	pr. Cantajo	6·—	"	1·20
Balsamharz	pr. Cant. br.	100·—	pr. Cant. br.	20·—
Copaiva-Balsam	"	34·—	"	6·—
Peruanischer Balsam	"	195·—	"	6·—
Mineralische und aromatische Wässer	"	20·—	"	10·—
Aloe	"	28·—	"	6·—
Angostura	"	42·—	"	10·—
Magnesia und englische Bittererde	"	23·—	"	10·—

*) Im Durchschnitte.

	Eingangszoll in Ducati			
	früher		gegenwärtig	
Bdellium (wolriechendes Baumharz)	pr. Cant. br.	17·—	pr. Cant. br.	8·—
Benzoe	„	42·—	„	12·—
Bezoarstein	„	38·—	„	10·—
Bibergeil jeder Sorte	pr. Rotolo	2·78	„	22·—
Granatillkörner	pr. Cant. br.	17·—	„	10·—
Chinarinde jeder Sorte	pr. Rotolo	—·45	„	15·—
Chinapulver	„	1·12	„	30·—
Chinarinde, frische	pr. Cant. br.	17·—	„	2·—
Schlangenkraut	„	28·—	„	8·—
Sabadillkraut	„	5·—	„	2·—
Thee jeder Sorte	pr. Cant. netto	45·—	pr. Cant. netto	10·—
Hermodattel	„	23·—	„	4·—
Euphorbie	„	3·50	„	2·—
Sennesblätter	„	14·—	„	3·—
Schwämme	„	10·—	„	8·—
Galgant	„	12·—	„	2·50
Galbanharz	„	17·—	„	10·—
Arzneistoffe, rohe, nicht besonders benannte	„	70·—	„	10·—
Alabasterwaren	„	40·—	„	4·—
Bernsteinwaren	pr. Rotolo br.	5·56	pr. Rotolo br.	—·60
Armenischer Bolus	pr. Cant. br.	3·—	pr. Cant. br.	2·—
Feuerfester Töpferthon	„	—·60	„	—·20
Schmelztiegel	„	3·—	„	1·—
„ gebrochene	„	2·—	„	—·20
Bleiweiß	„	2·50	„	1·70
Dunkelblaue Malerfarbe	„	15·—	„	4·—
Himmelblaue „	„	30·—	„	10·—
Ocker	„	5·—	„	2·50
Schminke	„	556·—	„	300·—
Kochenille und Farbkörner	„	20·— *)	„	14·—
Reißkreide, weiß, roth ꝛc., dann geschlemmter Grafit	„	30·—	„	10·—
Bleistifte, Rothstifte ꝛc.	„	50·—	„	20·—
Karmin	pr. Rotolo br.	11·12	pr. Rotolo br.	3·—
Zinober	„	—·34	pr. Cant. br.	15·—
Waid	pr. Cant. br.	4·—	„	1·—
Orseille jeder Art	„	5·30	„	2·50
Holzessig	„	2·60	„	—·50
Citronensäure	„	—·60	„	2·—
Salpetersaurer Kalk (ab 50% Tara)	„	30·—	pr. Cant.	4·—
Kohlensaures Natron „	„	30·—	„	4·—
Schwefelsäure „	pr. Rotolo	—·28	„	20·—
Weinsteinsäure „	pr. Libbra	—·04	pr. Rotolo	14·—
Scheidewasser „	pr. Rotolo	—·56	pr. Cant.	4·—
Borax, roh	„	—·14	pr. Cant. br.	4·—
„ raffinirt	„	—·56	„	6·—
Alaun	pr. Cant. br.	6·—	„	2·—
„ aus dem Kirchenstaate	pr. Cantajo	10·—	pr. Cantajo	4·—
Zinkweiß	pr. Cant. br.	2·—	pr. Cant. br.	1·—
Potasche, gereinigte	„	15·—	„	10·—
Schwefelsaurer Kalk	„	2·—	„	—·60
Knöpfe, mit Seide, Wolle, Baumwolle oder einem anderen Stoffe überzogen	„	60·—	„	40·—
Stöcke und Peitschen	„	50·—	„	20·—
Versilberter Kupferdraht	„	56·—	„	40·—
Breitgedrückter versilberter Kupferdraht	„	84·—	„	40·—
Vergoldeter Kupferdraht	„	112·—	„	30·—
Breitgedrückter vergoldeter Kupferdraht	„	167·—	„	30·—
Regen- und Sonnenschirmgestelle	pr. Stück	—·30	pr. Stück	—·12
Strohhüte jeder Form und Farbe	pr. Duzend	12·—	pr. Duzend	3·60

*) Im Durchschnitte.

	Eingangszoll in Ducati			
	früher		gegenwärtig	
Strohhüte ohne Schirme	pr. Duzend	6·—	pr. Duzend	1·20
Hüte aus Stoff, Haaren, Bast, Palmenblatt-Fasern ꝛc.	"	3·—	"	2·—
Wachs, gebleichtes	pr. Cantajo	18·—	pr. Cantajo	12·—
Wachsfabrikate	"	27·—	"	18·—
Wachs, ungebleichtes oder altes	pr. Cant. br.	15·—	pr. Cant. br.	10·—
Theer	"	1·—	"	—·40
Pech, schwarzes	"	—·85	"	—·45
" weißes	"	2·—	"	1·10
Siegellack	pr. Rotolo	1·12	"	—·20
Chokolade	"	1·12	pr. Cantajo	12·—
Aalfische, eingesalzen oder marinirt	pr. Cantajo	6·—	"	2·—
Andere Fische, getrocknet und eingesalzen	"	6·—	"	2·—
Anis	"	10·—	"	3·—
Aloeholz	"	40·—	"	12·—
Quassiaholz	"	6·—	"	2·—
Tamariskenholz	"	1·—	"	—·45

Die wichtigeren der mit dem königl. Dekrete vom 15. März angeordneten Zoll-Aenderungen sind in nachstehender Uebersicht aufgeführt:

	Eingangszoll in Ducati			
	früher		gegenwärtig	
Flaschen von weißem oder grünem Glas oder auch von anderer Farbe	pr. Cant. br.	6·—	pr. Cant. br.	2·—
Bruchglas und Abfälle der Glasfabrikation	"	1·50 *)	"	—·10
Glasperlen, falsche Edelsteine u. s. w.	"	40·—	"	10·—
Geschliffene Gläser, Glasfäden ꝛc.	"	4·—	"	3·—
Tafelglas, geblasenes	pr. Cant. br.	14·—	pr. Cant. br.	9·—
" gegossenes, gemeines	"	14·—	"	2·—
Elefantenzähne	pr. Cantajo	10·—	pr. Cantajo	3·—
Wallfischbarten	"	4·—	"	3·60
" geschnitten	"	9·—	"	5·—
Büffelhörner	100 Paare	—·80	100 Paare	—·20
Kuhhörner	"	—·50	"	—·30
Elfenbein- und Knochenspäne, gebranntes Elfenbein, gebrannte und kalcinirte Knochen	pr. Cant. br.	1·50	pr. Cant. br.	1·—
Schildkröten-Schalen, Blättchen ꝛc.	pr. Cantajo	56·—	pr. Cantajo	15·—
Quecksilber	"	28·—	pr. Cant. br.	10·—
Antimonium	"	2·—	"	1·40
Wismut	"	130·—	"	1·40
Indisches Rohr und Rohrstöcke ohne Griff und Beschlag	"	12·—	"	3·—
Blattgold in kleinen Büchern, das Duzend Bücher zu 50 Blättchen		1·—	pr. Rot. br.	2·—
Weiße Thonerde für Töpfer und Vergolder	pr. Cantajo	—·30	pr. Cantajo	—·15
Tamarinden (Frucht)	pr. Cant. br.	20·—	pr. Cant. br.	1·20
Potasche (Handelsware)	pr. Cantajo	6·—	"	1·20
Farberde, roh und zubereitet	"	1·—	"	—·70
Gebrannte Trebern	"	1·80	"	—·40
Kienruß	"	40·—	"	1·20
Gyps und Gypsmehl	"	—·60	"	—·30
Kreide	"	1·80	"	—·80
Chromgelb	"	40·—	"	3·—
Giallo santo	"	3·—	"	2·20
Schuhwichse	pr. Cant. br.	10·—	"	5·—
Campeche-Lack	"	7·—	"	6·—
Brasil-Lack	pr. Rotolo	—·23	"	5·—
Feiner Goldlack	"	—·67	"	10·—

*) Im Durchschnitte.

	Eingangszoll in Ducati früher		gegenwärtig	
Minium	pr. Cantajo	2·50	pr. Cant. br.	1·50
Ultramarin	pr. Rotolo	33·34	"	6·60
Marienglas	pr. Cant. br.	10·—	"	9·—
Curcumae	pr. Cantajo	6·—	"	3·—
Galläpfel und Eichelhülsen	"	3·—	pr. Cantajo	2·—
Myrten	"	—·40	"	—·25
Sumach	"	2·—	"	1·50
Safran, spanischer	pr. Rotolo	2·78	"	36·—
Safflor	pr. Cantajo	2·20	"	—·80
Orleans	"	25·—	"	5·—
Campecheholz	"	1·—	"	—·60
Kohlensaures Ammoniak	pr. Rot. br.	—·10	"	3·40
Kohlensaure geläuterte Soda	pr. Cant. br.	—·80	"	—·60
Cremor tartari	pr. Cantajo	8·—	"	6·50
Bleinitrat	pr. Cant. br.	20·—	"	3·20
Kupfernitrat	"	12·—	"	10·—
Ammoniaksalz	pr. Cantajo	5·80	"	2·—
Bittersalz, englisches	"	6·—	"	—·40
Soda	"	1·60	"	1·40
Schwefelsaures Ammoniak	pr. Cant. br.	6·—	"	3·50
" Kali	"	5·—	"	2·—
Grünspan, gereinigter	"	—·28	"	12·—
Vitriol	pr. Cantajo	1·60	"	1·40
" weißer	"	2·80	"	—·80
" Cyprischer	"	3·50	"	1·80
Kraftmehl	"	10·—	"	3·—
Citronensaft	pr. Rotolo	—·84	"	6·—
Kampher, roh	pr. Cantajo	24·—	"	5·50
" raffinirt	pr. Rotolo	—·70	"	10·—
Weihrauch	pr. Cantajo	3·—	"	1·30
Myrhen	"	7·—	"	4·—
Zimmtöl	pr. Rotolo	8·—	"	200·—
Leinöl	pr. Cantajo	6·—	"	3·—
Fischthran	"	4·—	"	1·50
Lavendelöl	pr. Rotolo	—·28	"	5·—
Terpentinöl	"	—·12	"	3·—
Opium	"	—·84	"	50·—
Johannisbrod	pr. Cantajo	—·55	pr. Cant. br.	—·30
Datteln	"	3·50	"	—·60
Feigen, getrocknete und halbgetrocknete	"	6·—	"	3·—
Mandeln	"	12·—	"	6·—
" in der Schale	"	4·—	"	3·—
Nüsse ohne Schale	"	10·—	"	2·50
Oliven	pr. Cant. br.	8·—	"	4·—
Weinbeeren, getrocknete	pr. Cantajo	10·—	"	4·50
Zwetschen, "	"	10·—	"	4·50
Zimmtblüte	pr. Rotolo	—·10	"	6·—
Schwefelblüte	pr. Cantajo	3·15	"	2·—
Isländisches Moos	pr. Rot. br.	—·10	"	—·80
Lilienwurzel, gemahlen	pr. Rotolo	—·28	"	12·—
Sassaparillawurzel	pr. Rot. br.	—·84	"	6·—
Rhabarber	pr. Rotolo	—·70	"	15·—
Senfmehl	pr. Rot. br.	—·42	"	1·20
Spermacet	"	—·14	"	3·—

Zollfrei dürfen eingeführt werden:

a) Nach dem königl. Dekrete vom 1. März: Eisenerz, Eisenschlacken, Hammerschlag, Eisenfeilspäne, Gußeisen, Warenmuster jeder Art, Kleidungsstücke und Effekten der Reisenden sowie der wandernden Schauspieler, Sänger, Taschenspieler und Musiker, Sand für industrielle Zwecke, sowie auch weißer und farbiger Streusand.

b) Nach dem königl. Dekrete vom 15. März: Töpferthon, nicht besonders benannte Pflanzen-Zwiebeln, Sämereien, Wurzeln und Knollen, Nickel, Seidenraupensame und Chilisalpeter.

Erwähnung verdient noch, daß mit königl. Dekrete vom 19. December 1859 der Eingangszoll für Rohseide bis 20 Den. auf Duc. 1·67 und über 20 Den. auf 30 Grana pr. Rotolo festgesetzt wurde. Die freie Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Reis und Mehl, welche bis 31. Mai 1861 verlängert worden ist, erscheint als eine vorübergehende Maßregel, die — unabhängig von der Tarifreform — aus Rücksicht auf den unbefriedigenden Ausfall der letzten Ernten verfügt wurde.

Wilson's Finanzplan für Ostindien.

Am 18. Februar l. J. hielt der Staatsrath zu Calcutta eine Sitzung, in welcher der neueste Leiter der ostindischen Finanzen, Mr. Wilson, in ausführlicher Rede Entschluß und Mittel zur Durchführung einer umfassenden Finanzreform in diesem Lande ankündigt und entwickelt. Er beginnt mit der Auseinandersetzung, wie viel schlimmer er den Stand der Dinge finde, als nach der im September v. J. nach London übermachten Vorlage erwartet werden konnte. Diese Vorlage habe den Ausfall für das Finanzjahr 1859/60 auf 6,499.981 L. berechnet. Diesem Ansatze liegen jedoch, wenn auch unfreiwillige, doch sehr beträchtliche Rechnungsfehler zu Grunde. Der von den neuen Auflagen erwartete Mehr-Eingang von 775.000 L. sei nicht eingebracht, durch die Weglassung der Eisenbahn-Erforderniße eine Ausgabspost von 883.000 L. nicht in Rechnung gestellt worden, die Kosten der inneren Verwaltung seien um 640.000 L. unterschätzt und die Ausgaben der Militärverwaltungen für Madras und Bombay um nicht weniger als 900.000 L. zu gering berechnet. Die Jahreseinnahme stelle sich daher mit 37,706.209 L. richtig, während die Ausgabe 41,770.008 L. erreicht. Die von den Eisenbahnen über Unkosten und Zinsen erzielte Einnahme von 553.920 L. vermindere zwar die Staatslast um diesen Betrag, das Deficit betrage aber noch immer 3,783.109 L. Nach Hinzurechnung einer weiteren Last von 5,507.020 L., welche dem Lande aus den Zinsen der Staatsschuld und abfindungsmäßigen Bezügen erwächst, erreiche das Gesammtdeficit die Summe von 9,290.129 L. Das Deficit des Jahres 1860/61 schätzt Mr. Wilson, ohne sich auf einen detaillirten Voranschlag einzulassen, auf 6,500.000 L., mit welchen die durch den Aufstand herbeigeführten Ausfälle sich auf 37 und mit den Interessen auf 40,000.000 L. summiren. Bentink hatte nur einen Ausfall von 14 Millionen, der sich auf 5 Jahre vertheilte, zu gewältigen, Robert Peel im Jahre 1842 wegen Betretung einer neuen Bahn in der Finanzpolitik Großbritanniens nur 10 Mill. in 5 Jahren einzubringen. Der Ausfall in den ostindischen Finanzen sei überdies gleichsam eine stehende Erscheinung, die in jenen 26 Jahren, die seit 1834/35 verflossen, 19mal wiedergekehrt, in den 59 Jahren, die seit Beginn dieses Jahrhunderts abgelaufen, 44mal zu Tage getreten. Der Ertrag der Opiumsteuer zeige ein beständiges Schwanken. — Unter solchen Umständen könnten nur beträchtliche Ersparungen und Opfer die Gefahren der Zukunft beseitigen. Was letztere anlangt, sei das Land mehr als zu irgend einer früheren Zeit in der Lage, sie zu bringen. Sein Handel habe sich von 13 Mill. im Jahre 1833 auf 60 Mill. im Jahre 1859 gehoben. Zwangsverkäufe von Ländereien seien zur äußersten Seltenheit geworden, die Arbeitslöhne binnen 3 Jahren auf das Doppelte gestiegen, und Indien sei noch immer das geringst besteuerte aller Länder; denn mit Ausschluß der Landtaxe, die mehr den Charakter eines Zinses denn einer Steuer trage, entrichte die Bevölkerung eine Steuerquote pr. Kopf von 1 Schilling 4 D., während jene von Großbritannien 2 L. 3 Sch. bezahle.

Die Grundzüge des Wilson'schen Finanzplanes lassen sich, wie folgt, zusammenfassen: Einfuhrzölle. Die Maßregeln des vorigen Jahres, theilweise von günstigem Erfolge

begleitet, haben die Zolleinnahme von 2,073.000 L. auf 3,430.000 L. gehoben. Mehrere jedoch der damals vorgenommenen Zollerhöhungen erwiesen sich als drückend für den Handel. Mr. Wilson belegt diese Angaben und empfiehlt die Abschaffung aller 20%igen Wertzölle und deren Ersezung durch 10%ige, mit Ausnahme des einzigen Tabakes. Baumwollengarne, Twiste sollen desgleichen einen 10%igen Einfuhrzoll entrichten, Liqueure einem Specialtarife unterworfen sein. Unzubereiteter Tabak soll 8 Anna's pr. Seer, zubereiteter das Doppelte, d. i. eine Komp. Rupie pr. Seer entrichten*).

Ausfuhrzoll. Schafwolle, Flachs, Hanf, Jute, Baumwolle, Häute, Thee, Kaffee und Erzeugnisse der Druckerpresse treten zollfrei aus. Salpeter entrichtet 2 Rup. pr. Maund, d. i. 5 L. 10 Sch. pr. Tonne.

Erwerbsteuer. Da eine Einkommensteuer, zu welcher nicht die ganze Gesammtheit beiträgt, als eine Ungerechtigkeit erscheint, so ist die Einkommensteuer durch eine Erwerbsteuer zu ergänzen. Sie beträgt für den Arbeiter der Handwerke 1 Rupie pr. Kopf und Jahr; jeder Kleinhändler zahlt 4 Rupien und jeder Gewerbetreibende oder Kaufmann 10 Rupien. Die Erwerbsteuer ist unabhängig von der Einkommensteuer zu entrichten.

Einkommensteuer. Bezüglich dieser zerfällt die Bevölkerung in zwei Klassen; in die erstere gehören Alle, die von 20—50 L. Einkommen haben; in die zweite Jedermann, der mehr als 50 L. bezieht. Die erstere entrichtet 2, die leztere 4%. Eine Ausnahme wird durchaus nicht stattfinden. Doch soll den bäuerlichen Zemindars im Nordwesten des Landes wegen der Größe der Lasten, welche sie bereits getragen, ihre Steuer nur nach dem Reinertrage, d. i. nach der Hälfte des Bruttoerträgnisses ihrer Ernte bemessen werden (die erblich ansässige Bauernschaft, von welcher hier die Rede, umfaßt die ganze Armee der Eingeborenen). Von den 4% der höheren Einkommensteuer soll 1% für öffentliche Arbeiten in örtliche Verwendung kommen.

Einen wesentlichen Theil des Wilson'schen Planes bilden die Ersparnisse, insbesondere bezüglich des aus Eingebornen bestehenden Theiles der Armee, welchen der Civil-Autorität unterstehende Konstabler, soviel thunlich, ersezen sollen. Dringend aber warnt Wilson vor jedem weiteren Bauen auf englische Geldhülfe und auf das wärmste empfiehlt er: die eigenen Hülfsmittel zu Rathe zu ziehen.

In Calcutta wünscht man sich Glück zu der Entschiedenheit dieser Maßregeln, nicht eine Stimme hat sich in der Presse dagegen erhoben. Der die Zölle betreffende Theil derselben gelangte zur schleunigen Ausführung und „Bombay Gazette" machte schon am 20. Februar in einem Extrablatte die neue Ordnung der Dinge bekannt. Dagegen steht es zweifellos fest, daß Viele, besonders die zum Kriegsdienste so bereit befundenen Zemindars, von der Einkommensteuer befreit zu bleiben hofften. Die mit 2% besteuerte Bevölkerungsmenge beträgt Millionen, die Beamten, die europäischen Truppen, die muselmännische Bevölkerung von Madras und die Einwohner von Malabar dürfen als nicht gering anzuschlagende Widerstandselemente betrachtet werden. Aber man schlägt den durch diese Maßregel zu erzielenden Mehrertrag auf 8 Mill. L. an, während das von der Reduktion der Armee, wenn diese auf den Fuß von 1856 gestellt wird, anzuhoffende Ersparniß mit 12 Mill. L. nicht zu hoch veranschlagt sein wird.

Der Eindruck des Wilson'schen Planes in Calcutta war schon darum ein günstiger, weil dieser Plan endlich die Einnahmen des Landes auf das Niveau der Ausgaben stellt, das alte System allen Winden preis gibt und der Staatsschuld endlich eine Grenze zieht. Dieser leztere Punkt vorzüglich bürgt für die Dauer des damit angebahnten Steuersystems und die von allen Theilen der Staatsgesellschaft ersehnte Stabilität der Verhältnisse.

---

*) 40 Seer indisch = 1 Maund = 100 Pfd. englisch; 123 Pfd. englisch = 100 Pfd. Wiener Gewicht, somit 1 Seer = 2.025 Pfd. Wiener Gewicht; 16 Anna's = 1 Komp. Rupie = 2 Schilling 1/2 D. englisch = 96 1/4 kr. österr. Währung.

Die Einfuhrzölle auf Tabak sollen übrigens erst von dem Käufer auf dem Lande erhoben werden.

Die Neuheit des Wilson'schen Systems besteht zunächst darin, daß es zu dem Gedanken durchdringt, der Hindu könne und müsse genau so besteuert werden wie andere Völker. Die Weisheit der älteren Finanzmänner Ostindiens bestand nur immer in einem Hinaufschrauben der Landtaxe; hatte dieses sein äußerstes Ende erreicht, dann gab es nichts mehr als Anleben. So wurde die Bodenkultur erdrückt und die Staatsschuld stieg täglich höher. Von jenen 37 Millionen, welche die bisher höchste Staatseinnahme Ostindiens ausdrücken, entfielen 21 Millionen auf die Landtaxe, 6 Millionen trug die Opiumsteuer, welche ganz ausschließlich vom Auslande hereingebracht wurde. Nur 9 Millionen wurden daher mittelst Steuern gedeckt, an deren Einzahlung sich 130 Mill. Seelen betheiligten.

Die große Masse der Bevölkerung hat bei diesem Systeme nie zum Besten des Landes beigetragen, ohne darum von dem schweren Drucke der Lage ausgenommen zu bleiben. Sie war gedrückt, wie etwa die Pächter und Miether eines schwerbelasteten Boden- oder Realbesizes, dessen Eigentümer den lezten Heller herauspressen. Sie war gedrückt durch den Mangel an Straßen, den Mangel an Kommunikationsmitteln zwischen den verschiedenen Märkten, durch das Stagniren des Kapitals und die Muthlosigkeit des Gewerbsfleißes. Gesunde Zustände blieben ganz unmöglich. Was der Fleiß des Unterthans in den Staatskassen zusammenlegte, rafften Staatsschuld und Militärbedürfnisse hin. Die Vertheilung der Staatslast war im Principe verfehlt, denn Millionen erseufzten unter dem Drucke der Landtaxe, während andere, vollkommen befähigt, im Verhältnisse des Bedarfes zum allgemeinen Besten beizutragen, unter der Aegide einer ungerechten Ausnahme und parteiischen Begünstigung standen. Nie haben diese Auserwählten auch nur eine Rupie zum Besten des Landes beigetragen, dessen Segen in ihren Schooß geflossen. Und darin, daß es diesem Mißgriffe entgegentritt, ist Mr. Wilsons System wieder neu. Es macht jenen wichtigen Schritt vorwärts, daß es nicht die Dinge bloß besteuert, sondern den sittlichen Gedanken in seinen Plan aufnimmt, die Steuerpflicht des Unterthans gehe aus dem Verhältnisse seiner Steuerfähigkeit hervor.

Der Grundriß der neuen Notenemission, welche diesen Finanzplan zu ergänzen bestimmt wurde, ist (vorläufig nach telegrafischer Mittheilung) folgender:

Die Banken von Bengal, Madras und Bombay hören hiermit auf Noten auszugeben, und gleichzeitig beginnt unter der Aufsicht von zu diesem Behufe eigens ernannten Bevollmächtigten die Ausgabe neuer Staatsnoten, welche an den öffentlichen Kassen gegen Bargeld verabfolgt werden. Die Aufgabe des neuen Institutes scheint sich durchaus auf Notenemission gegen Bargeld beschränken zu sollen.

Die bei den Distriktskassen ausgegebenen Noten sind auf Begehr, doch nur bei denselben Kassen oder an der Hauptkasse der betreffenden Präsidentschaft einlöslich. Die an den Präsidentschaftskassen ausgegebenen Noten werden nur von diesen eingelöst, die Distriktskassen sind zur Einlösung nicht verpflichtet.

Zur Sicherung der augenblicklichen Einlöslichkeit ihrer Noten ist jede Kasse, welche Noten emittirt, verpflichtet, den dritten Theil des Betrages, für welchen sie Noten emittirt hat, in gemünzten edlen Metallen bereit zu halten, die überbleibenden zwei Drittel sind in Staatskreditpapier fruchtbringend anzulegen. Der durch die Ausgabe der Noten erzielte Reinertrag ist Eigentum des Staates.

Diese Noten sind im ganzen Reiche gesezliches Zahlungsmittel; ihre Nennwerte sollen von 5 bis zu 1000 Rupien steigen.

In Beziehung auf Notenemission wird Ostindien in Kreise eingetheilt, die in jedem Kreise einer Präsidentschaft ausgegebenen Noten sind bei der Präsidentschafts-Hauptkasse einlösbar.

Bei jeder Präsidentschaft wird ein eigener Bevollmächtigter die Notenemission überwachen. Diese Bevollmächtigten sind einzig dem Rathe des Ostindiahauses, keineswegs der Statthalterei verantwortlich.

Das für Einlösung der Noten bestimmte Bargeld bildet eine stets verfügbare für diesen Zweck vorbehaltene Reserve. Die Notenreserve hat dem Bedarfe des Handels in der

Art zu entsprechen, daß gegen bare Einzahlung des Betrages die erforderliche Summe jederzeit erfolgt werden kann.

Von der Kreirung einer Goldwährung ist somit nicht mehr die Rede. Sichtbar ist Wilsons Notenemission die Ausführung des von Riccardo schon 1824 bekannt gemachten Entwurfes. Vergebens wurden Stimmen laut, welche ein weit günstigeres Verhältniß zwischen Noten und Bargeld empfahlen, weil der dadurch anzuhoffende größere Gewinn von den Zinsen der Staatsschuld in Abrechnung komme. Wilson beharrte darauf, daß auch nicht eine einzige Note ausgegeben werden dürfe, deren Vollwert nicht in Gold oder Silber eingegangen.

„Times", welche bekanntlich dem Riccardo'schen Systeme und den in der Bankakte von 1844 ausgesprochenen Grundsäzen unbedingt huldigt, spricht sich über diese Emission von Staatsnoten ungemein günstig aus; sie sagt:

„Das System, welches Wilson vorschlägt, entspricht nicht bloß den mit der Akte von 1844 aufgestellten Grundsäzen, die streng wissenschaftliche Haltung und Gewissenhaftigkeit desselben tritt sogar noch augenfälliger hervor. Diese enthebt Hrn. Wilson jeder Vermittlung einer Bank und sezt ihn in den Stand, die Funktionen des Notenausgabsdepartements der Bank von England einem Departement der Regierung zu Calcutta zu übertragen.

Die Vortheile des neuen Systems bestehen in einem bedeutenden Ersparnisse durch Verminderung der Prägekosten und verminderte Beschneidung der Münzstücke, und in der dem Staate gewährten Möglichkeit, einen beträchtlichen Theil seiner Schuldverschreibungen aus der Cirkulation zu ziehen. Dazu kömmt eine mächtige Erleichterung der Kasse-Gebahrung, welche bisher jeden Monat, wenn Millionen L. St. in Zweischillingstücken gezahlt werden mußten, eine kostbare Zeit und Arbeitskraft verschlang. Der Staatsschaz wird nicht mehr in schweren Kassen, die Jedermann in die Augen springen müssen, verwahrt werden, der engste Raum, den das Auge des Uneingeweihten nie zu entdecken vermag, wird genügen. Nicht lange Züge von Ochsenwagen werden künftig von ganzen Eskadronen eskortirt auf ungebahnten Wegen durchs Land ziehen und Tausende von Bemittelten werden, durch das mächtigste aller Bande bestimmt, sich mit den Interessen der Regierung identificiren, denn die Noten dieser Regierung werden einen wesentlichen Theil ihres Vermögens ausmachen."

Die administrative Statistik im Großherzogtume Hessen.

° Vom Main. Die Ueberzeugung von der Notwendigkeit einer officiellen Landes-Statistik hat sich bei mehreren deutschen Regierungen erst in neuester Zeit Bahn gebrochen; selbst heute zögern noch manche, durch Bestellung von statistischen Centralorganen die Materialien zur Landesstatistik zu sammeln und der Oeffentlichkeit zu übergeben, sei es, daß sich bei ihnen noch keine bestimmte Ansicht über die zweckmäßigste Organisation der statistischen Behörden festgestellt hat oder daß — insbesondere in kleineren Staaten — der Kostenpunkt Bedenken hervorruft. Im Hinblick auf diese Schwierigkeiten dürfte es von Interesse sein, die Vorschläge kennen zu lernen, auf deren Grund man gegenwärtig im Großherzogtume Hessen damit beschäftigt ist, eine statistische Centralstelle mit einem mäßigen Kostenaufwand zu schaffen. Diese Vorschläge, welche von dem Landtags-Abgeordneten Ober-Steuerrath Ewald in Darmstadt, Professor Dr. Stahl in Gießen und Regierungsrath Dr. Zeller in Darmstadt ausgehen, sind in folgendem, an die zweite Kammer der großherzoglich hessischen Landstände gerichteten Antrage enthalten:

1. Das statistische Bureau bildet eine zum Ressort des großherzoglichen Ministeriums des Innern gehörende Centralstelle und besteht aus einer Direktion und dem erforderlichen Dienstpersonal.

2. Die Direktion besteht aus einem von diesem Ministerium zu ernennenden Vorsizenden und mehreren weiteren Mitgliedern, welche so zu wählen sind, daß die verschiedenen Zweige der Statistik durch Sachverständige thunlichst vertreten sind.

3. Der Vorsitzende, sowie die Mitglieder der Direktion erhalten weder Besoldung noch sonstige Vergütung für ihre Dienstleistung.

4. Das erforderliche Dienstpersonal wird, soweit es ständigen Gehalt zu beziehen hat (ein Kalkulaturbeamter und ein Kanzlist) von dem großherzoglichen Ministerium des Innern bestellt. Etwaige Hülfsarbeiter werden je nach Bedürfniß und gegen Gebühren von der Direktion angenommen.

5. Für Gehalte, Kanzlei- und Druckkosten wird, insoweit solche nicht aus den dem großherzoglichen Ministerium des Innern zur Verfügung stehenden Mitteln bestritten werden können, eine bestimmte Summe im Staatsbudget vorgesehen.

Dieser Antrag ist von beiden landständischen Kammern einstimmig gutgeheißen und von der großherzoglich hessischen Staatsregierung bereitwillig angenommen worden. Der durch Errichtung einer statistischen Centralstelle erwachsende Kostenaufwand ist dabei einstweilen, bis weitere Erfahrungen vorliegen werden, mit 4000 fl. jährlich in Ansaz gekommen. Wenn auch der Wert der speciellen Landeskunde, selbst für die kleineren deutschen Staaten, in keiner Weise zu unterschäzen ist, so lassen sich doch viele Erscheinungen des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens nur in ihrem Zusammenhange mit der nationalen Entwickelung des Gesammtvaterlandes richtig auffassen und verstehen. Es wird daher neben der Ermittelung der einzelnen wirtschaftlichen ꝛc. Thatsachen ein Hauptaugenmerk darauf zu richten sein, auf eine übereinstimmende Form in der Darstellung der gewonnenen Materialien hinzuwirken, wie dies in einem gewissen Umfang durch die neuerdings verbesserte Verkehrsstatistik des Zollvereins bereits geschehen ist und demnächst auch durch die von der vierzehnten Generalkonferenz der Zollvereinsstaaten vereinbarte Gewerbe- und Bergbau-Statistik in noch höherem Grade erreicht werden wird. Von eingreifender Bedeutung und wahrhaftem Nuzen kann jedoch die administrative Statistik der deutschen Staaten erst dann werden, wenn dieselbe alle Zweige des öffentlichen Lebens umfaßt, in jedem Staatsgebiete nach übereinstimmenden Grundsäzen bearbeitet und durch Verschmelzung der Ergebnisse geeignet gemacht wird, die wirkenden Ursachen und Kräfte im Einzelnen und in ihrer Gesammtheit zu erforschen.

Die Durchfahrzölle des Zollvereins und die belgisch-französischen Eisenbahnen.

Den deutschen Eisenbahnen, welche geeignet sind, große internationale Durchfuhrstraßen zu bilden, treten immer neue Konkurrenzstraßen in den benachbarten Staaten zur Seite. Das europäische Schienennez ist vor kurzem um eine neue wichtige internationale Verkehrsstraße bereichert worden, nämlich durch eine direkte Eisenbahn von Antwerpen nach Basel über Brüssel, Namur, Luxemburg, Thionville. Die Entfernung zwischen Antwerpen und Basel beträgt auf diesem Wege nur 91·07 Meilen. Da sowohl Belgien wie Frankreich, im Gegensaz zu dem deutschen Zollverein, sich schon längst die Befreiung, Erleichterung und Pflege, nicht aber die Belastung und Bestrafung der Durchfuhr zur Aufgabe gemacht haben, so kann es nicht fehlen, daß der große Weltverkehr von Jahr zu Jahr immer mehr auf jene durchfuhrfreien außerdeutschen Transportwege übergehen muß. Das „Preußische Handelsarchiv" theilt mit, daß zwischen den Verwaltungen der belgischen Staatseisenbahnen, der luxemburgischen Bahnen und der französischen Ostbahn unter dem 25. Januar d. J. ein Vertrag über die Einrichtung eines internationalen Eisenbahndienstes zur Beförderung von Gütern zwischen Belgien und der Schweiz mit Benuzung der Route über Luxemburg abgeschlossen worden ist, in welchem so niedrige Frachtsäze festgestellt sind, daß die fernere Konkurrenz der Route von Antwerpen und den niederländischen Häfen über Köln, Mainz und Mannheim, beziehungsweise Weißenburg, nach der Schweiz bei längerem Fortbestande den Durchgangsabgaben in hohem Grade gefährdet, wenn nicht ganz ausgeschlossen wird. Die Ausführung der Konvention hat bereits mit dem 1. Februar begonnen. Wie bedeutend der dadurch angebahnte Verkehr zu werden verspricht, wird sich aus der nachfolgenden Zusammenstellung der betreffenden Tarife ergeben.

Nach dem in der Konvention verabredeten Vereinstarif sind die Güter in 5 Klassen eingetheilt und der Frachtsaz

für die	1. Klasse	auf	4·32	Pf.	pro	Centner	und	Meile,
„ „	2.	„ „	3·0	„	„	„	„	„
„ „	3.	„ „	2·16	„	„	„	„	„
„ „	4.	„ „	1·95	„	„	„	„	„
„ „	5.	„ „	1·80	„	„	„	„	„

festgesezt.

Da die Entfernung zwischen Antwerpen und Basel über Brüssel, Namur, Luxemburg, Thionville 91·07 Meilen beträgt, so berechnet sich darnach die Fracht pro Centner Gut in der 1. Klasse auf 33·4 Sgr., in der 2. Klasse auf 24·8 Sgr., in der 3. Klasse auf 17 Sgr., in der 4. Klasse auf 15·8 Sgr., in der 5. Klasse auf 14·4 Sgr.

In diesen Säzen sind sämmtliche Nebenkosten, als für Aufladen und Abladen, die sogenannten festen Stationskosten und selbst die Zollvereins-Durchfuhrabgabe für die großherzoglich luxemburgische Strecke mit 6 Pf. pr. Centner mit enthalten. Nun ist es, der nachdrücklichsten Anstrengung ungeachtet, nicht gelungen, für die Strecke Köln-Basel im direkten Verkehr mit den oberhalb Mainz gelegenen rechts- und links-rheinischen Bahnen so niedrige Frachtsäze zu vereinbaren, daß eine Konkurrenz mit jener belgisch-französischen Durchfuhrstraße Antwerpen, Namur, Luxemburg, Thionville, Basel möglich ist. Der Gütertarif auf der 104 Meilen langen Strecke Antwerpen, Köln, Basel ist durchgehends höher als der von den vereinigten belgischen, luxemburgischen und französischen Eisenbahnen nach der Konvention am 25. Januar aufgestellte Gütertarif. Es unterliegt sonach keinem Zweifel, daß, selbst wenn sich die oberrheinischen Bahnen zur Annahme der niedrigeren Einheitssäze der rheinischen Bahnen entschließen sollten, die Erhaltung des Durchgangsverkehrs von Belgien und selbst aus den niederländischen Häfen nach der Schweiz über die rheinische Route in Frage steht, wenn nicht der für das Zollvereinsgebiet zugleich zur Erhebung kommende Durchgangszoll von 5 Silbergroschen pro Centner in Wegfall kommt.

(Br. Hbl.)

Verhandlungen der Handels- und Gewerbekammern.

Aeußerungen über das neue Gewerbegesez und die Bildung der Genossenschaften.

Nachdem die Handels- und Gewerbekammer in **Brünn** bereits in ihrer Sizung am 10. Februar (X. Heft der „Austria" Seite 332) die Grundsäze für die Bildung der neuen Genossenschaften festgestellt hatte, kam dieser Gegenstand in der Sizung am 29. März neuerdings zur Berathung. Der erste Gegenstand des Programms war nämlich ein Bericht des gewerblichen Komité über die Bildung der Gewerbsgenossenschaften auf Grundlage des neuen Gewerbegesezes. Nachdem die Statthalterei die von der Kammer in ihrer Sizung vom 10 Februar d. J. hiefür aufgestellten Principien gutgeheißen habe und die Genossenschaften der Stadt Brünn darnach bereits vorschlagsweise organisirt seien, so erübrige bloß, auf die Betrachtung der gegenwärtigen Innungsverhältnisse in den übrigen Orten des Kammerbezirkes überzugehen, um darnach diejenigen Anomalien zu beseitigen, welche dem Wesen der neuen Genossenschaften zuwiderlaufen. Nach den statistischen Zusammenstellungen ergebe sich, daß der territoriale Umfang der gegenwärtigen Innungen sich nur in wenigen Fällen auf den Ort beschränke, wo sie ihren Siz haben, vielmehr zumeist die Meister der umliegenden Ortschaften bereits inkorporirt seien, und daß in den Reiheninnungen sich nirgends ein Gewerbe vorfinde, das stark genug wäre, um eine eigene Genossenschaft ohne Nachtheil für den Fortbestand der Reiheninnung zu bilden. Es sei demnach im Ganzen die Belassung in der gegenwärtigen Abgrenzung zu empfehlen und nur darauf zu sehen, daß in

den neu zu verfassenden Statuten der Genossenschaften der territoriale Umfang genau bezeichnet und namentlich diejenigen Ortschaften ausgeschlossen werden, welche vom Size der Genossenschaften zu weit entfernt liegen und sonach die den lezteren im Geseze vorgezeichneten Zwecke nicht zu erfüllen vermögen. Der Komitébericht enthielt dann eine Darstellung derjenigen einzelnen Innungen nach Amtsbezirken, wo wegen auffälliger Unzukömmlichkeiten in dem gegenwärtigen Bestande Aenderungen in der Gruppirung der Gewerbe vorzuschlagen seien. Nach einer Diskussion, die sich um die Einzelnheiten der verschiedenen Innungen bewegte, wurde der Bericht des Komité genehmigt. Der bei dieser Gelegenheit vom Komité vorgelegte Entwurf für die Verfassung der neuen Genossenschafts-Statuten wurde verlesen, in seinen einzelnen Bestimmungen besprochen und nach einigen minder wesentlichen Abänderungen von der Kammer angenommen.

— Bei der Handels- und Gewerbekammer in Kaschau wurde in der Sizung am 8. März ein Vorschlag über die wünschenswerte Vereinigung oder Zertheilung bestehender und Gründung neuer Genossenschaften, dann über den jeder Genossenschaft anzuweisenden territorialen Umfang berathen. Die Grundlage dieser Berathung bildeten die vom Kammersekretär zusammengestellten Uebersichten über den Bestand und die Anzahl der verschiedenen, in jedem Stuhl- oder Stadtbezirke, sowie in jedem bedeutenden Orte des ganzen Kammer-Bezirkes bestehenden Gewerbe, die Anzahl der daselbst wohnhaften Gewerbsleute und deren Gehülfen, dann jene Tabellen, welche zu Folge höherer Weisung durch die k. k. Stuhlrichterämter und selbständigen Magistrate über die bereits bestehenden Genossenschaften eingesendet worden waren. Diese Daten — obschon die zulezt erwähnten Tabellen noch nicht vollständig eingelangt waren — gewährten der Kammer dennoch die Ueberzeugung, daß, sowie jezt, auch späterhin oder doch wenigstens in näherer Zukunft der Siz aller Genossenschaften des Kammerbezirkes sich mit sehr geringen Ausnahmen bloß auf die königl. Freistädte und jene Orte, in welchen Stuhlrichterämter bestehen, aus dem Grunde beschränken werde, weil die in den übrigen Ortschaften wohnhaften Gewerbsleute nicht zahlreich und hauptsächlich nicht industriös genug seien, um schon dermalen selbständige Genossenschaften bilden zu wollen. Uebrigens hat die Kammer aus den vorhandenen Daten ersehen, daß die in dem ausgedehnten Kammerbezirke wohnhaften sehr zahlreichen Gewerbsleute, deren größter Theil sich jezt noch in gar keiner Zunft oder einem sonstigen Vereine befinde, nach dem Inslebentreten des neuen Gewerbegesezes alsbald in der erfreulichen Lage sein werden, nicht allein viele, sondern auch aus zahlreichen Individuen bestehende Genossenschaften zu bilden; mithin im Interesse des Handels und der Industrie weit thätiger zu wirken, als dies gegenwärtig möglich war. Dies vorausgelassen, glaubte die Kammer, mit Berücksichtigung sowol der diesfälligen Meinungen anderer Kammern, als auch der besonderen gewerblichen und Handelsverhältnisse Oberungarns, ihre Ansicht in Folgendem zusammenfassen zu können. Sollen die Genossenschaften ihrer Bestimmung entsprechen, so scheine es angezeigt, im Geiste des neuen Gesezes und eines zeitgemäßen Fortschrittes folgende Grundsäze festzustellen: 1. Nur eine freiwillige, aus Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit, nach Maßgabe der speciellen Landes-, Orts- und Gewerbsverhältnisse für wünschenswert erachtete, nicht aber irgend eine zwangsweise Vereinigung von Genossen gewisser Gewerbe möge den Grundpfeiler der neuen Genossenschaften bilden. Nicht das todte Wort, sondern der Geist des Wolwollens möge den Bund der Mitglieder schließen und befestigen; die Zeit, die Erfahrung und die ohne Zweifel zunehmende Bildung werden das Weitere thun. 2. Eine allgemeine positive Anordnung also, welchen Umfang in Betreff der Gewerbs-Kategorien oder der Territorien die Genossenschaften haben sollen oder dürfen, scheine weder dem Geiste des Gesezes noch den Bedürfnissen oder Wünschen der Betheiligten, noch den Interessen der gewerblichen Industrie angemessen, sondern es möge die Zweckmäßigkeit des Umfanges mit Rücksicht auf die bisherige Entwicklung, dann der nöthigen Kräfte in verschiedenen Bezirken oder der größeren Anzahl einzelner Gewerbskategorien gehörig erwogen und von Fall zu Fall die Vereinigung analoger Gewerbe durch freie Zustimmung der Genossen möglichst zu erzielen angestrebt werden. Von diesen Grundsäzen ausgehend hat die

Kammer ein Schema entworfen, in welchem sämmtliche Gewerbe in 13 Kategorien eingereiht wurden *).

Dieses Schema ist zwar analog jenen Gewerbseintheilungen, welche durch andere Handels- und Gewerbekammern beantragt wurden; der einzige wesentliche Unterschied besteht indeß darin, daß, während die anderweitigen Entwürfe bloß Eintheilungen der Gewerbe bezwecken, dieser Entwurf den Versuch einer Eintheilung der Genossenschaften unter gewissen Hauptbenennungen, und zwar in der Absicht darstellt, daß analoge Gewerbe nicht allein möglichst zahlreich — daher in möglichst zur Erreichung gemeinnütziger Zwecke geeigneter Weise — sondern auch überall im Kammerbezirke unter gleichmäßiger, allgemeiner Benennung sich zu Genossenschaften verbinden würden. Die Kammer beantragte ferner, daß der vorstehende Entwurf mit den nöthigen Erläuterungen über seinen Zweck von Seiten der Gewerbsbehörden und besonders der Zunftkommissäre sämmtlichen Innungen und Zünften mitgetheilt werde und dieselben um ihre Ansichten hierüber befragt würden; im Grunde deren und nach Maßgabe der höheren Weisungen sodann die Kammer die weitern entsprechenden Vorschläge gleichzeitig mit dem Ausweise der gegenwärtig bestehenden Gremien, Zünfte und Innungen, dann jener Gewerbe zu erstatten vermöchte, welche gegenwärtig durch keine selbständige Innung oder Zunft vertreten seien. Die Kammer könne sich zwar nicht verhehlen, daß einer zweckmäßigen Vereinigung mancher Gewerbe zu Genossenschaften und überhaupt der geeigneten Bildung derselben mehrfache Hindernisse entgegenstehen, ja sogar geflissentlich durch Kastengeist, sowie durch die aus Vorurtheil oder Gewohnheit entsprungene Eintheilung in gemeine und höhere technische Gewerbe entgegengestellt werden würden; diesen Anständen dürfte jedoch dadurch begegnet werden können, daß die Ortsvorstände, besonders aber die Zunftkommissäre die Gewerbsleute und deren Gehülfen über jene Vortheile und Rechte, welche für sie aus geordneten analogen und zahlreichen Genossenschaften zufolge der Verfügungen des Gewerbegesezes entspringen, in möglichst faßlicher Weise belehren und dadurch sämmtliche Industrielle zur freiwilligen Bildung geeigneter und bedeutender Genossenschaften anregen. Schließlich glaubte die Kammer, daß für den Fall als eine Genossenschaftsklasse, z. B. jene der Metallarbeiter, in irgend einem Orte zahreich genug wäre, um zwei besondere Genossenschaften zu bilden, oder in Unterabtheilungen, z. B. in eine Genossenschaft der Eisenarbeiter und eine andere der übrigen Metallarbeiter zu zerfallen, dieser Zertheilung oder Unterabtheilung eben so wenig ein Hinderniß entgegenstehen könne, als der Einverleibung einer zur selbständigen Bildung einer Genossenschaft unzureichenden Anzahl von Gewerbsleuten in eine andere, wenngleich nicht aus ganz analogen Gewerben bereits bestehende Genossenschaft, welch leztere jedoch darum durchaus nicht nöthig hätte, ihren Namen zu ändern.

— Die Handels- und Gewerbekammer in Krakau ist der Genossenschaftsfrage völlig aus dem Wege gegangen. In der Sitzung am 7. März verlas der Kammersekretär den Regierungserlaß in Betreff des neuen Gewerbegesezes. Der Kammerpräsident, Hr. Vincenz Kirchmayer, hielt mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Aufhebung jahrhundertlang beste-

*) Diese Kategorien sind: I. Genossenschaft der Kaufleute. II. Genossenschaft der Schänker (umfaßt die Erzeuger und Verschleißer geistiger Flüssigkeiten und das Gastwirthsgewerbe). III. Genossenschaft der Metallarbeiter (umfaßt: a) in Eisen arbeitende Gewerbsleute und b) alle in sonstigen edlen und unedlen Metallen arbeitenden Gewerbsleute). IV. Genossenschaft der Fleischer (umfaßt jene Gewerbsleute, welche animalische Nahrungsstoffe verschleißen, und das Seifensiedergewerbe) V. Genossenschaft der Lederarbeiter. VI. Genossenschaft der Bäcker (umfaßt alle Gewerbsleute und Handelsleute, welche vegetabilische Nahrungsstoffe verarbeiten oder damit Handel treiben). VII. Genossenschaft der Fleischer (umfaßt alle Gewerbsleute, welche Holz, Bein oder Horn verarbeiten). VIII. Genossenschaft der Garnarbeiter (umfaßt alle Gewerbsleute, welche Garne, Schnüre, dann gewebte oder gewirkte Stoffe erzeugen, zubereiten oder färben). IX. Genossenschaft der Schneider (umfaßt alle jene Gewerbsleute, welche gegerbte oder gewirkte Stoffe oder Pelzwerke zu Kleidungsstücken verarbeiten oder mit diesen Kleidungsstücken Handel treiben). X. Genossenschaft der Baugewerbe (umfaßt alle Gewerbsleute, welche bei Bauten Beschäftigung finden oder mit zu Bauten gehörigen Gegenständen Handel treiben). XI. Genossenschaft der Kunstgewerbe. XII. Genossenschaft der Transportgewerbe, und XIII. Genossenschaft gemischter Gewerbe (begreift in sich jene Gewerbsleute, welche in keine der gedachten Klassen eigentlich gehören).

hender und durch die Traditionen geheiligter Institutionen, wie dies die Innungen und Zünfte des Krakauer Gebietes seien, nicht das Werk eines Augenblicks sein könne, dafür, daß die Umgestaltung der gedachten Institutionen in die neu zu bildenden Genossenschaften bedachtsam angestrebt und durchgeführt werden müsse. Dies sei hauptsächlich deshalb von Nöthen, damit der, jenen durch die lange Dauer gereiften und die sittliche Bildung der Gewerbsleute fördernden Einrichtungen innewohnende Geist, so lange dieselben nicht durch lebenskräftige und einen glücklichen Fortgang verheißende Associationen ersetzt würden, nicht völlig verloren gehe. Hiermit rechtfertigte der Präsident das minder eilige Verfahren der Kammer anläßlich der Umschmelzung der Innungen und Zünfte in die neuen Genossenschaften, und fügte hinzu, daß es der Kammer durchaus gezieme, vor der Anbahnung irgend welcher entschiedener Maßregeln in dieser Beziehung die Absichten der Regierung, sowie die Willensmeinung der in Rede stehenden Körperschaften selbst zu erforschen. Der Kammer-Sekretär detaillirte die Umstände, welche in Sachen der Durchführung der besprochenen Gewerbsreform bei andern Handels- und Gewerbekammern wahrgenommen worden waren. Nachdem die Versammlung die diesfalls angedeuteten Umstände zur Kenntniß genommen hatte, erklärte sie sich zustimmend für die Einhaltung der vom Präsidenten angerathenen Maßnahmen.

Pest. (Sizung am 5. März.) Die k. k. Statthalterei-Abtheilung übermachte das Gesuch des Pester Greislervereins um Beibehaltung der bisherigen Verleihungsmodalität auch nach dem 1. Mai l. J. zur gutachtlichen Aeußerung. Die Kammer glaubte bemerken zu sollen, daß die Freigebung des Handels Niemand weniger als den Greislern, welche bisher auf wenige im §. 56 der prov. Handels- und Gewerbe-Instruktion bezeichnete Artikel beschränkt waren, Eintrag machen dürfte, und daß verarmte oder verunglückte Insassen sich auch fortan ihren Lebensunterhalt durch einen Kleinhandel zu erwerben nicht gehindert, ja bei Entfernung der oberwähnten Schranken dies noch viel ausgiebiger zu thun in der Lage sein werden. Die Vortheile, welche die Ausschließlichkeit des Betriebes selbst bei wenigen Artikeln gewährt habe, finde in der Freigebung des Handels einen um so reichlicheren Ersaz, als die heute schon übergroße Zahl der Greisler in Pest den Uebergang zur freien Konkurrenz sehr erleichtere und die Verleihung lange nicht mehr die verarmten oder um das Gemeindewesen verdienstlichen Bürger vorzugsweise im Auge behalten habe. Wie immer aber sich Partikularinteressen gestalten mögen, so könne ihnen, wo es sich um die wirksame Durchführung des neuen Gewerbegesezes handle, keine Beachtung in dem Maße geschenkt werden, daß dadurch der Zweck und die Absicht des Gesezes vereitelt werde und die vorgeschüzten Humanitätsrücksichten können die Kammer hierin umsoweniger beirren, als dem Staate und der Gemeinde andere Mittel zu Gebote stehen müssen, ihnen gerecht zu werden. — Ferner verlangte die oberwähnte Behörde ein Gutachten über das Gesuch der Ofner Fleischhauer-Innung, daß sie mit dem Inslebentreten des neuen Gewerbegesezes in die Zahl der koncessionirten Gewerbe eingereiht werde. Die Gründe, womit sie diese Bitte unterstüzt, seien: der nothwendige Verbrauch des Fleisches für den täglichen Bedarf und die Sicherheit der Beischaffung für das Publikum und insbesondere für das k. k. Militär um den festgesezten Sazungspreis, die leichtere polizeiliche Ueberwachung eines koncessionirten Gewerbes, die durch eine freie Konkurrenz erzeugte Verminderung des Absazes eines jeden Einzelnen, welche bei der Unhaltbarkeit des Fleisches und bei den ziemlich konstanten Regiekosten verderbliche Folgen sowol für das Publikum als für den Gewerbsmann nach sich ziehen müsse, endlich die mißlungenen Versuche, welche man mit der Freigebung dieses Gewerbes schon früher, in den Jahren 1848 und 1849 in Pest-Ofen und in neuester Zeit in Paris gemacht habe. Die Kammer fand diese Gründe durchaus nicht so beschaffen, um darauf hin die Bitte der Ofner Fleischerinnung bevorworten zu können, daß ihr Gewerbe nach §. 30 des Gewerbegesezes an eine Koncession gebunden, oder daß die Fleischsazung fortan aufrecht erhalten werde. Bei dem in neuester Zeit durch Eisenbahnen vermehrten und erleichterten Verkehr sei für jeden Artikel dort, wo er Absaz finde, der Markt gesichert und der Zutrieb

an Hornvieh, wie er heute bestehe, werde nicht die geringste Schmälerung erleiden, ob das Gewerbe an eine Koncession gebunden sei oder nicht; im Gegentheile, es werde in lezterem Falle dadurch eine wesentliche Vermehrung erfahren, daß, sobald der Fleischpreis aufhöre an eine Sazung gebunden zu sein, das bessere Rind preiswürdiger verwertet werden könne, als dies jezt bei der Limitation geschehe, wo das beste Vieh vom Pester Markte nicht für den Bedarf der beiden Städte verwendet werde, sondern dorthin wandere, wo es besser bezahlt werde. Aber auch für die Sicherheit der Approvisionirung gebe ein Gewerbe dadurch, daß es an eine Koncession gebunden sei, keine Gewährleistung; die Erfahrung habe nachgewiesen und die Rechnungen der beiden Städte aus dem früheren Decennium können die Belege liefern, daß, so lange die Sazung ausreichend war, um den Anschaffungspreis und die Regie zu decken, an Fleisch kein Mangel gewesen sei; ließ jedoch die Sazung jenes Verhältniß unbeachtet, dann folgte sofort die Einstellung des Betriebes und alle Anordnungen über Vorrat und gezwungene Ausschrotung blieben vollkommen erfolglos. Bei der Freigebung der Fleischerei seien solche Zwischenfälle nicht mehr denkbar; denn Seuchen und andere Unfälle werden höchstens eine Preissteigerung, nie aber einen Fleischmangel verursachen, und selbst die erstere werde eben wegen der freien Konkurrenz das von den Verhältnissen gebotene billige Maß viel weniger überschreiten, als dies bei den heutigen Limitationen der Fall sein würde, wo das möglichst wolfeile, daher schlechte Rind gekauft werde, um das etwa Drückende der Limitation auszugleichen oder den Profit des Gewerbes zu vermehren, der wegen Mangel an Konkurrenz keinen Gegendruck zu besorgen habe. Die Fixirung der Fleischpreise für den Bedarf des k. k. Militärs könne aber bei der Durchführung des Princips der Gewerbefreiheit um so weniger störend sein, weil die Vortheile, welche für alle Konsumenten aus dem freien Verkehre resultiren werden, auch dem Militär zu Gute kommen müssen und weil der Bedarf dieses Standes monatweise auch ohne Limitation im Akkordwege mit Unternehmern sichergestellt werden könne. Daß die polizeiliche Ueberwachung bei einem koncessionirten Gewerbe bequemer sei, wolle man zugeben, aber durchaus nicht, daß diese Bequemlichkeit ein hinreichender Grund sein könne, dem Publikum die Vortheile zu verkümmern, welche ihm die freie Konkurrenz bieten werde; da übrigens die Ausübung eines jeden Gewerbes an die Lösung eines Gewerbescheines gebunden sei, so finde die Polizei darin hinreichende Anhaltspunkte für die etwa nöthige Ueberwachung.

Die 1848 und 1849 gemachten Versuche mußten mißlingen, theils weil sie unter durchwegs ungünstigen Umständen und ohne jede Aussicht auf Stabilität zu Stande kamen, theils darum, weil die sogenannten „Freibacker" sich bezüglich der ihnen ertheilten Bewilligung, der Anweisung des Verkaufsplazes und der Behandlung nicht jenes behördlichen Schuzes gegen die zünftigen Fleischer erfreuten, welcher dringend erforderlich gewesen wäre, wenn das neue Institut hätte Wurzel fassen sollen. — Was aber das Beispiel von Paris betreffe, so beruhe dies auf einem offenbaren Irrtum; denn es sei dort das Fleischergewerbe durch kaiserliche Verordnung vom 24. Februar 1858 völlig freigegeben worden, und die Ergebnisse seien so günstig, daß von einer Beschränkung seither keine Rede mehr war. Dieses Beispiel unterstüze daher vielmehr die Abweisung als die Gewährung der Bitte der Ofner Fleischhauer, wie dies auch die Beispiele Englands und Belgiens thun, wo die freie Konkurrenz von den wolthätigsten Folgen begleitet sei. — Endlich übersendete die Statthalterei auch die Verhandlungsakten, die Vereinigung der beiden Ofner Handelsgremien betreffend, zur Aeußerung. Die Kammer fand zu erwidern, daß die von dem griechisch-nichtunirten Handelsstande gegen die Vereinigung angeführten Gründe durchaus nicht so beschaffen seien, um auf Berücksichtigung bei der Entscheidung dieser Frage Anspruch machen zu können. Daß die betreffenden Handelsleute mit einem Privilegium der Kaiserin Maria Theresia versehen seien, wäre bei den seither erfolgten abweichenden Bestimmungen über Handels- und Gewerbeverhältnisse durchaus nicht mehr maßgebend; daß sie ihren kirchlichen und bürgerlichen Pflichten unverdrossen nachkommen, sei sehr lobenswert, würde jedoch durch die Vereinigung mit den anderen Gremien nicht die geringste Schmälerung erleiden. Da aber das neue Gewerbegesez im §. 106 ausdrücklich anordne, daß unter den-

jenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe in einer Gemeinde betreiben, ein gemeinschaftlicher Verband zu erhalten, und insofern er noch nicht bestehe, so viel als möglich herzustellen sei, und da konfessionelle Rücksichten allein eine Trennung oder Absonderung in keiner Weise rechtfertigen können, so habe die Kammer angetragen, die griechisch-nichtunirten Handelsleute unter Anberaumung der Präklusivfrist vom 1. Mai l. J. zur Vereinigung mit dem in Ofen bestehenden Handelsgremium auffordern und diese Maßnahme behördlich durchführen zu lassen.

Auf die Zuschrift des k. k. Hauptzoll- und Gefällen-Oberamtes in Pest, betreffs der Einhebung der tarifmäßigen Trägerlohn-Gebühren nach dem Zoll-, statt nach dem Wiener Centner, hat die Kammer auf Grundlage der mit den Handelsständen gepflogenen Berathungen erwidert, daß die nach dem Wiener Centner tarifmäßig bestimmte Trägergebühr selbst mit Betrachtnahme der Lebensmittelpreise den hiefür zu leistenden Hülfsverrichtungen vollkommen entspreche, indem dieselben eine so kurze Zeit in Anspruch nehmen, daß in einem Tage sehr viele Parteien befriedigt werden, und die Träger auf diese Weise ihren Lebensunterhalt leicht verdienen können. Die als Motiv des bezüglichen Ansuchens angeführte „zeitraubende Umrechnung des Zollgewichtes in Wiener Gewicht" könne die Erhöhung der fraglichen Lohngebühren nicht begründen, indem diese Umrechnung schnell vorgenommen sei und durch die Affigirung einer Umrechnungstabelle im Zollamte gänzlich entfallen würde.

Presburg. (Sizung am 1. Februar.) Die k. k. Statthalterei-Abtheilung theilte mit, daß zufolge höherer Anordnung rücksichtlich des Hadernsammelns im Herumziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus gegen Tausch von Zwirn, Nadeln, Bändern u. dgl. geringfügiger Waren, der bisherige Stand der Sache unberührt bleibe, wobei es sich jedoch von selbst verstehe, daß dieser Geschäftsbetrieb nicht in einen förmlichen Hausirhandel übergehen dürfe, was namentlich dann der Fall wäre, wenn der Hadernsammler seine Tauschgegenstände nicht gegen Hadern allein, sondern auch gegen Bezahlung absezen würde.

Da mehrere Stuhlrichterämter und Magistrate bezüglich der Abfuhr der Kammerkostenbeiträge für die Jahre 1857 und 1858 troz der eingeleiteten Betreibung noch immer im Rückstande haften, beschloß die Kammer, die k. k. Statthalterei-Abtheilung hierauf mit der dringenden Bitte aufmerksam zu machen, die Verfügung treffen zu wollen, damit die betreffenden Magistrate und Regierungsorgane umsomehr zur schleunigen Abfuhr der rückständigen Kammerkostenbeiträge angewiesen werden mögen, als wegen dieses Uebelstandes die Kammer wiederholt bemüßiget gewesen sei, zur Bestreitung ihrer dringendsten Bedürfnisse Darleihen zu machen und man in Berücksichtigung der, der Kammerkasse unnüzerweise hiefür erwachsenden Zinsenzahlungen sich genöthiget sehen würde, um Zuweisung eines entsprechenden Vorschusses von Seite des Aerars nachzusuchen, falls die schon so lange aushaftenden Rückstände nicht ehebaldigst eingehen sollten.

— (Sizung am 1. März.) Die k. k. Statthalterei-Abtheilung eröffnete auf Grund eines Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern, daß das Rasiren künftig nach den Bestimmungen der mit dem kaiserlichen Patente vom 20. December 1859 kundgemachten und mit dem 1. Mai l. J. in Wirksamkeit tretenden Gewerbeordnung umsomehr als freies Gewerbe zu behandeln sei, als die Wundärzte in Ungarn ein ausschließliches Recht zum Rasiren nicht besizen. Selbstverständlich finden die Bestimmungen des IV. Hauptstückes dieser Gewerbeordnung auch hinsichtlich des Rechtes des Haltens von öffentlichen Rasir-Lokalen und von Gehülfen, ferner der entsprechenden Bezeichnung der Betriebslokalität von außen, durch Aushängen von Rasirschüsseln oder durch die Aufschrift „Rasirstube", „Rasirsalon" u. dgl. auf die Rasirer die volle Anwendung. Zur Behebung eines jeden Zweifels aber und mit Rücksicht auf bisherige Unzukömmlichkeiten, welche fernerhin vermieden werden müssen, sei in dem Rasirgewerbscheine (§. 42 des obenerwähnten Hauptstückes) nebst der Anführung des Gewerbsbetriebes des Rasirens ausdrücklich der Beisaz zu machen: „ausschließlich der Vornahme jeder auch nur kleineren chirurgischen Operation, als des Schröpfens, Blutegelsezens, Aderlassens u. s. w."

— (Sizung am 15. März.) Die k. k. Finanz-Bezirksdirektion zu Presburg übersendete das Gesuch der k. k. priv. Rübenzucker-Fabrik in Böös, betreffend die nachgesuchte Ermäßigung des Einfuhrzolles beim Bezug von Maschinen aus dem Auslande, zur Begutachtung. Das abverlangte Gutachten wurde dahin erstattet, daß die von der vorbenannten Rübenzucker-Fabrik in ihrer Eingabe bezüglich der Leistungsfähigkeit der inländischen Maschinenfabrikation erörterten Angaben nach den bisherigen vielseitigen Erfahrungen als begründet bezeichnet werden müssen und der erleichterte Bezug der in Frage stehenden Maschinen durch die angesuchte Ermäßigung des Einfuhrzolles theils im Interesse der einheimischen Rübenzucker-Erzeugung, wie nicht minder aus dem Grunde angezeigt erscheine, weil dadurch die inländischen Maschinenfabriken zu jener soliden und dauerhaften Arbeit angespornt werden dürften, die ihnen namentlich in den fraglichen Maschinen bisher noch mangle.

Die k. k. Finanz-Landes-Direktionsabtheilung eröffnete, daß über Einschreiten der Handels- und Gewerbekammer das k. k. Finanzministerium im Einvernehmen mit der Direktion der k. k. pr. österreichischen Nationalbank die k. k. Filial-Landeskasse zu Presburg zur Erleichterung des Geldverkehrs am dortigen Plaze in der Eigenschaft als Verwechslungskasse bestellt habe. Die Geschäfte der genannten k. k. Filial-Landeskasse in der Eigenschaft als Verwechslungskasse beschränken sich instruktionsgemäß: a) auf die Verwechslung größerer Banknoten gegen kleinere und umgekehrt; b) auf den Umtausch von unbrauchbaren Banknoten gegen brauchbare und auf die Einziehung der von Fall zu Fall zur Einlösung gelangenden Banknoten; c) auf die Uebernahme von beschädigten Banknoten zur Theilzahlungsbemessung; endlich d) auf die Uebernahme von außer Kurs gesezten Banknoten zur Vorlage an die Bankdirektion. Die Wirksamkeit der k. k. Filial-Landeskasse als Verwechslungskasse begann mit dem 1. März 1860. Es wurde beschlossen, eine Abschrift dieses Erlasses an das Handelsgremium, dann den Presburger Magistrat zur angemessenen Verlautbarung einzusenden.

Die k. k. Statthalterei-Abtheilung eröffnete, daß beim k. k. Ministerium des Innern der Antrag gestellt worden sei, die Gebühr für die Registrirung von Mustern und Modellen, welche in dem kaiserlichen Patente vom 7. December 1858 mit zehn Gulden für jedes Muster bestimmt sei, deshalb herabzusezen, weil das dermalige Ausmaß der Taxe den Industriellen in Anbetracht der großen Zahl von Mustern, für welche sie den Schuz anzusprechen in der Lage seien, schwer falle und sie von einer entsprechenden Benüzung dieses Institutes abhalte. Die Kammer wurde demnach aufgefordert, auf Grund der über die Benüzung des Musterschuz-Institutes bisher gewonnenen Erfahrungen ein reiflich erwogenes Gutachten zu erstatten, ob eine Herabsezung der fraglichen Gebühr durch die Interessen der Industrie geboten erscheine, und im bejahenden Falle, bis zu welchem Betrage diese Herabsezung räthlich wäre; wobei auch die Frage zu beleuchten sein werde, welche Rückwirkung eine solche Herabminderung auf das aus den Taxen der Handels- und Gewerbekammer zufließende, zur Deckung der mit dem Musterregistrirungsamte verbundenen Auslagen bestimmte Einkommen auszüben dürfte. Die Kammer erklärte, daß seit den mit 1. März 1859 in Wirksamkeit getretenen gesezlichen Bestimmungen bezüglich der Registrirung von Mustern und Modellen bei derselben bis zum heutigen Tage noch keine derartigen Registrirungen angesucht wurden, was seinen Grund hauptsächlich in dem Bestehen einer geringen Zahl solcher industriellen Unternehmungen im Kammerbezirke haben dürfte, in deren Interesse die Benüzung des fraglichen Musterschuz-Institutes gelegen wäre. Zum Theil dürfte aber auch die dermalige gegen die Markenregistrirung bedeutend höhere Taxe von zehn Gulden für jedes einzelne Muster oder Modell ein Umstand sein, der so manchen Industriellen abhalte, für seine Muster oder Modelle den Schuz dieses neuen Gesezes in Anspruch zu nehmen, weshalb es die Kammer jedenfalls für räthlich halte, eine Herabsezung dieser Gebühr, und zwar von 10 auf 5 Gulden für die Folge eintreten zu lassen, da zu erwarten stehe, daß durch eine derartige Erleichterung die Lust zur Benüzung dieses Institutes gehoben und demgemäß auch das Einkommen des Musterregistrirungsamtes gesteigert würde.

Konsularberichte.

Niederland. Amsterdam. (Aus dem Jahresberichte für 1859.) Die leztjährige Schifffahrtsbewegung in sämmtlichen niederländischen Häfen ergab im Vergleiche zu 1858 folgende Resultate:

Einläufe.

	Im Ganzen		Darunter beladene: niederländische Schiffe		fremde Schiffe	
	Schiffszahl	Tonnengehalt *)	Anzahl	Tonnengehalt	Anzahl	Tonnengehalt
1859	8144	1,514.772	3261	580.390	4385	870.0?0
1858	8805	1,664.200	3407	621.515	4996	980.184
In 1859 weniger um	661	149.428	146	41.125	581	104.094

Abfahrten.

1859	8113	1,511.607	2326	438.594	2244	501.512
1858	8896	1,720.249	2223	478.218	2101	519.593
In 1859 weniger um	783	208.642	—	39.624	—	18.081
„ „ mehr „	—	—	103	—	143	—

In Amsterdam allein sind angekommen:

	Niederländ. Segelschiffe	Fremde Segelschiffe	Niederländ. Dampfer	Fremde Dampfer	Gesammtzahl der Schiffe
1859	703	799	167	93	1762
1858	697	992	174	92	1955

Der Flagge nach vertheilen sich obige 1762 Handelsfahrzeuge in folgender Weise:

Flagge	Schiffszahl	Flagge	Schiffszahl
Niederländische	870	Russische	15
Englische	275	Mecklenburgische	14
Schwedische und norwegische . . .	202	Hanseatische	13
Hannöversche	183	Nordamerikanische	9
Dänische	107	Neapolitanische	3
Preußische	25	Spanische	3
Oldenburgische	22	Oesterreichische	2
Französische	18	Griechische	1

In Harlingen sind während des vorigen Jahres 495 Seeschiffe von 94.164 Ton. (darunter 259 niederländische) eingelaufen, und 585 Sch. von 109.128 Ton. (darunter 320 niederländische) abgegangen. — Unter österreichischer Flagge sind 4 Schiffe (gegen 9 Sch. im Vorjahre) in niederländischen Häfen eingelaufen, nämlich in: Amsterdam 2 Sch. von 615 T., in Zwolle 1 von 253 T., und in Nieuwediep (bestimmt nach Harlingen) 1 von 337 T. Alle 4 Schiffe kamen aus Odessa, beladen mit Leinsaat und Roggen im Gesammtwerte von 121.000 fl. Ausgelaufen sind 3 Sch. (gegen 9 in 1858), darunter 1 von 360 T., beladen mit Zucker für 85.000 fl., nach Konstantinopel; die beiden anderen in Ballast nach England. — Aus österreichischen Häfen sind in Amsterdam und Rotterdam 5 Segel- und 6 Dampfschiffe (gegen 12 und bez. 4 Schiffe im Vorjahre) eingelaufen, die bis auf Eines unter niederländischer Flagge fuhren; dagegen wurden beladen abgefertigt:

Aus Amsterdam nach Triest	30	Segelschiffe	von	2270 L.
„ Venedig	6	„	„	439 „
„ Ancona und Triest	1	„	„	65 „
„ Triest und Venedig	1	„	„	59 „
Aus Rotterdam nach Triest	4	„	„	314 „
„ Triest und Venedig	5	Dampfer	„	411 „
Zusammen . . .	47	Schiffe	von	3558 L.
Dagegen in 1858	60	„	„	4979 „

*) Die Tonne zu $2\frac{1}{2}$ Kubikmeter.

Von den 47 Schiffen, die das vorige Jahr betreffen, segelten 44 unter niederländischer, je 1 unter englischer, norwegischer und hannöverscher Flagge. Der Minderunterschied von 13 Schiffen und 1421 L., der sich bei dem leztjährigen Seeverkehr mit österreichischen Häfen herausstellte, ist wol zum größeren Theile den Kriegsereignissen zuzuschreiben; übrigens muß auch beachtet werden, daß in dem zum Vergleiche genommenen Jahre 1858 die Ausfuhr ungewöhnlich groß war, während der sechsjährige Durchschnitt von 1853—1858 nur 48 Schiffe und 4318 Lasten pr. Jahr ergibt. — Im Allgemeinen hat sich die Schifffahrts-Bewegung in sämmtlichen Häfen des Landes gegen 1858 um 10·5%, und wenn man bloß die mit Ladung ein- und ausgelaufenen Handelsfahrzeuge berücksichtigt, um 8% vermindert, und diese Abnahme erstreckt sich fast ganz gleichmäßig auf die niederländische und die übrigen dabei betheiligten Flaggen. Unter den Ursachen, welche zu diesem minder günstigen Ergebnisse geführt haben, waren die politischen Wirren nicht nur nicht die geringste, sondern es zeigt sich vielmehr, daß die niederländische Rhederei von denselben empfindlicher getroffen wurde, als seinerzeit von den Folgen der fürchterlichen Handelskrise des Jahres 1857. Hat auch die Dampfschifffahrt sich in ihrer früheren Ausdehnung vielleicht noch zu behaupten vermocht, so ist dieselbe immerhin doch durch die bestehenden ungünstigen Frachtverhältnisse derart gedrückt, daß auf verschiedenen Linien (z. B. Amsterdam-Hull, Amsterdam-Harburg rc.) der Dienst aufgehoben und das Material verkauft werden dürfte. — Die niederländische Handelsflotte erhielt im vorigen Jahre einen Zuwachs von 95 im Inlande und 11 im Auslande gebauten Schiffen, welche eine Tragfähigkeit von 9831 und bez. 956 Lasten hatten. Weit namhafter war diese Vermehrung in den nächstfrüheren Jahren; 1858 betrug dieselbe 155 Sch. mit 16.106 L.; 1857: 205 Sch. mit 27.487 L.; 1856: 227 Sch. mit 29.384 L. Daß der Schiffbau fortwährend abnimmt, ist zunächst eine Folge der niedrigen Frachtpreise, welche besonders bei der großen Fahrt den Rhedern Verlust bringen. Bis nicht das Mißverhältniß ausgeglichen ist, welches dadurch hervorgerufen wurde, daß man in den der Rhederei so günstigen früheren Jahren überall zu viel neue Schiffe baute, läßt sich eine durchgreifende, den Schiffbau wieder anregende Besserung der Frachtpreise nicht erwarten. Bei der kleinen (europäischen) Fahrt sind zwar im vorigen Jahre die Frachten minder ungünstig, aber doch immer noch so nieder gewesen, daß selbst der auf ganz eigentümlichen Grundlagen beruhende Schiffbau in der Provinz Groningen sichtlich darunter gelitten hat. Daselbst bilden nämlich die betreffenden Gewerbe einen Verein zum Bau von Schiffen, um sie fertig zu verkaufen oder an vertrauenswürdige Kapitäne auf Kredit abzulassen, mit allen möglichen Erleichterungen, wenn nur einige tausend Gulden gleich abgezahlt werden können. Gegen 89 Schiffe mit ca. 7300 Lasten in 1858 wurden im vorigen Jahre in Groningen nur 69 Schiffe mit ca 5500 Lasten gebaut und 59 davon mit ca. 4600 Lasten in die Fahrt gebracht. Indessen standen in der ganzen Provinz zu Ende 1859 wieder 87 Schiffe mit ca. 6600 Lasten auf Stapel, während auf den 36 Werften Amsterdams nur 3 Schiffe mit 540 Tonnen im Anbau waren. — An verunglückten, seeuntüchtig gewordenen, vermißten und geschleiften Schiffen verlor die niederländische Handelsflotte 141 mit 15.861 Lasten (gegen 144 Sch. mit 16.004 L. in 1858 und 121 Sch. mit 13.580 L. in 1857). Am Schlusse des Jahres 1859 bestand dieselbe aus 160 Fregatten, 409 Barken, 140 Briks, 348 Schoonern, 296 Galjoten, 601 Koffen, 410 Sjalken und 42 Dampfern, im Ganzen also aus 2406 Schiffen mit 305.675 Lasten (gegen 2438 Sch. und 310.653 L. zu Ende 1858).

Was den Handel betrifft, so ist für Niederland das Jahr 1859 ebensowenig als sein Vorgänger unter die günstigen zu zählen. Wol fühlte zu Anfang desselben, auf die furchtbare Krisis von 1857 und ihre Nachwehen, die Handelswelt mehr als je das Bedürfniß einer ungestörten Wiederentwicklung der Geschäftsthätigkeit, und wol waren auch die Elemente zu einem guten Jahre im Handel vorhanden, aber alle mit so gutem Grunde gehegten günstigen Erwartungen blieben dennoch unerfüllt, in Folge der bekannten Ereignisse, welche jeden Schwung im Handel und Wandel verhindern, die Lust zu weitaussehenden Unternehmungen lähmen und den Umfang des Geschäftes auf das bescheidene Maß der Versorgung des nächsten Bedarfes beschränken mußten. Die Aussichten auf einen regeren Verkehr mit China

und Japan haben sich auch noch nicht erfüllt und bei der Abneigung Seitens der Regierungen dieser Länder, den Verträgen nachzukommen, die sich ihnen in der Ausführung als mißliebig oder unvortheilhaft zeigen, entbehren kommercielle Unternehmungen dahin noch sehr der nöthigen sicheren Grundlage und es wird wahrscheinlich noch lange anstehen, bis in jenen Ländern ein gesicherter rechtsgültiger Zustand für Handel und Schifffahrt geschaffen sein wird. Gegen China stehen einstweilen Kriegsunternehmungen Seitens Englands und Frankreichs bevor, und in Japan soll laut Berichten aus Nangasaki vom 12. December 1859 der Handel mit den Fremden ganz aufgehoben worden sein, weil dieselben fast kein anderes Geschäft mehr trieben als Dollar einführen, um dafür japanesische Goldmünzen, deren Ausfuhr verboten ist, herauszuschmuggeln; wodurch Unannehmlichkeiten und Reibungen entstanden zu sein scheinen. Der Hergang bei diesem Geldhandel ist folgender: Die europäischen (hauptsächlich englischen) Kaufleute in China senden große Massen Silber-Dollar nach Japan, lassen diese beim japanesischen Zollhause, zum festgesezten Kurse von 3 „Itzaboes" pr. Dollar, in „Itzaboes" umwechseln und kaufen dann zu 7 Itzaboes pr. Stück die japanesische Goldmünze „Kobang", welche in China, wohin sie pr. Schmuggel ausgeführt wird, 10—11½ fl. holländisch pr. Stück wert ist. Für 100.000 Dollar erhält man also 300.000 Itzaboes und kauft dafür 43 000 Kobangs, welche, pr. Stück nur auf 10 fl. gerechnet, 430.000 fl. in China zurückliefern und das in wenig Monaten. Im Innern von Japan sollen die Kobangs selbst zu 5 Itzaboes und etwas darüber erhältlich sein, und die Japanesen, welche bei den Europäern 7 Itzaboes dafür flott lösen können, beschäftigen sich ebenfalls viel lieber mit dem Aufkauf und Weiterverkauf von Kobangs, als mit dem Handel in europäischen Waren*). — Dem Streben der niederländischen Handelsmaatschappy, um durch regelmäßige Anfuhren und Verkäufe auch einen Markt für Baumwolle und Wolle in Holland zu gründen, verdankt man einen nicht unbedeutenden direkten Verkehr mit Bombay und Australien; auch hat dieselbe von Ceylon wieder verschiedene Ladungen Kaffee und andere Produkte importirt.

Die Einfuhr einiger Haupthandelsartikel nach den Niederlanden umfaßte in den zwei lezten Jahren folgende Mengen:

	1859	1858		1859	1858
Kaffee, Ballen	1,017.000	1,188.000	Zinn, Blöcke	156.696	158.567
Zucker, Millionen Kilogr.	98	108	Farbhölzer, Kilogr. . .	3,846.000	7,948.000
Reis, Ballen	365.000	517.000	Tabak, Fässer	20.068	19.463
„ Fässer	1.360	2.200	„ Packen	57.107	68.102
Indigo u. Cochenille, Kolli	9.303	9.382	Baumwolle, Ballen . .	101.197	101.909
Muskatnüsse, Macis und			Thee, ¼ Kisten	27.300	44.900
Nelken, Fässer . . .	2.080	2 602	Arak, Legger	4.009	5.562

Amsterdams Handelsverkehr mit dem Rhein (zu Wasser) ergibt gegen 1858: in der Einfuhr ein Mehr von 239.488 und in der Ausfuhr ein Weniger von 371.579 Ctrn., doch können diese Ziffern nicht die wirkliche Ab- oder Zunahme im Verkehr bedeuten, da ein Theil desselben auch durch die niederländische Rhein-Eisenbahn vermittelt wird.

	1859		1858	
Die direkte Einfuhr vom Rhein (zu Wasser) betrug . . .	1,103.221	Ctr.	863.733	Ctr.
„ „ Ausfuhr nach dem Rhein (zu Wasser) betrug .	753.714	„	1,125.293	„

Die stärkere Einfuhr bestand hauptsächlich in Steinkohlen, Steinen, Eisen und Eisenwaren und die schwächere Ausfuhr in Getreide, Kaffee, Oel, Reis, Zucker, Farbhölzern und Oelsamen. Nach Mannheim wurde ungefähr um ⅓, nach Frankfurt um ⅖, nach Koblenz um ¾, nach Köln um ⅕, nach Wesel, Urdingen und Neuß um ⅖ weniger; nach Mainz und Ludwigshafen aber um ¼ und bez. ½ mehr verladen als in 1858, und bei den schon seit einigen Jahren andauernden sehr ungünstigen Verkehrsverhältnissen auf

*) Auch die „Times" brachten unlängst eine Korrespondenz aus Nangasaki, in welcher dieser unlautere Geldhandel in ganz ähnlicher Weise geschildert ist. A. d. R.

dem Rhein halten sich denn auch einige der rheinischen Dampfschleppdienste nur noch mit Mühe aufrecht. Per Rhein-Eisenbahn wurden aus Niederland nach Deutschland 500.304 Ctr. Waren versendet, darunter 83.914 Ctr. Kaffee und 16.727 Ctr. Zucker. Aus Deutschland kamen nach Niederland 598.683 Ctr., darunter 273.300 Ctr. Steinkohlen und 122.050 Ctr. Mehl. Amsterdam allein ist bei dieser Ausfuhr mit 225.337 und bei der Einfuhr mit 274.680 Ctr. betheiligt; unter lezteren befinden sich 80.552 Ctr. Steinkohlen und 98.019 Ctr. Mehl.

Für den Landbau war das vorige Jahr insofern kein glänzendes, als die Ernte mittelmäßig und manche Produkte viel geringer als in früheren Jahren ausfielen; trozdem kann es doch in mancher Beziehung noch befriedigend genannt werden. Im Vergleiche mit 1858 und mit einem Durchschnitte gewöhnlicher Jahre ergaben die vorzüglichsten Feldfrüchte pr. Bünder (Hektare) in Mudden (Hektoliter):

	Durchschnitt gewöhnlicher Jahre	Ertrag 1859	Ertrag 1858		Durchschnitt gewöhnlicher Jahre	Ertrag 1859	Ertrag 1858
Weizen	21	17	20	Buchweizen .	21	20½	20
Roggen	23	17	23	Erbsen	25	17	13
Sommergerste .	30	23	24	Bohnen	22	20½	10
Wintergerste .	38	33	40	Kartoffeln . . .	131	116	179
Hafer	36	33	29	Rappsaat . . .	21	23	13
Flachs, Kilogr. .	485	542	244				

Wo der Erntesegen geringer war, haben durchschnittlich bessere Preise entschädigt, nur bei Tabak hat sich, weil davon seit einigen Jahren nichts mehr nach Oesterreich verkauft wird, ein so gewaltiger Preisrückgang eingestellt (Ware, die vor 3 Jahren 25 bis 30 fl. pr. Ctr. kostete, ist nun auf 12 — 14 fl. herabgesunken), daß viele Pflanzer diese Kultur aufgegeben und jezt Rappsaat angebaut haben, wovon die lezte Ernte, ebenso wie auch von Flachs, Krapp und Futterkräutern, sehr ergiebig gewesen ist und sich auch im Preise noch lohnend gezeigt hat. Ende 1859 stand Weizen um 10 — 15 fl., Roggen um 20—25 fl. pr. Last höher als am Schlusse von 1858, und bei Roggen beträgt die Steigerung seit Mitte September, wo der mindere Ausfall der hierländischen Ernte entschieden war, selbst bis 35 fl. pr. Last. Zu Ende des Jahres verblieben in Amsterdam und den Maashäfen in Vorrat: 4300 Lasten Weizen, 36.500 L. Roggen, 14.000 L. Rappsaat und 6200 L. Leinsaat. Der Verbrauch von Weizen wird immer kleiner, seit durch die Abschaffung der Mahlsteuer ausländisches Mehl frei konkurriren kann; von lezterem sind in Amsterdam 5,851.000 Kilo und im ganzen Lande wahrscheinlich ca. 15 Mill. Kilo importirt worden. Der hiesige Vorrat von Roggen stellte sich zwar bedeutend kleiner als zu Ende 1858, doch dürfte er in den Nebenhäfen, wie Zwolle, Groningen, Harlingen 2c., vielleicht desto stärker sein, da diese Pläze von auswärts außergewöhnlich große direkte Zufuhren empfangen haben. Im Allgemeinen lieferten Archangel und Petersburg viel weniger Roggen als sonst, aber desto mehr kam aus Preußen, Belgien, Frankreich, vom Schwarzen Meere und der Donau. — Die reiche Ernte von Futterkräutern war eine wahre Wolthat für die Viehzüchter, welche im Jahre vorher in Folge des Futtermangels so furchtbar gelitten hatten. Man sucht jezt den verringerten Viehstand allmählich wieder auf die frühere Höhe zu bringen und dadurch ist auch Schlachtvieh, besonders fettes Vieh, im Preise gestiegen. — Die ansteckende Lungenseuche unter dem Rindvieh in der Provinz Friesland hat sich glücklicherweise abermals vermindert, indem der Verlust nur 2519 Stück (1628 gefallene und 891 getödtete Thiere) beträgt, gegen 4235 Stück in 1858 und 7577 in 1857; was sich zum ganzen Viehstande der Provinz (173.375 Stück) verhält wie 14:5, 21:72 und bez. 39:80 pr. Tausend. Leider ist die Krankheit dagegen in verschiedenen anderen Provinzen aufgetreten. — Butter und Käse sind in Folge der kleineren Produktion allmählich um 10—15% im Preise gestiegen. — Der Fischerei war das Jahr nicht ungünstig. Die für den Heringfang ausgerüsteten 97 Schiffe brachten ca. 24.000 Tonnen Heringe ein; 2 Grönlandsfahrer gewannen 900 Hektoliter Thran und von Sardellen wurden 30.000 Anker gefangen; auch in

frischen Seefischen und Heringen zum Räuchern war Fang und Verkehr bei dem gelinden Wetter reichlich und lohnend.

Die Handwerks- und Fabriksindustrie hat kein günstiges Jahr gehabt. Wenn Handel, Schifffahrt und Ackerbau nicht prosperiren und wenn besonders auch die Staatseffekten bedeutend im Kurse sinken, dann sieht man hierlands die besizenden Klassen sofort zur Sparsamkeit und Beschränkung der nicht durchaus nöthigen Ausgaben übergehen. Daraus entsteht für die kleine Industrie natürlich sofort ein Nachtheil, der für dieselbe diesmal vielleicht empfindlicher ausfiel als derjenige, welchen die politischen Störungen für die große Industrie herbeigeführt haben. Die Baumwollen-Manufaktur hält sich mit Mühe auf dem durch die Differentialzölle in Java begründeten Standpunkte; sie erzeugt beinahe nichts für den Verbrauch Niederlands, wo fremdes Fabrikat bloß mit 6% Zoll belastet ist. Die einzelnen eingebürgerten Zweige der Wolleninduſtrie, als die Fabrikation von ordinären Tuchen, Tüffel, Decken und Teppichen, blieben in ihrem günstigen Zustande und haben zum Theil durch die Kriegsrüstungen selbst vermehrte Arbeit und größeren Absaz gefunden. — Die Zuckerraffinerien, Branntweinbrennereien, Maschinen-, Garancine-, Kerzen- und Papier-Fabriken hatten vollauf zu thun; Tauwerk- und Segeltuchfabriken, sowie alle anderen mit dem Schiffbau in Verbindung stehenden Gewerbe lagen dagegen sehr darnieder, auch Oel-, Säge- und Reisschälmühlen, sowie die Diamantschleifereien waren weniger als sonst beschäftigt.

Die niederländischen Staatsfinanzen stehen fortwährend sehr günstig und wenn auch die progressive Zunahme des Steuerertrags der vorhergehenden Jahre in 1859 plözlich einer beträchtlichen Verminderung Plaz gemacht hat (es gingen nämlich 56,895.245 fl. ein, gegen 58,542.177 fl. in 1858), so bedeckten doch die reichen Ueberschüsse der ostindischen Besizungen das ca. 74 Millionen Gulden betragende holländische Ausgabenbudget nicht nur vollständig, sondern machten es möglich, auch in 1859 wieder 15 Millionen Gulden auf Amortisation von Staatsschulden zu verwenden (in 11 Jahren sind nun 140 Millionen amortisirt worden). Sollte endlich einmal die Emancipation der Sklaven in Westindien und die Herstellung von Eisenbahnen und des Nordseekanals nach Amsterdam zu Stande kommen, worüber schon so lange verhandelt wird, so ist bereits eine ebenfalls aus den Ueberschüssen der lezten Jahre entnommene Reserve von 23 Millionen Gulden hiefür vorhanden, und was weiter zu diesen Zwecken benöthigt wird, kann auf die kommenden Ueberschüsse der ostindischen Kolonien anticipirt werden. Zur Beförderung von Handel und Industrie ist übrigens innerhalb der lezten 2 Jahre hierlands wenig geschehen. Die Geseze in Betreff der Ablösbarkeit der Zehenten und für den Bau der von der Regierung koncessionirten Eisenbahnen wurden von der zweiten Kammer angenommen, aber von der ersten verworfen. Der Entwurf eines neuen noch liberaleren Zolltarifs und die Geseze auf Abschaffung der Sklaverei und Aufhebung der Branntweinsteuer kamen gar nicht in Berathung und der Entwurf zur Herstellung des neuen Nordseekanals nach Amsterdam für Staatsrechnung (ein Werk, dessen Kosten auf 18 Mill. Gulden veranschlagt sind) wird wahrscheinlich gleich von der zweiten Kammer zurückgewiesen werden.

Im Jahre 1859 wurden mit der niederländischen Post versendet: 14,684.043 inländische und 3,817.147 ausländische, zusammen 18,501.190 Briefe (gegen 16,125.116 in 1856 und 7,449.624 in 1850).

Belgien. Antwerpen, Anfangs April. Im vorigen Monate sind 6 österreichische Schiffe hier eingetroffen und 5 abgesegelt; 4 der lezteren hatten volle Ladung. Außerdem kamen 159 beladene Handelsfahrzeuge, nämlich:

Belgische	Schiffe	9	Hannöver'sche	Schiffe	4
Englische	„	62	Hamburger	„	4
Französische	„	21	Russische	„	3
Dänische	„	19	Schwedische	„	2
Niederländische	„	12	Mecklenburger	„	2
Norwegische	„	9	Preußische	„	1
Nordamerikanische	„	6	Bremer	„	1
Spanische	„	4			

In Getreide hat ein lebhaftes Geschäft stattgefunden ohne merkliche Veränderung in den Preisen, die eben sehr fest und mit einer steigenden Tendenz schloßen; die Verkäufe betrugen ungefähr 1200 Last Weizen, 1800 L. Roggen, 1130 L. Gerste und 70 L. Hafer. Für Oelsaat zeigte sich in Folge des verspäteten Frühlings sehr lebhafte Frage; da aber die Zufuhren von Leinsaat sehr groß waren, so betrug die Steigerung nur bei $^1/_4$ Fr. und der Markt schloß etwas stiller. Rapsaat ist dagegen um $^3/_4$—1 Fr. gestiegen. Die Verkäufe betrugen ca. 1300 L. Lein- und 500 L. Rapsaat. Die Verkäufe von Kaffee waren sehr bedeutend und betrugen 35.800 Säcke, wovon ein großer Theil auf Lieferung; alle Sorten sind um $^1/_2$ Ct. gestiegen und die Inhaber zeigen wenig Neigung, zu den jezigen Notirungen zu verkaufen. Zucker wenig gefragt und Preise kaum behauptet, außer für feine Ware, welche selten ist. Reis findet regelmäßigen Absaz und bei abnehmenden Vorräten befestigen sich die Preise. Baumwolle ganz vernachläßigt und Preise weichend, obgleich die Vorräte sehr gering sind. Schafwolle blieb begehrt, und Alles, was eintraf, fand zu eher höheren Preisen raschen Absaz; in den lezten Tagen sind ziemlich bedeutende Zufuhren eingetroffen, die wahrscheinlich zu einem öffentlichen Verkaufe gegen Ende des Monats Anlaß geben werden. Wildhäute finden regelmäßigen Absaz; Ochsen- und schwere Kuhhäute, die selten und am wenigsten gefragt sind, bedingen etwas höhere Preise, während leichte Kuhhäute, wovon sich die Vorräte anhäufen, billiger zu kaufen sind; dieselben verdienen zu den jezigen Notirungen besondere Beachtung. Olivenöl stieg neuerdings um ca. 10 Fr., die Vorräte sind sehr klein. Tabak ist fortwährend vernachläßigt und in weichender Tendenz, die Verkäufe beschränkten sich auf 224 Fässer Virginier von $14^1/_2$ — 16 Cts., 370 F. Kentucky von 12—$24^1/_2$ Cts. je nach Qualität. Die Vorräte betragen noch 2667 F. Kentucky und 188 F. Stengel.

Königreich beider Sicilien. Neapel, Ende März. Zu Anfang dieses Monats wurde die Telegrafenkonvention veröffentlicht, welche zwischen dem Königreich beider Sicilien und der Türkei am 19. Februar 1859 zu Konstantinopel abgeschlossen und am 15. Februar l. J. von Sr. Majestät dem König sanktionirt worden ist. Die Türkei verpflichtete sich drei Telegrafenlinien herzustellen: 1. von Konstantinopel nach Avlona am Adriatischen Meere, 2. von Avlona nach Scutari d'Albania und Cattaro behufs des Anschlusses an das österreichische Telegrafennez, 3. von Konstantinopel bis zur russischen Grenze bei Ismail. Dagegen machte sich die Regierung des Königreiches beider Sicilien verbindlich, eine unterseeische Telegrafenleitung zwischen Otranto und Avlona herzustellen und zu erhalten. Die Taxe für die Beförderung einer einfachen Depesche (bis 25 Worte) von einem Punkte des Königreichs bis zu jeder beliebigen Telegrafenstation in der Türkei wurde mit 15 Franken festgesezt. Durchgehende Depeschen zahlen sowol in der Türkei wie im Königreiche beider Sicilien $12^1/_2$ Fr.; eine Ausnahme hievon billet die Linie Avlona-Cattaro, für welche eine feste Taxe von 3 Fr. vereinbart wurde.

Die ungenügende Olivenernte des vorigen Jahres hatte die Regierung schon im Februar l. J. veranlaßt, den Ausgangszoll auf Oel zu erhöhen. Mit königl. Dekrete vom 5. März wurde nun auch die Ausgangsgebühr für Schweinefett und Speck auf 6 Ducati pr. Cantajo erhöht. — Mit königl. Dekrete vom 12. März ist die Erlaubniß zur zollfreien Einfuhr von Weizen, Gerste, Hafer, Mais, Lupinen, Fisolen, Erbsen, Bohnen, Kartoffeln, Reis und Mehl bis 31. Mai 1861 verlängert, gleichzeitig aber das Verbot der Ausfuhr dieser Artikel erneuert worden.

Der oberste Sanitätsmagistrat hat in Folge der günstigen Berichte über den Gesundheitszustand in den Küstenpläzen am Rothen Meere angeordnet, daß die Provenienzen aus dem Rothen Meere fortan nicht mehr zurückgewiesen, sondern zum freien Verkehr zugelassen werden sollen, sobald sie mit einem konsularamtlichen Certifikate versehen sind, in welchem der gute Gesundheitszustand des Abfahrtortes bestätigt wird. Bei dem Abgange eines solchen Certifikates müssen Schiffe, Equipage und Passagiere eine siebentägige Kontumaz bestehen und die an Bord befindlichen Waren einer zehntägigen Reinigung im Lazarethe unterzogen werden.

Türkei. Sarajevo, Anfangs März. Die tiefe Ruhe, die seit vierzehn Tagen hier herrscht, wird nur durch die Nothrufe der darbenden Landbevölkerung der bosnischen Ebenen getrübt. Die Provincialregierung erhält aus allen Gegenden Bosniens beunruhigende Berichte über den drückenden Nahrungsmangel, der allenthalben herrscht. In Türkisch Kroatien und der Possavina wird dieser Mangel bei der bekannten Armuth der dortigen Bevölkerung als Hungersnoth geschildert. Ein großer Theil jener Bewohner nährt sich von einem Gemische

aus geriebenen Maiskolben und Wurzeln, die zu Brod gebacken werden. Centralbosnien, wo die Ernte nicht völlig mißrieth, und die agrarischen Verhältnisse doch derart sind, daß die Bevölkerung nicht gänzlich verarmt ist, leidet nur an einer außerordentlichen Vertheuerung der Lebensmittel, die bei den schlechten Kommunikationsmitteln nur mit großen Kosten von auswärts herbeigeschafft werden können. Anerkennung verdienen die Bestrebungen der Provinicalregierung, dem Uebel nach Thunlichkeit abzuhelfen. Die ärarischen Kornvorräte werden vertheilt, die Steuerexekutionen wurden eingestellt, und für eine ausreichende Zufuhr aus anderen Provinzen ist Vorsorge getroffen. Daß hingegen auch die großen Grundbesizer etwas Erkleckliches gethan hätten, hat man bis jezt noch nicht gehört; doch steht zu erwarten, daß dieselben im eigenen wolverstandenen Interesse die Bearbeiter ihrer Felder in der heurigen Noth nicht zu Grunde gehen lassen.

Mauritius. Port Louis, im Januar. (Jahresbericht.) Zu Mauritius, welches unter dem 19. und 20. südlichen Breitengrade liegt, gehören noch: die Seychelles-Inseln, die Inseln Rodriguez und Diego Garcia, und die Amirantes-Inseln. Mauritius, das seit 1810 eine englische Besizung ist, stand vordem ungefähr durch ein volles Jahrhundert unter der Oberherrschaft Frankreichs, welches die Insel kolonisirte. Noch jezt ist die weiße Bevölkerung mehrentheils französischer Abkunft. Früher wurden hier Gewürze, Kaffee, Baumwolle, Indigo, Zucker, Türkischkorn, Manna, Weizen &c. erzeugt, seit vielen Jahren ist jedoch die Produktion der genannten Artikel aufgegeben worden — Zucker ausgenommen, der nun die einzige Ausfuhrware bildet. Die folgende Tabelle zeigt die Menge Zucker (in französischen Pfunden und englischem Tonnengewichte), der während der lezten 15 Jahre von hier verschifft wurde:

Von der Ernte der Jahre	Ausfuhrmenge in franz. Pfdn.	Ausfuhrmenge in engl. Tonn.	Von der Ernte der Jahre	Ausfuhrmenge in franz. Pfdn.	Ausfuhrmenge in engl. Tonn.
1843/44 . . .	59,545.885	30.000	1851/52 . . .	137,375.179	70 000
1844/45 . . .	78,165.106	39.000	1852/53 . . .	161,622.861	81.000
1845/46 . . .	102,168.168	51.000	1853/54 . . .	202,922.208	101.000
1846/47 . . .	133,410.203	67.000	1854/55 . . .	220,509.035	110.000
1847/48 . . .	122,827.288	62.000	1855/56 . . .	230,084.166	115.000
1848/49 . . .	106,330.598	53.000	1856/57 . . .	222,473.518	112.000
1849/50 . . .	120,523.495	60.000	1857/58 . . .	218,080.940	109.000
1850/51 . . .	117,086.406	58.000	1858/59 . . .	235,000.000	118.000

Bis vor wenigen Jahren fand der Zuckerexport von hier ausschließlich nur nach Großbritannien und dessen Besizungen Statt, seit aber der britische Handelsverkehr ganz frei ist, laden viele Schiffe hier auch für andere europäische Märkte. Vom Jahre 1854 herwärts hat sich die Ausfuhr folgendermaßen gestaltet:

Von der Ernte der Jahre	Nach Großbritannien und den Kanalhäfen auf Ordres	Nach Frankreich	Nach Australien	Nach dem Kap der guten Hoffnung	Nach anderen Pläzen
	Tonnen	Tonnen	Tonnen	Tonnen	Tonnen
1854/55	77.000	13.000	13.000	6.000	2.000
1855/56	90.000	9.500	14.500	3.000	2.000
1856/57	63.000	24.000	19.000	4.000	2.000
1857/58	59.000	17.000	25.000	6.000	3.000
1858/59	65.000	23.000	24.000	5.000	2.000

Daraus ersieht man, wie bedeutend die Zuckerausfuhr gestiegen ist, und da die indische Einwanderung seit kurzem augenscheinlich zunimmt, so steht zu erwarten, daß sich die Zuckerproduktion in demselben Maße vergrößern werde.

Die folgende Tabelle gibt den Wert der Einfuhren (Bargeld nicht mitgerechnet) seit dem Jahre 1843 an:

Jahr	Wert in L. St.	Davon aus fremden Ländern*) L. St.	Jahr	Wert in L. St.	Davon aus fremden Ländern*) L. St.
1843	884.590	244.419	1851	899.371	217.965
1844	838.217	225.168	1852	805.645	186.559
1845	915.687	232.843	1853	1,048.210	231.538
1846	974.662	191.063	1854	1,222.419	319.358
1847	858.446	193.212	1855	1,356.300	398.819
1848	741.034	132.319	1856	2,133.084	380.862
1849	726.665	130.680	1857	2,391.106	496.612
1850	883.833	188.518	1858	2,090.000	500.000

Anzahl und Tonnengehalt der Schiffe, welche während derselben Zeit bei dem hiesigen Zollamte ein- und ausklarirt wurden, beziffert sich folgendermaßen:

Jahr	Einklarirt				Ausklarirt			
	Englische Schiffe		Fremde Schiffe		Englische Schiffe		Fremde Schiffe	
	Anzahl	Tonnen	Anzahl	Tonnen	Anzahl	Tonnen	Anzahl	Tonnen
1843	470	150.142	33	8.534	450	140.090	29	7.628
1844	382	104.967	35	9.556	377	105.842	26	6.299
1845	390	107.269	47	14.269	412	114.008	39	11.728
1846	404	124.115	32	9.002	395	119.544	34	9.125
1847	379	113.434	40	8.621	391	118.707	36	7.713
1848	391	121.316	47	9.875	356	113.013	47	9.559
1849	370	108.653	46	8.634	381	109.740	36	8.474
1850	388	114.608	82	21.669	391	118.134	74	18.935
1851	381	112.207	127	34.083	376	111.423	123	33.021
1852	373	136.168	109	30.738	379	137.625	110	30.316
1853	379	149.822	149	38.602	370	145.666	142	37.388
1854	419	150.439	157	45.098	429	152.261	153	44.157
1855	473	155.307	187	60.549	469	154.608	191	60.649
1856	439	155.753	239	85.087	416	151.368	226	80.980
1857	468	182.278	260	89.706	452	175.158	253	86.198
1858	530	196.767	295	116.559	528	202.924	278	111.016

Nächst dem gewöhnlichen Handelsverkehr bietet die Lage der Insel denjenigen Schiffen eine sichere Zuflucht dar, welche während des starken Südwest-Monsoons oder bei zufälligen Stürmen Havarie erlitten haben. Anzahl und Tonnengehalt der Schiffe, welche wegen Reparatur hier einliefen, war:

Im Jahre 1846 . . . . 17 Schiffe mit 7.387 Tonnen
" " 1847 . . . . 23 " " 9.508 "
" " 1856 . . . . 73 " " 39.057 "
" " 1857 . . . . 79 " " 42.258 "

Außer für Getreide, Tabak, Thee, Kaffee und andere weniger bedeutende Artikel ist der Einfuhrzoll für alle Güter — gleichviel ob englischen oder fremden Ursprungs — 6% ad valorem.

*) Der Rest kömmt auf Großbritannien und dessen Besitzungen.

Getreide-Durchschnittspreise. (In der Woche vom 2. bis 7. April 1860.)

		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Mais
Bukowina: Czernowitz	fl. öst. W.	2·60 (— 5)	1·53 (— 6)	1·19 (—11)	0·76 (— 1)	1·65
Galizien: Bochnia	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Lemberg	„	3·45 (—33)	1·80 (—28)	1·55	1·43 (—24)	—·—
Sambor	„	3·01 (—30)	2·32 (+11)	1·63 (+ 5)	1·36 (— 1)	—·—
Tarnopol	„	3·20	1·80	1·70 (+10)	1·20	—·—
Wadowice	„	4·54 (—38)	3·48 (—19)	2·97	1·63 (+ 4)	—·—
Siebenbürgen: Hermannstadt	„	4·34 (+ 7)	2·05 (— 7)	—·—	1·26	2·03
Kronstadt	„	3·76 (+20)	2·10 (— 2)	1·80	1·06	2·24
Ungarn: Debreczin	„	3·90 (—10)	2·10	1·50	1·20 (—10)	2·00 (—10)
Fünfkirchen	„	4·43	2·95	2·15	1·65	2·95
Großwardein	„	3·50 (—70)	2·20 (—60)	1·30 (— 5)	1·25 (—10)	2·35 (—25)
Kaschau	„	3·46 (+ 3)	2·11	1·50 (— 3)	1·09	2·09 (—19)
Oedenburg	„	4·31 (— 9)	2·90	2·21 (— 9)	1·86 (+ 6)	3·25 (+ 5)
Pest	„	4·85 (+16)	2·95 (+10)	2·63 (+ 5)	1·63 (+ 9)	2·85 (+15)
Preßburg	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Raab	„	4·40 (—20)	2·70	2·20 (+10)	1·60	2·60 (—10)
Tyrnau	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Wieselburg	„	4·75 (—10)	2·80 (—10)	2·12 (— 3)	1·80 (— 5)	2·95
Wojwodschaft: Großbecskerek	„	4·40 (+20)	—·—	1·80	1·60	2·80
Neusatz	„	4·34 (—49)	—·—	1·96 (—14)	1·47 (— 9)	2·80 (— 7)
M. Theresiopel	„	3·88 (—27)	2·95 (—15)	1·83 (— 7)	1·36 (— 9)	2·31 (+11)
Kroatien u. Slavonien: Essegg	„	4·30	3·10 (—20)	2·40	1·60	3·00
Fiume	„	7·00	—·—	3·50	2·80	4·76
Karlstadt	„	5·40	3·15	3·00	1·95	3·80
Militärgrenze: Ogulin	„	5·89 (— 4)	—·—	—·—	2·95 (+ 5)	4·30 (+10)
Otočac	„	6·00 (+30)	—·—	4·35 (+35)	2·00 (— 9)	4·35 (—20)
Pancsowa	„	4·20 (+ 5)	—·—	2·00	1·50 (—10)	3·00
Weißkirchen	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Mähren: Brünn	„	5·43	3·57 (+ 1)	3·09 (+ 7)	2·10	3·16 (—25)
Gaya	„	5·18 (—12)	3·18 (—10)	2·80	1·80 (+ 4)	3·20
Kremsier	„	5·05 (+ 5)	3·57 (— 3)	3·08 (+ 7)	1·58 (+ 7)	2·84
Leipnik	„	5·53 (+13)	3·35 (— 6)	3·02 (— 6)	1·93 (+29)	3·30 (— 5)
Müglitz	„	5·18 (— 3)	3·42 (— 8)	3·10 (+ 2)	1·93 (—12)	—·—
Mähr. Neustadt	„	5·24 (+ 3)	3·42 (— 5)	3·07 (+ 2)	2·00 (— 2)	—·—
Olmütz	„	5·18 (+15)	3·42 (— 6)	3·09 (+ 5)	1·98 (+25)	—·—
Proßnitz	„	5·14 (— 8)	3·42 (— 1)	2·96 (— 2)	1·99 (+ 5)	3·40
Znaim	„	5·52	3·52 (+ 5)	2·91	2·00 (+ 9)	—·—
Schlesien: Jägerndorf	„	5·71 (+ 5)	3·47 (— 6)	3·23 (+ 3)	1·79 (— 5)	—·—
Olbersdorf	„	5·52 (—14)	3·51 (—11)	3·15 (+ 4)	2·00 (+ 7)	—·—
Weidenau	„	5·30	4·00	3·00	2·10	—·—
Böhmen: Chlumetz	„	5·25	3·60 (+ 5)	3·08 (+ 3)	2·30 (+15)	—·—
Eger	„	6·97 (+ 2)	4·95 (— 2)	—·—	2·78 (+ 7)	—·—
Gitschin	„	5·57 (+ 9)	4·10 (+17)	3·27 (+10)	2·24 (+ 5)	—·—
Horzitz	„	5·40 (—12)	4·02 (+ 1)	3·37 (— 3)	2·19 (+ 2)	—·—
Jaromirz	„	5·91 (—14)	4·03 (—14)	3·36 (— 8)	2·45 (—28)	—·—
Leitmeritz	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Leitomischl	„	5·30	3·30	2·90 (+ 5)	1·95	—·—
Neubidschow	„	5·33 (+ 1)	3·93 (+12)	3·33 (+25)	2·41 (+ 1)	—·—
Pardubitz	„	5·33 (— 2)	3·71 (— 3)	3·17 (+ 4)	2·12 (+ 5)	—·—
Prag	„	6·22 (+20)	4·11 (— 9)	3·65 (— 4)	2·43 (+ 3)	—·—
Turnau	„	5·87 (+10)	4·12 (— 8)	3·27 (+ 2)	2·36 (+ 9)	—·—
Niederösterreich: Bruck a. d. L.	„	—·—	3·04 (+ 4)	2·17 (— 7)	1·85 (— 9)	—·—
Groß-Enzersdorf	„	5·35 (— 2)	3·45 (— 3)	2·40 (— 3)	2·06 (— 9)	—·—
Korneuburg	„	—·—	3·39	—·—	1·92 (+ 6)	—·—
Krems	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Laa	„	5·12 (+ 3)	3·37 (+ 8)	2·70 (— 2)	1·72 (+ 1)	—·—
Melk	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Neulengbach	„	5·70 (— 5)	3·55 (— 8)	2·75 (—11)	2·31 (— 6)	—·—
St. Pölten	„	5·70 (+ 7)	3·62 (— 6)	2·75 (—10)	2·17 (+15)	—·—
Scheibbs	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Untergänserndorf	„	5·11 (—15)	—·—	2·61 (+18)	—·—	—·—
Wien	„	—·—	—·—	2·59 (+ 9)	2·24 (+ 1)	3·80 (+ 1)
Wiener-Neustadt	„	5·82 (+ 3)	3·12 (— 8)	2·46 (— 2)	1·83 (—11)	3·30 (+ 8)
Steiermark: Graz	„	5·10 (— 7)	3·28 (— 4)	3·21 (+10)	2·39 (+ 8)	3·47 (+ 8)
Marburg	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Pettau	„	5·20	3·40 (+10)	3·00	2·10	4·10 (+10)
Kärnten: Klagenfurt	„	5·86 (+ 1)	3·69 (+ 6)	4·03 (+ 5)	2·48 (+ 6)	4·30 (+11)
Völkermarkt	„	5·47 (—15)	3·66 (—30)	4·27 (+ 7)	2·57	4·72
Krain: Krainburg	„	6·12 (+ 3)	4·07 (— 3)	—·—	2·60 (—10)	5·25 (— 5)
Laibach	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Küstenland: Görz	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Dalmatien: Macarsca	„	6·70 (+20)	4·40	3·40 (—10)	—·—	4·20 (—20)
Oberösterreich: Steyr	„	5·62 (+ 5)	3·65 (+13)	3·38 (+31)	2·17	—·—
Schwanenstadt	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Wels	„	4·83 (— 2)	3·31 (+ 2)	3·10 (+ 2)	2·16 (+ 7)	—·—
Salzburg: Salzburg	„	6·26 (+36)	3·76 (— 7)	4·21 (+30)	2·46 (— 6)	—·—
Tirol: Botzen	„	7·11 (+ 3)	4·80 (— 3)	—·—	3·16 (+ 1)	4·88 (+16)
Bregenz	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—

Tafeln zur Statistik des Großherzogtums Krakau und der westlichen Kreise Galiziens aus den Jahren 1854, 1855, 1856 und 1857, zum Theile auch aus späterer Periode.

Zusammengestellt und herausgegeben von der Krakauer Handels- und Gewerbekammer. (Krakau, 1860.)

Die Krakauer Handels- und Gewerbekammer hat bisher nur wenige ihrer Berichte der Oeffentlichkeit übergeben. Es ist dies um so mehr zu bedauern, als das Großherzogtum Krakau und der westliche Theil Galiziens alle Elemente künftiger wirtschaftlicher Entwicklung in sich bergen. Mit Vergnügen nahmen wir daher die vorliegende Publikation zur Hand, wenn sie auch meist Daten enthält, die auf Neuheit nicht mehr Anspruch machen können. Wie schon der Titel zeigt, beschränkte sich die Handelskammer auf die Veröffentlichung von statistischen Ausweisen; die Deduktionen, die aus den angeführten Daten gemacht werden können, behält sie dem in Aussicht gestellten Berichte vor. Wir wollen diesem Berichte*) nicht vorgreifen, und uns in der folgenden Darstellung an die mitgetheilten Tabellen halten.

Die I. Tabelle enthält den Nachweis des produktiven Flächenmaßes und des Naturalien-Ertrages im Handelskammerbezirke, leider ohne Angabe des Jahres, auf welches sich die Daten beziehen. Wir heben daraus Nachstehendes hervor:

Kreise	Flächenraum in österr. Quadratmeilen	Davon entfallen auf die produktive Bodenfläche und besteuerten Baugründe Quadratmeilen	Davon entfallen auf die unproduktive Bodenfläche, steuerfreien Baugründe, Straßen, Gewässer ꝛc. Quadratmeilen
Krakau	21·3338	20·2895	1·0443
Bochnia	41·5910	39·7551	1·8359
Jasło	54·5752	52·7395	1·8357
Rzeszów	80·0577	75·6164	4·4413
Sandec	69·3008	65·6215	3·6793
Tarnów	66·6653	63·4866	3·1787
Wadowice	67·0997	64·4535	2·6462
Zusammen	400·6235	381·9621	18·6614

Nahezu die Hälfte der produktiven Bodenfläche nimmt das Ackerland ein (187·8593 Quadratmeilen), und fast der vierte Theil (90·9042 Q. M.) entfällt auf die Hochwaldungen; hierauf folgen die Weiden mit 47·5637, die Wiesen mit 31·6512, die Trischäcker mit 10·6226, die Niederwaldungen mit 9·1779 und die Gärten mit 2·509 Q. M. Der besteuerte Baugrund umfaßt 1·6742 Q. M. — Der Ertrag an Bodenprodukten ist mit folgenden Mengen ausgewiesen: Kartoffeln 10,392.295, Hafer 7,429.010, Roggen 6,670.225, Gerste 2,350.595, Weizen 533.103, Heidekorn 173.150, Erbsen 31.657, Hirse 7806, Pferdebohnen 4875, Wicken 2928 und Leinsamen 2174 Metzen, Weißkraut 6928 Schock, Wiesenheu und Grummet 6,832.660 Ctr., Klee 888.519 Ctr., Lein 2720 Ctr., hartes Holz 176.030 und weiches Holz 860.100 Klafter 30zöllige Scheiter.

Die Tabellen II—VII beziehen sich auf die Einfuhr des Krakauer Handelskammer-Bezirkes aus dem Auslande in den Jahren 1854—1856, während die Tabellen VIII—XIV die Ausfuhr und die Tabellen XV—XXI die Durchfuhr in denselben Jahren betreffen und in der Tabelle XXII die Einnahme an Ein-, Aus- und Durchgangszöllen während der Jahre 1856—1859 nachgewiesen ist. Wir glauben diese Partie um so mehr übergehen zu können, als in der „Austria" bereits die Verkehrsnachweisungen und die Zolleinnahmen für das Jahr 1859 mitgetheilt worden sind. — Die Nachweisung der in dem Krakauer Handelskammerbezirke zur Zeit noch bestehenden gewerblichen Innungen und

*) Die Krakauer Handels- und Gewerbekammer würde uns zu Dank verpflichten, wenn sie uns — wie dies andere Handelskammern zu thun pflegen — ein Exemplar ihrer Publikationen sofort nach deren Erscheinen zusenden wollte. D. R.

Zünfte (Tab. XXIII) dürfte kaum in weiteren Kreisen Interesse erregen, um so weniger als darin nur die Zahl der Korporationen registrirt ist, über deren Vermögen und die von denselben gegründeten Kranken-Unterstüzungs- und Altersversorgungs-Kassen aber keinerlei Angaben vorkommen.

Sehr detaillirt ist die Nachweisung der Zahl der Handels- und Gewerbsleute im Krakauer Handelskammerbezirke (Tab. XXIV). Nach derselben bestanden im Jahre 1857

	Handelsleute	Gewerbsleute	Zusammen
im Krakauer Gebiete	1.518	2.722	4.240
„ Kreise Bochnia	638	1.919	2.557
„ „ Jasło	624	1.660	2.284
„ „ Rzeszów	767	1.658	2.425
„ „ Sandec	360	1.793	2.153
„ „ Tarnów	1.041	2.315	3.356
„ „ Wadowice	945	3.120	4.065
Zusammen	5.893	15.187	21.080
Davon waren zur Wahl der Handelskammermitglieder			
berechtigt	3.334	5.158	8.492
nicht berechtigt	2.559	10.029	12.588

Ein Nachweis sämmtlicher gerichtlich protokollirten Handlungs- und Gewerbsfirmen des Krakauer Handelskammerbezirkes (Tab. XXV) ist bis zum Jahre 1859 ergänzt. Protokollirt waren im December 1859: beim Landesgerichte in Krakau 262, beim Kreisgerichte in Tarnów 102, beim Kreisgerichte in Rzeszów 48 und beim Kreisgerichte in Neu-Sandec 29 Firmen. In den einzelnen Orten waren gerichtlich protokollirt: in Krakau 187, in Rzeszów 37, in Tarnów 29, in Dębica 27, in Biala 23, in Neu-Sandec, Podgórze und Lipnik je 11, in Bochnia und Wadowice je 9, in Klasno 6, in Jasło, Wieliczka und Kenty je 5, in Myślenice, Chrzanów und Neumarkt je 4, in Oświęcim, Saybusch, Alt-Sandec, Sędziszów, Gdów und Wiśnicz je 3, in Mikuszowice, Łańcut und Radomyśl je 2 Firmen, endlich in Brody bei Kalwarya, in Borek fałęcky, Pisarzowice, Podzamcze ad Oświęcim, Tenczynek, Zablocie, Trzebinia, Zawoja, Komorowice, Mylówka, Maków, Limanowa, Krosno, Dukla, Czarny Dunajec, Kamienica, Myscowa, Dzików, Rozwadów, Sokołów, Sędziszów, Ulanów, Przeworsk, Leżajsk, Dębniki, Szczeponowice, Wojnicz, Niepolomice, Łapczyce, Szczurowa und Dąbrowa je 1 Firma.

Auf Tabelle XXVI sind die in den Jahren 1854—1856 erzeugten Biermengen und die dafür entrichteten Verzehrungssteuer-Gebühren aufgeführt. Im Ganzen sind von 128 Bierbrauereien des Krakauer Handelskammerbezirkes in den Jahren

	1854	1855	1856
zur Versteuerung angemeldet worden Eimer	139.429	151.390¾	165.813
und hiefür an Verzehrungssteuer eingegangen . . . . in K.M.	67.486 fl. 49 kr.	76.579 fl. 9 kr.	84.042 fl. 4 kr.

Ueber 10.000 Eimer versteuerten im Jahre 1856 nur zwei Brauereien, die zu Okocim (18.752 Eimer) und die John'sche Brauerei zu Krakau (10.718 Eimer). Sechs Brauereien zahlten weniger als 50 fl. Steuer und 28 waren außer Betrieb gesezt.

Verhältnißmäßig bedeutender war die Thätigkeit in den Branntweinbrennereien. In den Jahren

	1854	1855	1856
betrugen die Maischmengen . . Eimer	301.911⅓	387.503	509.102½
und die hiefür eingehobenen Verzehrungssteuer-Gebühren in K.M.	68.497 fl. 54 kr.	85.000 fl. 16 kr.	116.011 fl. 12 kr.

Zwei Brennereien (zu Odrzykoń und Pisarzowice) zahlten im Jahre 1856 mehr als 4000 fl. an Verzehrungssteuer. In demselben Jahre waren 98 Brennereien in Thätigkeit und 32 außer Betrieb.

Rübenzuckerfabriken bestehen zwei im Krakauer Handelskammerbezirke, zu Łańcut und zu Pisarzowice. Der Tab. XXVIII entnehmen wir über dieselben nachstehende Daten:

Zuckerfabrik		Verarbeitete Rübenmengen	Entrichtete Verzehrungssteuer in K. M.
in Łańcut	1854	910 Ctr.	121 fl. 20 kr.
	1855	—	—
	1856	—	—
„ Pisarzowice	1854	35.126·29 Ctr.	4.683 fl. 30¾ kr.
	1855	19.512 „	2.601 „ 36 „
	1856	20.045 „	4.009 „ — „

Feuerfester Thon wird im Bezirke Krzeszowice des Großherzogtums Krakau, u. zw. auf den Besizungen des Grafen Adam Potocki (Grojec und Mirów) und auf der Besizung Łysa góra des Grafen Josef Szémbek gewonnen (Tab. XXIX). Im Jahre 1856 betrug die Ausbeute 87.908 Ctr. im Werte von 27.227 fl. 7 kr. K. M.

Ueber das zu Bochnia und Wieliczka gewonnene und abgesezte Salz liefert die Tab. XXX folgende Daten:

		Bochnia			Wieliczka		
Förderung:		1854	1855	1856	1854	1855	1856
Steinsalz	Ctr.	212.375	300.721	361.292	985.681	1,202.003	1,181.505
Verschleiß im Inland:							
Kochsalz	„	84.577	86.437	101.465	393.506	467.172	495.390
Viehlecksalz	„	—	—	—	25.552	27.746	7.730
Dungsalz	„	—	—	—	13.886	999	1.986
Fabriksalz	„	—	—	—	34.147	41.392	46.289
Export:							
nach Preußen:							
mittelst Eisenbahn	„	—	—	—	—	63.679	70.033
auf der Weichsel	„	—	—	—	55.956	13.515	10.060
nach dem Königr. Polen:							
mittelst Eisenbahn	„	—	—	—	109.490	114.067	142.388
„ Fuhrwerk	„	—	—	—	19.642	10.027	21.144
auf der Weichsel	„	126.380	214.838	248.338	217.488	237.881	220.845
Einnahme an Geld:							
für den Verschleiß im Inland	fl.	536.286	548.085	666.952	2,263:031	2,688.675	2,869.952
„ die exportirten Mengen	„	117.218	199.263	34.768	520.699	502.721	662.783
Im Ganzen	fl.	653.504	747.348	701.720	2,783.730	3,191.396	3,532.735

Von dem Fabriksalze wurden in den Jahren 1854—1856 im Ganzen 121.828 Ctr. abgesezt, davon 63.586 Ctr. an J. M. Miller in Hruschau, 21.463 Ctr. an die Sodafabrik Petrowitz, 16.073 Ctr. an C. E. Brosche in Prag, 7000 Ctr. an F. X. Brosche in Prag, 4815 Ctr. an die Papierfabrik in Wr. Neustadt, 4050 Ctr. an Joh. Röthlingshofer in Tolschnitz, 1500 Ctr. an Dr. Wagemann & Seybelt in Liesing, 1340 Ctr. an die Hermanetzer Papierfabrik, 1001 Ctr. an Moriz Richter in Würbenthal und 1000 Ctr. an die Aerarial-Papierfabrik in Schlögelmühle.

Zur Vervollständigung dieser Daten wollen wir aus dem Werke „Die Verwaltungsberichte der k. k. Berghauptmannschaften über Verhältnisse und Ergebnisse des österr. Bergbaues im Verwaltungsjahre 1858" (Wien, 1859) noch beifügen, daß in dem Krakauer Handelskammerbezirke im Jahre 1857 1,388.451 Ctr. Steinsalz und 53.361 Ctr. Industrialsalz und im Jahre 1858 1,288.382 Ctr. Steinsalz und 77.295 Ctr. Industrialsalz gewonnen wurden.

Ueber die Eisengewinnung und Verarbeitung geben die Tab. XXXI und XXXVII einigen Aufschluß. Es wurden in den Kreisen Jasło, Sandec und Wadowice

		1854	1855	1856
an Roheisen gewonnen	Ctr.	18.571·50	18.389·85	21.499·25
„ Gußeisen „	„	24.879·—	31.631·—	27.069·56
„ Stabeisen erzeugt	„	47.806·71	48,180·34	44.635·50

Die Handelskammer berechnete für jede dieser Eisensorten den Verschleißwert und zog dann die Summe, die selbstverständlich zu hoch ausfallen mußte, weil in dem Verschleißwerte

des Stabeisens schon der Verschleißwert des dazu verwendeten Roheisens inbegriffen ist. Es ist dies ein Fehler, den man häufig in statistischen Darstellungen der industriellen Produktion findet, und der zur Folge hat, daß die Produktionswerte viel zu hoch berechnet werden. — Als größere Eisenindustrialwerke werden aufgeführt: die Schlossergewerkschaft in Swiatniki (Bez. Podgórze) und die Fabriken landwirtschaftlicher Maschinen zu Krakau, Rzeszów, Zabłocie (Bez. Tarnów) und Mogilany. Nach den oben erwähnten „Verwaltungsberichten der Berghauptmannschaften" wurden in Krakau und Westgalizien 1857 25.125 Ctr. Frisch-Roheisen und 34.818 Ctr. Guß-Roheisen, 1858 49.502 Ctr. Frisch-Roheisen und 40.158 Ctr. Guß-Roheisen erzeugt.

Nicht unbedeutend ist im Krakauer Gebiete die Steinkohlenproduktion (Tab. XXXII), besonders in den Gruben von Jaworzno und Dąbrowa. Im Ganzen wurden gewonnen:

		1854	1855	1856
Stückkohlen	Ctr.	1,001.259	967.260	1,101.124
Würfelkohlen	„	5.777	5.940	—
Staubkohlen	„	83.055	201.539	71.870
Gesammtwert in Gulden K. M.		153.057	149.529	170.151

Nach den berghauptmannschaftlichen Verwaltungsberichten betrug die Steinkohlen-Produktion 1857 1,231.762 und 1858 1,580.559 Ctr., die Braunkohlenproduktion aber 1857 75.905 und 1858 139.755 Ctr.

Schwefel liefern die ärarischen Gruben von Swoszowice im Wadowicer Kreise. Ueber dessen Gewinnung und Verschleiß entnehmen wir der Tab. XXXIII nachstehende Daten:

	Produktion		Verschleiß			
	Rohschwefel	Raffinirter Schwefel	Rohschwefel	Raffinirter Schwefel	Erlös in Konv. Mze.	
	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	fl.	kr.
1854	8.714·62	7.670·81	7.795·—	6.721·58	80.898	49
1855	5.225·01	7.184·20	9.048·06	11.060·83	116.507	49
1856	6.556.43	7.081·47	—	1.100·66	7.334	30

Galmei liefern die Gruben zu Lgotta und Dąbrowa im Krakauer Gebiete; im Jahre 1855 wurden im Ganzen 133.800 Ctr. gewonnen (Tab. XXXIV). Nach den Eingaben der Bergbehörden war die Ausbeute in 1856 69.516, in 1857 68.673 und in 1858 80.437 Ctr. — Zinkerze kommen in reichen Lagern zu Dąbrowa und Sierszą vor. Minder ergiebig sind die Gruben von Niedzieliska. In Dąbrowa wurden 1854 4158 und 1855 3343 Ctr. verkäufliches Zink erzeugt; in Sierszą 1855 6203 und 1856 8192 Ctr. Die Gruben von Niedzieliska lieferten 1856 494 Ctr. (Tab. XXXV). Nach amtlichen Eingaben der Bergbehörden betrug die Zinkproduktion in Krakau und Westgalizien: 1856 9351, 1857 11.301 und 1858 15.979 Ctr. — An Alaun wurden zu Dąbrowa 1854 1438, 1855 922 und 1856 900 Ctr. erzeugt (Tab. XXXVI).

In der Tabelle XXXVIII wird eine Statistik der Personenfrequenz und des Absazes an Mineralwässern in den Kurorten des Krakauer Handelskammerbezirkes geliefert. Es bestehen dort im Ganzen 8 Kurorte, von denen bisher aber nur Krynica, Szczawnica und Krościenko, sämmtlich im Kreise Sandec, einige Bedeutung gewonnen haben. Es betrug:

	Die Zahl der Kurgäste		Der Absaz an Mineralwasser 1856			1857		
	1856	1857	Eimer	Kisten	Flaschen	Eimer	Kisten	Flaschen
In allen 8 Kurorten	969	1389	4	267	51.589	5	422	56.145
Davon entfielen auf:								
Krynica	445	675	—	94	242	—	172	669
Szczawnica	323	459	—	—	51.347	—	—	55.467
Krościenko	40	60	—	120	—	—	200	—

Die lezten vier Tabellen XXXIX bis XLII beziehen sich auf die Grundentlastungs-Operationen, dann auf die Thätigkeit der Bank-Filial-Leih- und Eskomptanstalt und des Leihhauses in Krakau. Die Bank-Filial-Leihanstalt in Krakau hat im Juli 1854, die Filial-Eskomptanstalt am 2. Januar 1856 ihre Thätigkeit eröffnet. Da die Nachweisung der Handelskammer nur bis Ende 1856 reicht, wollen wir dieselbe nach den Jahresberichten der Nationalbankdirektion bis Ende 1859 ergänzen:

	Bank-Filial-Leihanstalt			Bank-Filial-Eskomptanstalt		
	gewährte Vorschüsse	erhaltene Rückzahlungen	Stand der Vorschüsse am Jahresschlusse	eskomptirte Wechsel	einkassirt wurden	Stand des Portefeuille's am Jahresschlusse
	Gulden Konventions-Münze					
1854 . . .	396.100	55.400	340.700	—	—	—
1855 . . .	693.500	442.400	591.800	—	—	—
1856 . . .	486.500	482.000	596.300	563.949	393.010	170.939
1857 . . .	581.200	545.200	632.300	748.120	708.355	210.704
1858 . . .	413.600	632.100	413.800	1,193.183	1,065.499	338.388
	Gulden österreichischer Währung					
1859 . . .	—	230.280	204.210	1,180.502	1,302.499	233.310

Bremens wirtschaftliche Verhältnisse, mit besonderer Rücksicht auf das lezte Jahrzehent.

(Nach einem Jahresberichte des dortigen k. k. Konsulates.)

Bremen, im März. Das Jahr 1859, mit welchem ein bedeutungsvolles Jahrzehent der bremischen Handelsthätigkeit schließt, wurde von dem Bremer Handelsstande wie von der Handelswelt im Allgemeinen mit großen Erwartungen begonnen. Der Geschäftsgang des Vorjahres hatte sich unter dem Eindrucke der eben erst überstandenen Handelskrisis und ihrer Lehren entwickelt; der Ueberspannung der frühern Jahre war eine naturgemäße Abspannung, Einschränkung und Enthaltsamkeit gefolgt, und der Uebergang von einer sehr aufgeregten und unglücklichen Periode zu einem beruhigten und allgemein sichern Geschäftsgange hatte sich in einer langsamen, aber stetig fortschreitenden Entwicklung vollzogen. Die Lage der Dinge an der Schwelle des neuen Jahrs war eine solche, daß fast nur erfreuliche Thatsachen die Aufmerksamkeit der Verkehrswelt in Anspruch nahmen. Das Jahr 1858 hatte die Luft der Handelswelt von krankhaften Elementen noch vollständiger gereinigt; es hatte den Kreditschwindel vor der Hand gründlich gebrochen und Plaz für solide Unternehmungen geschaffen. Eine reiche Getreide-, Kartoffel-, Obst- und Weinernte hatte die Lebensmittel billiger gemacht, und außerdem luden auch die ermäßigten Preise der Kolonialprodukte, der Manufakturwaren und andrer Artikel zu erhöhter Konsumtion ein. Die industrielle Thätigkeit war wieder in vollem Gange, die Nachfrage nach Arbeitskräften nahm wieder zu und ein gewisses Wolbefinden schien auch in die mittlern und unteren Stände wieder zurückgekehrt zu sein. Die Verhältnisse nach außen hin waren nicht minder befriedigend wie jene im Innern. Die wirtschaftlichen Zustände Amerika's hatten sich in erfreulicher Weise gebessert und verhießen neuen Aufschwung. Ferner waren der Handelswelt in dem pacificirten Indien, in China, Siam, Japan und im Amurgebiet neue Bezugs- und Abzugsquellen eröffnet. In der alten Welt wurde das Nez der Verkehrsstraßen immer dichter und weiter gespannt; selbst bis tief ins Innere Rußlands begann der Verkehr seine Eisenstränge zu spannen, und die im russischen Reiche vorbereiteten großen politischen und wirtschaftlichen Reformen, namentlich die Aufhebung der Leibeigenschaft, eröffneten Europa ebenfalls neue umfassende Produktions- und Konsumtionsgebiete. Was speciell die deutsche Handelsthätigkeit betrifft, so stand ihr eine ausgiebige Betheiligung an

dem internationalen Güteraustausche in Aussicht, und namentlich durfte die nahe Wiederherstellung eines geregelten Metallgeldumlaufes in Oesterreich zu den freudigsten Hoffnungen berechtigen.

So waren die kommerciellen Aussichten beim Beginne des vorigen Jahres. Mäßige Warenpreise und günstige Geldverhältnisse traten hinzu, um das Bild noch freundlicher zu gestalten und die Spekulation zu beleben; aber diese hoffnungsreichen Aussichten wurden leider schon in den ersten Wochen des Jahres durch die politische Umdüsterung des politischen Horizonts getrübt. Indessen nahm das Geschäft in den ersten Monaten des Jahres noch einen ziemlich lebhaften Fortgang, weil man sich nur schwer entschließen konnte, an einen wirklichen Ausbruch des Krieges zu glauben. Als nun dennoch der Krieg entbrannt war und immer größere Dimensionen anzunehmen drohte, trat eine empfindliche Störung aller soliden Unternehmungen ein. Bremens Warenhandel war bei den Aussichten für ein günstiges Geschäftsjahr auf starke Warenimportationen angelegt, und die bremischen Importeure hatten schon vor Anfang des Jahres bedeutende Aufträge nach den überseeischen Ländern hinausgegeben. Die in den ersten Wochen des Jahres erregten Besorgnisse gaben zunächst Anlaß, daß manche Importeure ihre Ordres, wenn auch noch nicht ganz einzogen, so doch deren Ausführung an billigere Preise, an Verladung in neutralen (amerikanischen) Schiffen oder sonstige Bedingungen knüpften. Als nun im April die wirkliche Kriegserklärung erfolgte, sanken die Warenpreise, der Geldmarkt wurde schwieriger, der Diskont stieg auf 6% und darüber, die Kredite wurden beschränkt, die Spekulation zog sich scheu zurück und die Nachfrage aus dem Inlande stockte oder blieb ganz aus. In Folge dessen wurden fast alle nach den Produktionsländern hinausgegebenen Aufträge entweder ganz aufgehoben oder doch wenigstens bis auf weiteres außer Kraft gesezt; indessen war ein großer Theil derselben schon ausgeführt und zahlreiche Ladungen kamen in unserem Hafen an. Diese großen Zufuhren vermehrten nur die Lager in erster Hand, denn unsere oberländischen Häuser, welche den Verkauf der importirten Waren nach dem Inlande besorgen, fanden sich bei der unbestimmten Dauer des Krieges nicht veranlaßt, Einkäufe zu machen, weil die Kaufleute und Fabrikanten des Inlandes mit Aufträgen zurückhielten und im eigentlichen Sinne des Wortes sich nur aus der Hand in den Mund versorgten. Unter diesen Verhältnissen ruhte das größere Geschäft in den Kriegsmonaten beinahe vollständig. Die hie und da vorkommenden größeren Verkäufe konnten nur zu bedeutend herabgedrückten Preisen bewerkstelligt werden. Die Versendungen beschränkten sich auf Kleinigkeiten und der Vorrat am Plaze erreichte eine Höhe, die den Importeuren bei den gesunkenen Warenpreisen gerechte Furcht vor großen Verlusten einflößen mußte. So waren — um nur einen wichtigen Artikel als Beispiel anzuführen — beim Beginne des Jahres alle Einleitungen für eine starke Baumwollenimportation sowol von Amerika als von Ostindien getroffen, und die daraus resultirenden amerikanischen Zufuhren erreichten in den ersten 6 Monaten eine das Vorjahr um das Doppelte übersteigende Höhe. Ende Juni waren nicht weniger als 92.566 Ballen gegen 45.631 B. in der gleichen Zeit des Jahres 1858 von Amerika in Bremen eingetroffen. Bei der Stockung im Absaze hatte sich Ende Juni ein Vorrat von 34.741 B. amerikanischer Baumwolle, der größte jemals hier vorhandene, in erster Hand angesammelt. Dieses Quantum Baumwolle repräsentirt allein einen Wert von 2½ — 3 Millionen Thaler Gold. Die Frühjahrsbeziehungen von Ostindien trafen glücklicher Weise erst in den 4 lezten Monaten des Jahres ein, als sich der Export schon längst wieder belebt hatte. Mit dem Abschluß des Friedens trat ein erfreulicher Wendepunkt im Warenhandel ein, die Nachfrage wurde wieder lebhaft, das Inland machte umfangreiche Bestellungen, die Spekulation tauchte wieder auf, die Lager wurden geräumt, und in manchen Artikeln, wie z. B. in Tabak, genügten die angesammelten Vorräte kaum, so daß man seine Zuflucht wieder zu Lieferungskäufen nahm und alles auf hier Verladene theils schon vor Ankunft, theils gleich nach derselben zu steigenden Preisen begab. So ist denn das schlechte Resultat der ersten Hälfte des Jahres 1859 durch das gute Resultat der zweiten wieder aufgewogen worden.

Wenn nun aber die Verluste, welche unsere Börse in Folge des Krieges theils an gesunkenen Warenpreisen, theils durch auswärtige Falliten erlitten hat, zwar bedeutend, jedoch erträglich waren, so kann dies leider von dem Nachtheil, der für die Rhederei erwuchs, nicht gesagt werden, vielmehr ist derselbe in sehr empfindlicher Weise fühlbar geworden. Die Furcht, den deutschen Bund mit in den italienischen Krieg verwickelt zu sehen, entzog den deutschen Schiffen in den fremden Häfen die Gelegenheit, befrachtet zu werden und veranlaßte viele Rheder, ihre Schiffe lieber im fernen Hafen unthätig liegen zu lassen und die Mannschaft zu entlassen, um sich nicht der Wegnahme ihres ganzen Privat-Eigentums auszusezen. Manche Rheder wählten den gewissen Verlust für den ungewissen und verkauften ihre Schiffe oder bezahlten hohe Assekuranzprämien, während diejenigen, welche sich durch diese Eventualitäten nicht abhalten ließen, ihr Befrachtungsgeschäft fortzusezen, in den während des ganzen Jahres beispiellos niedrigen Frachten keinen Ersaz fanden und meist mit Verlust arbeiten mußten. So hat denn Bremens Rhederei, ähnlich der des übrigen Europa, unter dem Kriege und den Handelskonjunkturen der lezten 3 Jahre am schwersten gelitten. Bei der Bedeutung, welche unsere Rhederei im Laufe des lezten Jahrzehents errungen hat, war es nun sehr natürlich und erklärlich, wenn eine zahlreich besuchte Versammlung bremischer Kaufleute am 2. December v. J. sich über die bekannten Seerechts-Resolutionen einigte*). Diese und die denselben beigefügten Motive haben seitdem die Runde durch die alte und neue Welt gemacht und Veranlassung zu einer Agitation gegeben, die sich einer kräftigen Unterstüzung von Seiten des Handelsstandes fast aller civilisirten Völker zu erfreuen hatte und noch erfreut. Ein so kleines Gemeinwesen wie Bremen hätte zu einer solchen Bewegung nicht den Anstoß geben können, träfe sein Wunsch nicht mit einem weitverbreiteten, ja allgemeinen Interesse zusammen. Das bestehende Seerecht gefährdet die Rhederei und den Handel aller Völker, die an dem internationalen Güteraustausche betheiligt sind, und zwar nicht bloß im Kriege, sondern auch im Frieden; denn schon die Besorgniß vor einem Kriege drückt den Wert des Eigentums an Schiffen herab und verurtheilt viele Handelsfahrzeuge dazu, ohne Beschäftigung liegen zu bleiben. Der deutsche Handels- und Fabrikantenstand hat die Durchführung der Bremer Beschlüsse fast überall zum Gegenstande bringlicher Anträge bei den deutschen Regierungen gemacht, und mit besonderem Interesse hat man in Bremen auch die diesfälligen Schritte der österreichischen Handels- und Gewerbekammern verfolgt. Die Geschäftswelt gibt sich der Hoffnung hin, daß es den europäischen Großmächten im Verein mit Amerika gelingen werde, sich durch freie Vereinbarung für die Grundsäz der Humanität und Civilisation zu erklären und die Abschaffung des „officiellen Seeraubes" in Kriegszeiten zu verkündigen.

Unter den kommerciellen Fragen von allgemein deutschem Interesse, welche auch den bremischen Handelsstand während des verflossenen Jahres lebhaft beschäftigt haben, verdienen zunächst die Berathungen über ein deutsches Handelsgesezbuch erwähnt zu werden. Bremen theilt die ziemlich allgemeine Befriedigung über das Fortschreiten dieses nationalen Werkes und hofft, daß dadurch eine gute Grundlage für die gesunde Entwickelung des deutschen Handelsrechtes gelegt werde. Unter den Bestimmungen des Entwurfes zu einem deutschen Handelsgesezbuche haben namentlich diejenigen, welche „vom Frachtgeschäfte" handeln und den willkürlichen Reglements der Eisenbahngesellschaften entgegentreten, die Zustimmung des Handelsstandes gefunden. Schon seit Jahren wurden von Bremen aus Beschwerden erhoben über die Lieferungsfristen der deutschen Eisenbahnen, über die mangelnde Entschädigung bei Verlust der versendeten Waren, über die mangelnde Sicherheit des transportirten Eigentumes. Die Entschädigung für verlorne oder verdorbene Güter oder für Manco wird von den Eisenbahnen nicht nach dem wahren Werte, sondern nur nach dem niedern Saze von 20 Thlr. oder 35 fl. pr. Centner geleistet. Andere Bestimmungen des Betriebsreglements machen überhaupt die Entschädigungsverpflichtung

---

*) Vgl. den Artikel „Seehandel in Kriegszeiten" im II. Hefte der „Austria" d. J., S. 42 u. ff.
A. d. R.

der Eisenbahnen, zum Nachtheile von Versendern oder Empfängern, nahezu illusorisch. Die Geschäftswelt muß sich den willkürlich aufgestellten Reglements der Eisenbahnen unbedingt unterwerfen, weil ihr auf den meisten Strecken gar keine andere Wahl bleibt, als die Beförderung ihrer Ware durch die monopolisirte Eisenbahn. Nach Art. 376 des deutschen Handelsgesezentwurfes sollen nun Verträge, durch welche die gesezlichen Verpflichtungen des Frachtführers zum Schadenersaze (Art. 371—375) beschränkt oder aufgehoben werden sollen, keine rechtliche Wirkung haben. Die deutschen Eisenbahnverwaltungen haben sich bereits in ausführlichen Denkschriften gegen die Durchführung dieser Bestimmung ausgesprochen. Es wird nunmehr die Aufgabe der deutschen Kaufleute und Fabrikanten sein, ihren Standpunkt ebenfalls vor der Oeffentlichkeit zu vertreten und zu rechtfertigen. Man muß es bedauern, daß der deutschen Geschäftswelt vor der Hand noch ein Organ zur Förderung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten fehlt. Die deutschen Eisenbahnverwaltungen traten in geschlossenen Verbänden auf. Als Gegengewicht ist bereits mehrfach die Berufung eines deutschen Handelstages anempfohlen worden, dem es an einem reichhaltigen Stoffe zu gemeinsamen Berathungen nicht fehlen würde.

Die deutsch-österreichische Münzkonvention hat namentlich in den lezten Jahren auch auf die bremischen Münzverhältnisse ihren Einfluß gehabt. Bremen, als der einzige deutsche Staat mit Goldwährung, hat die früher übliche Goldmünze, den Louisd'or, immer mehr aus dem Verkehre verschwinden sehen und war genöthigt, die Goldkrone der Münzkonvention gesezlich zu tarifiren. Die ganze Krone muß zu 8 Ld'or-Thlr. $28^4/_5$ Grote*) im hiesigen Geldverkehre als gesezliches Zahlungsmittel angenommen werden. In Folge dessen kursiren in Bremen viele Goldkronen, diese Münze ist indessen beim Publikum nicht beliebt und wird meist nur in den Gewölben der Bremer Bank angehäuft, welche damit ihren Barvorrat kompletirt. Es befinden sich darunter namentlich auch viele österreichische Kronen. In neuerer Zeit mehren sich auch in Bremen immer mehr diejenigen Stimmen, welche das Unnatürliche und Nachtheilige der jezigen Münzverschiedenheit in Bremen und Hamburg von dem übrigen Deutschland deutlich erkennen und darlegen. Wie London und Liverpool gleiches Münzwesen haben mit dem übrigen Großbritannien, Havre und Bordeaux mit dem übrigen Frankreich, Newyork und Boston mit dem übrigen Nordamerika, und wie es dort als verkehrt gelten würde, falls Jemand einen Vortheil darin nachweisen wollte, wenn die genannten großen Handelsstädte ihre besondere eigene Valta hätten, verschieden von derjenigen ihrer Hinterländer, ebenso unnatürlich erscheint es, daß Hamburg und Bremen immer noch fortfahren sollen, ihre vom übrigen Deutschland abweichende Valuta zu behaupten. So wenig man auch die Schwierigkeiten einer solchen Münzänderung verkennen darf, so würde der große Verkehr beider Handelsstädte mit der Zeit doch sicher die wolthätigen Folgen eines gleichen Münzwesens mit dem Binnenlande, seinem großen natürlichen Handelsgebiete, erfahren.

Unter den wirtschaftlichen Ereignissen, welche das gesammte Deutschland betreffen und ihre Rückwirkung auch auf Bremens Erwerbsleben haben werden, sind in lezter Zeit wenige von solcher Bedeutung gewesen, wie das noch am Schlusse des Jahres 1859 verkündigte österreichische Gewerbegesez. In Bremen ist seit nunmehr zwei Jahren ein heftiger Streit über die Neugestaltung des Gewerbewesens geführt worden, ohne daß die Gesezgebung zu einem Abschlusse gelangen konnte. Die Vorlegung einer neuen Gewerbe-Ordnung wird hier von Tag zu Tag erwartet. Das Vorgehen Oesterreichs im Sinne der Gewerbefreiheit wird voraussichtlich nicht wenig dazu beitragen, die hier in vielen Kreisen noch herrschende Unschlüssigkeit und Furcht vor einer durchgreifenden Reform zu beseitigen. Es kann nicht fehlen, daß die gesammte deutsche Handelsthätigkeit einen neuen frischeren Aufschwung nehmen wird, sobald es gelungen ist, die eigentliche Grundlage und Nahrung des Handels, die industrielle Volksarbeit, von ihren bisherigen schweren Fesseln zu befreien. Es ist damit die Vorbedingung der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie mit der In-

*) 1 Ld'or Thlr. à 72 Grote ist ungefähr = österr. Währg. fl. 1·70 in Silber.

dustrie des gewerbefreien Auslandes geschaffen. Die Erleichterung der Produktion wird zur Erhöhung der Konsumtion und zur Belebung des Güteraustausches überhaupt beitragen. Sobald die Freiheit der Arbeit im Innern Oesterreichs und Gesammtdeutschlands errungen ist, werden hoffentlich auch die Bemühungen, einen freiern Austausch der Arbeitserzeugnisse zwischen Oesterreich und dem übrigen Deutschland herbeizuführen und die gegenseitigen Verkehrsbeziehungen zu erleichtern, von einem glücklichen Erfolge gekrönt werden. Leider hat das Jahr 1859 keine fördernden Schritte in dieser Richtung aufzuweisen, nachdem die Zollkonferenzen zu Wien und Hannover im Jahre 1858 resultatlos geblieben. Von den Vorschlägen, welche jenen Konferenzen von Oesterreich aus gemacht waren, haben jene, die eine genauere Tarifirung der feineren Waren nach dem System des österreichischen Tarifes und eine gleichmäßige Benennung der Handelsartikel in den beiderseitigen Zolldeklarationen und Bezettelungen betreffen, sowie der Vorschlag einer Erleichterung des kontrolpflichtigen Verkehres durch Errichtung gemeinschaftlicher Zollämter, endlich jener einer Beseitigung der lästigen Durchfuhrzölle die Aufmerksamkeit des bremischen Handelsstandes lebhaft beschäftigt. Namentlich hat man allgemein bedauert, daß es bisher immer noch nicht gelungen ist, eines der größten Verkehrshemmnisse, die deutschen Durchfuhrzölle abzuschaffen. Die Fortdauer dieser unnatürlichen Bestrafung des deutschen Durchfuhrverkehres drängt von Jahr zu Jahr immer mehr Güter nach den außerdeutschen Häfen und Eisenbahnen und bedroht die österreichischen und deutschen Transportanstalten mit immer schwererer Einbuße. Seit dem Abschlusse des österreichisch-preußischen Zollvertrages beträgt der Durchfuhrzoll von Bremen nach Oesterreich allerdings nur 3½ Sgr. pr. Centner, allein auch dieser herabgesetzte Betrag ist bei Versendung größerer Güterquantitäten eine viel zu hohe Last, als daß man nicht so viel als möglich überall die zollfreien Durchfuhrgebiete vorziehen sollte. Die Abschaffung der Durchfuhrzölle wird für den österreichischen und deutschen Verkehr immer mehr zur Lebensfrage, je vollständiger das Eisenbahnnez im Innern wird und je mehr dasselbe, um zu rentiren, gerade einer Belebung des Durchfuhrverkehres bedarf.

Im Jahre 1859 ist ein neues wichtiges Glied in die große Kette deutscher Eisenbahnen eingefügt worden, nämlich die Werrabahn, deren Eröffnung bis Lichtenfels am 24. Januar 1859 stattfand. Diese Bahn ist gerade für Bremen von der größten Bedeutung, weil mit der Durchschneidung des Thüringer-Landes die kürzeste Brücke vom Nordwesten nach dem Südosten Deutschlands geschlagen ist. Die Eisenschienen der Werrabahn weisen an dem einen Endpunkte nach den deutschen Nordseehäfen, nach Belgien und Holland hin und am anderen Ende münden sie in das große baierische Schienennez ein, welches erst vor kurzem seine Erweiterung von München nach Salzburg gesucht hat und später von Nürnberg über Regensburg und Linz bis Wien suchen wird. So kann der Werrabahn dereinst die Vermittlung des Handels von der Nordsee bis zur Donau und bis zur Metropole Oesterreichs zufallen, aber auch zur Adria und zum Mittelländischen Meere hin wird sie über Innsbruck, den Brenner, Botzen und Verona den großen Güterzug des Welthandels befördern helfen. Der direkten Eisenbahnverbindung von der Adria zur Nordsee fehlte bisher nur die sehr kleine Strecke von Bremen nach Bremerhaven. Das Jahr 1859 hat endlich die langjährigen Verhandlungen zwischen Bremen und Hannover über den Bau einer solchen Bahn zu einem glücklichen Resultate gebracht. Die „Bremer Geeste-Bahn" wird vom Bremer Bahnhofe in gerader Richtung nach Burgdamm an der Lesum gehen, diesen Fluß überschreiten und sodann über Scharmbeck, Lübberstedt, Stubben und Loxstedt nach der Mündung der Geeste ihre Richtung nehmen. Der Bahnhof wird sich in Geestemünde befinden und im Anschlusse an denselben ein Schienengeleise nach den Docks in Bremerhaven geführt werden, um Personen und Güter vermittelst Lokomotiven dahin zu befördern. Vom Bahnhofe in Burgdamm aus wird eine Zweigbahn nach Vegesack gelegt, deren Endpunkt sich in der Nähe des Vegesacker Hafens befinden wird. Der gesammte Kostenbetrag der gemeinsam von Hannover und Bremen auszuführenden Werke ist auf 4,938.400 Thaler veranschlagt, außerdem erwachsen Bremen noch ca. 500.000 Thaler Extrakosten für die Fortführung der Bahn nach den Docks von Bremerhaven. Die Ausführung des Baues,

der an verschiedenen Stellen bereits begonnen hat und in etwa 2 Jahren vollendet werden dürfte, dann der seinerzeitige Bahnbetrieb ist Hannover überlassen. Seit kürzester Zeit ist auch der Bau einer Oldenburger Eisenbahn von Bremen nach Oldenburg und Brake als ziemlich gesichert zu betrachten. Die Regierungen von Oldenburg und Bremen haben mit einer Anzahl englischer Kapitalisten einen Vertrag abgeschlossen, wonach die lezteren den Bau und Betrieb einer Eisenbahn gegen eine Zinsengarantie von 4% auf 20 Jahre übernehmen wollen. Der Vertrag bedarf indessen noch der Ratifikation des oldenburgischen Landtages und der Bremer Bürgerschaft. Die projektirte Bahn soll von Bremen aus nach dem Weserhafen Brake führen, mit einer Zweigbahn nach der Stadt Oldenburg. Das Herzogtum Oldenburg ist bis jezt das einzige Land in Deutschland, welches noch keine Eisenbahn besizt. Hoffentlich wird die Lokomotive noch vor Ablauf des Jahres 1861 auf beiden Ufern des Weserstromes dahin brausen und zur immer größeren Belebung des Weserverkehres beitragen.

In Bremen selbst ist im Laufe des Jahres 1859 ebenfalls eine Eisenbahnverbindung vom Bahnhofe bis dicht an die Weser hergestellt worden, so daß die Güter nunmehr direkt von den Flußschiffen in die Eisenbahnwagen verladen werden können und umgekehrt. Die Eröffnung des Eisenbahnbetriebes am Weserbahnhofe hat am 1. Februar 1860 stattgefunden. An demselben Tage ist daselbst auch die Zollvereins-Niederlage und Zollabfertigungsstelle eröffnet worden. Die zulezt genannten beiden Anstalten verdanken ihre Entstehung dem bereits am 26. Januar 1856 zwischen dem Zollverein und Bremen zur Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse abgeschlossenen Vertrage. Der Nuzen dieses Vertrages für beide Kontrahenten ist erst in den lezten beiden Jahren, seitdem alle damit verbundenen Einrichtungen in Wirksamkeit getreten sind, recht zur Anschauung und Anerkennung gekommen. Nach Art. 6 dieses Vertrags war man zur Erleichterung des Verkehrs zwischen Bremen und dem Gebiete des Zollvereins übereingekommen, daß in der Stadt Bremen für den Verkehr vermittelst der Eisenbahn und der Weser ein zollvereinsländisches Hauptzollamt mit Befugnissen zur Zollabfertigung und Erhebung errichtet werde. Der sehr umfangreiche zweckmäßige Betrieb dieses Hauptzollamtes wird von mehr als 60 Zollbeamten besorgt. Dasselbe gewährt dem Handelsstande die große Erleichterung, schon an Ort und Stelle alle Zollformalitäten erledigen zu können, welche bei Versendung von Waren in den Zollverein beobachtet werden müssen, während der Zollverein darin ein sehr wirksames Mittel besizt, um sich gegen Zollunterschlagungen zu schüzen; denn wenn er die Zollkontrole nicht an den Abgangsort verlegen könnte, sondern unterwegs vernehmen müßte, so würde er sie mit geringerer Zuverlässigkeit und doch mit mehr Belästigung für Reisende und Versender bewirken. Die Zollvereinsbewohner bedürfen bei ihren Beziehungen von Bremen nun nicht mehr der Dienste eines Spediteurs an der Grenze, und können zugleich auf raschere und bessere Besorgung ihrer Aufträge rechnen. Von großer Wichtigkeit ist es namentlich, daß die Verpackung der Ware nunmehr viel besser besorgt werden kann, und daß die von Bremen aus versendeten Waren jezt weit weniger als früher zu leiden haben. Die bremische Handelskammer hat zur Erleichterung der Warenversendung eine Anzahl Leute angestellt, welche die zu verzollenden Güter öffnen und schließen und die einzelnen Kolli, Kisten, Fässer, Säcke zuschnüren und überhaupt alle Manipulationen vornehmen, welche die zollamtliche Revision erfordert, so daß die Zollbeamten, welche das Ganze überwachen, nur das Blei anzulegen und den Schluß zu vollziehen haben. In Folge dieser Einrichtungen sind die Klagen unserer inländischen Kunden über Verlust, Verderben und schlechte Behandlung der Waren immer mehr im allseitigen Interesse verstummt. Die Zollerleichterungen erstrecken sich auch auf die den Zollverein nur transitirenden Güter, so daß sie auch für den Verkehr Bremens mit Oesterreich von Bedeutung sind. Die Zollvereins-Niederlage, welche ebenfalls in Folge jenes Vertrags von 1856 in Bremen errichtet und jüngst eröffnet worden ist, soll zur Beförderung des Warenabsazes aus dem Zollverein nach anderen, besonders überseeischen Ländern in beiderseitigem Interesse der Kontrahenten dienen. Diese Niederlage steht unter Aufsicht und Kontrole des zollvereinsländischen Hauptzollamtes und es sollen darin Erzeugnisse des Zollvereins, sowie in demselben verzollte fremde Waren gelagert, behandelt, umge-

packt, getheilt und solchergestalt in den Zollverein zollfrei zurückgebracht werden können. Den deutschen Fabrikanten erwächst daraus der Vortheil, ein Lager ihrer Fabrikate in Bremen halten zu können, wodurch andererseits wieder den hiesigen und fremden Kaufleuten Gelegenheit geboten ist, die zum Export geeigneten Produkte des inländischen Gewerbefleißes auszuwählen und neue Geschäftsverbindungen anzuknüpfen. — Der Inhalt des zwischen Bremen und dem Zollverein abgeschlossenen Vertrages läßt sich kurz so bezeichnen, daß Bremen unter Wahrung seiner vollen Selbständigkeit auf vertragsmäßig geordneter Grundlage in das Verhältniß eines Freihafens zum deutschen Zoll- und Handelsbunde getreten ist. Je inniger sich die Beziehungen Oesterreichs zum Zollverein gestalten werden, um so wolthätiger wird dies auch auf Bremens Handel wirken. (Schluß folgt.)

Betriebsergebnisse österreichischer Eisenbahnen.

Südösterreichisches Eisenbahnnetz*).

(Südliche Staatsbahn sammt Flügelbahnen 83 M., venetianische Linien 35 M., südtirolische Bahn 19 M., nordtirolische Bahn 10 M., im Ganzen 147 M.)

	Beförderte Reisende	Einnahmen in Gulden			Gesammteinnahmen in Gulden	
		für Reisende	für Militär-Transporte	für Gepäck u. Frachten	1860	1859
Vom 1.—28. Januar	195.940	211.816·61	70.716·22	811.628·27	1,094.161·10	1,013.803·00
„ 5.—11. Februar	50.775	53 903·82	10.341·74	200.826·52	265.072·08	231.346·61
„ 12.—18. „	48.292	56.332·86	10.527·78	192.973·67	259 834·31	229.468 89
„ 19.—25. „	53.854	56.335·51	10.171·00	168.143·91	252.650·42	247.027·07
„ 26. Feb. bis 3. März	53.722	61.562·10	14.157·76	203.483·69	279.203·55	269.368·28
„ 11.—17. März	52.381	59.307·93	12.078·23	212.688·02	284.074·18	487.535·09

*) Zur Vervollständigung der Einnahmenausweise der die südösterreichischen Bahnen besitzenden Gesellschaft geben wir nachstehend auch die Betriebsergebnisse der lombardischen Bahnen und die Gesammteinnahmen dieser Gesellschaft:

Lombardische Eisenbahnen (30 Meilen).

	Beförderte Reisende	Einnahmen		Gesammteinnahmen	
		für Reisende	für Militär-Transporte, Gepäck und Frachten	1860	1859
Vom 1.—28. Januar	90.068	fl. 74.531·10	fl. 43.926·31	fl. 118 457·41	fl. 154.395·63
„ 5.—11. Februar	28.350	„ 22.375·60	„ 21.798·00	„ 44.173·60	„ 31.277·06
„ 12.—18. „	29.907	„ 23.525·20	„ 22.595·06	„ 46.120·26	„ 32.087·93
„ 19.—25. „	32.307	„ 28 854.28	„ 20.759·70	„ 49.613·98	„ 33.214·24
„ 26. Feb. bis 3. März	35.187	„ 34.268·84	„ 15.240·52	„ 49.509·36	„ 42.379·82
„ 11.—17. März	34.043	„ 21.875·26	„ 13.715·00	„ 35.590·26	„ 59.435·31

Gesammteinnahmen der südlichen Staats-, lombardisch-venetianischen und central-italienischen Eisenbahn-Gesellschaft.

	1860		1859		1858	
Vom	Länge der Betriebsstrecken	Einnahme	Länge der Betriebsstrecken	Einnahme	Länge der Betriebsstrecken	Einnahme
1.—28. Januar	177	fl. 1,212.618·51	156	fl. 1,168.198·82	146·5	fl. 766.153·08
5.—11. Februar		„ 309.245·68		„ 262.623·67		„ 199.259·74
12.—18. „		„ 305.954·57		„ 261 556·82		„ 214.109.96
19.—25. „		„ 302.267·40		„ 280.241·31		„ 215.096·88
26. Feb. bis 3. März		„ 328.712 91		„ 311.748·10		„ 229.663·94
11.—17. März		„ 319.664·44		„ 546.970·40		„ 215.278·00

Ueber die Woche vom 29. Januar bis 4. Februar, dann über jene vom 4.—10. März fehlen uns die Ausweise.

Bahnen der österreichischen Staatseisenbahn-Gesellschaft (174·5 Meilen).

Vom	Befördert wurden: Personen	Befördert wurden: Waren Zollctr.	Einnahme in Gulden: für Personen	Einnahme in Gulden: für Eilgut	Einnahme in Gulden: für Frachten	Gesammteinnahme in Gulden: 1860	Gesammteinnahme in Gulden: 1859	Gesammteinnahme in Gulden: 1858
1. Januar bis 3. März . .	283.311	8,507.825·44	717.096	84.433	1,916.575	2,718.104	2,263.085	2,179.620
4.—10. März	29.975	804.235·08	84.060	10.270	210.532	304.862	298.035	267.410
11.—17. „	32.112	811.350·59	93.264	11.438	202.514	307.216	302.768	273.432
18.—24. „	32.545	873.570·56	86.839	10.466	230.196	327.501	289.328	262.988
25.—31. „	30.516	862.784·68	80.544	11.064	232.526	324.134	286.353	263.098
Im erst. Vierteljahre .	408.459	11,859.766·35	1,061.803	127.671	2,792.343	3,981.817	3,439 569	3,246.548
V. 1.—7. April	33.205	745.964·18	88.478	13.057	195.190	296.725	284.092	253.789

Kaiser Ferdinands-Nordbahn.

	Meilen	Befördert wurden: Personen	Befördert wurden: Güter Zollcentner	Einnahme: für Personen fl.	Einnahme: für Güter fl.	Einnahme: Zusammen fl.
Januar und Februar 1860	82·5	208.722	5,046.118	435.343·13	1,859.209·47	2,294.552·60
März 1860 . . .	82·5	110.744	2,787.320	224.546·90	1,063.647·27	1,288.194·17
Im ersten Vierteljahre 1860 . . .	82·5	319.466	7,833.438	659.890.03	2,922 856·74	3,582.746·77
Zur selben Zeit 1859	82·5	379.073	6,092.607	750.713·16	2,254.613·85	3,005.327·01
„ „ „ 1858	70	292.925	5,126.263	. . . .	. . . .	2,466.249·05

Kaiserin Elisabeth-Westbahn.

	Meilen	Befördert wurden: Personen	Befördert wurden: Frachten Zollcentner	Einnahme: für Reisende u. Militärtransp. fl.	Einnahme: f. Gepäck u. Eilgut fl.	Einnahme: für Frachten fl.	Einnahme: Zusammen fl.
Januar u. Februar 1860	51	89.118	863.985·16	107.728·79	6·880·22	292.687·21	407.296·22
März 1860 . . .	56·5*)	55.268	485.362·59	70.991·71	4.383·90	137.530·17	212.905·79
Im ersten Vierteljahre 1860 . .	56·5	144.386	1,349.347·75	178.720·50	11.264·12	430.217·38	620.202·01
Zur selben Zeit 1859	51	146.524	964.066·00	169.906·00	10.197·00	304.975·00	485.078·00
Zur selben Zeit 1858	26**)	13.734	488.094·91	. . . .	. . . .	. . . .	186.964·58

Theißbahn.

	Meilen	Befördert wurden: Personen	Befördert wurden: Frachten Zollctr.	Einnahme: für Personen fl.	Einnahme: für Gepäck und Eilgut fl.	Einnahme: für Frachten fl.	Einnahme: Zusammen fl.
Im Januar u. Febr. 1860	67	67.980	806.620·36	124.464·69	10.965·31	194.033·16	329.513·16
Im März 1860 .	67	33.893	485.640·30	64.114·10	6.854·65	125.909·47	196.878·22
Im ersten Vierteljahre 1860 . .	67	101.873	1,292.260·66	188.578·79	17.819·96	310.992·63	526.391·38
Zur selben Zeit 1859	49	83.923	784.735·82	143.771·19	13.121·86	170.039·18	326.932·23
Zur selben Zeit 1858	20	35.178	465.657·57	. . . .	. . . .	. . . .	157.105·60

*) Die 5·5 Meilen lange Bahnstrecke von Lambach nach Frankenmarkt wurde am 1. Februar d. J. für den Frachtentransport und am 1. März für den Personenverkehr eröffnet.

**) Im ersten Vierteljahre 1858 war nur die Budweis-Linz-Gmundner Eisenbahn im Betriebe.

Galizische Karl Ludwig-Bahn.

	Meilen	Personenverkehr Reisende	Einnahme	Güterverkehr Zollctr.	Einnahme	Gesammt-Einnahme
Im Jan. u. Febr. 1860	28	36.831	fl. 60.267·97	836.302	fl. 236.823·02	fl. 297.090·99
„ März 1860 . . .	28	17.933	„ 29.332·05	547.378	„ 160.957·48	„ 190.289·53
Im ersten Vierteljahre 1860	28	54.764	fl. 89.600·02	1,383.680	fl. 397.780·50	fl. 487.380·52
Zur selben Zeit 1859 .	23	49.824	„ 77.813·79	791.514	„ 221.543·01	„ 299.356·80
„ „ „ 1858 .	16	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	„ 156.087·08

Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn (Pardubitz-Reichenberg).

	Meilen	Personenverkehr Reisende	Einnahme	Güterverkehr Zollctr.	Einnahme	Gesammt-Einnahme
Im Jan. u. Febr. 1860	27	25.240	fl. 25.458·72	405.443	fl. 88.662·44	fl. 114.121·16
„ März 1860 . .	27	16.989	„ 14.198·25	217.896	„ 48.517·25	„ 62.715·50
Im ersten Vierteljahre 1860	27	42.229	fl. 39.656·97	623.339	fl. 137.179·69	fl. 176.836·66
Zur selben Zeit 1859 .	17	40.997	„ 29.478·31	515.953	„ 94.481·77	„ 123.960·08

Der erste von der Gesellschaft dieser Bahn veröffentlichte Ausweis umfaßt den Zeitraum vom 4. November 1857 bis 31. Mai 1858.

Buschtěhrader Eisenbahn.

Befördert wurden

	auf d. Pferdebahn (7·5 Meilen) Frachten Zollctr.	auf der Lokomotivbahn (2·5 Meilen) Personen	Frachten Zollctr.	Kohlen- u. Koaks-Frachten im Grubenfelde Zollctr.	im Ganzen Personen	Frachten Zollctr.
Im Jan. u. Febr. 1860 .	175.000	6.266	997.300	545.400	6.266	1,717.700
„ März 1860	134.200	3.446	392.600	361.800	3.446	888.600
Im ersten Vierteljahre 1860	309.200	9.712	1,389.900	907.200	9.712	2,606.300
Zur selben Zeit 1859 . .	239.800	9.482	1,822.300	—	9.482	2,062.100
„ „ „ 1858 . .	223.104	3.089	1,095.136	—	3.089	1,318.240

Außig-Teplitzer Bahn.

(Unter Vorbehalt des Nachtrages der Verkehrs- und Erträgnißnachweisung von fremden Bahnen und des speciellen Revisionsbefundes.)

	Meilen	Personenverkehr Reisende	Einnahmen	Frachtenverkehr incl. der Regiegüter u. Verfrachtungen in die chem. Fabrik Zollctr.	Einnahmen	Gesammt-Einnahmen
Im Jan. u. Febr. 1860	2·5	10.414	fl. 4.081·33	565.729	fl. 19.121·33	fl. 23.202·66
„ März 1860	2·5	5.630	„ 2.145·43	426.642	„ 14.344·42	„ 16.489·85
Im ersten Vierteljahre 1860	2·5	16.044	fl. 6.226·76	992.371	fl. 33.465·75	fl. 39.692·51
Zur selben Zeit 1859 .	2·5	18.542	*)	768.065	*)	*)

Die Außig-Teplitzer Bahn wurde erst am 20. Mai 1858 in Betrieb gesezt.

Presburg-Tyrnauer Pferde-Eisenbahn.

Befördert wurden

	Meilen	Personen	Güter	Einnahme
Im Januar und Februar 1860 . . .	8·5	8.352	89.990 Ctr. 28 Pfd.	fl. 21.761·87
„ März 1860	8·5	6.330	80.764 „ 48 „	„ 19.303·37
Im ersten Vierteljahre 1860	8·5	14.682	170.754 Ctr. 76 Pfd.	fl. 41.065·24
Zur selben Zeit 1859	8·5	18.920	108.943 „ 5 „	„ 30.542·30
„ „ „ 1858	8·5	16.597	106.528 „ 40 „	„ 27.513·57

*) Ueber die Einnahmen der Außig-Teplitzer Bahn im Jahre 1859 sind keine Ausweise bekannt gemacht worden.

Erste österreichische Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft.

	Einnahme 1860	1859	1858
Vom 4. Januar bis 21. Februar . .	fl. 240.965·72	fl. 98.078·19	—
„ 22.—29. Februar	„ 93.254·74	„ 85.615·38	—
„ 1.— 7. März	„ 169.248·92	„ 109.068·94	—
„ 8.—14. „	„ 156.162·42	„ 148.959·16	—
„ 15.—21. „	„ 196.287·86	„ 165.306·46	—
„ 22.—28. „	„ 202.711·49	„ 157.140·35	fl. 50.058·99
Zusammen . . .	fl. 1,058.631·15	fl. 764.168·48	fl. 50.058·99

Postwesen in Nordamerika.

Rasche und genaue statistische Publikationen über den Betrieb der Verkehrsanstalten eines Landes bieten für die Angehörigen desselben unläugbar ein großes Interesse. Denn in der Nachweisung über die Anzahl Briefe, welche die Postanstalt im Laufe eines Jahres weiter befördert oder zur Bestellung empfangen hat; über die Menge Depeschen, welche der elektrische Draht von einem Orte zum anderen getragen; über den Personen- und Gütertransport, der auf der Schienenstraße stattgefunden — in allen derlei Nachweisungen spiegeln sich ziemlich getreu die socialen Verhältnisse der verschiedenen Ländergebiete. Was die Statistik des Postwesens betrifft, so leisten darin England und Nordamerika Beachtenswertes. In beiden Ländern wird jährlich den versammelten Vertretern des Volkes über die Thätigkeit der Staatspostanstalt ein Bericht vorgelegt, in welchem mit gewissenhafter Ausführlichkeit dargestellt ist, was die einzelnen Zweige dieses wichtigen Institutes das Jahr hindurch geleistet haben, welche Verbesserungen einem jeden derselben zugeführt worden, was noch zu vervollkommnen erübrigt — kurz, ein Bericht, der an Vollständigkeit der darin enthaltenen Daten wenig zu wünschen übrig läßt.

Haben nun auch derlei Generalberichte — wie gesagt — ihr wesentliches Interesse für die eigene Nation, so dürften sie immerhin von einem allgemeineren Gesichtspunkte aus, vielleicht selbst um der heilsamen Anregung willen, geeignet scheinen, daß davon auch anderwärts Notiz genommen werde. Die „Austria", welche der Entwicklung des Verkehrswesens in Oesterreich, wie auch in anderen Ländern, unablässig ihr Augenmerk zuwendet, war bereits vielfach in der Lage, diesem Theile ihrer Gesammtaufgabe gerecht zu werden. Erst in einem der jüngst erschienenen Hefte dieser Wochenschrift (vergl. „Austria", XV. Heft d. Js., S. 484 u. ff.) brachten wir eine Darstellung der Leistungen der vom Staate betriebenen Verkehrsanstalten in unserem Nachbarlande Baiern, welche — bezüglich des Postwesens — bis zum Schlusse des leztabgelaufenen Jahres reicht und dadurch sowol, als auch durch Klarheit und Uebersichtlichkeit doppeltes Interesse gewinnt. Diesmal haben wir es mit dem Postwesen Nordamerika's zu thun. Anlaß dazu gibt uns der Rechenschaftsbericht, welchen der Generalpostmeister der Vereinigten Staaten jüngst dem Bundespräsidenten vorgelegt hat, und dessen bereits im V. Hefte dieses Jahrganges (Seite 157 und 158), gelegentlich der Besprechung der Präsidentenbotschaft an den Kongreß, Erwähnung geschah.

Dieser Bericht, der nicht weniger als 12 enggedruckte Spalten des „New York Herald" füllt, umfaßt die 12 monatliche Periode vom 1. Juli 1858 bis 30. Juni 1859 (das sog. Finanzjahr). Zunächst werden darin die derzeitigen Geldverhältnisse der Staatspostanstalt besprochen. Die Gesammtsumme aller Ausgaben war D. 15,754.092·89, darunter: D. 6,112.996·68 für die Beförderung der inländischen und D. 494.428·95 für jene der ausländischen Postfelleisen, D. 2,453.900·97 an Bezügen der Postmeister, D. 929.900·23 an Besoldungen der Beamten (clerks), D. 89.794·04 für die Erzeugung von Briefmarken und Postkouverts, D. 187.037·83 an Briefträger-Löhnungen. In der Roheinnahme per D. 9,768.484·07 sind einbezogen: gewöhnliches Briefporto

D. 906.531·78, Porto für rekommandirte (registered) Korrespondenzen D. 25.052·95, Briefmarkenverkauf D. 6,158.145·90, Beförderungsgebühren für Zeitungen und andere Druckschriften D. 589.352·39. Der Darstellung des financiellen Ergebnisses im Jahre 1858/59 ist noch der Voranschlag für die zwei nächsten Finanzperioden beigefügt; dann folgt eine Vergleichung der Betriebsresultate. Darnach war am 30. Juni 1859 die Länge der als Postrouten benützten Linien um 551 (engl.) Meilen geringer; dagegen die Wegesstrecke, welche innerhalb des ganzen Jahres von Postsendungen zurückgelegt wurde, um 3,542.911 Meilen oder ungefähr 4·4% länger, und die Summe der Beförderungskosten (D. 9,468.767) um D. 1,673.699 oder 21·46% höher als im Finanzjahre 1857/58. Wenn man die betreffenden Hauptzahlen zusammenstellt, findet sich folgende vergleichsweise Uebersicht:

Transportmittel	Meilen		Zurückgelegte Wegesstrecke Meilen		Beförderungskosten Dollar	
	1857/58	1858/59	1857/58	1858/59	1857/58	1858/59
Eisenbahnen	24.431	26.010	25,763.452	27,268.384	2,828.311	3,243.984
Dampfer	17.043	19.209	4,569.610	4,569.962	1,233.916	1,157·843
Postkutschen	53.700	63.041	19,555.734	23,448.398	1,909.844	3,134.094
Andere	165.429	151.792	28,876.695	27,021.658	1,822.997	1,932.846
Zusammen . . .	260.603	260.052	78,765.491	82,308.402	7,795.068	9,468.767

Ein eigener Abschnitt in dem Jahresberichte handelt von den sog. „dead letters" (unanbringlichen Briefen). Durch Senatsbeschluß war der Generalpostmeister aufgefordert worden, in Erwägung zu ziehen, welche Mittel geeignet wären, sowol die Zahl dieser Briefe zu vermindern, als auch deren raschere und häufigere Rücksendung an die Aufgeber sicherzustellen. In Folge dessen hat die Postbehörde diesen Gegenstand, der für das korrespondirende Publikum von Wesenheit ist, mit beharrlicher Aufmerksamkeit verfolgt. Zunächst bemüht, die wahren Ursachen auszuforschen, weshalb Briefe — namentlich solche mit Geldeinlagen — ihre Bestimmung nicht erreichen, sei man zu der Gewißheit gekommen, daß in den meisten Fällen die Schuld an den Briefschreibern selber lag, welche entweder eine ganz unrichtige oder eine ganz unleserliche Adresse auf ihre Briefe setzten. Es wurde festgestellt, daß etwa 40% der unbestellbaren Briefe durch die Schuld des Schreibers nicht an ihre Bestimmung gelangen. Als nächster Hauptgrund der Anhäufung von „dead letters" sei die Wanderlust der Bevölkerung, namentlich im Westen der nordamerikanischen Freistaaten, zu betrachten. Man hat ermittelt, daß mehr als 60% der in letzterer Zeit an die Aufgeber zurückgesendeten unanbringlichen Geldbriefe, und über 80% der remittirten Briefe mit anderen wertvollen Einlagen aus den vorerwähnten Ursachen nicht an ihre Adresse gelangten. Auch über den Wunsch des Publikums, betreffend die Rückleitung der nicht bestellbaren Briefschaften ohne wertvolle Einlagen, wurden Erhebungen eingeleitet, die zu der Ueberzeugung führten, daß ungefähr eine von je drei Parteien gerne das entfallende Porto bezahlen wollte, wenn man ihr den unanbringlichen Brief zurücksenden würde. Im lezten Finanzjahre kamen überhaupt $2\frac{1}{2}$ Mill. unbestellbare Briefe vor; dabei sind ungefähr 40 der bestehenden 28.539 Postämter (worunter selbstverständlich jene in den größeren Städten) mit mehr als der Hälfte betheiligt. Die Gesammtzahl der unbestellbaren Geldbriefe war 9726, die Summe der eingeschlossenen Beträge D. 45.718·14; davon gelangten 8574 Briefe mit D. 41.143·74 an die Aufgeber zurück. Ferner sind von 8647 unbestellbaren Briefen, welche in Wechseln, Schazscheinen ꝛc. einen Wert von D. 2,502.298·11, L. 6983·15 und Fr. 104,421 enthielten, 7738 in die Hände der Adressanten zurückgelangt. Nicht weniger als 133.981 unbestellbare Korrespondenzen wurden uneröffnet ins Ausland zurückgeleitet, nämlich: 60.310 nach England, 15.757 nach Frankreich, 18.409 nach Preußen, 6919 nach Bremen, 1401 nach Hamburg, 27.537 nach Canada, 1780 nach Neu-Braunschweig und 1868 nach Neu-Schottland.

Der Bericht des Generalpostmeisters beschäftigt sich ferner mit dem (in Nordamerika zuerst im Jahre 1825 angewendeten) System der Briefzustellung in die Wohnung des

Adressaten. Er weist unter Anderem darauf hin, daß die Staatsanstalt bei diesem Zweige ihrer Thätigkeit so lang im Nachtheil bleiben werde, als nicht die jezige Bestellungsgebühr von 2 Cents für jeden Lokalbrief auf die Hälfte ermäßigt werde. In den größeren Städten Nordamerika's — wo keine Staatsmonopole bestehen — ist nämlich die Vermittlung des lokalen Briefverkehrs größtentheils Sache der Privatindustrie, welche sich mit einer möglichst niedrigen Zustellungsgebühr (1 Cent per Brief) begnügt, und dadurch für die Staatsbehörde jede Möglichkeit einer erfolgreichen Konkurrenz ausschließt. Der General-Postmeister gibt zu, daß er die Macht besäße, die für die Staatspostanstalt nachtheilige Thätigkeit jener Privatboten mit einem Schlage zu lähmen, wenn er nämlich alle jene Straßen und Stadttheile, wo dieselben die Briefbestellung besorgen, als Poststraßen erklären würde. So lange aber die Regierungsbehörde ihr Geschäft nicht in einer Weise organisire, um den Parteien die Stadtbriefe so rasch und billig ins Haus schicken zu können, wie es bisher die Privatunternehmer thaten, müßte nach Ansicht des Berichterstatters die Geltendmachung seiner Autorität in jener Sache mindestens unklug, wenn nicht geradezu hart und drückend erscheinen. — Einen Grund mehr, bei seinen Bemühungen für Vervollkommnung des lokalen Briefverkehrs unverdrossen auszuharren, findet der Generalpostmeister in der Thatsache, daß die rasche Zunahme der Bevölkerung in den Hauptstädten des Landes das dort bestehende System der Briefsammelkästen (box) bald ganz unmöglich machen werde indem deren wachsende Anzahl zu einer großen Verwirrung und Ungenauigkeit in den Postgeschäften führe. Er beruft sich hierbei auf ähnliche Erfahrungen, die man in großen Städten Europa's gemacht habe. Diese Berufung scheint uns nicht stichhaltig. Wo immer in europäischen Städten das System der Briefsammelkästen eingeführt wurde, hat es sich in einer Weise bewährt, daß man wol an dessen Ausdehnung, keineswegs aber an dessen Beseitigung dachte.

Auf Grund einer Kongreßakte vom Jahre 1825 genoß bisher jeder Zeitungsdrucker das Recht, die bei ihm erscheinenden Blätter anderen Zeitungsdruckern innerhalb des nordamerikanischen Staatenbundes portofrei zu übersenden. Der Generalpostmeister erklärt sich entschieden gegen diese Begünstigung, welche dem Betreffenden vielleicht nur einen geringen Vortheil biete, gewiß aber für das Postdepartement eine schwere und ungerechte Bürde sei, und ebenso gewiß außer Einklang stehe mit dem heilsamen Grundsaze gleicher Rechte für Alle und Fernhalten aller Privilegien. Er sei nicht im Stande, sich die Gründe klar zu machen, welche für eine derartige, rein nur einem privaten und persönlichen Interesse dienende Sonderstellung der Tagespresse sprächen. Die Zeitungsblätter, welche der Journalist im Tausch erhalte, gehören — um in der Handelssprache zu reden — zu seinem Betriebsfonds. Aus ihren Spalten sammle er Material für sein eigenes Blatt, mache also davon den nämlichen Gebrauch wie der Kaufmann von seiner Ware oder der Manufakturist von dem Rohstoffe, den er in seiner Fabrik weiter verarbeite. Wenn nun die Regierung weder dem Landwirte (farmer) noch dem Kaufmanne oder Fabrikanten irgend etwas ohne Aufrechnung der Transportkosten zur Hand führe, in der Absicht, demselben zu einem recht nuzbringenden und wolfeilen Geschäftsbetriebe zu verhelfen: warum müsse sie das gerade dem Journalisten gegenüber thun? Man habe gesagt, ein Porto von Tauschzeitungen erheben, hieße mit anderen Worten: die Verbreitung des Wissens im Volke mit einer Steuer belegen; aber — eine solche Behauptung als richtig zugegeben — gelte dann nicht ganz dasselbe von der Posttaxe, welche dem Landwirte, dem Kaufmanne und Fabrikanten für die Zusendung der abonnirten Blätter abgefordert werde, und die er auch jedesmal unweigerlich bezahle? Die Journalistik in den Vereinigten Staaten ruhe auf der breitesten Grundlage, befinde sich in so glänzenden und gedeihlichen Verhältnissen, wie in keinem zweiten Lande der Erde, und sei gerade bezüglich der Beförderung ihrer Erzeugnisse durch die Postanstalt in einer Weise bevorzugt, wie dies nirgends und unter keiner anderen Verwaltung wieder vorkomme.

Eine andere gesezliche Bestimmung, welche der Journalistik Nordamerika's zu gute kömmt, ist die, daß eine gewisse Klasse von Wochenblättern innerhalb der Grenzen des

County, wo sie erscheinen, portofrei an sämmtliche Abonnenten befördert werden müssen. Auch dagegen erhebt der Generalpostmeister seine Stimme, indem er eine solche Begünstigung noch weniger gerechtfertigt findet, als die vorhin besprochene. Er wolle zugeben, daß in dem Wesen der periodischen Presse — geadelt wie sie sei durch ihre Eigenschaft als Organ der Intelligenz und des Gemütes von Millionen freier Männer — ein gewisses Etwas liege, wodurch sich Viele angeregt fühlen, derselben ganz besondere und auszeichnende Immunitäten zu gewähren; weshalb aber ein Mensch, der zufälligerweise diesseit der Grenzlinie einer Grafschaft wohne, seine pränumerirte Zeitung portofrei empfangen solle, während sein Nachbar jenseit dieser Linie für das gleiche Blatt die übliche Taxe entrichten müsse — das vermöge er nicht zu begreifen. Der Generalpostmeister verwahrt sich gegen die fernere Belastung des ohnehin in seinen Einkünften beschränkten Postdepartements mit den Geldopfern, welche eine notwendige Folge solcher Begünstigungen seien. Wenn man schon der Presse vermöge ihrer erhabenen und wolthätigen Sendung eine ganz ausnahmsweise Stellung geben, sie in jeder Weise unterstüzen wolle, dann müsse eine solche Unterstüzung folgerichtig auch dem gemeinschaftlichen Staatssäckel entnommen und nicht ausschließlich der Postkasse aufgebürdet werden.

In Nordamerika wird bei der Briefpost das Verpachtungssystem angewendet. Als Norm gilt es, bei den bezüglichen Offert-Verhandlungen den Pacht jedesmal dem Mindestbietenden zuzuschlagen, ohne weitere Rücksicht auf die von demselben beabsichtigte Beförderungsweise, wenn nur die größtmögliche Schnelligkeit und Verläßlichkeit des Transports dabei gesichert erscheint. Der Bericht des Generalpostmeisters nennt dies „die wahre und alleinige Aufgabe des Postdepartements dem Lande gegenüber". Gleichwol habe man verlangt, daß die Einrichtung des Postdienstes den Interessen des Handels und des reisenden Publikums angepaßt, wenn nicht gar unterordnet werde, indem man die Behauptung aufstellte, daß das Postdepartement dem raschen und billigen Transport von Passagieren, der Unterstüzung von Eisenbahn-, Dampfschifffahrts- und Landpost-Gesellschaften keine geringere Sorgfalt wie der Korrespondenzbeförderung zuwenden dürfe. Aber gerade dadurch, daß man die Verpflichtungen und den Wirkungskreis der Postanstalt zu vergrößern suchte, habe man dieselbe in ihre jezige mißliche Lage gebracht. Enorme Geldsummen werden an Privatgesellschaften dafür bezahlt, daß sie auf ganz abgelegenen Straßen vierspännige Postwagenfahrten unterhalten; mit Beträgen, welche für ganze Staaten zu den zweckmäßigsten postalischen Einrichtungen genügen würden, subventionire man die unwichtigsten Dampferlinien — einzig und allein, damit die Unternehmer dieser Linien sich bereichern können und eine Minderzahl von Personen für sich, ihr Reisegepäck und ihre Handelsgüter ein bequemes Transportmittel besizen. Durch diese grundfalsche Deutung seiner eigentlichen Aufgabe habe man das Postdepartement thatsächlich zu einer Transportanstalt für Menschen und Waren gemacht und zwar — was dabei am meisten zu beklagen sei — zu einer Anstalt, die ihre Dienste ohne alle Vergütung leisten müsse.

Auch bei dem Postbetriebe mittelst der Eisenbahnen ist es der Kostenpunkt, der dem Generalpostmeister Anlaß zu lebhaften Klagen und zu der Aufforderung an den Kongreß bietet, hier wie überhaupt in den meisten übrigen Zweigen des Postdienstes ein Ersparungssystem aufzustellen, welches absolut notwendig geworden, um die Geldverhältnisse dieses Departements vollständig zu regeln. Im lezten Finanzjahre wurden an die verschiedenen Eisenbahngesellschaften für den bloßen Transport der Postfelleisen 50—375 D. per Meile, oder im Ganzen 3,243.984 D. bezahlt; dazu kamen aber noch 626.174 D. an Besoldungen für die bei diesem Dienste verwendeten Postbeamten. Es sei nicht zu läugnen, heißt es unter Anderem an dieser Stelle des Berichtes, daß der Bau der Eisenbahnen in Nordamerika den Postbetrieb wesentlich beschleunigt und erleichtert habe; aber parallel mit den daraus entspringenden Vortheilen gehe manches Uebel, das mit der Ausdehnung der Schienenwege gleichmäßig gewachsen sei, bis es endlich eine Größe erreicht habe, welche allen Ernstes zur Abhülfe mahne. Nach allen Richtungen durchziehe das amerikanische Eisenbahnnez verhältnißmäßig dünn bevölkerte Landestheile und berühre alle

kleineren Städte; gleichwol lasse man die betreffenden Gesellschaften enorme Subventionen genießen, wie geringfügig auch der Postverkehr sei, den sie besorgen. In Canada zahle die englische Regierung für die nämliche Leistung der Eisenbahnen 30 und 40 D. per Meile, je nachdem der Postdienst bei Tag oder zur Nachtzeit geschehe; es sei nicht abzusehen, weshalb in Nordamerika nicht eine Entschädigung in gleichem Ausmaße — wenigstens für alle jene Bahnen, die nicht Hauptverkehrslinien sind — genügen sollte. Er schlage deshalb als unumgänglich nöthig eine Reduktion der betreffenden Subventionen vor, welche mit 33¹/₃% der bisherigen höchsten Beitragsleistung zu fixiren wäre.

Einen weiteren Mißstand findet der Generalpostmeister darin, daß von den vorhandenen 318 nordamerikanischen Eisenbahnlinien nur 181 auf Grund besonderer Verträge zum Postdienste sich verwenden lassen. Die Leiter der übrigen 137 Bahnen — und zwar gerade der wichtigsten mit Rücksicht auf ihre Länge, die Anzahl und das Gewicht der beförderten Postsendungen — haben bisher nicht vermocht werden können, irgend welche Verbindlichkeiten der Staatspostanstalt gegenüber einzugehen und sich jener Disciplin zu fügen, welche der Postbetrieb erheische. Die Folge eines so regellosen Zustandes sei, daß auf den meisten dieser lezteren Bahnlinien die Post abgefertigt werde, wann und wie es den Betriebsleitern eben beliebe; nur bei wenigen derselben finde ein geregelter Postverkehr Statt, und selbst da nicht etwa deshalb, weil man sich dazu irgendwie verpflichtet hielt, sondern vielmehr nur, um sich der Behörde „gefällig zu erweisen." Uebrigens habe diese leztere in jüngster Zeit die nöthigen Vorkehrungen getroffen, um von allen renitenten Eisenbahngesellschaften das zu erzwingen, wozu sie sich bisher nicht freiwillig und aus Rücksicht für das Gemeinwol bequemen mochten.

Der Jahresbericht wendet sich nun der ausführlichen Besprechung einzelner Haupt-Postkurse zu. Unverhältnißmäßig groß erscheint der Geldaufwand für die sechs Kurse, welche zur Verbindung mit Kalifornien und den übrigen nordamerikanischen Besizungen am Stillen Meere dienen. Bei einer Ausgabe von D. 2,184.697 im Jahre betrugen die Einnahmen nicht mehr wie D. 339.747·66; überdies kostete der lokale Postdienst in den Staaten Kalifornien und Oregon, dann im Gebiete von Utah und Washington für das lezte Finanzjahr D. 508.697·13, so daß sich die Gesammtkosten auf D. 2,693.394·13 stellten. Da die Volkszahl, für welche man so bedeutende Auslagen machte, 650.000 Seelen nicht übersteigt, so entfiel auf den Kopf der Gesammtbevölkerung jener Staaten eine Quote von ungefähr D. 4·14 für postalische Zwecke. Obigen Gesammtaufwand für die „Pacific Mails" abgerechnet, bleibt eine Ausgabssumme von D. 12,271.099·20, womit die postamtlichen Einrichtungen für 30 Millionen Menschen bestritten werden, so daß weniger als 41 Cents auf den Kopf dieser Bevölkerung entfallen *). Würde der Postdienst für die Einwohnerschaft östlich der Rocky-Mountains ebenso kostspielig betrieben, wie es bei den westlich von dieser Gebirgskette liegenden Gebietstheilen der Fall sei, dann beliefe sich der Jahresaufwand für das Postdepartement im Ganzen auf D. 126,893.394, anstatt wie jezt auf D. 14,964.493·33. Der Generalpostmeister, der in seinem gesammten Dienstbereiche nichts für bringlicher hält als die maßlosen Kosten dieser Pacific-Routen zu verringern, hat diesfalls bereits die erforderlichen Einleitungen getroffen. Den Pachtvertrag, welcher das Postdepartement bezüglich der einen der 6 Pacific-Postkurse, nämlich der „großen Ueberlandroute" (great overland mail) bindet, nennt der Bericht „eine der schwersten Lasten, welche diesem Departement jemals aufgebürdet worden". Den 600.000 Dollar, die der Staat an jährlichem Pachtschilling zu zahlen hat, steht eine Einnahme an Postporto gegenüber, welche für das lezte Finanzjahr nicht mehr wie D. 27.229·94 betrug; so daß der Staatsschaz nach Ablauf der 6 Jahre, für welche jener Vertrag abgeschlossen wurde, an der Ueberlandpost allein 3 Mill. Dollar verloren haben wird. Auf der Kansas-Stockton-Route (ebenfalls eine jener

*) Die Postverbindung mit dem fernen Westen kommt aber nicht bloß der Bevölkerung der westlichen Staaten, sondern auch dem dichter bevölkerten Osten der Union zu Statten. Jene Berechnung der auf die Kopfzahl der Bevölkerung entfallenden Kosten der Postanstalt erscheint daher, wenigstens in der aufgestellten Form, unzulässig. D. R.

Pacific Mails), welche namentlich in Folge der Feindseligkeiten der Indianer errichtet und wofür den Pächtern 80.000 D. bezahlt wurden, kamen innerhalb 9 Monaten nicht mehr wie 2 Briefe und 26 Zeitungsblätter für Kansas, und gar nur 1 Brief für Stockton vor. Weiters ergab sich, daß diese Route auf eine Länge von 825 engl. Meilen parallel mit einer anderen Linie läuft, deren Pächter ebenfalls 80.000 D. als Pachtgeld bezogen und wahrscheinlich durch einen sehr billigen Tarif den erstgenannten Postkurs völlig nuzlos machten, so daß endlich die völlige Aufhebung des lezteren verfügt wurde. Wie unwirtschaftlich man im Allgemeinen bei diesen postalischen Einrichtungen vorzugehen pflegte, beweist der Umstand, daß die Pacific Mails troz der vielen Ersparungen, die dabei in lezter Zeit vorgenommen wurden, dem Staate noch immer D. 1,276.000 kosten — eine Summe, von welcher der Generalpostmeister bemerkt, daß sie das Maß „einer erleuchteten und billigen Finanzwirtschaft im Postwesen" weitaus überschreite.

Im lezten Finanzjahre betrug das Porto für Postsendungen, welche auf den vom Staate subventionirten Postdampferlinien von und nach Europa befördert wurden, D. 484.668·54, dagegen für jene auf der englischen Cunard-Linie beinahe das Doppelte, nämlich D. 805 629·64. Mit Hinzurechnung von D. 48.151·71 an Porto für Briefschaften, welche auf der Hamburger Packetboot-Linie und jener des Norddeutschen Lloyd von und nach Hamburg und Bremen verschifft wurden, stellt sich die Gesammtsumme aller Porto-Gebühren, welche für die zwischen den Ver. Staaten und Europa beförderten Korrespondenzen eingehoben wurden, auf D. 1,338.449. Von diesem Betrage entfielen auf die Briefe:

		Zusammen	Gegen das Vorjahr
Aus Großbritannien	D. 404.464	D. 770.086	weniger um D. 32.685
Nach „	„ 365.622		
Aus Preußen	„ 120.758	„ 288.643	„ „ „ 37.121
Nach „	„ 167.885		
Aus Frankreich	„ 112.720	„ 218.770	mehr „ „ 12.944
Nach „	„ 106.050		
Aus Bremen	„ 20.139	„ 38.368	„ „ „ 10.462
Nach „	„ 18.229		
Aus Hamburg	„ 6.997	„ 22.582	„ „ „ 6.704
Nach „	„ 15.585		

Aus diesen Zahlen ergibt sich, daß das Porto für die aus Europa empfangenen Briefe D. 665.079, für die nach Europa abgesendeten Korrespondenzen aber D. 673.371 betrug. In Nordamerika wurden D. 809.860, in Europa D. 528.589, also in den Ver. Staaten um D. 281.271 mehr an Porto für die in Rede stehenden Briefschaften eingehoben. Der Ausfall, der im Finanzjahre 1858/59 bei dieser Gebühreneinnahme überhaupt gegen die nächstfrühere Jahresperiode eingetreten ist, beziffert sich mit D. 39.696. Indem der Bericht des Generalpostmeisters die obigen Ergebnisse des Postverkehrs mit dem Auslande (foreign mail service) ausführlich bespricht, beklagt er zugleich an dieser Stelle, daß die eine Zeitlang unterbrochen gewesenen Verhandlungen mit England, betreffend eine Portoermäßigung für Briefe und Drucksachen, zwar erneuert worden seien, aber leider zu keinem erfreulichen Resultate geführt haben. Der neueste Vorschlag der Ver. Staaten-Regierung sei von einer entschieden liberalen Anschauung der Dinge ausgegangen, habe aber eine vollständige Zurückweisung von Seiten des englischen Generalpostmeisters erfahren, und zwar aus Gründen, die so wenig triftig erschienen, „daß man wenigstens für jezt keine Neigung fühle, den Gegenstand weiter zu verfolgen".

Ein Abschnitt des Generalberichtes beschäftigt sich mit den bereits eingeleiteten nöthigen Ersparungen im Postdepartement, um dessen zerrüttete financielle Lage wieder zu ordnen. Dem bei Organisirung des Departements aufgestellten Grundsaze gemäß sollten sich die Unkosten desselben durch seine Einnahmen decken, so zwar, daß daraus keinerlei Lasten für den gemeinsamen Schaz erwachsen. Man wollte nicht, daß Jene, die an dem Nuzen der postalischen Einrichtungen gar keinen oder doch nur einen geringen Antheil nehmen — z. B.

„Farmers", die vielleicht einmal monatlich einen Brief absenden — zu den erforderlichen Kosten ganz ebenso steuern als Andere, welche — wie z. B. Kaufleute — von der Post einen häufigen Gebrauch machen und 30 oder noch mehr Briefe täglich empfangen und fortschicken. In der Kongreßakte vom 20. Februar 1792, welche von der Einrichtung des Post-Office und der Herstellung von Poststraßen in den Ver. Staaten handelt, ist ausdrücklich erklärt, daß diese neue Anstalt sich einzig und allein aus ihren Erträgnissen zu bezahlen habe. Bis zum Jahre 1838 war dies wirklich der Fall und das Postdepartement erzielte sogar Ueberschüsse; von da ab jedoch gab es jährlich einen mäßigen Ausfall in Folge allzu rascher Ausdehnung des Postdienstes und theilweiser Uebertragung desselben auf die Eisenbahnen. Als aber durch die Kongreßakte von 1845 und 1851 die Brieftaxe ermäßigt wurde, sah sich das Postdepartement in seinem Einkommen immer mehr geschmälert, und vollends die Einführung des Telegrafen verringerte den durch die Post vermittelten Korrespondenzverkehr, also auch die Erträgnisse der Postanstalt mit jedem Jahre mehr. So geschah es, daß im Finanzjahre 1857/58 der Ausfall D. 5,235.677·15 und im leztverflossenen Jahre noch um 1½ Mill. mehr, nämlich D. 6,996.009 26 betrug. Seitdem ist der Aufwand des Postdepartements durch Aufhebung überflüssiger Postrouten ꝛc. bereits um D. 1,826.471 vermindert worden, und der Generalpostmeister verlangte neuerlich die Zustimmung des Kongresses bezüglich weiterer Mittel zur Ersparung. Doch sei er keineswegs geneigt, dieselben in einer Erhöhung der Portotaxen zu suchen, welche von einer Seite als Abhülfe angeregt worden. Von einer solchen Maßregel, welche im Volke sicherlich auf Widerstand stoßen würde, könnte füglich erst dann die Rede sein, wenn alle anderen Reformversuche fehlgeschlagen hätten; dann würde (meint er) „eine aufgeklärte und freidenkende Nation nicht zögern, jenen äußersten Schritt gut zu heißen". Unter den Vorkehrungen, welche der Generalpostmeister für jezt empfiehlt, befindet sich auch der Antrag, die Portofreiheit der Behörden in der Weise aufzuheben, daß die Beförderungskosten für amtliche Postsendungen künftighin aus dem gemeinsamen Schaze (national treasury) bestritten, und nicht wie bisher dem Postdepartement ohne alle Vergütung aufgelastet würden. Der Generalpostmeister stellt dar, daß die in den lezten Jahren eingetretene übermäßige Erhöhung der Auslagen für den gesammten Posttransport (von D. 2,577.408 auf D. 9,468.757) zu großem Theile durch die ungeheure Menge schwerer Bücher und Druckschriften verursacht worden sei, welche als amtliche Sendungen portofrei befördert werden mußten. Das Gewicht derselben mache jezt gerade so viel Tonnen aus, als es in früheren Jahren Pfunde betragen habe; aber auch der Mißbrauch, der mit dieser Portofreiheit der amtlichen Korrespondenz getrieben werde, gestalte sich bei der außerordentlichen Schwierigkeit ihn aufzudecken immer ärger, so daß eine Abhülfe dringend geboten erscheine.

Verhandlungen der Handels- und Gewerbekammern.

Aeußerungen über das neue Gewerbegesez und die Bildung der Genossenschaften.

In der Sizung am 12. März fand die Prager Handels- und Gewerbekammer Gelegenheit, sich über die schon mehrfach angeregte Ablösung der Realgewerbe auszusprechen. Die drei Schuhmacherzünfte der Altstadt, Neustadt und Kleinseite Prags hatten nämlich ein Gesuch an die Kammer gerichtet, worin sie um Einleitung der erforderlichen Schritte baten, damit die Prager verkäuflichen Schuhbankgerechtigkeiten im Gelde nach den bücherlich bestehenden lezten Einkaufspreisen (Normalpreisen) bezüglich jeder einzelnen Schuhbankgerechtigkeit abgelöst werden. In der Begründung dieses Ansuchens wiesen die Bittsteller darauf hin, daß das Schuhmachergewerbe der Hauptstadt Prag unter der Regierung Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Theresia als ein zu Recht bestehendes verkäufliches Gewerbe aner-

kannt und nach den für Realgewerbe erlassenen gesezlichen Vorschriften bis auf die gegenwärtigen Zeiten behandelt worden sei. In den bücherlichen Besiz der verkäuflichen Schuhbankgerechtigkeiten von Prag konnte man nur durch entgeltliche Rechtstitel, als durch Kauf- und Verkauf, An- und Abtretungsverträge gelangen. Auf Grund solcher Rechtstitel und im Vertrauen auf die öffentlichen Bücher haben die gegenwärtigen Besizer ihre verkäuflichen Schuhbankgerechtigkeiten durch Stipulation des Einkaufspreises als des lezten Normalpreises an sich gebracht. Der lezte Einkaufspreis als Normalpreis belief sich im Jahre 1841 1. bei den Besizern der Altstädter Schuhbankgerechtigkeiten 90 an der Zahl auf 58.479 fl. 5 kr. W. W., 2. bei jenen der Neustadt 60 an der Zahl auf 45.556 fl. 54 kr., 3. bei jenen der Kleinseite 60 an der Zahl auf 48.097 fl. 7$^1/_3$ kr., zusammen auf 152.133 fl. 6$^1/_2$ kr. W. W. Diese Einkaufspreise dürften seit dem Jahre 1841 sich nicht viel geändert haben, weil bei Verkäufen nach den gesezlichen Bestimmungen der lezte Einkaufspreis als Normalpreis zur Richtschnur zu dienen hatte. In der Verkäuflichkeit sei aber die Realeigenschaft des Gewerbes begründet. Eine zweite Realeigenschaft liege in dem Rechtsverhältnisse zwischen Gläubiger und Schuldner, wornach Forderungen für Waisen, wolthätige Institute und Private auf den Schuhbankgerechtigkeiten mittelst gericht-behördlicher Einverleibungs-Bewilligungen hypothekarisch sichergestellt wurden, so daß auf den Schuhbankgerechtigkeiten der Altstadt circa 17.726 fl. 35 kr. W. W., der Neustadt 14.065 fl. 20$^1/_2$ kr., der Kleinseite 15.916 fl. 55$^1/_2$ kr., zusammen 47.708 fl. 51 kr. W. W. im Jahre 1841 hafteten, welche Schuldenlast sich seitdem um wenig vermindert haben dürfte, weil viele Gelder wolthätiger Institute zur Einverleibung gelangt seien. Im Einklange mit den Grundsäzen des durch die doppelte Realeigenschaft begründeten Eigentumsrechtes werde auch im Art. VII der Kundmachung zum kais. Patente vom 20. December 1859 der Grundsaz ausgesprochen: „Die Realeigenschaft der zu Recht bestehenden radicirten und verkäuflichen Gewerbe bleibt unverändert. Neue Realgewerbe dürfen nicht gegründet werden." Die hiedurch in dem Kundmachungspatente für das zu Recht bestehende verkäufliche Schuhmachergewerbe in Prag getroffene Vorsorge sei jedoch mit den gesezlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung selbst im Widerspruche; denn dadurch, daß dasselbe nicht unter den im §. 16 der G. O. angeführten koncessionirten Gewerben erscheine, mithin als ein freies Gewerbe gegen bloße Anmeldung betrieben werden dürfe, werden die dem Schuhmachergewerbe in Prag zu Grunde liegenden verkäuflichen Schuhbankgerechtigkeiten geradezu außer Verkehr gesezt und entwertet. Niemand werde nun zum Betriebe des Schuhmachergewerbes eine Schuhbankgerechtigkeit erkaufen, wenn ein Jeder gegen bloße Anmeldung dieses Gewerbe betreiben könne. Dadurch müssen auch die für Waisen-Institute und Private aushaftenden Forderungen ihre hypothekarische Sicherheit verlieren. Zur Abwendung dieses, mehre hundert Familien ganz ohne ihr Verschulden treffenden doppelten Schadens werde der Schuz der Handels- und Gewerbekammer in Anspruch genommen. — H. Pstroß machte die Verhandlung über diese Eingabe zu einem Dringlichkeitsantrage. Nachdem die Dringlichkeit von der Kammer anerkannt war, wies H. Pstroß darauf hin, daß die Kammer bereits im Jahre 1856 bei Gelegenheit der Begutachtung des Gewerbegesezentwurfes sich dafür ausgesprochen habe, es seien mit der Gewerbefreiheit die Realgewerbe aufzuheben; andererseits seien aber die rechtlichen Verhältnisse zu schüzen, welches leztere sich nur durch eine förmliche Ablösung der Realgewerbe erzielen lasse. Im Geseze selbst sei jedoch die Entschädigung der Inhaber solcher Gewerbe nicht ausdrücklich ausgesprochen. Er erkläre sich dies daraus, daß in den verschiedenen Provinzen bezüglich der Realgewerbe die verschiedenartigsten Verhältnisse obwalten. Es habe sich daher eine Klippe gefunden, die sich durch eine allgemeine Anordnung nicht beseitigen ließ; die Fassung der bezüglichen Stelle im Kundmachungspatente deute aber darauf hin, daß man hohen Orts erst den verschiedenen Verhältnissen entsprechende Anträge erwarte. Daß den 210 Besizern von Schuhbankgerechtigkeiten in Prag eine empfindliche Beeinträchtigung erwachse, sei außer allem Zweifel, denn in Folge der Bestimmungen der neuen Gewerbeordnung hören die Schuhbankgerechtigkeiten in Prag auf, ausschließliche Rechte zu sein, weil auch andere Rechte zum Betriebe des Gewerbes kreirt werden können. Unrichtig sei jedoch die Ansicht

die, wie es scheine, im Gesuche enthalten sei, daß nämlich den Schuhmachern durch Einreihung ihres Gewerbes unter die koncessionirten Gewerbe zu helfen wäre; denn jedem auswärtigen Schuhmacher stehe es frei, Niederlagen und Zweigsetablissements zu errichten und Bestellungen in Prag anzunehmen. In dem Schuhmachergewerbe in Prag sei eine große Verarmung eingerissen und die Konkurrenz werde noch fühlbarer werden, wenn mit Intelligenz und Kapital ausgerüstete Leute dasselbe in die Hand nehmen und zeigen werden, daß dieses Handwerk auch einen goldenen Boden haben könne. H. Pstroß bat sonach die Kammer, sie möge auf das Gesuch der Schuhmacherzünfte eingehen und es vorerst als gerecht anerkennen, daß alle Realgewerbe, welche durch die neue Gewerbeordnung ihre Ausschließlichkeit verlieren, abgelöst werden. Der H. k. k. Ministerialkommissär, Statthaltereirath v. Rieger, fand sich durch die in dem Antrage des H. Vorredners aufgestellte Ansicht, daß den Realgewerben die Ausschließlichkeit zustehe, zu der Bemerkung veranlaßt, daß den Besizern sowol von radicirten als von verkäuflichen Gewerben ein ausschließliches Recht nicht zustehe und nie zustand. Der einzige Vortheil für sie lag darin, daß sie zur selbständigen Ausübung des Gewerbes ohne Rücksicht auf die Zahl der schon bestehenden Gewerbsgenossen zugelassen werden mußten. Bei allen Gewerben, ob persönlichen, radicirten oder verkäuflichen, sei bei der Verleihung stets der Bedarf maßgebend gewesen. Sei der Bedarf nicht gedeckt gewesen, so konnten neben den Realgewerben auch persönliche Befugnisse verliehen werden. Wenn lezteres nicht geschehen, so sei dies eine bloße Thatsache; an dem Principe werde dadurch nichts geändert und Privilegien seien immer nur mit Vorbehalt aller gesezlichen Bestimmungen bestätigt worden. Uebrigens seien mit der h. Ministerialverordnung vom 3. November 1855 die verkäuflichen, nicht radicirten Gewerbe — in welche Kategorie auch die Prager Schuhbankgerechtigkeiten gehören — als bewegliche Sachen erklärt worden. Die Vormerkprotokolle werden nicht mehr bei der Gerichtsbehörde, sondern bei den politischen Behörden geführt, und es werden auch keine neuen Eintragungen von Pfandrechten mehr vorgenommen. — H. Pstroß bemerkte, daß, wenn das Gesez auch den Realgewerben kein ausschließliches Recht zuerkenne, Jeder doch in dem sicheren Bewußtsein, es bestehe ein solches, derlei Gerechtigkeiten an sich gebracht oder Gelder darauf dargeliehen habe. Durch den langjährigen Usus dürfte somit allerdings ein Recht erwachsen sein. — Der H. Präsident erklärte sich für eine Ablösung der Realgewerbe, indem hier ähnliche Verhältnisse wie bei der Grundentlastung obwalten. — Auch H. Dudek berief sich auf die Analogie mit der Grundentlastung und befürwortete, in Anbetracht sowol des wolerworbenen Rechtes, als der Armuth vieler Schuhmacher, sowie zur Sicherheit der auf den Schuhbankgerechtigkeiten vorgemerkten Forderungen von Pupillen und wolthätigen Instituten die Ablösung dieser Realrechte. — H. Dormitzer hielt dagegen die Rechtsfrage, um die es sich hier handle, noch keineswegs für vollkommen klar, und wollte daher, daß, ehe die Kammer ein Votum über den von H. Pstroß gestellten Antrag abgebe, noch das Gutachten einer juridischen Autorität, wie der juridischen Fakultät, oder der Advokatenkammer, oder beider zugleich eingeholt werde, welcher Antrag insbesondere vom Hrn. Pilz unterstüzt wurde. — H. Bachofen von Echt beantragte die Vorberathung durch ein Komité. Nachdem sowol der Antrag des H. Dormitzer, als jener des H. Bachofen von Echt in der Minorität geblieben war, wurde der Antrag des H. Pstroß in der von ihm später modificirten Fassung: „Die Kammer erachtet es für gerecht, daß den Besizern von Realgewerben, welche in Folge der durch die neue Gewerbeordnung herbeigeführten Konkurrenz eine Beeinträchtigung erleiden, eine Entschädigung zu leisten sei", mittelst Stimmenmehrheit zum Beschlusse erhoben. Fünf Mitglieder hatten sich der Abstimmung enthalten, weil sie über den Rechtspunkt nicht hinlänglich aufgeklärt seien. — H. Pstroß stellte nun den zweiten Antrag dahin, daß der Entschädigung entweder der lezte Einkaufspreis oder der Normalpreis zu Grunde zu legen sei. Ueber diesen Punkt wünschten die HH. Batka, Löwenfeld und Dotzauer die Vorberathung durch ein Komité. Auf die Einwendung des H. Präsidenten, daß über die Höhe der Entschädigung erst eine Bestimmung getroffen werden könne, bis das Recht auf eine Entschädigung von der Regierung anerkannt sein werde, und daß es sich gegenwärtig nur mehr darum handle, festzu-

stellen, auf welche Art der nöthige Fond zur Entschädigung aufgebracht werden solle, zo: H. Pstroß seinen zweiten Antrag zurück und beschränkte sich darauf, weiter anzutragen, daß von jedem neuen Bewerber um ein Gewerbsbefugniß in Prag bis zur gänzlichen Ablösung der Realgewerbe nach einer gewissen Skala eine Taxe behufs der Bildung eines Fondes, aus welchem die allmähliche Ablösung zu bestreiten wäre, eingehoben und mit den Erhebungen über die Höhe der Taxe nach den verschiedenen Gewerben ein Komité betraut werde. Diesen lezten Antrag motivirte H. Pstroß damit, daß durch die neue Gewerbeordnung für die Befugnißwerber nicht unbedeutende Auslagen, wie für das Probestück u. s. w. entfallen werden; es sei daher auch billig, daß sie zur Entschädigung jener Gewerbeklassen beitragen, welche durch die Gewerbeordnung eine Einbuße an ihrem Vermögen erleiden. — Bei der Abstimmung wurde der Antrag von der Kammer angenommen.

— Die Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg vernahm in ihrer Sizung am 21. März einen Kommissionsbericht über den Stand der Verhandlungen in Bezug auf die Konstituirung der Genossenschaften im Kammerbezirke. Die Anzeige, daß die Konstituirung von 20 selbständigen Genossenschaften in der Stadt Reichenberg vollzogen sei, der über die diesfällige Verhandlung an das k. k. Statthalterei-Präsidium unterm 15. Februar erstattete Bericht aber noch keine Erledigung gefunden; dann daß in Bezug auf die Bildung der Genossenschaften im Kammerbezirke zu Folge Statthalterei-Präsidialerlasses vom 6. Februar sämmtliche k. k. Bezirksämter des Kammerbezirkes zur Einsendung von Projekten aufgefordert worden seien, von denen bereits 51 eingelangt und die noch restirenden 14 demnächst zu erwarten wären, wurde von der Kammer zur Wissenschaft genommen.

— Laut des in der Sizung am 14. März der Handels- und Gewerbekammer in Klagenfurt vorgelegten Berichtes über die Bildung der gewerblichen Genossenschaften findet diese Frage in Kärnten an dem Umstand eine große Schwierigkeit, daß in Oberkärnten seit der französischen Invasion die Innungen nie mehr eingeführt wurden und daß selbst in Unterkärnten viele Gewerbe bestehen, welche an einem Orte im Innungs-Verbande stehen und an einem anderen Orte wieder nicht. Der Gewerbe-Ausschuß fand es deshalb gerathen, in einer Versammlung von Vertretern aller zünftigen und nichtzünftigen Gewerbe von Klagenfurt die Ansichten über die Bildung der neuen Genossenschaften zu vernehmen. Man erklärte sich einhellig dafür, daß man in dieser Frage jezt noch nicht zu einem bestimmten Entschlusse gelangen könne, weil man die Wirkungen des neuen Gewerbe-Gesezes, die durch dasselbe hervorgerufene neue Gruppirung der Gewerbe noch nicht kenne und kaum nach allen Seiten hin voraussehen könne. Ueberdies wisse man noch nicht die Gestaltung und Einrichtung der künftigen Gemeinden und der politischen Bezirke, da in dieser Beziehung eine neue Organisation bevorstehe. Es gehe daher gegenwärtig gar nicht an, einen territorialen Umfang für die Genossenschaften festzusezen. Viele Gewerbe, welche in der Stadt bisher einer Innung angehörten, werden auf dem Lande ohne Zusammenhang mit einer Innung häufig nur als Nebenbeschäftigung bei der Landwirtschaft und ohne Gehülfen betrieben. Der betreffende Gewerbsmann ziehe seinen Hauptverdienst aus der Landwirtschaft; er habe bei seinem Gewerbsbetriebe kein Interesse für eine bestehende Genossenschaft, weil sie ihm wenig oder gar nichts bieten könne. Welcher Zwang würde nothwendig, um ihn zu Beiträgen zu verhalten. An dieser Klippe seien manche der bestandenen Innungen gescheitert, und die gleiche Erfahrung würde sich jezt wiederholen. Im Allgemeinen sprach man sich für Bildung größerer Genossenschaften aus, in ihrem Umfang auf Klagenfurt beschränkt, wenn das Gewerbe genug Theilnehmer habe oder mit verwandten Gewerben zu einer Genossenschaft vereinigt sei, oder höchstens auf den gegenwärtigen Bezirk von Klagenfurt ausgedehnt. Es soll aber sowol die Zusammenlegung bestehender Innungen, als auch die Bildung neuer auf Grund freiwilliger Uebereinkunft erfolgen und den Gewerbsleuten auf dem Lande unbenommen sein, freiwillig in eine bestehende Genossenschaft der Stadt einzutreten. Nur einige Gewerbe sprachen die Ausdehnung ihrer Genossenschaft über das ganze Land an (Rauchfangkehrer, Drechsler, Bürstenbinder, Riemer), ohne daß der Ausschuß die Zweckmäßigkeit einer solchen Ausdehnung zugestehen

konnte. — Sehr große Schwierigkeiten ergeben sich für die Einführung von Genossenschaften in Oberkärnten, wo gar keine Innungen bestehen und ein zwangsweiser Vorgang gerade das Gegentheil von der Absicht des Gesezes mit sich brächte. Aus diesen Gründen mußte sich das Komité dahin aussprechen, daß die bestehenden Innungen vorläufig weiter fortbestehen können, daß es ihnen freistehe, sich mit anderen Gewerben zu einigen. Sie wären aufzufordern, ihre Statuten dem Gesez anzupassen. Die anderen Gewerbe wären auf das Zweckmäßige der Genossenschaften und die durch sie zu erzielenden Vortheile aufmerksam zu machen und zur Vereinigung nach Bezirken einzuladen, in denen sich eine Stadt oder ein Markt mit einem größeren Gewerbs- und Handelsbetriebe befinde. Uebrigens wäre in beiden Fällen nach dem Grundsaz freier Vereinigung vorzugehen und daher auch weder über die Zusammenlegung von Gewerben, noch über den territorialen Umfang der Genossenschaft jezt eine Feststellung zu machen, vielmehr zuzulassen, daß die Wirksamkeit des neuen Gesezes mindestens für das erste Jahr erfahren werde. Ueber Antrag des Hrn. Nagel, daß die Kammer mindestens Grundzüge für den Vorgang bei Bildung der Genossenschaften geben wolle, und den Antrag des Hrn. Franz v. Moro, daß sich der Ausschuß bemühe, zu erforschen, welche Gewerbszweige in Einer Genossenschaft zusammenbestehen könnten, und hierüber an die Gewerbsleute Aufschluß gebe, beschloß die Kammer, der Frage unausgesezt ihre Aufmerksamkeit zu widmen, und beauftragte den Gewerbe-Ausschuß mit der weiteren Berichterstattung. — Hr. Schließnigg berichtete über die Anwendung des Gewerbe-Gesezes auf die Fabriken im Lande. Die Kammer beschloß, diesen Bericht zu veröffentlichen und den Fabriken zur Aeußerung zuzufertigen.

— Die Handels- und Gewerbekammer in Pest hat über Aufforderung der k. k. Statthalterei-Abtheilung in der Sizung am 2. April den Entwurf eines Statutes für Genossenschaften, wie sich dieselben nach dem neuen Gewerbegeseze bilden werden, zur Vorlage gebracht. Einen integrirenden Theil dazu würden, wie die Kammer glaube, die Bestimmungen über das gewerbliche Hülfspersonale bilden; da jedoch hiefür im Gewerbe-Geseze (§§. 72—105) in umfassender Weise gesorgt wurde, so habe sie es nicht für nothwendig gehalten, alle diese Bestimmungen in dem Entwurfe zu wiederholen, zumal es jeder einzelnen Genossenschaft überlassen bleiben müsse, die Statuten nach §. 108 ihren besonderen Erforderniſſen anzupassen und dafür die höhere Genehmigung einzuholen, wobei man vorzugsweise darauf Rücksicht nehmen werde, daß solche Statuten mit dem Geiste des neuen Gesezes im Einklange stehen. Für die Vereinigung der bisher bestehenden Gewerbs-Korporationen zu einer Genossenschaft habe die Kammer nach Anleitung des §. 106 der Gewerbeordnung ein Schema entworfen, wobei sie bemüht war, gleiche oder verwandte Gewerbe in Eine Genossenschaft zu vereinen; es werden darin mehrere im Kammerbezirke wol noch nicht bestehende Gewerbe aufgezählt, was jedoch in der Absicht geschehen sei, um denselben, wenn sie mit der Gewerbefreiheit vielleicht in Betrieb gesezt werden sollten, den passenden Plaz in der betreffenden Genossenschaft anweisen zu können. Was ferner den territorialen Umfang der Genossenschaften auf dem flachen Lande betreffe, so sollte grundsäzlich an dem Umfange der Stuhlrichteramts-Bezirke festgehalten und die Genossenschaften nur aus den innerhalb dieser Bezirke lebenden Gewerbebeflissenen gebildet werden. Um jedoch die Konstituirung solcher Genossenschaften durchführen zu können, halte die Kämmer es für nothwendig, daß vor Allem in jedem Stuhlbezirke sämmtliche am 1. Mai 1860 dort befindliche Gewerbsleute nach Ort, Zahl und Beschäftigung verzeichnet und diese Verzeichnisse eingesendet werden, weil nur auf Grund solcher Nachweisungen zweckentsprechende Anträge auf die Bildung der Landgenossenschaften gestellt werden können. — Zudem würden diese Verzeichnisse auch noch den sehr zu beachtenden Wert haben, daß sie ein genaues Bild des Gewerbestandes im Lande, wie es mit Beginn der Gewerbefreiheit bestanden hat, liefern und der Staatsverwaltung später Anhaltspunkte bieten würden, um zu beurtheilen, welche Wirkung das neue Gesez auf die Gewerbe der einzelnen Orte und ihre Zu- oder Abnahme geübt habe. — Endlich fügte die Kammer noch ein Formular zur Führung der Gewerberegister bei, in welchem sie auf die Anmeldungen sowol als auf die Anheim-

sagungen Rücksicht genommen hat, die beide in Uebersicht erhalten werden müssen, wenn man von dem jeweiligen Stande der Genossenschaft und ihrer Mitglieder genaue Kenntniß haben wolle.

— Bereits in der Sizung am 30. Januar (vgl. XIII. Heft der „Austria", S. 421 u. ff.) hat die Handels- und Gewerbekammer in Agram ein Gutachten über die Bildung der Genossenschaften erstattet. Dasselbe scheint aber nicht dem beabsichtigten Zwecke entsprochen zu haben; denn die benannte Kammer wurde von der k. k. Statthalterei neuerdings beauftragt, von ihrem Standpunkte aus über die Vereinigung und Zertheilung bestehender und die Gründung neuer Genossenschaften und deren territorialen Umfang einen präcisen und motivirten Antrag zu stellen. In der Sizung am 2. April sprach nun der Kammer-Sekretär sein Bedauern aus, daß die k. k. Statthalterei den in dem früher erwähnten Berichte der Kammer aufgestellten Grundsäzen keine Beachtung gewidmet habe, weil dadurch die ganze Genossenschaftsfrage die erspriеßlichste Erledigung würde gefunden haben. Da indessen diese Angelegenheit jedenfalls vor dem 1. Mai l. J. geordnet sein müsse und eine neue Umfrage wegen Kürze der Zeit nicht thunlich sei, so stellte Referent folgende Anträge: 1. Den von dem niederösterreichischen Gewerbevereine verfaßten und allen gewerblichen Verhältnissen sehr leicht anzupassenden Entwurf eines Normalstatutes für die Gewerbe-Genossenschaften zur Einführung bei den Genossenschaften des Kammerbezirkes zu empfehlen; 2. den territorialen Umfang der Genossenschaften in den Städten auf das Weichbild der Stadt, auf dem Lande aber auf den politischen Administrationsbezirk innerhalb dessen eventueller Begrenzung festzusezen; 3. in den Städten alle jezigen Zünfte in 13 Genossenschaften, nach einem auf sorgfältiger Kombination der bisherigen Verhältnisse und des Principes der Gleichheit oder Verwandtschaft der Interessen basirten und der k. k. Statthalterei mitzutheilenden Schema zu vereinigen, von welchem nur dort Umgang genommen werden sollte, wo gegenwärtig wegen der geringen Anzahl der Gewerbetreibenden anstatt gesonderter Innungen Reihenzünfte bestehen; 4. die bestehenden Reihenzünfte in Städten unter obigem Vorbehalte, am flachen Lande aber unbedingt aufrecht zu erhalten und nach dem Normalstatut umzugestalten, und in Bezirken, wo keine Reihenzünfte bestehen, dieselben auf Grundlage des Normalstatutes neu zu bilden; 5. große industrielle Etablissements nicht der Reihenzunft des bezüglichen Bezirkes, sondern denjenigen Genossenschaften in den nächstliegenden Städten einzureihen, welche gleiche oder ähnliche Erzeugnisse selbst hervorbringen oder verarbeiten und veräußern. Diese Anträge wurden einstimmig zum Beschlusse erhoben.

Pilsen. (Sizung am 25. März.) Mehrere Glas- und Spiegelfabrikanten des Kammerbezirkes ersuchten, die Kammer wolle sich verwenden, damit die Ungleichheit der Zollsäze auf diesen Industriezweig gegenüber dem Auslande, beziehungsweise den Zollvereinsstaaten, behoben werden möchte. Die Berathung dieses Gegenstandes wurde über einen hierüber vom Hrn. Vicepräsidenten erstatteten Bericht gepflogen, dem wir folgende Daten entnehmen: Die Behauptung, daß bei der Glaserzeugung die Verbrauchsmenge des Glaubersalzes 70% des erzeugten Glases dem Gewichte nach betrage, sei nicht richtig; denn auf den zahlreichen Hütten, welche im Kammerbezirke liegen, und die meist mit 6—8 Häfen arbeiten, komme pr. Hafen und Schmelze folgendendes Materiale: 100 Pfd. Glaubersalz, 200 Pfd. Sand, 77 Pfd. Bruchglas, 30 Pfd. Herdglas, 25 Pfd. Kalk und 9 Pfd. Holzkohle. Diese Bestandtheile des Glases wechseln wol hie und da in ihren Gewichtstheilen, niemals aber wesentlich, und es werden aus denselben nebst der noch verwendeten sogenannten Auflage (Glasabfälle aus den Werkstätten, wo die Tafeln zugeschnitten werden, dann die abgesprengten Theile der geblasenen Walzen) in der Regel pr. Hafen 19—20 Bunde oder Schocke Glas erzeugt, die ein Gewicht von 15 Pfd. bei einfacher Stärke haben. Daher enthalten 300 Pfd. Glas bloß 100 Pfd. Glaubersalz oder 33⅓%. Man gebe schon deshalb keinen großen Glaubersalzzusaz, weil die Gläser um so größeren Widerstand gegen athmosphärische Einflüsse zeigen, je härter sie erblasen seien, und einen um so höheren Glanz sowie eine um so größere Härte besizen, je strengflüssiger sie geschmolzen werden.

Daher werde auch jeder Glasfabrikant sein Hauptaugenmerk auf die Erzeugung der benöthigten Hize richten müssen, und den gegebenen Brennstoff möglichst auszunüzen suchen. Es berechne sich nach dem Erwähnten, wo 5 Pfd. Glaubersalz pr. Bund Glas à 15 Pfd. entfallen, der Kostenbetrag anders als nach Hrn. Jordan's Angabe. Zugegeben, es koste Glaubersalz 4 fl. 50 kr., was ziemlich der höchste Preis sei, so komme pr. 15 Pfund Glas 22·5 kr. Der Preis im Auslande à 2¼ Thlr. oder 3 fl. 37½ kr. gebe 16·875 Nkr., also betrage die Differenz 5·625 Nkr. Um soviel arbeite der ausländische Glasfabrikant pr. 15 Pfd. Glas billiger, und wären nicht andere Umstände, die der heimischen Produktion zu Gute kommen, so würde eine solche Differenz im Preise der Rohstoffe jeden Export verbieten, im Gegentheile einen ausgiebigen Schuz der einheimischen Produktion erfordern. Wenn man aber wisse, daß zur Erzeugung von 15 Pfd. Glas 150—160 Pfd. Steinkohle erfordert werden, welche in Böhmen, namentlich in der Braunkohlenformation um Bilin, Teplitz herum, zu Preisen beschafft werden, wie solche nach den Worten des Hrn. Jordan dem Auslande als eine Unmöglichkeit erscheinen; ferner daß die böhmischen Arbeiter nicht ungeübter als die fremden, aber wohlfeiler zu haben seien, und an allen zum Glashüttenbetriebe benöthigten Rohstoffen kein Mangel sei, ja besonders ausgezeichnete feuerfeste Thone zur Verfügung stehen, so werde man ermessen können, daß wir in den Erzeugungsbedingungen dem Auslande nicht nachstehen; der billigere Brennstoff sei das entscheidende Moment bei der Fabrikation von Tafelglas, und in der That sei die Produktion bei niedrigen Preisen des Produktes bereits so hoch gestiegen, daß nebst der Deckung des einheimischen Bedarfes, sich der Wunsch nach Export zu erkennen geben müsse. Im jezigen Augenblicke gestatte das hohe Agio den Verkauf ins Ausland, weil das Agio Zoll und Frachtspesen noch überrage; bei gewöhnlicher Sachlage, und eine solche sei gewiß der allgemeine Wunsch, könne man kein Glas exportiren. Da stehe der Eingangszoll in dem Zoll-Vereine hindernd im Wege. Ob es der Regierung gelingen werde, dieses Hinderniß zu beseitigen, bleibe sehr problematisch; der Zollverein werde seine Glashütten nicht fallen lassen. Im heurigen Jahre solle die Zollkonferenz zusammentreten und berathen, ob nicht der vollständige Zollanschluß zu ermöglichen sei; jedenfalls würden viele Positionen des jezigen Tarifes einer gründlichen Revision unterzogen werden müssen. Es werde bei dieser Gelegenheit die Aufmerksamkeit der Kammer neuerdings auf die Spiegelzölle gerichtet, wo Oesterreich um 50% durch den festen Zollsaz gegen die Skala des Zollvereines im Nachtheile sei, so daß fremde Spiegel mit einer durch diese Zolldifferenz erzeugten Prämie eingeführt werden können, ohne daß eine Ausfuhr österreichischer Ware möglich wäre. Bei Tafelglas seien die gegenseitigen Eingangsabgaben gleich, und hier dürfte es gelingen, selbe ganz zu beseitigen und gegenseitig fallen zu lassen, weil man österreichischer Seits durch eine Zollrückvergütung bei der Ausfuhr die Waffe gegen den Zollverein in Händen habe. Die vorliegende Frage dürfte also der Aufmerksamkeit der Regierung zu empfehlen sein. Hinsichtlich billiger Beschaffung des Glaubersalzes und anderer Chemikalien lasse sich an die Regierung kein weiteres gerechtfertigtes Verlangen stellen. Sie gebe das Salz zu den billigsten Preisen für Fabrikszwecke ab und gestatte für Fabriken, für welche die einheimischen Salzpreise wegen entfernter Lage der Salinen dennoch zu hoch erscheinen, die Einfuhr des fremden Salzes zollfrei. Hierauf basire sich die große Fabrik in Aussig, und es sei zu hoffen, daß die von Seite des Staates gebrachten Opfer bald ihre Früchte tragen. Ferner habe man im Interesse des Glashüttenbetriebes den Zoll auf Digestivsalz (salzsaures Kali) auf 6 kr. herabgesezt, und erst in lezterer Zeit hatte die Kammer Gelegenheit zu sehen, daß die Regierung bei dem eingeschlagenen Wege beharre, indem sie gegenüber den Bestrebungen, den Zoll auf Soda zu erhöhen, welche von Seite einer großen einheimischen Fabrik gemacht worden sein sollen, auf die Eingabe mehrerer Spiegelhütten die beruhigendsten Versicherungen gab und auf die in diesem Jahre statthabende Konferenz hinwies. Die Kammer habe in ihrem Jahresberichte für 1853 den Komitébericht angeführt, worin die Ursachen auseinandergesezt werden, warum kein Export des Glases über Triest stattfinde und das darin Gesagte gelte mehr oder weniger noch heute mit Bezug auf die vorliegende Eingabe.

Namentlich seien es wolfeilere Kommunikationsmittel und wolfeileres, in seinem Werte gleich bleibendes Geld, worin der Zollverein uns überlegen sei. Insbesondere lasse sich Glas mit der Bahn nicht verladen, da diesem gebrechlichen Artikel zu wenig Rücksicht geschenkt werde, und es seien die Bahnfrachtsäze viel zu hoch und thatsächlich monopolisirt. Rücksichtlich des Eingangszolles auf Glaubersalz und Soda müsse man annehmen, daß der Staat durch die Auflassung desselben ein Opfer brächte, das der bezüglichen Industrie von keinem besonderen Vortheile wäre. Das Hauptmoment, den Export von Tafelglas zu heben, bleibe immer die Beseitigung des Eingangszolles in den Zollverein durch Herstellung von Reciprocität. Die Kammer gab diesem Referate ihre Zustimmung.

Mehrere sogenannte „Dominikal-Wirtshausbesizer" stellten das Ansuchen, die Kammer wolle sich verwenden, damit die auf denselben bis nun haftende Schuldigkeit der ausschließlichen Bierabnahme aus den betreffenden Braustätten der vormaligen Obrigkeit behoben werde. Die Kammer hat in ihren Jahresberichten wiederholt ihr Bedauern ausgesprochen, daß die auf dem Principe der Grundentlastung basirte Aufhebung des sich auf Verträge gründenden Bierzwanges im Interesse des in den betreffenden Provinzen betheiligten Publikums bis nun nicht durchgeführt worden sei. Es sei dies gerade für den Arbeiterstand ein wichtiges Moment, um ihm in wirtschaftlicher Beziehung bei seiner körperlichen Ernährung beihilflich zu sein; anderntheils auch in moralischer Beziehung, um ihn von dem Branntweingenusse fern zu halten. Die Kammer lasse das Propinationsrecht als einen leidigen Ausfluß der Feudalverhältnisse ganz unberührt und zwar in der Voraussezung, daß sich auch auf diesem Gebiete der materiellen Interessen eine Gleichberechtigung Bahn brechen und die Konsequenzen aus der neuen österreichischen Gewerbeordnung endlich auch auf dieses bisher sterile Feld hinüber greifen werden. Das Verhältniß der bis jezt bestehenden „emphiteutischen Zwangswirte" erscheine im österreichischen staatlichen Leben unverkennbar als ein sehr abnormer Zustand, dessen Behebung nicht minder wünschenswert und dringend sei, als andere bereits vollendete und im Zuge befindliche Entlastungen. Denn die im Rayon eines solchen „Zwangswirtes" lebenden Konsumenten müssen sich mit demjenigen Getränke begnügen, welches ihm die zwingende Braustätte zum Verschleiße übergebe, während dem Nachbar, wo dieses Verhältniß nicht bestehe, nach Preis und Qualität die Wahl frei bleibe. Das Gesez nehme einen solchen gezwungenen Bierschänker allerdings in Schuz, wenn rücksichtlich der Qualität Klagen laut werden; allein wer kenne nicht zugleich die Proceduren und die Abneigung, mit dem Bierzwangsherrn in Zank und Hader zu leben. Und endlich, welche dehnbare Begriffe liegen in dem Worte „trinkbar", wenn das Sachverständigen-Parere dahin laute. Indem die Kammer die bisherige Nichtbehebung dieses emphiteutischen Verhältnisses im Anbetracht des dadurch dem konsumirenden Publikum zugehenden Nachtheiles auf die wolthätigen Folgen reflektire, welche nach allen Richtungen der menschlichen Thätigkeit durch die Macht der Konkurrenz geschaffen werden, so finde sie sich zur Befürwortung der vorliegenden Eingabe bewogen und berufen. Die Durchführung der fraglichen Entlastung dürfte kaum auf irgend eine Schwierigkeit stoßen, es müßte nur der Berechtigte in der minderen Qualität seiner Erzeugung zum Nachtheile des konsumirenden Publikums seinen besonderen Nuzen suchen und deshalb der Behebung des Bierzwanges entgegentreten.

Die k. k. Statthalterei verlangte über das dort eingebrachte Ansuchen um Wiedereinführung des vormals bestandenen Ausgangszolles auf rohe Schafwolle von der Kammer ein Gutachten. Dieselbe glaubte sich hierüber ablehnend aussprechen zu sollen. Denn gemäß Art. III und IV des Zoll- und Handelsvertrages zwischen Oesterreich und Preußen, beziehungsweise den Zollvereinsstaaten sei ausdrücklich festgesezt, daß während der Dauer dieser Staatsverträge auf die in der Anlage I bezeichneten Waren unter keinen Umständen ein Zoll gelegt werden dürfe. Da nun unter den in dieser Anlage bezeichneten Waren auch die Schafwolle aufgenommen sei, so erscheine die angestrebte Zollbelegung der Schafwolle gegenüber den Zollvereinsstaaten als vertragswidrig und somit für dermalen undurchführbar. Zudem dürfe nicht übersehen werden, daß auf einen Sporco-Centner Strumpfwirkerwaren bei der Einfuhr nach Oesterreich aus den genannten Staaten gemäß Position 54 c ein Zoll von

75 fl. K. M. gelegt sei. Wie nun das fragliche Ansinnen gegenwärtig nicht durchführbar erscheine, so dürfte es auch selbst für die Zukunft nicht zur Geltung gelangen; denn die Bestrebungen der civilisirten Staaten und Völker gehen gemeinsam dahin, aus nationalökonomischen Rücksichten die Rohprodukte von einer Zollbelegung gegenseitig frei zu lassen.

Konsularberichte.

Frankfurt a. M., Ende März. Der Senat der freien Stadt Frankfurt hat die Statuten des hier gegründeten volkswirtschaftlichen Vereines genehmigt*). Dieser Verein stellt sich als nächste Aufgabe, für die Gewerbefreiheit zu wirken. Die Zahl der demselben bis jezt beigetretenen Mitglieder beläuft sich auf nicht viel über hundert; nur wenige derselben gehören dem Gewerbestande an. Aus der geringen Theilnahme, welche der Verein bis jezt gefunden, dürfte man wol den Schluß ziehen, daß der Zweck desselben hier nur geringen Anklang hat; was sich übrigens auch durch den Umstand erklärt, daß die Bestrebungen nach Gewerbefreiheit nur von einer kleinen Minorität der Bevölkerung Frankfurts ausgehen. Der Unterschied zwischen Frankfurt und andern deutschen Städten (z. B. Baierns, Sachsens) kennzeichnet sich dadurch, daß es in diesen der Gewerbestand ist, welcher die Gewerbefreiheit wünscht, während der Gewerbestand Frankfurts dagegen ist. Die Gewerbekammern Münchens und Dresdens erklären es als ein Bedürfniß, die Gewerbeverhältnisse nach Art des neuen österreichischen Gewerbegesezes freier zu organisiren, aber die Gewerbekammer Frankfurts ist für möglichste Aufrechthaltung der alten Zunftverhältnisse.

Vor einigen Wochen versammelten sich hier in dem Saale eines Gasthofes Landwirte aus den benachbarten Staaten, um sich mit Frankfurter Landwirten über die Gründung eines landwirtschaftlichen Vereines zu vereinbaren. Das Ergebniß der Versammlung war vorerst nur die Niedersezung eines Ausschusses, welcher mit der Berathung und Entwerfung eines Statuts für den Verein beauftragt wurde. Gemäß den Ansichten, welche sich in dieser Versammlung geltend machten, soll es Aufgabe des neuen Vereines sein, den Sinn für den Landbau im Allgemeinen und speciell bei den reichen Kapitalisten Frankfurts zu wecken, von denen einige große Besizungen haben. Diese sollten, mit ihrem Beispiele vorangehend, gleich den großen Grundbesizern Englands Musterwirtschaften gründen und die auf dem Gebiete der Landwirtschaft gemachten Verbesserungen auch hier einführen. Das Bestreben des Vereines sollte dahin gehen, Frankfurt mit der Zeit zum Centralpunkte für sämmtliche derartige Vereine Mitteldeutschlands zu machen, indem ein landwirtschaftlicher Verein, bloß für hier gegründet, einen zu beschränkten Wirkungskreis hätte und wenig Ersprießliches erzielen könnte. Bei dem Ansehen, dessen Frankfurt sich in Mitteldeutschland erfreue, könnte hiedurch ein höchst vortheilhafter Einfluß auf die Landbevölkerung ausgeübt werden. — Die Anzahl Theilnehmer, welche dem Vereine beitraten — darunter Männer von Fach und auch Leute aus anderen Berufsklassen — ist einstweilen eine bescheidene.

Spanien. Coruña. (Jahresbericht.) Im vorigen Jahre sind 891 Schiffe mit einer Tragfähigkeit von 91.728 Tonnen hier eingelaufen, gegen 834 Schiffe von 84.689 Tonnen in 1858; es ergibt sich demnach im Vergleiche beider Jahre für 1859 eine Vermehrung von 57 Schiffen und 7039 Tonnen. Diese Vermehrung kann zwar in Bezug auf den Handelsverkehr keine bedeutende Verbesserung genannt werden, weil die immer mehr und mehr sich ausdehnenden Dampfschiffslinien nur einen größeren oder kleineren Theil der Ladung hier belassen oder einnehmen; immerhin aber bekundet sich durch dieses Ergebniß ein nicht gering anzuschlagender Aufschwung unseres Hafenplazes. Was die han-

---

*) Vgl. den Konsularbericht aus Frankfurt im IX. Hefte der „Austria" d. Js., S. 298. A. d. R.

delsthätig mit Ladung eingelaufenen Fahrzeuge anbelangt, so vertheilen sich dieselben auf nachbenannte Flaggen:

Flagge	1859 Schiffszahl	1859 Tonnengehalt	1858 Schiffszahl	1858 Tonnengehalt
Spanische	600	59.967	470	49.214
Englische	41	14.174	26	8.452
Französische	6	684	4	229
Schwedisch-norwegische	9	1.780	—	—
Hamburger	2	420	—	—
Niederländische	2	266	2	270
Russische	—	—	1	224
Amerikanische	1	699	6	3.169

Aus Amerika kamen 27 Segelschiffe in voller Ladung für Coruña, davon 18 aus Havana, vorzugsweise mit Zucker, Kakao, Häuten, Tabak und Branntwein. In den beiden lezten Artikeln könnte wol Oesterreich auf hiesigem Plaze lohnend und erfolgreich konkurriren.

Im Hafen von Ribadeo sind während des leztverflossenen Jahres eingelaufen: 1 englische Brigantine von 91 Ton. in Ballast; 1 russische Goelette von 148 Ton., mit Flachs, Bauholz und Spirituosen beladen, und 1 französische Goelette von 107 T. mit Bauholz. Leztere hat den Hafen nur handelsunthätig berührt.

Malta. (Aus dem Jahresberichte für 1859.) Im Jahre 1858 machte sich ein Rückgang in der Betheiligung der österreichischen Flagge an der Einfuhr bemerkbar, dagegen war dieselbe bei der Ausfuhr durch eine größere Anzahl von handelsthätigen Schiffen vertreten*). Im leztverflossenen Jahre kam wol um ein handelsthätiges Schiff mehr an, die Zahl der abgehenden Schiffe aber blieb um 20, somit selbst hinter dem Stande des Jahres 1857 (46) zurück, wie aus nachstehender Tabelle ersichtlich wird.

	1859 Schiffe	1859 Tonnen	1858 Schiffe	1858 Tonnen
Angekommen:				
Handelsthätig in Ladung	108	36.763	107	32.836
In Ballast und handelsunthätig	81	29.967	124	42.991
Zusammen	189	66.730	231	75.827
Abgegangen:				
Handelsthätig in Ladung	35	9.625	55	14.336
In Ballast und handelsunthätig	147	55.002	168	58.834
Zusammen	182	64.627	223	73.170
Am Schlusse des Jahres verblieben im Hafen	7	2.103	8	2.657

Gibraltar. (Jahresbericht.) Ueber die Schifffahrtsbewegung im Hafen von Gibraltar während des Jahres 1859 läßt sich kein Gesammtbild entwerfen, weil der königl. britische Hafenkapitän mit Berufung auf das neue Hafenreglement die Einsicht in die Schifffahrts-Register nicht gestattet**). Im Handelsverkehre machte sich keine Erscheinung von allgemeinerem Interesse bemerkbar; es herrschte in allen Zweigen desselben eine große Leblosigkeit. Die Einfuhr unter österreichischer Flagge erhob sich daher nicht über 45.000 fl. und von dieser Einfuhr war wieder nur ein geringer Theil im Werte von 3500 fl. aus österreichischen Häfen gekommen. Im Laufe des Jahres 1859 sind im Hafen von Gibraltar unter österreichischer Flagge:

---

*) S. „Austria“ von 1859, II. Band, S. 96.

**) Von anderer Seite geht uns die Mittheilung zu, daß die Rücksichten, aus welchen die Schifffahrtsregister in Gibraltar geheim gehalten werden, keineswegs politischer Natur seien; man will den spanischen Konsul in Unwissenheit über die Einfuhren erhalten, weil diese großentheils zum Einschmuggeln nach Spanien bestimmt sind!

	Angekommen		Abgegangen	
	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen
Handelsthätig mit Ladung	9	3.256	8	2.763
Handelsunthätig mit Ladung	45	19.376	45	19.376
„ in Ballast	1	406	1	406
Zusammen	55	23.038	54	22.545

Litteratur.

Versuch einer Geschichte des österreichischen Staats-Kredits- und Schuldenwesens. Von Karl Schwabe von Waisenfreund, Ministerial-Koncipisten im k. k. Finanz-Ministerium. (Wien. In Kommission bei Karl Gerold's Sohn. 1860.)

Wer die Gestaltung der österreichischen Finanzlage richtig und billig beurtheilen will, darf seinen Blick nicht auf der Gegenwart haften lassen; er muß auf die Vergangenheit Rücksicht nehmen und beobachten, wie sich die Zustände, die mit gewaltiger Wucht auf uns lasten und große Anforderungen an die Opferwilligkeit der Nation stellen, allmählich herausgebildet haben. Einen sehr schätzenswerten, durchaus quellenmäßigen und das reichste Material bietenden Beitrag zur österreichischen Finanzgeschichte verspricht v. Schwabe's Werk, dessen erstes Heft uns vorliegt, umsomehr zu liefern, als der Verfasser in der Lage war, die Akten des kaiserlichen Finanzarchivs benützen zu können. Aus älteren Zeiten sind bisher nur spärliche Daten veröffentlicht worden und selbst die Archive der Centralstellen liefern in dieser Beziehung eine geringe Ausbeute, da die einzelnen Kronländer, welche gegenwärtig unsern Kaiserstaat bilden, damals nur durch die Person des Monarchen mit einander in Zusammenhang standen. Erst mit dem Beginne des achtzehnten Jahrhundertes begann ein engeres Band die Länder, welche dem Scepter des Hauses Habsburg gehorchten, zu umschließen. Von da angefangen kann erst von einer österreichischen Finanzgeschichte und von einer österreichischen Staatsschuld die Rede sein. Das Jahr 1700 bildet auch den Ausgangspunkt der im vorliegenden Werke entwickelten Geschichte des österreichischen Staats-Kredits- und Schuldenwesens. Kurz darauf (1703) wurde der Banco del Giro in Wien gegründet, von welchem sich die Staatsverwaltung fabelhafte Vortheile versprach, weil ähnliche Anstalten, freilich auf natürlicherer Grundlage, zu Genua, Venedig, Hamburg und Amsterdam dem Handel und der Regierung sehr erhebliche Dienste leisteten. Law's Schwindeleien finden ein Seitenstück in der österreichischen Universal-Bankalität, nur daß diese, übrigens im guten Glauben auf ihre Vorzüglichkeit errichtet, bei minder geschickter Leitung eher die Unhaltbarkeit ihrer Grundlagen zu Tage treten ließ. Dann kam die Zeit, in welcher die Finanzverwaltung sich nur unter Vorschiebung des Wiener Stadtmagistrates Kredit zu verschaffen vermochte, bis endlich die Drangsale des Krieges mit Napoleon I. auch die Obligationen und Zettel des Wiener Stadt-Banco entwerteten. Soweit reicht nun allerdings das I. Heft des angezeigten Werkes nicht. Es behandelt nur die Finanzlage Oesterreichs beim Beginne des achtzehnten Jahrhundertes, die Kreditoperationen der Jahre 1700 und 1701, die Einrichtung der inneren Verwaltung Oesterreichs und das Münzwesen der damaligen Zeit; aber nach der vorliegenden Behandlung des Stoffes und nach der Reichhaltigkeit der benützten Quellen darf man von den nachfolgenden Heften viele interessante Aufschlüsse über das Finanz- und Schuldenwesen Oesterreichs erwarten. In hohem Grade beachtenswert ist schon im I. Hefte die Darstellung der älteren Münzverhältnisse, und von praktischem Nutzen sind insbesondere die daraus abgeleiteten Deduktionen über den eventuellen Wert der aus jener Zeit stammenden Schuldurkunden nach jetzigem Gelde. Wir sehen der Fortsetzung des Werkes, welches wir der allgemeinen Aufmerksamkeit angelegentlich empfehlen, mit lebhaftem Interesse entgegen und wünschen nur, daß kein zu langer Zeitraum zwischen dem Erscheinen der einzelnen Hefte verstreichen möge.

Oesterreichische Gesezsammlung für Geschäftsleute, Banquiers, Industrielle, Gewerbtreibende, Agenten zc. (Wien. Verlag von Tendler & Komp. 1860.)

In einer sehr handsamen Taschenausgabe wird hier der Geschäftswelt eine Sammlung von Gesezen geboten, die sich zum praktischen Gebrauche umsomehr eignet, als sie mit einem ausführlichen alfabetischen Register versehen und mit vielen Nachtragsverordnungen vervollständigt ist. Den Inhalt dieser Sammlung bilden: das Gesez über die Errichtung der Handelskammern, das Vereinsgesez, die Gewerbeordnung, das Gesez über den Hausirhandel mit den nachträglichen Verordnungen und Vorschriften, das Gesez über die Handels-Agenten sammt den Nachtragsbestimmungen, eine Zusammenstellung der bestehenden Vorschriften über Handelsprotokolle und Firmenprotokollirung, das Privilegiengesez, das Marken- und Musterschuzgesez, eine Zusammenstellung der auf den Handelsverkehr besonderen Einfluß übenden Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesezbuches sowie der Bestimmungen über den Beweis durch Handlungsbücher, die allgemeine Wechselordnung nebst den noch zu Kraft bestehenden Bestimmungen der älteren ungarischen Geseze und den Verordnungen über das Verfahren in Wechselsachen, die Börseordnung, das Gesez über Warenbörsen und Warensensale, ein Auszug aus der Jurisdiktionsnorm vom 20. November 1852 über die Kompetenzbestimmungen in Handelssachen, eine Zusammenstellung der Konkursgeseze, die Ministerialverordnungen über das Vergleichsverfahren bei Zahlungs-Einstellungen von protokollirten Handelsleuten und Industriellen und die Verordnung über die Vertheilung der Geschäfte des aufgelösten Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten.

Statistiek van den Handel en de Scheepvaart van het Koningrijk der Nederlanden, over het Jaar 1858. Uitgegeven door het Departement van Financen. ('s Gravenhage. 1859.)

Da wir bereits im II. Bande des vorigen Jahrganges Seite 170 u. ff. einen ausführlichen Bericht des k. k. Generalkonsuls in Amsterdam über Niederlands Schifffahrts- und Handelsverkehr im Jahre 1858 gebracht haben, brauchen wir auf den Inhalt der vorliegenden amtlichen Publikation nicht näher einzugehen, sondern können uns darauf beschränken, die Form dieser statistischen Nachweisungen ins Auge zu fassen. Nach einer die Gesammtergebnisse des Handels- und Schifffahrtsverkehres zusammenfassenden Vorbesprechung folgen die Tabellen über Ein- und Ausfuhr mit Angabe der Provenienz oder Bestimmung bei jedem einzelnen Artikel und der Art, wie die Einfuhr oder Ausfuhr stattgefunden, ob zur See oder auf dem Landwege, und in ersterem Falle mit Bezeichnung der Flagge. In der Tabelle über die Einfuhr ist überdies ersichtlich gemacht, welche Mengen überhaupt eingeführt wurden und wie viel davon zum Verbrauche verzollt worden ist. Eine besondere Rubrik ist für die Auslagerungen aus den Entrepôts bestimmt. In der Tabelle über die Ausfuhr ist angegeben, wie viel aus dem freien Verkehre und wie viel in der Durchfuhr zum Export gelangte. Sehr ins Detail gehend ist die Tabelle des Durchfuhrverkehres; bei jedem einzelnen Artikel ist die Herkunft und Bestimmung specificirt; zudem ist unterschieden zwischen der Durchfuhr mit Ueberladung und der Durchfuhr ohne Ueberladung. In besonderen Uebersichten ist Niederlands Verkehr mit den verschiedenen Ländern nach den einzelnen Warengattungen ersichtlich gemacht. Sehr ausführlich ist der Schifffahrtsverkehr dargestellt. Den Schluß bilden summarische Zusammenstellungen des Handels- und Schifffahrtsverkehres und eine Tabelle über die versteuerten Rinder und Kälber, dann über den Verbrauch von Torf und Steinkohlen.

Getreide-Durchschnittspreise. (In der Woche vom 9. bis 14. April 1860.)

		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Mais
Bukowina: Czernowitz	fl. öst. W.	2·63 (+ 3)	1·54 (+ 1)	1·30 (+11)	0·76	1·70 (+ 5)
Galizien: Bochnia	„	4·25	3·10	2·15	1·42	—·—
Lemberg	„	3·61 (+16)	1·05 (+25)	1·93 (+38)	1·57 (+14)	—·—
Sambor	„	3·47 (+46)	2·26 (— 6)	1·79 (+16)	1·40 (+ 4)	—·—
Tarnopol	„	3·20	1·80	1·80 (+10)	1·20	—·—
Wadowice	„	4·78 (+24)	3·30 (+ 2)	2·98 (+ 1)	1·72 (+ 9)	—·—
Siebenbürgen: Hermannstadt	„	4·34	2·10 (+ 7)	—·—	1·26	2·10 (+ 7)
Kronstadt	„	3·68 (— 8)	2·10	1·80	1·06	2·24
Ungarn: Debreczin	„	3·80 (—10)	2·10	1·40 (—10)	1·20 (—30)	2·00
Fünfkirchen	„	4·61 (+18)	2·97 (+ 2)	2·22 (+ 7)	1·65	3·05 (+10)
Großwardein	„	3·60 (+10)	2·33 (+13)	1·50	1·35 (+10)	2·45 (+10)
Kaschau	„	3·50 (+ 4)	2·10 (— 1)	1·49 (— 1)	1·00	2·13 (+ 4)
Oedenburg	„	4·35 (+ 4)	2·27 (—53)	2·23 (+ 2)	1·80 (— 6)	3·35 (+10)
Pest	„	4·69 (—16)	2·78 (—17)	2·53 (— 8)	1·57 (— 6)	2·70 (—15)
Preßburg	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Raab	„	4·60 (+20)	2·70	2·00 (—20)	1·60	2·70 (+10)
Tyrnau	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Wieselburg	„	4·80 (+ 5)	2·80	2·10 (— 2)	1·80	2·95
Wojwodschaft: Großbecskerek	„	4·40	—·—	1·80	1·60	2·50
Neusatz	„	4·53 (+12)	—·—	2·10 (+14)	1·47	2·50
M. Theresiopel	„	3·99 (+11)	2·38 (—57)	1·83	1·36	2·31
Kroatien u. Slavonien: Essegg	„	4·20 (—10)	3·20 (+10)	2·40	1·60	3·00
Fiume	„	7·00	—·—	3·60	2·70 (—10)	4·70 (— 6)
Karlstadt	„	5·40	3·15	3·00	1·95	3·75
Militärgrenze: Ogulin	„	5·90 (+ 1)	—·—	—·—	2·90 (— 5)	4·20 (—10)
Otočac	„	6·00	—·—	4·35	2·16 (—16)	4·70 (+35)
Pancsowa	„	4·25 (+ 5)	—·—	2·00	1·50	3·00
Weißkirchen	„	5·04	—·—	2·40	1·76	3·20
Mähren: Brünn	„	5·44 (+10)	3·60 (+ 3)	3·06 (— 3)	2·04 (— 6)	3·40 (+24)
Gaya	„	5·20 (+ 2)	3·24 (+ 6)	2·52 (+ 2)	1·78 (— 2)	3·20
Kremsier	„	5·30 (+25)	3·32 (— 5)	3·07 (— 1)	1·65 (+ 7)	2·82 (— 2)
Leipnik	„	5·23 (—10)	3·29 (— 6)	2·94 (— 8)	1·78 (—15)	3·32 (+ 2)
Müglitz	„	5·26 (+ 8)	3·43 (+ 1)	3·00 (—10)	1·58 (— 5)	—·—
Mähr. Neustadt	„	5·08 (—16)	3·36 (— 6)	2·97 (—10)	2·01 (+ 1)	—·—
Olmütz	„	5·28 (+10)	3·42	2·99 (—10)	1·88 (—10)	—·—
Proßnitz	„	5·16 (+ 2)	3·35 (— 7)	2·96	1·95 (— 4)	3·40
Znaim	„	5·27 (— 3)	3·27 (— 5)	2·79 (—12)	1·93 (— 7)	—·—
Schlesien: Jägerndorf	„	5·46 (—25)	3·54 (+ 7)	3·14 (— 9)	1·83 (+ 4)	—·—
Olbersdorf	„	5·41 (+ 9)	3·62 (+ 9)	3·11 (— 4)	2·00	—·—
Weidenau	„	5·40 (+10)	4·00	3·00	2·10	—·—
Böhmen: Chlumetz	„	5·35 (+10)	3·63 (+ 5)	3·05 (— 3)	2·40 (+10)	—·—
Eger	„	6·96 (— 1)	4·97 (+ 2)	4·49	2·89 (+11)	—·—
Gitschin	„	5·40 (— 7)	4·01 (— 9)	3·26 (— 1)	2·20 (— 4)	—·—
Horzitz	„	5·51 (+11)	4·13 (+11)	3·38 (+ 1)	2·04 (—15)	—·—
Jaromirz	„	5·80 (—11)	3·91 (—12)	3·40 (+ 4)	2·40 (— 5)	—·—
Leitmeritz	„	6·12	4·26	3·57	2·51	—·—
Leitomischl	„	5·30	3·20 (—10)	2·80 (—10)	1·85 (—10)	—·—
Neubidschow	„	5·45 (+12)	3·86 (— 7)	3·23 (—10)	2·33 (— 8)	—·—
Pardubitz	„	5·25 (— 8)	3·69 (— 2)	3·15 (— 2)	2·10 (— 2)	—·—
Prag	„	6·08 (—14)	4·10 (— 1)	3·69 (+ 4)	2·44 (+ 1)	—·—
Turnau	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Niederösterreich: Bruck a.d.L.	„	—·—	2·97 (— 7)	2·30 (+13)	1·81 (— 4)	—·—
Groß-Enzersdorf	„	5·41 (+ 6)	3·42 (— 3)	2·38 (— 2)	2·01 (— 5)	—·—
Korneuburg	„	—·—	3·34 (— 5)	—·—	1·88 (— 4)	—·—
Krems	„	5·46	3·54	2·98	2·17	—·—
Laa	„	5·13 (— 1)	3·25 (—12)	2·69 (— 1)	1·69 (— 3)	—·—
Melk	„	5·45	3·46	2·68	2·02	—·—
Neulengbach	„	5·71 (+ 1)	3·70 (+15)	2·76 (+ 1)	2·31	—·—
St. Pölten	„	5·61 (— 9)	3·46 (—16)	2·70 (— 3)	2·10 (— 7)	—·—
Scheibbs	„	5·58	3·71	3·27	2·13	—·—
Untergänserndorf	„	5·47 (+36)	3·26	2·50 (—11)	—·—	—·—
Wien	„	—·—	—·—	2·33 (—17)	2·22 (— 2)	3·78 (— 2)
Wiener Neustadt	„	5·32	3·10 (— 2)	2·35 (—11)	1·98 (+10)	3·24 (— 6)
Steiermark: Graz	„	5·17 (+ 7)	3·31 (+ 3)	3·09 (—12)	2·23 (—16)	3·55 (+ 8)
Marburg	„	5·34	3·27	—·—	2·20	4·00
Pettau	„	5·40 (+20)	3·50 (+10)	—·—	2·10	4·10
Kärnten: Klagenfurt	„	5·94 (+ 8)	3·66 (— 3)	4·09 (+ 6)	2·65 (+17)	4·45 (— 5)
Völkermarkt	„	5·51 (+ 4)	3·43 (—23)	4·09 (—18)	2·62 (+ 5)	4·72
Krain: Krainburg	„	6·16 (+ 4)	4·05 (+ 2)	—·—	2·65 (+ 5)	5·30 (+ 5)
Laibach	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Küstenland: Görz	„	6·60	—·—	—·—	3·50	5·00
Dalmatien: Macarsca	„	6·50 (—20)	4·35 (— 5)	3·60 (+20)	—·—	4·40 (+20)
Oberösterreich: Steyr	„	5·46 (—16)	3·41 (—25)	3·42 (+ 4)	2·05 (—12)	—·—
Schwanenstadt	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Wels	„	4·90 (+ 7)	3·29 (— 2)	3·10	2·10 (— 6)	—·—
Salzburg: Salzburg	„	5·98 (—28)	3·75 (— 1)	3·94 (—30)	2·47 (+ 1)	—·—
Tirol: Bozen	„	7·19 (+ 8)	5·09 (+29)	—·—	3·16	5·10 (+22)
Bregenz	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—

Oesterreichs Warenverkehr mit dem Auslande und Zolleinnahmen in den Monaten Januar und Februar 1860.

Bei Vergleichung der im vorliegenden Hefte veröffentlichten Verkehrsergebnisse der Waren-Ein- und Ausfuhr in den Monaten Januar und Februar 1860 mit den gleichnamigen Resultaten des Vorjahres zeigt sich noch immer bei der Mehrzahl der Handelsartikel eine Abnahme der Einfuhr und eine Zunahme der Ausfuhr; der Ursachen dieser Erscheinung wurde bereits mehrmals erwähnt.

Indeß ergibt sich eine ausnahmsweise Steigerung der Einfuhr bei folgenden wichtigeren Waren: In den ersten 7 Tarifklassen (meist Konsumtionsartikel) bei: Kaffee, Südfrüchten (namentlich Pomeranzen, Limonien und Johannisbrot wegen besonders reichlich ausgefallener Ernte), Zuckersyrup, Hülsenfrüchten, Käse (meist Erzeugnisse der Lombardie), gebrannten geistigen Flüssigkeiten, italienischen Weinen. Von Roh- und Hülfsstoffen zur Fabrikation (insoweit selbe in die Klassen VIII einschließig XI des Tarifes gereiht sind) bei: Arzenei-, Parfumerie-, dann der Mehrzahl der Farbstoffe, Gummen und Pflanzensäften, Schwefel, Baumwolle (mehr um 54.459 Ctr.), Flachs und Hanf.

Von den Waren, bei denen die Abnahme der Einfuhr besonders auffallend hervortritt, verdienen Erwähnung: In den ersten 7 Tarifklassen: Raffinatzucker, Zuckermehl (24.473 Ctr., wegen erhöhter Thätigkeit der inländischen Rübenzuckerfabriken), Tabakblätter (11.884 Ctr. anläßlich der besonders ergiebigen Ernte in Ungarn), sämmtliche Getreidegattungen, Reis, Mehl, Oelsaat, Heringe und Stockfische, beinahe alle Gattungen Schlacht- und Zugvieh (Schweine 61.140 Stück), rohe Felle und Häute, Fischthran, die nicht besonders benannten Fette (hauptsächlich Unschlitt), dann alle Oelarten. In den Tarifklassen VIII bis XI: außereuropäisches Werkholz, Steinkohlen, Gerbestoffe (wegen reichlicher Knoppern-Einsammlung in Ungarn), Krapp, Kochsalz, Chilisalpeter, Soda und andere chemische Hülfsstoffe, Blei und Bleiglätte, Roheisen und Schafwolle.

In Betreff des Exportes verdient Erwähnung, daß von der erst im Monate Januar in Wirksamkeit getretenen Begünstigung der Zuckerausfuhr über die Zolllinie gegen Rückvergütung des Zolles und der Verbrauchsabgabe im Laufe der Monate Januar und Februar bereits bezüglich 841 Ctr. Gebrauch gemacht wurde. Uebrigens stieg der Export in den Tarifklassen I bis VII bei: allen Getreidegattungen, Hülsenfrüchten, Mehl und Mahlprodukten, dann Oelsaat (in Folge der reichlichen Ernte im Inlande), Ochsen, Kälbern, Schweinen, Federn, allen Fetten und Oelen, Bier, gebrannten geistigen Flüssigkeiten (um 15.130 Ctr.) und Wein; bei allen diesen Getränkegattungen hat der Export hauptsächlich nach Italien und in den Zollausschluß von Triest zugenommen. Geringer stellt sich die Ausfuhr bei: Tabakblättern, Kühen, Schafen und Ziegen. In den Tarifklassen VIII bis XI hat der Export zugenommen bei: Brenn- und gemeinem Werkholze, Mineralien, allen Farb- und Gerbestoffen, Kochsalz, beinahe sämmtlichen chemischen Hülfsstoffen, Blei und Zink; abgenommen hat er hingegen bei Roheisen, Hanf und Schafwolle.

Von wichtigeren Halbfabrikaten wurden in der Zeit vom 1. Januar bis lezten Februar

		eingeführt		ausgeführt	
		1860	1859	1860	1859
Eisen, gefrischtes, nicht façonnirtes	Zollctr.	1.319	15.538	7.917	5.147
Eisenbahnschienen	„	[1]) 62.060	41.909	—	11
Stahl	„	273	2.031	19.362	14.438
Eisen- und Stahl-Blech, -Platten und -Draht .	„	1.681	5.393	6.451	5.721
Eisen, gefrischtes, façonnirtes, Anker, Ketten, Radkranz-Eisen ꝛc.	„	1.435	1.354	145	133
Eisenguß, roher	„	[1]) 20.888	7.858	604	225

[1]) Größeren Theiles zum Baue der italienischen Bahnen bezogen.

		eingeführt 1860	eingeführt 1859	ausgeführt 1860	ausgeführt 1859
Seide und Seidenabfälle	Zollctr.[1]	898	183	[2]) 676	226
Baumwollgarne	„	[3]) 10.932	28.671	1.214	269
Leinen- und Hanfgarne	„	5.472	6.960	2.519	1.782
Wollengarne	„	5.278	4.222	567	378
Leder	„	4.790	7.329	1.567	1.042

Hiernach zeigt sich, daß die Einfuhr im Jahre 1860 nur bei einigen Artikeln das Ergebniß des Jahres 1859 übertraf, während die Ausfuhr durchgehends eine Steigerung ausweist.

Der Verkehr der wichtigeren Ganzfabrikate ergibt für die gedachte Zeitperiode nachstehende Resultate:

		Einfuhr 1860	Einfuhr 1859	Ausfuhr 1860	Ausfuhr 1859
Baumwollwaren	Zollctr.	743	1.190	[4]) 4.280	1.304
Leinen- und Hanfwaren	„	282	450	9.929	8.450
Wollenwaren	„	[5]) 1.025	2.281	[6]) 7.863	3.699
Seiden- und Halbseiden-Waren	„	346	416	[7]) 1.319	892
Kleidungen und Putzwaren	„	70	81	766	563
Papier und Papierarbeiten	„	2.891	2.605	10.579	14.089
Leder- und Gummiwaren	„	323	387	773	629
Holzwaren	„	6.397	5.086	12.090	10.647
Glas und Glaswaren	„	2.721	4.151	[8]) 26.445	22.326
Thonwaren	„	5.086	7.670	2.585	2.146
Eisenwaren	„	22.263	21.419	19.892	14.288
Maschinen und Maschinenbestandtheile	„	10.289	[9]) 30.848	[10]) 3.721	615
Kurze Waren	„	423	447	[11]) 3.756	2.401
Chemische Produkte und Farbwaren	„	5.577	4.834	3.000	2.137

Die Einfuhr hat sonach bei den meisten Fabrikaten abgenommen, wogegen sich die Ausfuhr (mit Ausnahme von Papier) durchgehends, mitunter sogar bedeutend, gehoben hat.

Von Wichtigkeit ist auch der Verkehr mit Edelmetallen im rohen und ausgemünzten Zustande; es lassen sich jedoch hier bloß jene Mengen geben, welche beim Uebertritte über die Zollinie einer zollamtlichen Behandlung unterzogen wurden. Es betrug die

	Einfuhr 1860	Einfuhr 1859	Ausfuhr 1860	Ausfuhr 1859
	Zollpfund			
beim rohen Gold	—	[12]) 1.252	10	—
„ „ Silber	196	[12]) 85.982	[13]) 2.404	1
bei den Goldmünzen	3.872	3.042	[14]) 5.889	2.478
„ „ Silbermünzen	22.208	[15]) 89.036	164.420	158.712

---

[1]) Erzeugnisse der Lombardie, welche nach Wien und über venetianische Zollämter eingeführt wurden.

[2]) Der Export fand hauptsächlich über Aemter des lomb. venet. Verwaltungs-Gebietes Statt.

[3]) Nach Böhmen allein wurden um 16.736 Ctr. weniger bezogen.

[4]) Die Zunahme betrifft zumeist mittelfeine Baumwollwaren.

[5]) Abgenommen hat namentlich die Einfuhr der mittelfeinen Gattungen.

[6]) Am bedeutendsten ist gestiegen die Ausfuhr der gemeinen und mittelfeinen Wollenwaren nach Italien, der Türkei und nach oder über Sachsen.

[7]) Größtentheils Halbseidenwaren.

[8]) Zumeist Erzeugnisse Böhmens, von welchen erhebliche Mengen nach der Levante gingen.

[9]) Im Vorjahre erfolgten starke Bezüge für den Bau und Betrieb der italienischen Eisenbahnen.

[10]) Vorzüglich über Triest exportirt.

[11]) Hauptsächlich ordinäre Gattungen, welche nach Sachsen und über Triest zur Ausfuhr gelangten.

[12]) Diese Mengen wurden von der k. k. priv. Nationalbank bezogen.

[13]) Der Export erfolgte über Peschiera.

[14]) Hauptsächlich über Wien und Peschiera versendet.

[15]) Im Vorjahre waren besonders die Bezüge nach und über Venedig belangreich.

Die Gesammteinnahmen aus den Zoll- und Nebengebühren betrugen im Januar und Februar

1860	1859	daher 1860 weniger
2,118.587 fl.	2,807.728 fl.	689.141 fl.

Während sich bei den Ausfuhrzöllen ein Ueberschuß von	15.295 fl.
bei den Durchfuhrzöllen von	6.325 „
und bei den Nebengebühren von	8.777 „
zusammen von . . .	30.397 fl.

ergab, blieb der Ertrag an Eingangszöllen um 719.538 fl. zurück.

Hierauf haben vorzüglich eingewirkt die geringeren Bezüge an Raffinatzucker und Zuckermehl mit dem Zollentgange von 164.272 fl., an Baumwollgarn mit 81.348 fl., an Wollenwaren mit 78.417 fl., an Schweinen mit 55.238 fl., an Maschinen mit 34.582 fl., dann an Fetten und Oelen mit 32.015 fl.

Verhandlungen der Handels- und Gewerbekammern.

Aeußerungen über das neue Gewerbegesez und die Bildung der Genossenschaften.

Die Handels- und Gewerbekammer in **Lemberg** verhandelte in ihrer Sizung am 20. März diesen Gegenstand auf Grundlage der Daten, welche theils im Wege des Magistrates der Hauptstadt Lemberg, theils im Wege der Bezirksämter gesammelt, und namentlich bei den in Lemberg bestehenden Innungen und Gewerbskorporationen, sowie bei den in keinem zünftigen Verbande stehenden Gewerbsleuten eingeholt worden waren. Der Hr. Kammersekretär, als Referent der mit diesem Gegenstande betrauten Kommission, trug folgende Anträge und Bemerkungen vor. Was die Gruppirung der Genossenschaften auf Grundlage des VII. Hauptstückes des neuen Gewerbegesezes anbelange, so seien bei der Stellung der bezüglichen Anträge außer den hiebei als Grundlage dienenden Bestimmungen der neuen Gewerbeordnung auch die Wünsche der schon bestehenden Gewerbskorporationen, sowie der bisher in keinem Verbande stehenden, jedoch nach §. 106 des Gewerbegesezes in einen gemeinschaftlichen Verband zu bringenden Gewerbsleute, insofern diese Wünsche mit dem neuen Geseze nicht kollidiren, zu berücksichtigen. Zugleich aber erachte es Referent für nothwendig, auch den höheren, durch die neue Gewerbeordnung angestrebten Zweck, nämlich die Förderung der gewerblichen Interessen im Allgemeinen stets im Auge zu behalten. Der Referent ging von der Anschauung aus, daß je größer die Anzahl der Mitglieder einer Genossenschaft sein werde, um desto leichter auch das ihr durch das Gewerbegesez vorgesteckte Ziel erreicht, und desto leichter die gemeinsamen zur Erreichung ihres Zweckes erforderlichen, auf die einzelnen Mitglieder zu vertheilenden Lasten getragen werden können. Hieraus folge, daß eine Genossenschaft um so besser ihrem Zweck entsprechen werde, je mehr verwandte oder auch nach Umständen verschiedenartige Gewerbe (§. 106 des Gesezes) dieselbe umfasse. Er glaube, daß bei der verhältnißmäßig geringen Anzahl der Gewerbetreibenden sowol in der Hauptstadt Lemberg, als auch auf dem flachen Lande die gegenwärtig ins Leben zu rufenden Genossenschaften mit der Zeit zur Einsicht ihres eigenen Interesses gelangen und nach und nach (wozu ihnen der §. 109 der neuen Gewerbeordnung freien Spielraum biete) durch gegenseitiges Einverständniß in eine möglichst geringe Anzahl von Genossenschaften im gemeinsamen Interesse sich vereinigen werden. — Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, war Referent dafür, daß für den jeweiligen territorialen Umfang nur zwei Genossenschaften, nämlich eine Handels- und eine Gewerbsgenossenschaft bestände. Da jedoch die Kammer in ihren Anträgen nicht imperativ vorgehen könne, sondern den ausgesprochenen Wünschen der dabei zumeist Interessirten nach Möglichkeit Rechnung tragen wolle, so stelle er die Bildung

von möglichst kumulativen Genossenschaften, namentlich in der Hauptstadt Lemberg, nur als ein Ziel auf, welches im Interesse des Handels- und Gewerbestandes anzustreben wäre. — Was hingegen das flache Land anbelange, wo die Gewerbethätigkeit noch ganz unbedeutend und die Anzahl der gewerblichen Beschäftigungen, sowie der sich damit Befassenden sehr gering sei, so wäre es schon jezt sehr zweckmäßig, wenn sich die Genossenschaften sogleich in zwei Kategorien, nämlich für jeden territorialen Umfang in eine Handels- und in eine Gewerbsgenossenschaft konstituiren würden. Aus den Wünschen der einzelnen Gewerbsklassen der Hauptstadt Lemberg sei zu entnehmen, daß die meisten derselben die Tragweite des neuen Gewerbegesezes nicht erkennen, ja einige sogar eine Abänderung der Bestimmungen des Gesezes wünschen. Referent glaubte hiebei besonders den Umstand hervorheben zu sollen, daß die meisten der jezt bestehenden Gewerbskorporationen entweder in ihrem bisherigen Bestande zu verbleiben oder nur unter der Bedingung mit anderen in einen Verband zu treten wünschen, daß ihre Gewerbsgenossen mosaischen Glaubens aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Bei dem Umstande, als die neue Gewerbeordnung nirgends die Gründung verschiedener Genossenschaften mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses als zulässig erkläre, sowie überhaupt keine einzige auf die Verschiedenheit der Konfession basirte Bestimmung enthalte, müsse folgerichtig angenommen werden, daß jede zufolge der neuen Gewerbeordnung zu bildende Genossenschaft sich auf alle Gewerbsgenossen derselben Kategorie ohne Unterschied, ob sie Christen oder Israeliten seien, zu erstrecken habe. — Nach dem Sinne des Gesezes könne es daher nicht dem Belieben der Gewerbetreibenden anheimgestellt bleiben, sich nach Konfessionen zu sondern. Einige der gewerblichen Korporationen Lembergs haben als Grund der gewünschten Ausscheidung der israelitischen Gewerbsgenossen den Umstand angegeben, daß sie ein eigenes Vermögen besizen und nicht gesonnen seien, dasselbe mit den israelitischen Gewerbsgenossen zu theilen. Dieser Grund sei schon deshalb nicht stichhaltig, weil durch die Bestimmung des §. 130 der neuen Gewerbeordnung bei Kreirung neuer Genossenschaften die Rechte der Angehörigen einer alten Innung bezüglich des ehemaligen Innungsvermögens, welches in das Eigentum der neuen Genossenschaft übergehe, ausdrücklich gewahrt werden, indem den zur Zeit der Vereinigung verbundenen Mitgliedern und Angehörigen der früheren Innung jene Vortheile gesichert bleiben, auf welche sie bei dem Fortbestande der Innung aus deren Vermögen Anspruch gehabt hätten. Es können demnach die besonderen religiösen und Humanitätszwecke der bestandenen Innungen durch die Bildung der neuen Genossenschaften nicht beirrt werden. — Die Befürchtung eines Abbruches an dem alten Innungsvermögen zum Nachtheile der ehemaligen Innungsmitglieder aus Anlaß der Aufnahme der Israeliten in den Innungsverband sei daher durchaus ungegründet. Andererseits erheische es das eigene Interesse jeder zu gründenden Genossenschaft, daß dieselbe eine größere Anzahl von Mitgliedern umfasse, weil dann jedes einzelne Mitglied einen kleineren Beitrag zur Deckung der Bedürfnisse der Genossenschaft zu leisten habe. Daß dieses Interesse durch die Vereinigung aller Gewerbetreibenden einer und derselben Kategorie in eine Genossenschaft auch in anderer Hinsicht gefördert werde, erhelle weiter aus der Erwägung des Umstandes, daß die im §. 114 der neuen Gewerbeordnung angedeuteten Zwecke der Genossenschaften eben nur dann mit Erfolg werden erreicht werden können, wenn alle Gewerbsgenossen einer Kategorie einem Verbande angehören, während bei einer Trennung der Gewerbskategorien nach Konfessionen diese Zwecke nur sehr schwer und in mancher Beziehung gar nicht zu erreichen wären. Namentlich wäre bei einer solchen Trennung die Erhaltung der geregelten Zustände zwischen den Mitgliedern der Genossenschaften und ihren Angehörigen insbesondere in Bezug auf den Lehr- und Dienstverband, die Erhaltung, Gründung und Ueberwachung der Gewerbe- und Fachschulen, die Austragung der bezüglichen Streitigkeiten u. dgl. den größten Schwierigkeiten und Unzukömmlichkeiten unterworfen. In Betracht, daß eine konfessionelle Sonderung der Gewerbsleute einer Kategorie weder im Geseze gegründet erscheine, noch im Interesse der zu errichtenden Gewerbsgenossenschaften befürwortet werden könne, sprach sich Referent dahin aus, daß der Unterschied in der Konfession kein Hinderniß

der Vereinigung in eine Genossenschaft bilden solle. Daher wurde auch in dem nachfolgenden Vorschlage der Gruppirung der Genossenschaften auf die in dieser Beziehung geäußerten Wünsche keine Rücksicht genommen. Anderen von den Innungen der Hauptstadt Lemberg ausgesprochenen Wünschen in Bezug auf die Bildung der Genossenschaften, insofern diese Wünsche mit den Bestimmungen des Gewerbegesezes und mit den durch dieses Gesez ausgesprochenen Zwecken sich vereinbaren ließen, glaubte Referent nach Thunlichkeit Rechnung tragen zu sollen und stellte folgenden Vorschlag bezüglich der Gruppirung der Genossenschaften. A. Für die Hauptstadt Lemberg mit dem territorialen Umfange des Lemberger Steuerbezirkes: 1. Die Bäcker, Müller, Graupenmacher, Mehlhändler, Zuckerbäcker, Lebzelter, Butterbäcker. 2. Riemer, Sattler, Gerber, Wagner, Lackirer, Anstreicher, Maler, Seiler, Tapezirer, Bürstenbinder, Posamentirer. 3. Tischler, Drechsler, Faßbinder, Kamm- und Korbmacher, Pfeifenschneider, Regen- und Sonnenschirmmacher, Vergolder, Schild- und Schriftenmaler, Knopfmacher, Beinarbeiter, Musik-Instrumentenmacher, Buchbinder. 4. Schänker, Gastgeber, Trakteure, Kaffeesieder. 5. Fiaker, Fuhrleute, Lohnkutscher, Reitschulhalter. 6. Fleischer, Fleischselcher, Stechviehhändler, Wurstmacher, Fisch- und Fleischhändler, Wildprethändler. 7. Baumeister, Bauunternehmer, Maurer, Steinmeze, Zimmerleute, Rauchfangkehrer, Gypsstampfer, Ziegelbrenner, Töpfer, Glaser, Pflasterer, Bildhauer, Steinhändler, Gärtner. 8. Schmiede, Schlosser, Spengler, Kupferschmiede, Büchsenmacher, Gelb- und Glockengießer, Gürtler, Gold- und Silber-Arbeiter, Messer- und Zeugschmiede, Feilhauer, Nagelschmiede, Uhrmacher, Juwelenarbeiter, Mechaniker Zinngießer. 9. Handlungsgremium: Kaufleute mit dem Steuersaze von mindestens 52 fl. 50 kr. öst. W. Erwerbsteuer, Niederlagen der k. k. priv. Landesfabriken und ähnlicher größerer industrieller Unternehmungen, wenn sie selbständig und als offene Handlungen geführt werden, Agentien der verschiedenen Assekuranzgesellschaften, welche als selbständige Kommanditen in Lemberg bestehen oder errichtet werden, dann Buch-, Kunst- und Musikalienhändler, Antiquarbuchhändler, Buch-, Stein- und Kupferdrucker. 10. Krämer, Greisler, Trödler, Viktualienhändler. 11. Seifensieder, Wachszieher, Nafta-Erzeuger und Verschleißer, Oelerzeuger, Lichtzieher, Stearinfabrikanten, Zündwaren-Erzeuger. 12. Schuster. 13. Erzeuger von Kleidungsstücken und Puzwaren: Schneider, Kürschner, Handschuhmacher, Hutmacher, Modistinen, Färber, Näherinen, Damenkleidermacherinen, Friseure, Perückenmacher. — B. Für das flache Land. Da laut den von der Kammer im Wege der k. k. Bezirksämter eingeholten Daten im ganzen Kammerbezirke, mit Ausnahme der Städte Stanislau, Przemysl, Jaworów, Zolkiew, keine zünftigen Innungen bestanden und auch diese in ihrem Wirkungskreise nur auf rein kirchliche Zwecke sich beschränken, folglich auf dem flachen Lande, namentlich im Kammerbezirke, thatsächlich bisher eine, wenn auch ganz regellose Gewerbefreiheit herrschte; da ferner die verschiedenen Gewerbskategorien auf dem flachen Lande nur sehr schwach vertreten seien und der Kammer von den Betreffenden keine besonderen Wünsche vorliegen, so glaubte Referent von einer mehr specificirten Gruppirung der Genossenschaften in den Städten des Kammerbezirkes absehen zu können und trug an, daß im territorialen Umfange eines jeden Bezirksamtes die Bildung von nur zwei Genossenschaften im Size des Bezirksamtes vorzuschlagen wäre, und zwar einer Handlungs- und einer Gewerbsgenossenschaft, in welche sich je nach der Kategorie des Handels oder der Gewerbe die betreffenden Mitglieder einzureihen hätten. Dieser Antrag wurde seinem ganzen Inhalte nach von der Versammlung mit Einhelligkeit genehmigt, und es wurde beschlossen, auf Grundlage dieses Antrages den Bericht an die Statthalterei zu erstatten.

Wien. (Sizung am 25. April.) Der Hr. Kammerpräsident eröffnete die Sizung mit einem Nachrufe an den verstorbenen Finanzminister Freiherrn v. Bruck, der dem Institute der Handels- und Gewerbekammern stets die aufmerksamste Pflege angedeihen ließ und für die nächste Zukunft noch Vieles vorbereitet hatte, was zur freien Entwicklung unseres Handels- und Gewerbefleißes beitragen, wie auch die Befugnisse des Handels- und Gewerbestandes zur Besorgung seiner inneren Angelegenheiten erweitern und feststellen sollte. Der

Hr. Präsident glaubte die sichere Ueberzeugung aussprechen zu dürfen, daß das eingetretene schmerzliche Ereigniß eine Aenderung in den bisherigen Grundsäzen der den Handels- und Gewerbekammern vorgesezten Centralbehörde nicht zur Folge haben werde.

Ueber einen Vorschlag der Handels- und Gewerbekammer in Laibach, in Rücksicht auf das neue Decimalsystem anstatt der Duzendrechnung die Berechnung nach Dekaden einzuführen, wird die Wiener Kammer in den Kreisen der hiesigen Geschäftswelt Umfrage halten. — Ein Gesuch mehrerer Papierfabrikanten, bei dem Finanzministerium die Erhöhung des Ausfuhrzolles für Hadern und die Beschränkung der Licenzen für die Ausfuhr dieses wichtigsten Rohstoffes der Papierfabrikation nachzusuchen, wurde einer Kommission zur Berichterstattung überwiesen. — Eine zweite Kommission wurde berufen, um den Antrag des niederösterreichischen Gewerbevereines wegen Ermäßigung der Registrirungstaxe für den gesezlichen Schuz von Mustern und Modellen gegen unbefugte Nachahmung in Erwägung zu ziehen.

Der vorliegende Kommissionsbericht, enthaltend die Vorschläge zur Bildung der neuen Gewerbegenossenschaften in Wien, wurde von der Kammer im vollen Umfange genehmigt. In Verbindung mit diesem Akte stand die Erörterung mehrerer Grundsäze, welche in die organischen Statute der neuen Genossenschaften aufzunehmen wären.

Ein Gesuch um Bewilligung zur Gründung einer neuen Brandschaden-Versicherungs-Gesellschaft in Wien wurde von der Kammer bevorwortet.

Kronstadt. (Sizung am 8. Februar.) Die k. k. siebenbürgische Berghauptmannschaft ersuchte um Auskunft, ob in dem Verbrauch und Bezug von Eisenwaren, Quecksilber, Kupfer, Blei, Rohschwefel, Mineralkohle, Schwefelsäure, Bleiglanz und Glätte das Jahr 1859 gegenüber dem früheren Jahre bemerkenswerte Unterschiede und Veränderungen ergeben habe. Hierauf wurde erwidert: Der Absaz von Eisen sei im Allgemeinen im Jahre 1859 weit schwächer als in den Vorjahren gewesen, besonders nach der Walachei. Der Grund davon möge theils in den politischen Verhältnissen, theils und besonders in dem Mangel an Absaz der Früchte jenes Landes gelegen sein. Den Druck der Geschäfte habe daher hauptsächlich das Sebeshelyer geschmiedete Eisen empfunden, welches früher am meisten nach der Walachei ging. Dagegen habe der Absaz von Eisen, besonders von Maschineneisen im Innern des Landes selbst sich gehoben. Die Erzeugung von Kupfer habe im Jahre 1859 gegen früher bedeutend zugenommen; der Absaz war der Erzeugung entsprechend, größtentheils nach Wien, zum Theil im Kronlande und nach den Donaufürstentümern. Die übrigen Artikel, als Quecksilber, Blei, Rohschwefel haben hinsichtlich des Bezugs und Verbrauchs keine wesentliche Veränderung gegen das Vorjahr erfahren. Quecksilber ging in früheren Jahren auch etwas nach der Walachei, im Jahre 1859 war jedoch gar keine Nachfrage nach diesem Artikel von dorther. Mineralkohle habe außer der Baróter Braunkohle, welche vom Kronstädter Bergbau- und Hütten-Aktienverein selbst in Füle verbraucht werde, bis jezt noch keine Verwendung für industrielle Zwecke im Kammer-Bezirke gefunden. Bleiglätte habe die k. k. Rodnaer Werksverwaltung gegen Ende des Jahres 1859 zu erzeugen angefangen; der Verbrauch im Kammerbezirke war beiläufig der frühere. Die Preise der guten steierischen und der Nagy-Bányaer Glätte seien im Jahre 1859 bedeutend herabgegangen, so daß sich die Kaufleute zumeist noch von dorther versehen haben. Schwefelsäure sei im Jahre 1859 in Moldova im Banate zu erzeugen begonnen worden; die Konsumenten waren jedoch nicht sehr mit der dortigen Ware zufrieden und ziehen die böhmische bei weitem vor. Leztere hatte von Kronstadt aus ziemlich bedeutenden Absaz nach der Walachei.

Die Kronstädter Filiale der k. k. priv. österreichischen Kreditanstalt für Handel und Gewerbe theilte die Klage ihrer Geschäftsfreunde mit, daß die von Kronstadt aus versendeten Fässer mit Spiritus und anderem Inhalte nicht geaicht seien, sondern der Inhalt auf eine ganz unzuverlässige Weise nur auf den Reifen mit Kerben angegeben sei, und bat um Veranlassung, daß die Fässer vorschriftsmäßig geaicht und der Inhalt auf dem Faßboden eingebrannt werde. Die Kammer betrachtete diese Klage als einen neuen Beweis für die

Nothwendigkeit einer anderen Abaichungsmethode und einer zweckmäßigeren Bezeichnung des Inhalts der Fässer, als die bisher in Kronstadt übliche war; da jedoch die diesfälligen Verhandlungen im Zuge seien, so beschloß sie, deren Resultat abzuwarten.

— (Sizung am 7. März.) Die k. k. Statthalterei machte wiederholt darauf aufmerksam, daß der Aufkauf der Scheidemünze mit Agio streng verboten sei und forderte auf, die Wahrnehmungen über die Ursachen und Mittel dagegen mit besonderer Rücksicht auf den Grenzverkehr mit den Donaufürstentümern zur Kenntniß zu bringen. Dieser Erlaß wurde den Handelsgremien bekannt gegeben und es wurden diese zugleich um Auskunft über die diesfälligen Verhältnisse angegangen. Diese Auskunft lag vom Kronstädter Detail-Handels-Gremium bereits vor. Hr. Kammerrath Joan berichtete, daß eine Zeit lang wol auch in Kronstadt die Silbermünzen zu 6 kr. K. M. aufgekauft wurden, gegenwärtig aber nicht, da der Nuzen beim Export derselben nach den Fürstentümern höchstens 2—3% betrage. Die Ausfuhr finde also nur in der Art Statt, daß das Landvolk diese Münzen selbst mit sich führe und dafür Lämmer, Unschlitt, Wolle und andere landwirtschaftliche Artikel einkaufe. Diese Art Ausfuhr zu verhindern sei unmöglich, wenn man nicht eine veratorische Untersuchung jedes Reisenden eintreten lassen wolle, eine Maßregel, welche die Kammer gewiß nicht bevorworten werde. Eine Herabsezung des Kurses jener Münzen in den Fürstentümern im Wege der walachischen Regierung könne er auch nicht anempfehlen, da dieser Kurs schon jezt sehr niedrig sei (22 Para). Das einzige radikale Mittel zur Hebung des Uebelstandes, daß die Scheidemünze allmählich nach den Fürstentümern abfließe, bestehe in der Besserung unserer Valuta. Sobald diese eintrete, werden auch unsere Scheidemünzen wieder in Massen zurückkehren. Ein anderes Palliativ bestehe etwa noch darin, daß die Regierung neue Scheidemünze zu 10 Neukreuzer in Verkehr seze; bis diese einen Kurs in den Fürstentümern erlange, werde hoffentlich auch der Stand unserer Valuta ein günstigerer werden. An Kupferscheidemünzen sei im Verkehr kein Mangel. Auf Grund dieser und der von den übrigen Gremien einlangenden Auskünfte soll dem k. k. Statthalterei-Präsidium Bericht erstattet werden.

— (Sizung am 26. März.) Der Hr. Präsident theilte mit, er habe, veranlaßt durch zuverlässige Mittheilungen, wonach die walachische Eisenbahnfrage in Bukurest eben wieder in Verhandlung stehe, in einem Gesuche an die Statthalterei gebeten, die Regierung wolle rechtzeitig darauf Bedacht nehmen, daß die Interessen Siebenbürgens vor und bei Entscheidung jener Frage bei der fürstlich-walachischen Regierung geltend gemacht und die Koncession der siebenbürgisch-walachischen Eisenbahn nicht etwa durch Ertheilung einer ausschließlichen Koncession für eine andere walachische Bahnlinie von vornherein erschwert oder gar unmöglich gemacht werde. Zugleich habe er den Verwaltungsrath des Kronstädter Bergbau- und Hüttenaktienvereines in Wien hievon zu dem Zwecke in Kenntniß gesezt, um auch seinerseits auf eine baldige glückliche Lösung dieser Lebensfrage im eigenen Interesse des Vereines hinzuwirken. Die Kammer erklärte sich mit dem Veranlaßten vollkommen einverstanden und beschloß, sich mit der Kustendsche-Czernawoda-Eisenbahngesellschaft, welche dem Vernehmen nach ihr Augenmerk bereits auf die Fortsezung ihrer Bahn nach der Walachei gerichtet habe, ins Einvernehmen zu sezen.

Zufolge einer Mittheilung der k. k. Statthalterei seien Befürchtungen ausgesprochen worden, daß bei gänzlicher Freigebung des Fleischergewerbes in den Herbst- und Winter-Monaten, in denen die Fleischausschrotung mit Vortheil verbunden ist, der Markt mit Rindfleisch überfüllt, die regelmäßigen Fleischhauer im Verkaufe ihrer Waren gehindert und zur Einstellung ihres Gewerbsbetriebes genöthigt werden würden; hingegen im Frühlinge und Sommer, wo bekanntlich die Fleischer in der Regel mit Verlust arbeiten, der größte Theil derselben den Betrieb einstellen und so das Publikum und Militär der Gefahr aussezen würden, nur unregelmäßig oder gar nicht mit Fleisch versehen zu werden. Es sei deshalb von mehreren Seiten mit Rücksicht auf den §. 30 des Gewerbegesezes der Antrag gestellt worden, dahin zu wirken, daß das Fleischergewerbe für ein koncessionirtes erklärt und die Koncession an den Ortsbedarf gebunden werde. Die Statthalterei forderte die Handels-

kammer auf, mit Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen und der Orts- und Populationsverhältnisse zu berichten, ob sie die Ueberzeugung hege, daß bei vollkommener Freigebung des Fleischergewerbes der Bedarf des Publikums und Militärs zu jeder Zeit des Jahres vollkommen gedeckt sein werde oder ob andere Maßregeln hiezu nothwendig erscheinen. Der Hr. Vorsizer ersuchte die Anwesenden, ihre Ansichten hierüber frei und unumwunden auszusprechen. Hr. Buchdrucker Gött theilte unbedingt die in diesem Erlasse angedeutete Befürchtung, daß bei vollkommener Freigebung des Fleischergewerbes der Bedarf des Publikums und Militärs an Fleisch nicht jederzeit gedeckt sein würde. Hr. Fleischhauer Gunesch modificirte diese Befürchtung dahin, daß sie sich wol nur auf Rindfleisch, nicht aber auch auf die übrigen Fleischgattungen beziehe, da ja der Verkauf von Stechviehfleisch schon seit acht Jahren in diesem Kronlande freigegeben sei und trozdem keine Klage des Publikums, wenigstens nicht in Kronstadt, über Mangel oder über zu hohe Preise solchen Fleisches laut geworden sei. — Hr. Kaufmann Joan theilte die Befürchtung keineswegs, da ja bei völliger Freigebung des Fleischergewerbes auch die Taxe wegfallen werde und dann auch im Frühjahre und Sommer von einem Betriebe des Gewerbes mit Verlust keine Rede sein könne; überdies sorge schon der §. 57 der Gewerbeordnung dafür, daß die Fleischer ihr Gewerbe ununterbrochen und bei erfolgender Anheimsagung noch durch eine bestimmte Zeit betreiben müssen. Hr. Gött entgegnete, daß, wenn ein Fleischer das Gewerbe im Januar anheimsage, er es doch schon im März auflassen könne, für die ungünstigste Zeit also doch nicht gesorgt sei. Hr. Kaufmann Jekelius klagte, daß die jezige Modalität eine für das Publikum sehr nachtheilige sei, da man in der Regel sehr schlechtes Fleisch erhalte und oft lange warten und bitten müsse, bis man es bekomme. Er sei überzeugt, daß man Brod und Weißgebäck troz der Freigebung der Bäckerei künftighin gewiß ebenso gut und billig als gegenwärtig erhalten werde. Hr. Joan theilte diese Ueberzeugung auch betreffs des Rindfleisches und schlug vor, wenigstens einen Versuch auch mit der Freigebung der Rindfleisch-Ausschrotung zu machen. Sollte der Versuch wider Erwarten fehlschlagen, so könne man nach gemachter Erfahrung immer wieder zu der jezigen oder einer anderen Modalität zurückkehren. Der Hr. Vorsizer brachte, da die Beibehaltung der Freigebung des Stechviehfleisch-Verkaufes von Allen als wünschenswert anerkannt wurde, zunächst die Frage zur Abstimmung: „Glaubt die Kammer, daß bei vollkommener Freigebung der Rindfleischausschrotung der Bedarf des Publikums und Militärs an Rindfleisch zu jeder Zeit des Jahres vollkommen gedeckt sein werde?" Diese Frage wurde von 3 Mitgliedern bejaht, von den übrigen 9 Anwesenden verneint. — Die Kammer ging sonach zur Verhandlung der weiteren Frage über, welche andere Maßregeln zur Deckung des Bedarfes an Rindfleisch sie für nothwendig erachte und beschloß über Antrag des Präsidenten ihre Ansicht dahin auszusprechen: Es möge für die größeren Städte und Orte, wo nicht bisher schon die Beistellung des nöthigen Fleischbedarfes im Wege der Verpachtung oder überhaupt kontraktlich sichergestellt sei — welche Modalität im Sinne des §. 55, Absaz III, der Gewerbeordnung auch künftighin für jene Orte beizubehalten wäre — das Rindfleischausschrotungsgewerbe für ein koncessionirtes erklärt, und zwar nur eine nach dem Lokalbedarfe an Rindfleisch sich richtende beschränkte Zahl von Rindfleischausschrotern koncessionirt; diesen die tägliche Beistellung eines nach dem Lokalbedarfe berechneten Durchschnittsquantums von Rindfleisch zur Pflicht gemacht; ein Maximalpreis für Rindfleisch festgesezt und den Fleischhauern künftighin gestattet werden, nicht bloß in den gemeinschaftlichen Fleischbänken, sondern auch in eigenen, in verschiedenen Gassen zu errichtenden Gewölben Fleisch zu verkaufen. Die Bedenken, welche gegen den lezten Punkt von einigen Kammermitgliedern in sanitätspolizeilicher Beziehung erhoben wurden, theilte die Mehrheit der Kammer nicht, glaubte vielmehr, daß die Eröffnung von geschmackvoll eingerichteten Fleischhandlungen dem Interesse des Publikums und der einzelnen Fleischhauer sehr wol entspreche und namentlich weit mehr Reinlichkeit zulasse, als die gegenwärtigen Fleischbänke.

Konsularberichte.

Spanien. Almeria. (Aus dem Jahresberichte für 1859.) Die Landwirtschaft wurde auch im abgelaufenen Jahr in dieser Provinz mit dem gleichen Eifer gepflegt wie bisher, der Fruchtwechsel an vielen Orten eingeführt und selbst wenig zugängliche Stellen dem Pfluge unterworfen; doch haben die vielen Regen diese Bestrebungen keineswegs unterstüzt. Das Ergebniß der Getreide-Ernte war jenem des nächstvorhergehenden Jahres gleich, nur wurde an Weizen um etwas weniger gewonnen. Die Preise waren, da die freie Einfuhr von auswärts nicht mehr stattfinden durfte, im Durchschnitte hoch: Weizen 60 Realen, Gerste 32 und Mais 34 Realen die gestrichene Fanega, ohne daß sich Mangel gezeigt hätte. Im Vergleich zu 1858 ist Weizen um 20, Gerste um 13 und Mais um 14 Realen gestiegen*). — Das in dieser Provinz gewonnene Oel genügt nicht einmal bei reichlichen Ernten für den Lokalverbrauch; da nun die Ernte des vorigen Jahres kärglich ausfiel, so läßt es sich leicht begreifen, daß der Preis dieses Artikels bis auf 52 Realen pr. Arroba stieg, ungerechnet die noch zu entrichtenden Verbrauchsabgaben. — Der Ertrag des Weinstocks hat sich bei allen Gattungen gebessert, und die Traubenkrankheit verschwindet allmählich überall. In einigen Gegenden war die Weinlese eine mittelmäßige, wenn man die früheren Jahre berücksichtigt, als die Krankheit noch nicht aufgetreten war; und man schreibt diese Vortheile einestheils der Anwendung des Schwefels, anderntheils der Beschneidung und Reinigung der Weinstöcke zu (was man hier bis jezt gar nicht zu thun gewohnt war); an anderen Orten endlich gediehen die Trauben ganz von freien Stücken. Auch an getrockneten Trauben von dem oberen Laufe des Flusses Andarax, welcher die Bezirke von Cangeyar, Ohanes, Instincion und andere durchzieht, wurden größere Mengen gewonnen, so daß im vorigen Jahr um 25.000 Arrobas mehr als in 1858, d. i. 60.000 verschifft wurden; aber trozdem konnte man allen gemachten Bestellungen bei weitem nicht nachkommen. Die castilische Arroba davon erreichte einen Preis von 53 Realen. — Die Soda-Gewinnung mißrieth völlig, so daß der Ctr. Soda 68—70 Realen kostete.

Die Absicht der Regierung, Unterbehörden für die volkswirtschaftlichen Interessen zu errichten, wurde verwirklicht, und diese Maßnahme hatte bereits die ersprießlichsten Folgen, insbesondere hat sich der Geschäftsgang wesentlich verbessert und beschleunigt. Doch hat das neue Berggesez und jenes über die montanistischen Gesellschaften den Bergbau, diesen wichtigsten Produktionszweig Spaniens, der besonders in dieser Provinz blüht, schwer getroffen und so manche schöne Unternehmung entmuthigt oder gar zu nichte gemacht. Die Kupfer- und Galmei-Bergwerke jedoch nahmen einen weiteren Aufschwung, und es wurden und werden noch fortwährend bedeutende Mengen beider Gattungen von Mineralien nach Swansea in Wales verschifft, da man dieselben hier noch nicht zu schmelzen versteht. — Große Summen sind während des verflossenen Jahres auf Bauten neuer Häuser, sowie auf Verbesserung und Verschönerung der bestehenden in den meisten Orten der Provinz und insbesondere am hiesigen Plaze verwendet worden, was wol zum Theil den niederen Getreidepreisen, wesentlich aber dem blühenden Bergbau zuzuschreiben ist.

Die Küstenschifffahrt dieses Hafens versprach nach dem Ergebniß der 9 ersten Monate die früheren Jahre bei weitem zu übertreffen; in den 3 lezten Monaten aber wurden Schiffe und besonders Dampfer (in Folge ihrer Verwendung zum Transporte von Armeebedürfnissen nach Marokko) am hiesigen Plaze so selten, daß ein Theil der Export-Waren nicht an ihren Bestimmungsort versendet werden konnte. Es sind in 1859 im Vergleich zu 1858 hier eingelaufen:

in Ladung	unter	spanischer Flagge	3	Schiffe	und	6.797	Tonnen	mehr
	„	fremder	„ 11	„	„	1.666	„	weniger
in Ballast	„	spanischer	„ 17	„	„	1.924	„	„
	„	fremder	„ 10	„	„	347	„	mehr

Außerdem noch um 8 spanische Dampfer und 13.696 Tonnen weniger.

*) S. Jahresbericht für 1858 in der „Austria“ von 1859, II. Bd., S. 623.

Eine Vermehrung von einigem Belang zeigte sich bei der Ein- und Ausfuhr unter spanischer Flagge und bei der Ausfuhr unter fremder Flagge. Viele Waren, die sonst Schiffe fremder Nationen einzuführen pflegten, wie Steinkohlen und Coaks, sowie Baumwollwaren aus den katalonischen Fabriken kamen im abgelaufenen Jahr in größerer Menge auf spanischen Schiffen zur Einfuhr. Diese waren auch bei der Ausfuhr hierländiger Produkte, besonders von Blei und verschiedenen anderen Metallen, mehr als sonst beschäftigt, ungeachtet auch die größere Ausfuhr auf fremden Schiffen vorzugsweise in diesen Artikeln bestand. Die geringere Einfuhr unter fremder Flagge ist dem wieder in Wirksamkeit getretenen Verbote der Getreide-Einfuhr zuzuschreiben. Der Wert der auf spanischen Schiffen eingeführten Waren betrug um 72.080 fl., der ausgeführten um 178.793 fl. mehr, jener der unter fremder Flagge eingeführten Waren um 239.594 fl. weniger, dagegen der ausgeführten um 134.303 fl. mehr. Im Ganzen stellte sich also der Wert der Einfuhr um 167.514 fl. niedriger, hinwider der Wert der Ausfuhr um 313.096 fl. höher als in 1858. So war auch die Anzahl der von Almeria abgegangenen beladenen Schiffe eine größere (unter spanischer Flagge um 72, unter fremden Flaggen um 14 mehr), als im Vorjahre. — Von Eisen wurden 574 Tonnen, und von Stahl 266 Kisten eingeführt.

Die Arbeiten am Molo dieses Hafens werden ohne Unterbrechung fortgesezt, und mit jedem Tage erkennt man mehr seine Nüzlichkeit, da er allen Gattungen von Schiffen bei Stürmen, namentlich bei Weststürmen, die an dieser Seite der Küste am häufigsten vorkommen, eine sichere Zufluchtsstätte bietet, und selbst Schiffe von ganz geringer Tragfähigkeit ruhig hier ankern können, so daß dieser Hafen von allen Seeleuten schon jezt zu den besten spanischen am Mittelmeere gezählt wird.

— Alicante. (Aus dem Jahresberichte für 1859.) Fremde Schiffe sind im verflossenen Jahre in größerer Zahl hier angekommen als in 1858, was offenbar mit dem größeren Aufschwung des Handels auf diesem Plaze zusammenhängt. Die Artikel, mit denen man hier vorzüglich Handel treibt, sind: Steinkohlen, Bauholz, Kolonialwaren, besonders Zucker, Kakao, Kaffee; auch findet in Weinen und anderen Getränken, sowie in Landesprodukten überhaupt ein starker Umsaz Statt, ohne daß übrigens bedeutende Versendungen von Getreide nach den binnenländischen Märkten vorkommen. Die Einfuhr von fremdem Getreide wurde, ungeachtet man darnach Verlangen trägt, von der Gesezgebung noch immer nicht gestattet. Aus Anlaß des Krieges mit Marokko wurden die Handelsschiffe der hiesigen Gegend und unter diesen vornehmlich die Dampfer zum Transporte von Armeebedürfnissen vielfach verwendet. — Die Industrie macht Fortschritte, und es sind im Laufe des Jahres mehrere größere Etablissements mit ansehnlicher Arbeiterzahl (darunter auch Fremden) hier gegründet worden.

Obwol die Landwirtschaft als der Hauptproduktionszweig dieser Provinz angesehen werden muß, so liegt sie doch in der Umgebung von Alicante selbst arg darnieder. — Die Bergwerks-Industrie gewinnt allmählich an Wichtigkeit, und es kommen Schurflicenz-Gesuche in dieser Provinz, namentlich in den Bezirken von Orihuela, Dolores und dem Laufe des Flusses Segura entlang ziemlich häufig vor. — Die Eisenbahnen, welche Alicante mit den vorzüglichsten Städten Spaniens und auch einigen wichtigen Punkten des Auslandes verbinden, befördern nicht allein den Zufluß von Reisenden, sondern auch die weitere Entwicklung des hiesigen Wolstandes. Die Errichtung von Spar-, Leih- und Eskomptebanken und eines Warendepots, dann die Gründung und Einrichtung einer ökonomischen Gesellschaft, welche sich die Förderung der moralischen und materiellen Interessen zur Aufgabe gestellt hat, und diese durch Preisfragen und landwirtschaftliche Ausstellungen zu erreichen bemüht ist, sind eben so viele Anzeichen wirtschaftlichen Vorwärtsstrebens. Schließlich sind noch zu erwähnen die nicht minder wichtigen Arbeiten und Verbesserungen am hiesigen Hafen, und vor Allem dessen seit langem so sehr gewünschte Reinigung, mit der man jezt nahezu fertig ist.

Getreide-Durchschnittspreise. (In der Woche vom 16. bis 21. April 1860.)

		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Mais
Bukowina: Czernowitz . . .	fl. öst. W.	2·60 (— 3)	1·36 (+ 2)	1·36 (+ 6)	0·76	1·75 (+ 5)
Galizien: Bochnia	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Lemberg	„	3·40 (+21)	1·99 (+94)	1·79 (—16)	1·37 (—20)	—·—
Sambor	„	3·38 (+11)	2·21 (— 5)	1·48 (—31)	1·33 (— 7)	—·—
Tarnopol	„	3·20	1·80	1·80	1·12 (— 8)	—·—
Wadowice	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Siebenbürgen: Hermannstadt	„	4·34	2·24 (+14)	—·—	1·26	2·17 (+ 7)
Kronstadt	„	3·80 (+12)	2·10	1·84 (+ 4)	1·08 (+ 2)	2·24
Ungarn: Debreczin	„	3·50 (—30)	2·00 (—10)	1·30 (—10)	1·20	2·00
Fünfkirchen	„	4·13 (—18)	2·95 (— 2)	2·15 (— 7)	1·65	3·10 (+ 5)
Großwardein	„	3·75 (+15)	2·35 (+ 2)	1·50	1·20 (—15)	2·33 (—12)
Kaschau	„	3·60 (+10)	1·96 (—14)	1·32 (—17)	0·98 (— 2)	1·92 (—21)
Oedenburg	„	4·41 (+16)	2·28 (+ 1)	2·22 (— 1)	1·85 (+ 5)	3·32 (— 3)
Pest	„	4·69	2·85 (+ 7)	2·55	1·57	2·90 (+20)
Presburg	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Raab	„	4·30 (—30)	2·40 (—30)	1·90 (—10)	1·50 (—10)	2·70
Tyrnau	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Wieselburg	„	4·80	2·90 (+10)	2·20 (+10)	1·85 (+ 5)	2·95
Wojwodschaft: Großbeckerek	„	4·30 (—10)	—·—	1·80	1·60 (—10)	2·80
Neusatz	„	4·55	—·—	2·10	1·44 (— 3)	2·80
M. Theresiopel	„	4·20 (+21)	2·80 (+42)	1·85 (+ 2)	1·35 (— 1)	2·35 (+ 4)
Kroatien u. Slavonien: Essegg	„	4·20	3·20	2·40	1·60	3·00
Fiume	„	6·80 (—20)	—·—	2·40 (—20)	2·70	4·70
Karlstadt	„	3·40	3·15	3·00	1·95	3·75
Militärgrenze: Ogulin . . .	„	5·90	—·—	—·—	2·85 (— 5)	4·19 (— 1)
Otočac	„	6·00	—·—	4·30 (— 5)	2·40 (+24)	4·65 (— 5)
Pancsowa	„	4·25	—·—	2·00	1·50	3·00
Weißkirchen	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Mähren: Brünn	„	5·40 (— 4)	3·31 (— 9)	3·02 (— 4)	2·09 (+ 5)	3·50 (+10)
Gaya	„	5·40 (+20)	3·24	2·80 (— 2)	1·75 (— 3)	3·20
Kremsier	„	5·33 (+ 3)	3·38 (+ 6)	3·04 (— 3)	1·73 (+10)	2·82
Leipnik	„	5·33 (+10)	3·35 (+ 6)	2·99 (+ 5)	1·76 (— 2)	—·—
Müglitz	„	5·28 (+ 2)	3·52 (+ 9)	3·05 (+ 5)	1·90 (+ 2)	—·—
Mähr. Neustadt	„	5·22 (+14)	3·37 (+ 1)	2·94 (— 3)	1·88 (—13)	—·—
Olmütz	„	5·18 (—10)	3·46 (+ 4)	3·02 (+ 3)	1·82 (— 6)	—·—
Proßnitz	„	5·05 (—11)	3·39 (+ 4)	2·85 (—11)	1·95	3·40
Znaim	„	5·25 (— 2)	3·20 (— 7)	2·89 (+10)	—·—	—·—
Schlesien: Jägerndorf . . .	„	5·72 (+26)	3·66 (+12)	3·21 (+ 7)	1·94 (+11)	—·—
Olbersdorf	„	5·48 (+ 7)	3·62	2·99 (—12)	1·98 (— 2)	—·—
Weidenau	„	5·80 (+40)	4·00	3·00	2·20 (+10)	—·—
Böhmen: Chlumetz	„	5·55 (+20)	3·55 (—10)	3·15 (+10)	2·15 (—25)	—·—
Eger	„	6·68 (—28)	4·01 (+ 4)	4·63 (+14)	2·88 (— 1)	—·—
Gitschin	„	5·32 (— 8)	4·04 (+ 3)	3·18 (— 8)	2·19 (— 1)	—·—
Horzitz	„	5·71 (+20)	3·78 (—35)	3·32 (— 6)	1·91 (—13)	—·—
Jaromirz	„	5·75 (— 5)	4·05 (+14)	3·44 (+ 4)	2·40	—·—
Leitmeritz	„	5·71 (— 9)	4·41 (+50)	3·42 (+ 2)	2·50 (+10)	—·—
Leitomischl	„	5·30	3·30 (+10)	2·85 (+ 5)	1·85	—·—
Neubidschow	„	5·62 (+17)	3·88 (+ 2)	3·15 (— 8)	2·33	—·—
Pardubitz	„	5·35 (+10)	3·71 (+ 2)	3·11 (— 4)	2·05 (— 2)	—·—
Prag	„	6·06 (— 2)	4·14 (+ 4)	3·73 (+ 4)	2·31 (—13)	—·—
Turnau	„	5·72	4·04	3·41	2·31	—·—
Niederösterreich: Bruck a. d. L.	„	—·—	2·92 (— 5)	2·10 (—20)	1·84 (+ 3)	—·—
Groß Enzersdorf	„	5·48 (+ 7)	3·41 (— 1)	2·46 (+ 8)	2·12 (+11)	—·—
Korneuburg	„	—·—	3·41 (+ 7)	—·—	1·88	—·—
Krems	„	5·59 (+13)	3·52 (— 2)	2·88 (—10)	2·16 (— 1)	—·—
Laa	„	5·13	3·25	2·73 (+ 4)	1·74 (+ 5)	—·—
Melk	„	5·45	3·47 (+ 1)	2·91 (+23)	2·08 (+ 6)	—·—
Neulengbach	„	5·64 (— 7)	3·37 (—13)	2·70 (— 6)	2·15 (—16)	—·—
St. Pölten	„	5·41 (—30)	3·39 (—31)	2·75 (— 1)	2·13 (—18)	3·60
Scheibbs	„	5·51 (—10)	3·70 (+24)	3·32 (—38)	2·25 (+15)	—·—
Untergänserndorf	„	5·35 (—12)	3·29 (+ 3)	2·42 (— 8)	—·—	—·—
Wien	„	—·—	—·—	2·62 (—29)	2·24 (+ 2)	3·75 (— 3)
Wiener-Neustadt	„	5·20 (—12)	3·08 (— 2)	2·49 (+14)	1·94 (+ 1)	3·18 (— 6)
Steiermark: Graz	„	5·20 (+ 3)	3·27 (— 4)	3·07 (— 2)	2·37 (+14)	3·60 (+ 5)
Marburg	„	5·41 (+ 7)	3·38 (+11)	—·—	2·11 (— 9)	3·95 (— 5)
Pettau	„	5·35 (— 5)	3·40 (—10)	2·70	3·00 (+90)	4·10
Kärnten: Klagenfurt	„	6·04 (+10)	3·64 (— 2)	4·13 (+ 4)	2·50 (—15)	4·43 (— 2)
Völkermarkt	„	5·67 (+16)	3·78 (+33)	3·94 (—15)	2·34 (— 8)	4·72
Krain: Krainburg	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Laibach	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Küstenland: Görz	„	6·60	—·—	—·—	3·50	5·00
Dalmatien: Macarsca	„	6·00 (—50)	4·33 (— 2)	3·50 (—10)	—·—	4·00 (—40)
Oberösterreich: Steyr	„	5·28 (—18)	3·29 (—12)	3·14 (—28)	2·03 (— 2)	—·—
Schwanenstadt	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Wels	„	4·78 (—12)	3·21 (— 8)	3·02 (— 8)	2·05 (— 5)	—·—
Salzburg: Salzburg	„	5·97 (— 1)	3·64 (—11)	4·08 (+14)	2·38 (— 9)	—·—
Tirol: Bozen	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Bregenz	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—

Ein- und Ausfuhr der vorzüglicheren Waren-

Zusammengestellt vom Rechnungs-
(Abtheilung für

Warengattung	Bezeichnung der Mengen-Einheit	Kronländer, in welchen die				
		Oesterreich		Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland	Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein	Böhmen
		unter der Enns	ob der Enns u. Salzburg			
A. Einfuhr.						
I. Kolonialwaren und Südfrüchte.						
Kakao	Ztr.	377	17	65	37	134
Kaffee und Kaffee-Surrogate	"	14.137	3.892	8.779	3.657	18.733
Gewürze: gemeine und feine	"	1.246	163	664	130	1.221
Südfrüchte:						
feine	"	2.663	746	2.421	749	966
Weinbeeren, getrocknete, zur industriellen Verwendung	"	...	...	1.867	...	...
mittelfeine	"	5.341	2.841	6.863	3.325	1.246
gemeine	"	640	102	4.246	1.500	125
Thee	"	130	4	7	4	16
Zucker: raffinirt	"	249	8	216	38	20
Zuckermehl zum Handel	"	4	4	84	...	...
für Raffineure	"	...	...	...	...	...
Zuckersyrup	"	147	...	61	51	3.434
II. Tabak und Tabakfabrikate.						
Tabak, roh	"	4.953	...	...	...	1.772
Tabakfabrikate	"	522	...	3	...	6
III. Garten- und Feldfrüchte.						
Gartengewächse und Obst, frisch	"	31	396	172	1.333	852
zubereitet, gedörrt ꝛc., dann Nüsse	"	1.923	4	485	24	146
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	5	2	...	59	177
Getreide und Hülsenfrüchte:						
Weizen und Spelz ohne Hülsen	"	...	...	2.652	412	...
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	...	1.575	...	63.007	15.066
Roggen, Halbgetreide, Heide, Hirse, Mais ꝛc.	"	...	...	41.993	17.552	6
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	5	2.617	...	17.114	11.455
Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Zizern	"	6	...	2.652	12	...
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	15	2	...	138	84
Gerste, Malz und Hafer	"	...	...	5.492	37	4
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	...	5.918	...	35.424	2.021
Reis, enthülst und in Hülsen	"	45	53	522	430	6.005
Mehl und Mahlprodukte	"	3	...	828	96	...
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	16	369	...	7.976	14.696
Pflanzen u. Pflanzentheile, nicht in and. Abtheil. enthalt.:						
Oelsaat	"	14	3	232	34	9
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	...	323	...	624	5.403
Kleesaat und Sämereien, dann Anis, Kümmel, Senfsaat	"	825	...	55	59	65
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	422	26	1	197	5.067
IV. Thiere.						
Fische, Schal- und sonstige Wasserthiere:						
Häringe, Cospettoni, Sarache, Stockfische ꝛc.	"	1.357	60	2.372	811	742
Fische, nicht besonders benannte, zubereitet	"	495	29	596	342	202
Schlacht- und Zugvieh:						
Ochsen und Stiere	Stück	...	...	93	10	...
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	...	23	...	180	[illegible]

Gattungen im Jänner und Februar 1860.

Departement des k. k. Finanzministeriums.

indirekte Besteuerung.)

Zollbehandlung stattfand.

Mähren und Schlesien	Lemberger	Krakauer	Lombardisch-venetianisches	Ungarn	Serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate	Kroatien und Slavonien	Siebenbürgen	Zusammen	Zollertrag	In den gleichen Monaten des Vorjahres	
	Finanz-Verwaltungs-Gebiet								Gulden	Menge	Zollertrag Gulden
9	5	3	77	78	. . .	. . .	. . .	802	6.423	734	5.889
2.078	907	1.013	6.546	4.068	452	723	729	65.714	525.650	59.067	472.530
270	213	175	556	916	97	64	151	5.866	56.228	5.754	54.681
441	417	306	1.205	1.406	128	124	161	11.733	61.583	10.290	54.022
. . .	. . .	. . .	2.563	. . .	. . .	. . .	. . .	4.430	930	3.394	713
813	488	491	4.339	2.419	178	370	92	28.806	75.758	22.100	58.123
130	106	49	9.295	222	26	130	24	16.595	13.276	10.952	8.762
5	564	73	3	13	. . .	. . .	4	823	12.962	859	13.529
10	47	22	100	11	. . .	43	7	771	9.034	1.490	19.067
. . .	. . .	. . .	146	1	. . .	3	. . .	242	2.287	261	2.466
. . .	. . .	. . .	5.427	. . .	. . .	. . .	. . .	5.427	34.190	29.881	188.250
68	. . .	2	322	24	. . .	. . .	. . .	4.109	12.943	1.027	3.235
1.489	. . .	1	2.032	886	. . .	767	. . .	11.900	10	23.784	. . .
4	2	1	. . .	25	4	1	2	570	1.942	443	3.570
4.336	36	371	713	5	121	7	1.691	10.064	. . .	6.812	. . .
54	104	18	520	1.004	57	65	402	4.806	3.845	4.520	3.617
4.250	. . .	. . .	1	1	. . .	. . .	. . .	4.495	. . .	4.330	. . .
. . .	71	1.059	275	. . .	91	156	146	4.862	805	18.458	5.887
5.357	. . .	3	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	85.008	. . .	128.652	. . .
. . .	13.177	2.600	11.722	. . .	6.161	9.331	2.514	105.056	17.897	112.854	25.397
768	. . .	3	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	31.962	. . .	63.857	. . .
. . .	6	645	983	. . .	1.520	2.447	14	8.285	1.968	6.157	1.444
72	. . .	2	. . .	6	. . .	. . .	. . .	319	. . .	424	. . .
. . .	10.798	2.824	18.540	. . .	851	1.296	179	40.021	6.987	52.981	8.248
860	. . .	6	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	44.229	. . .	51.495	. . .
364	200	316	372	233	62	110	157	8.869	6.728	11.328	9.056
. . .	71	764	1.468	3	5	548	17	3.803	1.994	5.309	2.421
1.259	. . .	11	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	24.327	. . .	31.152	. . .
3	569	244	5.627	19	2	3	45	6.804	408	16.070	964
1.002	. . .	1	. . .	379	. . .	. . .	. . .	7.732	. . .	6.762	. . .
48	605	44	122	1.201	. . .	4	. . .	3.028	1.197	1.980	874
1.437	4	401	. . .	482	1	2	. . .	8.040	. . .	8.371	. . .
490	996	3.092	12.187	220	2	298	8	23.535	37.185	25.620	40.480
33	137	32	610	112	12	28	318	2.946	5.969	2.522	5.126
. . .	2.401	. . .	72	. . .	397	3.466	4	6.443	22.793	8.329	18.214
3	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	297	1.114	1.310	4.912

Warengattung	Bezeichnung der Mengen-Einheit	Kronländer, in welchen die				
		Oesterreich		Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland	Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein	Böhmen
		unter der Enns	ob der Enns u. Salzburg			
Kühe und Jungvieh	Stück	. . .	104	76	111	130
Jungvieh aus dem fr. Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	. . .	24	. . . .	48	41
Kälber	"	. . .	. . .	14	116	. . . .
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	. . .	301	. . . .	99	655
Schafe, Ziegen, Lämmer, Kizen, Spanferkel	"	. . .	42	20	114	32
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	. . .	234	. . . .	663	55
Schweine	"	. . .	5	9	51	62
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	. . .	69	. . . .	31	64
Pferde, Füllen, Maulthiere und Esel	"	. . .	. . .	10	7	. . . .
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	. . .	13	. . . .	24	20
V. Thierische Produkte (nicht in anderen Klassen enthaltene).						
Felle und Häute, roh	Ztr.	1.613	122	4.526	782	377
Fleisch und Fleischwürste	"	76	31	496	148	114
Käse	"	667	17	269	62	31
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	5	1	. . . .	. . . .	40
VI. Fette und fette Oele.						
Fette:						
Butter, Schmalz, Schweinfett, Speck, Stearin	"	10	. . .	110	9	3
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	. . .	7	. . . .	515	3
Fischthran	"	465	193	475	603	3.042
Fette, nicht besonders benannte	"	2.893	13	1.699	118	40
Oele, fette:						
Olivenöl, in Fässern und Schläuchen	"	1.141	463	7.183	3.317	196
mit Terpentin- oder Rosmarinöl vermengt	"	605	93	9.546	2.104	1.074
Cocosnuß- und Palmöl, dann Oele, fette, nicht besonders benannte	"	748	19	529	534	1.666
Hanf-, Lein- und Rüpsöl, aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	18	. . .	. . . .	139	694
VII. Getränke und Eßwaren.						
Bier	"	7	10	3	23	597
Gebrannte geistige Flüssigkeiten	"	625	33	282	96	347
Wein:						
in Flaschen und Krügen	"	622	21	22	19	183
in Fässern und Schläuchen (auch Weintrauben)	"	77	1	73	23	42
aus den Zollausschlüssen eingeführt	"	. . .	. . .	1.117	. . . .	. . . .
gemeine piemontesische Weine	"	. . .	. . .	. . . .	241	. . . .
Schweizer, moldauische, walachische, serbische, bosnische, türkische, dann italienische Weine	"	. . .	. . .	204	142	13
Eßwaren:						
Brod, gemeines, Teigwerk, Oblaten ꝛc.	"	8	3	353	52	2
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	. .	82	. . . .	1.257	1.083
Eßwaren, alle übrigen	"	226	4	86	12	50
Chokolate, Konfituren, eingelegte Früchte ꝛc. aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	12	4	. . . .	5	19
VIII. Brenn-, Bau- und Werkstoffe.						
Holz:	100					
Brennholz	Kblfß.	. . .	. . .	47	12	. . .
über die Grenzen gegen die Zollvereinsstaaten	"	. . .	798	. . . .	1.225	563
Werkholz, gemeines	"	. . .	. . .	395	18	. . . .
über die Grenzen gegen die Zollvereinsstaaten	"	. . .	591	. . . .	34	100
Werkholz, außereuropäisches	Ztr.	8	146	485	3	368

Zollbehandlung stattfand.

Mähren und Schlesien	Lemberger	Krakauer	Lombardisch-venetianisches	Ungarn	Serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate	Kroatien und Slavonien	Siebenbürgen	Zusammen	Zollertrag	In den gleichen Monaten des Vorjahres	
	Finanz-Verwaltungs-Gebiet								Gulden	Menge	Zollertrag Gulden
1	584	3	31	. . .	82	485	9	1.616	2.040	2.333	4.312
. . . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	113	109	315	472
. . . .	25	11	100	. . .	1	26	. . .	293	123	210	84
3	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	1.058	. . . .	4.611	. . .
30	2.055	. . .	109	. . .	106	63	1.023	3.594	937	1.868	367
15	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	967	. . .	1.620	. . . .
10	387	79	2.717	. . .	22.904	3.023	15.756	45.003	47.022	106.037	102.154
1	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	165	165	271	271
. . . .	399	7	16	. . .	6	25	102	572	1.169	1.260	2.625
19	. . .	3	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	79	. . . .	515	. . . .
44	1.644	5	2.156	41	3.787	426	3.397	18.920	34	22.288	65
10	30	7	93	10	19	15	32	1.081	2.887	919	2.299
15	89	2	1.913	150	2	16	6	3.239	16.707	1.272	5.111
1	. . .	. . .	. . .	3	. . .	. . .	. . .	50	75	42	63
. . . .	2	10	356	. . .	22	8	35	565	1.480	628	1.058
1	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	526	1.184	1.154	2.596
1.125	192	43	262	86	. . . .	13	10	6.509	3.450	6.116	3.241
31	2.209	13	3.446	433	1.308	140	144	12.487	9.090	28.335	22.668
136	78	86	17.575	574	130	546	74	31.490	77.719	32.385	89.200
767	25	19	1.878	80	. . . .	35	. . .	16.226	12.981	17.924	14.339
363	46	30	1.221	115	. . . .	30	2	5.303	5.871	8.508	10.373
455	32	353	. . . .	. . .	. . . .	. . .	. . .	1.691	1.268	2.511	1.883
10	6	2	51	1	7	74	. . .	791	1.309	1.052	1.848
117	165	80	906	204	14	33	23	3.015	42.692	2.568	33.447
32	8	2	92	72	6	6	10	1.095	13.676	1.367	17.575
15	10	. . .	254	4	. . . .	16	. . .	515	5.281	481	5.029
. . . .	. . .	. . .	5.083	. . .	. . . .	2.802	. . .	9.002	8.552	10.247	9.735
. . . .	. . .	. . .	10.656	. . .	. . . .	. . .	. . .	10.897	13.348	. . .	. . .
. . . .	510	. . .	6.696	. . .	. . . .	4	99	7.668	17.698	3.860	7.892
. . . .	. . .	1	55	2	. . .	16	3	495	565	299	410
. . . .	. . .	. . .	. . .	. . .	1	. . .	. . .	2.423	. . .	4.468	. . .
10	27	19	838	41	7	6	12	1.338	19.238	465	6.132
3	. . .	4	. . .	6	. . .	. . .	. . .	53	550	67	703
. . . .	347	639	616	. . .	204	306	541	2.712	622	2.083	549
. . . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	2.586	. . .	2.545	. . .
. . . .	78	93	544	. . .	12	91	16	1.247	396	1.205	429
. . . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	725	. . .	1.370	. . .
. . . .	. . .	. . .	49	. . .	. . .	. . .	. . .	1.059	. . .	8.410	. . .

Warengattung	Bezeichnung der Mengen-Einheit	Kronländer, in welchen die				
		Oesterreich		Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland	Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein	Böhmen
		unter der Enns	ob der Enns u. Salzburg			
Stein- und Braunkohlen	Ztr.	…	5.438	2.529	8.614	133.426
Drechsler- und Schnizstoffe, als: Thierzähne, roh, Meerschaum, Wallfischbarten, Elfenbein und Perlmutter, roh	„	303	…	53	…	223
IX. Arzenei-, Parfümerie-, Farb-, Gerbe- und chemische Hülfsstoffe.						
Arzenei- und Parfümeriestoffe	„	670	45	163	71	141
Farb- und Gerbestoffe:						
Farbhölzer, dann gemeine Farbwurzeln	„	61	51	12.400	530	7.031
Bablah, Dividivi, Catechu, Quercitron, Eicheln, Knoppern, Galläpfel 2c.	„	154	8	6.381	171	1.474
Krapp, Waid und Wau	„	40	…	639	3.043	26
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	75	1	…	11	1.655
Cochenille, Silvester, Kermes, Indigo	„	797	143	4	116	504
Krapp-, dann Farbholz- und Gerbestoff-Extrakte, Orseille, zubereitet, Garanzine, Persio, Saflor	„	783	35	293	172	4.703
Gummen, Harze, dann andere Pflanzensäfte:						
Terpentinöl, Pech- und Theeröl	„	304	…	68	7	68
Terpentinöl aus dem fr. Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	213	25	…	17	100
Gummen und Pflanzensäfte, nicht bes. benannte	„	2.235	38	820	19	886
Kochsalz, Salzlauge, Meerwasser	„	…	…	11.433	…	4.420
Chemische Hülfsstoffe:						
Schwefel in Stücken, Schwefelblüthe	„	…	25	11.336	220	4.979
Chilisalpeter (salpetersaures Natron)	„	19	1	4	11	3.704
Soda	„	1	61	4.415	896	3.612
Borax und Salpeter, roh, Eisenvitriol, und natürliche Mineralwässer	„	…	…	1.178	270	13
Eisenvitriol und Mineralwässer aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	2	1	…	12	208
Arsenikschwefel, Mennig, Vitriol, Alaun, Salze, Säuren, Geiste, Borax, raffinirt 2c.	„	464	4	120	225	610
Arsenikschwefel, Vitriol, Alaun, Schwefel- u. Salzsäure aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	3	28	5	193	148
Blei- und Zinkweiß, Chlorkalk, Kalien, Grünspan 2c.	„	197	3	30	261	637
X. Metalle, roh und als Halbfabrikat.						
Blei, roh und gegossen, dann Bleiglätte	„	15	1	13	429	12
Eisen:						
rohes, dann altes gebrochenes	„	…	…	3.606	1.959	4.509
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	4	1	…	5	8.251
gefrischtes, nicht façonnirtes, dann Eisenbahnschienen	„	…	…	3.903	75	4.951
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	…	8	…	60	119
Stahl aller Art	„	39	…	9	…	31
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	2	…	…	21	83
Eisen- und Stahl-Blech, -Platten und -Draht, roh, polirt und nicht polirt	„	114	…	175	66	74
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	12	51	…	70	113
Radkranz-Eisen (Tyres)	„	…	…	…	…	…
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	507	…	…	…	58
Eisen, gefrischtes, façonnirtes, Anker, Ketten 2c.	„	5	…	…	…	…
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	…	…	…	1	1
Eisenguß, roher	„	65	5	72	156	…
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	341	78	…	405	287
Zink, roh, in Platten und Blechen, dann Zinkguß	„	…	…	6	8	…
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	139	2	…	13	79

Zollbehandlung stattfand.

Mähren und Schlesien	Lemberger (Finanz-Verwaltungs-Gebiet)	Krakauer (Finanz-Verwaltungs-Gebiet)	Lombardisch-venetianisches (Finanz-Verwaltungs-Gebiet)	Ungarn	Serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate	Kroatien und Slavonien	Siebenbürgen	Zusammen	Zollertrag (Gulden)	In den gleichen Monaten des Vorjahres: Menge	In den gleichen Monaten des Vorjahres: Zollertrag (Gulden)
260.050	...	206702	84.095	...	...	...	...	700.854	...	827.005	...
...	...	...	2	...	...	...	...	581	9	501	16
33	21	6	221	233	10	11	15	1.640	10.546	1.149	7.580
1.166	27	69	1.748	13	...	17	30	23.143	611	11.917	548
50	7	...	9.048	2	436	1.138	98	18.967	...	47.170	...
...	...	...	247	...	...	...	...	3.997	440	4.505	495
586	...	13	...	...	...	...	...	2.341	...	2.498	...
106	4	1	211	43	...	...	...	1.929	1.543	1.630	1.309
127	...	...	14	...	...	...	...	6.127	6.314	5.199	5.176
...	12	226	1.299	...	...	2	60	2.046	1.637	1.192	954
143	...	...	...	8	...	...	...	506	...	221	...
34	13	...	77	239	...	...	6	4.376	3.501	3.688	2.050
1	...	...	25.303	...	...	...	...	41.157	...	121.799	5
...	...	...	806	...	...	3	...	17.369	...	10.688	...
262	...	...	37	7	...	...	...	4.045	...	5 295	...
884	74	400	2.122	23	14	121	...	12.623	5.302	15.051	6.573
53	...	...	69	...	...	11	...	1.594	664	1.630	685
62	...	13	...	...	...	...	...	298	...	590	...
66	14	...	337	32	...	175	...	2.047	3.222	1.827	2.839
...	...	5	...	...	...	...	...	382	178	1.118	360
58	1	3	31	16	...	...	...	1.237	3.206	1.433	3.748
8	...	1	106	1	...	3	...	589	847	1.442	2.202
...	71	1.122	7.071	...	...	34	1	18.373	8.419	24.628	11.863
3.093	...	145	...	...	...	...	...	11.499	3.890	16.734	4.356
...	5	...	54.069	...	...	69	...	63.102	89.836	50.659	77.374
90	...	...	...	...	...	...	...	277	277	4.788	2.683
25	...	...	4	...	...	...	...	108	284	1 578	4.000
59	...	...	...	...	...	...	...	165	165	453	453
77	5	...	850	...	...	7	2	1.370	5.148	3.449	9.760
56	...	1	...	8	...	...	...	311	600	1.944	3.172
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
864	...	...	...	...	...	...	...	1.429	2.143	953	1.429
...	...	...	1	...	...	...	...	6	31	401	1.192
...	...	...	...	...	...	...	...	2	3	314	471
...	6	...	19.342	...	...	3	3	19.652	10.684	6.384	4.144
15	...	110	...	...	...	...	...	1.236	825	1 474	1.028
...	...	...	1	...	...	22	...	37	112	132	297
2.672	...	23	...	1	...	...	2	2.931	808	4.628	771

Warengattung	Bezeichnung der Mengen-Einheit	Kronländer, in welchen die				
		Oesterreich		Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland	Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein	Böhmen
		unter der Enns	ob der Enns u. Salzburg			
Metalle, unedle, nicht in anderen Abtheilungen enthaltene:						
Kupfer, Messing, Packfong, Tomback, Nickel, Zinn u. nicht bes. genannte unedle Metalle u. Metallgemische, roh	Ztr.	289	2	606	23	20
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten . . .	"	7	9	. . . .	70	2.862
Metalle, edle (roh, in Abfällen und als Münzen):						
Gold, roh, auch alt gebrochen	Pfund	. . .	. . .	. . . .	. . . .	. . . .
Silber, roh, auch alt gebrochen	"	182	. . .	. . . .	5	9
Münzen u. z. Goldmünzen	"	51	. . .	922	440	10
Silbermünzen	"	35	3.969	1.297	922	313
XI. Webe- und Wirkstoffe.						
Baumwolle, roh und kardätscht	Ztr	443	186	40.932	14.068	74.784
Flachs, Hanf, Manillahanf, chinesisches Gras, Waldwolle, Seegras	"	402	12	3.311	159	367
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	. . .	23	. . .	237	9.916
Schafwolle, roh und gemahlen	"	960	18	454	217	1.176
gemahlen aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten .	"	6	4	. . .	155	66
Seide und Seidenabfälle aller Art	"	604	. .	3	. . . .	32
XII. Garne.						
Baumwollgarne:						
roh, dann Baumwollwatta	"	2.075	14	88	126	4.715
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten . . .	"	. . . .	2	. . . .	. . . .	1.006
gebleicht oder gezwirnt, dann Dochte	"	83	. . .	43	7	15
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten . .	"	51	15	1	6	115
gefärbt (ungezwirnt und gezwirnt)	"	15	. . .	23	3	9
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten . .	"	113	31	1	92	1.091
Leinengarne:						
roh	"	355	10	3	25	2.252
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	32	71	. . . .	25	784
gebleicht, gefärbt, gezwirnt	"	134	2	4	19	75
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	22	. . .	. . . .	13	12
Wollengarne:						
roh	"	663	. . .	. . . .	1	4.285
gefärbt, gezwirnt	"	163	1	1	8	83
XIII. Webe- und Wirkwaren.						
Baumwollwaren:						
gemeine und mittelfeine	"	146	16	27	2	149
mittelfeine aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	29	3	. . . .	5	16
feine	"	226	1	2	. . . .	27
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten . . .	"	7	1	2	. . . .	1
feinste	"	15	. . .	. . . .	. . . .	1
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten . . .	"	. . . .	. . .	. . . .	. . . .	1
Leinenwaren:						
Seilerwaren, dann graue Packleinwand	"	1	1	152	5	3
Leinenwaren, gemeinste und gemeine	"	22	. . .	. . . .	4	4
mittelfeine	"	4	. . .	. . . .	. . . .	. . . .
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten . . .	"	1	. . .	. . . .	. . . .	. . . .
feine und feinste	"	14	. . .	. . . .	. . . .	. . . .
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten . .	"	1	. . .	. . . .	. . . .	. . . .
Wollenwaren:						
gemeinste und gemeine	"	24	. . .	4	. . . .	19
gemeine aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	2	. . .	. . . .	. . . .	3

Zollbehandlung stattfand.

Mähren und Schlesien	Lemberger Finanz-Verwaltungs-Gebiet	Krakauer Finanz-Verwaltungs-Gebiet	Lombardisch-venetianisches Finanz-Verwaltungs-Gebiet	Ungarn	Serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate	Kroatien und Slavonien	Siebenbürgen	Zusammen	Zollertrag Gulden	In den gleichen Monaten des Vorjahres Menge	In den gleichen Monaten des Vorjahres Zollertrag Gulden
. . .	17	. . .	132	1	39	48	10	1.187	777	1.223	928
589	. . .	10	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	3.547	. . .	4.324	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	1.252	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	196	. . .	85.982	. . .
. . .	1.059	. . .	1.047	3	129	. . .	205	3.872	. . .	3.042	. . .
. . .	1.071	. . .	13.498	271	71	200	561	22.208	. . .	89.036	. . .
10.838	19	133	4.511	70	19	3	210	146.216	40	91.757	27
124	1.341	30	25.060	104	3	143	7	31.063	1.864	25.994	1.559
2.563	. . .	1	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	12.740	. . .	8.300	. . .
632	4.276	928	3.254	. . .	25	. . .	897	12.837	8	17.380	8
38	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	269	. . .	25	. . .
. . .	. . .	. . .	257	. . .	. . .	. . .	2	898	5.646	183	1.047
195	. . .	. . .	75	3	181	135	35	7.642	40.120	20.612	108.213
. . .	. . .	. . .	6		. . .	. . .	. . .	1.014	2.062	4.148	10.888
3	12	24	60	3	5	9	. . .	264	2.772	355	5.727
6	. . .	. . .	. . .	17	. . .	. . .	. . .	211	354	375	985
. . .	6	1	9	. . .	. . .	1	. . .	67	881	69	907
385	. . .	2	10	9	. . .	. . .	. . .	1.734	4.552	3.112	8.169
19	. . .	. . .	185	14		. . .	. . .	2.863	7.530	4.116	10.825
1.349	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	2.261	623	2.460	729
1	. . .	. . .	44	20	. . .	. . .	. . .	299	3.387	347	3.588
. . .	. . .	. . .	. . .	2	. . .	. . .	. . .	49	487	37	388
15	. . .	. . .	4	. . .	. . .	. . .	. . .	4.968	26.082	3.806	19.981
4	. . .	. . .	47	2	. . .	1	. . .	310	4.076	416	5.470
3	6	. . .	2	20	. . .	. . .	. . .	371	27.610	427	31.846
. . .	. . .	1	2	1	. . .	. . .	. . .	57	2.565	104	4.680
. . .	2	. . .	. . .	26	. . .	. . .	. . .	284	29.820	581	610
1	. . .	. . .	. . .	1	. . .	. . .	. . .	13	640	49	2.370
. . .	. . .	. . .	. . .	1	. . .	. . .	. . .	17	4.462	25	6.562
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	1	200	4	800
4	2	10	28	. . .	. . .	13	. . .	219	274	261	197
3	. . .	. . .	4	3	. . .	. . .	. . .	40	761	115	3.271
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	4	315	24	1.890
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	1	45	5	225
1	. . .	. . .	. . .	2	. . .	. . .	. . .	17	1.942	45	4.725
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	1	75	. . .	. . .
6	2	4	71	1	2	1	. . .	134	1.911	308	4.209
. . .	. . .	. . .	3	1	. . .	. . .	. . .	9	405	21	945

Warengattung	Bezeichnung der Mengen-Einheit	Kronländer, in welchen die: Oesterreich: unter der Enns	Oesterreich: ob der Enns u. Salzburg	Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland	Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein	Böhmen
mittelfeine	Ztr.	436	26	14	10	40
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	108	5	3	14	31
feine und feinste	„	38	...	...	...	...
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	22	4	...	...	1
Seidenwaren:						
feine	„	173	...	1	1	4
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	41	5	1	4	6
gemeine	„	35	...	...	...	4
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	37	1	...	...	8
Wachstuch, Wachsmousselin, Wachstafft	„	120	...	...	7	27
Kleidungen und **Puzwaren** aller Art	„	21	1	1	5	6
XIV. Papier und Papierwaren.						
Papier, gemeinstes und gemeines	„	10	...	19	29	4
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	191	53	...	8	294
feines und feinstes	„	71	...	11	3	6
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	187	39	20	42	270
Papierarbeiten, jeder Art	„	65	8	7	7	10
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	99	9	1	19	36
XV. Leder, dann Lederwaren und ähnliche Fabrikate.						
Leder, dann **Leder-** und **Gummiwaren:**						
Leder, gemeines, halbgare Ziegen- und Schaffelle	„	1.825	...	36	4	417
Leder, gemeines a. dem fr. Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	160	293	20	70	711
Leder, feines	„	27	...	2	...	...
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	121	10	...	16	63
Leder- und Gummiwaren, gemeine	„	22	...	3	1	7
Schuhmacher- und Sattlerwaren rc. aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	16	1	...	2	43
feine, dann Handschuhe	„	9	2	1	...	4
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	118	11	5	6	10
XVI. Holz-, Glas- und Thon-Waren.						
Holzwaren:						
gemeinste und gemeine	„	644	8	950	61	82
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	373	980	...	88	938
feine	„	33	3	10	16	8
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	18	52	2	15	51
feinste	„	32	...	3	7	11
Korbflechter-, Schnitz- u. Drechslerwaren, feine, aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	79	59	13	34	90
Glas und Glaswaren:						
Glas, gemeinstes und gemeines	„	31	...	101	1	6
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	21	1	9	132	139
mittelfeines	„	3	...	2	1	1
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	11	1	...	1	26
feines	„	7	1	2	...	3
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	19	11	2	32	10
Spiegel über 284 Wiener Quadratzoll	„	19	...	...	1	...
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	22	...	4	...	6
Thonwaren:						
gemeinste und gemeine	„	51	...	139	70	8
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	54	617	12	494	2.292

Zollbehandlung stattfand.

Mähren und Schlesien	Lemberger	Krakauer	Lombardisch-venetianisches	Ungarn	Serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate	Kroatien und Slavonien	Siebenbürgen	Zusammen	Zollertrag	In den gleichen Monaten des Vorjahres: Menge	Zollertrag
	Finanz-Verwaltungs-Gebiet								Gulden		Gulden
14	10	...	2	55	...	...	...	613	48.274	1.091	85.876
2	1	3	5	19	...	...	...	191	8.595	444	19.980
...	1	...	...	2	...	...	...	41	4.305	92	10.447
...	...	...	9	1	...	...	...	37	1.820	325	22.270
...	2	...	1	3	...	...	...	185	48.562	160	44.000
...	...	...	...	2	...	...	...	59	7.080	77	9.240
...	10	...	2	2	...	...	...	53	7.980	78	12.285
1	...	...	...	2	...	...	...	49	4.170	101	8.835
1	4	4	15	...	...	...	...	178	3.738	273	5.685
2	...	...	13	6	...	15	...	70	7.690	81	11.812
66	5	...	954	...	...	5	...	1.092	909	70	166
...	1	96	...	10	...	...	...	653	9	938	...
...	3	2	62	14	...	1	...	173	1.422	91	751
8	6	13	...	72	2	...	...	661	1.127	1.015	1.643
1	...	1	9	3	5	...	...	116	1.952	137	2.315
8	2	1	8	13	...	...	...	196	1.012	354	1.896
72	6	...	140	457		49	...	3.009	6.416	3.982	14.392
92	...	111	8	30		...	...	1.495	3.924	2.990	7.849
...	...	...	6	1	...	...	...	36	473	33	434
4	...	16	11	9	...	...	...	250	656	324	850
1	...	...	20	3	...	2	...	59	929	97	1.402
3	...	1	5	2	...	...	...	73	547	93	697
...	...	2	1	1	...	...	...	20	840	32	1.344
2	1	2	13	3	...	...	...	171	3.543	165	3.527
38	46	8	858	121	...	38	2	2.856	1.754	1.392	1.079
125	...	6	11	64	...	...	...	2.585	44	2.046	40
...	...	1	72	1	...	2	...	146	531	138	317
12	4	10	14	...	...	...	...	178	348	242	431
2	1	...	3	3	...	...	...	62	930	67	1.009
79	15	29	13	117	38	...	4	570	2.707	601	2.855
...	...	...	1.372	...	...	25	...	1.536	665	2.566	789
2	...	4	...	1	...	...	...	309	189	484	418
...	...	...	634	1	...	...	...	642	209	864	290
...	...	2	...	1	...	...	...	42	126	68	204
...	...	...	1	...	...	...	...	14	220	15	236
6	...	...	27	1	...	...	...	108	513	63	299
...	...	...	4	...	...	...	...	24	504	6	126
...	...	...	...	14	...	...	...	46	460	85	850
88	29	...	669	...	...	7	...	1.069	722	296	322
165	...	57	1	4	...	...	...	3.696	186	6.986	273

Warengattung	Bezeichnung der Mengen-Einheit	Kronländer, in welchen die				
		Oesterreich		Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland	Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein	Böhmen
		unter der Enns	ob der Enns u. Salzburg			
mittelfeine	Ztr.	20	. .	11	. . . .	. . . .
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	18	2	5	13	4
feine und feinste	"	15	. . .	. . . .	. . . .	3
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	66	34	. . .	31	30
XVII. Metallwaren.						
Eisenwaren:						
gemeinste und gemeine	"	1.393	1	360	55	30
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	752	113	1	329	744
feine, dann Häkel-, Stricknadeln rc.	"	331	. . .	29	17	66
abgeschliffene, polirte Eisenwaren aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	264	30	17	84	159
XVIII. Fahrzeuge.						
Eisenbahnwägen	Stück	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
XIX. Maschinen und kurze Waren						
Maschinen und Maschinenbestandtheile:						
eiserne	Ztr.	2.823	300	129	118	4.028
nicht besonders benannte	"	79	4	1	160	605
Kurze Waren:						
feinste	Pfund	810	68	35	82	122
feine	"	2.716	140	76	169	585
echt vergoldete oder versilberte aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	1.613	216	4	241	1.114
gemeine und gemeinste	Ztr.	176	5	4	10	22
gemeine aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	10	4	. . .	3	3
XX. Chemische Produkte, Farb- und Fettwaren.						
Chemische Produkte und Farbwaren:						
Leim, Stärke, Schwärzen, Wagenschmiere rc.	"	5	. . .	36	43	28
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	538	141	. . . .	598	668
Chemische Produkte, dann feine Farbwaren	"	474	51	47	139	422
Blei- und Rothstifte aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	28	2	2	9	9
Seife, gemeine und feine	"	101	6	649	133	73
XXI. Literarische und Kunst-Gegenstände.						
Bücher, Karten (wissenschaftliche), Musikalien	"	156	24	41	33	28
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	894	147	129	115	437
Bilder auf Papier	"	12	4	10	3	3
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	32	12	4	9	26

B. Ausfuhr.

Warengattung	Bezeichnung der Mengen-Einheit	unter der Enns	ob der Enns u. Salzburg	Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland	Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein	Böhmen
I. Kolonialwaren.						
Zucker, raff. und Zuckermehl, gegen Steuerrestitution ausgef.	"	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
II. Tabak und Tabakfabrikate.						
Tabak, roh	"	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
Tabakfabrikate	"	2	. . .	. . .	. . .	. . .

Zollbehandlung stattfand.

Mähren und Schlesien	Lemberger	Krakauer	Lombardisch-venetianisches	Ungarn	Serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate	Kroatien und Slavonien	Siebenbürgen	Zusammen	Zollertrag	In den gleichen Monaten des Vorjahres	
	Finanz-Verwaltungs-Gebiet								Gulden	Menge	Zollertrag Gulden
…	2	…	6	…	…	1	…	40	420	70	735
2	…	…	29	9	…	…	…	82	389	109	518
…	…	…	…	2	…	…	…	20	735	26	688
7	1	1	1	8	…	…	…	179	1.367	183	1.600
14	2	95	16.816	21	…	49	1	18.837	60.559	17.369	53.829
153	10	95	16	55	9	1	9	2.287	6.622	2.713	8.125
4	6	5	19	4	…	1	3	485	7.675	480	7.544
26	2	14	21	26	1	…	10	654	3.107	857	4.071
…	…	…	…	…	…	…	…	…	…	78	10.237
97	6	270	1.357	137	5	16	…	9.286	24.323	26.798	58.865
142	…	1	5	3	2	…	1	1.003	1.069	4.050	1.109
6	42	17	117	24	…	3	…	1.326	3.450	1.702	4.327
21	95	7	452	315	11	…	33	4.620	4.743	5.663	5.890
55	16	52	435	108	3	…	42	3.899	2.047	6.570	3.449
11	…	8	44	20	…	…	…	300	6.901	285	7.161
…	…	…	4	1	…	…	…	25	472	23	425
…	…	…	845	…	…	126	…	1.083	631	976	468
250	…	50	…	761	…	…	…	3 012	…	2.453	…
29	2	15	182	51	…	11	…	1.423	8.948	1.362	8.220
1	…	…	4	3	1	…		59	280	43	204
3	1	3	1.256	35	…	7	22	2.289	4.740	2.094	4.976
11	32	18	286	22	2	3	…	656	1.807	525	1.424
251	34	33	19	430	33	16	42	2.580	…	2.742	…
1	1	6	16	2	…		…	58	407	50	367
13	3	2	…	10	1	…	1	113	…	101	…
…	816	…	…	…	…	…	25	841	…	…	…
…	…	…	…	…	…	3.019	…	3.019	…	5.258	…
…	…	7	…	…	…	…	…	9	…	6	…

Warengattung	Bezeichnung der Mengen-Einheit	Kronländer, in welchen die				
		Oesterreich		Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland	Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein	Böhmen
		unter der Enns	ob der Enns u. Salzburg			
III. Garten- und Feldfrüchte.						
Gartengewächse und Obst, frisch	Ztr.	12	23	5.045	174	764
zubereitet, dann Nüsse	"	364	187	1.467	24	4.818
Getreide und Hülsenfrüchte:						
Weizen und Spelz ohne Hülsen	"	...	13 675	21.230	4.955	1.591
Halbgetreide, Roggen, Heide, Hirse, Mais	"	...	5.182	1.602	394	60.481
Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Zizern	"	162	147	790	234	2.143
Gerste, Malz und Hafer	"	...	62.893	2.643	3.885	45.308
Reis	"	...	7	3.061	127	...
Mehl und Mahlprodukte	"	9.484	4.554	31.660	921	1.518
Pflanzen und Pflanzentheile (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene):						
Hopfen	"	10	43	51	7	487
Oelsaat	"	...	65	228	645	8.534
Kleesaat und Sämereien	"	4	426	233	268	13.646
IV. Thiere.						
Schlacht- und Zug-Vieh:						
Ochsen und Stiere	Stück	...	1.186	2.545	211	64
Kühe und Jungvieh	"	...	215	41	1.123	26
Kälber	"	...	307	4.213	1.899	4
Schafe, Ziegen, Lämmer, Kitzen und Spanferkel	"	...	622	446	94	317
Schweine	"	...	1.354	601	108	8.634
Pferde und Füllen, Maulthiere und Esel	"	...	540	3	85	152
V. Thierische Produkte (nicht in anderen Klassen enthaltene).						
Felle und Häute, roh	Ztr.	68	4	124	122	9
nach den Zollvereinsstaaten ausgeführt	"	581	416	8	384	1.037
Federn, ohne Unterschied	"	262	267	...	26	2.484
Fleisch und Fleischwürste	"	8	5	378	27	15
Käse	"	9	110	24	851	11
VI. Fette und fette Oele.						
Fette:						
Butter, Schmalz, Schwein- und Gänsefett, Speck	"	5.830	229	3.457	57	3.871
Fette, nicht besonders benannte	"	134	12	806	3	7
Oele, fette, aller Art	"	995	189	2.502	14	25
VII. Getränke.						
Bier	"	10	...	6.152	1	18
Gebrannte geistige Flüssigkeiten	"	11	...	16.123	10	6
Wein:						
in Flaschen und Krügen	"	61	1	195	2	50
in Fässern und Schläuchen (auch Weintrauben)	"	274	320	14.886	147	471
VIII. Brenn-, Bau- und Werkstoffe.						
Holz:						
Brennholz	100 Kbkfß.	...	...	3.669	157	...
über die Grenzen gegen die Zollvereinsstaaten	"	...	572	...	27	1.219
Werkholz, gemeines	"	...	...	4.151	944	...
über die Grenzen gegen die Zollvereinsstaaten	"	30	120	...	548	3.760

Zollbehandlung stattfand.

Mähren und Schlesien	Lemberger (Finanz-Verwaltungs-Gebiet)	Krakauer (Finanz-Verwaltungs-Gebiet)	Lombardisch-venetianisches (Finanz-Verwaltungs-Gebiet)	Ungarn	Serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate	Kroatien und Slavonien	Siebenbürgen	Zusammen	Zollertrag Gulden	In den gleichen Monaten des Vorjahres: Menge	In den gleichen Monaten des Vorjahres: Zollertrag Gulden
11	6.408	1.022	4.718	. .	578	223	1.145	20.123	. . . .	16.722	. . . .
2.810	267	567	362	170	28	14	7	11.091	. . . .	18 308	. . . .
508	354	17.125	14 477	. .	92	160	. . .	74.167	. . . .	66.470	. . . .
13.664	209	130103	3.391	6	2	91	. . .	215.125	. . . .	103.421	. . . .
1.292	3 558	17.287	4.766	. . .	. . .	141	953	31.475	. . . .	21.414	. . . .
19.578	1.361	48.407	5.424	4.200	515	1 415	. . .	195.629	. . . .	60.068	. . . .
1	. . .	. . .	11.741	. . .	. . .	. . .	. . .	14.937	. . . .	14.339	. . . .
1.404	3.772	4.503	3.509	381	2.269	3.020	155	67.150	. . . .	36.014	. . . .
15	17	5	. . . .	12	17	. . . .	26	690	. . . .	496	. . . .
443	633	2.835	339	2.848	3	. . . .	1	16.574	. . . .	13.275	. . . .
360	70	10.658	50	3	. . . .	. . . .	. . . .	25.718	. . . .	30.937	. . . .
. .	387	9	433	. . .	. . .	296	80	5.211	. . . .	5.032	. . . .
. . .	151	58	572	. . .	4	. .	255	2.445	. . . .	2 837	. . . .
. . .	12	8	185	. . .	30	144	48	6.850	. . . .	5.114	. . . .
2	. .	10	26	. . .	. . .	54	20.751	22.322	. . . .	30.347	. . . .
134	10	1.294	11	. . .	18	51	10	12.225	. . . .	8.334	. . . .
88	17	292	10	. .	35	2	362	1.586	. . . .	1.512	. . . .
10	24	9	15	9	9	3	6	412	778	1.006	2.468
388	. . .	301	. . . .	95	. . . .	. . . .	. . .	3.210	8.025	2.802	7.005
1	32	378	12	2.959	. . . .	. . . .	. . .	6.421	. . . .	4.448	. . . .
2	2	16	32	22	2	54	12	575	. . . .	511	. . .
37	2	11	11	. . .	10	1	56	1.133	. . . .	1.187	. . . .
258	32	303	. . . .	2.272	8	160	2	16.479	. . . .	5.572	. . . .
672	1	300	715	109	. . . .	. . . .	3	2.762	. . . .	327	. . . .
. . .	38	. . . .	607	40	134	1	186	4.731	. . . .	580	. . . .
2	53	2	141	. . .	121	391	. . . .	6.891	. . . .	4.601	. . . .
1	221	9	1.242	2	12	160	1	17.798	. . . .	2.668	. . . .
4	. . .	1	10	23	6	2	. . .	355	. . . .	285	. . . .
1.292	238	4.890	2.234	383	2.472	766	. . .	28.373	. . . .	20.556	. . . .
. . .	143	320	408	. . .	7	1.053	. . .	5.757	1.710	4.528	1.635
660	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	2.478	. . . .	2.439	. . . .
. . .	138	20	7.214	. . .	6	2.752	19	15.244	9.449	13.464	8.890
7.254	. .	45	. . . .	1	. . . .	. . . .	. . .	11.758	. . . .	6.360	. . . .

Warengattung	Bezeichnung der Mengen Einheit	Kronländer, in welchen die				
		Oesterreich		Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland	Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein	Böhmen
		unter der Enns	ob der Enns u. Salzburg			
Werkholz, außereuropäisches	Ztr.	...	...	...	...	5
Stein- und Braunkohlen	„	...	...	62.248	...	177.347
Mineralien, roh, geschliffen, gemahlen 2c.	„	20	1.212	...	241	4.210
IX. Arzenei-, Parfümerie-, Farb-, Gerbe und chemische Hülfsstoffe.						
Arzenei- und Parfümerie-Stoffe, edelster Art	„	7	...	...	...	...
Farbstoffe aller Art	„	187	9	30	1.528	264
Gärbestoffe, als: Eicheln, Knoppern, Galläpfel	„	...	...	43	...	5
nach den Zollvereinsstaaten ausgeführt	„	354	310	...	8	156
Kochsalz, Salzlauge, Meerwasser	„	...	...	...	102	...
Chemische Hülfsstoffe:						
Potasche und unausgelaugte Holzasche	„	...	...	2.683	...	12
nach den Zollvereinsstaaten ausgeführt	„	473	445	...	...	1.145
Weinstein, roh	„	109	...	507	11	...
nach den Zollvereinsstaaten ausgeführt	„	381	...	...	1	630
Eisenvitriol	„	71	1	...	...	2.404
Mineralwässer, natürliche	„	3	1	2	...	92
Arsenik, Spießglanz, Weinstein und Salpeter, raffinirt, Digestivsalz, Glaubersalz 2c.	„	424	39	395	...	812
Arsenikschwefel, Mennig, Vitriol aller Art, Alaun, Salze, Säuren, Geiste 2c.	„	494	193	244	...	1.645
Blei- und Zinkweiß, Chlorkalk, Kalien, Grünspan	„	239	41	672	...	103
X. Metalle, roh und als Halbfabrikat.						
Blei, roh und gegossen, dann Bleiglätte	„	19	140	408	18	38
Eisen:						
rohes, dann altes gebrochenes	„	...	63	...	51	45
gefrischtes, dann Eisenbahnschienen	„	242	402	4.190	435	20
Stahl aller Art	„	436	2.571	14.597	795	173
Eisen- und Stahl-Blech, -Platten und -Draht, roh, unpolirt, dann polirt, verzinnt 2c.	„	77	64	5.836	...	60
Eisen, gefrischtes, façonnirtes, Anker, Ketten 2c.	„	...	145	...	...	...
Eisenguß, roher	„	9	49	213	3	160
Quecksilber	„	513	35	36	...	21
Zink aller Art	„	6	...	224	318	...
Metalle, unedle, als: Kupfer, Messing, Nickel, Packfong, Zinn 2c., roh, auch alt gebrochen	„	592	19	4	313	208
gegossen, gezogen, gestreckt 2c.	„	1.811	23	605	8	24
Metalle, edle (roh, in Abfällen und als Münzen):						
Gold und Silber	Pfund	...	...	3	...	...
Münzen, u. z. Goldmünzen	„	2.723	...	538	57	...
Silbermünzen	„	49.256	1.210	8.469	53.705	6.905
XI. Webe- und Wirkstoffe.						
Flachs, Hanf, chinesisches Gras, Waldwolle 2c.	Ztr.	111	435	170	4.763	193
Schafwolle, roh und gemahlen	„	7.481	329	335	387	2.770
Seide:						
Seidengalleten	„	...	...	2	...	...
Seide, roh, unfilirt	„	...	...	...	59	...
nach den Zollvereinsstaaten ausgeführt	„	...	...	...	...	1
Seidenabfälle, ungesponnen	„	1	...	...	108	...
nach den Zollvereinsstaaten ausgeführt	„	...	...	...	...	...

Zollbehandlung stattfand.

Mähren und Schlesien	Lemberger	Krakauer	Lombardisch-venetianisches	Ungarn	Serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate	Kroatien und Slavonien	Siebenbürgen	Zusammen	Zollertrag	In den gleichen Monaten des Vorjahres	
	Finanz-Verwaltungs-Gebiet									Menge	Zollertrag
									Gulden		Gulden
...	...	...	...	...	...	...	...	5	...	12	1
3.089	...	50	11.600	...	131.534	...	...	385.868	...	382.637	...
340	10	...	29.378	1	300		...	35.712	...	26,386	...
1	...	2	...	2	...	...	...	12		18	...
109	32	...	36	344	12	1	32	2.584	191	1.589	104
...	...	...	33	...	...	22	...	103	43	21	9
469	...	...	...	2.200	...	...	...	3.497	1.398	1.195	478
...	...	42.188	67.472	...	...	...	...	109.762	...	42.666	...
768	...	75	34	4	...	...	13	3.589	1.262	2.035	570
977	...	661	...	505	...	...	...	4.206	1.682	3.131	1.252
...	34	...	99	33	...	...	...	793	582	505	362
115	...	...	...	490	...	...	...	1.617	1.213	1.534	1.150
...	...	...	665	7	5	...	...	3.153	...	3.365	...
...	1	...	13	...			4	116	...	197	...
143	8	26	80	155			10	2.092	...	1.434	...
1	248	791	252	33	15	2	...	3.918	...	2.851	...
62	1	1	283	...		...	...	1.402	...	966	...
...	14	...	264	34	...		23	958	...	223	...
...	...	...	142	...	19	...	...	320	...	1.190	...
27	1.200	...	56	56	60	...	1.220	7.917	...	5.158	...
62	...	7	288	11	161	218	43	19.302	...	14.438	...
...	150	...	250	2	5	7	...	6.451	...	5.721	...
...	...	...	...	...	...	...	...	145	...	133	...
5	28	...	125	...	4	...	8	604	...	225	...
...	1	...	...	...	...	...	...	606	...	620	...
...	3	...	160	...	...	...	...	711	...	364	...
2	4	87	1.168	...	...	38	...	2.435	...	2.140	...
...	21	...	83	...	27	...	9	2.591	...	736	...
...	...	7	2.404	...	...	...	...	2.414	...	1	...
...	...	...	2.527	1	43	...	...	5.889	...	2.478	...
908	1	10.495	33.411	...	...	8	52	164.420	...	158.712	...
102	...	885	2.144	290	3	...	3	9.099		13.546	...
2.356	6	4.047	1.079	1.843	...	1	...	20.634	...	35.507	...
...	...	...	...	...	...	...	...	2	26	...	...
...	...	...	145	1	...	...	...	205	6.457	1	31
...	...	...	...	...	...	...	...	1	30	2	60
...	...	...	201	...	...	...	...	310	812	3	8
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	5	12

Warengattung	Bezeichnung der Mengen-Einheit	Kronländer, in welchen die				
		Oesterreich		Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland	Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein	Böhmen
		unter der Enns	ob der Enns u. Salzburg			
Seide, roh, filirt	Ztr.	10	. . .	. . . .	17	. . . .
nach den Zollvereinsstaaten ausgeführt	"	13	1	. . . .	. . . .	. . . .
Seidenabfälle, gesponnen, ungefärbt	"	24	. . .	. . . .	. . . .	. . . .
Seide und Seidenabfälle, gefärbt	"	7	. . .	. . . .	5	. . . .
XII. Garne.						
Baumwollgarne	"	103	21	166	320	365
Leinengarne	"	45	293	7	6	1.822
Wollengarne	"	16	14	5	. . . .	438
XIII. Webe- und Wirkwaren.						
Baumwollwaren:						
gemeine und mittelfeine	"	2.570	2	62	31	305
feine und feinste	"	362	. . .	11	102	4
Leinenwaren:						
Seilerwaren, dann graue Packleinwand	"	44	30	559	4	8
Leinenwaren, gemeinste und gemeine	"	1.243	58	574	94	3.287
mittelfeine	"	141	1	18	13	29
feine und feinste	"	15	. . .	. . . .	. . . .	3
Wollenwaren:						
gemeinste und gemeine	"	2.030	11	356	3	235
mittelfeine	"	1.917	1	92	. . . .	774
feine	"	306	. . .	5	. . . .	103
feinste	"	352	. . .	. . . .	. . . .	. . . .
Seidenwaren:						
feine	"	66	2	8	. . . .	2
gemeine	"	1.195	2	24	. . . .	6
Kleidungen und Putzwaren	"	304	. . .	15	. . . .	16
XIV. Waren aus Borsten, Bast, Cocosnuß-Fasern, Binsen, Gras, Schilf, Span, Stuhlrohr und Stroh, dann Papier und Papierwaren.						
Bast-, Binsen-, Cocosnuß-Fasern-, Gras-, Schilf-, Span-, Stuhlrohr- u. Strohwaren	"	6	. . .	5	57	224
Papier und Papierwaren:						
Papier, gemeinstes und gemeines	"	36	39	534	55	1.240
feines und feinstes	"	151	. . .	2.191	41	300
Papierarbeiten jeder Art	"	34	. . .	86	6	14
XV. Leder, dann Lederwaren und ähnliche Fabrikate.						
Leder:						
gemeines	"	169	51	161	4	71
feines	"	163	6	18	3	23
Leder- und Gummi-Waren	"	274	. . .	136	1	10
XVI. Holz-, Glas- und Thon-Waren.						
Holzwaren:						
gemeinste und gemeine	"	115	53	2.200	825	2.255
feine	"	307	5	197	551	157
feinste	"	141	9	10	131	12

Zollbehandlung stattfand.

Mähren und Schlesien	Lemberger	Krakauer	Lombardisch-venetianisches	Ungarn	Serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate	Kroatien und Slavonien	Siebenbürgen	Zusammen	Zollertrag	In den gleichen Monaten des Vorjahres	
	Finanz-Verwaltungs-Gebiet									Menge	Zollertrag
									Gulden		Gulden
...	...	...	73	...	...	...	...	100	1.050	42	441
...	...	...	...	...	...	...	...	14	140	50	500
...	...	...	8	...	...	...	...	32	...	91	...
...	...	...	...	...	...	...	...	12	...	32	...
...	35	...	153	...	1	8	42	1.214	...	268	...
217	32	57	...	...	...	4	36	2.519	...	1.789	...
88	3	...	...	...	...	...	3	567	...	372	...
...	250	88	306	21	...	10	5	3.650	...	1.184	...
1	29	...	115	...	...	4	2	630	...	120	...
2	272	2	400	...	88	53	613	2.075	...	1.142	...
286	495	327	355	30	12	55	255	7.071	...	6.887	...
...	218	10	108	...	...	...	5	543	...	314	...
2	144	7	50	8	...	...	11	240	...	107	...
189	167	4	228	18	17	15	281	3.554	...	1.995	...
366	61	16	98	60	...	2	49	3.436	...	1.103	...
1	8	7	80	4	...	...	7	521	...	386	...
...	...	...	...	...	...	...	...	352	...	215	...
...	1	...	2	...	...	...	...	81	...	123	...
5	2	...	...	...	2	1	1	1.238	...	769	...
...	23	19	33	220	13	2	121	766	...	563	...
...	...	...	264	...	5	19	...	580	...	354	...
320	248	75	2.867	124	13	288	654	6.493	...	9.407	...
27	9	18	429	137	2	361	266	3.932	...	4.534	...
1	6	1	[illegible]	2	2	...	...	154	...	148	...
24	287	1	515	...	53	2	3	1.341	...	955	...
...	2	...	8	1	...	1	1	226	...	87	...
12	63	...	3	6	42	16	210	773	...	620	...
402	985	448	480	4	140	143	414	8.464	...	7.495	...
19	417	33	66	46	6	3	1.428	3.238	...	2.513	...
35	31	...	9	8	3	1	1	301	...	630	...

Warengattung	Bezeichnung der Mengen-Einheit	Kronländer, in welchen die				
		Oesterreich		Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland	Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein	Böhmen
		unter der Enns	ob der Enns u. Salzburg			
Glas und Glaswaren:						
Glas, gemeinstes und gemeines	Ztr.	402	5	8.491	26	5.378
mittelfeines	"	1.180	1	615	144	2.053
feines	"	341	...	127	40	3.836
Spiegel über 284 Wiener Quadratzoll	"	144	...	9	...	1
Thonwaren:						
gemeinste und gemeine	"	174	5	356	29	453
mittelfeine	"	17	...	20	...	129
feine und feinste	"	134	4	53	2	84
XVII. Metallwaren.						
Eisenwaren:						
gemeinste und gemeine	"	2.234	1.180	3.745	654	514
feine, dann Häkel-, Stricknadeln ꝛc.	"	1.129	1.960	171	19	166
Metallwaren, nicht besonders benannte	"	249	5	26	10	37
XVIII. Land- und Wasserfahrzeuge.						
Schiffe und andere **Wasserfahrzeuge**, hölzerne	Tonne Tragf.	...	...	...	...	1.063
eiserne, wie auch Dampfschiffe	"	...	...	...	...	...
Wägen und Schlitten:						
Lastwägen und -Schlitten	Stück	...	4	5	1	2
Personenwägen und -Schlitten	"	7	8	1	...	1
Eisenbahnwägen	"	...	...	...	...	...
XIX. Instrumente, Maschinen und kurze Waren.						
Instrumente	Ztr.	158	4	29	...	33
Klaviere	"	203	8	53	...	...
Maschinen	"	523	112	2.589	51	45
Kurze Waren:						
feinste	"	28	...	2	...	1
feine	"	421	...	18	1	37
gemeine und gemeinste	"	2.022	2	39	5	745
XX. Chemische Produkte, Farb-, Fett- u. Zündwaren.						
Chemische Produkte und Farbwaren:						
Leim, Stärke, Schwärzen, Wagenschmiere ꝛc.	"	345	61	130	81	816
Chemische Produkte, dann feine Farbwaren	"	463	46	192	...	204
Kerzen aller Art, Wachsfabrikate und Pechfackeln	"	393	...	80	...	102
Seife, gemeine und feine	"	32	...	4	...	1
Zündwaren jeder Art	"	604	7	6.773	3	731
XXI. Literarische und Kunst-Gegenstände.						
Bücher, Karten (wissenschaftliche), **Musikalien**	"	575	9	18	42	132
Bilder auf Papier	"	25	1	...	5	3
XXII. Abfälle.						
Lumpen (Habern)	"	...	...	2.402	...	...
nach den Zollvereinsstaaten ausgeführt	"	559	...	...	...	9
Knochen, Klauen, Hörner, Lederabschnitzel ꝛc.	"	...	...	62	21	...
nach den Zollvereinsstaaten ausgeführt	"	14	21	...	80	53
Spodium im Ausgange über die Grenzen gegen die Zollvereinsstaaten	"	...	...	...	3	...

Zollbehandlung stattfand.

Mähren und Schlesien	Lemberger	Krakauer	Lombardisch-venetianisches	Ungarn	Serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate	Kroatien und Slavonien	Siebenbürgen	Zusammen	Zollertrag	In den gleichen Monaten des Vorjahres	
	Finanz-Verwaltungs-Gebiet									Menge	Zollertrag
									Gulden		Gulden
....	537	2	1.042	...	70	40	666	16.659	....	13.130	....
....	943	33	237	...	.....	1	3	5.210	....	6.026	....
....	20	1	29	1	.....	....	....	4.395	....	3.104	....
....	8	...	19	...	.....	....	....	181	....	66	....
7	94	9	382	2	.....	109	415	2.035	....	1.663	....
....	49	3	....	...	.....	....	....	218	....	242	....
....	9	...	40	3	.....	....	3	332	....	241	....
91	6.881	290	442	133	88	83	53	16.388	....	13.629	....
1	21	...	...	17	12	...	8	3.504	....	659	....
3	17	1	20	1	98	18	41	526	....	670	....
....	160		....	...	722	....	....	1.945	....	2.056	....
....	....	...	....	...	.....	....	....	....	....	....	....
....	....	...	....	...	1	5	1	19	....	13	....
4	60	...	1	...	4	....	6	92	....	192	....
....	....	...	....	...	.....	....	....	....	....	....	....
9	20	23	18	1	.....	2	....	297	....	201	....
....	98	7	54	...	.....	....	....	423	....	417	....
34	188	179	....	...	.....	....	....	3.721	....	615	....
....	....	...	....	...	.....	....	....	31	....	34	....
....	60	7	25	3	1	....	1	574	....	467	....
6	103	20	132	11	7	32	27	3.151	....	1.900	....
88	60	...	64	210	3	....	14	1.872	....	1.215	....
2	106	2	20	66	8	1	18	1.128	....	922	....
13	73	1	569	1	4	3	313	1.552	....	646	....
1	17	...	454	2	.....	4	....	515	....	72	....
31	157	12	15	...	3	19	4	8.359	....	7.332	....
28	50	45	40	23	3	1	2	968	....	670	....
....	....	...	5	1	.....	....	3	43	....	39	....
....	....	1	....	...	.....	2	....	2.405	5.054	1.175	3.484
1	....	...	....	...	.....	....	....	569	2.276	268	1.072
....	....	...	543	...	.....	....	....	626	489	318	248
10	....	10	....	...	.....	....	....	188	141	160	120
119	....	790	....	...	.....	....	....	912	....	1.350	....

C. Zolleinnahmen in den Monaten Januar und Februar 1860.

Zusammengestellt vom Rechnungsdepartement des k. k. Finanzministeriums

(Finanz-Abtheilung.)

	Einfuhrzölle				Ausfuhrzölle			
	Einnahme im Jahre		im Jahre 1860		Einnahme im Jahre		im Jahre 1860	
	1860	1859	mehr	weniger	1860	1859	mehr	weniger
In Niederösterreich . . . . fl.	449.975	562.928	. . .	112.953	5.371	5.027	344	. . .
„ Oberösterreich . . . . . „	32.044	32.763	. . .	719	801	921	. . .	120
„ Salzburg . . . . „	28.781	20.419	8.362	. . .	625	616	9	. . .
„ Tirol . . . . „	86.824	88.334	. . .	1.510	4.347	1.531	2.816	. . .
„ Steiermark . . . . . . „	38.637	45.164	. . .	6.527	299	194	105	. . .
„ Kärnten . . . . „	22.199	17.513	4.686	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
„ Krain . . . . „	12.600	9.375	3.225	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
Im Küstenlande . . . . . . „	122.770	142.851	. . .	20.081	11.588	7.189	4.399	. . .
In Böhmen . . . . „	358.548	523.900	. . .	165.352	3.848	3.917	. . .	69
„ Mähren . . . . „	24.240	32.897	. . .	8.657	324	388	. . .	64
„ Schlesien . . . . „	121.701	21.130	100.571	. . .	1.674	1.229	445	. . .
„ Ostgalizien . . . . . . „	34.010	50.912	. . .	16.902	80	48	32	. . .
„ Westgalizien mit Krakau . „	30.712	37.483	. . .	6.771	3.813	2.121	1.692	. . .
„ der Bukowina . . . . . „	22.092	30.201	. . .	8.109	. . .	3	. . .	3
Im lombardisch-venetianischen Verwaltungsgebiete . . „	395.206	807.616	. . .	412.410	11.754	5.398	6.356	. . .
In Ungarn . . . . „	86.772	97.492	. . .	10.720	1.772	1.989	. . .	217
„ Kroatien . . . . „	36.579	53.477	. . .	16.898	193	283	. . .	90
„ der Wojwodina . . . . . „	37.965	65.212	. . .	27.247	126	289	. . .	163
„ Siebenbürgen . . . . . . „	29.652	51.178	. . .	21.526	300	477	. . .	177
Zusammen . „	1,971.307	2,690.845	. . .	719.538	46.915	31.620	15.295	. . .

	Durchfuhrzölle				Nebengebühren			
	Einnahme im Jahre		im Jahre 1860		Einnahme im Jahre		im Jahre 1860	
	1860	1859	mehr	weniger	1860	1859	mehr	weniger
In Niederösterreich . . . . fl.	2.586	2.230	356	. . .	20.814	17.766	3.048	. .
„ Oberösterreich . . . . . „	48	2	46	. . .	892	1.248	. .	356
„ Salzburg . . . . „	. . .	2	. . .	2	687	682	5	. . .
„ Tirol . . . . „	43	17	26	. . .	3.338	2.813	525	. . .
„ Steiermark . . . . . . „	. . .	. . .	. . .	. . .	446	468	. .	22
„ Kärnten . . . . „	. . .	. . .	. . .	. . .	168	117	51	. . .
„ Krain . . . . „	1	. . .	1	. . .	297	208	89	. .
Im Küstenlande . . . . . . „	4.055	1.085	2.970	. .	8.208	8.618	.	410
In Böhmen . . . . „	29	39	. . .	10	9.800	10.706	. . .	906
„ Mähren . . . . „	. . .	. . .	. . .	. . .	470	625	. .	155
„ Schlesien . . . . „	8	12	. . .	4	16.185	872	15.313	. . .
„ Ostgalizien . . . . . . „	1.256	1.237	19	.	2.341	5.674	. .	3.333
„ Westgalizien mit Krakau . „	40	38	2	.	1.602	1.588	14	. . .
„ der Bukowina . . . . . „	936	788	148	. .	1.285	1.836	. .	551
Im lombardisch-venetianischen Verwaltungsgebiete . . „	3.049	200	2.849	.	11.788	9.813	1.975	. . .
In Ungarn . . . . „	287	353	.	66	3.362	7.711	. . .	4.349
„ Kroatien . . . . „	13	9	4	.	1.412	2.148	. . .	736
„ der Wojwodina . . . . . „	109	119	.	10	2.864	3.243	. . .	379
„ Siebenbürgen . . . . . . „	9	13	. . .	4	1.937	2.983	. . .	1.046
Zusammen . „	12.469	6.144	6.325	.	87.896	79.119	8.777	. . .

Nationalökonomische Preisaufgaben.

Aus Norddeutschland. Die fürstlich Jablonowskische Gesellschaft hat für die Jahre 1860 und 1861 sehr interessante Preisfragen aus der Wirtschaftshistorie gestellt. Zunächst verlangt sie eine Geschichte der Schifffahrt und des Handels von Stettin seit dem Niedergange der Hansa, dann eine Geschichte des Ostseeverkehrs vor der Hansa, eine Kulturgeschichte von Danzig und Thorn vom Jahre 1454 bis zur ersten Theilung Polens, und ferner eine Darstellung der in Deutschland zur Zeit der Reformation herrschenden nationalökonomischen Ansichten, an welche sich für das Jahr 1861 eine Geschichte der nationalökonomischen Litteratur von Holland anschließen soll. Die Handels- und Wirtschafts-Geschichte ist bisher in Deutschland auffallenderweise mehr vernachlässigt worden als die übrigen Zweige der Historie. Selbst die sogenannte historische Schule der Nationalökonomie, obgleich sie vorzugsweise jede wirtschaftliche Frage in ihrer allmählichen Entwicklung zu verfolgen liebt, hat es doch bei uns noch zu keinem umfassenden Gesammtwerke gebracht, das als Grundlage für die einzuhaltende Methode wie für die Einzelnuntersuchungen dienen könnte. Was wir an ökonomisch-historischen Schriften besitzen, besteht entweder in Monografien oder tritt uns als allgemeine Handelsgeschichte entgegen, die eben in ihrer Allgemeinheit die Einwirkungen besonderer wirtschaftlicher Geseze und Thatsachen zu wenig scharf hervorhebt. Allerdings befinden sich unter den Monografien Arbeiten ersten Ranges, z. B. Böckh's „Staatshaushalt der Athener" wie seine „metrologischen Untersuchungen", Mover's Geschichte der Phönicier, Redslob's „die Lage von Tartessus und Thule", Roscher's „Geschichte der Kolonien", Langethal's Geschichte der deutschen Landwirtschaft, und auch die Schriften von Hüllmann, Heeren, Büsch haben noch immer einen bleibenden Wert. Die Hansa hat eine vortreffliche Behandlung von Sartorius und Barthold erfahren; Neumann „die Hellenen im Skythenlande", Kurd von Schlözer's Forschungen über den pontisch-baltischen Zwischenverkehr, Barthold's „Geschichte der deutschen Seemacht", Wirth's „Geschichte der Handelskrisen" u. s. w. bieten eine Fülle von Stoff und Belehrung dar. Dessenungeachtet sind die genannten Schriften einerseits Einzelabhandlungen und außerdem schlagen sie von den vorgeführten Thatsachen in den seltensten Fällen eine Brücke zu den wissenschaftlichen Theorien hinüber. Was aber bisher an zusammenhängender, sei es deutscher, sei es Welthandelsgeschichte geliefert worden ist, kommt kaum über eine Materialzusammenstellung hinaus. Fischer's deutsche Handelsgeschichte, Ungewitter, Hoffmann, Lafaurie, Engelmann, sogar Scherer und ganz neuerdings Falke gelangen eigentlich nicht dazu, das Wirtschaftsleben zur Basis der Rechts-, Staats- und Kulturentwicklung zu machen — es fehlt mit einem Worte noch an einer Erfassung der organischen Menschheitsentwicklung auf dem ökonomisch-socialen Gebiete. Freilich sind in dieser Beziehung die Engländer und Franzosen kaum weiter vorgeschritten als wir. Sehen wir von dem Anlauf ab, den Buckle jüngst in seinem noch unvollendeten Werke „Geschichte der Civilisation in England" genommen hat, so begegnen wir auch bei ihnen wol sehr bemerkenswerten

Monografien. Jooke's „Geschichte der Preise" hat einen anerkannten Ruf erlangt, Clement's Arbeiten über Jacques Coeur, Colbert, seine „Geschichte des Protektionssystems in Frankreich", Baudeillart's „Bodinus und seine Zeit", Bresson's französische Finanzgeschichte und andere Werke bilden eine Zierde der staatswissenschaftlichen Litteratur. Aber wie gesagt, es mangelt den beiden Nationen ebenfalls an einer ökonomischen Gesammtgeschichte und vollends an einem Werke, welches die Fortschritte der wirtschaftlichen Theorie im Zusammenhange mit der Entwicklung des Wirtschaftslebens darstellte.

Da sich indessen gegenwärtig unter den Fachmännern unseres Erdtheils die Ansicht immer mehr Bahn bricht, daß die naturwissenschaftliche Methode auch auf die Erfassung der Entwicklung des Menschheitslebens übertragen werden müsse, d. h. daß das menschliche Dasein in seinen gesellschaftlichen Aeußerungen nicht von den allgemeinen Weltgesezen als unabhängig betrachtet werden dürfe, so drängt unsere Zeit von selbst einer umfassenden Socialhistorie entgegen. Dieselbe erfordert jedoch noch eine Menge von Vorarbeiten; jedes wissenschaftliche Streben also, das sich der Durchführung einer dieser Vorarbeiten zuwendet, muß von allen denen willkommen geheißen werden, welche die Umbildung der allgemeinen historischen und politischen Ansichten als notwendig erkannt haben.

In diesem Sinne begrüßen wir denn auch die von der fürstlich Jablonowskischen Gesellschaft gestellten nationalökonomischen Preisaufgaben mit Freude. Sie zeugen von einem wahrhaft wissenschaftlichen Verständniß der in Betracht kommenden interessanten Stoffe. Das frühe Verkehrsleben der Ostsee ist eine sehr merkwürdige handelshistorische Erscheinung. Der Reichtum an Bernstein brachte ihre südlichen Gestade schon im Altertum mit den Kaufleuten von Hellas und Kleinasien in Berührung. Von Ponticapuum im Skythenlande aus zogen sich die Faktoreien der Griechen bis in den heutigen Nezedistrikt. Herodot weiß bereits, daß der Bernstein von einem ins Nordmeer fallenden Fluß kommt, und nennt hoch im Norden eine griechische Niederlassung „die Stadt der Geloner", welche man in Kulm hat wiederfinden wollen. Auch Rom streckt über Aquileja an der Adria und Karnunt in der Mitte des jezigen Ungarns seine Linien bis zur Odermündung aus. Die schon dem Tacitus bekannten esthischen Völkerschaften liefern den römischen Kaisern Bernstein als Tribut. Nachdem dann Konstantinopel das große Handelsmagazin Europa's geworden ist, findet zwischen dem Bosporus quer durch Rußland und den schwedischen Städten Birka und Sigtuna ein lebhafter Verkehr Statt. Auf diesem Wege wandern die warägischen Prätorianer nach Byzanz, und wenn zeitweilig die Donau durch die Avaren oder Hunnen versperrt ist, während im Süden die Araber die levantinisch-europäischen Handelsfäden unterbrochen haben, dann muß sich das mittlere Europa über Vineta und Julie mit den dniepraufwärts an die Ostsee gebrachten orientalischen Gütern versorgen. Auf solche Weise entsteht rund um das baltische Meer eine frühe wirtschaftliche Blüte. Aus dem Innern von Rußland dehnen sich die Ausläufer des Biarmareiches bis an den finnischen Busen. Kiew und Nowgorod bilden Zwischenstationen zwischen dem Pontus und dem nordischen Wassergebiete,

von Breslau und Bardewink aus greift Deutschland nach der Ostsee hin, Schleswig ist im neunten Jahrhunderte schon ein bedeutender Ort, und die Messen des schwedischen Sigtuna versammeln die Anwohner des ganzen Binnengewässers. Noch starren indessen die Küsten desselben im Heidentume. Erst als von der Nordsee aus Jütland umsegelt wird, tritt von Westen her christliche Kultur in diese Gegenden ein. Bischof Albrecht wird der Apostel der Ostsee, Kirche und Kolonisation gehen hier Hand in Hand, bis die Hansa und der deutsche Ritter-Orden feste politische Verhältnisse schafft. Dürfen wir eine unmaßgebliche Ansicht äußern, so wäre Kurd von Schlözer der erste Mann, um die Preisaufgabe, „eine Geschichte der Ostsee vor der Hansa“, zu lösen. Seine vortrefflichen Arbeiten über den altrussischen Verkehr, über Marienburg und den Bischof Albrecht, seine Studien über den Zug des Härings, der einst an den pommer'schen Küsten laichte, seine Untersuchungen über die an der Ostsee gefundenen arabischen Münzen, die Dyrrhems, legen ihm das Thema recht eigentlich in die Hand. Für die Handels-Geschichte Stettins und die Kulturgeschichte von Danzig und Thorn möchten wir dann nach dem jüngst erfolgten Abscheiden von Barthold gern Waitz und Handelmann wünschen. Waitz' „Wullenweber“ ist eine von taciteischem Geiste durchwehete historische Arbeit, und Handelmann's „die lezten Zeiten hansischer Uebermacht im skandinavischen Norden“ beurkundet ebenfalls eine der Aufgabe völlig gewachsene Feder. Für das weiter aufgestellte Thema „die nationalökonomischen Ansichten in Deutschland zur Zeit der Reformation“ hat W. Roscher in seiner „Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre“ ein vollgültiges Muster geliefert. Die Theorien einer Periode stehen immer in bestimmten Wechselbeziehungen zu den vorhandenen thatsächlichen Verhältnissen. Und wie der berühmte Leipziger Gelehrte die Ausbildung der britischen Nationalökonomie in den nächsten Zusammenhang mit der steigenden Nationalmacht Englands bringt, ebenso ließe sich die wirtschaftliche Lage Deutschlands am Anfange des sechzehnten Jahrhunderts sicher auch in den damals laut werdenden ökonomischen Meinungen von Schriftstellern und Staatsmännern wiedererkennen. War es doch die Zeit, wo die Länder sich zu Nationalstaaten zusammenzufassen beginnen, wo Comynes in Frankreich und der Kanzler Heuerberg in Deutschland den Plan einer einheitlichen Außenzolllinie hegen, wo im deutschen Reiche ein Maß-, Münz- und Gewichtssystem gefordert wird und Machiavelli die kluge Verwaltung der deutschen Städte anstaunt. Die Fuggers und Welsers waren die Rothschilds der Periode; das Staatsschuldenwesen nahm seinen Anfang, im Welthandel sezte das Kolonialsystem ein und die städtische Industrie war schon ein bedeutendes Moment im Völkerleben geworden. Es wäre indiskret, wenn man W. Roscher öffentlich zu einer solchen Arbeit aufforderte. Er hat uns eben erst den zweiten Theil seines Systems, das die Volkswirtschaft begreift, geliefert; aber die Aufgabe verlangt eine der seinigen ebenbürtige Kraft. Der Schüler Ranke's würde am besten „die Geschichte der Reformationszeit“ nach der volkswirtschaftlichen Seite hin vervollständigen können.

Für die lezte Arbeit „die Geschichte der nationalökonomischen Litteratur Hollands“ endlich ist von den uns bekannten Nationalökonomen ohne Zweifel Max

Wirth im hohen Grade befähigt. Gewissermaßen ist uns derselbe die Lösung der Preisaufgabe schuldig. Denn in seinem Werke über die Handelskrisen gesteht er es offen zu, daß ihm die holländischen Quellen zu spät für die Benüzung zugeflossen seien. Gegenwärtig jedoch sind sie ihm zugänglich geworden. Der holländische Tulpenhandel, das beginnende holländische Bankwesen, die Kolonialpolitik, die kommerciell-politischen Beziehungen der Niederlande zu Cromwell's Navigationsakte und Colbert's Tarifen müssen in der gleichzeitigen holländischen Staats-Wissenschaft ihre Spuren hinterlassen haben; mit dem anwachsenden niederländischen Reichtum wächst Hollands Kunst, seine Wissenschaft, seine Politik; auf den verschiedenartigsten Gebieten des Lebens ist das kleine Reich zum Lehrmeister Europa's geworden. Hier öffnet sich nicht minder eine Fülle reizvoller Studien; auch in diesem Thema prägt sich der echt wissenschaftliche Geist der Jablonowski-schen Gesellschaft aus. Wenn sonst die deutschen Schriftsteller klagen, daß sie von außen keine Aufmunterungen erhielten, so ist in den gestellten Aufgaben derselben schon an sich so viel spornendes Interesse enthalten, daß es eine Schwäche der heutigen Wissenschaft wäre, falls sie darauf nicht mit ehrenvollen Lösungen antworten wollte. Aus den Monografien sproßt dann die noch fehlende wirtschaftliche Gesammthistorie hervor!

Mannheims Schifffahrt und Handel in 1859.

(Nach einem Jahresberichte des dortigen k. k. Konsulates.)

Mannheim. Die Gesammtmasse des leztjährigen Verkehrs in den beiden Häfen Mannheims betrug 7,558.742 Ctr. gegen 8,070.524 Ctr. in 1858 und 8,023.537 Ctr. in 1857. Dabei ist freilich zu berücksichtigen, daß diese Angaben auch die Ladungsmenge der vom Rhein in den Neckar und umgekehrt, ohne Benüzung unserer Hafenanstalten, passirten Fahrzeuge in sich schließen, und daß gerade darin eine Zunahme von beinahe 300.000 Ctr. oder 13% gegen 1858 stattgefunden, während sich anderseits die unter Benüzung unserer Häfen ein-, aus- und durchgeführte, also die eigentlich für unsern Plaz wichtigere Gütermenge um ungefähr 800.000 Ctr. oder 14% im Vergleiche zu 1858 verringert hat. Bedenkt man aber, daß während der ersten Hälfte des vorigen Jahres der italienische Krieg und die daran sich knüpfende Befürchtung weiterer politischer Verwicklungen fast jede Handelsthätigkeit hemmten, so kann jene Abnahme nicht nur kein Befremden erregen, sondern es liegt in dem nur so mäßigen Belange derselben sogar ein erfreulicher Beweis dafür, daß das Herbstgeschäft bei uns ein ungewöhnlich lebhaftes sein mußte, wenn es die Summe des Totalverkehrs derjenigen des vorhergegangenen Jahres wieder so nahe bringen konnte. Ueberschaut man die einzelnen Warengattungen, so finden sich auffallende Ab- oder Zunahmen gegen die frühern zwei Jahre hauptsächlich bei folgenden Artikeln:

Zufuhren		1859	1858	1857
Rohe Baumwolle	Ctr.	148.055	127.520	189.834
Rohes Eisen	„	59.456	152.025	92.082
Gewalztes und geschmiedetes Eisen	„	199.357	250.212	236.240
Getreide und Hülsenfrüchte	.	359.145	300.341	280.604
Roher Kaffee	„	150.538	203.217	152.111
Oel in Fässern	„	50.987	67.012	48.382
Steinkohlen und Koaks	„	666.488	920.405	570.341
Raffinirter Zucker	„	103.152	125.834	74.101
Abfuhren				
Erze	„	17.695	114.184	65.131
Getreide und Hülsenfrüchte	„	348.646	469.942	214.831

Es ist also nur bei roher Baumwolle endlich wieder eine Zunahme von ca. 20.000 Ctr. oder etwa 16% im Vergleiche zu 1858 sichtbar. Dagegen zeigen die übrigen obenerwähnten Artikel sämmtlich ein mehr oder weniger erhebliches Minus und findet auch bei den kleinern, nicht in diese Aufstellung mit einbegriffenen Warengattungen fast durchgängig eine ähnliche Erscheinung Statt. Die Zunahme bei Baumwolle verdanken wir theils dem gerade in 1859 begonnenen stark vergrößerten Betriebe einiger süddeutschen Fabriken, theils der vermehrten Aufmerksamkeit, welche Amsterdam und Rotterdam als Bezugsquellen jenes Rohstoffes erregen. Daß in den übrigen Artikeln der Verkehr kleiner als während des Vorjahrs geblieben, ist zwar bei einigen ganz, bei andern theilweis dem durch die politischen Verhältnisse eine Zeitlang geschwächten Eigenhandel und Industriebetriebe Mannheims wie überhaupt des ganzen Landes zuzuschreiben; unstreitig aber ist es wieder der Speditionsverkehr, welcher auch im verflossenen Jahre neuerdings am meisten bei uns zurückgegangen ist. Und zwar standen bei diesem keineswegs bloß die Kriegswirren im Wege, sondern es hat sich von neuem auf traurige Weise bewährt, daß dieser Geschäftszweig sich immer mehr von unserem Plaze wegziehen wird, wenn nicht die schon so lange vergeblich angestrebte Aufhebung des Rheinoktroi und der Transitzölle endlich ihre Verwirklichung findet. Obgleich zu den übrigen mit der Rheinschifffahrt bereits konkurrirenden Transportwegen seit einiger Zeit auch die jezt eröffnete linksrheinische Eisenbahnverbindung zwischen Holland und der Schweiz sich gesellt hat, wollen die Regierungen Hessen's und Nassau's noch immer nicht ihre Einwilligung zur Abschaffung eines Wasserzolles geben, welcher bei vielen Artikeln den Betrag der wirklichen Fracht mit Einschluß der Schleppgebühren übersteigt; und so lange an diesem bedauerlichen Systeme festgehalten wird, fährt Baden wolweislich fort, seinerseits die Aufrechthaltung der Transitzölle zu verlangen, indem deren Abschaffung, wenn nicht gleichzeitig das Rheinoktroi wegfällt, nur den übrigen Staaten zu gute kommen, hingegen Badens eigenen Durchfuhrhandel nur noch mehr beeinträchtigen würde. Vor einiger Zeit erging aus Holland ein Rundschreiben an die Handelskammern einiger der bedeutendsten See- und Fabriksstädte Großbritanniens, worin man nachwies, wie sehr die Konkurrenz, welche die britische Industrie mit jener des Kontinents zu bestehen habe, durch die Rheinzölle erschwert werde, und in Folge dessen die Erwartung aussprach, es werde der britische Handelsstand im Wege seiner Landesregierung bei dem deutschen Bunde ebenfalls auf Beseitigung jener Zölle hinarbeiten*). — Aus obiger Zusammenstellung ist ersichtlich, daß Getreide zu Wasser ungefähr in gleicher Menge angeführt wurde wie 1858, hingegen in wesentlich geringerem Umfange als damals von hier aus zum Export gelangte. Die verminderte Abfuhr von Erzen ist wol großentheils dem Umstande zuzuschreiben, daß die badische Zinkgesellschaft, welche früher ihre Erze am Niederrhein verhütten ließ, der gesunkenen Preise des Zinkes wegen ihre Thätigkeit eingestellt hat. Im Uebrigen läßt sich

*) Der Gegenstand, den der Konsularbericht an dieser Stelle hervorhebt, berührt auch ein specielles österreichisches Interesse; denn der Kaiserstaat zählt mit zu denjenigen Ländern, welche nicht unerheblich zur Güterfrequenz auf dem Rheine beitragen. Es kann daher für Oesterreich nicht gleichgültig sein, ob der Schifffahrtsverkehr auf jener schönsten Wasserstraße Deutschlands von den erwähnten, durchaus nicht mit dem Geiste der modernen Handelspolitik übereinstimmenden Abgaben endlich einmal befreit werde oder aber fortan damit belastet bleibe. Daß Oesterreich von der Notwendigkeit, die Flußzölle abzuschaffen, überzeugt und durchdrungen sei, dafür liefert die Bereitwilligkeit, womit die kaiserliche Regierung in die Beseitigung der Schifffahrtsgebühren auf der Donau eingewilligt hat, ebenso die Beharrlichkeit, mit welcher von ihr an der Aufhebung der Elbzölle gearbeitet wird, die sprechendsten Beweise. Ist aber die Ermäßigung oder gänzliche Entfernung der Rhein-Gebühren für Oesterreich schon wegen der unmittelbaren Betheiligung seines Warenhandels an der Rheinschiffahrt von Wichtigkeit, so steigert sich die Bedeutsamkeit dieser Frage noch weit mehr durch ihren Zusammenhang mit jener über die Transitzölle im Zollverein. — Die Hemmnisse, welche sich aus dem Fortbestande der Rheinzölle und der zollvereinsländischen Transitabgaben für die Entwickelung des Handels ergeben, waren unlängst Gegenstand einer Debatte in der zweiten Kammer des badischen Landtages. Leider sind wir nicht im Stande, daraus irgendwie die Erwartung abzuleiten, daß selbst direkte Verhandlungen mit den Rheinuferstaaten gegenwärtig zu einem günstigen Resultate bezüglich der Abschaffung oder doch Ermäßigung der Rheinzölle führen könnten. Und was die Elbzölle betrifft, so scheint der gegenwärtige Verhalt der Sache ungefähr der nämliche zu sein! A. d. R.

über die badische Industrie nur Günstiges berichten; die meisten inländischen Fabriken fahren fort, ihren Wirkungskreis und ihre Arbeitskräfte zu vergrößern, und es hat sich z. B. die Ausfuhr von Cigarren im verflossenen Jahre gegen 1858 mehr als verdoppelt. — Was Mannheims Schifffahrt betrifft, so hat sich die Zahl der unserem Plaze gehörenden Schiffe seit 1858 nicht geändert. Wol aber haben außer den seitherigen noch zwei neue Dampfschiffunternehmungen die Fahrt zwischen hier und Holland auszubeuten begonnen. Die Schiffe, die bei unsern Zollstellen ab- und vorbeifuhren, waren mehr der Anzahl als dem Inhalte nach von den Ergebnissen des Vorjahres verschieden. Die Holzflößerei bekundet in ihren Resultaten eine abermalige starke Abnahme gegen früher. Die näheren Details über Handel und Schifffahrt Mannheims im vorigen Jahre sind aus den nachfolgenden vergleichsweisen Aufstellungen zu entnehmen:

Unter Benüzung der Hafenanstalten wurden ausgeladen:

Hafenpflichtige Waren	Ctr. 2,946.002	
Nicht-hafenpflichtige Waren	„ 475.443	
		Ctr. 3,421.445
Eingeladen		„ 1,022.344
Vor Anker übergeladen		„ 627.483
Im Ganzen		Ctr. 5,071.272

Ohne Benüzung der Hafenanstalten passirten in Schiffen:

Aus dem Rhein in den Neckar	Ctr. 956.825	
„ „ Neckar in den Rhein	„ 1,530.645	
		„ 2,487.470
Gesammtverkehr		Ctr. 7,558.742
Dagegen in 1858		„ 8,070.524

Die hafenpflichtigen Waren bestanden aus:

		1859	1858	1849
Gütern unter Zollkontrole	Ctr.	737.223	933.216	696.609
„ des freien Verkehrs	„	2,208.779	2,738.289	777.372
Zusammen	Ctr.	2,946.002	3,671.505	1,473.981

Von den im vorigen Jahre importirten Waren kamen aus:

	Zu Berg Ctr.	Zu Thal Ctr.		Zu Berg Ctr.	Zu Thal Ctr.
Niederländischen Häfen	807.926	—	Mainhäfen	14.494	—
Vereinsländischen „	1,274.878	95.532	Neckarhäfen	—	737.309
Straßburg	—	15.863			
			Zusammen	2,097.298	848.704

Die Einfuhr erfolgte:

		Zu Berg	Zu Thal
Durch Segelkraft und Leinpferde	Ctr.	215.021	848.635
„ Dampfkraft auf Personenbooten	„	264.725	69
In eigenen Schleppkähnen oder hölzernen, zum Theil gemietheten Schiffen	„	1,617.552	—
Zusammen	Ctr.	2,097.298	848.704

Die Gesammtmenge der Einfuhr vertheilte sich auf nachstehende Flaggen:

Flagge	Zu Berg Ctr.	Zu Thal Ctr.	Im Ganzen Ctr.
Badische	207.081	716.254	923.335
Baierische	130.211	65.249	195.460
Frankfurter	200	—	200
Französische	—	8.160	8.160
Großherzogl. hessische	252.932	26.412	279.344
Kurhessische	48.263	—	48.263
Nassauische	64.309	—	64.309
Niederländische	388.757	—	388.757
Preußische	1,001.468	—	1,001.468
Württembergische	4.077	32.629	36.706

Die Hauptartikel der Einfuhr waren in den zwei lezten Jahren

	1859 Ctr.	1858 Ctr.		1859 Ctr.	1858 Ctr.
Alaun	2.664	5.037	Mehl und Mühlenfabrikate	15.813	14.396
Baumwolle, rohe	148.055	127.520	Oel in Fässern	50.987	67.012
Baumwollgarn	15.342	18.342	Papier	9.519	6.757
Baumwollwaren	29.295	29.757	Pech	2.636	1.740
Blei	16.442	17.940	Porcellanerde	10.949	8.915
Bleiweiß	6 083	6.707	Reis	33.413	28.175
Braunstein	4.430	22.683	Salpeter	10.471	10.546
Catechu	1.572	2.991	Schwefel, roher	36.195	33.613
Eisen, rohes	59.456	152.025	Schwerspath	1.845	1.456
„ gew. und geschmiedet	199.357	250.212	Soda	8.500	12.371
Eisenwaren	75.792	74.877	Steinkohlen und Koaks	666.488	920.405
Farbholz in Blöcken	17.979	29.667	Steinsalz	69.680	64.829
Stockfisch	3.939	3.786	Tabak, roher	12.709	12.173
Gesalzene Fische	845	1.045	„ fabricirter	9.723	7.229
Heringe	4.737	4.305	„ Cigarren	8.296	7.215
Flachs	4.032	5.138	Talg	1.500	418
Getreide und Hülsenfrüchte	359.145	360.341	Terpentinöl	7.843	5.881
Gewürze	7.246	7.791	Thran	12.733	10.994
Glätte	5.418	6.206	Wagenschmiere	1.030	3.512
Guano	10.425	11.680	Wein	10.354	8.783
Häute	8.113	8.402	Wolle	2.008	2.265
Harze	33.767	32.611	Wollengarn	962	1.942
Honig	5.010	3.741	Wollenwaren	7.486	6.555
Indigo	3.671	3.974	Zink	9.783	15.138
Kaffee	150.538	203.217	Zinkblech	295	574
Krapp	1.269	1.379	Zinn	1.564	2.571
Leinengarn	11.373	9.596	Zucker, roher	4.469	15.922
Maschinen	10.176	13.503	„ raffinirter	103.152	125.834

Die Ausfuhr umfaßte:

		1859	1858	1849
Güter unter Zollkontrole	Ctr.	52.245	42.619	83.494
„ des freien Verkehres	„	970.099	1,305.007	408.617
Zusammen	Ctr.	1,022.344	1,347.626	492.111

Von den Ausfuhren des Jahres 1859 gingen nach:

		Zu Berg	Zu Thal
Niederländischen Häfen	Ctr.	—	353.823
Straßburg	„	171	—
Vereinsländ. Rheinhäfen	„	6.753	574.807
Mainhäfen	Ctr.	—	17.094
Neckarhäfen	„	69.696	—
Zusammen	Ctr.	76.620	945.724

Befördert wurden mittelst:

		Zu Berg	Zu Thal
Segelkraft oder Leinpferden	Ctr.	76.620	567.012
Dampfkraft:			
auf Personenbooten	„	—	229.906
„ Schleppbooten oder hölzernen, zum Theil gemietheten Schiffen	„	—	148.806

Auf die betheiligten Flaggen entfiel, und zwar:

Flagge		Zu Berg	Zu Thal	Im Ganzen
Badische	Ctr.	64.753	131.730	196.483
Baierische	„	4.829	48.817	53.646
Frankfurter	„	—	2.020	2.020
Französische	„	171	—	171
Großherzoglich hessische	„	3.293	147.096	150.389
Kurhessische	„	—	3.296	3.296
Nassauische	„	—	41.352	41.352
Niederländische	„	—	194.027	194.027
Preußische	„	—	372.908	372.908
Württembergische	„	3.574	4.478	8.052

Hauptartikel der Ausfuhr in 1858 und 1859 waren:

	1859 Ctr.	1858 Ctr.
Baumwolle, rohe	1.061	666
Baumwollgarn	5.788	2.056
Baumwollwaren	50.210	38.698
Bier	504	693
Blei	420	877
Butter, frische	10.602	16.293
Roheisen	10.029	11.151
Brucheisen	22	2.920
Eisen, geschm. und gewalzt	3.947	8.129
Eisenwaren	8.735	6.887
Erze	17.695	114.184
Farbholz in Blöcken	956	1.450
Getreide und Hülsenfrüchte	348.646	469.942
Gewürze	711	855
Glätte	243	708
Glas	5.207	7.892
Haare	1.837	1.958
Hanf	4.655	6.993
Harze	3.195	1.097
Holzwaren	1.891	2.900
Hopfen	2.207	1.377
Käse	18.015	18.271
Kaffee	552	941
Weberkarden	687	2.214
Kartoffeln	475	58
Kartoffelmehl	969	2.900
Kleesamen	3.295	556
Knochen	2.226	1.212
Knochenmehl	1.531	639
Krapp	3.812	812
Kunstwolle	11.275	7.397
Leder	2.319	2.442
Leim	1 322	948
Leinengarn	948	149
Leinwand	415	254
Maschinen	4.727	4.386

	1859 Ctr.	1858 Ctr.
Mehl und Mühlenfabrikate	6.802	11.319
Obst, frisches	511	1.497
„ getrocknetes	2.761	3.357
Oel in Fässern	1.364	2.084
Papier	10.306	9.914
Porcellan	920	592
Porcellanerde	225	878
Potasche	592	245
Reis	201	137
Salpeter	200	108
Salzsäure	—	3.643
Schmalz	191	207
Schwefel	1.716	2.965
Schwefelsäure	2.410	344
Seegras	12.365	4.473
Seidenabfälle	2.015	2.450
Seide, rohe	6.438	7.480
Seidenwaren	704	482
Soda	10.673	6.456
Steinkohlen und Koaks	23.629	70.871
Strohwaren	1.406	1.131
Tabak, roher	50.259	55.250
„ fabricirter	820	762
„ Cigarren	36.209	16.731
Talg	1.076	892
Tapeten	849	473
Thran	494	219
Uhren	4.346	3.579
Wein	39.740	28.008
Weinstein	2.502	2.296
Weinsteinsäure	138	77
Wolle, rohe	4.756	2.504
Wollengarn	236	123
Wollenwaren	1.446	1.303
Zucker, raffinirter	1.936	2.345
Zündhölzchen	508	880

Die Hafenschleuse, welche den Rheinhafen mit dem Neckarhafen verbindet, passirten im vorigen Jahre 4613 Fahrzeuge. Die Rheinbrücke wurde für 66 Dampfer, 2643 Segelschiffe und 400 Flösse geöffnet. Bei dem Rheinzollamte Mannheim sind ab- und vorbeigefahren:

	Befrachtete Fahrzeuge zu Berg	zu Thal	im Ganzen
1859	841	4628	5469
1858	625	4856	5481
1859 mehr um	216	—	—
1859 weniger um	—	228	12

In die auf das Jahr 1859 entfallende Anzahl Schiffe theilten sich die einzelnen Flaggen, wie folgt:

Flagge	Zu Berg Schiffszahl	Zu Berg Ladung Ctr.	Zu Thal Schiffszahl	Zu Thal Ladung Ctr.	Im Ganzen Schiffszahl	Im Ganzen Ladung Ctr.
Badische	270	198.815	1126	840.384	1396	1,030.199
Baierische	30	3.204	291	245.223	321	248.427
Frankfurter	—	—	13	4.396	13	4.396
Französische	25	4.913	14	26.289	39	31.202
Großherzoglich hessische	387	273.125	1258	935.744	1645	1,208.869
Nassauische	13	25 053	120	156.977	133	182.030
Niederländische	—	—	377	235.250	377	235.250
Preußische	114	370.510	1375	689.030	1489	1,059.540
Schweizerische	—	—	2	168	2	168
Württembergische	2	3.650	52	67.414	54	71.064
Summe	841	879.270	4628	3,200.875	5469	4,080.145

Die Ladungen wurden transportirt:

		Zu Berg	Zu Thal	Im Ganzen
Durch Segelkraft und Leinpferde	Ctr.	513.019	2,740.657	3,253.676
„ Dampfkraft in Personenbooten . . .	„	—	115.939	115.950
In Schleppkähnen oder geschleppten Holzschiffen	„	366.251	344.279	710.530

Bei dem Neckarzollamte Mannheim sind ab- und vorbeigefahren:

	Befrachtete Fahrzeuge		
	zu Berg	zu Thal	im Ganzen
1859	3803	8213	12.016
1858	4901	8932	13.833
Also in 1859 weniger um . . .	1098	719	1.817

Die Schiffszahl des Jahres 1859 vertheilt sich auf nachstehende Flaggen:

	Zu Berg		Zu Thal		Im Ganzen	
	Schiffszahl	Ladung Ctr.	Schiffszahl	Ladung Ctr.	Schiffszahl	Ladung Ctr.
Badische	2998	1,196.634	5232	2,132.357	8.230	3,328.991
Großherzoglich hessische	562	292.429	2767	839.200	3.329	1,131.629
Württembergische . .	243	95.245	214	204.521	457	299.766
Zusammen . . .	3803	1,584.308	8213	3,176.078	12.016	4,760.386

Der Transport geschah ausschließlich durch Segelkraft und Leinpferde.

Die Holzflösserei hat im vorigen Jahre folgende Ergebnisse geliefert:

		Hartes Holz			Weiches Holz		
		Stammholz	Sägewaren	Sonstiges	Stammholz	Sägewaren	Sonstiges
Ankunft auf dem Neckar zu Mannheim 709 Flösse	Ctr.	94.042	—	—	2,327.984	199.200	—
Hievon wurden ausgeschleift	„	—	—	—	724.219	24.496	—
Rest . . .	Ctr.	94.042	—	—	1,603.765	174.704	—
Hiezu vom Oberrhein aus 400 Flössen u. vom Lande	„	105.634	6396	1704	—	371.625	590
Es sind in 620 Flössen nach dem Mittel- und Niederrhein abgegangen	Ctr.	199.676	6396	1704	1,603.765	546.329	590
Dagegen 1858 in 652 Flössen	„	227.284	7936	5684	1,949.910	685.505	2305

Bremens wirtschaftliche Verhältnisse, mit besonderer Rücksicht auf das lezte Jahrzehent.

(Nach einem Jahresberichte des dortigen k. k. Konsulates. — Schluß.)

Bremen, im März. In Folge des Vertrags mit dem Zollverein hat Bremen sehr umfangreiche und kostspielige Bauten herstellen müssen. Ingleichen sind die Finanzen des Staates in den lezten Jahren durch großartige Hafen- und Eisenbahnbauten sehr umfassend in Anspruch genommen worden, doch haben gerade diese produktiven Anlagen zur Belebung des Verkehrs mächtig beigetragen. Das alte Bremen ist überhaupt in einer vielversprechenden Umgestaltung begriffen und scheint einer früher nicht geahnten Ausdehnung entgegenzugehen. Das alte Kleid erweist sich überall als zu eng und namentlich gilt dies von der Bremer Börse, welche die daselbst zusammenkommenden Kaufleute nicht mehr zu fassen vermag. Der Bau einer neuen Börse war daher schon seit mehreren Jahren ein lebhaft empfundenes Bedürf-

niß. Die darauf gerichteten Bemühungen sind endlich in den lezten Wochen zur allgemeinen Befriedigung der hiesigen Bevölkerung zu einem Abschluß gekommen. Die bremische Kaufmannschaft, vertreten durch die Handelskammer, erwarb einen Komplex von etwa 17 Grundstücken, die im besten Theile der Stadt am Marktplaze dicht neben dem Rathhaus, dem Dome und der jezigen Börse mit einem Areal von ca. 50.000 □ Fuß gelegen sind. Mitten auf diesem Plaze, frei nach allen Richtungen und eine ganze Seite des Markts einnehmend, wird sich die neue Börse erheben; der Börsensaal soll ca. 15.000 □ Fuß einnehmen oder etwa dreimal mehr Raum enthalten als der jezige. Der Staat gewinnt durch das Unternehmen neue Pläze und Straßen und eine Erweiterung des Marktes, wofür er der Handelskammer die Summe von 150.000 Thaler zahlt, indem er im Uebrigen das Unternehmen nur durch eine Zinsgarantie zum Belaufe von 20.000 Thlr. fördert. Die ganze Anlage wird von der Kaufmannschaft, vertreten durch die Handelskammer, ausgeführt, die dazu eine Anleihe von 450.000 Thlr. macht. Zur Verzinsung dieser Summe wird zunächst die Börsensteuer verwendet werden, welche, vor 2 Jahren eingeführt, bis dahin 8000—9000 Thlr. jährlich eingebracht hat, deren Ertrag aber noch gesteigert werden kann; dann auch die Einkünfte des Gebäudes, dessen Läden und Geschäftslokalitäten bei ihrer Lage inmitten des Verkehrs einen ansehnlichen Ertrag geben werden. Der Plan hat bereits die Zustimmung des Senates, sowie des Kaufmannskonvents und der Bürgerschaft gefunden. So wird denn wahrscheinlich noch vor Ablauf des Jahres 1860 die ganze eine Seite des altertümlichen Bremer Marktplazes verschwunden sein, um einem stolzeren Baue Plaz zu machen. Das großartig entworfene Unternehmen charakterisirt das Vertrauen des heutigen Bremen in seine Zukunft.

Die Finanzkraft des Staats wird durch die großartigen Anlagen, welche im Interesse des Handels unternommen worden sind, allerdings stark angespannt, indessen ist auch die Steuerkraft der Bevölkerung in erfreulicher Zunahme begriffen. Zum Beweise dafür möge das Ergebniß der bremischen Einkommensteuer im lezten Jahrzehent dienen. Diese Einkommensteuer hat in dem erwähnten Zeitraume 1% für jedes jährliche Einkommen von 500 Thaler und darüber betragen, für ein Einkommen von 400—500 Thaler wird 2½ Thaler, von 250—400 Thaler wird 1 Thaler bezahlt, alle geringern Einnahmen sind frei. Die Erhebung dieses sogenannten „Einkommenschoßes" geschieht in folgender eigentümlicher Weise. Nur die ersten 5 Thaler werden offen vor der fungirenden Deputation bezahlt; was Jemand darüber zu versteuern hat, wirft er in eine große Kiste mit einem offenen Spalt, wobei ihn nur sein früher abgeleisteter Bürgereid bindet und Niemand ihn kontroliren kann. Obwol nun der Staat bei dieser Erhebungsweise ganz auf die Redlichkeit und den guten Willen der Steuerzahler angewiesen ist, so hat doch die wirkliche Einnahme aus dieser Steuer fast regelmäßig den Anschlag übertroffen. — Das bezügliche Erträgniß im Laufe des lezten Jahrzehents beziffert sich, wie folgt:

1850	59.545 Thlr.	1854	83.600 Thlr.	1857	101.501 Thlr.
1851	58.595 „	1855	85.451 „	1858	69.388 „
1852	56.989 „	1856	93.360 „	1859	77.320 „
1853	68.191 „				

Jedes der angegebenen Jahre repräsentirt das Einkommen im vorhergegangenen Jahre. Am meisten ertrug die Steuer in 1857, wo das Einkommen des so gewinnreichen Jahres 1856 mit der bedeutenden Summe von 101.501 Thlr. versteuert wurde. Der große Abstand dieser Summe gegen die des folgenden Jahres (69.388 Thlr.) erklärt sich aus der bekannten Krisis. Da das Einkommen der bremischen Bürger meist vom Handel herrührt, so geben die obigen Zahlen einen ziemlich genauen Ueberblick über den Umfang des erzielten Geschäftsgewinnes.

Die Resultate der bremischen Verkehrsthätigkeit im Jahre 1859 weisen troz der ungünstigen politischen Verhältnisse eine Zunahme der Schifffahrt und des Handels aus. In welchem Maße die Schifffahrt zugenommen habe, ist aus folgenden Zahlen zu entnehmen:

	Ankünfte				Abfahrten			
	1859		1858		1859		1858	
	Schiffszahl	Tonnengehalt (Last. à 4000 Pfd.)	Schiffszahl	Tonnengehalt	Schiffszahl	Tonnengehalt	Schiffszahl	Tonnengehalt
Beladen . .	2297	262.581	2354	249.640	2264	184.793	2191	194.064
Leer. . . .	501	20.043	575	20.034	836	104.753	852	86.873
Zusammen .	2798	282.624	2929	269.674	3100	289.546	3043	280.937

Ankünfte und Abfahrten des Jahres 1859 vertheilen sich auf die verschiedenen Flaggen in nachstehender Weise:

Flagge	Ankünfte		Abfahrten	
	Schiffszahl	Tonnengehalt	Schiffszahl	Tonnengehalt
Argentinische	1	187	1	187
Belgische	2	223	2	223
Bremische	421	153.591	431	154.391
Dänische	186	5.661	176	5.596
Französische	10	742	10	800
Großbritannische	122	18.079	107	16.012
Hamburgische	73	3.507	87	4.880
Hannover'sche	1101	29.377	1261	32.041
Holländische	190	8.122	243	9.934
Lübeckische	—	—	1	93
Mecklenburgische	6	992	4	723
Neapolitanische	3	426	3	426
Nordamerikanische	29	14.110	27	13.067
Norwegische	20	1.547	20	2.065
Oesterreichische	8	1.977	7	1.740
Oldenburgische	472	29.625	568	33.353
Portugiesische	2	190	1	120
Preußische	88	6.463	82	5.490
Russische	13	2.292	15	2.681
Sardinische	1	268	1	268
Schwedische	22	2.222	24	2.550
Spanische	26	2.731	29	2.906
Venezuelische	2	292	—	—
Im Ganzen . . .	2798	282.624	3100	289.546
Davon:				
Aus Europa und der Levante	2385	142.952	—	—
„ transatlantischen Häfen	413	139.672	—	—
Nach Europa und der Levante	—	—	2749	166.548
„ transatlantischen Häfen	—	—	351	122.998

Ein Rückblick auf die lezten 10 Jahre bietet folgendes Resultat:

Jahr	Angekommene Seeschiffe	Tonnengehalt	Abgegangene Seeschiffe	Tonnengehalt
1850	1382	135.386	?	?
1851	2928	171.603	?	?
1852	2965	204.817	3125	214.378
1853	2729	189.053	2696	202.895
1854	2825	224.765	2853	229.725
1855	2557	199.223	2674	215.213
1856	2953	244.000	3110	254.961
1857	2985	275.105	3053	277.921
1858	2929	269.674	3043	280.937
1859	2798	282.624	3100	289.546

Die Rhederei Bremens hat, wie bereits erwähnt, unter den politischen Wirren des Jahres 1859 am meisten gelitten und erscheint um mehr als 8000 Lasten vermindert. Während die bremische Flotte am 1. Januar 1859 aus 279 Seeschiffen mit 90.602 L. bestand, fuhren am 1. Januar 1860 nur 262 Schiffe mit 82.446 L. unter Bremer Flagge. Von den fehlenden 17 Schiffen sind allerdings manche nur durch Verkauf während des Krieges unter fremde Flagge gekommen und dem hiesigen Handel dienstbar geblieben; auch ist anzunehmen, daß ein Theil dieser verkauften Schiffe nach eingetretener Sicherung des Friedens allmählich wieder zurückgekauft werden wird. Im Laufe des letzten Jahrzehents hatte sich die bremische Rhederei gerade verdoppelt, und 1859 zeigt sich seit 10 Jahren zum ersten Mal wieder eine Abnahme, wie aus nachfolgender Liste hervorgeht:

Bestand der Rhederei am Schluß des Jahres	Anzahl der Schiffe	Ladungsfähigkeit (Lasten à 4000 Pfund)	Durchschnittliche Lastenzahl per Schiff
1850	219	44.893	205
1851	237	50.233	212
1852	239	52.048	218
1853	241	58.451	243
1854	251	63.682	254
1855	264	70.209	266
1856	271	76.189	281
1857	279	83.083	298
1858	279	90.602	325
1859	262	82.446	315

Die Zahl der Schiffe ist an sich nur unbedeutend gewachsen, allein die Ladungsfähigkeit hat um so beträchtlicher zugenommen, weil sich mit der Zunahme des transatlantischen Handels in Bremen immer mehr das Bedürfniß herausgestellt hat, größere Schiffe bauen zu lassen. Während im Jahre 1850 die durchschnittliche Lastenzahl eines Bremer Seeschiffes nur 205 Lasten betrug, stellte sich der Durchschnitt am Schlusse des vorigen Jahres auf 315 Lasten. Der Hauptgrund des Wachstums der bremischen Rhederei ist in der Auswandererbeförderung zu suchen. Bremen hat es rechtzeitig verstanden, den Strom der Emigration über seinen Hafen zu leiten und durch musterhafte Geseze an sich zu fesseln. Die Zahl der Auswanderer, die sich über Bremen fortbegaben, war folgende:

1850	25.776	1854	76.875	1857	49.448
1851	37.493	1855	31.550	1858	23.177
1852	58.551	1856	36.517	1859	21.708
1853	58.111				

Mit der Rhederei steht ferner das Seeversicherungsgeschäft in inniger Beziehung; dasselbe hat sich während des lezten Jahrzehents bedeutend entwickelt. Es wurden nämlich bei den bremischen Seeversicherungsanstalten versichert:

1850	26,712.000 Thlr.	1855	49,106.900 Thlr.
1851	30,674.000 „	1856	64,043.800 „
1852	30,632.200 „	1857	83,130.000 „
1853	36,222.800 „	1858	65,469.400 „
1854	44,006.800 „	1859	60,000.000 „

Was nun die Hauptresultate des bremischen Warenhandels im lezten Jahrzehent anlangt, so enthalten die alljährlich von dem handelsstatistischen Bureau herausgegebenen tabellarischen Uebersichten folgende Angaben:

	Einfuhr		Ausfuhr	
	Bruttogewicht Zollctr.	Wert in Ld'or Thlr.	Bruttogewicht Zollctr.	Wert in Ld'or Thlr.
1850	7,050.369	35,906.720	3,515.994	31,803.494
1851	7,609.674	37,546.116	3,787.872	32,868.947
1852	7,966.206	40,401.804	4,723.246	37,398.139
1853	8,944.298	48,206.229	4,855.157	44,762.494
1854	9,914.488	53,686.612	5,332.828	47,835.449
1855	9,521.996	53,254.978	5,025.567	48,924.319
1856	10,947.267	66,091.522	6,658.620	61,475.297
1857	11,290.676	74,004.780	5,850.837	62,609.472
1858	11,166.153	56,454.749	6,078.853	55,349.792
1859	11,783.651	68,865.259	6,707.942	64,311.845

Es würde zuweit führen, die Entwicklung der bremischen Handelsthätigkeit an der Ein- und Ausfuhr der einzelnen Verkehrsgegenstände näher nachzuweisen, indessen mögen wenigstens die wichtigsten derselben eine kurze Berücksichtigung finden. Die beiden Haupt-Artikel sind **Tabak** und **Baumwolle**. In Tabak ist Bremen der tonangebende Markt im Welthandel geworden. Bremen kennt und befriedigt die Bedürfnisse des Zollvereins, Oesterreichs, Frankreichs, Spaniens, Portugals, Rußlands, Schwedens, Dänemarks, Norwegens, Italiens u. s. w. Sämmtliche genannte Länder finden in Bremen die größte Auswahl in der besten Sortirung und Verpackung, und die Tabakverkäufer sowol in den Produktionsländern als auch in den europäischen Häfen können in Bremen gewisse Sorten Tabak noch verwerten, die anderwärts geradezu unverkäuflich sind. Für Baumwolle ist Bremen im Laufe des verflossenen Jahrzehents der zweite Hauptmarkt auf dem Kontinente geworden und folgt gleich nach Havre. Die Auswanderung über Bremen und das Wachstum der bremischen Rhederei haben sehr wesentlich zur Förderung dieses Importhandels beigetragen. Die Passagierbeförderung veranlaßte den Bau und die Beschäftigung immer größerer Seeschiffe im Bremer Handel. Die meist mit Menschen beladenen Schiffe ergaben eine gute Ausfracht, so daß man in den überseeischen Pläzen Tabak, Baumwolle, Holz, Zucker und andere Produkte für eine sehr mäßige Fracht zur Beförderung nach Bremen übernehmen oder den Pflanzern in den Produktionsländern um so viel bessere Preise bieten konnte, weil man an der Rückfracht nichts weiter oder nur wenig zu verdienen brauchte. Auf diese Weise gelang es nun, Bremen selbst zu einem billigen Markte für alle diejenigen Produkte zu machen, welche man mit den Auswandererschiffen zurückbrachte. Bremen wurde dadurch in noch höherem Maße als früher ein gesuchter Markt für Tabak, Baumwolle, Holz u. s. w. Obwol nun die Auswanderung in den lezten Jahren abnahm, so ist doch die Rhederei bis Anfangs 1859 immer gestiegen. Die Schiffe müssen beschäftigt werden und die hiesigen Kaufleute haben alle Kräfte angestrengt, um die einmal errungene Stellung Bremens in den angeführten Artikeln nicht wieder zu verlieren, sondern den Betrieb immer mehr auszudehnen. Der Rhederei verdankt Bremen unter Anderem auch den seit einigen Jahren namhaft vermehrten Reisimport, welcher Bremen jezt zum ersten Reismarkte des europäischen Festlandes gemacht hat. Die vorangestellten Bemerkungen finden in nachstehenden Angaben der amtlichen Handelstabellen ihre Bestätigung:

Ein- und Ausfuhr einiger Hauptartikel.

Jahr	Baumwolle Einfuhr	Baumwolle Ausfuhr	Roher Tabak Einfuhr	Roher Tabak Ausfuhr	Reis Einfuhr	Reis Ausfuhr
	Pfd. Netto		Pfd. Netto		Pfd. Netto	
1850	4,969 200	5.004.000	38,188.070	37,818.400	9,752.130	8.641 .640
1851	9,811.162	8,634 528	33,079 343	35,297.944	13,097.999	9,862·090
1852	8,625.196	8,940 839	59,761.145	53,591.452	22,664.459	15,459.619
1853	11,527.555	10,540.471	46,856.295	45,420.574	11,890.772	21,936 772
1854	20,990.751	18,001.546	55,898.016	41,735.424	16,606.641	13,445.970
1855	23,695.983	24,326.103	35.912.392	46,024.746	39,841.491	18,273.746
1856	41,557.005	42,787.418	52,990.987	56,766.721	62,887.474	38,559.927
1857	40,940.316	36,074.019	62,774.944	46,252.808	54,795.446	28,666.606
1858	40,913.092	45,030.135	43,312.718	49,574.310	53,997.348	41,992.388
1859	59,056.100	52,095.700	62,969.200	53,196.900	59,329.900	34,445.100

Die Handelsbeziehungen zwischen Oesterreich und Bremen haben im Laufe des lezten Jahrzehents wesentlich zugenommen und sind unter Anderem auch durch den Abschluß des Handels- und Zollvertrages zwischen Oesterreich und dem Zollvereine nicht wenig befördert worden. Die Ausfuhr Bremens nach Oesterreich ist weit bedeutender als dessen Einfuhr aus Oesterreich. Da Bremen im Laufe der Zeit — wie erwähnt — die wichtigste Bezugsquelle für amerikanische Produkte, besonders für Baumwolle und Tabak geworden ist, so hat auch Oesterreich diese Artikel in immer größeren Quantitäten von hier aus bezogen. Zu den anderen wichtigen Gegenständen der bremischen Ausfuhr nach Oesterreich gehören: Kaffee, Droguen, Farbstoffe verschiedener Art, Reis, Gewürze, Spirituosen. In den lezten 10 Jahren hat sich Ein- und Ausfuhr aus und nach dem Kaiserstaate gestaltet, wie folgt:

Jahr	Einfuhr aus Oesterreich	Ausfuhr nach Oesterreich	Jahr	Einfuhr aus Oesterreich	Ausfuhr nach Oesterreich
	Wert in Thalern			Wert in Thalern	
1850 . . .	12.495	357.464	1855 . . .	765.184	1,832.775
1851 . . .	12.762	786.509	1856 . . .	614.899	3,080.343
1852 . . .	27.366	1,582.201	1857 . . .	987.606	3,030.699
1853 . . .	507.939	1,086.918	1858 . . .	586.048	3,895.346
1854 . . .	1,046.881	1,249.083	1859 . . .	1,076.897	3,549.108

Zwei große Hülfsinstitute des Bremer Handels sind der „Norddeutsche Lloyd" und die „Bremer Bank". Die bisherige Geschäftsthätigkeit des erstgenannten fällt gerade in die ungünstigste Periode der Rhederei. Da der Lloyd noch überdies vom Unglück verfolgt wurde, hat er troz der umsichtigen und thätigen Leitung nur schlechte Geschäfte gemacht. Schon zu Anfang 1859 wurde der schöne transatlantische Dampfer „Hudson" im Hafen von Bremerhaven durch Brand zerstört und die Gesellschaft dadurch in einen noch jezt schwebenden Versicherungsproceß mit den Hamburger Assekuranzanstalten verwickelt. Ein zweiter transatlantischer Dampfer des norddeutschen Lloyd, die „Weser", mußte wegen schlechten Rufes des Schiffes mit Verlust verkauft werden, so daß die Dampfschifffahrtsverbindung zwischen Bremen und Neuyork gegenwärtig nur durch zwei Lloyddampfer („Bremen" und „Neu-York") unterhalten wird. Diese beiden Dampfer sind bisher pünktlich und schnell gefahren, haben auch an und für sich mit ihren Fahrten befriedigende Geschäfte gemacht. Die vom norddeutschen Lloyd eingerichtete Oberweser-Dampfschifffahrt hat während der lezten Jahre unter dem niederen Wasserstande sehr gelitten und erfuhr sehr lange Unterbrechungen. Die von der Gesellschaft unternommene regelmäßige Dampfschifffahrt nach England hat den Verkehr Bremens mit diesem Lande sehr ausgedehnt. Die gesammte Dampferflotte des norddeutschen Lloyd bestand zu Ende 1857 aus 27 Fahrzeugen. — Die Bremer Bank hat seit ihrem Bestehen dem hiesigen Handelsstande sehr große Dienste geleistet, und bei der Zunahme ihrer Geschäfte zu einer wesentlichen Erhöhung ihres Aktienkapitals sich veranlaßt gesehen. Dasselbe betrug ursprünglich nur 2,500.000 Thlr. Gold, war aber bis Anfang 1859 schon auf 4,141.500 Thlr. erhöht. Die Bremer Bank hat sich den Charakter einer Diskonto- und Zettelbank so rein wie möglich gewahrt und fast sämmtliche Kapitalien in Wechseln angelegt. Ihr Notenumlauf hat wegen des Mangels an Pistolen und wegen der Unbeliebtheit der Goldkronen im täglichen Verkehre bedeutend zugenommen. Die Bank wird ihren Aktionären vom 1859er Geschäfte 5% an Zinsen und Divende geben; die Aktien stehen al pari.

Sparkassen.

Ueber die Einlagen und Rückzahlungen bei den österreichischen Sparkassen im Monate März 1860 entnehmen wir den uns vorliegenden, leider sehr unvollständigen Nachweisungen folgende Daten:

Sparkassen:	Einlagen	Rückzahlungen	Mehrbetrag der Einlagen	Mehrbetrag der Rückzahlungen
Wien	fl. 801.158·39	fl. 673.360·79	fl. 127.797·60	fl. —
Linz	„ 70.303·73	„ 56.106·95	„ 14.196·78	„ —
St. Florian	„ 17.732·13	„ 4.330·65	„ 13.401·48	„ —
Steyr	„ 29.504·71	„ 11.642·92	„ 17.861·79	„ —
Gmunden	„ 9.441·81	„ 1.036·80	„ 8.405·01	„ —
Salzburg	„ 51.241·74,5	„ 34.542·09,5	„ 16.699·65	„ —
Prag	„ 498.395·40	„ 502.600·32	„ —	„ 4.204·92
Leitmeritz	„ 40.677·52	„ 16.306·78	„ 24.370·74	„ —
Reichenberg	„ 30.792·23,5	„ 27.555·62,5	„ 3.236·61	„ —
Budweis	„ 55.540·94	„ 20.735·39	„ 34.805·55	„ —
Pilsen	„ 16.470·70	„ 8.273·66	„ 8.197·04	„ —
Eger	„ 11.142·12	„ 11.836·51	„ —	„ 694·39
Teplitz	„ 9.330·98,5	„ 7.284·78	„ 2.046·20,5	„ —
Brüx	„ 18 747·24	„ 9.978·45,5	„ 8.768·78,5	„ —
Joachimsthal	„ 961·29,5	„ 120·13	„ 841·16,5	„ —
Brünn	„ 32.173·49,5	„ 23.414·09,5	„ 8.759·40	„ —
Presburg	„ 144.601·11	„ 56.294·47	„ 88.306·64	„ —
Hermannstadt	„ 49.414·33	„ 43.281·76	„ 6.132·57	„ —
Triest	„ 51.262·98	„ 38.053·51	„ 13.209·47	„ —

Die Fahrten der Dampfboote des österreichischen Lloyd.

Mit 1. April wurde ein neuer Sommerfahrplan für die Dampfer des österreichischen Lloyd in Wirksamkeit gesetzt. Auf den inländischen Linien ist gegen den vorjährigen Sommer keine wesentliche Abweichung des Fahrplanes eingetreten, nur sind einige Abfahrtsstunden geändert worden, wodurch — unbeschadet der Beibehaltung aller früheren Stationen — hie und da eine kleine Abkürzung der Reisedauer erreicht wird. Die im vorigen Jahre nach beendetem Kriege eingestellt gebliebenen Fahrten wurden auch jezt nicht aufgenommen, da der Stand der Dampfer bisher noch nicht ergänzt werden konnte, und zum Theil auch äußere Hindernisse gegen die Wiederaufnahme einiger Linien bestehen. Die Fahrten auf dem Pò und auf dem Langensee (Lago maggiore) sind unter den obwaltenden Verhältnissen ganz unmöglich, wodurch auch die damit in Verbindung stehenden Fahrten zwischen Triest und Chioggia entfallen. Die Wiederaufnahme der Fahrten nach Barcelona, mit Berührung der italienischen Zwischenhäfen, stellte sich bei der Unsicherheit der politischen Lage als keineswegs räthlich dar, und die Linie Corfù-Lutraki-Calamaki-Piräus wurde aus ökonomischen Gründen aufgegeben. Die Fahrten nach Volo sind als Verlängerung der Linie Konstantinopel-Salonich angefügt worden, hingegen finden von Konstantinopel nach Lagos und Cavalla zweimal im Monat abgesonderte Fahrten Statt. Zwischen Konstantinopel und Smyrna auf welcher Linie früher wöchentlich zwei Fahrten stattgefunden haben, verkehrt nunmehr wöchentlich nur ein Dampfer; dessen Fahrt wurde übrigens so eingerichtet, daß sie die vollkommene Verbindung nicht nur mit der Linie Triest-Smyrna, sondern auch mit der syrischen und egyptischen Nebenlinie herstellt.

Dem neuen „Itinerario marittimo della navigazione a vapore del Lloyd austriaco" entnehmen wir nachstehende Daten:

Fahrdauer mit Einschluß des Aufenthaltes auf den Zwischen-Stationen

I. Linie Triest-Venedig (62 Seemeilen).

Abfahrt: A. Räderdampfer.

Von Triest: täglich um 12 Uhr Mitternacht . . . . 6 Stunden
„ Venedig: „ „ 6 „ Morgens . . . . 6 „

B. Schraubendampfer.

„ Triest: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend Abends . . . . 9 „
„ Venedig: „ „ „ „ „ . . . . 9 „

II. Linie Triest-Fiume (146 Seemeilen).

(Zwischenstationen: Pirano, Umago, Cittanuova, Parenzo, Rovigno, Fasano, Pola, Cherso und Malinska.)

Von Triest: Dienstag und Sonnabend um 6 Uhr Morgens . . . . 27¼ Stunden
„ Fiume: Mittwoch „ Sonntag „ 5 „ Nachmittags . . . . 24 „

Nebenlinie Fiume-Zara (119 Seemeilen).

(Zwischenstationen: Zengg, Besca nuova, Arbe, Lussin grande und Val Cassione.)

„ Fiume*): Sonnabend um 3 Uhr Morgens . . . . 16¾ „
„ Zara: Montag „ 3 „ „ . . . . 16¾ „

Nebenlinie: Fiume-Lussin grande (59 Seemeilen).

(Zwischenstationen: Castelmuschio und Veglia.)

„ Fiume**): Dienstag um 12 Uhr Mittags . . . . 8¾ „
„ Lussin grande: Mittwoch um 1 Uhr Nachmittags . . . . 8¾ „

III. Linie Triest-Cattaro (379 Seemeilen).

(Zwischenstationen: Lussin piccolo, Selve, Zara, Sebenico, Spalato, S. Pietro della Brazza, Macarsca, Curzola, Ragusa, Megline und Perasto.)

Von Triest: Dienstag um 4 Uhr Nachmittags . . . . 94 Stunden
„ Cattaro: Sonntag „ 8 „ Morgens . . . . 92 „

IV. Linie Triest-Corfù (603 Seemeilen).

(Zwischenstationen: Zara, Sebenico, Spalato, Milnà, Lesina, Curzola, Gravosa, Megline, Perasto, Cattaro, Perasto, Megline, Antivari, Durazzo und Avlona.)

Von Triest: Sonnabend um 12 Uhr Mittags . . . . 152 Stunden
„ Corfù: „ „ 8 „ Nachmittags . . . . 153½ „

Nebenlinie Corfù-Zante (166 Seemeilen).

(Zwischenstationen: Parò, Prevesa, S. Maura und Argostoli.)

„ Corfù: Montag um 10 Uhr Abends . . . . 30 „
„ Zante: Mittwoch „ 1 „ Nachmittags . . . . 29½ „

V. Linie Triest-Smyrna (1086 Seemeilen).

(Zwischenstationen: Ancona, Molfetta, Brindisi, Corfù, Ithaka, Samos, Zante, Cerigo, Syra und Chios.)

Von Triest: Dienstag um 4 Uhr Nachmittags . . . . 209 Stunden
„ Smyrna: Sonnabend „ 4 „ „ . . . . 206½ „

Nebenlinie Syra-Piräus (78 Seemeilen).

„ Syra: Mittwoch und Sonntag um 10 Uhr Abends . . . . 10 „
„ Piräus: Dienstag und Sonnabend „ 8 „ „ . . . . 10 „

Nebenlinie Syra-Candia (194 Seemeilen).

(Zwischenstationen: Canea und Rettimo.)

„ Syra: Vom 8. April ab an jedem zweiten Sonntag um 8 Uhr Abends . . 40 „
„ Candia: „ 10. „ „ „ „ „ Dienstag „ 5 „ „ . . . 15½ „

VI. Eilfahrt auf der Linie Triest-Konstantinopel (1178 Seemeilen).

(Zwischenstationen: Corfù und Syra.)

„ Triest: Sonnabend um 2 Uhr Nachmittags . . . . 113 „
„ Konstantinopel: „ „ 10 „ Morgens . . . . 114 „

---

*) Im Anschluß an den jeden Dienstag von Triest nach Fiume abgehenden Dampfer.
**) „ „ „ „ „ Sonnabend „ „ „ „ „ „

Fahrdauer mit Einschluß des Aufenthaltes auf den Zwischen-Stationen

VII. Direkte Linie Triest-Alexandrien (1201 Seemeilen).

Abfahrt: (Zwischenstation: Corfu.)

Von Triest: Am 11. und 27. jeden Monates um 10 Uhr Morgens . . . . . . 119 Stunden
" Alexandrien: Nach dem Eintreffen der ostindischen Post . . . . 110 "

VIII. Linie Konstantinopel-Beirut-Alexandrien (1320 Seemeilen).

(Zwischenstationen: Gallipoli, Dardanellen, Tenedos, Cap Baba, Mitylene, Smyrna, Rhodus, Cypern, Beirut, Caifa und Jaffa.)

Von Konstantinopel: Vom 4. April ab an jedem zweiten Mittwoch um 4 Uhr Nachmittags 247 Stunden
" Alexandrien: Vom 5. April ab an jedem zweiten Donnerstag um 5 Uhr Morgens 264 "

IX. Direkte Linie Konstantinopel-Alexandrien (802 Seemeilen).

(Zwischenstationen: Gallipoli, Dardanellen, Tenedos, Cap Baba, Mitylene und Smyrna.)

" Konstantinopel: Vom 11. April ab an jedem zweiten Mittwoch um 4 Uhr Nachmitt. 130 Stunden
" Alexandrien: Vom 3. April ab an jedem zweiten Dienstag um 4 Uhr Nachmittags 133 "

X. Linie Konstantinopel-Salonich (330 Seemeilen).

(Zwischenstationen: Gallipoli und Dardanellen).

" Konstantinopel: Sonnabend um 4 Uhr Nachmittags . . . . 42½ "
" Salonich: Donnerstag um 9 Uhr Vormittags . . . . 43 "

Nebenlinie Salonich-Volo (140 Seemeilen).

" Salonich: Vom 9. April ab an jedem zweiten Montag um 4½ Uhr Nachmittags 17½ "
" Volo: Vom 10. April ab an jedem zweiten Dienstag um 5 Uhr Nachmittags 17½ "

XI. Linie Konstantinopel-Cavalla (265 Seemeilen).

(Zwischenstationen: Dardanellen und Lagos.)

" Konstantinopel: Vom 3. April ab an jedem zweiten Dienstag um 4 Uhr Nachmittags 45 "
" Cavalla: Vom 3. April ab an jedem zweiten Donnerstag um 12 Uhr Nachts . 47 "

XII. Linie Konstantinopel-Trapezunt (537 Seemeilen).

(Zwischenstationen: Ineboli, Sinope, Samsun und Ordu.)

" Konstantinopel: Donnerstag um 2 Uhr Nachmittags . . . . 62½ "
" Trapezunt: Dienstag um 8 Uhr Vormittags . . . . 72 "

XIII. Linie Konstantinopel-Galatz.

A. Gewöhnliche Fahrt (411 Seemeilen).

(Zwischenstationen: Burgos, Varna, Sulinà und Tultscha.)

" Konstantinopel: Sonnabend um 1 Uhr Nachmittags . . . . 57 "
" Galatz: Sonntag um 5 Uhr Morgens . . . . 51½ "

Nebenlinie Galatz-Ibraila (12 Seemeilen).

" Galatz: Dienstag um 6½ Uhr Morgens . . . . 2 "
" Ibraila: " " 11½ " " . . . . 1½ "

B. Eilfahrt (383 Seemeilen).

(Zwischenstationen: Varna und Sulinà.)

" Konstantinopel: Mittwoch um 1 Uhr Nachmittags . . . . 53 "
" Galatz: Freitag um 8 Uhr Morgens . . . . 46 "

Nebenlinie: Galatz-Ibraila (12 Seemeilen).

" Galatz: Sonnabend um 6½ Uhr Morgens . . . . 2 "
" Ibraila: " " 9½ " " . . . . 1½ "

XIV. Linie Konstantinopel-Varna (175 Seemeilen*).

(Zwischenstation: Burgas.)

" Konstantinopel: Dienstag und Sonnabend um 1 Uhr Nachmittags . . . . . 28 "
" Varna: Freitag und Dienstag um 10 Uhr Morgens . . . . 31 "

*) Während der Einstellung der Fahrten auf der Donau.

Die diesjährige Generalversammlung des norddeutschen Lloyd.

** Bremen, 25. April. Die diesjährige Generalversammlung des norddeutschen Lloyd hat von dem Verwaltungsrath eine offene ausführliche Darlegung der ganzen Lage erhalten, in welcher dieses für unseren Handel so wichtige Institut sich befindet. Von einer Reihe minderer Aktionäre waren nämlich bei dem niedrigen Stande der Aktien auf eine Untersuchung des Geschäftes Anträge gestellt worden, die einigermaßen ein Mißtrauensvotum gegen die Administration enthielten. Als jedoch die Herren den vorher gedruckten Bericht erhielten und ihnen außerdem jede gewünschte Auskunft von Seite der Direktion ertheilt wurde, zogen sie ihre Anträge in der Versammlung selber unter Erklärung ihrer vollen Befriedigung zurück. Die beiden ersten Jahre des Lloyd sind bekanntlich sehr schwer gewesen. Das Verlustkonto für 1858 weist die Summe von 349.576 Thlr. und für 1859 sogar 486.035 Thlr. auf. Der Brand des „Hudson", die Havarie der „Weser", die den Verkauf des Schiffes nach sich zog, waren nebst vielen kleineren Unfällen harte Schläge für das junge Unternehmen. Auch das Assekuranzfach hatte namhafte Einbußen erlitten. Dessenungeachtet hat sich das Vertrauen in die baldige Rentabilität des Institutes neuerdings befestigt. An der Hand der gemachten Erfahrungen wird man bemüht sein, künftighin die Schwierigkeiten zu verringern, welche sich dem Betriebe entgegenwerfen. Stellt sich nun nach den üblichen Abschreibungen einschließlich des Verlustkontos der Wert der Aktien auf 70%, so hat ein Rückkauf von 10.000 Aktien, nominell eine Million Thaler, zum Kurse von 28%, die nicht unter Pari wieder ausgegeben werden dürfen, den reellen Wert derselben auf $94\frac{6}{7}$% erhöht. Bei dem jezigen Stammkapital von 1,800.000 Thlr. sind wir daher nur um ca. 100.000 Thlr. zurück. Sobald dieses Minus eingebracht ist, hoffentlich schon im laufenden Jahre, beginnt die Vertheilung der Dividende. Deshalb sind denn auch die Aktien gestern auf 37 im Kurse gestiegen und werden gewiß bald noch mehr hinaufgehen. Der Muth der Aktionäre belebt sich wieder; die Prüfungszeit scheint vorüber zu sein.

Das Quarantänewesen in der Türkei.

Bereits im Oktober 1859 hat der persische Gesandte bei der h. Pforte, Mirsa Hussein Khan, in einem an die ottomanische Regierung überreichten Memoire die Aufhebung der türkischen Quarantäne gegen Persien in Anregung gebracht. Er deutete dabei auf den seit langer Zeit bewährten guten Gesundheitszustand in den persischen Staaten und auf die freie Zulassung persischer Reisenden und Waren in Rußland hin. Die Quarantäne gegen Persien sei nicht nur überflüssig, sondern sie bereite dem Verkehre der Reisenden und der Handelsgüter vielfache Plackereien und Störungen. Die von dem kais. Internuntius auf das kräftigste unterstüzten Bemühungen, die türkische Quarantäne gegen Persien zu beseitigen, blieben nicht ohne Erfolg. Der oberste Sanitätsrath verfügte am 1. Februar l. J. die gänzliche Auflassung aller Quarantänemaßregeln gegen Persien, doch wurde das Personale des Quarantänedienstes beibehalten, damit im Falle einer dem allgemeinen Gesundheitszustande aus Persien her drohenden Gefahr der Grenzsanitätsdienst sofort wieder in Wirksamkeit gesezt werden kann. Gleichzeitig wurde der persischen Regierung empfohlen, den Sanitätsdienst in Persien zu organisiren.

Minder willfährig erwies sich der türkische Sanitätsrath in Bezug auf die Beseitigung der den Seeverkehr mit Konstantinopel sehr belästigenden Quarantäneverfügungen. Das Règlement organique der türkischen Quarantäne bestimmt, daß alle nach Konstantinopel kommenden Schiffe bei ihrer Durchfahrt durch die Dardanellen oder den Bosporus ihre Patente vidiren lassen sollen. Aus Anlaß der in Benghasi ausgebrochenen Pest wurde verfügt, daß Schiffe, welche bei der Durchfahrt durch die Dardanellen ihre Patente nicht vidiren lassen, in Konstantinopel mit einer Quarantäne von 10 Tagen zu belegen seien. Sobald die officielle

Nachricht von dem Aufhören der Pest zu Benghasi in Konstantinopel eingetroffen war, stellte der kais. österreichische Internuntius den Antrag, daß die erwähnte Verfügung im Interesse der Schifffahrt und des Handels wieder zeitweilig außer Wirksamkeit gesetzt werde. Der türkische Sanitätsrath konnte aber nicht vermocht werden, auf diesen Antrag vollständig einzugehen; er meinte, daß die Bestimmung in Betreff der Vidirung der Patente in den Dardanellen und am Eingange des Bosporus eine Bestimmung des Règlement organique sei, und die beste, einfachste und sicherste Garantie für die Wahrung der guten Gesundheits-Verhältnisse Konstantinopels biete. Zudem seien die Schiffe ohnehin zur Vorweisung ihrer Fermane verpflichtet. Uebrigens gelang es dem kais. Internuntius den Sanitätsrath zu der Ueberzeugung zu bringen, daß die erwähnten Maßregeln im Interesse des Handels und der Schifffahrt so viel als möglich erleichtert werden müßten. Es ward eine eigene Kommission ernannt, um alle zulässigen Erleichterungen in Vorschlag zu bringen. Das Ergebniß der gepflogenen Berathungen und der darauf gestützten Sanitätsbeschlüsse geht dahin:

1. Daß zwar die Verpflichtung des Visa's bei der Durchfahrt durch die Dardanellen aufrecht zu erhalten sei, daß es aber den Kapitänen mit reinem Sanitätspatente freistehe, statt in den Dardanellen — nach ihrer Wahl entweder dort oder in Gallipoli, Lampsaki oder Jtgetmes Pratica zu nehmen;

2. daß die Quarantänestrafe für Zuwiderhandelnde statt zehn nur fünf Tage zu betragen habe und auf den Wunsch des Kapitäns durch eine Geldstrafe ersetzt werden könne.

Bezüglich des Ausmaßes der Geldstrafe gelang es den Delegirten der Gesandtschaften nach längeren Diskussionen, den Sanitätsrath zu bestimmen, daß er sich mit der Festsetzung des geringsten Strafausmaßes begnüge, welches in dem in der Ausarbeitung begriffenen Entwurfe des Strafkodex enthalten ist. Es beträgt für Segelschiffe von 1 — 50 Tonnen 2 Lire Medgidié, von 50 — 200 T. 5 L. M., von mehr als 200 T. 10 L. M., für Dampfboote 12 L. M. Ausdrücklich wurde bestimmt, daß beim Vorkommen von Pestfällen die strengen Anordnungen, die gelegenheitlich der Pestfälle in Benghasi getroffen worden sind, sofort wieder in Kraft zu treten haben. Schiffe mit unreinem Gesundheitspasse müssen in den Dardanellen anhalten; sie können nicht auf die Begünstigung Anspruch machen, welche den Schiffen mit patente netta zugesichert wurde.

Rücksichtlich der Eilschiffe des österreichischen Lloyd war es schon früher gelungen eine Begünstigung zu erwirken, welche darin besteht, daß sie nach Aufnahme eines Sanitätswächters ihre Fahrt unbehindert fortsetzen dürfen.

Gremial-Handelsschule in Olmütz.

Mit Erlaß der mährischen Statthalterei vom 9. Februar l. J. wurde die Errichtung einer Gremial-Handelsschule in Olmütz bewilligt. Diese Schule wird aus zwei Jahreskursen bestehen. Die Lehrgegenstände sind:

Obligate Lehrgegenstände.

I. Jahreskurs:

Religionslehre.
Schönschreiben.
Deutsche Sprachlehre, Rechtschreibung und stylistische Uebungen im Allgemeinen.
Merkantilrechnen.
Handelsgeografie und Handelsgeschichte.
Kaufmännische Rohwarenkunde.

II. Jahreskurs:

Religionslehre.
Schönschreiben.
Handelsstyl und kaufmännische Korrespondenz, verbunden mit Vorträgen über Zoll- u. Staatsmonopolsordnung, Handels- und Wechselrecht.
Einfache Buchhaltung mit steter Durchführung praktischer Rechenexempel.
Handelsgeografie und Handelsgeschichte.
Chemische Technologie.

Freie Lehrgegenstände

Moderne Sprachen.
Doppelte Buchhaltnng u. praktische Einübung derselben in einem Musterkomptoir.

Zur Deckung der Kosten der Unterrichtsanstalt wurde ein Schulgeld von 10 fl. jährlich festgesezt, welches in monatlichen Raten in vorhinein zu entrichten ist. Für unbemittelte Lehrlinge hat der Lehrherr das Schulgeld zu zahlen, wogegen er das Recht haben soll, die Lehrzeit etwas zu verlängern. Behufs der Bildung eines Reservefonds wird von jedem Lehrlinge sowol beim Antritte der Lehrzeit als auch bei seiner Freisprechung ein Beitrag zur Schulkasse von je 2 fl. erhoben.

Nach den von der Olmützer Handels- und Gewerbekammer aufgestellten Statuten ist jeder Handlungslehrling in Olmütz zum Eintritt in die Handelsschule verpflichtet; doch können Lehrlinge, welche Real- oder Gymnasialschulen mit gutem Erfolge zurückgelegt haben, sofort in den höheren Jahrgang aufgenommen werden. Sollte über ihre Befähigung dazu ein Zweifel obwalten, so müssen sie sich vorerst einer Prüfung unterziehen. Handlungskommis sind gegen Entrichtung des Schulgeldes zum Besuche der Schule berechtigt; es steht denselben frei auch nur einzelne Lehrgegenstände zu hören, und sie sind keineswegs verpflichtet, sich einer Prüfung zu unterziehen.

Verhandlungen der Handels- und Gewerbekammern.

Aeußerungen über das neue Gewerbegesez und die Bildung der Genossenschaften.

Die Handels- und Gewerbekammer in Wien hat in ihrer Sizung am 11. April abermals mehrere hieher einschlägige Fragen gründlich erörtert. Die erste dieser Fragen betraf die Stellung der Genossenschaften zu den mit so lobenswertem Eifer gegründeten Gewerbeschulen. Der Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien theilte der Kammer eine in höherem Auftrage an sämmtliche gewerbliche Innungen, Gremien und Vereine Wiens ergangene Verordnung mit, in welcher auf die das Verhältniß der Genossenschaften zu den Gewerbeschulen bestimmenden Normen der neuen Gewerbe-Ordnung Bezug genommen wurde. Da diese Bestimmungen bereits im Monate Mai l. J. in Wirksamkeit treten und demnach wenigstens bei jenen Gewerben, welche derzeit dem Wiener Gewerbeschulen-Vereine angehören, schon von diesem Zeitpunkte an, bei den übrigen aber von der Zeit an, als auch sie dazu herangezogen sein werden, in Anwendung kommen müssen, so seien die betreffenden Vorstände unter Hinweisung auf das h. Studienhofkommissions-Dekret vom 17. September 1836, Z. 5626, wornach Lehrlinge ohne das vorgeschriebene Zeugniß über den Besuch der Christenlehre, dann des Wiederholungs-Unterrichts, bei einer Geldstrafe von 50 Reichsthalern nicht freigesprochen werden dürfen, mit dem Bedeuten hievon verständigt worden, daß diese Strafbestimmung nunmehr auf Grund des §. 114, a des neuen Gewerbegesezes auch rücksichtlich der unterlassenen Beibringung des Gewerbeschul-Zeugnisses zu gelten habe. — Im Zusammenhange mit dieser die Gewerbeschulen betreffenden Mittheilung brachte der Hr. Präsident zur Kenntniß der Versammlung, daß dem bürgerl. Leinwandhändler Hrn. Alois Regenhart, welcher der Gewerbeschule in Gumpendorf eine sehr lehrreiche und wertvolle Mustersammlung der gesammten Leinen-Industrie vom rohen Flachsstengel an in seiner stufenweisen Bearbeitung bis zum feinsten Gewebe zum Geschenk gemacht habe, im Namen der Kammer der Dank für seine Spende ausgedrückt wurde.

Die k. k. Finanz-Landesdirektion in Wien ersuchte unter Hinweisung auf die zu Folge der neuen Gewerbe-Ordnung einzuführenden Arbeitsbücher um eine Aeußerung, ob und inwiefern die bei mehreren Innungen bisher üblichen Gesellen-Einbring- (Arbeits-) Büchel oder etwa noch andere derlei Dokumente selbst nach dem Inslebentreten der neuen Gewerbe-Ordnung in dem bisherigen Gebrauche bleiben sollen. Die Kammer erwiderte, daß ein besonderer Zweck der Einbringbüchel darin bestanden habe, in denselben dem Gesellen die Zahlung der Gesellen-Auflage (für Spitalverpflegung u. s. w.) zu bestätigen

und daß die Einbringbüchel, ohne zu mannigfachen Unzukömmlichkeiten Anlaß zu geben, rücksichtlich jenes Zweckes durch die neuen, auch als Reisedokumente dienenden Arbeitsbücher nicht wol ersezt werden können. Es sei daher zu erwarten, daß die bisher bestandenen Gesellen-Einbringbüchel auch in Zukunft bei vielen Genossenschaften neben den neuen Arbeitsbüchern beibehalten werden. Andererseits dürften sich manche Genossenschaften bestimmt finden, statt der Einbringbüchel so wie bisher Special-Quittungen als Bestätigungen der Gebührenzahlung zu verwenden. Indem nun aus der Zuschrift der k. k. Finanz-Landesdirektion hervorzugehen schien, daß es sich hier insbesondere um die Frage der bisher genossenen Stempelfreiheit handle, so nahm die Kammer Anlaß, die Gründe, aus welchen die gesammte Gesellen- und Krankenpflege-Verrechnung stets unbedingt stempelfrei war, auch im vorliegenden Falle geltend zu machen und die fragliche Begünstigung rücksichtlich der Gesellen-Einbring-Büchel und der ihre Stelle vertretenden Special-Quittungen auch für die Zukunft zu bevorworten.

Ferner vernahm die Kammer einen Kommissionsbericht, betreffend die genossenschaftliche Gliederung der Handelsleute in Wien. Die Kommission legte nachstehende, bei der genossenschaftlichen Gliederung der Handelsgewerbe in Wien zu befolgende Grundsäze der Genehmigung der Kammer vor: a) Bei der bezüglichen Gruppirung soll zwischen den eigentlichen kaufmännisch betriebenen Handelsgewerben und den minderen (bisher freien) Handelsbeschäftigungen und Krämereien unterschieden werden, so daß leztere für sich eine Genossenschaft zu bilden hätten. Abgesehen von anderen Gründen, welche sich auf die Verschiedenheit der korporativen Interessen u. s. w. beziehen, spreche hiefür noch insbesondere der Umstand, daß das bei einer Vereinigung zunächst in Frage kommende Gremium des bürgerl. Handelsstandes bei den großen Anforderungen, welche es zur Erhaltung der für die Gremialglieder bestehenden Humanitätsanstalten in pekuniärer Beziehung an die Kontribuenten machen müsse, selbstverständlich zur Bestimmung einer größeren Einverleibungs-Gebühr genöthigt sei. Es wäre der Absicht des Gesezgebers und namentlich der im §. 115 des neuen Gewerbegesezes enthaltenen Anordnung ganz entgegen, wenn man die Besizer von minderen Handelsbeschäftigungen und Krämereibefugnissen, welche in der Regel nur einen geringen Erwerbsteuer-Betrag zahlen, in Folge ihrer Einbeziehung in das Handelsgremium gleichfalls zur Entrichtung der erwähnten höheren Einverleibungsgebühr verhalten und dadurch bezüglich des Antrittes solcher minderer Geschäfte eine Beschränkung feststellen würde. Die Kommission zog hierbei zugleich den Umstand in Betracht, daß sich auch unter den Vertretern der minderen Handelsbeschäftigungen, welch' leztere in der Regel nur in beschränktem Maße betrieben werden, ausnahmsweise bedeutendere, dem Begriffe des eigentlichen Kaufmannes entsprechende Unternehmer finden. Es wäre daher grundsäzlich auszusprechen, daß solchen Handelsleuten, wenn sie den Eintritt in das bürgerl. Handelsgremium verlangen und die bezüglichen Nachweise über den kaufmännischen Charakter ihres Geschäftes liefern, das Recht hiezu ganz unbenommen sein solle. b) Die eigentlichen Handelsleute, welche den Bedingungen eines kaufmännischen Betriebes in Bezug auf die Geschäftsausdehnung, die Buchführung, die entrichtete Erwerbsteuer u. s. w. entsprechen, sollen sämmtlich in Ein Gremium vereinigt werden, mit Ausnahme der Buchhändler, Kunst- und Musikalienhändler nebst den bezüglichen Leihanstalten, und der Holzhändler, bei welchen Handelszweigen besondere, aus der Eigentümlichkeit des Geschäftsbetriebes hervorgehende Bedürfnisse für die Belassung abgesonderter Gremialverbände sprechen. Von den in Wien bestehenden Handelsgremien hat, abgesehen von einigen vorläufigen Bedenken, welche das Gremium der verkäuflichen Leinwandhandlungen mit Rücksicht auf die Realeigenschaft der lezteren gegen den Kommissionsantrag anführte, bloß jenes der k. k. priv. Großhändler den Wunsch geltend gemacht, auch in Zukunft einen gesonderten Gremialverband zu bilden. Nach der Auffassung der HH. Großhandlungs-Deputirten soll das fragliche Gremium nebst den gegenwärtig einverleibten Mitgliedern alle jene Handelsleute umfassen, welche keinen Detailhandel in offenen Läden und bloß den Warenverkehr im Großen oder Bankgeschäfte betreiben, dann eine Erwerbsteuer von mindestens 500 fl. jährlich entrichten. Das Gre-

mium hätte also einen Vereinigungspunkt für die Elite der angesehensten und bedeutendsten Kaufleute zu bilden, deren Interessen nicht überall mit jenen der übrigen zusammenfallen, und daher einer besonderen, von der Kaiserin Maria Theresia schon durch das Privilegium vom 23. Mai 1774 zugestandenen Repräsentanz bedürfen. Die Kammer schloß sich bezüglich aller dieser Anträge den Ansichten ihrer Kommission an, und bemerkte insbesondere rücksichtlich des Verhältnisses des bestehenden Großhandlungs-Gremiums, daß überwiegende Gründe für die Vereinigung jener Korporation mit dem Gremium des bürgerl. Handelsstandes vorliegen. Dem Geiste der neuen Gewerbe-Ordnung, welche über eine Eintheilung der Kaufleute in Groß- und Detailhändler nichts enthalte und dem Handelsstande die vollste Freiheit des Ueberganges vom Groß- zum Detailhandel wahre, könne die Aufrechthaltung des abgesonderten Großhandlungs-Gremiums keineswegs entsprechen. Die Glieder beider Gremien haben rücksichtlich der Anstalten für den Unterricht, für die Krankenpflege u. s. w. zu viele gemeinsame Beziehungen, daß nicht die vollständige Verschmelzung der Gremien als die für beide Theile zweckmäßigste Lösung der vorliegenden Frage vom Standpunkte der nach dem Gesetze zu bildenden Genossenschaften und deren humanitären Zwecke zu erkennen wäre. Ueberdies könne zur Wahrung besonderer Interessen, welche die Großhändler in einzelnen Beziehungen geltend zu machen hätten, das auch bei anderen Genossenschaften benützte Auskunftsmittel ergriffen werden, dem Großhandelsstande innerhalb des gemeinsamen Gremialverbandes eine besondere Repräsentanz zu gewähren. Die Vereinigung der Großhändler mit den übrigen Kaufleuten in Eine Korporation scheine durch dieselben Gründe gerechtfertigt, aus welchen man bezüglich der Erzeugungsgewerbe es ablehnte, den Fabrikanten eine Sonderstellung außerhalb der gewerblichen Genossenschaften zu geben. Die Kammer, deren Handels-Sektion ja selbst durch die vereinigten Repräsentanten der verschiedenen Zweige des Handels gebildet werde, spreche sich demnach im Principe für die Vereinigung des Großhandlungs-Gremiums mit jenem des bürgerl. Handelsstandes aus. Sollte jedoch das Großhandlungs-Gremium, gestützt auf sein lange bestehendes Privilegium, seinen abgesonderten Fortbestand ungeachtet der jezt gegen früher wesentlich geänderten Verhältnisse dennoch wünschen, so wolle die Kammer diesem Streben nicht unbedingt entgegentreten. Doch könnte sie weder die Spezialanträge der Großhandlungs-Deputirten, noch auch die in ihrem Schooße selbst von einer Seite geltend gemachte Ansicht unterstüzen, daß in das Großhandlungs-Gremium auch jene Kaufleute aufgenommen werden sollen, welche auf Grund des §. 61 der neuen Gewerbe-Ordnung in Zukunft den auszeichnenden Titel eines „k. k. priv. Großhändlers" erhalten. Die Kammer-Majorität faßte den allfälligen Fortbestand des Großhandlungs-Gremiums als eine den Principien des neuen Gewerbegesezes widerstreitende Abnormität auf, deren Bestand auf die kürzeste Dauer zu beschränken wäre. Es sollen also dem Großhandlungs-Gremium nicht neue Mitglieder zugeführt, sondern nur die jezt bestehenden in ihrer korporativen Sonderstellung belassen werden, so daß nach dem allmählichen Ausscheiden dieser Mitglieder auch das Großhandlungs-Gremium selbst aufzuhören hätte.

— Nachdem die Handels- und Gewerbekammer in **Kronstadt** bereits in ihren Sizungen am 3. Januar, dann am 11. und 24. Januar l. J. sich mit diesem Gegenstande beschäftigt hatte*), kam sie in ihrer Sizung am 3. April noch einmal auf denselben zurück. Der Hr. Sekretär referirte nämlich in dieser Sizung über die bis jezt aus dem Hermannstädter Kreise eingelangten Entwürfe von Genossenschaftsstatuten. Die Kammer verhandelte zunächst über die Grundsäze, welche bei Konstituirung der Genossenschaften festzuhalten seien und einigte sich über folgende Punkte: 1. Die meisten bisherigen Zünfte wollen selbständige Genossenschaften bleiben, ohne sich mit anderen Zünften zu vereinigen. Von mehreren derselben sei aber die Mitgliederzahl eine so unbedeutende, daß der Zweck der Genossenschaften durch dieselben nicht erreicht werde. Es frage sich also, ob man dieselben zwangsweise mit anderen Zünften vereinigen, oder bloß negativ verfahren und ihnen die Bestätigung als selbständig fortbestehender Genossenschaften verweigern solle. Der Vorsizer und Hr. Diam. G. Arßeniu sprachen sich für das erstere,

*) Vgl. VI. Heft, Seite 194, dann IX. Heft, Seite 295, der „Austria" v. J. 1860. (D. R.)

die übrigen anwesenden 10 Mitglieder für Freiwilligkeit aus; sie waren der Ansicht, daß Genossenschaften, welche aus widerstrebenden Elementen zusammengesezt werden, zu nichts nüzen und dies wolthätige Institut dadurch eher in Mißkredit bringen, als fördern werden. Die Kammer beantragte als provisorische Uebergangsmaßregel, die k. k. Statthalterei wolle nur diejenigen Genossenschaften, die wenigstens 10 Mitglieder zählen, bestätigen, allen übrigen die Bestätigung versagen, in der Hoffnung, daß diese dadurch im Laufe der Zeit veranlaßt werden würden, sich mit anderen freiwillig zu vereinigen. — 2. Von gleichem Grundsaze der Freiwilligkeit ausgehend, bevorwortete die Kammer vorläufig die Bestätigung des Fortbestandes solcher Innungen, welche theils fast gleiche Arbeitsgebiete betreffen, theils wirklich ein und dasselbe Gewerbe umfassen, aber (lezteres aus sprachlichen Gründen) die Vereinigung noch ablehnen, so in ersterer Beziehung: Tuch- und Raschmacher, sächsische und deutsche Schneider u. s. w., in zweiter: das Detailhändler- und levantische Handelsgremium, die deutschen, ungarischen und romänischen Kürschner u. a. — 3. In Betreff des Vermögens der bisherigen Innungen beantragte die Kammer, daß der etwaige Barfond an die neuen Genossenschaften, die Realitäten, soweit sie in gemeinschaftlichen Werkvorrichtungen bestehen, in der Regel an Gesellschaften übergehen, welche aus den gegenwärtigen Zunftmitgliedern und denjenigen der Genossenschaft neu beitretenden Mitgliedern bestehen, die gegen Entrichtung einer bestimmten, für Alle gleichen Taxe der Gesellschaft beizutreten das Recht, aber nicht die Verpflichtung haben. — 4. In Betreff des Stimmrechtes in den Genossenschaften (§. 57 des Musterstatutes) wünschte die Kammer die ausdrückliche Erklärung, daß alle bis 1. Mai 1860 nach den bisherigen gesezlichen Bestimmungen aufgenommenen Zunftmitglieder und von neu eintretenden Mitgliedern gemäß dem Gewerbegeseze diejenigen, welche das Gewerbe durch drei Jahre selbständig betrieben haben, stimmberechtigt seien. — 5. Da zu den Versammlungen der Zünfte bisher, auch wenn sie mehr als 50 Mitglieder zählten, immer sämmtliche Mitglieder erschienen und die neuen Innungen die Beibehaltung dieser Gepflogenheit wünschen, weil dadurch das Interesse der Mitglieder an den gewerblichen Verhältnissen der Innung mehr rege erhalten werde, als wenn sich die Theilnahme der Meisten auf die bloße Ernennung von Vertrauensmännern zu beschränken hätte, wie es nach §. 117 der Gewerbeordnung der Fall sein soll, so nahm die Kammer keinen Anstand, dieses Gesuch zu bevorworten. — Aus den Anträgen einzelner Genossenschaften wurde Folgendes hervorgehoben: 1. Die Mediascher Zünfte verlangten, daß das Probestück der Lehrlinge bei ihrer Freisprechung und das Meisterstück derjenigen, welche in die Genossenschaft eintreten wollen, beibehalten werde. Gegen das Meisterstück müsse sich die Kammer unbedingt aussprechen, da es mit §. 107 im Widerspruche stehe; die Beibehaltung des Probestückes der Lehrlinge bevorwortete sie in der Art, daß es den privatrechtlichen Vertragsverhältnissen zwischen Lehrherrn und Lehrling nicht entgegenstehe, daß nämlich derjenige Lehrling, welcher dasselbe nicht machen könne oder wolle, doch vom Lehrherrn nach abgelaufener Lehrzeit mit einem wahrheitsgetreuen Lehrzeugnisse aus der Lehre entlassen werden müsse und nur von der Genossenschaft keinen Lehrbrief erhalte. 2. In gleicher Weise bevorwortete die Kammer den Antrag der Schäßburger Zünfte, daß kein Lehrling von Seite der Genossenschaft freigesprochen werde, der nicht die Sonntagsschule und den Religionsunterricht ordentlich besucht habe und sich mit Zeugnissen darüber ausweise; freilich müsse auch in diesem Falle der Lehrherr den Lehrling, selbst wenn er sich mit obigen Zeugnissen nicht ausweisen könne, nach abgelaufener vertragsmäßiger Lehrdauer aus der Lehre entlassen. 3. Den weiteren Antrag des Schäßburger Magistrates auf Festsezung eines Minimums der Lehrdauer könne die Kammer, als mit der Gewerbeordnung nicht im Einklange, nicht bevorworten. 4. Den Antrag des Schäßburger Gewerbevereines auf Beibehaltung der bisherigen Rangfolge bei Aufstellung von Markthütten an Märkten halte die Kammer für vollkommen zweckentsprechend, aber nicht für in die Genossenschaftsstatuten gehörig und empfahl ihn der k. k. Statthalterei zur Berücksichtigung für eine eigene Kundmachung. 5. Den Antrag der Heltauer Wollenweberinnung, daß jedes ihrer Mitglieder seine Manufakte wegen der Ordnung in Walkmühlen mit dem gemeinschaftlichen Zunftzeichen H und mit einer eigenen Marke versehen müsse, fand die

Kammer nur in der Weise zu bevorworten, daß jedem Mitgliede die Anwendung solcher Zeichen zu empfehlen, aber nicht zur Pflicht zu machen sei, und wies zugleich darauf hin, daß gemäß des Markengesetzes nur Derjenige ein Alleinrecht auf ein Zeichen (eine Marke) erwerbe und sich sichere, welcher dasselbe bei der betreffenden Handels- und Gewerbekammer einregistriren lasse. Schließlich wurde bemerkt, daß eine Vollzugsvorschrift zum Gewerbe-Gesetze noch immer nicht erschienen sei, insbesondere Bestimmungen über Firmaprotokollirung, auf die in der Gewerbeordnung hingedeutet werde, sehnlichst erwartet werden. Die Kammer beschloß daher, das k. k. Ministerium um baldige Erlassung einer Vollzugsvorschrift zu ersuchen.

Wien. (Sitzung am 11. April.) Nachdem der größte Theil der Sitzung der Berathung mehrerer auf die neue Gewerbeordnung Bezug nehmenden Fragen gewidmet worden war, referirte der Hr. Vicepräsident Franz Wertheim über einige an die Kammer gelangte Eingaben, welche die Mittel zur Förderung des österreichischen Exportes nach Konstantinopel, Egypten und Rußland besprechen. In Genehmigung der von dem Hrn. Referenten gestellten Anträge beschloß die Kammer, die vorliegenden, von Hrn. Gustav Kunzler, Großhändler in Konstantinopel, sowie von Hrn. Karl Deisenhammer zu Taganrog eingesendeten interessanten Berichte in Druck zu legen, um dieselben unmittelbar der Geschäftswelt zugänglich zu machen. Die Egypten betreffenden, von dem Handelsagenten Hrn. F. J. Murmann angeregten Vorschläge sollen vorläufig im Wege der Kommissions-Verhandlung erörtert werden.

Hr. Armin Kohn, welcher der am 6. März l. J. stattgefundenen Generalversammlung der Theilnehmer der k. k. priv. Seiden- und Wolltrocknungsanstalt in Wien als Abgeordneter der Kammer statutenmäßig beigewohnt hatte, berichtete, daß sich in Folge der ungünstigen Verhältnisse des Jahres 1859 in Wien, sowie bei anderen Seidentrocknungsanstalten die Betriebsergebnisse minder vortheilhaft gestaltet haben. Es wurden gegen das Vorjahr nach Ballen um 828, nach dem Gewichte um 28.964 Kilogramm weniger konditionirt, was bei den Trocknungsgebühren einen Entgang von 2718 fl. 78 kr. repräsentire. Demungeachtet seien die Verhältnisse der Anstalt, welche im Jahre 1858 einen Ueberschuß der Einnahmen erzielt hatte, auch in financieller Beziehung geordnet, so daß die 5% Zinsen für die Einlagekapitalien den Theilnehmern ausgefolgt werden konnten. Ueberdies wurde die Administration zur Erzielung von Ersparnissen für die Folge in mehrfacher Beziehung vereinfacht. Die Versammlung ersuchte die dermaligen HH. Verwaltungsräthe und Ersatzmänner, ihre Funktionen auch im laufenden Jahre fortzuführen; an die Stelle des auf einer längeren Reise begriffenen Hrn. M. Cadeo wurde jedoch Hr. Josef Preindelsberger mit Stimmenmehrheit gewählt.

Ein Referat des Hrn. Winterstein hatte die von den hiesigen Laubsägenmachern beantragte Einführung des Systems der Postnachnahme zum Gegenstande. Der Hr. Referent bestätigte, daß der Mangel des erwähnten Instituts in Oesterreich sich allerdings sehr fühlbar mache. Der Verkehr sei nämlich, insbesondere was kleinere Sendungen von Warenproben u. dgl. betreffe, aus Ersparungsrücksichten an die Verfrachtung durch die k. k. Post angewiesen. Der zu erwartende Vortheil werde aber gegenwärtig häufig paralysirt, da wegen des Abganges des Institutes der Postnachnahme der Sender nur die Wahl habe, entweder bei direkter Postadressirung die Ware dem oft unbekannten Besteller zu kreditiren oder die Vermittlung dritter Personen in Anspruch zu nehmen; in welchem Falle durch die entstehenden Kosten der Nutzen des Geschäftes oft sehr geschmälert werde. Aus diesen Gründen, welche in dem Referate ausführlich dargestellt wurden, beantragte der Hr. Proponent, in einer Eingabe an das k. k. Finanzministerium die Einführung des Systems der Postnachnahme, welches im deutschen Auslande bereits allgemein bestehe, dringend zu bevorworten. Der Antrag wurde einhellig genehmiget.

Spalato. (Sitzung am 14 Januar.) In dieser Sitzung handelte es sich vorzüglich um die Gründung einer Sparkasse in Verbindung mit einem Leihhause und der H. Präsi-

dent stellte den Antrag, die Kammer wolle der Municipalität von Spalato ihren moralischen und materiellen Beistand zu diesen Unternehmungen zusichern. Schon lange habe die Kammer diesen Zweck angestrebt und schon im Jahre 1851 einen Vorschuß von 2000 fl. aus Staatsmitteln für die Errichtung einer Sparkasse erbeten. Dieser Antrag sei im Jahre 1853 wiederholt worden, als der Kommune ein Kapital von 22.000 fl. zugefallen war, welches die Kammer für genügend gehalten habe, um damit eine Depositen- und Wechselbank, sowie eine Sparkasse zu begründen. Damals seien die Anträge der Kammer der Kommunal-Verwaltung als verfrüht und nicht zeitgemäß erschienen und deshalb beiseite gelegt worden. Die neue Municipalität habe hingegen ihre Wirksamkeit damit eingeweiht, daß sie 2600 fl. zur Gründung einer Sparkasse gewidmet habe, welchen der H. Ministerial-Kommissär noch weitere 500 fl. hinzufügte. Die Kammer sehe sich hiermit einem ihrer lebhaftesten Wünsche nahegerückt. Sie könne einem Institute nicht fremd bleiben, welches so tief in die Interessen der gewerblichen Bevölkerung eingreife, zu deren Vertretung die Kammer berufen sei. Ein solches Unternehmen, auf breiterer Basis gegründet, biete dem Kapitale die nötigen Garantien dar und könne, wenn weise verwaltet, den Kern eines Kredit-Institutes bilden, das mit der Zeit eine Wechsel- und Hypothekenbank eröffnen und Industrie, Handel und Ackerbau mit den nötigen Kapitalien versehen würde. Es möge sich daher die Kammer für die Zweckmäßigkeit dieses Unternehmens aussprechen und bereit erklären, die Kommune bei ihren Bestrebungen zur Realisirung desselben zu unterstüzen. Zu lezterem Zwecke wären der Kommunal-Verwaltung die von der Handelskammer bereits in der bezeichneten Richtung gemachten Vorerhebungen und die schon gesammelten Materialien zu einem Statuten-Entwurfe zu überlassen. Ferner sollen dem Unternehmen von Seite der Handelskammer Gründungsbeiträge wie auch verzinsliche und unverzinsliche Vorschüsse zugewendet werden, für welchen Zweck sogleich vom Kammerpräsidium 500 fl. und vom Sekretär der Handelskammer 100 fl. ö. W. gewidmet worden sind. Endlich soll auch eine Einladung zur Subskription an alle Handel- und Gewerbetreibenden der Stadt erlassen und eine Liste für diesfällige Einzeichnungen im Kammerbureau aufgelegt werden. — Der H. Ministerial-Kommissär ergriff nun das Wort, um die Kammer zur Berücksichtigung dieses Antrages aufzufordern. Das Beispiel der beiden Korporationen —, des Gemeinderathes und der Handelskammer — werde für das Land als eine Aufmunterung zur Förderung des allgemeinen Wohles dienen. — Nach einigen Schlußbemerkungen des H. Präsidenten und des Kammermitgliedes H. Jak. Porlitz wurde der Antrag einhellig zum Beschlusse erhoben. Hierauf fanden sogleich von den Anwesenden Zeichnungen von Gründungsbeiträgen Statt, u. z. wurden gezeichnet: vom H. Illich 200 fl., vom H. Luca Scarizza 50 fl., vom H. Jakob Porlitz 50 fl., vom H. Doimo Savo 150 fl., vom H. Ant. Chevessich 50 fl. vom H. Vicepräsidenten Mauro Solitro 50 fl. Im Ganzen wurden 1200 fl. gezeichnet, wovon 850 fl. als Gründungsbeitrag und 350 fl. als Darlehen. Zum Schlusse nahm der H. Ministerial-Kommissär noch einmal das Wort, um die Kammer für ihren Eifer zur Förderung der neuen Anstalt zu beloben, ein Eifer, der um so rühmlicher erscheine, wenn man die wirtschaftlichen Zustände des Landes in's Auge fasse.

Schiedsgerichte. Vor dem Schiedsgerichte der Brünner Handelskammer fand am 16. April 1860 die schiedsrichterliche mündliche Verhandlung eines Streitfalles zwischen einem Tuchmachermeister aus Bystřitz und einem Kaufmanne aus Szenitz Statt. Gegenstand derselben war die Erfüllung eines zwischen beiden auf dem Ostermarkte in Altbrünn abgeschlossenen Kaufvertrages über 11 Stück Tuche, eventuell wegen Ersaz des durch Nichterfüllung des Vertrages entstehenden Schadens. Es wurde der Streitfall den Schiedsrichtern dargelegt und sodann wurden die Parteien zum Vergleiche aufgefordert. Die Parteien ergingen sich, ehe sie auf die Vergleichs-Proposition antworteten, auf die Darstellung des Sachverhalts. Der Verkäufer sagte, von den 11 fraglichen Stücken Tuch habe ihm der Käufer 3 Stück blaue gewaltsam entnommen, für die übrigen keine Sicherheit oder Angeld gegeben, und da er schon bei früheren Geschäften häufig in nachträgliche Differenzen mit

ihm gekommen sei, so habe er geglaubt, über die übrigen 8 Stücke frei disponiren zu können und annehmen zu müssen, daß ein Verkauf nicht geschlossen sei. Der Käufer gab dagegen an, er habe schon auf früheren Märkten ohne Angeld vom Verkäufer Waren entnommen; ein Angeld könne doch nicht gefordert werden, wenn die Zahlung gleich erfolge, wie in diesem Falle; er sei nach wenigen Minuten um die übrige als verkauft betrachtete Ware zurückgekommen, der Erzeuger aber habe sie unterdessen schon zu höheren Preisen verkauft, und er beanspruche nun den Ersaz des Schadens, welcher ihm dadurch entstehe, verzichte aber auf die nachträgliche Lieferung von 8 Stück des nämlichen Tuches. Nachdem die Parteien auf Grundlage dieses Sachverhalts zum Vergleiche aufgefordert worden waren, erklärten sie sich übereinstimmend dahin, daß sie das Ausmaß des Schadenersazes dem Schiedsgerichte überlassen. Lezteres schlug hiefür einen sehr mäßigen Betrag vor, welchen der Käufer an der Kaufsumme für die bereits entnommenen 3 Stück Ware abzuziehen befugt wäre. Da die Parteien damit einverstanden waren, so wurde die Verhandlung geschlossen.

Vorstandswahlen. Das k. k. Finanzministerium hat nachstehende Vorstandswahlen der Handels- und Gewerbekammern bestätigt:

Handelskammer	Präsident	Vicepräsident
Laibach	Lambert Luckmann.	Anton Samassa.
Görz	Hektor Ritter von Zahony.	Franz Jueh.
Botzen	Franz von Kofler.	Johann Putzer Edler von Reibegg.
Salzburg	Rudolf Liebl.	Heinrich Mitterbacher.

Personalstand. Bei der Handels- und Gewerbekammer in Olmütz: I. Handelssektion. Mitglieder: J. J. Klob, Karl Hielle, C. A. Primavesi, Balthasar Szábel, Eduard Hoelzel, Dominik Siegl; Ersazmänner: Josef Mandelblüh, Vinc. Kloß und Samuel Knoll. — II. Bei der Gewerbesektion. Mitglieder: Karl Oberleithner, Ant. Hoenig, Ign. Weiß, J. C. Machanek, Paul Franz Primavesi, Joh. Raschka jun., Emanuel Proskowetz, Franz Bunk, August Langer; Ersazmänner: Franz Slawik, Dr. Karl Schroetter, Eduard Zbitek, Franz Schleif und Ant. Meißner.

— Bei der Handels- und Gewerbekammer in Klagenfurt. I. Aus dem Fabriksstande. Mitglieder: Jos. Rainer, Franz Reichsritter von Jacomini-Holzapfel-Waasen, J. Michael Achatz, Ant. Kurzendorfer, J. Jakob Scheließnigg, Franz Ritter v. Moro, Franz Paul Freih. v. Herbert; Ersazmänner: Jos. Mayer, Jos. Weinländer, Romuald Holenia und Theodor Ritter v. Moro. — II. Aus dem Handelsstande. Mitglieder: Ant. Ohrfandl, Joh. Menner, Peter Merlin; Ersazmänner: Ant. Pergkofer und Karl Clementschitsch. — III. Aus dem Gewerbestande. Mitglieder: Christof Neuner, Carl Pamperl, Eduard Janesch; Ersazmänner: Jos. Strasser und Valentin Kassin.

Konsularberichte.

Königreich beider Sicilien. Neapel, im April. In der Nacht vom 5. auf den 6. März scheiterte Angesichts des Hafens von Castellamare das österreichische Kauffahrtei-Schiff „Principessa Carlotta" von 510 Tonnen Tragfähigkeit. Mit Mais beladen kam es aus Odessa und wurde, bevor es den sicheren Ankerplaz erreichte, vom Sturme überrascht. Das Fahrzeug ist größtentheils unter Wasser; doch wurde die Mannschaft glücklicher Weise gerettet. Der Kapitän, Hr. Giov. Antoncich, hat Schiff und Ladung abandonnirt, sich aber an die Spize der Rettungsmannschaft gestellt. Nachdem das Meer sich etwas beruhigt hatte, machte man sich daran, das Segel- und Tauwerk, sowie die Masten und Requisiten in Sicherheit zu bringen. Die Ladung mußte, als havarirt, verkauft werden; nur 400 Ctr. wurden trocken ans Land gebracht. — Kurz vorher (am 27. Februar) ging an der Küste von Brancaleone die österreichische Brigantine „Marizza", Kap. D. Crivellari, zu Grunde. Sie kam, mit Getreide beladen, aus Galatz und segelte nach Malta und Neapel. Die Ladung ging vollends verloren; die Mannschaft ward jedoch gerettet. Von dem Mast- und Segelwerk, sowie von Schiffsplanken wurde nur Weniges gerettet. Auch Kapitän Crivellari abandonnirte Schiff und Ladung und stellte sich an die Spize der Rettungsmannschaft.

Der oberste Sanitätsrath hat angeordnet, daß die Provenienzen aus Rio de Janeiro gleich jenen aus Parà, Bahia und anderen brasilianischen Seepläzen in den Häfen des Königreiches beider Sicilien nicht zugelassen werden, und daß die aus Tetuan kommenden Schiffe bei glücklicher Ueberfahrt einer zehntägigen strengen Kontumaz in den Lazarethen 1. Klasse zu unterziehen seien. Sollte während der Ueberfahrt der aus Tetuan kommenden Schiffe ein Cholerafall an Bord vorgekommen sein, so wären sie zurückzuweisen. Die aus anderen Häfen Marocco's kommenden Fahrzeuge sollen einer zehntägigen Observations-Quarantäne und die an Bord befindlichen Effekten der Reinigung unterzogen werden. Anlaß zu diesen Anordnungen gab die Mittheilung des portugiesischen Sanitätsrathes, daß im Hafen von Rio de Janeiro das gelbe Fieber herrsche und zu Tetuan die asiatische Cholera ausgebrochen sei.

Portugal. Lissabon, Ende März. Mit den Erläßen des Sanitätsrathes vom 6. und 14. März wurde der Hafen von Rio de Janeiro als vom gelben Fieber und die Insel Mauritius als von der Cholera heimgesucht erklärt. Dagegen ist mit Erlaß vom 16. März bekannt gemacht worden, daß sämmtliche Häfen von Sierra Leone als vom gelben Fieber befreit anzusehen seien.

Seit 25. November 1859 steht der Hafen von Figueira in der Nähe des Kastells S. Catarina dem Verkehre offen. Die am 3. December während der Fluth vorgenommenen Messungen wiesen in der Nähe des Ufers eine Tiefe von 3 Meter oder 13 Palmen, im ganzen Inneren des Kanales bis zur Hafenmündung von 4 Meter oder 18 Palmen nach.

Die Weinausfuhr aus Oporto im Jahre 1859 betrug: nach England 14.530 Pipen, nach Brasilien 1.909, nach den Hansestädten 719, nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika 424, zusammen 19.547 Pipen.

Egypten. Alexandrien, Anfangs April. Die seit der zweiten Hälfte des Monates Januar bis jezt aus den verschiedenen Provinzen Egyptens eingelaufenen Berichte der Sanitätsämter bestätigen einhellig, daß der Gesundheitszustand in den Städten sowol wie auf dem Lande nichts zu wünschen übrig läßt. Die Listen der Verstorbenen in den volkreichen Städten Cairo und Alexandrien weisen nur solche Krankheiten auf, welche jedes Jahr regelmäßig um diese Jahreszeit im Lande vorzukommen pflegen, und selbst diese treten so außergewöhnlich mild auf, daß Cairo während des Monates März im Durchschnitte nicht mehr als 11 Sterbefälle täglich aufzuweisen hatte, ein Ergebniß, welches bei einer Bevölkerung von 300.000 Einwohnern in jeder Hinsicht als höchst befriedigend bezeichnet werden muß. Die aus Ostindien, China und Australien einlaufenden Berichte sind gleichfalls durchaus zufriedenstellend.

Diese erfreulichen Zustände lassen dem Sanitätskonseil von Alexandrien vollkommen Muße, seine ungetheilte Aufmerksamkeit der Verbesserung der sanitären Anstalten des Landes zuzuwenden. Die Kirchhöfe von Alexandrien, welche so überfüllt sind, daß eine Erweiterung derselben dringend nothwendig erscheint, bilden gegenwärtig den Gegenstand seiner Berathungen, und ist bereits eine gemischte Kommission ernannt worden, welche ein oder mehrere hiezu passende Grundstücke in der unmittelbaren Nähe der Stadt und zugleich in möglichst gesunder Luft auszusuchen, und in Baldem ihren betreffenden Bericht zu erstatten haben wird. Mehrere angesehene muselmännische Familien Alexandriens, welche das Privilegium genossen, ihre Mitglieder in eigenen Gräbern im Innern der Stadt, jedoch auf unbewohnten Grundstücken zu bestatten, sind, weil die zunehmende Bevölkerung Alexandriens und die täglich sich vermehrenden Häuserbauten diese Gräber inmitten der Menschenwohnungen zu stehen kommen ließen, angewiesen worden, sich künftighin der allgemeinen Begräbnißpläze zu bedienen, wobei man sich nur vorbehalten hat, gewisse im Rufe der Heiligkeit verstorbene Persönlichkeiten, welche der Araber auch nach seinem Tode gerne in seiner Nähe sieht, unter Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln auch fernerhin in der Stadt, auf den öffentlichen Pläzen und in den Straßen des arabischen Stadtviertels begraben zu lassen.

Nordamerika. Baltimore. (Jahresbericht.) Bei einem Rückblick auf das vorige Jahr ist nicht zu verkennen, daß Erwerb und Handel unserer Stadt im Allgemeinen nicht so umfangreich und nuzbringend sich gestaltet haben als anfänglich zu hoffen stand. Einmal mögen wol die Folgen der lezten Handelskrise noch nicht ganz verschwunden sein, dann aber waren auch andere Umstände mehr lokaler Natur vorherrschend, die sehr nachtheilig auf die Geschäfte einwirkten. Der Wert der Ausfuhren nach fremden Ländern betrug 8,637,742 Dollar (gegen 11,054.676 D. in 1858), jener der Einfuhren von dort 10,408.993 (gegen 11,398.940) D. Es kamen 2.373 seefahrende Schiffe hier an, wovon $^3/_4$ in Küstenfahrern bestanden, und kaum $^1/_4$ aus fremden Häfen einlangte. — Die Schiffbauindustrie hat sich auch im lezten Jahre nicht gehoben; neu gebaut wurden zwar 38 Schiffe, zusammen von 7.460 Tonnen; es befanden sich aber darunter meistens nur kleine Fahrzeuge. Schon vor länger als einem Jahre begann man hier den Bau eines ganz eigentümlich konstruirten eisernen Dampfers ohne Masten, der in seiner originellen Form einer an beiden Enden zugespizten Cigarre ähnlich sieht, aber das Schiff ist noch immer nicht für vollendet erklärt, ungeachtet es bereits mehre Probefahrten bestand und bei einer derselben ca. 15 englische Meilen pr. Stunde zurückgelegt haben soll. Den Eigentümern, welche mit dem Fahrzeuge jezt abermals eine Veränderung vornehmen wollen, fehlt es nicht an Mitteln, sonst würden sie wol ihr Projekt längst schon aufgegeben haben.

Die vorjährige Importation von Kaffee war bedeutend und betrug im Ganzen 245.665 Säcke, wovon über 230.000 S. aus Brasilien kamen. Von rohem Zucker wurden ca. 62,000.000 Pfd. eingeführt, ca. $2^1/_2$ Million Pfd. weniger als in 1858. Der Verbrauch unserer Zuckersiedereien wird auf ca. 40 Mill. Pfd. geschäzt; was gegenüber den Anfuhren ungemein viel ist, wenn man die große Konsumtion des rohen Artikels berücksichtigt. Das Getreidegeschäft war kaum so umfangreich als im Jahre vorher; die Zufuhren betrugen ungefähr 3,000.000 Bushels Weizen zu 60 Pfd., 3,600.000 B. Mais zu 56 Pfd., 1,000.000 B. Hafer zu 32 Pfd. und 150.000 B. Roggen zu 56 Pfd. Die Inspektionen von Mehl sind dagegen bedeutend zurückgegangen; sie umfaßten 929.978 Barril zu 196 Pfd., gegen 1,019.747 B. in 1858. Von Tabak betrugen die Gesammteinfuhren 62.800 Fässer und die Verschiffungen nach Europa ca. 55.000 F. Von lezterer Menge gingen nach: Bremen 19.180 F., Holland 22.988, Frankreich 8311, England 3000 F. Die lezte Tabakernte ist sehr groß ausgefallen und die Umsäze im laufenden Jahre werden noch bedeutender sein als jene von 1859. Von Steinkohlen wurden 348.800 Tonnen (ca. 30.000 T. mehr als in 1858) zugeführt. Bei den unerschöpflichen Gruben, die sich in unserem eigenen und im Nachbarstaate Pennsylvanien befinden, ist die Steinkohlenproduktion einer großen Ausdehnung fähig; deren zunehmende Bedeutung für Baltimore ist aber hauptsächlich von den Transportkosten abhängig. Unsere Baumwollen-Manufaktur war im lezten Jahre zu lohnenden Preisen vollauf beschäftigt; ihr Verbrauch an Rohstoff hat über 40.000 Ballen betragen. Die Guano-Importation des Jahres 1859 hat alle früheren an Bedeutung übertroffen; man schäzt die eingeführte Menge dieses wertvollen Düngers auf 63.000 Tonnen. Der größere Theil davon kam aus Peru, und muß der dortigen Republik, die den Guanohandel monopolisirt, über eine Million Dollar eingebracht haben.

Im Jahre 1860 soll hier wieder eine Volkszählung vorgenommen werden; man glaubt, daß Baltimore gegenwärtig über 260.000 Einwohner hat.

— Galveston. (Jahresbericht.) Der vorjährige Handelsverkehr des hiesigen Plazes wurde zeitweilig gestört, als die politischen Verhältnisse in einem Theile Europa's eine drohende Gestalt annahmen, und durch den darauf folgenden Ausbruch des Krieges eine gänzliche Lähmung des Geschäftes eintrat. Texas hat aber dadurch in seiner Prosperität wenig Abbruch erlitten. Die Ernte fiel im Allgemeinen befriedigend aus, die Einwanderung aus den älteren Staaten war ganz beträchtlich und selbst aus Europa im Verhältniß zu anderen Ländern nicht geringer. Im Spätsommer stellte sich hier wieder das Fieber ein, nahm indeß keinen epidemischen Charakter an. Stärker grassirte es auf dem Festlande, namentlich einige 50 (engl.) Meilen entlang der Eisenbahn; man glaubt, das Aufreißen des dortigen sum-

pfigen Bodens, und die große Anzahl fremder Arbeiter, welche sich beim Eisenbahnbau eingefunden haben, sei der Hauptanlaß des Wiederausbruches der Krankheit. Die Bahn-Arbeiten werden mit ungewöhnlichem Eifer betrieben, wie schon der namhafte Import von Schienen aus England beweist; und dies hatte einen entsprechenden Einfluß auf die Erhöhung des Wertes von Grundeigentum, in der Stadt wie auf dem Flachlande. Nachdem sich die Stadtgemeinde eine Schuldenlast von 100.000 Dollar aufgebürdet, um die Brücke über die Bay zu bauen, erwartet man endlich binnen kurzem eine Eisenbahnverbindung mit Houston, und dadurch Anschluß an die Linien des obern Brazos und des Colorado-Flußes. — Von den deutschen Einwohnern im Inneren von Texas beschäftigen sich viele mit Viehzucht in sehr lohnender Weise. — Die 1859er Zuckerernte hat durch frühen starken Frost sehr gelitten und den Ertrag auf ca. 6.000 Fässer verringert, wie denn überhaupt eine in diesen Breitengraden beispiellose Kälte den südlichen Gewächsen und Gartenfrüchten viel Schaden zugefügt hat. — Die Bauwollenzufuhr für diesen Hafen betrug bis Ende des Jahres 151.000 Ballen gegen 118.000 B. im Vorjahre, während man für 1860 auf 200.000 B. rechnet. Aus dem Auslande wurde importirt, u. zw. aus Liverpool 24.000 Säcke Salz, 1.800 Ton. Kohlen, 160 T. Stangeneisen, 550 Fässer Porter und Alé, 6.500 Ton. Eisenbahnschienen u. a. Eisenwaren; aus Rio de Janeiro: 7.400 Säcke Kaffee; aus Bremen: 4000 Kolli deutsche Erzeugnisse, wie z. B. Glaswaren, Bier, Steine rc., dann 50 Ton. Eisen; aus Bordeaux: eine Ladung französischer Produkte; aus Genua: 700 Kisten Früchte. Der Export nach fremden Ländern bestand vornehmlich in Baumwolle; es gingen nach: Bremen 8.048 Ballen im Werte von 499.000 D.; Liverpool 68.426 B. für 3,485.000 D.; Amsterdam und Rotterdam 4.878 B. für 260.000 D.; Antwerpen 3.650 B. für 206.000 D.; Genua 1.699 B. für 100.000 D.; Havre 6.264 B. für 330 000 Dollar.

Berberei. Tunis, Ende Januar. (Aus dem Jahresberichte für 1859.) Im Laufe des verflossenen Jahres war der Handel in diesem Hafen um Vieles bedeutender als im Jahre 1858, besonders bezüglich der Ausfuhr, und bei dieser wieder vor allem in Getreide und Olivenöl, Dank der guten Ernte des ersteren und der starken und dringendeu Nachfrage darnach von Sicilien aus, und den reichlichen in 1858 unverkauft gebliebenen Vorräten des lezteren. Die Mengen und Werte der einzelnen von hier ins Ausland ausgeführten Waren sind annäherungsweise folgende:

Olivenöl, nach den Häfen von Marseille, Genua, Venedig, Malta, einiges auch nach Livorno	400.000	Mettar	für	13,000.000	tunis. Piaster
Ungewaschene und gewaschene Schafwolle nach Genua, Marseille, Livorno . . . . . ungefähr	15.000	Cantar	„	1,500.000	„
Datteln nach verschiedenen Pläzen			„	97.000	„
Rothe Fesse nach Konstantinopel, Smyrna und Egypten	1.500	Duzend	„	200.000	„
Seife	1.000	Cantar	„	75.000	„
Harter Weizen nach Sicilien	80.000	Cafissi	„	13,000.000	„
Gerste	15.000	„	„	1,200.000	„
Bohnen und andere Hülsenfrüchte	8.000	„	„	1,000.000	„
Verschiedene Gewebe nach mehreren Pläzen, insbesondere nach der Türkei			„	150.000	„
Thierische Knochen nach Marseille	6.000	Cantar	„	30.000	„
Baumwollen-, Seiden- und Schafwollenabfälle nach Marseille und Genua	5.000	„	„	75.000	„
Leder	500	„	„	65.000	„
Gelbes Wachs	400	„	„	120.000	„
Schaffelle	1.500	„	„	100.000	„
Ziegenfelle	1.000	„	„	70.000	„
Straußfedern			„	8.000	„
Schwämme und Seefische, die lezteren nach Ostgriechenland			„	150.000	„
Verschiedene andere Waren			„	160.000	„
Gesammtwert der Ausfuhr				31,000.000	tunis. Piaster

oder entsprechend dem gegenwärtigen Wechselkurse 20.736.250 Franken. Gegen 1858 steigerte sich die Summe der Exportwerte um 14,230.000 Piaster oder nahezu um 50% *).

Auch die Einfuhr war um Vieles stärker als in 1858, was sich natürlich daraus erklärt, daß in der Landwirtschaft mannigfaltige Verbesserungen vorgenommen und zu gleicher Zeit deren Produkte im Auslande sehr gesucht wurden. Der daraus entstandene Goldüberfluß wurde zum Ankauf von Stoffen, Geweben, kurzen und Kolonialwaren verwendet. Die Werte der eingeführten Waren sind annäherungsweise folgende:

Roher Zitz	für	2,000.000	tunis. Piaster
Madapolam	"	500.000	"
Indiennes und andere Baumwollengewebe	"	500.000	"
Tücheln	"	500.000	"
Baumwollen-Segelzeug aus Malta	"	200.000	"
Französische Vergolderwaren, Seidenwaren aus Frankreich und Italien, und Modewaren	"	2,000.000	"
Tuche und Kaschmir	"	2,000.000	"
Kleidungsstücke	"	200.000	"
Indigo, Gummi und Farbholz	"	400.000	"
Marmor	"	800.000	"
Zucker und Kaffee	"	400.000	"
Eisenwaren, kurze und Krämerwaren	"	300.000	"
Latten und Breter von weichem Holz, zum Theil aus Schweden und Venedig	"	500.000	"
Bauholz	"	100.000	"
Eisen aus England und Schweden	"	150.000	"
Munition	"	1,000.000	"
Käse, Reis, Mehlteig und andere Lebensmittel	"	500.000	"
Arzeneien	"	300.000	"
Steinkohlen	"	200.000	"
Wägen	"	50.000	"
Seifenerde und andere dergleichen Produkte	"	200.000	"
Schafwolle aus Spanien	"	1,300.000	"
Kochenille	"	100.000	"
Rohe Seide	"	1,000.000	"
Uhren, Schmucksachen und Edelsteine	"	1,000.000	"
Weine und sonstige geistige Getränke	"	500.000	"
Hanf	"	50.000	"
Backsteine, roh und für Fußböden hergerichtet	"	300.000	"
Bäume und Pflanzen	"	100.000	"
Getrocknete und eingemachte Früchte	"	100.000	"
Gewebe aus der Levante und Konstantinopel	"	50.000	"
Drechslerwaren, wie Pfeifenspitzen, Pfeifenröhre	"	50.000	"
Seilerwaren	"	50.000	"
Baumwollenschnüre, weiß und gefärbt	"	50.000	"
Cigarren	"	350.000	"
Gesammtwert der hier verzeichneten eingeführten Waren		17,800.000	tunis. Piaster

was nach dem jetzigen Wechselkurse einem Betrage von nahezu 12,000.000 Franken gleichkommt.

Außer den soeben aufgezählten Waren kam noch eine große Anzahl Holzpfähle aus Marseille und Genua zur Herstellung einer Telegrafenlinie zwischen hier und der zunächst gelegenen Grenze Algeriens, worüber erst vor kurzem zwischen der französischen und tunisischen Regierung ein Uebereinkommen getroffen ward; endlich ist eine ansehnliche Menge Eisenröhren auch aus Marseille hier eingeführt worden, die zum Bau einer Wasserleitung zwischen dem Gebiete von Zawan und dieser Stadt durch einen französischen Architekten bestimmt sind; ein Bau, der nach den zwischen dem Unternehmer und dieser Regentschaft abgeschlossenen Verträgen eine Summe von sieben Millionen Franken kosten wird. — Während des vorigen Jahres wurde auf Rechnung der Regierung Gold in Münzen und Barren im beiläufigen Werte von 2 Millionen tunisischer Piaster aus Frankreich bezogen, das nach und nach eingeschmolzen und in tunisische Münzen umgeprägt ward.

*) S. Jahresbericht für 1858 in der „Austria" von 1859, II. Band, S. 94.

In den Hafen von Tunis sind 1859 11 österreichische (um 1 mehr als in 1858) Schiffe mit 2444 Tonnen Gehalt (um 556 mehr als in 1858) in Ladung handelsthätig eingelaufen; davon kamen 7 aus Venedig (mit Latten und Bretern), 3 aus Marseille und 1 aus Cardiff (mit Steinkohlen). Abgegangen sind 8 österreichische Schiffe (4 in Ladung, 4 in Ballast), von denen je 2 Susa (mit Weizen und Latten beladen) und Trapani, und je 1 Sfaxi (mit Weizen), Algier (mit Gerste und Weizen), Alexandrien und Cardiff zum Bestimmungsorte hatten. — Von den anderen Häfen der Regentschaft Tunis ist nur in der Rhede von Susa ein einziges österreichisches Schiff angekommen, in Sfaxi und Gerbi ist weder eines eingelaufen, noch von dort abgegangen.

St. Helena. (Jahresbericht.) Die leztjährige Schifffahrtsbewegung auf der hiesigen Rhede zeigt gegen 1858 eine Abnahme um 63 Fahrzeuge und 42.218 Tonnen; im Vergleiche zu 1857 erscheint dieselbe um 114 Schiffe und 98.330 Ton. geringer. Es haben nämlich während der lezten 3 Jahre hier geankert:

	1859		1858		1857	
	Schiffszahl	Tonnengehalt	Schiffszahl	Tonnengehalt	Schiffszahl	Tonnengehalt
Englische Dampfer	16	10.237	22	17.581	10	9.047
„ Segelschiffe	551	330.999	553	349.600	600	374.086
„ Wallfischfahrer	—	—	1	346	3	705
Französische Dampfer	1	692	120	48.661	142	60.223
„ Segelschiffe	109	48.246				
Holländische „	129	78.794	158	98.575	152	92.652
Amerikanische „	63	48.303	62	43.765	79	63.417
„ Wallfischfahrer	60	16.796	61	15.784	76	17.670
Schwedische Segelschiffe	27	11.376	31	11.778	26	9.921
Spanische „	10	7.591	12	6.148	12	5.278
Bremer „	7	4.132	9	4.852	3	2.009
Hamburger „	23	8.202	22	6.465	19	5.278
Dänische „	7	3.749	10	3.878	6	1.639
Preußische „	5	2.601	5	2.728	2	1.169
Belgische „	1	302	2	958	5	2.849
Norwegische „	5	2.090	10	3.804	5	1.993
Neapolitanische „	1	764	1	450	1	495
Mecklenburger „	1	375	2	860	3	1.126
Hannöver'sche „	2	540	1	193	—	—
Sardinische „	1	252	—	—	2	771
Oldenburger „	1	614	—	—	2	1.770
Russische „	—	—	5	2.276	1	500
Chilenische „	—	—	1	168	1	250
Peruanische „	—	—	—	—	2	1.817
Argentinische „	—	—	—	—	1	320
Sklavenschiffe	9	?	4	?	—	—
Zusammen	1029	576.655	1092	618.873	1143	674.985

Die österreichische Flagge fehlt in dieser Zusammenstellung; seit mehreren Jahren ist kein Schiff unter dieser Flagge auf der Rhede von St. Helena erschienen. Auch die Anzahl der Handelsfahrzeuge, welche von hier nach österreichischen Häfen auslaufen, ist in der Regel äußerst gering; im Jahre 1858 waren es 2 englische Barken von zusammen 756 Ton. und 1 schwedische Brigg von 292 Ton., welche mit Kaffee und anderen Kaufmannsgütern nach Triest gingen; im leztabgelaufenen Jahre segelte 1 schwedische Barke von 460 T., die mit Zucker und Arrak beladen aus Surabaya kam, von hier weiter nach dem genannten österreichischen Seeplaze. Die in St. Helena eingelaufenen Sklavenschiffe wurden zurückgehalten.

Getreide-Durchschnittspreise. (In der Woche vom 23. bis 28. April 1860.)

		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Mais
Bukowina: Czernowitz	fl. öst. W.	2·63 (+ 3)	1·60 (+ 4)	1·38 (+ 2)	0·76	1·73 (— 2)
Galizien: Bochnia	„	4·25	2·75	2·15	1·42	—·—
Lemberg	„	3·72 (+32)	2·11 (+12)	1·94 (+15)	1·67 (+30)	—·—
Sambor	„	3·26 (+ 6)	2·21 (+41)	1·48	1·36 (+ 3)	—·—
Tarnopol	„	3·30 (+10)	1·75 (— 5)	1·60 (—20)	1·00 (—12)	—·—
Wadowice	„	4·66	3·45	2·91	1·65	—·—
Siebenbürgen: Hermannstadt	„	4·27 (— 7)	2·17 (— 7)	—·—	1·26	2·03 (—14)
Kronstadt	„	3·80	2·10	1·80 (— 4)	1·06 (— 2)	2·16 (— 5)
Ungarn: Debreczin	„	3·50	2·00	1·30	1·10 (—10)	2·10 (—10)
Fünfkirchen	„	4·43	3·10 (+15)	2·13	1·65	2·95 (—15)
Großwardein	„	3·60 (—15)	2·16 (—19)	1·40 (—10)	1·15 (— 5)	2·30 (— 3)
Kaschau	„	3·47 (—13)	1·92 (— 4)	1·36 (+ 4)	0·94 (— 4)	1·85 (— 4)
Oedenburg	„	4·42 (+ 1)	2·90 (+62)	2·22	1·58 (+ 3)	3·35 (+ 3)
Pest	„	4·72 (+ 3)	2·90 (+ 5)	2·60 (+ 5)	1·60 (+ 3)	2·95 (+ 5)
Presburg	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Raab	„	4·20 (—10)	2·40	1·80 (—10)	1·40 (—10)	2·60 (—10)
Tyrnau	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Wieselburg	„	4·70 (—10)	2·95 (+ 5)	2·10 (—10)	1·75 (—10)	2·95
Wojwodschaft: Großbecskerek	„	4·40 (+10)	—·—	1·80	1·50	2·80
Neusatz	„	4·35	—·—	2·24 (+14)	1·47 (+ 3)	2·80
M. Theresiopol	„	4·10 (—10)	2·85 (+ 5)	1·88 (+ 3)	1·36 (+ 1)	2·36 (+ 1)
Kroatien u. Slavonien: Esseg	„	4·20	3·00 (—20)	2·50 (+10)	1·60	3·00
Fiume	„	6·80	—·—	3·40	2·72 (+ 2)	4·72 (+ 2)
Karlstadt	„	5·40	3·15	3·00	1·95	3·75
Militärgrenze: Ogulin	„	5·89 (— 1)	—·—	—·—	3·05 (+20)	4·20 (+ 1)
Otočac	„	6·00	—·—	4·25 (— 5)	2·16 (—24)	4·51 (—14)
Pancsowa	„	4·25	—·—	2·00	1·50	2·90 (—10)
Weißkirchen	„	5·04	—·—	2·40	1·78	3·20
Mähren: Brünn	„	5·52 (+12)	3·33 (+ 2)	3·01 (— 1)	2·04 (— 5)	—·—
Gaya	„	5·43 (+ 3)	3·22 (— 2)	2·82 (+ 2)	1·78 (+ 3)	3·20
Kremsier	„	5·50 (— 3)	3·44 (+ 6)	2·90 (—14)	1·75	2·80 (— 2)
Leipnik	„	5·34 (+ 1)	3·40 (+ 5)	2·91 (— 8)	1·82 (+ 6)	3·30
Müglitz	„	5·28	3·51 (— 1)	3·08 (+ 3)	1·80 (—10)	—·—
Mähr. Neustadt	„	5·28 (+ 6)	3·47 (+10)	2·96 (+ 2)	1·68 (—20)	—·—
Olmütz	„	5·20 (+ 2)	3·42 (+ 4)	2·91 (—11)	1·97 (+15)	—·—
Proßnitz	„	5·05	3·53 (— 6)	2·70 (—15)	1·95	3·40
Znaim	„	5·33 (+ 8)	3·27 (+ 7)	2·83 (— 4)	2·00	—·—
Schlesien: Jägerndorf	„	6·11 (+29)	3·85 (+19)	3·38 (+17)	1·92 (— 2)	—·—
Olbersdorf	„	5·66 (+18)	3·71 (+ 9)	3·14 (+15)	2·03 (+ 5)	—·—
Weidenau	„	5·80	4·00	3·00	2·20	—·—
Böhmen: Chlumetz	„	5·65 (+10)	3·65 (+10)	3·15	2·15	—·—
Eger	„	6·76 (+ 8)	4·80 (+79)	4·13 (—50)	2·56 (— 2)	—·—
Gitschin	„	5·57 (+23)	4·01 (— 3)	3·23 (+ 5)	2·05 (—11)	—·—
Horzitz	„	5·71	3·91 (+13)	3·30 (— 2)	1·93 (+ 2)	—·—
Jaromirz	„	5·79 (+ 4)	4·03 (— 2)	3·40 (— 4)	2·32 (— 8)	—·—
Leitmeritz	„	6·16 (+15)	4·26 (—15)	3·75 (+33)	2·72 (+22)	—·—
Leitomischl	„	5·50	3·80	2·90 (+ 5)	1·85	—·—
Neubidschow	„	5·50 (—12)	3·73 (—15)	3·13 (— 2)	2·20 (—13)	—·—
Pardubitz	„	5·55	3·70 (— 1)	3·11	2·07	—·—
Prag	„	5·97 (— 9)	4·14	3·55 (—16)	2·23 (— 8)	—·—
Turnau	„	5·89	4·02	3·26	2·20	—·—
Niederösterreich: Bruck a. d. L.	„	—·—	2·90 (— 2)	2·11 (+ 1)	1·58 (+ 4)	—·—
Groß-Enzersdorf	„	5·59 (—11)	3·46 (+ 5)	2·46	1·78 (—34)	—·—
Korneuburg	„	—·—	3·25 (—16)	—·—	1·70 (—18)	—·—
Krems	„	5·45 (—14)	3·52	3·20 (—32)	2·11 (— 5)	—·—
Laa	„	5·14 (+ 1)	3·28 (+ 4)	2·42 (—31)	1·90 (+16)	—·—
Melk	„	5·29 (—16)	3·41 (— 6)	—·—	—·—	—·—
Neulengbach	„	5·36 (—28)	3·49 (— 8)	2·60 (—10)	2·25 (—10)	—·—
St. Pölten	„	5·24 (—17)	3·26 (—13)	2·68 (— 7)	2·40 (+27)	3·40 (—20)
Scheibbs	„	5·25 (—16)	3·45 (—25)	3·09 (—23)	2·20 (— 5)	—·—
Unterganserndorf	„	5·42 (+ 7)	3·29	2·43	—·—	—·—
Wien	„	—·—	—·—	2·50 (—12)	2·22 (— 2)	—·—
Wiener-Neustadt	„	5·17 (— 3)	3·08	2·34 (—15)	1·93 (— 1)	3·22 (+ 4)
Steiermark: Graz	„	5·16 (— 4)	3·18 (— 9)	2·98 (— 9)	2·38 (+ 1)	3·60
Marburg	„	5·26 (—15)	3·25 (—13)	—·—	2·21 (+10)	4·00 (+ 5)
Pettau	„	5·40 (+ 5)	3·40	—·—	2·10 (—90)	4·10
Kärnten: Klagenfurt	„	5·78 (—26)	3·66 (+ 2)	4·20 (+ 7)	2·53 (+ 2)	4·35 (— 8)
Völkermarkt	„	5·48 (—19)	3·62 (—16)	4·20 (+26)	2·59 (+ 5)	4·72
Krain: Krainburg	„	6·14	4·03	—·—	2·70	5·40
Laibach	„	6·00	—·—	—·—	—·—	—·—
Küstenland: Görz	„	6·60	—·—	—·—	3·50	5·00
Dalmatien: Macarsca	„	6·40 (+40)	4·28 (— 5)	3·00 (—50)	—·—	4·00
Oberösterreich: Steyr	„	5·19 (— 9)	3·27 (— 2)	3·09 (— 5)	1·98 (— 5)	—·—
Schwanenstadt	„	5·20	3·06	3·30	2·30	—·—
Wels	„	4·79 (+ 1)	3·21	3·04 (— 1)	2·07 (+ 2)	—·—
Salzburg: Salzburg	„	5·93 (— 4)	3·46 (—18)	4·13 (+ 7)	2·38	—·—
Tirol: Bozen	„	7·14	4·95	—·—	3·34	5·14
Bregenz	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—

Ergebnisse der Verzehrungssteuer im Jahre 1859.

Wie wir in einem früheren Hefte bereits angekündigt, sind wir in Stand gesezt, außer den Zollerträgnissen in Zukunft auch die statistischen Nachweisungen über die Ergebnisse anderer indirekter Steuern zu veröffentlichen. Wir beginnen die Reihe dieser Veröffentlichungen mit den Ergebnissen der Verzehrungssteuer im Jahre 1859.

Behufs des leichteren Verständnisses der tabellarischen Darstellung dürfte eine kurze Hinweisung auf das gegenwärtig in Oesterreich in Kraft stehende Verzehrungssteuersystem am Plaze sein. Mit Ausnahme Dalmatiens, wo die Verbrauchssteuer mit den Zöllen eingehoben wird, und des Ascher Gebietes in Böhmen, das auf Grund eines alten Privilegiums von Verbrauchsabgaben völlig befreit ist, besteht im österreichischen Kaiserstaate ein einheitliches Verzehrungssteuersystem, das übrigens einzelne kleine Abweichungen nicht ausschließt. Ueberall sind folgende Gegenstände der Verzehrungssteuer unterworfen: Wein, Most, Obstmost, Bier, Branntwein, Fleisch von Schlacht- und Stechvieh und Zucker aus inländischen Stoffen. In neunzehn für die Verzehrungssteuer-Entrichtung als „geschlossen" erklärten Städten, d. i. in der Mehrzahl der Delegationssize im venetianisch-lombardischen Verwaltungsgebiete und der Landeshauptstädte in den anderen Kronländern, unterliegen der Steuer auch einige andere Gegenstände des menschlichen Genusses, dann Verfütterungs-, Beleuchtungs- und Baumaterialien. — Im Gegensaze zu den „geschlossenen" Städten heißt das übrige der Verzehrungssteuer unterworfene Land in der Amtssprache „das flache Land" oder auch „das flache Land und die offenen Städte".

Das Steuerausmaß ist nicht überall dasselbe; namentlich ist es in den „geschlossenen" Städten höher als auf dem „flachen Lande", aber selbst bei den „geschlossenen" Städten zeigen sich Unterschiede. In manchen Gemeinden besteht ein Zuschlag für Gemeindezwecke zu der allgemeinen, für Rechnung des Staates einzuhebenden Verzehrungssteuer, der jedoch nur die daselbst verbrauchten Gegenstände treffen darf.

Die Pflicht zur Steuerentrichtung tritt theils bei der Erzeugung der abgabenpflichtigen Gegenstände, theils bei der Einfuhr über die Steuerlinien, theils in anderen dem wirklichen Verbrauche näher liegenden Zeitpunkten ein. Nicht immer wird aber die Steuer genau nach dem gesezlichen Ausmaße (nach dem Tarife) eingehoben; häufig findet auch die Abfindung mit einzelnen Gewerbsunternehmungen oder mit einem Komplexe gleichartiger Unternehmungen oder mit ganzen Gemeinden über eine pauschalmäßige Steuerzahlung oder die Verpachtung Statt, wo sodann die Pächter die Steuer von den Steuerpflichtigen entweder nach dem Tarif oder im Wege der Abfindung einbringen. An den „Linien" der „geschlossenen" Städte wird die Einhebung der Steuer in der Regel durch ärarische Verzehrungssteuer-Linienämter nach dem Tarife besorgt; nur in Krakau und Laibach ist die Einhebung Pächtern überlassen, und der Gemeinderath der Stadt Triest zahlt statt der Verzehrungssteuer eine Aversualsumme, wogegen er die Steuer nach einem von der allgemeinen Verzehrungssteuer abweichenden System für eigene Rechnung einheben läßt.

Die vier Ausweise, welche diesem Hefte beiliegen, enthalten noch nicht die Ergebnisse der Verbrauchsabgabe von Zucker, die wir einer späteren Mittheilung vorbehalten müssen, da uns noch nicht alle darauf bezüglichen Daten vorliegen.

Der Ausweis A gibt die Hauptübersicht des Ertrages der Verzehrungssteuer in sämmtlichen Kronländern (mit Ausnahme Dalmatiens), getrennt nach den Hauptobjekten der Besteuerung und verglichen mit den Ergebnissen des vorausgegangenen Jahres. Auch ist zu ersehen, in welchem Percentualverhältnisse die Hauptobjekte der Versteuerung, dann die einzelnen Kronländer an der Roh-

Einnahme der Verzehrungssteuer Theil genommen haben. Der Ertrag der Verzehrungssteuer zeigt gegen das Jahr 1858 eine Zunahme von 3,359.728 fl., worunter jedoch der außerordentliche Zuschlag von 20% mit etwa 2½ Million begriffen ist. Die Gesammtsumme der Gemeindezuschläge zur Verzehrungssteuer betrug 2,791.705 fl.

Der Ausweis B liefert die Statistik der Biererzeugung. Aus demselben sind zu ersehen: die Zahl, die Größe und der Umfang der im Betriebe gestandenen Bierbrauereien, dann die Sacharometergrade der erzeugten Biere, die Menge der Erzeugung und der Steuerertrag. Nach diesem Ausweise hat sich die Zahl der Brauereien im Jahre 1859 gegen das Vorjahr um 38 vermindert, die Biererzeugung aber um 352.652 Eimer vermehrt. Von dieser Zunahme entfallen auf das „flache Land" 267.853 Eimer und auf die „geschlossenen" Städte 84.799 Eimer. Die Einfuhr über die Zollgrenze hat um 2369 Eimer abgenommen. Ausgeführt über die Zolllinie wurden im Jahre 1858 28.472 und im Jahre 1859 28.030 Eimer Bier. Nach den einzelnen Kronländern ergibt sich eine Mehrerzeugung:

in Böhmen mit beiläufig . . .	157.000	Eimer	in Salzburg mit beiläufig . . .	50.000	Eimer
„ Oberösterreich mit beiläufig .	115.000	„	„ Ungarn „ „ . . .	50.000	„
„ Serbien sammt dem Banate mit beiläufig	70.000	„	„ Tirol „ „ . . .	35.000	„
			„ Steiermark „ „ . . .	34.000	„

Zurückgeblieben ist die Erzeugung

in Niederösterreich um beiläufig	155.000	Eimer
und in Mähren „ „	55.000	„

In den übrigen Kronländern zeigt sich keine wesentliche Differenz.

Die Uebersicht C gibt die Statistik der Branntweinerzeugung. Sie stellt die Menge des im Jahre 1859 erzeugten Branntweines und den gesammten Ertrag der Branntweinsteuer dar, und zeigt ferner: die Zahl der im Betriebe gestandenen Brennereien im Ganzen und nach ihrem Betriebsumfange, mit der Angabe, ob sie fabriks- oder gewerbsmäßig oder im Kleinen bloß als Nebenbeschäftigung der Landwirtschaft betrieben worden sind, endlich die Art der Stoffe und der Apparate, deren man sich in den Brennereien bediente. Es ist ersichtlich gemacht, welche Mengen nach dem Tarife versteuert und für welche eine Abfindung geleistet wurde, und welche Steuerbeträge in dem einem und anderen Falle eingeflossen sind. Im Jahre 1859 wurden gegen das Vorjahr um 2.328 Brennereien weniger betrieben. Während sich bei den nachgewiesenen Maischmengen in allen Rubriken gegen das Vorjahr ein kleiner Ausfall ergibt, stellt sich der Ertrag um beiläufig 1,200.000 fl. höher dar, welches Ergebniß in der Einhebung des außerordentlichen Zuschlages von 20% (seit Juni 1859) seine Erklärung findet.

Die Uebersicht D umfaßt den Ertrag der Verzehrungssteuer in den „geschlossenen" Städten, und zwar für die Städte, wo die Verzehrungssteuer vom Staate eingehoben wird, die Menge der über die Steuerlinie dieser Städte zum Verbrauch eingeführten steuerbaren Gegenstände, nebst den dafür eingeflossenen Steuerbeträgen, für die Städte: Triest, Laibach und Krakau die dort eingegangenen Aversualsummen und beziehungsweise Pachtschillinge, endlich den Steuerertrag von den innerhalb der Städte, auf welche der Tarif Anwendung findet, erzeugten Mengen von Bier, gebrannten geistigen Flüssigkeiten und Zucker aus inländischen Stoffen. Die geschlossenen Städte des venetianisch-lombardischen Verwaltungsgebietes sind vereint, jene der übrigen Kronländer namentlich aufgeführt. Nach Abrechnung des in den Monaten Juni einschließig Oktober 1859 eingehobenen außerordentlichen Zuschlages von 20% ergibt sich für die geschlossenen Städte ein Mehrertrag von beiläufig 120.000 fl. Eine bedeutende Zunahme des Ertrages zeigt sich in Wien, Prag und Graz, eine beträchtliche Abnahme in Pest-Ofen, Lemberg, Krakau und Linz.

Englands neuester Handelsausweis.

(Vom 1. Januar bis 31. März 1860.)

Mit Rücksicht auf die wahrnehmbaren Wirkungen des englisch-französischen Handelsvertrages.

Die Ausfuhr der ersten drei Monate des Jahres 1860 charakterisirt sich durch keine auffallenden Merkmale. Während des März schien sogar eine Art Flauheit einzutreten. Ihre (erklärten) Werte im Monate März stellten sich im Vergleiche zu denselben Monaten der Vorjahre 1859 und 1858 wie folgt:

		1860	1859	1858
März	L.	10,333.470	11,313.228	9,100.274

Der hiemit wahrnehmbare Ausfall gegen den März 1859 vertheilt sich ziemlich gleichmäßig über alle Arten von Ausfuhrartikeln und über alle Bezugsländer, Kolonien und auswärtigen Reiche. In der Ausfuhr nach Britisch-Ostindien macht sich besonders eine Abnahme in Schafwollwaren bemerkbar, im Betrage von mehr als 200.000 L.; diese Abnahme beträgt sogar für die ersten drei Monate zusammen mehr als 900.000 L. Viele andere britische Fabrikate erfuhren ein ähnliches Schicksal.

Dadurch erleidet indessen die Ausfuhr britischer Schafwollengüter nur einen örtlichen Druck. Im Ganzen ist es eben dieser Zweig englischer Industrie, der seit vier Jahren die außerordentlichsten Fortschritte macht. Insbesondere tritt die Betheiligung der Hansestädte an dem Bezuge dieses Artikels entscheidend hervor; diese Städte bezogen in dem ersten Quartale der Jahre 1857 — 1860:

		1857	1858	1859	1860
		1. Quartal			
An verschiedenen Stoffen, Flanellen u. s. w. .	für L.	68.156	34.517	66.121	73.214
„ Tuchen	„ „	147.631	116.882	257.305	305.017
„ Garnen	„ „	322.261	231.997	275.881	536.366
	L.	538.048	383.396	599.307	914.597

Der Absaz hat somit im Vergleiche zu dem Jahre 1857, einem der günstigsten für den britischen Export, um nahezu 80% zugenommen.

Der Ausweis der (berechneten) Einfuhrwerte ist, wie immer, um einen Monat zurück und gewährt das Bild im Steigen begriffener Thätigkeit.

		1858	1859	1860
Februar	L.	5,845.083	9,575.801	10,715.751
Januar und Februar	„	10,112.100	13,455.049	15,871.469

Was man übrigens in diesem Augenblick über die Einfuhr Großbritanniens zunächst wird erfahren wollen, bezieht sich wol auf den Einfluß des neuen Zolltarifes. So wenig es möglich ist, diesen schon jezt in seinem ganzen Umfange zu kennen, so läßt er sich doch bezüglich einiger Artikel beurtheilen, für welche die geringeren Zollsäze schon Anfangs März d. J. in Wirksamkeit traten, wenn man sich bei dem Vergleiche mit dem März der Vorjahre statt der berechneten Werte, die für März 1860 noch nicht bekannt gemacht sind, der Gütermengen als Maßstab bedient.

	Gelandet			Für den Konsum erklärt		
	1858	1859	1860	1858	1859	1860
	März					
Große und kleine Uhren, Stück . .	9.308	9.330	16.259	—	—	—
Korinthen, Ctr.	—	—	—	23.775	36.124	87.472
Limonen und Orangen, Bush. . .	160.660	130.534	208.270	—	—	—
Rosinen, Ctr.	—	—	—	13.805	14.456	18.860
Gewebe von Pferde- und Ziegenhaar, Wert L.	11.287	23.013	46.015	—	—	—
Lederware: Beschuhung, Paare . .	9.156	9.973	18.564	—	—	—
Handschuhe, „ . . .	—	—	—	461.597	541.614	1,083.752
Butter, Ctr.	30.892	26.687	48.437	—	—	—

	Gelandet 1858	Gelandet 1859	Gelandet 1860	Für den Konsum erklärt 1858	Für den Konsum erklärt 1859	Für den Konsum erklärt 1860
	März					
Seidenwaaren europäischen Ursprungs, Taffet und Satin, Pf. . . .	37.695	42.234	78.576	—	—	—
Gaze, Kreppe und Sammt, Pf. . .	2.634	3.748	4.798	—	—	—
Bänder, Pf.	43.493	60.512	74.733	—	—	—
Brandy, Gal.	—	—	—	83.481	100.208	210.951
Genevre, „	—	—	—	2.171	2.345	50.715
Holz, gesägt und gespalten, Fuhren .	—	—	—	43.597	47.399	176.739
„ unverkleinert, Fuhren	—	—	—	34.440	29.945	95.500
Wein, Gal.	—	—	—	551.937	635.605	1,147.677

In diesen Rubriken offenbaren sich die Wirkungen des neuen Tarifes unverkennbar; der Schluß aber, daß die Einfuhr sich fort und fort auf gleicher Höhe wie in dem letzten der drei verglichenen Monate behaupten oder wol gar in ähnlichen Verhältnissen fortschreiten könnte, dürfte viel zu gewagt sein. Daß der erste Augenblick der Zollerleichterung von Käufern und Verkäufern im vollsten Maße benützt wurde, begreift sich leicht; nach kurzer Zeit werden die natürlichen Verhältnisse des Verbrauches und Anbotes sich von selbst wieder herstellen.

Dagegen läßt sich bezüglich jener Güter, die aus weit entlegenen Ländern eingeführt werden, die Wirkung des neuen Tarifes noch nicht bemessen; nur der Bezug aus den Depots hat vorläufig zugenommen. Doch mag in dieser Beziehung die Bemerkung genügen, daß an Baumwolle im März 1860 eben die doppelte Gewichtsmenge gegen den März 1859 und in den ersten drei Monaten 1860 gegen denselben Zeitraum 1859 75% mehr bezogen wurden.

Immerhin liegt in diesen Daten eine neue ernste Aufforderung an die Industrie und Kaufmannschaft Oesterreichs, sich an den durch die englischen Zollerleichterungen gebotenen Vortheilen rasch und thatkräftig zu betheilen!

Uebergangs- und Nachtragsbestimmungen zum englischen Zolltarif,

welche in Folge und nach dem Handelsvertrage vom 23. Januar angeordnet wurden.

Der englisch-französische Handelsvertrag ist von der „Austria" (Band I, S. 377) mitgetheilt worden. Außer den im Vertrage schon ausgedrückten Bestimmungen sind zu Gunsten des Verkehres mit Frankreich theils über die Zeit, zu welcher die neuen Tarifsätze ganz oder theilweise ins Leben treten, theils über die Abstufungen der Tarifsätze einige Nachtrags-Bestimmungen getroffen worden. In Folgendem geben wir die Zusammenstellung derselben:

Uebergangszölle.

Cichorie, roh oder geröstet, entrichtet vom 1. Februar 1860 angefangen per Ctr. 6 Sh.

Weine, ausländische oder britisch-kolonialen Ursprunges, welche bis 31. März 1861 3 Sh. per Gallon entrichten, zahlen vom 1. April ab bei einem Alkoholgehalte von weniger als:

15° nach Sykes' Hydrometer 1 Sh. per Gallon.		Weiße und rothe Weine, desgleichen Trebern.
26° „ „ „ 1½ „ „ „		
40° „ „ „ 2 „ „ „		

und in Flaschen 2 Sh.

Spirituosen, wenn sie nicht mit Zucker oder anderen Stoffen versetzt sind, welche ihre Prüfung auf Sykes' Hydrometer verhindern, für jeden Gallon Alkoholgehalt von der Stärke des Sykes'schen Hydrometers 8 Sh. 2 D.

— Liqueure oder mit Parfümerie versetzte 12 Sh.

Alle gebrannten geistigen Flüssigkeiten, wie immer versetzt oder benannt — mit einziger Ausnahme der Firnisse — sind als Spirituosen zu erklären und zu verzollen. Einem besonderen Zollsatz unterliegt nur Kölnerwasser mit 5 D. per Flasche, wovon 30 auf einen Gallon gehen; wenn nach dem Gallon eingeführt, entrichtet es den Zoll der parfümirten Wässer.

Nachbenannte Artikel, welche vom 1. April 1861 frei eingehen, entrichten bis dahin:

Korkstöpsel, per Pfund . . . . 3 D.
Korkholz, viereckig dazu zugeschnitten, per Ctr. . . . . 4 Sh.
Hüte und Müzen von Bastabfällen, Bast, Roßhaar oder Stroh, per Pfd. . 1 Sh. 3 D.

Bis 1. Februar 1861 entrichten:

Fausthandschuhe	per Duzend Par	1 Sh.	2 D.
Winterhandschuhe	„ „	1 „	9 „
Herrenhandschuhe	„ „	1 „	9 „
Frauenhandschuhe	„ „	2 „	3 „

Abgesehen vom Vertrage zollbefreite Artikel.

Aepfel und Birnen, gedörrt, Nüsse, Mandeln, Datteln, Orangen und Limonien.
Butter.
Cinnamom.
Coculus indicus.
Corallen.
Droghen: Kapern, Guinea- und Paradieskörner, Eibischteig, Süßholz- (Liquirizen-) Saft und -Pulver, Nux vomica, Muskatnüsse und Muskatblüte, Opium, Pfeffer und andere Gewürze, Quassia, Quassia lignea, Chloroform.
Eier.
Gallerten, nicht ausdrücklich benannte.
Glasperlen (Rosenkränze), Flintglas, geschliffenes und farbiges, sowie alle Modeartikel aus Glas.
Garne (Schafwollen-), Streich- und Kamm--.
Hölzer, Fournier- und Brennholz.
Japanische oder Lackwaren.
Käse.
Körbe.
Kräuterallope, Latwergen.
Metalle: Kupfer und daraus verfertigte Geräte, Kupferstich- und Daguerreotypetafeln, Zinn, Zink, Englisch-Zinn und daraus verfertigte Geräte, platirte Ware, Schiefftege für Typografen.
Mühlenerzeugnisse, geschroten oder vermahlen.
Papier.
Pommaden.
Presse, Erzeugnisse der Kupfer- und Buchdruckerpresse.
Sämereien.
Schießbedarf.
Schiffe, abgetakelte, als Wrak verkäufliche, gleichviel, ob sie durch Reparatur hergestellt werden können, wenn sie aufhören, Eigentum eines Ausländers zu sein.
Senfmehl und Senf.
Soja, japanische Salzbrühe.
Spaawaren.
Teigwaren.
Wachsleinwand.
Zwiebeln.

Geflochtene Waren zahlen vorläufig bis 31. März 1861:

Rohrgeflechte, deren Wert 6 Denar für 60 Yards nicht überschreitet, per Pfd. 3 D.
Stroh- oder Bastgeflechte zur Erzeugung oder zum Aufpuze von Hüten und Kappen, welche nicht ausdrücklich benannt sind, per Pfd. 1 Sh.
Stränge aus Stroh oder ähnlichem Materiale per Pfd. 3 D.
Weidenflechten per Ctr. 5 D.

Nach dem 31. März 1861 sind diese Güter zollbefreit.

Eine umfassende Herabsezung der Zölle findet Statt bezüglich folgender Artikel:

	L.	Sh.	D.
Goldgeschirre, die Unze troy	—	17	—
Silbergeschirre, vergoldet oder nicht	—	1	—
Haarpuder (parfümirt oder nicht), desgleichen Vermicelli und Maccaroni per Ctr. .	—	—	$4^1/_2$
Werk- oder Brennholz (roh und insofern der Tarif nicht ausdrücklich etwas anderes feststellt), 50 Kubikfuß	—	1	—
Dielen, Bretter, Latten, Tafeln, 50 Kubikfuß	—	2	—
Stangen von mehr als 72 Zoll Länge, 7 Zoll Breite oder $3^1/_4$ Zoll Durchmesser, per 50 Kubikfuß	—	2	—

	L.	Sh.	D.
Stangen für Handwerkzeuge, nicht über 7' Länge, für 120 St.	—	—	6
— über 7' Länge, 120 St.	—	1	—
Kniehölzer bis 5", 120 St.	—	—	3
" " 8", 120 "	—	1	—
Latten, der Fathom von 216 Kubikfuß	—	1	—
Sparren und Balken, nicht über 22' lang und 4' Durchmesser, 120 St.	—	—	6
— 22' lang und darüber, doch 4' Dicke nicht überschreitend, 120 "	—	1	—
— Von jeder Länge, über 4', doch unter 6' Dicke	—	2	—
Radspeichen, nicht über 2' lang, 1000 St.	—	1	—
— darüber, 1000 St.	—	2	—
Gehobelte oder sonst vorbereitete Hölzer, die nicht ausdrücklich benannt sind, per 100 L. Wert	5	—	—
Korinthen, per Ctr.	—	7	—
Feigen " "	—	7	—
Feigenkuchen " "	—	7	—
Hopfen " "	—	15	—
Rosinen " "	—	7	—
Malz, dessen Einfuhrverbot aufgehoben wird, untersteht einem Zollsatze von per Bushel	—	3	—

Für die nachstehenden Artikel bleiben dieselben Zölle bei der Einfuhr und dieselben Rückvergütungen bei der Ausfuhr in Kraft wie bisher, vorläufig für den Zeitraum vom 1. April 1860 bis 1. Juli 1861:

Thee, Zucker, Melasse, getrocknete Kirschen, eingesottenes Obst, marinirte Delikatessen, Ingwer, eingelegt, Marmelade, in Zucker eingelegte Pflaumen, trockene Konfituren aller Art.

An Zollhausgebühren und zur leichteren Evidenzhaltung des Waren-Ein- und Ausganges in den statistischen Nachweisen entrichten überdies alle Güter bei ihrem Eintritte wie bei ihrem Austritte aus den vereinten Königreichen:

per Pack oder Kollo	1 D.
" Tonne oder Ladung	1 "
" 1000 Stück	1 "
Thiere per Kopf	1 "

Bei dem Bezuge von unter Zollverschluß erliegenden Gütern entrichtet als Depotgebühr:

	Sh.	D.
Thee, per 100 Lbs.	1 Sh.	4 D.
Zucker, " Ctr.	— "	4 "
Kaffee, " 100 Lbs.	— "	6 "
Kakao, " " "	— "	6 "
Pfeffer, " " "	— "	6 "
Tabak, " " "	1 "	— "
Wein, " " Gallons	5 "	— "
Spiritus per " "	5 "	— "
Südfrüchte, Korinthen, Feigen, Rosinen, per Ctr.	— "	4 "
Alle übrigen Güter, per Kollo	— "	3 "

Für die übrigen Amtshandlungen in den Zollhäusern, den Niederlagen und Magazinen tritt folgender Tarif in Kraft:

	Sh.	D.
Für Umpackung, per Kollo	1 Sh.	— D.
" Nachwägung, " "	— "	4 "
" Umfüllung, " Faß	1 "	— "
" Aufziehen der Fässer, per Faß	2 "	— "
" Bereifung, per Faß	2 "	— "
" das Abziehen des Weines in Flaschen, per Duzend Flaschen	2 "	— "
" das Wiedereinpacken von Flaschenweinen, per Kiste	1 "	— "
" alle übrigen Amtshandlungen, per Kollo	— "	6 "

Diese Operationen unterliegen jedoch nur dann einer Vergütung, wenn sie an Waren, die in den Zollämtern und Niederlagen zur Sicherstellung des darauf haftenden Zolles erliegen, auf Verlangen des Eigentümers vorgenommen werden.

Handelt es sich bloß um eine Umlagerung unter Zollverschluß, so ist die für diese festgestellte Gebühr zu entrichten, auch erfolgt die Abgabe der Güter, wenn sie nach entrichteter Zollgebühr aus den zollamtlichen Niederlagen austreten, gebührenfrei.

Verhandlungen der Handels- und Gewerbekammern.

Aeußerungen über das neue Gewerbegesez und die Bildung der Genossenschaften.

Wie wir bereits im XVIII. Hefte der „Austria" (S. 582) kurz bemerkt haben, wurde von der Wiener Handelskammer ein Kommissionsbericht bezüglich der Gewerbegenossenschaften im vollen Umfange genehmigt. Diesem Berichte entnehmen wir nun, da er uns vollständig vorliegt, folgende Daten: Die Kommission war bei Erledigung ihrer Aufgabe von der Ueberzeugung ausgegangen, daß Vorschläge, die bloß das Ergebniß ihrer eigenen Anschauungen und Erfahrungen und der von ihr allein anerkannten Zweckmäßigkeit wären, für die praktische Ausführung theilweise einen nur bedingten Wert haben könnten, und daß es vorzuziehen sei, mit den Innungsvorständen und anderen Vertretern der betheiligten Industriellen unmittelbar in Berathung zu treten. Das persönliche Einvernehmen gab die beste Gelegenheit, allgemeine einheitliche Grundsäze hinsichtlich der Gliederung der neuen Genossenschaften zur Anerkennung zu bringen, haltlose Einwendungen zu widerlegen, und die Durchführung der Vorschläge derart anzubahnen und vorzubereiten, daß sie kaum mehr auf eine Schwierigkeit stoßen könne. Bezug nehmend auf die von der Plenarversammlung bereits früher angenommenen Grundsäze und gestüzt auf die bezüglichen Aeußerungen der vernommenen Fachmänner, beantragte die Kommission nachstehende Gliederung der Gewerbs-Genossenschaften in Wien:

1. Weber; 2. Posamentirer und Bandmacher; 3. Strumpfwirker und Strumpfstricker; 4. Seiler und Zwirner; 5. Färber und Drucker; 6. Webewarenzurichter; 7. Kleidermacher; 8. Kürschner; 9. Pfaidler und Sticker; 10. Puzwarenerzeuger; 11. Hutmacher; 12. Handschuhmacher; 13. Schuhmacher; 14. Sattler und Riemer; 15. Gerber; 16. Tapezierer und Deckenmacher; 17. Drechsler; 18. Kammmacher und Bürstenbinder; 19. Tischler; 20. Korbflechter; 21. Faßbinder; 22. Anstreicher, Lackirer, Vergolder und Schildermaler; 23. Hafner; 24. Buchbinder und Ledergalanteriewaren-Erzeuger; 25. Tapetenerzeuger, Buntpapiererzeuger und Zimmermaler; 26. Glaser und Glashändler; 27. Hufschmiede und Wagner; 28. Schlosser; 29. Feinzeugschmiede; 30. Gürtler und Nadler; 31. Gießer; 32. Kupferschmiede und Spengler; 33. Büchsenmacher und Schwertfeger; 34. Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter; 35. Maschinenfabrikanten und Mechaniker; 36. Uhrmacher; 37. Musik-Instrumentenerzeuger; 38. Buchdrucker, Steindrucker und Kupferdrucker; 39. Bildhauer und Graveure; 40. Erzeuger von plastischen Figuren und Ornamenten; 41. Erzeuger chemischer Produkte; 42. Erzeuger einfacher chemischer Mischungen; 43. Zündwarenerzeuger; 44. Bau- und Steinmezmeister; 45. Zimmermeister; 46. Dachdecker; 47. Brunnenmeister und Pflasterer; 48. Kanalräumer; 49. Rauchfangkehrer; 50. Parfumeure, Seifensieder und Oelerzeuger; 51. Friseure und Perrückenmacher; 52. Bierbrauer; 53. Bierversilberer; 54. Erzeuger von Spiritus, Liqueur, Essig und Schaumwein; 55. Bäcker; 56. Zuckerbäcker, Chokolademacher, Lebzelter und Surrogatkaffee-Erzeuger; 57. Fleischhauer; 58. Fleischselcher; 59. Fischer und Fischhändler; 60. Heringer; 61. Milchmeier und Milchhändler; 62 Kaffeeschänker, Kostgeber und Kuchenbäcker; 63. Kaffeesieder; 64. Gastwirthe; 65. Branntweiner; 66. Viktualienhändler mit Verkaufsgewölben; 67. Viktualienhändler, die ihre Waren auf Märkten, Straßen oder unter Hausthoren feilbieten; 68. Gärtner; 69. Lohnkutscher; 70. Kleinfuhrleute; 71. Großfuhrleute; 72. Schiffmeister; 73. Trödler; 74. Holzhändler; 75. Buch- und Kunsthändler; 76. Krämer und Kleinverschleißer; 77. Kaufleute.

Die Kammer genehmigte — wie erwähnt — sämmtliche Anträge ihrer Kommission und drückte derselben zugleich für ihr mühevolles und umsichtiges Wirken die wärmste Anerkennung aus. Der Akt wurde an die k. k. Statthalterei geleitet, wobei bezüglich der Merkmale, nach welchen der eigentliche kaufmännische Charakter einer Handelsunternehmung zu beurtheilen sei, nebst den bereits angeführten Momenten noch jenes der Firmaprotokollirung hervorzuheben wäre, so daß alle jene Handelsleute, welchen das erwartete neue Gesez über die Protokollirung der Firmen das Recht und beziehungsweise die Pflicht zur Firmaprotokollirung zuerkennen werde, als eigentliche Kaufleute zu betrachten und in die betreffenden Handelsgremien aufzunehmen wären. — Rücksichtlich der Gliederung der gewerblichen Genossenschaften auf dem flachen Lande Niederösterreichs seien die umfangreichen Vorarbeiten im Zuge, nach deren Beendigung die Kammer ihre diesfälligen Anträge unverzüglich vorlegen werde.

Der Hr. Präsident machte darauf aufmerksam, daß mehrere Innungsvorstände der Kammer revidirte Genossenschaftsstatute behufs der Vorlage an die k. k. Statthalterei übergeben haben, bei deren Einsichtnahme sich zeigte, daß die betheiligten Korporationen, insofern es sich um die Präcisirung der in der Gewerbeordnung selbst unentschieden gelassenen Punkte handle, bei der Verfassung ihrer neuen Statute vielfach von irrigen Voraussezungen ausgehen und diesfalls einer Anleitung bedürfen. Die Kammer möge demnach die Ausarbeitung eines Normal-Genossenschaftsstatuts vornehmen, welches nebst einer Erläuterung sämmtlichen Genossenschaften zur Benüzung bei dem Entwerfen ihrer Statute mitzutheilen wäre. Die hiefür aufzustellenden Hauptgrundsäze dürften jedoch vorerst der k. k. Statthalterei zur Genehmigung bekannt zu geben sein, weil es die späterhin vorzunehmende Prüfung sämmtlicher Genossenschaftsstatute durch die genannte Behörde wesentlich erleichtern würde, wenn weder in dem Normalstatute selbst, noch in den hierauf basirten Special-Genossenschafts-Statuten bezüglich der wichtigeren Punkte Bestimmungen enthalten seien, welchen die k. k. Statthalterei die Genehmigung nicht ertheilen könne. Die Kammer schloß sich dieser Ansicht an und genehmigte die in einer Vorlage beantragten Grundsäze, welche nebst den im Gewerbegeseze selbst gegebenen Bestimmungen sämmtlich in den Entwurf des Normalstatutes aufzunehmen wären. Sie beziehen sich auf die Modalitäten, wie die Wahl der Vertrauensmänner (§. 117 der Gewerbeordnung) und jene des Genossenschaftsvorstandes vorzunehmen sei, auf die Abhaltung der Genossenschaftsversammlungen und der Berathungen des Vorstandes im engeren und weiteren Sinne, auf die Abgrenzung der betreffenden Kompetenzkreise, auf die Aufstellung von Bezirksausschüssen der Genossenschaften, auf die Verwaltung des Genossenschaftsvermögens, Einrichtung der Kassen, Bestimmung von Einverleibungs-, eventuell Aufdingungs- und Freisprechungsgebühren, auf die Zusammensezung des genossenschaftlichen Schiedsgerichtes u. s. w.

— Die Brodyer Handels- und Gewerbekammer beschäftigte sich in ihrer am 17. April abgehaltenen Sizung mit den Genossenschaftsstatuten, deren Ausarbeitung dem Kammerrathe Hrn. Landau und dem Kammersekretär übertragen worden war. Lezterer als Referent hob hervor, daß bei Verfassung des vorliegenden Elaborats besonders auf das VII. Hauptstück der Gewerbeordnung und die eigentümlichen Verhältnisse des Gewerbestandes im Kammerbezirke Rücksicht genommen worden sei. Der §. 114 des Gewerbegesezes fixire den Wirkungskreis der Genossenschaften. Nach den vorliegenden Statuten seien Dauer und Beschaffenheit der Arbeit, die Höhe des Lohnes und die Kündigungsfrist Gegenstände freien Uebereinkommens zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welche Bedingungen jedoch vom Vorstande der betreffenden Genossenschaft registrirt werden. Ohne vorangegangene und beim Vorstande angemeldete Kündigung dürfe das Dienstverhältniß zwischen beiden Parteien nicht aufgelöst werden, außer wenn der Gehülfe erkranke oder der Gewerbsherr demselben den Lohn für die noch nicht abgelaufene Zeit zahle. Im Erkrankungsfalle eines Gehülfen oder Lehrlings sei der Dienstherr verpflichtet, denselben dort, wo ein Spital bestehe, in dasselbe zu bringen; dort aber, wo der Kranke keine unentgeltliche Behandlung und Pflege finden könne, aus der Vereinskasse für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit unterstüzen zu lassen. Sei der Erkrankte ein Fremder und sein Leiden ein langwieriges, so sei der Verein gehalten, sobald als möglich ihn auf Kosten der Genossenschaft nach seiner Heimat zu befördern. Erkranke der Gewerbsinhaber und fehle es demselben an Gehülfen, welche ihn im Geschäfte vertreten und dasselbe zu seinem Vortheile leiten können, so sei der Vorstand verpflichtet, hiezu fähige Individuen zu bestimmen, welche die anderen Genossen der Reihe nach für eine bestimmte Zeit zu stellen hätten. Vor das Forum des Genossenschafts-Vorstandes gehören Klagen über schlechte Behandlung, Ueberbürdung, Nichterfüllung der vereinbarten Bedingnisse, Verweigern des Soldes, Ehrenkränkung und Abwendigmachung von Gehülfen. Dem Kläger und Geklagten stehe jedoch die Berufung an die Gewerbsbehörde frei. Der Vorstand könne Ordnungsstrafen bis zu 2 fl. verhängen, welche im Falle der Zahlungsverweigerung im Verwaltungswege eingehoben werden können. Im gleichen Wege können auch rückständige Beiträge zur Genossenschaftskasse, wenn selbe drei Monate ver-

geblich eingefordert worden seien, betrieben werden. Dem Vorstande stehe ein Ausschuß zur Seite. Der Sitz beider sei der Standort des k. k. Bezirksamtes. Die Genossenschaft wähle durch relative Stimmenmehrheit 12 Mitglieder in den Ausschuß und der Ausschuß 5 aus seiner Mitte, welche den Vorstand bilden. Derselbe bestimme den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, welche von der Gewerbsbehörde bestätigt werden. Sowol Ausschuß als Vorstand werden auf 3 Jahre gewählt, dienen unentgeltlich und können nach Ablauf der Dienstzeit wieder gewählt werden. Nur unbescholtene Personen können an der Verwaltung Theil nehmen und Niemand dürfe ohne triftige Gründe die Wahl ablehnen. Der Vorstand versammle sich wenigstens einmal im Monate, Vorstand und Ausschuß zusammen einmal im Quartal und die sämmtlichen Genossen einmal im Jahre zur Berathung über Vereinszwecke und Angelegenheiten. Am Schlusse eines Quartals lege der Vorstand dem Ausschusse Rechnung über die Gebahrung der Vereinskasse, welche von demselben kontrolirt werde. Finde sich ein Kassevorrat über 50 fl., so werde dieser auf eine Staatsobligation angelegt. Sobald 300 fl. in Obligationen beisammen seien, so werden dieselben auf den Namen der Genossenschaft vinkulirt und zu einer landesfürstlichen Kasse in Depot gegeben. Am Jahresschlusse ertheilen Vorstand und Ausschuß einer Generalversammlung genauen Rechenschaftsbericht und legen derselben eine detaillirte Rechnung vor. Dem Vorstande komme es auch zu, außerordentliche Versammlungen zu Vereinszwecken zu berufen. Ueber die Berathungen wird Protokoll geführt. Zu einer gültigen Beschlußfassung bedürfe es bei den Berathungen des Vorstandes sämmtlicher, bei jener des Vorstandes und Ausschusses von 9 und bei Generalversammlungen von zwei Drittheilen der Mitglieder. Der Ausschuß habe das Recht, bei gegründeten Ursachen zur Unzufriedenheit oder Mißtrauen vor Ablauf der Wahlperiode bei der Gewerbsbehörde unter Darlegung von Motiven um eine Neuwahl anzusuchen. Jedes der zu einer Genossenschaft vereinten Gewerbe müsse im Ausschusse vertreten sein. Wählbar seien nur Jene, welche durch 3 Jahre selbständig und redlich ihr Gewerbe ausüben. Frauen, die ein Gewerbe betreiben und sich einer Genossenschaft anreihen, können sich durch einen Gewerbsgenossen bei den Versammlungen vertreten lassen, und seien der gleichen Rechte und Pflichten theilhaftig. Jede Genossenschaft bestimme die Monats-Beiträge zwischen 25 Nkr. und 1 fl. für selbständige Gewerbtreibende. Gehülfen zahlen die Hälfte. Bei Konstituirung der Genossenschaften zahle jedes Mitglied ein Eintrittsgeld nach eigenem Gutdünken, welches mindestens einem einmonatlichen Beitrage gleichkommen soll. Zu einer höhern Leistung sei Niemand verpflichtet. Ebenso haben später eintretende Mitglieder eine Eintrittsgebühr zu zahlen. Mehrere Genossenschaften eines Bezirkes können ein Versammlungslokal und einen Kanzleidiener haben. Jeden Monat übernehme ein anderer Vorsitzender der Genossenschaftsvorstände, die hiezu gehören, die Inspektion und Verwaltung des Lokals. In dem gemeinschaftlichen Lokale, zu dessen Kosten jene Genossenschaften, die es benützen, zu gleichen Theilen beitragen, liegen die Zeitungen, Schriften, Bücher, Muster und Modelle zur Benützung auf. Nur mit Bewilligung des Inspektionirenden dürfe etwas aus dem Vereinslokale nach Haus genommen werden. In diesem Lokale werden auch die Berathungen gehalten. Geistige Getränke dürfen daselbst weder verkauft noch genossen werden. Wer sich eines unanständigen Benehmens oder einer ungebührlichen Sprache schuldig mache, werde aus demselben ausgewiesen. Die Kammer ertheilte diesen Statuten, welche, sobald sie die behördliche Sanktion erhalten, in deutscher und polnischer Sprache gedruckt und vertheilt werden sollen, ihre volle Zustimmung und beschloß, dieselben der galizischen Statthalterei zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Triest. (Sitzung am 20. April.) Die Prüfung eines von der Börsedeputation vorgelegten Vorschlages, in Triest eine Körperschaft beeideter sachverständiger „Stauer" (stivatori) zu errichten, welche die Ladung der Schiffe nach den Regeln ihrer Kunst zu stauen, die betreffenden Certifikate auszustellen und in Havariefällen den auf die Art und Weise der Ladung bezüglichen Befund aufzunehmen hätten, wurde einer von der Börse-

Deputation zu ernennenden Kommission überwiesen, die darüber Bericht zu erstatten hat. — Mit Bezug auf einen vom k. k. Finanzministerium mitgetheilten Bericht über ein Depot von Kolonial- und Manufakturwaren, dessen Errichtung in Belgrad beabsichtigt werde, haben mehrere Triester Handelshäuser die möglichst beschleunigte Vollendung der Steinbrück-Sisseker Bahn, sowie die Savereguliruug als das geeignetste Mittel bezeichnet, um dem Platze den Handel mit den in Frage kommenden Ländern zu erhalten. Auch wurde an das k. k. Ministerium ein Gutachten in diesem Sinne erstattet. — Da der Einfuhrzoll von 5 fl. KM. auf Korinthen mit dem gegenwärtigen Durchschnittspreise dieses Artikels, dessen Produktion in Griechenland allein sich binnen wenigen Jahren mehr als verzehnfacht habe, in keinem entsprechenden Verhältnisse stehe, so wurde an das k. k. Finanzministerium die Bitte gerichtet, die Versetzung desselben aus der Klasse der feinen Südfrüchte in jene der gemeinen oder wenigstens der mittelfeinen anordnen zu wollen. — Der Handels- und Gewerbekammer von Lemberg wurden auf ihren Wunsch verschiedene Nachweisungen über den Spiritushandel und dessen Ausdehnung, über die in Triest vorzüglich gesuchten Qualitäten und deren Preisunterschiede u. s. w. mitgetheilt. — Ein von der k. k. Statthalterei abverlangtes Gutachten über die Zweckmäßigkeit der Herabsetzung der Registrirungs-Gebühren für Muster und Modelle lautete zu Gunsten einer solchen Herabsetzung, jedoch mit dem Beifügen, daß im Kammerbezirke noch kein Gesuch um Registrirung eingereicht worden sei.

Die k. k. Central-Seebehörde brachte einen Erlaß zur Kenntniß, den dieselbe an die Hafenämter in Rovigno, Lussin piccolo, Ragusa, Venedig, Fiume und Zengg gerichtet, um letzteren die kräftigste Unterstützung der Anstalt „Veritas austriaco" innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises zur Pflicht zu machen. Der Hr. Präsident der Kammer bemerkte bei diesem Anlasse, daß die benannte Anstalt sich des besten Gedeihens erfreue und sich auch, zuverlässigen Nachrichten zufolge, schon im Auslande zunehmende Betheiligung und fortschreitendes Ansehen zu erwerben beginne; was unter Anderm daraus hervorgehe, daß bei in England und Frankreich abgeschlossenen Frachtkontrakten bereits die Klassifikation des „Veritas austriaco" als maßgebend angenommen worden. Auch seien die Grundsätze, auf denen die Anstalt beruhe, so beschaffen, daß sie deren günstige Entwicklung verbürgen.

Auf eine von der k. k. Central-Seebehörde ausgegangene Anregung in Betreff einer durch inländische Blätter zu bewerkstelligenden periodischen Veröffentlichung von Verzeichnissen der in österreichischen Häfen unter Ladung befindlichen Schiffe wurde erwidert, daß der Grund, weshalb die inländischen Fabrikanten und Exporteure von jenen Gütern, die zur Ausfuhr nach transatlantischen Ländern bestimmt seien, so wenig über Triest abgehen lassen, keineswegs in mangelnder Publicität, sondern in dem Umstande zu suchen sei, daß in den nordischen Häfen regelmäßig Schiffe bereit liegen und die Frachten eben darum billiger seien. Die geografische Lage Triest's sei in dieser Beziehung zu ungünstig. Was aber die Sendungen nach den Häfen des Mittelmeeres betreffe, so fänden dieselben natürlich vorzugsweise über Triest (zuweilen auch der Donau entlang) Statt; in ersterem Falle aber seien, wenn man sich dabei der Dampfer des Lloyd bediene, die regelmäßigen Abfahrtstage derselben ohnedies bekannt. Uebrigens hätten die Schiffsmäkler selbst schon dergleichen Publikations-Versuche gemacht, die jedoch mehr kostspielig als erfolgreich ausgefallen, weshalb sie es vorziehen, von unter Ladung liegenden Schiffen den betreffenden Häusern, sowie ihren Korrespondenten im Inlande direkte Nachricht zu geben. Eine ausgedehntere Publicität würde also vermuthlich nach den bisherigen Erfahrungen mehr Kosten als Nutzen verursachen, und die Bestreitung der ersteren dürfte von den Rhedern oder Sensalen kaum zu erwarten sein — abgesehen davon, daß solche Maßregeln auf das Gebiet der Privat-Spekulation gehören und es mithin den Betheiligten selbst anheimzustellen sei, in welchem Umfange sie es für zweckmäßig halten, von dem Mittel der Publicität Gebrauch zu machen. Uebrigens könnte vielleicht durch Vermittlung des k. k. Ministeriums die „Wiener Zeitung", beziehungsweise die als Beilage derselben erscheinende „Austria" veranlaßt werden, die in

Rede stehenden Inserate entweder ganz unentgeltlich, oder nach einem sehr mäßigen Tarife aufzunehmen*).

Am Schlusse der Sizung brachte der Präsident der Kammer ein vom 17. April datirtes Schreiben des Hrn. v. Lapeyriere an den Börsedeputirten Hrn. H. Escher zur Kenntniß, worin derselbe lezterem mittheilt, daß die k. k. südliche Staats-, lombardisch-venetianische und central-italienische Eisenbahngesellschaft mit dem Hause Bibbi Sons & Komp. in Liverpool einen Vertrag über den Warentransport zwischen Liverpool und Triest abgeschlossen, durch welchen die gegenwärtigen Frachtsäze für mehrere Hauptartikel ermäßigt und namhafte Vortheile erzielt werden. Ferner sei der Holzhandel durch Fracht-Ermäßigungen begünstigt und von dem Verwaltungsrathe der Beschluß gefaßt worden, noch andere Tarifherabsezungen vorzunehmen, so daß, wie Hr. v. Lapeyriere bemerkt, das vereinbarte Programm, welches darauf abziele, den von Triest abgelenkten Verkehr wieder dahin zurückzuführen, seiner vollständigen Verwirklichung entgegengehe. Der Hr. Präsident fügte bei, daß er im Laufe des Tages selbst von dem die kommercielle Abtheilung leitenden Direktor der genannten Eisenbahngesellschaft, Hrn. Bontoux, der in Triest anwesend sei, die mündliche Bestätigung des eben Erwähnten erhalten habe.

Klagenfurt. (Sizung am 2 Januar.) Das Realschul-Komité berichtete, im Namen der Handelskammer an die Direktion der kärntnerischen Sparkasse die Bitte gerichtet zu haben, daß zur Unterstüzung der Oberrealschule zum Zwecke der Anschaffung der nöthigen Lehrmittel und zu Stipendien für arme fleißige Schüler mindestens derselbe Betrag wie in den verflossenen zwei Jahren aus den Mitteln der Sparkasse dem Realschul-Komité der Kammer angewiesen werden möge. Zur Unterstüzung dieser Bitte wurde bemerkt: An der Klagenfurter Oberrealschule bestreite die Staatskasse nur die Gehalte der Lehrer und beziehe die Hälfte der Schulgelder und Aufnahmsgebühren. Alle anderen Auslagen der Schule, für Beheizung und Beleuchtung, Einrichtung, Druck der Jahresprogramme, Kanzlei-Erfordernisse, dann für die Unterhaltung des chemischen Laboratoriums, für das physikalische und naturhistorische Kabinet, für die Modellensammlung der Maschinenlehre und Baukunst, für Zeichnungsvorlagen, für die geografische Sammlung und Bibliothek, und selbst die Löhnung des Schuldieners und bisher auch den Wohnungszins müsse die Gemeinde der Stadt Klagenfurt aus Eigenem bestreiten, und beziehe hiezu bloß die andere Hälfte der Schulgelder und Aufnahmsgebühren. Die Stadtgemeinde hätte diesen Anforderungen bisher nur mit noch weit größeren Opfern entsprechen können, als sie ohnehin gebracht habe, wenn ihr in dieser Aufgabe nicht die Unterstüzung des Realschul-Komité's der Handelskammer, und ganz besonders die Wohlthätigkeit der kärntnerischen Sparkasse zu Hülfe gekommen wäre, wodurch mindestens die bedeutenden Auslagen für Lehrmittel theils ganz wegfielen, theils bedeutend vermindert wurden. Die bei der Handelskammer eingeflossenen Sammelgelder wurden bis auf einen, gleich Anfangs zur Gründung einer Maschinenlehr-Werkstätte auf Zinsen hinterlegten Fond insgesammt ihrem Zwecke zugeführt; das Gleiche geschah mit den von der Sparkasse-Direktion bisher gewidmeten Beiträgen. Die Kammer sei für das nächste Jahr um so weniger in der Lage, für die nothwendigen Anschaffungen von Lehrmitteln der Realschule etwas zu thun, als sie die Kosten übernahm, welche die Absendung des Realschul-Professors J. Winter zur Ausbildung an der Maschinenschule zu Augsburg verursachte. Aber auch der Stadtgemeinde erwachsen durch die Uebersiedlung der Schule in das neue Schulgebäude die großen Auslagen der ganzen inneren Einrichtung des Schulgebäudes, die sich für die Realschule allein auf einen Betrag von mehr als 1000 fl. beziffern. Auch sie dürfte daher kaum noch in der Lage sein, zum Zwecke der Lehrmittel der Schule im kommenden Jahre etwas zu thun. Da die Klagenfurter Oberrealschule ihrer natürlichen Aufgabe nach und als die einzige Anstalt

*) Die Redaktion der seit 1. April l. J. wieder abgesondert von der „Wiener Zeitung" erscheinenden Wochenschrift „Austria" hat sich bereits, wie der Central-Seebehörde amtlich mitgetheilt wurde, bereit erklärt, die hier in Rede stehenden Verzeichnisse unentgeltlich zu veröffentlichen.

(D. Red.)

dieser Art im ganzen Lande mit Recht Anspruch mache, als Landesanstalt angesehen zu werden, und dies auch in der That sei; da ferner bei derselben nur $^1/_3$ der Schüler von Klagenfurt, die übrigen aus allen Gegenden Kärntens herkommen; so wurde heuer vom kärntnerischen Landtagsausschuß h. Orts der Antrag gestellt, daß das Land doch mindestens die Bestreitung der Hälfte des ungedeckten Erfordernisses der Oberrealschule, im Betrage von 600 fl., aus der Landeskasse übernehmen dürfe. Dieser Antrag aber wurde bei den gegenwärtigen Sparrücksichten vom Ministerium nicht genehmigt, und die Oberrealschule abermals an die Stadtgemeinde mit ihrem ganzen Erforderniß angewiesen. In Anbetracht dieser Umstände erfülle die kärntnerische Sparkasse einen wahrhaft edlen und gewiß höchst wolthätigen Zweck, wenn dieselbe ihre Unterstüzung einer Schule nicht entziehe, welcher die Hebung der unteren Klassen, die Bildung des Gewerbestandes obliege, und die in der Erfüllung derselben sich die allgemeine Anerkennung erworben habe. Die bisher alljährlich zu Stipendien für arme brave Realschüler gewidmeten 420 fl. öst. W. haben ihren außerordentlich wolthätigen Zweck nicht verfehlt, und bei allen Betheilten das unauslöschliche Gefühl des Dankes zurückgelassen. Hr. K. Pamperl machte auf die zu Gunsten der Präparanden veranstaltete Sammlung aufmerksam und empfahl der Kammer, sich der Sache bei der großen Industrie unterstüzend anzunehmen. Der Antrag wurde allgemein unterstüzt, zugleich aber beschlossen, über den Zweck und die Verwaltung des auf die erwähnte Art aufgebrachten Fonds vorerst nähere Erkundigung einzuziehen.

— (Sizung am 13. Februar.) Hr. J. Mayer berichtete: Es habe sich in jüngster Zeit das Gerücht verbreitet, daß zum Zwecke von Ersparungen im Staatshaushalte die Selbständigkeit der politischen Verwaltung Kärntens aufgegeben werde, und dieses abermals mit Krain oder Steiermark vereinigt werden soll. Noch stehen die Zeiten dieser Vereinigung, namentlich mit Krain, in lebendiger Erinnerung, aber als Zeiten der Hintansezung und Vernachlässigung der materiellen Interessen Kärntens; und seine Bevölkerung werde nie den aufrichtigen Dank für die Allergnädigste Anordnung vergessen, womit Se. Majestät das Land zu einem selbständigen politischen Verwaltungsbezirk zu erklären geruhten. Die lezten 11 Jahre, seitdem dies stattfand, seien für Kärnten zugleich die Zeit, in der viele der wolthätigsten und für die Zukunft einflußreichsten Institutionen ins Leben gerufen wurden, und es sei die begründete Ueberzeugung im Lande, daß die meisten theils gar nicht, theils nur unvollkommen zu Stande gekommen wären, wenn Kärnten in der politischen Verwaltung nicht selbständig gewesen wäre. Er stelle daher den Antrag, im Deputationswege bei Sr. Majestät eine Petition zu überreichen, daß für Kärnten eine selbständige politische Administration, wenn gleich in vereinfachter Form, aufrecht erhalten bleibe. Die Versammlung erhob den Antrag einhellig zum Beschlusse.

Aus einer Eingabe des in Galatz ansäßigen österreichischen Unterthans Bernat Strasser hat das k. k. Finanzministerium entnommen, daß in neuerer Zeit große Mengen von Eisen-Fabrikaten, und zwar Hacken, Schaufeln u. dgl., mit österreichischen Fabrikszeichen versehen, aus England nach der Levante und insbesondere nach den Donaufürstentümern gebracht werden, wodurch der österreichische Export der gedachten Artikel, welche früher fast ausschließlich aus Oesterreich bezogen wurden, seit einigen Jahren einen wesentlichen Abbruch erleidet. Mit Rücksicht auf die erleichterten Kommunikationsmittel nach jenen Gegenden und die verhältnißmäßige Nähe derselben, dann auf den gegenwärtigen Zustand der österreichischen Eisenindustrie sehe man sich veranlaßt, die obgedachten thatsächlichen Verhältnisse der aufmerksamen Erwägung und der wirksamen Einflußnahme der Handels- und Gewerbekammer anzuempfehlen. Von den diesfälligen Einleitungen werde man mit Interesse Kenntniß nehmen. Die Kammer beschloß, diese Mittheilung durch das Protokoll bekannt zu geben und zugleich an das Finanzministerium zu berichten. Es dürfe übrigens nicht befremden, wenn der Handel mit Eisenfabrikaten im Orient, namentlich in den Donau-Ländern, auf so schlechte Auskunftsmittel, wie die oben gerügten sind, verfallen sei. Das Nachschlagen österreichischer Fabrikszeichen beschränke sich nicht bloß auf Hacken und Schaufeln, sondern komme nicht minder bei Sensen vor. Als Ursache wird angegeben, daß

bei den in den lezteren Jahren vorgekommenen Waffen-Ausfuhrverboten auch Stahl, Schmiedeisen und Sensen, ja selbst Roheisen in das Ausfuhrverbot einbezogen worden seien. Der Handelsmann in der Levante und den Donauländern beziehe seinen Bedarf an Eisenwaren nur ausnahmsweise von den Fabrikanten der einzelnen Ware, weit häufiger durch ein Fabriks- oder Handlungshaus, das ihm alle oder mindestens viele der verlangten verschiedenen Artikel liefere. Zur Zeit lebhafter Nachfrage mache er seine Bestellungen; der österreichische Kaufmann oder Fabrikant bemühe sich, dieselben rasch zu effektuiren. Die Sendung sei unterwegs, werde aber beim Zollamt durch die Ankunft eines Ausfuhrverbotes überholt. Jeder Fabrikant und Handelsmann begreife, wenn unter solchen Verhältnissen sein Abnehmer im Auslande eine andere Bezugsquelle vorziehe, die ihm die verlangte Ware regelmäßig, vielleicht selbst wolfeiler, wenngleich von minderer Güte, aber doch von gleichem Aussehen liefere. Gelte es unter solchen Umständen einen neuen Markt zu gewinnen, so stehen dem Handel genug Mittel zu Gebote, nachdem der kräftigste Gegner, die Gewohnheit, besiegt sei, welche bei längerer Andauer des Verhältnisses zulezt noch seine Zwecke unterstüze. Jedenfalls sei der angegebene Vorgang ein wirksames Mittel, um eine herkömmliche Marke zu diskreditiren und dafür andere zu heben. Lebe der alte Handel wieder auf, so lebe er meist nicht mehr in der alten Form und für die früheren Theilnehmer auf. Es sei übrigens gar nicht abzusehen, wie der österreichische Handel unter der gegenwärtigen politischen Weltlage und bei der Ungewißheit derselben gerade den Donauländern gegenüber Anstrengungen machen sollte, den alten Verkehr wieder zu gewinnen, der schon morgen wieder durch eine Maßregel getroffen werden könne, welche von dem damit beabsichtigten Erfolg nur dann begleitet wäre, wenn unser Eisenhandel nach jenen Ländern noch eine Monopolsstellung einnehmen würde. Die ungeheuern Fortschritte im Verkehrswesen, das Wegfallen vieler Belästigungen des orientalischen Handels haben die türkischen Länder dem Seehandel der ganzen Welt in einer Art zugänglich gemacht, daß die österreichischen Ausfuhrverbote jezt immer nur den österreichischen Handel am empfindlichsten treffen, wovon die Wirkungen auch nach Aufhören der Ursache noch lange fortdauern. In dem endlichen Aufgeben derselben dürfte daher eines der besten Mittel geboten sein, den österreichischen Eisen- und Eisenwarenhandel nach den Ländern der untern Donau zu erhalten und zu erweitern.

In Folge Allerhöchster Entschließung vom 28. Januar d. J. hat das k. k. Finanz-Ministerium die beiden Majestätsgesuche des prov. kärtnerischen Landtagsausschusses und der kärntnerischen Handels- und Gewerbekammer um Aufrechthaltung der Koncessions-Bestimmungen für die Kärntner Eisenbahn auch beim Uebergange an eine neue Gesellschaft mit der Einladung übermittelt, die erwähnten Korporationen mit ihren Ansuchen auf die Allerhöchst genehmigte Koncession für die südliche Staatseisenbahn zu verweisen. Hiebei hat das k. k. Finanzministerium Nachstehendes bemerkt: Nach dieser Koncession haben die Koncessionäre unter andern auch die Verpflichtung übernommen, die Eisenbahn von Marburg über Klagenfurt nach Villach auszubauen und längstens im Laufe des Jahres 1863 dem öffentlichen Verkehre zu übergeben. Den Koncessionären liegt ferner die Verpflichtung ob, auch die Bahn von Villach nach Brixen herzustellen, insofern es die Staatsverwaltung verlangt und ein Drittheil der Herstellungskosten trägt. Im Hinblick auf die bekannten großen Schwierigkeiten, welche den früheren Koncessionären die Herstellung der Kärntner Bahnen unmöglich gemacht hätten, ist hiernach durch das neuerliche Uebereinkommen für die Sicherstellung einer Eisenbahn für das Herzogtum Kärnten das Möglichste schon geschehen, und es dürften nach dieser Aufklärung auch die Bewohner dieses Kronlandes die Fürsorge der Regierung weiter nicht verkennen.

Der Fabriks- und Handelsstand von Villach machte die Handels- und Gewerbekammer auf einen Uebelstand der Straße nach Udine aufmerksam, welcher dem Verkehre dahin periodische, oft bedeutende Hemmungen auferlege. Die in Kärnten so gut erhaltene Straße gegen Udine passire bald nach dem Eintritte in die Nachbarprovinz eine verhältnißmäßig kurze Strecke an dem Wildbache Fella bei Ponteba, welche fast nach jedem Regengusse oft

mehrere Male in einem Jahre durch Brückenbeschädigungen, Terrainbewegungen u. dgl. besonders für Lastwagen auf mehrere Tage, ja selbst Wochen gesperrt sei, oder deren Benüzung doch äußerst erschwert werde. Nach provisorischer Beseitigung der gänzlichen Sperrung bleiben doch noch jedesmal durch einige Zeit hohe Frachten die Folge der wegen Unsicherheit der Strecke nothwendigen Aufenthalts- und Ueberladungskosten, ganz abgesehen von dem Zeitverluste und dem Schaden, welchen die Waren durch das Liegenbleiben und Ueberladen auf der Straße erleiden.

Neben der sonstigen Bewegung des Handels sei es besonders die Montan-Industrie Kärntens, welche durch die Störung und Erschwerung des Verkehrs gerade auf jener Straße, in deren Richtung sie einen unentbehrlichen Faktor ihrer Existenz zu suchen angewiesen sei, am empfindlichsten betroffen werde, während diese Provinz in raschen Verkehrsmitteln gegen andere Kronländer ohnehin schon so weit zurückstehe. Die periodisch wiederkehrenden momentanen Ausbesserungen der vorerwähnten Straßenbeschädigungen verursachen gewiß erhebliche Kosten, denen gegenüber sich eine, wenn auch größere Auslage für gründliche Sicherung und Konsolidirung der gefährdeten Stellen in kurzer Zeit ohne Zweifel als wirkliches Ersparniß herausstellen würde. In Berücksichtigung dieser Verhältnisse und der höheren Bedeutung, welche der Güterzug für Kärnten durch die nahe Eröffnung der italienischen Eisenbahn bis Udine bei guter Straße und davon bedingter billigen Fracht gewinnen könne, stellen die Industriellen und Kaufleute von Villach an die Handels- und Gewerbekammer die Bitte, sie wolle diesem dringenden Anliegen ihren Schuz angedeihen lassen und sich bei den betreffenden Behörden kräftigst dafür verwenden, daß eine baldige und durchgreifende Rekonstruktion oder Sicherung der zeitweilig gefährdeten Hauptstraße durch das Valle di Ferro gegen Udine veranlaßt werde. Die Beseitigung dieses Uebelstandes sei ebenso für das Aerar von Wichtigkeit, und die Petenten hoffen auch von diesem Standpunkte aus durch das Einschreiten der Handels- und Gewerbekammer auf Erfüllung ihres Ansuchens. Die Kammer beschloß, dieses Ansuchen sogleich Sr. Exc. dem Hrn. Statthalter zu übermitteln und der kräftigsten Bevorwortung dringendst zu empfehlen. Es handle sich hiebei um das Interesse von ganz Oesterreich. Ganz unbegreiflich sei der Zustand dieser Straße im venetianischen Gebiet, der nur als Provisorium nach einer großen Ueberschwemmung zu entschuldigen wäre. An wichtigen Uebergängen bestehen noch immer bloß Nothbrücken, an anderen Orten seien Schuz- und Stüzmauern in einer Art aufgeführt, daß für diese Mauern erst wieder Stüz- und Schuzmauern erforderlich wären. Es sei keine Zeit zu versäumen, um die bemerkte Straße in einen dauerhaft gesicherten fahrbaren Zustand zu versezen und darin zu erhalten.

Der gewerbliche Aushülfs-Kassenverein übersendete den Jahresbericht für 1859, sowie Mittheilungen über die Fortschritte des Vereins seit seinem Bestehen, und die von dem Mitgründer desselben, Hrn. Karl Staudinger, verfaßte Geschichte des Aushülfs-Kassenvereins zu Klagenfurt. Das Einlagekapital von 17 344 fl. von 226 Mitgliedern (der Verein hat von keinem Fondsinstitute einen Zufluß) und die im Jahre 1859 umgesezte Darlehens- und Prolongationssumme von 69.343 fl. öst. W. zeige von dem zunehmenden Umfange des Vereines. Bei der durch die politischen Verhältnisse im Vorjahre herbeigeführten arbeits- und kreditlosen Zeit war es dieser Geldverein, der so manchem Gewerbsmanne seine Existenz fristen half und ihn in seiner Steuerkraft erhielt; denn eine ungleich kleinere Geldaushülfe wäre gegen bloß persönlichen Kredit von irgend einer andern Seite für den Gewerbestand zu hoffen gewesen. Der Bericht wurde mit allgemeinem Beifall aufgenommen und der Wunsch ausgesprochen, daß der Verein stets in so erfreulicher Eintracht seiner Mitglieder fortfahre, seine höchst ersprießliche Wirksamkeit für den Gewerbestand Klagenfurts zu üben.

— (Sizung am 5. März.) Hr. P. Merlin berichtete: In Folge kaiserlichen Patentes vom 27. April 1858 hatte der gesezliche Umlauf ausländischer Silbermünzen vom 1. November 1858 an aufzuhören. Bei Zollzahlungen werden daher nur inländische Münzen angenommen. Die beim Hauptzollamte in Klagenfurt übliche Praxis

schließe aber alle Münzen, selbst inländischen Gepräges aus, wenn sie nicht mit dem k. k. Adler versehen seien, daher auch Münzen der vormals österreichisch-deutschen Kaiser, Maria Theresien-Thaler mit dem Marienbilde, Münzen ungarischen und Salzburger Gepräges. Außerdem werden im Einklang mit obiger Bestimmung alle nicht österreichischen Konventions-Münze-Thaler und jede andere ausländische Münze zurückgewiesen. Nun kursiren seit Einführung der neuen Währung nur sehr wenige Konventions-Münzen mit k. k. Adler und beinahe gar keine österreichischer Währung. Man wäre oft nicht gegen Aufgeld im Stande, sie für anderes Silber in verlangter Menge zu erhalten. Bei Zahlungen, die das Ausland herein mache, könne man sich diese Münzsorte nie bedingen, weil sie dort nicht zu haben wäre. Hr. Merlin stellte demnach den Antrag: Wenn ein Aufgeld für Banknoten nicht zulässig sei, so sollen fremde Münzen nach einem bestimmten Tarif, wie vor dem Münzpatente, bei Zollzahlungen angenommen werden. Die Kammer erklärte sich gegen Bevorwortung eines Aufgeldes für Banknoten und nahm den zweiten Theil des obigen Antrages an.

Konsularberichte.

Belgien. Antwerpen, Anfangs Mai. Im vorigen Monat ist nur 1 österreichisches Schiff hier eingetroffen; 7 sind abgesegelt, darunter 3 beladene. Die Gesammtzahl aller Schiffsankünfte war 273; ein einziges (dänisches) Fahrzeug kam in Ballast, alle anderen mit theilweiser oder voller Ladung. Mit Rücksicht auf die einzelnen Flaggen vertheilte sich diese Schiffsbewegung in folgender Weise:

Flagge	Anzahl der eingelaufenen Schiffe	Flagge	Anzahl der eingelaufenen Schiffe
Belgische	13	Nordamerikanische	3
Englische	86	Spanische	3
Dänische	84	Oldenburger	3
Preußische	21	Oesterreichische	1
Französische	11	Russische	1
Hannöver'sche	9	Sicilische	1
Niederländische	8	Sardinische	1
Hamburger	8	Lübecker	1
Schwedische	5	Norwegische	10
Mecklenburger	4		

Getreide hat im April einen regelmäßigen Absaz gefunden; die Preise sind für Weizen etwas höher, dagegen etwas niedriger für Gerste, Roggen blieb unverändert. Die Verkäufe betrugen ungefähr 1500 Last Weizen, 1100 L. Roggen und 730 L. Gerste. Leinsaat war zu Anfang des Monats sehr vernachlässigt, da indessen die Inhaber einige Zugeständnisse machten, so wurden ca. 1100 L. begeben, und Preise haben sich etwas befestigt, sind aber gegenwärtig noch immer um ¼ Fr. niedriger als zu Anfang April. Rapsaat war dagegen fortwährend sehr gefragt, und bei 500 L. fanden zu einer allmählichen Steigerung von ¾ — 1 Fr. Absaz. Für Kaffee, namentlich Lieferungsware, zeigte sich viel Frage, und alles, was davon angeboten wurde, ging zu etwas höheren Preisen rasch ab. Die Verkäufe betrugen 42.550 Säcke. Zucker bleibt vernachlässigt und wird nur für den dringendsten Bedarf gekauft, ohne wesentliche Veränderung des Wertes. Der Umsaz beschränkte sich auf 4659 Kisten Havana (darunter 2400 K. beschädigte Ware) in öffentlicher Auktion, dann 548 Säcke Java. Baumwolle ist sehr vernachlässigt und nur kleine Partien wurden mit einem mäßigen Preisabschlag begeben. Schafwolle fand zu Anfang des vorigen Monats guten Absaz für den dringendsten Bedarf; seitdem ist das Geschäft still geblieben, in Erwartung der bevorstehenden Auktion über 2500 Ballen. Wildhäute fanden regelmäßige Käufer; für gute schwere Ochsenhäute bezahlte man volle und zum Theil etwas höhere Preise; aber geringere Ware und namentlich Kuhhäute, wovon der Vorrat groß ist, wurde um 1 — 2 Cts. billiger abgelassen. Olivenöl ist sehr gefragt und dessen Preise sind abermals um 5—6% gestiegen; die Verkäufe betrugen ca. 130 Pipen, sowol vorrätig als auf Lieferung. Die in den ersten Apriltagen stattgefundene Tabakauktion hatte viele Käufer angezogen und man bezahlte anfänglich gute Preise; nachdem aber der dringendste Bedarf gedeckt war, hörte das Anbot gänzlich auf und man war genöthigt, ungefähr die Hälfte der vorhandenen Ware zurückzuziehen. Seitdem ist wenig darin gemacht worden, und die gesammten Verkäufe im April betrugen nur 592 Fässer Kentucky von 10—23½ Cts. und 50 F. Virginier zu 16½ Cts. Der Vorrat nimmt ab und besteht gegenwärtig aus 2075 F. Kentucky und 89 F. Virginier.

Getreide-Durchschnittspreise. (In der Woche vom 30. April bis 5. Mai 1860.)

		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Mais
Bukowina: Czernowitz	fl. öst. W.	2·73 (+10)	1·61 (— 8)	1·41 (+ 3)	0·92 (+16)	1·72 (— 1)
Galizien: Bochnia	"	4·25	2·73	2·13	1·42	—·—
Lemberg	"	3·39 (—13)	2·03 (— 8)	1·92 (— 2)	1·48 (—19)	—·—
Samber	"	3·18 (— 8)	2·21	1·33 (—15)	1·24 (—12)	—·—
Tarnopol	"	3·15 (— 5)	1·90 (+15)	1·80 (+20)	1·05 (+ 5)	—·—
Wadowice	"	4·88 (+22)	3·62 (+17)	2·91	1·64 (— 1)	—·—
Siebenbürgen: Hermannstadt	"	4·17 (—10)	2·07 (—10)	—·—	1·28 (+ 2)	2·07 (+ 4)
Kronstadt	"	3·56 (—24)	2·00 (—10)	1·62 (—18)	1·02 (— 4)	2·16
Ungarn: Debreczin	"	3·40 (—10)	2·00	1·30	1·20 (+10)	2·00 (—10)
Fünfkirchen	"	4·25 (—18)	3·05 (— 5)	2·15	1·55 (—10)	2·85 (—10)
Großwardein	"	3·76 (+16)	1·90 (—26)	1·50 (+10)	1·15	2·05 (—25)
Kaschau	"	3·48 (+ 1)	1·81 (—11)	1·28 (— 8)	0·89 (— 5)	1·79 (— 9)
Oedenburg	"	4·52 (+10)	2·81 (— 9)	2·20 (— 2)	1·55 (— 3)	3·32 (— 3)
Pest	"	4·68 (— 4)	2·45 (—45)	2·32 (—25)	1·37 (— 3)	2·90 (— 5)
Preßburg	"	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Raab	"	4·00 (—20)	2·20 (—20)	1·80	1·40	2·60
Tyrnau	"	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Wieselburg	"	4·63 (— 5)	2·85 (—10)	2·10	1·70 (— 5)	2·95
Wojwodschaft: Großbecskerek	"	4·25 (—15)	—·—	1·80	1·50	2·70 (—10)
Neusatz	"	4·87 (+23)	—·—	2·13 (—11)	1·47	2·80
M. Theresiopol	"	3·67 (—33)	2·31 (—34)	1·71 (—17)	1·15 (—21)	2·31 (— 5)
Kroatien u. Slavonien: Essieg	"	4·10 (—10)	3·00	2·40 (—10)	1·50 (—10)	3·10 (+10)
Fiume	"	6·70 (—10)	—·—	3·40	2·70 (— 2)	4·70 (— 2)
Karlstadt	"	5·40	3·15	3·00	1·95	3·70 (— 5)
Militärgrenze: Ogulin	"	5·80 (— 9)	—·—	—·—	2·80 (—25)	4·20
Otočac	"	6·00	—·—	4·35 (+10)	2·16	4·51
Pancsowa	"	4·20 (— 5)	—·—	2·00	1·50	2·80 (—10)
Weißkirchen	"	3·04	—·—	2·40	1·76	3·20
Mähren: Brünn	"	3·50 (— 2)	3·50 (— 3)	3·06 (+ 5)	2·06 (+ 2)	3·46
Gaya	"	3·20 (—23)	3·22	2·70 (—12)	1·65 (—13)	3·00 (—20)
Kremsier	"	5·26 (— 4)	3·40 (— 4)	2·80 (—10)	1·75	2·50 (—30)
Leipnik	"	5·42 (+ 8)	3·40	2·93 (+ 2)	1·84 (+ 2)	3·30
Müglitz	"	5·26 (— 2)	3·39 (—12)	2·92 (—16)	1·85 (+ 5)	—·—
Mähr. Neustadt	"	4,96 (—32)	3·47	2·58 (— 8)	1·90 (+22)	—·—
Olmütz	"	5·27 (+ 7)	3·35 (— 7)	2,72 (—19)	1·73 (—24)	—·—
Proßnitz	"	5·18 (+13)	3·34 (+ 1)	2·68 (— 2)	1·80 (—15)	3·40
Znaim	"	4·81 (—52)	2·99 (—28)	2·62 (—23)	1·95 (— 5)	—·—
Schlesien: Jägerndorf	"	6·20 (+ 9)	3·74 (—11)	3·47 (+ 9)	1·94 (+ 2)	—·—
Olbersdorf	"	6·40 (+74)	3·82 (—11)	3·25 (+11)	2·04 (+ 1)	—·—
Weidenau	"	5·80	4·00	3·00	2·20	—·—
Böhmen: Chlumetz	"	5·30 (—35)	3·50 (—15)	3·02 (—13)	2·05 (—10)	—·—
Eger	"	6·79 (+ 3)	3·94 (+14)	4·59 (+46)	3·01 (+13)	—·—
Gitschin	"	5·66 (+ 9)	4·92 (— 9)	3·19 (— 4)	2·01 (— 7)	—·—
Horzitz	"	5·67 (— 4)	3·77 (—14)	3·14 (—16)	2·00 (+ 7)	—·—
Jaroměř	"	5·76 (— 3)	3·95 (— 5)	3·30 (—10)	2·23 (— 9)	—·—
Leitmeritz	"	6·23 (+ 7)	4·08 (—18)	3·95 (+20)	2·36 (—36)	—·—
Leitomischl	"	5·30	3·20 (—10)	2·85 (— 5)	1·90 (+ 5)	—·—
Neubidschow	"	5·53 (+ 3)	3·68 (— 5)	3·10 (— 3)	2·20	—·—
Pardubitz	"	5·36 (+ 1)	3·66 (— 4)	3·06 (— 5)	2·03 (— 4)	—·—
Prag	"	5·96 (— 1)	4·06 (— 8)	3·53 (— 2)	2·26 (+ 3)	—·—
Turnau	"	5·73 (—16)	3·95 (— 7)	3·13 (—13)	2·14 (— 6)	—·—
Niederösterreich: Bruck a. d. L.	"	—·—	3·00 (+10)	—·—	1·79 (— 9)	—·—
Groß-Enzersdorf	"	5·54 (— 5)	3·40 (— 6)	2·40 (— 6)	2·16 (+38)	—·—
Korneuburg	"	—·—	3·37 (+12)	—·—	1·76 (+ 6)	—·—
Krems	"	5·37 (— 8)	3·41 (—11)	3·08 (—12)	2·08 (— 3)	—·—
Laa	"	5·10 (— 4)	3·23 (— 5)	2·68 (+26)	1·66 (—24)	—·—
Melk	"	5·16 (—13)	3·36 (— 5)	—·—	2·10	—·—
Neulengbach	"	5·38 (+ 2)	3·35 (—14)	2·63 (+ 3)	2·03 (—22)	—·—
St. Pölten	"	5·10 (—14)	3·14 (—12)	2·50 (—18)	1·99 (—41)	—·—
Scheibbs	"	5·28 (+ 3)	3·44 (— 1)	3·08 (— 1)	2·19 (— 1)	—·—
Untergänserndorf	"	5·33 (— 9)	3·22 (— 7)	2·32 (—11)	—·—	—·—
Wien	"	—·—	—·—	2·46 (— 4)	2·13 (— 9)	4·00
Wiener-Neustadt	"	5·25 (+ 8)	3·07 (— 1)	2·31 (— 3)	1·90 (— 3)	3·25 (+ 3)
Steiermark: Graz	"	5·16	3·21 (+ 3)	3·00 (+ 2)	2·42 (+ 4)	3·40 (—20)
Marburg	"	5·34 (+ 8)	3·32 (+ 7)	3·00	2·28 (+ 7)	4·10 (+10)
Pettau	"	5·35 (— 5)	3·40	—·—	2·05 (— 5)	4·10
Kärnten: Klagenfurt	"	5·70 (— 8)	3·63 (— 1)	3·83 (—37)	2·55 (+ 3)	4·43 (+ 8)
Völkermarkt	"	5·95 (+47)	4·20 (+[illegible])	4·34 (+14)	2·59	4·86 (+14)
Krain: Krainburg	"	6·08 (— 6)	4·06 (+ 3)	—·—	2·70	5·20 (—20)
Laibach	"	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Küstenland: Görz	"	6·60	—·—	—·—	3·40 (—10)	5·00
Dalmatien: Macarsca	"	6·20 (—20)	4·20 (— 8)	3·36 (+36)	—·—	4·30 (+30)
Oberösterreich: Steyr	"	5·18 (— 1)	3·22 (— 5)	3·20 (+11)	1·98	—·—
Schwanenstadt	"	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Wels	"	4·65 (—14)	3·14 (— 7)	2·98 (— 6)	2·03 (— 4)	—·—
Salzburg: Salzburg	"	5·94 (+ 1)	3·35 (—11)	4·15	2·37 (— 1)	—·—
Tirol: Bozen	"	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Bregenz	"	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—

r im Verwaltungsjahre

	Zucker aus inländischen Stoffen	
	a) aus Rüben	b) aus ande[ren] Stoffen
…ig …ung	nach dem Tarife	
u	l d e	n
87	67.678	. . . .
76	1.710	. . . .
. .	. . . .	. . . .
38	. . . .	. . . .
32	868.611	. . . .
22	670.707	1f
. .	14.863	. . . .
63	406.540	. . . .
22	256.248	. . . .
10	. . . .	. . . .
91	12.245	. . . .
19	. . . .	. . . .
24	. . . .	. . . .
41	. . . .	. . . .
52	. . . .	. . . .
49	. . . .	. . . .
21	. . . .	. . . .
98	465.758	. . . .
09	. . . .	. . . .
29	4.478	. . . .
.	46.015	. . . .
37	. . . .	. . . .
.	4.005	
22	2,799.990	14
.	18.868	10
	12) 2,818.858	25
	3,156.315	25
.	12) 337.457	. . . .
	6·35	. . . .

Anmerkung

…g der Steuergebühr nach der Abfindung war nur für die
…l 1859 bis letzten Juli 1860 in einigen Kronländern gestattet.
…Steuerlinie der geschlossenen Städte versteuerten Gegen-
…20% Zuschlag nicht nach den einzelnen Steuerobjekten geschie-
…usgewiesen. Nur bezüglich der an den Linien Lembergs
…r a. o. Zuschlag gleich bei jedem Artikel einbezogen.
…Stadt Lemberg bewilligten und dort eingehobenen städtischen
…eisung nicht vorgelegt worden.
…owina eingeflossenen Gemeindezuschläge sind unter dem bei
…Betrage enthalten.
…ür die Verzehrungssteuer zu Krakau und Laibach.
…adt Triest sammt 20% Zuschlag.
…Vorarlberg mit Liechtenstein war der Fleischverbrauch und
…ahre 1859 noch unbesteuert.
…lavonien und der Militärgrenze war der Wein- und Fleisch-
…9 noch nicht versteuert.
…fenen Lande der Delegation Mantua eingehobenen Steuer-
…ht einbezogen, weil darüber keine Nachweisungen vorliegen.
…ie an den Linien der Stadt Mantua in den ersteren 7 Mo-
…res 1859 eingeflossenen Steuerbeträge nicht begriffen, da
…gen.
…trägniß für Fleisch, Wein und Most beziffert sich in der
…als hier nachgewiesen wird, weil die in den Städten Kra-
…hiefür entfallenden Beträge unter den gemeinschaftlichen
…sind; diese Tangenten lassen sich aber nicht ausscheiden
…den einzelnen Objekten nicht zugeschlagen werden.
…wirklich eingeflossene Verbrauchsabgabe. — Daß der Ertrag
…Erzeugung an Zucker im Jahre 1859 gegen das Vorjahr
…uf die im December 1858 zugestandene Ausdehnung der
…Gesetze vorhinein zu entrichtenden Verbrauchsabgabe von
…r eines Jahres. Von dieser erweiterten Borgungsbewilli-
…nfange Gebrauch gemacht. — Der bewilligte Kredit erreichte
…rd erst im Jahre 1860 zur Verrechnung gelangen.

…ngssteuer.

…	Krakau	Graz		Laibach	Pest-Ofen	Preßburg	Zusammen		In den geschloss. Städten d. lomb.-ven. K. R.		
…g	Ertrag	Menge	Ertrag	Ertrag	Ertrag	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge		Ertrag
…n	Gulden		Gulden	Gulden	Gulden	Gulden		Gulden			Gulden
44	. . .	2.151	226	. . .	. . .	. . .	75.596	12.438	. . .	"	. . .
39	. . .	16.056	3.372	. . .	. . .	. . .	365.232	101.230	5.347	"	1.536
32	. . .	1.795	754	. . .	. . .	. . .	26.029	13.767	. . .	"	. . .
58	. . .	5.318	5.349	. . .	. . .	. . .	84.371	123.924	9 034	"	8.723
03	. . .	1.910	1.338	. . .	. . .	. . .	9.214	9.206	3.670	"	18.060
41	. . .	511	643	. . .	. . .	. . .	6.497	10.252	. . .	"	. . .
00	. . .	2 305	1.820	. . .	. . .	. . .	37.792	43.573	9 503	"	20.507
02	. . .	72.332	3.979	. . .	. . .	. . .	768.038	61.785	. . .	"	. . .
37	. . .	189	496	. . .	. . .	. . .	1.922	5.055	400	"	984
64	. . .	8.993	7.869	. . .	. . .	. . .	85.931	84.975	20.695	"	23.164
51	. . .	5.686	2.985	. . .	. . .	. . .	217.761 (for this row and the next)	133.122	1,108.187	"	93.570
26	. . .	15.565	5.448	. . .	. . .	. . .			Werth 91.804	"	11.375
20	. . .	33.264	1.165	. . .	. . .	. . .	177.195	9.697	54.554	"	7.400
57	. . .	394.045	7.881	. . .	. . .	. . .	5001492	100.077		"	
									Kalk & Gyps 41.199		2.681
									Ziegeln 70.367	Centner	5.270
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	102 610	. . .	. . .	. . .
59	. . .	. . .	302 446	. . .	716.139	131.261	. . .	6,292.489	. . .	. . .	1,775.980
	. . .	. . .	28.172	. . .	89.938	15.120	. . .	570.938	. . .	. . .	102.657
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .		643.125	. . .	. . .	. . .
	. . .	. . .	. . .	66.447	. . .	. . .	. . .	66.447	. . .	. . .	. . .
	94.745	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	94.745	. . .	. . .	. . .
46	27,693	. . .	162.691	16.570	133.530	13.974	. . .	1,984.460	. . .	. . .	86.864
	. . .	. . .	1.727	538	180.922	15.510	. . .	477.712	. . .	. . .	43.788
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	14.863	. . .	. . .	4.005
	. . .	. . .	. . .	. . .	27	. . .	. . .	27	. . .	. . .	76
5	122.438	. . .	495.036	83.555	1,120.556	175.865	643.125	10,144.806	. . .	. . .	2,103.370
07	114.051	. . .	425.578	90.188	1,036.962	167.140	551.250	9,254.293	. . .	. . .	. . .
08	8.387	. . .	60.458	. . .	83.594	8.725	91.875	890.513	. . .	. . .	. . .
	. . .	. . .	. . .	6.633	. . .	. . .	. . .		. . .	. . .	. . .
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	2,103.370	. . .	. . .	. . .
	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	12,248.176	. . .	. . .	. . .

…re Gegenstände

…enstand	Mengen-Einheit	Menge	Verzehrungssteuerbetrag	Gegenstand	Mengen-Einheit	Menge	Verzehrungssteuerbetrag
			Gulden				Gulden
…steine	Kubik-Klft.	4.240	16,028	Kalk	1sp. Fuhren	15,056	4,743
. . . .	100 Stück	2,156	906	Gyps	Wr. Ctr.	19.236	1,340
. . . .	1sp. Fuhren	93,709	6,360	Zusammen .	. . . . .	. . .	102,610

Statistischer Bericht der Handels- und Gewerbekammer in Pilsen für das Jahr 1858.

(Prag. Druck bei Kath. Geržabek. 1860.)

Die statistischen Berichte der Pilsner Handels- und Gewerbekammer zeichneten sich immer durch Reichhaltigkeit der Details aus, und der vorliegende liefert nahezu ein vollständiges Bild der industriellen Thätigkeit des in wirtschaftlicher Beziehung sehr wichtigen Handelskammerbezirkes. Eine interessante Zugabe bilden die beigefügten 7 Industrie-Karten; sie beziehen sich: I und II auf die Metall- und Metallwaren-Produktion, III auf die Glasindustrie, dann auf Zinnfolienhämmer und Perlenfischerei, IV auf die Holz- und Schilfwaren-Erzeugung, V auf die Gewinnung nuzbarer Erdarten und Steine, dann auf die Erzeugung von Thonwaren und chemischen Produkten, VI auf die Produktion von Spizen, Schafwoll-, Baumwoll- und Leinenwaren, Leder, Rauhwaren, Papier und Zündrequisiten, endlich VII auf die Erzeugung von Bier, Spirituosen, Mehl, Kaffeesurrogaten, Kartoffelstärke, Rübenzucker und Syrup.

Die Handelskammer spricht ihr Bedauern darüber aus, daß es ihr für diesesmal noch nicht möglich war, bei den einzelnen Industriezweigen auf Reflexionen einzugehen und eine kombinirte Uebersicht der industriellen Verhältnisse in ihrer Gesammtheit zu liefern. Dies will sie in dem nächsten Berichte thun und dann auch die Arbeitslöhne und die reichen Wasserkräfte ihres Bezirkes einer ausführlichen Besprechung unterziehen. Auf die land- und forstwirtschaftlichen Verhältnisse hat sie keine Rücksicht genommen, obgleich sie nicht verkennt, „daß die Industrie mit der Land- und Forstwirtschaft im innigen Zusammenhange steht"; sie hielt sich aber dazu nicht berechtigt, „weil dieser Kulturzweig nicht in ihren Wirkungskreis gewiesen, der Land- und Forstbesiz zur Mittheilung der betreffenden Daten nicht verpflichtet, somit jede diesfällige Erhebung unmöglich gemacht ist". Diese Bedenken scheinen uns zu weit zu gehen. Allerdings ist es nicht die Aufgabe der Handels- und Gewerbekammern, eine Statistik der Land- und Forstwirtschaft zu verfassen und zu diesem Behufe direkte Erhebungen einzuleiten, wol aber steht es ihnen zu, statistische Daten über land- und forstwirtschaftliche Verhältnisse, wenn ihnen solche allfällig zu Gebote stehen, oder durch die Landwirtschafts-Gesellschaften geliefert werden, zur Vervollständigung ihrer Berichte zu benüzen. Jedenfalls werden sehr viele Erscheinungen auf dem Gebiete der Industrie und des Handels erst dann verständlich, wenn man sie mit den Verhältnissen der Land- und Forstwirtschaft, des Bergbaues u. s. w. in Zusammenhang bringt, und dies ist der Grund, warum wir in den Jahresberichten der Handelskammern nur ungern Mittheilungen über die Urproduktion vermissen.

Lebhaft bedauert die Handelskammer die Verfügung, mit welcher der Bergbau von der Mittheilung statistischer Daten an dieselbe enthoben wurde. Bekanntlich werden von den Berghauptmannschaften jährliche Erhebungen über die Verhältnisse des Bergbaues gemacht, und darüber an das Finanzministerium Berichte erstattet. Diese Berichte enthalten ein reichhaltiges statistisches Material, und da sie in Druck gelegt werden*), sind sie den Handelskammern zugänglich. Zudem zweifeln wir nicht, daß die Berghauptmannschaften über einzelne an sie gerichtete Fragen mit jener Bereitwilligkeit, welche die Bergbehörden von jeher auszeichnete, Auskunft ertheilen werden.

Zunächst bespricht der vorliegende Bericht die geografischen, physischen und geognostischen Verhältnisse des Pilsner Handelskammerbezirkes, der den Pilsner und Piseker Kreis Böhmens umfaßt und einen Flächenraum von 159·3 österr. Quadratmeilen einnimmt. Der südliche Theil derselben ist vorherrschend Gebirgsland, an das sich nördlich und nordwestlich abwechselnd Hügelland, Flachland und wellenförmiges Hochland anschließen. Urschiefer und

*) Vergl. „Die Verwaltungsberichte der k. k. Berghauptmannschaften über Verhältnisse und Ergebnisse des österr. Bergbaues im Verw. Jahre 1858. Mit Uebersichtstabellen der Hauptergebnisse in den Jahren 1856, 1857 und 1858. Herausgegeben von dem k. k. Finanzministerium". (Wien. Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1859.)

Granit sind im Süden die herrschenden Gebirgsmassen; die Gebirge bei Rabi und Schüttenhofen enthalten mächtige Lager und Stöcke von körnigem Kalkstein. Weiter nördlich liefern die Gebirge Quarz, Thonschiefer (Dachschiefer), feuerfeste Gestellsteine für Hochöfen, gute Bau- und Mühlsteine, Grauwacke, Töpferthon, feuerfesten Thon, Porzellanerde, Brauneisenstein, Rotheisenstein, Bleiglanz, Zink, Alaun und Vitriolschiefer, Schwefelkies und Steinkohle. Gold findet man bei Bergreichenstein, Antimon bei Křič. In der Umgegend von Malonitz findet man Titaneisen, bei Ronsperg Hercinit, der als Ersaz des Schmirgels in Schleifwerken verwendet wird. Interessant sind die Torfablagerungen auf den abgeplatteten Berghöhen sowie an den Abhängen und in den Thälern des Böhmerwaldes.

Im Jahre 1858 betrug nach Angabe der Pilsner Handelskammer:

	Die Gesammt-Bevölkerung	Die Anzahl der Gewerbsleute (ohne Fabrikanten)	Die Anzahl der protokollirten Handelsleute
im Pilsner Kreise	419.382 Seelen	13.917	269
„ Piseker „	337.505 „	10.567	139
Zusammen	756.887 Seelen	24.484	408

Nicht ganz übereinstimmend mit diesen Daten ist eine spätere Angabe der Handelskammer, nach welcher im Jahre 1858 im Pilsner Kreise 13.940 und im Piseker Kreise 10.668, daher im ganzen Handelskammerbezirke 24.608 Gewerbsleute bestanden (Seite 215 und 219). Unmittelbar darauf (Seite 220) wird bemerkt, daß sich die Zahl der selbständigen Gewerbsinhaber mit Einschluß der Kaufleute auf 24.888 berechnet. Bei der Großindustrie seien 16.200 Menschen beschäftigt gewesen und die Zahl der bei den Kaufleuten verwendeten Kommis und Lehrlinge habe 400 betragen. Ueber die Zahl der Gesellen und sonstigen Hülfsarbeiter der kleineren Gewerbsleute liegen keinerlei Daten vor.

Nach den vom Ministerium des Innern veröffentlichten statistischen Uebersichten, in welchen nur die einheimische Bevölkerung nach Berufsklassen untergetheilt ist, war der Stand der Bevölkerung am 31. Oktober 1857 (d. i. am Tage der lezten amtlichen Zählung):

	Anwesende Bevölkerung: einheimische	fremde	Im Ganzen	Unter der einheimischen Bevölkerung befanden sich: Grundbesizer	Fabrikanten u. Gewerbsleute	Handelsleute	Schiffer u. Fischer
im Pilsner Kreise	328.178	30.439	358.617	18.505	8.138	1.680	50
„ Piseker „	277.417	21.426	298.843	14.147	6.501	970	210
Zusammen	605.595	51.865	657.460	32.652	14.639	2.650	260

Auf Seite 15 — incl. 44 enthält der Bericht ein Verzeichniß der im Kammerbezirke bestehenden Aerarial- und Bezirksstraßen. Telegrafenleitung war im Jahre 1858 nur eine (zwischen Pilsen und Marienbad) vorhanden. Postämter waren 19, Post-Expeditionen 22 in Thätigkeit. Postbotenfahrten fanden Statt: zwischen Pilsen und Horosedl, zwischen Bischofteinitz und Neugedein, zwischen Milin und Blattna, zwischen Wodnian und Prachatitz, zwischen Strakonitz und Kuschwarda, endlich zwischen Horaždiowitz und Bergreichenstein. Mehrere Lohnwagenbesizer unterhielten regelmäßige Stellwagenfahrten auf den besuchteren Routen. Unter den acht Zollämtern des Handelskammerbezirkes befinden sich: ein Hauptzollamt 2. Klasse in Pilsen, Nebenzollämter 1. Klasse in Waldmünchen, Neumarkt und Landstraße, dann Nebenzollämter 2. Klasse in Eisendorf, Haselbach, Vollenau, Schwarzach, St. Katharina, Ferdinandsthal, Außergefild und Böhmisch-Röhren.

Unter den Bildungsanstalten werden aufgeführt: die Gymnasien zu Pilsen, Klattau und Pisek, dann nachstehende Unterrealschulen:

in Pilsen	mit 3	Jahrgängen,	6	Lehrern	und	244	Schülern
„ Rokitzan	„ 3	„	5	„	„	85	„
„ Klattau	„ 2	„	5	„	„	92	„
„ Taus	„ 2	„	4	„	„	123	„
„ Pisek	„ 2	„	4	„	„	105	„
„ Wodnian	„ 2	„	4	„	„	64	„

Krankenhäuser bestanden im Jahre 1858 in Pilsen, Pisek, Mies und Strakonitz, — Bruderladen für Berg- und Hüttenarbeiter in Břas, Weisgrün, Chotieschau, Cipowitz, Lippowitz, Littitz, Miröschau, Mies, Padert, Sedlec, Plaß, Wilkischen, Hronitz, Kasnau, Neumittrowitz, Klabawa und Wrčen (Grünberg), über deren Vermögensstand, Mitgliederzahl und Gebahrung leider nur sehr vereinzelte Daten beigebracht wurden. Dem Verwaltungsberichte der k. k. Berghauptmannschaft in Pilsen zu Folge bestand das Vermögen der Knappschaftskassen des Pilsner Bergbezirkes am Schlusse des Verw. Jahres 1858 in fl. 99.115·34½ ö. W., davon kamen auf die Bruderlade in Mies fl. 14.232·41, in Plaß fl. 13.151·27 und in Sedletz fl. 13.146·38. — In Pilsen besteht seit 1857 eine Sparkasse, in welcher sich am Schlusse des Jahres 1858 1326 Einlagen im Gesammtbelange von 232.320 fl. 50 kr. befanden. Davon waren 137.899 fl. auf Hypotheken fruchtbringend angelegt und 78.108 fl. 40 kr. als Vorschüsse auf Staatspapiere verwendet.

Der Bericht geht nun auf die einzelnen Zweige der Industrie über, und bespricht zuvörderst die Holz- und Schilfwaren-Erzeugung. Brettsägen bestanden 235 im Pilsner und 223 im Pisеker Kreise; sie verarbeiten zumeist Fichten-, Tannen- und Kiefer-Stämme und liefern im Durchschnitte jährlich ungefähr eine halbe Million Bretter im beiläufigen Werte von 315.000 fl. Verbesserte Sägewerke mit Dampfbetrieb bestehen zu Hromiz und Břas; sie gehören den v. Starck'schen Erben und verarbeiten jährlich bis 4000 Klöze. — Parquetenfabriken befinden sich zu Bruck (Nebřezin) und Žichtitz; erstere erzeugte im Jahre 1858 25.000 Parqueten im Werte von 23.100 fl.; leztere war außer Betrieb gesezt. — Selbständige Schindelmaschinen arbeiten in Radnitz und Plaß; erstere erzeugte im Jahre 1858 450.000 Schindeln. Die Holzdraht-Fabrik auf der Domäne Chodenschloß verbrauchte im Jahre 1858 bei 200 Klafter Holz. — Gemeine Holz-Spielwaren werden in dem Dorfe Skaschow (jährlich um ca. 6300 fl.) erzeugt. Mit der Verfertigung von Schilfwaren beschäftigen sich die ärmeren Leute in Hradzen, Přestawlk, Rothaugezd, Černotin, Tuschkau und Zwuk, wozu die Teiche bei Chotieschau das Material liefern. — Resonanzböden liefern die Fabriken der HH. D. Bienert und Sohn in Maderhäuser (1858 für ca. 26.500 fl.) und des Hrn. P. Strunz in Außergefild bei Winterberg (1858 für 3670 fl.).

Feuerfester Thon wird bei Dworez und Elhotten nächst Radnitz, dann bei Dřewec nächst Kralowitz, auch bei Pilsen, Ribnitz, Žebnitz, Losau und Oberbřis gewonnen; Töpfer-Thon findet sich bei Kotiken, Lebetz, Zilow, Neumark, Tanawa, Klentsch, Baiereck und Tschemin. Kaolin bei Pilsen, Kotiken und Třemoschna. Dachschiefer wurde in neuerer Zeit bei Rabenstein in bester Qualität und großer Mächtigkeit aufgeschlossen. Kalköfen bestanden im Jahre 1858 89 und Ziegelbrennereien 371 im Pilsner Handelskammer-Bezirke. Thonwarenfabriken bestehen zu Pilsen und Lochotin; das Töpfergewerbe ist besonders in den Steuerbezirken Hostau, Neugedein, Pilsen, Pisek, Přestitz, Taus und Wodnian stark vertreten.

Die vielen Berg- und Hüttenwerke des Pilsner Handelskammerbezirkes, über welche ziemlich detaillirte, aber nicht immer in allen Rubriken ausgefüllte Nachweisungen beigebracht wurden, lieferten im Jahre 1858:

10.249	Ctr.	Bleierze (Verschleißerze),	10.838	Ctr.	Schwefelkiese,
2.296	„	„ (Hüttenerze),	20	„	Antimon,
1.389	„	„ (Schliche),	499	„	Schwefel,
83	„	Zinkblende,	64.758	„	Vitriolstein,
3,616.813	„	Steinkohle,	922	„	Eisenvitriol,
1.280	„	Braunkohle,	25.379	„	Vitriolöl,
1,007.507	„	Eisenerze,	1.107	„	Schwefelsäure,
203.241	„	Roheisen,	6.498	„	Salzsäure,
60.714	„	Stangen- und Kommerzeisen,	461	„	Salpetersäure,
211.649	„	Eisenbahnschienen,	382	„	Glaubersalz,
3.900	„	eiserne Maschinentheile,	4.704	„	Caput mortuum,
467.784	„	Vitriol- und Alaunschiefer,	200	„	Alaun.

Bei den Eisenschmelz- und Hüttenwerken des Pilsner Handelskammerbezirkes befanden sich im Jahre 1858:

	Hochöfen	Röstöfen	Kupolöfen	Puddelöfen	Schweißöfen	Glühöfen	Frischfeuer	Streck- u. Zainfeuer	Schmiedefeuer
In Neumittrowitz .	1	1	—	—	—	—	—	—	—
„ Wrčen	1	—	—	1	1	1	4	—	—
„ Plaß	1	—	1	4	4	2	5	—	—
„ Horomislitz . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Ferdinandsthal .	1	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Břas	1	1	—	3	2	—	—	—	—
„ Zawieschin . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Klabawa	1	—	—	2	2	—	6	—	1
„ Rožmital . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Sedletz	2	—	2	—	—	—	2	—	—
„ Padert	—	—	—	—	—	—	3	2	—
„ Wilkischen . . .	—	—	2	24	14	1	—	—	23
Zusammen . . .	11	2	5	34	23	4	20	2	24

	Dampfhämmer	Luppenquetscher	Grob- u. Patschh.	Streck- u. Zainh.	Zeughämmer	Fabrikat. hämmer	Walzenstreckwerke	Stoß- und Lochmasch.
In Horomislitz . .	—	—	4	1	1	—	—	—
„ Břas	1	—	—	—	—	—	3	—
„ Klabawa . . .	—	—	6	—	—	—	—	—
„ Rožmital . . .	—	—	7	—	—	—	—	—
„ Sedletz . . .	—	—	—	2	—	—	—	—
„ Wilkischen . .	1	2	—	—	—	1	4	6
Zusammen . . .	2	2	17	3	1	1	7	6

	Dreh- und Bohrmaschinen	Hobelmaschinen	Schraubenschneidmaschinen	Scheeren	Kreissägen	Nagelmaschin.	Ständerpaare	Richtbänke
In Plaß	9	2	1	—	—	—	—	—
„ Břas	2	—	—	1	—	—	20	—
„ Wilkischen . . .	17	3	—	6	1	2	18	6
Zusammen . . .	28	5	1	7	1	2	38	6

Diese Angaben über die Werksvorrichtungen stimmen mit den Angaben der Berghauptmannschaft nicht ganz überein. Ueber die Produktion der Eisenschmelz- und Raffinirwerke im Verw. Jahre 1858 entnehmen wir dem Berichte der Berghauptmannschaft folgende Daten: An Eisensteinen wurden 754.800 Ctr. gewonnen und 740.048 Ctr. verbraucht. Die Hochöfen lieferten 204.637 Ctr. Roh- und Gußeisen, wovon 391.165 Ctr. von den Raffinir- und Walzwerken verarbeitet wurden. Von diesen sind erzeugt worden: 42.463 Ctr. Stangeneisen, 203.241 Ctr. Eisenbahnschienen und 3900 Ctr. andere Eisenbahn-Bestandtheile (in Wilkischen), und 18.251 Ctr. Kommerzeisen. Bei sämmtlichen Eisenwerken des Pilsner Bergbezirkes wurden 3,925.447 Kub. Fuß Holzkohlen und 1,067.711 Kub. Fuß Mineralkohlen verbraucht, und nebst 20 Beamten und 100 Aufsehern 2907 Arbeiter beschäftigt. Die Arbeitslöhne beliefen sich auf 497.732 fl., die Fuhrlöhne auf 546.224 fl.

Von großer Bedeutung ist die Glasindustrie im südwestlichen Theile des Pilsner Handelskammerbezirkes. Ueber die Produktion der einzelnen Fabriken entnehmen wir dem Berichte nachstehende Daten:

Glasfabriken	Producirtes Glas Menge		Gattung
Leopold Ascherl in Neubrunst	10.000	Schock	Tafelglas.
	30.000	Stück	Glasspiegel.
Moriz Bloch in Pampferhütte	16 070	Schock	Tafelglas.
Mayer's Neffen in Adolf, Eleonorenhain, Franzensthal und Kaltenbach	7.970	Ctr.	Hohl- und Tafelglas, weißes und farbiges, gepreßtes u. raffinirtes.
Anton Münzer in Radnitz	9.180	Bund	ordinäres Tafelglas.
Andreas Ziegler in Sophienhütte	9.000	Ctr.	Spiegelgläser.
„ „ „ Hochofnerhütte	7.000	„	„

Glasfabriken	Producirtes Glas Menge	Producirtes Glas Gattung
Andreas Ziegler in Neuern und Johanneshütte . .	1.000 Ctr.	Judenmaßgläser.
" " " Neuhurkenthal	?	
Josef Schmid in Vogelsang und Stachau	1.600 "	Rohes u. geschliffenes Hohlglas.
Jos. Anton Ziegler in Deferik	2.302 "	Hohl- und Tafelglas.
" " " Friedrichshütte bei Haselbach und Wassersuppen, Kreuzhütte und Ofenhütte Angelwähr	13.800 "	Spiegel- und Tafelglas.
" " " in Ferdinandsthal	800 "	Hohlglas.
Lötz in Klostermühl	1.497 "	Hohl- und Tafelglas.
Gebrüder Bloch in Franzbrunnhütte	3.440 "	Spiegelgläser.
" " " Haselberg	3.440 "	"
" " " Annathal	? "	Grüne Zoll- u. Judenmaßspiegel.
Peter Ziegler in Elisenthal	4.800 " 3.588 "	Spiegelgläser. gegossene Spiegelgläser.
" " " Gerlhütte	2.500 "	Tafelglas.
Josef Rückl in Josefinenhütte	?	
Fürst Kinsky in Fichtenbach	3.174 "	Spiegelgläser.
v. Starck's Erben in Wranuwek	5.000 "	Tafelglas.

Glasschleifereien und Polirwerke bestanden im Jahre 1858:

in Adolf, Eleonorenhain, Franzensthal und Kaltenbach (Mayer's Neffen) . . . . mit	213 Schleifsteinen und 140 Schleifern
" Sophienhütte (Andr. Ziegler) . . . . "	4 "
" Hochofnerhütte . . . . "	16 "
" Hammern und Johanneshütte (Andr. Ziegler) "	28 "
" Neuhurkenthal (Andr. Ziegler) . . . . "	24 "
" Münchsdorf (Andr. Ziegler) . . . . "	80 "
" Vogelsang und Stachau (Jos. Schmid) . . . . "	12 " und 40 Schleifern,
" Deferik (Jos. Anton Ziegler) . . . . "	2 Hohlglasschleifern und 20 Schleifern,
" Friedrichshütte, Kreuzhütte, Oferhütte und Angelwähr . . . . "	260 Schleifsteinen,
" Klostermühl (Lötz) . . . . "	1 Schleifmühle, 48 Arbeit. u. 25 Schleifern,
" Elisenthal, Haid, Höhal und Holzschlag (Peter Ziegler) . . . . "	26 Polirtischen und 45 Polirern, 3 Facettirmaschinen mit 8 Walzen und 13 Facettirern, 84 Wasserständern und 84 Schleifern,
" Fichtenbach (Fürst Kinsky) . . . . "	36 mech. Schleiftischen und 18 Schleifern, 28 Polirtischen und 25 Polirern, 2 Walzen und 8 Facettirern.

In den Glasfabriken zu Wranuwek und Radnitz ist Gasfeuerung eingeführt; in Neubrunst wird zum Theile Torf zur Feuerung benützt.

Zinnfolien für Spiegelfabriken wurden erzeugt in Neubrunn (Leop. Ascherl) 25 Ctr., in Seewiesen (Karl Ascherl) 200 Ctr. und in Jos. An. Ziegler's Spiegelfabriken 400 Ctr., im Ganzen 625 Ctr.

Die **Porcellanfabrik** des Hrn. Jakob Pazdera in Tanawa beschäftigte 8 Arbeiter, verbrauchte 100 Klafter Holz, und erzeugte Porcellan im Werte von 2500 fl. — Ueber die **Steingut- und Thonwarenfabriken** entnehmen wir den bezüglichen Nachweisungen folgende Daten:

	Brennöfen		Arbeiter	Verwend. Brennmat.		Erzeugtes Steingut	
Steingutfabriken:	Anzahl	Fassungsraum Kubikfuß		Holz Klftr.	Steinkohlen Ctr.	Menge Ctr.	Wert fl. K. M.
in Neumark	2	80	17	200	3000	1000	?
" Briereck	2	216	9	100	—	?	2.400
" Klentsch	?	?	19	500	—	?	?
Thonwarenfabrik:							
in Pilsen	2	140	25	120	280	?	14.000

Steinmezwerkstätten bestehen: 4 in Pilsen, 2 in Manetin, 2 am Podworower Berge, dann je 1 zu Dobřiw und zu St. Jakob nächst Miröschau. Im Ganzen waren dabei 91 Arbeiter beschäftigt. Ueber den in jüngster Zeit bei Pisek aufgefundenen Steinbruch, der Mühlsteine nach Art der französischen liefert, verspricht die Handelskammer in ihrem nächsten Berichte nähere Mittheilungen.

Unter den Webewarenfabriken des Pilsner Handelskammerbezirkes nimmt die in weiten Kreisen bekannte Schafwollwarenfabrik der HH. J. W. Schmitt's Erben & Komp. in Neugedein die erste Stelle ein. Sie arbeitete im Jahre 1858 mit zwei Dampfmaschinen zusammen von 54 Pferdekraft. Bei der Streichgarnspinnerei waren 4500, bei der Kammgarnspinnerei 4000 Feinspindeln in Thätigkeit. Zur Fabrik gehört eine Appreturanstalt und eine Färberei, dann ein Gasapparat. Im Ganzen waren dabei 15 Beamte, 759 männliche und 396 weibliche Arbeiter beschäftigt. Verarbeitet wurden 2500 Ctr. Schafwolle und die Produktion bestand in 3600 St. Wollstoffen, dann in 67.000 Tücheln und Shawls im Gesammtwerte von 400.000 bis 500.000 Gulden. — Die Baumwollwarenfabrik des Hrn. Georg Urban in Ronsperg beschäftigte 6 Arbeiter, verarbeitete 650 Pfd. Garne und lieferte 700 Pfd. Baumwollwaren im Werte von 1800 fl. — Ueber die Bandwarenfabriken, die sich in Taus koncentriren, entnehmen wir dem Berichte Nachstehendes:

	Arbeiter	Erzeugniß	
Fabrik des Hrn. Jakob Schnabl . . .	20	100.000 Stück	verschiedene Bandwaren,
" " " Karl Held	124	6.000 Dzd.	Harrasbänder,
		220 "	Hosenträger,
" " " Michael Florian . . .	462	10.000 "	Harrasbänder,
		5.100 "	Hosenträger,
		20 "	Nesteln,
		1.850 "	Leinen- und Baumwollbänder,
" " " " " . . .	43	400 "	Harrasbänder,
		675 "	Hosenträger.
" " " Max Duffek	17	500 "	baumwollene u. leinene Bandwaren.

Türkische Kappen (Feß) werden in Strakonitz und Bezdiekau erzeugt, u. zw. lieferten der Nachweisung zu Folge im Jahre 1858: Hr. Franz Lautzky 11.000, Hr. Josef Kořensky 2000, Hr. Israel Stein 10.000, Hr. Mathias Zucker 80.000 und die Gebrüder Weil (in Bezdiekau) 14.000 Duzend. Die Fabrik der Gebrüder Fürth in Strakonitz wünschte die Veröffentlichung ihrer Produktion nicht. Im Ganzen waren 699 Arbeiter bei diesem Industriezweige beschäftigt, dessen Gesammtproduktion im Jahre 1858 von der Handelskammer, abweichend von den Seitens der Fabrikanten gelieferten Daten, auf 293.000 Duzend veranschlagt wird, obgleich in Folge ungünstiger Konjunkturen gegen Schluß des erwähnten Jahres 13 Fabriken zur Einstellung der Arbeit gezwungen waren.

Die Wäschwarenfabrik des Hrn. Dattelzweig in Klattau beschäftigt 300 Arbeiterinen und erzeugt jährlich ca. 50.000 Wäschstücke im Werte von ungefähr 63.000 Gulden österr. W.

Gerbereien bestehen: in Pilsen (3), Schüttenhofen, Schwihau, Wollin und Tuschkau; — Papierfabriken in Ronsperg (2), Barau, Welhartitz, Kundratitz, Schüttenhofen, Neuern, Mies, Possigkau und Wraž. Bei ersteren waren im Jahre 1858 76, bei lezteren 122 Arbeiter beschäftigt. — In fünf Zündwarenfabriken fanden 966 Arbeiter Beschäftigung. Die bedeutendste dieser Fabriken ist jene des Hrn. Bernard Fürth in Schüttenhofen, welche im Jahre 1858 700.000 Kistchen im Werte von 90.000 fl. lieferte und ca. 49.000 Gulden an Arbeitslohn auszahlte. Ihr zunächst stehen die Fabriken des Hrn. Adalbert Hueber in Taus und der HH. Neuburg & Eckstein in Pilsen. Erstere lieferte 160.000 Kistchen im Werte von 36.000 fl., leztere 12½ Million Päckchen im Werte von 32.500 fl. — Zu Pilsen und Lichtenstein (Bez. Tuschkau) bestehen Dampfmühlen. Erstere beschäftigte im Jahre 1858 20 Menschen und vermahlte 80.000 Mezen Getreide, leztere hat 34.000 Mezen Getreide vermahlen und 16 Arbeiter beschäftigt. — Rübenzuckerfabriken befinden sich in Křimitz und Blattna. Erstere verarbeitete im

Jahre 1858 88.188½ Ctr. frische Rüben und beschäftigte 150 Männer, 45 Frauen und 14 Kinder; in letzterer arbeiteten 45 Männer und 15 Frauen. Erwähnung verdient noch die Kaffeesurrogatfabrik zu Mochtin.

An Bierbrauereien und Spiritusbrennereien ist der Pilsner Handelskammer-Bezirk ziemlich reich. Im Ganzen zahlten im Jahre 1858 an Verzehrungssteuer:

	Im Pilsner Kreise K. M.	Im Piseker Kreise K. M.	Im ganzen Handelskammerbezirke K. M.
Die Bierbrauereien . . .	368.281 fl. 47 kr.	215.281 fl. 3 kr.	583.562 fl. 50 kr.
„ Spiritusbrennereien .	84.556 „ 33 „	78.093 „ — „	162.649 „ 33 „
Zusammen . . .	452.838 fl. 20 kr.	293.374 fl. 3 kr.	746.212 fl. 23 kr.

Nach einer Uebersicht der Getreide- und Erbsenpreise in Pilsen, Pisek, Mies, Taus, Strakonitz, Netolitz, Horaždiowitz, Bischofteinitz, Wodnian, Hostau und Klattau schließt der Bericht mit einer statistischen Nachweisung der verschiedenen Gewerbe in den einzelnen Amtsbezirken des Pilsner und Piseker Kreises und mit dem Verzeichnisse der Mitglieder der Pilsner Handels- und Gewerbekammer.

Wenige Gegenden des Kaiserstaates dürften so viele Elemente einer regen industriellen Thätigkeit und eines lebhaften Handelsverkehres haben als der Pilsner Handelskammerbezirk. Was ihm zur raschen Entwicklung fehlt, ist die schon seit Jahren concessionirte, aber bisher noch nicht in Angriff genommene Schienenstraße, an deren baldiger Ausführung übrigens um so weniger gezweifelt werden darf, als sie berufen ist, einem großartigen Waarenverkehre zu dienen, der dem Unternehmen reiche Zinsen abwerfen wird.

Die Notenausgabe in Britisch-Ostindien.

Wilson's Antrag auf Einführung eines im ganzen ostindischen Reiche als gesezliches Zahlungsmittel geltenden Papiergeldes lag in dem Augenblicke, wo sein im Ostindiahause gehaltener Vortrag den Londoner Blättern telegrafisch bekannt wurde, bereits dem Parlamente vor. Die damit gebotene Gelegenheit, von seinem Plane genauere Einsicht zu nehmen, wurde lebhaft ergriffen und in Folge des allgemeinen Interesses, das einem solchen Noten-Emissionsplan innewohnt, führen nun auch wir diesen Plan mit seiner vollständigen Motivirung an dem Blick unserer Leser vorüber. Daß die Grundlagen desselben Riccardo und großentheils der Peel'schen Bankakte vom Jahre 1844 entnommen sind, ist schon bemerkt worden. Die oberste Bedingung alles Papiergeldumlaufes, sagt Wilson, soll die vollkommene Gleichheit seines Einlösungswertes mit seinem Nennwerte sein. Diese Gleichheit sezt voraus, daß die Menge des in Umlauf gesezten Papiergeldes nicht größer sei als die Menge des dadurch aus dem Umlaufe gezogenen Metallgeldes, so daß thatsächlich der Betrag des gemischten, d. i. Zettel- und Metallumlaufes zusammen den Betrag des früheren reinen Metallumlaufes nicht übersteige. Alle Anordnungen, welche die Menge des im Verkehre schwebenden Umlaufsgeldes verändern, sollen daher die gemischte Währung in ihrem Zettel- und Metallumlaufe gleichmäßig in Betracht ziehen und das Papiergeld nicht bloß eine Beigabe zu dem vorhandenen Metallgelde, sondern die Stellvertretung eines Theiles der geprägten Münze bilden. Soll Papiergeld diese Stellvertretung in einer die Gesammtheit beruhigenden Weise leisten, soll es allenthalben als gesezliches Zahlungsmittel anerkannt werden, so müssen die Ausgabs-Kassen, an welche es zum Behufe der Einlösung zurückgelangt, diese jederzeit und ohne Aufschub leisten. Die Einlösung hat in derselben geprägten Münze zu erfolgen, auf welche die Zettel lauten.

Die Bereithaltung einer voraus bestimmten, mit der Notenemission in einem richtigen Verhältnisse stehenden Menge Silbers und einer den Rest derselben bedeckenden Reserve von

Staatsschuldverschreibungen, für welche die Werte, die sie gewährleisten, jeden Augenblick hereingebracht werden können, sind die ersten und wichtigsten, doch nicht die einzigen Vorkehrungen, welche behufs der strengen Einlöslichkeit jedes in Noten etwa präsentirten Betrages, sowie einer letzlichen völligen Rücklösung des Papiergeldes zu treffen sind. Nicht minder sind die natürlichen Grenzen des Geldumlaufes ins Auge zu fassen; und in dieser Beziehung hat der Grundsaz zu gelten, daß die gemischten Cirkulationsmittel sich nach dem Bedürfnisse der staatlichen Gesellschaft in derselben Weise zusammenziehen und ausdehnen müssen, als ob eine reine Metallwährung bestände.

Es gibt aber noch einen dritten Gesichtspunkt, der bei der Emission von Noten, welche das gesezliche Zahlungsmittel eines großen Reiches werden sollen, ins Auge zu fassen ist. Er betrifft die Wahl des die Emission vermittelnden Organismus und seine Stellung zur nationalen Gesammtheit. Der Wege, Papiergeld auszugeben, sind nämlich vorzüglich zwei: die Ausgabe erfolgt entweder von Staatswegen oder durch Banken. Was der Emission von Papiergeld durch den Staat gewöhnlich zum Vorwurfe gemacht wird, ist die Vernachlässigung eines Zwangsmittels, welches diesen selbst unwiderruflich bindet, die strenge Einlöslichkeit der Noten aufrecht und im Hinblick auf diese die Emission der Noten in Schranken zu halten, welche den Mangel an Deckung und die aus diesem unfehlbar hervorgehende Entwertung verhüten*). Der Abgang eines solchen Zwangsmittels hat nur zu oft zu Emissionen geführt, welchen die Entwertung auf dem Fuße folgte. Sowie die geprägte Münze Verschlechterung, so hat das Papiergeld der meisten Länder Entwertung durch Ueberflutung erfahren. Dabei steht aber doch immer fest, daß dem Staate ursprünglich und zuerst das Recht, sowie Metallgeld zu prägen, so Papiergeld auszugeben, zusteht; daß er, wie der meist berechtigte, so der bestgeeignete aller gesellschaftlichen Organismen ist, die sich mit der Emission von Papiergeld befassen können, und daß am Ende der Privatkredit wie von Individuen, so von Körperschaften eine Sache der Meinung ist, welcher nie eine gesezliche, d. i. für Jedermann zwingende Verbindlichkeit innewohnen kann. Und sicher wäre der Staat allein der zur Emission von Papiergeld, welches ein gesezliches Zahlungsmittel bildet, berufene Organismus, wäre der archimedische Punkt zu finden, von welchem aus irgend eine wirksame Kraft den Belang der Emission beherrschen, die Ueberschreitung ihrer gesezlichen Schranke verhindern und die Bereithaltung der zur Deckung aller emittirten Noten erforderlichen Barmittel unter allen Umständen durchführen könnte. — Weil man diesen archimedischen Punkt nicht gefunden, weil es nicht möglich war, im Staate eine vom Staate so unabhängige Gewalt aufzustellen, hat man die Emission von Noten den Banken übertragen, bald Privat-, bald Staatsbanken, obgleich die Emission von Umlaufsgeld mit deren sonstigen Verrichtungen in keinem nothwendigen Zusammenhange steht. Bei weitem nicht immer aber ist die Annahme ihrer Zettel obligatorisch geworden und namentlich das Papier der Privatbanken hat nur in seltenen Fällen den Charakter eines gesezlichen Zahlungsmittels erlangt. Das Widerstreben gegen ein solches Zugeständniß an die Zettel einer Privatbank geht zunächst aus dem Mangel jeder staatlichen Bürgschaft für die definitive Einlösung dieser Noten hervor und ist ihr natürlicher Rückschlag. Die Zettel aller Privat- und Aktienbanken in England, Schottland und Irland bieten keine andere Garantie für ihre strenge Einlöslichkeit, als durch die Bankakte vom Jahre 1844 vorgesehen ist, nämlich die Schranke, welche der Zettelemission dieser Banken gezogen ist. Die Bank von Frankreich gewährleistet dem Staate die strenge Einlöslichkeit ihrer Noten zwar im Allgemeinen durch die gesezliche Bestimmung, daß jede Note, welche der Bank präsentirt wird, augenblicklich eingelöst werden soll. Ihrer Notenemission ist aber keine Schranke gezogen, als diejenige, welche aus dieser Bestimmung naturgemäß hervorgeht; über das Verhältniß des Barschazes zu den emittirten Noten liegt eine bindende Verfügung nicht vor. Eine eigentliche Sicherstellung lezlicher und gänzlicher Einlösung, namentlich durch Bereithaltung einer stets aus-

*) Bei voller Einlösbarkeit bilden die Noten übrigens, streng genommen, weniger ein eigentliches Papiergeld, dessen Kurs auf gesezlichem Zwang und nicht auf seinem inneren Werte beruht, als eine Art Kreditgeld, das kein allgemeines gesezliches Zahlungsmittel zu sein braucht. R. d. A.

reichenden Reserve in gemünzten Metallen, ist nicht verlangt. Eben aus diesem Grunde aber hat die Regierung das Ansinnen, die Noten dieser Bank als gesezliches Umlaufsgeld zu erklären, so oft es noch an sie gestellt wurde, zurückgewiesen. Im Staate Neuyork und in anderen Staaten der nordamerikanischen Union geben alle Banken Noten aus, sind aber gesezlich verpflichtet, bei einem dazu bestimmten Departement der Unionsregierung den vollen Belang ihrer Zettel-Emission in Staats- oder Unionsschuldverschreibungen zu deponiren. Die eingelegten Obligationen bleiben auch als Deckung einer leztlichen Einlösung der emittirten Zettel in Verwahrung. Ihre Noten sind einlösbar auf Begehr, nur sind die Banken an keine gesezliche Bestimmung bezüglich des Verhältnisses ihrer Metallreserve zur Zettelemission gebunden; als sie daher vor zwei Jahren ihre Barzahlungen einstellten, konnten ihre Noten nur mit Verlust begeben werden, troz der Haftungen, die sich behufs ihrer gänzlichen Einlösung in den Händen des Staates befanden. Auch diese Noten sind kein gesezliches Zahlungsmittel. Um einem Papiere die Eigenschaften eines Umlaufgeldes zu sichern, zu dessen Annahme das Gesez Jedermann mit Recht verbindlich machen kann, werden vor Allem zwei Bedingungen erfüllt sein müssen; eine gesezliche Bestimmung wegen Bereithaltung einer zur Notenemission jederzeit im angemessenen Verhältnisse stehenden Metallreserve ist gegen jede Umgehung oder Einsprache sicherzustellen, und überdies eine absolute Sicherstellung schließlicher und leztlicher Einlösung zu leisten.

Diese beiden Erfordernisse eines Papiergeldes, welches als gesezliches Zahlungsmittel dienen soll, stehen jedoch im harten Widerspruche mit den übrigen Funktionen und Zahlungspflichten jeder Bank. Die Personen, gegen welche Banken bestimmte Pflichten übernehmen, stüzen sich nämlich auf sehr verschiedene Rechtstitel; die Einen sind Inhaber von Depositen, Andere befinden sich im Besize der von diesen gezogenen Tratten, in der Hand der dritten Kategorie befinden sich die Noten der Bank. Wollten sie an Bargeld und Guthaben des Portefeuilles so große Summen bei Seite legen als zur Deckung der Notenbesizer erforderlich wären, so könnte dies ohne Beeinträchtigung ihres Geschäftes und insbesondere ihrer übrigen Gläubiger gar nicht geschehen. Dem Ideale von Deckung für Noten, welche als gesezliches Zahlungsmittel erklärt sind, am nächsten kömmt die Bank von England unter den Garantien der Akte von 1844. Diese Akte trennt die beiden großen Wirkungskreise der Bank: Notenemission und Bankgeschäft auf das schärfste von einander, sie stellt zwei eigene Departements der Geschäftsführung auf, das Notenausgabsdepartement und das Bank-Departement, und macht sie von einander völlig unabhängig. Die Verrichtungen des ersteren, des Notenausgabsdepartements, bestehen ausschließend in der Hinausgabe von Banknoten für geprägtes Metallgeld, in der Anschaffung von ungemünzten Edelmetallen oder in der Rücklösung ihrer Noten gegen ungemünzte und gemünzte Edelmetalle.

Die Verrichtungen des Bankdepartements umfassen alle Geschäfte des Bankiers. Die Trennung beider in Theorie und Praxis ist eine so vollständige, als ob sie zwei einander fremde Geschäfte wären. Im Notenausgabsdepartement wird ein bestimmtes Verhältniß zwischen Barschaz und Notenumlauf eingehalten, den Rest des lezteren decken Staatsschuldverschreibungen, so daß sowol für die Einlöslichkeit der möglicherweise zu präsentirenden Noten wie für die schließliche und gänzliche Einlösung der Noten hinreichende Gewähr geleistet sein dürfte. Und dennoch ist der Plan selbst dieses Institutes in der Beziehung bemängelt worden, daß aller Trennung der beiden Departements und aller Vorsichten der Akte von 1844 ungeachtet die als Körperschaft untheilbare Bankdirektion doch nie im Stande sein wird, für die eine Kategorie ihrer Gläubiger, die Notenbesizer, eine bestimmte Art und Menge ihrer Realwerte vorzubehalten. So viele Deckungen in Barschaz und Staatsschuldverschreibungen daher im Notenausgabsdepartement aufgehäuft und zur Einlösung des Notenumlaufes bereit gehalten werden mögen, die Bankgläubiger jeder anderen Kategorie haben den gleichen Anspruch auf diese Deckungen. Bei einem Institute wie die Bank von England, dessen eingezahltes Kapital mit dem Reservefonds sich auf 17 Mill. L. St. erhebt, und dessen Gebahrung und Vermögensstand dem Publikum durch seine Wochenausweise so offen vorliegt, hat dieses Gebrechen allerdings keine andere als eine

theoretische Bedeutung. Wollte man jedoch in Ostindien eine Bank von gleichem Umfange auf das gleiche Princip gründen, so würden die praktischen Folgen desselben bald zu Tage treten. Die Schwankungen und Krisen des Handels würden das durch seine Kredit-Operationen an diesen nothwendig betheiligte Institut unfehlbar auch in seinem Noten-Emissionsdepartement heimsuchen und den Wert seiner Noten modifiziren. Soll daher dort ein Institut zu dem ausdrücklichen Zwecke: Noten, welche gesezliches Zahlungsmittel sind, zu emitiren, gegründet werden, so gebietet die Vorsicht eine gänzliche und unabänderliche Trennung des Zettelemissionsgeschäftes von allen sonstigen Bankoperationen; sie gebietet ein ausschließliches Vorbehalten von Barschaz und Deckungen in Staatskreditpapieren zur Sicherstellung der zeitlichen wie der definitiven Rücklöslichkeit der Noten. Die Zuweisung der Deckungswerte für die emittirten Noten darf nicht wie bei der Bank von England eine bloß theoretische und nominelle sein, es darf keine Schwankungen in dem Haben und Sollen der übrigen Kreditkonti geben, in deren Folge diese bei ungünstigen Zeiten die Deckungen der Noten bei ihrem Ausgleiche zu Hülfe nehmen.

Zu den allgemeinen Schwierigkeiten einer Bank, welche Noten als Umlaufsgeld hinausgibt, kommen übrigens in Ostindien noch ganz besondere. Daß diese Ausgabe von einem einheitlichen Mittelpunkte ausgehe, ist überall wünschenswert. Wie hoch aber müßte jenes Privatinstitut in der öffentlichen Meinung des Landes stehen, dessen Agentien bis an dessen entfernteste Grenzen vordrängen, in welcher Zeit würde dies geschehen, und welchen Schwierigkeiten eine gesicherte Gebahrung seiner weit zerstreuten Etablissements unterliegen? — Desto gewichtiger entscheidet der Einfluß, welcher der Regierung auf alle Theile ihres unermeßlichen Gebietes gesichert bleibt dafür, daß sie die Emission von Noten, die überall als Zahlung angenommen werden sollen, auch selber in die Hand nehme. Ihr legen es die besonderen Verhältnisse des Landes näher als irgend einer Regierung der Welt. Sie, die allenthalben ihre Sammlungskassen für Einbringung der Landtaxe, Bezahlung der Truppen, Ankäufe von Verpflegsbedürfnissen und die Bestreitung öffentlicher Bauten aufgestellt hat, hält von vorneherein einen wesentlichen Theil des Geldumsazes in ihrer Hand und bildet mit ihren Kassen den natürlichen Sammelplaz jedes gegebenen Umlaufsgeldes.

Dieser Umstand sichert denn auch Noten, welche die Regierung ausgibt, die ausgedehnteste Verwendung, sowie deren Annahme an den Steuerkassen jeden Zweifel über ihren wahren Wert beseitigt.

Mit dem Entschlusse der Regierung, sich der Emission von Papiergeld zu unterziehen, tritt aber auch die Pflicht in den Vordergrund, für eine solche Einschränkung der Regierungsgewalt zu sorgen, daß es von dieser nicht mehr abhängt, die Notenemission mit dem Barwerte ihrer zeitlichen und definitiven Deckungen in ein ungünstigeres Verhältniß zu bringen, als vor der Eröffnung der Notenausgabe statutarisch bestimmt war. Es genügt dann nicht, theoretische und selbst gesezliche Bestimmungen aufzustellen, in deren Geist die strenge Einlöslichkeit der Noten liegt, es bedarf eines solchen Gefüges in der Staatsmaschine selber, durch welches die Aufrechthaltung des für die Einlöslichkeit des Staatspapiergeldes aufgestellten Statutes aller Willkür entrückt wird, damit, was in der Theorie richtig war, auch praktisch zur Thatsache werde.

Der erste Schritt zu diesem Ziele ist in dem Wilson'schen Plane für Ostindien damit gethan, daß dieser die Zettelemission in die Hände einer Staatsagentschaft legt, deren Thätigkeit sich auf die Funktionen des Notenausgabsdepartements der Bank von England ganz ausschließlich beschränkt. Sie hat sich ganz allein mit der Hinausgabe von Noten für gemünzte oder ungemünzte Edelmetalle, oder von Gold und Silber für präsentirte Noten zu befassen, wird dieses Geschäft an den Filialkassen leiten, allenthalben die Mengen und Deckungen der dabei umzusezenden Münz- und Papiergeldbeträge vorschreiben und ihr richtiges Verhältniß zueinander im Hinblick auf die ganze Notenemission aufrecht halten. Alle sonstigen Operationen, sei es für Rechnung der Regierung oder von Privaten, bleiben ihr untersagt. Ausgeschlossen von ihrem Wirkungskreise bleibt selbst die Annahme von Depositen der Regierung, die aus deren örtlichen Eingängen hervorgehen, denn die Zulassung

derselben würde zu Abrechnungen, zu Anweisungen und Krediteröffnungen führen und in jedem Falle das Gebahren der Agentschaft mit den Finanzanliegen der Regierung verwickeln und daher nur störend auf die strenge Integrität des Systems zurückwirken. Die leitenden Organe der Agentschaft bleiben jedem unmittelbaren Einflusse der Regierung entrückt. Immerhin mag ihre Ernennung dem Generalgouverneur des Landes zustehen; ihre Abdankung jedoch bleibt ausschließlich dem Staatssekretär für die Finanzen vorbehalten, ihr Wirkungskreis und Amtsstatut aber, dem sie bei schwerer Verantwortlichkeit nachzukommen haben, wird durch einen Parlamentsbeschluß festgestellt werden. Die Notenemissionsagentschaft wird mit der Münze in innige Berührung treten, so daß die Leiter beider Anstalten mit einigen anderen Funktionären eine Kommission bilden, in welcher der Chef der Notenemission den Vorsiz führt, während die übrigen Mitglieder über den Geschäftsgang überhaupt und insbesondere über die von Zeit zu Zeit beizustellende Deckung in geprägter Münze, wie über den Vorrat an noch nicht ausgegebenen Noten Kontrole führen. Die Leiter der Filial-Ausgabskassen sind Deputirte dieser Kommission, unter deren Verantwortung die Emission der Noten in jedem der fünf Emissionskreise stattfindet. Oeffentliche Funktionäre, wie sie auf jeder Station zu finden sind, werden ihnen zur Kontrole des Verhältnisses zwischen Barschaz und Notenemission beigegeben sein.

Der Siz der Notenemissionsagentschaft ist Calcutta und ihr Wirkungskreis in Folgendem zusammengefaßt:

„Die Hauptagentschaft erzeugt alle erforderlichen Noten, nicht bloß für ihren eigenen Distrikt, sondern auch für alle übrigen. Die Erzeugung sämmtlicher Noten an einem und demselben Orte ist Bedingung jeder ordnungsmäßigen Gebahrung. Nach dem Beispiele der Bank von England werden die für den Bedarf der verschiedenen Emissionskreise erzeugten Noten von dem Hauptorte ihrer Emission aus datirt werden. Numerirung und Datirung der Noten bildet einen zweiten abgesonderten Akt der Presse, der durch eine dem Tagsbedarfe der Emissionskreise entsprechende Uebergabe der halbfertigen Noten kontrolirt wird.

An ihrer Kasse werden auf Begehr sowol dem Staate als Privaten Noten gegen Bargeld oder Bargeld gegen Noten ausgegeben und eingelöst.

Dieselbe Kasse wird ungemünztes Silber und ausländisches Metallgeld zu einem per Unze festgesezten Preise einlösen. Der Importeur von Silber erhält dadurch Gelegenheit, seine Barren mit einer einzigen Operation in Umlaufsgeld umzusezen, und damit wird jenes große Verkehrshemmniß beseitigt werden, über welches die Handelswelt von Bombay so laute Klagen erhob, wenn sie von der mit Arbeit überhäuften Münzstätte erst nach vielen Monaten für die zur Verprägung eingereichten Silberbarren Silbermünze erhalten konnte. Der indische Handelsstand wird daher künftighin sein ungeprägtes Silber mit derselben Leichtigkeit in Noten und Rupien umsezen, die dem Londoner bezüglich seines Goldes gewährt ist.

Die Hauptagentschaft hat ihre Filialen von Tag zu Tag mit ihrem Notenerfordernisse zu versorgen und ihren Verlag zu kontiren.

Sie kauft nach dem jeweiligen Erfordernisse die zur Bedeckung der Einlöslichkeit ihrer Noten bestimmten Staatskreditpapiere unter strenger Beobachtung der in dieser Richtung bestehenden statutarischen Bestimmungen. Endlich aber wird sie ihren Filialen die wegen Hinausgabe von Noten gegen geprägte Münze oder für Noten der Hauptagende erforderlichen Weisungen von Monat zu Monat ertheilen."

Dieser Emissionsplan, der die Bedingungen einer strengen Einlöslichkeit erfüllen dürfte, weicht jedoch in einem wesentlichen Punkte von den Bestimmungen der Akte von 1844 ab. Nach Wilson's Plan ist ein Drittel der Emission mit Barschaz zu bedecken, der Rest aber, oder ein als entsprechend erachteter Theil desselben, mit Staatsschuldverschreibungen. Die Einlage in diesen Effekten ist daher eine veränderliche Größe, während sie nach der Akte von 1844 eine unveränderliche zu bleiben hat, bis nicht etwa ein eigener Parlamentsakt eine Veränderung begründet. Einem Manne wie C. Wood, der gegenwärtige Präsident des gesezgebenden Körpers in Calcutta, der in dem Komité, aus dessen Berathungen die

Peel'sche Akte hervorging, den Vorsitz geführt, konnte ein so wesentlicher Unterschied nicht entgehen. Er hob hervor, „daß der Wilson'sche Plan die Mitglieder der Agentschaft in Calcutta zum Ankaufe von Staatsschuldverschreibungen in jedem dem Bedarfe entsprechenden Umfange ermächtige, soweit die statutarischen Feststellungen es gestatten und daß diese Befugniß eine Auslegung finden dürfte, welche der Auffassung Wilson's vielleicht nicht entspreche. Der für die Ausgabe von Noten als Richtschnur zu betrachtende Grundsaz sei in der Akte Peel's dahin ausgedrückt, daß der gegen Haftungen in Staatsschuldverschreibungen ausgegebene Notenbetrag auf eine voraus bestimmte, dem Verkehrsbedürfnisse erfahrungsmäßig entsprechende kleinste Summe beschränkt bleiben, jede weitere Bilanz der Notenemission aber nur gegen Deckungen in Barschaz, d. h. nur innerhalb der Grenzen der Metallreserve und in Uebereinstimmung mit den Gesezen des steigenden und sinkenden Begehrs und Anbots erfolgen sollte. Nur die Beobachtung dieses Grundsazes verbürge bei einer gemischten Währung dieselbe Einhaltung der natürlichen Geseze des Geldumlaufes wie bei einer reinen Metallwährung."

Die Gegner Wilson's haben diese Bemerkung nicht ungenüzt gelassen. Ihr Angriff bezieht sich vorzugsweise auf die Gefahren einer veränderlichen Reserve in Kreditpapieren.

Wenn, heißt es in einem „Eingesendet" der Times, die Emission auf 300 Mill. Rupien, die Deckung in Metallen auf 100, die Reserve in Staatsschuldverschreibungen auf 200 Mill. angenommen wird, so ergibt sich bei einer Kontraktion des Handels, durch welche 90 Millionen Papiergeld entbehrlich werden, eine Verminderung des Barschazes um 30 Millionen nebst einer Reduktion der Kreditpapierreserve um 60 Millionen.

Ein öfteres Hinausstoßen und Einziehen so beträchtlicher Massen von Staatsschuldverschreibungen muß auf den öffentlichen Kredit ebenso störend zurückwirken, wie auf die Zustände des Geldmarktes, während die unabänderliche Kreditpapierreserve zu einer solchen Deckung der Notenemission zwingt, bei welcher der Vorrat an edlen Metallen in dem Betrage der ausgegebenen Noten zunimmt und folglich zu einem Regulator wird, dessen Aufstellung ein immer günstigeres Verhältniß zwischen Notencirkulation und Metallreserve herstellt.

Allein die jüngere Schule englischer Finanzmänner läßt die Akte von 1844 nicht als den Schlußstein aller menschlichen Gesezgebung über Bankwesen gelten. Ihre Bedeckungs-Theorie wird in einem Artikel des „Economist" im Interesse des Wilson'schen Planes muthig angegriffen und der Artikel ist bedeutend genug, um seine ausführliche Mittheilung zu rechtfertigen.

„Die Bewunderung der Akte von 1844", heißt es in demselben, „ist nahezu zu einer Art Aberglauben entartet. Ohne Zweifel waren die Bedrängnisse, welche zu verschiedenen Zeiten aus einer schlechten Bankgebahrung oder aus einer rücksichtslosen Anstrengung des Handelskredites hervorgingen, sehr beträchtlich. Da man aber zu den wahren Quellen der Verkehrsstörung nicht durchgedrungen war, so hat man eine überaus kostspielige Vorkehrung gegen ein Uebel getroffen, das eigentlich nie vorhanden war. Strenge Einlöslichkeit der Noten, hieß es, sei das Ziel, auf welches mit dem Aufwande aller Kraft hingesteuert werden müsse. Diese Einlöslichkeit aber war nie gefährdet. Zu keiner Zeit seit dem Widerruf des Gesezes, welches der Bank ihre Noten mit Gold einzulösen verbot, hatten die Noten der Bank von England auch nur die geringste Entwertung erfahren. Dessen ungeachtet wurde die Handelswelt von den furchtbarsten Stürmen aufgeregt, einflußreiche Häuser stürzten, nachdem die Fluthen des Geldmarktes ihr Vermögen weggespült, der Zinsfuß erhob sich zu einer unheilvollen Höhe, Diskontirung war unter keiner Bedingung zu finden, und die Fähigkeit der Bank, dem Andrange ihrer auf Rückzahlung dringenden Depositen-Inhaber zu genügen, schien in Frage gestellt; nur eines stand fest, von keinem Sturme erschüttert: der Wert der Noten. Troz jeder Klemme galten sie jederzeit für bares Geld.

Während der Panik von 1825 entrann die Bank der Notwendigkeit, ihre Zahlungen einzustellen, durch die Entdeckung einer Million — nicht in Gold, sondern in Einpfundnoten. Nach Erlaß der Bankakte suchte im Jahre 1847 eine noch weit größere Panik die englische

Geschäftswelt heim. Alle Welt eilte, ihre Depositen aus der Bank zu holen, aber man holte sie, nicht in Gold, sondern in Noten und diese Noten bildeten den Kassestand der Kaufleute, gegen dessen reellen Wert sich nicht der leiseste Zweifel erhob. Was man befürchtete war nicht eine Entwertung der Noten, sondern die Unfähigkeit der Bank, Wechsel zu diskontiren oder ihre Depositen zurückzuzahlen. Eine Thatsache der bemerkenswertesten Natur lieferte den Beweis für die Richtigkeit dieser Auffassung, denn sobald ein Staatsraths-Beschluß die Bankakte suspendirte und der Bank gestattete, Noten unter ihrer ausschließlichen Haftung auszugeben, ohne sie durch aufgehäufte Goldvorräte zu bedecken, war die Panik behoben und die in den Kassen versperrten, dem Handel und Umlaufe entzogenen Noten flossen in die Diskontkassen der Bank zurück. Der Verlust, den ein solches System dem Lande zufügen muß, ist ein höchst beträchtlicher. Es sezt eine sehr bedeutende Menge von Kapital außer Umlauf. Die mit 14 Millionen gezogene Grenze, bis zu welcher die Bank von England Noten ohne Barschazbedeckung emittiren darf, ist nicht etwa auf wissenschaftlichem Wege ermittelt worden. Der zufällige Umstand, daß der Staat der Bank eben diesen Betrag schuldig war, führte zu dieser Bestimmung. Ohne allen Zweifel deckt diese Schuld des Staates den Inhaber der Noten für deren Einlösbarkeit in lezter Linie, sie bietet ihm jedoch keine Haftung, daß er ihren Wert in Gold auf jedesmaliges Verlangen augenblicklich erhalten könne. Nur auf dem Wege der Erfahrung wissen wir, daß troz der häufiger als vor 1844 wiederkehrenden und viel gewaltsameren Krisen der Barschaz der Bank zu keiner Zeit unter 8 Millionen L. herabsank. Aber die Zustände des Geldmarktes milderte diese Barschazreserve nicht. Die Geldklemme war dabei oft härter, und zwar eben **weil** die Bank eine Reserve von 8 Millionen festhielt. Die Milderung wäre ganz nahe gelegen, hätte sie sich nur mit **einer** Million Barvorrat begnügt! — Jene 7 Millionen, die sie mehr verwahrte, waren dem kaufmännischen Verkehre entzogen und lagen todt, während sie Hunderte retten konnten. Die Bank erlitt durch diese Goldreserve einen ungeheuren Zinsenverlust und der Handel die tödtlichste Stockung durch eine selbstverhängte Suspension jener Wolthaten, welche die Emission von Noten, ja das Bankwesen überhaupt dem Handel zu verbürgen bestimmt ist. Eben die Akte von 1844 ist jener schwerfällige Hemmschuh, der so oft die Mittel paralysirt, mit denen die Bank von England in schwierigen Zeiten dem Handel wirksam unter die Arme greifen könnte. Sobald irgend eine Klemme fühlbar wird, laufen die besten Wechsel, die Haftungen der ersten Häuser Gefahr, zurückgewiesen zu werden. Die Bank schränkt eben in diesem Augenblick ihre Vorschüsse ein. Eben in solchen Zeiten der Noth wäre die Hülfe der Bank dem Handelsstand am wichtigsten. Ganz unnüz für ihn erliegt die Reserve der Bank in ihren Kellern versperrt! Ist es nicht ein Uebermaß von Verkehrtheit, daß, während die besten Häuser stürzen und die großen Etablissements ihre Arbeiter entlassen, die nun zu Tausenden nach Brod schreien, sieben Millionen L., deren Hinausgabe augenblicklich das stockende Blut der Gesellschaft wieder in Umlauf sezen würde, reglos in den Kassen der Bank erliegen, bloß weil eine Theorie ohne Boden — sie zur zeitweiligen Vernichtung — zu einem Nichtvorhandensein in der Stunde des schreienden Bedarfes verurtheilt? bloß weil sie den Kredit eines Papieres zu bewachen haben, an dessen Kreditwürdigkeit nie ein Mensch im Geringsten gezweifelt? (Aber würde an dieser Kreditwürdigkeit auch ohne die durch das Gesez festgehaltenen Garantien der Einlösbarkeit der Noten niemals gezweifelt werden? Mit anderen Worten: würde man die gleiche Wirkung ohne die gleichen Ursachen haben?)

Es gibt Menschen, die fest an dem Glauben halten, die Bank von England sei mit 17 Millionen Gold unter dem Statute von 1844 weit besser als mit ihren 10 Millionen vor dem Statute in der Lage, Geldklemmen abzuwehren. Aber wie groß ist der Irrtum. Wenn der Stand des Geldmarktes den Barschaz der jezigen Bank einmal um 9 Millionen herabgedrückt hat, so ist die Klemme gewiß schon bedeutender als 1825, wo der alten Bank nur mehr **eine** Million geblieben war! Ihr Notenausgabsdepartement gewährt der Bank eben keine Unterstüzung. Sie genießt die Zinsen von jenen 14 Millionen L. Noten, welche gegen Deckung in Staatsschuldverschreibungen hinausgegeben werden durften, in allem Uebrigen ist sie ein Privatbanquier und nichts mehr, und habe sie noch so große Massen

Goldes aufgespeichert, sie übt auf diese Massen keinen größeren Einfluß als irgend eines unserer besseren Häuser.

Die ostindische Bank wird einem gesünderen Principe Bahn brechen. Die Erfahrung wird die nöthige Höhe der Barschazreserve lehren, der nicht wirklich benöthigte Barschaz aber, durch die Einlage von Staatsschuldverschreibungen ersezt, wird, anstatt wider alle Grundsäze einer vernünftigen Wirtschaft todt und für Alle gleich unfruchtbar zu erliegen, ein neues Element wirtschaftlicher, d. i. Werte erzeugender Anlage und nationaler Thätigkeit werden.

Wie man hieraus ersieht, werden zu Gunsten des Wilson'schen Planes vorzüglich zwei Gesichtspunkte geltend gemacht. Der geringste Cirkulationsbedarf, der in England erfahrungsmäßig schon bekannt ist, wird sich nämlich in Ostindien erst herausstellen und ermittelt werden müssen. Mit der Kenntniß des geringsten Notenbedarfes für Ostindien wird die Grenze der in Staatsschuldverschreibungen erwünschlichen Deckungen sich selber andeuten — zugleich aber ist es ein Hauptgedanke des Wilson'schen Zettelemissionsplanes, einen nationalen Tilgungsfonds für Ostindien zu gründen (wie es scheint, mittelst des Gewinnes an Zinsen), der wachsend die financielle Unabhängigkeit des Landes anzubahnen vermag.

Man sieht, auch bei diesem Plane steht, wie überall, noch über den gesezlichen Vorkehrungen das Hauptgebot: in der Notenemission Maß zu halten. Denn wie dann, wenn die ostindischen Schuldverschreibungen sich, der Annahme entgegen, doch sehr stark vermehrten und am Ende sich in den Emissionskassen entwerteten, also keine genügende Deckung mehr darböten?

Betriebsergebnisse österreichischer Eisenbahnen.

Südösterreichisches Eisenbahnnez*).

(Südliche Staatsbahn sammt Flügelbahnen 83 M., venetianische Linien 35 M., südtirolische Bahn 19 M., nordtirolische Bahn 10 M., im Ganzen 147 M.)

	Beförderte Reisende	Einnahmen in Gulden			Gesammteinnahmen in Gulden	
		für Reisende	für Militär-Transporte	für Gepäck u. Frachten	1860	1859
Vom 1. Januar bis 17. März . . .	454.964	409.258·83	127.992·73	1,789.744·08	2,416.995·64	2,478.549·08
Vom 18.—24. März	61.700½	67.137·87	13.213·91	202.164·95	282.516·73	426.273·60
„ 25.—31. „	56.793	65.933·98	18.229·59	221.679·46	305.843·03	447.205·89
„ 1.— 7. April	61.631½	84.230·24	15.426·94	186 814·19	286.471·37	458 254·09
„ 8.—14. „	79.406	85.475·10	10.610·84	134.116·41	230.202 35	508.567·27
„ 15.—21. „	64.842	79.977·05	14.270.66	194.410·81	288.658·52	541.262·37
Zusammen . .	779.337	882.013 07	199.744·67	2,728.929·90	3,810.687·64	4,860.112·30

*) Zur Vervollständigung der Einnahmenausweise der die südösterreichischen Bahnen besizenden Gesellschaft geben wir nachstehend auch die Betriebsergebnisse der lombardischen Bahnen und die Gesammteinnahmen dieser Gesellschaft:

Lombardische Eisenbahnen (30 Meilen).

	Beförderte Reisende	Einnahmen		Gesammteinnahmen	
		für Reisende	für Militär-Transporte, Gepäck und Frachten	1860	1859
Vom 1. Januar bis 17. März . . .	249.862	fl. 205.430·28	fl. 138.034·59	fl. 343.464·87	fl. 352.790·04
Vom 18.—24. März	35.321	„ 23.279·20	„ 15.007·76	„ 38.286·96	„ 53.902·39
„ 25.—31. „	34.883	„ 22.416·78	„ 13.755·96	„ 36.172·74	„ 57.640·34
„ 1.— 7. April	38.045	„ 23.348·66	„ 13.821·50	„ 37.170·16	„ 58.482·76
„ 8.—14. „	39.049	„ 25.019·86	„ 14.166·72	„ 39.186·58	„ 60.678·36
„ 15.—21. „	38.944	„ 25.208·00	„ 13·891·80	„ 39.099·80	„ 68.302·41
Zusammen . .	436.104	fl. 324.702·78	fl. 208.678·33	fl. 533.381·11	fl. 651.796·30

Bahnen der österreichischen Staatseisenbahn-Gesellschaft (174·5 Meilen).

	Befördert wurden		Einnahme in Gulden			Gesammteinnahme in Gulden		
	Personen	Waren Zollctr.	für Personen	für Eilgut	für Frachten	1860	1859	1858
Im erst. Vierteljahre .	408.459	11,859.766·35	1,061.803	127.671	2,792.343	3,981 817	3,439.569	3,246.548
1.— 7. April	33.205	745.964·18	88.478	13.057	195.190	296.725	284.092	253.789
8.—14. „	39.520	668.880·43	97.237	10.656	166.228	274.121	298.694	260.383
15.—21. „	34.599	775.560·95	101.980	12.133	199.247	313.360	311.702	273.493
22.—28. „	31.479	806 954 08	89.064	10.580	202.312	301.956	298 170	274.044
29. April bis 5. Mai .	33.737	784.808·20	91.355	10.217	205.030	306.602	364.704	252.047
Zusammen	580.999	15,641.934·19	1,529.917	184.314	3,760.350	5,474.581	4,996.931	4,561.204

Kaiser Ferdinands-Nordbahn.

	Meilen	Befördert wurden		Einnahme		
		Personen	Güter Zollcentner	für Personen fl.	für Güter fl.	Zusammen fl.
Im ersten Vierteljahre 1860 . . .	82·5	319.466	7,833.438	659.890·03	2,922 856·74	3,582.746·77
Im April 1860 . .	82·5	133.870	2,025.084	275.806·47	765.866·29	1,041.672·76
In den ersten 4 Monaten 1860 . .	82·5	453.336	9,858.522	935.696·50	3,688.723·03	4,624.419·53
Zur selben Zeit 1859	82·5	519.216	7,898.345	1,237.390·69	2,970.955·53	4,208.346·22
„ „ „ 1858	82 5	440.950	6,632.174	. . . .	. . . .	3,365.555·46

Kaiserin Elisabeth-Westbahn.

	Meilen	Befördert wurden		Einnahme			
		Personen	Frachten Zollcentner	für Reisende u. Militärtransp. fl.	f. Gepäck u. Eilgut fl.	für Frachten fl.	Zusammen fl.
Im ersten Vierteljahre 1860 . .	56·5	144.386	1,349.347·75	178.720·50	11.264·12	430.217·38	620.202·00
Im April 1860 .	56·5	78.073	417.614·13	97.643·32	5.480·25	127·865·44	230·989·01
In den ersten 4 Monaten 1860 . .	56·5	222.459	1,766.961·88	276.363·82	16.744·37	558.082·82	851.191·01
Zur selben Zeit 1859	51	252.352	1,357.054	303.366	15.012	423.676	742.054
Zur selben Zeit 1858	26*)	28.929	747.828	. . . .	. . . .	. . . .	326.493

Gesammteinnahmen der südlichen Staats-, lombardisch-venetianischen und central-italienischen Eisenbahn-Gesellschaft.

	1860		1859		1858	
	Länge der Betriebsstrecken	Einnahme	Länge der Betriebsstrecken	Einnahme	Länge der Betriebsstrecken	Einnahme
Vom 1. Januar bis 17. März .	177	fl. 2,760.460·51	156	fl. 2,831.339·12	146·5	fl. 1,839.562
Vom 18.—24. März		„ 320.803·69		„ 480.175·99		„ 259.673
„ 25.—31. „		„ 342.015·77		„ 504.846·23		„ 269.835
„ 1.— 7. April		„ 323.641·53		„ 516.736·85		„ 287.154
„ 8.—14. „		„ 269.388·93		„ 569.245·63		„ 296.899
„ 15.—21. „		„ 327.758·32		„ 609.564·78		„ 293.979
Zusammen . .		fl. 4,344.068·75		fl. 5,511.908·60		fl. 3,247.102

In den Ueberträgen (vom 1. Januar bis 17. März) ist die Woche vom 29. Januar bis 4. Februar, dann jene vom 4.—10. März nicht inbegriffen, da uns über diese beiden Wochen die Ausweise fehlen.

*) In den ersten 4 Monaten 1858 war nur die Budweis-Linz-Gmundner Eisenbahn im Betriebe.

Theißbahn.

	Meilen	Befördert wurden: Personen	Frachten Zollctr.	Einnahme: für Personen fl.	für Gepäck und Eilgut fl.	für Frachten fl.	Zusammen fl.
Im ersten Vierteljahre 1860	67	101.873	1,292.260·66	188.578·79	17.819·96	319.992·63	526.391·38
Im April 1860	67	40.217	426.466·96	80.078·86	8.381·50	94.807·37	183.267·73
In den ersten vier Monaten 1860	67	142.090	1,718.727·62	268.657·65	26.201·46	414.800·00	709.659·11
Zur selben Zeit 1859	49	129.512	1,077.651·60	222.941·70	20.237·22	238.082·04	481.260·96
Zur selben Zeit 1858	29	55.386	750.564·07	. . . .	. . . .	. . . .	273.582·94

Galizische Karl Ludwig-Bahn.

	Meilen	Personenverkehr: Reisende	Einnahme	Güterverkehr: Zollctr.	Einnahme	Gesammt-Einnahme
Im ersten Vierteljahre 1860	28	54.764	fl. 89.600·02	1,383.680	fl. 397.780·50	fl. 487.380·52
Im April 1860	28	21.406	„ 35.854·56	390.966	„ 110.441·54	„ 146.296·10
In den ersten vier Monaten 1860	28	76.170	fl. 125.454·58	1,774.646	fl. 508.222·04	fl. 633.676·62
Zur selben Zeit 1859	23	88.410	„ 133.632·62	1,051.523	„ 297.287·61	„ 430.920·23
„ „ „ 1858	16	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	„ 219.650·35

Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn (Pardubitz-Reichenberg).

	Meilen	Personenverkehr: Reisende	Einnahme	Güterverkehr: Zollctr.	Einnahme	Gesammt-Einnahme
Im ersten Vierteljahre 1860	27	42.229	fl. 39.656·97	623.339	fl. 137.179·69	fl. 176.836·66
Im April 1860	27	18.917	„ 18.081·50	180.104	„ 44.876·00	„ 62.957.50
In den ersten vier Monaten 1860	27	61.146	fl. 57.738·47	803.443	fl. 182.055·69	fl. 239.794·16
Zur selben Zeit 1859	17	62.431	„ 42.922·07	684.277	„ 128.561·19	„ 171.483·26
In dem von der Gesellschaft in der „Wr. Ztg." vom 9. Mai 1860 veröffentlichten Ausweise für denselben Zeitraum 1859 erscheinen dagegen folg. Zahlen		58.251	„ 43.631·84	654.050	„ 127.859·06	„ 171.510·90

Der erste von der Gesellschaft dieser Bahn veröffentlichte Ausweis umfaßt den Zeitraum vom 4. November 1857 bis 31. Mai 1858.

Buschtiehrader Eisenbahn.

Befördert wurden

	auf d. Pferdebahn (7·5 Meilen) Frachten Zollctr.	auf der Lokomotivbahn (2·5 Meilen) Personen	Frachten Zollctr.	Kohlen- u. Koaks-Frachten im Grubenfelde Pers.	Zollctr.	im Ganzen Personen	Frachten Zollctr.
Im ersten Vierteljahre 1860	309.200	9.712	1,389.900	—	907.200	9.712	2,606.300
„ April 1860	120.800	490	307.600	3.659	313.300	4.149	741.700
In den ersten vier Monaten 1860	430.000	10.202	1,697.500	3.659	1,220.500	13.861	3,348.000
Zur selben Zeit 1859	327.900	13.387	2,192 300	—	178.100	13.387	2,698.300
„ „ „ 1858	297.293	4.284	1,604.503	—	—	4.284	1,901.796

Außig-Teplitzer Bahn.

(Unter Vorbehalt des Nachtrages der Verkehrs- und Ertragsnachweisung von fremden Bahnen und des speciellen Revisionsbefundes von Seite der Gesellschaft.)

	Meilen	Personenverkehr		Frachtenverkehr incl. der Regiegüter u. Verfrachtungen in die chem. Fabrik		Gesammt-Einnahmen
		Reisende	Einnahmen	Zollctr.	Einnahmen	
Im ersten Vierteljahre 1860	2·5	16.044	fl. 6.226·76	992.371	fl. 33.465·75	fl. 39.692·51
Im April 1860	2·5	7.196	„ 2.841·50	341.913	„ 11.141·56	„ 13.983·06
Außerdem im Jan. 1860 im Verkehre mit fremden Bahnen		899	„ 494·10	—	„ —	„ 494·10
In den ersten vier Monaten 1860	2·5	24.139	fl. 9.562·36	1,334·284	fl. 44.607·31	fl. 54.169·67
Zur selben Zeit 1859	2·5	28.646 *)	**)	1,224·834	**)	**)

Die Außig-Teplitzer Bahn wurde erst am 20. Mai 1858 in Betrieb gesezt.

Presburg-Tyrnauer Pferde-Eisenbahn.

	Meilen	Befördert wurden		Einnahme
		Personen	Güter	
Im ersten Vierteljahre 1860	8·5	14.682	170.754 Ctr. 76 Pfd.	fl. 41.065·24
„ April 1860	8·5	7.347	43.343 „ 44 „	„ 14.881·97
In den ersten vier Monaten 1860	8·5	22.029	214.098 Ctr. 20 Pfd.	fl. 55.947·21
Zur selben Zeit 1859	8·5	27.271	148.152 „ 37 „	„ 44.219·70
„ „ „ 1858	8·5	24.599	143.159 „ 73 „	„ 37.391·62

Gratz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft.

	Meilen	Befördert wurden		Einnahme			
		Personen	Güter Zollctr.	für Personen fl.	für Güter fl.	für verkaufte Kohlen fl.	Zusammen fl.
Vom 1. Januar 1860 bis zur Betriebseröffnung für 123.781 Zollctr. Kohlen						36.625·36	36.625·36
Vom 3.—30. April 1860	5·5	3.890	51.481	2.761·50	9.412·34	3.821·00	15.994·84
Zusammen		3.890	51.481	2.761·50	9.412·34	40.446·36	52.620·20

Erste österreichische Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft.

	Einnahme 1860	1859	1858
Vom 4. Januar bis 28. März	fl. 1,058.631·15	fl. 764.168·48	fl. 50.058·99
„ 29. März bis 4. April	„ 187.912·28	„ 174.291·78	„ 233.355·22
„ 5.—11. April	„ 182.384·20	„ 148.950·55	„ 182.701·69
„ 12.—18. „	„ 163.047·23	„ 179.282·98	„ 239.640·13
„ 19.—25. „	„ 198.007·35	„ 125.395·99	„ 252.635·16
Zusammen	fl. 1,789.982·21	fl. 1,392.089·78	fl. 958.397·19

*) Hier sind auch die in den Monaten Januar und Februar 1859 im Verkehre mit fremden Bahnen beförderten Personen inbegriffen.

**) Ueber die Einnahmen der Außig-Teplitzer Bahn im Jahre 1859 sind keine Ausweise bekannt gemacht worden.

Die Frankfurter Ostermesse.

(Nach einem Berichte des k. k. Generalkonsulates in Frankfurt a. M.)

Wie nachtheilig die politische Unsicherheit auf die Geschäfte im Allgemeinen wirkt, hat der Verlauf der jüngsten Ostermesse gezeigt. Der Handel liegt ganz darnieder. Die Industriellen erinnern sich nicht, je eine so schlechte Messe gemacht zu haben. Die Zufuhren zur Messe waren ziemlich bedeutend, der Absaz hingegen bei dem allgemeinen Mißtrauen ein äußerst schleppender. Außergewöhnliche Käufer blieben ganz aus, und für den Exporthandel nach Amerika wurden keine Geschäfte gemacht, indem der amerikanische Markt mit europäischen Manufakturwaren dergestalt überfüllt sein soll, daß man eine neue Krisis befürchtet. Der ganze Verkehr der Ostermesse beschränkte sich auf Geschäfte mit Detaillisten aus Frankfurt und der Umgebung, und Konsumenten, welche sich aber auch nur mit dem Nothwendigsten versahen. Hiezu gesellten sich während der Osterfeiertage eine nasse unfreundliche Witterung und Ueberschwemmung. Der Main war in Folge der Gebirgshochwasser und des anhaltenden Regenwetters aus seinen Ufern getreten und sezte einen großen Theil der Meßbuden unter Wasser, so daß aller Verkehr gehemmt war und die Verkäufer wegen der Wassergefahr ihre Waren einzupacken gezwungen waren. In Folge dieser ungünstigen Verhältnisse beabsichtigten viele fremde Verkäufer, die einschlägige Behörde um eine Verlängerung der Meßzeit zu bitten. Das Rechnei- und Rentenamt veröffentlichte hierauf, daß auf eine Verlängerung des festgesezten Termines in keinem Falle eingegangen werden könne. Viele Meßbesucher hatten ihre Waren ohne Gewinn losgeschlagen, bloß um ihre Meßunkosten zu decken.

Leder war der einzige Artikel, in welchem gute Geschäfte gemacht wurden und welcher noch seine Bedeutung auf den Frankfurter Messen behauptet. Schwere Wild- und Zahm-Sohlleder waren sehr gesucht und gegen die lezte Herbstmesse höher im Preise. Vache- und Zeugleder erlitten keine Veränderung; dagegen hatte braunes Kalbleder steigende Tendenz. Die Lederpreise gestalteten sich, wie folgt:

Fünfhäutig Wildochsenleder Primasorten	per Ctr.	Thlr.	78— 80
Sechshäutig Wildkuhleder "	"	"	72— 76
Wildsohlleder, geringere Qualitäten	"	"	60— 70
Zahmsohlleder, schwere Ware	"	"	70— 73
" leichtere Sorten	"	"	60— 69
Vacheleder, nach Qualität	"	"	60— 68
Zeugleder, schwarzes, nach Qualität	"	"	58— 64
Rindsleder	"	"	66— 75
Kalbleder, braunes	"	"	108—120
" schwarzes	"	"	90—100

Was die übrigen Artikel betrifft, ging das Geschäft in Tuchen geringerer Sorten noch am besten, jedoch eher zu weichenden Preisen. In Seidenband wurden keine Geschäfte gemacht, wol aber einige in Krefelder und Lyoner glatten Seidenwaren. Troz des hohen Zolles gibt man dem französischen Fabrikate noch immer den Vorzug. Die deutschen Fabrikanten verlassen sich zu viel auf die hohen Schuzzölle und verwenden zu wenig auf Technik und Mechanik, um mit Frankreich konkurriren zu können. — Feinere sächsische Manufakturwaren fanden hinreichende Nachfrage. — Englische Wollenwaren fanden wenig Begehr. — Halbwollene und baumwollene Rock- und Hosenstoffe hatten weniger Umsaz als sonst. — Mit Gravirsachen und Schnizereien aus Nuß- und Eichenholz besuchen einige Tiroler die Frankfurter Messe, welche sehr gute Geschäfte machen. Diese Artikel bestehen aus Bilder- und Spiegelrahmen in allen Größen, Schränkchen, Kistchen, Aufsäzen, Bechern u. dgl. Selbst Möbeln, als Stühle, Bettladen u. s. f. wurden begehrt, waren aber nicht vorhanden. Da diese Gegenstände in Tirol angefertigt werden, so könnte dieser moderne Industriezweig bei kluger Benüzung der Verhältnisse einen gewaltigen Aufschwung nehmen. Auch im Schwarzwalde wird viel von diesen Erzeugnissen geliefert; sie kommen aber theurer als die Tiroler Arbeiten zu stehen, weil sich derselben

größtentheils die Zwischenhändler bemächtigen, um sie in ihren eleganten Schaufenstern aufzustellen. Hier zu Lande fängt man an, ganze Wohnungen mit dergleichen geschnizten Möbeln einzurichten.

Die Abrechnung und Zahlung für die in der vorigen Herbstmesse bewerkstelligten Verkäufe wurden troz der schlechten Geschäfte zur Zufriedenheit abgewickelt; ein Beweis, daß Frankfurt mit einer soliden Kundschaft arbeitet.

Der Durchfuhrverkehr des deutschen Zollvereins.

Die Statistik der Durchfuhrverzollungen des deutschen Zollvereins gestattet einigermaßen die Einwirkungen zu veranschaulichen, welche die Vollendung der deutschen und französischen Eisenbahnen auf den Umfang und die Richtung des deutschen Transitverkehrs gehabt hat. Bei der großen Mannigfaltigkeit der verschiedenen im Zollverein zur Anwendung kommenden Durchfuhrzölle gewährt jedoch die Vergleichung der bei den wichtigsten Hauptzollämtern zur Durchfuhrverzollung gezogenen Warenmengen geeignetere Anhaltspunkte für den gedachten Zweck, als die Betrachtung der erhobenen Durchfuhrzölle, weil auf den Betrag der lezteren die Veränderungen des Durchfuhrverkehres sehr ungleichmäßig einwirken. Das „Bremer Handelsblatt" bringt mit Bezug darauf nachstehende Zusammenstellung der in den Jahren 1855—1858 in den wichtigeren Hauptzollamtsbezirken zur Durchfuhr verzollten Warenmengen, unter Hinweglassung der geringfügigen Quantitäten, bei denen die Zollberechnung nach Stückzahl, Pferdelasten u. s. w. stattgefunden hat.

Hauptamtsbezirke	Zur Durchfuhr verzollte Warenmengen 1855	1856	1857	1858
	Centner			
Leipzig	40.918	60.936	64.751	61.767
Dresden	624.185	777.878	985.787	902.647
Zittau	98.301	126.963	147.950	150.530
Breslau	363.039	625.151	448.640	284.554
Memel	2,598.680	606.983	427.488	666.590
Danzig	141.973	108.760	139.168	150.754
Stettin	94.526	119.532	229.137	331.569
Berlin	32.012	59.275	51.181	59.522
Harburg	69.637	103.106	146 678	137.700
Bremen	17.463	41.822	23.247	28 937
Köln	99.118	101.748	78.931	75.021
Mainz	41.810	55.760	47.805	25.922
Frankfurt a. M.	142.670	46.757	29.471	29.808
Ludwigshafen a. Rh.	53.593	65.170	91.180	69.936
Mannheim	472.184	475.791	463.316	310.217
Kehl	32.815	48.100	171.085	50.296
Bei Schusterinsel	34.255	42.815	186.522	106.200
Friedrichshafen	55.146	51.564	53.693	42.257
Lindau	87.066	95.499	104.558	102.037
Passau	5.793	7.670	53.036	82.004

Neben einer allgemeinen Abnahme der Durchfuhrverzollungen, welche insbesondere von 1857 auf 1858 hervortritt und voraussichtlich 1859 weiter fortgeschritten sein wird, machen sich im Einzelnen mehrfache interessante Veränderungen in den jährlichen Ergebnissen bemerklich. Eine entschiedene Steigerung der Warendurchfuhr zeigen nur die Ostseehäfen Memel, Danzig und Stettin, zum Theil eine Folge der Ablösung des Sundzolls, und die sächsischen und baierischen Aemter Dresden, Zittau, Lindau und Passau, bei welchen vorzugsweis Abfertigungen im deutsch-österreichischen Verkehr zu ermäßigten Durchfuhrzollsäzen vorkommen. Die Vermehrung der Durchfuhrverzollungen bei den badischen Aemtern Kehl und bei Schusterinsel ist insofern von großem Interesse, als dieselbe deutlich die gesteigerte

Konkurrenz der französischen Eisenbahnen im Verkehre mit der Schweiz nachweist, welche bekanntlich durch den französisch-badischen Eisenbahnvertrag besonders begünstigt ist, sich aber trozdem in 1858 auf der künstlichen Höhe von 1857 nicht behaupten konnte. Sehr beträchtlich ist dagegen die Abnahme der Durchfuhrverzollungen bei den rheinischen Aemtern Köln, Mainz, Frankfurt und Mannheim, für welche sich die Konkurrenz der französischen Eisenbahnen zunächst fühlbar machen mußte, denn daß die Verluste, welche dem Verkehre des Mittelrheins erwachsen sind, den französischen und nicht den anderen deutschen Transit-Routen zu gut gekommen sind, geht sowol aus den oben angeführten Durchfuhrverzollungen von Bremen, Leipzig, Ludwigshafen, Friedrichshafen 2c., als auch aus der fortschreitenden Verminderung der Durchfuhrzolleinnahmen im westlichen Verbande des Zollvereins mit Bestimmtheit hervor.

Der dritte Kongreß deutscher Volkswirte.

In den Tagen vom 28. und 29. April d. J. haben sich die Mitglieder der ständigen Deputation, sowie der Kommissionen des volkswirtschaftlichen Kongresses unter dem Vorsize des Hrn. Präsidenten Lette in Berlin versammelt, und in Betreff der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung des dritten volkswirtschaftlichen Kongresses folgende Beschlüsse gefaßt:

Der dritte volkswirtschaftliche Kongreß soll in **Köln** in den Tagen vom 10. bis 14. September 1860 abgehalten werden. Der Hr. Oberbürgermeister Stupp von Köln, welcher den Verhandlungen der Deputation beiwohnte, hat die Bildung eines Kölner Lokal-Komité's zur Vorbereitung des Kongresses freundlich zugesagt. Auf die Tagesordnung des Kongresses sind folgende Fragen gesezt:

I. Abtheilung für den volkswirtschaftlichen Unterricht.

Ueber die besten Mittel und Wege, den Verwaltungsbeamten eine gediegene volkswirtschaftliche Ausbildung zu verschaffen.

II. Abtheilung für Gewerbewesen.

1. Wie verhält sich die Gesezgebung in den verschiedenen deutschen Staaten zur Freizügigkeit und welche Reformen sind in dieser Hinsicht zu wünschen?

2. Wie verhält sich die Gesezgebung in den verschiedenen deutschen Staaten zum Koncessionswesen und welche Abänderungen sind in dieser Hinsicht zu wünschen?

3. Sind die in einzelnen deutschen Staaten gemachten Versuche, die Innungen als öffentliche Institutionen beizubehalten, mit der Gewerbefreiheit vereinbar?

III. Abtheilung für Genossenschaftswesen.

1. Die privatrechtliche Stellung der gewerblichen und wirtschaftlichen Genossenschaften, als neuer Verkehrsform, zur Gesezgebung, besonders in Betreff des Legitimationspunktes.

2. Die Ausdehnung der gewerblichen Genossenschaften auf Produktion für gemeinsame Rechnung, unter Beachtung der in Deutschland vorwaltenden besonderen Verhältnisse.

IV. Abtheilung für Zollwesen.

Die Eisenzölle.

V. Abtheilung für Agrarverhältnisse.

1. Mittheilungen über die Vertheilungsverhältnisse des Grundbesizes in den verschiedenen deutschen Staaten, sowie der Gesezgebung in Betreff der Theilbarkeit.

2. Ueber die Mittel und Wege, wodurch der Realkredit zu fördern ist, insbesondere über Hypotheken-Versicherungsanstalten.

Firmaprotokollirungen, Handels- und Gewerbsbücher, Prokura und handelsgerichtliche Kompetenz.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 12. Mai 1860 haben die k. k. Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen unterm 13. Mai l. J. für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militärgrenze, angeordnet, daß den Geschäftsbüchern jedes Inhabers einer bei der Handels- und Gewerbekammer eingetragenen (protokollirten) Handels-, Fabriks- oder anderen Gewerbe-Unternehmung, wenn sie gehörig geführt sind, die nach den bestehenden Gesetzen bisher den Handels- und Gewerbsbüchern eingeräumte halbe Beweiskraft zukommt, und daß alle Handelsleute, Fabrikanten und übrigen Gewerbe-Unternehmer, deren Firma bei dem Handels-Gerichte protokollirt ist, verpflichtet seien, gesetzmäßig eingerichtete Geschäftsbücher zu führen.

Jeder Inhaber einer bei der Handels- und Gewerbekammer eingetragenen Handels-, Fabriks- oder anderen Gewerbe-Unternehmung ist der Eingangs bezeichneten Verordnung zufolge berechtigt, seine Unternehmung sammt der Firma unter Vorlage der Bestätigung über die bei der Handels- und Gewerbekammer erfolgte Eintragung sowol bei dem Handels-Gerichte des Bezirkes, in welchem sich dieselbe befindet, als auch bei denjenigen Handels-Gerichten, in deren Bezirken er Zweigniederlassungen oder Niederlagen hält, protokolliren zu lassen. Verpflichtet, ihre Firma und den allfälligen Gesellschaftsvertrag bei dem Handelsgerichte protokolliren zu lassen, sind alle jene bei der Handels- und Gewerbekammer als Handelsleute oder Fabriksinhaber eingetragenen Unternehmer, welche von dem Erwerbe aus ihrem Geschäftsbetriebe an einjährigen landesfürstlichen direkten Steuern (ohne Zuschläge):

in der Haupt- und Residenzstadt Wien wenigstens	150 fl. öst. W.
„ „ Umgebung von 2 Meilen um Wien wenigstens	80 „ „
an Orten mit einer Bevölkerung über 50.000 Seelen wenigstens . . .	80 „ „
„ „ „ „ „ „ 10.000 — 50.000 Seelen wenigstens	60 „ „
an Orten mit einer Bevölkerung mit oder unter 10.000 Seelen wenigstens	40 „ „

zu entrichten haben, oder welche ihre Geschäfte mit Gesellschaftern unter einer Gesellschafts-Firma betreiben, oder sich in ihren Geschäften der Ausgabe von Wechseln oder anderer für den Verkehr bestimmter verpflichtender Urkunden bedienen wollen. Die Pflicht, die Protokollirung des Gesellschaftsvertrages und der Firma bei dem zuständigen Handelsgerichte zu erwirken, liegt ferner allen Erwerbsgesellschaften ob, deren Unternehmungsfonds ganz oder zum Theil durch Aktien aufgebracht werden soll. Die unterbliebene handelsgerichtliche Protokollirung hat zwar nicht die Ungültigkeit der eingegangenen Rechtsgeschäfte, wol aber die Verhängung einer Strafe zur Folge.

Aktiengesellschaften, welche nicht auf den Erwerb gerichtet sind, kann die handelsgerichtliche Protokollirung ihrer Unternehmung und der Firma nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer von dem Handelsgerichte und im weiteren Instanzenzuge von der politischen Landesstelle und dem Ministerium des Innern bewilligt werden.

Alle protokollirten Unternehmer sind berechtigt, Geschäftsprokuren zu ertheilen, und verpflichtet, die ertheilten protokolliren zu lassen. Sie unterliegen in Streitsachen untereinander oder zwischen ihnen und den im §. 57, Zahl 2, 3, 4 der Jurisdiktionsnorm vom 20. November 1852 (Nr. 251 R. G. Bl.) und §. 55, Zahl 2, 3, 4 der Jurisdiktionsnorm vom 16. Februar 1853 (Nr. 30 R. G. Bl.) und vom 3. Juli 1853 (Nr. 129 R. G. Bl.) bezeichneten Personen aus den daselbst erwähnten Geschäften, sowie im Konkurs- und Ausgleichsverfahren dem Gerichtsstande des Handelsgerichtes.

In Dalmatien hat die handelsgerichtliche Kompetenz, soweit sie sich nicht unabhängig von der Eigenschaft der streitenden Parteien auf die Natur des Handelsgeschäftes an sich gründet, in dem Konkurs- und Ausgleichsverfahren der protokollirten Unternehmungen und

in allen Streitsachen Statt, welche sich auf Verpflichtungen und Vereinbarungen derselben untereinander beziehen.

Die vor der Wirksamkeit der Verordnung vom 13. Mai 1860 gesezmäßig vorgenommenen Protokollirungen bleiben aufrecht, und auf die bereits protokollirten Unternehmungen finden dieselben Bestimmungen Anwendung wie auf die erst nach dem Erlasse jener Verordnung protokollirten Unternehmungen.

Jede Eingabe um handelsgerichtliche Protokollirung einer Unternehmung unterliegt der Stempelgebühr von 10 fl.; hat jedoch diese Unternehmung an einjährigen landesfürstlichen direkten Steuern ohne Zuschläge, mit Beziehung auf den Zeitpunkt, wo die Protokollirung angesucht wird, mehr als 100 fl. zu zahlen, so sind als weitere Gebühr für die Protokollirung von dem Mehrbetrage dieser Steuern noch 10% unmittelbar zu entrichten. Der Stempelgebühr von 10 fl. unterliegen ferner die Eingaben um Protokollirung eines Gesellschaftsvertrages und um Eintragung einer bereits protokollirten Geschäftsunternehmung bei den Handelsgerichten derjenigen Bezirke, wo dieselbe eine Zweigniederlassung oder Niederlage hat. Die Eingaben um Protokollirung der Liquidirungsfirma bei Auflösung einer Unternehmung (firma per stralzio), dann bei einer Prokura, oder des Rechtes zur Firmaführung unterliegen einer Stempelgebühr von 5 fl., und zwar für jedes Individuum, dessen Zeichnung protokollirt wird. Alle diese Stempelgebühren gelten übrigens nur für den ersten Bogen der Eingabe, die weiteren Bogen derselben unterliegen dem gewöhnlichen Eingabenstempel (derzeit mit 30 kr. und sammt Zuschlag von 36 kr.).

Die Vorschriften, welche hinsichtlich der Rechte und Pflichten handeltreibender türkischer Unterthanen bestehen, wurden durch die Bestimmungen der Verordnung vom 13. Mai 1860, welche sofort nach der Kundmachung in Wirksamkeit trat, nicht geändert.

Einführung der Postnachnahme im inneren Postverkehre.

Das XXXII. Stück des Reichsgesezblattes enthält unter Nr. 119 eine Verordnung des Finanzministeriums vom 6. Mai 1860, gültig für alle Kronländer, mit welcher die Post-Nachnahme im inneren Verkehre Oesterreichs vom 1. Juni 1860 angefangen gestattet wird. Von diesem Zeitpunkte ab können daher bei den kaiserlichen Postämtern Sendungen zur Aufgabe gebracht werden, bezüglich deren die Postanstalt die Verpflichtung übernimmt, einen bestimmten, vom Versender bezeichneten Betrag von dem Adressaten einheben und denselben sodann im Wege des Aufgabspostamtes an den Versender auszahlen zu lassen. Unsere Geldverhältnisse gestatteten vorläufig noch nicht die unbedingte Einführung der Postnachnahmen, insbesondere nicht im Verkehre mit dem Auslande; und selbst im Innern der Monarchie mußte bezüglich des lombardisch-venetianischen Verwaltungsgebietes eine Ausnahme gemacht werden. Bei den dortigen Postämtern werden Sendungen nur nach Orten eben dieses Verwaltungsgebietes, bei den Postämtern in den übrigen Kronländern aber nach allen Orten des Inlandes, mit Ausschluß des lombardisch-venetianischen Verwaltungs-Gebietes, aufgenommen.

Die Sendungen mit Nachnahme, die auch in Briefen oder Schriften ohne Wert bestehen können, müssen bei der Fahrpost aufgegeben werden. Die Nachnahme darf fünfzig Gulden österr. Währung bei einer Sendung nicht überschreiten, und der Betrag derselben muß von dem Aufgeber auf der Adresse der Sendung und auf dem dazu gehörigen Frachtbriefe unterhalb der Wertdeklaration mit den Worten „Nachnahme . . . . . . fl. . . . . . . kr. österr. Währung“ und zwar mit Zahlen und Buchstaben deutlich angesezt werden.

Für die Sendung selbst wird das, nach Gattung, Wert und Gewicht entfallende Porto, für die Vermittlung der Nachnahme aber eine besondere Provision eingehoben, die bei der Aufgabe zu entrichten oder dem Adressaten zur Zahlung zuzuweisen ist, je nachdem

die Sendung selbst frankirt oder gegen nachträgliche Bezahlung des Porto aufgegeben wird. Nachstehend lassen wir den Tarif der Provision für Postnachnahmen folgen:

Nachnahme	Provision	Nachnahme	Provision
bis 3 fl.	5 Nkr.	über . . . . . 26—27 fl.	32 Nkr.
über . . . . . 3— 4 fl.	6 „	„ . . . . . 27—28 „	33 „
„ . . . . . 4— 5 „	8 „	„ . . . . . 28—29 „	34 „
„ . . . . . 5— 6 „	9 „	„ . . . . . 29—30 „	35 „
„ . . . . . 6— 7 „	11 „	„ . . . . . 30—31 „	36 „
„ . . . . . 7— 8 „	12 „	„ . . . . . 31—32 „	37 „
„ . . . . . 8— 9 „	14 „	„ . . . . . 32—33 „	38 „
„ . . . . . 9—10 „	15 „	„ . . . . . 33—34 „	39 „
„ . . . . . 10—11 „	16 „	„ . . . . . 34—35 „	40 „
„ . . . . . 11—12 „	17 „	„ . . . . . 35—36 „	41 „
„ . . . . . 12—13 „	18 „	„ . . . . . 36—37 „	42 „
„ . . . . . 13—14 „	19 „	„ . . . . . 37—38 „	43 „
„ . . . . . 14—15 „	20 „	„ . . . . . 38—39 „	44 „
„ . . . . . 15—16 „	21 „	„ . . . . . 39—40 „	45 „
„ . . . . . 16—17 „	22 „	„ . . . . . 40—41 „	46 „
„ . . . . . 17—18 „	23 „	„ . . . . . 41—42 „	47 „
„ . . . . . 18—19 „	24 „	„ . . . . . 42—43 „	48 „
„ . . . . . 19—20 „	25 „	„ . . . . . 43—44 „	49 „
„ . . . . . 20—21 „	26 „	„ . . . . . 44—45 „	50 „
„ . . . . . 21—22 „	27 „	„ . . . . . 45—46 „	51 „
„ . . . . . 22—23 „	28 „	„ . . . . . 46—47 „	52 „
„ . . . . . 23—24 „	29 „	„ . . . . . 47—48 „	53 „
„ . . . . . 24—25 „	30 „	„ . . . . . 48—49 „	54 „
„ . . . . . 25—26 „	31 „	„ . . . . . 49—50 „	55 „

Sendungen mit Nachnahmen müssen längstens binnen 14 Tagen vom Zeitpunkte des Einlangens am Bestimmungsorte an gerechnet von dem Adressaten unter Berichtigung der darauf haftenden Nachnahme und sonstigen Gebühren bezogen werden, widrigenfalls nach Verlauf dieses Termines die Sendung an den Aufgabsort zurückgeschickt und gleich anderen unbestellbaren Sendungen behandelt wird. Ueber den erfolgten Bezug der Sendung wird von dem Postamte am Bestimmungsorte an jenes der Aufgabe die Rückmeldung gemacht. Erst, wenn diese eingelaufen ist, darf das Aufgabsamt den Betrag der Nachnahme erfolgen. Die Auszahlung wird nach vorläufiger Avisirung des Aufgebers an den Ueberbringer des, den Nachnahmebetrag ausweisenden Originalaufgabsrecepisses geleistet und auf der Rückseite des lezteren von dem Postamte angemerkt. Außerdem hat die Partei den richtigen Empfang mit ihrer eigenhändigen Unterschrift auf der Rückmeldung (dem Nachnahme-Scheine) zu bestätigen.

Die Nachnahmen können bei dem Aufgabspostamte nur binnen sechs Monaten, vom Tage der Aufgabe der Sendung gerechnet, erhoben werden. Nach Verlauf dieser Frist hat der säumige Versender die Vergütung der Nachnahme bei der dem Postamte vorgesezten Postdirektion nachzusuchen, und es wird die Vergütung nur in dem Falle geleistet, wenn noch erhoben und sichergestellt werden kann, daß der bezügliche Nachnahmebetrag in die Postkasse wirklich eingeflossen ist.

Die Dampfschifffahrt auf der Salzach.

Wie die „Salzburger Zeitung" meldet, soll es nun auch mit der Dampfschifffahrt auf der Salzach Ernst werden. Die Laufen-Halleiner Schiffergesellschaft beabsichtigt mit ihrem neuen Dampfer „St. Rupert", der auf Mayer's Werfte in Linz erbaut und mit einer Dampfmaschine von Escher in Zürich ausgerüstet wurde, regelmäßige Fahrten zwischen Salzburg und Passau zu unternehmen, und 6 eiserne Schleppkähne zum Warentransport zu verwenden. Schon gegenwärtig ist der Handelsverkehr des Herzogtums Salzburg mit Baiern ziemlich lebhaft. Wird er auch zum größten Theile der Westbahn

zufallen, so bleibt doch für schwere Güter die Wasserstraße der Salzach, des Inns und der Donau immer von großer Bedeutung. Schon als Grenzflüsse zwischen Oesterreich und Baiern bilden Salzach und Inn die natürlichen Verkehrswege zwischen den produktenreichen Provinzen Oberbaierns und Salzburg, dann zwischen Niederbaiern und Oberösterreich. Die Wassermasse und Tiefe der Salzach steht jener des obern Inns und der baierischen Donau nicht viel nach, und übertrifft die des Neckars und der Lahn, welche schon lange mit Dampfern befahren werden. Dazu kommt noch, daß die Salzach und der Inn in Gletscher-Regionen entspringen, und dadurch gerade in der heißen Jahreszeit reichliche Zuflüsse erhalten, während andere Flüsse periodischen Wassermangel leiden. Sind auch die Ufer der Salzach und des Inns nicht im gleichen Maße wie die der Donau mit großen und industriereichen Städten begrenzt, so durchströmen sie doch schöne, an Salz, Marmor, Bau- und Brennholz sowie Feldfrüchten reiche, zum Theile auch ziemlich dichtbevölkerte Landstriche. Aus diesen Verhältnissen erklärt sich auch die höchst auffallende Erscheinung, daß die Salzach troz ihres ungeregelten Flußbettes und ungeachtet eines höchst primitiven Schiffbaues einen weit größeren Warenverkehr vermittelt, als die seit mehr als einem Jahrzehent mit Dampfschiffen befahrene baierische Donaustrecke. So wurden z. B. vor dem Abschlusse des baierisch-österreichischen Schifffahrtsvertrages vom 2. December 1851 auf dieser zu Berg und Thal 207.300 Centner Güter (ohne Getreide und Holz) verschifft, während die Güterbewegung auf der Salzach in derselben Periode bei 800.000 Centner, und auf dem Inn 561.900 Ctr. betrug. Schon im Jahre 1852 hob sich die Verschiffung von Gütern auf der baierischen Donau in Folge jenes Vertrages und der Erweiterung der Donaudampfschifffahrt rasch auf circa 350.000 Centner, während in demselben Jahre auf der Salzach 994.950 Centner im Werte von beiläufig 1,600.000 fl. K. M. auf 1700 Fahrzeugen verschifft wurden, obgleich ein großer Theil des Güterverkehrs zwischen Salzburg und Oberösterreich den Landweg einschlug, weil die rohen, nur für eine einmalige Thalfahrt gezimmerten Plätten keine Rückfahrt vertrugen, und die vielfachen Gefahren des vernachlässigten Wasserweges die Assekuranz der Schiffe und Ladung sehr vertheuerten. War schon mit dem unvermeidlichen Verkaufe jener rohgezimmerten Plätten bei der Ankunft an den Landungspläzen ein stetiger Verlust von 70 Procent der Anschaffungskosten verbunden, welcher auf die Fracht geschlagen werden mußte, so ging auch die Möglichkeit verloren, Rückfrachten zu nehmen, und eine große Masse Güter wurde hiedurch auf den Landweg oder in andere Richtungen gedrängt.

Seit einigen Jahren wird der Wasserstraße der Salzach und des Inns eine größere Aufmerksamkeit zugewendet, und die Regierungen von Oesterreich und Baiern sind, namentlich seit dem Abschlusse des Schifffahrtsvertrages vom 2. December 1851, eifrigst bemüht, die bisher bestandenen Schifffahrtshindernisse, soweit technische Hülfe hiezu erforderlich ist, zu beseitigen. Die nöthigen Arbeiten zur Herstellung eines sicheren Fahrwassers in der Salzach wurden von Seite der k. k. Behörden energisch geleitet, und die Vollendung dieser Regulirungsbauten ist im Laufe der nächsten Zeit zu gewärtigen.

Wie bekannt, wurde schon vor drei Jahren (im April 1857) der Versuch gemacht, die Salzach mit Dampfbooten zu befahren. Der königl. baierische Donau-Dampfer „Prinz Otto", welcher zu der Probefahrt verwendet wurde, stieß von Braunau bis Salzburg bei ungewöhnlich niedrigem Wasserstande nur an zwei Flußstellen auf namhafte Hindernisse, bei Wildshut und in der Taubenau bei Anthering. Auf beiden Stellen war die Salzach in viele seichte Arme getheilt, so daß selbst gewöhnliche Plätten bei niederem Wasserstande kein entsprechendes Fahrwasser finden konnten. Mit der Herstellung der Kontinuität der projektirten Uferbauten bieten nun auch diese Flußstellen der Naufahrt keine Hemmnisse mehr dar.

Schon die Probefahrt mit dem Donau-Dampfer „Prinz Otto" (einem Dampfer von 50 Pferdekraft, 136 Fuß Länge, 25 Fuß Breite mit den Radkästen, und 18 Zoll Tiefgang) von Braunau bis Salzburg hatte dargethan, daß die Salzach, deren Wasserstand gerade in der warmen Jahreszeit am günstigsten ist, sich zur Dampfschifffahrt eigne, und daß es nur der Vollendung der in der Durchführung begriffenen Regulirung bedarf, um von Mitte April bis Mitte Oktober die Befahrung der Salzach mit Dampf-

schiffen von 18 bis 22 Zoll Tiefgang möglich zu machen, während die obere Donau nur einen Tiefgang von 20 Zoll darbietet. Das Flußgefälle zwischen Salzburg und Passau beträgt durchschnittlich zwischen 1 : 1100 und 1 : 1000, ist mithin zureichend günstig. Die vorhandenen kurzen Stromschnellen, die nach dem jeweiligen Wasserstande zwischen 8 und 10 Fuß Strömung in der Sekunde variiren, und bei kleinerem Wasserstande am kräftigsten sind, haben sämmtlich ein tiefes und geräumiges Bett, was die Anwendung kräftiger Schiffe, und somit das Mittel zu ihrer Ueberwindung gestattet. Das nöthige Brennmaterial kann aus den oberbaierischen Kohlengruben bezogen werden. Wenn Torf als Feuerungsstoff beliebt würde, könnten die Torfstiche des Biermooses hinlänglichen Vorrat liefern; zudem ist auch das Holz in jener Gegend noch ziemlich billig.

Vor Allem ist das Augenmerk der Unternehmer der Salzach-Dampfschifffahrt auf den Warenverkehr gerichtet, denn dieser allein vermag den Fortbestand und die Rentabilität derselben zu sichern. Bereits ist, wie die „Salzburger Zeitung" bemerkt, der Gesellschaft der Transport des baierischen Salzes aus den Salinen Berchtesgaden und Reichenhall, aus beiläufig 200.000 Ctr. jährlich bestehend, zugesichert, und voraussichtlich wird der Laufen-Halleiner Schiffergemeinde auch die Verfrachtung des Halleiner Salzes, der großen Massen von Gyps, der chemischen Produkte von Oberalm, ferner der ansehnlichen Mengen von Kalk, Holzwaren, Steinen, Eisenwaren ꝛc. verbleiben, nachdem dieselbe nun bereits seit 800 Jahren den Verkehr auf der Salzach besorgt. Es werden jedoch in der ersten Zeit außer dem Dampfer und den 6 Schleppkähnen immerhin noch einige hundert Plätten für den Warentransport verwendet werden müssen. Aber schon der geringere Bedarf an hölzernen Schiffen und mithin an Schiffbauholz ist ein außerordentlicher Gewinn in wirtschaftlicher Hinsicht für das Herzogtum Salzburg, dessen Hochwälder sich fortan vielleicht wieder von der bisherigen Devastation erholen können. In der Thalfahrt wird der neue Salzach-Dampfer immerhin auch zur Personenbeförderung benützt werden; denn die malerischen, an landschaftlichen Reizen reichen Ufer der Salzach und des Inns gestalten die Fahrt von Salzburg bis Passau zu einer jedenfalls sehr angenehmen.

Seidenraupensamen-Produktion im bulgarischen Kreise Tirnova.

(Aus einem Konsularberichte.)

Türkei. Rustschuk, Mitte April. Die Seidenraupensamen-Produktion im bulgarischen Kreise Tirnova ist für die europäische Seidenzucht insofern von Bedeutung, als der Samen aus jener Gegend im Rufe besonderer Güte steht und seit 1858 zum Exporte nach Italien, Frankreich und Oesterreich (Tirol) in Folge der dort herrschenden Seidenraupen-Krankheit in größeren Quantitäten aufgekauft wird.

Am geschätztesten ist der Samen, der in Tirnova und in den dazu gehörigen Ortschaften Dranova, Gabrova, Dravna und Elena erzeugt wird. Die Seidenzucht im Kreise Tirnova liefert jährlich bei 200.000 Oka Kokons. Letztere werden bei Mangel an Nachfrage nach Seidenraupensamen zur Seidenfabrikation benützt und davon nur die zum Samenbedarf nöthigen Kokons reservirt.

Im Jahre 1858 fand zuerst in den Gegenden von Tirnova eine stärkere Seidenraupensamen-Erzeugung Statt, indem italienische Agenten bei 20.000 Oka Kokons alldort ankauften, um daraus Samen zum Exporte nach Italien zu gewinnen. Da letzterer ganz vorzüglich zur Seidenzucht in Italien befunden ward, während sich der in den übrigen Theilen Bulgariens, namentlich in den Bezirken Sistov, Lompalanka, Rahova, Lovcza, Selvi, Widdin und in der Gegend von Adrianopel und Philippopel gesammelte Seidenraupensamen weniger gut und gesund bewährte, kauften voriges Jahr mehrere italienische und französische Agenten bei 100.000 Oka Kokons im Kreise von Tirnova, welche sie zur Erzeugung von Samen behufs Ausfuhr desselben nach Italien und Frankreich verwende-

ten. Eine gleiche Menge Kokons dürften die betreffenden Producenten selbst zur Samen-Erzeugung behufs späterer Ausfuhr benüzt haben.

Nach den hierlands gesammelten Erfahrungen geben 100 Oka Kokons bei 4—5 Oka Seidenraupensamen, wonach sich die Gesammterzeugung des lezteren im Bezirke Tirnova für das Jahr 1859 mit 10.000 Oke beziffert. Der größte Theil dieses Samenquantums ging nach Italien und Frankreich. Auf dem hiesigen Plaze kamen beiläufig 5950 Oka Seidenraupensamen zur Ausfuhr, und zwar: nach Wien 679, nach Konstantinopel 85, nach Pest 2760, nach Orsova 1779, nach Galatz 349, nach Basias 298 Oka.

Der Durchschnittspreis der frischen und ungelöcherten Kokons stellte sich im vorigen Jahre auf 5—8 Zwanziger pr. Oka, während man für Seidenraupensamen anfänglich 150—160 Zwanz'ger pr. Oka und zulezt bei zunehmender Nachfrage und geringem Warenvorrate bis 300 Zwanziger pr. Oka bewilligte. Durch Vermittlung des k. k. Konsulates wurde noch im Monate März d. J. eine Kommission von 15 Oka Seidenraupensamen für Rechnung der kroatisch-slavonischen Statthalterei in Agram effektuirt.

Rohseide von Tirnova, welche größtentheils vom Jahre 1858 herrührt, sofern im vorigen Jahre nur sehr wenig Seide aus den Kokons gesponnen wurde, ist durchschnittlich um 25—35 Zwanziger pr. Oka zu haben. Die Bestellung von Kokons behufs Samen-Erzeugung findet gewöhnlich im Monate Mai Statt, weil man hierlands schon in der zweiten Hälfte April mit der Seidenraupenzucht beginnt und die daraus erzeugten Kokons im Monate Mai am wolfeilsten zu bekommen sind. Auch hat das frühzeitige Erscheinen der Kommissäre den Vortheil, daß sie noch vor dem Einspinnen der Seidenraupen an diesen selbst beobachten können, ob selbe zur Samenzucht geeignet sind oder nicht, um darnach die Kokonseinkäufe behufs Samen oder Rohseide einzurichten. Bei Kommissionsbestellungen von Kokons zur Seidenerzeugung ist insbesondere darauf zu sehen, daß die Kommissionäre rechtzeitig an Ort und Stelle eintreffen, um die geeigneten Kokons zu erhalten und deren Trocknung, noch bevor sich die Raupen durchfressen und den Seidenfaden zum Abhaspeln unfähig machen, vornehmen zu können. Um die Raupen zu tödten, bedient man sich hierlands eigens dazu bestimmter Dampföfen, in deren Mitte sich ein Wasserkessel befindet, um den man mit Kokons gefüllte Körbe sezt, welche bei verschlossenem Raum den sich entwickelnden Wasserdämpfen mehrere Stunden ausgesezt bleiben, um nachher an der Luft getrocknet zu werden.

Der hierländige Handel mit Seidenraupensamen verspricht dieses Jahr lebhaft zu werden, sofern jezt schon mehrere französische und italienische Agenten in Rustschuk eintrafen, um Kokons von Tirnova auf Lieferung kontraktmäßig an sich zu bringen.

Verhandlungen der Handels- und Gewerbekammern.

Aeußerungen über das neue Gewerbegesez und die Bildung der Genossenschaften.

Bei der Innsbrucker Handels- und Gewerbekammer wurden in der Sizung am 20. April mehrere hierauf Bezug nehmende Fragen erledigt. Bereits in der Kammer-Sizung vom 9. März war die Nothwendigkeit anerkannt worden, mit Zuziehung der hervorragenden Mitglieder des Gewerbestandes die neue Gewerbeordnung gemeinschaftlich zu besprechen, die darüber obwaltenden Ansichten zu vernehmen, zu berichtigen, und ganz insbesondere auch in Betreff der Gruppirung der Gewerbe die Begutachtung und Berichtigung der beabsichteten Anträge entgegenzunehmen, um die wolgegründete Ansicht der Kammer abgeben zu können, wenn dieselbe abgefordert werden würde. Diese Versammlungen, wozu in den öffentlichen Blättern die Einladung erging, fanden viele Theilnahme, und es wurde in Folge derselben für Innsbruck und dessen Polizeirayon für die Gruppirung der

Gewerbe folgender Vorschlag entworfen: 1. Gruppe. Verarbeiter edlerer Metalle: Juweliere, Goldarbeiter, Silberarbeiter, Gürtler, Broncearbeiter, Gelbgießer, Glockengießer, Zinngießer, Goldschläger, Goldschleifer. — 2. Gruppe. Eisen- und Blecharbeiter: Grob-, Nagel-, Huf-, Waffen-, Messer- und Zeugschmiede, Schwertfeger, Schlosser, Büchsenmacher, Sporer, Feilhauer, Eisendreher, Nadler, Schleifer, Spängler, Klempner und Flaschner, Kupferschmiede. — 3. Gruppe. Mechanikgewerbe: Uhrmacher, Blech- und Holz-Musikinstrumentenmacher, Optik, feine Mechanik, Graveure. — 4. Gruppe. Verfertiger von Wollen- und Leinenfabrikaten: Weber, Färber, Drucker, Bortenwirker, Posamentirer, Knopfmacher, Bandmacher, Wattemacher, Seiler, Tuchscherer. — 5. Gruppe. Verfertiger von Bekleidungsgegenständen: Männerkleidermacher, Kravatenmacher, Haubenmacher, Regenschirmmacher. — 6. Gruppe. Ledererzeugung: Rothgerber, Weißgerber, Pergamenter, Kürschner. — 7. Gruppe. Lederverarbeitung: Schuhmacher, Sattler, Riemer, Taschner, Handschuhmacher, Bandagenmacher, Säckler, Nestler, Grattelträger, Leistenschneider, Hutmacher. — 8. Gruppe. Papiererzeugung und Verarbeitung: Papiermühlen, Buchbinder, Kartonarbeiter, Buchdrucker, Lithografen, Kartenmacher, Schriftgießer. — 9. Gruppe. Müllerei und Bäckerei: Müller, Feigenmüller, Stärkemacher, Bäcker, Zuckerbäcker, Chokolademacher, Lebzelter und Wachszieher. — 10. Gruppe. Fleischerei und Fettwarenerzeugung: Fleischhauer, Schweinmezger, Wurstmacher, Fleischselcher, Fleckſieder, Seifensieder, Kerzenmacher. — 11. Gruppe. Geistige Flüssigkeit und Wirtschaftsbetrieb: Gastwirte, Weinschanken, Bierschanken, Branntweinschanken, Kaffeesieder, Billardhalter, Bierbrauer, Spiritus-, Liqueur- und Essigerzeuger. — 12. Gruppe. Holz- und Bein-Arbeiter: Tischler, Maschinentischler, Fortepianomacher, Orgelbauer, Tapezirer, Vergolder, Wagner, Faßbinder, Siebmacher, Drechsler, Kammmacher, Bürstenbinder. — 13. Gruppe. Baugewerbe: Maurer, Steinmeze, Zimmerleute, Kalk-, Ziegel-, Asfalterzeugung, Anstreicher, Zimmermaler, Lackirer, Glaser, Hafner, Kaminfeger, Sägmüller, Schieferdecker. — 14. Gruppe. Plazgewerbe: Stell-, Miethwagen, Fiaker, Lohnkutscher, Lohnbediente, Barbiere, Friseure. — 15. Gruppe. Fabriken. — 16. Gruppe. Frauengewerbe: Pfaidlerei, Puzmacherei, Blumenmacherei, Frauenkleidermacherei, Stickerei.

Dieser Entwurf wurde dem Stadtmagistrate zur Benüzung mitgetheilt, mit der Bemerkung, daß man die ohne männliche Gehülfen betriebenen Frauengewerbe, welche vermöge ihrer Beschäftigung in die 5. Gruppe einzureihen kämen, dennoch aus dieser auszuscheiden, und für diese eine eigene Gruppe, die 16., zu bilden beantrage, nachdem namentlich die Hülfsarbeiterinen nie im gleichen Verhältnisse wie das männliche Gesellenpersonale behandelt werden können, während es doch sehr wünschenswert erscheine, daß auch für diese eine Regelung ihrer Verhältnisse erzweckt werde. Man habe der 10. Gruppe die Seifensieder und Kerzenmacher deshalb eingereiht, weil sie von den Fleischergewerben ihren Rohstoff beziehen, und sohin mit diesen im innigsten Verkehre und Verbande stehen. Die Handelsgewerbe (Händler) wurden von diesen Gruppen ferne gehalten, weil solche, wenn auch unmittelbar aus Gewerben hervorgehend, andere Zwecke verfolgen, sich nicht gewerblicher Hülfsarbeiter bedienen, und somit ihre Theilnahme an den Institutionen der Genossenschaften nicht begründet erschien. Diese, sowie die wirklichen Handelsleute werden zwei weitere Gruppen, nämlich die der Händler und die der Handelsleute bilden, leztere mit Beibehaltung des Namens Handlungsgremium. Man glaubte die Hoffnung aussprechen zu können, daß sich die Gruppirung durch beantragte Einigung der bisher getheilten Interessen um so leichter durchführen lassen werde, als hinsichtlich der dermaligen bestehenden Innungen und deren Vermögen der §. 130 der neuen Gewerbeordnung den vorhandenen Mitgliedern jene Vortheile sichert, auf welche sie bei dem Fortbestande der Innung aus deren Vermögen Anspruch gehabt hätten.

Die k. k. Statthalterei forderte eine Aeußerung über den Bericht des Stadtmagistrates, betreffend die probeweise Aufhebung der Fleisch- und Brodsazung. Diese wurde auf Grund der in der Sizung vom 11. Juni 1858 beschlossenen und im diesbezüglichen Protokolle veröffentlichten Mittheilung an das Komité für Bestimmung der Fleisch- und Brodsazpreise,

mit Bezug auf die in Linz und Salzburg diesfalls gemachten Erfahrungen, abgegeben. Man glaubte hieraus den Schluß ziehen zu sollen, daß die Aufhebung der Brodtaxe mit gleichzeitiger Freigebung des Bäckergewerbes, wie solche mit 1. Mai beginne, für Innsbruck günstige Resultate liefern werde, indem man die getäuschten Hoffnungen der Stadt Salzburg lediglich dem Umstande zuschreiben zu müssen erachtete, daß die Taxe nicht für sämmtliche Brodgattungen aufgelassen, und nicht auch zugleich das Gewerbe freigegeben wurde. Namentlich wurde weiter bemerkt, daß sich in Innsbruck seit einigen Jahren die Bäckerei des keiner Taxe unterworfenen Luxus-Weißbrodes sehr vermehrte, und daß seit der Eröffnung des Schienenweges nach Baiern die Zufuhr von Roggenbrod ziemlich bedeutend wurde, daher diese schon eine Konkurrenz biete, welche das Publikum, das sich mehr zu dem Genusse dieser Brodgattung hinneige, vollkommen beruhigen könne, während jene, welche feineres Gebäck lieben, sich schon bisher ohne Taxe befriediget fanden. Der bedeutende Verbrauch feinerer Sorten bedinge auch eine verhältnißmäßige Erzeugung der mittleren Brodsorten, zu welchen die zweite und dritte Mehlgattung verwendet werde, die aus der Verpackung der feinen Sorten erübrigen, und somit erscheine auch für jene eine vollkommen genügende Erzeugungsmenge gesichert. Ob aber von der Aufhebung der Fleischtaxe mit der vom 1. Mai an gestatteten freien Ausübung des Fleischergewerbes für das Publikum vortheilhafte Erfolge zu erwarten seien, wage man um so weniger auszusprechen, als besonders bei den gegenwärtigen Kursverhältnissen der Viehhandel nach Baiern günstigere Chancen biete. Es wurde als eine erwünschte Vorsicht bezeichnet, daß die Aufhebung der Taxe nur auf ein Probejahr beantragt sei, um im Falle ungünstiger Resultate das Interesse des Publikums durch abermalige Einführung derselben zu sichern. Ebenso wurde der Entschluß des Stadtmagistrates, die Probe jezt mit Einführung der neuen Gewerbeordnung zu machen, vollkommen gebilliget, weil diese tiefgreifende Neuerung dazu geeignet erscheine, einen vielseitig im Publikum ausgesprochenen Wunsch zu erfüllen, den Wunsch: Erfahrungen Plaz greifen zu lassen, welche die nicht gehörige Begründung der bisherigen Taxberechnungen hervorheben dürften. Schließlich wurde die Ansicht ausgesprochen, daß sich der Stadtmagistrat durch allenfalls anfänglich ungünstige Resultate nicht vor Ablauf des Probejahres zur Wiederaufnahme der Taxen bewegen lassen solle, weil derartige Erscheinungen vorderhand auf Verabredungen beruhen könnten, die aber im Verlaufe der Zeit bei freier Konkurrenz mit zu bedeutenden Opfern erkauft werden müßten, als daß ein Festhalten monopolistischer Tendenzen zu befürchten wäre; ja es könne vielmehr erwartet werden, daß gerade dadurch um so regere Gewerbsthätigkeit hervorgerufen würde. Die Anwesenden erklärten sich mit dieser Aeußerung vollkommen einverstanden.

Mehrere Gemeindevorsteher und Gewerbsleute im Brixenthale stellten die Bitte um Erwirkung eines Aufschubes der Wirksamkeit der neuen Gewerbeordnung. Die meisten der zur Motivirung dieser Bitte angebrachten Gründe fand man Angesichts der bereits ausgesprochenen Gewerbefreiheit nicht in Betracht zu ziehen, zumal da viele derselben sich als ganz unrichtig und nur auf Unkenntniß oder auf irriger Auslegung der Bestimmungen der neuen Gewerbeordnung basirt darstellen. Hingegen erschien der Kammer die Beschwerde beachtenswert, daß jene radicirten und verkäuflichen Gewerbe, deren Ausübung vom 1. Mai d. J. an ganz freigegeben sei, ihren Wert ganz verlieren, und daß somit die Besizer derselben und deren Hypothekargläubiger in ihrem Eigentume und Privatrechten beeinträchtigt seien. Es könne nicht verkannt werden, daß vielleicht Mancher sein einziges Vermögen hiedurch schwinden sehe, und daß diese Maßregel viele Konkurse und Verarmungen nach sich ziehen werde. Der Absaz VII des Kundmachungspatentes gewähre keine Entschädigung für solchen Verlust. Man erachte es allerdings als billig, daß ein Ersaz hiefür demjenigen geleistet werde, der darum ansuche, und zugleich auf die Realeigenschaft oder Verkäuflichkeit seines Gewerbes verzichte, und glaube auch, daß eine Entschädigung wie bei der Grundentlastung ausführbar sei. Der dazu nöthige Entschädigungsfond dürfte am geeignetsten dadurch gebildet werden, daß von jedem Personalgewerbe bei der Anmeldung eine Taxe erhoben würde, und man hege die innigste Ueberzeugung, daß jeder, der ein Gewerbe antrete, für die

ihm so erwünschte Freiheit in Ausübung desselben gerne beitragen werde, denjenigen einigermaßen zu entschädigen, der dadurch an seinem Vermögen zu Schaden gekommen. Die Kammer beschloß daher, unverweilt die Zahl und Gattungen der in ihrem Bezirke befindlichen, bereits als real erklärten radicirten und verkäuflichen Gewerbe zu erheben, und auf Grund dieser Daten sodann hohen Ortes die Bitte um billige Entschädigung der Besitzer derselben zu stellen. Von diesem Beschlusse wurden die Gesuchsteller verständigt.

Klagenfurt. (Sitzung am 14. März.) Hr. v. Herbert berichtete über die Resultate der an Se. Majestät und die k. k. Ministerien in Angelegenheit der Erhaltung einer selbständigen politischen Administration für Kärnten und in der Eisenbahnfrage von Kärnten abgeschickten Deputationen. Für die erste Frage bestand die Deputation aus einem Vertreter des Landtagsausschusses, Hrn. Grafen Karl Lodron, und einem Vertreter der Handelskammer, dem Berichterstatter. Sie wurde von Sr. Majestät auf's huldvollste aufgenommen und erhielt die Versicherung, daß Kärnten immer seinen eigenen Landtag haben werde, und daß die Frage über eine selbständige Landesregierung in nochmalige reifliche Erwägung gezogen werden soll, inwiefern die mit der Aufhebung derselben beabsichtigte Ersparung nicht durch anderweitige Vereinfachung zu erzielen sei. In der Kärntner Eisenbahn-Angelegenheit bestand die Deputation, in Verhinderung Sr. Exc. Graf Thurn, aus dem Berichterstatter, Gustav v. Rosthorn und Eugen Freih. v. Dickmann. Auch sie erfuhr die gnädigste Aufnahme. Se. Majestät versicherten, daß darauf gesehen werde, daß die südösterreichische Bahngesellschaft ihre Verpflichtungen in der Kärntner Eisenbahn genau einhalte, und es werde ihr ein rascherer Ausbau empfohlen werden. Se. Exc. der Hr. Finanzminister empfing die Deputation auf's freundlichste und machte folgende Zusicherungen: 1. daß für das Jahr 1860 zum Bau der Kärntner Eisenbahn 3 Millionen Francs (1,200.000 fl.) von Seite der Südbahngesellschaft präliminirt seien; 2. daß diese Bahn bis 1862 nach Klagenfurt und bis 1863 nach Villach vollendet sein werde; 3. daß nächstens ein Kärntner in den Verwaltungsrath der Südbahngesellschaft kommen solle. Die Deputation sprach ihre Befürchtungen aus, daß die wolgemeinte Absicht der Staatsverwaltung bezüglich der präliminirten 3 Millionen Francs so leicht umgangen werden könne, wenn nicht ausdrücklich die Verwendung für wirklich auszuführende Arbeiten am Unterbau ausgesprochen sei. Es können in jenen Betrag die an die jetzige Bau-Unternehmung zu leistenden Entschädigungen eingerechnet werden, welche bei einer Aufhebung des Vertragsverhältnisses allein schon die Hälfte des Präliminars erschöpfen dürften; es können mit demselben Gelde Oberbaubestandtheile ausgeführt werden, welche am Ende für eine andere Bahn zur Benützung gelangen. Se. Exc. beruhigte die Deputation über alle die Befürchtungen und wiederholte, daß von 1861 an mit größter Energie an der Kärntner Bahn gearbeitet werden, und die Vollendung der Bahn in der angegebenen Zeit stattfinden werde, und ermächtigte die Deputation, diese beruhigenden Zusicherungen im Lande sogleich bekannt zu geben. Der Hr. Präsident dankte dem Berichterstatter für die tüchtige Vertretung der Bitten der Handelskammer und alle Anwesenden stimmten in den Dank ein. Ferner bemerkte der Hr. Präsident, daß er sich verpflichtet hielt, im Namen der Kammer sogleich die der Deputation ertheilten Zusicherungen bekannt zu geben.

— (Sitzung am 29. März.) Die k. k. Landesregierung in Laibach gab bekannt, daß bei dem Ministerium des Innern der Antrag gestellt worden sei, die Gebühr für die Registrirung von Mustern und Modellen, welche in dem Allerhöchsten Patente vom 7. December 1858 mit 10 fl. für jedes Muster bestimmt sei, herabzusetzen. Das Ministerium sei geneigt, diesem Antrage, falls sich derselbe wolbegründet herausstellen sollte, im Interesse der Industrie zu willfahren. Bei der Kammer seien, wie sich dieselbe äußerte, bis zur Stunde keine Registrirungen von Mustern oder Modellen angesucht worden, und es seien diesfalls bei derselben keine Auslagen erwachsen. Da die hohe Taxe sicherlich ein wesentlicher Grund sein dürfte, welcher die Industriellen und Gewerbsleute abhalte, von dem Musterschutz-Institute Gebrauch zu machen, und die Auslagen für dieses Institut durch eine größere Konkurrenz

der Schuzwerber auch bei einer mäßigeren Taxe leicht gedeckt werden könnten, so beantrage die Kammer die provisorische Herabsezung der fraglichen Taxe auf den Betrag von 2 bis 3 fl., welche Taxe seinerzeit für den Fall, als bedeutendere Auslagen des Musterregistrirungs-Amtes das Einkommen desselben übersteigen sollten, allenfalls wieder erhöht werden könnte. Diesem einhelligen Beschlusse gemäß wurde der Bericht an die Landesregierung erstattet.

Hr. Kammerrath Gustav Heimann besprach die Unzweckmäßigkeit des Duzendwaren-Systems, mit Rücksicht auf das durch die österreichische Währung eingeführte Decimal-System. Sowol hinsichtlich der Warenstückzahl als auch bezüglich der Ellenzahl eines jeden Stückes wäre es sehr erwünscht, wenn die Fabriken ihre Waren nicht mehr in einer durch 12, sondern in einer durch 5 oder 10 theilbaren Anzahl versenden würden. Vor Einführung der österreichischen Währung war die Duzendrechnung durch die Theilung des Guldens in $^{5}/_{12}$ eine leichte, während gegenwärtig jeder Geschäftsmann, welcher Duzendware beziehe, sich erst durch zeitraubende Umrechnungen vom richtigen Empfange der Ware und deren Verhältniß zum Preise überzeugen könne. Hr. Heimann stellte demnach den Antrag, die Kammer möge sich an die Handelskammer in Wien, sowie auch an andere Kammern verwenden, damit dieselben die Fabrikanten ihres Bezirkes auf die Unzweckmäßigkeit der Duzendrechnung aufmerksam machen und ihren Einfluß dahin ausüben, daß die Berechnung und Zusendung der Ware, dem gegenwärtigen Münzsysteme gemäß, nach Decimalen geschehe. Dieser Antrag wurde angenommen.

Agram. (Sizung am 7. Mai.) Eine Anzahl von Kaufleuten bat die Kammer um ihre Verwendung, daß der Ausfuhrzoll für Hadern aufgehoben werden möchte. Bei der hierüber entstandenen Debatte wurde allseitig zugestanden, daß die Ermöglichung des Exportes für den Hadernhandel von wesentlicher Wichtigkeit sei, und daß daher eine Ermäßigung des Ausfuhrzolles auf den vor dem Jahre 1852 bestandenen Zollsaz von 1 fl. pr. Ctr. im Interesse dieses Verkehrszweiges wünschenswert wäre; daß aber die gänzliche Aufhebung des Zolles mit Rücksicht auf die obwaltenden Finanzverhältnisse nicht bevorwortet werden könne. Demgemäß wurde beschlossen, von dem gedachten Gesuche Anlaß zu der an das k. k. Finanzministerium zu stellenden Bitte zu nehmen, daß der ehemals bestandene Zollsaz von 1 fl. pr. Ctr. wieder eingeführt werden möchte.

Vorstandswahlen. Das k. k. Finanzministerium hat nachstehende Vorstandswahlen der Handels- und Gewerbekammern bestätigt:

Handelskammer	Präsident	Vicepräsident
Verona	Anton Salamoni.	Franz Angeli.
Kronstadt	Karl Maager.	Johann Gött.

Konsularberichte.

Frankreich. Calais. (Jahresbericht.) Die Seeschifffahrt hat in ihren lezjährigen Ergebnissen, verglichen mit jenen von 1858, ziemlich wesentliche Unterschiede für einige der dabei betheiligten Flaggen gezeigt. Zum erstenmal seit der erschütternden Krise des Jahres 1857 wurde bei dem Geschäfte in Holz und Eisen wieder der frühere Umfang erreicht; was zur Folge hatte, daß die Schiffsankünfte aus dem Norden (unter den Flaggen von Norwegen, Schweden, Preußen, Rußland, Hannover, Holland und Dänemark) in 1859 bedeutend zahlreicher waren als im Vorjahre. Der diesfällige Unterschied beträgt 54 Fahrzeuge und 5559 Tonnen, wovon auf die norwegische Flagge allein 49 Fahrzeuge und 3847 Tonnen entfallen. Dagegen ist bei dem Seeverkehre unter englischer Flagge eine Abnahme um 142 Segelschiffe und 13.629 T. gegen 1858 eingetreten. Die reiche Ausbeute der Steinkohlenlager, welche jüngst in hiesiger Gegend aufgedeckt wurden, macht der englischen Kohle eine Konkurrenz, deren Wirksamkeit bereits in der geringeren Anzahl direkter Schiffsankünfte unter englischer Flagge ihren Ausdruck fand. Uebrigens haben auch jene großen Etablissements

der Umgegend, welche Roheisen und Kohlen aus England beziehen, im vorigen Jahre ihre Betriebsthätigkeit etwas eingeschränkt und dadurch zu der erwähnten Abnahme mit beigetragen. Die Zahl der handelsunthätigen Schiffe, welche im vorigen Jahre unter französischer Flagge hier einliefen, war gegen 1858 bedeutend größer, in Folge der heftigen Stürme, welche namentlich in den lezten Monaten des Jahres herrschten. Troz des ungünstigen Wetters sind aber an der diesseitigen Küste keinerlei Seeunfälle von Bedeutung vorgekommen. Calais beschäftigt beim Fischfang ungefähr 100 Küstenschiffe von 2750 Ton. Im vorigen Jahre ist ein einziges derselben zum Kabeljaufang nach Island ausgelaufen. Drei Schiffe für die lange Fahrt gingen von Calais direkt nach der Westküste Afrika's und kehrten auch geraden Weges hieher zurück. Die folgende Tabelle zeigt, nach Flaggen gesondert, die Gesammtzahl der in den lezten 2 Jahren nach Calais gekommenen beladenen Handels-Fahrzeuge:

	1859		1858	
	Anzahl	Tonnengehalt	Anzahl	Tonnengehalt
Norwegische Segelschiffe	132	20.438	83	16.591
Schwedische "	7	1.364	11	1.923
Preußische "	7	2.161	3	717
Russische "	3	607	1	300
Hannöver'sche "	1	68	—	—
Holländische "	2	409	1	93
Dänische "	1	136	—	—
Englische "	152	16.736	294	30.385
" Dampfer	749	76.935	702	87.400
Französische "	475	57.305	512	61.293
" Segelschiffe	73	6.373	100	6.530
Zusammen	1602	182.552	1707	205.232

Der Lokalhandel von Calais besteht zunächst in der Einfuhr von Rohstoffen und Gegenständen des unabweislichen Bedürfnisses. Im vorigen Jahre war der Holzimport aus dem Norden der wesentlichste Theil aller durchgeführten Geschäfte und hat, wie bereits erwähnt, für die dabei interessirten Rhedereien einen we'entlich gesteigerten Schiffsverkehr bewirkt. Die Zufuhren in dem genannten Artikel waren so umfangreich, theils weil zu Anfang 1859 sich nur wenig Holz auf den hiesigen Lagern befand, theils weil einige Pläze im Inneren des Landes großen Bedarf, aber ebenfalls keine disponiblen Holzvorräte hatten. Die hier und in der Umgegend befindlichen sehr zahlreichen Fabriken für Seiden- und Baumwollspizen litten fortwährend unter dem Drucke unsicherer Geschäftsverhältnisse; die Lage der Flachsgarnspinnereien war etwas günstiger. Die verschiedenen mechanischen Brettsägen, welche entweder mit Wind oder mit Dampfkraft betrieben werden, hatten bei lebhafter Frage nach ihrem Erzeugnisse das ganze Jahr hindurch vollauf zu thun. Der Export von Calais bestand, wie gewöhnlich, in Champagnerwein, roher und bearbeiteter Seide, Oel, Thonpfeifen, Pariser Industrie-Artikeln 2c.; die Verladungen von Kartoffeln, Getreide und Mehl blieben diesmal gegen frühere Jahre zurück.

Die Bewegung der Reisenden zwischen Dover und Calais war so ziemlich dieselbe wie in 1858, der Unterschied betrug nicht mehr als 150 Personen zu Gunsten des leztverflossenen Jahres. Es sind nämlich:

		1858	1859
In Calais angekommen	Personen	32.982	33.373
Von " abgegangen	"	34.153	33.912
Zusammen	Personen	67.135	67.285

Berichtigung. In der Mittheilung über die diesjährige Generalversammlung des norddeutschen Lloyd, welche wir im XIX. Hefte der „Austria", S. 626, gebracht haben, soll der Anfang des zweiten Sazes — anstatt „Von einer Reihe minderer Aktionäre" — lauten: „Von einer Reihe Mindener Aktionäre".

Getreide-Durchschnittspreise. (In der Woche vom 7. bis 12. Mai 1860.)

		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Mais
Bukowina: Czernowitz	fl. öst. W.	2·62 (—11)	1·73 (+12)	1·41	1·15 (+23)	1·83 (+11)
Galizien: Bochnia	„	4·25	3·25 (+30)	2·15	1·42	—·—
Lemberg	„	3·84 (+23)	2·01 (— 2)	1·36 (—36)	1·49 (+ 1)	—·—
Sambor	„	3·12 (— 6)	2·21	1·58 (+25)	1·32 (+ 8)	—·—
Tarnopol	„	3·00 (—15)	1·85 (— 5)	1·50 (—30)	1·00 (— 5)	—·—
Wadowice	„	4·76 (—12)	3·67 (+ 5)	3·03 (+12)	1·73 (+ 9)	—·—
Siebenbürgen: Hermannstadt	„	4·14 (— 3)	2·00 (— 7)	—·—	1·14 (—14)	1·93 (—14)
Kronstadt	„	3·56	2·04 (+ 4)	1·66 (+ 4)	1·05 (— 2)	2·24 (+ 8)
Ungarn: Debreczin	„	3·40	2·00	1·20 (—10)	1·10 (—10)	1·90 (—10)
Fünfkirchen	„	4·20 (— 5)	3·02 (— 3)	2·15	1·55	2·95 (+10)
Großwardein	„	3·83 (+ 7)	1·96 (+ 6)	1·50	1·10 (— 5)	2·10 (+ 5)
Kaschau	„	3·58 (+10)	1·85 (+ 4)	1·30 (+ 2)	0·89	1·89 (+10)
Oedenburg	„	4·40 (— 12)	2·70 (—11)	2·15 (— 5)	1·80 (— 5)	2·32
Pest	„	4·36 (—52)	2·35 (—10)	2·32	1·52 (— 5)	2·70 (—20)
Presburg	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Raab	„	4·20 (+20)	2·20	1·80	1·40	2·40 (—20)
Tyrnau	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Wieselburg	„	4·50 (—15)	2·65 (—20)	2·05 (— 5)	1·68 (— 2)	2·90 (— 5)
Wojwodschaft: Großbecskerek	„	4·00 (—25)	—·—	1·80	1·40 (—10)	2·60 (—10)
Neusatz	„	4·41 (—46)	—·—	2·24 (+11)	1·31 (—16)	2·74 (— 6)
M. Theresiopel	„	3·55 (—12)	2·35 (+ 4)	1·75 (+ 4)	1·14 (— 1)	2·28 (— 3)
Kroatien u. Slavonien: Essegg	„	4·20 (+10)	3·20 (+20)	2·40	1·50	3·00 (—10)
Fiume	„	6·70	—·—	3·40	2·70	3·70
Karlstadt	„	3·40	3·15	3·00	1·95	3·60 (—10)
Militärgrenze*): Ogulin	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Otočac	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Pancsowa	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Weißkirchen	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Mähren: Brünn	„	5·30	3·40 (—10)	2·51 (—55)	1·92 (—14)	3·40 (— 6)
Gaya	„	5·12 (— 8)	3·10 (—12)	2·50 (—20)	1·60 (— 5)	3·10
Kremsier	„	5·16 (—10)	3·40	2·87 (+ 7)	1·72 (— 3)	2·50
Leipnik	„	5·37 (— 5)	3·35 (— 5)	2·96 (+ 3)	1·87 (+ 3)	3·25 (— 5)
Müglitz	„	5·30 (+ 4)	3·42 (+ 3)	2·80 (—12)	1·75 (—10)	—·—
Mähr. Neustadt	„	5.17 (+21)	3·26 (—11)	2·67 (—21)	1·78 (—12)	—·—
Olmütz	„	5·15 (—12)	3·33 (— 2)	2,75 (+ 3)	1·77 (+ 4)	—·—
Proßnitz	„	5·21 (+ 3)	3·28 (— 6)	2·64 (— 4)	1·92 (+12)	3·60 (+20)
Znaim	„	4·98 (+17)	3·06 (+ 7)	2·66 (+ 4)	1·89 (— 6)	—·—
Schlesien: Jägerndorf	„	6·13 (— 7)	3·66 (— 8)	3·33 (—12)	2·02 (+ 8)	—·—
Olbersdorf	„	5·98 (—42)	3·81 (— 1)	3·25	2·04	—·—
Weidenau	„	5·80	4·00	3·00	2·30	—·—
Böhmen: Chlumetz	„	5·15 (—15)	3·55 (+ 5)	3·62	2·03	—·—
Eger	„	6·75 (— 4)	4·92 (— 2)	4·41 (—18)	2·94 (— 7)	—·—
Gitschin	„	5·63 (— 3)	3·73 (—17)	3·14 (— 5)	2·09 (+ 8)	—·—
Horzitz	„	5·65 (— 2)	3·60 (—17)	3·15 (+ 1)	1·83 (— 7)	—·—
Jaroměř	„	5·86 (+10)	3·90 (— 5)	3·19 (—11)	2·22 (— 1)	—·—
Leitmeritz	„	6·17 (— 6)	4·12 (+ 4)	3·50 (—45)	2·48 (+12)	—·—
Leitomischl	„	5·20 (—10)	3·10 (—10)	2·75 (—10)	1·85 (— 5)	—·—
Neubidschow	„	5·49 (— 4)	3·73 (+ 5)	2·95 (—15)	2·13 (— 7)	—·—
Pardubitz	„	5·48 (+12)	3·65 (— 1)	3·17 (+11)	2·02 (— 1)	—·—
Prag	„	5·76 (—20)	3·99 (— 7)	3·41 (—12)	2·10 (—16)	—·—
Turnau	„	5·69 (— 4)	3·92	2·86	1·99	—·—
Niederösterreich: Bruck a. d. L.	„	—·—	2·99 (— 1)	—·—	1·84 (+ 5)	—·—
Groß-Enzersdorf	„	5·42 (—12)	3·26 (—14)	2·42 (+ 2)	1·90 (—26)	—·—
Korneuburg	„	—·—	3·24 (—13)	—·—	1·84 (+ 8)	—·—
Krems	„	5·38 (+ 1)	3·36 (— 5)	2·89 (—19)	2·02 (— 6)	—·—
Laa	„	4·87 (—23)	3·13 (—10)	2·61 (— 7)	1·67 (+ 1)	—·—
Melk	„	5·07 (— 9)	3·26 (—10)	—·—	2·00 (—10)	—·—
Neulengbach	„	5·40 (+ 2)	3·26 (— 9)	2·30 (—33)	2·22 (+19)	—·—
St. Pölten	„	5·16 (+ 6)	3·31 (+17)	2·64 (+14)	1·98 (— 1)	—·—
Scheibbs	„	5·30 (+ 2)	3·38 (— 6)	3·06 (— 2)	2·15 (— 4)	—·—
Untergänserndorf	„	5·21 (—12)	3·27 (— 5)	2·33 (+ 1)	—·—	—·—
Wien	„	—·—	—·—	2·59 (+13)	2·18 (+ 5)	3·80 (—20)
Wiener-Neustadt	„	5·15 (—10)	3·09 (+ 2)	2·27 (— 4)	1·84 (— 6)	3·23 (— 2)
Steiermark: Graz	„	5·23 (+ 7)	3·19 (— 2)	2·87 (—13)	2·33 (— 9)	3·54 (+14)
Marburg	„	5·41 (+ 7)	3·23 (— 7)	3·10 (+10)	2·25 (— 3)	4·10
Pettau	„	5·40 (+ 5)	3·50 (+10)	2·80	2·10 (+ 5)	4·10
Kärnten: Klagenfurt	„	5·47 (—23)	3·63 (— 2)	3·98 (+15)	2·40 (—15)	4·48 (+ 5)
Völkermarkt	„	5·81 (—14)	4·15 (— 5)	4·34	2·68 (+ 9)	4·72 (—14)
Krain: Krainburg	„	6·08	4·04 (— 2)	—·—	2·60 (—10)	3·18 (— 3)
Laibach	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Küstenland: Görz	„	6·60	—·—	—·—	3·40	5·00
Dalmatien: Macarsca	„	6·00 (—20)	4·30 (+10)	3·40 (+ 4)	—·—	4·66 (+36)
Oberösterreich: Steyr	„	5·20 (+ 2)	3·20 (— 2)	3·16 (— 4)	2·04 (+ 6)	—·—
Schwanenstadt	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Wels	„	4·78 (+13)	3·10 (— 4)	3·10 (+12)	2·12 (+ 9)	—·—
Salzburg: Salzburg	„	5·80 (—14)	3·50 (+15)	4·04 (—11)	2·14 (—23)	—·—
Tirol: Bozen	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Bregenz	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—

*) Die betreffenden Nachweisungen sind uns bis zum Schlusse des Blattes nicht zugekommen.

(D. R.)

Nachweisung der im Jahre 1859 steuerfrei erzeugten Branntweinmengen.

Mit Bezug auf die im XX. Hefte dieses Jahrganges veröffentlichten Ergebnisse der Verzehrungssteuer im Verwaltungsjahre 1859 *) geben wir nachstehenden Ausweis über die Menge des im gedachten Jahre von den bäuerlichen Brennereien zum eigenen Gebrauche (Ausweis C, Anmerkung 3) steuerfrei **) erzeugten Branntweines:

Kronland	Eimer
Niederösterreich	3.480
Oberösterreich	4.013
Salzburg	341
Böhmen	—
Mähren und Schlesien	478
Ostgalizien und Bukowina	—
Westgalizien	—
Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland	3.275
Tirol und Vorarlberg	200
Ungarn: Ofner Finanz-Verwaltungsgebiet	644
Ungarn: Preßburger Finanz-Verwaltungsgebiet	3.612
Ungarn: Oedenburger Finanz-Verwaltungsgebiet	697
Ungarn: Kaschauer Finanz-Verwaltungsgebiet	2.457
Ungarn: Großwardeiner Finanz-Verwaltungsgebiet	15.567
Serbien mit dem Temeser Banate	16.760
Kroatien und Slavonien	5.944
Siebenbürgen	42.287
Zusammen	99.755
	Some metriche
Venedig	3

In Ungarn, Serbien und dem Banate, in Kroatien, Slavonien, Siebenbürgen, Tirol und Vorarlberg, dann im venetianisch-lombardischen Verwaltungs-Gebiete ist den kleinen bäuerlichen Brennereien, welche Branntwein aus selbst erzeugten Stoffen bloß zum eigenen Gebrauche erzeugen, die Steuerfreiheit bis zu 2 Eimern des Jahrs; den Bewohnern der Militärgrenze aber für den eigenen Bedarf der Erzeuger ohne Beschränkung auf eine bestimmte Menge zugestanden.

In Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, dem Küstenlande ist diese Steuerfreiheit auf einen n. ö. Eimer des Jahrs beschränkt.

In Böhmen, Mähren, West- und Ostgalizien sammt der Bukowina, und dem größten Theile Schlesiens ist nach der Landesverfassung die Branntweinerzeugung nur den Propinations-Berechtigten gestattet, daher es dort steuerfreie bäuerliche Brennereien nicht gibt.

Die ausgewiesene Menge der steuerfreien Branntweinerzeugung steht hinter der Wirklichkeit deswegen zurück, weil diejenigen kleinen bäuerlichen Grundbesitzer, welche im Jahre eine größere als die gesezlich steuerfrei zugestanden Menge Branntweins erzeugen, und hinsichtlich dieser Mehrerzeugung die Steuer meistens im Wege der Abfindung entrichten, in den amtlichen Ausweisen unter die steuerpflichtigen und nicht unter die steuerfreien Erzeuger gereiht sind.

*) In dem Ausweise C ist die Gesammtzahl der Branntweinbrennereien im Verwaltungsjahre 1859 für das Kronland Oberösterreich irrig mit 721 anstatt mit 771 angegeben; was wir hiemit berichtigen.

**) Die Menge des versteuerten Branntweins betrug 3,808.500 Eimer.

Geografische und Handelsverhältnisse des Rothen Meeres mit besonderer Berücksichtigung von Suez.

Die Anforderungen des Handels, der durch das Rothe Meer geht, haben das Vorhandensein eines Handelsplazes an der Spize eines jeden seiner nördlichen Golfe von den frühesten Zeiten an, zu welchen historische Kunde hinaufreicht, zu einer Nothwendigkeit gemacht. Von diesen Meeresbusen hat der östliche, Ailanitische, auch Akaba genannt, der durch das von seinem Ende zum Todten Meere führende Thal mit Judäa in Verbindung steht, seit langem schon seinen Antheil am Handel dem westlichen, im Altertume der Heroopolitanische geheißen, abgetreten, welcher Egypten bespülend, in der Nähe des Mittelländischen Meeres und von Palästina aus leichter zugänglich als der andere, den ganzen bedeutenden Handel und die Schifffahrt im nördlichen Theile des Rothen Meeres für sich selbst monopolisirt hat.

Bei der Wiederaufnahme des Weges durch das Rothe Meer nach Indien und den anderen östlichen Ländern wählte man wieder den westlichen Golf, wodurch der Ausgangspunkt für die Schifffahrt an seiner Spize, in Verbindung mit den Interessen der Türkei und Großbritanniens, eine Wichtigkeit erlangte, die er wahrscheinlich nimmals früher besaß. Es ist die Stadt Suez an der Spize dieses Golfes, auf die sich die nachstehenden, zum großen Theile Dassy's Schrift „Notes on Sueis. Constantinople 1859" entnommenen Mittheilungen beziehen.

Als eine merkwürdige Thatsache, die Beachtung verdient, muß es angesehen werden, daß wegen der allmählichen und unausgesezten Versandung der Spize des Golfes von Suez nicht eine Stadt, sondern eine Reihe von Städten, jede in einer besonderen Epoche, als Niederlage für den bis zur Spize des Meeres reichenden Handel gedient haben. Klysma, von den Arabern Kolzum genannt, ist jezt ein gestaltloses Nebeneinander von Erdhügeln und liegt ³/₄ Meilen*) höher den Golf hinauf, als die gegenwärtige Stadt Suez, welche Kolzum als Haupthafen der nördlichen Spize des Rothen Meeres vor beiläufig 500 Jahren abgelöst hat. Suez war ursprünglich ein kleines Fischerdörfchen bei Kolzum. Jezt ist es wieder nahe daran, seine Eigenschaften als Hafen zu verlieren. Bei Kolzum könnte der Golf bei halber Flut durchwatet werden; und bei Suez ist das Wasser zur Zeit der Ebbe nicht mehr als 6 und zur Zeit der Flut nicht mehr als 12 Fuß tief. Die Folge davon ist, daß alle heimischen Fahrzeuge, jene der kleinsten Gattung ausgenommen, genöthigt sind, eine halbe bis eine ganze Meile unter der Stadt im offenen Meeresgolfe zu ankern und ihre Ladungen abzusezen.

Schiffe mit Raasegeln und Dampfer über 300—400 Tonnen Gehalt ankern in einer nicht ganz 3 Meilen ausmachenden Entfernung im Südwesten der Stadt gegen die egyptische Küste zu, in einer Wassertiefe von 7—8 Faden, gutem Meeresgrunde und geschüzt vor allen Winden, außer denen von Westen und Süden. Doch ragt eine lange, schmale, vom Ufer in die See sich erstreckende Sandbank, die selbst bei hohem Wasserstande trocken liegt, südlich von der Stadt hervor, und trennt den eben erwähnten Ankerplaz von jenem für die heimischen Fahrzeuge derart, daß die Entfernung zur Zeit der Ebbe auf einem Boote von der Stadt zum großen Ankerplaze nicht weniger als 5 Meilen und selbst zur Zeit der Flut nicht unter 3¹/₂ Meilen beträgt.

Vom Februar bis Oktober sind die Nordwinde bei Suez und überhaupt in der oberen Hälfte des Rothen Meeres die vorherrschenden, deren Gewalt manchmal eine bedeutende ist; während der übrigen Monate sind die Südwinde häufiger. — Bei heftigem Winde ist die Verbindung mit den größeren Schiffen außerordentlich erschwert und die Ladung läuft Gefahr, beim Transporte zwischen den Schiffen und der Küste Schaden zu nehmen. Um diese Verbindung mit dem großen Ankerplaze wirksamer zu sichern, und vorzüglich die Ein- und Ausschiffung der Passagiere und der Mallepost auf den Dampfern der Penisular and

*) Unter „Meilen" sind in diesem Aufsaze jederzeit englische Meilen zu verstehen.

Oriental Company zu erleichtern, hat die egyptische Regierung zwei kleine Dampfboote und vier eiserne Lichterschiffe hergestellt, welche, was sonst eine schwierige, langsam bewerkstelligte und nicht immer gefahrlose Aufgabe war, vergleichsweise leicht und sicher machen. Doch ist der Lichterlohn für 10 Meilen, d. i. 5 Meilen von und 5 Meilen zur Küste zurück, kein kleiner Zuschlag zu den Transportkosten, und der ansehnliche Zeitverlust, welcher immerhin bleibt, ist vielleicht von größerer Wichtigkeit als die Auslagen, wenn man die großen Anstrengungen in Anschlag bringt, die England zur möglichsten Beschleunigung und Sicherung der Sendungen von und nach Indien aufwendet. Wenn die kleinen Dampfboote und Lichterschiffe von der Regierung zufolge des zwischen ihr und der Peninsular and Oriental Company abgeschlossenen Vertrages zu dem besagten Zwecke nicht verwendet werden, stehen sie den Kaufleuten gegen Bezahlung zu Gebote; die Gelegenheit für deren Benüzung durch die Regierung kehrt jedoch so beständig wieder, daß die Kaufleute von des Vicekönigs gutgemeinter Vorkehrung selten Gebrauch zu machen in der Lage sind.

Suez ist vor kurzem mit Cairo durch eine Eisenbahn verbunden worden, welche das lezte Glied in der Kette von Dampfverbindungen von der London-Brücke aus bildet; dieselbe wird dazu beitragen, die Handelsbewegung von Suez zu beleben. Um diesem Handel zu genügen, ist ein größerer verfügbarer Raum der Seeküste erforderlich; da wurde nun aber durch ein besonderes Mißgeschick die Eisenbahn längs der östlichen Seeseite der Stadt zu derselben hingeführt, genau an demselben Plaze, dessen sich die Kaufleute zum Ausladen ihrer Waren bedienen; — würde man die Bahn im Rücken und rings um die südliche Seeseite der Stadt bis zu dem Punkte geführt haben, den man als Ausgangspunkt wählte, sie hätte ihren Zweck ebenso gut erfüllt, würde nicht mehr gekostet haben und hätte die Kaufleute in dem Genusse ihrer früheren Bequemlichkeit gelassen, deren sie zur Ausschiffung ihrer Waren so sehr bedürfen.

Das Beschwerliche bei der Verbindung zwischen der Stadt Suez, der Rhede für die heimischen Fahrzeuge und dem Ankerplaze für die großen Schiffe hat das Auskunftsmittel für gerathen erscheinen lassen, eine neue Stadt und Hafen auf der Erdzunge von Atáka zu erbauen, die beiläufig 10 Meilen südlich von der gegenwärtigen Stadt liegt. Der Golf mißt dort beiläufig 6 Meilen in der Breite. Atáka ist ein schmaler Streifen Landes, der sich ostwärts von dem südlichen Fuße des Berges (Gebel) Atáka in den Golf hineinstreckt. Das Wasser ist tief mit einem guten Ankergrunde auf jeder Seite desselben. Nördlich von der Landenge befindet sich eine bedeutende Bucht, die vor allen Winden, mit Ausnahme der von Nordosten wehenden geschüzt ist, welche leztere aber in der dortigen Gegend selten sind. Im Ausgange dieser Bucht befinden sich auf einer oder zwei Stellen versunkene Felsenstücke, welche, wie man sich überzeugt hat, durch Pulversprengung entfernt werden könnten. Ein Schiff, das von Süden kommt, muß einen vollen Halbkreis beschreiben, um zu diesem neuen Ankerplaze zu gelangen, und nimmt es von dort aus wieder einen südlichen Lauf, den gefährlichen Weg von neuem machen; welcher Umstand die Errichtung eines Leuchtthurmes als unumgänglich nöthig erscheinen läßt. Es zeigten sich auch vor etwa $2^1/_2$ Jahren offenbar die besten Absichten, in dieser Bucht ein patentirtes Balancierdock zu errichten. Man hörte nämlich, daß einige Materialien für diesen Zweck, sowie für den Leuchtthurm mit einem Ingenieur zur Ueberwachung des Werkes, in Egypten schon angekommen seien. Ebenso sollte die Eisenbahn, was mit Leichtigkeit hätte geschehen können, zu demselben Punkte hingeführt werden. Während jedoch die Verhandlungen in Betreff des Kanales geführt wurden, welchen im Falle der Ausführung die künftigen Anordnungen über den Hafen von Suez oder irgend eines anderen Plazes anstatt Suez nachzustehen hatten, sind die Verbesserungen, die man für die Erleichterung der Schifffahrt und des Seehandels im Auge hatte, in der Schwebe geblieben.

Vor einigen Jahren wurde in Suez eine Quarantäne eingeführt als eine Vorsichtsmaßregel gegen die Einschleppung von ansteckenden oder für ansteckend gehaltenen Krankheiten von den anderen Häfen im Rothen Meere. Die Quarantänestation liegt an der Suez gegenüber liegenden Seite des Golfes, und besteht das Etablissement aus zwei

Hütten und einem zugetheilten Flächenraume der Wüste unter der Aufsicht eines sachverständigen Arztes und zweier Wächter, welche leztere je nach den Umständen vermehrt werden. Die Pilgrime, die zur See von Hegaz zurückkehren, sind die Hauptopfer der Krankheit. Nach einer langwierigen Reise auf arabischen, mit Passagieren vollgepfropften Booten ankommend, geschieht es häufig, daß einige von ihnen bei ihrer Ankunft in Suez an den durch erlittene Entbehrungen hervorgerufenen Krankheiten leiden. Ist die Krankheit von zymotischer Art, so erwartet eine Quarantäne von fünfzehn und mehr Tagen, je nach den Umständen, die ganze verdächtige Gesellschaft. Diese Aussezung würde unter so manchen Klimaten selbst Krankheiten entstehen lassen; aber so gesund ist die dortige Luft, daß die fünfzehn Tage Sonne bei Tag und Kühle bei der Nacht selten von ernstlichen Folgen begleitet sind, und wenn auch die Suez-Quarantäne die unbequemste ist, so hat sie doch den Vortheil, die wenigst kostspielige zu sein sowol für jene, welche ihr unterworfen werden, als für die, welche sie auferlegen.

Suez liegt in einer nördlichen Breite von 29° 39′ und in einer Länge von 32° 35′ 15″ östlich von Greenwich. Das Klima ist mild, und die Stadt troz des Mangels einer geordneten Sanitätspolizei und der Nähe einiger durch die See gebildeten Salzsumpfstellen in gewöhnlichen Zeiten gesund. Einheimische Krankheiten, wie Cholera und Pest, suchen sie wie das benachbarte Egypten nach kürzeren oder längeren Zwischenräumen heim. Auch ist bemerkt worden, daß diese Krankheiten, wenn sie in Suez auftreten, jederzeit einen gefährlichen Charakter annehmen.

Suez, in der Wüste gebaut, ohne eigene Quellen, erzeugt für seinen eigenen Verbrauch so gut wie nichts; ein paar Schafen und Ziegen bieten die zerstreuten Kräuter der umliegenden Gegend eine dürftige Weide. Wenige Fische, deren Menge jedoch vermehrt werden könnte, wären die Fischer geschickter und eifriger in ihrem Berufe, werden in der See gefangen. Die Hauptmasse der Lebensmittel für die Einwohner der Stadt, deren Zahl ungefähr 6000 beträgt, wird vom Nilthale gebracht, bisher mittelst Kamehlkaravanen. Cairo liefert den weitaus größten Theil dieser Lebensmittel, welche jezt, da die Eisenbahn im Betriebe steht, noch in größeren Mengen eintreffen werden. Auch gutes Trinkwasser kann man sich allein von Cairo verschaffen.

Beiläufig 8 Meilen im Süden von Suez an der östlichen Seite des Golfes und anderthalb Meilen von der See im Lande gelegen, existirt ein Punkt, „Ajûn Mûsa“ oder „Moses-Quellen“ genannt, von dem angenommen wird, daß er der Plaz sei, wo die Israeliten nach ihrem Durchgange durch das Rothe Meer zuerst Halt machten. Diese Quellen fließen reichlich und ununterbrochen, sind warm und enthalten einen geringen Bestandtheil von Salz und Schwefel. Aehnliche Quellen kommen an anderen Punkten derselben Küste und an der gegenüberliegend.n etwa 25 Meilen südlich von der Breite der „Ajûn Mûsa“ und im Nilthale bei Helwân vor. Während der lezten 20 Jahre wurde das Wasser der Ajûn Mûsa mit entschiedenem Erfolge zur Gartenkultur verwendet, und es besteht jezt schon eine hübsche grüne Oase, welche den wolhabenderen Leuten von Suez vor der Sommerhize einen angenehmen Zufluchtsort und der städtischen Bevölkerung überhaupt das ganze Jahr hindurch einen größeren Vorrat an vegetabilischen Nahrungsmitteln verschafft. Wunder muß es nehmen, daß die Bevölkerung von Cairo Suez mit seinem zuträglichen Klima, seiner frischen Seeluft, den warmen Quellen und dem so billigen Leben als Badeort vor Alexandrien mit seiner feuchten Atmossfäre nicht den Vorzug gibt.

Am Fuße von Gebel Atáka finden sich Ueberreste von Cisternen und Wassergruben, welche zeigen, daß Suez einst einen größeren Vorrat von Wasser erlangte durch Aufsammlung desjenigen, das die zufälligen Winterregen lieferten. Diese Bauwerke sind seit langem vernachläßigt und ist ihre Spur jezt nur mit Schwierigkeit aufzufinden. Nachdem diese weggefallen, verschafft man sich in Suez das Trinkwasser, wenn es nicht vom Nil hergeführt wird, von ein paar immerwährend fließenden Quellen, auf einer Lehmschichte 18 Fuß unter der Oberfläche auf der gegenüberliegenden Seite des Golfes gelegen, ungefähr zwei Stunden von der Stadt entfernt, oder von dem Brunnen einer Klosterruine auf der egyp-

tischen Küste, 45 Meilen südlich von der Stadt. Von diesen Quellen geschieht der Transport theils auf Kameblen, theils auf Booten. Der Brunnen des alten Klosters gibt Wasser besserer Qualität und man könnte davon leicht größere Mengen beziehen, als von den beiden anderen, wenn nicht die Entfernung und die Unsicherheit der Ladung auf Booten ein Hinderniß wäre.

Die Art und Weise der Führung des Handels auf dem Rothen Meere hat sich wahrscheinlich nur wenig geändert seit den Zeiten, als Salomo Flotten längs seiner Gestade aussandte, um Gold und Perlen, Elfenbein, Ebenholz und anderes kostbares Holz, Sklaven und Sklavinen und Verschnittene einzuhandeln. Diese sind noch im gegenwärtigen Augenblicke die Handelsartikel des Rothen Meeres; und zwischen dem Verfalle und Untergange von Reichen und der Wandelbarkeit der Völker ist es erfreulich, eine Scene zu betrachten, welche die Geschichte überlebt hat, und unseren Sinnen ein Stück Welt unter seinen alten und patriarchalischen Verhältnissen vorführt, wo die Sprache, die Hiob und Agar und Ismael gesprochen, und in welcher der Profet die Institutionen des Islam überliefert, noch jezt tönt. Der Dampf hingegen nimmt seinen unerbittlichen Weg auch in diese abgeschlossenen Gegenden, und verspricht deren Aeußeres zu ändern, und die Araber, die durch mehr als 4000 Jahre Neuerungen widerstanden, seine Gewalt erkennen zu lassen.

Der Gesammthandel des Rothen Meeres koncentrirt sich in Geddah. Dort ist es sehr lebhaft von Januar bis Juni, welche Zeit die Saison der „Mosim" (Marktzeit) genannt wird. Dieselbe wird durch die Windströmungen bestimmt, die bei ihrem Beginne für die Schifffahrt nach Geddah vom Norden des Meerbusens, von Indien und vom Süden, und ebenso bei ihrem Ausgange für die Rückkehr günstig sind; und ist deshalb wahrscheinlich sehr alten Ursprunges. Die Schiffe, die zwischen Geddah einerseits und Indien, Java und anderen östlichen Niederlassungen andererseits Handel treiben, machen noch immer jährlich bloß eine Reise.

Geddah, das zugleich der Seehafen von Mekka ist, enthält eine Bevölkerung von 30.000 Seelen und ist bequem für den Handel 650 Meilen südlich von Suez und in gleicher Entfernung nördlich von der Straße Bab el Mandeb gelegen. Mekka hat eine Bevölkerung von 40 000 Seelen, die zur Zeit der Pilgerfahrten auf 100.000 und mehr steigen. Man erreicht es von Geddah in 7—10 Stunden, in beinahe vollkommen östlicher Richtung. — Die Lootsen des Rothen Meeres kennen dasselbe sehr genau, und sind doch als unbrauchbar verschrieen, weil Diejenigen, welche sie miethen, von ihnen Nuzen zu ziehen nicht verstehen. In der Regel geschieht es, daß Niemand an Bord eines europäischen Schiffes im Rothen Meere das Arabische kennt, das die Sprache des Lootsen ist, und der Lootse kennt wieder die Sprache des Schiffes nicht; so geschieht es, daß, wenn der leztere bei der ihm aufhabenden Verantwortlichkeit es wagt, in die Leitung des Schiffes einzugreifen, er kurz und derb zurückgewiesen wird. Würde ihnen erlaubt sein, auf ihre eigene Weise vorzugehen und wüßten die Kapitäne diese zu würdigen, so könnte man von den so viel verlästerten Lootsen des Rothen Meeres viel lernen und dann an geeigneten Orten in Anwendung bringen. (?)

Die Dauer der Fahrt zwischen Suez und Geddah schwankt je nach der Jahreszeit und der Richtung der Winde. So kommen die Schiffe während der Periode der Nordwinde in 8—15 Tagen von Suez nach Geddah hinab, wogegen sie bei denselben Winden während der Rückfahrt selten weniger als 30, ja manchmal bis 60 Tage nöthig haben. Bei den Südwinden ist die Schwierigkeit umgekehrt, da legen die Schiffe die Fahrt nach Suez schnell zurück, werden aber aufgehalten, wenn es gegen Geddah geht.

Die Transportkosten sind mäßig: Päcke von 200—350 Pfd. Gewicht zahlen 8—10 Piaster, d. i. 13—16 D. Sterling; ein Ballen von ungefähr 350 Pfd. Schwere Manchester Manufakte 18 Piaster, d. i. 2 Sh. 5 D., endlich bares Geld $^1/_8$—$^1/_4$% seines Betrags. Passagiergebühr zwischen Suez und Geddah 2—5 Dollar jedoch ohne Beköstigung. Beim Abgang eines Versicherungssystems vertheilen die Kaufleute ihre Waren oder Geldgruppen unter mehrere Schiffe, um so im Falle eines Schiffbruches eine ganze Sendung vor dem Untergange zu retten.

Gegen Ende 1856 ward mit reichlicher Unterstüzung von Seite des Vicekönigs von Egypten eine Gesellschaft unter dem Namen „Egyptische Megidieh-Dampfschifffahrts-Gesellschaft" für die Schifffahrt im Rothen Meere durch Dampfboote gegründet; die Direktion der Gesellschaft, unter der Präsidentschaft und respektive Vicepräsidentschaft Mustafa Pascha's und Nubar Bey, weist die hervorragendsten Namen von Beamten in Diensten des Vicekönigs und von Kaufleuten Alexandriens auf. Dieselben hatten natürlich bedeutende Schwierigkeiten bei der Organisation eines für Egypten so neuen Unternehmens zu bekämpfen. Endlich wurden doch vier Schraubendampfer hergestellt, zwei von 750 Tonnengehalt und beiläufig 120 Pferdekraft, und zwei andere von 1150 Tonnengehalt und 200 Pferdekraft. Das erste langte im Juli 1858, ein zweites im darauffolgenden Februar und die beiden lezten bald nachher in Suez an. Alle vier zusammen haben in dem ersten Halbjahr 1859 13 Fahrten von Gedbah nach Suez und 11 von dort wieder zurück gemacht. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Frachtsäze und Passagiergebühren bei diesen Dampfern zu hoch gegriffen sind, als daß sie der Handel des Rothen Meeres auf die Länge ertragen könnte, der in seinem Erfolge einerseits von den Preisen in Europa abhängig ist, andererseits mit einem ähnlichen Handel zwischen Aden und Bombay zu konkurriren hat. Die oben angeführten Tarifsäze bei den einheimischen Schiffen sind für Waren hinlänglich hoch, und würden der Gesellschaft noch immer Gewinn abwerfen; Verdeck-Passagiere sollten bloß 10 Dollar oder ungefähr zwei Fünftel des jezigen Preises zahlen. Eines dieser Dampfschiffe ging bereits im Juli des vorigen Jahres in der Nähe von Rhas Ghareb, 100 Meilen südlich von Suez an der afrikanischen Küste, wieder zu Grunde, einzig und allein durch Mißachtung der warnenden Stimme des arabischen Lootsen an Bord. — Bei einer aufmerksamen Rücksicht für die Erfordernisse des Waren- und Personenverkehrs und geeigneten Maßregeln zur Sicherung der Schifffahrt wird die Megidieh-Gesellschaft dem über Suez gehenden Handel des Rothen Meeres noch große Dienste leisten können. — Auch die Frachtsäze der Eisenbahn sind zu hoch angesezt, so daß der Transport auf derselben für alle Waren kostspieliger ist als durch Kamehle, welcher leztere sich für die Entfernung zwischen Cairo und Suez auf beiläufig 16 D. für 100 Pfd. d. i. 4¼ D. für je eine Tonne und eine Meile stellt. Niedrigere Tarifsäze, welche die Eisenbahn-Gesellschaft jezt schon gewähren kann, würden derselben für die anfänglich gebrachten Opfer in kurzem reichlichen Ersaz bieten.

Alle Kaufleute, die mit Geddah in Verbindung stehen, bestätigen in gleicher Weise, daß der Lokalhandel von Suez mit dem Rothen Meere seit dem 15. Juni 1858 ,d. i. vom Tage der Christenmezelei in Geddah bis zu dem gegenwärtigen Augenblicke unter einem Gefühle des Mißtrauens leidet, das in der Bevölkerung nach dem Auftreten solch' eines schrecklichen Ereignisses und der Ungewißheit über seine lezten Konsequenzen noch zurückgeblieben ist. So beträgt der Gesammtwert der von Suez nach Geddah (denn von den anderen Häfen von geringerer Bedeutung als Geddah kann dasselbe gelten) ausgeführten Waren in den ersten 6 Monaten 1859 369.160 L., die Einfuhr von Geddah nach Suez in derselben Periode 150.785 L. — Geddah blieb also gegen Suez in seinen Sendungen um die Summe von 218.375 L. zurück. Mit Wahrscheinlichkeit ist anzunehmen, daß das ganze Deficit in den Handelswerten während der anderthalb Jahre, die seit jenem Ereigniß verflossen sind, nicht weniger als dreimal 218.375 L., d. i. etwa 655.000 L. betragen hat, dem entsprechend auch die Verluste der verschiedenen dabei betheiligten Handelsleute namhafte gewesen sein werden. So sah sich bei der Unsicherheit aller Verhältnisse der Handel nahezu darauf beschränkt, die von den Seehäfen in ihren Bedürfnissen abhängigen Bewohner mit den unentbehrlichen Nahrungsmitteln, Kleidungsstücken und den nothwendigen Metallen zu versehen, für welche diese Waren in verhältnißmäßig nur geringen Mengen zu liefern im Stande waren, und daher das Fehlende in barem Gelde decken mußten.

Aber auch in anderer Richtung hat der Ausbruch in Geddah dem Handel Schaden zugefügt. Die Thätigkeit auf dem Markte in Geddah während 4 oder 5 Monate des Jahres hängt viel ab von der Anzahl der nach Mekka wandernden Pilger, welche in der Regel

zwischen 40.000—60.000 schwankt, manchmal sogar leztere Zahl noch übersteigt. Die für den Aufenthalt in Mekka bestimmte Zeit fiel 1858 zwischen den 8. August und 10. September der christlichen Zeitrechnung, begann also ungefähr 2 Monate nach dem Ausbruche; im Jahre 1859 zwischen den 28. Juli und 30. August. Viele Pilger kommen schon weit früher in Geddah an, um den Monat Ramadan mit seinen 30 Festtagen, aber auch 30 Nächten der Schwelgerei und die drei vorhergehenden Monate in den heiligen Pläzen zuzubringen. Die für die Erhaltung der Pilger und durch den von einigen derselben betriebenen Handel in Umlauf gesezten Summen sind je nach der Lage der betreffenden Personen sehr verschieden. Manche leben bloß von der Barmherzigkeit, während Andere vielleicht 5000 L. ausgeben. Alle müssen theuer zahlen für das, was sie brauchen, ungeachtet der Heiligkeit ihrer Mission. Der durch die Gegenwart der Pilger herbeigeführte Handel kann durchschnittlich auf nicht weniger als 25 L. per Kopf angenommen werden, was bei 40.000 Pilgern gerade 1 Million L. ausmacht. Diese Handelsquelle ist bei den zwischen Geddah und Suez bestehenden Beziehungen natürlich nicht ohne wolthätige Folgen für den Handel des lezteren Hafens. Wie gering war aber im Jahre 1858 die Zahl der Pilger! Und selbst 1859 kam aus Befürchtung vor weiteren politischen Folgen kaum die Hälfte der gewöhnlichen Zahl, die sich noch überdies sehr einschränkten. — Große Verluste erlitt durch diese Verhältnisse auch die Regierung der hohen Pforte.

Die gesammelten Vorräte an barem Gelde werden in den Ländern am Rothen Meere in der Erde vergraben oder in Mauern verschlossen. Diese Gewohnheit herrscht besonders in Yemen, wo Jeder, sobald er Geld ersparen kann, für sich eine heimliche Schazkammer einrichtet, welche er zur Nachtzeit mit seinen eigenen Händen ausarbeitet und Niemanden entdeckt, bis das Herannahen des Todes ihn mahnt, daß das Geheimniß seinem Erben mitgetheilt werden müsse. Manchmal läßt der Tod keine Zeit für diese wichtige Mittheilung und die Schäze gehen dadurch den Verwandten des verstorbenen Besizers verloren und werden später hie und da durch Zufall von Fremden aufgefunden. Der große Entgang für die Cirkulation, welchen diese Aufsammlungen mit sich bringen, kann leicht veranschlagt werden.

Sklaven wurden in der lezten Zeit nach Suez zum Verkaufe öffentlich nicht eingeführt. Manche mögen mit ihren Herren anlangen, und viele besuchen den Hafen auf den Schiffen, zu denen sie gehören. In Geddah verhält sich die Sache anders. Bei der großen Schwierigkeit, dieser Institution in einem mohamedanischen Lande entgegenzutreten, selbst wenn dies von mohamedanischen Gesezgebern geschieht, war in den von Konstantinopel abhängigen Häfen des Rothen Meeres nicht mehr zu erreichen, als die Erhöhung der vor 2 Jahren durch kaiserliche Ordre festgesezten Abgaben von 12 auf 25% von dem Schäzungswerte der dorthin gebrachten Sklaven. Die jährliche Einfuhr der Sklaven beiderlei Geschlechts und der Eunuchen in Geddah von der östlichen afrikanischen Küste, besonders von Abyssinien soll ungefähr 5000 Köpfe betragen.

Während des ersten Halbjahres 1859 sind im Hafen von Suez angekommen:

	Schiffe	Tonnengehalt	Pferdekraft	Ladung in Tonnen	Passagiere
Heimische Segelschiffe	82	6.150	—	2666	241
Britische „	2	1.400	—	353	—
Egyptische Megidieh-Schraubendampfer	13	12.550	2120	1470	374
Französische „	3	660	90	211	10
Summe	100	20.760	2210	4700	625

und während desselben Zeitraumes von dort abgegangen:

	Schiffe	Tonnengehalt	Pferdekraft	Ladung in Tonnen	Passagiere
Heimische Segelschiffe	137	14.678	—	3421	2650
Britische „	9	6.300	—	2750	1874
Egyptische Megidieh-Schraubendampfer	11	10.250	1600	2070	3138
Französische „	3	660	90	136	298
Summe	160	31.888	1690	8377	7960

Der erste bemerkenswerte Zug, der aus dieser Tabelle hervorgeht, ist die Ausdehnung, bis zu welcher die dortigen Handelsleute und Passagiere von der größeren Bequemlichkeit und Sicherheit, die durch Dampfer geboten wird, Gebrauch gemacht haben, eine Thatsache, welche wieder einmal die falschen Profeten widerlegt, die immer zu dem Ausspruche bereit sind, daß die Völker des Orients aus ihrer von Alters her verfolgten Bahn nicht weichen wollen. Man wünscht dort ebenso wie in Europa Kosten, Zeit und Mühe zu ersparen und hofft jezt, nachdem man die durch die Eisenbahn gewährten Erleichterungen im Reisen kennen gelernt, mit Sicherheit auf die Verlängerung der Bahn bis Mekka, um allen die Wallfahrt dahin ohne Beschwerlichkeiten zu ermöglichen. — Das Mißverhältniß in der Tonnenzahl der Ladung, sowie in der Zahl der Passagiere zum Tonnengehalt der Schiffe selbst erklärt sich theils aus dem Umstande, daß die einheimischen Schiffe nicht so gebaut sind, um geeignet zu sein, volle Ladungen mit Sicherheit aufzunehmen; theils zeigt es an, daß die, wiewol sicheren Schiffe der Megidieh-Gesellschaft doch den Kaufleuten nicht völlig entsprechen.

Was die einzelnen Länder anbetrifft, so sind britische Interessen hier, wie bei dem ganzen Handel im Orient, mittelbar oder unmittelbar am meisten betheiligt. Die im ersten Halbjahre 1859 von Suez ausgeführten britischen Baumwollen-Manufakte repräsentiren einen Wert von 31½ Millionen Piaster von 32 Millionen dieses Handelszweiges überhaupt, oder beinahe ³/₅ des Wertes der Gesammtausfuhr. Die anderen Artikel mit britischem Stempel waren Baumwollentwiste für 216.000 Piaster, ungefähr die Hälfte von den Wollenzeugen für 295.000 P., alle Metalle, mit Ausnahme der verzinnten Waren, für 1,860.000 P., die Hälfte der Irdenwaren für 142.000 P. und die Apparate für den elektrischen Telegrafen für 1,000.000 P. — so betrug der britische Antheil an dem Ausfuhrhandel von Suez 35 Millionen Piaster von einem Totale von 54½ Millionen! Der bei diesem Handel zunächst betheiligte Staat ist die hohe Pforte, welche durch eine Reihe mannigfaltiger Waren vertreten ist; unter diesen figuriren Baumwollen- und Seidenfabrikate aus Syrien mit 6½ Millionen; Cerealien von Egypten mit 5 Millionen Piastern, ungerechnet die Naturalgiebigkeiten der egyptischen Regierung zur Erhaltung der heiligen Orte; Seife von Palästina und Kreta mit 544.000 P.; Oele von den türkischen Inseln und Egypten mit 450.000 P.; getrocknete Früchte und Oliven mit 112.000 P.; Samen und Kräuter 300.000 P.; Tabak von Syrien und anderen türkischen Provinzen 456.000 P.; verschiedene andere Artikel mit ungefähr 2¼ Mill.; was für die ausgeführten Waren türkischer Herkunft ein Totale von beiläufig 15½ Mill. P. ausmacht. Die übrigbleibenden 3½ Mill. der Ausfuhr vertheilen sich auf Oesterreich, Frankreich, Italien und Marokko. Als italienische Produkte kamen Schwefel und rothe Korallen, zusammen im Werte von 878.000 P., und von Venedig insbesondere die wolbekannten Glasperlen für 125.000 P. — Die Handelsleute des Rothen Meeres, welche den Verkehr zwischen Suez, Geddah, Cairo u. s. w. vermitteln, sind zum großen Theil ottomanische Unterthanen, und zwar Mohamedaner; nach diesen aber sind die Griechen, getreu ihrer Geschichte von 25 Jahrhunderten und ihrem Antheile an diesem besonderen Handel von den Zeiten der Ptolomäer her, dort noch heutigen Tages die thätigsten Kaufleute; außer diesen sind Engländer, Franzosen und Belgier zu nennen.

Von den in Suez eingeführten Waren türkischen Ursprungs sind hervorzuheben: Bienenwachs 344.000 P., Kaffee 11,800.000 P., arabisches Gummi 206.000 P., lederne Wasserflaschen 29.400 P., Perlenmutter 637.400 P., Säcke (von Yemen) 360.000 P., rohe Häute 510.000 P., Schildkrötenschalen 344.000 P., Tamarinde, Henna und Senesblätter 836.000 P. u. s. w., zusammen eingeführte türkische Produkte 14,934.000 P. Nach diesen nehmen der Werthöhe nach die britischen Waren den nächsten Rang ein, und zwar von Ostindien: Baumwolle 1,071.000 P., Gelbwurz 178.000 P., Oele 90.000 P., Pfeffer 844.000 P., Gewürze (auch von Ceylon) 661.000 P., gegerbte Häute (von Surate) 8500 P. u. s. w., zusammen 4,198.000 P. Persien schickte Mandeln 53.000 P., Teppiche 36.000 P., Tabak 1,126.000 P. 2c., im Ganzen bei-

läufig 1,500.000 P. Die afrikanische Küste jenseit der Straße Bab el Mandeb Weihrauch 1,169.000 P., Myrrhen 17.000 P., andere Waren 50.000 P., zusammen 1,236.000 P. Schließlich wäre noch Zinn aus Banca im Werte von 268.000 P. anzuführen. Im Ganzen belief sich die Einfuhr in Suez während der ersten 6 Monate des Jahres 1859 auf 22,316.120 P.

Die lezte Bestimmung dieser Güter ist nicht so leicht festzustellen. Einige derselben werden gleich in Egypten verbraucht. Doch wird man von der Wahrheit nicht weit entfernt sein, wenn man bei deren Vertheilung der Türkei Waren im Werte von 12 Mill., Großbritannien 3½ Mill., Frankreich und Oesterreich jedem 2 Mill. und Italien und den anderen Staaten den Rest zuschreibt. Von dem in Yemen erzeugten Kaffee, dem feinstschmeckenden in der Welt, erhalten Großbritannien, das übrige Europa und die Vereinigten Staaten den besten Theil und liefern dafür der Türkei die ordinären Kaffeebohnen von Ceylon und anderen Ländern. Der Kaffee, der von der Masse der Bevölkerung in Konstantinopel, in den Provinzen der eigentlichen Türkei und in Alexandrien getrunken wird, ist ein ganz schlechtes Getränk.

Mit dem Vorstehenden wollte nur eine Skizze über den Lokalhandel von Suez während des ersten Halbjahres 1859 gegeben werden; daher blieb der große über Suez betriebene britische Handel nach Ostindien von Seite der „Peninsular and Oriental Company" und des britischen Postamtes hier unbesprochen. Die Ankunft und die Abgänge der ungeheuren Dampfer der Gesellschaft, vier Male im Monat, rufen in Suez jederzeit ein Leben und eine Rührigkeit hervor, von der man Zeuge gewesen sein muß, um sie sich vorstellen zu können. Zu diesen überraschenden Resultaten hat auch der Vicekönig das Seinige beigetragen und dadurch gezeigt, wie er die Vortheile des Handels und rascher Kommunikationsmittel zu würdigen versteht.

Verbrauch von Kapweinen in England und Absaz österreichischer Weine nach Großbritannien.

Gelegenheitlich der Besprechung des britisch-französischen Handelsvertrages (XII. Heft von 1860, S. 377 u. ff.) haben wir die Aufmerksamkeit unserer Exporteure auf die Wichtigkeit des englischen Marktes für österreichische Weine zu lenken gesucht, statistische Daten über die Weineinfuhr in Großbritannien und Irland geliefert und einige Notizen über den Weinkonsum in England beigefügt, die wir dem Schreiben eines Deutschen in London entnahmen. Die darin vorkommenden Bemerkungen über Kapweine veranlaßten den gegenwärtig in Europa weilenden österreichischen Konsul in Kapstadt, Hrn. Julius Mosenthal, nähere Andeutungen über die Absazverhältnisse der Kapweine zu liefern und daran einige Bemerkungen über den Export österreichischer Weine nach England zu knüpfen. Wir entnehmen dieser interessanten Einsendung nachstehende Daten:

Seit mehr als zwanzig Jahren erhob England einen Eingangszoll auf fremde Weine von 5 Sh. 9 D. pr. Gallone, und da kaum fünf Flaschen auf die Imperial-Gallone gehen, so betrug der Zoll etwa 60 Nkr. pr. Flasche, die Hälfte aber für Weine aus britischen Kolonien. Der größte Theil der in England zum Verbrauche kommenden Weine bestand bisher in Sherry (Xeres) und Portwein (Oporto), welche dem hohen Zolle unterworfen waren, während Kapweine nur die Hälfte zahlten. Daher wurden mehr als sieben Achtel der ganzen Einfuhr von Kapweinen, deren weiße dem Sherry und deren rothe dem Portweine ähneln, mit den spanischen und portugiesischen Weinen vermengt und dem Publikum als spanisch oder portugiesisch vorgesezt. Ja es kam fast täglich vor, daß man in der Kapkolonie den eigenen Wein als Sherry oder Portwein, in Flaschen gefüllt, zurückerhielt. Das konnte um so leichter erkannt werden als der Kapwein, gleich den ungarischen Weinen, einen eigentümlichen Beigeschmack hat, welchen der Kenner sofort herausfindet, mag auch der Wein noch so sehr versezt sein. Der Kapwein verschwand meist schon in zweiter Hand zu dem erwähnten

gewinnbringenden Zwecke. Er war, durch die Zollbegünstigung geschützt, ein enfant gaté. Vom Kap jung exportirt, wurde er für den britischen Markt stark mit Spiritus versezt, und er war in diesem Zustande fast ungenießbar. Da er als Spanier oder Portugiese wieder zum Vorscheine kam, exportirte man alle Sorten. Man hatte kein Renommé zu wahren; denn der Bastard kam unter anderem Namen auf die Tafel. Kein Gentleman in England würde es bis vor wenigen Jahren gewagt haben, seinen Gästen „Kapwein" statt Sherry oder Portwein vorzusezen*). Seit einigen Jahren haben englische Weinhändler es gewagt, sogenannte „South African wines" unter ihrem wirklichen Namen anzukündigen. Wie aber Hr. Gladstone richtig bemerkt hat, ist es zweifelhaft, ob unter diesem Namen die besten unverfälschten südafrikanischen Weine verkauft wurden, oder ob man einem Gebräu diesen halbverpönten Namen beilegte.

Die Kapkolonie producirt die vorzüglichsten und edelsten Weine, die den besten Frankreichs und den ausgezeichnetsten Ungarns nicht nachstehen. Die beste Qualität des seit lange berühmten Constantiaweines übertrifft den trefflichsten Tokayer-Ausbruch. (?) Der Preis ist am Kap 3½ Gulden für die Flasche. Zu den Handelssorten sind zu rechnen:

1. Der süße Pontac, dunkelroth, bei weitem besser als der Malaga, ein Desert- und Damenwein.

2. Der süße Frontignac.

3. Der süße Muscadell.

(Sowol der süße Frontignac als auch der süße Muscadell haben eine bläulich röthliche Farbe, ähneln zwar den süßen schweren italienischen und französischen Weinen, sind aber aromatischer und, wie alle Kapweine, seit der europäischen Traubenkrankheit um 100% im Preise gestiegen. Das halbe Ohm von 19 Imperial-Gallonen kostete vor sechs Jahren 3 L. St., gegenwärtig dagegen 6 L. St.)

4. Der dry Pontac (herbe Pontac), ein dem Burgunder oder vielmehr dem herben schweren Ungarweine ähnlicher Tafelwein.

5. Der Steinwein. (Die rheinische Rebe, nach der Kapkolonie verpflanzt, gibt einen Wein, der sich nur für den dortigen Verbrauch eignet, da er wenig Alkohol enthält, daher ohne Zusaz von Spiritus, den der Rheinwein nicht verträgt, die Seereise nicht auszuhalten vermag.)

6. Der Cheropico, ein süßer Wein, der in belangreicher Menge nach England versendet wird. Es wächst keine Rebe in der Kapkolonie, welche diesen Namen trägt; er ist ein von den dortigen Weinhändlern angenommener nom de fantaisie. Dieser Wein wird mittelst Spirituszusaz in seiner Gährung unterbrochen und nach England exportirt, wo derselbe lediglich mit anderen Weinen**) gemischt wird, um diesen einen „Fruchtgeschmack" zu geben.

7. Der Port Pontac. Er ist dunkelroth und wird vorzüglich nach England exportirt und dort zum Versezen des Portweines verwendet. Sein Preis beträgt gegenwärtig 18 bis 20 L. St. pr. Pipe von 92 Gallonen. Durch die Gleichstellung der Zölle wird diese Sorte nur mehr als kräftiger Tischwein nach England ausgeführt werden, und dort bei mäßigem Zolle (bis zum 1. März 1861 ungefähr 26 Nkr., nach dieser Zeit ca. 15 Nkr. pr. Flasche) mit seinen Brüdern aus Frankreich, Ungarn und Niederösterreich konkurriren. Was dem Kapweine an Protektion entzogen wird, muß den ähnlichen europäischen Weinen, deren Einfuhr nach England durch den hohen Zoll fast ausgeschlossen war, zu Gute kommen.

---

*) Es ist hier natürlich von dem sogenannten „Constantiaweine", an den man auf dem europäischen Kontinente immer zu denken pflegt, wenn des Kapweines Erwähnung geschieht, nicht die Rede. Dieser Wein ist doppelt so theuer als der Tokayer und bleibt eine seltene Luxusware. Die Masse der Kapweine besteht entweder in einem Rothweine (Pontac), der zwischen dem Burgunder und Ofner sowie dem Oporto steht, und in einem starken Weißweine (Cape Sherry), der den spanischen Weinen ähnelt. Der Preis beider Sorten war in London zu Ende Februar 1860: Pontac 18 L. St. und Cape Sherry 14 L. St. pr. Pipe von 92 Imperial-Gallonen.

**) Zumeist wol mit weinartigem Gebräu. D. R.

8. Der Cape Sherry, ein weißer, dem Xeres ähnlicher Wein, der jezt etwa 15 L. St. pr. 92 Gallonen kostet. Er war bisher ein bedeutender Exportartikel der Kap-Kolonie und wurde in England bisher zum Versezen des Sherry verwendet.

9. Der Cape Madeira, dem echten Madeira ähnlich und hauptsächlich zur Mischung mit ordinärem Sherry benüzt. Er kostet gegenwärtig etwa 13 L. St. pr. 92 Gallonen.

Schwere weiße ungarische Weine, die dem **Madeira** ähnlich sind, könnten künftig bedeutenden Absaz nach Großbritannien finden. Beachtung sollte in Oesterreich der Art und Weise zu Theil werden, wie man in der Kapkolonie dem Weinexport Vorschub leistet. Es wurden dort zu diesem Behufe Aktiengesellschaften gegründet, die es sich zur vorzüglichsten Aufgabe machten, Weingärten anzukaufen und dieselben mit den beliebtesten Weinsorten zu bepflanzen. Sie kaufen auch junge Weine, bereiten dieselben zu, lassen sie ablagern und reifen. Um Wein nach England mit Vortheil zu exportiren, bedarf man eines ansehnlichen Kapitales und eines bekannten, geachteten Namens. Der französischen Konkurrenz gegenüber, die mit großen Kapitalien arbeitet und durch die bewährtesten Namen unterstüzt wird, liegt nur in dem innigsten Zusammenwirken die Bürgschaft für einen guten Erfolg. Ungarische und überhaupt österreichische Weine scheinen vor allen geeignet in England einen guten Markt zu finden; denn viele derselben sind dem schweren Bordeaux ähnlich und gleich dem dry Pontac der Kapkolonie dem an starke Weine gewöhnten englischen Gaumen zusagender als die milden rothen Rheinweine. Eine österreichische Weinexportgesellschaft müßte ein eigenes Weinlager und Komptoir in London unterhalten und zuvörderst nur die besten und feinsten, gut abgelagerten Weine dahin senden, um den österreichischen Weinen einen Namen zu verschaffen. Durch Lieferung von Mittel-Sorten oder gar von schlechten Weinen würde man sich sofort den englischen Markt selbst versperren. Dies kann nicht oft genug wiederholt werden.

Sparkassen.

Ueber die Einlagen und Rückzahlungen bei den österreichischen Sparkassen im Monate April 1860 entnehmen wir den uns vorliegenden Nachweisungen folgende Daten:

Sparkassen:	Einlagen	Rückzahlungen	Mehrbetrag der Einlagen	Mehrbetrag der Rückzahlungen
Wien	fl. 754.548·46	fl. 760.135·51	fl. —	fl. 5.587·05
Linz	„ 75.863·99	„ 75.769·29	„ 94·70	„ —
St. Florian	„ 9.261·26,5	„ 7.023·71,5	„ 2.237·55	„ —
Steyr	„ 19.735·08	„ 16.980·99	„ 2.745·59	„ —
Gmunden	„ 6.178·34	„ 2.822·89,5	„ 3.355·45,5	„ —
Salzburg	„ 37.350·23	„ 25.833·49	„ 11.516·74	„ —
Prag	„ 417.468·07	„ 593.698·23	„ —	„ 176.229·26
Leitmeritz	„ 32.540·90,5	„ 32.383·30,5	„ 157·60	„ —
Reichenberg	„ 41.576·75,5	„ 28.339·92	„ 13.236·83,5	„ —
Budweis	„ 45.327·96,5	„ 22.207·67	„ 23.120·29,5	„ —
Pilsen	„ 7.454·71	„ 8.099·76,5	„ —	„ 645·05,5
Eger	„ 11.843·35	„ 12.283·78,5	„ —	„ 440·43,5
Teplitz	„ 9.115·19,5	„ 5.503·77,5	„ 3.611·42	„ —
Brüx	„ 27.689·93	„ 5.981·41	„ 21.708·52	„ —
Joachimsthal	„ 1.864·30	„ 304·72,5	„ 1.559·57,5	„ —
Brünn	„ 23.480·87,5	„ 22.253·99	„ 1.226·88,5	„ —
Lemberg	„ 72.904·91	„ 79.948·78	„ —	„ 7.043·87
Ofen	„ 208.150·60	„ 292.355·02	„ —	„ 84.204·42
Presburg	„ 109.123·98	„ 76.190·83	„ 32.933·15	„ —
Hermannstadt	„ 72.798·64	„ 73.750·54	„ —	„ 951·90
Triest	„ 31.593·22	„ 42.868·82	„ —	„ 11.275·60

Während in den Monaten Januar bis März 1860 die Rückzahlungen von den Einlagen weit überstiegen wurden, stellte sich im April insbesondere bei den Sparkassen der

größeren Städte (Wien, Prag, Lemberg, Ofen und Triest) das entgegengesetzte Verhältniß heraus. Der Grund liegt augenfällig in dem Umstande, daß im April ein Termin zur Mietzinszahlung eingetreten ist.

Schifffahrt und Handel von Stettin in 1859.

(Nach einem Jahresberichte des dortigen k. k. Konsulates.)

Preußen hat bei seinem leztjährigen Schifffahrts- und Handelsverkehre ganz die gleichen Erfahrungen gemacht, wie die Mehrzahl der übrigen Länder; das Jahr 1859 war für alle eine Periode vielfacher Täuschungen. Ein ruhigerer Geschäftsbetrieb, Rücktritt von so manchen schwindelhaft entstandenen Unternehmungen und die anscheinend größere Aufhellung des politischen Horizonts begannen beim Eintritte des vorigen Jahres wieder allgemeineres Vertrauen zu erwecken und die keineswegs noch ganz ausgeglichenen harten Mißgeschicke des Jahres 1857 mehr und mehr zu beschwichtigen. Viele Kapitalien, welche sich unter den Nachwehen jener Krisis dem Handel entzogen hatten, wurden demselben wieder zugewendet, Absaz und Verbrauch näherten sich wieder den früheren Verhältnissen, und selbst der Barometer des staatlichen Vertrauens, die Börsenkurse der Papiere zeigten eine steigende Tendenz. Aber mit dem plözlichen Ausbruche des Krieges bemächtigte sich der noch nicht beruhigten Gemüther neues Mißtrauen, Zaghaftigkeit und möglichste Einschränkung machten sich allenthalben geltend. Jede Lust zu weiter aussehenden Unternehmungen schwand, die Konsumtion des Binnenlandes ging auf das niedrigste Maß herab, und durchaus nicht mit fester Zuversicht konnte auf die gewohnte Ansammlung größerer Warenlager eingegangen werden. Nur die weniger als bei einer Handelskrisis eingetretenen Schwankungen in den Warenpreisen und der ungewöhnliche Aufschwung der Durchfuhr boten dem Importhandel und der Schifffahrt einigen Ersaz. Die Natur der Importation änderte sich daher im Jahre 1859 wesentlich, eigene Geschäfte wurden bedeutend weniger und selten mit entsprechendem Vortheile gemacht. Der Ausfuhrhandel verlief im Allgemeinen etwas besser. Durch die der Menge nach mangelhafte Weinlese im südlichen Europa und vielleicht auch durch die Wiederkehr der Rebenkrankheit trat im Spätherbst eine vermehrte Nachfrage nach gereinigtem Kartoffelspiritus ein; und nachdem in Sardinien und Toskana der Zoll für diese Ware herabgesezt wurde, so gab dieselbe Anlaß zu lebhaften Verschiffungen nach Genua, Livorno 2c. Preußen war nämlich schon seit 1856 bemüht, von Sardinien die Zulassung des zollvereinsländischen Branntweines gegen den nämlichen Zoll wie für französischen zu erwirken, wogegen im Zollvereine der Eingangszoll für italienischen Reis entsprechend ermäßigt würde. Sardinien zeigte sich hiezu geneigt, allein weder in den früheren Zollkonferenzen noch in jener des vorigen Jahres erlangte die von Preußen vorgeschlagene Maßregel die unentbehrliche Zustimmung aller Zollvereinsstaaten. Endlich gelang es den Bemühungen der sardinisch-preußischen Kommissarien einen anderen Artikel, nämlich rohe und gezwirnte Seide, als Aequivalent der geringeren Verzollung von vereinsländischem Spiritus auszumitteln. Es ist daher durch eine Additional-Konvention zum Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen dem Zollvereine und Sardinien vom 23. Juni 1854, als Modifikation des Zollvereinstarifes bestimmt worden, daß vom 1. Januar 1860 angefangen der Eingangszoll für weißgemachte und Floretseide von 8 Thlr. pr. Ctr. auf 15 Sgr., für rohen Seidenzwirn von 11 Thlr. auf 15 Sgr. und für gefärbte gezwirnte Seide und Floretseide sowie für Garne aus Baumwolle und Seide von 11 Thlr. auf 8 Thlr. pr. Ctr. ermäßigt werde; wogegen Sardinien seit derselben Zeit vereinsländischen Sprit und Branntwein zu gleichen Säzen mit den französischen Spirituosen, nämlich in Fässern bei einer Stärke von mehr als 22 Grad zu 10 Francs pr. Hektoliter, bei 22 Grad und darunter zu 5⅓ Fr. zuläßt, außerdem in etwaigen anderen Konsumtionsabgaben dem einheimischen Sprit und Branntwein gleichstellt.

Preußens Rhederei hatte auch im Jahre 1859 mit wesentlichen Uebeln zu kämpfen. In dem Maße als die Dampf- und Schraubenschifffahrt sich ausdehnt, wird die Segelschifffahrt immer mehr verdrängt und in die Unmöglichkeit gebracht, mit den niedrigen Frachtsätzen der ersteren zu konkurriren. Dieselbe suchte eine bessere lohnende Beschäftigung in den Fahrten nach entfernteren Gegenden, erlitt aber auch da durch die beispiellosen Stürme und Unfälle im Spätherbste gleich vielen anderen Rhedereien harte Schläge. Bei den Schiffbrüchen im Oktober und November 1859 war sie mit 48 Schiffen von 7809 Lasten betheiligt — ein Verlust, der wol der Schiffszahl nach geringer erscheint als namentlich der von 1845 (55 Schiffe und 7318 Lasten), aber trozdem der absolut empfindlichste seit 15 Jahren ist, da er ungewöhnlich viel große und wertvolle Schiffe traf. Preußen besizt gegenwärtig eine Handelsmarine von 914 See- und 338 Küsten-Segelschiffen, dann 26 See-, 60 Revier- und 80 Flußdampfern; die Tragfähigkeit aller dieser Fahrzeuge (mit Ausnahme jedoch der Flußdampfer) ist 170.972 Lasten. Unter den verschiedenen preußischen Häfen besizen folgende die zahlreichste Handelsmarine:

Häfen	Anzahl Schiffe	Anzahl Lasten	Häfen	Anzahl Schiffe	Anzahl Lasten
Barth	108	19.679	Insel Rügen	68	2.241
Colberg	46	4.670	Rügenwalde	39	3.364
Danzig	127	29.441	Stettin	196	28.793
Greifswald	55	7.301	Stolp	44	2.978
Königsberg	30	4.024	Stralsund	149	18.956
Wolgast	50	5.372	Swinemünde	62	7.185
Memel	93	18.412	Ueckermünde	48	8.108

Die Zahl der 1859 in sämmtlichen preußischen Häfen ein- und ausgegangenen Schiffe, einschließlich der Küstenfahrzeuge, war folgende:

	Eingelaufene Schiffe	Ausgelaufene Schiffe
In Memel	835	859
„ Königsberg, Pillau, Braunsberg, Elbing, Fischhausen	1576	1608
„ Colberg, Stolp und Rügenwalde	1096	1041
„ Danzig	1849	1836
„ Stettin, Anclam, Swinemünde, Demmin, Ueckermünde	3191	3133
„ Stralsund, Barth, Greifswald, Wolgast	753	856
Zusammen	9300	9333
Darunter: beladen	6548	7748
in Ballast	2752	1585

Bei einem Vergleiche der beiden Jahre 1858 und 1859 stellt sich in lezterem die Einfuhr Preußens der Menge nach um $8^{1}/_{12}$%, dem Werte nach um $11^{3}/_{4}$%, die See-Exportation um 10 und bez. $14^{1}/_{2}$% höher. Was speciell die Schiffsbewegung in dem für Stettin, Anclam, Ueckermünde rc. gemeinschaftlichen Hafen von Swinemünde betrifft, so geben darüber folgende vergleichsweise Daten einen näheren Aufschluß.

	Einläufe 1859 Anzahl	Einläufe 1859 Lasten	Einläufe 1858 Anzahl	Einläufe 1858 Lasten	Ausläufe 1859 Anzahl	Ausläufe 1859 Lasten	Ausläufe 1858 Anzahl	Ausläufe 1858 Lasten
Segelschiffe	1772	167.288	1737	169.991	1702	163.831	1749	178.654
Privatdampfer	430	55.470	537	70.903	429	56.625	538	71.140
Küstenfahrzeuge	755	10.832	752	12.071	771	11.508	692	11.164
Post- und Personendampfer	234	39.037	148	36.000	231	38.958	147	36.000
Zusammen	3191	272.627	3174	288.965	3133	270.922	3126	296.958
Darunter in Ballast	211	15.625	68	4.087	904	104.033	987	119.657

Von den im vorigen Jahre in Swinemünde eingelaufenen Schiffen kamen 1666 (gegen 1630 in 1858) nach Stettin; daselbst wurden von den abgesegelten beladenen Schiffen 858 (gegen 708) expedirt. Unter den 3191 und bez. 3174 angekommenen Fahrzeugen befanden sich:

	1858	1859		1858	1859
	Schiffe			Schiffe	
Preußische	2102	1926	Englische	434	395
Dänische	164	275	Hannöver'sche	61	50
Mecklenburger	62	39	Oldenburger	11	15
Hanseatische	6	20	Niederländische	116	85
Russische	9	47	Französische	4	5
Schwedische	65	113	Belgische	1	1
Norwegische	52	71	Neapolitanische	7	2

Die speciell in Stettin expedirten beladenen Schiffe hatten folgende Bestimmung:

	1858	1859		1858	1859
	Schiffszahl			Schiffszahl	
Nach Algier	2	—	Nach Mecklenburg	9	6
„ Australien	4	--	„ Niederland	40	35
„ Belgien	4	10	„ Oesterreich	10	3
„ Bremen	29	55	„ Rußland	30	65
„ Dänemark	152	133	„ Sardinien	--	5
„ Frankreich	57	75	„ Schweden und Norwegen	37	56
„ Großbritannien	303	366	„ Spanien	3	1
„ Hamburg	4	14	„ Toscana	—	6
„ Lübeck	5	10	„ Hannover und Oldenburg	10	18

Die früher erwähnten Ursachen, in Folge deren die Resultate des vorjährigen Handels im Allgemeinen sich minder günstig gestaltet haben, konnten natürlich nicht verfehlen, auch auf Stettin als den Hauptseehafen für Preußens Ein- und Ausfuhr in sehr empfindlicher Weise einzuwirken. Besonders bei der Einfuhr im eigenen Plazgeschäfte war eine mindere Thätigkeit zu bemerken, und nur der Aufschwung des Transits brachte einiges Leben unter die Handelswelt. Die ziemlich namhafte Schmälerung in den Einnahmen des Stettiner Steueramtes sprechen am besten für das thatsächliche Vorhandensein der erwähnten Verhältnisse. Das Getreidegeschäft Stettins war etwas bedeutender als jenes in 1858, erreichte jedoch keineswegs die Lebhaftigkeit früherer Jahre. Die Getreidezufuhren des dortigen Marktes beliefen sich auf: 52.800 Wispel Weizen, 73.600 W. Roggen, 18.000 W. Gerste, 39.000 W. Hafer, 1400 W. Erbsen — also im Ganzen ungefähr auf 185.000 Wispel mit einem annähernden Werte von 8 Millionen Thaler (gegen 158 000 Wispel und 7 Mill. Thaler in 1858). Spiritus gehörte zu den besseren Artikeln dieses Jahres. Die 1857 erfolgte Aufhebung des Sundzolles hatte demselben eine freiere Bewegung verschafft, und in 1859 fand, unter dem Einflusse des geringeren Weinertrages in Frankreich und Italien, eine schwunghafte Spiritusexportation seewärts Statt. Man schäzt sie auf etwa 4½—5 Mill. Quart, von denen ca. 1½ Mill. nach Italien, ebenso viel nach England, ½ Mill. nach Oesterreich und ½ Mill. nach den französischen Häfen gingen. Oelkuchen vermehrten sich im Verhältnisse zur guten Rapsernte ansehnlich in der Ausfuhr. Von Guano wurde wieder bedeutend weniger zugeführt; was sich durch die niedrigeren Getreidepreise und sonstige Umstände erklärt, welche den Landmann zur Sparsamkeit aufforderten. Das Exportgeschäft in Grassämereien wurde durch starke Sendungen aus Amerika nach England wesentlich geschmälert. Die Zufuhren an Fettwaren betrugen: 15.318 Ctr. Baumöl, 87.846 Ctr. Palm- und Kokusöl, 3921 Ctr. Talg, 29.793 Ctr. Thran. Kaffee hatte, wenngleich zu etwas gesteigerten Preisen, einen so dauernd regen Absaz, daß ungeachtet der bedeutenden Zufuhr von 100.672 Ctr. nur 14.398 Ctr. am Schlusse des Jahres auf dem Lager verblieben. Reis hatte ziemlichen Umsaz, gewährte aber den Eignern erst nach dem Friedensabschlusse einigen Vortheil, weil erst dann der Abzug sich mehrte und eine Annäherung der Preise anderer Pläze möglich wurde. Südfrüchte litten durch die Eröffnung der süddeutschen Eisenbahnen Abbruch an ihrer früheren Bedeutung. Das Geschäft in Steinkohlen, welches schon seit längerer Zeit darniederliegt, konnte auch im vorigen Jahre wegen der gedrückten Handels- und Fabriksverhältnisse und wegen der massenhaften Konsignationen englischer Kohlenhäfen keinen Aufschwung gewinnen. Die ge-

ringen Frachten, welche nur den von den Kohlenhäfen Englands zurückkehrenden preußischen Schiffen bewilligt werden konnten, trugen theilweis zu den ungünstigen Erfolgen der Rhederei bei. Der Holzhandel unterlag nach dem Ausbruche des italienischen Krieges einer völligen Stockung und wenn auch nach hergestelltem Frieden wieder einige Regsamkeit eintrat, so konnte doch ein den früheren Jahren vergleichbarer Aufschwung nicht mehr gewonnen werden. Nur Stabhölzer hatten einen prompten Absaz nach dem Auslande, hauptsächlich nach England. Ihre Preise steigerten sich gegen die vorjährigen auf 150—225 Thlr. pr. Ring Ima Qualität, 100—150 Thlr. für Mittelgut, 60—80 Thlr. für Böttcherholz. Die Preise von eichenen Bauhölzern gingen bei geringer Nachfrage etwas zurück und waren: 22½—27½ Sgr. pr. Kubikfuß Planken, 12½—17½ Sgr. für Plançons und Schneidehölzer, 10—20 Sgr. für Schiffsbauhölzer. Fichtene Bauhölzer, welche schon in 1858 erheblich zurückgingen, holten 8½—9 Sgr. pr. Kbkfuß Ima Qualität und 7—8 Sgr. für geringere. Troz dieser Umstände überstieg der Wert der diesjährigen Holzausfuhr den des vorigen Jahres. Nach den amtlichen Packhofslisten ist er auf 1,625.870 Thlr. (1858 nur 1,361.990 Thlr.) anzunehmen. Im Ganzen ergab Stettins vorjährige Handelsthätigkeit bei der Einfuhr eine Warenmenge von 4,980.674 Ctr. und einen Wert von 21,222.263 Thlr., die Ausfuhr einen Wert von 16,606.959 Thlr. Bei Vergleich mit 1858 erscheint die Einfuhr um 472.176 Ctr. und 3,236.498 Thlr. geringer, hingegen die Ausfuhr um 3,273.882 Thlr. höher. Der Diskonto erhielt sich während des ganzen Jahres ziemlich stetig auf 4—5%; nur in der Periode der kriegerischen Besorgnisse für kurze Zeit auf 5—6% steigend, kehrte er bald wieder auf seinen früheren Stand zurück.

Aus Oesterreich wurden im vergangenen Jahre von Triest über Stettin in 2 preußischen Schiffen folgende Waren eingeführt: Farbholz in Blöcken 180 Ctr., getrocknete Früchte 1030, Gummi arabicum 545, Quercitron 101, Rosinen 3287, Korinthen 95, Schmack ꝛc. 1699, Wein in Flaschen 2 — also zusammen 6939 Ctr., gegen 5454 Ctr. in 1858, 17.669 Ctr. in 1857, 23.511 Ctr. in 1856, 9967 Ctr. in 1855, 4826 Ctr. in 1854, 9708 Ctr. in 1853. Die vorjährige Einfuhr zur See ist gegen 1858 um 1500 Ctr. größer gewesen, da namentlich mehr Rosinen bezogen wurden. Uebrigens dürfte der Import aus Oesterreich seinen früheren Umfang nicht wieder erreichen, da die Bezüge pr. Eisenbahn immer mehr Plaz greifen. Auf den Transitverkehr sind die politischen Verwicklungen ebenfalls nicht ohne wesentlichen Einfluß gewesen; nach den amtlichen Listen wurden zum Durchgange deklarirt: 133.562 Ctr. und 4093 Tonnen Heringe, gegen 365.823 Ctr. und 8053 T. in 1858, also über die Hälfte weniger als im Vorjahre. Darunter sind für rohe Baumwolle ca. 80.000 Ctr., baumwollene Garne 6000 und Kupfer 10.000 Ctr. anzunehmen. Der Export von rektificirtem Kartoffelsprit ist ebenfalls kleiner gewesen, und in 3 Schiffen sind 9387 Ctr. gegen 28.123 Ctr. in 1858 ausgeführt worden.

Der Niederlageverkehr des Zollvereines.

∴ Vom Rhein. Unter den Anstalten und Einrichtungen, welche die Erleichterung des Verkehres mit zollpflichtigen Waren bezwecken, sind die öffentlichen Niederlagen (Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser, Freihäuser ꝛc.) von hervorragender Wichtigkeit. Dieselben gestatten fremde Waren ohne sofortige Verzollung einzuführen, innerhalb des Zollgebietes zu theilen, zu reinigen, umzupacken, zu sortiren und entweder unverzollt wieder auszuführen, oder die Eingangsverzollung bis zu dem Zeitpunkte, wo über die Ware schließlich verfügt werden soll, hinauszuschieben. Die öffentlichen Niederlagen gewähren hienach für den Verkehr mit hochbesteuerten Waren erhebliche Vortheile, welche insbesondere da hervortreten, wo dem Niederlageverkehre das erforderliche Maß von freier Beweglichkeit gestattet wird.

Die Zollordnung des Zollvereines, dessen Niederlage-Einrichtungen im Laufe der Zeit wesentliche Umgestaltungen erfahren haben, unterscheidet:

a) öffentliche Niederlagen, einschließlich der Freihäfen, für längere Aufbewahrung fremder unverzollter Waren;

b) Zolllager bei den Hauptzollämtern an der Grenze mit der Bestimmung, die Weiterbeförderung zollpflichtiger Waren insbesondere bei stattfindendem Frachtwechsel zu erleichtern;

c) öffentliche Kreditlager, um unverzollte Waren bis zur Entrichtung des Eingangszolles niederzulegen;

d) Privatlager unter oder ohne Mitverschluß der Zollverwaltung, welche entweder als Kreditlager (bei für das Inland bestimmten Waren) oder als Transitlager (bei Waren, welche nach dem Auslande versendet werden sollen) oder für beide Zwecke zugleich dienen.

Das Hauptprincip für das gesammte Niederlagewesen des Zollvereines bestand ursprünglich darin, daß der auf den Niederlagegütern haftende Zollanspruch, wie derselbe sich nach dem Gewichte und der Beschaffenheit der Waren beim Ueberschreiten der Zollgrenzen berechnet, in allen Stadien der Lagerung bis zur Verzollung festgehalten wurde, so daß das Grenzgewicht, auch wenn die Waren während der Lagerung durch zufällige Ereignisse an Gewicht 2c. abgenommen hatten, bei der demnächstigen Eingangsverzollung die Grundlage der Verzollung bildete oder, wenn bei Transitgütern ein Lagerabgang festgestellt wurde, hievon in der Regel die Eingangsgefälle zu entrichten blieben. Im Uebrigen waren die Grenzen für die Theilung der Kolli auf der Niederlage und für die Errichtung von Privatlagern ohne Mitverschluß der Zollverwaltung sehr enge gezogen.

Diese Verhältnisse erfuhren jedoch eine wesentliche Umgestaltung, als durch den Beitritt von Hannover und Oldenburg das Bedürfniß eintrat, die Bestimmungen wegen des Niederlageverkehres mit den Interessen des Seehandels in Einklang zu bringen, und als gleichzeitig die Erweiterung des Absazgebietes der Binnenpläze durch die Entwicklung des Eisenbahnverkehres die Nothwendigkeit herbeiführte, eine freiere Bewegung des Niederlageverkehres bei den Hauptzollämtern im Innern zu gestatten. Als wesentlichste Folgen dieser Umgestaltung des vereinsländischen Verkehrslebens können bezeichnet werden:

a) Die Zulassung der sogenannten freien Niederlagen an Seepläzen, welche gewissermaßen als ausländisches Gebiet behandelt und daher nur äußerlichen Kontrolen gegen verheimlichte Einfuhren in das Vereinsgebiet unterworfen werden, dagegen aber keine lästigen Beschränkungen des Warendisponenten in Bezug auf das Umpacken, Theilen, Reinigen, Sortiren 2c. der Waren bedingen;

b) die in gewissen Fällen gestattete zollfreie Abschreibung von Lagerabgängen, welche durch Austrocknen 2c. der Waren bei längerer Lagerung in öffentlichen Niederlagen entstehen, und die Zulassung der Ermittlung des zollpflichtigen Nettogewichtes der Waren zur Zeit der Abmeldung von der Niederlage und Verzollung, wodurch der Grundsaz, daß das zollpflichtige Grenzgewicht in allen Stadien der Begleitscheinabfertigung und Lagerung festzuhalten sei, in der Hauptsache beseitigt wurde;

c) die Gestattung von Privattransitlagern ohne Mitverschluß der Zollverwaltung für eine Reihe wichtiger Handelsartikel, von denen wir folgende, nämlich: ätherische und medicinische Oele, chromsaures Kali, rohe Häute, Galgant, rohen Ingber, Cardamomen, Muskatnüsse, Muskatblüten, Pfeffer, Nelken, Piment, Zimmt und Thee hervorheben wollen;

d) die erleichterte Benuzung von Weintheilungs-, Wollsortirungs- 2c. Lagern und ähnlicher der Eigentümlichkeit der Waren angepaßten Lagereinrichtungen, womit freiere Bestimmungen in Bezug auf die Theilung und Umpackung der in öffentlichen Niederlagen befindlichen Waren, die Entnahme von Proben 2c. in Verbindung stehen.

Um zu veranschaulichen, in welcher Weise sich der Niederlageverkehr des Zollvereines unter der Einwirkung der angeführten Verhältnisse im Laufe der Zeit gestaltet hat, und welche Warenartikel hauptsächlich für denselben in Betracht kommen, geben wir nachstehend eine Uebersicht derjenigen am Schlusse der Jahre 1846 und 1858 in den öffentlichen Niederlagen und Privatlagern des Zollvereines befindlich gewesenen Waren, welche der Menge nach die ersten Stellen einnehmen:

Bezeichnung der Waren (nach den Positionen des Vereinszolltarifes)	Mengen-Einheit	Bestand am Schlusse der Jahre 1846	1858
Koch- und Steinsalz	Centner	186.947	481.068
Wein und Cider	„	351.076	441.593
Kaffee, roher	„	185.535	231.791
Reis, geschälter und ungeschälter	„	24.968	218.557
		—	*) 32.407
Roheisen	„	21.004	190.154
Rohtabak	„	138.156	137.097
Stabeisen, grobes, geschmiedetes ꝛc.	„	38.755	110.755
Oel in Fässern, auch Leinöl	„	19.543	68.765
Stabeisen, façonnirtes	„	12.853	51.527
Eisenbahnschienen	„	**)	45.406
Stabeisen, feines, geschmiedetes ꝛc.	„	7.542	43.926
Soda	„	20.469	32.773
Rohzucker für Siedereien	„	309.019	26.125
Baumwollgarne, ein- und zweidräht., ungebleicht	„	6.849	25.557
Südfrüchte, getrocknete	„	24.498	24.960
Thran	„	5.137	24.742
Eisenwaren, grobe, geschmiedete ꝛc.	„	6.495	19.321
Pfeffer und Piment	„	13.573	16.280
Branntwein aller Art	„	14.128	16.383
Kokosnuß-, Palm- ꝛc. Oele	„	2.504	11.560
Brod-, Hut- ꝛc. Zucker	„	6.820	10.172
Syrup	„	571	9.269
Thee	„	3.306	9.101
Talg und Stearin	„	2.267	7.275
Heringe	Tonnen	83.960	53.740

u. s. w.

Obgleich die Verkehrsverhältnisse im Jahre 1846 verhältnißmäßig sehr günstig waren, so hat doch inzwischen, wie die vorstehende Uebersicht ergibt, die Benüzung der öffentlichen und Privatniederlagen im Zollvereine beträchtlich zugenommen. Diesem allgemeinen Ergebnisse gegenüber bildet die Verminderung der Niederlagsbestände von Rohzucker für Siedereien und von Heringen einen auffallenden Gegensaz. Während indeß der Ausfall hinsichtlich des fremden Rohzuckers lediglich der vermehrten Fabrikation von Rübenzucker zuzuschreiben bleibt, dürfte die Abnahme der Lagerbestände bei Heringen, Rohtabak ꝛc. als zufällig anzusehen sein.

Was speciell die auf den Privatlagern befindlichen Warenbestände anlangt, so liefert die Vergleichung der Jahre 1846 und 1858 folgendes Ergebniß:

Bezeichnung der Waren (nach den Positionen des Vereinszolltarifes)	Mengen-Einheit	Bestand am Schlusse der Jahre 1846	1858
Wein und Cider	Centner	317.593	402.889
Roheisen	„	—	82.021
Stabeisen, grobes, geschmiedetes	„	5.250	29.101
„ façonnirtes	„	430	24.037
„ feines, geschmiedetes	„	292	19.492
Lumpen	„	123	7.421
Thran	„	—	7.099
Rohzucker für Siederein	„	298.889	5.334
Rohtabak	„	3.392	4.121
Talg	„	—	2.684
Kupfer, geschmiedetes	„	—	2.516
Schafwolle, rohe	„	6.083	1.343
Rohe Häute	„	8.748	1.230

u. s. w.

*) Auf Reismühlen unter Kontrole.
**) Nicht speciell angegeben.

Die auf den Privatlagern für Kolonialwaren befindlichen Warenmengen sind sehr unerheblich und scheint es, daß dieselben bei Gestattung der unbeschränkten Kollitheilung in den öffentlichen Niederlagen (auf sogenannten Theilungslagern, wie deren z. B. für Thee bestehen) ganz entbehrt werden könnten.

Als eine specielle Modifikation des Niederlagewesens können noch die an einigen Meßplätzen des Zollvereines ausnahmsweise zugelassenen Meß- und laufenden Konten bezeichnet werden, deren Eigentümlichkeit darin besteht, daß eine Anzahl im Besitze des Kontirungsrechtes befindlicher Handlungshäuser gewisse ausländische Waren frei beziehen und entweder im Zollverein absetzen oder wieder ausführen kann, mit der Verbindlichkeit, periodisch die Differenz zwischen dem Gewichte der eingeführten und der wieder ausgeführten Waren, welche sich aus den Kontoabschlüssen ergibt, zum Eingange zu verzollen. Am Schlusse der Jahre 1846 und beziehungsweise 1858 waren folgende Bestände der Meß- und laufenden Konti notirt:

Gegenstände:	1846	1858	Gegenstände:	1846	1858
	Centner			Centner	
Kurze Waren	1393	938	Halbseidenwaren	1011	415
Wollenwaren, bedruckte ꝛc.	3182	486	Baumwollenwaren	6922	7142
„ gewalkte	4635	3498	Leinwand, gebleichte ꝛc.	141	495
Fußteppiche	41	503	Glas, gepreßtes ꝛc.	139	447
Seidenwaren	1058	702	Eisenwaren, grobe	769	842

Die Gestattung der Meß- und laufenden Konten, bei welchen keine Identitätskontrole in Bezug auf die eingeführten und wieder ausgeführten Waren möglich ist, hat schon vielfach zu Verhandlungen unter den Zollvereinsstaaten Veranlassung gegeben, welche eine Beseitigung dieses mit dem Geiste der Verträge und der zollgesezlichen Bestimmungen nicht im Einklange befindlichen Privilegiums zum Zwecke hatten. Doch ist es nicht gelungen, eine Einigung in dieser Hinsicht herbeizuführen.

Von der Befugniß zur Errichtung freier Niederlagen an Seeplätzen hat bis jezt nur Hannover in Bezug auf Harburg Gebrauch gemacht. Um eine Vorstellung zu gewähren, in welchem Umfange diese Niederlage benuzt wird, wollen wir von einigen wichtigeren Verkehrsartikeln die Quantitäten anführen, welche im Laufe des Jahres 1858 auf dieselbe gebracht worden sind. Dieselben betrugen bei:

	Centner		Centner
Roher Baumwolle	12.942	Kaffee, rohem	12.228
Soda	1.237	Reis, ungeschältem	39.615
Stabeisen, grobem	6.778	Syrup, gewöhnlichem	1.408
Eisenbahnschienen	16.431	Oel in Fässern, ausschl. Leinöl	17.827
Gerste und Malz	1.135	Leinöl in Fässern	2.910
Raps, Rübsaat	4.062	Wollengarn, 1 und 2 dr., ungefärbt	2.107
Rohkupfer	2.124	Fischen, gesalzen ꝛc., außer Heringe	1.051
Rohem Leinengarn, Maschinengespinnst	2.964		Tonnen
Wein in Fässern	1.391	Heringen	1.334
Südfrüchten, trockenen	1.169		

Voraussichtlich steht den freien Niederlagen des Zollvereines, welche die Vortheile der Freihäfen mit den Bedürfnissen der Zollkontrole zu vereinigen bestimmt sind, noch eine ausgedehnte Entwicklung bevor. Die vorerst wegen derselben getroffenen Bestimmungen dürften als ein Versuch anzusehen sein und müssen demnächst die Modifikationen erfahren, welche sich als nothwendig für eine gedeihliche Entwicklung des Seeverkehres ergeben. Die Zollvereinsregierungen haben das größte Interesse, hiebei nicht engherzig zu Wege zu gehen und allen billigen Anforderungen des Handelsstandes Rechnung zu tragen, weil die Erfahrungen, welche man an den bereits zum Zollvereine gehörigen Seeplätzen in dieser Hinsicht machen wird, von großem Gewichte für die Entschließungen der Hansestädte, im Falle es sich um

eine allgemeine deutsche Zolleinigung*), oder um ihren Anschluß an den Zollverein handeln sollte, sein würden. Eine Form des Niederlagewesens, welche für die Verkehrsverhältnisse des Zollvereines von großer Wichtigkeit werden könnte, hat bis jezt noch nicht die erforderliche Beachtung gefunden. Wir meinen die Errichtung von **Entrepots** für vereinsländische Güter an auswärtigen Handelsplätzen, eine Art der seit kurzem in Bremen eröffneten Vereinsniederlage. Das Hauptaugenmerk wäre hiebei neben Hamburg und Lübeck einerseits auf die holländischen Stapelpläze und andererseits auf Oesterreich zu richten, welches seine Geneigtheit zu derartigen Einrichtungen bereits in entgegenkommender Weise bethätigt hat! (Im Zollvereine rechnet man immer auf neue Zugeständnisse Oesterreichs, wenn aber dieses ganz billige Gegenkoncessionen fordert, stößt es mindestens in Preußen auf ungemein zähen Widerstand. D. R.) Im Uebrigen scheint uns für den Zollverein das Bedürfniß vorzuliegen, dem Niederlageverkehre der Binnenpläze dieselben Freiheiten zu gestatten, wie man dieselben, wenn auch widerstrebend, für die Seepläze zugestanden hat, und insbesondere die Auffassung konsequent durchzuführen, wonach die öffentlichen Niederlagen als Ausland zu behandeln und nur äußerlich, zum Behufe der Abwendung von Wareneinschwärzungen, zu kontroliren sind. Als nächste Konsequenz hievon würde das Auslagerungsgewicht und nicht, wie seither, das Grenzeingangsgewicht das zollpflichtige Objekt bilden, die Theilung, Umpackung &c. der Niederlagegüter ohne Beschränkung zu gestatten und die gewöhnlichen Lager-Abgänge allgemein, wie billig, von der Zollentrichtung zu befreien sein. Eine weitere, für die Entwicklung der industriellen Thätigkeit wichtige Erweiterung des Niederlagewesens könnte alsdann noch in Bezug auf diejenigen ausländischen Waren gewährt werden, deren Einfuhr zum Behufe der **weiteren Bearbeitung, Veredlung** &c. der betreffenden Gegenstände unter dem Vorbehalte der demnächstigen Wiederausfuhr stattfindet, die also für einige Zeit in die Hände des inländischen Empfängers übergehen müssen, ohne dadurch ihre Eigenschaft als ausländische Waren zu verlieren. Die wesentlichsten Koncessionen, welche in dieser Hinsicht den Industriellen des Zollvereines gemacht worden sind, beruhen auf dem deutsch-österreichischen Zoll- und Handelsvertrage, während im Uebrigen in Bezug auf die Behandlung der im Veredlungsverkehr eingeführten Waren große Principlosigkeit zu bestehen scheint. Einige eklatante Beispiele, wie die Begünstigungen der preußischen Türkisch-Rothfärbereien und der württembergischen Maschinenfabriken, deuten darauf hin. Die Erleichterungen für den Veredlungsverkehr, bei welchen man ursprünglich wol nur den Grenz-Verkehr im Auge hatte, haben im Laufe der Zeit wesentliche Umgestaltungen erfahren, wie es die veränderten Bedürfnisse und die verbesserten Kommunikationsmittel mit sich brachten. Die Aufgabe geht jezt dahin, das zufällig Gewordene zu einem System zu vereinigen und, wo es noth thut, mit den engherzigen Anschauungen der Vergangenheit zu brechen, um nach und nach in allen Zweigen der volkswirtschaftlichen Thätigkeit die natürlichen Kräfte zu entfesseln und in die rechte Bahn zu lenken.

Frankreichs Durchfuhrverkehr.

Die Notwendigkeit einer Aufhebung der Durchgangsabgaben des Zollvereines (schreibt das „Bremer Handelsblatt") kann durch kein Argument einleuchtender bewiesen werden, als durch die Zunahme des Transitverkehres Frankreichs, dessen Häfen in Rücksicht der Versorgung der Schweiz mit fremden Rohstoffen und Verbrauchsgegenständen und der Ausfuhr schweizerischer Erzeugnisse nach transatlantischen Ländern mit den norddeutschen Handelsplätzen aufs lebhafteste konkurriren. Das Gesammtquantum der im unmittelbaren Transit-Verkehre durch Frankreich beförderten ausländischen Waren betrug dem Gewichte nach:

---

*) Nach der am 28. April l. J. im preußischen Herrenhause abgegebenen Erklärung des Finanz-Ministers v. **Patow** dürfte leider die allgemeine deutsche Zolleinigung nicht sobald zu Stande kommen; faßt doch die preußische Regierung bereits die Auflösung des deutschen Zollvereines ins Auge. D. R.

Im Durchschnitte der Jahre 1833—1836	24,874.800	Kilogr.
„ „ „ „ 1837—1846	37,956.000	„
„ „ „ „ 1847—1856	57,621.200	„
im Jahre 1857	114,973.300	„
„ „ 1858	129.579.800	„

Dem Werte nach (unter Zugrundelegung der herkömmlichen officiellen Schäzungen) stellte sich das Verhältniß der durch Frankreich vom Auslande zum Auslande transitirten Waren in den nämlichen Zeitabschnitten, wie folgt:

Im Durchschnitte der Jahre 1833—1836	148,622.000	Fr.
„ „ „ „ 1837—1846	194,447.000	„
„ „ „ „ 1847—1856	306,582.000	„
im Jahre 1857	463,000.000	„
„ „ 1858	416,400.000	„

Was den Theil dieses Verkehres betrifft, der von und nach der Schweiz seinen Weg genommen, und der die bedeutendste Stelle hiebei einnimmt, so geben die veröffentlichten amtlichen Tabellen über das gesammte Gewicht dieser Warensendungen keinen Nachweis, wol aber über den Wertbetrag derselben.

		Transitverkehr durch Frankreich nach der Schweiz	Transitverkehr durch Frankreich von der Schweiz
1833—1836	Durchschnitt	36,859.000 Fr.	32,776.000 Fr.
1837—1846	„	52,656.000 „	60,417.000 „
1847—1856	„	59,738.000 „	116,089.000 „
1857	„	121,400.000 „	135,100.000 „
1858	„	98,900.000 „	139,000.000 „

Die Abnahme des Wertes der transitirten Waren im Jahre 1858 verglichen mit 1857, welche beim Gesammt-Transitverkehre sowie speciell auch im Verkehre nach der Schweiz hin erscheint, hat ihren Grund in der Nachwirkung der Handelskrisis und kann gar nicht in Betracht kommen neben der enormen Progression, welche der Transitverkehr durch Frankreich in den leztverflossenen 25 Jahren erfahren hat. Was das Gewicht der transitirten Güter anlangt (und hierauf kommt es ja beim Transitverkehre hauptsächlich an), so war, wie vorher angegeben, der Verkehr im Jahre 1858 bedeutender als im Vorjahre.

Diese Thatsachen veranlassen das „Bremer Handelsblatt" zu dem Ausrufe: „Es ist wahrlich endlich hohe Zeit, daß die deutschen Zollvereinsstaaten davon ablassen, durch längere Fortdauer der Durchgangsabgaben dem französischen Handel und den französischen Dampfschifffahrtslinien auf Kosten der deutschen Seehäfen eine wirksame Prämie zu gewähren!"

Daß übrigens auch Bremen Fortschritte gemacht, beweist seine Einfuhr und Ausuhr von Baumwolle in den lezten 20 Jahren:

Jahre	Einfuhr Pfd. Netto	Ausfuhr Pfd. Netto	Durchschnittspreise pr. Pfd. Gr.	Jahre	Einfuhr Pfd. Netto	Ausfuhr Pfd. Netto	Durchschnittspreise pr. Pfd. Gr.
1840	2,343.930	1,684.598	$10\frac{3}{4}$	1850	4,969.200	5,004.000	$14\frac{1}{8}$
1841	2,242.584	2,299.418	$11\frac{1}{8}$	1851	9,811.162	8,634.528	$13\frac{3}{8}$
1842	3,814.482	2,539.306	$9\frac{3}{4}$	1852	8,625.196	8,940.839	$10\frac{1}{4}$
1843	7,336.646	4,955.197	$7\frac{7}{8}$	1853	11,527.555	10,540.471	$11\frac{3}{8}$
1844	4,501.901	6,036.660	$8\frac{1}{2}$	1854	20,990.751	18,001.546	$11\frac{1}{2}$
1845	6,697.697	8,172.944	$7\frac{1}{4}$	1855	23.695.983	24,326.103	$11\frac{3}{8}$
1846	4.372.771	5,333.087	9	1856	41,557.005	42,787.418	12
1847	4,414.974	3,081.538	$12\frac{1}{2}$	1857	40,940.316	36,074.019	$14\frac{5}{8}$
1848	5,743.823	5,574.700	$9\frac{3}{8}$	1858	40,913.092	45,030.135	$13\frac{1}{2}$
1849	8,503.565	8,626.450	$8\frac{3}{8}$	1859	60,133.809	51,799.704	$13\frac{1}{3}$

Verhandlungen der Handels- und Gewerbekammern.

Wien. (Sitzung am 2. Mai.) Se. Exc. der Hr. k. k. Reichsrath und interimistische Leiter des Finanzministeriums, Ignaz Edler v. Plener, brachte in einer Zuschrift seinen Amtsantritt zur Kenntniß und drückte hiebei die Erwartung aus, daß die Kammer stets bereit sein werde, ihn bei Förderung der kommerciellen Interessen kräftigst zu unterstützen. Die Kammer, welche den Anordnungen Sr. Exc. mit vollem Vertrauen entgegenkommt, lud ihre Funktionäre ein, den hochverehrten Chef ihrer vorgesetzten Staatsbehörde im Namen der Kammer persönlich zu begrüßen und ihm die Versicherungen aufrichtigster Ergebenheit auszusprechen.

Se. Exc. der Hr. k. k. Minister des Kultus und Unterrichtes äußerte sich über die von der Kammer veröffentlichte und hohen Ortes überreichte Denkschrift bezüglich der Errichtung eines Museums für gewerbliche Kunst in Wien mit sehr anerkennenden Worten und fügte, für den Fall der Verwirklichung des Projektes, die Versicherung seiner thatkräftigen Unterstützung bei. Indem die Versammlung diese Zusage zur Kenntniß nahm, behielt sie sich vor, die Verwendung des Hrn. Ministers in Anspruch zu nehmen, sobald die Herstellung des projektirten Gebäudes für ein allgemeines Museum die neuerliche Anregung des vorliegenden Gegenstandes zeitgemäß erscheinen lassen werde.

Hr. Kammerrath Dr. Mayrhofer berichtete über das Ergebniß der kommissionellen Berathungen, welche unter Zuziehung des Hrn. Sprechers und des Hrn. Dr. Lamatsch, als Delegirten der Kammer, bei der k. k. niederösterreichischen Statthalterei zur Regelung der Arzneiverkaufsrechte zwischen Handelsleuten und Apothekern stattgefunden haben. Von den Kommissionsanträgen dürfte nach der Ansicht des Hrn. Sprechers die Aufmerksamkeit der Kammer namentlich ein gegen die Meinung der Vertreter des Handelsstandes angenommener Vorschlag in Anspruch nehmen, welchem gemäß die Ueberwachung der mit Medicinal-Artikeln verkehrenden Kaufleute in Zukunft nicht bloß nach Maßgabe der jezt bestehenden sanitätspolizeilichen Vorschriften stattfinden, sondern sich auch auf die Untersuchung erstrecken soll, ob dem Publikum stets „qualitätmäßige" Ware verabreicht werde. Eine derartige Verfügung wäre für den Handelsstand höchst nachtheilig und gefährlich, da der Begriff der „Qualitätmäßigkeit" einer Ware viel zu schwankend und unbestimmt sei, um nicht vielfache Vexationen von Seite der für jene Ueberwachung bestellten Organe besorgen zu lassen. Hr. Dr. Mayrhofer stellte demnach, unterstützt von Hrn. Dr. Lamatsch, den Antrag: Die Kammer möge bei der k. k. Statthalterei einschreiten, daß eine so weit gehende Bestimmung, welcher zufolge die Gift- und Arzneiwaren führenden Handelsleute, noch über die in den jezt bestehenden sanitätspolizeilichen Vorschriften festgesezte Grenze hinaus, rücksichtlich der Qualität der Ware überwacht werden sollen, in die betreffende neue Verordnung nicht aufgenommen werde. Auf Grundlage des dem Antrage beistimmenden Beschlusses der Kammer wurde das Bureau beauftragt, eine motivirte Eingabe an die k. k. Statthalterei zu veranlassen.

Der Hr. Präsident theilte mit, daß die auf die Gliederung der Gewerbegenossenschaften in Wien Bezug nehmenden Anträge der Kammer dem Hrn. Statthalter bereits unterbreitet worden seien, bei welchem Anlasse Se. Durchlaucht die Zusicherung ertheilte, für die beschleunigte Erledigung dieses Gegenstandes, sowie der Kammeranträge wegen Verfassung des Entwurfes eines die allgemeinen Bestimmungen enthaltenden Genossenschaftsstatutes insbesondere Vorsorge zu treffen. Man könne daher der baldigen Konstituirung der neuen Genossenschaften in Wien mit Sicherheit entgegensehen, deren Wirken um so ersprießlichere Resultate verspreche, als die Gruppirung, falls die Anträge der Kammer die Genehmigung erhalten, auf Grundlage der freien Zustimmung der betheiligten Korporationen erfolgen werde. Es würde durch die Konstituirung der von der Kammer für Wien vorgeschlagenen 77 Genossenschaften im Vergleiche mit den bestehenden Verhältnissen ein sehr wesentlicher Fortschritt erzielt, da jene 77 Genossenschaften 151 gegenwärtig in Wien bestehende gewerbliche Korporationen in sich aufnehmen sollen, abgesehen von den zahlreichen Gewerben, welche bisher keinen korporativen Verband hatten und nun gleichfalls in jene 77 Genossen-

schaften einbezogen sein werden. Die Zahl von 77 Genossenschaften, deren eventuelle Reducirung im Falle der Zustimmung der Betheiligten überdies vorbehalten bleibe, stelle sich keineswegs als groß dar, wenn erwogen werde, daß es sich in Wien um die genossenschaftliche Eintheilung von mehr als 800 verschiedenen Gewerbszweigen, welche im Steuerkataster namentlich angeführt erscheinen, mit beiläufig 40.000 einzelnen Gewerbetreibenden und 130.000 Hülfsarbeitern handle. Zu dem sei zu berücksichtigen, daß die Kammer bei der in Rede stehenden Genossenschaftsgruppirung die Ausübung der den einzelnen Klassen auf Grundlage ihres Steuerscheines zustehenden Gewerbsrechte nach den weitesten technischen Begriffen im Auge habe, und daß auch bei koncessionirten Gewerben rücksichtlich der persönlichen Verleihung und der Ausdehnung der Gewerbsrechte keine größere Beschränkung eintreten soll, als durch öffentliche Interessen bedingt sei. Die Kammer habe ihren Standpunkt mit allem Vorbedachte gewählt, von der Erwägung geleitet, daß die neue Gewerbe-Ordnung eine zwangsweise Vereinigung der bestehenden Innungen gegen den Willen aller Betheiligten nicht zulasse, welcher Zwang auch keineswegs wünschenswert erscheine. Sie konnte sich auch nicht verhehlen, daß Gruppirungsvorschläge, welche, lediglich auf theoretischen Voraussezungen basirend, eine möglichst kleine Zahl von Genossenschaften anempfehlen, unter den dermaligen Verhältnissen geradezu unausführbar wären, und daß die Gliederung der neuen Genossenschaften, sollen leztere auf die unentbehrliche rege Theilnahme der Gewerbetreibenden gestüzt und überhaupt lebensfähig sein, an die bestehenden Verhältnisse anknüpfen müsse. Zugeständnisse in dieser Beziehung konnten von der Kammer um so unbedenklicher gemacht werden, als die vollste Freiheit des Gewerbebetriebes für die Einzelnen, wie immer die genossenschaftliche Organisation stattfinden möge, hiedurch nicht beirrt werden könne und, wie die Kammer nachdrücklich bevorwortete, auch in keiner Weise beeinträchtigt werden soll. Rücksichtlich der Vorarbeiten für die Bildung der Genossenschaften auf dem flachen Lande Niederösterreichs bemerkte der Hr. Präsident, daß sie gleichfalls in erfreulichem Fortschritte begriffen seien, und daß namentlich die Vorberathungen in den Bezirken Gutenstein, Pottenstein und Schwechat beinahe beendet seien. Der Hr. Vicepräsident Franz Wertheim, welcher sich an den bezüglichen Verhandlungen in den Bezirken Gaming und Scheibbs persönlich betheiligte, knüpfte hieran die Bemerkung, daß auch in den bezeichneten, durch ihre Eisenindustrie hervorragenden Gegenden für die zweckmäßige Bildung der genossenschaftlichen Verbände, unter Mitwirkung der betheiligten Industriellen, bereits Alles vorbereitet sei.

Im weiteren Verlaufe der Sizung vernahm die Kammer einen Kommissionsbericht, betreffend das Verhältniß der Eisenbahnen und Dampfschifffahrtsunternehmungen zu den im Nürnberger Entwurfe eines allgemeinen deutschen Handelsgesezbuches enthaltenen Bestimmungen über das „Frachtgeschäft". Die Kammer ertheilte sämmtlichen Anträgen ihrer Kommission die Zustimmung. Was insbesondere die zu dem Artikel 376 gemachten Vorschläge betrifft, welche von der Kommission nicht durchgehends mit entscheidender Stimmenmehrheit empfohlen wurden, sprach sich die überwiegende Majorität der Kammer nach einer zwischen den HH. Greß, Klein, Dr. Mayrhofer, Weiß und Winterstein geführten Debatte im Allgemeinen für die Beibehaltung des fraglichen Artikels aus, so daß Verträge, durch welche größere Transportanstalten die in den Artikeln 371 — 375 enthaltenen gesezlichen Verpflichtungen des Frachtführers zum Schadenersaze beschränken oder aufheben wollten, keine rechtliche Wirkung haben sollen. Den besonderen Verhältnissen der Eisenbahnen, Dampfschifffahrtsunternehmungen u. s. w. sei durch die beantragten Modifikationen der Artikel 371 — 375 hinlänglich Rechnung getragen; es könne daher die Beibehaltung des Artikels 376 für große Transportunternehmungen um so unbedenklicher sein, als ja zu Gunsten derselben noch überdies bestimmte Ausnahmen von der Regel des Artikels 376 beantragt seien. Dem bezeichneten Artikel habe unter Vorbehalt gewisser Ausnahmsfälle der Verein der deutschen Eisenbahnverwaltungen selbst seine Zustimmung ertheilt. Er behindere auch die freie Bewegung der Bahnadministrationen, insofern es sich nicht um die Haftungspflichten handle, in keiner Weise, was namentlich durch den Umstand klar gemacht werde,

daß, so viel bekannt, von allen Specialverträgen, welche beispielsweis österreichische Bahn-Gesellschaften bisher mit Parteien geschlossen, keiner die Beseitigung der Haftungspflichten zum Gegenstande gehabt habe. In Ansehung der Ausnahme von dem Grundsaze des Artikels 376 stimmte die Majorität der Kammer der Ansicht des Hrn. Winterstein bei, daß die zu Artikel 376 sub a, b, d und e beantragten Zusazbestimmungen den Bedürfnissen des Verkehres vollkommen genügen werden. Diese Zusäze seien so formulirt, daß sich wol alle Fälle, in welchen große Transportunternehmungen die Befreiung von den Haftungsverbindlichkeiten nothwendig anstreben müssen, zwanglos unter dieselben beziehen lassen. Dem Kammer-Beschlusse zufolge hätte demnach die lit. c der beantragten Zusazartikel (proponirt von dem Vereine deutscher Eisenbahnverwaltungen) gänzlich zu entfallen und der Artikel 376 zu lauten, wie folgt: „Verträge, durch welche die vorstehenden gesezlichen Verpflichtungen des Frachtführers zum Schadenersaze (Artikel 371 — 375) beschränkt oder aufgehoben werden sollen, haben keine rechtliche Wirkung. Diese Bestimmung findet jedoch auf gewöhnliche Fuhrleute und auf gewöhnliche Schiffer keine Anwendung. Auch für Frachtgüter der Eisenbahnen u. s. w. kann die Verbindlichkeit zum Schadenersaze abweichend von den Bestimmungen der Artikel 371 — 375 festgestellt werden: a) wenn die zu transportirenden Güter als Passagiergepäck aufgegeben werden, oder wenn sie in Equipagen und deren Inhalt oder in lebenden Thieren bestehen; b) wenn die Güter im Einverständnisse mit dem Absender in offenen Bahnwägen transportirt werden, oder wenn der Absender das Auf- und Abladen derselben übernommen hat; endlich auch, wenn es sich um die Transporte von Getreide handelt; c) wenn die Güter unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung zum Transporte übernommen werden, oder wenn zu ihrer Beförderung besondere Veranstaltungen nöthig sind; d) wenn Güter zur Beförderung übernommen werden, deren Transport ihrer Natur nach mit besonderer Gefahr verbunden ist, oder die leicht zerbrechlich sind, oder leicht in Gährung und Fäulniß übergehen." — Gegen die von der Kommission zu Artikel 376 gestellten weiteren Anträge rücksichtlich der Berechnung des Kalo u. s. w. fand die Kammer nichts einzuwenden. Mit den vorerwähnten Bemerkungen versehen, wurde der Akt an das k. k. Finanzministerium geleitet und diese Behörde um ihre geneigte Verwendung ersucht, daß der zur Nürnberger Konferenz entsendete Delegirte Oesterreichs zur Anregung des Gegenstandes mit thunlichster Berücksichtigung der Kammeranträge aufgefordert werde.

Budweis. (Sizung am 4. April.) Zufolge Aufforderung des Statthalterei-Präsidiums hatte die Kammer ein Gutachten über die beantragte Wiedereinführung des vor 50 Jahren bestandenen Ausgangszolles auf rohe Schafwolle behufs Hebung der inländischen Strumpfwirkerei abzugeben. Dasselbe wurde verlesen und hierüber in Erwägung, daß die Ursache des Verfalles der Strumpfwirkerei in Böhmen nicht in der zollfreien Ausfuhr der Schafwolle in die deutschen Zollvereinsstaaten und auch nicht in dem Eingangszolle, welcher beim Exporte der Strumpfwirkerwaren in das benachbarte Ausland entrichtet werden müsse, sondern mehr in der Abnahme der Nationaltrachten, in den billigen Preisen der Baumwollwaren und zum großen Theil in dem Mangel eines zeitgemäßen energischen Betriebes, in der Nichtbeischaffung neuer zweckmäßigerer Stühle gelegen sei, endlich in Berücksichtigung des Druckes, den dieser Ausgangszoll auf die inländische Schafzucht ausüben würde, einhellig beschlossen, die Belassung der freien Ausfuhr roher Schafwolle anzusuchen.

Sodann wurde zur Berathung über die Zweckmäßigkeit einer Herabsezung der Gebühr für Muster-Registrirungen geschritten und der Beschluß gefaßt, die Herabsezung der mit 10 fl. bestimmten Gebühr auf 2 fl. sowol für jede erste wie auch für jede weitere Registrirung zu beantragen.

Nach Verlesung des von einer Specialkommission des nied. österr. Gewerbevereines verfaßten und der Kammer mitgetheilten Entwurfes eines Normal-Statutes für die Gewerbsgenossenschaften wurde in Anerkennung der Zweckmäßigkeit desselben und bei der Nothwendigkeit, den konstituirten Genossenschaften einen Anhaltspunkt zur Verfassung ihrer Statuten zu bieten, beschlossen, die Genossenschaften im Kammerbezirke damit zu betheilen.

Reichenberg. (Sizung am 21. März.) Die Kammer verhandelte in dieser Sizung unter andern über ein Kommissionsgutachten in Betreff der Wiedereinführung eines Ausfuhrzolles auf rohe Schafwolle. Der Kommissionsantrag lautete dahin, sich unter Bezugnahme auf ein in dieser Richtung von der Tuchmacherzunft mittlerweile eingelangtes Einschreiten in dem Sinne auszusprechen, daß bei den exorbitanten dermaligen Wollpreisen und dem effektiven Mangel an diesem Rohprodukte die Wiedereinführung eines Ausfuhrzolles auf rohe Schafwolle, wie selber vor 50 Jahren bestand, bis zum Eintritte des Pari-Kurses unseres Papiergeldes befürwortet werden solle. Hierüber entspann sich eine längere Debatte. Dieselbe wurde veranlaßt durch den Antrag des Hrn. Ant. Fr. Jantsch, daß die Wiedereinführung eines Ausfuhrzolles, wie er vor 50 Jahren bestanden habe, für unsere dermaligen Verhältnisse nicht mehr passe, und darum der Antrag auf Festsezung eines Ausfuhrzolles gestellt werden solle, welcher dem Preise der Schafwolle entspreche. Darauf bemerkte Hr. Micksch, daß die Festsezung eines Ausfuhrzolles befürwortet werden solle, welcher im Verhältnisse zu dem jeweiligen Silberagio stehe, da es doch namentlich die Valutaverhältnisse seien, welche in erster Reihe den Mangel an roher Schafwolle herbeigeführt haben. Endlich kam der Antrag zur Abstimmung, dem im Sinne des Komité-Gutachtens verfaßten Entwurf des Berichtes an das k. k. Statthalterei-Präsidium die Genehmigung zu ertheilen; jedoch den Schlußsaz desselben — welcher den Antrag enthält: „die Wiedereinführung des Ausfuhrzolles, wie er vor 50 Jahren bestand, zu verfügen" — wegzulassen und dafür die Worte zu sezen: „die Wiedereinführung eines Auszangszolles auf rohe Schafwolle in der Art zu verfügen, daß er den jeweiligen Kursverhältnissen und den Preisen der Schafwolle entspricht." — Hr. J. G. Keil stellte den Zusazantrag: am Schlusse des Berichtes um die schleunigste Erledigung dieses hochwichtigen Gegenstandes zu bitten. Beide Anträge erhielten die einstimmige Genehmigung der Kammer.

Ferner berichtete eine Kommission in Betreff eines von dem k. k. Statthalterei-Präsidium abgeforderten neuerlichen Gutachtens wegen Errichtung einer höhern Weberschule in Reichenberg. In der in Bezug auf diesen Gegenstand gehaltenen Komitésizung hatten sich die Mitglieder derselben geeinigt, der Kammer den Entwurf eines Gutachtens zur Genehmigung vorzulegen, welches unter Bezugnahme auf die bisher gepflogenen Verhandlungen nicht nur eine Widerlegung einiger von dem Centralkomité zur Unterstüzung der nothleidenden Bewohner des Erz- und Riesengebirges entwickelten Ansichten, Behauptungen und Vorschläge enthalten, sondern auch die wiederholte Bitte aussprechen solle, dem wolerwogenen Projekte der Errichtung einer höhern Weberschule in Reichenberg, für deren Gründung bereits ein subskribirter Fond vorhanden sei, die werkthätige Unterstüzung der h. Staatsverwaltung zu erwirken. Der diesfällige Entwurf erhielt die einstimmige Genehmigung der Kammer.

Bevor der lezte Programmspunkt dieser Sizung zur Erledigung kam, stellte der Hr. Präsident den Dringlichkeitsantrag: In Berathung zu nehmen, in welcher Richtung das in Folge Auftrages des k. k. Ministeriums des Innern abzugebende Gutachten in Bezug auf die bei diesem Ministerium in Antrag gebrachte Herabsezung der Musterschuzgebühr von 10 fl. zu erstatten sei. Die Kammer ging auf diesen Antrag ein und in Folge dessen wurde der Bericht verlesen, welchen die Kammer unterm 10. April 1859 aus Anlaß des Einschreitens der Fabrikanten Leitenberger und Hiller um Herabsezung der Musterschuztaxe an das damalige Handelsministerium erstattet hatte, nebst der abweislichen Erledigung vom 20. Mai 1859, welche darauf erfolgte. Auf Grund der damals schon von der Kammer geltend gemachten, einer Herabsezung der Musterschuztaxe das Wort redenden Umstände stellte nun Hr. Fr. Nerradt den Antrag, sich in dem nunmehr zu erstattenden Gutachten unter Anschluß von Abschriften des Berichtes vom 10 April 1859 und der Ministerial-Entscheidung vom 20. Mai 1859 abermals für eine Herabsezung der Musterschuztaxe auszusprechen. Dieser Antrag rief in Bezug auf den weiters herabgelangten Statthalterei-Auftrag vom 12. März, gleichzeitig eine Aeußerung darüber zu erstatten, bis zu welchem Betrage eine allfällige Herabsezung dieser Taxe räthlich wäre, eine Debatte hervor,

welche mit dem von Hrn. Franz Liebig gestellten Antrage schloß: in Vorschlag zu bringen, daß diese Taxe in der Art bemessen werden solle, daß bei einem Musterschuze für 1 Jahr 2 fl., für 2 Jahre 5 fl. und für 3 Jahre 10 fl. als Taxe erlegt werde. Diesem lezteren Antrage ist auch mit Stimmenmehrheit die Billigung der Versammlung zu Theil geworden.

Hierauf gelangte der VI. Programmspunkt zur Verhandlung, nämlich: Die von dem Hrn. Präsidenten an die Kammer gestellte Frage, ob dieselbe auf Grundlage des kaiserlichen Patentes vom 26. Februar d. J., womit ein neues Gesez über Warenbörsen und Waren-Sensalen erlassen wurde, eine Verhandlung wegen Errichtung einer Warenbörse in der Stadt Reichenberg einzuleiten gedenke. Diese Anfrage hatte den Antrag des Hrn. Ant. Fr. Jantsch zur Folge, diese Frage bejahend zu beantworten und sich die Gelegenheit nicht entgehen zu lassen, in der Stadt Reichenberg eine Anstalt ins Leben zu rufen, welche nur fördernd auf das Verkehrsleben wirken könne. Der Antrag wurde unterstüzt und einstimmig mit dem Beisaze zum Beschlusse erhoben, dem Präsidium die Wahl des Komité zu überlassen, welches diese Angelegenheit in die Hand zu nehmen und seiner Zeit der Kammer Bericht über dieselbe zu erstatten hätte.

Pest. (Sizung am 7. Mai.) Die k. k. Statthalterei-Abtheilung in Ofen forderte ein Gutachten über die Berichte der k. k. Komitatsbehörden des Kammerdistriktes, wegen Hintanhaltung der beim Spiritusverkaufe stattfindenden Mißbräuche. Nach sorgfältiger Prüfung aller in dieser Angelegenheit gestellten Anträge, als: daß das Verkaufsbefugniß nur koncessionirten Specerei- oder gemischten Warenhandlungen ertheilt werden soll; daß Uebertretungen mit empfindlichen Strafen geahndet werden sollen; daß der Verkauf von Spiritus für technische Zwecke auf 35 Grad beschränkt; daß Spiritus durch Beimengung widerlicher, jedoch der Gesundheit unschädlicher Oele ungenießbar gemacht werde, sei die Kammer zu der Ansicht gelangt, daß der Zweck, der damit beabsichtigt werde, „ein wirksamer Schuz des Regal-Branntweinschankrechtes“, nicht zu erreichen sei; weil der Mißbrauch nicht mehr oder wenigstens sehr selten im Verkaufe, sondern im Gebrauche geübt werde, der schon außer dem Bereiche der Strafgesezgebung liege, und weil eine Beimengung von heterogenen Stoffen den Spiritus, selbst zu technischen Zwecken, für die er doch vorbehalten bleiben soll, minder tauglich mache. Seit die neue Gewerbeordnung ins Leben getreten und jeder industriellen Thätigkeit das Feld der Konkurrenz erschlossen sei, können Beschränkungen, wie die vorgeschlagenen sind, nicht mehr bestehen, auch wenn die Erzeugung von Spirituosen an sich weniger wichtig wäre, als sie dies in Bezug auf die landwirtschaftlichen Zwecke und vorzüglich auf die Viehzucht wirklich sei. Bei solchen Umständen bleibe der Kammer nur übrig, den Antrag zu stellen, es sollen die Regalrechtsverhältnisse in einer Weise geregelt werden, welche der gewerblichen Thätigkeit und dem Verschleiße von Spiritus keine fernere Beschränkung auferlege.

Die k. k. Statthalterei theilte ferner mit, daß das k. k. Finanzministerium dem Einschreiten der Pester Handels- und Gewerbekammer um Bewilligung zur Erfolgung eines Beitrages pr. 1000 fl. für die dortige Handelsakademie und eines gleichen Betrages für die ungarische Akademie der Wissenschaften aus dem Kammerfonde keine Folge zu geben befunden habe, indem im Sinne des Kammergesezes vom 26. März 1850 die Einkünfte der Handels- und Gewerbekammer lediglich zur Bestreitung des für ihren Bestand erforderlichen Aufwandes bestimmt seien. Diese Mittheilung wurde zur Kenntniß genommen.

Wie aus einer Mittheilung der vorbenannten Behörde an die Kammer hervorgeht, haben deren Anträge wegen Bildung der neuen Genossenschaften im Sinne des Gewerbe-Gesezes vom 20. December 1859 vorläufig damit eine Erledigung gefunden, daß die k. k. Stuhlrichterämter und Magistrate der Freistädte zur Verhandlung mit den bestehenden Gremien, Innungen und Gewerbsvertretern wegen der Vereinigung in Genossenschaften angewiesen wurden. Das Resultat dieser Verhandlung ist behufs der Genehmigung vorzulegen, vor deren Ertheilung die weitere Ansicht der Handelskammer unter Anschluß der

Verzeichnisse über die dermalen bestehenden Gewerbe eingeholt werden soll. Hiebei wurde zugleich der Grundsaz wegen territorialer Abgrenzung der Genossenschaften nach Stuhl-Bezirken und nach den Städten Pest und Ofen nebst Altofen als Regel ausgesprochen; über den Umfang derselben bei den Freistädten Gran, Erlau, Szegedin und Stuhlweißenburg, dann der Stadt Kecskemét wurde aber noch der weitere Antrag abgefordert, ob der Umfang sich bloß auf diese Stadt oder auch auf den Landbezirk zu erstrecken habe. Zugleich erhielt die Handelskammer das Formular, nach welchem die Gewerberegister zu führen seien, mit der Aufforderung, hienach das Register zu verlegen und zu führen. Die Gewerbsbehörden I. Instanz wurden unter Einem angewiesen, die Mittheilung über die Anmeldungen freier und über die Bewilligung koncessionirter Gewerbe nach dem Formulare dieser Register an die Handelskammer zu bewirken.

Die Kammer hat es sich in Folge k. k. Finanz-Ministerialerlasses vom 18. Januar l. J. angelegen sein lassen, die Glasindustriellen ihres Gebietes auf den vortheilhaften Absaz von Fensterglas aufmerksam zu machen, welchen Belgien in den Donaufürstentümern erzielt habe. Aus den Antworten, welche ihr diesfalls zukamen, mußte sie jedoch entnehmen, daß die ungarischen Industriellen nur bezüglich des Schliffglases und ordinärer Ware mit Belgien zu konkurriren im Stande seien, nicht auch bezüglich des Tafelglases, wozu Belgien das Rohmaterial, dann Soda, Glaubersalz ꝛc. bedeutend billiger beziehe. Ferner mache es die ausgezeichnete Sorte der dortigen Steinkohlen möglich, sie seit Decennien ausschließlich zur Feuerung in Glasfabriken zu verwenden; das Salz werde den Fabrikanten zu sehr niedrigen Preisen abgelassen, woraus sich dann Jeder Schmelzsurrogate nach seiner Konveniens erzeuge; zudem stehen überall wolfeile Kapitalien den Unternehmungen zu Gebote; endlich werden den Exporteuren auch nicht unbedeutende Prämien gewährt; Vortheile, welche unsere Industriellen entbehren und es sich daher gefallen lassen müssen, daß belgische Fabrikanten selbst in den angrenzenden Ländern bei der leichten und wolfeilen Donau-Kommunikation den Verkehr ausbeuten.

Kaschau. (Sizungen am 29. März und 12. April.) Die k. k. Statthalterei-Abtheilung forderte die Kammer zu Folge höherer Weisung auf, die nöthigen Daten zur Beantwortung mehrerer Fragen vorzulegen, welche über den eventuellen Erfolg von Seidenspinnereien in Ungarn vom französischen Ministerium für Ackerbau und Handel gestellt worden waren. Bei dem Umstande, daß sich durchaus kein in der Seidenkultur und den damit in Verbindung stehenden Industriezweigen bewanderter Fachmann in Mitte der Kammer befinde, beschloß dieselbe, sich behufs Erlangung der oberwähnten Daten sogleich an den um die Seidenkultur Oberungarns hochverdienten Hrn. Alexander v. Sóos zu wenden; übrigens aber um die Meinung auch anderer in der Seidenindustrie einige Kenntniß besizender Herren nachzusuchen. Hr. v. Sóos äußerte sich zu Folge des Protokolles der Kammersizung vom 12. April über die ihm vorgelegten Fragen sehr ausführlich und die Kammer erstattete auf Grundlage dieser Aeußerung folgendes Gutachten: Die 1. Frage, ob nämlich die Sitten, die politische Verwaltung und Gesezgebung des Landes Chancen für den Erfolg von Seiden-Spinnereien bieten, glaubte Hr. v. Sóos — einstimmig mit der Kammer — unbedingt mit „Ja“ beantworten zu dürfen. Denn abgesehen davon, daß die Sitten und die politische Verwaltung weder Ungarns überhaupt, noch Oberungarns insbesondere auf den Erfolg von derlei Unternehmungen störend einwirken oder einwirken können, behauptete Hr. v. Sóos überdies, daß die Volksneigung und im Allgemeinen die Verhältnisse Oberungarns der Seidenkultur günstig seien und eine noch weit größere Sympathie durch geeignete Beispiele und Belehrung über die aus der diesfälligen Industrie resultirenden Vortheile erregt werden könnte. Die Gesezgebung in Ungarn sei gleich mit jener der übrigen Länder der österreichischen Monarchie; wenn also — wie Hr. v. Sóos richtig bemerkte — früher schon kein Anstand gegen die in mehreren Kronländern mit bestem Erfolge betriebene Seidenindustrie obwaltete, so könne in Hinkunft ein Hinderniß wol um so weniger zu befürchten sein, als die liberalen Reformen des neuen Gewerbegesezes zur möglichsten Ausbeutung jeder erlaubten Erwerbsquelle aneifern, nicht aber davon abschrecken. — Der 1. Theil der 2. Frage, wie nämlich

der Gesundheitszustand der mit Seidenzucht sich befassenden oder hiezu geeigneten Gegenden sei, lasse sich Seitens der Kammer nur bedingt, nämlich nur mit Hinblick auf die Gegenden ihres Amtsbezirkes, mithin Oberungarns, beantworten; welche Gegenden nach Ueberzeugung der Kammer durchaus gesund, nach der bestimmtesten Behauptung des Hrn. v. Sóos aber der Seidenindustrie in jeder Hinsicht ungemein günstig seien, indem einerseits die durch ihn in Nádasd, also in einem nördlichen Theile Ungarns gewonnene Seide — laut der amtlichen, auch der Kaschauer Kammer bekannten Bestätigung der Wiener Handels- und Gewerbekammer — für sehr schön, glänzend und fein erklärt, andererseits aber der Umstand, daß der Maulbeerbaum in Oberungarn, und zwar allenthalben vorzüglich gedeihe und zur Seidenzucht besonders geeignet sei, auf folgende Daten gestützt wurde. Hr. v. Sóos gründete in dem Jahre 1850 auf seinen in Nádasd und Tálya befindlichen Besitzungen Maulbeerbaumplantagen, welche gegenwärtig — nach dem Verlaufe von beinahe 11 Jahren — etwa 200.000 Bäume umfassen und in große und kleine Bäume, sowie in entsprechende Baumschulen eingetheilt sind. In diesen weitläufigen Plantagen und während dieser langen Zeit sei — ungeachtet der Besitzer derselben selbst während einer (im Winter des Jahres 1850 vorgekommenen) trockenen Kälte von 23° weder die Schul- noch die übrigen jungen Bäumchen im geringsten bedeckte oder sonst besonders schützte und pflegte — kein einziger Baum ausgestorben. Hr. v. Sóos hat sich persönlich die Ueberzeugung verschafft, daß selbst in den der nördlichsten Grenze Oberungarns zunächst gelegenen galizischen Ortschaften die während der Regierung der Kaiserin Maria Theresia und des Kaisers Josef II. gepflanzten Maulbeerbäume jezt noch in ungeschwächter Kraft fortbestehen. Ja nach der Behauptung dieses erfahrenen Kultivateurs sollen sich sogar die nördlichen Gegenden zum lohnenden Betriebe der Seidenraupenzucht weit besser eignen, als jene des Südens, weil der im Norden sehr spät blättertreibende Maulbeerbaum in diesen Gegenden durch Spätfröste nicht leide, mithin das beste und gesundeste Futter für die Seidenraupe liefere. In Folge dessen sei bei den Seidenraupen des Hrn. v. Sóos, selbst bei jenen, welche er aus krankhaftem italienischem Samen erhielt, noch nie eine Krankheit vorgekommen. Andererseits eignen sich die Gegenden Oberungarns zu einer sehr lohnenden Seidenkultur auch darum vorzüglich gut, weil daselbst die Bevölkerung nicht nur zahlreich, ja in manchen Orten übermäßig, sondern im Allgemeinen auch gutmütig, geschickt und so gelehrig sei, daß nicht selten eine einzige Anweisung in einem oder dem anderen Zweige der Seidenkultur vollkommen befriedigende Resultate liefere. Den 2. Theil der 2. Frage, nämlich den Zustand der Verkehrsmittel der sich mit Seidenzucht befassenden oder hiezu geeigneten Gegenden, glaube die Kammer bloß auf ihren Amtsbezirk, mithin auf den Rayon des Kaschauer Verwaltungsgebietes beschränken zu müssen, in welchem bekanntlich die Verkehrsmittel, wenn auch nicht ausgezeichnet, so doch auch nicht zu schlecht und jedenfalls im steten Aufschwunge begriffen seien. Hiezu komme noch der Umstand, daß die demnächst von und über Kaschau zu eröffnende Eisenbahn den erfreulichsten Hoffnungen Raum gebe. Jedenfalls aber unterliege es keinem Zweifel, daß der Zustand der Verkehrsmittel Oberungarns das Aufblühen und den erwünschtesten Betrieb jedes Zweiges der Seidenindustrie nicht im Geringsten beirren könne. Die 3. Frage, betreffend das Zollsystem für Kokons und Seide, finde eine zu umständliche Beantwortung in dem bestehenden allgemeinen österreichischen Zolltarif und namentlich in den Tarifsätzen 16, 21, 48 und 55, sowie in dem diesem Zolltarif beigefügten alfabetischen Warenverzeichnisse, Seite 261 — 265, als daß eine Wiederholung der betreffenden mannigfachen Zoll-Bestimmungen nothwendig erschiene. — Die 4. Frage, wie viel und von welcher Qualität Seide in den mit der Seidenraupenzucht am meisten beschäftigten Gegenden erzeugt werde, konnte von der Kammer nur nach den Angaben des Hrn. v. Sóos beantwortet werden, weil die Menge jener Seide, welche durch Andere vielleicht erzeugt werde, weder bekannt noch auch so bedeutend sei, um besondere Rücksicht zu erfordern oder eine genaue Angabe zu ermöglichen. Hr. v. Sóos berichtete, daß er der Erste gewesen, welcher die gegen die Seidenraupenzucht im Norden Ungarns bestandenen eingewurzelten Vorurtheile durch eilfjährige Beharrlichkeit und faktisch gelieferte Beweise über die Möglichkeit und Rentabilität

dieses Industriezweiges bekämpfte und endlich zu der Ueberzeugung gelangte, wie bloß die durch sein Beispiel und sein rationelles Verfahren allmählich schwinden gemachten Vorurtheile früher das Volk von dem Betriebe der Seidenkultur abgehalten hätten. Unter solchen Verhältnissen konnte natürlich die Seidenerzeugung in Oberungarn und selbst jene des Hrn. v. Sóos nicht groß sein, da seine Bäume noch jung seien und geschont werden mußten; er gedenke indeß von jezt an sein Unternehmen mit aller Kraft zu betreiben und lohnende Resultate zu erzielen. Die 5. Frage, welchen Preis in den lezteren Jahren die Kokons und die Seide hatten, beantwortete Hr. v. Sóos bestimmt damit, daß seine Seiden-Galetten seit dem Jahre 1857 mit 1 fl. bis 1 fl. 6 kr. K. M., im Jahre 1859 auch mit 2 fl. K. M. pr. Pfund bezahlt wurden während er die abgehaspelte Seide früher mit 20 fl. K. M., im Jahre 1859 mit 30 fl. K. M. pr. Pfund in Wien verkaufte. Die 6. Frage, ob nämlich die freie Ausfuhr der Seidenkokons gestattet sei, erklärte Hr. v. Sóos nicht beantworten zu können; die Kammer aber hatte bei der bis jezt so unbedeutenden Seidenzucht ihres Bezirkes diesfalls keinen anderweitigen Anhaltspunkt, als die Bestimmungen des Zoll-Tarifes, dessen Position 48 für die Ausfuhr von Seidengaletten pr. Ctr. sporco den Zoll-Betrag von 15 fl. bestimme. Nach Ansicht des Hrn. v. Sóos werde die Seidenraupenzucht in Unterungarn nie besondere Fortschritte machen, weil dort der Getreidebau, die Viehzucht und überhaupt der in jeder Hinsicht ungemein fruchtbare Boden im Vereine mit den günstigsten klimatischen Verhältnissen den Einwohnern ebenso genügende, als mannigfache und mit geringer Mühe erreichbare Erwerbsmittel darbieten *), wogegen viele und besonders die nördlichen, mitunter höchst unfruchtbaren Gegenden Oberungarns, von der Natur auf eine mühevolle, vom Boden und Klima gewissermaßen unabhängige Industrie angewiesen, mit um so größerer Energie sich auf die Seidenkultur verlegen sollten, als die Erfahrung lehre, daß alle mit dieser Industrie eifrig beschäftigten Gegenden nicht nur in der Kultur staunenswerte Fortschritte machten, sondern auch reich wurden.

Vorstandswahlen. Das k. k. Finanzministerium hat nachstehende Vorstandswahlen der Handels- und Gewerbekammern bestätigt:

Handelskammer	Präsident	Vicepräsident
Leoben	Dr. Karl Peintinger.	Franz v. Mayr.
Lemberg	Josef Breuer.	Karl Pietzsch.

Konsularberichte.

Lübeck, 20. Mai. Das Getreidegeschäft hat unter dem Einflusse höherer auswärtiger Notirungen an Festigkeit gewonnen und mußte der hier eingetretene regere Bedarf sich einen Preisaufschlag gefallen lassen. In der nächsten Zeit dürfte wol wegen der herrschenden fruchtbaren Witterung wieder eine etwas mattere Stimmung Plaz greifen, allein die Preise werden nicht sinken, weil bis zur Ernte die jezt sehr gut stehende Feldfrucht noch manchem Wechsel ausgesezt ist und bis dahin noch große Massen konsumirt werden, die zumeist in festen Händen sind. In hiesiger Gegend hat der Landmann größtentheils ausverkauft.

Bereits zu Ende des Jahres 1857 hatte sich eine Lübeck-dänische Dampschifffahrts-Gesellschaft zur Herstellung einer regelmäßigen Dampfschifffahrt zwischen Lübeck und den dänischen Provinzen gebildet. Die Krisis von 1857/8 hinderte bisher die Ausführung jenes Projektes und nun hat sich die Gesellschaft wieder aufgelöst, da an den zu obiger

---

*) Diese Behauptung scheint durch die ganz analogen Verhältnisse der norditalienischen Ebenen geradezu widerlegt zu werden. (D. R.)

Verbindung vorzugsweise auserſehenen Plätzen der Geldmangel noch immer andauert und weil die seitherigen Bemühungen zur Erwerbung eines geeigneten Schiffes ohne Resultat gewesen. — Im April wurden ca. 350 Auswanderer, größtentheils Mecklenburger, aber auch manche Holsteiner, pr. Dampfschiff nach Riga expedirt; dieselben sind zur Kolonisirung unbebauter Länderstriche in den russischen Ostseeprovinzen angeworben. — Für die direkte Lübeck-Hamburger Eisenbahn ist der Bauplan, soweit er das Herzogtum Holstein durchschneidet, nunmehr vom Könige von Dänemark genehmigt und die Baukonceſſion unterzeichnet. Nachdem also endlich die Punkte festgestellt sind, an welchen die Bahn das Lübeck'sche und das hamburgische Gebiet berühren soll, ist noch von dem hiesigen und dem Hamburger Senate und der Bürgerschaft die Baubewilligung einzuholen, deren Ertheilung übrigens nichts im Wege stehen dürfte. Darnach wird die Zeichnung der Aktien, und da deren Unterbringung schon jezt gesichert ist, zuversichtlich auch der wirkliche Bau baldigst beginnen. — Ueber die Herstellung der mecklenburgischen Ostbahn von Gustrow nach Stettin, die schon lange projektirt ist, aber immer verzögert wurde, ist bekanntlich zwischen Regierung und Ständen auf dem lezten Landtage eine Vereinbarung nicht zu Stande gekommen. Nun haben sich die beiden Großherzoge entschlossen, den Bau ohne Mitwirkung der Stände durchzuführen. Die englische Gesellschaft, welche die Kaiserin-Elisabeth-Westbahn gebaut hat, ist bereit, den Bau gegen 4%ige Verzinsung und jährliche ½%ige Amortisation des Baukapitals zu übernehmen. Die Regierung hat aus dem Betriebe der Bahn und aus eigenen Zuschüssen jährlich 4½% des 5½ Million Thlr. betragenden Baukapitals aufzubringen, um die Bahn mittelst des über die 4%ige Verzinsung überschießenden ½% innerhalb 56 Jahren im Wege der Amortisation zu erwerben. Der Betrieb der Bahn wird entweder von der Regierung oder von der mecklenburgischen Eisenbahngesellschaft geführt.

Schweden. Stockholm, im Mai. Stockholms Handelsverkehr mit den österreichischen Staaten, immer nur von geringem Belang, lag im vorigen Jahre völlig darnieder. Der Export nach Oesterreich hat ganz aufgehört und die Einfuhr von Oesterreich beschränkte sich auf eine einzige Ladung Stückgüter im Werte von 56.500 fl., die mit dem niederländischen Schiffe „Themis" von 68 Lasten Tragfähigkeit aus Triest hier einlangte. Für heuer hofft man im Allgemeinen einen lebhafteren Geschäftsverkehr; insbesondere glaubt man, daß in Folge der Tarifreformen in Frankreich und Großbritannien der Export von Eisen und Holzwaren einen bedeutenden Aufschwung erhalten werde.

Obgleich die Nachwirkung der lezten Handelskrisis hier noch nicht völlig überwunden ist, scheint sich doch das Vertrauen wieder mehr zu befestigen. Der Geldmangel macht sich allmählich minder fühlbar und der Geschäftsverkehr gewinnt einen regelmäßigen Gang. Die früher auf die Spize getriebene Schwindelei sowol im Wechsel- als auch im Warengeschäfte hat nahezu ganz aufgehört. Im Warenhandel ist seit einiger Zeit im Allgemeinen keine auffallende Aenderung eingetreten. Nur Stangeneisen hat einen Preisabschlag von ungefähr 10% erlitten, und Holzwaren hatten sich eines lebhaften Absazes zu erfreuen. Noch mehr aber hat der Getreidehandel dazu beigetragen, die Handelsbilanz im Gleichgewichte zu erhalten. Bekanntlich hatten die meisten Provinzen Schwedens im vorigen Jahre sich einer gesegneten Ernte zu erfreuen; dadurch war das Land in die Lage versezt, über 2 Millionen Tonnen Getreides*) hauptsächlich nach England und Holland zu verschiffen. Dies kam den hiesigen Geldverhältnissen sehr zu Statten; insbesondere wurde die Bank in die Lage versezt, ihren Barfonds mittelst Ankaufs von Devisen zu verstärken.

Behufs der Fortsezung der Eisenbahnbauten wurde von den Reichsständen eine Anleihe von 25 Millionen Thaler Reichsmünze beschlossen, wovon der größte Theil im Auslande gesucht werden dürfte.

---

*) 1 Tonne festes Maß (Tunnor fast mål) = 2·63083 Wr. Mezen, mithin obige 2 Millionen Tonnen = 5,361.660 Wr. Mezen.

Bessarabien. Belz, Ende April. Ungeachtet Bessarabien von den nachtheiligen Einflüssen der im vorigen Jahre eingetretenen politischen Verwicklungen nicht unmittelbar berührt wurde, sind dennoch seine jezigen wirtschaftlichen Verhältnisse nichts weniger als erfreulich. In der ganzen Provinz herrscht eine fabelhafte Theuerung aller Lebensbedürfnisse, und auffallend ist der Unterschied zwischen den normalen und den gegenwärtigen Preisen einzelner Artikel und namentlich des Viehfutters. So kostet z. B. jezt ein Schober Heu 200 bis 250 Silberrubel und ist selbst für einen solchen Preis nur schwer zu bekommen; voriges Jahr zur selben Zeit kostete die gleiche Menge kaum 10 Rubel, und dabei hielt man die Lage des Landwirtes, der sein Bodenprodukt so gut verwerten könne, für beneidenswert glücklich. Die ärmeren Leute sind schon so weit, daß sie das faule, berußte Stroh und Schilfheu, das jahrelang als Dachung ihrer Häuser gedient, jezt herunterreißen, um damit ihr Vieh zu nähren. Die große Futternoth ist eine Folge der vorhergegangenen ungewöhnlichen Dürre und verheerender Heuschreckenschwärme, von welchen das Land im vorigen Jahre geplagt war. In Westrußland und namentlich im Gouvernement Wilna klagt man darüber, daß das Pud oder 46 poln. Pfund Butter den enormen Preis von 9½ Rubel habe; aber hier in Belz, wo noch jüngst eine Lebensmitteltheuerung zu den ungekannten Dingen gehörte, kostet jezt das Pud dieses Fettstoffes gar 26 Rubel (pr. Wr. Pfd. über 1 fl. österr. Währung), während man noch vor einem Jahre 25 Kopeken pr. Oka (ungefähr 20 Nkr. pr. Pfd.) zahlte. Nebst Käse und Butter bezieht man auch Kartoffeln und Hülsenfrüchte aus der Bukowina, aber durch die erschwerte Zufuhr sind diese Artikel empfindlich vertheuert. Andere Lebensmittel werden aus Odessa und Kißzyneff herbeigeschafft, wo man von der im Belzer, Soroker und Orhcewer Kreise bestehenden Noth nichts kennt. Wie beklagenswert aber diese Verhältnisse auch sind, dürften sie doch in nächster Zukunft einen sicheren Vortheil für die hiesige Gegend bringen, deren Bewohner noch immer nicht von ihrem trägen Hirtenleben sich trennen wollen. Von den weithin sich erstreckenden üppigen Steppenfeldern wurde bisher kaum der hundertste Theil bebaut, und die schönsten Heuwiesen verderben, ohne daß ein Mensch daran dächte, den reichen Graswuchs derselben auszubeuten. Die eingerissene Nahrungsmitteltheuerung, die stattgefundene Decimirung der Viehheerden und der in so hohem Grade herrschende Mangel an den ersten Lebensbedürfnissen werden nun hoffentlich dazu beitragen, die materielle Thätigkeit des Landes endlich einmal rege zu machen.

Gold- und Silbergeld ist seit ungefähr einem Jahre gänzlich aus Bessarabien verschwunden. In unserer Grenz-Handelsstadt konnte man sonst Goldmünzen nach Hunderttausenden einwechseln, doch jezt muß man schon 5 bis 10 Kopeken Aufgeld zahlen, wenn man auch nichts weiter als 1 Rubel Papiergeld haben will.

Jonische Inseln. Corfù, im April. Die für die Häfen der Jonischen Inseln bestehenden Zollvorschriften verpflichteten bisher die Kapitäne, bei Strafe der Konfiskation auch jene Güter, welche sie bloß nach dem Augenschein übernommen, mit der genauen Angabe ihres Gewichtes in ihr Manifest aufzunehmen. In Fällen der Unterlassung sezten sie sich der Konfiskation der Güter oder einer 25%igen Wertstrafe und zudem noch einem empfindlichen Zeitverluste aus, da es den Kapitänen nicht gestattet war, vor Austragung des eingeleiteten Strafverfahrens abzusegeln. Die Strenge, mit welcher diese Vorschrift gehandhabt wurde, brachte namentlich auch österreichische Kapitäne nicht selten in Verlegenheit, um so mehr, da die Manifeste in griechischer Sprache ausgefertigt werden müssen, und nur wenige in der Lage sind, die gewählten Ausdrücke genau zu kontroliren. Dieses sprachliche Hinderniß war aber nicht das einzige, auf welches die Durchführung der erwähnten Verordnung stieß, wie denn auch viele griechische Patrone und Kapitäne bloß darum zur Verantwortung gezogen wurden, weil die geladenen Güter durch die Einflüsse der Witterung einer bedeutenden Gewichtsänderung unterliegen. In Folge der Vorstellungen, welche an die Jonische Regierung diesfalls gelangten, hat diese anerkannt, daß der Kapitän eines Schiffes auch unfreiwillig und ohne die Absicht, das Gefäll zu verkürzen, in den Fall kommen kann, eine größere Menge Güter, als in seinem Manifeste aufgeführt ist, auszuladen, theils weil

in anderen Ländern Gewichtsbegünstigungen oder größere Maße und Gewichte bestehen, theils weil atmosfärische Einflüsse Aenderungen herbeiführen. Die freiwillige Anzeige dieses Unterschiedes, welche der Kapitän dem Zollamte erstattet, soll ihn daher jeder weiteren Verantwortung entbinden, wenn der Zolleinnehmer und der über seine Anzeige ins Einvernehmen zu ziehende Fiskalanwalt die Unverfänglichkeit seiner Anzeige konstatiren.

Cuba. Matanzas. (Jahresbericht.) Der direkte Verkehr mit österreichischen Häfen ist 1859 in völlige Stockung gerathen, indem weder von hier noch von Havana aus ein Export nach Triest und Venedig stattfand. Die Anzahl der österreichischen Fahrzeuge, welche unseren Hafen im verflossenen Jahre besuchten, beschränkte sich auf 3, nämlich: die Barke „Persagno", Kapt. Florio, von 324 Tonnen, in Ballast; die Brig „Dussen", Kapt. Mestre, von 143 T., beladen mit Rum, und die Brig „Ernesto", Kapt. Carde, von 320 T., in Ballast. Im Allgemeinen entwickeln sich die kommerciellen Verhältnisse von Matanzas. Durch Anlegung neuer Zweigeisenbahnen hat sich der Verkehr mit dem Inneren erleichtert und verschiedene Theile der Insel, die in früheren Jahren ihre Erzeugnisse nach Cardenas und anderen Orten schickten, können jezt den Hafen von Matanzas als Verschiffungsplaz benüzen. Von den zwei Bahnen, die eben noch im Bau begriffen sind, wird die eine, in gerader Linie längs der Küste hinziehend, uns der Hauptstadt Havana bis auf wenige Stunden nahe bringen, die andere aber, indem sie eine fruchtbare Gegend in südöstlicher Richtung durchkreuzt, auch deren reiche Produkte dem hiesigen Markte zuführen. Die diesseitige Regierung, welche bei jeder Gelegenheit ihren Wunsch, den auswärtigen Verkehr immer mehr gehoben zu sehen, durch eifrige Bestrebungen kundgibt, hat auch — und zwar auf eigene Kosten — für die Vertiefung des Hafens bestens gesorgt, und jezt hofft man, daß die Anlegung von Docks ebenfalls bald in Ausführung kommen werde. Die Herstellung einer direkten Dampfschiffs-Verbindung mit Neuyork, die zu Anfang des laufenden Jahres ins Leben trat, spricht nicht weniger lebhaft für das energische Aufstreben der privativen Thätigkeit.

Die leztjährige Ausfuhr von Matanzas hatte nach amtlichen Angaben einen Wert von ungefähr 8,250.000 D., und bestand in 233.656 Kisten und 37.846 Fässern Zucker für 7,000.000 D., und 69.740 Fässern Melasse für 1,250.000 D. Die geringfügigen Versendungen von Rum, Tabak, Kaffee, Wachs 2c. sind hier nicht mitgerechnet. Wie sich der Export von Zucker und Melasse seiner Bestimmung nach vertheilte, zeigt folgender Ausweis:

Bestimmungsorte:	Zucker		Melasse
	Kisten	Fässer	Fässer
Vereinigte Staaten	44.228	29.563	57.302
Brit. Canal auf Order	118.127	3.029	400
Großbritannien	2.744	4.308	10.332
Rußland	1.257	—	—
Schweden und Dänemark	3.178	—	—
Hamburg und Bremen	1.574	—	—
Holland	1.323	—	—
Belgien	590	—	—
Frankreich	6.945	600	—
Spanien	44.412	16	87
Livorno und Genua	773	—	—
Britische Besizungen in Nordamerika	85	330	1.619
Mexiko und Südamerika	8.420	—	—

Getreide-Durchschnittspreise. (In der Woche vom 13. bis 19. Mai 1860.)

		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Mais
Bukowina: Czernowitz	fl. öst. W.	2·65 (+ 3)	1·77 (+ 4)	1·41	1·12 (— 3)	1·90 (+ 7)
Galizien: Bochnia	„	4·50 (+25)	3·02 (—23)	2·13	1·42	—·—
Lemberg	„	3·90 (+ 6)	2·12 (+11)	1·94 (+38)	1·53 (+ 4)	—·—
Sambor	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Tarnopol	„	3·00	1·65 (—20)	1·50	0·95 (— 5)	—·—
Wadowice	„	4·88 (+12)	3·68 (+ 1)	2·94 (— 9)	1·76 (+ 3)	—·—
Siebenbürgen: Hermannstadt	„	4·00 (—14)	1·93 (— 7)	—·—	1·14	1·93
Kronstadt	„	3·64 (+ 8)	2·04	1·70 (+ 4)	1·02 (— 3)	2·20 (— 4)
Ungarn: Debreczin	„	3·30 (—10)	1·90 (—10)	1·20	1·00 (—10)	1·70 (—20)
Fünfkirchen	„	4·20	3·05 (+ 3)	2·20 (+ 5)	1·55	2·85 (—10)
Großwardein	„	3·26 (—37)	1·93 (— 1)	1·50	1·00 (—10)	2·10
Kaschau	„	3·55 (— 3)	1·79 (— 6)	1·30	0·89	1·78 (—11)
Oedenburg	„	4·32 (— 8)	2·78 (+ 8)	2·31 (+10)	1·73 (— 7)	3·32
Pest	„	4·34 (— 2)	2·35	2·33 (+ 1)	1·43 (— 9)	2·70
Presburg	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Raab	„	4·20	2·30 (+10)	1·90 (+10)	1·40	2·70 (+30)
Tyrnau	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Wieselburg	„	4·35	2·65	2·00	1·60	2·50
Wojwodschaft: Großbecskerek	„	3·80 (—20)	—·—	1·80	1·40 (—28)	2·50 (—10)
Neusatz	„	4·34 (— 7)	—·—	2·10 (—14)	1·12 (—19)	2·76 (+ 2)
M. Theresiopel	„	3·99 (+44)	2·73 (+38)	1·83 (+ 8)	1·05 (— 9)	2·10 (—15)
Kroatien u. Slavonien: Essieg	„	4·10 (—10)	3·10 (—10)	2·30 (—10)	1·50	3·00
Fiume	„	6·70	—·—	3·70 (+30)	2·80 (+10)	4·90 (+20)
Karlstadt	„	5·40	3·15	3·00	1·95	3·60 (—10)
Militärgrenze*): Ogulin	„	5·60	—·—	—·—	2·80	4·10
Otočac	„	6·00	—·—	4·30	2·20	4·45
Pancsowa	„	4·00	—·—	2·00	1·40	2·80
Weißkirchen	„	5·04	—·—	2·40	1·76	3·20
Mähren: Brünn	„	5·40 (—10)	3·31 (— 9)	2·87 (+36)	1·86 (— 6)	—·—
Gaya	„	4·94 (—18)	3·08 (— 2)	2·50	1·70 (+10)	3·10
Kremsier	„	5·26 (+10)	3·28 (—12)	2·87	1·72	2·50
Leipnik	„	5·41 (— 4)	3·36 (+ 1)	2·90 (— 6)	1·80 (— 7)	3·28 (+ 3)
Müglitz	„	5·24 (— 6)	3·27 (—15)	2·74 (— 6)	1·66 (— 9)	—·—
Mähr. Neustadt	„	5·31 (+14)	3·30 (+ 4)	2·82 (+15)	1·72 (— 6)	—·—
Olmütz	„	5·13 (— 2)	3·23 (—10)	2,78 (+ 3)	1·75 (— 2)	—·—
Proßnitz	„	5·16 (— 5)	3·20 (— 8)	2·66 (+ 2)	1·75 (—17)	3·60
Znaim	„	4·99 (+ 1)	2·83 (—23)	2·64 (— 2)	1·85 (— 4)	—·—
Schlesien: Jägerndorf	„	5·98 (—15)	3·61 (— 5)	3·24 (—11)	1·90 (—12)	—·—
Olbersdorf	„	5·96 (— 2)	3·70 (—11)	3·08 (—17)	1·93 (—11)	—·—
Weidenau	„	5·80	4·00	3·00	2·20	—·—
Böhmen: Chlumetz	„	5·15	3·40 (—15)	2·92 (—10)	2·05	—·—
Eger	„	6·61 (—14)	4·89 (— 3)	4·64 (+23)	2·86 (— 8)	—·—
Gitschin	„	5·58 (— 5)	3·75	3·15 (+ 1)	2·04 (— 5)	—·—
Horzitz	„	5·41 (—24)	3·73 (+13)	2·96 (—19)	1·72 (—11)	—·—
Jaroměř	„	5·73 (—13)	3·83 (— 7)	3·11 (— 8)	2·18 (— 4)	—·—
Leitmeritz	„	5·91 (—26)	4·22 (—10)	3·40 (—10)	2·30 (—18)	—·—
Leitomischl	„	5·10 (—10)	3·05 (— 5)	2·75	1·80 (— 5)	—·—
Neubidschow	„	5·61 (+12)	3·49 (—24)	3·03 (+ 8)	2·07 (— 6)	—·—
Pardubitz	„	5·42 (— 6)	3·61 (— 4)	3·17	1·97 (— 5)	—·—
Prag	„	5·76	4·02 (+ 3)	3·43 (+ 2)	2·20 (+10)	—·—
Turnau	„	5·64 (— 5)	3·87 (— 5)	3·14 (+28)	1·90 (— 9)	—·—
Niederösterreich: Bruck a.d.L.	„	—·—	2·87 (—12)	—·—	1·81 (— 3)	—·—
Groß-Enzersdorf	„	5·26 (—16)	3·35 (+ 9)	2·25 (—17)	2·15 (—25)	—·—
Korneuburg	„	—·—	3·25 (+ 1)	—·—	1·88 (+ 4)	—·—
Krems	„	5·32 (— 6)	3·29 (— 7)	2·84 (— 5)	2·02	—·—
Laa	„	4·77 (—10)	2·99 (—14)	2·58 (— 3)	1·66 (— 1)	—·—
Melk	„	4·91 (—16)	3·20 (— 6)	—·—	1·95	—·—
Neulengbach	„	5·28 (—12)	3·22 (— 4)	—·—	2·23 (+ 1)	—·—
St. Pölten	„	5·09 (— 7)	3·22 (— 9)	2·60 (— 4)	2·09 (—11)	—·—
Scheibbs	„	5·30	3·38	3·06	2·15	—·—
Untergänserndorf	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Wien	„	—·—	—·—	2·40 (—19)	2·12 (— 6)	4·00 (+20)
Wiener-Neustadt	„	5·05 (—10)	3·06 (— 3)	2·30 (+ 3)	1·85 (+ 1)	3·22 (— 1)
Steiermark: Graz	„	5·19 (— 4)	3·24 (— 5)	2·90 (+ 3)	2·32 (— 1)	3·35 (—19)
Marburg	„	5·10 (—31)	3·22 (— 3)	3·00 (—10)	2·32 (+ 7)	3·80 (—30)
Pettau	„	5·35 (— 5)	3·45 (— 5)	3·20 (—40)	2·05 (— 5)	4·05 (— 5)
Kärnten: Klagenfurt	„	6·11 (+64)	3·63	4·05 (+12)	2·40	4·38 (—10)
Völkermarkt	„	5·91 (+10)	4·06 (— 9)	4·34	2·57 (—11)	4·78 (+ 6)
Krain: Krainburg	„	6·07 (— 1)	4·00 (— 4)	—·—	2·80 (+20)	5·20 (+ 2)
Laibach	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Küstenland: Görz	„	6·60	—·—	—·—	3·40	5·00
Dalmatien: Macarsca	„	6·45 (+45)	4·40 (+10)	3·50 (+10)	—·—	4·30 (—16)
Oberösterreich: Steyr	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Schwanenstadt	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Wels	„	4·75 (— 3)	3·07 (— 3)	3·03 (— 7)	2·05 (— 7)	—·—
Salzburg: Salzburg	„	5·79 (— 1)	3·26 (—14)	4·04	2·33 (+19)	—·—
Tirol: Bozen	„	6·88	4·98	4·36	3·27	4·90
Bregenz	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—

*) Da uns die betreffenden Nachweisungen in der vorigen Woche nicht zugekommen sind, so konnte hier die Vergleichung mit den vorwochentlichen Preisen nicht stattfinden. (D. R.)

Oesterreichs Warenverkehr mit dem Auslande und Zolleinnahmen in den Monaten Januar bis März 1860.

Die am Schlusse dieses Heftes enthaltene Uebersicht der im I. Quartale des Sonnen-Jahres 1860 stattgefundenen Ein- und Ausfuhr der vorzüglicheren Waren ergibt gegen die gleichartigen Ergebnisse des Vorjahres in der Regel eine Abnahme der Einfuhr und eine Zunahme der Ausfuhr. Jene wichtigeren Waren, bei welchen sich als Ausnahme von dieser Regel in der Einfuhr eine wesentlichere Steigerung, in der Ausfuhr aber eine Verminderung herausstellt, sind:

In den ersten 7 Klassen des Zolltarifes in der Einfuhr: Kaffee, Südfrüchte, Zuckersyrup (um 4580 Ctr. mehr, da bei der Runkelrübenzucker-Erzeugung, welche jezt fast ausschließend den inländischen Bedarf deckt, kein genießbarer Syrup (Melasse) gewonnen wird), Schafe, Käse (meist Erzeugniß der Lombardie), italienische Weine; in der Ausfuhr: zubereitetes Obst, Reis, Kleesaat, Ochsen, Kühe, Schafe, rohe Felle und Häute.

Bei den Fabrikationsstoffen und Halbfabrikaten (Klasse VIII bis XII) zeigt sich eine Zunahme des Importes bei: Arzenei- und Parfümeriestoffen, Farbhölzern, Wurzeln und den anderen Farbstoffen (mit Ausnahme von Krapp), Fabriksgummen, Schwefel, rohem Salpeter, Radkranzeisen, rohem Eisenguß (für die italienischen Eisenbahnen), Baumwolle (mehr um 43.583 Ctr.), Flachs, Hanf, Seide (aus der Lombardie) und rohen Wollengarnen. Der Export dagegen ist gefallen bei: Brennholz, Mineralwässern, Roheisen, Quecksilber, Flachs, Schafwolle (um 21.395 Ctr. wegen theilweisem Mangel und größerem Begehr im Inlande).

Von den Ganzfabrikaten, welche den Zolltarifsklassen XIII bis XXI eingereiht sind, hat die Einfuhr zugenommen bei: gemeinstem Papier (Erzeugniß der lombardischen Papierfabriken), gemeinsten Holzwaren, Kraftmehlprodukten und Seife; die Ausfuhr dagegen nahm ab bei: feinen Seidenwaren, gemeinem und feinem Papier, feinsten Holzwaren (aus Tirol um 850 Ctr.), mittelfeinen Glaswaren und Personenwägen.

An edlen Metallen im rohen und geprägten Zustande wurden bei den Zollämtern in den Monaten Januar bis März erklärt:

	in der Einfuhr		in der Ausfuhr	
	1860	1859	1860	1859
	Zollpfund			
Rohes Gold	2	2.110	1	1
„ Silber	299	156.344	2.693	1
Goldmünzen	5.511	6.615	9.497	4.209
Silbermünzen	42.515	160.428	245.781	199.258

Der Ertrag an Zoll- und Nebengebühren stellt sich für die ersten 3 Monaten wie folgt:

1860	1859	daher 1860 weniger um
3,257.098 fl.	4,563.434 fl.	1,306.336 fl.

Während die Einnahmen aus den Ausfuhrzöllen um . . . . . 18.736 fl.
aus den Durchfuhrzöllen um . . . . 8.936 „
und aus den Nebengebühren um . . . . 74 „
zusammen um . . . 27.746 fl.
gestiegen sind, blieben jene aus den Eingangszöllen um 1,334.082 fl. zurück.

Darauf haben vorzüglich eingewirkt: die geringeren Bezüge an Raffinatzucker und Zuckermehl mit dem Zollentgange von 400.868 fl., an Eisenbahnschienen mit 385.019 fl., an Wollenwaren mit 128.823 fl., an Baumwollgarnen mit 98.355 fl., an Schweinen mit 88.507 fl., an Eisenwaren mit 77.871 fl., an Baumwollwaren mit 75.394 fl. und an Maschinen mit 51.242 fl.

Schlußsitzung der Immediatkommission für die Reform der direkten Besteuerung.

Am 26. Mai hielt die Immediatkommission für die Reform der direkten Besteuerung ihre Schlußsitzung. Nachdem das Ergebniß der Kommissionsberathungen kurz zusammengefaßt und diese Darstellung richtig befunden worden war, erklärte der Hr. Präsident, Graf Hartig Exc. die Berathungen für geschlossen und richtete nachstehende Ansprache an die Versammlung:

„Wir finden uns heute zum Schlusse der am 15. December 1859 begonnenen Berathungen versammelt, zu welchen uns das Allergnädigste Vertrauen Seiner Majestät des Kaisers mittelst Kabinetschreibens vom 7. September 1859 berufen hatte. Die Aufgabe, welche uns vorlag, war „„die gründliche und nach Möglichkeit beschleunigte Prüfung der Anträge zur Reform des Systems der direkten Besteuerung, welche Anträge das Finanzministerium in der Absicht gestellt hatte, um in der Steuergesetzgebung jene Verbesserungen einzuführen, welche die seit der Wirksamkeit derselben eingetretenen Veränderungen in den wirtschaftlichen Zuständen des Reiches, sowie die Bedürfnisse des Staatshaushaltes als nothwendig erscheinen lassen, damit die Vertheilung der öffentlichen Lasten der Zahlungsfähigkeit der Staatsangehörigen möglichst genau angepaßt und insbesondere auch die Verwaltung einfacher und minder kostspielig eingerichtet werde"".

Haben wir diese umfangreiche und wichtige Aufgabe vollständig gelöst? Diese Frage können wir (gewiß zu unserem allseitigen Bedauern) nicht mit Ja beantworten. Demungeachtet trennen wir uns aber mit dem beruhigenden Bewußtsein, unsere Pflicht streng erfüllt und darüber die beglückende Anerkennung unseres Kaisers und Herrn erlangt zu haben. In unserem Selbstbewußtsein und in dieser Allerhöchsten Anerkennung müssen wir den Ersaz dafür finden, daß die Resultate unserer Bestrebungen nicht mit Glanz vor die Augen der Welt treten; denn kein neues Steuergesez ward durch unser emsiges und redliches Bemühen an das Tageslicht gebracht. Unsere Arbeiten gleichen jenen der Werkleute, welche zu einem großartigen Hochbaue die Fundamente herzustellen haben; sie erscheinen lange nicht auf der Oberfläche, sondern bleiben in der Tiefe der Erde verborgen. Dies verringert aber nicht ihre Wichtigkeit und ihren Wert; denn durch sie wird die Festigkeit und Dauer des zu errichtenden Bauwerkes bedingt. Mögen auch andere Werkleute den Ruhm der Vollendung desselben erlangen, uns bleibt immer das Verdienst, die Grundlage dazu geliefert zu haben.

Die 47 Paragrafen des projektirten neuen Steuergesezes und die 223 Paragrafen der dies Gesez ergänzenden Vollziehungsvorschrift, deren Prüfung und Beurtheilung der Immediatkommission oblag, boten einen reichhaltigen Stoff zur Verarbeitung, dessen schwere Masse man immer deutlicher erkennt, je tiefer man eindringt. Durch diese 270 Paragrafen sollten die sämmtlichen Operationen bei allen Zweigen der direkten Besteuerung in neuer, zeitgemäßer Weise geregelt und in ein gleichförmiges System gebracht werden.

In Oesterreich sowie in anderen Staaten sind bisher die Systeme der direkten Besteuerung nicht aus einem Gusse hervorgegangen, sondern allmählich theilweise ins Leben getreten, je nachdem die Bedürfnisse des Staatshaushaltes von Zeit zu Zeit neue Zuflüsse erforderten und deren Beischaffung am leichtesten schien.

Künftig sollen gleiche Grundsäze bei allen direkten Steuern sowol die Ermittlung der steuerbaren Objekte als die Einschäzungen der Steuerträger, die Ausschreibung, Repartition und Einhebung der Steuern, die Steuerabschreibungen, die Straffanktionen gegen Säumigkeit und Betrug regeln. Eine wirksame Abwehr financieller Willkür, eine kostenfreie Kontrole bei den Einschäzungen soll durch die angemessene Mitwirkung der Steuernden selbst in allen Stadien, von der Ausmittlung des Steuerobjektes angefangen bis zur Abfuhr der Steuergelder an die Staatskasse, erzielt werden. Das Princip festhaltend, daß nur der Reinertrag sowol des Grundes und Bodens als der verschiedenen Gattungen von Arbeit und des Kapitals Objekt der Besteuerung sein dürfe, werden zur Auffindung jenes Reinertrages einfachere, verläßlichere, minder beschwerliche, minder kostspielige Wege als die bisherigen vorgeschlagen.

Was für ein Riesenwerk eine derartige gleichmäßige Reform des Steuerwesens im ganzen österreichischen Kaiserstaate ist, wird man erkennen, wenn man bedenkt, daß in der Breite vom 42. bis 51. Grade und in der Länge vom 27. bis zum 43. Grade der reine Bodenertrag von Liegenschaften zu erheben, zu bewerten und zu besteuern ist, auf welchen hier üppige Reisfelder die Dörfer umgeben, der Weinstock im Schatten von Bäumen köstliche Trauben trägt, die Wiesen im Winter noch frisches Gras liefern, der Oelbaum, die süße Kastanie, der Maulbeerbaum die Hügel bedecken, während anderswo der Hafer kaum dürftig fortkömmt, die Pflaume nur ausnahmsweise zur Reife gelangt, das Gras sich durch Moos und Heidekraut spärlich durchwindet, die nordische Föhre und Tanne dicht gedrängt, von keiner Art noch berührt ihr Haupt gegen die Wolken erhebt. In dem nämlichen weiten Raume soll auch der Reinertrag aller Gattungen von Arbeit ermittelt und einer gleichmäßigen Besteuerung unterzogen werden. Da reihen sich nun an die Arbeitserzeugnisse des armen Webers, welcher aus naturbrauner Schafwolle den Stoff zum einfachen Gewande des Südslaven verfertigt, dessen Absaz sich kaum über die Gemeindbegrenzen erstreckt, jene der reichen Fabrikanten von Seiden-, Woll- und Baumwollstoffen, welche auf Weltmärkten kühn mit jenen englischer, französischer, belgischer, deutscher Industrieller die Konkurrenz wagen. Dies Riesenwerk hat die Finanzverwaltung unternommen, und zwar nicht ohne Erfolg.

Was auch immer, geehrteste Herren, Ihre Ansichten über einzelne Punkte des Steuerreformprojektes sein mögen, im Ganzen werden Sie ihm doch das Verdienst zuerkennen, daß sich darin ein in allen Theilen konsequent durchgeführtes, auf gleicher Theorie gebautes Steuersystem darstellt — vielleicht das erste solchen Umfanges, was in irgend einem Staate in Verhandlung kam. Sie haben mit Umsicht und Ruhe die der Theorie entquollenen Folgerungen und die auf diese gestüzten mannigfachen Vorschläge mit der Leuchte Ihrer gediegenen Erfahrungen erhellet und sich dadurch bestimmt gefunden, mehreren Vorschlägen offen entgegen zu treten, andere zu modificiren — und dies war Ihr Recht sowie Ihre Pflicht.

Die drei Millionen österreichischer Grundbesizer müssen Ihnen insbesondere zum Danke dafür verpflichtet sein, daß Sie, eingedenk der Maxime: „Das Bessere ist oft Feind des Guten", den Stab über den dermaligen Parcellenertragskataster nicht brechen wollten, bevor nicht die kontroverse Frage, ob die von dem vorgeschlagenen Wertkataster nach der Theorie gehofften Vorzüge sich auch praktisch bewähren, auf dem einzigen sicheren Wege — nämlich jenem der Erfahrung — besonders im Punkte der Ersparniß an Zeit und Geld gelöst sein wird, ein Punkt, welcher schwer in das Gewicht fallen muß, wenn erwogen wird, daß noch ungefähr zwei Drittel der Grundfläche des Reiches (7000 Quadrat-Meilen) der langwierigen und kostspieligen Parcellenertragsschäzung zu unterziehen sind.

Durch die Bemühungen der Immediatkommission und zunächst durch jene eines aus deren Mitte unter dem Vorsize Sr. Exc. des Hrn. Reichsrathes Edlen v Plener gebildeten Komités sind Vereinfachungen und Erleichterungen für die einzelnen Schäzungsoperationen ermittelt worden, welche auch bei dem jezt bestehenden Systeme schneller und wolfeiler zum Ziele führen sollen als dies bis jezt geschehen konnte. Die Erfahrung wird lehren, in wie weit der Erfolg den Erwartungen entspricht.

Sehr erfreulich dürften die Resultate eines anderen aus Kommissionsmitgliedern und Fachmännern unter dem Einflusse und dem Vorsize Sr. Exc. des Hrn. Grafen Andrassy zusammengestellten Komités für die künftige Besteuerung des Bergbaues sein, indem dadurch dem schweren Drucke der bisherigen auf diesem wichtigen Zweige der Urproduktion lastenden Abgaben so viel möglich abgeholfen werden wird. Was die Gebäudesteuer anbelangt, hat die Immediatkommission bei der Prüfung der darauf sich beziehenden Anträge des Finanz-Ministeriums unter voller Anerkennung der scharfsinnigen Auffassung des Gegenstandes dennoch nicht die principielle Auflassung des bisherigen Systems, wol aber dessen Verbesserung für räthlich erkannt. Bei der Berathung über die Erwerbsteuer hat sie, um ihrer Bestimmung gemäß auch hier den Lehren der Erfahrung einen maßgebenden Einfluß zu sichern,

sowol die Wiener Handelskammer als auch den Gewerbeverein um Beigebung je zweier Fachmänner angegangen. Durch deren einsichtsvolle und unbefangene Mitwirkung darf sie sich schmeicheln, zu Resultaten gekommen zu sein, welche diese Steuergattung von vielem Lästigen ohne Nachtheil für die Finanzen befreien werden. Bezüglich der Rentensteuer endlich hat die Immediatkommission nicht viel zu erinnern, wol aber dahin zu wirken gefunden, daß künftig diese Steuer wie alle anderen von Jenen entrichtet werde, welche die Rente beziehen, ohne Ueberwälzung auf Jene, welche die Rente bezahlen.

Die Anträge des Finanzministeriums über die Steuereinhebung, über das Straf- und Rekursverfahren haben nur einer hypothetischen Prüfung und Beurtheilung unterzogen werden können, nämlich unter der Voraussezung, daß die Organisirung der Gemeinden und der Landesvertretungen in jener Weise in das Leben treten würde, wie solche dem Finanz-Minister vorschwebte, als er das neue System entworfen hat.

Nachdem somit, was geschehen konnte, geschehen war, sah sich die Immediatkommission in ihren Arbeiten weiter fortzuschreiten gehindert. Mittlerweilen war auch mit Allerhöchstem Patente vom 5. März l. J. von Sr. Majestät ein sie für die Folge entbehrlich machendes neues Organ, nämlich der „verstärkte Reichsrath" eingesezt worden. Ich fand mich daher bestimmt, bei Sr. Majestät auf die nunmehrige Auflösung der Immediatkommission aller-unterthänigst anzutragen. Dieser Antrag wurde durch die Allerhöchste Entschließung vom 21. April l. J. mit der für mich höchst erfreulichen Weisung Allergnädigst genehmigt, allen deren Mitgliedern im Allerhöchsten Namen die volle Anerkennung des Fleißes, der Umsicht, Gründlichkeit und Freimüthigkeit, welche sie bei den häkligen und oft sehr schwierige Fragen berührenden Kommissionsverhandlungen mit steter Beobachtung von Anstand und Mäßigung an den Tag gelegt haben, durch Präsidialzuschriften auszudrücken.

Indem ich diese angenehme Pflicht erfülle und die Immediatkommission hiemit für aufgelöst erkläre, benüze ich diese Gelegenheit, um Ihnen, hochgeehrte Herren, auch persönlich meinen verbindlichsten Dank für das mir während des Laufes der oft schwierigen Verhandlungen stets bewiesene schmeichelhafte Vertrauen mit der Versicherung auszudrücken, daß mir die Zeit unseres gemeinsamen Forschens nach dem relativ Besten auf dem Felde der direkten Besteuerung immer in angenehmer Erinnerung bleiben werde."

Diese Ansprache wurde von dem Grafen Andrassy im Namen der aus der Klasse der Steuerpflichtigen zu der Immediatkommission berufenen Mitglieder beantwortet. Ihrer Ueberzeugung und subjektiven Anschauung folgend, seien sie alle, bemerkte Se. Excellenz unter Anderem, von dem redlichsten Streben nach Wahrheit geleitet gewesen. Die von dem Hrn. Präsidenten ihnen eröffnete huldvolle Anerkennung Sr. Majestät des Kaisers beglücke sie und bestärke sie in dem Bewußtsein, ihrer Pflicht redlich nachgekommen zu sein. Nachdem der Hr. Graf gleichfalls noch der Hoffnung auf einen günstigen Erfolg der kommissionellen Verhandlung für die Zukunft Ausdruck geliehen, dankt er schließlich dem Präsidenten dafür, daß derselbe durch sein Beispiel die Freimüthigkeit der Diskussion belebt, durch seine umsichtige Leitung und durch sein aus reicher Erfahrung geschöpftes unbefangenes Urtheil ihre Beschlüsse gefördert habe.

Zum Schlusse ergriff Reichsrath Dr. Edler v. Plener Exc. das Wort. Da er inzwischen mit der Leitung des Finanzministeriums betraut worden sei, fühle er sich vom Standpunkte und im Namen des Finanzministeriums verpflichtet, dem Präsidium der Immediatkommission für die so erfolgreiche Berücksichtigung, welche den financiellen Interessen bei der Leitung der Verhandlungen zu Theil ward, den innigsten Dank auszudrücken. Er müsse es als einen hohen Gewinn bezeichnen, daß durch die Verhandlungen der Immediatkommission die Gelegenheit gegeben war, das gegenwärtige System der direkten Besteuerung und die Erfordernisse einer zeitgemäßen Besteuerung einer eindringlichen und freimüthigen Erörterung zu unterziehen, wodurch ein höchst schäzbares Material nicht nur für die Beurtheilung des vorliegenden Reformprojektes, sondern für jede Steuerreform in Oesterreich überhaupt verschafft worden sei.

Er bitte demnach, daß der Dank des Finanzministeriums für die unter der erleuchteten und verehrten Leitung des Präsidiums durch die Kommissionsresultate dem Finanzdienste und namentlich der Finanzgesezgebung geleisteten wesentlichen Dienste in das Protokoll der Kommission niedergelegt werde.

Eisenbahnen.

Am 1. Juni wurde wieder ein neues Glied in unser Eisenbahnnez eingefügt; es ist nämlich an diesem Tage die $10^1/_2$ Meilen lange Strecke von Uj=Szöny nach Stuhlweißenburg dem allgemeinen Verkehre übergeben worden. Während sich so die Schienenstraße auch auf dem rechten Donauufer der Hauptstadt Ungarns nähert, wird aus Salzburg berichtet, daß dort am 25. Mai das erste Lokomotiv auf der Westbahn eingetroffen ist, als Vorbote der nahen Eröffnung der Kaiserin=Elisabethbahn bis an Oesterreichs Westgrenze. Baierischer Seits wird thätig an der Vollendung der Linie Rosenheim=Salzburg gearbeitet, insbesondere an der Befestigung der Dämme am Chiem= und Simsee, und auf der Strecke Straubing=Passau sind die Arbeiten so weit vorgeschritten, daß die Fahrten bis Passau voraussichtlich schon am 1. August beginnen können.

Böhmen darf nunmehr auch auf das Zustandekommen seiner Westbahn hoffen. Am 8. Mai wurde zu Taus der erste Spatenstich im Beisein des Hrn. v. Denis, Direktors der baierischen Ostbahnen, gethan.

An demselben Tage, an welchem Salzburgs Bewohner die Ankunft des ersten Lokomotivs begrüßten, ward in Deutschlands westlichsten Gauen die Rhein=Nahe= und die Saarbahn feierlich eröffnet, bei welcher Gelegenheit der Prinz=Regent von Preußen erhebende Worte sprach, welche in ganz Deutschland freudigen Anklang fanden.

Polnischer Hauptkreditverein in Warschau.

Nach dem Rechenschaftsberichte für das 2. Halbjahr 1859 bestanden die Hypothekarforderungen des polnischen Hauptkreditvereins am Schlusse des 2. Semesters 1859 in 55,001.220 SR., wovon 5,458.260 SR. bis Ende 1866 und 49,542.960 SR. bis Ende 1881 getilgt werden sollen. Vorgemerkt waren am Schlusse des Jahres 1859:

	Auf öffentlichen Gütern		Auf Privatgütern	
	Posten	Betrag	Posten	Betrag
Von der 2. Pfandbriefausgabe	168	3,138.945 SR.	650	2,319.315 SR.
„ „ 3. „	207	7,131.015 „	5387	42,411.945 „
Zusammen	375	10,269.960 SR.	6037	44,731.260 SR.

Der Wert der am Schlusse des Jahres 1859 in Umlauf befindlichen Pfandbriefe war:

Pfandbriefe der 2. Emission	1,245.833 SR.	5 Kop.
„ „ 3. „	42,524.880 „	$73^1/_2$ „
Zusammen	43,770.713 SR.	$78^1/_2$ Kop.

Die Bilanz stellte sich wie folgt:

Aktiva.

Auf die ausgewiesenen Hypothekarforderungen waren noch zurückzuzahlen	SR.	$44,069.178 \cdot 81^1/_2$
Fällige Zinsen und Amortisationsprocente	„	$848.800 \cdot 33^1/_2$
Eigentümliches Vermögen des Hauptkreditvereins am Schlusse des 1. Halbjahres 1859	„	3,309.839·69
Kassenbestände am Schlusse des Jahres 1859	„	$10,559.312 \cdot 94^1/_2$
Summe der Aktiven	SR.	$58,787.131 \cdot 78^1/_2$

Passiva.

Einzulösende, noch nicht verloste Pfandbriefe	ÖK.	44,069.178·81½
Bereits verloste, aber noch nicht eingelöste Pfandbriefe	„	1,308.270·95
Depositen	„	10,011.299·33½
Summe der Passiven	ÖK.	55,388.749·10
Bei Vergleichung der Aktiven mit den Passiven ergibt sich ein Ueberschuß der ersteren um	„	3,398.382·68½

welcher als das reine Vermögen des Vereins anzusehen ist. Dasselbe hat sich sohin im Laufe des 2. Halbjahres 1859 um ÖK. 88.442·99½ erhöht. — Der Durchschnittskurs der Pfandbriefe 3. Ausgabe war im 2. Halbjahre 1859 ÖK. 14·74¼, d. i. um 1¾ Kop. niedriger als im 1. Halbjahre 1859.

Verhandlungen der Handels- und Gewerbekammern.

Aeußerungen über das neue Gewerbegesez und die Bildung der Genossenschaften.

Bezüglich der Durchführung des neuen Gewerbegesezes hat sich die Klausenburger Kammer in der Sizung am 16. März zu folgenden Grundsäzen geeinigt: Die neue Gewerbeordnung stelle zwar als Verpflichtung die Bildung von Genossenschaften und das Angehören einer Genossenschaft auf; es soll jedoch bei Bildung derselben nicht imperativ verfahren werden, sondern dieselben sollen eher aus dem freien Willen der Industriellen hervorgehen, wobei die Behörden nur leitend einzuwirken hätten; denn bei der Bewirkung von genossenschaftlichen Verbindungen verderbe der Zwang das unbedingt nothwendige Zutrauen. — Die Bildung der Genossenschaften könnte am zweckmäßigsten so geschehen: a) die Zünfte wären aufzufordern, sich zu erklären, ob sie für die Hinkunft in ihrer bisherigen Ausdehnung verbleiben wollen oder nicht; welche verwandte Gewerbe sie im lezteren Falle unter sich aufnehmen möchten; oder wenn sie sich auflösen sollten, in welche Genossenschaft sie einverleibt zu werden wünschen; — b) damit sie ihre, im Geiste des neuen Gewerbegesezes verfaßten Grundstatuten der Behörde vorlegen sollen, wozu ihnen der von der Kammer verfaßte Statuten-Entwurf zum Muster dienen könnte. Hiebei wäre denselben zu bedeuten, daß die Genossenschaften durch die Vereinigung mehrerer verwandten Gewerbe ihr Ziel, als: die Errichtung von Fachschulen, gütliche Ausgleichung auftauchender Zwistigkeiten u. s. w., viel leichter erreichen würden; — c) wenn die in den Bezirken zerstreuten Gewerbsleute in die Genossenschaften der nächsten Städte nicht eintreten können, sollen dieselben vorläufig unter sich eine Korporation bilden, und es soll einzelnen größeren Industriellen unbenommen bleiben, einer verwandten Zunft der nächstgelegenen Stadt beizutreten; d) ebenso könnten in Städten, wo die geringe Zahl der Gewerbsleute die Bildung mehrerer Korporationen nicht zulassen würde, dieselben ohne Rücksicht auf ihre verschiedenartigen Beschäftigungen nur eine Genossenschaft bilden. Für diesen Zweck war es nothwendig, eine Nachweisung der jezt bestehenden Zünfte, ein nach Bezirken geordnetes Namens-Verzeichniß sämmtlicher Handels- und Gewerbsleute mit Angabe ihrer Beschäftigungen, endlich einen nach Bezirken und Städten geordneten Entwurf von Gruppirungen der bestehenden Industriellen zu verfassen und der k. k. Statthalterei wegen Mittheilung an die betreffenden Gewerbebehörden vorzulegen, weil auf diese Art ein Zusammenhang im Vorgehen derselben erzielt und die nothwendige Richtung gezeigt werden könne. Bei der Gruppirung der Industriellen wurde nach dem, vom statistischen Kongresse im Jahre 1857 angenommenen Grundsaze verfahren, wobei die örtlich herrschenden Verhältnisse und die Zahl der vorhandenen Industriellen berücksichtigt wurden. Einzelne Gruppen können natürlich eine oder mehrere Genossenschaften bilden. — In dem ebenfalls vorgelegten Statuten-Entwurfe ward vorzüglich darauf gesehen, daß die Korporationen eine durchwegs praktische, mit möglichst wenigen Formalitäten und Schreibereien verbundene Selbstverwaltung erhal-

ten; dagegen wurde der den Zünften vorgesezte Zweck und die zur Erreichung desselben nothwendigen Mittel in bestimmten Punkten festgestellt. Für allgemeine Zwecke galten: die Errichtung von Fachschulen, Lesevereinen, Aushülfskassen u. s. w. zu Gunsten der Mitglieder und der Hülfsarbeiter. — Endlich wurde angezeigt, daß die Kammer wegen allgemeiner Verbreitung des neuen Gewerbegesezes eine ungarische Uebersezung desselben veranstaltete.

Konsularberichte.

Kalifornien. San Francisco. (Jahresbericht.) Ein Ueberblick des lezten Jahres an der Hand der nunmehr ziemlich vollständig vorliegenden statistischen Tabellen läßt keinen Zweifel über den stetigen Fortschritt des Landes. Wenn dessenungeachtet manche zu kühne Hoffnung unerfüllt geblieben und in einzelnen Fällen Täuschung eingetreten ist, so liegt die Ursache dafür in äußeren Verhältnissen und vor Allem läßt sich nicht verkennen, daß dieser junge Staat zugleich mit Ungunst und Schelsucht Seitens der Schwesterstaaten zu kämpfen hatte. Handel und Landwirtschaft können übrigens bei einer noch sehr schwachen Bevölkerung den Folgen der Ueberschreitung vernünftiger Grenzen nicht entgehen; was besonders vom Einfuhrgeschäfte und von dem Mangel an Abzug nach außen für die Landesprodukte gilt. Was die Stellung zu den atlantischen Staaten betrifft, so ist es augenscheinlich, daß alle für das Wol Kaliforniens berechneten Maßregeln sowol von der Regierung als auch vom Publikum mit Gleichgültigkeit, wenn nicht mit Widerwillen angesehen werden. Nicht nur hat das Projekt der Ueberlandeisenbahn, worauf sich Kaliforniens Zukunft wesentlich gründet, Widerstand und Vertagung erfahren, sondern auch die bereits getroffenen Einrichtungen für vervielfältigte Verbindungen zwischen den atlantischen Staaten und Kalifornien haben auf manche Weise Abbruch erlitten. Weder die Nicaragua-Route ist wieder eröffnet, noch die von Tehuantepec troz ihrer Vortheile in Betrieb geblieben. Die nördliche (eigentlich mittlere) Ueberlandroute ist eingegangen und es war nahe daran, daß mißverstandene Oekonomie der als vortrefflich erwiesenen Einrichtung der Overland Mail der südlichen Route durch Aufhebung des Kontrakts ein Ende gemacht hätte. Solche Mißgriffe gegen das Lebens-Interesse eines Staates können, wie jedes Extrem, nicht eintreten, ohne heilsame Reaktion hervorzurufen. Kalifornien ist zur Erkenntniß seiner Lage erwacht und die Beschlüsse der Pacific-Eisenbahngesellschaft haben den Zweck ins Auge gefaßt, das große Werk unabhängig von der Föderalregierung in Angriff zu nehmen und durch Anwendung der eigenen Hülfsquellen des Staates denjenigen Theil der Eisenbahn, welcher in die Grenzlinie Kaliforniens fällt, von der Küste des Pacific an zu beginnen und bis zur Grenze durchzuführen. Troz aller Erschwernisse hat auch im vorigen Jahre ein ansehnlicher Zuwachs der Bevölkerung nicht gefehlt, und insofern derselbe hauptsächlich von der Ueberlandeinwanderung herrührt, ist denn auch die Voraussezung gerechtfertigt, daß er der arbeits- und produktionsfähigen Klasse angehört.

Der Warenmarkt hat während des vorigen Jahres größtentheils an einer starken Ueberführung gelitten und die jezt vorhandenen Vorräte vieler Artikel wären genügend um den Bedarf für länger als ein Jahr zu decken. Die Ausfuhrlisten Kaliforniens geben ein erfreuliches Zeichen des nach und nach schwindenden Mißverhältnisses zwischen dem Bedarfe von außen und der eigenen Erzeugungsfähigkeit. Das neue Gebiet von Britisch-Columbia macht bereits sein Gewicht fühlbar, und die russischen Besizungen an der Nord-Westküste und am Amur, nebst vermehrtem Bedarfe für Mexico, versprachen den Export allmählich noch günstiger zu stellen. Es ist zu bedauern, daß das Land bei seiner nunmehr erwiesenen Produktionskraft in Cerealien nicht die erwünschten regelmäßigen Abzugsquellen besizt. Alle (geografisch gesprochen) von Kalifornien abhängenden Länder gehören entweder den Tropen an und sind folglich des Getreidebedarfes fast überhoben; oder sie sind, wie Chile, selbst producirend und mehr als im Stande ihr eigenes Erforderniß zu decken;

nur Australien kann vorübergehend noch von Kalifornien beziehen. Die vorjährige Ernte ist allenthalben sehr ergiebig gewesen und die Anhäufung von 5 Millionen Bushel Weizen, welche den Landesbedarf um mehr als die Hälfte überschreitet, wird dazu führen, daß die Landwirtschaft nach und nach auf andere Betriebszweige sich verlegen muß; denn bei dem Mangel an Abzug nach außen bietet der hiesige Preisstand keine Entlohnung für die Erzeugungskosten. Dieselben sind in Kalifornien bei einem Ernteertrage von 25 Bushel pr. Acre auf 60 Cts. pr. Bushel anzuschlagen, in den atlantischen Staaten betragen sie 50 Cts. In England mögen diese Kosten ungefähr dieselben wie in Kalifornien sein, aber die Absaz-Verhältnisse sind dort weit günstiger, und die Preise des verkauften Getreides hoch genug, um reichlich für alle Auslagen zu entschädigen. Der kalifornische Landmann hat demnach eine schwere financielle Aufgabe zu lösen; denn bei einem Mißverhältnisse von vierfachem Zinsfuße, dreifach höherem Arbeitslohn und doppelten Abgaben kann er, bei einem um 50% niedrigeren Marktpreise seines Produktes, den atlantischen Staaten gegenüber nicht daran denken, die Doppelaufgabe: billige Produktion und Vermehrung des Ernteertrages zu lösen. In natürlicher Folge davon wird er sich gezwungen sehen, einen Theil seines Landes einer Kulturart zu unterziehen, die ihm andere Märkte eröffnet. Der Wein- und Hopfenbau, die Kultur von Oliven, Mandeln, Reis, Tabak und ähnlichen Produkten, welche das Klima begünstigt, wird auf allen Bodenstrecken von mittlerer Güte die Stelle des Weizens einnehmen. — Die Viehzucht hat sich eines stetigen Gedeihens zu erfreuen; bezüglich der Pferde und des Hornviehes verdient nicht nur der numerische Zuwachs, sondern auch die Verbesserung der Rassen Erwähnung. Die Schafzucht dürfte einer der wichtigsten Erwerbszweige Kaliforniens werden und die Ausfuhr von Wolle bald in unseren Exportlisten mit einer bedeutenden Menge figuriren.

Während die Tabellen des Münzamtes eine auffallende Abnahme in der Prägung ausweisen, zeigt die Goldausfuhr eine Summe, welche derjenigen von 1858 fast gleich ist. Wenn auch aus Gründen, die nur für das Gedeihen des Landes sprechen, die Goldausfuhr nicht mehr als richtiges Kriterium der Goldförderung betrachtet werden kann, weil die im Lande angelegten Summen in Berücksichtigung kommen, so scheint doch jedenfalls erwiesen, daß das Resultat der diesjährigen Minenthätigkeit keinen Ausfall gegen frühere Jahre erlitten habe, ja aller Wahrscheinlichkeit nach eher eine Zunahme herausstelle. Dies ist umsomehr hervorzuheben, als der vorjährige Min enbetrieb von der Witterung nicht sonderlich begünstigt war, auch keine großen neuen Entdeckungen stattgefunden haben. Besser stehen die Aussichten für 1860, da die frühzeitigen reichlichen Regengüsse vor Eintritt des Frostes gestattet haben, viel goldhaltiges Material anzuhäufen; auch das längere Abschmelzen des Schnees verspricht durch den andauernden Wasservorrat namentlich den hydraulischen Arbeiten bis in den Hochsommer hinein großen Erfolg. Die Anwendung von Pulver ist kürzlich dieser Arbeitsmethode zu Hülfe gekommen, indem die zu bearbeitenden Bergwände erst durch Explosion locker gemacht werden, bevor der Wasserstral in Anwendung kömmt. Auch bei Bearbeitung des goldhaltigen Quarzes, und namentlich bei der Vorbereitung zur Amalgamirung, sind verbesserte Methoden eingeführt worden, welche dem bisher noch immer starken Verlust an Edelmetall großentheils vorbeugen.

Jenseit der Sierra Nevada, in Carson Valley mit dem Washoe-Flusse, an der Grenze unseres Staates, sind neuerlich Silberminen von ungewöhnlicher Ergiebigkeit entdeckt und ist auch bereits mit Bearbeitung derselben begonnen worden. Die bis November gewonnenen und hier zugut gemachten Erze ergaben 3000—4500 Dollar pr. Tonne (davon etwa 10—15% Goldgehalt) und die bisherigen Beobachtungen lassen kaum zweifeln, daß diese Entdeckung nicht bloß örtlich, sondern das untrügliche Anzeichen einer jene Region durchziehenden mächtigen Erzader sei, die demnach für unser Land ein neues wichtiges Element des Fortschrittes bietet, wichtiger ohne Zweifel als die Entdeckung irgend einer neuen Goldregion. Der bedeutende Ausfall im Quecksilberexport der lezten zwei Jahre (1859: 4000 Flaschen gegen 24.000 Fl. im Vorjahre) ist der Schließung der Neu-Almaden-Mine zuzuschreiben, wodurch die Hauptproduktionsquelle zeitweilig versiegt ist. Dieser

Umstand hat natürlich auf die später entdeckten und noch in den ersten Einrichtungen begriffenen Minen eine vortheilhafte Wirkung ausgeübt, insofern deren Betrieb, bedeutend vervollkommt, sehr bald ein Equivalent für die Produktion von Neu-Almaden darbieten dürfte.

Venezuela. Puerto-Cabello, im März. (Aus dem Jahresberichte.) In Folge beständiger politischer Unruhen befindet sich Venezuela in äußerst traurigen wirtschaftlichen Verhältnissen; fast das ganze Innere des Landes ist verwüstet und von den gewöhnlichen Erzeugnissen seines Bodens wird in diesem Jahre nur wenig eingebracht werden. Eine der größten Schwierigkeiten, mit welchen die Regierung zu kämpfen hat, ist der gänzliche Mangel an Geldmitteln. Der Import, der durch den einfließenden Warenzoll eine der Haupteinnahmsquellen des Staates bildet, hat fast aufgehört, und die Ausfuhr ist im Vergleiche mit früheren Jahren unbedeutend. Ende Oktober 1859 emittirte die Regierung 1 Million Thaler Papiergeld, garantirt von den angesehensten Häusern der hiesigen Kaufmannschaft den Inhabern gegenüber, welche man durch eine Hypothek von 50% der Import- und Exportzölle sicherstellte. Die Kriegskosten und die Zinsen der auswärtigen Schuld haben indessen bald diesen ganzen Betrag verschlungen und kleinere Anlehen sind seitdem neuerdings von der Regierung gemacht worden. Aber die fremden Kaufleute werden des Geldhergebens schon müde, und der Zeitpunkt ist wol nicht mehr ferne, wo man zu dem Mittel von halb erzwungenen Darlehen wird schreiten müssen. Unter solchen Umständen war der Handel ganz gelähmt; namentlich die zweite Hälfte 1859 bildete so ziemlich den unglücklichsten Zeitraum, den die hiesige Kaufmannschaft seit dem Unabhängigkeitskriege erlebt hat. Das in diesem Freistaate herrschende Kreditsystem macht, daß das Inland namhafte Beträge an die Hafenpläze schuldet, und wol ein großer Theil derselben muß als verloren betrachtet werden. Die lezte Kaffee-Ernte dürfte der Menge nach kaum die Hälfte der nächstvorigen betragen, und die Preise dieses Artikels haben eine noch nicht da gewesene Höhe erreicht. Die besseren Qualitäten gewaschener werden mit 17—17½ Thlr. pr. 100 Pfd., ungewaschener bis 15½ Thlr. bezahlt, während das Erzeugniß der vorigen Ernte nur 14½—15¾ und bez. 12½—13½ Thlr. holte. Die Hauptausfuhr von Kaffee fand und findet nach Hamburg Statt. Zu bedauern ist es, daß die südlichen Staaten Deutschlands ihren Bedarf von Hamburg beziehen und sich nicht bei einem direkten Handel mit Venezuela betheiligen, der für Triest gewiß alle möglichen Vortheile darbieten würde. — Die Produktion von Kakao hat in den lezten Jahren beträchtlich zugenommen, indem dieser Artikel ein immer größeres Absazgebiet in Europa gewinnt und beträchtliche Aufträge nicht allein von Spanien, sondern auch von Frankreich hieher gelangen. Preise schwankten zwischen 24—30 Thlr. Die besseren Qualitäten Kakao bedingen jezt 35 — 38 Thlr. pr. Fanega von 110 Pfd. — Die Ausfuhr von Ochsenhäuten war bedeutend und Preise günstig (zwischen 17—23 Thlr. pr. 100 Pfd.). Die Zufuhren aus dem Innern haben seit Anfang des laufenden Jahres bedeutend abgenommen, da gerade die Gegend, wo sich die zahlreichsten Heerden aufhalten, den Kriegsschauplaz bildet. Die Hauptausfuhr war nach den Vereinigten Staaten. — Die Baumwollen-Kultur vermindert sich mehr und mehr. Der Export ist unbedeutend. — Zucker bietet als Exportartikel kein Interesse dar. Nur kleine Quantitäten finden ihren Weg nach dem Auslande, indem die hiesigen, durch den starken Konsum und theuren Arbeitslohn bedingten Preise zu hoch sind, um mit denen anderer Produktionsländer konkurriren zu können.

Was die Einfuhr aus Europa betrifft, so spielen Hamburg und Liverpool dabei wol die Hauptrolle. Die deutschen weißen Leinenwaren werden immermehr von den englischen verdrängt. Obgleich an Güte jenen nachstehend, erreichen leztere dennoch durch ihre Billigkeit und die große Aehnlichkeit mit deutscher Ware einen raschen Absaz. Dagegen werden deutsche farbige Leinenwaren denen aus England vorgezogen und gehen davon nicht unbedeutende Quantitäten nach dem Innern. Baumwollenstoffe aus Deutschland und Seidenwaren aus der Schweiz sind verkäuflich, doch ist der hierländige Verbrauch an englischen Baumwollen- und französischen Seidenfabrikaten bei weitem größer. Deutsche Eisenwaren sind ihrer Billigkeit wegen abzusezen, aber Ackerbaugeräte aus Deutsch-

land ihrer minderen Güte wegen nicht beliebt. Der Geschäftsverkehr mit dem Auslande wird hauptsächlich durch hamburgische, dänische, spanische, französische und nordamerikanische Fahrzeuge besorgt. Die englischen Schiffe meidet man der schlechten Lieferung wegen; österreichische Fahrzeuge haben sich auch im vorigen Jahre hier nicht eingefunden. Es ist sehr wahrscheinlich, daß ein neuer Zolltarif von dem diesjährigen Kongreß dekretirt wird, da der jezt bestehende sehr mangelhaft ist und zu vielen Differenzen Anlaß gibt.

Puerto-Cabello's Ausfuhrhandel wurde im vorigen Jahre durch 181 Schiffe von 30.568 Tonnen vermittelt, und umfaßte folgende Warenmengen:

Nach	Schiffe	Tonnen-Gehalt	Kaffee Pfd.	Häute Stück	Baumwolle Pfd.	Kakao Pfd.	Indigo Pfd.	Zucker Pfd.	Ochsen Stück	Gelbholz Tonnen	Hörner Stück
Philadelphia .	16	5.450	3,606.686	49.878	—	24.080	16.700	489.875	—	95	—
Hamburg . .	23	6.044	4,231.546	13.796	323.503	1.149	—	218.062	—	500	62.640
Bremen . .	63	2.172	31.436	2.136	—	1.210	271	350	118	69	—
Marseille . .	3	1.005	455.500	2.542	21.700	—	—	—	—	2	–
Genua . . .	3	518	363.824	95	55.000	—	—	—	—	—	—
Neuyork . .	20	4.010	3,409.985	27.214	—	23.550	8.094	1.320	—	27	—
Liverpool . .	2	561	—	—	—	—	—	—	—	50	—
Jamaica . .	7	984	100	—	—	—	100	—	714	—	—
Barcelona . .	10	1.907	1,886.860	16.410	1.876	265.183	1.400	—	—	108	—
Altona . . .	7	2.348	1,357.490	—	110.480	—	—	—	—	—	—
Bordeaux . .	7	1.862	1,428.312	100	—	162.840	—	44.627	—	109	—
Malaga . . .	2	400	245.370	6.336	32.676	—	—	—	—	16	—
Bilbao . . .	2	304	—	2.159	—	264.220	200	—	—	9	—
Baltimore . .	5	945	791.180	7.797	—	16.940	9.800	46.511	—	35	—
Bremen . . .	2	484	538.025	—	—	—	—	121.415	—	—	—
Havre . . .	2	505	194.920	—	—	21.230	—	—	—	110	—
Triest . . .	1	198	187.400	—	—	—	—	—	—	—	—
Nantes . . .	1	277	560.000	—	—	—	—	—	—	21	—
Falmouth . .	2	320	468.980	—	—	—	—	—	—	22	—
Barbadoes . .	2	114	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Coruña . . .	1	160	—	—	—	150.560	—	—	—	2	—
Zusammen .	181	30.568	19,757.614	128.463	545.235	931.862	36.565	922.160	832	1175	62.640

Die Einfuhr, welche auf 146 Sch. von 25.494 T. stattfand, repräsentirte einen Wert von 1,462.965 Thlrn. und ertrug 573.107 Thlr. an Zöllen. Diese Summen vertheilten sich auf die einzelnen Orte der Herkunft in nachstehender Weise:

Von	Schiffe	Tonnengehalt	Warenwert	Zollbetrag
Curaçao	45	1.292	63.317 Thlr.	27.793 Thlr.
Philadelphia	14	4.546	168 128 „	38.261 „
Barcelona	2	280	11.812 „	4.7*3 „
Malaga	5	823	44.425 „	16.792 „
Hamburg	24	6.239	296.188 „	116.840 „
Liverpool	19	3.985	519.377 „	242.094 „
Neuyork	14	2.843	165.524 „	54.014 „
Baltimore	4	756	36.080 „	7.243 „
Bordeaux	6	1.489	71.595 „	32.520 „
Havre	3	733	10.790 „	4.526 „
Bremen	1	227	26.177 „	7.548 „
Genua	1	168	11.543 „	6.339 „
Rotterdam	1	?93	600 „	266 „
Amsterdam	2	257	9.563 „	7.785 „
St. Thomas	1	301	76 „	16 „
San Juan do Puertorico .	1	284	4.684 „	1.968 „
Palma	1	462	1.448 „	761 „
Barbadoes	1	346	9.697 „	3.534 „
Anderen Plätzen	1	170	11.941 „	24 „
	146	25.494	1,462.965 Thlr.	573.107 Thlr.

Getreide-Durchschnittspreise. (In der Woche vom 21. bis 26. Mai 1860.)

		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Mais
Bukowina: Czernowitz	fl. öst. W.	2·62 (— 3)	1·73 (— 4)	1·43 (+ 4)	1·13 (+ 3)	1·93 (+ 5)
Galizien: Bochnia	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Lemberg	„	3·76 (—11)	1.83 (—27)	1·83 (—11)	1·45 (— 8)	—·—
Sambor	„	3·47	2·29	1·38	1·21	—·—
Tarnopol	„	3·15 (+15)	1·80 (+13)	1·60 (+10)	0·95	—·—
Wadowice	„	4·76 (—12)	3·60 (— 8)	2·68 (— 6)	1·71 (— 5)	—·—
Siebenbürgen: Hermannstadt	„	4·14 (+14)	2·00 (+ 7)	—·—	1·14	2·00 (+ 7)
Kronstadt	„	3·64	2·00 (— 4)	1·66 (— 4)	1·06 (+ 4)	2·20
Ungarn: Debreczin	„	3·40 (+10)	1·80 (—10)	1·00 (—20)	1·00	1·80 (+10)
Fünfkirchen	„	4·10	3·05	2·15 (— 5)	1·53	2·85
Großwardein	„	3·36 (+10)	1·93	1·50	1·00	2·07 (— 3)
Kaschau	„	3·55	1·81 (+ 2)	1·19 (—11)	0·88 (— 1)	1·92 (+ 4)
Oedenburg	„	4·37 (+ 3)	2·63 (—15)	2· 2 (—29)	1·46 (—27)	3·23 (+ 7)
Pest	„	4·36 (+ 2)	2·40 (+ 5)	2·35 (+ 2)	1·42 (— 1)	2·66 (— 4)
Presburg	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Raab	„	3·80 (+60)	2·20 (—10)	1·90	1·40	2·50 (—20)
Tyrnau	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Wieselburg	„	4·13 (—20)	2·45 (—20)	1·90 (—10)	1·31 (— 9)	2·65 (+12)
Wojwodschaft: Großbeckerek	„	3·80	—·—	1·50	1·35 (— 5)	2·43 (— 5)
Neusatz	„	4·20 (—14)	—·—	1·96 (—14)	1·12	2·80 (+ 4)
M. Theresiopel	„	3·36 (—63)	2·60 (—13)	1·65 (—18)	1·15 (+10)	2·10
Kroatien u. Slavonien: Esseg	„	3·80 (—30)	3·00 (—10)	2·30	1·40 (—10)	2·90 (—10)
Fiume	„	6·70	—·—	3·70	2·80	4·90
Karlstadt	„	5·40	3·00 (—15)	2·80 (—20)	1·80 (—15)	3·60
Militärgrenze: Ogulin	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Otočac	„	6·00	—·—	4·43 (+15)	2·16 (— 4)	4·30 (—13)
Pancsowa	„	3·40 (—60)	—·—	1·80 (—20)	1·20 (—20)	2·70 (—10)
Weißkirchen	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Mähren: Brünn	„	4·63 (—87)	3·28 (— 3)	2·76 (—11)	1·89 (+ 3)	—·—
Gaya	„	4·80 (—14)	3·09 (+ 1)	2·50	1·60 (—10)	3·10
Kremsier	„	5·03 (—21)	3·00 (—28)	2·84 (— 3)	1·70 (— 2)	2·50
Leipnik	„	5·35 (— 6)	3·27 (— 9)	2·78 (—12)	1·56 (—14)	3·25 (— 3)
Müglitz	„	5·21 (— 3)	3·24 (— 3)	2·56 (—18)	1·63 (— 3)	—·—
Mähr. Neustadt	„	3,28 (— 3)	3·24 (— 6)	2·73 (— 9)	1·73 (+ 1)	—·—
Olmütz	„	5·25 (+12)	3·14 (— 9)	2·75 (— 3)	1·64 (—11)	—·—
Proßnitz	„	5·08 (— 8)	3·02 (—18)	2·54 (—12)	1·73 (— 2)	3·60
Znaim	„	4·87 (—12)	2·86 (+ 3)	2·61 (— 3)	1·92 (+ 7)	—·—
Schlesien: Jägerndorf	„	6·14 (+16)	3·60 (— 1)	3·22 (— 2)	1·92 (+ 2)	—·—
Olbersdorf	„	5·93 (— 3)	3·60 (—10)	3·16 (+ 8)	2·00 (+ 7)	—·—
Weidenau	„	5·30	4·00	3·00	2·20	—·—
Böhmen: Chlumetz	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Eger	„	6·75 (+14)	4·57 (— 2)	4·57 (+ 3)	2·79 (— 7)	—·—
Gitschin	„	5·75 (+17)	3·74 (— 1)	3·10 (— 5)	1·95 (— 6)	—·—
Horzitz	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Jaroměř	„	5·79 (+ 6)	3·71 (—12)	3·03 (— 8)	2·12 (— 6)	—·—
Leitmeritz	„	6·14 (—23)	4·19 (— 3)	3·71 (+31)	2·57 (+27)	—·—
Leitomischl	„	5·05 (— 5)	3·00 (— 5)	2·70 (— 3)	1·70 (—10)	—·—
Neubidschow	„	5·53 (— 8)	3·58 (+ 9)	2·88 (—13)	2·13 (+ 6)	—·—
Pardubitz	„	5·45 (+ 3)	3·58 (— 3)	2·98 (—19)	1·89 (— 8)	—·—
Prag	„	5·76	3·89 (—13)	3·46 (+ 3)	2·09 (—11)	—·—
Turnau	„	3·77 (—13)	3·94 (+ 7)	3·21 (+ 7)	1·96 (+ 6)	—·—
Niederösterreich: Bruck a.d.L.	„	—·—	2·85 (— 2)	—·—	1·74 (— 7)	—·—
Groß-Enzersdorf	„	4·76 (—50)	3·15 (—20)	2·14 (—11)	—·—	—·—
Korneuburg	„	—·—	2·96 (—29)	—·—	1·79 (— 9)	—·—
Krems	„	5·32	3·24 (— 5)	—·—	2·00 (— 2)	—·—
Laa	„	4·67 (—10)	2·85 (—14)	2·49 (— 9)	1·63 (— 3)	—·—
Melk	„	4·90 (— 1)	3·22 (+ 2)	—·—	2·00 (+ 5)	—·—
Neulengbach	„	5·26 (— 2)	3·25 (+ 3)	2·60	2·25 (+ 2)	—·—
St. Pölten	„	5·26 (+17)	3·29 (+ 7)	2·63 (+ 3)	2·10 (+ 1)	—·—
Scheibbs	„	5·15 (—15)	3·40 (+ 2)	2·98 (+ 8)	2·17 (+ 2)	—·—
Untergänserndorf	„	4·93	3·05	2·03	—·—	—·—
Wien	„	—·—	—·—	2·37 (— 3)	2·10 (— 2)	3·56 (—44)
Wiener-Neustadt	„	5·13 (+ 8)	3·01 (— 3)	2·35 (+ 3)	1·81 (— 4)	3·20 (— 2)
Steiermark: Graz	„	5·23 (+ 4)	3·24	2·95 (+ 5)	2·18 (—14)	3·57 (+22)
Marburg	„	5·15 (+ 5)	3·21 (— 1)	3·05 (+ 5)	2·25 (— 7)	3·96 (+16)
Pettau	„	5·15 (—20)	3·20 (—25)	3·00 (—20)	2·00 (— 5)	4·00 (— 5)
Kärnten: Klagenfurt	„	5·83 (—28)	3·73 (+10)	3·90 (—15)	2·55 (+15)	4·41 (+ 3)
Völkermarkt	„	5·56 (—35)	4·01 (— 5)	3·94 (+60)	2·55 (— 2)	4·72 (— 6)
Krain: Krainburg	„	6·05 (— 2)	4·00	—·—	2·70 (—10)	5·00 (—20)
Laibach	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Küstenland: Görz	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Dalmatien: Macarsca	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Oberösterreich: Steyr	„	5·10	3·18	3·03	2·00	—·—
Schwanenstadt	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Wels	„	4·69 (— 6)	3·07	3·02 (— 1)	2·04 (— 1)	—·—
Salzburg: Salzburg	„	5·65 (—14)	3·31 (+ 5)	4·15 (+11)	2·09 (—24)	—·—
Tirol: Bozen	„	6·88	4·98	—·—	3·27	4·80 (—10)
Bregenz	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—

Ein- und Ausfuhr der vorzüglicheren Waren-

Zusammengestellt vom Rechnungs-
(Abtheilung für

Warengattung	Bezeichnung der Mengen-Einheit	Kronländer, in welchen die				
		Oesterreich		Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland	Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein	Böhmen
		unter der Enns	ob der Enns u. Salzburg			
A. Einfuhr.						
I. Kolonialwaren und Südfrüchte.						
Kakao	Ztr.	527	22	77	43	196
Kaffee und Kaffee-Surrogate	"	21.788	5.519	13.448	5.354	29.512
Gewürze: gemeine und feine	"	1.717	257	1.000	146	1.692
Südfrüchte:						
feine	"	4.446	1.066	5.135	950	1.626
Weinbeeren, getrocknete, zur industriellen Verwendung	"	. . . .	. . . .	2.715	. . . .	. . . .
mittelfeine	"	8.032	3.227	10.441	4.434	1.960
gemeine	"	1.062	203	6.182	2.085	266
Thee	"	194	5	10	5	25
Zucker: raffinirt	"	400	19	355	81	35
Zuckermehl zum Handel	"	17	4	124	. . . .	2
für Raffineure	"	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
Zuckersyrup	"	348	. . .	61	51	5.359
II. Tabak und Tabakfabrikate.						
Tabak, roh	"	6.953	. . .	. . . .	. . . .	2.167
Tabakfabrikate	"	869	. . .	4	. . . .	8
III. Garten- und Feldfrüchte.						
Gartengewächse und Obst, frisch	"	88	551	292	2.309	1.682
zubereitet, gedörrt ꝛc., dann Nüsse	"	3.082	18	706	26	233
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	9	43	. . . .	137	2.911
Getreide und Hülsenfrüchte:						
Weizen und Spelz ohne Hülsen	"	1	. . .	4.406	677	. . . .
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	. . .	3.027	. . . .	87.120	23.725
Roggen, Halbgetreide, Heide, Hirse, Mais ꝛc.	"	. . .	. . .	84.734	36.005	6
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	7	4.329	. . . .	24.848	17 834
Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Zizern	"	7	. . .	4.071	14	. . . .
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	19	2	. . . .	165	463
Gerste, Malz und Hafer	"	. . .	. . .	7.045	43	4
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	. . .	8.663	. . . .	50.885	3.382
Reis, enthülst und in Hülsen	"	59	111	1.260	726	9.280
Mehl und Mahlprodukte	"	4	. . .	4.195	146	. . . .
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	16	526	. . . .	10.729	24.810
Pflanzen u. Pflanzentheile, nicht in and. Abtheil. enthalt.:						
Oelsaat	"	16	13	903	36	37
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	4	465	. . . .	768	9.778
Kleesaat und Sämereien, dann Anis, Kümmel, Senfsaat	"	1.471	. . .	194	76	156
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	716	91	3	271	7.825
IV. Thiere.						
Fische, Schal- und sonstige Wasserthiere:						
Häringe, Cospettoni, Saracche, Stockfische ꝛc.	"	1.992	68	3.162	1.067	1.040
Fische, nicht besonders benannte, zubereitet	"	690	48	858	499	284
Schlacht- und Zugvieh:						
Ochsen und Stiere	Stück	. . .	. . .	129	16	. . . .
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	. . .	30	. . . .	264	154

Gattungen im Jänner bis März 1860.

Departement des k. k. Finanzministeriums.

indirekte Besteuerung.)

Zollbehandlung stattfand.

Mähren und Schlesien	Lemberger (Finanz-Verwaltungs-Gebiet)	Krakauer (Finanz-Verwaltungs-Gebiet)	Lombardisch-venetianisches (Finanz-Verwaltungs-Gebiet)	Ungarn	Serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate	Kroatien und Slavonien	Siebenbürgen	Zusammen	Zollertrag Gulden	In den gleichen Monaten des Vorjahres: Menge	In den gleichen Monaten des Vorjahres: Zollertrag Gulden
9	10	5	146	95	. . . .	. . . .	. . .	1.130	9.047	1.348	10.811
2 964	1.501	1.627	10.202	6.302	842	1.082	1.061	101.182	809.411	95 801	766.102
325	529	352	668	1.197	130	85	192	8.290	79.898	8.806	84.437
781	1.338	810	1.646	2.506	248	251	222	21.025	110.366	18.485	97.041
. . . .	. . .	. . .	4.082	. . .	. . . .	. . .	. . .	6.797	1.427	6.782	1.424
1.056	889	673	6 023	3.456	263	566	123	41.143	108.201	35.364	93.007
233	205	125	14.260	612	105	199	34	25.571	20.456	17.949	14.359
8	849	102	4	17	. . . .	. . .	4	1.223	19.262	1.243	19.577
16	66	44	150	21	. . . .	62	9	1.258	15.254	2.224	28.417
. . . .	. . .	. . .	228	1	. . . .	5	. . .	381	3.600	474	4.479
. . . .	. . .	. . .	8.722	. . .	. . . .	. . .	. . .	8.722	54.949	70.123	441.775
70	1	2	521	56	. . . .	. . .	. . .	6.469	20.377	1.889	5.950
3.016	. . .	1	2.410	886	. . . .	767	. . .	16.200	10	30.701	. . . .
6	3	1	. . . .	34	9	1	2	937	2.861	775	5.040
5.152	68	737	942	7	471	11	1.869	14.170	. . . .	14.358	. . . .
79	139	44	748	3.002	148	89	500	8.814	7.052	9.509	7.607
6.252	. . .	1	1	1	. . . .	. . .	. . .	9.355	. . . .	24.767	. . . .
. . . .	215	1.539	313	. . .	1.714	498	173	9.536	1.782	26.666	8.371
11.275	. . .	3	. . . .	. . .	. . . .	. . .	. . .	125.150	. . . .	185.345	. . . .
. . .	19.999	4.557	43.423	. . .	12 381	13.694	3.778	218.577	40.258	171.806	38.232
1.308	. . .	16	. . . .	. . .	. . . .	. . .	. . .	48.342	. . . .	94.304	. . . .
. . . .	96	1.449	1.993	423	1.805	3.492	25	13.375	3.156	8.512	1.885
452	. . .	2	. . . .	7	. . . .	. . .	. . .	1.110	. . . .	660	. . . .
. . .	16.210	4.534	22.452	. . .	965	1.852	236	53.341	9.322	83.317	12.904
1.969	. . .	6	. . . .	. . .	. . . .	. . .	. . .	64.905	. . . .	74.813	. . . .
503	333	517	1.048	358	62	196	166	14.619	10.551	17.146	13.692
. . . .	140	1.269	1.609	3	15	960	30	8.371	2.608	9.861	5.104
2.584	. . .	11	. . . .	. . .	. . . .	. . .	. . .	38.676	. . . .	45.711	. . . .
4	621	515	9.921	30	2	4	218	12.320	730	25.840	1.550
3.436	. . .	6	. . . .	381	. . . .	. . .	. . .	14.838	. . . .	13.752	. . . .
68	1.037	59	201	1.811	10	5	. . .	5.088	2.012	3.432	1.566
1.948	9	567	. . . .	621	3	2	1	12.057	. . . .	13.391	. . . .
808	1.638	5.910	17.195	332	2	444	10	33.668	53.195	42.024	66.398
40	284	40	722	170	18	53	345	4.037	8.285	3.947	8.299
. . . .	2.708	. . .	169	. . .	816	4.820	16	8.674	20.400	11.636	26.723
10	. . .	. . .	. . . .	. . .	. . . .	. . .	. . .	458	1.717	2.011	7.541

Warengattung	Bezeichnung der Mengen-Einheit	Kronländer, in welchen die				
		Oesterreich		Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland	Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein	Böhmen
		unter der Enns	ob der Enns u. Salzburg			
Kühe und Jungvieh	Stück	...	187	124	157	194
Jungvieh aus dem fr. Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	...	40	...	87	64
Kälber	„	...	...	15	145	...
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	...	476	...	113	1.064
Schafe, Ziegen, Lämmer, Kitzen, Spanferkel	„	...	44	21	539	33
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	...	353	...	862	293
Schweine	„	...	5	13	103	101
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	...	90	...	43	91
Pferde, Füllen, Maulthiere und Esel	„	...	...	10	23	...
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	...	54	...	139	51
V. Thierische Produkte (nicht in anderen Klassen enthaltene).						
Felle und Häute, roh	Ztr.	1.730	180	7.083	1.045	1.748
Fleisch und Fleischwürste	„	118	53	619	204	198
Käse	„	947	47	343	103	57
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	5	5	...	5	60
VI. Fette und fette Oele.						
Fette:						
Butter, Schmalz, Schweinfett, Speck, Stearin	„	15	...	161	23	6
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	...	10	...	773	4
Fischthran	„	594	221	689	715	3.953
Fette, nicht besonders benannte	„	2.893	35	2.915	317	54
Oele, fette:						
Olivenöl, in Fässern und Schläuchen	„	2.530	924	11.477	4.159	293
mit Terpentin- oder Rosmarinöl vermengt	„	880	181	14.190	2.478	1.470
Cocosnuß- und Palmöl, dann Oele, fette, nicht besonders benannte	„	2.025	100	1.314	653	3.373
Hanf-, Lein- und Rüpsöl, aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	18	...	...	181	857
VII. Getränke und Eßwaren.						
Bier	„	24	155	20	34	884
Gebrannte geistige Flüssigkeiten	„	904	70	434	133	475
Wein:						
in Flaschen und Krügen	„	954	29	35	38	251
in Fässern und Schläuchen (auch Weintrauben)	„	99	9	92	46	63
aus den Zollausschlüssen eingeführt	„	...	...	1.784	...	...
gemeine piemontesische Weine	„	...	...	...	399	...
Schweizer, moldauische, walachische, serbische, bosnische, türkische, dann italienische Weine	„	10	...	834	214	13
Eßwaren:						
Brod, gemeines, Teigwerk, Oblaten ꝛc.	„	9	6	406	85	5
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	...	134	...	2.033	1.899
Eßwaren, alle übrigen	„	332	7	140	20	62
Chokolate, Konfituren, eingelegte Früchte ꝛc. aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	15	6	...	7	35
VIII. Brenn-, Bau- und Werkstoffe.						
Holz:	100					
Brennholz	Kblfß.	...	...	67	12	...
über die Grenzen gegen die Zollvereinsstaaten	„	...	1.576	...	1.784	658
Werkholz, gemeines	„	...	...	517	18	...
über die Grenzen gegen die Zollvereinsstaaten	„	...	2.298	...	110	153
Werkholz, außereuropäisches	Ztr.	14	307	639	10	566

Zollbehandlung stattfand.

Mähren und Schlesien	Lemberger (Finanz-Verwaltungs-Gebiet)	Krakauer (Finanz-Verwaltungs-Gebiet)	Lombardisch-venetianisches (Finanz-Verwaltungs-Gebiet)	Ungarn	Serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate	Kroatien und Slavonien	Siebenbürgen	Zusammen	Zollertrag Gulden	In den gleichen Monaten des Vorjahres: Menge	In den gleichen Monaten des Vorjahres: Zollertrag Gulden
35	614	5	88	. . .	90	850	15	2.359	4.250	3.574	6.590
6	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	107	295	488	732
. . . .	30	18	120	. . .	1	127	2	467	195	292	111
32	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	1.685	. . . .	6.488	. . . .
30	3.088	4	288	. . .	110	271	3.020	8.046	2.071	4.870	1.096
72	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	1.580	. . .	2.577	. . .
21	515	253	2.805	. . .	47.177	4.547	18.706	74.336	77.694	160.648	166.001
3	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	227	227	431	431
. . . .	710	39	39	. . .	8	88	137	1.054	2.152	2.351	4.805
105	. . .	6	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	355	. . . .	878	. . . .
755	2.515	48	3.343	68	6.570	751	4.808	30.044	84	35.715	84
18	31	11	100	10	30	20	32	1.444	3.791	1.126	2.880
22	90	6	3.216	173	3	25	8	5.040	26.126	1.934	8.480
1	. . .	. . .	. . .	7	. . .	. . .	. . .	83	124	129	103
. . . .	7	15	403	3	35	9	40	812	2.131	1.115	2.939
2	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	789	1.775	1.554	3.407
1.588	301	65	364	212	. . .	19	10	8.731	4.627	9.534	5.053
31	2.517	14	5.855	505	1.582	179	147	17.044	13.635	34.851	27.881
259	172	151	26.513	1.466	391	848	105	40.288	122.271	58.286	160.253
1.412	25	19	2.876	109	. . .	40	6	23.686	18.949	28.142	22.514
421	51	57	1.900	286	24	34	2	10.240	11.843	15.127	19.607
768	32	386	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	2.242	1.681	3.121	2.341
12	10	4	106	3	7	153	. . .	1.412	2.239	2.154	3.362
190	222	120	1.125	370	30	54	23	4.150	58.748	4.166	54.671
62	20	9	128	106	9	7	16	1.064	20.764	1.764	22.796
24	12	4	399	26	. . .	29	. . .	803	8.242	727	7.455
. . . .	. . .	. . .	6.881	. . .	. . .	3.907	. . .	12.572	11.943	14.959	14.211
. . . .	. . .	. . .	16.916	. . .	. . .	. . .	. . .	17.315	21.211	. . . .	. . .
. . . .	818	. . .	8.129	. . .	. . .	122	108	10.248	24.871	6.177	13.284
. . . .	6	1	93	5	. . .	22	9	647	843	707	853
3	. . .	1	. . .	. . .	1	. . .	. . .	4.071	. . . .	6.238	. . . .
17	34	32	911	65	13	11	16	1.660	23.056	746	9.654
5	. . .	4	. . .	11	. . .	. . .	. . .	83	871	100	1.050
. . . .	720	819	1.364	. . .	334	621	565	4.502	1.160	3.020	881
1	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	4.019	. . . .	5.421	. . .
. . . .	118	148	896	. . .	36	274	31	2.038	693	2.262	888
. . . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	2.561	. . . .	5.246	. . .
. . . .	. . .	. . .	3.773	. . .	. . .	. . .	. . .	5.309	. . . .	9.020	. . . .

Warengattung	Bezeichnung der Mengen-Einheit	Kronländer, in welchen die				
		Oesterreich		Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland	Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein	Böhmen
		unter der Enns	ob der Enns u. Salzburg			
Stein- und Braunkohlen	Ztr.	. . .	11.842	6.796	26.354	229.623
Drechsler- und Schnitzstoffe, als: Thierzähne, roh, Meerschaum, Wallfischbarten, Elfenbein und Perlmutter, roh	"	432	. . .	87	. . . .	353
IX. Arzenei-, Parfümerie-, Farb-, Gerbe- und chemische Hülfsstoffe.						
Arzenei- und Parfümeriestoffe	"	1.084	62	311	125	227
Farb- und Gerbestoffe:						
Farbhölzer, dann gemeine Farbwurzeln	"	90	62	19.878	885	11.635
Bablah, Dividivi, Catechu, Quercitron, Eicheln, Knoppern, Galläpfel rc.	"	240	13	11.904	288	2.325
Krapp, Waid und Wau	"	59	. . .	1.011	4.118	268
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	337	3	. . . .	19	2.518
Cochenille, Silvester, Kermes, Indigo	"	1.217	204	6	202	990
Krapp-, dann Farbholz- und Gerbestoff-Extrakte, Orseille, zubereitet, Garanzine, Persio, Saflor	"	1.161	52	404	220	7.236
Gummen, Harze, dann andere Pflanzensäfte:						
Terpentinöl, Pech- und Theeröl	"	508	. . .	99	12	224
Terpentinöl aus dem fr. Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	278	40	. . . .	23	170
Gummen und Pflanzensäfte, nicht bes. benannte	"	2.922	68	861	30	1.702
Kochsalz, Salzlauge, Meerwasser	"	1	. . .	17.202	. . . .	11.894
Chemische Hülfsstoffe:						
Schwefel in Stücken, Schwefelblüthe	"	. . .	26	12.424	238	11.087
Chilisalpeter (salpetersaures Natron)	"	19	1	2.265	13	5.069
Soda	"	1	112	8.124	1.264	4.083
Borax und Salpeter, roh, Eisenvitriol, und natürliche Mineralwässer	"	4	. . .	2.683	474	13
Eisenvitriol und Mineralwässer aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	3	497	. . . .	31	246
Arsenikschwefel, Mennig, Vitriol, Alaun, Salze, Säuren, Geiste, Borax, raffinirt rc.	"	601	4	202	485	1.357
Arsenikschwefel, Vitriol, Alaun, Schwefel- u. Salzsäure aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	3	43	5	294	390
Blei- und Zinkweiß, Chlorkalk, Kalien, Grünspan rc.	"	311	15	45	363	1.021
X. Metalle, roh und als Halbfabrikat.						
Blei, roh und gegossen, dann Bleiglätte	"	20	2	19	590	21
Eisen:						
rohes, dann altes gebrochenes	"	. . .	. . .	5.489	3.460	8.001
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	7	763	. . . .	5	9.019
gefrischtes, nicht façonnirtes, dann Eisenbahnschienen	"	. . .	. . .	7.884	168	4.981
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	. . .	8	. . . .	91	152
Stahl aller Art	"	39	. . .	9	10	31
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	139	. . .	. . . .	23	118
Eisen- und Stahl-Blech, -Platten und -Draht, roh, polirt und nicht polirt	"	216	. . .	268	102	131
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	14	52	. . . .	130	177
Radkranz-Eisen (Tyres)	"	190	. . .	. . . .	. . . .	. . . .
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	507	. . .	. . . .	. . . .	58
Eisen, gefrischtes, façonnirtes, Anker, Ketten rc.	"	5	. . .	. . . .	. . . .	. . . .
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	54	. . .	. . . .	1	2
Eisenguß, roher	"	66	5	88	166	. . . .
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	354	178	. . . .	666	406
Zink, roh, in Platten und Blechen, dann Zinkguß	"	. . .	. . .	10	13	. . . .
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	139	2	. . . .	13	94

Zollbehandlung stattfand.

Mähren und Schlesien	Lemberger (Finanz-Verwaltungs-Gebiet)	Krakauer (Finanz-Verwaltungs-Gebiet)	Lombardisch-venetianisches (Finanz-Verwaltungs-Gebiet)	Ungarn	Serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate	Kroatien und Slavonien	Siebenbürgen	Zusammen	Zollertrag (Gulden)	In den gleichen Monaten des Vorjahres: Menge	In den gleichen Monaten des Vorjahres: Zollertrag (Gulden)
413.608	...	296163	166.470	...	...	...	...	1,150.856	...	1,186.759	...
...	...	...	2	...	...	...	...	874	10	888	21
48	33	11	341	408	30	19	19	2.718	17.295	1.898	12.342
2.120	43	118	2.748	13	50	18	60	37.720	1.109	25.019	936
69	7	1	12.422	8	1.176	2.328	98	30.879	...	71.360	...
...	...	...	474	...	...	...	...	5.930	652	9.343	1.027
987	...	13	...	...	...	...	...	3.877	...	3.707	...
205	8	1	306	60	...	...	...	3.208	2.566	2.816	2.253
180	...	...	18	...	...	...	...	9.271	9.501	8.077	8.083
...	32	226	1.745	...	...	[illegible]	117	2.966	2.373	1.870	1 497
169	...	...	...	8	...	...	...	688	...	313	...
51	21	1	124	332	...	2	6	6.120	4.896	5.826	4.660
6	...	...	41.301	...	...	...	...	70.404	3	186.459	7
...	...	...	1.783	...	...	4	...	25.562	...	24.345	...
262	8	...	93	10	...	...	...	7.740	...	13.270	...
1.014	74	532	3.668	23	14	184	...	19.093	8.019	26.259	11.029
53	...	...	80	...	...	12	...	3.319	1.388	1.998	839
263	17	13	...	...	...	...	...	1.070	...	2.169	...
118	15	...	640	58	...	177	...	3.657	5.594	4.028	5.691
...	...	5	...	...	...	...	...	740	318	1.046	603
94	1	3	102	23	...	...	...	1.978	5.127	2 358	6.163
12	...	5	146	65	...	[illegible]	...	883	1.437	3 076	4.466
15	72	1.122	10.080	...	...	42	1	28.282	12.580	44.662	21.119
3.243	...	628	...	...	...	...	...	13.665	4.539	19.394	5.096
...	7	...	54.341	...	...	139	...	67.520	98.956	218.930	500.445
90	...	...	...	...	...	...	...	341	341	25 714	14.760
28	...	...	17	...	...	...	...	134	352	1 957	4.862
92	...	1	...	...	...	...	...	373	373	507	507
122	28	29	1.037	...	...	38	2	1.973	7.776	5.451	18.943
160	...	1	...	8	...	...	...	542	1.082	2.023	4.698
...	...	...	...	...	...	...	...	190	[illegible]	294	1.235
1.378	...	...	...	...	...	...	...	1.043	2.014	958	1.429
...	...	...	1	...	...	...	...	6	31	602	1.979
...	...	...	...	...	...	...	...	57	85	325	[illegible]
...	6	...	19.499	...	...	34	3	19.867	10.876	11.400	9.041
20	...	152	...	...	...	...	...	1.776	1.230	2 819	2.037
...	...	...	5	...	...	31	...	59	174	168	409
3.032	...	53	...	1	...	...	2	3.936	1.122	6.698	2.308

Warengattung	Bezeichnung der Mengen-Einheit	Kronländer, in welchen die				
		Oesterreich		Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland	Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein	Böhmen
		unter der Enns	ob der Enns u. Salzburg			
Metalle, unedle, nicht in anderen Abtheilungen enthaltene: Kupfer, Messing, Packfong, Tomback, Nickel, Zinn u. nicht bes. genannte unedle Metalle u. Metallgemische, roh	Ztr.	290	2	1.415	24	38
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	7	11	...	97	4.255
Metalle, edle (roh, in Abfällen und als Münzen):						
Gold, roh, auch alt gebrochen	Pfund	...	1	...	...	...
Silber, roh, auch alt gebrochen	„	182	...	...	8	77
Münzen u. z. Goldmünzen	„	51	...	1.431	676	13
Silbermünzen	„	40	7.929	2.532	3.394	475
XI. Webe- und Wirkstoffe.						
Baumwolle, roh und kardätscht	Ztr.	561	282	63.911	24.326	93.002
Flachs, Hanf, Manillahanf, chinesisches Gras, **Waldwolle,** Seegras	„	508	12	5.212	159	429
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	...	28	...	340	12.666
Schafwolle, roh und gemahlen	„	1.081	18	1.053	220	1.790
gemahlen aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	6	4	...	155	329
Seide und **Seidenabfälle** aller Art	„	906	...	5	5	50
XII. Garne.						
Baumwollgarne:						
roh, dann Baumwollwatta	„	3.298	15	119	172	9.430
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	2	3	...	...	1.636
gebleicht oder gezwirnt, dann Dochte	„	113	...	74	18	20
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	77	24	1	6	181
gefärbt (ungezwirnt und gezwirnt)	„	17	...	29	10	14
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	186	45	1	100	1.659
Leinengarne:						
roh	„	466	10	7	31	3.968
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	41	109	...	38	1.227
gebleicht, gefärbt, gezwirnt	„	214	2	7	29	162
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	34	...	...	14	23
Wollengarne:						
roh	„	1.167	25	...	1	6.714
gefärbt, gezwirnt	„	228	1	1	15	144
XIII. Webe- und Wirkwaren.						
Baumwollwaren:						
gemeine und mittelfeine	„	251	39	32	4	227
mittelfeine aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	55	4	...	9	23
feine	„	363	1	14	1	73
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	13	1	2	1	3
feinste	„	32	...	...	...	2
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	1	...	...	...	1
Leinenwaren:						
Seilerwaren, dann graue Packleinwand	„	1	1	242	11	5
Leinenwaren, gemeinste und gemeine	„	56	...	2	6	8
mittelfeine	„	10	...	...	...	...
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	2	...	...	1	...
feine und feinste	„	29	...	...	...	...
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	1	...	...	...	...
Wollenwaren:						
gemeinste und gemeine	„	28	...	4	1	24
gemeine aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	2	...	...	1	5

Zollbehandlung stattfand.

Mähren und Schlesien	Lemberger	Krakauer	Lombardisch-venetianisches	Ungarn	Serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate	Kroatien und Slavonien	Siebenbürgen	Zusammen	Zollertrag	In den gleichen Monaten des Vorjahres: Menge	In den gleichen Monaten des Vorjahres: Zollertrag
	Finanz-Verwaltungs-Gebiet								Gulden		Gulden
...	34	...	180	1	59	82	10	2.135	1.461	1.720	1.308
677	...	11	...	...	...	...		5.058		6.304	...
...	1	...	...	...	...	...	...	2	...	2.110	...
...	10	...	...	...	22	...	...	200		156.344	...
...	1.267	...	1.600	3	156	35	279	5.511	...	6.615	...
...	1.395	...	24.833	313	710	257	637	42.515	...	160.428	...
17.778	56	190	9.055	70	96	3	360	209.690	58	166.107	51
158	2.029	38	34.477	144	3	186	8	43.363	2.601	36.278	2.477
3.826	...	1	...	...	...	...	...	16.861	...	10.086	...
1.789	5.972	1.271	5.179	117	81	...	1.257	19.828	36	27.747	49
92	...	...	...	...	...	...	...	580	...	82	...
...	...	...	414	...	...	...	2	1.382	8.570	252	1.511
260	6	...	105	3	300	214	40	13.971	73.347	29.233	153.473
...	...	...	6	...	...	...	...	1.647	4.323	5.957	15.638
3	21	32	136	4	32	12	...	465	4.882	503	5.911
18	...	1	...	17	...	...	...	325	853	609	1.599
...	10	3	16	...	...	1	...	100	1.315	106	1.393
556	...	5	31	9	...	...	...	2.592	6.804	4.520	11.865
31	...	1	350	40	...	...	...	4.904	12.898	7.474	19.056
2.414	...	...	...	...	3	...	...	3.832	960	3.642	1.025
1	...	...	60	24	...	...	...	490	5.444	579	5.701
...	...	2	...	2	...	...	...	75	736	55	577
31	...	...	5	...	...	...	...	7.943	41.701	5.853	30.728
7	...	...	53	4	...	1	...	454	5.970	588	7.732
5	9	...	4	27	...	...	...	598	45.328	750	48.065
1	...	1	11	7	...	...	...	111	4.995	109	8.955
1	2	...	1	56	...	...	...	512	53.760	1.054	110.670
1	...	...	...	4	...	...	...	25	1.235	85	4.210
...	...	...	...	1	...	...	...	35	9.187	64	16.799
...	...	...	...	...	...	...	...	2	400	8	1.000
6	9	10	55	...	...	10	...	356	436	438	377
4	...	1	7	3	...	...	...	87	2.336	311	6.158
4	...	...	...	...	...	...	...	14	1.102	41	3.275
...	...	...	1	...	...	...	...	4	180	6	270
1	...	...	...	3	...	...	...	33	3.022	57	5.085
...	...	...	...	...	...	...	...	1	75	...	...
8	3	4	104	10	3	5	...	194	2.024	382	5.374
...	...	...	3	1	...	...	...	12	540	45	2.023

Warengattung	Bezeichnung der Mengen-Einheit	Kronländer, in welchen die				
		Oesterreich		Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland	Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein	Böhmen
		unter der Enns	ob der Enns u. Salzburg			
mittelfeine	Ztr.	738	50	24	10	74
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	173	9	7	23	42
feine und feinste	„	112	...	1	....	3
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	40	4	1	....	4
Seidenwaren:						
feine	„	331	...	3	1	10
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	68	8	3	7	13
gemeine	„	86	...	....	....	7
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	63	1	....	....	14
Wachstuch, Wachsmousselin, Wachstafft	„	163	...	1	7	57
Kleidungen und **Putzwaren** aller Art	„	45	2	2	9	10
XIV. Papier und Papierwaren.						
Papier, gemeinstes und gemeines	„	11	...	31	92	9
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	237	53	....	12	384
feines und feinstes	„	86	...	16	17	10
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	239	67	20	69	391
Papierarbeiten, jeder Art	„	140	15	10	9	16
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	199	16	2	59	59
XV. Leder, dann Lederwaren und ähnliche Fabrikate.						
Leder, dann Leder- und Gummiwaren:						
Leder, gemeines, halbgare Ziegen- und Schaffelle	„	2.901	2	52	11	472
Leder, gemeines a. dem fr. Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	321	314	21	96	1.076
Leder, feines	„	39	...	3	....	4
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	157	13	....	31	89
Leder- und Gummiwaren, gemeine	„	36	...	6	2	18
Schuhmacher- und Sattlerwaren rc. aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	27	2	....	3	71
feine, dann Handschuhe	„	13	2	1	1	5
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	129	13	5	9	16
XVI. Holz-, Glas- und Thon-Waren.						
Holzwaren:						
gemeinste und gemeine	„	924	14	1.974	72	121
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	536	3.546	....	113	1.724
feine	„	51	5	19	25	11
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	43	85	2	18	81
feinste	„	56	...	3	8	16
Korbflechter-, Schnitz- u. Drechslerwaren, feine, aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	110	69	13	41	142
Glas und Glaswaren:						
Glas, gemeinstes und gemeines	„	33	...	126	9	6
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	31	42	11	133	317
mittelfeines	„	6	...	5	1	1
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	30	1	....	2	48
feines	„	14	1	3	1	10
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	36	15	2	36	17
Spiegel über 284 Wiener Quadratzoll	„	19	...	1	1	....
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	78	...	4	....	10
Thonwaren:						
gemeinste und gemeine	„	54	...	335	128	8
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	„	63	1.332	17	871	4.182

Zollbehandlung stattfand.

Mähren und Schlesien	Lemberger	Krakauer	Lombardisch-venetianisches	Ungarn	Serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate	Kroatien und Slavonien	Siebenbürgen	Zusammen	Zollertrag	In den gleichen Monaten des Vorjahres	
	Finanz-Verwaltungs-Gebiet								Gulden	Menge	Zollertrag Gulden
18	17	1	6	98	3	...	...	1.039	81.821	1.887	148.554
3	2	5	10	39	...	...	...	313	14.085	741	33.345
...	2	...	...	8	...	...	...	126	14.647	204	22.837
...	...	2	15	3	...	...	...	69	3.480	492	34.185
1	4	...	2	11	...	...	...	363	95.287	322	86.525
...	...	...	...	3	...	...	...	102	12.240	135	16.200
...	17	...	6	6	...	...	...	122	18.330	173	27.247
1	...	...	2	6	...	...	...	87	7.425	175	15.600
1	10	5	23	8	...	...	...	275	5.775	362	7.554
2	...	1	18	7	...	15	...	111	14.673	135	20.895
205	6	...	1.437	2	...	5	...	1.798	1.483	98	198
1	1	122	2	10	...	...	...	822	13	1.745	...
.	3	2	99	15	...	1	...	249	2.061	136	1.173
16	6	14	...	84	2	...	3	911	1.578	1.587	2.569
2	...	1	13	13	9	...	...	228	4.377	341	7.339
13	2	4	11	17	...	...	...	362	1.878	494	2.632
131	23	1	305	886	17	108	...	4.909	10.274	6.044	21.165
128	...	117	14	76	...	...	...	2.163	5.678	3.912	10.269
.	...	...	8	5	...	...	...	59	776	90	1.184
4	...	17	17	14	...	...	...	342	898	519	1.362
1	...	...	22	3	...	2	...	90	1.417	179	2.693
4	...	3	6	3	...	...	...	119	892	151	1.132
...	1	3	4	1	...	...	...	31	1.339	50	2.095
3	4	3	14	3	...	...	...	199	4.267	269	6.299
48	149	29	1.261	129	5	105	2	4.833	2.878	2.799	1.948
132	3	9	11	66	...	...	...	6.140	63	5.868	57
...	...	2	125	1	...	3	...	242	889	235	603
14	4	12	15	1	...	...	...	275	509	354	635
2	2	...	5	9	...	...	...	101	1.417	116	1.767
86	36	43	14	170	40	...	5	769	3.653	1.009	4.793
...	...	...	2.203	...	...	27	...	2.404	958	3.678	1.195
3	...	4	...	1	...	...	...	542	448	965	515
...	1	...	1.284	1	...	...	...	1.299	453	1.300	489
...	...	3	2	1	...	...	...	87	261	116	348
...	...	...	3	...	...	...	...	32	504	30	472
6	...	...	28	2	...	...	...	142	674	110	522
...	...	...	5	...	...	...	...	26	546	7	147
...	...	...	2	16	...	...	...	110	1.100	222	2.220
88	43	2	1.068	2	23	11	...	1.762	1.082	530	498
276	...	160	13	6	...	...	...	6.920	265	10.709	451

Warengattung	Bezeichnung der Mengen-Einheit	Kronländer, in welchen die				
		Oesterreich		Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland	Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein	Böhmen
		unter der Enns	ob der Enns u. Salzburg			
mittelfeine	Ztr.	27	.	14	.	.
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	29	2	6	14	9
feine und feinste	"	22	.	1	.	3
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	140	44	.	53	50
XVII. Metallwaren.						
Eisenwaren:						
gemeinste und gemeine	"	1.822	1	1.400	82	252
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	981	154	1	455	966
feine, dann Häkel-, Stricknadeln ꝛc.	"	526	1	45	20	98
abgeschliffene, polirte Eisenwaren aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	460	38	19	124	222
XVIII. Fahrzeuge.						
Eisenbahnwägen	Stück	10	.	.	.	.
XIX. Maschinen und kurze Waren.						
Maschinen und Maschinenbestandtheile:						
eiserne	Ztr.	4.233	352	200	213	5.916
nicht besonders benannte	"	103	4	1	309	1.377
Kurze Waren:						
feinste	Pfund	1,284	78	48	120	190
feine	"	4.705	222	152	252	1.117
echt vergoldete oder versilberte aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	2.178	378	9	456	1.440
gemeine und gemeinste	Ztr.	314	7	7	16	33
gemeine aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	15	5	.	3	4
XX. Chemische Produkte, Farb- und Fettwaren.						
Chemische Produkte und Farbwaren:						
Leim, Stärke, Schwärzen, Wagenschmiere ꝛc.	"	24	.	44	93	36
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	722	670	.	976	2.045
Chemische Produkte, dann feine Farbwaren	"	862	59	87	216	686
Blei- und Rothstifte aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	37	3	2	13	12
Seife, gemeine und feine	"	141	9	824	224	190
XXI. Literarische und Kunst-Gegenstände.						
Bücher, Karten (wissenschaftliche), Musikalien	"	230	29	59	48	47
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	1.429	234	198	173	663
Bilder auf Papier	"	19	7	17	11	3
aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten	"	50	18	6	12	44
B. Ausfuhr.						
I. Kolonialwaren.						
Zucker, raff. und **Zuckermehl,** gegen Steuerrestitution ausgef.	"	.	.	.	.	.
II. Tabak und Tabakfabrikate.						
Tabak, roh	"	.	.	.	.	.
Tabakfabrikate	"	3	.	.	.	.

Zollbehandlung stattfand.

Mähren und Schlesien	Lemberger	Krakauer	Lombardisch-venetianisches	Ungarn	Serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate	Kroatien und Slavonien	Siebenbürgen	Zusammen	Zollertrag	In den gleichen Monaten des Vorjahres	
	Finanz-Verwaltungs-Gebiet									Menge	Zollertrag
									Gulden		Gulden
...	2	...	7	...	...	3	...	53	556	112	1.176
4	...	...	29	13	...	...	...	106	504	184	874
...	...	...	3	2	...	...	...	31	1.144	35	961
9	1	1	6	14	...	...	...	318	2.353	312	2.522
22	11	99	17.001	24	...	65	1	20.780	69.437	33.987	138.082
214	31	118	33	106	9	1	9	3.078	8.995	5.753	15.961
10	10	5	34	5	...	1	3	758	11.969	812	12.784
30	5	18	22	40	1	...	10	989	4.698	1.293	6.143
...	...	...	...	...	...	...	...	10	1.312	78	10.237
266	6	284	1.371	446	5	26	...	13.318	36.370	37.655	88.755
142	...	1	26	3	2	...	1	1.909	2.934	4.357	1.791
15	59	40	178	29	...	3	1	2.045	5.287	2.726	6.993
64	103	11	681	417	12	1	46	7.783	8.036	8.815	9.178
158	37	57	435	441	3	...	42	5.634	2.958	10.755	5.646
14	...	10	63	37	...	...	...	501	11.573	458	11.303
...	...	...	4	1	...	...	...	32	598	37	661
...	...	...	1.301	...	...	282	...	1.780	982	1.870	1.047
281	...	80	...	788	...	...	...	5.562	...	4.072	...
54	5	21	270	73	2	12	...	2.347	14.387	2.369	14.789
1	...	...	4	4	1	...	...	77	366	93	442
3	3	3	2.537	46	2	15	40	4.037	8.389	3.695	8.580
14	41	28	456	33	3	3	...	991	2.854	767	2.098
404	56	48	25	626	49	23	61	3.089	...	4.408	...
2	1	9	22	2	1	...	...	94	679	79	572
20	4	5	...	16	1	...	1	177	...	174	...
...	2.610	...	...	...	...	...	46	2.656	...	...	...
...	...	...	...	...	...	12.622	...	12.622	...	11.820	...
...	...	9	...	...	...	...	...	12	...	12	...

Warengattung	Bezeichnung der Mengen-Einheit	Kronländer, in welchen die				
		Oesterreich		Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland	Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein	Böhmen
		unter der Enns	ob der Enns u. Salzburg			
III. Garten- und Feldfrüchte.						
Gartengewächse und Obst, frisch	Ztr	12	23	7.753	706	1.797
zubereitet, dann Nüsse	„	549	223	2.341	46	14.577
Getreide und Hülsenfrüchte:						
Weizen und Spelz ohne Hülsen	„	115	28.455	27.012	5.926	2.645
Halbgetreide, Roggen, Heide, Hirse, Mais	„	. . .	21.941	2.785	606	116.995
Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Zizern	„	199	167	2.152	334	5.707
Gerste, Malz und Hafer	„	. . .	132309	3.875	4.957	111.776
Reis	„	. . .	10	4.307	223	. . .
Mehl und Mahlprodukte	„	10.754	14.669	52.347	1.032	2.317
Pflanzen und Pflanzentheile (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene):						
Hopfen	„	13	48	56	13	603
Oelsaat	„	. . .	1.769	253	770	19.895
Kleesaat und Sämereien	„	161	1.148	241	315	16.713
IV. Thiere.						
Schlacht- und Zug-Vieh:						
Ochsen und Stiere	Stück	. . .	2.740	3.378	438	64
Kühe und Jungvieh	„	. . .	384	56	1.716	27
Kälber	„	. . .	526	6.158	2.978	4
Schafe, Ziegen, Lämmer, Kizen und Spanferkel	„	. . .	1.034	2.464	576	1.046
Schweine	„	. . .	2.181	743	152	12.855
Pferde und Füllen, Maulthiere und Esel	„	. . .	1.175	3	354	567
V. Thierische Produkte (nicht in anderen Klassen enthaltene).						
Felle und Häute, roh	Ztr.	195	58	174	205	21
nach den Zollvereinsstaaten ausgeführt	„	1.387	889	9	679	1.223
Federn, ohne Unterschied	„	536	309	19	46	3.928
Fleisch und **Fleischwürste**	„	16	16	551	41	17
Käse	„	31	352	47	1.588	16
VI. Fette und fette Oele.						
Fette:						
Butter, Schmalz, Schwein- und Gänsefett, Speck	„	9.045	346	6.235	596	5.484
Fette, nicht besonders benannte	„	457	82	1.067	3	31
Oele, fette, aller Art	„	2.329	212	4.267	16	30
VII. Getränke.						
Bier	„	66	. . .	9.246	33	27
Gebrannte geistige Flüssigkeiten	„	29	. . .	21.794	10	28
Wein:						
in Flaschen und Krügen	„	159	1	207	2	103
in Fässern und Schläuchen (auch Weintrauben)	„	2.017	429	22.003	220	2.363
VIII. Brenn-, Bau- und Werkstoffe.						
Holz:	100					
Brennholz	Kbkfß.	. . .	. . .	5.906	401	. . .
über die Grenzen gegen die Zollvereinsstaaten	„	. . .	677	. . .	35	2.201
Werkholz, gemeines	„	. . .	. . .	6.723	2.162	. . .
über die Grenzen gegen die Zollvereinsstaaten	„	41	153	. . .	948	7.635

Zollbehandlung stattfand.

Mähren und Schlesien	Lemberger (Finanz-Verwaltungs-Gebiet)	Krakauer	Lombardisch-venetianisches	Ungarn	Serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate	Kroatien und Slavonien	Siebenbürgen	Zusammen	Zollertrag Gulden	In den gleichen Monaten des Vorjahres: Menge	Zollertrag Gulden
22	11.139	1.523	6.941	. . .	1.602	245	2.370	34.133	. . . .	24.410	. . . .
4.106	333	1.047	453	717	53	18	7	24.470	. . . .	31.250	. . . .
1.400	413	42.237	52.666	144	92	182	5	161.292	. . . .	109.280	. . . .
22.237	307	218691	4.392	2.772	1.255	6.407	. . .	398.448	. . . .	180.455	. . . .
1.911	4.288	29.885	6.243	80	. . .	165	1.423	52.554	. . . .	38.264	. . . .
35.486	1.676	84.512	11.301	8 685	549	2.115	. . .	307.241	. . . .	102.858	. . . .
1	. . .	. . .	15.651	. . .	. . .	2	. . .	20.194	. . . .	23.239	. . . .
2.779	5.558	8.153	7.139	576	3.720	7.064	252	116.360	. . . .	78.117	. . . .
19	23	5	. . .	14	17	. . .	26	837	. . . .	742	. . . .
516	937	5.405	593	4.406	3	. . .	1	34.548	. . . .	20.029	. . . .
528	419	17.149	277	17	. . .	. . .	2	36.970	. . . .	42.148	. . . .
. . .	549	15	617	. . .	. . .	659	393	8.853	. . . .	9.593	. . . .
. . .	183	76	804	. . .	6	1	412	3.755	. . . .	4.851	. . . .
. . .	23	9	332	. . .	34	240	142	10.446	. . . .	8.544	. . . .
2	. . .	61	176	. . .	207	76	25.884	31.526	. . . .	37.083	. . . .
311	10	1.858	12	. . .	18	51	14	18.205	. . . .	12.910	. . . .
370	35	1.058	10	. . .	82	5	396	4.055	. . . .	1.868	. . . .
23	38	23	30	84	9	7	25	897	1.263	1.880	4.158
476	. . .	536	. . .	299	. . .	. . .	. . .	5.408	13.745	5.533	13.832
21	66	432	26	4.966	. . .	. . .	. . .	10.349	. . . .	8.536	. . . .
2	4	19	93	28	8	277	16	1.088	. . . .	713	. . . .
74	2	20	56	5	14	5	69	2.279	. . . .	2.877	. . . .
409	36	429	4	3.203	33	484	8	26.312	. . . .	9.847	. . . .
764	1	300	1.310	256	. . .	. . .	3	4.274	. . . .	413	. . . .
. . .	77	. . .	1.182	50	179	21	237	8.600	. . . .	850	. . . .
4	224	2	349	. . .	294	525	. . .	10.770	. . . .	7.140	. . . .
1	269	12	1.735	36	14	232	1	24.161	. . . .	3.576	. . . .
8	. . .	6	19	97	6	2	. . .	610	. . . .	483	. . . .
3.889	337	7.908	3.241	1.552	4.608	972	. . .	48.539	. . . .	37.846	. . . .
. . .	173	370	655	. . .	14	1.858	. . .	9.377	2.748	7.421	2.638
998	. . .	1	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	3.912	. . . .	9.414	. . . .
. . .	183	33	10.308	. . .	13	3.936	443	23.801	14.467	22.122	13.761
10.093	. . .	87	. . .	2	. . .	. . .	. . .	10.789	. . . .	11.889	. . . .

Warengattung	Bezeichnung der Mengen-Einheit	Kronländer, in welchen die				
		Oesterreich		Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland	Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein	Böhmen
		unter der Enns	ob der Enns u. Salzburg			
Werkholz, außereuropäisches	Ztr.	...	...	...	...	5
Stein- und Braunkohlen	"	...	...	105.161	...	738.367
Mineralien, roh, geschliffen, gemahlen ꝛc.	"	98	2.165	505	438	10.451
IX. Arzenei-, Parfümerie-, Farb-, Gerbe und chemische Hülfsstoffe.						
Arzenei- und Parfümerie-Stoffe, edelster Art	"	19	2	...	...	...
Farbstoffe aller Art	"	712	10	80	2.375	419
Gärbestoffe, als: Eicheln, Knoppern, Galläpfel	"	...	...	46	41	5
nach den Zollvereinsstaaten ausgeführt	"	962	1.467	...	12	193
Kochsalz, Salzlauge, Meerwasser	"	...	...	...	102	...
Chemische Hülfsstoffe:						
Potasche und unausgelaugte Holzasche	"	27	...	3.722	1	14
nach den Zollvereinsstaaten ausgeführt	"	514	445	...	...	1.686
Weinstein, roh	"	571	...	606	12	...
nach den Zollvereinsstaaten ausgeführt	"	582	...	...	2	945
Eisenvitriol	"	113	1	...	...	3.514
Mineralwässer, natürliche	"	101	1	3	...	972
Arsenik, Spießglanz, Weinstein und Salpeter, raffinirt, Digestivsalz, Glaubersalz ꝛc.	"	877	179	546	...	1.334
Arsenikschwefel, Mennig, Vitriol aller Art, Alaun, Salze, Säuren, Geiste ꝛc.	"	1.303	200	651	...	2.744
Blei- und Zinkweiß, Chlorkalk, Kalien, Grünspan	"	316	69	1.186	...	151
X. Metalle, roh und als Halbfabrikat.						
Blei, roh und gegossen, dann Bleiglätte	"	269	257	617	63	64
Eisen:						
rohes, dann altes gebrochenes	"	...	335	293	171	52
gefrischtes, dann Eisenbahnschienen	"	848	843	6.948	746	52
Stahl aller Art	"	1.276	4.543	22.085	1.363	361
Eisen- und Stahl-Blech, -Platten und -Draht, roh, unpolirt, dann polirt, verzinnt ꝛc.	"	389	84	8.623	3	95
Eisen, gefrischtes, façonnirtes, Anker, Ketten ꝛc.	"	...	194	...	...	5
Eisenguß, roher	"	116	105	453	12	172
Quecksilber	"	793	35	36	...	22
Zink aller Art	"	75	...	582	737	...
Metalle, unedle, als: Kupfer, Messing, Nickel, Packfong, Zinn ꝛc., roh, auch alt gebrochen	"	604	33	47	320	287
gegossen, gezogen, gestreckt ꝛc.	"	2.134	26	978	24	4
Metalle, edle (roh, in Abfällen und als Münzen):						
Gold und Silber	Pfund	...	288	5	2	...
Münzen, u. z. Goldmünzen	"	4.494	...	1.256	70	...
Silbermünzen	"	66.266	2.260	14.680	80.387	11.531
XI. Webe- und Wirkstoffe.						
Flachs, Hanf, chinesisches Gras, Waldwolle ꝛc.	Ztr.	196	647	354	7.808	230
Schafwolle, roh und gemahlen	"	10.912	458	335	566	4.032
Seide:						
Seidengalleten	"	...	...	2	...	...
Seide, roh, unfilirt	"	...	...	...	68	...
nach den Zollvereinsstaaten ausgeführt	"	...	...	...	...	1
Seidenabfälle, ungesponnen	"	1	...	...	152	...
nach den Zollvereinsstaaten ausgeführt	"	...	...	...	...	...

Zollbehandlung stattfand.

Mähren und Schlesien	Lemberger	Krakauer	Lombardisch-venetianisches	Ungarn	Serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate	Kroatien und Slavonien	Siebenbürgen	Zusammen	Zollertrag	In den gleichen Monaten des Vorjahres: Menge	In den gleichen Monaten des Vorjahres: Zollertrag
	Finanz-Verwaltungs-Gebiet								Gulden		Gulden
								5		44	4
3.089		150	16.700		189.472			1,052.939		1,050.687	
833	39		58.210	7	1.800	560	1	75.107		69.733	
3		2	1	4	8			39		83	
203	36		52	565	12	2	39	4.505	301	2.948	171
			65			26		183	78	23	9
713				2.746				6.093	2.436	2.442	977
	2	58.286	87.105					145.495		127.150	
1.139		75	70	4			15	5.067	1.764	3.229	955
1.768		1.125		641				6.179	2.472	4.185	1.674
	34		159	118	2			1.502	1.107	657	460
139				1.071				2.739	2.054	1.824	1.368
	1		2,272	70	5	2		5.978		4.411	
	3		37	43			4	1.164		4.461	
207	8	26	80	208			10	3.475		2.098	
5	287	1.258	398	121	75	2		7.044		5.177	
79	9	1	346	9				2.166		1.369	
	47		406	43	23	6	63	1.858		1.415	
		529	400		1.001			2.781		3.416	
32	2.730		68	161	326		1,921	14.675		10.287	
72	3	28	354	46	283	471	85	30.970		23.094	
	171		363	4	8	19		9.750		7.936	
								199		404	
11	40		814	3	4		10	1.740		1.265	
	8	8		11				913		1.412	
	5		187					1.586		1.256	
5	4	106	1.829			38		3.273		3.055	
	100		97	23	45		9	3.440		1.201	
		7	2.404					2.706		2	
61			3.542	6	68			9.497		4.209	
1.309	496	15.204	53.558		30	8	52	245.781		199.258	
187	10	1.523	6.747	408	16		3	18.129		10.563	
3.009	6	5.116	1.750	2,372		57		28,613		50.008	
								2	26		
			271	1				340	10.710	19	598
								1	30	2	60
			271					424	1.111	78	199
										5	12

Warengattung	Bezeichnung der Mengen-Einheit	Kronländer, in welchen die				
		Oesterreich		Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland	Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein	Böhmen
		unter der Enns	ob der Enns u. Salzburg			
Seide, roh, filirt	Ztr.	10	1	...	40	...
nach den Zollvereinsstaaten ausgeführt	"	21	1	...	...	...
Seidenabfälle, gesponnen, ungefärbt	"	34	...	...	...	...
Seide und Seidenabfälle, gefärbt	"	13	...	...	7	...
XII. Garne.						
Baumwollgarne	"	332	21	271	540	449
Leinengarne	"	133	537	7	7	3.538
Wollengarne	"	62	22	12	4	604
XIII. Webe- und Wirkwaren.						
Baumwollwaren:						
gemeine und mittelfeine	"	4.520	2	127	67	491
feine und feinste	"	707	...	53	129	7
Leinenwaren:						
Seilerwaren, dann graue Packleinwand	"	304	65	843	4	11
Leinenwaren, gemeinste und gemeine	"	2.105	92	896	97	5.450
mittelfeine	"	368	1	22	13	34
feine und feinste	"	78	...	70	9	10
Wollenwaren:						
gemeinste und gemeine	"	3.106	19	499	3	584
mittelfeine	"	2.882	13	122	3	951
feine	"	487	...	13	...	166
feinste	"	498	...	...	...	...
Seidenwaren:						
feine	"	110	2	11	...	4
gemeine	"	1.840	2	31	...	11
Kleidungen und Putzwaren	"	460	...	32	...	20
XIV. Waren aus Borsten, Bast, Cocosnuß-Fasern, Binsen, Gras, Schilf, Span, Stuhlrohr und Stroh, dann Papier und Papierwaren.						
Bast-, Binsen-, Cocosnuß-Fasern-, Gras-, Schilf-, Span-, Stuhlrohr- u. Strohwaren	"	15	2	17	127	393
Papier und Papierwaren:						
Papier, gemeinstes und gemeines	"	131	82	1.583	276	2.153
feines und feinstes	"	522	5	2.485	107	368
Papierarbeiten jeder Art	"	156	...	122	6	29
XV. Leder, dann Lederwaren und ähnliche Fabrikate.						
Leder:						
gemeines	"	424	70	209	20	109
feines	"	286	8	30	6	24
Leder- und Gummi-Waren	"	731	1	199	1	21
XVI. Holz-, Glas- und Thon-Waren.						
Holzwaren:						
gemeinste und gemeine	"	238	86	3.907	1.276	3.688
feine	"	978	8	297	953	437
feinste	"	366	10	16	139	20

Zollbehandlung stattfand.

Mähren und Schlesien	Lemberger (Finanz-Verwaltungs-Gebiet)	Krakauer (Finanz-Verwaltungs-Gebiet)	Lombardisch-venetianisches (Finanz-Verwaltungs-Gebiet)	Ungarn	Serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate	Kroatien und Slavonien	Siebenbürgen	Zusammen	Zollertrag Gulden	In den gleichen Monaten des Vorjahres: Menge	In den gleichen Monaten des Vorjahres: Zollertrag Gulden
....	....	..	153	...	....	....	...	204	2.142	61	640
....	....	..	....	...	....	....	...	22	220	80	890
....	....	..	15	...	....	....	...	49	....	126	....
....	....	..	....	...	....	....	...	20	....	51	....
3	35	...	408	3	1	12	95	2.170	....	431	....
296	43	57	21	6	....	4	73	4.722	....	3.231	....
102	3	...	....	...	....	...	3	812	....	766	....
....	385	155	550	67	5	13	5	6.387	....	2.386	....
1	61	4	145	16	5	5	2	1.135	....	213	....
3	472	2	608	5	276	64	1.123	3.780	....	2.380	....
448	869	698	1.034	87	23	65	509	12.373	....	11.260	....
....	310	11	277	4	9	...	5	1.054	....	466	....
3	254	65	55	20	8	...	16	588	....	200	....
320	265	4	379	50	28	28	399	5.693	....	4.106	....
605	134	45	255	90	15	2	49	5.106	....	1.863	....
1	19	24	117	14	....	...	34	875	....	700	....
....	....	....	....	....	....	....	...	498	....	256	....
....	4	...	3	...	....	...	...	134	....	214	....
8	8	1	1	...	3	1	1	1.907	....	1.250	....
1	86	26	62	615	79	51	533	1.965	....	1.610	....
5	...	...	650	4	9	10	1	1.242	....	576	....
418	302	119	4.732	281	13	360	1.146	11.596	....	15.298	....
32	46	30	953	336	5	863	400	6.242	....	6.067	....
2	13	2	2	5	2	...	2	344	....	240	....
51	461	3	666	86	77	3	5	2.184	....	1.673	....
....	4	...	8	1	...	1	1	369	....	173	....
24	154	1	4	65	62	33	351	1.647	....	1.377	....
716	1.343	660	759	185	184	305	578	13.925	....	14.441	....
53	625	45	131	721	11	8	2.300	6.567	....	4.817	....
37	40	6	29	43	3	4	1	723	....	1.466	....

Warengattung	Bezeichnung der Mengen-Einheit	Kronländer, in welchen die				
		Oesterreich		Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland	Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein	Böhmen
		unter der Enns	ob der Enns u. Salzburg			
Glas und Glaswaren:						
Glas, gemeinstes und gemeines	Ztr.	714	8	12.486	204	8.674
mittelfeines	"	2.530	1	663	200	3.285
feines	"	1.029	...	201	47	9.790
Spiegel über 284 Wiener Quadratzoll	"	230	...	9	...	32
Thonwaren:						
gemeinste und gemein-	"	771	6	634	42	637
mittelfeine	"	67	...	32	...	243
feine und feinste	"	402	6	89	2	294
XVII. Metallwaren.						
Eisenwaren:						
gemeinste und gemeine	"	6.006	2.212	6.386	1.157	855
feine, dann Häkel-, Stricknadeln rc.	"	1.600	2.930	296	19	481
Metallwaren, nicht besonders benannte	"	538	7	39	18	60
XVIII. Land- und Wasserfahrzeuge.						
Schiffe und andere **Wasserfahrzeuge,** hölzerne	Tonne Tragfk.	...	...	...	1.050	5.189
eiserne, wie auch Dampfschiffe	"	...	...	...	...	...
Wägen und Schlitten:						
Lastwägen und -Schlitten	Stück	...	4	6	1	2
Personenwägen und -Schlitten	"	55	16	5	...	2
Eisenbahnwägen	"	...	...	...	...	...
XIX. Instrumente, Maschinen und kurze Waren.						
Instrumente	Ztr.	428	4	49	...	73
Klaviere	"	442	8	59	...	...
Maschinen	"	666	113	3.320	77	89
Kurze Waren:						
feinste	"	47	...	8	...	2
feine	"	856	...	27	2	55
gemeine und gemeinste	"	3.763	4	48	9	1.346
XX. Chemische Produkte, Farb-, Fett- u. Zündwaren						
Chemische Produkte und **Farbwaren:**						
Leim, Stärke, Schwärzen, Wagenschmiere rc.	"	509	137	227	132	1.436
Chemische Produkte, dann feine Farbwaren	"	767	61	399	1	443
Kerzen aller Art, Wachsfabrikate und Pechfackeln	"	1.090	...	250	...	123
Seife, gemeine und feine	"	71	1	4	...	2
Zündwaren jeder Art	"	2.100	7	9.573	4	3.452
XXI. Literarische und Kunst-Gegenstände.						
Bücher, Karten (wissenschaftliche), **Musikalien**	"	1.110	30	50	77	449
Bilder auf Papier	"	40	1	1	5	8
XXII. Abfälle.						
Lumpen (Hadern)	"	12	...	3.395	...	...
nach den Zollvereinsstaaten ausgeführt	"	814	...	...	...	10
Knochen, Klauen, Hörner, Lederabschnitzel rc.	"	8	...	63	85	...
nach den Zollvereinsstaaten ausgeführt	"	20	30	...	92	59
Spodium im Ausgange über die Grenzen gegen die Zollvereinsstaaten	"	...	...	...	4	...

Zollbehandlung stattfand.

Mähren und Schlesien	Lemberger (Finanz-Verwaltungs-Gebiet)	Krakauer (Finanz-Verwaltungs-Gebiet)	Lombardisch-venetianisches (Finanz-Verwaltungs-Gebiet)	Ungarn	Serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate	Kroatien und Slavonien	Siebenbürgen	Zusammen	Zollertrag Gulden	In den gleichen Monaten des Vorjahres: Menge	In den gleichen Monaten des Vorjahres: Zollertrag Gulden
2	953	5	1.287	341	116	87	927	25.804	...	20.846	...
...	1.664	48	379	10	...	1	4	8.785	...	9.849	...
1	53	3	65	12	...	...	3	11.204	...	11.771	...
...	13	...	46	...	...	...	...	330	...	288	...
16	207	20	913	21	335	249	558	4.409	...	4.311	...
...	105	6	51	51	...	...	...	555	...	520	...
...	33	3	76	3	...	...	4	912	...	831	...
249	11.554	405	1.993	499	181	146	127	31.770	...	25.591	...
1	35	2	11	26	12	...	10	5.423	...	1.022	...
5	39	5	34	11	157	34	47	994	...	1.081	...
...	160	660	...	...	722	50	...	7.831	...	9.537	...
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
...	5	...	...	...	2	5	2	27	...	20	...
4	225	5	1	4	11	...	7	335	...	361	...
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
13	24	29	20	3	1	2	5	651	...	308	...
...	164	22	83	...	...	...	...	778	...	721	...
77	193	387	42	2	3	1	...	4.970	...	887	...
...	...	...	...	...	...	...	...	57	...	60	...
...	96	14	25	8	2	1	2	1.088	...	847	...
7	159	25	187	48	11	32	124	5.763	...	3.248	...
90	94	...	101	322	7	8	19	3.082	...	2.140	...
9	145	6	44	213	10	1	28	2.127	...	2.470	...
17	115	1	1.088	7	73	6	364	3.134	...	1.235	...
1	34	...	1.110	11	2	10	...	1.246	...	176	...
75	215	14	64	15	6	23	5	15.553	...	12.499	...
127	72	142	64	110	15	1	7	2.254	...	1.493	...
3	...	...	5	1	2	...	3	69	...	72	...
...	...	1	...	1	...	2	...	3.411	7.233	2.370	6.191
6	...	...	...	...	...	...	...	830	3.320	408	1.632
...	...	...	971	...	...	...	...	1.127	879	453	353
13	...	10	...	...	...	...	...	224	168	285	213
119	...	1.026	...	...	...	...	...	1.149	...	1.803	...

C. Zolleinnahmen in den Monaten Januar bis März 1860.

Zusammengestellt vom Rechnungsdepartement des k. k. Finanzministeriums

(Finanz-Abtheilung.)

	Einfuhrzölle				Ausfuhrzölle			
	Einnahme im Jahre		im Jahre 1860		Einnahme im Jahre		im Jahre 1860	
	1860	1859	mehr	weniger	1860	1859	mehr	weniger
In Niederösterreich . . . . . fl.	743.021	975.423	. . .	232.402	9.293	7.589	1.704	. . .
„ Oberösterreich . . . . . „	49.228	71.748	. . .	22.520	2.140	1.560	580	. . .
„ Salzburg . . . . „	38.126	33.015	5.111	. . .	958	961	. . .	3
„ Tirol . . . . „	126.199	138.598	. . .	12.399	6.725	3.756	2.969	. . .
„ Steiermark . . . . . . „	61.798	75.572	. . .	13.774	301	232	69	. . .
„ Kärnten . . . . „	31.592	28.097	3.495	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
„ Krain . . . . „	17.602	18.579	. . .	977	. . .	. . .	. . .	. . .
Im Küstenlande . . . . . . „	209.676	248.107	. . .	38.431	17.410	13.265	4.145	. . .
In Böhmen . . . . „	574.087	812.514	. . .	238.427	4.820	6.466	. . .	1.646
„ Mähren . . . . „	35.946	48.509	. . .	12.563	415	445	. . .	30
„ Schlesien . . . . „	130.923	38.435	92.488	. . .	2.296	1.854	442	. . .
„ Ostgalizien . . . . . . „	59.014	81.083	. . .	22.069	109	71	38	. . .
„ Westgalizien mit Krakau . „	49.359	60.545	. . .	11.186	5.257	3.851	1.406	. . .
„ der Bukowina . . . . . „	29.428	48.459	. . .	19.031	. . .	3	. . .	3
Im lombardisch-venetianischen Verwaltungsgebiete . . „	572.294	1,224.787	. . .	652.493	19.531	9.528	10.003	. . .
In Ungarn . . . . „	143.444	194.712	. . .	51.268	3.125	3.049	76	. . .
„ Kroatien . . . . „	52.597	85.282	. . .	32.685	204	427	. . .	223
„ der Wojwodina . . . . . „	75.239	119.957	. . .	44.718	127	717	. . .	590
„ Siebenbürgen . . . . . „	38.215	68.448	. . .	30.233	317	518	. . .	201
Zusammen . . „	3.037.788	4.371.870	. . .	1334082	73.028	54.292	18.736	. . .

	Durchfahrzölle				Nebengebühren			
	Einnahme im Jahre		im Jahre 1860		Einnahme im Jahre		im Jahre 1860	
	1860	1859	mehr	weniger	1860	1859	mehr	weniger
In Niederösterreich . . . . fl.	4.132	3.780	352	. . .	30.242	27.895	2 347	. .
„ Oberösterreich . . . . . „	74	2	72	. . .	1.430	3.113	. . .	1.683
„ Salzburg . . . . „	. . . .	4	. . .	4	1.034	1.062	. . .	28
„ Tirol . . . . „	66	32	34	. . .	5.330	4.419	911	. . .
„ Steiermark . . . . . . „	. . . .	. . . . .	. . .	. . .	675	1.567	. . .	892
„ Kärnten . . . . „	. . . .	. . . .	. . .	. . .	242	217	25	. . .
„ Krain . . . . „	2	. . . .	2	. . .	419	303	116	. . .
Im Küstenlande . . . . . . „	6.168	1.493	4.675	. . .	13.534	14.223	. . .	689
In Böhmen . . . . „	39	83	. . .	44	13.140	16.267	. . .	3.127
„ Mähren . . . . „	. . . .	. . . . .	. . .	. . .	721	976	. . .	255
„ Schlesien . . . . „	15	17	. . .	2	16.584	1.276	15.308	. . .
„ Ostgalizien . . . . . . „	1.840	2.080	. . .	240	3.571	8.070	. . .	4.499
„ Westgalizien mit Krakau . „	54	81	. . .	27	2.566	2.412	154	. . .
„ der Bukowina . . . . . „	1.394	1.062	332	. . .	1.983	2.855	. . .	872
Im lombardisch-venetianischen Verwaltungsgebiete . . . „	4.401	290	4.111	. . .	19.444	14.508	4.936	. . .
In Ungarn . . . . „	413	628	. . .	215	5.574	13.226	. . .	7.652
„ Kroatien . . . . „	48	82	. . .	34	2.542	3.535	. . .	993
„ der Wojwodina . . . . . „	171	244	. . .	73	5·972	7.471	. . .	1.499
„ Siebenbürgen . . . . . „	11	14	. . .	3	2.451	3.985	. . .	1.534
Zusammen . . „	18.828	9.892	8.936	. . .	127.454	127.380	74	. . .

Die gegenwärtige Banknotencirkulation in Bremen.

Dem ausführlichen Berichte des österreichischen Konsulates in Bremen über die Handelsverhältnisse der genannten Stadt im verflossenen Jahre, welchen die „Austria" kürzlich veröffentlicht hat *), möchten wir eine kurze Betrachtung des gegenwärtigen Banknotenumlaufes in Bremen anschließen, der eine ebenso eigentümliche als belehrende nationalökonomische Erscheinung darbietet. Der Plaz ist nämlich jezt, auch was seinen täglichen Verkehr anlangt, mit Ausnahme der silbernen Scheidemünze, auf den ausschließlichen Gebrauch von Banknoten gebracht. Goldstücke zeigen sich von Hand zu Hand nicht mehr. Sogar die Gehalte der Staatsbeamten werden in Banknoten ausbezahlt, wie denn ebenfalls die Steuern in diesem Cirkulationsmittel eingeliefert werden.

Bekanntlich hat Bremen keinen selbständig ausgeprägten Münzfuß, sondern eine imaginäre Goldwährung, die auf Pistolen oder Louisd'ors, d. h. fünf Thaler Gold gegründet ist. Ursprünglich schreibt sich dieselbe nach Noback's Angaben wol von dem Umlauf der alten französischen Louisd'ors her, wie sie in Frankreich vom Jahre 1640—1709 ausgeprägt wurden, von denen $38^{18}/_{29}$—$38^{10}/_{13}$ Stück auf die kölnische Mark fein Gold gingen. Später traten an die Stelle derselben in Bremen die braunschweigischen, hannöver'schen, preußischen, sächsischen und dänischen einfachen und doppelten Pistolen, durchschnittlich zu $39^{5}/_{8}$—40 Stück auf die feine Mark kölnisch berechnet. Principiell herrschte dabei zwischen den verschiedenen Pistolen kein Unterschied; sie kursirten, da Bremen selber keine Goldmünzen schlug, troz ihrer vielleicht nicht ganz mathematischen Gleichheit durcheinander hin. Als indessen Preußen seinen Friedrichsd'or auf 5 Thlr. 20 Sgr. festsezte, wanderten alle in Bremen umlaufenden preußischen Goldstücke aus, und es blieben nur die etwas geringer ausgeprägten dänischen, braunschweigischen und hannöver'schen Pistolen zurück. Die feste Valuta zwischen Bremen und den Ländern des Thaler- und Guldenfußes wurde dadurch zum Nachtheil der Stadt verändert. Hatte Bremen schon durch die von selbst vor sich gegangene Umwandlung der alten französischen Louisd'ors in die genannten deutschen Pistolen einen namhaften Verlust erlitten, so verschlechterte sich, ohne sein Zuthun, nach dem Ausscheiden der preußischen Friedrichsd'ors sein Münzfuß abermals gegen den Silberstandard des Binnenlandes. Mit der in Bremen als „fünf Thaler Gold" umlaufenden Pistole tauschte man nunmehr weniger preußisches Kurantgeld ein als mit dem preußischen Friedrichsd'or, der doch auch nur „fünf Thaler Gold" gewesen war und nun oft mit 12 Groten Aufgeld gesucht wurde.

Inzwischen haben sich die bremischen Münzverhältnisse noch weiter verändert; auch die dänischen, braunschweigischen und hannöver'schen Pistolen sind ausgewandert oder am Plaze nur gegen ein Aufgeld zu haben. Als nämlich der deutsch-österreichische Münzvertrag abgeschlossen worden war, traf Bremen die Bestimmung, daß fortan die Kronen das gesezliche Zahlmittel bilden und Pistolen nur dann ein gültiges Geld sein sollten, wenn sie im Goldwerte von 10 Kronen zu

*) Vgl. „Austria" von 1860, XVII. Heft, S. 549 u. ff., dann XIX. Heft, S. 617 u. ff.

84 Thaler Gold oder $16^4/_5$ Pistolen zu 10 Kronen stünden. Dadurch erhielt endlich der imaginäre Bremer Thaler Gold eine ganz bestimmte Valvation, die er bis dahin, genau genommen, nicht gehabt hatte, weil er auf den an sich nicht völlig gleichartigen fremden Pistolen herumschaukelte. Für den Nationalökonomen von Fach erscheint es gewiß im ersten Augenblick unverständlich, wie ein derartiger Münzzustand sich so lange Zeit in der zweiten Handelsstadt von Deutschland erhalten konnte, ohne sehr schlimme Folgen nach sich zu ziehen. Man muß indessen bei Betrachtung dieser Sache zugleich die eigentümlichen Kreditverhältnisse des Plazes mit berücksichtigen. Bremen nämlich ist durchweg nur ein Warenmarkt, nicht eigentlich ein Geldmarkt; die Geschäfte in Staatseffekten treten an seiner Börse vollständig zurück. Der Umsaz der Waren aber basirt dort hauptsächlich auf dem persönlichen Kredit, und außerdem ist es daselbst das Institut der Geldmäkler, welche die notwendigen Revirements zwischen den verschiedenen Häusern an den Zahltagen vermitteln. Daher kommt es denn, daß in gewöhnlichen Zeiten in Bremen der Umlauf an Barmitteln im Verhältniß zu den umgesezten Wertsummen ein sehr geringer ist. Die Waren werden auf Kredit gekauft und verkauft, und bei der Ausgleichung der verschiedenen Guthaben am Plaze selbst wird nur wenig Münze verwendet. Als vor einigen Jahren einmal ein Frankfurter Bankhaus einen Wechsel von hunderttausend Thaler Gold (effektiv) auf Bremen zog, um Gold nach Paris zu schicken, kostete es Mühe, soviel Gold in der Stadt aufzutreiben, und die dadurch entstandene Lücke wurde mehrfach empfunden. Fast ließe sich sagen, daß damals das umlaufende Goldgeld gleich dem bremischen Silbergelde in Bremen nur Scheidemünze war. Im Großhandel wurden allerdings bloß vollwichtige Pistolen genommen; aber im Kleinverkehr kursirte dafür umsomehr leichtes Gold — da kamen die Kronen!

Bekanntlich theilt sich der Bremer Thaler Gold in 72 Groten ein. Diese Eintheilung stimmt jedoch sehr schlecht zu dem Werte der Krone im Bremer Gelde, welcher 8 Thaler $28^4/_5$ Groten beträgt. Demnach konnte es nicht ausbleiben, daß Niemand diese neuen Goldstücke nehmen wollte, die immer eine Bruchrechnung veranlaßten. Ungefähr gleichzeitig mit der in Deutschland stattfindenden Ausprägung der Kronen war aber die Bremer Bank ins Leben getreten, und nun halfen Bank und Kronen sich gegenseitig, um sich die Gunst des Publikums zu verschaffen. Anfänglich nämlich sträubte man sich in Bremen ebenso sehr gegen die auf fünf Thaler Gold lautenden Noten der Bremer Bank als gegen die Kronen; man hielt an den altgewohnten blanken Pistolen fest. Dadurch indessen und weil auch im übrigen Deutschland die Kronen sich schwer Eingang verschafften, wurden die dänischen, hannöver'schen und braunschweigischen Goldmünzen in Bremen mit einem Aufgelde bezahlt. Die nämlichen Pistolen, die ja eigentlich dem Bremer Goldfuß bisher zum Grunde gelegen hatten, machten nunmehr ein Agio in dem Goldfuße; thatsächlich wurden $16^4/_5$ Pistolen mehr werth als 10 Kronen oder 84 Thaler Gold. So blieb denn dem Publikum nichts anderes übrig, als sich an die Kronen zu gewöhnen, oder die Fünfthaler-Noten der Bank anzunehmen. Der unbequeme Bruch der Krone im Bremer Gelde ließ das Leztere wählen.

Auf solche Weise wurden die Noten der Bank beliebter. Fünf Thaler ihres Papieres sind die altgewohnten Bremer Thaler, in welche die 72 Groten hineinpassen. Allein die Bremer Bank ist nicht verpflichtet, ihre Fünfthaler-Noten mit braunschweigischen oder hannöver'schen Pistolen einzuwechseln; sie zahlt vielmehr für einen Zehnthalerschein eine Goldkrone, d. h. 8 Thaler 28⅘ Groten Gold und legt den Rest in Scheidemünze, d. h. mit 1 Thaler 43⅕ Groten auf; denn die Krone ist jezt der gesezliche Münzfuß von Bremen und steht, wie gesagt, zu dem imaginären Münzfuß im Verhältniß von 10 Kronen = 84 Thaler Gold. Folgerichtig prägte mithin auch der Bremer Staat kupferne Fünftelgroten, d. h. Schwaren aus, um der Bank die genaue Auswechslung möglich zu machen, obgleich man seit Jahrhunderten an der Weser keine Schwaren mehr kannte.

Der faktische Zustand ist nun der, daß die Bank die Kronen gleichsam als Goldbarren in ihre Keller legt, und auf diesen Vorrat hin ihre Fünf-, Zehn- und Zwanzigthaler-Noten cirkuliren läßt. Sie prägt gewissermaßen mit ihren Appoints die ungefügigen Kronen um. Deshalb sieht man denn auch im täglichen Leben Bremens nur Bankbillete; nach den Ausweisen der Bank kursiren ungefähr für 1½ Millionen Thaler von ihren Noten, die wol mit wenigen Ausnahmen in dem Gebiete Bremens bleiben, da sie auswärts keine Einwechslungs-Komptoire hat, und außerdem in Hannover, Braunschweig u. s. w. ihre Noten statt mit Kronen mit den theueren Pistolen einlösen müßte.

Wie lange sich dieser seltsame Zustand halten läßt, ist schwer zu sagen. Unbequemes hat er eigentlich nur insoweit, als dadurch bei Bedarf für das Ausland die Pistolen am Plaze theuerer geworden sind, und der Wechselkurs ein wenig zu Ungunsten Bremens davon afficirt wird. Läugnen läßt sich freilich nicht, daß in Folge dieser Umstände die Bremer Bank, abgesehen von ihren übrigen Geschäften, ein sehr wichtiges Moment im bremischen Wirtschaftsleben abgibt. So lange jedoch dieselbe in der jezigen Weise verwaltet wird, vermag sich voraussichtlich keine Gefahr weiter daraus zu entwickeln. Denn die Bank zeigt durch die stete Beweglichkeit ihres Diskonts, daß sie die Lage der Dinge klar begreift. Für den gesunden Bestand der ökonomischen Verhältnisse Bremens kommt es nämlich darauf an, daß der Export des Plazes dem Importe entspricht; alsdann deckt die Stadt mit den Wechseln auf ihr Guthaben draußen ihre Verpflichtungen im Auslande, und die Plazcirkulation an barem Gelde wird dadurch nicht weiter berührt. Stockt indessen einmal der Export, während gleichzeitig der Import sich anhäuft, d. h. ist Bremen für eine vorübergehende Zeit dem Auslande mehr schuldig, als es Guthaben im Auslande hat, dann tritt die Gefahr ein, daß seine bare Plazcirkulation nach Außen abfließt, um das auswärtige Debet mit decken zu helfen. Fremde Wechsel werden in Bremen theuerer, man schickt statt dessen das bare Geld hinaus. Wie in London muß sich demnach unter solchen Verhältnissen auch in Bremen ein Rückströmen der Banknoten nach der Bank zeigen; das Publikum verlangt das Gold, um es ins Ausland zu senden. Nur wenn dann die Bremer Bank den Diskont, ebenso wie die Londoner Bank in ähnlicher Lage thut, erhöht, vermag sie ein derartiges Abfließen des Edelmetalls aus Bremen,

das auch ihre Keller leeren würde, zu hindern. Darum hat denn auch im Sommer 1859, als in Folge der kriegerischen Aussichten der Absaz Bremens ins Binnenland stockte, die Bremer Bank den Diskont, der in Hamburg, Frankfurt, Berlin, London durchschnittlich 3% stand, eine Zeit lang auf 6% festgestellt. Ohne diese Vorsicht würden damals ihre Kunden ihr massenweis Wechsel zum Diskontiren gebracht, die dafür empfangenen Noten in Kronen umgesezt und das Gold ihren auswärtigen Kreditoren gesandt haben, während die Bank selbst einen Vorrat von Gold zur Deckung der im Lokalverkehr cirkulirenden Noten bedarf. Hätte die Bank statt solcher Zurückhaltung vorwiegend durch ihre Mittel den Kaufleuten die nöthigen Vorschüsse gegen Wechsel leisten wollen, dann wäre für Bremen nur eine auf Kreditpapiere und nicht mehr auf Kontanten basirte Lokal-Cirkulation übrig geblieben. So veranlaßte sie jedoch durch den hohen Diskontsaz den bremischen Kaufmannstand, seinen Kredit auf anderen Geldmärkten zu mobilisiren, eine Restriktion, die durch die Sachlage geboten war. Denn keine Bank beherrscht die Kapitalbewegung, sie muß vielmehr derselben ihrerseits folgen.

Die Währungsfrage in Belgien,

welche wir bereits im vorigen Jahre*) einer Besprechung unterzogen haben, drängt zur Entscheidung. Belgien wird durch die Ueberschwemmung mit französischem Golde in Mißbehagen und Verluste gestürzt. Die Klagen darüber sind allgemein. Doch können wir der Lösung, die von dortigen Handelsleuten, mehreren Handelskammern und vielen in die legislativen Kammern eingebrachten Petitionen verlangt wird, nämlich das französische Gold zu einem gesezlichen Umlaufsmittel zu machen, nicht beistimmen.

Wie kommt es, daß das französische Gold sich nach Belgien drängt? Das Einbringen kann nur auf eine Weise erfolgen, indem ein Goldbesizer, sei es nun ein Franzose oder Schweizer, seine Schuld einem Belgier in französischem Golde zahlt, anstatt durch Wechselbriefe. Warum nimmt nun der Belgier lieber das Gold als einen Wechsel auf Paris? Die Ursache davon ist einfach. Nehmen wir an, ein Franzose schulde einem Belgier eine Summe von 100 Fr. Wenn dieser eine Tratte auf Paris erhält, so wird er sie wegen des Verlustes von ca. ¾% bei dem Wechsel nur zu dem Betrage von 99 Fr. 25 Cent. veräußern können. Vergleicht man die Wechselkurse in Paris mit jenen in Antwerpen von demselben Tage, so wird man sehen, daß alle Werte auf London, Amsterdam, Hamburg, Frankfurt, Berlin, Wien u. s. w. an der ersteren Börse durchschnittlich um ½ — 1% höher stehen als an der lezteren, was klar zeigt, daß der französische Frank, indem er ein Frank Goldes wurde, um ½—1% an Wert verlor gegenüber dem belgischen Frank, der ein Frank Silbers geblieben ist.

Wenn also unser Belgier Wechsel von Paris erhält, oder was auf dasselbe hinausläuft, Wechsel auf Paris zieht, so verliert er ½—1%: das ist gewiß. Wenn er dagegen fünf Goldstücke zu 20 Franks an Zahlung nimmt, was wagt er? Sein größter Verlust wird 6/10% sein, da die genannten Geldstücke zu 19 Fr. 88 Cent. auf der Börse notirt sind. Wenn er aber die Hoffnung hat, dieselben um den Nennwert an Mann zu bringen, so wird er ihnen den Vorzug geben, um diese günstige Chance für sich zu haben. Er hat aber nicht bloß die Hoffnung, er hat die Gewißheit, sie alle um den Nennwert anzubringen oder wenigstens einen guten Theil davon, wenn die Schuldsumme beträchtlich

*) S. „Austria“ vom Jahre 1859, IV. Bd., S. 193.

wäre. So ist es in allen Fällen vortheilhaft, französisches Gold zu nehmen, und darin liegt es auch, daß sich dieses in Belgien einführt; das ist die Prämie, die sein Eindringen begünstigt.

Unnüze Mühe ist es, die Ursache in der Handelsbilanz zu suchen, wie einige belgische Journale dies thun. Was bedeutet es, daß die Ausfuhr Belgiens nach Frankreich die Einfuhr von lezterem Lande übersteigt? Die Franzosen können diesen Ueberschuß, den sie an Belgien schulden, mit anderweitigen Forderungen begleichen, also in Wechseln zahlen. Der große Wechselverkehr sezt alle Schulden zwischen den einzelnen Ländern ins Gleichgewicht. Uebrigens hieße dies den Stand der Frage verrücken; es handelt sich nicht darum, zu wissen, warum die Franzosen die Belgier in Gold zahlen, sondern darum, warum die Belgier es annehmen, und dies geschieht sicher nicht deswegen, weil die belgische Ausfuhr nach Frankreich die Einfuhr von dorther übersteigt. Ein derlei Motiv würde einen Geschäftsmann lachen machen, der bei den Geschäften eben nur seinen Vortheil im Auge hat.

Warum hat denn der Belgier, der das französische Gold angenommen hat, die Gewißheit, die ganze Summe oder wenigstens den größten Theil derselben um den Nennwert an Mann zu bringen? Das Gold hat keinen gesezlichen Kurs; die Staatskassen weisen es zurück, die Nationalbank hat erst vor kurzem beschlossen, es zu 19 Fr. 85 Cent. anzunehmen, die Bankhäuser nehmen es nur zu dem an der Börse notirten Kurse, mit dem immer Verlust verbunden ist, da der französische Frank um $^1/_2$—1% weniger als der belgische Frank wert ist. Wie kommt es, daß belgische Bürger eine Münze zum Nennwert nehmen, die sie zurückweisen können und die dem Nennbetrage nicht gleichkommt?

Die Ursache liegt in der anscheinenden Gleichheit der beiden Münzsysteme. Im Grund sehr verschieden, da das eine die Silberwährung beibehalten hat, während das andere wenigstens thatsächlich zur Goldwährung übergegangen ist, zeigen sie diesen inneren principiellen Unterschied durch kein äußeres Merkmal, das denselben dem Fassungsvermögen des großen Publikums nahe brächte. Wie soll man es dem Landmanne, der es seit vielen Jahren immer und immer wieder mit französischen Münzen zu thun hat, begreiflich machen, daß er das Gold zu lassen, das Silber aber zu nehmen habe, insbesondere wenn er für seinen Privatgebrauch das erstere dem lezteren vorzieht? Für ihn gibt es in beiden Ländern nur eine gemeinschaftliche Münze, und da diese Ansicht in Belgien so ziemlich die allgemeine ist, so werden die zum Ueberfluß auch bequemeren Goldstücke al pari angenommen, wie die Fünffrankenstücke.

Um diesem Zustande ein Ende zu machen, wurde von anderer Seite auf die officielle Notirung des Goldes gedrungen. In diesem Sinne wurde an den Finanzminister eine Petition gerichtet und von einer großen Anzahl hervorragender Handelsleute von Brüssel unterzeichnet, in Folge deren die Notirung des Goldes auf den Börsen von Brüssel und Antwerpen kurz darauf bewilligt wurde. Die Nationalbank hat sich vor wenigen Monaten gleichfalls entschlossen, das französische Gold zu dem Kurse von 19 Fr. 85 Cent. annehmen zu wollen.

Der durch die Börsennotirung herbeigeführte Erfolg war nur von kurzer Dauer. Es nahmen wol, besonders in Brüssel, festgegründete Etablissements, dann Theater und auch einige Handelsleute das Gold zum Tageskurse an, aber das war nur eine sehr schwache Widerstandskraft inmitten eines allgemeinen Stromes. Viele gingen wieder davon ab, und gegenwärtig weiß Jeder, daß mit Ausnahme der Bankhäuser und Wechsler alle Welt das Gold wieder zum Nennwerte annimmt. Es ist nicht übertrieben, zu behaupten, daß selbst in der Hauptstadt die größere Hälfte der Cirkulation in Gold vor sich geht.

Die Großhandlungshäuser leiden vor allem unter diesen Verhältnissen. Bei ihren Geschäften mit den Kleinverkäufern sind die Zahlungstermine selten auf den Tag fixirt, und Alles wird nur beiläufig festgesezt. Die belgischen Kleinhändler handeln um den Zahlungs-Termin, um das Ellenmaß, um den Preis u. s. w. Da begreift sich leicht, daß der Großhändler, gewohnt, Verlängerungen der Zahlungsfristen zuzugestehen, genöthigt ist, das Gold zum Nennwerte anzunehmen, wenn er seine Abnehmer nicht verstimmen will. Dagegen

gewinnt derjenige, der das Gold gerade eingeführt hat. Sein französischer Schuldner schuldet ihm eben 100 französische Franken, welche 99—99⅓ belgischen im Werte gleich sind. Nichtsdestoweniger kann der belgische Gläubiger, Dank dem Eindringen des Goldes, seine französischen Franken in eben so viele belgische umwechseln; die Differenz kommt ihm zu gute, und er genießt eines Vortheils, auf den er keinen Anspruch hat. Er weiß aber oft nicht einmal von diesem seinem Vortheil etwas, sondern glaubt, getäuscht durch die anscheinende Aehnlichkeit der beiden Münzsysteme, bei der völligen Gleichheit aller Benennungen, ganz einfach einen Verlust vermieden zu haben, vielleicht ist er selbst schon unzufrieden, dieser vermeinten Gefahr nur ausgesezt gewesen zu sein; andererseits haben jene, welche der Verlust wirklich getroffen hat, durchaus keinen Zweifel über die Ausdehnung ihres Schadens und einstimmig erheben sich ihre Klagen.

Außer den Napoleond'or tauchen auch schon Goldstücke zu 5 Franken auf; in wenigen Monaten vielleicht ist Belgien von ihnen überschwemmt. Dabei verschwindet das Silber, nach und nach verdrängt durch Goldmünzen. Bald wird sich Belgien in der sonderbarsten Lage befinden; es wird in der That weder das französische noch das belgische System dort Geltung haben, wol aber die Unzukömmlichkeiten des einen, sowie des andern.

Die bisher versuchten Mittel zur Abhülfe dieses Mißstandes haben ihren Zweck nicht erreicht, weil sie eben für sich allein nicht genügen. Die Kursnotirung der französischen Goldmünzen an den Börsen von Brüssel und Antwerpen war nur von einem schwachen Erfolge begleitet, und nicht viel mehr ist von der Annahme des Goldes Seitens der belgischen Nationalbank zu erwarten. Gleicherweise sind die weiter in Antrag gebrachten Vorschläge, für sich betrachtet, nur Palliative, die dem Uebel nicht gründlich zu steuern vermögen. Das Uebel muß bei der Wurzel ergriffen werden: entweder ein selbständiges belgisches Münz-System auf Grundlage der Silberwährung schaffen, — oder aber das französische System, sowie es in der Schweiz modificirt wurde, d. i. die Goldwährung annehmen.

Wird das erstere Mittel vorgezogen, d. h. werden besondere belgische Münzen von der Kupfer- oder Nickel-Scheidemünze an bis zum Goldstück geprägt, so verschwindet damit die anscheinende Gleichheit der beiden Münzsysteme, und mit der materiellen Verschiedenheit der Münzen wird auch dem Unwissendsten die Verschiedenheit der Münzsysteme selbst angezeigt. Man wird das französische Geld nach seinem innern Werte und unter denselben Bedingungen annehmen wie das holländische und preußische, und Belgien wird vor der Invasion des ersteren ebenso geschüzt sein wie vor den beiden anderen. Dann wird das französische Goldstück zu einem höheren Werte als seinem wirklichen in die Cirkulation sich nicht mehr einschleichen können; es wird eine Einfuhrsprämie nicht genießen und daher die Einfuhr aufhören. Damit wäre der Anschluß an die rationellen Principien des österreichisch-deutschen Münzsystems ganz gut vereinbar, ja er wäre sogar wünschenswert.

Das andere Mittel wäre die offene und radikale Annahme der Goldwährung, welche die Schöpfung einer geringhaltigeren Silbermünze als nothwendige Ergänzung in sich begreift. In England, wo das Gold als Münzbasis dient, werden die Silbermünzen 8% unter ihrem Nominalwerte ausgeprägt, und Niemand ist verpflichtet, davon eine höhere Summe als 2 L. St. als Zahlung anzunehmen. Auch in der Schweiz, wo die Goldwährung soeben troz der begründetsten Einwendungen eingeführt ward, hat man diese Maßregel durch die Herstellung einer Silbermünze, die in ihrem Werte 11% unter dem Nominalwerte steht, vervollständigt. Dagegen erscheint uns das französische System mit seiner Doppelwährung unzulässig; es führt nothwendig dazu, eines der beiden Metalle aus der Cirkulation zu verdrängen, während da beide gute Dienste leisten könnten. Die Fünffranken-Stücke sind aus Frankreich schon ganz verschwunden, und die kleineren Silbermünzen sind manchmal so selten, daß man z. B. in Marseille ein Aufgeld von 2% zahlen mußte, um sich deren zu verschaffen. Ohne Zweifel ist es nicht dies, wonach man in Belgien verlangt; man will doch nicht, indem man das eine Uebel vermeidet, in ein anderes nicht minder großes verfallen.

Bewertung der Münzen in der Türkei.

Die ottomanische Regierung hat angeordnet, daß vom 13. April l. J. ab die in den türkischen Provinzen in Umlauf befindlichen ausländischen und älteren türkischen Gold- und Silbermünzen zu einem festen Kurse angenommen werden müssen, eine Maßnahme, die um so weniger die beabsichtigte Wirkung haben wird, als ein festes Wertverhältniß zwischen Gold- und Silbermünzen auf die Dauer nicht aufrecht erhalten werden kann, zumeist aber, weil die dem Ganzen zu Grunde liegende reine Metallwährung noch nicht hergestellt ist. Als Wertmesser wurde die Gold-Medschidie zu 100 Piaster angenommen, und der Wert der umlaufenden Gold- und Silbermünzen festgestellt wie folgt:

	Münzgewicht				
Goldmünzen	Drachmen	Karat	Grän	Piaster	Para
Venetianische Zechine	1	1	1	51	19
Fon dak	1	1	1	50	10
Päpstlicher Souverain	1	7	3	68	3
Kais. österr. Dukaten	1	1	1	50	27
Neue päpstliche Goldstücke	—	11	$3^1/_2$	28	20
Neue Goldmünze von Sultan Mahmut	—	13	1	37	30
Englischer Sovereign	2	8	—	110	—
Russischer Halbimperial	2	—	—	88	—
Goldmünze von Sultan Mustafà	—	13	1	36	9
Napoleond'or	2	—	2	86	27
Gold-Airlie	—	8	$3^1/_2$	23	10
Spanische Dublone	8	6	—	349	—
Adlie, alter	—	7	$3^1/_2$	19	26
„ neuer	—	7	$3^1/_2$	17	27
Stambol	—	11	$3^1/_2$	28	20
Missir, alte	—	13	—	26	33
„ neue	—	11	$3^1/_2$	24	20
Barbut	—	2	—	3	37
Silbermünzen					
Persische Silbermünze	1	13	—	5	16
Kais. österr. Zweiguldenstücke	8	11	—	22	20
Oesterr. Zwanziger	2	—	—	3	24
Halbe Zwanziger (10 kr. Konv. Münze)	1	3	—	1	32
Beslik, alter	8	—	—	18	8
Jublik, „	10	—	—	14	20
Englische Schillingstücke	1	12	—	5	8
Fünffrankenstücke	7	12	—	21	28
Russische Rubel	6	6	—	17	—
Türkische Piaster, alte	4	—	—	5	32
Säulenthaler	8	6	—	23	17
Griechische Fünfdrachmenstücke	7	—	—	19	24

Aus dem Konsularberichte, dem wir diesen Münztarif entnommen haben, ist nicht zu ersehen, von welchen Annahmen die türkische Regierung bei Aufstellung dieses Tarifes ausgegangen ist. Es scheint aber, daß sie die reine Metallwährung als vollkommen hergestellt betrachtete, und unter dieser Voraussezung die Medschidie oder 100 Piaster Gold als Wertmesser aufstellte. Thatsächlich ist aber der Piaster im kaufmännischen Verkehre eine Rechnungsmünze und beruht noch, wie es scheint, auf der Papiervaluta, und dies ist wol der Grund, daß die Münzkurse den Tarifwerten nicht entsprechen. Drei österreichische Zwanzigkreuzerstücke alten Gepräges galten noch vor kurzem in Türkisch-Albanien 12 Piaster 20 Para; nach dem neuen Tarife wären sie nur zu 10 Piaster 32 Para anzunehmen. Kaiserliche Dukaten, die an der adriatischen Küste $59^1/_2$ Piaster, im Innern des Landes sogar 60 Piaster gegolten haben, wurden mit 50 Piastern 27 Para bewertet. Oesterreichische Zweiguldenstücke, früher mit $25^1/_2$ Piaster notirt, sollen in Zukunft nur $22^1/_2$ Piaster gelten. In der Herzegowina notirte man um die Mitte des vorigen Monates, also etwa vier

Wochen nach dem Beginne der Wirksamkeit des neuen Münzpatentes, im Privatverkehre den österreichischen Dukaten um 5 Piaster 11 Para und das Zwanzigkreuzerstück alten Gepräges um 16 Para höher als von der Regierung angeordnet wurde. Die Gold-Medschidie aber wird gegenwärtig im kaufmännischen Verkehre mit 106½ Piaster berechnet.

Wirtschaftliche Thätigkeit von Frankfurt a. M. in 1859.

(Nach einem Jahresberichte des dortigen k. k. Generalkonsulates.)

Frankfurt, im Mai. Auf dem Gebiete der Gesetzgebung in handelspolitischen, financiellen und gewerblichen Angelegenheiten war hier während des Jahres 1859 nur eine geringe Thätigkeit zu bemerken. Was die Reform des Gewerbewesens betrifft, so hat darin auch in 1859 kein Fortschreiten zum erwünschten Ziele stattgefunden. Die seit 4 Jahren bestehende städtische Gewerbekammer hat wieder einen neuen Entwurf zu einer Gewerbe-Ordnung berathen, welcher, das Zunftwesen in der Hauptsache festhaltend, nach dem Grundsatze einer Eintheilung der Gewerbe in Arbeitsgebiete von ihrem Ausschusse aufgestellt worden war. Die Arbeitsgebiete sollten verwandte Gewerbe in sich vereinigen und in allgemeine und besondere zerfallen. Der Industrie sollten weitere Zugeständnisse gemacht werden, indem man in gesetzlicher Weise gestattet wissen wollte, daß in den Fabriken Handwerksgesellen jeder Art verwendet werden; was bisher zwar de facto, nicht aber de jure geschah. Der Entwurf des Ausschusses der Gewerbekammer war fertig und in erster Lesung von der Kammer selbst angenommen; als es jedoch zur zweiten Lesung kam, hatte ein Umschwung der Ansichten bei der Mehrheit der Mitglieder der Gewerbekammer stattgefunden, so daß dieselbe auch diesen bereits zu Ende berathenen Entwurf einer neuen Gewerbeordnung, als den hiesigen Verhältnissen und Interessen nicht ganz entsprechend, nochmals in Erwägung zu ziehen beschloß. Man besorgte, durch die der Gewerbefreiheit im Entwurfe gemachten Zugeständnisse könnten die Handwerker in eine allzu große Abhängigkeit von den Industriellen gerathen, und hielt es ferner für nöthig, eine genaue Prüfung darüber vorzunehmen, ob der für die Eintheilung der Gewerbe in Arbeitsgebiete aufgestellte Grundsatz bei den einzelnen Abschnitten und Artikeln in richtiger Weise beachtet und ob keinem Handwerke zu viel auf Kosten eines anderen eingeräumt sei. Erst nach Vornahme dieser wiederholten Prüfung sollte der neue Entwurf als Gutachten der Gewerbekammer dem Senate übergeben werden. Dieser in neuester Zeit gefaßte Beschluß veranlaßte die in der Minderheit gebliebenen Kammermitglieder, welche zum Theil Industrielle sind und zum Theil den spekulativen Bauhandwerken angehören, also ein persönliches und dringendes Interesse an einer freien gewerblichen Bewegung haben, zu der Demonstration, aus der Gewerbekammer zu scheiden.

Die Ausgetretenen, fast sämmtlich Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung, brachten nun dort die Gewerbefrage vor. Einer von ihnen stellte den Antrag auf Beseitigung des Zunftwesens und Einführung der Gewerbefreiheit, welche jedem „Bürger der Stadt“ gestatte, sich in beliebiger Weise dem Gewerbebetriebe zu widmen. Die Befugniß dazu sollte also nur von dem Besitze des Bürgerrechtes abhängig sein und Fremde sollten bloß unter der Bedingung zugelassen werden, daß sie sich um das Bürgerrecht bewerben und dasselbe von dem Senate erhalten. Dieser Antrag sowol, als auch andere noch weitergehende Propositionen, welche einige Advokaten in der gesetzgebenden Versammlung stellten, wurden angenommen, um sie dem Senate mit dem Ersuchen zu übermitteln: er möge die Gewerbereform im Sinne der Anträge betreiben. Die Folge dieser Beschlüsse der gesetzgebenden Versammlung war eine gegen Gewerbefreiheit gerichtete Agitation der Handwerker in der Lokalpresse und durch Flugschriften. Die Geschwornen der Zünfte traten zusammen, um eine an den Senat zu richtende Vorstellung zu berathen und zu beschließen.

Diese tritt im Namen des Handwerkerstandes den Anträgen der gesetzgebenden Versammlung mit der Behauptung entgegen, daß die beantragte Gewerbefreiheit den wirtschaftlichen Verhältnissen widerstreite. Weil sich die Redner in der gesetzgebenden Versammlung zur Begründung ihrer Anträge auf die Einführung der Gewerbefreiheit in Oesterreich bezogen hatten, so weiset die Vorstellung der Handwerker auf den Unterschied der Verhältnisse im großen Kaiserstaate Oesterreich und in der freien Stadt Frankfurt hin und versucht es darzuthun, daß für letztere eine solche Gewerbefreiheit kein Bedürfniß sei. Sie deutet auf die (vorgeblich) verderblichen Folgen, welche die Gewerbefreiheit, die Beherrschung der Gewerbe durch das Kapital, für den gesammten Handwerkerstand Frankfurts äußern müßte, indem sie den Handwerksmeister vom unabhängigen Bürger und Familienvater zum abhängigen Arbeiter des Kapitals machen würde. Als abschreckendes Beispiel werden die Folgen der Gewerbefreiheit in Preußen angeführt (!!), und schließlich Worte des Vertrauens an den Senat gerichtet, daß er den Handwerkerstand gegen Ueberstürzung schützen möge. Entsprechenden Aenderungen der Gewerbegesetzgebung würden die Handwerker nicht entgegentreten, aber solche Reformen müßten durch die Verhältnisse geboten sein, denselben organisch entwachsen. Mit der Erklärung, daß der Handwerkerstand sich auf den Senat als die bleibende Behörde der Stadt voll Zuversicht stütze, wurde dieser letztere gebeten, alle auf Gewerbefreiheit gerichteten Projekte zu verwerfen. (Das wäre mindestens recht bequem!)

Die „Ersparungsanstalt", welche gleich dem Gewerbeverein eine der Abtheilungen der „Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften" bildet, hat ihren Rechnungsabschluß für 1859 veröffentlicht. Die Zahl ihrer Einleger in wochentlichen Einlagen von 12—48 kr. und 1—5 fl. hat sich von 2150 auf 2310 vermehrt. Aktiva und Passiva der Anstalt beliefen sich am 31. December 1859 auf 255.699 fl. 16 kr.

Zur Zeit des hundertjährigen Jubelfestes der Geburt Schiller's konstituirte sich hier ein Verein unter dem Namen „Hochstift für Wissenschaften, Künste und allgemeine Bildung". Der Zweck dieses Vereines, der sich die Pflege deutscher Wissenschaft, Kunst und allgemeiner Bildung zur Aufgabe stellen soll, wird dahin definirt, daß er zur Kräftigung der „einheitlichen Geistesmacht" und zur Erweckung des „Selbstgefühles des deutschen Gesammt-Volkes" einen „deutschen Sammelpunkt für alle freie Thätigkeit" in Wissenschaften, Künsten und allgemeinen Bildungsrichtungen zu schaffen suche. Er ist auf Angehörige aller deutschen Staaten berechnet, soll regelmäßige Sitzungen halten zur Erledigung der Verwaltungsvorschläge, zur Entgegennahme der von Mitgliedern angebotenen wissenschaftlichen, künstlerischen, allgemein bildenden Vorträge und Vorzeigungen, an welche sich „rein sachliche" Erörterungen knüpfen können, sodann zur Anhörung schriftlich eingegangener Mittheilungen von Mitgliedern über deren Thätigkeit und Erfolge, oder der auszüglichen Berichterstattungen des Vorsitzenden über solche. Zu gleichem Zwecke veröffentlicht der Verein, je nach Mitteln und Umständen, Berichte über solche Behandlungen, durch welche sowol den mittheilenden Mitgliedern die Anerkennung ihres geistigen Eigentums und ihrer Leistungen gewährt, als auch allgemein und zunächst unter allen Mitgliedern stets geistige Anregung geboten werden soll. Wissenschaftliche, künstlerische und allgemein bildende Lehrgänge, Hülfsmittel, Vereine und Stiftungen aller Art in Frankfurt sollen gefördert werden, gleichviel ob dieselben von Mitgliedern oder Nichtmitgliedern des Vereins geleitet werden. An der Spitze des Vereins steht ein Verwaltungsrath. Auch Frauen können der Mitgliedschaft theilhaftig werden, jedoch ohne Stimmberechtigung. Ehrenmitglieder werden ernannt. Die ersten zwölf müssen promovirte Doktoren oder Professoren sein. Als Hauptanreger wird Dr. Phil. Otto Volger bezeichnet, welcher schon seit einigen Jahren naturwissenschaftliche Vorlesungen im Senkenberg'schen Institute hält. Das „Hochstift" steht in Beziehungen zu der sogenannten „Allgemeinen germanischen Gesellschaft" (früher „Gesellschaft der Junggermanen"), deren Schöpfer und Leiter, Kruger, seinen Wohnsitz in Nürnberg hat. Es scheint zwischen beiden Gesellschaften im Allgemeinen eine geistige Verwandtschaft zu bestehen. —

Die „Frankfurter Bank", deren Geschäftsergebnisse als eine Art allgemeiner Maßstab für den kommerciellen Geschäftsverkehr des südwestlichen Deutschlands zu betrachten sind, war voriges Jahr bei fortwährender Abnahme des Diskontirungs- und Darlehensgeschäftes in der zweiten Hälfte des Jahres zunächst fast ausschließlich auf den Verkehr in Wechseln auf ausländische Pläze und mit ihren auswärtigen Korrespondenten angewiesen. Das Herbstgeschäft, welches in der Regel wegen der großen Herbsteinkäufe die Geldmittel Frankfurts stark in Anspruch nimmt, brachte nicht einmal vorübergehend eine lebhaftere Bewegung hervor und ging an der Bank ohne eine Mehrverwendung des Kapitals vorüber. An müßigen Kapitalien war Ueberfluß. Das Devisen- und Arbitragengeschäft warf bei dem niedrigen Zinsfuße aller Börsen einen nur mäßigen Gewinn ab. Die Gesammtbewegung der Kasse in Ausgaben und Einnahmen belief sich

im Jahre 1859 auf	723,375.524 fl. 29 kr.
„ „ 1858 „	777,563.992 „ 20 „
ergab also in 1859 eine Verminderung von .	54,188.467 fl. 51 kr.

Die Geschäftsumsäze der Bank, ausschließlich des Kassa- und Giroverkehres, beliefen sich

im Jahre 1859 auf	188,197.000 fl.
„ „ 1858 „	206,444.000 „
also 1858 mehr um . . .	18,247.000 fl.

Der Kontokorrentverkehr mit auswärtigen Banquiers war geringer als 1858. Er betrug 31,837.576 fl. 24 kr. mit auswärtigen Banquiers und 20,956.358 fl. 30 kr. von auf Frankfurt gezogenen Kontokorrentwechseln mit einem Reinertrage von 105.371 fl. 11 kr. Im Jahre 1858 hatte derselbe 34,479.405 fl. 51 kr. und bez. 23,765.915 fl. 56 kr., der Reingewinn aber 137.537 fl. 47 kr. betragen. Das Geschäft in edlen Metallen und Silberausprägungen war im abgelaufenen Jahre weniger einträglich als 1858. Der Silberbestand betrug Anfangs 1859 an Barren und Scheidegut 3,480.770 fl. 41 kr., wovon 2,563.721 fl. 43 kr. wieder verkauft oder zur Ausprägung verwendet wurden, so daß am Schlusse ein Bestand von 917.048 fl. 58 kr. verblieb. Für Rechnung der Bank wurden in neuer Vereinsmünze 2,650.000 fl. ausgeprägt, wozu 1,134.000 fl. Feinsilber und 1,516.000 fl. fremde Silbersorten verwendet wurden. Diese Silberoperationen ergaben einen Reingewinn von 1720 fl. 8 kr. Ungeachtet der ungünstigen Geldverhältnisse vermehrte sich dennoch der Umlauf der Bankscheine, welcher im abgelaufenen Jahre 12,449.357 fl. (gegen 10,274.650 fl. in 1858) ausmachte, somit um 2,174.707 fl. oder 21% zunahm. Ende December waren sogar 14,180.005 fl. im Umlaufe. Als Beweis jedoch, wie sehr der Handelsverkehr Süddeutschlands auf dem Frankfurter Geldmarkte beruht und mit ihm in steigender Wechselwirkung begriffen ist, diene die Thatsache, daß der Bank in den stillsten Zeiten des Geschäftes nicht nur ihre eigenen Kapitalien, sondern auch diejenigen der Privaten in Silber zuflossen. Während der Reingewinn 1858 sich auf 5·649% des Aktienkapitals von 10 Millionen Gulden belief, machte er im abgelaufenen Jahre nur 3·147% aus. Der Bruttogewinn betrug 478.242 fl. 9 kr.; der Reingewinn 411.810 fl. 41 kr. (gegen 630.315 fl. 16 kr. und bez. 564.932 fl. 20 kr. im Vorjahre). Von dem Reingewinne wurden 3% oder 300.000 fl. auf Dividendenrechnung gebracht, ¼ des Ueberschusses dem Reservefond zugetheilt, und von dem 83.858 fl. betragenden Reste 80.000 fl. als Jahressuperdividende verwendet. Es entfielen somit 19 fl. auf die Aktie, deren Nennwert 500 fl. ist, während der jezige Kurswert durchschnittlich auf 565 fl. sich veranschlagen läßt. In 1858 war die Dividende 25 fl. bei einem Kurswerte von ca. 581 pr. Aktie. Der im Vorjahre auf den Dividendenkonto übertragene Rest von 1419 fl. 18 kr. war in die diesmalige Dividende einberechnet und mitvertheilt worden. Die darnach erübrigenden 5277 fl. 18 kr. wurden auf den Dividenden-Konto des nächsten Jahres übertragen. Am 31. December 1859 gestaltete sich die Bilanz der Bank, wie folgt:

Aktiva.

Kassekonto	13,233.085	fl. 56	kr.
Silberkonto	917.048	„ 58	„
Wechselkonto	1,143.406	„ 44	„
Kontokorrentwechsel	4,790.845	„ 2	„
Darlehenkonto	3,043.877	„ 41	„
Darlehenzinsenkonto	11.869	„ 25	„
Auswärtige Wechsel	4,144.019	„ 57	„
Kontokorrentkonto	147.970	„ 55	„
Unverzinsliches Darlehen der freien Stadt Frankfurt	1,000.000	„ —	„
Effektenkonto	1,955.818	„ 56	„
Verloste Effekten	4.294	„ 30	„
Effekten des Reservefonds	312.776	„ 33	„
Bank-Immobilien u. Mobilien	115.369	„ 38	„
Bankscheine-Anfertigungs-Konto	61.000	„ —	„
	30,881.379	fl. 15	kr.

Passiva.

Aktienkapital	10,000.000	fl. —	kr.
Bankscheine	15,000.000	„ —	„
Girokonto	4,553.662	„ 26	„
Diskont	2.670	„ 3	„
Zinsen d. Kontokorrentwechsel	12.915	„ 47	„
Hypotheken	10.100	„ —	„
Allgemeine Unkosten	1.339	„ 35	„
Dividendenkonto	694	„ 15	„
Dividende pro 1859	380.000	„ —	„
Reservefond	314.719	„ 51	„
Gewinn- und Verlustkonto	5.277	„ 18	„
	30,881.379	fl. 15	kr.

Das Diskontirungsgeschäft war gegen die Jahre 1857 und 1858 bedeutend geringer. Der Wechseldiskont war festgesetzt: Vom 1. Januar bis 2. Mai auf 3½%, 3.—31. Mai 4½, 1.—26. Juni 3½, 27. Juni bis 31. December 3% oder durchschnittlich 3½% (um ⅛% weniger als 1858 und 1½% weniger als 1857). Es wurden diskontirt:

1859 für 14,731.642 fl. 58 kr.	mit einem Reinertrage von	71.893	fl. 46	kr.
1858 „ 24,337.789 „ 1 „	„ „ „ „	119.088	„ 36	„
1857 „ 33,314.851 „ 6 „	„ „ „ „	192.694	„ 17	„

Der Verkehr in auswärtigen Wechseln war stärker als in 1858, jedoch weniger einträglich. Er betrug:

1859: 22,886.695 fl.	mit einem Ertrage von	52.796	fl. 31	kr.
1858: 18,926.636 „	„ „ „ „	112.247	„ 50	„

Der Wert des Darlehenverkehres war:

1859: 20,379.002 fl. 21 kr.	mit einem Ertrage von	171.478	fl. 49	kr.
1858: 22,411.224 „ 9 „	„ „ „ „	177.255	„ 31	„

Der Reservefond betrug 1857: 219.263 fl. 38 kr., 1858: 296.320 fl. 35 kr. und ist jetzt 314.719 fl. 51 kr. Die süddeutschen Münzstätten standen der Bank auch während des vorigen Jahres nicht in einem ihrem Bedürfnisse entsprechenden Maße zur Verfügung, so daß die Menge französischer Fünffrankenstücke, welche bei dem niederen Stande des Wechsel-Kurses in einem auf 50 Millionen geschätzten Betrage nach Deutschland kamen, nicht mit Vortheil in Vereinsmünze umgeprägt und als Ersaz für die ins Ausland geflossenen Zwanziger der Geldcirkulation nicht erhalten werden; denn wiebald sich der Kurs auf Paris vortheilhaft gestaltet, werden sie wieder in ihre Heimat zurückfließen. Die Gesammtsumme der seit Abschluß des österreichisch-deutschen Münzvertrages für Rechnung der Bank geprägten Vereinsthaler beläuft sich auf ungefähr 8 Millionen Gulden.

Der unvortheilhaften Gestaltung des Geldmarktes entspricht jene des Waren-Marktes. Die Kaufleute machten nur die unumgänglich nöthigen Einkäufe, und die herrschende Unsicherheit der politischen Verhältnisse hemmte die kommerciellen Unternehmungen in hohem Grade. Das konsumirende Publikum schränkte überall seinen Verbrauch in merklicher Weise ein, und die Rückwirkungen dieser Thatsache waren dem Detailhandel und der denselben versorgenden Industrie besonders schädlich. Daher kam es denn, daß der leztjährige Warenverkehr in allen jenen Artikeln, welche nicht zu den unabweisbaren Lebensbedürfnissen zählen, eine wesentliche Abnahme erfuhr. Von den beiden Messen war es namentlich die Ostermesse, welche durch die ungünstigen Zeitverhältnisse litt; denn die Ereignisse bei Beginn des Jahres hatten die Geschäftswelt überrascht. Ermuthigt durch den besseren Stand der Dinge im zweiten Halbjahre 1858, hoffte die Industrie auf bleibend günstige Zustände und

richtete darnach ihre Erzeugung ein — d. h. sie producirte viel. Als Folge davon zeigten sich sehr starke Warenzufuhren zur Ostermesse, während hingegen bei dem allgemeinen Mißtrauen der Absaz in keinem vortheilhaften Verhältnisse zu diesen Zufuhren stand. Die Käufer, die sich wie gewöhnlich aus dem südlichen und südwestlichen Deutschland zur Messe einfanden, machten diesmal möglichst knappe Einkäufe. Zu ihrer Zurückhaltung trug hauptsächlich der Umstand bei, daß die En gros-Meßzeit gerade in die Periode allgemeiner Spannung und Entmuthigung der Handelswelt fiel. Große Warenmengen wurden nicht abgesezt, und die Erwartungen der Verkäufer auf eine sogenannte Nachmesse blieben unerfüllt Auch die Zahlungen für die in der vorigen Herbstmesse bewerkstelligten Verkäufe erfolgten nicht in gewohnter Pünktlichkeit. Einige bedeutendere Aufkäufe, welche noch in den lezten Tagen der Messe zur Ausfuhr nach Amerika gemacht wurden, verminderten endlich den Rest der unverkauften Vorräte. Die hiesigen Grossisten kauften zu billigen Preisen auf. Im Ganzen war die En gros-Messe eine sehr mittelmäßige. Befriedigender waren die Ergebnisse der Herbstmesse. Die Zufuhren und Vorräte standen in richtigem Verhältnisse zu dem gesteigerten Bedarfe, und die Lager wurden durchschnittlich zu besseren Preisen geräumt. Wenn die allgemeinen Ergebnisse der beiden Messen in 1858 und 1859 vergleichsweis zusammengestellt werden, zeigt sich folgender Verkehr in meßunkostenpflichtigen Gütern:

		Ostermesse		Herbstmesse	
Wareneinfuhr:		1858	1859	1858	1859
Zu Lande	Zollctr.	44.796	43.960	41.713	55.821
„ Wasser	„	55.949	61.215	65.203	27.439
Im Ganzen	Zollctr.	100.745	105.175	106.916	83.260
Darunter Leder	„	16.225	21.341	16.237	16.758
Warenausfuhr:					
Zu Lande	Zollctr.	27.747	21.294	23.035	22.120
„ Wasser	„	33.659	18.486	27.111	10.780
Im Ganzen	Zollctr.	61.406	39.780	50.146	32.900

Genauere Angaben über den Warenverkehr Frankfurts in Beziehung auf Qualität und Quantität sind nur bei jenen Artikeln möglich, welche hier durch das Hauptzollamt zum Eingange verzollt oder zollfrei abgefertigt werden; dann bei einigen der wichtigeren Ausfuhrartikel. Die Gesammtmenge der beim hiesigen Hauptzollamte abgefertigten Handelsgüter betrug:

	Diverse Waren	Getreide	Darunter österr. Waren im direkten Bezuge
	Ctr.	Scheffel	Ctr.
1859	204.138	880	5.548
1858	319.028	1003	11.960
1859 weniger um	114.890	123	6.412

Von den direkt importirten österreichischen Waren sind 1356 Ctr. (gegen 1498 Ctr. in 1858) frei aus Oesterreich ausgegangen. Daß übrigens dieser unmittelbare Bezug gegen 1858 zurückblieb, kann nicht als eine Abnahme des Warenbezuges überhaupt betrachtet werden, indem Frankfurt nicht das vermittelnde Emporium des österreichischen Exportes ist. Das Frankfurter Hauptzollamt hat 1859 für unmittelbar aus dem Ausland eingegangene und sofort verzollte Waren 1,389.054 fl. 16 kr. an Zöllen eingehoben. Wie sich diese Summe auf die einzelnen Grenzstrecken vertheilt hat, zeigt folgende Zusammenstellung:

	fl.	kr.		fl.	kr.
Niederland	663.451	8	Theilungslager	14.767	49
Frankreich	133.040	9	Meßgüter	124.262	42
Hamburg	134.153	7	Ostsee	132	25
Belgien	40.912	5	Nordsee	879	2
Oesterreich	22.732	48	Rußland und Polen	30	53
Schweiz	51.736	45	Emmerich, wasserwärts direkt	136.465	37
Bremen	30.822	40	Bremen pr. Eisenbahn „	6.934	44
Freie Niederlage	1.586	32	Niederland pr. Eisenbahn	24.000	53
Kreditlager	3.050	33	Eisenbahn gegen Hamburg	94	24

Aus vorstehenden Angaben ist zu ersehen, daß der weitaus größte Theil der hier erhobenen Zölle auf überseeische Produkte, englische, französische und Schweizer Fabrikate entfällt. Der Warenausgang belief sich 1859 auf 18.118 Ctr., gegen 18.679 Ctr. in 1858, zeigt also eine Abnahme um 561 Ctr. Unter den exportirten Gütern befanden sich hauptsächlich rohe Häute und Felle, außerdem rohe und gekämmte Schafwolle und Gerberwolle. Die folgende Tabelle enthält einen detaillirten Nachweis über die in den zwei letzten Jahren beim Frankfurter Hauptzollamte verzollten österreichischen Waren:

	1859	1858
	Zollcentner	
Baumwollwaren	10	5
Schwefelsäure	71	53
Roh- und Brucheisen	—	1
Geschmiedetes und gewalztes Eisen	11	321
Roh- und Cementstahl, Gußstahl	1614	7035
Weißblech, Eisenblech	5	2
Ganz grobe Gußware (Oefen, Platten, Gitter)	1	1
Grobe Waren aus geschmiedetem Eisen	990	1264
Feine Eisengußwaren	1	5
Weißes ungeschliffenes Hohlglas	4	4
Fenster- und Tafelglas	1	—
Geschliffenes weißes Hohlglas	11	12
Gepreßtes, gemustertes weißes Glas	650	532
Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, auch Glaswaren in Verbindung mit unedlen Metallen	320	317
Hölzerne Hausgeräte	22	10
Feine Holzwaren	73	38
Grobe, ungefärbte Bötcher-, Drechsler- und Tischlerwaren	15	10
Musikalische Instrumente	38	37
Astronomische "	2	—
Kupferne Kessel, Pfannen 2c.	14	13
Kurze Waren: Aus Perlmutter und feinen Metallgemischen, echten Perlen und Korallen	8	9
Aus Gold oder Silber, Metallbronce u. dgl.	1	—
Lohgare Häute, Sohlleder	6	4
Handschuhleder	1	—
Grobe Schuhmacher- und Sattlerwaren	3	7
Feine Lederwaren	132	121
Käse	4	20
Konfitüren, Zuckerwerk	1	2
Seidene Zeug- und Strumpfwaren	2	4
Seidenwaren in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	2	2
Waren aus Alabaster, Marmor, Speckstein u. dgl.	4	8
Stroh- und Baßgeflechte	—	2
Talg	149	—
Stearin und Stearinsäure	3	—
Einfarbiges Fayence oder Steingut	4	9
Bemaltes " "	9	12
Weißes Porcellan	2	—
Farbiges "	5	1
Porcellan in Verbindung mit unedlen Metallen	1	—
Bedruckte Wollenwaren aller Art	—	1
Unbedruckte Tuch- und Zeugwaren, Strumpfwaren	2	—
Frei aus Oesterreich eingegangene Waren, welche im Zollvereinstarife nicht speciell genannt sind	1356	1498

Die direkt aus Oesterreich bezogenen Hauptartikel sind Roh- und Cementstahl, Gußstahl, grobe Waren aus geschmiedetem Eisen, Glas und Glaswaren, Talg, feine Holz- und Lederwaren. Der direkte Bezug in Seidenwaren hat 1859 nicht zugenommen; die Menge der importirten Wiener Seidenbänder war, nach glaubwürdigen Angaben, gegen früher verhältnißmäßig unbedeutend, auch die Frage nach feinerer Bandware das ganze Jahr hindurch eine geringe. Die Wiener Seidenbänder stehen an Qualität und Façon den französischen

und schweizerischen nicht nur nicht nach, sondern sind vielmehr durchschnittlich schwerer als die hier verbrauchten Fabrikate Frankreichs und der Schweiz. Aber die hiesigen Konsumenten haben sich eben an leichtere und billigere Ware gewöhnt, und dann erzielt auch der österreichische Fabrikant hier an seiner Ware einen weit geringeren Nuzen als in Oesterreich selbst, so daß er es vorzieht, so viel wie möglich im eigenen Lande zu verkaufen und den Rest mit kleinem Gewinn in Leipzig rasch zu verwerten. Bekanntlich geht ordinäres, leichtes Seidenband, in französischer oder schweizerischer Weise gewickelt, aus Wien in größeren Mengen auf den Leipziger Markt. Im Allgemeinen ist das Reisegeschäft der Grossisten von feineren Luxus- und Modewaren in seinen Ergebnissen bedeutend schwächer gewesen als jenes von 1858. Auch die Reisenden französischer Häuser kehrten aus allen Theilen Deutschlands sehr arm an Aufträgen zurück, und die bei ihnen gemachten Bestellungen wurden mit ungewöhnlicher Raschheit bewerkstelligt. Dieselbe Wahrnehmung ließ sich im Allgemeinen auch bei den rheinischen Webewaren-Fabrikanten aller Zweige machen. Während der Kaufmann sonst zufrieden sein mußte, wenn er seine bestellte Ware zuweilen 2—3 Wochen nach dem von ihm bestimmten Zeitpunkte erhielt, kam sie ihm diesmal häufig schon vor dem gegebenen Termine zu.

Kolonialwaren — mit Ausnahme von Kaffee — gingen in der ersten Hälfte des Jahres durchschnittlich im Preise zurück. Der Kaffeepreis stieg vom Beginne bis zum Schlusse des Jahres nach und nach um fast 6% und würde wol noch höher gegangen sein, wenn nicht bei der Landbevölkerung, welche ein Rückgehen der Getreidepreise besorgte, der Verbrauch sich vermindert hätte. Der Handel in Kaffee hat hier nicht abgenommen, aber vom Zuckerhandel läßt sich nicht das Gleiche sagen. Die massenhafte Erzeugung von Runkelrübenzucker, welche das Bedürfniß des Konsums beinahe übersteigt, hat die Erzeuger bewogen, den Vertrieb der Ware selbst zu übernehmen, um eine rasche Verwertung der lagernden großen Vorräte zu bewerkstelligen. Der Zwischenhandel ist den hiesigen Kolonialwarenhändlern, welche denselben früher vermittelten, durch Reisende und Agenten der Erzeuger entzogen worden, welche sogar ganz geringfügige Mengen verkaufen. Der En gros-Handel in Zucker hat also am hiesigen Plaze aufgehört. Die Zuckerpreise wichen im Laufe des Jahres nach und nach um 4%. Die Gesammtmenge der im Zollvereine verarbeiteten Rüben, in der Kampagne 1853/54 18,469.890 Ctr., betrug 1858/59 36,668.537 Ctr. Die Zahl der Fabriken vermehrte sich in der nämlichen Zeit von 238 auf 257. Die 1858/59 eingetretene Erhöhung der Rübenzuckersteuer von 6 auf 7½ Silbergroschen brachte den Fabrikanten keine Nachtheile; es wurden vielmehr im lezten Jahre über 7,753.000 Ctr. Rüben mehr verarbeitet als im Vorjahre. Der Gesammtwert des 1859 erzeugten Zuckers wird auf 65 Millionen Gulden geschäzt. Die Rübenzucker-Fabrikanten vertreten die Ansicht, daß ihre Erzeugung noch bedeutend an Ausdehnung gewonnen hätte, wenn die Zollvereins-Regierungen auf ihr Ersuchen, gegen eventuelle Rückvergütung des Zolls oder der Steuer ihr Fabrikat ausführen zu dürfen, eingegangen wären.

Der Ertrag der Tabakernte war in allen tabakbauenden Gegenden des südwestlichen Deutschlands weniger als mittelmäßig; auch die Qualität hatte durch anhaltend trockenes und heißes Wetter sehr gelitten. Der Absaz in Tabak nimmt überhaupt seit 2 Jahren ab, und hat sich namentlich in der Richtung nach Amerika bedeutend verringert. Sehr drückend wirkte dies auf die Preise, welche gegen gute Jahre durchschnittlich um 40% gesunken sind. Man weiß, daß der Tabakbau im Südwesten Deutschlands allmählich einen Umfang erreicht hat, der mit dem thatsächlichen Bedürfnisse außer Verhältniß steht. Die ersten gewinnreichen Zeiten waren für den Pflanzer verlockend, und die Spekulation, in deren Interesse es lag, die Lust am Tabakbau zu nähren, hat dies nach Kräften gethan. In Folge dessen trat eine Ueberproduktion ein, der dabei erzielte Gewinn wurde immer geringer, und der Tabakbau natürlich auch weniger lockend, so daß jezt der Umschwung zu Gunsten des Getreidebaues nicht mehr zu verkennen ist. Wie groß die Ueberproduktion war, geht schon aus dem Umstande hervor, daß sich auf den amerikanischen Märkten solche Mengen von Pfälzer Cigarren angesammelt haben sollen, daß die Käufer die Preise nach Belieben feststellten und trozdem

noch Vorräte genug überblieben, um das Bedürfniß der Konsumtion für lange Zeit zu decken. Das Fallen der Preise wird zum Theil auch dem Umstande zugeschrieben, daß die österreichische Regierung, durch den Tabakbau in Ungarn zur Genüge versehen, des Pfälzer Tabakes nicht mehr bedarf. Da der ungarische Tabak an Qualität denjenigen des südwestlichen Deutschlands übertrifft und bedeutend billiger zu stehen kommt als ordinäres amerikanisches Blatt, so spricht sich seit einiger Zeit bei hiesigen Cigarren-Fabrikanten der Wunsch aus, ungarischen Tabak in größeren Mengen und auf leichte Weise beziehen zu können, um ihn bei den Cigarren als Einlage statt des amerikanischen Tabaks zu verwenden. Die badische „Gesellschaft für Tabakproduktion und Handel" soll seit 2 Jahren wegen der schlechten Konjunkturen und der Flauheit des Tabakgeschäftes nur Deficits haben. Die lezte Generalversammlung beschloß zu liquidiren, falls das laufende Jahr abermals einen Abgang ergeben sollte. Die Gesellschaft hofft dann bei einem Verkaufe ihrer Realitäten und Vorräte mit einem Kapitalverluste von 30% abschließen zu können. Ein Rechenschaftsbericht über das lezte Geschäftsjahr wurde nicht vertheilt, auch soll keine Bilanz gezogen worden sein. Seit vorigem Herbste ist das bei Gründung der Gesellschaft auf 1 Million Gulden festgesezte Kapital voll einbezahlt. Die Aktiva repräsentiren nach glaubwürdigen Angaben nur 600.000 fl., darunter an Grundstücken im badischen Oberlande 100.000 fl., an Tabakvorräten 80.000 fl. In den Aktien der Gesellschaft findet gegenwärtig weder Kauf noch Verkauf Statt, weil die Aktionäre bei dem niederen Kurse es vorziehen, zuzuwarten, und die Spekulation in diesem Papiere kein Geschäft machen kann. Ein Theil der Aktionäre gibt sich wol noch der Hoffnung hin, daß eine günstige Konjunktur dieses Jahres dem Geschäfte aufhelfen und die Verluste der lezten Zeit decken werde; Thatsache jedoch ist, daß der Tabakhandel ganz darniederliegt und an den alten Tabakvorräten 20% verloren gehen. Das Geschäft der Gesellschaft soll äußerst solid betrieben worden sein. Der Stand der Tabakproduktion des Zollvereins hat eine gewisse Aehnlichkeit mit jenem seiner Zuckerproduktion. Beide befinden sich in einer Krisis, welche aus dem Mißverhältnisse zwischen Erzeugung und Verbrauch entstanden ist, und für den Tabak nachtheiliger wurde als für den Zucker, weil die Ausfuhr des ersteren Produktes aus dem Zollverein, welche nothwendig ist, um ein vortheilhaftes Verhältniß zwischen Produktion und Absaz herzustellen, sich so bedeutend verringert hat. Die Bleiverpackung des Schnupftabaks ist nun fast in allen Zollvereinsstaaten verboten. Nach mannigfachen mißlungenen Versuchen mit anderen Stoffen verwenden jezt die Fabrikanten ein Präparat aus Zinn. Daß Frankfurts bedeutendster Industriezweig, die Cigarrenfabrikation, den ungünstigen Stand des Tabakhandels in seinen nachtheiligen Wirkungen mit empfand, ist begreiflich. Die von einem Offenbacher Maschinisten erfundenen Apparate zur Fabrikation von Cigarren dürften auf diesen Industriezweig eine besonders vortheilhafte Wirkung äußern, indem sie eine raschere und billigere Erzeugung ermöglichen. Die Erfindung besteht in einer Wickel-Maschine, einer Ueberspinn- und einer Abschneid-Maschine. Erstere wird von 4 Mädchen bedient und liefert in 12 Arbeitsstunden 15.000 Stück Cigarren. Die genannten Maschinen sollen bereits in allen Ländern Europa's patentirt sein.

Die leztjährige Weinernte war in allen Weingegenden des südwestlichen Deutschlands sowol an Qualität als Quantität eine sehr befriedigende. Der Güte nach stellt man das 1859er Erzeugniß dem von 1857 gleich. Die 3 aufeinander folgenden guten Weinjahre 1857, 1858 und 1859 haben die Weingroßhändler in Verlegenheit gebracht. Die bedeutenden Vorräte aller in mittelmäßigen Jahren zu höheren Preisen gekauften Weine verloren bedeutend an Wert, da die guten neuen Weine vornehmlich gesucht waren und die alten liegen blieben. Auch auf den Kleinverkehr in Wein haben die 3 lezten Jahre eine merkliche Wirkung geäußert, indem die Preise in diesem Verkehre, seit einer Reihe von Jahren stetig hoch, jezt bedeutend zurückgegangen sind. Die alten Weine wurden gern abgegeben, um die Lager für das gute Produkt des lezten Jahres frei zu machen.

Die Fabriksthätigkeit der benachbarten Stadt Mainz dehnt sich von Jahr zu Jahr mehr aus. Die Luxuswagen-, Eisenbahnwagen-, Maschinenöl- und Schaumweinfabriken

und andere fabriksmäßig betriebene Geschäfte in Möbeln, Harzöl, Wagenfett, Firniß, Weinessig und Hopfenextrakt hatten 1859 wol auch an den Folgen der Kriegsereignisse zu leiden, waren jedoch durchschnittlich immer beschäftigt. Die Zahl kleiner Fabrikanten, welche vom Handwerke zum Fabriksbetriebe übergehen, vermehrt sich. Eine stets wachsende Thätigkeit ist in den Maschinenfabriken wahrzunehmen. Einen Hauptartikel des Mainzer Handelsverkehres bildet das Getreide. Mainz exportirt große Mengen nach Holland und England; es ist der Sammelort des auf dem Rhein verschifften Getreides. Durch Vermittlung der Mainzer Fruchthalle wurden in 1857 47.539 Säcke und in 1858 31.344 Säcke Getreide verkauft. Weinproduktion und Weinhandel von Mainz nahmen in den lezten Jahren stetig zu; die Weinversendungen sind sehr umfangreich. Die Fabrikation von Schaumweinen insbesondere ist in fortwährender Zunahme begriffen. Sehr belangreich ist der Hafenverkehr von Mainz in allen Warengattungen. Die Gesammtzufuhr kann jährlich auf mehr als 2 Millionen Centner angeschlagen werden.

Die Mainzer Handelskammer hat sich in ihrem lezten für 1858 veröffentlichten Jahresberichte wiederholt jener Ansicht angeschlossen, welche in Süddeutschland für den Uebergang der süddeutschen zur neuen österreichischen Währung sich ausgesprochen hat; auch befürwortete sie wiederholt bei der großherzoglichen Regierung die Herabsezung der Rheinzölle. Desgleichen hat die Handelskammer von Koblenz in ihrem an das preußische Handels-Ministerium gerichteten Jahresberichte ihr Ersuchen um Herabsezung des Rheinzolles, Vereinfachung des Tarifs und der Erhebungsformalitäten, gänzliche Aufhebung der Brücken-Durchfuhrzölle und der Rekognitionsgebühren erneuert. Sie weist auf die nun erfolgte Eröffnung der Eisenbahn bis Bingen und auf die dadurch hergestellte Verbindung der rheinischen Eisenbahnlinie hin und spricht die Besorgniß aus, daß die Schifffahrt bei fortdauernder Belastung von der Konkurrenz der Eisenbahnen erdrückt werden müsse. Sie belegt diese Behauptung mit Zahlen und weist nach, daß der Rheinzoll für manche Artikel zwischen Koblenz und Mainz unter gewissen Verhältnissen sogar höher zu stehen komme, als der Transport auf der Eisenbahn dahin.

Das Unternehmen der Frankfurter Aktiengesellschaft für Rhein- und Mainschifffahrt hat seit 1856 nicht mehr rentirt. Es ertrug seit seinem Bestehen an Dividende: 1846 12%, 1847 20%, 1848 1%, 1849 3½%, 1850 bis 1854 je 5%, 1855 4%. Da von 1856 an keine Dividende mehr entfiel, so stellt sich als Durchschnitt von 14 Jahren der sehr mäßige Ertrag von 4½% heraus. Für das Unternehmen wurde ein Aktienkapital von 1 Million Gulden aufgewendet; die dermaligen Passiven betragen 255.000 fl., die Summe des in dem Geschäfte angelegten und für dasselbe verbrauchten Kapitals macht demnach 1,255.000 fl. aus. Das dermalige Vermögen der Gesellschaft beträgt, wenn der Verkaufswert des Inventars in Betracht genommen wird, 354.100 fl. Verschiedene, zum Theil unvermeidliche Ursachen haben ungünstig auf das Unternehmen eingewirkt. Das Betriebsmaterial, welches in den ersten guten Jahren angeschafft wurde, ist im Laufe der Zeit zu groß für das Bedürfniß geworden. Besonders nachtheilig, wegen der namhaften Auslagen für Leichterung, war der außerordentlich niedere Wasserstand des Mains in den lezten 3 Jahren. Die Main-Transporte, welche in normalen Zeiten durchschnittlich auf 12.000—15.000 fl. veranschlagt werden, verursachten in 1858 einen Kostenaufwand von 42.000 fl. Eine gänzliche Einstellung des Schiffsverkehrs auf dem Main würde nur zum Vortheil des Unternehmens gereichen, aber die Schleppschifffahrt ist von zu großer kommercieller und volkswirtschaftlicher Bedeutung für Frankfurt, als daß man daran denken könnte, den Maintransport aufzugeben. In Hinblick auf diesen Umstand hat die Gesellschaft den Entschluß gefaßt, von dem Senate der freien Stadt Frankfurt eine Schadloshaltung für die bei den Maintransporten unvermeidlichen Verluste zu beanspruchen. Man hofft, die Stadt werde mit Rücksicht auf das Interesse, welches im Allgemeinen die Schleppschifffahrt für sie selber hat, sowie auf den Umstand, daß das städtische Aerar selbst Vortheile aus derselben zieht, auf eine Schadloshaltung von 15.000 fl. eingehen, um dadurch den Verkehr an Frankfurt zu fesseln. Auch auf eine Herabsezung der Rheinzölle sezt die Gesellschaft gute Erwartungen für die Hebung ihres Unternehmens.

Der Schifffahrtsverkehr auf dem Rhein war, verglichen mit demjenigen von 1858, durchschnittlich stärker; geringer war derjenige auf dem Main. Nach amtlichen Ausweisen besitzen die 5 deutschen Rheinuferstaaten 819 Segelschiffer mit 940 Segelschiffen, welche eine Ladungsfähigkeit von 1,826.841 Ctr. haben. Die zur Rheinschifffahrt ebenfalls berechtigten Schiffer der Nebenflüsse sind in dieser Zahl nicht einbezogen. Außerdem kommen dazu noch die Schleppboote der verschiedenen Gesellschaften und die Personen-Dampfboote, welche gleichfalls einen bedeutenden Frachtenverkehr vermitteln.

Die gewichtigste Thatsache bezüglich des Eisenbahnwesens war im vorigen Jahre die Vollendung und Eröffnung der Eisenbahnstrecke von Bingen nach Koblenz, welche Mainz mit Köln in Verbindung brachte, die Eisenbahnlinie des Rheins herstellte und sofort die Bildung eines „rheinischen Verbandes" zur Folge hatte, dessen Zweck ist, eine einheitliche Organisation des Verkehres aller beigetretenen Eisenbahnen herzustellen und zu sichern. Der Bau zweier Brücken, von denen die eine bei Gustavsburg über den Rhein, die andere über den Main bei Flörsheim geführt werden soll, wird die Bedeutung dieser Thatsache noch erhöhen, da durch denselben nicht allein die linksrheinischen, sondern auch die rechtsrheinischen Schienenwege in unmittelbare Verbindung mit den nach Süden und Osten ziehenden Eisenbahnlinien gebracht werden. Desgleichen ist der Bau einer Brücke bei Koblenz beschlossen worden, um eine direkte Verbindung der norddeutschen Bahn über Oberhessen und Nassau mit Koblenz und den französischen Ostbahnen herzustellen. Der Bau einer Eisenbahn nach dem benachbarten Badeorte Homburg vor der Höhe ist in Angriff genommen und wird rasch ausgeführt werden. Mit der Vollendung der rheinischen Eisenbahnlinie ist der Rheinschifffahrt eine gefährliche Konkurrenz erwachsen, und deshalb der Agitation für Herabsezung oder Aufhebung der Rheinzölle neue Nahrung gegeben. Die Jahresberichte der Handelskammern und der bei der Schifffahrt interessirten Städte, dann der Schifffahrtsgesellschaften besprechen diese Frage und befürworten ihre Erledigung im Interesse der Schifffahrt. Eine Eingabe der rheinischen Schifffahrtsgesellschaften, welche an die Bundesversammlung gerichtet werden sollte, kam nicht zu Stande; man gab den Gedanken auf, da man seine Zwecklosigkeit erkannte. Die Rheinschifffahrt verspricht sich von der Herabsezung der Zölle eine Hebung des Transits nach der Schweiz und Ober-Italien, welchen jezt die von Zoll befreiten Flüsse und Kanäle Frankreichs und die französischen Eisenbahnen zum großen Theile vermitteln. Auch von der Vollendung der baierischen Ostbahnen und deren Verbindung mit der österreichischen Westbahn erwartet die Rhein-Schifffahrt ihre besonderen Vortheile. Die Central-Rheinschifffahrts-Kommission wird demnächst zusammentreten, um Berathungen wegen des Baues der Brücke bei Mainz zu pflegen. Ihre besondere Aufgabe wird sein, die durch Herstellung jener Brücke bedingten Uferbauten zu bestimmen. Da die Kommission ihren Siz, anstatt wie bisher in Mainz, künftig zu Mannheim haben wird, so dürfte sich dieselbe auf der diesjährigen Konferenz auch mit den durch diese Uebersiedlung nötig gewordenen Uebereinkünften beschäftigen.

Ueber den Civilstand der freien Stadt Frankfurt und ihrer Landgemeinden in 1859 liegen folgende authentische Mittheilungen vor. Es haben im Stadtgebiete stattgefunden:

	1859	1858
Heiraten	409 Paare	344 Paare
Geburten	1483	1396
Sterbefälle	1287	1398

Unter den 409 getrauten Paaren zeigten sich bei der Unterzeichnung des Trauungsaktes 6 Frauen (4 hiesige und 2 fremde) als des Schreibens unkundig. Die Zahl der Ehen, durch welche Kinder legitimirt wurden, betrug 44 (1858 38), die Gesammtzahl der legitimirten Kinder 68 (1858 55). In das Ehescheidungsregister des Jahres 1859 wurden 9 (1858 7) der Standesbuchführung im Laufe des nämlichen Jahres mitgetheilte rechtskräftige Scheidungsurtheile eingetragen. Von den 1483 gebornen Kindern (731 Knaben und 752 Mädchen) gehörten 1033 einheimischen und 450 fremdländischen Eltern an. Die Zahl der Todtgebornen betrug 74, nämlich 39 Knaben und 35 Mädchen (im Jahre 1858

64), und diejenige der Zwillinge 21 Paare (im Jahre 1858 44 Paare). Uneheliche Geburten kamen 311 (im Jahre 1858 292) vor, und zwar 93 von hiesigen und 218 von fremden Müttern. Unter den 1287 Verstorbenen (636 männlich, 651 weiblich) befanden sich 846 Einheimische und 441 Fremde.

Für die gesunde Lage Frankfurts legt der Umstand ein erfreuliches Zeugniß ab, daß die Zahl der erst im vorgerückten Lebensalter Verstorbenen eine sehr bedeutende ist. Außer 111, die zwischen 70 und 80 Jahren starben, sind 48 zwischen 80 und 90 Jahren und 5 zwischen 90 und 100 Jahren aus dem Leben gegangen. In den Landgemeinden wurden 1859 84 Paare (im Jahre 1858 73) getraut; Geburten fanden 467, darunter 152 uneheliche (1858 473, darunter 163 uneheliche) und 277 Sterbefälle (1858 332) Statt. Nach der letzten Zählung betrug die Bevölkerung Frankfurts 64.337 Seelen.

Die gemeinschaftlichen Einnahmen und die Rübenzuckerindustrie des Zollvereines.

Das ungünstige Ergebniß, welches die provisorische Abrechnung der Zollvereinsstaaten über die gemeinschaftlichen Zollgefälle für das Jahr 1859 geliefert hat, haben wir bereits zur Kenntniß unserer Leser gebracht *). Nicht ganz so ungünstig stellen sich die gemeinschaftlichen Einnahmen aus dem gedachten Jahre, wenn man die Einnahmen an Rübenzucker-Steuer mit in Rechnung zieht, durch welche die Ausfälle bei den Zuckerzöllen mehr oder weniger kompensirt werden. Es betrugen nämlich nach dem „Bremer Handelsblatte“:

Die zur Vertheilung gestellte **Brutto-Einnahme** an	1856 Thlr.	1857 Thlr.	1858 Thlr.	1859 Thlr.
Eingangsabgaben	25,549.599	26,014.819	28,002.849	23,105.797
Aus- und Durchgangsabgaben	606.851	580.969	603.743	651.746
Rübenzuckersteuer	4,684.235	5,869.916	7,416.687	9,305.896
Zusammen	30,840.685	32,465.704	36,023.279	33,063.439
Die **Nettoeinnahme** an				
Eingangsabgaben	22,816.154	23,248.046	25,317.894	20,189.354
Aus- und Durchgangsabgaben	510.253	498.034	516.774	525.621
Rübenzuckersteuer	4,497.732	5,665.418	7,190.673	9,053.596
Zusammen	27,824.139	29,411.498	33,025.341	29,768.571
Hiezu **Aversum** und **Nachschuß** von Frankfurt a. M.	199.380	191.253	208.374	178.129
Summe	28,023.519	29,602.751	33,233.715	29,946.700
	Köpfe	Köpfe	Köpfe	Köpfe
Bevölkerung des Zollvereines	32,721.094	32,994.885	33,268.676	33,542.467
Auf den Kopf der Bevölkerung kommen von	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
der Bruttoeinnahme	28·086	29·520	32·484	29·571
„ Nettoeinnahme	25·518	26·916	29·970	26·784

In dem Vorstehenden ist als Bevölkerung des Zollvereines für 1856 und 1859 die durch die Zählungen vom 3. December 1855 und beziehungsweise 1858 ermittelte Seelenzahl angenommen und die hiedurch festgestellte Bevölkerungszunahme auf die zwischenliegenden Jahre gleichmäßig vertheilt worden.

Wie man sieht, hat die Rübenzuckerfabrikation auch im Jahre 1859 eine beträchtliche Steigerung erfahren. Es betrugen die Mengen der verarbeiteten Rüben:

1854	18,739.245 Centner	1857	29,349.574 Centner
1855	19,674.639 „	1858	32,252.890 „
1856	23,421.179 „	1859	37,223.582 „

*) S. „Austria“ von 1860, I. Bd., XIV. Heft, S. 467.

Verhandlungen der Handels- und Gewerbekammern.

Linz. (Sizungen am 13. Februar, 12. März, 23. April und 21. Mai.) Die Auszüge aus den Protokollen aller jener Sizungen sind uns vor wenigen Tagen zugleich in gedruckten Exemplaren zugekommen und wir müssen die — wahrscheinlich durch die Drucklegung veranlaßte — Verspätung dieser Mittheilung um so mehr bedauern, als sie uns zwingt, aus den nun schon so ferneab liegenden Verhandlungen nur mehr das Wichtigste herauszuheben. In der Sizung am 12. März hielt Hr. J. Hafferl einen Vortrag über den gewerblichen Unterricht an der k. k. Ober Realschule in Linz. Der Hr. Berichterstatter habe bei einer über diesen Gegenstand abgehaltenen Konferenz die Ueberzeugung gewonnen, daß dieser Unterricht nicht jenen praktischen Nuzen gewähre, den man erwartete. Es wäre daher nach Meinung des Hrn. Direktors der Ober-Realschule die Umgestaltung desselben in eine Gewerbeschule das zweckmäßigste, während bei anderen Anstalten, wie dies bereits bei der Gremial-Handelsschule geschehe, namentlich beim Gewerbevereine und den sich zu bildenden Genossenschaften, Fachschulen für die allgemeineren Gewerbe errichtet werden sollten. Es sei unbestreitbar, daß für jeden Gewerbsmann die Verbindung der Wissenschaft mit der Praxis, sowie in Folge des neuen Gewerbegesezes ein höheres Wissen unerläßlich sei. Der Referent stelle demnach den Antrag, die Handels- und Gewerbekammer, als Vertreterin der Industrie und der Gewerbe, möge sich sogleich mit der Direktion der k. k. Ober-Realschule ins Einvernehmen sezen, wie dem gewerblichen Unterrichte aufzuhelfen und derselbe einzurichten sei, um den gegenwärtigen Bedürfnissen zu entsprechen, um alsdann die geeigneten Vorschläge dem k. k. Ministerium zu unterbreiten, damit mit Beginn des Schuljahres 1861 auch der neugestaltete Unterricht beginnen könne. Hiebei erlaube er sich die Bemerkung, daß bis jezt durch volle 4 Jahre die Lehrer den Unterricht ohne Honorar ertheilten, und daß bei Ueberreichung des neuen Schulplanes unter allen Verhältnissen darauf gesehen werden müsse, daß diese Herren aus irgend einem Fonde für ihre Mühewaltung entschädiget werden; denn man könne wahrlich von diesen, bei dem ohnehin schmalen Gehalte, nicht verlangen, daß sie ihre wenigen freien Stunden zur unentgeltlichen Ertheilung eines Unterrichtes für den Gewerbestand opfern, während sie diese auf eine andere Weise jedenfalls nuzbringend für sich anwenden könnten. — Die Kammer nahm diesen Antrag beifällig auf und ermächtigte das Präsidium, daß selbes unter Beiziehung des Hrn. Antragstellers im Wege der Konferenz alle nöthigen Vorberathungen pflege, und hiebei sich des Rathes Sachverständiger in und außer der Kammer bediene, um seinerzeit einen wohlvorbereiteten Vorschlag und Plan für gewerblichen Unterricht bei der Kammer zur Berathung zu bringen.

In der Sizung am 23. April berichtete Hr. Jos. Wimmer über ein Gesuch von 168 Gewerbetreibenden, welche als Besizer von Realrechten baten, daß die Kammer sich bei dem k. k. Ministerium verwende, damit ihnen der lezte bücherlich ausgezeigte Kaufswert auf geeignete Art abgelöst werde. Der Hr. Referent sprach sich über dieses Gesuch in folgender Weise aus: Durch das Gewerbegesez vom 20. December 1859 sei laut Absaz 7 des Kundmachungspatentes verordnet: „Daß die Realeigenschaft der zu Recht bestehenden radicirten und verkäuflichen Gewerbe unverändert bleibe.“ Somit seien die Rechte der Besizer solcher Gewerbe grundsäzlich aufrecht erhalten. Weiters habe das neue Gewerbegesez den Besizern solcher Gewerbe dadurch erweiterte Befugnisse ertheilt, daß sie nun Hülfsarbeiter aller Gattung auch von anderen Gewerben halten, daß sie auch mit fremden Erzeugnissen ihrer Gewerbskategorie Handel treiben dürfen, daß sie Niederlagen errichten können, was ihnen bisher nicht gestattet gewesen sei. In den Grund- und Gewerbsbüchern, wo diese Realrechte eingetragen seien, sei auch nirgends ein „ausschließliches Recht“ zur Treibung solcher Gewerbe ausgezeigt, sondern es sei nur „das Gewerbsbefugniß“ eingetragen. Im Laufe dieses Jahrhunderts seien fortan von der Staatsverwaltung nach Ermessen bereits sehr viele Beschäftigungen als frei erklärt und Koncessionen aller Art in großer Zahl ertheilt worden. Jede solche neue Beschäftigung, sei sie eine freigegebene oder koncessionirte gewesen, habe den Besizern der Realgewerbe Konkurrenz gemacht. Dessen ungeachtet standen jene Real-

Gewerbe, welche durch Geschicklichkeit und Energie ihrer Besitzer in gutem Betriebe waren, in einem annehmbaren Kaufpreise. Das Gesez vom 20. December 1859 habe nun gewisse Gattungen von Gewerben noch immer als „koncessionirte" beibehalten, dagegen alle anderen freigegeben. Hiemit sei dem Rechte der Besizer von Realgewerben nicht nahe getreten worden, denn sie besaßen niemals „ausschließende Privilegien", sondern Gewerbe-Betriebsrechte, die sie nun in ausgedehnterem Maße genießen als vorher. Der §. 365 des a. b. Gesezbuches bestimme allerdings, daß ein Mitglied des Staates sein Eigentum, wenn das allgemeine Beste es erheische, gegen angemessene Schadloshaltung abtreten müsse. Aus diesem Grunde wurde den Besizern von Zehentrechten eine Entschädigung geleistet, denn sie verloren diese Rechte gänzlich. Aus einem ähnlichen Grunde möge der österreichischen Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft, welcher bis zum Jahre 1880 ein ausschließendes Privilegium ertheilt worden war, eine Entschädigung durch Zinsengarantie gewährt worden sein, denn sie verlor das ausschließliche Privilegium, welches sie besaß. Auf die Basis nun, daß man den Dominien eine Entschädigung für Zehente, daß man der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft eine Zinsengarantie für die genommenen Rechte leistete, petitioniren die Besizer von Realrechten, „daß man ihnen den Kaufschilling für diejenigen Gewerbe, die sie fortan besizen und umfangreicher als bisher betreiben dürfen, erseze." Das Gesez vom 20. December 1859 habe lediglich einem angeborenen Rechte jedes Mitgliedes des Staates Rechnung getragen, sein Brod durch seinen Fleiß zu verdienen. Dieses Recht konnte niemals bloß einigen Personen zustehen. Auch scheine es kaum nachweislich zu sein, „daß der Nachwuchs den Realgewerbe-Besizern diese Gewerbe abkaufen oder den Kaufschilling zahlen solle, ungeachtet sie selbe fortbetreiben." Das Recht des Nachwuchses sei ein selbständiges. Wer fleißig arbeite, um zu leben, sei deshalb gewiß rechtlich Niemanden zu einem Schadenersaz verpflichtet. Man denke sich eine Stadt mit durchaus alten Häusern. Bei Vermehrung der Bevölkerung steigen die Wohnzinse, somit die Preise der alten Häuser. Nun kommen Personen, welche neue Häuser bauen und die Bewohner suchen dort Wohnungen. Das Bauen neuer Häuser wird freigegeben. Nun verlieren die Besizer der alten Häuser, die sie grundbücherlich als Realitäten besizen und belasteten, an Einkünften, ihre Häuser haben weniger Wert. Was würden die Bewohner oder die Erbauer der neuen Häuser sagen, wenn man ihnen eine Entschädigungsleistung auflegen wollte, weil durch die Neubauten der Realwert der alten Besizungen litt. Nicht ganz unähnlich sei der Fall vorliegender Petition. Die alten Realgewerbe verloren bereits längst im Laufe des Jahrhunderts durch Freigebung vieler Erwerbszweige und durch Koncessionen im Allgemeinen ihren vermeintlichen Wert. Schon vor vielen Jahren fanden sich hie und da keine Käufer zu solchen Gewerben, selbst bei Versteigerungen, wenn selbe in schlechtem Betriebe waren, und weil Jener, der ein Befugniß für seine Person haben wollte, es auf dem Wege der Koncession zu erlangen suchte, wo es ihm wenig Kosten machte. Aber es werde schwer werden, aus dieser Thatsache den Mitbürgern die Last aufzulegen, den Petitionären nun für Realgewerbe, die sie ja doch fortbetreiben, die Kaufschillinge zu ersezen. Vom Standpunkte des strengen Rechtes dürfte sohin der Anspruch: „daß den Besizern der Realgewerbe der lezte für selbe bezahlte Kaufschilling vergütet werde", höchst zweifelhaft sein. Anders aber stelle sich die Frage vom Standpunkte der Billigkeit und Humanität. Es könne nicht geläugnet werden, daß die Realgewerbe „Objekt bücherlicher Besiz-Anschreibung und Verpfändung waren". Viele seien stark belastet. Deren Preis sei in der Regel derzeit offenbar nur ein prekärer. Die Gläubiger solcher Gewerbebesizer seien in Gefahr, ihre Kapitalien zu verlieren, der Kredit sei nun ein geringerer geworden. Nur selten werde Jemand ein Gewerbe kaufen, wenn er eines unentgeltlich haben könne. Was etwa auch das strenge Recht versage, würde gewiß der Geist der Humanität und Billigkeit gewähren, nämlich, zwar keine Zahlung eines Kaufschillings für ein Recht, das nicht verloren wurde, wol aber eine mäßige Vergütung für Wertverminderung. Eine Repräsentanz des Landes würde gewiß aus Landesmitteln freiwillig eine billige Vergütung gewähren, wenn auch strenges Recht nicht dazu nöthigen könnte. Der unberechenbare Nuzen, den die freie

Entfaltung des Gewerbefleißes dem Lande und sohin allen Mitbürgern bringen müsse, dürfte ein Opfer für die Besizer von Realgewerben wol aufwiegen, welche unläugbar Wertverluste erleiden. Von diesem Standpunkte dürfte ein Eingehen auf die Vergütung der erweislichen Wertverluste gewiß Unterstüzung verdienen und Anklang finden. Niemals aber könnte der Auslegung einer Taxe, welche den Erwerbern von Gewerben vom 1. Mai 1860 an etwa aufzulegen wäre, das Wort geredet werden, da man diesen um eben jenen Betrag Schaden zufügen würde, mit dem man ihre älteren Genossen entschädigen wollte. Ueber diesen Vortrag faßte die Kammer folgenden einhelligen Beschluß: Es sei diese Petition dem k. k. Finanz-Ministerium vorwortlich in der Richtung einzubegleiten, daß denjenigen Besizern von Realrechten, welche einen Wertverlust nachweisen und ansprechen, eine angemessene billige Vergütung etwa aus Landesmitteln angebahnt werde.

Ueber die Eingabe der Stadtgemeinde Wels um Verwendung, daß die Eisenbahn von Linz nach Passau nicht auf der langen Bahnlinie über Redl bei Frankenmarkt, sondern auf der kürzeren Linie von Wels über Riedau und Scheerding errichtet werden wolle, vernahm die Kammer folgenden Vortrag des Hrn. Vicepräsidenten Franz Honauer: Im Staats-Vertrage zwischen Oesterreich und Baiern vom 21. April 1856 sei bestimmt worden, daß die k. k. österreichische Regierung eine direkte Eisenbahn von der österreichischen Grenze bei Salzburg nach Linz und von da nach Wien herstellen lasse, dann eine Bahnlinie von Innsbruck bis zur baierischen Grenze bei Kiefersfelden in Betrieb seze; daß die königl. baierische Regierung die Bahnlinien von München über Rosenheim bis zur Grenze bei Kiefersfelden, dann von Rosenheim nach Salzburg herstelle; ferner daß die k. k. österreichische Regierung eine Eisenbahnstrecke von Linz an die baierische Grenze bei Passau in derselben Zeitfrist im Bau vollende und dem Betriebe übergebe, in welcher die königl. baierische Regierung die Strecke von Nürnberg über Regensburg und Passau bis an die österreichische Grenze vollendet und dem Betriebe übergeben haben werde. Die zwei Richtungen: Wien, Linz, Salzburg, München, Straßburg; dann Wien, Linz, Passau, Regensburg und Rotterdam, als Hauptrichtungen des Kontinentalhandels, dürften hiebei im Auge behalten werden. — Die kürzesten Linien haben im Welthandel den Vorzug, aus zwei Gründen: Ersparung der Baukosten; Billigkeit der Fracht nebst schnellerer Expedition. Die Baukosten laufen nur einmal auf; die Frachtvertheuerung durch längere Linien dauere aber immer fort. Die Rücksicht auf die Baukosten sei Sache des Privatunternehmers; der Welthandel sei Sache nicht bloß des Reiches, sondern aller Staaten und Handel treibenden Personen, welche im Verkehre solche Bahnen benüzen. Wenn nun die Güter, welche die Richtung Pest, Wien, Linz, Passau, Regensburg, Rotterdam, oder umgekehrt nehmen, genöthigt werden, für die ganze Zukunft einen Umweg, wenn auch nur von einigen Meilen zu machen, und hiefür mehr Frachtkosten auflaufen, so sei damit dem Verkehre Ungarns, Unter- und Oberösterreichs mit Deutschland in dieser Richtung ein andauernder großer Schaden zugefügt. Es könne somit nicht auffallen, wenn der gesammte Handelsstand dieser Länder, sowie die königl. baierische Regierung der kürzesten Linie zwischen Linz und Passau das Wort reden. Nun seien dreierlei Richtungen in Anregung gekommen: die eine über Efferding, die zweite über Wels, die dritte über Redl bei Frankenmarkt und Ried nach Passau. Die erste Richtung, welche bereits von den k. k. Ingenieuren trassirt worden sei, wäre offenbar die kürzeste. Ihr zunächst komme die Richtung Linz, Wels, Grieskirchen, Riedau; sie sei länger als die erstere Linie, allein die Westbahnverwaltung erspare an Baukosten, weil sie die Strecke Linz-Wels benüzen könne und nebstdem auf dieser längeren Strecke mehr Frachtlohn von Linz nach Passau anrechnen wollen wird. Nun werde in neuester Zeit der dritten Linie Linz, Frankenmarkt, bezüglich Redl und Ried nach Passau das Wort geredet, welche offenbar allen Gütern zwischen Ungarn und Baiern einen empfindlichen Umweg aufnöthigen würde. Die Gründe für einen Umweg auf dieser Kontinentalhauptbahn seien nur in provinciellen und Bezirks-Interessen zu finden. Es sei sehr natürlich, daß die Städte Salzburg und Ried vom Lokal-Standpunkt aus ihre Verbindung mit Passau vor Allem im Auge haben und für sich eine nähere Verbindung wünschen. Allein es sei ebenso natürlich, daß man dem Weltverkehre um

dieser Lokalinteressen wegen keinen empfindlichen Umweg zumuthen könne. Diejenigen Güter, welche direkt zwischen Salzburg, Ried und Passau verkehren, können nicht ins Gewicht fallen gegen jene Massen, welche Ungarn, Unter- und Oberösterreich nach Baiern senden oder über Rotterdam beziehen. Es sei schon eine sehr große Koncession von der Staatsverwaltung, wenn sie der Westbahngesellschaft den Umweg über Wels gestatte, um ihr Baukosten zu ersparen, weil sie hiebei einige Bahnmeilen für die beiden Richtungen benüzen könne, und es dürfte der Gerechtigkeit entsprechen, diesen Umweg dem Welthandel nicht empfindlich zu machen. Es dürfte angezeigt sein zu verordnen, daß, nachdem man einen Umweg zur Ersparung von Baukosten bewillige, diese Gestattung keine Erhöhung der Frachten nach sich ziehe, weil sonst das öffentliche Interesse des Welthandels dem Privatvortheile der Unternehmer weichen müßte, was sich kaum befürworten lasse. Wenn sohin die Staatsverwaltung von der ursprünglich beantragten, in jeder Rücksicht, der Kürze wie der Lage wegen, den Vorzug verdienenden Richtung Linz, Efferding, Riedau, Passau abgehen wolle, so müsse die Kammer, in Abwägung der Gesammtrücksichten, die eine Weltbahn zu nehmen habe, die Eingabe der Stadt Wels jedenfalls insofern mit aller Energie unterstüzen, als es sich um Verhinderung eines noch größeren Umweges Linz, Redl, Ried, Passau, der eben zwei Seiten eines Dreieckes bilden würde, handle. Selbstverständlich könnten, wenn nicht die Richtung über Wels viel näher wäre als jene über Redl, die Bezirksverhältnisse der Stadt Wels, so wichtig auch der dortige Verkehr sei, keinen Ausschlag geben. Die Kammer beschloß einhellig, dieses Gesuch vorwortlich dem k. k. Finanzministerium nach Maß des Antrages zu unterbreiten und hiebei die Bitte zu stellen, daß die k. k. Staatsverwaltung, wenn selbe schon von der kürzesten ersten Trassirung: Linz-Efferding-Passau, welcher die Kammer vor Allen das Wort geredet haben würde, abzugehen für gut finde, jedenfalls nicht eine andere, etwa noch längere als jene von Linz-Wels-Passau sei, gestatten möge.

Graz. (Sizung am 5. Februar.) Das k. k. Finanzministerium eröffnete, aus einer Eingabe des in Galatz ansäßigen österreichischen Unterthans Bernat Strasser habe man entnommen, daß in neuerer Zeit große Mengen von Eisenfabrikaten, und zwar Hacken, Schaufeln u. dgl., mit österreichischen Fabrikszeichen versehen, aus England nach dem Banate und insbesondere nach den Donaufürstentümern gebracht werden, wodurch der österreichische Export der gedachten Artikel, welche früher fast ausschließend aus Oesterreich bezogen wurden, seit einigen Jahren einen wesentlichen Abbruch erleide. Mit Rücksicht auf die erleichterten Kommunikationsmittel nach jenen Gegenden und die verhältnißmäßige Nähe derselben, dann auf den gegenwärtigen Zustand der österreichischen Eisenindustrie sehe man sich veranlaßt, die obgedachten thatsächlichen Verhältnisse der aufmerksamen Erwägung und der wirksamen Einflußnahme der Handels- und Gewerbekammer anzuempfehlen. Bei der über diesen Gegenstand geführten Debatte wurde anerkannt, daß der verhältnißmäßig höhere Preis der österreichischen Fabrikate nicht der Grund des verminderten Absazes sei, weil die österreichischen Fabrikate wegen ihrer Güte immer vor den obgleich wolfeileren englischen Erzeugnissen den Vorzug behaupten würden. Die Hauptgefahr liege in der Täuschung der Konsumenten, da sie die viel schlechtere englische Ware als österreichisches Erzeugniß kaufen. Das Hauptaugenmerk müsse dahin gerichtet sein, den Konsumenten des Orients diese Täuschung zu benehmen; es wurde daher über Antrag Sr. Exc. des Freiherrn von Thinfeld beschlossen, die betreffenden Eisen-Industriellen des Kammerbezirkes aufzufordern, verläßliche Verschleißer im Oriente, allenfalls in der Person ehemaliger österreichischer Unterthanen ausfindig zu machen, durch deren Vermittlung den österreichischen Erzeugnissen wieder der gebührende Absaz gesichert würde.

Pilsen. (Sizung am 17. Mai.) Die k. k. Statthalterei verlangte ein Gutachten über den Antrag der Prager Handels- und Gewerbekammer um Einführung des Zoll-Gewichtes als Handelsgewicht in Oesterreich, sowie der Centesimaleintheilung des Zollpfundes. In Anbetracht dessen, daß die Decimalrechnung bei allen Berechnungsvorkommnissen und insbesondere bei dem Bestande des Zollgewichtes zur Vermeidung der Umrechnung zwischen diesem und dem österreichischen Gewichte sich als geeignet darstelle, wäre die Einführung

desselben jedenfalls angezeigt. Analog fließe hieraus die Nothwendigkeit der Centesimal-Eintheilung des Zollpfundes (statt in 32 in 100 Loth). Nur glaube die Kammer bemerken zu sollen, daß, wenn diese Reform zur Durchführung gelange, der Zeitpunkt der Einführung nicht übereilt werden solle, um die nothwendigen neuen Gewichte anfertigen, cimentiren und in Verkehr sezen zu können. Auch wäre der ausschließliche Gebrauch imperativ festzustellen, damit es nicht Jedermann frei stehe, österreichisches oder Zollgewicht zu gebrauchen.

Die Handels- und Gewerbekammer zu Laibach wies auf die Unzukömmlichkeit hin, daß im Gegensaze zu dem durch die österreichische Währung eingeführten Decimalsystem sowol der Fabrikant als auch der Kaufmann sich der unzweckmäßigen Rechnung nach Duzenden bedienen, sie daher bei der Bestimmung des Preises des einzelnen Stückes eine durch zehn theilbare Zahl suchen und hienach eine zeitraubende Umrechnung machen müssen. Die genannte Kammer ersuchte demnach, die Fabrikanten aufmerksam zu machen, daß die Berechnung und Zusendung der Waren künftighin dem gegenwärtigen Münzsystem gemäß nach Decimalen geschehen möge. Die projektirte Einführung wäre der Fabriks- und Handelswelt zu empfehlen.

Bei der Prager Handels- und Gewerbekammer wurde neuerlich der Antrag gestellt, dieselbe möge dahin wirken, daß die bisher bestimmte Zeit der Pilsner Jahrmärkte abgeändert werde. Dieser Antrag befürwortete den Beginn der 4 Pilsner Jahrmärkte an den Montagen nach dem 1. März, 15. Mai, 1. September und 15. November. Die Kammer fand sich nicht bewogen auf dieses Ansinnen einzugehen, und zwar aus nachstehenden Gründen: Das Osterfest sei dasjenige, nach welchem sich so viele andere des Jahres in ihrer Einfallszeit reguliren, so daß im Laufe der Zeit der Aschermittwoch zwischen den 4. Februar und 10. März, der Fastenmarkt zwischen den 14. Februar und 20. März, Ostern zwischen den 22. März und 25. April, Pfingsten zwischen den 10. Mai und 13. Juni und der Frohnleichnamstag zwischen den 20. Mai und 24. Juni fallen können. Was den auf den 1. Montag nach dem 15. Mai projektirten Jahrmarkt anbelange, so würde derselbe, wie die vorstehende Berechnung zeige, mit den Pfingstfeiertagen und dem Frohnleichnamsfeste kollidiren können. Auch würde der mit dem bisherigen Johannimarkte zusammenfallende Wollmarkt eine totale Störung erleiden, weil zu der beantragten Zeit die Schafschur noch nicht beendiget sei. Der auf den 1. Montag nach dem 1. September vorgeschlagene Jahrmarkt könne durch die um diese Zeit einfallenden Feste, Maria Geburt und Namen Maria, beirrt werden. Betreffend den am 1. Montag nach dem 15. November abzuhaltenden Markt, ergebe sich zwischen dem bisher am 1. Montag nach Martini abgehaltenen Markte eine ganz unbedeutende Differenz und würde dieser nach dem neuen Antrage noch um einige Tage weiter hinaus, daher in die noch rauhere Jahreszeit verschoben werden. Hienach ergebe sich, daß nur bei dem ersten sogenannten Fastenmarkte, mit Rücksicht auf die beweglichen Feste, eine Aenderung insofern möglich wäre, als derselbe auf den 1. Montag nach dem 1. März bestimmt würde. Wenn nun bei dem bezeichneten zweiten und dritten Markte eine Kollision mit den beweglichen Festen eintrete, so zeige sich die Nothwendigkeit ihrer Verlegung, welche aber sowol für den Fabrikanten als auch den Kaufmann in mancherlei geschäftlichen Beziehungen nur höchst störend wirken müßte. Uebrigens komme auch im Allgemeinen in Betracht, daß mit den dermalen bestehenden Jahrmärkten auch andere nicht unbedeutende Märkte, als: Klattau, Brüx, Pisek, Saaz rc. im Zusammenhange stehen, in ganz kurzen Zwischenräumen auf jene folgen und sonach mancherlei Einkäufe auf jenen zum weiteren Absaze gemacht werden. Ueberhaupt sei eine Abänderung des dermaligen Standes in solange nicht rathsam, als nicht im ganzen Staate eine allgemeine Regulirung in dieser Beziehung erfolge. Schließlich fügte die Kammer die Bemerkung bei, daß sie es in Anbetracht, daß die Jahrmarktvorarbeiten erst Sonntags nach beendigtem Gottesdienste vorgenommen werden dürfen, für geeignet erachte, mit den Pilsner Jahrmärkten statt Montags am Dienstag zu beginnen und demnach den Zahltag statt Mittwoch auf Donnerstag zu bestimmen.

Klausenburg. (Sizung am 16. März.) Der siebenbürgische Landwirtschaftsverein sendete folgende Zuschrift an die Kammer: Der leitende Ausschuß des Vereines habe aus

Anlaß der Verhandlung der vom k. k. Rathe Hrn. Jakob Neuter über die Hebung der Leinen- und Flachskultur in Oesterreich herausgegebenen Broschüre beschlossen, der Hebung dieses Industriezweiges in Siebenbürgen eine specielle Aufmerksamkeit zu schenken. Deshalb scheine es ihm nothwendig, mit der Kammer Hand in Hand zu gehen, weil diese Frage aus dem Gesichtspunkte des Handels und der Industrie vielleicht noch wichtiger sei als aus landwirtschaftlichen Rücksichten. Vor Allem halte der Verein die Feststellung eines maßgebenden Planes für nothwendig und wünsche, daß die Kammer zu den vom Vereine diesfalls ernannten Abgeordneten ihrerseits einige sachkundige Mitglieder ernenne, welche zusammen eine gemischte Kommission zu bilden hätten. Die Kammer ergriff diese Gelegenheit, um mit dem Vereine verbunden eine gemeinnüzige Sache zu fördern, welche auch ihrer Ansicht nach mit der Zeit einen, eine schöne Zukunft versprechenden Zweig der vaterländischen Industrie bilden könne.

Die k. k. Statthalterei verständigte die Kammer, daß das k. k. Unterrichtsministerium in der Angelegenheit der Klausenburger Realschule Folgendes erlassen habe: Es streite wider die von der Regierung ausgesprochenen Grundsäze, eine paritätische, vom Kameral-Aerar unterstüzte Realschule zu Klausenburg zu errichten. Mit Rücksicht indessen auf die erkannte Nothwendigkeit sei das Ministerium geneigt, eine dreiklassige Unterrealschule zu errichten und die Besoldung des Lehrpersonals theils aus Mitteln des Kameralärars, theils aus dem siebenbürgischen katholischen Studienfonde so lange zu bestreiten, bis dieses zu thun das Land oder die Kommune im Stande sein werde, unter der Bedingung jedoch, daß die Kommune Klausenburg die erforderlichen Lokalitäten und die erste Einrichtung besorge. Das Programm der Anstalt wäre: 1. Dieselbe hätte aus 3 Klassen zu bestehen mit den im Lehrplan enthaltenen Lehrgegenständen und würde auch der Bevölkerung der Umgebung Klausenburgs offen stehen. 2. Hätte jeder Jüngling der in Siebenbürgen gesezlich anerkannten Konfessionen bei gehöriger Vorkenntniß in dieselbe Zutritt. 3. Unterrichtssprache wäre die deutsche und ungarische, sowie in den übrigen Hauptschulen Klausenburgs, mit steter Rücksicht auf das Bedürfniß der Schüler, auf die vorhandenen Schulbücher und Lehrgegenstände. Das Bedürfniß der Schüler würde auch die noch zu lehrende fremde Sprache bestimmen. 4. Es wären 4 ordentliche und 2 Nebenlehrer, dann so viele Religionslehrer anzustellen, als nach den Glaubensbekenntnissen der Schüler nothwendig seien. Die Besoldung der Lehrer würde zusammen 3455 fl. betragen. 5. Die Lehrer können, mit Ausnahme eines Nebenlehrers, sämmtlich nur katholischer Konfession sein. 6. Die 4 ordentlichen und einer der Nebenlehrer wären pensionsfähig und würden über Vorschlag des katholischen Bischofes und der Statthalterei vom Ministerium des Kultus ernannt werden. Religionslehrer hätten die betreffenden Kirchenoberen anzustellen und davon der Statthalterei die Anzeige zu machen. 7. Das Schulgeld müßte in jene Fonds fließen, welche die Gehalte der Lehrer bestreiten. Außer dem Schulgelde, welches wirklich armen Schülern erlassen wird, hätte jeder Schüler 1 fl. als Einschreibegebühr zu entrichten, wovon die Hälfte zur Vermehrung der Lehrmittel, die andere Hälfte zur Deckung der Kosten für fisikalische und chemische Versuche zu verwenden wäre. 8. Die unmittelbare Aufsicht würde einem der wirklichen Lehrer, die Ober-Aufsicht dem katholischen Bischof und der Statthalterei zukommen. Die Kommune Klausenburg hätte ihrerseits das Recht, einen Schulausschuß zu ernennen, welcher die Interessen der Anstalt vor der Kommune vertreten soll. Das Ministerium sprach die Hoffnung aus, es werden sich von keiner Seite nuzlose Forderungen, welche dem Zwecke der Anstalt nicht entsprechen, offenbaren, durch welche die Errichtung der Anstalt, wenngleich nicht vereitelt, doch auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben werden würde. Die k. k. Statthalterei machte in Folge dieses Ministerialerlasses die Kammer aufmerksam, daß, nachdem eine paritätische Schule nicht möglich sei, die im Entwurfe stehende Anstalt nebst ihrem religiösen Charakter im Stande wäre, den Anforderungen aller Konfessionen zu entsprechen, und nachdem der Kommune durch den zu ernennenden Ausschuß auf die Verwaltung der Anstalt immerhin ein genügender Einfluß gewahrt werde, sei zu hoffen, daß die über Aufforderung der Kammer subskribirten Beträge zur Deckung der Einrichtungskosten um so eher verwendet werden könnten,

da der Bedingung mehrerer Subskribenten, daß nämlich die Unterrichtssprache die ungarische sein soll, der Entwurf zum Theile schon entspreche und noch mehr entsprechen werde, wenn es sich in der Folge herausstelle, daß die Schüler der deutschen Sprache nicht in dem Maße mächtig seien, um in derselben den Unterricht eines Gegenstandes mit Erfolg genießen zu können. Die Kammer möge sich demnach bezüglich des fraglichen Gegenstandes mit dem Stadtmagistrate ins Einvernehmen sezen und die Hoffnung, daß es ihrem Eifer gelingen werde, diese so lange schon schwebende Angelegenheit ihrem Ende zuzuführen, baldigst rechtfertigen. Die Kammer nahm den Plan des Ministeriums besonders mit Bezug auf die von der k. k. Statthalterei bezüglich der Unterrichtssprache beigefügte Erläuterung mit Vergnügen zur Kenntniß, und obgleich dieselbe bei einer solchen Anstalt, namentlich rücksichtlich der zu Klausenburg herrschenden zahlreichen Glaubensgenossenschaften, die Vermeidung jedes konfessionellen Charakters gewünscht hätte, sei dieselbe zur eifrigsten Mitwirkung gerne bereit. Die Kammer ernannte daher aus ihrer Mitte 5 Mitglieder und ersuchte auch den Magistrat zur Benennung der Abgeordneten zu dieser gemischten Kommission. Derselben wurde die Weisung ertheilt, dahin zu wirken, daß die Anstalt nicht im Jahre 1861, sondern wo möglich noch heuer eröffnet werden könne; daß die Unterrichtssprache unbedingt die ungarische sein, und daß der Einrichtung der 3 unteren Klassen die Aufstellung der oberen Klassen seiner Zeit folgen solle. Auch wurde beschlossen, die Zünfte zur Einzahlung der subskribirten Beträge aufzufordern, indem man denselben zugleich die Versicherung geben möge, daß ihre Beträge zu dem beabsichtigten Zwecke nur unter den ausgesprochenen Bedingungen überlassen werden. Bis dahin sollen die Beträge in die Klausenburger Aushülfskasse nuzbringend angelegt werden.

Konsularberichte.

Preußen. Danzig. (Jahresbericht.) Nachdem das Jahr 1858 für die Schifffahrt in Folge der Nachwehen der 1857er Geldkrisis als ein sehr unvortheilhaftes sich erwiesen hatte, glaubte man mit Sicherheit hoffen zu können, daß mit diesem Jahre auch die verheerenden Folgen der Krisis glücklich überwunden sein, Handel und Industrie sich in 1859 allgemein beleben und heben würden. Leider hat aber diese Hoffnung sich nicht bewährt, die schwankenden politischen Verhältnisse und der italienische Krieg wirkten höchst störend auf alle Handelsunternehmungen, also auch auf die davon abhängige Seeschifffahrt ein. Zwar ist die Geschäftsthätigkeit an und für sich im vorigen Jahre eine erhebliche gewesen, aber die Ergebnisse dieser Thätigkeit brachten den Rhedern durchaus keinen Gewinn. Der leztjährige Hafenverkehr von Danzig gestaltete sich wie folgt:

Flagge	Angekommen				Abgegangen			
	Im Ganzen		Darunter beladene		Im Ganzen		Darunter belad.	
	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen
Hanseatische	13	1.081	9	567	13	1.081	11	812
Dänische	350	19.970	69	3.256	349	19.925	346	19.762
Englische	254	30.645	141	15.180	248	30.524	243	29.409
Französische	3	250	3	250	3	250	3	250
Hannöver'sche	77	4.176	49	2.607	76	4.053	76	4.053
Holländische	188	11.778	98	6.189	186	11.461	186	11.461
Mecklenburger	50	8.351	13	1.889	50	8.380	49	8.220
Oldenburger	11	788	6	323	11	788	11	788
Preußische	723	108.298	382	53.851	719	95.524	709	94.771
Russische	28	3.691	6	1.154	28	3.689	23	2.101
Schwedisch-norwegische	151	7.747	96	4.070	152	6.934	132	6.319
Zusammen	1848	196.775	872	89.336	1835	182.609	1789	178.036
Dagegen in 1858	1734	261.246	887	138.502	1785	276.349	1732	270.984
" " 1857	1888	319.636	841	131.643	1843	303.618	1817	301.733

Der Anzahl der Schiffe nach herrschte also gegen 1858 ein regeres Leben im Hafen, da 114 und bez. 50 Schiffe mehr angekommen und abgegangen sind; was aber die Größe der Schiffe und somit die wirklich verladenen Warenmengen anbetrifft, so zeigt die Tragfähigkeit der in 1858 ein- und ausgegangenen Schiffe ein Mehr von bez. 64.471 und 93.740 Tonnen gegen 1859. Daß in Folge dieses Umstandes auch die Mannschaft troz der größeren Schiffsanzahl eine geringere sein mußte, ist leicht erklärlich, doch wirkte hiebei auch noch die Berufung zum Militärdienste in der kgl. Marine mit, welche der Kauffahrtei-Schifffahrt im vergangenen Jahre eine nicht unbeträchtliche Anzahl der besten Kräfte entzog. In dem leztjährigen Hafenverkehre Danzigs, bei welchem die österreichische Flagge abermals fehlte, sind 149 Dampfschiffe von zusammen 22.981 T. — darunter 37 von 7324 T., die ohne Ladung einliefen — mitgezählt. Dieselben gehörten nach ihrer Nationalität folgenden Staaten an:

	Beladene Dampfer	Tonnen	Leere Dampfer	Tonnen	Zusammen Dampfer	Tonnen
Preußen	73	7359	14	2156	87	9.515
England	34	7429	15	3669	49	11.098
Holland	2	437	1	224	3	661
Mecklenburg	1	124	2	248	3	372
Dänemark	1	191	1	191	2	382
Bremen	1	117	1	152	2	269
Rußland	—	—	2	576	2	576
Schweden	—	—	1	108	1	108

Der Seehandel zeigte im verflossenen Jahre neuerdings den ungünstigen Einfluß des russischen Prohibitivsystems auf den Importhandel, während der Exporthandel einen Beweis lieferte, wie nuzbringend die Hinterländer Danzigs für den Handel sind. Die Natur dieser lezteren bringt es mit sich, daß auch in 1859 Getreide und Holz die Hauptexportartikel bilden; von den 1789 beladen ausgegangenen Schiffen waren 933 mit Getreide und 771 mit Holz befrachtet, während für sämmtliche andere Exportgegenstände 85 Fahrzeuge hinreichten. Es ist durch die Lage des Danziger Handels bedingt, daß England, sowol was Import als Export anbetrifft, den ersten Rang einnimmt. So findet man auch im Jahre 1859, daß beinahe die Hälfte der eingelaufenen beladenen Schiffe (406 unter 872) aus England kam und auch fast die Hälfte der absegelnden Schiffe (878 von 1789) nach England bestimmt war. Hauptgegenstände der Einfuhr zur See waren:

		1859	1858	1857
Steinkohlen	Centner	1,432.100	1,475.665	1,497.144
Heringe	Tonnen	64.527	60.831	65.073
Eisen, Stahlblech, Schienen	Centner	376.974	228.413	227.971
Salz	Lasten	2.239	3.786	11.254
Gyps	Centner	25.475	22.283	16.729
Kalk	Tonnen	6.915	5.632	3.639

Der ungefähre Geldwert der zur See importirten Waren beträgt 16 Millionen Thlr., wovon auf England ca. $4^1/_2$ Mill. Thlr. entfallen. Dem Geldwerte nach waren die vorzüglichsten Importartikel: rohes und geschmiedetes Eisen, Schienen, Eisenblech, Eisen-Röhren, Stahl und Stahlwaren, Kupfer und Kupferwaren für 2,033.000 Thlr., Heringe für 775.000, Kaffee für 690.000, Tabak für 93.500, Zucker für 563.200, Steinkohlen für 360.000, Wein für 300.000, Gewürze für 162.000, Baumwolle für 148.000, Salz für 75.000 Thlr. — Hauptartikel der Ausfuhr waren:

		1859	1858	1857
Masten und Bugspriets	Stück	11.351	4.281	3.557
Balken und hartes Holz	„	41.846	20.211	30.722
„ „ weiches	„	181.180	148.091	180.665
Sleepers	„	522.793	638.867	570.984
Mauerlatten	„	26.076	14.830	23.380
Bohlen, Breter, Stäbe	Schiffslst.	14.226	14.606	19.697
Splittholz	Klafter	3.982	3.206	4.894

		1859	1858	1857
Weizen	Scheffel	1,836.827	1,634.787	1,829.539
Roggen	„	947.604	980.327	739.136
Gerste	„	156.709	160.958	161.083
Hafer	„	9.348	59.709	48.292
Erbsen	„	144.153	117.649	183.288
Saaten	Zollctr.	131.596	50.296	70.429

Der Geldwert der zur See exportirten Waren beläuft sich auf ca. 19½ Mill. Thlr., woran England mit 9¾ Mill. Thlr. betheiligt ist. Auf Getreide und Saaten entfiel ein Wert von 8 Mill. und auf Holz ca. 4⅓ Mill. Thlr.

Die ungünstige Lage des Rhedereigeschäftes im Allgemeinen und die beträchtlichen Verluste in Folge der gewaltigen Stürme, welche während des vorjährigen Herbstes fast unausgesezt in allen nordischen Meeren wütheten, veranlaßten 1859 statt einer Vergrößerung vielmehr eine Abnahme der ganzen preußischen Handelsmarine. Die Danziger Handelsmarine, welche zu Ende 1858 aus 121 Segelschiffen und 9 Dampfern mit 30.215 und bez. 2102 Lasten bestand, verlor davon im Laufe des vorigen Jahres nicht weniger als 11 Schiffe (9%), darunter jedoch keinen Dampfer. Am Schlusse des Jahres 1859 ergab sich ein Bestand von 107 Segelschiffen von 26.522 L. und 11 Dampfern von 2425 L. — zusammen 118 Schiffe und 28 947 Lasten. Das Jahr 1860 verspricht für den erlittenen Verlust wenig Ersaz durch Neubauten zu gewähren, da nur 2 Segelschiffe von 690 Lasten und ein Raddampfer von ca. 30 Lasten im Bau begriffen sind; ein augenscheinlicher Beweis für die gedrückte Lage des Rhedereigeschäftes, da selbst am Schlusse des der Rhederei nicht sehr günstigen Jahres 1858 doch noch 7 Schiffe auf den dortigen Werften in Bau standen. Die Rhederei-Aktiengesellschaft prosperirte auch im vergangenen Jahre nicht, obgleich immerhin eine Besserung gegen 1858 insofern eingetreten ist, als eine, wenn auch nur geringe Dividende für die Aktionäre in Aussicht steht. Das schwimmende Trockendock des Schiffbaumeisters Klawitter hat seine Tüchtigkeit neuerdings bewährt. Im Laufe des Jahres wurden daselbst im Ganzen 36 Fahrzeuge aufgenommen, also 3 weniger als in 1858; dagegen hat die Brutto-Einnahme 5000 Thlr., d. i. gegen das Vorjahr um 1800 Thlr. mehr betragen. Die Navigationsschulen der Regierungsbezirke Königsberg, Danzig, Stettin und Stralsund haben bei den stattgefundenen Prüfungen recht erfreuliche Resultate gezeigt, indem 222 Individuen das Zeugniß als Seeschiffer oder Steuerleute ertheilt werden konnte. Die kgl. Kriegsmarine hat im verflossenen Jahre effektiv zwar keine bedeutende Vergrößerung erhalten, jedoch sind Vorbereitungen für einen beträchtlichen Zuwachs getroffen worden. Dieselbe bestand am Schlusse 1859 aus 78 Schiffen mit 365 Kanonen. Die nach China, Japan und Siam bestimmte Expedition hat mit Auswahl, wie sie der beschränkte Raum der Schiffe erheischte, Proben von solchen Waren mitgenommen, welche man in jenen Ländern gut abzusezen hofft. Dieselben bestehen hauptsächlich in Manufaktur-Waren, Liqueuren, Tabak, Bernsteinfabrikaten ꝛc. Außerdem sind auch noch mannigfache prachtvolle Geschenke, speciell für die Häupter von China und Japan, beigefügt, unter Anderem auch theils fotografische Abbildungen, theils Werke der Lithografie und des Kupferstichs, welche geeignet sind, jenen Höfen eine unmittelbare Anschauung deutscher Zustände zu geben. Ein Uebereinkommen mit den Seemächten, um den nach den ostasiatischen Gewässern bestimmten Schiffen der preußischen Marine den Charakter der Neutralität zu verschaffen, ist nicht geschlossen worden; doch hat die Regierung von allen Mächten die Zusage einer Unterstüzung für diese Expedition erhalten. Vorläufig ist dafür eine Million Thaler ausgeworfen, wovon 700.000 Thlr. zur Akkreditirung der Schiffe in den Haupthafenpläzen, welche sie berühren müssen, verwendet worden sind. Auch in Danzig ist diese handelspolitische Expedition mit warmem Interesse aufgenommen worden. Fehlt es dort auch im Allgemeinen an solchen Fabriksetablissements, welchen die Anknüpfung von Geschäftsverbindungen mit diesen, den europäischen Märkten erst neuerdings aufgeschlossenen Ländern vorzugsweise zu Gute kommen dürfte, und konnten daher die von Danzig mitgesendeten Warenproben sich nur auf Bernsteinfabrikate und Liqueure beschränken, so fühlt man doch,

welche großen Vortheile für die Folge dem Gesammtvaterlande aus dieser Mission erwachsen können und wünscht derselben das beste Gelingen.

Algerien. Algier, im Mai. Um die Kultur der Baumwollpflanze in Algerien zu fördern, hat die französische Regierung bestimmt, daß für jene Mengen Baumwolle, welche aus dieser Kolonie nach Frankreich und dem Auslande versendet, und daselbst als gute Handelsware und zur weiteren Verarbeitung geeignet befunden werden, die betreffenden Erzeuger gewisse Prämien zu erhalten haben. Der Zeitraum, für welchen diese Bestimmung einstweilen zu gelten hat, umfaßt die nächsten zwölf Jahre; der Betrag der Prämie soll sich von Jahr zu Jahr verringern. Um ferner dem Producenten den Absaz seines Erzeugnisses zu erleichtern und ihn mit dem Handel allmählich in Beziehung zu bringen, werden jenen Kolonisten, welche nicht selbst exportiren wollen oder können, die ärarischen Magazine drei Jahre lang zur Verfügung gestellt, um daselbst ihre den erwähnten Bedingungen entsprechende und zum Verkauf bestimmte Ware einzulagern. Gleichzeitig macht sich die Staatsverwaltung anheischig, die solchergestalt magazinirte Baumwolle auf dem Markte von Hâvre für Rechnung der Eigentümer zu veräußern, und zahlt außerdem auch für diese Wolle, sofort nach geschehener Ablieferung an die Magazine, eine Prämie, die jedoch um 30% niedriger stehen wird als die jeweilig geltende Prämie für unmittelbar vom Erzeuger versendete Baumwolle.

Von der hiesigen Präfektur wurde bekannt gemacht, daß die Kolonie Algerien im laufenden Jahre 6 Mill. Kilogr. Tabakblätter an die ärarischen Fabriken des Mutterlandes zu liefern habe. Die dafür limitirten Preise sind: Handelsware 1. Qual. 130 Fr., 2. Qual. 110 Fr., 3. Qual. 90 Fr. pr. 100 Kilgr.; mindere Ware 30 — 60 Fr. Für Blätter 1. Qual., die wegen ihrer vorzüglichen Güte im Handel den Beinamen „surchoix" haben, werden auf obigen Preis noch 10 Fr. pr. 100 Kilgr. zugezahlt. In der Kundmachung des Präfekten wird bemerkt, daß das kais. Ministerium des Auswärtigen die französischen Konsularagenten eingeladen habe, den Absaz des algerischen Tabaks auf den vorzüglichsten Märkten Europa's thunlichst zu fördern, und daß für diesen Endzweck bereits Vorkehrungen getroffen seien. Die Generalkonsuln einiger Mächte haben sich bereit erklärt, ihren resp. Regierungen diesfalls Eröffnungen zu machen, und es lasse sich daher, bei nur einiger Anstrengung Seitens der Pflanzer, mit Recht hoffen, daß der Tabakbau Algeriens bald sehr erfreuliche Resultate liefern werde.

Nordamerika. Boston. (Jahresbericht.) Der Handel Bostons war 1859 im Allgemeinen nicht ganz so befriedigend, als man erwartet hatte. Durch die Krisis von 1857 waren der Handelswelt dieses Plazes tiefe, nur langsam heilende Wunden geschlagen, und Boston hatte dadurch vielleicht stärker als irgend eine andere Stadt der Union gelitten, weil seine Unternehmungen verhältnißmäßig ausgedehnter waren. Die Rhederei, das Fabrikswesen und der Verkehr mit entfernten Welttheilen nehmen hier einen weit größeren Theil des Betriebskapitals in Anspruch, als dies in andern Städten, selbst Neuyork nicht ausgenommen, der Fall ist. Der Wert der Ein- und Ausfuhr dieses Hafens selber ist dabei nicht maßgebend, denn während unsere Kaufleute ihre Schiffe mit Ladungen (z. B. nach China und Ostindien) von Neuyork auslaufen und mit der Rückfracht dahin zurückgehen lassen, sind Fremde in dem auswärtigen Handel Bostons nur ausnahmsweis und in sehr geringem Maße betheiligt. In dem Verkehre mit Calcutta ist Boston allen anderen Handelsorten Nordamerika's weit voraus. Die Total-Einfuhr von dort nach Boston, Neuyork und Philadelphia betrug im vorigen Jahre 176.056 Tonnen; davon empfing Boston 141.825, Neuyork 26.234 und Philadelphia 7997 T. Gerade dieser Handelszweig ist aber in den lezten 2 Jahren sehr verlustbringend gewesen, und viele der Betheiligten haben in Folge dessen ihre Geschäfte liquidiren müssen. Man bedient sich hier bei diesem Geschäfte der Kredite der Londoner und Liverpooler Banquiers durch deren hier ansäßige Agenten. Diese waren in den Jahren 1855—1857 in der Ertheilung ihrer Kreditbriefe etwas zu leichtfertig zu Werke gegangen und hatten dadurch Veranlassung gegeben, daß sich bei dem Geschäfte eine große Anzahl unerfahrener und unbemittelter junger Leute betheiligte. In Folge dessen wurde der Markt mit Waren überführt und ein heftiger Druck auf die Preise her-

vorgerufen. Dazu kam noch die bekannte Krisis; der gänzliche pekuniäre Ruin nicht bloß jener Unternehmer, sondern auch vieler älteren bemittelten Importeure wurde zulezt unvermeidlich. Ein bedeutender Theil der Verluste kam durch Bankerotte auf die Banquiers zurück und diese sahen sich veranlaßt, zu Ende 1857 mehrere Monate lang alle Kredite zu verweigern. Die dadurch entstandene Geschäftsstockung, verbunden mit dem Umstande, daß bedeutende Massen der importirten Waren nach England zur Deckung der daselbst fälligen Kredite versendet wurden, offenbarte sich Anfangs 1858 in erhöhten Warenpreisen. Aber die ostindischen Gewässer wimmelten von Schiffen aller Nationen, welche Beschäftigung suchten, und die Eigentümer sahen sich aus Mangel an Befrachtern genöthigt, ihre Fahrzeuge auf eigene Rechnung zu beladen. Daher kommt es nun, daß die Zufuhr von ostindischen Waren, einzelne Artikel ausgenommen, bis heute größer geblieben ist als der Bedarf, und daß die Unternehmer fortwährend nicht nur ohne Nuzen, sondern sogar mit schweren Opfern gearbeitet haben.

Die Fabriken von Wollen- und Baumwollenmanufakten haben im vorigen Jahre mit sehr gutem Erfolge gearbeitet und den Aktionären einen nicht unbedeutenden Gewinn verschafft. Es muß hier bemerkt werden, daß die Mehrzahl der Fabriken im Staate Massachusetts von Aktiengesellschaften betrieben wird. In der Qualität der Erzeugnisse der genannten Art bemerkt man seit den lezten Jahren einen merklichen Fortschritt. Der Verbrauch von Baumwolle bestand 1859 in ca. 320.000 Ballen und hatte einen ungefähren Wert von 18 Millionen Dollar, jener von Schafwolle dagegen nur die Hälfte dieses Wertbetrages. Die Schuh- und Stiefelfabrikation, welche seit vielen Jahren gedeiht und selbst von der 1857er Krisis weit weniger berührt wurde als andere Zweige der Industrie, litt im vorigen Jahre an den Folgen einer zu starken Produktion und sind in Folge dessen viele größere Fallimente vorgekommen. Diese Erwerbsbranche ist eine der namhaftesten des Staates und beschäftigt eine große Anzahl Arbeiter; da jedoch dieselbe weniger fabriksmäßig betrieben wird als z. B. die Wollenwarenfabrikation, und ein Theil der Arbeiter sich nur im Winter damit befaßt, während dieselben im Sommer beim Ackerbau und Fischfang Beschäftigung finden, so kann eine momentane Stockung im Geschäfte für die Bevölkerung keine sehr schlimmen Folgen haben.

Unter den fremden Einfuhren nach Boston finden sich rohe Häute für beinahe 2½ Million Dollar, hauptsächlich aus England, den englischen Kolonien an der afrikanischen Küste, Buenos-Ayres, Brasilien und Chili. Diese, dann die aus dem Innern des Landes nach Boston gebrachten Häute wurden hier und in der Umgegend zu Schuhen und Stiefeln verarbeitet. Diese Ware, deren Wert sich auf 30 Millionen Dollar beläuft, ging in 750.000 Kisten zum größten Theile nach den südlichen Staaten Nordamerika's, wo man wenig Schuhe macht, und wo namentlich die auf 4 Millionen sich belaufende Sklaven-Bevölkerung fast ohne Ausnahme auf das Bostoner Fabrikat angewiesen ist. Seit einigen Monaten hat eine große Anzahl der dabei beschäftigten Männer und Weiber die Arbeit eingestellt (strike) und eine Erhöhung des Arbeitslohnes begehrt. Dazu wollen sich jedoch die Arbeitgeber nicht verstehen, da der Verkauf dieser, sowie vieler anderer Artikel nach dem Süden eher ab- als zugenommen hat; was man theilweise den Bemühungen der südlichen Staaten zuschreibt, hinsichtlich der Fabrikation nothwendiger Verbrauchsgegenstände sich vom Norden unabhängig zu machen. Dieser Umstand wird von der demokratischen Partei dazu benüzt, die Nachtheile, welche aus der Agitation gegen die Sklaverei für die arbeitende Klasse in den nördlichen Staaten angeblich entspringen, bei dieser Volksklasse selbst geltend zu machen und deren Stimme für den demokratischen Präsidentschaftskandidaten zu gewinnen.

Bostons Rhederei hat unter allen Verkehrszweigen am längsten und stärksten gelitten. Es ist schon angedeutet worden, daß in vielen Fällen die Eigentümer von Schiffen, welche sich in den ostindischen Gewässern befanden, aus Mangel an Befrachtern sich genöthigt sahen, solche für eigene Rechnung zu beladen, und daß in Folge dessen der hiesige Warenmarkt überbürdet wurde. Niedrigere Preise waren eine nothwendige Folge, wodurch den Rhedern noch weit schmerzlichere Verluste erwuchsen, als wenn sie ihre Fahrzeuge zu billigen

Frachten abgegeben hätten. Es ist leicht zu erkennen, daß dieser Zustand der Dinge dem Ueberflusse an Seetransportmitteln zuzuschreiben ist, und daß erst dann eine dauernde Besserung eintreten kann, wenn durch Einstellung neuer Schiffsbauten und durch jahrelange Verluste das Gleichgewicht wieder hergestellt worden sein wird. Der Tonnengehalt der dieser Stadt angehörenden Schiffe beträgt gegenwärtig 455.622, und hat gegen 1858 um ca. 7000 T. zugenommen, gegen 1855 aber um nahezu 85.000 T. sich verringert. Im Laufe des Jahres 1859 wurden in Boston und Umgebung 24 Schiffe von 15.800 T. gebaut und 6 Schiffe von 5500 T. sind noch im Bau begriffen. — Der Geldmarkt entwickelte im Laufe des vorigen Jahres keine große Thätigkeit. Die Bewegungen auf demselben zeichneten sich durch große Vorsicht aus, und beim Warenverkaufe wurden mehr Transaktionen gegen Barzahlung als in früheren Jahren gemacht. Dadurch kamen in den Markt verhältnißmäßig nur wenige Wechsel, welche zu einem niedrigen Diskont abgegeben wurden. Derselbe variirte im Laufe des Jahres von 5—12%, und erreichte den höchsten Kurs während der Dauer des italienischen Krieges. Das Bankkapital Bostons beträgt gegenwärtig bei 36 Millionen Dollar und ist unter 40 öffentliche Banken vertheilt. Da das ganze Bankkapital des Staates sich in runder Summe mit 64 Millionen Dollar beziffert, so entfallen auf die Banken außerhalb Bostons, deren Zahl 137 ist, ungefähr 28 Mill. D. — Die Bevölkerung der Stadt (ohne die zahlreichen ausgedehnten Vorstädte) war in 1850 136.881, 1855 160.508 und wird gegenwärtig auf ca. 190.000 Seelen geschäzt. Mit Einrechnung der Vorstädte dürfte sich diese leztere Summe auf 280.000 erhöhen. Das der Steuer unterworfene bewegliche und unbewegliche Eigentum Bostons wird auf 263 Millionen Dollar geschäzt. — Mit Philadelphia, Baltimore und Richmond in Virginien unterhält Boston Dampfschiffsverbindungen. Für neue Linien nach Savannah in Georgien und Charleston in Süd-Carolina sind Dampfer im Bau begriffen, welche noch im Laufe dieses Jahres ihre regelmäßigen Fahrten beginnen werden. Wegen einer Dampferlinie nach Neu-Orleans ist man gegenwärtig in Unterhandlung. Der Landtransport geschieht auf 8 Eisenbahnen nach verschiedenen Richtungen. Die Eisenbahnverbindung mit den Staaten im Westen des Landes ist zwar vollständig, aber die Fracht kommt von hier um ungefähr 10% höher als von Neuyork. Es liegt jezt eine Proposition vor, die sogenannte „Grand-Trunk-Eisenbahn", welche sich von Portland (in dem benachbarten Staate Maine) über Montreal nach dem fernen Westen erstreckt, mit Boston in direkte Verbindung zu bringen, so daß die hier beladenen Wägen ohne Umpackung direkt nach Chicago durchgehen können, was wegen der engeren Spurweite der bereits zwischen Boston und Portland bestehenden Bahn bisher nicht geschehen konnte. Dadurch hofft man den Passagier- und Warentransport nach Chicago von hier ebenso niedrig zu stellen als von Neuyork aus.

Die Zahl der in 1859 von fremden Häfen angekommenen Schiffe beläuft sich auf 3124 mit einer Tragfähigkeit von 762.589 Tonnen; abgesegelt sind 2979 Schiffe von 673.849 T. Einläufe und Abfahrten vertheilten sich auf folgende Flaggen:

Flagge	Einläufe		Abfahrten	
	Schiffszahl	Tonnengehalt	Schiffszahl	Tonnengehalt
Nordamerikanische	993	375.876	814	280.048
Englische	2052	360.166	2090	367.797
Französische	19	3.149	19	3.714
Bremer	5	2.407	5	2.457
Oldenburger	2	953	2	946
Neapolitanische	9	2.526	9	2.634
Hannöver'sche	2	259	1	102
Schwedisch-norwegische	22	9.250	21	8.872
Holländische	7	1.621	8	1.942
Preußische	6	2.902	4	2.027
Mecklenburger	1	428	1	428
Toskanische	1	408	1	408
Oesterreichische	1	551	1	551
Russische	3	1.923	3	1.923
Dänische	1	170	—	—

Das hier eingelaufene österreichische Schiff war der Dreimaster „Imparegiabile“, Eigentum der Wiener Firma Arnstein & Eskeles. Dasselbe kam aus dem britischen Hafen New-Castle mit einer Ladung Eisen und Steinkohlen und segelte von hier in Ballast nach der Küste von Labrador, um von dort eine Ladung Dieler nach Belfast in Irland zu führen. Wegen des italienischen Krieges mußte das Schiff hier 6 Wochen still liegen.

Die sämmtliche Einfuhr von fremden Waren zur See betrug im vorigen Jahre:

		Zollfrei	Steuerbar	Zusammen
In amerikanischen Schiffen	Doll.	8,787.916	20,713.666	29,501.582
„ fremden „	„	3,144.152	11,308.291	14,452.443
Zusammen	Doll.	11,932.068	32,021.957	43,954.025

Die wichtigsten Artikel darunter waren:

	Menge	Wert		Menge	Wert
Kaffee	13,999.557 Pfd.	1,382.414 D.	Roher Stahl	65.777 Ctr.	531.460 D.
Schafwollenwaren	—	1,162.563 „	Wolle	17,248.112 Pfd.	2,567.442 „
Baumwollenwaren	—	3,999.840 „	Häute	—	2,489.208 „
Seidenwaren	—	1,635.490 „	Syrup	5,237.335 Gallonen	904.232 „
Leinenwaren	—	872.681 „	Zucker	67,251.217 Pfd.	3,249.124 „
Eisen- und Stahlwaren	—	345.898 „	Hanf	—	773.200 „
Roheisen	646.270 Ctr.	1.467.946 „	Leinsaat	—	2,325.316 „
			Salpeter	—	811.995 „
			Sackleinen	—	1,555.758 „
			Pfeffer	—	196.021 „

Die Ausfuhr nach fremden Plätzen betrug:

Fremde Waren in amerikanischen Schiffen für	1,510.125 D.
„ „ „ fremden „ „	350.605 „
Einheimische Waren in amerikanischen Schiffen für	8,219.810 „
„ „ „ fremden „ „	7,486.120 „
Zusammen	17,566.660 D.

Die Hauptgegenstände der Ausfuhr waren:

	Menge	Wert		Menge	Wert
Wallfischthran	56.350 Gallonen	48.110 D.	Tabakblätter	100 Fässer	380.350 D.
Verzehrungsgegenstände	—	339.350 „	Kautabak	1,942.660 Pfund	
Mehl	116.673 Fässer	722.370 „	Baumwollenwaren: farbige	—	737.370 „
Möbeln u. andere Holzwaren	—	530.020 „	weiße	—	371.180 „
Dielen und Stäbe	—	218.380 „	Gold und Silber	—	5,648.460 „

Die Ausfuhr nach österreichischen Häfen war 1859 sehr gering und beschränkte sich auf eine einzige Ladung, welche mit der Barke „Major Norton“ nach Triest ging und in folgenden Artikeln bestand: Farbhölzer für 3510, Piment für 3860, Cassia für 4000 D. Der diesfällige Gesammtwert betrug also nicht mehr als 11.370 D. Die in den lezten Jahren eingetretene bedeutende Abnahme der Ausfuhr nach Triest ist lediglich dem Umstande zuzuschreiben, daß das Bostoner Handelshaus, welches früher fast ausschließlich die Unternehmungen dahin gemacht hat, während der Krisis von 1857 fallirte. Der Handel mit Oesterreich und namentlich mit Ungarn ist einer Ausdehnung fähig. Habern aus Triest kommen nur selten auf den Markt, finden aber immer raschen Absaz. Gewisse Qualitäten ungarischer Schafwolle und verschiedene Arten getrockneter Früchte dürften auf direktem Wege zeitweis mit Vortheil zu beziehen sein. Was dem Verkehr mit Oesterreich zunächst fehlt, ist eine direkte Schiffsverbindung. — Die Zahl der hier in 1859 zur See eingetroffenen Einwanderer beträgt 12.390 und bestand größtentheils aus Irländern und Engländern; Deutsche befanden sich nur wenige darunter. Die Deutschen, welche sich hier ansiedeln, kommen fast ausschließlich über Neuyork. Die deutsche Bevölkerung Bostons und Umgebung wird auf ungefähr 7000 geschäzt.

Getreide-Durchschnittspreise. (In der Woche vom 28. Mai bis 2. Juni 1860.)

		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Mais
Bukowina: Czernowitz	fl. öst. W.	2·42 (—20)	1·52 (—21)	1·28 (—17)	0·99 (—16)	1·57 (—38)
Galizien: Bochnia	„	4·00	3·00	1·74	1·05	—·—
Lemberg	„	3·87 (+11)	2·15 (+30)	1·90 (+ 7)	1·52 (+ 7)	—·—
Sambor	„	3·50 (+ 3)	2·31 (+ 2)	1·38	1·21	—·—
Tarnopol	„	3·15	2·00 (+20)	1·50 (+20)	1·00 (+ 5)	—·—
Wadowice	„	4·75 (— 1)	3·60	—·—	1·65(— 6)	—·—
Siebenbürgen: Hermannstadt	„	4·07 (— 7)	2·00	—·—	1·21 (+ 7)	2·00
Kronstadt	„	3·88 (+24)	2·10 (+10)	1·86 (+20)	1·06	2·26 (+ 6)
Ungarn: Debreczin	„	3·40	1·80	1·20 (+20)	1·00	1·50
Fünfkirchen	„	3·98 (—12)	2·90 (—15)	2·15	1·45 (—10)	2·70 (—15)
Großwardein	„	3·53 (+17)	2·00 (+ 5)	1·50	1·00	2·05 (— 2)
Kaschau	„	3·60 (+ 5)	1·96 (+14)	1·20 (+ 1)	1·00 (+12)	1·97 (+ 5)
Oedenburg	„	4·06 (—31)	2·53 (+ 1)	2·07 (+ 5)	1·70 (+24)	2·95 (—30)
Pest	„	4·39 (+ 3)	2·45 (+ 5)	2·42 (+ 7)	1·41 (— 1)	2·64 (— 2)
Presburg	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Raab	„	3·60 (—20)	2·20	1·90	1·40	2·60 (+10)
Tyrnau	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Wieselburg	„	4·10 (— 5)	2·43	1·93 (+ 5)	1·50 (— 1)	2·70 (+ 2)
Wojwodschaft: Großbecskerek	„	3·80	—·—	1·50	1·25 (—10)	2·50 (+ 5)
Neusatz	„	3·50 (—70)	—·—	2·10 (+14)	1·07 (— 5)	2·64 (—16)
M. Theresiopel	„	3·57 (+21)	2·60	1·65	1·05 (—10)	2·10
Kroatien u. Slavonien: Esseg	„	3·80	3·00	2·20 (—10)	1·40	2·90
Fiume	„	6·50 (—20)	—·—	3·50 (—20)	2·60 (—20)	4·90
Karlstadt	„	5·40	3·00	2·50 (—30)	1·75 (— 5)	3·55 (— 5)
Militärgrenze: Ogulin	„	5·70	—·—	—·—	2·70	4·00
Otočac	„	6·00	—·—	4·20 (—25)	2·20 (+ 4)	4·25 (— 5)
Pancsowa	„	3·90 (+50)	—·—	1·80	1·20	2·70
Weißkirchen	„	5·04	—·—	2·40	1·76	3·20
Mähren: Brünn	„	5·16 (+53)	3·13 (—13)	2·39 (—17)	1·75 (—14)	3·33
Gaya	„	4·92 (+12)	3·10 (+ 1)	2·50	1·60	3·00 (—10)
Kremsier	„	5·20 (+15)	3·16 (+16)	2·70 (—14)	1·63 (— 7)	—·—
Leipnik	„	5·34 (— 1)	3·26 (— 1)	2·75 (— 3)	1·57 (+ 4)	3·25
Müglitz	„	5·32 (+11)	3·27 (+ 3)	2·76 (+20)	1·73 (+10)	—·—
Mähr. Neustadt	„	5·32 (+ 4)	3·33 (+ 9)	2·72 (— 1)	1·66 (— 7)	—·—
Olmütz	„	5·40 (+15)	3·28 (+14)	2·76 (+ 1)	1·67 (+ 5)	—·—
Proßnitz	„	5·18 (+10)	3·09 (+ 7)	2·60 (+ 6)	1·75 (+ 2)	3·60
Znaim	„	5·33 (+46)	3·00 (+14)	2·72 (+11)	1·82 (—10)	—·—
Schlesien: Jägerndorf	„	6·04 (—10)	3·73 (+13)	3·29 (+ 7)	1·95 (+ 3)	—·—
Olbersdorf	„	5·86 (— 7)	3·58 (— 2)	3·10 (— 6)	1·93 (— 7)	—·—
Weidenau	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Böhmen: Chlumetz	„	5·15	3·35	2·97	1·95	—·—
Eger	„	6·70 (— 5)	4·89 (+ 2)	4·18 (—49)	2·73 (— 6)	—·—
Gitschin	„	5·71 (— 4)	3·76 (+ 2)	3·09 (— 1)	1·99 (+ 1)	—·—
Horzitz	„	5·57	3·76	2·91	1·72	—·—
Jaroměř	„	5·83 (+ 4)	3·72 (+ 1)	3·10 (+ 7)	2·16 (+ 4)	—·—
Leitmeritz	„	6·04 (—10)	4·15 (— 4)	3·58 (—13)	2·46 (—11)	—·—
Leitomischl	„	5·00 (— 5)	3·00	2·60 (—10)	1·65 (— 5)	—·—
Neubidschow	„	5·57 (+ 4)	3·60 (+ 2)	2·97 (+ 9)	2·17 (+ 4)	—·—
Pardubitz	„	5·48 (+ 3)	3·61 (+ 3)	2·99 (+ 1)	1·88 (— 1)	—·—
Prag	„	5·54 (+ 8)	3·85 (— 4)	3·44 (— 2)	2·03 (— 6)	—·—
Turnau	„	5·79 (+ 2)	3·87 (— 7)	3·04 (—17)	1·91 (— 5)	—·—
Niederösterreich: Bruck a. d. L.	„	—·—	2·81 (— 4)	2·00	1·73 (— 1)	—·—
Groß-Enzersdorf	„	4·74 (— 2)	3·16 (+ 1)	2·14	1·66	—·—
Korneuburg	„	—·—	3·28 (+32)	—·—	1·76 (— 3)	—·—
Krems	„	5·40 (+ 8)	3·28 (+ 4)	2·66	1·96 (— 4)	—·—
Laa	„	5·10 (+43)	3·13 (+28)	2·63 (+14)	1·69 (+ 6)	—·—
Melk	„	5·10 (+20)	3·50 (+ 8)	—·—	2·11 (+11)	—·—
Neulengbach	„	5·35 (+ 9)	3·30 (+ 3)	2·60	2·30 (+ 5)	—·—
St. Pölten	„	5·23 (— 3)	3·25 (— 4)	2·72 (+ 9)	2·07 (— 3)	—·—
Scheibbs	„	5·35 (+20)	3·45 (+ 5)	2·97 (— 1)	2·06 (—11)	—·—
Untergänserndorf	„	4·84 (— 9)	3·13 (+ 8)	2·12 (+ 9)	—·—	—·—
Wien	„	—·—	—·—	2·16 (—21)	2·07 (— 3)	3·63 (+ 6)
Wiener-Neustadt	„	5·07 (— 6)	2·86 (— 5)	2·20 (—15)	1·80 (— 1)	3·08 (—12)
Steiermark: Graz	„	5·10 (—13)	3·07 (—17)	2·87 (— 8)	2·12 (— 6)	3·46 (—11)
Marburg	„	5·00 (—15)	3·20 (— 1)	3·00 (— 3)	2·20 (— 5)	3·90 (— 6)
Pettau	„	5·00 (—15)	3·05 (—15)	2·80 (—20)	2·00	3·90 (—10)
Kärnten: Klagenfurt	„	5·95 (+12)	3·41 (—32)	4·39 (—31)	2·34 (—21)	4·47 (+ 6)
Völkermarkt	„	5·51 (— 5)	4·11 (+10)	4·34 (+40)	2·59 (+ 4)	4·99 (+27)
Krain: Krainburg	„	6·02 (— 3)	3·97 (— 3)	—·—	2·80 (+10)	4·80 (—20)
Laibach	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Küstenland: Görz	„	6·40	—·—	—·—	3·00	5·00
Dalmatien: Macarsca	„	6·36	4·20	3·30	—·—	4·40
Oberösterreich: Steyr	„	5·27 (+17)	3·25 (+ 7)	—·—	2·03 (+ 2)	—·—
Schwanenstadt	„	5·30	3·30	3·20	—·—	—·—
Wels	„	4·80 (+11)	3·24 (+17)	3·05 (+ 3)	2·02 (— 2)	—·—
Salzburg: Salzburg	„	5·78 (+12)	3·34 (+ 3)	—·—	2·03 (— 6)	—·—
Tirol: Bozen	„	6·62 (—26)	4·86 (—12)	—·—	3·25 (+ 1)	4·32 (—28)
Bregenz	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—

Hauptbericht der Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogtum Oesterreich ob der Enns für die Jahre 1857, 1858 und 1859.

Auszug aus dem statistischen Berichte der Handels- und Gewerbekammer Ober-Oesterreichs für das Jahr 1859.

(Linz, 1860. Aus der Wimmer'schen Buchdruckerei.)

Wieder ist die Linzer Handels- und Gewerbekammer die erste, welche ihren Haupt-Bericht für die dreijährige Periode 1857—1859 und den statistischen Bericht für 1859 erstattet. Wie ihre früheren Berichte zeichnen sich auch diese durch zweckmäßige Ordnung des reichen Materials, gesunde volkswirtschaftliche Anschauungen und männlichen Freimut aus. Wir begegnen darin nicht dem stereotypen Wehklagen über unzureichenden Zollschuz, welches die Berichte mancher Handelskammern so sehr verunziert; im Gegentheile erklärt die Linzer Handelskammer, daß sich in Oberösterreich ungeachtet der mißlichen Verhältnisse der lezten Jahre ein entschiedener Fortschritt in der wirtschaftlichen Entwicklung bemerkbar macht. Die Landwirtschaft hat sich dort bedeutend gehoben; die Viehzucht ist lobenswert; das Unterrichtswesen wurde vervollkommnet; für die Verbesserung der Verkehrsmittel ist Sorge getragen worden u. s. w. Die Linzer Handelskammer spricht ihren Dank dafür aus, daß die Regierung mehrere Anträge, welche gewerbliche Beschränkungen herbeiführen wollten, abgelehnt habe, daß sie eine Enquête veranlaßte, um unparteiisch und gründlich Bestrebungen zu würdigen, welche auf höhere Schuzzölle zielten. Nach ihrer Ansicht führen weder Bevormundungen, noch Gewerbs- oder Zollschranken zum Fortschritte; die eigene Kraft der Nation ist es, von deren Entwicklung sie das Heil erwartet. Sie will im Namen des Landes die Macht der Regierung nur dann in Anspruch nehmen, wenn es sich um Beseitigung von Hemmnissen handelt, denen die Privatkraft nicht begegnen kann oder darf. Freiheit im Unterrichte, Freiheit im Erwerbe und Freiheit im Verkehre sind in ihren Augen die Grundpfeiler des Fortschrittes in Bildung und Wolfahrt.

Vom Allgemeinen auf das Specielle übergehend, spricht die Linzer Handelskammer zunächst von der Bewohnerschaft Oberösterreichs und geht dann auf das Unterrichtswesen, die Bodenproduktion, das Gewerbewesen und die Industrie, den Handel und Verkehr über. Den Schluß bilden die Humanitätsanstalten des Landes und der Personalstand der Handels- und Gewerbekammer.

Die Civilbevölkerung Oberösterreichs hat in neuester Zeit abgenommen; sie verminderte sich von 1846 bis 1857 (lezte Volkszählung) von 713.005 auf 707.450 *). Die Landbevölkerung nimmt von Jahr zu Jahr im Wolstande zu. Allenthalben zeigt sich die nachhaltige Wirkung der Grundentlastung. Die Bauernhöfe werden in besseren Stand gesezt, die Felder sorgsamer bestellt, die Viehbestände erhöht. Ueberall beginnt sich der Fortschritt in der Landwirtschaft anzubahnen. Des Bauers Wolstand zieht einen größeren Aufwand nach sich. Er schafft sich bessere Pferde und Wägen an; seine Sonntagskleidung ist aus schönen schweren Stoffen angefertigt. Ueberhaupt bildet die Landbevölkerung Oberösterreichs eine sehr ausgiebige Kundschaft für industrielle Erzeugnisse. Tuche, Kattune, seidene Tücher und Stoffe, Sammtschuhe werden in großen Mengen an dieselbe abgesezt. Sind dem Landbewohner durch die Veränderungsgebühren höhere Lasten zugewachsen, welche den Kaufs-

*) Darunter 21.761 Oesterreicher aus anderen Kronländern und 3585 Ausländer. Die Linzer Handelskammer gibt die Zahl der in Oberösterreich anwesenden Fremden irrig mit 101.447 an. Diese Zahl kommt allerdings auch in den vom Ministerium des Innern veröffentlichten „statistischen Uebersichten über die Bevölkerung und den Viehstand von Oesterreich, nach der Zählung vom 31. Oktober 1857" (Wien. Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1859.) vor, aber es ist dies nur die Summe der in den verschiedenen Stadt- und Landbezirken anwesenden Fremden, wovon 76.101 dem Kronlande Oberösterreich selbst, jedoch anderen Bezirken angehören Sind diese auch im Bezirke als Fremde anzusehen, so kann dies natürlich nicht dem Kronlande gegenüber gelten, das ihre Heimat ist. D. R.

wert seines Besitzums vermindern, so sucht er durch erhöhte Thätigkeit und Anstrengung diesen Ausfall wieder gut zu machen.

Linz hatte am Tage der lezten Volkszählung (31. Oktober 1857) 27.628 Einwohner, darunter 11.946 Fremde, von denen übrigens die Mehrzahl dem Kronlande selbst angehört und nur im Stadtbezirke Linz als fremd (d. i. nicht einheimisch) anzusehen ist. In den lezten vier Jahren hat sich in Linz die Zahl der Trauungen vermindert; dennoch aber ist die Zahl der Geburten und mit dieser auch jene der Sterbfälle, insbesondere im zarten Kindesalter, ansehnlich gestiegen, wie nachstehende Uebersicht zeigt:

	Trauungen	Geburten	Sterbfälle		
			bei Kindern unter 5 Jahren	nach dem Alter von 5 Jahren	Zusammen
1856	271	1457	334	659	993
1857	239	1515	415	622	1037
1858	247	1555	507	756	1263
1859	235	1688	498	724	1222

Die Baulust in Linz, die von 1848 bis einschl. 1854 ziemlich rege war, ist in den lezten fünf Jahren fast ganz erloschen, ungeachtet die Einwohnerzahl der Stadt zugenommen hat und sich bereits ein Mangel an Wohnungen fühlbar macht. Von 1855 bis incl. 1857 wurde nur ein einziges Gebäude aufgeführt. In den Jahren 1858 und 1859 kamen wol 5 und beziehungsweise 8 Bauführungen vor, aber diese bestanden sämmtlich nur in kleineren Zubauten oder Aenderungen. Die Handelskammer beklagt die Abnahme der Baulust und meint, daß die zugestandene Zinssteuerfreiheit nicht mehr zu Neubauten anlocke, weil die anderen Lasten bereits empfindlich wären. Die Kapitalsanlage in Staatspapieren werfe zur Zeit 8% Zinsen ab, während ein zum Bau eines Hauses verwendetes Kapital bis zur Vollendung des Gebäudes gar nichts und dann kaum 4% Zinsen einbringe.

Die verhältnißmäßig hohe Beitragsleistung Oberösterreichs zum Staatsaufwande (fl. 20·67 pr. Kopf der Bevölkerung) veranlaßt die Handelskammer zu der Bemerkung, daß für die Bildung der Jugend eine größere Verwendung von Staatsmitteln angezeigt sei, und daß auf Stromregulirungen, Straßenanlagen, Brücken und Landungspläze fortan Bedacht genommen werden sollte. Dagegen ist zu bemerken, daß mehrere höhere Lehranstalten anderer Kronländer, insbesondere aber der Residenzstadt, auch der oberösterreichischen Jugend zu Statten kommen, und daß für Stromregulirungen, Straßen- und Brückenbauten in Oberösterreich jährlich ansehnliche Summen verausgabt werden.

Auf die Produktion des Landes übergehend, bespricht die Handelskammer zunächst die landwirtschaftliche Produktion. Diese betrug im Jahre 1859:

	Menge		im Werte von	
Weizen, Winterfrucht	937.597	Mezen	4,687.985	fl.
„ Sommerfrucht	56.630	„	226.520	„
Roggen, Winterfrucht	2,067.100	„	5,581.170	„
„ Sommerfrucht	44.221	„	110.552	„
Gerste	834.717	„	1,919.849	„
Hafer	2,367.890	„	4,025.413	„
Anderes Getreide	293.249	„	586.498	„
Mais	1.468	„	5.872	„
Heidekorn	6.592	„	52.736	„
Kartoffeln	1,566.304	„	1,566.304	„
Rüben	440.953	„	352.762	„
Kraut	558.810	„	391.167	„
Hanf	6.764	Centner	138.280	„
Flachs	55.325	„	1,161.825	„
Klee	2,458.742	„	3,688.113	„
Heu	7,148.720	„	12,867.696	„
Weizenstroh	1,611.456	„	1,611.456	„
Roggenstroh	3,022.332	„	2,871.215	„
Gerstenstroh	869.282	„	782.353	„
Haferstroh	2,170.307	„	1,844.760	„

Schon der Wert dieser Bodenprodukte beläuft sich auf die ansehnliche Summe von **44,469.526** fl. Dazu wären noch die Werte des in Oberösterreich gewonnenen Hopfens, dessen Bau im vormaligen Rieder- und Welser Kreise nicht ganz unbeträchtlich ist, der Kardendisteln, die vorzüglich bei St. Georgen an der Gusen gebaut werden, der Hülsenfrüchte, des Rapses, dessen Kultur in neuerer Zeit auch in Oberösterreich größere Ausdehnung gewinnt, verschiedener Gemüsegattungen, des Obstes u. s. w. zu rechnen, über welche in dem Handelskammerberichte keinerlei Angaben vorkommen. Ein Vergleich mit früheren Jahren zeigt insbesondere eine Zunahme der Wiesenkultur und eine entsprechende Vermehrung des Viehstandes. Nach amtlichen Erhebungen zählte man in Oberösterreich:

	1851	1857
Pferde	41.971 St.	48.739 St.
Rindvieh	332.128 „	487.994 „
Schafvieh	116.542 „	150.640 „
Ziegen	18.500 „	18.277 „
Schweine	65.000 „	242.557 „

Die Handelskammer meint, daß der Viehstand Oberösterreichs sich noch verbessern könnte, wenn die Preise des Viehsalzes ermäßigt würden. Letzteres sei ein großes Anliegen der Landwirtschaft und der Lederindustrie, und stehe auch mit der Lebensmittelfrage im engen Zusammenhange.

Die k. k. Landwirtschaftsgesellschaft von Oberösterreich, welche in früheren Jahren eine geringe Thätigkeit entwickelt hatte, zeigt seit 1854 eine anerkennungswerte Regsamkeit. Sie zählt zu Ende des Jahres 1859 1983 Mitglieder, darunter 750 bäuerliche Grundbesitzer, 712 Gewerbs- und Wirtschaftsbesitzer, 217 Beamte, 173 Priester, nur 30 große Grundbesitzer und 101 andere Theilnehmer. Unterstützt wird sie durch 47 Filialen und ihre Wochenschrift ist dem praktischen Bedürfnisse angemessen. Die von der oberösterreichischen Landwirtschaftsgesellschaft im Jahre 1858 veranstaltete Ausstellung von Nutzvieh, Maschinen, Gerätschaften u. s. w. hat ermunternd und anregend gewirkt und einen bedeutenden Fortschritt bewährt. Die Gesellschaft betheilt angehende Landwirte mit Stipendien von je 84 fl., damit dieselben die Ackerbauschule zu Großau in Unterösterreich besuchen können. Sie verwendete:

1857	für 4 Zöglinge	336 fl. ö. W.
1858	„ 7 „ und 1 Praktikanten	840 „ „ „
1859	„ 8 „ „ 2 „	924 „ „ „

Sehr verdient macht sich die oberösterreichische Landwirtschaftsgesellschaft um die Verbreitung der Drainage. Sie bestellte einen eigenen Wieseningenieur, damit er Allen, die ihre Grundstücke drainiren wollen, an die Hand gehe. Ganz besonders schritt die Wiesen-Kultur mittelst der Drainage im Rieder Kreise vor und im Bezirke Ischl wurden 15 Drainage-Anlagen gemacht.

Der Verein zur Förderung der Seidenkultur in Oberösterreich zählte zu Ende des Jahres 1859 80 Mitglieder. Er besitzt 6 Joch 173 Quadr. Klafter Grundstücke; sein Barfonds am 1. November 1858 bestand in 2000 fl. ö. W. Sein Wirken im Jahre 1859 erstreckte sich auf Vermehrung der Maulbeerbäume durch Aussaat, unentgeltliche Vertheilung von Seidenraupensamen an Private, unentgeltliche Ueberlassung des Maulbeerlaubes an Seidenzüchter, Ankauf von Kokons und Abhaspelung derselben, endlich auf die Besorgung einer guten Nachzucht von Bombyx mori. Die Geringfügigkeit seiner Geldmittel erlaubt dem Vereine kein ausgedehnteres Wirken.

Ueber die Stein- und Braunkohlengewinnung Oberösterreichs entnehmen wir dem statistischen Berichte nachstehende Daten:

	Steinkohlen Ctr.	Braunkohlen Ctr.	Zusammen Ctr.	Zahl der dabei beschäftigten Arbeiter
1852	900	891.689	892.589	413
1853	1000	930.230	931.230	430
1854	3100	411.200	414.300	233
1855	2400	534.883	537.283	261
1856	2050	546.186	548.236	290
1857	1616	573.831	575.447	270
1858	5200	969.485	1,021.685	420
1859	6609	736.629	743.238	347
Produktion im Jahre 1859:				
In St. Wolfgang	1009	—	1.009	4
Hr. Franz Wickhoff in Pechgraben	5600	—	5.600	16
„ „ „ „ Lindau (ohne Abbau)	—	—	—	5
Traunthaler Gewerkschaft	—	710.276	710.276	302
Am Griftnergut nächst Zell am Pettenfürst	—	4.052	4.052	2
Graf Arco-Valley in St. Martin	—	21.301	21.301	16
Hr. Franz Enzinger in Pramet	—	1.000	1.000	2

Ueber die Holzschwemmen heben wir aus dem statistischen Berichte für 1859 Folgendes hervor:

Holzschwemme	Getriftetes Holz hartes Klafter	weiches Klafter	Im Ganzen Klafter	Beschäftigte Arbeiter
des Fürsten Schwarzenberg auf dem Mühlflusse	7.030	26.060	33.090	500
„ Freiherrn v. Hackelberg auf der schwarzen Aist	4.025	15.897	19.922	1400
„ Herzogs von Sachsen-Coburg-Gotha auf der Naarn	2.970	6.460	9.430	900
„ Stiftes Schlägel	455	1 721½	2.176½	410
„ Hrn. Math. Fink auf der Mattig	8.000	5.000	13.000	300
Zusammen	22.480	55.138½	77.618½	3510

Ueber die Holzschwemmen des Steyrer und Welser Kreises fehlen die Angaben.

Die Torfstiche lieferten im Jahre 1859 nachstehende Mengen:

	Ausdehnung	Gewonnene Torfziegel
Im Kreise Linz	173 Joch 1400 Quad. Klafter	2,304.000 Stück
„ „ Wels	55 „ — „ „	345.000 „ und 8000 Ctr.
„ „ Ried	?	120.000 „
„ „ Steyr	20 „ — „ „	99.750 „
Zusammen		2,858.750 Stück und 8000 Ctr.

Auf das Gewerbewesen übergehend, schildert die Handelskammer in großen Umrissen die Mißstände des früheren Zunftwesens und spricht die Ueberzeugung aus, daß die Befreiung der Gewerbsthätigkeit von den alten Fesseln weitere Fortschritte bedingen werde. Bald werde es klar werden, daß Preissatzungen und Beschränkungen des Zwischenhandels unhaltbar — weil schädlich — seien, und daß Frauen, welche nunmehr selbständige Gewerbe antreten dürfen, auch in Bezug auf Vereine und Genossenschaftsverband ausnahmslos alle Rechte der anderen Gewerbetreibenden zu genießen hätten. Sie verwahrt sich gegen jeden Zwang bei Bildung gewerblicher Genossenschaften und bemerkt, daß in Oberösterreich von der Statthalterei Einleitungen getroffen wurden, welche Besorgnisse vor Engherzigkeit beseitigen und der freien Konstituirung der Genossenschaften offenen Raum lassen. Sehr anerkennend spricht sich die Handelskammer über die Thätigkeit des oberösterreichischen Gewerbe-Vereins aus, der bei der Umgestaltung des Gewerbewesens ein wichtiger Hebel des Fortschrittes werden könne. Die Gewalt der Ueberzeugung werde auch jene Glieder, „welche noch einen sehnenden Rückblick auf das ehemalige Zunftwesen, auf die Beschränkung der Gewerbe auf den Lokalbedarf werfen, welche nicht von der Qualität der Leistung, sondern von der Koncession oder von hohen Schutzzöllen ihr Heil erwarten, mit der liberalen Ansicht versöhnen, sobald sie den Nutzen des Fortschrittes kennen gelernt haben". (Schluß folgt.)

Betriebsergebnisse österreichischer Eisenbahnen.

Südösterreichisches Eisenbahnnetz*).

(Südliche Staatsbahn sammt Flügelbahnen 83 M., venetianische Linien 35 M., südtirolische Bahn 19·4 M., nordtirolische Bahn 9·6 M., im Ganzen 147 M.)

	Beförderte Reisende	Einnahmen in Gulden: für Reisende	für Militär-Transporte	für Gepäck u. Frachten	Gesammteinnahmen in Gulden: 1860	1859
Vom 1. Januar bis 21. April . . .	779.337	882.013·07	199.744·67	2,728.929·90	3,810.687·64	4,860.112·30
Vom 22.—28. April	68.193½	74.571·26	15.596·50	171.670·26	261.838·02	461.604·62
„ 29. April bis 5. Mai . .	69.433½	83.443·89	11.727·14	201.687·63	296.858·66	501.729·33
„ 6.—12. Mai	77.644½	94.299·67	13.547·24	208 689·42	316.536·33	505.852·30
„ 13.—19. „	90.866½	93.080·81	14.859.04	170.027·60	277.967·45	516.760·26
Zusammen .	1,085.475	1,227.408·70	255.474·59	3,481.004·81	4,963.888·10	6,846.058·81

*) Zur Vervollständigung der Einnahmenausweise der die südösterreichischen Bahnen besitzenden Gesellschaft geben wir nachstehend auch die Betriebsergebnisse der lombardischen Bahnen und die Gesammteinnahmen dieser Gesellschaft:

Lombardische Eisenbahnen (30 Meilen).

	Beförderte Reisende	Einnahmen: für Reisende	für Militär-Transporte, Gepäck und Frachten	Gesammteinnahmen: 1860	1859
Vom 1. Januar bis 21. April . . .	436.104	fl. 324.702·78	fl. 208.678·33	fl. 538.381·11	fl. 651.796·30
Vom 22.—28. April	40.022	„ 27.060·00	„ 14.376·70	„ 41.436·70	„ 63.211·17
„ 29. April bis 5. Mai . .	40.616	„ 27.647·90	„ 13.044·42	„ 40.692·32	„ 56.543·98
„ 6.—12. Mai	39.628	„ 26.002·42	„ 13.590·54	„ 39.592·96	„ 49.827·28
„ 13.—19. „	40.027	„ 26.889·42	„ 13.629·10	„ 40.518·52	„ 48.599·03
Zusammen . .	596.397	fl. 432.302·52	fl. 263.319·09	fl. 695.621·61	fl. 869.977·76

Gesammteinnahmen der südlichen Staats-, lombardisch-venetianischen und central-italienischen Eisenbahn-Gesellschaft.

	1860: Länge der Betriebsstrecken	1860: Einnahme	1859: Länge der Betriebsstrecken	1859: Einnahme	1858: Länge der Betriebsstrecken	1858: Einnahme
Vom 1. Januar bis 21. April .		fl. 4,344.068·75		fl. 5,511.908·60		fl. 3,247.102
Vom 22.—28. April		„ 303.274·72		„ 524.815·79		„ 290.831
„ 29. April bis 5. Mai . .	177	„ 337.550·98	156 (seit 16. Mai 1859 175)	„ 558.273·31	146·5	„ 308.128
„ 6.—12. Mai		„ 356.129·29		„ 555.679·58		„ 308.646
„ 13.—19. „		„ 318.485·97		„ 565.359·29		„ 311.016
Zusammen . . .		fl. 5,659.509·71		fl. 7,716.036·57		fl. 4,465.723

In den Ueberträgen (vom 1. Januar bis 21. April) ist die Woche vom 29. Januar bis 4. Februar, dann jene vom 4.—10. März nicht inbegriffen, da uns über diese beiden Wochen die Ausweise fehlen.

Bahnen der österreichischen Staatseisenbahn-Gesellschaft (174·5 Meilen).

	Befördert wurden		Einnahme in Gulden			Gesammteinnahme in Gulden		
	Personen	Waren Zollctr.	für Personen	für Eilgut	für Frachten	1860	1859	1858
Vom 1. Jan. bis 5. Mai	580.999	15,641.934·19	1,529.917	184.314	3,760.350	5,474.581	4,996.931	4,561.204
6.—12. Mai	33.350	811.508·22	92.838	10.280	223.824	326.942	381.031	284.341
13.—19. „	43.457	877.197·58	111.496	10.246	226.121	347.863	360.056	289.821
20.—26. „	39.757	939.875·91	108.321	12.194	251.500	372.015	407.561	307.273
27. Mai bis 2. Juni	46.883	723.278·51	129.650	11.994	207.253	348.897	401.294	294.987
Zusammen	744.446	18,993.794·41	1,972.222	229.028	4,669.048	6,870.298	6,546.873	5,737.626

Kaiser Ferdinands-Nordbahn.

		Befördert wurden		Einnahme		
	Meilen	Personen	Güter Zollcentner	für Personen fl.	für Güter fl.	Zusammen fl.
In den ersten 4 Monaten 1860	82·5	453.336	9,858.522	935.696·50	3,688.723·03	4,624.419·53
Im Mai 1860	82·5	151.882	2,343.506	304.115·11	861.870·40	1,165.985·51
In den ersten 5 Monaten 1860	82·5	605.218	12,202.028	1,239.811·61	4,550.593·43	5,790.405·04
Zur selben Zeit 1859	82·5	694.442	10,084.498	1,991.235·77	3,808.461·60	5,799.697·37
„ „ „ 1858	70	594.686	8,348.814	. . . . . .	. . . . . .	4,296.514·07

Kaiserin Elisabeth-Westbahn.

		Befördert wurden		Einnahme			
	Meilen	Personen	Frachten Zollcentner	für Reisende u. Militärtransp. fl.	f. Gepäck u. Eilgut fl.	für Frachten fl.	Zusammen fl.
In den ersten 4 Monaten 1860	56·5	222.459	1,766.961·88	276.363·82	16.744·37	558.082·82	851.191·01
Im Mai 1860	56·5	140.736	455.053·40	141.119·85	6.843·99	136.383·26	284.347·10
In den ersten 5 Monaten 1860	56·5	363.195	2,222.015·28	417.483·67	23.588·36	694.466·08	1,135.538·11
Zur selben Zeit 1859	51	359.850	1,871.514·51	468.543·96	21.921·05	585.473·85	1,075.938·86
Zur selben Zeit 1858	26*)	49.040	1,025.688·88	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	390.680·02

Theißbahn.

		Befördert wurden		Einnahme			
	Meilen	Personen	Frachten Zollctr.	für Personen fl.	für Gepäck und Eilgut fl.	für Frachten fl.	Zusammen fl.
In den ersten 4 Monaten 1860	67	142.090	1,718.727·62	268.657·65	26.201·46	414.800·00	709.659·11
Im Mai 1860	67	38.456	583.286·51	78.293·52	6.569·42	132.382·99	217.245·93
In den ersten fünf Monaten 1860	67	180.546	2,302.014·13	346.951·17	32.770·88	547.182·99	926.905·04
Zur selben Zeit 1859**)	49 (67)	208.298	1,452.207·23	354.102·19	25.307·27	320.876·14	700.285·60
Zur selben Zeit 1858	29	77.740	1,046.174·67	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	340.939·29

---

*) In den ersten 5 Monaten 1858 war nur die Budweis-Linz-Gmundner Eisenbahn im Betriebe.

**) Am 24. Mai 1859 wurde die 18 Meilen lange Strecke von Debreczin nach Miskolcz eröffnet.

Galizische Karl Ludwig-Bahn.

		Personenverkehr		Güterverkehr		Gesammt-Einnahme
	Meilen	Reisende	Einnahme	Zollctr.	Einnahme	
In den ersten vier Monaten 1860	28	76.170	fl. 125.454·58	1,774 646	fl. 508.222 04	fl. 633.676·62
Im Mai 1860	28	21.822	„ 40.707·85	628.578	„ 182.425·90	„ 223.133·75
In den ersten fünf Monaten 1860	28	97.992	fl. 166.162·43	2,403.224	fl. 690.647·94	fl. 856.810·37
Zur selben Zeit 1859	23	154.503	„ 236.957·29	1,386.618	„ 400.224·77	„ 637.182·06
„ „ „ 1858	16	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	„ 288.089·43

Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn (Pardubitz-Reichenberg).

		Personenverkehr		Güterverkehr		Gesammt-Einnahme
	Meilen	Reisende	Einnahme	Zollctr.	Einnahme	
In den ersten vier Monaten 1860	27	61.146	fl. 57.738·47	803.443	fl. 182.055·69	fl. 239.794·16
Im Mai 1860	27	21.921	„ 22.486·96	181.587	„ 41.898·79	„ 64.385·75
In den ersten fünf Monaten 1860	27	83.067	fl. 80.225·43	985.030	fl. 223.954·48	fl. 304.179·91
Zur selben Zeit 1859	27	108.581	„ 71.571·66	840.170	„ 163.322·53	„ 234.894·19
			*) („ 74.277·97)		(„ 165.398·84)	(„ 239.676·81)
Vom 4. November 1857 bis 31. Mai 1858	5½	59.459	„ 34.291·97	362·003	„ 45.638·23	„ 79.930·20

Buschtěhrader Eisenbahn.

	Beförderd wurden						
	auf d. Pferdebahn (7·5 Meilen)	auf der Lokomotivbahn (2·5 Meilen)		innerhalb des Grubenfeldes		im Ganzen	
	Frachten Zollctr.	Personen	Frachten Zollctr.	Perf.	Frachten Zollctr.	Personen	Frachten Zollctr.
In den ersten vier Monaten 1860	430.000	10.202	1,697.500	3.659	1,220.500	13.861	3,348.000
Im Mai 1860	91.200	538	302.700	4 473	279.900	5.011	673.800
In den ersten fünf Monaten 1860	521.200	10.740	2,000.200	8.132	1,500.400	18.872	4,021.800
Zur selben Zeit 1859	420.400	17.911	2,521.700	—	355.200	17.911	3,297.300
„ „ „ 1858	340.032	6.704	1,746.752	—	—	6.704	2,086.784

Außig-Teplitzer Bahn.

(Unter Vorbehalt des Nachtrages der Verkehrs- und Ertragsnachweisung von fremden Bahnen und des speciellen Revisionsbefundes von Seite der Gesellschaft.)

	Meilen	Personenverkehr		Frachtenverkehr incl. der Regiegüter u. Verfrachtungen in die chem. Fabrik		Gesammt-Einnahmen
		Reisende	Einnahmen	Zollctr.	Einnahmen	
In den ersten vier Monaten 1860	2·5	24.139	fl. 9.562·36	1,334.284	fl. 44.607·31	fl. 54.169·67
Im Mai 1860	2·5	11.143	„ 4.529·78	457.406	„ 15.331·29	„ 19.861·07
Außerdem im Februar u. März 1860 im Verkehre mit fremden Bahnen		1.787	„ 951·29	—	„ —	„ 951·29
In den ersten fünf Monaten 1860	2·5	37.069	fl. 15.043·43	1,791.690	fl. 59.938·60	fl. 74.982·03
Zur selben Zeit 1859	2·5	38.650	**)	1,693.208	**)	**)
Vom 20.—31. Mai 1858	2·5	11.932½	**)	—	**)	**)

*) Die von Klammern eingeschlossenen Zahlen erscheinen in dem von der Gesellschaft in der „Wiener Ztg." vom 12. Juni 1860 veröffentlichten Ausweise.

**) Die regelmäßigen Einnahmen-Ausweise] dieser Eisenbahngesellschaft beginnen erst mit dem Jahre 1860.

Presburg-Tyrnauer Pferde-Eisenbahn.

	Meilen	Personen	Güter	Einnahme
		Befördert wurden		
In den ersten vier Monaten 1860	8·5	22.029	214.098 Ctr. 20 Pfd.	fl. 55.947·21
Im Mai 1860	8·5	7.328	41.524 „ 17 „	„ 14.982·37
In den ersten fünf Monaten 1860	8·5	29.357	255.622 Ctr. 37 Pfd.	fl. 70.929·58
Zur selben Zeit 1859	8·5	37.432	193.916 „ 90 „	„ 62.689·19
„ „ „ 1858	8·5	31.680	170.011 „ 70 „	„ 48.062·81

Gratz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft.

	Meilen	Befördert wurden: Personen	Güter	Einnahme: für auf der Eisenbahn beförderte Personen und Güter	für verkaufte Kohlen	Zusammen
			Zollctr.	fl.	fl.	fl.
In den ersten vier Monaten 1860	5·5	3.890	51.481	12.173·84	40.446·36	52.620·20
Im Mai 1860	5·5	6.576	49.785	13.333·65	2.149·20	15.482·85
In den ersten fünf Monaten 1860	5·5	10.466	101.266	25.507·49	42.595·56	68.103·05

Erste österreichische Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft.

	Einnahme 1860	1859	1858
Vom 4. Januar bis 25. April	fl. 1,789.982·21	fl. 1,392.089·78	fl. 958.397·19
„ 26. April bis 2. Mai	„ 202.630·68	„ 162.925·99	„ 240.920·66
„ 4.— 9. Mai	„ 205.625·47	„ 219.420·22	„ 173.476·85
„ 10.—16. „	„ 255.842·56	„ 237.645·80	„ 187.445·68
„ 17.—23. „	„ 233.502·23	„ 269.505·37	„ 273.410·90
Zusammen	fl. 2,687.583·15	fl. 2,281.587·16	fl. 1,833.651·28

Die Einführung eines einheitlichen deutschen Maß- und Gewichtssystems.

Von Baiern, dem Königreiche Sachsen, Württemberg, Kurhessen, Großherzogtum Hessen, Nassau, Sachsen Meiningen und Sachsen-Altenburg wurde in der Bundestagssitzung vom 23. Februar l. J. der Antrag auf Einführung eines gleichen Maßes und Gewichtes in allen deutschen Bundesstaaten gestellt. Der handelspolitische Ausschuß des Bundestages, dem die Vorlage überwiesen wurde, beantragte nunmehr, daß am Sitze der Bundesversammlung eine Kommission von Sachverständigen zur Ausarbeitung eines Gutachtens über das Princip, sowie über die zweckmäßigsten Systeme und über die zu deren Einführung erforderlichen Maßnahmen niedergesezt und zu diesem Zwecke eine Einladung wegen Abordnung sachverständiger Kommissäre an die verschiedenen Regierungen Deutschlands gerichtet werde. Hiebei wurde unterstellt, daß sich dadurch zugleich für diejenigen Regierungen, welche den Antrag nicht eingebracht haben, auch ohne vorgängige Aufforderung hiezu die Gelegenheit ergeben werde, ihre Ansichten über die Bedürfnißfrage sowie über die Mittel der Ausführung zu äußern.

Bei der großen Ungleichartigkeit namentlich der in den verschiedenen deutschen Staaten üblichen Längen-, Flächen- und Hohlmaße wird in allen deutschen Gauen der Eingangs erwähnte Antrag mit Freuden begrüßt; nur über die Frage, ob der Gegenstand zur Zuständigkeit der Bundesversammlung gehöre, scheint nicht überall dieselbe Meinung zu herrschen. Insbesondere wird versichert, bei den Vorverhandlungen sei von der preußischen Regierung die Erklärung abgegeben worden, daß sie wol gegen die Sache selbst sich

nicht ausspreche, doch sei sie der Meinung, daß die Verhandlungen für die Verwirklichung des Projektes nicht am Bunde zu führen seien. Nach dieser Ansicht würde demnach diese Angelegenheit auf den Weg der freien Vereinbarung unter den Regierungen hinzulenken sein. Die Mittelstaaten dagegen beharren, wie verlautet, auf dem Vorschlage, daß die Verhandlung am Size des Bundes und durch den Bund geführt und die Vollziehung auf demselben Wege angebahnt werde. Leztere Ansicht ist im handelspolitischen Ausschusse des Bundestages durchgedrungen, über dessen Antrag die Abstimmung ehestens erfolgen dürfte.

Zu erwähnen ist noch, daß auf dem badischen Handelstage der Beschluß gefaßt wurde, auf dem künftigen allgemeinen deutschen Handelstage eine Vorlage wegen Herstellung eines allgemeinen deutschen Maßes, Gewichtes und Münzfußes einzubringen.

Das serbische Handelsgesez.

Die serbische Regierung hat in Belgrad ein Handelsgericht errichtet und unterm 26. Januar (6. Februar) l. J. ein Handelsgesez veröffentlicht, aus welchem mehrere Bestimmungen auch für einen großen Theil des österreichischen Handelsstandes von Interesse sein dürften. Zunächst wird im 1. Hauptstücke der Grundsaz ausgesprochen, daß in der Regel nur Großjährige, d. i. Jene, welche das 21. Lebensjahr vollendet haben, ein Handelsgeschäft treiben können. Minderjährige Personen beiderlei Geschlechtes dürfen nur nach zurückgelegtem 17. Lebensjahre und auch dann nur mit Bewilligung ihres Vaters oder ihres Vormundes und unter Gutheißung des kompetenten Gerichtes, — Ehefrauen nur mit Bewilligung ihrer Gatten Handel treiben.

Das 2. Hauptstück bestimmt, daß die vorschriftmäßig geführten und protokollirten Handelsbücher bei den serbischen Gerichten die Kraft eines halben Beweises haben. Ebenso sollen die Bücher fremder Handelsleute, wenn sie nach den Gesezen ihres Landes geführt wurden, bei den serbischen Gerichten die Kraft eines halben Beweises haben, falls die bezüglichen Ausländer erweisen, daß auch bei Gerichten ihres Landes die ordnungsmäßig geführten Bücher der serbischen Handelsleute gewürdigt werden. Die Kraft des erwähnten halben Beweises verjährt gegen Nicht-Handelsleute in einem Jahre, vom Tage der bücherlich eingetragenen Post an gerechnet. Dasselbe gilt auch bezüglich der Bücher der Fabrikanten, der Apotheker und der Handwerker.

Das 3. Hauptstück bezieht sich auf die Handlungsgesellschaften, welche in öffentliche, gemischte und anonyme Handlungsgesellschaften untergetheilt sind. — Das 4. Hauptstück enthält die Bestimmungen über Sensale, Kommissionäre, Spediteure und Fuhrleute. — Im 5. Hauptstücke werden als Beweismittel in Handelssachen bezeichnet: öffentliche oder Privaturkunden, von den Parteien gefertigte Noten der Sensale, die Korrespondenz, die Handelsbücher, die agnoscirte Rechnung und auch die Zeugen, wo das Gesez nicht ausdrücklich einen schriftlichen Beweis vorschreibt.

Das 6. Hauptstück handelt vom Wechsel im Allgemeinen (Tratten und eigene Wechsel). Wechselfähig ist jeder Serbe, ausgenommen die Grundbauern, die Militärmannschaft, sowie auch die verheirateten Frauen und die Minderjährigen, wenn beide lezteren nicht mit der vorschriftsmäßigen Bewilligung hiezu versehen sind. Die Erfordernisse des gezogenen Wechsels in diesem serbischen Geseze sind dieselben, welche im kaiserlichen Patente vom 25. Januar 1850 in der allgemeinen Wechselordnung im Art. 4 und 6 bestimmt sind, nur kommen noch folgende Zusäze dazu, u. zw.:

Zum Art. 4. Ad Punkt 2. „Die Gesammtsumme muß auch im Wechselkontexte mit Buchstaben ausgedrückt sein." — Ad Punkt 5. „Wenn der Aussteller nicht schreiben kann, so hat er bei seinem Namen ein Kreuz zu machen, welches nebst dem Namensfertiger auch noch durch zwei Zeugen auf dem Wechsel bestätigt wird."

Hiezu kommt noch der 9. Punkt: „Die Angabe des Wertes, welchen man in Geld, Waren-Rechnung oder auf irgend eine andere Art erhalten hat."

Bezüglich der Form eines gezogenen Wechsels kommen auch die Bestimmungen der Artikel 75 und 76 des erwähnten kaiserlichen Patentes vor.

Die Acceptation muß auf den Wechsel mit dem Worte „angenommen" (ПРИ ЛНѢКИЛ) ausgedrückt werden, darunter aber sind Vor- und Zuname des Acceptanten, oder wenn solcher nicht schreiben könnte, nebst dem Namensfertiger auch zwei Zeugen anzuführen. Zur Acceptation des Wechsels, welcher auf Zahlung in einem anderen Orte außer dem Wohnorte des Acceptanten lautet, ist die Angabe der Wohnung, wo die Zahlung erfolgen soll, oder wo sonstige nöthige Schritte zu thun sind, nothwendig. Der Wechsel muß längstens binnen 24 Stunden nach der Präsentation acceptirt werden. Wer den Wechsel binnen dieser 24 Stunden nicht zurückstellt, ist — gleichviel ob er ihn acceptirte oder nicht — dem Inhaber des Wechsels zum Schadenersaze verpflichtet.

Sobald der Protest Mangels der Annahme vorgewiesen wird, sind die Indossanten und der Aussteller verpflichtet, genügende Sicherheit dafür zu leisten, daß der Wechsel sammt Unkosten des Protestes und des Kurses am Verfallstage bezahlt werde. Der Bürge des Ausstellers oder des Giranten bürgt in solidum nur für Denjenigen, für welchen er sich verbürgte. Der Ehrenacceptant muß längstens binnen 3 Tagen mittelst Briefes unter Anschluß des Protestes den Honoraten von der geschehenen Intervention pr. Post gegen Post-Amtsrecepisse verständigen, sonst haftet er für den daraus entstehenden Schaden. Ungeachtet der Ehrenannahme behält der Wechselinhaber seine Rechte gegen den Aussteller und den Giranten.

Die Zahlung des gezogenen Wechsels kann lauten: auf Sicht, auf einen oder mehrere Tage, auf einen oder mehrere Monate nach Sicht, auf einen oder mehrere Tage, auf einen oder mehrere Monate vom Tage der Ausstellung des Wechsels, auf einen bestimmten Tag, auf einen Feiertag, auf einen Markt oder auf gewöhnliche Zeit. Wenn der Zahlungstermin des Wechsels auf einen im serbischen Kalender mit rothen Buchstaben bezeichneten Feiertag fällt, so ist die Zahlung am ersten Tage nach dem Feiertage zu leisten; die Befolger anderer Glaubensbekenntnisse aber müssen ihren Wechsel, dessen Zahlungstermin auf ihren Feiertag fällt, am vorhergehenden Tage bezahlen. Warttage (Respekttage) zur Bezahlung des Wechsels sind unter gar keiner Ausrede statthaft. Bezüglich der in den Ländern neuen Kalenders (neuen Styls) ausgestellten Wechsel wird der Zahlungstermin nach dem neuen Kalender berechnet, wenn es nicht ausdrücklich bestimmt wurde, nach welchem Kalender die Berechnung zu geschehen habe.

Jedes Indossament muß sein Datum, den gegebenen Wert, dann den Vor- und Zunamen sowol des Giranten als auch Desjenigen, auf dessen Ordre girirt wird, enthalten. Das Giro ist aber auch dann gültig, wenn der Girant nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels schreibt und zur Ausfüllung leeren Raum läßt. Ist das Indossament nicht so beschaffen, so bedeutet es keine Abtretung des Wechsels, sondern nur eine gewöhnliche Bevollmächtigung. Es ist streng verboten, beim Giro ein älteres (früheres) Datum zu sezen; dies würde als die Verfertigung einer falschen Urkunde betrachtet und bestraft werden. Alle, welche den Wechsel unterschrieben, acceptirt oder girirt haben, haften dem Inhaber des Wechsels, Einer für den Anderen, in solidum. Die Bürgschaft wird entweder mittelst Unterschrift am Wechsel selbst oder mittelst eigener Schrift geleistet.

Der Wechsel wird entweder in der in demselben bezeichneten Münzsorte oder in jener Münze gezahlt, welche am Zahlungsorte den geseзlichen Umlauf (Kurs) hat. Der Inhaber des Wechsels kann nicht gezwungen werden, das Geld vor dem bestimmten Zahlungstermine (Verfallstage) anzunehmen, und das Gericht kann keinen Termin zur Bezahlung des Wechsels verlängern. Der Ehrenzahler tritt in die Rechte und Verbindlichkeiten des Wechselinhabers.

Der Inhaber des Wechsels muß denselben in einem bestimmten Zeitraume, vom Ausstellungstage des Wechsels an gerechnet, zur Zahlung oder zur Annahme präsentiren. — Wenn der Wechsel am Verfallstage nicht gezahlt wird, so muß ihn der Inhaber am darauf folgenden Tage, oder wenn lezterer ein Freitag ist, gleich am zweiten Tage protestiren.

Wenn der Inhaber des Wechsels sich wegen der Bezahlung desselben einzeln an seinen Vormann wendet, so muß er ihm den Protest vorlegen und ihn im Falle der Zahlungsverweigerung, wenn der Wohnort des Vormannes nicht weiter als 10 Stunden entfernt ist, binnen 15 Tagen vom Tage des Protestes ab gerichtlich vorladen lassen. Für weitere 5 Meilen Entfernung des Vormannes vom Zahlungsorte wird (im Lande) je ein Tag mehr zugestanden.

Der Protest Mangels der Zahlung oder Mangels der Annahme muß vorschriftsmäßig beim Handelsgerichte, in dessen Ermanglung beim Kreisgerichte, und wo kein solches ist, bei der Bezirkspolizeibehörde oder beim Gerichtsvollzieher erhoben werden Solcher Protest kann durch gar keine andere, von Handelsleuten oder sonstigen Personen ausgestellte Urkunde vertreten werden.

Der domicilirte und nicht bezahlte Wechsel muß beim Domiciliaten protestirt werden.

Ueber die Verjährung enthält das serbische Handelsgesez folgende Bestimmungen:

§. 166. Alle Forderungen unter Handelsleuten aus Handelsgeschäften auf Grundlage der Handelsbücher und anderer Dokumente verjähren in 20 Jahren.

§. 167. Alle Forderungen aus gezogenen oder auch eigenen Wechseln, wenn leztere von Handelsleuten oder Banquiers oder auch von Nichthandelsleuten, jedoch über Handelsgeschäfte, ausgefertigt und unterschrieben wurden, verjähren in 5 Jahren vom Tage des erhobenen Protestes oder vom Tage des lezten beim Gerichte gethanen Schrittes an gerechnet.

Wenn der streitige Gegenstand mittelst Anerkennung, Vergleiches oder eines Urtheiles erledigt wurde, so verjährt die bezügliche Forderung in 24 Jahren unter Beobachtung aller im bürgerlichen Gesezbuche unter Verjährung vorkommenden Vorschriften.

Das 7. Hauptstück (über die ausländische Gesezgebung) stimmt mit den Art. 84, 85 und 86 des kaiserlichen Patentes vom 25. Januar 1850 überein.

Michel Chevalier über Statistik.

Am 5. Juni hat die „Statistische Gesellschaft von Paris" im dortigen Stadthause ihre erste Versammlung gehalten. Den Vorsitz führte der Senator Michel Chevalier, welcher bei dieser Gelegenheit in einer bemerkenswerthen Rede die großen Vortheile der Statistik für die Interessen sowol der Staatsverwaltungen als auch der Staatsangehörigen beleuchtete*). Michel Chevalier nennt die Statistik eine legitime Schwester der politischen Oekonomie; eine wie die andere biete dem lernbegierigen Menschen ein weites Feld, welches sich durch ihr Zusammenwirken immer mehr erweitere. Von diesen zwei Zwillings-Wissenschaften (sciences jumelles) sei die Statistik dem ersten Anscheine nach die trockenere. Sie zeige sich nothwendigerweise ganz angefüllt mit Ziffern, und in unserem Jahrhunderte, das doch für sehr positiv gelte, fehle es nicht an Personen, welche eine Art Abneigung zur Schau tragen, wenn ihnen Zahlenreihen und ziffermäßige Berechnungen unter die Augen kommen. Dürfe man aber deshalb sagen, daß die Statistik nicht berufen sei, sehr empfehlenswerthe Dienste zu leisten? Die Nüzlichkeit einer Wissenschaft sieht Michel Chevalier keineswegs darin, daß sie mit Blumen gekrönt einherschreite und nur im bildlichen Style sich offenbare. Wären das wirklich die wesentlichsten Erfordernisse, wie stünde es dann um alle Zweige des menschlichen Wissens, um den erhabensten dieser Zweige — die Philosophie?

Um dem Gebote der Selbsterkenntniß — jenem Gebote, welches für das einzelne Individuum so gut wie für ganze Nationen gelte — gerecht zu werden, gibt es — nach der Ansicht des gelehrten Redners — nur ein sicheres Mittel: die Statistik. Denn mit ihrer Hülfe lasse sich die Lage einer Gesellschaft, eines Volkes zergliedern, lassen sich die in demselben ruhenden Elemente des Gedeihens und der Wohlhabenheit genau feststellen, ebenso

*) Der „Moniteur" vom 8. Juni bringt den vollen Wortlaut dieser Rede.

deren Fortschritte oder Rückschritte auf jedwedem Gebiete der Thätigkeit ermitteln. Den möglichen Einwurf, daß jener große Philosoph, der zuerst das „Kenne dich selbst" ausgesprochen, diesen Saz hauptsächlich auf die sittliche Welt bezogen habe, während doch die Statistik vielmehr auf materielle Thatsachen anwendbar sei — sucht M. Chevalier dadurch zu entkräften, daß er auf das bestehende enge Verhältniß zwischen Moral und Physik hinweist, kraft dessen die materiellen Thatsachen gar oft zu greifbaren Merkmalen des sittlichen Zustandes, der geistigen Kraft der Völker sich gestalten.

Beispielshalber erwähnt der Redner die Wirkungen einer sorgfältig bearbeiteten Statistik der Justizpflege, des Unterrichtswesens, der Geburten und Sterbfälle. Er sieht in einer gut angelegten Statistik einen Zeugen, der sich weder einschüchtern noch erkaufen läßt, den man voll Vertrauen und mit Vortheil befragen kann, wenn man Aufklärung sucht über den Stand der Civilisation, die sich in fast allen ihren Abstufungen durch wahrnehmbare Thatsachen offenbare, also eben dadurch mit zu den rechtmäßigen Attributen der Statistik zähle. Aus denselben Zahlenreihen, deren Trockenheit auf den ersten Anblick abstoße, springen gar sonderbare und häufig unerwartete Thatsachen hervor, der Verwaltungsbeamte wie der Staatsmann haben auf diesem Wege zahlreiche Anhaltspunkte gewonnen zur Lösung von solchen Aufgaben, welche unläugbar der sittlichen Ordnung der Dinge angehören. In diesem wie in noch manchem anderen Betrachte hält der Redner dafür, daß die Statistik es verdiene, von allen Jenen mit besonderer Achtung behandelt zu werden, welche den Fortschritt lieben und gerne sich für alles das begeistern, was die Civilisation Edelstes und Kostbarstes besizt. — —

M. Chevalier prüft in seiner Rede den Standpunkt der Statistik in einzelnen Ländern und bezeichnet das vereinigte britische Königreich als dasjenige, wo die meisten statistischen Dokumente an die Oeffentlichkeit gelangen. England, wo das Repräsentativsystem zur höchsten Entfaltung gediehen, und das Land unmittelbar durch das Land verwaltet werde (self-government) in dem Sinne, daß dort die Administration und selbst die Politik mehr in den Händen des Parlamentes als in jenen der königlichen Behörden ruhe — England habe seine mannigfaltigen „Blaubücher"; die Vorlagen an das Parlament, welche dieses selbst unter dem Namen von Returns hervorrufe und die fast ausschließlich aus statistischen Urkunden bestehen, seien — buchstäblich genommen — unzählbar. Spanien habe mit seinem Eintritte in das repräsentative System gleichfalls das Bedürfniß statistischer Sammlungen erkannt und leiste darin bereits Beachtenswertes. Belgien besize eine sehr gute Statistik, und das Verdienst der preußischen Statistiker sei allgemein gewürdigt. Nord-Amerika habe schon bei verschiedenen Anlässen statistische Arbeiten von hohem Interesse geliefert; noch nie habe ein Volk für statistische Zwecke so bedeutende Geldsummen gewidmet, als dies von Seiten des nordamerikanischen Kongresses zum Behufe des lezten Census geschehen sei. M. Chevalier sieht die Statistik eng verwachsen mit dem Regime, welchem die Zukunft der Gesellschaften angehört; untrennbar wie die Eine von dem Anderen sei, dürfe man wol sagen: Pflege und Fortentwickelung der Statistik hängen zusammen mit der Sache der Civilisation selbst. Daraus folgert derselbe, daß die Versammlung, an welche seine Worte gerichtet sind, nicht genug Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit auf ihre Arbeiten verwenden könne. Er mahnt daran, daß die Statistik keineswegs auf Phantasie beruhe, daß also daraus Alles und Jedes entfernt werden müsse, was nur Hypothese und Konjektur sei. Man dürfe nichts verabsäumen, um in die Statistik die sichersten Methoden einzuführen. Man müsse sich die Dienste gegenwärtig halten, welche dieselbe zu leisten berufen sei; die schäzbaren Materialien, die mit ihrer Hülfe dem Freunde des Fortschrittes gewonnen werden; den Beistand, welchen sie dem guten Staatsbürger bei Erfüllung seiner öffentlichen Pflichten leihe; die Stüze, die sie dem Verwaltungsbeamten biete; endlich die Eingebungen, die ihr der Gesezgeber zu danken habe. Mehr bedürfe es wol nicht, auf daß man auch geduldig hinnehme, was die Statistik Mühevolles in ihren Schöpfungen berge.

Als eine der wesentlichsten Verbesserungen im Bereiche der Statistik betont M. Chevalier jene Publikationen, welche eine Reihe von Jahren zusammenfassen und so die

Möglichkeit gewähren, den Thatsachen durch verschiedene Perioden und beinahe durch alle Zeiten hindurch zu folgen. Die Statistik Frankreichs kann in dieser Beziehung auf mehrere beachtenswerte Arbeiten und namentlich auf die zehnjährigen Handelsausweise (Tableaux décennaux du Commerce) zeigen. Die Staatsverwaltung in England veröffentlicht alljährlich einen sog. „Statistical Abstract", welcher auf 48 Blattseiten alle wichtigen Thatsachen zusammenstellt, die sich innerhalb der lezten 15 Jahre auf dem Gebiete der Finanzen, des Ein- und Ausfuhrhandels, der Schifffahrt, der Kreditanstalten, des Münzwesens, der Sparkassen, der Armenpflege zugetragen haben. Der Redner drückt den Wunsch aus, daß ein ähnliches Resumé auch in Frankreich veröffentlicht werde, da alle hiezu erforderlichen Elemente im Lande vorhanden seien.

„Wir leben in einer Zeit", sagt der beredte Präsident der statistischen Gesellschaft, der es zur Ehre gereichen wird, daß sie mit Kraft und Ausdauer die Annäherung der civilisirten Völker, die Verschmelzung (la mise en commun) der Interessen der ganzen menschlichen Gesellschaft angestrebt hat. Wenn es in der Zukunft für unser Jahrhundert eines Symbols bedarf, welches an dasselbe erinnern und es versinnlichen soll, so werden Eisenbahnen und Telegrafen, diese unermüdlichen Werkzeuge der Einheit und Solidarität des Menschengeschlechtes, ein solches Sinnbild sein. Nichts entgeht der Thätigkeit des Geistes, der sich in diesen zwei mächtigen Hebeln offenbart und noch andere Mechanismen in Bewegung sezt. Selbst die Statistik fühlt davon den Einfluß und muß ihn immer stärker fühlen. Dadurch, daß alle Interessen darnach streben, sich zu koordiniren; dadurch, daß die Bewohner aller Welttheile einander aufsuchen, nicht um — wie ehedem — sich zu vernichten und auszurotten, sondern um ihre Gedanken und Empfindungen ebenso wie die Erzeugnisse ihrer industriellen Thätigkeit auszutauschen — eben dadurch ist die Isolirung zum Widersinn, zur Unmöglichkeit geworden, nicht bloß für die Individuen und die Völker, auch für die Wissenschaft. Die Statistik könnte sich also nicht an den Grenzen eines Staates festsezen; sie wird mehr beweiskräftig (concluant) und nuzbringend, aber auch anziehender, indem sie die in den verschiedenen Staaten wahrgenommenen Thatsachen gegeneinander hält. Die vergleichende Statistik verbreitet ein helles Licht über die Verwaltung, die gesellschaftliche Organisation und die verschiedenen Einrichtungen eines jeden einzelnen Staates, ähnlich wie die vergleichende Anatomie wertvolle Elemente bietet für das Verständniß der speciellen Anatomie einer jeden Gattung; sie wird auf solche Weise ein Mittel, um unter den Völkern einen heilsamen mächtigen Wetteifer zu organisiren. Doch ich brauche bei diesem Punkte nicht länger zu verweilen. Der Geist der Vergleichung, der kosmopolitische Genius hat bereits in der Statistik seinen Plaz eingenommen."

M. Chevalier bemerkt nun, mit welcher Intensität sich diese glückliche Tenbenz neuerer Zeit ganz von selbst geltend gemacht habe, gleichwie die Früchte einer jeden Jahreszeit ebenfalls ganz von selbst erscheinen, wiebald der Lauf der Erde in ihrer Bahn den dafür gekommenen Zeitpunkt andeutet. Als eine Schöpfung jener Tendenz führt der Redner die statistischen Kongresse an und folgert aus der Theilnahme, welche dieselben auch in Frankreich gefunden haben, daß man auf dem jüngst betretenen Pfade verharren müsse; denn er wüßte für die Versammlung kaum ein vorzüglicheres Mittel sich nüzlich zu machen.

M. Chevalier hält es an der Zeit, in den verschiedenen Staaten gleichförmige Grundlagen für die Statistik zu schaffen. Er meint, wenn irgendwo eine solche Gleichförmigkeit annehmbar erscheine, so sei es zuverlässig in Münze, Maß und Gewicht. Man könne da eine Umwälzung bewerkstelligen, welche sich dadurch karakterisire, daß sie kein Opfer fordern, sondern mannigfache materielle und sittliche Interessen fördern würde. — Indem der Redner darauf hinweist, daß in diesem Augenblicke das metrische System ein Gegenstand allgemeiner Beachtung und bereits in vielen Staaten der beiden Hemissfären eingeführt sei spricht er mit Wärme von dem Aufschwunge, den eine ausgedehnte Monarchie nach einer Periode des Mißgeschickes und betrübenden Verfalles in jüngster Zeit genommen — Spanien nämlich, das auf dem Punkte zu stehen scheine, sich von neuem eine große Zukunft zu begründen. Weiters gedenkt M. Chevalier des internationalen Kongresses, der sich vor nicht ganz einem

Jahre in der englischen Stadt Bradford versammelte, um über ein einheitliches Maß- und Gewichts-System zu berathen. Auch Rußland — „diese gewaltige Monarchie, welche schwer wiegt in der Wagschale der Welt, und wo der Geist des socialen Fortschrittes seit dem Regierungsantritte des jezigen Herrschers in sichtbarer Weise geweckt wird" — sei amtlich vertreten gewesen auf diesem Kongreße, dessen Beschluß dahin lautete, daß das metrische System die glücklichste Lösung sei, daß es in Bezug auf Maß und Gewicht allen Bedürfnissen entsprechen, daß aber die Münzfrage einer späteren Diskussion vorbehalten werde. Nachdem übrigens der Kongreß von Bradford nur eine freiwillige Zusammenkunft war, dürfe man die Tragweite seiner Berathungen nicht überschäzen; gleichwol hofft M. Chevalier, daß sich an diesen Anschlußstein (pierre d'attente) ein schöner Bau anfügen werde, zur Freude aller Freunde einer guten Statistik.

Zum Schlusse seiner Rede berührte M. Chevalier noch einmal die Momente, welche die Statistik empfehlen und zugleich darthun, daß deren Pflege mit wesentlichen Verbesserungen in den verschiedensten Richtungen zusammenhänge. Die Statistik finde in sich selbst den Trost für die eben nicht sehr wolwollende Gesinnung, welche man ihr mancher Orten entgegengetragen; sie wisse, daß sie mit der politischen Oekonomie gleiches Schicksal theile und gerade dies sei ein Grund mehr, sich darüber hinauszusezen. Die Brüderlichkeit, welche die Statistik mit der politischen Oekonomie verbinde, sei für jene fürderhin eine Quelle der Hochachtung und Verehrung.

„Allmählich", schließt M. Chevalier, „erkennen selbst jene Staaten, welche über ihren guten Ruf am eifersüchtigsten wachen, in ihr die allgemeine Theorie der Verwaltung, und von dem Augenblicke an, als die Statistik von solchen Männern gepflegt wird, wie jene, die hier versammelt sind oder die ihren Beitritt zugesagt haben, darf man nicht daran verzweifeln, die Statistik allgemein geachtet zu sehen als die Hülfsdisciplin (l'auxiliaire) der politischen Oekonomie und als die allgemeine Buchführung (comptabilité générale) der civilisirten Völker."

Verhandlungen der Handels- und Gewerbekammern.

Prag. (Sizung am 7. Mai.) In Erledigung des Hauptberichtes für die Jahre 1854 bis 1858 wurde der Kammer vom k. k. Finanzministerium Nachstehendes eröffnet: Auf den Wunsch nach Vermehrung der Dotation der Prager Filial-Eskompteanstalt konnte bei dem Umstande, als mehr als die Hälfte der bestehenden Dotation unbenüzt erlag, nicht eingegangen werden. — Ein Gesuch der Prager Müller um Rückvergütung der Verzehrungssteuer für das aus versteuertem Getreide erzeugte Mehl bei dessen Ausfuhr aus Prag ist bisher noch nicht eingelangt. Hinsichtlich der weiteren Anliegen, betreffend die Einrichtung der Postnachnahme, Verlängerung der Zinssteuerfreiheit für Neu- und Umbauten, dann die Einführung eines neuen Punzirungsgesezes für den ganzen Umfang des Kaiserstaates sind Verhandlungen im Zuge. — Das Ausmaß des für den Verkehr mit den deutschen Zollvereinsstaaten bestehenden vertragsmäßigen Zwischenzolles für Spiegel kann selbstverständlich nicht einseitig abgeändert werden; es darf übrigens nicht unbeachtet bleiben, daß der für Spiegel von mehr als 248 Wiener □Zoll Fläche ohne weitere Klassifikation des Flächenmaßes bloß nach dem Gewichte mit 10 fl. per Centner bemessene österreichische Gewichtszoll durch die größere Einfachheit eine Erleichterung des Handelsverkehrs bezweckt. — Die beantragte verschiedene Zollbelegung goldener und silberner, d. i. mit goldenen und silbernen Gehäusen versehener Taschenuhren würde nach den Grundsäzen des Schuzzollsystems kaum gerechtfertigt erscheinen, da Gold und Silber als Rohstoffe zollfrei sind und der dem Ausmaße des Schuzzolles zu Grunde liegende Wert der Arbeit von dem Werte der genannten Stoffe ganz unabhängig ist. Jedenfalls könne zu Folge der Allerhöchsten Entschließung vom 20. December 1859 (R. G. Bl. 253) vor dem Jahre 1865 auf eine diesfällige Zolländerung

nicht eingegangen werden. — Die Ausdehnung der im Vertrage vom 19. Februar 1853 für den Zwischenverkehr gegenseitig zugestandenen Zollfreiheit roher Naturprodukte auf die in dem Kammerberichte S. 166 und 167 genannten Arzneipflanzen auch dann, wenn sie im getrockneten Zustande versendet werden, sowie endlich die Berücksichtigung des Wunsches, daß der deutsche Zollverein den Eingangszoll für Hopfen auf den Betrag des österreichischen Zollsazes ermäßige, muß den bevorstehenden, die weitere Ausbildung des erwähnten Vertrages bezweckenden Zollverhandlungen zwischen Oesterreich und dem deutschen Zollverein vorbehalten bleiben. Von den übrigen im Verlaufe des mit Fleiß und Umsicht redigirten Berichtes vorkommenden Desiderien haben mehrere mittlerweile die entsprechende Berücksichtigung gefunden, während die anderen, insoweit sie sich zu einer weiteren Erwägung eignen, von der kaiserlichen Regierung im Auge behalten werden. Ueber Antrag des Hrn. Richard Dotzauer wurde sofort beschlossen, behufs der Erwirkung der Rückvergütung der Verzehrungssteuer für das aus versteuertem Getreide erzeugte Mehl bei dessen Ausfuhr aus Prag die Verhandlungen neuerdings aufzunehmen.

Von Sr. Exc. dem Hrn. k. k. wirklichen geheimen Rathe Edlen v. Plener ist nachstehendes Schreiben an die Kammer gelangt: Se. k. k. Apostolische Majestät haben mich mit Allerhöchstem Handschreiben vom 22. April mit der Leitung des k. k. Finanzministeriums provisorisch Allergnädigst zu betrauen geruht. Indem ich die löbliche Handels- und Gewerbekammer hievon in Kenntniß seze, spreche ich die frohe Erwartung aus, daß dieselbe jederzeit gerne bereit sein werde, mich in der Förderung der kommerciellen Interessen kräftigst zu unterstüzen. Dieser Erlaß wurde von der Kammer zur erfreulichen Kenntniß genommen, und wird dieselbe in einem Schreiben Se. Excellenz beim Antritte des hohen Amtes begrüßen. Zugleich gedenkt der Hr. Kammerpräsident der hohen Verdienste des verewigten k. k. Finanzministers Freiherrn v. Bruck um Handel und Industrie und spricht die Versicherung aus, derselbe werde als der Schöpfer der Handels- und Gewerbekammern stets in dankbarem Andenken der Kammer fortleben, zu welcher Kundgebung die Versammlung durch Aufstehen ihre Beistimmung ausdrückte.

Zufolge Eröffnung des Präsidiums der k. k. Finanz-Landesdirektion für Böhmen seien die Ursachen der Uebelstände, welche die Kammer hinsichtlich des Mangels an Kleingeld im Verkehre zu einem Einschreiten an das k. k. Finanzministerium veranlaßten, nach Ueberzeugung dieses Präsidiums lediglich in dem Gebahren der Privaten mit der Scheidemünze, dann aber auch in den unredlichen gewinnsüchtigen Spekulationen, welche mit den nunmehr beinahe gänzlich aus dem Verkehre geschwundenen Silbersechsern von einzelnen Parteien getrieben werden, zu suchen. Ein wirklicher Mangel an Kupferscheidemünze bestehe nicht, wol aber sei das Begehren nach derselben in dem Maße gesteigert, als sich der Umlauf der Silbersechser verringert. Um diesem Begehren vollkommen zu genügen werden die zur Umwechslung von Kupferscheidemünze gegen Ersaz in Banknoten ermächtigten landesfürstlichen Kassen (Landeshaupt- und sämmtliche Sammlungskassen, sowie auch viele Steuer-Aemter) fortwährend mit den entsprechenden Scheidemünzbeträgen dotirt und können demnach die derlei Geldzeichen begehrenden Parteien ihren Bedarf bei diesen Kassen einwechseln. Daß von der Umwechslung der Silbersechser, selbst wenn daran bei den k. k. Kassen hinreichende Vorräte vorhanden wären, bei den gegenwärtigen Verhältnissen Umgang genommen werden müsse, leuchte schon daraus ein, weil ein heute von den Kassen ausgegebenes Silber-Scheidemünzstück alsogleich wieder aus dem Verkehre verschwinde, also durch die Hinausgabe dem Verkehre selbst gar kein Vortheil gewährt werde. Sobald sich die Umstände günstiger gestaltet haben werden, werde es keinem Anstande unterliegen, die Umwechslung der Silbersechser für die Begehrenden wieder aufzunehmen.

Das unter dem Vorsize des Hrn. Präsidenten aus den HH. Bayer, Dormitzer, Dotzauer, Fischel, Hoffmann, Löwenfeld und Pstroß bestehende Komité gab dem von Hrn. Richard Dotzauer in der Sizung am 26. März l. J. gestellten Antrage in Betreff der Gründung eines Centralorgans für handelsgerichtliche Publikationen durch Aufnahme der hierauf bezüglichen Daten in ein Beiblatt der kais. „Wiener Zeitung“, auf welches Beiblatt

auch besondere Pränumeration anzunehmen wäre, die Beistimmung, mit der Modifikation, daß außer den Privilegien und Wiener Börsenkursen nur die handelsgerichtlichen Protokollirungen aus der ganzen Monarchie und die wichtigeren Entscheidungen der Handelsgerichtshöfe zur Aufnahme in jenes Centralorgan beantragt, die exekutiven Feilbietungen von den Handels- und Gewerbsleuten gehörenden Realitäten jedoch hievon ausgeschieden werden sollen. Die Kammer beschloß, in dieser Beschränkung um die Durchführung der beantragten Maßregel einzuschreiten.

Ueber das Einschreiten um Bewilligung zur Errichtung einer förmlichen Gewerbeschule in Prag wurde der Kammer in einem Erlasse der k. k. Statthalterei bedeutet, es müsse, so löblich sich dieses Streben der Handels- und Gewerbekammer darstelle, dagegen doch bemerkt werden, daß sie vermöge ihrer Einrichtung und Bestimmung nicht berufen erscheine, die fragliche Schulerrichtung von vornherein zum Gegenstande ihrer eigenen Aufgabe zu machen, weil nach §. 114, lit. c, des kaiserlichen Patentes vom 20. December 1859 insbesondere den Genossenschaften die Gründung oder Förderung von Fachschulen und die Beaufsichtigung derselben obliege, es somit auch den Genossenschaften überlassen werden müsse, für ihre Interessen selbst zu sorgen und daß, wenn durch eine vorgreifliche Einflußnahme in dieser Beziehung die Genossenschaften gleich anfangs unter eine Art von Vormundschaft gestellt würden, von ihrer Selbstbestimmung eine durchgreifende Verwaltung ihrer Angelegenheiten und ein energisches Streben in Einführung der das Gewerbe belebenden Maßregeln wol kaum zu hoffen wäre. Nicht unbemerkt könne auch gelassen werden, daß die Absicht der Handels- und Gewerbekammer, eine Gewerbeschule zu begründen, von der angedeuteten gesezlichen Bestimmung, wonach die Errichtung von Fachschulen bezweckt werde, nicht nur in der Wesenheit ganz abweiche, sondern sich auch noch deshalb als schwer ausführbar herausstelle, weil eine für alle Genossenschaften zugleich berechnete Fachschule unmöglich allen speciellen Gewerben und Fachinteressen Rechnung tragen könne, es hienach vielmehr angezeigt erscheine, daß derlei Fachschulen nach den verschiedenen Gewerben abgetheilt errichtet werden. Ueberdies stelle sich auch die von der Handels- und Gewerbekammer angedeutete Aufbringung der Mittel zur Errichtung der fraglichen Schule durch Zuschläge auf die Beitragspflichtigen zu den Handelskammerkosten als unzulässig dar, weil den Gewerbsleuten nicht zugemuthet werden kann, zur Errichtung und Erhaltung von Schulen, insbesondere für andere Gewerbe, als welche von ihnen betrieben werden, Opfer zu bringen, indem dies vielmehr Pflicht derjenigen bleibt, deren Interessen hiedurch unmittelbar berührt werden. Bei diesem Umstande könne die Statthalterei sich nicht bestimmt finden, das Ansinnen der Kammer dem k. k. Ministerium gutachtlich vorzulegen, sondern sehe sich vielmehr veranlaßt, sie aufzufordern, diese in ihrer Tragweite wichtige Angelegenheit mit Berücksichtigung der vorstehenden Andeutungen in wiederholte Berathung zu nehmen; wobei noch bemerkt werde, daß daß löbliche Streben der Kammer, Handel und Gewerbe mit intellektuellen Mitteln zu heben, einen praktischen Ausdruck dadurch finden könne, wenn die Handels- und Gewerbekammer auf die Genossenschaften in dieser Richtung einen anregenden und fördernden Einfluß ausüben, und allenfalls durch ein für diesen Zweck zusammenzustellendes Komité wirken würde. Hierüber erstattete ein unter dem Vorsize des Hrn. Präsidenten aus den HH.: Vicepräsident Bachofen von Echt, Brosche, Dormitzer, Tempsky und Veit zusammengesetzes Komité an die Kammer Bericht, welcher im Wesentlichen wie folgt lautet: Als die Kammer das Gesuch um die Bewilligung zu Einleitungen behufs der Gründung einer Gewerbeschule in Prag einbrachte, hatte sie noch keineswegs die Absicht, schon ein feststehendes Programm zu verfolgen. Dieses sollte vielmehr, wie auch in dem Gesuche angeführt ist, erst nach herabgelangter vorläufiger Bewilligung mit Zuziehung tüchtiger Lehrkräfte berathen werden, bei welcher Berathung selbstverständlich den obwaltenden thatsächlichen Verhältnissen gebührend Rechnung getragen worden wäre. Aus diesem Grunde hat es auch die Kammer damals unterlassen, in die nähere Erörterung des Wesens einer Gewerbeschule einzugehen. Nachdem jedoch in dem Eingangs bezogenen hohen Erlasse die Fachschulen einer förmlichen Gewerbeschule gegenüber gestellt werden, und die Aufmerk-

samkeit und das Streben der Kammer ausschließlich auf erstere gelenkt wird, fühlt sich das Komité aufgefordert, die Einrichtung einer Gewerbeschule, wie die Kammer eine solche zu gründen beabsichtigt, zum Unterschiede von gewerblichen Fachschulen anzudeuten, um einer Verwechslung der Begriffe vorzubeugen und ihr Vorhaben zu rechtfertigen. Unter Fachschulen versteht das Komité solche Unterrichtsanstalten, wo die für ein specielles Gewerbe nothwendigen Kenntnisse gelehrt werden. Solche Fachschulen sind vorwiegend praktischer Natur. In diese Kategorie gehören z. B. die von der Tuchmacherzunft in Reichenberg unterhaltene Weberschule, dann die Schule für die Glasarbeiter in Steinschönau, ferner die verschiedenen Spizenklöppel-, Stickerei- und Strohflechterschulen, welche von dem Central-Komité zur Hebung der Erwerbsthätigkeit der Erz- und Riesengebirgsbewohner in den Gebirgsgegenden unterhalten werden. In dieselbe Kategorie würde auch eine Schule fallen, welche den Unterricht im Anmessen, Zuschneiden, in der Kenntniß der verschiedenen Kleiderstoffe u. s. w. für diejenigen, welche sich dem Bekleidungsgewerbe widmen, zum Gegenstande hätte. Unter einer Gewerbeschule hingegen hat das Komité eine Anstalt im Sinne, in welcher die Kenntnisse gelehrt werden, die für den ganzen Gewerbestand oder doch für große Gruppen desselben nothwendig oder nüzlich sind, wie die einfache Buchführung, der Briefstyl, die Elemente der gewerblichen Physik, Chemie und Mechanik, das Zeichnen 2c., kurz solche Fächer, die, wie nüzlich und fördersam auch eine möglichst praktische Richtung des Unterrichts in denselben sein mag, doch mehr theoretischer Art sind. Wie nun im gesammten Erziehungswesen die Theorie der Praxis vorauszugehen pflegt, so erscheint auch in der gewerblichen Erziehung ein Fortschreiten von der Theorie zur Empyrie als der angemessenste und am schnellsten zum Ziele führende Vorgang; der Jüngling, welcher mit den Elementen des kaufmännischen Wissens und mit den wichtigsten Naturgesezen vertraut ist, wird sich in dem Getriebe einer gewerblichen Unternehmung viel leichter zurecht finden, und die Processe, welche bei den verschiedenen Verrichtungen in einer Werkstätte vorkommen, viel schneller erfassen als jener, dem die Vorbegriffe mangeln, und wer solche sich nicht schon in der Jugend angeeignet, dem wird es später, wenn er einmal die praktische Laufbahn begonnen, schon schwer möglich, das Versäumte nachzuholen. Diese Erwägung war es, welche die Kammer bestimmte, ihr Augenmerk vorerst auf eine Gewerbeschule im Gegensaze von gewerblichen Fachschulen zu richten, nicht minder aber auch der Umstand, daß die Vorbildung in den Kenntnissen, deren Unterricht das angedeutete Programm einer Gewerbeschule umfaßt, ein viel näher liegendes Bedürfniß ist, als ein förmlicher Schulunterricht in den bei den Gewerben vorkommenden praktischen Handgriffen und Verrichtungen, welche die Gewerbs-Beflissenen in der Lehre oder während ihrer Verwendung als Hülfsarbeiter sich anzueignen ohnehin in den meisten Fällen hinreichende Gelegenheit haben. Die Kammer konnte sich ferner nicht verhehlen, daß der Zeitpunkt für die Gründung von gewerblichen Fachschulen — in ihrem Bezirke wenigstens — noch ziemlich in die Ferne gerückt sein dürfte. Fachschulen sind vornehmlich dort am Plaze, wo in einem Orte oder in einer Gegend eine Industrie massenhaft angehäuft ist, wie es z. B. in Wien bei der Seidenweberei oder in Brünn und Reichenberg bei der Schafwollweberei der Fall ist. Außer einigen sogenannten handwerksmäßigen Gewerben in Prag wüßte das Komité im Kammerbezirke kaum ein Beispiel namhaft zu machen, wo die Verhältnisse schon dermal die Errichtung solcher Fachschulen unumgänglich erheischten und zugleich ausführbar erscheinen ließen. Was die Aufbringung der Kosten anbelangt, so schlug das Komité vor, für die erste Einrichtung freiwillige Beiträge in Anspruch zu nehmen, den jährlichen Aufwand aber durch ein mäßiges Schulgeld von ca. 10 fl. des Jahres und durch einen Zuschlag auf das Kammerbudget zu bestreiten. Der leztere Modus empfehle sich aus dem Grunde, weil dadurch alle Interessenten gleichmäßig getroffen werden und die Einbringung auch leicht zu bewerkstelligen sei. Uebrigens sei derselbe nicht neu. So seien von der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer mit Bewilligung des Ministeriums im Jahre 1858 4500 fl. K. M. und im Jahre 1859 von den präliminirten 6500 fl. öst. W. 5000 fl. für Schulzwecke verwendet worden. Von der Handels- und Gewerbekammer in Brünn werden im Jahre 1860 mit Ministerial-

Bewilligung auf die dortige Handwerkerschule 1000 fl. aus der Kammerkasse gezahlt. Wenn die Kammer auf die angedeutete Art für eine höhere Bildung des Gewerbestandes zu sorgen bestrebt sei, so werde sie — glaube das Komité — weder den Genossenschaften vorgreifen, die ja, wie erwähnt, in der nächsten Zeit noch nicht in der Lage sein werden, dem gewerblichen Unterrichte ihre Fürsorge zu widmen — noch ihren Wirkungskreis überschreiten. Ueber diesen Gegenstand wurde eine längere Debatte geführt und bei der Abstimmung das Komitéreferat zum Beschlusse erhoben.

In den vielen großen und kleinen Fallimenten, welche bei großen und kleinen Fabrikanten, Gewerbs- und Handelsleuten nicht selten in kontagiöser Ausbreitung vorzukommen pflegen, in den dabei unterlaufenden gewissenlosen Mißbräuchen und den empfindlichen, ja vernichtenden Verlusten, welche sie für die betroffenen Gläubiger zur Folge haben, erblickte Hr. Ignaz Polz, Lederhändler aus Karolinenthal, sprechende Beweise, daß das Personal-Kreditwesen bisher auf keiner möglichst verläßlichen Grundlage beruhe, daß es bisher keineswegs geregelt sei. Dies veranlaßte ihn, die Aufmerksamkeit der Kammer auf die Nothwendigkeit einer gesezlichen Regelung des Personalkredites zu lenken und ihr einen Plan zu einer solchen Regelung mitzutheilen. Damit der Passivstand des Personalschuldners seinen Gläubigern verläßlich bekannt werde, damit die Gläubiger beurtheilen könnten, inwieweit sie sich bei einem Personalschuldner ins Kreditiren vielleicht einlassen dürften, damit in Konkursfällen beim Passivstande keine ungerechten, unehrlichen Vorgänge möglich würden, damit einem jeden Gläubiger dasjenige Prioritätsrecht vorbehalten und gesichert bleibe, mit welchem er sich zur Zeit seines Kreditgeschäftes zufrieden gestellt hat, sollte das Personal-Kreditverfahren durch Rangscheine gesezlich geregelt werden. Kleinhändler, Kleinproducenten könnten hundertguldige, Großhändler, Großproducenten könnten tausendguldige Rangscheine verwenden. Der Personalschuldner dürfte nur hundertguldige oder nur tausendguldige Rangscheine gebrauchen, nie aber beiderlei zugleich oder noch andere nebenbei. Die Rangscheine müßten mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet sein, z. B. erster, zweiter, dritter u. s. w. Rangschein. In dem Rangscheine wäre anzugeben, das wievielte Hundert Gulden oder das wievielte Tausend Gulden von dem Aktivvermögen dem betroffenen Wechselinhaber verpfändet worden sei, und der Name des Schuldners endlich wäre auf der Rückseite der Rangscheine behördlich zu legalisiren. Der jedesmalige Wechsel müßte mit einer angemessenen Zahl von Rangscheinen, deren Zahl und Gesammtbetrag am Wechsel verzeichnet sein müßten, zur Sicherstellung der Priorität belegt sein. Ueber dieses Projekt erstattete der kais. Rath Hr. Gustav Pilz nachstehendes Referat an die Kammer: Der Personalkredit sei von den individuellen Eigenschaften des Kreditwerbers und von so vielen verschiedenen anderen Umständen abhängig, überhaupt so zarter Natur, daß Alles vermieden werden müsse, was störend auf denselben einzuwirken vermöchte. Eine solche störende Einwirkung müsse er in den vorgeschlagenen Rangscheinen erkennen. Personen, denen es an Energie und Thätigkeit fehle, um den Hebel des Kredits zu benüzen, werden natürlich weniger Rangscheine in Umlauf sezen wie andere, die bei einem fleißigen, umsichtigen Betriebe ihres Geschäftes, auch ohne sich auf bedeutende eigene Geldmittel stüzen zu können, dasselbe bloß mit Ausbeutung des Kredites fortzuführen und zu günstigen Resultaten zu bringen verstehen. Es sei nicht immer jener der Vertrauenswürdigere, auf den weniger Wechselverbindlichkeiten, beziehungsweise Rangscheine laufen. Wie viele Handels- und Gewerbetreibende haben mit bedeutenden Mitteln begonnen und solche rasch durch mangelhafte Geschäftsführung vergeudet, während Andere mit geringen Fonds, aber gestüzt auf das ihren Fähigkeiten geschenkte Vertrauen vorwärts kommen, was jedenfalls viel schwieriger wäre, wenn ihr jeweiliger Passivstand stets offen vorläge. Da sich sowol der Waren- als der Wechselkredit bekanntlich an keinen fixen Zinsfuß binde, sondern die Höhe desselben vom Umlauf und Angebot der Wechsel oder dem relativen Nuzen am Warengeschäfte abhängig sei, so liege die Entschädigung für die größere Gefahr des Personalkredits bereits in dem höheren Ertrage des Kapitals und Jeder möge sich dabei selbst vorsehen, welcher Persönlichkeit er sein Vertrauen schenkt. Eine gerichtliche Bevormundung des Kredits wäre sehr übel angebracht. Ueberdies gebe es für den Kaufmann

und Gewerbetreibenden Mittel und Wege genug, um über die Ehrenhaftigkeit und Befähigung des Kreditwerbers, sowie über den Umfang seiner Verbindlichkeiten wenigstens annähernd Erkundigungen einzuziehen, die, wenn er solche nicht leichtsinnigerweise vernachlässige, ihm bessere Anhaltspunkte für den einzuräumenden Kredit zu gewähren vermögen, als die jedenfalls sehr relative Nummer der Rangscheine. Die Einführung der Rangscheine würde alle unsere bestehenden, auf den Kredit Bezug habenden Geseze über den Haufen werfen, namentlich aber das allgemeine deutsche Wechselrecht und die gegenwärtige Handhabung des Pfandrechtes. Eine den bisherigen Erfahrungen entsprechende Verbesserung des Vergleichs- und Konkursverfahrens, eine raschere und weniger kostspielige Gerichtsprocedur und eine strengere Untersuchung der vorkommenden Fallimente mit unnachsichtlicher Bestrafung leichtsinniger oder betrügerischer Kreditwerber dürfte zur Hebung des Personalkredits viel erspießlicher sein als die hier vorgeschlagene Ausgabe von Rangscheinen. Dieses Referat erhielt die allgemeine Beistimmung der Kammer. (Schluß folgt.)

Reichenberg. (Sizung am 23. Mai.) Nach Verlesung des Protokolls der lezten ordentlichen Sizung, welches ohne Reklamation angenommen wurde, und nach dem Vortrage des Geschäftsberichts schritt die Kammer zur Erledigung der Programmspunkte, deren erster die Final-Verhandlung in Betreff der Bildung der Genossenschaften im Kammerbezirke betraf. Das diesfällige Referat der Kommission enthielt die Mittheilung, daß die von den 65 k. k. Bezirksämtern der 4 Kreise Bunzlau, Jitschin, Königgrätz und Leitmeritz an die Kammer gelangten Projekte in Betreff der Konstituirung der Genossenschaften einer eingehenden Beurtheilung unterzogen und hiernach vorgelegt worden seien. Dieses Gutachten wurde von der Statthalterei dahin erledigt, daß den k. k. Bezirksämtern die mit dem betreffenden Gutachten der Kammer versehenen Projekte behufs der Konstituirung der Genossenschaften bis 15. Mai zurückgestellt werden sollten und es der Kammer überlassen bliebe, denselben den proponirten Statuten-Entwurf zur Benüzung mitzutheilen. Diesem Auftrage ist auch in der Art entsprochen worden, daß eine angemessene Anzahl gedruckter Statuten-Entwürfe an die k. k. Bezirksämter unter Rückschluß ihrer mit der Begutachtung der Kammer versehenen Genossenschaftsprojekte versendet wurde. Die Kammer nahm diesen Vortrag, welcher die Finalisirung eines so umfangreichen und die Kräfte des Bureau in so außergewöhnlicher Weise in Anspruch nehmenden Elaborats nachwies, zur angenehmen Kenntniß. — Eine bei dieser Gelegenheit zur Sprache gebrachte Anfrage des Magistrats, ob man bei dem Umstande, daß die Viktualienhändler in Reichenberg bisher keiner Genossenschaft zugetheilt seien, es für angezeigt halte, dieselben einer andern Genossenschaft, z. B. jener der Bäcker zuzuweisen, oder ob es nicht besser wäre, die Viktualienhändler, welche meist nur ganz arme Leute seien und keine Gewerbsgehilfen haben, ohne allen Genossenschaftsverband zu lassen, gab dem Kammermitgliede Hrn. Seyffert Anlaß zu der Bemerkung, daß es doch nicht ganz richtig sei, die Viktualienhändler, welche in die Kategorie der Greisler und Mehlhändler gehören, durchschnittlich als ganz arme Leute zu bezeichnen, namentlich da es bekannt sei, daß dieses einen geringeren Aufwand von Intelligenz und Betriebsfond erheischende Geschäft vielfach Gelegenheit geboten habe, sich zu einem gewissen Wohlstande empor zu schwingen, worauf Hr. J. G. Keil den Antrag stellte, die Anfrage des Magistrats dahin zu beantworten: die Kammer könne sich nicht bewogen finden, von ihrem gelegenheitlich der Begutachtung über die Bildung der Genossenschaften adoptirten Grundsaze abzuweichen, wonach die Viktualienhändler in diejenige Gruppe der Genossenschaften aufzunehmen wären, welche alle die Approvisionirung vermittelnden Gewerbe in sich fasse. Dieser Antrag wurde zum Beschlusse erhoben.

Ein weiterer Berathungsgegenstand war der Kommissionsantrag in Betreff der Erledigung des von den Baumwollspinnfabrikanten des Kammerbezirks eingebrachten Gesuches um Erwirkung einer Erweiterung der Arbeitszeit in den Spinnereien, respektive Modificirung des §. 87 des neuen Gewerbegesezes. Die eigentümlichen Verhältnisse im Betriebe der Baumwollspinnereien, welche die Verwendung von Kindern unumgänglich nothwendig machen und eine längere Arbeitszeit erheischen, als bei anderen Gewerbsunternehmungen

erforderlich sei, veranlaßten die Kommission zu der Ansicht, daß das vorliegende Gesuch theilweise nicht unbegründet sei und allerdings eine Berücksichtigung verdiene, daher sie einhellig den Beschluß faßte bei der Kammer zu beantragen, daß unter Modificirung des §. 87 des neuen Gewerbegesezes die Arbeitszeit in den Baumwollspinnfabriken auf 14 Stunden täglich mit Einschluß zweier Erholungsstunden festgesezt und Individuen über 10 Jahre ohne Unterschied ebenso lange dabei verwendet werden sollen. Was jedoch die Arbeit zur Nachtzeit anbelange, so erschien es dem Komité nicht angezeigt, auf eine diesfällige Aenderung des Gesezparagraphs den Antrag zu stellen. Dieser Komité-Antrag rief eine länger andauernde Debatte hervor, an welcher sich die HH. Phil. Schmidt, Jos. Pfeiffer, Eduard Zenk, Franz Siegmund, C. Gube und Franz Liebieg jun. betheiligten, und welche mit dem Antrage des Hrn. Phil. Schmidt schloß: „Es solle das vorliegende Gesuch der Baumwollspinnfabrikanten dem k. k. Ministerium mit der Bitte vorgelegt werden, zu genehmigen, daß Individuen über 12 Jahre in Baumwollspinnfabriken zu einer mit Einschluß zweier Ruhestunden 14 Stunden dauernden Arbeit bei Tage und daß solche Individuen auch zu einer 10 stündigen Nachtarbeit, jedoch mit einer angemessenen Abwechslung in der Tag- und Nachtarbeit verwendet werden dürfen." Dieser Antrag wurde unterstüzt und erhielt bei der Abstimmung die Majorität.

Eine Kommission berichtete über das Einschreiten der Direktion des gegenseitigen Brandschaden-Versicherungsvereins zu Haida, um Verwendung hohen Orts wegen Gewährung einer modificirten Gebühren-Entrichtung für Versicherungsscheine und Gabenbüchel. Der Kommissions-Antrag lautete auf Befürwortung dieses Gesuchs, da das Begehren des Vereinsvorstandes, die Versicherungsscheine mit dem klassenmäßigen Stempel für den einjährigen durchschnittlichen Versicherungspreis versehen zu dürfen, die Gabenbüchel aber in Betreff der Abstemplung als gewöhnliche Einschreibbüchel zu behandeln, nicht nur nicht unbillig, sondern auch gewissermaßen darum gerechtfertigt erscheine, weil das Wirken der bezüglichen Anstalt kein auf Gewinn berechnetes sei und die zu leistenden Schaden-Vergütungsbeiträge, auf welche sich die Ausfertigung der Versicherungsscheine beziehe, nicht im Voraus beziffert werden können. Dieser Antrag erhielt die einstimmige Genehmigung der Kammer.

Schließlich vernahm die Kammer ein Kommissionsgutachten über mehrere bei der Kammer eingebrachte Gesuche in Betreff der Ausmittlung einer Entschädigung für die, in Folge des neuen Gewerbegesezes werthlos gewordenen Bankgerechtigkeiten und Realgewerbe. Es lagen 8 solche Gesuche vor, nämlich: von der Stadt Trautenauer Bäckerinnung, von der Reichenberger Bäcker-, Schuhmacher- und Fleischhauerzunft, von den Neustadtler Fleischhauer-, Schuhmacher- und Bäckerzunftsvorständen und von den Rumburger Schuhmachermeistern. Die Kommission sprach die Meinung aus, daß, obgleich in dieser Angelegenheit bereits ein abweislicher Ministerial-Bescheid über Einschreiten einer andern Handels- und Gewerbekammer erflossen sei, dennoch im Hinblick auf die Beeinträchtigung, welche die Besizer von sogenannten Bankgerechtigkeiten und Realgewerben durch den Umschwung der Dinge im Gewerbswesen in Folge des neuen Gewerbegesezes erleiden, nicht minder aber auch in Berücksichtigung der Gefährdung der, auf solchen radicirten Gewerben haftenden Forderungen, Kapitalien und selbst Pupillengelder — höchsten Orts auch von Seite der Kammer der Antrag auf eine Entschädigung gestellt werden solle, deren Ermittlung sowol, als die betreffenden Vorschläge über den Modus der Entschädigung einer eigens für diesen Zweck einzusezenden Regierungs-Kommission zu überweisen wären. In Folge der über diesen Antrag eingeleiteten Debatte nahm Hr. Franz Liebieg jun. sofort das Wort und erklärte, daß er sich principiell mit demselben nicht einverstehen und auch nicht einsehen könne, wie es möglich sei, die großen Summen, welche eine Entschädigung für die entwertheten Bankgerechtigkeiten und Realgewerbe erheische, aufzubringen, und wem sie eigentlich, ohne Billigkeitsrücksichten außer Acht zu lassen, zur Leistung zugewiesen werden wollte. Hr. Ernst Seyffert dagegen meinte, daß ein Recht unter allen Umständen ein Recht bleibe, daß für die Gefahr der Beeinträchtigung desselben auch der angemessene Schuz in Anspruch

genommen werden dürfe, und daß der kleine Gewerbsmann, welcher durch eine Regierungs-Maßregel an seinem wohlerworbenen Eigentume Schaden leide, ebenso gut einen Anspruch auf eine Entschädigung habe, als der große Grundbesitzer oder Industrielle, wenn er in Folge irgend einer Reform ohne sein Verschulden eine Beeinträchtigung erfuhr. Hr. C. Finke bemerkte hierauf, daß die Besitzer von Bankgerechtigkeiten und Realgewerben lange genug die Vortheile einer exceptionellen Stellung genossen und kein Recht hätten, außerdem noch eine Entschädigung zu verlangen, worauf Hr. Seyffert abermals das Wort verlangte und mit aller Dringlichkeit und Wärme der Kammer an's Herz legte, die Interessen desjenigen Theils ihrer Kommit enten in Berücksichtigung zu ziehen, welcher sich vertrauensvoll in dieser gewiß nicht unwichtigen Angelegenheit an sie wendete. Hr. Eduard Zenk entgegnete darauf, daß, wenn die Bittsteller keinen wirklichen, erweisbaren Nachtheil durch das neue Gewerbegesez erlitten haben, ihnen in Folge der Gewerbefreiheit auch nichts entgehe, und somit kein Grund für eine Befürwortung der vorliegenden Gesuche vorhanden sei, namentlich da der Werth der Bankgerechtigkeiten und Realgewerbe nur als ein imaginärer zu betrachten sei, und der geltend gemachte Umstand, daß die Pupillar-Kapitalien, welche auf derlei Gewerben haften, an der Sicherheit etwas einbüßen, darum nicht ins Gewicht falle, weil Fälle vorliegen, wo auch andere, mit Hypotheken belastete Realitäten im Laufe der Zeit eine Entwerthung erlitten haben, ohne daß darum den Eigentümern derselben ein Anspruch auf eine Entschädigung erwachsen könne. Da Niemand weiter in dieser Angelegenheit das Wort verlangte, wurde zur Abstimmung über den von den Hrn. Franz Siegmund und J. G. Keil unterstüz'en Komité-Antrag geschritten und derselbe durch Stimmenmehrheit zum Beschluß erhoben.

Am Schlusse der Sizung richtete der Kammer-Präsident Hr. Ant. Gust. Trenkler das Wort an die Versammlung, indem er derselben mittheilte, daß ihm die hohe Ehre zu Theil geworden sei, in den Reichsrath berufen zu werden; daß er weit entfernt sei, diese Auszeichnung als eine seiner Person ausschließlich zugedachte zu betrachten, sondern sie vielmehr als einen Ausfluß der, den Bestrebungen der Kammer geltenden Würdigung und der, den Interessen eines der industriereichsten Bezirke des Reiches erwiesenen Berücksichtigung erkenne, und daß er als Mann von Ehre nach Kräften das Vertrauen rechtfertigen wolle, dessen er durch die Ernennung zum zeitlichen Reichsrath theilhaft geworden. Der Hr. Vice-Präsident Ant. Posselt nahm hieraus Anlaß, dem Hrn. Präsidenten Namens der Kammer seinen Glückwunsch und die Versicherung auszudrücken, daß dieselbe der soeben vernommenen Aeußerung des Hrn. Reichsrathes ihre volle Anerkennung nicht versagen könne, was die Kammermitglieder dadurch bestätigten, daß sie sich sämmtlich von ihren Sizen erhoben.

Kronstadt. (Sizung am 1. Mai.) Der Hr. Präsident eröffnete die Sizung mit einigen Worten des tiefsten Bedauerns über den Tod des Finanzministers Freih. v. Bruck, der durch die allgemeine Einführung des Institutes der Handels- und Gewerbekammern in Oesterreich, durch jede nur mögliche Unterstüzung der Industrie und des Handels den nationalökonomischen Fortschritt des Reiches anbahnte und fördern half. Die Kammer gab ihre Beistimmung zu erkennen.

Se. Exc. Hr. Reichsrath Edler v. Plener sezte die Kammer in Kenntniß, daß er von Sr. k. k. Apostolischen Majestät provisorisch mit der Leitung des k. k. Finanzministeriums betraut wurde, und sprach die Erwartung aus, daß die Kammer ihn jederzeit in der Förderung der kommerciellen Interessen kräftigst unterstüzen werde. Die Kammer begrüßte diese Eröffnung mit Freude und beschloß, dieselbe mit dem Ausdruck ihrer steten Bereitwilligkeit und ihres eifrigen Bestrebens zur Verbreitung kommerciellen und gewerblichen Gedeihens zu erwidern und darauf hinzuweisen, daß sie die Anliegen und die Bedürfnisse der von ihr Vertretenen jederzeit mit vollem Freimuthe Sr. Excellenz vortragen werde.

In Bezug auf den von der Laibacher Handelskammer gestellten Antrag zur Einführung des Decimal-Systems statt der Duzend-Rechnung bemerkte die Kammer Folgendes: Sie theile die in dieser Zuschrift ausgesprochene Ansicht im Princip vollkommen; da jedoch die Industriellen des Kammerbezirkes außer den Strumpfwirkern, Bürstenbindern und Wollen-

webern ihre Ware nicht nach Duzenden berechnen, überdies die dortigen gewerblichen Erzeugnisse meist nach dem Auslande gehen, wo ein anderes als das Decimal-Münzsystem bestehe, so sei sie außer Stande, den gewünschten Einfluß auf die Gewerbtreibenden zu üben.

Die Handels- und Gewerbekammer in Prag übermittelte die angesuchte Belehrung und zwei Werke über Hopfenbau. Die Belehrung lautete im Wesentlichen wie folgt: „Das zur Anlegung eines Hopfengartens bestimmte Feld, welches jedoch eine warme Lage haben und deshalb gegen Nord- und Nordostwinde geschützt liegen, sowie frei von unterirdischer Nässe sein muß, wird im Oktober gut umgegraben, indem die Hopfenpflanze eine tiefgehende Wurzel hat und daher eine tiefe Ackerkrumme erfordert. Wenn das Feld im April gehörig abgetrocknet ist, so wird es in vollkommen geraden Zeilen auf 4 Schuh Entfernung im Gevierte mit 3 Schuh langen Stöcken abgesteckt, welche dann bis Oktober im Boden verbleiben, und vor jeden dieser Stöcke wird mit einer großen Hopfenhacke (Kraze oder Hacke) ein 6 Zoll tiefes längliches Loch, und zwar auf dessen Mittagsseite aufgehackt. Im Mai, wenn keine Spätfröste mehr drohen, werden in jede Grube 2 starke oder auch 3 schwache Sezlinge 4 Zoll tief (von der Fläche des Grundes bis zum Kopf des Sezlings herab gerechnet) neben den Stöcken eingesezt, mit klarer Erde fest an denselben gedrückt und mit ca. 1 Zoll Erde überdeckt. Für 1 niederösterreichisches Joch von 1600 Quadratklaftern werden danach ca. 7 Strich Sezlinge, und wenn selbe stark und lang ausfallen, 8 Strich erfordert, deren Preis sich auf $^2/_3$ — $^4/_5$ fl. per Strich stellt und heuer jedenfalls höher sein dürfte, weil wegen Regenmangel wenig Sezlinge zu erwarten stehen. Haben die Sezlinge getrieben und sind die Triebe groß genug, so werden sie mit Strohhalmen an den Stöcken lose angebunden, sowie wenn sie länger gewachsen sind, weiter aufgebunden, und nun erst werden die Löcher vollends zugehackt und dem Boden gleich gemacht. Im ersten Jahre pflegt man in den Zwischenräumen der Hopfenzeilen auch eine Zwischenfrucht, z. B. Kohl oder Rübe anzupflanzen; damit nun die ins Feld auslaufenden Ruthen die Zwischenfrucht nicht hindern, müssen sie um die Stöcke gewickelt werden. Im Oktober wird abgeräumt, die Ruthen werden abgeschnitten, die Stöcke herausgenommen und jede Pflanze wird gut umgegraben. Ist Dünger in Vorrat vorhanden, so kommt zu jedem Stock eine starke Gabel voll und auch mehr, sowie dann alle 3 Jahre gedüngt werden muß; öfters düngen ist besser. Im folgenden Frühjahre (den 8. oder 10. April) werden die Stöcke rund herum geräumt und dann mit einer kleinen Kraze der Stock selbst aufgesucht; die Sezlinge neben dem alten Stocke werden mit einem scharfen Messer abgeschnitten und der Stock sodann mit ca. 1 Zoll Erde zugedeckt. Das Loch bleibt offen, bis sich die Triebe zeigen. Sobald dies der Fall ist, werden mit dem eisernen Hopfenstichel, 4 Zoll vom Stocke entfernt, die Löcher für die 7—10 Ellen langen Stangen gemacht und leztere fest eingestoßen. Wenn die Triebe $^2/_3$ Schuh lang sind, so werden die 2 oder auch 3 schönsten Ruthen an die Stange gebunden und 2 weitere bleiben als Reserve in der Grube liegen, bis erstere höher geworden und weiter an die Stange gebunden werden, worauf die Reserveruthen herausgerissen werden. Bei den an der Stange befestigten Ruthen werden sodann die unteren Blätter 2 Schuh hoch abgebrochen, die Gruben zugehackt und ebenso wird auch das ganze Feld gehackt. Die Ruthen werden immer mit Strohhalmen bis in die Spize hinauf angebunden, an der Spize jedoch mit einem festen Bund angemacht, damit die Rahme mit der Frucht nicht gleiten kann. Wenn Ende Juli oder August viel Gras das Feld bedeckt, so muß dasselbe ausgejätet und das ganze Feld zum zweitenmale, aber nicht tief gehackt werden. Die Hopfenernte fällt bei Saaz ungefähr in die Mitte August, was sich danach bestimmt, daß das Häuptchen (Zäpfchen) schon Mehl hat, stark riecht und das Mehl mit fühlbarer Fette die Hand gelb färbt. Die Ruthen werden dann 2 Schuh von der Erde abgeschnitten, die Stange sammt Rahme herausgezogen und die Ruthen von der Stange abgestreift und auf kleinere Theile zerschnitten, damit die Häuptchen besser abgepflückt werden können. Die Häuptchen sind aber immer mit einem kleinen Stiele abzureißen und werden dann auf die Trockenböden fingerdick aufgestreut und alle Tage wol umgewendet, bis der Hopfen vollkommen trocken ist, worauf derselbe in einen Haufen von $1^1/_2$—2 Ellen Höhe zusammengebracht wird." — Die Kammer hat die

Belehrung dem Antragsteller mitgetheilt und beschloß, der Prager Kammer ihren Dank für dieselbe auszusprechen.

Die Filiale der k. k. priv. österreichischen Kreditanstalt für Handel und Gewerbe in Kronstadt theilte eine Zuschrift aus den Zollvereinsstaaten mit, wonach der Absaz von siebenbürgischen Wollenwaren dahin sehr wol möglich wäre, wenn nicht der hohe Einfuhrzoll auf diesem Artikel lastete, und ersuchte die Kammer, sich bei der Regierung um Erwirkung einer Ermäßigung dieser Zölle zu verwenden. Da in Oesterreich der Einfuhrzoll für gemeinste Wollwaren nur fl. 7·50 beträgt, während er in den Zollvereinsstaaten für gewalkte unbedruckte Tuchwaren auf 30 Thaler sich beläuft, so wäre eine entsprechende Herabsezung dieses Sazes für die ordinärsten Wollwaren im Zollverein in der Billigkeit wol begründet. Indem nur durch diese Herabsezung die Versendung der ordinären siebenbürgischen Woll-Manufakte in den Zollverein ermöglicht würde, beschloß die Kammer, sich für Erwirkung derselben bei den seinerzeit stattfindenden Unterhandlungen mit dem Zollverein zu verwenden.

Der Hr. Präsident wies darauf hin, wie schwierig und oft geradezu unmöglich es sei, angesezte Preise für manche vom k. k. Militärspital bezogene Waren zu bestätigen und stellte die Frage, wer eigentlich die Verantwortlichkeit für solche Preisbestätigungen übernehmen solle. Der jeweilige Präsident sei nicht in der Lage, die Preise der verschiedenen Artikel zu kennen; oft seien Kammermitglieder selbst Lieferanten, überdies würde die Kammer in dieser Beziehung nur von den k. k. Militärbranchen in Anspruch genommen, während an andern Orten andere Behörden derlei Bestätigungen ertheilen; er beantrage daher, die Kammer wolle sich dafür verwenden, daß ihr die Verpflichtung, solche Preisbestätigungen zu ertheilen, bei der Unmöglichkeit, derselben gewissenhaft zu entsprechen, abgenommen werde. Die Kammer erklärte sich mit dem Antrage vollkommen einverstanden und beschloß, das diesfällige Gesuch an das k. k. Finanzministerium zu stellen.

Hr. Apostol E. Popp stellte den Antrag, die Kammer wolle sich nochmals dafür verwenden, daß als zweite Instanz für die Konsulate Galatz und Ibraila in Gerichtssachen nicht das k. k. Oberlandesgericht in Lemberg, sondern jenes in Hermannstadt bestellt werde, da insbesondere der Plaz Ibraila mit Lemberg so gut wie gar nicht in Verbindung stehe, während er dagegen mit Siebenbürgen eine ausgedehnte Handelsverbindung unterhalte. Da, so viel der Kammer bekannt, über die diesfalls gepflogene Verhandlung noch keine Erledigung erfolgte, so beschloß sie, das Gesuch im Wege der k. k. Statthalterei nochmals betreffenden Orts vorzulegen.

Vorstandswahlen. Das k. k. Finanzministerium hat nachstehende Vorstandswahlen der Handels- und Gewerbekammern bestätigt:

Handelskammer	Präsident	Vicepräsident
Temesvár	Josef Krayer	Emerich Simon
Czernowitz	Wilhelm v. Alth	Isak Rubinstein

Konsularberichte.

Preußen. Danzig, Ende Mai. Der lange anhaltende Winter hat die Eröffnung der Strom-Schiffahrt bis Anfangs April verzögert, was für den Handel um so nachtheiliger war, als bereits in den lezten Wochen des März viele Seeschiffe eintrafen, um die nach dem Auslande kontrahirten Partien Getreide und Holzwaren in Empfang zu nehmen. — Auch als nach erfolgtem Eisgange die Plehnendorfer Schleuße eröffnet war, konnten die Zufuhren stromwärts nicht so schnell, als erwartet wurde, den hiesigen Ort erreichen, weil bei dem anhaltenden sehr hohen Wasserstande der Weichsel die Befahrung der Strecke Dirschau-Plehnendorf mit sehr großen Gefahren verknüpft war. Doch haben die in den lezten Wochen des April heranströmenden Massen Getreide die früheren Verhältnisse schnell gut gemacht. Ueberhaupt zeichneten sich die verflossenen beiden Monate durch einen ungewöhnlich lebhaften Verkehr in Stapelprodukten aus. Bis Ende April sind schon ungefähr 400 Seeschiffe eingelaufen und etwa 260 Schiffe beladen ausgegangen. In Folge dessen haben die Verladungen, welche in

den 4 ersten Monaten des laufenden Jahres effektuirt wurden, einen seltenen Umfang erreicht. Während der Monate März und April herrschte im Getreidehandel eine große Thätigkeit. Alles, was pr. Eisenbahn herankam, wurde auf der Achse weiter nach Fahrwasser befördert, ebenso ein Theil des auf den Speichern lagernden Getreides. Die Nachfrage für England, Holland und den Rhein blieb anhaltend und die Preise nahmen eine, wenn auch geringe, so doch ununterbrochen steigende Richtung. Während des Monates April sind bedeutende Quantitäten Getreide stromabwärts hier eingetroffen und Alles, was nicht auf Lieferung verschlossen war, wurde leicht und zu lohnenden Preisen verkauft. Verschifft wurden vom 1. Januar bis 1. Mai 8073 Lasten Weizen, 5876 L. Roggen, 2374 L. Gerste, 1074 L. Erbsen, 927 L. Hafer, 500 L. Rübsamen An Holzwaren wurden hier im März und April verkauft: 1556 fichtene Balken zu 7 Sgr. 10 Pf. und 4767 fichtene Mauerlatten zu 4 bis 6 Sgr. 10 Pf pr. engl. Kbkfß., 51 Schock Rundholz zu 291 bis 330 Rthlr. pr. Schock, 1008 eichene Balken und 4745 eichene Plançons zu 8 bis 15½ Sgr. pr. franz. Kbkfß. Seewärts exportirt wurden in derselben Zeit: 31.304 fichtene Balken, 4662 fichtene Mauerlatten, 130.200 Sleepers, 27 116 fichtene Dielen, 976 Faden Splittholz, 789 Schock Schiffsnägel, 3277 eichene Balken und Schiffshölzer. 29.213 eichene Planken, 1069 Schock Stäbe. — Die ersten Zufuhren von Großberger Heringen kamen hier um Mitte April an, und da die alten Vorräte erschöpft waren, die ersten Ankünfte aber den augenblicklichen Bedarf nicht überstiegen, so bedangen sie verhältnißmäßig hohe Preise. Das Gros der norwegischen Frühjahrsabladungen ist bereits in die Ostsee gekommen und sind davon dem hiesigen Plaze ca. 10.000 Tonnen zugeführt word n, die ziemlich kulanten Absaz fanden. — Der Warenhandel gestaltete sich während der lezten Monate besonders lebhaft; durch die schwach versorgten Lager sowol im Inlande als in Polen werden größere Aufträge zur sofortigen Absendung effektuirt, was den eingetroffenen bedeutenden Zufuhren guten Abzug verschafft. Von den nach Polen und Rußland am meisten begehrten Artikeln sind Soda und Harz zu erwähnen; namentlich von lezterem Artikel wurden bei 3000 Fässer zum Preise von $2^5/_{12}$ Tbl. pr. Ctr. versendet. Eingeführt wurden im März und April 5019 Ballen und 238 Fässer Kaffee, 1636 B. und 86 F. Reis. Seit Beginn dieser Saison, d. i. vom 15. Oktober 1859 bis 1. April 1860 (dem Schlusse dem Fleischeinpöcklungsgeschäftes) sind 11.740 Schweine, davon ca. 3500 Stück aus Polen, angebracht, und 48 Stück Ochsen, leztere lediglich für den Bedarf der preußischen Marine, geschlachtet worden. Der Absaz nach England war im Ganzen gut, und wenn auch allmählich ein kleiner Avance im Preise von 2 S. 6 D. pr. Barrel erreicht werden konnte, so blieb dazu der Absaz nicht kulant und die Erhöhung war lange nicht im Verhältnisse zum gesteigerten Einkaufspreise. Der Preis stellte sich zulezt auf 82 S. 6 D. pr. Barrel von 200 engl. Pfd. netto für erste Qualität und auf 77 S. 6 D. für zweite Qualität.

Rußland. Odessa, im Mai. Seit vielen Jahren sind die Ernte-Aussichten in den Gouvernements Bessarabien und Cherson nicht so betrübend gewesen als gegenwärtig. Wegen Mangels an Schnee und Regen hat das Heu und Stroh einen so hohen Preis erreicht, daß man es pfundweise verkauft. Bereits wird der Verlust zahlloser Zugthiere beklagt, und die noch vorhandenen befinden sich in einem so erbärmlichen Zustande, daß man nicht daran denken kann, sie zur Feldarbeit zu verwenden. Deshalb konnte heuer in vielen Gegenden gar nicht gesäet werden. Nicht genug dieser Kalamität, besorgt man mit vielem Grunde für dieses Jahr auch noch ein ungewöhnlich verheerendes Auftreten der Heuschrecken, da sich diese Thiere in den lezten Jahren bedeutend vermehrt haben, und der vergangene Winter ihre Eier nicht zu zerstören vermochte. Unter diesen Umständen ist es nicht zu wundern, wenn man sich vieler Orten darauf gefaßt macht, die Roggen- und Weizenpreise allmählich eine Höhe von 25—30 Silberrubel per Tschetwert (ungefähr fl. 11 90 per Wiener Mezen) erreichen zu sehen.

Litteratur.

Das System der politischen Oekonomie von L. v. Hasner.
Lehrbuch der Finanzwissenschaft von Lorenz Stein.

± Aus Norddeutschland. Als wir vor einiger Zeit in diesen Blättern „die neuen Aufgaben der Nationalökonomie" zu bezeichnen versuchten, war uns das jüngst erschienene „System der politischen Oekonomie" von L. v. Hasner noch nicht zu Gesicht gekommen; sonst würden wir wol auf den Einklang hingewiesen haben, in welchem wir mit dem Verfasser rücksichtlich unserer Ansichten über die

Wissenschaft im Allgemeinen uns befinden. Damit soll freilich keineswegs gemeint sein, daß wir in seinem Werke die gewünschte Lösung bereits erblicken, zumal da bloß der erste Band desselben vorliegt; aber wir sind mit der befolgten Methode durchaus einverstanden, obschon an der eingehaltenen Form vielleicht Einiges auszusezen bleibt. Zunächst rührt die Arbeit von einem Manne her, der über ein sehr gründliches Wissen verfügt. Denn nicht allein ist die einschlagende fachwissenschaftliche Litteratur mit Sorgfalt benuzt worden, sondern der Autor hat selbst etwelche gelegentlich auf das Gebiet der Journalistik hingeworfene Gedanken sich nicht entgehen lassen; mit Vergnügen bemerken wir z. B., daß einige in der Cotta'schen Vierteljahresschrift niedergelegte Lieblingsanschauungen in Prag nicht unberücksichtigt geblieben sind.

Auch Hasner legt seinem Systeme die Ansicht zu Grunde, daß die politische Oekonomie sich nicht auf die Mathematik des reinen Güterlebens zu beschränken hat. Nicht die Sache und ihre Verkehrsgeseze, sondern der Mensch und seine durch die Wirtschaftswelt hervorgerufenen gesellschaftlichen Beziehungen bilden den Hauptgegenstand unserer Wissenschaft. Dadurch wird die politische Oekonomie, wenn auch noch nicht völlig als ein Theil der Naturhistorie erfaßt, doch jedenfalls mit der Natur in sehr innige Beziehung gebracht. Gewiß mit vollem Rechte werden die ursprünglichen Elemente des Güterlebens aus den Naturkräften und den Menschenkräften zugleich hergeleitet, und namentlich auch den geologischen, klimatischen und organografischen Verhältnissen ihre hervorragende Bedeutung für die produktive Thätigkeit und die sociale Gliederung beigemessen. Ob dabei der Verfasser vielleicht nicht besser gethan, seine Säze durch historische Belege zu beweisen, statt sie induktiv auf spekulativem Wege herauszuarbeiten, wagen wir deswegen nicht zu entscheiden, weil wir persönlich der historischen Schule der Nationalökonomie angehören und somit wahrscheinlich nicht ganz unparteiisch sind. Doch will es uns bedünken, daß seine Darstellung dadurch an Verständlichkeit gewonnen hätte. List hat bekanntlich gefordert, daß die politische Oekonomie mit ihren Säzen Jedermann zugänglich sein sollte, und nichts freute ihn eingestandener Maßen mehr als der Brief eines Handwerkermeisters, der ihm gelegentlich schrieb, er lese seine Bücher wie einen Roman. Auch Riehl, dieser belletristische Romantiker in der Socialistik, verdankt seinen unverdienten Erfolg nicht der Stichhaltigkeit der Gedanken — vom Handelsleben weiß er nichts — sondern der Leichtigkeit seines Styles. Wir gestehen indessen offen, wir haben manche Stellen bei Hasner zweimal lesen müssen, die filosofische Diction ist zu spröde für seine reiche Fülle von Einzelwissen.

Was dann die Darlegung der „Menschenkraft" als Element des Güterlebens anlangt, hätte unseres Erachtens der Verfasser bei seinen Anschauungen eine mehr anthropologische Basis nehmen müssen. Es gilt zunächst die Summe von Kräften und Eigenschaften zu untersuchen, welche den vernunftbegabten Erdbewohner zu einem gesellschaftlichen Wesen machen. Wir sagen zwar in abstrakter Weise z. B. die Preise von Korn oder Holz steigen und fallen; allein, genau genommen, sind es doch die Willen der Menschen, die sich in Betreff des Hergebens oder Annehmens dieser Sachgüter im Verkehr ändern. Warum aber ändern

sie sich? Mit dieser Frage ziehen wir das menschliche Seelenleben, soweit es auf die Wirtschaftswelt bedingend zurückwirkt, in den Kreis unserer wissenschaftlichen Betrachtung hinein. Es wirft sich dann alsbald der Zweifel auf, ob die bisherige Richtung der Nationalökonomie befugt war, bloß die Selbstsucht als das lezte Band, was die ökonomische Welt im Innersten zusammenhält, zu betrachten. Der Verfasser selber räumt in der Vorrede ein, daß der vortreffliche Aufsaz von Vorländer in der Tübinger staatswissenschaftlichen Zeitschrift über „die ethische und sociale Bedeutung des Wolstandes und des Eigentumes" ihm manchen Stein zum Bau geliefert habe, dessenungeachtet versäumt er es gerade an der entscheidenden Stelle, durch eine Zergliederung der socialen Menschennatur für die Arbeit nicht bloß ethische Wirkungen, sondern auch ethische Beweggründe zu vindiciren. Von dem unmittelbaren Bedürfnisse, dem Zwange der Noth an, bis zu der edelsten aufopferungsvollen freien Bethätigung hin, sezen eine Menge von Motiven, wie Gewinnsucht, Eitelkeit, Herrschsucht, Familienliebe, Vaterlandsliebe, Religion die menschlichen Hände in Rührigkeit. Diese Triebe laufen oft miteinander denselben Weg, so daß sie in einem Einzelfalle zusammenwirken; oft liegen sie jedoch auch unter sich im Streit, und der Eine trägt über den Anderen den Sieg davon. Z. B. läßt sich die menschliche Wolthätigkeit, die in England ungeheure Summen zusammenschießt, gar nicht in der Nationalökonomie wissenschaftlich unterbringen, sobald dieselbe nicht einen anthropologischen Ausgang nimmt. Aus der Eigentümlichkeit der Menschennatur, wie sie aus Gottes Hand hervorgegangen ist, entspringt die menschliche Arbeit und damit das Verhältniß des Menschen zum Güterleben; in ihr allein findet das neuerdings in seiner Berechtigung bestrittene Sondereigen seine naturgemäße Begründung, ihr entsprechend entstehen die gesellschaftlichen Gliederungen der Menschen, die Ehe, die Familie, die Gemeinde, die Provinz, der Staat, die denn doch für die wirtschaftliche Bethätigung eine hervorragende Rolle spielen. Und hätte Hr. v. Hasner diesen Gesichtspunkt klar ins Auge gefaßt, er wäre gewiß nicht in den seltsamen Fehler verfallen, daß er im dritten Abschnitte desselben Hauptstückes „Verhältnisse als Kräfte" ansieht. Wir sprechen gern dem Verfasser unsere unbedingte Anerkennung über seine juridischen Kenntnisse aus, die seinem naturhistorischen Wissen nicht nachstehen; allein wir vermögen nicht das Eigentumsrecht, das obligatorische Recht, Erbrecht, Leibeigenschaft, juridische Personen als ökonomische Kräfte, d. h. als „ursprüngliche Elemente des Güterlebens" zu erfassen. Alle diese Beziehungen des Menschen zu Sachen und Personen sind Ergebnisse seiner ökonomisch-socialen Wesenheit; sie greifen wol in sehr bedingender Weise in seine Wirtschaft ein; trozdem bleiben sie immer Folgen, sie selber werden durch die vorhandenen ökonomisch-socialen Motoren ins Leben geführt; sie sind, so zu sagen, sociale Produkte, nicht social producirende Momente.

Natürlicher Weise kann es uns nicht einfallen, hier eine gründliche Kritik des in Rede stehenden Werkes geben zu wollen. Hasner ringt noch mit seinem Stoffe, er steht noch mitten in ihm, nicht über ihm; wo jedoch so viel tüchtige, echt wissenschaftliche Befähigung sich kund gibt, hat die neu eingeschlagene Methode, wenn sie auch noch nicht konsequent durchgeführt wird, von dem vollendeten Buche

gewiß eine bedeutende Förderung zu erwarten; wir sehen mit Interesse dem zweiten Bande entgegen.

Ein anderes jüngst erschienenes Werk, ebenfalls österreichischen Ursprungs, ist das „Lehrbuch der Finanzwissenschaft“ von Lorenz Stein, das sich von früheren Büchern desselben Verfassers wesentlich unterscheidet. Denn wir glauben selbst von dem geehrten Autor darin nicht mißverstanden zu werden, daß wir seine früheren wissenschaftlichen Schriften als im Banne der Hegel'schen Terminologie liegend bezeichnen. Seine Jugend fiel eben in die Zeit, in welcher unter der Wucht des Hegel'schen Systems eine durchgreifende Vorliebe für die abstrakte Ausdrucksform vorherrschte, und der dialektischen Gewandtheit Steins mochte dieselbe wol umsomehr zusagen. Wie Christiansen in Kiel einmal bei seiner Darstellung von dem Geiste des römischen Rechtes den Geist das „Ge-Ist“ nennt, so hat auch sein Landsmann früher hie und da mit dem philosofischen Style gespielt. Dadurch wurde seinen Büchern die ganze Ausdehnung des Leserkreises entzogen, welche sie sonst in Betreff ihres Inhaltes wol verdienen. Von allen diesen ehemaligen Verirrungen finden wir nun in dem vorliegenden Werke keine Spur mehr; in faßlicher Form tritt uns ein Gedankengebäude entgegen, das sich den beiden anderen rasch berühmt gewordenen finanzwissenschaftlichen Werken, mit denen Oesterreich jüngst die Litteratur bereichert hat, der „französischen Finanzverwaltung“ von Hock und Dessary's „österreichischer Finanzgesezkunde“ ebenbürtig anschließt. Stein ist vom nationalökonomischen Dialektiker zum nationalökonomischen Historiker geworden; das große wirkliche Leben, welches ihn in seiner jezigen Stellung umgibt, hat diese Wandlung in ihm vollzogen.

So ist denn seine Darstellung der Finanzwissenschaft auf das innigste mit einer Erfassung des gesammten Staatsorganismus verwachsen. Der Saz, daß mit der Ausbildung der Finanzeinheit sich gleichen Schrittes die Staatseinheit entwickelt, bildet, so zu sagen, das Motto seines Buches. Ist schon das politisch-historische Axiom unbestreitbar richtig, daß die Umsezung einer politischen Organisation aus dem feudalen Reichsleben in das moderne Staatsleben sich stufenweise danach bemessen läßt, inwieweit ein Land bereits zu einer einheitlichen Außenzoll-Linie bei Aufhebung der Binnenbarrieren durchgedrungen ist, wie viel mehr wirkt dann die geschlossene Einrichtung des Staatshaushaltes auf seine ganze central-organische Gliederung hinüber. „In der Geschlechterform der Staaten ist ein Finanzwesen fast gar nicht vorhanden, und erscheint nur als Verwaltungs-Organismus für die Staatsgüter. In der Epoche der ständischen Gesellschafts-Ordnung liegt dem Organismus der Einnahme zu Grunde, daß jeder Stand seine Verwaltung und seine Aufgaben und Leistungen und daher auch seine Organisation für seine Einnahmen hat. Erst in der Epoche der staatsbürgerlichen Gleichheit entsteht der eigentliche Organismus des Finanzwesens als Ausdruck derselben, und während somit der Begriff des Staates den systematischen Inhalt gibt, gibt der Begriff der Gesellschaft die Grundlagen für die Geschichte auch des Organismus der Finanzen“ (S. 67). Unter Philipp IV. ward in Frankreich versuchsweise der erste Finanzminister ernannt. So lange die Staats-

Bedürfnisse nur aus den Domänenerträgnissen bestritten wurden, war die oberste Finanzbehörde der Seneschall (ursprünglich der Haushofmeister), der für die Lebensmittel am Hofe, für die königliche Küche und Tafel sorgte. Als indessen damals ein Krieg gegen die Flamänder eine neue Steuer in Frankreich nöthig machte, wurde mit der Einberufung der Etats auch der Anfang mit einem Finanzministerium gemacht — das moderne Staatsleben beginnt.

Demgemäß versteht es sich denn auch von selbst, daß, wie der Staat in jedem einzelnen Lande historisch geworden ist, so auch seine Finanzorganisation eine auf geschichtlichem Wege entstandene Individualität bildet. Keine Finanzverwaltung kann somit der andern ganz gleich sein; hat doch auch jedes Reich nach Lage, Bodenbeschaffenheit und sonstigen Verhältnissen seine besonders geartete Wirtschaft. Allein bestimmte durchschlagende Grundgeseze finden sich dabei in allen Kultur-Staaten wieder; und gerade in der Entwicklung derselben möchten wir das Verdienst des Buches erkennen. Stein sieht mit dem inneren Auge den Umlauf der Staatseinnahmen und Staatsausgaben vor sich; darum läßt er ihn denn auch den Leser sehen. Es fehlt nur noch, daß er das ganze Finanzleben auf einer Karte grafisch dargestellt hätte. Ein Kreis müßte den gesammten Finanzbereich umfassen; in der Mitte liegt das Finanzministerium, daneben der oberste Rechnungshof. Vom Centrum laufen dann die Radien nach den Finanzdirektionen, den Finanz-Behörden, den Landeshauptkassen bis zum untersten Einnahmeposten aus; es bilden sich kleine Knotenpunkte für Einnahme und Ausgabe, und farbige Pfeile könnten die stattfindende Geldcirkulation, den Gang des Rechnungs- und des Kontrolwesens bezeichnen. Aber wenn auch eine derartige uns in der Idee vorschwebende Finanzkarte dem Werke nicht in Strichen und Farben beigefügt ist, das ganze Buch ist geistig eine solche Tafel, auf der man sich leicht zurecht findet. Streiten möchten wir mit dem Verfasser über Einzelnes, z. B. darüber, ob nicht die Zölle statt hinter die „Finanzmonopole" gleich hinter die „Verbrauchssteuern im engeren Sinne" zu stellen gewesen wären. Indessen hat uns dies bei dem Genusse nicht gestört, den ein geistvolles Werk beim Durchlesen allemal hervorruft.

L'économie politique ramenée aux principes du christianisme, par le Dr. Th. Olivier. Tournai, Casterman éditeur, 1860.

Diese Schrift, die mit bischöflicher Approbation gedruckt ist, geht von gesunden wirtschaftlichen Grundsäzen aus und erfüllt ihre Bestimmung, ein kurzgefaßtes Handbuch zum Gebrauche für geistliche und andere Schulen in Belgien zu sein. Der wissenschaftliche Stoff ist in drei Theile geordnet, von denen der erste die Lehre von den Bedürfnissen, von dem Wesen des Gutes, Vermögens, Reichtums u. s. w. enthält und dem entspricht, was der Verfasser als natürliche Wirtschaft bezeichnet; der zweite handelt von der Arbeit oder der Produktion der Güter (de la formation des richesses) und entspricht der industriellen Wirtschaft; endlich der dritte, der die Vertheilung der Güter behandelt, hat zum Titel: sociale Wirtschaft. Die Darstellung ist ganz der Fassungskraft junger Leute und aller jener angepaßt, die sich ohne viel Mühe in die Elemente dieser Disciplin einführen wollen. Andererseits muß erwähnt werden, daß an manchen Stellen die vom religiösen Standpunkte aus abgegebenen Urtheile wissenschaftlich zu wenig präcisirt und die Beziehungen, die der Verfasser zwischen der Wirtschaftswissenschaft und der Religion herstellen will, hie und da mehr erzwungen, als erklärt sind. Jedenfalls aber dürfte dieser Leitfaden dazu beitragen, die in gewissen Kreisen gegen die Nationalökonomik gehegten Vorurtheile zu zerstreuen.

Album der Industrie des Reichenberger Handelskammerbezirkes. Namhafteste Fabriks-Etablissements und Gewerbsunternehmungen der Kreise Bunzlau, Gitschin, Königgrätz und Leitmeritz in naturgetreuen Abbildungen mit statistisch-topografisch gewerblichem Texte, herausgegeben von A. Anschiringer, Sekretär der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer.

Von diesem Album ist vor kurzem die 11. Lieferung erschienen. Sie enthält die Abbildung und Beschreibung der k. k. priv. Leinenwarenfabrik und Bleiche des Grafen Harrach zu Hrabatschow, der k. k. landesb. Baumwoll-, Leinen- und Schafwollwarenfabrik der HH. Ignaz Richter & Söhne zu Niedergrund, der Baumwoll-Spinnfabrik der HH. Josef Pfeiffer & Comp. zu Gablonz und der k. k. priv. Kotton- und Tüchelbruckfabrik des Hrn. Ignaz Thume in Böhmisch-Leipa. Wie die früheren Lieferungen zeichnet sich auch diese durch eine sehr gefällige Ausstattung aus.

Annuario statistico italiano, Anno 1857/58. Torino tipografia letteraria. Milano, presso G. Canadelli e comp.

Der Verfasser dieser Arbeit ist Cäsar Correnti aus Mailand, ein geachteter italienischer Schriftsteller. Der Titel läßt allerdings vermuthen, daß hier nur Statistisches über Italien geboten werde, jedoch enthält das Jahrbuch die Statistik fast aller civilisirten Staaten Europa's und Amerika's.

Den Specialstatistiken der einzelnen Staaten läßt der Verfasser einen Abriß der Statistik als Wissenschaft betrachtet vorausgehen, und gibt dann einen Einblick in die Art und Weise, wie diese Disciplin in Italien behandelt und betrieben wird. Bei den einzelnen Ländern wird keines jener Elemente vernachläßigt, die so zu sagen deren Leben ausmachen; es werden die geistigen Zustände ebenso gut wie die materiellen Verhältnisse in Betracht gezogen. So sind in jeder Monografie Flächeninhalt, Bevölkerung, Finanzen, Staatsschuld, Heerwesen, Ackerbau, Industrie, Handel, öffentliche Bauten u. s. w. behandelt, aber gleicherweise werden auch Religion, Unterricht, Künste und Wissenschaften u. s. w. gebührend berücksichtigt. Die vorliegenden Studien sind noch interessanter und belehrender durch die Vergleiche zwischen den verschiedenen Staaten und durch den Versuch, die Ursachen der Blüte oder des Verfalls jedes von ihnen aufzuzeigen. Es ist natürlich, daß des Autors Geburtsland Italien seine Aufmerksamkeit ganz besonders in Anspruch nahm; hier konnte er die eingehendsten und genauesten Angaben zur Kenntniß bringen. Aus diesem Grunde und wegen des Interesses an der gegenwärtigen Lage Italiens im Allgemeinen beschränken wir uns, unseren Lesern einige der bezeichnendsten Thatsachen aus der Statistik der italienischen Staaten mitzutheilen, Thatsachen, die zum Theile Vieles in der jezigen Lage des Landes erklären.

Die Gesammtbevölkerung Italiens bilden beiläufig 27,000.000 Seelen. Die Bevölkerung ist im Zunehmen begriffen in Sicilien, Toscana, in der Lombardie und im Venetianischen; sie nimmt ab in den Herzogtümern Parma und Modena. Die durchschnittliche Bevölkerung auf dem ganzen Flächeninhalt des Landes beträgt 82·87 Seelen für je einen Quadrat-Kilometer, d. i. beiläufig 4770 für je eine österreichische Quadratmeile Italien besitzt 19 Städte, deren Bevölkerung 50.000 Seelen übersteigt; und 20 bis 50, die eine Bevölkerung von 20.000 bis 50.000 haben. 1856 zählte zum Beispiele Neapel 413.920 Einwohner, Rom 178.768, Turin 178.600, Mailand 174.350.

Die Auswanderung geht in Italien lange nicht in dem Umfange vor sich. den sie in Irland, England, Deutschland erreicht hat. Die wenigen Individuen, welche das Vaterland ohne Rückkehrgedanken verlassen, gehen in der Regel nach Afrika oder nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Vor dem Jahre 1848 gab es eine große Anzahl von politischen Emigrirten; derlei Flüchtlinge wählen jezt Piemont zu ihrem Aufenthalte. — Die katholische Religion ist jene beinahe aller Bewohner Italiens; es gibt dort kaum 35.000 bis 40.000 Protestanten und 40.000 Juden Der italienische (Säkular- und Regular-) Klerus besteht aus 264.711 Individuen, von denen 269 Erzbischöfe und Bischöfe sind. Sardinien zählte vor der Annexion der Lombardie, d. i. bei einer Bevölkerung von 5 Mill. Seelen,

41 Erzbischöfe und Bischöfe. Das Verhältniß der Geistlichkeit zur Bevölkerung schwankt außerordentlich von Staat zu Staat. Während es in Sicilien wie 1 zu 69, und in den römischen Staaten wie 1 zu 81, ist es in Sardinien nur wie 1 zu 240, und in der Lombardie und Venedig wie 1 zu 270. Das Einkommen der neapolitanischen Kirche wird auf 9 Mill. Dukaten geschäzt.

Der Kapitalwert des Grund und Bodens wird auf 18 Milliarden geschäzt, das Einkommen auf 700 Mill. Fr. Von Weizen werden jährlich 36 Mill. Hectolitres gewonnen, von Mais 21 Mill. Die Produktion von Kokons wird auf 55 Mill. Kilogramme gebracht, deren Wert auf 200 bis 230 Mill. Fr. geschäzt wird. Werden diese Kokons in Seide umgewandelt, so kommen noch 40 bis 45 Mill. zu obiger Summe hinzu. — Die Industrie, die im Mittelalter und bei Beginn der neueren Zeit in Italien blühte, ist jezt mehr minder in einem Zustande des vollständigen Verfalles.

In 1856 stieg der auswärtige Handel, Einfuhr und Ausfuhr zusammengenommen, auf nahezu eine Milliarde. Zu derselben Zeit bestanden in Italien 600 Buchdruckereien mit 2000 Pressen, welche 9000 bis 10.000 Sezer und Arbeiter beschäftigten. Der Buchhandel bewegt sich viel mehr innerhalb des Landes als nach außen hin. Was den lezteren anbetrifft, so ist wieder die Einfuhr stärker als die Ausfuhr. So führte z. B. Sardinien in 1853 Bücher zu einem Werte von 269.348 Fr. aus und führte dagegen für 1,058.599 Fr. ein. Der größte Theil der eingeführten waren französische Werke. In 1856 bestanden in Italien 311 Zeitschriften; mehr als die Hälfte von ihnen erschien in Sardinien und Lombardo-Venetien. In demselben Jahre hatte Piemont 712 Kilometres Eisenbahnen im Betriebe, Toscana 259, das Königreich beider Sicilien 82. — Die Einkünfte der italienischen Staaten wurden in 1851 auf 528,342.000, die Ausgaben auf 572,842.000 Fr. geschäzt. Die Staatsschulden betrugen damals 1533 Mill. Fr.; unter diesen muß jene Piemonts bei seiner Betheiligung an zwei Kriegen inzwischen sehr bedeutend gewachsen sein.

Ueber die Statistik des Unterrichtes, der Wolthätigkeitsanstalten, Gefängnisse, Verbrechen, Strafen u. s. w. soll die versprochene Fortsezung des Jahrbuches Mittheilungen machen.

Das Aerarial-Kupferbergwerk Agordo. Vom k. k. Finanzministerium. Mit einer Karte. (Wien. Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1860.)

Wer von Belluno aus westwärts bis in das Längenthal des Wildstromes Cordevol und längs dieses Flusses gegen Norden wandert, erreicht bald ein romantisches Hochthal mit dem freundlichen Bergorte Agordo. Das Gebirgsthal von Agordo wird durch eine mächtige Thonschiefermasse gebildet. Den Thonschiefer umschließen Sandsteine, Kalk und Dolomitgebilde, welche durch Emporhebungen und Durchbrüche gewaltiger Porphyr- und Augitmassen sich zu schroffen, imposanten Spizen bis über 9000′ Höhe gestalteten, in deren Einrissen und Thalbildungen sich die tertiären und Diluvialschichten auflagerten. Kupfer-, Quecksilber-, Blei- und Silbergänge, sowie belangreiche Lager von Magnet- und Rotheisensteinen kommen im Porphyr und andern doleritischen Formationsgliedern vor, welche bereits im fünfzehnten Jahrhundert Gegenstand bergmännischer Thätigkeit waren, seit Menschengedenken aber verlassen wurden; gleichwol wären sie einer neuen Untersuchung wert.

Etwa ¾ Stunden südlich von Agordo mündet der Wildbach Imperina in den Cordevole. Ein Kiesstock von 515 Meter Länge, 40 Meter Mächtigkeit und 85 Meter Teufe bildet dort den Gegenstand des Bergbaues. Die aufgeschlossene Masse enthält über 133 Millionen Ctr. Kiese, wovon nahezu 48½ Millionen Ctr. bereits abgebaut wurden und über 84½ Millionen Ctr. noch abzubauen sind. Dieser Bergbau wird in der vorliegenden Broschüre in eingehender Weise beschrieben, wobei die in verschiedenen Abhandlungen niedergelegten Untersuchungen des vorstorbenen Bergrathes Dr. Wilhelm Fuchs und die handschriftlichen Darstellungen des strebsamen jungen Bergbeamten Anton Somariva in Agordo benüzt wurden. Im Durchschnitte der 30 Jahre von 1830—1859 wurden bei dem Aerarial-Kupferwerke 3681 Ctr. Kupfer, 767 Ctr. Schwefel und 11.163 Ctr. Vitriol

erzeugt, und die Produktionsfähigkeit wurde in neuester Zeit durch den Einbau neuer Oefen und Kupferwalzwerke ansehnlich gesteigert. Zur Kupfercementation wird Eisen aus Primiero (Primör) verwendet, das zwar schon in Tirol gelegen, aber nur durch ein nicht übermäßig hohes Gebirgsjoch vom Agordo-Thale getrennt ist.

Aus der vorliegenden Darstellung geht hervor, daß das Kupferwerk bei Agordo alle Rohstoffe in einem für Jahrhunderte zureichenden Maße zu seinem Betriebe innerhalb seines Eigentumskomplexes besizt und in dieser Beziehung gegen alle Eventualitäten geschüzt ist. Auch bietet sich die günstigste Gelegenheit dar, die Erzeugnisse des Werkes durch Anlage von Blech- und Drahtwalzwerken, von Kupferhämmern jeder Art und von chemischen Werkstätten an Ort und Stelle zu verfeinern und ihnen dadurch einen erhöhten Verkaufswert zu verschaffen. Zudem ist das Werk durch vortreffliche Straßen mit dem Hafenplaze von Venedig verbunden, wohin der Frachtsaz für den Centner Ladung nicht über 66 Nkr. beträgt, und tüchtige Arbeiter stehen demselben zu billigem Taglohn reichlich zu Gebote.

Der Eisenbahnflügel Stockerau-Krems. (Wien, 1860. Druck von M. Auer.)

In dieser kleinen, von dem Vicepräsidenten der Wiener Handels- und Gewerbekammer, Hrn. Franz Wertheim, herausgegebenen Schrift wird die Verlängerung des Stockerauer Flügels der Nordbahn bis Krems warm bevorwortet und die gute Rentabilität der vorgeschlagenen Bahnlinie durch statistische Daten nachgewiesen. Allerdings wird diese Bahn die Konkurrenz der Donaustraße zu bestehen haben, und insbesondere in der Richtung Krems-Wien werden die Güter vorzugsweise die Wasserstraße benüzen; aber einen Theil des Jahres hindurch ist die Donau nicht zu beschiffen und größere Fahrzeuge müssen in bedeutender Entfernung von der Hauptstadt anlegen, so daß die Zufuhr der Ladung zur Stadt ansehnliche Kosten verursacht. Auch zwischen Linz und Wien vermittelt die Donau einen großen Verkehr und dennoch sind schon im ersten Betriebsjahre (1859) nahezu 200.000 Ctr. Frachtgüter von Linz auf der Kaiserin Elisabeth-Westbahn nach Wien befördert worden. Wie bekannt, beabsichtigt die Nordbahn-Gesellschaft den Bau der Eisenbahn von Stockerau bis Krems in die Hand zu nehmen, und sie thut daran ganz Recht, denn der Stockerauer Bahnflügel erhält durch seine Fortsezung bis Krems eine erhöhte Bedeutung und sein Ertrag wird sich nach Vollendung der Bahnverlängerung ansehnlich steigern.

Underdånigt betänkande af den för undersökningar angående Stambanornas lämpligaste sträckning i nåder tillförordnade Kommitté. (Stockholm, 1859.)

Bihang till Jernvägs-undersöknings-Kommitténs underdåniga utlandeåaf den 25. Oktober 1859. (Stockholm, 1859.)

Statistisk Karta tillhörande Jernvägs-undersöknings-Kommitténs betänkande. År 1859.

Wir haben es hier mit drei amtlichen Publikationen über Schwedens Eisenbahnnez zu thun, die dem Verfasser, Obersten v. Ericson, Chef des schwedischen Eisenbahnwesens, alle Ehre machen und in mehrfacher Beziehung allgemeinere Beachtung verdienen; denn sie enthalten eine reiche Fülle des trefflichst geordneten statistischen Materials über Schwedens Kommunikationsmittel, Handel, Schifffahrt und Produktion. In dem Hauptberichte des Eisenbahn-Untersuchungskomité's werden die verschiedenen Linien der anzulegenden Eisenbahnen eingehend erörtert. Die zweite Publikation enthält die genaueren statistischen Belege, während die große Karte in 12 Blättern ein deutliches Bild der theils schon dem Verkehre übergebenen, theils im Bau begriffenen, theils projektirten Haupt- und Zweigbahnen, dann der Produktivität des Landes an Eisen, Holz und Getreide, der Wasserstraßen u. s. w. enthält. In einer Uebersichtskarte ist das ganze Eisenbahnnez dargestellt. Sie ist mit vielen statistischen Daten versehen und in Felder zu je einer Quadratmeile getheilt, die je nach der Größe der Bevölkerung verschieden gefärbt erscheinen, eine Art der Darstellung, welche die mindere oder stärkere Dichtheit der Bevölkerung in den verschiedenen Landstrichen sehr in die Augen springen macht.

Getreide-Durchschnittspreise. (In der Woche vom 4. bis 9. Juni 1860.)

		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Mais
Bukowina: Czernowitz	fl. öst. W.	2·83 (+41)	1·70 (+18)	1·41 (+13)	1·04 (+ 5)	1·80 (+23)
Galizien: Bochnia	„	4·15 (+15)	2·97 (— 3)	1·98 (+24)	1·27 (+22)	—·—
Lemberg	„	4·23 (+36)	2·10 (— 5)	2·28 (+38)	1·40 (—12)	—·—
Sambor	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Tarnopol	„	3·50 (+35)	2·00	1·70 (—10)	1·00	—·—
Wadowice	„	4·73 (— 2)	3·49 (—11)	2·57	1·52 (—13)	—·—
Siebenbürgen: Hermannstadt	„	4·00 (— 7)	1·93 (— 7)	—·—	1·14 (— 7)	1·86 (—14)
Kronstadt	„	4·00 (—12)	2·08 (— 2)	1·86	1·04 (— 2)	2·26
Ungarn: Debreczin	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Fünfkirchen	„	3·98	3·10 (+20)	2·13	1·45	2·70
Großwardein	„	3·33 (—20)	1·96 (— 4)	1·30	0·93 (— 5)	2·10 (+ 5)
Kaschau	„	3·37 (— 3)	1·90 (— 6)	1·23 (+ 5)	0·91 (— 9)	1·90 (— 7)
Oedenburg	„	4·50 (+44)	2·60 (+ 7)	2·20 (+13)	1·60 (—10)	3·30 (+33)
Pest	„	4·10 (—29)	2·55 (+10)	2·25 (—17)	1·37 (— 4)	2·60 (— 4)
Presburg	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Raab	„	4·00 (+40)	3·00 (+80)	2·40 (+50)	1·50 (+10)	2·70 (+10)
Tyrnau	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Wieselburg	„	4·63	2·80	2·15	1·60	2·80
Wojwodschaft: Großbecskerek	„	3·60 (—20)	—·—	1·60 (—20)	1·33	2·50
Neusatz	„	3·90 (+40)	—·—	1·96 (—14)	1·12 (+ 3)	2·54 (—10)
M. Theresiopel	„	3·56 (— 1)	2·73 (+13)	1·72 (+ 7)	1·08 (+ 3)	2·10
Kroatien u. Slavonien: Esseg	„	3·60 (—20)	2·80 (—20)	2·10 (—10)	1·30 (—10)	2·70 (—20)
Fiume	„	6·50	—·—	3·40 (—10)	2·50 (—10)	4·90
Karlstadt	„	5·10 (—30)	3·00	2·50	1·75	3·50 (— 5)
Militärgrenze: Ogulin	„	5·40 (—30)	—·—	—·—	2·10 (- 60)	4·00
Otočac	„	6·00	—·—	—·—	2·16 (— 4)	4·16 (— 9)
Pancsowa	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Weißkirchen	„	5·04	—·—	2·40	1·76	3·20
Mähren: Brünn	„	5·42 (+26)	3·31 (+18)	2·73 (+14)	1·82 (+ 7)	3·47 (+14)
Gaya	„	4·80 (—12)	3·12 (+ 2)	2·70 (+20)	1·50 (—10)	3·10 (+10)
Kremsier	„	5·15 (— 5)	3·18 (+ 2)	2·65 (— 5)	1·65 (+ 2)	—·—
Leipnik	„	5·31 (— 3)	3·31 (+ 5)	2·81 (+ 6)	1·70 (+13)	3·40 (+13)
Müglitz	„	5·41 (+ 9)	3·30 (+ 3)	2·71 (— 5)	1·70 (— 3)	—·—
Mähr. Neustadt	„	5·39 (+ 7)	3·29 (— 4)	—·—	1·75 (+ 9)	—·—
Olmütz	„	5·29 (—11)	3·23 (— 5)	2·77 (+ 1)	1·67	—·—
Proßnitz	„	5·20 (— 2)	3·18 (+ 9)	2·69 (+ 9)	1·79 (+ 4)	3·50 (—10)
Znaim	„	5·16 (—17)	3·02 (+ 2)	2·56 (—16)	1·92 (+10)	—·—
Schlesien: Jägerndorf	„	6·16 (+12)	3·64 (— 9)	3·23 (— 6)	1·83 (—12)	—·—
Olbersdorf	„	5·88 (+ 2)	3·57 (— 1)	3·09 (— 1)	1·93	—·—
Weidenau	„	6·00	3·90	3·10	2·30	—·—
Böhmen: Chlumetz	„	5·15	3·40 (+ 5)	2·97	2·05 (+10)	—·—
Eger	„	6·76 (+ 6)	4·96 (+ 7)	4·28 (+10)	2·10 (—63)	—·—
Gitschin	„	5·75 (+ 4)	3·88 (+ 7)	3·09	2·03 (+ 4)	—·—
Horzitz	„	5·08 (—49)	3·75 (— 1)	3·13 (+22)	1·07 (—63)	—·—
Jaroměř	„	5·98 (+15)	3·88 (+16)	3·16 (+ 6)	2·21 (+ 5)	—·—
Leitmeritz	„	6·08 (+ 4)	4·14 (— 1)	3·67 (+ 9)	2·58 (+12)	—·—
Leitomischl	„	5·10 (+10)	3·10 (+10)	2·60	1·60 (— 5)	—·—
Neubidschow	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Pardubitz	„	5·50 (+ 2)	3·63 (+ 2)	2·96 (— 3)	1·97 (+ 9)	—·—
Prag	„	5·91 (+ 7)	3·94 (+ 9)	3·35 (— 9)	2·17 (+14)	—·—
Turnau	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Niederösterreich: Bruck a. d. L.	„	—·—	2·80 (— 1)	—·—	1·67 (— 6)	—·—
Groß-Enzersdorf	„	5·01 (+27)	3·24 (+ 8)	2·34 (+20)	2·10 (+44)	—·—
Korneuburg	„	—·—	3·26 (— 2)	—·—	1·79 (+ 3)	—·—
Krems	„	5·49 (+ 9)	3·28	2·90 (+24)	1·92 (— 4)	—·—
Laa	„	4·90 (—20)	3·05 (— 8)	2·72 (+ 9)	1·61 (— 8)	—·—
Melk	„	5·11 (+ 1)	3·31 (+ 1)	—·—	2·05 (— 6)	—·—
Neulengbach	„	5·27 (— 8)	3·30	—·—	2·13 (—17)	—·—
St. Pölten	„	5·25 (+ 2)	3·38 (+13)	2·72	2·07	—·—
Scheibbs	„	5·13 (—20)	3·40 (— 5)	—·—	2·17 (+11)	—·—
Untergänserndorf	„	4·76 (— 8)	3·15 (+ 2)	2·36 (+24)	—·—	—·—
Wien	„	—·—	—·—	2·45 (+29)	2·06 (— 1)	3·65 (+ 6)
Wiener-Neustadt	„	4·98 (— 9)	2·93 (+ 8)	2·50 (+30)	1·74 (— 6)	3·07 (— 1)
Steiermark: Graz	„	5·02 (— 8)	3·06 (— 1)	2·78 (— 9)	2·06 (— 6)	3·44 (— 2)
Marburg	„	4·95 (— 5)	3·14 (— 8)	3·10 (+10)	2·15 (— 5)	3·90
Pettau	„	5·00	3·05	3·00 (—20)	2·05 (+ 5)	3·95 (+ 5)
Kärnten: Klagenfurt	„	5·97 (+ 2)	3·66 (+25)	3·98 (—41)	2·48 (+14)	4·36 (—11)
Völkermarkt	„	5·36 (+ 5)	4·08 (— 3)	4·46 (+12)	2·41 (—18)	4·72 (—27)
Krain: Krainburg	„	5·97 (— 5)	4·00 (+ 3)	3·80	2·80	4·60 (—20)
Laibach	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Küstenland: Görz	„	6·30 (—10)	—·—	—·—	3·20 (+20)	4·70 (—30)
Dalmatien: Macarsca	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Oberösterreich: Steyr	„	5·36 (+ 9)	3·37 (+12)	—·—	2·03 (+ 1)	—·—
Schwanenstadt	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Wels	„	4·90 (+10)	3·31 (+ 7)	3·14 (+ 9)	2·06 (+ 4)	—·—
Salzburg: Salzburg	„	6·11 (+33)	3·60 (+16)	4·15	2·09 (+ 6)	—·—
Tirol: Bozen	„	6·50 (—12)	4·78 (— 8)	5·04	3·19 (— 9)	4·86 (—34)
Bregenz	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—

Hauptbericht der Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogtum Oesterreich ob der Enns für die Jahre 1857, 1858 und 1859.

Auszug aus dem statistischen Berichte der Handels- und Gewerbekammer Ober-Oesterreichs für das Jahr 1859.

(Linz, 1860. Aus der Wimmer'schen Buchdruckerei.)

(Schluß.)

Ueber die industrielle Produktion Oberösterreichs in den lezten drei Jahren entnehmen wir den Berichten der Handelskammer nachstehende Daten:

	1857	1858	1859
	Wert in Gulden österr. Währung		
Erzeugnisse der Zerrenn- und Streckhammerwerke	1,470.371	1,227.796	1,642.200
" " Hammer- und Hackenschmieden	682.052	813.330	620.430
Sensen, Sicheln und Strohmesser	1,052.630	1,335.075	2,169.000
Eisendraht	198.975	218.400	240.000
Ahlen	55 230	85.627	81.000
Maschinennägel	145.320	169.680	372.000
Andere Nägel und Stiften	523.673	638.715	1,272.700
Eiserne Pfannen	34.408	50.925	80.000
Messer, Scheeren und andere Schneidinstrumente	527.161	866.880	1,515.200
Feilen aus Gußstahl	32.907	58.800	70.000
" andere	83.979	19.845	176.500
Maultrommeln	46.620	42.000	112.500
Gewehrbestandtheile	315.594	315.594	530.000
Maschinenbestandtheile	127.732	135.030	115.000
Messingwaren	294 000	315.000	350.000
Glocken und Sprizen	16.800	18.165	23.000
Kupferwaren	8.190	36.750	40.000
Baumwollgarne	1,204.875	1,761.259	2,450.000
Baumwollwaren	567.130	533.872	655.000
Schafwollgarne	669.186	178.500	176.000
Schafwollwaren	419.097	391.062	428.000
Leinengarne	488.528	632.100	650.000
Druckwaren	471.450	321.300	330.000
Gebleichte, appretirte und gefärbte Webwaren	22.371	22.323	30.500
Papier	331.968	410.340	490.000
Thonwaren	24.150	31.500	45.000
Glas und Glaswaren	109.441	121.800	171.000
Rübenzucker	46.924	52.500	45.000
Chokolade	6.090	6.300	6 000
Kartoffelsyrup	9.870	6.300	7.000
Chemische Produkte	153.321	153.321	160.000
Druckerschwärze	25.200	26.250	28.000
Glanzwichse	28.035	31.500	60.000
Zündwaren	4.515	16.800	18 000
Leder	284.104	312.900	400.000
Lein- und Repsöl	159.810	159.810	185.000
Mehl (aus der Kleinmünchner Kunstmühle)	462.200	525.000	750.000
Knochenmehl	9.450	9.450	—
Liqueure und Spiritus	5.063	7.948	9.400

In den wichtigeren 245 Bierbrauereien wurden im Jahre 1859 853.423 Eimer Bier erzeugt; die 50 größeren Branntweinbrennereien versteuerten in demselben Jahre 20.770 Eimer Maische.

Haben auch nachtheilige Konjunkturen einen oder den anderen Industriezweig mehr oder weniger betroffen, so zeigt sich doch im Ganzen ein unverkennbarer Fortschritt in der Produktion. Die Metallwarenindustrie Oberösterreichs beschäftigte 1857 5804, 1858 5811 und 1859 5878 Arbeiter. Den Wert der Produktion berechnet die Handelskammer:

	1857	1858	1859
Im Ganzen mit	6,368.637 fl.	8,039.164 fl.	10,851.122 fl.
Davon: für den Ortsbedarf	876.400 „	1,434.294 „	1,142.492 „
„ „ Handel	5,492.237 „	6,604.870 „	9,708.630 „

Während die Zahl der Werke sich von 2424 auf 2043 verminderte, hat sich die Produktion doch ansehnlich gesteigert. Uebrigens ist die Zunahme der Werte zum Theil eine Folge der erhöhten Preise für Brennstoff und Arbeit. — Die Sensenfabrikation zeigt ganz erfreuliche Fortschritte; es dürfte nicht uninteressant sein, hier einige nähere Daten über die Ergebnisse der lezten sechs Jahre anzuführen:

	Arbeiterzahl	Arbeitslohn	Gesammtwert der Produktion
1854	949	80.482 fl.	737.340 fl. österr. W.
1855	656	79.959 „	309.517 „ „ „
1856	833	94.363 „	673.601 „ „ „
1857	1003	126.984 „	1,052.630 „ „ „
1858	1086	134.825 „	1,335.075 „ „ „
1859	1259	154.800 „	2,169.000 „ „ „

Nicht so günstig gestalteten sich die Verhältnisse für die Fabrikation von Schneide-Instrumenten, Messern, Scheeren &c. Obgleich sie gute Ware liefert, mußte sie doch die Konkurrenz des Auslandes sehr fühlen, da sie den Geschmack der Käufer zu wenig berücksichtigte. Allerdings haben auch die Kriegsereignisse und Waffenausfuhrverbote lähmend auf den Absaz eingewirkt. — Die Erzeugung von Gewehrbestandtheilen, Nägeln und Feilen hat im Jahre 1859 sehr zugenommen.

Die Baumwollspinnerei Oberösterreichs befindet sich nach der Erklärung der Handelskammer in einem blühenden Zustande; dies verdanke sie der Betriebsamkeit der Industriellen und der steten Vervollkommnung der Werkvorrichtungen, und sie bedürfe „keineswegs der Krücken des Zollschuzes oder der Unterstüzung auf Kosten der Staatsangehörigen“. — Bei der mechanischen Flachsspinnerei (in Lambach) seien die Schwierigkeiten, mit denen dieselbe zu kämpfen hatte, größtentheils überwunden worden. Die Zufuhren an Rohmaterial haben sich in den lezten Jahren bedeutend vermehrt und der Garnabsaz war ein regelmäßiger. Mit der Spinnfabrik wurde eine mechanische Weberei von 20 Stühlen in Verbindung gebracht, und behufs der Verwertung der Abfallgarne ist auch die Spagat-Erzeugung betrieben worden. — In den Leinenwebereien, namentlich des Linzer Kreises, herrschte im Laufe des Jahres 1859 reges Leben; als aber gegen Ende 1859 die Lieferungen an das Aerar aufhörten, wurde das Geschäft still. Feine Leinen und Drills haben die Konkurrenz der böhmischen und mährischen Erzeugnisse dieser Art, die schön zugerichtet sind, aber oft einen Zusaz von Baumwolle haben, zu bestehen; indessen hofft die Handelskammer, daß bei ausdauernder Solidität der oberösterreichischen Ware die Preiswürdigkeit derselben dennoch zur Geltung gelangen werde. — Die Schafwollwaren-Industrie Oberösterreichs liefere in Teppichen und anderen Artikeln Ausgezeichnetes; aber sie habe bei den hohen Schafwollpreisen und bei der Notwendigkeit, die harten Kammgarne großentheils aus dem Auslande zu beziehen, einen schweren Stand. Dennoch habe kein Schafwollwarenerzeuger des Kronlandes bei der Enquête einen höheren Schuzzoll für seine Erzeugnisse verlangt. — Die Papierfabrikation schritt nur bei der fabriksmäßigen Erzeugung vor; die sogenannten Papiermühlen blieben der Mehrzahl nach auf dem alten Standpunkte stehen. Den Wunsch einiger Papiermüller, daß der Strazzenhandel beschränkt werde, findet die Handelskammer ungerechtfertigt. — Die Lederproduktion hat seit sechs Jahren zugenommen, und darin findet die Handelskammer einen Beleg dafür, daß ein höherer Eingangszoll auf Leder, wie ein solcher im Jahre 1859 beansprucht wurde, nicht angezeigt sei. — In der Kunstmühle zu Kleinmünchen ist die Produktion, troz der mannigfachen Konjunkturen, mit denen eine fabriksmäßige Mehlerzeugung zu kämpfen hat, vorgeschritten. Diese Kunstmühle hat ein ausgezeichnetes Produkt geliefert und dadurch alle anderen Müller zur Erzeugung

besserer Mehlsorten genöthigt. Das Kleinmünchner Mehl wird auch bereits nach der Schweiz und nach Süddeutschland ausgeführt. — Die Oelgewinnung wird fabriksmäßig nur in Wels betrieben. Seitens des Oelfabrikanten in Wels, dessen Erzeugnisse zum Theil nach den benachbarten Kronländern und auch nach Baiern versendet werden, wurde der Wunsch ausgesprochen, daß im Verkehre mit den Zollvereinsstaaten die gegenseitigen Eingangszölle auf Oel aufgehoben werden. Sollte dies nicht durchführbar sein, so möge mindestens eine Herabsezung und gleiche Bemessung der Eingangsgebühr stattfinden. — Die Thonwarenfabrikation hat sich in den lezten drei Jahren sehr gehoben, obgleich die Transportverhältnisse noch Manches zu wünschen übrig lassen. — Die Erzeugung chemischer Produkte ist nicht unbedeutend und im Fortschritte begriffen. — Zündwaren werden in drei Fabriken erzeugt. — Oberösterreichische Glanzwichse findet Absaz nach allen Kronländern Oesterreichs, sowie auch nach den Donaufürstentümern und nach der Türkei.

Als vorzüglichstes Bedürfniß des Handels bezeichnet die Handelskammer: die Beseitigung aller Hindernisse, welche den freien Verkehr lähmen. Die Lehr- und Lernfreiheit solle nicht beengt, das Reisen ins Ausland nicht erschwert, der Unternehmungsgeist nicht gefesselt werden. Mündliches und öffentliches Gerichtsverfahren, Sicherheit für Person und Eigentum zur See, Freiheit des Versicherungswesens, ein öffentliches und genaues Verfahren gegen Kridatare unter Beiziehung Sachkundiger aus dem Handelsstande, Aufhebung der Preissazungen und Zinsbeschränkungen sind die weiteren Wünsche, von deren Verwirklichung die Handels- und Gewerbekammer eine gedeihliche Entwickelung des Handels erwartet. Besonders betont sie auch die Notwendigkeit eines mit Deutschland gemeinsamen Handels- und Seerechtes, eigener Kreditinstitute in den Kronländern und der vollständigen Durchführung der in dem Vertrage vom 19. Februar 1853 festgestellten Grundsäze, namentlich in Bezug auf die Durchgangszölle und das freie Niederlassungsrecht. Die Revision des Gesezes über das Vergleichsverfahren bei Zahlungseinstellungen protokollirter Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibender wird als wünschenswert bezeichnet*).

In einem Rückblicke auf die Zollagitation im Jahre 1858 meint die Linzer Handelskammer, daß die Partei der Prohibitionisten, welche seit 1851, insbesondere aber seit dem Abschlusse des Vertrages vom 19. Februar 1853 schon zum Theil ihre Fahne eingezogen hatte, nun unter geänderter Devise („Schuzzoll") gegen die liberale Handelspolitik der kais. Regierung kämpfte, aber die Forderungen so hoch stellte, „daß der angebliche Schuzzoll eben eine feste Ringmauer wider alle Einfuhr ihrer Erzeugnisse bilden sollte". Das Publikum, welches unter hohen Zöllen leide, habe sich in dem Kampfe unthätig verhalten. So sei es gekommen, daß man gar häufig das Privatinteresse einiger Industriellen als die vaterländische Industrie selbst hinstellte. Man habe vorgegeben, „Schuz der Arbeit" zu verlangen, und da hätten Manche gemeint, es handle sich wirklich um den Schuz und das Wohl der „Arbeiter". Der Unterricht in Oesterreich berücksichtige die Volkswirtschaft nur wenig; es sei daher nicht befremdlich, wenn selbst in gebildeten Kreisen noch die Erfahrungssäze dieser Wissenschaft nicht so heimisch sind, als es wünschenswert wäre. Nur dadurch werde es auch erklärbar, „wie eine kleine Zahl von Industriellen . . . eine Agitation und den Schein einer allgemeinen Bewegung hervorrief". Die eingeleitete Enquête sei von großem Nuzen gewesen; sie habe die Dinge auf ein richtigeres Maß zurückgeführt und alle Ansichten hervortreten gemacht. Die oberösterreichische Handelskammer habe Jedermann im Lande aufgefordert, freimüthig alles Sachdienliche vorzubringen; sie habe die vollständige Vorlage aller Berichte zugesichert und vollführt. „Keine einzige Petition hochschuzzöllnerischer Gattung" sei an die Kammer gerichtet worden; wol aber wären ihr motivirte Erklärungen der wichtigsten Industriellen im Fache der Eisenverfeinerung, der Leinen-, Baumwoll-, und Schafwollwaren-Produktion zugekommen, „daß sie keinerlei höheren Schuzzoll ansprechen." Nur im Gewerbevereine zu Linz sei eine Adresse aufgelegt worden, worin um höheren Zoll für Baumwollgarne gebeten worden sein

*) Bekanntlich ist der verstärkte Reichsrath damit beschäftigt. D. R.

soll *). An die Handelskammer habe der Gewerbeverein diese Eingabe, für welche man dem Vernehmen nach 83 Unterzeichner gefunden hätte, nicht vorgelegt. Die Erledigung der Enquête habe die Handelskammer sehr befriedigt, „indem sie dem Interesse des Publikums ebenso wie dem der Producenten Rücksicht schenkte, und den hochschuzzöllnerischen Bestrebungen keine Koncessionen machte."

Der Postverkehr in Oberösterreich hat sich seit 1851 sehr ansehnlich gehoben, wie aus nachstehenden Zahlen zu ersehen ist.

	Aufgegebene		Aufgegebene	
	Privatbriefe Stückzahl	Privat-Geldsendungen Werth in Gulden	Aerarialbriefe Stückzahl	Aerarial-Geldsendungen Werth in Gulden
1851	82.000	19,385.000	33.000	9,407.000
1859	206.576	28,833 624	62.742	28,686.346

Im Laufe der lezten Jahre sind in Oberösterreich viele Straßen neu angelegt oder verbessert worden. Als wichtigere Straßenbauten führt die Handelskammer an: die Anlage einer neuen Straße am Traunsee zwischen Traunkirchen und Ebensee, die Umlegung der Krumauer Straße am Hammermayer, Gerlinger und Hainzer Berge, der Ischler Straße nächst Mitter-Weißenbach und der Linz Leonfeldner Straße von Zwettl bis Leonfelden, die Erweiterung der Hauderer Straße, den Umbau der Rosenauer Straße zwischen Dambach und Gampermauer, die Korrektion und den Umbau der Steyr-Gmundner Kommercialstraße von Hall bis zum Sulzbache, dann über den Brandnerberg, den Ausbau der Aschach-Waizenkirchner Straße, die Umlegung der Vöcklabruck-Gmundner Straße über den Loidlederberg bei Rutzenmoos, die Korrektion der Mitter-Weißenbacher Kommercialstraße, endlich die Erbauung einer Brücke über den Wiesgraben und Korrektion der Braunau-Wildshuter Straße.

Auch viele und sehr bedeutende Flußregulirungs- und Uferschuzbauten sind im Laufe der lezten Jahre ausgeführt worden. Die Handelskammer führt dieselben namentlich auf, und wir ersehen daraus, daß nicht nur die Donau, sondern auch die Enns und Traun, der Inn und die Salzach berücksichtigt worden sind. Daß noch Vieles zu thun bleibt, um die Hindernisse und Gefahren der Flußschifffahrt zu beseitigen oder Landungspläze zu erweitern, ist bei der Beschaffenheit der genannten Wasserstraßen und bei dem zunehmenden Verkehre auf denselben erklärlich. Die Handelskammer hat die bezüglichen Wünsche der Schiffer gesammelt und in ihren Bericht einbezogen. Erfreulich ist die Erklärung, daß der von den Schiffern einst so gefürchtete Strudel bei Grein nunmehr ganz gefahrlos ist. Die zahlreichen Schotterbänke des Inn veranlassen die Handelskammer zu der Bitte, daß auf diesem für die Schifffahrt so wichtigen, im Ganzen sehr wasserreichen aber unstäten Flusse eine Baggermaschine in Thätigkeit gesezt werde, und die schwierige Passage unter der Innbrücke, sowie der gefährliche Landungsplaz bei Scheerding drängt ihr den Wunsch auf, daß zur Feststellung der Pläne zu Brücken- und Uferbauten auch Schifffahrtskundige und andere Sachverständige beigezogen werden.

An Eisenbahnen besizt Oberösterreich die Strecke der Kaiserin Elisabeth-Westbahn von der niederösterreichischen bis an die salzburgische Landesgrenze mit der Abzweigung von Lambach nach Gmunden, die Pferdebahn von Linz bis an die böhmische Landesgrenze, dann die Kohlenbahnen von Thomasroith nach Attnang und von Wolfsegg nach Breitenschützing. Ueber die erst am 15. December 1858 für den Personenverkehr und am 2. Januar 1859 für den Frachtentransport zwischen Wien und Linz eröffnete Westbahn glaubt die Handelskammer noch nicht eingehend sprechen zu sollen, weil sie erwartet, daß die gesammelten Erfahrungen die Betriebsdirektion vermögen werden, die vielen sich als notwendig darstellenden Verbesserungen einzuführen.

---

*) Präsident des Gewerbevereins war damals Hr. Grillmayer, der bekanntlich zwei Baumwollspinnereien in Kleinmünchen besizt. D. R.

Doch bemerkt sie, daß für Cerealien noch immer der Transport mit Dampfbooten vorgezogen wird, daß zwischen Linz und Wels Stellwägen mit der Eisenbahn sowol in der Personen- als auch in der Frachtenbeförderung nicht ohne Glück konkurriren, daß große Producenten, wie z. B. die Flachsspinnerei in Lambach, es angezeigt finden, ihre Erzeugnisse mit Pferden nach Linz zu verführen, daß die durch Fuhrleute beförderten Warencolli in kürzerer Zeit an die Adressaten gelangen als die der Eisenbahn zum Transporte übergebenen Sendungen, daß in der Stadt Linz keine Frachtenaufnahme bestehe, sondern alle Frachten nach dem außer der Stadt gelegenen Bahnhofe gebracht werden müssen, daß die Abnahme der vielfachen Nebenspesen (Auf- und Abladegebühr, Lagerzins, Waggeld, Gebühr für die Frachtbrieferfolgung, für den Aufnahmsschein der Waren und für Versicherung) die Frachtkosten erhöhe und wegen der Ausfertigung verschiedener Urkunden eine bedeutende Zeitversäumniß verursache. Uebrigens habe die Eisenbahndirektion bereits einige Ermäßigungen im Frachtentarife vorgenommen und das eigene Interesse der Eisenbahn-Gesellschaft werde bald weitere Ermäßigungen notwendig machen. Im Interesse des Publikums findet es die Handelskammer gerathen, daß die bei Berathung eines deutschen Handelsrechtes angenommenen Bestimmungen über die Haftungspflicht der Eisenbahn-Gesellschaften zur Geltung gelangen.

Der Dampfschifffahrtsverkehr auf der Donau hat in den lezten Jahren zugenommen. Es wurden befördert:

	Durch die Dampfer der österr. Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft		Durch die Dampfboote der baierischen Gesellschaft Riedl & Komp.	
	Personen	Güter	Personen	Güter
1857	66.932	868 382 Ctr.	—	360.638 Ctr.
1858	70.775	911.245 „	2450	680.427 „
1859	24 445	1,361.265 „	6941	985.630 „

Die Konkurrenz der Westbahn hat somit dem Warentransporte der Dampfboote keinen Eintrag gethan, dagegen hat sie die Personenfrequenz der österreichischen Donaudampfer sehr bedeutend vermindert, nicht aber jene der Dampfer der baierischen Gesellschaft Riedl und Komp., welche einen sehr mäßigen Fahrtarif aufgestellt hat. Anerkannt wird, daß jene Beschwerden, welche hie und da gegen die österreichische Dampfschifffahrts-Gesellschaft laut wurden, in neuester Zeit verstummt sind, und daß man ihre Expedition nunmehr im Vergleiche mit jener der Eisenbahn zu rühmen wisse.

Allgemeine Anerkennung bei Männern, welchen gesunde volkswirtschaftliche Grundsäze nicht fremd sind, wird jener Abschnitt des Linzer Handelskammerberichtes finden, der sich auf die Theuerungsverhältnisse, dann auf die Brod- und Fleischpreis-Tarife bezieht. Sind diese Fragen auch schon oft und gründlich erörtert worden, so meint die Handelskammer doch, daß die Wahrheit in dieser Richtung nicht oft genug wiederholt werden könne, weil „richtige und gründliche volkswirtschaftliche Anschauungen sowol bei dem sonst gebildeten Theile des Publikums, wie auch bei der Masse der Bevölkerung ganz wenig vorkommen", und die Erfahrungswissenschaft leider noch nicht jene Anerkennung gefunden habe, die Not thut. Wir unserer Seits haben die Theuerungs- und Preissazungs-Frage schon so eingehend und vielfach besprochen daß wir die bezüglichen Erörterungen der Linzer Handelskammer übergehen können, um so mehr als ihre Anschauungen mit unseren vollkommen übereinstimmen; immerhin aber möchten wir alle, welchen der lezte Hauptbericht jener Handelskammer in die Hände kommt, einladen, die auf den Seiten 133—148 enthaltenen gründlichen Ausführungen einer besonderen Aufmerksamkeit zu würdigen. Die Resultate, die aus den Argumentationen dort gezogen werden, sind:

1. Alles, was dem natürlichen Gange der Produktion und des Handels freien Spielraum gewährt, fördert die Wolfeilheit, und dazu gehört bei geordneten Zuständen nur die Negative, d. i. die Nichtintervention.

2. Sazungspreise erzeugen keine Wolfeilheit, sie sind in der Regel höher als die Preise bei freiem Verkehr.

3. Halbe Maßregeln sind schlimmer als die früheren Beschränkungen; sie schaden statt zu helfen.

4. Gute und billige Kommunikationsmittel gewähren insbesondere beim Korn die beste und einzige Abhülfe des Mangels, nämlich: die schnelle und billige Zufuhr des Korns von dort, wo gute Ernten waren.

5. Ausfuhrverbote sezen künstlich die Preise örtlich herab, hindern aber dadurch jede künftige Hülfe, daß sie zu Repressalien der Nachbarstaaten führen.

6. Der Zwischenhandel ist nüzlich, nur darf er kein Monopol haben, sondern man muß gegen denselben die freie Konkurrenz bestehen lassen.

7. Ein ganz freier Verkehr kann selbst dort, wo man ganz auf den Bezug des Getreides von außen angewiesen ist, billige Getreidepreise erzwecken.

Schon mit Rücksicht auf die noch vielseitig verschrobenen Ansichten über die Preisgestaltungen und Theuerungsverhältnisse erscheint es der Linzer Handelskammer als unerläßlich, daß den Besuchern der Volks-, Mittel-, und höheren Schulen gesunde Begriffe von Volkswirtschaft beigebracht werden. Diese seien aber überhaupt notwendig. „England, Belgien und die Schweiz verdanken, so sehr man ihr Unterrichtswesen oft geringschäzend ansieht, diesem Unterrichte intelligente Gemeinden, Bürger und Staatsbeamte.“ Besonders solle der Beamtenstand mit volkswirtschaftlichen Kenntnissen gründlich ausgerüstet sein, deren er so häufig benötigt, wenn er seine Dienstesobliegenheiten zum Frommen des Ganzen und der Einzelnen erfüllen will.

Den schädlichen Einfluß der mißlichen Valutaverhältnisse auf die Volks- und Staatswirtschaft des Reiches schildernd, kommt die Handelskammer zu dem Schlusse, daß kein Opfer zu groß sei, um die Nationalbank in die Lage zu sezen, „ihre Gebarung nach Maß der Statuten, unabhängig von der Staatsschuld, zu pflegen, und ihre Verbindlichkeiten thatsächlich und prompt zu erfüllen“; daß ferner kein Opfer zu groß sei, um den Münzvertrag vom 24. Januar 1857 in Wirksamkeit zu sezen. Die Nation, deren Gesammtvermögen und Wolstand hiebei betheiligt sind, dürfte berufen sein, „bei den Maßnahmen zur Ordnung des Geld- und Kreditwesens mitzuwirken und mit patriotischem Herzen die helfende Hand zu bieten.“ In ihr lebe „die Kraft, welche die Werte durch Arbeit schafft, den Grundpfeiler des Wolstandes bildet und Vertrauen und Kredit wieder gewinnen kann.“

Der beschränkte Raum unserer Zeitschrift gestattet nicht auf die übrigen Partien des interessanten Hauptberichtes und des detaillirten statistischen Berichtes einzugehen; es wird sich vielleicht später die Gelegenheit dazu finden. Der in der Einleitung des Hauptberichtes ausgesprochene Wunsch der Handelskammer, daß das Finanzministerium ihre Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse Oberösterreichs eben so wolwollend aufnehmen möge als dies bezüglich früherer Berichte bei dem bestandenen Handelsministerium, dessen Auflösung sie lebhaft bedauert, der Fall gewesen, wird — dessen sind wir überzeugt — nicht unerfüllt bleiben.

Die Leipziger Ostermesse 1860.

(Nach einem Berichte des k. k. Generalkonsulates in Leipzig.)

Der Umstand, daß uns die sehr ausführlichen Mittheilungen des k. k. Generalkonsulates in Leipzig über die am 12. Mai l. J. beendete Ostermesse erst jezt zur Veröffentlichung übergeben werden, raubt denselben zwar ihre unmittelbare Bedeutung für den Handel und die Industrie. Sie enthalten aber so viel Schäzbares von allgemeinem und dauerndem Werte, daß wir nicht umhin können, wenigstens in lezterer Richtung das Wichtigste daraus hervorzuheben. Der Bericht weiset vorerst darauf hin, daß die mächtigen Fortschritte in der Erweiterung des Eisenbahnnezes und der Schifffahrtsverbindungen, sowie die mannigfaltigen Verkehrserleichterungen überhaupt die Bedeutung der Messen längst in Frage gestellt und deren früheren Charakter sehr wesentlich verändert haben. Wenn Leipzig sich demungeachtet als Meßplaz erster Größe zu behaupten vermocht habe, so sei der Grund hievon zum Theil in seiner günstigen Lage im Mittelpunkte von Deutschland und sozusagen von Europa, aber beiweitem mehr noch in den durch hundertjährige Gewohn-

heiten und Einrichtungen geschaffenen Begünstigungen zu suchen. Namentlich seien es die ausgedehnten Steuerkredite, welche dort den Verkäufern von ausländischen Waren, dann die Privatkredite, die den Einkäufern auf jenem Plaze seither mit kaum glaublicher Leichtigkeit gewährt worden waren, welche den Meßhandel aufrecht erhielten. Bezüglich der ersteren wurden in dem Kontirungsverfahren manche beschränkende Maßnahmen im Interesse des Zollgefälls zur Geltung gebracht, deren Einfluß aber weniger empfunden worden ist, dagegen hat aber der Absaz mit ausländischen (also unversteuerten, auf Meßkonti oder laufende Konti bezogenen) Manufaktur- und Fabrikwaren nach dem Auslande, hauptsächlich nach den Donauländern, der Levante, dann nach Polen und Rußland seit dem Jahre 1857 schon deshalb einen bedeutenden Rückgang erlitten, weil derselbe großentheils in dem Kredite, welchen die Leipziger Großhändler bereitwillig Jedem gewährten, der nur einigermaßen gute Empfehlungen nachweisen konnte, beruhte. Die Handelskrisis 1857 hat aber eine so gründliche Zerstörung des Vertrauens zur Folge gehabt und eine so große Zahl von den Einkäufern aus den östlichen Ländern zu Grunde gerichtet, daß es mehrerer Jahre bedürfen wird, um die früheren Verhältnisse wenigstens zum Theil wieder herzustellen. Mit der hiernach eingetretenen Entziehung und Beschränkung der Kredite ist gleichzeitig die Tendenz des heutigen Handels, sich mit Benüzung der Eisenbahnen und Dampfschifffahrt möglichst aus erster Hand zu versorgen, mehr hervorgetreten. Seitdem nun den früheren Borggeschäften in Leipzig eine sehr enge Grenze gezogen wurde, besuchen die Einkäufer mit baren Geldmitteln immer mehr und mehr die französischen, schweizerischen, sowie die englischen Fabrikorte und umgehen Leipzigs Zwischenhandel. Außerdem haben englische, französische und schweizerische Handelshäuser in der Levante und in den Donauländern Kommanditen und Agenturen errichtet und auch einige Leipziger Großhändler sind damit bereits gefolgt. Für den überseeischen Export sind die Aussichten nicht nur deshalb ungünstig geworden, weil namentlich Amerika noch immer mit den gangbarsten Artikeln überschwemmt ist und sich die dortigen Geld- und Kreditverhältnisse so gestaltet haben, daß sich die deutschen Fabrikanten von dem früher üblichen Konsignationswesen und Kreditgeben fast gänzlich zurückziehen mußten, sondern auch weil die eigene Fabrikation Nordamerika's so bedeutend zugenommen hat, daß der dortige Export derselben innerhalb nicht ganz drei Monaten schon den Betrag von 1⅓ Millionen Dollar erreichte. Hiezu kömmt noch, daß die direkten Ausfuhren Englands immer belangreicher werden. — Im Zollvereinsgebiete hat der Absaz ausländischer Waren auch keine Aussichten auf Zunahme. Die Zollvereinsindustrie, geschüzt durch Zölle, verdrängt einen Artikel nach dem andern. Es wäre ein Glück für dieselbe, wenn sie dabei die Fähigkeit erlangte, auch außerhalb ihres zollgeschüzten Gebietes, d. h. auf dem Weltmarkte, die Konkurrenz zu halten. Gelingt das nicht, so wird die betreffende Warenbranche bald durch Ueberproduktion leiden und häufig wieder verkümmern. — Bemerkenswert ist endlich eine neue Institution, deren künftiger Umfang sich jezt zwar noch nicht übersehen läßt, welche aber dem Leipziger Meßverkehre eine erhebliche Konkurrenz machen dürfte, nämlich die Stuttgarter Industriebörse, indem dort schon jezt nicht unbedeutende Geschäfte stattfanden, deren Abschluß sonst auf die Leipziger Messe verschoben ward. Diese Andeutungen dürften genügen, um die Thatsache zu bestätigen, daß Leipzigs Meßhandel seit drei Jahren schon aus dem Grunde einen bedeutenden Rückgang erfahren hat, weil dessen günstiges Ergebniß vor Allem von gesicherten Kreditverhältnissen abhängt. Die Folgen der Handelskrisis vom Jahre 1857 und die seitdem fortdauernde Unsicherheit der politischen Verhältnisse haben den Geldmarkt im Allgemeinen tief erschüttert und zugleich den Warenverkehr in einer so empfindlichen Weise gelähmt, daß dem handeltreibenden Publikum das Vertrauen und der Muth fehlt, sich in größere Geschäfte oder Spekulationen einzulassen.

Die diesjährige Leipziger Ostermesse hat demnach unter sehr ungünstigen Anzeichen begonnen, der Geschäftsgang blieb träge, die Preise waren durchgehends gedrückt und ihr Gesammtergebniß konnte nur ein mittelmäßiges und unbefriedigendes sein. Die Einkäufer aus den unteren Donauländern, der Levante, Griechenland u. s. w. waren diesmal sehr

schwach vertreten, jene aus Oesterreich und Italien, sowie Rußland und Polen fehlten beinahe gänzlich, da die dortigen Geldverhältnisse deren Theilnahme nicht gestatteten; Amerika zeigte nur geringen Bedarf und auch die Schweiz nahm wenig ab, weil ihr Absaz nach Italien gegenwärtig gänzlich darniederliegt, und es blieb daher der Geschäftsverkehr vorzüglich auf die Käufer des Zollvereines beschränkt. — Für Jassy und Berditschew sollen diesmal zwar einige ansehnlichere Verkäufe stattgefunden und auch Brody sich wieder thätig gezeigt haben; dieser Absaz bezog sich aber nur auf wenige Warenbranchen und verdient bloß als Ausnahme des dermaligen Meßverkehres erwähnt zu werden.

Der Bericht liefert nun die Details des Warengeschäftes, welche wir hier aus dem am Eingange erwähnten Grunde übergehen müssen und schließt mit den folgenden Bemerkungen über die Theilnahme Oesterreichs an dem Verkehre dieser Messe. Die große Mehrzahl der Einkäufer aus Oesterreich war durch den gegenwärtigen Stand der Valuta abgehalten, an dem Meßverkehre sich thätig zu zeigen, was auf den Absaz des Hauptartikels Leder und mehrere Gattungen von Manufakturwaren einen nachtheiligen Einfluß genommen hat. — Als Verkäufer mußten sie das im Ganzen ungünstige Ergebniß dieser Messe mit den übrigen theilen, nur ist ihnen dabei der Stand der Valuta insofern zu Gute gekommen, als mehrere Artikel, welche sonst innerhalb des Zollvereines nicht konkurrenzfähig gewesen wären, wieder verkäuflich wurden. Dies gilt insbesondere von den Brünner tuchartigen Stoffen und ähnlichen Wollwaren, welche wegen des darauf lastenden Eingangszolles von dem Absaze im deutschen Zollvereine immer mehr verdrängt worden sind, bei dem jezigen Agio aber zu annehmbaren Preisen verkauft werden konnten. Das Geschäft in Glaswaren ist kein befriedigendes gewesen, obwol einige nicht unbedeutende Partien von böhmischem Hohlglase nach Hamburg und Bremen — den Kommissionsplätzen der überseeischen Kundschaft — abgesezt wurden. Die Preise blieben durchgängig gedrückt und es fehlte auch in diesem Artikel die gewöhnliche Nachfrage. Tafel- und Spiegelglas, worin die zollvereinsländische und belgische Konkurrenz ohnedies fühlbar geworden ist, fanden nur geringen Absaz; dasselbe gilt auch von den neuerdings so beliebt gewordenen Nachahmungen antiker Vasen, Gläser und Gefäße, die wenig begehrt wurden. Feine Holzwaren, namentlich die so mannigfaltigen und geschmackvollen Wiener Tischler- und Galanteriearbeiten mit broncirten Verzierungen haben neuestens durch die im Zollvereine für die mit echt vergoldeten u. dgl. Verzierungen versehenen Artikel dieser Art zur Geltung gelangte enorme Zollerhöhung — oder eigentlich durch die Klassifikation derselben nach der höchsten Tarifpost — einen so empfindlichen Nachtheil erlitten, daß deren Absaz um so weniger den früheren Umfang mehr erreichen dürfte, als in Berlin und anderen Orten des Zollvereines gleichzeitig die Nachahmungen dieser Fabrikate — wie auch der feinen Lederwaren — fortschreiten, bei denen es zunächst darauf abgesehen ist, bedeutend billigere Preise dafür zu stellen, wenn auch die Qualität dieser Erzeugnisse den österreichischen in allen übrigen Beziehungen sehr nachsteht. In gemischten Seidenwaren, baumwollenen Stoffen u. s. w., in Porcellan und anderen Thonwaren, Strohgeflechten, künstlichen Blumen u. s. f. sind nur ausnahmsweise einige günstige Verkäufe zu erreichen gewesen. — Rücksichtlich der Shawlsindustrie des Zollvereines ist es bemerkenswert, daß sich dieselbe neuestens außerordentlich vermindert hat, so daß sie gegen den früheren Umfang fast wie aufgegeben erscheint. Der Absaz österreichischer Shawls ist bei dem Fortbestande des unverhältnißmäßig hohen Eingangszolles innerhalb des deutschen Zollvereines auf das geringste Maß herabgedrückt Bei dem Handel mit Rohprodukten hat sich diesmal Brody wieder ziemlich lebhaft betheiligt und es ist zu hoffen, daß dieser für den Verkehr der Leipziger Messen so wichtige Plaz, welcher von der Handelskrisis und wiederholtem Brandunglücke so schwer heimgesucht wurde, seine frühere Bedeutung wieder erlangen wird.

Deutscher Handelstag.

Die Idee eines deutschen Handelstages beginnt allmählich fester und bestimmter in die Wirklichkeit zu treten. Der in Heidelberg versammelt gewesene badische Handelstag hat unter dem 6. Juni d. J. folgendes deutsche Rundschreiben an sämmtliche kaufmännische Korporationen des Gesammtvaterlandes erlassen: „Der allgemeine badische Handelstag, der nach längerer Unterbrechung vor kurzem wieder in Heidelberg tagte, konnte bei seinen Berathungen nicht außer Acht lassen, daß, so ersprießlich auch derartige Verhandlungen im engeren Vaterlande wirken mögen, große, durchgreifende Folgen doch nur dann zu erwarten seien, wenn die gemachten Vorschläge von einem allgemeinen deutschen Handelstage ausgehen. In seiner Sizung vom 15 Mai wurde daher der einstimmige Beschluß gefaßt, für die Anbahnung eines allgemeinen deutschen Handelstages die Initiative zu ergreifen und Heidelberg als Vorort des badischen Handelstages mit dem Vollzuge zu beauftragen. Wir glauben nicht nöthig zu haben, uns über die Wichtigkeit, über die Tragweite dieses Projektes näher auszulassen, die jezige Zeitströmung verlangt gebieterisch eine innige Vereinigung aller Kräfte, wenn der Handel Deutschlands die Stufe erreichen soll, die ihm vermöge der Größe, vermöge der günstigen Lage des Landes gebührt, und die ihn allein berechtigen kann, ein entscheidendes Wort mitzusprechen, wenn es sich darum handelt, über den materiellen Wolstand von Millionen zu entscheiden. Die Eisenstraßen, die jezt ganz Deutschland durchziehen, verlangen die ernste Aufmerksamkeit des Handelsstandes; beinahe jeder Staat hat andere Transportreglements, die nur darin harmoniren, daß bei allen das Interesse des Publikums gegenüber den Bahnverwaltungen nichts weniger als gewahrt ist. Die baldige Einführung des in Nürnberg angebahnten allgemeinen deutschen Gesezbuches dürfte keine der kleinsten Aufgaben des projektirten Handelstages sein. Gleiches Maß und Gewicht, sowie gleicher Münzfuß in sämmtlichen Zollvereinsstaaten sind Gegenstände von solcher Tragweite, daß sie gewiß ein würdiges Material für die Berathungen bilden würden. Wir erlauben uns nun, an Woldieselbe die freundliche Bitte zu richten, angeregten Punkt in Ihrem Kollegium einer Prüfung zu unterziehen und dann mitzutheilen ob Sie, wie wir nicht zweifeln, geneigt sind, einen allgemeinen deutschen Handelstag durch Abgeordnete zu beschicken. Bezüglich der Wahl eines Vorortes, sowie des Zeitpunktes, wann die Verhandlungen stattfinden sollen, werden wir uns erlauben, später mit Ihnen in Korrespondenz zu treten, es übrigens dankend anerkennend, wenn Sie uns für beide Punkte Vorschläge zu machen so gefällig sein wollten. Einer baldgefälligen Rückäußerung entgegensehend, verbleiben wir hochachtungsvoll der Präsident Berghmann. Heidelberg, den 6. Juni 1860."

Neue Zolländerungen im Königreiche beider Sicilien.

Erst vor wenigen Wochen haben wir zahlreiche Zollermäßigungen und Zollbefreiungen aus Neapel gemeldet (vergl. XVI. Heft, Seite 518 u. ff.), und schon sind wir in der Lage, über eine weitere Reihe von Zollherabsezungen, welche mit königl. Dekrete vom 1. Mai l. J. verfügt wurden, zu berichten. Wir lassen die vergleichende Tabelle der neuen Zolländerungen nachstehend folgen:

	Eingangszoll in Ducati *) früher		Eingangszoll in Ducati *) gegenwärtig	
Quincaillerieware	pr. Ctr.	60, 30 u. 20	pr. Cant. sporco	18·—
Käse von Sardinien und Morea	pr. Ctr. netto	8·—	„	3·60
„ anderer Provenienzen	„	8·—	„	6·—
Melasse	„	3·—	„	1·80
Honig	„	6·—	„	3·50

*) 1 Ducato à 100 Grana = fl. 1·72 österr. Währung.

	Eingangszoll in Ducati			
	früher		gegenwärtig	
Blasen und Gedärme, frische, eingesalzene oder getrocknete	pr. Ctr. sporco	2·—	pr. Cant. sporco	1·50
Sardellen, eingesalzene	„	3·40	„	2·50
Heringe, getrocknete oder in der Salzlacke	„	3·—	„	2·—
Dorsche, „ „ „ „ „	pr. Ctr. netto	3·20	„	1·80
Kaviar	pr. Ctr. sporco	12·—	„	4·—
Rogen des Kopffisches (Cefalo)	„	12·—	„	2·—
„ „ Thunfisches	„	8·—	„	2·—
Sardinen, eingesalzene	„	1·70	„	1·20
Makrelen und Elsen (Sgombri ed alose), gesalzene,				
Stockfische	pr. Ctr. netto	3·—	„	1·60
Boparelle	„	1·90	„	1·50
Salacchini	„	1·20	„	—·84
Bauchfleisch von Thunfischen	„	5·60	„	3·—
Tonnine	„	2·80	„	1·60
Scartapelle	„	1·90	„	1·—
Thunfische, eingesalzene	pr. Ctr. sporco	8·—	„	2·—
Ossa sepia	„	1·20	„	—·80
Störe, eingesalzene	„	6·—	„	5·—
Kakao	pr. Ctr. netto	8·—	pr. Ctr. netto	5·—
Kaffee		12·—	„	8·—
Zimmt	„	60·—	pr. Ctr. sporco	12·—
Nelkenzimmt	„	12·—	„	6·—
Cardamom	„	5·—	„	4·—
Cassia lignea	„	30·—	„	10·—
„ fistularis	„	7·—	„	2·—
Zuckerwerk	„	80·—	„	12·—
Amerikanische Bohnen	pr. Ctr. sporco	56·—	„	10·—
Gewürznelken	pr. Ctr. netto	30·—	„	4·—
Macis	„	56·—	„	10·—
Muskatnüsse	„	80·—	„	12·—
Pfeffer	„	7·—	pr. Ctr. netto	5·—
Vanille	„	180·—	pr. Ctr. sporco	56·—
Zucker in Mehl und in Hüten	„	10—15	pr. Ctr. netto	7·70
Oele, fette, jeder Art	„	139·—	pr. Ctr. sporco	4·—

Unter demselben Tage (1. Mai) wurde in Anbetracht des spärlichen Ertrages der lezten Olivenernte der Ausgangszoll für Olivenöl erhöht, u. zw. auf 6 Ducati für die nationale Flagge und auf 9 Ducati, wenn die Ausfuhr unter fremder Flagge stattfindet. Diese Ausgangsgebühr wurde sofort in Wirksamkeit gesezt und hat bis auf anderweitige Verordnung zu gelten.

Neue litterarische Erscheinungen in der Nationalökonomie.

□ Mit Vergnügen begrüßen wir einige neue litterarische Erscheinungen auf dem Gebiete der Nationalökonomie, welche ein ehrenvolles Zeugniß davon ablegen, daß die deutsche Wissenschaft die Hände nicht müßig im Schoße liegen läßt. Zunächst ist darunter eine „deutsche Münzgeschichte“ von J. H. Müller hervorzuheben, die, auf drei Theile angelegt, in ihrem ersten Bande die Periode bis zur Ottonenzeit umfaßt. Bisher wurde leider die monetarische Archäologie in sehr trockener, unerquicklicher Weise betrieben. Die Münzsammlungen und Münz-Beschreibungen sezten eine gewisse Manie bei den Liebhabern voraus; über das Detail ward es meistens völlig vergessen, daß die Münzgeschichte nur einen Theil von der gesammten Wirtschaftsgeschichte eines Volkes abgibt. Die Behandlungen

derselben blieben ungenießbar, weil ihnen der Zusammenhang mit den übrigen Kundgebungen des öffentlichen Lebens abging. Man kann daher mit dem Müller-schen Werke den Beginn einer neuen Methode bei den numismatischen Studien datiren. Ueberhaupt läßt es sich den Männern des germanischen Museums zu Nürnberg nicht abstreiten, daß sie das ihnen zu Gebote stehende reichliche Material in ehrlichem Fleiße verwerten. Auch Falke's jüngst erschienene „deutsche Handelsgeschichte" ist eine tüchtige Arbeit; dieselbe bringt viele interessante Einzelnheiten und ist verständig zusammengestellt. Der nämliche Mangel indessen, der uns bei dem ebengenannten Buche entgegengetreten ist, kehrt auch bei der Müller'schen Ausarbeitung wieder. Beide Schriftsteller begrenzen ihre Aufmerksamkeit zu ängstlich auf das ins Auge gefaßte Feld, und so entgehen ihnen manche Rückwirkungen, die, von außen kommend, ihren Gegenstand sehr nahe berühren. Eine deutsche Handelsgeschichte bleibt ohne allen Zweifel so lange unvollständig, als sie nicht das deutsche Wirtschaftsleben in die Linien der wechselnden Welthandelskonjunkturen hineinzeichnet und zugleich die Folgen berücksichtigt, die sich aus den neu entwickelten ökonomischen Verhältnissen für den Staat und die Gesellschaft ergeben. Nur so erscheint die Nahrungswelt eines Volkes als ein organisches Getriebe. Falke ist Handelshistoriker, aber nicht Socialhistoriker; Müller dagegen ist Münz- und Rechtshistoriker, ohne Handelshistoriker zu sein. Sehr geistreich sind von ihm einmal die Uebergänge des römischen Geldwesens in das mittelalterliche dargestellt worden und andererseits die Beziehungen erfaßt, in denen die Münzhoheit und die beginnenden staatlichen Ansäze zu einander stehen. Mehrfach kehrt ja in der Weltgeschichte die Thatsache wieder, daß, wenn ein roheres Volk durch seine Naturkraft einen alten Kulturstaat zerbricht, viele Einrichtungen des lezteren in den neuen Zustand der Dinge hinüberdauern. Die Araber behalten in den persischen und griechischen Ländern, die sie sich unterworfen, das vorgefundene Steuersystem bis auf die Namen bei, der Golddenar wird bei ihnen zum Dinar, die Drachme zum Dyrrhem; und auf der iberischen Halbinsel gehen auch manche feudalagrarische Gefälle in das Abgabenwesen der Kalifen über. Ebenso behalten die Türken in Konstantinopel die byzantinischen Finanzinstitutionen bei. Und ähnlich baut sich auch das Merovingerreich in ärarischer Hinsicht auf den römischen Grundlagen auf. Wo durch den Handel des Mittelmeeres das bewegliche Eigentum in Gallien bereits in Fluß gerathen war, konnten Chlodowig und seine Nachfolger „auf römische Weise" herrschen, während sie in den Agrargegenden des Ostens bloß Ackerbaukönige blieben.

Aber, so fragen wir, ist denn das römische Geldwesen selber, unberührt von der Außenwelt, selbständig auf dem italienischen Boden emporgewachsen, hat es die Schwankungen des Welthandels nie erfahren, oder kann man es ebenfalls nicht aus dem Zusammenhang des internationalen Lebens, wie es sich im Altertume rings um die Thalatta herum gestaltete, losreißen? Hier verschließt sich dem Verfasser des in Rede stehenden Werkes die weitere Perspektive. Er ahnt nicht, wie Gold und Silber in der Welt zu Geld geworden sind, das heißt, wie die Völker daran gewöhnt wurden, auf den Wert von Edelmetall alle übrigen Werte zurückzuführen — er kennt die indisch-europäische Handelskonjunktur nicht. Wir

haben es nun mehrfach nachgewiesen, daß die aus dem Inneren Asiens kommende Völkerbewegung sich mit dem Weltverkehre nach dem Westen ausdehnt; sie vertheilt die Getreidearten als zahme Früchte über den Erdball und bringt zugleich die Naturschäze des gesegneten Indiens in die Weite. Da aber die außenwohnenden Stämme den prachtliebenden Indern für ihre Produkte nichts Anderes entgegenzugeben haben als Gold und Silber, lernen sie es allmählich, auf Stücke des Edelmetalls von bestimmter Größe und Schwere alle übrigen Güter abzuschäzen. So lange sie noch nicht in den Kreis des Welthandels hineingezogen sind, wissen sie mit Gold und Silber nichts anzufangen. Sie rechnen nach Getreidemaßen, nach Vieh oder nach Erzbarren, die sie zu Geräten verwenden. Und wie die Inder selber bis zu den Zeiten von Darius hin keine Münzen schlagen, sondern Ware gegen Ware tauschen, so kennen auch die Egypter, während sie durch die Priester vom Welthandel ausgeschlossen sind, kein Metallgeld. Dagegen suchen die Phönicier, welche den Verkehr Europa's mit Indien vermitteln, überall im Westen die Bergwerke auf, um Rimessen für Indien zu haben, und lehren so die Griechen, Italiker und Iberer den Gebrauch der Münzen. Deswegen erscheinen sie den Griechen geradezu als „Erfinder des Geldes". Allein der phönicische Handel ist nur eine Auszweigung des vorderasiatischen Güterlebens, dessen wirklicher merkantiler Schwerpunkt in Babylon liegt. Von Babylon aus, wo sich die altbactrische Kultur weiter entwickelt hat, zieht Religion und Bildung überhaupt, vom Welthandel getragen, über den Westen hin. Das babylonische Maß-, Münz- und Gewichtsystem, von den Chaldäern in der mesopotamischen Ebene ausgearbeitet, beherrscht, wie Böckh und Dunker dargethan haben, die ganze alte Welt. Es siedelt über Arpina nach Hellas, über Sicilien nach Rom über.

Anfänglich rechnen die Einwohner der Bauernstadt am Tiber nach Erzbarren, die sie in Abschnitte theilen, um sie jeden Augenblick zu Geräten zu verwenden. Das aes ist nicht Münze, sondern ein Kupfervorrat zum Hausgebrauch, ein Sachgut wie das Vieh, das man im Austausch gab und nahm. So verwächst der Begriff aes und pecus, pecunia mit einander. Als jedoch Rom in dauernde Handelsberührung mit der Außenwelt geräth, als neben den agrarischen Geschlechtern der Stadt das Kaufmanns- und Handwerkertum entsteht, nimmt der Staat mit einiger Abänderung das alte, von Griechenland ihm überkommene Gold- und Silbermaß Babylon's an, und das aes wird zur Kupferscheidemünze. Nach dem Untergange der Phönicier vermitteln dann die Juden von Alexandria aus den indisch-europäischen Handel, sie lehren ihrerseits die Barbaren in der Mitte von Europa den Bergbau und den Gebrauch des Geldes.

Auf solche Weise ragte der babylonische Standard, durch Rom's Zwischenhand vermittelt, einst in das europäische Wirtschaftsleben hinein, und ist selbst in der Gegenwart noch in gewissen überlieferten Eintheilungen erhalten. Wird aber schon durch den hervorgehobenen Thatbestand der indisch-europäische Welthandel für eine deutsche Münzgeschichte wichtig, so hängt auch von diesem großen Austausche des Ostens und Westens die Masse des in Europa umlaufenden Geldes oder mit anderen Worten der Verhältnißwert der Edelmetalle zu den übrigen

Sachgütern ab. Unaufhörlich findet nämlich ein Abfluß des Edelmetalls aus unserem Erdtheil nach dem Orient Statt; darum suchen, wie gesagt, die Phönicier und später die Juden überall im Westen die Bergwerke auf. Lange genügen wol die thessalischen und galläcischen Minen für den Bedarf, zeitweilig bringen auch die römischen Eroberungen und Tributerhebungen in Kleinasien ungeheuere Mengen von Gold und Silber wieder nach Europa zurück. Immer von Neuem schöpft indeß der Verbrauch von indischen Gütern im Westen das kaum gefüllte Faß abermals leer. Plinius klagt laut über die Summen Geldes, die nach dem Osten wandern.

Deswegen ist im Altertume und im Mittelalter der Wert der Edelmetalle im Vergleich zu den anderen Werten im steten Steigen begriffen. Erst als die Araber den Verkehr zwischen Südeuropa und Asien unterbrechen, hört jenes ostwärts gerichtete Abströmen des Edelmetalls einige Jahrhunderte hindurch auf. Es sind während dieser Zwischenperiode nur die normännischen Seeräuber, welche auf ihren Plünderzügen die Kontanten aus dem europäischen Festlande ziehen. Unmittelbar mit der Wiedereröffnung der Levante durch die Kreuzzüge beginnt indessen die bezeichnete Geldbewegung von Neuem. Die Bergwerke werden in Europa wieder in Angriff genommen, und da ihre Produktion nicht für den Bedarf ausreicht, muß sich das Innere unseres Erdtheils mit Münzverschlechterungen helfen; bloß die südeuropäischen Handelsstaaten behalten unverändert den alten Münzfuß bei, weil die Levante diese Münzen nicht als Umlaufsmittel, sondern als Metallmasse im Handel verlangt. Deswegen dürfen wir uns denn auch nicht darüber verwundern, daß kurz vor der Entdeckung Amerika's, wie Pöschel bewiesen hat, Gold und Silber in Europa höher stehen als vor den Kreuzzügen; und es ist ein eigentümliches weltgeschichtliches Zusammentreffen, daß die Auffindung des Seeweges nach Indien von der Auffindung der peruanischen und mexikanischen Minen begleitet ist. Nur diejenigen Nationen aber, die entweder selber im Besitze dieser Minen sich befinden oder die, wie die Holländer und Engländer, die Edelmetalle Amerika's in Lissabon und Sevilla eintauschen, können diesen ostindischen Handel treiben; in Deutschland entsteht die Kipper- und Wipperei. Da nämlich das deutsche Reich seine Konsumtion an indischen Gütern nicht mit seiner Arbeit bezahlt, schickt es seinen Vorrat an Edelmetallen hinaus und nimmt selber Blechmünzen. Denn wer die Münzverschlechterung zur Zeit der Kipper und Wipper von einer zeitweiligen moralischen Verschlechterung der Menschen herleitet, hat von dem Kern der Handelsgeschichte gar keine Ahnung. In unseren Tagen endlich, wo die Dampfschifffahrt uns Indien um soviel näher brachte, also abermals ein heftigeres Ausströmen von Gold und Silber nach dem Osten sich einleitete, wurden die Schäze von Kalifornien und Australien entdeckt. Mit seinen Fabrikaten bringt Europa Kaliforniens und Australiens Edelmetall an sich, dessen es im ostindischen Verkehr bedarf. Gehen jedoch beide Länder selber zur Industrie über, so daß sie uns nichts mehr abnehmen, dann werden sie ihrerseits die Schwerpunkte des Geldhandels bilden; Europa liegt dann neben hinaus — die Zeit der Kipper und Wipper kehrt dann für unsern Erdtheil wieder, falls nicht Indien massenweise dann auch europäische Fabrikate verbraucht.

In eine solche Perspektive des Welthandels, wie wir sie soeben flüchtig anzudeuten versucht haben, gehört unseres Erachtens eine deutsche Münzgeschichte hineingezeichnet. Nur auf einem solchen Hintergrunde wird es möglich, die verschiedenen Erscheinungen derselben in die richtige Beleuchtung zu bringen. Oder wie will man z. B. die Münzverbesserungen Pipins des Kleinen und Karls des Großen erklären, wenn man nicht den gleichzeitigen Stand des europäischen Gold- und Silbervorrats mit in Rechnung zieht? Bis dahin war im Merovingerreiche das Pfund zu 24 Solidi nach römischem Vorbilde ausgemünzt worden. Pipin dagegen sezte einen 22-Schillingsfuß und Karl gar einen 20-Schillingsfuß fest; der einzelne Solidus wird erst um $^1/_{11}$ und dann um $^1/_5$ besser als früher. Nur die Stockung des europäisch-levantinischen Handels in Folge der arabischen Eroberungen konnte eine Ansammlung der Edelmetalle in Europa bewirken, Gold und Silber fiel im Werte; sollte der Solidus seine ehemalige Kaufkraft beibehalten, so mußte er höher ausgemünzt werden. Nicht minder wird der Ursprung der Bankvaluta in der Kipperzeit völlig unverständlich, sobald man die Bewegungen des Edelmetalls außer Auge läßt. Diese handelshistorische Seite vermissen wir an dem Müller'schen Werke. Die folgenden Perioden werden es noch mehr darthun, daß sie nicht unbeachtet bleiben darf. Dagegen ist die Verbindung der Münzgeschichte mit der Rechts- und Staatsgeschichte, wie wir sie in dem vorliegenden Buche vorfinden, trefflich durchgeführt. Ursprünglich steht auch im mittelalterlichen Feudalreiche die Münzhoheit allein der Krone zu; auch darin sezt sich das römische Staatsgefüge unter den Merovingern fort. Geht jedoch in den agrarischen Jahrhunderten der Zug der Zeit stets auf die Bildung kleiner politischer Sondergruppen hin, die unaufhörlich danach streben, sich die königlichen Prärogativen in Gerichtsbarkeit, Zollwesen, Heerbann u. s. w. anzueignen, so suchen auch die großen Grundbesizungen der Kirche oder des hohen Adels das einträgliche Münzregal zu erlangen. Die deutsche Münzgeschichte ist, wie die gesammte deutsche Staatsgeschichte, ein Kampf centrifugaler und centripetaler Bewegung. Jeder machtvolle Kaiserarm strebt danach, die unter seinem Vorgänger verlornen Rechte der Krone aufs neue an sich zu ziehen, bis unter seinem Nachfolger das alte Spiel abermals anfängt. Und ebenso interessant stellt Müller es dar, wie die Münzmeister wegen ihrer vergleichsweis ungewöhnlichen handwerklichen Geschicklichkeit schon frühe eine hervorragende Stellung in der feudalen Gesellschaft einnehmen. Der heilige Eligius unter König Dagobert ist ein Goldschmied. Uebrigens blieb im Allgemeinen während des Mittelalters die Kunst des Münzprägens an sich ziemlich roh. Die römische Fertigkeit war verloren gegangen — die deutsche Hand führte den Hammer noch sehr ungelenkig.

Am Schlusse des ersten Bandes ist eine sehr sorgfältige Zusammenstellung von Preisen während des achten Jahrhunderts beigefügt. Der Verfasser hat das berühmte Polyptychum des Irmiao, Abtes von Saint-Germain-des-Prés bei Paris, fleißig benüzt. Wir haben dem Buche die manchfachste Belehrung zu danken, obschon wir ihm, wie gesagt, einen weiteren Gesichtskreis gewünscht hätten.

Verhandlungen der Handels- und Gewerbekammern.

Aeußerungen über das neue Gewerbegesez und die Bildung der Genossenschaften.

In der Sizung am 18. April kam bei der Handels- und Gewerbekammer zu Presburg eine Zuschrift der k. k. Sohler Komitatsbehörde zur Verhandlung, worin dieselbe eröffnete, daß sie der Bildung von Genossenschaften zwischen verwandten Gewerbegruppen nach dem neuen Gewerbegeseze ihre Aufmerksamkeit umsomehr zuwenden zu müssen glaube, als dieselbe darin nicht nur einen Uebergang aus der bisherigen Zunftverfassung zu einer freien Bewegung des Handels und der Industrie, sondern vorzugsweise auch eine wolthätige Koalition der materiellen und geistigen Kräfte erblicke, welche die Bedingung industriellen Fortschrittes und gegenseitiger Unterstüzung bilden, wie dies im 7. Hauptstücke der neuen Gewerbeordnung näher bezeichnet erscheine. Bei den von der gedachten Komitatsbehörde hiezu eingeleiteten Vorbereitungen stoße dieselbe jedoch leider auf sehr bedeutende Hindernisse, wie sie die ungenügende Vorbildung der dortigen Gewerbsleute, ihr Mangel an richtiger Erkenntniß des Zweckes dieser Verfügung, Absonderungsgelüste, hartnäckiges Festhalten an dem bisher Bestandenen und Egoismus häufig darbieten. Unter diesen Umständen erscheine es daher dringend geboten, den zu bildenden Genossenschaften jede mögliche Erleichterung, namentlich auch beim Entwurfe der Statuten zu verschaffen und dabei auch die Mitwirkung anerkannter fachkundiger Autoritäten in Anspruch zu nehmen, wodurch einerseits das Vertrauen zu denselben unter den Gewerbsleuten gestärkt, anderntheils aber auch die nöthige Einigkeit unter diesen erzielt werden könnte. Da die fragliche Komitatsbehörde in Erfahrung gebracht, daß die Handels- und Gewerbekammer in obiger Richtung bereits an anderen Orten mehrfach willfährige Hand geboten, und namentlich sowol bei Gruppirung verwandter Gewerbe, als auch bei Abfassung der bezüglichen Statuten erfolgreich mitgewirkt habe, so sehe sich dieselbe veranlaßt, das Ansuchen zu stellen, ihr einen solchen Entwurf in allgemeinen Umrissen sowol für die Statuten, als auch für die Gewerbsgruppen einzusenden, der für den dortigen Amtsrayon etwa praktisch wäre. Diesem Ansinnen wurde von Seite der Kammer auf das bereitwilligste entsprochen.

Prag. (Sizung am 7. Mai. — Schluß.) Hr. Richard Dotzauer stellte in Betreff der Zeitungsinsertionsgebühr den Antrag, das k. k. Finanzministerium zu bitten, daß die Inseratensteuer gänzlich aufgehoben werde, zumal die Zeitungen ohnedies besteuert seien. Sollte man hohen Ortes auf die gänzliche Aufhebung nicht eingehen, so möge die Kammer dahin wirken, daß wenigstens die Gebühr nicht auf jedes einzelne Inserat gleichmäßig umgelegt, sondern nach der Seitenzahl, welche ein Journal für Insertionen durchschnittlich verwende, bemessen und es den Administrationen der Zeitungen überlassen werde, mit Rücksicht auf die Steuer die Preise für jedes einzelne Inserat festzusezen. Dieser Antrag wurde, weil eine wesentliche Erleichterung der Geschäftswelt bezweckend, von Hrn. Tempsky unter Hinweisung auf die in anderen Staaten diesfalls bestehenden Verhältnisse auf das wärmste unterstüzt. Doch hielt es Hr. Tempsky für zweckmäßiger, statt der beantragten Bemessung der Gebühr für Inserate nach dem hiezu gewidmeten Raume eines Journals bloß um eine Ermäßigung der gegenwärtigen Steuer einzuschreiten, denn es sei schwer, für eine Zeitung zu bestimmen, welchen Flächenraum sie auf Inserate verwenden werde. Die einfache Ermäßigung der Steuer auf 20 oder 15 kr. österr. W. böte diese Schwierigkeiten nicht, würde aber doch das Inseriren erleichtern und daher auch unter den Geschäftsleuten das Bedürfniß, ihre Waren im Wege der Zeitungsinsertion dem Publikum anzupreisen, allgemeiner machen. Auf die Einwendung des Hrn. Ludwig Haase, daß dann doch der alte Uebelstand, wornach von einem kleinen Inserat eine gleich hohe Steuer wie vom großen entrichtet werden müsse, fortbestehen bliebe, bemerkte Hr. Tempsky, dies dürfte kaum zu vermeiden sein, außer es würden die kleinen Inserate

unter einem gewissen Maße nach einem niedrigeren Saze besteuert. Ob aber dieser Modus ausführbar, könnte sich erst durch die Erfahrung herausstellen. Die laut gewordenen Meinungsdifferenzen veranlaßten den Hrn. Präsidenten unter Zustimmung des Hrn. Dotzauer den Antrag zu stellen, die Verhandlung über diesen Gegenstand einem Komité zu überweisen, welchem Antrage die Kammer beipflichtete.

Hr. Ludwig Haase übergab der Kammer das Ende seines Reiseberichtes, welcher eine Darstellung der Handelsverhältnisse in Kleinasien enthält. Die Kammer drückte Hrn. Haase für seine eifrigen und erfolgreichen Bemühungen den Dank aus und beschloß, die geeignete Verlautbarung zu veranlassen, damit jene Industriellen, welche Verbindungen mit dem Oriente anzuknüpfen in der Lage und Willens seien, sich an Hrn Ludwig Haase wenden, und dieser dadurch in den Stand gesezt werde, den fremden Besuchern eine angemessene Reisetour vorzuzeichnen.

Obgleich die Kontrolpflichtigkeit roher Baumwolle und Baumwollgarne aufgehoben wurde, so blieben doch für die Baumwollspinnereien jene Bestimmungen aufrecht, welche die Durchführung und die vollständige Ausweisung des Gewerbsbetriebes betreffen. Dem vorbestandenen k. k. Handelsministerium war im Wege der Handels- und Gewerbekammer in Wien eine Eingabe der Spinnfabriken zu Marienthal und Trumau zugekommen, in welcher um die Aufhebung der Bezugskontrole für rohe Baumwolle gebeten wurde. In Folge Finanz-Ministerialerlasses wird nun durch die k. k. Finanz-Landesdirektion der Kammer das Gutachten abverlangt, ob nicht die Bezugsausweise der Baumwolle aufzuheben wären, oder welche Erleichterungen diesfalls einzutreten hätten. Die HH. Ludwig Waydelin und Hermann Marbach referirten hierüber an die Kammer. Obschon die veranlassende Ursache der erwähnten Eingabe, sagen die Referenten, Beanständungen von Förmlichkeitsgebrechen zu sein scheinen, welche auf einer strengeren Auslegung der Vorschriften beruhen dürften, und obschon nach ihrer Beobachtung sich in Böhmen derlei Anstände nicht in gleichem Maße ergeben, so verdiene dieses Ansuchen dennoch die vollste Berücksichtigung und Unterstüzung, indem die Kontrolmaßregeln für die betreffenden Etablissements, wenn auch nicht belästigend, so doch mindestens sehr zeitraubend seien, ohne einem wirklich nüzlichen Zwecke zu entsprechen, der nicht auf andere Weise zu erreichen wäre. Der Uebergang vom Prohibitiv- zum Schuz-Zollsysteme habe die Regierung veranlaßt, die früher zum Hintanhalten des Schleichhandels bestandene Kontrole der Baumwolle und aller Baumwollfabrikate im Innern des Landes aufzuheben und dadurch den Verkehr mit den inländischen Erzeugnissen zu erleichtern. Wenn nun für die Spinnereien die genaue Bezugskontrole nach den Bestimmungen vom Jahre 1836 aufrecht erhalten wurde, so konnte dies wol nur die Sammlung von Daten für die Statistik zum Zwecke haben, zumal das Erzeugniß dieses Industriezweiges einem so niederen Zollsaze unterliege, daß eine Beeinträchtigung des Zollgefälles durch Schmuggel gar nicht stattfinden könne. Für die Statistik dürfte es vollkommen genügen, wenn die Spinnfabriken angehalten werden, halbjährig oder besser ganzjährig genaue Ausweise über die Menge der bezogenen Baumwolle und der daraus gesponnenen Garne — lezterer nach den verschiedenen Feinheitsnummern — zu geben und es unterliege keinem Zweifel, daß dieser Anordnung von allen Etablissements auf das bereitwilligste und gewissenhafteste entsprochen werden würde. Die Referenten beantragten demnach, die Kammer möchte das Ansuchen der Direktion der Spinnfabriken von Trumau und Marienthal unterstüzen und dadurch zur Aufhebung jener veralteten Verordnung beitragen — einer Verordnung, die zwar nach ihrer Tendenz eine liberale Handhabung von Seite der beaufsichtigenden Organe möglich, ja wünschenswert mache, deren strenge Aufrechthaltung nach dem Buchstaben aber eine Last für die Betheiligten werde, ohne auf die leztere Weise der Staatsverwaltung eine größere Sicherheit und der inländischen Industrie Vortheile zu gewähren. — Die Kammer beschloß, auf Grund dieses Referates das Gutachten an die k. k. Finanz-Landesdirektion zu erstatten.

Von der Kärntner Handels- und Gewerbekammer war der Wunsch ausgesprochen worden, die Kammer möge die Fabrikanten ihres Bezirkes auf die Unzweckmäßigkeit der Duzendrechnung aufmerksam machen und dahin wirken, daß die Berechnung und Zusendung

der Waren künftighin dem gegenwärtigen Münzsysteme gemäß nach Decimalen geschehe. Der kais. Rath Hr. Friedrich Hezner bezeichnete in einem diesfälligen Referate das Beibehalten des Duodecimalsystems bei einzelnen Waren gegenwärtig, nach dem Uebergange auf das Decimalsystem im Geldwesen, geradezu als unhaltbar, so leicht früher, wo der Gulden noch sechzig Kreuzer hatte, der Preis der Waren in Duzenden, Mandeln und Schocken, d. i. in 12, 15 und 60 Stück auf ein Stück zu berechnen war. Wie Hr. Hezner anführt, sprechen sich auch die Kaufleute und Fabrikanten (Tücheldrucker u. s. w.) für die Zehnerrechnung sowol bei der Stückzahl als bei der Zahl der Ellen eines jeden Stückes als dem jezigen Geldwesen entsprechend aus. Diese Aenderung sei so praktisch, daß sie sich in der Handelswelt ebenso schnell einbürgern werde wie die Hunderttheilung des neuen österreichischen Guldens, und auch bei dem großen Publikum werde sie, wie eben auch das schnelle Einleben desselben in das neue Münzsystem erwarten lasse, auf keinen Widerstand stoßen. In Frankreich, wo das Decimalsystem zu Hause, pflegen zwar die Waren pr. Koupon à 20 Stück verkauft zu werden; für unsere Verhältnisse erscheinen jedoch Päcke zu 10 Stück für Käufer und Verkäufer vortheilhafter. Hr. Hezner glaubte sonach, daß die „Zehnerrechnung" zu empfehlen wäre, welchem Antrage die Kammer Folge zu leisten beschloß.

Hr. Richard Dotzauer wies in einem längeren Vortrage darauf hin, wie seit dem Jahre 1851 die Verlängerung der zinssteuerfreien Jahre für Neu- und Umbauten bis in die jüngste Zeit herab ein so zu sagen ständiges Anliegen der Kammer gebildet habe, wie die Hoffnungen auf Verwirklichung dieser Maßregel zuweilen sehr nahe schienen, dann wieder in die Ferne gerückt wurden, bis im Februar d. J. dem Prager Stadtrathspräsidium eine abweisliche Ministerialerledigung auf ein gleiches Einschreiten zukam. Aus Anlaß dieses abweislichen Bescheides, erklärte Hr. Dotzauer, habe er zwar die Absicht gehabt, den Antrag vor die Kammer zu bringen, daß sie nunmehr mittels einer eigenen Deputation unmittelbar Sr. k. k. Apost. Majestät diese Bitte unterbreite. Nachdem er jedoch aus der im Geschäfts-Berichte mitgetheilten Erledigung auf den lezten Jahresbericht entnommen, daß hierüber noch die Verhandlungen schweben, und nachdem mittlerweile auch ein Wechsel in der Leitung des Finanzministeriums eingetreten, so halte er es für das Beste, dieses Anliegen nochmals dem Ministerium vorzutragen. Nur müßte das bezügliche Einschreiten von einem zu diesem Behufe niederzusezenden Komité eingehend begründet werden. Insbesondere wäre auf die Entkräftung jener Gründe das Augenmerk zu richten, welche die maßgebenden Kreise bisher gegen eine Verlängerung der Zinssteuerfreiheit zu bestimmen schienen. Eine Anschauung, die auf die Ablehnung der seitherigen Gesuche von Einfluß gewesen sein mochte, bedürfe vor Allem der Berichtigung, nämlich die, daß Neubauten die schon bestehenden Häuser entwerten und das Zinserträgniß überhaupt, somit auch die Staatseinnahmen verringern. Darauf könne nun aber entgegnet werden, daß, wenn unsere Vorfahren auch von diesem Gesichtspunkte ausgegangen wären, wir heute noch keine Städte hätten. Smichow und Karolinenthal haben seit mehreren Jahren an Ausdehnung bedeutend gewonnen und man habe nicht gehört, daß dort das Zinssteuererträgniß zurückgegangen wäre; der Graben sei zu einer der schönsten Straßen der Stadt geworden, ohne daß dadurch die Häuser der Altstadt an Wert verloren haben. Sprechendere Beispiele noch böten andere Städte dar. Paris sei in Folge der kolossalen Neubauten seit einigen Jahren kaum wieder zu erkennen, und so oft man nach London komme, treffe man ein neues Stadtviertel an. Selbst in Städten zweiten Ranges, wie Hamburg, Leipzig und Dresden, sei in jüngster Zeit außerordentlich viel gebaut worden und für die Haupt- und Residenzstadt Wien sei, um die Baulust zu wecken, im Laufe des lezten Decenniums eine zweimalige, sehr bedeutende Verlängerung der zinssteuerfreien Jahre erfolgt. Wie sehr die Baugewerbe unter der lange andauernden Stagnation der Baulust leiden, sei hier nicht nochmals in Erwähnung zu bringen, denn die Kammer habe dies ohnehin schon oft genug hervorgehoben. Die Sache müsse also fr sch aufgenommen und es zur Ehrensache der Kammer gemacht werden, eine befriedigende Erledigung zu erwirken. Der vom Hrn. Präsidenten befürwortete Antrag wurde bei der Abstimmung von der Kammer zum Beschlusse erhoben.

Hr. Batka wies darauf hin, daß unser Glas- und Leinwandhandel mit dem Oriente und mit Italien in Folge der belgischen, französischen und englischen Konkurrenz zur See mehr und mehr in Abnahme gerathe, weil unser Export durch die Landfracht bis Triest zu schwer belastet sei. Man müsse es daher bedauern, daß der Zuschlag von 15% auf die Bahn-Frachten noch immer aufrecht bleibe, während die Bahngesellschaften selbst, wie z. B. die Südbahn, welche einen Ueberschuß von nahe an 8 Millionen ausweise, die glänzendsten Geschäfte machen. Hr. Batka hielt es an der Zeit, im Interesse des leidenden Exportes über Triest und in Anbetracht des durch die Werra- und die Schweizer Bahnen über Chur und Genua immer mehr abgeleiteten nord- und süddeutschen Transits sich bei dem k. k. Ministerium zu verwenden, damit diese offenbare Belastung des nationalen Verkehres, welcher überdies auch auf die Spiritus- und Weinausfuhr nachtheilig einwirke, aufgehoben werde. — Nach der Ansicht des Hrn. Vicepräsidenten dürfte der Antrag des Hrn. Batka auf Schwierigkeiten stoßen, weil die Staatseisenbahngesellschaft das Recht besize, die Fracht-Gebühren in Silber einzuheben. Nachdem jedoch von mehreren Seiten das Drückende des 15% Zuschlages für Handel und Industrie hervorgehoben wird, so müßte, meinte der Hr. Präsident, erst in Erwägung gezogen werden, ob nicht den Eisenbahngesellschaften für die Auflassung des 15% Zuschlages eine andere Entschädigung geboten werden könnte, da ihr Recht zu einem solchen Zuschlage unbestreitbar sei und deshalb nicht geradezu um Auflassung desselben eingeschritten werden könnte. Auch Hr. Pstroß ging von der Ansicht aus, daß der Zuschlag drückend sei. Wenn man aber billig sein wolle, müsse man den Bahngesellschaften dasselbe Recht zugestehen, was alle Geschäftsleute besizen, nämlich je nach dem Stande der Valuta die Warenpreise zu ändern. Hr. Pstroß erklärte sich aus diesem Grunde gegen den Antrag. Hr. Dotzauer hielt es für wünschenswert, daß, um den Export zu begünstigen, wenigstens für jene Waren, welche ins Ausland gehen — was aus den Deklarationen ersichtlich sei — eine Ermäßigung gewährt würde, und eine Hebung des Exportes liege ebensowol im Interesse der Bahnen als der Industrie. Der Hr. Präsident erachtete es bei den divergirenden Ansichten für nothwendig, mit der Vorberathung dieses Gegenstandes ein Komité zu betrauen, welchen Antrag Hr. Tempsky, der sich im gleichen Sinne wie Hr. Pstroß aussprach, unterstüzte. — Es wurde sofort beschlossen, den Antrag des Hrn. Batka einem Komité zuzuweisen.

— (Sizung am 19. Juni.) Den ersten Gegenstand der Verhandlung bildete der vom Hrn. Richard Dotzauer gestellte (in dem vorstehenden Berichte über die Sizung am 7. Mai ausführlicher motivirte) Antrag in Betreff der Zeitungs-Insertionssteuer. Das Komité sprach sich für gänzliche Auflassung oder mindestens für Ermäßigung des gegenwärtigen Steuersazes von 30 kr. für jedes einzelne Inserat auf 10 kr. aus. Ueber Anregung des Hrn. Dotzauer wurde jedoch beschlossen, statt der gleichmäßigen Herabsezung der gegenwärtigen Steuer drei verschiedene Steuersäze je nach der Größe der Inserate, und zwar für Inserate bis zu drei Quadratzoll zu 10 kr., für solche zwischen 3 und 6 Zoll zu 20 kr. und für Inserate, die einen Raum über 6 Quadratzoll einnehmen, zu 30 kr. öst. W. vorzuschlagen. — Der Antrag eines Komités, nunmehr unmittelbar bei dem k. k. Finanzministerium unter Widerlegung der früheren Abweisungsgründe um die Rückvergütung der Verzehrungssteuer für die aus Prag ausgeführten Mahlprodukte einzuschreiten, fand die Beistimmung der Kammer. — Das nach dem Antrage des Hrn. Richard Dotzauer von einem Komité entworfene motivirte Gesuch um Verlängerung der Zinssteuerfreiheit für Neu- und Umbauten erhielt mit einigen Modifikationen die Genehmigung der Kammer, die nach längerer Debatte auch den Anträgen der Handelssektion beitrat, die sich auf das neue Firmen-Protokollirungsgesez vom 13. Mai 1860 beziehen und darauf hinausgehen: a) daß mit Beziehung auf §. 3 dieses Gesezes, welcher die Protokollirungspflicht von der Höhe der Steuer abhängig macht, unter Einem mit den neu angemeldeten Gewerbsunternehmungen auch die bezügliche Erwerb- und Einkommensteuer mitgetheilt werde; b) daß die Ausfertigung der Certifikate Seitens der Kammer über die bei ihr geschehene Eintragung der Handels- und Gewerbeunternehmungen behufs der Erwirkung der Protokollirung als eine unnöthige

Förmlichkeit wegfalle; c) daß die Protokollirungspflicht lediglich bei gesellschaftlichen Unternehmungen und bei solchen, die mit einer höheren Steuer belegt sind, eintrete und nicht an die Ausstellung von Wechseln geknüpft werde; daß alle übrigen Handels- und Gewerbe-Unternehmungen, welche eine geringere als die im §. 3 des Gesezes festgesezte direkte Steuer aus ihrem Erwerbe entrichten — also die große Masse der Kleinhändler und Kleinproducenten — nur mit Rücksicht auf die Natur und Ausdehnung des Betriebes und eine vorausgegangene, wenigstens einjährige kaufmännische Buchführung, nach Einvernahme der betreffenden Handels- und Gewerbekammer, zur Protokollirung zugelassen werden, und d) daß für die Zukunft jede unter einer protokollirten Firma betriebene Geschäftsunternehmung verhalten werde, außer dem alle Eingangs- und Ausgangsposten enthaltenden Hauptbuche noch jene Nebenbücher, aus welchen ihre Handelsgeschäfte und die Lage ihres Vermögens vollständig zu ersehen sind, zu führen und zu diesem Ende jedes Jahr ein Inventar und eine Bilanz ihres Vermögens anzufertigen. Gegen den zweiten Theil des unter c) angeführten Antrages, welcher nur die bedingungsweise Zulassung zur Firmaprotokollirung, nicht aber die ausnahmslose Berechtigung derjenigen Handels- und Gewerbeunternehmungen, die eine geringere als die im §. 3 des Gesezes festgesezte Steuer aus ihrem Gewerbe entrichten, bezweckt, hat Hr. Pstroß eine Einwendung erhoben und, nachdem sein Antrag keine Beistimmung bei der Kammer gefunden, ein Separatvotum für die Aufrechthaltung der betreffenden Bestimmungen des Gesezes eingelegt.

Hr. Richard Dotzauer begründete hierauf in einem längeren Vortrage die Nothwendigkeit der Wiedererrichtung eines selbständigen Handelsministeriums, in welchem Vortrage der Hr. Antragsteller besonders zwei Momente hervorhob. Eine einheitliche und selbständige Leitung der volkswirtschaftlichen Angelegenheiten sei geboten, wenn die Produktionskräfte des Inlandes einer höheren Entwicklung entgegengeführt werden sollen. Nur durch die Steigerung der Produktion können die Einnahmen des Staates gehoben werden und in der Hebung der Staatseinnahmen liege der einzig mögliche Weg, das Gleichgewicht im Staatshaushalte wieder herzustellen, da sich die Ausgaben bei der Unsicherheit der politischen Verhältnisse nicht wesentlich verringern lassen. Ohne ein selbständiges Handelsministerium sei auch eine gedeihliche Thätigkeit der Handels- und Gewerbekammern nicht zu erreichen. Die Nothwendigkeit eines selbständigen Handelsministeriums wurde von der Kammer allgemein anerkannt und ebenso wurde es als wünschenswert erkannt, daß demselben außer den Angelegenheiten des Handels, der Gewerbe und der Kommunikationen auch jene der Landeskultur und des Bergbaues und die volkswirtschaftlichen Interessen überhaupt zugewiesen werden. Nur über die Art der Einbringung des Gesuches entspannen sich Meinungsdifferenzen, welche endlich darin ihre Lösung fanden, daß das Gesuch unmittelbar Sr. k. k. Apostolischen Majestät mittelst einer Deputation unterbreitet werden solle, nachdem hievon Se. Exc. der Leiter des k. k. Finanzministeriums in Kenntniß gesezt sein werde.

Linz. (Sizung am 11. Juni.) Aus den in dieser Sizung der Kammer vorgelegten Einläufen heben wir nur die folgenden hervor: Die k. k. Statthalterei in Linz theilte mit, daß von Seite des Ministeriums des Innern dem Gesuche der Besizer von Realgewerben um Ablösung ihrer Gewerbsrechte keine Folge gegeben wurde. Hiervon wurden die Gesuchsteller verständigt. — Das k. k. Unterrichts-Ministerium drückt seine Anerkennung und den Dank für die übersendeten 100 Exemplare der Jahresberichte dieser Kammer aus. — Ueber geschehene Gewerbs-Anmeldungen im Monate Mai 1860 langten Verzeichnisse ein von den k. k. Bezirksämtern: Urfahr, Grünburg, Freistadt, Weißenbach, Obernberg, Grein, Prägarten Neufelden, Braunau, Schärding, Perg, Gmunden, Haag, Steyr, Schwannenstadt, Neuhofen, Lembach, Peuerbach, Rohrbach, Mondsee, Grieskirchen, Vöcklabruck, Raab, Mauthausen, Mattighofen, Kremsmünster, Kirchdorf, Ottensheim. Es wurde beschlossen, dieselben in die Register einzutragen.

Ein in Galatz ansäßiger österreichischer Unterthan hat in einer Eingabe an das k. k. Finanzministerium angegeben, daß in neuerer Zeit große Mengen von Eisenfabrikaten und zwar Hacken, Schaufeln u. dgl., mit österreichischen Fabrikszeichen versehen, aus England

nach der Levante und insbesondere nach den Donaufürstentümern gebracht werden, wodurch der Export der gedachten Artikel, welche in früherer Zeit seiner Ansicht nach ausschließlich aus Oesterreich bezogen wurden, einen wesentlichen Abbruch erleide. Hievon wurde die Kammer in Kenntniß gesezt. Aus Anlaß dessen leitete die Kammer durch direkte Einladung an die Eisenindustriellen Oberösterreichs um Abgabe ihrer Wahrnehmungen vor Allem die Erhebung ein, in wie weit sich diese Thatsache in Oberösterreich als benachtheiligend herausstelle. Es sind nun die Berichte von verschiedenen Industriellen eingelangt und die gemachten Beobachtungen sind im Wesen folgende: In Betreff der Sensen gaben die Industriellen an, es könne kein Zweifel darüber obwalten, daß England, dessen Eisenindustrie in so kolossalen Proportionen erzeuge, allenthalben neue Absazquellen suche und zwar insbesondere in Ländern, welche der Kultur erst erschlossen werden sollen. Allein (so bemerken es die oberösterreichischen Industriellen selbst) die Großartigkeit der Produktion, der Ruf der englischen Erzeugnisse, sowie die Ehrenhaftigkeit im Handel, scheinen bisher eben veranlaßt zu haben: daß englische Producenten fremde Zeichen nicht nachzumachen pflegen. Vielmehr sei es leider nur zu häufig der Fall, daß andere, und insbesondere deutsche Producenten ausländische und auch österreichische Etiquetten nachmachen, und zwar in gar vielen Industriezweigen. Was die Nachschlagung von Zeichen betreffe, sei es bei Sensen, Hacken oder Schaufeln, so dürften — wenn wirklich in den Donaufürstentümern derlei Produkte mit nachgemachten österreichischen Zeichen vorkämen — die Nachmacher in Berg und in Westfälischen Gegenden sich finden, wobei auch noch Remscheid genannt werde. Auf Ober-Oesterreichs Senseninduſtrie könnte sogar ein bedeutender ausländischer Sensen-Import Englands nach den Fürstentümern keinen merklichen Einfluß haben, weil — nach Angabe der Sensenerzeuger selbst — in früherer Zeit gar keine Sensen dahin gingen, sondern erst vor einigen Jahren Versuche einer Sendung dahin gemacht wurden. Diese Versuche haben den Erwartungen nicht entsprochen. Als Gründe dessen werden nachstehende Thatsachen bezeichnet: Es sei noch die Handelswelt daselbst nicht derart solid, daß man direkte Geschäfte machen könnte. Man müsse demnach Kommissionäre suchen. Die dort üblichen Sensen seien zu fabelhaft billigen Preisen zu haben, und der Bauer kaufe vor Allem das Billigste, auch wenn es ganz schlecht sei. Oberösterreichs ausgezeichnete Sensen können daher, obwol sie in der Qualität hervorragen, keinen Eingang finden, weil sie viel zu theuer seien, als man sie daselbst kaufen wolle. Von einem einstigen ausschließlichen Sensenhandel nach der Levante sei den oberösterreichischen Industriellen nichts bekannt. In Smyrna, Alexandrien und Kairo kennen — laut der Erfahrung — erste Handelshäuser diesen Handelsartikel nicht; man gebrauche dort noch häufig Sichelmesser der ordinärsten Art. In Athen sollen, wenn es gut gehe, etwa jährlich 25 Sensen an die königlichen Gestütte abgesezt werden. Nach Scutari soll ein Wiener Haus etwa 1500 Stück Sensen jährlich verkaufen. In Patras soll die Sense nicht üblich sein. Was in Konstantinopel an Sensen vorkomme, scheint vom Zeichen „Kindberger" zu sein, welches kein oberösterreichisches sei. Nach einstimmiger Angabe der Sensenerzeuger seien die englischen Sensen zudem von den oberösterreichischen so verschieden, daß es selbst für den einfachsten Beschauer unmöglich wäre, sie mit anderen zu verwechseln. Es könnte daher ein nachgemachtes Zeichen keinen Käufer täuschen. Der Rücken der englischen Sense sei dem Blatte angenietet. Durch einen Aufbug mittelst Maschinen werde das Blatt dem Niveau des Rückens ganz parallel gestellt, wodurch die Festigkeit beider sich konsolidire. Das Blatt selbst sei aus raffinirtem Rassirmesserstahl, welcher als solcher in ganz feine Platten gewalzt und wieder mittelst Maschinen zu Sensenblättern geschnitten worden sei. Die hintere Hälfte der Sense, d. i. der Rücken bis zum halben Blatte, sei gefirnißt, um beim Angreifen vor dem Roste geschüzt zu sein; die andere Hälfte nach der Schneide zu sei gewöhnlich blank polirt wie ein Rasirmesser. In dieser Art werde es möglich, daß eine Sense ganz gleich mit der andern sei. Die englische Sense sei schon an sich so scharf, daß man ohne Schärfung sogleich damit mähen könne. Jede werde in Papier gewickelt, und je ein halbes oder ganzes Duzend mit Stroh umwunden. So werden sie in Kisten gepackt, welche abermals wasserdicht emballirt seien. Englische Sensen können nur gewezt, allenfalls geschliffen,

aber nicht gebängelt werden; sie fordern eine besonders geübte Handhabung. — In Nord-Amerika und bei einem bereits vollkommen gereinigten Boden haben diese englischen Sensen bereits die westfälischen und Remscheider verdrängt, obwol leztere billiger seien. Nach Südamerika geben noch deutsche Sensen. Norddeutschland, Dänemark und die fetteren Ländereien Holsteins beziehen auch große Mengen solcher englischer Sensen. Ein Ober-Oesterreicher versuchte es vor vier Jahren, inländische Sensen um 40 kr. K.M. billiger als die englischen zu offeriren, aber — ohne Erfolg. Auf die Frage also, ob und welche Vorschläge die Sensenerzeuger für geeignet hielten, um die von dem in Galatz wohnenden österreichischen Unterthan angezeigte englische Zeichennachschlagung zu hindern, antworteten sie: „daß hier kein Vorschlag am Plaze sei,“ — zumal sie nicht glauben, daß Engländer daselbst mit ihren Sensen überhaupt bedeutende Geschäfte machen, indem die englischen Sensen auch gegen die in den Fürstentümern übliche Ware zu theuer seien und weil aus obigen Gründen das Nachschlagen österreichischer Zeichen auf englische Sensen keinen Zweck haben könnte. England — so sagen die Sensenindustriellen weiter — sei es nicht, woher dem oberösterreichischen Sensenabsaze Gefahr drohe, am wenigsten durch Zeichennachschlagung. Diese Gefahr liege viel näher, sie liege in Deutschland, — wo oberösterreichische Zeichen auf Sensen nachgeschlagen werden, und zwar auf Sensen ähnlicher Form. Diese Nachschlagung habe die Abnehmer österreichischer Sensen, deren sich in Frankreich, in der Schweiz und dem übrigen Deutschland so viele fänden, getäuscht und der österreichischen Produktion den Absaz echter Ware in einem sehr empfindlichen Maße entzogen. Wenn man aber von Staatsverträgen spreche, betreffend das gegenseitige Verbot: fremde Fabrikszeichen nachzumachen, — oder falsche ausländische Etiquetten auf einheimische Waren zu befestigen, so wäre in nur zu vielen Industriezweigen auch in Oesterreich die ausländische Bezeichnung inländischer Waren einzustellen, weil das Ausland offenbar das gleiche Begehren stellen würde.

Feilen, Rasirmesser, Eßbestecke und Taschenmesser (Taschenveiteln) gehen nach den Angaben der Industriellen Oberösterreichs nur durch Vermittlung türkischer Häuser von Wien und Triest in bedeutender Menge in die Levante. Man sah nachgemachte Zeichen, als: Tannenbaum, Hellebarde, zwei Schlüsseln auf Feilen, welche nach Italien, Sicilien u. s. w. gingen; aber die Verfälschung gehe von Remscheid, dann von Rheinpreußen und Westfalen aus. Uebrigens haben die Engländer in ganz feinen Waren unläugbar den Vorrang, bedürfen daher um so minder des Nachschlagens österreichischer Zeichen, als eben englische feine Ware gesucht werde. Besonders sei der keilförmige englische Schliff der Schneid-Instrumente sehr beliebt, während die österreichischen Producenten ungern von dem bauchigen Schliffe abgehen. In mittelfeinen Waren stehen Oberösterreichs Erzeugnisse den besten fremden Produkten nicht nach. Man liebe aber in der Levante überhaupt die Billigkeit, sei es auch sehr auf Kosten der Güte. Schlechte Ware, fein ausgestattet und billig, ringe dort der soliden Ware, welche theurer sein müsse, immer die Nachfrage ab. — Die Nagelschmied-Innung von Steyr berichtete, daß die Nägel überhaupt nur in Papier gepackt und unter Beidrückung des Namens und Wohnortes des Fabrikanten versendet werden. Sie machten nach der Levante und den Fürstentümern direkt keine Geschäfte. Ohne Kredit finde sich kein Käufer und die Eintreibung von Wechseln oder Guthabungen überhaupt sei dort eine ganz unsichere Sache. Vom Nachmachen der Zeichen sei ihnen nichts bekannt. Uebrigens habe der Verkehr in den lezten Jahren bedeutend zugenommen. — Von einem Handel oberösterreichischer Hackenschmiede in die Levante oder einem Nachmachen hierländischer Zeichen bei englischen Waren, welche nach den Donaufürstentümern oder der Levante eingeführt werden, konnte keinerlei Auskunft erlangt werden. So viel aber liege vor, daß von sämmtlichen Hammer- und Hackenschmieden Oberösterreichs nur 3 eine protokollirte Marke führen, von denen keiner Geschäfte nach der Levante machte. Auf Grund dieser Erhebungen scheine eine Maßregel zur Verhinderung der angeblich stattfindenden Einfuhr englischer Eisenfabrikate mit nachgemachten österreichischen Fabriksmarken kaum nothwendig; wol aber dürfte es angezeigt sein, durch Staatsverträge dahin zu wirken, daß in deutschen Staaten

österreichische Marken nicht Gegenstand des Mißbrauchs werden. Gleichwie es in dem jüngsten französisch-englischen Vertrage Art. 12 zwischen den Kontrahenten verabredet wurde: „daß keine der beiden Nationen sich der Fabrikszeichen der anderen bediene," so scheine dies auch bei den deutschen Staaten möglich. Jedenfalls aber müßte auch die österreichische Industrie sich enthalten, in so manchen Zweigen ihren Waaren ausländische Etiquetten beizudrücken. Oberösterreichische Industrien seien gewohnt, sich ihres eigenen Zeichens nirgends zu schämen. — Der einhellige Beschluß ging dahin, den erhobenen Sachverhalt, welcher sich übrigens nur auf Oberösterreich beziehe, dem k. k. Finanzministerium darzustellen und die Bitte beizufügen, durch Staatsverträge mit den deutschen Ländern eine Garantie gegen das Nachmachen österreichischer Zeichen bei Industrie-Erzeugnissen nach Thunlichkeit anzubahnen.

Ueber die Eingabe des Mitgliedes Hrn. Josef Wurm mit Anträgen, betreffend die Einführung des Zollcentners und des Decimalsystems für Maße und Gewichte, wurde folgender einhelliger Beschluß gefaßt:

1. Es sei darauf hinzuwirken, daß der im Handels- und Zollverkehr bereits eingeführte Zollcentner als allgemeines Gewicht anstatt des Wiener Centners eingeführt werde. 2. Bezüglich der Anwendung des Decimalsystems bei Waren, welche nach Stücken oder Duzenden verkauft werden, sei es dem Ermessen der Verkehrtreibenden zu überlassen, ob sie bei einigen oder anderen Waren das Duzend beibehalten wollen. Diese Frage sei Sache der eigenen Beurtheilung. 3. Bei einer künftigen Regulirung des Längenmaßes dürfte der Meter mit seiner Decimaltheilung anzuempfehlen sein. 4. Es sei eine Eingabe dem k. k. Finanzministerium mit diesen Anträgen zur geneigten Würdigung zu unterbreiten.

Agram. (Sizung am 4. Juni.) Die k k. Statthalterei beauftragte die Kammer mit Bezug auf das Majestätsgesuch der Marktgemeinde Samobor um Erhebung Samobors zur landesfürstlichen Stadt, über die geografischen, kommerciellen und industriellen Zustände dieses Ortes Daten zu liefern und die Vortheile darzustellen, welche die Erfüllung dieses Ansuchens eventuell für Samobor zur Folge haben könnte. Der Hr. Kammersekretär referirte hierüber, daß Samobor wegen der Schönheit der Natur und des großen Wein- und Mineral-Reichtums seiner unmittelbaren Umgebung, seiner Wasserkräfte und der Nähe der Steinbrück-Agramer Eisenbahn allerdings ein größeren Aufschwunges fähiger Ort sei, der bei der selbständigeren Stellung der Stadtgemeinden durch die Erhebung zur Stadt voraussichtlich gewinnen müßte. Da die Vermögenskräfte des Ortes nicht unbedeutend seien und über 13.000 fl. Ertrag jährlich abwerfen, so daß bei einem Gemeindeerfordernisse von 11.400 fl. ein jährlicher Ueberschuß von 2000 fl. zu Gunsten der Gemeindekasse sich ergebe, so sei gegründete Hoffnung vorhanden, daß auch nach eventueller Erhebung Samobors zur Stadt die Gemeindebedürfnisse, ohne einen Gemeindezuschlag in Anspruch zu nehmen, gedeckt werden können. Unter diesen Voraussezungen glaubte der Referent, daß die Kammer das Ansuchen der Gemeinde Samobor mit Beruhigung bevorworten könne. Dieser Antrag wurde zum Beschlusse erhoben.

Ferner forderte die k. k. Statthalterei die Kammer auf, sich über die Einführung von Viehpässen zur Verhinderung der vielfach vorkommenden Viehdiebstähle auszusprechen, die darüber erstatteten Gutachten der k. k. Komitatsbehörden zu prüfen und allenfalls einen neuen Entwurf der zu erlassenden Verordnung vorzulegen. Der Hr. Kammersekretär referirte hierüber, daß die Zweckmäßigkeit von Viehpässen in polizeilicher Hinsicht außer Zweifel stehe, und daß ihre Einführung auch in Kroatien wünschenswert sei, daß aber, um dadurch den Marktverkehr nicht zu erschweren, dreierlei nothwendig wäre, zuerst nämlich die Viehpässe auf Pferde, Ochsen und Kühe zu beschränken, dann aber für gleichzeitige Einführung von Viehpässen in der Militärgrenze und den benachbarten Provinzen zu wirken, endlich die Aufstellung von Marktgerichten anzuordnen. Nach sorgfältiger Prüfung aller dabei in Berücksichtigung kommenden Umstände, sowie der darüber erstatteten Gutachten habe Referent einen neuen Verordnungsentwurf verfaßt und darin folgende Grundsäze aufgestellt: 1. Für jedes Stück (oder Paar) Huf- und Hornvieh, welches nach einer anderen Gemeinde zum

Verkaufe getrieben werde, sei ein für den betreffenden Markt gültiger Paßzettel durch das zuständige Gemeindeamt auszufertigen und zu protokolliren. — 2. Der Kauf eines mit dem Viehpasse nicht versehenen Viehes außerhalb der Zuständigkeitsgemeinde sei strenge verboten; der Paßzettel müsse daher mit dem verkauften Viehe dem Käufer übergeben und dessen Name von dem Marktkommissär darin eingetragen werden. — 3. Alle vorkommenden Marktstreitigkeiten wären ohne Verzug vom Marktkommissär (Marktrichter) zu schlichten. — Diese Grundsäze wurden von der Kammer genehmigt und es wurde die Vorlage des neuen Verordnungsentwurfes an die k. k. Statthalterei beschlossen.

Konsularberichte.

Belgien. Antwerpen, Anfangs Juni. Im vorigen Monate sind hier 326 beladene und 2 leere Handelsschiffe eingelaufen; dieselben vertheilen sich auf folgende Flaggen:

Flagge	Eingetroffene Schiffe Beladen	in Ballast	Flagge	Eingetroffene Schiffe Beladen	in Ballast
Belgische	17	—	Mecklenburger	7	—
Englische	67	—	Oesterreichische	6	—
Dänische	53	—	Hamburger	6	—
Französische	52	1	Neapolitanische	5	—
Preußische	24	—	Russische	4	—
Hannöversche	20	—	Bremer	3	—
Norwegische	17	—	Spanische	2	1
Schwedische	16	—	Sardinische	2	—
Niederländische	15	—	Oldenburger	2	—
Nordamerikanische	7	—	Lübecker	1	—

In Getreide hat ein sehr lebhaftes Geschäft stattgefunden. Die Verkäufe im leztverflossenen Monate betrugen ca. 2100 Last Weizen, 1900 L. Roggen, 800 L. Gerste. Der anhaltende Regen erweckt einige Besorgnisse für die neue Ernte, besonders bei Roggen und es zeigen sich mehr Käufer für späte Lieferungen. Oelsaat fand regelmäßigen Absaz ohne wesentliche Preisänderung; die Verkäufe betragen 960 L. Lein- und 300 L. Raarsaat. Kaffee wurde nur in Kleinigkeiten für den dringendsten Bedarf gekauft und Preise haben sich mühsam behauptet. Zucker blieb sehr vernachlässigt und Preise sind etwas niedriger. Reis ohne bedeutenden Umsaz, aber fest behauptet. Baumwolle wird nur für den dringendsten Bedarf gekauft; die Preise sind etwas unregelmäßig, aber im Ganzen gut behauptet für die besseren Sorten. In Schafwolle fand ein lebhaftes Geschäft Statt; außer 2000 Ballen, welche am 2. Mai in öffentlicher Auktion zu guten Preisen begeben wurden, verkaufte man noch 500 B. Die Zufuhren waren bedeutend und für den 27. Juni ist neuerdings eine Auktion von 3000 B. angekündigt. Wildhäute fanden regelmäßigen Absaz, da die Inhaber für Kuh- und leichte Ochsenhäute einige Koncessionen machten; jezt hat in Folge bedeutender Zufuhren die Frage fast ganz aufgehört, und um zu verkaufen müßte man billigere Preise annehmen. Tabak bleibt vernachlässigt und man kauft nur Kleinigkeiten für den dringendsten Bedarf; da aber ein Inhaber aufräumen wollte, so wurden kürzlich 328 Fässer Kentucky zu 12—13½ Cts. auf Spekulation gekauft. Diese Preise sind sehr billig, allein dazu ist nichts mehr zu finden. Die Vorräte betragen 1858 F. Kentucky, 140 F. Virginier und 144 F. Stiele.

Getreide-Durchschnittspreise. (In der Woche vom 11. bis 16. Juni 1860.)

		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Mais
Bukowina: Czernowitz	fl. öst. W.	2·81 (— 2)	1·64 (— 6)	1·41 (+ 3)	1·08 (+ 4)	1·80
Galizien: Bochnia	„	4·23 (+10)	3·00 (+ 3)	1·74 (—24)	1·05 (—22)	—·—
Lemberg	„	4·18 (— 5)	2·31 (+21)	2·38 (+10)	1·52 (+12)	—·—
Sambor	„	3·96	2·45	1·78	1·08	—·—
Tarnopol	„	3·50	2·30 (+30)	1·60 (—10)	1·00	—·—
Wadowice	„	4·90 (+17)	3·33 (+ 4)	2·85 (+28)	1·47 (— 5)	—·—
Siebenbürgen: Hermannstadt	„	4·00	1·56 (— 7)	—·—	1·14	1·56
Kronstadt	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Ungarn: Debreczin	„	3.40	1·90	1·10	1·90	—·—
Fünfkirchen	„	3·98	2·95 (—15)	2·05 (—10)	1·45	2·70
Großwardein	„	3·16 (—17)	1·96	1·40 (—10)	1·00 (+ 5)	2·02 (— 8)
Kaschau	„	3·61 (+ 4)	1·90	1·30 (+ 5)	0·89 (— 2)	1·85 (— 5)
Oedenburg	„	4·70 (+20)	2·73 (+13)	2·10 (—10)	1·63 (+ 3)	3·22 (— 8)
Pest	„	4·80 (+70)	2·55	2·25	1·37	2·60
Presburg	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Raab	„	4·20 (+20)	2·40 (—60)	1·90 (—50)	1·40 (—10)	2·70
Tyrnau	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Wieselburg	„	4·50	2·70	2·10	1·56	2·65
Wojwodschaft: Großbecskerek	„	3·60	—·—	1·60	1·25	2·40 (—10)
Neusatz	„	3·90	—·—	1·96	1·14 (+ 2)	2·32 (— 2)
M. Theresiopel	„	3·55 (— 1)	2·70 (— 3)	1·70 (— 2)	1·05 (— 3)	2·10
Kroatien u. Slavonien: Esseg	„	3·70 (+10)	2·60 (—20)	2·10	1·35 (+ 5)	2·70
Fiume	„	6·50	—·—	3·40	2·50	4·60 (—30)
Karlstadt	„	5·10	3·00	2·50	1·75	3·40 (—10)
Militärgrenze: Ogulin	„	5·40	—·—	—·—	2·20 (+10)	3·75 (—25)
Otočac	„	6·00	—·—	3·80	2·15 (— 1)	4·00 (—16)
Pancsowa	„	3·90	—·—	1·80	1·20	2·70
Weißkirchen	„	5·04	—·—	2·40	1·76	3·20
Mähren: Brünn	„	5.30 (—12)	3·47 (—16)	2·85 (+12)	1·82	3·70 (+23)
Gaya	„	4·90 (+10)	3·25 (+16)	2·76 (+ 6)	1·72 (+22)	3·10
Kremsier	„	5·28 (+13)	3·27 (+ 9)	2·67 (+ 2)	1·66 (+ 1)	—·—
Leipnik	„	5·51 (+20)	3·37 (+ 6)	2·90 (+ 9)	1·65 (— 5)	3·25 (—13)
Müglitz	„	5·50 (+ 9)	3·35 (+ 8)	2·80 (+ 9)	1·68 (— 2)	—·—
Mähr. Neustadt	„	5·41	3·32 (+ 2)	2·54 (—17)	—·—	—·—
Olmütz	„	5·40 (+ 1)	3·27 (— 2)	2·86	1·67 (— 8)	—·—
Preßnitz	„	5·20 (—19)	3·25 (— 4)	2·76	1·81 (— 6)	3·50
Znaim	„	5·13 (— 7)	3·01 (—17)	2·75 (+ 6)	1·84 (+ 5)	—·—
Schlesien: Jägerndorf	„	6·11 (— 3)	3·62½(— 2)	3·18 (— 5)	1·82 (— 1)	—·—
Olbersdorf	„	6·15 (+27)	3·69 (+12)	3·21 (+12)	1·96 (+ 3)	—·—
Weidenau	„	6·00	3·90	3·10	2·30	—·—
Böhmen: Chlumetz	„	5·35 (+20)	3·45 (+ 5)	3·05 (+ 8)	2·00 (— 5)	—·—
Eger	„	6·76	4·96	4·70 (+42)	2·84 (+74)	—·—
Gitschin	„	5·62 (+ 7)	3·84 (— 4)	3·15 (+ 6)	1·98 (— 5)	—·—
Horzitz	„	5·84 (+76)	3·81 (+ 6)	3·10 (— 3)	1·71 (+64)	—·—
Jaroměř	„	5·91 (— 7)	3·76 (—12)	3·10 (— 6)	2·22 (+ 1)	—·—
Leitmeritz	„	6·12 (+ 4)	4·19 (+ 5)	3·47 (—20)	2·45 (—13)	—·—
Leitomischl	„	3·20 (+10)	3·20 (+10)	2·60	1·60	—·—
Neubidschow	„	5·59	3·64	3·20	2·10	—·—
Pardubitz	„	5·46 (— 4)	3·57 (— 6)	3·01 (+ 5)	1·59 (— 8)	—·—
Prag	„	6·00 (+ 9)	4·04 (+10)	3·45 (+10)	2·03 (—14)	—·—
Turnau	„	5·72	3·90	2·90	1·88	—·—
Niederösterreich: Bruck a.d.L.	„	—·—	2·82 (+ 2)	—·—	1·81 (+ 4)	—·—
Groß-Enzersdorf	„	5·70 (+69)	3·27 (+ 3)	2·11 (—23)	2·00 (—10)	—·—
Korneuburg	„	—·—	3·31 (+ 5)	—·—	1·71 (— 8)	—·—
Krems	„	5·35 (—11)	3·34 (+ 6)	2·89 (— 1)	1·94 (+ 2)	—·—
Laa	„	5·02 (+12)	3·14 (+ 9)	2·67 (— 5)	1·64 (+ 3)	—·—
Melk	„	5·15 (+ 4)	3·27 (— 4)	—·—	2·06 (+ 1)	—·—
Neulengbach	„	5·10 (—17)	3·31 (+ 1)	2·60	2·25 (+12)	—·—
St. Pölten	„	5·19 (— 6)	3·41 (+ 3)	2·76 (+ 4)	2·05 (— 2)	—·—
Scheibbs	„	5·35 (+20)	3·45 (+ 5)	2·97	2·06 (—11)	—·—
Untergänserndorf	„	5·37 (+61)	3·10 (— 5)	2·19 (—17)	—·—	—·—
Wien	„	—·—	—·—	2·11 (—34)	2·12 (+ 6)	3·78 (+10)
Wiener-Neustadt	„	5·04 (+ 6)	2·99 (+ 4)	2·35 (—12)	1·79 (+ 5)	3·14 (+ 7)
Steiermark: Graz	„	5·10 (+ 8)	3·06	2·90 (+12)	2·22 (+16)	3·37 (— 7)
Marburg	„	5·05 (+10)	3·10 (— 4)	3·00 (—10)	2·10 (— 5)	3·95 (+ 5)
Pettau	„	5·05 (+ 5)	3·20 (+15)	3·00	2·05	3·90 (— 5)
Kärnten: Klagenfurt	„	5·87 (—10)	3·60 (— 6)	3·83 (—15)	2·40 (— 8)	4·39 (+ 3)
Völkermarkt	„	5·65 (+ 9)	4·04 (— 4)	4·05 (—38)	2·43 (+ 4)	4·72
Krain: Krainburg	„	5·84 (—13)	4·03 (+ 3)	—·—	3·00 (+20)	4·65 (+ 5)
Laibach	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Küstenland: Görz	„	6·20 (—10)	—·—	—·—	3·20	4·60 (—10)
Dalmatien: Macarsca	„	6·20	5·00	3·20	—·—	4·00
Oberösterreich: Steyr	„	5·43 (+ 7)	3·45 (+ 8)	—·—	2·08 (+ 3)	—·—
Schwanenstadt	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—
Wels	„	4·83 (— 7)	3·25 (— 6)	3·11 (— 3)	2·06	—·—
Salzburg: Salzburg	„	6·11	4·00 (+40)	4·15	2·04 (— 5)	—·—
Tirol: Bozen	„	6·54 (+ 4)	4·73 (— 5)	—·—	3·19	4·90 (+ 4)
Bregenz	„	—·—	—·—	—·—	—·—	—·—


Berkeley
LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

